Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode. — II. Session 1874/75.

34

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 29. Oktober bis Einunddreißigsten Sitzung am 15. Dezember 1874.

Von Seite 1 bis 724.

(Sprechregister und Uebersicht der Geschäftsthätigkeit befinden sich am Schlusse des zweiten Bandes.)

Berlin, 1875.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Pindter.)

Berlin, Wilhelmstraße 32.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Achte Sitzung

am 11. November.

Neunte Sitzung

am 12. November.

Zehnte Sitzung

am 14. November.

Elfte Sitzung

am 16. November.

Zwölfte Sitzung

am 17. November.

Dreizehnte Sitzung

am 18. November.

Seite

Vierzehnte Sitzung

am 19. November.

Fünfzehnte Sitzung

am 21. November.

Sechszehnte Sitzung

am 24. November.

Siebenzehnte Sitzung

am 25. November.

Achtzehnte Sitzung

am 26. November.

Neunzehnte Sitzung

am 27. November.

Zwanzigste Sitzung

am 28. November.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 29. Oktober d. J. in Berlin zusammentreten und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Verordnung,
betreffend die Einberufung des Reichstages.
Vom 20. Oktober 1874.

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesammtvorstandes

des

Deutschen Reichstages.

1874/75.

(Zweite Session.)

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bismarck.
Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister Camphausen.
Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.
Staatsminister, Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrück
Staatsminister, Chef der Kaiserlichen Admiralität von Stosch.
Staats- und Kriegsminister v. Kameke.
Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach.
Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im Auswärtigen Amt von Philipsborn.
Wirklicher Geheimer Rath und Präsident der Seehandlung Bitter.
Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg.
Generalpostdirektor Dr. Stephan.
Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach.
Ministerialdirektor im Finanzministerium Meinecke.
Präsident des Reichseisenbahnamts Maybach.
Geheimer Oberregierungsrath Dr. von Nathusius.

Königreich Bayern.

Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern von Pfretzschner.
Staatsminister der Justiz Dr. von Faeustle.
Staatsminister der Finanzen Berr.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr Pergler von Perglas.
Ministerialrath von Riedel.
Generalmajor Fries.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Friesen.
Staatsminister der Justiz Abeken.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Nostiz-Wallwitz.
Major Edler von der Planitz.

Königreich Württemberg.

Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten von Mittnacht.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr von Spitzemberg.
Oberst von Faber du Faur.
Obersteuerrath von Wintterlin.

Großherzogthum Baden.

Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern Dr. Jolly.
Ministerialpräsident, Wirklicher Geheimer Rath von Freydorf.
Ministerialpräsident, Staatsrath Ellstätter.

Großherzogthum Hessen.

Präsident des Gesammtministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern Hofmann.
Ministerialrath Dr. Neidhardt.
Ministerialrath Göring.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Legationsrath von Bülow.
Oberzolldirektor Oldenburg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geheimrath Dr. Stichling.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Legationsrath von Bülow.

Großherzogthum Oldenburg.

Geheimer Staatsrath Mutzenbecher.

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Wirklicher Geheimer Rath von Liebe.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Staatsminister Giseke.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Staatsminister von Gerstenberg-Zech.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
Staatsminister Freiherr von Seebach.

Herzogthum Anhalt.
Staatsminister von Larisch.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Staatsminister von Bertrab.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
Landesdirektor von Sommerfeld.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Geheimer Regierungsrath Kunze.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Staatsminister von Harbou.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Geheimer Regierungsrath Höcker.

Fürstenthum Lippe.
Kabinetsminister von Flottwell.

Freie und Hansestadt Lübeck.
Ministerresident Dr. Krüger.

Freie Hansestadt Bremen.
Bürgermeister Gildemeister.

Freie und Hansestadt Hamburg.
Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

B.

Mitglieder des Deutschen Reichstages.

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Abeken, Bernhard, Advokat-Anwalt.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
Dr. Abel, Karl Nicolas, Advokat.	Metz.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 13. Wahlkreis. Bolchen, Diedenhofen.
Ackermann, Karl Gustav, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Dresden links der Elbe, Willsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.
von Adelebsen, Reinhard Friedrich, Gutsbesitzer.	Friedland, Amts-Bezirk Reinhausen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 12. Wahlkreis. Aemter und Städte Göttingen, und Münden, Aemter Reinhausen, Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.
Albrecht, Siegfried Wilhelm, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 11. Wahlkreis. Aemter und Städte Einbeck und Northeim, Stadt Mohringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.
Albrecht, Wilhelm, Landschaftsdirektor.	Suzemin bei Preuß. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Kreis Danzig.

Allnoch, Anton Leopold Nicolaus, Freischoltisei- und Gutsbesitzer.	Beigwitz bei Bösdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau, Brieg.
Freiherr von Aretin, Peter Karl, Königlicher Kämmerer und Reichsrath.	Haidenburg bei Vilshofen (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 4. Wahlkreis: Ingolstadt.
Freiherr von Aretin, Ludwig, Gutsbesitzer.	Haidenburg bei Vilshofen (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 4. Wahlkreis: Illertissen.
Graf v. Arnim-Boytzenburg, Adolf, Präsident der Kaiserlichen Bezirksregierung von Lothringen. (Hat das Mandat in Folge seiner Ernennung zum Ober-Präsidenten von Schlesien am 13. Dezember 1874 niedergelegt.)	Metz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin, Templin.
von Arnim-Heinrichsdorf, Heinrich Leonhard, Rittergutsbesitzer.	Heinrichsdorf bei Tempelburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.
von Arnim-Kröchlendorff, Oskar, Kammerherr, Landrath und Rittmeister a. D.	Kröchlendorff bei Boytzenburg U. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau, Angermünde.
Ausfeld, Karl, Ober-Appellationsgerichtsrath.	Jena.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. 2. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.
Wilhelm Prinz von Baden, General der Infanterie.	Karlsruhe.	Großherzogthum Baden, 10. Wahlkreis. Karlsruhe, Bruchsal.
Dr. Baehr, Otto, Oberappellationsgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel, Melsungen.
Baer, Karl, Kreisgerichtsrath.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 7. Wahlkreis. Amtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Oberkirch, Kork.
Graf von Ballestrem, Franz, Rittmeister a. D.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.
Dr. Bamberger, Ludwig, Schriftsteller.	Mainz.	Großherzogthum Hessen, 8. Wahlkreis. Bingen, Alzey und ein Theil des Kreises Oppenheim.
Dr. Banks, Edward Bartels, Advokat.	Hamburg.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.
Bauch, Georg, Privatier.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg, 5. Wahlkreis: Schweinfurt.
Dr. Baumgarten, Michael, Professor.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 5. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Rostock u. Doberan.
Bayrhammer, Johann Leonhardt, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt.	Ellwangen.	Königreich Württemberg, 13. Wahlkreis. Oberämter Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.
Bebel, Ferdinand August, Drechslermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. Stadt Glauchau u. die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein.
Becker, Hermann Heinrich, Oberappellationsgerichtsrath.	Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt Varel, Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, Stadt und Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
von Behr, Friedrich Felix, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Schmoldow bei Gützkow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen, Franzburg.
von Benda, Robert, Rittergutsbesitzer.	Rudow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.

von Bennigsen, Rudolph, Landesdirektor.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 19. Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete; Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Aemter Neuhaus a. d. Oste, Osten, Freiburg und Jork.
Berger, Louis, Privatmann.	Horchheim bei Coblenz (früher Witten).	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.
Bernards, Joseph, Landgerichtsassessor.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.
Bernhardi, Adolph, Stadtrath.	Tilsit.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit, Niederung.
v. Bernuth, August Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm, Staatsminister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode.
Dr. Beseler, Georg, Professor der Rechte, Geheimer Justizrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Pinneberg, Theile der Kreise Steinburg und Segeberg rc.
v. Bethmann-Hollweg, Theodor, Rittergutsbesitzer.	Runowo bei Vandsburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bromberg, 2. Wahlkreis. Wirsitz, Schubin.
Graf v. Bethusy-Huc, Eduard Georg.	Bankau bei Creutzburg, Reg.-Bezirk Oppeln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Creutzburg, Rosenberg.
v. Beughem, Ludwig, Präsident des Justiz-Senats.	Ehrenbreitstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. 1. Wahlkreis. Wetzlar, Altenkirchen und ein Theil des Hinterlandkreises.
v. Biegeleben, Max, Großherzoglich hessischer Wirklicher Geheimrath.	Darmstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.
Bieler, Hugo, Gutsbesitzer.	Frankenhain bei Rheden, Kreis Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 3. Wahlkreis. Graudenz, Straßberg.
Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg, Kajetan.	Schramberg, Kr. Schwarzwald.	Königreich Württemberg, 16. Wahlkreis. Oberämter Biberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.
Bluhme, Georg Richard, Oberbergrath.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 5. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.
Dr. Blum, Wilhelm.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden, 12. Wahlkreis. Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach.
Dr. Bock, Adam, Gutsbesitzer.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Aachen. 2. Wahlkreis. Eupen, Aachen.
v. Bockum-Dolffs, Florens Heinrich, Gutsbesitzer,	Völlinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 7. Wahlkreis. Hamm, Soest.
v. Bojanowski, Paul, Großherzoglich Sächsischer Hofrath.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter: Apolda, Buttstedt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.
v. Bonin, Gustav, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister a. D.	Brettin bei Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I. und II.
Borowski, Rudolph, Domherr.	Frauenburg in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein, Rössel.

Dr. v. Borries, Rudolf, Landrath.	Herford.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford, Halle.
Dr. Brande, August.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 9. Wahlkreis. Theil des Amtes Linden; Aemter Wennigsen, Calenberg; Städte Münder, Eldagsen, Plattensen; Aemter: Springe, Lauenstein; Amt und Stadt Hameln; Amt Polle; Stadt Bodenwerder.
v. Brauchitsch, Wilhelm, Ober- und Geheimer Regierungsrath und Rittergutsbesitzer.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing, Marienburg.
Dr. Braun, Karl, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.
Freiherr von und zu Brenken, Hermann, Rittergutsbesitzer.	Wewer bei Paderborn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn, Büren.
Dr. Brockhaus, Eduard, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
Brückl, Johann Evangelist, Bierbrauer und Oekonom.	Mündraching bei Obertraubling, Bezirksamts Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 1. Wahlkreis: Regensburg.
Dr. Brüning, Adolf, Fabrikant.	Höchst a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Aemter Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg und Ortsbezirk Rödelheim.
Büsing, Friedrich, Advokat.	Schwerin in Mecklenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Güstrow u. Ribnitz.

Dr. Buhl, F. Armand, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 5. Wahlkreis: Homburg.
Dr. v. Buß, Franz Joseph, Professor.	Freiburg in Baden.	Großherzogthum Baden, 14. Wahlkreis. Amts-Bezirke Buchen, Walldürn, Wertheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim.
Fürst Carl zu Carolath-Beuthen.	Carolath.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg, Freistadt,
Graf v. Chamaré, Johann Anton.	Stolz b. Frankenstein in Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau. 13. Wahlkreis. Frankenstein, Münsterberg.
Chevalier, Lorenz Friedrich, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 7. Wahlkreis. Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg.
Dr. v. Choslowski, Joseph, Rittergutsbesitzer.	Ulanowo bei Kletzko.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen, Wongrowitz.
v. Cuny, Ludwig, Appellationsgerichtsrath a. D.	Berlin.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Dessau und Zerbst und ein Theil des Kreises Cöthen.
Prinz v. Czartorysk i, Roman.	Rokossowo bei Punitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.
Dann, Alexander, Partikulier.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde, Friedeberg.
Datzl, Michael, Bürgermeister.	Furth i. Walde, in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 4. Wahlkreis: Neunburg a. W.
v. Denzin, Carl Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp, Lauenburg.

Dernburg, Friedrich, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 5. Wahlkreis. Dieburg, Offenbach.
Dickert, Julius, Stadtverordneten-Vorsteher.	Königsberg in Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg.
Dieden, Christian, Kaufmann.	Uerzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich, Berncastel.
v. Diederichs, Fritz, Ober-Regierungsrath.	Marienwerder	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde.
Dietze, Gustav Adolph, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben, Calbe.
Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein, Rodrigo Otto Heinrich, Fideikommißbesitzer, Landrath a. D. u. Kammerherr.	Finckenstein b. Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg, Löbau.
Dr. Dohrn, Heinrich.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde. Usedom, Wollin.
Donath, Karl, Rittergutsbesitzer.	Rutkowitz bei Soldau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode, Neidenburg.
Dr. v. Donimirski, Anton, Bankdirektor.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.
Freiherr v. Dücker, Franz Fritz, Bergrath a. D.	Bückeburg.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Duncker, Franz Gustav, Verlagsbuchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.
Dupont des Loges, Paul Georg Marie, Bischof.	Metz.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 14. Wahlkreis. Metz.
Dr. Eberty, Gustav, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.
Edler, Ludwig Richard, Pfarrer.	Bujakow bei Orzesche.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Kattowitz, Zabrze.
Dr. Elben, Otto, Redakteur.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 4. Wahlkreis. Oberämter Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.
Dr. Erhard, Otto, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 5. Wahlkreis: Dinkelsbühl.
Dr. Ernst, Louis, Rentner.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis. Wittgenstein, Siegen, Hinterlandkreis.
v. Etzel, Fr. August, General der Infanterie z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden, Jade-Gebiet, Lübbecke.
Graf zu Eulenburg, Botho Heinrich, Landhofmeister und Kammerherr, Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 7. Wahlkreis. Schlochau, Flatow.
Dr. Ewald, Heinrich, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
Eysoldt, Arthur, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamts-Bezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
Dr. Falk, Adalbert, Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben, Bunzlau.

Faller, Franz Joseph, Fabrikant.	Lenzkirch in Baden.	Großherzogthum Baden, 3. Wahlkreis. Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, Säckingen, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Neustadt.
Fenner, Gottfried, Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenburg, Kirchhain.
Fernow, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Kuglacken bei Taplacken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau, Wehlau.
Flügge, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Speck bei Gollnow i. Pom.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 6. Wahlkreis. Naugard, Regenwalde.
Föckerer, Carl, Gastwirth.	Vilshofen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 3. Wahlkreis: Ansbach-Schwabach.
von Forcade de Biaix, Christoph Ernst Friedrich, Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Essen.
von Forckenbeck, Max, Oberbürgermeister.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 5. Wahlkreis, Wolmirstedt, Neuhaldensleben.
Francke, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Lesgewangminnen bei Rautenberg O.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit, Pillkallen.
Graf von Frankenberg, Friedrich.	Tillowitz bei Falkenberg in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis: Ohlau, Nimptsch, Strehlen.
Frankenburger, Wolf, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 1. Wahlkreis: Nürnberg.
Freiherr zu Franckenstein, Georg, Reichsrath.	Ullstadt bei Langenfeld. (Bayern.)	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 3. Wahlkreis: Lohr.
Franssen, Heinrich, Rentner.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden, Malmedy, Montjoie.
von Freeden, Wilhelm Ihno Adolph, Direktor.	Hamburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Weener, Aemter und Städte Leer und Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
Dr. Friedenthal, Karl Rudolph, Staatsminister und Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Berlin.	Königreich Prenßen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen, Langensalza, Weißensee.
Fridrich, Karl, Bürgermeister.	Durlach.	Großherzogthum Baden, 9. Wahlkreis. Amtsbezirke Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.
Dr. von Frisch, Christian, Oberstudienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 8. Wahlkreis. Oberämter Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.
Dr. Frühauf, Karl Julius, Professor.	Berlin.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.
Graf von Galen, Ferdinand Herbert.	Burg Dinklage in Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe.
Gaupp, Ludwig, Kreisgerichtsrath.	Ellwangen.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.
Geib, Angust, Buchhändler.	Hamburg.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg, Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.

Dr. Georgi, Otto Robert, Vizebürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
von Gerlach, August, Landrath.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 3. Wahlkreis. Fürstenthum.
Germain, Charles, Gutsbesitzer.	Hommarting bei Saarburg in Elsaß-Lothringen.	Reichslande Elsaß-Lothringen. 15. Wahlkreis. Saarburg, Salzburg (Chateau-Salins).
Gleim, Georg Wilhelm, Rechtsanwalt.	Rotenburg a. d. Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld, Rotenburg, Hünfeld.
Dr. Gneist, Rudolph, Professor, Prorektor der Universität.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 7. Wahlkreis. Landshut, Jauer, Bolkenhayn.
von Grand-Ry, Andreas, Gutsbesitzer, Regierungsreferendar a. D.	Eupen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis. Adenau, Cochem, Zell.
Dr. Grimm, Karl, Rechtsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 13. Wahlkreis. Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).
Grobe, Bernhard, Rittergutsbesitzer.	Roitzsch bei Dommitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda, Torgau.
Grosman, Nicola Philipp, Landgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 1. Wahlkreis. Stadt Cöln.
Grosman, Friedrich Wilhelm, Rentner und Gutsbesitzer.	Cöln.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Cöln, 2. Wahlkreis. Kreis Cöln.
Dr. Groß, Ludwig, Bürgermeister.	Lambsheim in der Rheinpfalz.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 1. Wahlkreis: Speyer.
Freiherr von Grote, Otto, Regierungsassessor a. D.	Schnega bei Bergen a. D.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 15. Wahlkreis. Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Aemter Medingen, Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
Grütering, Heinrich, Kreisrichter.	Dinslaken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 7. Wahlkreis. Mörs, Rees.
Grumbrecht, F. W. August, Ober-Bürgermeister.	Harburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg. Aemter Tostedt, Rotenburg, Zeven, Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
Günther, Theodor, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen bei Oschatz.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
Guerber, Joseph Abbé.	Hagenau im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen. 4. Wahlkreis. Gebweiler.
Haanen, Bartholomäus, Kaufmann.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier. 4. Wahlkreis. Saarburg, Merzig, Saarlouis.
Haarmann, Karl, Oberappellationsgerichts-Anwalt.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Aemter und Städte Peine, Burgdorf, Celle.
Freiherr von Habermann, Gustav, Rittergutsbesitzer.	Unsleben bei Neustadt a. d. S.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. 4. Wahlkreis: Neustadt a. S.
Graf von Hacke, Edwin, Rittergutsbesitzer.	Alt-Ranft bei Freienwalde a./O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.

Haeffely, Heinrich, Gutsbesitzer.	Pfastatt bei Lutterbach im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 2. Wahlkreis. Mülhausen.
Dr. Hänel, Albert, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Kreis Kiel, Rendsburg, Theil des Kreises Plön.
Freiherr v. Hafenbrädl, Aloys, Bezirks-Gerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern, 5. Wahlkreis: Deggendorf.
Hagen, Adolf Hermann Wilhelm, Stadtältester und Bankdirektor.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.
Hamm, Constantin, Fabrikbesitzer.	Wipperfürth.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 6. Wahlkreis. Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach.
Harnier, Richard, Dr. jur., Landeskredit-Kassen-Direktor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Eschwege, Schmalkalden, Witzenhausen.
Hartmann, Ludwig, Stadtrath.	Hagenau im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 10. Wahlkreis. Hagenau, Weißenburg.
Hasenclever, Wilhelm, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona, Theil des Kreises Stormann.
Hasselmann, Wilhelm, Redakteur.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Städte Elberfeld, Barmen.
Hauck, Thomas, Bezirks-Amtmann.	Markt Scheinfeld, Mittelfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 1. Wahlkreis: Aschaffenburg.
Haupt, Anton, Bürgermeister.	Wismar.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 2. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Schwerin und Wismar.
Hausmann, August Ludwig, Stadtrath und Eisenbahn-Direktor.	Brandenburg a./H.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. Westhavelland.
Hausmann, Franz, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe.
Freiherr von Heereman, Clemens, Regierungsrath.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 2. Wahlkreis. Kreis und Stadt Münster. Kreis Cösfeld.
Dr. Heine, Karl.	Plagwitz bei Leipzig.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke: Leipzig I u. II, Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.
Herrlein, Franz Joseph, Gutsbesitzer.	Margarethenhaun bei Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis. Fulda, Schlüchtern, Gersfeld.
Herz, Carl, Bezirksgerichts-Rath.	Nürnberg.	Königreich Preußen, Stadt Berlin. 3. Wahlkreis.
Heyl, Cornelius Wilhelm, Fabrikbesitzer.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 7. Wahlkreis. Heppenheim, Worms, Wimpffen.
Dr. Hinschius, Paul, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Apenrade, Flensburg.
Hintrager, Richard, Rechtsanwalt.	Hall.	Königreich Württemberg. 11. Wahlkreis. Oberämter Backnang, Hall, Oehringen, Weinsberg.
Hoffmann, Adolf, Stadtrichter.	Berlin.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Hugo Friedrich Wilhelm Eugen Karl, Königlich Preußischer General der Infanterie à la suite der Armee. (Die Wahl wurde am 21. Januar 1875 für ungiltig erklärt.)	Slawentzitz, Kr. Cosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Gr. Strehlitz, Kosel,

Name	Wohnort	Wahlkreis
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Clodwig Carl Victor, Botschafter des Deutschen Reichs.	Paris.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 3. Wahlkreis: Forchheim.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Hermann Ernst Franz Bernhard.	Langenburg, (Königreich Württemberg).	Königreich Württemberg, 12. Wahlkreis. Oberämter Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Carl.	Klein-Droniowitz bei Lublinitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz, Tost-Gleiwitz.
Graf von Hompesch, Alfred, Königlicher Kammerherr.	Schloß Rurich, Kr. Erkelenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 4. Wahlkreis. Düren, Jülich.
Graf von Hompesch, Ferdinand, Königlich Bayerischer Gesandter z. D.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 1. Wahlkreis. Daun, Prüm, Bitburg.
Horn, Albert, Fürstbischöflicher Stifts-Assessor und Syndicus.	Neiße.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 12. Wahlkreis. Neiße.
Freiherr von Hoverbeck, Leopold, Landschafts-Direktor.	Nickelsdorf bei Allenstein in Ostpr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg, Ortelsburg.
Huber, Michael, Pfarrer.	Rothenstadt bei Weiden (Oberpfalz).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 5. Wahlkreis: Neustadt a. W. N.
Hullmann, Heinrich Gerhard August, Ober-Appelationsgerichtsrath.	Oldenburg (Großherzogthum Oldenburg).	Großherzogthum Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, Fürstenthum Lübeck 2c.
Jacobi, Ludwig, Geheimer Regierungsrath.	Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Haynau, Goldberg, Liegnitz.
Jacobs, Theodor, Geheimer Admiralitätsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg, Soldin.
Jaeger, Albert, Rentier und Stadtrath a. D.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.
v. Jagow, Gustav Wilhelm, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. West-Priegnitz.
Dr. Jörg, Josef Edmund, Archivvorstand.	Landshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 1. Wahlkreis: Augsburg.
Jordan, Ludwig Andreas, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz. 2. Wahlkreis: Landau.
Jüngken, Hermann, Rittergutsbesitzer.	Weimar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. 6. Wahlkreis. Sangerhausen, Eckartsberga.
von Kalkstein, Michael, Rittergutsbesitzer.	Klonowken bei Preuß. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent, Pr. Stargardt.
Dr. Kapp, Friedrich, Rechtsanwalt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg. 1. Wahlkreis. Salzwedel, Gardelegen.
von Kardorff, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Wabnitz bei Bernstadt in Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg, Oels.
Kegel, Eduard, Propst.	Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.
von Kehler, Friedrich, Legationsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Gladbach.
von Kesseler, Eugen, Landgerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln. 4. Wahlkreis. Rheinbach, Bonn.
Kiepert, Adolf, Rittergutsbesitzer.	Marienfelde bei Lichterfelde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow, Beeskow-Storkow.

Dr. Kircher, Wilhelm Heinrich Philipp Christian, Regierungsrath.	Meiningen.	Herzogth. Sachsen-Meiningen, 1. Wahlkreis. Meiningen, Hildburghausen.
von Kirchmann, Julius Hermann, Appellations-gerichts-Vizepräsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.
Kirchner, Mathäus, Päpstlicher geheimer Kämmerer und Stadtpfarrer.	Scheßlitz in Oberfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis: Kronach.
Kisker, Julius, Kaufmann.	Halle i. W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis. Bielefeld, Wiedenbrück.
von Kleinsorgen, Adolf, Kreisrichter.	Hechingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.
Graf von Kleist, Rittergutsbesitzer.	Schmenzin in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 4. Wahlkreis. Belgard, Schievelbein, Dramburg.
von Klitzing, Leberecht, Rittergutsbesitzer.	Dziembowo, Kreis Chodziesen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau, Chodziesen.
Klöppel, Peter, Advokat.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.
Klotz, Moritz, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.
Dr. Klügmann, Karl Peter, Advokat u. Notar.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.
Knapp, Johann, Gutsbesitzer.	Dauborn bei Kirberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 4. Wahlkreis. Aemter Diez, Limburg, Runkel, Weilburg, Hadamar.
Koch, Ferdinand, Hüttenbesitzer.	Karlshütte bei Delligsen.	Herzogthum Braunschweig, 3. Wahlkreis. Holzminden, Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg.

Koch, Theodor, Advokat.	Buchholz in Sachsen.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
Kochann, Friedrich, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 5. Wahlkreis. Mayen, Ahrweiler,
Köllerer, Franz, Guts- und Bierbrauereibesitzer.	Schönram, Bezirksamts Laufen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 7. Wahlkreis: Rosenheim.
von Könneritz, Leonce Robert, Kreishauptmann, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Zwickau.	Königreich Sachsen, 14. Wahlkreis. Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke: Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
Kolbe, Victor, Kreisgerichtsrath a. D.	Pritzlow bei Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow, Greifenhagen.
von Kozłowski, Thomas, Rittergutsbesitzer.	Jaronty bei Inowraclaw.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Inowraclaw, Mogilno.
Dr. Kraaz, Julius, Rittergutsbesitzer.	Güsten (Anhalt).	Herzogthum Anhalt, 2. Wahlkreis. Kreise Bernburg und Ballenstedt; Theile des Köthener Kreises.
Dr. Kraetzer, Adolf, Appellationsgerichtsrath.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 3. Wahlkreis: Passau.
Krause, Karl Gotthold, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.

Name	Wohnort	Wahlkreis
Kreutz, Heinrich, Hüttenbesitzer.	Boppard am Rhein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 3. Wahlkreis. Altena, Iserlohn.
Krieger, Richard, Reichs-Bevollmächtigter für Zölle und Steuern und Königl. Preußischer Geheimer Regierungsrath.	Schwerin in Mecklenburg.	Herzogthum Lauenburg.
Krüger, Hans Andersen, Hof- und Mühlenbesitzer.	Beftoft bei Hadersleben.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Hadersleben, Sonderburg.
Dr. jur. Freiherr von Landsberg-Velen- und Gemen, Max.	Schloß Gemen bei Borken in Westfalen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 3. Wahlkreis. Borken, Recklinghausen.
Freiherr von Landsberg, Ignatz, Landrath.	Steinfurt bei Drensteinfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen, Beckum, Warendorf.
Lang, Karl Anton, Guts- und Brauereibesitzer.	Kelheim in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 6. Wahlkreis: Kelheim.
Laporte, Wilhelm, Obergerichts-Anwalt.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils; Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.
Dr. Lasker, Eduard, Rechtsanwalt.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Sonneberg, Saalfeld.
Lauth, Ernest, Banquier.	Straßburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 8. Wahlkreis. Stadtkreis Straßburg.
Lehr, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Klein-Nakel b. Dt. Krone.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis. Deutsch-Krone.
Lender, Franz Xaver, Dekan.	Sasbach in Baden, Mittelrheinkreis, Amt Achern.	Großherzogthum Baden, 8. Wahlkreis. Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden, Rastatt.
Dr. Lenz, Georg Friedrich, Ober-Staatsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 5. Wahlkreis. Oberämter: Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.
Fürst von Lichnowsky, Karl Maria Faustus Timoleon, Oberst à la suite der Armee.	Kuchelna bei Krżanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.
Dr. Lieber, Philipp Ernst.	Camberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Aemter St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod, Nassau.
Liebknecht, Wilhelm, Schriftsteller.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 19. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
Dr. jur. Lingens, Joseph, Advokat-Anwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Waldbroel.
Lobach, Otto, Gutsbesitzer.	Klein-Waldeck, Kreis Pr. Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil, Preuß. Eylau.
Löwe, Wilhelm, Dr. med., praktischer Arzt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 5. Wahlkreis. Bochum.
Lorentzen, Karl, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Kreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen, Theile des Kreises Steinburg ꝛc.
Lucius, Carl, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen. 5. Wahlkreis. Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz.

Dr. Lucius, Robert, Rittergutsbesitzer.	Klein-Ballhausen bei Gebese, Kr. Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis. Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück.
von Ludwig, Robert, Rittergutsbesitzer.	Neuwaltersdorf, Kr. Habelschwerdt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau. 12. Wahlkreis. Glatz, Habelschwerdt.
Majunke, Paul, Chef-Redakteur der „Germania“.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Trier. 3. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.
Graf von Maltzan, August Mortimer Joachim, Obererbkämmerer von Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau. 2. Wahlkreis. Militsch, Trebnitz.
Freiherr von Maltzahn, Helmuth, Rittergutsbesitzer.	Gültz bei Treptow a. T.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin. 1. Wahlkreis. Demmin, Anklam.
Dr. Marquardsen, Heinrich, Universitäts-Professor.	Erlangen.	Königreich Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken, 2. Wahlkreis: Erlangen-Fürth.
Martin, Georg, Rentner.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 6. Wahlkreis. Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt.
Dr. Mayer, Max Theodor, Appellationsgerichts-Rath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 2. Wahlkreis: Donauwörth.
Mayer, Friedrich Eduard, Kommerzienrath.	Heilbronn in Württemberg.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberämter Besigheim, Brakkenheim, Heilbronn, Neckarsulm.
Merkle, Mathias, Lyceal-Professor.	Dillingen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 5. Wahlkreis: Kaufbeuern.
Dr. Meyer, Friedrich, Justizrath.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 4. Wahlkreis. Thorn, Kulm.
Michaelis, Paul Leopold, Kreisgerichtsrath.	Bunzlau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.
von Miller, Ferdinand, Erzgießerei-Inspektor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 6. Wahlkreis: Weilheim.
Dr. Minckwitz, Heinrich Eduard, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden links der Elbe.
Baron von Minnigerode, Wilhelm, Majoratsbesitzer.	Rossitten bei Reichenbach O.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 7. Wahlkreis. Pr. Holland, Mohrungen.
Miquél, Johannes, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Fürstenthum Waldeck.
Möring, Rudolph Heinrich, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.
von Mohl, Robert, Wirklicher Geheimer Rath und Präsident der Ober-Rechnungskammer.	Carlsruhe in Baden.	Großherzogthum Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Villingen, Trieberg.
Graf von Moltke, Helmuth Carl Bernhard, General-Feldmarschall, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 1. Wahlkreis. Memel, Heydekrug.
Morstadt, Wilhelm, Gemeinderath.	Carlsruhe in Baden.	Großherzogthum Baden, 6. Wahlkreis. Amtsbezirke Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Wolfach.
Mosle, Alexander Georg, Kaufmann.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.
Most, Johann, Schriftsteller.	Mainz.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
Motteler, Julius, Kaufmann.	Crimmitzschau.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
Dr. Moufang, Christoph, Domcapitular.	Mainz.	Großherzogthum Hessen, 9. Wahlkreis. Kreis Mainz und ein Theil des Kreises Oppenheim.

Dr. phil. Müller, Louis.	Hertelsaue bei Neuwedel in der Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban, Görlitz.
Müller, Eduard, Geistlicher Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 7. Wahlkreis. Pleß, Rybnik.
Müller, Gustav, Kaufmann.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Stadt und Oberamt Stuttgart.
Graf von Nayhauß-Cormons, Julius Cäsar, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer und Landesältester.	Nieder-Baumgarten bei Bolkenhayn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.
Neumann, Johannes, Rittergutsbesitzer.	Posegnick bei Gerdauen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 10. Wahlkreis. Rastenburg, Gerdauen, Friedland.
Dr. jur. von Nigolewski, Wlad., Rittergutsbesitzer.	Morownica bei Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.
Dr. Nieper, Karl Ferdinand, Landdrost z. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 7. Wahlkreis. Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf. Aemter Ahlden, Burgwedel, Fallingbostel.
von Nostiz-Wallwitz, Hermann, Staatsminister.	Dresden.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Budissin, und die Gerichtsamts-Bezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
Oehmichen, Friedrich Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Nossen in Sachsen.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leißnig, Döbeln.
Dr. Oetker, Friedrich, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen.
Dr. Oncken, Wilhelm, Professor.	Gießen.	Großherzogthum Hessen, 3. Wahlkreis. Alsfeld, Lauterbach, Schotten.
Dr. jur. Oppenheim, Heinrich Bernhard, Schriftsteller.	Berlin.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Freiherr von Ow, Carl, Königlicher Kammerherr und Regierungs-Rath.	Landeshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 1. Wahlkreis: Landshut.
Pabst, Friedrich, Gutsbesitzer.	Burgstall bei Rothenburg a. d. Tauber.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 6. Wahlkreis: Rothenburg a. T.
von Parczewski, Erasmus, Gutsbesitzer.	Bellno bei Schwetz in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.
Parisius, Ludolf, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen, Goldap, Darkehmen.
von Saint-Paul-Illaire, Ulrich, Corvetten-Kapitain z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.
Dr. Peterssen, Friedrich, Gutsbesitzer.	Berum bei Norden in Ostfriesland.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 2. Wahlkreis. Aemter und Städte Esens und Aurich, Aemter Wittmund und Stickhausen, Stadt Papenburg.
Pfafferott, Hugo, Amtsrichter.	Liebenburg, Prov. Hannover.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Kempen.
Dr. Pfeiffer, Julius, Rittergutsbesitzer.	Burkersdorf bei Herrnhut.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts-Amtsbezirke Zittau, Gr.-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
Pflüger, Markus, Landwirth.	Lörrach in Baden.	Großherzogthum Baden, 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach.

Philippi, Joseph, Pfarrer.	Molsheim im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 7. Wahlkreis, Molsheim, Erstein.
Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Oberstlieutenant à la suite der Armee, Oberstjägermeister, Chef des Hof-Jagdamtes.	Pleß in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.
Pogge, Franz, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof bei Neu-Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Pogge, Hermann Carl Friedrich Theodor, Rittergutsbesitzer.	Roggow bei Lalendorf.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Malchin u. Waren.
Dr. Pohlmann, Anton, Professor a. D. und Erzpriester.	Heilsberg O. P.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 6. Wahlkreis. Braunsberg, Heilsberg.
Pougnet, Eugen, Civil-Ingenieur.	Landroff bei Falkenberg in Lothringen.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 12. Wahlkreis. Saargemünd, Forbach.
Graf von Praschma, Friedrich, Ritterguts-Besitzer.	Schloß Falkenberg in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg, Grottkau.
Precht, Diedrich, Oekonom.	Jübber bei Verden.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 6. Wahlkreis. Aemter Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.
Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, Königlicher Kämmerer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 2. Wahlkreis: Straubing.
Dr. Prosch, Carl Friedrich Wilhelm, Regierungs-Rath und Geheimer Legationsrath a. D.	Schwerin in Mecklenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Hagenow und Grevesmühlen.
Graf von Pückler, Carl, Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Landeshauptmann von Schlesien.	Ober-Weistritz bei Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau, Schweidnitz.
von Puttkamer, Henning, Appellationsgerichtsrath.	Naumburg a. S.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.
von Puttkamer, Maximilian, Appellationsgerichtsrath.	Kolmar i. Els.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 6. Wahlkreis. Fraustadt.
von Puttkamer, Robert, Regierungspräsident. (Hat das Mandat in Folge seiner Ernennung zum Bezirks-Präsidenten von Lothringen am 26. December 1874 niedergelegt.)	Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
von Puttkamer, Waldemar, Rittergutsbesitzer.	Neu-Colziglow bei Barnow in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 2. Wahlkreis. Bütow, Rummelsburg, Schlawe.
Graf von Quadt-Wykradt-Isny, Friedrich, Geheimer Legationsrath und Gesandter a. D.	Aeschach, Bezirks-Amts Lindau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 4. Wahlkreis: Eichstädt.
Freiherr Nordeck zu Rabenau, Adalbert.	Friedelhausen bei Gießen.	Großherzogthum Hessen, 1. Wahlkreis. Gießen, Grünberg, Nidda.
Fürst Radziwill, Ferdinand.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau, Schildberg.
Fürst Radziwill, Edmund, Vicar.	Ostrowo.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, Tarnowitz.
Dr. Raeß, Andreas, Bischof.	Straßburg i. E.	Reichslande Elsaß-Lothringen. 6. Wahlkreis. Schlettstadt.
Rasche, Hermann, Rechtsanwalt und Notar.	Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ost-Priegnitz.
Herzog von Ratibor, Victor, General der Kavallerie à la suite der Armee.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis: Breslau, Neumarkt.
von Reden, Obergerichtsassessor und Rittergutsbesitzer.	Lüne bei Lüneburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 16. Wahlkreis. Aemter Neuhaus i. L., Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Aemter Bergen und Soltau, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.

Reichensperger, Peter Franz, Obertribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 2. Wahlkreis. Olpe, Meschede, Arnsberg.
Dr. Reichensperger, August, Appellationsgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Kreis und Stadt Crefeld.
Reimer, Georg Otto, Cigarrenmacher.	Altona.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 9. Wahlkreis. Kreis Oldenburg u. Theile der Kreise Plön, Stormarn, Segeberg ꝛc.
Richter, Eugen, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 4. Wahlkreis. Hagen.
Richter, Gustav, Professor.	Tharand.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen und die Gerichtsamts-Bezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatsch.
Rickert, Heinrich, Stadtrath.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.
Rober, Johann Baptist, Land- und Gastwirth.	Meßkirch.	Großherzogthum Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Radolfzell, Constanz.
Roemer, Hermann, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld, Bockenem.
Dr. Roemer, Robert, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis. Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm.
Dr. von Rönne, Ludwig, Appellationsgerichts-Vize-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan, Sprottau.
von Rogalinski, Eustachius, Rittergutsbesitzer.	Królikowo bei Netkowo.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen. 7. Wahlkreis. Schrimm, Schroda.
Rohland, Otto, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 8. Wahlkreis. Naumburg, Weißenfels, Zeitz.
Dr. Rudolphi, Wilhelm, Gymnasial-Direktor a. D.	Kalk, Kreis Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 3. Wahlkreis. Bergheim, Euskirchen.
Rußwurm, Franz Anton, Dechant-Pfarrer.	Theuern, Bezirksamts Amberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 2. Wahlkreis: Amberg.
von Rybiński, Leo, Rittergutsbesitzer.	Debenz bei Rheden, Kr. Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt, Carthaus.
Dr. von Sarwey, Otto, Staatsrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Oberämter Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.
von Saucken-Julienfelde, Constanz, Rittergutsbesitzer.	Julienfelde bei Jodlauken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen, Insterburg.
von Saucken-Tarputschen, Kurt, Rittergutsbesitzer.	Tarputschen b. Trempen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg, Lötzen.
von Savigny, Karl Friedrich, Wirklicher Geheimer Rath und Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 3. Wahlkreis. Koblenz, St. Goar.
Dr. Schacht, Georg, Rittergutsbesitzer.	Lieskau bei Spremberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 9. Wahlkreis. Cottbus, Spremberg.
Baron von Schauenburg, Alexis.	Geudertheim b. Straßburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 9. Wahlkreis. Landkreis Straßburg.

Dr. von Schauß, Friedrich, Bankdirektor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken. 1. Wahlkreis: Hof.
Dr. Schmid, Joseph Anton, Domkapitular und Königl. Lyceal-Professor.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 3. Wahlkreis: Aichach.
Schmid, Karl Joseph, Ober-Finanzrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 15. Wahlkreis. Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen.
Schmidt, Eduard, Vorsitzender der Hamburgischen Gewerbekammer.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.
Dr. Schmidt, Adolf, Professor.	Jena.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter Auma, Berga, Neustadt a./O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.
Schmidt, Carl Theodor, Oberlehrer.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.
Schmidt, Carl, Ober-Appellationsgerichtsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz. 4. Wahlkreis: Zweibrücken.
Graf von Schönborn-Wiesentheid, Clemens, Königlicher Reichsrath.	Wiesentheid in Unterfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg. 2. Wahlkreis: Kitzingen.
von Schöning, Wilhelm Ludwig August, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz, Saatzig.
Schöttler, Friedrich Wilhelm, Kommerzienrath.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig, Blankenburg.
Freiherr von Schorlemer-Alst, Kreisdeputirter, Premierlieutenant u. Rittergutsbesitzer.	Alst bei Horstmar, Kreis Steinfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster. 1. Wahlkreis. Tecklenburg, Steinfurt, Ahaus.
Schroeder, Theodor, Rechtsanwalt a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt, Brilon.
Schroeder, Hugo, Staatsanwalt z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg N. M.
Dr. jur. Schroeder, Bernhard.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 2. Wahlkreis. Friedberg, Vilbel, Büdingen.
Dr. Schüttinger, Jakob, Rechtsanwalt.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken. 5. Wahlkreis: Bamberg.
Dr. von Schulte, Johann Friedrich, Geheimer Justizrath und Professor.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.
Schulz, Rudolph, Rittergutsbesitzer.	Booßen bei Frankfurt a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 7. Wahlkreis. Guben, Lübben.
Dr. Schulze, Hermann, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. 2. Wahlkreis. Aemter Wehen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Eltville, Wiesbaden.
Schulze, Benno, Kreisrichter.	Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau. 1. Wahlkreis. Guhrau, Steinau, Wohlau.
Schwarz, Louis, Fabrikant.	Ebingen.	Königreich Württemberg, 9. Wahlkreis. Oberämter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.
Dr. Schwarze, Friedrich Oskar, General-Staatsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamts-Bezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.

Scipio, Ferdinand, Gutsbesitzer.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 11. Wahlkreis. Amtsbezirk Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.
Senestrey, Karl Josef, Bezirksgerichtsrath.	Traunstein in Oberbayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 8. Wahlkreis: Traunstein.
von Seydewitz, Otto Theodor, Landeshauptmann und Landesältester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg, Hoyerswerda.
Siegfried, Alfred, Rittergutsbesitzer.	Pluttwinnen, Kr. Fischhausen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg, Fischhausen.
Siemens, Georg, Gerichtsassessor a. D. und Banquier.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweinitz, Wittenberg.
Dr. Simonis, Ignatius, Abbé, Superior des Frauenklosters von Niederbronn.	Niederbronn bei Weißenburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 5. Wahlkreis. Rappoldsweiler.
Dr. Simson, Martin Eduard, Appellationsgerichts-Präsident.	Frankfurt a/O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. d. O., Kreis Lebus.
Freiherr von Soden, Max, Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer.	Neufraunhofen bei Landshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern. 5. Wahlkreis: Wasserburg.
Soehnlin, Johann, Baptist, Decan und Stadtpfarrer.	Neubreisach im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 3. Wahlkreis. Kolmar.
Sombart, Anton Ludwig, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis.
Dr. Sommer, Friedrich, Rechtsanwalt.	Sondershausen.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 2. Wahlkreis. Stadtgerichtsbezirk Eisenach ꝛc.
Sonnemann, Leopold, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung.	Frankfurt a/M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt am Main.
Späth, Theodor, Bezirksamtmann.	Bergzabern, Reg.-Bez. Pfalz.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 3. Wahlkreis: Germersheim.
Spielberg, Wilhelm, Ober-Amtmann.	Volkstädt bei Eisleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkreis, Stadt Halle.
Freiherr Schenk von Stauffenberg, Franz, Gutsbesitzer.	Rißtissen bei Ulm in Württemberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 1. Wahlkreis: München I.
Dr. Stenglein, Melchior, Rechtsanwalt.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 2. Wahlkreis: Bayreuth.
Dr. Stephani, Eduard, Vize-Bürgermeister a. D.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Thomaswaldau, Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Alfred, Rittergutsbesitzer.	Brauna bei Camenz in Sachsen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Otto, Oberstlieutenant à la suite der Armee.	Wernigerode.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 13. Wahlkreis. Aemter Herzberg, Hohnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöltingerode, Stadt Goslar ꝛc.
Strecker, Eduard, Kreisgerichtsrath.	Worbis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstadt, Worbis.
Struckmann, Johannes, Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 5. Wahlkreis. Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle, Aemter Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.

Struckmann, Gustav, Obergerichts-Anwalt.	Osnabrück.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 4. Wahlkreis. Aemter Fürstenau, Bersenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Vörden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg.
Stumm, Karl Ferdinand, Geheimer Kommerzienrath.	Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Ottweiler, St. Wendel, Meisenheim.
von Taczanowski, Wladislaus, Rittergutsbesitzer.	Szyplow bei Neustadt a/W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Wreschen, Pleschen.
Dr. Techow, Friedrich, Gymnasial-Direktor a. D. und Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep, Mettmann.
Dr. Tellkampf, Johann Ludwig, Geheimer Regierungsrath und Professor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau, Hirschberg.
Teutsch, Eduard, Gutsbesitzer.	Wingen im Unter-Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen. 11. Wahlkreis. Zabern.
Dr. Thiel, Hugo, Landesökonomierath, General-Sekretär des Landesökonomie-Collegiums.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg, Stendal.
Dr. Thilenius, Georg, Sanitätsrath.	Soden, Kreis Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg.
Thilo, Karl Gustav, Kreisgerichts-Direktor.	Delitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld, Delitzsch.
Freiherr von Thimus, Albert, Appellationsgerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß, Grevenbroich.
Traeger, Albert, Rechtsanwalt und Notar.	Cölleda.	Fürstenthum Reuß j. L.

Dr. von Treitschke, Heinrich Gotthard, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. 4. Wahlkreis. Creuznach, Simmern.
Triller, Michael, Pfarrer.	Arberg bei Triesdorf in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 3. Wahlkreis: Neumarkt.
Tritscheller, Paul, Fabrikant.	Lenzkirch in Baden.	Großherzogthum Baden, 5. Wahlkreis. Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Waldkirch.
Uhden, Otto, Amtsrath und Rittergutsbesitzer.	Sorge bei Crossen a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau, Crossen.
Ulrich, Theodor, Oberbergrath.	Klausthal im Oberharz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Cleve, Geldern.
von Unruh, Georg Victor, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg mit Zubehör.
Freiherr von Unruhe-Bomst, Hans Wilhelm, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wollstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz, Bomst.
von Vahl, Hermann, Rechtsanwalt und Notar.	Greifswald.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis. Grimmen, Greifswald.
Vahlteich, Carl Julius, Prokurist.	Chemnitz.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida und die Gerichtsamts-Bezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
Valentin, Hermann Friedrich, Justizrath.	Kreischa bei Dresden.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Freiherr von Varnbüler, Karl, Staatsminister.	Hemmingen in Württemberg.	Königreich Württemberg, 2. Wahlkreis. Oberämter Cannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.

Dr. Völk, Joseph, Rechtsanwalt.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 6. Wahlkreis: Immenstadt.
Dr. med. Wachs, Heinrich, Gutsbesitzer.	Hanerau.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 4. Wahlkreis. Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt und Stadt Friedrichstadt.
Dr. Wagner, Gustav Richard, Herzogl. Altenburgischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident.	Altenburg.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
von Waldaw-Reitzenstein, Carl, Rittergutsbesitzer u. Kreisdeputirter.	Königswalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.
Graf von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Constantin.	Schloß Zeil in Württemberg.	Königreich Württemberg, 17. Wahlkreis. Oberämter Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.
Dr. Wallichs, Christian Adolph, Oberlehrer.	Flensburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Kreis Schleswig, mit Ausnahme der Stadt Friedrichsstadt, Kreis Eckernförde.
Dr. Weber, Franz, Stadtrath.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. 1. Wahlkreis. Herzogthum Koburg.
Dr. Websky, Egmont, Fabrik- und Gutsbesitzer.	Wüste-Waltersdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau. 11. Wahlkreis. Reichenach, Neurode.
Wehr, Oskar, Rittergutsbesitzer.	Kensau bei Drausnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 3. Wahlkreis. Bromberg.
Dr. Wehrenpfennig, Wilhelm.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar, Homberg, Ziegenhain.
Dr. Weigel, Hermann, Obergerichtsanwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau, Gelnhausen.

Weiß, Rudolf, Dekan.	Wallerstein, Bezirksamts Nördlingen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 3. Wahlkreis: Dillingen.
Welcker, Hermann, Geheimer Obersteuerrath.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 4. Wahlkreis. Darmstadt, Gr. Gerau.
Freiherr von Wendt, Karl, Regierungs-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gevelinghausen bei Olsberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 5. Wahlkreis. Warburg, Höxter.
Dr. Westermayer, Anton, Geistlicher Rath und Stadtpfarrer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 2. Wahlkreis: München II.
Wiggers, Moritz.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 3. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Parchim und Ludwigslust.
Windthorst, Ludwig, Staatsminister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel, Meppen. Amt und Stadt Lingen, Aemter Haselünne, Freren, Bentheim, Neuenhaus.
Winkelhofer, Benedict, Gutsbesitzer.	Munzing bei Höhenstädt in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 4. Wahlkreis: Pfarrkirchen.
von Winter, Leopold, Geheimer Regierungsrath, Oberbürgermeister.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Stuhm, Marienwerder.
Winterer, Landelin, Pfarrer und Kanonikus.	Mülhausen im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 1. Wahlkreis. Altkirch, Thann.
von Woedtke, Carl, Rittergutsbesitzer.	Woedtke bei Greifenberg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greifenberg, Cammin.

Woelfel, Johannes Moritz, Rechtsanwalt und N ar.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt, Merseburg.
Dr. Wolffson, Isaac, Advokat.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg. 3. Wahlkreis.
Wulfshein, Emanuel Gustav, Geheimer Ober-Regierungsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7. Wahlkreis. Stadt Potsdam, Kr. Ost-Havelland.
Ziegler, Franz, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau, westlicher Theil.
Zietkiewicz, Ludwig, Pfarrer.	Obiezierze, Kr. Obornik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter, Birnbaum, Obornik.
Dr. Zimmermann, Eduard.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Calau, Luckau.
Dr. Zinn, August, Direktor und Chefarzt der Kurmärkischen Land-Irren-Anstalt.	Neustadt-Eberswalde.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 6. Wahlkreis: Kaiserslautern.
von Zóltowski, Joseph, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Ujazd b. Grätz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buk, Kosten.
Freiherr von Zu-Rhein, Ludwig, Königlicher Kämmerer.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. 6. Wahlkreis: Würzburg.

C.

Gesammt-Vorstand

des

Deutschen Reichstages.

Präsidium.

1) Herr von Forckenbeck . . . . Präsident.
2) " Freiherr Schenk von Stauffenberg I. Vizepräsident.
3) " Dr. Hänel . . . . II. "

Schriftführer.

1) Herr Dr. Weigel.
2) " Wölfel.
3) " Bernards.
4) " Freiherr von Soden.
5) " Graf von Kleist.
6) " Stumm.
7) " Herz.
8) " Dernburg.

Quästoren.

1) Herr von Puttkamer (Fraustadt).
2) " Strecker.

Vorsitzende der Abtheilungen.

1) Herr Graf von Moltke . . . . Vorsitzender der I. Abtheilung.
2) " Dr. Marquardsen . . . . " " II. "
3) " Dr. Wagner. . . . . " " III. "
4) " Albrecht (Osterode) . . . . . . " " IV. "
5) " Dr. Völk . . . . " " V. "
6) " Dr. Stephani . . . . " " VI. "
7) " Fürst von Hohenlohe-Langenburg " " VII. "

Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

II. Legislatur-Periode.

Zweite Session.

1874.

Eröffnungssitzung

im

Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin

am Donnerstag, den 29. Oktober 1874.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 20. d. M. fand heute Nachmittag $1\frac{1}{2}$ Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Deutschen Reichstages statt. Derselben war Gottesdienst vorhergegangen, und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche um 12 Uhr in der Schloßkapelle und für die Mitglieder der katholischen Kirche um $12\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Hedwigskirche.

Den Gottesdienst in der Schloßkapelle hielt der Ober-Konsistorialrath, Hof- und Domprediger, Schloßpfarrer Dr. Kögel, unter Zugrundelegung des Textes, Psalm 127, Vers 1, die kirchliche Andacht in der St. Hedwigskirche der Kanonikus Probst Herzog.

Nach beendigtem Gottesdienst begaben sich die Mitglieder des Bundesraths nach dem Grünen Salon. Die Abgeordneten zum Reichstage hatten im Weißen Saale in dem mittleren, dem Throne gegenüber belegenen Raum, die Generale, die Staatsminister, Wirklichen Geheimen Räthe und Räthe erster Klasse sowie die vortragenden Räthe der Ministerien ebendaselbst auf der Lustgartenseite Aufstellung genommen. Für die Mitglieder des diplomatischen Korps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Reichskanzler begab sich sodann zu Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, um Allerhöchstdemselben anzuzeigen, daß Reichstag und Bundesrath versammelt seien.

Se. Majestät erschienen bald darauf in Begleitung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen Carl und Friedrich Carl sowie Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin nebst Allerhöchstem und Höchstem Gefolge, und wurden von der Versammlung mit einem dreimaligen begeisterten Hoch empfangen, welches der Reichstagspräsident von Forckenbeck mit den Worten ausbrachte: „Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen, lebe hoch!" Allerhöchstdieselben nahmen auf dem Throne Platz, während Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe, und Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses mit Allerhöchstem und Höchstem Gefolge zur Rechten des Thrones sich aufstellten.

Se. Majestät geruhten demnächst, aus der Hand des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, der, sich verneigend, vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegenzunehmen und, das Haupt mit dem Helm bedeckt, dieselbe wie folgt zu verlesen:

Geehrte Herren!

Zum zweiten Male in diesem Jahre nehme Ich Ihre Mitwirkung für die weitere Entwickelung der Institutionen des Reichs in Anspruch. Die gesetzgeberischen Aufgaben, welche Ihrer harren, stehen an Wichtigkeit denen nicht nach, die in den früheren Sessionen den Reichstag beschäftigt haben und überragen dieselben an Umfang und vielleicht auch in der Schwierigkeit der geschäftlichen Behandlung.

Die von der Verfassung dem Reiche überwiesene Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren war, in der Beschränkung auf das Verfahren in Civilsachen, schon von dem Norddeutschen Bunde in Angriff ge-

nommen und ist seit Begründung des Reiches in ihrem vollen Umfange vorbereitet worden.

Vier Gesetzentwürfe: über die Verfassung der Gerichte, über das Civilverfahren, über das Strafverfahren und über das Konkursverfahren, von welchen die drei ersten bereits von dem Bundesrathe berathen sind, sollen die seit Jahrzehnten von den Rechtsuchenden als Bedürfniß erkannte und von den Rechtskundigen erstrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einheit unserem Vaterlande ein Gut gewähren, welches andere Länder längst besitzen und welches wir nicht länger entbehren können.

Die Entwürfe, welche Ihnen zugehen, sind die Frucht mühsamer Vorarbeiten, an welchen die Rechtswissenschaft, der Richterstand, die Anwaltschaft und der Handelsstand aus allen Theilen Deutschlands mitgewirkt haben; sie wollen, an bewährte Einrichtungen anschließend, den Forderungen des Lebens, wie solche die Entwickelung des Verkehrs zum Ausdruck gebracht hat, und den durch Erfahrung gereiften Forderungen der Wissenschaft gerecht werden.

Zu derselben Zeit, in welcher Sie aufgefordert werden, die Einheit der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zum Abschluß zu bringen, sind die ersten Schritte geschehen, um die Einheit des bürgerlichen Rechtes herbeizuführen. Freilich werden Jahre vergehen, bis der letzte Schritt zur Herstellung dieser Einheit gethan werden kann; aber Ich freue Mich, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, schon heut die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es uns beschieden sein wird, diesen letzten Schritt in nicht allzu ferner Zukunft thun zu können.

Die gemeinsame Gesetzgebung über das Heerwesen, welche durch das in Ihrer letzten Session berathene Reichs-Militärgesetz ihrem Abschlusse nahe gebracht ist, soll durch drei Ihnen zugehende Gesetzentwürfe weiter vervollständigt werden. Zwei dieser Entwürfe, nämlich eines Gesetzes über den Landsturm und eines Gesetzes über die militärische Kontrole der Beurlaubten, sind bereits in dem Reichs-Militärgesetz verheißen. Der dritte soll die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gleichmäßig und in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise regeln.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise stellt in Beziehung auf die Verpflegung des Heeres, und die Fortschritte der militärischen Technik stellen in Beziehung auf die Ausrüstung und die Uebung des Heeres Anforderungen an die Militärverwaltungen, welchen mit den bisher für die Armee bewilligten Mitteln nicht entsprochen werden kann. Ueber die Höhe des hierdurch begründeten Mehrbedarfs und der zur Befriedigung desselben erforderlichen Steigerung der Matrikularbeiträge sind Ihnen bereits in Ihrer letzten Session vorläufige Mittheilungen gemacht worden. Sie werden aus dem Ihnen vorzulegenden Reichs-Haushalts-Etat für 1875 ersehen, daß eine Steigerung der Matrikularbeiträge, wie sie damals in Aussicht genommen war, genügen wird, um den Mehrbedarf für das Heer sowie die bei anderen Verwaltungszweigen nothwendig gewordenen Ausgabevermehrungen zu bestreiten.

Nachdem der Umlauf des Papiergeldes durch ein in Ihrer letzten Session zu Stande gekommenes Gesetz geregelt ist, bedarf es zum Abschluß der Gesetzgebung über den Geldumlauf in Deutschland noch der gesetzlichen Regelung des Umlaufs von Banknoten. Die verbündeten Regierungen sind bei dem Ihnen vorzulegenden Gesetzentwurfe über diese wichtige Frage von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß bestehende Rechte nur soweit zu beschränken seien, als es das, mit der Aufrechthaltung der Metallcirkulation verbundene, öffentliche Interesse erheischt, und daß gleichzeitig Vorsorge zu treffen sei, um einer späteren, auf den Erfahrungen über die Gestaltung des Goldumlaufs fußenden, Gesetzgebung den Weg anzubahnen.

Die zur endgültigen Regelung der verfassungsmäßigen Rechnungslegung über die Einnahmen des Reichs erforderlichen Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, welche in Ihrer letzten Session nicht erledigt werden konnten, werden Ihnen wiederum vorgelegt werden.

Die Rechnungen über den Haushalt der Jahre 1867 bis 1871 werden Ihnen zur Entlastung, und die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Jahre 1873 wird Ihnen zur Beschlußfassung zugehen.

Zum ersten Male wird Ihre Mitwirkung für die Feststellung des Haushalts-Etats von Elsaß-Lothringen in Anspruch genommen werden. Die Prüfung desselben wird Ihnen Veranlassung geben, von den Hülfsquellen, den Bedürfnissen und den Einrichtungen des Reichslandes eingehender Kenntniß zu nehmen, als es bisher, an der Hand der jährlichen Verwaltungsberichte, möglich war. Sie werden unseren oberrheinischen Landsleuten das Interesse bekunden, welches die

gesammte Nation den Verhältnissen dieser uralten deutschen Gebiete widmet.

Der von Ihnen in Ihrer letzten Session gefaßte Beschluß über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, hat dem Bundesrathe Veranlassung gegeben, die Aufstellung eines Gesetzentwurfes über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes anzuordnen.

Die Reichs-Postverwaltung ist von Mir ermächtigt worden, eine Neugestaltung des internationalen Postverkehrs durch Verhandlungen mit allen auswärtigen Mächten anzustreben, und, Dank dem Entgegenkommen aller betheiligten Staaten, konnte nach kurzer Verhandlung in Bern ein Postvereinsvertrag unterzeichnet werden, welcher dem geistigen und dem geschäftlichen Verkehr der Völker unter einander eine bisher ungekannte Leichtigkeit und Ausdehnung verspricht.

Unsere Beziehungen zu allen fremden Regierungen sind friedlich und wohlwollend und in der bewährten Freundschaft, welche Mich mit den Herrschern mächtiger Reiche verbindet, liegt eine Bürgschaft der Dauer des Friedens, für welche Ich Ihr volles Vertrauen in Anspruch nehmen darf.

Mir liegt jede Versuchung fern, die geeinte Macht des Reiches anders, als zu dessen Vertheidigung, zu verwenden; vielmehr ist es gerade diese Macht, welche Meine Regierung in den Stand setzt, ungerechten Verdächtigungen ihrer Politik gegenüber zu schweigen und gegen das Uebelwollen oder die Parteileidenschaft, denen sie entspringen, erst dann Stellung zu nehmen, wenn dieselben zu Thaten übergehen sollten. Dann weiß Ich, daß für die Rechte und die Ehre des Reichs jederzeit die gesammte Nation und ihre Fürsten mit Mir einzutreten bereit sind.

Nach Beendigung der Rede trat der Reichskanzler Fürst von Bismark vor den Thron und verkündete die Eröffnung des Reichstages mit den Worten: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der Hohen verbündeten Regierungen den Reichstag für eröffnet.“ Se. Majestät der Kaiser und König verließen darauf unter einem erneuten dreimaligen Hoch der Versammlung, ausgebracht von dem königlich bayerischen Bundesbevollmächtigten und Gesandten am hiesigen Hofe, Staatsrath Freiherr Pergler von Perglas, in Begleitung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Weißen Saal.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

1. Sitzung

am Donnerstag, den 29. Oktober 1874.

Provisorische Konstituirung des Reichstages. — Geschäftliche Mittheilungen. — Der Namensaufruf ergiebt die Beschlußunfähigkeit des Reichstages.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Auf Grund der Bestimmungen des § 1 unserer Geschäftsordnung, namentlich der Bestimmungen der Alinea 2 und 3 dieses Paragraphen, welche lauten:

> Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort.
>
> Der Vorsitzende ernennt provisorisch für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes vier Mitglieder zu Schriftführern.

eröffne ich hiermit die Sitzung und berufe zu interimistischen Schriftführern die Herren Abgeordneten Dernburg, Herz, Freiherr von Minnigerode, Freiherr von Soden und ersuche die Herren, ihre Plätze hier einzunehmen.

Ich ersuche einen der Herren Schriftführer, das Verzeichniß der seit Schluß der letzten Reichstagssession vollzogenen Neuwahlen resp. Wiederwahlen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Nach Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers vom 4., 21., 24., 27. Oktober d. J. sind seit dem Schlusse der letzten Reichstagssession als Abgeordnete zum Reichstage gewählt resp. wiedergewählt worden:

1. im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier der Graf Ferdinand von Hompesch-Bollheim zu Bonn an Stelle des verstorbenen Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg;
2. im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen der Graf Alfred von Hompesch auf Schloß Rurich an Stelle des Freiherrn von Leykam;
3. im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Münster der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Freiherr von Schorlemer-Alst an Stelle des verstorbenen Regierungsrath a. D. von Mallinckrodt;
4. im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg der Fabrikbesitzer Berger wiedergewählt;
5. im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder der zum Direktor der Verwaltung der Staatsschulden ernannte Regierungspräsident, Landhofmeister Graf zu Eulenburg;
6. im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt der zum Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannte Abgeordnete Dr. Friedenthal wiedergewählt.

Außerdem sind nachstehende Ersatzwahlen angeordnet worden und zur Zeit noch im Gange:

1. im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg an Stelle des zum Mitgliede des Bundesraths ernannten Handelsministers Dr. Achenbach;
2. im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Baudri.

Präsident: Meine Herren, dem Reichstage sind bereits von Seiten des Herrn Reichskanzlers Vorlagen zugegangen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß dieser Vorlagen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

1. Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. Entwurf einer Strafproceß-Ordnung;
3. Entwurf einer Civilproceß-Ordnung;
4. Gesetz, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
5. Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten;
6. Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches;
7. Postvertrag zwischen Deutschland und Chili;
8. Postvertrag zwischen Deutschland und Peru;
9. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Stadtrechts;
10. Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel:
11. Gesetzentwurf über den Landsturm;
12. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes;
13. Gesetzentwurf wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen;
14. 1. Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869 und 1870;
    2. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871;
15. A. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1873;
    B. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873;
16. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen;
17. Gesetzentwurf über den Markenschutz.

Präsident: Die Vorlagen sind bereits sämmtlich zum Druck geschrieben; ich glaube im Stande sein zu können, heute sofort die Vertheilung anzuordnen.

Der § 2 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

> Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Ich erlaube mir zu beantragen, das Büreau zu ermächtigen, diese Verloosung nach dem Schluß der Sitzung vorzunehmen,

(Zustimmung)

so daß es nicht nothwendig sein wird, die Verloosung hier im Reichstag in der Sitzung selbst vorzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich werde kein Bedenken haben, die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich herausgestellt hat, daß der Reichstag beschlußfähig ist. Wenn das nicht ist, so würde ich dagegen protestiren; denn was nicht existirt, kann nicht in Theile zerlegt werden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, früher hat, glaube ich, der Reichstag immer beschlossen, sofort die Verloosung vorzunehmen vor der Konstatirung der Beschlußfähigkeit.

(Zustimmung.)

Ich möchte aber im Augenblick die Sache noch nicht zum Austrage bringen, sondern zunächst den uns obliegenden Namensaufruf vorzunehmen; dann wird es sich ja herausstellen, ob der Reichstag beschlußfähig ist oder nicht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Ackermann. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Allnoch. Ausfeld. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Graf Ballestrem. von Behr-Schmoldow. von Benda. Bernards. von Bernuth. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Huc. Bieler. von Bojanowski. von Bonin. Dr. Brande. von Brauchitsch. Dr. Braun. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Dr. Buhl. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cuny. Dann. von Denzin. Dernburg. Dickert. von Diederichs. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Duncker. Dr. Elben. von Etzel. Graf zu Eulenburg. Dr. Falk. Fernow. Flügge. von Forcade de Biair. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Friedenthal. Friderich. Dr. von Frisch. Dr. Frühauf. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Grobe. Dr. Groß. Grütering. Grumbrecht. Guenther. Haarmann. Dr. Hänel. Hagen. Hamm. Dr. Harnier. Freiherr von Heereman. Herz. Dr. Hinschius. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Freiherr von Hoverbeck. Jacobs. von Jagow. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Kiepert. von Kirchmann. Kisker. Graf von Kleist. von Klitzing. Klöppel. Klotz. Dr. Klügmann. Knapp. Koch (Braunschweig). Kochann. Kolbe. Dr. Kraaz. Krause. Kreutz. Krüger (Hadersleben). Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). von Ludwig. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Michaelis. Dr. Minckwitz. Freiherr von Minnigerode. Miquél. Möring. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Pleß). Neumann. Dr. Oppenheim. Parisius. von Saint-Paul-Illaire. Dr. Petersen. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Lyck). Rasche. Herzog von Ratibor. von Reden. Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Rickert. Dr. von Rönne. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schöttler. Schröder (Königsberg N.-M.) Schulz-Boossen. Schulze (Guhrau). von Seydewitz. Siemens. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Dr. Sommer. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Stumm. Dr. Tellkampf. Dr. Thiel. Thilo. Dr. von Treitschke. Freiherr von Unruhe-Bomst. von Vahl. Vahlteich. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber (Coburg). Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. Wiggers. Windthorst. Woelfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Ziegler. Dr. Zinn. Freiherr von Zu-Rhein.

Präsident: Meine Herren, der Namensaufruf hat ergeben, daß nur 170 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfähigkeit des Reichstages ist die Anwesenheit von 199 Mitgliedern erforderlich; der Reichstag kann daher augenblicklich nicht mehr beschließen, kann auch die erhobenen Zweifel über die Geschäftsordnung nicht durch Beschluß beseitigen. Die Präzedenzfälle liegen, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, nicht so klar, wie ich ursprünglich angenommen hatte; es bleibt mir daher nur übrig, auf eigene Verantwortung zu handeln. In dieser werde ich allerdings die Verloosung in die Abtheilungen, weil die Geschäftsordnung nicht entgegensteht, durch das Büreau vornehmen lassen; die Berufung der Abtheilungen zu ihrer Konstituirung soll dagegen erst dann erfolgen, wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses konstatirt ist.

Außerdem, meine Herren, beraume ich die nächste Sitzung auf übermorgen, Sonnabend, Vormittag 11 Uhr an, und unter der Voraussetzung, daß in dieser Sitzung die Beschlußfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf konstatirt wird, setze ich auf die Tagesordnung:

Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Albrecht (Danzig). Allnoch. Dr. Beseler. Dr. Brande. Dann. Graf zu Eulenburg. von Forcade de Biair. Gleim. Grobe. Herz. Hoffmann. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Jacobs. Dr. Kapp. Graf von Kleist. Klotz. Kochann. Kolbe. Graf von Moltke. Pflüger. Schmidt (Stettin). Schöttler. Dr. Sommer. Struckmann (Osnabrück). Ziegler.

II. Abtheilung.

Ackermann. Baer (Offenburg). Graf Ballestrem. Graf Bethusy-Huc. Dickert. Graf zu Dohna-Finkenstein. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Elben. Dr. Falk. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Groß. Dr. Harnier. Dr. Hinschius. von Klitzing. Dr. Lorentzen. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Möring. Dr. Oppenheim. Parisius. Pfafferott. von Reden. von Seydewitz. Dr. Wallichs. Wulfshein.

III. Abtheilung.

von Beughem. von Brauchitsch. Dr. Brüning. Dietze. von Forckenbeck. Dr. Friedenthal. Dr. Grimm. Grütering. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hagen. von Jagow. Dr. Kraaz. Krause. Michaelis. Dr. Minckwitz. Freiherr von Minnigerode. Miquél. von Puttkamer (Lyck). Rickert. Rohland. Schulz-Boozen. Dr. von Treitschke. Dr. Wagner. Wiggers. Dr. Wolffson.

IV. Abtheilung.

Abeken. Albrecht (Osterode). Dr. Bähr (Kassel). Bieler. Carl Fürst zu Carolath-Beuthen. von Diederichs. Freiherr von Dücker. Friderich. Haarmann. Laporte. Dr. Müller (Görlitz). Pogge (Strelitz). Herzog von Ratibor. Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Schmidt (Hamburg). Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Freiherr Schenck von Stauffenberg. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Weber (Coburg). Wehr. Woelfel. Dr. Zinn. Freiherr von Zu-Rhein.

V. Abtheilung.

Dr. Baumgarten. von Behr-Schmoldow. von Benda. Dr. Blum. von Cuny. von Denzin. Dr. Ewald. Fernow. Guenther. Hasselmann. Klöppel. Dr. Lasker. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Mosle. Neumann. Pogge (Schwerin). Precht. von Puttkamer (Fraustadt). Rasche. Dr. von Rönne. Dr. Simson. Thilo. Dr. Völk. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Windthorst.

VI. Abtheilung.

Bernards. von Bojanowski. Dr. Brockhaus. Dr. Buhl. Chevalier. Dernburg. Dr. Dohrn. Fenner. Dr. Frühauf. Dr. Gneist. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Jacobi. von Kehler. Knapp. Kreutz. Lehr. Müller (Pleß). Dr. Prosch. Dr. Schacht. Freiherr von Soden. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. Dr. Tellkampf. Dr. Thiel. Welcker.

VII. Abtheilung.

Ausfeld. von Bernuth. von Bonin. Dr. Braun. Flügge. Graf von Frankenberg. Freiherr von Heereman. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. von Kardorff. Kiepert. Kisker. Dr. Klügmann. Koch (Braunschweig). Dr. Lucius (Erfurt). von Ludwig. Dr. Löwe. von Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterßen. Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Schröder (Königsberg N.-M.). Struckmann (Diepholz). Dr. Techow. von Vahl. Dr. Zimmermann.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

2. Sitzung

am Sonnabend, den 31. Oktober 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Feststellung der Beschlußfähigkeit des Reichstages durch Namensaufruf. — Wahl der Präsidenten und Abgabe der Stimmzettel für die Wahl der Schriftführer

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht hier auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Sitzung eingetretenen und den einzelnen Abtheilungen zugeloosten Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Seit der letzten Sitzung sind angemeldet und zugeloost:

der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Jüngken, Dr. von Frisch, Graf von Hompesch (Düren), Krieger (Lauenburg), Spielberg, Müller (Württemberg);

der 2. Abtheilung: die Abgeordneten Siemens, Dr. Kircher (Meiningen), Dr. Reichensperger (Crefeld), Graf von Maltzan-Militsch, Dr. Georgi, von Nostitz-Wallwitz;

der 3. Abtheilung: die Abgeordneten von Kirchmann, Bernhardi, Graf von Preysing, Dr. Oncken, Fürst von Pleß, von Saucken-Tarputschen;

der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Abeken, von Etzel, Hullmann, Dr. Schmidt (Jena), Dr. Wachs, von Freeden, Dr. Kraetzer;

der 5. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Ewald, Krüger (Hadersleben), von Woedtke, Dr. Websky, Martin, Becker, von Puttkamer (Sorau);

der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Prosch, Bahlteich, Seneftrey, Dr. Jörg, Dr. von Schulte, Dr. Pfeiffer, Jaeger;

der 6. Abtheilung: die Abgeordneten von Schöning, Hamm, Büsing, Haupt, Strecker, Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Präsident: Kraft der Befugniß des Präsidenten habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Koch (Annaberg) auf drei Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Mohl auf drei Tage wegen amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) bis zum 1. November zur Beendigung einer Brunnenkur, — dem Herrn Abgeordneten Mayer (Heilbronn) bis zum 1. November wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Berger bis zum 2. November wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Waldaw-Reitzenstein bis zum 2. November wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Oehmichen auf fünf Tage wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Pabst auf fünf Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) auf fünf Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius auf fünf Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Scipio auf fünf Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe) auf fünf Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Tritscheller auf fünf Tage wegen dringender Berufsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Horn auf fünf Tage wegen unaufschiebbarer amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Haanen auf fünf bis sechs Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs auf sechs Tage wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Schröder (Friedberg) auf sieben Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Heyl auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Ulrich auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Grosman (Stadt Köln) auf acht Tage — den letztgenannten Herren wegen dringender Geschäfte —, den Herren Abgeordneten Graf von Nayhauß-Cormons, Lobach, Jordan, Träger, Dr. Oetker, Siegfried, von Arnim-Kröchlendorff auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Hausmann (Westhavelland) auf acht Tage wegen Krankheit in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks auf acht Tage, ebenfalls wegen Krankheit in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Hausmann (Lippe) auf acht Tage wegen häuslicher Angelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber auf acht Tage wegen eines Sterbefalles in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten von Gerlach auf acht Tage wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Familienmitgliedes, — dem Herrn Abgeordneten von Bethmann-Hollweg auf acht Tage wegen Familienangelegenheiten — und endlich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger auf acht Tage wegen schwerer Erkrankung in der Familie.

Es suchen ferner um Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Späth bis zum 9. November wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Bauch bis zum 10. November wegen Familienangelegenheiten, — der Herr Abgeordnete Donath auf vierzehn Tage wegen Dienstgeschäfte, — der Herr Abgeordnete Sombart bis Mitte November wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete von Weber auf drei Wochen wegen Krankheit — und der Herr Abgeordnete Weiß auf vier Wochen wegen dringender Berufsgeschäfte.

Ein Widerspruch gegen alle diese Urlaubsgesuche wird aus dem Hause nicht erhoben; sie sind demnach bewilligt, wie ich hiermit konstatire.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete von Savigny wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete von Saucken-Julienfelde wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Dr. Schultze-Delitzsch wegen dringender Berufsgeschäfte, — der Herr Abgeordnete von Bernuth wegen eines unaufschiebbaren Geschäftes, — die Herren Abgeordneten Graf von Hacke, Graf von Maltzan wegen Unwohlseins, — die Herren Abgeordneten Dr. Lenz und Dr. Schacht wegen dringender Geschäfte.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, muß die Beschlußfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf festgestellt werden. Ich ersuche daher die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder, beim Aufrufe ihres Namens mit Hier zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Abeken. Ackermann. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Allnoch. Ausfeld. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Graf Ballestrem. Dr. Baumgarten. Becker. von Behr-Schmoldow. von Benda. Bernards. Bernhardi. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Huc. von Beughem. Bieler. Dr. Blum. von Bojanowski. von Bonin. Dr. Brande. von Brauchitsch. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Chevalier. von Cuny. Dann. von Denzin. Dernburg. Dickert. von Diederichs. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Elben. von Etzel. Graf zu Eulenburg. Dr. Ewald. Fenner. Fernow. Flügge. von Forcade de Biaix. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. von Freeden. Dr. Friedenthal. Friderich. Dr. von Frisch. Dr. Frühauf. Dr. Georgi. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Grobe. Dr. Groß. Grütering. Grumbrecht. Guenther. Haarmann. Dr. Hänel. Hagen. Hamm. Dr. Harnier. Haupt. Herz. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Graf von Hompesch-Düren. Freiherr von Hoverbeck. Jacobs. Jäger. von Jagow. Dr. Jörg. Jüngken. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Kisker. Graf von Kleist. von Klitzing. Klöppel. Klotz. Dr. Klügmann. Knapp. Koch (Braunschweig). Kochann. Kolbe. Dr. Kraaz. Dr. Kraetzer. Krause. Kreutz. Krieger (Lauenburg). Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Mayer (Donauwörth). Michaelis. Dr. Minckwitz. Freiherr von Minnigerode. Miquél. Möring. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Neumann. von Nostitz-Wallwitz. Dr. Oncken. Dr. Oppenheim. Parisius. von Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterßen. Pfafferott. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. Graf von Preysing. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Lyck). von Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Rasche. Herzog von Ratibor. von Reden. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Rickert. Dr. Römer (Württemberg). Dr. von Rönne. Rohland. von Saucken-Tarputschen. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Schöttler. Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. von Schulte. Schulze (Guhrau). Senestrey. von Seydewitz. Siemens. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Dr. Sommer. Spielberg. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Stumm. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Dr. Thiel. Thilo. Dr. von Treitschke. Freiherr von Unruhe-Bomst. von Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber (Coburg). Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. Wiggers. Windthorst. von Woedtke. Woelfel. Dr. Wolfffon. Wulfshein. Ziegler. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn. Freiherr von Zu-Rhein.

Beurlaubt sind:

von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Bauch. Berger. von Bethmann-Hollweg. von Bockum-Dolffs. Donath. von Gerlach. Grosmann (Stadt Köln). Haanen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Heyl. Horn. Jordan. Koch (Annaberg). Freiherr von Landsberg-Steinfurth. Dr. Lieber. Lobach. Meyer (Heilbronn). von Mohl. Graf von Nayhauß-Cormons. Oehmichen. Dr. Oetker. Pabst. von Puttkamer (Schlawe). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Schröder (Friedberg). Scipio. Siegfried. Sombart. Späth. Dr. Thilenius. Traeger. Tritscheller. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Weber (Würtemberg). Weiß.

Entschuldigt sind:

von Bernuth. Graf von Hacke. Dr Lenz. Graf von Maltzan-Militsch. von Saucken-Julienfelde. von Savigny. Dr. Schulze-Delitzsch.

Präsident: Der Namensaufruf hat ergeben, daß 206 Mitglieder anwesend sind. Die absolute Majorität beträgt 199. Somit ist die Beschlußfähigkeit des Reichstags konstatirt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

Ich gehe also zuerst über zu der Wahl des ersten Präsidenten. Die Vorschriften der Geschäftsordnung lauten:

> Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vicepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.
>
> Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Ich ersuche daher die Herren Mitglieder, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben und diesen Stimmzettel für die Wahl des ersten Präsidenten bei dem Namensaufruf in die Urne zu legen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzetttel erfolgt.)

Vicepräsident Dr. **Hänel**: Das Resultat der Wahl ist das folgende. Abgegeben sind 207 Stimmzettel. Hiervon lauten 203 auf den Namen des Abgeordneten Herrn von Forckenbeck, 1 Stimmzettel auf den Abgeordneten Herrn Dr. Simson; 3 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Hiernach ist der Abgeordnete Herr von Forckenbeck für die Dauer der Session zum ersten Präsidenten des Reichstags erwählt. Ich ersuche denselben, seine Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben zu wollen.

Abgeordneter **von Forckenbeck** (den Vorsitz übernehmend): Meine Herren, mit tiefgefühltem herzlichem Danke für das mir wiederholt ausgesprochene Vertrauen nehme ich das durch Ihre Wahl mir für die Dauer der Session übertragene Amt des ersten Präsidenten des deutschen Reichstages hiermit an und verspreche, alle meine Kräfte aufzubieten, um durch eine gerechte und unparteiische Handhabung der Geschäftsordnung meinen Dank lebendig zu bethätigen.

(Bravo!)

Wir gehen über zur Wahl des ersten Vicepräsidenten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-

aufruf vorzunehmen, und ich ersuche die Herren Abgeordneten, damit eine Kontrole geführt werden kann, beim Aufruf ihres Namens Hier zu rufen und dann den Zettel in die Urne zu legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es sind abgegeben worden 211 Stimmzettel, darunter 1 ungültiger. Es beträgt demnach die absolute Majorität 106. Es haben erhalten: der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg 144 Stimmen, der Herr Abgeordnete Fürst Hohenlohe-Langenburg 41 Stimmen, 24 Stimmzettel trugen keinen Namen und 1 Stimmzettel trug den Namen des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Es ist daher der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg für die Dauer der Session zum ersten Vicepräsidenten des deutschen Reichstages erwählt worden. Ich richte an ihn die Frage, ob er die Wahl annimmt, und ertheile ihm zum Zweck der Erklärung über die Annahme der Wahl das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenck von Stauffenberg**: Indem ich, meine Herren, Ihnen meinen tiefgefühlten Dank für die Ehre und den Beweis des Vertrauens ausspreche, das in der eben vollzogenen Wahl liegt, erkläre ich hiermit die Annahme derselben. Ich bitte für den Fall, daß ich das Präsidium übernehmen sollte, nicht nur um Ihre Unterstützung, sondern auch um Ihre Nachsicht.

Präsident: Wir gehen über zur Wahl des zweiten Vicepräsidenten, welche ebenfalls für die Dauer der Session erfolgt.

Ich ersuche die Herren, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, diesen Stimmzetel beim Namensaufruf in die Urne zu legen und zugleich beim Namensaufruf mit Hier zu antworten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E.

Meine Herren, ich wiederhole die Bitte, beim Aufruf des Namens und beim Hineinlegen des Stimmzettels in die Urne mit Hier zu antworten.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es sind überhaupt abgegeben worden 204 Stimmzettel, darunter 1 ungültiger. Es bleiben demnach gültige Stimmzettel 203, die absolute Majorität beträgt daher 102. Es haben erhalten: der Herr Abgeordnete Dr. Hänel 143 Stimmen, der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Lyck) 33 Stimmen, der Herr Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg 6 Stimmen, der Herr Abgeordnete Windthorst 1 Stimme, der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck 1 Stimme, und es sind 9 weiße Stimmzettel abgegeben worden.

Demnach ist für die Dauer der Session zum zweiten Vicepräsidenten des deutschen Reichstages erwählt der Herr Abgeordnete Dr. Hänel. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt, und ertheile ihm zur Abgabe seiner Erklärung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich erkläre mich zur Annahme der auf mich gefallenen Wahl bereit; dem hohen Hause danke ich für den erneuten Beweis seines ehrenvollen Vertrauens; im Falle meiner Funktion bitte ich um allseitige Unterstützung und Nachsicht.

Präsident: Meine Herren, es würde uns also noch die Wahl der Schriftführer obliegen. In dieser Beziehung bestimmt § 8 der Geschäftsordnung:

> In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Ich würde nun vorschlagen, hinsichtlich dieser Wahl so zu verfahren, wie auch früher immer verfahren worden ist, nämlich beim Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben und es dem Büreau zu überlassen, nach dem Schlusse der Sitzung das Resultat festzustellen.

Ich nehme an, da nicht widersprochen wird, daß der Reichstag mit meinem Vorschlage einverstanden ist.

Sodann ernenne ich für die Dauer meiner Amtsperiode zu Quästoren die Herren Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) und Strecker.

Ferner berufe ich die Abtheilungen zu ihrer Konstituirung auf Montag der nächsten Woche, Mittags um 12 Uhr.

Endlich schlage ich vor, die nächste Plenarsitzung Montag Nachmittag 12½ Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Chili (Nr. 10 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Peru (Nr. 11 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen (Nr. 19 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichseisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben (Nr. 7 der Drucksachen);
5. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts (Nr. 12 der Drucksachen);
6. erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 9 der Drucksachen), und
7. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 15 der Drucksachen).

Die ersten Nummern der proponirten Tagesordnung berühren bloß kleinere und wenigstens dem Anscheine nach nicht erhebliche Gesetze; die beiden letzten Nummern berühren Gesetze, die bereits in der vorigen Session dem Reichstage vorlagen und damals einer Kommission überwiesen wurden, in der Kommission aber eine Erledigung nicht gefunden haben. Aus diesen Gründen habe ich die Tagesordnung proponirt.

Ein Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung Montag nächster Woche 12½ Uhr Nachmittags statt.

Wir gehen jetzt über zur Wahl der Schriftführer. Ich ersuche die Herren, acht Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben, die Stimmzettel beim Namensaufruf in die Urne zu legen und beim Namensaufrufe mit Hier zu antworten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, nunmehr den Namensaufruf vorzunehmen. Derselbe beginnt mit dem Buchstaben F.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen, und ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

3. Sitzung

am Montag, den 2. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Wahl der Schriftführer. — Beschluß über Wahl von Kommissionen. — Mittheilung des Präsidenten, betreffend den seit dem Schluß der letzten Session erfolgten Tod der Abgeordneten von Mallinckrodt und Baudri. — Erste und zweite Berathung des Postvertrages mit Chili (Nr. 10 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Postvertrages mit Peru (Nr. 11 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Posttaxgesetzes (Nr. 19 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben (Nr. 7 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts (Nr. 12 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 9 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 15 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen zugeloost worden folgende Mitglieder — ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Seit der letzten Sitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Abgeordneten von Mohl, Graf von Praschma, Scipio, Sonnemann;

der 2. Abtheilung die Abgeordneten Edler, von Puttkamer (Schlawe), Dr. Lingens, von Winter;

der 3. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Schwarze, Graf von Chamaré, Freiherr von Schorlemer-Alst,

der 4. Abtheilung die Abgeordneten Berger, von Unruh (Magdeburg), Dr. von Donimirski;

der 5. Abtheilung die Abgeordneten Herrlein, Gaupp, Dr. Heine;

der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Nieper, Dr. Lenz, Graf von Schönborn-Wiesentheid;

der 7. Abtheilung die Abgeordneten Reimer, Bluhme, von Adelebsen, Freiherr von und zu Brenken.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Bahl für den 3., 4. und 5. November zur Erstattung eines Referates auf dem Kreistage in Greifswald, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky bis inclusive 3. November zur Abwickelung nothwendiger Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl vom 2. bis 7. November wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Klitzing auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Triller auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Harnier auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig auf acht Tage — sämmtlichen zuletzt genannten Herren Abgeordneten wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Weigel auf acht Tage wegen plötzlichen Todesfalls und dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Eysoldt für diese Woche wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch (Düren) auf acht Tage wegen dringender Familienverhältnisse, — dem Herrn Abgeordneten Günther (Sachsen) für heute ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Auf längere Zeit suchen um Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Dr. Moufang auf zehn Tage wegen dringender Geschäfte (Beiwohnung an den Verhandlungen der ersten Ständekammer in Darmstadt), — der Herr Abgeordnete von Seydewitz auf zehn Tage zur Erledigung dringender amtlicher Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Dr. Simson auf vierzehn Tage wegen amtlicher und häuslicher Verhältnisse, — der Herr Abgeordnete Roder auf vierzehn Tage wegen Krankheit in der Familie, — der Herr Abgeordnete von Bojanowski bis zum 15. November wegen geschäftlicher Abhaltung, — der Herr Abgeordnete Lobach auf vierzehn Tage wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete Dr. Oncken auf vierzehn Tage wegen dringender Berufsgeschäfte, — der Herr Abgeordnete Morstadt auf vier Wochen wegen dringender Geschäfte.

Gegen alle diese Urlaubsgesuche wird ein Einwand aus der Versammlung nicht erhoben; ich konstatire daher deren Bewilligung.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Dr. Lasker wegen eines unaufschiebbaren, äußerst dringenden Geschäfts, — der Herr Abgeordnete Kegel wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Freiherr von Varnbüler und der Herr Abgeordnete Faller wegen dringender unaufschiebbarer Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Jacobi wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete von Ludwig wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) wegen dringender Geschäfte.

Die Abtheilungen haben sich konstituirt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der Vorsitzenden der Abtheilungen und der Stellvertreter derselben sowie der Schriftführer und deren Stellvertreier zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Die Abtheilungen haben sich konstituirt, und sind gewählt worden:

in der 1. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Graf von Moltke, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Beseler, zum Schriftführer Herr Struckmann (Osnabrück), zum Stellvertreter desselben Herr Herz;

in der 2. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Dr. Marquardsen, zum Stellvertreter desselben Herr Graf von Bethusy-Huc, zum Schriftführer Herr Dr. Mayer (Donauwörth), zum Stellvertreter desselben Herr Parisius;

in der 3. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Dr. Wagner (Altenburg), zum Stellvertreter desselben Herr von Saucken-Tarputschen, zum Schriftführer Herr Freiherr von Minningerode, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Grimm;

in der 4. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Albrecht (Osterode), zum Stellvertreter desselben Herr Freiherr von Unruhe-Bomst, zum Schriftführer Herr Valentin, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Zinn;

in der 5. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Dr. Völk, zum Stellvertreter desselben Herr von Denzin, zum Schriftführer Herr Thilo, zum Stellvertreter desselben Herr Klöppel;

in der 6. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Dr. Ste-

phani, zum Stellvertreter desselben Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, zum Schriftführer Herr Bernards, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Dohrn;

in der 7. Abtheilung: zum Vorsitzenden Herr Fürst von Hohenlohe-Langenburg, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Löwe, zum Schriftführer Herr von Vahl, zum Stellvertreter desselben Herr Dr. Klügmann.

Präsident: Die noch zu prüfenden Wahlakten sind durch das Loos den einzelnen Abtheilungen, wie folgt, zugetheilt worden — ich ersuche auch hier den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Die noch zu prüfenden Wahlakten sind durch das Loos folgenden Abtheilungen zugetheilt worden:

die aus dem 3. Oppelner Wahlkreise . . . der 2. Abth.
" " " 4. Oppelner " . . . " 2. "
" " " 5. Casseler " . . . " 3. "
" " " 1. Königsberger " . . . " 1. "
" " " 6. Gumbinner " . . . " 1. "
" " " 5. Marienwerderschen Wahlkreise " 7. "
" " " 7. Stettiner Wahlkreise . . . " 6. "
" " " 10. Liegnitzer " . . . " 7. "
" " " 3. Oberfrankenschen Wahlkreise . " 3. "
" " " 2. Braunschweigischen " . " 4. "
" " " 2. Niederbayerischen " . " 4 "
" " " 1. Trierschen Wahlkreise . . . " 5. "
" " " 4. Aachener " . . . " 5. "
" " " 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkr. " 6. "

Präsident: Der heutigen Sitzung werden folgende Kommissare des Bundesraths beiwohnen:

für den Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und

für den Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes:

der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr von Möller und

der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion.

Meine Herren, am Schlusse der vorigen Sitzung sollten die acht Schriftführer nach Vorschrift der Geschäftsordnung gewählt werden; es hat sich aber bei Auszählung der Stimmzettel ergeben, daß im Augenblicke dieser Wahl der Reichstag nicht mehr beschlußfähig war, da, wie von Büreau konstatirt worden war, nur 187 Stimmzettel abgegeben worden sind. Ich habe deshalb mich veranlaßt gefunden, die

Wahl der acht Schriftführer

auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Der Herr Abgeordnete Windhorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Meppen): Herr Präsident! Es ist im Hause bezweifelt worden, ob nicht die Wahl dennoch eine rechtsbeständige sei. Ich theile diesen Zweifel nicht, bin vielmehr mit dem Herrn Präsidenten der Ansicht, daß die Wahl, weil die beschlußfähige Zahl nicht anwesend war, zu Recht nicht bestehen kann. Inzwischen denke ich, daß es nicht nothwendig wäre, die Frage zur Entscheidung zu bringen, und daß wir uns Zeit ersparen, wenn wir diejenigen Herren, welche nach den mir gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen die Stimmen der 187 auf sich vereinigt haben, heute per Akklamation wählen.

(Bravo!)

Diese Herren sind:

Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel,
" " " Wölfel,
" " " Bernards,
" " " Freiherr von Soden,
" " " Graf Kleist,
" " " Stumm,
" " " Herz und
" " " Dernburg.

Ich beantrage diese Herren zu Schriftführern des Hauses per acclamationem zu ernennen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, die Verhandlung und Beschlußnahme über diesen Antrag, der eine Abweichung von unserer Geschäftsordnung enthält, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied in der Versammlung widerspricht. Ich frage daher, ob ein Mitglied widerspricht.

(Pause.)

Ich konstatire, daß von keinem Mitgliede gegen die Verhandlung des Antrags und gegen den Antrag selbst Widerspruch erhoben wird, und konstatire demnach ferner im Sinne des Antrages, daß die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst soeben genannten Mitglieder des Hauses zu Schriftführern desselben für die gegenwärtige Session durch Akklamation erwählt worden sind.

Ich ersuche demnach die Herren Schriftführer, die eben per acclamationem gewählt worden sind, nach ihrer Vereinbarung hier die Plätze neben mir einzunehmen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Haus ist demnach nunmehr vollständig konstituirt, und ich werde sofort die in der Geschäftsordnung § 10 vorgeschriebene Anzeige von der Konstituirung Seiner Majestät dem Kaiser erstatten.

Es fragt sich nun, meine Herren, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24, welche Kommissionen zunächst gewählt werden sollen. Der § 24 heißt:

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalt

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Ein Bedürfniß stellt sich meiner Ueberzeugung nach nur heraus erstens für die Kommission betreffend die Geschäftsordnung. Ich mache in dieser Beziehung ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der § 52a unserer Geschäftsordnung, der die Abstimmungen des Hauses regelt, am Schlusse sagt:

Diese Abänderungen der Geschäftsordnung gelten nur für die jetzige Session und die ersten vier Wochen der nächsten.

Es scheint mir also aus diesem Grunde schon nothwendig, vorsichtig zu sein und eine Geschäftsordnungskommission zu wählen.

Außerdem sind bereits zahlreiche Petitionen eingegangen, die der Erledigung nach der Vorschrift der Geschäftsordnung bedürfen. Es scheint mir daher auch nothwendig, eine Kommission zur Berathung der eingegangenen und eingehenden Petitionen zu wählen.

Ich würde vorschlagen, die Geschäftsordnungs-Kommission, wie bisher, aus 14 Mitgliedern, die Petitionskommission aus 28 Mitgliedern bestehen zu lassen, und erkenne augenblicklich ein Bedürfniß für die Wahl weiterer Kommissionen nicht an.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich würde noch beantragen, auch eine Kommission zur Prüfung des Reichshaushaltes zu wählen, — womit ich keineswegs ausdrücken will, daß ich glaube, daß alles dasjenige, was uns an Material für den Etat jetzt schon überwiesen ist, nothwendigerweise dieser Kommission zu überweisen wäre. Ich glaube aber, es wird sich doch das Bedürfniß herausstellen, namentlich den Reichs-Militäretat an die Kommission zu überweisen, und wenn das Haus dieser Ansicht sein sollte, wäre es zweckmäßig, die Wahl auch sofort zu veranlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich möchte mir doch erlauben Widerspruch dagegen zu erheben, wenn ich gleich den Motiven nicht widersprechen will. Ich bin auch der Meinung, daß zur Prüfung des Militäretats eine Kommission wird gewählt werden müssen; aber weil man dann die Gelegenheit hat, diejenigen Mitglieder auszuwählen, die speziell für diesen Etat und dessen Prüfung geeignet sind, so halte ich es nicht für nöthig, im voraus eine Kommission zu wählen, die im Allgemeinen den Reichs-Haushaltsetat prüfen soll. Aus diesem Zweckmäßigkeitsgrunde bitte ich den Herrn von Hoverbeck, den Antrag zurückzunehmen, oder wenigstens das Haus, ihn zur Zeit abzulehnen.

Präsident: Ich hatte die Absicht, die Frage wegen Bestellung der Etatskommission in dem Augenblick zur Sprache zu bringen, wenn der Etat formell eingebracht ist,

(sehr richtig!)

was bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Den letzteren Grund erkenne ich an, und aus diesem Grunde ziehe ich vorläufig meinen Antrag zurück.

Präsident: Da im Uebrigen meinen Vorschlägen nicht widersprochen worden ist, so darf ich wohl annehmen, daß das Haus beschließt, eine Kommission für die Geschäftsordnung, bestehend aus 14 Mitgliedern, und eine Kommission für die Petitionen, bestehend aus 28 Mitgliedern, durch die Abtheilungen wählen zu lassen. Ich konstatire dieses als Beschluß des Hauses und werde zu den Wahlen die Abtheilungen zusammenberufen.

Meine Herren, ich glaube dem Gefühl aller Theile des Reichstags zu entsprechen, wenn ich jetzt nach der Konstituirung des Hauses, und bevor wir in die eigentlichen Geschäfte eintreten, derjenigen Mitglieder besonders gedenke, welche seit dem Schluß des letzten Reichstags durch den Tod von uns geschieden worden sind: des Abgeordneten Herrmann von Mallinckrodt, Mitgliedes des Reichstags für den Wahlkreis Aarhuus-Steinfurt-Tecklenburg, Mitgliedes auch des Reichstags der ersten Legislaturperiode, Mitgliedes aller Reichstage des Norddeutschen Bundes seit dem Jahre 1867, — und des Abgeordneten Friedrich Baudri, Mitgliedes des Reichstages für den Wahlkreis Stadt Aachen. Wir betrauern den Verlust dieser verehrten Kollegen und werden ihr Andenken stets und dauernd in Ehren behalten und bewahren. Ich ersuche die Mitglieder des Reichstages, sich zum Zeichen der Uebereinstimmung mit diesen meinen Worten von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der zunächst folgende Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Chili** (Nr. 10 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung über diesen Gegenstand, demnach die Generaldiskussion, und ertheile das Wort dem Herrn General-Postdirektor Dr. Stephan.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor Dr. **Stephan**: Meine Herren, als ich in der vorigen Session die Ehre hatte, im Namen der verbündeten Regierungen den Postvertrag mit Brasilien bei dem hohen Hause einzubringen, durften wir uns der Erwartung hingeben, daß es nach dem Vorgang und auf Grund jenes Vertrages gelingen werde, ähnliche Konventionen mit anderen Staaten Südamerikas abzuschließen. Diese Erwartung ist inzwischen in gewissem Grade in Erfüllung gegangen. Das Resultat der sofort angeknüpften Verhandlungen mit zweien der bedeutenderen Staaten Südamerikas liegt vor Ihren Augen. Wenn es gelungen ist, ungeachtet der durch die weite Entfernung bereiteten Schwierigkeiten in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu diesem Ergebnisse zu gelangen, so ist dies einerseits dem regen Interesse, welches die Regierungen dieser Staaten für die Verbesserung der postalischen Beziehungen mit Deutschland bekundeten, und andererseits dem Eifer und dem Geschicke unserer Vertreter in San Jago und Lima zu verdanken. Ich habe heute soeben von meinem Herrn Chef eine Mittheilung erhalten, nach welcher der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Chilis unserem Repräsentanten in San Jago mittheilt, daß der chilenische Nationalkongreß bereits den Vertrag genehmigt hat, und daß mithin volle Sicherheit dafür besteht, denselben zum 1. Januar zur Ausführung zu bringen. Aehnliches wird, wenn ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten des zweiten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung bereits hier gedenken darf, auch in Bezug auf den Postvertrag mit Peru anzunehmen sein.

Diese Verträge, meine Herren, entsprechen übrigens keineswegs in allen Beziehungen unseren Wünschen. Unser Bestreben war dahin gerichtet gewesen, die Portosätze noch etwas niedriger zu stellen. Es ist das aber gescheitert zum Theil an der Höhe des englischen Seeportos, zum Theil auch an den erheblichen Kosten, welche der Transit über die Landenge von Panama noch immer verursacht. Indessen haben die vorliegenden Verträge immerhin eine erhebliche Ermäßigung des Portos, in einigen Fällen z. B. von 21 Silbergroschen auf 10 Silbergroschen, herbeigeführt; und da sie im übrigen den Prinzipien entsprechen, die bei den neueren Postverträgen maßgebend gewesen sind, so darf ich mir erlauben, sie dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, in der vorigen Session richtete sich eine der ersten Arbeiten des Hauses ebenfalls auf die Prüfung und Genehmigung eines Postvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien, und heute treten wir ebenfalls zuerst in die Berathung ein über zwei Postverträge. Es hat der Herr General-Postdirektor eben ausgeführt, daß in der Zwischenzeit von der vorigen Session bis zur jetzigen die Thätigkeit auf dem internationalen Gebiet Postverträgen gegenüber eine rege gewesen ist. Es ist aber nicht hervorgehoben worden, daß schon am 9. Oktober c. einer der wichtigsten internationalen Verträge in Bern zur Gründung eines allgemeinen Postvereins von den Bevollmächtigten von 21 Staaten abgeschlossen ist, wel-

cher Vertrag überall mit großer Freude aufgenommen wurde. Dieser Vertrag bedarf allerdings noch der nachträglichen Zustimmung der Regierungen und der legislativen Körper; bis jetzt ist er noch nicht dem hohen Reichstage zur Genehmigung vorgelegt worden. Wollte man nun diese beiden Verträge mit Chili und Peru kritisiren und prüfen nach den bekannt gewordenen Bestimmungen jenes Berner Vertrages, welcher sich über alle Länder der Welt Geltung verschaffen soll, so würde man allerdings mancherlei Ausstellungen machen müssen bezüglich des Portos für Briefe, für Postkarten, für Bücher, für Werthsendungen und für anderes, was abweichend in den Verträgen mit Peru und Chili uns entgegentritt. Da aber der allgemeine Postverein noch keine rechtliche Existenz hat, später indessen sehr wohl bei den Verhandlungen auf dessen Bestimmungen zurückgegangen werden wird, so ist es auch hier nicht von Bedeutung und Wichtigkeit, wenn wir sagen wollten: die Verhandlungen über diese beiden Verträge könnten besser so lange ausgesetzt werden, bis erst der Berner Vertrag hier zur Genehmigung gelangt ist. Indeß läßt sich die Prüfung dieser beiden Verträge beginnen, ihre Genehmigung aussprechen, ohne auf den Berner Vertrag Rücksicht zu nehmen. Im letzteren ist ja denjenigen Regierungen, welche sich durch Bevollmächtigte nicht in Bern vertreten ließen, vorbehalten, daß sie dem Vertrage beitreten können, und würde es eine spätere Frage sein, ob sich die Regierungen von Chili und Peru veranlaßt finden, die neuen Verträge mit den Bestimmungen des Berner in Uebereinstimmung zu bringen, also sich dem letzteren zu unterwerfen. Dadurch würden allerdings diese Verträge hinfällig werden.

Wenn ich nun näher eingehe auf den ersten Vertrag, meine Herren, so ist es bekannt, daß sich niemals parlamentarische Blitze und oratorischer Donner an die Berathung eines Postvertrages im Reichstage angeschlossen haben. Man hat vielmehr gesagt, daß die Genehmigung eines solchen Vertrages immer so sicher sei, wie das Amen in der Kirche. Indessen dürfen wir nicht vergessen, meine Herren, daß doch einzelne Punkte zur Erwägung gestellt werden können. Zuerst stelle ich die Frage, ob nicht vorauszusetzen war, daß auch mit einigen anderen Staaten, wie Ecuador und Bolivia, die ebenfalls Differenzen in ihren einzelnen Portosätzen und sonstigen postalischen Bestimmungen dem Verkehr gegenüber zeigen, Verhandlungen zum Abschluß von Postverträgen aufgenommen werden können. Außerdem ist die Erwartung gehegt, daß einige andere Staaten, die dicht an der fernen Westküste von Südamerika liegen, namentlich die Silberstaaten, sich über Verträge mit dem deutschen Reiche verständigen würden.

Was Chili anbetrifft, meine Herren, so leben dort eine Zahl Deutscher, die ihre Verbindungen mit dem Mutterlande auch dadurch festgehalten haben, daß durch ihre Mitwirkung ein bedeutender Import von Waaren aus Deutschlond nach Chili stattfindet; für diese wird der Vertrag noch eine besondere Anregung sein, ihre Beziehungen zu Deutschland festzuhalten und zu erweitern.

Die Verhältnisse in Peru, meine Herren, sind dagegen so gestaltet, daß für Hebung und Belebung des Briefverkehrs nicht viel zu erwarten ist. Nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung kann dort schreiben; die Zahl der dort lebenden Deutschen hat nicht den Einfluß gewonnen wie in Chili, und sind deshalb die kommerciellen Verhältnisse zwischen Peru und Deutschland noch so wenig ausgebildet, daß der Postvertrag wesentlich die postalischen Beziehungen zwischen Peru und dem deutschen Reiche fördern wird. Indessen, meine Herren, wenn dies auch der Fall wäre, so ist dieser Vertrag auch den jetzigen Verhältnissen gegenüber mit Befriedigung aufzunehmen, weil er die bestehenden Verhältnisse verbessert.

Wende ich mich noch zum Schluß zu der Frage, meine Herren, ob dieser Vertrag einer Kommission zur Prüfung überwiesen werden soll, so ist wohl nach der Stimmung des Hauses von solcher Ueberweisung abzusehen, da wohl die Ueberzeugung hervortritt, daß die Annahme dieser Verträge gesichert ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Dücker hat das Wort.

Abgeordneter **von Dücker**: Die vorliegenden, mit verschiedenen Staaten Südamerikas abgeschlossenen Postverträge werden wir nicht im Einzelnen zu diskutiren brauchen, und wenn es die Geschäftsordnung gestattete, würden wir sie wohl in einfachster Weise en bloc annehmen können, denn dieselben sind von den einsichtsvollsten Männern in sehr einfacher Weise hingestellt worden. Bei dieser Gelegenheit glaube ich aber jedenfalls, daß wir eine besondere Veranlassung haben, unsere vollste Anerkennung auszusprechen gegen den General-Postdirektor des deutschen Reiches Herrn Stephan für die ebenso rastlosen wie erfolgreichen Bestrebungen, den internationalen Postverkehr zu erleichtern, zu regeln und auf völkerrechtliche Basis zu stellen. Die Förderungen des geistigen Verkehrs der Völker unter einander ist bekanntlich gleichbedeutend mit der Hebung und Förderung der Civilisation überhaupt. Aus dem Fortschritte in dieser Beziehung leuchtet ein Funke der Hoffnung hervor, daß dereinst die gegenseitigen Beziehungen der Völker soweit geregelt werden, daß die Gewaltmaßregeln immer seltener zur Anwendung kommen, für deren Vorbereitung wir jetzt leider noch einen zu großen Theil der nationalen Kraft verzehren.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirector Dr. **Stephan**: Meine Herren, es liegt mir noch die Pflicht ob, auf die Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten für Stettin zu erwidern, und zwar dahin, daß mit mehreren südamerikanischen Staaten, beispielsweise mit der argentinischen Republik, mit Uruguay und Columbia, bereits Verhandlungen zum Abschluß von Postverträgen eingeleitet worden sind, so wie auch mit einem mittelamerikanischen Staate, Costarica. Ueber die gegenwärtige Lage dieser Verhandlungen vermag ich, da sie noch schweben, im Augenblick keine Auskunft zu geben.

Präsident: Es wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe daher die erste Berathung.

Ich habe nach der Geschäftsordnung nunmehr die Frage an den Reichstag zu richten, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll, und ersuche diejenigen Herren, welche die Ueberweisung an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir können daher sofort in die zweite Berathung eintreten.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — schließe die Diskussion über Artikel 1 bis 14, und da ein Widerspruch gegen diese Artikel nicht erhoben worden ist, so konstatire ich deren Genehmigung respektive Annahme in weiter Berathung.

Indem ich nunmehr die Diskussion über Artikel 15 eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich möchte mir nur auf zwei Punkte in diesem Artikel aufmerksam zu machen erlauben, — nicht als ob ich dem Vertrage opponiren wollte, sondern nur

als Bemerkung für zukünftige Verträge, deren Abschluß in Süd- und Mittelamerika noch bevorsteht.

Der eine Punkt ist der, daß eine feste Währung bestimmt ist, daß 75 Centavos für einen Thaler respektive drei Reichsmark angenommen sind. Es ist hier die Gefahr vorhanden, gerade in jenen Ländern, daß dieselben von der Goldwährung zur Papierwährung übergehen. Wenn nun der Fall eintritt, daß in Chili und Peru oder in einer der anderen südamerikanischen Republiken die Papierwährung eingeführt wird, so erleiden wir einen großen Schaden, wenn die Fassung so allgemein gehalten wird. Ich weiß zwar, daß diese Bestimmung bei dem vorliegenden Vertrage nicht mehr zu ändern ist; ich möchte aber vorschlagen, daß wir bei künftigen Verträgen eine alljährliche Abrechnung festsetzen, so daß wir im Stande sind, den Schaden etwas auszugleichen, der aus der Papierwährung entstehen könnte.

Der zweite Punkt ist der, daß die Saldirung in Wechseln auf Hamburg erfolgen soll. Ich würde das nicht sagen, ich würde lieber sagen: in Wechseln auf Deutschland. Berlin ist ein ebenso großer, wenn nicht größerer Wechselplatz als Hamburg für jene Länder, und wer Wechsel auf Deutschland kaufen will, kann sie gerade so gut auf Berlin kaufen. Es ist manchmal sogar bequemer und ebenso billig.

Diese beiden Punkte wollte ich mir nur erlauben bei zukünftigen Verträgen zur Beachtung zu empfehlen, und eventuell bitten, wenn es noch möglich ist, sie in diesem Vertrage als Zusätze anzubringen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor Dr. **Stephan**: Ich bin dem geehrten Herrn Abgeordneten sehr dankbar, daß er diesen Punkt hervorgehoben hat, da mir dies Gelegenheit giebt, die in der That etwas zweifelhaft erscheinende Sache näher zu erörtern. Es heißt im Artikel 15: Die Saldirung — die Zahlung also der Residua aus der Abrechnung — erfolgt in der Währung des Landes, für welches sich eine Forderung ergiebt. Nun ist in einem früheren Artikel des Vertrages gesagt, daß die deutsche Postverwaltung die Kosten für den ganzen Seetransport in beiden Richtungen übernimmt. Es wird also nie der Fall eintreten können, so lange der Vertrag in dieser seiner Grundlage unverändert bleibt, daß wir an Chili zu zahlen haben; im Gegentheil wird die chilenische Regierung Zahlungen hierher zu leisten haben, und da bei uns die Metallvaluta besteht, so müssen diese Zahlungen in der Markwährung erfolgen. Ich glaube, damit ist dieser Punkt erledigt. Ein Anderes wäre es freilich, wenn die chilenische Regierung in der Folge selber Transitrechte erwerben und die Zahlung der Seetransitkosten übernehmen sollte: dann könnte der Fall eintreten, daß wir an Chili zu zahlen haben, und dann würde der angeregte Umstand in Betracht kommen. Da aber in solchem Fall erst eine Verständigung zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen stattfinden muß in Gemäßheit eines späteren Artikels des Vertrages, so wird dabei der für diesen Fall vollkommen begründeten Bemerkung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kapp Rechnung getragen werden.

Präsident: Es meldet sich auch hier Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion über Artikel 15, und da auch hier ein Widerspruch gegen denselben nicht erhoben ist, so konstatire ich dessen Annahme in der zweiten Berathung.

Artikel 16, — 17, — 18, — 19, — Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion über die Artikel, die ich zuletzt verlesen habe, und über die Einleitung und Ueberschrift und konstatire auch hier überall die Genehmigung respektive die Annahme in zweiter Berathung.

Damit wäre der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zur dritten Nummer der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Peru (Nr. 11 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, also die Generaldiskussion über den Vertrag, und gebe das Wort dem Herrn Schriftführer zur Verlesung einiger Druckfehler.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Im Artikel 3 Alinea 2 im Eingang ist statt „in Folge" zu setzen: „in der Folge";
im Artikel 4 vorletztes Alinea ist nach „Postkarten werden" einzuschalten: „in jeder Beziehung";
im Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 2 ist statt: „ein drittel" zu setzen: „einen drittel", und
im Absatz 3 Ziffer 2 statt: „ein und ein sechstel" zu setzen: „einen und ein sechstel".

Präsident: Es meldet sich zur ersten Berathung Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und frage auch hier, ob die Verweisung der Vorlage zur ferneren Vorberathung an eine Kommission beschlossen wird. Diejenigen Herren, welche dieselbe beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, da auch hier Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Annahme der Artikel, natürlich mit Korrektur der verlesenen Druckfehler, sowie der Einleitung und Ueberschrift in zweiter Berathung.

Es wäre demnach auch der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen jetzt zu Nr. 4:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen (Nr. 19 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor Dr. **Stephan**: Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist lediglich ein Ausfluß des Münzgesetzes und der zum 1. Januar in der großen Mehrzahl der deutschen Länder bevorstehenden Einführung der Reichsmarkrechnung. Da die desfallsigen Verhältnisse dem hohen Hause vollkommen bekannt sind, so glaube ich mich einer näheren Ausführung enthalten und die Annahme des Entwurfes empfehlen zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Ich will mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß, da in Süddeutschland das Reichsmarkgeld, namentlich das Silbergeld, noch so wenig verbreitet ist, daß es auf dem Lande unmöglich sein wird, in der neuen Währung Porto und Marken zu bezahlen, die Postverwaltung ohne Zweifel nachgeben wird,

daß, solange dieser Zustand besteht, in der alten Guldenwährung bezahlt werden kann. Ich ersuche den Herrn General-Postdirektor um Auskunft, wie es in dieser Beziehung gehalten werden soll.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor Dr. **Stephan**: Ich glaube in der That, daß man die von dem Herrn Abgeordneten von Rabenau berührten Fälle wohl ins Auge fassen muß, da die Anzahl der umlaufenden neuen Scheidemünzen am 1. Januar in manchen Gegenden noch nicht so bedeutend sein wird, um namentlich auf dem Lande die Zahlungen an die Post darin überall leisten zu können. Ich denke mir aber die Gestaltung der Sache doch ziemlich einfach dahin, daß man nicht eine einzelne Postmarke, sondern 2 bis 4 Marken kauft, wobei dann der gesammte Betrag sich in Kreuzern rund darstellen läßt. Das ist ein ähnliches Auskunftsmittel, wie wir es bereits früher unter analogen Umständen, zum Beispiel in Beziehung auf die Schillingsmünzen, angewendet haben und welches zu keinen Mißständen Veranlassung gegeben hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die erste Berathung. Ich frage auch hier, ob die Vorlage an eine Kommission überwiesen werden soll, und ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es steht Niemand auf; die Verweisung an eine Kommission ist daher abgelehnt.

Wir treten sofort in die zweite Berathung, die ich hiermit eröffne.

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel des Gesetzes. — Auch hier meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire, da nicht widersprochen worden ist, die Annahme des einzigen Artikels des Gesetzes in zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme von Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathnng.

Wir gehen über zum fünften Gegenstande der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben (Nr. 7 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die erste Berathung und frage, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier wird die Verweisung an eine Kommission abgelehnt. Wir treten daher in die zweite Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes. — Auch hier meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe diese Diskussion und konstatire auch hier die Annahme des einzigen Paragraphen des Gesetzes in zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier konstatire ich die Annahme in zweiter Berathung, indem ich die Diskussion schließe, da das Wort nicht verlangt ist.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts (Nr. 12 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Bahl.

Abgeordneter **von Bahl**: Meine Herren, die Vorlage, welche die Beseitigung zweier Vorschriften des Lübischen Rechts und einer ähnlich lautenden des Rostocker Stadtrechts bezweckt, trifft nicht blos, wie in den Motiven erwähnt ist, Schleswig und Mecklenburg, sondern auch andere Landestheile, z. B. den Regierungsbezirk Stralsund, in welchem fast alle Städte mit ganz vereinzelten Ausnahmen mit dem Lübischen Rechte bewidmet sind. Dort hat die Aufhebung dieser Vorschriften bisher landesgesetzlich nicht stattgefunden, und sie bestehen heute noch zu Recht, wofern man nicht annimmt, daß sie implicite durch die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung beseitigt sind. Diese Frage will die Vorlage deklaratorisch bejahend beantworten. Man könnte ein Bedenken entnehmen gegen die Vorlage daraus, daß man nicht ein Präjudiz schaffen solle, Vorschriften, die mit den Prinzipien eines Reichsgesetzes im Widerspruche stehen, noch ausdrücklich aufzuheben, und ich will konstatiren, daß, wenn ich für die Vorlage spreche, ich durchaus ein Präjudiz in dieser Richtung nicht geschaffen haben will; ich glaube aber nachweisen zu können, daß die Vorlage nothwendig ist mit Rücksicht auf die Lage in der Rechtsprechung.

Die Frage über den Fortbestand der lübischrechtlichen Vorschriften trat bereits an die Gerichte vor der Reichs-Gewerbeordnung heran. Für die Städte Pommerns, in welchen das Edikt vom 2. November 1810 galt, waren bereits divergirende Entscheidungen des königlichen Obertribunals ergangen, die schließlich zu einem Plenarbeschlusse des Obertribunals, wenn ich nicht irre, im Jahre 1840 führten. In diesem wurde ausgesprochen, daß die Vorschriften nicht mehr zu Recht beständen. In ähnlicher Weise hat sich das Obertribunal durch Senatsbeschluß im Jahre 1851 ausgesprochen nach Einführung der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Damit ruhte die Sache, wenigstens bei uns, weil man annahm, daß die Motive auch nach Einführung der Reichs-Gewerbeordnung zuträfen, und also präsumtiv eine gleichlautende Entscheidung von Seiten des Obertribunals getroffen werden würde.

Nun ist aber — und das ist die Veranlassung zu der Vorlage gewesen — im Jahre 1872 vom königlichen Ober-Appellationsgericht hier, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht in Kiel, ausgesprochen, daß jene Vorschriften durch die Reichs-Gewerbeordnung nicht beseitigt seien. Es wird ausgeführt, daß zwar die Nachbarrechte, wie bei der Berathung der Reichs-Gewerbeordnung ausgeführt worden, hätten getroffen werden sollen, aber nicht in dem Umfange, wie das Lübische Recht diese Rechte statuirt; der § 16 der Reichs-Gewerbeordnung decke sich nicht mit dem § 12 des Lübischen Rechtes, eine generelle derogatorische Klausel sei nicht vorhanden, eine analoge Anwendung aber unstatthaft, und zwar umsomehr, als ein Amendement, welches die Klagen aus dem Privatrecht ausschließen wollte, vom Reichstag abgelehnt sei.

Es kann mir selbstverständlich nicht beikommen, in eine Kritik dieser Entscheidung einzutreten; für mich genügt, daß

eine letztinstanzliche Entscheidung vorliegt, und daß diese, wie ich meine, nur zu beseitigen ist durch die Annahme der Vorlage. Ein Rechtsmittel giebt es ja gegen diese Entscheidung nicht; es läßt sich auch nicht sagen, man möge jetzt nach der Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe abwarten, ob denn auch das Obertribunal dieser Entscheidung beitrete und nicht vielleicht, mit Rücksicht auf die früheren Entscheidungen, ein Plenarbeschluß die Sache regulire. Nach der Praxis des Obertribunals ist auf einen Plenarbeschluß nicht zu rechnen, wenigstens für lange Zeit nicht, denn ein solcher wird nur extrahirt, wenn Abtheilungen derselben Behörde über genau dieselbe juristische Frage dissentirende Entscheidungen treffen. Bestätigt nun das Obertribunal die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts, so tritt es zwar in einen gewissen Widerspruch mit seinen früheren Entscheidungen, aber es wird ein Plenarbeschluß nicht extrahirt, weil es sich damals um die preußische, jetzt um die Reichs-Gewerbeordnung handelt. Entscheidet das Obertribunal abweichend, so ist auch kein Plenarbeschluß zu erwarten, weil es sich um einen Dissens verschiedener Behörden handelt. Also wir haben lange Zeit noch die Kontroverse, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß sie judicando beseitigt wird. Diese Gründe sprechen nach meiner Ansicht dringend dafür, daß wir im Wege der Deklaration die Vorschriften des Lübischen Rechts für aufgehoben erklären. Wir können das, ohne ein schädliches Präjudiz zu schaffen, wir müssen es im Interesse der Rechtsgleichheit und der Beseitigung der Rechtsunsicherheit. Das sind die zwingenden Gründe, welche für die Annahme der Vorlage sprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr (Kassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Die Darstellung des Herrn Vorredners kann ich im Allgemeinen nur bestätigen; nur halte ich in der That es kaum für zweifelhaft, daß durch die Reichs-Gewerbeordnung diese Bestimmung des Lübischen Rechts nicht aufgehoben ist. Denn sie giebt dem Nachbar ein Privatrecht auf Beseitigung des betreffenden Gewerbebetriebes, und in solche privatrechtliche Verhältnisse hat die Gewerbeordnung nicht eingegriffen. Ich habe die Mißstände, welche aus dem Fortbestand dieser Bestimmung sich geltend machen werden, auch vorausgesehen. Ich darf daran erinnern, daß ich bereits bei der Berathung der Gewerbeordnung versucht habe, diesen Mißständen durch Hinzufügung eines Artikels zu begegnen, der keinen andern Zweck hatte, als die Beseitigung dieser Bestimmung des Lübischen Rechts. Da dasjenige, was ich damals sagte, auch für heute noch vollkommen zutrifft, so darf ich wohl die damals gesprochenen Worte vorlesen.

Ich sagte (Reichstagsverhandlungen von 1869, Seite 280):

> Es giebt Partikularrechte, welche das Recht geben, den Nachbar im Wege der Privatklage zu nöthigen, daß er von dem Gewerbebetriebe abstehe. Ich habe hierbei namentlich das Lübische Recht im Auge; das Lübische Recht, welches bekanntlich nicht allein in Lübeck gilt, sondern auch in verschiedenen Gebieten Norddeutschlands, so in Schleswig-Holstein und, wenn ich nicht irre, auch in einem Theile von Pommern.

Ich führte dann wörtlich den Artikel des Lübischen Rechts an, der hier auch in Anlage abgedruckt ist, und fuhr so fort:

> Das Recht, welches diese Bestimmung verleiht, wird nach der Ansicht der Gerichte im Wege der Privatklage realisirt. Es scheint nun keinem Zweifel zu unterliegen, daß diese Vorschrift nur in einer veralteten Form dasselbe enthält, was unser Gesetzentwurf in einer erneuerten Form in den §§ 17ff. ins Leben ruft. Es würde ohne Zweifel dem Sinne unseres Gesetzes widersprechen, wenn diese veraltete Form neben der erneuerten bestehen bliebe, zumal da sie in vielen Beziehungen noch weiter geht. Gleichwohl würde, wenn in unserem Gesetze kein Ausspruch in dieser Beziehnng aufgenommen würde, diese veraltete Form bestehen bleiben, und es würde nach wie vor eine Privatklage gegeben sein gegen jeden, der ein Gewerbe dieser Art gegen seines Nachbars Willen errichtet.

Ich stellte dann den Antrag, einen Satz folgenden Inhalts in die Gewerbeordnung aufzunehmen:

> Privatklagen, welche zur Hinderung des benachbarten Betriebs gewisser Gewerbe kraft Gesetzes gegeben sind, finden ferner nicht statt.

Es wurde aber dieser Antrag damals, aus Gründen, die mir bis auf den heutigen Tag nicht ganz verständlich geworden sind, vom Bundesrathstische aus eifrigst bekämpft, und in Folge davon fiel er natürlich auch im Reichstage. Ich freue mich, daß man jetzt auch im verehrlichen Bundesrathe zu der Ansicht gekommen ist, daß diese Bestimmung des Lübischen Rechts mit der Gewerbeordnung nicht vereinbar ist, und daß es, um deren nachtheilige Folgen zu beseitigen, einer besonderen Aufhebung durch Gesetz bedarf. Ich werde daher mit um so größerer Befriedigung für das gegenwärtige Gesetz stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann:** Da hier die Aufhebung einer Bestimmung des revidirten Lübischen Rechts in Frage steht, so halte ich es für angezeigt, zu erklären, daß in Lübeck selbst diese Bestimmung schon seit längerer Zeit nicht mehr gilt, und daß es sich daher nicht um einen Spruch des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck handelt, sondern um Aussprüche des preußischen Ober-Appellationsgerichts, bezüglich um Aussprüche der mecklenburgischen Gerichte.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe also die erste Berathung und frage auch hier, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission gehen soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Verweisung an eine Kommission abgelehnt; wir treten daher sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne diese zweite Berathung und die Specialdiskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe daher die Diskussion und konstatire die Annahme des einzigen Paragraphen des Gesetzes, sowie der Einleitung und der Ueberschrift in zweiter Berathung.

Wir gehen über zum 7. Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 9 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister Dr. **Delbrück:** Meine Herren, der Gesetzentwurf, der jetzt zur ersten Berathung steht, ebenso wie derjenige Entwurf, welcher die folgende und letzte Nummer der Tagesordnung bildet, sind beide von so erheblicher Bedeutung, daß es erforderlich sein würde, sie von hier aus eingehend einzuleiten, wenn nicht beide Entwürfe genau in der jetzt vorliegenden Fassung, lediglich mit einer durch die seit der verflossenen Zeit bedingten

Aenderung, vor wenig mehr als 8 Monaten dem Hause vorgelegt und von hier aus ausführlich eingeleitet worden wäre. Unter diesen Umständen, bei der vorhandenen Identität der Sache und der Personen, glaube ich die Zeit des hohen Hauses mit einer Einleitung der beiden Gesetzentwürfe nicht in Anspruch nehmen zu sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, aus dem von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts eben angeführten Grunde beschränke ich mich darauf, Sie zu bitten, die Nr. 9 und ebenso die Nr. 15 — die ich jetzt schon anticipire —, wie im vorigen Jahre, einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überweisen zu wollen. Ich glaube dabei in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich der künftigen Kommission die Bitte ausspreche, daß sie uns ihre Arbeit recht bald übergeben möge, da es sich um ein Gesetz handelt, dessen Zustandekommen vielleicht nicht so ganz glatt erfolgen wird. Wir befinden uns bereits im sechsten Jahre des Provisoriums, und ich glaube eine Wahrheit auszusprechen, wenn ich sage, es ist dringend erwünscht, nicht blos für die Verwaltung, sondern auch für die parlamentarische Rechnungskontrole, daß wir endlich zu einem Definitivum gelangen.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, und es wünscht auch Niemand weiter das Wort; ich schließe daher die erste Berathung.

Ich muß auch hier die Frage zur Entscheidung bringen, ob der Gesetzentwurf an eine Kommission gehen soll.

Nach den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Benda darf ich wohl ohne weitere Abstimmung, wenn diese nicht verlangt wird, annehmen, daß dieser Gesetzentwurf an eine Kommission zur weiteren Vorberathung gehen soll.

(Zustimmung.)

Ich nehme die Uebereinstimmung, da meiner Annahme nicht widersprochen wird, an und konstatire daher als Beschluß des Hauses, daß die Vorlage an eine Kommission zur weiteren Vorberathung gehen soll.

Darf ich ebenso annehmen, daß, wie in der vorigen Session, die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen soll?

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich nehme also auch hier nach der Zustimmung, die eben geäußert worden ist, an, daß die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen soll, und es wäre damit der siebente Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum achten Punkt der Tagesordnung:

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes** (Nr. 15 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Ich habe bereits zu Nr. 9 den Antrag gestellt, auch diese Vorlage derselben Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Es meldet sich hier Niemand weiter zum Wort; ich schließe daher die erste Berathung.

Nach dem bei dem vorigen Gegenstande der Tagesordnung gefaßten Beschlusse und nach dem eben vernommenen Antrage, dem nicht widersprochen worden ist, kann ich wohl auch hier ohne eine weitere Abstimmung — die nicht verlangt wird — als Beschluß des Reichstages konstatiren, daß die Vorlage Nr. 15 an eine Kommission zur weiteren Vorberathung verwiesen werden soll und zwar an die Kommission von 14 Mitgliedern, welche wir eben hinsichtlich Nr. 7 der Tagesordnung beschlossen haben, — nicht an eine besondere Kommission.

Meine Herren, damit wäre die heutige Tagesordnung erschöpft. Es bleibt mir daher nur übrig, den Tag der nächsten Plenarsitzung und die Tagesordnung für dieselbe vorzuschlagen.

Zuvörderst, meine Herren, möchte ich die Abtheilungen des Hauses auf Mittwoch dieser Woche, Vormittag 12 Uhr, berufen, und zwar:

1. zur Wahl von 14 Mitgliedern für die Geschäftsordnungskommission,
2. zur Wahl von 28 Mitgliedern für die Petitionskommission, und
3. zur Wahl von 14 Mitgliedern für die Kommission, welche wir eben hinsichtlich Nr. 7 und 8 der Tagesordnung zum Zweck der weiteren Vorberathung dieser Gesetze beschlossen haben.

Der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Ballestrem**: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, auf die Tagesordnung der Abtheilungen auch die Wahlprüfungen bald zu setzen, damit sie endlich erledigt werden.

Präsident: In dieser Beziehung glaubte ich allerdings die Dispositionen den einzelnen Herren Abtheilungspräsidenten überlassen zu müssen; aber, meine Herren, ich spreche es aus, daß eine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, die Wahlprüfungen bald zu erledigen, und ich ersuche daher die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen, in dieser Beziehung das Nöthige zu veranlassen und namentlich die Wahlprüfungen, welche bereits in der vorigen Session vorlagen und noch nicht erledigt sind, doch so schleunig wie möglich zu erledigen und die betreffenden Abtheilungen zu veranlassen, ihre Berichte hinsichtlich dieser Wahlprüfungen dem Hause vorzulegen.

Im Uebrigen, meine Herren, ist gegen die Berufung der Abtheilungen mit der proponirten Tagesordnung Mittwoch Vormittag 12 Uhr nichts eingewendet worden.

Ich schlage dann vor, die nächste Plenarsitzung Mittwoch Nachmittag um 12½ Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für dieselbe:

1. dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Chili;
2. dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Peru;
3. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttarwesen;
4. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben;
5. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts.

Ich bemerke, daß überall die Vorlagen pure angenommen worden sind, es also zur Grundlage der dritten Berathung einer gedruckten Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse nicht bedarf.

Sobann würde ich, meine Herren, als ferneren Gegenstand der Tagesordnung vorschlagen:

6. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen, und endlich
7. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs über Markenschutz.

Ich bin hinsichtlich dieser beiden letzten Gegenstände zweifelhaft, ob nicht noch eine Verweisung an eine Kommission hinsichtlich der einen oder der anderen Vorlage beschlossen werden muß, oder ob eine solche sich nicht als nützlich darstellt; nur für den Fall, daß eine solche Verweisung sich nicht als nützlich herausstellen sollte, habe ich zugleich die zweiten Berathungen bei diesen beiden Punkten auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, in Bezug auf das Gesetz, betreffend den Markenschutz, nur die erste Lesung auf die Tagesordnung zu setzen. Meine Herren, ich glaube doch, der Gegenstand ist so wichtig, und die Detailbestimmungen sind so umfangreich, daß man mit der ersten Lesung genug hat und vor der zweiten Lesung sich erst noch genau die Sache überlegen muß.

Präsident: Meine Herren, ich habe meinen Zweifel in dieser Beziehung schon ausgesprochen, und wenn das Haus nicht widerspricht, so werde ich ebenfalls nach den erhobenen Einwendungen davon abstehen, die zweite Berathung gleich mit auf die Tagesordnung zu setzen, und wird demnach die erste Berathung allein auf der Tagesordnung bleiben.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, doch auch die Rechnungen pro 1867 bis 1871 morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Es wird uns gar nicht aufhalten, und ich glaube, es ist vor Allem wünschenswerth, daß die Kommission ernannt wird, damit sie sich mit diesen Rechnungen beschäftigen kann. Es liegen uns fünf Jahrgänge vor, und es wird eine recht ernste Arbeit für die zu wählenden Kommissionsmitglieder sein, dieselben zu prüfen.

Präsident: Der letzte von mir proponirte Gegenstand wird nur in erster Berathung auf die Tagesordnung gesetzt werden; insofern erleidet die von mir proponirte Tagesordnung eine Abänderung. Ich bin aber auch bereit, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda Statt zu geben, und würde als folgenden Gegenstand der Tagesordnung dann proponiren:

8. erste Berathung der allgemeinen Rechnungen für das zweite Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869 und 1870, sowie der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871,

und würde dann gleich hinzufügen:

9. erste Berathung der Uebersicht über die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1873 und der Uebersicht über die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich möchte bitten, diese letzten Gegenstände der Tagesordnung dem Gesetz über den Markenschutz vorausgehen zu lassen. Diese letzten Gegenstände können keine Schwierigkeiten machen, und Herr von Benda hat schon darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, daß der Beschluß gefaßt wird, dieselben an eine Kommission zu verweisen. Ich glaube kaum, daß eine Debatte stattfinden wird, und ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Reihenfolge der Tagesordnung insofern zu ändern.

Präsident: Meine Herren, ich habe auch in dieser Beziehung nichts einzuwenden und ich würde daher diese beiden letzten Gegenstände der Tagesordnung als dritt- und vorletzten Gegenstand derselben proponiren.

Auch hiermit ist der Reichstag einverstanden; es wird demnach mit der angegebenen Tagesordnung, wie sie jetzt nach den verschiedenen Erwägungen und Beschlüssen sich herausgestellt hat, die nächste Sitzung Mittwoch Nachmittag 12½ Uhr stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

4. Sitzung

am Mittwoch, den 4. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod des Abgeordneten von Weber (Württemberg). — Dritte Berathung des Postvertrages mit Chili (Nr. 10 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages mit Peru (Nr. 11 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Posttaxgesetzes (Nr. 19 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben (Nr. 7 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts (Nr. 12 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen (Nr. 16 der Anlagen). — Erste Berathung der allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869 und 1870, sowie der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871 (Nr. 17 der Anlagen). — Erste Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1873, sowie der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873 (Nr. 18 der Anlagen). — Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr 20 der Anlagen.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Sitzung in das Haus eingetretenen und den verschiedenen Abtheilungen zugelooften Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugelooft:

der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Fürst von Lichnowsky, Dr. Westermayer, von Bockum-Dolffs, von Arnim-Kröchlendorff;

der 2. Abtheilung: die Abgeordneten von Waldaw-Reitzenstein, Dr. von Sarwey, Dr. Rudolphi, Heyl;

der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Liebknecht, Geib, Dr. von Schauß, Frankenburger, von Rybinski;

der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Schwarz, Graf von Waldburg-Zeil, Oehmichen, Faller;

der 5. Abtheilung: die Abgeordneten Koch (Annaberg), Richter (Meißen), Graf von Galen, Horn;

der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Majunke, Tritscheller, Dr. Merkle, Dr. von Zoltowski;

der 7. Abtheilung: die Abgeordneten Graf von Hacke, Dr. von Borries, Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).

Präsident: Kraft der Befugniß des Präsidenten habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Bernards wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow wegen eines Todesfalles in der Familie — beiden auf drei Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius auf acht Tage wegen fortdauernden Unwohlseins, — den Herren Abgeordneten Föckerer und Stenglein auf vier Tage wegen dringender Geschäfte.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Bluhme wegen schwerer Erkrankung eines Familienmitgliedes, — der Herr Abgeordnete Jüngken wegen dringender Familienangelegenheiten, — der Herr Abgeordnete Graf von Waldburg-Zeil wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Mayer (Heilbronn) auf zehn bis zwölf Tage wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte auf drei Wochen wegen dringender Geschäfte. — Ein Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche und deren Bewilligung wird aus dem Reichstage nicht erhoben; die Urlaubsgesuche sind daher bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der durch die Abtheilungen vollzogenen Kommissionswahlen und der Konstituirung der Kommissionen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: In die Kommission für die Geschäftsordnung sind gewählt:

von der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Bernards, Dr. Jörg;

von der 2. Abtheilung: die Abgeordneten von Bernuth, Dr. von Frisch;

von der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Wolffson, von Mohl;

von der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Klotz, Dr. Minckwitz;

von der 5. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Nieper, Freiherr von Ow;

von der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Valentin, Dr. Harnier;

von der 7. Abtheilung: die Abgeordneten von Denzin, Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bernuth, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Denzin, zum Schriftführer den Abgeordneten Valentin, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Bernards.

In die Kommission für Petitionen sind gewählt:

von der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Spielberg, Dr. Banks, Hoffmann, Dr. Müller (Görlitz);

von der 2. Abtheilung: die Abgeordneten Albrecht (Osterode), Krause, Dr. Buhl, Dr. Klügmann;

von der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. von Borries, Dr. Thilenius, Dr. Wallichs, Fenner;

von der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Pfafferott, Rußwurm, Senestrey, Graf von Waldburg-Zeil;

von der 5. Abtheilung: die Abgeordneten Bayrhammer, Freiherr von Grote, Dr. Mayer (Donauwörth), Dr. Moufang;

von der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Lenz, Haupt, Dr. Kircher (Meiningen), Struckmann (Osnabrück);

von der 7. Abtheilung: die Abgeordneten von Puttkamer (Lyck), Flügge, Freiherr Nordeck zur Rabenau, Ackermann.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten Albrecht (Osterode), zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Puttkamer (Lyck), zu Schriftführern die Abgeordneten Pfafferott, Hoffmann, Freiherr von Grote, Struckmann (Osnabrück).

In die Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe,
a) über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs,
b) betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes,

sind gewählt:
von der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Hänel, Richter (Hagen);
von der 2. Abtheilung: die Abgeordneten Jacobs, Krieger (Lauenburg);
von der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Miquél, Dr. Lasker;
von der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Freiherr von Zu-Rhein, Freiherr von Hafenbrädl;
von der 5. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen, Dr. Rieper;
von der 6. Abtheilung: die Abgeordneten von Benda, Dernburg;
von der 7. Abtheilung: die Abgeordneten von Puttkamer (Lyck), von Kardorff.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten Miquél, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Hänel, zum Schriftführer den Abgeordneten von Kardorff, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dernburg.

Präsident: Meine Herren, schon wiederum liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, dem Hause einen Trauerfall zu verkünden. Unser Mitglied, der Abgeordnete Franz von Weber, welcher seit der ersten Session des Jahres 1871 ununterbrochen dem Reichstage als Vertreter des 11. Wahlkreises des Königreichs Württemberg, der Oberämter Backnang, Hall, Oehringen und Weinsberg, angehörte, in der ersten Session des Jahres 1871 das Amt des zweiten Vicepräsidenten des deutschen Reichstags bekleidete und, wiederum zu demselben am 19. Oktober 1871 gewählt, dasselbe am 27. November 1871 niederlegte, um seinem Amte als Präsident der württembergischen Kammer genügen zu können, ist nach längerer Krankheit in der Nacht vom 2. zum 3. dieses Monats in Stuttgart gestorben. Zum Ausdrucke der Trauer über den Verlust des geehrten Kollegen, dessen Andenken wir stets und dauernd in Ehren halten werden, ersuche ich das Haus, sich von den Plätzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der Kommissarien des Bundesrathes verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Von dem Bundesrathe sind zu Kommissarien ernannt worden:
1. für den Gesetzentwurf wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen:
   der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis und
   der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr von Pommer Esche;
2. für die allgemeinen Rechnungen über der Haushalt des norddeutschen Bundes beziehungsweise des deutschen Reichs für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871:
   der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis,
   der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr von Bülow II.,
   der kaiserliche Geheime Ober-Postrath Herr Wolff,
   der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Blindow,
   der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion und
   der kaiserliche Geheime Admiralitätsrath Herr Richter;
3. für die Uebersichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs und der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Verbindung stehen, für das Jahr 1873:
   der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis,
   der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr von Bülow II.,
   der kaiserliche Geheime Ober-Postrath Herr Wolff,
   der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Blindow,
   der kaiserliche Wirkliche Legationsrath Herr Göring,
   der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion,
   der kaiserliche Geheime Admiralitätsrath Herr Richter und
   der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Fleck;
4. für den Gesetzentwurf über Markenschutz:
   der kaiserliche Regierungsrath Herr Rieberding.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.
Der erste Gegenstand derselben ist:

dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Chili auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 10 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und somit zunächst die Generaldiskussion über den Vertrag. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion in der dritten Berathung, und wir gehen sofort zur Specialdiskussion über. Ich frage, ob Jemand zu den Artikeln 1 bis inclusive 20, — zur Einleitung und Ueberschrift des Vertrages das Wort wünscht. — Es ist das nicht der Fall; ich schließe daher auch die Specialdiskussionen über alle diese einzelnen Artikel, sowie über Einleitung und Ueberschrift des Vertrages und kann, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, wohl konstatiren, daß in dritter Berathung die einzelnen Artikel des Postvertrages, Einleitung und Ueberschrift desselben genehmigt sind. — Ich konstatire dies hiermit.

Meine Herren, wir können jetzt über die Genehmigung des Vertrages gleich definitiv abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Postvertrage zwischen Deutschland und Chili, wie er am 22. März 1874 zu Santiago unterzeichnet ist, nunmehr die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Peru auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 11 der Drucksachen).

Ich eröffne diese dritte Berathung und somit zuvörderst die Generaldiskussion über den Vertrag. — Es wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über die Artikel 1 bis inklusive 19, — Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe auch alle diese Spezialdiskussionen, und da nirgends Widerspruch erhoben

worden ist, auch eine Abstimmung nicht verlangt ist, so erkläre ich, daß auch in dritter Berathung die einzelnen Artikel des Vertrages, sowie Einleitung und Ueberschrift desselben genehmigt worden sind, und ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem Postvertrage zwischen Deutschland und Peru (Nr. 11 der Drucksachen) die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; der Vertrag ist genehmigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen** auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 19. der Drucksachen.

Ich eröffne die dritte Berathung und zwar zunächst die Generaldiskussion. — Das Wort wird von Niemand verlangt; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über den einzigen Artikel des Gesetzes, — über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, — schließe auch diese Spezialdiskussionen, indem Niemand das Wort wünscht, und erkläre, da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben worden ist, den einzigen Artikel des Gesetzes, sowie die Einleitung und Ueberschrift im Einzelnen in dritter Berathung für genehmigt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen (Nr. 19 der Drucksachen), definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; das Gesetz ist definitiv angenommen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben,** auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 7 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zwar die Generaldiskussion derselben. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes, — über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch in dieser Spezialdiskussion wird wiederum das Wort nicht verlangt; ich schließe dieselbe. Da wiederum nicht Widerspruch erhoben worden ist, erkläre ich den einzigen Paragraphen und die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in der Spezialdiskussion auch in dritter Berathung für genehmigt und ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben (Nr. 7 der Drucksachen), definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; das Gesetz ist in dritter Berathung angenommen.

Wir gehen nunmehr über zum fünften Gegenstande der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts,** auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 12 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, somit zunächst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Ich schließe dieselbe, da Niemand sich zum Worte meldet, und eröffne nunmehr die Spezialdiskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes, — über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es meldet sich auch hier Niemand zum Wort; ich schließe die Spezialdiskussion, und da ein Widerspruch nicht erhoben ist, erkläre ich diesen einzigen Paragraphen des Gesetzes sowie Einleitung und Ueberschrift desselben im Einzelnen auch in dritter Berathung für genehmigt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Rechts (Nr. 12 der Drucksachen), definitiv genehmigen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; das Gesetz ist genehmigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen** (Nr. 16 der Drucksachen),

und zwar zunächst zur ersten Berathung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne diese erste Berathung hiermit.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs bin ich vollständig einverstanden. Ich möchte nur einige Bemerkungen an einen Satz in den Motiven knüpfen. Es heißt da auf pag. 6 in Bezug auf Elsaß-Lothringen:

> Für das französische Gold bieten die bisher in den Verkehr gebrachten deutschen Goldmünzen einigen, aber nicht zulänglichen Ersatz.

Nach dieser Fassung muß man den Eindruck gewinnen, als ob, wenn auch nicht ein Ueberfluß an Goldmünzen, so doch kein direkter Mangel daran in Elsaß-Lothringen sich fühlbar gemacht hat. Ich kann diese Ansicht nach meiner Erfahrung aus Mittel- und Norddeutschland nicht theilen, wir leiden entschieden Mangel an Goldmünzen. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß sich von vornherein Gründe geltend machen lassen, die diese etwas auffallende Erscheinung, auffallend, nachdem wir bereits drei Jahre unter der Wirkung des Münzgesetzes stehen, einigermaßen erklären können. Der Reichs-Kriegsschatz ist mit vierzig Millionen gefüllt, ebenso werden die Banken zum großen Theil den Ausweg gewählt haben, daß sie ihre Silberbarren veräußert und dafür geprägtes Gold, da sie ja Goldbarren zur Zeit noch nicht verwenden dürfen, hingelegt haben. Aber das erklärt doch nicht hinlänglich den Mangel an Goldmünzen im Verkehr. Diese Thatsache wird um so auffallender, wenn man sich vergegenwärtigt, wie weit wir mit der Ausmünzung von Gold bereits gekommen sind. Nach einem Ausweis des „Centralblatts für das Deutsche Reich“ waren bis zum 10. Oktober dieses Jahres — also vor kaum drei Wochen — an Zwanzig-Markstücken ausgeprägt circa 869 Millionen Mark, an Zehn-Markstücken circa 209 Millionen Mark, im Ganzen also ungefähr

1079 Millionen Mark oder in Thalern ausgedrückt etwa 359 Millionen Thaler; das trägt auf den Kopf der Bevölkerung 9 Thaler aus. Es versteht sich ja von selbst, daß die Summe des bisher ausgeprägten Goldes in keiner Weise dem Bedürfniß genügen kann, aber immerhin ist die Summe desselben nicht so unwesentlich, als man nach seiner äußeren Erscheinung auf dem Markte glauben möchte. Die öffentliche Meinung hat, soviel mir bekannt geworden ist — und ich glaube nicht mit Unrecht —, diese seltsame Erscheinung in Verbindung gebracht mit dem Verhältniß, welches wir gesetzlich zwischen Gold und Silber stipulirt haben, mit dem Verhältniß von 1 : 15½, 1 Pfd. Gold = 15½ Pfd. Silber. Dieses Verhältniß wurde damals der Erfahrung gemäß angenommen, die man in Frankreich seit langer Zeit während der dort und jetzt noch herrschenden Doppelwährung in Bezug auf das Verhältniß der Edelmetalle gemacht hat. Mittlerweile scheint aber doch eine größere Entwerthung des Silbers eingetreten zu sein, als man voraussetzte, und auch dafür lassen sich bestimmte Gründe anführen. Wir haben von Reichswegen die Silbermünzen aus dem Verkehr herausgezogen, eingeschmolzen und sie nicht als Münzen, sondern als Waare auf den Markt gebracht; ferner haben die Banken sich Goldmünzen hingelegt und dafür ihre Silberbarren zum Verkauf gestellt. Nicht unwesentlich wirkt aber noch mit auf den Kurs des Silbers die Erwartung dessen, was durch unsere Münzreform demnächst noch als Waare auf den Markt wird geworfen werden müssen. Also es liegt die Vermuthung vor — und so erscheint es auch nach den Notirungen —, daß das Silber wesentlich billiger geworden ist; man kann heute vortheilhaft mit billigerem Silber das theure Gold kaufen, und wenn sich dieser Thatsache vollends die Spekulation bemächtigt, so sind Kalamitäten vorauszusehen. Zunächst wird die Durchführung unsres Münzgesetzes wesentlich gefährdet, denn was nützt das Gesetz ohne Münzen, und außerdem würden wir, da uns das werthvolle Gold durch das billigere Silber entzogen wird, eine direkte Einbuße an Nationalwerthen erleiden. Es fragt sich nur: sind diese Anschauungen berechtigt, oder wenigstens bedingt berechtigt? Und wenn sie als berechtigt anerkannt werden, wäre es möglich, Abhilfe zu schaffen? Eine Beunruhigung im Publikum ist nicht fortzuleugnen. Die Sache ist vielfach diskutirt worden, auch die Presse hat sich damit beschäftigt, und selbst die Blätter des Auslandes. Gestern Abend noch, als ich die Neuigkeiten in unserem Lesekabinet durchblätterte, fand ich eine bezügliche Notiz des Londoner „Economist" in einem Leitartikel über den Zustand des Geldmarktes und zwar heißt es dort:

> Die preußische Regierung wird wahrscheinlich das Silber in ihrem Bereich am 1. Januar außer Kurs setzen; thut sie dies nicht, so wird sie ihr geprägtes Gold verlieren, und jeder Tag wird sie von der Goldwährung, die sie erstrebt, weiter abbringen.

Ich habe nicht unterlassen können, diesen Uebelstand hier zur Sprache zu bringen; er ist kein Geheimniß, er ist scheinbar eine Thatsache, und ich brauche kaum noch hinzuzufügen, daß es mir eine große Freude wäre, wenn wir eine beruhigende und allseitig befriedigende Erklärung von Seiten des Bundesraths hören könnten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Der Herr Vorredner hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Elsaß-Lothringen ein Mangel an Goldmünzen bestehe, indem das französische Gold abgeflossen ist und deutsche Goldmünzen wenig im Verkehr erscheinen. Es ist richtig, daß solche Klagen aus Elsaß-Lothringen durch die Verwaltung hierher gedrungen sind, und es sind bereits erhebliche Quantitäten von Reichs-Goldmünzen im Laufe der Zeit dorthin abgegeben worden. Die Bemerkungen des Herrn Vorredners waren aber weniger auf dieses Verhältniß gerichtet, als dahin, daß er die Befürchtung aussprach, daß in Folge des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, welches durch das Münzgesetz festgesetzt ist, große Schwierigkeiten bei der Durchführung der Münzreform entstehen würden. Er begründete dies dadurch, daß er davon ausgehen zu müssen glaubte, daß das Silber inzwischen im Preise gesunken sei — das ist richtig —, und daß man daher mit billigem Silber theures Gold kaufen und dieses Gold, welches man auf diese Weise billig gekauft habe, ausführen könne. Darin, meine Herren, liegt eine kleine Verwechselung; das Silber in Barren ist billiger geworden; der Thaler hat den Preis, als wäre er drei Mark von Gold im Inlande, es kann also Niemandem einfallen, mit 6 Thaler 20 Silbergroschen, weil sie ihn weniger kosten als ein Zwanzigmarkstück, ein Zwanzigmarkstück zu kaufen und zu exportiren. Der Thaler selbst ist sehr theures Silber. Mit billigem Silber theures Gold zu kaufen, um das Gold zu exportiren, das wäre auf dem Wege möglich, wenn man Barrensilber importirte, es hier verkaufte und dafür Gold exportirte; damit würde man aus demselben Grunde ein schlechtes Geschäft machen, wie die Reichsregierung es macht, wenn sie die Silberthaler demonetisirt und das verschmolzene Silber nach auswärts verkauft. Dagegen ist ja nicht zu leugnen, daß im Laufe dieses Sommers eine Zeitlang die auswärtigen Wechselkurse, insbesondere der Pariser Kurs sich so gestellt haben, daß es vortheilhafter erschien, Gold zu exportiren, als Pariser Wechsel zu kaufen, und es ist verschiedentlich von verschiedenen Seiten zur Kenntniß der Reichsregierung gebracht worden, daß in der That Exporte von Reichsgoldmünzen stattgefunden haben. Eine genaue Kontrole des internationalen Verkehrs mit Edelmetall ist bekanntlich deshalb nicht möglich, weil ein großer Theil der Beziehungen nach beiden Seiten hin so gemacht wird, daß die Beträge nicht zur Kenntniß irgend einer Verwaltung, also namentlich nicht zur Kenntniß der Zollverwaltung kommen. Eine Kontrole ist auch deshalb schwer möglich, weil es nicht sicher ist, daß alle Edelmetalltransporte auch wirklich auf den Eisenbahnen als solche deklarirt werden. Mit diesem Vorbehalte geben einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob Goldexporte stattgefunden haben, die Einfuhrlisten Englands und Frankreichs. Diese ergeben für England einen äußerst geringen Betrag von Gold während der ersten acht Monate dieses Jahres als aus Deutschland nach London importirt, nämlich etwas über 50,000 Pfund Sterling. Was es für Gold war, ob es über Deutschland gekommenes russisches Gold war, läßt sich nicht beurtheilen; ebensowenig läßt sich beurtheilen, ob nicht aus Deutschland über Belgien oder über Holland Gold nach England gegangen und dort als aus jenen Ländern gekommen deklarirt ist. Indessen ist ja bekannt, daß die Wechselkurse auf London in dieser Periode sich hier durchaus nicht so hoch gestellt haben, daß es einen erheblichen Vortheil gegegeben hätte, Goldmünzen nach London zu exportiren. Es hat, glaube ich sagen zu können, nur eine ganz kurze Periode der Kurs so hoch gestanden, daß die Kosten einigermaßen gedeckt erscheinen konnten, dagegen stand es anders mit dem Wechselkurse auf Paris. Nach den französischen Importlisten kann man die deklarirten Goldmünzenimporte aus Deutschland und aus Belgien von Monat zu Monat verfolgen, und an diesen Importlisten macht sich die eigenthümliche Erscheinung geltend, daß in den ersten Monaten dieses Jahres die Importe von Goldmünzen von Deutschland nach Frankreich größer erscheinen, als gerade in den beiden kritischen Monaten August und September, in welchen in Berlin die Wechselkurse auf Paris hoch standen; das erklärt sich dadurch, daß im Laufe der ersten Monate dieses Jahres wahrscheinlich die Entleerung des elsaß-lothringischen Verkehrs von französischem Golde stattgefunden hat, so daß die nach Frankreich importirten Goldmünzen französische gewesen sein wer-

ben. Im August und September tritt eine Steigerung des Exports nach Frankreich aus Belgien auf, wogegen der direkte deutsch-französische Export äußerst gering ist. Es ist möglich, daß von Deutschland Goldexporte über Belgien gegangen sind. Im Ganzen, meine Herren, handelt es sich nach den Notirungen der französischen Handelsstatistik um äußerst geringfügige Beträge. Es sind als aus Deutschland direkt nach Frankreich importirt verzeichnet — ich will gleich die Werthe in Thalern angeben, weil diese eine uns geläufigere Vorstellung gewähren, als wenn ich sie in den französischen Gewichtsbezeichnungen angebe: im Januar Goldmünzen zum Werthe von 180,144 Thaler, im Februar im Werthe von 455,069 Thaler, im März 757,296 Thaler, im April 304,733 Thaler, im Mai 71,798 Thaler, im Juni 134,870 Thaler, im Juli 2,149,373 Thaler und im August und September zusammen zum Werthe von 236,736 Thaler. Die Gesammtsumme beziffert sich auf den Werth von 4,290,019 Thaler, ist also gegenüber der Thatsache, daß die französischen Goldmünzen aus dem elsaß-lothringischen Verkehr nach Frankreich hinübergegangen sind, nicht von Bedeutung. Aus Belgien waren die Importe nach Frankreich theilweise noch größer, sie beziffern sich im Ganzen in den ersten Monaten auf einen Werth von 6,422,000 Thaler und betrugen namentlich in den letzten Monaten, also in denjenigen, wo die pariser Wechselkurse an den deutschen Börsen sehr anzogen: im Juli nur 179,453 Thaler, dagegen im August und September 1,509,322 Thaler.

Im Ganzen ist davon auszugehen, daß die Exporte an Reichsgoldmünzen, welche etwa stattgefunden haben, gegenüber den Ausprägungen von nur unerheblicher Bedeutung sind, und, meine Herren, daran werden wir uns gewöhnen müssen, daß von Zeit zu Zeit Konjunkturen der Wechselkurse zu Tage treten, welche Strömungen von Gold ebenso gut, wie wir solche Strömungen vom Auslande nach Deutschland gehabt haben, von Deutschland nach dem Auslande herbeiführen. Das ist ja eben die Bedeutung unseres Eintritts in die Goldwährung, daß wir an diesem großen Strom des internationalen Verkehrs uns unmittelbarer betheiligen.

Die Zahlen, welche ich Ihnen gab, betrafen den Münzimport nach Frankreich. Beim Import von Gold in Barren führt die französische Statistik Deutschland als Bezugsquelle nicht besonders auf. Es ist übrigens sehr unwahrscheinlich, daß die Reichsgoldmünzen bereits in geschmolzenem Zustande nach Frankreich gekommen sind. Die Lage im deutschen Verkehr ist gegenwärtig eine solche, daß es immer große Schwierigkeiten macht, sich die für einen lohnenden Export nöthige Menge von Goldmünzen zu schaffen. Wenn der Verkehr erst mehr mit Goldmünzen gesättigt sein wird, so wird es leichter werden, zum Export Gold zu sammeln, dagegen wird auf der andern Seite, wenn erst die Markrechnung eingeführt ist, die Goldmünze auch weit mehr geeignet sein, sich heimisch im Verkehr zu machen als gegenwärtig. Ich glaube, das ist auch ein Hauptgrund, weshalb man im Privatverkehr die Goldmünzen verhältnißmäßig im geringeren Umfange sieht, weshalb sie in den Banken bleiben. Der Privatverkehr muß zu viel rechnen, wenn er Thaler- oder Guldenwerthe in Goldmünzen zahlt, er wird aber außerordentlich leicht seine Umsätze mit Goldmünzen bewerkstelligen, wenn er in Mark rechnet und dann diese Umsatzrechnung der Goldmünzen in ein anderes Münzsystem nicht mehr nothwendig ist. Ich glaube zuversichtlich, daß die Durchführung des Systems unseres Münzgesetzes, vorausgesetzt, daß die zur Durchführung unserer Münzreform nothwendigen ergänzenden Gesetze zur Verabschiedung gelangen, sich durch die Schwierigkeiten mit Erfolg durchkämpfen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ja, meine Herren, der Herr Regierunskommissar hat die Sache so dargestellt, als ob die Nichtexistenz des Goldes im Privatverkehr an einer Abneigung des Privatverkehrs läge, sich vor der definitiven Einführung der Markrechnung mit Gold zu befassen. Dem ist aber doch nicht so, im Gegentheile, das ganze Land sehnt sich danach, das Gold mehr in den Verkehr ziehen zu sehen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

(Sehr richtig!)

Er ist weiter zurückgegangen auf die verschiedenen Strömungen, denen wir naturgemäß mit dem Eintritt in die Goldwährung ausgesetzt sind. Ich gebe ihm darin vollständig recht: sobald wir in die Goldwährung eingetreten sind, können wir das nicht vermeiden, daß zu gewissen Zeiten einmal das Gold aus dem Lande wandert, zu anderen Zeiten werden wir es dann, wenn die Konjunkturen es einigermaßen gestatten, uns wieder erwerben. Das Bedenkliche an der Sache scheint mir allerdings auf einem ganz anderen Gebiete zu liegen, es scheint mir darin zu liegen, daß, wie ich aus sehr zuverlässigen Quellen gehört habe, unsere gegenwärtige Handelsbilanz außerordentlich ungünstig ist. Meine Herren, das ist eine sehr ernste Sache. Ich bin keineswegs geneigt, aus der Handelsbilanz eines einzelnen Jahres irgend wie voreilige Schlüsse ziehen zu wollen; wenn aber fortgesetzt ungünstige Handelsbilanzen für Deutschland eintreten sollten, ja, meine Herren, dann mag der Herr Finanzminister machen was er will, er wird das Gold nicht im Lande halten können.

(Sehr richtig!)

Ich möchte doch auch in Entgegnung auf das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, darauf aufmerksam machen, daß die Regierungen selbst von einer gewissen Besorgniß in Bezug auf den Export des Goldes durchdrungen zu sein scheinen, denn die öffentlichen Kassen sind außerordentlich wenig freigebig mit Gold, und wenn ich nicht ganz irre, ist sogar die Herausgabe von Gold an der Königlichen Bank noch kürzlich erschwert worden.

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, ganz so bedeutungslos sind die Bedenken, die der Herr Abgeordnete von Minnigerode angeregt hat, keinesfalls. Ich will meinestheils mich heute bei dieser Gelegenheit enthalten, weiter in diese sehr schwierigen und sehr heiklen Fragen einzugehen; ich will nur bemerken, daß die Argumentationen des Herrn Regierungskommissars keineswegs hinreichend sind, um diejenigen Erscheinungen zu erklären, die auf unserem Geldmarkte bisher eingetreten sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Die Herren Abgeordneten von Minnigerode und von Kardorff haben geglaubt, bei der heutigen Gelegenheit der Beunruhigung Ausdruck geben zu müssen, welche sich seit einiger Zeit beziehentlich unserer neuen Währungsverhältnisse und namentlich wegen des unleugbaren Exportes gewisser Goldquantitäten im Publikum geltend machen. Ich hätte meinestheils gewünscht, daß eine Frage, die das Publikum vielfach mit Besorgniß erfüllt und die Aufmerksamkeit des Reichstags im hohen Grade verdient, nicht so bei einer Nebenfrage ganz gelegentlich hineingeworfen werde,

(sehr richtig!)

in einem Momente, in welchem weder das Haus, noch die Regierung, noch das Publikum vorbereitet ist, diese Frage in Erwägung zu ziehen, und ich hätte das um so mehr gewünscht, als wir in nächster Zeit die gebotenste Gelegenheit

haben werden, wenn wir bei der Bankfrage die ganze finanzielle Organisation des Reiches in Betracht zu nehmen haben, auch diese Frage in unser Bereich zu ziehen.

Da aber doch einmal die beunruhigenden Worte und Gedanken gewissermaßen unterstützt worden sind durch die geehrten Herren Vorredner, welche bereits zum Theil auf den richtigen Punkt verwiesen worden sind durch den Herrn Regierungskommissar, so möchte ich vorläufig und vorbehaltlich dessen, was noch bei der Bankfrage zu erörtern sein wird, nur die krassesten Beunruhigungen bei Seite weisen, indem ich die Herren darauf aufmerksam mache, daß zunächst die Klagen darüber, daß nicht Gold genug in Cirkulation sei, auf der anderen Seite ihr Pendant darin finden, daß ich nicht wenig Klagen darüber habe aussprechen hören, daß zu viel Münze in Cirkulation sei.

(Widerspruch.)

Erlauben Sie, es genügt nicht, Gold hinauszugeben, wir müssen auch Silber dafür einziehen! Denn das haben wir ja beständig im Reichstage besprechen und ohne Widerspruch aussagen hören, daß, wenn wir unser umlaufendes Metall durch Gold vermehren, ohne Silber einzuziehen, wir uns selbst eine Geldkalamität zuziehen. Es genügt also nicht, darüber zu klagen, daß nicht Gold genug im Umlaufe sei, sondern man müßte die Klage damit begründen, daß nicht Silber genug eingezogen sei, und Herr von Kardorff wird mir darin beistimmen, daß ich heute nicht den Moment sehe, auch diese weitläufige Frage zu untersuchen, mit der Reichsregierung darüber zu rechten, ob sie nicht im Stande gewesen sei, mehr Silber einzuziehen, wieviel Silber sie eingezogen, wie sie die Verhältnisse ausgeglichen hat; das kann nicht gelegentlich einer Münzordnung für Elsaß-Lothringen ausgetragen werden.

Ich will aber auf einen andern Punkt noch aufmerksam machen. Es wird im Publikum allgemein geglaubt, daß, weil jetzt geringere oder größere Quantitäten Goldes in das Ausland gehen, dies irgendwie mit unserer neuen Münzordnung zusammenhänge. Das ist aber ein krasser Irrthum. Ich bin erst diesen Morgen hier angekommen und war nicht darauf vorbereitet, diese Frage im Reichstage diskutirt zu sehen, ich muß mich also auf mein Gedächtniß verlassen und kann Ihnen keine Urkunden beibringen; aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich mich anheischig mache, mit den Ausweisen sämmtlicher deutschen Wechselnotirungen in der Hand, Ihnen nachzuweisen, daß von 1867 an bis zum Kriege die Wechselkurse Deutschlands auf England und Frankreich so standen, daß sie ebenso ungünstig für unsere Handelsbilanz waren wie heute, und daß, wenn wir damals Gold gehabt hätten, wir es ausgeführt haben würden. — Herr von Kardorff schüttelt den Kopf; nun! wir werden uns an diesem Tische (auf den Tisch des Hauses deutend) wiederfinden, die gedruckten Zahlen in der Hand, und ich werde ihm beweisen, daß ich Recht habe. — Der Kurs auf Frankreich und London war vor dem Kriege theilweise noch höher, als er jetzt ist, und wenn wir damals kein Gold ausführten, so war es blos deshalb, weil wir keins hatten, meine Herren, und wenn wir jetzt Gold ausführen statt anderer Dinge, so kommt das daher, daß es noch immer das wohlfeilste Mittel ist, unsere Schulden zu bezahlen, denn unsere Schulden müssen wir doch bezahlen, wir wollen uns doch nicht insolvent erklären. Also, wenn der Kurs auf Frankreich und England ebenso hoch und noch höher war, als er jetzt ist, ehe wir Gold hatten, so ist das ein Beweis, daß wir damals mit größeren Opfern unsere Schulden bezahlen mußten, als wir es heute thun können, da wir Gold haben, und am allerwenigsten werden wir es für eine Kalamität halten, daß die Reichsregierung vor zwei Jahren zum Preise von 460 Thalern Gold gekauft hat, das man jetzt zum Preise von 468 Thalern wieder ausführen kann, daß sie also mit andern Worten, wenn sie 100 Millionen Gold gekauft hat, gut zwei Procent oder zwei Millionen auf diese 100 Millionen gewonnen hat. Daraus wird man ihr keinen Vorwurf machen.

Also sehe ich nicht ein, wie man aus den gegenwärtigen Verhältnissen, die vollständig zusammentreffen mit denjenigen, die wir vor dem Kriege hatten, die nur den Vortheil bieten, daß wir nun ein anerkanntes und billiges Mittel haben, unsre Schulden an das Ausland zu bezahlen, einen Vorwurf gegen die Reichsregierung oder gar gegen die neue Münzwährung machen will.

Im Uebrigen verweise ich, wie ich schon im Anfang gesagt habe, auf das, was bei der Betrachtung unserer gesammten Geldverhältnisse, bei Regelung der Bankfrage zu erörtern sein wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Finanzminister Camphausen, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, königlich preußischer Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, ich habe den Fragen, die aufgeworfen wurden, gegenüber nicht gleich das Wort ergreifen mögen, weil ja bekanntlich die Bewachung des Münzwesens nicht mir untergeben, weil sie Sache des Reiches ist und von dort allein ein vollständiger Ueberblick über alles das, was wir für die Ordnung des Münzwesens gethan haben, zu erlangen ist. Ich halte mich aber verpflichtet nach den Aeußerungen, die gefallen sind in dieser Angelegenheit, doch ein offenes Wort an die hohe Versammlung zu richten.

Meiner Ansicht nach hat der Herr Regierungskommissarius durchaus nicht sagen wollen und nicht gesagt, daß lediglich die Schwierigkeit der Umrechnung den Grund abgebe, daß in Norddeutschland an Goldmünzen sehr viel weniger im Verkehr sei, als wie gewünscht wird. Ich wenigstens würde keinen Augenblick Anstand nehmen, zu sagen, daß deshalb sehr viel weniger im Verkehr ist, weil wir verhältnißmäßig wenig in den Verkehr haben gelangen lassen, weil es einer richtigen Münzpolitik entspricht, mit der Ausgabe der Reichsgoldmünzen nicht allzurasch vorzugehen und dafür zu sorgen, daß die Masse der Cirkulationsmittel nicht allzugroß anschwellen möge. Wenn Sie mich fragen, wann ich den Zeitpunkt für gekommen erachte, um unser Münzwesen vollständig zu reguliren, dann sage ich: in jedem Augenblicke, wo es den Banken gefällt, die Bestimmung des Artikels 18 des Münzgesetzes zur Ausführung zu bringen. Man spricht von Einziehung des Silbergeldes. Meine Herren, ich habe schon bei einer früheren Veranlassung Gelegenheit genommen und will sie heute nochmals nehmen zu sagen: man täuscht sich, wenn man die Masse des Silbergeldes in Deutschland als eine besonders hohe erachtet. Was ich im März oder April dieses Jahres hier ausgesprochen habe, das hat sich seitdem durch die Erfahrung aufs Vollständigste bestätigt: man ist damit vorgegangen, namentlich süddeutsche Silbermünzen energischer als früher einzuziehen. Was ist die Folge gewesen? Daß die Bestände unserer Banken an Silbergeld noch in höherem Maße, als es durch diese Einziehung bedingt war, abgenommen haben, daß der Verkehr des Silbergeldes unbedingt bedurft hat und daß er dessen noch weiter in hohem Grade bedürfen wird. Alle die Kalkulationen, die man in Broschüren, in Handbüchern, in den Zeitungen versucht, um festzustellen, was die Masse des cirkulirenden Mediums in Deutschland gewesen sei, die leiden alle an dem Fehler, daß sie theilweise mit unbekannten Größen zu rechnen haben. Meine Herren, es giebt heute im ganzen deutschen Reiche Niemanden, der sagen kann: so viel Silbergeld ist bei uns im Verkehr gewesen und noch heute darin vorhanden. Meine persönliche Erwartung geht dahin, daß die cirkulirende Summe, die man auf 500, 450, 400 Millionen Thaler Silbergeld geschätzt hat, in der Wirklichkeit nicht vorhanden sein wird; oder ich mache einen Vorbehalt: wenn

in der Wirklichkeit so große Massen Silbergeldes vorhanden sein sollten, nun, meine Herren, dann werden wir erleben, daß wir in Zukunft mehr Silbergeld im Verkehr halten müssen, als wie man bis jetzt angenommen hat. Ich neige mich aber für meine Person zu der Annahme, daß das Quantum des cirkulirenden Silbergeldes bei Weitem geringer war, als wie bis jetzt von irgend einer Seite angenommen worden ist; ich neige mich zu der Annahme, daß das Quantum eher hinter 300 Millionen Thaler zurückbleiben, als diese Summe übersteigen wird. Indessen ist es nun auch nur meinerseits insoweit eine Vermuthung, ich bin in der Hinsicht in keiner besseren Lage als wie Andere auch.

Nun, meine Herren, ist eine Frage aufgeworfen worden, ob etwa das Verhältniß, in dem wir das Gold zum Silbergelde ausgeprägt haben, an der jetzigen Verwickelung Schuld trage. Ich kann meinerseits nur daran erinnern, wie ich zu seiner Zeit diesen Punkt für den schwierigsten erklärt habe, der in Angriff zu nehmen sei; und meine Verwunderung darüber ausgedrückt habe, wie zu jener Zeit die kaufmännische Welt gerade über diesen Punkt mit der außerordentlichsten Leichtigkeit hinweggegangen ist. Immerhin, meine Herren, mögen wir damals das Richtige gegriffen haben oder nicht, vergessen wir nicht, daß heute für uns diese Frage abgethan ist. Wir haben in Deutschland das Silbergeld nur noch in Betracht zu ziehen als eine Quote vom Goldgeld; ein Thaler preußisch Courant bedeutet heute nicht mehr, es ist so und soviel Silbergehalt, sondern er bedeutet heute, es ist $^3/_{20}$ von einem Zwanzigmarkstücke. Wenn man nun glaubt, daß das Heruntergehen der Silberpreise unser Verhältniß in Bezug auf die gewöhnliche Cirkulation verändere, so ist das ein Irrthum. Gold bleibt für uns Gold. Es wird sich fragen, zu welchen Preisen wir es hinzu erwerben können, aber unsere Münzwährung und unsere Cirkulation kann dadurch nicht wesentlich alterirt werden. Wenn in Zeitungen steht, namentlich in englischen Zeitungen, wir wollten am 1. Januar 1875 ein außerordentlich gewagtes Experiment machen, indem wir zur unbedingten Goldwährung übergehen, meine Herren, so kann ich nur antworten, unser Verhältniß wird am 2. Januar 1875 genau dasselbe sein, wie es heute ist, wir werden nur die Reichs-Markrechnung einführen, wir werden einen unbedingten Zwang, blos in Goldgeld zu zahlen, nicht haben und wir werden, so lange wir unser altes Silbergeld oder einen großen Theil desselben im Verkehr haben, nach wie vor in der Lage sein, mit diesem Silbergelde unsere Zahlungen im Inlande leisten zu können.

Nun, meine Herren, ist noch erwähnt worden, ob wir das Gold behalten würden, wenn wir lange hintereinander eine ungünstige Handelsbilanz hätten. Nein, meine Herren, dann werden wir das Gold nicht behalten, wenn wir uns nicht beeilen, die Waaren so wohlfeil zu machen, daß wir mit Waaren statt mit Golde zahlen. Ich könnte dem geehrten Herrn von Kardorff in einem gewissen Bedauern über die ungünstige Handelsbilanz sehr wohl zustimmen. Ich bin persönlich ebenfalls der Meinung, daß wir in Deutschland mit der Erhöhung der Löhne, mit der Erhöhung der Preise für gewisse Materialien, für Kohlen, Eisen u. s. w. in einer Weise gestiegen waren, und daß die Preise für diese Gegenstände noch nicht hinreichend gesunken sind, so daß die Exportfähigkeit der Nation allerdings darunter gelitten hat, aber, meine Herren, wenn wir nachher beim Mangel der Exportfähigkeit sehen, daß das schöne Gold auswandert, dann wird eben sofort der Hinweis in nachdrücklichster Weise geliefert, daß es Elemente unseres Verkehres giebt, die einer Aenderung bedürfen.

Ich kann diese Bemerkungen nur damit schließen, daß ich ebenso wie der Abgeordnete Bamberger der Ansicht bin, daß diese Frage im Ganzen und Großen bei der Diskussion des Bankgesetzentwurfs zur Verhandlung kommen wird, weil die Maßregeln in Bezug auf das Münzwesen im innigen Zusammenhange stehen mit den Maßnahmen, die man in Bezug auf das Bankwesen ergreifen will. Für heute will ich nur noch wiederholen, all die Kalkulationen, die bisher gemacht worden sind über die Ausfuhr des Goldes und über den Bestand des cirkulirenden Mediums in Deutschland, die nehmen Sie mit einem gewissen Mißtrauen auf.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, weiter in die Diskussion einzutreten. Ich muß mich nur gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger verwahren, als ob ich etwa die Absicht gehabt hätte, eine Diskussion hervorzurufen. Meine wenigen Worte sind nur veranlaßt durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars, die ihrerseits ja durch den Herrn Finanzminister anders klargelegt worden sind, und ich danke dem Herrn Finanzminister für diese deutliche Auseinandersetzung über die gegenwärtigen Zustände von ganzem Herzen. Nur in einem Punkte möchte ich mir erlauben, ihn noch zu ergänzen.

Er hat darauf hingewiesen, daß die mangelnde Exportfähigkeit Deutschlands auf diesen oder jenen Gründen beruhe. Ich erkenne diese Gründe größtentheils vollständig an, aber bei dieser Argumentation begreife ich allerdings das Eine nicht, nämlich wie die Reichsregierung zu der Eisenbahn-Tariferhöhung hat schreiten können, die wir im vergangenen Jahre erlebt haben. Denn nichts hat unsere Produktion schwerer geschädigt in einzelnen Theilen als diese Tariferhöhung.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich will die Diskussion nicht auf die Tariferhöhung ausdehnen; aber über unsere Münzkalamität — die Goldcirkulation und den Mangel an Metallgeld im Verkehr — werde ich sprechen. Nach meiner Ansicht ist es ganz wohl angebracht, diesen Gegenstand bei dieser Gelegenheit zu besprechen, er kann nicht oft genug zur Sprache kommen, und wenn er auch bei den Verhandlungen über das Bankgesetz natürlich wieder zur Sprache kommen muß, so wird er um so gründlicher erörtert werden.

Wir verhandeln jetzt hier über die Einführung des Reichsmünzgesetzes in Elsaß-Lothringen, ich denke doch, es ist angezeigt, sich zu fragen: haben wir so viel Geld der Markwährung in Cirkulation, oder können wir es hineinbringen, um das neue Münzgesetz mit Erfolg in Elsaß-Lothringen einführen zu können? Diese Frage verneine ich zur Zeit. Die neuen Münzen cirkuliren in Süddeutschland — namentlich auf dem Lande — in einem verschwindenden Minimalbetrage; die alten werden eingezogen, und es bleiben der Hauptsache nach für den Geldverkehr nur die kleinen Bankzettel, besonders die sogenannten wilden Banknoten. Den Hauptgewinn von diesem Zustand, wie er sich auf diesem Felde jetzt faktisch herausgebildet hat, haben unsere Bankiers und Banken; das Land leidet empfindlich unter solchen Verhältnissen. Um Ihnen ein Beispiel anzuführen, will ich Ihnen sagen, daß ich bis jetzt unter meinen Einnahmen auf dem Lande in diesem Jahre nur drei Zwanzigmarkstücke,

(Heiterkeit)

drei Zehnmarkstücke, und in Silber drei Markstücke, so wie zehn Stücke zu zwanzig Pfennigen gefunden habe.

(Große Heiterkeit.)

Auf dem Lande cirkuliren neue Münzen im Marksystem beinahe gar nicht. Nun, meine Herren, das ist eine Thatsache, die denn doch zu denken geben sollte.

(Zustimmung.)

Der Grund, warum das Gold so wenig cirkulirt, ist ein doppelter. Der Herr Finanzminister von Preußen hat uns eben gesagt, man habe wenig neues Gold in den Verkehr gelangen lassen, sondern habe es noch meistens in der Reichskasse zurückgehalten. Ja, meine Herren, wenn man wenig Gold in den Verkehr gelangen läßt, und auch wenig neue Silbermünzen, warum zieht man denn die alten ein? Einen haltbaren Grund dafür vermag ich nicht aufzufinden. — Ich bedauere, daß man uns nicht genau den Betrag angegeben hat, bis zu welchem neue Goldmünzen von der Reichskasse bis jetzt dem öffentlichen Verkehr übergeben worden sind und in welchem Betrage das alte Metallgeld eingezogen worden ist. Eine solche officielle Mittheilung würde die einzige Möglichkeit abgeben, ein richtiges Urtheil zu fällen, ob oder bis zu welchem Grade das eingeschlagene Verfahren dem allgemeinen Interesse entspricht oder nicht.

Es besteht aber noch ein weiterer, viel bedenklicherer Grund für das Verschwinden des Goldes aus dem Verkehr, soweit welches darin war, und das ist eben der Grund, welchen der Herr Abgeordnete Bamberger vorhin angedeutet hat. Zu der Zeit, als das Reichsmünzgesetz zu Stande kam, war der Goldwerth 460, wenn ich nicht irre; jetzt ist der Werth 468. Nun, meine Herren, unsere Handelsbilanz ist auch in diesem Jahre — wie schon seit einer Reihe von Jahren — bedauerlicher Weise eine höchst ungünstige allen unseren benachbarten Kulturländern gegenüber, — Frankreich, Belgien, Holland und England. Man schlägt den Ausfall für Deutschland in dieser Beziehung auf 80 Millionen Thaler an. Meine Herren, dieser Betrag muß ausgeglichen und muß bezahlt werden, das versteht sich von selbst. Gleicht man nun diese ungünstige Handelsbilanz baar, in geprägten Stücken aus, so wird der Bankier, der das thut, offenbar verlieren, d. h. sich einen sicheren Gewinn entgehen lassen. Schmilzt er dagegen die Stücke ein und bezahlt in Barren, so gewinnt er nach einer Berechnung, die ich allen Grund habe für zuverlässig anzunehmen, an jedem Zwanzigmarkstück 4 Kreuzer. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß ein sehr großer Theil des Goldes, welches aus den Reichskassen hinausgelassen worden ist, gar nicht mehr in dem gemünzten Zustande existirt, sondern eingeschmolzen worden ist. Einen Anhaltspunkt dafür hat das schon gegeben, was das Mitglied des Bundesrathes Herr Michaelis vorhin hier sagte. Er hat mitgetheilt, welcher Betrag in gemünztem Golde — in Stücken — in fremde Länder hinausgegangen ist, er hat uns diesen Betrag rund für Frankreich — wenn ich nicht irre — auf 4 Millionen Thaler, für Belgien auf 6 Millionen Thaler in gemünzten Stücken u. s. w. angegeben; er hat aber weiter mitgetheilt: eine Kontrole darüber, was in Barren ausgeführt worden ist, haben wir nicht, die existirt nicht. Ich, meine Herren, möchte vielleicht noch weiter gehen. Ich halte eine Kontrole auch darüber, was in gemünztem Golde hinausgegangen ist, für höchst mangelhaft und für höchst unzuverlässig; ich sage: es existirt auch eine solche nicht, die irgend welchen Anspruch auf nur annähernde Genauigkeit machen kann. — Sie haben nur über die Beträge, die zufällig kontrolirt sind, Nachweise, aber über das darüber Hinausgehende — über das Ganze — haben Sie keine Kontrole. Der Export von Gold läßt sich in keiner Weise genau kontroliren, weil er durch zu viele und zu verschiedene Kanäle geht.

Meine Herren, ich habe hauptsächlich das Wort ergriffen, um zu sagen, daß meines Erachtens die Durchführung des Reichsmünzgesetzes in Elsaß-Lothringen zur Zeit eine verfrühte ist. Erst müssen wir im übrigen Deutschland die bestehenden Schwierigkeiten überwinden, ehe wir weiter gehen und neue Schwierigkeiten zu den bestehenden fügen. Mir scheint jetzt absolut geboten, daß vorerst in Süddeutschland weitere Beträge von Metallgeld nicht eingezogen werden, ohne daß mindestens gleiche Beträge an gemünztem Gelde — und besonders auch Silber der neuen Währung — dafür hinausgehen.

Ich behalte mir vor, bei der demnächstigen Diskussion über das Bankgesetz auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Dr. Bamberger und den Herren Vertretern der Regierung der Ansicht, daß die Erscheinung, welche allerdings nicht wegzuleugnen ist, daß unsere Goldmünzen in der letzten Zeit in das Ausland gewandert sind, uns durchaus nicht mit Besorgniß darüber zu erfüllen habe, ob wir damals, als wir unser Währungsgesetz angenommen haben, das richtige Verhältniß gewählt haben, indem wir 1 : 15½ für das Verhältniß von Silber zu Gold fixirt haben. Wir konnten damals gar kein anderes Verhältniß annehmen und ich halte es auch heute noch für das richtige.

(Sehr wahr!)

Die Erscheinung, daß das Gold weggegangen, ist einfach die Folge davon, daß die Handelsbilanz zeitweilig zu Ungunsten Deutschlands gewesen ist. Es ist das eine Erscheinung, die ebenfalls vielfach schon zwischen England und Frankreich vorgekommen ist, die sich immer wiederholen wird zwischen den Ländern, welche die gleiche Währung haben. Wie Frankreich und England früher die Goldwährung gemeinsam hatten, so hat sie jetzt auch Deutschland, theilweise wenigstens, gemeinsam mit ihnen und wir werden solche Erscheinungen immer wieder sehen. Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß sich daraus deduciren läßt, daß die Handelsbilanz auf die Dauer für Deutschland ungünstig sein wird. Wäre sie auf die Dauer ungünstig, so bin ich allerdings der Meinung, daß wir dann all unser Gold verlieren würden, welches wir in den Verkehr hinausgegeben haben. Einstweilen liegt aber zu einem größeren Hinausgeben meiner Ansicht noch gar keine Veranlassung vor, und ich halte es für eine sehr richtige Münzpolitik der Regierung, daß sie die Goldmünzen nicht hinausgiebt zu einer Zeit, wo die Handelsbilanz für Deutschland ungünstig ist, zu einer Zeit, wo der Wechselkurs derartig ist, daß Gold mit Vortheil exportirt werden kann. Meine Herren, wir haben die Goldwährung noch nicht, und wie ein Blatt wie der „Economist" und hervorragende Kapazitäten, welche sich mit dieser Frage beschäftigen, die Maßregel, daß Preußen zur Markrechnung übergehen wird, verwechseln kann mit der Einführung der Goldwährung, ist mir ganz unbegreiflich. Gerade weil wir die Goldwährung noch nicht haben, muß man sich aber auch nicht wundern, wenn Goldmünzen nicht so viel im Verkehre vorkommen, wie es wünschenswerth erscheint für diejenigen, die eben Gold in den Taschen zu haben wünschen. Meines Erachtens hat die Regierung viel zu früh und zu viel Gold ausgegeben. Gerade der Umstand, daß, so viel ich gehört habe, die französische Kriegsentschädigung an die süddeutschen Regierungen in klingenden goldenen Zwanzigmarkstücken bezahlt ist, während dort die Goldwährung noch nicht existirte und die kursirenden Münzen sich den Zwanzigmark-Goldmünzen nicht anpaßten, gerade dieser Umstand hat meines Erachtens dazu beigetragen, daß diese Münzen nach Frankreich exportirt worden sind. Und daß es exportirt worden ist, unterliegt nach meiner Ansicht gar keinem Zweifel; auch die Statistik wird es früher oder später nachweisen. Das darf uns aber keineswegs beunruhigen. Augenblicklich haben die Kurse so gelegen, daß es vortheilhaft war, Gold zu exportiren; sie werden aber auch

wieder so liegen, daß es vortheilhaft ist, Gold zu importiren, und ich benütze auch nur den Umstand, daß diese Fragen heute angeregt sind, um bei dieser Gelegenheit an die Regierung die Bitte zu richten, denjenigen Artikel des Münzgesetzes in Ausführung zu bringen, welcher den Privaten gestattet, Gold ausprägen zu lassen, damit für den Fall, der gar nicht unwahrscheinlich ist, daß es rentirt, Gold zu importiren, dieser Fall auch ausgenutzt werden kann. Es ist zwar nicht nöthig, daß die Münzen solches Gold sofort ausprägen, so lange sie für das Reich noch beschäftigt sind; aber es ist meines Erachtens durchaus nothwendig, daß in irgend einer Norm ein Preis stipulirt wird, zu welcher die Regierung sich verpflichtet, das Gold zu kaufen, um es ausprägen zu lassen. Sobald z. B. die Regierung dekretirt: wir geben für ein Pfund Gold 1391 Mark, sobald können auch die Banken und Privaten sich Gold kommen und es in Barren liegen lassen; sie brauchen es gar nicht ausprägen zu lassen. Und wenn wir diese Maßregel nicht treffen, so unterlassen wir einen Schritt, der zur Durchführung der Goldwährung nach meiner Meinung durchaus nothwendig ist.

Im Uebrigen bitte ich die Herren, sich keine Sorge machen zu wollen über die jetzige Goldausführung; sie ist schon wieder gehemmt, und wenn wir an die Berathung des Bankgesetzes kommen und, wie ich hoffe, beschließen werden, eine große Centralbank für Deutschland zu gründen, so werden wir damit eine Maßregel treffen, welche geeignet ist, eine derartige Ausführung künftig zu verhindern.

Präsident: Es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt von den Herren Abgeordneten Dr. Hinschius, Valentin,

(Heiterkeit)

Dr. Braun und Siemens. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die erste Berathung schließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich richte nach Vorschrift der Geschäftsordnung nunmehr an das Haus die Frage, ob die Vorlage, betreffend die Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Ueberweisung an eine Kommission ist abgelehnt; wir treten daher sofort in die zweite Berathung des Gesetzes ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 des Gesetzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

§ 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233), wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 des Gesetzes annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe alle diese Diskussionen, und da ein Widerspruch nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt worden ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 2, 3, 4, 5, sowie der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre der sechste Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir gehen über zu Nr. 7:

erste Berathung der allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869 und 1870, sowie der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871 (Nr. 17 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, also die Generaldiskussion.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich beantrage, diese Rechnungen der fünf Jahrgänge, wie im vorigen Jahre, einer Rechnungskommission von sieben Mitgliedern zu übertragen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die erste Berathung und habe demnach die Frage an das Haus zu richten, ob die Verweisung der Vorlage zur weiteren Berathung an eine Kommission beschlossen wird. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Meine Herren, nach dem eben vernommenen Antrage kann ich wohl, wenn dem nicht widersprochen wird und eine Abstimmung nicht weiter verlangt wird, ohne eine besondere Abstimmung als Beschluß des Hauses annehmen, daß die Kommission aus 7 Mitgliedern gebildet werden soll. — Es wird dieser Annahme nicht widersprochen; ich konstatire daher daher als Beschluß des Hauses, daß die Vorlage an eine von den Abtheilungen des Hauses zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern geht.

Wir gehen über zum achten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 18 der Drucksachen).

Meine Herren, ich muß jetzt konstatiren, daß ich bei der Proklamirung der Tagesordnung am Schluß der letzten Sitzung als Nr. 8 der Tagesordnung angegeben habe: die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Jahr 1873. Es war mir entgangen, daß in demselben Druck-Aktenstücke auch unter B die

Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen,

als zweite Abtheilung enthalten war. Ich habe mir nun erlaubt, diesen unter B als in demselben Aktenstück einbegriffenen Theil noch besonders auf die Tagesordnung zu setzen, und bitte deshalb um Indemnität.

(Pause.)

Ich eröffne nunmehr die erste Berathung über Nr. 18 der Drucksachen.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich beantrage, diese Vorlage derselben Kommission von sieben Mitgliedern, die wir eben eingesetzt haben, zu übertragen.

Präsident: Es wird auch hier nicht weiter das Wort verlangt; ich schließe die erste Berathung und kann wohl hier, meine Herren, bei der Natur der Sache ohne weitere Abstimmung als Beschluß des Reichstages annehmen, daß die Vorlage Nr. 8 der Tagesordnung an die eben beschlossene Kommission von 7 Mitgliedern geht. — Es wird dieser Annahme nicht widersprochen; ich konstatire daher als Beschluß des Reichstags, daß die Vorlage Nr. 8 der Tagesordnung an die Rechnungskommission von 7 Mitgliedern verwiesen wird.

Wir gehen über zu Nr. 9 der Tagesordnung:

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Der vorliegende Gesetzentwurf kommt einem Wunsche entgegen, der bereits in der vorigen Legislaturperiode des Reichstags zum Ausdruck gelangt, und der auch in der ersten Session dieses hohen Hauses im Schoße einer der Kommissionen wiederholt betont worden ist. Den Anschauungen, welche bei der Debatte des Gegenstandes in diesem Hause zu Tage getreten sind, haben zwar die verbündeten Regierungen nicht in allen Punkten beipflichten können, aber auch sie haben sich der Anerkennung nicht verschließen können, daß der Zustand der Gesetzgebung, wie er zur Zeit in Deutschland liegt, ein unvollkommener und daß der Versuch zu machen ist, ihn zu bessern. Bei näherer Prüfung der Sache hat sich die Nothwendigkeit ergeben, nicht nur denjenigen Theil der Materie in der Vorlage zu behandeln, welcher in der deutschen Gesetzgebung bis jetzt keine Berücksichtigung erfahren hat, sondern auch denjenigen hineinzuziehen, welcher zur Zeit bereits in dem deutschen Strafgesetzbuch behandelt worden ist. So wenig wünschenswerth es an sich ist, auf diese Weise in ein Gesetzbuch wie das Strafgesetzbuch eine Lücke zu reißen, so mußte doch dieses formelle Bedenken zurückstehen gegenüber den materiellen Vortheilen, welche eine Behandlung beider Theile der Materie in einem Gesetzentwurfe bot.

Der vorliegende Entwurf geht im Wesentlichen von Grundsätzen aus, die in der Gesetzgebung der europäischen Staaten seit neuester Zeit überall Anerkennung gefunden haben, und trägt schon dadurch eine gewisse Bürgschaft in sich, daß er den Interessen, die bei der Sache betheiligt sind, genügen wird. Bei der Beurtheilung desselben habe ich Sie, meine Herren, zu bitten, vor Allem auch dem Gesichtspunkte Ihre Beachtung zu schenken, daß es sich in seinen Bestimmungen um Beschränkungen handelt, die der allgemeine Verkehr und die dabei betheiligten Interessen des Publikums erfahren, daß solche Beschränkungen nur gerechtfertigt sind, wenn das Bedürfniß des allgemeinen Verkehrs sie erheischt, und daß sie sich auch nur insoweit rechtfertigen lassen, als eben diese Interessen des allgemeinen Verkehrs reichen. Von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie es begreiflich finden, wenn der Entwurf in manchen Beziehungen eine gewisse Zurückhaltung beobachtet gegenüber Wünschen, die aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes laut geworden sind. Der Standpunkt, den der Entwurf einnimmt, ist derjenige, welchen unsere neuere Gewerbe- und die damit zusammenhängende Gesetzgebung überhaupt eingenommen hat, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß diesem Standpunkte das hohe Haus auch bei Anwendung auf die vorliegende Materie seine Anerkennung gewähren wird. Trotzdem wird der Entwurf den Interessen des Handels- und Gewerbestandes völlig genügen können, sofern es sich darum handelt, seine Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Rufes unserer Handels- und Gewerbe-Erzeugnisse in solider Weise zu benutzen, und soweit nicht, wozu seine Bestimmungen die Möglichkeit allerdings an die Hand geben, eine ungesunde Spekulation damit getrieben werden soll.

Ich empfehle den Entwurf Ihrer wohlwollenden Beurtheilung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Grimm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren, ich glaube, daß das hohe Haus volle Veranlassung haben wird, die Vorlage freudig zu begrüßen, um so mehr, als dieselbe im Wesentlichen der Initiative dieses hohen Hauses selbst ihre Entstehung verdankt. Sie waren es, welche in einem Reichstagsbeschluß vom 20. Mai 1873 aussprachen, daß die reichsgesetzliche Regulirung des Markenschutzes ein dringendes Bedürfniß sei. Allein auch der letzte Reichstag hatte Gelegenheit, sich mit dieser Materie zu befassen; zwar nicht im Schooße des Reichstags selbst, wohl aber in der von Ihnen niedergesetzten Petitionskommission wurde der Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterzogen. Ich hatte die Ehre, Namens der Petitionskommission dem hohen Hause Bericht zu erstatten; ich habe in diesem Bericht bereits anzukündigen vermocht, daß nach den Mittheilungen, welche uns seitens des Herrn Regierungskommissars geworden waren, in dieser jetzigen Session noch dieses Gesetz zu erwarten sein würde. Sie mögen daraus entnehmen, daß ich Veranlassung hatte, mich mit der Materie etwas näher zu befreunden, und daß ich daraus meine Legitimation herleite, nunmehr über diesen Gegenstaud mich auszusprechen.

Die Principien, auf welchen dieser neue Entwurf aufgebaut worden ist, stimmen, wie schon vorhin von Seiten des Herrn Bundeskommissars mitgetheilt worden ist, im Großen und Ganzen überein mit den Grundsätzen, welche sonst in den übrigen europäischen Gesetzgebungen über diese Materie niedergelegt und zum Ausdruck gekommen sind. Ich möchte mir erlauben, nur einige Grundsätze hier besonders zu berühren. Es handelt sich zunächst darum, das Subjekt des Markenschutzes festzustellen, es handelt sich mithin darum, festzustellen, welche Personen berechtigt sein sollen, für ihre betreffenden Zeichen einen Schutz in Anspruch zu nehmen. In dieser Beziehung hat der Entwurf den Grundsatz aufgestellt, daß für Waarenzeichen nur die registrirten Kaufleute, also der eigentliche Fabrikanten- und Handelsstand ein Schutzrecht in Anspruch nehmen darf, folglich nicht beispielsweise der landwirthschaftliche Betrieb und folglich auch nicht der Stand des Kleingewerbes. Ich glaube, daß man mit dieser Beschränkung des Entwurfs bezüglich der Waarenzeichen auf die Kaufleute sich wird einverstanden erklären müssen.

Die zweite Frage, die sich für die Gesetzgebung aufwirft, ist die nach dem Objekt, nämlich die Frage, welche Waarenzeichen den Schutz genießen sollen, beziehungsweise wie die Waarenzeichen beschaffen sein sollen, damit sie gesetzlich geschützt werden, und in dieser Beziehung möchte ich berühren, daß die betreffenden Systeme der verschiedenen Gesetzgebungen, die sich mit dieser Materie befaßt haben, aus-

einandergehen. Die Systeme der Gesetze in Frankreich und England enthalten eine Beschränkung nicht, welche in dem § 3 unsres Entwurfs zum Ausdruck gelangt ist, eine Beschränkung, die sich allerdings auch in der österreichischen Gesetzgebung befindet. Es handelt sich, meine Herren, darum, ob dieses hohe Haus die Beschränkung gut heißen wird, die in dem § 3 des Entwurfs dahin zum Ausdruck gekommen ist, daß, wenn die Waarenzeichen in Buchstaben oder in Zahlen oder in Wörtern bestehen, sie nicht zum Eintrag in das Handelsregister qualifizirt sein sollen. Ich meine, daß sich wesentliche Gründe dafür geltend machen lassen könnten, diese Beschränkung nicht in den Entwurf aufzunehmen. Soviel mir bekannt ist, besteht eine sehr große Anzahl von dermalen im legitimen Gebrauch befindlichen und im Verkehr allgemein anerkannten Waarenzeichen eben gerade in Buchstaben und insonderheit in den Initialen der betreffenden Firma. Mit dieser Thatsache glaubt auch der Entwurf rechnen zu müssen, indem er in denjenigen deutschen Ländern, in welchen das bis jetzt landesgesetzlich festgestellt war, auch fortan derartige Zeichen für geschützt erklären will, wie Sie es im ersten Absatz des § 3 des Entwurfs des Näheren berichtet finden. Ich meine, daß man unter Umständen Veranlassung haben könnte, dieses in einigen deutschen Landesgesetzgebungen adoptirte Princip in die Reichsgesetzgebung herüber zu nehmen und demzufolge auszusprechen, daß nicht blos die figürlichen Zeichen, sondern auch Namenszüge, Wörter, Buchstaben und Zahlen künftighin als Waarenzeichen gewählt oder wenigstens die bestehenden allenthalben sollen beibehalten werden dürfen. Ich glaube, daß wir damit einem Bedürfnisse des Handels- und Fabrikantenstandes entgegenkommen und bin überzeugt, daß wir auf diesem Wege eine große Anzahl rechtmäßiger, im Gebrauch befindlicher Waarenzeichen unter den Schutz des Gesetzes stellen.

Es wird sich dann zum dritten fragen — und das ist ein anderes Princip, das heute hier in der Generaldebatte zur Berathung und zur Sprache gebracht werden dürfte —: welche Vorschriften sollen erlassen werden bezüglich der Frage der Erlangung dieses Schutzrechts, soll man ein allgemeines Centralregister einrichten, oder, wie der Entwurf das gethan hat, die einzelnen Handelsgerichte in den betreffenden Städten für zuständig erklären, die Zeichen zu registriren? Bekanntlich ist im Handelsstande der Wunsch zu Tage getreten, daß ein solches allgemeines Centralregister eingerichtet werden möge; allein die Motive führen, wie ich glaube mit Recht, aus, daß eben an dem eminenten Umfange der bestehenden Waarenzeichen ein solches Unternehmen scheitern müßte, daß ein solches Unternehmen thatsächlich nicht ausführbar sei. Man wird also den Vorschlag des Entwurfs, wonach die einzelnen Register der betreffenden Handelsgerichte für die zuständigen Zeichenstellen erklärt werden, annehmen können. Zu begrüßen dürfte der Grundsatz des Entwurfes sein, der in der fraglichen Materie Inländer und Ausländer auf gleiche Linie stellt; der Ausländer, der auf deutschem Boden ein Handelsunternehmen oder einen Industriezweig treibt, soll nach den Vorschriften des Entwurfs gleichen Schutz genießen, als der Inländer für sich in Anspruch nehmen kann. Endlich wird das durch Staatsverträge festzustellende Reciprocitätsverhältniß uns in den Stand setzen, auch den aus dem Auslande kommenden Industrieerzeugnissen Rechtsschutz in dem deutschen Verkehrsgebiete zu gewähren.

Die vierte grundsätzliche Frage, die nunmehr im Wege der Gesetzgebung zu regeln ist, ist die, wie der strafrechtliche und civilrechtliche Schutz realisirt werden soll. In dieser Beziehung wird es sich empfehlen, die Frage einer Erörterung zu unterziehen, inwieweit der Verkehr geschützt werden soll nach der Richtung, wenn eine Waare verschiedene Hände durchläuft, bevor sie schließlich in diejenigen des Konsumenten gelangt; ob in Fällen dieser Art Strafbarkeit nur für denjenigen besteht, der zum ersten Male Waare mit nachgeahmtem Fabrikzeichen in den Verkehr bringt — diese Auslegung scheint die Fassung des Entwurfs in § 13 zuzulassen — oder ob man beispielsweise den Zwischenhändler, der weiter verkauft und den Detailhändler, der unmittelbar die Waaren in die Hände der Konsumenten bringt, ebenfalls in den Strafantrag einbegreift.

Die von mir bisher besprochenen Punkte sind bedeutsam genug, um, wie mir dünkt, — und ich komme damit an die Erörterung des Punktes, wie die Vorlage geschäftlich zu behandeln sein wird, — den Gedanken nahe zu legen, ob es nicht geeignet erscheinen dürfte, eine Kommission niederzusetzen. Ich glaube, daß der Entwurf in diesem hohen Hause weiterberathen werden kann; ich glaube aber, daß immerhin die zur Sprache gelangenden Fragen wichtig genug sind, daß eine Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses, die sich für den Gegenstand besonders interessiren und die besondere Sachkunde besitzen, sich etwa in Form einer freien Kommission mit dem Gegenstand näher befassen.

Ich möchte daher vorschlagen, daß im Plenum die Sache weiter berathen wird, daß aber eine kleine Pause von heute bis zur nächsten Berathung stattfinde, damit eine freie Kommission den Gegenstand näher untersuche und diesem hohen Hause die entsprechenden Vorschläge machen könne.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Auch ich begrüße den vorliegenden Entwurf mit Freuden; er ist ein Schlag gegen das Fälschungsunwesen, ein Unwesen, welches leider immer mehr um sich greift. Ich hoffe, daß es bei diesem ersten Schlage nicht sein Bewenden behält, daß vielmehr ein förmlicher Feldzug gegen die Falsifikationen auf dem Wege der Gesetzgebung beginnt. Ich brauche eben nur darauf hinzuweisen, wie sehr insbesondere das Verfälschen von Lebensmitteln schon um sich gegriffen hat, was meiner Ansicht nach viel bedenklicher ist, als das Verfälschen sonstiger Waaren. Die Herren wissen, daß es kaum noch möglich ist, gesundes, reines Bier oder unverfälschten Wein in gewissen Ortschaften zu bekommen; es ist absolut nöthig, auf Mittel zu sinnen, wie diesem Unwesen, wenn nicht ein Ende gemacht, denn doch wenigstens möglichst gesteuert wird.

Es zeigt der vorliegende Entwurf denn auch zu meiner Genugthuung, daß die rein theoretischen Schlagphrasen, mit welchen man sich derartigen Uebelständen gegenüber bis jetzt helfen zu können geglaubt hat, gar sehr an Kredit verlieren, — die Phrase von der Intelligenz des Publikums, welches seine Interessen am besten selbst zu wahren wisse, die Phrase steten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, von der Heilkraft der Konkurrenz der Interessen, welche allmählich doch immer wieder das Rechte die Oberhand gewinnen mache und was dergleichen mehr ist. Meine Herren, ich glaube, wir werden zu diesen liberalen Axiomen noch manchen pikanten praktischen Kommentar erhalten, wenn erst einmal allerwärts die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben ist.

Soviel, meine Herren, im Allgemeinen. Was nun die Vorlage im Einzelnen betrifft, so bin auch ich, wie der geehrte Vorredner, mit den durchherrschenden Gedanken oder Principien einverstanden. Auch ich bin der Ansicht, wie ich schon andeutete, daß das Gesetz mehr auf das Interesse des großen Publikums berechnet werden muß, als auf das Interesse der Geschäftswelt, daß vor Allem die Konsumenten gegen die Verfälschungen zu schützen sind, daß nach dieser Richtung hin vorzugsweise Maßregeln ergriffen werden müssen. Ich glaube demnach aber weiter, daß es nöthig sein wird, die Erlangung der in Rede stehenden Garantie nicht allzusehr zu erleichtern; wir würden sonst eine Ueberschwemmung mit figürlichen Bezeichnungen bekommen, welche die Kontrole erschwert und folgeweise dem Zweck des Gesetzes entgegenläuft. In dieser Hinsicht bin ich beispielsweise einverstanden mit

der Bestimmung im § 7, der eine nicht unerhebliche Gebühr für die Eintragung der Marken in das betreffende Register ansetzt. Die Frage, ob und wie weit centralisirt werden soll, möchte ich dann auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wissen und besondere Erleichterung nicht befürworten.

Es ergiebt sich dann weiter die Frage, welche auch schon der geehrte Herr Vorredner angeregt hat, die Frage nämlich, ob man blos figürliche Bezeichnungen zulassen soll, oder auch noch andere Bezeichnungen in Worten und Buchstaben. Vorläufig wäre ich der Ansicht, daß man beides verbinden soll. Die figürlichen Zeichen werden sehr leicht erschöpft und nicht minder leicht zu Mißdeutungen, zu Zweifelfragen, zu unangenehmen Rechtsstreiten führen. Wenn Sie z. B. eine Rose, einen Stern, irgend ein Thier nehmen — wie leicht läßt sich dem Allem vielerlei Gestaltung geben, so daß es sehr schwer hält, das Wesentliche zu unterscheiden und zu wissen, wie weit der Paragraph auszudehnen ist — ich glaube, es ist § 17 —, der im Wesentlichen dahin geht, daß Abweichungen von schon geschützten Marken dann unstatthaft sind, wenn sie nur mittelst besonderer Aufmerksamkeit als solche erkennbar sind, wonach also eine blos leichte Veränderung eines bestehenden Waarenzeichens denjenigen, der sie zur Markirung seiner Waare vornimmt, nicht gegen Strafe schützt.

Es fragt sich dann im Anschluß hieran weiter, ob die figürlichen Zeichen selbst auch publicirt werden sollen, und in welcher Weise. Eine bloße Bekanntgebung derselben mit Worten wird das Publikum unmöglich zur Genüge über die Form der Marke aufklären können. Es bietet gerade dieser Punkt besondere Schwierigkeiten dar. Auf dem Gebiete der praktischen Rechtsprechung habe ich vielfache Erfahrungen gemacht, zu welchen Zweifeln die mangelnde Klarheit der Bezeichnung Veranlassung geben kann. Ich erinnere Sie nur an ein mir besonders nahe liegendes Exempel, an das kölnische Wasser. Wir haben eine nicht geringe Zahl von Processen zu entscheiden gehabt, in welchen es sich eben um Distinktionen in der Firma handelte, zum Beispiel um die Bezeichnungen am Jülichplatze, „gegenüber dem Jülichplatze", „in der Nähe des Jülichplatzes", bald mit großer, bald mit kleiner Schrift gedruckt und so weiter. — Der Scharfsinn der Spekulanten ist in dieser Beziehung ein außerordentlich großer. Man muß wohl Vorkehr treffen, daß man zwar auf der einen Seite nicht zu viel, aber auch auf der anderen Seite nicht zu wenig thut, um der unendlichen Spekulation einen Riegel vorzuschieben.

Was den Eingriff in das Strafgesetzbuch betrifft, von welchem der Herr Regierungskommissar gesprochen hat, so würde ich denselben allerdings unter anderen Umständen sehr bedauern, da es eine schlimme Sache ist, an einem Gesetzbuche zu flicken, oder ein solches zu durchlöchern, welches nur erst wenige Jahre bestanden hat; hier kann aber solches Bedauern zurücktreten, da ich die zuversichtliche Hoffnung hege, daß ohnehin unser Strafgesetzbuch bald eine Revision erleiden wird; einer solchen ist es wirklich im hohen Grade bedürftig.

(Abgeordneter Windthorst: Nein!)

Meine Herren, es ist das meine volle Ueberzeugung.

Sodann, meine Herren, würde noch ein weiterer Punkt ins Auge zu fassen sein. Es ist in einem Paragraphen gesagt, daß der Strafrichter zugleich mittels Zuerkennung einer „Buße" auch die Entschädigungsfrage ohne Weiteres erledigen könne. Allerdings ist schon in unserem Strafgesetzbuche im Allgemeinen diese Methode sanktionirt, allein, es scheint das mir ein sehr bedenklicher Punkt zu sein. Der Strafrichter kann gar zu leicht dabei etwas tumultuarisch verfahren. Es ist da keine Gelegenheit geboten gewesen, oder doch wenigstens drängt sich die Nothwendigkeit den betreffenden Parteien nicht auf, auch die Frage der Civilentschädigung, des Schadenersatzes, näher zu begründen und zu erörtern, und da kann denn leicht der Strafrichter einen falschen Griff thun. Deswegen möchte ich meinerseits mich vorläufig gegen diese Bestimmung erklären, gebe indessen zu, daß der Punkt eine nähere Erörterung wünschenswerth erscheinen läßt. Besonders, meine Herren, wird die Frage über die Art der Publikation ins Auge zu fassen sein, denn was nützt dem Publikum das beste Gesetz, wenn es nicht das Mittel in die Hand bekommt, um sich auch seinerseits vorzusehen, um dasjenige, was das Gesetz ihm bietet, sich zu eigen zu machen?

Da soeben bemerkt worden ist, daß darauf ausgegangen werde, eine sogenannte freie Kommission zu bilden, so will ich dermalen Ihre Zeit mit sonstigen Bemerkungen, die ich noch machen könnte, nicht in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen, meine Herren, bin ich nicht für die „freien Kommissionen" und hege ich den Wunsch, daß sie nicht eine allzu breite Basis in diesem hohen Hause gewinnen. Entweder ist die Sache wichtig genug, um sie in eine förmliche Kommission zu verweisen, oder man behandle sie, der Regel gemäß, in der öffentlichen Sitzung. Die freien Kommissionen bringen leicht gar mancherlei Uebelstände mit sich; sie sind sehr geeignet, um Seitens einer Partei oder Parteigruppirung ein gewisses Uebergewicht auf eine Weise geltend zu machen, welche der parlamentarischen Loyalität nicht vollkommen entspricht. Indessen, meine Herren, diese Materie liegt hier neben der Sache; die freie Kommission ist überhaupt etwas, was eigentlich gar keine offizielle Bedeutung hat, und da ich nicht beantragen kann und will, die Vorlage an eine geschäftsordnungsmäßige Kommission zu verweisen, so möge sie denn in jeder anderen Weise eingehend und gewissenhaft geprüft werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, anknüpfend an die letzten Worte des Herrn Vorredners möchte ich bemerken, daß, soviel ich weiß, die Form der freien Kommission hier nie parlamentarisch anerkannt worden ist. Es wird aber doch wohl nicht parlamentarisch zu untersagen sein, daß in einer Frage, die vielleicht nicht erheblich genug ist, um die Maschinerie einer großen Kommission in Bewegung zu setzen, sich die Mitglieder des Hauses, die sich besonders dafür interessiren, namentlich, wenn dieselbe weder eine politische, noch eine Fraktionssache ist, zusammenfinden, um dem Hause Zeit zu ersparen, indem sie die Abänderungsvorschläge, über welche sie sich hinter den Koulissen vereinigen, hier gesammt und vereinigt vorbringen. Ich finde hierin weder eine Art von Meinungsterrorismus, noch eine unparlamentarische Maßregel; indessen hat der Herr Vorredner schon zum Schlusse seiner Rede seinen Widerspruch aufgegeben, und so kann ich es ja dabei bewenden lassen.

Auch ich möchte meine kurzen Bemerkungen über den Gesetzentwurf in derselben Weise beginnen, wie die Herren Vorredner, nämlich mit der Anerkennung des Princips und auch des ganzen Organismus, auf dem das Gesetz beruht, namentlich, daß es sich in einer mehr oder weniger internationalen Angelegenheit anschließt an die Formen und Normen, die schon in den meisten industriellen Kulturstaaten angenommen und zur Geltung gebracht sind; es beruht hier im Wesentlichen auf dem Anmeldeverfahren und nimmt dann noch den internationalen Schutz, der auf Gegenseitigkeit beruht, in Anspruch. Auch daß dies der erste Schritt ist auf dem Wege, den wir vielleicht weiter zu betreten haben, gegen die Fälschungen in der Industrie, — auch dies wäre wünschenswerth und anzuerkennen, und ich erkenne ferner in dem Gesetze an, daß es sich in den meisten Punkten, wenn auch nicht in allen — es könnte dies vielleicht noch in mehreren thun —, an das bei uns bestehende Recht des Firmenschutzes anschließt. Ich betrachte das Gesetz eigentlich als eine Ergänzung des Firmenschutzes. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die deutsche In-

dustrie mit dem Schutz der Firma nicht ausgekommen ist, namentlich im Auslande nicht, da es Länder giebt, in denen die Firma nichts sagt, in denen die Firma nicht exkludirend, bezeichnend genug ist, wo man an Marken gewöhnt ist, wo die Industrie Marken verlangt und der gesicherte Absatz auf der raschen Erkennung von Markenzeichen beruht. Dies hängt gerade mit den unglücklichen vergangenen Zuständen des öffentlichen Lebens in Deutschland zusammen. Gerade wir hätten vor Allem des Markenschutzes deshalb bedurft, weil unsere Industrie im Auslande nicht überall genügenden Schutz fand, so daß unsere Gewerbtreibenden sich oft im Auslande geschämt haben, ihre Nationalität zu bekennen und nur zu leicht geneigt waren, unter fremder Flagge zu segeln. Da gab ihnen die Marke dort ein Erkennungszeichen — z. B. in vielen transatlantischen Ländern —, während sonst, wenn dieses Erkennungszeichen fehlte, die gute, die vortreffliche Waare etwa unter der Firma eines englischen Kommissionärs ging und dem englischen Namen zur Ehre gerechnet wurde. Darum war es besonders zu bedauern, daß in Deutschland für den Markenschutz nichts geschah, während Deutschland ihn am nöthigsten gebraucht hat, und da wir an den Ausläufern dieser früheren Verhältnisse noch zu leiden haben, so brauchen gerade wir den Markenschutz. Es ist gerade deshalb nicht ganz richtig, was der geehrte Herr Vorredner bemerkt hat, daß wir noch weiter auf dem hier betretenen Wege gehen müßten, der Intelligenz des Publikums nicht so viel Vertrauen zu schenken; es handelt sich ja hier nicht, oder nur zu geringerem Theil um die Intelligenz des deutschen Publikums, sondern es handelt sich um die Intelligenz transatlantischer Völker, halbwilder Völker vielleicht, und zu deren Intelligenz brauchen wir in unserer Gesetzgebung und volkswirthschaftlicher Theorie wahrhaftig kein Vertrauen zu beweisen.

Ich möchte mich wohl dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, anschließen, daß wir uns hüten müssen vor der Ueberschwemmung von Markzeichen. Deshalb aber bin ich im Widerspruch mit den ersten Herren Redner gegen die Annahme von Buchstaben oder Zahlen. Gerade weil ich eine Ueberschwemmung fürchte, will ich Zeichen, nicht Zahlen oder Buchstaben, die Jedermann zu Gebote stehen. Es handelt sich natürlich nur um landesübliche Buchstaben, nicht um koptische oder aramäische Buchstaben, die könnten wir uns als Zeichen gefallen lassen. Das zu schützende Zeichen muß sich durch Besonderheit auszeichnen. Wir können es den gewerbtreibenden Interessenten schon überlassen, ein Markzeichen zu wählen, welches sich auszeichnet, nicht z. B. einen Stern, ein Kreuz oder eine Rose, so wie alle Welt sie hat. Wem es mit der Sache ernst ist, sich zu schützen, der wird schon ein unterscheidendes Merkmal wählen; über die listige Nachahmung entscheide das arbitrium judicis. Diesem ist ja schon in dem Gesetze die Entscheidung übertragen, ob und wie weit gewisse Abänderungen in den Zeichen genügend sind. Läßt man aber Buchstaben oder Zahlen zu, so entzieht man dem dominium publicum etwas, was ihm unweigerlich angehört. Dann kann ich z. B. die Buchstaben A B T als Zeichen wählen, um einen späteren Fabrikanten derselben Branche, der vielleicht Herr Abt heißt, auszuschließen. Wir haben verschiedene Petitionen und Beschwerden von betheiligten und benachtheiligten Gewerbtreibenden, die hier zum Theil in die Petitionskommission gekommen sind; in diesem handelt es sich sehr oft darum, daß Initialen oder ganze Namen mißbraucht wurden. Sie sehen daraus, daß man aus der Praxis nachweisen könnte, daß mit Buchstaben und Zahlen Mißbrauch zu treiben ist, wie auch das von dem Herrn Vorredner angeführte Beispiel von dem kölnischen Wasser zeigt, während es viel schwieriger ist, mit Markzeichen Unfug zu treiben.

Ein anderer Punkt, der hervorgehoben wurde und, wie es mir scheint, in das Gebiet der Generaldebatte gehört (sonst würde ich ihn hier nicht berühren), ist der, ob überhaupt ein Centralregister errichtet werden soll. Ich bin der Ansicht, wie ich schon gesagt habe, daß das Markenregister sich möglichst anzuschließen hat an das Handels- und Firmenregister, und deshalb möchte ich die Frage des Centralregisters im Ganzen und nicht in dieser einzelnen Frage gelöst sehen; ich möchte das Markenregister nicht abgesondert von dem übrigen. Ich möchte auch im Widerspruch zu § 6 der Vorlage wünschen, daß das Markenregister in derselben Weise geführt und veröffentlicht werde, wie das Handelsregister. Der § 6 macht insofern eine Ausnahme, als er dem Reichskanzler die Art der Veröffentlichung anheimgiebt. Der Reichskanzler hat bei uns schon so viel zu thun, daß man die Verantwortlichkeit, in welchen Zeitungen die gegebenen Markzeichen am besten veröffentlicht werden, nicht ihm übertragen sollte, sondern sie den Gewerbtreibenden und den betreffenden Handelsregistern oder den diesen entsprechenden Gerichten, welche in der Nähe der Gewerbtreibenden sind und deren Interesse übersehen können, überlassen dürfte, damit der Reichskanzler nicht etwa auch noch darüber die Vorsehung spielen soll in jedem einzelnen Kreise. Diese Absicht kann ich nur verstehen, wenn ich die Motive zu § 6 lese, wo von Centralregistern beim Reichs- und preußischen Staatsanzeiger die Rede ist. Ich erinnere mich, daß von diesem Punkte aus eine Agitation begonnen worden ist für Centralisirung des Handelsregisters, die man ganz gut der freiwilligen Theilnahme der Interessenten anheimstellen könnte, für die man keine gesetzliche Maßregel zu treffen braucht. Wenn sämmtliche Firmen an einem Orte niedergelegt werden sollten und sämmtliche Marken, würde sich kein Mensch darin zurechtfinden. Wenn man es aber den Gewerbtreibenden überläßt, ob sie ihr Geschäft für großartig genug halten, um eine centrale Veröffentlichung nützlich zu finden, so wird sich das ergeben, was sich schon hier bei dem Reichsanzeiger ergeben hat. Es werden fast aus allen deutschen Staaten diejenigen Gewerbtreibenden, die es in ihrem Interesse gerathen finden, sich von selbst melden, und ich bitte auch hier, vorläufig von jeder gesetzlichen Maßregel und jedem parlamentarischen Vorgreifen abzustehen. Im Wesentlichen kann ich mich dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Reichensperger über das Verhältniß des Strafrichters zur Entschädigungsfrage gesagt hat. Nur scheint hier sogar ein direkter Widerspruch zwischen § 14 und § 18 vorzuliegen. In § 18 ist ganz richtig ausgesprochen, daß die civilrechtliche Klage über die Entschädigung für verletzten Markenschutz als Handelssache vor das Handelsgericht oder das das Handelsgericht ersetzende Gericht gehört. Wenn nun die Entschädigungsklage, soweit sie normirt ist in einer bestimmten Entschädigungssumme, auf die eventuell zu rekurriren ist (ein gesetzlicher Gedanke, den ich durchaus billige), vor den Strafrichter gehört, so ist der Mann, der auf Entschädigung klagt und eventuell auf die bestimmte Entschädigungssumme, in eine zweifelhafte Lage versetzt. Das ist überhaupt eine Verwirrung von Privat- und Strafrecht; auf diesem Wege wäre es bedenklich, weiter zu gehen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung das Gesetz entschieden zu reformiren ist.

Im Uebrigen glaube ich wohl, daß der Entwurf sonst nicht großer Veränderung bedarf.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, zur Sache will ich jetzt nicht weiter reden; nur den Punkt wegen der Publikation möchte ich hervorheben. Wenn das, was in der Begründung steht, im Gesetze Ausdruck findet, habe ich nichts dagegen, daß die Publikation so geschieht, wie daselbst vorgeschlagen ist. Wenn es aber der freien Bestimmung überlassen bleiben soll, so bin ich dagegen, weil ich fürchte, daß diese Bestimmung gebraucht werden könnte, um Blättern Insertionen zuzuwenden, die gerade angenehm sind, und sie anderen Blättern zu entziehen. Wir haben in der Hinsicht Beispiele genug, ich will aber heute nicht weiter darauf zurückkommen.

Dann muß ich mir erlauben, in Bezug auf die intendirte Behandlung dieser Vorlage einige Worte zu sprechen. Die Vorredner haben gesagt, es soll in einer sogenannten freien Kommission die Sache berathen werden. Ich weiß von einer freien Kommission im Gegensatz zur geschäftsordnungsmäßigen Kommission nichts. Die Geschäftsordnung enthält darüber nichts, und wenn Kommissionsberathungen anderer Art zweckmäßiger erachtet werden sollten, so bitte ich, daß wir Anträge zur Geschäftsordnung machen. Das Institut der freien Kommission ist nach meiner Ansicht ein sehr unglückliches, es ist in der Regel gebraucht worden, um Koalitionen einzelner Parteien gegen andere zu Stande zu bringen und Verständigungen über ein Gesetz herbeizuführen, wobei die Minoritäten nicht im Stande gewesen waren, ihre Bedenken geltend zu machen. Es ist freilich wahr, daß einzelne sogenannte freie Kommissionen auch stattgefunden haben aus allen Parteien. Bei diesen aber kann ich in der That nicht begreifen, warum man nicht ordentliche Kommissionen gemacht hat. Wenn man für dieses Gesetz eine ordentliche Kommission nicht will, wenn man für geeignet hält, es im Hause zu berathen, so kann gewiß Niemand etwas dagegen erinnern, wenn sich X und Y zusammensetzen und darüber unterhalten,

(sehr richtig! links)

weiter aber kann das nichts bedeuten.

(Ruf links: soll es auch nicht!)

Ich habe, weil zum ersten Mal hier öffentlich davon gesprochen, daß eine Sache in freier Kommission behandelt werden soll, nur sagen wollen, ich kenne sogenannte freie Kommissionen in der Geschäftsordnung nicht, und sie sind ein Mißbrauch der ärgsten Art.

(Sehr richtig! im Centrum. Unruhe links.)

Präsident: Es hat Niemand weiter ums Wort gebeten; ich schließe die erste Berathung und richte nunmehr der Geschäftsordnung gemäß an das Haus die Frage, ob die Vorlage, betreffend den Markenschutz, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche dieses beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; das Haus hat die Verweisung an eine Kommission abgelehnt. Wir werden daher ohne eine solche in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten.

Meine Herren, hiermit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Ich würde mir zuvörderst vorbehalten, die Abtheilungen zur Wahl der Rechnungskommission, welche wir heute beschlossen haben, nicht schon morgen, sondern erst übermorgen, Freitag, zu berufen.

Sodann proponire ich, die nächste Plenarsitzung morgen 12½ Uhr Nachmittags abzuhalten, und setze auf die Tagesordnung:

1. erste Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm (Nr. 14. der Drucksachen);
2. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel (Nr. 13 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 12½ Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

5. Sitzung

am Donnerstag, den 5. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Eine Frage wegen Fortbestehens oder Erlöschens eines Mandats wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur Vorprüfung überwiesen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm (Nr. 14 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel (Nr. 13 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung eingetretenen und den Abtheilungen zugeloosten Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Bock, von Grand-Ry;
der 2. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg, Graf von Hompesch (Daun);
der 3. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Erhard, von Bennigsen;
der 4. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Arnim-Boytzenburg, Dr. Banks;
der 5. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Bamberger, Frantzen;
der 6. Abtheilung die Abgeordneten Römer (Hildesheim), Dr. Schröder (Friedberg);
der 7. Abtheilung die Abgeordneten Köllerer, Haanen.

Präsident: Die Herren Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Dr. Prosch sind für heute wegen Unwohlseins entschuldigt. Für den 6. und 7. d. Mts. ist wegen dringender Familienangelegenheiten der Herr Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg entschuldigt.

Es suchen Urlaub nach die Herren Abgeordneten Bayrhammer auf acht bis zehn Tage wegen dringender Geschäfte, Freiherr von und zu Brenken für vierzehn Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, Schmid (Württemberg) auf vierzehn Tage wegen Amtsgeschäfte. — Gegen diese Urlaubsgesuche wird Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben; sie sind demnach bewilligt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Heereman eingegangen, in welchem derselbe anzeigt, daß er durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 28. Juli d. J. vom Regierungsassessor zum außeretatsmäßigen Regierungsrath ernannt worden sei, und in welchem zugleich unter Anführung der näheren Verhältnisse die Frage erörtert wird, ob durch diese Ernennung das Mandat erloschen sei; die Frage wird verneint. Ich schlage vor, meine Herren, dieses Schreiben nach früheren Vorgängen der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. — Gegen diesen Vorschlag wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also dieses Schreiben zur Erwägung und weiteren Berichterstattung an die Geschäftsordnungs-Kommission gehen.

Von dem Bundesrathe ist für die Gesetzentwürfe, betreffend den Landsturm und betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen dieselben zulässigen Disciplinarstrafmittel, zum Kommissarius ernannt der königlich preußische Major Herr Bluhme.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm (Nr. 14 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung, somit die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf, und ertheile das Wort dem Mitgliede des Bundesraths, königlich preußischen Kriegsminister Herrn von Kameke.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, königlich preußischer Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Das vorgelegte Gesetz, meine Herren, hat den Zweck, den § 6 des Reichsmilitärgesetzes Genüge zu leisten, durch welchen festgestellt worden ist, daß die Dienstverhältnisse des Landsturms durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen. Diejenigen Herren Mitglieder des Reichstags, welche in der vergangenen Session sich in der Kommission zur Vorberathung des Militärgesetzes befunden haben, werden in der Vorlage großentheils die Gedanken wiederfinden, die im Schoße der Kommission zum Ausdrucke gekommen sind, ohne daß sie einer Abstimmung unterlegen haben. Durch die Vorlage erhält der Landsturm wenigstens in seinen ersten Stadien des Aufgebotes einen wesentlich anderen Charakter, als er während der Freiheitskriege im Jahre 1813 hatte; es liegt die Absicht vor, ihn mehr militärisch zu organisiren, ihn unter das Militärgesetz zu bringen, ihn mit militärischen Abzeichen zu versehen und ihm auf diese Weise den völkerrechtlichen Schutz zu sichern, der im internationalen Verkehr gegenseitig der bewaffneten Macht gewährt wird. Man will außerdem durch die Gesetzvorlage die Möglichkeit haben, Theile des Landsturms aufbieten zu können, territorial genommen, oder nach den verschiedenen Altersklassen geordnet, und wenn das Aufgebot des Landsturms nöthig wird, nicht mehr davon zu nehmen, als für den augenblicklichen Zweck erforderlich ist und so eine weise Oekonomie in den Kräften des Landes auszuüben, ohne daß der Fall ausgeschlossen ist, daß in letzter Instanz das Volk, wenn es sich um die höchsten Güter der Selbstständigkeit handelt, mit voller Kraft auftritt und das letzte, was ihm zu Gebote steht, in die Wagschaale wirft.

Die Reichsregierung hofft, daß der Gedanke, der diesem Gesetze zu Grunde liegt, die Billigung des Reichstages finden werde. Die Presse hat sich bereits mit dem Gesetze beschäftigt und namentlich die auswärtige Presse hat in der Vorlage dieses Gesetzes einen Beweis zu finden geglaubt für die Eroberungsgelüste des deutschen Reiches. Die genauere Betrachtung des Gesetzes wird die Ueberzeugung gewähren, daß diese Auffassung eine durchaus irrige ist. Einmal sind die Elemente, aus denen der Landsturm besteht, bereits durch das Gesetz vom 9. November 1867 festgesetzt und an diesen wird nichts geändert, zweitens ist dieses Gesetz auf Initiative des Reichstages selbst vorgelegt und nicht aus der Initiative der Regierung hervorgegangen, und man kann nicht annehmen, daß der Reichstag besondere Eroberungsgelüste haben sollte, sondern daß er viel-

mehr nach Kräften für den Frieden sorgen wird. In letzter Instanz sehen wir, daß es sich bei diesem Gesetze nicht um Elemente handelt, mit denen man Eroberungen macht, sondern hier handelt es sich nur um Vertheidigungselemente und der Landsturm soll nur militärisch organisirt werden, damit er die Vertheidigung des Vaterlandes, welche die Armee in erster Instanz zu führen hat, kräftige und stärke.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Ballestrem**: Meine Herren, der Gesetzentwurf, um dessen Feststellung und Berathung es sich hier handelt, führt sich bei uns ein in dem harmlosen Gewande der Ausführung eines legislatorischen Postulates, welches der Reichstag im vorigen Jahre in dem Reichs-Militärgesetze ausgesprochen hat. Dieser Gesetzentwurf, meine Herren, hat aber doch, als er im Lande bekannt wurde, allgemeine Sensation erregt und alle Klassen der Bevölkerung folgen den Berathungen, welche er hier durchlaufen wird, mit dem größten Interesse, denn alle Klassen der Bevölkerung sind in Folge der allgemeinen Wehrpflicht bedeutend interessirt bei diesem Gesetze. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich dem Rahmen einer ersten Berathung entsprechend einen kurzen Blick auf die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs werfe und sie prüfe in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit, in Bezug auf ihr Verhältniß zu der früheren Gesetzgebung und in Bezug endlich auf ihre Zweckmäßigkeit.

Wenn ich nun zuerst den § 1 des Gesetzes ins Auge fasse, so bestimmt derselbe, „daß das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird." In diesem Paragraphen fällt zuerst auf, daß in demselben der Beschränkung, welche der § 16 des Gesetzes vom 8. November 1867 ausgesprochen hat, keine Erwähnung geschieht; in diesem heißt es:

> Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, *wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht.*

Ich will gern zugeben, meine Herren, daß auch diese Beschränkung keine große Garantie bietet, denn dem Wortlaute dieses Paragraphen nach hätte im letzten Kriege der Landsturm bereits aufgeboten werden können, als Saarbrücken von den Franzosen besetzt wurde; jedoch es ist immerhin *eine* Beschränkung, daß der Landsturm nicht bereits bei Beginn eines Krieges aufgeboten werden kann, oder gar noch vor Beginn eines Krieges.

Im Uebrigen würde man sich mit der Fassung des § 1 einverstanden erklären können, wenn uns nicht die Motive und die eben gehörten Ausführungen des preußischen Herrn Kriegsministers zeigten, was eigentlich dieser § 1 enthält. Der Herr Kriegsminister hat uns ausgeführt, daß, wie es auch in den Motiven heißt, „nur die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen durch dieses Gesetz geregelt werden sollen", wie dieses der Reichstag in der vorigen Session verlangt habe. Nun glaube ich aber, meine Herren, daß es nicht die Absicht des Reichstags in der vorigen Session war — wiewohl es schwer ist, eine Absicht zu bestimmen —, die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen in der Art geregelt zu sehen, wie es dieses Gesetz vorschreibt, sondern dem Reichstage hat mehr oder weniger ein Landsturm vorgeschwebt, wie es derjenige war, welcher durch die Verordnung von 1813 eingeführt ist. Mit anerkennenswerther Aufrichtigkeit sprechen sich die Motive, und auch der Herr Kriegsminister hat es gethan, darüber aus, daß dieses Verhältniß durch das gegenwärtige Gesetz vollständig geändert werden soll. Der Landsturm, wie er durch dieses Gesetz geregelt wird, wird nicht eine Levée en masse sein, die dem Feinde, welcher im Lande sengt und brennt, entgegenstürzt, — nein, der Landsturm, wie er durch dieses Gesetz geschaffen wird, wird eine militärische Organisation sein, die sich eng an die bestehende Organisation des stehenden Heeres und der Landwehr anschließt, er wird also eine Art Landwehr zweiten Aufgebots werden.

(Sehr richtig!)

Die Reichsregierung hat jedoch auf den alten Landsturm auch nicht verzichten wollen, das sagt uns die zweite Hälfte der Motive zu § 1, wo sie in sehr beredter Weise ausführt, „daß es nicht die Absicht der Vorlage sei, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife." Bis jetzt glaubte man, daß eben der Landsturm die äußerste Maßregel sei zur Niederwerfung des Feindes, jetzt aber ist durch diesen neuorganisirten Landsturm eine Art Zwischenstation eingeschoben und hinter ihm kommt noch der Landsturm alter Art, welcher erst die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreift.

Meine Herren, es ist sehr zweifelhaft, ob der Landsturm in der Organisation, wie er uns vorgeschlagen wird, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entspricht. Artikel 59 der Verfassung, welcher die Rechtsverhältnisse des Deutschen in Bezug auf die Wehrpflicht regelt, lautet:

> Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom 20sten bis zum 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere an, und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre bei der Reserve und in den folgenden fünf Lebensjahren gehört er der Landwehr an.

Weiter bestimmt die Verfassung nichts; von dem Landsturm nimmt die Verfassung gar keine Notiz. Nun will ich keineswegs behaupten, daß jeder Gegenstand, von dem die Verfassung keine Notiz nimmt, deshalb verboten sei, jedoch muß man immer annehmen, daß in die Verhältnisse, welche die Verfassung geregelt hat, nicht durch die Gesetzgebung eingegriffen werden kann, ohne die Verfassung zu ändern. So lange nun der Landsturm etwas vollständig getrenntes von dem stehenden Heere und der Landwehr war, so war sein Bestehen nicht verfassungswidrig; wenn man ihn aber jetzt in eine innige Verbindung bringt mit dem Heere, welches aus Linie und Landwehr besteht, so glaube ich, würde es erst einer Aenderung der Verfassung bedürfen, um ihn in das allgemeine Gefüge der Wehrpflicht einzureihen. Dies tritt noch mehr hervor, wenn wir den § 2 betrachten. Der § 2 unseres Gesetzentwurfs bestimmt:

> Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Hier wird der Landsturm, sobald er einberufen ist, vollständig dem übrigen Heere gleich gestellt; hieraus geht ganz deutlich hervor, daß in dem Moment der Einberufung der Landsturmpflichtige Soldat wird, wie jeder dem Heere Angehörige. Ich glaube, daß dies mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist, wie sie gegenwärtig lautet. Die bisherigen Gesetze, speciell das Gesetz vom 9. November 1867, haben auch immer einen vollständigen Unterschied gemacht zwischen „dem Heere" und „dem Landsturm". Sowohl das stehende Heer, die Linie, als auch die Landwehr, werden unter „dem Heere" verstanden, und der Landsturm kommt immer in einem gewissen Gegensatz zu diesem in dem Gesetze vor.

So lautet schon der § 3:

> Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Ebenso werde ich später, wenn ich auf den § 14 komme, auf welchen sich die Reichsregierung berufen hat, um die Landsturmpflichtigen in die aktive Armee, in die Operationsarmee, einzustellen, nachzuweisen suchen, daß auch hier der Landsturm in einem gewissen Gegensatze zum Heere erwähnt wird.

Wenn ich zum § 3 übergehe, so lautet derselbe:

> Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.

Es ist gewiß praktisch, daß, wenn dieses Gesetz in der Form, wie es uns vorgeschlagen ist, Gesetz werden sollte, dann der Landsturm militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen erhält. Was soll das aber heißen? Es ist das ein Ausdruck, der ziemlich unbestimmt ist. Ich verstehe darunter, daß der Landsturm uniformirt wird, daß er eine Uniform erhält. Meine Herren, ich mache hier nur auf die finanzielle Tragweite aufmerksam. Es liegen uns keinerlei statistische Nachweise vor, wie hoch sich etwa die Landsturmpflichtigen im deutschen Reiche belaufen können, wie groß ihre Anzahl sei; ich bin auch nicht in der Lage, auch nur annäherungsweise sie zu schätzen; aber es muß eine sehr große sein, und selbst wenn nur für den zehnten Theil derselben die Uniformen und Ausrüstungsgegenstände im Frieden bereit gehalten werden sollten, was absolut nothwendig wäre, wenn man von dem Landsturm in einem nicht zu späten Stadium des Krieges Gebrauch machen will, so glaube ich, wird das eine große finanzielle Belastung für das Reich werden, und ich glaube, daß wir nachgerade für militärische Zwecke nicht zu wenig ausgeben.

Was nun den Fall anbelangt, daß die Landsturmpflichtigen zur Ergänzung in andere Truppenkörper, also, wie es hier heißt, in den Truppenkörper der Landwehr eingestellt werden sollen, so muß ich das als eine vollständige Neuerung auf diesem Gebiete bezeichnen. Die Reichsregierung beruft sich darauf, daß bereits nach § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 es ihr freistehe, derartiges zu thun. Ich kann diese Behauptung aus dem § 14 nicht herauslesen. Der § 14 handelt immer nur vom „stehenden Heere“ und „der Landwehr“, in seinem zweiten Theile vom „Heer“ und „der Marine“; aber die Landsturmpflichtigen sind ja grade solche Leute, die „dem Heere“ nicht angehören; so bezeichnet sie der § 3 des Gesetzes vom Jahre 1867. Der § 14 lautet nämlich:

> Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, respective die Flotte und für die Land- respective Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

Diese Herangewachsenen und Zurückgebliebenen können doch auch nur solche sein, welche „heerespflichtig“ sind, und nicht solche, welche „landsturmpflichtig“ sind. Ueber den Landsturm und dessen Verpflichtungen handelt dann § 16 wieder ganz besonders, und dadurch wird auch bestätigt, daß der § 14 sich nicht auf die Landsturmpflichtigen bezieht. Ich glaube also, daß diese Berufung auf den § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 nicht berechtigt ist.

Gegen § 4 wird Niemand etwas einzuwenden haben; wenn die übrigen Paragraphen Gesetz werden sollten, so ist dieser eine nothwendige Konsequenz. Desto bedenklicher, meine Herren, ist der § 5. Was läßt sich unter diesem Paragraphen nicht alles subsumiren?

> „Die zur Ausführung des Gesetzes“

— so lautet der § 5 —

> „erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.“

Was für Bestimmungen werden nothwendig sein, um dieses Gesetz auszuführen? Stellen Sie sich die Sache vor: die Reichs-Militärverwaltung will durch diesen neu organisirten Landsturm theils eine Ergänzung der Landwehrtruppen, theils eine größere Menge von selbstständigen Truppenkörpern haben, welche die Besatzungen im Lande stellen, während die Landwehr gegen den Feind marschirt. Das Nächste, was nothwendig ist, um diese Truppenkörper herzustellen, sind die nöthigen Mannschaften. Von diesen Mannschaften muß die Verwaltung Kenntniß haben, sonst kann sie sie nicht einberufen; es wird also eine nothwendige Konsequenz dieses Gesetzes sein, daß über diese Mannschaften Listen geführt werden; um diese Listen korrekt führen zu können, muß eine Kontrole stattfinden, es wird also das Kontrolverhältniß, welches gegenwärtig in der Landwehr besteht, naturnothwendigerweise auf den Landsturm ausgedehnt werden. Welche Belästigung dadurch für eine große Reihe von Staatsbürgern, die sich bereits in vorgerückten Jahren befinden, die bereits Haus und Hof und eine Familie haben, erwächst, meine Herren, das werden Sie alle ebenso gut ermessen können wie ich.

Ja, es wird aber zur Ausführung dieses Gesetzes noch anderer Bestimmungen bedürfen. Um diesen Landsturm irgendwie gebrauchsfähig zu erhalten, wird er, wenigstens wenn große Veränderungen in den Waffen vorgehen, wie es bei dem großen Erfindungsgeist jetzt ja häufig der Fall ist, zu Uebungen einberufen werden müssen, um mit den neuen Waffen im Frieden vertraut zu werden und nicht erst nach Beginn des Krieges im Felde unbekannte Waffen in die Hand zu bekommen. Das wird mit Konsequenz aus diesem Gesetze deduzirt werden, und es ist auch eine Konsequenz; ich gebe es vollständig zu, wenn wir die ersten Paragraphen dieses Gesetzes bewilligen, so wird sich nach § 5 das Uebrige ganz von selbst ergeben.

Meine Herren, ich resümire mich: dieser Entwurf, wie er uns hier vorliegt, entspricht nach meiner Ansicht nicht der Verfassung, er entspricht auch nicht der bisherigen Gesetzgebung, die über den Landsturm ganz besondere Bestimmungen hat.

Aber vielleicht ist er zweckmäßig? vielleicht ist er nothwendig? Dann würden wir die Verfassung zu ändern haben, was ja gar nicht so schwer ist im deutschen Reiche. Meine Herren, ich halte diesen Gesetzentwurf aber auch nicht für ersprießlich. Durch diesen Gesetzentwurf wird die Dienstzeit um 10 Jahre verlängert, das ist eigentlich des Pudels Kern, wie man im Leben sagt, 10 Jahre länger wird der deutsche Staatsbürger dem Militärgesetz unterworfen, er ist in keinem Augenblick sicher, daß er nicht aus seinem bürgerlichen Berufskreise abberufen wird, um mit der Muskete auf der Schulter, den Tornister auf dem Buckel Dienste zu leisten. Meine Herren, das ist von allen Standpunkten aus, die man nur einnehmen kann, gewiß nicht zu rechtfertigen, daß diese allgemeine Dienstpflicht, die wir alle kennen, die wir alle lieben, auf die wir alle stolz sind, so ungebührlich ausgedehnt wird.

Das wäre vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus die Betrachtung, daß dieses Gesetz nicht nützlich und nicht ersprießlich sei. Es würde aber auch, wie ich vorhin schon angedeutet habe, vom finanziellen Standpunkt aus uns bedeutende Opfer auferlegen: es würde die Bekleidung und Ausrüstung für diesen Landsturm bereits im Frieden beschafft werden müssen, es müßten die Kontrolapparate der Landwehr-Bezirksbehörden vergrößert werden, die Uebungen, die gewiß auch nicht ausbleiben können, kosten auch Geld, es würde also unser schon so hoch angewachsenes Militärbudget noch erhöht werden. Aber selbst, meine Herren, vom militärischen Standpunkte glaube ich, daß es sich nicht empfehlen wird, unseren Institutionen eine solche Ausdehnung zu geben. Die allgemeine

Wehrpflicht ist wenigstens bei uns in Preußen in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, sie war in der günstigen Lage, sich in einer fünfzigjährigen Friedenszeit einführen zu können. Wir wollen diese, in Fleisch und Blut des Volkes übergegangenen Errungenschaft nicht auf das Spiel setzen dadurch, daß wir den Bogen allzu straff spannen und Verhältnisse einführen, die für das Volk unerträglich werden.

Ich glaube aber auch, daß die Schlagfertigkeit der Feldarmee nicht gewinnen, sondern leiden würde durch die Einführung eines solchen Landsturmes, wie ihn die Gesetzesvorlage in Aussicht nimmt. Zur Führung dieses Landsturmes würden nothwendiger Weise wieder Offiziere und Unteroffiziere kommandirt werden müssen, die dann bei der Feldarmee und bei der Landwehr fehlen, es würde also die Schlagfertigkeit unserer Armee, die gar nicht übermäßig mit Offizieren ausgerüstet ist, beeinträchtigt werden, und schließlich wird es doch immer die Feldarmee sein, die in erster Linie an den Feind kommt und die ersten Erfolge, die entscheidend sind, davon zu tragen hat. Also auch in militärischer Beziehung kann ich mich nicht mit diesem Gesetze einverstanden erklären.

Endlich, meine Herren, sind es wohl auch politische Gründe, die dagegen sprechen. Sollen wir denn immer weiter gehen mit diesen Rüstungen? Glauben Sie, meine Herren, daß, wenn dieses Gesetz bei uns eingeführt wird, nicht nothwendiger Weise die großen Nachbarstaaten folgen müssen? glauben Sie denn nicht, daß, wenn sie gefolgt sind, man wieder an uns herantreten und sagen wird: Deutschland muß seine Superiorität behaupten, wir müssen noch mehr für das Militär thun? Ich glaube, es ist endlich Zeit, daß man aufhöre, Alles für das Militär zu verwenden und Alles bloß dahin zu ordnen, um eine kriegerische Politik befolgen zu können. Dies ist auch ein Grund, warum meine Freunde und ich mit diesem Gesetze nicht einverstanden sein können.

Ich komme zum Schluß, meine Herren! Ich glaube, alle Parteien dieses Hauses werden damit einverstanden sein, dieses Gesetz an eine Kommission zu verweisen. Denn wenn es annehmbar werden soll, so muß viel hineinamendirt werden, die Regierung muß uns viele, vielleicht recht vertrauliche Mittheilungen machen, die sich für die Oeffentlichkeit nicht eignen. Meine Freunde sind gerne bereit, in der Kommission mitzuwirken, daß dieses Resultat erreicht werde. Sollte es aber nicht erreicht werden, sollte dieses Gesetz in dem Zustande, wie es vorliegt oder in einem ähnlichen nicht viel veränderten aus der Kommission hervorgehen, so würden wir zu unserem Bedauern in der Lage sein, gegen dasselbe stimmen zu müssen. Ich glaube, wir würden nicht die Einzigen sein, denn sogar auf derjenigen Seite des Hauses, welche in militärischen Angelegenheiten sonst der Regierung gewiß keine Opposition macht, ist bereits in der vorigen Session hingewiesen worden auf das Bedenkliche eines solchen Gesetzes. Der Wortführer dieser Partei warnte den Reichstag, jenes legislatorische Postulat anzunehmen, welches den heutigen Gesetzentwurf eigentlich zu Tage gefördert hat, und er sagte damals:

> Wenn Sie wirklich das Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen regeln, würden Sie dahin gedrängt werden, aus dem Landsturm eine neue Landwehr zweiten Aufgebots zu machen, und das, glaube ich, werden selbst diejenigen Herren, auf deren Wunsch die Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, nicht wollen.

Meine Herren, dieser Prophet, der nur allzu gut prophezeit hat, war unser geehrter Kollege der Abgeordnete von Maltzahn-Gültz. Ich rechne also auf die Bundesgenossenschaft seiner Freunde, die ihren Wortführer wohl nicht im Stiche lassen werden.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Koch (Annaberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Koch** (Annaberg): Meine Herren, im Gegensatze zum Vorredner halte ich dafür, daß über den vorliegenden Gesetzentwurf überaus falsche Ansichten im Volke verbreitet sind. Dieselben beruhen theils auf Unkenntniß der Militärgesetze im Allgemeinen, theils nach meiner Ansicht auf der Sucht gewisser Leute und Preßorgane, fort und fort unsere Militärlasten als nahezu unerschwingliche zu bezeichnen. Mehr oder weniger hängt dies zusammen mit den Agitationen gegen die politische Neugestaltung des deutschen Reiches überhaupt. Dem Militarismus und Cäsarismus, so sagt man, welchen es uns gebracht hat, soll nun durch dieses Landsturmgesetz erst die Krone aufgesetzt werden. Meine Herren, ich will mit diesen Bemerkungen dem geehrten Herrn Vorredner nicht zu nahe treten; ich glaube auch, daß er über militärische Verhältnisse und Einrichtungen weit besser unterrichtet ist, als ich, und ich überlasse es den Herren Kommissarien des Bundesraths, im Detail ihn zu widerlegen, soweit ich es nicht vermag. Aber, meine Herren, zur Berichtigung jener falschen Ansichten wird es in der Ordnung sein, bei dieser Gelegenheit zu konstatiren, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf etwas Neues überhaupt nicht geschaffen werden soll.

(Ah! im Centrum.)

Ja, meine Herren, ich brauche nur daran zu erinnern, daß nach § 3 des Gesetzes vom 8. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffend, der Landsturm *bereits gesetzlich besteht*, und zwar aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören, und daß nach § 16 jenes Gesetzes dieser Landsturm *nur auf Befehl des Bundesfeldherrn dann zusammentritt, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht*.

Ich halte es für irrig, wenn der geehrte Vorredner glaubt, daß durch die Vorlage diese Beschränkung in Wegfall kommen soll; ich halte es ebenfalls für irrig, wenn er glaubt, daß die gesetzliche Dienstpflicht durch die Vorlage um 10 Jahre verlängert werden soll, ich meine, daß an den gedachten *fundamentalen* Bestimmungen der bereits bestehenden Gesetze durch die Gesetzesvorlage *auch nicht ein Jota* geändert werden soll. Irre ich mich — nun dann würde ich allerdings eine andere Stellung zu dem Gesetze einnehmen, als ich sie gegenwärtig einnehme. Nach meiner Ansicht bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf lediglich die Regelung der Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen für den bereits bezeichneten Fall, daß sie *zur Landesvertheidigung* aufgeboten werden.

Die militärische Organisation nun, welche nach § 2 der Vorlage *eintretenden Falles* der Landsturm erhalten soll, empfiehlt sich nach meinem Dafürhalten von selbst vor dem ungeregelten Massenaufgebot. Auch kann es keinem Bedenken unterliegen, daß *unter Umständen und so weit als nöthig* nach § 6 an Stelle besonderer Landsturm-Abtheilungen eine Verschmelzung der Landsturmpflichtigen mit der Landwehr erfolgen kann. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Motive und wiederhole, daß selbstverständlich auch diese Art und Weise der Formation ebenso wie die Errichtung der Landsturmkörper überhaupt *nur im äußersten Nothstande*, also nur dann erst erfolgen darf und kann, wenn ein feindlicher Einfall in das Land unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt ist. Ich kann also in einem, so wie das Gesetz will, organisirten Landsturm noch keine Landwehr zweiten Aufgebots erkennen. Die Befürchtung, welche man aus dieser Bestimmung des § 6 der Vorlage herleitet, die Befürchtung, daß der Landsturm auch außerhalb des Bundesgebietes Verwendung finden könne, theile ich entschieden nicht, sie findet durch die Vorlage wenigstens keine Begründung; ich kann mir eine solche Verwendung des Landsturmes außerhalb des Bundesgebietes nur denken in dem Falle, wenn der Feind

bereits aus dem Lande oder von den Grenzen des Landes vertrieben ist; in einem solchen Falle der Verfolgung des Feindes kann allerdings auch das eintreten, daß mit Hülfe des Landsturms auch auf fremdem Gebiete der Feind verfolgt wird; für einen solchen Fall aber, meine Herren, lassen sich, so meine ich, gesetzlich überhaupt kaum feste Schranken im Voraus ziehen. Daß endlich der Kaiser durch Verordnung den Landsturm und zugleich den Anfang des Aufgebots bestimmen soll, nun, dies ist theils den verfassungsmäßigen Befugnissen des Kaisers entsprechend, theils ein Gebot der Zweckmäßigkeit. Aus dem Inhalt der Vorlage im Zusammenhalte mit den Motiven sowohl, wie aus dem ganzen Wesen und Charakter des Landsturms ergiebt sich von selbst, daß hierbei keineswegs jemals die Grenzen des Nothwendigen überschritten werden können und sollen.

Ich bin also zur Zeit und wenn ich nicht noch anders belehrt werden sollte, einverstanden mit der Vorlage; ich finde bestätigt, was der Herr Abgeordnete Miquél in der vorigen Session als Berichterstatter des Militärgesetzes im Hinblick auf dieses von dem vorigen Reichstag beantragte Gesetz sagte, daß dieses Gesetz, wie es uns nun vorliegt, höchst einfach sein würde, daß daraus irgend welche Schwierigkeiten mit dem Parlamente nicht entstehen könnten. Nach meiner Meinung wird es daher auch überflüssig sein, die Vorlage erst an eine Kommission zu verweisen.

Darf ich nun zum Schlusse noch einmal auf das im Eingange Bemerkte kurz zurückkommen, so möchte es wohl an der Zeit sein, darauf aufmerksam zu machen, und zwar mit Rücksicht auf jene fort und fort sich wiederholenden Redensarten von Militarismus, Cäsarismus und Aggressivpolitik des deutschen Reiches darauf aufmerksam zu machen, daß unser Heerwesen auf der liberalen Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht beruht, daß ferner die Landsturm-Organisation von selbst jeden aggressiven Charakter ausschließt und nur für die Defensive bestimmt ist, daß endlich der Kaiser, wenn er zur Vertheidigung des Bundesgebietes gegen einen drohenden oder bereits eingetretenen feindlichen Einfall den Landsturm einberuft, lediglich seiner obersten Pflicht, die Nation zu schirmen und zu schützen in Noth und Gefahr, genügt, und daß, wenn er diese Pflicht nicht erfüllen würde, er zum Verräther werden würde an der eigenen Nation,

(oho! im Centrum)

— ja, das ist meine Ansicht, und ich glaube weiter, daß der Herr Vorredner nicht Recht hat, wenn er meint, die militärische Organisation, welche durch die Vorlage dem Landsturm gegeben werden soll, könnte die allgemeine Begeisterung abschwächen, im Fall der Noth, in welchem ja nur das Aufgebot des Landsturms erfolgen darf, mit allen Kräften einzutreten für die Rettung des Vaterlandes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich kann zunächst meine Befriedigung und auch die meiner politischen Freunde darüber aussprechen, daß die Vorlage, welche im Reichs-Militärgesetz von Seiten des Reichstages über die dienstlichen Verhältnisse der Landsturmpflichtigen gefordert wurde, so schnell von der Reichsregierung vorgelegt worden ist, und ich kann daher auch meinerseits nur bestätigen, daß diese Vorlage also nur eine Erfüllung konstitutioneller Pflichten, nicht aber ein besonderes Zeichen kriegerischer Absichten von Seiten Deutschlands sein kann.

(Sehr richtig! links)

Wenn dagegen der Herr Kriegsminister geäußert hat, dasjenige, was im Landsturmgesetze jetzt enthalten sei, entspräche demjenigen, was damals auch von den Mitgliedern der Kommission als für den Inhalt desselben als wünschenswerth bezeichnet worden sei, so kann ich dies nicht vollständig beurtheilen, da ich nicht die Ehre hatte, Mitglied jener Kommission zu sein; dagegen darf ich wohl sagen, daß das Gesetz bei weitem nicht alle Gedanken wiedergiebt, welche im Reichstage selbst bei Denen maßgebend waren, die für die Erlassung eines besonderen Landsturmgesetzes gestimmt haben.

Wenn nun der erste Vorredner uns die prophetischen Worte des Herrn Abgeordneten von Maltzahn-Gültz vorgeführt hat, daß für den Inhalt eines solchen Landsturmgesetzes eigentlich nichts übrig bleibe, als eine Landwehr zweiten Aufgebots, so meine ich, ist es doch besser, daß dieser Gedanke hier im Reichstage erörtert und gesetzlich so oder so fixirt wird, daß dies weit vorzuziehen sei, als wenn man es dem Belieben oder der Auslegung der Reichsregierung allein überließe, diese Frage zu entscheiden,

(sehr richtig! links)

und der erste Vorredner hat ganz mit Recht, wenigstens meiner Ansicht nach, die Zweifel über die Interpretation des Artikel 14 des Militärgesetzes von 1867 hier angeführt, denn auch ich halte die Reichsregierung nicht für befugt — es ist dies übrigens ein alter Streit, der schon unter dem Wehrgesetze von 1814 gespielt hat — ich halte nicht die Reichsregierung für befugt, selbst im Kriege von den gesetzlichen Vorschriften abzugehen, die über das Verhältniß des Einzelnen zur Landwehr oder zum Heere bestimmend sind. Meiner Ansicht nach cessiren nur die Austrittsbestimmungen für den Fall des Kriegs. Wer aber einmal aus dem bestimmten Dienstverhältniß der Reserve oder der Landwehr ausgeschieden ist, der bleibt meiner Ansicht nach auch gesetzlich während des Krieges ausgeschieden und darf nicht ohne Weiteres zurückberufen werden. Es wird sich also wesentlich darum handeln, ob diese Bestimmungen, welche allerdings in gewisser Art geeignet erscheinen, den Landsturm als Landwehr zweiten Aufgebotes erscheinen zu lassen, im Gesetze stehen bleiben sollen oder nicht. Darin hat ja der erste Herr Vorredner Recht, daß allerdings der Standpunkt der Reichsregierung in gewisser Weise ein anderer geworden zu sein scheint. Wenn Sie den Artikel 59 unserer Verfassung ansehen, so ist darin nur von einer sehr kurzen Landwehrpflicht die Rede und daran die Verheißung geknüpft, daß nach Durchführung der vollständigen Organisation des Reichsheeres die Herabsetzung der Landwehrpflicht in denjenigen deutschen Staaten stattfinden solle, in denen bisher eine längere als eine zwölfjährige Verpflichtung zur Heeresfolge bestand. Daraus konnte man allerdings den Schluß ziehen, daß es damals die Absicht der Reichsregierung war, weitergehende Verpflichtungen, welche innerhalb Preußens bestanden, zu beschränken und überhaupt nur auszukommen mit einer starken schlagfertigen Armee und einer schwachen Landwehr. Meine Herren, wenn die Regierung jetzt mit anderen Vorlagen kommt, andere Gesichtspunkte ausspricht, wenn auch schon in den Kriegen, wie wir sie gehabt haben, andere Erfahrungen sich geltend gemacht haben, daß man hinter der Armee doch noch Landwehrkörper auch zweiten Aufgebots und selbst dem Landsturm ähnliche Formationen in den Garnison-Bataillonen 1870 hat herstellen müssen, so, meine Herren, überrascht uns das auf dieser Seite des Hauses durchaus nicht. Meine Herren, wir haben immer an dem Gedanken festgehalten und es als nothwendig bezeichnet, daß hinter einem schlagfertigen Heere die gesammte Macht des Volkes zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit sein, und daß auch im Frieden schon die nöthigen Vorschriften und Rahmen für eine solche Organisation vorhanden sein müssen; es liegt also gewissermaßen in der Vorlage dieses Landsturmgesetzes und in den thatsächlichen Ereignissen, wie sie in den letzten Kriegen vorgekommen sind, ein Zurückgreifen auf die alte Landwehridee und die alte Organisation, wie sie Scharnhorst in so musterhafter Weise für unser Vaterland getroffen hat, und

die Regierung wird sich überzeugen, daß, wenn sie auf diesem Wege die Nothwendigkeit solcher Organisationen anerkennt, sie an uns sicherlich keine Gegner finden wird.

(Bravo!)

Wir wünschen nur in das Gesetz womöglich diejenige Präcision und Klarheit zu bringen, welche die Gesetzgebung von 1814 so sehr auszeichnet.

(Zustimmung.)

Das Haus möge mir gestatten, einmal aus dem preußischen Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 die einschlagenden Punkte zu verlesen, und es wird sich überzeugen, daß, wenn die Gesetzgebung sich wieder diesem Muster nähert, dann ein Zweifel und Streit über die Verpflichtungen, welche dem Einzelnen dem Vaterlande gegenüber obliegen, nicht stattfinden kann. Es heißt da:

§ 2. Die bewaffnete Macht soll bestehen
  a) aus dem stehenden Heere,
  b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
  c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
  d) aus dem Landsturm.

§ 8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Auslande.

§ 10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnisse auch im Ganzen zu Besatzungen und zu Verstärkungen des Heeres gebraucht.

§ 13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblicke, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen, im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern:
  a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
  b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind;
  c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

§ 14. Der Landsturm theilt sich ein
  a) in die Bürgerkompagnien in den großen Städten,
  b) in die Landkompagnien u. s. w.

Meine Herren, hier sehen Sie, mit welcher Klarheit und Bestimmtheit für jede der Heeresabtheilungen oder der Abtheilungen der bewaffneten Macht, zu welcher ein Bürger gezählt werden kann, die Formation in großen Zügen und die Bestimmung fest und klar dargestellt ist, so daß derartige Zweifel und Befürchtungen, wie sie der erste Herr Vorredner aus dem vorliegenden Gesetze gezogen hat, von vornherein abgeschnitten sind, und ich meine, wenn wir zur Vorberathung desselben eine Kommission wünschen, so geschieht dies nicht, damit uns dort die Regierung besonders vertrauliche Mittheilungen etwa zu machen hätte, — meine Herren, aus diesem Grunde wünsche ich wahrhaftig keine Kommission,

(Bravo!)

ich glaube, das, was wir mit dem Lande und mit der Regierung hier in dieser Frage zu verhandeln haben, das kann Deutschland und ganz Europa hören, —

(Bravo! sehr gut!)

sondern um ähnlich wie in der Gesetzgebung von 1814 im Einzelnen die Bestimmungen abzugrenzen und, wie es unsere Pflicht als Gesetzgeber ist, ernsthaft zu erwägen, welche weittragende Verpflichtungen wir dem einzelnen Staatsbürger durch ein solches Gesetz auferlegen. Darum halte ich eine Kommission für nothwendig und ich sage, wenn die Regierung für nothwendig erachtet, hinter dem stehenden Heere und der Landwehr noch eine Art Landwehr zweiten Aufgebotes zu etabliren, dann soll sie das lieber hier oder in der Kommission ganz klar und deutlich sagen. Wir werden ihr wo möglich nicht entgegentreten. Diese Vermischung von Landsturm und Landwehr in der Vorlage sagt mir dagegen allerdings auch nicht zu, und ich würde mich gegen diese Bestimmung erklären, welche den Landsturmpflichtigen ohne Weiteres auch in die Landwehr überführen kann; und zwar, meine Herren, aus welchem Grunde wesentlich? Meine Herren, wenn Sie durch das Gesetz es zulassen, daß der Landsturm nicht überall in besondere Formationen abgegrenzt wird, sondern daß auch — wie es hier in dem Gesetze heißt — wo es an Führern fehlt, diese Formation nicht eintritt und dann die Landsturmpflichtigen zur Disposition der Reichsregierung für die Landwehr bleiben, welche ja nach unserer jetzigen Gesetzgebung lediglich zur Unterstützung des stehenden Heeres, also sowohl zum Dienst im In- als im Ausland verpflichtet ist, die Regierung dann also berechtigt ist, die Leute zur Landwehr oder, was gleichbedeutend ist, zur aktiven Feldarmee einzuziehen, was wird dann eintreten? welche Leute wird man dann hinschicken, um den Ersatz der vor dem Feinde befindlichen Bataillone vorzunehmen? Doch wahrhaftig nicht die unausgebildeten Leute, Jünglinge von 17 Jahren, oder die wegen Kränklichkeit früher nicht durch die Schule des Heeres gegangenen Leute, sondern man wird zurückgreifen auf die mit den Schießwaffen eingeübten altgedienten Leute, und wir können dann erleben, daß hochbetagte Männer in den vierziger Jahren, die vielleicht schon mehrere Feldzüge mit Ruhm und Ehre bestanden haben, wiederum ihrer Familie entrissen und vor den Feind gestellt werden, während so viele jüngere Leute ganz leer ausgehen oder mit dem leichten Garnisondienst ihre Pflicht erfüllen. Ich berühre da allerdings den meiner Ansicht nach immer noch wunden Fleck unserer Militärorganisation, den nämlich, daß leider die allgemeine Wehrpflicht zwar auf dem Papiere steht und als ein von uns hochgehaltener Verfassungsgrundsatz vertheidigt wird, in der praktischen Ausführung aber noch weit von diesem Ideale entfernt ist, und daß daher immer noch die Hauptlasten der Kriegführung und Wehrpflicht gerade auf die Schultern fallen, die ihre Wehrpflicht im stehenden Heer erfüllt haben, während so viele Andere ganz leer ausgehen, und daß darum auch die Kriegstüchtigkeit und namentlich der Widerstand, den wir in einem Vertheidigungskriege leisten können, weit hinter dem zurückbleibt, was wir nach unserer Volkszahl und nach der Kraft und dem Patriotismus unserer Bevölkerung eigentlich leisten könnten. Meine Herren, das ist eben ein Uebelstand, dem wir von unserm Standpunkte aus nicht allein abhelfen können, ich glaube aber, es ist unsere Pflicht als Volksvertreter, ihn so oft, als sich Gelegenheit dazu bietet, hier, wo der Ort dazu ist, anzuregen und der Regierung und vornehmlich den Technikern derselben immer wieder ans Herz zu legen, all' ihr Sinnen und Trachten darauf zu richten, durch eine kürzere militärische Dienstzeit dennoch eine solche technische Ausbildung des Soldaten herzustellen, daß durch den Rahmen der Armee endlich mehr und mehr wirklich alle Wehrpflichtige des Vaterlandes hindurchgehen. Dann, meine Herren, werden wir nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllen, sondern wir werden auch eine so starke, schlagfähige und vertheidigungsfähige Macht aufzustellen im Stande sein, daß wahrlich schon der Gedanke an diese ungeheure Macht, die Deutschland ins Feld zu führen im Stande ist, den Frieden Europas sicher stellen wird.

(Bravo!)

Meine Herren, es bleibt mir noch übrig, theils einige Bedenken des Herrn Vorredners zu entkräften, theils denselben beizutreten.

Wenn der erste Herr Vorredner gefunden hat, daß diese Vorlage sogar verfassungswidrig sei, so kann ich ihm darin nicht beitreten. Ich habe ja gesagt, daß allerdings nach dem Wortlaute des Artikel 59 der Verfassung es scheine, als ob damals die Militärtechniker, welche diesen Artikel doch offenbar vorbereitet hatten, eine andere Anschauung über die Dinge gehabt hätten. Aber dennoch giebt ein anderer Artikel der Verfassung sowohl der Reichsregierung wie uns unzweifelhaft das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung diese Materie weiter klar zu stellen. Es giebt doch nicht blos den Artikel 59 in der Verfassung, der davon handelt, wie lange jeder Deutsche zum Heere und zur Landwehr gehören soll, sondern in der Einleitung des Abschnitts vom Reichskriegswesen bestimmt der Artikel 57:

> Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Also diese „Wehrpflicht", meine Herren, tritt, glaube ich, — abgesehen von der Militärdienstpflicht, auch selbst wenn letztere erfüllt ist, — überall da ein, wo das Vaterland auch des letzten Mannes bedarf, und weiter soll ja das vorliegende Gesetz nichts thun, als die Bestimmungen regeln, welche in Kraft treten sollen, wenn dieser äußerste Fall eintritt. Wir haben ja auch in das Gesetz von 1867 — und das hat schon der Herr Vorredner anerkennen müssen, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch erfolgt wäre — die Bestimmung aufgenommen, daß der Landsturm existiren solle. Das wäre ja damals auch schon verfassungswidrig gewesen. Es heißt in dem Artikel 16 des Gesetzes vom 9. November 1867:

> Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht.

Aber allerdings, insofern gebe ich dem ersten Herrn Vorredner Recht, als auch ich nicht wünsche, daß in der gegenwärtigen Vorlage die Fälle, wann der Landsturm in Thätigkeit treten soll, die zwar in dem anderen Gesetze stehen, übergangen werden, sondern auch ich wünsche, daß sie in dieses vorliegende Gesetz wiederum ausdrücklich mit aufgenommen werden, damit selbst nicht der Anschein entstehen könne, als solle durch dieses Gesetz eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen bewirkt werden. Ich wünsche also auch, daß in dieses Gesetz die Bestimmung hineinkomme, daß die Zusammenberufung des Landsturmes überhaupt nur entweder in dem Falle, daß ein feindlicher Angriff unsere Grenzen überzogen hat, oder in dem, wo dies in nächster Aussicht steht, eintreten dürfe.

Es wird ferner nothwendig sein, daß mit klaren Worten ausgesprochen wird, daß die kaiserliche Verordnung, welche den Landsturm einberuft, eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende sei, damit nicht, wenn dies durch eine geheime allerhöchste Ordre geschähe, es den Anschein gewinnen könne, als sei der Landsturm nicht zusammenberufen und als seien nur einzelnen Landsturmpflichtigen die Lasten seiner Einberufung auferlegt worden. Ich theile zwar die Befürchtung, daß dies geschehen könne, nicht; man könnte sie aber doch haben.

Ich wünsche ferner, daß in der Ordre selbst auch der Umfang des Aufgebots bezeichnet sei, sowohl territorial wie nach den Altersklassen. Daß das die Absicht ist, hat auch der Herr Kriegsminister schon angedeutet; aber meine Herren, es bleiben immer noch viele Lücken in dem Gesetze, die nur durch eine fleißige Arbeit der Kommission, glaube ich, werden ergänzt werden können.

Es ist zwar z. B. eine weiter gehende Verpflichtung nicht ausgesprochen, und man denkt sich die Sache sicherlich doch nicht anders, als daß durch das Gesetz nur die Verpflichtung des Landsturms zur Vertheidigung des heimathlichen Herdes ausgesprochen werden solle. Ich glaube, die Reichsregierung selbst beabsichtigt kein Mehreres, und der Herr Kriegsminister hat schon angedeutet: der Landsturm sei nicht geeignet, Eroberungen zu machen. Nun, meine Herren, wenn das unser Aller Meinung und Absicht ist, so können wir es doch auch in das Gesetz hineinschreiben: Der Landsturm ist nur zur Vertheidigung des heimischen Herdes und Kreises, im Uebrigen aber nur noch zur Uebernahme des Garnisondienstes der abziehenden, oder vor dem Feinde stehenden Armee verpflichtet.

Endlich muß gesetzlich klar gestellt werden, daß von einem Kontrol- und Uebungswesen des Landsturms im Frieden, welches der erste Herr Vorredner befürchtet hat, allüberall nicht die Rede sein soll, sondern daß Bestimmungen über Kontrole und Uebungen erst in Kraft treten sollen, wenn die kaiserliche Verordnung ergangen ist, wie es auch in den Jahren 1813 und 1815 der Fall war, da ist auch erst in dem Momente, wo der Landsturm einberufen wurde, bestimmt worden, daß die Listen angelegt würden, und ebenso wird es auch in Zukunft zu halten sein. Also vor Allem ist sicher zu stellen, daß im Frieden von einer Kontrole und Uebung des Landsturms nun und nimmer die Rede sein kann.

Endlich, meine Herren, ist ein Punkt, der auch einer ruhigen und ernsten Erwägung gewiß bedarf, der: wer sollen die Führer des Landsturmes sein? Meine Herren, ich halte es ja auch für nothwendig, daß die Reichsregierung dadurch, daß sie den Landsturm unter die militärischen Gesetze stellen will, ihm den nöthigen völkerrechtlichen Schutz geben will; aber, meine Herren, da muß nun wieder folgende Erwägung von unserm Standpunkte als Gesetzgeber eintreten. Es ist wahrlich nichts Kleines, wenn Männer im reiferen Lebensalter, die bisher, leider! sage ich, nicht durch unsere militärische Organisation gegangen sind, die also niemals unter den Kriegsartikeln gestanden haben, nun mit einem Male in hohem Alter unter die militärischen Gesetze gestellt werden, und da, meine Herren, glaube ich, müssen wir uns nach Garantien umsehen, daß die militärischen Gesetze solchen Männern gegenüber, die theils unerfahren sind, theils auch in einem Alter stehen, wo ein blinder Gehorsam besonders schwer fällt, in richtiger Weise gehandhabt werden, daß also nicht etwa eben erst aus den Kadettenhäusern entlassene junge Subaltern-Offiziere mit dem Kommando über den Landsturm betraut werden, sondern, daß da auch wo möglich auf den Gedanken vom Jahre 1813 zurückgegriffen wird, so daß selbstgewählte oder durch die Organe der Selbstverwaltung vorgeschlagene alte bewährte Offiziere oder angesehene und verdiente Männer als Offiziere des Landsturmes gewählt werden.

Ich glaube, meine Herren, daß nach dieser Richtung und noch in manchem andern Punkte eine Amendirung des Gesetzes nothwendig sei und darum möchte ich dringend bitten, um grade derartigen Besorgnissen und zu weit gehenden Befürchtungen, wie sie hier ausgesprochen worden sind, die Spitze abzubrechen, eine reifliche Berathung in der Kommission stattfinden zu lassen. Wie gesagt, wenn ich mich rekapitulire: den Grundgedanken des Gesetzes billigen wir, wir finden ihn weder verfassungswidrig, noch, wie ein Redner sagte, darin eine Verstärkung des Militarismus, sondern im Gegentheil, wir begrüßen den in ihm enthaltenen gesunden Gedanken der alten preußischen Militärverfassung, daß in letzter Instanz jeder Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen ist, und wir wünschen nur, daß die nöthigen Kautelen zu dieser Verpflichtung hinzutreten, damit sie in keiner über das Maß hinausgehenden Weise und namentlich nicht auf solche ausgedehnt werde, die ihre Verpflichtung gegen das Vaterland in weitester Art und im reichsten Maße schon erfüllt haben. Gelingt es uns, meine Herren, in dieser Weise das Gesetz zu amendiren, dann wird es, glaube ich, mit großer Majorität im Hause angenommen werden, und es wird eben so wenig, wie die gut gedachte und scharf präcisirte Wehrverfassung aus dem Jahre 1814 — Dank der wir einen mehr als dreißigjährigen Frieden unserem Vaterlande bewahrt haben — ebenso wenig wird dieses Gesetz eine Kriegsgefahr

in sich tragen, sondern nur eine Bürgschaft für den Frieden gewähren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine politischen Freunde und ich fühlten nicht das Bedürfniß, diese Vorlage in eine Kommission zu verweisen; wenn wir trotzdem für eine solche Verweisung stimmen werden, so geschieht es, weil uns die Rede, die wir so eben gehört haben, überzeugt hat, daß in Parteien noch erhebliche Bedenken obwalten, welche mit dem Grundgedanken des Gesetzes mit uns vollkommen einig sind, und weil wir gern die Hand dazu bieten wollen, in gemeinsamer Berathung auch diese Bedenken auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches wir als ein berechtigtes anerkennen können. Die Mitglieder unserer Fraktion haben in der Militärkommission des vorigen Jahres gegen ein Postulat eines solchen Gesetzes gestimmt, weil unseres Erachtens das Gesetz nur den Zweck verfolgen konnte, für den äußersten Nothfall, für welchen die Einberufung des Landsturms überhaupt nur in Aussicht genommen werden kann, die Recht der einzelnen Staatsbürger mit allen zu ihrer Wahrung erforderlichen Kautelen zu umgeben. Uns erschien eine solche vorsorgliche Gesetzgebung ungefähr in die Kategorie jener Gesänge zu gehören, welche in gewisse Gesangbücher aufgenommen sind für den Fall, daß Jemand vom Thurme fällt. Es giebt eben Fälle, für welche sich keine Gesetze machen lassen, und die freiheitsliebendsten Völker haben für solche äußersten Nothstände kein anderes Gesetz zu geben gewußt, als die Diktatur zu übertragen an einen ihrer Mitbürger. Eine solche Diktatur, welche im deutschen Reich in den Händen der obersten Spitze liegt, bietet in sich viel größere Garantien für das Recht der Einzelnen, als die Diktaturen in einem Einheitsstaate jemals haben bieten können; sie bietet vor Allem die Garantie für eine gerechte und in allen Theilen gleichmäßige Durchführung der höchsten Zumuthungen, welche in solchem Falle den Einzelnen nicht erspart werden können. Meine Herren, es ist mir gleichgiltig, ob Sie das vorliegende Gesetz als ein Gesetz über den Landsturm oder als ein Gesetz über die Landwehr zweiten Aufgebots charakterisiren wollen, es ist ein Gesetz, welches die äußerste Nothwehr der Nation zu organisiren bestrebt ist, und wenn in den Motiven hinter dieser für die letzte Nothwendigkeit in Aussicht genommenen Formation noch eine Art von Landsturm zweiter Klasse in Aussicht genommen zu sein scheint, so glaube ich in der That, daß dies ein Schein ist, der trügt und der namentlich den ersten Redner mißleitet hat. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung in ihrer Vorlage die Absicht gehabt hat, auf solche Maßregeln, wie Brunnenvergiftungen u. s. w. hinzuweisen, die in der Praxis selten etwas anderes bezweckt haben, als günstigsten Falls die glückliche Vertheidigung eines Ortes, eines Hauses oder eines Gaues zum Nachtheil der Gesammtheit. Ich glaube, daß die Regierung nichts Anderes damit in Aussicht hat nehmen wollen, als die Möglichkeit des Anschlusses derjenigen freiwillig sich bietenden Elemente, welche durch keine andere Organisation, auch durch dieses Gesetz nicht getroffen werden, um sie hineinzuziehen in diese Organisation, um auch Leute unter 17 Jahren, welche sich für den Militärdienst eignen, aufzunehmen und Leute über 42 Jahren, welche sich anschließen wollen, denn ich kann nicht entschieden genug darauf hinweisen, daß der Volkskrieg in seiner früher berechtigten Form sich nach den Erfahrungen der letzten Kriege als ein für das Vaterland verderbliches Mittel herausgestellt hat. Ich komme auf diesen Punkt noch einmal zurück.

Die Verfassungsbedenken des ersten Herrn Vorredners hat, glaube ich, der letzte Herr Vorredner zur Genüge widerlegt, er hat den § 57 in wirksamer Weise dem § 59 der Verfassung gegenüber gestellt. Ich glaube auch, daß, wenn solche Bedenken hätten geltend gemacht werden sollen und können, der Zeitpunkt für dieselben gewesen wäre bei der Emanation des Gesetzes vom 9. November 1867 und bei der Bestätigung der norddeutschen Bundesverfassung durch den Reichstag des deutschen Reichs beziehungsweise bei ihrer Uebertragung auf dasselbe. Nachdem aber der Landsturm durch die §§ 2, 3 und 16 des Gesetzes vom 9. November 1867 ausdrücklich reaktivirt ist und durch die deutsche Reichsverfassung abermals seine Bekräftigung erfahren hat, ist jetzt ein Bedenken dagegen nicht mehr am Platze.

Wenn der erste Herr Redner sich über die Gleichstellung der Verhältnisse des Landsturms zu denen der Armee beschwert, sie als verfassungs- und rechtswidrig bezeichnet und im Vergleich zu der jetzigen Bestimmung auf die Bestimmung von 1813 verweist, so scheint er übersehen zu haben, daß in dem Gesetz vom 21. April 1813 die ausdrückliche Gleichstellung der Stürmer mit den Soldaten des stehenden Heeres bereits ausgesprochen ist, wie das nach der Natur der Sache ja gar nicht anders sein kann. Wenn er ferner Bezug genommen hat auf die Bestimmung, daß der Landsturm mit besonderen Abzeichen versehen werden soll, welche allein es möglich machen, ihm jenen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren, welchen ihm zu geben das Gesetz in erster Linie bezweckt, und wenn er diese Bestimmung als mit Nothwendigkeit zur Uniformirung des Landsturms führend hinstellt, so mag das ja sein, daß eine Uniformirung erfolgen kann; ich habe nichts dagegen, sie wird erfolgen, wenn Mittel und Zeit dazu da sind, und sie wird unterbleiben, wenn eines oder das andere fehlt, denn daß ein uniformirter Landsturm besser ist als ein ununiformirter, unterliegt keinem Zweifel; daß es aber Abzeichen giebt, die mit der Uniform nichts gemein haben und doch auf Schußweite zu erkennen sind, wird das verehrte kriegsgeübte Mitglied von jener Seite des Hauses nicht in Abrede stellen. Daß gerade aus einem Munde, welcher sich früher oft und gern auf seine militärischen Antecedentien im stehenden Heere berufen hat, in einer so starken Opposition dem § 5 des vorgeschlagenen Gesetzes entgegengetreten werden würde, habe ich in der That nicht vermuthet. Der § 5 entspricht dem Schlußparagraphen fast aller Gesetze, welche wir in diesen und in anderen Parlamenten zu erlassen in der Lage waren, mit dem einzigen Unterschiede, daß, während in anderen die Ausführung der Gesetze den Ministern übertragen wird, sie hier im Bundesstaate des deutschen Reiches dem obersten Kriegsherrn, dem deutschen Kaiser selbst übertragen wird. Nun würde ich erwartet haben, daß man diesem Organ mindestens dasselbe Vertrauen gern entgegentragen würde, welches wir mit Nothwendigkeit in der Lage sind, jedem seiner Minister bei jedem andern Gesetze entgegenzutragen. Wenn er aus der Gleichstellung des Landsturms im Einberufungsfalle aus § 5 die Möglichkeit deducirt, daß es der Militärbehörde frei stehen soll, den Landsturm auch in Friedenszeiten zu Kontrole und Uebungen zu berufen, so übersieht er, daß von einem Landsturm erst dann die Rede sein kann, wenn derselbe existirt; der Landsturm kann aber nach dem durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen Gesetz vom 9. November überhaupt nur berufen werden, „wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht, in Friedenszeit existirt er also überhaupt nicht. Ich glaube also, daß auch der Herr Abgeordnete Duncker keine Ursache hat, über die Kontrole und Friedensübungen des Landsturms besondere Bestimmungen in diesem Gesetze zu wünschen, würde aber meinerseits gar nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Sachen, die sich ganz von selber verstehen und aus der Nothwendigkeit der Dinge sich ergeben, auch noch explicite darin gesagt werden.

Die politischen Gründe des ersten Herrn Vorredners geben mir noch zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Er sagt: wohin soll es kommen, wenn wir wiederum mit einer

neuen drohenden Richtung vorangehen und die Nachbarstaaten dadurch auffordern, uns zu folgen. Meine Herren, das ist eine Umdrehung thatsächlicher Verhältnisse. Die andern Nationen sind uns in der That vorangegangen, und wir sind in der Lage, zu entscheiden, ob wir denjenigen großen Gesichtspunkt, den ich mit dem Herrn Abgeordneten Duncker und, wie ich hoffe, mit dem ganzen Hause theile, daß in dem Falle der Noth die Nation verpflichtet ist, hinter dem stehenden Heere zu stehen, ob wir den zum Ausdruck bringen wollen oder nicht. Frankreich hat, während wir die zwölfjährige Dienstzeit haben, eine zwanzigjährige und zwar mit rückwirkender Kraft, Frankreich hat statt 18 Armeekorps, die wir aufstellen, 19; Frankreich hat eine Friedensarmee von 1,300,000 Mann, eine Kriegsarmee, eine armée territoriale von mehr als 1 Million. Die Gesammtkraft, welche Frankreich zur Landesvertheidigung verwenden kann, beläuft sich auf 2½ Millionen; der Betrag derjenigen Armee, welche nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Grafen Ballestrem die einzig verfassungsmäßig deutsche ist, nämlich Linie und Landwehr, beläuft sich auf 1,250,000 Mann. Wir bleiben also hinter der französischen Wehrkraft noch um ein sehr Erhebliches zurück.

(Widerspruch links.)

Ich komme nun zu einigen Bedenken des Herrn Abgeordneten Duncker. Er hat die Befürchtung ausgesprochen, daß auch nach der jetzigen Vorlage man es vorziehen würde, alte gediente Leute einzuberufen, statt die Einberufung solcher zu verfügen, welche wegen körperlicher Mängel ihrer Zeit zurückgestellt sind, um die Ungleichheit, die jetzt schon zu seinem wie zu meinem Bedauern besteht, daß die gedienten Leute fortdienen müssen und junge Leute ausfallen, noch weiter auszudehnen. Mir scheint, er hat dabei eines übersehen, nämlich, daß sämmtliche junge Mannschaft, welche theils ihrer hohen Loosnummer, theils häuslicher Verhältnisse, theils ihrer zeitig unzulänglichen körperlichen Ausbildung wegen zur Aushebung im stehenden Heere nicht gelangt, zur Ersatzreserve erster und zweiter Klasse eingereiht und in diese Formation nach §§ 25—27 des im Frühjahre von uns beschlossenen Gesetzes bis zu ihrem 31. Lebensjahre verwiesen ist. Es werden, da zur Ersatzreserve zweiter Klasse auch alle körperlichen Invaliden bis zum Grade vollkommener Untüchtigkeit gelangen, alle diese Leute in der Ersatzreserve bleiben und sind nach den Bestimmungen desselben Gesetzes zur Landwehr einzuberufen. Alle diese Leute finden also ihre naturgemäße Verwendung außerhalb des Landsturms.

Die Bestimmung, welche der Herr Abgeordnete ferner in das Gesetz hineinzubringen wünscht, daß der Landsturm nur zur Vertheidigung des heimischen Herdes verwandt werden soll, scheint mir in ihrem Haupttheile eine selbstverständliche zu sein, und würde ich mich, soweit sie es ist, auch gegen ihre explicite Aufnahme nicht wehren. Fälle lassen sich aber denken, wo man den heimischen Herd auch außerhalb der Grenzen durch den Landsturm vertheidigen muß, und sollten solche Fälle vorkommen, so würde der Herr Abgeordnete Duncker gewiß der letzte sein, der als Landstürmer nicht einen Spaziergang machen würde auch außerhalb der Grenzen, wenn es sich darum handelt, den heimischen Herd dort zu vertheidigen.

Den Punkt der Führer, den man noch berührt hat, finde ich hier in einem Blatte, welches in der Hauptstadt unserer Provinz erscheint, zu meinem Bedauern auch schon in einer Weise angeregt, welche mir im Interesse derjenigen Mannschaften, welche der Herr Abgeordnete Duncker und auch der Schreiber dieses Artikels vertheidigen wollte, höchst bedenklich ist. Dort wird geradezu die Wahl der Führer Seitens des Landsturms vorgeschlagen, und der Herr Abgeordnete Duncker hat diesen Modus, die Führer zu ernennen, nicht für absolut ausgeschlossen bezeichnet. Meine Herren, es würde das Land und die Wohlfahrt dieser älteren für die Vertheidigung ihres Herdes ausziehenden Männer auf eine leichtsinnige Weise gefährden heißen, wenn wir ihnen ein Recht in die Hand geben, welches sie auf diesem Felde zu gebrauchen absolut unfähig sind. Wir können, wie die Organisation im Ganzen, so auch diesen Theil vertrauensvoll in die Hände derjenigen Verwaltung legen, welche in den letzten Jahren uns wohl gezeigt hat, daß sie nicht leichtsinnig mit dem Wohl und Blut ihrer Mitbürger umzugehen geneigt ist; man wird sich gar wohl vor der Klippe hüten, die in diesem Artikel angedeutet ist, alten Männern junge sechszehnjährige Bursche als ihre Vorgesetzten zu geben; wir werden an ausgedienten Offizieren Material genug haben, ohne dazu greifen zu müssen, was der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem uns als Gefahr hinstellte, nämlich das Heer von seinen Offizieren und Unteroffizieren zu entblößen; wir werden Leute, wie den Herrn Grafen Ballestrem zu Führern haben,

(Heiterkeit)

der sich in dem stehenden Heere nicht mehr befindet, und ich bin überzeugt, er wird dort seine Schuldigkeit thun. Ich würde aber glauben, daß wir heute durch die gesetzliche Normirung derjenigen Kategorien unserer Mitbürger, aus denen wir die Führer zum Landsturm nehmen wollen, der Sache mehr schaden wie nützen.

Ich glaube, nach dem Vorstehenden mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Duncker, die Sache an eine Kommission zu verweisen, nicht mehr widersetzen zu sollen, und habe nur noch die Hoffnung auszusprechen, daß wir uns auf diesem Boden, da wir über die Hauptgesichtspunkte vollständig einig sind, über die noch obwaltenden Bedenken leicht verständigen werden.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß der ersten Berathung eingereicht von den Herren Abgeordneten Freiherr von Minnigerode, Valentin und Dr. Hinschius.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren aufzustehen resp. stehen zu bleiben, welche die erste Berathung schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich habe nunmehr an das Haus die Frage zu richten, ob der Gesetzentwurf, über den wir soeben die erste Berathung geschlossen haben. . . . .

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Wird damit entschieden, aus wieviel Mitgliedern die Kommission zusammenzusetzen ist, oder wird, nachdem der Beschluß über die Kommission gefaßt, die Frage der Zahl noch erörtert werden?

Präsident: Ich hatte vor, zuerst die Frage zu stellen, ob der Gesetzentwurf an eine Kommission verwiesen werden soll; ist diese Frage in abstracto bejaht, dann komme ich auf die Zahl, aus welcher die Kommission bestehen soll, und bei dieser zweiten Frage kann ja dann noch das Wort genommen werden. —

Ich bitte um Entschuldigung, meine Herren, während des

Laufes der Generalberathung hatte sich der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet; ich ertheile ihm nunmehr noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem hat mir die Ehre angethan, die Richtigkeit der von mir im Frühjahr ausgesprochenen Prophezeiung ausdrücklich anzuerkennen, daß, wenn man die Dienstpflicht der Landsturmpflichtigen durchaus gesetzlich regeln wolle, dies mit Nothwendigkeit dazu führen werde, aus dem Landsturm eine Landwehr zweiten Aufgebots zu machen. Ich kann mit meinem Dank für diese Anerkennung nur den Ausdruck des Wunsches verbinden, daß diejenigen Herren, welche gegen meine Warnung damals auf der Forderung eines solchen Gesetzes bestanden, die von mir schon damals gezogene Konsequenz ihrer Forderung heute ziehen und mit mir für das Gesetz stimmen mögen.

(Heiterkeit. Ruf: Ist nicht persönlich!)

Präsident: Ich komme jetzt auf die Frage zurück, ob das Gesetz über den Landsturm einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Wird diese Frage bejaht, so werde ich die Frage, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll, wie ich schon angedeutet habe, noch besonders zur Erörterung stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das Gesetz über den Landsturm zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses.

Es fragt sich: aus wie viel Mitgliedern soll die Kommission bestehen? Ich schlage vor, aus 14 Mitgliedern.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich beantrage 21.

Präsident: Meine Herren, ich werde die Frage durch Abstimmung entscheiden lassen. Ich werde fragen, soll die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen; wird diese Frage verneint, so nehme ich an, daß es bei meinem Vorschlage verbleibt, daß die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen soll.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche beschließen wollen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es wird also das Gesetz an eine Kommission, bestehend aus 14, durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern, zur weiteren Vorberathung gehen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel** (Nr. 13 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

(Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Kriegsminister von Kameke, erhebt sich zum Wort.)

Es meldet sich zum Wort das Mitglied des Bundesraths, der Herr Kriegsminister von Kameke. Ich frage den Herrn Abgeordneten Richter (Hagen), dem ich das Wort bereits ertheilt habe und der es hat, ob er das Wort an das Mitglied des Bundesraths abtreten will.

(Wird bejaht.)

Dies ist der Fall. Ich ertheile daher das Wort dem Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn Kriegsminister von Kameke.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, königlich preußischer Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Ich danke dem Herrn Abgeordneten sehr; ich will nur ein paar ganz kurze Worte sagen.

Das Gesetz, was in zweiter Linie dem hohen Reichstage vorliegt, ist ebenfalls ein Gesetz, welches durch das Reichs-Militärgesetz verlangt worden ist. Es ist nämlich beschlossen worden, daß über die Ausübung der militärischen Kontrole und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disciplinarstrafen ein besonderes Gesetz nähere Bestimmungen treffen soll. Der dem Hause vorgelegte Gesetzentwurf sucht diesem Verlangen zu entsprechen. Die Bestimmungen, die in diesem Entwurfe enthalten sind, sind sämmtlich nichts Neues, Sie finden dieselben in den bestehenden Instruktionen schon überall vor und haben dieselben ihre praktische Bewährung gefunden. Die Tendenz derselben geht dahin, die Kontrole mit möglichst geringer Belastung des Einzelnen durchzuführen und die Disciplin mit den gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln auszuführen. Innerhalb der gestellten Grenze beschränken sie sich auf nur einen ganz kleinen Theil und beanspruchen lange nicht das, was bei der Einführung des Militär-Strafgesetzes in die Befugniß der Militärgewalt gestellt worden ist. Ich kann daher auch diese Vorlage der Annahme des Reichstages empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich will anerkennen, daß der Gesetzentwurf in manchen Punkten den Absichten entspricht, welche die Mehrheit geleitet haben, als sie seinerzeit die Verheißungen eines solchen Gesetzes in den Rahmen des Militärgesetzes aufnahm. Für ganz vollständig halte ich indessen auch diesen Gesetzentwurf noch nicht, es würde meines Erachtens Aufgabe einer Kommission sein, an der Hand der geltenden Landwehrordnung zu prüfen, welche Punkte sich sonst noch zur gesetzlichen Regelung eignen, und bei welchen Punkten wir ein Interesse haben, daß sie gesetzlich geregelt werden. Beispielsweise ist nicht vorgeschrieben im Gesetze, welche Meldungen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu erstatten haben, während sich unter Umständen an die Unterlassung einer solchen Meldung sehr weitgehende Folgen knüpfen können.

Was die Kontrolversammlungen betrifft, so würde ich es für wünschenswerth halten, in dem Entwurf festzusetzen, daß unter allen Umständen eine solche Kontrolversammlung den Einzelnen, Hin- und Rückwärtsreisen eingerechnet, nicht länger als einen Tag aufhalten darf; wenn es nicht anders zu machen wäre, so müßte mindestens die Kompetenz für den Weg und für Zehrung zugesichert werden. Auch wäre es vielleicht zweckmäßig, den Zweck dieser Kontrolversammlungen näher zu bestimmen. Es ist in anderen Zeiten in Preußen vorgekommen, daß man solche Kontrolversammlungen zu politischen Agitationen, namentlich zu Wahlzwecken benutzt hat.

(Abgeordneter Windthorst: Sehr richtig!)

Wie willkürlich über solche Kontrolversammlungen oft Vorschriften getroffen werden, davon haben wir jetzt eben ein Beispiel in Bayern erlebt. Man hat in Bayern die Vorschrift ge-

troffen, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu diesen Kontrolversammlungen mit der Denkmünze erscheinen müssen. Ein Reserveunteroffizier, der, ich weiß nicht aus welchem Grunde, dies unterlassen hat, ist zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt worden und zwar, wie man sagte, wegen Zuwiderhandlung gegen eine Allerhöchste Verordnung und Gehorsamverweigerung. Es ist dies in der süddeutschen Presse konstatirt worden.

(Hört! Hört!)

In ähnlich willkürlicher Weise könnnte man auf diese Kontrolversammlungen auch sonst bezügliche Verordnungen erlassen.

Was dann die Uebungen betrifft, so vermisse ich unter Anderem eine Bestimmung, die in der preußischen Landwehrordnung steht, wonach die Mannschaften nicht außerhalb ihrer Provinz zu Uebungen herangezogen werden dürfen, ein Punkt, der in Bezug auf die Gardelandwehr ja seine praktische Bedeutung hat.

Dann sind in dem Gesetzentwurfe nähere Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere nicht getroffen worden, weil, wie es heißt, man nur freiwillig Offizier wird. Dies vorausgesetzt, so haben wir doch auch immer noch ein Interesse daran, den Umfang der Lasten, welche dem Landwehroffizierscorps auferlegt werden sollen, gesetzlich zu bestimmen, denn in dem Maße wie diese Lasten wachsen — und es ist eine Neigung gegenwärtig vorhanden, den Landwehroffizieren größere Lasten aufzuerlegen —, in dem Maße wird das Institut der Landwehroffiziere überhaupt gefährdet, es nimmt die Neigung, Landwehroffizier zu werden, ab und die Folge davon ist, daß wir um so mehr Stellen an Linienoffizieren etatsmäßig bewilligen müssen, um das Offizierkorps für den Fall des Krieges sicher zu stellen. Von erheblicher Wichtigkeit ist auch die Regelung des Verhältnisses der Disciplinarstrafmittel. In der kaiserlichen Verordnung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt ist festgesetzt, daß gegen Personen des Beurlaubtenstandes in einer Reihe von Fällen im Wege des Disciplinarverfahrens nur bis zu drei Tagen Arrest erkannt werden kann, eine Beschränkung, die ich für sehr wichtig halte, die aber in dem Rahmen dieses Gesetzes nicht wiederholt ist. Ueberhaupt scheint es mir, kann die Regelung dieser Disciplinarstrafgewalt doch nicht schwierig sein. Es handelt sich ja wesentlich nur darum, die Kontrole, die richtige Listenführung über die Leute zu sichern, und dazu genügt im Grunde eine Disciplinarstrafe, um die Ordnung bei den Kontrolversammlungen aufrecht zu erhalten. Dazu würde meines Erachtens eine Disciplinarstrafgewalt ausreichen, analog derjenigen, wie sie beispielsweise die Richter besitzen, um die Ordnung bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen aufrecht zu erhalten.

Ein wichtiger Punkt betrifft die Vollstreckung der Strafe. Die Frage, ob man die Strafe im Militärgefängniß oder im Civilgefängniß zu vollstrecken hat, hat ihre zwei Seiten, ich erkenne das an. Es kann unter Umständen eine bestrafte Persönlichkeit es weniger ehrenrührig finden, die Strafe in dem Militär-Arrestlokal abzusitzen, als im Civilgefängniß, namentlich wenn über die Natur dieses Gefängnisses, dieses Civilgewahrsams nichts im Gesetze bestimmt ist. Andrerseits vermisse ich aber auch in dem Gesetze jede Bestimmung, wie diese Militärarrestlokale beschaffen sein sollen. Gestern wurde eine Verfügung des Herrn Kriegsministers durch die Zeitungen bekannt, wonach es bei der Verbüßung solcher Strafen von Personen des Beurlaubtenstandes in dem Militärgefängnisse nicht darauf ankommt, daß dieses Gefängniß eine förmliche Arrestanstalt ist, daß es mehrere Zellen und einen Aufseher hat, sondern daß es überhaupt genügt, wenn es ein Militärarrestlokal ist. Unter den Begriff dürfte jeder befriedete und bedeckte Raum fallen, und es fragt sich, ob dies angemessen ist gegenüber der Bestimmung, daß wegen bloßer Disciplinarvergehen man seiner Freiheit in solchen Arrestlokalen beraubt werden könne.

Meine Herren, ich glaube, alle diese Gründe rechtfertigen es, den Gesetzentwurf in einer Kommission einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich würde vorschlagen, mit dieser Prüfung dieselbe Kommission zu betrauen, der Sie die nähere Prüfung des Landsturmgesetzes überwiesen haben.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die erste Berathung und richte auch hier an das Haus die Frage, ob der Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Meine Herren, darf ich nach dem Antrage vielleicht ohne weitere Abstimmung annehmen, daß dieser Gesetzentwurf an dieselbe Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werden soll, die wir bei der vorigen Nummer der Tagesordnung beschlossen haben?

(Zustimmung.)

Es wird dem nicht widersprochen, es erfolgt vielmehr Zustimmung; ich nehme also an, daß dieser Gesetzentwurf an die Kommission von 14 Mitgliedern geht, die wir bereits bei der ersten Nummer der Tagesordnung beschlossen haben.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich habe zuvörderst zu bemerken, daß der Hauptetat und das Etatsgesetz gestern dem Reichstage vorgelegt worden sind, und daß die Vertheilung der Druckexemplare heute Abend erfolgen wird. Im Hauptetat ist eine Specialisirung der Kosten für das Reichsheer im Ordinarium in 60 Titeln enthalten; der specielle Militäretat ist im Augenblick noch nicht vorgelegt, ich hoffe aber auch in dieser Beziehung die Vertheilung und zwar zu morgen Abend anordnen zu können. Mit Rücksicht hierauf bringe ich nun zuvörderst zur Sprache, ob das Haus nicht jetzt schon beschließen will, eine Etatskommission zu wählen, und zwar eine Etatskommission, wie im vorigen Jahre, von 21 Mitgliedern. Ich würde mir erlauben, diesen Vorschlag zu machen.

(Pause.)

Es wird dem Vorschlage nicht widersprochen; ich nehme also an, daß das Haus beschließt, und konstatire hiermit als Beschluß des Hauses, daß eine Etatskommission, bestehend aus 21 Mitgliedern, durch die Abtheilungen gewählt werden soll.

Mit Rücksicht darauf, daß der Haushaltsetat jetzt vorliegt, — mit Rücksicht darauf, daß derselbe wenigstens die einzelnen Titel des Militäretats angiebt, — mit Rücksicht darauf, daß der specielle Militäretat morgen Abend aller Wahrscheinlichkeit nach wird vertheilt werden können, — mit Rücksicht darauf, daß die übrigen Specialetats fast alle vorliegen (auch der Marineetat wird morgen vertheilt werden), — erlaube ich mir ferner den Vorschlag, die nächste Sitzung Montag nächster Woche 11 Uhr Vormittags anzuberaumen, und proponire als Tagesordnung:

die erste Lesung des Budgets.

Widerspruch wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung Montag nächster Woche, Vormittags 11 Uhr statt mit der Tagesordnung:

erste Berathung des Budgets.

Außerdem, meine Herren, berufe ich die Abtheilungen des Hauses auf Montag nächster Woche Vormittags 10½ Uhr zur Wahl folgender Kommissionen:

1) der Etatskommission, bestehend aus 21 Mitgliedern,
2) der Rechnungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, und
3) der Kommission von 14 Mitgliedern, welche für die Gesetze der heutigen Tagesordnung beschlossen worden ist.

Auch gegen diesen Vorschlag wird Widerspruch nicht erhoben; es werden also die Abtheilungen Montag nächster Woche Vormittag 10½ Uhr zu dem angegebenen Zwecke zusammentreten.

Ich wiederhole, meine Herren, bei dieser Gelegenheit die Bitte an die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen, doch die Wahlprüfungen während der beiden freien Tage nach Kräften zu beschleunigen, damit die Berichte über die Wahlen so bald als möglich auf die Tagesordnung gesetzt werden können; und ferner möchte ich die Bitte an den Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission richten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß über die bereits eingegangenen 100—110 Petitionen dem Hause Bericht erstattet werde, damit in dieser Beziehung den Petenten im Laufe der Session Genüge geleistet werden kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

6. Sitzung

am Montag, den 9. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Ein Schreiben des Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung einer Beleidigung des Reichstages wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen und den Abtheilungen zugelooſten Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Abgeordneten Rußwurm, Baron von Schauenburg, von Taczanowski, Dr. Lieber;
der 2. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Pohlmann, Lucius (Geilenkirchen), Hauck;
der 3. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Nayhauß-Cormons, von Kleinsorgen, von Arnim-Heinrichsdorf;
der 4. Abtheilung die Abgeordneten Schröder (Lippstadt), Hausmann (Westhavelland), Prinz Radziwill (Beuthen), Eysoldt;
der 5. Abtheilung die Abgeordneten von Kalkstein, Freiherr von Thimus, Grosman (Stadt Köln), Späth;
der 8. Abtheilung die Abgeordneten Dieden, Guerber, Freiherr von Varnbüler, Dr. Stenglein;
der 7. Abtheilung die Abgeordneten von Miller (Weilheim), Winterer, Dr. Thilenius, Dr. Lender.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Albrecht (Danzig) auf vier Tage wegen bringender amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Allnoch auf sechs Tage wegen einer Familienangelegenheit, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Buß auf acht Tage zur Erledigung dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst auf acht Tage zur Erledigung dringender amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze vom 9. bis 11 d. M. ebenfalls wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Heine auf acht Tage wegen plötzlich eingetretenen Unwohlseins.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke wegen eines unaufschieblichen Geschäfts, — der Herr Abgeordnete Dr. Zinn wegen Krankheit in der Familie, — der Herr Abgeordnete Kiepert wegen dringender Amtsgeschäfte, — und der Herr Abgeordnete Dr. Buhl, ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Uhden bis zum 15. d. M. wegen fortdauernder Krankheit in seiner Familie, — der Herr Abgeordnete Fernow bis zum 23. d. M. und der Herr Abgeordnete Jüngken auf drei Wochen wegen wichtiger, unaufschiebbarer Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Erinnere ich mich recht, so ist in den letzten Sitzungen die Zahl der Urlaubsgesuche, die durch den Herrn Präsidenten mitgetheilt und zur Entscheidung des Hauses gestellt wurden, eine sehr beträchtliche gewesen; ich würde dem Herrn Präsidenten sehr dankbar sein, wenn er zur Kenntniß des Hauses — in gedrängter Form etwa — zu bringen die Güte hätte, wie groß die Zahl der Beurlaubungen bis jetzt geworden ist.

Präsident: Ich werde für die nächste Sitzung eine derartige Zusammenstellung dem Hause mittheilen. Ich glaube, daß bis jetzt die Zahl der ertheilten Urlaubsgesuche noch nicht eine besorgnißerregende ist, namentlich der auf längere Zeit ertheilten.

Im Uebrigen wird Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche der Herren Abgeordneten Uhden, Fernow und Jüngken nicht erhoben; ich erachte sie für bewilligt.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahlen für die Kommissionen und deren Konstituirung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: In die Kommission für den Reichs-Haushaltsetat sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Bernards, Graf von Preysing, Dr. Jörg;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Graf Ballestrem, Dr. Lieber, Freiherr zu Frankenstein;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten von Bennigsen, von Benda, Dr. Völk;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Richter (Hagen), Dr. Minckwitz;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Dr. Lucius (Erfurt), Freiherr von Maltzahn-Gültz;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Lasker, Miquel, Dr. Stephani;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Friderich, Dr. Wehrenpfennig, Rickert.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bennigsen, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt), zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Lieber, Dr. Wehrenpfennig und Freiherr von Maltzahn-Gültz.

In die Kommission zur Vorberathung

der allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869 und 1870, sowie der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871,

und

a) der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1873,
b) der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873,

sind gewählt:

von der 1. Abtheilung der Abgeordnete Oehmichen,
von der 2. Abtheilung der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied),
von der 3. Abtheilung der Abgeordnete Strecker,

von der 4. Abtheilung der Abgeordnete von Reden,
von der 5. Abtheilung der Abgeordnete Graf zu Eulenburg,
von der 6. Abtheilung der Abgeordnete Dr. von Schauß,
von der 7. Abtheilung der Abgeordnete Rickert.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten Rickert, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Oehmichen, zum Schriftführer den Abgeordneten von Reden, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Grafen zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

In die Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe:
a) über den Landsturm,
b) betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel,

sind gewählt:
von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Duncker, Frankenburger;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Wulfshein, Dr. Blum;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Graf Ballestrem, von Adelebsen;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst, Hauck;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Bethusy-Huc, Freiherr von Maltzahn-Gültz;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten von Etzel, Bieler;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten von Bahl, Dr. Weber.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Etzel, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc, zum Schriftführer den Abgeordneten Frankenburger, zu dessen Stellvertreten den Abgeordneten Bieler.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer ferner, das Verzeichniß der vom Bundesrath für die Berathung des Reichs-Haushaltsetats bestellten Kommissarien zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Vom Bundesrathe sind zu Kommissarien für die Berathung des Reichs-Haushaltsetats auf das Jahr 1875 ernannt:

a) für den Hauptetat und im Allgemeinen für sämmtliche Specialetats:
der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis;
b) für folgende Specialetats:
1. Reichskanzler-Amt (Anlage I):
der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Möller;
2. Auswärtiges Amt (Anlage III):
der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr von Bülow und
der kaiserliche Wirkliche Legationsrath Herr Göring;
3. Militärverwaltung (Anlage IV):
der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion,
der königlich württembergische Wirkliche Geheime Kriegsrath Herr Mand und
der königlich preußische Major Herr Blume;
4. Marineverwaltung (Anlage V):
der kaiserliche Geheime Admiralitätsrath Herr Richter;
5. Postverwaltung (Anlage XIII):
der kaiserliche Geheime Ober-Postrath Herr Wolff und
der kaiserliche Geheime Postrath Herr Mießner;
6. Telegraphenverwaltung (Anlage XIV):
der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Blindow;
7. Verwaltung der Eisenbahnen (Anlage XV):
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Fleck.

Präsident: Endlich ist noch ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, um dessen Verlesung ich den Herrn Schriftführer ersuche.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Berlin, den 5. November 1874.

Der königlich preußische Herr Justizminister hat mir den in Abschrift ganz ergebenst beigefügten Antrag des königlichen Ober-Staatsanwalts zu Frankfurt am Main vom 20. vorigen Monats übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstags über Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Schneidergesellen Carl Eduard Stuhr aus Weißenfels wegen Beleidigung des Reichstags herbeigeführt werde.

(Heiterkeit.)

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, einen Beschluß des Reichstags in der Sache gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Nach den früheren Vorgängen des Reichstages erlaube ich mir, dem Reichstage zu empfehlen, das Schreiben der Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen. — Ein Widerspruch gegen meinen Vorschlag wird nicht erhoben; es geht also das Schreiben an die Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung und Beschlußfassung.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein.

Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, somit die Generaldiskussion über das Gesetz, und ertheile das Wort dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Herrn Minister Delbrück.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, bevor ich auf den heute zur ersten Berathung stehenden Etatsentwurf für 1875 eingehe, glaube ich, daß es von Interesse sein wird, wenn ich einige Mittheilungen über die allgemeine Finanzlage des Reiches, wie sie sich einerseits aus den Zahlungen Frankreichs entwickelt hat, andererseits durch die Ergebnisse des laufenden Jahres voraussichtlich gestalten wird, vorausschicke.

Ueber die Zahlungen Frankreichs aus der Kriegskostenentschädigung ist dem Hause zuletzt im Februar dieses Jahres von dem Reichskanzler-Amt eine eingehende Mittheilung gemacht worden. Die in dieser Mittheilung enthaltenen Zahlen haben sich seitdem, wenn auch in nicht erheblicher Weise, geändert. Es war in der damaligen Mittheilung die Einnahme an Kriegskostenentschädigung selbst auf 5 Milliarden angesetzt. Diese Zahl ist natürlich unverändert geblieben; dagegen hat eine Veränderung erfahren die in der bezeichneten Vorlage angesetzte Zahl für die Zinseinnahmen. Als die Vorlage dem Hause

zuging, war die vollständige Abrechnung über die letzte französische Zahlung noch nicht aufgestellt, und in Folge dieser Abrechnung hat sich die damals eingestellte Zinseinnahme um den Betrag von 46,882 Franken vermindert; es stellt sich also die Gesammteinnahme an Kapital und Zinsen nunmehr definitiv auf 5301,145,077 Franken. Rechnet man den Franken, wie das in allen früheren Nachweisungen geschehen ist, zu 8 Silbergroschen, so hätte diese Summe eine Einnahme ergeben müssen von 1413,638,687 Thalern. Sie hat eine wirkliche Einnahme ergeben von 1413,557,631 Thalern, also 81,056 Thaler weniger, als bei der Reduktion des Franken gleich 8 Silbergroschen sich ergeben mußte. Die in der Vorlage vom Februar dieses Jahres ausgesprochene Voraussetzung, daß ein etwaiger Ausfall bei der Realisation gedeckt werden würde durch die Zinsen von den vorübergehend angelegten Geldern, hat sich im vollsten Maße bestätigt; die Zinseinnahmen von diesen vorübergehend angelegten Geldern haben jene 81,056 Thaler ganz ungemein überschritten.

Ich habe vorhin bemerkt, meine Herren, daß die Zahlen, die ich als den Ertrag der Kriegskosten-Entschädigung angab, nunmehr definitiv feststehen; denn seit der Vorlage im Februar hat die schließliche Abrechnung mit der französischen Regierung vollständig stattgefunden. Es war nach der ersten Zahlung, welche Frankreich leistete, eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns und Frankreich hervorgetreten über die Frage, ob diese oder jene mit der Ueberweisung und Verwerthung der Gelder und Wechsel verbundene Ausgabe Frankreich zur Last zu legen sei, oder Deutschland. Diese Meinungsverschiedenheit wurde bereits im Oktober 1871 ohne besondere Schwierigkeit erledigt, und seitdem hat, wie ich konstatiren kann, in keiner Beziehung und bei keinem Posten dieser kolossalen Abrechnung eine Differenz zwischen uns und Frankreich stattgefunden. Das Reichskanzler-Amt hat der französischen Regierung nach und nach die Abrechnungen über die einzelnen Zahlungen zugeschickt, und die französische Regierung ist in der Lage gewesen, diese Abrechnungen ohne irgend eine Erinnerung als richtig anzuerkennen. Die Transaktionen, um die es sich dabei handelte, waren nicht unerheblich, ganz abgesehen von dem Betrage der Summen, die in Frage stehen, und es ist wohl nicht ohne Interesse, wenn auch vielleicht vorwiegend von statistischem Interesse, wenn ich einige Mittheilungen über die Einzelheiten der Transaktionen mache.

Die Zahlungen Frankreichs sind erfolgt theils in baar — und ich rechne zu den Baarzahlungen zugleich die Zahlungen, welche in nach dem Friedensvertrage zulässigen Banknoten gemacht wurden —, theils in Wechseln; die Zahlungen der einen und der anderen Art erfolgten theils in Thalerwährung, theils in süddeutscher Währung, theils in Frankenwährung, theils in britischer Währung, theils in niederländischer Währung, und endlich, soweit es die Wechsel anlangt, in erster Zeit auch in Mark-Banko. Im Ganzen hat Frankreich überwiesen: in Thalerwährung 654,354,992 Thaler, in Guldenwährung 98,736,905 Gulden, in Frankenwährung 1016,584,613 Franken, in britischer Währung 26,233,801 Pfd. Sterling, in niederländischer Währung 117,009,389 Gulden niederländisch, und in Mark-Banko 141,298,455 Mark-Banko. Davon sind bezahlt in Wechseln, und zwar in Thalerwährung 198,580,346 Thaler, in süddeutscher Währung 78,408,118 Gulden, in Frankenwährung 143,987,663 Franken, in britischer Währung 25,192,132 Pfund, in niederländischer Währung 116,919,050 Gulden; die Mark-Banko, die nur in Wechseln gezahlt worden sind, habe ich bereits angegeben. Diese Wechselzahlungen erfolgten mit 25,298 Wechseln, und ich glaube, meine Herren, Sie werden aus diesen Zahlen ein Bild des Umfanges gewinnen können, welchen die Abrechnungsarbeiten erreichen mußten; denn für jeden von diesen 25,298 Stück Wechseln war der Diskonto zu berechnen und zwar zum Theil nach sehr verschiedenen Sätzen. Es kann uns bei dieser Lage der Sache um so mehr zur Befriedigung gereichen, daß wir, wie gesagt, bei einer Abrechnung von solchem Umfange nicht einer einzigen Erinnerung von Seite Frankreichs begegnet sind.

Ich habe vorhin die Zahl angegeben, welche aus der Realisation der Kriegskostenentschädigung mit Hinzuziehung der Zinsen in Thalerwährung erwachsen ist. Es treten zu dieser Summe bekanntlich noch hinzu: einmal die Kontribution der Stadt Paris, welche in demselben Betrage hier in Rechnung zu stellen ist, wie in der Vorlage vom Februar, denn es hat sich hierin nichts geändert, mit 53,505,865 Thalern; sodann treten hinzu die Steuerüberschüsse aus der Verwaltung in Frankreich und die nicht unmittelbar verwendeten örtlichen Kontributionen. Diese Zahl hat sich seit dem Februar geändert und wird sich auch in Zukunft vermuthlich einige Zeit noch ändern, weil sie theils Zugänge, theils Abgänge erfährt in Folge der Revision durch den Rechnungshof. Sie stellt sich heute höher als im Februar, nämlich auf 17,619,609 Thaler. Die Gesammteinnahme stellt sich hiernach und, wie gesagt, vorbehaltlich der Berichtigung dieser letzten Zahl, welche auch in Zukunft noch eintreten kann, auf 1484,683,105 Thaler, also mehr gegen den Nachweis der Denkschrift im Februar 131,831 Thaler.

In der vorerwähnten Denkschrift sind nachgewiesen die Posten, welche auf diese Einnahme für Rechnung der Gesammtheit angewiesen sind. Diese Posten standen damals zum Theil bereits fest, und daran hat sich nichts geändert; zum Theil waren sie damals veranschlagt. Von diesen damals veranschlagten Posten haben sich einige seitdem allerdings feststellen lassen; indessen die überwiegende Mehrzahl steht definitiv noch nicht fest. Es ist dem Herrn Präsidenten in diesen Tagen eine Mittheilung zugegangen, durch welche auf Grund des Gesetzes über die französische Kriegskosten-Entschädigung vom Jahre 1872 dem Hause eine Nachweisung eines Theiles der sogenannten Präcipualposten zur Genehmigung vorgelegt wird, welche die Genehmigung des Bundesrathes bereits gefunden hat. Es sind das die Kosten, welche für die Armirung und Desarmirung der Festungen, für Belagerungsmaterial, für die Kriegsausgaben der Marine, für die Verwaltung der Post und Telegraphie, soweit sie nicht Feldpost und -Telegraphie war, ferner für die Verwaltung der elsaß-lothringischen Eisenbahnen bis zu dem Zeitpunkte, wo sie in die Reichsverwaltung übergingen, erwachsen und auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen sind. Vollständig abgeschlossen ist diese Zusammenstellung noch nicht, indem ein Theil der hierher gehörigen Ausgaben noch nicht zur definitiven Verrechnung gelangt ist. Ich kann in Beziehung auf alle diese Posten nur das sagen, daß nach den bisher gemachten Wahrnehmungen mit Bestimmtheit darauf zu rechnen ist, daß die Summe, welche in der Denkschrift vom Februar vorläufig berechnet war, nicht überschritten wird. Die Beträge, welche nach Maßgabe der Denkschrift vom Februar an die süddeutschen Staaten aus der Kriegskosten-Entschädigung herauszuzahlen waren, sind vollständig herausgezahlt. Es ergiebt das ziffermäßig die der Ihnen bereits vorliegenden Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für 1873 beigefügte besondere Nachweisung der Geldgebahrung in Folge des Krieges. Von den 130 Millionen, welche damals für die Staaten des norddeutschen Bundes als Ueberschuß nachgewiesen waren, sind gezahlt 125 Millionen. Es ist außerdem, was ich beiläufig historisch bemerken will, der Kriegsschatz, welcher ja längst ausgesondert war, nun auch definitiv niedergelegt.

Ueber den Kredit, der durch ein Gesetz vom 2. Juli vorigen Jahres für das Retablissement des norddeutschen Heeres vom Reichstage bewilligt wurde, wird in den nächsten Tagen die in diesem Gesetze verlangte Uebersicht vorgelegt werden.

Hiermit kann ich die Konsequenzen der französischen Kriegskostenentschädigung verlassen.

Die Gestaltung des Reichshaushalts im verflossenen Jahre

brauche ich eingehend hier nicht zu erörtern; es liegt dem Hause bereits die Nachweisung der Ein- und Ausgaben für 1873 vor, und der in dieser Nachweisung berechnete Ueberschuß ist in den Etat für 1875 aufgenommen. Dagegen glaube ich verpflichtet zu sein, auf die Frage einzugehen, wie der Reichshaushalt des laufenden Jahres nach der Vorausberechnung, die man zur Zeit machen kann, abschließen wird, und ob und welche Ueberschüsse er in die Verwaltung von 1876 übertragen wird.

Ich kann hierbei nicht meine Aufgabe darin suchen, alle einzelnen Kapitel des Etats durchzugehen und die Frage zu erörtern, ob bei diesem oder jenem eine größere Einnahme oder Ausgabe zu erwarten ist. Ich glaube, daß es richtig ist, wenn ich mich auf die wesentlichsten Kapitel beschränke, und ich werde dann die Bemerkungen, die sich hinsichtlich der übrigen Kapitel ergeben, daran anschließen.

Ich habe mich zunächst mit den Ausgaben zu beschäftigen und die Frage zu erörtern, ob Ersparnisse an den im Etat für 1874 vorgesehenen Ausgaben zu erwarten sind. Der Etat für 1874 wirft aus 2,430,000 Thaler für Verzinsung der Reichsschuld; dieser Ausgabe steht gegenüber eine Einnahme von 600,000 Thalern, welche in Ansatz gebracht ist als Einnahme aus den Zinsen des Münz-Betriebsfonds. Die Ausgabe von 2,430,000 Thalern fällt vollständig weg, denn Zinsen für eine Reichsschuld werden im laufenden Jahre nicht zu zahlen sein; dagegen muß die Einnahme, die mit 600,000 Thalern angesetzt ist, auch eine Ermäßigung erfahren: sie wird in der That nur etwa 140,000 Thaler betragen. Es ergiebt sich also bei dem Posten „Verzinsung der Reichsschuld" eine Ersparniß gegen den Etat von 1,970,000 Thalern in der Ausgabe. Eine zweite Ersparniß ist mit Bestimmtheit zu erwarten bei dem Kapitel Münzwesen. Für das Münzwesen sind im Etat in Ausgabe gestellt 2,800,000 Thaler, in Einnahme 1,852,365 Thaler; es ist also ein Zuschuß veranschlagt von 947,635 Thalern. Ich bemerke zur Erläuterung, daß bei der hier angegebenen Einnahmezahl zurückzugehen ist auf den Nachtragsetat, durch welchen die Einnahme aus dem Münzbetrieb erhöht wurde und Ausgaben darauf angewiesen sind. Dieser veranschlagte Zuschuß von 947,635 Thalern wird nicht erforderlich sein, es wird im Gegentheil aus dem Münzgeschäft ein Ueberschuß in die Verwaltung des nächsten Jahres übergehen. Das ist die zweite Ausgabe, die erspart werden kann. Es ist endlich bei den Ausgaben darauf zu rechnen, daß sowohl nach den Ergebnissen des Jahres 1873 als nach den für den Etat für 1875 gemachten speciellen Veranschlagungen bei den Wohnungsgeldzuschüssen der Betrag von 300,000 Thalern erspart wird. Es würde also an den Ausgaben eine Ersparniß eintreten von zusammen 3,217,000 Thalern.

Ich habe mich nun zu den Einnahmen zu wenden, und zwar in erster Linie zu der größten, den Einnahmen von Zöllen und Steuern. Wenn die in den Etat eingestellten Einnahmen an Zöllen und Steuern für das gesammte Jahr 1874 in vier Theile getheilt werden und $^3/_4$ davon als die etatsmäßige Einnahme der ersten 3 Vierteljahre dieses Jahres angesehen würden, so ergiebt sich eine etatsmäßige Einnahme der ersten drei Quartale von 51,314,475 Thalern. Die wirklichen Einnahmen in diesen ersten drei Quartalen an Zöllen und Steuern haben betragen 61,801,570 Thaler, also mehr gegen den Etat 10,487,095 Thaler. Nun will ich für das letzte Quartal eine Zukunftsberechnung nicht machen, ich will von einer Prämisse ausgehen, die nach dem Ergebniß der ersten drei Quartale eine so ungünstige ist, daß sie nicht eintreten wird; ich will nämlich annehmen, daß im 4. Quartale dieses Jahres nicht mehr aufkommt als der 4. Theil der Etatsumme, mit anderen Worten, daß die Mehreinnahmen, die wir am 1. Oktober gehabt haben an Zöllen und Steuern, sich bis zum Schluß des Jahres nicht vermehren. Ich will also hier nur in Mehreinnahme stellen, wie ich vorhin bezeichnet habe, die Summe von 10,487,095 Thalern.

Dem würden hinzutreten die entsprechenden Zuschläge zu den Aversen, die einfach sich berechnen nach dem Ertrage der Zölle und Steuern, mit 276,000 Thalern, und es würde sich demnach bei den Zöllen und Steuern im Ganzen eine Mehreinnahme ergeben von 10,763,000 Thalern. Die Mehreinnahme bei der Wechselstempelsteuer, die unzweifelhaft eintreten wird, will ich nicht in Ansatz bringen. Bei zwei anderen Einnahmeverwaltungen gestaltet sich das Verhältniß umgekehrt. Das ist bei der Verwaltung der elsaß-lothringischen Eisenbahnen und bei der Verwaltung der Telegraphen. Wir können annehmen, daß die Einnahmen der elsaß-lothringischen Eisenbahnen im laufenden Jahre so groß sein werden als im verflossenen. Wir sind dazu berechtigt, weil die Einnahme der Hauptbahn, also des eigentlichen elsaß-lothringischen Eisenbahnnetzes, bis zum 1. Oktober die Einnahme des vorigen Jahres mit ganz unerheblicher Differenz erreicht hat. Die Einnahme auf der luxemburger Bahn ist allerdings gegen die Einnahme des vorigen Jahres zurückgeblieben; indessen hat die eingetretene Tariferhöhung auf den Eisenbahnen ihre Wirksamkeit erst seit kurzer Zeit innerhalb der ersten drei Quartale des laufenden Jahres ausüben können. Sie wird sie in verstärktem Maße ausüben in den letzten Monaten, und wir sind deshalb berechtigt, anzunehmen, daß im laufenden Jahre diejenigen 10,710,000 Thaler werden eingenommen werden, welche im Vorjahr nach der Ihnen vorliegenden Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben aufgekommen sind. Wir sind ferner berechtigt anzunehmen, daß an den Ausgaben, die in dem Etat für 1874 für die elsaß-lothringischen Bahnen vorgesehen sind, etwa 600,000 Thaler erspart werden. Ein Theil dieser Ersparnisse ist jetzt schon als feststehend anzusehen, ein anderer Theil ist mit Bestimmtheit zu erwarten. Es ist bekannt, daß seit Aufstellung des Etats für 1874 in den Preisen mehrerer für die Aufstellung des Etats erheblichen Positionen Ermäßigungen eingetreten sind, und es ist ferner darauf Bedacht genommen, durch anderweite Ersparnisse ein günstigeres Ergebniß herbeizuführen. Wird hiervon ausgegangen, also angenommen, daß die Ausgaben für 1874 etwa 9,134,000 Thaler betragen werden, so würde sich ein Ueberschuß von 1,576,000 Thalern ergeben, gegen den etatmäßigen Ueberschuß weniger 970,000 Thaler. Diese Mindereinnahme von 970,000 Thalern würde also zunächst von der vorhin von mir bezeichneten Mehrausgabe in Abzug kommen. Es wird aber ferner auch nicht zu hoffen sein, daß die Telegraphenverwaltung mit dem Zuschuß, welcher in dem Etat für 1874 und dessen Nachträgen für sie vorgesehen ist, auskommen wird. Es ist bei der Telegraphenverwaltung sehr schwer, sich im Laufe des Jahres ein Bild zu machen, weil eine Menge von Zahlungen erst am und nach dem Jahresschlusse zu leisten sind und Einnahmen eingehen. Wir glauben indessen, daß, wenn wir den Mehrzuschuß, welchen die Telegraphenverwaltung gebrauchen wird, auf 700,000 Thaler veranschlagen, wir damit eher zu hoch als zu niedrig greifen.

Es würde hiernach von den Mehreinnahmen an Zöllen und Steuern abgehen: einmal für die elsaß-lothringischen Eisenbahnen eine Mindereinnahme von 970,000 Thalern, und für die Telegraphenverwaltung eine Mehrausgabe von 700,000 Thalern. Dagegen tritt der Einnahme noch ein anderer Posten wieder hinzu. Es sind in den Etat eingestellt an Zinsen von dem Festungs-Baufonds und von dem Eisenbahn-Baufonds 800,400 Thaler. Diese Zinsen werden eine Million mehr betragen. Für den Festungs-Baufonds stehen sie fest auf 991,900 Thaler, und für den Eisenbahn-Baufonds, wo sie in gleicher Weise nicht feststehen, können sie mit Sicherheit auf 900,000 Thaler veranschlagt werden.

Die Rechnung stellt sich also im Ganzen so. Es sind Minderausgaben von 3,217,000 Thalern vorhanden; es sind Mehreinnahmen einzustellen an Zöllen, Steuern und Aversen 10,763,000 Thaler, an Zinsen von belegten Reichsgeldern 1,000,000 Thaler, ist 11,763,000 Thaler. Von diesen gehen ab

die Mindereinnahmen der elsaß-lothringischen Eisenbahnen und die voraussichtlichen Mehrausgaben bei der Telegraphenverwaltung mit 1,670,000 Thalern. Es bleiben also an Mehreinnahmen 10,093,000 Thaler. Diese 10,093,000 Thaler plus der 3,217,000 Thaler Minderausgaben würden einen Ueberschuß von 13,310,000 Thalern ergeben.

Nun liegt die Frage nahe, ob denn nicht im laufenden Jahre, ebenso wie in allen Vorjahren, Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben vorkommen können, welche dieses eben von mir dargestellte Ergebniß afficiren würden. Ich glaube nicht, daß Mehrausgaben vorkommen werden, welche dieses Resultat afficiren, und zwar einmal weil, so weit sich bis jetzt übersehen läßt, Mehrausgaben von irgend erheblicher Bedeutung nicht geleistet sind oder zu leisten sein werden, und zweitens weil, wie ich vorhin schon bemerkt habe, die Rechnung bei den Zoll- und Steuereinnahmen so gestellt ist, daß kaum ein Zweifel obwalten kann, daß die Mehreinnahme überschritten werden wird gegenüber den Zahlen, welche ich angegeben. Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß die Mehreinnahme von der Wechselstempelsteuer, die auch bereits feststeht, nicht in Anschlag gebracht wird, glaube ich mit derjenigen Zuversicht, welche in einer solchen Zukunftsberechnung überhaupt möglich ist, den vorhin von mir berechneten Ueberschuß als im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichnen zu können.

Ich kann nun übergehen zu dem vorliegenden Etat selbst und dabei zunächst die Aenderungen in der Anordnung und in der Materie hervorheben, welche er gegen den früheren Etat erfahren hat. Zunächst ist der Etat nach der Markrechnung aufgestellt. Ich werde nun also von jetzt an die Zahlen, die ich anzugeben habe, in Mark angeben müssen, und bitte im voraus um Entschuldigung, wenn ich etwa mich versprechen und Thaler sagen sollte; man legt diese Gewohnheit nicht so rasch ab.

(Heiterkeit.)

Es unterscheidet sich der Etat ferner von seinen Vorgängern dadurch, daß der Verfassung entsprechend zum ersten Male ein vollständiger Militäretat in den Hauptetat übergegangen ist. Er enthält sodann ein neues Kapitel in den Ausgaben für Pensionen. Es ist zweckmäßig erschienen, diejenigen Ausgaben für Pensionen, welche von dem ganzen Reiche zu leisten sind, in ein allgemeines Kapitel zusammenzustellen, um damit die Uebersichtlichkeit über diejenigen Ausgaben zu gewinnen, welche für den Zweck zu leisten sind, den Beamten, Offizieren und Soldaten, die nicht mehr dienstfähig sind, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und zum Theil im Gnadenwege ihre Zukunft zu sichern. Es hat eine Ausnahme gemacht werden müssen hinsichtlich des Pensionsfonds für die Post und Telegraphie, weil bei diesen Verwaltungen nicht das ganze Reich betheiligt ist, und weil insbesondere, was die Post angeht, der Pensionsfonds der Post die Ueberschüsse der Post afficirt und diese Ueberschüsse bekanntlich nicht nach Maßgabe der Matrikularbeiträge vertheilt werden. Ich habe ferner zu bemerken, daß die Wohnungsgeldzuschüsse, die für die Jahre 1873 und 1874 in einem besonderen Kapitel in einer Summe ausgeworfen waren, jetzt in die einzelnen Etats übernommen worden sind. An neuen Ausgabekapiteln sind hinzugetreten die Rayon-Entschädigungsrenten. Es hätte sehr nahe gelegen, diese Rayon-Entschädigungsrenten auf den Militäretat zu bringen und da besonders nachzuweisen. Diesem Verfahren stellte sich indessen das verfassungsmäßige Verhältniß zu Bayern entgegen; wir konnten nicht davon ausgehen, daß bei diesen Rayon-Entschädigungsgeldern das Verfahren zulässig sei, welches in Beziehung auf den Militäretat vertragsmäßig festgestellt ist, daß nämlich auf Bayern nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung dasjenige an Ausgaben repartirt wird, was im übrigen Reich zu leisten ist. Diese Rayon-Entschädigungsrenten beruhen auf speciellen Rechtstiteln, und es schien deshalb richtig zu sein, sie gesondert nachzuweisen nach der Wirklichkeit, d. h. nach Maßgabe derjenigen Verpflichtungen, welche den einzelnen Militärverwaltungen auf Grund des Rayongesetzes obliegen. Es erscheint ferner als neues Institut im Etat die deutsche Seewarte. Dem Reichstage wird über diesen Punkt, abgesehen von demjenigen, was darüber im Marineetat enthalten ist, noch eine besondere Vorlage zugehen, indem der Bundesrath es für richtig gehalten hat, über die Errichtung dieses Instituts eine Gesetzesvorlage zu machen. Es erscheint sodann neu im Etat eine Ausgabe für die Herstellung der Reichskassenscheine und endlich eine Post, die zwar nicht als solche, wohl aber weil sie in dem Etat für 1875 steht, der Anfechtung unterliegen kann. Es sind das die Zuschüsse, welche für die Militärverwaltung zu leisten sein werden, deshalb, weil die zu zahlenden Pensionen theils in Folge des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse, theils in Folge der in der vorigen Session angenommenen Novelle zu dem Militär-Pensionsgesetz sich nicht unerheblich erhöht haben, und es nicht richtig erschien, diese bei Bemessung des Pauschquantums nicht vorher gesehenen und nicht vorher zu sehenden Ausgaben dem Pauschquantum zur Last zu legen. Das eigentlich Richtige würde gewesen sein, die Summe, um die es sich hier handelt, in einem Nachtragsetat für das Jahr 1874 bei dem Hause zu beantragen. Wir haben davon abgesehen, weil es in der That eigenthümlich sein würde, einen Nachtrag für den laufenden Etat im vorletzten oder letzten Monat des Jahres festzustellen, und weil es in Beziehung auf die Sache in der That kaum einen Unterschied macht, ob diese Summe auf das laufende Jahr angewiesen wird oder aus den Mitteln des nächsten beschafft wird.

Der vorliegende Etat schließt nun ab in Einnahme und Ausgabe mit 520,752,374 Mark und mit einem Mehr gegen das Vorjahr von 77,659,646 Mark. Um nun ein richtiges Bild zu gewinnen für die Vergleichung des diesjährigen Etats mit dem vorliegenden, wird es nöthig sein, die in Einnahme und Ausgabe in beiden Etats mit gleichem Betrage durchlaufende Posten auszuscheiden. Es ist das zunächst der Reichs-Invalidenfonds für 1875 mit 28,870,000 Mark, für 1874 mit 37,997,000 Mark. Es sind das ferner die Verwendungen für die Militärverwaltung und im vorigen Jahre für die Marineverwaltung theils aus der Kriegskosten-Entschädigung, theils aus dem Festungsbaufonds, welche für 1875 38,109,000 Mark beträgt, für das laufende Jahr mit 57,595,000 Mark angesetzt. Es ist ferner auszuscheiden die durchlaufende Post für die Reichseisenbahnen, welche aus dem Eisenbahnbaufonds bestritten wird und die im nächsten Jahre vorkommt mit 54,415,000 Mark. Endlich die Subvention für die Gotthardbahn, soweit sie nicht vom Reich bezahlt wird, sondern theils durch einzelne Staaten, theils durch einzelne Eisenbahngesellschaften, für 1875 mit 969,000 Mark, für 1874 mit 1,122,000 Mark. Durchlaufende Posten sind also vorhanden im nächsten Etat 122,364,000 Mark, im diesjährigen 96,714,000 Mark. Hierher ist auch noch das Kapitel Münzwesen zu rechnen. Für das Jahr 1875 wird ein Zuschuß hierfür nicht in Anspruch genommen, indem in Einnahme und Ausgabe eingestellt sind 7,800,000 Mark. Für das laufende Jahr waren 5,575,000 Mark eingestellt, und es erhöht sich hiernach der Betrag der durchlaufenden Posten für den nächstjährigen Etat auf 130,164,000 Mark, für den diesjährigen auf 102,271,000 Mark. Rechnet man nun also diese durchlaufenden Posten beider Etats von den Hauptsummen beider Etats ab, so ergeben sich für 1875 — 390,588,000 Mark, für 1874 — 340,821,000 Mark; es vermindert sich also die Differenz von 1875 gegen das laufende Jahr, die ich vorher auf 77 Millionen Mark angegeben habe, auf 49,767,000 Mark, einschließlich der einmaligen Ausgaben.

Ich glaube, daß es ferner von Interesse ist, von dieser Summe auch die einmaligen Ausgaben in Abzug zu bringen,

um dasjenige, was für die Beurtheilung des Etats die Hauptsache ist, die fortdauernden Ausgaben, klar zu stellen. An einmaligen Ausgaben sind für das nächste Jahr in Ansatz gebracht gegen das Vorjahr mehr 1,489,000 Mark, und es berechnet sich hiernach das Mehr der fortdauernden Ausgaben im Jahre 1875 gegen das laufende Jahr auf 48,278,000 Mark.

Diese Summe setzt sich durch Erhöhungen bei fast sämmtlichen einzelnen Kapitalen des Reichs-Haushaltsetats zusammen; ihre Entstehung bei allen diesen Kapiteln nachzuweisen, kann ich nicht für meine Aufgabe halten, es würde damit das Haus unnöthig ermüdet werden. Ich will nur einige der Hauptpunkte hervorheben.

Bei dem Reichskanzler-Amt, wo eine Mehrausgabe von 488,000 Mark erscheint, beruht sie hauptsächlich auf einer neuen Organisation und auf einer Ausgabe, die man zwar nicht als eine für eine neue Organisation zu leistende bezeichnen kann, die aber doch als eine Vorbereitung für eine neue Institution anzusehen ist. Die neue Organisation ist dadurch veranlaßt, daß es je länger je mehr wünschenswerth erscheint und nothwendig erschienen ist, dem Reichskanzler-Amt eine technisch-juristische Abtheilung zu geben, eine technisch-juristische Abtheilung, deren Aufgabe es nicht nur sein wird, die auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung weiter zu erlassenden Reichsgesetze, soweit dafür nicht besondere Organe hingestellt werden, vorzubereiten, sondern auch die dem Reichskanzler-Amte obliegende Aufsicht über die Ausführung der Reichs-Justizgesetze zu üben, eine Aufgabe, welche, sobald die dem Hause jetzt vorliegenden Justizgesetze die Genehmigung erhalten haben werden, eine nicht unerhebliche sein wird. Sodann würde dieser Abtheilung zufallen die Bearbeitung der Justizsachen von Elsaß-Lothringen, für welche schon jetzt dem Reichskanzler-Amte die Aufsicht obliegt.

Die zweite erhebliche Mehrausgabe betrifft die Kommission, welche für die Ausarbeitung des Civil-Gesetzbuches vom Bundesrathe eingesetzt ist. Es ist schon früher in dem Hause die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht richtig sein würde, für die Vorbereitung der Reichs-Justizgesetze durch Kommissionen einen besonderen Fonds auszuwerfen und dadurch zu vermeiden, daß jahraus jahrein — es wird ziemlich in jedem Jahre geschehen sein — eine außeretatsmäßige Ausgabe für solche Kommissionen in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahres erscheint. Man hatte bisher von der Einstellung einer solchen Post Abstand genommen, weil es sich in der Regel nur um Kommissionen von längerer Dauer handelte, wenn auch mitunter die Dauer über den anfangs gemachten Anschlag hinausging. Bei der Kommission für das Civilrecht wird man jedoch von Anfang an auf eine längere Dauer rechnen können, und es erscheint deshalb ebenso gerechtfertigt wie nothwendig, für diese Kommission einen besonderen Etatsposten auszubringen. Im Uebrigen ist die Mehrausgabe bei dem Reichskanzler-Amt wesentlich durch sachliche Ausgaben veranlaßt, welche zum Theil vorübergehender Natur sind.

Bei dem auswärtigen Amt ist eine Mehrausgabe von 396,000 Mark angesetzt, welche theils beruht auf einer Vermehrung der Stellen beim auswärtigen Amt und im auswärtigen Dienste, theils in der Errichtung dreier neuer Konsulate, theils endlich darauf, daß einzelne Gehälter und auch die sächlichen Ausgaben erhöht werden mußten.

Der Schwerpunkt der Mehrausgabe liegt mit 45,815,000 Mark im Militäretat. Das Haus wird ohne Zweifel über den Militäretat in eine gründliche Diskussion eintreten, und es kann nicht im entferntesten meine Absicht sein, selbst wenn ich die Fähigkeit dazu hätte, dieser Diskussion hier vorzugreifen; ich will nur Weniges hervorheben über die Bildung dieser Mehrausgabe, und ich muß dabei von der Zahl von 45,815,000 Mark absehen — das ist die Zahl, die für das gesammte deutsche Heer erforderlich ist. Wenn ich die Zahlen zergliedern will, kann ich nur die Kontingente derjenigen Staaten in Betracht ziehen, die speciell im Haushaltsetat nachgewiesen sind, also von Preußen, Sachsen und Württemberg. Bei diesen drei Kontingenten beträgt die Mehrausgabe 39,471,000 Mark, und von dieser Mehrausgabe fallen 33,930,000 Mark, also etwa 85 Prozent, auf sieben Titel. Der erste derselben ist der Titel: Gehälter und Löhnung, wo die Mehrausgabe von 10,350,000 Mark sich hauptsächlich zusammensetzt einmal aus der in Aussicht genommenen Erhöhung der Löhnung der Soldaten, sodann aus der Verringerung des früheren Ansatzes für Beurlaubungen, und endlich aus einer Erhöhung der Zulagen, welche bisher für Kommandos gezahlt sind. Der zweite in Betracht kommende Titel ist der der Naturalverpflegung, sächliche Ausgaben, welche auf 11,786,000 Mark veranschlagt sind. Es liegt dies, wie im Etat nachgewiesen ist, vorzugsweise in der Erhöhung der Preise für Viktualien und Naturalien einerseits, und sodann in einer Vermehrung der Haferrationen für einen Theil der Kavallerie. Auch hier kommt die Minderung der Beurlaubungen in Betracht. Die dritte Position ist die für Bekleidung, sächliche Ausgaben, mit einer Mehrausgabe von 4,157,000 Mark, entstanden durch Preissteigerung der für die Bekleidung der Truppen dienenden Gegenstände. Eine fernere Erhöhung findet statt für die Verwaltung und Unterhaltung der Kasernen; sie beträgt 1,659,000 Mark, und bei dieser Mehrforderung macht sich allerdings die Konsequenz des Pauschquantums geltend, denn in Folge des Pauschquantums ist weniger auf die Erhaltung der Kasernen verwendet worden, als verwendet sein müßte und verwendet worden wäre, wenn man nicht gebunden gewesen wäre durch den festen Etat. Das muß jetzt nachgeholt werden, und daher kommt diese Steigerung der Ausgaben. Ferner bei dem Lazarethwesen, sächliche Ausgaben, 967,000 Mark, eine Erhöhung, die in Folge der gestiegenen Preise der Beköstigung der Kranken angesetzt werden mußte. Für Reisekosten u. s. w. sind 1,071,000 Mark mehr in Ansatz gebracht; es beruht dies auf dem Durchschnitt der wirklich gezahlten Beträge, die gestiegen sind dadurch, daß die Diäten und Reisekosten der Offiziere denjenigen der preußischen Civilbeamten entsprechend erhöht worden sind. Endlich kommt in Betracht das Artillerie- und Waffenwesen mit einer Mehrausgabe von 3,760,000 Mark, welche ihren Hauptgrund hat in der Vertheuerung der Munition.

Die Marine schließt mit einer Mehrforderung von 4,577,000 Mark ab, welche in der Hauptsache auf einer Erhöhung der Ausgaben für den Werftbetrieb beruht; ferner in den Ausgaben für die Bildung der Seeartillerie und endlich durch erhöhte Ausgaben für die Indienststellung der Schiffe.

Die übrigen Verwaltungen, das Reichs-Eisenbahnamt, der Rechnungshof und das Reichs-Oberhandelsgericht, kommen mit unerheblichen Mehrbeträgen in Betracht; erheblich ist nur der Mehrbetrag bei dem allgemeinen Pensionsfonds mit 2,314,000 Thaler. Es beruht dieser Mehrbetrag wesentlich auf der durch verschiedene Gesetze eingetretenen Erhöhung der Militär- und Beamtenpensionen.

Ich habe vorhin den gesammten Mehrbedarf des Etats auf 49,767,000 Mark angegeben, und es wird dieser Mehrbetrag fast zur Hälfte gedeckt dadurch, daß es zulässig gewesen ist, die Einnahmen des Reichs höher zu veranschlagen, als sie in dem Etat für das laufende Jahr veranschlagt sind. Die Mehrveranschlagung beziffert sich bei den Zöllen und Verbrauchssteuern, bei der Wechselstempelsteuer, bei den Postüberschüssen, bei den verschiedenen Einnahmen und bei den Zinsen aus belegten Reichsgeldern auf 28,228,682 Mark. Dagegen kommen weniger gegen das Vorjahr in Ansatz bei den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung 570,129 Mark, bei dem Ueberschuß aus den Vorjahren 1,002,039 Mark, und endlich ist es nöthig, einen Zuschuß zur Telegraphenverwaltung auszubringen von 2,464,589 Mark, so daß von der veranschlagten Mehreinnahme 4,036,757 Mark abgehen, und es bleiben als Mehreinnahmen 24 Millionen. Der Rest der

Mehrausgaben von 25,575,000 Mark ist durch eine Erhöhung der Matrikularbeiträge aufzubringen in Vorschlag gebracht. Ich kann dabei bemerken, daß diese Erhöhung der Matrikularbeiträge, wie sie hier vorgesehen ist, um einige hunderttausend Mark zurückbleibt hinter der Veranschlagung, welche in der letzten Session des Hauses auf die Anfrage einzelner Mitglieder angegeben wurde.

Ich kann, indem ich hiermit die Bemerkungen zu dem vorliegenden Etat schließe, zuletzt nicht unerwähnt lassen noch eine Frage, die ich freilich in ganz konkreter Gestalt vor das Haus zu bringen noch nicht in der Lage bin. Es ist erinnerlich, daß ein Theil der extraordinären Ausgaben der Marineverwaltung seit dem Jahre 1867 stets durch außerordentliche Mittel aufgebracht sind, Jahre hindurch durch Anleihen, später durch Zuschüsse aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Dies ist noch im laufenden Jahre geschehen. Für das nächste Jahr wird die weitere Entwickelung der Marine mit denjenigen Beträgen im Extraordinarium, welche der Etat nachweist, nicht fortgeführt werden können; es wird ein weiteres Extraordinarium zu dem Etat nothwendig sein, und es liegt in der Absicht, dieses Extraordinarium, wie es in den Jahren von 1868 bis 1871 geschehen ist, im Wege des Kredits aufzubringen.

Ferner wird eine gleiche Maßregel erforderlich sein, um der Telegraphenverwaltung die Mittel zu gewähren, ihre Neuanlagen in dem Umfange fortzusetzen, wie er in dem, wenn ich nicht irre, bei Berathung des Etats pro 1874 im Hause vorgelegten ausführlichen Plane bezeichnet war. Ich kann die Zahlen, um die es sich dabei handelt, heute noch nicht angeben, denn der Bundesrath hat über den Gegenstand noch keinen Beschluß gefaßt. Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, schon jetzt auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, weil er, wenn auch nicht in sehr erheblicher Weise, im Fall der Genehmigung einer Anleihe auf die Ausgaben des Etats von Einfluß sein wird. Ich sage, in nicht erheblicher Weise; denn soviel ich bis jetzt es übersehen kann, würde es sich um Einstellung einer Zahl von 400,000 Mark an Zinsen in den Etat handeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, was die Abrechnung mit Frankreich betrifft, so werden wir Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, wenn die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1873 in zweiter Lesung an das Haus gelangen. Soviel ich aus der Summe von Ziffern, die der Herr Präsident aus dieser Rechnung vorgetragen hat, entnehmen kann, handelt es sich ja nur um geringe Abweichungen in der Schlußrechnung von den bisherigen Vorlagen, jedenfalls um Ziffern, die finanziell nicht ins Gewicht fallen.

Sehr dankenswerth sind die Mittheilungen des Herrn Präsidenten über die Finanzlage im laufenden Jahre. Ich habe solche Mittheilungen bei früheren Etatsberathungen stets vermißt und ich möchte wünschen, daß sich die Praxis, beim Beginn der Etatsberathung auch über den Stand des laufenden Jahres Mittheilungen zu machen, bei uns einbürgern möchte. Ich werde auf die vorgetragenen Zahlen im Verlauf meiner Erörterung noch zurückkommen.

Was den vorliegenden Etat pro 1874 anbetrifft, so kann ich es in formeller Beziehung nicht mit dem Herrn Präsidenten für eine Verbesserung halten, daß die Ausgaben für Pensionen der Civil- und Militärverwaltung diesmal zu einem Kapitel vereinigt sind. Ich meine, daß die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Etats dadurch nicht gefördert ist. Es steht dies auch im Widerspruch damit, daß man andererseits die Summe für den Wohnungsgeldzuschuß, der im vorigen Jahre in einem Kapitel zusammengefaßt war, diesmal, wie es ganz richtig ist, auf die verschiedenen Verwaltungszweige vertheilt.

Was die Erstattungen an das Reichsheer für das Jahr 1874 in Betreff der Mehrausgaben aus den neuen Pensionsgesetzen anbelangt, so ist es ja vollkommen richtig, daß die Regierung jetzt eine Ermächtigung nachsucht, diese Mehrausgaben zu leisten. Mir will es nun nicht richtig erscheinen, daß man derartige Ausgaben, die dem Jahre 1874 angehören, die sich als außeretatsmäßige Ausgaben des Jahres 1874 qualificiren, in den Etat pro 1875 aufnimmt und sie dadurch dem Jahre 1875 zur Last stellt. Das halte ich um so weniger gerechtfertigt, als dadurch die Matrikularbeiträge des Jahres 1875 noch mehr, als dieses sonst der Fall wäre, erhöht werden, während andererseits, wie wir gehört haben, das Jahr 1874 einen so großen Ueberschuß in Aussicht stellt.

Was in materieller Beziehung den vorliegenden Etat anbelangt, so möchte ich, entgegengesetzt der Rede des Herrn Präsidenten mich in diesem Jahre noch in Thalerwährung ausdrücken. Ich glaube, da es sich wesentlich um Vergleichungen mit dem vorigen und dem laufenden Jahre handelt, daß dies zur Zeit die Klarheit mehr fördern wird.

Meine Herren, die Generaldiskussion über den vorliegenden Etat haben wir zum Theil schon in den Militärdebatten in diesem Frühjahr geführt. Es sind für einen großen Theil der Mehrausgaben, die in diesem Etat erscheinen, ja gewissermaßen die Anweisungen schon mit dem Militärgesetz ertheilt worden, so daß es jetzt hier wesentlich nur darauf ankommt, in Bezug auf diese Mehrausgaben zu prüfen, inwieweit die vorgelegten Berechnungen mit den damals ertheilten Anweisungen stimmen, sodann sich über die Mittel schlüssig zu machen, aus welchen die Mehrausgaben gedeckt werden; eben weil wir gewissermaßen schon eine Generaldiskussion in diesem Frühjahr über diesen Etat mitgeführt haben, erübrigen jetzt weniger politische Erwägungen, als kalkulatorische Erwägungen, in denen sich ja auch der Vortrag des Herrn Präsidenten wesentlich bewegt hat.

Wenn ich nun diesen Etat, wie er uns gerade vorliegt, vergleiche mit der Skizze zum Etat pro 1875, die uns in diesem Frühjahr zum Militärgesetz vorgelegt ist, so muß ich anerkennen, daß die Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht hinausgeht, ja noch um 100,000 Thaler zurückbleibt hinter der Summe, welche für die Erhöhung der Matrikularbeiträge im Frühjahr dieses Jahres in der Skizze in Aussicht genommen war — 8½ Millionen Thaler. Auf der anderen Seite aber bemerken wir doch, daß die Mehrausgaben für die Militärverwaltung — Ordinarium, Extraordinarium und Mehrausgaben des militärischen Pensionsfonds zusammengerechnet — nicht 14⅕ Millionen Thaler, wie damals in Aussicht gestellt war, sondern etwa 17½ Millionen, also etwas über 3 Millionen Thaler mehr betragen. Es rührt dies daher, soviel ich bis jetzt zu erkennen vermochte, daß man damals die aus laufenden Mitteln zu deckenden Mehrausgaben des Extraordinariums nicht veranschlagt hat, ebenso wenig die Mehrausgaben des Pensionsfonds; außerdem stellen sich, soweit ich bis jetzt erkennen kann, die Mehrausgaben der Garnisonverwaltung, die Reisekosten und Tagegelder und die Fonds für Artillerie- und Waffenwesen höher, als im Frühjahr dieses Jahres veranschlagt war. Auf das Ordinarium fallen etwa 800,000 Thaler mehr, als man im Frühjahr dieses Jahres in Aussicht genommen hatte.

Wenn es der Regierung nun gleichwohl möglich geworden ist, mit der damals in Aussicht genommenen Erhöhung der Matrikularbeiträge um 8½ Millionen Thaler die Bilanz in diesem Entwurf herzustellen, so erklärt sich dies nur daraus, daß man andererseits etwa 3 Millionen Thaler Minderausgaben in diesem Etat erblickt, auf die damals auch nicht gerechnet war. Das sind die Minderausgaben bei der Durchführung der Münzreform, Ersparnisse, die gegen den Etat pro 1874 dadurch eintreten, daß man eine Goldausprägung nur in einem sehr geringen Umfange pro 1875 in Aussicht nimmt.

Der Militäretat wird ja wohl, wie ich annehme, in

Uebereinstimmung mit dem ganzen Hause, der Budgetkommission zur Vorprüfung unterworfen werden. Ich verstehe hierbei unter Militäretat nicht blos die Titel des Ordinariums und des gesammten Extraordinariums der Militärverwaltung, sondern auch die bezüglichen Titel des Pensionskapitels, die Rayonentschädigungen und die Erstattung an das Reichsheer aus dem Jahre 1874, überhaupt alle Ausgabeposten, welche von der Militärverwaltung ressortiren, mögen sie nun in dem Rahmen des Militäretats erscheinen oder in diesem Jahre zum Theil auch an anderen Stellen.

Meine Herren, ich möchte aber von vornherein bitten, sich in Beziehung auf das, was eine Vorprüfung des Militäretats durch die Budgetkommission leisten kann, erheblichen Hoffnungen nicht hinzugeben. Ganz abgesehen von den materiellen Schranken, die durch das Militärgesetz gezogen sind, muß ich zunächst bemerken, daß uns der Militäretat nichts weniger als vollständig vorliegt. Der Militäretat, wie er uns vorliegt, ist in einem Zustande, der gerade bei den wesentlichsten Titeln die Prüfung vollständig unmöglich macht,

(hört! hört!)

sogar das Verständniß des Etats unmöglich macht. Meine Herren, ich bitte Sie, sich anzusehen Titel 20 bis 31 des Militäretats, die gewissermaßen die Axe des ganzen Etats darstellen. Fassen Sie darunter nur Titel 20 ins Auge: „Gehälter und Löhnung der Truppentheile", ein Titel, der 30 Millionen Thaler umfaßt. In diesem Titel finden Sie nicht die verschiedenen Ausgaben sachlich geordnet nebeneinander gestellt, sondern es sind dort nicht nur bei den Besoldungen die Stellen und die Kompetenzen der Stellen nicht aufgeführt, sondern es ist der Besoldungsfonds mit anderen persönlichen Zuwendungen und selbst sachlichen Ausgaben zusammengeworfen. Was zu Titel 20 uns vorgelegt wird, ist weiter nichts als die Auffsummirung der Abschlußziffern der Kassenetats der einzelnen Truppentheile. Das, meine Herren, nenne ich nicht einen Militäretat, das kann ich so wenig einen Militäretat nennen, wie ich es einen Justizetat nennen würde, wenn derselbe die Ausgaben in der Weise vorführt: Kreisgericht zu X.: m Thaler, Kreisgericht zu Y.: n Thaler u. s. w. Der Etat ist überhaupt gar nicht verständlich, wenn man nicht zugleich auf die Kassenetats, die Verpflegungsetats sämmtlicher Truppentheile zurückgeht und von diesen Einsicht nimmt. Der Etat ist auch gar nicht angreifbar durch Beschlüsse; denn wenn im Etat die Stellen nicht aufgeführt sind und die Kompetenzen, wie will man Stellen absetzen können, wie die Kompetenz für eine Stelle verringern?

Die Regierung hat für die Vorlegung eines solchen Etats nur die Entschuldigung, daß der Etat immer so beschaffen gewesen ist, auch in der Zeit, als er in der preußischen Kammer der Abgeordneten vor 10 Jahren berathen wurde. Meine Herren, die Thatsache ist richtig. Aber abgesehen davon, daß damals das Etatsrecht ein ganz anderes war, so war gerade dieser unvollkommene Zustand des Etats schuld daran, daß man in der Budgetkommission Monate brauchte, um den Militäretat zu berathen und dann am Schlusse dieser Monate doch nicht zu einem allseitig klaren Ergebnisse kam. Auch in formeller Beziehung ist der Militäretat immer ein fruchtbares Feld für Streitfragen gewesen. Was sollen wir nun mit diesem vorliegenden Etat machen? Zu prüfen ist er in seinem wesentlichsten Theil gar nicht. Die Frage ist schon vorgestern in der Kommission über das Gesetz wegen der Einnahmen und Ausgaben zur Sprache gekommen. Meine Meinung ist, so viel ich bemerken konnte, allseitig getheilt worden, daß mit einem solchen Etat überhaupt nichts anzufangen ist. Es wurde auch ein Amendement in das Gesetz aufgenommen, welches die Vorlegung von Etats in dieser Form für die Zukunft unmöglich macht. Ich erwähne das nur, um überhaupt die Frage aufzugreifen, ob die Budgetkommission wird anfangen können zu arbeiten, bevor die Kommission für das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Ist in dieser Kommission ein solcher Abschluß noch nicht erzielt, dann tauchen sofort alle die formellen Fragen, über welche wir jetzt in dieser Kommission verhandeln, dem Militäretat gegenüber in der Budgetkommission auf.

Meine Herren, wenn derselbe gute Wille bei der Regierung vorhanden ist, dieses Gesetz zum Abschlusse zu bringen, wie bei der Kommission, dann zweifle ich nicht, daß wir in wenigen Tagen zu einem gewissen Abschluß kommen können. Gelingt es uns, bei diesem Gesetze eine Verständigung zu erzielen, so müssen überhaupt für das nächste Jahr alle Reichsetats umgearbeitet werden, und dann kann man sich in Aussicht darauf über Manches für ein Jahr noch hinwegsetzen; ist aber diese Aussicht nicht vorhanden, kommen die Gesetze nicht zu Stande, ja dann bleibt uns nichts übrig, als daß wir das, was wir jetzt bei den Gesetzen vorschlagen, dem Militäretat in seinen einzelnen Titeln gegenüber durchzusetzen suchen.

Aber, meine Herren, auch was die anderen Titel betrifft als die erwähnten Titel 20 bis 31, so sind dieselben uns in einem Zustande vorgelegt, die deren Erörterung wahrlich nicht leicht macht. Ueberhaupt möchte ich von vornherein den Gesichtspunkt hinstellen, daß es, nachdem 10 Jahre hindurch der Militäretat nicht mehr berathen worden ist, ganz unmöglich sein wird, in einem Jahre ihn vollständig und gründlich durchzuberathen. Jede Kommission des Hauses wird sich von vornherein darin gewisse Schranken ziehen müssen. Ich sage das heute schon, um für künftige Zeiten einem möglichen Einwand zu begegnen. Wenn wir an manchen bestehenden Einrichtungen gegenwärtig ohne ein Wort der Kritik bei der Berathung vorbeigehen, so darf die Regierung daraus nicht schließen, daß wir in Zukunft nicht auch solche Theile, die wir heute noch keiner Kritik unterziehen, einer näheren Kritik unterwerfen werden. Man darf uns dann nicht entgegenhalten, daß unser Stillschweigen in einem Jahr gewisse Einrichtungen in der Militärverwaltung gebilligt habe. Zudem ist das Verständniß auch dieser Titel des Etats nicht weniger als leicht. Bei den wesentlichsten Titeln sind die Faktoren nicht angegeben, auf denen die Anschläge im Einzelnen beruhen. In anderen Reichsetats hat man uns überall entsprechend einer früher gefaßten Resolution bei den übertragbaren Titeln die Bestände mitgetheilt, die am 1. Januar 1874 vorhanden waren; beim Militäretat fehlen solche Angaben, und gerade beim Militäretat ist es uns besonders wichtig, zu ersehen, welche Bestände bei den übertragbaren Titeln noch vorhanden sind, namentlich wenn gefordert wird, solche Titel in diesem Jahre zu erhöhen. Meine Herren, halten wir uns doch immer das gegenwärtig, daß neben den Friedensrechnungen noch Kriegsrechnungen laufen. Aus den Bemerkungen des Rechnungshofes zum Marineetat sehen wir, wie leicht es für die Verwaltung ist, so lange die Kriegskosten-Rechnungen nebenherlaufen, bei den Friedensfonds Bestände aufzuhäufen und aus einem Jahre in das andere zu übertragen. Wir werden uns doch aber nicht entschließen, eine neue und zwar erhöhte Geldanweisung zu ertheilen für das nächste Jahr, wenn noch Bestände vorhanden sind, welche es möglich machen, gerade für das nächste Jahr mit einer geringeren Summe auszukommen. Der Herr Präsident hat erwähnt, daß uns noch eine Vorlage zugehen werde über den gegenwärtigen Stand der Retablissementsrechnungen, wenn ich richtig verstanden habe. Diese Vorlage ist allerdings vorgeschrieben durch das Gesetz vom 2. Juli 1872. Nach diesem Gesetz muß uns eine Nachweisung zugehen über den Stand der Kriegskosten und der Retablissementsrechnungen beim Beginne unserer Etatsberathungen. Die bis jetzt vorgelegte Rechnung geht ja nur bis zum 1. Januar dieses Jahres. Ja, in diesem Gesetze ist auch vorgeschrieben, daß, wenn nicht die Ermächtigung zur Fortsetzung des Retablissements und zu weiteren Anweisungen auf das Kriegskostenkonto jetzt ertheilt wird, überhaupt mit Ablauf des Jahres 1874 keine Verwen-

dungen mehr stattfinden dürfen. Meine Herren, es wäre zu wünschen, daß uns diese Vorlage möglichst bald zuginge; denn bevor wir aus dieser Vorlage nicht den augenblicklichen Stand der Kriegskostenkonten kennen, sind wir nicht im Stande, die Friedenskonten der Militärverwaltung sachgemäß zu beurtheilen.

Was den Marineetat anlangt, so ist er vor einem Jahre durch die Budgetkommission vorberathen worden. Nun geht der Marineetat in seiner Gesammtziffer des Ordinariums allerdings nicht hinaus über die pro 1875 im Gründungsplan vorgesehene Summe; im einzelnen aber finden sich doch Mehrausgaben, die nicht dem Rahmen entsprechen, der durch den Gründungsplan vorgezeichnet ist. Wir werden uns daher meines Erachtens vorbehalten müssen, einzelne Titel aus dem Marineetat während der weiteren Berathung noch an die Budgetkommission zurückzuweisen. Ich mache beispielsweise darauf aufmerksam, daß bei den Titeln, bei welchen besonders hohe Mehrausgaben für Indiensthaltung der Schiffe angesetzt sind, gerade noch sehr große Bestände aus dem Vorjahre sich befinden und es sich wie im Vorjahre fragen wird, ob nicht zunächst, ehe man Mehransätze bewilligt, die Bestände zur Aufzehrung zu bringen sind. Ich möchte schon jetzt hervorheben die Mehrausgaben für Erweiterung der drei Kompagnien Seeartillerie zu einem Seeartillerie-Regiment von acht Kompagnien. Diese Vermehrung wird dadurch motivirt, daß die Landarmee erklärt habe, sie sei nicht im Stande, die Häfen Wilhelmshaven und Kiel im Kriege mit Vertheidigungsmannschaften zu versehen. Meine Herren, ich habe bisher immer geglaubt, daß es Aufgabe der Landarmee sei, überall die Vertheidigung zu Lande zu führen. Wenn wir uns mit solchen Bemerkungen abfinden lassen, dann können wir gewärtigen, daß im nächsten Jahre die Landarmee erklärt, sie könne im Kriege auch nicht die erforderliche Infanterie zur Vertheidigung von Wilhelmshaven und Kiel stellen, und sodann der Marineetat die Errichtung neuer Seeinfanterie-Bataillone fordert. Das setzt sich dann so fort; im zweiten Jahre wird uns vielleicht erklärt, daß auch bei Vertheidigung anderer Küstenbatterien es darauf ankomme, über die See auf schwankende Ziele zu schießen, und daß das nicht Aufgabe der Festungsartillerie, sondern der Seeartillerie sei und deswegen nothwendig neue Seeartillerie-Regimenter zur Vertheidigung der Küsten zu errichten seien. Dann hätten wir mit dem Militärgesetz und den Grenzen, die für die neue Cadrebildung gezogen sind, weiter nichts erlangt, als daß die Schraube, die immer neue Formationen herauswindet, aus der Militärverwaltung jetzt in die Marineverwaltung verlegt ist.

Was das Extraordinarium der Marine betrifft, so ist es, wie der Herr Präsident bezeichnet hat, ja noch nicht vollständig; es läßt sich also darüber noch nicht urtheilen, es sollen ja noch andere Summen auf die Anleihe angesetzt werden. Erst wenn diese Anleihe uns zugeht, werden wir darüber urtheilen können, ob es nicht angemessen ist, das gesammte Extraordinarium einer Kommissionsprüfung zu unterwerfen. Ich will schon heute bemerken, daß ich mit dem Gedanken, mehr als bisher aus den laufenden Mitteln für das Extraordinarium der Marine nicht aufzuwenden, einverstanden bin und ein Mehrerforderniß auch mit außerordentlichen Mitteln erreichen will. Aber schon heute muß ich mich dagegen erklären, diese Mittel pro 1875 durch eine Anleihe zu erreichen. Ich möchte schon heute darauf hinweisen, daß bereits jetzt klar feststeht, daß im Reichs-Invalidenfonds sich viel mehr Mittel befinden, als zu den Zwecken desselben nothwendig sind. Ehe man eine neue Reichsschuld macht, soll man genau untersuchen, ob nicht Reichsbestände vorhanden sind, aus denen die erforderlichen Mittel gedeckt werden können. Meine Herren, ich weiß nicht, ob das Haus in der freigebigen Stimmung, wie sie in anderen Sessionen durch die Milliarden hervorgerufen worden ist, auch jetzt sich noch befindet, nachdem diese Millarden aufgetheilt und bis auf einige Restbestände im Wesentlichen aufgezehrt sind. Ich weiß nicht, ob man jetzt eine schärfere Kritik den Forderungen von Mehrausgaben entgegenstellen wird, als in den Vorjahren.

Wenn aber auch alle Ausgabeposten für Heer und Marine, die hier gefordert sind, im Wesentlichen bewilligt werden sollten, so folgt daraus meines Erachtens noch nicht, daß die Erhöhung der Matrikularbeiträge um $8\frac{1}{2}$ Millionen Thaler pro 1875 nöthig ist. Diese Erhöhung um $8\frac{1}{2}$ Millionen Thaler ist das eigentlich Charakteristische des gegenwärtigen Etats, und deshalb bitte ich, mir zu Gefallen bei diesem Punkte noch einen Augenblick zu verweilen. Es handelt sich um eine Erhöhung der Matrikularbeiträge gegen das vorige Jahr nahezu um 50 Procent. Nun sagt man, die Matrikularbeiträge sind auch im Vorjahre so hoch, ja noch höher gewesen, sie sind sogar im Jahre 1872 noch so hoch gewesen. Ja, meine Herren, das vermag die ärmeren Kleinstaaten wenig zu trösten; denn in jenen Jahren, wo die Matrikularbeiträge so hoch waren, wurden auf Grund besonderer Konventionen ihnen Nachlässe bewilligt, die jetzt fortfallen. Gegenwärtig giebt bei Berechnung der Matrikularbeiträge der Ziegelarbeiter im Lippeschen und der Holzhauer im Thüringischen ebenso viel, wie der wohlhabende Hanseat. Was die Verhältnisse der größeren Staaten betrifft, so ist es ja richtig, daß dieselben seitdem auch Mehreinnahmen haben; aber für diese Staaten haben sich doch auch die Ausgaben gesteigert schon in Folge der allgemeinen Preissteigerung, namentlich in Folge der Erhöhung der Beamtenbesoldungen. Allerdings haben die Einzelstaaten Gelder aus den französischen Kriegsentschädigungen bekommen, aber weit mehr — dies trifft gerade die größeren Staaten —, als ihnen zugewendet worden ist, legen sie an zur Erweiterung ihrer Staats-Eisenbahnnetze. Diese Staatseisenbahnen sind noch im Bau begriffen, sie gewähren also noch keine Rente, sie werden erst in den nächsten Jahren einen Einnahmezuwachs bringen. Andererseits hat die Rentabilität der vorhandenen Staatseisenbahnen erheblich abgenommen. Ob trotz der vorgenommenen Tariferhöhungen dieselben ihre frühere Rentabilität wieder erreichen werden, das möchte ich um so mehr bezweifeln, als die Eröffnung neuer Konkurrenzbahnen in großem Umfange noch bevorsteht. Die Erhöhung der Matrikularbeiträge um $8\frac{1}{2}$ Millionen ist also für die Finanzverhältnisse aller Einzelstaaten eine überaus tief einschneidende Maßregel, sie greift um so mehr in die Finanzverhältnisse derselben ein, je rapider die Erhöhung mit einem Male erfolgt. Würde diese Erhöhung allmählich auf 2—3 Jahre vertheilt, so würde sie weniger einschneidend sein, weil mit jedem Jahre dem Staatshaushalte der Einzelstaaten neue Einnahmen zuwachsen und viele Ausgabeposten z. B. für Bauten zur Erledigung kommen. Es wäre meines Erachtens vollständig ungerecht, jetzt eine solche Erhöhung vorzunehmen, wenn sich nachweisen ließe, daß im nächstfolgenden Jahre Matrikularbeiträge in diesem Umfange nicht erforderlich wären. Wenn die Matrikularbeiträge überhaupt länger ertragen werden sollen, so muß man bestrebt sein, dieselben von Jahr zu Jahr möglichst gleichmäßig zu machen. Meine Herren, nun liegt ja die Frage doch nicht so, daß die Reichsregierung Geld bedarf und deshalb die Matrikularbeiträge erhöht, um die Ausgaben von 1875 zu decken; nein, die Mittel, diese Ausgaben zu decken, hat sie in Hülle und Fülle. Ich denke dabei nicht an das Guthaben der Reichskasse bei der preußischen Bank von 35,000,000 Thalern, weil, was diese Bestände betrifft, schon Anweisungen für die Verwendung ertheilt sind. Ich fasse zunächst den Ueberschuß ins Auge, der im Jahre 1874 uns in die Hände wächst. Der Herr Präsident hat selbst sich eines Längeren über diesen Ueberschuß verbreitet. Er ist in seiner Darstellung am Schlusse zu dem Ergebniß gekommen, daß das Jahr 1874 einen Ueberschuß verspreche von $13\frac{1}{3}$ Millionen. Ich hatte mir vorher selbst eine ähnliche Rechnung aufgemacht; sie stimmt bis auf einen Punkt mit dem Vorgetragenen überein. Der Herr Präsident hat gesagt, man müsse die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern in den drei ersten Quartalen vergleichen mit drei Vierteln

des Etats. Das wäre richtig, wenn nicht das letzte Quartal seiner Natur nach an Einnahmen reicher wäre, als der Durchschnitt der vier Quartale. Aber Sie brauchen blos die Rechnung anzusehen, Sie finden immer, daß in das letzte Quartal mehr Einnahmen fallen, als der 4. Theil des Jahres beträgt, schon deshalb, weil diesem Quartale auch diejenigen Einnahmen zugerechnet werden, welche erst nach dem Quartalschlusse, aber vor dem Kassenabschlusse, also in der Zeit vom 1. Januar bis 20. März, zur Einschreibung gelangen, soweit solche Einnahmen ihrer Natur nach dem abgelaufenen Jahre noch angehören. Ich habe mir eine Rechnung aufgemacht, wonach ich das letzte Quartal in Parallele stelle mit dem letzten Quartal des vorigen Jahres. Ich gehe also davon aus, daß die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern pro 1874 dem entsprechen werden, was vom 1. Oktober 1873 bis zum 1. Oktober 1874 wirklich eingenommen worden ist. Ich komme dann auf eine Mehreinnahme von Zöllen und Verbrauchssteuern von mindestens 12½ Millionen Thalern, also von 2½ Millionen Thalern mehr, als der Herr Präsident Delbrück als Mehreinnahme aus Zöllen und Verbrauchssteuern in den Gesammtüberschuß von 13⅓ Millionen eingestellt hat. Daraus erhellt, daß der Ueberschuß pro 1874 mindestens 15 bis 16 Millionen Thaler statt 13⅓ betragen wird. Das wäre also ein Ueberschuß, erheblich höher als derjenige, den wir jetzt mit 12½ Millionen aus dem Jahre 1872 in den Etat pro 1875 einstellen. Nun stellt sich also die Frage der Matrikularerhöhung folgendermaßen. Wir erhöhen die Matrikularbeiträge nicht um der Regierung das nothwendige Geld für Bestreitung der Ausgaben pro 1875 zu geben — das Geld hat sie in dem Ueberschuß des Jahres 1874, der ja am 1. Januar 1875 voll in der Kasse liegt — sondern wir erhöhen die Matrikularbeiträge nur, um es ihr möglich zu machen, einen Ueberschuß, der noch größer ist als der Ueberschuß des Jahres 1873, unberührt durch das Jahr 1875 hindurch in das Jahr 1876 zu übertragen.

(Hört! hört! links.)

Wir erhöhen also die Matrikularbeiträge gegenwärtig in Wirklichkeit, nicht um Mittel pro 1875, sondern um Mittel pro 1876 zu bekommen.

(Hört! hört! links.)

Nun frage ich, meine Herren, hat dieses Jahr 1876 solche frühzeitige Fürsorge wirklich in diesem Umfange nöthig? Da mache ich darauf aufmerksam, daß ja dem Jahre 1876 schon neue Mehreinnahmen gegen 1875 zufließen werden, aus den Zöllen und Verbrauchssteuern — das wissen wir ja schon heute. Unser Anschlag in dem Etat pro 1875 beruht auf dem Durchschnitt der Jahre 1871, 1872 und 1873, der nächste Etat wird auf dem Durchschnitt der Jahre 1872, 1873 und 1874 beruhen; das Jahr 1874 tritt also im nächsten Jahre in der Durchschnittsberechnung an Stelle des Jahres 1871. Nun wissen wir schon heute, daß jedenfalls schon bis zum 1. November cr. so viel eingekommen ist, als im ganzen Jahre 1871. Danach erscheint Alles, was jetzt noch in diesem Jahr einkommt, zum dritten Theil als Mehreinnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern im Etat pro 1876. Meine Herren, wir sollen aber jetzt nicht blos Geld für das Jahr 1876 anweisen, sondern dieser Etat ist auch schon darauf angelegt, große Ueberschüsse für das Jahr 1877 verfügbar zu machen, trotzdem dies nur möglich ist durch Erhöhung der Matrikularbeiträge um 8½ Millionen Thaler. Der Zuschnitt des Jahres 1875 auf Ueberschüsse liegt an der niedrigen Veranschlagung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern nach dem Durchschnitt der drei Vorjahre. Man sagt, daß das eine solide Berechnung sei, um Konjunkturen zu übertragen. Meine Herren, eine solche Veranschlagung beruht in der That auf der Präsumtion, daß überhaupt der Volkswohlstand stagnirt, daß weder die Bevölkerung wächst, noch die Konsumtion des Kopfes wächst, eine Präsumtion, die thatsächlich nicht zutrifft. Selbst wenn ungünstige Konjunkturen eintreten, so haben dieselben nicht die Wirkung, daß sie den Volkswohlstand nun gleich um volle zwei oder drei Jahre zurückwerfen. Meine Herren, wir sehen das ja eben an dem Jahr 1874. Das Jahr 1874 trägt ja die volle Wirkung des Rückschlags, des großen Krachs aus dem Mai 1873. Trotzdem ist das Jahr 1874 noch um so viele Millionen dem Jahr 1871 voraus. Wenn wir die drei Durchschnittsjahre, auf die wir unsere Berechnung stützen, nur um neun Monate vorwärtsschieben, also statt bis zum 1. Januar dieses Jahres bis zum 1. Oktober dieses Jahres verschieben, so würde selbst diese Durchschnittsberechnung schon gestatten, eine Reihe von Millionen mehr bei dem Etat für Zölle und Verbrauchssteuern in Ansatz zu bringen.

Nun kann man ja allerdings wohl sagen: wenn wir auch heute schon für Mehreinnahmen pro 1876, für Ueberschüsse pro 1877 sorgen, nun so werden sich ja seiner Zeit auch die Mehrausgaben zu den Mehreinnahmen schon finden, die wir jetzt bewilligen. Aber in dem Maße, wie jetzt eine Ausgabeerhöhung im Jahre 1875 eintritt, kann ich nicht annehmen, daß im folgenden Jahre wieder Ausgabeerhöhungen in Frage kommen werden. Jetzt leiden wir ja unter dem Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände, ein Zusammentreffen, das sich in den nächsten Jahren so bald nicht wiederholen wird. In diesem Jahre fallen weg alle Vakanzen an dem Präsenzstande, in diesem Jahre zieht die Militärverwaltung ihre vollen Konsequenzen aus der allgemeinen Preissteigerung. Man erhöht die Löhnung der Mannschaften, die Ration der Pferde. Die Marineverwaltung holt nach, was ihr im vorigen Jahre noch gestattet war, aus Beständen zu bestreiten. Dadurch kommt eine solche Summe von Mehrausgaben gerade in dem Jahre 1875 zusammen, wie sie im folgenden Jahre nicht wieder zur Erscheinung kommen kann. Angemeldet hat die Militär- und Marineverwaltung bisher für das Jahr 1876 in den verschiedenen uns bekannt gewordenen Vorlagen höchstens 2 Millionen mehr. Wenn aber auch Mehrausgaben im Jahre 1876 über diesen Betrag nöthig würden, so frage ich: ist es wirklich heute schon unsere Aufgabe, für Mehreinnahmen zu sorgen, um Mehrausgaben in jenen Jahren bestreiten zu können, die wir noch gar nicht kennen?

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, konstitutionell ist es ganz und gar nicht, daß man Einnahmen bewilligt, ehe man die Ausgaben auch nur kennt.

(Sehr richtig! links.)

Es ist auch wirthschaftlich nicht richtig. So mag der Privatmann in seiner Wirthschaft handeln; aber die Staatswirthschaft beruht doch im letzten Grunde auf der Erhebung von Steuern, einer Erhebung von Steuern, die man vielfach nur dadurch bestreiten kann, daß man sich am Nothwendigen etwas abbricht. Meine Herren, an Steuern soll man nie mehr erheben, als man wirklich bedarf.

(Hört! links.)

Wenn neue Ausgaben in Frage kommen und die Deckung dafür ist schon vorhanden in Ueberschüssen der Vorjahre, das Geld liegt schon im Kasten, dann ist man natürlich viel leichter dabei, die Ausgaben zu erhöhen. Wir haben ja schon Erfahrungen dafür gemacht, hier im Reichstage selbst. Pro 1873 hatten wir einen Etat gemacht, der von vornherein auf große Ueberschüsse zugeschnitten war, der auch in der That 22 Millionen Thaler Ueberschuß ergeben hat, obwohl im Mai des Jahres der große Rückschlag in den Verkehrsverhältnissen eintrat. Nun kam die Regierung im Sommer 1873 und

sagte: 10 Millionen verlange ich mehr an Wohnungsgeld-Zuschüssen, an einem zweiten Servis für Offiziere, an Erhöhung der Unteroffiziergehälter und dergleichen; ich brauche dazu gar keine neuen Mittel, ich kann diese 10 Millionen auf die Ueberschüsse des Jahres 1873 anweisen. Nun frage ich: würde man damals auch die Offiziers-Serviserhöhung — das war ja damals ein ernsthafter Streitpunkt — so leicht bewilligt haben im Hause, wie es geschehen ist, wenn man damals, statt zur Deckung dieses Mehrbedürfnisses auf Ueberschüsse zu verweisen, einer Erhöhung der Matrikularbeiträge so gegenüber gestanden hätte, wie heute?

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, eine richtige Finanzpolitik ist meines Erachtens nur dann möglich, wenn man der Frage, ob eine Ausgabe nothwendig oder nützlich sei, die Frage gegenüberstellt, ob es nicht noch nothwendiger oder nützlicher sei, eine Einnahme, welche die Ausgabe bedingt, zu unterlassen.

Sie werden mir nun erwidern, daß sich diese meine Zahlen und diese Darlegungen nach ihren thatsächlichen Unterlagen nicht im Augenblicke kontroliren lassen. Das muß ich vollständig zugeben; das beweist mir aber nur, daß man zwar solche Fragen im Plenum anregen kann, daß aber eine sachgemäße Entscheidung solcher Fragen nur in einer Kommission möglich ist. Wenn Sie deshalb nicht von vornherein den Gedanken vollständig ablehnen wollen, den Einnahmeanschlag aus Zöllen und Verbrauchssteuern thatsächlich richtiger zu stellen, so möchte ich Sie bitten, auf unseren Antrag einzugehen, nicht blos den Etat der Militärverwaltung, sondern neben den Matrikularbeiträgen und dem Etatsgesetz, deren Verweisung an die Budgetkommission ich für selbstverständlich halte, auch den Etat der Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern der Budgetkommission zur Vorprüfung zu überweisen.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Ich möchte mich zunächst gegen die Aeußerung meines Herrn Vorredners wenden, welche einen Theil der geschäftlichen Behandlung betraf. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so schlug er vor, bis zu dem Augenblicke, wo die Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Einnahmen und Ausgaben in der Kommission zu einem entscheidenden Abschnitt gekommen wäre, auch die Verhandlungen über den Militäretat in unserer Budgetkommission zu vertagen. Ich würde diese Maßregel für sehr bedenklich halten, denn wir wissen gar nicht, wann der Gesetzentwurf über die Einnahmen und Ausgaben demnächst fertig gestellt ist, wir wissen überhaupt noch nicht, ob er während dieser Session schon zu einem definitiven Gesetze erhoben werden wird. Ich brauche blos auf die Erfahrungen der Vergangenheit hinzuweisen, und wenn wir nun erst nach Abschluß dieser Verhandlungen zur Berathung des Militäretats kommen wollen, so würden wir selbst für den Fall, daß das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben zu Stande kommt, jedenfalls sehr viel Zeit verlieren. Käme es aber nicht zu Stande, so hätten wir im letzten Augenblicke uns zu übereilen, um überhaupt den Militäretat ins Reine zu bringen. Ich bin also bereit, dem zuzustimmen, daß die Budgetkommission den Militäretat in den Kreis ihrer Berathungen zieht, möchte aber wünschen, daß sie möglichst schnell an dieses Geschäft herantritt.

Der Grund, weshalb ich das Wort ergreife, fällt in der Hauptsache mit dem Thema zusammen, das auch der Herr Vorredner behandelt hat; es ist die Höhe der Matrikularbeiträge. Auch ich habe nicht ohne Besorgniß dieses plötzliche Aufschnellen von 22 Millionen auf beinahe 31 Millionen Thaler bemerken können, und zwar — es ist dies ja von anderer Seite schon hervorgehoben, ich muß aber darauf zurückkommen, um das Sachverhältniß ganz klar zu stellen — und zwar ist eigentlich unser Ausgabenbedarf ein noch viel größerer, als es nach der Höhe der Matrikularbeiträge erscheinen möchte. Wir haben die Ueberschüsse pro 1873 mit 12 Millionen, wir haben die Zinsen der belegten Reichsgelder mit 3,100,000 Thaler, zusammen also über 15,000,000 Thaler vorweg als Deckungsmittel für das Bedürfniß von 1875 zu verwenden. Auch ich bin dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts sehr dankbar für die Perspektive, die er in Bezug auf den zu erwartenden Abschluß für das laufende Jahr 1874 uns eröffnet hat. Ich habe mit Vergnügen daraus entnommen, daß wir pro 1874 einen beinahe noch höheren Ueberschuß als pro 1873 zu erwarten haben. Dagegen werden sich aber auch die Zinsen der belegten Reichsgelder durch successive Verausgabung des Kapitals auf ein Minimum reduziren, und wenn man weiter auch an die Zinsen denkt, die wir etwa neu aufzubringen haben würden in dem Falle, daß wir eine Anleihe für Telegraphen- und Marinezwecke kontrahirten, so würden wir in der Hauptsache nicht mit den günstigen Chancen in den Etat pro 1876 eintreten, wie sie uns heute für 1875 durch die Ueberschüsse von 1873 und durch die Zinsen des belegten Reichsgeldes entgegengebracht sind. Das ergiebt sich auch klar, und man kann sich keiner Illusion in Bezug auf die künftige Gestaltung unserer Finanzlage hingeben, wenn man sich vergegenwärtigt, daß wir es im Etat mit dauernden Mehrausgaben von zusammen 18 Millionen zu thun haben.

Das Verhältniß stellt sich besonders grell heraus, wenn man sich die Summe aus Zöllen und Verbrauchssteuern zusammenstellt mit der Leistung an Matrikularbeiträgen gemäß diesem Etat: Zölle und Verbrauchssteuern 29 Millionen Mark, die Forderung in Bezug auf die Matrikularbeiträge 92 Millionen Mark. Das ergiebt folgendes Verhältniß: auf 100 Thaler aus den Einnahmen von Zöllen und Verbrauchssteuern kommen 45 Thaler auf die Matrikularbeiträge. Also man kann sagen: auf einen Thaler, den wir aus den Zöllen und Verbrauchssteuern einnehmen, müssen wir nach der Vorlage für das künftige Jahr etwa 13 Silbergroschen an Matrikularbeiträgen aufbringen! Das sind dauernde Verhältnisse; es sind nicht einmalige unglückliche Zahlenkombinationen. Ich glaube sogar, daß die Bedürfnisse des Reichs — und das liegt ja in der Natur eines so großen Staatswesens — noch fortwährend steigen müssen. So werden die Beamtengehälter und Wohnungsgeld-Zuschüsse häufig neue Anforderungen an uns stellen. Ich möchte noch ein specielles Kapitel berühren, welches mir besonders am Herzen liegt, die Post und Telegraphie. Ich gehe in Uebereinstimmung wohl mit der großen Mehrheit des Hauses davon aus, daß, wenn man in unserer Verfassung von den Einnahmen aus der Post und Telegraphie handelt, diese nach einer gesunden Finanzauffassung doch nur unbedeutender und sekundärer Natur sein können. Es sind zwei Institute, bei denen wir nicht auf große Einnahmen zu rechnen haben. Im Gegentheil, ich möchte auf diesen Gebieten nicht die Rente, sondern das Princip des allgemeinen Interesses voranstellen. Ich erkenne gern an, daß das Wort Börnes: „in den Ländern werden nur die Städte gezählt,“ in der Hauptsache für uns nicht zutrifft, aber ich möchte, anknüpfend an dieses Wort, dringend bitten, daß man alle die Verkehrserleichterungen, die man den großen Centren naturgemäß früher und leichter zuführen kann, auch dem flachen Lande immer mehr zu gute kommen läßt, und das insbesondere auf dem Gebiete der Postregie und der Telegraphenverwaltung.

Von meinem Parteistandpunkte aus kann ich mich weiter in der Hauptsache nur freuen, daß, wenn auch der specielle Militäretat in einer bedeutenden Höhe hier erscheint, wir doch künftig von dem Schnürleibe des Pauschquantums befreit sind; ich glaube, daß wir in dieser Frage der Sicherheit und

der Existenz nicht zu knausern haben. Ich bin nicht erstaunt über die großen Militäretats der Staaten Europas, die anderweitig viel Kopfschütteln erregen. Je mehr geistige und materielle Güter wir zur Zeit zu schützen haben, desto mehr und größere Opfer müssen wir für unsere Sicherheit zu bringen bereit sein. Wir organisiren ja nicht die rohe Gewalt, sondern wir schaffen eine militärische Organisation aller lebendigen Kräfte der Nation; ich sehe in der Wehrhaftigkeit vor Allem auch unsere Mannhaftigkeit, ich sehe in der allgemeinen Dienstpflicht eins der festesten Bande, die den Einzelnen an das Reichsganze knüpfen. Von dem Standpunkte meiner Freunde aus und von dem meinigen brauche ich dagegen nicht besonders hervorzuheben, daß wir durchaus keinen Fanatismus für Steuern haben, aber wir huldigen dem Grundsatz, daß man umgekehrt, wie bei der Finanzwirthschaft des Privatmannes, bei einem Staate, einem Reiche sich zunächst zu fragen hat, was haben wir an nothwendigen Ausgaben zu machen, und daß man erst in zweiter Linie mit Berücksichtigung aller finanziellen Kräfte für die Deckungsmittel zu sorgen hat. Da liegt der große Unterschied zwischen der Privat- und der Staats-Finanzwirthschaft. Wenn ich nun von diesem Grundsatze ausgehe, so muß ich für die Zukunft die Nothwendigkeit einer starken Anspannung der finanziellen Kräfte des Reiches anerkennen, ich muß nach der Lage unserer heutigen Steuergesetzgebung zugeben, daß wir in erster Linie eine bedeutende Last von Matrikularbeiträgen für die nächsten Jahre nicht los werden. Ich will daran erinnern, daß, als die Matrikularbeiträge im Jahre 1867 überhaupt inaugurirt wurden, man ihnen damals schon in der Wiege kein langes Leben wünschte. Sie sind auch in unserem heutigen Budget nur ein trauriger Lückenbüßer und diese Auffassung wurde nicht minder bei der letzten Budgetberathung im vorigen Jahre seitens des Wortführers der nationalliberalen Partei, des Herrn Abgeordneten Miquél, hier vertreten, er sprach sich entschieden gegen die Matrikularbeiträge aus und ich hatte damals das Gefühl, als ob das Weberschiffchen der Verständigung in dieser Hauptfrage von der Rechten zur Linken hin- und herüberschösse. Die Matrikularbeiträge sind der Ausdruck eines Steuerprovisoriums in dem Umfange, wie wir sie heute haben; als letzte Bilanz der Einnahmen und Ausgaben erkenne ich sie allenfalls an, aber in dem schwellenden Umfange, wie wir sie heute besitzen, ist diese Institution nur ein trauriges Provisorium, und das ist eine Form der Einnahmen, die des Reiches nicht würdig erscheint. Wenn wir für ein Reich die Ausgaben bewilligen und für die Beschaffung der Einnahmen nachher die einzelnen Staaten sorgen lassen, so erschweren wir dadurch wesentlich, und das ist auch schon wiederholt hervorgehoben worden, die Aufstellung des regelmäßigen Haushaltes der einzelnen Staaten. Wie sollen denn die einzelnen Landesvertretungen im Voraus in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse des Reiches sich einrichten? Ich brauche in dieser Beziehung nur auf die thüringer Verhältnisse hinzuweisen und muß außerdem betonen, daß auch jede größere Steuerreform in den einzelnen Staaten dadurch von Grund aus vinculirt wird, daß das Budget derselben durch die Forterxistenz der Matrikularbeiträge nicht selbständig, sondern empfindlich abhängig von dem Budget des Reiches ist. Ich denke, daß sowohl der Freund des Reiches, als der Freund der einzelnen Staaten, wenn ich mir Beide überhaupt getrennt denken kann, ein volles gemeinsames Interesse daran haben, daß die Matrikularbeiträge als ein letztes Refugium unserer Bilanz freilich beibehalten, aber bis aufs Aeußerste der Regel nach eingeschränkt werden. Das heutige Anschwellen der Matrikularbeiträge hat freilich nicht einmal etwas Auffallendes. Was haben wir denn, abgesehen von der Steigerung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern, über die ich mich freue, was haben wir denn für neue Kräfte mobil gemacht, um die wechselnden Ansprüche des Reiches zu befriedigen? Seit 1867 ist nichts Neues als die Wechselstempelsteuer hinzugekommen! Ich kann nicht unterlassen, hier auch der Salzsteuer-Bewegung noch einmal zu erwähnen. Man schien damals — es sind kaum drei Jahre her — so sanguinisch zu sein, daß man nicht blos mit dem status quo in den Steuerverhältnissen sich begnügen zu können, sondern auch auf einen Theil der bestehenden Intraden des Reichs verzichten zu können glaubte. Es hat sich aber gezeigt, daß, als man der lernäischen Schlange der Salzsteuer den Kopf abschlug, gleich Börsen- und Tabakssteuer aus dem Rumpfe hervorwuchsen, und das einzige Resultat ist gewesen, daß, wie ich bei der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1873 gesehen habe, 5847 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. als Ausgabeposten für die bezüglichen Kommissionen des Bundesraths figuriren! Meine Freunde und ich, wir suchen noch heute in erster Linie die Deckung der Bedürfnisse des Reichs in der Form der indirekten Besteuerung, wir werden deshalb zunächst immer wieder auf die Börsensteuer zurückkommen. Man wird uns erwidern: was soll eine Börsensteuer bei dem heutigen traurigen Zustande und der Stagnation des Geschäftes einbringen? Nun, ich glaube, daß man grade bei dieser Lage der Dinge die Angelegenheit möglichst sine ira et studio beurtheilen könnte, und außerdem bin ich der Meinung, daß die Börsenverhältnisse nicht derartige bleiben werden. Die Genußsucht und die Spekulationssucht, die nun einmal in dem Menschen liegt, wird, sobald das Vertrauen sich wieder befestigt hat, es schon dahin bringen, daß der Laubfrosch wieder auf der Leiter in die Höhe steigt und gutes Wetter prophezeit. Wir werden es aber, so lange die hohen Immobilienstempel der Einzelstaaten fortbestehen, es auch als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit betrachten, daß die Börse mit ihren Mobilien schon deshalb, ganz abgesehen von dem finanziellen Resultat, in den Kreis der Besteuerung gezogen wird. Ebenso verhalten wir uns zu der Tabakssteuer. Wenn ich die 3½ Millionen betrachte, die aus dem Tabakszoll und der Bodensteuer resultiren, so kommt mir das wie eine Ironie vor. Ich möchte beinahe fragen, weshalb wir diese 3½ Millionen überhaupt noch erheben, besonders wenn man damit die Resultate vergleicht, die sich bei unsern Nachbarn aus der Tabaksbesteuerung ergeben. So bringt in Oesterreich das Tabaksmonopol 45 Millionen Thaler — und vor einiger Zeit las ich, wenn ich nicht irre, daß man demnächst in Ungarn noch einen Zuschlag zu der bisherigen Steuer zu erheben gedenkt —, in England 50 Millionen Thaler und in Frankreich 70 Millionen Thaler! Ich glaube, das sind redende Beispiele gegenüber unseren armseligen 3½ Millionen. Ich weiß recht wohl, daß die Tabakswünsche, welche die rechte Seite des Hauses wiederholt ausgesprochen hat, scheinbar in Rauch aufgegangen sind, aber ich bin überzeugt, wenn unser Gedanke eine Wahrheit ist, so wird er demnächst doch zum Durchbruche kommen. Freilich versteht es sich, wenn man einen großen Erfolg erreichen will, daß man dann auch Opfer bringen muß. Die Umformung eines Objekts, wie der Tabak ist, zu einer flüssigen Finanzquelle ist ohne Verletzung von Einzelinteressen nicht möglich, das räume ich ein. Ich bin deshalb aber grade mit unserem Reichstagskato, Herrn von Kardorff, den ich leider nicht auf seinem Platze sehe, und mit seinem ceterum censeo in dieser Sache einverstanden. Wir müssen auf diesen Gegenstand stets zurückkommen, und um so mehr, da ich denke, daß der Erfolg auf dem Tabaksgebiete leichter sein wird, als die Eroberung von Karthago! Man wird uns nun sagen: Weshalb kommt ihr uns gerade mit der Börsen- und Tabakssteuer immer wieder? Ich glaube, das hängt ganz logisch zusammen: Es ist schwer, Objekte für die indirekte Besteuerung herauszusuchen, die eine ideelle Kritik vertragen können. Ich verstehe diese nach zwei Seiten hin; einmal muß das Objekt so beschaffen sein, daß der Konsum gleichmäßig getroffen werden kann und daß die Steuer nicht progressiv nach unten wirkt, und das Zweite ist, daß ein Objekt gefunden wird, welches einem möglichst verbreiteten Konsum unter-

liegt. Wenn man diese beiden Gesichtspunkte als fundamentale anerkennt, wird man immer wieder auf die Börsen- und Tabakssteuer zurückkommer müssen.

Vergleicht man die Erträgnisse aus dem bayerischen Malzaufschlage mit unseren Biersteuererträgen, so giebt das auch zum Nachdenken Veranlassung. Wenn Bayern mit seiner Bevölkerung von circa 5 Millionen Einwohnern aus der Malzsteuer einen Ertrag von 9 Millionen Gulden netto hat, so muß es auffallen, wenn wir im Norden mit unserem Erträgniß von der Bier- und Malzsteuer, bei einer Bevölkerung, welche ich auf 28 Millionen veranschlagen will, kaum auf 4 Millionen Thaler kommen. — Man hat nun seitens der Herren von der Linken sich nicht blos darauf beschränkt, den Wunsch auszusprechen, daß eine Beseitigung der Matrikularbeiträge sehr wohl am Platze sei, sondern ich habe speciell aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Miquél die Ausführung gehört, es empfehle sich vielleicht, eine Reichsgewerbesteuer zur Deckung der Reichsausgaben mit heranzuziehen. Ich habe mich gefreut, daß wenigstens ein positiver Vorschlag in dieser Form gemacht worden ist, ich möchte mich aber ganz entschieden gegen denselben aussprechen. Ich glaube, daß die Verallgemeinerung der Gewerbesteuer der einzelnen Staaten zu einer Reichssteuer nur hieße, ein Uebel im Kleinen zu einem Uebel im Großen machen. Die ganze Gewerbesteuer ist ein unklarer Begriff. Ich erinnere daran, wie die persönliche Fähigkeit und der Kapitalreichthum der Gewerbetreibenden bei der Beurtheilung der Steuer wesentlich daneben mit in die Wagschale fallen müßte, und bei unserer preußischen Gewerbesteuer werden wiederum Unterscheidungen nach der Größe des Orts und daneben nach der Größe des Geschäfts gemacht, so daß diese verschiedenen Kategorien einen Maßstab für die Einschätzung geben sollen. Es führt dies zu nichts Anderem als zur Willkür und ich glaube, daß die französische Gesetzgebung mit ihrer Patentsteuer, die nur in rohen Umrissen erhoben wird, die ehrlichste und verständigste ist. Auch die Ueberwälzungstheorie, besonders auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, trifft nicht zu, und was die schlimmste Konsequenz dieser Steuerform ist: weil das Ding auf schwachen Beinen steht und weil man sich eingestehen muß, daß Principien nur im Großen und Rohen aufzustellen möglich sind, so kommt man dahin, daß man sich mit einem mäßigen Steuersatz und mit geringen Intraden beruhigen muß; also ihren Hauptzweck verfehlt die Gewerbesteuer schließlich auch noch. Ich würde es daher sehr bedauern, wenn man diesen Weg der Reform beschreiten wollte; es hieße das weiter nichts, als ein morsches, wurmstichiges Holz in unseren neuen Reichsfinanzbau hineinfügen.

Ich möchte hier noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen. Wir haben nur die beiden Gebiete der indirekten und der direkten Steuern; nachdem der Reichstag wiederholentlich sich ziemlich abgeneigt gezeigt hat gegenüber dem Versuche, das Gebiet der indirekten Steuern auszudehnen, so scheint mir nur die Schlußfolgerung noch übrig zu bleiben, daß man dann einmal auf dem Gebiete der direkten Steuern einen Versuch wagen möge, und ich scheue mich nicht, für meine Person den Gedanken einer Reichs-Einkommensteuer auszusprechen, um ihn demnächst hier diskutirt zu sehen. Ich will damit nur das Bedürfniß noch einmal nachdrücklich betonen, für die Matrikularbeiträge dem Reiche demnächst neue Deckungsmittel zugeführt zu sehen.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine Andeutung über die formelle Behandlung unserer Reichsfinanzen erlauben. Es ist ein Gedanke, der nicht neu, aber seit längerer Zeit hier nicht angeregt worden ist, und ich halte es deshalb für meine Pflicht, ihn einmal wieder zum Ausdruck zu bringen; den Gedanken nämlich, längere Etatsperioden einzuführen. Man könnte zunächst an eine dreijährige Etatsperiode denken. Wir haben eine dreijährige Wahlperiode, wir würden durch den Etat, den wir im ersten Jahre unseres Hierseins beriethen, Niemanden für die Zukunft präjudiciren. Auch heute, wo wir jährliche Etats machen, kommen wir aus den Nachtrags-Etats und Etats-Ueberschreitungen nicht heraus. Das würde ebenso bei längeren Amtsperioden nicht zu vermeiden sein, und es würden so auch diejenigen Herren, die in Finanzsachen gern eine laufende Kritik üben, ein dankbares Feld finden, auf dem sie sich jedes Jahr mit ihrer Reflexion beschäftigen könnten! Ich habe das Gefühl, bei den jährlichen Behandlungen des Etats, bei welchem es sich in der Hauptsache um den Verkehr mit trockenen Zahlen handelt, leidet das Interesse; das Interesse des Reichstages für die einzelnen Finanzfragen würde lebendiger sein, wenn wir uns nicht so häufig mit dieser Zahlenreihe zu befassen hätten. Gerade jetzt, glaube ich, rückt dieser Gedanke, weil wir längere Etatsperioden haben, aber doppelt nahe, entschiedener in Streit mit unserer Zeiteintheilung. Die Reichsgesetzgebung nimmt unsere Zeit über die Maßen in Anspruch, außerdem sitzen hier Herren, deren Anwesenheit in den Einzel-Landtagen oft unentbehrlich ist; ich glaube also, daß jedes Mittel am Platze wäre, was ein Haushalten mit unserer Zeit während unserer Anwesenheit in Berlin ermöglicht.

Der mehrjährige Etat, an den ich denke, muß grade den Herren aus dem Süden und den Kleinstaaten sehr geläufig sein, besteht doch ein zweijähriger Etat im Königreich Sachsen, in Baden und in Bayern, ein dreijähriger Etat in Württemberg, Braunschweig, Hessen, Sachsen-Altenburg und drei anderen kleinen Staaten, und wir haben sogar einzelne Staaten mit vier- und fünfjähriger Etatsperiode.

Ich weiß sehr wohl, daß dem angeregten Gedanken der Artikel 69 der Reichsverfassung gegenübersteht, glaube aber nicht, daß man diesen Artikel als einen Fundamentalsatz unserer Verfassung zu betrachten hat, denn für das Etatswesen ist nach meiner Meinung das Entscheidende die Frage, was bei der Behandlung das Beste, das Praktischste und Förderndste ist. Unsere Geschäftsordnung im Reichstage selbst will in der Hauptsache auch bereits diese Behandlung, denn die ganze Behandlung des Stoffes in den Gruppen ist eine kursorische; so greift man jetzt wieder nur den Militäretat für die Kommission heraus und will ihn einzeln diskutiren, weil er zum ersten Male uns vorliegt. Die Behandlung des Budgets im Reichstage ist gerade ein Beweis dafür, daß wir für unsere Berathungen periodische, viel länger abgegrenzte Termine für die Zukunft haben könnten.

Abgesehen von dieser formellen Angelegenheit, die ich mir anzuregen erlaubt habe, kann ich mich dahin resümiren, daß die Milliardenfluth verrauscht ist, daß die Steigerung der Matrikularbeiträge, auch wenn sie die jetzige Höhe nicht überschreitet — und wir haben diese Gewißheit durch die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts eigentlich nur für das nächste Jahr — daß die Steigerung der Matrikularbeiträge uns mit ernstem Bedenken erfüllt und die Pflicht auflegt, für weitere Deckung zu sorgen, daß überhaupt eine gründliche und nachhaltige Reform unserer Reichsfinanzen dringend geboten ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, der Herr Vorredner, denke ich, wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich auf seine Ausführungen nicht weiter eingehe. Ich würde ihn nur bitten, daß er sich aus dem Reich der Ideale, in welchem er sich bewegt hat, in die nackte Wirklichkeit unserer verfassungsmäßigen Zustände wieder hinunterbewege. Ich werde mich auch darauf beschränken, neben einer Bemerkung über die formelle Behandlung des Etats das hervorzuheben, worin ich mit dem Kollegen Richter einverstanden bin, und dasjenige, worin ich von ihm abweiche. Ich bin zunächst mit ihm einverstanden und kann ihm bestätigen, daß schon in der Kommission über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches die Frage zur Sprache gebracht worden ist über die formelle Auf-

stellung des Militäretats und daß man da, wenn ich nicht irre, **einstimmig** der Ansicht war, daß die gegenwärtige formelle Aufstellung nicht die Einsicht gewähre, die von Seiten des Reichstags gewünscht und gefordert werden muß. Ich glaube aber, man war da zu gleicher Zeit doch auch in der überwiegenden Mehrzahl der Meinung, daß eine vollständige Umarbeitung des Militäretats für das Jahr 1875 entbehrt werden könne, wenn einerseits die Regierung bereit ist, alle Nachweisungen, die gefordert werden, zu geben, andererseits bereit ist und sich erbietet, für die Zukunft den Etat in einer Weise umzuarbeiten, daß dabei ersichtlich gemacht wird, was uns wünschenswerth ist, um mit Verstand einen solchen Etat feststellen zu können.

Meine Herren, dann bin ich mit dem Kollegen Richter auch darin einverstanden, daß ich mit Bedauern gehört habe, daß wir in diesem Jahre zu einer Marineanleihe kommen sollen, daß wir eine Vorlage zu erwarten haben von, wenn ich nicht irre, etwa 6 Millionen Thalern zur Befriedigung extraordinärer Marinebedürfnisse. Meine Herren, ich entsinne mich dabei sehr lebhaft der Minorität, in welcher ich mich mit einigen Freunden befand, als wir darauf hinwiesen, daß solche Forderung kommen würde und daß es sehr gut sei, wenigstens einen Theil dessen zu reserviren, was schließlich an die Einzelstaaten vertheilt worden ist. Ich glaube, es gereicht mir heute zur Befriedigung, Sie, meine Herren, daran erinnern zu können, daß es sich gegenwärtig nicht um die Verwendung von baarem Geld, was wir hatten und was uns keine Zinsen kostete, sondern um die Bewilligung einer Anleihe handeln wird, welche mit dem Betrag von 400,000 Mark Zinsen auf das Budget kommen wird. Ich bemerke dabei, daß, wenn der Kollege Richter auf den Invalidenfonds in der Beziehung verwiesen hat, der Invalidenfonds durch die Gesetzgebung schon weiter belastet ist, und daß nach den Erfahrungen die Vermehrung der Invalidenpensionen von Jahr zu Jahr in Aussicht steht, so daß wir doch erst noch abzuwarten haben; nach einigen Jahren können wir uns über eine solche Maßregel verständigen, gegenwärtig thun wir gut, es einstweilen zu unterlassen.

Dann, meine Herren, bin ich auch mit dem Kollegen vollständig einverstanden, daß wir jetzt, wo wir aus ganz ungewohnten, ganz außerordentlichen Zuständen wieder in ein gewisses regelmäßiges Fahrwasser gelangen, alle Veranlassung haben, uns den Grundsatz einer strengen und sparsamen Kritik anzueignen. Meine Herren, es ist eine alte Erfahrung, daß, wenn die Regierungen und die Völker aus großen Kriegen hervorgehen und in diesen großen Kriegen mit sehr großen Summen zu rechnen gewohnt sind, es ihnen sehr schwer wird, die Bedeutung, welche das Kleine in Finanzsachen hat, gehörig zu würdigen. Ich werde mit dem Kollegen Richter sehr gerne bereit sein, die sehr nothwendige Kritik hier zur Geltung zu bringen.

Was dann die Ausführungen des Herrn Kollegen Richter betrifft über die Erhöhung der Matrikularbeiträge um 25 Millionen Mark und seinen damit verbundenen Wunsch, die Regierung möchte die Etatsüberschüsse vom Jahre 1874, die sie vorhin erwähnt hat, zur Deckung dieser Mehrmatrikularbeiträge verwenden, meine Herren, so kann ich ihm nach meiner Auffassung der Bedeutung des Etats und der Rechnung nicht beipflichten. Meine Herren, ich bitte Sie, nicht zu vergessen, daß das Etatsgesetz und die Rechnung, die von Seiten der Regierung demnächst zu legen ist, in unmittelbarem Zusammenhange stehen, daß, wenn wir gegenwärtig Mittheilungen von Seiten des Reichstisches bekommen, dieses nur **vorläufige** Mittheilungen sind, daß die Regierung die volle Verantwortung trägt für die Führung der Geschäfte bis zu dem Moment, wo wir in den Besitz der Rechnung und damit der Ueberschüsse gesetzt werden, daß wir daher meiner Ansicht nach, wenn eine solche Disposition über die Ueberschüsse zum Zweck der Mehrausgaben des folgenden Jahres ausgehen soll, die Initiative hierfür der Regierung überlassen müssen. Wenn die Regierung heute wie im vorigen Jahre käme und sagte: ich habe hier 12 Millionen Thaler, die ich verwenden kann zu den Mehrausgaben des Jahres 1875, wenn, wie im vorigen Jahre in einem ähnlichen Falle, wo es sich um 10 Millionen Thaler gehandelt hat, die Regierung kommt und sagt: wir sind dazu bereit, — wir werden das Alles vielleicht mit Freude acceptiren können, unter der Voraussetzung, daß wir eine solche Maßregel für weise halten. Aber ich glaube nicht, daß wir hier in der Lage sind, aus eigener Initiative die Verwendung dieser Summen, die eigentlich noch gar nicht existiren, von denen wir nur eine vorläufige Mittheilung haben, zur Mehrausgabe des Jahres 1875 zu verlangen. Meine Herren, ob diese Maßregel nun weise wäre, das ist eine andere Frage, und in der Beziehung erlaube ich mir doch noch einen kurzen Blick auf den Etat zu werfen. Meine Herren, ich habe es, wie im vorigen Jahre für richtig gehalten, aus dem Etat für mich, zu meiner Belehrung, Alles auszuscheiden, was an außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sich darin befindet, und da bin ich denn zu dem Resultate gekommen, daß wir an wirklich dauernden Einnahmen im Etat nur haben etwa 263 Millionen Mark, während sich an dauernden Ausgaben darin befinden 365 Millionen Mark. Meine Herren, es handet sich also um einen Matrikularbeitrag von etwa 100 Millionen Mark, also etwas mehr als jetzt präliminirt ist, und wir haben bei einer solchen Rechnung für das Extraordinarium **gar nichts**. Nun, meine Herren, ist es meiner Ansicht nach ein ernstes und unabweisliches Verlangen jeder ordentlichen Finanzverwaltung, daß das Ordinarium wenigstens in einem gewissen Maße die Mittel liefern muß für das nothwendige Extraordinarium, und wenn wir hier von der Voraussetzung ausgehen, daß die Matrikularbeiträge sich nicht späterhin erheblich erhöhen werden, so müssen wir gewissermaßen auf die Ueberschüsse der Vorjahre rechnen, um das Extraordinarium speisen zu können. Meine Herren, die Aussicht, daß wir auch im Jahre 1876 auf einen solchen Ueberschuß zu rechnen haben, ist allerdings vorhanden, obgleich ich doch auch darauf aufmerksam machen muß, daß die Mehrüberschüsse im Jahre 1874 um etwa 10 Millionen Thaler geringer waren als im Jahre 1873; denn im Jahre 1873 haben wir bereits 10 Millionen Thaler verwendet, und was noch disponibel ist, ist doch nur ebenso hoch, wie der Ueberschuß des Jahres 1874.

Dann, meine Herren, hat der Herr Kollege Richter vor Allem darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß die Erhebung der Matrikularbeiträge eine gewisse Konstanz habe. Ich würde den Wunsch für berechtigt halten, daß man sie, wenn dies möglich wäre, kontingentire; das ist aber doch nicht möglich. Aber das ist vollkommen richtig und der Herr Kollege Richter hat mit Recht hervorgehoben, wie wünschenswerth es im Interesse der Finanzverwaltung der einzelnen Staaten ist, daß die Matrikularbeiträge möglichst gleichmäßig von Jahr zu Jahr erhoben werden. Nun, meine Herren, wenn wir wirklich die 37 Millionen Mark, die wir in den Ueberschüssen haben, verwenden zur Deckung der 25 Millionen im Jahre 1875, was haben wir dann für ein Resultat? Das Resultat, daß wir mit der höchsten Wahrscheinlichkeit im Jahre 1876 auf die Erhebung eines Matrikularbeitrages kommen werden, der doppelt so hoch ist, wie die 25 Millionen, die gegenwärtig eingestellt sind. Meiner Ansicht nach führt der Weg also nicht zu einer Gleichmäßigkeit der Erhebung, sondern zu einer sehr großen Ungleichmäßigkeit. Ich habe geglaubt, der Herr Kollege Richter würde in seinen Ausführungen dahin kommen, daß er verlangte, daß in diesem Etat schon die Einnahmen, die Einnahmen aus den Zöllen erhöht werden sollen; dann wäre er meiner Ansicht nach doch sehr bewährten ....

(Widerspruch von Seiten des Abgeordneten Richter [Hagen])

— das haben Sie nicht ausgeführt — sehr bewährten Finanzgrundsätzen entgegengetreten. — Ich halte das in der That

für sehr bedenklich gegenüber dem sehr bewährten Finanzgrundsatz, daß man die Einnahmen nach dreijährigem Durchschnitt präliminiren soll. Das hat in der Etatsaufstellung die Regierung gethan und ich halte es, wie gesagt, für bedenklich, von diesem Grundsatz gerade in der jetzigen Zeit abzugehen, von der wir gewiß nicht sagen können, daß Handel und Industrie etwa lahm liegen, von der wir aber auch nicht behaupten können, daß sie in aufsteigender Bewegung sich befinden — das habe ich noch nicht gehört und glaube ich, ist auch nicht richtig.

Meine Herren, aber ein Resultat ziehe ich aus allen diesen Erörterungen und darin wird mir vielleicht Kollege Richter auch beistimmen, daß wir überhaupt ernstlich anfangen sollen, uns mit der Frage zu beschäftigen, und ich wünsche, daß namentlich die Reichsregierung die Initiative dazu ergreife, wie wir es machen sollen, um diese Matrikularbeiträge, ich will nicht sagen, zu beseitigen, was mir auch recht wäre, aber sie wenigstens auf ein Minimum zurückzuführen und ein weiteres Steigen zu verhindern. Meine Herren, ich wünsche namentlich deswegen für diese Frage die Initiative der Regierung und ersuche sie dringend, sich ernstlich bis zum nächsten Jahre damit zu beschäftigen, damit wir die Initiative jener Steuerkünstler los werden, welche in Eisenach oder sonst in Brochüren und auch auf dieser Tribüne uns klar machen, wie wir die Matrikularbeiträge loswerden können und alle unsere Kisten und Kasten mit Schätzen füllen. Ich halte das im eigentlichsten Sinne für die ernsteste und wichtigste Aufgabe der Regierung, die sie vor sich hat, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Meine Herren, was die formelle Behandlung des Etats betrifft, so sind meine Freunde damit einverstanden, daß der Militäretat an die Kommission verwiesen wird und das Etatsgesetz, in welchem jene Matrikularbeiträge zum Ausdruck kommen, ebenfalls. Ich persönlich hätte vielleicht gewünscht, daß wir auch die elsässer Eisenbahnen an die Kommission gewiesen hätten, weil das ein Gegenstand ist, mit welchem es wirklich endlich Zeit ist, daß wir uns einmal ernstlich beschäftigen. Aber es ist mir gesagt worden, und ich habe es nicht bestreiten können, daß das in einer Gruppe von Sachverständigen ebenso gut und vielleicht besser geschehen könne. Ich verzichte daher auf diesen Antrag und bitte in Uebereinstimmung mit dem Kollegen Richter um Ueberweisung des Militäretats und des Etatsgesetzes in die Kommission.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, in der Gesammtauffassung der Matrikularbeiträge, welche der verehrte erste Redner hier vorgetragen hat, eine Auffassung, die dahin geht, daß für eine möglichst gleichmäßige Gestaltung dieses Theiles der Reichseinnahmen gesorgt werden möge, kann ich ihm ja nur beistimmen. Es ist für die Finanzverhältnisse aller Einzelstaaten von großer Wichtigkeit, wenn sie sich schon im Voraus ein Bild von den Bedürfnissen machen können, mit welchen das Reich an ihre Steuerkräfte herantreten wird. Indessen hat der Herr Abgeordnete für Hagen, indem er lediglich den Etat, wie er gegenwärtig nur vorliegen kann, vor Augen hatte, die Matrikularbeiträge, wie sie jetzt in Ansatz gebracht sind, wohl etwas zu sehr im Ganzen als eine Summe betrachtet. Er hat nicht darauf Rücksicht genommen, daß Bayern, Württemberg und Baden an der Branntwein- und Biersteuer nicht theilnehmen und daß sie den entsprechenden Betrag, der für die übrigen Staaten in diesen Steuern aufkommt, in Matrikularbeiträgen zahlen, ebenso, daß die Staaten, welche der Postgemeinschaft nicht angehören, den Betrag, den die übrigen Staaten durch Posterträge decken, in Gestalt von Matrikularbeiträgen beisteuern müssen, daß Elsaß-Lothringen ebenso rücksichtlich des Biers zu den Staaten gehört, welche den Ertrag, den die übrigen durch Steuern decken, in Matrikularbeiträgen aufbringen, weil sie die Besteuerung des Bieres für sich behalten. Wenn an der Hand dieser Voraussetzungen nun die Matrikularbeiträge, die hier in einer Summe stehen, zerlegt würden, so würde sich finden, daß ein Theil der Erhöhung gegen das Vorjahr seine Veranlassung darin hat, daß gegen das Vorjahr die Erträge dieser Einnahmen, die für Rechnung einzelner Staatengruppen eingehen, höher haben veranschlagt werden können, daß also entsprechend höher an deren Stelle von den süddeutschen Staaten Matrikularbeiträge in Ansatz gebracht werden.

Ich möchte zweitens darauf aufmerksam machen, daß eine Periode unmittelbar vorausgegangen ist, in welcher die Matrikularbeiträge durch ganz außerordentliche und nicht als regelmäßig wiederkehrend zu betrachtende Verhältnisse sehr tief herabgedrückt worden sind; wir haben Jahre hinter uns, in welchen eine Bewegung durch unser ganzes wirthschaftliches Leben ging, welche überall in den Staats- und Reichskassen Ueberschüsse erzeugte, welche dann zur Folge hatten, daß die Matrikularbeiträge, wie sie in den letzten drei Jahren im Reichshaushalts-Etat erschienen sind, in ihrem verhältnißmäßigen Betrage nur als ausnahmsweise niedrig zu betrachten sind. Ich glaube daher, daß, wenn man an die gegenwärtige Höhe der Matrikularbeiträge den Maßstab anlegen will, den die Sorge für thunlichste Gleichmäßigkeit an sie anzulegen heißt, daß dann ein gewisser Betrag den vorjährigen Matrikularbeiträgen dafür zugerechnet werden muß, daß diese Jahre außerordentliche Jahre waren, welche eine financielle Fülle herbeiführten, die nicht wiederkehrt.

Der Herr Abgeordnete hat dann den Gedanken angeregt, um die Matrikularbeiträge zu ermäßigen, den Ueberschuß des laufenden Jahres, der etwa zu erwarten ist, in den Etat aufzunehmen. Dieser Anregung gegenüber muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Behandlung der Ueberschüsse der Vorjahre, wie sie bisher in den Reichshaushalts-Etats die Regel gebildet hat, genau der Bestimmung der Verfassung entspricht, welche als erste Einnahmequelle für die Bestreitung der Ausgaben die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre bezeichnet. Unter Ueberschüssen kann doch nur das verstanden werden, was von den wirklich eingegangenen Einnahmen nach Bestreitung der Ausgaben und Reservirung der für die Ausgabereste erforderlichen Beträge übrig geblieben ist. Ein solcher Ueberschuß ist erst existent beim Abschluß der Jahresrechnung; schon im Laufe des Etatsjahres auf solche Ueberschüsse verweisen, würde etwas sein, was durch jene Bestimmung der Verfassung nicht vorgeschrieben ist.

Ich halte es aber auch vom praktischen Standpunkte gerade im Interesse der Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge für geboten, von diesem Vorschlage Abstand zu nehmen. Denn, meine Herren, die Matrikularbeiträge haben in der Höhe, wie sie in den Etat für 1875 gestellt sind, nur deshalb eingestellt werden können, weil in den Etat der Einnahmen zugleich die Ueberschüsse des Vorjahres 1873 gestellt werden konnten. Anticipiren wir also jetzt außerdem noch die Ueberschüsse des laufenden Jahres in dem Etat für 1875, so haben wir in diesem Etat zwei Jahresüberschüsse, in dem Etat des nächstfolgenden Jahres aber gar keine. Es würde dadurch ein Element der Ungleichmäßigkeit in die Matrikularbeiträge gebracht werden, wie es gerade von dem Standpunkte aus, den der Herr Abgeordnete für Hagen geltend gemacht hat, sehr unerwünscht sein würde. — Der Herr Abgeordnete für Hagen hat ferner die Aufstellung des Etats der Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern kritisirt und hat geglaubt, daß es darauf angelegt sei, von vornherein den Etat so aufzustellen, daß Ueberschüsse nothwendig entstehen müssen. Meine Herren, die Aufstellung des Etats der Steuern und Zölle auf Grundlage der Durchschnittseinnahmen der drei letztbekannten Vorjahre gehört einer Praxis an, die hergebracht ist, solange man im norddeutschen Bunde und im deutschen Reiche Etats

aufgestellt hat. Diese Praxis hat nicht einmal verhindern können, daß eine Unterbilanz entstanden ist, sie hat die wohlthätige Folge gehabt, daß infolge der rasch steigenden Bewegung der Einnahmen, welche sich in den letzten Jahren geltend gemacht hat, und welcher mit absoluter Nothwendigkeit ein Wiedersinken der Einnahmen folgen muß, daß infolge dieser Bewegung, die auf- und abwärts geht, nicht eine Ungleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge herbeigeführt wird, sondern daß durch die Ueberschüsse, welche diese Bewegung der letzten Jahre herbeigeführt hat, im Wege der Ausgleichung dafür gesorgt wird, daß beim Rückgang der Einnahmen nicht die Matrikularbeiträge zu rasch steigen. Hätten wir den Rath, den der Herr Abgeordnete für Hagen für den vorliegenden Etat giebt, im Etat für 1873 befolgt, so würden wir weder in den Etat für 1875 einen Ueberschuß einsetzen können, noch würden wir die Aussicht haben können, daß das laufende Jahr einen Ueberschuß ergäbe. Wir würden also die Matrikularbeiträge, statt daß sie jetzt sich in der Grenze von 67 Millionen Mark halten, in Ermangelung jenes Ueberschusses um 37 Millionen Mark höher annehmen müssen, wir würden also auf mehr als 100 Millionen Mark mit den Matrikularbeiträgen kommen.

Der Herr Abgeordnete für Hagen hat dann geglaubt, daß die Steigerung der Ausgaben in diesem Jahre eine ausnahmsweise sei, daß in künftigen Jahren eine Steigerung der Ausgaben nicht vorauszusetzen sein werde, wenigstens nicht in gleichem Maße. Ich kann dem Herrn Abgeordneten theilweise Recht geben, allein ich glaube, daß der Herr Abgeordnete doch einige Momente übersehen hat, welche der erheblichen Steigerung der Ausgaben im gegenwärtigen Etat gegenüber wieder auf eine Ausgleichung hinwirken. Er hat nämlich übersehen, daß in den gegenwärtigen Etat Zinseneinnahmen von belegten Reichsgeldern eingestellt sind, welche nur für wenige Jahre und nur stets abnehmend auf dem Etat bleiben werden, daß also dadurch, daß die Möglichkeit geboten gewesen ist, diese Zinseneinnahmen in den Etat einzustellen, es herbeigeführt worden ist, daß die Martikularbeiträge nicht einen so großen Abstand gegen das Vorjahr zeigen, wie sie sonst gezeigt haben würden. Die Zinsen von belegten Reichsgeldern betragen zusammen, abgesehen von den Zinserträgen des Münzfonds, den ich hier außer Ansatz lassen muß, 9,080,000 Mark. Meine Herren, das ist eine Einnahme, die theils in zwei oder drei, theils wenigstens in fünf Jahren aus dem Etat verschwunden sein wird, und an deren Stelle Mehreinnahmen bei den Steuern eintreten müssen, um, auch wenn die Ausgaben sich nur gleich bleiben, nicht zu einer Erhöhung der Matrikularbeiträge zu führen.

Ich mache noch auf andere Momente aufmerksam, welche von dem Herrn Abgeordneten für Hagen bei der Schätzung der Entwickelung unserer zukünftigen Etats nicht in das Auge gefaßt sind. Es giebt einen Etatstitel, bei welchem ganz sicher sehr erhebliche Mehrausgaben in Aussicht zu nehmen sind und zwar ein Etatstitel, bei welchem diese Mehrausgaben genau ebenso im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit nothwendig werden, wie man im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit auf eine möglichste Ermäßigung der Matrikularbeiträge hingewirkt sehen will; es sind dies die Ausgaben in Folge des Quartierleistungsgesetzes, die Entschädigungen an die Kommunen für die Quartierleistung. Das ist ein Ausgabetitel, für welchen die Anordnungen dieses Gesetzes selbst eine Steigerung in Aussicht nehmen.

Ich muß ferner daran erinnern, daß bei Aufstellung eines Etats, welcher eine Vermehrung der Matrikularbeiträge unvermeidlich macht, die Finanzverwaltung ganz von selbst sich auf das Dringendste veranlaßt sieht, alle Ausgaben, deren Zurückstellung sich irgendwie verantworten läßt, zurückzustellen, um nicht eine plötzliche zu starke Steigerung der Matrikularbeiträge eintreten zu lassen. Die Vorverhandlungen über den Etat haben in der That dahin geführt, daß man alle neuen Ausgaben und Ausgabevermehrungen, die nicht absolut nothwendig erschienen, zurückstellte, um bei einer günstigeren Finanzlage, einer Finanzlage, welche steigende Einnahmen und eine mäßige Steigerung der unvermeidlichen Ausgaben nachweist, diese Bedürfnisse wieder in das Auge zu fassen. Diese Natur des gegenwärtigen Ausgabeetats, in allen seinen Positionen auf das Allerknappste bemessen zu sein, bitte ich zu berücksichtigen, meine Herren, wenn Sie von den Zahlen des gegenwärtigen Etats aus auf die Zukunft schließen wollen. Es dürfte daher, meine ich, in erster Linie an der Vorsicht einer weisen Finanzpolitik, an der namentlich für eine Gemeinschaft (wie die des deutschen Reiches es ist) absolut nothwendigen Vorsicht, und der einer solchen Vorsicht entsprechenden Veranschlagung der Einnahmen von Zöllen und Steuern festzuhalten sein, und es dürfte ferner gerade im Interesse der möglichsten Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge auch an der bisherigen, durch mehrere Jahre bewährten Praxis festzuhalten sein, nur solche Ueberschüsse in den Etat einzustellen, welche bereits als Ueberschüsse festgestellt sind, welche nicht erst auf Berechnungen beruhen, die noch der faktischen Bestätigung bedürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, es scheint mir in der That der diesjährigen Sachlage ganz angemessen, nach dem Vorgange, welche sämmtliche Redner mit Ausnahme eines einzigen Herrn bisher eingehalten haben, den Etat lediglich geschäftsmäßig zu behandeln und besonders in diejenigen Theile uns nicht weiter zu vertiefen, welche einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden sollen. Es giebt Zeiten, in denen von Seiten der Regierung oder, wenn diese es versäumt, aus der Mitte der Volksvertretungen Finanzreformen angeregt werden, vielleicht unter Umständen sogar in der großen Weite, wie der Herr Abgeordnete von Minnigerode sein Netz ausgespannt hat. So gestatteten die Verhältnisse vor zwei Jahren allerdings die Annahme, daß die Regierungen einzelner Staaten und voran die des größten Staates, Preußen, die ganz außerordentliche Gelegenheit benutzen würden, um eine Initiative in Bezug auf die Steuerreform zu ergreifen. Nachdem diese Zeit aber versäumt ist und die ungewöhnlichen Mittel in der Steuerreform nur zu einzelnen kleinen Maßregeln geführt haben, wäre es überflüssig, uns in abstrakten Finanzprogrammen zu ergehen. Ich kenne kaum ein unerquicklicheres Bild, als wenn in blos allgemeinen Gedanken über Finanzverwaltung jeder Abgeordnete für sich oder im Namen einer Gruppe mit einem besonderen Finanzprogramm auftritt und diejenigen Steuern bezeichnet, welche ihm persönlich oder einem Bruchtheil des Hauses am meisten zusagen möchten. Damit ist gar nichts anzufangen. Derartige Aufgaben werden in Leitartikeln guter Zeitungen zweckmäßig behandelt, und wer sich die Mühe giebt, sammelt aus den einzelnen Zeitungen eine große Summe von Fragen, die nach den verschiedensten Richtungen hin aufgeworfen werden, praktisch verwerthen im Parlamente können wir sie leider nicht. Dieses Jahr scheint mir nun, nachdem wir uns im vorigen Jahre unter großen Kämpfen über die Grundlage unseres Militäretats gesetzlich geeinigt haben, allein geeignet zu einer Etatsberathung geschäftlicher Natur. Ich erwähne dies mit wiederholtem Nachdruck nicht blos, um dem Vorbehalt mich anzuschließen, welchen der erste Herr Redner gemacht hat in Beziehung auf die Berathung, wie der Militäretat sie vermuthlich in der Budgetkommission finden wird, sondern um einen zweiten Vorbehalt zu machen, daß man nicht meine, wenn es unseren vereinten Anstrengungen gelingen sollte, in diesem Jahre vor Weihnachten mit unseren Arbeiten, namentlich, wie die Verfassung es will, mit dem Etat vor dem Beginn des Jahres fertig zu werden, — daß man

nicht meine, es sei in jedem Jahre angezeigt, den Reichstag so spät wie in diesem Jahre einzuberufen,

(hört!)

und überdies wichtige Vorlagen, zum Theil wenigstens, eine Woche oder zwei Wochen nach der Eröffnung officiell an den Reichstag zu bringen.

(Hört!)

Wir unsrerseits sind gesonnen, in diesem Jahre alle Kräfte anzuspannen, um mit den Berathungsgegenständen, soweit sie durchaus nothwendig sind, fertig zu werden, womöglich bis Weihnachten, unbeschadet der gründlichsten Berathung, die wir ihnen zu Theil werden lassen. Aber wir wünschen nicht, daß ein Präjudiz daraus geschaffen würde für die kommenden Jahre.

Aus dem Einzelnen, was geschäftsmäßig angeregt worden ist von dem Herrn Abgeordneten Richter, erkläre ich mich von vornherein gegen den Gedanken, daß wir irgend einen Theil unserer Ausgaben aus dem Invalidenfonds bestreiten. Es ist ja nichts neues, daß der Invalidenfonds viel reicher gegriffen worden ist, als wozu wir die Bestände brauchen. Wir haben bei den Verhandlungen über jenes Gesetz nicht verschwiegen, daß wir einen Vorrath zurückbehielten, um selbst die Schwankungen im Militär-Invalidenwesen mit völliger Gleichmüthigkeit ansehen zu können; wir wünschten, den verdienten Kriegern die Beruhigung zu geben, daß zu keiner Zeit ihre Bedürfnisse werden unberücksichtigt bleiben aus Mangel an Einnahmen; unter Umständen, wie beispielsweise bei der jüngsten Entwerthung des Geldes wir zu Zulagen gekommen sind bei den alten Invaliden, können wir in einer ferneren Zukunft auch bei den neuen Invaliden zu Pensionserhöhungen uns gezwungen sehen, und selbst für unvorhergesehene Fälle wollten wir vollste Sicherheit uns verschaffen. Ausdrücklich haben wir bei der Behandlung des Invalidenfonds auch auf eine sehr entfernte Zukunft Rücksicht genommen, und es entspricht gewiß nicht unserer Absicht, das Gesetz in dem einen Jahre zu machen und im nächsten Jahre schon die Folgen desselben aufzuheben. Das würde dem Ernste unserer gesetzgeberischen Verhandlungen in keiner Weise entsprechen, besonders da nichts Neues sich ereignet hat und wir bei der Errichtung des Invalidenfonds die heutige Lage desselben schon erwogen haben. Ich kann deshalb den Vorschlag blos als einen solchen betrachten, der individuell von solchen Mitgliedern des Hauses ausgeht, welche von Hause aus gegen den Invalidenfonds sich stemmten; die Aufmerksamkeit des Hauses wird der Vorschlag schwerlich auf sich ziehen.

(Widerspruch.)

Ich meine, in diesem Jahre!

In einem zweiten Punkte, der etwas allgemeinerer Natur ist, stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Richter nicht überein: die Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge halte ich für keine Rücksicht, die wir in erster Linie ins Auge zu fassen hätten. Ich verkenne nicht, daß durch das Höher- und Niedergreifen der Matrikularbeiträge die Finanzverwaltung einzelner Staaten ins Gedränge kommt. Namentlich wenn wir das Budget wie dieses Mal im Spätjahre verhandeln, werden die Verwaltungen immer gezwungen sein, einen größeren Betrag für erhöhte Matrikularbeiträge in Reserve zu halten. Indessen solche formelle Rücksichten können nicht entscheiden. Ich bin überhaupt der Meinung, daß für den Etat es wesentlich darauf ankommt, in jedem Jahre materiell die gesammte Finanzlage zu prüfen und lediglich dieser Richtung zu folgen, nicht aber allgemeinen Grundsätzen, die sehr hübsch als Grundsätze klingen, in der Ausführung aber häufig zu dem entgegengesetzten Resultate führen, als derjenige wünscht, der die Grundsätze aufgestellt hat. Wenn der Herr Abgeordnete Richter den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge fortgesetzt verfolgen wollte, würde er gewiß ein geneigtes Entgegenkommen von der Regierung erhalten, aber in einem ganz anderen Sinne, als ihm lieb ist, nämlich in dem Sinne, daß, um die Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge zu wahren, es gerathen sei, sie in jedem Jahre möglichst hoch zu halten, damit nicht die Einzelstaaten im nächsten Jahre durch eine Erhöhung der Matrikularbeiträge geschreckt würden. Und dies ist seinem Grundsatze nicht blos als eine Theorie gegenüber zu stellen, sondern mit großer Geschicklichkeit hat der Herr Geheime Rath Michaelis den Grundsatz in jenem entgegengesetzten Sinne bereits acceptirt, und damit vertheidigt, weshalb die Ueberschüsse von 1874 nicht schon in den diesjährigen Etat eingesetzt seien. Ich weiß nicht, ob die Regierung dabei schon von Hause aus die Theorie des Herrn Abgeordneten Richter zu Grunde gelegt hat;

(Heiterkeit)

geschickt benutzt ist jedenfalls diese Theorie.

Jetzt komme ich zu dem Punkte, welcher in dem jetzigen Stadium der Berathung das größte Interesse auf sich zieht. Während wir über den Marineetat ein Endurtheil noch nicht abgeben können, weil wir nicht wissen, wieviel von uns gefordert wird, und der Militäretat mit allen zum Militäretat nebenher gehörigen Titeln der Budgetkommission überweisen, gruppirt sich das Hauptinteresse um die Fragen: erstens, sind die Einnahmen zutreffend eingeschätzt, und in Verbindung hiermit: sind die Ueberschüsse aus dem Jahre 1874 in irgend einer Weise für die Ausgaben des Jahres 1875 in Betracht zu ziehen? Ich spreche mich noch nicht darüber aus, in welcher Weise sie in Betracht gezogen werden sollen, sondern die Frage ist so zu stellen: Sollen wir, obschon durch allerdings freiwilliges Zugeständniß der Regierung feststeht, daß sie über dreißig Millionen Mark Ueberschuß aus dem Jahre 1874 mit rechnungsmäßiger Genauigkeit zu verfügen hat, uns dennoch gänzlich ausschweigen, was mit diesen Ueberschüssen anzufangen, oder ist es nothwendig, sie in irgend einer Beziehung zu den Finanzoperationen des Jahres 1875 zu bringen? Diese zweite Erwägung hängt inhaltlich genau verbunden zusammen mit unserer Stellung zur Einschätzung der Einnahme. Denn, meine Herren, der Erfolg der Einschätzung gestaltet sich verschieden, wenn ich weiß, daß die Ueberschüsse sofort, da sie zum Vorscheine kommen, verwendet werden können für das nächste Jahr, oder wenn ich annehmen muß, daß, selbst wenn Ueberschüsse mit völliger Gewißheit bereits ermittelt sind, über dieselben erst nach zwei Jahren verfügt werden soll. Es kann Jemand vom philosophischen Standpunkte aus sagen: was bedeutet in einer Staatsverwaltung die kurze Spanne Zeit eines Jahres; das Geld läuft uns nicht davon, es ist in sicheren Händen, warten wir ab, was im Jahre 1876 daraus werden wird. Das ist aber nicht der Ideengang praktischer Männer, nicht entsprechend den wirthschaftlichen Interessen der Bürger und namentlich nicht entsprechend den Maximen des konstitutionellen Wesens; denn, meine Herren, wozu haben wir denn einjährige Etats?

(sehr wahr!)

bis jetzt — nur gegen den vorläufigen Gedanken des Abgeordneten von Minnigerode — unbestrittenes Verfassungsgesetz des Reiches! Wir haben die einjährigen Etats, damit jedes Jahr seine eigene Rechnung aufmache, worüber das Reich zu verfügen hat und wofür es über die aufkommenden Gelder verfügen muß. Die Sorge, wie wir nach zwei oder drei Jahren fortkommen werden, gehört nicht in den Etat, sondern in die Politik der Finanzgesetze, dazu erlassen wir Steuergesetze; aber der Etat geht von dem Gedanken aus, daß die Rechnung eines jeden Jahres aufgemacht werden muß mit den Mitteln, über welche zur Zeit verfügt werden kann, und auf den Be-

dürfnissen, zu deren Befriedigung diese Mittel zur Verwendung stehen.

(Sehr richtig!)

Die Verfassung schreibt vor, daß zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben erst die Ueberschüsse „der Vorjahre" zur Verwendung kommen sollen. Als wir diese Verfassungsbestimmung festsetzten, — irre ich nicht, ist sie aus der Initiative des konstituirenden Reichstages hervorgegangen, — haben wir keineswegs gemeint, daß wir uns eine Schranke auferlegen in der Beschaffenheit der Ueberschüsse, welche zur Verwendung kommen dürfen, haben wir nicht an den fixirten Begriff eines regelmäßigen Ueberschusses gedacht, sondern wir haben dem logischen Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir zunächst verwenden, was wir haben, sodann die Steuern aufbringen, die wir dafür bewilligen, und endlich, wenn beides nicht ausreicht, die Matrikularbeiträge ausschreiben. Nun gebe ich gern zu, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes uns heute verschwiegen hätte, welche Ueberschüsse aus dem Jahre 1874 zu erwarten sind und wir es anderweitig auch nicht gewußt hätten,

(sehr gut!)

oder wenn wir aus den öffentlichen Blättern, nämlich aus den amtlichen Nachweisungen, wie sie über das Einkommen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern mit regelmäßiger Pünktlichkeit von der Regierung veröffentlicht worden, zwar die Höhe der Ueberschüsse uns ausgerechnet, die Regierungen aber uns heute gesagt hätten, jene Nachweisungen haben eine Lücke und wir können uns auf das berechnete Ergebniß heute noch nicht verlassen, so würden wir liquide Bestände für unsere Verhandlung nicht gehabt haben. Aber ich war überrascht, als der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes mit seiner Autorität das Siegel darunter setzte, daß wir die Ueberschüsse unter 30 Millionen nicht zu veranschlagen brauchen, möglicherweise noch mehr, und über die Bestimmung dieser Ueberschüsse keine Andeutung machte. — Ich lasse das möglicherweise ganz außer Betracht, aber gegen die Verwendung von Ueberschüssen, die so festgestellt sind und nicht mehr zweifelhaft sein können, wie die 30 Millionen Mark des Jahres 1874, hat die Verfassung keineswegs die Absicht gehabt, formale Schranken entgegen zu setzen. Gewiß wird auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes nicht annehmen, daß, wenn die Reichsregierung die Absicht gehabt hätte, die Ueberschüsse einzusetzen in den Etat des Jahres 1875, sie dann ein Verfassungs-Abänderungsgesetz hätte zu Stande bringen müssen, sondern unzweifelhaft würde kein Mitglied des Bundesrathes bezweifelt haben, daß diese Finanzoperation ganz innerhalb der Kompetenz der Verfassung liege. Wenn dies aber klar ist, so liegt ebenfalls auf der Hand, daß wir nicht formalen Einwendungen aus der Verfassung begegnen, sondern lediglich zu diskutiren haben, ob es rathsam ist, Steuerüberschüsse, die bereits ermittelt sind, für das unmittelbar folgende Jahr oder erst für ein späteres Jahr einzusetzen. Sollte dennoch Jemand gerade an dieser Stelle so weithergeholte Verfassungsbedenken haben, so ist nicht zu vergessen, daß uns in Aussicht gestellt ist ein Kredit für die Marineverwaltung, und wenn wir diesen Kredit anweisen auf die Ueberschüsse des Jahres 1874, dagegen wird gewiß die Verfassung nicht angeführt werden können, auch nicht mit dem Scheine eines Wortlauts. Denn daß es verwaltungsmäßig richtig ist, namentlich außerordentliche Ausgaben — und als solche wird ja die vorbehaltene Mehrausgabe des Marineetats bezeichnet — auf die Ueberschüsse des laufenden Jahres anzuweisen, dafür haben wir einen Vorgang, wenn ich nicht irre, sogar am Reiche, ganz sicher aber in Preußen, wo der gewiß sehr vorsichtige Finanzminister außerordentliche Ausgaben auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen hat. Wenn wir bisher niemals die Ueberschüsse des laufenden Jahres, sondern immer blos die Ueberschüsse der bereits abgeschlossenen Jahre beim Etat für das nächste Jahr berücksichtigt haben, so geschah dies, weil wir früher (im März und April) die Etats feststellten, als von solchen Ueberschüssen auf Grund greifbarer Thatsachen nicht die Rede sein konnte. Ich erachte es aber für einen wesentlichen Vortheil, daß wir jetzt im vierten Quartal dazu kommen, den Etat zu reguliren, weil wir dann schon eine Uebersicht haben über die Naturalienpreise, welche in der Militärverwaltung eine so große Rolle spielen, und überdies über die Finanzergebnisse des Jahres, in dessen Laufe wir uns befinden. Ohne mich jetzt darüber zu entscheiden, ob wir in der Lage sind, die Ueberschüsse des Jahres 1874 ganz oder theilweise für die Ausgaben des Jahres 1875 zu verwenden, weil ich der Diskussion dieser Frage in der Budgetkommission freien Spielraum lassen will, bin ich schon jetzt der Meinung, daß weder Verfassungsrecht noch Grundsätze einer guten Verwaltung uns gegenüberstehen, diese Ueberschüsse auf die eine oder andere Weise entweder im Etat selbst oder in Bezug auf die angekündigte Anleihe mit in unsere Rechnung zu ziehen.

Unmittelbar damit zusammen hängt aber die Frage der Einnahme. Im Ganzen genommen bin ich kein Freund, die Ansätze der Einnahmen zu diskutiren. Es giebt nur zwei Formeln. Der Eine sagt: es ist zu vorsichtig geschätzt, wir werden mehr Gelder aus den Einnahmen herausziehen, — und die zu Besorgnissen geneigt sind, wie häufig mein Freund Herr von Benda, erwidern dagegen: die Einnahmen sind zu hoch geschätzt. Man kann weder das Eine noch das Andere mit Sicherheit behaupten, Zukunftsfragen dieser Art lassen sich nicht unwiderleglich beantworten. Bis jetzt haben wir uns vereinigt, daß wir statt ungewisser Vermuthungen eine etwas plumpe Rechnung ansetzen, nämlich den dritten Theil des Einkommens der drei Vorjahre, und daß wir ab und zu hiervon abgehen, wenn eins der Vorjahre ganz ungewöhnliche Einnahmen ergeben hat. Will das Haus diese Methode abändern, so diskutiren wir im Plenum darüber, nicht in der Kommission. Die Schätzung ohne einen festen Maßstab wird zur Temperamentsfrage, ob man für die Verkehrsverhältnisse der nächsten Zukunft mehr sanguinisch oder besorgter Natur ist; irgend einen festen Maßstab aus der Vergangenheit können wir nicht entbehren, und die Erwägung kann sich blos darauf richten, ob wir bei der Drittelschätzung stehen bleiben oder zu einem andern Messer übergehen. So lange wir uns freihalten, uns mit der Regierung darüber zu verständigen, was mit den Ueberschüssen geschehen soll, halte ich diese Frage materiell für untergeordnet, dagegen gewinnt das Materielle eine größere Bedeutung, wenn das Haus zustimmen, oder die Regierung daran festhalten sollte, als an einem feststehenden Grundsatz, daß man in keinem Etat zur Verwendung bringen dürfe, was noch nicht kassenmäßig abgeschlossen ist. Diesen Grundsatz halte ich für durchaus unwirthschaftlich. Der Etat ist nicht der Ort zur Vorsorge für eine entfernte Zukunft. Wenn wir uns darauf legen wollten, die Zukunft sicher zu stellen und den Haushalt nach dem Grundsatz zu regeln: heute ist ein vorzüglich günstiges Geschäftsjahr, deswegen müssen wir so viel in unsere Bestände hineinbringen, als nöthig ist, um ein ferneres, vielleicht schlimmeres Jahr zu versorgen, — dann giebt es kein Ende für unsere Bewilligungen, dann sündigen wir gegen den gewiß unbestreitbaren Fundamentalsatz, daß wir die Gelder nicht eher aus der wirthschaftlichen und fruchtbaren Cirkulation des Volkes ziehen dürfen, als nothwendig, um die Gegenwart zu versorgen; wir entziehen die Instrumente des Erwerbes in einem gewissen Maße, um sie als Rentier liegen zu lassen für einen möglichen Bedarf der Zukunft. Ich habe keine Besorgniß darüber, daß jederzeit das deutsche Reich seine Bedürfnisse wird aufbringen können. Ich werde der Initiative der Regierung sehr gern folgen, wenn sie hierfür Vorsorge trifft an der Stelle, wo dies ge-

stattet ist, nämlich nicht in der Finanzverwaltung des einzelnen Jahres, sondern in der Finanzsteuer-Politik; sobald sie uns Vorschläge machen wird, in welcher Weise das Reich sich sicher stellen soll gegen ungünstige Eventualitäten, und wenn sie gleichzeitig in den Steuern für eine gesunde Elasticität sorgt, daß nach Bedürfniß in einem Jahre mehr oder weniger eingezogen werde, als in anderen, dann wird sie die eifrigste Unterstützung, wie ich glaube, auf dieser Seite des Hauses finden, aber ich kann nicht diese Vorsorge verlegen aus dem Theile der Finanzpolitik, welche einen ständigen Charakter an sich trägt, in den Theil der Finanzverwaltung, welcher bestimmt ist, lediglich das nächste Jahr in's Auge zu fassen und nicht eine fernere Zukunft. Wir werden Gelegenheit haben, wenn wir mit den Matrikularbeiträgen in der Budgetkommission uns beschäftigen, die Verwendbarkeit der Ueberschüsse zu erforschen und ich will daher heute eine präjudicielle Meinung darüber, ob ich zuletzt dahin kommen werde, darauf zu bestehen, daß die Ueberschüsse ganz oder theilweise eingesetzt werden, keineswegs abgeben. Ich hatte mich deswegen für die heutigen Verhandlungen des Budgets gar nicht gemeldet, weil ich die Verwendung der Ueberschüsse für eine in der Budgetkommission zu erörternde Frage hielt. Ich möchte aber nicht unwiderlegt die Theorie aufgestellt sehen, daß gewisse Bestände aus den laufenden Einnahmen aufgespart werden müssen als Reserve für noch nicht vorhergesehene Bedürfnisse eines künftigen Jahres. Wohin gelangen wir denn, wenn wir auf diesem Wege folgen? Die Regierung hat uns bereits angekündigt, daß sie einen Kredit beanspruche, der jährlich 400,000 Mark kosten werde. Die Regierung wird das Geld borgen, aber sie wird es gewiß bei sich selber borgen und die Provision ersparen, sie wird nicht ihre 30 Millionen gegen Zinsen unterzubringen suchen, und einen Theil des Geldes gegen Zinsen anderswo borgen; ich entnehme einer Bewegung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, daß er das Letztere keineswegs in Aussicht nimmt. Dann stehen wir bereits ganz gemüthlich bei der Frage, wie wir einen Theil der Ueberschüsse des Jahres 1874 im Jahre 1875 verwenden wollen, und die Theorie, die früher verfassungsmäßig aufgebaut war, hat bereits eine Lücke erhalten.

Dagegen bitte ich Sie, verweisen Sie die Einnahmen nicht in die Kommission. Sie würden die irrige Meinung hervorrufen, als ob wir dort durch eine sachverständige Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangen wollen, ob die Einnahmen so oder so viel im nächsten Jahre betragen werden. Wir können auch dort blos rechnen nach den uns Allen bekannten Uebersichten der vergangenen Jahre, aber daß wir in der Kommission irgend eine Auskunft erhalten könnten, welche jetzt dem Plenum unbekannt ist, glaube ich nicht, und über den Grundsatz, ob wir eine Vermuthungsberechnung anstellen, oder Drittelung beibehalten oder welchen anderen Maßstab wir anlegen wollen, entscheidet das Haus viel besser als die Kommission. Wenn Sie den Militäretat und die Matrikularbeiträge, bei welchen die liquiden Ueberschüsse in Betracht kommen, und das Etatsgesetz der Kommission überweisen, so ist dem Wunsche Genüge geschehen, daß wir eine geschäftliche Vorbereitung des Budgets in den entscheidenden Theilen veranlassen; für jetzt liegt noch kein Grund vor, irgend einen andern Theil des Budgets der Kommission zu überweisen, mit Vorbehalt derjenigen Etats, für welche uns eine Anleihe in Aussicht gestellt wird, weil wir zu deren Beurtheilung keine Grundlage haben, bis wir die gesammte Forderung vor uns haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter einleitend gewünscht hat, daß die Budgetkommission mit ihren Arbeiten warte, bis die Kommission über die Verwaltung des Reichsvermögens ihre Arbeiten abgeschlossen hat, so bitte ich, dieser Andeutung keine Folge zu geben, sondern ich spreche den entgegengesetzten Wunsch aus, daß die Budgetkommission ungesäumt, sobald nur die Information der Mitglieder über den Militäretat zu erwarten ist, in ihre Arbeit eintrete. Die erstgenannte Kommission ist sehr thätig und behandelt diese schwierige Materie mit angemessener Sorgfalt und möglichster Schnelligkeit, aber zusammen hängen die Abschlüsse dieser beiden Gesetze gar nicht mit einander, denn wenn es uns auch gelingen sollte, über das Gesetz, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben, eine Verständigung mit der Regierung herbeizuführen, so würden die Grundsätze dieses Gesetzes nicht mehr auf den diesjährigen Etat angewendet werden können.

Demgemaß wünschen wir eine schleunige Behandlung des Budgets, und ich verbinde hiermit die Bitte an den Herrn Präsidenten, Fürsorge zu treffen, daß die Gruppenberathung in diesem Jahre wieder eintrete und daß hierbei eine Beschwerde entfernt werde, welche Mitglieder der Gruppen vielfach geführt haben, nämlich die Beschwerde, daß nicht mit gleicher Bereitwilligkeit wie einer Kommission gegenüber von der Regierung entgegengekommen wird bei Ertheilung von sachlicher Auskunft. Ich mache mich hierbei nur zum Organ von Beschwerden, welche Mitglieder des Hauses erhoben haben. Ich halte es gerade für Aufgabe der Gruppen, uns sachliches Material zu verschaffen, während die Gruppen sich sorgfältig zu enthalten haben, selbstständige Anträge zu stellen, ich meine als Gruppen; unter sich, als einzelne Mitglieder können sie natürlich Anträge stellen. Wenn die Gruppen ihre Aufgabe, die Information des Hauses vorzubereiten, allein ins Auge fassen, dann werden sie uns nützliches Material verschaffen und doch schleunig arbeiten können, weil ihre Mitglieder gar keine Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, ob sie ein Mehr oder Minder von Stimmen für ihre Ansicht in den einzelnen Gruppen sich zu erwerben wissen.

Wenn wir so in einander arbeiten und die bezeichneten Theile in die Budgetkommission schicken, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß trotz der verspäteten Einberufung es unserem Willen in diesem Jahre noch gelingen wird, das Budget, wie die Verfassung es will, vor Ablauf des Etatsjahres abzuschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, bei der Wichtigkeit der Frage, die hier aufgeworfen ist, ob wir verfassungsmäßig berechtigt sind, die Ueberschüsse des Jahres 1874 in den Etat zu stellen, gestatten Sie mir wohl darüber einige Bemerkungen. Ich *verneine* nämlich diese Frage.

Der Artikel 69 der Verfassung sagt:

> Der Bundeshaushalt wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Nun heißt es in Artikel 70:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre.

Wenn wir in dem Jahre 1874 den Etat berathen und durch ein Gesetz feststellen sollen, und wenn dann dasselbe Gesetz von Ueberschüssen der *Vorjahre* spricht, so kann schon nach dem bloßen Wortverstande nicht die Rede davon sein, daß im Jahre 1874 ein Gesetz publicirt wird, welches das Jahr 1874 als ein Vorjahr bezeichnet. Das ist an sich direkt schon gegen den Wortlaut.

Meine Herren, es hat der Herr Kollege mein Freund Lasker darauf hingewiesen, daß man nicht wissen könne, was der Reichstag bei diesem Ausdruck „Vorjahr" gedacht habe. Auf *meinen* Antrag sind damals diese Worte in die Reichsverfassung hineingekommen; — *das* wenigstens kann ich versichern, daß ich nicht entfernt daran gedacht habe, unter dem Worte „Vorjahr" dasjenige Jahr zu verstehen, in welchem das Etatsgesetz erlassen wird. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß ein solches Vorgehen, noch nicht justificirte und festgestellte Ueberschüsse eines Jahres, wo die Rechnung noch nicht abgeschlossen, ja das Jahr noch nicht abgeschlossen ist,

schon zu verwenden, so außerordentlich ungewöhnlich und in der Praxis aller konstitutioneller Staaten, möchte ich sagen, noch nicht dagewesen ist, daß man schwerlich auf den Gedanken komm n würde, einen solchen Satz in die Verfassung hineinzuschreiben — es sei denn, man bezeichnete diesen Willen mit ganz ausdrücklichen Worten.

Meine Herren, ich halte es nun aber auch sachlich für höchst bedenklich, vor dem Ablauf eines Jahres, wenn man noch ein ganzes Vierteljahr vor sich hat, wenn noch ganz außerordentliche Ereignisse eintreten können, die den veranschlagten Ueberschuß ganz bedeutend wieder alteriren, blos nach einer angenommenen Meinung demnächst eintretende Ueberschüsse als Deckungsmittel zu gebrauchen. Ich gebe zu, daß eine solche Regel, die man als Regel wird unbedingt anerkennen müssen, wenn man finanziell vorsichtig verfahren will, nicht unbedingt und ausnahmslos sachlich in allen Fällen festgehalten zu werden braucht, und ich komme gerade auf die Frage, ob wir nicht heute in einer solchen extraordinären Lage sind, daß, wenn der Reichstag die verfassungsmäßige Zulässigkeit annähme, man allerdings dazu übergehen könnte.

Meine Herren, diese Frage hängt allerdings ganz entscheidend zusammen mit der Frage wegen der Veranschlagung der Einnahmen. Es ist hier die Behauptung aufgestellt worden — und ich halte diese Behauptung für richtig —, die Erfahrung habe bewiesen, daß die Veranschlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt der Zölle regelmäßig zu Mehreinnahmen führe, daß also naturgemäß, wenn alle Ausgaben des betreffenden Jahres durch die Matrikularumlagen gedeckt werden, bei der Veranschlagung der Zölle nach dem dreijährigen Durchschnitt unbedingt auf Ueberschüsse werde gerechnet werden können. So viel ist zwar richtig, daß auch das Gegentheil durch besondere Umstände einmal herbeigeführt werden kann; bis jetzt hat uns aber die Erfahrung gelehrt, daß der dreijährige Durchschnitt hinter der wirklichen Einnahme zurückbleibt. Wenn wir nun den dreijährigen Durchschnitt aufgeben und die Einnahmen höher veranschlagen als den dreijährigen Durchschnitt, so würden unzweifelhaft die Matrikularumlagen zu reduciren sein, vorausgesetzt, daß Ueberschüsse des Vorjahres zur Deckung vorhanden sind.

Meine Herren, mein Freund Benda hat auch in dieser Beziehung auf den nach meiner Meinung entscheidenden Punkt hingewiesen. Ich halte auch die Einnahmen wahrscheinlicherweise für zu niedrig veranschlagt, aber sie sind nur absolut zu niedrig veranschlagt, — nicht relativ in Beziehung auf die Ausgaben; denn die ordinären, die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen reichen nach unserem Etat aber nicht aus, um das Ordinarium in den Ausgaben zu decken; wir wissen, daß jahraus jahrein stets ordinäre Ausgaben erheblicher Art gerade im Reiche vorhanden sein werden. Haben wir also keine Ueberschüsse aus dem Vorjahre, die in den Etat zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben eingestellt sind, so werden damit die Matrikularumlagen nicht geringer werden; denn wir werden zwar die Einnahmen höher veranschlagen können, werden aber dann auch aus den außerordentlichen, regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen wenigstens einen Theil der außerordentlichen Ausnahmen zu decken haben.

Ich glaube daher, die Frage kann gar nicht so gestellt werden: sind absolut genommen nach der bisherigen Erfahrung die Einnahmen des Reiches zu niedrig veranschlagt? sondern: muß, wenn man das bisherige Princip verläßt, nicht ein ganz anderes System in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Deckung der außerordentlichen, voraussichtlich doch jedes Jahr eintretenden Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen des Reiches eingeführt werden? Man würde dann zu einer Umänderung und Umarbeitung des Etats auch nach dieser Richtung hin kommen, und es würde sich doch zeigen, daß wir im Großen und Ganzen bezüglich der Höhe der Matrikularumlagen auf demselben Punkte stehen blieben. Eben deswegen komme ich aber auch zu dem Schluß, den der Kollege Lasker auch für richtig gehalten hat, daß, um die Frage der Höhe der Matrikularumlagen zu prüfen, es keineswegs genügt, nur die Zölle in die Budgetkommission zu verweisen, sondern dann müßte man den ganzen Etat hineinverweisen; denn die Höhe der Matrikularumlagen ist keineswegs lediglich bedingt durch eine Beurtheilung der Richtigkeit der Veranschlagung der Einnahmen, sondern ist das Ergebniß des gesammten Etats an Einnahme und Ausgabe.

Ich werde daher auch dabei stehen bleiben, daß wir im vorliegenden Falle lediglich den Militäretat und die Matrikularumlagen an die Budgetkommission verweisen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich will die sachliche Diskussion nicht verlängern; ich will nur der Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Meiningen gegenüber konstatiren, daß mir bisher Klagen darüber, daß den Herren, welche die Etatsgruppen bilden, nicht mit gleicher Bereitwilligkeit thatsächliche Auskünfte ertheilt worden seien, wie denjenigen Herren, welche die Kommissionen bilden, nicht bekannt worden sind, — ich würde mich sonst beeilt haben, ihnen abzuhelfen. In der Sache selbst bin ich vollständig damit einverstanden, daß mit gleicher Bereitwilligkeit und im gleichen Umfange, wie den Kommissionen, so auch den Herren, welche die Etatsgruppen bilden, Auskünfte zu geben sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, wer den Etat, den wir soeben erst bekommen haben, durchsieht, wird bei der großen Masse der Zahlen und der Summen einigermaßen zum Schwindel geneigt werden.

(Heiterkeit.)

Ich muß annehmen, daß diejenigen Herren, welche das nicht empfunden haben, sehr reich sein müssen. Mir wurde, als ich den Militäretat durchgesehen, in der That die Sache im höchsten Grade bedenklich. Das ist also das Facit der Beschlüsse, welche in voriger Session einen so enormen Militärbestand bewilligt haben; das ist das Resultat, welches weitaus noch hinüberragt über das, was damals berechnet worden ist.

(Widerspruch links.)

— Es wird sich das schon zeigen, wenn die näheren Behandlungen erst beginnen.

Ich kann hiernach meinestheils nur wünschen, daß diese Vorlage in eine Kommission gewiesen und daß sie darin gründlich erörtert werde. Ich glaube, daß auch jetzt, obgleich damals der nach meinem Dafürhalten verhängnißvolle Beschluß gefaßt worden ist, noch recht Vieles im Einzelnen zu thun sein wird, und daß wir wohlthun, zu **sparen**. Ich glaube, daß die Ansätze zum guten Theil so ausgiebig gegriffen sind, daß ich, wenn ich z. B. die Gehaltsverhältnisse betrachte, kaum glaube, es wäre möglich, in ähnlicher Weise die Civilbeamten zu behandeln, und ich denke doch, daß die Leute, die im Civildienst arbeiten, ebenso zu bedenken seien, wie es beim Militär geschehen ist.

Was dann die Frage betrifft, ob man eine gewisse Gleichmäßigkeit in Beziehung auf die Matrikularbeiträge herbeiführen könne, so würde ich wünschen, daß das möglich wäre, aber die Möglichkeit hat der verehrte Herr Abgeordnete Richter uns bis jetzt nicht nachgewiesen; ich werde es mit Befriedigung hören, wenn es möglich ist,

diesen Nachweis in einem Nachtrage zu liefern. Aber allerdings ist es richtig, daß ohne eine solche Uebersicht und ohne solche Gleichmäßigkeit die Ordnung der Finanzen der einzelnen Staaten gar nicht aufrecht erhalten werden kann. Ich bin sogar der Meinung, daß das auf die Dauer überhaupt unmöglich sein wird. Bei der Art und Weise, wie das Reich seine Finanzwirthschaft einrichtet, wie es ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten seine Finanzverhältnisse ordnet, besondere Steuern im ganzen Umfange des Reichs für sich einführt, wird es nothwendig alle Tage die Rechnungen der einzelnen Staaten umwerfen und verwirren. Und daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß gerade auf dem Gebiete dieser Finanzwirthschaft die Einzelstaaten in ihren Fundamenten erschüttert werden müssen, wenn sie es nicht ohnehin schon sind. Ob es rathsam sei, die Matrikularbeiträge ganz verschwinden zu machen, ob man statt derselben Reichssteuern einführen will, das ist, glaube ich, unter diesen Umständen eine sehr wichtige politische Frage, die mit der Frage zusammenhängt, wie weit man die Einzelstaaten bestehen lassen will oder nicht.

(Widerspruch.)

Das ist meine Ueberzeugung, und ich will erwarten, ob mir einer der Herren nachweisen kann, daß das eine irrige Anschauung ist. Jeder, der die Dinge begreift und die Erörterungen der Vergangenheit hier in diesem Saale über die vorliegenden Motive kennt, wird wissen, wie berechtigt diese meine Ausführung ist.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Was dann die Frage betrifft, inwiefern die Ueberschüsse dieses Jahres 1874 bereits in Einnahme gesetzt werden könnten für das Jahr 1875, so muß ich entschieden der Meinung sein, daß dies nach der Verfassung, wenn ein solcher Ueberschuß des Jahres 1874 uns **jetzt** schon klar wird, vollständig zulässig erscheint. Die Bestimmung des Artikels 70, welche der Herr Abgeordnete Miquel dagegen angerufen hat, steht nach meinem Dafürhalten nicht entgegen. Es steht in dem Artikel 70:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre,

d. h. aller der Jahre, die dem festzustellenden Etat vorhergehen, und dazu gehört in diesem Falle auch das Jahr 1874. In der Regel freilich wird es schwer sein, die Ueberschüsse des gerade laufenden Jahres, in welchem die Festsetzung des Etats für das nächste erfolgt, bereits zu ergreifen; die Regierungen könnten sich möglicherweise in Schweigen hüllen und sagen: vom Vorhandensein der Ueberschüsse wissen wir erst am Schlusse. Wenn aber nach den Publikationen, die gemacht werden, und nach den Erklärungen der Regierung ein sicherer Ueberschuß da ist, dann weiß ich nicht, wie die Bestimmung des Artikels 70, die generell lautet, uns hindern könnte, diese Ueberschüsse einzusetzen. Und ich bin der Meinung, daß, nachdem klar gestellt ist, daß mindestens 30,000 Mark Ueberschuß sind, wir sie ohne weiteres einsetzen —

(Rufe: 30 Millionen!)

— oder Millionen — man kann mit diesen Marken noch nicht zurechtkommen. —

Ich bin nämlich gar nicht dafür, daß Ueberschüsse da sind, ohne daß man sie sofort gehörig verrechnet. Wir haben schon so Geld genug zurückgelegt und dadurch allerlei Uebelstände herbeigeführt, die ich heute nicht erörtern will, worauf wir aber zu einer anderen Zeit wol kommen. Dazu gehört allerdings namentlich auch, daß wir für den Invalidenfonds viel zu viel zurückgelegt haben, daß wir ihn **überhaupt** zurückgelegt haben. Ich bin der Meinung, das Geld ist am besten in den Taschen der Unterthanen, damit diese damit arbeiten und neues gewinnen. Der Staat soll die Bedürfnisse, welche die Verhältnisse mit sich bringen, durch Steuern aus den Säckeln der Unterthanen alljährlich entnehmen. Diese Ansammlung von Geldmassen, wie wir sie im deutschen Reiche gemacht haben, ist vom Uebel, volkswirthschaftlich vom Uebel, und auch deshalb vom Uebel, weil, wenn man sich so reich in den Taschen des Reichs fühlt, die Regierungen nicht so leicht begreifen, wie mißlich es im Volk aussieht, und weil der Staat bei solchen Geldmassen in seiner Verwaltung sich gar leicht zu bedenklichen Unternehmungen hinreißen läßt.

Ob es aber rathsam sein kann, nun gerade beim Invalidenfonds einen Schritt rückwärts in dieser Hinsicht zu thun, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich für meinen Theil würde bei diesem Fonds wohl am wenigsten mich bereit erklären, weil ich glaube, daß so ein Invalidenfonds, nachdem er einmal geschaffen ist, gleichsam die Natur einer pia causa annimmt, und daran will ich nicht rütteln.

(Unruhe.)

— Ich weiß nicht, ob diese Aeußerung hier Anstoß erregt; ich finde, daß der Gedanke ein richtiger ist. Es handelt sich um die Unterstützung von Männern, die unglücklich geworden sind in der Vertheidigung unseres Vaterlandes.

(Unruhe.)

Dagegen könnte man sehr wohl fragen, ob es nothwendig ist, daß der Kriegsschatz bleibt; man könnte sehr wohl fragen, ob, nachdem wir ein so schönes Haus jetzt haben, für ein neues noch 10 Millionen zu reserviren sind u. s. w. Es giebt nämlich noch mehr solche Fonds.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls aber wird es, glaube ich, Aufgabe der Kommission sein, sehr sorgfältig zu prüfen, wie wir ohne neue Steuern fertig werden; denn ich kann namens der Wähler, die mich geschickt haben, sagen, daß sie an Steuern nun allmählich genug haben. Und ich bin erstaunt gewesen, von Herrn von Minnigerode zu hören, daß er einen ganzen Sack voll neuer Steuern schon in der Tasche hat.

(Heiterkeit.)

Wir wollen doch erst warten, ob die Nothwendigkeit einer neuen Steuer da ist, und dann wollen wir studiren, welches andere Mittel, als neue Steuern, am richtigsten ist, um das Deficit zu decken.

Ich bin der Meinung, daß wir zunächst einmal gründlich sparen sollen, was möglich ist und namentlich im Militäretat möglich ist, ehe wir neue Steuern, neue Lasten dem Lande aufbürden, das, ich wiederhole es, überbürdet ist.

(Ruf links: Bewahre!)

— Man sagt hier gegenüber „bewahre!" Ich wünsche, daß diejenigen Herren, welche das sagen, die Steuern bezahlen, die jetzt mit der Exekution herbeigeholt werden, bei der die armen Leute das Letzte hingeben müssen, um die Steuer zu zahlen.

(Unruhe.)

Das in Beziehung auf die allgemeinen Sätze, die hier erörtert worden sind. Was die einzelnen Ansätze in dem Bundeskanzler-Amt

(Ruf links: Reichskanzler-Amt!)

— oder Reichskanzler-Amt —

(Heiterkeit)

betrifft, so werden wir darauf bei der Spezialdiskussion zurückkommen können; ebenso beim auswärtigen Ministerium. Ich kann nicht leugnen, daß die rapide Raschheit, mit der die Personen im Reichskanzler-Amte, auch im auswärtigen Amt, anwachsen, die riesige Anschwellung der Ausgaben für diese Departements mir einen krankhaften Zustand zu bedeuten scheinen; wir werden darauf zurückkommen, wenn die Prüfung stattgefunden hat, die nun in den Kommissionen beginnen soll.

Nun wünscht der Herr Abgeordnete Lasker, daß wir das Budget in zwei Kommissionen berathen sollen. Einen Theil des Budgets will er an eine geregelte ordnungsmäßige Kommission verweisen, für einen andern Theil will er sogenannte Gruppen, wovon, so weit ich sehe, die Geschäftsordnung nichts weiß, die aber in der That nichts anders sind, als auch eine Kommission, die sich nur in verschiedene Abtheilungen zerlegt hat. Ich weiß nicht, warum wir nicht das ganze Budget an eine Kommission verweisen, warum wir dann nicht in dieser Kommission Abtheilungen bilden, die das Eine und das Andere bearbeiten; dann bleibt der Zusammenhang, dann bleibt auch die Uebersicht des Ganzen. Das ist auch meines Wissens sonst bei den ordentlichen Kommissionen für die Prüfung des Budgets Sitte gewesen. Diese Zersplitterung und Zerzettelung in zwei Kommissionen kann meiner Ansicht nach niemals zum Guten führen. Es wird dadurch der Gesammtüberblick durchaus verdunkelt und wenn die Regierungen sich den Gruppen gegenüber schwieriger erwiesen hätten, was nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes nicht der Fall ist, so würde ich meinestheils das begrüßen; ich könnte den Regierungen nur dringend ans Herz legen, solchen außerhalb der Geschäftsordnung liegenden Bildungen gegenüber sich nicht willfährig zu zeigen. Es ist für den Reichstag durchaus wichtig, daß er sich bewegt in den Formen, die er sich selbst in der Geschäftsordnung geschaffen hat, und wenn es sich zeigen sollte, daß dieselben zu enge sind, dann sollten wir die Sache durch die Geschäftsordnung fest ordnen. Diese auflösende Geschäftsführung kann ich nicht für richtig erklären, ich beantrage deshalb meinestheils, die ganze Vorlage des Budgets an die Budgetkommission zu verweisen und ich wiederhole, daß es ja zulässig ist, die Zahl der Mitglieder nöthigenfalls zu vermehren, wenn man glauben sollte, durch Unterabtheilungen Gruppen in der Kommission herstellen zu sollen.

Das ist das, was ich heute vorzutragen mir erlauben wollte. Für die Specialdiskussion behalte ich mir meine speciellen Monita überhaupt und namentlich in Bezug auf den Militäretat vor.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Ich ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Sowohl der Herr Geheimrath Michaelis als der Herr Abgeordnete von Benda haben mich dahin mißverstanden, daß ich vorgeschlagen hätte, den ganzen Ueberschuß des Jahres 1874 in den Etat von 1875 einzureihen; ich habe nur zur Erwägung anheimgegeben, ob und inwieweit eine Anweisung auf diesen Ueberschuß vom Jahre 1874 in dem Etat für 1875 zulässig sei.

Herr von Benda hat ferner gemeint, ich hätte zu dem Schlusse kommen müssen, die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern zu erhöhen. Ich bin allerdings zu dem Schlusse gekommen, ich habe kumulativ oder auch alternativ vorgeschlagen, diese Einnahmeanschläge zu erhöhen. Das erklärt sich ja schon aus dem Antrage, den ich gestellt habe, diese Anschläge in der Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

Präsident: Es muß jetzt die Frage entschieden werden, ob die ganze Vorlage oder einzelne Theile derselben an die Budgetkommission gehen sollen.

Zuvörderst werde ich — um dem Antrage des Abgeordneten Windthorst gerecht zu werden — die Frage stellen, ob die ganze Vorlage, das Etatsgesetz mit dem Budget und allen Anlagen, zur Vorberathung an die Etatskommission gehen soll. Sollte diese Frage verneint werden, so treten die Anträge der Abgeordneten Lasker und Richter (Hagen) hervor. Nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker sollen erstens das Etatsgesetz, zweitens das Kapitel Matrikularbeiträge, drittens der Militäretat mit sämmtlichen Anhängseln der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen worden. — Ich möchte in dieser Beziehung, meine Herren, feststellen, daß zu dem Militäretat nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker gehören: erstens aus den Ausgabekapiteln des Ordinariums das Kapitel 5, zweitens vom Ausgabekapitel 11 der Titel 1: A. Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte, invalide Soldaten vom Oberfeuerwerker &c. abwärts; B. Gnadenpensionen für Wittwen, Pflege- und Erziehungsgelder für Kinder zu Unterstützungen und gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene; sodann vom Extraordinarium das Kapitel 6, — es ist dies der ordentliche extraordinäre Etat —; außerdem vom Extraordinarium das Kapitel 13, Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres für die Mehrausgaben bei den Pensionsfonds in den Jahren 1873 und 1874; ferner von den Einnahmetiteln des Kapitel 6, Verschiedene Einnahmen, diejenigen verschiedenen Einnahmen, welche Einnahmen der Militärverwaltung sind — es sind nicht alle verschiedenen Einnahmen Einnahmen der Militärverwaltung —, sowie das Kapitel 12 der Einnahmen Titel 1 und 2.

Ich würde also, wenn die allgemeine Frage verneint wird, daß der Etat im Ganzen der Budgetkommission überwiesen werden soll, zuerst die Frage stellen, ob nach diesen Anträgen die einzelnen Kapitel resp. Titel, die ich verzeichnet habe, der Etatskommission zur Vorberathung überwiesen werden sollen; und, um dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter gerecht zu werden, würde ich außerdem dann noch die Frage stellen, ob auch das Kapitel 1 der Einnahmen, Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, der Etatskommission überwiesen werden soll. Von denjenigen Etats, welche dann nach den Abstimmungen über diese einzelnen Anträge nicht der Etatskommission zur Vorberathung überwiesen werden, nehme ich an, daß sie in dem im Reichstage schon gebräuchlichen Wege, im Wege der Gruppenberathung, zuvörderst in Vorberathung und dann zur zweiten Berathung im Plenum gebracht werden. Ich bemerke in dieser Beziehung, daß die Anregung des Herrn Abgeordneten Lasker schon durch die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes erledigt ist.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie steht also fest.

Ich ersuche zuvörderst diejenigen Herren aufzustehen, welche die ganze Vorlage, das Etatsgesetz mit dem gesammten

Etat, der Budgetkommission zur Vorberathung überweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren aufzustehen, welche 1. den Militäretat mit den bezeichneten Anhängseln, 2. das Etatsgesetz, und 3. das Kapitel, betreffend die Matrikularbeiträge, der Budgetkommission zur weiteren Vorberathung überweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit; diese Kapitel und Titel sind der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.

Ich ersuche dann noch diejenigen Herren aufzustehen, welche außerdem nach dem Antrage des Abgeordneten Richter das Kapitel der Zölle und Verbrauchssteuern der Budgetkommission zur Vorberathung überweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Die der Budgetkommission zur Vorberathung nicht überwiesenen Theile des Etats werden in der im Reichstage bereits hergebrachten Weise der Gruppenberathung erledigt werden, und werde ich in dieser Beziehung die nöthigen Veranstaltungen treffen.

Meine Herren, ich möchte ferner meinerseits beantragen, daß das Haus sich dafür entscheide, daß die sämmtlichen — ziemlich zahlreichen — Petitionen, die in Bezug auf den Etat eingebracht sind, der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen werden. Ich stelle diesen Antrag, damit hinsichtlich der Berathung der Petitionen die Gleichmäßigkeit in jeder Beziehung gewahrt wird. — Wenn kein Widerspruch aus dem Hause erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus diesem Antrage beitritt. Es gehen also die Petitionen in Bezug auf das Budget ohne Ausnahme an die Budgetkommission.

Damit, meine Herren, wäre die heutige Tagesordnung erledigt. Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag um 12½ Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 16 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (Nr. 25 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen (Nr. 28 der Drucksachen);
4. zweite Berathung des Gesetzentwurfes über Markenschutz (Nr. 20 der Drucksachen);
5. erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 12½ Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

7. Sitzung
am Dienstag, den 10. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen (Nr. 16 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (Nr. 25 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen (Nr. 28 der Anlagen). — Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 der Anlagen), §§ 1—7; die weitere Berathung wird vertagt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der in das Haus eingetretenen Mitglieder und deren Verloosung in die Abtheilungen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:
der 1. Abtheilung der Abgeordnete Datzl;
der 2. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Lang;
der 3. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Simonis, Hartmann;
der 4. Abtheilung die Abgeordneten Föckerer, Traeger;
der 5. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Aretin (Ingolstadt);
der 6. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Aretin (Illertissen);
der 7. Abtheilung der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Präsident: Meine Herren, ehe ich die Urlaubsgesuche mittheile, bemerke ich in Folge der gestrigen Anregung des Herrn Abgeordneten von Bernuth, daß bis jetzt 25 Mitglieder des Reichstages beurlaubt sind, daß aber von diesen 25 laufenden Beurlaubungen innerhalb der nächsten acht Tage 19 erlöschen. Außer diesen beurlaubten Mitgliedern sind als krank in der Heimat gemeldet 3 Mitglieder.
Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Kiepert auf acht Tage wegen einer nothwendigen Geschäftsreise.
Entschuldigt ist für heute wegen Unwohlseins der Herr Abgeordnete Siegfried.
Es sucht Urlaub auf vierzehn Tage nach der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus, wegen eines schweren Krankheitsfalles in der Familie. — Widerspruch gegen dieses letztere Urlaubsgesuch wird aus dem Reichstag nicht erhoben; das Urlaubsgesuch ist daher bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der Kommissarien des Bundesraths zu verlesen, welche der heutigen Sitzung beiwohnen werden.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Vom Bundesrath sind zu Kommissarien ernannt:
für den Gesetzentwurf, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen,
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Huber;
für den Gesetzentwurf, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden,
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Starke,
der königlich preußische Major Herr Blume und
der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Zehr.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.
Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 16 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, demnach zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Simonis.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, bevor Sie einen Entschluß fassen über den Gesetzentwurf, der Ihnen über Einführung der Münzgesetze in Elsaß-Lothringen vorliegt, glaube ich, daß es dem Reichstag erwünscht sein wird, einen Blick in die Münzverhältnisse, welche jetzt in Elsaß-Lothringen stattfinden, werfen zu können.
Es existirt in Elsaß-Lothringen zu dieser Stunde ein sehr großer Geldmangel. Er ist so groß, daß, wenn die Fabrikanten, die großen Arbeitgeber, ihre Arbeiter zahlen wollen, sie sich zuerst nach allen Seiten umsehen müssen und auch bei den Banquiers mit reichlicher Kommission das Geld kaufen müssen, um ihre Arbeiter zahlen zu können. Es ist dieser Geldmangel so weit gekommen, daß selbst in einer Zeitung ein Fabrikant diese Aeußerung gemacht hat, er sehe kein anderes Mittel mehr, als seine Arbeiter mit Briefmarken zu bezahlen. Ja, als jüngst die Drittelsthalerstücke ins Elsaß kamen, wo die Leute dieselben gewiß doch ungern annahmen — denn das Geld war ihnen unbekannt und wurde zuerst allgemein nur Blechmünze genannt —, wurde trotzdem bald Agio bezahlt, um diese Drittelsthaler aufzukaufen. Und doch haben wir im Elsaß Münzen von dreierlei Währung, wir haben Franken, Marken und Thaler. In diesem Augenblick nun, als mit der dreifachen Währung ein so großer Geldmangel obwaltet, kommt die Regierung und legt uns einen Gesetzentwurf vor, damit eine der drei Währungen sogleich zurückgezogen werde, die Zurückziehung einer zweiten steht in naher Aussicht. Ja, wie wird dann die Lage des Elsasses in dieser Hinsicht sich gestalten? Wir haben wohl Papiergeld, und wie man sagt, haben wir solches von nicht weniger als von 24 verschiedenen deutschen Staaten; allein auch diese um baares Geld auszutauschen, bietet eine Schwierigkeit dar, welche allzu groß ist. Es wurde mir selbst versichert, daß man auch auf der Bank dasselbe nicht austauschen könne, namentlich aber findet sich von demselben gar viel, das ebenfalls auf der Bank nicht ausgetauscht wird; denn das Elsaß ist gleichsam überschwemmt mit den sogenannten *wilden Thalerscheinen*.
Nun hat das Elsaß schon sehr viel durch Einführung des

Zwangskurses des Thalers erlitten. Es ist nämlich der Zwangskurs des Thalers am 8. November 1870 eingeführt worden, in dem Augenblick, wo man noch mitten im Kriege stand, und dieser Kurs wurde auf folgende Weise normirt, nämlich der Thaler sollte werth sein 3 Franken 75 Centimes. Hiermit ist aber die richtige Stellung des Thalers zum Franken verfehlt worden; denn der Thaler gilt außerhalb des Reichslandes nirgendswo 3 Franken 75 Centimes. In Paris freilich gilt er nicht mehr als 3 Franken 68 Centimes, und wo er anderswo mehr gilt, ist das allerhöchste 3 Franken 71 Centimes. Nirgendswo aber gilt er 3 Franken 75 Centimes.

(Abgeordneter Dr. Braun: In der Schweiz!)

In der Schweiz! Nun, mit der Schweiz haben wir öfters Verkehr, und wie dieser Verkehr mit der Schweiz sich gestalten wird, werde ich die Ehre haben, Ihnen darzulegen.

Wie hoch die klingende Münze damals im Elsaß sich stellte, ist schwer zu ermessen; allein wenn man auf 10 Millionen anschlägt, was damals an klingender Münze oder baarem Gelde im Elsaß war, haben wir auf diese Summe einen reinen Verlust von allermindestens einer Million. Das war eine Steuer, welche uns durch den Befehl vom 18. November 1870 auferlegt wurde, wobei man gar nicht sieht, in welche Kassen diese Steuern fließen konnten. Andererseits aber wurden wir vielfach geschädigt dadurch, daß die Steuern nicht anders bezahlt werden konnten als mit dem Gelde, das wir hatten; wir hatten Franken und mußten die Franken zu dem herabgesetzten Werthe, welchen der Gouverneur von Elsaß-Lothringen festgestellt hatte, ausgeben. Dabei aber sind andere Interessen vielfach beschädigt worden. Nämlich wenn ein Gutsbesitzer kurz vor dem Kriege ein Gut auf Termine verkauft hatte, oder wenn ein Kapitalist Geld vor dem Kriege angelegt hatte, so stand immer in dem Vertrage: payable en bonnes espèces sonnantes. Nun, bonnes espèces sonnantes will doch so viel heißen, daß der Werth in klingender Münze wieder zurückgezahlt werde, wie er ausgegeben worden ist. Ist ein Werth von 10,000 Franken angelegt worden, und wird jetzt diese Summe von 10,000 Franken wieder zurückbezahlt, so hat man darauf in der jetzigen Stunde einen Verlust von 2 Prozent, sage 200 Franken.

Der ganze Handel klagt über diese Mißhandlung, die im Elsaß vorgekommen ist, denn die elsässer Handelsleute, Fabrikanten, haben vielfach Verkehr mit Frankreich, mit England, mit anderen Ländern, und nirgendwo gilt das Geld, das deutsche Geld, das wir wirklich haben, so viel, als wir dafür ausgeben müssen. Was will man wohl oder was möchte man wohl dadurch erzielen, daß jetzt auch die Franken eingezogen werden? Möchte man vielleicht damit mehr unificiren? Allein es wäre sehr zu befürchten. daß, indem man so rasch in den Hafen der Unifikation einlaufen möchte, man irgendwie an der Klippe der Desolation scheiterte. Es ist gar nicht zu denken, daß darin ein Grund sein kann, daß man so schnell die Münzen unificiren will. Um so solide, auch finanzielle Zustände herbeizuführen, sollte man doch wohl etwas weniger unificiren.

Es ist vielfach als ein großer Mißgriff angesehen worden, daß man nur eine einzige Geldwährung eingeführt hat, und viele Erfahrungen kommen dazu, um diesen Gedanken immer klarer vor Augen zu legen. Frankreich hat sich meist durch diesen Umstand von den großen Münzkrisen, die in anderen Ländern, namentlich in Nordamerika, so oft vorkommen, bewahrt, daß man daselbst immer eine doppelte Währung beibehielt. Geht dann das Gold aus, so kann man etwas mit Silber aushelfen; geht das Silber aus, so hilft man sich aus mit dem Golde. Wo aber nur eine einzige Währung gilt, ist das Mittel zum Aushelfen im Augenblick einer schweren Krisis nicht mehr vorhanden. Nun aber stehen wir im Elsaß so da, daß wir wirklich mit einer dreifachen Währung noch eine Krisis haben, aus welcher man sich nur schwer herauswindet. Wir haben den Franken noch, und der ist uns sehr lieb, und ich glaube, auch anderswo ist er lieb, denn auch hier in Berlin höre ich, daß man 2 und 2½ Procent zahlt, um für Thaler Franken einzukaufen. Nun, dieser Frank soll uns jetzt weggenommen werden. Wir aber erklären: wir brauchen den Franken, und wir haben denselben nothwendig, denn unser Verkehr ist ein Verkehr mit solchen Ländern, wo der Frank immerwährend gilt und gesucht wird. Wir haben Verkehr mit Frankreich und da müssen wir mit Franken auszahlen; wir haben Verkehr mit der Schweiz, dahin verkaufen wir großartig unsere Weine, und die schweizer Weinhändler zahlen uns in Franken aus. So müssen wir einerseits Franken einnehmen, andererseits Franken ausgeben, in unserem eigenen Lande aber soll es heißen: der Frank gilt nicht mehr. Ja, die Schwierigkeiten häufen sich wunderbar auf. Wenn ich Geld nach Frankreich oder Geld nach der Schweiz sende, so muß ich Agio zahlen, wenn ich das Geld von der Post angenommen wissen will, wird mir aber aus Frankreich oder aus der Schweiz Geld zugesendet, so wird dieses Agio von der Post gar schön eingesteckt, und ich bekomme bloß in Thalern oder in Marken das Geld, welches mir aus der Schweiz oder aus Frankreich zugesendet worden ist, und diese Thaler haben weniger Werth als die Franken. Dadurch gerathen wir beständig in große Verlegenheit und haben auch zugleich großen Verlust. Statt den Franken zu verdrängen, meine Herren, sollte man eher trachten, den Franken bei uns festzuhalten oder vielmehr von Frankreich herüberzulocken, da man anders uns solche Zustände schaffen würde, welche den früheren Reichthum des Elsasses wieder herstellten und das Geld aus Frankreich nach Elsaß herüber fließen ließen. Allein, will man dieses nicht thun, so wäre noch ein zweites Mittel da, daß man uns nämlich das deutsche Geld, welches zu uns über den Rhein gekommen ist, nicht zu einem höheren Betrage aufnöthigen möchte, wenn zum Beispiel das Zwanzigmarkstück gesetzlich nicht mehr gelten würde, als es täglich beim Banquier gilt. Wenn ich es einerseits annehmen muß für 25 Franken, und kann es andrerseits blos um 24½ Franken ausgeben, ja, da ist die Schwierigkeit groß, und der Gewinn, welcher dem Handelsmann zufließen sollte, wird ungemein geschmälert. Will man aber diese Mittel nicht ergreifen, dann ist das jetzige Gesetz vollkommen unnöthig, denn das Fünffrankenstück, gerade wie das Zwanzigfrankenstück, verschwindet von selbst. Wenn es wirklich einen Werth hat von 5 Franken und 10 Centimes, und es soll doch gesetzlich nur 5 Franken gelten, dann schwindet es von selbst und geht wieder nach Frankreich zurück. Dann kommt das Gesetz — erlauben Sie mir dieses Citat, meine Herren — wie der Fuchs in der Fabel des La Fontaine, als er die Trauben nicht erreichen konnte, sagte: ils sont trop verts, bons pour des goujats. Das Gesetz sagt uns: das Fünffrankenstück hat für euch keinen Werth mehr, — fort mit ihm!

Um der Geldnoth abzuhelfen, wäre auch noch ein anderes Mittel sehr geeignet, das ich sehr anempfehle; ich begreife nicht, warum es nicht schon angewendet worden ist. Es scheint nämlich, daß die deutschen Münzen oder Münzfabriken nicht genügend sind, um den Bedarf an Geld zu liefern. Nun, wir hatten von langer Zeit her in Straßburg eine Münze, und zwar eine der besteingerichteten Münzen in ganz Frankreich; der Direktor dieser Münze ist wirklich Direktor der großen Münze in Paris. Nun, warum setzt man diese Münze nicht wieder in Thätigkeit, wie das Bedürfniß schon längst gefühlt worden, und wie vom Elsaß aus schon manchmal beantragt worden ist? Dann könnte man im Reichslande einen genügenden Vorrath an Münzen beschaffen, und der jetzigen Krisis würde in dieser Weise ein Ende gemacht werden. Träten dann andere gute Gesetze dazu, so würde der große Unterschied, welcher jetzt zwischen französischem Geld und demjenigen Gelde existirt, welches wir wirklich haben,

ausgeglichen werden können, und die Verhältnisse des Landes wären dann viel besser, als sie es sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich verstehe nicht, warum der Herr Redner gegen den Gesetzentwurf spricht. Die Mißstände, die er geschildert hat, sind ja zum Theil nicht zu bestreiten; es sind nothwendige Ausflüsse aus dem Uebergangszustande, und soweit sie nicht beseitigt werden sollen und können, sind es Mißstände, die mit der Beschaffenheit eines Grenzlandes, das keilförmig zwischen die Schweiz und Frankreich sich einschiebt, unvermeidlich verbunden sind. Das kann Niemand in der Welt ändern; der große Verkehr wird vom Wechselkurs regulirt, und da kann der Thaler im Auslande manchmal etwas höher und manchmal etwas niedriger stehen. Darüber ist die deutsche Gesetzgebung nicht Herr; wir können bestimmen, was der Thaler bei uns gilt, — auf denjenigen Werth, den er in Folge der Schwankungen des Wechselkurses im Auslande hat, haben wir aber keinen Einfluß; und wenn der Herr Redner die Post anklagt, so schiebt er der Post die Schwankungen des Wechselkurses zu, woran in der That die deutsche Reichspost ganz unschuldig ist; die macht keinen Gewinn am Wechselkurs und behält das Geld nicht in ihrer Tasche, sondern berücksichtigt nur diejenigen Aktualitäten, ohne deren Berücksichtigung sie geradezu mit Schaden arbeiten würde. Das ist Alles: können wir das ändern? Sollen wir deshalb das deutsche Reich, sollen wir die deutsche Reichsregierung anklagen? Das wäre thöricht!

Der Herr Redner hat eine große Lobrede auf das Münzsystem von Frankreich gehalten. Ich gebe zu, daß Frankreich weit früher als wir in den Besitz einer Münzreform und Münzeinheit gekommen ist, und daß wir diese Thatsache, diesen Vorzug Frankreichs bereitwillig einräumen und ihm denselben gönnen, indem wir im Begriffe stehen, denselben bei uns nachzuahmen. Es wäre aber thöricht, wenn Frankreich uns die Reform mißgönnen wollte, in deren Besitz es selber sich schon lange befindet.

Was die Lobrede auf die Doppelwährung anlangt, so sind darüber ja auch in Frankreich die Stimmen sehr getheilt. Ich will mich nicht auf die wissenschaftlichen Argumente pro und contra einlassen, ich will nur soviel sagen, daß, wenn der Herr Vorredner sich zum Beispiel auf Herrn Wolowski beruft, ich dagegen ebenso entschieden auf die Autorität des Herrn de Parieu mich berufen kann, der im Wesentlichen den Standpunkt vertheidigt, den unsere deutsche Münzreform einnimmt. Wie gesagt, meine Herren, wir gönnen in dieser Beziehung Frankreich alles Gute, aber wir wollen uns von Frankreich und seinen Anhängern nicht verbieten lassen, auch bei uns das Gute zu machen; und ob im Augenblicke die öffentlichen Zustände in Frankreich so sichere sind, ob keinen Gefahren einer Valutastörung bevorstehen, wissen wir nicht, das wollen wir abwarten. Dermalen cirkulirt in Frankreich viel Papier, uneinlösbares Papier, Papier mit Zwangskurs, und die Erfahrung hat gezeigt, daß in allen Ländern, wo dies der Fall ist, früher oder später Valutastörungen eintreten mit all dem großen Elend und dem schweren Druck, die sie im Gefolge haben und die vorzugsweise auf den unteren Klassen lasten. Da werden wir dann sagen: „Niemand ist vor seinem Ende glücklich zu preisen;“ wir wollen erst einmal sehen, wie sich die Dinge in Frankreich gestalten, wollen uns aber gar nicht abhalten lassen, unsererseits das zu thun, was nöthig ist, um Ordnung zu machen in Deutschland, wozu nun Elsaß-Lothringen einmal gehört und in Zukunft gehören wird.

Alle diese Klagen laufen schließlich darauf hinaus, „man hätte uns unser Franken- und Centimes-System lassen sollen“. Ja, das geht doch nicht, daß in einem deutschen Lande allein die französische Währung gilt; ein Uebergang muß doch gemacht werden. Wir stehen nun jetzt vor dem entscheidenden Schritte, wir wollen die Münzordnung in Elsaß-Lothringen einführen und da ist denn doch in der That keine Ursache zu Klagen. Nach Einführung der Markrechnung nähert sich unser Münzsystem dem der Schweiz und Frankreichs. Wenn die Herren uns sagen, „wenn wir unsere Thaler nach Paris schicken, verlieren wir daran“, ja, meine Herren, so frage ich: müssen Sie denn Ihre Thaler alle nach Paris schicken? ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein.

(Abgeordneter Dr. Simonis: Wir machen es, wie man es hier in Berlin macht!)

Man verkehrt mit den Ländern, mit denen man Handelsbeziehungen hat, und wenn die Handelsbilanz zu unseren Ungunsten steht, gleichen wir die Differenz mit Metall aus, mit Gold oder Silber, je nachdem es besser konvenirt; alle Verkehrsbeziehungen werden nicht vom Münzgesetze regulirt, nicht von unserem Münzgesetze, sondern sie werden geregelt durch den Wechselkurs und den Diskont, dessen Schwankungen der Vorredner dem deutschen Reiche und seiner Gesetzgebung, und zwar mit Unrecht, in die Schuhe schieben zu wollen scheint. Wir wollen ihm auch gar nicht seine Franken und Centimes nehmen; im Gegentheil, der Gesetzentwurf sagt ausdrücklich, die Franken sollen nicht auf Rechnung des Reichs eingezogen werden, sie sollen fernerhin cirkuliren zum bestimmten Kurs und sogar die 5-, 10-, 20- und 50-Centimesstücke u. s. w. sollen ja auch an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfer- und der Reichs-Silbermünzen cirkuliren. Das ist ein so bereitwilliges Entgegenkommen, wie man es gar nicht besser verlangen kann.

(Abgeordneter Dr. Simonis: § 3!)

§ 3! — Gut, auch darüber wollen wir versuchen, uns zu verständigen.

(Heiterkeit.)

Es heißt also:

> Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungspflicht von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Diese Bestimmung soll, wie § 3 besagt, in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung bleiben. Wird denn dadurch Etwas geändert am gegenwärtigen Zustande? Wir gönnen ja mit der größten Bereitwilligkeit den Reichslanden Cirkulationsmittel, an die sie gewöhnt sind, soweit sie ihnen überhaupt in Zukunft bleiben können, und wir gewähren ihnen dadurch die Mittel zu einem bequemen Grenzverkehr mit Frankreich und mit der Schweiz.

(Abgeordneter Dr. Simonis: Wie lange?)

Wie lange? Eine Ewigkeit wird keinem Menschen garantirt.

(Heiterkeit.)

Sie setzen sich ja mit uns auf den Fuß der Kündigung, Sie werfen ja immer noch sehnsüchtige Blicke auf das Land jenseits der Vogesen!

(Bravo!)

Und für diese provisorische Gemüthszustimmung, die Sie uns entgegenbringen, wollen Sie von uns Ewigkeiten garantirt haben? Das wäre doch in der That sehr unbillig! Setzen Sie sich auf einen solchen Fuß mit uns, daß wir Ihnen dergleichen garantiren können, geben Sie uns Garantie gegen Garantie, und Sie werden uns bereit finden, Alles das

zu thun, was wir nach Lage der Dinge thun können, ohne der Gesammtheit Opfer aufzuerlegen, die der Einzelne auf Kosten der Gesammtheit eben einmal nicht verlangen kann.

Was nun die Münze in Straßburg anlangt, so sind die Münzstöcke von Straßburg in Hamburg aufgestellt und werden noch in diesem Jahre in Betrieb gesetzt werden. Diese Thatsache steht vollkommen außer Zweifel, und es erledigt sich also die Beschwerde, die in dieser Beziehung erhoben worden ist.

Ich schließe, indem ich nochmals rekapitulire: Mißstände, die in dem Uebergangsstadium lagen, werden durch das gegenwärtige Gesetz beseitigt werden, das Gesetz will sie beseitigen, und es wird dem Gesetz gelingen, sie zu beseitigen. Diejenigen Herren aus den Reichslanden, die für die Beseitigung dieser Mißstände sind, werden daher wohl daran thun, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

(Hört! hört! links).

Wollen sie das nicht, nun so mögen sie das vor ihren Konstituenten verantworten. Was aber einen Theil der Mißstände anlangt, die der Herr Vorredner hervorgehoben hat, so ist das deutsche Reich und seine Gesetzgebung nicht im Stande, sie zu ändern. Das sind Mißstände des Grenzverkehrs, das sind Erscheinungen, die durch die große wirthschaftliche Bewegung hervorgerufen sind, die sich in den Wechselkursen in dem Disconto äußert, und wir besitzen nicht den Hebel und stehen nicht auf dem Punkte, von dem man diese große Welt des internationalen wirthschaftlichen Verkehrs aus den Angeln heben kann. Auf der einen Seite sucht man das deutsche Reich möglichst herabzusetzen, auf der anderen Seite muthet man ihm Dinge zu, die kein Land in der Welt zu erfüllen im Stande ist. Man stelle sich doch einmal einfach auf den Boden des Möglichen, und dann wird man finden, daß dieses Gesetz das Mögliche zu erfüllen sucht, und daß man besser thut, hierbei eifrig und praktisch mitzuarbeiten, als ewig sich in retrospektiven Ideen zu ergehen, die mit der Zukunft keinen Zusammenhang haben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Pommer Esche**: Ich kann dem Herrn Abgeordneten für den 5. elsaß-lothringischen Wahlkreis darin beitreten, daß in Elsaß-Lothringen Mißstände bestanden haben und bestehen in Bezug auf die Münzverhältnisse. Insbesondere ist das anzuerkennen, daß ein Geldmangel vorhanden war, vielleicht auch zur Zeit noch vorhanden ist. Wenn aber der Herr Abgeordnete meint diesem Geldmangel dadurch abhelfen zu können, daß drei Währungen beibehalten werden, nämlich die französischen Münzen, die preußischen Münzen und die süddeutschen Guldenmünzen, so glaube ich doch, daß er sich da nicht in Uebereinstimmung befindet mit demjenigen, was die Bevölkerung wünschen würde. Denn es sind gerade über die Verschiedenartigkeit der Münzen, die in Elsaß-Lothringen kursiren, über die verschiedenen Systeme, die da im Gange sind, die Klagen sehr laut an die Regierung gedrungen, und die Unificirung des Münzsystems, die der Herr Abgeordnete beklagt, wird sich doch wohl als zweckmäßig erweisen. Der Geldmangel besteht allerdings vielleicht noch. Die Regierung hat sich bemüht, ihm abzuhelfen, sie hat 8 Millionen Mark in Gold und 420,000 Mark in Silber hingeschickt. Die Berechtigung der Klage des Herrn Abgeordneten, daß die Franken durch die niedrige Tarifirung aus dem Lande verdrängt seien, lasse ich dahingestellt, — sie mag ihre Berechtigung haben. Inzwischen ist das doch nicht richtig, daß die Franken zu jener Zeit, als die Tarifirung des Thalers zu 3,75 Franks ausgeführt wurde, mehr werth gewesen seien; der Thaler war mehr werth in jener Zeit als 3,75 Franks, auch lange Zeit nach dem 8. November 1870 noch; denn es konnten die Fünffranken-Thaler nicht abgegeben werden zu dem Preise, wie der Thaler tarifirt ward. Das Gesetz hat ja keineswegs die Absicht, die Franken zu verdrängen. Die Franken sollen, wie der Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, richtig bemerkte, keineswegs sogleich verdrängt werden. Das Gesetz soll nur die Möglichkeit schaffen, die neuen deutschen Münzen in das Land hineinzuführen. Es fehlt für diese Münzen ja jetzt jede gesetzliche Basis in Elsaß-Lothringen. Die Regierung würde gar nicht im Stande sein, die Markmünzen überhaupt in den amtlichen Verkehr zu bringen, die amtlichen Rechnungen nach Markmünzen umzurechnen und aufzustellen, wenn nicht für die Markmünzen eine gesetzliche Basis geschaffen würde. Diese Basis zu schaffen, ist der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzes, und ich glaube, die Besorgniß, daß dadurch mehr Franken als bisher aus dem Lande verdrängt werden, ist nicht begründet. Die Anzahl der Münzen der Frankenwährung, die jetzt im Lande umlaufen, ist eine sehr geringe und wird durch dies Gesetz nicht verringert werden. Die Möglichkeit, die Franken festzuhalten und gar, wie der Herr Abgeordnete es wünscht, heranzuziehen, kann ich nicht sehen; ich habe auch vergeblich auf den Vorschlag eines Mittels von dem Herrn Abgeordneten gewartet, wie es möglich sei, Franken hereinzuziehen. Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete den Zweck des Gesetzes erwägt, daß zunächst nur eine gesetzliche Grundlage für die Einführung der Markrechnung geschaffen werden soll, daß aber eine Außerkurssetzung der Frankenmünzen gegenwärtig noch nicht stattfindet, so wird er doch vielleicht seine Bedenken gegen das Gesetz fallen lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, ich will nicht das politische Gebiet berühren, welches von dem Herrn Abgeordneten Braun eben in diese Sache hereingezogen worden ist. Ich meine, wir können den Herren Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen nur dankbar sein, wenn sie uns hier ihre Beschwerden vorbringen, und sollten ihnen nicht gleich mit politischer Münze heimzahlen.

(Bravo! Sehr richtig! im Centrum. Oho! links und bei den Nationalliberalen.)

Ich will nur von den Beschwerden sprechen, die der Herr Abgeordnete Simonis vorgebracht hat. Die erste und wesentlichste ist die, daß die Umrechnung zu 3,75 Franken erfolgt, während heute 1 Thaler nur 3,68 Franken gilt. Wenn wir heute diese Umrechnung vorzunehmen hätten, so würde ich dem Herrn Abgeordneten darin vollständig beistimmen. Heute würde man die Umrechnung nicht zu 3,75 Franken vornehmen, wenn man, wie allseitig beabsichtigt wird, gerecht sein will. Allein der Herr Abgeordnete hat übersehen, daß diese Umrechnung schon vor mehreren Jahren mittels Dekrets vorgenommen ist, und daß, wenn wir heute nachträglich daran eine Aenderung vornehmen wollten, wenn wir heute sagen wollten, es wird der Thaler zu 3,68 Franken umgerechnet, oder umgekehrt, daß wir dann Denjenigen Unrecht thun würden, die seit der Annexion Verbindlichkeiten kontrahirt haben; das ist ein Verlust, der mit der Annexion, wie so manches andere Unangenehme, in den Kauf genommen werden muß; daran ist nichts mehr zu ändern. Allerdings ist es wahr, daß die Handelsverhältnisse gerade in Elsaß-Lothringen durch die verschiedenen Währungen sehr zu leiden haben. Die Hauptindustrie ist in Mülhausen. Die Mülhausener Industrie bezieht in Folge der geographischen Lage und der hergebrachten Handelsverhältnisse ihre Rohstoffe hauptsächlich aus Frankreich, aus Havre, sie muß daher in Franken bezahlen; sie verkauft, seitdem ihr der französische Markt abgeschnitten ist, vorzugsweise nach Deutschland, nimmt also Thaler ein

und verliert zwei Procent. Ja, das ist leider nicht zu ändern; das muß die elsässische Industrie ertragen; sie muß das mit zu den Uebeln rechnen, die ihr durch die Annexion überhaupt bereitet worden sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete davon gesprochen hat, daß das Elsaß seinen Wein nach der Schweiz verkaufe, nun, so nimmt es doch dafür Franken ein, verliert also nichts, sondern gewinnt. Ich bin gewiß nicht als ein Gegner von Elsaß-Lothringen bekannt, muß aber dennoch aussprechen: wir können an der Sache nichts mehr ändern!

Ein anderer Punkt ist der, ob wir in Elsaß-Lothringen genug kleinere Münzen haben. Das muß ich leugnen. Ich war in letzter Zeit auch dort und habe mich danach erkundigt und habe wahrgenommen, daß ein ungeheurer Mangel an Münzen existirt. Die Beträge, die uns von dem Herrn Vertreter des Bundesraths mitgetheilt worden sind, daß nämlich 8,000,000 Mark Gold und 420,000 Mark Silber hingegangen seien, können den dortigen Bedürfnissen bei Weitem nicht genügen. Ich glaube daher, meinerseits mich dahin äußern zu sollen: wenn die deutsche Reichsregierung ernstlich will, daß den hinsichtlich des Münzwesens herrschenden Beschwerden abgeholfen werden soll, so muß sie sobald als möglich, und noch vor dem 1. Januar nächsten Jahres, dafür Sorge tragen, daß sowohl Gold- als Silbermünzen in größerer Quantität nach Elsaß-Lothringen geschickt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren, ich hatte die Gelegenheit dieses Gesetzentwurfs benutzt, um die Herren des Reichstags auf die wirklichen Münzverhältnisse in Elsaß-Lothringen aufmerksam zu machen. Ich glaubte, daß die Gelegenheit nicht besser könnte gefunden werden. Da mußte ich aber staunen, mehr als ich aussprechen kann, als ich dagegen nichts anderes hörte als politische Gründe, wo ich doch von Politik nicht das mindeste gesprochen hatte. Eine Antwort hatte ich allerdings auf meine Erörterung erwartet, daß man uns nämlich versprechen würde, man werde uns, da so großer Geldmangel in Elsaß existire, Geld zuführen. Allein einerseits wurde mir mit Politik geantwortet und andererseits wurde mir gesagt: acht Millionen Mark und 420,000 Mark sind euch zugeführt worden! Da die Lage aber so ist, wie ich sie vorhin geschildert habe, so habe ich doch von keiner Seite diejenige Antwort erhalten, auf welche ich mit Bestimmtheit rechnen durfte.

Herr Abgeordneter Sonnemann bemerkte sehr zutreffend, daß wir aus der Schweiz Franken bekommen und dadurch einen Mehrwerth erzielen. Nun, die Summe, welche wir so aus der Schweiz erhalten, ist bei weitem nicht so groß als die Summe, die wir nach verschiedenen Gegenden Frankreichs auszahlen müssen, um unsere Einkäufe dort zu machen. Allerdings kommt dabei etwas heraus; aber die Hände, in welche das Geld für den Wein gelangt, und diejenigen Hände, welche nach Frankreich Zahlungen zu machen haben, sind nicht dieselben, und wenn der Frank bei uns ganz außer Geltung gesetzt würde, so würden dadurch allerdings große Mißstände entstehen.

Nun wurde mir von einer Seite geantwortet, man kann nicht versprechen, daß dies in Ewigkeit dauern wird; — von einer Ewigkeit ist überhaupt bei zeitlichen Verhältnissen keine Rede.

Andrerseits wurde mir geantwortet: Es ist gar nicht die Rede davon, die Franken außer Kurs zu setzen. Nun, wenn beide Antworten richtig sind, so kann ich gar nicht den § 3 verstehen, wo es nämlich heißt, daß die vorhergehende Bekanntmachung der Außerkurssetzung in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung ist. Folglich haben wir da ein wahres Damoklesschwert über unserm Haupte. Heute bestehen die Franken, haben gesetzlichen Kurs bei uns und morgen können sie uns absolut weggeschafft werden. Habe ich ihn richtig verstanden? wenn ich bitten darf —

(Pause.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Auch auf den Punkt ist mir nur eine sehr mißliebige Antwort gegeben worden, wenn ich bemerkte, wie die Verträge, die vor dem Kriege geschlossen worden sind, jetzt nicht mehr ihre volle Geltung haben. Der Herr Abgeordnete Sonnemann sagte mir, man muß Derartiges ganz einfach in den Kauf der Annexion nehmen. Wenn ich z. B. bei Jemandem mein Geld auf 100 Franken angelegt habe und es steht dann geschrieben: payable en bonnes monnaies sonnantes, und der Mann kommt heute und giebt mir den Werth von 98 Franken nur zurück, so ist das eine Beeinträchtigung, welche allerdings in den Kauf genommen werden muß, wenn die Gesetze so fertig aufgestellt worden sind. Ich glaube aber, sie konnte auf andere Weise vorgenommen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Braun sagte mir — ich möchte nicht sagen, mit Wohlwollen, aber er antwortete mir: Ja, warum braucht ihr Euer Geld denn alles nach Paris auszugeben? Diese Antwort mochte wohl geistreich sein, allein ein praktischer Mann wird mir so nicht antworten.

(Heiterkeit.)

Elsaß hat doch einmal seinen Verkehr mit Frankreich, Frankreich existirt doch noch! Nun, wir haben manche Fabriken, welche für Frankreich arbeiten, es muß doch das Geld von Frankreich herkommen, wir haben Manches in Frankreich zu kaufen, in Paris z. B., was wir in Berlin nicht finden, und dort müssen wir doch mit Franken bezahlen. Ich sehe da gar nicht, daß der Herr Abgeordnete Braun so gut gestochen hat, wie er stechen wollte.

(Heiterkeit.)

Der Thaler galt allerdings 3 Franken 75 Centimen im Augenblick der Annektirung, allein seither hat Elsaß eine Steuer von wenigstens einer Million dadurch bezahlt, daß wir Alles nur in Franken bezahlten, die uns nur in einem herabgesetzten Werthe abgenommen wurden. Es ist nicht lange her, daß die Vorschrift bestand, daß der Thaler 3 Franken 75 Centimen werth sei. Es ist weit entfernt, daß der Thaler diesen Werth behalten habe, so daß, wenn heute die fünf Milliarden noch zu bezahlen wären, wo damals die deutsche Regierung so sorgfältig die billets de banque als Zahlungsmittel ausschloß, nicht mehr als hundert Millionen Agio von Frankreich profitirt werden würden durch dieses Zahlungsmittel.

Es wurde mir auch noch die Frage gestellt: auf welche Weise man die Franken aus Frankreich herüberlocken kann. Noch einmal möchte ich in diesem Augenblick gleich darlegen, daß namentlich Douane nicht mehr so beschwerlich wäre für den internationalen Verkehr, wie sie es wirklich ist. Es wäre das ein vortreffliches Mittel der Erleichterung und andere würden sich später vielleicht auch noch finden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, erlauben Sie mir nur einige Bemerkungen. Die Mittheilung, welche vorhin gemacht ist über die nach Elsaß-Lothringen erfolgten Sendungen von Geld der Markwährung, sollte natürlich nicht die Bedeutung haben, auszudrücken, daß damit genug geschehen sei, im Gegentheil,

sie hatte nur die Bedeutung, zu zeigen, daß, soweit es die augenblickliche Lage, sowohl die gesetzliche als die faktische es gestattet, man sich bemüht hat, dem Mangel an umlaufenden Gelde in Elsaß-Lothringen abzuhelfen. Es versteht sich von selbst, daß, sobald das vorliegende Gesetz ergangen und auf Grund dieses Gesetzes die Reichsmarkwährung eingeführt sein wird, die Reichsregierung es sich angelegen sein lassen wird, soweit es in ihren Kräften steht, dem Bedarf an Reichsmünze gerecht zu werden.

Das ist das Eine, was ich zu sagen habe.

Das Andere bezieht sich auf den § 3, den der Herr Vorredner in seiner Tragweite, wie ich glaube, nicht richtig aufgefaßt hat. Was durch diesen § 3 hat ausgeschlossen werden sollen, ist die Einlösung der französischen Münzen. Wenn die Bestimmung, welche nach § 3 nicht Gesetz werden soll, Gesetz würde, dann würden wir in der Lage sein, alle in Elsaß-Lothringen präsentirten französischen Münzen einzulösen.

Was das Dritte, die Heranlockung der Franken, betrifft, so weiß ich nicht, ob ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe. Soweit ich es verstehe, würde es bestehen in einer großen Revision des Zolltarifs, und das kann ich für den Augenblick als ein praktisches Mittel nicht anerkennen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich bitte mir nur zwei kurze Entgegnungen zu erlauben. Es haben zwei Vorredner, unter lautem Beifall der verehrten Herren im Centrum, mir vorgeworfen, daß ich die Politik hineingezogen hätte. Ja, meine Herren, dies ist ein Vorwurf, den ich ganz ruhig auf mir sitzen lasse; aber die Praxis, die Politik auszuschließen, will ich bereitwilligst acceptiren; auch will ich versprechen, in Sachen von Elsaß-Lothringen niemals mehr von Politik zu sprechen, wenn das von der anderen Seite und in derselben Weise versprochen und auch so gehandhabt worden wäre. Da das aber nicht zu erwarten ist....

(Oho! im Zentrum)

Beruhigen Sie sich, meine Herren, ich sage, „daß es versprochen wird“, denn daß, wenn es versprochen wird, es auch gehalten wird, das glaube ich schon; also hätten Sie diese rauhe Interjektion sich ersparen können. Sie setzen Schlimmeres voraus, als ein Anderer Ihnen zumuthet.

(Abgeordneter Dr. Simonis: Wer hat angefangen?)

— Die letzte Interjektion habe ich nicht verstanden.

(Abgeordneter Dr. Simonis: Wer hat angefangen?)

Präsident: Ich bitte um Ruhe und muß daran erinnern, daß es hier im Hause nicht Brauch ist, den Redner durch Interjektionen zu stören.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Die Frage, wer angefangen hat, will ich dahin beantworten, daß ich angefangen habe, und zwar aus Anlaß dessen, daß mir die Ausführungen des Herrn Vorredners wirthschaftlich nicht recht begreiflich zu sein schienen, und daß, da ich gewohnt bin, bei ihm die nöthige Ueberlegung vorauszusetzen, ich vermuthet habe, daß sie nicht ganz frei wären von politischen Unterströmungen. Dies und der andere Umstand, daß er mir verschiedene Interjektionen machte, die ich nicht anders als in politischem Sinne verstehen konnte, haben mich dazu veranlaßt, einige politische Argumente herbeizuziehen, jedoch mit derjenigen Schonung und Reservation, die mir in dergleichen Dingen geboten zu sein schien. Daß ich so verfahren, halte ich für recht und bereue ich es auch zur Stunde noch nicht, dem Centrum zum Trotze.

(Ruf im Zentrum: Unverbesserlich!)

Ich habe schon erwähnt, daß der Uebergang von einem Münzsystem zum andern ohne gewisse Beschwerden und Mißstände nicht vorgenommen werden kann, und ich freue mich, daß mir darin der Herr Abgeordnete Sonnemann beigestimmt hat, der ja der speciellen und örtlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen besser kundig ist als ich. Die Leiden solcher Uebergangsstadien sind ja Elsaß-Lothringen auch unter französischer Herrschaft nicht erspart geblieben. Ich erinnere an die großen Krisen, die in Frankreich am Ende des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts gewaltet haben. Da sind gerade in Elsaß-Lothringen die größten Devastationen in wirthschaftlicher Beziehung eingetreten und es sind Millionen von Vermögen verloren worden. Wer darüber nähere Auskunft wünscht, kann sie finden bei zwei berühmten französischen Schriftstellern, die den Namen Erckmann und Chatrian führen, die zwar Romanschriftsteller sind, aber in streng realistischer Weise schreiben; ich denke, das sind französische Autoritäten, auf die ich mich berufen darf. Das gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß gegenwärtig in Elsaß-Lothringen ein gewisser Mangel an cirkulirendem Medium existirt; dem wird, wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts zugesagt hat, abgeholfen werden. Die wilden Thalerscheine werden verschwinden, sobald die Reichs-Kassenscheine in Funktion treten, und wenn etwa bezüglich der Banknoten ein Mangel sein sollte, so werden wir dem noch in dieser Session abhelfen. Ich meinerseits möchte dem Herrn Vorredner, mit dessen Herren Konstituenten ich es aufrichtig wohl meine, rathen, daß, wenn er an dem Gesetzentwurf etwas auszusetzen hat, er seine Wünsche in Form von Amendements bringe; diese Amendements können wir diskutiren, wir können uns darüber verständigen, wir wollen ihm auf das Bereitwilligste entgegenkommen in Allem, was er darin beantragt, aber uns ewig in retrospektiven Kritiken zu erschöpfen, dazu halten wir uns nicht für berufen. Wir würden lieber von ihm Vorschläge für die Zukunft als Lamentationen über die Vergangenheit hören, und auch für das Elsaß wäre das besser.

Was nun die Absatzverhältnisse anlangt, so war meine Frage, ob die Herren denn etwa Ihre Thaler alle nach Paris schicken wollen, ja nicht schlimm gemeint; es war eben einfach ein Scherz; ich wollte die Herren darauf aufmerksam machen, daß es auch andere Bezugsquellen giebt, als die französischen. Die Herren im Elsaß können z. B. Rohprodukte, Baumwolle u. s. w. ebenso gut und billig bei uns im alten Deutschland kaufen wie in Frankreich, Baumwolle z. B. in Bremen, Kaffee in Hamburg, wo er nicht theurer ist, als in Havre. Das möchte ich mir als eine beiläufige Bemerkung zu sagen erlauben, aber nicht als ein absprechendes Urtheil im Allgemeinen. Außerdem dürfen die Herren nicht vergessen, daß Sie einen ganz bedeutenden Absatz nach Deutschland haben. Der Wein im Elsaß ist ja doch um 100 Procent gestiegen, und wohin geht er? Nicht nach Frankreich, sondern nach Deutschland. Ein großer Theil der Produkte der im Elsaß blühenden Fabrikationszweige — sie blühen glücklicherweise jetzt noch ebenso gut, wie sie früher geblüht haben —, die Produkte der Spinnerei, der Weberei, der Färberei, finden in Deutschland einen sehr bereitwilligen Markt, einen so bereitwilligen Markt, daß unsere Producenten darüber Klage führen, Klagen, welchen Gehör zu schenken in Bezug auf Elsaß-Lothringen wir uns wohl hüten werden.

Wenn der Herr Vorredner schließlich gesagt hat: ja, wir müssen unsre Thaler nach Paris schicken, weil wir dort in Franken bezahlen müssen, so muß ich gestehen, daß ich das nicht verstehe; wenn man dort in Franken bezahlen muß, so müßte man doch Franken und nicht Thaler nach Paris schicken.

Kurz, ich fasse das Ganze dahin zusammen: die Reichsgesetzgebung ist nicht Herr über die Handelsbilanzen, sie ist nicht Herr über die Wechselkurse, sie ist nicht Herr über den Grenzverkehr; das wird bestimmt von anderen Faktoren, denen wir nicht zu gebieten haben. Das hat Alles mit unserem Gesetzentwurfe gar nichts zu schaffen. Will aber der Herr Vorredner zu diesem Gesetzentwurf Amendements stellen, so werden wir ihm auf das Bereitwilligste Gehör schenken. Wir stehen bereit, ihm für jede Reform unseren Beistand zu gewähren.

Präsident: Es wünscht zur Generaldiskussion Niemand weiter das Wort; ich schließe dieselbe. Wir gehen über zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1. — Es wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Specialdiskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Specialdiskussionen und kann wohl hier, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 2, 3, 4 und 5, sowie der Einleitung und Ueberschrift im Einzelnen auch in dritter Berathung konstatiren. — Ich konstatire demnach die Annahme der §§ 2, 3, 4, 5, Einleitung und Ueberschrift in dritter Berathung.

Meine Herren, das Gesetz ist unverändert auch in dritter Berathung nach der Vorlage angenommen worden; wir können daher sofort über das Ganze abstimmen. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das Gesetz wegen Einführung der Münzgesetze in Elsaß-Lothringen nunmehr in dritter Berathung definitiv und im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Damit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (Nr. 25 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, die Generaldiskussion. Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe demnach die erste Berathung. Ich richte nach der Vorschrift der Geschäftsordnung an das Haus die Frage, ob das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten demnach sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Specialdiskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Specialdiskussion und kann wohl konstatiren, daß der Text des Gesetzes, sowie die Einleitung und Ueberschrift in zweiter Berathung angenommen sind. — Ich konstatire dies hiermit.

Es wäre hiermit der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen (Nr. 28 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, die Generaldiskussion über das Gesetz. — Es begehrt Niemand das Wort; ich schließe die erste Berathung. Ich richte auch hier an das Haus die Frage, ob das Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen, an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; auch hier ist die Verweisung an eine Kommission abgelehnt. Wir gehen daher sofort zur zweiten Berathung über.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1 des Gesetzes, — über § 2, — über § 3, — § 4, — Einleitung und Ueberschrift. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt, ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 1, 2, 3, 4, der Einleitung und Ueberschrift des betreffenden Gesetzes in zweiter Berathung.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 der Drucksachen).

Die Amendements sind zusammengestellt auf Nr. 32 und Nr. 35 der Drucksachen.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion über § 1 und ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 1.

Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion über § 2 und kann wohl, da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 2 in zweiter Lesung feststellen. — Der § 2 ist in zweiter Lesung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. Zu demselben liegen vor: das Amendement der Abgeordneten Dr. Grimm, Ackermann uud Genossen Nr. 32 I mit dem Unteramendement des Abgeordneten Kiefer Nr. 35 II und das Amendement des Abgeordneten Dr. Grimm und Genossen Nr. 32 IV 1. Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren! Sie haben durch die Annahme der §§ 1 und 2 der Vorlage die Personen festgestellt, welchen künftighin der reichsgesetzliche Markenschutz verliehen werden soll, und Sie haben damit ferner die Art und Weise festgestellt, wie dieser Markenschutz erworben werden soll. Ihre Berathung schreitet nunmehr bei dem § 3 der Vorlage weiter zu der Frage: wie sollen die Zeichen beschaffen sein, welchen das Reichsgesetz künftighin Schutz gewähren will? Es handelt sich also hier um die objektive Beschaffenheit der Marken und Fabrikzeichen.

Bei dieser Frage, meine Herren, tritt sofort ein Unterschied hervor. Es ist eine Unterscheidung zu machen von, wie mich dünkt, großer legislatorischer Importanz, es sind zu unterscheiden die bereits vorhandenen Marken von solchen Marken, welche erst künftighin von den Gewerbtreibenden angenommen werden wollen. Auch der Regierungsvorlage ist diese Unterscheidung durchaus nicht entgangen, sie ist im Gegentheil im § 3 der Vorlage schon äußerlich zum Ausdrucke gebracht worden, indem der erste Absatz sich mit den bereits im Verkehr befindlichen Waarenzeichen befaßt, während der zweite Absatz wesentlich der Frage gewidmet ist: wie sollen Waarenzeichen beschaffen sein, welche künftighin erst in den Verkehr eintreten? und diesem zweiten Absatze sind in der Vorlage weiter untergeordnet diejenigen Markenzeichen, welche zwar jetzt schon im Verkehr sich befinden, bei welchen es sich aber fragt, ob ihnen ihrer formellen Beschaffenheit nach künftighin der Schutz zu Theil werden soll oder nicht. Auf diese Unterscheidung der bereits vorhandenen Markenzeichen und der künftig erst in den Verkehr tretenden Markenzeichen basiren auch die zwei Anträge, welche Sie in den Ihnen vorliegenden Abänderungsanträgen zu § 3 der Vorlage gestellt finden; der erste Antrag ist enthalten unter I der in Ihrer Hand befindlichen Abänderungsanträge, der zweite Antrag, ebenfalls zu § 3, findet sich unter IV der Abänderungsanträge. Ich gebe mir nun die Ehre, diese beiden Abänderungsanträge vor Ihnen zu motiviren, wobei ich vorausschicke, daß der erste Abänderungsantrag, der sich mit den bereits im Verkehr befindlichen Markenzeichen befaßt, mir der weitaus wichtigere zu sein scheint, während der zweite Antrag, soweit er sich auf die künftig zu kreirenden Markenzeichen bezieht, von nur untergeordneter, nebensächlicher Bedeutung sein dürfte. So viel ist ja klar: hinsichtlich der Frage, wie haben Kaufleute, welche künftig Markenzeichen in den Verkehr bringen wollen, ihre Zeichen einzurichten, hat der Gesetzgeber einen weit freieren Spielraum, in dieser Richtung kann er die angemessenen Vorschriften frei ertheilen, sachgemäße Vorschriften in die Gesetzgebung niederlegen, ohne daß irgend Jemandes Rechte, irgend Jemandes Vermögensinteressen beschädigt oder beeinträchtigt werden. Anders, meine Herren, liegt die Sache für die Vergangenheit. Es fragt sich: wie will sich der Gesetzgeber stellen zu der großen Anzahl legitimer, im Verkehr bereits befindlicher Waarenzeichen? will er sie alle unter seinen Schutz nehmen oder nur solche schützen, welche seinen neu erlassenen Vorschriften entsprechen? Und diese neu erlassenen Vorschriften bestehen, wie Sie aus § 3 ersehen, darin, daß solche Marken keine Zahlen, keine Buchstaben und keine Wörter enthalten dürfen; nur dann, so ist der Gedanken der Vorlage, wenn diese Waarenzeichen, die bereits bestehen, landesgesetzlich geschützt sind, nur dann sollen sie Zahlen, Buchstaben oder Wörter enthalten dürfen.

Nach meinem Dafürhalten ist nun diese Anordnung des Entwurfes zu enge, meinem Dafürhalten nach soll eine Erweiterung eintreten, die Sie in meinem Amendement ausgesprochen finden, nämlich dahin, daß nicht blos die landesgesetzlich geschützten Marken, wenn sie Buchstaben, wenn sie Wörter, wenn sie Zahlen enthalten, reichsgesetzlich künftighin Schutz erhalten sollen, sondern überhaupt alle derartigen Waarenzeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben. Ich bemerke sofort, meine Herren, daß die Redaktion dieser Kategorie von Markenzeichen, „welche im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben," nicht etwa von mir neu versucht worden ist, vielmehr treffen Sie diesen Begriff bereits nur in etwas anderem Zusammenhange in der Vorlage an. Er stammt mithin aus der Vorlage selbst. Sie finden denselben insonderheit in dem § 7, wo bezüglich dieser Kategorie von Waarenzeichen gesagt ist, daß eine Eintragsgebühr seitens der Landesregierungen nachgelassen werden kann, und Sie finden diese Kategorie erwähnt in § 9 der Vorlage, wo gesagt ist, daß derartige im Verkehr allgemein anerkannte Waarenzeichen eines bestimmten Gewerbetreibenden auch ein Vorrecht hinsichtlich der Eintragung genießen sollen bis zum 1. Oktober 1875.

Um der Sache näher zu treten, meine Herren, so handelt es sich zunächst darum, den Begriff „landesgesetzlich geschützte Zeichen" etwas schärfer in das Auge zu fassen. Die Motive, welche dem Gesetzentwurfe beigefügt sind, geben darüber den erforderlichen Aufschluß, derselbe basirt auf den Erhebungen, die seitens der Reichsregierung in dieser Frage angestellt worden sind. Danach bezieht sich diese Bestimmung „landesgesetzlich geschützte Fabrikzeichen" nur auf einen verhältnißmäßig sehr kleinen Bruchtheil des deutschen Reiches; territorial betrachtet bezieht sich dieser Begriff auf die Rheinlande, Westfalen, ferner auf Bayern und zum dritten endlich auf Elsaß-Lothringen; in Ansehung der Waarengattungen, die landesgesetzlich geschützt sein sollen, erleidet auch der Begriff eine Beschränkung hinsichtlich der Waarenzeichen in Westfalen und in den Rheinlanden, indem nur eine gewisse Kategorie von Waarengattungen, nämlich Stahl- und Eisenwaaren mit Ausnahme des Stab- und Roheisens, fortan geschützt werden sollen. Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß — diese Institution besteht in den drei genannten Ländern — nur solche Zeichen, Buchstaben, Zahlen oder Wörter in sich schließende Zeichen Schutz finden sollen, welche in den betreffenden Ländern in den Zeichenrollen seiner Zeit eingetragen worden sind. Sie sehen also, meine Herren, daß sowohl nach dem Territorium als nach der Gattung der Waaren die Wirksamkeit dieses sogenannten landesgesetzlichen Schutzes eine sehr beschränkte ist. Ich glaube, daß es im Interesse des Handelsverkehrs unbedingt erforderlich ist, diesen Schutz wesentlich weiter auszudehnen. Meine Herren, es ist ein langjähriger Wunsch des Handelsstandes, daß dieses Gesetz erlassen werde. Schon seit Jahrzehnten besteht in den Kreisen der Gewerbetreibenden und im Handelsstande eine lebhafte Agitation in dieser Richtung. Nun ist es klar, daß, wenn die Handelsleute, wenn der Gewerbestand Schutz für seine

Waarenzeichen verlangt, er darunter diejenigen Waarenzeichen wesentlich versteht, die eben bereits existiren, die seine Waarenzeichen sind, für die er durch die Tüchtigkeit seiner Leistungen bereits ein gewisses Renommee, für die er bereits eine gewisse Kundschaft erworben hat, also Waarenzeichen, die für ihn bereits ein sehr wesentliches Vermögensobjekt darstellen. Weniger interessirt sich der Handelsstand natürlich für die formelle Beschaffenheit von Waarenzeichen, die erst künftighin unter der Herrschaft dieses neuen Gesetzes in den Verkehr gelangen sollen. Nun, meine Herren, steht so viel fest, daß eine große Anzahl dieser bereits im Verkehr befindlichen, wenn auch nicht landesgesetzlich geschützten Waarenzeichen eben bestehen in Buchstaben oder Zahlen oder Wörtern, und zwar entweder so, daß blos Buchstaben oder blos Zahlen oder blos Wörter dieses Waarenzeichen repräsentiren oder — das ist die zweite Art, wie solche nominelle Zeichen vorkommen — in der Weise, daß ein figürliches Zeichen mit verknüpft ist, daß also eine Kombination des nominellen Zeichens mit einem figurativen Zeichen statthat. Beide Formen von Waarenzeichen, darunter also auch diejenige, welche in einer Kombination von nominellen Zeichen mit figurativen Zeichen besteht, sind in dem Entwurfe nicht berücksichtigt. Ich mache in dieser Beziehung auf den Wortlaut aufmerksam, es heißt in dem Absatz 2: „wenn die Zeichen, Zahlen, Buchstaben, Wörter ꝛc. enthalten“ also, wenn in einem aus figürlichen Momenten und aus Buchstaben zusammengesetzten Zeichen Buchstaben vorkommen, so sollen dieselben nach dem Vorschlage des Entwurfes ins Freie fallen. Mich dünkt, daß dieser Vorschlag nicht acceptirt werden kann, eben deswegen nicht, weil eine große Anzahl von allenthalben in Deutschland im thatsächlichen Gebrauch befindlichen Zeichen gerade in Buchstaben besteht. Ich erinnere daran — ich habe das schon in der allgemeinen Debatte berührt — daß eine Menge von Firmen von Alters her die Initialien derselben zum Zeichen gewählt haben, sei es nun in den Anfangsbuchstaben der Firmen allein, sei es in Verbindung mit einem figürlichen Zeichen, beide Firmen von Waarenzeichen würden nach der Intention des Entwurfes künftighin nicht geschützt erscheinen. Nach meinem Abänderungsantrage würden sie aber geschützt werden, wenn sie im Verkehr allgemein als Zeichen der Waare des betreffenden Fabrikanten gegolten haben. Meine Herren, im Handelsverkehr bestehen generelle Principien, die über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehen, der Handel ist kosmopolitisch, universell und hat daher auch auf die Gebräuche zu sehen, welche in dieser Richtung bei den uns umgebenden Staaten bestehen. Nun möchte ich zunächst an die Gesetzgebung von England erinnern. In England existirt ein Gesetz, die betrügerische Bezeichnung von Waaren betreffend, vom 7. August 1862. Der genannte Industriestaat läßt in demselben auch Buchstaben, Wörter, Zahlen ebenso als Waarenzeichen zu; das Gesetz verfügt, daß Handelsmarken im weitesten Sinn genommen werden sollen und daß alle Arten von Zeichen darin eingeschlossen sein sollen, die gebraucht werden, um den Ursprung und die Beschaffenheit einer Waare zu bezeichnen, und es heißt dann weiter: „Als Handelsmarke im Sinne des Gesetzes gilt ebensowohl der voll einer Waare aufgedrückte Name des Verfertigers oder ein einzelner zu diesem Zwecke gebrauchter Buchstabe oder das Bild eines Gegenstandes, ein gewisser Schnörkel oder ein angenommener Spruch, mögen solche Zeichen aufgedruckt, aufgeklebt oder nur angehängt oder sonst wie an der Waare befestigt sein.“ Die englische Gesetzgebung, trotz ihrer bekannten Hinneigung zur Kasuistik, hat es eben nicht unternommen, die Zeichen zu specialisiren und konkret zu definiren und ebensowenig ist das von der französischen Gesetzgebung geschehen. Das französische Gesetz läßt auch im Allgemeinen sowohl die Buchstaben als alle übrigen Zeichen zu. Artikel 1 desselben verfügt: „daß als Fabrik- oder Handelszeichen zu betrachten seien Namen in zu unterscheidender Form, die Benennungen, Sinnbilder, Aufprägungen, Stempel, Siegelvignetten, Reliefs, Buchstaben, Namenszüge, Umhüllungen und andere Zeichen.“ Ebenso verhält es sich mit der nordamerikanischen Gesetzgebung, die nur verfügt, daß, wenn Jemand einen Namen anmeldet, er schuldig sei, diesem Namen ein Zeichen beizufügen, welches dieses Waarenzeichen unterscheidet von sonstigen Waarenzeichen, die ausgegeben werden von Persönlichkeiten, die den gleichen Namen führen, Buchstaben u. s. w. sind aber ebenfalls in Nordamerika frei zugelassen. In Italien hat wenigstens das Ermessen der Behörde einen Spielraum.

Auf die Einzelheiten der ausländischen Gesetzgebung kann ich hier selbstredend nicht weiter eingehen.

Ich frage mich nun, welche Einwendungen man etwa gegen unseren Vorschlag wird vorbringen können. Man wird zunächst sagen, bisher hätten wir mit Ausnahme der landesherrlich geschützten Waarenzeichen in dem übrigen Deutschland für Zeichen, welche den bloßen Buchstaben enthielten oder in Worten bestanden, sei es allein oder in Verbindung mit einem figürlichen Zeichen, eben auch keinen Schutz besessen. Formell mag das richtig sein, aber materiell gewiß nicht. Jedenfalls erscheint mir dieses Argument unerheblich, denn wir machen ein Markenschutzgesetz, weil wir es brauchen, weil die Fabrikanten zur Zeit rechtlos sind, weil zur Zeit Schutzlosigkeit in diesem Gebiete besteht und in Folge dessen die Unehrlichkeit mehrfach im Handel sich geltend gemacht hat, die fortan gerade durch dieses neue Gesetz beseitigt werden soll. Es ist unsere Absicht, durch dieses neue Gesetz Aufrichtigkeit, Wahrheit, Ehrlichkeit, Offenheit, Treu und Glauben im Handelsverkehr herzustellen. Es ist unsere Absicht, den leider in dieser Richtung durch eine Menge von jeweils im Verkehr befindlichen falsch bezeichneten Waaren abgestumpften Rechtssinn sowohl bei Handelsleuten als in der Bevölkerung eben wieder von neuem zu schärfen. Um dieses Ziel zu erreichen, um der Unehrlichkeit auf diesem Gebiete entgegenzutreten, glaube ich, daß wir die vollste Veranlassung haben, alle und jede im ehrlichen Handel anerkannten Waarenzeichen unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, und nicht blos diejenigen, welche gerade diesen strikten Formen der Gesetzesvorlage entsprechen, also in Figuren bestehen, sondern auch die Kombinationen von Figuren und Buchstaben und die in bloßen Buchstaben bestehen, soweit letztere Kategorie von Waarenzeichen eine gewisse Geltung im Handelsverkehr erlangt, sobald sich eine Kundschaft für dieselbe gebildet hat. Es tritt nun aber noch dazu, daß der Satz, daß überhaupt für diese Waarenzeichen kein Schutz zur Zeit bestehe, nicht einmal materiell gerechtfertigt ist. Fragt man, auf welchen Zeitpunkt wir uns bei Beantwortung dieser Frage stellen müssen, so glaube ich, wir müssen uns stellen auf den Zeitpunkt vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs, denn wir stehen gerade im Begriff, das Reichs-Strafgesetz zu ändern und auszusprechen, daß die Bestimmung des § 287, die blos den Namen und die Firma auf den Waaren schützt, dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs nicht genügt. Gehen wir auf die Zeit vor Einführung des Strafgesetzbuchs zurück, was auch in der Vorlage Bayern gegenüber ganz richtig geschehen ist, so finden wir, daß eine Menge von deutschen Ländern Schutz für Waarenzeichen, selbst wenn solche nur in Buchstaben bestanden, gehabt haben. Ich nenne hier mein Heimatsland Baden. Damit ich aber nicht in den Verdacht des Partikularismus komme, will ich mich hauptsächlich beziehen auch auf das sächsische Gesetz, das allgemein vorschreibt, daß, wer ein besonderes Kennzeichen, mit dem eine Waare oder Fabrikat eines Handelshauses bezeichnet zu werden pflegt, nachahmt, so und so bestraft werde. Eine ähnliche Bestimmung hatte Hannover, Nassau, ähnliche Bestimmungen kannte das thüringische Strafgesetzbuch. Alle diese Bestimmungen sind durch § 287 des Reichs-Strafgesetzbuchs abolirt; allein unter der Herrschaft dieser früher bestandenen Strafgesetze hat sich eine Menge von Waarenzeichen gebildet, die bis 1. Januar 1871, beziehentlich in Süddeutsch-

land 1872, Schutz genossen, und ich meine, daß wir diese Waarenzeichen ebenso gut in Schutz nehmen müssen als diejenigen, deren die Vorlage gedenkt unter der Bezeichnung „landesgesetzlich geschützte Waarenzeichen". Und auch abgesehen von diesem strafrechtlichen Standpunkte bezüglich der Länder, die gar keine Bestimmung in dieser Richtung hatten, möchte ich nicht behaupten, daß das Nachmachen von Fabrikzeichen von Seiten Dritter ohne weiteres eine erlaubte Handlung wäre. Sie war nicht strafrechtlich verpönt; ob aber nicht auf dem Civilwege mit der Betrugsklage, mit der actio doli in solchen Fällen aufzukommen wäre, ist eine andere Frage, und ich kann eine Reihe von Entscheidungen anführen, wo aus den generellen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes hergeleitet worden ist, daß das Inverkehrbringen von Waaren mit nachgemachten Waarenzeichen als eine unrechte That zu bestrafen sei. Ich gehe auf die Einzelheiten hier nicht ein. Ich habe in meiner Praxis eine Reihe derartiger Erfahrungen zu verzeichnen. Allerdings blieb es eine Kontroverse im Gebiete des Civilrechts.

Ich möchte noch für meine Ansicht, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit nur auf den Gang der Legislation eines einzelnen Staates richten, nämlich auf den Gang der Legislation von Preußen, und zwar speciell auf die vorhin schon erwähnte Gesetzgebung in Rheinland und Westfalen. Der Gang dieser Legislation muß für uns ein ernster Fingerzeig sein, muß uns veranlassen, denselben Fehler zu vermeiden, der damals begangen worden ist. In Rheinland, Westfalen und dem Herzogthum Berg hatte man die französische Gesetzgebung, und man war von Seiten der Handelstreibenden damit zufrieden. Im Jahre 1840 erscheint ein preußisches Gesetz, welches sagt: alle diese Bestimmungen hören fortan auf, nur Namen und Firmen schütze ich; und was war die Folge? Daß schon nach zwei Jahren in Rheinland und Westfalen eine Kabinetsordre erlassen werden mußte, welche die alten Bestimmungen wieder herstellte, weil man sah, daß der Stand der dortigen Gewerbtreibenden durch diese neue Vorschrift allzusehr geschädigt wurde. Die Sache ist noch nicht zu Ende.

Noch relevanter ist folgender Vorgang. Im Jahre 1847 wird die ganze Materie neu kodificirt, und in dieser neuen Kodifikation kommt derselbe Gedanke, der uns hier heute wieder entgegentritt, ebenfalls wieder zum Ausdruck. Es werden Buchstaben und Wörter ausgeschlossen, die sollen nicht als Waarenzeichen gelten. Es erhebt sich wiederum von Seiten der Fabrikanten eine energische Bewegung gegen dieses Gesetz vom Jahre 1847: im Jahre 1854 muß die Gesetzgebung in Preußen ihr Gesetz vom Jahre 1847 zurücknehmen und einfach zu dem Grundsatze zurückkehren, daß auch Buchstaben und Wörter statthaft seien. Das Gesetz vom Jahre 1854 sagt:

> Die Verordnung vom Jahre 1847 findet nun auch Anwendung auf den Schutz der älteren, in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen.

Ich eile dem Ende meines Vortrages zu. Sie sehen, daß eine Abhülfe in diesem Gebiete erforderlich ist, und diese Abhülfe soll eben mein zu § 3 Absatz 1 gestelltes Amendement gewähren.

Wenn man unserem Vorschlag entgegen hält, daß derselbe Schwierigkeiten für die Gesetzesanwendung biete, daß insonderheit die Konstatirung der Frage, ob ein bestimmtes Waarenzeichen sich im rechtmäßigen Gebrauch eines Gewerbetreibenden befunden habe, Weiterungen erzeuge, wenn dieses nicht aus einem schon existirenden Registereintrag sofort ersehen werden könnte, so möchte ich darauf erwidern, daß solche Schwierigkeiten wohl schwerlich hervortreten werden. So lange die Sache nicht kontradiktorisch ist, wird der Anmeldende vollständig damit ausreichen, wenn er z. B. ein Zeugniß einer Gewerbekammer vorlegt, worin ihm bestätigt wird, daß dieses Zeichen von ihm geführt werde, oder wenn er dieses in sonstiger Weise glaubhaft macht. Wird die Sache kontradiktorisch, kommt ein Anderer und macht dasselbe Zeichen geltend, so wird sich eben ein Civilrechtsstreit entwickeln, der im Wege Rechtens ausgetragen werden muß. Ich glaube also, daß man die besorglichen Schwierigkeiten mir hier nicht mit Grund wird entgegen halten können.

Andererseits möchte ich noch schließlich hervorheben, daß, falls mein Vorschlag angenommen wird, auch Schwierigkeiten hinwegfallen werden, und zwar deshalb, weil bei einer Reihe von Zeichen es sehr schwer sein wird, festzustellen, ob sie Buchstaben oder ob sie Figuren sind, allerdings weniger bei Zeichen aus der neusten Zeit, wohl aber bei den vielen im Verkehr befindlichen aus älterer Zeit stammenden Zeichen.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, auf welchen mein erstes Amendement basirt.

Das zweite Amendement, welches wesentlich mehr der Zukunft gilt, will eine Kombination von Figuren und von Buchstaben auch für die Zukunft zulassen. Ich glaube, daß dafür ein großer Theil derjenigen Gründe spricht, die ich bereits bei Begründung meines ersten Abänderungsvorschlags zur Geltung gebracht habe. Allein ich gebe vollständig zu, daß die Frage, wie die Kaufleute künftig ihre neuen Waarenzeichen einzurichten haben, von wesentlich mehr untergeordneter Bedeutung ist als diejenige, die ich zum ersten und hauptsächlichsten Gegenstande meiner Erörterung gewählt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Meine Herren, ich wende mich gegen die Amendements, die eben vertheidigt worden sind, und ersuche Sie, die Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten, und zwar will ich zunächst mich gegen das zweite Amendement wenden, was unter Nr. 32 unter IV hier erwähnt worden ist.

Die Herren wünschen, daß Zahlen und Buchstaben wenigstens in Kombination mit Zeichen auch als Fabrikzeichen gelten sollen. Nun muß ich zunächst sagen, daß Zahlen sehr unpraktische Fabrikzeichen sind. Bedenken Sie doch, daß man in der Regel die Fabrikmarke auf das Etiquette setzt, auf dasselbe Etiquette aber auch die Qualitätsnummer. Es ist also der gewöhnliche Fall, daß man Zahlen in ganz enger Verbindung mit den Fabrikzeichen auf den Etiquetten hat. Wollen Sie nun eine ganze Anzahl von Zahlen, weil sie als Fabrikzeichen angewendet sind, von der Qualitätsbezeichnung ausschließen? Das macht sich also sehr unpraktisch. Soviel ich weiß, ist aber auch gar kein Bedürfniß dafür vorhanden, Zahlen noch als Fabrikzeichen aufzunehmen, und ich ersuche Sie, zunächst darüber hinwegzugehen.

Ganz anders aber steht es mit den Buchstaben. Das allernatürlichste Fabrikzeichen ist das, daß Jemand die Anfangsbuchstaben seiner Firma als Fabrikzeichen registriren läßt. Das wäre nun ganz gut, wenn es nicht zu den allergrößten Bedenken Veranlassung gäbe. Zunächst will ich von der illoyalen Handlungsweise gar nicht sprechen, daß Jemand als Fabrikzeichen Buchstaben vermerken läßt, die gar nicht seine Firma sind, blos weil er irgend einer ausgezeichneten Firma Konkurrenz machen will. Aber gehen wir doch einmal weiter. Es sind zum Beispiel zwei Firmen: C. G. Krause & Co., ein kleiner, sehr unbedeutender Leinenfabrikant — und C. G. Kunde & Co. ein großer und sehr bedeutender Leinenfabrikant. Da meldet C. G. Krause & Co. die Initialien C. G. K. & Co. als Fabrikzeichen an. Damit schließt er auf ewige Zeiten die Firma C. G. Kunde & Co., die ein weit ausgedehnteres berühmteres Geschäft hat, als wie C. G. Krause & Co., aus, und es ist gar nicht anders möglich, als daß sehr viele Waaren von C. G. Krause u. Co. unter der Voraussetzung verkauft werden, daß sie von C. G. Kunde & Co. herstammen, weil Kunde & Co. sehr allgemein bekannt ist, von Krause & Co. aber Niemand etwas weiß. Die Herren haben deshalb auch davon abgesehen, Buchstaben

und Zahlen allein als Fabrikzeichen gelten zu lassen, sie haben aber gesagt: wenn wir sie in Verbindung mit anderen Zeichen, mit figürlichen Zeichen zulassen, dann könnten sie ja gehen. Deshalb haben sie das Amendement gestellt. Ja, meine Herren, die Ungerechtigkeit, die entsteht, wenn man Buchstaben allein als Fabrikmarken gelten lassen will, ist allerdings damit aufgehoben, aber Sie machen sowohl die Buchstaben als wie die figürlichen Zeichen als Fabrikzeichen illusorisch; denn, meine Herren, es kann dann Jeder dieselben Buchstaben, die Jemand, weil sie die Anfangsbuchstaben seiner berühmten Firma sind, als Fabrikzeichen angemeldet hat, auch anwenden, er muß blos ein anderes kleines Zeichen daneben setzen.

Das halte ich aber noch nicht für den schlimmeren Fall. Der schlimmere Fall ist der, daß Sie auch eine Masse figürlicher Zeichen ganz unbrauchbar machen. Nehmen Sie z. B. — ich gehe auf den früheren Fall zurück — die berühmte Firma C. G. Kunde & Co. hätte folgende Fabrikmarke angezeigt: sie nimmt einen Lorbeerkranz und schreibt hinein C. G. K. & Co.: den Lorbeerkranz macht sie groß, weil sie ja weiß, sie muß durch ein großes Zeichen die Buchstaben von anderen unterscheiden machen. Da kommt ein Anderer und sagt: ich benutze das und nehme auch einen Lorbeerkranz, schreibt aber blos hinein G. K. & Co. Sie sehen also, daß Sie, während, wenn Sie das Gesetz, wie es die Regierung vorlegt, beibehalten, wenigstens der Lorbeerkranz künftig ein sicheres Fabrikzeichen gewesen wäre, den Lorbeerkranz nun auch als Fabrikzeichen ruinirt haben. Außerdem, meine Herren, machen sie das Publikum dabei außerordentlich irre; es wird nicht wissen, soll es seine Aufmerksamkeit auf die Buchstaben lenken oder auf das Zeichen. Namentlich in allen diesen Sachen ist die größte Einfachheit entschieden das Beste. Das Publikum muß wissen, daß es sich allein um das Zeichen handelt, daß was für Buchstaben, was für Zahlen da stehen, ganz gleichgültig ist. Es muß seine Aufmerksamkeit blos auf das Zeichen verwenden, und es wird dadurch am meisten vor Täuschung geschützt werden, ebenso wie derjenige, der das Zeichen angemeldet hat, dadurch auch geschützt wird. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie das Amendement nicht an, sondern bleiben Sie bei der Regierungsvorlage, welche ja die Buchstaben für die Marken ausschließt. — Meine Herren, dies sind meine Gründe gegen das Amendement, welches unter Nr. IV in Nr. 32 der Drucksachen aufgestellt ist.

Gegen das Amendement, welches ebenda unter Nr. I aufgestellt ist, gelten nun ähnliche Gründe. Ich habe mir schon erlaubt, Ihnen zu sagen, daß ich es für durchaus wünschenswerth halte, daß die Einführung des Gesetzes auf der möglichsten Einfachheit beruhe. Wenn Sie aber den Antrag unter I annehmen, so werden Sie eine große Anzahl von allerhand Buchstaben und von Figuren, mit Buchstaben verbunden, als Fabrikzeichen notirt bekommen, und Sie durchbrechen das Gesetz in ganz außerordentlicher Weise. Es wird dann der oberste Grundsatz, daß man hauptsächlich auf das Zeichen zu sehen habe, nicht mehr zur Geltung kommen. Ich bitte Sie daher, auch dieses Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordneter **Kisker**: Ich habe den Antrag oder das Unteramendement zum § 3 gestellt im Interesse des von mir vertretenen Bezirks Bielefeld, welcher seit hunderten und längeren Jahren seine weltberühmte Leinwand in alle Welt versendet und zwar unter einem gemeinsamen Zeichen, unter einer Flachsblume, die ich hier in natura vorstellen kann. Dieses Zeichen kann nach dem Entwurfe, wie er uns vorliegt, nicht eingetragen werden, höchstens nur für eine Firma; es sind aber deren 170 ungefähr, die sich des Zeichens gemeinsam bedienen; und um für den Bezirk Bielefeld in Betreff seiner Leinwand die Kollektiveintragung zu ermöglichen, was mir sehr nothwendig erscheint, dazu soll mein Unteramendement dienen. Es ist das aber nicht allein für Bielefeld, sondern auch für andere Bezirke sehr wesentlich. Ich will beispielsweise hinzeigen auf Solingen und Remscheid, wo gewisse Eisenfabrikate ebenfalls unter einem gemeinsamen Zeichen versandt werden.

Ich empfehle deshalb mein Unteramendement dem hohen Hause.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, ich kann mich wesentlich dem anschließen, was die Regierungsvorlage vorschlägt. Die Beispiele fremder Länder sind für uns nicht maßgebend. Aber in Oesterreich, welches für uns von den Nachbarländern das wichtigste Verkehrsgebiet darstellt, herrscht dieselbe Maxime, die in der Regierungsvorlage widerlegt ist. Wenn in anderen Ländern größere Freiheiten für die Markenbezeichnung gewährt sind, so sind auf der anderen Seite zum Ersatz und zur Ausgleichung strengere Vorschriften vorhanden. In Amerika wird z. B. die eidliche Versicherung verlangt, daß man der Erste sei, der dieses Zeichen benutzen wolle. In anderen Ländern, wo die Freiheit größer ist, sind die Gebühren höher. Bei uns ist der Betrag nicht so gewaltig; aber in keinem anderen Industrielande ist die Decentralisation der Industrie so weit gediehen, wie bei uns. Wir sind darum auf größere Strenge in dieser Beziehung hingewiesen, namentlich da wir die traurige Erfahrung gemacht haben, daß gerade mit Initialen fortwährend Mißbrauch getrieben wird. Es ist schon bekannt und erwähnt, daß eine ganze Serie von Johann Maria Farina's in Italien gezüchtet wird,

(Heiterkeit)

um nach Köln importirt zu werden, damit die Initialen benutzt werden können. Die größten Chikanen und die schwierigsten Processe finden wegen solcher mißbrauchten oder gefälschten Initialen statt. Man kann ja gar nicht voraussehen, wenn gewisse Buchstaben von einer Firma als Fabrikzeichen angenommen werden, ob nicht künftig eine Firma entsteht, der durch die jetzt gewählten Buchstaben ihr Recht auf ihre eigenen Anfangsbuchstaben vorweg genommen wurde. Das Beispiel aus der westfälisch-rheinischen Industrie, welches da herangezogen worden, ist auch nicht sehr schlagend; denn die Gesetzgebung hat anfangs (1847) das Richtige aufgestellt und nur später (1854) historisch begründeten Fabrikzeichen die Koncession gemacht, daß auch Buchstaben bei den Zeichen angewandt werden dürfen. Allerdings gingen die meisten alten Zeichen — an Häusern, Kirchenstühlen, Waaren — wie der Herr Abgeordnete Grimm auch ausführte, unter Anderem aus früheren Buchstaben hervor, d. h. aus sehr veralteten Buchstaben; aus Runen sind viele Buchstaben entstanden, die später in die Zunftbezeichnungen und in die Industrien übergegangen sind. Wie weit da oft der alte Buchstabe noch zu erkennen ist oder nicht, das läßt sich nicht immer scharf unterscheiden. Darum haben wir einen historischen Grund, den alten Marken gegenüber nicht zu streng zu verfahren; aber bei dem großen Andrange, den wir zu befürchten haben, von neuen und willkürlich gewählten Marken, namentlich bei der geringen Gebühr, die wir dafür angesetzt haben, ist es sehr gut, wenn wir das Gebiet positiv ausschließen, welches dem allgemeinen Verkehr unweigerlich angehört.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, erlauben Sie mir nur einige Worte im Interesse des Antrages, welchen zuvor der Herr Abgeordnete Websky bekämpft hat, des Antrages IV. Das Wesentliche in diesem

Antrage geht dahin, daß, abweichend von der Vorlage der Regierung nicht blos figürliche Zeichen, sondern in Verbindung mit denselben auch Buchstaben und Zahlen gebraucht werden können, nicht aber Wörter; Wörter schließt dieses Amendement ebenso aus, wie der Regierungsentwurf sie ausschließt. Wir haben schon mehrere Gründe zur Unterstützung dieses Verbesserungsantrages gehört, die ich nicht wiederholen will; nur auf eines möchte ich Sie besonders aufmerksam machen, meine Herren, was, meines Erachtens, sehr zu Gunsten des Verbesserungsantrages spricht. Wenn wir die Buchstaben ausschließen, wie es im Regierungsentwurfe vorgeschlagen ist, so begeben wir uns damit auf ein Gebiet, welches zu den größten Kontroversen im Leben und in der Rechtsprechung Veranlassung geben wird. Wir haben schon bei der Besprechung gefunden, wie abweichend untereinander die Meinungen der verschiedenen Mitglieder der sogenannten freien Kommission gewesen sind. Es fragt sich nämlich in dem Falle, wenn man die Buchstaben schlechthin als Zeichen hier ausschließt, d. h. nicht geschützt wissen will, welche Art von Buchstaben ausgeschlossen werden soll, ob blos Buchstaben von sogenannten lebenden Sprachen, oder auch Buchstaben der lateinischen, der griechischen Sprache u. s. w.? — Darin waren wir Alle einverstanden, daß Buchstaben der chinesischen Sprache auch als Zeichen gebraucht werden könnten — aber wie sieht es mit den hebräischen und russischen aus? Diese Fragen sind ihrer Natur nach, so zu sagen, endlos und würden hier den Richter sowohl, wie denjenigen, welcher ein Zeichen einzutragen hat, in Zweifel setzen. Solchem Uebelstande wird nun dadurch abgeholfen, daß man, wie der Verbesserungsantrag will, Buchstaben noch mit den Zeichen kombiniren läßt; natürlich hört dann die Frage von selbst auf, welcherlei Buchstaben zulässig sein sollen, weil eben alle Buchstaben mit Zeichen kombinirt werden können. Ich glaube, meine Herren, schon dieser Vortheil des Vorschlages ist so durchgreifend und in die Augen springend, daß man nicht leicht etwas Stichhaltiges dagegen anführen kann. Es ist zwar bemerkt worden, daß dadurch der Schutz illusorisch gemacht werden könne, daß man mit Zeichen Buchstaben kombinire, welche auf Firmen hindeuten, indem alsdann den Buchstaben gegenüber das Zeichen von untergeordneter Bedeutung erschiene. Ich will nicht bestreiten, daß dies möglich sei; allein diese Möglichkeit ist eine sehr allgemeine; sie wendet sich nicht blos gegen den Verbesserungsvorschlag, sondern gegen die Zeichen überhaupt. Es liegt auf der Hand, daß wenn ein Produzent oder ein Fabrikant, der z. B. einen Stern oder eine Rose wählt, ein Anderer statt des von diesem angenommenen dreizinkigen Sternes einen vier-, fünf- oder sechszinkigen wählt, welcher leicht mit jenem verwechselt werden kann. Wo liegt überhaupt ein festes Kriterium vor, welches schlechthin dazu berechtigt, zu sagen, diese Veränderung eines Zeichens ist zulässig, jene unzulässig? Immer wird da das Ermessen des Richters eintreten müssen. Ein absolutes Kriterium findet sich auch hinsichtlich der bloßen Zeichen nicht; wenn Sie aber zugleich Buchstaben zulassen, so fällt jedenfalls das so kombinirte Zeichen stärker in die Augen und kann besser unterschieden werden, als ein blos figürliches Zeichen; dann aber setzen Sie auch, wie schon gesagt, der Kontroverse, welcherlei Buchstaben zugleich als Zeichen zu betrachten sind, welche nur als Buchstaben in Betracht kommen können, ein Ziel.

Ich erlaube mir demnach, die Annahme des in Rede stehenden Verbesserungsantrages zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Gestatten Sie mir zunächst einem Mißverständnisse vorzubeugen, das sich möglicherweise an die Worte des ersten Herrn Redners anschließen kann. Der Herr Redner hat auf die Motive des Entwurfs Bezug genommen und daraus den Schluß gezogen, daß nur in denjenigen Theilen Deutschlands, die in den Motiven ausdrücklich erwähnt werden, zur Zeit ein landesgesetzlicher Schutz für Waarenzeichen bestehe. Die Motive haben allerdings die Absicht gehabt, eine übersichtliche Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Deutschland zu geben, doch aber nur insoweit, als dieser Rechtszustand im Augenblicke der Regierung sicher bekannt war. Es ist durch die Bemerkungen der Motive in keiner Weise ausgeschlossen, daß auch in Landestheilen, die dort keine Erwähnung gefunden haben, ein landesgesetzlicher Schutz von Waarenzeichen besteht. Die Frage, ob ein solcher Schutz vorhanden ist oder nicht, ist nicht an dieser Stelle zu entscheiden, sie gehört vor den Richter, und wird auch in Zukunft, wenn der gegenwärtige Entwurf Gesetz geworden sein sollte, vor den Richter zur Entscheidung gebracht werden müssen.

Was die vorliegenden Anträge betrifft, so beziehen sich das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Grimm und Ackermann und das Amendement des Herrn Abgeordneten Kisker auf die Behandlung, die der Gesetzentwurf den jetzt bestehenden Zeichen zu Theil werden lassen will. Das weitere Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Grimm und Genossen betrifft die Grundsätze, die den in Zukunft neu anzunehmenden Zeichen gegenüber zu beobachten sein werden. Das Prinzip des Entwurfs gegenüber den jetzt bestehenden Zeichen ist das: Zeichen, an die überhaupt zur Zeit sich Interessen knüpfen, in diesen Interessen unversehrt zu lassen, über das Maß aber nicht hinauszugehen, welches jetzt diese Interessen behaupten. Wir haben in dieser Beziehung zwei Arten von Zeichen zu unterscheiden: diejenigen, die einen landesgesetzlichen Schutz genießen, die also für die berechtigte Firma ein förmliches Vermögensrecht darstellen, und zweitens diejenigen Zeichen, denen ein solcher Schutz nicht zur Seite steht, die aber durch die allgemeine Anerkennung im Verkehr thatsächlich geschützt sind. Der erste Absatz des § 3 bezweckt zunächst, das Vermögensrecht, welches auf Grund bestehender Landesgesetze an gewisse Zeichen geknüpft ist, auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, und eine mittelbare Folge der Bestimmung wird sein, daß das thatsächliche Verhältniß, wonach bestimmte Firmen Zahlen, Buchstaben und Wörter als Zeichen führen, wonach sie eine allgemeine Anerkennung dieser Zeichen genießen und durch den öffentlichen Glauben geschützt werden, daß dieses thatsächliche Verhältniß in Zukunft wie bisher unberührt bleibt. Damit wird allen berechtigten Interessen gegenüber der status quo aufrecht erhalten, und ich glaube, das ist derjenige Standpunkt, der dem Billigkeitsgefühl entspricht. Die Amendements gehen aber weiter; sie wollen den bestehenden Zeichen, die in der öffentlichen Meinung thatsächlichen Schutz genießen, denen aber ein Rechtsschutz nicht zur Seite steht, sie wollen auch diesen Zeichen den Rechtsschutz in Zukunft gewähren. Meine Herren, in dem Entwurfe wird einem solchen Zeichen gegenüber ein Rechtsschutz nicht gewährt, und ich frage: worin liegt der Grund, eben nur gewissen, in Buchstaben u. s. w. bestehenden Zeichen, die bisher diesen Schutz nicht genossen haben, ein derartiges Privilegium nun zu gewähren? Handelt es sich um die Gewährung desselben, so geben Sie es Allen oder Keinem.

Es tritt aber ein weiterer Erwägungsgrund gegen das Amendement hinzu. Das Amendement sagt, daß solche Zeichen, welche bis zum Beginn des nächsten Jahres im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, unbedingt eingetragen werden sollen. Meine Herren, denken Sie sich den Fall, daß zwischen dem Richter, der eintragen soll, und zwischen dem Interessenten, der die Eintragung verlangt, eine verschiedene Anschauung herrscht; letzterer sieht das von ihm vorgelegte Zeichen als ein Zeichen an, welches unter den erwähnten Begriff fällt, der Richter verneint dies aber. Wie soll diese

Differenz zum Austrag gebracht werden? Sie werden nicht zugeben wollen, daß der Richter, der die Eintragung zu bewirken hat, in maßgebender Weise über einen Rechtsanspruch entscheide, der nur im Wege des Prozesses zum Austrag gebracht werden kann; Sie würden aber dem Richter die Befugniß, über den Rechtsanspruch zu entscheiden, verleihen müssen, wenn Sie die Zeichen zur Eintragung zulassen wollen.

Meine Herren, dies sind die Bedenken, die ich bezüglich des ersten Amendements vorzutragen habe. Noch ernstere Bedenken sprechen aber gegen das Unteramendement, welches von dem Abgeordneten Kisker gestellt ist. Das Amendement hat Verhältnisse im Auge, wie sie in Deutschland ziemlich häufig vorkommen, daß nämlich in einer gewissen Gegend von einer ganzen Klasse von Gewerbetreibenden, die mehr oder weniger bestimmt abgegrenzt ist, ein gewisses Zeichen allgemein geführt wird, der Art, daß, wenn man Waaren mit diesen Zeichen vor sich hat, man weiß, daß sie aus jener Gegend herkommen. Also wenn z. B. Leinenwaaren mit einer Rose bezeichnet vorliegen, so kann Jedermann wissen, daß die Waaren von Bielefeld herrühren. Meine Herren, diese Verhältnisse sind in dem Entwurf nicht ohne Berücksichtigung gelassen. Der § 10 Absatz 2 hat die Aufgabe, auch in dieser Beziehung thatsächliche Zustände zu schützen; der § 10 Absatz 2 sagt, daß für Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben kann. Ich glaube, ohne Gefahr für die Betheiligten selbst können wir nicht weiter, als in dieser Bestimmung geschehen ist, gehen. Der Kreis der Interessenten, die thatsächlich derartige Zeichen gebrauchen, ist rechtlich nicht begrenzt, sie haben kein Organ, welches ihre legitime Vertretung führt; die Interessenten, die zur Zeit vorhanden sind und das Zeichen führen, sind durchaus nicht diejenigen, die allein zur Führung berechtigt sind. Wenn morgen ein anderer Fabrikant sich in dem betreffenden Bezirk niederläßt, so ist er gleich den übrigen ältern Fabrikanten berechtigt, das Zeichen anzuwenden. Diesen Zustand schützt der § 10 Absatz 2 hinreichend. Dieser Zustand würde aber gestört werden, wenn Sie das Unteramendement Kisker annehmen, Sie würden dadurch sogar die Möglichkeit bieten, daß eine gewisse Zahl von Interessenten das Zeichen mit Ausschluß aller Uebrigen, die noch betheiligt sein können, in Zukunft vielleicht betheiligt sein werden, für sich erwerben.

Was denn das dritte Amendement betrifft, welches im Gegensatz zu dem Entwurf auch Zahlen und Buchstaben als Zeichen zulassen will, so bitte ich bei der Beurtheilung derselben wieder den Gesichtspunkt in den Vordergrund treten zu lassen, daß es sich darum handelt, das P u b l i k u m zu schützen, daß wir das thun müssen, was nöthig ist, damit das P u b l i k u m die Waaren der verschiedenen Fabrikanten von einander unterscheiden kann — aber auch nichts mehr. Ich gebe vollständig zu, daß für den einzelnen Fabrikanten unter Umständen ein Vortheil oder eine Annehmlichkeit darin liegen kann, eine Zahl oder einen Buchstaben in ein Zeichen aufzunehmen; aber, meine Herren, dieses specielle Interesse des einen Fabrikanten kann nicht entscheiden, sondern es muß entscheiden das allgemeine Interesse, das das Publikum besitzt, und das allgemeine Interesse spricht dagegen, einzelne Fabrikanten in dieser Beziehung zu privilegiren.

Es ist vorhin schon aufmerksam gemacht worden auf die praktischen Schwierigkeiten, welche entstehen würden, wenn Sie den dritten Antrag annehmen würden; Sie werden mit demselben, so wie er vorliegt, niemals auskommen können, Sie müssen Grenzen ziehen, wenn das allgemeine Recht des Publikums, Buchstaben und Zahlen in gewissen Verbindungen und für gewisse Zwecke anzuwenden, sicher sein soll. Je mehr Sie sich in die Kasuistik dieser Materie vertiefen, um so mehr werden Sie anerkennen müssen, daß eine Grenze in dieser Hinsicht zu ziehen vollständig unmöglich ist. Ich bitte Sie daher, auch dieses Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Ich bin dem Herrn Kommissar der Bundesregierung zunächst dankbar dafür, daß er die allerdings nahe liegende Deutung der Motive, als hätten dieselben beabsichtigt, sämmtliche Territorien, in denen zur Zeit landesgesetzlicher Schutz noch gilt, zu bezeichnen, widerlegt und desavouirt hat. So glaube ich z. B. aus meiner Kenntniß der Gesetzgebung des früher kurhessischen, jetzt preußischen Kreises Schmalkalden den Fall eines in den Motiven nicht erwähnten Territoriums anführen zu können, in welchem auch zur Zeit der landesgesetzliche Schutz noch gilt. Ich befinde mich bei dieser Ansicht, zu deren näherer Begründung hier nicht der Ort sein wird, im Einverständniß mit namhaften Rechtskundigen aus meiner Heimat. Allein, meine Herren, es gereicht, glaube ich, dem System des Gesetzentwurfs nicht gerade zur Empfehlung, daß dessen Vertreter uns sagen muß: ob und inwieweit landesgesetzlicher Schutz noch besteht, — das bleibe hier unentschieden, darüber möge der Richter später entscheiden. Das ist eine große Erschwerung, um zu übersehen, welchen Erfolg das Gesetz haben wird, und indem ich die Absicht habe, für das erste Amendement des Herrn Dr. Grimm in Nr. 32 I einzutreten, glaube ich zunächst, daß durch die Annahme dieses Amendements das eben angedeutete Bedenken wesentlich geschwächt werden würde.

Dem weiteren Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Grimm, welches sich auf die künftige Gestaltung bezieht, dem Amendement auf Nr. 32 IV, ist entgegengehalten worden, daß es das System, welches nun einmal der Gesetzentwurf angenommen hat, geradezu durchbricht, und ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich mit diesen Argumenten gegen das ebengedachte weitere Amendement, welches sich auf den Absatz 2 bezieht, einverstanden bin. Ja, meine Herren, wenn man ein Gesetz giebt, das für die Zukunft gelten soll, so muß man ein bestimmtes Princip klar und deutlich durchführen; insoweit man aber das Gesetz anwenden will auf bereits bestehende Verhältnisse, so ist die zweite Pflicht, nicht blos die principielle Konsequenz im Auge zu haben, sondern auch zu berücksichtigen, welchen Einfluß das neue Gesetz auf die bisher bestehenden Verhältnisse übt.

Diese Rücksicht nun, meine Herren, beabsichtigt ja auch der Gesetzentwurf zu nehmen, indem er im § 3 die Eintragung derjenigen Waarenzeichen, deren Benutzung für den Angemeldeten zur Zeit bereits landesgesetzlich geschützt ist, zulassen will, ohne Rücksicht darauf, ob sie hinsichtlich der Form den Vorschriften dieses Gesetzes genügen. Aber, meine Herren, ich glaube, diese Bestimmung ist es eben, die zu eng ist, und die den thatsächlich bestehenden Verhältnissen in keiner Weise genügt. Es ist Thatsache, daß bis vor wenigen Jahren, insbesondere bis zum Eintritt des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, in großen Bundesstaaten, in großen Territorien landesgesetzlicher Schutz für die Marken bestand und zwar für die Marken ohne Rücksicht darauf, ob sie nur in Zeichen oder nur in Buchstaben oder Zahlen oder in der Kombination von Zeichen und Worten gegeben waren.

Meine Herren, es ist erst kurze Zeit verflossen, seit in den Staaten, in denen bisher der landesgesetzliche Schutz bestand, durch die Reichsgesetzgebung dieser Schutz genommen ist. Man kann also formal allerdings sagen: in diesen Ländern besteht zur Zeit kein landesgesetzlicher Schutz; aber, meine Herren, in das Bewußtsein des Volks und in die Verhältnisse des Verkehrs ist dieser Satz im mindesten nicht eingedrungen. Bisher hat thatsächlich der Schutz der früheren Gesetzgebung fortbestanden, und es haben in den Staaten, in denen es eben hergebracht war, die betheiligten Gewerbtreibenden die vollen Vorzüge genossen, die mit dem Markenschutz verbunden waren, und das Publikum hat die Sicherheit genossen, daß die althergebrachten Marken nicht fälschlich auf den Waaren angebracht wurden. In das Volks-

bewußtsein hat sich diese Aenderung, diese Verschiebung der Landesgesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung noch gar nicht eingelebt.

Der Effekt würde jetzt nun, wenn Sie den Regierungsentwurf in dieser Beziehung unverändert annehmen wollten, der sein, daß eine entschieden ungleiche Behandlung der alten Rechte, eine vollständige Ungerechtigkeit herbeigeführt würde.

(Sehr richtig!)

Denn damit würde das Recht formell wiedergegeben oder materiell erhalten Denjenigen, deren althergebrachtes Markzeichen — ich darf sagen, zufällig — mit dem Princip übereinstimmt, welches der Gesetzentwurf für die Zukunft überhaupt statuiren will; es würden dagegen die sehr zahlreichen Betheiligten, die bis dahin auf Grund der früheren, erst neuerdings beseitigten Landesgesetzgebungen Worte und Buchstaben oder gemischte Markzeichen führen, es würden diese Alle in vollem Widerspruch zu der erst betrachteten Kategorie, ihres Rechtes geradezu beraubt werden, — es würde möglich gemacht werden, daß solche alte Waarenzeichen, die mitunter Jahrhunderte alt sind und das größte Vertrauen im Publikum genießen, von Stund an, wo das Gesetz in Kraft tritt, fälschlich angewandt werden dürften, und daß das Publikum geradezu getäuscht würde. Meine Herren, ich glaube nicht, daß ich mich darin einer Uebertreibung schuldig mache. Solch ein altes Waarenzeichen habe ich hier vor mir liegen; es ist ein Waarenzeichen, auf welchem mit der Naivetät früherer Jahrhunderte dargestellt ist der Sündenfall, Adam und Eva, den Apfel darreichend, in paradiesischem Zustande unter dem Baum der Erkenntniß.

(Heiterkeit.)

Es ist eine naive Darstellung, welche ganz gewiß Niemand von Seiten der Bundesregierungen etwa als „Aergerniß erregend“ ansehen wird; — diejenige Kunstrichtung, welche alle Nuditäten verurtheilt, wird ja doch nicht in das Gesetz über den Markenschutz eingeführt werden sollen! — Diese Marke nun, deren ganzer Geschmack, deren Darstellungsweise ihr Alter verbürgt, ist aber nicht beschränkt auf die bildliche Darstellung, sondern es befindet sich auf derselben wieder ein Buchstabe — H — und ferner der vollständige Name eines Mannes, und zwar zufällig der Name eines uns Allen sehr werthen Mannes; freilich ist der dermalige Träger dieses Namens nicht damit gemeint, sondern ein Mann, der vor langer Zeit als Fabrikant in Stahl und Eisen ausgezeichnet war, nicht der jetzt Lebende desselben Namens, der bei der Berathung über Gold und andere edle Metalle sich hervorzuthun pflegt! — Wenn Sie den Gesetzentwurf in diesem Punkte unverändert annehmen wollen, so würde das den Erfolg haben, daß künftig Jedermann dieser und ähnlicher Marken sich würde bedienen können. Ich glaube, es würde das nach jeder Richtung der Absicht des Gesetzes widerstreiten, und ich glaube behaupten zu können, daß gerade in und seit alter Zeit das gemischte System der Markenzeichen sehr viele Anwendung gefunden hat. Wollen Sie also vermeiden, daß das Rechtsbewußtsein im Volke geschädigt wird dadurch, daß Sie einen Theil der bisherigen Waarenzeichen aufrecht erhalten und den anderen für ungültig erklären, so müssen Sie, wie mir scheint, das erste Amendement des Herrn Dr. Grimm annehmen.

Es ist von Seite des Vertreters der Bundesregierung ein Bedenken dagegen aus der Fassung hergenommen worden; es ist gesagt worden, es könnten Differenzen und Schwierigkeiten entstehen zwischen dem Betheiligten, der den Eintrag verlangt, und dem Richter, der solchen bewirken soll. Ja, meine Herren, solche Schwierigkeiten werden freilich bei der Einführung eines solchen neuen Gesetzes stets entstehen, aber die beseitigen sich eben auf dem Beschwerden- und Instanzenweg in gesetzlich vorgeschriebener Weise. Ich hätte aber überhaupt nicht geglaubt, daß dem Amendement gerade dieser Vorwurf gemacht werden könnte, da der Wortlaut nur derselbe ist, den der Gesetzentwurf selbst in zwei anderen Paragraphen bezüglich gerade des hier fraglichen Rechtsverhältnisses anwendet; der Wortlaut schließt sich genau an die §§ 7 und 9 an, das Amendement ist der Fassung nach aus der Regierungsvorlage entnommen. Die Regierung hat selbst auch die Nothwendigkeit anerkannt, diesen früher landesgesetzlich geschützten, aber seit kurzem reichsgesetzlich beseitigten Marken durch die §§ 7 und 9 eine gewisse kleine Ausgleichung zu Theil werden zu lassen, und hat hierfür gerade den Wortlaut vorgeschlagen, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Grimm sich angeeignet hat. Ich glaube also, daß das Bedenken, welches aus der Fassung hergenommen ist, kein ganz zutreffendes sein dürfte, vielmehr würde es, wenn der Herr Regierungskommissar es hier erhebt, auch gegen die §§ 7 und 9 geltend gemacht werden müssen.

Meine Herren, ich will Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie demnach, das Amendement zu dem ersten Absatz des § 3, Nr. 32 I, der Drucksachen anzunehmen, dagegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Grimm zum zweiten Absatze, IV auf Nr. 32, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Noch ein Wort auf die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners. Es ist mir eingewendet worden, daß die von mir vorgetragenen Bedenken gegen den praktischen Werth des ersten der gestellten Amendements nicht zutreffend seien, weil die Fassung, die dieses Amendement enthält, und die zu den Bedenken Anlaß bot, bereits in späteren Bestimmungen des Entwurfes enthalten und demnach von der Regierung selbst vorgeschlagen sei. Ich erlaube mir auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welchen die Stellung der betreffenden Worte in dem späteren Paragraphen und in dem zur Diskussion stehenden Paragraphen mit sich bringt. Nach dem Zusammenhange der späteren Paragraphen wird der Gang der Sache immer der sein, daß, wenn ein Streit darüber sich erhebt, ob ein Zeichen zu den im Verkehr allgemein anerkannten gehört, dieser Streit im Rechtswege in dem allgemein vorgeschriebenen Proceßverfahren entschieden werden muß und kann. Ich habe aber darauf aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Falle dieser Weg nicht gegeben sei. Wenn sich ein Streit erhebt zwischen dem Interessenten, der den Antrag auf Eintragung stellt, und zwischen dem Richter, welcher die Eintragung ablehnt, dann kann der Proceßweg zur Erledigung nicht beschritten werden. Dieser Weg ist in den anderen Fällen möglich und darum erscheint es vollständig begründet, daß sie durch das hier fragliche Bedenken nicht getroffen werden, und unbedenklich, wenn in den späteren Paragraphen die in diesem Paragraphen beanstandete Fassung aufgenommen ist.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuerst über das Unteramendement des Abgeordneten Kisker zum Amendement Dr. Grimm, Ackermann und Genossen Nr. 32 I — es ist das das Unteramendement, welches auf Nr. 35 II gedruckt steht —; sodann über den Antrag der Abgeordneten Dr. Grimm, Ackermann und Genossen Nr. 32 I, wie er sich nach der Abstimmung über das Unteramendement Kisker gestellt haben wird; sodann abzustimmen über das Amendement Dr. Grimm und Genossen, in § 3 den zweiten Absatz dahin zu ändern, u. s. f. — es ist das das Amendement Nr. 32 IV 1 der Drucksachen —, und dann über § 3, wie er sich nach diesen verschiedenen Vorabstimmungen gestaltet haben wird.

Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie steht daher so, wie ich vorgeschlagen habe, fest, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Unteramendement Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in den Antrag Dr. Grimm, Ackermann Zeile 3 hinter „Gewerbtreibenden" einzuschalten:

oder mehrerer Gewerbtreibenden eines Ortes oder eines Bezirkes.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Unteramendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Unteramendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr das unverändert gebliebene Amendement der Abgeordneten Dr. Grimm, Ackermann und Genossen Nr. 32 I zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 3, Absatz 1 hinter: „landesgesetzlich geschützt ist" einzuschalten:

ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Minderheit bilden; das Amendement ist also angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Dr. Grimm und Genossen Nr. 32 IV 1. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 3 den zweiten Absatz dahin zu ändern:

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen oder Buchstaben bestehen, oder wenn sie Wörter, öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten wiederum um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Majorität bilden; das Amendement ist also abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 3 mit dem angenommenen Amendement Dr. Grimm, Ackermann (Nr. 32 I) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 3.

Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen Zahlen, Buchstaben, Worter, öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 3 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4. Zu demselben liegt ein Amendement des Abgeordneten Kisker vor, Nr. 35 I, welches mit zur Diskussion steht.

Abgeordneter **Kisker**: Ich ziehe das Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement wird zurückgezogen; es liegt also nur der § 4 vor. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung des § 4 wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 4 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5. Der Herr Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren, die Erwähnung der Eintragung der Firmen im § 5 ermöglicht mir eine Anfrage an die Vertreter der Regierungen zu stellen, die ich streng genommen besser bei § 1 gestellt hätte. Ich möchte nämlich fragen, ob das Gesetz auch bestimmt ist für solche Gewerbetreibende, deren Firmen nicht in dem Handelsregister, sondern in dem Genossenschaftsregister eingetragen sind. An

und für sich ist mir die Frage nicht zweifelhaft, da nach § 4 des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 das Genossenschaftsregister, „wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet" und meiner Kenntniß nach jetzt in ganz Deutschland Handelsregister existiren, also diese Einschränkung nicht mehr Platz greift. Aber ich bin aufmerksam gemacht worden, daß nach einzelnen Stellen der Motive es allerdings scheint, als ob man bei der Vorlage an die Genossenschaften und das Genossenschaftsregister gar nicht gedacht hätte. Lediglich aus diesem Grunde möchte ich konstatiren, daß auch hier die in das Genossenschaftsregister eingetragenen Gewerbetreibenden den übrigen in das Handelsregister eingetragenen gleich stehen. Ich bemerke dabei, daß das Verhältniß des Genossenschaftsregisters zum Handelsregister in Preußen dadurch in ein etwas schiefes Licht gekommen ist, daß die Instruktion des Justizministers vom 17. December 1868 allerdings von der Voraussetzung auszugehen scheint, daß Genossenschaftsregister und Handelsregister verschiedene Register sind, daß das Genossenschaftsregister nicht ein Theil des Handelsregisters ist. Es heißt nämlich im § 2 der Instruktion vom December 1868:

> Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden sollen, —

während streng genommen nach dem Wortlaut des § 4 des Genossenschaftsgesetzes, wonach das Genossenschaftsregister ein Theil des Handelsregisters ist, auch diese Bekanntmachung überflüssig wäre, weil sie zusammenfällt mit der bei dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung, betreffend die Handelsregister-Veröffentlichungen. Meine Herren, die von mir angeregte Frage ist wesentlich für die Produktivgenossenschaften, die Gewerbetreibende sind, während die Mehrzahl der Genossenschaften nicht Gewerbetreibende sind, also von dem Markenschutz keinen Gebrauch machen könnten.

Ich möchte mir also von den Herrn Vertretern der Regierung die Erklärung ausbitten, daß, wie ich voraussetze, auch die Genossenschaften durch das Gesetz betroffen werden. Im entgegengesetzten Falle würde die Frage noch einmal hervortreten, wenn Sie bei § 6 das Amendement des Herrn Dr. Oppenheim annehmen würden, wo eventuell eine Ergänzung in Betreff der Genossenschaften nöthig wäre.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, die Regierung hat es nicht als ihre Aufgabe ansehen können, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Frage zu lösen, was alles zum Handelsregister gehört und was nicht. Wenn der Entwurf den allgemeinen Ausdruck Handelsregister gebraucht hat, und nicht den Ausdruck Firmenregister, was vielleicht nahe gelegen hätte, so hat damit bezeichnet werden sollen, daß nach der Absicht des Entwurfes nicht ein Theil des Handesregisters, sondern das ganze Handelsregister unter seine Bestimmungen fällt.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion über § 5 und komme zur Abstimmung über § 5, dessen Verlesung uns, wie ich voraussehe, wohl erlassen wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 5 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6. Zu § 6 liegen vor: das Amendement des Abgeordneten Dr. Oppenheim Nr. 32 II und ein mir schriftlich eingereichtes Amendement des Abgeordneten Miquél, welches folgendermaßen lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 6 Absatz 1 statt der Worte:
> in einem öffentlichen Blatte,
> zu sagen:
> im „deutschen Reichsanzeiger".

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Ich weiß nicht, ob ich so geschrieben habe; ich habe schreiben wollen:

> in einem öffentlichen Blatte u. s. w.,

so daß also die Worte:

> welches der Reichskanzler bestimmt,

auch wegfallen sollen.

Präsident: Das Amendement lautet wörtlich:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 6 Absatz 1 statt der Worte:
> in einem öffentlichen Blatte u. s. w.
> zu sagen:
> im „deutschen Reichsanzeiger".

Es soll jetzt heißen:

> in § 6, Absatz 1, statt der Worte:
> in einem öffentlichen Blatte, welches der Reichskanzler bestimmt,
> zu sagen:
> im „deutschen Reichsanzeiger".

Beide Amendements, letzteres in der eben vervollständigten Form, stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort zur Sache dem Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, der erste Absatz des § 6, gegen den mein Amendement gerichtet ist, enthält zwei Neuerungen. Das eine ist, daß die Eintragung und Löschung eines Zeichens im Handelsregister nicht mehr Hand in Hand gehen soll mit der Bekanntmachung der Eintragung der betreffenden Firma, sondern daß in einem öffentlichen Blatte, welches der Reichskanzler bestimmt, die Bekanntmachung erfolgen soll, während bisher die Handelsgerichte dies bestimmt haben. Die zweite Neuerung ist, daß in einem öffentlichen Blatte — das „einem" hätte unterstrichen oder groß gedruckt werden sollen — dies bekannt gemacht werden soll. Es ist also hier, der bisherigen Praxis gegenüber, durch die Neuerung eine Vermehrung der Befugnisse des Reichskanzlers gegeben und es ist eine Art von Centralisation auf diesem Gebiete geschaffen. Ich will von der letzteren zuerst sprechen. Die Centralisation hat viel Verführerisches, noch dazu bei einem Gegenstande, welcher keine lokale, sondern eine allgemeine Bedeutung hat. Die Centralisation muß aber dem Zwecke entsprechend sein, um wirklich zur Ausführung zu verführen. Fast alle großen Industriestaaten haben den Versuch gemacht und dabei erprobt, daß sich die Eintragung, die Registrirung nicht centralisiren lasse. Weil England von diesem Gesichtspunkte ausging, ist man dort gar nicht zur Registrirung gekommen. In den übrigen Ländern, Frankreich, Oesterreich, Italien, existirt keine Centralisirung der Eintragungen mehr, obgleich man davon ausging; man kam aber davon zurück. Hier sollen wir den Versuch machen und zwar einen einseitigen Versuch, wir sollen die Registrirung getrennt vornehmen, aber die Veröffentlichung centralisiren. Meine Herren, das wäre wohl in keinem andern Lande einem Sachkundigen eingefallen, daß man diese beiden Gebiete, die so zusammengehören, trennen sollte, umsoweniger kann das bei uns passend erscheinen, wo das Firmenregister uns den Weg vorzeigt, wo das Markenregister und das Handelsregister zusammengefaßt sein und sich nothwendig an einander anschließen müssen, wenn Klarheit in die Sache kommen soll.

Beschließen Sie also entweder ein Central-Handelsregister und was daraus folgt, oder lassen Sie die Sache, wie sie bisher ist.

Dagegen ist das Interesse der Produzenten angeführt worden. Man hat gesagt, daß Jeder, der ein Markenzeichen wählen wolle, eine Centralstelle haben müsse, wo er sich orientiren könne. Ich bestreite, daß dieser Zweck auf diese Weise erreicht werden kann, denn wenn Sie der Reihe nach chronologisch hier alle Marken in einem öffentlichen Organ verkündigen lassen, so findet sich der Produzent, der Betheiligte, der sein Markenzeichen wählen will, und der Beamte, der kontroliren soll, unmöglich zurecht; es wird ein Archiv daraus, das der Sichtung durch eine ganze Reihe von Beamten bedürfen wird, um nur eine gewisse Klarheit hineinzubringen; während, wenn Sie die Markenregister bei den Handelsgerichten belassen, doch jeder Produzent weiß, wo die Centren seiner Industrie sich befinden und dort kann er sich leicht orientiren. Dazu kommt aber nothwendig die Privatindustrie, welche gewiß Markenregister bilden wird, wie man Adreßbücher gebildet hat; man wird z. B. für die Metallurgie oder Textilindustrie die Zeichen auf buchhändlerischem Wege oder sonst durch Leute, die sich daraus ein Geschäft machen, sammeln lassen und wird eine knappe und der Praxis entsrechende Zusammenstellung gewinnen. Wer sich für die Marken der Metallurgie interessirt, den gehen ja die Marken in der Textilindustrie nichts an. Wir haben ja für die eine oder andere Industrie höchstens fünf bis sechs Centren, da findet sich denn der Interessent und der Fachkenner leicht zurecht. Kurz, ich bin fest davon überzeugt, es wird dann solche Uebersichten geben. Aber wenn Sie den Reichsanzeiger hier zum Centrum machen, so haben Sie damit noch nichts gethan, als daß Sie sämmtliche Handelsregister da, wo man sie suchen würde, entfernt und dahin gebracht haben, wo man sie nicht finden kann und wo man sich erst mit großer Mühe orientiren muß. Ich will beiläufig hier erwähnen, was ich für selbstverständlich halte, daß die Ausschließlichkeit einer Marke sich doch nur auf einen einzelnen Industriezweig bezieht, weil ja eben die Waarengattung dabei benannt werden muß; daß die Ausschließlichkeit eines Fabrikzeichens sich nicht auf das Fabrikzeichen eines anderen Industriezweiges bezieht. Dies unterstützt noch meine Argumentation.

Nun ist aber noch ein anderes Moment hervorzuheben. Ich habe nicht den geringsten Widerwillen gegen das Central-Handelsregister, daß hier mit dem Reichsanzeiger verbunden ist, ich halte es für ein ganz neutrales und sehr verdienstliches Unternehmen; es hat seine Dienste den Firmen angeboten und fast aus ganz Deutschland haben sich die Handelsfirmen, die ein Interesse an der centralen Veröffentlichung haben, auch bei dieser Central-Handelsregister gemeldet und da ihre Namen niedergelegt. Hier ist auf dem Wege der Freiwilligkeit, der, wenn möglich, in Gewerbesachen ja immer vorzuziehen ist, das angestrebte Ziel erreicht worden. Aber diese Centralisation der Handelsfirmen bei dem Handelsregister des Reichsanzeigers hat noch Niemanden von uns den Gedanken eingeflößt, daß nun die Handelsregister bei den Handelsgerichten überflüssig wären, sondern die Freiwilligkeit hat hier vollständig für ihre Zwecke ausgereicht, ohne den bisherigen Zustand zu erschüttern. Ich will nur nicht, daß Sie in das System, das sich bei uns kaum eingebürgert hat, wieder eine Lücke reißen durch eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit, die sehr fraglich ist, die jedenfalls untergeordnet ist, und namentlich auf eine Weise und in einer Form, in welcher Sie gar kein Princip aussprechen. Ich bin überzeugt, wenn Sie hineinschreiben — ich würde allerdings eventuell den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél vorziehen, dann wäre wenigstens Klarheit und Bestimmtheit in der Sache —, wenn Sie aber hineinschreiben: „in einem öffentlichen Blatte, welches der Reichskanzler bestimmt", so ist allerdings die Frage gegeben: wird der Reichskanzler immer ein Blatt bestimmen, das gar keine politische Färbung hat? Meine Herren, ich habe nicht das geringste Mißtrauen gegen den Reichskanzler der Gegenwart und gegen den der Zukunft, daß er etwa in einer so kleinen Sache Politik treiben würde; aber, meine Herren, eine Institution wird nach allgemeinen Grundsätzen geschaffen, und ich will überhaupt die Amtsblätterfrage, die in einzelnen Staaten, wie die geehrten Kollegen aus Sachsen mir bestätigen mögen, so viel böses Blut gemacht hat, in keiner Weise auf das Reich übertragen wissen, so daß auch nicht der entfernteste Schatten eines Argwohns auf dasselbe fallen dürfte.

Ich bitte also mein Amendement anzunehmen.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich möchte bitten, dem Entwurf oder noch besser dem Amendement Miquél beizutreten, dagegen das Amendement des Herrn Dr. Oppenheim abzulehnen. Auf den ersten Anblick liegt ja der Gedanke nahe, daß die Veröffentlichung der Markenregister ebenso geschehen soll, wie die Bekanntmachung der Handelsregister, da ja die Markenregister einen Theil der Handelsregister bilden sollen. Indessen praktische Gründe scheinen mir doch erheblich gegen den Antrag des Herrn Dr. Oppenheim zu sprechen. Der Inhalt der Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Eintragungen in das Handelsregister und deren Veröffentlichung scheinen mir durchaus nicht sehr empfehlenswerth zu sein. Nach Artikel 13 soll die Veröffentlichung stattfinden in einem oder mehreren Blättern, und nach Artikel 14 soll das Handelsgericht jährlich diese Blätter bekannt machen. Am Schlusse des Artikel 14 heißt es sodann — das möchte ich nämlich dem Herrn Dr. Oppenheim in Bezug auf die Gefahren, welche er in dem Regierungsentwurf erblickt, entgegenhalten —:

> Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

(Hört, hört! links.)

Wenn wir also dem Amendement des Herrn Dr. Oppenheim folgen sollten, so vermeiden wir allerdings, daß der Reichskanzler die Blätter bestimmt, aber wir werden es jeder Landesregierung anheimgeben, wenn eine Landesgesetzgebung dafür dort existirt, nach ihrem Belieben die Blätter zu bestimmen.

(Hört! links.)

Ich glaube, daß allein dieser Grund uns davon abhalten wird, dem Antrage des Herrn Dr. Oppenheim beizutreten. Ich meinerseits erblicke in dem Vorschlage, welchen die Regierung gemacht und der meines Erachtens durch den Antrag Miquél noch verbessert ist, einen entschiedenen Fortschritt gegenüber demjenigen, was im Handelsgesetz bestimmt ist. Ich glaube aber nicht, daß damit eine Lücke in das Handelsgesetzbuch gerissen wird. Ich bin fest überzeugt, wenn zur Zeit des Erlasses des Handelsgesetzbuches bereits das deutsche Reich und eine deutsche Reichsregierung existirt hätte, daß nie und nimmer diese Bestimmung in den Artikel 14 aufgenommen worden wäre. Das war damals noch ein Lückenbüßer, weil wir kein einheitliches Organ zur Veröffentlichung besaßen; jetzt liegt dieses Organ sehr nahe im „Reichsanzeiger", und ich glaube, damit ist allen Bedürfnissen genügt. Es hat sich im Handelsstande das Bedürfniß nach Centralisation in dieser Beziehung entschieden ausgesprochen. Ich gebe Herrn Dr. Oppenheim zu, daß eine Centralisation in Beziehung auf die Eintragung unmöglich ist; dadurch wird aber nicht ausgesprochen, daß es möglich wird in Bezug auf die Veröffentlichung; denn Eintragung und Veröffentlichung sind zwei

Dinge, die ganz getrennt nebeneinander gehen. Der Herr Dr. Oppenheim meint nun, die Privatindustrie könnte hier dem Bedürfnisse nach Centralisation nachkommen. Mir scheint das ein etwas unsicherer Umweg zu sein, und viel sicherer erfährt der Handelsstand die sämmtlichen Marken, wenn ein offizielles Register vorliegt, als wenn er genöthigt ist, sich auf einen Privatmann zu verlassen, der aus 100 verschiedenen Zeitungen das Register oder verschiedene Register zusammträgt.

Ferner möchte ich noch auf die Kostenfrage aufmerksam machen; der Kostenpunkt scheint mir auch nicht unerheblich. Derartige Insertionen kosten sehr viel und bekanntlich pflegt man die Insertionen, die sich auf Handelsregister beziehen, meistens in mehreren Blättern zu erlassen. Es wird also auch eine entschiedene Kostenersparung eintreten, wenn jetzt nur vorgeschrieben wird, daß in dem einen Blatte die Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Endlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß der ganze Zug der heutigen Gesetzgebung dahin geht, derartige einheitliche Veröffentlichungen stattfinden zu lassen. In dieser Beziehung weise ich nur hin auf den § 180 des Entwurfs zur bürgerlichen Prozeßordnung, in dem auch vorgesehen ist, daß die sämmtlichen Ladungen, welche öffentlich zu geschehen haben, in einem und demselben Blatte öffentlich erfolgen.

Aus diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen dringend die Annahme des Amendements Miquél.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich habe nur noch Weniges dem hinzuzufügen, was der Herr Vorredner ausgeführt hat; ich schließe mich seinen Gründen durchaus an.

Meine Herren, der Herr Kollege Oppenheim stellt sich vor, daß die Frage, ob die Eintragung der Firmen centralisirt werden könne, identisch sei mit der Frage, ob die Eintragung und Löschung der als Markenschutz dienenden Zeichen centralisirt werden kann. Nach meiner Meinung haben aber diese beiden Fragen nichts mit einander gemein. Jeder Kaufmann und jeder Gewerbetreibende muß seine Firma eintragen lassen; keineswegs alle Gewerbetreibende werden von dem Rechte der Eintragung eines Markenschutzzeichens Gebrauch machen. Wenn also dort ein übermäßiges Anwachsen der Registraturen durch die Centralisation der Firmeneintragung herbeigeführt würde, so ist dies keineswegs unbedingt auch hier der Fall. Sodann aber ist der Zweck der Eintragung der Firmen ein ganz anderer als der hier vorliegende, und darauf möchte ich namentlich die Aufmerksamkeit des Hauses richten. Die Eintragung der Firmen muß dem Publikum bekannt sein; sie hat daher eine besondere, meistens entschieden lokale Bedeutung. Da ist es natürlich, daß man gerade diejenigen Blätter wählt, die in loco gelesen werden. Hier, meine Herren, kommt es gar nicht darauf an, daß das große Publikum so sehr Kenntniß von der Sache nimmt, sondern es kommt darauf an, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche auch ein Zeichen eintragen lassen wollen, sich darüber instruiren können, welche Zeichen bereits eingetragen sind. Da ist die Centralisation durchaus angebracht; da findet man auf Einem Punkte Alles zusammen, da hat man Eine offizielle Zusammenstellung, und man kann leicht nachschlagen und sich dadurch vor Strafe hüten, was sonst kaum möglich wäre. Ich glaube also, es sind diese beiden Dinge gar nicht mit einander zu vergleichen. Alles, was über die Unausführbarkeit der Centralisation, die Eintragung der Firmen und über die Erfahrungen in dieser Beziehung in anderen Ländern gesagt ist, paßt daher im vorliegenden Falle in keiner Weise.

Meine Herren, mein Antrag ist aber nach meiner Ueberzeugung der Regierungsvorlage vorzuziehen. In Bezug auf die Centralisation der Veröffentlichungen sind zwar beide identisch; aber ich will durch Gesetz bestimmen, was die Regierungsvorlage dem Reichskanzler in die Hand giebt. Denjenigen, die früher das Bedenken geäußert haben, es könne möglicherweise ein Reichskanzler das Recht benutzen, um bestimmte Blätter zu begünstigen, wird mein Amendement an sich schon mehr sympathisch sein. Aber, meine Herren, auch diejenigen, die diese Rücksicht nicht haben, müssen wünschen, daß eine so wichtige Frage, wo die Veröffentlichung zu geschehen habe, wenn einmal die Centralisation ausgesprochen ist, nicht von der immerhin veränderlichen Meinung des Reichskanzlers abhängt, sondern durch Gesetz bestimmt wird. Es dürfen dann keine Aenderungen eintreten außer durch ein neues Gesetz. Wenn aber einmal in Zukunft eine Aenderung nothwendig werden sollte, wenn etwa einmal der „Reichsanzeiger" eingehen sollte, so ist es ja immer ein Leichtes, in dieser Beziehung ein neues Gesetz vorzulegen; dazu bedarf es auch nicht der allerdings leichteren Handhabung im Verwaltungswege.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Koch (Braunschweig) der Schluß der Diskussion beantragt worden; nachdem sich aber ohnehin Niemand mehr zum Worte meldet, kann ich den Schluß der Diskussion ohne weiteres aussprechen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zur Abstimmung. Es liegen zwei Amendements vor: das Amendement des Abgeordneten Dr. Oppenheim, welches unter 32 II gedruckt in Ihren Händen liegt und dessen nochmalige Verlesung Sie mir wohl erlassen, und das Amendement Miquél, welches dahin geht:

> in § 6 Absatz 1 statt der Worte:
> in einem öffentlichen Blatte, welches der Reichskanzler bestimmt,
> zu sagen:
> im „deutschen Reichsanzeiger".

Ich werde diese beiden Amendements in der Weise zur Abstimmung bringen, daß ich zuerst abstimmen lasse über das Amendement Oppenheim, welches sich am weitesten von dem System der Vorlage entfernt, und dann über das Amendement Miquél.

Gegen die Fragestellung erhebt sich ein Widerspruch nicht; dieselbe gilt als genehmigt.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche nach dem Amendement Oppenheim dem ersten Alinea des § 6 folgende Fassung geben wollen:

> Die Markenregister werden in derselben Weise veröffentlicht, wie die Handelsregister, —

sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist offenbar die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Antrage Miquél, welcher bereits zweimal verlesen worden ist, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag des Abgeordneten Miquél ist vom Hause angenommen.

Von dem zweiten Absatz des § 6 nehme ich, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, an, daß derselbe von dem Hause eventuell angenommen worden ist, und ich bitte nunmehr den § 6 zu verlesen, wie er sich nach dem gefaßten Beschlusse gestaltet.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 6.

Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 6 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der § 6 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu § 7. Zu § 7 liegen zwei Anträge der Abgeordneten Rickert und Genossen unter Nr. 32 III a und b gedruckt vor. Dieselben lauten:

Der Reichstag wolle beschließen:

a. im § 7 am Schlusse des Alinea 1 hinzuzufügen die Worte:

für die erste Ertragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich geschützt ist, eine Gebühr von 25 Mark.

b. Alinea 2 des § 7 zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich will nur mit wenigen Worten unser Amendement begründen. Die Regierungsvorlage geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß die Kosten für die Eintragung und Löschung nicht vom Staate, sondern von den Interessenten getragen werden müssen. Leider hat die Regierungsvorlage bei der Durchführung diesen richtigen Gesichtspunkt zweimal außer Acht gelassen, sie hat privilegirt die Inhaber von bisher landesgesetzlich geschützten Marken und sie will bevorzugen im Alinea 2 alle diejenigen Marken, welche im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben. Meine Herren, zu einer solchen Bevorzugung liegt gar kein Grund vor und wir halten es für gerecht und billig, daß diejenigen, welche durch dieses neue Gesetz einen Schutz erhalten, welchen sie bisher nicht gehabt haben, auch mit zu den Kosten, welche damit für den Staat verbunden sind, beitragen. Die bisherige Landesgesetzgebung hatte den Inhabern solcher Marken den Schutz nur gewährt für das begrenzte Territorium; mit dem Moment, wo die Reichsgesetzgebung diesen Schutz auf das Reich ausdehnt, sind sie naturgemäß auch mit verpflichtet für die entstehenden Kosten, es wäre unbillig, dieselben auf diejenigen zu übertragen, die bisher den Markenschutz nicht genossen haben. Faktisch müssen diese letzteren 50 Mark bezahlen, um die Kosten auch für die Anderen aufzubringen, die bisher landesgesetzlich geschützt waren. Meine Herren, diese Erwägung schlägt um so mehr durch, als bisher durch die Landesgesetzgebung nur ganz geringe oder gar keine Beiträge für die Eintragung oder Löschung gefordert wurden. Die Verordnung vom Jahre 1847 für Rheinland und Westfalen bestimmt zum Beispiel, daß dieselben den Betrag von fünf Thalern nicht überschreiten dürfen. In Bayern hat man, so weit ich aus dem Gesetze von 1862 ersehe, gar keine Beiträge zu den Kosten angesetzt, dort würde man also den alten und den neuen Schutz ganz, ohne etwas dafür zu entrichten, genießen. Wir halten dies für unbillig und bitten daher, einen Zusatz zu machen, wodurch die Inhaber bisher landesgesetzlich geschützter Marken die Hälfte des Betrages — also 25 Mark — entrichten, ferner die ganz ungerechtfertigte Bestimmung des Alinea 2 ganz zu streichen. Wollen die Herren mit Rücksicht auf eine Anzahl von kleinen Fabrikanten einen so hohen Satz nicht annehmen, so müssen Sie konsequenterweise auch den Satz von 50 Mark ermäßigen. Ich bitte Sie aber, in erster Reihe unsere Anträge anzunehmen.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Cuny.

Abgeordneter **von Cuny**: Ich möchte Sie bitten, das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen. Ich stimme vollständig damit überein, daß die Regierung ein ganz richtiges System aufgestellt hat, dahin gehend, daß die Kosten der neuen Einrichtung von denjenigen getragen werden sollen, die auf Grund der neuen Einrichtung Rechte erlangen. Nur mit dem Weiteren stimme ich nicht überein. Ich sage, die Regierung hat die Konsequenzen dieses Systems gezogen dadurch, daß diejenigen, die kein neues Recht erwerben, durch das Gesetz nicht zu den Kosten herangezogen werden sollen. Meine Herren, diejenigen Personen, von denen im ersten Absatze des fraglichen Paragraphen die Rede ist, haben ein wohlerworbenes Recht, und es ist der Billigkeit angemessen, daß sie für die neuen Eintragungen nicht abermals Gebühren zu zahlen haben. Ich kann es auch keineswegs anerkennen, daß sie dieses wohlerworbene Recht nur in einem sehr beschränkten Gebiet gehabt haben, wie der Herr Abgeordnete Rickert eben ausgeführt hat; wenigstens trifft dies nicht zu für die elsaß-lothringischen Industriellen und die rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlwaaren-Fabrikanten. Was die letzteren betrifft, so waren sie geschützt auf Grund preußischer Gesetze für den ganzen Umfang der Rheinprovinz und Westfalens, also für ein sehr umfangreiches Territorium, und der Vortheil, der ihnen durch die Ausdehnung dieses Schutzes auf das ganze Reich erwächst, ist keineswegs so groß, wie der Herr Abgeordnete Rickert ihn anzuschlagen scheint. Ich möchte zu bedenken geben, daß die Konkurrenz, welche die Stahlwaaren-Industrie in Remscheid und Solingen zu fürchten hat, nur in ihrer unmittelbaren Nähe ist; es handelt sich um eine alt-lokalisirte Industrie. Gegen diese Konkurrenz ist jeder Fabrikant aber bereits geschützt durch die bestehenden Gesetze; außerhalb dieses Distrikts ist die Konkurrenz für ihn nicht so gefährlich, und der Vortheil, der ihm durch die Erweiterung des Schutzes auf das ganze Reich erwächst, ist nicht so hoch anzuschlagen. Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß es grade in diesem Bezirke eine große Anzahl kleiner Fabrikanten giebt, für die eine Menge von Zeichen eingetragen sind, und für diese kleinen Fabrikanten ist der Satz von 25 Mark kein unerheblicher.

Was die Industriellen in Elsaß-Lothringen betrifft, so kommt da noch ein anderer Umstand in Betracht. Der Herr Kollege Rickert ist bei seinem Amendement wesentlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Schutz der Industriellen in Elsaß-Lothringen bisher ein partikulärer war; jetzt werde ihnen ein reichsgesetzlicher Schutz ertheilt, und es sei recht und billig, daß sie dafür zahlen müssen. Wenn man den ganzen Gang der Dinge in Elsaß-Lothringen übersieht, so trifft das nicht zu. In Elsaß-Lothringen gilt bis jetzt das französische Gesetz von 1857. Dieses Gesetz war bis zur Lostrennung Elsaß-Lothringens von Frankreich kein partikulares Gesetz für Elsaß-Lothringen; es war das Reichsgesetz, welches für ganz Frankreich galt; es schützte sie für ganz Frankreich, während sie gleichzeitig ganz Frankreich zum Absatzgebiet hatten. Nun haben sich die Zustände geändert — ohne Schuld der Fabrikanten; der französische Markt ist ihnen größtentheils abgeschnitten. Wir sind im Begriffe, an die Stelle des früheren Schutzes, den sie als Franzosen hatten, ein deutsches Reichsgesetz zu setzen, und es ist recht und billig, daß wir sie nicht von Neuem zur Zahlung einer Eintragungsgebühr heranziehen.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, das Amendement Rickert sub a abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, auch ich möchte Sie mit wenigen Worten bitten, das Amendement Rickert abzulehnen. Wenn es sich lediglich um die Großindustrie und um den Großhandel handeln würde, dann würde ich kein Bedenken tragen, dem Amendement zuzustimmen; allein es ist gerade die Kleinindustrie, welche ich im Auge habe, die denselben Schutz nöthig hat, die denselben Schutz fordert, und bezüglich deren eine Ausgabe von 25 Mark, so gering sie auch erscheinen möge, immerhin ins Gewicht fällt. Sie dürfen nicht vergessen, es ist vollkommen richtig, was der Herr Vorredner bemerkt hat, es haben die Besitzer von landesgesetzlich geschützten Marken gewissermaßen ein wohlerworbenes Recht. Was wird nun diesen bereits mit einem solchen Privilegium versehenen Kaufleuten und Fabrikanten neuerdings geboten? Es wird ihnen nichts weiter gewährt, aber die Pflicht auferlegt, die bereits in einem anderen Register befindliche Eintragung in ein neues Register übertragen zu lassen; und dafür eine neue Gebühr zu fordern, scheint mir nicht richtig und ungerecht zu sein. Das einzige Moment, welches für die Begründung einer Gebührenforderung diesen Interessenten gegenüber vorgetragen wurde, ist die Schutzerweiterung, die ihnen durch Ausdehnung des Gebietes, für welches ihre Marke geschützt wird, zugewendet werden soll. Meine Herren, meine Erfahrung in dieser Beziehung geht dahin, daß es mit dieser Erweiterung des Schutzes nicht viel zu bedeuten hat. Die Nachahmung der Fabrikzeichen, namentlich der Kleinindustriellen, erfolgt nicht in der weiten Welt, sondern gerade da, wo die Zeichen angemeldet sind, und es wird eben deshalb mit dem erweiterten Schutze gerade für die Kleinindustriellen nicht viel gethan. Unter solchen Umständen scheint es mir nicht berechtigt, solchen Geschäftsleuten, denen durch das Gesetz weiter nichts geboten wird, als die Erhaltung dessen, was sie haben, eine doch immerhin für die Kleinindustrie bedeutungsvolle Gebühr von 25 Mark aufzuerlegen.

Ich bitte Sie deshalb, das Amendement Rickert abzulehnen.

Präsident: Meine Herren, es ist mir ein Antrag auf Vertagung der Diskussion und, wie ich annehme, auch der Sitzung, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht worden. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Vertagung der Diskussion und der Sitzung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, das Amendement Rickert anzunehmen. Wir wollen die Marke schützen, aber nicht begünstigen; wir wollen keine Markenüberschwemmung haben, und bemitleidenswerth sind diejenigen nicht, die für so geringen Preis einen Schutz des Reiches gewinnen, der von der äußersten Bedeutung und von der größten Tragweite und Umfang ist. Fast nirgends sind die Gebühren so wohlfeil gestellt, wie in dem Regierungsentwurf, und wir hätten wohl den Antrag stellen können, eine höhere Gebühr zu erheben, wenn wir nicht davon ausgingen, uns so viel als möglich an die Vorlage anzuschließen, um ein so wichtiges Gesetz unverzögert zu Stande zu bringen. In Amerika kostet die Registrirung der Marke 25 Dollars, und die Erneuerung der Eintragung wird auch bezahlt; bei uns kostet die Erneuerung gar nichts. Wir sind in der eigenthümlichen Lage, zweierlei Schutz zu gewähren, einen neuen und einen zu erneuernden; wenn wir den Schutz ganz umsonst gewähren, dann bekommen wir alle möglichen Marken, die gar nicht des Schutzes bedürfen oder seiner nicht würdig sind. — Es ist zunächst auf Elsaß-Lothringen hingewiesen worden; aber indem Elsaß-Lothringen den Schutz der Marken im deutschen Reichsgebiet gewinnt, verliert es ja den in Frankreich nicht, den es bisher schon besaß; es gewinnt also ein großes neues Verkehrsgebiet durch die unbedeutende Gebühr von 25 Mark, welche im Verhältniß zu den großen elsässischen Industriezweigen gar keine Bedeutung hat.

Was die Kleinindustrie anderweitig betrifft, so handelt es sich vielfach um solche Marken, welche einem ganzen Industriezweige einer bestimmten Gegend gemeinsam sind, und die können also auf andere Weise sich erholen; es ist aber auch bei ihnen gar nicht so gefährlich mit den 25 Mark.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingebracht. Ich ersuche zunächst die Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, es liegt vor das Amendement Rickert Nr. 32 III 1a und b. Das Amendement ist ein ungetheiltes; ich werde es zusammen zur Abstimmung bringen und dann über den § 7 abstimmen lassen, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Rickert herausstellen wird.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Rickert**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, eine ungetrennte Abstimmung vorzunehmen, da es sich um wesentlich verschiedene Dinge handelt.

Präsident: Danach werde ich also zunächst über das Amendement a abstimmen lassen, dann über das Amendement b, und zwar über letzteres in positiver Form.

Gegen die Fragestellung wird nunmehr Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche zunächst das Amendement a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

am Schlusse des Alinea 1 hinzuzufügen die Worte:

für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich geschützt ist, eine Gebühr von 25 Mark.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert beantragt, das Alinea 2 des § 7 zu streichen. Ich werde das Amendement in positiver Form zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Rickert auf Streichung des Alinea 2 des § 7, welches folgendermaßen lautet:

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden, —

dieses Alinea beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Alinea 2 ist eventuell beibehalten, und es ist damit das Amendement Rickert auch im zweiten Punkte verworfen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 7, der unverändert geblieben ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 7.

Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 7 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Nunmehr wird mir ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von den Herren Abgeordneten Koch (Braunschweig) und Schulze (Guhrau) überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen. Es bleibt mir daher nur noch übrig, Tag und Stunde der nächsten Plenarsitzung und deren Tagesordnung vorzuschlagen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Nachmittag 1 Uhr abzuhalten. Ich nehme diese späte Stunde, weil die Tagesordnung nicht so sehr reichhaltig sein wird, und um den Kommissionen Gelegenheit zu geben, vor der Plenarsitzung noch ihrerseits Sitzungen abzuhalten.

Sodann proponire ich als Tagesordnung:

1. Antrag des Abgeordneten Klotz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags (Nr. 24 der Drucksachen).

Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, muß ich konstatiren, daß die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf die Beschlüsse des Reichstages voriger Session schon seit länger als acht Tagen dem Reichstage vorgelegt worden ist, und daß ich die Vertheilung des Druckes nur deshalb bis jetzt sistirt habe, um zuvörderst den Antrag Klotz zu erledigen und dadurch möglicherweise eine geschäftliche Grundlage für die Behandlung dieser Uebersicht zu gewinnen. Es ist also nicht aus Veranlassung des Bundesraths, daß diese Uebersicht noch nicht gedruckt worden ist, sondern es ist dies durch diese meine Anordnung hervorgerufen.

Mit Rücksicht auf diese dem Reichstage bereits vorliegende Uebersicht der gefaßten Entschließungen des Bundesraths, die morgen Abend vertheilt werden wird, werde ich mir erlauben, auch die Verlesung der Interpellation des Abgeordneten Herz wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe morgen noch nicht als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen resp. vorzuschlagen. Es ist dies allerdings eine Abweichung von der Geschäftsordnung; die Uebersicht, welche morgen vertheilt werden wird, enthält aber in Bezug auf diesen Gegenstand Mittheilungen, und es kann dies möglicherweise auf die Verlesung der Interpellation vor Einfluß sein.

Als fernere Gegenstände der Tagesordnung proponire ich:

2. Antrag des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Genossen auf Streichung des letzten Alinea des § 52a der Geschäftsordnung (Nr. 31 der Drucksachen);
3. Forsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über den Markenschutz (Nr. 20 der Drucksachen), und
4. erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet daher mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag um 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

8. Sitzung

am Mittwoch, den 11. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Berathung des Antrages des Abgeordneten Klotz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages (Nr. 24 der Anlagen), — Berathung des Antrages des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Genossen auf Streichung des letzten Alinea des § 52a der Geschäftsordnung (Nr. 31 der Anlagen). — Schluß der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 der Anlagen), §§ 6—20.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost worden:

der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Bethmann-Hollweg,

der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt,

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Jordan.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Dr. Lenz auf acht Tage wegen Familienangelegenheiten.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem wegen eines Todesfalles in der Familie.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Antrag des Abgeordneten Klotz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages** (Nr. 24 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Antragsteller zur Begründung des Antrages.

Abgeordneter **Klotz**: Herr Präsident, ich behalte mir nur vor, den Antrag gegen etwaige Angriffe aus dem Hause nachher zu vertheidigen.

Präsident: Dann eröffne ich die Diskussion über den Antrag und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich kann mich in der Hauptsache mit den Bestimmungen, wie sie die Herren Antragsteller vorgeschlagen haben, einverstanden erklären, sie entsprechen den Intentionen, welche ich verfolgt habe, als ich vor Jahren in Gemeinschaft mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun mir erlaubte, den Antrag einzubringen, das Ersuchen an den Bundesrath zu stellen, daß die auf Anträge des Reichstags von dem Bundesrathe gefaßten Entschließungen dem ersteren übersichtlich von Session zu Session mitgetheilt werden. Nur in einem Punkte vermag ich mich mit den vorliegenden Bestimmungen nicht vollständig zu befreunden.

Die Antragsteller schlagen in Alinea 4 vor, daß diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, nicht zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht werden dürfen. Insoweit es sich um zustimmende Beschlüsse des Bundesrathes handelt, ist das selbstverständlich, denn in solchem Falle hat die Sache in der dem Reichstage angenehmsten Weise ihre Erledigung gefunden; insoweit aber der hohe Bundesrath den Beschluß des Reichstags abgelehnt hat, bin ich, wo solche Ablehnung ohne Beifügung von Gründen dem Reichstage mitgetheilt wird, allerdings der Meinung, daß jedem einzelnen Mitgliede des Reichstags das Recht eingeräumt sein muß, die Auskunft als eine unvollständige anzusehen und hierzu seine Bemerkungen in der von den Antragstellern vorgeschlagenen geordneten Weise einzureichen. Ich weiß sehr wohl, daß bei der Behandlung der übersichtlichen Mittheilungen nicht alle Gegenstände wieder in eine große Debatte gezogen werden können, daß nicht mit jeder Sache in jeder Session wieder von vorne angefangen werden darf; wenn aber der Bundesrath Beschlüsse des Reichstages ablehnt und der Mittheilung der Ablehnung keinerlei Motive hinzufügt, dann, sollte ich meinen, müßte dem deutschen Reichstage mindestens das Recht eingeräumt werden, Bemerkungen zu einem solchen unmotivirten Beschlusse einzubringen. Nach anerkannten konstitutionellen Grundsätzen ist ja jedem Privatmanne eingeräumt, zu verlangen, daß jede Entschließung einer Behörde, möge diese unterste, mittleren oder höchsten Grades sein, stets mit Motiven versehen sei und in dieser Weise ihm mitgetheilt werde. Die Sache wäre sehr leicht zu verbessern durch einen Unterantrag, dahin gehend, daß vor „Ablehnung des Bundesrathes" die Worte eingeschaltet werden „mit Gründen versehenen", dergestalt also, daß, wenn ein unmotivirtes Nein auf einen Antrag des Reichstages vom Bundesrathe gegeben wird, dann Bemerkungen einzureichen, offen gehalten bleibt. Ich mag aber einen besonderen Antrag hierauf darum nicht einbringen, weil ich weiß, daß die ganze Einrichtung zur Zeit noch nicht allzu viele Freunde im Hause gefunden, weil ich ferner dankbar anerkenne, daß der hohe Bundesrath meinen Intentionen wenigstens in der Hauptsache mit Bereitwilligkeit Rechnung getragen hat und weil ich mich der Hoffnung und dem Vertrauen hingebe, daß der Regel nach der Bundesrath seinen abfälligen Entschließungen Motive, wenn auch in kurzer, knapper Form beifügen werde. Sollte diese Hoffnung sich im Laufe der weiteren Entwickelung der Sache nicht erfüllen, dann, meine ich, ist es angezeigt, die Bestimmungen, wie sie heute vorliegen, in der von mir angedeuteten Weise zu ergänzen. Für jetzt beschränke ich mich auf diese Bemerkung und behalte mir je nach dem Gange der Entwickelung der Sache Weiteres vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin im Allgemeinen der Meinung gewesen, daß das ganze Institut, welches in die Geschäftsordnung gekommen ist und wonach die Regierung die hier fragliche Auskunft geben muß, nicht etwas besonders Gutes sei. Inzwischen ist es einmal da und nun freue ich mich, daß die Geschäftsordnungs-Kommission, die Gefährlichkeit einsehend, eine große und starke Restriktion in Bezug auf die Behandlung hat eintreten lassen wollen. Man könnte noch mehr solcher Restriktionen machen. Indeß ist das meine Absicht nicht, ich wünsche nur eine Auskunft darüber zu haben, welchen besonderen Grund man gehabt hat zu sagen:

„Bei der Verhandlung im Plenum erhalten außer den Vertretern des Bundesrathes nur diejenigen Mitglieder das Wort, welche die Bemerkungen schriftlich eingereicht haben.“

Ich kann mir nicht denken, welche Gründe hierfür vorliegen. Wenn einmal eine Sache im Hause zur Verhandlung kommt, dann, meine ich, sollte es jedem Mitgliede frei stehen, etwaige Bemerkungen zu machen. Es ist das eine Beschränkung, welche ich meinestheils nicht acceptiren kann, und ich bitte den Herrn Präsidenten, über diese Beschränkung besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte zunächst dem Herrn Ackermann antworten. Zwar bin ich nicht der Antragsteller, indeß einigen Antheil an dem Ursprung, so wie an der Fassung des Antrages habe ich doch genommen und ich glaube mich nicht im Widerspruch mit dem Herrn Antragsteller Kloß zu befinden, wenn ich annehme, daß die Interpretation, welche der Herr Abgeordnete Ackermann der von ihm citirten Bestimmung gab, nicht mit der Intention des Antrags übereinstimmt. Wir haben den Fall uns allerdings auch vergegenwärtigen müssen, daß seitens des Bundesrathes eine Ablehnung nicht motivirt worden wäre, aber wir haben geglaubt, es sei der Fall denkbar, wo die Darlegung der Motive unter Umständen wenigstens Bedenken haben könnte und daher ein Zwang — wenn der Ausdruck überhaupt zulässig wäre — gegen den Bundesrath in dieser Richtung sich nicht wohl rechtfertigen lasse. Es würde also nach der Intention des Antrages sich das nicht rechtfertigen, was der Herr Abgeordnete Ackermann vertreten hat.

Was den von dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegen den fünften Absatz zur Sprache gebrachten Einwand betrifft, so geht der Antrag von dem Gesichtspunkt aus, daß die Punkte, die in dem Antrage speciell bezeichnet sind, die zwei Kategorien: Mangel der Erledigung bestimmt einzuführender Punkte oder Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft, in so engen Grenzen gehalten sind, daß zu einer eingehenden Diskussion, an der eine Reihe von Mitgliedern sich zu betheiligen haben würde, keine Veranlassung gegeben wäre, sondern daß diese überhaupt nur beschränkten quasi Interpellationen sich nicht über den Kreis der Interpellanten, wenn ich den Ausdruck überhaupt gebrauchen darf, auszudehnen brauchen. Ausgedehnte Diskussionen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sie bezwecken will, würden nicht im Einklange mit dem Grundgedanken des ganzen Antrages stehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kloß hat das Wort.

Abgeordneter **Kloß**: Ich möchte als Antragsteller zum Schlusse um das Wort bitten.

Präsident: Dann reservire ich Ihnen das Wort, bis ich die Diskussion geschlossen habe.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Wenn der Herr Abgeordnete von Bernuth glaubt, daß ich eine ausgiebige Debatte unter allen Umständen haben wolle, so irrt der verehrte Herr; ich bin für dieses Institut der Auskunft gar nicht, und wenn ich etwas zu sagen hätte, so würde diese ganze Auskunftsertheilung wieder abgeschafft; denn sie ist in der That nichts als Stylübung und theilweise Versteckensspielen. Ich werde deshalb gewiß Alles thun, was möglich ist, um dieses Auskunftsinstitut möglichst in sein verdientes Nichts zurückzuführen. Das hat auch die Kommission unter dem Vorsitz des Herrn von Bernuth gewollt und dafür bin ich ihr dankbar. Mein Gedanke ist nur der, daß, wenn einmal verhandelt werden soll hier im Hause, es gegen alle Grundprincipien parlamentarischer Verhandlung ist, die übrigen Mitglieder von der Diskussion auszuschließen. Dafür ist gar kein Grund angegeben. Würde aber wirklich dies beliebt, und es wäre irgend ein Gegenstand in Frage, wo man eine weitere Diskussion sich sichern wollte, so würde ja diese Bestimmung sehr leicht umgangen werden können, es brauchten nur ganze Fraktionen mit zu unterschreiben. Ich meine, man sollte derartige Vorschriften, die auf jeden Fall nicht durchführbar sind, gar nicht machen. Deshalb bleibe ich dabei, daß wir diesen Satz 1 nicht annehmen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, wenn auch der ganze Antrag nicht gerade Wohlgefallen bei mir erregt, so will ich allerdings anerkennen, daß bis jetzt es in der Geschäftsordnung an einer Form fehlt, wie Erinnerungen gegen eine solche Aufstellung im Hause zur Sprache gebracht werden können. Wir haben bis jetzt nur zwei Formen: Interpellationen und wirkliche Anträge; wenn es sich um bloße Erinnerungen handelt, so passen beide Formen nicht. Dagegen trete ich dem Vorredner darin vollkommen bei, daß ich es eigentlich für absolut unzulässig halte, in der Geschäftsordnung etwas festzusetzen, wodurch eine Diskussion stattfinden soll, an der nur bestimmte Mitglieder theilnehmen dürfen, während den anderen Schweigen auferlegt wird. Ich glaube, wenn der Antrag angenommen werden sollte, wird das vorletzte Alinea auf der ersten Seite jedenfalls fortfallen müssen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Kloß**: Dem Antrage sind zwei Einwendungen entgegengesetzt worden. Zuvörderst vom Herrn Abgeordneten Ackermann, daß definitiv abgelehnte oder erledigte Sachen nicht mehr zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht werden dürfen. Der Antrag ist, wie ich in den Motiven angegeben habe, in der Geschäftsordnungs-Kommission in zwei verschiedenen Sessionen berathen worden. Ich habe es nach einer Vorbesprechung in der Geschäftsordnungs-Kommission übernommen, diesen Antrag im Plenum einzubringen, weil eine dringende Nothwendigkeit vorliegt, für das Haus eine bestimmte geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Uebersichten, die uns von Seiten der Reichsregierung mitgetheilt werden, herbeizuführen. Wir sind davon ausgegangen, daß es ein berechtigtes Verlangen des Reichstags war, welches in dem Antrage des Kollegen Ackermann seinen Ausdruck fand, daß die Reichsregierung uns darüber Mittheilung mache, was auf die Beschlüsse des Hauses seitens des Bundesraths und seitens des Reichskanzler-Amts erfolgt ist. Es ist das Recht des Reichstages, zu wissen, welchen Erfolg unsere Beschlüsse gehabt haben. Ist die Zustimmung der Reichsregierung erfolgt, oder sind die Beschlüsse des Reichstags definitiv abgelehnt, so ist die Sachlage klargestellt dadurch, daß eine dahin gehende Bemerkung in die Uebersicht aufgenommen worden ist. Der dritte Fall ist der, wo eine Auskunft materiellen Inhalts gegeben wird über das, was seitens der Reichsregierung in Verfolg unserer Beschlüsse erfolgt ist. Diese Auskunft kann eine derartig unvollständige sein, daß es nothwendig ist, durch eine Rückfrage die Sache klarzustellen. Wir sind also davon ausgegangen, daß die Verhandlung im Plenum nur den Zweck einer vollständigen Information haben kann, und daß diese vollständige Information hier im Plenum sowohl im Interesse des Hauses als im Interesse der Reichsregierug selbst liegen muß. Es wäre ja möglich, diese vollständige Auskunftsertheilung zu erlangen in der Form einer Interpellation

oder durch Anträge, sie wäre vielleicht zu erlangen durch einen schriftlichen Verkehr. Meine Herren, diesem schriftlichen Verkehr sind wir auf das Allerentschiedenste entgegengetreten, weil er ein Schreibwerk zur Folge hat, das gleich belästigend für uns und für die Reichsregierung sein muß. Wird die Auskunft hier mündlich ertheilt, so ist es naturgemäß, daß eine viel vollständigere Auskunft gegeben werden kann, als eine schriftliche Mittheilung dies bewerkstelligen könnte. Deshalb haben wir, als das erste Mal diese Geschäftsübersicht auf die Tagesordnung des Reichstags kam, wo von allen Seiten Anfragen an die Reichsregierung über diesen und diesen und diesen Punkt gestellt wurden und die Reichsregierung sich in der Unmöglichkeit befand, sofort auf jede Anfrage Auskunft ertheilen zu können — wie das bei einem Verzeichniß, das 80 bis 100 Nummern enthält, ja naturgemäß ist —, für nothwendig gehalten, diese Informationsertheilung im Reichstage auf diejenigen Punkte zu beschränken, für die sich ein besonderes Interesse der einzelnen Mitglieder herausstellte; und dieses Interesse dokumentirt sich leicht erkennbar dadurch, daß die Punkte, in Betreff deren die Auskunft unvollständig ist, von demjenigen Mitgliede bestimmt formulirt werden, das sich besonders für die Sache interessirt. Sind diese schriftlichen Anfragen dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt, so ist es dem Reichskanzler-Amte möglich, an dem Tage, wo die Sache hier zur Verhandlung kommt, über diejenigen Punkte, die den Gegenstand der Anfrage bilden, vollständige und detaillirte Auskunft geben zu können; und deshalb ist diese Beschränkung in der Geschäftsordnung damals einstimmig beschlossen worden.

Ich komme nun auf den Punkt, den der Herr Abgeordnete Windthorst anregte. Wir haben sehr wohl überlegt, ob es nicht möglich wäre, eine generelle Diskussion demnächst im Hause zuzulassen; wir sind aber davon ausgegangen, daß sich das Haus selbst in seiner Geschäftsordnung schon bestimmte Schranken in Betreff der Berathungen im Plenum aufgelegt hat. Bei den Diskussionen über Interpellationen tritt eine Debatte nur ein, wenn der Antrag auf Eröffnung der Debatte von fünfzig Mitgliedern unterstützt wird. Und worin liegt denn der Grund, daß das Haus sich selbst diese Schranke aufgelegt hat? Doch lediglich darin, daß man eine Debatte nicht eröffnen will, die weitläufige Dimensionen annehmen kann, wenn nicht das Haus in einem beträchtlichen Theile sich damit einverstanden erklärt. Bei Anträgen hat sich das Haus selbst die Beschränkung aufgelegt, daß sie nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses unterstützt sind. Gleichartige Beschränkungen, wie in meinem Antrage beabsichtigt werden, finden sich also schon in der Geschäftsordnung vor. Dem entsprechend soll denen, die das Interesse für den einzelnen Fall dokumentirt haben dadurch, daß sie die Anfragen an die Reichsregierung gerichtet haben, denen also vor allen Dingen daran liegt, die Sache vollständig aufzuklären, — denen soll in gleicher Weise wie den Interpellanten und wie den Antragstellern das Wort gegeben werden bei dieser Diskussion, die, wie ich bei dem Beginn meiner Ausführung hervorgehoben habe, wesentlich nur den Zweck der Informationsertheilung haben soll. Denn, meine Herren, wir dürfen unter keinen Umständen vergessen, daß alle diese Gegenstände, die den Gegenstand der Auskunftsertheilung bilden, bereits vollständig im Hause durchberathen sind, daß über diese Anträge schon Beschlüsse des Hauses vorliegen, und daß es also die Kräfte und die Zeit des Reichstages über die Maßen in Anspruch nehmen hieße, wenn man über Sachen, über die der Reichstag sich schon definitiv ausgesprochen hat, noch eine außerordentlich in die Breite hinausgehende Debatte gestatten wollte. Es kann der Reichstag in jedem Augenblick sich selbst Beschränkungen durch seine Geschäftsordnung auferlegen; und indem ich glaube ausgeführt zu haben, daß diese Beschränkungen in der Natur der Sache liegen, daß ausdrücklich vorbehalten ist, die weiteren aus der Informationsertheilung der Regierung etwa hervorgehenden neuen Gesichtspunkte im Wege von Interpellationen oder Anträgen seitens der einzelnen Mitglieder weiter zu verfolgen, kann ich Ihnen aus voller Ueberzeugung diesen Antrag zur Annahme empfehlen im Interesse einer vollständigen Informationseinziehung, im Interesse der Schonung der Kräfte und der Zeit des Reichstags.

Ich bitte Sie Alle um die Annahme des Antrags.

Präsident: Indem ich annehme, daß dem Antrage auf Theilung der Frage, wie ihn der Herr Abgeordnete Windthorst gestellt hat, nicht widersprochen wird, — schlage ich vor, zuerst eventualiter abzustimmen über die Frage, ob Alinea 5 der Nr. II des Antrages, welches folgendermaßen lautet:

> Bei der Verhandlung im Plenum erhalten außer den Vertretern des Bundesrathes nur diejenigen Mitglieder das Wort, welche die Bemerkungen schriftlich eingereicht haben, —

für den Fall der Annahme dieses Antrages beibehalten werden soll. Meine Herren, sollte das Resultat dieser eventuellen Abstimmung Streichung des Alinea 5 sein, so darf ich wohl annehmen, daß in dem folgenden Alinea statt der Worte „bei dieser Verhandlung" zu setzen ist: „bei der Verhandlung im Plenum";

(Zustimmung)

es ist dies lediglich eine redaktionelle Aenderung, die in Folge der Streichung des Alinea 5 dann nothwendig wird. — Dann würde ich abstimmen lassen über den Antrag, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausgestellt haben wird.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrages in Nr. 24 der Drucksachen in demselben das Alinea 5 der Nr. II, welches lautet:

> Bei der Verhandlung im Plenum erhalten außer den Vertretern des Bundesrathes nur diejenigen Mitglieder das Wort, welche die Bemerkungen schriftlich eingereicht haben, —

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; ich bitte um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Worte nicht beibehalten wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; wir müssen daher zur Zählung schreiten, wie sie der § 52a der Geschäftsordnung, der vorläufig noch gilt, vorschreibt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das Alinea 5 beibehalten wollen, durch die Thüre, welche mit „Ja" bezeichnet ist — das ist die Thür rechts von dem Präsidentenstuhl —, wiederum in den Saal einzutreten; und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea 5 nicht beibehalten wollen, durch die Thüre „Nein", links vom Präsidentenstuhl, in den Saal zu treten.

Ich ersuche ferner die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Graf von Kleist, an der Thüre „Ja" die Eintretenden zu zählen; und ich ersuche die Herren Schriftführer Bernards und Dernburg, an der Thüre „Nein" die Eintretenden zu zählen.

Ich ersuche nunmehr die Herren, den Saal zum Zwecke der Abstimmung zu verlassen.

(Geschieht.)

Ich weise die Diener des Hauses an, sämmtliche Thüren

des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder in der vorgeschriebenen Weise wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen; ich weise die Diener des Saales an, die Thüren wieder zu öffnen,

(geschieht)

und ersuche die Herren Schriftführer, nunmehr ihr Votum abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Nein!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Nein haben gestimmt 126 Mitglieder, mit Ja 115 Mitglieder; das Alinea:

> Bei der Verhandlung im Plenum erhalten außer den Vertretern des Bundesrathes nur diejenigen Mitglieder das Wort, welche die Bemerkungen schriftlich eingereicht haben, —

ist also gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Ueberschrift des Kapitels IV der Geschäftsordnung dahin zu ändern:

> Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages.

II. Der Geschäftsordnung des Reichstages hinter § 31 einen neuen, § 31a, anzufügen, dahin lautend:

> Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.
>
> Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Reichtagsmitglied berechtigt, das Verzeichniß zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben
>
> a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
>
> b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.
>
> Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
>
> Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.
>
> Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgetheilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.
>
> Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Genossen auf Streichung des letzten Alinea des § 52a der Geschäftsordnung (Nr. 31 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Antragsteller.

(Derselbe verzichtet.)

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und nehme an, daß der Herr Antragsteller auch jetzt auf das Wort verzichtet.

(Zustimmung desselben.)

Wir kommen demnach zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

das letzte Alinea des § 52a, welches lautet:

> Diese Abänderungen der Geschäftsordnung gelten nur für die jetzige Session und die ersten vier Wochen der nächsten, —

zu streichen, daher die Abänderungen fortbestehen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 3 der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 der Drucksachen). Amendements Nr. 32 und 35.

Die zweite Berathung war gelangt bis § 8 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Diskussion über § 8 und über das zu demselben vorliegende Amendement des Abgeordneten Kisker Nr. 35 I 2, indem das Amendement noch aufrecht erhalten bleibt.

Abgeordneter **Kisker**: Ich habe es zurückgezogen.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Kisker ist zurückgezogen.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmuug.

Die Verlesung des § 8, zu welchem jetzt ein Amendement nicht mehr vorliegt, wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 8 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 8 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 9. Auch hier liegt noch ein Amendement des Abgeordneten Kisker vor, Nr. 35 I 3, welches nicht zurückgezogen ist.

Abgeordneter **Kisker**: Auch dieses Amendement ziehe ich zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat auch dieses Amendement zurückgezogen; es liegt also zu § 9 kein Amendement mehr vor.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den § 9 — dessen Verlesung, wie ich voraussetze, uns erlassen wird — zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 9 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 9 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 10. Zu diesem Paragraphen liegt das Amendement der Abgeordneten Dr. Grimm und Genossen vor:

> in § 10 Absatz 1 die Worte „landesgesetzlich geschützten" zu streichen.

Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Grimm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren, dieses Amendement stellt sich als eine selbstredende Konsequenz des gestern zu § 3 gefaßten Beschlusses des hohen Hauses dar. Der Grundgedanke des § 10 des Entwurfs ist einfach der, daß allenthalben da, wo Buchstaben und Worte zur Verwendung als Waarenzeichen zugelassen werden, demungeachtet Niemand abgehalten sei, seinen Namen und seine Firma, wenn auch in abgekürzter Gestalt, als Waarenzeichen zu verwenden. Dieser vollkommen berechtigte Gedanke des § 10 soll ein Korrektiv darstellen gegen eine zu weitgehende Monopolisirung der Buchstaben und Wörter in ihrer Verwendung als Marken. Nach dem ursprünglichen Entwurf konnte nun dieser Fall eintreten bei landesgesetzlich geschützten Zeichen, da nur bei diesen Buchstaben und Worte als unter dem Schutz des Gesetzes gestellte Waarenzeichen künftighin im Verkehr denkbar waren. Durch die Entschließung, die Sie gestern getroffen haben, ist nun aber das Gebiet der Buchstaben oder Wörter enthaltenden Waarenzeichen erweitert worden und deswegen können die Worte „landesgesetzlich geschützten" nicht wohl stehen bleiben, sie müssen vielmehr aus dem Entwurf entfernt werden. Nach meinem Dafürhalten werden aber auch diejenigen Herren, welche sich mit dem gestern von mir begründeten Amendement nicht zu befreunden vermochten, sehr wohl in der Lage sein, meinem heutigen Antrag zuzustimmen, weil durch diesen Antrag recht eigentlich ein wesentlicher Theil derjenigen Mißstände beseitigt wird, welche diese mit mir dissentirenden Herren als Folge der Annahme meines gestrigen Vorschlags glaubten besorgen zu müssen.

Ich bitte daher, allseitig meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Grimm lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 10 Absatz 1 die Worte „landesgesetzlich geschützten" zu streichen,

— in Konsequenz des früher bei § 3 gefaßten Beschlusses.

Ich frage, ob für den Fall der Annahme des § 10, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Dr. Grimm, die Worte „landesgesetzlich geschützten" beibehalten werden sollen, und werde dann über § 10, wie er sich hiernach herausstellen wird, die Abstimmung vornehmen lassen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab, und ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Dr. Grimm auf Streichung, für den Fall der Annahme des § 10 die Worte in Absatz 1 „landesgesetzlich geschützten" beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind also nicht beibehalten, sie sind gestrichen.

Ich bringe jetzt den § 10 ohne diese Worte zur Abstimmung und ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 10.

Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zuläſsig ist, kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 10 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 10 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 11 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, die Abstimmung über § 11 auszusetzen bis nach der Entscheidung über § 12. Die Herren Bähr, Grimm und Struckmann haben nämlich zum § 12 ein Amendement gestellt, welches in Nr. 32 unter VII als § 12a bezeichnet ist. Dieses Amendement enthält im Wesentlichen und, wie mir scheint, in besserer und schärferer Fassung den Inhalt des § 11. Es enthält noch mehr, aber es deckt jedenfalls den Inhalt des § 11. Ich würde nun wünschen, dieses Amendement anzunehmen, dann aber den § 11 fallen zu lassen. Auch die Stellung, die die Herren Antragsteller dem Amendement gegeben haben, ist die richtige. Der § 11 müßte, der logischen Entwickelung des Gedankens nach, hinter § 12 stehen, da er die processualischen Fragen zu erörtern beginnt. Ich würde für den § 12 stimmen und dann für das Amendement, welches als § 12a bezeichnet ist; dann aber, wenn ich diese beiden angenommen sehe, würde ich den § 11 wegfallen lassen. Ich möchte mich also nicht vorher vinkuliren zu § 11, wenn ich etwas Besseres haben kann, und darum ersuche ich Sie, da wir Hoffnung haben, daß der § 12 § 11 wird und der § 12a § 12, die Abstimmung über § 11 anstehen zu lassen bis zur Entscheidung über § 12.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Wenn dem Antrage des Abgeordneten Dr. Oppen=

heim nicht widersprochen wird, so nehme ich ohne weiteres an, daß die Abstimmung über § 11 ausgesetzt wird bis nach der Abstimmung über den § 12a, der in dem Amendement Dr. Bähr (Cassel), Dr. Grimm, Struckmann (Diepholz) Nr. 32 VII vorgeschlagen ist. — Es wird eine Abstimmung nicht verlangt; wir verfahren also so.

Ich eröffne die Diskussion über den § 12 und zugleich über das Amendement der Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel), Dr. Grimm, Struckmann (Diepholz), Nr. 32 VII, welches einen besonderen § 12a nach dem § 12 einschieben will.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel).

Ageordneter Dr. **Bähr** (Cassel): Unser Antrag ist von dem § 12 ganz unabhängig; ich möchte anheim geben, zunächst den § 12 zu erledigen.

Präsident: Dann eröffne ich die Diskussion zunächst über den § 12. — Ich schließe die Diskussion; wir kommen zur Abstimmung über den § 12.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 12 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 12 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über das Amendement der Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel), Dr. Grimm, Struckmann (Diepholz) auf Einschaltung eines § 12a (Nr. 32 VII der Drucksachen) und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel).

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Cassel): Ich will zunächst bemerken, daß ein Druckfehler sich in dem Antrage befindet. In den letzten Worten des ersten Absatzes muß es statt „wird" „werde" heißen. Außerdem habe ich zu bemerken, daß an einer anderen Stelle die Worte gebraucht werden „in Verkehr bringt" statt „in Verkehr setzt". Ich bitte in der dritten Linie des zweiten Absatzes diese Worte dahin zu berichtigen.

Meine Herren, zur Begründung meines Antrages muß ich dem Regierungsentwurf den Vorwurf machen, daß er den ersten und wichtigsten Schutz, der jedem Rechte, soweit es irgend thunlich ist, zu Theil werden muß, bei Seite setzt oder wenigstens dergestalt in Dunkel hüllt, daß, wie ich glaube, viele Juristen höchst zweifelhaft sein werden, ob es die Absicht des Gesetzes sei, diesen Schutz zu gewähren, — es ist das der civilrechtliche Schutz. Nachdem das Gesetz in den §§ 1 bis 12 das in Betracht kommende Recht näher bestimmt hat, geht es in § 13 sofort dazu über, zu sagen: wer wissentlich ein Waarenzeichen mißbraucht, wird bestraft und hat Entschädigung zu geben. Nun kann aber doch der Fall vorkommen, daß Jemand unwissentlich ein Waarenzeichen, auf welches ein Anderer eine ausschließliche Berechtigung hat, seinerseits gebraucht hat, oder daß vielleicht die wissentliche Widerrechtlichkeit ihm nicht bewiesen werden kann, was auf dasselbe hinausläuft. Dann muß demjenigen, der die ausschließliche Berechtigung auf das Waarenzeichen hat, das Recht zustehen, civilrechtlich einen Ausspruch dahin zu erwerben: „es steht dir nicht das Recht zu, das Zeichen zu gebrauchen und du hast dich fortan dieses Waarenzeichens zu enthalten oder die Waaren mit diesem Zeichen nicht ferner zu verkaufen." Daß civilrechtliche Ansprüche entstehen sollen, läßt allerdings das Gesetz wohl schon dadurch erkennen, daß der § 18 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetze für Handelssachen erklärt. Was das aber für civilrechtliche Ansprüche seien, ob dabei nicht etwa blos an Entschädigungsklagen gedacht sei, ist zweifelhaft. Noch zweifelhafter wird die Sache dadurch, daß der § 19 nur für die Klagen aus § 11 des Gesetzes die Unterwerfung der Fremden unter die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Leipzig verlangt, während der § 11 nur von einer Löschung des Waarenzeichens im Handelsregister spricht, was doch verhältnißmäßig ein ganz untergeordneter Punkt ist. Ich bin deswegen der Ansicht, daß es mindestens zur Klarstellung der Sache dringend wünschenswerth ist, einen klaren Ausspruch in diesem Gesetze zu geben, daß eine civilrechtliche Klage auch auf die ausschließliche Berechtigung, ein Waarenzeichen zu benutzen, zusteht. Diesen Ausspruch zu geben, ist der Zweck des von uns formulirten Paragraphen. Es versteht sich von selbst, daß mit dieser Klage zugleich eine Entschädigungsklage, wenn die Voraussetzung des § 13 vorliegt, verbunden werden kann. Ich will aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß es von Interesse sein kann, den civilrechtlichen Weg zu betreten, weil im Civilrechtswege ganz andere Beweismittel gegeben sind, als im Kriminalrechtswege, und es wird unter Umständen für die Betheiligten von Interesse sein, daß ihnen diese Beweismittel für die Verfolgung ihrer Ansprüche nicht verloren gehen. Ich bitte deshalb um Annahme unseres Antrages.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, gestatten Sie mir mit wenigen Worten das System anzudeuten, welches der Entwurf verfolgt, um den Schutz der einmal erworbenen Zeichen- und Firmenrechte zu sichern. Ich muß dabei auf einen der früheren Paragraphen zurückgreifen und bitte um die Erlaubniß, einige der später zur Diskussion kommenden Paragraphen erwähnen zu dürfen, weil nur so die von mir gewünschte Uebersicht zu gewinnen ist. Es wird sich daraus, wie ich hoffe, ergeben, daß das, was der Herr Antragsteller bezielt, schon jetzt in dem Entwurf liegt, und daß es deshalb unnöthig und, weil unnöthig, bedenklich ist, es in dem Entwurf nochmals auszusprechen.

In dem § 8 des Entwurfs wird zunächst den einmal anerkannten Inhabern eines Zeichens das Recht zugesprochen, jeden Dritten von dem Gebrauche desselben Zeichens und von dem Inverkehrbringen fälschlich damit bezeichneter Waaren auszuschließen. In dem § 11 wird ferner den Zeicheninhabern der Anspruch gewährt, daß jeder Andere, der ihr Zeichen wider Recht hat eintragen lassen, auf ihr Verlangen das Zeichen zur Löschung bringen muß. In § 13 wird, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, den berechtigten Zeicheninhabern ein Entschädigungsanspruch für den Fall zugesprochen, daß ein Anderer ihr Recht, sei es durch Markirung auf den Waaren, sei es durch den Vertrieb so markirter Waaren verletzt. Dieser Entschädigungsanspruch erhält dann in § 16 des Entwurfs noch eine entsprechende Erweiterung.

Auf diesem Wege, meine Herren, sind all die verschiedenen Rechtsbeziehungen, die zwischen dem berechtigten Inhaber eines Zeichens und einem Dritten, der in dessen Recht eingreifen will, entstehen können, wie ich glaube, gedeckt. Der Entwurf hat sich nun aber absichtlich aller Bestimmungen darüber enthalten, welche Klagerechte aus diesen Rechtsverhältnissen entspringen. Es finden in dieser Beziehung wie bei jedem Gesetze die allgemeinen Grundsätze des Rechts Anwendung. Aus diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergiebt sich aber, daß vermöge des § 8 derjenige, der ausschließlich berechtigt ist, ein Zeichen zu führen, auch gegen einen Dritten, der in dieses sein Recht eingreift, dahin klagen kann, daß er sich der ferneren Führung des Zeichens enthalte, und ferner, daß er klagen kann gegen denjenigen, der fälschlich bezeichnete Waaren führt, darauf, daß er den ferneren Vertrieb dieser Waaren unterlasse.

Aus den erwähnten allgemeinen Grundsätzen ergiebt sich zweitens, daß auf Grund des § 11 derjenige, welcher wahrnimmt, daß ein Dritter ein ihm gehöriges Zeichen hat eintragen lassen, gegen diesen Dritten klagen kann, daß derselbe

das Zeichen wieder zur Löschung bringe; das Prozeßrecht giebt Exekutionsmittel genug, einen solchen Klageanspruch, wenn derselbe für begründet erachtet worden, zur Durchführung zu bringen.

Im § 13 wird dem Berechtigten im Falle der Verletzung des Rechtes eine Entschädigung zugesprochen. Der § 13 sagt nirgendwo, daß diese Entschädigung auf einem anderen Wege verfolgt werden soll, wie überhaupt Entschädigungen, welche aus der Verletzung von Privatrechten entstehen, verfolgt werden müssen. Es ist also zunächst immer der Civilprozeß gegeben. Der Entwurf hat nur für einen bestimmten Fall eine Einschränkung dieses Grundsatzes eintreten lassen in dem § 14. Wenn in dem Strafverfahren von Seiten des Verletzten das Verlangen gestellt wird, daß in diesem Verfahren die Zuerkennung einer Buße an Stelle der Entschädigung erfolgen soll, dann wird nach der Bestimmung des Entwurfes das sonstige civilprozessualische Verfahren ausgeschlossen.

Meine Herren, ich glaube, aus dieser Darlegung ergiebt sich, daß der Entwurf die Interessen der Berechtigten, die durch das Amendement des Herrn Antragstellers gewahrt werden sollen, nicht übersehen hat. Ich glaube, es ergiebt sich daraus, daß ein genügendes Klagerecht für sie besteht, und ich glaube, es ist deshalb nicht zweckmäßig, ausdrücklich noch auszusprechen, daß ein derartiges Klagerecht den Betheiligten zustehen solle. Ich muß mich um so mehr gegen das Amendement erklären, als die Fassung in mehrfachen Beziehungen Mißverständnisse über die Tragweite sonstiger Bestimmungen des Entwurfes hervorrufen könnte. Ich mache auf den ersten Absatz aufmerksam, wo gesagt wird, daß der Berechtigte beantragen kann, daß einem Dritten, der sein Zeichen führt, das „Recht“ zu dieser Bezeichnung aberkannt werde. Meine Herren, der Dritte hat gar kein Recht dieser Art, es kann ihm also auch gar kein Recht aberkannt werden. Es soll ferner im Civilprocesse beantragt werden können, daß dem Nichtberechtigten der fernere Gebrauch des angenommenen Zeichens untersagt werde. Aber dieses Verbot ist bereits im Gesetze selbst ausgesprochen und bedarf keiner Erneuerung durch ein processualisches Erkenntniß. Ganz das Gleiche ist gegen den Absatz 2 zu sagen; das Verbot, das dieser im einzelnen Falle durch Erkenntniß ausgesprochen wissen will in Betreff des Vertriebes von widerrechtlich bezeichneten Waaren, ist ausdrücklich und allgemein schon im Gesetze ausgesprochen. Ich möchte mich gegen die Annahme des Amendements aber auch deshalb aussprechen, weil das Nachdrucksgesetz, das vor einigen Jahren in diesem Hause berathen worden ist, unter ganz gleichen Verhältnissen keine Bestimmung der hier beantragten Art aufgenommen hat. Damals ist von keiner Seite die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung hervorgehoben worden, und mit Recht, denn die Sache ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen. Wenn Sie nun unter den jetzigen, ganz entsprechenden Verhältnissen eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, so könnte, von allem Anderem abgesehen, jedenfalls der Zweifel entstehen, ob in dem Nachdrucksgesetze, wo ein gleicher civilprozessualischer Weg nicht ausdrücklich zuerkannt ist, ein solcher Weg gegeben sein solle oder nicht. Daß aber auch nach diesem Gesetze der Weg besteht, ist unzweifelhaft und man wird ihn deshalb, weil er nicht ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, nicht als abgeschnitten ansehen wollen.

Ich erlaube mir mit Rücksicht auf das, was vorher von Herrn Dr. Oppenheim hervorgehoben worden ist, noch zu bemerken, daß, soweit ich die Tragweite des Amendements übersehe, der § 11 des Entwurfs durch dasselbe nicht gedeckt wird. Im Wesentlichen deckt der § 12a, wie er von dem Herrn Antragsteller vorgelegt worden ist, den Inhalt des § 8, aber nicht den Inhalt des § 11 der Vorlage. Von einer Löschung des Zeichens und von einer Befugniß, die Löschung im Wege des Civilprozesses durchzusetzen, ist im § 12a nicht die Rede, wohl aber im § 11 des Entwurfes.

Ich bitte Sie, meine Herren, um Unklarheiten zu vermeiden, den beantragten neuen Paragraphen abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, mir scheint, daß der Herr Bundeskommissar doch die Bedeutung dieses Gesetzes insofern nicht gehörig in Erwägung zieht, als durch dasselbe ein ganz neues Rechtsprincip, ja eine neue Rechtsinstitution in unser gemeines Recht eingeführt werden soll. Wenn dieses der Fall, meine Herren, dann, meine ich, muß man auf das Vorsichtigste verfahren, um das Princip klar zu stellen, und auch die möglichen Folgerungen aus demselben ins Auge zu fassen, sowie die Mittel, welche zum Schutze derselben gegeben sind, außer allem Zweifel zu lassen.

Wenn der Herr Bundeskommissarius hauptsächlich darauf das Gewicht legt, daß dasjenige, was in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr vorgeschlagen wird, schon im Gesetze enthalten sei, und daß die Jurisprudenz mit Leichtigkeit und Sicherheit das daraus entwickeln werde, so muß ich doch dagegen anführen, daß, wenn ein Jurist von solcher Bedeutung wie der Antragsteller so erhebliche Zweifel trägt und hier zum Ausdruck bringt, die Sache doch nicht so ganz klar und unzweifelhaft sein kann. Und, meine Herren, das scheint mir auch wirklich der Fall zu sein. Wir haben es hier, wie gesagt, mit einer neuen Rechtsinstitution des gemeinen Rechts zu thun. Es ist nun vorzugsweise und fast ausschließlich, abgesehen von einer gelegentlichen Feststellung in einem der letzten Paragraphen, nur der Schutz dieser Institution durch das Strafverfahren angeordnet worden, dagegen von dem Recht auf eine Civilklage ist so gut wie gar nicht die Rede. Wenn nun das Recht auf die Civilklage neben dem Schutz des Strafverfahrens hergehen soll, so sehe ich nicht ein, welches Bedenken bestehen könnte, es auch principiell auszudrücken. Der Herr Bundeskommissar hat sich berufen auf das Gesetz zum Schutze des Urheberrechts. Meine Herren, das hat nur eine entfernte Verwandtschaft mit dem, worüber wir hier verhandeln, dagegen eine ganz unmittelbare Verbindung besteht zwischen dem Rechtsgrundsatz des Firmenschutzes und dem Rechtsgrundsatz, den wir hier in das Rechtssystem einführen wollen. Was bestimmt nun das Handelsgesetzbuch über den Firmenschutz? Das Handelsgesetzbuch läßt die Firmen schützen, einmal durch die Disciplinargewalt des Gerichts, welches das Handelsregister führt, außerdem aber durch eine Civilklage. Ich meine nun, daß in dem gegebenen Fall es ganz richtig ist, anstatt der bloßen Ordnungsstrafe das Strafverfahren und eine wirkliche Strafe hier an die Spitze zu stellen; aber, meine Herren, daneben ist das Civilverfahren, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bähr erklärt hat, von einem außerordentlichen und selbständigen Gewicht, und gerade das Handelsgesetzbuch hat diese Bedeutung des Civilverfahrens und der Civilklage auf das Prägnanteste hervorgehoben. In dem Artikel 27, Absatz 1 heißt es:

> Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der Weiterführung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Also gerade das, was hier gewünscht wird für das Gesetz, ist in dem entsprechenden Artikel des Handelsgesetzbuches auf das Klarste ausgesprochen. Es ist aber, meine Herren, die Sache doch in dem Zusammenhange des Gesetzes, soweit ich es übersehe, nicht ganz unzweifelhaft, und namentlich scheint mir der Herr Bundeskommissar den § 13 doch nicht richtig aufzufassen, wenn er hier die Entschädigung als eine ganz allgemeine auffaßt und nicht blos auf das Kriminalverfahren bezieht. Denn der § 13 handelt nur von dem Kriminalverfahren und gerade der bezeichnende Ausdruck „wissentlich“ ist es ja, der diesen § 13 ganz eigenthümlich charakterisirt. Meine Herren, aber gerade diese Qualität der betreffenden

Handlung, daß sie wissentlich geschehen sein muß, die ist es, die eben nicht ausreicht, um alle billigen Anforderungen, die im Civilverfahren geltend gemacht werden können, zur Ausgleichung zu bringen. Ich habe auch allerdings gegen die formale Fassung des Antrags insofern ein Bedenken, als ich es lieber gesehen hätte, daß man neben der bloßen Civilklage auf Untersagung auch zugleich die Entschädigungsklage behandelt hätte, während hier, wie ich sehe, ein Amendement vorliegt, das diese an einer andern Stelle des Gesetzes normiren will. Allein das ist eine Aeußerlichkeit, die sich vielleicht bei der dritten Lesung ausgleichen läßt. Dagegen kann ich kein Gewicht legen auf die Aussetzung des Herrn Bundeskommissars in Bezug auf die Fassung der einzelnen Worte in dem hier in Frage stehenden Antrage. Denn, wenn davon gesprochen wird, daß ein Recht aberkannt werden soll, so weiß doch in der That wohl Jeder, daß in der juristischen Sprache das so viel heißt, als daß ein Recht, welches Jemand sich fälschlich beigelegt hat, ihm entzogen werden soll; es ist das derselbe Sinn, den das Handelsgesetzbuch an der angeführten Stelle in anderer Weise ausgedrückt hat. Darauf aber lege ich irgendwie keinen erheblichen Werth. Auch mir scheint es, daß es zur Rechtssicherheit nothwendig ist, einen bestimmten Ausdruck im Gesetze zu formuliren, wonach neben dem Strafverfahren ein Civilverfahren und zwar ein solches besteht, welches das Verbietungsrecht enthält und zugleich einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Dadurch nur wird allen Anforderungen billiger Weise genügt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren! Demjenigen, was der Herr Vorredner gegenüber den Bemerkungen des Herrn Regierungskommissarius gesagt hat, wollte ich nur noch Einiges hinzufügen. Der Herr Regierungskommissar hat uns auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen in Bezug auf solche Klagen. Nun sind aber wenigstens nach gemeinem Rechte die Grundsätze in dieser Beziehung höchst zweifelhaft. Es ist eine bekannte Streitfrage, inwiefern Klagen zulässig sind in Bezug auf die Feststellung von Rechtsverhältnissen, insofern ein Schaden nicht wirklich eingetreten ist; dergleichen Fälle können auch hier bei der Ausführung auf Grund des Gesetzes sehr leicht eintreten. Allerdings neigt die Praxis der Gerichte dem Bedürfniß entsprechend mehr und mehr sich dahin, auch nach gemeinem Rechte, wie es nach französischem Rechte zweifellos ist, derartige Präjudicialklagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses zuzulassen. Indeß die Ansichten gehen doch noch weiter auseinander in der Beziehung. Aber die neueren Gesetzgebungswerke über die bürgerliche Prozeßordnung haben es sämmtlich für nothwendig erachtet, derartige Klagen für zulässig zu erklären; es enthält der Entwurf der norddeutschen Prozeßkommission derartige Bestimmungen und § 223 des jetzigen Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung sagt:

> Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses — — kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß — — durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Derartige Bestimmungen sind lediglich aufgenommen, um die Zweifel zu heben, die bis dahin in der Beziehung im gemeinen Rechte bestanden. Da nun derartige allgemeine gesetzliche Bestimmungen, wie die bürgerliche Prozeßordnung sie uns demnächst geben wird, heut zu Tage noch nicht bestehen, so ist es durchaus nothwendig, in dieses Specialgesetz ähnliche auf dieses Gesetz beschränkte Bestimmungen aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb um Annahme unseres Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo:** Meine Herren, der ganze Streit dreht sich hier um die Frage, ob in dem vorliegenden Gesetze überhaupt es zweifelhaft oder ausgeschlossen geblieben sei, daß die Rechtsverfolgung auf dem Civilwege wegen Beeinträchtigung des Markenschutzes zulässig sei. Wir haben es von dem Herrn Abgeordneten Baehr, den Herren Abgeordneten Beseler und Struckmann gehört, daß sie sämmtlich der Meinung sind, das Gesetz gebe zu Zweifeln in dieser Beziehung Anlaß, besonders in Hinsicht auf das gemeine Recht. Allerdings hat der Herr Abgeordnete Struckmann erklärt, die Praxis befinde sich bereits auf dem Wege, diese Bedenken zu beseitigen. Ich selbst bin der Ansicht, und Sie selbst werden, wenn Sie auch nicht Juristen sind, mit Leichtigkeit aus den Paragraphen, wie sie Ihnen vorliegen, ebenfalls den Schluß ziehen können, daß es nicht zweifelhaft ist, daß das Gesetz Civilklagen aus Veranlassung des Markenschutzes nicht habe ausschließen wollen. Es sind wenigstens drei Stellen, aus denen klar hervorgeht, daß der Civilrichter jederzeit ebenfalls angerufen werden könne zum Schutze der durch die Anmeldung erworbenen Waarenmarke. Ich bin deshalb der Ansicht des Herrn Regierungskommissars und theile seine Auffassung, daß das Bedürfniß einer solchen Ergänzung und Erweiterung, wie sie der Herr Abgeordnete Baehr vorschlägt, keineswegs vorhanden sei. Ich mache Sie aufmerksam auf § 11, dessen Berathung vorläufig ausgesetzt ist und zu welchem wir noch kommen werden. Da steht ausdrücklich, daß ein civilrechtlicher Anspruch zulässig ist. Ich verweise außerdem auf § 14 des Gesetzes. Da steht:

> Eine anerkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Folglich und naturgemäß, wenn auf eine Buße nicht erkannt worden ist, kann civiliter eine Entschädigungsklage angestellt werden. Es ist ebenso § 16 Absatz 2 gesagt:

> Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Folglich e contrario folgere ich: erfolgt die Verurtheilung nicht im Strafverfahren, sondern im Civilverfahren, so kann das nicht geschehen. Der Herr Abgeordnete Baehr endlich hat schon selbst aufmerksam gemacht auf § 19 Nr. 1, wo ausdrücklich das Handelsgericht in Leipzig in Vorschlag gebracht wird als Behörde zur Entscheidung von Klagen auf Grund des § 11 des Gesetzes seitens ausländischer Producenten, also ein reines Civilgericht zum Forum bestellt wird; und so, wenn man genauer und tiefer auf die Gesetzesvorlage einginge, würde man vielleicht noch manche derartige Stellen finden, welche meine Ansicht klar bestätigen, abgesehen von dem allgemeinen Grundsatze im § 8, welcher uns sagt, daß, wer seine Marke zuerst anmeldet, ein ausschließliches Recht zum Gebrauche derselben hat. Es folgt daraus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß, wem das Gesetz ein Recht gewährt, dem auch nicht die Klage versagt sein kann, im Processe dieses sein Recht gegen den Widersprechenden oder dagegen Handelnden geltend zu machen, also das einzuklagen, was der Herr Abgeordnete Baehr will, nämlich einem Andern im Wege des Civilprocesses verbieten zu lassen, daß er diese Marke führt. Mir scheint dies ganz selbstverständlich, und ich sehe das Bedürfniß für den Zusatzparagraphen 12a nicht ein. Dieses Bedürfniß kann ich um so weniger anerkennen, als es nämlich hergeleitet wird aus der Praxis des gemeinen Rechts und mein Freund Struckmann schon selbst bestätigt hat, daß die Praxis sich schon auf dem rechten Wege befinde, dergleichen Klagen zuzulassen. Meine Herren, ich halte es für sehr gefährlich, wenn wir noch einen Paragraphen hinzusetzen zu dem Gesetze, der überflüssig erscheint; wir erschweren dadurch das Verständniß dem Kaufmanne, dem Fabrikanten, für den das Gesetz gegeben ist. Wir bringen durch

die beantragte neue Bestimmung eine Kasuistik hinein, wodurch wir schließlich den ganzen Nutzen, den das Gesetz gewähren soll, klares und einfaches Recht für Jedermann hinzustellen, aufs Spiel setzen.

Ich möchte schließlich noch das betonen, daß, wenn man es selbst für zweifelhaft hielte, ob der Civilweg durch das Gesetz gegeben sei, es praktisch sich sehr selten so gestalten würde, daß für Jemanden das Bedürfniß vorliege, einen Civilprozeß anzustellen. Der Strafprozeß gewährt ihm alle Möglichkeit, sein Recht zu wahren, wenn er beim Staatsanwalte anzeigt, der und der führt widerrechtlich meine Firma. Diese Anzeige ist die ganze Mühe, welche der Beeinträchtigte zur Wahrung seines Rechts aufzuwenden hat; der Staatsanwalt studirt freilich nicht die Firmenregister und Markenanzeigen, er wird sich nicht darauf verlegen, herauszufinden die Fälle, wo der Eine des Anderen Recht beeinträchtigt, nach geschehener Anzeige aber wird von ihm das Weitere besorgt. Es wird daher das Klügste und Gewöhnlichste sein, statt sich auf einen weitläufigen Civilprozeß einzulassen, den Staatsanwalt um Verfolgung anzugehen. Der strafrechtliche Weg giebt dem betreffenden Beschädigten das volle Recht auf Entschädigung, es wird auf eine Buße erkannt, und gerade die Festsetzung der Buße nach richterlichem Ermessen ist das Praktische. Ich möchte sehen, wie sonst in den meisten Fällen Jemand, dessen Markenrecht beeinträchtigt worden ist, im Wege des Civilverfahrens, seinen Entschädigungsanspruch begründen und wie er ihn feststellen können wird. Dagegen gewährt das Strafrecht den einfachsten und klarsten Weg. Das Arbitrium, das freie Ermessen des Richters wird ohne Schwierigkeit und sachgemäß feststellen, wie hoch die Entschädigung zu leisten ist, und wie hoch auf den Antrag erkannt werden muß.

Schließlich möchte ich aufmerksam machen — der Herr Regierungskommissar hat es auch bereits angedeutet —, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen fast wörtlich die Bestimmungen aus dem Nachdrucksgesetze wiederholen, die sich bewährt und als ausreichend bewiesen haben. Und wenn auch von jener Seite bestritten wird, daß eine Analogie zwischen dem Nachdrucksgesetze und dem Markenschutzgesetze existirt, so meine ich meinerseits, daß beide auf gleicher Basis beruhen. Beide begründen ein exklusives Recht: beim Nachdrucksgesetze — nachzudrucken, was Jemand früher geschrieben und hat drucken lassen; beim Markenschutzgesetze — das bereits anderweitig von einem Producenten angemeldete Waarenzeichen zu usurpiren und auf seine Waaren zu setzen und zu drucken. Wir haben vor wenigen Jahren dieses Nachdrucksgesetz berathen; es ist praktisch, es hat sich bewährt, und ein Bedürfniß für civilrechtliche Extrabestimmungen, wie sie heut vorgeschlagen sind, ist damals gar nicht aufgetaucht.

Meine Herren, ich bitte Sie im Interesse der Klarheit des Gesetzes, lehnen Sie den Antrag ab.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren aufzustehen resp. stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Wenn der Herr Vorredner im Interesse der „Klarheit des Gesetzes“ die Nichtannahme unseres Antrags empfohlen hat, so stellt sich doch das in seltsamen Widerspruch dazu, daß er im ersten Theil seiner Rede aus allen möglichen Paragraphen dieses Gesetzes erst mit vieler Kunst zu deduciren gesucht hat, daß hier wirklich ein Klagerecht, wie es der von uns formulirte Paragraph bestimmt, gegeben sei. Wenn die Sache klar wäre, so hätte es dieser weitläufigen Deduktion nicht bedurft. Ich würde den ersten Theil seiner Rede für recht dankenswerth gehalten haben, wenn der Herr Vorredner denselben in seinem Gerichte gehalten hätte, für den Fall nämlich, daß das Gesetz ohne den von uns vorgesehenen Zusatzparagraphen gegeben wäre; denn alsdann würde er allerdings einer verständigen Praxis das Wort geredet haben. Wir stehen aber hier auf dem Standpunkt de lege ferenda. Da ist es unsere Pflicht, das Gesetz nicht solchen Zweifeln Preis zu geben, die offenbar entstehen, wenn wir lediglich aus allen möglichen Paragraphen erst deduciren sollen, was für civilrechtliche Ansprüche gegeben seien. Ich kann Sie nur bitten, zur Klarstellung der Sache unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe demnach die Diskussion über den beantragten § 12 a, wobei ich bemerke, daß ich die Diskussion über den früheren § 11 vorhin geschlossen hatte und nur die Abstimmung durch Beschluß des Hauses ausgesetzt ist.

Ich werde den § 12 a mit der Korrektur des Druckfehlers, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Baehr ausgesprochen hat, zur Abstimmung bringen; nach der Abstimmung über den § 12 a kommt die Abstimmung über § 11.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 12 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 12 a.

Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher widerrechtlich Waaren mit dem Namen oder der Firma des Ersteren, oder mit einem Waarenzeichen bezeichnet, auf dessen Gebrauch der Erstere ausschließlich berechtigt ist, im Civilrechtswege beantragen, daß Letzterem das Recht zu dieser Bezeichnung aberkannt und der fernere Gebrauch derselben verboten werde.

Desgleichen kann der verletzte Producent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr setzt oder feilhält, im Civilrechtswege beantragen, daß dem Letzteren der Vertrieb der so bezeichneten Waaren verboten werde.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.

Präsident: Ich habe die Diskussion über die Fragestellung schon geschlossen; zur Fragestellung kann ich daher das Wort nicht mehr ertheilen . . . . . .

(Abgeordneter Struckmann [Diepholz]: zur Geschäftsordnung!)

aber zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Wie ich eben gehört habe, ist der zweite Druckfehler nicht berichtigt, nämlich in dem zweiten Satz statt „in Verkehr setzt“ zu sagen: „in Verkehr bringt“.

Präsident: In der dritten Zeile des zweiten Absatzes also soll es statt der Worte „in Verkehr setzt“ heißen: „in Verkehr bringt“. In dieser Gestalt bringe ich nunmehr

den Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel), Dr. Grimm auf Annahme des § 12a, wie er soeben verlesen ist, zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Minderheit bilden; der Antrag auf Annahme des § 12a ist angenommen.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über den § 11, die wir vorhin ausgesetzt haben. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 11 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 11.

Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder, sofern das Waarenzeichen zu den im § 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 11 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht. Unruhe.)

Die Frage scheint nicht verstanden zu sein. § 11, über den die Abstimmung vorher ausgesetzt war, ist eben verlesen worden, und ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 11 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 11 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 13.

Zu dem § 13 liegen vor: das Amendement der Abgeordneten Rickert und Genossen unter Nr. 32 III 2 und das Amendement der Abgeordneten Ackermann und Genossen unter Nr. 32 VI. Auch diese Amendements stehen zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, unser Amendement hat den Zweck, einen über die Bedeutung der Worte „in Verkehr bringt" hervorgetretenen Zweifel zu beseitigen. Es ist nämlich die Frage, ob unter den Worten „in Verkehr bringt" auch Zwischenhändler zu verstehen sind, derselbe Ausdruck befindet sich in § 287 des Strafgesetzbuchs. Es hat sich nun in der Spruchpraxis bei den Gerichten eine verschiedene Auffassung über die Tragweite dieser Worte geltend gemacht. Der braunschweigische oberste Gerichtshof hat beispielsweise dahin entschieden, daß unter „in Verkehr bringt" nur der Erste, der die Waare in den Verkehr bringt, und nicht der Zwischenhändler zu verstehen sei. Es unterliegt aber nach unserer Meinung keinem Zweifel, daß die Regierungsvorlage nicht nur den Ersten, der die Waare in den Verkehr bringt, treffen will, sondern auch den Zwischenhändler, und wir schlagen Ihnen daher vor, durch den Zusatz das klar zu stellen. Ich zweifle nicht, daß der Herr Regierungskommissar sich mit dieser Aenderung wird einverstanden erklären können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Der § 13, meine Herren, giebt zu verschiedenen Bedenken Anlaß. In der Hauptsache entspricht er dem Alinea 1 des § 287 des Strafgesetzbuchs. Einige Abweichungen von diesen sind jedoch in dem Entwurf vorgenommen worden, und man hat diese in den Motiven mit Ausnahme einer Abänderung, die mit Stillschweigen übergangen worden ist, zu begründen versucht.

Zu den in den Motiven begründeten Abweichungen gehört das Alinea 2 des § 13 des Entwurfes, nach welchem die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten soll. Das jetzt gültige Recht des Strafgesetzbuchs hat das hier in Rede stehende Delikt nicht unter die Antragsdelikte gestellt, sonach bestimmt, daß der Richter ex officio da einschreiten soll, wo eine widerrechtliche Benutzung eines Namens oder einer Firma bei einer Waarenbezeichnung vorkommt. Die Motive zum Entwurf des vorliegenden Gesetzes sagen, daß man diese Abänderung vorgenommen habe, weil in der Hauptsache die Frage, ob in einer Waarenbezeichnung die Verletzung einer anderen besser berechtigten Bezeichnung zu erblicken sei, von subjektiven Anschauungen beeinflußt werde, und weil weiter erfahrungsgemäß jetzt schon die Strafverfolgung immer nur auf Antrag des Verletzten eingetreten sei. Ich vermag diesen Gründen nicht eine solche Bedeutung einzuräumen, daß ich mich um ihretwillen entschließen könnte, für Annahme des Alinea 2 zu stimmen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht blos um das Interesse des zunächst an seiner Marke, seinem Namen, seiner Firma Geschädigten, sondern in ganz eminenter Weise ist auch das Interesse des großen Publikums, der Gesammtheit bei der Sache engagirt. Das Publikum will dafür sichergestellt sein, daß es in Wahrheit die Waare bekommt, welche mit der Bezeichnung des betreffenden Fabrikanten versehen ist. Sehr richtig sagen die Motive an einer Stelle pag. 9:

> Waarenzeichen erhalten ihren Werth nicht durch den Handelsstand, sondern durch das Publikum; die Schätzung, welche von letzteren den Waaren entgegengebracht wird, und das Vertrauen, welches von ihm in die Richtigkeit ihrer Bezeichnung gesetzt wird, bilden die Grundlage jenes Werthes. Daß das Publikum in seiner Schätzung nicht irregeführt und daß sein Vertrauen nicht zum Vortheile Einzelner ausgebeutet werde, darin liegt allerdings ein öffentliches Interesse von erheblicher wirthschaftlicher Tragweite begründet.

Auch der Herr Regierungskommissar hat in der gestrigen Debatte sehr entschieden betont, daß das **Publikum** vorzugsweise durch das Gesetz vor Täuschungen sichergestellt werden solle. Ist das nun Alles richtig, so kann man nicht im Widerspruche mit dem jetzt bestehenden Rechte auf einmal das Delikt zu einem Antragsdelikte machen. Man weiß ja, daß, wenn die Strafverfolgung nur vom Antrage des Verletzten abhängig gemacht wird, der Fall sehr häufig vorkommt, daß der Schuldige sich außergerichtlich, bevor der Antrag gestellt ist, unter der Befürchtung der ihm drohenden Strafverfolgung mit dem Verletzten auseinandersetzt, daß er ihm ein Stück Geld giebt oder sich sonst bei ihm abfindet, und der Verletzte nun davon Abstand nimmt, die Sache bei den Gerichten zur Anzeige zu bringen. Das würde aber entschieden mit dem Systeme im Widerspruche stehen, welches die Motive zu § 8 als das allein Richtige anerkennen und nach welchem die Uebertragung des Zeichens im Wege der freien Vereinbarung ausgeschlossen sein soll. Ich glaube hiernach, es empfiehlt sich, das Recht beizubehalten, wie es durch das Strafgesetzbuch festgestellt ist, und demgemäß das Alinea 2 des Entwurfs zu streichen.

Im Uebrigen geben aber noch ein paar andere Stellen des ersten Absatzes des § 13 zu Zweifeln Veranlassung, die sich vielleicht lösen lassen, wenn der Herr Vertreter des Bundesraths die Güte haben will, hierüber eine Auskunft zu er-

theilen und die ihrem Sinne nach dunkeln Worte mit einer besonderen Interpretation zu versehen.

Es ist nämlich zweimal im ersten Absatze das Wort „widerrechtlich" gebraucht, wo im Strafgesetzbuche das Wort „fälschlich" zu finden ist. Schriftsteller zum Strafgesetzbuche wie die Spruchpraxis haben angenommen, daß die Strafbarkeit nicht durch die Einwilligung dessen beseitigt werde, dessen Name oder Firma benutzt worden ist, und daß darum mit gutem Vorbedacht im Strafgesetzbuche der Ausdruck „fälschlich" und nicht „widerrechtlich" gewählt worden ist. Wenn nun jetzt in dem Entwurfe „widerrechtlich" für „fälschlich" gesetzt wird, so folgt wohl hieraus, daß der Gesetzgeber angenommen hat, die Strafverfolgung sei, wenn der Verletzte in die Benutzung seiner Marke, seiner Firma, seines Namens eingewilligt hat, unter allen Umständen ausgeschlossen — eine Konsequenz freilich, die im Einklange mit dem Alinea 2 des Entwurfs steht, und die, wenn Alinea 2 nach unserem Antrage fallen sollte, nothwendig machen würde, auch das Wort „widerrechtlich", wo nicht jetzt, so in der dritten Lesung, umzuändern in „fälschlich".

Sodann hat seither in der Spruchpraxis das Wort „Firma" zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Es hat ein Theil der Spruchbehörden gemeint, unter Firma verstehe man im vorliegenden Falle eine im Handelsregister eingetragene Firma. Würde die Firma nun thatsächlich gebraucht, sei sie aber nicht im Handelsregister eingetragen, so könne derjenige, dessen Firma von einem Dritten auf die Waare fälschlich gesetzt sei, eine Bestrafung des Dritten nicht beantragen. Ich sollte nun meinen, daß, wenn man gleichzeitig die widerrechtliche Benutzung des Namens in Strafe stellt, darauf nichts ankommen dürfe, ob die Firma in das Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Aber, wie gesagt, die Frage ist kontrovers, und wenn ein neues Gesetz gemacht wird und das alte bereits zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so haben nach meinem Dafürhalten die Gesetzgeber die Verpflichtung, die Gelegenheit zur Lösung der Kontroverse zu benutzen. Nur in diesem Sinne will ich die Bitte ausgesprochen haben, daß nach den beiden angedeuteten Richtungen hin, wenn möglich, eine authentische Interpretation gegeben werde. Erfolgt sie nicht oder erfolgt sie in mir nicht genügender Weise, so behalte ich mir weitere Anträge für die dritte Lesung vor.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren! Was das Amendement Rickert und Genossen betrifft, so kann ich erklären, daß die Auslegung, die dem Amendement von Seiten des Herrn Vorredners gegeben worden ist, dem Sinne der Vorlage entspricht, und daß durch die Worte, deren Aufnahme in dem Amendement empfohlen wird, eine veränderte Bedeutung nach der Auffassung der Regierung in die Vorlage nicht hineingetragen wird.

Was die Anfragen des letzten Herrn Redners betrifft, so kann es ja natürlich nicht die Aufgabe sein, von dieser Stelle aus die Judikatur, die sich an die Bestimmungen des Strafgesetzbuches angeknüpft hat, beeinflussen zu wollen; ich glaube aber die Anfrage doch nach der Richtung beantworten zu dürfen, was mit den von dem Herrn Redner hervorgehobenen Worten beabsichtigt worden ist, als die Vorlage des Entwurfes im Hause erfolgte. Mit Recht ist schon von dem Herrn Redner hervorgehoben worden, daß das Wort „widerrechtlich" seine nähere Erläuterung finde in dem zweiten Absatz dieses Paragraphen. Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn der berechtigte Inhaber einer Firma oder eines Zeichens sich damit einverstanden erklärt, daß sein Zeichen oder seine Firma auf die Waare eines Dritten gesetzt werde, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich nichts Anderes vorliegt, als wenn dieser Dritte direkt in jenes Berechtigten Auftrage dessen Zeichen oder dessen Firma auf die Waare gesetzt hat, und daß dem entsprechend ein derartiges Handeln nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Was den Ausdruck „Firma" betrifft, so hat der Entwurf demselben keine andere Bedeutung beilegen wollen als er bereits jetzt nach der Reichs- und Landesgesetzgebung besitzt. Unter „Firma" wird alles das verstanden werden müssen im Sinne des Entwurfes, was bis jetzt landesgesetzlich und reichsgesetzlich als Firma wirklich anerkannt wird.

Ich glaube, meine Herren, ich habe mit diesen Bemerkungen den Wünschen des Herrn Vorredners Rechnung getragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Ich habe nur das Wort erbeten, den Herrn Vertreter des Bundesrathes um eine Aufklärung zu bitten.

Der § 13 enthält nicht blos eine strafrechtliche Bestimmung, sondern auch eine civilrechtliche. Er erklärt nämlich denjenigen zur Entschädigung verpflichtet, der Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem falschen Zeichen versieht. Es wird also nur der wissentlich Handelnde zur Entschädigung verpflichtet erklärt. Dagegen ist weder hier noch in den übrigen Paragraphen die Rede davon, ob auch Jemand, der aus grober Fahrlässigkeit oder überhaupt aus Fahrlässigkeit diese Handlung begeht, zur Entschädigung verpflichtet sei; und weil das Strafgesetzbuch blos von dem einen Fall der wissentlichen Verletzung spricht, nicht aber auch von dem anderen, so könnte dadurch die Ansicht entstehen, als ob das Gesetz überhaupt nur für diesen Fall eine Entschädigung festsetzen wollte und diejenigen Landesgesetzgebungen, in welchen auch in anderen Fällen, nämlich in dem Falle der Fahrlässigkeit oder der groben Fahrlässigkeit, eine Entschädigung geleistet werden muß, abgeändert werden sollen. Meines Erachtens würde diese Auslegung des Gesetzes eine unrichtige sein und würde sich auch materiell in keiner Weise empfehlen. Es giebt verschiedene Gesetzgebungen — ich nenne nur die rheinisch-französische —, wonach eine Entschädigung auch im Falle einer groben Fahrlässigkeit verlangt werden kann. Meine Anfrage geht deshalb nur dahin, ob es in der Absicht gelegen hat, in dieser Beziehung in die Landesgesetzgebungen einzugreifen, oder ob die Landesgesetzgebungen in dieser Richtung gänzlich frei bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich habe mir nur das Wort erbeten, um den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Ackermann gestellt hat, zu unterstützen. Dieser Antrag geht dahin, das Alinea 2 zu streichen. Das Alinea 2 lautet:

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

In der allgemeinen Diskussion habe ich bereits bemerkt, daß es sehr wünschenswerth sei, das Strafgesetzbuch zu revidiren; namentlich gilt dies für die Antragsmaterie. Es hat sich leider die Praxis herausgestellt, daß in gar vielen Fällen, in welchen Vergehen und Verbrechen nur auf Grund von Anträgen verfolgt werden sollen, diese Bestimmung nur ein Privilegium für reichere Sünder statuirt; es werden notorische Skandale abgekauft; ich glaube, daß wahrlich keinerlei Veranlassung vorliegt, die Kategorie dieser sogenannten Antragsvergehen hier noch zu erweitern. Es ist aber auch schon Seitens des Herrn Ackermann darauf aufmersam gemacht worden, wie, wenn dieses Alinea 2 so zu verstehen ist, daß nur auf Antrag des beschädigten Producenten oder Fabrikanten eine Verfolgung eintreten kann, ein offenbarer,

ja man darf wohl sagen ein schreiender Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und den Motiven hervortritt. Ein Theil der betreffenden Motive ist schon verlesen worden; ich halte es aber für angemessen, noch einmal auf einen Satz derselben zurückzukommen, welcher das eben von mir Gesagte, wie mir scheint, vollauf bestätigt. Es heißt da: „daß das Publikum in seiner Schützung nicht irre geführt und sein Vertrauen nicht zum Vortheil Einzelner ausgebeutet werde, darin liegt allerdings ein öffentliches Interesse von erheblicher wirthschaftlicher Tragweite begründet." So die Motive, und nun bestimmt dieses Alinea 2, daß, mag das Publikum auch noch so sehr benachtheiligt sein, mag es sogar notorisch sein, daß dasselbe durch irgend ein falsches Waarenzeichen Schaden leidet, nichts desto weniger eine Verfolgung nicht eintritt, wenn der beschädigte Fabrikant oder Producent es nicht für gut findet, d. h. wenn er sich von dem zu dem fraglichen Zeichen nicht Berechtigten ein entsprechendes Stück Geld hat in die Hände drücken lassen. Darauf, meine Herren, wird es wirklich meistens, wenn nicht immer hinauslaufen, ich wüßte wenigstens nicht, welcher andere Grund vorwalten könnte, als dieser.

Ich bin also der Ansicht, meine Herren, daß wir dieses Alinea zu streichen haben. In der Regel wird es sich, wie schon der Herr Abgeordnete Thilo zuvor bemerkt hat, allerdings so gestalten, daß die beschädigten Personen den Staatsanwalt veranlassen, seinerseits vorzugehen, aber, meine Herren, warum sollte denn dem Staatsanwalt ein Riegel vorgeschoben werden, namentlich wenn die Falsifikate zur Notorietät gelangt sind?

Endlich aber möchte ich noch bemerken, daß, sofern der Satz so stehen bleibt, wie der Entwurf ihn bringt, dann jedenfalls noch gesagt werden müßte, wessen Antrag maßgebend sein soll. Wenn die Motive sagen, das Publikum kann höchlich durch falsche Zeichen geschädigt werden, und solchen Schädigungen soll vorgebeugt werden, so kann man doch daraus füglich herleiten, daß Jeder aus dem Publikum, der sich durch ein falsches Waarenzeichen geschädigt erachtet, das Recht hat, die Staatsanwaltschaft in Bewegung zu setzen, wonach dann eine sogenannte actio popularis geschaffen wäre. Es scheint mir also sowohl aus sachlichen als aus formalen Gründen das Alinea 2 nicht beibehalten werden zu dürfen; ich bitte Sie, demselben Ihre Stimmen nicht zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, das letzte Alinea stehen zu lassen, d. h. zu verfügen, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag eintrete. Ich will mich nicht ergehen über die Theorie des Strafgesetzbuchs in Betreff der Antragsdelikte; das wird vielleicht bei einer anderen Gelegenheit zur Sprache kommen; ich will keinen Vortrag halten über reiche Sünder und andere entlegene Gegenstände; ich will Sie bitten, nur den speziellen Fall im Auge zu behalten.

Es handelt sich durchaus nicht um gefälschte und verdorbene Waaren, die an und für sich nichts taugen; es ist sogar möglich, daß eine Waare, die eine unberechtigte Marke trägt, weit besser ist, als diejenige, die jene Marke nicht trägt; es handelt sich in diesem Falle lediglich um die Kundschaft, um die äußere Erkennbarkeit, und das interessirt zunächst denjenigen, der sich der Kundschaft erfreut und der sich dieselbe konserviren will; es ist also ein reines Privatinteresse. Wenn ich einem Andern erlaube, meine Marke zu führen, so geht das keinen Andern was an; da hat das Publikum nicht mitzusprechen. Nun frage ich: wie hat sich denn die Sache in der Praxis gestaltet? — Jetzt ist ja der unberechtigte Gebrauch einer Firma oder eines Namens kein Antragsdelikt; mir sind aber keine Fälle bekannt, wo eine solche Intervention erfolgt wäre ohne einen Antrag; ein Eintreten ex officio ohne Antrag eines Verletzten findet thatsächlich gegenwärtig nicht statt. Das ist der Beweis, daß ein Bedürfniß dazu in keiner Weise vorliegt. Ich gehe noch einen Schritt weiter, ich sage, ein Staatsanwalt **kann** das gar nicht, wenn ihm nicht die Interessenten helfen. Woher will der Staatsanwalt wissen, daß diese Marke schon einmal existirt, wenn nicht derjenige, der sie zu führen berechtigt ist, zu ihm kommt und Klage führt und ihm die Beweismittel an die Hand giebt? Will er das ausmitteln, so verweisen Sie ihn auf das Mittel einer polizeilichen Schnüffelei, die gar keine Grenze hat und die nicht zu einem vernünftigen Zwecke gebraucht werden kann, sondern höchstens zum Zwecke der Chikane, und das will ich abschneiden.

Es ist gesagt worden: nach der Fassung des § 13 kann ja nur der Producent klagen. Das ist ein Irrthum, den Antrag kann der Verletzte stellen, mag der Verletzte sein ein Producent, der das Recht auf diese Marke hat, oder auch ein Konsument, den man mit Anwendung dieser Marke getäuscht hat; sie können beide klagen.

(Widerspruch.)

Ja, Sie schütteln mit dem Kopfe, — das ist in der That nicht schwer;

(Heiterkeit)

aber wenn irgend ein Interessent und irgend ein Verletzter nicht ausdrücklich als ausgeschlossen bezeichnet wird, so kann doch den Antrag jeder Interessent, der in seinen Interessen verletzt ist, stellen. Ich glaube, dagegen kann man nicht aufkommen; ob er Interessent ist, ob er zur Stellung des Antrages berechtigt ist, das entscheidet nach der konkreten Lage der Sache in jedem einzelnen Falle der Richter, und ich habe das Vertrauen zu unserem Richter, daß er diese Frage richtig entscheiden und den § 13 richtig handhaben wird.

Ich will nur noch anführen, daß in der bevorstehenden Reform unseres Strafprozesses die Privatklage eine ganz andere Stellung einnehmen wird, als sie bisher eingenommen hat. Sie kennen ja bereits den Entwurf zu einer Reichs-Strafprozeßordnung, Sie kennen die Stelle, die die Privatklage darin einnimmt; ich glaube, daß die Privatklage mindestens in diesem Umfange, wenn nicht in einem weit größeren Umfange, zugelassen wird, und dann gewinnt dieser § 13 erst recht seine Berechtigung und seine Ausarbeitung von innen heraus.

Wie gesagt, meine Herren, mögen Sie in Betreff der Theorie, welche das Strafgesetzbuch über die Antragsdelikte adoptirt hat, einer Meinung sein welcher Sie wollen, so möchte ich Sie bitten, dieser Meinung im vorliegenden Falle irgend einen Einfluß nicht zu gestatten, sondern denselben einfach so zu entscheiden, wie er liegt. Es handelt sich hier nicht um öffentliche Interessen in erster Linie, es handelt sich nicht um Waarenfälschung; es handelt sich um das Interesse der Kundschaft, es handelt sich um den Schutz der Bezeichnung — und da haben wir denn doch in der That keine Veranlassung, die Allmacht des Staates anzurufen, wenn irgend ein Verletzter sich nicht meldet, wenn auch Niemand in der Welt aufgefunden werden kann, der da etwa behaupten wollte, seine Interessen seien gekränkt. Lassen Sie den Entwurf, der aus reiflicher Erwägung hervorgegangen ist, wie er ist, und nehmen Sie auch das letzte Alinea an.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Struckmann hat die Frage gestellt, ob es die Absicht des Entwurfs sei, landesgesetzliche Bestimmungen außer Kraft zu setzen, die etwa über den durch § 13 gedeckten Fall hinaus dem Verletzten einen Anspruch auf Entschädigung gewähren.

Ich habe die Frage dahin zu beantworten, daß diese Absicht dem Entwurf nicht zu Grunde liegt und daß es nach der Auffassung der Regierungen auch durch die Fassung ausgeschlossen ist, eine derartige Absicht zu präsumiren, und zwar deshalb, weil der § 13 nicht ausschließlich für den darin vorgesehenen Fall eine Entschädigung zusagt, sondern sich einfach beschränkt, die Entschädigungspflicht für diesen Fall reichsgesetzlich zu regeln.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe). Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Rickert Nr. 32 III 2, dann über das Amendement Ackermann und Genossen in positiver Form, sodann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach den beiden Vorabstimmungen herausstellt. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche zuvörderst das Amendement Rickert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 13 Zeile 4 den Worten „in Verkehr bringt" hinzuzufügen die Worte:

„oder feil hält".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Ackermann und Genossen in positiver Form. Das Amendement Ackermann und Genossen will den zweiten Absatz, also die Worte:

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, —

gestrichen haben. Ich werde fragen, ob für den Fall der Annahme des § 13, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Ackermann und Genossen auf Streichung des zweiten Alinea, die Worte:

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein,

beibehalten werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, die die Worte für den Fall der Annahme gestrichen haben wollen, bitten wir, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Minderheit bilden; die Worte sind also beibehalten.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den § 13 und zwar mit dem Amendement Rickert und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 13.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feil hält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 13 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 13 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 14.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich wollte nur mit wenigen Worten erklären, warum ich diesem Paragraphen nicht beistimmen kann. Es handelt sich hier darum, ob von dem Strafrichter zugleich auf eine sogenannte Buße erkannt werden kann und zwar bis zum Belaufe von 5000 Mark. Es sind demnach doch gewiß sehr erhebliche Interessen, welche in Frage stehen können, und da will es mir nun scheinen, als ob es nicht dem eigentlichen Wesen der Gerechtigkeitspflege entspräche, über derartige Interessen gewissermaßen nur nebenbei durch den Strafrichter aburtheilen zu lassen. Daß es nebenbei geschieht, daß die Verurtheilung zur Buße gewissermaßen als Beihau zum Strafurtheile gegeben wird, unterliegt keinem Zweifel. Es giebt nun aber zwei andere Wege, welche gewiesen sind durch, ich möchte sagen, die Praxis aller Länder, entweder die Civil-Entschädigungsklage vor dem ordentlichen Richter oder in gewissen Ländern, wie z. B. im Gebiete des französisch-rheinischen Rechtes, die Konstituirung als Civilpartei. Dadurch, meine Herren, wird ein geregeltes Verfahren ermöglicht, in welchem die beiderseitigen Interessen sich gebührend geltend machen können. Sobald vor dem Strafrichter eine Civilpartei auftritt, sich von vorneherein als solche konstituirt, wird die Gegenpartei in der Lage sein, ihrerseits mit Bezug auf die Ersatzpflicht Zeugen vorzuführen, überhaupt die ganze Verhandlung auch nach dieser Richtung hinzulenken. Wenn dagegen nur schlechtweg vom Strafrichter, wie er dem Verurtheilten die Kosten zur Last legt, ihm noch nebenbei aus eigenster Initiative heraus eine Buße zum Betrage von Tausenden auferlegt werden kann, so erscheint meiner Ansicht nach das Interesse des Beklagten nicht in ausgiebiger Weise gewahrt. Es ist das überhaupt eine Methode, welche auf dem mir näher bekannten Rechtsgebiete bis auf die neueste Zeit keine Geltung hatte. Wir besitzen, meine Herren, jetzt im Strafgesetzbuche allerdings bereits das Institut der Buße bei Körperverletzungen und Beleidigungen, wir haben es, wenn ich nicht irre, auch im Nachdrucksgesetz. Die beiden ersten Fälle sind indeß jedenfalls wesentlich verschiedener Art von dem hier in Frage stehenden. Was eine Beleidigung für den Beleidigten werth ist, wieviel dadurch derselbe geschädigt wird, ist in der Regel außerordentlich schwer zu schätzen, während es sich hier lediglich um Ansprüche handelt, die meiner Ansicht nach eine kontradiktorische Erörterung zu ihrer Klarstellung erheischen. Vielleicht leben meh-

rere der Herren in einem Rechtsgebiet, wo eine Institution wie diese Buße ist, nicht in einem so ungewöhnlichen Lichte erscheint, wie das bei mir der Fall ist. Ich könnte Fälle aus den Strafverfahren anführen, in welchen es sich um Körperverletzungen handelte; es wurde da lediglich auf einen Antrag hin, ohne die mindeste Erörterung über das Quantum des Schadens, ja über das Ob des Schadens auf eine Buße, wenn auch meist freilich nur auf eine geringe, erkannt. Ich glaube, meine Herren, es ist nicht gut, daß wir uns weiter auf diesem Wege fortbewegen. Allen Respekt vor dem arbitrium judicis! aber hüten wir uns davor, daß das arbitrium judicis nicht in Willkür umschlägt! Dazu aber würden wir, meines Erachtens, den Weg durch dieses Alinea 2 ebnen.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Satz nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, ich verwende mich sehr lebhaft für die Annahme dieses Pragraphen. Ich lebe in einem Rechtsgebiete, in welchem die Einrichtung der Buße und des Adhäsionsprocesses sich nicht in einem „ungewöhnlichen Lichte" darstellt, wie der Herr Vorredner es bezeichnet hat, sondern im hellen Sonnenlichte. Ich kann dem Herrn Vorredner versichern, daß im Königreich Sachsen noch vor dem Erlasse des Reichs-Strafgesetzbuches der Adhäsionsproceß bereits bestanden und sich außerordentlich gut bewährt hat. Es handelt sich dabei durchaus nicht, wie der Herr Vorredner meint, darum, daß so nebenbei, so schlechtweg hin vom Richter über den Ersatz und die Entschädigungsfrage erkannt werde; es ist ein geregeltes Verfahren, in welchem die Interessen des Beklagten ausreichend gedeckt und geschützt sind. Meine Herren, ich kann Sie versichern, und es wird ja denjenigen Herren, welche ebenfalls unter dergleichen Institutionen gearbeitet haben, wie ich, bekannt sein, daß der Eindruck, welchen die Verurtheilung des Angeklagten auch in den Ersatz des Schadens oder in Bezahlung einer Buße mit sich bringt, ein sehr nachhaltiger und eindringlicher ist. Sie können überzeugt sein, daß sehr oft bei der Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe das Publikum sehr zufrieden sich äußert, daß dem Thäter aus seinem Delikte nicht ein finanzieller Vortheil erwachsen soll, der ihm verbleibt, sondern daß der Kriminalrichter zugleich sagt: du hast nicht blos gegen das Strafgesetz gesündigt und wirst mit der Kriminalstrafe belegt, sondern du hast den Verletzten auch finanziell geschädigt und bist schuldig, auch diesen Schaden zu ersetzen; du sollst nicht blos büßen dem Staate, sondern auch dem unmittelbar Verletzten. Es handelt sich also durchaus nicht darum, wie der Herr Vorredner sagte, daß die Frage nur behandelt wird wie eine Kostenfrage, sondern es wird, wie ich dem Herrn Vorredner versichern kann, die Frage sehr aufmerksam, ernst und gewissenhaft erwogen.

Ich erlaube mir auch, den Herrn Vorredner darauf aufmerksam zu machen, daß es ausdrücklich heißt „kann", und daß daher der Richter in den Fällen, wo die Frage der Buße mit Rücksicht auf die gleichzeitig geltend gemachten Entschädigungsansprüche eine Frage höherer Bedeutung und schwierigerer Beurtheilung wird, den Beschädigten an den Civilrichter verweisen kann. Es ist ja keineswegs in diesem Paragraphen dem Kriminalrichter die unbedingte und unabweisbare Verpflichtung auferlegt, auf die Buße und über den Schadensanspruch mitzuerkennen.

Schließlich kann ich auch versichern, daß die Bestimmung des Reichs-Strafgesetzbuches über die Buße bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung sich sehr gut bewährt hat und ich diese Bestimmung allerdings für eine Zierde des Reichs-Strafgesetzbuches erachte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, was die letzte Versicherung des Herrn Abgeordneten Schwarze anbelangt, so kann ich dagegen nicht widersprechen. Jeder urtheilt eben nach dem Horizont, den er übersieht: *meine* Erfahrungen sind in dieser Beziehung andere, als die des Herrn Vorredners, obgleich ich mich doch auch in einem nicht engen Rechtskreise befinde, den ich einigermaßen übersehen kann.

Im Uebrigen muß ich bemerken, daß der geehrte Herr Vorredner von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, als ob ich glaubte, der Verletzte solle überhaupt nicht zu einer Entschädigung kommen können. Davon bin ich weit entfernt; ich glaube nur, nicht auf diesem Wege, sondern auf dem gewöhnlichen, allgemein angeordneten Prozeßwege, auf welchem überhaupt Privatinteressen zur Geltung gebracht werden. Es ist doch offenbar eine Ausnahme, wenn Privatinteressen vom Strafrichter zur Geltung gebracht werden. Warum denn diese Ausnahme immer mehr ausdehnen, warum den geregelten ordentlichen Civilweg, auf welchen überhaupt Civilansprüche von der Gesetzgebung gewiesen sind, immer mehr verlassen? Ich spreche hier für die Regel, der Herr Vorredner hat die Ausnahme in Schutz genommen; die Vermuthung spricht immer zu Gunsten der Regel, und hier ist durchaus nichts dargelegt worden, was auch nur wahrscheinlich machen könnte, daß die Befolgung der Regel mit irgend einem Nachtheil verbunden wäre.

Ich kann mich demnach nicht für widerlegt erachten durch dasjenige, was wir soeben von dem Herrn Abgeordneten Schwarze gehört haben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin;

(Heiterkeit)

es meldet sich aber Niemand weiter zum Wort; es ist daher der Schluß der Diskussion von selbst herbeigeführt. Ich schließe die Diskussion hiermit und bringe den § 14 zur Abstimmung. Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 14 der Vorlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 14 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 15.

Zu § 15 liegt vor das Amendement Dr. Baehr (Cassel), Dr. Grimm, Nr. 32 VIII. Das Amendement steht mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel).

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Da dasjenige, was wir durch unser Amendement bezweckten, im Wesentlichen bereits durch die Diskussion klargestellt ist, so wollen wir zur Abkürzung der Sache dieses Amendement zurückziehen.

Präsident: Das Amendement ist zurückgezogen; es liegt also ein Amendement nicht mehr vor.

Es wird auch das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und bringe den § 15 zur Abstimmung. Ich setze voraus, daß mir die Verlesung desselben erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den 15 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der § 15 ist also angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 16.
Zu diesem Paragraphen liegen vor: das Amendement ickert und Genossen Nr. 32 III 3, das Amendement Struckann (Diepholz) und Genossen Nr. 32 V und das Amendeent Dr. Bähr (Cassel) Nr. 32 IX. Wenn ich nicht sehr re, ist das Amendement Rickert und Genossen Nr. 32 III 3, elches gedruckt ist, zurückgezogen,

(Zustimmung)

att dessen aber folgendes schriftliche überreicht worden:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem § 16 Alinea 1 folgende Fassung zu geben:
Mit der Verurtheilung ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Auch in dem Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr Cassel) sollen sich Druckfehler befinden; ich bitte den Herrn chriftführer, die Korrektur desselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den § 16 folgendermaßen zu ändern:
Mit jeder Verurtheilung ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Bezeichnung auf den Waaren oder der Verpackung oder auch auf Vernichtung der Verpackung selbst, und ferner auf Löschung der etwa erfolgten Eintragung des Waarenzeichens im Handelsregister zu erkennen. Auch ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen. Die Kosten der Ausführung hat bei einer Verurtheilung im Strafrechtswege, oder wenn im Civilverfahren wissentliche Widerrechtlichkeit nachgewiesen ist, der Verurtheilte, außerdem aber der Kläger zu tragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das ort.

Abgeordneter **Rickert**: Wir haben im Interesse der Verfachung der Diskussion das ursprünglich zu dem § 16 gellte Amendement zurückgezogen und schließen uns in dem ute statt dessen eingebrachten Amendement im Wesentlichen die Regierungsvorlage an. Der Unterschied des jetzt einbrachten Amendements und der Regierungsvorlage besteht r noch in zwei Punkten. Der erste ist der, daß wir die erpackung dann nicht zerstören wollen, wenn es möglich , das Zeichen von derselben, ohne sie selbst zu vernichten, entfernen. Ich glaube, es stimmt mit der gesammten in r Regierungsvorlage enthaltenen Auffassung überein, daß an nicht weiter gehen will, als nothwendig ist. Der einzige veck ist die Vernichtung der widerrechtlich gebrauchten Zeien. Der zweite Unterschied besteht darin, daß wir auch den ll, in welchem die Vernichtung der Zeichen nicht anders öglich ist, als durch die Zerstörung der Waare selbst, zum usdruck im Gesetze bringen wollen. Die Regierungsvorlage beschränkt sich darauf, in den Motiven die Vornahme der Zerstörung der Waaren für diesen Fall als selbstverständlich zu erklären; ich glaube aber, daß, da die anderen Fälle im Gesetze aufgezählt sind, folgerichtig auch dieser erwähnt sein muß, um Zweifeln vorzubeugen. Ich bitte Sie daher, an Stelle der Regierungsvorlage Alinea 1, unser Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Mein Antrag, zu dessen Begründung ich mir das Wort erbeten habe, bezieht sich lediglich auf einen einzelnen Punkt in dem § 16, nämlich auf die Befugniß, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Diese Befugniß wird nach dem Entwurf dem Verletzten lediglich ertheilt, wenn die Verurtheilung im Strafverfahren erfolgt ist; alsdann wird sie obligatorisch gemacht. Daß letzteres geschieht, halte ich nicht für richtig; denn wo dolus vorliegt, ist es meines Erachtens in der Ordnung und auf der einen Seite durch die Rücksicht auf den Verletzten geboten, auf der anderen Seite nicht zu hart, wenn jedesmal die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erfolgt. In dieser Beziehung steht § 16 durchaus im Einklange mit § 200 des Reichs-Strafgesetzbuchs, der bei Beleidigungen in ähnlicher Weise obligatorisch diese Befugniß zuspricht. Eine Lücke erblicke ich aber im Paragraphen insofern, als er eine derartige Befugniß nicht auch regelt für das bürgerliche Rechtsverfahren. Nach dem Gesetze ist im bürgerlichen Rechtsverfahren ein Entschädigungsanspruch zulässig, wenn wissentlich Jemand Waaren oder Verpackungen mit falschen Zeichen versieht, und nach manchen Landesgesetzen wird dieser Entschädigungsanspruch im Civilwege auch zulässig, wenn Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Thäters vorliegen. Auch für diesen Fall scheint es durchaus angemessen, eine derartige Befugniß dem Verletzten zuzusprechen. Selbstverständlich ist sie nicht; sie wird ausdrücklich im Gesetze anerkannt werden müssen, wenn sie stattfinden soll. Dagegen wird man eine derartige Befugniß meines Erachtens nicht obligatorisch hinstellen können, vielmehr nur fakultativ; denn eine Verurtheilung im Civilverfahren kann auch stattfinden, wenn durchaus bona fides auf Seiten des Thäters vorhanden ist, und in solchen Fällen würde sich meines Erachtens das Zusprechen der Befugniß zur Bekanntmachung nicht rechtfertigen. Deshalb geht mein Antrag dahin, fakultativ eine derartige Befugniß dem Richter zu geben. Ich halte es auch nicht für gefährlich, hier das Ermessen des Richters walten zu lassen. Ich glaube, jeder vernünftige Richter wird den Fall sorgfältig erwägen und wird in der Regel zu dem Resultate kommen, wo dolus vorliegt oder grobe Fahrlässigkeit, eine derartige Befugniß auszusprechen, in anderen Fällen nicht.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Ich bedaure, meinem Freunde Struckmann in diesem Falle nicht beitreten zu können, wenn er empfiehlt, die Frage, ob im einzelnen Falle auf Vernichtung der Zeichen zu erkennen sei, lediglich dem diskretionären Ermessen des Richters zu überlassen. Damit wäre Alles in die Willkür des Richters gestellt. Welche Anhaltspunkte soll denn der Richter haben, ob er so erkennen soll oder nicht? Es handelt sich hier um eine principielle Frage, um eine Rechtsfrage. Die muß der Gesetzgeber beantworten, und man kann nicht sagen, der Richter soll es machen, wie er will.

Ich erachte den von mir gestellten Antrag — bei dem ich nur das Eine in dem letzten Satze geändert habe, daß statt der Worte „dieses Verfahrens" gesetzt werde „der Ausführung" — ich erachte meinen Antrag für vollständiger als die Regierungsvorlage und als den Antrag, welchen jetzt, der Regierungsvorlage sich näher anschließend, der Abgeordnete Rickert gestellt hat. Der erste Theil meines Antrages schließt sich im Wesentlichen der Regierungsvorlage an bis auf einen Punkt, den ich nachher noch besprechen will; er ist aber, glaube ich, im Ganzen etwas genauer und vollständiger. Der wesentliche Punkt meines Antrags, auf den ich Gewicht lege, ist der, daß ich für die Frage, auf wessen Kosten die Vernichtung der Waarenzeichen geschehen solle, einen Rechtsgrundsatz aufstelle. Die Regierungsvorlage ist in dieser Beziehung unvollständig in Form und Inhalt, in der Form insofern, als der erste Satz gar nichts darüber sagt, wer die Kosten zu tragen hat. Aus den Motiven ergiebt sich aber, daß man davon ausgeht, es sei stets der Verurtheilte, welcher die Kosten zu tragen hat. Da sehen Sie recht die Konsequenzen davon, daß die Herren Kommissare eigentlich an den Fall gar nicht gedacht haben, daß Jemand bona fide Waaren besitzen könne, die mit unrechtmäßigen Zeichen versehen sind, und daß eine Verurtheilung in Gemäßheit des § 12a, den Sie angenommen haben, möglich ist. In diesem Falle, wenn Jemand bona fide Waaren dieser Art besitzt, dann würde es nach meinem Gefühl eine große Ungerechtigkeit sein, zu sagen, er habe die Kosten der Beseitigung der Waarenbezeichnung zu tragen. Die Sache stellt sich meiner Ansicht nach so: in jedem Falle hat derjenige, welcher ausschließlich auf ein Waarenzeichen berechtigt ist, ein Recht darauf, daß nicht Waaren mit derselben Bezeichnung neben den seinigen in der Welt kursiren, und er kann verlangen, daß dieses Zeichen beseitigt werde. Aber darin liegt das Moderamen: ist sein Gegner in mala fide, dann muß derselbe auch die Kosten zahlen, welche durch die Vernichtung der Waarenzeichen entstehen; ist er aber in gutem Glauben, so muß der Kläger selbst diese Kosten auf sich nehmen, und dieses wird dann die natürliche Folge haben, daß derselbe in vielen Fällen von seinem Rechte auf Vernichtung Gebrauch zu machen, absteht, weil die Kosten mehr betragen, als die Vernichtung der Waarenzeichen ihm werth ist.

Noch eine andere besondere Frage ist die, ob man auch so weit gehen soll, nöthigenfalls auf Vernichtung der Waaren selbst zu erkennen. Der Regierungsentwurf enthält darüber in dem formulirten Paragraphen nur einen höchst unklaren Ausspruch. Ich habe den Paragraphen ursprünglich gar nicht so verstanden, daß eventuell auch auf Vernichtung der Waaren erkannt werden solle. Nur in den Motiven ist gesagt, das Princip des Regierungsentwurfs führe dahin, daß nöthigenfalls auch Waaren selbst vernichtet werden müßten. Dieser Satz kann aber unter Umständen ganz außerordentlich weit führen; es können Waaren im Werthe von vielen Tausenden sein, die der Vernichtung preisgegeben werden müßten. Ich verkenne nun nicht, daß die Konsequenz des Rechtsgedankens allerdings dahin führen würde, wenn die Beseitigung der Waarenzeichen nicht anders geschehen kann, selbst die Waaren zu vernichten. Ich möchte aber doch die Frage anheim geben, ob wir diesen Rechtsgedanken so weit verfolgen wollen; ob nicht wirthschaftliche Rücksichten auf der andern Seite entgegentreten, welche es rathsam erscheinen lassen, dem Rechtsgedanken nicht diese äußerste Konsequenz zu geben. Es wird dann natürlich derjenige, der durch die Fortexistenz des Waarenzeichens verletzt ist, eine um so größere Entschädigung in Anspruch nehmen dürfen. Ich hege übrigens nicht den Wunsch, daß an dieser Frage der von mir gestellte Antrag scheitern möge, und ich habe selbst eventuell einen Satz am Schlusse formulirt, welcher bestimmt ist, in den von mir formulirten Paragraphen eingerückt zu werden, wenn Sie der Ansicht sind, daß die Vernichtung der Waarenzeichen so weit ausgedehnt werden soll, daß selbst auf Vernichtung der Waaren erkannt werden könne. Um dem Hause die Möglichkeit zu geben, über diese Fragen selbstständig abzustimmen, will ich den von mir formulirten Schlußsatz als Unteramendement zu meinem eigenen Paragraphen stellen, werde aber meinerseits dagegen stimmen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, wenn mein Paragraph zur Abstimmung kommt, zunächst dieses Unteramendement zur Abstimmung zu bringen.

Das sind im Wesentlichen die Motive, von denen ich ausgehe; den größten Werth lege ich darauf, daß durch die präcise Beantwortung der Frage, wer im Falle einer Vernichtung der Waarenzeichen und eventuell der Waaren selbst die Kosten zu tragen habe, ein gerechtes Princip in dieses ganze Verfahren hineinkomme.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, die Ausführungen, die Ihnen der Herr Abgeordnete Rickert zur Begründung seines Amendements vorgetragen hat, entsprechen den Anschauungen, die maßgebend gewesen sind bei der Redaktion des Ihnen vorgelegten Paragraphen des Entwurfs. Ich glaube daher, daß, wenn Sie das Amendement annehmen, ich die Zustimmung des Bundesrathes zu demselben in Aussicht stellen darf. Ich glaube auf der anderen Seite aber auch, daß durch Annahme dieses Amendements allen Bedenken, die etwa gegen den Paragraphen geltend gemacht werden können, Rechnung getragen wird. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr kann ich nicht für so durchschlagend ansehen, um eine weitgehende Umgestaltung des Paragraphen vorzunehmen.

Ich stelle daher anheim, das letztere Amendement abzulehnen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über den Unterantrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel),

statt des Satzes in seinem Antrage:

oder auch auf Vernichtung der Verpackung selbst,

eventualiter zu setzen:

oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst.

Sodann würde ich vorschlagen, abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel), wie er sich nach der Abstimmung über das Unteramendement herausgestellt haben wird. Wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr angenommen, so fällt jede weitere Abstimmung. Wird der Antrag Dr. Baehr (Cassel) aber abgelehnt, so gehe ich auf die Vorlage zurück und schlage dann vor, abzustimmen über das schriftliche Amendement Rickert — das gedruckte Amendement Rickert ist zurückgezogen —; ferner abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Struckmann, der dem § 16 ein drittes Alinea hinzufügt; ferner abzustimmen über den § 16, wie er sich nach diesen beiden Vorabstimmungen herausgestellt haben wird.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie steht demnach fest.

Ich bringe zuvörderst das Unteramendement des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel) — statt des Satzes:

oder auch auf Vernichtung der Verpackung selbst,

setzen wollen:

oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst,

aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Unteramendement ist abgelehnt.
Ich ersuche nunmehr das Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel), wie es jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
• den § 16 folgendermaßen zu ändern:
Mit jeder Verurtheilung ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Bezeichnung auf den Waaren oder der Verpackung oder auch auf Vernichtung der Verpackung selbst, und ferner auf Löschung der etwa erfolgten Eintragung des Waarenzeichens im Handelsregister zu erkennen. Auch ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen. Die Kosten der Ausführung hat bei einer Verurtheilung im Strafrechtswege, oder wenn im Civilverfahren wissentliche Widerrechtlichkeit nachgewiesen ist, der Verurtheilte, außerdem aber der Kläger zu tragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.
Ich ersuche nunmehr, das schriftliche Amendement des Abgeordneten Rickert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
§ 16 Alinea 1 in folgender Fassung anzunehmen:
Mit der Verurtheilung ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.
Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Struckmann (Diepholz) Nr. 32 V zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 16 als dritten Absatz beizufügen:
Dieselbe Befugniß kann im bürgerlichen Rechtsverfahren dem obsiegenden Verletzten zugesprochen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nun den § 16 zu verlesen, wie er jetzt lautet.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 16.

Mit der Verurtheilung ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.
Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 16 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 16 ist angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 17. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Die Verlesung des § 17 wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 17 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 17 ist angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 18. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 18. Indem ich annehme, daß mir die Verlesung des § 18 erlassen wird, ersuche ich diejenigen Herren sich zu erheben, welche den § 18 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 18 ist angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 19.
Zu dem § 19 liegt vor das Amendement des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) Nr. 32 X. Ich bemerke, meine Herren, daß in diesem gedruckten Amendement ein Druckfehler und zwar eine Omission enthalten ist. Es muß nämlich heißen:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 19 den Schluß der Nr. 1 dahin zu ändern:
daß sich der Anmeldende für civilrechtliche Klagen auf Grund dieses Gesetzes d e r G e r i c h t s b a r k e i t des genannten Gerichts unterwirft.
Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Wir haben nicht einzusehen vermocht, warum die Klagen, welchen der Fremde sich unterwirft, auf die Klagen aus § 11 eingeschränkt sein sollen. Wir glauben, daß es richtiger sei, daß von ihm verlangt werde, daß er sich a l l e n Klagen unterwirft, welche auf Grund d i e s e s G e s e t z e s gegen ihn angestellt werden könnten. Ich darf wohl erwarten, daß Widerspruch von Seiten des Regierungstisches in dieser Beziehung nicht erfolgt, und will deshalb von einer weiteren Begründung des Antrages abstehen. Ich höre nur, daß das Wort „civilrechtliche" Anstoß erregt hat, und will deshalb bitten, dieses Wort in meinem Antrage zu streichen, so daß es in demselben heißt:
daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft.

Präsident: Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe demnach die Diskussion.
Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) und dann über den § 19,

wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement herausstellt. — Der Fragestellung wird nicht widersprochen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den korrigirten Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in § 19 den Schluß der Nr. 1 dahin zu ändern:
daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das so eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Es wird mir wohl die Verlesung des § 19 mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) erlassen.

(Zustimmung.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den § 19 mit dem eben angenommenen Amendement des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel) annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 19 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 20 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Harnier.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, wenn ich nicht irre, hat der dritte Absatz dieses Paragraphen durch die Annahme des Amendements des Herrn Dr. Grimm zum § 3 Absatz 1, seinen Gegenstand verloren. Ist diese Unterstellung richtig, so würde es wohl geeignet sein, den Absatz 3 der Regierungsvorlage als überflüssig abzulehnen, und ich möchte bitten, nach dieser Richtung hin eine getrennte Abstimmung eintreten zu lassen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialrath von Riedel, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Ministerialrath **von Riedel**: Ich kann auf die eben gestellte Anfrage nur erwidern, daß der Absatz 3 des § 20 allerdings im Wesentlichen seine Bedeutung verloren hat, nachdem gestern der Absatz 1 des § 3 emendirt worden ist. Wenn es in der dritten Lesung bei der Emendation bleibt, so kann der dritte Absatz des § 20 wegfallen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, die Theilung der Frage ist wohl unbedenklich; ich werde also erst den Absatz 1 und 2 des § 20 zur Abstimmung bringen und sodann den eben angefochtenen Absatz 3.

Eine besondere Verlesung wird wohl nicht erforderlich sein.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren — in der Voraussetzung, daß die Theilung genehmigt ist —, welche den Absatz 1 und 2 des § 20 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Alinea 1 und 2 sind angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren aufzustehen, welche den Absatz 3 des § 20 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Absatz 3 ist daher gestrichen.

Eine Abstimmung über das Ganze des Paragraphen wird wohl nicht erforderlich sein.

(Zustimmung.)

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung erfolgt ist.

Es wäre damit auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir würden zum letzten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, wenn mir nicht ein Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht worden wäre von dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Tarputschen. Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag auf Vertagung der Sitzung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung der Sitzung nunmehr beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen um 1 Uhr, damit die Kommissionen vorher noch Sitzungen halten können, abzuhalten. Ich schlage vor als Tagesordnung:

1. Verlesung der Interpellation des Abgeordneten Herz (Nr. 34 der Drucksachen);
2. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 25 der Drucksachen);
3. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 28 der Drucksachen);
4. erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23 der Drucksachen);
5. Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Bock und Genossen auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Franßen anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 36 der Drucksachen);
6. erste und zweite Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten (Nr. 8 der Drucksachen)

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Nachmittag um 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

9. Sitzung

am Donnerstag, den 12. November 1874.

---

eschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubung. — Verlesung, Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Herz, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe (Nr. 34 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (Nr. 25 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen (Nr. 28 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23 der Anlagen). — Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Bock und Genossen auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Franßen anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Session (Nr. 36 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten (Nr. 8 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den äsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf m Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eintreten und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Rogalynski;
der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Graf von Quadt-Wykradt-Isny;
der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Mayer (Heilbronn);
der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill (Adelnau).

Der Herr Abgeordnete Bauch sucht Urlaub nach für n Tage wegen dringender Privatgeschäfte. — Ein Widerruch gegen das Urlaubsgesuch wird aus dem Hause nicht oben; der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Graf Hacke ist für heute wegen ingender Geschäfte entschuldigt.

Vom Bundesrath ist zum Kommissarius für den Gesetztwurf, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gehtlichen Beamten, ernannt: der Wirkliche Geheime Obergierungsrath und Direktor im Reichskanzler-Amt, Herr rzog.

Von der 3. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst geprüft und gültig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation des Abgeordneten Herz, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe (Nr. 34 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:
Wird dem Reichstage noch in dieser Session ein Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe vorgelegt worden?

Präsident: Ich frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Ich werde sie sofort beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, es sind, wenn ich nicht irre, gerade jetzt drei Jahre verflossen, seit ich bei Gelegenheit der Diskussion über den Lasker'schen Antrag, betreffend die Schaffung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts für das gesammte Reich, zum ersten Male in diesem Hause die Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Civilehe betonte. Seit dieser Zeit wurde in den folgenden Sessionen der Gegenstand wiederholt von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht und allmälig begegneten sich Regierung und Volksvertretung in dem Wunsche, dem bisherigen unleidigen Zustande endlich ein Ende zu bereiten. Leider ist die preußische Regierung zu einer Zeit, wo bereits ein Antrag aus der Initiative des Hauses hervorgegangen, der Gesetzentwurf der Abgeordneten Völk und Hinschius ausgearbeitet und vorgelegt war, einseitig vorgegangen. Ich wage es nicht, daraus einen Vorwurf zu formuliren. Es wäre das um so voreiliger, als ich nicht weiß, ob die preußische Regierung nicht wirklich so handeln mußte, wie sie gehandelt hat, da ihr vielleicht der nöthige Beistand und die erforderliche Unterstützung von Seiten der Regierungen der mittleren und kleinen Staaten damals fehlte. So kam es, daß für den preußischen Staat die obligatorische Civilehe eingeführt ist, während in den anderen Staaten, insoweit nicht bereits vorher schon gesetzlich dem Bedürfniß entsprochen war, der alte Zustand den alten Klagen Nahrung giebt. Ich unterlasse es bei dieser Gelegenheit, die Interpellation, welche ich gestellt habe, und die Verhältnisse, welche derselben zu Grunde liegen, eingehend und näher zu motiviren. Ich halte das für vollständig unnöthig. Es ist dies schon früher von verschiedenen Abgeordneten, auch von mir geschehen, und insbesondere hat sich ausführlich und wiederholt darüber mein verehrter Kollege und Landsmann Dr. Völk ausgesprochen. Gestatten Sie mir bei diesem Anlaß nur die *eine* Bemerkung: ich halte das Gesetz über Einführung der obligatorischen Civilehe besonders deshalb nicht nur für äußerst wichtig, sondern auch in seinen Folgen für sehr wirksam, weil es nicht ein *Ausnahmegesetz* ist, sondern eine allgemeine, für sämmtliche Staatsangehörigen geltende und auf sie Anwendung findende Norm schafft, eine Norm, die auf rechtlicher und sittlicher Grundlage beruht und eben deshalb den Feind entwaffnet und die öffentliche Meinung für sich gewinnt. Dieses Gesetz wird, eben weil es kein Ausnahmegesetz ist, eine um so größere nachhaltigere Wirkung äußern.

Es ist in der Thronrede bereits auf diese Gesetzvorlage hingewiesen mit den Worten, daß der Bundesrath Veranlassung genommen habe, die Aufstellung eines Gesetzentwurfs

über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes anzuordnen. Aus der den Mitgliedern dieses Hauses gestern Abend zugestellten Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Beschließungen auf die Beschlüsse des Reichstages ist zu ersehen, daß der Bundesrath den Herrn Reichskanzler ersucht hat, einen die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes bezielenden Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, und daß gleichzeitig die Bundesregierungen ersucht worden sind, ihre Bemerkungen zur Sache durch formulirte Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstage früher angenommenen Gesetzentwurf dem Reichskanzler-Amte bald thunlichst mitzutheilen. Wir haben ferner erfahren, daß diese Bemerkungen eingegangen sind und der Beginn der kommissarischen Berathungen unmittelbar bevorsteht. Nun muß ich sagen, meine Herren, daß diese Mittheilungen, nach meinem Gefühl wenigstens, mehr Licht als Wärme zu verbreiten geeignet sind. Wir fragen uns nämlich, wenn — was viele Mitglieder dieses Hauses wünschen — im nächsten Frühjahr eine Reichstagssession nicht stattfinden sollte: wie steht es denn mit dem in Aussicht genommenen Gesetzentwurf, falls wir ihn nicht noch in dieser Session erhalten? Wir werden dann über Jahr und Tag warten müssen, bis der Entwurf an das Haus gelangt, und wenn wir berücksichtigen, daß auch dann noch eine geraume Spanne Zeit verstreicht, bis er die einzelnen Stadien durchläuft und schließlich sanktionirt wird; wenn wir ferner erwägen, daß doch auch ein bestimmter Einführungstermin festgesetzt werden muß, so verläuft bis zur Einführung eine Zeit von mindestens 1½ Jahren. Nun liest und hört man in neuester Zeit, daß einzelne Bundesregierungen gesonnen seien, gleichzeitig gewisse in das materielle Eherecht einschlagende Reformen anzubahnen, welche zugleich mit der Civilehe ins Leben treten sollen. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, wäre es aber richtig, dann darf ich wohl sagen: „Man merkt die Absicht und wird verstimmt." Ja, meine Herren, man würde selbst dann verstimmt werden, wenn diese Absicht die allerbeste wäre; denn will man das materielle Eherecht mit diesem Gesetz verbinden, so ist es klar, daß dadurch die Sache außerordentlich verzögert wird. Wir würden der Gesetzgebungskommission, welche niedergesetzt ist, um ein Civilgesetzbuch auszuarbeiten, recht dankbar sein, wenn sie die Materie des Eherechts möglichst rasch erledigen, wenn sie dieser wichtigen und schwierigen legislatorischen Aufgabe sich mit besonderer Vorliebe zuwenden wollte; wenn aber diese Dinge jetzt vermischt und verzwickt werden, so fürchte ich, die ganze Angelegenheit wird ad calendas graecas vertagt. Sollten einzelne Bestimmungen des Eherechts von dieser Materie untrennbar sein, nun, dann glaube ich, hätten die Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten vom März oder April laufenden Jahres bis jetzt hinlänglich Zeit und Gelegenheit gehabt, über die Sache nachzudenken, und die entsprechenden Vorarbeiten zu machen, daß die eigentliche Arbeit nunmehr rasch fortfließen kann. Meine Herren, der deutsche Süden bedarf dieses Gesetzes, er bedarf desselben vielleicht dringender und nothwendiger, als der Norden, der es schon hat. Insbesondere bedürfen die Angehörigen des Staates, der mein engeres Vaterland ist, des Königreichs Bayern, eines solchen Gesetzes.

(Bewegung im Centrum.)

Ich enthalte mich jeder weiteren Erörterung, ich glaube aber, daß Jeder, der die politische Situation kennt, mit mir nicht nur darin einverstanden sein wird, daß ein solches Gesetz für uns dringend nothwendig ist, sondern auch darüber, daß wir in einer Lage sind, die es uns nicht möglich macht, uns selbst zu helfen. Wir bedürfen der Unterstützung und des Beistandes des Reiches. Wenn man mir entgegnet, daß auf diese Weise eine Pression auf die Regierung geübt werde oder geübt werden wolle, so sage ich: Jawohl, diese Pression soll geübt werden, ich halte sie aber für eine äußerst loyale und bitte demgemäß, es möge uns Auskunft darüber ertheilt werden, ob noch in dieser Session der in Frage stehende Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden wird.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich nicht in der Lage bin, die gestellte Frage präcis beantworten zu können. Die Sachlage, wie sie vor anderthalb Wochen vorhanden war, ist in der Uebersicht, welche der Herr Interpellant selbst in Bezug genommen und deren bezüglichen Theil er vorgelesen hat, enthalten. Seitdem hat sich die Sachlage nicht in einer Weise geändert, die es mir heute mehr möglich machte, als es vor anderthalb Wochen der Fall war, zu sagen, ob die Vorarbeiten so rasch werden gefördert werden können, um dem gegenwärtig versammelten Reichstage den Gesetzentwurf vorzulegen.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 25 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und somit die Generaldiskussion über das Gesetz. — Es meldet sich zur Generaldiskussion Niemand zum Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Specialdiskussion über den Text des Gesetzes. — Es meldet sich auch hier Niemand zum Worte; ich schließe die Specialdiskussion. Ich eröffne die Diskussion über die Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, und eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich, daß die Ueberschrift des Gesetzes und der Text des Gesetzes auch in dritter Berathung im Einzelnen angenommen worden sind.

Wir können jetzt sofort über das Ganze des Gesetzes, welches unverändert nach der Vorlage im Einzelnen in allen Berathungen angenommen worden ist, abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden, nunmehr definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 28 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zuvörderst die Generaldiskussion — zu der aber Niemand das Wort wünscht; ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Spezialdiskussion und konstatire, da ein Widerspruch nicht verlautbart

und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 1, 2, 3, 4, der Einleitung und der Ueberschrift des Gesetzes im Einzelnen auch in dritter Berathung.

Da auch hier das Gesetz in allen Berathungen im Einzelnen lediglich nach der Vorlage angenommen worden ist, so können wir sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen, nunmehr definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit, also die Generaldiskussion über das Gesetz, und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Geheimen Regierungsrath Starke.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Starke**: Meine Herren, der Gesetzentwurf, in dessen erste Berathung Sie eintreten, soll die Gesetzgebung des Reiches über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht in der Hauptsache zum Abschluß bringen. Er schließt sich dem Gesetze über die Quartierleistung im Frieden vom 25. Juni 1868 und dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni vorigen Jahres eng an und bildet mit diesen beiden Gesetzen zusammen gewissermaßen ein Ganzes. Seine Vorlegung entspricht einem Verlangen, welches von vielen Seiten hervorgetreten ist und welches auch in den Verhandlungen dieses hohen Hauses wiederholt Ausdruck gefunden hat.

Für die Beurtheilung der Frage, ob in Wirklichkeit ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes der vorliegenden Art vorhanden sei, fallen hauptsächlich zwei Momente ins Gewicht. Es ist zunächst das Interesse einer gleichmäßigen, möglichst gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten, welches erheischt, daß die Befugniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, die Verpflichtung zu solchen Leistungen und die Vergütung derselben für das ganze Reich einheitlich geregelt werde. Wenn der Zustand, den das Gesetz in dieser Beziehung in Aussicht nimmt, insofern noch ein unvollkommener ist, als nach § 1 mit Bezug auf die Quartierleistung im Frieden für Bayern und Württemberg die landesgesetzlichen Bestimmungen einstweilen in Kraft bleiben sollen, so erlaube ich mir ausdrücklich hervorzuheben, daß dieser unvollkommene Zustand nur ein provisorischer sein wird. Es sind Verhandlungen über die Einführung des Quartierleistungsgesetzes von 1868 in Bayern und Württemberg im Gange. Dieselben haben bezüglich Württembergs bereits zu dem Ergebniß geführt, daß dem Bundesrath eine Vorlage unterbreitet worden ist, welche die unveränderte Einführung des Quartierleistungsgesetzes in Württemberg zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen wegen der Einführung dieses Gesetzes in Bayern sind noch nicht so weit gediehen, werden aber voraussichtlich auch in kurzem ihren Abschluß finden.

Das zweite Moment, welches für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage ins Gewicht fällt, und welches bei der bisherigen öffentlichen Besprechung der Angelegenheit entschieden in den Vordergrund getreten ist, beruht in der Nothwendigkeit, an Stelle der vielfach unzureichenden Vergütungen, welche die gegenwärtige Gesetzgebung den Leistungspflichtigen gewährt, ein ausreichendes Maß der Vergütung treten zu lassen. Indem der Entwurf dieses Ziel anstrebt, läßt er auch hier die Quartierleistung unberührt.

Die Revision der Grundlagen für die Quartiervergütung, welche im § 3 des Quartierleistungsgesetzes vorgesehen ist, ist für sich im Gange. Es haben jedoch die Verhandlungen, die sehr umfangreich und schwierig sind, noch nicht bis zur Aufstellung eines Gesetzentwurfs gefördert werden können.

Meine Herren, ich glaube, ich kann im Allgemeinen sowohl hinsichtlich der Principien, auf welchen der Gesetzentwurf beruht, als in Ansehung der einzelnen Bestimmungen mich auf die näheren Darlegungen beziehen, welche in den Motiven gegeben sind. Der Entwurf beschränkt das Maß der Leistungen auf dasjenige, was im Interesse der kriegerischen Ausbildung und der Erhaltung der Armee als das Unerläßliche angesehen wird; er will dasjenige, was sich aus dem Bedürfniß im Laufe der Zeit entwickelt und in den verschiedenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Ausdruck gefunden hat, einheitlich und gesetzlich fixiren. Ausdehnungen der bestehenden Verpflichtungen sind nur mit Bezug auf die Zwecke der Marine in Aussicht genommen; die bisherige Gesetzgebung hat der Natur der Dinge nach die Verhältnisse der Marine nicht in Betracht ziehen können.

Ich glaube mich mit meinen Bemerkungen zur Zeit auf diese Punkte beschränken zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Winter (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter** (Danzig): Meine Herren, ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das Gesetz einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden möge. Dieser Antrag kann vielleicht diejenigen überraschen, denen die Materie des Gesetzentwurfs fremd ist und die in diesem Gesetzentwurfe eben nur eine Reihe allgemeiner Grundsätze finden, die an sich sehr einfach und durchsichtig und daher auch zur Vorberathung im Plenum des Hauses geeignet erscheinen könnten. Indessen, meine Herren, diese Grundsätze, die in wenigen Paragraphen in dem Gesetzentwurf uns vorgeführt werden, können doch nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man ihre Ausführung in allen Details übersieht, und wenn ich mir gestatte Ihnen mitzutheilen, daß eine für den Handgebrauch angefertigte auszügliche Zusammenstellung der in Bezug auf das Vorspannwesen allein geltenden Bestimmungen 83 Seiten füllt, dann werden auch diejenigen Herren, die an sich von vornherein geneigt sein möchten, eine Vorberathung im Hause zu wünschen, anerkennen, daß die Sache nicht ganz so einfach ist, wie sie aussieht, und daß es wünschenswerth sein möchte, eine Erörterung dieser Details in einer Kommission vorzunehmen.

Ich, meine Herren, will es mir versagen, heute irgendwie auf die Details einzugehen, aber einige allgemeine Gesichtspunkte, die vielleicht für die Erörterung in der Kommission maßgebend sein dürften, möchte ich mir doch gestatten Ihnen vorzuführen.

Von vornherein erkenne ich es dankbar an, daß, wie es in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen ist, das Gesetz vorgelegt worden ist in der Absicht, die bestehenden Mängel der gegenwärtigen Bestimmungen zu beseitigen und eine Beschränkung der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß eintreten zu lassen. Darüber kann ja gar kein Zweifel sein, daß ein sehr wesentlicher Mangel in den bestehenden Bestimmungen in der unzulänglichen Vergütung beruht, die dem Lande für die Naturalleistungen bisher gewährt wurden. Das Land hatte schon seit dem Finanzedikt von 1810 einen Anspruch darauf, volle Vergütung für diese Naturalleistungen zu erhalten; und wenn bis auf den heutigen Tag noch immer die Sätze maßgebend gewesen sind, die im Jahre 1810 festgestellt worden sind, dann ist es ja ganz unzweifelhaft, daß diese Sätze weit zurückbleiben müssen

hinter der gesetzlich begründeten Anforderung auf volle Vergütigung. Es wird der Kommission überlassen bleiben müssen, zu erwägen, ob die Sätze, welche hier für die Naturalverpflegung gewährt werden, in der That als eine ausreichende Vergütigung unter allen Umständen anzusehen sind.

Nach meiner Meinung besteht aber der Hauptmangel der gegenwärtigen Gesetzgebung darin, daß überhaupt noch Naturalleistungen für die Armee im Frieden gefordert werden, und auch hier erkenne ich an, daß bis zu einem gewissen Grade nicht davon wird abgesehen werden können. Es wird aber doch sehr ernstlich zu erörtern sein, ob denn die Naturalwirthschaft, die in dieser Beziehung noch fortbesteht, nicht noch eine größere Einschränkung erfahren kann, als sie in dem Entwurfe erfahren hat. Wenn in den Motiven zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß eine Beschränkung der Verpflichtung zu Naturalleistungen angestrebt sei, so will ich dieses Bestreben gern anerkennen; ich weiß aber nicht, warum man sich hier nicht das Bequartierungsgesetz zum Vorbilde genommen und in einem Anhange zu dem Gesetze dasjenige zusammengestellt hat, was die Truppen an solchen Naturalleistungen zu fordern berechtigt sind. Eine Reihe der jetzt geltenden Bestimmungen hat den Zweck, es zu verhindern, daß von den Truppen, namentlich an Vorspann, mehr gefordert wird, als ihnen zusteht. Die Neigung, dies zu thun, tritt in der Praxis noch häufig hervor, und wird dadurch genährt, daß die Vergütungssätze so gering sind; es kann ja gar nicht ausbleiben, daß diejenigen Herren Offiziere z. B., denen es erwünscht ist, mehr Gepäck zu transportiren auf ihren Märschen und bei ihren Uebungen, als dasjenige, welches reglementsmäßig auf dem gesetzlich zu fordenden Wagen Platz findet, sehr gern die Entschädigung für einen weiteren Vorspannwagen zusammenbringen und die Requisition eines solchen veranlassen. Ich würde wünschen, daß in ähnlicher Weise, wie es in dem Bequartierungsgesetz geschehen ist, auch in einem Anhange zu diesem Zusatz die Kompetenzen der einzelnen Truppentheile näher begrenzt werden. Die hauptsächlichste der in diesem Gesetzentwurf beibehaltenen Naturalleistungen ist der Vorspann. Der Vorspann für die Armee in Friedenszeiten ist der Rest einer Naturalwirthschaft, die bis 1810 für die Friedensarmee in einem weitausgedehnten Maße bestand. Durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 wurde ausdrücklich die Natural-, Brod- und Fourageverpflegung aufgehoben, die Gestellung des nothwendigen Vorspannes aber beibehalten und zwar, wie schon gesagt, gegen Zusicherung voller Entschädigung aus der Staatskasse. Es kommen bei diesem Vorspann die gewöhnlichen Friedensmärsche, wie sie etwa durch den Wechsel der Garnisonen bedingt werden, wesentlich nicht in Betracht; ich vermag aber doch nicht abzusehen, weshalb in dem Gesetzentwurf ein Unterschied gemacht wird in Bezug auf die Gestellung des Vorspanns für Märsche und des Vorspanns zur Fortschaffung von Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnissen. In letzterem Falle ist der Militärverwaltung die Befugniß zu Requisitionen nur dann gegeben wenn die nothwendigen Transportmittel nicht im Wege des Vertrages und zu ortsüblichen Preisen sicher gestellt werden können. Bei den Märschen hat man diese Beschränkung nicht für nothwendig befunden; gleichwohl ist sie meines Erachtens aber auch hier in vieler Beziehung wünschenswerth und ausführbar. Wenn z. B. alle Monate ein Kommando von Danzig nach Weichselmünde ausrückt, um die Besatzung von Weichselmünde abzulösen, so hat es fast etwas Komisches, daß die Garnisonverwaltung, statt sich an einen Fuhrmann zu wenden, an den Magistrat schreibt und von ihm den für dieses Kommando erforderlichen Wagen requirirt. Bisher hatte dies einen Sinn insofern, als die Vergütung, welche die Stadt für einen Wagen nach Weichselmünde erhielt, etwa 20 Silbergroschen betrug, während der Wagen der Stadt 3 bis 4 Thaler kostete. Wenn aber künftig die ortsübliche Vergütung eintreten soll, dann ist nicht abzusehen, warum die Garnisonverwaltung nicht ebenso gut mit dem Fuhrmann kontrahiren kann wie der Magistrat. Im Allgemeinen kommen aber, wie ich wiederhole, die Friedensmärsche nicht wesentlich in Betracht, und ich muß auch anerkennen, daß, wenn eine Truppe weite Märsche zurückzulegen hat, es auf den Zwischenstationen kaum anders möglich sein wird, als ihre Effekten durch Vorspann fortzuschaffen, der auf Requisition vom Lande gestellt wird. Von den Reitpferden sehe ich meinerseits vollständig ab; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Reitpferde aus dem Gesetz verschwinden werden. Ich halte nämlich die Gestellung von Reitpferden, ehrlich gestanden, für eine Thierquälerei sowohl für die Pferde wie für die Menschen;

(Heiterkeit)

ich bedaure den Pferdebesitzer, der genöthigt ist, sein Pferd zum Reiten zu gestellen, ich bedaure aber noch mehr den unglücklichen Zahlmeister oder Arzt, der genöthigt ist, auf diesem Gaule zu reiten, zumal wenn er sich nach den bestehenden Bestimmungen mit dem Sattel und Zaumzeug begnügen muß, welches der Pferdebesitzer liefert. Man wird meines Erachtens von den Reitpferden Abstand nehmen können, weil ich nicht absehen kann, warum nicht viele der betreffenden Herren lieber fahren als reiten. Ich rechne dahin die Aerzte, Auditeure, Divisionsprediger, Küster u. s. w. und glaube, daß, wenn es im Interesse des Dienstes nöthig ist, die Zahlmeister beritten zu machen, es für alle Theile besser ist, wenn von der Militärbehörde für Reitpferde gesorgt wird. Die Hauptsache bleibt also der für die Manöver erforderliche Vorspann, der, wie die Motive ausführen, deshalb vom Lande gefordert werden muß, weil die Militärverwaltung aus finanziellen Rücksichten nicht im Stande ist, eine solche Trainorganisation im Frieden beizubehalten, um die Leistungen bewältigen zu können, welche die Manöver nothwendig in Anspruch nehmen. Nun, meine Herren, die Militärverwaltung ist in diesem Falle nicht in einer wesentlich andern Lage als viele Civilverwaltungen. Jede Civilverwaltung, die ein Fuhrwesen unter sich hat, wird in die Lage kommen, daß zeitweise außergewöhnliche Ansprüche an sie gemacht werden. Wenn die Stadt Berlin, um ein nahes Beispiel zu nehmen, einen Fuhrpark unterhält, um den Straßenkehricht fortzuschaffen, so wird sie natürlich denselben eben nur auf das Maß beschränken, was nothwendig ist zur Bewältigung der gewöhnlichen Arbeit; wenn starke Schneeschmelze plötzlich eintritt, oder sonst unerwartete Ereignisse die Leistungen plötzlich steigern, dann wird sie für Geld miethsweise dasjenige, was ihr fehlt, beschaffen. Für meinen Theil sehe ich nicht ein, warum unsere vortrefflich organisirte Militärverwaltung nicht ebenso gut in der Lage sein sollte, ebenso zu procediren, wie etwa jede Kommune. Es waren ja auch schon bisher, wie ich ebenfalls anerkenne, ganz in dem Geiste und Sinne des Finanzedikts von 1810 die Militärintendanturen dahin instruirt worden, die Fuhren für die Manöver im Wege der Entreprise zu beschaffen, aber die Ausführung dieser Instruktion ist weit hinter den Intentionen des Kriegsministeriums zurückgeblieben; wenigstens soweit meine Erfahrung reicht, ist von dieser Befugniß sehr wenig Gebrauch gemacht, obwohl auch in finanzieller Beziehung den Intendanturen ein größerer Spielraum eingeräumt worden ist. Es war ihnen nämlich die Befugniß gegeben, bei Abschluß von Entreprisekontrakten über die Vergütigung hinauszugehen, die das Land zu beanspruchen hat, und Extrapostsätze zu bewilligen. Die Extrapostpreise sind in der Regel etwas höher als die ortsübliche Vergütigung, und wenn die Militärverwaltung daher auch in Zukunft an diesem Grundsatz festhält und dem Umstande einige Rechnung trägt, daß sie selbst durch die großen Anforderungen, die sie plötzlich an den Markt macht, die Preise für das Fuhrwerk augenblicklich etwas steigert, dann

glaube ich, wird es ihr in der Mehrzahl der Fälle gelingen, die nothwendigen Gespanne auf dem Wege der Entreprise ohne Belastung des Landes zu beschaffen. Ich bitte Sie, die Vorspannlast, die das Land bei Manövern zu tragen hat, nicht gering anzuschlagen. Diese Last trifft allerdings sehr ungleich; es sind nur wenige Gegenden, die der Tummelplatz militärischer Uebungen zu sein pflegen, diejenigen aber, die dazu durch ihre Lage und durch den Entschluß der Militärbehörden bestimmt sind, haben in der That sehr schwer darunter zu leiden. Die Nachtheile, die ihnen zugefügt werden, lassen sich kaum in Geld schätzen und kaum in Geld entschädigen. Die militärischen Uebungen, meine Herren, fallen in die Zeit der Herbstbestellung, der Ertrag der ganzen nächstjährigen Ernte hängt oft davon ab oder kann davon abhängen, ob die Bestellung acht Tage früher oder später zu Stande gebracht wird. Wir Landwirthe sind nachgerade dahin gekommen, daß wir nur das allernothwendigste Gespann auf unsern Gütern und Grundstücken halten, das zur Bewirthschaftung unserer Aecker eben erforderlich ist. Entziehen Sie uns diese Gespannkraft gerade in der Zeit, in welcher wir mit der Herbstbestellung beschäftigt sind, dann gefährden Sie den Ertrag der künftigen Ernte in einer Weise, die sich in der That durch sachverständige Abschätzung im Herbste gar nicht feststellen und durch Geld gar nicht ausgleichen läßt. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine ich, — und dieser Gesichtspunkt hat ja auch in den bisherigen Bestimmungen immer Berücksichtigung gefunden, und er wird gewiß auch von der gegenwärtigen Militärverwaltung im hohen Grade gewürdigt werden — von diesem Gesichtspunkt, meine ich, ist es durchaus geboten, in der Kommission noch eingehend zu erörtern, ob sich an dem Maße, in welchem der Vorspann für die Manöver gefordert wird, doch nicht noch Wesentliches kürzen läßt. Ich meine, es liegt das im allseitigen Interesse, auch im Interesse der Militärverwaltung. Die Friedensübungen können nur dann eine Vorschule des Krieges auch für die Intendantur selbst werden, wenn diese gezwungen ist, ihrerseits den Apparat zu entwickeln, der erforderlich ist, um die Uebungen durchzuführen.

Eine ganz neue Last wird, wie auch schon der Herr Regierungskommissar erwähnt hat, dem Lande respective den davon betroffenen Theilen dadurch aufgebürdet, daß im § 4 die Besitzer aller Arten von Schiffsfahrzeugen gezwungen werden sollen, dieselben herzugeben zum Transport für Truppen an und von Bord, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art, insoweit die eigenen Fahrzeuge der kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen ortsübliche Vergütung im Wege des Vertrages sichergestellt werden können.

Nun, meine Herren, ich werde Sie bitten, diesen Passus unter allen Umständen aus dem Gesetz zu streichen. Die kaiserliche Marine ist bisher im Stande gewesen, ihre Schiffe auszurüsten, ohne derartige Forderungen an die Gemeinden respektive die Besitzer der Schiffsfahrzeuge zu machen, und man kann dem bewährten Organisationstalent des gegenwärtigen Marinechefs wol das Vertrauen schenken, daß er wissen wird, diese Fähigkeit der Marine auch in Zukunft zu erhalten.

Die Naturalverpflegung und Lieferung von Fourage für marschirende Truppen wird nicht zu umgehen sein, es wird sich hier hauptsächlich nur um die Vergütigungssätze handeln. Ein Punkt aber, der sehr wesentlich der Erörterung bedürfen wird, ist das Recht, welches den manövrirenden Truppen und zwar ohne alle Beschränkung eingeräumt werden soll, jedwedes Grundstück zu ihren Uebungszwecken zu benutzen.

Meine Herren, ich vermisse in den bisherigen Bestimmungen durchaus ein Gesetz, das dem Militär das Recht giebt, dies zu thun. Daß das Militär thatsächlich bei den Uebungen die Privatgrundstücke betreten und benutzt hat, ist ganz unzweifelhaft; aber ein Recht ist ihm meines Wissens bisher nicht eingeräumt worden; soweit ich die betreffenden Reglements kenne, handeln sie immer nur von der Art und Weise, wie die durch die Truppenübungen veranlaßten Flurschäden abgeschätzt und vergütet werden sollen.

Nun ist ja schon in dem Gesetzentwurf eine gewisse Restriktion in so fern eingetreten, als die Gebäude, die Wirthschaftshöfe, die Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen und Weinberge ausgeschlossen sind; aber, meine Herren, wer den Schmerz kennt, den der Landwirth, der eben sein Feld sauber und rationell bestellt hat, leidet, wenn die Artillerie auf den aufkeimenden Saaten herummanövirt oder die Kavallerie ihre Attacken darauf ausführt, und wer weiß, wie außerordentlich der ganze Ertrag saurer Arbeit dadurch in Frage gestellt werden muß, wenn nicht später besonders günstige Witterungsverhältnisse den Schaden vermindern, der wird doch sehr bedenklich sein, ein solches Recht ganz unbeschränkt dem Militär einzuräumen. Ich wenigstens bin der Meinung, es ist immer noch besser, man beläßt es bei dem gegenwärtigen thatsächlichen Zustande, als daß man den Militärbefehlshabern das Bewußtsein giebt, daß sie nur von einem Recht Gebrauch machen, wenn ihre Truppen sich auf diesen Aeckern herumtummeln. Daß das Militär, wenn es überhaupt Uebungen halten soll, nicht darauf verzichten kann, Privatgrundstücke zu betreten, das versteht sich von selbst. Es wird sich daher nur fragen, ob die Restriktion, die die Gesetzesvorlage schon einführt, nicht noch weiter ausgedehnt werden kann und ob Garantien geschaffen werden können für eine schonende Behandlung der Saaten und der sonstigen bestellten Felder.

Dagegen, daß Tränken, Schmieden und Brunnen mitbenutzt werden können, ist in keiner Weise etwas zu erinnern. Ob es billig ist, die Eisenbahnen zu zwingen, zu einem einseitig von dem Bundesrath festzusetzenden Satze das Militär zur Friedenszeit zu befördern, lasse ich meinestheils dahingestellt, es wird aber gewiß auch dieser Punkt in der Kommission noch einer Erörterung unterliegen müssen.

Der Herr Bundeskommissar hat bereits ausgeführt, daß eine einheitliche Regelung der Leistungen für die Friedensarmee insofern noch nicht erreicht wird, als neben diesem Gesetz immer noch das Quartierungsgesetz fortbestehen wird. Auch nach Erlaß dieses Gesetzes wird man also in zwei verschiedenen Gesetzen sich Auskunft holen müssen über das, was von dem Lande zu leisten ist. Wünschenswerth bleibt es unter allen Umständen, daß in einem Gesetze die Verpflichtung des Landes gegenüber der Friedensarmee zusammengefaßt werde, und es wird der Kommission zu empfehlen sein, daß sie ihre Erörterungen darauf richtet, ob es möglich sein wird, das Quartierungsgesetz mit den Aenderungen, die bei seiner Einführung in Bayern etwa in Aussicht genommen werden möchten, schon mit diesem Gesetz zu verbinden. Es steht ja ohnehin, eine Revision des Tarifs für den Servis in Aussicht, und es könnte nur erwünscht sein, wenn diese Revision schneller vorgenommen würde, als ursprünglich beabsichtigt war. Gerade seit dem Jahre 1869 hat sich eine ungeheure Bewegung in den Preisen für die Lebensmittel und insbesondere für die Wohnungen vollzogen und der Tarif entspricht daher den jetzigen Verhältnissen nicht mehr.

Es war meine Absicht, meine Herren, ursprünglich eine Kommission von nur 14 Mitgliedern vorzuschlagen, inzwischen bin ich doch zu der Ansicht gekommen, daß diese Zahl vielleicht etwas zu gering bemessen sein möchte, und ich erlaube mir daher vorzuschlagen und zu beantragen, daß eine Kommission von 21 Mitgliedern von dem Hause gewählt werden möge, der dieses Gesetz zur Vorberathung zu überweisen ist. Ich zweifle nicht daran, daß die Arbeiten der Kommission zu einem ebenso befriedigenden Resultat über dieses Gesetz führen werden, wie dies bei dem Kriegsleistungsgesetz der Fall war. Denn ich bin fest überzeugt davon, daß wir auch hier dieselbe Bereitwilligkeit bei der Militärverwaltung finden wer-

den, uns aufzuklären über etwaige Mißverständnisse, die bei uns obwalten möchten, und uns in allen billigen Forderungen soweit entgegenzukommen, als es das Interesse der Militärverwaltung irgend gestattet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordner **Günther** (Sachsen): Der Herr Bundeskommissar hat bereits daran erinnert, daß die Uebelstände, welche in Bezug auf die Naturalleistungen an das Militär bestehen, vielfache Veranlassung gegeben haben zu Petitionen und Beschwerden an dieses hohe Haus. Ich zweifle nun keinen Augenblick daran, daß die Vorlage, soweit sie die Absicht verfolgt, namentlich in Beziehung auf die Vergütungssätze gerechter zu verfahren als seither, nach außen hin vielfachen Anklang finden wird, und ich begrüße sie daher mit Dankbarkeit und Freude. Immerhin aber, meine Herren, glaube ich, daß, wenn das vorliegende Gesetz zu wirklicher Befriedigung gereichen soll, noch mancherlei Aenderungen und Ergänzungen nothwendig sein werden, und zwar so mannigfache, daß auch ich der Meinung bin, es wird nicht zweckmäßig sein, die zweite Lesung sofort im Plenum vorzunehmen, sondern auch ich möchte mich dafür verwenden, eine Vorberathung im engeren Kreise zu veranlassen.

Es wurde Ihnen bereits eine große Anzahl von Bedenken mitgetheilt, und es kann nicht meine Aufgabe sein, diese Bedenken in diesem Augenblick ausführlich zu erörtern; ich beschränke mich vielmehr darauf, noch einige hinzuzufügen, aber auch diese nur flüchtig anzudeuten. Zunächst, meine Herren, vermisse ich im Gesetze jede Bestimmung über die Vergütung derjenigen Schäden, welche an den requirirten Vorspann- und Reitpferden entstehen können, und diese Schäden werden namentlich dann vielleicht nicht ohne Bedeutung sein, wenn die Bestimmung, daß Reitpferde gestellt werden müssen, gegen den Wunsch des Herrn Vorredners, mit dem ich übrigens vollständig übereinstimme, bestehen bleibt. Denn bei Reitpferden entzieht sich die Oberaufsicht über das requirirte Thier vollständig dem Besitzer, es ist der Besitzer vollständig dem guten Willen derjenigen Militärperson, welche das Reitpferd benutzt, anheimgegeben, es hängt von dieser Militärperson ab, ob sie dem requirirten Pferde die nöthige Sorgfalt und Rücksicht schenken will. Es verfährt in dieser Beziehung der Gesetzentwurf sogar noch weniger rücksichtsvoll gegen die Besitzer, als das Gesetz über die Militärleistungen im Kriege. Denn in § 12 dieses letzteren Gesetzes ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn ein Pferd längere Zeit in Anspruch genommen wird, vorher eine Taxation des Thieres erfolgen soll; es ist sogar nachgelassen, daß, wenn diese Taxation nicht vorher möglich ist, auch nachträglich noch eine Werthstellung des requirirten Thieres zulässig ist. Von all diesem enthält der gegenwärtige Gesetzentwurf nichts. Nun wird man vielleicht einwenden, daß ja die Civilschadensklage noch freisteht. Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß das ein sehr weitläufiger, unsicherer und kostspieliger Weg ist. Auch in Bezug auf die Bestimmung über die Befreiung vom Vorspannsdienste möchte ich einige Aenderungen wünschen. Es heißt da zum Beispiel sub Nummer 3, daß die Reichs- und Staatsverwaltungen von Vorspannsdiensten frei sein sollen. Meine Herren, diese Befreiung muß überall da sehr lästig wirken, wo der Reichs- oder Staatsfiskus mit großen Gütern angesessen ist, und es wird einen sehr ungünstigen Eindruck machen, wenn von Domänen, die in der Verwaltung des Staates sich befinden, die Wirthschaftspferde nicht zum Vorspanndienste requirirt werden können. Es muß dies die Folge haben, daß die kleineren Besitzer derselben Gemeinde um so härter getroffen werden. Die eigenthümliche Bestimmung, daß die Stellung von Vorspann zur Fortschaffung von Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnissen nur dann eintreten soll, wenn eine freie Vereinbarung nicht möglich ist, hat bereits der Herr Vorredner erwähnt. Die Motive sagen, daß, wenn man eine solche Bestimmung im Allgemeinen träfe, d. h. den Versuch einer freien Vereinbarung in allen Fällen vorausschicken wollte, eine außerordentliche Steigerung der Preise entstehen müßte. Ich kann aber diesen Grund nicht anerkennen, denn unter allen Umständen hat die Militärbehörde, wenn übertriebene Preise verlangt werden, das Recht, Vorspann- und Reitpferde zu requiriren; es ist also faktisch unmöglich, daß übertriebene Preise berücksichtigt werden müssen.

Der § 5, meine Herren, handelt von der Bestimmung, daß die Naturalverpflegung nur bei Märschen, nicht aber während der Kantonnements zu gewähren ist. Ich gebe sehr gerne zu, daß in Bezug auf diese Frage die Verhältnisse in Deutschland so verschieden liegen, daß es sehr schwierig ist, das wirklich Richtige zu treffen. Konstatiren will ich aber doch, daß in einem ganz großen Theile von Deutschland die Naturalverpflegung an die kantonnirenden Truppen faktisch doch geleistet werden muß, auch wenn sie nach dem Gesetze nicht zu leisten ist, und daß gerade durch die Naturalverpflegung in den Kantonnements die Last für die Quartiergeber ganz außerordentlich hoch wird, viel größer als bei Durchmärschen, die doch immer nur vorübergehend sind.

Weiter, meine Herren, ist in dem § 7 der eigenthümliche Widerspruch, daß es darin heißt, die Verpflichtung zu den vorhin genannten Leistungen könne nur auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden eintreten — und gleich unmittelbar darauf fährt der Paragraph fort, daß Vorspann für Truppen auch von der zuständigen Militärbehörde jeden Augenblick requirirt werden kann. Ich will gern zugeben, daß es einzelne Fälle geben kann, wo es zur Erfüllung militärischer Zwecke unmöglich ist, vorher erst eine Civilbehörde zur Ausstellung einer Requisitionsordre anzuweisen; aber, meine Herren, die Quartiergeber und Pferdebesitzer dürfen doch verlangen, daß nur in den alleräußersten und ganz dringenden Fällen von dieser Ermächtigung der Militärbehörde Gebrauch gemacht werden kann.

Der § 10 handelt dann von den Vergütungen für Vorspann und Reitpferde und verweist auf die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873. Mit dem Herrn Vorredner theile auch ich den lebhaften Wunsch, daß diese Bestimmungen selbst in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen werden möchten, damit man nicht bei der Handhabung dieses Gesetzes erst wieder nöthig hat, auf das frühere zurückzugehen; ich theile sogar den Wunsch, wenn es möglich ist, beide Gesetze, das Einquartierungsgesetz und dieses hier, in eines zu verarbeiten. Es wird das auch um so nöthiger sein, weil die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom Jahre 1873 hier theilweise gar nicht passend sind. Es handelt sich in dem § 12 wenigstens sub Nr. 2 und 3 um Fuhren, die länger als 48 Stunden von der Heimat abwesend bleiben, während nach dem gegenwärtigen Gesetze Vorspanndienste überhaupt nicht mehr für lange Zeit in Anspruch genommen werden sollen.

Ich übergehe die Bestimmungen über die Entschädigung für die Naturalverpflegung an die Mannschaften und hoffe, daß in der Kommission, die Sie ja doch hoffentlich bewilligen werden, die Frage, ob die vorgeschlagene Entschädigung ausreichend ist, oder ob es sich empfiehlt, sie verschiedenartig für das Reich zu gestalten, einer sorgfältigen Erörterung unterliegen wird. Dagegen, meine Herren, muß auch ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß der § 11 wirklich ganz außerordentlich harte Zumuthungen für alle Grundstückbesitzer enthält. Nach diesem § 11, meine Herren, kann jede beliebige Truppenabtheilung zu jeder beliebigen Zeit auf jedem beliebigen Grundstück exerciren, manövriren oder sonst etwas vornehmen. Ich möchte aber glauben, daß das für viele Grundstücksbesitzer unter Umständen geradezu unerträglich werden kann. Es mag ja Fälle geben, wo der Exercirplatz für die Uebun-

gen nicht ausreicht; ich rechne dahin z. B. die Uebungen im Vorpostendienst und dergleichen; aber irgend welche Beschränkung, wäre es wenigstens auch nur die, daß, wenn eine solche außergewöhnliche Benutzung der Grundstücke durch das Militär beabsichtigt wird, dies vorher dem Grundbesitzer angezeigt wird, ist doch gewiß nothwendig. Beschränkung auf das nothwendigste Maß halte ich für dringend geboten und ich möchte der geehrten Kommission, die sich hoffentlich sehr eingehend mit den Angelegenheiten beschäftigen wird, empfehlen, namentlich die Bestimmungen des § 11 einer genauesten Sorgfalt zu unterziehen. Vor Allem aber empfehle ich Ihnen die Wahl dieser Kommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen hat das Wort.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Nachdem die beiden Herren Vorredner so ausführlich Gründe angeführt haben, welche dafür sprechen, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, so will ich meinerseits diesen Gründen nichts weiter hinzufügen und mich auf sehr wenige Bemerkungen beschränken. Ich hatte mir auch vorgenommen, was ich nun nicht mehr nöthig habe, weiter auszuführen, darauf hinzuweisen, daß die Form dieses Gesetzes wohl auf jeden einfachen Bürger einen höchst unangenehmen Eindruck machen muß. Wir machen eine unendliche Zahl von Gesetzen, und wenn wir hierbei noch den Bürgern, die verpflichtet sind, die Gesetze zu kennen, es nicht erleichtern, die Gesetze zu lesen, vielmehr es erschweren, so ist das meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht zu rechtfertigen. Ich habe mir auch den Kopf zerbrochen, darüber klar zu werden, warum eigentlich die Bestimmungen, die in einem früheren Gesetze stehen und in voller Form in das neue Gesetz hinübergehen sollen, nicht in das Gesetz hineingeschrieben werden. Ich glaube, die Arbeit ist einfacher, statt zu sagen: „Gesetz vom so und so vielten Nr. 12", einfach den Wortlaut dieses Gesetzes hineinzunehmen. Meine Herren, trotzdem die beiden Herren Vorredner dies erwähnten, so halte ich es doch für nothwendig, hier meinerseits darauf hinzuweisen, daß diese Form möglichst vermieden werden muß, daß die Gesetze in der Weise kodificirt werden sollen, daß man dieselbe Materie in einem einzigen Gesetze dem Publikum, welches dasselbe anzuwenden hat, giebt.

Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß es mir unklar gewesen ist, warum die Reichsregierung den Wunsch, den sie selbst ausspricht diese Materie einheitlich für das ganze Bundesgebiet zu ordnen, nicht ausgeführt hat. Ich bin der Meinung, daß, wenn man einheitlich eine Materie durch die Bundesgesetzgebung ordnet oder ordnen will, so lange zuwartet, bis man die Zustimmung der anderen Bundesstaaten, die, wie uns mitgetheilt ist, in naher Aussicht steht, erlangt hat. Entweder — habe ich mir gedacht — wartet man mit der Vorlage, bis die Zustimmung erfolgt und man ein einheitliches Gesetz geben kann, oder man macht die Anstrengung, die Zustimmung zu erlangen, energischer, respektive fängt früher damit an. Kurz, ich bin der Meinung, daß es unangenehm sei, wenn Gesetze, welche für das ganze Bundesgebiet gelten sollen, nicht die Zustimmung des ganzen Bundesgebietes erreichen, ehe sie zum Abschluß kommen.

Ich will, nachdem die Herren Vorredner so ausführlich gesprochen haben, nur noch im Anschluß an einen Passus in den Motiven an die Militärverwaltung eine Frage richten. In den Motiven ist nämlich gesagt, daß in diesem Gesetze die Beschränkung der Verpflichtung zur Naturalleistung auf das im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß reducirt werden soll. Die Einrichtung der Militärverwaltung, die Abholung der Remontepferde durch Detachements ausführen zu lassen, geht nach meiner bürgerlichen Auffassung weit über dieses Maß hinaus. Ich kann mir nicht denken, daß die Erhaltung der Remonte und die Ausbildung derselben es verlangt, daß man 100 Meilen weit die jungen Pferde per Land transportirt, während man sie leicht mit der Eisenbahn zu transportiren vermag. Meine Herren, diese Frage ist nicht unwichtig für diejenigen Landestheile, die die Einquartierung zu tragen haben. Der Herr Abgeordnete von Winter hat schon darauf hingewiesen, daß bei Gelegenheit der Manöver die Einquartierungslast ungleich vertheilt ist. Hier ist dies im eminentesten Sinne der Fall. Demjenigen, der der neuen Verkehrsmittel sich zu bedienen gewohnt ist, wird es kaum verständlich sein, warum die Militärverwaltung nicht mit einem Aufwande von 2 Tagen die Pferde holen will, statt 4 bis 5 Monate Detachements im Lande herummarschiren zu lassen. Als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses habe ich schon vor mehreren Jahren Gelegenheit genommen, diese Frage zu stellen. Damals wurde mir geantwortet, daß zwei Gründe für die Militärverwaltung für ihr Verfahren vorhanden seien, der erste sei, daß die jungen Pferde während des Marsches bereits eingeübt würden, und der zweite Grund war damals der, daß es dem Militärfiskus billiger zu stehen komme, die Pferde durch die Truppen führen zu lassen. Meine Herren, es wäre schon auffallend, daß man auf diesem Gebiete von „billiger" spricht, da doch für den Transport der Truppen meistentheils Staatsbahnen benutzt werden, wo das Geld aus einer Staatskasse in die andere fließt, so daß also der Militärfiskus einer großen Sparsamkeit sich befleißigen und dadurch vermeiden würde, einer anderen Kasse das Geld zuzuführen. Wenn nun aber die Ersparniß auf Kosten der Bürger geschehen soll, so glaube ich, haben wir Veranlassung, darüber ernst nachzudenken, wie die Entschädigung, die gegeben wird, bemessen werden soll. Die Entschädigung möge nach gutem Willen bemessen und nach Ansicht der Behörde richtig bemessen sein, nach der Wirklichkeit reicht sie lange nicht, und es ist eine bedeutende Belastung der betreffenden Gegend, Remontekommandos aufzunehmen. Wenn man von der direkten Belastung auch ganz abstrahirt, so hat die Erfahrung gezeigt, daß durch das Durchmarschiren im Lande ansteckende Krankheiten rasch verbreitet werden, und man hat die Straßen, auf denen die Remonten gehen, im Volksmunde mit dem Namen „Rotzstraßen" bezeichnet. Mir sind Fälle bekannt, wo sämmtliche Pferde des Detachements niedergeschossen werden mußten, weil man nicht weitermarschiren konnte, ohne mit Bewußtsein den Rotz weiter zu verbreiten. Diese Gründe scheinen meines Erachtens doch so sehr der Erwähnung werth, daß ich mich sehr freuen würde, wenn von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths hier eine Aeußerung gethan würde, damit man sich wenigstens ein Bild machen könnte, inwieweit man der Frage näher getreten ist.

Meine Herren, in Bezug auf das Gesetz selbst glaube ich noch besonders hervorheben zu müssen, daß die Frage wegen Benutzung der Zugthiere ernsthaft in der Kommission erwogen werden muß, und daß die betreffenden Bestimmungen geändert werden müssen. Die Ansicht, daß die Civilgesetzgebung ausreiche, würde ich schon deshalb nicht für durchschlagend halten, als ja die Civilgesetze in den verschiedenen Ländern verschieden sind, und was z. B. in Bezug auf den Miethskontrakt, wenn man diese Lieferung als einen Miethskontrakt auffassen will, in dem einen Lande gilt, nicht immer in dem anderen Lande zutrifft; und wenn wir hier eine einheitliche Gesetzgebung schaffen wollen, muß man auch in dieser Beziehung die Bestimmungen einheitlich geben.

Meine Herren, indem ich hiermit schließe, bitte ich auch eine Kommission zu ernennen, und, um es formell zu präcisiren, beantrage ich eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, auch ich

kann mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem dasjenige, was über das Gesetz im Allgemeinen gesagt werden kann, erschöpft ist.

Ich konstatire zunächst sehr gern, daß wir hier in Bezug auf Quartierleistungen und Naturalleistungen aus dem Norden Klagen hören, zu denen wir, in meiner Heimat wenigstens, in Bayern, keinen Grund gehabt haben. Was bei uns mit Eisenbahnen seitens der Militärverwaltung befördert werden kann, wird auch so befördert;

(hört! links)

sogar, meine Herren, wenn man Gelegenheit hat, in einer Ortschaft, in einer Stadt oder auf dem Lande, Pferde und Mannschaften in Gasthöfen unterzubringen, so werden Privatquartiere nicht damit belegt.

(Hört! Hört!)

Mir scheint dessen ungeachtet, meine Herren, wiewohl wir in dieser Beziehung dem Anschein nach faktisch etwas besser daran sind, als Sie im Norden, daß überhaupt für Bayern ein einheitliches Gesetz mit dem Reiche nicht blos bezüglich der Naturalleistungen, sondern auch was die Quartierleistung anlangt, wünschenswerth ist. Denn was die Grundsätze des Gesetzes über die Quartierleistung für den ehemaligen norddeutschen Bund betrifft, so erkenne ich an, daß sie richtiger sind, als die unsrigen, und daß sie den Verpflichteten und Belästigten zu gute kommen, wenn die richtigen Konsequenzen daraus gezogen werden. Auch ich wünsche, daß das Gesetz gerade um deswillen an eine Kommission verwiesen werde, damit dasselbe dort so eingerichtet wird, daß es auch das Gesetz des ehemaligen norddeutschen Bundes über die Quartierleistung in sich aufnehmen kann. Haben wir, meine Herren, nicht einen genugsamen Grund hierfür schon in der Mittheilung, welche von dem Herrn Regierungskommissar uns heute darüber gemacht wurde, daß dem Bundesrath bereits ein Antrag vorliegt, wonach das Gesetz über die Quartierleistung im Königreich Württemberg eingeführt werden soll? Meine Herren, wenn das nun schon so weit gekommen ist, so kann ja das Gesetz ohnedies in der Fassung, wie es hier in dem § 1 vorgeschlagen wird, nicht mehr zu Stande kommen. Allein der § 1 ist auch für mich der Hauptstein des Anstoßes. Ich verlange von einem Gesetz, meine Herren, welches nach dem § 6 von schlichten Bürgersleuten angewendet werden soll — auf die es nicht blos anzuwenden ist, sondern von welchen es angewendet werden soll — nämlich von den Gemeindevorstehern —, daß es vor Allem klar ist, und ich vermisse in dem § 1 nicht blos für den schlichten Bürgersmann, sondern auch für den Juristen eine völlige Klarheit. Was bleibt, meine Herren, neben dem vorgelegten Entwurf noch von dem Gesetze über die Quartierleistung vom Jahre 1868 und von den betreffenden bayerischen gesetzlichen Bestimmungen in Geltung? Es ist in der That nicht klar zu sehen, ob nach der Intention der Vorlage nunmehr das neue Gesetz das primäre, oder ob die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen in primärer Geltung sein sollen. Allein auch abgesehen davon ist da, wo beide Gesetze gleiche Bestimmungen haben, oder wo das eine Gesetz eine vollkommenere, mehr ausreichende Bestimmung als das andere hat, in der That nicht mehr recht zu erkennen, welche Bestimmungen in Geltung bleiben, und welche Bestimmungen des einen oder des anderen außer Anwendung treten. Diese Frage kann nach meiner Meinung nur dadurch gelöst werden, daß man das Gesetz über die Quartierleistung mit dem Gesetz über Naturalleistungen verbindet; und daß man das hier im Hause nicht so leicht machen kann, daß ist so selbstverständlich, daß ich glaube, der Antrag ist wohl begründet, es möge das Gesetz an eine Kommission verwiesen werden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, ich kann mich auf wenige Worte beschränken. Einer der Herren Abgeordneten hat gefragt, weshalb wir die Remonten nicht per Eisenbahn transportiren, und hat als Gründe dafür nicht blos die finanzielle Seite angeführt, sondern auch, daß wir die jungen Pferde gewissermaßen einmarschiren wollen. Diesen zweiten Grund kann ich als nicht maßgebend bezeichnen. Es handelt sich lediglich um die finanzielle Frage. Wenn Reservetransporte per Eisenbahn geschickt werden, so werden die Leute früher entlassen; sie treten also aus der Verpflegung; darin liegt eine Ersparung als Aequivalent für die Transportkosten. Werden dagegen die Remontepferde per Eisenbahn transportirt, so bleiben sie in der Verpflegung, und dies ergiebt einen großen finanziellen Effekt. Würde man sich darüber wegsetzen, so wäre der Militärverwaltung damit ganz außerordentlich gedient, daß die Remonten per Eisenbahn transportirt würden. Auch würde man, wie treffend vom Herrn Vorredner hervorgehoben worden, einer großen Gefahr aus dem Wege gehen,

(hört!)

die uns schon öfter in große Unannehmlichkeiten verwickelt hat, der Möglichkeit der Infizirung in infizirten Gegenden. Lediglich aus finanziellen Rücksichten — ich wiederhole es — ist die Maßregel noch nicht durchgeführt; Sie finden aber in dem Etat für 1875 bereits einen Posten, der als ein erster Schritt die Regelung der Sache anbahnt. — Was nun die Beurtheilung des Gesetzes im Allgemeinen anbetrifft, so ist von den Herren Rednern nicht darauf Rücksicht genommen, daß dasselbe zwei Zwecken dient. Es ist einmal für die Uebungen und Märsche in Friedenszeiten bestimmt; sodann regelt es auch die Verhältnisse in solchen Zeiten, wo das Kriegsleistungsgesetz nicht in Kraft tritt, z. B. bei Grenzpostirungen, Unruhen und dergleichen, die ganz plötzlich eintreten können, wo also die Truppen in eine Lage kommen, andere Anforderungen stellen zu müssen, als dies bei gewöhnlichen Friedensübungen geschieht.

Auf eine Widerlegung der Einwürfe im Detail glaube ich nicht eingehen zu sollen, weil, wie es scheint, die Herren geneigt sind, das Gesetz in eine Kommission zu verweisen, wo dies gründlich geschehen kann, und wo jedwede geforderte Auskunft ertheilt werden wird. Hierbei wird es sich — denke ich — sehr bald herausstellen, daß diejenigen Einwendungen, die gegen das Gesetz gemacht werden, sich zum Theil wesentlich abschwächen werden. Nur darauf möchte ich schon jetzt aufmerksam machen, daß der zeitige Zustand unserer Naturalforderungen nicht, wie es angedeutet wurde, ein willkürlicher ist, sondern daß die Regulative, die zur Zeit über diese Materie bestehen, durch § 61 der Verfassung mit Gesetzeskraft versehen sind. Die Militärverwaltung würde nicht in Verlegenheit gerathen, wenn sie mit diesen Regulativen weiter fortwirthschaften müßte. Es liegt vielmehr im eigensten wohlverstandenen Interesse der Leistungspflichtigen des ganzen Reiches, daß die Sache gesetzlich und anders geregelt werde. Der Vorspann hat wesentliche Erleichterungen gefunden; das Betreten der Uebungsfelder, das jetzt ohne eine Einschränkung eintreten konnte, ist beschränkt, die Fouragelieferung ganz wesentlich erleichtert worden. Es wird sich mit Rücksicht auf diese Erleichterungen doch sehr empfehlen, das Gesetz mit günstigen Augen anzusehen, und ich zweifle nicht, daß die Kommissionsberathungen darüber volle Klarheit verbreiten werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich habe in den Motiven irgend eine Angabe darüber vermißt, welche Mehrausgaben etwa durch dieses Gesetz entstehen werden. Ich habe geglaubt, daß die Mehrausgaben schon im Militäretat irgendwo berücksichtigt seien. Indessen auf meine Erkundigungen ist mir die Nachricht geworden, daß in der Tat die Mehrausgaben darin noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Wenn ich nun annehme, daß dieses Gesetz unserer Staats- oder Militärkasse (was ja auf Eins herauskommt), d. h. der Reichskasse präterpropter vielleicht dreiviertel Millionen Thaler mehr kosten wird als bisher, so muß man auch berücksichtigen, daß die zu bedeutenden Erhöhungen der betreffenden Entschädigungen ihr großes Bedenken für die Reichskasse haben. Denn man kann nicht leugnen, daß das, was man auf der einen Seite gewinnt, auf der anderen Seite wieder ausgeben muß. Insofern halte ich mich nur zu einigermaßen bescheidenen Anforderungen berechtigt. Ich glaube aber, daß der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes weniger in den einzelnen Bestimmungen als eben in diesen Entschädigungen liegt; denn, meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, daß die meisten der Leistungen, die hier nach dem Gesetze gefordert werden, von der Kriegsverwaltung im Wesentlichen und im Ganzen nicht entbehrt werden können. Sie muß nur gezwungen werden, sie angemessen zu bezahlen, und außerdem einige Schwierigkeiten zu überwinden haben, so, daß sie die Leistungen nicht so ohne weiteres fordern kann. So halte ich es für ein sehr erhebliches Bedenken, welches bereits der Herr Vorredner Günther geltend gemacht hat, daß im § 7 die Militärverwaltung ganz in dieselbe Kategorie wie die Civilbehörden gesetzt ist. Liest man den Paragraphen ohne die Motive, so muß man sagen, es ist sowohl die Civilbehörde wie die Militärbehörde befugt, Requisitionen betreffs der Leistungen ergehen zu lassen. In den Motiven wird freilich gesagt, daß das Letztere nur ausnahmsweise geschehen soll. Indessen wünsche ich sehr, daß in dieser Hinsicht eine strengere Bestimmung getroffen wird. Wenn man dann ferner im § 6 die dort festgestellte Ausnahme in Bezug auf die Fouragelieferung betrachtet, so halte ich dafür, daß nur die beiden ersten Ausnahmen des § 3 hier Anwendung finden können, nämlich die von regierenden Mitgliedern fürstlicher Familien und Gesandten fremder Mächte. Wenn man in dieser Beziehung die Verpflichtung zur Fouragelieferung ausdehnt und auch alle diejenigen verpflichtet, die sonst Fourage haben, so wird man durch diese Ausdehnung die Benutzung der Verpflichtung sehr erheblich einschränken.

Was nun den § 11 anbelangt, so kann ich mich nicht mit dem einverstanden erklären, was der Herr Abgeordnete Winter gesagt hat. Zu entbehren ist die Benutzung des Privateigenthums nicht. Es muß daher für besser erachtet werden, dieses Verhältniß durch ein Gesetz zu reguliren, als alles der Gewalt zu überlassen, die bisher nach den Aeußerungen des Herrn von Winter sich eigentlich ausschließlich geltend gemacht haben soll. Wenn man aber das bisherige Recht beschränkt und dessen Ausübung mit den erforderlichen Garantien versieht, so wird man damit mehr erreichen, als wenn man etwas beseitigt, was nicht zu beseitigen ist. Ueberhaupt, meine Herren, die ganze Frage liegt hier so, daß wir in der That das Wesentliche des Gesetzes nicht entbehren können, und daß es eine sehr erhebliche Verbesserung der bisherigen Zustände enthält, wird Niemand bestreiten. Daher möchte ich von meinem Standpunkte aus die Kommission bitten, ihre Anforderungen nicht zu weit auszudehnen und nicht durch ungemessene Ansprüche das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden. Denn welche Vortheile in dem Gesetze selbst liegen, davon hat eben der Herr Kommissar der Bundesregierungen schon eine Zusammenstellung geliefert. Jeder, der diese Dinge praktisch kennt, wird sich sagen müssen, daß das Gesetz einen sehr erheblichen Fortschritt gegen den bisher auch rechtlich bestehenden Zustand involvirt.

Ich erkenne auch an, daß es wünschenswerth sein möchte, das Gesetz über die Quartierleistung hiermit zu verbinden; es wäre jedenfalls gut, wenn die ganze Materie nach einem einheitlichen Systeme und in einem Gesetze behandelt würde. Dies wird aber zur Zeit schwer zu erreichen sein. — Das, was der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen gesagt hat, wollte ich auch schon bemerken: man sollte bei allen solchen Gesetzen immer diejenigen Stellen anderer Gesetze mit abdrucken lassen, auf die man sich bezieht. Das ist eine praktische Forderung, die jeder Geschäftsmann, der sich mit diesem Gesetze beschäftigen muß, in jedem Augenblick macht, sowie auch noch ein anderer Gesichtspunkt eine Erwähnung verdient, nämlich daß man bei jedem größeren Gesetze die Motive besonders abdrucken läßt, damit man sie mit dem Gesetze bequemer vergleichen kann. Doch das sind technische Anordnungen, die hier in der Generaldebatte nicht in Frage kommen können, und die ich deshalb auch nicht weiter erörtern will. Ich will nur noch das hinzufügen, meine Herren, daß es überhaupt sich empfiehlt, im § 6 die Ausnahme bei der Fouragelieferung zu beschränken und im Allgemeinen die Sätze zu erhöhen, so daß die Militärverwaltung selbst ein Interesse daran hat, sich die Leistungen, die sie zwangsweise fordert, freiwillig zu verschaffen. Eine Bestimmung ist auch noch hinzuzufügen, auf die ich noch zurückkommen muß, weil sie nur von einem Redner angedeutet ist. Ich wünsche mit ihm dringend, daß man einen Modus finde, die Verpflegungssätze ähnlich zu tarifiren, wie es hinsichtlich des Servises geschehen ist. Ich glaube nicht, daß man mit einem einheitlichen Satze irgend etwas zweckmäßiges erreicht. Man wird, wenn man einen einheitlichen Satz feststellt, auf der einen Seite zu viel, auf der anderen Seite dagegen zu wenig geben. Denn, meine Herren, darin liegt eben die Hauptschwierigkeit der Frage, daß diese Leistungen so ungleichmäßig zu prästiren sind. Die Stadt z. B., der ich angehöre, hat eine große Menge dieser Leistungen mehr zu tragen als ihre Nachbarstädte, und zwar nur vermöge ihrer Lage. Diese Ungleichmäßigkeit der Leistungen erfordert noch besonders eine angemessene Vergütung. Gerade die Ungleichmäßigkeit macht es auch nothwendig, hinsichtlich der Entschädigung für die Verpflegung, wenn irgend möglich, einen Tarif nach ähnlichen Kategorien zu finden, wie sie in dem Tarif über die Quartierleistungen enthalten sind. Es würde dann vielleicht möglich sein, ohne erhebliche finanzielle Opfer das zu erreichen, was ich wünsche. Ich empfehle aber im Ganzen das Gesetz dem Wohlwollen der Kommission; denn wenn man genauer alles Einzelne ansieht, so wird man sich sagen müssen, daß damit doch etwas Erhebliches geboten wird, und daß man nicht gut thut, das Gute zurückzuweisen, weil man das Bessere nicht erreichen kann. Daß das, was der Herr Abgeordnete von Winter will, das Bessere ist, bezweifle ich nicht; eine andere Frage ist es aber, ob es möglich ist, dieses Bessere zu erreichen, und so empfehle ich vor Allem der Kommission, Maß zu halten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich will mich nicht über das Allgemeine des Gesetzes verbreiten; ich will nur ein paar Worte sagen in Bezug auf einen Punkt, den Herr von Saucken bereits zur Sprache gebracht hat: es ist die ungleichmäßige Belastung einzelner Landestheile durch den Transport von Remonten. Ich würde zufrieden sein, daß mein Freund Saucken die Sache zur Sprache gebracht hat, wenn nicht die Antwort, die wir vom Regierungstische bekommen haben, mir eine sehr ungenügende zu sein schiene. Es wird nicht geleugnet, daß der Transport an sich gewisse Landestheile verhältnißmäßig viel stärker belastet als andere. Es ist ja ohnehin klar, das diejenigen Striche, die näher an den Remontedepots und an den Hauptzügen liegen, welche die Remontekommandos nehmen, in diesem Punkte im Ver-

hältniß zu anderen überlastet werden; und auch der Punkt, daß ansteckende Krankheiten, von denen diese Gegenden fortwährend bedroht sind, weder für die Gegenden an sich, noch für das theure Material von Pferden, die dort transportirt werden, als gleichgültig zu betrachten sind, ist unbestreitbar. Dem wird nun nichts weiter entgegengehalten, als daß es für die Militärverwaltung verhältnißmäßig theurer sein würde, ihre Pferde so zu transportiren, wie alle anderen Pferde, die auf solche Entfernungen transportirt werden, von jedem Privatmann transportirt werden, nämlich auf der Eisenbahn. Ich füge hinzu, daß die Sache noch auffälliger wird dadurch, daß die Remontedepots häufig an den betreffenden Eisenbahnen, ja an der Staatsbahn liegen, und daß vermöge dieser Staatseisenbahn die Pferde oft bis zu den Punkten transportirt werden können, an denen sie endlich nach fast einvierteljährigen Zügen über Land anlangen. Denn, meine Herren, ein solches Remontenkommando marschirt, wenn es junge Remonten hat, nicht in der Weise wie sonstige Kommandos, sondern pro Tag zwei Meilen, und nachdem es zwei, höchstens drei Tage marschirt hat, macht es einen vollen Ruhetag. Das ist ungefähr 1½ Meilen Vorrücken pro Tag. Sie können sich also denken, wie lange es dauert, ehe ein solches Remontekommando an Ort und Stelle anlangt!

Meine Herren, was von Seiten der Regierungstisches gesagt worden ist, beruhigt mich andererseits in einer Beziehung. Wenn man nämlich die Worte der Motive nicht geradezu Lügen strafen will, so wird man auf Mittel zur Abhülfe denken; mindestens müßte man sonst den Satz ausstreichen, den ich hier noch zum Schluß vorlesen will:

> Bei Feststellung des vorliegenden Entwurfes ist in der Hauptsache von nachstehenden Grundsätzen ausgegangen worden:
>
> 1. Beschränkung der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf und — Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich bitte die Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich habe nach der Geschäftsordnung die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Ueberweisung an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; die Ueberweisung an eine Kommission ist beschlossen. — Meine Herren, darf ich annehmen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll?

(Ruf: Ja! Nein! 14 Mitglieder!)

Ich höre, daß auch die Zahl von 14 Mitgliedern verlangt wird. Ich habe die Zahl von 21 Mitgliedern deshalb vorgeschlagen, weil sehr verschiedene Verhältnisse in der Kommission in Betracht zu ziehen sind, und ich glaube, daß die nicht anders, als durch 21 Mitglieder, repräsentirt werden können. Ich werde indessen die Frage durch Abstimmung entscheiden lassen. Ich werde fragen: soll die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen? wird diese Zahl verworfen, so werde ich annehmen, daß die Zahl von 14 Mitgliedern beliebt wird.

Der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen hat das Wort.

Abgeordneter **von Saucken-Tarputschen**: Ich weiß nicht, ob außer mir noch Jemand im Hause die Zahl von 14 Mitgliedern vorgeschlagen hat; wenn dies nicht der Fall ist, würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Es ist auch noch von anderer Seite im Hause die Zahl von 14 Mitgliedern gefordert worden.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche beschließen wollen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Kommission besteht aus 21 Mitgliedern, die von den Abtheilungen zu wählen sind.

Es wäre damit auch der vierte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstande der Tagesordnung:

> **Antrag des Abgeordneten Dr. Bock und Genossen auf Aufhebung des bei dem königlichen Appellationsgericht zu Hamm gegen den Abgeordneten Franßen anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session** (Nr. 36 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort zur Begründung des Antrages dem Herrn Abgeordneten Dr. Bock.

Abgeordneter Dr. **Bock**: Das Strafverfahren, meine Herren, welches augenblicklich gegen den Abgeordneten Franßen anhängig ist, geht von der Beschuldigung aus, daß der letztere in einer Wanderversammlung des Mainzer Katholikenvereins zu Bochum sich der Worte bedient haben soll: „die Regierung ist eine Feindin der katholischen Kirche". Merkwürdigerweise hat das königliche Kreisgericht zu Bochum in dieser übrigens durchaus bestrittenen Aeußerung eine „erdichtete oder entstellte Thatsache" erblickt, „welche, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt ist, öffentlich behauptet wurde, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen." Demzufolge ist der Angeklagte auf Grund des § 131 des Strafgesetzbuches zu einer Geldbuße von 30 Thalern verurtheilt worden. Gegen dieses Erkenntniß des königlichen Kreisgerichts zu Bochum hat der Herr Abgeordnete Franßen die sofortige Berufung bei dem königlichen Appellationsgericht zu Hamm eingelegt. Der Termin für die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz steht zum 1. Dezember dieses Jahres an. Da nun aber dem Herrn Abgeordneten während der Dauer der Sitzungsperiode die nöthige Zeit zur Verfolgung dieser Angelegenheit gebricht, so möchte ich Sie bitten, meinen Antrag, der ja auch durch die ständige Praxis des Hauses gerechtfertigt erscheint, anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Antragsteller verzichtet wohl auf die nochmalige Ertheilung des Wortes?

(Zustimmung desselben.)

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. auf Grund des Artikel 31 der Reichsverfassung zu verlangen, daß das bei dem königlichen Appellationsgericht zu Hamm gegen den Abgeordneten Franßen wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung anhängige Strafverfahren, in welchem am 1. Dezember d. J. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Antrag ist angenommen, und es wäre damit auch die Nr. 5 der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten (Nr. 8 der Drucksachen).

Ich hatte die erste und zweite Berathung für die Tagesordnung proponirt — und das Haus hat den Vorschlag genehmigt —, weil ich der Ansicht war, daß auch für diese Vorlage das gewöhnliche Verfahren auf Grund des § 23 der Geschäftsordnung Platz greifen müsse. Ich kann nicht wissen, ob nach der allgemeinen Berathung der Verordnung das Haus nicht beschließen sollte, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen; ich kann ferner nicht wissen, ob nicht in der zweiten Berathung sich herausstellt, daß die Genehmigung nur unter Klauseln ertheilt werden soll. In letzterem Falle würde in dritter Berathung der nöthige Ausweg gefunden werden müssen.

Bevor ich die erste Berathung eröffne, ertheile ich das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob die Aeußerung, daß diese Vorlage in dem gewöhnlichen Wege zu behandeln sei, auch bedeutet, daß Amendements zur Vorlage gestellt werden können, Amendements nicht als Bedingung zur Genehmigung, sondern Amendements zur Veränderung des Inhalts, wie es bei anderen Vorlagen der Fall ist. Hier ist von Seiten der Regierung die Vorlage zur Genehmigung vorgelegt, bei anderen Vorlagen heißt es: „zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung". Es kann sein, daß die Regierung sich dabei gedacht hat, es sei das Ganze als solches zu genehmigen oder abzulehnen. Die Geschäftsordnung enthält für die Behandlung von Vorlagen dieser Art eine genügende Auskunft nicht, diese ist aber von großer Bedeutung im Prinzip wie praktisch, und deshalb bitte ich den Herrn Präsidenten, mir zu sagen, was die Aeußerung des verehrten Herrn bedeutete, daß die Vorlage im gewöhnlichen Wege verhandelt werden soll.

Präsident: Die Vorlage ist ja, wie ausdrücklich darin gesagt ist, vorgelegt worden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873. Das zweite Alinea dieses § 8 bestimmt:

> Auf Grund dieser Ermächtigungen erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Wenn daher ein Amendement zu der Verordnung angenommen würde — und das steht meiner Ansicht nach dem Hause frei —, so würde das involviren, daß die Verordnung selbst nicht genehmigt würde, und es müßte dann meiner Ueberzeugung nach für die dritte Lesung vielleicht der Antrag kommen, „der Verordnung selbst die Genehmigung zu versagen, statt dessen aber nachstehendes Gesetz anzunehmen ꝛc." Solche Präzedenzfälle haben sich meines Wissens auch in einer anderen Körperschaft bei analogen Vorschriften herausgestellt. Aus diesen Gründen mußte das gewöhnliche Verfahren der Geschäftsordnung nach Vorschrift des § 23 beobachtet werden, — wenn nicht gleich bei Festsetzung der Tagesordnung nur eine einmalige Berathung beschlossen wurde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich stimme in jedem Punkte mit dem überein, was der Herr Präsident vorgeschlagen hat, und es ist unter völlig gleicher Lage und nach völlig gleicher Verfassungsvorschrift mehrfach schon im preußischen Abgeordnetenhause so verfahren worden. Nur in Betreff eines Punktes möchte ich ein Mißverständniß — vielleicht meinerseits — ausschließen: als ob das Haus in der Lage wäre, auf Grund des § 23 eine einmalige Lesung bei einer gleichen Vorlage zu beschließen. Das halte ich für ungestattet. Von dieser Befugniß ist im § 23 nur die Rede in Betreff solcher Anträge des Bundesraths, welche kein Gesetz zum Gegenstande haben. Hier wird zwar nur die Genehmigung von uns gefordert, aber der Inhalt der Vorlage bleibt immerhin ein Gesetz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich erkläre mich mit der Geschäftsleitung, wie der Herr Präsident sie erläutert hat, vollkommen einverstanden. Ich habe mit meinen Worten auch in keiner Art diesem präjudicirt; ich habe durch meine Frage die Sache nur klar stellen wollen. Die Analogien der preußischen Geschäftsordnung sind für mich hier im Saale übrigens nicht vorhanden; ich habe hier nichts vor Augen, als die Reichsverfassung und die Reichsgeschäftsordnung, welche ganz neu für den Reichstag von dem Herrn Abgeordneten Lasker gemacht worden ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich eröffne nunmehr die erste Berathung und somit die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Guerber.

(Während derselbe sich auf die Tribüne begiebt, ruft ein Mitglied der Rechten ihm zu: Frisch auf zum fröhlichen Jagen!)

Abgeordneter **Guerber**: Nicht frisch auf zum fröhlichen Jagen will ich sprechen, meine Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, heute an dem Tage, wo der Herr Reichskanzler zum ersten Mal wieder nach langem Unwohlsein uns mit seiner angenehmen Gegenwart beehrt hat, ihm von Herzen zu danken für die Vorlage, die da eingebracht worden ist. Ich empfehle dieselbe von ganzem Herzen allen Herren dieses Hauses; ich erblicke in derselben ein Einlenken in eine Bahn, die nur zum Bessern und zum Heil führen kann, denn sie nimmt Rücksicht auf die Lage, in welcher wir uns befinden, und sie erlaubt uns, — eine angenehme Erinnerung aus alten Tagen, — noch hier und da ein bischen französisch

zu sprechen vor Leuten, die nichts anderes als die französische Sprache verstehen.

(Heiterkeit.)

In ganz Lothringen nämlich verstehen die Parteien, die vor Gericht erscheinen, kein Deutsch, mit Ausnahme des deutschen Theils, welchen wir Deutsch-Lothringen nennen, und im Elsaß können die Advokaten durchaus nicht in deutscher Sprache plädiren, weil sie es eben in französischer gelernt und lange Jahre hindurch geübt haben. Zu bemerken ist auch, daß die Gesetzgebung, nach welcher jetzt noch die Debatten vor den Tribunalen geführt worden, meistens französisch ist, so daß einestheils die Zeugen, anderentheils die Advokaten nur in französischer Sprache die Verhandlungen führen können. Ich bin der Ueberzeugung, daß die deutschen Richter, die bei uns eingewandert sind, auch soweit mit der französischen Sprache vertraut sind, daß sie nach Verhandlungen in französischer Sprache ganz gut Recht sprechen können, zumal sie sich immer oder fast immer auf das französische Gesetz zu berufen haben.

Wir sind deshalb mit der Vorlage durchaus einverstanden und nehmen sie dankend hin. Nur eine Bemerkung möchte ich beifügen, — ein bischen Salz wird ja wohl nicht schaden bei dem Braten.

(Heiterkeit.)

In den Motiven heißt es, die Sache sei blos fakultativ als in der Hand des Reichskanzlers liegend hingestellt. Das heißt, es ist ganz und gar und ausschließlich in die Hände des Reichskanzlers gegeben, den Termin dieser Verlängerung des Gebrauches der französischen Sprache festzustellen. Ich weiß nicht, ob ich eine richtige Idee habe von konstitutioneller Verfassung, aber ich glaube, da wir doch unter einer konstitutionellen Verfassung stehen, so müßte etwas so Wichtiges nicht ganz und gar der Entscheidung des Herrn Reichskanzlers übergeben werden, sondern dem Reichstag, dem es ja zusteht; Alles, was in der Gesetzgebung bedeutend abgeändert werden soll, müßte dieser Sorge und diesem Recht anheimgegeben werden. Ich hätte deshalb gewünscht, daß die Fixirung des Termins oder die Verlängerung desselben lediglich in die Hände des Reichstags gegeben worden wäre. Ich behalte mir vor, wenn wir in die ferneren Berathungen treten, einen Antrag in dem Sinne zu stellen. Ich gedenke zu beantragen, daß der Reichstag den Termin fixiren resp. denselben auf 5 Jahre hinaus verlängern möge. Sollten sich nach Ablauf dieser Frist die Dinge soweit verändern, daß das Publikum der deutschen Sprache allgemein mächtig wäre und die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt werden könnten, nun, dann bleibt es ja dem Reichstag unbenommen, entweder den bestimmten Termin einzuhalten oder, wenn anders, denselben weiter zu verlängern.

Das wäre es, meine Herren, was ich über den Antrag zu sagen hatte. Ich knüpfe daran noch einen Wunsch, nämlich daß auf allen Gebieten der Verwaltung des Reichslandes der Geist der Schonung und des Wohlwollens, der aus diesem Antrage hervorleuchtet, in Elsaß-Lothringen zur Geltung kommen möge; ich gebe Ihnen die Versicherung im Namen des Reichslandes, daß, wenn auch in Folge dessen die französische Sprache in Uebung bleiben wird, dadurch doch die Gefühle — ich will den Ausdruck gerade gebrauchen — der Antipathie, die durch manche Maßregeln hervorgerufen worden sind, eher schwinden werden. Wenn auch allzu scharf eingeschritten wird mit Maßregeln, die uns vielfach tief verletzt haben, die aber auch in die Verhandlungen und den Gang der Geschäfte vielfach störend eingegriffen haben, wie mußte das nicht viel böses Blut abgesetzt haben? Ich glaube, die Verwaltung müßte verfahren, wie die liebe Sonne verfährt: sie braust nicht wie der rauhe Nordwind, sie schmilzt langsam das Eis.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Meine Herren! Ich kann dem Herrn Redner nur dankbar sein für die Auffassung der Gesetzesvorlage, der er Ausdruck gegeben hat; er darf sich versichert halten, daß, wenn auch der Schritt, den er als einen ersten bezeichnet hat, in der That nicht der erste ist, die Reichsregierung andere gern folgen lassen wird, soweit sie darauf rechnen darf, bereites Entgegenkommen bei den Elsaß-Lothringern zu finden.

Die Sorge, die er ausgesprochen hat, als sei die Handhabung des Gesetzes in die Willkür des Reichskanzlers gelegt und damit nicht die Sicherheit gegeben, die er beanspruchen zu müssen glaubt, ist, glaube ich, unbegründet. Ich verstehe seinen Wunsch, dem Gesetze statt der fakultativen Fassung eine imperative zu geben und die Entscheidung, wie lange der Gebrauch der französischen Sprache in den hier angegebenen Beziehungen noch beibehalten werden dürfe, dem Reichstage vorzubehalten, nicht von der Bestimmung des ersten Paragraphen, der ja nur für einzelne Personen die Fakultät, der französischen Sprache sich weiter zu bedienen, gewährt, sondern ich verstehe ihn von dem § 2 in Bezug auf § 15 des zu Grunde liegenden Gesetzes über die Gerichtssprache, das eine Ergänzung dieses Gesetzes dahin vorsieht, daß der Reichskanzler bestimmen soll, wann der Gebrauch der französischen Sprache aufhört.

Es ist bei Ausführung des Gesetzes über den Gebrauch der Geschäftssprache mit der äußersten Rücksicht bisher vorgegangen, und es wird dies auch ferner der Fall sein. Die Deutschen sind keine Nation, die die Vielsprachigkeit grundsätzlich haßt. Wir haben in Elsaß-Lothringen, soweit es irgend möglich war, für die Zulassung des Französischen in der Geschäftssprache sowohl der Verwaltungsbehörden als der Gerichte die äußerste Grenze gezogen; es wird aber kaum durchführbar sein, und diese Schwierigkeit ist der Grund der hier vorgeschlagenen Bestimmung, in jedem einzelnen Falle und für jede einzelne Gemeinde, wo eine Aenderung nunmehr eintreten soll, den Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Es wird auch der Reichstag schwerlich in der Lage sein, ein Urtheil zu fällen, ob in dem einzelnen Falle die Verhältnisse soweit reif geworden seien, um bei den gerichtlichen Verhandlungen und für die in Rede stehenden Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher an Stelle der französischen die deutsche Sprache zu setzen. Ich glaube, daß der Herr Reichskanzler wohl das Vertrauen in Anspruch nehmen darf, daß er, wenn ihm die Entscheidung übertragen wird, dieselbe mit Schonung und unter völliger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse treffen werde, und ich bitte Sie, ihm dies Vertrauen durch die Genehmigung des § 2, wie er vorliegt, zu beweisen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die erste Berathung.

Ich richte nunmehr an den Reichstag die Frage, ob die Vorlage zur weiteren Berathung an eine Kommission gehen soll. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vorlage an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Die Verweisung an eine Kommission ist, da nur eine Minderheit sich erhoben hat, abgelehnt; wir treten daher nunmehr in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 der Vorlage, — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt hat, und wenn eine besondere Abstimmung nicht begehrt wird, nehme ich an, daß § 1 der Verordnung genehmigt wird. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 der Verordnung, — schließe die Diskussion, da Niemand das Wort wünscht, und kann wohl auch hier annehmen, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, daß § 2 der Verordnung genehmigt wird. — Ich konstatire, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Genehmigung des § 2.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift der Verordnung. — Auch hier verlangt Niemand das Wort; ich schließe daher die Diskussion und konstatire auch hier, da ein Widerspruch nicht erhoben wird, die Genehmigung der Einleitung und Ueberschrift der Verordnung in zweiter Berathung.

Damit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung Sonnabend dieser Woche und zwar Nachmittags 1 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Markenschutz, auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung —

diese Zusammenstellung wird heute Abend, wie ich mich dessen versichert habe, vertheilt werden, so daß am Sonnabend die dritte Berathung erfolgen kann —;

2. dritte Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten, auf Grund der Vorlage, welche eben in zweiter Berathung angenommen ist, und
3. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens —

ich setze nur die erste Berathung, nicht auch die zweite Berathung auf die Tagesordnung.

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung Sonnabend dieser Woche Nachmittag 1 Uhr statt.

(Abgeordneter von Denzin: Zur Geschäftsordnung!)

Meine Herren, ich erlaube mir zugleich die Ankündigung, daß ich am Schlusse der Sitzung am Sonnabend für die nächste Plenarsitzung, die dann folgt — also Montag — wahrscheinlich vorschlagen werde: die erste Berathung des Bankgesetz-Entwurfes.

Außerdem berufe ich die Abtheilungen auf Sonnabend Nachmittag 12 ½ Uhr zur Wahl der Kommission von 21 Mitgliedern, welche wir heute für das Naturalleistungsgesetz beschlossen haben.

Der Herr Abgeordnete von Denzin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich verzichte; ich bin befriedigt.

Präsident: Derselbe verzichtet auf das Wort; ich schließe demnach die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

10. Sitzung

am Sonnabend, den 14. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 20 und 38 der Anlagen). — Dritte Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten (Nr. 8 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Anlagen); die Berathung wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen und den verschiedenen Abtheilungen zugeloosten Herren Abgeordneten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung der Abgeordnete von Borowski;
der 2. Abtheilung der Abgeordnete Prinz von Czartoryski;
der 3. Abtheilung der Abgeordnete Grosman (Kreis Köln);
der 4. Abtheilung der Abgeordnete Francke;
der 5. Abtheilung der Abgeordnete Zietkiewicz;
der 6. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Ow;
der 7. Abtheilung der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn).

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Spielberg auf fünf Tage wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes, — dem Herrn Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf auf vier Tage wegen dringender Geschäfte.

Es sucht Urlaub nach auf vierzehn Tage der Herr Abgeordnete Donath wegen dringender Geschäfte. — Ein Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist daher bewilligt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Freiherr von Dücker wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Haupt wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Graf von Pückler wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Freiherr von Aretin (Ingolstadt) wegen dringender Geschäfte.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Kommissionswahl und deren Konstituirung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**: In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sind gewählt:

von der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Hauck, von Grand-Ry, Freiherr von Landsberg-Steinfurt;
von der 2. Abtheilung: die Abgeordneten Bayrhammer, Dr. Lender, Freiherr von Soden;
von der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr. Pfeiffer, Graf von Hacke;
von der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Rohland, Dr. Erhard, Knapp;
von der 5. Abtheilung: die Abgeordneten von Schöning, Günther, von Woedtke;
von der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Dr. Wachs, Dr. Schröder (Friedberg), Kolbe;
von der 7. Abtheilung: die Abgeordneten von Winter Späth, Dr. Weigel.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Winter, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Schöning, zu Schriftführern die Abgeordneten Rohland, Späth und Freiherr von Soden.

Präsident: Von dem Bundesrath ist zum Kommissarius für den Gesetzentwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens, ernannt: der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. von Möller.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über Markenschutz**, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 38 der Drucksachen. Amendements Nr. 43 und 44.

Ich eröffne diese dritte Berathung und somit zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Zu derselben wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion. Wir gehen über zur Specialdiskussion.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Specialdiskussion. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

> § 1.
>
> Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Specialdiskussion über § 2. Da eine besondere Abstimmung auch im Augenblicke nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 2 auch in dritter Lesung.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 3 der Beschlüsse zweiter Berathung. Zu diesem Paragraphen liegt das schon hinreichend unterstützte Amendement des Abgeordneten Kisker vor, Nr. 43 der Drucksachen. Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordneter **Kisker**: Meine Herren, ich habe in der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs zu § 3 den bekannten Antrag gestellt, daß die Worte aufgenommen werden möchten:

eines oder mehrerer Gewerbtreibenden eines Ortes oder eines Bezirks.

Dieses Amendement ist von Ihnen verworfen worden, und es ist ja nicht zu verkennen, daß der Eintragung von Genossenschaften bei Benutzung eines gleichen Zeichens formelle Bedenken entgegenstehen. Aber Ihr Beschluß hat allgemein in dem von mir vertretenen Bielefeld große Unruhe und große Besorgniß erregt, und man fragt sich ganz erstaunt: wie kann ein neues Gesetz, wie das jetzt vorliegende, jedes neue Zeichen schützen, aber althergebrachte Zeichen, die nun nicht eingetragen werden können, soll es eben nicht schützen? Und dies ist der Fall in Betreff des Zeichens, das Bielefeld seit hundert Jahren geführt hat, der bekannten Flachsblume. Es ist Thatsache, für diese letztere ist ein Schutz in hinreichendem Maße nicht vorhanden, wenn es nicht für alle betreffenden 170 Firmen Bielefelds eingetragen werden kann, und es wird in der Folge nur eine Firma von den 170 sich dieses Zeichens bedienen können; alle anderen müßten darauf verzichten.

Ich bitte deshalb, für das heute von mir eingebrachte Amendement stimmen zu wollen; es ist das im Wesentlichen dasselbe, was der verehrte Herr Kollege Dr. Grimm und Genossen in der vorigen Lesung schon eingebracht haben, nur mit kleinen Redaktionsveränderungen. Ich empfehle Ihnen die Annahme desselben auf das dringendste und glaube, daß nicht allein der Bezirk Bielefeld, nein, auch viele andere Bezirke unseres großen deutschen Vaterlandes seine Annahme mit Freuden begrüßen würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, durch die Annahme des Amendements Kisker würden Sie das Princip des Gesetzes umstoßen, ein Princip, über das Sie sich in zweiter Lesung nach Erörterung aller Umstände und Schwierigkeiten vereinigt haben. Denn wenn Sie das Wort „ausschließlich“ hineinbringen, so machen Sie alles Andere illusorisch, so machen Sie den Ausschluß der Buchstaben und Zahlen überhaupt illusorisch; Sie geben nur die kleine erschwerende Bedingung, daß zu den Buchstaben und Zahlen noch irgend ein, vielleicht unmerkliches, Zeichen hinzugefügt werde.

Ich will, weil diese Frage bei den früheren Verhandlungen schon so weitläufig erörtert worden ist, nicht mehr auf die Gründe zurückkommen, die uns geleitet haben; was aber das Motiv betrifft, das der Abgeordnete Kisker als das für ihn leitende nun wiederum vorangestellt hat, so muß ich doch sagen, daß auf diesem Umwege das Ziel gar nicht zu erreichen sein würde. Wenn er Kollektivzeichen alter Gemeinschaften, die ein und dasselbe Zeichen führen, schützen will, so fällt das ja unter das Amendement, das der Herr Abgeordnete Grimm schon zum ersten Alinea des § 3 hier zur Annahme gebracht hat. Ferner haben wir in den §§ 11 und 13 ein Schutzmittel gegen jeden, der widerrechtlich ein Zeichen benutzt, und zwar ein Schutzmittel, das nicht blos demjenigen zusteht, der den wirklichen Markenschutz genießt, sondern das anzuwenden ist von jedem Producenten oder Handeltreibenden gegen denjenigen, der solches Zeichen widerrechtlich benutzt. Das aktive Klagerecht also ist in keiner Weise beschränkt, und man würde einem Bielefelder Fabrikanten nicht entgegenhalten können: wo hast du dein Zeichen als Firma eingetragen? sondern er braucht nur zu beweisen, daß er zur Sache legitimirt sei und daß der Andere ein Zeichen widerrechtlich benutzt hat. Der Bielefelder Fall, der uns so oft vorgerückt wurde, ist also in dem Gesetze vorgesehen, und es ist daher nicht nothwendig, aus einer solchen Rücksicht das ganze Gesetz umzugestalten und ein Amendement hineinzubringen, welches nicht nur nicht diesen Fall trifft, sondern das Princip des Gesetzes umstößt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich bedaure in diesem Stadium die Verhandlungen noch durch einen Widerspruch gegen das vorliegende Amendement aufhalten zu müssen; indessen geht das Amendement nach seiner Tragweite so weit über die Intention des Entwurfes hinaus, daß ich, wenn ich auch hoffe, Sie werden es ablehnen, mir doch einige Worte zu demselben erlauben muß.

Bereits in der zweiten Lesung sind ähnliche Amendements — nicht von dem jetzigen Herrn Antragsteller, sondern von anderen Herren gestellt worden; aber damals, meine Herren, ist doch von keiner Seite der Versuch gemacht worden, in der Ausdehnung der Privilegirung der Gewerbetreibenden so weit zu gehen, wie es jetzt in diesem Amendement versucht wird. Man hat damals wohl an die Zulassung von Zahlen und Buchstaben gedacht, Wörter aber nicht im Auge gehabt.

Ich muß aber auch gestehen, daß diejenigen Interessen, die dem Herrn Antragsteller bei dem Amendement vorgeschwebt haben, durch die Annahme desselben nach meiner Auffassung nicht geschützt werden würden. Diese Interessen haben, wie ich bereits bei der zweiten Lesung die Ehre hatte zu bemerken, bei der Redaktion dieses Entwurfs ihre Berücksichtigung gefunden. Daß derartige Verhältnisse, wie sie in Bielefeld bestehen, vorhanden sind, ist der Regierung nicht unbekannt gewesen. Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Industriebezirken nennen, in denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, aus denen aber ähnliche Befürchtungen nicht in dieses Haus gedrungen sind; und auch die Befürchtungen, die in Bielefeld laut geworden sind, kann ich nur auf Mißverständnisse zurückführen. Die Herren in Bielefeld, die das Bedürfniß haben, ihre Waaren neben dem allgemeinen Zeichen, das dort hergebracht ist, noch durch ein besonderes Zeichen zu schützen, sind in derselben Lage, wie alle anderen Gewerbtreibenden, die sich des Vortheiles erfreuen, neben dem besonderen Zeichen, das sie annehmen, noch ein allgemeines, im Geschäftsleben einmal recipirtes Zeichen zu besitzen. Nehmen wir, um bei dem konkreten Falle zu bleiben, einen Fabrikanten in Bielefeld an, der neben der Anwendung der Flachsblumen, die den Bielefelder Ursprung seiner Waare andeutet, auch noch den Wunsch hat, kund zu thun, daß seine Waare von seiner bestimmten Firma herrühre; derselbe ist vollständig in der Lage, nach Maßgabe dieses Gesetzes neben der Flachsblume ein anderes Zeichen anzunehmen; ein solches Zeichen steht ihm in derselben Weise zur Verfügung, wie jedem anderen Fabrikanten. Wie wir aber den übrigen Gewerbtreibenden nicht das Privilegium geben wollen, Zahlen, Buchstaben und Wörter dem allgemeinen Verkehr zu entziehen, so haben wir auch keine Veranlassung, den hier fraglichen Gewerbtreibenden, die in ganz entsprechender Lage sich befinden, dieses Privilegium zu gewähren.

Meine Herren, ich will Sie bei dieser Frage nicht weiter aufhalten, es würde Sie ermüden; ich kann mich im Wesentlichen auf das beziehen, was bereits in der zweiten Lesung von dem Abgeordneten Dr. Websky in sehr sachverständiger Weise auseinandergesetzt worden ist. Ich erlaube mir aber, auf einige Mißstände hinzudeuten, die durch die Annahme des vorliegenden Amendements sicher erwachsen würden.

Wenn Sie in der Weise, wie der Herr Antragsteller es wünscht, Wörter zur Eintragung zulassen, so würde dies ohne weiteres die Möglichkeit geben, daß ein Fabrikant, der den übrigen den Vorrang abläuft — also, um bei den Verhältnissen in Bielefeld stehen zu bleiben, ein Fabrikant in Bielefeld — für sich eintragen ließe das Wort „Bielefeld“; in Folge dessen würde aber kein anderer Fabrikant, der in Bielefeld wohnt, in der Lage sein, dieses Wort für sich eintragen zu lassen. Ich kann auf andere Fälle exemplificiren. Wenn

ein Fabrikant auf den Einfall kommen sollte, das Wort „preisgekrönt“ oder „feinste Marke“, „feinste Nummer“ eintragen zu lassen, ja, meine Herren, dann würde kein Anderer fernerhin in der Lage sein, wenn er auch einen viel gegründeteren Anspruch hätte als jener, diese Worte auf seine Waare zu setzen.

Aehnliche Mißstände entstehen, wenn Sie den Gebrauch von Zahlen zulassen wollen, und erlauben Sie mir, auch nach dieser Richtung hin ein Beispiel anzuführen. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand auf den Einfall käme, die Worte „100 Meter“ eintragen zu lassen — das vorliegende Amendement giebt zweifellos die Möglichkeit hierfür —; ich kann mir den Fall denken, daß, wenn diese Marke einmal angenommen ist, unter ihrem Schutze, um das Publikum zu täuschen, Waaren in den Verkehr gebracht werden, die durchaus nicht das darin angedeutete Maß von 100 Metern haben.

Meine Herren, ich gehe nicht weiter darin, ich kann nur wiederholen, was ich bei der zweiten Berathung bereits anzuführen die Ehre hatte: je mehr Sie sich in diese Kasuistik hineinbegeben, desto mehr werden Sie sich die Unmöglichkeit klar machen, eine scharfe Grenze zwischen den Interessen des Ganzen und dem Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden zu ziehen. Ich glaube, die Regierungsvorlage steht hier auf einen vermittelnden Boden; sie giebt der Vergangenheit, den vorhandenen Interessen, was ihnen zukommt, und schützt für die Zukunft das Publikum vor Benachtheiligungen. Ich bitte Sie, meine Herren, stellen Sie sich auf diesen Boden und vergessen Sie nicht, was ich wiederholt Gelegenheit hatte zu bemerken, daß es sich vor Allem darum handelt, dem Publikum eine Wohlthat zu erweisen, und nicht darum, den einzelnen Gewerbtreibenden kleine Annehmlichkeiten zuzuwenden. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich kann hinter diesem unschuldigen Amendement die Gefahren nicht erblicken, die der Herr Regierungskommissar uns soeben vorgeführt hat. Die Sache liegt einfach so. Das Amendement will nicht zulassen die Eintragung von Zahlen, von Buchstaben oder von Wörtern, wenn nichts weiter dabei steht; es verlangt außer den Zahlen, Buchstaben und Wörtern noch ein anderweitiges Zeichen, und dann erst will es die Eintragung gestatten. Ich kann das am besten erläutern an der Bielefelder Marke, worum es sich handelt. Da ist oben eine Krone und in der Mitte ist die sogenannte „Flachsblume“, die meiner Meinung nach allerdings mit einer wirklichen Flachsblume sehr wenig Aehnlichkeit hat, aber jedenfalls doch gut gemeint ist und zugleich anerkannt ist als Zeichen für denjenigen Gegenstand, um den es sich handelt. Wenn nun auf diesem Bilde, das eine Krone und eine sogenannte „Flachsblume“ darstellt, außerdem noch ein A oder ein B oder eine 3 oder 4 steht, so sehe ich nicht ein, welche Gefahren daraus für den öffentlichen Rechtszustand entstehen können, während ich auf der anderen Seite mein Ohr der Wahrnehmung nicht verschließen kann, daß wohlberechtigte Interessen verletzt werden, wenn wir diese Methode unterdrücken wollen, Interessen, die mindestens ebenso berechtigt sind, wie alle übrigen Interessen, die hier Schutz von uns verlangen. Ich glaube nicht, daß irgend ein Fabrikant so verrückt sein wird, daß er sich des Zeichens „100 Meter“ bedienen will, oder daß er verlangt, als seine Marke „preisgekrönt“ oder so was eingetragen zu sehen; und sollte dieser unerwartete Fall wirklich eintreten, daß unsere Fabrikanten auf solche Tollheiten verfielen, so kann man ja einfach die Beamten instruiren, daß dergleichen nicht eingetragen werden kann und darf, weil es gegen den Sinn des Gesetzes geht. Ich bitte Sie, in dem Amendement zu beachten, daß es heißt: „ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Wörtern.“ Der Antrag will also nicht, daß eingetragen werden kann eine Zahl ohne etwas dabei, ein Buchstabe ohne etwas dabei, ein Wort ohne etwas dabei, oder Zahlen, Buchstaben und Worte ohne irgend etwas dabei, sondern er will nur, daß diesem Bilde der Genossenschaft irgend eine näher spezialisirende oder individualisirende Litera oder Nummer angefügt werden kann. Darüber wird die Welt nicht einfallen; durch die Gewährung dieser Bitte aber werden wir einem wohlberechtigten Interesse entgegenkommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich möchte den Gründen, die mein Freund Braun angeführt hat, noch einen anderen zufügen, und zwar thue ich das auf Grund einer Mittheilung, die ich heute Morgen erhalten habe über einen entstandenen Rechtsfall und über das desfallsige Erkenntniß des Gerichts.

Meine Herren, schon jetzt sind in Preußen die eingetragenen Zeichen geschützt. Was thun nun diejenigen, die den guten Ruf eines Fabrikanten für sich ausnutzen wollen? Sie nehmen das eingetragene Zeichen und stellen ein anderes, kleines Zeichen daneben, welches geeignet ist, leicht übersehen zu werden. Hier habe ich einen Rechtsfall aus Solingen, wo die berühmte Firma Henckels ein bestimmtes Zeichen eingetragen hat, nämlich Zwillinge. Eine Anzahl Fabrikanten hat nun das Zwillingszeichen genommen, aber ein kleines, unbedeutendes Zeichen daneben gesetzt. Nun kommt es oft vor, daß dieses Zwillingszeichen, welches meistens auf geschliffenen Eisenwaaren gebraucht wird, sehr bedeutend hervortritt, während das andere Zeichen beinahe abgeschliffen wird. Dadurch wird thatsächlich der Markenschutz für diese Firma illusorisch; wenigstens in vielen Fällen wird man das Zeichen der bekannten Firma Henckels zu sehen glauben, während, wenn man genauer hinsieht, man noch ein unbedeutendes, halb abgeschliffenes Zeichen daneben sieht. Darüber sind Prozesse entstanden, und es hat merkwürdiger Weise das Handelsgericht in Elberfeld erkannt, es sei dies zulässig, dagegen gebe es kein Rechtsmittel.

Es zeigt sich also hier, daß die Eintragung kleiner Zeichen, wenn nichts daneben steht, kein Name, kein Wort, keine Zahl, sehr oft ganz resultatlos für den betreffenden Fabrikanten sein kann.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn neben diesen Zeichen noch andere hervortretende Bezeichnungen, Zahl, Wort und Buchstaben Platz greifen; dann wird man eine viel charakteristischere Unterscheidung von allen anderen Zeichen haben, und irgend ein Nachtheil kann daraus nach meiner Meinung nicht erwachsen.

Auch ich bin der Debatte in der zweiten Lesung über diese Frage mit Aufmerksamkeit gefolgt; ich kann aber nicht anders sagen, als daß alle Gründe, welche gegen die Zahlen und Buchstaben und für die Zeichen angeführt sind, doch nur dahin zielen, daß nicht ausschließlich Buchstaben, Wörter und Zahlen als Zeichen genommen werden dürfen, sämmtlich aber hinfällig werden, wenn neben diesen Zeichen Buchstaben, Wörter und Zahlen zum Gebrauch gelangen.

Da wir uns nun hier anschließen an bereits bestehende Verkehrseinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, auf welchen alte Kundschaften und alte Fabrikeinrichtungen beruhen, da hiernach kein Grund gefunden werden kann, in diese bisher bestehenden Verkehrseinrichtungen durch die Gesetzgebung einzugreifen, so votire ich für das Amendement Kiskr.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, der Herr

Abgeordnete Miquél hat in seinen letzten Worten ein Argument für das Amendement Kisker angeführt, dem schon Genüge geschehen ist in dem ersten Alinea des § 3. Wir haben die Frage ausführlich erörtert, und es schien bei den früheren Lesungen, als wäre man allseitig wenigstens darüber einverstanden, daß Worte auszuschließen wären bei den neu anzunehmenden Marken. Der Herr Abgeordnete Braun sprach aber für das Amendement Kisker, indem er noch besonders hervorhob, daß auch „Worte" aufgenommen werden müßten. Er hat sich selbst insoweit widerlegt, als er uns anführte, daß in der That ganz unpassende Worte genommen werden könnten, die nicht gerade ein Aergerniß erregen, die aber im Sinne des Handelsverkehrs nicht für passend gelten können. Er sagte, diese Worte könnte ja das Handelsgericht verwerfen; ich möchte aber wissen, auf welchen Grund hin das Handelsgericht etwas zurückweisen könnte, was wir gestattet haben. Die Marken müssen dem Gesetze entsprechen, und dann muß sie das Handelsgericht eintragen. Wenn aber das Gesetz die Worte autorisirt und nicht gewisse Worte ausschließt, außer den Aergerniß erregenden, dann sehe ich nicht ein, aus welchem Rechtsgrund das Handelsgericht sie zurückweisen könnte. Das Handelsgericht hat doch nicht die Befugniß, eine Censur an den Eintragungen zu üben. Es ist übrigens gar nicht verboten, Buchstaben, Worte und Zahlen auf die Waaren zu bringen; sie stehen nur nicht unter dem Markenschutz, sie stehen unter dem allgemeinen Schutze des Gesetzes oder unter dem Firmenschutz; aber sie werden nicht als Marke geschützt, weil der Rechtszustand besonders dabei interessirt ist, daß das Gebiet der Marken nicht zu weit ausgedehnt werde, namentlich nicht auf solche Bezeichnungen, die dem allgemeinen Eigenthum angehören.

Was nun der Herr Abgeordnete Miquél zum Schluß noch angeführt hat von einem Rechtsfall in Solingen, so muß ich ihn daran erinnern, daß wir diesen Fall schon im Gesetz berücksichtigt haben. Der § 17 schließt die kleinen Abänderungen aus, die zur Umgehung des Gesetzes dienen sollen, weil sie nicht leicht zu erkennen sind, solche Abänderungen, welche auf Täuschung des Publikums berechnet sind. Wenn nun unter der Herrschaft früherer Gesetze oder Verordnungen ein Urtheil gefällt worden ist, welches vielleicht in höherer Instanz umgestoßen werden kann, dies also noch nicht Rechtskraft erlangt hat, ein Urtheil, das selbstverständlich nicht gefällt worden ist unter der Herrschaft des jetzt berathenen Gesetzes, so sehe ich nicht ein, wie Herr Abgeordneter Miquél ein Argument gegen diesen Gesetzentwurf daraus entnehmen kann und einen Gesetzentwurf erschüttern will in einer Weise, daß gerade die Rechtsunsicherheit größer würde, als sie bisher war.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich glaube, bei der Bemerkung, die ich vorhin gemacht habe, nicht übersehen zu haben, daß es nach dem Amendement darauf ankommt, Buchstaben und Wörter nicht allein, sondern in Verbindung mit anderen Zeichen zur Anwendung zu verstatten. Das Interesse des Herrn Antragstellers geht in solchen Fällen, in denen Gewerbtreibende ein allgemein übliches Zeichen benutzen, dahin, daß sie neben diesem allgemein üblichen Zeichen noch ein zusätzliches Zeichen erwerben können, das ihnen die Möglichkeit gewährt, ihre Specialfirma näher zu bezeichnen. Der Entwurf will diesem Interesse Rechnung tragen, er will aber nicht die Möglichkeit bieten, daß diese Specialzeichen gegen das Interesse des Publikums in Wörtern, Buchstaben oder in Zahlen bestehen. Sie mögen zu den allgemeinen Zeichen irgend ein beliebiges, von dem Gesetze überhaupt zugelassenes Zeichen hinzustellen, sie sollen sich nur des Gebrauches der Wörter u. s. w. enthalten. Ich glaube, wir thun dem Interesse dieser Leute vollständig damit Genüge.

Ich muß auch Herrn Abgeordneten Miquél erwidern, daß die Schwierigkeiten, die er hervorgehoben hat, vielleicht noch in höherem Grade entstehen werden, wenn das Amendement zur Annahme kommt. Die Möglichkeit werden wir überhaupt niemals abschneiden können, daß einander sehr ähnliche Zeichen benutzt werden und daß der Richter zu entscheiden genöthigt ist, ob der Fall des § 18 der jetzigen Fassung des Entwurfes vorliegt oder nicht.

Zum Schluß erlaube ich mir nochmals hervorzuheben, daß die Interessen, die der Herr Antragsteller vertreten hat, nicht unberücksichtigt geblieben sind; der Entwurf will durchaus den Zustand aufrecht erhalten, der bis jetzt besteht; er verbietet deshalb jedem einzelnen Dritten, ein Zeichen zu erwerben, was sich in allgemein gültigem Gebrauch ganzer Industriebezirke befindet, wie das in Bielefeld mit der Flachsblume der Fall ist. Kein Dritter kann dieses Zeichen den Bielefeldern nehmen, der § 11 trifft hiergegen Vorsorge; aber weiter zu gehen, liegt kein Interesse vor. Wir wollen eben lediglich die Gefahr ausschließen, daß die im allgemeinen Gebrauch stehenden Zeichen zu Gunsten eines Einzelnen usurpirt werden.

Ich bitte nochmals, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde vorschlagen, abzustimmen über das Amendement Kisker zu § 3, dann über den § 3, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Kisker gestaltet haben wird.

Dabei erlaube ich mir die Bemerkung, daß in dem Amendement Kisker sich ein Druckfehler befindet. Es heißt:

§ 3 den dritten Absatz dahin zu ändern;

es sind aber bloß zwei Absätze; es muß also heißen:

§ 3 den zweiten Absatz dahin zu ändern.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist also genehmigt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, demzufolge das Amendement Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 3 den zweiten Absatz dahin zu ändern:

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe, — also diejenigen Herren, aufzustehen, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen zur Zählung schreiten.

Ich ersuche demnach die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Kisker annehmen wollen, durch die Thüre „Ja" — rechts vom Präsidentenstuhl — wieder in den Saal einzutreten, und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement verwerfen wollen, durch die Thüre „Nein" wieder in den Saal einzutreten.

Ich ersuche ferner die Herren Schriftführer Herz und

Bernards, an der Thüre „Ja" die Zählung zu übernehmen, und ich ersuche die Herren Schriftführer Wölfel und Stumm, an der Thüre „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Die Saaldiener werden angewiesen, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder in der vorgeschriebenen Weise wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen; die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau um Abgabe seiner Stimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 124 Mitglieder, mit Nein 91 Mitglieder; das Amendement ist also angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 3 mit dem angenommenen Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

§ 3.

Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 3 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 3 ist also angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, — über § 5, — über § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11 — und § 12.

(Pause.)

Es meldet sich zu allen diesen Paragraphen Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion über alle diese Paragraphen, und da den Beschlüssen der zweiten Berathung nicht widersprochen worden, auch eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme der §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 auch in dritter Lesung.

Ich eröffne die Diskussion über § 13. Zu demselben liegt das jetzt hinreichend unterstützte Amendement Rickert und Genossen Nr 44, 1 vor. Auch dieses Amendement steht zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, das Amendement, welches wir heute vorgeschlagen haben, enthält außer einigen redaktionellen Aenderungen des Beschlusses der zweiten Lesung nur eine einzige materielle Abänderung, und diese besteht in Folgendem. Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung würde es zulässig sein, Jemand, der widerrechtlich Waarenzeichen gebraucht hat, nicht blos im Wege des strafrechtlichen Verfahrens, sondern auch daneben noch im Wege der civilrechtlichen Exekution zu verfolgen.

Meine Herren, es will uns scheinen, als wenn das zu viel sei, und wir schlagen daher vor, sich auf das Verfahren des § 14 zu beschränken und den Weg der civilrechtlichen Exekution neben dem Strafverfahren auszuschließen. Ich zweifle nicht, daß die Vertreter der Bundesregierung sich mit diesem Amendement einverstanden erklären werden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, der § 13, den Sie in zweiter Lesung angenommen haben, hat den Zweck, einem Gedanken Ausdruck zu geben, der nach der Auffassung der Regierung in dem Gesetzentwurf bereits enthalten war. Ich habe damals die Ehre gehabt, die Bedenken vorzutragen, die nach Ansicht der Regierung diesem Paragraphen nach Form und Sache entgegenstanden. Gegenüber der Fassung des vorliegenden Amendements und nach der Diskussion der zweiten Lesung, die Mißverständnissen über die gegenseitigen Anschauungen vorgebeugt hat, bin ich in der Lage zu erklären, daß die damals von mir vorgetragenen Bedenken nicht bestehen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Rickert und Genossen Nr. 44, 1; wird es angenommen, so ersetzt es den § 13 der zweiten Berathung; wird es abgelehnt, so werde ich noch abstimmen lassen über den § 13 der zweiten Berathung.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

(Widerspruch. Unruhe.)

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 13 des in zweiter Lesung angenommenen Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feil hält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag Rickert und Genossen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dieser Antrag tritt daher an die Stelle des § 13 der Beschlüsse zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über § 14 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich erlaube mir, mich wiederholt gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen zu wenden. Bei der zweiten Lesung hat der Herr Abgeordnete Ackermann dessen Streichung beantragt. Die Majorität, welche diesen Antrag ablehnte, war nichts weniger als augenfällig; vielmehr mußte die Gegenprobe gemacht werden, und so wird es denn hoffentlich gestattet sein, mit noch einigen Bemerkungen gegen diesen Absatz anzugehen, zumal da es durch einen Schluß, welcher beliebt wurde, unmöglich war, die Argumente, welche der einzige Redner für diesen Absatz vorbrachte, näher zu beleuchten.

Es wurde zum Schutz dieses Absatzes darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein „reines Privatinteresse" handle, daß also auch ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft ohne vorherige Anregung des beschädigten Privaten nicht angemessen sei. Meine Herren, daß es sich hier nicht um ein reines Privatinteresse handelt, ergiebt sich nicht blos sonnenklar aus den Motiven, die hier vorliegen, sondern auch aus allem demjenigen, was wir hier gehört haben, namentlich auch heute noch aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars, der uns gesagt hat, daß es sich hier vorzugsweise darum handle, das Publikum zu schützen, dem Publikum eine Wohlthat zu erweisen, keineswegs blos dem Producenten und dem Fabrikanten. Seitens des Herrn Abgeordneten Braun sind wir neulich in dem Entwurfe einer Strafproceß-Ordnung auf die Materie von den Privatklagen hingewiesen worden. Aber, meine Herren, erstens ist dieser Entwurf noch lange nicht Gesetz, und zweitens steht darin auch nicht das Mindeste darüber, in welchen Fällen nur auf Antrag vorgegangen werden kann. Daß hier nicht blos ein Privatinteresse in Frage steht, ergiebt sich auch schon auf das evidenteste daraus, daß eine so bedeutende Strafe auf Zuwiderhandlung angedroht ist, eine Strafe, die bis zu sechs Monaten Gefängniß ausgedehnt werden kann; bloße Privatinteressen, meine Herren, läßt die Gesetzgebung durchweg ausschließlich durch die verletzten Privaten auf dem Proceßwege geltend machen; sie schützt dieselben nicht durch Strafen, am allerwenigsten durch Gefängnißstrafe von solcher Ausdehnung.

Es wurde dann ferner gesagt, das Verfälschen der Zeichen schließe nicht mit Nothwendigkeit in sich, daß auch schlechte Waare gegeben werde. In der Regel wird das doch in der That der Fall sein; wer gute Waare giebt, wird sich nicht darauf verlegen, das Zeichen eines Anderen nachzumachen, die Erfahrung lehrt das auch täglich. Diejenigen, welche Firmen verfälschen oder fremde Zeichen sich aneignen, gehen nicht darauf aus, ebenso gute oder vielleicht gar bessere Waare zu liefern. Sollte aber nichtsdestoweniger ein solcher Fall eintreten, dann hätte ja auch die Staatsanwaltschaft die Befugniß, ihrerseits nicht einzuschreiten; sie wird sich dessen sicherlich enthalten, wenn erhellt, daß die Aneignung einer fremden Marke entweder auf Irrthum beruht oder etwas ganz Unschuldiges ist, wodurch das Publikum in keiner Weise benachtheiligt wird; die Staatsanwaltschaft wird dann die Sache auf sich beruhen lassen, wenn Niemand sich beklagt, so daß also jenes Argument gewiß als hinfällig bezeichnet werden kann.

Es ist weiter gesagt worden: die Staatsanwaltschaft vermöge auch faktisch ihrerseits nicht wohl in solcher Sache vorzugehen, wenn die Interessenten sich nicht vorher rühren, wenn dieselben ihr nicht hülfreich zur Hand gingen. Dieses Argument beweist zu viel und deswegen, meines Erachtens, nichts. In der Regel kann die Staatsanwaltschaft nicht für sich allein, auch nicht mit Hülfe der Polizei eine Anklage überhaupt begründen, sie muß durchweg Zeugen haben, sie muß Helfer haben: sonst ist eine Anklage gar häufig nicht zu begründen. Aber hier, meine Herren, könnte sogar die Notorietät einer Fälschung vorhanden sein, nichtsdestoweniger aber sollte die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten dürfen, weil der betreffende Producent oder Fabrikant dieselbe nicht in Bewegung setzt oder hemmt! Und weshalb, meine Herren? Ganz einfach darum, weil der Fälscher es angemessen findet, sich bei demjenigen loszukaufen, dessen Zeichen er gemißbraucht hat. Damit wäre denn das Publikum rechtlos, obgleich doch hauptsächlich sein Interesse geschützt werden soll.

Meine Herren, es ist bei der letzten Debatte mißfällig bemerkt worden, daß ich mich hier auf das Gebiet der Antragsverbrechen im Allgemeinen begeben habe. Diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht praktische Juristen sind, werden mit dieser Materie zweifellos nicht näher vertraut sein, und so wird es denn nöthig, diese Materie, das Wesen der Antragsverbrechen und Vergehen in etwas klarzustellen. So bemerke ich denn noch, daß, wie es jetzt noch mit der Verfolgung der Antragsdelikte bestellt ist, der Antragsteller das Verfahren bis unmittelbar vor die Aburtheilung fortgehen lassen kann; wenn er dann abgefunden wird, so fällt Alles bis dahin Gethätigte zusammen, und der Staat muß sogar alle ergangenen Kosten bezahlen. Meine Herren, das sind, bis jetzt wenigstens noch, die Folgen der sogenannten Antragsdelikte; ja, es kommt nicht ganz selten vor, daß die Justiz förmlich als verhöhnt dasteht, weil der Delinquent im letzten Momente noch durch ein Stück Geld sich loskaufen kann. Die neue Strafproceßordnung wird das vielleicht abstellen; aber damit ist für unseren Fall nichts genutzt und nichts geschadet; einstweilen jedenfalls haben wir noch die jetzige Strafproceßordnung. Weiter, meine Herren, ist für die Aufrechthaltung des Alinea 2 angeführt worden, daß man durch Streichung desselben die Staatsanwaltschaft auf das Mittel der „Polizeischnüffelei" hinweise, und natürlich hat der Ausdruck eine beifällige Heiterkeit zuwege gebracht. Wohl Keiner von uns ist Freund der Polizeischnüffelei; und ich glaube, meine Herren, daß die Parteigenossen des Herrn Abgeordneten weit weniger darunter zu dulden haben, als die meinigen; demnach möchte ich der Polizeischnüffelei wahrlich keinen Vorschub geleistet wissen. Allein wenn man davon ausgeht, daß die Polizei ferngehalten werden soll, müßte man vielleicht drei Viertel des Strafgesetzbuchs streichen, da bei weitem die meisten Vergehen und Verbrechen eben mittels der Polizeischnüffelei festgestellt werden; andere Mittel giebt es oft nicht. Wollen Sie, meine Herren, die Polizei hier aus dem Spiele lassen, während doch, wie gesagt, das Interesse des Publikums in höchstem Maße in Frage steht, dann müßten Sie auch der Polizei untersagen, ähnlichen Verfälschungen nachzugehen, jenen Verfälschungen, die mit weit geringeren Strafen bedroht sind, als es hier der Fall ist, wo es sich um eine Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß handelt. Ich erinnere nur beispielsweise an § 37 des Strafgesetzbuches, wo die Verfälschung von Nahrungsmitteln bei einer Strafe bis zu 50 Thalern verboten ist und es sich nicht um Gefängniß handelt. Nichtsdestoweniger, meine Herren, werden diese Uebertretungen keineswegs blos auf Antrag der Beschädigten zur Strafe gezogen, sondern die Staatsanwaltschaft geht ungehindert vor, sie wartet nicht auf einen Antrag.

Wenn dann endlich noch gesagt worden ist, die Staatsanwaltschaft werde unmöglich alle Zeichen zu kennen im Stande sein, sie könne sich nicht vergewissern, wenn nicht der Producent oder Fabrikant ihr nachhelfe, so erwidere ich darauf, daß die Staatsanwaltschaft noch weniger allen Wein und alles Bier, noch weit weniger alle Milch wird probiren kön-

nen, um zu sehen, ob sie korrekt oder nicht korrekt ist. Nichtsdestoweniger, meine Herren, sind diese Uebertretungen mit Strafe bedroht und sie werden verfolgt, ohne daß ein Beschädigter sich meldet. Ich glaube demnach, meine Herren, daß alle diese Gründe, welche zur Unterstützung des Alinea 2 vorgetragen worden sind, hinfällig erscheinen. Die Ausnahme — denn es handelt sich, wie schon gesagt, hier um eine Ausnahme —, daß Gesetzesverletzungen, die unter Strafe gestellt sind, nur auf Antrag verfolgt werden können, — diese Ausnahme findet unter den obwaltenden Umständen, wie mir scheint, keinerlei Begründung, und bin ich der Ansicht, daß man der Strafrechtspflege unbedingt freien Lauf lassen soll auf diesem Gebiete wie in den meisten anderen.

Ich bitte Sie, meine Herren, das Alinea 2 nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich bitte Sie, bei Ihrem Beschlusse zweiter Lesung stehen zu bleiben, und ich werde mich möglichst kurz fassen zum Zwecke der captatio benevolentiae. Diese ganze lange Auseinandersetzung über die Antragsdelikte des Strafgesetzbuchs gehört nicht hierher.

(Abgeordneter Dr. Reichensperger [Crefeld]: Lang? Drei Minuten!)

Ich halte sie für lang, sogar für zu lang — das mag mir der Herr Vorredner nicht übel nehmen; darüber hat jeder seine eigene Meinung.

(Abgeordneter Dr. Reichensperger: Bitte sehr!)

Das gehört also, glaube ich, nicht hierher; wir werden ja vielleicht bei einer anderen Gelegenheit prüfen, ob, wenn Jemand die Klage zurücknimmt, er die Kosten tragen muß, oder ob er von einem gewissen Stadium an die Klage nicht mehr zurücknehmen darf u. s. w.; das sind allgemeine Rechtsgrundsätze des Strafgesetzbuchs. Hier handelt es sich aber um einen speciellen Fall, und bei Gelegenheit des speciellen Falles können wir die Doktrin, die dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegt, nicht so cavalièrement auf dem Wege eines Gelegenheitsgedichtchens ändern, —

(Heiterkeit; sehr richtig! links)

das ist nicht möglich.

Dann aber verlangt der Herr Vorredner Markenschutz für das Publikum. Ja das Publikum hat keine Marke, es ist das gerade seine Eigenthümlichkeit, und „ich hoffe, das nimmt Niemand krumm“, sagt der Dichter, „denn Einer ist kein Publikum“. Wird aber das Publikum betrogen durch Unterschiebung schlechter Waaren auf Grund falscher Marken, dann kann es klagen, nicht aus dem Markenschutz, sondern wegen Betrugs, und der Richter wird diese Klage jederzeit zulassen. Was will denn der Staatsanwalt zwischen zwei Leuten, die keinen Streit miteinander haben? Ich kann Jedermann erlauben, daß er meine Marke führt; wenn nun der Staatsanwalt gegen einen Dritten klagt, du führst die Marke dieses Mannes, und der Dritte kommt zu mir und fragt: „ja hast Du was dagegen?“ da sage ich: „nein, ich habe nichts dagegen“; soll nun da der Staatsanwalt doch jenen Dritten verfolgen können, oder soll ich mich zu einer Lüge bequemen und nachträglich behaupten, ich hätte ihm vorher die Erlaubniß ertheilt, was nicht wahr ist? Ich habe es nur stillschweigend geduldet aus irgend welchen Gründen, die zu beurtheilen lediglich bei mir steht und nicht bei dem Staatsanwalt. Ich habe stillschweigend geduldet, daß er meine Marke geführt hat. — Der Herr Vorredner hat wieder von Fälschung von Nahrungsmitteln gesprochen. Das ist ja ein ganz anderer Thatbestand, damit haben wir ja hier gar nicht das Geringste zu thun, es ist ja bekannt, daß oft Waaren mit falscher Marke besser sind als Waaren mit der echten Marke, z. B. in Amerika liebt man die englische Marke, und einige deutsche Fabrikanten sind schwach genug und statten ihre Artikel für Amerika mit englischer Marke aus. In Wirklichkeit aber sind diese deutschen Artikel mit falscher Marke besser, als die echt englischen mit der richtigen Marke. Dergleichen Fälle kommen häufig vor. Nach meinem Geschmack z. B. auch beim Sekt.

(Heiterkeit.)

Ich halte es für eine große Dummheit unserer deutschen Sektfabrikanten, daß sie französische Marken führen; denn der deutsche Sekt, wenn er aus richtigem, kräftigem, reifem Riesling gemacht wird,

(Heiterkeit)

ist meines Erachtens besser als der französische.

(Heiterkeit.)

Ich denke, Sie haben an diesem Beispiel genug;

(Heiterkeit)

ich könnte Ihnen deren noch ein Dutzend anführen.

Endlich sagte der Herr Vorredner: „ja, die Strafe ist doch so hoch, und daraus, daß die Strafe so hoch ist, ergiebt sich unzweifelhaft, daß es sich um öffentliche Interessen handelt.“ Nein, meine Herren, mit der Frage „öffentliche Interessen oder Privatinteressen?“ hat die Höhe der Strafe nichts zu thun. Die Strafe wird so hoch gegriffen, daß man überzeugt ist, sie ist wirksam. Hier, wo nun ein großer Gewinn in Frage steht, da muß auch eine große Strafe sein zur Abschreckung. Daraus aber schließen zu wollen, daß es sich um ein öffentliches Interesse handelt, das würde meiner Meinung nach ganz unrichtig sein. Wenn Jemand z. B. sich auf der Straße etwas erlaubt, was den öffentlichen Verkehr stört, so wird er um ein paar Thaler gestraft, und doch kann man da nicht sagen: „das ist nur ein Privatinteresse, weil die Strafe niedrig ist“; nein, das ist ein öffentliches Interesse, aber für diese Verlockung, auf der Straße diesen Unfug zu machen, genügen ein paar Thaler zur Repression.

Ich glaube also Sie überzeugt zu haben, daß die richtigen Begriffe, die der Herr Vorredner angezogen hat, auf den vorliegenden Fall nicht passen und diejenigen seiner Deduktionen, die auf den vorliegenden Fall passen, unrichtig sind.

(Heiterkeit. Beifall links.)

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich finde es ganz natürlich, daß der Herr Abgeordnete Braun meine Rede lang und die seinige sehr kurz findet, ich finde letztere auch noch sogar kurzweilig dazu —

(Heiterkeit)

ich glaube, daß er durch die Kurzweiligkeit seiner Rede doch etwas sündigt und es an der Gediegenheit seiner Argumente mitunter fehlen läßt —

(Sehr richtig! im Centrum. Abgeordneter Dr. Braun: Sehr wahr! Große Heiterkeit.)

Ich höre soeben, daß der Herr Abgeordnete mir zugestimmt hat. Das könnte mich eigentlich jeder Erwiderung auf das von ihm Gesagte überheben;

(Heiterkeit)

jedenfalls werde ich mich möglichst kurz zu fassen suchen und ihm namentlich auf das Gebiet des Sekts nicht folgen, auf welchem er jedenfalls viel bewanderter sein wird, als ich es bin.

(Große Heiterkeit.)

Also nur noch einige Worte der Erwiderung.

Der Herr Abgeordnete Braun hat geglaubt, mich zu schlagen, indem er mich darauf hinwies, daß das Publikum keine Marken habe. Das, meine Herren, gebe ich ihm vollkommen zu; solcher Hinweisung bedurfte es wirklich nicht; aber was er daraus für seinen Satz folgern will, ist mir unerfindbar. Er handelt sich hier ja eben darum — wie in den Motiven gesagt und von aller Welt hier anerkannt wird — nicht blos diejenigen zu schützen, welche Marken haben, sondern diejenigen, welche durch falsche Marken hintergangen werden können; das aber ist nicht blos der Producent und der Fabrikant, sondern auch das Publikum. Wer das bestreiten kann, den kann ich freilich nicht widerlegen.

Wenn der Herr Abgeordnete dann mit Hinweis auf englische Waaren weiter gesagt hat, es komme sogar vor, daß Waaren, die ein falsches Zeichen tragen, besser seien, als diejenigen Waaren, die das rechte führen, so habe ich darauf schon geantwortet; in diesem Falle wird wahrscheinlich der Staatsanwalt nicht verfolgen, es liegt das ja ganz in seinem Ermessen, weil eben das Publikum nicht betrogen wird, wenn der Eigenthümer des Zeichens keine Lust hat, sich zu beschweren. Was will also das alles beweisen? Die übrigen Fälle, die Herr Braun angeführt hat, liegen neben unserer Frage; es sind Betrugsfälle; dafür giebt es besondere Gesetzesvorschriften, die hier nicht in Betracht kommen.

So sind denn also die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete mir entgegengehalten hat, wie mir scheint, keineswegs geeignet gewesen, die Argumente auch nur entfernt zu entkräften, welche ich gegen Alinea 2 vorgebracht habe.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Also der Staatsanwalt soll zum Zwecke des Markenschutzes eintreten auch ohne Antrag der Interessenten?! Das halte ich für im höchsten Grade bedenklich. Erstlich schafft dieses Gesetz schon an sich einen erhöhten Schutz für die Fabrikation; das genügt Ihnen also nicht: es soll noch die Staatsanwaltschaft und der Staat ohne Rücksicht auf die Anträge der Interessenten in Bewegung gesetzt werden, um diesen Schutz zu verstärken! Ferner wird in Beziehung auf die Delinquenten hier eine Betrugsform dem Strafgesetz unterworfen, welche bisher nicht mit dieser Strenge und nicht mit dieser Schärfe von dem Strafrichter geahndet werden konnte: da wollen Sie also auch bei dieser Erhöhung der Strafbarkeit und Erweiterung der Kategorien der strafbaren Handlungen ohne weiteres den Staatsanwalt in Bewegung setzen! Ich glaube, die königliche Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften überhaupt leiden grade nicht an einem Mangel an Beschäftigung. Im Gegentheil erfordern es die Interessen des Staats, das Gebiet der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit möglichst zu beschränken, auf die wesentlichen Interessen des Staatslebens hinzulenken und zu deren Schutz zu verwenden. Davon würde es abführen, wenn man das letzte Alinea dieses Paragraphen nicht aufrecht erhält.

Auf die reaktionären Ausführungen, die sich darauf beziehen, daß man die Antragsverbrechen einschränken solle, will ich hier nicht weiter eingehen. Es wäre das offenbar ein Rückschritt auf dem Felde der Gesetzgebung. Die Sache ist durchaus ernst! Ich glaube indeß, daß der Humor, mit dem der Herr Abgeordnete Braun die Sache behandelt hat, dem Ernste derselben durchaus keinen Eintrag thut, sondern, im Gegentheil, die ganze Wichtigkeit der Sache zu illustriren wohl im Stande ist. Ich bitte Sie, meine Herren, belassen Sie es bei dem letzten Absatze dieses Paragraphen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, nur zwei Worte! Ich will die ganze Argumentation des Herrn Abgeordneten Reichensperger nur in ihrem Kernpunkte anpacken. Er sagt: das Publikum habe ein Recht auf Schutz in Betreff der Marken. Ich sage dem gegenüber: das Publikum hat gar kein eigenes Recht in Betreff der Marken, das unabhängig wäre von dem subjektiven Willen des Inhabers der Marke. Wenn der Inhaber der Marke heute löscht, so hat es mit dem ganzen Rechte des Publikums, dem Staatsanwalt und allen den schönen Dingen, die der Herr Abgeordnete uns vorgezaubert hat, ein definitives Ende. Wenn das der Herr Abgeordnete Reichensperger widerlegen kann, will ich ihm Recht geben, sonst nicht!

Dann giebt er zu, daß für das Publikum Schutz gewährt wird durch die Vorschriften gegen den Betrug, wenn man ihm mit Zuhülfenahme falscher Marken Dinge unterschiebt für etwas, was sie in Wirklichkeit nicht sind. Nun gut, was folgt daraus? Daraus folgt ja, daß das Publikum geschützt ist, und daß man ihm dasjenige Recht des Schutzes, welches beruht auf dem subjektiven Willen des Inhabers, der solches für sich in Anspruch nimmt, schlechtweg nicht ertheilen kann, weil es abhängig ist von dem Eintrag und dem Willen des Berechtigten, diesen Eintrag aufrecht zu erhalten. Sobald dieser Wille erlischt, sobald auf Grund dessen der Eintrag erlischt, so hat die Sache ein Ende.

Ob nun das, was ich gesagt habe, gediegen oder gründlich ist, das zu beurtheilen stelle ich dem hohen Reichstag anheim; ich nehme kein Monopol der Gediegenheit in Anspruch und wollte mir schließlich nur einen ganz bescheidenen Zwei-

fel darüber leise anzudeuten erlauben, ob der Herr Vorredner nicht etwa Gediegenheit und Langweiligkeit mit einander verwechselt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten von Puttkamer (Lyck) und Dernburg. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger die Theilung des Paragraphen beantragt; wenn derselben nicht widersprochen wird, werde ich demgemäß verfahren und schlage vor, zunächst abzustimmen über den Absatz 1 des § 14 und sodann über den Absatz 2 dieses Paragraphen. Einer Abstimmung über das Ganze wird es wohl dann nicht mehr bedürfen.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche zuvörderst den Absatz 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

> Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feil hält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Absatz 1 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Absatz 1 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren aufzustehen, welche auch den Absatz 2, welcher lautet:

> Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, —

annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß dies die Mehrheit ist; auch dieser Absatz ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 15, — über § 16 der Beschlüsse der zweiten Berathung. — Es wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und sofern eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme der §§ 15 und 16. — §§ 15 und 16 sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 17. Zu demselben liegt ein Antrag vor von dem Herrn Abgeordneten Rickert unter Nr. 44, 2. Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, der Abänderungsantrag, den wir eingebracht haben, erscheint uns eine nothwendige Konsequenz zu sein der Beschlüsse, die Sie in der zweiten Lesung gefaßt und die Sie heute wiederholt haben. Es ist, wie wir annehmen, Ihr Wille gewesen, daß der § 17 nur denjenigen treffen soll, der wissentlich ein fremdes Waarenzeichen widerrechtlich benutzt. Um dies außer Zweifel zu stellen, halten wir die Abänderung im Eingang des § 17 für nothwendig, und ich bitte Sie, unser Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, nachdem Sie durch Ihren Beschluß den neuen § 13 in die Vorlage eingeschoben haben, erscheint der gegenwärtige Vorschlag als eine dankenswerthe Ergänzung, um den ursprünglichen Sinn der Vorlage aufrecht zu erhalten.

Präsident: Es wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Rickert (Nr. 44, 2), sodann über den § 17, wie er sich nach der Vorabstimmung herausgestellt haben wird. — Gegen die Fragestellung wird Nichts eingewendet; ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das Amendement Rickert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen:

> den Eingang des § 17 in folgender Fassung anzunehmen:
>
> Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag 2c. 2c.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Es kommt jetzt die Abstimmung über § 17 mit dem eben angenommenen Amendement. Es wird uns wohl die Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche danach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 17 mit dem eben angenommenen Amendement des Abgeordneten Rickert annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 17 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18, — über § 19, — über § 20, — über § 21. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und stelle fest, daß die §§ 18, 19, 20 und 21 auch in dritter Berathung nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Auch Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind nach den Beschlüssen zweiter Berathung in dritter Berathung angenommen.

Meine Herren, es sind mehrere Amendements angenommen worden; es muß daher, ehe ich die Schlußabstimmung über das Gesetz veranlassen kann, zuvörderst noch eine Zusammenstellung des Gesetzes vom Büreau angefertigt werden. Ich werde diese veranlassen und die Schlußabstimmung über

das ganze Gesetz auf Grund der neuen Zusammenstellung für die nächste Tagesordnung vorschlagen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

dritte Berathung der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 8 der Drucksachen.)

Ich eröffne die dritte Berathung und somit zunächst die Generaldiskussion über das Gesetz, theile aber zuvörderst mit, daß mir folgendes Amendement zu dem Gesetze schriftlich überreicht worden ist. Dasselbe ist bereits von mehr als 30 Unterschriften unterstützt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Abänderungsantrag zu der Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten.

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 2 Alinea 2 statt der Schlußworte:

durch den Reichskanzler festgesetzt, —

zu setzen:

durch ein Gesetz bestimmt werden.

Guerber. von Schauenburg.

Präsident: Meine Herren, ich halte dieses Amendement sowohl formell als auch materiell für zulässig; wird es aber angenommen, so enthält das meiner Ansicht nach die Ablehnung der Vorlage, die einfache Genehmigung verlangt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, meine politischen Freunde und ich haben an der ersten Berathung über die vorliegende Verordnung nicht theilgenommen, weil wir glaubten, daß vor Allem die Vertreter desjenigen Landes, dessen Bewohner die Verordnung betrifft, dazu berufen sind, sich über dieselbe mit ihren Ansichten und ihren Wünschen auszusprechen. Da jedoch die Verordnung nunmehr zur dritten Berathung vorliegt, so können wir uns nicht durch Schweigen den Anschein geben, als ob wir die Regelung einer so wichtigen Sache in einer Weise, wie solches durch diese Verordnung geschieht, billigten.

Es handelt sich hier um die Erlaubniß zur Benutzung der französischen Sprache bei notariellen und gerichtlichen Verhandlungen in Elsaß-Lothringen. Es soll allerdings nichts Neues geschaffen werden, es sollen nur Bestimmungen schon existirender Gesetze im Einzelnen geändert werden. Diese Aenderungen fallen aber unserer Ansicht nach einerseits zum Nachtheile der Bevölkerung aus, andererseits kann ich sie mit den Begriffen einer konstitutionellen Staatsorganisation durchaus nicht in Einklang bringen. Ich habe gesagt, daß die Abänderungen durchaus zum Nachtheil der Bevölkerung ausfallen. Durch § 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 war als Geschäftssprache der Gerichte und Gerichtsbeamten in Elsaß-Lothringen die deutsche Sprache eingeführt; es waren jedoch in den §§ 13, 14 und 15 bestimmte Ausnahmen statuirt. Die §§ 13 und 14 erlaubten unter gewissen Voraussetzungen den Notaren und den damals schon angestellten Anwälten und zur vollen Praxis zugelassenen Advokaten, für die ersten drei Jahre sich der französischen Sprache zu bedienen. Diese drei Jahre sind nun mit dem 1. Oktober dieses Jahres abgelaufen, und es ist für nothwendig erachtet worden, diese Frist noch zu verlängern. Meine Herren, dagegen würde sich allerdings durchaus nichts sagen lassen, wenn es nicht, wie der § 1 der Verordnung solches verlangt, einzig und allein in das Ermessen des Reichskanzlers gestellt würde, wenn er diese Erlaubniß verlängern will und wenn er sie versagt.

Aehnlich ist die Bestimmung des ersten Absatzes des § 2. Der § 2 steht in Verbindung mit dem § 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, und da bestimmte der § 15 örtliche Ausnahmen, in welchen bis auf weiteres die friedensgerichtlichen Verhandlungen und Urtheile in französischer Sprache erfolgen und den Notaren und Gerichtsvollziehern gestattet sein sollte, ihre Verhandlungen und Beurkundungen in französischer Sprache abzufassen. Die örtlichen Ausnahmen sind in diesem Gesetze ausdrücklich festgesetzt durch die Benennung der einzelnen Friedensgerichtsbezirke. Nun hat es sich als nothwendig erwiesen, diese Bestimmung auf andere Bezirke noch zu erweitern, und es ist diese Erweiterung in dem ersten Alinea des § 2 enthalten. Mit diesem ersten Alinea kann ich mich einverstanden erklären, weil, wie ich glaube, hier eine Einwirkung auf die Friedensgerichtsbezirke in dieser Weise, wie eine Einwirkung auf Personen bei dem § 1, nicht leicht möglich ist.

Dagegen wird meiner Ansicht nach durch das zweite Alinea des § 2 den Bewohnern von Elsaß-Lothringen mehr genommen, als ihnen in dem § 1 und in dem ersten Absatz des § 2 versprochen wird. Die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 war eine gesetzliche und konnte, wie die Motive dies auch ausdrücklich hervorheben, nur durch ein Gesetz abgeändert werden. Indessen verlangt nun die Verordnung, daß der Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung des § 15 Absatz 1 außer Wirksamkeit trete, für die betreffenden Friedensgerichtsbezirke, und zwar nicht nur für diejenigen, auf die dieses Gesetz von dem Reichskanzler ausgedehnt wird, sondern für alle Friedensgerichtsbezirke und Gemeinden und auch für einzelne derselben, durch den Reichskanzler festgesetzt werde. Meine Herren, ich glaube, daß durch dieses zweite Alinea, wie ich schon erwähnt habe, den Bewohnern von Elsaß-Lothringen mehr genommen wird, als in dem § 1 und in dem ersten Absatz des § 2 ihnen versprochen.

Nun sieht allerdings Herr Guerber diese Verordnung als eine Einleitung einer neuen Aera, namentlich eines milderen Verfahrens in Elsaß-Lothringen an, und giebt sich einer Hoffnung hin, die ihn schließlich zu dem Vergleiche mit dem Einflusse der Sonne auf den Eisblock hinzog. Ich kann seine Ansichten und Hoffnungen leider durchaus nicht theilen, und wenn Sie mich da allerdings wenig vertrauensvoll finden, meine Herren, so liegt die Schuld daran nicht in mir, sondern in den Verhältnissen, in denen wir seit langer Zeit leben. Unserer Muttersprache, der polnischen Sprache, ist eine Gleichberechtigung, ein freier Gebrauch sowohl durch internationale Verträge, als durch königliche Verheißungen gewährleistet worden, und trotzdem würde ich den Herrn Abgeordneten Guerber einladen, zu uns hinzukommen und sich anzusehen, wie die Dinge mit der polnischen Sprache, die bis jetzt von einem großen Theil der Bevölkerung ausschließlich gesprochen wird, liegen. Er würde namentlich beim Gerichtsverfahren im Civilprozesse Fälle finden, wo die Parteien nur deshalb, weil sie nur der polnischen Sprache mächtig sind, weil sie sich in Folge dessen weder mit den Rechtsanwälten noch mit den Richtern verständigen können, einzig und allein ihre Prozesse verlieren. Er würde Kriminalverhandlungen sehen, wo das Urtheil einzig und allein in der Hand des Dolmetschers liegt, eines Dolmetschers, der schlecht besoldet wird und daher auch gewöhnlich weder der einen noch der anderen Sprache gut mächtig ist. Meine Herren, es sind das nicht Phantasiegebilde, die ich Ihnen hier vortrage; ich könnte Ihnen Beispiele dafür aus der sehr kurzen praktisch-juristischen Laufbahn, die ich gemacht habe, anführen.

Nun hat allerdings der Herr Regierungskommissar in der vorigen Sitzung gesagt: „die Deutschen sind keine Nation, die die Vielsprachigkeit hassen und dem Gebrauche der fremden Sprachen grundsätzlich entgegentreten.“ — Meine Herren

ich will das gerne gelten lassen und mich auf eine Erläuterung nicht einlassen, inwiefern das deutsche Volk an unseren Zuständen schuld ist; ich glaube aber, daß durch die vorliegende Verordnung die Regelung der Sprachenangelegenheit in Elsaß-Lothringen eben dem deutschen Volk aus der Hand und einzig und allein in die Hände des Reichskanzlers gelegt wird. Wie der Reichskanzler aber von dieser Gewalt Gebrauch machen will, das scheint mir schon in den Motiven klarer ausgesprochen zu sein, als es vielleicht im Interesse der Annahme dieser Verordnung geboten erscheint. Es heißt da nämlich:

> Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Absatz 1 sind fakultativ gefaßt. Hierdurch soll es ermöglicht werden, den Eintritt, beziehungsweise die Fortdauer der fraglichen Vergünstigungen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Verhältnisse sie angemessen erscheinen lassen.
>
> Im Anschluß hieran enthält die Verordnung die weitere Bestimmung, daß die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem die in dem § 15 enthaltenen, obenerwähnten Ausnahmen aufhören sollen, dem Reichkanzler übertragen wird. Es erscheint dies zweckmäßig, da jener Zeitpunkt für manche der genannten Bezirke in Folge des Zuzugs deutscher Elemente nicht fern liegt.

Nun, meine Herren, wie dieser letzte Satz zu verstehen ist, könnte ich Ihnen auch vielleicht durch Beispiele aus unseren Gegenden illustriren. Wo in unseren Gegenden nach einem vollständig polnischen Orte eine einzige deutsche Familie, z. B. ein Postexpedient oder sonst Jemand mit einer zahlreichen Familie von etwa acht bis zehn Kindern zieht, hält man es sofort für nothwendig, in der polnischen Schule die deutsche Sprache als die Lehrsprache einzuführen und womöglich sofort eine protestantische Schule zu gründen. Ich glaube, daß man in dieser und in keiner anderen Weise auch bei Ihnen (zu den elsaß-lothringischen Abgeordneten gewandt) in Elsaß-Lothringen verfahren wird; und sollten die dortigen Verhältnisse ein solches Verfahren nicht möglich machen, um (wie es in den Motiven auch an einer anderen Stelle heißt) „eine Störung des regelmäßigen Ganges der Rechtspflege zu verhüten“ — nun, meine Herren, dann, glaube ich, können wir gerade jetzt mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen, wann dieses Hinderniß auch beseitigt sein wird. Wir stehen am Vorabend der Annahme einer neuen Gerichtsordnung, es wird auch eine neue Kodifikation des Civilrechts in Angriff genommen, und ich glaube, es wird nicht sehr lange dauern, daß sowohl die neue Gerichtsordnung wie das neue Civilrecht in Elsaß-Lothringen auch eingeführt sein werden. Nun, meine Herren, wenn dieses erst der Fall sein wird, dann, glaube ich, wird man nicht danach fragen, ob ein großer Theil der Bevölkerung, ob die Advokaten schon der deutschen Sprache mächtig sind, oder ob sie nur noch ausschließlich französisch sprechen. Man wird mit den Interessen des „Staatsprincips“, des Princips der Einheit, und wie alle diese Interessen sonst heißen, denen man seit einiger Zeit die heiligsten Rechte der Bevölkerung unterordnet, kommen und wird sagen, daß die ausschließliche Einführung der deutschen Sprache in Elsaß-Lothringen eine Nothwendigkeit sei, und Sie werden dort dieselben Zustände haben, die wir bei uns haben.

Ich habe konstitutionelle Bedenken, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, auch erwähnt, und mir ist es allerdings unerklärlich, wie man in einem konstitutionellen Staate einer einzigen Person so große Befugnisse, die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten, in die Hand legen kann. Sie haben allerdings schon früher einmal in einem ähnlichen Falle Gelegenheit gehabt, diese Bedenken zu erörtern. Sie haben sich über diese Bedenken hinweggesetzt, es wird ja auch vielleicht heute der Fall sein. Ich habe kein besonderes Interesse daran, die damalige Diskussion zur Erörterung dieser Frage je wieder aufzufrischen. Obgleich die Erfahrungen, die wir Polen mit dem deutschen Konstitutionalismus gemacht haben, uns für denselben nicht gerade sehr einnehmen, so würden wir es doch viel mehr für geboten halten, daß man die Entscheidung über so wichtige Sachen den gesetzgebenden Körpern vorbehalte.

Ich möchte, meine Herren, zum Schluß nur konstatiren, daß unser Auftreten in dieser Angelegenheit, sowie unsere Abstimmung später über die Verordnung, einzig und allein seinen Grund darin hat, daß wir in Elsaß-Lothringen nicht Zustände eingeführt sehen wollen, wie sie durch diese Verordnung unserer Ansicht nach eingeführt würden, Zustände, über die wir uns schon seit Jahrzehnten beklagen; und ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß von irgend einer Seite, sei es von freundschaftlicher oder entgegengesetzter Seite, sei es hier oder außer dem Hause, unserem Auftreten andere Motive zu Grunde gelegt werden.

Präsident: Zur Generaldiskussion wünscht Niemand weiter das Wort; ich schlie....

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sorau): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich habe gerade das Wort „schließe“, aber nur halb ausgesprochen. — Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sorau) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sorau): Ich will über die Verordnung, die hier vorliegt, kein Wort verlieren, sie ist von den Elsaß-Lothringern mit Freude begrüßt worden; ich halte mich aber verpflichtet, gegen die Worte zu protestiren, die wir von dem Herrn Vorredner so eben gehört haben. Meine Herren, ich habe Erfahrungen lange genug in der Provinz Posen gemacht und weiß, daß seine Klagen, daß nicht Recht und Gerechtigkeit an den Gerichten gehandhabt werden, vollständig unberechtigt sind. Ich protestire dagegen entschieden und glaube mich dabei des Beifalls des hohen Hauses zu erfreuen. Es ist nicht Klage darüber, daß die polnische Sprache bei den Gerichten nicht genügend angewendet werde, es ist im Gegentheil eine allgemeine Klage und nicht blos bei der deutschen Bevölkerung, sondern auch bei der polnischen, daß noch immer die Verordnung vom Jahre 1817 gilt, daß, wenn eine Klage in polnischer Sprache angestellt wird, auch die Klagebeantwortung und die weiteren Verhandlungen in dieser Sprache erfolgen müssen. Das sind Uebelstände, die sehr schwer in ganz Posen, wie ich versichern kann, empfunden werden, und schon seit längerer Zeit ist es der Wunsch, daß die Regierung sich endlich entschließen möge, ein Gesetz vorzulegen, nach dem nur die deutsche Sprache bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden Geltung haben soll.

(Widerspruch.)

Meine Herren, die Verhältnisse im Posenschen sind weit verschieden von den Verhältnissen in Elsaß-Lothringen. In Posen sind sehr wenig Leute, die nicht deutsch verstehen, aber es sind sehr viele, die nicht deutsch verstehen wollen,

(sehr gut!)

und das kann ich aus eigener Praxis versichern, daß sehr oft Fälle vorkommen, daß Leute behaupten, sie könnten nicht Deutsch, dann wird mit einem Dolmetscher verhandelt; die Sache wird ihnen zu langweilig, und sie sagen nun, sie verstehen deutsch. Es sind diese Fälle nicht blos vorgekommen bei Civilprocessen, bei Sachen in erster Instanz, sie sind auch vorgekommen bei Kriminalprocessen und beim Schwurgericht, und ich könnte Ihnen Beispiele anführen. Beim Schwurgericht sind Geschworene gewesen, welche erklärten, sie könnten kein Wort deutsch; es mußte alles mit Dolmetscher verhandelt werden. Diese Verhandlungen haben meistentheils

nicht lange gedauert. Es sind aber auch Fälle vorgekommen, wo der Vorsitzende des Schwurgerichts sich für verpflichtet gehalten hat, an der ersten Erklärung festzuhalten und nur in polnischer Sprache zu verhandeln. Das sind Unzuträglichkeiten, die auf die Dauer nicht zu ertragen sind, und ich hoffe, daß der Herr Reichskanzler seinen Einfluß in Preußen geltend machen wird, daß endlich diese Verordnung von 1817 abgeschafft und nur die deutsche Sprache bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden gebraucht werde.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe daher die Generaldiskussion, und wir gehen zur Spezialdiskussion über.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 der Verordnung. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe daher die Spezialdiskussion über § 1 und ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

§ 1.

Die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzblatt Seite 165), und des § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache (Gesetzblatt Seite 159), kann für Advokaten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Reichskanzler verlängert werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 genehmigen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 1 ist genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und über das Amendement des Abgeordneten Guerber, welches vorhin verlesen worden ist, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Guerber.

Abgeordneter **Guerber**: Beim Schluß der letzten Debatte ist uns die Sonne aufgegangen, und soeben bläst wieder ein Wind, der treibt viele düstere Wolken über dieselbe, und sie will sich wieder verhüllen. Die Vorgänge in Polen, die der Kollege Donimirski geschildert hat, sind der Natur, etwas von dem Vertrauen zu schwächen, dessen Ausdruck ich letzthin vor das Haus gebraucht habe, und manche Erfahrungen, die wir in Elsaß-Lothringen gemacht haben, sind sehr geeignet, auch hierin zu manchen Besorgnissen Grund zu verleihen.

Indeß, ich will vor Allem mein Amendement begründen, welches dahin geht, daß das Recht, den Termin des Gebrauchs der französischen Sprache in Gerichtsverhandlungen und in notariellen Verhandlungen, denn um diese handelt es sich besonders, zu fixiren, nicht in die Hände des Reichskanzlers gelegt werde, sondern in die Hand der Gesetzgebung.

Ich kann mich der Bemerkung anschließen, die soeben der Herr Vorredner Donimirski gemacht hat, daß das Amendement konstitutioneller ist, als die Vorlage, weil eben alle bedeutenden Veränderungen, die in Elsaß-Lothringen vorkommen sollen, in die Hand des Reichstags gelegt sind und deshalb hier beschlossen werden sollen. Ferner aber finde ich, daß dieses Alinea 2 in die Hand des Reichskanzlers eine Gewalt legt, die er allerdings zum Heil gebrauchen kann, die aber auch zu unserm Nachtheil ausschlagen könnte. Ich glaube, der Fürst Reichskanzler hat der Gewalten im Reichslande schon genug. Im Reichslande ragt der Artikel 10 wie eine ägyptische Pyramide über alle Verhältnisse, Interessen und Gesetze hinaus, und auf diesem Artikel 10 steht dann als Diktator der Oberpräsident von Elsaß-Lothriugen und hält in seiner Hand allerdings das Füllhorn des Heils, aber auch Blitze, die treffen können und die auch vielfach schon schwer getroffen haben. Ich glaube deshalb, nur dadurch, daß in die Hand des Gesetzes die ganze Lage gelegt wird, nur dadurch wird diese Lage ihre rechte Festigkeit erlangen und wird eine gute Basis gewonnen für den Beamtenstand in den Gebieten, welchen der Fürst-Reichskanzler im Namen des Kaisers den Gebrauch der französischen Sprache gestattet, einen Gebrauch, den er auch noch auf andere Gemeinden ausgedehnt wissen will, die ganz französisch sind. Die Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken, daß es sich da lediglich um Bezirke handelt und Gemeinden, die ganz und gar französisch sind. Diese Bezirke liegen meist in Lothringen, zum Theil aber im Elsaß. Das sind die Kantone von La Poutroye und Schirmeck-Sâles u. s. w. In diesen Gebieten wird durchaus nur französisch gesprochen, und ich sehe gar nicht die Möglichkeit ein, da die notariellen Verhandlungen nur deutsch zu führen, ohne die Bevölkerung zu schädigen und ohne sehr große Mißstände hervorzurufen.

Die Maßregel ist daher eine reine Sache gesunder Verwaltung und g e s u n d e r V e r n u n f t; vielleicht auch ist sie das Anerkenntniß eines Rechts. Denn ich bin der Meinung nicht, daß man einem Volke seine Sprache nehmen könne, demselben eine andere aufdringen könne, sei es rasch und mit Gewalt oder langsam auf dem Wege gelinderer Mittel. Lange Jahre, meine Herren, — das ist ein Zeugniß, das ich mir hier selber geben kann und muß — habe ich gestritten für die deutsche Sprache im Elsaß.

(Bravo!)

Wir hatten hier und da übereifrige Beamte, die durchaus unsere deutschsprechenden Bauern in perfekte Franzosen umstempeln wollten. Das konnten wir uns nicht gefallen lassen und ich zog mir dadurch manche unangenehmen Kontroversen zu. Aber dasselbe Recht, welches ich damals für die deutsche Sprache in Anspruch genommen habe, kann und muß ich heute auch für die französische in Anspruch nehmen. Wenn ein Volk eine Sprache hat, so muß man ihm dieselbe lassen, die Sprache ist eine jener Einzelheiten, eines jener Güter, die man ihm nicht nehmen kann, ohne daß ein Druck auf dasselbe ausgeübt wird, wozu nach meiner Ansicht keine Regierung das Recht hat.

Wenn nun durch ein Gesetz diese Lage in Bezug auf die Gerichtssprache eine feste Basis gewinnt, dann werden auch die Beamten sich in ihrer Stellung gesichert fühlen, dann wird auch das Vertrauen in dieser Beziehung eine festere Basis gewinnen. Wenn eine ganze Reihe von Beamten der Gefahr ausgesetzt sind, durch einen Erlaß, der heute oder morgen gegeben werden kann, aufs Pflaster gesetzt zu werden, dadurch, daß der Gebrauch einer Sprache, die ihnen nothwendig und ihnen nur allein möglich ist, ihnen entzogen wird, so vermissen diese Leute den festen Boden unter ihren Füßen, verlieren das Gefühl der Freiheit. Sie verlieren das Vertrauen und thun, was Manche schon gethan haben, weil sie bedroht waren: sie ergreifen den Wanderstab und gehen über die Grenze. In vielen Verhältnissen leiden wir unter diesem Sprachendruck. Es ist etwas Schwankendes, etwas auf die Willkür Gesetztes, worauf wir fußen. Bei diesem Gefühl der Unsicherheit mag man nicht im Frieden seine Hütte auf unsicheren Boden bauen. Man sucht sich weiter ein Plätzchen, der freilich nicht so lieb und theuer ist, wie der heimatliche Boden, welcher aber S i c h e r h e i t gewährt. „Die politische Freiheit“ — meine Herren, das ist ein Wort eines großen Gesetzgebers und Staatsmannes, Montesquieus — „die politische Freiheit beruht besonders auf der Sicherheit, d. h. auf dem Gefühl der Sicherheit, das man hat.“ Wo keine Sicherheit ist, da kann auch keine Freiheit bestehen und deshalb nicht, weil das Schicksal der Einzelnen auf den Willen, auf den Entscheid, auf die Willkür gesetzt ist.

Was uns nicht wenig ängstlich macht, meine Herren, nd warum besonders ich hier eine gesetzliche Bestimmung ls Garantie wünsche, das ist das, was schon bisher in Elaß-Lothringen geschehen ist eben in Bezug auf die französische Sprache. Diese Sprache war einmal da, sie hatte vielfältig Wurzel gefaßt. Freilich sie bestand neben der deutschen, llein sie war allen im Volke lieb geworden, vielen nothwendig geworden. Jedenfalls war und ist sie eine freundliche, ich möchte fast sagen nothwendige Erinnerung an eine theuere Vergangenheit. Sie können uns nicht verargen, venn wir an dem, was uns vor fünf Jahren lieb war, heute uch noch uns freuen und wenn wir dasselbe nach unseren Kräften in unserer Mitte bewahren: Treu muß überall geachtet werden. Wenn wir der Heimath treu sind in Liebe, velcher wir so ganz und gar zugethan waren vor einigen Jahren, so werden Sie, meine Herren, uns das nicht verenken, so wie ich in jedem Deutschen es achten werde, wenn r an dem, was er von seinem Vaterlande geerbt hat, festält und nicht wohlfeilen Kaufes Preis giebt. Es ist bei ns auf dem Gebiete der Schule gegen das Französische mit rücksichtsloser Härte vorgegangen worden, daß wir heute icht gar sehr vertrauensselig sein können.

Es hat mich deshalb außerordentlich gefreut, als da ein Schritt uns entgegengethan wurde und wir darin die Verheißung sehen konnten, daß man in Manchem zurückkommen verde, worin man in den vergangenen Jahren zu weit vorgegangen ist; und nur insofern baue ich schöne Hoffnungen nd feste Hoffnungen auf dieses Gesetz, das aus der freien ntschließung des Reichskanzlers hervorgegangen ist, als es en Anfang bietet zu einem Fortschreiten, zu einer Fortbewegung in derselben Richtung. Es muß der Sprache, deren vir bedürfen, wieder ihr Recht eingeräumt werden. Ich viederhole hier den schon ausgesprochenen Gedanken, wir verden dann weniger deutsch sprechen, aber es wird auch viel veniger Antipathie und geheimer Groll in den Herzen genährt werden. Sie können sich vielleicht nicht in die Lage enken, in welcher wir uns befinden. Als man unseren Kinern und denjenigen, die uns theuer sind, auf einmal diese Sprache so ganz und gar hinwegnahm, als man sie aus den ffentlichen Verhandlungen verbannte, so kränkte uns as sehr tief. Ich habe deshalb mein Amendement ingebracht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß theilveis dadurch unsere Lage gesichert und festgestellt werden wird. Sollten später einmal die Verhältnisse sich ganz und gar ändern, und sollte das Volk selber, wie der Vorredner gesagt at, die Entfernung der französischen Sprache beantragen, ja ann steht es ja dem Hause frei, ein neues Gesetz einzubringen und die französische Sprache nach dem Volkswillen aus nserer Mitte zu verbannen. Ich trage deshalb darauf an, aß die Aenderung, die ich vorgeschlagen habe, getroffen werde nd statt der Worte:

> der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des § 15 außer Wirksamkeit treten, wird — — durch den Reichskanzler festgesetzt,

u setzen:

> — — wird durch ein Gesetz bestimmt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Heren, dem Herrn Abgeordneten Guerber persönlich wird Jeder, er die Geschichte des Elsaß in neuerer Zeit kennt, das Zeugniß ertheilen, daß er unter der französischen Herrschaft tets in warmer Weise das Recht der deutschen Bevölkerung es Elsaß auf den Gebrauch ihrer Muttersprache vertheidigt hat. Die Bemerkungen, welche er heute von der Tribüne gemacht hat, verdienen schon deshalb die vollste Aufmerksamkeit des Hauses; ich glaube aber, daß der geehrte Herr Abgeordnete bei Annahme seines Antrages doch ein Resultat erreichen würde, das mit seinen Intentionen im direkten Widerspruch steht. Wenn es wahr ist, daß, wie er selber es ausgedrückt hat, der vorliegende Gesetzentwurf eine Maßregel gesunder Verwaltung und gesunder Vernunft ist, so sollte ich meinen, er müßte, wie er in seiner neulichen Rede und in einzelnen Bemerkungen auch heute es gethan hat, denselben warm begrüßen und seine Annahme empfehlen; aber nein; — er bringt einen Antrag ein, der — angenommen — einfach die Folge hat, daß der vorgelegten Verordnung die Genehmigung versagt und es also bei den Zuständen belassen wird, die in Folge des Gesetzes vom Jahre 1871 über die Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen bestehen. Nun würde freilich, wenn das wahr wäre, was der erste Herr Redner sagte, daß diese Verordnung der Bevölkerung des Elsaß mehr nimmt als verspricht, das ganz die logische Folge der Rede sein. Allein, meine Herren, in dieser Beziehung kann man sich doch in der That wohl an das Urtheil der Bevölkerung selbst halten, und ich glaube, wenn irgend ein Gesetz in den letzten drei Jahren erschienen ist, das im Elsaß begrüßt worden als ein anerkennenswerther Fortschritt, als die richtige Würdigung thatsächlich bestehender Verhältnisse, so ist es gerade das vorliegende Gesetz, und ich meine, im Elsaß würde man des Erstaunens voll sein, wenn man hörte, daß gerade die Vertreter des Elsaß diese populäre Verordnung zu Falle gebracht haben.

(Zuruf.)

Ich höre eben, daß gesagt wird: es könne ein neues Gesetz ergehen. Meine Herren, ein neues Gesetz? Es ist sehr die Frage, ob wir in der uns zugemessenen Zeit noch die Möglichkeit haben würden, während dieser Session ein neues Gesetz zu machen, zu dem doch auch die Zustimmung des Bundesraths gehört. Ich mache Sie aber auch zur Klarstellung der Wirkungen der Ablehnung dieser Vorlage auf § 1 aufmerksam, auf Grund dessen jetzt bereits seit dem 1. Oktober der Gebrauch der französischen Sprache bei den Gerichten fortbesteht. Der Reichskanzler hat die Befugniß, die § 1 des Gesetzes ihm einräumt, bereits in Anwendung gebracht; den elsaß-lothringschen Advokaten ist schon das Recht eingeräumt worden — je nach der Individualität der Einzelnen, auf verschiedene Zeit der französischen Sprache bei den Gerichten sich zu bedienen, und diese Befugniß, die nur unter der Voraussetzung gegeben ist, daß die betreffende Verordnung hier Gesetzeskraft erhält, fällt in dem Augenblicke weg, wo wir das Gesetz durch Annahme irgend eines beliebigen Antrags hier zum Falle bringen. Sowie die Nachricht davon nach dem Elsaß hingelangt, so ist die Folge die, daß von den Gerichten der Gebrauch der französischen Sprache seitens der einheimischen Advokaten nicht mehr gestattet werden darf, weil die Frist, welche das Gesetz von 1871 gesetzt hat, verlaufen und eine andere Bestimmung dann nicht an deren Stelle getreten ist.

In Betreff des Inhalts des § 2 erlaube ich mir ferner darauf aufmerksam zu machen, daß auch dieser Paragraph eine Erweiterung enthält in dem Rechte zum Gebrauch der französischen Sprache gegenüber den Bestimmungen, wie sie jetzt gesetzlich geltend sind, und es scheint mir, wenn die Regierung diese Erweiterung damit verknüpft, daß sie ihrerseits sagt: ich glaube allein in der Lage zu sein, für alle diejenigen Gemeinden, wo das Bedürfniß zur weiteren Zulassung der französischen Sprache sich herausstellt, dies beurtheilen zu können und demgemäß den Gebrauch dieser Sprache zu gestatten, und wenn das Bedürfniß verschwunden ist, dieselbe wieder zu verbieten — so ist das der allein richtige Standpunkt. Man kann entweder die ganze Materie durch Gesetz ordnen, oder die ganze Maßregel der Verwaltung überlassen; allein inkonsequent wäre es, im ersten Paragraphen und im ersten Absatz des zweiten Paragraphen der obersten Verwaltungsbehörde zu sagen: du sollst wohl berechtigt sein, zu prüfen, ob der Gebrauch der französischen Sprache durch das

Bedürfniß der Bevölkerung verlangt wird und in welchem Umfange, — und dann einen Zusatz zu machen, wonach wiederum der Zeitpunkt, bis zu welchem dies dauern soll, durch Gesetz bestimmt werden soll; das bringt einen Widerspruch in das Gesetz hinein, der unlogisch und nicht zulässig ist.

Ich bin daher der Ansicht, indem ich mich auf den rein praktischen Standpunkt diesem Gesetz gegenüber stelle und Alles aus meinen Erwägungen fern halte, was aus den Zuständen der preußischen Provinz Posen, die schlechterdings nicht hierher gehören, herbeigezogen ist, und was generell über den Gebrauch der Sprache insbesondere auch in der Schule vom Herrn Abgeordneten Guerber gesagt ist, — dem Hause die unveränderte Annahme der Verordnung und also die Ablehnung des Guerberschen Antrags dringend empfehlen zu müssen im Interesse der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, welcher diese Verordnung eine weiter gehende Befugniß zum Gebrauch der französischen Sprache nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses gewährt, als es der Rechtszustand des Landes ohne Annahme dieses Gesetzes gestattet.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß in der Diskussion, die wir bis jetzt gehört haben, verschiedene Mißverständnisse obwalten. Wenn der verehrte Abgeordnete aus Posen geglaubt hat gegen diese Verordnung stimmen zu müssen, weil man im Posenschen unangenehme Erfahrungen in Beziehung auf die polnische Sprache gemacht hat, so muß ich allerdings anerkennen, daß die Handhabung der polnischen Sprachfrage nicht so geschehen ist und nicht so geschieht, wie die völkerrechtlichen Verträge und die Zusicherung des Königs von Preußen bei Besitznahme von Posen es statuirt haben.

(Sehr richtig! Oh! oh!)

Das aber ist kein Grund, gegen diese Verordnung zu sein. Das hätte ein Grund sein können, die Verordnung, welche hier abgeändert, respektive ergänzt werden soll, zum Gegenstande der Erörterung zu machen, etwa Anträge zu stellen, daß in Elsaß-Lothringen die Sprachfrage überhaupt anders geregelt werden solle. Darauf aber sind die Anschauungen des geehrten Herrn aus Posen nicht gerichtet gewesen; er hat die früher in der Diktatur schon erlassene Verordnung intakt gelassen, kaum sie erwähnt. Die jetzige Verordnung aber ist eine Milderung der damals erlassenen Verordnung, und insofern hatte der Abgeordnete Guerber gewiß recht, wenn er sie begrüßte.

Was dann die Ausführung des Abgeordneten von Puttkamer betrifft, so freut es mich, daß in diesem Fall der Bewohner von Elsaß-Lothringen mit dem Abgeordneten in der Tendenz auch einmal übereinstimmt. Aber seine Ausführung scheint mir doch zu weit zu gehen. Wenn der Antrag, den der Abgeordnete Guerber gebracht hat, angenommen wird, so ist allerdings eine Aenderung der Verordnung eingetreten, und es wird einer nochmaligen Publikation derselben mit dieser Veränderung bedürfen.

(Natürlich! rechts.)

Würde die Regierung erklären: die Annahme des Guerberschen Antrages wird mich veranlassen, die ganze Sache nicht weiter zu verfolgen, es bei der früheren Verordnung zu belassen, — dann freilich würden die Herren aus Elsaß zu überlegen haben, ob sie einer solchen Erklärung gegenüber ihren Antrag aufrecht erhalten wollen. Ich kann mir aber nicht denken, daß die kaiserliche Regierung in diesem Falle eine solche Erklärung abgeben wird.

Der erste Paragraph der Vorlage ist vollständig angenommen, so, wie die Verordnung ihn enthält. Die Frage also, inwiefern die Anwälte nach wie vor plädiren können, ist damit gelöst, und selbst wenn die ganze Verordnung zurückgenommen werden sollte, so würde die auf Grund derselben bereits ertheilte Koncession für die Anwälte nach meiner Ansicht nicht hinfällig werden.

(Oho! rechts.)

Die Herren sagen „oho!" — ich wünsche Gründe zu hören. Es hat keinen Zweifel, daß diese Verordnung, solange sie hier nicht verworfen ist, zu Rechte besteht; und was auf Grund einer rechtsbeständigen Verordnung erlassen ist, kann nicht zurückgenommen werden, es wäre denn gegen Entschädigung u. s. w. Ich glaube, daß der Satz mir gar nicht bestritten werden kann, daß die auf Grund dieser heute noch zu Rechte bestehenden und damals, als die fragliche Koncession ertheilt wurde, zu Rechte bestehenden Verordnung ertheilten Koncessionen auch dann fortdauern, wenn die Verordnung selbst wider Erwarten wieder außer Kraft gesetzt werden sollte.

Im zweiten Paragraphen ist festgesetzt, daß außer denjenigen Bezirken, in welchen die alte Verordnung bereits den Gebrauch der französischen Sprache zuließ, — in Metz nämlich und den angrenzenden, in der alten Verordnung, auch in der Begründung dieses Entwurfes hervorgehobenen Gemeinden — die Erlaubniß des Gebrauchs der französischen Sprache ausgedehnt werden kann auf noch andere Gemeinden. Die Frage, auf welche Gemeinden diese Erlaubniß ausgedehnt werden soll, will der Abgeordnete Guerber vollständig der Verwaltung überlassen. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, auch vom Standpunkte der Regierung aus und uns gegenüber, die fraglichen Gemeinden hier zu fixiren. Inzwischen glaube ich nicht, daß wir ein Interesse haben, darauf zu bestehen, indem gerade bei dem wohlwollenden Gange, den die Regierung hier einschlägt, man es ihr ruhig überlassen kann, die betreffenden Gemeinden zu bezeichnen. Das Einzige, was der Abgeordnete Guerber will, ist, daß, wenn nun die Regierung im Verwaltungswege die betreffenden Gemeinden bezeichnet hat, die gemachte Koncession ihnen nicht wieder genommen werden kann, als durch ein Gesetz, nicht durch einen bloßen Akt der Verwaltung.

(Abgeordneter Miquél: Das wäre gefährlich!)

— Es wird mir gesagt, es wäre gefährlich für die Gemeinden, wenn eine solche Aenderung erst durch Gesetz bestimmt werden sollte. Es muß also gefährlicher sein für die Gemeinden, wenn der Reichstag etwas mit prüft, als wenn der Reichskanzler es allein thut. Das verstehe ich nicht. — Ich kann also nur wiederholen, daß es sich allein darum handelt, daß, wenn einmal die Ausdehnung der Erlaubniß zum Gebrauche der französischen Sprache erfolgt ist, dieselbe nicht zurückgenommen werden soll allein im Verwaltungswege. Dazu ist auch gar kein Grund vorhanden. Denn wenn die Verwaltung erkannt hat, daß es nothwendig ist, diese Ausdehnung zu machen, so weiß ich nicht, wodurch die Verwaltung gehindert werden könnte, demnächst dem Reichstage zu sagen: das, was damals festgesetzt worden ist, ist jetzt nicht mehr nothwendig; gebt also eure Zustimmung zur Zurücknahme. Dadurch wird in den betreffenden Gemeinden das Gefühl der Sicherheit erweckt, von dem uns nach der Autorität Montesquieus der Herr Abgeordnete Guerber gesagt hat, daß es der wesentlichste Theil des angenehmen Gefühls ist, welches man beim Genusse einer Freiheit empfindet, daß man namentlich sicher ist, diese Freiheit nicht durch einen Federstrich eines Einzelnen wieder verlieren zu können. Meine Herren, es handelt sich gar nicht darum, ob die gegenwärtige Verwaltung Vertrauen hier verdient. Nachdem sie diesen

Schritt gethan hat, sollte man ihr das fragliche Recht wohl geben können. Aber der Zeitpunkt, wann dasselbe zur Anwendung kommen kann, ist ein vollkommen ungewisser, und wir wissen gar nicht, was dann für Leute da sind und ob sie dieselben Intentionen theilen. Ich denke aber, daß wir so viel Vertrauen zu uns und zu unserem künftigen Reichstage haben können, daß er ebensowohl das Richtige zu treffen wissen wird, wie die Regierung, wenn diese mit ihren Anträgen kommt. Ich sehe also gar keine Gefahr in der Annahme dieses Antrages, und ich möchte, da dieselbe nach der Aeußerung des Abgeordneten Guerber zur Beruhigung im Elsaß dienen kann, befürworten, daß wir den Antrag annehmen, und daß auch die Vertretung der kaiserlichen Regierung die Güte haben wolle, uns zu sagen, sie fände gegen die Annahme dieses Antrages nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Meine Herren, ich kann mich darauf beschränken, dem Herrn Abgeordneten Windthorst den Text des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni vorigen Jahres, durch welches die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist, ins Gedächtniß zu rufen. Dieser § 8 bestimmt, daß „Verordnungen der vorliegenden Art dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen seien"; er bestimmt weiter: „sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird." Wird der Antrag des Abgeordneten Guerber angenommen, dann genehmigen Sie die Ihnen vorgelegte Verordnung nicht, sondern eine veränderte; es folgt daraus mit zwingender Nothwendigkeit, daß für jene die Genehmigung nicht ertheilt, sondern versagt worden ist. Es folgt daraus weiter, daß ipso jure die Verordnung außer Kraft tritt; die Regierung würde nicht ermächtigt sein, selbst wenn sie wollte, ihre Fortdauer zu dekretiren; sie würde damit gegen jenes Gesetz handeln.

In der Sache habe ich schon bei der ersten Lesung erklärt, daß der Antrag des Abgeordneten Guerber für die Regierung nicht annehmbar sei; ich beschränke mich darauf, diese Erklärung zu wiederholen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich wollte nur eine private Unterbrechung, die der Kollege Windthorst in seiner gewohnten, geschickten Weise aufgenommen hat, hier noch nachträglich rechtfertigen.

Ich finde es an sich unnatürlich, daß man der Verwaltung das Recht giebt, Fristen zu ertheilen, und die Innehaltung der Fristen beziehungsweise die Abkürzung der Fristen dem Gesetz überweist. Entweder — oder! Entweder müssen wir von vorneherein bestimmen, in welchen Sprachgebieten sollen die Gerichte oder Notare die französische Sprache gebrauchen und in welchen die deutsche und auf wie lange, oder wir müssen das überhaupt der Verwaltung überlassen. Ein Drittes kann ich mir gar nicht denken.

Wenn ich nun gesagt habe, der Antrag der Herren aus Elsaß-Lothringen würde gerade für die französischredenden kleineren Dorfschaften oder Bezirke gefährlich werden können, so habe ich damit gemeint, daß eine Verwaltung, welche die Frage wegen der Fristerstreckung selbst in der Hand hat, die erste Genehmigung zum Fortgebrauch der französischen Sprache viel leichter ertheilt, als eine Verwaltung, die nachher an das Gesetz gebunden ist, und ich halte aus diesem Grunde den Antrag für gradezu schädlich. Wir legen eine Verwaltung, von der selbst der Kollege Windthorst diesmal einräumt, daß sie mit Wohlwollen gehandelt hat, daß sie aus eigener Initiative ein Gesetz, welches in Elsaß-Lothringen populär ist, erlassen hat, in ihren wohlwollenden Intentionen lahm, wenigstens fesseln wir sie viel mehr, als es ohnehin der Fall sein würde. Ich glaube daher, es ist im wohlverstandenen Interesse einer sachgemäßen, wohlwollenden Behandlung dieser Bezirke, daß wir den Antrag nicht annehmen. Meine Herren, ich erinnere mich der Zeit, wo gewisse Leute, die dem Kollegen Windthorst gar nicht fern standen, — vielleicht er selbst — der Meinung waren, daß neue Provinzen sich besser stehen bei dem maßgebenden Einfluß der Exekutive, als bei einem zu stark hervortretenden Einfluß der legislativen Körper. Wir, ich selbst, haben diese Erfahrung gemacht als Hannoveraner; wir haben manche Dinge erreicht unter der Verwaltung, die wir schwerlich erreicht haben würden bei sofort eintretendem maßgebenden Einfluß des gesetzgebenden Körpers.

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

Es scheint mir also die vorliegende Bestimmung die richtige zu sein; ich halte diese Maßregel für eine sehr vernünftige und glaube, die Verwaltung handelt in solchen Uebergangszeiten einsichtiger, weil sie die Verhältnisse besser zu beurtheilen weiß, als Abgeordnete, die aus ganz anderen Distrikten gewählt sind, die in einem ganz anderen Staate gelebt haben und nun herangezogen werden sollen, die Verhältnisse eines neuen Staatslebens zu beurtheilen. Es ist das kein Vorwurf gegen Personen und gegen Institutionen, sondern es liegt dies in der natürlichen Verschiedenheit der Verhältnisse. Gerade so ist es meines Erachtens auch in Bezug auf Elsaß-Lothringen. Mancherlei Maßregeln sind dort in wohlwollendster Absicht, mit großem und gutem Erfolge für die neuen Provinzen getroffen worden. Ob diese Maßregeln, wenn sie hier vor Ihnen vertreten werden sollten, sämmtlich die Genehmigung des Reichstages gefunden haben würden, stelle ich dahin. Ich halte die Politik in Betreff Elsaß-Lothringens nicht für richtig, in dieser Beziehung alles sofort auf das Gesetz zu stellen und die Verwaltung möglichst einzuschränken. Aber in dem vorliegenden Falle, wo man die Hauptbefugniß der Verwaltung giebt, sollte man sie ihr auch ganz geben; entweder muß man ihr die Befugniß ganz geben, oder gar nicht, und deshalb stimme ich gegen den Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Dem Herrn Regierungskommissar habe ich zunächst zu erwidern, daß er gegen etwas gesprochen hat, was ich gar nicht behauptet habe. Ich unterschreibe alle seine Sätze und muß sie unterschreiben, weil sie eben da stehen, woraus er mir sie vorgelesen hat. Das Einzige, worüber ich mit dem Abgeordneten von Puttkamer gestritten habe, ist die Frage, ob die an einzelne Advokaten oder an alle betreffenden Advokaten auf Grund dieser Verordnung bereits ertheilte Koncession wegfällt, wenn dieses Gesetz wegfallen sollte. Und das und nur das leugne ich, denn diese Koncessionen sind auf Grund eines zu Recht bestehenden Gesetzes ertheilt.

Wenn dann der geehrte Herr Regierungskommissar sagt, es sei der Antrag unannehmbar, dann ist allerdings mein Appell an die Freundlichkeit der Herren von der Regierung, das Gegentheil zu erklären, nicht gehört worden. Darüber kann ich freilich nicht rechten, ich habe kein Mittel, die Herren zu etwas Anderem zu bringen; ich habe dabei nur ein Bedauern. Wenn es aber das letzte Wort ist, dann muß ich allerdings dem Herrn Abgeordneten Guerber anheimgeben, zu erwägen, ob es nicht richtig sei, den Antrag fallen zu lassen und der dira necessitas zu folgen, die auf Elsaß-Lothringen noch beruht und die auch durch den Landesausschuß nicht weggenommen ist.

Was den Abgeordneten Miquél betrifft, so lasse ich mich

auf die allgemeinen Betrachtungen, ob man besser thut, sich der Exekutive oder der Landesgesetzgebung zu überlassen, nicht ein; es würde uns das, wenn wir nicht in das Einzelne gehen, wahrscheinlich nicht zu einer Aufklärung und zu einer Verständigung führen. Daß wir von der Exekutive in Hannover so außerordentlich viel erreicht haben, habe ich übrigens meinestheils nicht verspürt;

(Heiterkeit)

dagegen habe ich allerdings verspürt, daß die Legislative etwas gethan hat, was für Hannover unter den Verhältnissen, wie sie eben waren, von Wichtigkeit war: das war die Bewilligung des Provinzialfonds. Der ist uns durch die Legislative zu Theil geworden und durch die kräftige Intervention des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck. Wenn von dem Herrn Abgeordneten Miquél eine Anomalie darin gefunden, wenn der § 2 mit dem Guerberschen Antrage angenommen würde, so kann ich diese Anomalie nicht einsehen. Der Verwaltung überläßt man, da augenblicklich durch das Gesetz in den Verhältnissen Klarheit zu schaffen unmöglich ist, diejenigen Gemeinden zu bestimmen, in welchen die Wohlthat, welche Metz u. s. w. haben, auch eintreten soll. Wenn die Verwaltung das festgesetzt hat, so würde nach dem Guerberschen Antrage nicht die Verwaltung diese Koncession zurückziehen können, sie würde vielmehr bei Zurückziehung dieser Koncession an die Zustimmung des Reichstages gebunden sein. Das ist etwas durchaus Zutreffendes und durchaus Richtiges. Und wenn der geehrte Herr wissen will, weshalb ich persönlich darauf Werth gelegt habe, so ist es dies: wenn wir einmal Wahlen haben, und die Betreffenden wählen nicht, wie die Regierung es wünscht, so zieht diese die Koncession zurück, oder, wenn sie es auch nicht thut, so droht sie doch damit. Das will ich nicht; ich will den Leuten die Sicherheit geben, daß das, was ihnen gegeben ist, ihnen ohne unsere Zustimmung nicht genommen werden kann. — Indessen die Herren sind anderer Meinung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Guerber deshalb, die Anheimgabe zu erwägen, ob er unter solchen Umständen der Aufforderung, den Antrag zurückzuziehen, nicht Folge geben will, bedauernd, daß die Reichsregierung die ablehnende Erklärung gegeben hat in einem Momente, wo man sehr nahe daran war, sich mit Elsaß-Lothringen wenigstens in diesem Punkte zu verständigen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich will mir nur wenige Worte erlauben, die ich vorzugsweise an die Herren Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen richte, indem ich zum ersten Male seit langer Zeit mich in der angenehmen Lage befinde, einen Wunsch des Herrn Vorredners zu unterstützen und den Herren Abgeordneten auch meinerseits zu empfehlen, ob sie nicht lieber ihren Antrag zurückziehen wollen. Ich bedaure — und es ist für mich nicht grade ermuthigend —, daß sich der Ausdruck des Mißtrauens gegen den Reichskanzler grade an ein Vorgehen und einen Akt knüpft, den Sie selbst als einen entgegenkommenden bezeichnet haben. Sie selbst haben erwähnt, daß dieser Akt aus meiner freien Entschließung hervorgegangen sei. Ich will dies nur dahin abmindern, daß ohne meine freiwillige Zustimmung dieser Akt nicht hätte zu Stande kommen können. In dem Augenblicke, wo ich Ihnen dies entgegenbringe, wollen Sie mir die Berechtigung lassen, ihn auszudehnen, aber die Berechtigung nehmen, ihn einzuschränken. Es ist wahrscheinlich, daß von der ersteren Berechtigung ein mäßigerer Gebrauch gemacht werden würde, wenn die zweite fällt. Aber ich glaube, meine Herren, Ihr Mißtrauen in diesem Falle ist überhaupt nicht ein berechtigtes; denn ich kann versichern, daß bisher die Reichsregierung die Erfahrung gemacht hat, daß mit den Leuten, die französisch sprechen, im Ganzen leichter zu leben ist, als mit denen, welche deutsch sprechen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Meine Herren, ich glaube, daß wir unseren Antrag doch aufrecht erhalten müssen. Ich anerkenne noch einmal, daß der Herr Reichskanzler auf freundlichem Wege hier entgegengetreten ist; allein er hat uns dadurch, so denke ich, zu einem festen Boden des Rechts, der den Forderungen der Bevölkerungen entspreche, verhelfen wollen. Auf diesen festen Boden wollen wir uns stellen und auf dem wollen wir stehen bleiben. Wenn, wie es in Aussicht steht, das Amendement nicht angenommen wird, dann werden wir ohnehin uns der Begünstigungen erfreuen, die der Herr Reichskanzler uns verspricht. Sollte das Amendement angenommen werden und damit die ganze Gesetzesvorlage fallen, dann könnte man ja hier ein neues Gesetz machen. Wir bringen ja unsere Sitzungen damit zu, daß wir fortwährend Gesetze machen.

(Heiterkeit.)

Es würde dann geschehen, daß die freundlichen Gesinnungen der Reichsregierung durch den Reichstag sanktionirt würden und wir dann den festen Boden gewinnen würden, auf dem wir zu stehen wünschen.

Ich halte deshalb mein Amendement aufrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Trotz der Kommentation, welche von verschiedenen Seiten dieser Verordnung geworden ist, und trotz der Erklärung von dort her (nach dem Regierungstisch weisend) finden wir uns doch nicht veranlaßt, für diese Verordnung zu stimmen. Ich habe schon gleich im Anfang meiner Rede vorhin ausgedrückt, daß nach meiner Ansicht durch den zweiten Absatz des § 2 mehr genommen wird, als in dem § 1 versprochen wird. Ich halte es daher für besser, daß diese Verordnung überhaupt abgelehnt werde.

Ich knüpfe an an die Worte des Herrn Abgeordneten Guerber, der soeben sagte, es könnte sein, daß dann ein anderes Gesetz vorgelegt würde. Meiner Ansicht nach könnte das nicht nur sein, sondern es müßte sogar sein, denn es steht ausdrücklich in den Motiven, daß diese Verordnung überhaupt nur erlassen ist, weil eine neue gesetzliche Regelung nothwendig war, um eine Störung des regelmäßigen Ganges in der Rechtspflege zu verhüten.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Guerber und sodann über den § 2, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Guerber herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Guerber zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 2 Absatz 2 anstatt der Schlußworte:
durch den Reichskanzler festgesetzt, —
zu setzen:
durch ein Gesetz bestimmt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.
Wir kommen zur Abstimmung über den unveränderten § 2, dessen Verlesung mir jetzt wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 2 ihre Genehmigung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 2 ist genehmigt.
Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift der Verordnung. — Es verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und kann auch wohl diese, da eine weitere Abstimmung nicht verlangt wird, als genehmigt erklären. — Ich konstatire das hiermit.
Meine Herren, wir können jetzt, da die Verordnung im Einzelnen in allen drei Berathungen unverändert genehmigt ist, sogleich über den Schlußantrag, über die Genehmigung der Verordnung im Ganzen, abstimmen. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche der Verordnung nunmehr im Ganzen die Genehmigung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; die Genehmigung ist ertheilt, und damit ist auch der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.
Wir gehen über zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung — —

(Ruf: Vertagen!)

Es wird mir soeben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt.
Ich eröffne demnach die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen),

und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

(Der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. Delbrück, erhebt sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht verzichtet auf das ertheilte Wort; ich ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist kurz und klar, er ist ausführlich motivirt und ich kann mich also bei seiner Einführung auf sehr wenige Worte beschränken.

Wir wollen mit dem vorliegenden Entwurf kein neues Recht schaffen, sondern das nach unserer Ansicht bestehende Recht außer Zweifel stellen. Wir gehen dabei von folgenden Sätzen aus. Das Reich besitzt, insoweit die Verfassung ihm staatsrechtliche Attributionen übertragen hat, in Beziehung hierauf eine volle und über den Staatsgewalten der einzelnen Staaten stehende Staatsgewalt; es ist innerhalb dieser Begrenzung souverän. Hieraus leiten wir den weiteren Satz her, daß das Einkommen des Reichs, d. h. diejenigen Einnahmen, welche dem Reich zufließen, sei es aus den regelmäßig vom Reichstag gemachten Geldbewilligungen, sei es aus Nutzungen, welche auf früheren Geldbewilligungen beruhen, — daß dieses Einkommen des Reichs ohne Zustimmung und Mitwirkung des Reichs nicht zum Gegenstand der Besteuerung, sei es der einzelnen Bundesstaaten, sei es der Kommunen, gemacht werden darf. Wir sind der Meinung, daß die Ausübung eines solchen Besteuerungsrechts ein Eingriff in die verfassungsmäßig bestehende Souveränetät des Reichs innerhalb der ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Grenzen sei. Wir sind der Meinung, daß eine andere Auffassung der Frage nicht nur staatsrechtlich unzulässig, sondern auch aus sehr naheliegenden praktischen Gründen mit den größten Unzuträglichkeiten verbunden sein wird. Wir würden die Lage nicht durch den Weg der Gesetzgebung haben lösen wollen, denn unsere Auffassung von der Frage steht fest, und wir würden in der Lage sein, ihr Geltung zu verschaffen, wenn wir nicht gewünscht hätten, den einzelnen Kommunen, welche den Anspruch erhoben haben, das Einkommen des Reiches zu besteuern, durch einen gesetzlichen Ausspruch die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie im Unrecht sind. Einen anderen Weg zur Erreichung dieses Zweckes haben wir nicht; denn die Kommune, welche das Reichseinkommen besteuern will, sieht in der Ablehnung des Reichskanzler-Amts, sich dieser Besteuerung zu unterwerfen, einen Eingriff in ihre Rechte, und eine höhere Instanz zur Entscheidung, die beide Theile anerkennen, giebt es nicht. Deshalb haben wir den Gesetzgebungsweg betreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es thut mir bei dieser vorgerückten Stunde leid, daß ich mich für verpflichtet halte, namentlich nach der Auseinandersetzung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts einige Worte über den Gesetzentwurf zu sagen, denn ich muß gestehen, daß die Anschauungen, die wir soeben gehört haben, obgleich sie anscheinend allgemein richtige Principien enthielten, doch in der Anwendung auf den vorliegenden Fall mir vollkommen unzutreffend scheinen.

Zunächst entgegne ich dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, daß wir bereits in einem Gesetze diese Anschauungen durchaus verlassen haben. Wenn wir in dem Gesetz vom 25. Mai 1873 bestimmt haben, daß die in das Reichseigenthum übergegangenen Grundstücke in ähnlicher Weise zu den betreffenden Steuern herangezogen werden können, wie der Grundbesitz des betreffenden Staates früher herangezogen worden, so haben wir damit ja dem Staate sowohl wie den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, aus dem Reichseinkommen, aus unserem Etat Zahlungen an die betreffenden Gemeinwesen zu machen.

(Ruf: Grundabgaben!)

Daß es sich in dem Gesetze um Grundabgaben handelt, weiß ich recht gut, aber Grundabgaben werden ebenso aus dem Reichseinkommen bezahlt wie die persönlichen. In Bezug auf die Zahlung ist dies einerlei. Die Deduktionen, die aus der Natur des Reichseinkommens gemacht werden, passen

absolut nicht auf dasjenige, was hier getroffen werden soll. Jetzt freilich sind mir manche Motive, die ich kaum recht verstanden habe, klar geworden, und ich glaube, daß wir um so mehr Ursache haben, diesen Gesetzentwurf recht ernstlich zu prüfen;

(Hört! hört!)

denn, meine Herren, kurz ist er zwar, das ist wahr, aber von der erheblichsten Tragweite eben wegen des Princips, welches ihm zum Grunde liegt.

Meine Herren, nun lesen Sie aber einmal die Motive. In den Motiven ist eigentlich nur die Rede von der Kommunalbesteuerung. Daß überhaupt die Staaten das Reichseinkommen nicht besteuern können und werden, liegt auf der Hand; das hat man auch gar nicht zu befürchten.

(Widerspruch.)

— Erlauben Sie, meine Herren, man hat das nicht zu befürchten nach Lage der Sache; es ist wenigstens bis dahin kein Bedürfniß in dieser Beziehung hervorgetreten, dagegen ist die Kommunalbesteuerung allein zur Sprache gekommen, die will man treffen. Wenn man die Besteuerung von Seiten der einzelnen Staaten so erheblich hervorgehoben hat, so scheint es mir beinahe so, als wenn man die Gründe, die allerdings gegen die Besteuerung des Reichseinkommens durch die Staaten sprechen, auch gegen die Besteuerung gegen die Kommunen hätte verwenden wollen. Aber diese Gründe decken sich nicht. Ich behaupte, daß man der Kommune das Recht, das Reich zu besteuern, zuschreiben kann und den Staaten es bestreiten, und ich werde mir erlauben, später darauf zurückzukommen, um es nachzuweisen. Vorläufig ist es mir wichtig, zu bemerken, daß der ganze Zweck dieses Gesetzentwurfs wesentlich dahin geht, ein nach meiner Ansicht begangenes Unrecht der Reichsverwaltung zum Rechte zu machen. Man will, wie die Herren aus den Motiven sich überzeugen können, die von den betreffenden Kommunen geltend gemachte Besteuerung des Reichseinkommens durch das Gesetz zu einem ungesetzlichen machen. Wir sollen nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft und Vergangenheit dieses Unrecht zum Rechte machen, und das, meine Herren, ist bedenklich. Ich sage das, meine Herren, obgleich ich dem Hauptgedanken, der in dem Gesetze seinen Ausdruck gefunden hat, gar nicht fern stehe. Ich kann vollkommen anerkennen, daß es sich aus vielen Gründen empfehlen kann, daß das Reichseinkommen von persönlichen Abgaben, sei es, daß sie durch den Staat, sei es, daß sie durch die Kommune aufgelegt werden, frei gelassen werde. Ich kann mich auf diesen Standpunkt stellen, aber, meine Herren, nun und nimmer kann ich mich auf den Standpunkt stellen, daß in gleicher Weise über die Grundabgaben geurtheilt werde. Das, meine Herren, ist in den Deduktionen der Motive in der That geschehen.

Ich sehe, wie gesagt, von der Besteuerungsfrage durch den Staat ganz ab; die Frage ist weitgehender, hat hier auch für mich und überhaupt auch für uns vorläufig kein wesentliches Interesse. Ich kann mich auch dem allgemeinen Satze sogar anschließen, will ihm wenigstens jetzt nicht widersprechen, daß aus der Natur der Sache staatsrechtlich folgt, daß die Einzelstaaten nicht berechtigt seien, das Reichseinkommen zu besteuern. Es läßt sich das deduciren, aber nun und nimmer läßt sich daraus folgern, daß die Kommunen nicht dazu berechtigt sein sollen. Meine Herren, die Kommunen besteuern ja nicht im Sinne des Staates, sie erheben ihre Abgaben aus ganz anderen Rücksichten. Obgleich man allerdings die Abgaben auch Kommunalsteuern nennt, so sind sie in der That doch etwas ganz anderes, die Abgaben werden auch auf ganz andere Weise begründet. Denn, wenn man hier z. B. in den Motiven den allgemeinen Satz findet, der ja auch eben durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amts weiter ausgeführt wurde, daß die Entrichtung der betreffenden Kommunalabgaben, die nach meiner Ansicht von den Kommunen ganz mit Recht aufgelegt waren — man mag das unzweckmäßig finden, das ist eine andere Frage, — abgelehnt sei und es dann hier heißt:

> Die Entrichtung der Kommunalabgaben ist unter Berufung darauf abgelehnt worden, daß dem Reiche, welches die Gesammtheit der Bundesstaaten zur politischen Einheit zusammenfaßt, vermöge dieser staatsrechtlichen Stellung ohne seine Einwilligung durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats Verpflichtungen nicht auferlegt werden können,

so kann man einräumen, daß dieser Satz vollständig richtig ist, daß er aber die Berechtigung der Kommunen zur Besteuerung des Reiches nicht beseitigt, liegt auf der Hand. Denn, meine Herren, wenn auch die Landesgesetzgebung für die Kommunen es zugelassen hat, daß sie Abgaben für ihre Zwecke erheben können, wenn sie auch vielleicht Normen getroffen hat über die Art, wie sie diese sogenannte Besteuerung vornehmen, so wird mir doch Jedermann einräumen, und ich werde das an einem Beispiel sehr leicht klar machen können, daß in der That das Princip, auf dem die Besteuerung beruht, ein ganz anderes ist für die Kommune als für den Staat. Niemand denkt daran, die Staatssteuern nach Leistungen und Gegenleistungen zu bemessen, wenigstens im Allgemeinen; dagegen in Beziehung auf die Kommunalbesteuerung ist das Princip, wenn es überall ausführbar wäre, durchaus das Richtige. Es handelt sich hier um Abgaben, die das Reich zahlen muß, nicht weil es Reich ist, nicht weil es die und die staatsrechtliche Stellung hat, sondern weil es eben gewissermaßen zu Privatgeschäften sich herabläßt, weil es Grundbesitzer wird, weil es innerhalb des Gemeindebezirkes Geschäfte treibt und damit an den Vortheilen theilnimmt, die die Anstalten der Kommune gewähren.

(Abgeordneter Windthorst: Sie haben ganz recht!)

Meine Herren, ich will das durch ein Beispiel ganz einfach erläutern. Wenn der Satz so allgemein richtig wäre, wie er in den Motiven steht, so würde nun und nimmer das Reich verpflichtet sein, Chausseegelder zu zahlen. Ich frage aber, wenn es dem Reich einfiele, die Post durch eigene Wagen, durch eigne Pferde zu besorgen, würde es nicht Jedermann vollkommen berechtigt finden, daß das Reich Chausseegelder an den Kreis oder die Gemeinde ebenso gut bezahlte wie jeder Andere, der die Chaussee benutzt? Wohin man mit dem betreffenden allgemeinen Grundsatze käme, wohin man kommen muß, wenn man den Grundsatz durchführt, das meine Herren, kann man leicht einsehen. Ich frage, um gleich Berlin als Beispiel zu nehmen, — ich habe gehört, daß man das Reichstagsgebäude mit Kommunal-Steuern belastet, und daß man diese verweigert, — ich frage in aller Welt, hat hier das Reichstagsgebäude nicht von der Wasserleitung einen großen Vortheil, benutzen wir nicht das Pflaster, gehen wir nicht auf den Trottoirs herum?

(Große Heiterkeit.)

Sind diese Anstalten nicht lauter Leistungen, die eben so gut dem Reichstagsgebäude zu Nutzen kommen, wie jedem Privatgebäude? Und so könnte man noch mehrere Fragen aufstellen. Es ist in der That vollständig berechtigt, daß die Kommune für das, was sie leistet, auch ihre Abgaben erhebt, denn sie ist nicht immer in der Lage, für die Leistung selbst eine Entschädigung zu fordern. Es wird zweifellos sein, daß wir für die Wasserleitung, die wir hier im Hause haben, sehr erhebliche Summen bezahlen müssen, ebenso für die Gasbeleuchtung; ob aber diese Kosten die Kosten decken, die die Gemeinde aufgewendet hat, um die Anstalten zu schaffen, das ist sehr zweifelhaft. Es ist nicht absolut nothwendig, daß man die einzelnen Leistungen vollständig bezahlen läßt: es giebt eine Menge von Städten, die von richtigen Grundsätzen aus-

gehend, keineswegs ihre Wasserleitung, Kanalisirung und alles, was dahin gehört, vollständig bezahlen lassen. Meine Herren, so lange man verkennt, daß die Kommunalbesteuerung auf ganz anderer Basis beruht, als die Staatsbesteuerung, daß jene in der That nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung erfolgt, so lange, meine Herren, wird man immer zu unrichtigen Folgerungen kommen. Wenn ich trotzdem gesagt habe, daß ich dem Grundgedanken der Vorlage nicht so fern stehe, so liegt das darin, daß es in der That schwer ist, für Institutionen, wie das Reich, irgend ein Einkommen zu berechnen, schwerer noch ist es, es so zu fassen, daß man specielle Anstalten, speciellen Besitz zur Kommunalbesteuerung heranzieht, nach dem Ertrage, den sie dem Reiche gewährte, und wegen aller dieser Schwierigkeiten, die sich bei einigen Gegenständen etwas weniger geltend machen als bei anderen, bin ich absolut nicht abgeneigt, den Grundsatz festzustellen, daß das Einkommen des Staats, des Reichs als solchen, nicht besteuert werde. Indessen, meine Herren, man muß doch auch vorsichtig sein und jedenfalls die Sache von allen Seiten erwägen. Für uns Preußen und für uns, wenn ich mich noch Hannoveraner nennen darf, für uns Hannoveraner geht die Sache vortrefflich. Wir haben zum größten Theile die Kommunalabgaben so aufgelegt, wie ich sie im Ganzen zweckmäßig finde. Diejenigen Ausgaben, die wesentlich zur Verbesserung von Anstalten für Pflaster, Kanalisirung, Wasserleitung und Alles, was dahin gehört, nothwendig sind, die muß man durch Grundabgaben aufbringen, während man Ausgaben für Schulen, für persönliche Zwecke, für höhere, möchte ich sagen, durch persönliche Abgaben decken soll. Hätten wir eine so ideale Besteuerung für die Kommunen im ganzen deutschen Reich, so wären wir vollständig in der Lage, hier ein allgemein passendes Gesetz zu machen. Ein solches gleichmäßiges System der Kommunalbesteuerung fehlt uns aber. Ich habe vor Kurzem zu meiner Verwunderung gehört, daß in dem großen Königreich Bayern man nicht daran denkt, eine Grundabgabe zu erheben, es werden alle Kommunallasten durch persönliche Steuern aufgebracht; für mich ein ganz unerhörtes Verfahren. Allein es besteht, und so paßt das ganze Gesetz auf das ganze deutsche Reich wie die Faust auf das Auge.

Meine Herren, was nun die weiteren Deduktionen anlangt, die sich noch in diesen Motiven finden, so muß ich noch eine berühren. Das ist die, die eben das auch ausspricht, was wir von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts gehört haben; sie sagt nämlich ganz entschieden — ich bitte das zu beachten —:

> Mit der Stellung des Reichs zu den Bundesstaaten und den kommunalen Korporationen ist es ferner nicht verträglich, daß diesem allgemein das Recht zugestanden werde,

— beachten Sie die Verklausulirung —

> nach eigenem Ermessen dem Reichshaushalt Ausgaben aufzuerlegen.

Wenn man diese Worte „allgemein“ und „nach eigenem Ermessen“ streicht, dann ist der Satz absolut falsch; wenn man sie aber stehen läßt, so kann man allerdings möglicherweise dem Satze eine gewisse Richtigkeit nicht absprechen, obgleich ich das in dieser Allgemeinheit auch noch bestreite. Die Folgerung daraus ist aber jedenfalls falsch, wenn man diese Worte stehen läßt, da es heißt:

> Es ergiebt sich hieraus als nothwendige Konsequenz die Befreiung des Reichs von der Belastung seines Einkommens mit Landes- oder Kommunalabgaben.

Nun, meine Herren, ich muß sagen, diese Konsequenz müßte sich, wenn sie für das Reich sich ergibt, doch für den Staat erst recht ergeben; denn das müssen Sie mir doch einräumen, daß der Staat zur Gemeinde, die in ihm steht, in einem noch viel höheren Autoritäts- oder sonstigen Verhältnisse steht als das Reich, wenn dieses auch die größere Einheit ist. Das Reich ist doch nichts als die Zusammenfassung der gesammten Bundesstaaten. Jedenfalls ist es die höhere Einheit, aber keineswegs die Einheit, die den Gemeinden gegenüber höher steht; die Existenz der Gemeinden basirt im Staat, und, meine Herren, wenn der Staat sich herabläßt, seinen Gemeinden zu gestatten, daß sie gewisse Quellen seines Einkommens, gewissen Grundbesitz besteuern, dann sehe ich nicht ein, warum das Reich es nicht auch sollte gestatten können. Ich möchte doch in keinem Falle glauben, daß man das Reich noch günstiger behandeln kann, als man in Preußen den Staat behandelt hat in der Kreisordnung. Ich halte den letztgenannten Paragraphen der Kreisordnung für keine Mustergesetzgebung.

Indessen bei der schwierigen Materie, meine Herren, ist es außerordentlich wenig leicht, die Sache so zu ordnen, daß sie nicht nach irgend einer Seite Inkonvenienzen hervorruft. Wir haben hier eine große Zahl von Stimmen. Jeder geht bei seiner Abstimmung von seinen eigenen Zuständen aus und danach beurtheilt er die Gesetze; und findet er schließlich, daß irgend eine Bestimmung für seine Verhältnisse nicht paßt, so ist das für ihn ein Grund, das Gesetz zu verwerfen. In diesem Fall stände dann die Sache sehr mißlich, und so glaube ich leider, oder ich fürchte vielmehr, daß wir mit diesem Gesetzentwurf in dieser Session nicht zu Stande kommen werden. Ich halte das auch für kein großes Unglück;

(Heiterkeit)

denn ich glaube, das Reich würde sehr gut thun, wenn es von seinem Widerspruch gegen die Zahlung von Kommunalsteuern in den Staaten zurückträte, in welchen es dem Fiskus gleich behandelt wird. Die paar Thaler, um die es sich handelt, werden unter keinen Umständen in Frage kommen, und daß das Prinzip in seiner Anwendung unrichtig ist, läßt sich leicht nachweisen.

Ich will zur Zeit — es ist bereits ziemlich spät — mich nicht mehr damit befassen, das auseinanderzusetzen; es ist das jetzt ein ziemlich undankares Geschäft. Ich würde sonst in der Lage sein, durch Beispiele noch weiter zu illustriren, daß meine Ansichten keineswegs so absolut zu verwerfen sind, wie es vielleicht dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts scheinen will. Ich bin auch sehr eingenommen von dem großen heiligen Reich —

(Stimme im Centrum: Heilig?!)

nun ja, der Ausdruck ist nicht ganz richtig, aber es kann Einem das einmal passiren — ich bin sehr eingenommen von der Würde des Reichs — um den richtigen Ausdruck zu gebrauchen —; aber zu der hohen Anschauung kann ich mich nicht versteigen, daß um deswillen die Kommune aus der Reichskasse kein Geld beziehen dürfe.

(Große Heiterkeit.)

Wenn das Reich für gut findet, innerhalb des Bezirks einer Kommune sich Grundbesitz zu erwerben oder Geschäfte zu treiben (ich will nur die Tabakregie nennen — wenn Herr von Kardorff Minister wird,

(Heiterkeit)

dann könnten wir ja Reichs-Tabaksmanufakturen bekommen), dann könnte man es den Kommunen doch nicht übel nehmen, wenn sie einen solchen Gewerbebetrieb zu ihren Abgaben heranzögen; dies hat eine gewisse Berechtigung, selbst wenn man die Anschauung verträte, die in der Kreisordnung Ausdruck gefunden hat, — welche ich um so mehr zu würdigen weiß, als sie der Vorschrift der hannoverschen Städteordnung entspricht. Selbst wenn man, sage ich, davon ausgehen will, daß man alle diejenigen Betriebe des Staates, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, freilassen will von den Abgaben an die Kommune,

so kann man doch jene Berechtigung zur Besteuerung einer Reichs-Tabaksmanufaktur nicht bestreiten.

Man geht aber eigentlich doch angesichts der thatsächlichen Verhältnisse zu weit, wenn man den betreffenden Grundsatz so anwendet, wie man es in der preußischen Kreisordnung gethan hat. Ich frage Sie, meine Herren: hat irgend ein Privatgebäude mehr Nutzen und Vortheil von allen Anlagen, die eine Stadt gemacht hat, als das Reichs-Postgebäude oder das Telegraphengebäude? Das Reich benutzt seine Gebäude wie jeder Privatmann; weshalb soll es nicht an allen Abgaben Theil nehmen, welche dafür allgemein oder für einzelne Leistungen bezahlt werden. Man sollte den Kommunen doch ihre Lasten mit tragen helfen.

Ich beschränke mich, wie gesagt, auf das Angeführte. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn wir im Stande wären, den vorliegenden Gesetzentwurf zu Stande zu bringen. Seine Wichtigkeit geht nämlich über die praktische Bedeutung hinaus, die er für den Augenblick hat. Für jetzt hat die Befreiung des Reichs von den betreffenden Abgaben keine große Bedeutung; wir können aber nicht wissen, wie die Dinge weiter gehen. Dann mache ich auch noch auf die Konsequenzen aufmerksam, die aus diesem Gesetze für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sich ergeben. Ich möchte nicht, daß in allen Staaten diese Frage ungünstig entschieden würde, daß die Kommunen wesentlich nach den Vorgängen in Preußen behandelt würden. Was in Preußen geschehen, ist bekannt; hier sind die Gemeinden sehr belastet. Deshalb möchte ich Ihnen dringend empfehlen, die Gemeinden von Seiten des Reichs wohlwollend zu behandeln und zu verhindern, daß ihnen Unrecht geschieht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Lyck) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Lyck): Meine Herren, ich gestehe, daß ich durch die Einbringung der Vorlage einigermaßen überrascht gewesen bin. Der Gedanke, daß irgend ein Bundesstaat oder eine Gemeinde innerhalb eines Bundesstaats auf den Einfall kommen könnte, das Einkommen des Reichs ohne dessen Einwilligung zu besteuern für seine Zwecke, also das Reich zu einer persönlichen Steuer heranzuziehen, dieser Gedanke war mir, offen gestanden, ganz neu. Ich erblicke darin gewissermaßen eine politische Monstrosität. Ich würde mich deshalb an Stelle der Reichsregierung vielleicht auf die Einbringung der Vorlage gar nicht eingelassen haben; ich würde es vielleicht vorgezogen haben, eine Diskussion mit einzelnen Gemeinden, welche mit derartigen Steueransprüchen an die Reichskasse herangetreten sind, abzuschneiden durch einfache Negirung der Ansprüche auf Grund der meiner Ansicht nach vollständig zutreffenden principiellen Stellung, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns vorher entwickelt hat. Da nun aber die Vorlage einmal eingebracht, da die Berechtigung der Kommunen zu einer Besteuerung dem Reiche gegenüber einmal angeregt, beziehentlich behauptet ist, so muß ich mir erlauben, auf die politisch-staatsrechtliche Bedeutung und die praktischen Konsequenzen darartiger Ansprüche, allerdings viel kürzer, als ich mir zu Anfange vorgenommen hatte, bei vorgerückter Stunde einzugehen.

Meine Herren, man könnte bei dieser Gelegenheit in Versuchung gerathen, darüber zu diskutiren, ob denn die Kommunalbesteuerung der juristischen Personen überhaupt rationell sei. Die Verpflichtung, an den Kommunalsteuern theilzunehmen, beruht auf der Gemeindeangehörigkeit, und es läßt sich sehr darüber streiten, ob Forensen und juristische Personen in diesem Sinne überhaupt Gemeindeangehörige sind. Indessen ist durch die legislative Praxis, wenigstens für den leitenden Bundesstaat Preußen, der Schlußstein des ganzen Systems, welches die Kommunalbesteuerung den juristischen Personen und dem Fiskus gegenüber etablirt hat, durch die Kreisordnung gelegt, und ich glaube, daß in der weiteren Entwickelung dieses Systems kein Halt mehr ist, — was ich für meine Person sehr bedaure. Meine Herren, die meisten Kommunalgesetzgebungen — mir schwebt hierbei vorzugsweise die Gesetzgebung für Preußen, für die sechs älteren Provinzen vor — enthalten den Grundsatz: Personen, welche, ohne im Kommunalbezirke zu wohnen, dort selbst Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, müssen an den Gemeindeabgaben Theil nehmen, welche die dortigen Grundbesitzer und die Gewerbetreibenden bezahlen. Dasselbe soll auch gelten von juristischen Personen. Nun sagt man — und das ist die einzig legale Begründung, die ich für den Steueranspruch der Kommunen gehört habe —: das Reich ist auch eine juristische Person; folglich, fiat applicatio, wird es besteuert, wie jedes Andere. Ja, meine Herren, ich glaube doch, daß dieser Gedanke völlig auszuschließen ist. Das Reich ist keine einfache juristische Person, sondern das Reich stellt die Einheit der Nation in verfassungsmäßiger Gestalt dar, es steht mit seiner Gesetzgebung über allen einzelnen Gesetzgebungen, seinem Gesetze müssen alle Landesgesetze weichen, für seine Zwecke wird der letzte Thaler und, wenn es nothwendig wird, der letzte Blutstropfen jedes einzelnen Staates geopfert. Ihm die untergeordnete Stellung einer gewöhnlichen juristischen Person anzuweisen, halte ich in der That für nicht zuläßig.

Man hat nun gesagt, der Einzelstaat lasse sich doch die Kommunalbesteuerung gefallen, warum nicht das Reich? Ja der große Unterschied, meine Herren, ist nur der, daß der Einzelstaat seine Landesgesetze sich selbst giebt; er kann sehr wohl aussprechen: ich will gestatten, daß neuere Staatseisenbahnen der Kommunalbesteuerung unterliegen. Ganz anders steht das Reich; das Reich nimmt an der Gesetzgebung der Bundesstaaten nicht theil, und wenn Sie daher die Vorlage abweisen, so übergeben wir das Reich mit gebundenen Händen der Willkür der Landesgesetzgebung jedes Bundesstaats; es würde alsdann jeder Bundesstaat in der Lage sein, das Reich seinen Zwecken, seien es Staatszwecke, seien es Kommunalzwecke, durch die Besteuerung dienstbar zu machen. Das ist ein Gedanke, meine Herren, dem ich mich schlechterdings nicht anschließen kann.

Ich erlaube mir nun, auf die praktische Konsequenz der Sache aufmerksam zu machen. Es wäre möglich, daß ein kleiner Bundesstaat, innerhalb dessen Gebiets das Reich eine bedeutende Betriebsanstalt hat, — ich will keine Namen nennen, nomina sunt odiosa — dazu überginge, z. B. die Reichs-Postverwaltung, welche vielleicht innerhalb seines Gebietes ganz bedeutende Ueberschüsse liefert, für einen Gewerbebetrieb zu erklären und daran durch ein Landesgesetz die Forderung zu knüpfen: ich ziehe den Ueberschuß dieses Betriebs als Einkommen des Reichs für meine Staatszwecke heran und präsentire diese Steuer als Kompensation gegen die Matrikularbeiträge. Das ist die einfache und nothwendige Konsequenz, die aus einem solchen Standpunkt erwachsen würde.

Ich will auf weitere Beispiele nicht eingehen, meine Herren, sondern will zum Schluß nur noch das Eine sagen. Es ist mir bei Privatunterhaltungen über dieses Gesetz von einzelnen Mitgliedern entgegengehalten worden: wir sind für das übrige Reichsgebiet vollkommen mit der Vorlage einverstanden, wie ist es aber mit Elsaß-Lothringen? werden die Reichseisenbahnen, welche in Elsaß-Lothringen betrieben werden, auch von diesem Privilegium genießen? Ja, meine Herren, wie die Vorlage liegt, bin ich der Meinung, allerdings; —

(Ruf: Gewiß!)

es werden, wenn diese Vorlage Gesetz wird, die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen werden dürfen. Ich bin der Meinung, das ist auch ganz richtig; andere Herren sind entgegengesetzter

Meinung. So viel ich das System der in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Kommunalsteuer-Gesetzgebung kenne, ist indessen eine praktische Veranlassung zunächst in der Beziehung gar nicht vorhanden. Die Kommunalbesteuerung des französischen Rechts beruht, so viel wie ich weiß, lediglich auf Zuschlagen zu den Staatssteuern und auf dem Oktroi. In beiden Beziehungen scheiden die Reichseisenbahnen zunächst überhaupt jetzt aus. Sollte nun die Legislative bei fernerer Berathung des Gegenstandes zu der Ueberzeugung gelangen — die ich für meine Person nicht theile —, daß man die Reichseisenbahnen im Reichslande etwa so behandeln wollte, wie die Staatseisenbahnen in Preußen, d. h. der Kommunalbesteuerung unterwerfen, so läge nichts im Wege, ein besonderes Reichsgesetz für diesen Zweck zu machen. Daß wir uns aber auf den Standpunkt stellen, das Reich zu staatlichen oder zu Kommunalzwecken zu besteuern, ohne seine eigene Einwilligung, ohne daß es bei dieser Gesetzgebung betheiligt ist, das halte ich für absolut — wenn Sie es gestatten — reichsfeindlich,

(oh! links)

und ich stimme deshalb, da die Vorlage einmal gemacht ist, entschieden dafür und ich bin der Meinung, wir müssen sie annehmen.

Präsident: Es ist wiederum die Vertagung beantragt worden: von den Herren Abgeordneten Dr. Blum und Scipio, von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff, von den Herren Abgeordneten Miquél und Rickert und von dem Herrn Abgeordneten Koch (Braunschweig).

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen und damit, da der letzte Gegenstand der Tagesordnung vorliegt, auch die Sitzung geschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung Montag nächster Woche Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heute vertagten ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens;
2. erste Berathung des Bankgesetz-Entwurfs.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, Sie haben eben gesehen, daß diese erste Berathung einen ziemlich weiten Umfang nimmt. Wann eine solche Berathung zu Ende geht, weiß kein Abgeordneter zu schätzen; das Bankgesetz wird uns reichlich den ganzen Tag über in Anspruch nehmen und es ist äußerst wichtig, daß wir das erste Stadium des Bankgesetzes, so schnell es nur irgend möglich ist, erledigen, weil der ganze Verlauf der Session von dem Schicksal des Bankgesetzes abhängt.

(Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Präsidenten, an erster Stelle das Bankgesetz anzusetzen. Wenn er dann noch theoretisch als Nr. 2 die Fortsetzung der heutigen Berathung auf die Tagesordnung setzen will,

(Heiterkeit)

so werde ich nicht widersprechen.

Präsident: Ja, meine Herren, ich würde mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker anschließen und eine Verwechselung der Nummern vornehmen. Ich würde dann also als erste Nummer der Tagesordnung proponiren

erste Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Drucksachen),

und als zweite Nummer der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

(Heiterkeit.)

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung Montag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 7. und 8. Sitzung.

Seite 92 Spalte 2 Zeile 24 von unten ist statt „ungetrennte" zu lesen: „getrennte".

Seite 98 Spalte 1 Zeile 14 von oben ist zu lesen: Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Ja! (statt: Nein!)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

11. Sitzung
am Montag, den 16. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Ein Schreiben des Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung einer Beleidigung des Reichstages wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen. — Anzeige des Abgeordneten Freiherrn von Heereman wegen Erlöschens seines Mandats. — Erste Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Anlagen); die Berathung wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost:

der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Sombart,
= 6. = = = = Dr. von Buß.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius auf sechs Tage wegen dringender Kommunalangelegenheiten in der Heimat, — dem Herrn Abgeordneten Frantzen auf acht Tage wegen Krankheit.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Siegfried bis zum 1. Dezember wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete Dr. von Oncken auf fernere acht Tage wegen dringender Berufsgeschäfte. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird nicht erhoben; sie sind daher vom Reichstage bewilligt.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Duncker wegen dringender Geschäfte.

Von der 3. Abtheilung ist die im 3. Erfurter Wahlkreise stattgehabte Wiederwahl des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal für gültig erklärt worden.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

Berlin, den 14. November 1874.

Der königlich preußische Herr Justizminister hat mir den nebst Anlagen ganz ergebenst beigefügten Antrag der Kronanwaltschaft des königlichen Obergerichts zu Hannover vom 28. v. Mts. übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstages über Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II zu Hannover wegen Beleidigung des Reichstages herbeigeführt werde. Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 6. März d. J. (B. 1516) und die dortseitige gefällige Erwiderung vom 26. April d. J. (Nr. 517), laut welcher damals die Angelegenheit wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben ist, ganz ergebenst zu ersuchen, einen Beschluß des Reichstages in der Sache gefälligst erwirken zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des deutschen Reichstages
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Präsident: Meine Herren, früheren Vorgängen gemäß schlage ich vor, auch dieses Schreiben der Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen. Bedenken gegen diesen Vorschlag werden nicht erhoben; es geht also dieses Schreiben an die Geschäftsordnungs-Kommission.

Es ist ferner ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Heereman eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

Berlin, 15. November 1874.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre ganz ergebenst die Anzeige zu machen, daß ich, nachdem seitens der Geschäftsordnungs-Kommission die Fortdauer meines Mandats verneint und außerdem inzwischen bereits ein neuer Wahltermin für den Wahlkreis Münster-Crefeld anberaumt worden ist, auf eine weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit Verzicht leisten will und daher unter Zurücknahme des in dem Schreiben vom 1. dieses Monats gestellten Antrages nunmehr mein Mandat als erloschen ansehe.

Freiherr von Heereman,
Reichstags-Abgeordneter.

An
den Präsidenten des Reichstages rc.
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren,
hier.

Präsident: Meine Herren, ein früheres Schreiben des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Heereman war der Geschäftsordnungs-Kommission unter dem 5. dieses Monats zur Berichterstattung überwiesen. Nachdem der Herr Abgeordnete jetzt erklärt, daß er sein Mandat für erloschen erachte, und im Reichstage gegen diese Erklärung ein Widerspruch nicht erhoben wird — wie ich hiermit konstatire —, erachte ich die Angelegenheit für erledigt, einen weiteren Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission nicht für nothwendig, werde vielmehr, da das Mandat erloschen ist, den Herrn Reichskanzler ersuchen, die Neuwahl zu veranlassen. — Widerspruch gegen diese meine Bemerkungen wird nicht erhoben; ich werde demnach so verfahren.

Von dem Bundesrathe ist zum Kommissarius für den Entwurf eines Bankgesetzes ernannt: der kaiserlich Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung, somit die Generaldebatte über das Gesetz, und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, der vorliegende Entwurf ist formell hervorgerufen durch Beschlüsse, welche im Mai vorigen Jahres sowohl der Bundesrath als der Reichstag gefaßt haben. Der Bundesrath beauftragte durch einen Beschluß vom 9. Mai das Reichskanzler-Amt, den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen auszuarbeiten und vorzulegen. Der Reichstag faßte am 20. Mai v. J. eine Resolution, durch welche der Herr Reichskanzler aufgefordert wurde, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher dazu bestimmt sei, die Cirkulation der nicht mit Metall gedeckten Noten zu regeln, über die Befugniß zur Ausgabe gedeckter Noten Bestimmung zu treffen und über die Frage der Errichtung einer Reichsbank Entscheidung zu treffen.

Das Reichskanzler-Amt, indem es diesen Beschlüssen entsprechend sich der ihm gestellten Aufgabe unterzog, konnte sich zunächst nicht verhehlen, daß Gründe vorhanden seien, welche die Opportunität einer Vorlage zweifelhaft erscheinen lassen könnten, — ich meine, die Frage zweifelhaft erscheinen lassen könnten, ob der gegenwärtige Moment bereits geeignet sei, einen Entwurf über diese Materie einzubringen. Es war zunächst nicht zu verkennen, daß über die Regulirung der Bankfrage nach allen Richtungen hin die Meinungen noch weit auseinandergingen, daß es die gesetzgeberische Aufgabe ungemein erleichtert haben würde, wenn sich eine allgemeinere festere Auffassung über das zu erstrebende Ziel und die zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagenden Wege gebildet hätte. Erheblicher noch war ein anderes Moment. Durch den Artikel 18 des Münzgesetzes sind die Banken verpflichtet, bis zum 1. Januar 1876 ihre Noten umzuwandeln in Noten auf Reichsmark lautend und keine Noten unter dem Betrage von 100 Reichsmark auszugeben und in Umlauf zu lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß die einfache Ausführung dieser Bestimmung in den bestehenden Verhältnissen des Banknotenumlaufes und folgeweise des Bankgeschäfts sehr wesentliche Veränderungen hervorrufen würde. Es waren am Ende des vorigen Jahres 178½ Millionen Thaler in Noten im Umlauf, welche auf geringere Beträge als 100 Mark lauten; von diesem Betrage würde für die Erwägungen, auf die es ankommt, ein Betrag von 78½ Millionen auszuscheiden sein, welcher besteht in Banknoten zu 25 Thalern und 20 Thalern, und zwar deshalb auszuscheiden sein, weil anzunehmen ist, daß die Differenz zwischen 25 oder 20 Thalern und 100 Mark nicht von der Erheblichkeit ist, um für die Zwecke, zu welchen jetzt 25- und 20-Thalerbanknoten verwendet wurden, die Banknoten zu 100 Mark ungeeignet erscheinen zu lassen. Mit anderen Worten: es ist im Großen und Ganzen anzunehmen, daß das Cirkulationsbedürfniß, welches jetzt die 25- und 20-Thalernoten festhält, in Zukunft auch die 100-Marknoten festhalten wird. Anders dagegen verhält es sich mit dem Rest von 100 Millionen in Banknoten unter 20 Thalern. Von diesen Noten lautet ein Theil auf 1 Thaler, ein Theil auf 5 Thaler, ein Theil und wohl der überwiegende auf 10 Thaler. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Note zu 100 Mark nicht geeignet ist, im Verkehr zu ersetzen Noten, die auf 10 Thaler und darunter lauten. Die Verkehrskreise und Verkehrsbedürfnisse, in welchen sich diese kleineren Noten bewegen, werden die Noten von 100 Mark nicht festhalten können, es wird also gegenüber dem bestehenden Zustande einfach durch die Umwandlung der Noten kleiner Appoints in Noten von 100 Mark eine wesentliche Beschränkung des zur Zeit bestehenden Banknoten-Umlaufes eintreten müssen. Veranschlagen mag ich diese Beschränkung nicht, meine Herren, es fehlen dazu die greifbaren Elemente. Ich wiederhole, es handelt sich dabei um eine Cirkulation von 100 Millionen Thalern, und man mag sich danach selbst ein Bild davon machen, um welchen Betrag wahrscheinlicher Weise die Cirkulation dieser Notenmenge sich vermindern wird. Es würde unzweifelhaft von großem Werth gewesen sein, die volle Wirkung der von mir erwähnten gesetzlichen Bestimmung abzuwarten, von Werth namentlich deshalb, weil die Stellung zahlreicher Banken und deren Verkehr zu einer jeden denkbaren Regelung des Banknotenwesens vermuthlich eine andere sein würde, wenn der Uebergang zu den hohen Appoints vollzogen ist, als sie heute ist, wo dieser Uebergang noch bevorsteht.

Dessenungeachtet konnte das Reichskanzler-Amt und konnten bei späterer Verhandlung die Mehrheit der verbündeten Regierungen nicht zweifelhaft sein, daß es unbedingt nothwendig sei, die gesetzliche Regelung der Frage jetzt in die Hand zu nehmen. Es war dabei nicht sowohl entscheidend der mehr formelle Grund, daß das Gesetz vom 27. März 1870, welches die Ertheilung neuer und die Erweiterung bestehender Banknotenprivilegien gesetzlich ausschließt, nur bis zum Schluß dieses Jahres verlängert ist; es würde ja eine Verlängerung dieses Gesetzes an sich zulässig sein. Es war nicht einmal die Rücksicht überwiegend entscheidend, daß durch die Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem zweitgrößten Bundesstaate ein Zustand geschaffen ist, der die Verkehrsinteressen, wie sie dort bestehen, entschieden benachtheiligt. Die königlich bayerische Regierung hat die Frist, welche zwischen der Bildung des Reiches und der Einführung des Gesetzes vom 27. März 1870 in den süddeutschen Staaten verfloß, nicht dazu benutzt, wie es die königlich württembergische und großherzoglich badische Regierung gethan haben, eine Erweiterung des in Bayern bestehenden Banknotenprivilegiums oder die Ertheilung eines neuen eintreten zu lassen, indem sie davon ausging und berechtigt war, davon auszugehen, daß in nicht zu langer Zeit die Regelung der Frage im reichsgesetzlichen Wege erfolgen werde; eine weitere Verschiebung der Regelung dieser Frage im reichsgesetzlichen Wege würde unverkennbar die bayerischen Interessen geschädigt haben. Indessen auch dieser Grund war schließlich nicht der entscheidende, sondern der entscheidende Grund lag in dem unzertrennlichen und in allen bisherigen Stadien der Berathung festgehaltenen Zusammenhang zwischen der Regelung des Münzwesens und des Bankwesens.

Die Banknoten sind Geldsurrogate, die neben dem Gelde den Umlauf und den Verkehr vermitteln, die neben dem Gelde Kassenbestände des Publikums bilden. Nun, meine Herren, ich sage Ihnen nichts Neues, Sie haben es gelesen, daß das Produktionsgeheimniß unserer Zeit darin liegt, keine Zinsen zu verlieren, also mit anderen Worten keine müßigen Kassenbestände zu haben. Wir sind in Deutschland allerdings noch weit davon entfernt und weit darin zurück, Kassenbestände so klein als möglich zu haben, und dafür zu sorgen, daß das vorhandene Geld angelegt wird; indessen so weit zurück sind wir doch nicht, daß nicht die Banknoten, indem sie einen Theil des Kassenbestandes des Publikums bilden, eben auch angelegt werden. Diese Anlegung kann in den verschiedensten Formen geschehen: sie kann geschehen in internationalen Werthen, sie kann geschehen durch Bezug ausländischer Waaren, sie kann geschehen in dem Kauf inländischer Waaren und inländischer Arbeit. Sie mögen sich den einen oder anderen von diesen Wegen der Anlegung denken, oder Sie mögen, was richtiger ist, sich alle zusammenwirkend denken, alle diese Wege afficiren direkt oder indirekt die Handelsbilanz und müssen deshalb dahin führen, daß eine Ausgleichung der durch solche Anlagen gestörten Handelsbilanz erfolge. So lange wir die Silberwährung hatten, war für den Bestand unseres Münzwesens diese Wirkung weniger gefährlich. Die Silberwährung hielt uns fern von den Schwankungen, welche das Zu- und Abströmen in dem internationalen Verkehr auf den Metallbestand des Landes ausübt. Von dem Augenblick an, wo wir in die Goldwährung eintreten, hört dies auf. Unser Gold ist schon jetzt und wird es noch mehr werden, den Strömungen ausgesetzt, die von einem Lande zum andern gehen und die vorübergehend die Handelsbilanzen durch Metall auszugleichen streben. Diese Rücksicht macht es

nothwendig, schon jetzt und gerade jetzt dafür zu sorgen, daß vir nicht durch die Fortdauer der bestehenden Zustände der Bankgesetzgebung in die Gefahr kommen, die mit Mühe angebahnte und noch nicht hergestellte neue Währung aufs Spiel gesetzt zu sehen.

Ich glaube, es wird hier der Ort sein, über den Gang der Ausführung unseres Münzgesetzes einige Worte zu sagen. Wir haben es uns der Natur der Sache nach zur ersten Aufgabe gestellt, für einen starken Vorrath der Goldmünzen zu orgen. Es war dies die erste Aufgabe, denn ein starker Vorrath von Goldmünzen war die nothwendige Grundlage ür die Durchführung unserer neuen Währung, und seine Bildung mußte jedem weiteren Schritte vorangehen. Indessen kam der Moment, wo, nachdem ein ansehnlicher Bestand von Goldmünzen vorhanden war, ins Auge zu fassen war, was zu thun sei, um die neue Währung wirklich durchzuführen, und dazu gehört, wie ich nicht zu bemerken brauche, icht allein ein genügender Bestand von Goldmünzen, sondern uch eine sehr erhebliche Menge von kleineren Münzen, theils ilbernen, theils kleineren Scheidemünzen, die unerläßlich sind, m das im Gesetz stehende System ins Leben überzuführen nd für das Volk wirklich ausführbar zu machen. Wir sind aher dazu übergegangen, theils Silbermünzen und zwar in rster Linie 1-Markstücke und 20-Pfennigstücke, sodann Nickel- nd Kupfermünzen zu prägen. Als der Zeitpunkt herannahte, vo es in Frage kommen konnte, in einem Theile des Reiches ie Reichsmarkrechnung einzuführen, trat mit verdoppeltem Gewicht die Rücksicht in den Vordergrund, daß es nothwendig ei, für den kleinen Verkehr die dem neuen System entsprechenen Umlaufsmittel zu schaffen. Wir sind deshalb genöthigt ewesen, in einem sehr starken Umfange die kleinsten Münzen, ie Kupfermünzen zu prägen, ohne dabei indessen die Prägung der Silber- und Nickelmünzen zu vernachlässigen.

Ich schicke dies voraus als Bezeichnung des allgemeinen Ganges, den wir eingeschlagen haben, und kehre nun zu dem Golde zurück.

Wir hatten am Schluß des vorigen Monats ausgeprägt n runder Summe 362 Millionen Thaler in Gold. Von iesen 362 Millionen Thalern befinden sich 40 Millionen in Spandau und gehen hier ab, es bleiben 322 Millionen. Von iesen 322 Millionen ist ferner in Abzug zu bringen der Betrag der der Schwankung unterliegenden, aber doch nur in ewissen Grenzen der Schwankung unterliegenden Bestände, velche dauernd in den Banken sich befinden müssen. Der Baarvorrath in den deutschen Banken, mit Ausnahme der ayerischen Hypotheken- und Wechselbank, von der ich den Baarvorrath nicht kenne, betrug am Schlusse des September 289 1/2 Millionen Thaler. Dieser Baarvorrath begreift natürich nicht nur das gemünzte Geld, sondern auch die Barren. Nun wird auf die unbedingte Fortdauer eines Baarvorrathes on dieser Höhe überhaupt, namentlich im Hinblick auf die Beschränkung des Banknotenumlaufes, welcher in Folge der Veränderung der Appoints eintreten wird, vielleicht nicht auf ie Dauer zu rechnen sein, und noch weniger ist mit Bestimmtheit zu sagen, welcher Theil dieser Vorräthe selbst in Reichsmünzen zu bestehen hat. Wieviel von dem vorhin bezeichneten Baarvorrath der Banken in Reichsgoldmünzen besteht, weiß ich nicht anzugeben; ich werde vielleicht in Kurzem m Stande sein, dies zu thun. Indessen so weit ich schließen ann von dem Vorrath an Reichsgoldmünzen, welcher mir ls in den Bankanstalten vorhanden bekannt ist, glaube ich, ehr niedrig zu nehmen, wenn ich den regelmäßigen Bestand n Reichsgoldmünzen in den Banken auf 150 Millionen Thaler rechne. Es würden alsdann von den bisher geprägten Reichsgoldmünzen übrig bleiben 172 Millionen Thaler. Von iesem Bestande hat nun zunächst ein Theil diejenigen metallischen Umlaufsmittel zu ersetzen, welche seit Erlaß des Münzgesetzes aus dem Verkehr gezogen sind; es sind dies zunächst in Goldmünzen . . . . . 30,800,000 Thaler. Sodann sind aus dem Verkehr gezogen,

Uebertrag 30,800,000 Thaler.
bezüglich eingegangen, in Silber:
in Zweithalerstücken . . . 6,000,000 "
in Kronenthalern und Konventionsthalern . . . . 3,790,000 "
in Zweiguldenstücken . . . 8,400,000 "
und in Einthalerstücken . . 19,020,000 "
zusammen 68,010,000 Thaler.

Ich lasse hier absichtlich aus alle diejenigen unter einem Thaler stehenden Münzen, welche wir eingezogen haben; sie betragen, wie ich beiläufig bemerken will, noch etwa 11 Millionen Thaler, ich bringe sie aber hier nicht in Rechnung, weil diese Münzen von einer Höhe sind, die ihre Vertretung durch Goldmünzen nicht zuläßt.

Es werden ferner im Laufe des nächsten Jahres in Folge gesetzlicher Bestimmungen aus dem Verkehr treten 9 Millionen Thaler an bisherigem Staatspapiergeld; es sind das diejenigen 9 Millionen, um welche der umlaufende Betrag an Staatspapiergeld gegenüber dem Betrage der zunächst auszugebenden Reichs-Kassenscheine vermindert werden muß.

Macht man alle diese Abzüge, so bleibt an Reichsgoldmünzen ein Rest übrig von 95 Millionen Thalern. Nun würde hiervon noch in Abzug zu bringen sein eine Summe, welche, wie ich glaube, recht erheblich ist, welche ich aber aus naheliegenden Gründen nicht beziffern kann. Es sind das die Zwanzig-Frankenstücke, welche bekanntlich bis vor nicht langer Zeit in Süd- und Westdeutschland in nicht unerheblicher Menge umliefen und in Elsaß-Lothringen eigentlich die Grundlage der ganzen Cirkulation bilden. Diese Zwanzig-Frankstücke sind nach und nach immer mehr aus dem Verkehr verschwunden, und sie können und müssen ihren natürlichen Ersatz in Reichs-Goldmünzen finden. Ich wiederhole, eine Zahl kann ich hier nicht angeben, der Betrag, um den es sich hier handelt, ist jedenfalls nicht gering. Nun, meine Herren, habe ich vorhin schon erwähnt, daß 100 Millionen Thaler Banknoten von zehn Thalern und darunter in Banknoten zu 100 Mark umzuwandeln sein würden und nicht umgewandelt werden können in dem vollen Betrage. Ich wiederhole auch hier, was ich da gesagt habe, den Betrag, der auf diese Weise an Cirkulationsmitteln aus dem Verkehr treten wird, kann ich nicht schätzen; indessen gegenüber der Summe, um die es sich überhaupt handelt, von 100 Millionen, wird der Betrag doch jedenfalls nicht ganz unerheblich sein.

Ich glaube, meine Herren, hiermit Ihnen gezeigt zu haben, daß wir mit den Ausprägungen von Gold gegenüber denjenigen Entwickelungen, die theils sich schon vollzogen haben, theils im nächsten Jahre bevorstehen, nicht im mindesten über vorsichtige Grenzen hinausgegangen sind. Im Gegentheil, ich glaube, daß die von mir angegebenen Zahlen unwiderleglich beweisen, daß wir alle Ursache haben, dafür zu sorgen, diesen Bestand zu erhalten. Daß er durch Ausfuhr bereits erheblich geschmälert ist, glaube ich nicht. Ich halte die Ansichten, die über den Umfang unserer Goldausfuhren vielfach in der Presse laut geworden sind, für ganz ungemein übertrieben. Ganz absolut sichere Zahlen lassen sich ja auch hier nicht angeben, denn selbst die sichersten Zahlen, nämlich die Zahlen der Einfuhr gemünzten Goldes, die wir aus England und Frankreich haben, sind auch nicht absolut sicher. Indessen einen gewissen relativen Werth können sie doch in Anspruch nehmen, wie sie ja bisher allen Kalkulationen, allen statistischen Nachweisungen über den Gold-Zu- und Abfluß zu Grunde gelegen haben, und es wird sich vielleicht später Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen. Aus allen diesen Notizen kann ich nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß wir bisher wirklich viel verloren haben; allein dies schließt nicht im mindesten aus, daß wir vor der Gefahr stehen würden, bei der Fortdauer des jetzt bestehenden Zustandes der Bankgesetzgebungen recht erheblich einzubüßen, und in einer Weise, welche die Durchführung unserer Münzreform in dem empfindlichsten Maße beeinträchtigen müßte.

Es kommt hinzu, daß wir auf das Lebhafteste zu wünschen haben, daß die einzelnen Bankanstalten den Uebergang, der ihnen spätestens am 1. Januar nächsten Jahres bevorsteht, den Uebergang zur Reichswährung und zu Appoints zum Minimalbetrage von 100 Mark recht bald vorzubereiten anfangen. Es ist das von einigen Banken, wie mir bekannt ist, geschehen. Ich weiß, daß die preußische Bank ihre Noten zu 10 Thalern aus dem Verkehr zurückzieht, ich weiß, daß sie sich darauf vorbereitet und vorbereitet ist, mit der Umwandlung ihrer übrigen Banknoten, soweit sie zu niedrigeren Beträgen lauten, noch vor dem fatalen Termin vorzugehen. Ich weiß von anderen Banken, welche in ähnlicher Weise ihre Vorbereitungen getroffen haben, namentlich solche, deren Noten auf Gulden lauten, und in deren Gebieten die Reichsmarkrechnung mit dem 1. Januar des nächsten Jahres eintritt. Für einen großen Theil der deutschen Banken bin ich nicht über die Lage unterrichtet, will also durchaus nicht unterstellen, daß sie sich nicht vorbereitet haben; aber ich glaube, daß wir einen dringenden Anlaß haben, ihnen in praktischer Weise die Erwägung nahe zu legen, daß die Vorbereitungen beschleunigt werden müssen, daß es nicht richtig sein wird, bis zum letzten Momente zu warten, bis zum 31. Dezember die kleinen Noten bis auf das letzte Stück auszugeben, sondern rechtzeitig damit anzufangen, um sie aus dem Verkehr zurückzuziehen. Eine solche Veranlassung zugleich bietet ein Gesetz, wie das Ihnen vorliegende.

Das waren die Gründe, welche uns entschieden haben, schon jetzt den Gesetzentwurf einzubringen, und wenn ich auf diese Opportunitätsfrage ausführlicher eingegangen bin, als es vielleicht für einen großen Theil des Hauses nöthig gewesen wäre, so will ich das damit erklären, daß in den Bemerkungen, die ich über diese Frage gemacht habe, zugleich Vieles enthalten ist, was zur Illustration der Hauptfrage dient.

Indem wir nun dazu übergingen, die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für das Bankwesen ins Auge zu fassen, schien es uns, daß es vorzugsweise auf die Beseitigung zweier Uebelstände ankommt, welche in den bestehenden Zuständen besonders lebhaft und im Großen und Ganzen allseitig empfunden wurden. Einmal der Zustand, daß wir eine große Menge von Banknoten haben, welche eigentlich konzessionsmäßig nur ein kleines Cirkulationsgebiet in Anspruch nehmen können, welche aber über dieses Cirkulationsgebiet hinaus sich verbreitet haben selbst in solchen Ländern, wo wie in Preußen die Zahlungsleistung mittelst nichtpreußischer Banknoten vertreten ist. Es ist dieser Uebelstand so allgemein empfunden worden, er ist hier im Reichstage so oft zur Sprache gekommen und er hat, wie allgemein anerkannt ist, namentlich darin eine so schlimme Bedeutung, daß es die wirthschaftlich schwächeren Klassen sind, welche solche Noten dadurch in den Verkehr bringen, daß sie dieselben nicht ablehnen können, ich sage, alle diese Uebelstände sind so allgemein bekannt, daß ich es nicht weiter zu motiviren brauchen werde, wenn wir die Beseitigung dieser Uebelstände als eine Hauptaufgabe der Revidirung des Notenwesens angesehen haben. Der zweite Punkt betrifft die Ausdehnung der ungedeckten Notencirkulation. Wir haben in Deutschland eine Reihe von Banken mit ganz unbeschränkter Notenausgabebefugniß, eine Reihe von Banken, deren Ausgabebefugniß zwar begrenzt ist, aber so weit gezogen, daß es der unbeschränkten ziemlich gleich kommt, und wir haben endlich eine Anzahl von Banken, deren Notenemission entweder auf den Betrag des eingezahlten Grundkapitals oder auf einen diesem Betrage nahe kommenden Betrag beschränkt ist. Die unbeschränkte Befugniß zur Notenemission, also die Befugniß, die Cirkulationsmittel in einem äußerlich unbegrenzten Maße zu vermehren, ist ein Uebelstand, welcher, wie ich glaube, ebenfalls von der ganz überwiegenden Mehrheit dieses Hauses und der betheiligten Kreise als ein solcher empfunden wird. Diese beiden Uebelstände zu beseitigen, erschien uns als Hauptaufgabe des aufgestellten Entwurfs.

Zur Erreichung dieser Aufgabe ließen sich nun aber freilich sehr verschiedene Mittel denken. In der Resolution des Reichstags vom vorigen Jahre, deren ich im Eingange erwähnte, war auf eine Reichsbank hingewiesen. Der deutsche Handelsstand hatte sich wiederholt für ein solches Institut ausgesprochen, und Sie werden es ganz begreiflich finden, ganz abgesehen von allen Vorgängen, daß dem Reichskanzler-Amte der Gedanke einer Reichsbank zunächst nichts weniger als antipathisch war. Wenn man sich nun die Frage vergegenwärtigt, wie eine solche Reichsbank zu schaffen sei, so war für die praktische Auffassung der Sache diese Frage identisch mit der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank. Es wäre wirklich nicht praktisch gewesen, ins Auge zu fassen, neben der preußischen Bank noch eine besondere Reichsbank zu errichten, und alle die Stimmen aus dem Handelsstande und sonst, die die Reichsbank befürwortet hatten, hatten denn auch entweder ausdrücklich oder stillschweigend sich es gar nicht anders gedacht, als daß die preußische Bank in eine Reichsbank verwandelt würde. Der Umstand allein, daß diese Bank für die größere Hälfte des Reichs die Hauptbank ist, die allgemeine Anerkennung, die sich ihr Geschäftsbetrieb erworben hat, ließ nach dieser Richtung kaum einen Zweifel übrig. Wenn man nun aber auf die Frage kam, wie es anzufangen sei, die preußische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln, da ergaben sich sofort sehr erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten bestanden zunächst in der Frage, wie man sich neben der zur Reichsbank umzuwandelnden preußischen Bank die Stellung der übrigen Banken denken solle, die Stellung der Banken, welche, wie ich vorhin schon beiläufig erwähnt habe und im Hause bekannt ist, zu einem Theile mit unbeschränkter oder fast unbeschränkter Noten-Emissionsbefugniß ausgestattet sind. Es konnte in der That nicht wohl daran gedacht werden, über diese Privilegien einfach zur Tagesordnung überzugehen und eine Centralbank zu errichten, der man allein die Banknotenemission im Reiche giebt. Wollte man aber davon absehen, so gestaltete sich allerdings die Frage ungemein schwierig. Es handelte sich dabei nicht blos um erworbene Rechte einzelner Banken und zwar, wie gesagt, in der Art und Dauer sehr verschiedener, sondern auch zugleich um die Gewohnheiten des Verkehrs, deren volle Berechtigung anzuerkennen war. Man fragte nun ferner: wie soll die umzuwandelnde Bank selbst beschaffen sein? soll sie — was ja zulässig ist —, eine reine Reichsbank sein in dem Sinne, daß das Kapital vom Reiche ihr zufließt? soll sie eine gemischte Bank sein, so wie sie etwa jetzt in Preußen ist? soll sie ausschließlich eine Aktienbank sein, wofür sich ja auch viel sagen läßt? Und endlich fiel als ein sehr wesentlich beachtenswerthes Moment ins Gewicht: wie hat man sich die Auseinandersetzung mit dem preußischen Staat, welcher bekanntlich ein sehr erhebliches finanzielles Interesse an der preußischen Bank hat, zu denken? Alle diese Erwägungen führten nicht dahin, in abstracto und für alle Zeiten die Möglichkeit der Errichtung einer Reichsbank zu verneinen, sie führten aber wohl dahin, daß ein Gesetz, welches jetzt vorzulegen war, dessen Inkrafttreten für das nächste Jahr in seinen Hauptbestimmungen in Aussicht zu nehmen war, daß ein solches Gesetz von dieser Gestaltung abzusehen habe. Es kam hiernach darauf an, an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, das Gesetz den bestehenden Verhältnissen entsprechend zu gestalten, zugleich aber dafür zu sorgen, daß das Gesetz nichts enthalte, was der Ausführung einer Reichsbank für die Zukunft und selbst auch in einer nahen Zukunft unübersteigliche Hindernisse bereiten könnte.

Hiervon ausgehend, also ausgehend von den thatsächlichen Verhältnissen, hat sich nach den beiden vorhin von mir erwähnten Hauptgesichtspunkten der Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen gestaltet. Ich habe vorhin erwähnt, daß es uns erstens darauf ankam, die Banknoten zu einem allgemein zulässigen, im ganzen Reichsgebiete zulässigen Cir-

kulationsmittel zu machen. Dieses setzte, sobald man von der bestehenden Vielheit der Banken ausging, nothwendig voraus, daß für die Deckung der so privilegirten Noten nicht nur in genügender Weise durch eine allgemeine Vorschrift, sondern auch in praktischer Weise dadurch gesorgt wurde, daß die Banken Einlösungsstellen zu errichten haben, und daß sie ferner in Beziehung auf diejenigen Bestimmungen, welche die Notendeckung zum Zwecke haben, unter das Gesetz wirklich gestellt sind dadurch, daß ein Verfahren auf Entziehung der Koncession zulässig ist, wenn sie dieser Bestimmung zuwiderhandeln. Es ergab sich aber zweitens, wenn man eben so von der Vielheit der bestehenden Banken auszugehen hatte, die Nothwendigkeit, Vorsorge zu treffen gegen eine Uebermacht der Cirkulation. Diese Vorsorge will der Entwurf treffen durch eine indirekte Kontingentirung, durch die Einführung einer Steuer von fünf Procent von dem ungedeckten Notenumlaufe, sobald der letztere eine bestimmte Grenze überstiegen hat. Ich weiß sehr wohl, daß diese Bestimmung diejenige ist, welche dem Entwurf vielleicht die meisten Gegner erweckt hat.

(Nein! Sehr richtig!)

Ich wundere mich darüber auch gar nicht.

(Heiterkeit.)

Wenn ich mich darin täusche, —

(Ruf: Nein, nein! Heiterkeit)

so ist mir das sehr angenehm; ich glaube aber, ich täusche mich nicht. Es liegt ja sehr nahe, und mir ist das schon wiederholt entgegengetreten, daß in dieser Steuer gesehen wird, was man zu nennen pflegt, eine Vertheuerung des Geldes für die Industrie. Nun ist das ganz richtig, diese Steuer soll und wird die Wirkung haben, wenn das Kapital überhaupt theuer ist, es auch für die Industrie dem entsprechend theuer zu machen. Diese Wirkung ist aber eine solche, welcher sich die Industrie nicht entziehen kann, wenn sie sich nicht außerhalb der Gesetze stellen will, die überhaupt den Verkehr beherrschen. Wir werden gewiß Alle den Wunsch haben, daß unserer Industrie durch wohlfeiles Geld — wie man zu sagen pflegt —, die Konkurrenz mit der ausländischen Industrie, die Konkurrenz mit der Industrie reicherer Nationen als Deutschland, erleichtert würde, sowohl die Konkurrenz auf fremden Märkten wie auf den deutschen selbst; indessen, meine Herren, diese Forderung ist eine solche, die den Gesetzen des Verkehrs zuwiderläuft. So sehr wir den Wunsch hegen mögen, daß wir reicher seien, als wir sind, und daß wir alsdann das Glück genießen möchten, daß das Kapital so wohlfeil sei bei uns, wie in reicheren Ländern, — durch Papier können wir den Zweck nicht erreichen;

(sehr richtig!)

wir können ihn nur durch Fleiß und Sparsamkeit erreichen.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Es ist ja ganz unverkennbar, daß die bestehenden Banken der Industrie unter dem jetzigen Zustande sehr große Dienste geleistet haben, und es liegt dem Entwurf der Gedanke sehr fern, diese Dienste in Zukunft in einer Weise einzuschränken, welche nicht durch zwingende Verhältnisse geboten wird; aber die Dienste, die die Banken dem Verkehr geleistet haben und ferner leisten werden, die bestehen noch in ganz anderen Dingen als darin, daß man als ihre Aufgabe ansieht, den Zinsfuß niedrig zu halten. Die preußische Bank hat sich ein eminentes Verdienst erworben durch die Ausdehnung ihrer Filialen, durch die Organisation, die diese Filialen untereinander und mit dem Hauptinstitute verbindet, indem sie dadurch die Kreditgewährung — was mit dem Zinsfuße gar nichts zu thun hat —, wohlfeiler gemacht hat und die gegenseitige Ausgleichung der Zahlungen wohlfeiler gemacht hat. Es sind das Ersparungen für die Industrie, die ganz außerordentlich werthvoll sind und die durchaus innerhalb der Gesetze des ordentlichen und soliden Verkehrs liegen. Aber, meine Herren, wenn — und dazu liegt in der unbeschränkten Noten-Emissionsbefugniß eine große Versuchung —, wenn man es unternehmen will, der Industrie durch einen niedrigen Zinsfuß wirklich billiges Geld zu verschaffen, dann kann man der Industrie im Augenblicke vielleicht einen Gefallen thun, auf die Dauer ganz gewiß nicht. Es kommt jedesmal eine Zeit, wo sich dieses billige Geld rächt,

(sehr richtig!)

und diese Zeiten sind für die Industrie schwerer, als diejenigen günstig waren, wo sie billiges Geld hatte.

Der Entwurf ist, indem er die Grenze bestimmte, mit deren Eintritt die höhere Steuer beginnen soll, von einer gewissermaßen willkürlich gegriffenen Zahl ausgegangen, von der Zahl von 100 Millionen Thalern. Es ist diese Zahl entsprechend der ungedeckten Notencirkulation, wie sie im Jahre 1869 bestand, und man wird, wenn man der Zahl von 300 Millionen Mark noch die 40 Millionen Mark für Bayern hinzufügt, zu einer Summe kommen, welche auch, so weit es überhaupt zulässig ist, die im Jahre 1869 vorhandene Cirkulation ergänzt mit Rücksicht auf die seitdem hinzugetretenen Banken.

Meine Herren, das System würde nun namentlich nach der Seite hin, von welcher ich ausging, vollkommen unabgeschlossen gewesen sein, wenn man nicht — drittens — dafür Vorsorge getroffen hätte, nach Ablauf einer mäßigen Frist der Gesetzgebung freie Hand für weitere Gestaltungen zu verschaffen. Es war das auch eine nothwendige Konsequenz davon, daß der Entwurf an die bestehenden Verhältnisse anschloß und von den bestehenden Verhältnissen ausging. Er konnte unmöglich die Absicht haben, diese Verhältnisse zu verewigen, er würde damit den Fehler begangen haben — nach meiner Ansicht wenigstens war es ein solcher —, der von manchen Seiten begangen ist, indem Banknoten-Privilegien auf sehr lange Zeit, bis ins nächste Jahrhundert hinein, ertheilt sind. Auf solche Perioden hinaus kann und darf sich die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die vorliegende Materie nicht binden.

(Sehr richtig! links.)

Es würde diese Bestimmung selbst dann ihre Rechtfertigung finden, wenn der Entwurf noch viel mehr abschließend wäre, als er es sein will. Denn ebenso wie bisher das größte Bankinstitut Deutschlands nicht auf eine unbegrenzte Zeitdauer hinaus in seinem dermaligen Bestande festgestellt war, ebensowenig wird es die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein können, überhaupt in einer Materie wie diese die künftige Gesetzgebung auf alle Zeiten zu binden.

Das sind die drei großen Gesichtspunkte, welche dem Entwurfe zu Grunde liegen, welche die Einzelheiten beherrschen, Einzelheiten, über die ja im Einzelnen die Meinungen recht verschieden sein können. Ich hoffe und wünsche, daß das Haus diesen drei großen Gesichtspunkten seine Zustimmung schenke und damit eine Verständigung über den Entwurf ermögliche.

Präsident: Es ist mir ein Antrag überreicht worden — von den Herren Abgeordneten Dr. Lasker, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Freiherr von Minnigerode, sehr zahlreich unterstützt. Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung:

daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens nothwendig erscheint, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Centralbank für das Reich zu ergänzen, und

daß diese Aufgabe am besten durch Vorberathung in einer Kommission sich erreichen läßt,

überweist der Reichstag den Gesetzentwurf zur Vorberathung an eine Kommission.

Meine Herren, es tritt sofort die Frage nach der geschäftsordnungsmäßigen Zulässigkeit des Antrages hervor. Es wird im Laufe der ersten Berathung frei stehen, diese geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit zu erörtern; ich werde aber außerdem nach dem Schlusse der ersten Berathung vor der Fragestellung noch besondere Veranlassung geben, diese Frage nach der geschäftsordnungsmäßigen Zulässigkeit zu prüfen und zu diskutiren. Inzwischen werde ich bei der Wichtigkeit der Sache, und ohne daß dadurch ein Präcedens für die Zukunft gebildet werden soll, den Antrag drucken und vertheilen lassen.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Ich habe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger zur Sache schon ertheilt, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger augenblicklich nicht auf das Wort verzichtet, so kann ich die erfolgte Ertheilung des Wortes nicht zurücknehmen.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich lege dies ganz in die Hand des Herrn Präsidenten.

Abgeordneter **Windthorst**: Nachdem Herr Bamberger gesprochen hat, werde ich um das Wort bitten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst meldet sich nach dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger zur Geschäftsordnung zum Wort — so habe ihn verstanden.

(Zustimmung.)

Dann behalte ich das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Windthorst vor, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger gesprochen hat.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Bamberger hiermit nochmals das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich bemerke nur vorher, daß ich mich ganz zur Verfügung des Herrn Präsidenten und des Herrn Abgeordneten Windthorst stelle, für den Fall, daß es anders beliebt werden sollte.

(Pause. Redner begiebt sich auf die Tribüne.)

Meine Herren! Ohne in die formale Untersuchung der Frage einzutreten, welche soeben durch die Einreichung des Antrages Lasker und Genossen ins Leben tritt, darf ich doch von vornherein erklären, daß der materielle Inhalt für mich den hervorragenden, wenn nicht den ausschließlichen Inhalt der heutigen Erörterung bildet. Meine Herren, mit allen Auseinandersetzungen, welche der geehrte Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns soeben vorgetragen hat, bis auf einen einzigen Punkt kann ich mich einverstanden erklären; nur dieser einzige Punkt beherrscht die heutige Diskussion.

So oft wir die Jahre her die Bankfrage in Betracht oder in den Bereich unserer Besprechungen gezogen, habe ich mich immer eifrigst damit einverstanden erklärt, daß erstens eine Beschränkung des Unwesens, das namentlich mit ungedeckten Banknoten bei uns in Deutschland getrieben wird, vor allen Dingen gefordert sei zur Herstellung eines Münzwesens, wie wir im Begriff sind es durchzuführen. Zum Zweiten habe ich immer aus voller Ueberzeugung den Bedenken zugestimmt, welche darauf hinausgingen, uns zu sagen, wir möchten uns die Schwierigkeit einer Bankgesetzgebung so groß wie nur immer denkbar vorstellen, es sei eine der schwierigsten und verwickeltsten Aufgaben, welche unserer Gesetzgebung bevorstehen. Um so mehr, meine Herren, war ich aufs peinlichste überrascht, als mir bei Kenntnißnahme von dem ersten Entwurfe der vom Reichskanzler-Amt dem Ausschuß der einzelnen Regierungen zuging, klar wurde, daß die schon bestehenden Schwierigkeiten auf eine ganz unerwartete Weise vermehrt worden. Allerdings, der geehrte Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat sehr recht, wenn er sagt, im Interesse der Durchführung unserer Münzwährung eilt es, daß wir zu gewissen Bestimmungen über die Bankgesetzgebung kommen; allein, meine Herren, je mehr dieses eilt, desto mehr mußte ein Gesetz eingebracht werden, welches nicht von vornherein die Schlüssigmachung des Reichstages und das Zustandekommen des Gesetzes dadurch erschwert, daß es ganz außer demjenigen Gesichtspunkte steht, welchen wir bisher ins Auge gefaßt hatten.

Als ich zum ersten Male Kenntniß bekam von dem Entwurf des Reichskanzler-Amts, berührte mich sogleich die eigenthümliche Aehnlichkeit, welche diese Arbeit mit einer auf einem anderen Gebiete entstandenen hatte, die Eigenthümlichkeit, welche im Verlaufe des Lebensganges dieses Gesetzes sich immer mehr herausbildete, ich meine nämlich mit dem Versuche, auf dem Gebiete unseres Strafverfahrens der Nation eine Neuerung zu bieten, auf welche sie durchaus nicht gefaßt war. Meine Herren, ich bin nicht verdächtig, hier beiläufig für eine besondere Meinung zu Gunsten der Geschworenen plädiren zu wollen; ich habe nicht zu denen gehört, welche mit meinem Freunde Völk in Vereinigung von vornherein sich anstrengten, ein Strafverfahren abzuweisen, welches nicht auf das Institut der Geschworenen basirt sei. Allein das habe ich mit Freuden begrüßt, daß, sobald einmal festzustehen schien, daß der öffentliche Geist, das Bewußtsein der ganzen Nation in ihrer großen Mehrheit auf ein Strafverfahren nicht vorbereitet sei, welches sich auf etwas anderes stützt als das Geschworenengericht, dieser Gesetzentwurf, noch ehe er an das Haus gebracht wurde, durch die Initiative der verbündeten Regierungen eine Abänderung erlitt und in Uebereinstimmung gesetzt wurde mit dem, worauf der öffentliche Geist vorbereitet war. Denn, meine Herren, es kann nicht die Aufgabe einer Gesetzgebung sein, und es ist am allerwenigsten die Aufgabe einer parlamentarischen Gesetzgebung, Neuerungen in das Land hineinzutragen, welche, wenn auch noch so sinnreich ausgedacht, aus einzelnen Köpfen entspringen. Die Gesetzgebung hat nur die Aufgabe, das zu formuliren, was im allgemeinen Bewußtsein gereift ist; sie kann es ausbilden, aber sich mit ihm in Widerspruch setzen nimmermehr, und ich bin fest überzeugt, wenn die heutige Vorlage nur dieselbe Zeit gehabt hätte, in Fühlung und Berührung zu kommen mit dem öffentlichen Geist, wie sie der Entwurf einer Kriminal-Proceßordnung hatte, so würde uns auch heute die Mühe erspart werden, von diesem wichtigen Gesichtspunkte aus dem Gesetzentwurf entgegenzutreten, daß man auf eine andere Ordnung des Bankwesens ausgeht, als die auf eine Reichsbank von vornherein begründet ist. Wie die Sachen heute liegen, darf ich, trotzdem daß, ich will annehmen, die verbündeten Regierungen nicht mehr die Zeit hatten, eine so gründliche Aenderung in ihrer Vorlage vorzunehmen, doch behaupten, daß immerhin die Frage bereits entschieden ist, daß wir ganz auf demselben Boden stehen, als wenn die Frage, daß eine Bankgesetzgebung ohne gleichzeitige Einsetzung einer Reichsbank nicht erlassen werden soll, bereits allseitig entschieden wäre. Ich habe mich davon überzeugt durch vielfache Be-

rührungen, die ich mit den Kollegen im Reichstage, durch vielfache Berührungen, die ich mit der öffentlichen Meinung hatte, und ich begrüße das, gerade wie bei dem, was wir mit dem Strafverfahren erlebt haben, als ein sehr erfreuliches Symptom der parlamentarischen Zustände Deutschlands, welche man von einer Seite, die zuweilen ihre Freude daran hat, die Schwächen der Volksvertretung hervorzukehren, nicht immer anerkennt. Mir scheint, es kann nichts Erfreulicheres für diejenigen geben, welche überhaupt an der staatlichen und öffentlichen Entwickelung unserer Nation einen lebhaften Antheil nehmen, als die Wahrnehmung, daß stärker als auch die formalsten Beschlüsse der verbündeten Regierungen der öffentliche Geist und das öffentliche Bewußtsein ist, und daß, wenn dieselben glauben sich mit Allem in Widerspruch setzen zu dürfen, schon an der Schwelle ihres Beginnens ein solcher Versuch scheitert, wie wir es auch diesmal erlebt haben.

Nun, meine Herren, giebt es keine schlimmere Lage für den Verfechter einer gewissen Meinung, als wenn der Gegner ihm von vornherein recht giebt. Wir stehen den verbündeten Regierungen gegenüber in einer Meinungsverschiedenheit über die Einführung einer Reichsbank, und sowohl nach den Aeußerungen, die wir heute hier vernommen haben, als nach Allem, was wir Gedrucktes zu lesen Gelegenheit hatten, haben wir immer nur das Princip einer Reichsbank bejahen hören; es handelt sich also blos um die Frage, ob denn dieses Princip derzeit nicht ausführbar, oder ob es entbehrlicher sei, als in gewöhnlichen Zeiten. Seitdem wir durch die Mittheilungen in der Presse mit der betreffenden Vorlage bekannt geworden sind, wie auch bei dem heutigen Vortrage, war die größte Spannung bei mir immer darauf gerichtet, zu erfahren, wo denn die Hindernisse zu suchen seien, die einer solchen Verwirklichung des von Allen geforderten Gedankens entgegen stehen.

(Sehr richtig!)

Und nun, meine Herren, muß ich gestehen, ich bin auch heute in dieser Beziehung so wenig zufrieden gestellt worden, als durch das, was wir vorher erlebt haben. Ja, ganz eigenthümlich war überhaupt der Gang, den der Entwurf des Gesetzes in den wichtigsten, hervorragenden Punkten von vornherein genommen hat. Ich stehe nicht an, zu sagen: meiner Empfindung nach verrieth der Geschäftsgang selbst eine sehr starke Befangenheit von Seiten derer, welche uns die Reichsbank heute schon zu bringen nicht für angezeigt halten. Es sind uns ja die ersten Vorschläge des Reichskanzler-Amts an den engeren Ausschuß des Bundesrathes durch die Zeitungen zur Kenntniß gekommen. Meine Herren, heute hören wir aus dem Munde des verehrten Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts den Gedanken der Reichsbank als einen ganz rationellen anerkennen; in jenem Gesetzentwurf aber, wenn ich mich nicht irre, war nicht blos nicht in den Dispositionen der Artikel, sondern auch in den Motiven von einer Reichsbank absolut gar nicht die Rede; es war gerade so, als hätte in Deutschland überhaupt niemals Jemand den Gedanken einer Reichsbank gehegt und wäre es also auch durchaus nicht nöthig, diesem Gedanken eine Aufmerksamkeit zu schenken. Sie werden mir gestehen, daß, wer auch nur drei Jahre hier im Reichstage den Verhandlungen gefolgt ist, wer einigermaßen Kenntniß von der Bewegung in den Fachblättern und der öffentlichen Meinung hatte, schon dadurch sehr betreten sein mußte. Nun kam aber eine zweite Wendung hinzu. Bei der ersten Besprechung in dem Ausschusse des Bundesrathes, denke ich mir, mußte diese eigenthümliche Lage der Dinge eine gewisse Verwunderung erregen, die Reichsbank mußte zur Sprache kommen; es trat damit auch das Bedürfniß hervor, ihre derzeitige Ueberflüssigkeit zu rechtfertigen, und nun ging der neue Bericht, das neue Gesetz, welches im wesentlichen nichts änderte an den Artikeln, die festgesetzt waren, — der zweite Entwurf ging nun an das Plenum des Bundesraths mit den Motiven, welche die Frage, ob Reichsbank und warum nicht Reichsbank, ins Auge faßten. Meine Herren, diese Motive liegen uns heute nicht vor, allein ich glaube, es steht nichts im Wege, daß wir sie bei den Akten haben und daß wir ihrer erwähnen. Sie waren nämlich höchst eigenthümlicher Art; ihr Grundgedanke war eben der, daß die Anhänger der Reichsbank ja noch nicht einig unter sich seien über die Art, wie sie dieselbe konstruiren wollen.

Nun, meine Herren, der Entwurf, der uns heute vorliegt, ist in meinen Augen, so wenig ich ihm beistimme, ein Meisterwerk von Scharfsinn und Erfindungsgabe; allein das wird man ihm gerade nicht nachrühmen können, daß er in seinen wesentlichen Punkten von vornherein aus dem öffentlichen Bewußtsein diejenigen Maßregeln herausgeschöpft habe, über die alle Welt einig sei. Ich behaupte gerade das Gegentheil: er hat sehr lebhaft überrascht, er hat die lebhafteste Anfeindung erfahren, und kann von Seiten derjenigen, die ihm am wohlgemeintesten gesinnt sind, noch dem größten Zweifel Raum geben. Und nur in dem einen Punkte, wo meiner Ansicht nach die eminente Majorität der ganzen Nation und des Reichstages einig war, läßt sich der Entwurf plötzlich von Zweifeln befallen und steht zurück, weil die Meinungen noch verschiedentlich auseinandergingen. Das ist allerdings abermals ein höchst merkwürdiges Gebahren, und zum Beleg dafür, daß es nicht haltbar war, die Sache auf diese Weise zu koloriren, sind diese Motive abermals untergetaucht, und haben wir nun eine dritte Wendung erlebt. Wir haben, als der Gesetzentwurf nun schließlich an den Reichstag kam, blos die kurze Mittheilung erhalten, daß eine Reichsbank ja durchaus nicht ausgeschlossen sein solle, daß aber dafür noch Zeit vorhanden sei, daß man sie früh oder spät — wie früh oder spät, weiß ich nicht — einsetzen könne, und mir scheint, die Reichsregierung hat in den wenigen Linien, in denen sie diesen Gedanken andeutete, schon den Fortschritt gemacht, daß nach dem ursprünglichen Geiste des Entwurfs die Reichsbank erst kommen sollte am Ende der zehn Jahre, wenn reiner Tisch gemacht wäre, heute aber in den Motiven schon die Konzession gemacht ist, sie könne noch früher kommen, sie könne auch vor Ablauf der zehn Jahre kommen.

Nun, meine Herren, wenn dem so ist, so haben wir also blos zu untersuchen: ist es denn, wenn überhaupt ihre Nothwendigkeit anerkannt ist — und das scheint mir ja von Seiten der Bundesregierungen der Fall zu sein — jetzt weniger nöthig oder möglich, sofort den Bau des Gesetzes so vorzunehmen, daß das, was wir als Fundament desselben betrachten, nämlich die Reichsbank, hineingesetzt wird? oder wollen wir uns der schwierigen Aufgabe unterziehen, jetzt ein Haus zu bauen, und später unter Stützung des Daches ein anderes Fundament, einen anderen Unterbau in dasselbe hineinzuschieben? Was mich betrifft, alle Gründe, die ich mir auch denken könnte, weshalb wir eine Reichsbank wünschen, eine Bank, welche die Einheit des Verkehrsgebiets thatsächlich repräsentirt und dem Reiche verantwortlich ist für ihr Gebahren, — alle Gründe, die ich mir dafür denken könnte für künftige Zeiten, bringen auf mich ein mit noch viel stärkerer Macht für die Gegenwart, und ich frage mich, ob nicht Alles, was der geehrte Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns soeben wegen der Münzreform auseinandergesetzt hat, vielmehr Argumente waren für sofortige Einführung der Reichsbank als gegen dieselbe. Meinerseits erkläre ich, daß, wenn aus irgend einem Grunde eine Reichsbank nöthig ist, ein Institut, welches unter den Augen und dem Einfluß des Reiches arbeitet und die gesammten Geld- und Verkehrsverhältnisse des Reiches überwachen und beeinflussen kann, daß ein solches Institut, und wäre es auch blos zum Zweck der Durchführung unserer Münzreform, absolut unentbehrlich ist. Ich erkläre es auch heute nicht zum ersten Mal, sondern mir scheint, nicht blos von meiner Seite, sondern auch von vielen Anderen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, ist dieser Standpunkt stets aufs lebhafteste festgehalten.

Meine Herren, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat es vorhin für angezeigt gehalten, im Eingange zu verweilen bei Darlegung der Aufgabe, die unserer noch wartet bei Durchführung der Münzreform; Sie werden mir daher vergönnen, ihm darin nachzuahmen, um so mehr als wir uns neulich, bei den Verhandlungen über die Einführung der Währung in Elsaß-Lothringen, ein Stelldichein gegeben haben, und den damals nur kurz und ungenügend berührten Gegenstand, der die öffentliche Meinung so lebhaft beschäftigt, etwas näher ins Auge zu fassen. Ich glaube, ich darf es mir leicht machen, die Zweifel, die damals von dem geehrten Abgeordneten von Minnigerode vorgebracht sind, zu beseitigen. Ich würde es mir heute gänzlich erlassen, den Gedanken nochmals abzuweisen, daß wir durch die Verhältnißstellung zwischen Silber und Gold in unserer Münzwährung jetzt unsere Goldwährung in Gefahr gebracht hätten — ich sage, ich würde es mir ganz versagen, diesen Gedanken nochmals abzuweisen, wenn ich nicht auch in dem Ausspruch des verehrten Herrn Finanzministers von Preußen bei dieser Gelegenheit etwas hätte wahrnehmen zu müssen geglaubt, das wie eine entfernte Billigung der Anschauung des verehrten Abgeordneten von Minnigerode aussah. Ich weiß nicht, ob ich mich darin täusche, ich habe aber absichtlich, weil mich der Ausspruch beunruhigte, die Rede des Ministers Camphausen nochmals nachgelesen und habe darin die förmliche Erklärung vermißt, daß das Verhältniß, wie wir Silber und Gold damals festgesetzt haben, absolut nichts mit den Bedrängnissen zu thun hat, wie sie heute vielleicht als Gefahr für unsere Münzreform hingestellt werden. Hat er es so gemeint, so ist es mir um so lieber; jedenfalls aber, da der geehrte Herr Abgeordnete von Minnigerode — nicht sowohl, wie ich annehme, weil er selbst das dachte, sondern weil er glaubte, einem Theil der öffentlichen Meinung gerecht werden zu müssen — diesen Zweifel aussprach, ob wir nicht doch darin etwas verschuldet hätten, möge er mir doch nochmals erlauben, wie schon der Herr Geheime Regierungsrath Michaelis gethan hat, und hoffentlich zum letzten Male zu versichern, daß dieses Verhältniß zu Gunsten oder zu Schaden des Silbermetalls ganz bedeutungslos geworden ist von dem Augenblick an, als weder Private noch der Staat im Stande waren, neue Silberkurantmünzen zu prägen. Meine Herren, wenn wir heute Jemanden einen Silberbarren schenken, so kann er sich absolut dadurch nicht mehr Geld verschaffen, als wenn wir ihm die entsprechende Quantität in Wolle oder in Kaffee schenken, er müßte ihn wie gewöhnliche Waaren verkaufen, er kann weder durch den Staat noch durch sonst Jemand Münzen daraus prägen lassen, und es ist eigentlich für den Abzug unseres Goldes ebenso gleichbedeutend, ob wir unsere Thaler in Silber haben, als wenn wir sie in Papier hätten. Faktisch ist unsere gegenwärtige Silberkurantwährung gerade so gut eine Papierwährung, wie die Währung der Länder, die wirklich Zwangskurs für Papier haben. Geld, das im Auslande nicht seinen vollen Werth hat, ist für die Fluktuationswirkungen kein Geld. Es mag ja noch einen inneren Werth haben, aber für die Festsetzung des einen Metallverhältnisses zum anderen hat es gar keine Bedeutung; und damit sich der verehrte Herr Abgeordnete die Sache recht veranschauliche, um denen zu antworten, die ihn vielleicht wieder in Zukunft mit solchen Zweifeln anfallen möchten, so bitte ich ihn, doch nur auf den einen Punkt aufmerksam zu sein, daß wir die neuen Silbermünzen zu einem anderen Fuße ausgeprägt haben als die alten. Bekanntlich sind unsere Thaler, die jetzt noch cirkuliren, ausgeprägt in dem Verhältniß, daß für 15½ Pfund Silber 1 Pfund Gold gegeben wird; wir haben aber unsere neuen Silbermünzen so ausgeprägt, daß für 13,95 Pfund Silber 1 Pfund Gold gegeben wird. Wäre nun also der innere Gehalt des Silbers im Verhältniß von Silber zu Gold bei unserer Münzwährung von Einfluß auf den Werth des Goldes im Inlande oder Auslande, so würde man ja für 20 Mark in einzelnen neu geprägten Markstücken weniger Gold bekommen als für 20 Mark in alten Thalern; und das ist durchaus nicht der Fall. Es ist also das Silber, wie wir es jetzt haben, eine reine Konventionsmünze, und es hat mit ihrem Inhalt absolut nichts zu schaffen, wenn wir jetzt einen gewissen Abfluß unseres Goldes nach dem Auslande wahrnehmen. Aber, meine Herren, wir haben es überhaupt nicht zu bedauern, daß wir die ausschließliche Währung des Goldes eingeführt haben, wie ich sofort hinzufüge, weil vielleicht jetzt Bedenklichkeiten aufsteigen und der eine oder andere Anhänger der Doppelwährung kommen und sagen könnte: „ich habe wohl gewarnt." Durch die Goldwährung sind die Gefahren des Abflusses des Goldes durchaus nicht erhöht; hätten wir die Doppelwährung eingeführt, so wäre die Gefahr noch viel stärker; denn die Doppelwährung würde dem Silber Prägungswerth geben, und dann würde erst die Möglichkeit gegeben sein, die in den Befürchtungen des Herrn von Minnigerode und der durch ihn vertretenen Personen liegt. Zu bedauern haben wir an dem, was geschehen ist, durchaus nichts, — ich kann das nicht fest genug betonen und benachdrucken.

Nun, meine Herren, tritt eine andere Frage heran: ist es denn wahr, haben wir eine bedeutende Goldausfuhr zu erleiden gehabt, stehen wir unter der Gefahr, daß dieselbe in Zukunft noch Platz greift? Die Frage ist von solcher Bedeutung, daß, obgleich bereits der Herr Minister Camphausen und vorhin der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes sie berücksichtigt haben, ich dennoch glaube, daß es dem Reichstage nicht unwillkommen sein wird, wenn ich zu ihrer Beleuchtung etwas beizutragen suche. Die Herren haben uns statistische Mittheilungen gemacht und auf Grund derselben uns versichern zu können geglaubt, daß die Ausfuhr an Gold noch eine geringe sei. Meine Herren, in diesen Dingen sind Ziffern noch unzuverlässiger, als sie es sonst zu sein pflegen. Ich halte die Statistik auch in Ehren; aber wenn ihre Ziffern überhaupt nicht immer unanzweifelbar sind, so giebt es kaum einen Punkt, der schwerer zu kontroliren wäre, als die Bewegung der edlen Metalle, besonders in Form von geprägten Münzen, weil schon der Handel durch sein Interesse sehr oft angereizt wird, seine Operationen in denselben zu verkleiden. Es ist beispielsweise gar nicht selten, daß, um Porto zu ersparen, Goldsendungen als Silber deklarirt verschickt werden, Gold in Silber maskirt; der Metallhandel hat sogar einen technischen Ausdruck für dieses Verfahren. Darum, meine Herren, glaube ich, bei so bewandter Lage giebt es nur ein Mittel, sich zu überzeugen von dem eigentlichen Stand der Dinge: man muß die Feder nehmen und muß rechnen, ergiebt sich ein Nutzen, so können Sie sicher sein, es finden sich auch die Leute, die diesem Gewinne nachgehen. Das ist der einzige sichere Maßstab, meine Herren, und wie ich bei früheren Gelegenheiten, leider nicht mit genügendem Erfolg, zu sagen die Ehre hatte: dieses Geschäft wird mit so geringem Gewinn betrieben, daß auch die leiseste Schwankung genügt, um sofort die betreffende Thätigkeit ins Spiel zu setzen. Ich sage, leider, weil ich damals zu Gunsten eines niedrigen Prägelohns für Privatausprägung sprach und gegen den Schrecken, den die Auseinandersetzung des Herrn Bundesvertreters hervorgerufen, welcher vor dieser Privatprägung etwas Furcht verbreiten zu müssen glaubte, weil sie Gegenstand von großer Spekulation sein könnte. Ich sagte, es begnüge sich dieses Geschäft mit einem außerordentlich geringen Nutzen. — Und nun, meine Herren, wie stehen die Dinge? Sie stehen so, daß wir gerade an der Schwelle der Austrittsfähigkeit unseres Goldes uns befinden; kleine Schwankungen erlauben bereits, dasselbe nach Frankreich zu exportiren, wir sind aber für England noch diesseits der Grenze, und zwar nicht unwesentlich diesseits der Grenze; denn es ist eine eigenthümliche Erscheinung dieses ganzen Getriebes, daß nicht wir allein in der Lage sind, Gold nach Frankreich schicken zu müssen, daß es also auch nicht mit unseren speciellen Zuständen in Zusammen-

hang steht, sondern Frankreich ist in der Lage, von der ganzen Welt, noch mehr von England als von uns, Gold zu beziehen. Beispielsweise ist die englische Valuta in Frankreich jetzt auf einem unerhört niedrigen Standpunkt, auf einem Standpunkt, auf dem ich sie, glaube ich, in den letzten zwanzig Jahren nicht gekannt habe — eine gewiß höchst wunderbare Erscheinung nach den Schicksalen, die dieses Land durchgemacht hat. Genau wie heute die Preise ausweisen, nämlich, daß man z. B. für 300 Franken, in Brüssel zahlbar, heute in Berlin 81½ Thaler bezahlt, ist es möglich, Gold nach Belgien auszuführen mit einem geringen Gewinn. Wenn man hier Zwanzigmarkstücke aufrafft und sie nach Belgien schickt, so kommen sie inklusive aller Nebenkosten, mit Zinsverlust und Transport 81,40 zu stehen, während man hier einen Wechsel zu 300 Franken auf Belgien verkaufen kann zu 81,50. Für dieses ein Achtel Procent arbeitet der Goldhändler, meine Herren, und ich erwähne nicht ungern gerade das Beispiel von Belgien, weil es ein besonderes Licht auf den ganzen Gang der Dinge wirft. Wenn Sie sich erinnern an das, was der geehrte Herr Geheimrath Michaelis bei den Verhandlungen von Elsaß-Lothringen gesagt hat, so hat er Ihnen die Ziffern von Frankreich und England angegeben, aber, wenn ich mich nicht irre, hinzugesetzt, daß er die von Belgien nicht fixiren könne. Nun ist aber das Eigenthümliche, daß der Export des Goldes vorzugsweise nach Belgien geht, und zwar nur deshalb, weil die französische Bank durch Bankverbindungen die Sache so eingeleitet hat, daß der deutsche Versender von Gold das Porto von Brüssel bis Paris sparen kann. Er schickt sein Gold blos nach Brüssel, es wird ihm aber in Paris gut geschrieben, und da er mit sehr geringem Nutzen arbeitet, so entscheidet schon das, daß er nicht nach Paris, sondern nach Belgien schickt. Sie haben also auch hier den Schlüssel, warum, trotzdem ein gewisser Gewinn lockt, scheinbar die Zahlen nicht weit genug gehen.

Nun, meine Herren, wäre das schlimm, wenn nicht noch ein anderer Umstand mitwirkte, den der geehrte Finanzminister von Preußen neulich ganz mit Recht hervorgehoben hat. Er hat nämlich gesagt: es würde vielleicht noch mehr Gold weggehen, allein wir werden uns hüten, Gold herauszugeben, wo wir es vermeiden können. Ich stimme ihm darin vollständig bei; ich glaube, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge das geradezu geboten ist. Wir sind in keinem normalen Zustande, wir sind in dem gefährlichen Uebergangszustande, wo ein neuer Weg gebaut wird und der alte, deshalb vernachlässigt, nicht mehr sehr gangbar ist. Wir müssen außerordentliche Maßregeln ergreifen, und meine Ueberzeugung war so übereinstimmend in diesem Punkte mit der des Herrn Finanzministers von Preußen, daß ich im Monat Juli, als zum ersten Mal die Anzeichen dieser Gefahr kamen, mir sogar erlaubte, dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts brieflich den Rath zu geben, er möge sogar ein Aufgeld auf das kursirende Zwanzigmarkstück zahlen, wenn es die Händler thäten, er müsse ihnen Konkurrenz machen, so lange das Aufgeld nicht die Höhe habe, als die Kosten der Prägung, die wir selbst im Reiche zu tragen hätten. Ich weiß nicht, ob er meinen Rath zu befolgen für gut hielt; ich wollte aber nur anzeigen, daß ich in diesem Punkt vollständig mit dem Vertreter der preußischen Regierung übereinstimmte. Allein das Ding hat natürlich seine Grenze, wir können unser Geld nicht absolut einsperren und zugleich verlangen, daß wir in die neue Münzwährung übergehen; und hier, glaube ich, wird gerade der Punkt sein, in welchem der Dienst einer das Reich vertretenden Bank von der höchsten Wichtigkeit sein müßte. Aber, meine Herren, wie schwer es ist, in diesen Dingen das Richtige zu beobachten, davon erlaube ich mir aus unserer allerjüngsten parlamentarischen Vergangenheit Ihnen einen Beweis zu geben. Als jüngst die Klagen der Herren Vertreter von Elsaß-Lothringen hier laut wurden wegen des Mangels an Cirkulationsmitteln, so wurde Ihnen zur Rechtfertigung von Seiten des Bundestisches geantwortet, daß man sein Möglichstes gethan hätte, sie zu befriedigen und daß man unter Anderem 8 Millionen, so viel war es, glaube ich, in Zwanzigmarkstücken nach Elsaß-Lothringen geschickt habe. Nun, meine Herren, wenn ich die Maßregel zu ergreifen gehabt, so hätte ich, glaube ich, anders gehandelt; ich hätte lieber meine 20-Markstücke nach Pommern und Ostpreußen geschickt und deutsches Silber nach Elsaß-Lothringen, als daß ich deutsches Gold nach Elsaß-Lothringen geschickt hätte, mit anderen Worten, als daß ich den Leuten, die auf die Ausfuhr spekulirten, das Porto von hier nach Straßburg oder Metz auf eigene Kosten bezahlt hätte.

(Heiterkeit.)

Was mich betrifft, so bezweifle ich kaum, daß diese 8 Millionen Goldes nicht lange in Elsaß-Lothringen geblieben sind; ich will damit durchaus nicht eine unliebsame Kritik aussprechen, sondern nur andeuten, wie außerordentlich geschäftsmäßig jeder einzelne Theil der großen Aufgabe betrieben werden muß, die wir in Gestalt unserer Münzreform vorhaben, wie nothwendig es ist, nicht blos verwaltungsmäßig, sondern im innigsten Bunde mit einer geschäftsmäßigen Behandlung der Dinge auf alle Einzelheiten Acht zu haben.

Nun, meine Herren, wäre, wie ich glaube, soweit diese Frage erst in ihrem geringsten Theile ins Klare gekommen.

Viel wichtiger als der Punkt, ob Gold jetzt hinweggehe oder nicht, ist die Frage, die auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes berührt hat: wie soll denn in der Zukunft es gehalten werden? wie denken wir uns die vollständige Durchführung unserer Münzreform? Und hier, ehe ich diesen Punkt berühre, erlauben Sie mir nur noch dem Herrn Abgeordneten von Kardorff mein Wort zu halten, der damals meine Aussage anzweifelte, als ich ihm bemerkte, die Valutaverhältnisse von Deutschland nach dem Auslande könnten um so weniger ein Ergebniß unserer neuen Münzanordnungen sein, als sie bereits lange vor demselben in ähnlicher Stärke bestanden hätten; er hat damals so bedenklich das Haupt geschüttelt, daß wirklich mir etwas ängstlich zu Muthe geworden ist, und ich habe sofort nach der Sitzung die Thatsache zu verificiren gesucht; und nicht blos ihm, sondern auch allen Anderen, die seine Beunruhigung theilten, zur Beruhigung oder wenigstens zur Gewissensreinigung kann ich sagen, daß meine Aufstellungen, die bis 1868 zurückgehen, vollständig nachweisen, daß in den drei letzten Jahren vor dem Kriege — ich bin nicht weiter zurückgegangen, wahrscheinlich könnte ich es noch weiter nachweisen — ebenso sehr die Wechselverhältnisse von Deutschland auf England, Frankreich und Belgien zu unsern Ungunsten waren, wie sie es heute sind: die Kurse von 1868, 1869 und 1870 — ich habe sie hier und werde sie dem Herrn Abgeordneten von Kardorff ehrerbietigst zu Füßen legen —

(Heiterkeit)

weisen deutlich nach, daß auch unsere heutige Münzreform in diesem Punkte nichts geändert hat, daß sie vielmehr wahrscheinlich nur hindert, daß die Kurse mehr zu unseren Ungunsten sich ergeben, weil sie die Mittel giebt, unsere Schulden in Metall abzutragen. Wenn wir uns nun dabei noch anklagen wollen, daß wir durch ein ungerechtfertigtes Verfahren, durch zu frisches Darauflosgehen in den Geschäften eine ungünstige Handelsbilanz herbeigeführt haben, — nun, meine Herren, ich glaube allerdings, besondere Fehler mögen von der deutschen Nation, ich unterscheide nicht, in welchen Schichten, begangen worden sein; allein alles, was wir ihr an Vorwürfen sagen können, muß doch bedeutend temperirt werden durch die Betrachtung, daß wir eigentlich die Ausschweifung des Handelsverkehrs und des Unternehmungsgeistes aller Orten nicht blos in Europa, sondern in der ganzen

Welt gleichzeitig zu konstatiren haben. Wenn sie mit unserer Münzreform beispielsweise oder unseren Arbeiterverhältnissen oder mit der Heimzahlung der 5 Milliarden zusammenhängen und allein damit zusammenhängen, daß wir zu viel Geld ausgegeben haben, wie kommt es, daß wir dieselbe Krisis noch viel stärker in Wien hatten, wie kommt es ja, daß noch in viel größerem Maße jenseits des Oceans in Amerika ein ebenso großer Rückschlag, ein die ganze Industrie erschütternder und untergrabender Rückschlag zu konstatiren ist, wie er bei uns stattgefunden hat! Nur dies möchte ich einflechten gegen diejenigen, welche den Geist der Nation auf Grund der gegenwärtigen Erfahrungen und der Verkehrserscheinungen allzu sehr anzuklagen geneigt sein möchten.

Des Ferneren darf ich wohl die Erwartung aussprechen, daß der geehrte Herr Finanzminister von Preußen die Aufklärung sowohl, die er uns bei der Verhandlung über Elsaß-Lothringen gegeben, als die Aufklärungen, die uns bereits von Seiten des Herrn Präsidenten zu Theil geworden sind, noch in seinen heutigen Auseinandersetzungen vervollständigen möge, soweit er das für zuträglich hält, mit dem Erfolge der von ihm zu vertretenden Maßregeln. Es kann ja sein, daß er Absichten hegt, die mitzutheilen er nicht für gut hält, und ich will ihm dieselben damit durchaus nicht zu entlocken versuchen; aber darum würde ich ihn bitten, daß, soweit es möglich ist, er uns über den Gang der künftig durchzuführenden Münzreform aufklärt. Ich bin deswegen besonders gespannt auf das, was er uns sagen wird, weil ich, vielleicht durch meine Schuld, in Zweifel gerathen bin über die Vorstellungen, die er für die Zukunft mit dieser Lage der Dinge verknüpft. Als wir zum ersten Male den Gegenstand behandelten, meine Herren, im December 1871 war es, glaube ich, da erlaubte ich mir, an den geehrten Herrn Finanzminister, mit dem ich mich über die Dinge hier öffentlich unterhalten habe, die Frage zu stellen, wie sich derselbe die Durchführung der Goldwährung denke, weil ich mir zwei Wege vorstellen konnte, in denen dieselbe ausgeführt würde; der eine bestand darin, er schien mir etwas gigantisch, er sammelt das Gold, das er für den Verkehr für nöthig hält, um es aufzuhäufen und einzuschließen, um im Momente, da er glaubt, genugsam gerüstet zu sein, plötzlich die Schleusen zu öffnen, so drückte ich mich damals aus, und das Gold über das Land zu ergießen, während er das Silber einzöge. Der geehrte Herr Finanzminister antwortete mir damals, das sei entfernt nicht seine Ansicht, er sei vielmehr gemeint, successive mit der Auslassung des Goldes vorzugehen und in demselben Maße auch aufzuräumen mit der Cirkulation des Silbers (er legte damals mehr Nachdruck auf das Papier als auf das Silber). Nun, meine Herren, ich habe durchaus gegen dieses Procedere nichts einzuwenden, nur ist mir aus seiner letzten Erklärung der Eindruck zurückgeblieben, als hätte er seinen Operationsplan von damals geändert, als sei er jetzt Willens, das Gold zurückzuhalten und im gegebenen Momente das aufgespeicherte herauszugeben. Auch dieser Plan wäre meines Erachtens kein durchaus anfechtbarer, ich wünschte nur in diesem Punkte, weil mir Zweifel gekommen sind, und nicht mir allein, eine Aufklärung zu haben. Er hat seine Operation oder seine Anschauung über den künftigen Gang der Dinge auf die verhältnißmäßig geringe Summe des cirkulirenden Silbermetalls begründet, er hat dieselbe auf 300 Millionen geschätzt, ich möchte beinahe glauben, nicht dermalen, sondern er meinte damit auch die Summe, die vor der Münzreform in Deutschland cirkulirt hat. Sollte dieses seine Ansicht sein, so müßte ich mir schon Vorbehalte machen, denn ich glaube, der Silberbestand der Banken und des preußischen Kriegsschatzes allein würde schon nachweisen, daß vor 1870 doch inklusive der Cirkulation mehr als 300 Millionen Silber dagewesen sind. Allein ich entsinne mich, der Herr Finanzminister verklausulirte sich, bestimmte Wahrheiten und Ziffern gebe es in diesem Dinge nicht, und dadurch ist er eben unangreifbar geworden. Ich will mich beschränken, zu sagen: ist er auch nur der Meinung, daß wir jetzt nur 300 Millionen Silber gegenüberstehen, so wäre mir dadurch eine große Beruhigung gegeben für die Durchführung unserer Münzreform, dann brauchten wir höchstens mit 200 Millionen gerüstet zu sein, um die Operation zu machen. Er hat es ja selbst zum öfteren wiederholt: unser Verkehr würde mehr Silber festhalten, als man annehmen möchte, er wird sich nicht allein auf Gold- und Scheidemünze beschränken, es wird eine gewisse Anzahl Silber zum Dienst in Kurant verbraucht werden. Ist das der Fall, so können wir mit sehr großer Ruhe und beinahe mit gekreuzten Armen dem zukünftigen Gange der Dinge entgegensehen; denn meiner Ansicht nach hat ja das Reich für gar nichts anders zu sorgen, als dafür, daß es Jedem, der ihm 20 Mark in Kurantsilber bringt, Gold dafür geben kann. Wie es die Banken anfangen, um ihre Noten in Gold einzulösen, meine Herren, das ist ihre Sache. Wir haben uns durchaus nicht anheischig gemacht, ihnen Gold zu verschaffen, dafür sind sie Banken, daß sie selbst dieses Geschäft besorgen müssen. Wir sind ihnen nur insofern verantwortlich, als sie Silberkurant haben und sie von uns verlangen können, daß wir dasselbe gegen Gold austauschen. — Ist das der Fall, dann können wir in der nächsten Zeit schon die Hoffnung hegen, unsere Goldwährung zu proklamiren, und damit glaube ich eine viel größere Sicherheit im Verkehr herbeizuführen, als sie mit allen Beschränkungen des Papiers herbeizuführen wäre; denn mit der Gefahr bei der Verpflichtung zur Goldwährung sofort insolvent zu werden, wenn sie nicht mit den nöthigen Deckungsmitteln versehen sind, wird den Ausschweifungen der Banken am allerwirksamsten vorgebeugt.

Nun hat allerdings der Herr Finanzminister noch ein Bedenken, und ich bin auch weit entfernt, ihm darin entgegen zu treten. Er sagt: ich kann nicht eher mit Einführung meiner Goldwährung vorgehen, bis die Maßregel wegen der 100 Marken durchgeführt ist. So lange — fürchtet er — die Banken kleine Zettel im Umlauf haben, so lange wird ihm alles nur irgendwie entbehrliche Silber zum Austausch gegen Gold dargebracht werden. Sind aber einmal die Banken gezwungen, nur größere Noten von 100 Mark in Umlauf zu haben, sind sie nicht mehr im Stande, ihre Zettel als Silber, als klein Geld cirkuliren zu lassen, dann wird man ihm keine Konkurrenz machen können, dann wird das Land möglichst viel Silber festhalten, und er wird in der Lage sein, den Austausch von Silber gegen Gold leicht durchzuführen. Ist das der Fall, so warte ich gern bis zum 1. Januar 1876, länger haben wir ja den Banken Frist nicht gegeben. Vielleicht dürfte es angezeigt sein, den Verstoß gegen die durch Artikel 18 des Münzgesetzes vorgeschriebene Maßregel auch unter Pönalklausel zu setzen, damit wir um so sicherer wären, daß sie die Vorschrift einhalten und wir könnten dann — wenn ich die Auffassung des Herrn Finanzministers richtig verstanden habe — sofort im Jahre 1876 zur Goldwährung übergehen. Nur Eines, meine Herren, wird nöthig sein: das ist, daß wir auch mit der gehörigen Quantität von Gold versehen seien und daß wir denjenigen, die wir als Banken zwingen, mit der nöthigen Quantität von Gold versehen zu sein, die Möglichkeit geben, sich entsprechend mit Münzen zu versehen, — und hier führt mich mein Weg zum Bankgesetz zurück.

Die Hauptaufgabe der Reichsbank, wie ich mir sie vorstelle, ist eben die, der Vermittler zwischen der Münzprägung des Landes und dem Ankauf von Gold zu sein. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts glaubte sich gegen den Vorwurf vertheidigen zu müssen, daß zuviel Gold ausgegeben worden sei. Mir ist ein solcher Vorwurf bis jetzt noch kaum zu Ohren gekommen. Der einzige Gedanke, der nicht ohne Unterstützung vorgebracht worden ist, ist der, daß unser Goldvorrath für die künftige Durchführung der Münze vielleicht nicht genugsam vorbereitet sei, und das ist ein Gedanke,

der allerdings sehr berechtigt ist, in Betracht gezogen zu werden. Ist nun, meine Herren, die Zeit, in der es uns möglich war, diese Münzreform vorzubereiten, wirklich so benutzt worden, wie sie hätte benutzt werden können und sollen? Ist sie namentlich so benutzt worden, wie sie hätte benutzt werden können, wenn wir in unserem Münzgesetz das freie Prägungsrecht mit einer so geringen Gebühr eingesetzt hätten, wie es in anderen Ländern geschehen ist? Ich meinerseits bezweifle das sehr. Ich bezweifle das aus dem einfachen Grunde, weil sehr lange — wie wir ja aus den Rechnungen des Reiches wissen —, es vortheilhaft war, Gold aus anderen Ländern nach Deutschland zu führen und es als Münze ausprägen zu lassen. Hätten wir damals, meine Herren, eine Operation gemacht, wie Frankreich und England, eine Bank, die im Interesse des Reichs Gold kauft und geprägtes Gold dafür giebt, oder hätten wir in Ermangelung anderer Einrichtungen die Münzscheine angenommen, die ich damals für diesen Zweck vorschlug, so konnte meines Erachtens ein bedeutend größerer Vorrath von Gold in das Land gebracht werden, mit dem wir dreister den künftigen Dingen entgegengingen. Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, daß gerade Frankreich das erstaunliche Phänomen biete, daß jetzt das fremde Land, dem es eben seine Milliarden ausgezahlt habe, sein Schuldner sei, und daß es das Gold von Europa an sich zöge. Glauben Sie, daß dieses hätte geschehen können, wenn Frankreich nicht ein so hervorragendes kommercielles Institut wie die französche Bank, benutzt hätte zu seinen Operationen?

(Sehr richtig!)

Ich meinerseits bin fest überzeugt und glaube auch, daß, wer die Verhältnisse kennt, mir darin beistimmen wird, daß es nur Dank der geschickten Operationsweise der französischen Bank möglich war, wieder so viel Gold nach Frankreich anzuziehen, die günstigen Momente so zu benutzen, daß jetzt dieses Land trotz seines Zwangskurses gewissermaßen solventer dasteht, als andere Länder, die noch die Baarwährung haben. Man hat vielfach den Ruhm des Herrn Thiers hervorgehoben, dem Frankreich verdanke die Befreiung seines Territoriums und die geniale Durchführung der Geldoperation, durch die diese Befreiung möglich geworden sei. Es ist durchaus nicht mein Beruf, den Ruhm des Herrn Thiers herabzuziehen, und ich gönne ihm gern, was ihm die französische Nation und andere Nationen dafür an Anerkennung zollen. Ich glaube aber, es ist in diesem Falle gegangen, wie in vielen anderen Fällen. Diejenigen Früchte, welche die Gunst der Verhältnisse gezeitigt hat, winden sich leicht um die Schläfe eines Ministers als Lorbeeren,

(sehr gut!)

und man gönnt sie ihm von Herzen, wenn er auf der Höhe der Umstände zu sein versteht. Im Uebrigen aber hat Herr Thiers, so lange er die Geschäfte führte, allerdings zwei Dinge sehr wohl verstanden. Er verstand zunächst, nicht am unrechten Orte zu knausern. Er verstand es diejenigen Kräfte ins Spiel zu setzen, die nöthig sind, um eine Staatsleistung bei großen financiellen Operationen zu unterstützen, und er wußte, daß das nicht geschehen kann, wenn nicht auch der Durst nach Gewinn in den betreffenden Hülfskräften gereizt und befriedigt wird. Der große Erfolg der Dreimilliarden-Anleihe bestand im Grunde darin, daß man ein Fünffrankenstück für 4,75 Frank verkaufte, und daß es dafür viele Liebhaber in der Welt gab, das war im Grunde ganz natürlich.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, dies Verfahren war deshalb gerechtfertigt, weil in schwierigen Augenblicken heroische Mittel auch nothwendig sind, und ich glaube, daß, wenn wir ähnlich kommerziell verfahren wären in der Durchführung unserer Goldwährung, wenn wir uns nicht begnügt hätten, die Privatprägung, wie es geschehen ist, nur als todten Buchstaben wegen der Höhe des Münzlohnes in unser Gesetz zu stellen, sondern dem privaten Gewinndurst Anreiz zu geben, Gold in das Land zu führen, so hätten wir auch einen Erfolg mehr zu verzeichnen. Ein zweites aber hat Herr Thiers besonders verstanden; das war, sich überhaupt der Privatindustrie auch als Rathgeberin zu bedienen, nicht sich einzuschließen blos in die Schranken seiner administrativen Einsicht, sondern von denen, welche mit solch großen Operationen des Geldverkehrs am meisten vertraut sind, Rath anzunehmen. Und sonderbarerweise, meine Herren, wenn ich glaube, daß das Gelingen der großen Finanzoperation wesentlich auf der Eingebung von französischen Banquiers beruht, so habe ich noch die kuriose Thatsache hinzuzufügen, daß es eigentlich meines Erachtens deutsche Banquiers waren, die hauptsächlich das Material zu jenen Lorbeeren gesammelt haben. Ich weiß es zwar, meine Herren, die deutschen Banquiers, denen ich dieses Verdienst zuschreibe, hören sich dort nicht gern Deutsche nennen, und sie versichern manchmal ihren französischen Patriotismus in einer Mundart, die mehr oder weniger rein frankfurterisch oder hamburgerisch, aber um so enthusiastischer klingt.

(Heiterkeit.)

Allein nichts desto weniger glaube ich, ihren Ruhm und ihr Verdienst zu Ehren des deutschen Handelsingeniums vindiciren zu müssen, das ja in der ganzen Welt anerkannt ist. Ich glaube, meine Herren, daß ein ähnliches Verfahren nicht genug in schwierigen Lagen, wie die Durchführung einer Münzreform eine ist, empfohlen werden kann; und wenn ich beklage, daß dies von Seiten unserer Reichsverwaltung nicht in gleichem Maße geschehen ist, so darf ich mich doch auf die einfache Thatsache berufen, daß sie bei der Emanirung dieses Gesetzes sich von vorn herein in Widerspruch gesetzt hat mit dem Begehr und der Auffassung des gesammten deutschen Handelsstandes beinahe in seiner ausnahmslosen Gesammtheit.

Meine Herren, ich habe übrigens dafür, daß eine Bank, welche die Geschäfte, die unabweisbar mit der Durchführung unserer Münzreform verbunden sein werden, eine Bank, welche den rechtzeitigen Ankauf von Gold, die Betreibung der Ausprägung, die Verhinderung der Ausfuhr des Goldes durch gewisse Gegenoperationen besorgt, unentbehrlich ist, daß ein solches Geschäft nicht ohne eine Reichsbank glücklich zu Ende geführt werden kann, — ich habe dafür einen Zeugen, den mir Niemand rekusiren kann: es ist das der Herr Vertreter der Bundesregierungen bei der heutigen Verhandlung, der Herr Geheimrath Dr. Michaelis. Ich darf ihn wohl daran erinnern, daß zu einer Zeit, wo wir eine freie Kommission zur Berathung der Münzreform gebildet hatten, und ich die Ehre hatte, sein Nachbar am Tische zu sein, ich, wie mir das manchmal in den Fragen passirt, für die ich mich lebhaft interessire, damals auch eifrig gegen die Fortsetzung des hohen Prägelohns von sieben Mark war, der, wie ich damals behauptete, (was sich inzwischen ja bewahrheitet hat), gleichbedeutend sei mit einem Ausschluß der Privatprägung; daß, als ich dabei sehr stark gegen ihn insistirte, er mir zur Antwort gab: „Aber ereifern Sie sich doch nicht so wegen dieser Frage! Sobald wir eine Reichsbank haben, wird die das Geschäft in die Hand nehmen, und wir werden uns mit ihr über einen viel niedrigeren Tarif verständigen als nach dem Maximum, das wir heute feststellen." Ich weiß nicht, ob der Herr Geheimrath Michaelis sich heute daran noch erinnert; aber ich appellire nicht einmal an sein Gedächtniß, sondern an seinen Verstand und an sein Wissen, und frage ihn, ob er sich nicht für fähig halte, jene Gedanken damals ausgesprochen zu haben?

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, wenn ich dies Zeugniß habe, so glaube ich über den Punkt vollständig beruhigt sein zu können, und gehe zu einem anderen Punkte über, der mir nicht minder den Wunsch nahe legt, die Maßregel der Bankreform, zu der wir allerdings zu schreiten gezwungen sind, in einer Weise zu ordnen, die mehr Beruhigung einflößt als die bloße Negative, auf die sich der heutige Gesetzentwurf beschränkt. Nach meiner Ansicht ist der Grundfehler — nämlich dieses Entwurfs, daß er glaubt, er könne den Bedürfnissen der Lage entsprechen, indem er rein negativ verfährt, indem er wohl gewisse Dinge abwehrt und einschränkt, einen Mechanismus einsetzt, den man sich selbst überlassen kann, und nun Alles, was lebendige Kraft und lebendige Thätigkeit ist, zurückzieht, sicher, daß in seinem Rechenexempel auch nicht eine einzige Ziffer fehlgehen möchte! Meine Herren, grade dieser Punkt ist es, der mir den Entwurf ohne eine Reichsbank vollständig unannehmbar erscheinen läßt. Ich muß sagen, trotz der großen Ehrerbietung, die ich den Herren des Reichskanzler-Amts, bekannt mit ihrer Gelehrsamkeit und Gewissenhaftigkeit, in diesen Dingen entgegentrage, ist es mir doch rein unerklärlich, wie Männer von großer Lebenserfahrung, die sich ja nicht abschließen gegen das, was außer ihnen vorgeht, wie die sich beruhigen können, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der als Automat sichern soll, daß alles in Zukunft richtig gehen solle, auch in den schweren Zeiten, in denen die definitive Durchführung der Münzreform vor sich gehen wird, ohne sich irgendwie zu versichern, daß bei Eintritt irgend eines Rechenfehlers, bei Konstatirung der Thatsache, daß sie sich in irgend einem Punkte geirrt haben, eine Hand da sei, die diesen Fehler wieder gut macht. Kein Gebiet der Welt, meine Herren, giebt es, auf dem so wenig die Bewegungen der Dinge berechenbar sind, als diejenigen, welche sich auf die Fluktuation der Umlaufsmittel beziehen. Ich möchte, ohne mich einer Uebertreibung schuldig zu machen, behaupten, es läßt sich noch eher das Wetter prophezeien, es läßt sich noch eher aus dem Gange des Windes und der Wolken voraussagen, wie in 3 Monaten sich die Temperatur gestalten wird, als voraussehen, wie die Bewegung in den Cirkulationsmitteln künftig sich gestalten möge; und zum Beweise dessen, meine Herren, brauche ich nur an das Phänomen zu appelliren, das ich Ihnen eben vorgeführt habe; wer hätte geglaubt, daß seit den ein bis zwei Jahren nach der Abzahlung der Milliarden Frankreich im Stande sein würde, das Land zu sein, welches die andern Länder mit der Reducirung ihrer Münzvorräthe bedroht? Niemand, auch die klügsten Banquiers und die klügsten Rechner nicht, hat auf diesem Wege zu spekuliren gewagt. Und nun sollen wir bei diesem vielverschlungenen, unkontrolirbaren Phänomen uns heute begnügen, unsere schwierige Münzreform ins Werk zu setzen, gestützt auf ein Gesetz, welches ganz auf der Annahme beruht, daß das kalkulatorische Exempel, welches der Bundesrath hier aufgezeichnet hat, bei jedem Punkte genau stimmen werde in alle Ewigkeit, oder wenigstens auf 10 Jahre hinaus, was für die Möglichkeit eines Ruins schon eine Ewigkeit ist. Nein, meine Herren, ich erkenne die negative Seite, die Seite der negativen Vorsicht, in der Beschränkung, welche der Entwurf bezweckt, vollkommen an, ich acceptire vollkommen die Kritik, welche der geehrte Herr Präsident des Reichskanzler-Amts und die Motive gegen die Mißbräuche des Bankwesens und über die Nothwendigkeit der Beschränkung aussprechen; aber, daß mit dieser Beschränkung alles gethan sei, daß wir nicht den Fall vorhersehen müssen, wir haben uns dabei verrechnet, das muß ich bestreiten. Es muß eine andere Kraft, eine höhere, eine die Interessen des gemeinsamen Ganzen vertretende und von uns zur Rechenschaft zu ziehende dazwischentreten; zu etwas Anderem kann ich mich nie und nimmer bekennen, und aus diesem Grunde werde ich nie und nimmer dazu einstimmen können, daß wir die, wenn auch noch so nothwendige Beschränkung des Banknotenverkehrs durchführen, ohne gleichzeitig die Reichsbank als wachende Macht über das Ganze daneben zu setzen. Nicht minder für diese Aufgabe als die Durchführung der Münzreform wird schon die erwähnte Maßregel sein, daß die kleineren Noten eingezogen werden und dafür 100-Marknoten ausgegeben werden. Die Tragweite dieser Reform kann gar nicht wichtig genug geschildert werden. Ganz mit Recht legen die Herren der Bundesregierungen den stärksten Nachdruck darauf. Wie stark sie einwirken auf den Verkehr, läßt sich heute gar nicht annähernd berechnen, und namentlich, meine Herren, ist das vorauszusehen, daß die Banken, welche kleine Noten ausgegeben haben, in der Zeit, in der wir uns dem Jahre 1876 nähern, und in der nächstfolgenden Zeit nach dem Jahre 1876 gänzlich absorbirt sein werden von den Geschäften, deren bedeutender Wechsel nach ihren bisherigen Verhältnissen vorherzusehen ist. Ihre Thätigkeit wird ins Stocken gerathen, ihre Dienste werden zum großen Theil handwechseln müssen, eine Menge Beziehungen, die sie hatten, werden abgebrochen werden, und das wollen wir ja eben. Aber, meine Herren, können wir denn sicher sagen, daß hier alle diejenigen Gebiete, die seit Jahrzehnten auf sie gerechnet haben, vollständig hülflos liegen, daß wir uns nicht die Möglichkeit geben wollen, ihnen beizuspringen in einem Interesse, das identisch ist mit dem allgemeinen Interesse? Aus demselben Grunde, weshalb ich glaube, daß wir wegen der Münzreform eine Reichsbank nicht entbehren können, glaube ich, daß wir auch schon bei der Durchführung der Einziehung der kleinen Noten gegen 100-Marknoten die Dienste der Reichsbank vollständig in Berücksichtigung zu ziehen haben. Und nun außerdem noch, meine Herren, je mehr wir uns dem Termin von 1886 nähern würden nach der Voraussicht des Regierungsentwurfes, desto nothwendiger wäre es ja, hier einzutreten. Allerdings der Gesetzentwurf will auch die Banken, deren Privilegien früher erlöschen, wieder beleben, er will ihr Leben entgegen dem, was wir früher erwarteten, verlängern und bis zum Jahre 1886 ausdehnen. Allein wenn dieser Termin mit dem Jahre 1886 kommt und er seinen Schatten lange vorher wirft, so wird natürlich eine vollständige Veränderung in dem Gebahren dieser einzelnen Banken eintreten, und sie werden immer mehr auf sich selbst sich zurückzuziehen genöthigt sein, sie werden vollständig liquidiren müssen, und ich frage, wer wird dann diese Dienste übernehmen, wenn wir nicht ein Institut dafür hinsetzen, welches den Anforderungen eines großen Verkehrs entspricht, wie wir ihn bei Gründung unseres Münzsystems und bei der gegenwärtigen Bankreform ins Auge gefaßt haben? Es giebt nur zwei Dinge: entweder man muß Bankfreiheit geben und sich darauf verlassen, daß jeder das Richtige thun wird, oder man muß das beste Mittel wählen, um Unrichtiges zu verhüten. Dieses Unrichtige zu verhüten und ihm zu wehren durch Normativbestimmungen, ist immer nur ein Nothbehelf; Normativbestimmungen, das wissen Sie aus jedem Gesetze, welches wir berathen, schwanken immer zwischen der Gefahr des Zuviel oder Zuwenig. Wollen Sie einen Zweck des Gemeinwohls in der Art sichern, daß Sie die Freiheit des Individuums bestehen lassen, ihr aber Schranken für die Verkehrsgebahrung setzen, so werden Sie immer in der Gefahr sein, entweder die Thätigkeit allzusehr zu binden, oder in der Gefahr, Lücken zu lassen, durch welche nachtheilige und schlechte Dinge entschlüpfen können. Wo Normativbestimmungen entbehrt werden können, wie bei der Bankgesetzgebung, da ist es unendlich vorzuziehen, die maßgebende Kraft unter den Augen der Gesetzgebung und der Gesammtheit zu lassen. Das hat dazu geführt, daß alle großen Nationen in Europa zu dem System der einen maßgebenden Bank sich bekehrt haben und daß in allen parlamentarischen Verhandlungen dieser Nationen dieser Gedanke siegreich durchgedrungen ist.

Und nun wird immer die Frage wiederholt: ja, Reichsbank ist schon recht, wir wollten sie gern machen, wenn wir nur wüßten, wie sie beschaffen sein soll. Meine Herren, ich

glaube, daß ich processualisch diesen Einwurf am vollständigsten abweisen kann. Wenn die Frage entsteht, ob Reichsbank oder nicht Reichsbank, so ist die Frage, wie sie sein soll, ein erst später kommendes Argument.

(Widerspruch.)

Wenn ich ein Haus bauen will, müssen wir erst entscheiden, ob wir das Haus überhaupt bauen; wie das Haus gebaut werden soll, ist eine spätere Frage.

(Lebhafter Widerspruch.)

— Sie widersprechen mir? Ich will Ihnen sofort das Argument ad hominem geben. Vor allen Dingen wurde mir die Frage entgegengehalten: wie ist es denn? wir haben allerhand Verfängliches von dir gehört und gelesen; es wird gefragt: glaubst du an Kontingentirung? grade in einem Tone wie: glaubst du an Gott? Ich will Ihnen das Bekenntniß ablegen, daß ich glaube, man kann mit Kontingentirung selig werden, man kann auch ohne Kontingentirung selig werden, man kann mit und ohne Dritteldeckung selig werden. Und die Herren, die da sagen: ich kann mich über die Errichtung einer Reichsbank nicht mit dir verständigen, weil du nicht weißt, wie sie sein soll, — denen antworte ich: ich nehme kein Gesetz an ohne eine Reichsbank, und ich nehme jedes Gesetz an mit einer Reichsbank. Sind Sie nun zufrieden, meine Herren?

(Nein! nein!)

Dann werden Sie später ganz einfach per majora zu entscheiden haben, wie die Reichsbank sein soll, und ich bin der Ansicht, daß die Frage, wie sie beschaffen sein soll, eines der am wenigsten schwierigen von allen denjenigen Problemen ist, welche dieses Gesetz uns heute entgegenbringt.

Meine Herren, wenn es sich so verhält, wenn man die preußische Bank, wie dies schon bemerkt worden ist, als den unvermeidlichen, geborenen Kandidaten der zukünftigen Reichsbank ansieht, daß also auch eine ganze Reihe von wichtigen Fragen und Zweifeln von vornherein gelöst sind, daß es sich blos darum handelt, zu wissen etwa: soll die künftige Reichsbank monopolistisch bestehen neben anderen Banken, — so werden wir die Lösung auf Grund unserer Gesetzgebungspraxis gar leicht herbeiführen können. Wir sind nicht gewohnt im deutschen Reiche, mit kühnen Neuerungen so kraß einzugreifen, daß wir beispielsweise eine monopolistische Bank einzusetzen wagen würden mit Unterdrückung aller bestehenden Banken; ich glaube, daß das Niemanden einfällt, auch demjenigen nicht, der, wenn tabula rasa in der Sache wäre, meinte, daß eine einzige Bank besser wäre. Also das scheint mir von vornherein beantwortet. Die Bank, die wir in Deutschland schaffen sollen als gemeinsames Institut, sie wird berechtigt sein, überall zu agiren, sie wird überall das Bürgerrecht besitzen, sie wird überall sich nützlich machen können; sie wird aber kein anderes der bestehenden Institute, insofern es nützlich sein kann, verhindern, sich nützlich zu machen, und sie wird dahin wirken, daß da, wo Hindernisse im Wege stehen, durch Verständigung mit ihr gerade diese Hindernisse viel besser aus dem Wege geräumt werden, als durch gesetzliche Maßregeln, die entweder den Charakter eines Zwanges oder einer unsicheren Mechanik an sich tragen. Und wenn deshalb diese Möglichkeit nach meiner Ansicht und nach der Ansicht der öffentlichen Meinung besteht, so frage ich, ob etwa legale Hindernisse vorhanden sind, daß man sofort die Reichsbank schafft durch Erweiterung der preußischen Bank. Hier ist mir nur ein einziges legales Hinderniß bekannt, nicht gegen das Monopol der Bank, sondern gegen das gleichzeitige Wirken der Bank auf dem gemeinsamen deutschen Gebiete; das wäre ein Privilegium, wie es jetzt die bayerische Hypotheken- und Wechselbank besitzt; meines Wissens ist dies das einzige Privilegium auf dem gesammten deutschen Gebiete. Hätten wir zu erfahren gehabt, daß Bayern dieses Privilegiums wegen Schwierigkeiten macht, so würden wir vielleicht einigermaßen davor zurückgeschreckt sein; soweit ich aber die thatsächlichen Verhältnisse bis vor drei Monaten kenne, wage ich geradezu zu behaupten: keine deutsche Regierung vielleicht war so geneigt, auf Verhandlungen wegen einer Reichsbank einzugehen, als die bayerische Regierung selbst. Meine Herren, man hat ja, wenn man sich für einen Gegenstand lebhaft interessirt, immer Gelegenheit genug, die Meinung der maßgebenden Kreise kennen zu lernen, und ich habe mich auch redlich bemüht, zu erfahren, wie die Dinge stehen. Nun fürchte ich gar keinen Widerspruch, wenn ich behaupte: schon die Schwierigkeiten, die bei Artikel 18 des Münzgesetzes auftauchten, die Bedenklichkeiten, die sich erhoben bei Erlaß des Reichs-Papiergeldgesetzes, kamen hauptsächlich daher, daß Bayern wegen der Bankgesetzgebung beunruhigt war, und daß in den Gedanken der bayerischen Staatsmänner durchaus die Meinung, daß eine Reichsbank mit entsprechendem Nutzen für das Reich einzusetzen sei, daß dieser Gedanke durchaus kein abgewiesener war; soweit ich zu beurtheilen im Stande war, und wenn mich meine Sinne und mein Gehör nicht vollständig getäuscht haben, so war eine vollkommene Willfährigkeit in diesem Sinne bei Bayern vorhanden. Und nun, meine Herren, wenn die einzigen legalen Schwierigkeiten demnach meines Erachtens auf kein unbesiegbares Hinderniß stießen, so frage ich: ist eine praktische Schwierigkeit vorhanden, daß man eine Bank einsetzt, die Gültigkeit hätte neben den anderen Banken, die bereits bestehen? Und hier kann ich mich auf die Thatsache in der ganzen Welt, wo Banken bestehen, berufen. Die Geschichte der französischen Bank, der englischen Bank, der belgischen Bank, sie sind nichts Anderes, als die Konstatirung der Thatsache, daß eine große Centralbank ganz glücklich und nützlich und rechtlich bestehen kann neben älteren Banken; nur muß man sich allerdings mit derjenigen Person verständigen, welche von vornherein die wichtigste Rolle in der ganzen Sache spielt. Man muß es machen wie andere Regierungen, die in einem solchen Falle das Einverständniß zunächst gesucht haben, statt Hindernisse zu erwarten und, vor ihre Legislative tretend, erst auf die Schwierigkeiten hinzudeuten, die künftig entgegentreten könnten. Meine Herren, als die belgische Regierung — ich glaube, es war im Jahre 1850 — zwei bestehenden Banken gegenüberstand, und eine Nationalbank ins Leben treten sollte, verfuhr sie so, daß sie einen provisorischen Vertrag mit den bestehenden Banken abschloß, daß sie dann vor das Parlament trat, den Organisationsplan der neuen Bank vorlegte und dann auf Grund der Genehmigung dieser provisorischen Traktate zu dem Gesetz überging. War es nicht möglich, meine Herren, mit Preußen auf ähnliche Weise zu verfahren? war die Zeit, die nöthig war, um ein so kunstreiches Gewebe auszuarbeiten, wie es der gegenwärtige Gesetzentwurf und die Verständiguug mit den verschiedenen Regierungen erforderte, — war sie nicht gegeben, nachdem schon so lange von der Sache gesprochen war, um ein Einverständniß mit Preußen herbeizuführen? Meine Herren, wenn das nicht möglich war, so hätte ich heute wenigstens das Zeugniß vernommen, daß man sich zwar Mühe gegeben hätte, sich mit Preußen vorläufig zu verständigen, daß dies aber leider aus irgend einem Grunde an den hartnäckigen Widerstand Preußens gescheitert sei. Wir hätten vielleicht als Reichstag kein Recht gehabt, Preußen darüber zur Rede zu stellen, denn ich kenne hier keinen Vertreter einzelner Regierungen, sondern nur Vertreter der Bundesregierung des deutschen Reichs, — allein im preußischen Landtage hätte man vielleicht Aufklärungen über die Sache bekommen, und eventuell wären sie derart ausgefallen, daß wir das deutsche Reich zur Rede hätten stellen können: warum hast du nicht rechtzeitig mit der preußischen Bank dich verständigt? Die preußische Bank, wenn Sie sich dieselbe als

Individuum vorstellen, hat doch wohl auch etwas zu sagen, und da wissen wir, wenigstens wird dies von allen Seiten berichtet, daß sie darauf gefaßt war, Reichsbank zu werden. Ich bin fern davon, Preußen expropriiren zu wollen in einer Weise, durch die sein Interesse vielleicht geschädigt werden könnte; ich will mich auch nicht einmischen in die Frage, wie es sich mit seinen Bankaktionären abfinden soll, — das ist Sache der preußischen Regierung. Meiner Ansicht nach hätte Preußen unrecht, die Aktionäre recht- und besitzlos zu stellen. Allein das ist seine Sache; und sollte es vielleicht ein Präcipuum verlangen von dem Reich dafür, daß es ein so kostbares und gedeihliches Institut ihm als ein fertiges Ding in den Schoß legt, — nun, meine Herren, darüber kann man verschiedener Meinung sein, vielleicht wehrt sich das preußische Ehrgefühl dagegen, eine Belohnung anzunehmen;

(Heiterkeit)

aber ich glaube, von Seiten derer, die dieses köstliche Gut zu erwerben wünschen, würde vielleicht die Zahlung einer Prämie für dasselbe auf keinen unwiderstehlichen Widerstand stoßen. Ich glaube also, meine Herren, auch aus diesem Grunde können die Hindernisse, welche der sofortigen Durchführung der Reichsbank entgegenstehen, nicht als genügende Erklärung der gegenwärtigen Vorlage dienen.

Was mich anbetrifft, so glaube ich nicht blos, daß die lebendige Thätigkeit eines Centralinstitutes in den schwierigen Verhältnissen, denen wir entgegengehen, unentbehrlich sein werde, sondern ich glaube, daß gerade die Ziele, welche der Gesetzentwurf sich vorsetzt, und welche uns vorhin der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts so nachdrücklich wiederholt hat, nämlich die Beschränkung des ungebührlichen Verkehrs in Banknoten, viel besser als durch den Mechanismus, der in diesem Gesetzentwurf so klüglich auseinandergesetzt ist, erreicht werden können durch das Bestehen einer überall waltenden Reichsbank. Und, meine Herren, wenn Sie sich davon überzeugen wollen, so fragen Sie einmal die Direktoren der kleinen Banken, die Mißwirthschaft getrieben haben, ob sie sich mehr fürchten vor dem kalkulatorischem Exempel, das in diesem Gesetzentwurf steht und das sie in Zukunft einschnüren soll, oder vor einer Reichsbank, die Wache über sie halten wird und jede Ausschreitung sofort mit einer Repressalie in das richtige Maß zurückweisen wird. Sie fürchten sich weit mehr vor der Reichsbank, und wir sind viel mehr gedeckt vor allen Gefahren durch die Reichsbank, als durch die noch so stark ausgesponnenen Netze, die Sie jetzt über die einzelnen Banken werfen wollen.

Ist demnach praktisch meiner Ansicht nach der Entwurf unbrauchbar für diesen Mittelpunkt, so glaube ich auch, daß er sich gesetzgeberisch nicht der scharfen Kritik entziehen kann. Zunächst darf ich wohl an Eines erinnern. Der § 3 des Gesetzes über das Reichspapiergeld bestimmte, daß die Maßregeln über provisorische Zutheilung von einem Plus von Papiergeld an die Einzelstaaten nur gegeben werden für die Eventualität, daß man sich mit einer Reichsbank nicht verständige über künftige Verwaltung dieser Vorschüsse. Er sah also in einer sehr bezeichnenden Weise vor, daß es eine hervorragende Aufgabe der künftigen Bank sein werde, für Einziehung dieses Plus zu sorgen, dafür zu sorgen, daß der zu großen Ausgabe auch von Staatspapiergeld — die nicht minder gefährlich ist als die von Bankzetteln, im Gegentheil, die noch gefährlicher ist — entgegen getreten werde, er hat deshalb einen Wechsel auf das künftige Bankgesetz gezogen; und nun frage ich, meine Herren, wo ist denn in diesem Gesetze die Honorirung dieses Wechsels? In dem Entwurf, wie er dem Bundesrath vorgelegen hat, war am Ende des Artikel 15 ein Paragraph, der vorsah, daß die einzelnen Banken, welche den Regierungen ihre Vorschüsse von Papiergeld abnahmen, um es einzulösen, das Recht haben sollten, ein Aequivalent an Bankzetteln auszugeben. Der Paragraph ist aber im Bundesrath gefallen, und ganz begreiflich; denn er hatte nur eine Wirkung für die preußische Bank, welche die Operation bereits früher gemacht hat und jetzt das Plus von 15 Millionen Mark als einen Vortheil erhalten hätte — ein Vortheil, den ich ihr ja gönne, der aber nicht mit dem in Harmonie steht, was für die übrigen Banken in Aussicht gestellt war. Denn welcher Reiz bestand denn für die anderen Banken, das Papiergeld ihres Staates einzulösen und Zettel dafür auszugeben? — Nicht der allerentfernteste! Es war nur eine Gefahr damit verbunden. Sicher waren sie, daß sie das Papiergeld ihres Staates einziehen mußten, sicher waren sie, daß sie ein Aequivalent von kleinen Bankzetteln ausgeben durften; aber waren sie auch sicher, daß sie sie wirklich an den Mann brachten, waren sie sicher, daß sie sie zu gleicher Höhe an den Mann brachten? — Und wo war selbst dann der Lohn? Sie hatten das Geld mit der einen Hand hergegeben, mit der anderen empfingen sie es wieder.

Der Paragraph fiel deshalb, weil es gänzlich zwecklos war; und nun sehe ich in dieser wichtigen Versprechung, daß die künftige Bankgesetzgebung einen Boden für das Reichspapiergeld geben sollte, den Uebergang dazu bieten sollte, daß meines Erachtens in Zukunft auch die Einlösung des Papiergeldes durch die Bank besorgt werden sollte, — an diesem Punkt, sage ich, ist das Gesetz heute bankerott geworden, es hat absolut keine Antwort auf diese Frage gegeben und beweist schon dadurch, daß es nicht den Verpflichtungen der Reichsgesetzgebung, wie sie bisher gegeben sind, entspricht.

Aber das ist leider nicht mein einziges Bedenken dieser Art gegen den Gesetzentwurf. Er hat auch sonst gesetzgeberisch meiner Ansicht nach eine solche Gestalt, daß, wären auch die ökonomischen Bedenken nicht, wir uns mit ihm durchaus nicht versöhnen könnten. Er unterscheidet, meine Herren, in den Restriktionen, die er künftig den einzelnen Banken auferlegen will, solche, die im Namen des allgemeinen Interesses und von Rechts wegen ihnen, ob sie wollen oder nicht, sollen auferlegt werden, und solche, welche ihnen nur insofern vorgeschrieben werden sollen, als sie sich freiwillig denselben unterwerfen. Ist die Grenze zwischen den verschiedenen Kategorien von Beschränkungen dieser Art wirklich so gezogen, daß sie logisch und gesetzlich verantwortbar ist? Meine Herren, ich muß das im hohen Grade bezweifeln; ich glaube, daß diese Anordnung — gesetzgeberisch und juristisch — in hohem Grade anfechtbar ist. Wenn beispielsweise im § 7 des Gesetzes, der sich ja als ein unbedingter hinstellt, das Acceptiren von Wechseln und das Abschließen von Zeitgeschäften verboten ist, so ist das für mich vom Standpunkte der richtigen Bankgesetzgebung, der Gesetzgebungspolitik aus vollständig gerechtfertigt. Allein, meine Herren, wollen die Regierungen wirklich die hohe Achtung der bestehenden Privilegien so wörtlich auslegen, wie sie es nach der Konstruirung der §§ 19 und 20 thun zu wollen scheinen, so kommt es mir vor, als müßten sie auch vor § 7 zurückschrecken, als dürften sie auch den Banken, welchen das Privilegium gegeben ist, Wechsel zu acceptiren, wie das seit Jahren z. B. die Meininger Bank mit einem Kapital von 16 Millionen in reichstem Maße in Frankfurt ausgeführt hat, dieses Recht nicht entziehen, und sie setzen sich in Widerspruch mit sich selber, indem sie das Eine von Rechts wegen absolut diktiren und das Andere nicht.

Meine Herren, ich habe in diesen Dingen, wenn wir den Mißbräuchen der früheren Praxis, wie sie sich bei den kleinen Staatswesen bei uns ausgebildet haben, entgegentreten müssen, immer das fair play, den geraden Weg, vorgezogen, zu sagen: das ist nicht mehr verträglich mit den Institutionen und dem Gedeihen des neuen deutschen Reichs und muß verschwinden, und jenes ist noch zulässig. Auf das Auslegen von juristischen Gründen habe ich mich in dieser Weise nie eingelassen, und beispielsweise, wenn ich dafür bin, daß den

Banken in Zukunft nur erlaubt würde, Hundertmarknoten und keine kleineren auszugeben, so habe ich nie den Grund acceptiren können, den ich oft habe vorbringen hören, daß, weil das Privilegium früher in Thalern und Gulden gegeben worden sei, man aus diesem Grunde nun vorschreiben könne, welche Noten in Mark sie ausgeben dürfen. Meine Herren, ich habe das immer für eine Chikane gehalten, die der deutschen Gesetzgebung unwürdig ist,

(sehr richtig!)

und ich bin der Ansicht, daß wir in der Abgrenzung derjenigen Fakultäten, die wir den Banken in Zukunft noch lassen wollen, abermals in gleich offener und gerader Weise verfahren müssen; und deshalb will ich keine Wolfsfallen stellen, in die sie rennen müssen, wenn man das, was ich als ein Hoheitsrecht auf der einen Seite schildere, auf der anderen Seite als eine strikte Auslegung ihres Privilegiums zu beiden Seiten aufbaut, sondern ich will ihnen sagen: gewisse Zustände sind so verändert, daß eure alten Privilegien so und so weit auf sie nicht mehr passen, und gewisse Zustände sind noch so, daß eure Privilegien bestehen können. Beispielsweise, meine Herren, Sie haben in Artikel 18 den Fall vorgesehen, daß eine Notenbank sich den Vorschriften der Artikel 19 und 20 nicht unterwirft, und haben sie für diesen Fall in die Lage gesetzt, auf ihre alte Gebietsgrenze vor dem Jahre 1870 mit ihrem Notenverkehr beschränkt zu bleiben. Meine Herren, wenn Sie das Ding recht strikt hätten machen wollen, so hätten Sie das auch anwenden müssen auf die hannoversche und frankfurter Bank, und Sie hätten das schöne Ziel erreicht, daß Sie, nachdem wir zu unserer Freude im Jahre 1866 das Königreich Hannover und die Republik Frankfurt mit dem deutschen Reiche vereinigt haben, durch die Bankgesetzgebung das Königreich Hannover und die Republik Frankfurt wiederhergestellt hätten. Glücklicherweise ist das vermieden; aber, meine Herren, nicht gering scheint mir die politische und gesetzgeberische Vorsicht, wenn wir nun andere Landesgrenzen, andere Gebietsgrenzen im deutschen Reiche ziehen, wo sie nicht mehr bestehen sollen seit unserer Reichsgesetzgebung vom Jahre 1871. So wenig ich noch heute eine Landesgrenze von Frankfurt oder von Hannover anerkennen kann, so wenig kann ich heute eine Gebietsgrenze des Verkehrs innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches anerkennen. Ich weiß nichts mehr von einem Herzogthum Meiningen, ich weiß nichts mehr von einem Großherzogthum Sachsen, wenn sie hier in Verkehrsdingen vor das Reich kommen; hier kenne ich nur das auch im Interesse seines großen Handels- und Gewerbeverkehrs geeinigte Deutschland, — diese alten Grenzen wieder herzustellen, halte ich so zu sagen für ein Majestätsverbrechen an der Schöpfung des deutschen Reiches, und deshalb glaube ich, daß die Vorschriften, welche einzelne Banken bedrohten mit der Einschränknng ihres Geschäftsverkehrs auf ihr altes Gebiet vor dem Jahre 1870, nicht in dem Gesetze stehen bleiben können. Ich glaube es aber nicht blos, weil solche Vorschriften meiner Ansicht nach das Gesetz legislatorisch verunstalten, sondern auch weil sie praktisch unwirksam sind. Ich habe seiner Zeit mit dem Herrn Kollegen August Reichensperger, glaube ich, einen kleinen Strauß darüber gehabt, als wir die Cirkulation gewisser Münzen bei Strafe in dem Münzgesetze verbieten wollten. Er hat damals gegen mich die Ansicht verfochten, — und ich glaube, es war nicht die schlechteste Sache, die er damals verfocht,

(Abgeordneter Dr. Reichensperger [Crefeld]: Bitte sehr! — Heiterkeit)

— daß man eine Cirkulation nicht mit Strafe belegen könne, daß dies ein vergebliches Unternehmen sei. Nun, meine Herren, Noth kennt kein Gebot. Wir mußten uns zu diesem allerdings nicht sehr schmackhaften Gesetzesartikel verstehen, und damals z. B. die österreichischen Silbermünzen selbst eventuell bei Strafe verbieten. Aber etwas ganz Anderes wäre es, ein deutsches Papier, ein Papier, dem wir sein rechtliches Bestehen innerhalb der Gebietsgrenzen des Landes nicht bestreiten können, nunmehr wirksam verbieten zu wollen. Wir haben ja die Erfahrung gemacht, meine Herren, wir wissen es ja: zu einer Zeit, wo Deutschland viel weniger in Verkehrssachen geeinigt war, zu einer Zeit, wo der Verkehr durchaus nicht so entwickelt war, hat man sich bemüht, diese Verbote zu erlassen, sie sind heute noch erwähnt worden, und ich möchte den Menschen hören, der mir sagte, daß sie auch nur im allergeringsten Maße wirksam waren; sie sind vollständig vergeblich; sie können nur dazu dienen, die Gesetzgebung zu kompromittiren und ihr Ansehen zu erschüttern, weil sie vollständig wirkungslos sind. Ich sage also, gerade dieser Punkt, auf den das Gesetz überhaupt Wichtigkeit legt, weil er ein Drohungsmittel gegen die Banken ist, ist hinfällig, hat in meinen Augen nicht die geringste praktische Bedeutung. Noch viel mehr steht es so mit demjenigen Gesetzesartikel, der namentlich will, daß den Banken, die sich nicht unter die Artikel 19 und 20 beugen, das Geschäftsgebiet beschränkt werden soll, daß sie nicht im deutschen Ausland, das wir auf diese Weise rühmlicher Weise wiederherstellen würden, Geschäfte machen oder sich daran betheiligen könnten. Ja, meine Herren, allen Respekt vor der Klugheit, vor dem Scharfsinn, mit dem dieser Gesetzentwurf ausgearbeitet ist; aber einen Wettlauf der Schlauheit mit den Geschäftsleuten anzufangen, das ist denn doch ein ganz anderes Ding,

(Heiterkeit)

und es ist um so gefährlicher, wenn Sie denken, daß Sie heute ihr Gesetz ausarbeiten und sich dann ruhig darauf müssen schlafen legen, während Sie während der ganzen vollen zehn Jahre allen denen, die auf Umgehung des Gesetzes Tag und Nacht spekuliren, die Fortspinnung Ihrer Gedanken und Aktionen preisgeben müssen. Was mich betrifft, so halte ich auch die Beschränkung der Geschäftsthätigkeit in dem Sinne, wie der Artikel 20 im Auge hat, für vollständig wirkungslos; und um Ihnen nur ein Beispiel aus der Praxis zu geben: jede Bank kann ja einfach das thun, was heute so Viele schon thun, sie betheiligt sich nicht, z. B. wenn sie blos das Recht hat, in Meiningen zu sitzen, geradezu bei einem Geschäftshaus in Hamburg, sondern sie macht mit einem Geschäftshaus einen festen Kontrakt, daß es alles dasjenige für sie thue, was sie nur selbst thun könnte, wenn sie an Ort und Stelle wäre; und so weit ist diese Kunst schon ausgebildet, daß man gar nicht einmal sogenannte Kommissionen dafür bezahlt. Man bezahlt ein fixes Pauschquantum, so und so viel tausend Thaler, und dafür macht das Geschäftshaus dieser Bank die Geschäfte, vertritt die Bank, gerade als wäre sie eine Filiale, ohne eine andere Belohnung. Meine Herren, wie wollen Sie diesem Gebahren entgegentreten mit Ihrem Artikel 20? Er wird rein ohnmächtig zu Boden fallen! —

Und nun, meine Herren, wenn ich deswegen auch legislatorisch eben so starke Bedenken habe, so sind das immerhin noch nicht die stärksten, welche ich gegen das Gesetz überhaupt hege; so sehr ich aus speciellen Gründen dasselbe für unpraktisch, für unausführbar, ja geradezu für gemeinschädlich halte, so sehr stelle ich doch noch das Bedenken über alle die praktischen Bedenken, welches aus der politischen Natur dieses Gesetzes folgt. Ich habe bereits gesagt, daß ich es für verwerflich halte, für eine Versündigung an dem neu geschaffenen deutschen Reich, in demselben Gebietsgrenzen wieder aufrecht halten zu wollen; ich halte es für eine noch größere Versündigung, daß man in der Konfektion des Gesetzes appellirt hat an den partikularistischen Eigennutz der einzelnen Regierungen,

(sehr wahr! links)

daß man die Regierungen, die uns die Absicht und den Willen, eine Reichsbank zu machen, entgegenbrachten, zurückgewiesen hat mit Hinweis darauf, in ihrem Sonderland ihre besonderen Interessen im Gegensatz zum Reiche zu suchen, daß, während wir, seitdem das deutsche Reich besteht, darauf hinarbeiten, die Wege für eine einfache Verkehrsart, für gleiche Münze, deswegen auch für gleiche Banknoten, die ein Aequivalent für die Münze sind, herzustellen, der Entwurf nicht blos die Regierungen und die einzelnen Landesgruppen und jedes Partikularinteresse aufgefordert und gewissermaßen gezwungen hat, sich in ihre vier Pfähle einzupferchen, sondern daß er auch jede Sonderbildung befestigen und die Privilegien ausdehnen soll, wie er es mit Bayern im Sinne hat. Hier ist merkwürdigerweise, während wir auf der einen Seite stets den Gedanken haben, die preußische Bank zu einer Reichsbank auszubilden, Bayern, nachdem wir drei Jahre lang verhindert haben, neue Noten emaniren zu lassen, ein neues Notenprivilegium in den Schoß geworfen, — hier ist es aufgefordert, eine neue Bank zu gründen und einzurichten, sie so zu befestigen und zu entwickeln, daß, wenn wir nach zehn Jahren mit dem gemeinsamen Gedanken an ein wohleingerichtetes Centralinstitut erscheinen, wir tief eingewurzelten und fest krystallisirten Verhältnissen gegenüberstehen, aus deren Bestand man uns die Argumente entgegenhalten würde, daß man den besonderen Interessen nicht mehr entgegentreten könnte. Das scheint mir die schwächste Seite des Gesetzes zu sein; das bereitet ein bellum omnium contra omnes vor, der Art, daß jedes deutsche Land einzeln dastehen wird, mit den einzelnen Instituten und gestützt auf Regierungen, welche sich für verpflichtet halten werden, die einzelnen Institute zu schützen. Wir haben bereits ein Vorspiel gehabt von dem, was zu erwarten ist, in den Verhandlungen über die Normalsumme, welche an ungedeckten Noten in den einzelnen Ländern respektive Banken gestaltet werden soll; wir haben die Abänderungen gesehen, welche nicht ohne Zusammenhang waren mit dem Wunsche, diese oder jene Regierung abzufinden, damit sie dem Regierungsentwurfe beistimmte. Wir werden, wenn wir diesen Gesetzentwurf durchführen, mit jedem Tag, den das Gesetz besteht, einen Appell an den centrifugalen Partikularismus der einzelnen Staaten im Verkehr von neuem hervorrufen.

Ich freue mich, daß wir heute die Ehre haben, den Herrn Reichskanzler in Person dieser Debatte beiwohnen zu sehen; er hat uns nicht immer bei Verhandlungen dieser Art mit seiner Gegenwart beehrt, und ich weiß, daß wir es in der rühmlichen Weise auszulegen haben, daß er aus Bescheidenheit zu erkennen giebt, Dinge, von denen er glaubt nicht genug zu verstehen, lege er besser auf andere Schultern. Ich fürchte aber, meine Herren, wenn er sich nicht für diese politische Seite unseres Gesetzes lebhaft interessirt, wenn er sie nicht zu seiner eigenen Sache macht, so wird er denen Argumente liefern, die ihn bisher in einem anderen Punkte sehr stark bekämpft haben; er wird denen Argumente liefern, welche behaupten, daß die Organisation des Reichs schadhaft sei, wenn kein verantwortlicher Reichsminister für jedes Departement bestehe. Er vertritt ja die entgegengesetzte Ansicht, wie wir wissen, mit sehr geistreichen Gründen, und jedes Mal, wenn man sie liest, kann man sich von ihnen angezogen fühlen. Kommt man aber einer so praktischen Aufgabe gegenüber, wie der gegenwärtigen, so steigen doch wieder Zweifel auf, ob nicht das Interesse prävalire, welches verlangt, daß für jede Specialaufgabe des Reichs auch ein verantwortlicher Minister da sei. Denn, meine Herren, wir verstehen ja die Verantwortlichkeit der Minister nicht in dem Sinne, daß man sie köpft, wenn sie die Verfassung verlerletzen, —

(Heiterkeit)

das ist nicht deutsche Art, und meines Wissens ist nur einmal im deutschen Reiche, im Herzogthum Württemberg vor 2—300 Jahren, ein Kanzler enthauptet worden wegen Verfassungsverletzung. Wir verstehen unter der Verantwortlichkeit das moralische Einstehen für das richtige Handeln, für die richtige staatliche Thätigkeit, das Verantworten vor dem Geiste der Nation, vor ihrem Gedeihen. Und nun, meine Herren, genügt nicht die juristische Verantwortung. Es muß zusammenfallen ein gewisser Grad von Verständniß mit dem Einstehen für die legale Seite der Sache; es muß, da von einem Minister nicht verlangt werden kann, daß er alle Details seines Ressorts versteht, wenigstens eine Fühlung bestehen für die Wichtigkeit, welche gewisse specielle Angelegenheiten des Reiches haben, indem sie von rein sachlichen Interessen zu großen politischen werden, und diese Fühlung, daß die der Herr Reichskanzler sich im höchstmöglichen Maße für dieses Gesetz aneigne, darum möchte ich ihn dringend im Interesse seiner eigenen Schöpfung im Reiche gebeten haben. Wir haben ihn schon einmal hier bei Münz- und Verkehrsangelegenheiten dieser Art sprechen hören. Wir wissen ja, daß er sich für das Reichs-Eisenbahnamt, das im Verhältniß zur politischen Bedeutung der Bankeinheit eine Kleinigkeit ist, lebhaft interessirt hat. Wir haben ja in der Verfassung den Pfennigtarif stehen, was wirklich komisch wäre, wenn es nicht symbolisch auszulegen wäre in dem Sinne, daß das Reich sich identificirt mit den materiellen Interessen der Nation und auch in ihrer Förderung die Garantien seines Bestehens findet. Wir haben den Kanzler speciell bei der Münzfrage sich erheben sehen, einen Punkt zu vertheidigen, der eine politische Bedeutung hatte: ich darf wohl heute daran erinnern, daß, als es sich um die Frage handelte, ob das Bildniß des Landesfürsten auf unseren Silbermünzen ausgeprägt werden sollte, er gegenüber der Opposition, die sein nachmaliger Botschafter, Graf Münster, machte, sich erhob und bat, hier nicht monetarische Rücksichten gelten zu lassen, sondern große politische. Er sprach damals die denkwürdigen Worte: Nolite turbare circulos meos. Nun, meine Herren, ich habe ihm damals keine Opposition gemacht, habe mir seine politischen Rücksichten gefallen lassen, nach seinem Wunsche in der Sache gestimmt; aber heute sage ich ihm, es handelt sich nicht mehr blos um Verwirrung seiner Kreise, wenn der Geist des Partikularismus, der in diesem Gesetze steckt, entfesselt wird, sondern daß der Kreis, den er so glücklich im Reiche geschlossen hat, wieder aufgebrochen wird, und daß man dann nicht seine Cirkel blos turbirt, sondern für die Zukunft einreißt.

(Bravo! links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, mir zu sagen, daß unter allen Umständen mir vor dem Schlusse der Generaldiskussion das Wort zur Geschäftsordnung gegeben werden müsse und werde, und mit Rücksicht darauf will ich jetzt den Ideengang nicht unterbrechen, um so mehr, als ich weiß, daß der Herr Minister Camphausen das Wort bekommt, und mir es von großer Wichtigkeit ist, daß diesem verehrten Herrn unmittelbar nach der Rede, die wir soeben gehört haben, das Wort gegeben werde.

Präsident: Ich ertheile das Wort nun dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, königlich preußischen Finanzminister Camphausen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, niemals habe ich lebhafter die Schwierigkeit empfunden, meine Auffassung vor dem hohen Hause zu vertreten, als in diesem Augenblicke, wo der vorhergegangene Redner längere Zeit hindurch die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch genommen, wo derselbe mich genöthigt

hat, ihm unausgesetzt zuzuhören, und sofort bereit zu sein, auf eine nicht geringe Zahl von Fragen die Antwort nicht schuldig zu bleiben. Nun, meine Herren, ich werde den Versuch machen, die Antwort auf die vielen Fragen zu ertheilen, ich bitte aber von vornherein um Ihre Nachsicht, wenn ich den einen oder den anderen der wichtigen Punkte unberührt lassen sollte.

Der Herr Abgeordnete hat es für nöthig erachtet, auf den kurzen Incidenzpunkt der neulichen Sitzung über die Einführung des Münzgesetzes des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen zurückzukehren. Was er in diesen Bemerkungen über meine Aeußerung gesagt hat, traf in keiner Weise zu; es hat niemals einen Augenblick gegeben, wo ich darüber zweifelhaft gewesen wäre, daß mit Annahme des Maßstabes von 15½ zu 1 im Verhältniß des Silbers zum Golde die Sache für immer abgethan sei. Sie war natürlich nicht abgethan für diejenigen, die zu jener Zeit Forderungen besaßen, und für diejenigen, die zu jener Zeit Schulden hatten. Da ist also der Unterschied, ob wir das richtige Verhältniß getroffen haben oder nicht, allerdings im hohen Grade bedeutungsvoll. Dagegen für die Frage der Münzreform und Münzpolitik ist der Gegenstand ein für alle Mal abgemacht. Ich hoffe, daß diese Ausdrucksweise nun wol nicht mehr mißverstanden wird.

Ferner trete ich dem geehrten Herrn Redner darin ganz bei, daß die Annahme der Doppelwährung die kleinen Uebelstände, die jetzt vorliegen, erhöht haben würde,

(gewiß! links)

daß wir gegenwärtig darunter zu leiden haben würden, wenn die eine Währung, das Silbergeld, was wir in diesem Falle adoptirt hätten, sich stark vermehrte und das eben erst geschlagene Goldgeld vollständig absorbirte; also auch in diesem Punkte kann ich dem geehrten Herrn Redner durchaus beistimmen. Was dann seine Kritik der bisher vorgenommenen Operationen zur Durchführung der Münzreform betrifft, so habe ich dem geehrten Herrn Abgeordneten schon im Jahre 1871 die Bemerkung zu machen gehabt, daß ich weder die Rechte noch die Pflichten eines Finanzministers gegenüber dem Reiche hätte.

(Hört, hört! links.)

Diese Bemerkung habe ich schon im Jahre 1871 und zu wiederholten Malen gemacht. Die Stellung, die in dieser Beziehung den Finanzministern der Einzelstaaten zustand, ist durch die Annahme des Münzgesetzes vom Jahre 1871 wesentlich eingeengt worden.

(Sehr richtig! links.)

Die Operationen, welche zur Durchführung der Münzreform zu treffen waren, waren lediglich und allein Sache des Reichskanzler-Amts; hat hier und da eine Regierung von diesen Operationen im Voraus etwas erfahren, so lag das außerhalb der ihr nach der getroffenen Einrichtung zustehenden Befugnisse. Der geehrte Herr Vorredner hat z. B. unter anderem geäußert, ich hätte die acht Millionen Thaler in Gold nicht nach Elsaß-Lothringen schicken sollen. Meine Herren, ich habe davon, daß diese acht Millionen nach Elsaß-Lothringen geschickt worden sind, zuerst etwas erfahren durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissarius, und ich bin erst heute dadurch, daß ich meinen Nachbar frage, in den Stand gesetzt worden, Ihnen mitzutheilen, daß diese Sendung von acht Millionen Thalern in Goldstücken nach Elsaß-Lothringen zu einer Zeit stattgefunden hat, lange bevor die neulichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Geldwesen eingetreten sind. Wäre das nicht schon viel früher geschehen, so würde allerdings die Bemerkung des Herrn Abgeordneten, daß man nun für die Ausfuhr auch noch die Transportkosten bis Straßburg den fremden Beziehern erspart habe, wohl zutreffend gewesen sein; mich aber, meine Herren, hätte die Bemerkung nicht treffen können, denn ich sage, ich erfahre erst jetzt, daß in dieser Weise procedirt worden ist. Nun, meine Herren, indem ich hier meine Stellung näher präcisire, lehne ich aber durchaus nicht ab, auf den ganzen Gang der Münzpolitik einzugehen, und ich erkenne für mich als eine Verpflichtung an, aber nicht allein für mich, sondern für alle meine Kollegen in sämmtlichen Partikularstaaten, daß wir, wenn etwa dieser Gang unserer Ansicht nach durchaus verkehrt gewesen wäre, die Verpflichtung gehabt hätten, zu interveniren. Eine solche Verpflichtung hat für mich, wie ich glaube, nicht vorgelegen. Ich bin allerdings noch immer der Ansicht, daß man sich im Publikum über das Terrain, was wir für die Durchführung der Münzreform gewonnen haben, nicht vollständig klar ist, und daß die Durchführung der Münzreform lange nicht den Schwierigkeiten begegnen wird, die man in diesem Augenblicke zu unterstellen geneigt ist. Dazu, meine Herren, gehört nun allerdings, daß ich näher eingehe auf die Geldverhältnisse, auf den Vorrath an Silbergeld, auf den Vorrath an Goldgeld, und ich will versuchen, ob ich den von anderer Seite angegebenen Zahlen vielleicht hier und da noch etwas hinzufügen kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat auch unter Anderem gefragt, ob ich die neuliche Aeußerung, wonach ich annehme, daß der Bestand an deutschem kursfähigem Silberkurantgeld die Summe von 300 Millionen Thalern nicht übersteigen werde, auf das deutsche Silbergeld allein bezogen habe, oder ob ich auch damit solches Silbergeld gemeint haben könne, was früher im Verkehr Deutschlands befindlich war. Meine Aeußerung hat sich — und ich glaube, daß, wenn man den stenographischen Bericht genau nachlesen wird, darüber wohl kaum ein Zweifel entstehen kann — auf das derzeit vorhandene kursfähige deutsche Silbergeld bezogen, und ich war und bin der Meinung, daß diese Summe aller Wahrscheinlichkeit nach hinter 300 Millionen Thaler zurückbleiben dürfte. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, welche Verhältnisse wir bei Bemessung des gegenwärtig erforderlichen Bedarfes in Betracht zu ziehen haben. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir Elsaß-Lothringen aus unseren Beständen haben speisen müssen oder werden speisen müssen; wir dürfen nicht übersehen, daß viele Dienste, die bei uns früher durch Silberbarren geleistet wurden, später durch Silbergeld, durch gemünztes Geld, haben übernommen werden müssen; und wenn wir die Geschichte in Bezug auf die früheren Einschmelzungen verfolgen wollen, so darf ich ein in Bezug auf Geldwesen so kundiges Mitglied, wie der geehrte Herr Vorredner ist, doch wohl kaum an die Zeiten erinnern, wo das Silber ebenso sehr eine gesuchte Waare war, wie gegenwärtig das Gold eine gesuchte Waare ist, daß wir Kurse gehabt haben lange Zeit, viele Jahre hindurch, wo die Preise des Silbers, des ungemünzten Silbers, bei Weitem höher gestanden haben, als wie derjenige Betrag war, zu dem man Silberbarren in preußische Thaler umwandeln konnte. Meine Herren, nach unseren Münzbestimmungen hatten wir aus dem Pfunde reinen Silbers 30 Thaler auszuprägen. Es war die herkömmliche Sitte, daß für die Ausprägung 7 Silbergroschen berechnet wurden, daß also der Münzpreis in 29 Thalern 23 Silbergroschen bestand, und daß nur in Ausnahmefällen diese Ausprägungskosten ermäßigt wurden. Nun, meine Herren, in den Jahren 1851, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858 und vor allem in dem Jahre 1859 hat der Silberpreis wenigstens seinem Durchschnittsbetrage nach diesen Satz überstiegen. Es hat damals die Umwandlung von Silberbarren in deutsches Silbergeld nicht stattfinden können; dagegen ist notorisch ja in den größten Summen deutsches Silbergeld eingeschmolzen worden. Was die preußischen Thaler betrifft, so darf ich ja als bekannt voraussetzen, daß lange Zeit hindurch ein Gewerbe

daraus gemacht ist, sie einzuschmelzen, blos um den darin enthaltenen Goldbetrag herauszugewinnen.

Was dann die Münzen im Großen betrifft, so ist ebenfalls bekannt, welche außerordentlich große Summe an Silbergeld in jener Zeit nach Indien abgegangen ist, und wenn Sie nun bedenken, daß die Summen, die Ihnen vorgeführt werden als die Mehrbeträge der Ausprägung über die Einziehung, auf der einen Seite enthalten, was man als ausgeprägt konstatiren kann, und auf der anderen Seite dasjenige, was man als durch Regierungsbefehl eingezogen konstatiren kann, aus welcher beiderseitigen Gegenüberstellung sich allerdings ein Betrag an Silbermünzen von 603 Millionen Thalern ergiebt, dann werden Sie sehr bald finden, wenn Sie prüfen, was für Wandlungen alle diese verschiedenen Zeiten — und es sind darin für Preußen die Ausprägungen seit 1764 aufgeführt —, wenn Sie bedenken, welche Schicksale diese Münzen haben erleben müssen, dann werden Sie zu der Annahme gelangen, daß die Voraussetzung, es sei nur noch die Hälfte davon im Verkehr, wahrlich keine übertriebene ist.

Aber, meine Herren, diese theoretischen Berechnungen würden doch einen Mann, der sich so sehr von praktischen Anschauungen leiten läßt, wie es bei mir der Fall ist, nicht bestimmen, von dieser Stelle aus mit Vermuthungen aufzutreten. Was mich bestimmt hat, hier von dieser Stelle aus mit Vermuthungen hervorzutreten, das ist ein ganz anderes Element. Dieses andere Element, meine Herren, besteht in der Wahrnehmung der Verhältnisse, wie sie sich bei den deutschen Banken in Bezug auf das Silbergeld gestaltet haben. Ich bin allerdings nicht in der Lage, über die Verhältnisse sämmtlicher deutschen Banken Auskunft geben zu können. Mein Nachbar hat Ihnen ja schon vorher versprochen, daß er hofft, seinerseits diesen Nachweis noch liefern zu können. Ich bin aber wohl in der Lage, Ihnen die Verhältnisse, wie sie bei den preußischen Banken in letzter Zeit bestanden haben, darlegen zu können, und ich trage durchaus kein Bedenken, mit solchen Ziffern vor das Publikum zu treten. Meine Herren, wenn ich zusammenrechne, was nach meiner Wissenschaft unsere preußischen Banken an Goldmünzen und an Goldbarren besitzen, dann komme ich zu dem Resultate, daß diese Summe bei den preußischen Banken allein 175 Millionen Thaler übersteigt, daß bei den preußischen Banken allein in diesem Augenblick das Goldreservoir größer ist, als wie das der Bank von England. Ich glaube, meine Herren, es ist das ein großes Wort, was ich gelassen ausspreche.

(Heiterkeit. Zustimmung.)

Gleichzeitig meine Herren, trage ich kein Bedenken, Ihnen gegenüber auszusprechen, wie sich das Verhältniß an gemünztem Silbergeld gestellt hat. Ich habe die Auskunft eingezogen in Bezug auf sämmtliche Filialen der Hauptbank, in Bezug auf die Bank von Frankfurt a/M. und in Bezug auf die Bank von Hannover. Die anderen Provinzialbanken habe ich außer Betracht gelassen, sie können natürlich nur sehr wenig ins Gewicht fallen. Der gesammte Bestand an Silberkurantgeld, meine Herren, bei den genannten Banken hat sich nun beschränkt — auf welche Summe? auf 36,717,000 Thaler.

(Bewegung.)

Nun, meine Herren, das ist, wenn ich die Goldbarren außer Betracht lasse, ein Verhältniß von ungefähr $^4/_5$ Goldgeld und $^1/_5$ Silbergeld. Ob die übrigen deutschen Banken, über die mir eine Kontrole nicht zusteht und von deren Geschäftsgebahrungen ich keine Kenntniß habe, ob die mit ähnlicher Vorsicht zu Werke gegangen sind oder nicht, das weiß ich nicht, aber ich möchte es doch für wahrscheinlich halten, daß alle die verschiedenen Banken so klug gewesen sind, als sie noch sehr billig das Goldgeld beschaffen konnten, daß sie gesucht haben werden, sich des Silbergeldes vor und nach zu entledigen, und daß bei ihnen dasselbe Verhältniß bestehen möchte. Darf ich das einen Augenblick annehmen, meine Herren, so würde also, wenn ich das Verhältniß ins Auge fasse, wie es Ende September d. J. war, der gesammte Baarbestand mit Ausnahme der Bank von Bayern, die monatliche Uebersichten nicht zu veröffentlichen pflegt, sich belaufen haben auf 283,433,000 Thaler, und es würden, nach Abrechnung der Gold- und Silberbarren, davon 46 bis 47 Millionen Thaler in Silbergeld bestanden haben. Was das heißt, meine Herren, — vielleicht erscheint Ihnen die Zahl nicht einmal sehr klein, aber was das heißt, daß das Silbergeld in den Banken gegenwärtig nur ein Fünftel des Metallgeldes überhaupt ausmacht, das mögen Sie sich vergegenwärtigen, wenn ich sage, daß an der soeben von mir arbitrirten Summe die preußische Hauptbank allein noch vor einem Jahre ungefähr das Doppelte besessen hat.

Woher mögen Sie nun diese Erscheinung erklären? woher mag es kommen, daß die Silberbestände der preußischen Bank so stark abgeflossen sind, daß sie vor kurzem sogar einen Umtausch gegen Goldstücke als für sie erwünscht bezeichnet hat? Woher mag das kommen? Doch ganz und allein daher, daß der Verkehr dieses Zahlmittels bedarf. Sie hören von allen Seiten des ganzen deutschen Reichs, wohin Sie nur hören wollen, daß ein Ueberfluß an Silbergeld — ich provocire auf das Zeugniß eines jeden Einzelnen — sich nicht kund giebt. Sie wissen aus allen Theilen des Landes, wenigstens dort, wo die preußische Bank und ihre Filialen herrschen, daß man stets bereitwillig das Silbergeld gegen Noten umgetauscht hat, und wenn wir irgendwo den Zustand hätten, daß der Verkehr mit zu viel Silbergeld belastet wäre, dann würde man zu diesem Mittel geschritten sein.

Nun, meine Herren, denken Sie vielleicht, daß das Silbergeld, wenn es nicht in den Banken liegt, in den Staatskassen liegt? Da erlauben Sie mir, Ihnen einige nicht uninteressante Mittheilungen zu machen. Ich habe zusammenstellen lassen, wieviel vor einigen Tagen der gesammte Silberbestand bei den preußischen Kassen — bei den Sammelkassen natürlich — betragen hat. Wir können Auskunft darüber geben, wieviel bei der Generalstaatskasse, die ja zugleich als Reichshauptkasse fungirt, wieviel bei den 33 Hauptkassen, die in unserm Lande bestehen, am 5. November an Silberkurantgeld vorhanden war. Nun, meine Herren, diese Bestände an Silberkurantgeld haben am 5. November in preußisch Kurant summa summarum betragen 1,012,000 Thaler; alle anderen Gelder, womit die Kassen ihre Zahlungen zu leisten hatten, mußten aus anderen Gegenständen bestehen; sie haben bestanden aus Reichsgoldmünzen, und deren haben wir noch recht viele,

(Heiterkeit)

sie haben ferner bestanden aus preußischen Banknoten u. s. w.

Meine Herren, nach diesen Thatsachen, wo das gesammte Silbergeld in den deutschen Banken keinesfalls den Betrag erreicht, der aus dem Verkehr bei der Einziehung der Banknoten wird herausgezogen werden müssen, könnten Sie doch vielleicht den Schluß ziehen, daß die verzögerte Einziehung des Silbergeldes nicht ohne Grund erfolgt sein mag. Indessen, meine Herren, ich will auch in Beziehung auf diesen Punkt daran erinnern, daß die preußische Regierung unausgesetzt und bei jeder Gelegenheit ein rascheres Tempo in Bezug auf die Einziehung der Silbermünzen empfohlen hat, und daß, wenn diesem Wunsche nicht in dem ganzen Umfange hat Folge gegeben werden können, die Schwierigkeiten nicht bei Preußen zu suchen waren, sondern daß sie in den Münzverhältnissen der verbündeten Staaten gelegen haben, daß namentlich die Einziehung des Silbergeldes in Süddeutschland, wie dies ja auch nicht grade eine zu auffallende Erscheinung ist, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat. Was in der Beziehung geschehen kann, um das Verfahren zu beschleunigen, das wird an mir, wie bisher, so auch in Zu-

kunft die lebhafteste Unterstützung finden. Aber, meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich an die Stellung erinnere, die ich sofort bei Berathung des Artikel 18 des Münzgesetzes eingenommen; vielleicht ist es mir gestattet, einen Theil meiner damaligen Aeußerungen hier zu verlesen. In der Sitzung vom 8. Mai 1873, meine Herren, als wir das erste Alinea des Artikel 18 beriethen, da habe ich damals ausgesprochen:

> Meine Herren, in Ihrem Beschluß und auch in dem Vorschlage, den die verbündeten Regierungen Ihrem Beschlusse gegenüber angedeutet haben, nämlich in der Verlängerung des Termins, da würde ich glauben, daß wir das Wörtchen „spätestens" nicht übersehen dürfen, und ich würde der Ansicht sein, daß nach Maßgabe dieses Beschlusses nichts den Bundesrath hindern würde, mit der Einziehung der kleineren Banknoten bald vorzugehen. Ich halte nämlich für die richtige Procedur, die hier einzuschlagen ist, daß möglichst bald die kleineren Banknoten aus der Welt geschafft werden. Man hat sich in diesem Hause sehr viel unterhalten über die Nothwendigkeit, möglichst rasch das Silbergeld einzuziehen; ich halte für unendlich wichtiger, daß wir mit der Einziehung der kleineren Banknoten vorgehen —

(sehr wahr!)

— in dem stenographischen Bericht ist diese Aeußerung mit der Bemerkung versehen: „Sehr richtig!"

(Heiterkeit)

> und ich bin der Ansicht,

habe ich dann fortgefahren:

> daß sich das successive und staffelweise herbeiführen lassen wird.

Sie sehen also, meine Herren, daß es keine neue Ansicht ist, wenn ich Werth darauf lege, diese kleineren Banknoten-Appoints bald eingezogen zu sehen. Ich habe in diesem Frühjahr abermals Veranlassung genommen, mich öffentlich im Reichstage darüber auszusprechen, wie ich in diesem Punkte den Schwerpunkt der Münzreform erblicke, und ich habe mich nicht begnügt mit diesen Aeußerungen, ich habe die Vermittelung des Reichskanzler-Amts in Anspruch genommen, daß auf alle Banken eingewirkt werden müßte, soweit wie es thunlich ist, daß sie diesem Wunsche nachkämen.

Nun, meine Herren, unter diesen Umständen können Sie wohl glauben, daß es mich nachträglich mit einiger Genugthuung erfüllt, vor und nach diese Auffassung wachsen zu sehen. Mir ist erst gestern eine Verhandlung der Bremer Handelskammer zu Gesicht gekommen, worin nachdrücklich dieser Wunsch ausgesprochen wird, worin es heißt:

> wenn der Zeitpunkt der Einziehung der kleinen Notenabschnitte früher und zwar stufenweise nach der Höhe der Appoints schon Ende des Jahres 1874 und im Laufe des Jahres 1875 erfolgen würde.

Ich habe mich über diese und ähnliche Aeußerungen, die derzeit von allen Seiten erfolgen, sehr gefreut; ich würde mich noch mehr freuen, wenn die Herren aus dem Handelsstande, die in Beziehungen zu den Banken stehen, dafür sorgen möchten, daß die Banken Hand ans Werk legten, die Herren in Bremen würden gleich bei ihrer eigenen Bank den Anfang machen können.

(Sehr gut!)

Denn, meine Herren, in Bremen hatte man im vorigen Jahre nach der Nachweisung, deren vorhin mein Herr Kollege gedacht hat, an Bankappoints unter 50 Mark 10,500,000 Mark im Umlauf; es wird mich sehr freuen, wenn ich bald erfahre, daß diese aus dem Umlauf verschwunden sind.

Nun, meine Herren, wäre noch eine Besorgniß der Geschäftswelt zu berühren, mit der sich namentlich die Zeitungen in ausgedehntem Maße beschäftigt haben, und deren Lösung ja auch für denjenigen, der in diesen Sachen nicht lebt und webt, nicht immer ganz leicht ist, das ist nämlich die Frage: wenn wir nun heute den guten Willen hätten, so vorzugehen, würde es uns dann an Goldgeld fehlen oder nicht?

Da bitte ich Sie nun um Erlaubniß, meine Herren, die Zahlen angeben zu dürfen, welche die Uebersicht der Banken für den Monat September, wie sie im Reichsanzeiger veröffentlicht ist, ergiebt. Darnach hatten wir Ende September einen Notenumlauf von 425,938,000 Thalern, wir hatten eine Baardeckung von 283,434,000 Thalern und einen ungedeckten Notenumlauf von 142,504,000 Thalern. Nehmen Sie mal an, wir könnten mit einem Zauberschlag das ganze Verhältniß reguliren, was würde dann eintreten? Ich bin, was den Betrag der aus der Cirkulation gänzlich ausscheidenden, nicht durch höhere Notenappoints zu ersetzenden Noten betrifft, nicht so zurückhaltend, um Ihnen nicht die Zahl, die ich dafür in Aussicht nehme, direkt angeben zu wollen. Ich veranschlage diese Zahl auf die Summe von 90 Millionen Thalern. Gut, — wenn wir von dieser Summe ausgehen, was würde, wenn wir die Gesammtheit der Banken ins Auge fassen, das Resultat sein? Meine Herren, die Notencirkulation würde sich von 425 Millionen — ich lasse jetzt die Tausende weg — reduciren auf 335 Millionen; der Baarvorrath, der vorhanden ist, würde von 283 Millionen sinken auf 193 Millionen. Die ungedeckte Notenausgabe würde in dieser Unterstellung unverändert bleiben; es würde also in dem Baarvorrath nicht allein das gewöhnlich citirte Drittel, was ja nur 112 Millionen erfordern würde, vorhanden sein, es würde sogar der Baarbetrag die Deckung zur Hälfte des Notenbetrages noch überschreiten; diese Hälfte würde ja nur 168 Millionen erfordern, während 193 Millionen zur Verfügung ständen. Nun, meine Herren, weiß ich sehr wohl, daß das Verhältniß sich nicht ganz so spielend abwickeln wird, und weshalb? weil die Ausgabe der kleinen Banknoten sich hauptsächlich an eine geringe Zahl von Bankanstalten heftet, weil der auf die große Zahl der immer schon durch die Gesetzgebung mehr unter scharfer Kontrole gehaltenen preußischen Banken fallende Antheil nur gering sein wird im Verhältniß zu dem Antheile, der die anderen Banken trifft. Ich will einmal unterstellen, daß von den 90 Millionen nur 15 Millionen auf die preußischen Banken fallen und daß 75 Millionen auf die anderen Banken fallen — ich glaube Sie mit den Detailzahlen nicht ermüden zu sollen. Da schwindet nun natürlich die Baardeckung schon ganz gewaltig zusammen, es ist schon nicht mehr die Hälfte des Notenumlaufs gedeckt, bei manchen Banken geht man ganz nahe an das zulässige Minimum von einem Drittel heran, und man kann zugeben, daß aus den eigenen Beständen dieser Banken vielleicht nur 15 Millionen ihre Deckung werden finden können, daß sie für 60 Millionen Noten darauf angewiesen sind, das Goldgeld an sich heranzuziehen. Wenn sie das thun müssen, meine Herren, dann handelt es sich für diese Banken nicht um 60 Millionen Thaler, sondern, da bei der Verringerung des Notenumlaufs auch das Drittel der Baardeckung ausfällt, es handelte sich für sie um 40 Millionen Thaler in Goldstücken.

Nun, meine Herren, ich möchte glauben, daß es der Geschäftswelt zur Beruhigung gereichen wird, wenn sie erfährt, daß, wenn jedes einzelne Stück von diesen Goldmünzen aus den Reichskassen zu liefern wäre, die Reichskassen durch Verwendung der Goldmünzen, die in ihrem Besitze sind, durch Ausprägung der Goldbestände, die wir im Auslande besitzen, diese Zahlung leisten können, ohne auch nur für einen einzigen Thaler neues Gold anschaffen zu müssen.

(Hört, hört!)

— Ich hoffe, daß mein verehrter Nachbar mir diese Indis-

kretion verzeihen wird. — Aber wir haben nicht so leichtsinnig darauf losgewirthschaftet, daß heute das Reich ohne alle Goldbestände dastände. Es braucht von hier aus blos der Telegraphendraht nach London in Bewegung gesetzt zu werden, so werden wir noch ziemliche Quantitäten Gold haben können, — Gold, was zu billigen Preisen eingekauft ist.

Nun, meine Herren, komme ich noch mit einem Worte auf die vermeintliche umfassende Goldausfuhr. Da will ich nur bemerken, nachdem ich verrathen habe, daß wir noch Besitzer von Goldbeständen in London sind, daß alle diejenigen Goldstücke, die etwa nach der englischen Bank gegangen sind, von uns sofort zurückkommandirt werden können. Wir haben dafür nichts auszulegen, als die Transportkosten und natürlich die Aufgabe des verzinslichen Guthabens, was wir in London besitzen.

Wenn dann ferner geglaubt wird, es hätten schon bedeutende Einschmelzungen stattgefunden, und wenn der geehrte Herr Vorredner mit Recht darauf hingewiesen hat, daß der Sitz für solche Einschmelzungen in Brüssel aus den von ihm sehr treffend geschilderten Gründen zu finden war, so wird es vielleicht zu Ihrer und des Publikums Beruhigung gereichen, wenn ich Ihnen mittheile, daß die gesammte Summe der Einschmelzungen in Brüssel — dieser fürchterlichen Einschmelzungen — bis vor kurzem den Betrag von 1 Million Thalern noch nicht erreicht hat. Meine Herren, was heißt das nun für uns, wenn eine Million Thaler eingeschmolzen sind? Das heißt nichts anderes, als daß wir noch einmal die Prägekosten aufwenden müssen, daß wir ⅓ Procent daran wenden müssen, um uns das Gold neu auszuprägen; und, meine Heren, wenn wir uns verurtheilt gesehen, eine Million zinslos im Kasten liegen zu lassen, wenn wir uns haben sagen müssen, daß der Zinsenverlust an einer Million für einen Monat — nicht für ein Jahr, für einen Monat — auf völlig gleicher Linie steht mit den Umprägungskosten des eingeschmolzenen Goldes, dann, glaube ich, werden wir gelernt haben, daß die einstweilen eingetretene Gefahr und der einstweilen eingetretene Verlust noch nicht kolossale Dimensionen erreicht hat.

Meine Herren, ich bedaure sehr, wenn etwa diese Auseinandersetzung, zu der mich der verehrte Herr Vorredner durch seine direkt an meine Adresse gerichteten Fragen genöthigt hat, Ihnen zu lang erschienen sein sollte.

(Rufe von allen Seiten des Hauses: Nein, nein!)

Da Sie aber mir mit Nein antworten, so gestatte ich mir, noch etwas hinzuzufügen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner hat ausgesprochen, er wolle gern bis zum 1. Januar 1876 abwarten, daß die Banknoten, die oft berührten kleinen Appoints, eingezogen würden; ich will erklären, daß ich das äußerst ungern abwarten würde, daß ich, wenn ich die Diktatur hätte, mit der Einziehung sofort vorginge, und daß, wenn nicht von anderer Seite ein Antrag kommt, und wenn es nicht gelingt, den Handelsstand freiwillig dazu zu bringen, daß er diese nothwendigen Anforderungen der Reichsmünzpolitik unterstützt, ich meinen Einfluß bei der preußischen Regierung dazu verwenden werde, um einen Antrag einzubringen, daß wegen der successiven Einziehung der kleineren Appoints der Reichstag Vorsorge treffe durch ein Specialgesetz. Das ist ein Punkt, wo ich entschieden von der Ansicht des Herrn Dr. Bamberger abweiche, und wo ich es im hohen Grade beklagen würde, wenn die von ihm empfohlene Politik sich der Anerkennung des Reichskanzler-Amtes und des Reichstages würde zu erfreuen haben.

Ich sehe meine Notizen durch und glaube danach, daß ich diesen Punkt wohl erschöpft habe. Ich komme nun auf einen anderen und für mich persönlich weniger erfreulichen Punkt.

Der geehrte Herr Vorredner hat entgegen der Politik, die er empfohlen den Banken gegenüber einzuschlagen, daß wir ihnen nämlich ganz offen sagten, was wir mit ihnen vorhätten, mir gegenüber sich auf eine Reihe von Andeutungen eingelassen, über deren Verständniß vielleicht in der hohen Versammlung kein Zweifel war; ich wenigstens habe diese Bemerkungen theilweise auf meine Person bezogen. Er hat nämlich gefragt in ganz bezeichnender Weise: wo hat das Hinderniß gelegen, daß nicht sofort eine Reichsbank in Vorschlag gebracht worden ist? Er hat Andeutungen aller Art gemacht, wie die Stimmung früher wohl eine andere gewesen sein möchte, und es schien mir so, namentlich wenn ich es in Verbindung bringe mit den früher gedruckten Aeußerungen, daß er eigentlich beim preußischen Finanzminister ein Uebermaß von Fiskalität unterstellt, und daß er glaubt, das Hinderniß dafür, daß nicht gleich eine Reichsbank in Vorschlag gebracht worden sei, möchte wohl im preußischen Finanzminister seinen Sitz haben.

Nun, meine Herren, was diesen Fiskalismus betrifft, so will ich da wieder mit ganz offenem Visir hervortreten und will daran erinnern, welche Stellung ich zu dieser Frage gleich bei der Debatte, ich glaube es war am 18. April d. J., eingenommen habe. Ich sehe eben, daß es eine andere Sitzung war, nämlich in der Sitzung vom 26. März 1874. Damals war ich in der Lage, mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mosle gegenüber zu äußern über die Stellung, die der preußische Finanzminister in dieser Frage einnimmt. Ich habe damals gesagt — es steht auf Seite 565 des stenographischen Berichts —:

> Und wenn etwa der geehrte Herr Vorredner glaubt, daß es die Pflicht des preußischen Finanzministers wäre, die Interessen Preußens bei der Gelegenheit nicht gehörig zu würdigen und nicht gehörig zur Anerkennung zu bringen, dann hat er wiederum eine andere Vorstellung von der Aufgabe eines solchen Mannes, als wie ich sie habe.

Ich habe aber in derselben Rede, nicht in einer späteren, gleichzeitig ausgesprochen — es steht dies auf Seite 566 zu lesen —:

> Ich lasse mich von der Auffassung leiten, daß das preußische Ministerium stets die Gesammtinteressen ins Auge zu fassen hat, und daß es sich wohl davor zu hüten hat, irgend unbillige Vortheile für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Meine Herren, nach dem, was ich damals geäußert habe, habe ich seither verfahren, ich bin von diesem Wege nicht um ein Tüpfelchen abgewichen. Allerdings, meine Herren, was nun die Frage betrifft, wie die preußischen Interessen der Bankfrage gegenüberstehen, kann man ja sehr wohl verschiedener Ansicht sein. Mir wäre es außerordentlich angenehm gewesen, ich habe durch öffentliche Erklärungen darauf hinzuwirken gesucht, ich habe in meiner ersten Kommunikation mit dem Reichskanzler-Amt, die ich noch ohne die Autorität der preußischen Regierung gemacht habe, den Wunsch ausgesprochen, daß man doch zunächst die anderen verbündeten Staaten auffordern möge, sich offen und unumwunden über die ihnen wünschenswerth erscheinenden Ziele der Bankpolitik auszusprechen, und daß erst, als auf diesen Wunsch nicht eingegangen wurde, an die Berathung der Vorlage herangetreten worden ist. Nichts ist unrichtiger, als wenn behauptet worden — ist ich bin zu dieser Erklärung autorisirt —, daß jemals an die preußische Regierung das Verlangen gestellt worden sei, sie möge die Bedingungen angeben, unter welchen sie in die Umwandlung der preußischen Bank willigen würde.

Herr Bamberger drückt seine Verwunderung aus —

(Abgeordneter Bamberger: Das habe ich nicht gesagt!)

— ja doch, ich müßte unrichtig notirt haben, — und ich habe sogar mit meinem Nachbar darüber gesprochen, ob er nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn ich in Bezug darauf diese Erklärung machte.

Wie ist nun das Verhältniß gewesen, meine Herren? Ich bin von vornherein von der Auffassung ausgegangen, daß die preußischen Verhältnisse sich müßten einer jeden Regulirung des Bankwesens, wie sie von der Majorität der verbündeten Regierungen und wie sie von der Majorität des Reichstages beliebt werden möchte, anpassen lassen, daß es keine Form gebe, in welcher Preußen einen unbedingten Widerstand zu leisten habe, daß aber natürlich nothwendig sei, sich über den Inhalt der Bedingungen und über die in der Bankfrage zu erstrebenden Ziele zu verständigen. Was die Bedingungen betrifft, so war und bin ich der Ansicht, daß im Publikum ein sehr weit verbreiteter Irrthum geherrscht hat, von dem auch in diesem Hause bereits mehr als einmal Zeugniß abgelegt worden ist, als wenn die Gewinne einer Bank sich richteten nach der Höhe der umlaufenden Noten, — Herr Bamberger nickt zu, —

(Heiterkeit)

während sie in Wirklichkeit durchaus nicht sich darnach richten, sondern nach der Höhe der umlaufenden ungedeckten Noten. Meine Herren, nach der Gesetzgebung des deutschen Reiches ist jeder berechtigt, eine Aktiengesellschaft zur Betreibung von reinen Bankgeschäften zu errichten, jeder ist berechtigt, Aktiengesellschaften zu gründen, die das disponible Kapital zu einem geringen Zinsfuß an sich ziehen und die es demnächst zu einem höheren Zinsfuß wieder ausgeben. Leider ist dieses Geschäft in Deutschland noch sehr wenig ausgebildet; ich meinestheils sehe in dem Umschwung dieser Richtung einen wesentlichen Fortschritt, und wenn in der Vorlage ein vielleicht etwas unbequemes Erziehungsmittel nach dieser Richtung hin vorgeschlagen ist, dann ist die Förderung des Depositenbankwesens der Grund, der Hauptzweck dieses Vorschlages.

Meine Herren, wenn Sie nun also fragen, worin besteht der Gewinn der Zettelbanken und wo fängt das Gebiet an, wo sie aufhören nach dieser Richtung hin — ich mache Vorbehalt, daß ich damit nicht andere Richtungen ausschließen will — dem Gemeinwesen einen Nutzen zu gewähren und wo sie gleichzeitig für sich einen Gewinn erwerben können, so ist diese Grenze einfach folgendermaßen zu ziehen: soweit die Banken Noten im Umlauf haben, für welche das baare Geld im Kasten liegt, erweisen sie dem Gemeinwesen den großen Dienst, daß sie die Abnutzung des Geldes entbehrlich machen, daß sie dem Verkehr statt des schwerfälligen Metalls ein bequemeres Zahlungsmittel verschaffen, und bis zu dieser Grenzlinie sind sie unbedingt die Wohlthäter der Gesellschaft. Meine Herren, sie sind auch über diese Grenze hinaus noch die Wohlthäter des Verkehrs, aber nunmehr unter anderen Bedingungen, nunmehr unter der Bedingung, daß sie die papiernen Geldzeichen, die den Gesellschaften blos die Herstellungskosten gekostet haben, gebrauchen, um einen Gewinn zu erzielen.

Nun, meine Herren, sehen Sie sich einmal an, wie nun die Verhältnisse in dieser Beziehung in deutschen Landen nach der schon oft erwähnten Uebersicht vom 30. September beschaffen waren, —

(Ruf: Lauter!)

ich bin etwas müde — wie diese Verhältnisse beschaffen waren, dann werden Sie wahrnehmen, daß auf die preußischen Banken, ich spreche hier von der Gesammtheit der preußischen Banken, also nicht etwa von der preußischen Bank, ein ungedeckter Notenbetrag entfiel von 78 Millionen, daß gleichzeitig ein ungedeckter Notenbetrag entfiel lediglich auf die Banken des Königreichs Sachsen von 24,567,000, also von beinahe einem Drittel der obengenannten Summe, daß auf Württemberg ein Notenbetrag entfiel von 5,097,000. Auf das badische Land kamen 7,904,000, auf Bank für Süddeutschland in Darmstadt 9,108,000 und auf eine große Reihe von anderen Banken ein Gesammtbetrag von 16,905,000 Thaler. Nehmen Sie einmal an, meine Herren, wir wären in der Lage, plötzlich zu sagen, ohne Rücksicht auf Privatrechte, ohne Rücksicht auf eingegangene Verpflichtungen, die ich keinen Augenblick zu mißachten gedenke, nehmen Sie an, wir wären in der Lage, den Banken zu sagen, ei nun, ihr verdient mit euren ungedeckten Noten außerordentlich viel Geld, gebt uns zwei Procent für Reichszwecke heraus. Und wenn wir diese Bestimmungen auf den aktuellen Zustand, wie er am 30. September war, angewandt hätten, nun, meine Herren, dann würde der Staat Preußen in der Lage gewesen sein, sich einen beträchtlichen Zuschuß auszubitten, es würde der Staat Sachsen nicht allein bei der Vertheilung dieser Summe durch Matrikularbeiträge Nichts bekommen haben, sondern er würde mehr als wie das ganze auf ihn entfallende Quantum noch haben herauszahlen müssen, weil dort die Gelegenheit gegeben war, durch ungedeckte Noten die entsprechenden gewinnreichen Geschäfte zu machen. Fürchten Sie nun nicht, meine Herren, daß ich hieran etwa die Anforderung reihen möchte: ei, das wollen wir uns noch ausbitten. Nein, sobald wie Artikel 18 des Münzgesetzes wirklich zur Ausführung gelangt, wird in allen diesen Verhältnissen eine große Aenderung eintreten. Die Zahl der ungedeckten Noten, die sich also hier für das Königreich Sachsen auf 24,567,000 Thaler belief, die wird dann sich sehr vermindern. Da bei den königlich sächsischen Bankanstalten die Zahl der niedrigen Appoints eine außerordentlich hohe Summe erreicht hat, für die sächsische Bank in Dresden allein sich auf 31,080,000 Mark beläuft, so wird die Folge sein von dieser gesetzlichen Bestimmung, daß in diesen ganzen Verhältnissen eine große Umkehr eintreten muß, und dann wird vielleicht das Verhältniß eintreten, daß von Herauszahlungen in dem Sinne nur noch bei wenigen Staaten die Rede sein könnte; vielleicht bei dem Großherzogthum Baden, vielleicht bei der königlich württembergischen Bank. Daß nun unter solchen Umständen der preußische Finanzminister nicht gerade geneigt ist, denjenigen Anschauungen zu huldigen, die eine Zeit lang die allgemein verbreiteten waren, daß es eigentlich darauf ankomme, das preußische Vermögensobjekt einzuziehen, zum Nutzen des Reiches zu verwenden und dem Reiche zugleich, was ja zu $^5/_8$ auch wiederum aus preußischen Mitteln geschehen müßte, die Aufbringung der Entschädigung der Banken für ihre Privilegien aufzuerlegen, — das werden Sie begreiflich finden, daß für solche Vorschläge der preußische Finanzminister sich nicht sehr lebhaft interessirt.

(Heiterkeit.)

Sie werden nun sagen, ja, da haben wir noch immer keine Antwort, wie sich denn eigentlich Preußen zu einer Reichsbank zu stellen gedenkt.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich glaube, daß die preußische Regierung in der Lage sein würde, sich darüber schon jetzt zu äußern, wenn sie jetzt schon wüßte, welche Reichsbank man eigentlich will;

(Bewegung, Heiterkeit)

bis jetzt scheint es mir, daß sich außerordentlich viele vereinigt haben, die auf den Namen „Reichsbank" schwören, die aber, wenn sie an die Sache kommen, auseinandergehen.

(Sehr wahr! Sehr richtig! Heiterkeit.)

Uns hat vorher der Herr Abgeordnete Bamberger das Schauspiel dargeboten, daß er erklärte: ich nehme jeden Gesetzentwurf, in welchem Reichsbank steht, an, — und er hat es erleben müssen, daß sofort, wie mir schien, eine große Majorität antwortete: nein!

(Abgeordneter Richter [Hagen]: Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, ob ich mich getäuscht habe.

(Rufe: Nein, nein!)

Lassen Sie mich einmal ein Weniges die Fälle durchgehen, wie eine Reichsbank gebildet werden könnte. Da kennen wir ja die Ansichten des geehrten Herrn Vorredners; er folgt ganz den Anschauungen, die man in Frankreich, dem centralisirtesten aller Staaten, gewonnen hat, er schwärmt für die Monopolbank. Er will, wenn nicht gleich, dann doch etwas später sämmtliche Banken in Deutschland unterdrücken —

(sehr richtig! Bewegung)

früher oder später — und will die Herrschaft einer einzigen Monopolbank. Ich möchte bitten, sich einmal zu vergegenwärtigen, was unsere verbündeten Regierungen uns für Bemerkungen gemacht haben würden, wenn etwa die preußische Regierung mit dem Vorschlage gekommen wäre: wir wollen in allen euren Staaten die vorhandenen Banken unterdrücken, vielleicht mit, vielleicht ohne Entschädigung, und wir wollen an deren Stelle ein einziges in Berlin begründetes Bankinstitut stellen.

(Bewegung.)

Meine Herren, ob gegenwärtig die Strömung nach einer solchen Richtung so stark ist, um Reichstag und verbündete Regierungen zu einem derartigen Ausspruch zu bringen, ich weiß es nicht; das nur weiß ich: wir hatten einen Staat in unserem gemeinschaftlichen Vaterlande, der eine Monopolbank besaß. Dieser Staat war Preußen. Bis zum Jahre 1848 hat es in Preußen — wenn ich von der kleinen ritterschaftlichen Privatbank in Pommern absehe, die bekanntlich im Jahre 1824 gegründet wurde — nur eine Monopolbank gegeben. Zu jener Zeit, meine Herren, war es die liberale Partei,

(Abgeordneter Richter [Hagen]: Hört, hört!)

die unausgesetzt darauf drängte: wie kann man unter einer solchen Monopolbank bestehen? Man wußte nicht genugsam über die Geschäftsführung zu klagen;

(Abgeordneter Richter [Hagen]: sehr wahr!)

ich glaube mit Unrecht — aber die Thatsache ist unzweifelhaft, man wußte nicht genug über die Geschäftsführung dieser Monopolbank zu klagen, und man glaubte das Heil und die Errettung davon in der Schaffung von Privatbanken zu finden. Meine Herren, wer Mitglied des preußischen Landtags gewesen ist, wie ich es bald in dem einen, bald in dem anderen Hause gewesen bin, der wird wohl in frischer Erinnerung den Antrag Harkort haben,

(ja wohl! sehr wahr!)

den wir Jahr für Jahr wiederum erscheinen sahen, und der gegen die Monopolbank von der Regierung das Zugeständniß einer weiteren Entwickelung der Privatbanken verlangte. Ist man nun heute in dieser Hinsicht ganz anderen Sinnes, wünscht man heute die Monopolbank, so will ich mich hier an dieser Stelle — wo ich mich nicht in der glücklichen freien Lage eines Mitgliedes des Reichstages befinde, wo ich darauf Bedacht nehmen muß, daß meine persönliche Meinung vielleicht nicht mit der Ansicht, die aus staatspolitischen Interessen zu nehmen ist, zusammenfallen könnte — einer Erörterung der theoretischen Vorzüge oder Nachtheile einer solchen Einrichtung enthalten. Daß eine solche Einrichtung ja viele Lichtseiten, hat, die namentlich dem geschäftstreibenden Publikum am meisten in die Augen fallen, das ist ja unbestreitbar; daß sie auch Schattenseiten hat, wird, denke ich, zuletzt Niemand in dieser hohen Versammlung verkennen. Ich enthalte mich aber eines persönlichen Urtheils über diese Frage. Ich will nur das aussprechen: wenn es in den Wünschen, in den übereinstimmenden Wünschen der deutschen Regierungen und des Reichstags liegen sollte, in Deutschland unter Unterdrückung aller Privatbanken eine Monopolbank zu gründen, dann liegt jedenfalls in dem Verhältniß des preußischen Staates am wenigsten ein Hinderungsgrund.

(Bewegung.)

Denn, meine Herren, in dem preußischen Staate haben wir ja in der That in den altländischen Provinzen bis jetzt das Bankwesen in sehr engen Grenzen gehalten. Sehen Sie einmal das Verzeichniß über die Vertheilung der mit 1 Procent zu besteuernden ungedeckten Notenausgabe an, Sie werden dann finden, daß für die ganze preußische Rheinprovinz die Kölner Privatbank allein auf 1,250,676 Mark gesetzt werden soll, daß dieser Provinz, die nach der Bevölkerung doppelt so groß ist, wie das Großherzogthum Baden, an industrieller Entwickelung ihm, — ich will wenig sagen, doch nicht nachsteht, dieser Provinz gegenüber dann auf die badische Bank entfallen sollen 12,240,426 Mark auf Grund der Ausdehnung, die in ganz kurzer Frist der Notenumlauf dieser Bank hat nehmen können, ein Umfang, der bei der preußischen Provinzialbank in Köln ausgeschlossen war; ähnlich in Breslau, der Hauptstadt Schlesiens, dieser blühenden Provinz, die das Königreich Sachsen an Bevölkerung übertrifft, weil eben die bestehende Gesetzgebung die Entwickelung der Privatbanken gehemmt hat. Wenn nun dazu übergegangen werden sollte, ein Monopolsystem einzuführen, so würde die Unterdrückung dieser Privatbanken in den altländischen Provinzen nicht allzu große Schmerzen verursachen. Wir würden eine wesentliche Schwierigkeit haben in Bezug auf die Bankanstalt in Frankfurt am Main. Indessen das Privilegium dieser Bankanstalt läuft mit dem Jahre 1879 ab. Wir haben eine andere Bank, die ein viel längeres Privilegium hat; das ist die Bank in Homburg vor der Höhe.

(Heiterkeit.)

Nun, ich glaube, mit der würden wir auch noch fertig werden, und wir würden also Schwierigkeiten eigentlich nur mit der Bank in Hannover haben. Stellen Sie aber einmal dieselbe Zumuthung an das Königreich Sachsen! Nehmen Sie einmal an, daß dem Königreich Sachsen zugemuthet würde, seine Banken zu unterdrücken; glauben Sie, daß Sie da auf eine begeisterte Aufnahme rechnen dürfen? Ich glaube es nicht.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Nun, meine Herren, mit der Monopolbank, glaube ich, sieht es zur Zeit noch ziemlich mißlich aus. Ich glaube, daß, wenn die Frage der Monopolbank an das Haus gerichtet wird, die anscheinend große Majorität für die Reichsbank sofort zusammenschwinden würde zu einer Minorität. Das ist indessen nicht die einzige Form, in der eine sogenannte Reichsbank gegründet werden kann. Nur, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich das: sobald Sie die Reichs-Monopolbank aufgeben, dann hat Alles, was über die einheitlichen Noten gesagt ist, ein Ende; dann haben Sie eine Vielheit von Noten, eine

twas größere oder geringere Vielheit von Noten; Sie haben ber eine Vielheit von Noten! Welchen Zweck können nun — ich bitte meine Aeußerungen nicht so aufzufassen, als ob h gegen Alles, was in der Form geschehen könnte, von vornerein eingenommen wäre, aber ich wünsche und ich bin genöthigt, mich bei dieser Gelegenheit etwas eingehend zu äußern, h wünsche zu erörtern, was wäre nun der andere Zweck, en man wesentlich ins Auge zu fassen hätte? Das äre: eine sogenannte Centralbank zu errichten. Nun, eine Herren, will ich nicht leugnen, daß in Bezug auf iesen Punkt ich durchaus nicht in Abrede stelle, daß der esetzentwurf die Attributionen einer Centralbank noch ausehnen könnte, daß ich aber im Uebrigen in Bezug auf diesen unkt etwas ketzerischer Ansicht bin. Ich bin nämlich der nsicht, daß wir die Centralbank nicht erst zu errichten brauchen, ondern, daß wir die Centralbank haben,

(ah! links)

nd daß so gut wie die Bank von England, die noch heute ank von England heißt und neben der noch heute die irischen nd die schottischen und die englischen Privatbanken bestehen, aß, so gut wie diese Bank nichts wesentliches gewinnen ürde, wenn man ihr einen anderen Titel gäbe, so wird vorehaltlich einiger Attributionen, deren ich schon gedacht habe, uch die preußische Bank in der Hauptsache keine neue Kraft ewinnen gegenüber dem Zustande, wo sie in die sogenannte entralbank umgewandelt wird. Was gesagt worden ist in ezug auf die Durchführung der Münzreform, das könnte von edeutung werden, meine Herren, wenn wir zur Monopolank übergehen, wenn es sich im ganzen deutschen Reiche ur um Filialanstalten dieser Centralbank handelte, wenn jede ieser Filialanstalten nach dem Willen des über ihnen stehenden nstituts zu verfahren hätte, wenn sie in Bezug auf die Behaffung des Baarbestandes u. s. w. u. s. w. sich nach den nordnungen des vorgesetzten Centralinstituts zu richten haben; obald Sie dagegen neben dem Centralinstitut unabhängige anken haben mit selbstständigen Interessen, dann kann es ch für das Centralinstitut um keinen rechtlichen, sondern nur m einen thatsächlichen Einfluß handeln; und, meine Herren, iesen thatsächlichen Einfluß hat, wenn sie geschickt geleitet ird, die preußische Bank schon heute. Es werden ja wohl anche von Ihnen die Telegramme lesen. Ist es Ihnen niemals ufgefallen, daß, wenn die preußische Bank am Morgen den iscont erhöht, noch an demselben Tage ein Telegramm die achricht bringt: in Leipzig ist er auch erhöht! Diese Macht, ie eine Centralbank hat, besteht schon heute; sie kann erweirt werden, aber in der Hauptsache und in der Frage, die ir hier bei der Münzpolitik ins Auge zu fassen haben, wird h unter Beibehaltung der unabhängigen Banken die rechtche Macht der Centralbank nicht erweitern, vielmehr kommt auf die richtige Uebung der schon jetzt vorhandenen thatichlichen Macht an.

Nun, meine Herren, es giebt auch noch einen anderen rund, aus welchem man die Reichsbank wünschen kann, und och viele andere Gründe; die würden dahin führen können, aß ein gemeinschaftliches Institut geschaffen würde, daß dieses nstitut Noten ausgäbe, die einen Einfluß in ganz Deutschnd erlangten; es würde auch erleichtert werden, daß dieses nstitut vorhandene Banken lahm legen könnte. So ganz at der Ihnen vorgelegte Entwurf die Möglichkeit einer Ereiterung der bestehenden Macht nicht in dem Maße ausschlossen, wie wohl angenommen wird,

(Abgeordneter Windthorst: Im Gegentheil!)

ie werden ja die Bestimmung nicht übersehen haben, daß auf ntrag jeder Regierung eine Filiale errichtet werden kann.

(Ah! links.)

Wenn man sich in den verschiedenen Staaten so sehr darnach sehnt, die preußische Bank ihren wohlthätigen Einfluß dorthin verbreiten zu sehen, — ei, meine Herren, was steht denn im Wege, daß auf die Errichtung von Filialen angetragen wird? Und wenn Herr Bamberger uns eine große Darlegung gemacht hat über den Partikularismus, den wir begünstigen, indem wir für Bayern diese besondere Bestimmungen getroffen haben, — nun, meine Herren, ich frage Sie: wenn es in den Wünschen der bayrischen Regierung liegt — und der Herr Vorredner kennt sie ja anscheinend viel genauer wie ich, — wenn man in Bayern die Reichsbank gewünscht hat und die Betheiligung an der preußischen Bank, — ei, würde es dann so schwer sein, daß die bayrische Regierung sich mit der preußischen Bank in Verbindung setzt, auf die Errichtung von Filialen hinwirkt und mit der preußischen Bank ein billiges Abkommen trifft?

(Bewegung.)

Sie scheinen das weniger zu wünschen; ich meinerseits habe auch gar kein Verlangen, daß dieser Weg eingeschlagen wird, aber ich habe doch darauf hindeuten wollen, daß man dem Gesetzentwurfe vielleicht viele Mängel vorwirft, die sich bei genauerer Betrachtung nicht herausstellen werden.

Nun aber, meine Herren, um zum Ende zu kommen, so kann ja die Frage entstehen: wollen wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine Umwandlung der preußischen Bank — alle Herren sind ja darin einverstanden, daß nur von der die Rede sein könnte — eingehen oder nicht? Nun, meine Herren, da bin ich der Ansicht, daß, wenn der übereinstimmende Wunsch der verbündeten Regierungen und der Majorität des Reichstages dahin ginge, eine solche Einrichtung zu treffen, dieser Einrichtung von Seiten Preußens, sobald seine Rechte gebührend geachtet und anerkannt werden, und zwar lediglich die billigen Rechte, ein Widerspruch nicht entgegenzusetzen wäre. Ich halte mich aber verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse keinesfalls so einfach liegen, wie dies mehrfach geglaubt wird; ich halte mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die ganze Basis der Verhandlungen eine wesentlich andere sein wird, je nachdem das Princip der sogenannten indirekten Kontingentirung angenommen wird oder nicht. Meine Herren, wenn die Presse sich hat bestimmen lassen, in Broschüren und in Zeitungen an einen kleinlichen Fiskalismus von meiner Seite zu glauben, dann, dächte ich, würden Sie wenigstens nach den Erfahrungen, die Sie mit mir gemacht haben, mir doch zugestehen, daß, wenn ich wenig verstehe, ich doch einigermaßen zu rechnen verstehe; und wenn Sie nun untersuchen wollen: wo wird das finanzielle Interesse der preußischen Staatskasse zunächst am meisten verletzt? dann ist es, meine Herren, durch die Kontingentirung. Durch die Kontingentirung wird der Geschäftsthätigkeit der preußischen Bank eine Schranke gezogen, die ihr bisher nicht gezogen war, und die Gewinne, welche die preußische Bank bisher zu erzielen vermocht hat, die werden unter Annahme dieser Bestimmung sich wesentlich verringern. Bin ich deshalb dagegen aufgetreten, eine solche Bestimmung zu treffen? Nein! Es handelt sich hier um eine Anordnung im öffentlichen Interesse, und es ist mir nie in den Sinn gekommen, einer Anordnung im gemeinsamen öffentlichen Interesse blos aus finanziellen Gründen ein Hinderniß in den Weg zu legen. Für mich war die Adoptirung der Kontingentirungsmaßregel um so schwieriger, als ich mich wenigstens nicht darüber täusche, daß der Widerspruch gegen den vorgelegten Bankgesetzentwurf wesentlich in der Kontingentirungsmaßregel seinen Sitz hat; nicht bei Ihnen, meine Herren, Sie vertreten hier die Interessen aus allen Kreisen der Gesellschaft, Sie wissen, daß bei der Bankfrage nicht lediglich und allein das Interesse des Handels ins Auge zu fassen ist, Sie wissen, daß Verirrungen auf diesem Gebiete sich fühlbar machen in allen Richtungen des Verkehrs-

wesens, für die Landwirthschaft, für Alle. Was aber die Handelswelt betrifft, so knüpfen sich deren Besorgnisse ganz überwiegend an die Kontingentirungsmaßregel, und es ist erst in der letzten Zeit gelungen, daß diese Besorgnisse sich einigermaßen haben beschwichtigen lassen, wie ich glaube, hauptsächlich deshalb, weil man ein anderes Feldgeschrei ermittelt hat, „die Reichsbank," und weil man hofft, daß die Reichsbank nicht zu Stande kommt. Die Beziehungen Preußens legen, wie ich bereits erklärt habe, unübersteigbare Hindernisse, wie ich glaube, nicht in den Weg, aber, meine Herren, schwere Hindernisse doch und Hindernisse, die nicht sofort zu überwinden wären, allerdings. Lassen Sie mich Ihnen auf einen Augenblick das Verhältniß klar zu machen suchen, was hinsichtlich der preußischen Bank besteht.

Meine Herren, die preußische Bank war ein ausschließliches Staatsinstitut; sie hat seit einer Reihe von Jahren für eine begrenzte Zeitdauer Privatkapital sich an ihren Unternehmungen betheiligen lassen. Der Staat besaß im Jahre 1870 die Befugniß, den Bankantheilseignern den Vertrag zu kündigen; und hätte der Staat von dieser Befugniß damals Gebrauch gemacht, und wäre es ihm nicht gelungen, mit den Bankantheilseignern ein neues, für den Staat vortheilhafteres Abkommen zu treffen, dann wäre er genöthigt gewesen, den Bankantheilseignern 115 Procent ihres eingezahlten Kapitals — da das Kapital 20 Millionen beträgt, so betragen 115 Procent 23 Millionen Thaler — herauszuzahlen; dann war der Anspruch der Bankantheilseigner erledigt, freilich nicht in der angenehmsten Weise, und der Staat war Alleinherrscher. Der preußische Staat hat sich bewogen gefunden, obschon man die mit den Bankantheilseignern abgeschlossenen Bedingungen nicht mehr für entsprechend hielt, damals von seinem Kündigungsrechte keinen Gebrauch zu machen; wir haben vielmehr zu dem Auskunftsmittel gegriffen, was uns § 4 des Gesetzes vom 27. März 1870 geboten hat, daß wir nämlich das uns für das Jahr 1870 zustehende Kündigungsrecht von Jahr zu Jahr haben übertragen lassen. Der preußische Staat ist gegenwärtig in der Lage, in jedem Jahr, wo ihm das zweckmäßig erscheint, den Bankantheilseignern zu kündigen und sie aus dem Besitz zu setzen. Daß dieses Recht des preußischen Staates ein überaus werthvolles ist, das ist ja für jeden Geschäftskundigen sofort klar. Wir haben einmal in früheren Jahren mit einer Eisenbahngesellschaft einen Vertrag geschlossen, wonach wir das Amortisationsrecht der Aktien al pari uns abkaufen ließen; man hat uns dafür 13 Millionen Thaler gezahlt. Ich weiß nun sehr wohl, daß hier ein gleiches Recht nicht vorliegt, daß es sich hier ja nur um eine Verzichtleistung auf das Kündigungsrecht für eine bestimmte Reihe von Jahren handelt. Aber, meine Herren, daß es für die Bankantheilseigner ein nicht gering anzuschlagender Vortheil wäre, wenn man sich dieses Rechtes begäbe, das wird Ihnen sofort einleuchten, wenn Sie den Kurszettel ansehen und wenn Sie finden, daß, sofern die preußische Regierung unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen zu dieser Kündigung schritte, das Eigenthum der Bankantheilseigner sich um 13 Millionen Thaler vermindern würde.

Der preußische Staat steht ferner mit der Bank in Beziehungen, die hier ja im Frühjahr bis zum Ueberdruß erörtert werden mußten, in Beziehungen, die angeknüpft worden sind, als wir der Bank das Recht der unumschränkten Notenausgabe verliehen haben. Der preußische Staat bezieht ferner durch den vorbehaltenen Gewinnantheil eine Einnahme, von der ich mit Sicherheit erwarte, daß sie sich unter allen Umständen, wenn dieser Bankgesetzentwurf angenommen wird, ansehnlich verringern wird, von der aber immerhin auch anzunehmen ist, daß sie sehr ins Gewicht falle. Und nun, meine Herren, sollte ein Vorschlag gemacht werden, der ohne alle Rücksicht darauf, daß in anderen Staaten des deutschen Reiches die Notenausgabe in ganz anderem Umfange hat ausgenutzt werden können, als in Preußen, ohne alle Rücksicht darauf, daß also, wie ich es vorhin beispielsweise angeführt habe, die preußische Rheinprovinz durch die bestehende Gesetzgebung verurtheilt ist, so unendlich weit hinter dem Großherzogthum Baden zurückzustehen, wenn es sich um einen Vorschlag handeln sollte, der alle diese Verhältnisse unberücksichtigt ließe, dann würde ich allerdings, so lange ich die Verantwortlichkeit für die preußischen Finanzinteressen zu tragen habe, einem solchen Vorschlage nicht zustimmen können. Das erkläre ich ganz offen. Wenn es sich aber um Vorschläge handelt, die das Verhältniß nach Recht und noch mehr nach Billigkeit zu ordnen suchen, dann bin ich der Ansicht, daß Preußen unter keinen Umständen irgendwie übertriebene Anforderungen zu erheben hätte, sondern nur das, was den realen Verhältnissen entspricht, für sich in Anspruch zu nehmen hätte.

Aber, meine Herren, wenn ich nun schließen darf, so sage ich, thun Sie Eines: versammeln Sie nicht eine Majorität um einen Namen, versammeln Sie eine Majorität um eine Sache.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es ist ein Vertagungsantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt). Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Vertagung ist beschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, von den zahlreichen Mißverständnissen sachlicher Art, zu welchen meine Auslassungen dem Herrn Vorredner Anlaß gegeben haben, will ich nur ein einziges hervorheben, was mir von besonderer Wichtigkeit scheint. Er hat gemeint widerlegen zu müssen, daß ich mit Geduld zusähe, bis erst am 1. Januar 1876 die kleinen Noten eingezogen und durch 100-Marknoten ersetzt werden. Ich habe das durchaus nicht gesagt. Ich habe gesagt, daß, wenn ich aus seinen früheren Versicherungen den Schluß ziehen darf, daß er die Goldwährung am 1. Januar 1876 in Folge dieser Einziehung durchführen wird, ich dann mit Geduld bis zu jenem Augenblicke es mit ansehen will.

Im Uebrigen, meine Herren, hat er eine ganze Reihe meiner Bemerkungen, bei denen ich ihn mit Absicht persönlich nicht genannt habe, auf sich persönlich bezogen. Ich war im voraus gewarnt, daß der geehrte Herr Vorredner glaube, der eine oder der andere Redner komme hierher mit der Absicht, ihm persönlich zu Leibe zu gehen, und ich habe mit Absicht deswegen in Allem, was ich gesagt habe, auch den Schein vermieden, als mache ich ihn verantwortlich für dies oder jenes, was ich auszusetzen habe. Daß es mir nicht gelungen ist, beweist mir nur, daß der geehrte Herr Vorredner mehr nach seinen Erwartungen als durch meine Worte geleitet ist bei Anhörung dessen, was ich gesagt habe.

Präsident: Meine Herren, das Haus hat also die Vertagung beschlossen; es bleibt mir daher nur noch übrig, die nächste Sitzung, Tag und Stunde derselben sowie die Tagesordnung, zu proponiren.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Abstimmung über das Ganze des Markenschutzgesetzes —

die Zusammenstellung ist jetzt vertheilt, sie liegt seit gestern dem hohen Hause vor —;

2. Fortsetzung der heute vertagten ersten Berathung des Bankgesetz-Entwurfs, und

3. Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen).

Ein Widerspruch gegen die Tagesardnung wird aus dem Reichstage nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen früh 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei d.r Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

12. Sitzung

am Dienstag, den 17. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz (Nr. 47 der Anlagen). — Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Anlagen); die Berathung wird abermals abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der gestrigen Plenarsitzung sind eingetreten in das Haus und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Kozlowski;
der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Uhden;
der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Parczewski;
der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Brückl;
der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Winkelhofer;
der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Moufang;
der 7. Abtheilung die Herren Abgeordneten von Kesseler und von Könneritz.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht für den 17. und 18. dieses Monats wegen dringender Kommunalangelegenheiten in der Heimat.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz.

Die Beschlüsse dritter Berathung sind nunmehr zusammengestellt in der Drucksache Nr. 47. Die Verlesung der Vorlage wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche nunmehr das Gesetz über Markenschutz, wie es in Nr. 47 der Drucksachen vorliegt, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist eine sehr große Majorität; das Gesetz ist definitiv angenommen — und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Drucksachen.)

Die Berathung war gestern vertagt.

Ich eröffne die erste Berathung hiermit wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich werde meine Betrachtungen beschränken auf das Bankthema. Die drei Herren Redner, welche gestern gesprochen, haben anknüpfend an den Zusammenhang, in welchem die Münzreform und unser Metallmarkt mit diesem Gesetze stehen, die Gelegenheit benutzt, um ausführliche Auseinandersetzungen zu machen, deren Gewinn ich bereitwillig anerkenne. Ich glaube aber, daß für den Zweck und für den Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Gegenstande das zweite Thema genügend erschöpft ist, und daß, wie ich mich dessen nicht entschlagen kann, der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen in den Reden der beiden Herren Minister etwas zu kurz gekommen ist, gegenüber dem anderen Theile ihrer Betrachtungen.

Der Herr Finanzminister hat gestern mit der Mahnung geschlossen, daß wir uns um eine Sache vereinigen sollen, und nicht um einen Namen. Ich stimme hierin vollständig mit dem Herrn Finanzminister überein; wenn es irgendwo nöthig ist, sich völlig klar über das auszusprechen, was man eigentlich denkt, und nicht blos an einem Stichwort zu haften, so ist es in der gegenwärtigen Frage, in der nicht allein, wenn man sich in die Einzelheiten vertieft, die Verständigung eine sehr schwere wird, sondern in der auch, wie ich zu meinem Leidwesen gesehen habe, so wenig Information selbst in maßgebenden Kreisen über die entscheidenden Stimmungen vorhanden ist. Die beiden Herren Minister haben gestern in ihren Ausführungen als den vermuthlich ausgesetztesten Punkt der Anfechtung, welche die Regierungsvorlage erleiden würde, die relative Kontingentirung bezeichnet, und sie waren ganz erstaunt, als sie aus der Mitte des Hauses Aeußerungen hörten, die sie schließen ließen, daß dieser Punkt nicht so wesentlich würde angefochten werden. Und doch glaube ich, war diese ihre Meinung nur bestimmt durch einen vordringlichen Theil der Presse, der sich des Entwurfs bemächtigt hat und wie aus einem Mittelpunkt heraus nach allen Seiten hin sein Licht leuchten ließ und so weit sich verstieg, jeden Menschen, der jetzt nur Reichsbank auf die Tagesordnung bringe, als einen Gegner irgend eines Zustandekommens darzustellen und beinahe als einen Reichsfeind zu markiren.

(Sehr wahr!)

Dies sind nur kleine Mittelchen irgend einer untergeordneten Presse, die nicht hätte dazu dienen sollen, die Politik einer Regierung zu beeinflussen oder sie mit irgend einer wirklichen Meinung des Landes zu verwechseln. Wenn irgend etwas einen positiven Gehalt dem Gesetze giebt für die Zustimmung dieses Reichstags und, wie ich hoffe, für die Zustimmung der großen Mehrheit, so ist es gerade die Tendenz der Kontingentirung, der Beschränkung der Ausgabe ungedeckter Noten. Hierfür kann man, ohne daß Widerspruch dagegen erhoben wird, mit Bestimmtheit eine sehr große Mehrheit des Reichstags in Aussicht stellen. Die Frage aber, ob die Kontingentirung in Form einer festen Benennung der Ziffer oder in Form einer auferlegten Steuer gelöst werden soll, ist eine untergeordnete, und ihre Lösung ist weit mehr durch die thatsächlichen Verhältnisse und durch die Umstände, an welche der Entwurf hat anknüpfen müssen, als durch eine innere Verschiedenheit der Anschauung diktirt.

Ich werde auf diesen Punkt zurückkommen, um zu zeigen, zu welchen Fehlern der Gesetzgeber kommt, wenn er nicht von der allein richtigen Voraussetzung einer für das ganze Reich gültigen und wirksamen Centralbank ausgeht.

Meine Herren, eine Klärung ist durchaus zwischen uns nöthig, und zwar dadurch, daß wir sofort und genau aussprechen, was wir wollen.

Der Herr Finanzminister hat den Ausspruch gethan, den

er nachher höflicher Weise oder auch wirklich im Inhalt dem Hause gegenüber modifizirt hat, daß jetzt nur das Stichwort gewechselt sei: während man früher gegen die Kontingentirung angekämpft habe, nenne man das Ding jetzt Reichsbank. Das ist ein Nachklang aus den Preßerzeugnissen, die ich vorhin geschildert habe. Der Herr Finanzminister hat aber gleich hinzugefügt, daß er nicht glaube, daß hier im Hause dieselben Ansichten herrschen, denn hier habe man gute Einsicht über Bankenpolitik und bewege sich nicht in den befangenen Stimmungen, von denen Banquiers und Geschäftskreise ausgehen. Ich nehme diese Höflichkeit für vollen Ernst; in Wahrheit, wir können hier den Blick weit genug umthun, um weder von den befangenen Rücksichten der Geschäftswelt, der Banquiers, oder wie die unmittelbaren Interessenten sonst bezeichnet werden, uns ganz leiten zu lassen, noch von den befangenen Rücksichten einer einseitigen Finanzpolitik.

In unserem Antrage sprechen wir so deutlich, als dies mit der Geschäftsordnung vereinbar ist, aus, was wir wollen, und wir haben diesen an sich gestatteten, — wie hoffentlich die Diskussion nach dem Abschluß der Hauptdiskussion zeigen wird, — aber ungewohnten Weg gerade um deswillen gewählt, weil wir den Wunsch haben, daß aus der ersten Diskussion eine übereinstimmende Meinung der Mehrheit des Reichstages klar hervortrete und die Regierung wisse, auf welcher Basis sie zu operiren im Stande sei. Wenn wir den Entwurf lediglich in die Kommission verwiesen hätten, ohne die Begründung dazu zu geben, warum wir dies thun — denn mehr bedeutet ja unser Antrag nicht, es soll ja kein selbstständiger Beschluß gefaßt werden, sondern der Antrag bezweckt den Beschluß, die Sache in eine Kommission zu verweisen mit Hinzufügung der Gründe, weshalb die Mehrheit den Entwurf in der Kommission vorberathen lassen will, — so glauben wir, daß, wenn eine solche Mehrheit sich zusammen anfindet, die Regierung zwei Punkte genau wissen wird: erstens, daß wir im Großen und Ganzen mit denjenigen Tendenzen, welche gestern der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts als leitende Gesichtspunkte des Entwurfs präzisirt hat, einverstanden sind, — und zweitens drücken wir als unsere Meinung aus, es lasse sich nicht allein mit diesen Tendenzen die Errichtung einer Reichsbank herbeiführen, sondern es sei nur allein möglich, ein gutes Gesetz in Verbindung mit einer Reichsbank zu Stande zu bringen, während die Tendenzen selbst, die der Entwurf verfolgt, im Wesentlichen durch die Halbheit ihrer Politik in Beziehung auf die Centralbank geschädigt werden. Ich darf annehmen, daß alle, welche für den Antrag stimmen, diese beiden großen Grundzüge klar darlegen wollen. Die Tendenz des Gesetzentwurfes, die ich als solche bezeichnet habe, welche entweder mit Freude begrüßt oder von Einigen mindestens angenommen wird zu Gunsten der Regulirung des Bankwesens, besteht vor Allem in der Begrenzung der ungedeckten Banknoten, sodann in dem Streben, soweit es möglich, eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Banknoten, und, so weit dies irgend wie mit den thatsächlichen Verhältnissen immer möglich, die Unifikation herbeizuführen, nicht jetzt schon wörtlich zu nehmen, sondern den Weg anzubahnen, auf welchem die jetzt bestehenden Verhältnisse umgeleitet werden können zu einer vollen einheitlichen Bankpolitik. Endlich liegt die von uns gebilligte Tendenz drittens auch darin, daß zu Hilfe gerufen werde ein sehr großes Bankinstitut, um gegenüber den zersplitterten Zuständen in unserer Geldpolitik eine einheitliche Richtung geben zu können.

Nun tritt in erster Linie die Frage an uns: welches ist denn die Reichsbank, von der ihr erklärt, daß sie zur Ergänzung des Regierungsentwurfes nothwendig sei! In der Beantwortung dieser Frage hat gestern mein sehr verehrter Freund Dr. Bamberger einen Ausdruck gebraucht, der seine Hingebung an die Sache vollständig bezeichnen sollte, der aber, kaum seinen Lippen entronnen, schon den Erfolg gehabt hat, den jeder hätte voraussehen können, der parlamentarische Vorgänge genau kennt, nämlich jeder, der im Herzen hatte irgend eine Reichsbank, die hier nicht gefallen mochte, fühlte sich zu einem „Oho“ veranlaßt, und daraus entstand ein Gemurmel, welches geschickterweise von dem nächstfolgenden Redner benutzt wurde, um einen Dissens des Hauses herzustellen. Das sind parlamentarische Entrefilets, die für den Augenblick dem warmen Gefühle der Hörer viele Ehre machen und der Geschicklichkeit des Redners, welcher den Zwischenfall zu benutzen weiß, gleichfalls, die aber in der Sache wenig entscheidend sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat vorausgesetzt, daß seine wahrhaft klassische Hodegetik zu dieser Verhandlung, die er zu diesem Zweck verfaßt hat, und die so vielfach gekauft worden, vermuthlich in erster Linie auch von den Herren Abgeordneten, von den Abgeordneten auch durchweg gelesen worden sei; in jener Schrift hat er es ausdrücklich erklärt als seine Absicht, damit er die Vorfragen zu diesem Gegenstand nicht mehr rednerisch zu behandeln brauche. Diejenigen aber, die jene außerordentlich interessante Broschüre gelesen haben, verstehen, was der gestern gethane Ausspruch des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger bedeutet. Wenn er, in Finanzsachen doch nicht Neuling, sagt: ich nehme jede Reichsbank an, meint er gewiß nicht jede Tollheit, die in dem Kopfe irgend eines unwissenden Menschen entspringt, sondern er drückt dadurch aus, daß er sich erbietet, von vielen seinen Ansichten und auch von solchen, die er theoretisch für gerechtfertigt hält, bei Errichtung einer Reichsbank Abstand zu nehmen, weil er es lieber erträgt, wenn nach seinen Ansichten Fehler im Einzelnen gemacht würden, als wenn ein Fehler in die Grundlage, der nicht mehr heilbar ist, sich einschleichen würde, und darin stimme ich mit ihm vollständig überein. Ich will sofort an einem bestimmten Falle die Erläuterung geben. Der Herr Abgeordnete Bamberger hat, wenn ich nicht irre, sehr laxe Principien über die Kontingentirung, für mich wenigstens sind sie viel zu lax. Wenn wir nun vereinigt haben, die Antragsteller mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger, über eine Reichsbank, so lag die Besorgniß nahe, es würden die Gegner sagen: die sind ja gar nicht unter sich einverstanden, der eine meint eine in der Notenausgabe kontingentirte, der andere eine in der Notenausgabe unkontingentirte Bank. Darauf hat der Herr Abgeordnete Bamberger eine Erklärung gegeben, und ich hoffe auf keinen Widerspruch von seiner Seite zu stoßen, daß er die an sich etwas theoretisch zugespitzte Frage bei Seite liegen lasse, auf die Kontingentirung, wie sie unter Umständen möglich sei, eingehen werde, um die Reichsbank zu erhalten.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Bamberger.)

— Er bestätigt dieses.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, glauben Sie wohl, daß der gestrige Ausspruch so gar furchtbar nicht war, sondern seinen Zweck vollständig konsumirt hat für die Heiterkeit und den Unwillen, den er gestern erregt hat. Wir aber geben allerdings volle Antwort, was wir unter Reichsbank verstehen, und da ich durch Zufall an der Spitze des gestellten Antrags stehe, und da der Regel nach die Majorität zuzustimmen pflegt, indem sie nicht widerspricht und für einen Antrag selbst stimmt, so kann ich wohl als vermuthlicher Interpret der Wahrheit, und ganz sicher in vollster Uebereinstimmung mit dem allergrößten Theil meiner politischen Freunde sagen, daß wir uns über die Beschaffenheit der Reichsbank klar gewesen sind und nicht etwa den unbestimmten Begriff gedacht haben einer Reichsbank, die vielleicht noch ersonnen werden möchte. Sehen wir nur von der Dialektik ab; giebt es wirklich einen verständigen Menschen, der einen Augenblick zweifeln kann, daß, wenn wir von einer Centralbank für das Reich sprechen, wir

ur meinen die Umwandlung der preußischen Bank für das
anze Reich? Mit einer gewissen theoretischen und dialek-
schen Schärfe kann man allerlei Fragen aus allen Winkeln
nd Enden zusammenfegen, um die Sache unklar zu machen,
ie an sich ganz klar ist. Abgeordnete, die sich über eine
eichsbank verständigt haben, meinen gewiß nicht, daß beide
roße Institute, Reichsbank und preußische Bank, zur Krieg-
ihrung neben einander bestehen sollen; ich wenigstens habe
ne solche Meinung noch gar nicht gehört, und wir waren
anz entschuldigt, uns nicht gegen dieselbe zu verwahren. Als
er Präsident des Reichskanzler-Amts zu dieser Frage kam,
at er hierüber gar keinen Zweifel ausgedrückt, sondern er
tzte, indem er die Centralbank erwähnte, sofort hinzu: selbst-
erständlich kann man darunter nur verstehen die preußische
ank. Also über diesen einen Punkt, ob wir etwa ganz
eues zu ersinnen hätten oder an die bestehenden Verhält-
isse uns anschließen wollten, wären wir einig. Nun kommt
e zweite Frage: ob man eine Monopolbank wolle? Diese
rage hat der Herr Finanzminister aufgeworfen. Generell
eantworte ich die Frage, wie folgt. In unserem Antrage
egt ja bereits ausgedrückt, daß wir die Centralbank in Ver-
ndung bringen wollen mit der Tendenz des gegenwärtigen
esetzes, d. h. in Anlehnung an die thatsächlichen Zustände.
nd wenn der Herr Finanzminister, sehr eindrucksvoll für
lche, die für die Privatbanken interessirt sind, den Herrn
bgeordneten Bamberger interpretirt hat, er wolle, wie er
ach seiner Neigung dem Herrn Finanzminister bekannt sei,
le Privatbanken einziehen und nur eine Monopolbank her-
ellen, so glaube ich, daß der Herr Finanzminister nicht den
nhalt unsres Antrages genügend in Betracht gezogen hat,
ssen Unterstützer der Herr Abgeordnete Bamberger ist, und daß
einem Theil der Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger,
otz seiner sonstigen Aufmerksamkeit, gar nicht zugehört hat;
nn der Abgeordnete Bamberger hat sich genügend lange
bei aufgehalten, zu erklären, daß er die Privatbanken in
iner Weise abschaffen, — nicht für jetzt, meine ich, und
fort —, sondern schonende Anlehnung an die gegebenen
erhältnisse wolle. Nach diesen Versicherungen ist es nicht
öglich, das Gegentheil bei ihm vorauszusetzen, und er hat
rch keine Silbe nur angedeutet, daß dies sein Weg sei.
er Herr Abgeordnete Bamberger steht nicht in dem Verdacht,
ß er in Geldverhältnissen bestehende Verhältnisse leicht über
n Haufen zu werfen strebe, um theoretisch gleich zu machen.
r hat sich allerdings dafür erklärt, daß eine Centralbank
rem Wesen nach auf Alleinherrschaft ausgehen müsse, dies
ht namentlich auch aus dem citirten Schriftchen hervor.
ber auf dieser Grundlage stehen wir ja Alle. Giebt es
nen Menschen, der heute noch die Frage diskutiren kann,
eine Centralbank hergestellt werden soll mit staatlicher
irksamkeit? Es hieße ja vor allem, die preußische Bank
flösen wollen, wenn man einen andern Standpunkt als
n einer sogenannten Monopolbank einnähme. Die preußi-
he Bank ist eine Monopolbank. Daneben bestehen in den
tpreußischen Provinzen etwa 8 Millionen Noten kleiner
rovinzialbanken, und außerdem die Noten der Frankfurter
d der Hannoverschen Bank, also einige kleine Theilhaber
n Monopol. Aber, meine Herren, mit dem Wort „Mono-
l“ wird Mißbrauch getrieben. Monopol ist es, wenn Je-
andem das Recht eingeräumt wird, mit einem Gegenstand
handeln, mit welchem alle Welt hätte handeln
rfen, wenn das Privilegium nicht bestände: man
rsteht aber nicht unter Monopol, daß der Staat in einer
wissen Weise einen Theil seiner eigenen Staats- und Hoheits-
chte durch ein von ihm hierzu geschaffenes Institut ausüben
ßt. Wenn die Banknotenemission als Mittel der staatlichen
andelspolitik eingeführt wird und wenn, wie die Bankakte
n Preußen ausdrücklich vorschreibt, wie nach Rücksichten des
fentlichen Interesses die Verwaltung des mit der Notenaus-
be betrauten Instituts gehandhabt werden soll, und wenn,
as noch mehr ist, als die bloße Vorschrift, 28 Jahre hin-
durch das Institut ganz in diesem Sinne geleitet worden ist,
so wendet man nicht mehr mit Recht das gehässige Wort
„Monopol“ an, wie man gethan hat, so lange die volkswirth-
schaftlichen Begriffe sich noch nicht geklärt hatten.

Der Herr Finanzminister sagt uns, die Regierung habe
deswegen auf eine Monopolbank, auf einen Vorschlag hierzu
nicht eingehen können, weil die liberale Partei von jeher gegen
eine solche Bank sich erklärt habe; zuerst wurde das Jahr
1848 genannt, und als mir dieses Jahr gar zu alt für den
Beweis schien, sagte mir ein Unterstützer des Herrn Finanz-
ministers von dieser Seite des Hauses: 1856 sei gleichfalls ge-
meint, damals noch habe die liberale Partei zusammenhängend
mit dem Namen Harkort gegen das Monopol und für die
Bankfreiheit sich erklärt. Ich habe seit gestern nicht die Zeit
gehabt, alle Vorverhandlungen nachzulesen; ich kenne sie
aber im Großen und Ganzen aus früherer Zeit und
zum Theil vom eigenen Anhören. Ein Vergleich
mit früheren Vorgängen ergiebt allerdings, daß die
liberale Partei, naturgemäß und in Uebereinstimmung mit
dem ganzen Volke, seit einem Zeitraum von 26 Jahren und
auch seit 18 Jahren sich in ihren volkswirthschaftlichen Be-
griffen wesentlich fortgebildet hat, und ich erinnere hier an
ein Wort, welches der Herr Reichskanzler auf einen gegen
ihn gerichteten Vorwurf geänderter Anschauung einmal aus-
gesprochen hat. So wenig es einem individuellen Menschen
zum Ruhme gereicht, daß er seit seinem früheren Lebensalter
nicht viel zugelernt, sondern seine früheren jugendlichen Be-
griffe beibehalten hat, ebensowenig gereicht dies einem Staats-
manne zur Ehre. Auch mir hat von jeher der Ausspruch
wenig imponirt, welchen man nicht selten statt jedes Grun-
des hört: „ich habe dies vor 20 Jahren schon geglaubt und
ausgesprochen, folglich ist es für mich auch heute noch rich-
tig.“ Aber nicht etwa erst in jüngster Zeit und plötzlich
sind die Begriffe gewandelt, sondern schon in den Verhand-
lungen, welche geführt wurden im Jahre 1865 über die
Ausdehnung der preußischen Bank zum Geschäftsbetrieb auf
ganz Deutschland, war die liberale Partei keineswegs mehr
einig in ihren Anschauungen über eine Staatsbank, sondern
die liberalen Abgeordneten gingen sehr weit auseinander, und
ich führe zu Gunsten der Staatsbank eine Autorität an, die
auf dieser Seite des Hauses von höchstem Gewicht sein
wird: nämlich Waldeck verspottete alle Gegenausführungen,
die grundsätzlich eingewendet wurden gegen die Staatsbank,
indem er sie Schatten und leere Worte nannte, indem er als
einen alle Besorgnisse widerlegenden Beweis aufstellte: man
kenne nun die preußische Bank so lange Zeit, sie habe nie-
mals Mißbrauch getrieben, und es sei gar kein Grund, anzu-
nehmen, daß plötzlich mit demselben Institut großer Miß-
brauch getrieben werden würde. Wenn Sie, in jene
Zeit sich zurückversetzend, bedenken, daß innerhalb der
schwersten Konflikte die liberale Partei über die Ausdehnung
der preußischen Bank auf ganz Deutschland in zwei Hälften
getheilt, der eifrigste Führer der Gegner jener Vorlage, der
jetzige Geheime Regierungsrath Michaelis, war für die Vor-
lage, aber ein Twesten, Waldeck, Reichenheim und viele
Andere —

(Ruf links: Wagener!)

es ist die Rede von der liberalen Partei, Wagener gehörte
damals noch nicht zur liberalen Partei —

(große Heiterkeit)

— so werden Sie zugestehen, daß man gar nicht sagen kann,
die liberale Partei habe sich abweisend gegen diesen Gedanken
verhalten. Im Jahre 1865 hing ein sehr großer Theil der
Entscheidung gegen die Ausdehnung der preußischen Bank zu-
sammen mit den damaligen politischen Verhältnissen, und —
wie ich gleich hinzusetzen muß, weil ich sehe, daß der Herr
Geheimrath Michaelis Notiz nimmt von seinem citirten Namen

— ein nicht unerheblicher Theil der Abgeordneten stimmte im Jahre 1865 gegen die Ausdehnung, weil sie diese Erlaubniß nur einräumen wollten gegen die Kontingentirung der ungedeckten Notenausgabe, also eine Bedingung stellten, welche der heutige Regierungsentwurf seiner Tendenz nach bietet.

Lassen wir uns durch das Wort „Monopolbank" nicht zu viel schrecken. Es handelt sich ja gar nicht um den Gegensatz, ob erst eine Centralbank errichtet werden soll, welche die Eigenschaften hat der angeblichen Monopolserwerbung, eine solche Monopolbank bestätigen wir auch in der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Der Herr Minister Delbrück zählt weiter auf unter den Schwierigkeiten, welche den Vorschlag einer Reichsbank verhindert haben: man habe nicht gewußt, ob eine reine Reichsbank, ob eine reine Privatbank, oder ein gemischtes System. Aber, meine Herren, wir stehen wirklich nicht so auf radikal reingefegter Grundlage, daß wir mit dem gegenwärtigen Gesetze diese theoretische Frage erledigen müßten. Die Anknüpfung an die preußische Bank hat die Bedeutung, daß wir zunächst gewillt sind, diejenige gesunde Grundlage zu übernehmen, welche in der Wirksamkeit der preußischen Bank sich bewährt hat. Ich bin auf das Aeußerste erstaunt gewesen, daß die finanziellen Vertreter der Regierung überall nur Fragen aufwerfen, statt sich an den Gedanken des von ihnen selbst vorgelegten Entwurfs zu halten, daß man nicht zuviel auf einmal auf das Korn nimmt und zunächst nur die Fragen löst, welche unmittelbar und dringend gelöst werden müssen in Anknüpfung an die heutigen Verhältnisse und demgemäß nicht durch Aufstellung eines vollständig neuen Systems. Ich habe mir auch ein anderes sehr weises Wort des Herrn Ministers Delbrück gemerkt und wende es erweiternd darauf an, daß wir bei dem bevorstehenden Abschluß eines Vertrages nicht auf allzulange Zeit uns binden dürfen, sondern auf eine mäßig kurze Zeit unsere Verpflichtungen Privatbetheiligten gegenüber regeln, um die Erfahrungen dieser Zeit zu benutzen, um sie später an der Hand zu haben, sobald wir daran gehen dürfen, Urprinzipien zu erörtern und ein neues System unserer zukünftigen Bankakte zu Grunde zu legen. Denn wir wollen keine der von den beiden Herren Ministern aufgeworfenen Fragen vom theoretischen Standpunkte heute vollständig entscheiden, für heute genügt es, die eine Frage zu lösen, ob eine Möglichkeit vorhanden sei, auf der gegebenen Grundlage zu dem Ziele zu gelangen, auf welches wir lossteuern.

Demgemäß glaube ich, daß die Frage, welche Reichsbank wir meinen, ziemlich genügend beantwortet ist. Jetzt ist noch zu berathen, nicht, wie diese Bank beschaffen sein soll, — die untergeordneten Punkte müssen bei dem Vertragsabschlusse geregelt werden, — sondern mit welchen Mitteln können wir die jetzige preußische Bank in eine Reichsbank umwandeln. Hieraus hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts einen zweiten Grund der Rechtfertigung abgeleitet. Es hätten sich sofort, wie man dieser Erwägung näher getreten wäre, „Schwierigkeiten" herausgestellt. Wenn ich immer mit großer Spannung den Reden des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts zuhöre, so war ich am meisten gespannt, als er an dieses Thema kam; hier brach leider die Rede ab, und sie wurde dann ergänzt durch den Herrn Finanzminister Camphausen, der vermuthlich die Entwickelung der „Schwierigkeiten" als seine Aufgabe übernommen hatte. Vom Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts habe ich nur gehört, die Abfindung mit der preußischen Bank sei in Betracht gekommen, und es hätten sich hierbei die „Schwierigkeiten" eingestellt. Als solche hob er drei Momente hervor, jedoch nur allgemein andeutend, wie die Stellung der Centralbank den übrigen Banken gegenüber zu regeln sei, und zwar wollen hierbei nicht blos erworbene Rechte, sondern auch Gewohnheiten des Verkehrs berücksichtigt sein, wie die Umwandlung selbst geschehen solle und wie die Auseinandersetzung mit dem preußischen Staate. Dies war das Wesentliche der kurz gehaltenen Andeutungen.

Nun, meine Herren, daß die Reichsbank sich ganz und gar vereinigen läßt mit diesem Gesetzentwurfe, dafür habe ich das Geständniß der Regierung in den Motiven und noch viel weiter erläutert in der gestrigen Aussprache des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, der empfehlend hervorhob, dieser Gesetzentwurf biete gar keine Schwierigkeiten, um ihn durch eine Reichsbank zu ergänzen, nur für dieses Jahr, fügte er hinzu, seien die „Schwierigkeiten" vorhanden gewesen, und deshalb habe man die Reichsbank für das gegenwärtige Jahr aus dem Spiele gelassen Hieraus darf ich schließen, das Schwergewicht fällt auf die Auseinandersetzung mit der preußischen Bank. Ich erkenne diesen Punkt als einen sehr erheblichen an, behaupte aber, daß, wenn man mit gutem Willen und Gründen der Billigkeit auf beiden Seiten ans Werk geht, ein paar sehr tüchtige Kalkulatoren engagirt, welche das Zahlenmaterial bewältigen, daraufhin sich entweder zu verständigen sucht, und zuletzt, falls sich noch in Bezug auf kleine Summen Differenzen herausstellen, einen politischen Gedanken in die Wagschale wirft, die Auseinandersetzung mit dem preußischen Staate sehr leicht zu bewirken ist. Ich will nicht bestreiten, daß bis zu einem gewissen Maße dem preußischen Staat werde eine Entschädigung geleistet werden müssen. Ich finde beispielsweise als Anhaltspunkt, daß die Tilgung derjenigen Schulden, welche die preußische Bank im Jahre 1856 als Gegensatz übernommen hat für ihre erreichte Konzession, wahrscheinlich bei der Entschädigung eine Rolle spielen wird; es sind, wenn ich nicht irre, 3 Millionen und einige hunderttausend Thaler aus der Anleihe des Jahres 1856 noch ungetilgt. Alsdann wird der Gewinnantheil in Betracht kommen. Hier aber muß ich bei der Einleitung schon auf das Nachdrücklichste bekennen, daß man von vornherein die Bankpolitik in eine sehr schiefe Richtung drängt, wenn man den jährlichen Gewinn als irgend eine Hauptrücksicht für die Regelung des Bankwesens walten läßt.

(Sehr richtig!)

So wie ich mich einmal in die Politik einlasse, bei der Organisation der Centralbank den Pfennigrechner zu spielen, so bin ich schon von dem richtigen Wege abgelenkt.

(Sehr richtig!)

Dann hat die Centralbank gar kein Recht des Bestehens mehr, dann ist sie, wogegen der Herr Präsident der preußischen Bank immer lebhaft protestirt hat, eine Erwerbsgenossenschaft statt der öffentlichen Anstalt, welche wir unter einer Centralbank verstehen. Dennoch will ich zugeben, daß man auch den bisherigen Gewinnantheil des preußischen Staates in Erwägung bringt, und daß, sofern überzeugend nachgewiesen wird, daß der preußische Staat einen sehr erheblichen Nachtheil erleiden würde durch die bloße Umwandlung der bisher preußischen in eine Reichsbank, man zu dem zwar nicht sehr schönen, aber bei den Regierungen, wie es scheint, beliebten Auskunftsmittel greift, welches wir bei der Post ergriffen haben, um Ausgleichungen herbeizuführen in sehr schwer verständlichen Rechnungen, die glücklicherweise immer im Schoße des Bundesraths abgemacht werden,

(Heiterkeit)

die von uns eben nur bestätigt werden. Also dies wäre auch eine sehr naheliegende Art, sich abzufinden. Ich möchte aber doch den Herrn Vertreter der preußischen Regierung nicht ganz ohne Erinnerung lassen, daß Preußen gar nicht mehr alleiniger Herr ist über die Konzession der preußischen Bank,

(sehr richtig!)

daß, wenn immer die Rede ist von dem Eigenthum, welches Preußen einwerfe und für welches es entschädigt werden müsse, wir nicht allein den Fehler begehen, dieses moralische Eigenthum gar zu sehr zu verkörperlichen, wozu Schriftsteller und Markenschutzbedürftige allzusehr geneigt sind,

(Heiterkeit)

sondern auch einen zweiten Fehler begehen, indem wir außer Acht lassen, daß das Reich in dieser Absicht eben die Kündigung an sich genommen habe,

(sehr richtig!)

wir sogar von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht haben, um in der jetzt zur Ausführung gelangenden Bankpolitik keinen allzugroßen Schwierigkeiten zu begegnen. Also, das sogenannte Eigenthumsrecht darf man sich nicht stricte auslegen; wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht wiederholte — er wird vermuthlich einem solchen provisorischen Gesetze nicht heute oder morgen seine Zustimmung versagen —, aber wenn er sie versagte, so dürfte die preußische Bank im nächsten Jahre nicht eine Note ausgeben. Ich wiederhole, wir werden von dieser schneidigen Waffe vermuthlich keinen Gebrauch machen; aber wenn der Rechtspunkt erwogen wird, so muß man auch in Gegensatz bringen, daß der Herr der Materie, dem Inhalte nach, das Reich ist und nicht die preußische Regierung. Indessen auch hierbei will ich nicht zu lange verweilen, weil es mir so sehr auf die Formalien nicht ankommt; ich habe den Rechtspunkt nur entwickelt, um zu überzeugen, weshalb ich, wenn blos billige Forderungen gestellt werden, keinen Faktor auf der anderen Seite sehe, der widersprechen könnte.

Aber, meine Herren, es giebt ein Mittel für Preußen, den Ausfall am Gewinn zu ersetzen, ohne daß das Reich belastet zu werden braucht; es können nämlich die Verhältnisse zwischen den Bankantheils-Inhabern und dem preußischen Staate sehr wohl verändert werden zum Vortheile des preußischen Staates bei dem neuen Abschluß des Vertrages. Es ist nicht nöthig, daß die Bankantheils-Inhaber unbegrenzt Dividenden bis zu 12, 14 Prozent oder noch mehr —

(Vielfache Rufe: Zwanzig)

20 — ziehen. Ich lege dem heutigen Kurs der Bankaktien von 181 Procent die Bedeutung einer Schätzung von ungefähr 8 Procent bei, denn nach der heutigen Annahme ist jeder Rentier zufrieden, wenn er ein sicheres Papier, von welchem er 8 Procent jährlich bezieht, für 181 Procent kauft; ich glaube, dies wird Widerspruch nicht finden; —

(Rufe: 6 Procent!)

mit 8 Procent sicherlich, mit 6 Procent vielleicht nur bei unbedingt verbriefter Schuld. — Das Lächeln des Herrn Finanzministers stört mich in meiner Berechnung nicht, — ich habe ebenso mit Kaufleuten und mit Bankantheil-Inhabern gesprochen, die mit sich wohl zu Rathe gegangen waren, ob sie das Papier verkaufen sollten, und als sie sich erkundigt, die Gefährdungen und Aussichten erfahren und beide Seiten erwogen hatten, kamen sie zuletzt zu dem Entschluß, daß, wenn die Bankakte auch nur so geregelt würde, daß sie später mit höchstens 8 Procent am Gewinn betheiligt würden, es nicht der Mühe lohnte, das Papier zum heutigen Kurs zu verkaufen, und diese Herren haben vermuthlich ihr Interesse so gut zu schätzen gewußt, wie irgend ein Finanzmann es berechnen kann.

Ich meine also, in der Neuordnung der Verhältnisse mit den Privatbetheiligten der preußischen Bank liegt bis zu einer gewissen Höhe die Möglichkeit einer Entschädigung für den preußischen Staat. Bleibt noch ein Rest übrig, dann sehen Sie zu, wie Sie auf Grundlage der Billigkeit mit den Regierungen sich verständigen; unsere Zustimmung wird Ihnen nicht fehlen. Wenn endlich noch der Ausfall irgend einer Summe, die für den Privatmann sehr bedeutend ist, für den Staat aber nicht dieselbe Bedeutung hat, für Preußen eintreten sollte, so habe ich vorhin bereits angedeutet, dann balancire man den Verlust mit einem politischen Gedanken. Preußen hat wirklich schon soviel für das Reich gethan, — Sie haben darin Preußen an dieser Stelle noch nicht oft rühmen hören, aber wenn Sie den Etat des Invalidenfonds nachschlagen und die Differenz zwischen dem, was an Invaliden von Preußen und was von dem übrigen Deutschland getragen wird, nach den Zahlen würdigen, so sage ich, wo soviel Blut zu Gunsten der allgemeinen Einheit Deutschlands in die Wagschale geflossen ist, da können möglicherweise noch Hunderttausende hinterdrein geworfen werden,

(sehr gut!)

es macht dies keinen großen Unterschied in den Opfern und in den Verdiensten Preußens um Deutschland. Ich sage mir Folgendes: wenn wir uns verständigen über folgende Grundlagen, wie redliche Männer dies thun: die preußische Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden, es soll dabei, soweit Preußen in Betracht kommt, die Entschädigung zum Theil in einem neuen Vertrag mit den Bankantheils-Inhabern, zum Theil durch eine Verständigung auf Grundlage der Billigkeit versucht werden, und man gebe einem geschäftskundigen Manne die Sache in die Hand, — so zweifle ich nicht, daß in wenigen Monaten alle betheiligten Faktoren zur Verständigung auf dieser Grundlage einig sein können. Für die Bankantheils-Inhaber brauchen Sie nur einen gewöhnlichen Geschäftsmann zu stellen; diese Interessenten verstehen ganz gut, daß, sowie die Regelung nicht auf solcher Grundlage zu Stande kommt, wie sie selbst eine solche Regelung stören, die Aktie im nächsten Jahre nur den Werth des wirklichen Vermögensbestandes der preußischen Bank hat, und sie werden natürlich geneigt sein, auf jeden besseren Gewinn einzugehen, unzweifelhaft auch patriotisch genug sein, den von uns verfolgten Zweck zu Gunsten des Reichs herbeizuführen;

(große Heiterkeit)

ich nehme beide Gründe in Verbindung mit einander.

(Heiterkeit.)

Als zweiter Faktor erscheint sodann die preußische Regierung, bei welcher der Herr Finanzminister Camphausen einen so sehr bedeutenden Einfluß hat, daß, wenn er nur als Mitglied des Bundesrathes über diese Grundlage sich verständigt hat, auch dort jeder Widerstand wegfallen wird. Und der preußische Landtag — ich habe auch einige Fühlung mit dem preußischen Abgeordnetenhause wenigstens, während mir die Strömungen des Herrenhauses nicht immer genug bekannt sind — im preußischen Abgeordnetenhause aber ist, namentlich wenn eine billige Erwägung bei der Entschädigung in Aussicht gestellt wird, eine große Mehrheit Ihnen gesichert, selbst wenn Preußen einen Ausfall in seinem Gewinnantheil zunächst erleiden sollte.

(Sehr richtig!)

Es blieben dann noch die fremden deutschen Regierungen, die anderen — fremde muß ich sie unwillkürlich bei dem Bankgesetz nennen, sonst entschlüpft mir dieses Wort nicht, aber hier sind sie zum Theil in die Rolle der Fremden wieder eingewiesen —. Ja, meine Herren, wenn wir erst so weit sind, daß wir wissen, das Hinderniß liegt allein bei

den anderen deutschen Regierungen, dann haben wir unsere Sache schon zu sieben Achteln gewonnen. Wenn wir nur wissen, daß Preußen mit der Regulirung einverstanden ist, und es sich nur darum handelt, eine stattliche Mehrheit zu ergänzen, so haben schon die Vorbehalte und Erklärungen vieler Vertreter einzelner Staaten uns diese Mehrheit völlig gesichert. Was ich ganz besonders für bedauerlich halte an dieser Regierungsvorlage, ist, daß sie uns, dem Reichstage, in Dingen, in denen es sich um Einheit des Reiches handelt, um eine Förderung der Verkehrseinheit, nicht die Leitung der preußischen Regierung bietet. Ich hätte gewünscht, daß hier wie überall vor dem Reichstage gerade Preußen als die Fahne der Verständigung in allen Punkten, welche das Reich zusammenfassen, erscheine.

(Bravo!)

Dann hat nicht allein der Reichstag eine weit mindere schwierige Stellung, sondern noch mehr Gewicht lege ich darauf, dann geht der Zug nach der natürlichen Richtung hin, wohin er immer gehen soll. Leider aber finde ich, daß statt dessen mindestens die preußische Regierung eingewilligt hat, partikularistische Gelüste noch mit Entschädigung abzufinden. Es tritt dies in einem besonderen Maße Bayern gegenüber hervor, welchem nun das Recht einer stark erhöhten Notenemission angeboten wird — mit folgenden zwei Begründungen. Erstlich mit der moralischen Begründung, daß es im Jahre 1870 sich nicht beeilt habe, Noten auszugeben, während andere Staaten dies gethan haben. Nun, meine Herren, ich erinnere mich, daß einmal ein kleines Mitglied des norddeutschen Bundes, Lippe-Detmold, ein solches Vergnügen sich machen wollte, während das Verbot neuer Notenemissionen bevorstand, daß es aber heftig angeschrieen wurde und von dem Vorsatz abging.

(Heiterkeit.)

Dem größeren Staate gegenüber hätte vielleicht eine gleiche Abmachung nicht dieselbe Wirkung gehabt. Bayern aber wäre, so weit ich unterrichtet bin, kaum im Stande gewesen — ich kann mich jedoch irren, — vor Thoresschluß eine neue Notenemission zu gewähren, weil dort ein Untersagungsrecht im Wege steht; eine Bank hat das Untersagungsrecht, daß Bayern keine andere Koncession zur Ausgabe von Noten ertheilen darf. Indessen will ich die moralische Seite auf sich beruhen lassen. Es ist mir jederzeit lieb, wenn ich höre, daß Bayern sich zu Gunsten des Reiches anerkennenswerth aufführe.

Aber als zweite Begründung, weshalb wir Bayern eine so verstärkte Banknotenausgabe gewähren sollen, wird die Rechnung nach der Kopfzahl angelegt. Ist wirklich unter Finanzmännern bei der Erwägung zur Ausgabe von Banknoten die Kopfzahl allein entscheidend? Dies ist ein Grund, der blos äußerlich den Vorschlag deckt, aber nicht innerlich rechtfertigt. Wenn Sie nach den Erwägungen verführen, ob das Territorium Bayern im Verhältniß zu dem übrigen Deutschland die ihm zugestandene Summe von Banknoten braucht oder nicht, so würden gewiß alle guten Finanzmänner, wenn sie ganz frei in ihrer Entscheidung wären, noch andere Faktoren mit in Frage ziehen. Aber, meine Herren, ich table das ganze Princip, daß man auf diese Einzelabfindung eingegangen ist. Ich table, daß man nicht die gute Stimmung und die zwingende Lage benutzt hat, daß zufällig einzelne derjenigen Staaten, bei denen man sonst auf Widerstand stoßen konnte, hier durch ihr überwiegendes Verkehrsinteresse bestimmt waren, für die Reichsbank einzutreten. Daß man ihnen hier Koncessionen einräumte, welche sie gegen die Errichtung der Reichsbank mindestens gleichgültig macht, nenne ich eine partikularistische Politik, weil, was sie bewirkt, eine zersetzende Kraft ausübt, keine vereinigende, und wenn irgendwo, so ist eine solche Politik schlecht am Orte angebracht, wo über die einheitliche Regelung der Verkehrsmittel entschieden wird. Ich habe sogar die Hoffnung, daß diese einheitliche Regelung mit Rücksicht auf ihre große Bedeutung, die sie unter Umständen selbst auf die Taschen der Einzelnen ausüben kann, und mit Rücksicht auf ihre bewältigende Schwere für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes nicht einmal im Centrum principielle Gegner finden wird, gegen die einheitliche Ordnung im Reiche.

(Stimme aus dem Centrum: Doch! — Heiterkeit.)

— Daß Einzelne widersprechen werden, bezweifle ich keinen Augenblick; ich glaube nur nicht, daß ein geschlossenes Vorgehen der ganzen Partei stattfinden wird, wenn die Herren sich überzeugen, es stehen die Verkehrsinteressen auf der einen Seite und nur die Lust, das Reich nicht allzusehr einheitlich werden zu lassen, auf der anderen Seite. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß wir aus Ihrer Mitte (nach dem Centrum) Anhänger für unsere Endziele gewinnen werden, und glaube deshalb, daß gerade hier es an der Stelle war, fest an dem Grundgedanken zu halten.

Nun sagt der preußische Finanzminister: man hat mir ja keine Anerbietungen gemacht; wie sollten wir zu einer Ausgleichung kommen? Ich verstehe sehr wohl, daß bei einem Gutskauf — der eine Nachbar will das Gut kaufen, der andere verkaufen — beide vier Wochen neben einander sitzen und doch zu nichts kommen, weil der Käufer sagt, jener muß das erste Gebot machen, und umgekehrt der Verkäufer ein Angebot von dem Käufer erwartet.

(Heiterkeit.)

In der Finanzpolitik würde ich wenigstens diese Scheu, diese Schüchternheit — möchte ich sagen —, das erste Wort zu sprechen, nicht am Platze finden. Es sind ja die Interessen des Landes; hat man sich in einem Vorschlage geirrt, so erkennt man es gern an, und hat man Vorschläge gemacht, bei denen sich zeigt, daß sie absolut unannehmbar sind, so geht man allenfalls so weit als zulässig zurück. Es ist ja hier nicht, wie bei zwei Privatinteressenten, die auf jede mögliche Weise alle Vorgänge danach einrichten und auch abwarten, um bei dem Kaufpreise etwas besser wegzukommen. Mir wäre es für das Reich und für Preußen viel lieber gewesen, wenn der preußische Finanzminister hätte auftreten könne mit der Erklärung: ich habe das Angebot gemacht, ich wollte die preußische Bank umwandeln lassen in eine Reichsbank und habe auf billigen Grundlagen die Ausgleichung herbeizuführen gesucht, aber ich bin auf Widerstand gestoßen und habe deswegen meine Absicht nicht durchführen können. Ich zweifle, ob dieser Widerstand so gewesen wäre, aber wenn ich mir ihn in thesi denke, so wäre doch die Stellung der preußischen Regierung eine ganz andere gewesen, wenn ihr Repräsentant sofort mit jener Erklärung hätte vor uns treten können, ich bin überzeugt, daß, wenn der Widerstand nicht schon im Bundesrath überwunden worden wäre, hier würde er sich keinen Augenblick behauptet haben. Was heißt denn dies: „Es ist mir keine Anerbietung gemacht worden"? Daß die höchsten und wichtigsten Fragen, die fundamental sein sollten bei jeder Bankgesetzgebung, nur aus Zurückhaltung auf der einen Seite und aus Zurückhaltung auf der anderen Seite gar nicht einmal zur Erwägung gekommen sind. Bei einer solchen Politik kann das Reich nicht bestehen. Nicht allein die Reichsregierung hätte die Pflicht gehabt, den Vermittler zu machen — sogar darauf ist schon hingewiesen worden, daß der Repräsentant der Reichsregierung hierbei nicht in einem völlig fremden Verhältniß zu dem Repräsentanten der preußischen Regierung steht, — sondern jedes einzelne Mitglied des Bundesrathes hat das Recht einer Initiative, und wie ihm Anerbietungen gemacht werden, ebenso kann es einen eigenen Vorschlag namens seiner Regiernng machen, und daß

Preußen sich des Rechtes der Initiative entschlagen sollte in einer so wichtigen Angelegenheit, das finde ich gar nicht angezeigt.

Nun aber sagt der preußische Herr Finanzminister, und in diesem Grunde scheint mir materiell seine Politik zu wurzeln: wir (Preußen) sind zu dieser Maßregel nicht genöthigt, wir haben bereits eine Centralbank; er sagte ungefähr wörtlich: Ich bin der Meinung, daß die preußische Bank eigentlich schon die Centralbank ist, die Sie errichten wollen. Leider ist der Bericht in den Zeitungen über die Rede des preußischen Finanzministers so unvollkommen, daß meine eigenen Notizen aus derselben noch besser zu gebrauchen sind, und ich habe die Wohlthat nicht, nach dem Zeitungsbericht zu kontroliren, ob ich richtig aufgezeichnet habe, was der Herr Finanzminister gestern gesagt hat. Aber wenn ich richtig notirt habe, so hat in seiner gestrigen Rede der Herr Finanzminister gesagt: Die preußische Bank wird nicht um ein Jota mächtiger; ob sie Reichsbank wird oder nicht, sie hat bereits ihren ganzen Wirkungskreis. Erstens ist dieser Satz nicht richtig, und zweitens, wenn er richtig wäre, so würde der Vorwurf gegen Preußen noch viel größer sein. Denn, wenn es wahr wäre, daß die preußische Bank ihrer Natur nach bereits die Bedeutung einer Reichsbank hat, dann ist der Vorwurf gerechtfertigt, daß Preußen seinen Nutzen aus Deutschland zieht und ihn nicht mit Deutschland theilt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Aber, meine Herren, der Satz ist glücklicher Weise nicht wahr. Man braucht blos die Regierungsvorlage zu lesen, um zu ermessen, wie sehr die preußische Bank in vielen Punkten nicht blos durch die Kontingentirung eingeengt wird, zum Theil schon im Verhältniß zu ihrem gegenwärtigen Zustande, weit mehr aber noch gegen das, was sie als Reichsbank leisten könnte.

Da man in großen Versammlungen einfache Gesichtspunkte am besten zum Verständniß bringt, will ich auf den leicht verständlichen Umstand hinweisen, daß die preußische Bank, wenn sie nicht Reichsbank wird, territorial beschränkt bleibt auf den Raum, auf welchem sie gegenwärtig zugelassen ist. Nun sagt der preußische Herr Finanzminister: das hat wenig zu bedeuten, es braucht blos eine Regierung einen Antrag zu stellen, und dann kann sofort eine Bankkommandite in dem außerpreußischen Staat etablirt werden. Das hat mir mehr als ein Scherz geschienen, als eine wirkliche Hoffnungsaussicht für die preußische Bank. Lippe-Detmold, welches vor Jahren die beabsichtigte Notenbank nicht errichtet hat, würde vielleicht einen solchen Antrag stellen; daß aber diejenigen Staaten, in welchen Sie gegenwärtig das Banknotensystem auf neuer Grundlage befestigen wollen, sich mit einem Antrage beeilen werden, daß die preußische Bank auf ihrem Gebiet Filialen errichte und nach Art einer Reichsbank wirke, auf diese Aussicht rechnet ein praktischer Finanzmann wohl nur sehr wenig.

Die preußische Bank wird auch beengt, und nicht allein sie als preußische Bank, sondern wir als Gesetzgeber leiden Schaden dadurch, daß man sich nicht zu dem Gedanken einer Reichsbank erhoben hat. Als Folge hiervon verengt sich unser Gesichtskreis, wir sind nicht mehr in der freien Situation, bei dem ersten Bankgesetze für das deutsche Reich einer Bankpolitik zu folgen, wie sie durch das allgemeine Interesse verlangt wird. Sie legen der preußischen Bank eine Zwangsjacke an, indem Sie sie in ein Gesetz hineinpressen, welches auch für die übrigen kleinen deutschen Banken passen soll, die Sie sehr einschränken, nach und nach sogar unterdrücken wollen. Solche gesetzgeberischen Kunststücke sind nicht zu lösen, und wenn ich auch zugebe, daß in der Ausarbeitung der §§ 17—22 der Verfasser überall im Auge gehabt hat: kann die preußische Bank dabei bestehen, und werden die übrigen Banken dadurch genügend eingeschränkt? und daß er ein sehr elastisches Netz gesponnen hat, welches bald verengt, bald ausgedehnt werden kann, damit bald ein kleiner und bald ein großer Fisch hineingehe, — daß dies mit großer Geschicklichkeit erreicht ist, so wird durch solche geschickte Mittel äußerer gesetzgeberischer Kunst doch der Geist einer freien Gesetzgebung nicht ersetzt. Es ist eine unmögliche Lösung, ein gemeinschaftliches Gesetz zu machen für Banken der verschiedensten Art, und sich dabei nicht behindert zu sehen durch kleine Hindernisse, welche den Plan verwirren.

Lassen Sie mich unter diesem Gesichtspunkte die Frage der Kontingentirung erörtern, die ich als Beispiel hervorhebe, weil sie als äußerst wichtig im Vordergrunde steht. Ich erkenne an, daß, wie Sie den Gesetzentwurf vorgelegt haben, Sie nicht anders konnten, und ich halte es für einen durchaus schätzenswerthen Gedanken, die Grenze einer höhern Besteuerung als Mittel für eine relative Kontingentirung zu benutzen. Zweifel bestehen, ob sich diese Lösung wirklich bethätigen werde, indessen ich mache keinem Gesetzgeber einen Vorwurf daraus, daß er mir nicht die Beweise bringt für eine Zukunft, für welche jede Erfahrung fehlt. Diese neue Form der Kontingentirung ist meiner Ansicht nach eine ingeniöse Idee, welche in der Praxis sich noch nicht bewährt hat, von welcher wir aber annehmen, daß sie sich bis zu einem gewissen Grade bewähren werde. Warum aber sind Sie nicht auf eine feste Kontingentirung gekommen? Aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe wegen bestehender Rechte vielen kleineren Banken gegenüber nicht anzubringen war, und weil Sie die preußische Bank diesen kleineren Banken gleichstellen mußten. Hätten Sie eine Reichsbank vor sich, dann hätten Sie nicht nöthig, aus äußeren Gründen soweit zu arbeiten, bis Sie auf Umwegen dahin kommen, die preußische Bank gleichzustellen mit den anderen kleinen Banken, und Sie hätten ihr eine bevorzugte Stellung einräumen dürfen; dann hätten Sie freie Bewegung und alsdann hätten Sie vielleicht die feste Grenze einer in Zahlen absolut kontingentirten Summe vorgezogen. Nun entscheide ich noch nicht, ob das Eine oder das Andere vorzuziehen sei, aber die zweite Erwägung ist auf der Grundlage des Entwurfs völlig ausgeschlossen. Denn unter der festen Kontingentirung kann ich nur eine solche verstehen, die sich mit einer unter staatlicher Autorität stehenden Bank vereinigen läßt. Ich verstehe unter der gesetzlichen Grenze nicht die absolut unüberschreitbare Vorschrift: so und so viele Millionen Noten dürfen ungedeckt bleiben, und sobald diese Grenze erreicht ist, mögen Handel und Wandel und viele Interessen im Lande zu Grunde gehen, das Gesetz hat es einmal beschlossen. Eine solche Kontingentirung beabsichtigt wohl kein Mensch, sondern das Gesetz soll eine feste Grenze bestimmen, bis zu welcher die Administration berechtigt ist, ungedeckte Noten auszugeben; wenn aber die Administration die Verhältnisse kommen sieht, unter denen sie ohne große Schädigung des Landes nicht mehr im Stande sein würde, die Grenze inne zu halten, nachdem sie sämmtliche Mittel zur Abwehr angewendet hat, dann soll die Ueberschreitung der Grenze nicht von ihrem Ermessen abhängen, sondern von der staatlichen Verantwortlichkeit, von dem Minister, der für die Oktroyirung die Verantwortlichkeit auf sich nehmen will, und endlich von der Zustimmung der Reichsvertretung, wenn die Frage in der Form vor dieselbe gebracht wird, ob die Kontingentirung noch ferner überschritten werden darf, oder ob sie alsbald wieder in Kraft gesetzt werden soll; mindestens unterliegt die Ueberschreitung der nachträglichen Kritik der Reichsvertretung, ob die Regierung und die Bankverwaltung wie gute Wirthschafter gehandelt haben, oder wie schlechte. Das ist, was man im modernen Sinne unter Kontingentirung allein verstehen kann, den Schutz gegen das Uebermaß dahin zu verlegen, wohin er gehört, nämlich unter die Verantwortlichkeit der politischen Vertreter; und niemals anders ist die Peelsakte verstanden worden; denn die Peelsakte enthält zwar nicht die ausdrückliche Klausel, hat aber die stillschweigende, welche im englischen

Staatsrecht ganz allgemein gilt, daß bei Landesgefahr im Verzuge die Regierung auf ihre Verantwortlichkeit ein angemessenes Hülfsmittel eintreten läßt; wie bei Brand im Hause jedermann Zutritt hat, während in dem Strafgesetzbuch der unbefugte Zutritt als Hausfriedensbruch bestraft wird. Deswegen halte ich es für eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage, ob Sie für mehr besorgte Gemüther die Oktroyirungsklausel hineinsetzen, oder ob Sie dieselbe zugestehen unter der allgemeinen Klausel der öffentlichen Gefahr. Fragen solcher Art sind Sie zu lösen gar nicht im Stande gewesen, so lange Sie die preußische Bank über einen Kamm scheeren müssen mit allen übrigen Banken, wie ich an diesem einen Beispiel gezeigt habe.

Und nun, meine Herren, der Inhalt, wie stellt sich denn dieser? Wenn die preußische Bank wirklich preußische Bank bleibt und gar nicht wirkt in dem übrigen Deutschland oder an einigen Stellen nur Nebenkommanditen besitzt, so ist die Folge davon, daß, wenn einmal eine große Krisis eintritt, vermuthlich die Verwaltung der preußischen Bank — wenigstens wäre dies sehr verzeihlich, vielleicht gar ihre Pflicht, — zunächst die Interessen Preußens in Betracht ziehen wird. Und wenn das wahr ist, was der Herr Finanzminister Camphausen versichert hat, daß die preußische Bank jetzt schon die Macht hat, den ganzen deutschen Geldmarkt zu beherrschen, so ist die Folge davon, daß sie mit der Macht, welche der ganze deutsche Geldmarkt ihr gewährt, in Zeiten der Noth möglicher, vielleicht wahrscheinlicher Weise, vielleicht sogar pflichtgemäß, zunächst Preußen die Mittel zuwendet, und das übrige Deutschland empfindet den Nachtheil. Das ist eine größere Schädigung für das Reich als die 2 oder 300,000 Thaler, welche erspart werden können, wenn der Verkäufer abwartet, bis ihm das Gebot gemacht wird. Nichts wiegt dieser kleine Vortheil gegen den gerechten Vorwurf, daß in Friedenszeiten Preußen seinen Gewinn aus einer Bank zieht, welche inhaltlich eine deutsche Bank ist, und gegen die Verbitterung, welche der Gegensatz hervorruft, wenn in einem Staate die Interessen besser wahrgenommen werden als in anderen, und wenn die kleineren Banken in Zeiten der Noth sich machtlos zeigen der preußischen Bank gegenüber.

Wenn nun wir alle der Ueberzeugung sind, auf Grundlage einer billigen Entschädigung, anlehnend an die thatsächlichen Verhältnisse, unter Anerkenntniß des jetzigen Regierungsentwurfs sei die Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank ohne große Schwierigkeiten zu erreichen, so frage ich mich, warum hat man dies seitwärts gelassen, und darauf erhalte ich als Antwort von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts: wahr sei dies alles, und dem Reichskanzler-Amt sei die Reichsbank sehr sympathisch gewesen, aber die Schwierigkeiten ließen sich für diese Session nicht überwinden, und deshalb mußte das Gesetz, welches in diesem Jahre noch vorgelegt werden sollte, auf anderer Grundlage behandelt werden. Meine Herren, ich warne Sie dringend, kein Bankgesetz zu machen, bei welchem Sie jetzt schon in Aussicht nehmen, daß es nur ein, zwei, drei oder vier Jahre Gültigkeit haben soll. Mit unwiderstehlichem Zwang nöthigt uns die Aufrichtung des deutschen Reiches, unsere hauptsächlichen Institutionen umzugestalten, wichtige Lebensfragen in Umgestaltung zu nehmen. Dies alles müssen wir nicht allein tragen, sondern auch eifrig thun; nachdem uns das Loos zugefallen ist, das deutsche Reich aufzurichten, müssen wir uns auch gefallen lassen, daß wir in allen unseren persönlichen, gesetzgeberischen und öffentlichen Verhältnissen sehr lebhafte Erschütterungen erfahren, und unter Umständen jener unendlichen Wohlthat gegenüber auch Nachtheile auf uns nehmen, welche vergänglicher Natur sind. Aber häufen wir nicht selbst untergeordneter Gesichtspunkte wegen diese Opfer! Während wir unsere Bankverhältnisse neu ordnen müssen, hängt es allein von uns ab, sie so zu ordnen, daß alle, die dabei betheiligt sind, wissen, jetzt giebt es ein Definitivum und nicht schon nach drei oder vier Jahren soll etwas ganz anderes geschehen. Unsicherheit aber rufen Sie hervor, sobald Sie erklären, daß das Gesetz eben jetzt zu Stande gebracht werden muß, aber nicht so zu Stande gebracht werden kann, wie es zu Stande gebracht werden soll, und deswegen werde ein gewissermaßen provisorischer Zustand geschaffen.

Ich halte die Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich; wenn Sie ernst auf die Grundlage eingehen, welche mein Antrag andeutet und meine Worte heute interpretiren, so ist es eine Aufgabe von vielleicht zwei Monaten, um alle übrigen dabei betheiligten Faktoren ins klare zu bringen und selbst ein förmliches Votum des preußischen Landtages zu erwirken. Und wenn Sie, nachdem wir die Vorarbeiten in zweiter Lesung vollständig abgeschlossen haben, nach dem Abschlusse der Verhandlungen mit den übrigen Betheiligten, uns auf einen oder zwei Tage zu einer dritten Lesung einberufen, um das so zu Stande gebrachte Gesetz von uns bestätigen zu lassen, so glaube ich, diese Reise wird am willigsten von den meisten Mitgliedern des Reichstages gemacht werden. Ziehen Sie eine andere Weise des Verfahrens vor, wollen Sie Vollmachten, auf eine zwischen uns vereinbarte Grundlage hin die Verhandlungen mit den anderen Betheiligten zu führen und förmlich abzuschließen, so wird es auch keine Schwierigkeit haben, diese Vollmachten zu erlangen, sofern wir nur über die Sache einig sind. Denn ich halte mich an das gute englische Sprüchwort: wo ein Wille vorhanden, — ich meine, ein kräftiger Wille — ist auch ein Weg vorhanden. Die Schwierigkeiten des Weges werden in der Regel von demjenigen überschätzt, der in sich selbst noch nicht ganz schlüssig ist oder über keinen genügend kräftigen Willen gebietet. Ich sage aber, jetzt muß die Sache gelöst werden. Es wird uns von vielen gerathen: gebt erst dieses Gesetz, und dann wollen wir die Reichsbank nachbringen. Auf ein solches Versprechen gebe ich subjektiv — d. h. im Verhältniß zu demjenigen, der den Ausspruch gethan hat — sehr viel; objektiv, als Norm für die Gesetzgebung in Fragen dieser Art, sehr wenig, und zwar aus folgendem Grunde. Ich weiß, wie sehr in wirthschaftlichen Fragen Strömungen bald hier, bald dort hinzuziehen pflegen, wo widerstreitende Interessen einander kreuzen, und ich fürchte, daß, wenn einmal den einzelnen Staaten, die dabei betheiligt sind, eine gewisse Regulirung gesichert und lieb geworden ist, sie sich später viel weniger zugänglich zeigen werden, die Materie von neuem in die Hand zu nehmen.

Aber, meine Herren, die sofortige Lösung hat noch einen viel triftigeren Grund; jetzt sind wir noch Herren der preußischen Bank gegenüber; sobald dieses Gesetz erlassen ist, haben Sie auf 12 Jahre die Entscheidung aus Ihren Händen gegeben.

(Sehr richtig!)

Man hat von den 12 Jahren einen kleinen Diskonto gemacht und von 10 Jahren gesprochen, — nein, es sind 12 volle Jahre. Sobald dieses Gesetz hier verabschiedet ist, so müssen wir wissen, in den nächsten 12 Jahren kann vieles durch den guten Willen der dabei Betheiligten geleistet werden, aber die Stellung des Reichstages ist dann eine völlig veränderte, er kann den Zwang nicht mehr ausüben, zu welchem er heute die gesetzliche Macht besitzt. Was 10 Jahre in dem Leben eines eben neu und kräftig sich entfaltenden Reiches bedeuten, das brauche ich nicht auseinander zu setzen; wenn Sie bedenken, daß seit der Gründung des norddeutschen Bundes noch nicht 10 Jahre verflossen sind, so wird Ihnen dies genug beweisen, wie sehr wir Haus zu halten haben mit Fristen.

Meine Herren, obschon ich den Wunsch nicht habe, die politischen Erwägungen bei dieser Gesetzesvorlage ganz in den Vordergrund zu stellen, so darf ich doch nicht verschweigen, daß ich über den Weg, den diese Gesetzesvorlage eingeschlagen hat, außerordentlich betroffen bin, daß ich den

Mangel einer festzusammenhaltenden Reichs-Finanzpolitik lebhaft empfunden habe, nicht durch die Schuld der Personen, sondern durch die Schuld der Umstände, welche es möglich machen, daß, wie wir gehört haben, die einzelnen Bundesrathsmitglieder und Vertreter der Regierungen stillschweigend nebeneinander hergehen und schwebende Fragen der wichtigsten Reichsangelegenheiten gar nicht einmal zur Diskussion gegen einander bringen. Hat doch selbst der alte Bundesrath mindestens über die Sache diskutirt,

(Heiterkeit)

er ist zwar mit seinen Diskussionen nie fertig geworden, und hier sind Anregungen schon der Anfang einer Lösung — das gebe ich gern zu —, aber um so stärker ist die Pflicht einer rechtzeitigen Anregung, weil erst begonnen, die richtige Lösung auch schon im Vollzug begriffen ist.

Meine Herren, nach welcher Richtung wir blicken, müssen wir in richtiger Erkenntniß des öffentlichen Zettelbankwesens jetzt danach streben, daß dieses sich nicht von der höchsten Hoheit des Staatsbegriffes loslöse, und die höchste Hoheit des Staatsbegriffs im Reiche ist das Reich. Jetzt haben wir im Mittelpunkt Deutschlands auseinanderstrebende Operationen, welche den Geldmarkt beherrschen. Wenn ich richtig berichtet bin, und zum Theil haben wir ja die Dinge hier bestätigen gehört, wird eine Geldoperation getrieben von Seiten der preußischen Regierung — wahrscheinlich in Verbindung mit der Seehandlung, welche ihre Vertreterin in Banksachen ist —, eine andere selbstständige Finanzpolitik wird getrieben von den Vertretern des Reiches im Reichskanzler-Amt mit den Geldern des Reiches, und eine dritte selbstständige Politik, deren Vertreter, wie es scheint, zu den beiden anderen Finanzoperationen gar nicht zugezogen wird, treibt die preußische Bank. Hier sind drei völlig neben einander gehende große Geldinstitute, denn bei den ungeheuren Geldüberschüssen und Reservebeständen, welche das Reich und Preußen jetzt zur Verfügung haben, sind wirklich diese großen Staatswesen zugleich auch als Geldmächte ersten Ranges zu betrachten.

Ist ein solcher Zustand haltbar? müssen Sie nicht danach streben, eine Institution zu erhalten, welche alles dies in sich koncentriren kann?

(Ruf: Reichs-Finanzministerium!)

Ja, meine Herren, Reichs-Finanzministerium als Reichsverwaltung und Reichsbank als Geldinstitution, welche die Kräfte des ganzen Reiches zusammenzufassen weiß. Meine Herren, nach meiner Ansicht sollte weder eine preußische Regierung Geld haben —

(Heiterkeit)

ich meine, in ihrer Kasse —, noch darf das Reich Geld in seiner Kasse haben; ich halte von den selbstständigen Staatskassen gar nichts. Diese Gelder müssen da zusammenfließen, wohin sie gehören, in das öffentliche Geldreservoir. Warum übertragen Sie nicht ihre Finanzverwaltung in Preußen an die preußische Bank, im Reiche nicht an die Reichsbank? Sobald wir eine Reichsbank errichtet haben, werden wir sofort in Betracht nehmen müssen, daß sie die Verwaltung aller jener Bestände übernehmen soll, wie dies in England ist, in einem Lande, wo man ebensowohl financiell gut zu verwalten, wie auch die Handelsfolgen zu schätzen weiß, — daß also die Reichsbank die Verwaltung übernehme erstens für das Reich und zweitens für jeden deutschen Staat, der bei ihr ein solches Conto führen will.

Meine Herren! Die Ausführung solcher Ansichten können Sie an eine Reichsbank anknüpfen, Sie erreichen sie aber niemals, wenn Sie eine preußische Bank als Centralbank für sich bestehen lassen, gleichviel, ob sie dem Inhalte nach zur Wirksamkeit einer Reichsbank sich entfaltet, oder ob sie so eng eingeschnürt werden soll, wie dies der Entwurf wenigstens äußerlich thun will, indem er sie äußerlich den übrigen Privat- und kleinen Staatsbanken gleichstellt. Befreien wir uns von diesen Fesseln, thun wir dies, so schnell wir können. An eine Kommission muß die Sache verwiesen werden, weil wirklich sehr viele Einzelheiten der gründlichsten Erwägung bedürfen. Aber schließen wir die erste Lesung so ab, daß die Regierung Klarheit gewinnt, auf welche Grundlage hin sie eine Verständigung mit dem Reichstage erzielen kann, und dann werden wir diese Frage, eine der wichtigsten Fragen, welche gegenwärtig das deutsche Reich beschäftigen und das deutsche Volk viel mehr angehen, als aus den Preßorganen ersichtlich ist, in großen Zügen lösen können, in den Zügen einer großen Politik, und nicht überall behindert werden durch kleine Ziffern und kleine Rücksichten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, für Eines, glaube ich, müssen wir dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker dankbar sein, daß er nämlich dem Schattenriß einer Reichsbank, von der wir bisher immer blos den Namen und die Perspektive gesehen, etwas mehr Wesenheit gegeben hat. Er hat heute positiv und klar erklärt, daß darunter verstanden sein sollte eine Centralbank, gemacht und umgebildet aus der preußischen Bank. Ich kann aber den Verdacht nicht unterdrücken, daß diese positive Erklärung auch wohl mit den Zweck gehabt hat, dem stark erschütterten Standpunkte der gestrigen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger einigermaßen wieder aufzuhelfen. Denn wenn es anders wäre, meine Herren, dann frage ich: warum hat man nicht das gleich gesagt? warum hat man das nicht in dem Antrage gesagt? warum hält man eine zweistündige Rede, aus der wirklich nicht mehr als der Name herausklingt? warum läßt man den Herrn Finanzminister gegen diese Windmühlen eben so lange ankämpfen und sagt dann am anderen Tage: ja, mein Gott, es ist ganz klar, daß es die preußische Bank sein soll, verwandelt in eine Reichsbank! Ich finde, sehr rücksichtsvoll mit der Zeit des hohen Hauses umgegangen, ist das nicht.

Im Uebrigen kann ich nicht so interessant sein, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker es gewesen ist, weil ich nicht beabsichtige diese Frage auf das Feld der hohen Reichspolitik zu spielen, wohin sie meiner Ansicht nach gar nicht in dem Maße gehört, wie die Herren Abgeordneten Dr. Bamberger und Dr. Lasker es anzunehmen scheinen. Ich werde viel nüchterner sein, weil ich die Sache vorwiegend vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ansehe, vom rein praktischen Standpunkte aus. Nur den Vorzug werde ich mir in der Sache bei Ihnen zu verschaffen wissen, daß ich nicht die gewohnheitsmäßige Zeit von nahezu zwei Stunden pro Redner, wie das bisher in dieser Debatte geschehen ist, für mich in Anspruch nehme; ich werde viel kürzer sein.

Meine Herren, ich kann auch kürzer sein, weil ich zuvörderst mit den Auseinandersetzungen des preußischen Herrn Finanzministers, deren Klarheit, Verständlichkeit und Vollständigkeit, wie ich glaube, wir besonders anerkennen müssen, vollkommen einverstanden bin, und weil zweitens, wenn man von der ebenso langen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger die hohe Politik wegnimmt und die rhetorische Ornamentik und die banktechnischen Verzierungen, gar nicht so viel Inhalt übrig bleibt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Gesetzesvorlage will Folgendes er-

zielen — ich nehme einige große Züge heraus, auf die es vorwiegend ankommt —: erstens eine sehr erhebliche Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs durch Einführung einer fünfprocentigen Steuer auf die über den kontingentirten Betrag hinaus ausgegebenen Noten. Es wird wohl nicht bestritten werden, daß diese fünfprozentige Steuer ein sogenannter Prohibitivzoll ist, weil er thatsächlich dahin wirkt und auch dahin wirken soll, daß in gar nicht langer Zeit der Betrag der ungedeckten Noten wirklich den kontingentirten Betrag nicht mehr übersteigt, und also thatsächlich eine solche Steuer der Reichskasse nicht mehr zufließen wird. Es sind, meine Herren, nach der Uebersicht in der Vorlage, Anlage 2, im Durchschnitt der drei Jahre 1867 bis 1869 in Umlauf gewesen 683 Millionen Mark ungedeckter Banknoten. Es sollen pro futuro den Vortheil der niedrigen einprozentigen Steuer nur genießen 300 Millionen Reichsmark, — folglich aus dem Verkehr verschwinden gegen den früheren Durchschnitt 383 Millionen Reichsmark. Was bedeutet das, meine Herren? Ich greife vielleicht nicht fehl, wenn ich das ganz kurz praktisch auseinandersetze, so daß es jedem auch Nicht-Banktechniker verständlich wird. Das bedeutet, wenn ich einen Zinsfuß von 5 Prozent annehme, zuvörderst, daß wir dem Lande eine Steuer von circa 18 bis 19 Millionen Mark jährlich ersparen; denn für diese Noten, die keine wirklichen Werthe sind, müssen doch Zinsen gegeben werden, wenn die Banken mit ihnen wirthschaften. Wir ersparen aber noch eine fernere Steuer. Bei den großen Summen ungedeckter Noten, die den Banken zu Gebote standen, war es natürlich, daß sie zur Erleichterung ihrer Arbeit und zur Vereinfachung ihres Geschäfts vorwiegend mit Mittelspersonen arbeiteten. Große Banquiers, sogenannte „feine" oder „erste" Häuser, haben große Kredite, begeben diese großen Kredite weiter an den kleineren Geschäftsmann, an den Mittelstand, und stecken dafür pro dreimonatlichen Wechselturnus eine Provision in die Tasche von ⅛, ⅙, ¼, ⅓, ½, je nach der mehr oder minderen Feinheit, die dem betreffenden kleineren Geschäftsfreund aufoktroyirt wurde. Rechnet man im Durchschnitt ¼ Prozent, so ist das wieder 1 Prozent pro anno bei viermaligem Wechselumschlag, und Sie haben abermals 1 Prozent, also circa 4 Millionen Mark Steuern, die meiner Ansicht nach dem deutschen handeltreibenden großen Publikum erspart bleiben wird. Denn, meine Herren, es ist wirklich unbegreiflich oberflächlich, gegen die Verringerung der ungedeckten Papiermasse den Einwand zu machen, daß durch diese Verminderung der Handel und die Industrie in ihren Krediten zu ihrem Schaden beschränkt werden würden. Das ist durchaus nicht der Fall; vielmehr bin ich der Meinung, daß lediglich die Kredite dadurch auf dasjenige Maß zurückgeführt werden, welches nach gesunden wirthschaftlichen Grundsätzen gar nicht überschritten werden darf, ohne öfters und immer wieder zu solchen Katastrophen zu führen, wie wir in einer derselben heute in diesem Moment mitten drin stehen und noch lange nicht mit ihr fertig sind. Ich meine, daß der übermäßige Kredit, der nur durch eingebildete papierne Werthe möglich gemacht wird, durch Schaffung von Werthzeichen, hinter denen nicht wirkliches Geld steht, daß dieser überspannte Kredit — sage ich — hauptsächlich mit die Ursache ist, warum von Zeit zu Zeit bei uns in Deutschland in so sehr akuter Weise die Handelskalamitäten auftauchen, wie wir in solchen jetzt leben, wie wir sie unter andern auch im Jahre 1857, 1867 — fast periodisch — hatten. Es ist das lediglich eine Phrase, wenn man sagt: je größer der Kredit, desto mehr kann der Industrielle schaffen. Das ist nicht wahr; er kann schließlich nicht mehr schaffen, als konsumirt wird. Der regelmäßige durchschnittliche Konsum ist die richtige Begrenzung der Produktion, — nicht aber die bloße Möglichkeit, große Anlagen zu machen und dadurch ungemessen die Produktionsfähigkeit zu steigern; — das fängt vielmehr an in das Gebiet der Spekulation überzugehen, und somit halte ich diesen Ueberfluß ungedeckter Noten in dieser Masse von Hunderten von Millionen Mark, welches für Kreditzwecke angeboten wird, mehr für eine Anreizung zu Lotteriespiel und zur Spekulation als für eine reelle Unterstützung soliden Handels, eine annähernde Zurückführung der Betriebskapitalien in Deutschland auf die wirklich und wahr in Edelmetall vorhandenen Summen für eine wirthschaftliche Nothwendigkeit; — für eine Maßregel, die wir nicht länger aufhalten dürfen, und mit welcher wir durch dieses Gesetz anfangen müssen, und zwar gleich anfangen müssen, ohne uns durch politische Raisonnements, durch Principienreiterei, durch hohe Reichspolitik in dieser nationalökonomischen Frage abhalten zu lassen.

Ich kann nicht umhin, hier aufmerksam zu machen auf die schwankende Haltung, die gerade der Herr Abgeordnete Lasker in solchen Sachen einnimmt, so daß man immer nicht recht weiß, wie man mit ihm stehen wird. Ich erinnere Sie daran, daß, als es sich um die hochpolitische Frage handelte im preußischen Abgeordnetenhause am 20. Januar d. J. nach der berühmten Rede des Herrn Abgeordneten Richter, ob man den geheimen Preßfonds bewilligen solle, der Herr Abgeordnete Lasker sagte: ja, principiell ist das ein schlimmes Ding, aber aus praktischen Rücksichten werden wir dafür stimmen, wir müssen aus praktischen Gründen, wie die aktuelle Lage heute ist, jede Differenz, ja sogar jede Verstimmung zwischen uns und der Ministerbank vermeiden; und er stimmte mit einem großen Theil seiner Fraktion für den geheimen Preßfonds trotz der Rede des Abgeordneten Richter, — eine Sache, die ich — offen gestanden — eine ganze Weile nicht habe begreifen können. Heute macht er es umgekehrt; heute sagt er: ja gewiß, die Kontingentirung ist außerordentlich zweckmäßig — er wird mir nicht bestreiten, daß er dies in dieser Beziehung eben gesagt hat —, aber principiell müssen wir auf einer Reichsbank bestehen, die Einheit des Verkehrs gebietet auch eine sichtbare Repräsentation durch eine Reichsbank, — dies muß gesetzlich festgestellt werden, und das muß jetzt gleich geschehen, und deshalb will ich lieber aus diesen theoretischen Gründen die praktisch gute Vorlage verwerfen. Es ist das gerade das Umgekehrte als wie beim Preßfonds. Die Sache wird eben gemacht, gerade wie es paßt, und das hat seine sehr schlimmen Seiten.

Meine Herren, ich sagte Ihnen, daß ein Zustand in Deutschland geschaffen ist, mit dem wir noch lange nicht fertig sind, dessen Ende nicht abzusehen ist, und der sehr zu beklagen ist. Die Arbeitslöhne sind in der Zeit von zwei bis drei Jahren rapid in die Höhe gegangen. Ich erinnere daran, daß zu der Zeit, wo ein preußischer Abgeordneter mit drei Thalern Diäten lebte, ein Steinträger bei den Bauten in Berlin fünf Thaler täglich verdiente. Meine Herren, die Löhne sind wieder heruntergegangen, weil die Arbeit nicht mehr gesucht, sondern angeboten wird, sie sind sehr heruntergegangen, aber die Preise aller Lebensbedürfnisse — die mit gestiegen waren — sind nicht wieder heruntergegangen, und diese beiden Thatsachen erklären dies Maß socialen Elends, was wir, und namentlich in großen Städten, heute haben, und nicht blos bei uns, in ganz Deutschland, in Wien ebenso wie in Berlin. Ich behaupte, meine Herren, daß die Möglichkeit so großer Kreditgewährung, durch die Vermehrung des Betriebskapitals über das wirklich baar vorhandene Vermögen des Landes hinaus jene Zustände wesentlich mitverschuldet hat. Denn die Producenten in der Industrie wurden dadurch ermöglicht, respektive sie wurden verleitet, gleichzeitig Spekulanten zu werden, und diese unglückliche Kombination der Thätigkeit ist ein Hauptgrund des ganzen Zusammenbruchs, den wir heute zu beklagen haben. — Ich will Ihnen das praktisch erläutern, meine Herren. Ich kenne Besitzer und Gewerkschaften von Eisenwerken, die sich einbildeten, — als im Jahre 1872 und Anfangs 1873 der Centner Roheisen 70 Silbergroschen stand und darüber,

während ein intelligent betriebenes Werk Roheisen für 32—35 Silbergroschen herstellen kann — die sage ich, sich einbildeten, das werde eine ganze Weile so bleiben, die Preise werden womöglich noch steigen. Daß dieser Optimismus herrschte, dafür kann ich Sie beispielsweise an Prospekte von Gründungen solcher Eisenwerke erinnern — zum Beispiel von Donnersmarkhütte —, die klar ergeben, daß wirklich die Idee aufgestellt — und acceptirt — wurde, als ob die Differenz zwischen 70 Silbergroschen und den Produktionskosten von einem Centner Roheisen eine ziemlich richtige Grundlage für Bestimmung des Kaufpreises für ein Eisenhüttenwerk abgeben könne. Es war bei ruhiger Ueberlegung ganz klar, daß eine derartige Differenz zwischen dem Kaufwerth und dem wirklichen Werth, d. h. dem Produktionswerth einer Sache, unmöglich sich lange halten kann, weil sie zu unnatürlich ist. Die Sache kam auch sehr bald im Jahre 1873 so, daß die Preise heruntergingen auf 60, 50, 45, 40 Silbergroschen und noch weiter. Was thaten die Besitzer? Statt ihre Position als Producenten zu wahren und ihre Produkte glatt weg zu verkaufen, um dafür zu bekommen, was die Konjunktur bot, wurden sie Spekulanten, d. h. sie behielten ihre Produkte, die ihnen leicht beliehen wurden. Nun haben sie heute die Produkte von 1½ Jahren auf Lager mit vielen Millionen Centnern Roheisen, verpfändet, mit Kredit belastet, weil sie nicht verkaufen wollten zu 60 Silbergroschen, nicht zu 50, erst recht nicht zu 45, sondern auf Wechsel der Konjunktur spekulirten. Jetzt sind sie in der größten Verlegenheit, das Risiko wird zu groß, — Betriebseinstellungen folgen: das Elend ist fertig; die Bestände decken nun gar nicht mehr einmal das Geld, was im Verlauf der langen Zeit darauf geborgt ist. Eine solche Kalamität verschlingt dann regelmäßig mehr, als die längste gute Konjunktur eingebracht hat. Hätten die Leute nicht so viel Kredit gehabt, wären sie gezwungen gewesen, nach 6 Wochen, höchstens nach 3 Monaten ihre Bestände zu verkaufen, sie hätten dadurch nicht nur nicht Schaden, sondern einen sehr großen Vortheil gehabt, denn sie würden einen bedeutenden Theil von ihren Beständen, die heute 38 Silbergroschen per Zentner werth sind, noch zu 60, dann 50, dann 45 Silbergroschen verkauft haben. Berechnen Sie danach das Kapital, welches ein solcher mit leichtem Kredit beglückter Besitzer verloren hat. Also zu sagen, die Kreditbeschränkung, die nothwendig in Folge der Vorlage eintritt, schädigt die Industrie, ist ganz falsch. Meiner Ansicht nach stützt diese Einschränkung schließlich durchgreifend für den ganzen Status unserer kaufmännischen und industriellen Situation.

Meine Herren, so weit von der Kalamität im Innern. Wir haben aber auch eine Kalamität nach außen in unserer ungünstigen Handelsbilanz, namentlich vis-à-vis von Frankreich, eine Handelsbilanz, die schon einen starken Goldabfluß herbeigeführt hat, und die, wenn sie sich nicht ändern sollte, ja, wenn sie sich noch ungünstiger gestalten sollte, lebhafte Besorgnisse darüber zu erwecken im Stande wäre, ob wir nicht gerade in dem Moment zur Einführung der reinen Goldwährung kommen, in dem das letzte Goldstück aus Deutschland auswandert. Nun, meine Herren, nach dieser Richtung, muß ich sagen, liegt der Grund weniger in der Gesetzgebung als in anderen Verhältnissen. Meine Herren, die Franzosen sind nicht nur so liebenswürdig geblieben, wie sie vor längerer Zeit einmal der Abgeordnete Bamberger und dann der Abgeordnete Schulz (Heidelberg) uns geschildert haben — (den Herrn Bamberger hat man natürlich ruhig angehört; der Abgeordnete Schulz dagegen wurde in Folge dessen sofort unter die Reichsfeinde schwärzester Ordnung versetzt) —

(sehr wahr! im Centrum)

ich sage, unsere Nachbarn sind nicht nur so liebenswürdig geblieben wie früher, sondern sie haben sich eine Menge guter Eigenschaften angewöhnt, die wir früher als unser specifisch deutsches Geheimniß zu betrachten gewöhnt waren; sie sind viel nüchterner und ernster geworden, man hört nicht mehr renommiren, der Größenkitzel ist weg, sie sind viel arbeitsamer geworden, sie fassen überhaupt die Situation mit dem ruhigen und entschlossenen Ernste auf, den dieselbe verdient. Es ist mir noch in letzter Zeit aufgefallen, daß das nächtliche Treiben auf den Boulevards in Paris zwei bis drei Stunden früher aufhört, als es vor dem Jahre 1870 der Fall war. Das hat eine sehr große wirthschaftliche Bedeutung für uns; denn das hat die Bedeutung, daß um eben so viel mehr gearbeitet wird, und daß wir uns anstrengen müssen, um mitzukommen.

Allen diesen Dingen gegenüber wollen wir uns nicht verhehlen, daß bei uns der Sinn für einfache Verhältnisse nach vielen Richtungen hin wesentlich erschüttert ist. Man bemerkt unwillkürlich dann und wann einen Anfall von einem gewissen Größenkitzel, man bemerkt eine Steigerung der Ansprüche aller Orten; — wir haben dem z. B. Rechnung tragen müssen durch die Beamten-Gehaltserhöhungen und durch die starke Vermehrung des Beamtenpersonals. Jeder klagt über die Arbeitslast; Keiner will mehr so viel thun, wie früher, er will mehr Erholung haben u. s. w. — Alles dieses sind Dinge, die hervorgetreten sind in Folge der großen Erfolge, die wir gehabt haben, und es ist ja ganz natürlich zu erklären, daß mit dem Guten auch einiges Falsche bei der Gelegenheit sich entwickelt hat. Wir haben uns auf kolossale und rein utopische Unternehmungen eingelassen: ich erinnere z. B. an den „Kulturkampf", von dem der Abgeordnete Löwe im preußischen Abgeordnetenhause mit Emphase sagte: „Uns ist es beschieden, diesen Kampf für die ganze Menschheit durchzuführen."

(Heiterkeit im Centrum.)

Ja, ich danke für die Bescheerung; dann mag das der Abgeordnete Löwe bezahlen; so was kostet Geld und Zeit, in der man etwas Reelleres arbeiten kann. Meine Herren, ich knüpfe hieran an den Gedanken des Herrn Staatsministers Delbrück bezüglich der Handelsbilanz mit dem Auslande. Das Verhältniß, daß wir vom Auslande mehr kaufen, als wir an dasselbe verkaufen, kann nur dadurch beseitigt werden, daß wir fleißiger, besonnener, arbeitsamer werden, daß wir weniger unproduktive Ausgaben bewilligen als bisher und überhaupt den Sinn für einfache Verhältnisse wieder stärken. Dazu wird das Gesetz, was die Gegierung uns vorgelegt hat, und in dem Gesetz die Kontingentirung uns helfen und einen guten Anfang machen. Ich bin der Anschauung, meine Herren, daß wir demnächst noch viel weiter gehen müssen. Zwar gehe ich nicht so weit, zu sagen, daß nur baar gedeckte Noten ausgegeben werden können; denn der preußische Herr Finanzminister hat ganz recht, wenn er sagt: dabei würden die Banken nur Kosten und Schaden haben, die Noten würden also ganz verschwinden. Einen gewissen Ueberschuß ungedeckter Noten muß man belassen; ich bin aber der Meinung, daß auch der Ueberschuß, der nach diesem Gesetz bleibt, eigentlich noch viel zu groß ist, und daß im Laufe der Zeit, wenn die Verhältnisse sich geklärt haben werden, er noch viel mehr reducirt werden muß. Meine Herren, denken Sie sich Schiffseigenthümer, die an einem Flusse wohnen, dessen Mündung von einer Sandbank gesperrt ist, die immer 4 bis 5 Fuß Wasser, bei Hochwasser aber 10 bis 12 Fuß Fahrwasser hat. Da kann es zwei Ansichten geben; der Eine baut ein Schiff mit 9, 10 Fuß Tiefgang, das die doppelte und dreifache Last trägt wie ein kleineres, und fährt nun über die Barre, abpassend, wenn Hochwasser und Wind ihm günstig sind. Er verdient sicherlich mehr, so lange nichts Besonderes passirt; kommt aber Wind und Wetter, das er nicht berechnen kann, einmal anders, als er sich gedacht hat, so scheitert sein Schiff auf der Barre. Nun, meine Herren, ich bin dafür, daß man etwas weniger verdient und drei kleine Schiffe mit 4 Fuß Tiefgang ausrüstet — das macht

mehr Unkosten, man verdient also weniger, aber man geht sicher, daß man auch bei dem schlechtesten Wetter glücklich und ohne zu scheitern über die Barre hinwegkommt. So, meine Herren, glaube ich, vermeiden wir die Handelskalamitäten, die wir öfter als manche andere Völker erlebt haben, und die namentlich in Frankreich lange nicht in dem Maße, lange nicht in dem Umfange, lange nicht so tief gewesen sind. Wenn die Nationalzeitung — für die ich mich interessire, weil der Abgeordnete Lasker uns erzählt hat, daß es das einzige Blatt ist, was er liest — neulich in einem Artikel über die Bankfrage gesagt hat: „wir wollen überhaupt von den Franzosen nichts annehmen — auch nicht ihre Finanzwirthschaft", so ist das eine sich überhebende Redensart, wie man jetzt leider so viele in den sogenannten „liberalen" Zeitungen liest, und die förmlich ekelhaft werden. In solchen Dingen muß man sachlich und objektiv sein, da kommt es gar nicht darauf an, ob einer Deutscher, Franzose, Italiener oder was sonst ist.

Meine Herren, der zweite Punkt ist die Steuer von 1 Prozent auf die nunmehr verbleibenden 300 Millionen Mark. Da muß ich nun sagen, daß mich diese 1prozentige offenbare Finanzsteuer etwas verstimmt. Ich dachte an das Wort des Abgeordneten Richter: „Steuern soll man nicht mehr nehmen als nöthig sind", und vermisse ich allerdings alle und jede Angabe in dem Entwurf, wozu denn diese Steuer, die doch die nicht unbedeutende Summe von 3 Millionen Mark beträgt, eigentlich nothwendig ist. Vielleicht wird in der Kommission darüber noch Auskunft ertheilt.

Meine Herren, ich werfe Vieles über Bord und eile zum Schluß.

(Bravo! links.)

Der dritte Punkt sind die Normativbestimmungen, die §§ 17, 18, 19, 20, 27, 28. Die bedürfen einer nochmaligen, sorgfältigen und, um mich eines populären Ausdrucks zu bedienen, einer „klaubrigen" Revisionsarbeit, um purifizirt zu werden, sie sind nicht ganz in der Ordnung; es sind nicht prinzipielle Bedenken, die ich dabei habe, aber man muß sich doch über viele kleine Dinge verständigen. Das ist eine penible und zeitraubende Arbeit, und hierin liegt für mich der Grund, die Sache in eine Kommission zu verweisen. Die anderen Momente würden nicht dafür sprechen, die könnten ebenfalls im Plenum erledigt werden. Ich will von den vielen Sachen, die ich mir angestrichen habe, nur eine beispielsweise erwähnen; es ist bei § 28, welcher verordnet:

> Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft,

u. s. w. u. s. w. Nun giebt es aber Banknoten, die verzinslich sind, ich erinnere an die mit 2 Prozent verzinslichen 100-Thalerscheine der schlesischen Provinzial-Hülfskasse, die cirkuliren ganz wie Banknoten und werden nach dem Ablauf eines Jahres eingelöst mit 2 Procent Agio. Nun denke man sich, daß nichts leichter ist, als dieses Gesetz zu umgehen, wenn man den Zinsfuß auf 1 Procent setzt; dann ist er nur so hoch wie die Steuer, — man entzieht sich dann der Strafe und giebt doch Papiergeld aus, was das Jahr über ganz ruhig cirkulirt. Ich führe das beispielsweise an. Das sind kleine Sachen, die nachgetragen werden müssen.

Meine Herren, ich möchte zum Schluß aussprechen, daß ich den Antrag Lasker und Genossen nach Durchsicht des § 16 der Geschäftsordnung für absolut unzulässig halte. Ich bitte Sie, meine Herren, ohne über die materielle Frage, die in der Kommission ja immer so oder so zur Sprache kommen wird, aburtheilen und sie in dieser Beziehung bestimmen zu wollen — ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen lediglich aus Geschäftsordnungsgründen. Ich halte ihn, wie gesagt, wenn man nach § 16 der Geschäftsordnung unbefangen und objektiv prüft, für absolut unzulässig. Sie dürfen den Berathungen der Kommission nicht diesen Knebel auffetzen; dazu sind Sie nach der Geschäftsordnung nicht berechtigt, meine Herren; tasten Sie dieses Bollwerk der Minorität nicht an! Der Antrag dürfte, so glaube ich, wenn er nach der Rede des Herrn Finanzministers eingebracht worden wäre, vielleicht nicht so viel Unterschriften erzielt haben, wie er erhalten hat. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß ja die Unterstützer eines Antrages — nach einer allgemeinen Praxis hält man die Unterstützung eines Antrages mehr für einen Akt der Höflichkeit als für eine Verpflichtung — dadurch durchaus noch nicht gebunden sind, so oder so zu stimmen. Ich bitte Sie also, diesen Antrag jedenfalls abzulehnen.

Und dann, meine Herren, möchte ich noch den Wunsch aussprechen, die in der Debatte über dieses Gesetz ausgesprochenen Anschauungen nicht dazu dienen zu lassen, auf ein Mehr oder Minder von Reichsfeindlichkeit, Reichsfreundlichkeit oder Partikularismus der einzelnen Redner schließen zu wollen. Es ist das wirklich eine unheimliche und nicht länger zu duldende Unzuträglichkeit, der nicht einmal die Debatte über die Kommunalbesteuerung des Reichseigenthums hat entgehen können; bei solchen Schlußfolgerungen hört wirklich Alles auf! — Was heißt überhaupt „Reichsfreunde"? Viele sind es jetzt deshalb, weil sie sich überzeugt haben, daß es mit der Freiheit im Reiche gar nicht so unbehaglich rasch vorwärts geht; daß der Militäretat unverdrossen anschwillt und von dem Reichstage viel glatter und höher bewilligt wird, als früher jemals in den Einzelstaaten zu hoffen war; daß es mit Maßregelungen der oppositionellen Presse und einer Menge anderen solcher Sorte von Reichsfreunden liebgewordenen Dingen strammer geht als früher u. s. w. Da muß ich doch sagen, ist mir ein „Reichsfeind" im Sinne der seligen Spenerschen oder der Provinzial-Korrespondenz ꝛc. viel lieber als ein derartiger „Reichsfreund."

Meine Herren, mit diesem Appell an Ihre Objektivität für diese Sache erlaube ich mir zu schließen und bitte Sie, die Vorlage einfach, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wenn die Reichsbank auch nicht so beredte Vertheidiger gefunden hätte, so würden die Gegner der Reichsbank, zu denen ich persönlich gehöre, doch einen überaus schweren Stand haben.

Wir befinden uns in einer stark centralistischen Strömung. Seitdem das neue deutsche Reich entstanden ist, ist man geneigt, jede Einrichtung, die sich an dieses Reich anlehnt, von vornherein als einen Fortschritt anzusehen. Weil die Strömung so stark ist, sollten wir uns aber ihr nicht kritiklos hingeben; ich fürchte, für die Weiterentwickelung unserer Zustände in Deutschland könnte das sehr verhängnißvoll werden. Haben wir doch gestern schon den Satz vernommen: „kein Gesetz ohne eine Reichsbank; jedes Gesetz mit einer Reichsbank!" Der Herr Abgeordnete Lasker hat sich zwar, wenn ich ihn recht verstanden habe, bemüht, den Eindruck dieses Ausspruchs heute abzuschwächen; aber Herr Bamberger ist auf der Rednertribüne nicht ein solcher Neuling, daß ihm ein Ausspruch von solcher Bedeutung unvorbedacht entschlüpfte.

Meine Herren, wenn das allgemein werden sollte, daß man eine Institution schon darum verwirft, weil sie sich nicht an das Reich anlehnt, und jede Institution unbesehen annimmt, die unter der Firma des Reiches sich bei uns einführt, dann, fürchte ich, sind wir nicht mehr fern davon, wo sich der Reichsenthusiasmus in einen Reichsfanatismus steigern kann. Aus einer solchen Stimmung freilich kommt man denn dazu, jedem Gegner der eigenen Auffassung partikularistische Neigungen unterzuschieben. Da kann selbst der alter

ego des Reichskanzlers, sein nächster Vertrauensmann in der preußischen Regierung, kaum dem Schicksal entgehen, als ein verschämter Partikularist, um nicht zu sagen, Reichsfeind angesehen zu werden.

(Heiterkeit.)

Ja selbst das Reichskanzler-Amt kommt halbwegs in Verdacht. Hat nicht die Rede des Herrn Bamberger gestern mit einem Appell an den Reichskanzler geschlossen, er möge doch aus der Bescheidenheit heraustreten, er möge doch die Vorstellung aufgeben, daß er nicht genug von diesen Dingen verstehe, und er möge zusehen, daß der Präsident des Reichskanzler-Amtes im Bunde mit dem preußischen Finanzminister nicht die nationale Politik durchkreuze?

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bin nach meiner persönlichen und politischen Stellung nicht derjenige, der Anklagen gegen die gegenwärtigen Regierungen und gegen den gegenwärtigen preußischen Finanzminister, namentlich wenn diese Anklagen von politisch befreundeter Seite ausgehen, von vornherein das Gehör versagt. Es ist wahr, wir haben im preußischen Landtage und auch als preußische Steuerzahler mitunter Grund gehabt, darüber zu klagen, daß den Herrn Finanzminister ein gewisser fiskalischer Sinn verhindert hat, große Reformen in Angriff zu nehmen; aber das muß ich doch andererseits sagen: was die Verhältnisse Preußens zum deutschen Reich betrifft, so ist ein solcher fiskalischer Sinn seitens der preußischen Regierung bisher noch nicht hervorgetreten. Ich erinnere an die Art, wie die französische Kriegsentschädigung zur Vertheilung gekommen ist, an die Grundsätze, die Platz gegriffen haben im Verhältniß zu Süddeutschland und im Verhältniß der norddeutschen Staaten untereinander; ich erinnere an die Art, wie die Rechtsverhältnisse über das Eigenthum der zum dienstlichen Gebrauch des Reiches bestimmten Gegenstände geordnet worden sind; — meine Herren, wenn die anderen Regierungen in solchen Fällen so wenig Partikularismus, so wenig fiskalischen Sinn gezeigt hätten, wie die preußische Regierung, dann würden viele der Verhandlungen rascher zum Abschluß gekommen sein, als es der Fall gewesen ist.

Solche allgemeinen Erwägungen, meine Herren, würden mich noch nicht bestimmen, die preußische Regierung schon von dem gehörten Vorwurfe frei zu sprechen; ich habe sie bei mir erst von dieser Anklage entbunden, nachdem ich mich an der Hand einer nüchternen Rechnung davon überzeugt habe, daß die Anklage gegenstandslos ist. Man kann doch nicht intensiver partikularistisch sein, als das lucrum cessans, um das es sich dabei handeln soll, groß ist. Nun, meine Herren, scheinen mir im Hause übertriebene Vorstellungen zu herrschen über den Gewinn, den der preußische Staat in dem nächsten Jahre aus der preußischen Bank haben wird. Ich halte es deshalb für nothwendig, darauf etwas einzugehen.

Es ist ja wahr, der preußische Staat hat in den letzten Jahren einen großen Gewinn aus der preußischen Bank gezogen, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Ein großer Theil dieses Gewinnes rührt aber gar nicht aus dem Notengeschäft her, er rührt her aus dem großen Guthaben aus der französischen Kriegskontribution und, wie ich annehmen muß, aus dem norddeutschen Theil dieser Kriegskontribution, der bei der preußischen Bank hinterlegt war; das waren im Durchschnitte des Jahres 1873 83 Millionen Thaler gewesen, im Jahre vorher 23 Millionen Thaler. Diese Guthaben haben den Gewinn des preußischen Staats im Durchschnitt von fünf Jahren um eine halbe Million erhöht. Nun sind diese Millionenzahlungen doch anomale Ereignisse gewesen, die sich nicht so bald wiederholen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat allerdings schon die Eventualität ins Auge gefaßt, daß eine Reichsbank die Kassengeschäfte für das Reich führen müßte; allein er hat dabei übersehen, daß unter normalen Verhältnissen das Reich überhaupt kaum eine Kassenverwaltung hat. Es ist ihm ebenso gut bekannt wie mir, daß die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern von den einzelnen Staaten erhoben werden, und daß die einzelnen Staaten vorweg die Ausgaben für das Militär und die Marine daraus bestreiten, daß selbst die Matrikularbeiträge nicht in die Reichskasse fließen, sondern zum großen Theil kompensirt werden. Das Reich hat darum nicht einmal eine Reichshauptkasse, sondern seine Geschäfte werden von der preußischen General-Staatskasse wahrgenommen. Ziehen Sie, abgesehen von diesem künftig wegfallenden Gewinn, ferner in Betracht die Zinsen des preußischen Einlagekapitals, ferner dasjenige, was man rechnen muß an Zinsen dafür, daß der Reservefonds der preußischen Bank zur Hälfte dem preußischen Staate gehört; erwägen Sie ferner den Nutzen, welchen die preußische Bank lediglich auf Grund der preußischen Gesetzgebung aus dem Depositengeschäft hat — die Depositen der Vormünder, Kirchen, Schulen ꝛc. müssen nach der preußischen Gesetzgebung der Bank gegen durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Procent Zinsen überlassen werden, während sie vielleicht 5 Procent daraus zieht. Diese Vortheile fallen zum Theil schon weg mit der neuen Vormundschaftsordnung. Die Rente, welche dem preußischen Staate auf Grund der Verträge von 1856 zusteht, kann man ihm gar nicht nehmen, schon weil den anderen Staaten durch das Reichs-Kassenscheingesetz ähnliche Vortheile gewährt sind. — Nach Abzug alles dessen würde sich der Gewinn schon auf eine Million ermäßigen. Davon kommt noch die Hälfte der neuen Reichssteuer von 600,000 Thalern mit 300,000 Thalern in Abzug. Dann bitte ich Sie zu berücksichtigen, daß überhaupt, wenn Preußen partikularistisch ist, dies nur ein Dreiachtel-Partikularismus sein kann, denn mit fünf Achteln beeinträchtigt Preußen sich selbst seinen Vortheil, weil es mit fünf Achteln an den Reichseinnahmen participirt, beziehungsweise zu den Ausgaben beizutragen hat. Es bleibt also als Schlußresultat übrig, daß es sich für den preußischen Staat höchstens um einen Verlust von 2—300,000 Thalern handelt. Nun, meine Herren, hat die preußische Regierung der preußischen Staatskasse schon freiwillig einen Verlust zugefügt, indem sie sich einverstanden erklärt mit der einprocentigen Notensteuer, die der preußischen Staatskasse mit 300,000 Thalern zur Last fallen wird. Die preußische Regierung hat sich dazu bereit erklärt, obgleich in der ganzen Oekonomie des Gesetzes zur Einführung dieser Notensteuer keine Nothwendigkeit vorhanden ist. Kann man nun annehmen, daß sie nicht auch auf einen geringeren Gewinn verzichten würde, wenn dies die Voraussetzung einer von ihr für richtig erkannten Bankpolitik sein würde?

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Bamberger gesagt worden, Preußen wolle ein Präcipuum, und man wolle ihm das geben, wenn das preußische Ehrgefühl sich nicht weigere, ein Präcipuum anzunehmen. Meine Herren, so liegt die Frage gar nicht; sie liegt vielmehr so, ob Preußen allein unter den vielen deutschen Staaten auf ein Präcipuum verzichten soll. Nicht blos Preußen, sondern auch viele andere deutsche Staaten erheben von dem Notengeschäft in ihren Grenzen ein Präcipuum. Es ist noch nicht die Rede davon gewesen, daß auch Württemberg auf das Drittel, welches ihm an dem Reingewinn seiner Bank zusteht, zu Gunsten der Reichsbank verzichten soll. In ähnlicher Lage befindet sich Baden, Oldenburg (dieses sogar mit zwei Dritteln), Lübeck, Gotha und andere deutsche Staaten. Auch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der preußische Staat seinen Gewinn aus der Bank nicht umsonst bezieht. Preußen hat die Verpflichtung, die Noten der Bank an seinen Staatskassen anzunehmen. Ja, meine Herren, jetzt unter gewöhnlichen Verhältnissen haben wir Vortheile davon, wenn die Noten der preußischen Bank auch außerhalb der preußischen Grenze umlaufen; entsteht aber eine Krisis, dann strömen alle diese Noten an die preußische Staatskasse zurück, dann wird die

Garantie des preußischen Staats für die preußischen Noten eine Wirklichkeit. Ich würde es daher für eine wesentliche Kräftigung der financiellen Grundlagen, der Solidität der preußischen Finanzen erachten, wenn dieses Risiko nicht mehr von Preußen allein, sondern von dem ganzen deutschen Reiche getragen wird. Der geringe, Preußen dafür entgehende Gewinn würde dagegen gar nicht in Betracht kommen. Als es sich im Jahre 1865 im preußischen Abgeordnetenhause darum handelte, die Regierung zu ermächtigen, Filialen der preußischen Bank außerhalb der preußischen Grenzen zu errichten, da gehörte der Herr Abgeordnete von der Heydt, damals nicht Finanzminister, zur Opposition, und zwar aus dem Grunde, weil er sagte, die Vortheile einer solchen Ausdehnung werden nicht aufgewogen durch die Vermehrung des Risikos, welches die preußische Staatskasse erfährt dadurch, daß jene Noten auch außerhalb Preußen cirkuliren. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß man gerade vom preußischen Standpunkte aus auch dazu kommen kann, sich auch gegen eine solche Ausdehnung der preußischen Bank auszusprechen.

Meine Herren, wenn ich gegen die Reichsbank bin, so ist es nicht Vorliebe für die preußische Bank als solche, sondern gerade umgekehrt: weil ich die preußische Bank auf ihrer heutigen Grundlage nicht für ein rationelles Institut halte, darum will ich nicht, daß dieses Institut noch weiter verallgemeinert werde; weil ich die jetzt in Preußen bestehende Centralisation des Bankwesens nicht für eine richtige halte, darum will ich nicht, daß diese Centralisation noch weiter ausgedehnt werde. Allerdings ist das der Standpunkt der liberalen Partei gewesen im preußischen Abgeordnetenhause in den fünfziger Jahren; es ist auch noch der Standpunkt gewesen, welche die liberale Majorität im Jahre 1865 dazu führte, die Vorlage der Regierung, wonach Filialen im Auslande errichtet werden dürfen, abzulehnen. Meine Herren, wenn es ein Vorwurf ist, nach zwanzig Jahren noch derselben Meinung zu sein, so kann mich der Vorwurf nicht treffen, weil ich vor zwanzig Jahren über diese Dinge überhaupt noch keine Meinung hatte; ich bin zu derselben Meinung, welche damals die preußische liberale Partei hatte, erst gekommen auf Grund späterer Studien und Erfahrungen. Ich nehme aber keinen Anstand, zu bekennen, daß ich die Ansichten, welche damals die liberale Partei hegte, heute noch für die richtigen halte. Der Herr Abgeordnete Lasker hat auf den Abgeordneten Waldeck mit großem Geschick Bezug genommen; der Abgeordnete Waldeck nahm im Jahre 1865 eine andere Stellung ein, wie die Mehrzahl der meisten Parteigenossen, wie z. B. Unruh, Gneist und aus unseren Reihen Schulze. Ich könnte vielleicht noch mehr Herren citiren, wenn damals über die Frage namentlich abgestimmt worden wäre. Waldecks Gedächtniß in Ehren, aber ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Lasker bereit ist, in wirthschaftlichen Fragen auch sonst überall Waldeck als Autorität anzuerkennen; er hatte oft eigene Ansichten in diesen Fragen, beispielsweise war er bis zuletzt ein Gegner der Hypothekenreform, ja ich glaube, selbst in dieser Bankfrage kann sich der Herr Abgeordnete Lasker nicht vollständig auf ihn berufen, denn aus der damaligen Rede Waldecks geht nichts weniger als eine Befreundung mit dem von Herrn Lasker adoptirten Princip der Kontingentirung hervor.

Meine Herren, wir befinden uns heute — das ist meine Meinung — ich will nicht sagen, in einer reaktionären Strömung auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung,

(Heiterkeit)

aber in einer Strömung, die gegen freiheitliche Principien reagirt. Viele Mißstände, die hervorgetreten sind in Folge des Krieges, der Nachwirkungen des Krieges, ist man heutzutage nur zu leicht geneigt den freiheitlichen Gesetzen, die vor dem Kriege erlassen wurden, in die Schuhe zu schieben. Man unterschätzt gegenwärtig dasjenige, was der Unternehmer in der Volkswirthschaft durch seine Intelligenz, dadurch, daß er ein Risiko trägt, leistet; man überschätzt andererseits, was der Staat leisten kann. Man ist deshalb jetzt wieder mehr geneigt, die Bevormundung des Staates einzuführen, Staatsanstalten herzustellen an Stelle der Privatindustrie. Diese Strömung macht sich bemerkbar nicht blos auf dem Gebiete des Aktienwesens, sondern auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens; dort führt sie zum großen Eisenbahnnetz, hier tritt sie auf dem Gebiet des Bankwesens hervor, und empfiehlt große Centralbanken. Ich bin gewiß der Letzte, der die großen Verdienste des Abgeordneten Lasker verkennt, die derselbe sich erworben hat im Kampfe gegen die Praxis, die im Eisenbahn-Koncessionswesen im preußischen Handelsministerium maßgebend geworden war. Aber ich bedaure es, daß er in seinen Vorschlägen zur Gesetzgebung dieser gegenwärtig geltenden Strömung sich mehr anschließt, als ich wünschen muß bei der Autorität, die seine Meinung in allen Fragen hat.

Meine Herren, gestatten Sie mir von diesem früher von der liberalen Partei geschlossen vertretenen Standpunkt aus die Thätigkeit eines solchen Centralinstituts, wie die preußische Bank ist, etwas kritisch ins Auge zu fassen. Der Herr Finanzminister Camphausen hat gestern gesagt, eine solche Centralbank hat ihre Licht- und ihre Schattenseiten. Er hat darauf verzichtet, die Schattenseiten darzustellen, aus Rücksichten, die ich verstehe. Mich binden solche Rücksichten nicht, und ich will daher mit meiner Meinung über die Wirksamkeit der preußischen Bank nicht zurückhalten.

Die preußische Bank treibt also Geschäfte, indem sie Wechsel ankauft und dafür Banknoten ausgiebt. Meine Herren, es ist ganz unvermeidlich, daß sie bei diesem Ankauf von Wechseln wesentlich eine Stütze ist des Großhandels und der Großindustrie. Daß die preußische Bank nicht neue Kapitalien schafft, brauche ich nicht auseinanderzusetzen — sie wirkt nur für die Vertheilung des vorhandenen Kapitals. Nun, meine Herren, sie kann dabei einer Klasse von Bürgern nicht billiges Kapital schaffen, ohne es für die anderen Klassen zu vertheuern.

(Sehr richtig!)

Wenn mitunter aus der Reihe der kleinen Gewerbtreibenden und aus den Reihen der Landwirthschaft Klagen hervorgetreten sind, daß die preußische Bank wesentlich die Notabeln der Großindustrie und des Großhandels begünstige, so halte ich die Klagen nur insofern für unberechtigt, als sie von der Bank etwas verlangen, was diese Bank ihrer ganzen Natur nach nicht geben kann. Denn eine solche Centralbank kann auf individuelle Kreditwürdigkeit keine Rücksicht nehmen, sie kann nur Solchen Kredit geben, die notorisch kreditwürdig sind, das sind die Notabeln des Handels und der Industrie. Und in dem Maße, wie Sie ein Bankwesen centralisiren, in dem Maße muß die Kreditliste eingeschränkt werden, weil sich sonst die Kreditgewährung nicht mehr von einem Punkte kontroliren läßt.

Herr Bamberger hat sich gestern auf das Urtheil des Handelsstandes berufen. Meine Herren, mir imponirt in dieser Frage nichts weniger als das Urtheil des Handelsstandes, am allerwenigsten imponirt mir der deutsche Handelstag, denn das ist nichts weiter, als die organisirte Vertretung des Großhandels und der Großindustrie.

(Hört!)

Meine Herren, denselben Einwand, daß der Handelsstand für die Maßregel sei, hat man im Jahre 1865 erhoben im preußischen Abgeordnetenhause. Damals hat der Abgeordnete von Unruh darauf so treffend erwidert, daß ich mich nicht enthalten kann, seine damaligen Worte heute zu reproduciren. Er sagte:

Wenn Sie auf das Urtheil oder die Abstimmung der Börsen- und Geschäftswelt hinweisen, dann sei es mir vielleicht erlaubt, zu sagen: das kommt mir so vor, als wenn ich in einer großen Gesellschaft, die bei sehr gutem Appetit ist, zu später Mittagsstunde darüber abstimmen ließe, ob sie diniren wolle. Gewiß werden sie es mit Ja beantworten. Die Geschäftswelt im Allgemeinen hat ja ein Interesse daran, je mehr solide Kreditinstitute entstehen, Kreditinstitute, die unter billigen Bedingungen arbeiten, und Kreditinstitute, die vom Staate garantirt sind. Aber eben deshalb haben wir nicht blos die Gäste, die essen wollen, zu berücksichtigen, ihr Interesse ist gewiß auch ein sehr wichtiges, sondern auch den Wirth, der dahinter steht, die preußische Staatskasse.

Meine Herren, es schwärmt jetzt Mancher für Reichsbank namentlich außerhalb Preußens, weil er denkt, daß ein Stück Reichskredit auch für ihn persönlich dabei abfallen möchte. Ich meine aber, wenn man namentlich in Süddeutschland erst nähere Bekanntschaft mit den Einrichtungen der preußischen Bank gemacht haben wird, dann wird man finden, daß es bei der Einrichtung und Handhabung der Kreditliste oft sehr ungemüthlich zugeht und auch nicht anders zugehen kann.

Meine Herren, die preußische Bank hat als ein Centralinstitut die Wirkung, daß sie einen gleichen Diskontosatz im Lande hervorbringt. Nun mag es ja an und für sich ein erwünschter Zustand sein, wenn die natürlichen Voraussetzungen so sind, daß überall gleicher Diskont im Lande herrscht, aber wenn man künstlich diesen gleichen Diskontosatz herbeiführt, obwohl die natürlichen Voraussetzungen des Diskontos landschaftlich verschieden sind, so halte ich das an und für sich für eine eben so falsche Politik im Verhältniß einzelner Landschaften zu einander, wie die Schutzzollpolitik im Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander falsch ist. In jedem Fall kann man an anderen Orten und in der Provinz den Kredit nur so weit billig machen, als man an anderen Plätzen den Kredit vertheuert. Namentlich wenn wir von einer kontingentirten Summe ausgehen und die Filialen vermehren, und dadurch den Kredit billiger machen an Orten, wo gegenwärtig noch keine Filialen sind, so werden diejenigen Orte, die bereits Filialen und Bankplätze haben, die Rückwirkung durch Einschränkung ihres Kredits sehr bald verspüren. Darin muß ich dem Herrn Finanzminister Camphausen recht geben, wenn er auf die Ungerechtigkeit aufmerksam macht, die dabei noch besonders entsteht. Diejenigen süddeutschen und anderen Staaten, die noch keine preußischen Filialen haben, bekommen von dem gemessenen Kredit durch die Filialen etwas ab, was den anderen entgeht, und sie behalten dabei noch denjenigen Kredit, den ihnen ihre eigenen Banken geben können.

Meine Herren, Herr Bamberger hat gesagt: alle großen und intelligenten Nationen haben solche Institute! Meine Herren, keine einzige Nation hat solches Institut wie die preußische Bank. Vergleichen Sie nur die preußische Bank mit der französischen. Die französische Bank hat gar keine Filiale, die englische nur 10, die preußische mehr als 160. Die englische Bank ist wesenlich vorhanden für andere Bankanstalten und nicht für das große Publikum. Die Folgen unseres Netzes von Filialen ist die, daß überhaupt das Bankwesen im Lande sich nicht so entwickelt, wie es sich anders entwickeln würde. Ich denke dabei durchaus nicht an die Zettelbank; nein, meine Herren, unter der Konkurrenz der preußischen Bank leidet die Entwickelung des preußischen Bankwesens überhaupt. Wenn in den letzten Jahren die Privatbanken — ich meine nicht die Zettelbanken — sich so viel mit Gründungen abgegeben, so viel Effektengeschäfte betrieben haben, so sagt man nicht mit Unrecht, das komme daher, weil sie aus dem soliden Diskontogeschäft durch die preußische Bank und deren übermächtige Konkurrenz hinausgetrieben seien.

Was heißt denn überhaupt: wir wollen eine Reichsbank? Eine Reichsbank, wie sie England besitzt, ist die preußische Bank gegenwärtig auch schon; denn einmal hat ja die englische Bank nicht eine Wirksamkeit, die sich auf ganz Großbritannien und Irland erstreckt, sondern sie ist wesentlich in London wirksam. Dann dürfen ja die Noten der preußischen Bank auch nach diesem Gesetz schon in ganz Deutschand umlaufen. Der Unterschied zwischen Ihrer Reichsbank und diesem Gesetz besteht also nur darin, ob Filialen der preußischen Bank auch in denjenigen Staaten gegründet werden, wo sie bisher nicht gewesen sind.

Meine Herren, man sagt nun, der Verkehr bedarf eines großen einheitlichen Cirkulationsmittels, das die Stelle von Geld versieht und überall angenommen werden kann. Der Herr Abgeordnete Bamberger sagt, die Banknote muß wie Geld sein, sie muß wie Geld angenommen werden. Nun, meine Herren, eine Banknote machen Sie nicht zu Geld, wenn auch der Herr Reichskanzler selbst darauf schriebe, daß die Banknote Geld sein soll. Wenn man glaubt, die Banknote werde jemals Geld, so würde man bei jeder Krisis um so jäher enttäuscht werden. Man rühmt der preußischen Bank nach, daß sie in den Jahren 1866 und 1870 den Handelsstand so wesentlich unterstützt habe, daß sie es ihm möglich gemacht habe, die Kriegsverwirrung leichter zu tragen. Die Thatsache ist richtig, aber der Handelsstand hat sich dafür weniger zu bedanken bei dem Direktorium der preußischen Bank als bei dem preußischen Generalstab. Hätten nicht die raschen und durchschlagenden Erfolge des preußischen Heeres im Jahre 1866 und 1870 den Ausgang des Krieges so bald sicher gestellt, so würde der preußischen Bank diese liberale Kreditgewährung sehr schwer bekommen sein.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn eine Staatsmacht siegreich ist, so ist sie im Stande, nicht blos die finanzielle Ordnung des Staates aufrecht zu erhalten, sondern sie kann außerdem noch den Handelsstand unterstützen; wenn aber eine Staatsmacht Niederlagen erleidet, dann bekommen wir ein anderes Bild:

(Abgeordneter von Kardorff: Frankreich!)

— ich komme eben auf Frankreich — dann werden die Folgen einer Niederlage für die Staatsmacht um so verhängnißvoller, wenn der Handelsstand in dem Augenblicke auf den Staat durch eine Staatsbank angewiesen ist; denn dann klammert sich der Handelsstand an den Staat, der kaum sich selber helfen kann. Wie zwei mit den Wellen Kämpfende umklammern sich Staat und Handelsstand und ziehen sich einander auf den Grund. Meine Herren, das haben wir in Frankreich gesehen; der Herr Abgeordnete von Kardorff hat mir mit Recht das Wort entgegengehalten; die französische Bank ist vor dem Kriege mindestens ebenso solid verwaltet gewesen, wie die preußische Bank, die französische Bank hat viel größere Deckungsmittel — wenn ich nicht irre, 70 Procent — gehabt. Die französische Bank hat gleichwohl unmittelbar nach der Schlacht von Wörth, noch vor der Entscheidung bei Metz, am 12. August ihre Zahlungen eingestellt, der Zwangskurs ist eingeführt worden. Der Herr Abgeordnete Bamberger rühmt, daß die französische Bank der Regierung nachher bei der Zahlung der Milliarden so gute Dienste geleistet. Ja, meine Herren, wenn man seine Schulden nicht zu zahlen braucht, ist es sehr leicht, gegen dritte Personen freigebig zu sein. Der Herr Abgeordnete Bamberger scheint es überhaupt als etwas Normales anzusehen, daß eine große Centralbank im Momente des Krieges ihre Zahlungen einstellt, um Gold für den späteren Gebrauch der Regierung zu reserviren. Nun, meine Herren, ich kann mir nichts Schlimmeres denken, als wenn einmal zu den Schrecknissen des Krieges in Deutschland noch Zwangskurs und Papierwährung

käme. Die Nachhaltigkeit der Kriegsführung wird doch dadurch bedingt, daß in gewissen Grenzen auch während des Krieges die Produktion fortgeht; es dringt aber die Verwirrung des Krieges in die kleinsten Kreise des bürgerlichen Verkehrs, wenn zum Kriege Zwangskurs und Papierwährung kommt. Gerade in einer solchen Zeit, da Alles schwankt, hat es einen unendlichen Werth, wenn wenigstens der allgemeine Werthmesser nicht in Schwanken geräth, sondern fest steht. Meine Herren, in Preußen haben wir noch zu lebhaft die Erinnerung an die Befreiungskriege und an die Zustände, die damals bestanden, als die preußischen Kassenscheine bis zu einem Kurswerth von 22 gesunken waren. Diese Erinnerung war im Publikum noch sehr lebhaft im Mai 1866, als die Mobilmachungsordre in Preußen bekannt ward. Damals war es sehr schwer, in Berlin preußische Banknoten im gewöhnlichen Verkehr auszugeben, und der Wirth, der sie annahm, brachte sie an dem nämlichen Nachmittage zur Bank. Ich erinnere mich sehr wohl eines Tages aus dem Mai 1866, wo ich in der Jägerstraße dem Schauspiel des Sturmes auf die preußische Bank zusah. Einer gab dem Anderen die Thür und schleppte Silbersäcke heraus; man sagte, das ganze Personal sei aufgeboten, um zu zählen. Eine große Reihe von Wagen hielt vor der Bank, um das Silber wegzufahren. Daß darin alsbald eine Wendung eingetreten ist, das verdanken wir den raschen Siegen, den durchgreifenden Erfolgen der Armee.

Meine Herren, man sagt nun, daß eine große Centralbank nothwendig sei, um die Goldwährung durchzuführen. Ich kann mir wohl denken, daß es nothwendig ist, um die Goldwährung durchzuführen, den Notenumlauf in Deutschland zu kontingentiren; daß es aber nöthig sei, eine Centralbank einzurichten, habe ich bisher noch nicht einzusehen vermocht. Meine Herren, mir scheint die Meinung, daß man durch eine Centralbank den Geldverkehr beherrschen könne, ebenso irrig als die Meinung, welche lange geherrscht hat, daß ein Staat etwa den Getreidehandel reguliren könne, die Aus- und Einfuhr von Getreide. Meine Herren, wenn das Geld billig bei uns wird, dann fließt es ab, ebenso wie das Getreide ausgeführt wird, wenn es auswärts theurer wird. Wenn die Ausfuhr zu weit geht, Geld theuer und Waaren billig werden, dann kauft man von uns Waaren zur Ausfuhr und schickt als Valuta Geld wieder zurück. Diese Sache regelt sich wesentlich von selbst.

Man verweist uns auf die Bank von England, welche eine solche Regelung für den Geldmarkt bedeute. Meine Herren, die englische Bank ist etwas ganz Anderes als die preußische Bank und die Centralbank, die Sie im Auge haben. Die englische Bank stützt sich auf ein überaus entwickeltes Bankwesen im Lande, auf ein sehr entwickeltes Depositengeschäft und Checksystem, das wir nicht haben und meines Erachtens nie bekommen werden; denn die Filialen der preußischen Bank machen es unmöglich, daß ein derartiges freies Bankgeschäft sich in den Provinzen entwickelt. Nur auf Grund solcher Entwickelung des freien Bankwesens ist es möglich, daß die englische Bank gewissermaßen die Kasse des ganzen Landes ist. Aber, meine Herren, wenn Sie die Engländer selbst hören, so werden sie Ihnen sagen, daß auch die englische Bank gar nicht die Macht und die Bedeutung hat, den Geldverkehr des Landes zu reguliren. In einer Schrift eines früheren Bankgouverneurs Hanley, die über die englische Bank handelt, beschwert sich derselbe nämlich darüber, daß manche Leute glauben, die Bank von England habe die Macht, den Diskont niedrig zu halten und andererseits für die Sicherheit des Geldmarktes dadurch zu sorgen, daß sie die Anforderungen von Geld, welche der Verkehr stellt, durch Erhöhung des Diskontsatzes rechtzeitig beschränkt —:

> Der Glaube — sagt er —, daß die Bank von England den Zinsfuß regele, ist durchaus irrig.

Er schildert sodann, wie die größere Nachfrage nach Geld bei der Bank von England erst eintritt, wenn die anderen Banken und Kapitalisten nicht mehr so billig diskontiren, und wie dann auch die Bank von England ihren Diskont erhöhen müsse, weil ihr sonst alles Geld sofort abgenommen werde, während der Zinsfuß doch steigt. Seine Auseinandersetzung läuft also darauf hinaus, daß die Bekanntmachung eines bestimmten Diskontsatzes ab Seiten einer solchen Bank keine Regulirung des Diskonts ist, sondern eine nachträgliche Acceptirung des Diskontsatzes, der durch Nachfrage und Angebot, durch den Verkehr selbst bestimmt wird. Meine Herren, das schlägt die Ausführung, die darauf geht, eine große Centralbank könne durch Erhöhung des Diskontsatzes ohne weiteres die Goldausfuhr hemmen.

Wir können uns das Exempel auch in Preußen selbst machen. In den letzten Monaten, z. B. Juli und August, ist eine Goldausfuhr eingetreten; wie groß sie war, lasse ich dahingestellt. Ich möchte aber noch hinzusetzen: die 20-Markstücke sind nicht blos ausgeführt, sondern auch im Inlande eingeschmolzen worden. Ich weiß das nicht blos vom Hörensagen, sondern ein Einschmelzer hat mir das persönlich berichtet und genau vorgerechnet, was er dabei verdient. Woher hat er aber die 20 Markstücke zum Einschmelzen bezogen? Aus einer Filiale der preußischen Bank in der allerbequemsten Weise! Meine Herren, das hat mich erinnert an eine Rede des Herrn Michaelis, die er als Abgeordneter im Jahre 1865 gehalten hat; er erklärte damals: wenn Sie für die preußische Bank Filialen im preußischen Auslande begründen, so vermehren Sie dadurch die Gefahren für Aufrechthaltung der Metallwährung, denn Sie vermehren die Plätze, durch welche in der bequemsten Weise das Metall ausgeführt werden kann. Meine Herren, die preußische Bank ist in diesem Sommer gar nicht im Stande gewesen, den Diskonto gegenüber der Ausfuhr zu erhöhen, sie konnte es nicht, weil der Privatdiskonto auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Procent stand, während sie selbst schon 4 Procent forderte. Hätte man damals eine Erhöhung eintreten lassen, so würde Niemand von ihr Geld gefordert haben. Die preußische Bank ist erst zu einer Erhöhung gekommen, als der Privatdiskonto nahezu den Satz erreicht hatte, der bisher für die Bank gegolten hatte.

Meine Herren, man spricht so viel von den Wirkungen der preußischen Bank während der letzten Jahre. Mir ist es durchaus zweifelhaft, ob die preußische Bank mehr genützt oder geschadet hat in den letzten Jahren. Ich führe nur die eine Thatsache an, daß in der Zeit der großen Hausse im Jahre 1872 die preußische Bank ihren ungedeckten Notenumlauf um 42 Millionen Thaler vermehrte, während sämmtliche Privatbanken in diesem Jahre ihren ungedeckten Notenumlauf nur um 13 Millionen vermehrten. Zu reagiren fing die Bank erst an im Jahre 1873, als von einer Krisis in Wien die ersten Symptome hervortraten. Ob nicht die preußische Bank im Jahre 1873 zu stark reagirte, lasse ich dahingestellt. Es war sehr leicht für sie, denn es flossen ihr ja andererseits gerade jetzt reiche Mittel aus der französischen Kriegskontribution zu. Ob sie nun mit Rücksicht darauf, daß ihr bis zu 130 Millionen zuflossen aus der französischen Kriegskontribution, die sie dann absperrte vom Verkehr, sich nicht zu streng in der Bewegung des Wechseldiskontos gezeigt hat, will ich nicht untersuchen. Aber, meine Herren, das wurde ja damals allseitig wahrgenommen, daß der deutsche Geldmarkt gerade die höchste Krisis, die höchste Spannung zeigte in den Momenten, wo Frankreich seinen Antheil an der französischen Kriegskontribution zahlte und der Bank überwies.

Meine Herren, die Ansichten über eine Centralbank beruhen auf einer Unterschätzung dessen, was Privatbanken leisten; sie die Ueberschätzung dessen, was große Centralbanken leisten, beruhten im letzten Grunde aber auf dem Glauben an eine gewisse Unfehlbarkeit eines Haupt-Bankdirektoriums. Herr Bamberger hat selbst gesagt, daß nichts so schwer berechenbar sich vorher sehen lasse, wie die Fluktuationen des Geldmarktes; um so mehr sollte man Bedenken tragen, diese Entschei-

bung in die Hand weniger, vielleicht einer einzigen Person für das ganze Reich zu legen. Der Herr Abgeordnete Bamberger führt nun zwar, noch mehr in seiner Broschüre als in seiner gestrigen Rede, aus, die Einsicht in einem solchen Haupt-Bankdirektorium werde geschärft unter dem Gefühl der ungeheuren Verantwortlichkeit, die eine solche Behörde zu tragen hat. Das ist im Grunde genommen die Wiederholung des Satzes: „wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand dazu". Wenn das so einfach wäre, daß man einer Behörde blos die ganze Verantwortlichkeit übertragen könnte, um bei ihr die entsprechende Einsicht zu erzeugen, warum, meine Herren, wollen wir dann blos das Bankwesen centralisiren, nicht den Herren Socialdemokraten entgegenkommen und auch andere wichtige Zweige der Produktion und des Handels centralisiren in großen Staatsanstalten? Nein, meine Herren, das thun wir aus dem Grunde nicht, weil wir sagen, jede büreaukratische Weisheit wiegt das nicht auf, was beim Privatmann aufwiegt die Konkurrenz, in der er steht mit anderen Privatpersonen, und das Gefühl, daß er selbst persönlich für den Schaden aufkommen muß, der durch seine Handlungsweise eintritt. Die preußische Bank hat aber keine Konkurrenz, und eben darum fehlt auch die Kritik gerade der Sachverständigsten, die am ersten zu einer Kritik berufen sein würden. Was noch von Konkurrenz da ist, wird aufhören, wenn aus der preußischen Bank erst eine Centralbank geworden ist.

Meine Herren, man legt nun noch einen Werth auf die Aufsicht des Reichskanzlers und des Reichstages über eine solche Bank. Nun weiß ich nicht, ob es angemessen ist, zu den vielen Geschäften, die die einzige verantwortliche Person des Reichskanzlers schon jetzt zu führen hat, ihm noch die Verantwortung dafür zuzuschieben, daß die Fluktuationen des Geldmarktes richtig verfolgt und beurtheilt werden. Herr Bamberger hat allerdings gesagt, wir brauchen einen Reichs-Finanzminister. Ja, meine Herren, das haben wir schon seit Jahren gesagt, und es ist bei dem Wunsche geblieben, und vorläufig wird es auch noch bei dem Wunsche bestehen bleiben. Daß auch ein Reichs-Finanzminister nicht immer Alles zur Zufriedenheit leisten kann, mag Herr Bamberger daraus ersehen, daß der preußische Finanzminister die Münzfrage so wenig zu seiner Zufriedenheit, wie mir scheint, geleitet hat.

Wenn man nun noch auf den Reichstag Bezug nehmen will, — meine Herren, von der Aufsicht des Reichstages über eine Reichsbank verspreche ich mir gar Nichts, ich bin froh, wenn der Reichstag dabei nicht mehr schadet, als nützt. Ich glaube nicht, daß eine vierhundertköpfige Versammlung im Stande sei, überhaupt zu einer Initiative zu kommen und einen Beschluß zu fassen. Bevor ein solcher Beschluß zu Stande kommt, hat der Geldmarkt längst ein anderes Gesicht bekommen, und eine öffentliche Diskussion der Verhältnisse kann nichts mehr nützen, sondern höchstens schaden. Der Abgeordnete Lasker sieht aber in der Kontrole des Reichstags gerade die Spitze seines Systems, er faßt die Kontingentirung so auf, daß sie blos bestimmt, wie weit die Verwaltung auf eigene Verantwortung in der Ausgabe von Noten gehen kann, er will gar nicht ausschließen, daß man über die kontingentirte Summe in einzelnen Fällen hinausgeht, er will nur die Verantwortung dafür dem Reichstage überweisen. Nun, meine Herren, davor ist mir besonders bange, daß der Reichstag künftig über die Summe bestimmt, welche kontingentirt werden soll. Es ist ja für eine Majorität überaus verführerisch, blos mit der Bewilligung einer größeren Ziffer Kredit zu gewähren und Kapital im Lande zu spenden. Meine Herren, ich fürchte mich schon jetzt davor. Das Erste wird jetzt sein, daß wir eine Centralbank annehmen; das Zweite wird sein, daß man sagt: ja, mit der kontingentirten Summe, die für die preußische Bank in Aussicht genommen war, kann doch die große Reichsbank nicht auskommen. Man wird also zu einer würdigeren Ausstattung der Reichsbank eine höher kontingentirte Summe fordern. Wenn dann später irgendwie Kreditstockungen, Krisen im Verkehr entstehen, so wird die wirthschaftliche Opposition im Reichstage ebenso wenig im Stande sein, die Erhöhung der kontingentirten Summen zu verhindern, wie sie in Einzellandtagen die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes zu verhindern im Stande ist, auch da, wo die Anlage von Eisenbahnen wirthschaftlich durchaus nicht gerechtfertigt ist, aber die Interessenten solche verlangen.

Besonders fürchte ich von Seiten des Reichskanzlers und des Reichstages bei einer Reichsbank die Beeinflussung der Bank zu Zwecken, die nicht geschäftlicher Natur, sondern politischer Natur sind. Vor einigen Jahren schon hieß es einmal, die preußische Bank müßte eigentlich jetzt ihren Diskontosatz erhöhen, sie thue es aber nicht; der Herr Reichskanzler sei der Meinung, das würde gerade in dem Moment, wo Frankreich seine Zahlungen leiste, einen unangenehmen Eindruck machen. Ob der Herr Reichskanzler wirklich sich derartig geäußert oder eingemischt hat, will ich vollständig dahin gestellt sein lassen; für mich war die Nachricht nur ein Beweis dafür, wie nahe die Beziehungen zwischen auswärtiger Politik und zwischen der Diskontopolitik liegen können,

(Abeordneter Dr. Lasker: natürlich!)

und wie gefährlich es ist, die Fäden einerseits der Diskontopolitik, andererseits der auswärtigen Politik durch dieselbe Hand gleiten zu lassen.

Nicht minder fürchte ich von einer solchen Bank Gefahren für den Konstitutionalismus. Die thatsächliche Bedeutung einer Volksvertretung beruht doch zuletzt darauf, daß die Regierung Geld ohne deren Zustimmung nicht erlangen kann. Das Gegentheil erreicht eine Regierung durch eine Reichsbank in der leichtesten Weise. Man sagt: in Preußen sind doch solche Mißbräuche nicht vorgekommen. Nun, meine Herren, zunächst haben wir in Preußen einen Ableiter: die Seehandlung.

(Heiterkeit.)

Die Seehandlung ist es allerdings gewesen, die im Jahre 1832 eine Anleihe für die preußische Regierung aufnahm und es dadurch ermöglichte, daß die gesetzliche Bestimmung in dem Gesetz von 1820: Anleihen dürften nicht ohne Berufung einer Landesvertretung aufgenommen werden, — bis zum Jahre 1847 illusorisch blieb. Meine Herren, kann man wirklich die Tugend der preußischen Bank rühmen? Diese Tugend ist ernstlich noch nicht auf die Probe gestellt worden. In den Zeiten des Konflikts hatte die preußische Regierung Ueberfluß an Geld — stammt doch das Wort „heidenmäßig viel Geld" aus jener Zeit. Die preußische Regierung war also gar nicht in der Lage, die Bank auf die Probe zu stellen zu brauchen. Ein wenig ist allerdings die preußische Bank doch auch damals auf die Probe gestellt worden, und sie hat die Probe — nicht bestanden! Ich erinnere an die Konvertirung der $4\frac{1}{2}$procentigen in die 4procentige Anleihe, die der Finanzminister von der Heydt 1862 einleitete. Das preußische Abgeordnetenhaus behauptete, daß diese Konvertirung ohne seine Zustimmung rechtswidrig sei. Davon war man so überzeugt, daß beispielsweise der Abgeordnete von Bonin als Besitzer solcher Obligationen, die konvertirt waren, eine gerichtliche Klage anstellte, ihm den höheren Zinssatz zu zahlen, blos um dieses Princip auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen. Die Konvertirung geschah gleichwohl. Sie wäre ohne die Mitwirkung der preußischen Bank nicht möglich gewesen. Die Obligationen wurden in hohem Betrage gekündigt, die preußische Bank nahm die gekündigten Obligationen auf, sie hat viele Millionen dieser Obligationen noch Jahre lang in ihren Tresors gehabt, und erst in der allerletzten Zeit hat sie sich derselben entäußern können. Das kam natürlich schon im Jahre 1865 im Abgeordnetenhause zur Sprache. Der Präsident des Haupt-Bank-

direktoriums mußte damals zugeben, daß es möglich sei, daß einige Mitglieder des kaufmännischen Bankausschusses durch Konnivenz sich hätten bestimmen lassen, ihre Zustimmung zu der Maßregel zu geben, weil es doch ein gutes Geschäft für die Bank gewesen sei. — Meine Herren, ich führe das ausdrücklich an, um Sie von vornherein vor einer Ueberschätzung zu warnen. Sie könnten zu viel Werth darauf legen, daß ja eine Kontrole gegen solche politische Einwirkungen in der Bildung eines kaufmännischen Organs, in der Verwaltung der Bank gegeben sei, welches seine Zustimmung zu allen Geschäften mit den Staaten zu geben habe. Meine Herren, wenn wir erst dahin gekommen sind, als letzte Schutzmauer für den Konstitutionalismus einige Geheime Kommerzienräthe anzusehen —

(große Heiterkeit)

so, glaube ich, ist unser ganzer Konstitutionalismus überhaupt nicht gar viel mehr werth. Meine Herren, solche Erwägungen haben doch auf den Reichstag Eindruck gemacht, als wir über den Reichs-Invalidenfonds verhandelten. Jener Verwaltung hat man die größten Schranken zu ziehen für nöthig erachtet. Heute stehen wir einem Institute gegenüber, das viel gefährlicher in seiner Wirkung werden kann, das eine viel größere Tragweite für die konstitutionelle Entwickelung unseres Landes besitzt.

Meine Herren, Sie mögen aus alledem entnehmen, wie man gerade auf Grund der preußischen Erfahrungen, vom preußischen Standpunkte dazu kommen kann, zu warnen, die Institution der preußischen Bank auf Deutschland zu übertragen, zu verallgemeinern, eine Centralisation des Bankwesens, wie sie in Preußen besteht, in Deutschland einzuführen. Dieser mein Standpunkt führt mich dazu, im Gegentheil Alles willkommen zu heißen, was im Stande ist, die preußische Bank mehr als bisher einzuschränken. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß die ungedeckte Notenmenge der preußischen Bank kontingentirt werde. Ja, meine Heren, ich würde noch viel weiter gehen, ich würde es aufheben, daß Noten der preußischen Bank an öffentlichen Kassen angenommen werden: das ist es gerade, was diesen Notenaberglauben erzeugt hat im deutschen Volke, daß man überall den Staatskredit mit dem Bankkredit verquickt hat, daß man in der Annahme an öffentlichen Kassen die Banknoten gleichgestellt hat den Staatskassenscheinen.

Ich bin auch aus demselben Grunde, weil ich jeder Centralisation des Bankwesens abhold bin, entschieden gegen den Vorschlag, den einige Privatbanken dem Hause unterbreitet haben. Dieser Vorschlag geht dahin, man möchte die Noten unificiren und an einer Stelle gemeinschaftlich einlösen, und jeder Bank einen ratirlichen Antheil zur Ausgabe überlassen. Meine Herren, das hieße eine solidarische Verantwortlichkeit einführen, ohne doch eine Möglichkeit, daß die Banken aufeinander in der Geschäftsführung kontrolirend einwirken. Da, muß ich sagen, wäre mir die Aufsaugung aller Privatbanken in eine große Einheitsbank viel lieber als solch ein Vorschlag.

Es ist mir auch bedenklich, ob der Vorschlag im Gesetzentwurf nicht zu weit geht, welcher die Banken verpflichtet, die Noten gegenseitig anzunehmen. Meine Herren, es fragt sich, ob dadurch trotz den einschränkenden Bestimmungen, daß dann die Noten nicht weiter ausgegeben werden dürften, doch diese Bestimmung in gewissem Maße dazu beiträgt, mit dem Kredit der großen Banken die kleinen Stützen zu stützen. Je mehr ich also alle künstlichen Stützen, die bestehen, jede Anlehnung der Banken an den Staat entfernen will, um so mehr kann ich es zulassen, den Banken weniger Beschränkungen aufzuerlegen, als der Gesetzentwurf, in dem Gebiete, was den Banken naturgemäß ist. Ich gehe durchaus nicht so weit, daß ich jetzt überhaupt gegen das bestehende Recht eine größere Freiheit gewähren will. Nein, meine Herren, eine größere Freiheit setzt voraus ein gewisses Maß von Einsicht im großen Publikum. Die deutschen Regierungen haben mit ihrer Bankpolitik, ihrer Privilegienwirthschaft, ihrer Vermengung von Bank- und Staatskredit, ihrer Annahme der Banknoten an öffentlichen Kassen alles gethan, um das Publikum über den Werth der Banknoten irre zu führen, um das Publikum zu dem Glauben zu veranlassen, daß eine Note, auf der ein Wappen und eine Ziffer gesetzt ist, gleich baarem Gelde ist. Mit diesem Unverstand des deutschen Publikums, wesentlich erzeugt durch die Regierungspolitik, muß auch der Gesetzgeber rechnen. Ich bin daher vollständig damit einverstanden, daß zunächst eine einschneidende Kur eintritt durch die Verbannung der kleinen Notenappoints. Ich glaube damit einverstanden sein zu können, ohne meinen Principien zu nahe zu treten, weil ich überhaupt der Meinung bin, daß nach Einführung der Goldwährung ein Bedürfniß nach solch kleinen Appoints nicht mehr vorhanden ist. Wenn also diese letztere Maßregel in Uebereinstimmung steht mit der Einführung der Goldwährung, so möchte ich, daß sie nicht früher eintritt, als die Goldwährung eingeführt wird. Ich habe mit großem Interesse die Zahlen vernommen, die Herr Camphausen gestern vorgetragen hat. Sie haben in der That viel Ueberraschendes. Er hat ganz recht, daß das Publikum das Silber gegenwärtig festhält und bedarf. Es hält aber das Silber fest nicht aus Liebe zum Silbergeld als solchem,

(Heiterkeit)

sondern weil es überhaupt kleiner Cirkulationsmittel bedarf Es hält mit derselben Intensität die kleinen Banknoten fest. Ich weiß nicht, wie lange es schon her ist, daß die preußische Bank die Verfügung erlassen hat, die Zehnthalernoten einzuziehen. Man sagt mir aber, daß es außerordentlich schwer fällt, dieser Noten habhaft zu werden, daß auch die Fünfundzwanzigthalernoten gegenwärtig kaum an die Bank zurückkehren. Das Publikum bedarf dieser kleinen Noten; das Publikum bedarf ihrer, solange es nicht Gold hat, solange es nicht im Stande ist, bei der Präsentation einer Note darauf zu bestehen, daß die Bank dieselbe mit Gold einlöse statt mit Silber. Denn mit schwerem Silber will man sich einmal nicht befassen. Wenn ich nun aus den von Herrn Camphausen vorgetragenen Zahlen entnehmen muß, daß es nicht so schwer fallen wird, als wir dies bisher annahmen, des überflüssigen Silbers uns zu entledigen, und daß es ein Leichtes sein wird, das zur Einführung der Goldwährung erforderliche Gold herzustellen, dann müßte es auch ein Leichtes sein, den Termin, wie für die Ausschließung der kleinen Noten, auch für die Einführung der Goldwährung abzukürzen. Würde ein Gesetz vorgelegt, das in kürzeren Terminen Beides zusammenfaßt, so würde ich das sehr gern unterstützen. Meine Herren, über eine solche Frage können wir uns sehr leicht in dieser Session entscheiden; dagegen will es mir fast unmöglich scheinen, in dieser Session zu einem Abschluß über die organische Landesgesetzgebung zu gelangen. Meine Herren, ich zweifle nicht daran, es wird sich ja eine Majorität erklären für eine Centralbank; aber, meine Herren, was ist damit gesagt? Alle Herren, die bis jetzt gesprochen haben, verstehen in ihrem inneren Herzen unter Centralbank etwas ganz Anderes, ganz Verschiedenes, und wenn Herr Sonnemann, wie ich nicht zweifle, auch noch das Wort nehmen wird, so geht er, wenn er anders sich so ausspricht, wie er noch vor kurzem geschrieben hat, wieder von ganz anderen Gedanken über die Centralbank aus, als einerseits der Herr Abgeordnete Lasker und andererseits der Herr Abgeordnete Bamberger. Meine Herren, gestern bei der langen Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger wurde ich erinnert an den Ausspruch, daß die Sprache dazu erfunden sei, die Gedanken zu verbergen. Der Herr

Abgeordnete Bamberger hat sehr klug die letzten Ziele seiner Bankpolitik in Schweigen und Nebel verhüllt.

(Einige Stimmen: Sehr richtig!)

Allerdings, hätte Herr Bamberger seine gestrige Rede mit denselben Worten geschlossen, womit er im August d. J. seine Rede auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß schloß, nämlich:

keine Kontingentirung — Hinwirken auf Verschwinden der Privatbanken, — Ueberführen der preußischen Bank in die Reichsbank, —

so ist es mir sehr zweifelhaft, ob nicht ein großer Theil der Mitglieder seiner Führerschaft entsagt haben würde. Der Herr Abgeordnete Lasker hat allerdings es für nöthig gefunden, heute noch besonders zu versichern, daß Herr Bamberger von „seinen etwas theoretischen Ansichten Abstand genommen hätte"; er hat also gewissermaßen für Herrn Bamberger noch nachträglich gutgesprochen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ein Abgeordneter von weniger rednerischer Begabung als der Herr Abgeordnete Lasker hätte einen solchen Versuch gar nicht unternehmen können, dem Hause glauben zu machen, daß Herr Bamberger von seinen Ansichten in der Bankpolitik, die er auf Grund umfassender Studien und langjähriger Erfahrungen sich gebildet hat, die er noch vor kurzem öffentlich verlautbart hat, jetzt in diesen Tagen plötzlich Abstand genommen habe. Herr Bamberger hat in seiner Rede auch bereits leise angedeutet — wenn man ihm aufmerksam folgte, konnte man wahrnehmen, wohin er eigentlich ziele — wes das Herz voll ist, des geht der Mund über — und es sind ihm schon gestern kritische Bemerkungen gegen die Kontingentirung entschlüpft, indem er sich aussprach gegen die „unsichere Mechanik", gegen den „Automaten", die „kalkulatorischen Formeln", womit er natürlich die in dem Bankgesetz vorgeschlagene Kontingentirung meinte. Herr Bamberger thut allerdings den ersten Schritt mit Herrn Lasker gemeinsam auf die Centralbank hin, indem er sich denkt: das Spätere findet sich; habe ich erst eine Centralbank, so wird es mir ein Leichtes sein, die Kontingentirung fortzubringen. Und ich bin allerdings der Meinung, daß es sehr schwer sein wird, dann auf dem Wege einzuhalten und auf der Kontingentirung zu bestehen.

Meine Herren, eine Majorität ist also in Wirklichkeit nur vorhanden in der Negation des Regierungsentwurfes. Ich fürchte, daß, wenn auf Grund der vorgeschlagenen Resolution eine Kommission zusammentritt, es ihr dann ähnlich gehen wird, wie der Kommission, die eingesetzt wurde wegen des Reichstagsgebäudes.

(Heiterkeit.)

Man kann die Frage nicht abstrakt entscheiden, daß man ausziehen will, sondern die Frage, ob man ausziehen will, kehrt immer wieder, wenn erst die Wohnung präsentirt wird, in die man einziehen will; — dann überlegt man es sich immer wieder aufs neue, ob es doch nicht richtiger wäre, in der alten Wohnung noch eine Weile zu bleiben. Herr Lasker hat schon angedeutet, daß es nicht möglich sein würde, schon in dieser Session die organische Gesetzgebung über die Bank zum Abschluß zu bringen.

(Abgeordneter Lasker: Das Gegentheil habe ich gesagt.)

Sie haben doch bereits angedeutet, daß es nothmendig sein würde, zur dritten Lesung, wenn auch nur auf einige Tage, vor der nächsten Session wieder zusammenzutreten, — so habe ich verstanden.

(Vielseitige Zustimmung.)

Meine Herren, ich muß sagen, wenn man ein Gesetz nicht übereilen soll, so ist es ein solches organisches Bankgesetz. Man mag die Berathung über einen Staatshaushalts-Etat überstürzen, — nun, meine Herren, der Schaden läßt sich ziffermäßig angeben und der Schaden gilt nur für ein Jahr, man kann ihn im nächsten Jahre zum Theil wieder ausgleichen; aber ein solches organisches Bankgesetz hat doch eine viel weitergehende Tragweite. Meine Herren, ich meine, wenn wir einen kürzeren Termin für die Einführung der Goldwährung setzen und den Ausschuß der kleinen Noten, dann hätten wir in dieser Session Alles gethan, was für den Augenblick nöthig ist.

(Sehr richtig!)

Wenn erst die kleinen Noten verschwunden sein werden und die Goldwährung eingeführt, dann ist das Terrain, auf dem wir zu bauen haben, ein viel klareres und übersichtlicheres, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Arbeit und die Verständigung darüber, nach welchem System wir dann die organischen Bankgesetze aufzurichten haben werden, dann eine viel leichtere und einfachere sein wird.

(Bravo!)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich will nur mit zwei Worten der Angabe widersprechen, als hätte ich versucht, aus politischen Gründen eine Einwirkung auf die Höhe des Diskonts zu üben. Ein solcher Versuch ist meinerseits weder bei der Zahlung der französischen Kontribution noch sonst jemals gemacht worden.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sonnemann.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, ich zweifle nicht, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners, der ja mit den deutschen und preußischen Finanzverhältnissen so genau vertraut ist, zur Lösung der Frage, mit der wir uns beschäftigen, und zur Aufklärung über einzelne Theile derselben immerhin einen Beitrag liefern werden; aber schwerlich glaube ich, daß sie in dem Sinne hierzu beitragen werden, in welchem er es beabsichtigt hat. Wenn ein so kundiger Finanzmann, wie Herr Richter es ist, uns hier im Gegensatz zu dem Herrn Finanzminister versichert, es sei gar kein Opfer für Preußen, wenn es die preußische Bank los wird, es handle sich hier nur um 2 oder 300,000 Thaler oder Mark — ich weiß nicht genau, wieviel —, so müssen doch denjenigen Zweifel aufgestiegen sein, die gestern gehört haben, daß es sich hier um viele Millionen handle, daß Preußen ein Opfer bringe, welches man dem Herrn Finanzminister von Preußen von seinem Standpunkte aus nicht zumuthen könne. Wenn Herr Richter weiter uns die preußische Bank in einem wenig glänzenden Lichte gezeigt hat und sogar den Ausdruck vielleicht nur scherzweise hingeworfen hat, daß die Kreditgewährung manchmal von einer einzelnen weiblichen Persönlichkeit abhängen könne, so hat er auch damit gewiß nicht für den vorliegenden Gesetzentwurf gesprochen, denn nach dem Gesetzentwurf würde die preußische Bank ganz in der jetzigen Stellung verbleiben, und die Notensteuer (indirekte Kontingentirung) würde den von ihm geschilderten Uebelständen gewiß nicht ein Ende machen. Ich muß mit dieser kurzen Einleitung, anknüpfend an die Rede des Herrn Abgeordneten Richter, beginnen und werde im Laufe meiner Ausführungen noch Gelegenheit haben, auf einzelne Punkte seiner Rede zurückzukommen.

Was die gestrige Debatte betrifft, über die ich zunächst sprechen will, so hat dieselbe auf mich einen befriedigenden

Eindruck gemacht, einen befriedigenden Eindruck nach verschiedenen Richtungen. Erstens weil ich, der ich vor wenigen Monaten noch glauben mußte, es würde sich nur ein kleines Häuflein im Reichstage für die Reichsbank erklären, mit Freuden wahrgenommen habe, daß die Ansichten, welche ich der Hauptsache nach schon vorher in der Oeffentlichkeit vertreten habe, auf eine Mehrheit des Hauses rechnen können. Weiter hat es mich befriedigt, und ich möchte sagen, beruhigt, indem mir eine gewisse Beklemmung vom Herzen genommen ist, indem ich gefürchtet habe, dem Herrn Finanzminister Unrecht gethan zu haben, da auch ich zu denjenigen gehört habe, die erklärt haben, man wolle die preußische Bank thatsächlich zu einer Reichsbank umwandeln, allein man wolle den Gewinn derselben auf 10 oder 11 Jahre für die preußische Staatskasse in Anspruch nehmen, und dergleichen mehr. Der Herr Finanzminister hat uns dieses mit so vieler Offenheit zugestanden, daß ich ihm dafür speciell meinen Dank aussprechen muß, da wir jetzt entschieden besser als noch vor Kurzem wissen, woran wir sind.

Für mich wird nach den verschiedenen Reden, die ich für eine Reichsbank gehört habe, nach meiner Ansicht das das Richtige sein, wenn ich mich vielleicht darüber etwas verbreite, wie ich mir die praktische Lösung der Frage denke, denn darüber, scheint mir, haben wir noch nicht zu viel gehört. Ich will vorher noch bemerken, ohne in die Einzelheiten einzugehen, die in Betreff des Münzgesetzes und zwar in großer Ausführlichkeit von verschiedenen Seiten vorgetragen worden sind, daß ich zu denjenigen gehöre, welche aus voller Ueberzeugung unserm Münzgesetze zugestimmt haben, und daß also, wenn aus den Konsequenzen dieser Zustimmung irgendwie Mitverantwortlichkeit für einzelne Abgeordnete entstehen könnte, ich sehr gern bereit bin, den auf mich fallenden Theil derselben zu tragen. Ich erwähne das gerade wegen meiner von der großen Mehrheit des Hauses abweichenden politischen Stellung.

Wie ich dem Münzgesetze daher keine tendenziöse Opposition gemacht habe, ebenso wenig habe ich die Absicht, dem Bankgesetze irgend eine tendenziöse Opposition zu machen. Meine Opposition entspringt nur der ruhigen nüchternen Erwägung der Sachlage, wie sie ist und wie sie sich thatsächlich entwickelt hat.

Ich kann nun dem, was in Bezug auf das Münzgesetz von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts und von Seiten des Herrn Finanzministers über den Fortgang unserer Münzentwickelung gesagt ist, auf Grund der gehörten Ziffern im Allgemeinen zustimmen. Es ist kein Grund vorhanden, daß irgend wie das deutsche Reich Reue darüber zu haben braucht, oder daß es auch nur in Zweifel zu ziehen braucht, ob es Recht gehabt hat, zur Goldwährung überzugehen, und ich glaube, meine Herren, wenn wir die richtigen Maßregeln ergreifen, daß wir auch Aussicht haben, die Goldwährung vollständig durchzuführen. Allein von der weiteren Durchführung der Maßregeln wird alles abhängen, und da muß ich gestehen, daß mich die gestern gehörten Ausführungen des Bundesraths nicht beruhigt haben, wenn wir gehört haben, daß Goldsendungen nach Elsaß-Lothringen gemacht sind, ohne daß der Vertreter des größten deutschen Staates etwas davon erfahren hat, wenn wir weiter gehört haben, daß über das Bankgesetz zwischen Preußen und dem Reiche noch nicht verhandelt ist, — und allerdings bin auch ich der Meinung, daß das Bankgesetz außerordentlich wichtig ist; wenn wir die Konsequenzen der Münzgesetzgebung vollständig durchführen wollen, so erscheint die Lage allerdings besorgnißerregend. Daß Gefahren bestehen, will ich nicht leugnen, denn erst in den allerletzten Tagen sind die Wechselkurse wieder gestiegen, daß wir uns nicht weit davon befinden, daß eine Goldausfuhr wieder möglich sein wird. Es muß daher allerdings sehr aufmerksam und vorsichtig zu Werke gegangen werden, es darf am allerwenigsten experimentirt werden. Ich wäre deshalb unter Umständen sehr geneigt, um gleich an eine praktische Seite der Frage zu gehen, den Vorschlag des Herrn Finanzministers zu acceptiren, daß hinsichtlich der Einziehung der kleinen Noten der Termin des 1. Januar 1866, der mir auch etwas zu lang war (der nur aus technischen Gründen wegen des Drucks der Noten festgesetzt wurde), zurückverlegt werde. Es scheint diese Sache indeß nicht leicht zu sein, indem die Banken nicht in der Lage sein werden, früher die Noten umzutauschen; es liegt aber ein etwas näherer Weg vor, der die nachtheilige Einwirkung des kleinen Papiergeldes auf unser Münzwesen paralysiren würde. Dieser Weg würde darin bestehen, daß wir von Reichswegen Vorsorge treffen, um den einzelnen Staaten vorläufig den Ersatz ihres Staatspapiergeldes auf dem Wege des Vorschusses zu geben und die Emission des Reichspapiergeldes noch etwas zu vertagen, bis die Einziehung der kleinen Banknoten vor sich gegangen ist. Das ist ein Weg, auf den ich hinweisen will, wozu es dem Reiche heute noch nicht an flüssigen Mitteln fehlt, und der einfacher ist, als derjenige, die Banken zu zwingen, vor dem ersten Januar 1876, nachdem sie ihre Dispositionen anders getroffen haben, ihre Noten jetzt einzuziehen.

Was nun die Goldausfuhr betrifft, über die von verschiedenen Seiten gesprochen worden ist, so begeht man häufig den Irrthum, sie in Zusammenhang zu bringen mit der Umrechnung von Gold zu Silber. Damit hat, wie gestern von Seiten des Bundesraths sehr klar hervorgehoben worden ist, die Sache gar nichts zu thun. Die Goldausfuhr, die in Deutschland stattgefunden, ist nach meiner Ansicht eine Nachwirkung der industriellen Krisis von 1873; durch ein unsinniges Gründungssystem ist unsere Industrie in eine gewisse Verwirrung gebracht worden, und sie ist aus ihrer Konkurrenzfähigkeit, die sie vor einigen Jahren dem Auslande gegenüber noch hatte, im Augenblick etwas erschüttert worden. Das scheint mir der Hauptgrund zu sein, warum wir im Augenblick eine ungünstige Handelsbilanz haben. Wenn dagegen gesagt worden ist, daß wir an einer fortdauernden Goldausfuhr zu leiden haben werden, so ist daran hoffentlich nicht zu denken. Nun möchte ich aber doch sagen: wenn die Gefahr besteht, daß wir durch die Lage unserer Industrie dem Auslande gegenüber im Augenblick weniger konkurrenzfähig sind als früher, — wozu auch die lange Dauer der Krisis in Amerika als specieller Grund zu rechnen ist — so müssen wir uns doch hüten, dem Handel und der Industrie im Augenblick dasjenige zu entziehen, mit dem sie zum guten Theile arbeitet, und das ist der Kredit. Es scheint mir, daß wir die Pferde hinter den Wagen spannen würden, wenn wir in diesem Augenblick, wo wir eine Krisis zu durchlaufen haben, durch Beschränkung des Kredits die Industrie noch weniger konkurrenzfähig machen. Und darauf wird es schließlich hinauslaufen, wenn wir die Wirksamkeit der Banken, die sich nicht durch künstliche Mechanismen einschränken läßt, auf solche Weise hemmen. Man sagt zwar, im Auslande besteht diese Einschränkung, und die Industrie leidet darunter nicht. Allein, meine Herren, wenn Sie die neueste Bewegung auf dem Gebiete des Bankwesens in England einigermaßen aufmerksam beobachten, so werden Sie finden, daß man in England nichts weniger als zufrieden ist mit dem Zustand der Beschränkung des Notenumlaufs und daß, während bei uns ein Theil der Fachmänner sich in einen solchen Zustand hineinsehnt, man in England sich jetzt heraussehnt. Die englische Bankakte von 1844 ist zu einer ganz anderen Zeit entstanden; als sie entstand, war das Bankwesen in England in Unordnung, es gab eine Zeit, wo die englische Bank nur den sechsten oder achten Theil ihres Notenumlaufs in baar hatte, und das zwang allerdings zu einer scharfen Regulirung. Allein wenn wir heute an die preußische Bank, die seit zwanzig Jahren in einer Weise wirkt, daß im Großen und Ganzen — ich komme noch auf Einzelheiten zurück — sich gegen ihre solide Wirthschaft doch nicht sehr viel wird sagen lassen, mit denselben Mitteln herantreten, mit welchen man in England 1844 herangetreten ist, so werde

ch, fürchten wir, zu ganz anderen Resultaten kommen. Worin ist man denn in England mit der Bankakte gekommen und worin unterscheidet sich unsere Bankpolitik von der englischen? Erst in der allerneuesten Zeit ist eine Schrift erschienen, von einem Deutschen, der in England lebt, Herrn Ernst Seyd, mit dessen Resultaten ich zwar im Ganzen nicht überall übereinstimme, der uns aber doch in Bezug auf die Kontingentirung etwas vorsichtiger machen sollte, wenn es sich darum handelt, unsere bis jetzt allein bestehenden Bankeinrichtungen, — ich meine hier vorzugsweise die preußische Bank, — so einfach mit einem Federstrich zu beseitigen. Herr Seyd weist nach, daß in England die Bankakte die Folge gehabt hat, daß zu verschiedenen Zeiten der Zinsfuß über eine naturgemäße Höhe heraufgeschraubt worden ist, so daß der Verkehr darunter zu leiden hatte, während zu anderen Zeiten der Zinsfuß in England gerade wieder durch die Wirksamkeit der Bankakte unter einen normalen Durchschnittszinsfuß herabgedrückt worden ist und dadurch den Anreiz zur Spekulation und zum Schwindel gab. Während man also hier noch glaubt, daß in der Kontingentirung der Banknoten das Mittel liegt, um den Schwindel zu verhüten, so hat man in England herausgefunden, daß die dortige Kontingentirung häufig den Schwindel gefördert hat. Ich will nicht sagen, daß der Gesetzentwurf — das scheint mein Nachbar hier zur Rechten (Herr Geheimrath Michaelis) anzunehmen — ganz auf demselben Standpunkt steht; groß ist aber der Unterschied nicht. Wohin kommt man mit dem englischen System der Kontingentirung? Es hat sich herausgestellt, um das mit einigen Ziffern zu belegen, — Herr Seyd hat zusammengestellt den Zinsfuß der englischen, preußischen und französischen Banken seit 1844, es sind das 1529 Wochen bis Ende 1873. Er geht davon aus, daß ein Durchschnittszinsfuß, der einerseits nicht zu hoch ist, damit Handel und Industrie existiren können, andererseits nicht zu niedrig, damit nicht zum Schwindel angereizt wird, sich zwischen 3½ und 6 Procent bewegt. Nun hat sich in dieser Zeit von 30 Jahren ergeben, daß bei der Bank von England der Zinsfuß nur 590 Wochen sich innerhalb der beiden Sätze von 3½ bis 6 Procent bewegte, während bei der Bank von Frankreich, die auf ähnlichen Einrichtungen beruht, wie die preußische, der Zinsfuß sich 1141 Wochen zwischen diesen mittleren Extremen bewegt, bei der preußischen Bank aber 1472 Wochen.

Kommen wir nun auf den Satz unter 3½ Procent, der nach der Ansicht des Herrn Seyd zur Spekulation anreizt, so finden wir bei der Bank von England einen Zeitraum von 760 Wochen, bei der Bank von Frankreich 335 Wochen, bei der preußischen Bank gar keine. Ueber 6 Procent waren bei der englischen Bank 170 Wochen, bei der Bank von Frankreich 53, bei der preußischen Bank 57 Wochen.

Wenn wir nun an die Zinshöhe von 8—10 Procent kommen, so werden wir finden, daß von den 170 noch ein großer Theil auf diese Sätze kommt, während wir in Preußen darunter gar nicht zu leiden hatten. Diese Ziffern scheinen mir doch sehr ernstlich der Erwägung werth zu sein, um sich nochmals die Frage vorzulegen, ob wir eine indirekte Kontingentirung beschließen sollen. Allein ich möchte keinen Beitrag dazu liefern, daß man von der Majorität, die sich gestern hier herausgebildet hat, heute schon wieder sagen könnte, sie sei in ihre Atome aufgelöst. Trotz dieser bestimmten Anschauung, die ich gegen die Kontingentirung habe und die ich mir erlauben werde, in der zweiten Berathung und in den weiteren Verhandlungen noch eingehender zu motiviren, glaube ich hier schon erklären zu müssen, daß, wenn es sich um die Gründung einer Reichsbank handelt, ich mich, hoffe ich, auch mit meinen Gegnern in dieser Ansicht in irgend eine Uebereinstimmung werde setzen können. Insoweit kann ich auch das unterschreiben, was der Kollege Bamberger gestern gesagt hat, daß mir jede Reichsbank recht wäre. Denn wenn eine Reichsbank gegründet wird, so hat für dieselbe die Kontingentirung die Bedeutung nicht, die dieser Einschränkung auf Grundlage des jetzt vorliegenden Bankgesetzentwurfs innewohnt. Denn der deutsche Handelstag, auf den man sich gestern berufen hat, um anzuführen, daß er sich jetzt in seinen Anschauungen bekehrt habe, hat wohl gewußt, welchen Ausspruch er damit gethan hat, indem er sagte: die fünfprocentige Notensteuer können wir uns unter Umständen gefallen lassen, das heißt mit der Reichsbank. Die Herren, auf deren Standpunkt ich im Allgemeinen nicht stehe, und den ich am allerwenigsten vertrete, weil ich für Principien eintrete, während der Handelsstand mehr seine Interessen vertritt, haben sich gesagt: wenn die Steuer aus der einen Tasche genommen wird, so wird sie durch die Betheiligung des Reiches am Gewinn wieder eingebracht. Es ist also nur ein Rechenexempel, bei der Reichsbank die fünfprocentige Notensteuer durchzuführen, weil die Reichsbank sich in ihrer Zinspolitik nicht leiten lassen kann durch den Gewinn, sondern allgemeine und höhere Interessen im Auge behalten muß.

Ich wende mich nun zu einigen Aeußerungen des Herrn Finanzministers Camphausen. Ich erkenne dabei seinen Standpunkt als preußischer Finanzminister als vollberechtigt an, — er hat das Recht, als Mitglied des preußischen Ministeriums die Interessen Preußens zu vertreten, er hat ja ausdrücklich erklärt, es sei möglich, daß sie nicht immer mit seinen Ansichten übereinstimmen. Der Herr Finanzminister hat gehofft, daß er in die Vereinigung, die sich hier thatsächlich zu Gunsten einer Reichsbank herausgestellt hat, Bresche schießen könne, indem er fragte: welche Reichsbank wollen sie denn? Es giebt verschiedene Arten von Reichsbanken, und ich weiß nicht, ob die, die der eine Theil will, auch dem andern recht ist.

Ich will mich darüber, was meine Person betrifft, kurz und bündig aussprechen, und ich hoffe auch damit dazu beitragen zu können, daß sich die verschiedenen Ansichten, die über die Reichsbank, wie sie sein soll, hier bestehen, etwas nähern. Der Herr Finanzminister hat gefragt: soll es eine Monopolbank sein? Ich sage, ein gewisses Monopol muß die Bank immer haben, und das haben auch andere hier vor mir gesagt, allein ein ausschließliches Monopol will ich nicht. In England besteht eine vortreffliche Reichsbank, die alle Zwecke erfüllt, die wir an ein nationales Bankinstitut stellen können in Hinsicht auf die Einheitlichkeit der Noten, — und doch bestehen neben derselben noch eine viel größere Anzahl von Privatbanken als in Deutschland, und es ist noch keinem Engländer eingefallen, dadurch das einheitliche Bankwesen irgend wie gefährdet zu sehen. Gegen die Privatbanken richten sich die Angriffe der englischen Gegner der Bankakte vom Jahre 1844 am allerwenigsten. Ich glaube, daß es gut ist, wenn Privatbanken neben der Reichsbank bestehen, weil ich nicht soweit gehe, daß ich ein so ausschließliches Vertrauen, eine so ausschließliche Hoffnung auf die Wirksamkeit der Reichsbank setze; ich hoffe und wünsche, daß ihr in gewissen Kreisen in den kleineren Banken eine Konkurrenz gegenüberstehe. Ich denke mir das Verhältniß so, daß neben der Reichsbank eine größere Anzahl von mittleren Banken noch bestehen kann und bestehen wird. Allerdings bin ich gerne bereit, weil diese anderen Banken alle ausschließlich Privatbanken sind, und weil ich glaube, daß es nicht gut ist, wenn man die Emission von Papiergeld so ohne Weiteres in die Hand von Privaten legt, die Notenemission der Privatbanken zu kontingentiren, ihre Notenemission, so weit dies nicht schon durch ihr Statut geschehen ist, einzuschränken, und in dieser Hinsicht, denke ich, wird der Gesetzentwurf wenigstens das Gute haben, daß durch die Verhandlungen mit den verschiedenen Staaten sehr gute Vorarbeiten geliefert sind.

Wenn auf der anderen Seite eine Anzahl von ganz kleinen Banken eingehen wird, die nicht gegründet sind, um dem Verkehr zu dienen, sondern die nur seinerzeit gegründet worden sind, um durch irgend einen kleinen Staat eine Koncession zur Notenemission überhaupt zu erhalten, so liegt das in der Natur der Sache, solche Banken würden von selbst

aufhören, sie würden wohl zumeist bald auf die Notencirkulation verzichten müssen in dem Augenblicke, wo sie keine naturgemäße Wirksamkeit mehr haben. Was ich will, ist eine Reichsbank und daneben eine Gruppe von Mittelbanken, wie sie in verschiedenen süddeutschen Staaten existiren, wie sie ebenso in Sachsen existiren.

Was Bayern betrifft, so weiche ich von dem ersten Herrn Redner Dr. Bamberger ab; ich sehe wohl ein, es ist unangenehm und hat auch mir im Anfange widerstrebt, daß man jetzt, wenn man der Gründung von Privatnotenbanken ein Halt zurufen will, Bayern noch einmal eine solche Koncession ertheilen soll. Allein es ist durch die thatsächlichen Verhältnisse geboten; durch den Vorbehalt, den Bayern in der Verfassung gemacht hat, ist es diesem Staate möglich, vorerst noch etwas Sonderpolitik in Bezug auf das Bankwesen zu betreiben. Ich möchte aber, nachdem man einmal im Bundesrathe Bayern diese Koncession gemacht hat, nicht mehr davon zurückkommen, einerlei ob es sich um ein paar Millionen mehr oder weniger handelt.

Ich glaube das noch aus einem anderen Grunde empfehlen zu sollen. Wenn auch die preußische Bank in eine Reichsbank umgewandelt ist, wenn sie auch das Recht hat, ihre Filialen auf ganz Deutschland auszudehnen, so wird sie doch eine größere Zeit gebrauchen, ehe diese Ausdehnung in Vollzug gebracht sein wird. Die geeigneten Personen finden sich nicht so leicht, um eine große Anzahl von Filialen rasch zu besetzen, es werden Jahre darüber vergehen; inzwischen ist Bayern thatsächlich in Hinsicht auf das Bankwesen gegen die übrigen Staaten zurückgeblieben, und ich meine, es kann eben Bayern entgegengekommen werden, wenn die bereits vorhandene Bank, die Land und Personen jedenfalls viel genauer kennt als die von außen kommende, im Stande sein wird, einstweilen in Bayern sich auszudehnen. Es wird auch der künftigen Entwickelung des Bankwesens nicht schaden; und ich würde von Herzen gern Bayern diese Koncession machen um so lieber, als ich sagen muß, daß wir davon gar nicht mehr gut zurückkommen können, ohne das Zustandekommen eines Gesetzentwurfs auf das höchste zu gefährden.

Im Uebrigen, wenn wir von Bayern absehen, so werden die süddeutschen Einzelstaaten ziemlich befriedigt sein mit der Stellung, die der Entwurf ihnen anweist; er hat ihnen ja nachträglich bedeutende Koncessionen gemacht und dadurch gezeigt, daß die rechnerischen Grundlagen, auf denen der Gesetzentwurf von vornherein beruhte, nicht so kapitelfest waren. Der einzige Staat, der Ursache hat, sich zu beschweren und der allerdings in einer gefährdeten Lage ist, ist Sachsen weil Sachsen, das gerade zwei Banken mit unlimitirter Notenemission besitzt, bei der Vertheilung gegenüber den nachträglichen Koncessionen an Süddeutschland am allerschlechtesten weggekommen ist. Ich will es den Mitgliedern aus Sachsen, überlassen, auf diese Sache eingehend zurückzukommen. Ich zweifle aber nicht, daß sich ohne Schwierigkeit auch die Mittel und Wege finden werden, um Sachsen eine Befriedigung zu gewähren. Erstens wird Sachsen bei einer Reichsbank, weil es der an Preußen zunächst gelegene Staat ist, am raschesten, leichtesten und einfachsten mit Filialen bedacht werden und wird durch eine Reichsbank einen wesentlichen Ersatz für den Ausfall finden; dann aber räume ich ein, daß man Sachsen, nachdem man den süddeutschen Staaten so bedeutende nachträgliche Koncessionen gemacht hat, auch eine Koncession machen muß, damit die sächsischen Banken nicht so sehr benachtheiligt werden. Wenn man doch, wie im Gesetzentwurf geschieht, gewissermaßen für 1886 das Todesurtheil über die Banken schon im Voraus ausspricht, so sollte man ihnen doch die letzten Jahre ihrer Existenz nicht so sehr erschweren.

(Heiterkeit.)

Gewöhnlich giebt man ja denen, über die das Todesurtheil gefällt ist, eine ausgezeichnete Mahlzeit, und giebt ihnen nicht blos Wasser und Brod. Und ich denke, die Dresdener Kaufmannschaft hätte nicht nöthig gehabt, ihr Gutachten mit schwarzem Rand als Zeichen der Trauer, die sie über die Lage Sachsens in der Banknotenfrage empfindet, uns schon hierher entgegenzuschicken. Ich glaube, daß außer den Mitgliedern aus Sachsen selbst auch noch aus anderen Staaten sich Mitglieder genug finden werden, die einsehen und hier erklären, wie ich es thue, daß Sachsen in dieser Vertheilung entschieden benachtheiligt ist, und daß an Sachsen eine nachträgliche Koncession gemacht werden muß, und dann hoffe ich, daß die Herren, die theilweise nicht so sehr für die Reichsbank eingenommen zu sein scheinen, in dieser Hinsicht auch uns Koncessionen machen werden.

So habe ich mir die Reichsbank gedacht; so hoffe ich auch, ob nun der Gesetzentwurf in dieser Session zu Stande kommen wird oder nicht, daß er schließlich seine Erledigung finden wird, daß wir nämlich eine Reichscentralbank erhalten werden und daneben eine Reihe von kleineren Banken. Wir werden ja das ganze Gesetz nicht auf allzu lange Zeit machen, weil ja die Erfahrungen in diesem Fach mit jedem Jahre sich ändern und die Verhältnisse mit jedem Jahre eine neue Gestalt gewinnen; — daß wir für die nächste Zeit auch noch den Privatbanken neben der Reichsbank einen Spielraum lassen. Insoweit wird es sich nun fragen, ob man eine Notensteuer einführen will, oder, was ich vorziehen würde, eine Steuer vom Reinertrage, die der Gegenleistung für die Gewährung des Notenprivilegs besser entspricht als die Notensteuer. Darüber wird sich verhandeln lassen, es wird schließlich ein so bedeutender Unterschied nicht sein. So denke ich mir die Reichsbank. — Nun komme ich zu der Frage der Umwandlung der preußischen Bank in eine solche. Der Herr Finanzminister hat gesagt, er sei bereit, daß die preußische Bank an das Reich abgetreten wird, er will nichts weiter, als daß die Grundsätze von Recht und Billigkeit dabei obwalten. Nun, ich war erfreut, gerade diese Ausführung zu hören, und bin damit vollständig einverstanden. Wir werden hoffentlich diese Grundsätze finden und wir werden uns vielleicht auch daraufhin verständigen.

Allerdings kann ich nicht einverstanden sein mit dem, was der Herr Finanzminister nachher gesagt hat, wie er sich diese Ablösung denkt und aus welchen Motiven er sie sich denkt. Wenn er z. B. gesagt hat: wir haben das Recht, die preußischen Bankantheilseigner um 13 Millionen Thaler zu schädigen, indem wir ihnen kündigen, so scheint es mir doch ein sehr schwaches Motiv zu sein, und wenn dafür, daß er dieses Recht nun ausübt, eine Entschädigung vom Reich verlangt wird. — Da wäre es nach meiner Auffassung der Sache angemessener gewesen, wenn der Herr Finanzminister statt dessen gesagt hätte: wir wollen nicht auf den Gewinn verzichten, den die preußische Bank uns gewährt; dann hätte er die Sache wenigstens richtig beim Namen genannt. Dagegen bin ich sofort bereit, den Anspruch, welchen Preußen aus der Einlösung der Staatspapiergeldes herleitet, vollständig zuzugestehen. Darüber wird, denke ich, eine Meinungsverschiedenheit im Hause nicht bestehen, daß, wenn Preußen durch die Auflösung der preußischen Bank wirklich benachtheiligt wird, ihm dafür eine Entschädigung werden soll. Allein viel weiter gehen meine Zugeständnisse über die Entschädigung nicht. Ich bin nun allerdings in der Beziehung mit Herrn Richter nicht einverstanden, der nachzuweisen versucht hat, daß die preußische Bank dem Staate sehr wenig Gewinn bringt; ich stehe darin mehr auf der Seite des Herrn Finanzministers. Allein, wie dem auch sei, jedenfalls werde ich versuchen nachzuweisen, daß ein so bedeutender Anspruch nicht hieraus erwachsen kann. Vor allem scheint mir eines übersehen worden zu sein, die größten Gewinne der preußischen Bank sind in den letzten Jahren entstanden; seit 1866 hat zum großen Theil auch das nicht preußische Deutschland beigetragen; bis dahin ist ja der Gewinn kein so exorbitanter gewesen. Die anderen Staaten haben dazu beigetragen,

erstens durch die Errichtung von preußischen Bankfilialen in Bremen und Altona, weiter durch die Errichtung preußischer Filialbanken in Elsaß-Lothringen. Auf diesen Punkt möchte ich ein besonderes Gewicht legen. Als die preußische Bank ihre Geschäfte auf Elsaß-Lothringen ausdehnte, hat niemand anders geglaubt, als es handle sich nur um ein kurzes Provisorium; niemand hat daran gedacht, daß Elsaß-Lothringen, welches Reichsland ist, der preußischen Bank zur Ausbeutung des Notenmonopols dauernd überlassen werden soll. Weiter hat die preußische Bank bedeutende Gewinne erzielt durch die Verwaltung der Reichskassen, und dadurch sind gerade in den letzten Jahren die Gewinne sehr gewachsen. Herr Richter hat es auszuführen gesucht, daß es sich hauptsächlich um die Gelder des norddeutschen Bundes handle. Das scheint mir aber doch sehr irrthümlich zu sein und wird von Seiten der Herren vom Bundesrathe schwerlich bestätigt werden; bis zur Abrechnung zwischen dem norddeutschen Bunde und dem übrigen Deutschland und sofort nach den Zahlungen, die von Frankreich geleistet wurden, hatte das Reich unzweifelhaft sehr bedeutende Bestände; diese Bestände haben allerdings in der preußischen Bank gelegen, und diese hat sich dadurch auf Kosten des Reiches bereichert. Wenn nun selbst ein Theil der Gelder für den norddeutschen Bund gewesen sein sollte, so sind wenigstens die norddeutschen Bundesstaaten, Sachsen und andere wesentlich dabei betheiligt. Wenn der Gewinn des Staates, der im Jahre 1869 aus der preußischen Bank nur 4,800,000 Mark betrug, im Jahre 1872 auf 7,300,000 Mark und 1873 auf 11,300,000 Mark gestiegen ist, so kommt ein gutes Theil davon aus den übrigen Staaten des Reiches und selbst auch aus solchen, wo die preußische Bank keine Filialen hat, indem sie dort indirekte Geschäftsverbindungen unterhalten kann und auch hat. Von dem Gewinn der letzten Jahre wäre ein bedeutendes Stück abzuziehen. Ich meine, es giebt einen sehr einfachen und leichten Weg einer Entschädigung des preußischen Staates, der alles, was Preußen nach meiner Ansicht mit Recht fordern kann, in sich begreift, und ich will mir erlauben, denselben gleich vorzuschlagen.

Wenn der Gewinn, der in Zukunft aus der Bank für den Staat erzielt wird, dem Reiche zukommt, und wir sagen dann: Preußen hat in den letzten 10 Jahren, als die Bank noch seine Staatssache war, durchschnittlich einen Gewinn von der und der Höhe aus der Bank gezogen, und wir sagen weiter: durchschnittlich ist der Gewinn der Reichsbank nach dem Maßstabe der Matrikulareinnahmen zu vertheilen; kommt nun bei Vertheilung des Gewinnes auf Preußen in Zukunft weniger, als es im zehnjährigen Durchschnitt erhalten hat, so muß Preußen den Unterschied im voraus extra bekommen; wird aber der Antheil Preußens an dem Gewinne der Reichsbank nicht kleiner sein als der zehnjährige Durchschnitt, so wird es keine Extravergütigung bekommen. In diesem Falle, meine ich, könnte Preußen nicht benachtheiligt werden, indem es mindestens den Theil erhalten würde, den es in seinem zehnjährigen Durchschnitt erhalten hat.

Damit aber kann ich mich nicht befreunden — und das ist der Punkt, auf den ich im Anfang anspielte, als ich sagte, daß der Herr Finanzminister offen hier bestätigt habe, was ich befürchtete —, daß der Herr Finanzminister offen ausgesprochen hat, wir brauchen keine Centralbank. Wir haben ja schon eine solche, die preußische Bank ist eine Centralbank, sie kann durch Verträge auf Süddeutschland sich ausdehnen und alle Zwecke einer Centralbank doch erfüllen. Nun, meine Herren, wie die preußische Bank im Stande ist, diese Zwecke zu erfüllen, wenn es sich z. B. darum handelt, das Münzwesen zu reguliren, haben wir gestern gehört; wir haben gehört, daß der preußische Finanzminister, der mehrmals die Aufgabe hatte, hier bei uns die wichtigsten Principien bei Regelung unseres Münzwesens im Namen des Reiches zu vertreten, der sich auf der einen Seite mit Recht als Vertreter des Reiches vorgestellt hat, auf der anderen Seite dann jetzt wieder plötzlich sagt: von allen diesen Dingen weiß ich gar nichts. Wir konnten also während der nächsten zehn Jahre in die Möglichkeit kommen, wenn wir hier über die Bankfrage interpelliren, wenn wir fragen: warum ist das nicht geschehen? warum ist jenes so geschehen? das hätte anders geschehen sollen, — daß wir die Antwort bekommen: das weiß ich nicht, das ist Sache Preußens, das geht uns nichts an, dem Reiche kann ich darüber keine Antwort geben. In eine solche Lage würden wir uns versetzen, wenn wir zehn Jahre lang zusehen wollten, daß die preußische Bank als Reichsbank fungirte. Die Ungerechtigkeit, die darin liegen würde, daß die preußische Bank den Gewinn aus dem übrigen Deutschland zöge, mit dem es sich bis jetzt noch nicht etablirt hat, in denen sie sich nur mittelst Separatverträgen etabliren könnte, will ich nur anführen. Darauf kann sich der Reichstag niemals einlassen. Dem Reiche steht das Recht der Aufsicht über das Bankwesen zu, und der Reichstag kann also niemals zugeben, daß eine Reichsbank besteht, die aber die preußische Bank ist. Wenn die preußische Bank, wie ich auch dem Abgeordneten Richter einräume, in ihrer Organisation manche Mängel hat, auch manche Fehler gemacht hat (namentlich, wie ich glaube, während des Jahres 1873 in Bezug auf die Diskontosätze einen wesentlichen Fehler gemacht hat), so wollen wir dies Institut nicht in der Form als preußische Reichsbank übernehmen, sondern deren Organisation verbessern, wir wollen die einzelnen Bestimmungen der Bankstatuten genau durchgehen und nach allen Seiten dafür sorgen, daß Gefahren, wo solche bestehen sollten, beseitigt werden. Das wäre nach meiner Ansicht die schlimmste Lösung der Frage, wie die preußische Bank als Reichsbank während 10 Jahren in Deutschland fungiren würde. Wir könnten namentlich auch in einer Beziehung sehr gut eine Reform herstellen, nämlich in Betreff der Aufrechterhaltung der Währung, und das kann die Reichsbank besser als Privatbanken.

Das ist mit einer der Gründe, die mich bestimmt haben, mehr für die Staatsbank als für Privatbanken zu sein.

Es wird hier immer davon gesprochen, daß man zu viele Zettel als Geld ausgiebt. Zettel cirkuliren nur als Geld, bis der Inhaber die Zettel einkassirt. Der Vergleich des Papiergeldes überhaupt mit sofort einlösbaren Bankzetteln hinkt demnach. Nun ist es bei Privatbanken allerdings wahr — und das mögen auch vielleicht bei diesen Ausführungen Viele im Auge haben —, daß sie leicht Maßregeln ergreifen können, um diejenigen, welche ihre Banknoten zur Einlösung bringen können, wenn sie Gold oder, wie bisher, Silber dafür holen, davon abzuhalten, daß sie ihnen manchmal den Kredit einschränken oder irgend welche andere Maßregeln dagegen anwenden. Das soll bei Staatsbanken, die nicht in erster Linie den Gewinn im Auge haben, nicht der Fall sein, und ich würde bei Organisation einer Reichsbank in erster Linie vorschlagen, daß bei der Einlösung von Noten nicht nur keine technischen Schwierigkeiten, sondern, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, auch keine indirekten Schwierigkeiten entgegengestellt werden dürfen, sondern daß die Bank sich einfach als Depositär des Goldes betrachten muß, daß sie jedem gern das Gold geben muß, das er haben will. Ich habe mich in der Bankpolemik in öffentlichen Blättern oft darüber gewundert, daß grade solche Blätter, die für eine möglichste Metallwährung geschwärmt haben, die möglichst gar keine ungedeckten Banknoten haben wollten, plötzlich in Klagen ausbrechen darüber, daß es Leute giebt, die aus Deutschland Gold exportiren. Ich meine, daß Jedermann ein vollständiges Recht hat, wenn er einen Zettel in der Hand hat, das ist eine Anweisung auf Sicht, diesen Zettel jederzeit einzukassiren, und daß wir ihm dankbar sein sollten, indem er beiträgt zur Aufrechterhaltung der Währung, indem er sein Gold von der Bank abholt. Das ist eine der wesentlichsten Bestimmungen, die ich in das Reichs-Bankstatut hineinhaben

möchte, daß die Bankverwaltung streng angewiesen werde, daß sie keine Schwierigkeiten wegen des Kredits, keine formellen und keine materiellen, mache und das baare Geld jederzeit herausgebe; und das erreichen wir nur durch eine Bank, an welcher der Staat in hervorragender Weise betheiligt ist, niemals durch eine Privatbank, deren Interesse es ist, die Einlösung der Noten zu erschweren.

Im Jahre 1865 — ich will diesen Punkt noch mit einigen Worten erwähnen — hatte man eine Art Universalheilmittel gegen alle Bank- und Kreditschäden gefunden, das war damals die absolute Kontingentirung. Da wollte man der preußischen Bank 60 Millionen einräumen, und es hatte bereits dieser Antrag die Mehrheit im preußischen Abgeordnetenhause gefunden. Es war damals die volkswirthschaftliche Partei, welche die Führung in dieser Frage übernommen hatte. Heute steht man nicht mehr ganz auf demselben Standpunkte, heute will man nur eine indirekte Kontingentirung. Wenn im Jahre 1865 dieser Antrag nicht durch andere Umstände gefallen wäre, wie würden unsere Verhältnisse sich dann sehr bald gestaltet haben? Die Beantwortung dieser Frage hätte die Herren doch etwas vorsichtiger machen müssen. Nach dem Jahre 1865 kam das Jahr 1866, und wenn wir damals die preußische Bank kontingentirt hätten, so wäre die preußische Bank in große Verlegenheit gekommen. Man hätte sie damals schon aufgeben müssen; denn im Jahre 1866 wurde diese Kontingentirungssumme bereits um 15 Millionen Thaler überstiegen. Noch schlimmer wäre es im Jahre 1870 gegangen. Als im Jahre 1870 der Krieg ausbrach, wurde diese Summe nicht nur um 15 Millionen überstiegen, sondern um 52 Millionen hatte die preußische Bank mehr ungedeckte Noten ausgegeben, als die 60 Millionen, die man ihr im Jahre 1865 zugestehen wollte. Nun, meine Herren, ich möchte nicht an die Zustände erinnern, die in Deutschland eingetreten wären, wenn die preußische Bank bei einem plötzlichen Ausbruch des Krieges beschränkt gewesen wäre auf die Emission von 60 Millionen ungedeckter Banknoten.

Herr Lasker sagt uns zwar, solche Fälle sehe ich vor, da überlasse ich es dem Reichstage oder dem Ministerium, ein Ausnahmedekret zu erlassen. Herr Lasker empfiehlt uns die Zustände, wie sie in England sind. Allein dort ist es bereits dreimal geschehen, daß man diese Beschränkung der Notencirkulation aufgehoben hat. Aber, meine Herren, Herr Lasker hat sich dabei doch nicht die Frage gestellt, welche Schrecken und welche Furcht verbreitet werden, bis der Moment eintritt, in dem das Ministerium einen solchen Erlaß beschließen kann, welche Schäden bis dahin angerichtet werden.

Nun, die Reichsregierung steht ja nicht mehr auf diesem Standpunkte. Sie verurtheilt in den Motiven des Gesetzes die absolute Kontingentirung, wie sie in England besteht, vollständig. Sie sagt, sie sei nicht durchzuführen, sie will aber dasselbe durch die Steuer erreichen, und das Motiv, was dabei deutlich ausgesprochen ist, und welches wir auch hier in der Debatte oft gehört haben, ist dasjenige, daß durch die Besteuerung der Noten, durch Herabminderung und Einschränkung der Notencirkulation die Depositenbanken sich besser entwickeln würden. Meine Herren, das Mittel der Depositenbanken wird jetzt ebenso als ein Universalheilmittel angepriesen, wie im Jahre 1865 die absolute Kontingentirung. Und wenn Sie der Sache etwas näher auf den Grund gehen, so werden Sie finden, daß auch sehr viel Irrthum dabei mit unterläuft. Herr Richter hat zwar auch gesagt — ich will das hier einschalten —, daß die Depositenbanken wegen der Notencirkulation in Deutschland nicht aufkommen könnten. Das ist ein Irrthum, und wenn er dabei nur nach England sehen würde, so würde er finden, daß dort die großen Depositenbanken entstanden sind, ehe die englische Bank kontingentirt war; sie sind in den dreißiger Jahren entstanden. In Deutschland ist es ein Irrthum, daß die Depositenbanken wegen der Notenbanken nicht aufkommen könnten. Meine Herren, wo man ernstlich den Versuch gemacht hat, Depositenbanken zu gründen, und verstanden hat, es dem Publikum klar zu machen, da haben sie überall reüssirt. Wir haben hier das beste Beispiel an den Vorschußbanken, weil man da emsig und eifrig den Leuten klar gemacht hat, auf welche Weise sie sich mittelst Deponirung ihrer flüssigen Kasse bei der Genossenschaft ihren Kredit erhöhen können, und man hat das erfreuliche Resultat, daß bei den Vorschußbanken 89 Millionen Depositen bereits angelegt sind. Weiter haben wir Depositenbanken: in Bayern eine sehr alte Depositenbank, ein Staatsinstitut, die königliche Bank in Nürnberg. Dieselbe hat das Depositenwesen allerdings in etwas theilweise veralteter Form, für die frühere Zeit aber doch sehr rationell betrieben. Das Resultat ist, daß sie 45 Millionen Thaler Depositen im Augenblicke hat, sich also sehr gut neben einer englischen Bank sehen lassen kann. In Hamburg, wo man eine Bank hat, die sich lediglich mit dem Depositengeschäft befaßt — die Vereinsbank —, hat man auch sehr gute Resultate erzielt. Wenn die Depositenbanken in Deutschland im Großen und Ganzen bis jetzt noch weniger Einführung gefunden haben, so liegt es darin, weil die Banken es meist nicht verstanden haben, sich auf dieses Geschäft zu beschränken. Die Banken haben gleichzeitig auf die Ersparnisse, auf die Kassen der Kaufleute Anspruch gemacht und wollten aber gleichzeitig Spekulationsbanken sein. Das verträgt sich nicht miteinander, da versagt das Kapital sein Vertrauen; an eine solche Bank giebt es sein Geld nicht, und darum sind die Depositenbanken in Deutschland nicht recht aufgekommen; die Notenbanken aber sind darauf viel weniger von Einfluß gewesen. Ich möchte im Gegentheil gar nicht haben — und ich stimme darin mit dem Abgeordneten Dr. Bamberger vollständig überein —, daß man den Notenbanken die Befugniß zur Annahme verzinslicher Depositen noch wesentlich erweitert; sie sollte eigentlich überhaupt gar nicht bestehen, denn dadurch gerade entsteht die größte Gefahr, daß gleichzeitig ein Andrang auf die Depositen und auf die Noten stattfindet. Wenn wir in dieser Beziehung etwas erreichen wollen, so müßte es geschehen — und das könnte vielleicht auch durch eine Resolution an das Bankgesetz angehängt werden — durch ein besonderes Gesetz über die Depositenbanken, in welchem genaue Vorschriften erlassen werden, nach welchen Normen Depositenbanken errichtet werden können. Wir verhüten damit, daß die Vorgänge in Deutschland sich wiederholen, die sich in Wien im Jahre 1873 abgespielt haben, wo eine Reihe von Depositenbanken ihre Gläubiger in Verlust gebracht haben, weil sie eben nebenbei Spekulationsbanken waren. Wenn wir ein Gesetz über Depositenbanken haben, dann wird auch das Depositengeschäft eine natürliche Ausbildung erlangen. Allein weit entfernt bin ich darum davon, zu glauben, dies als ein Universalheilmittel zu betrachten; denn wenn Sie der Sache auf den Grund gehen, so ist die Operation in Bezug auf die Kreditverhältnisse bei den Depositenbanken ganz dieselbe, wie bei den Notenbanken. Man irrt sich, wenn man meint — in Deutschland ist der Glaube noch viel verbreitet — wenn Sie z. B. lesen: eine englische Bank, die Londoner Jointstockbank habe z. B. 30 Millionen Depositen, die London-Westminsterbank 36 Millionen Depositen, so ist es ein Irrthun, wenn man glaubt, es wären lauter englische Banknoten oder Sovereigns, die die Leute deponirt hätten, und welche die Bank nun wieder ausliehe; solche Depositen sind es nicht. Das sind zum guten Theile Wechsel, welche die Leute bei der Bank einreichen, und statt daß die Bank ihnen Banknoten oder Geld giebt, schreibt sie ihnen in ein Buch hinein: du kannst so und so viel von uns bekommen. Die Operation ist ganz dieselbe wie bei den Banknoten; der Unterschied ist nur der, daß derjenige, der Banknoten erhält, der Bank ein zinsfreies Darlehen macht, derjenige, welcher deponirt, sein Geld der Bank leiht und ihr gestattet, darüber zu disponiren, und daß er einen Theil des

Gewinnes bezieht, den die Bank damit macht. Und wenn man das Publikum darüber aufklärt, daß es nicht nothwendig habe, seine Banknoten unverzinslich im Schranke liegen zu lassen, daß es sie jederzeit in eine Depositenbank bringen und einen Theil des Gewinnes, den die Bank damit macht, erhalten kann, dann werden wir von selbst dahin kommen, daß weniger Noten cirkuliren werden und mehr Depositen gemacht werden. Allein, meine Herren, die Gefahren, die in dem Bankwesen und in dem Kreditwesen überhaupt bestehen, werden damit keineswegs beseitigt. Es hat uns der Herr Kollege Dr. Tellkampf in seiner Schrift auf Amerika hingewiesen, daß dort ein gedecktes Bankwesen bestehe. Nun haben wir vor einem Jahre Erfahrungen dort gemacht. Die Notenbanken in Newyork hatten 32 Millionen Noten in Cirkulation und 27 Millionen baar und in Staatsnoten, die dort auch als gesetzliche Zahlungsmittel existiren. Also eine Gefahr wäre daraus gar nicht entstanden; ihre Noten waren ja beinahe voll gedeckt. Aber dabei hatten die Banken die Kleinigkeit von 230 Millionen Depositen, die meist auf die Weise entstanden waren, daß die Bank Kredite auf Grund von Depositen bewilligt hatte, die sie in dem Augenblicke, wo die Krisis ausbrach, nicht einlösen konnte. Und wenn das so sehr empfohlene amerikanische Bankwesen erst im vorigen Jahre dahin geführt hat, daß die amerikanischen Banken ihre Zahlungen einstellten, während die preußische Bank doch immer gezahlt hat, und zwar seit sehr langer Zeit immer gezahlt hat, so möchte ich Sie davor warnen, daß Sie auf die Entwicklung des Depositenwesens so außerordentlich große Hoffnungen setzen. Wir haben gesehen, daß in einer Stadt wie Hamburg, wo, wie Herr Abgeordneter Bamberger in seiner Broschüre klar nachwies, vor dem Jahre 1857 weder Depositen- noch Zettelbanken existirten, das Kreditwesen in fürchterlicher Weise zusammenstürzte, weil an Stelle des Noten- oder des Bankbuchkredits in Wechseln geschwindelt worden war. Den Schwindel werden Sie nie ganz verhüten können, Sie mögen noch so viel Vorsichtsmaßregeln ergreifen; man wird dabei von Zeit zu Zeit zu unsolider Wirthschaft kommen.

Ja, meine Herren, nun komme ich noch zu einem Punkte. Es ist hier heute mehrfach von Süddeutschland gesprochen worden und auch von der politischen Seite der Frage, welche die Reichsbank habe. Meine Herren, ich erachte diese Seite für eine sehr wichtige, und ich muß offen gestehen, daß mir es sehr sonderbar vorkommt, daß ich, den Sie ja doch auch so häufig als „Reichsfeind" zu bezeichnen pflegen, Sie auf die große politische Seite der Frage aufmerksam machen muß. — Süddeutschland, überhaupt das außerpreußische Deutschland, hat manche schwere Lasten auf sich nehmen müssen, die große Militärlast und viele andere Lasten. Wenn Sie nun einmal eine Institution schaffen könnten, mit der Sie in Süddeutschland moralische Eroberungen machen können, so verweigern Sie dieselbe. Eine solche Akquisition ist die Reichsbank. Wo unsere preußische Bank bisher hingekommen ist, da hat sie trotz der entgegenstehenden Versicherungen des Herrn Abgeordneten Richter sich eingebürgert und viele Antipathien, die sie anfänglich hatte, in Sympathien umgewandelt. Ich erinnere mich sehr gut aus dem Jahre 1866 an unsere Zustände in Frankfurt, wo ich wahrlich keine Ursache hatte, besonders günstig für Preußen gesinnt zu sein, und damals dennoch als einziger Freund für die preußische Bank auftrat. Unsere Handelskammer war damals dagegen, und habe mich aber damals ebenso wenig durch meine politische Ansicht in wirthschaftlichen Fragen leiten lassen, wie heute. Ich habe schon damals in der für Frankfurt schwersten Zeit nachgewiesen, als eine Filiale der preußischen Bank dort gegründet werden sollte, daß diese neben der Frankfurter Bank eine gute Wirksamkeit haben könnte. Was ist gekommen? Heute ist in Frankfurt kein Gegner der preußischen Bank mehr; Jedermann erkennt an, daß sie in Frankfurt außerordentliche Dienste geleistet hat, und ich will noch weiter gehen: dasselbe ist in Elsaß-Lothringen der Fall, wo man doch sonst so wenig mit dem zufrieden ist, was die deutsche Verwaltung leistet. Grade in Bezug auf die preußische Bank herrscht in Elsaß-Lothringen nur eine Stimme, daß man diese Einrichtung lobt und mit derselben zufrieden ist und ich glaube, wenn irgendwie moralische Eroberungen für das Deutschthum in Elsaß-Lothringen gemacht worden sind, so ist dies nicht zum kleinsten Theil der preußischen Bank zu verdanken.

Ich will bei dieser Gelegenheit einen Irrthum berichtigen, den Herr Richter begangen hat, indem er gesagt hat, die französische Bank habe keine Filialen. Die französische Bank hat allerdings Filialen in großer Zahl und die preußische Bank ist in Elsaß-Lothringen fast überall in die nämlichen Häuser eingezogen, in denen früher die französische Bank ihren Sitz hatte. —

Ich sage also, die Frage hat auch ihre wichtige politische Seite. Wenn Sie haben wollen, daß die Verhältnisse in Deutschland innerlich mehr zusammenwachsen, als sie durch die Verfassungsbestimmungen u. s. w. zusammenwachsen können, dann ist die Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank ein wesentliches Mittel dazu. Es handelt sich dabei nicht blos um das Diskontiren, wie von dem Kollegen Richter irrthümlich angenommen worden ist; die wichtigsten Geschäfte der preußischen Bank sind nicht ausschließlich das Diskontiren, es handelt sich darum, daß durch die preußische Bank der kleinste Platz wechselfähig gemacht wird, daß in Süddeutschland Jedermann in Orten wie Augsburg z. B. oder in jeder kleinen Stadt Gelegenheit bekommt, wenn er etwa eine Zahlung in Gumbinnen zu leisten oder zu empfangen hat, sich der Reichsbank zu bedienen; — und das können Sie nicht erreichen, wenn Sie nicht die preußische Bank in die Reichsbank umwandeln. Das ist ein für den Handel ungeheuer wichtiger Punkt. Wenn ich Ihnen also auch von meinem Standpunkte aus in politischer Beziehung es dringend empfehle, diesen Schritt zu thun, so, glaube ich, müssen Sie von Ihrem Standpunkte aus mit beiden Händen zugreifen, und ich kann nicht anders sagen, ich muß mich höchlichst verwundern, daß die preußische Regierung gerade in finanzieller Beziehung Schwierigkeiten macht; ich glaube, sie sollte alles Mögliche aufbieten, die Reichsbank zu Stande zu bringen. — Es erinnert mich dieses Verfahren der preußischen Regierung in der Bankfrage an einen früheren Vorgang. Damit hatte es eine ähnliche Bewandtniß. Nachdem nämlich zu dem Zollverein, allerdings von Preußen, im Jahre 1818 der Grund gelegt war, und als sich in Süddeutschland für den Zollverein eine lebhafte Agitation erhob, blieb man in Preußen lange Zeit sehr kalt und beschränkte sich auf auf rein fiskalischen Grundsätzen beruhende Aversionalverträge mit den kleinen thüringischen Staaten. Erst 15 Jahre darauf war man bei der Bildung des allgemeinen großen Zollvereins angekommen; da hatte man endlich erst den großen Gedanken gefaßt, den deutschen Zollverein zu gründen. Jetzt, meine Herren, ist die Lage ähnlich so. Wenn Sie auch jetzt wieder 10 Jahre vergehen lassen würden, ehe Sie eine Reichsbank gründen, so wird die beste Zeit vergehen, und Sie werden eines der besten Mittel, Deutschland wahrhaft zu einigen, sich entgehen lassen.

Wenn ich nun von der politischen Seite der Frage gesprochen habe, so hat die Bankfrage aber auch eine sociale Seite und ich komme da auf einen Punkt, über den ich mit dem Herrn Abgeordneten Richter noch einige Worte zu reden habe. Ich sage, und das ist der Hauptgrund, der mich für diese meine Bankpolitik bestimmt: wenn, wie der Entwurf und auch die Motive wiederholt an verschiedenen Stellen zugestehen, die Gewährung der Koncession zur Ausgabe von Banknoten als eine Art indirekten Ausflusses des Münzregals betrachten wird, so muß ich daraus folgern, daß jeder zu dem Gewinn, der erzielt wird, beiträgt, einerlei ob er Großindustrieller oder Arbeiter ist. Wenn die Großindustrie keinen Kredit hat, kann auch der Arbeiter nicht arbeiten; das ist etwas, was alle Theile trifft, weil aus diesem Notenprivi-

legium ein erheblicher Gewinn fließt, soll ihn auch derjenige haben, für dessen Rechnung er eigentlich gemacht werden sollte: das ist die Gesammtheit, das Reich. Ich zweifle nicht daran, wenn die preußische Bank zur Reichsbank umgewandelt wird, wenn die preußische Bank in wohlhabenden Provinzen, wo eine reiche, hoch entwickelte Bevölkerung wohnt, in Sachsen, Bayern, Württemberg u. s. w. eingeführt sein wird, daß die Geschäfte der Reichsbank sich noch bedeutend über das jetzige Niveau ausdehnen werden, und ich glaube nicht zu hoch gerechnet zu haben, wenn ich sage, wir werden pro Familie durch die Reichsbank 3 Mark per Jahr an Matrikularbeiträgen ersparen, und Sie haben ja gehört, daß die Matrikularumlagen allen Theilen dieses Hauses sehr viel zu schaffen machen; die Reichsbank würde einen beträchtlichen Theil dazu beitragen, um die Matrikularumlagen in Wegfall zu bringen. Wir können den Zustand nicht fortbestehen lassen, in welchem wir, wie der Herr Finanzminister meint, eine Centralbank für ganz Deutschland bereits haben, daß der Gewinn aus dieser Bank zwischen 2400 Aktionären und dem Staate getheilt wird. Die Gerechtigkeit erfordert, daß der Gewinn dem zukommt, dem er gehört, dem Reiche. Ich glaube, daß wir am besten etwa unberechtigten Forderungen der socialen Parteien entgegentreten können, wenn wir Gerechtigkeit üben, und dies hier ist ein solcher Punkt. Herr Richter sagt zwar, wir könnten auf diesem Gebiete weiter kommen, wenn wir einmal so angefangen haben würden. Das räume ich ein, ich glaube auch, wir werden weiter kommen, auch in Bezug auf das Eisenbahnwesen. Wir sind bereits durch die Vorgänge, welche in diesem Hause und dem preußischen Landtage ein Echo gefunden, dazu gelangt, daß nicht mehr so leichthin Monopole und Privilegien an Gesellschaften verliehen werden als bisher, sondern daß wir uns das in Zukunft sehr wohl überlegen werden. Ich muß auch bestätigen, was der Herr Finanzminister gestern gesagt hat, daß das mit dem sogenannten liberalen Programm der fünfziger und sechsziger Jahre nicht ganz übereinstimmt. Allein haben nicht alle Parteien Wandlungen durchgemacht? Können sie sich der Einwirkung der Ereignisse vollständig entziehen? Ja, Sie müßten das ganze Gesetz zurückweisen, wenn Sie sich auf einen absolut anderen Standpunkt stellen wollen, als ich es thue. Wenigstens, wenn Herr Richter sagt: die preußische Bank hat einen Betrieb, den ich nicht gutheißen kann, ich will überhaupt nicht, daß der Staat sich in den Kredit mengen soll, ich will nicht, daß der Staat Lasten und Pflichten übernimmt, — so müßte er daraus folgern, daß er gegen den Bank-Gesetzentwurf stimmen muß. Denn derselbe beruht auf allem Anderen, nur nicht auf dem Programm der früheren liberalen Partei. Dann müßte man sagen, es muß das ganze Bankwesen freigegeben werden, es dürfte keine Staatsbank bestehen, keine Einwirkung des Staates auf die Produktion; wir müßten demnach ein ganz anderes Bankwesen konstruiren; allein, sobald wir angefangen haben uns zu überzeugen, daß es nicht mehr geht auf dem Wege der freien Konkurrenz, dann müssen wir auch auf dem betretenen Wege konsequent weiter gehen; experimentiren können wir auf diesem Gebiete nicht hin und her. Wenn wir erst zehn Jahre lang auf diesem Wege experimentiren wollen, und die Banken von Belgien und Frankreich, die indirekt sehr in unsere wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifen, bestehen weiter, und wir experimentiren mit alten oder neuen Theorien, dann können sich unsere Konkurrenzverhältnisse noch sehr zu unserem Nachtheil ändern. In 10 Jahren verändert sich die Welt, und es braucht noch viel weniger Zeit, um ein Absatzgebiet umzuändern. Herr Siemens sagt zwar in seiner Broschüre: das Reich hat nicht die Verpflichtung, den Leuten zu diskontiren. Das räume ich ein; ich sage Ihnen aber: wenn wir uns überzeugt haben durch langjährige Praxis, daß es unseren Interessen entspricht, wenn wir es thun, und wenn wir uns überzeugt haben, daß wir es ohne wesentliche Gefahr thun können, dann sollen wir es thun, damit wir ein Instrument haben, welches zur Hebung unserer Produktion absolut nothwendig ist. Der Grund, daß wir dazu nicht verpflichtet wären, kann mich nicht beeinflussen; wir sind auch nicht verpflichtet, Kanäle und dergleichen zu bauen, wir bauen sie aber, wenn es den Interessen der gesammten Nation entspricht.

Der Herr Abgeordnete Richter hat Sie auch vor den großen politischen Gefahren gewarnt. Nun, meine Herren, die Gefahren werden bleiben, ob Sie kontingentirte oder unkontingentirte Notenemission haben. Wo gar keine Staatsbank besteht, wie in Amerika, wird der Staat unter Umständen gezwungen sein, Papiergeld auszugeben. In Oesterreich hat im Jahre 1866 der Staat Geld gebraucht; er hat keines aus der Bank genommen, er hat aber selbst Staatsnoten gemacht und hat die Landeswährung dadurch ins Schwanken gebracht. Ich glaube, man hätte dasselbe auch bei uns im Jahre 1870 gethan, wenn wir es nöthig gehabt hätten. Auf dem Standpunkt hat allerdings ein deutscher Volkswirth einmal gestanden; er ist bekannt und ist ein Freund eines der Herren Vertreter am Bundestische. Er hat im Jahre 1865 gesagt: lieber soll der Staat untergehen, als daß er zu Zwangskursen schreitet; und von demselben Herrn habe ich jetzt die Aeußerung gelesen: es ist anders gekommen, als wir geglaubt, die wirthschaftliche Freiheit hat nicht die Folgen gehabt, die man erhofft, sie hat auch nachtheilige Folgen gehabt. Dieser Mann ist nicht auf dem früheren Standpunkte stehen geblieben, und so wird es mit der Zeit Vielen ergehen. Ich habe keine Furcht, daß, wenn der Staat seine Hand in starker Weise in der Bank hat, wir dadurch mehr Gefahren heraufbeschwören als durch ein anderes Banksystem. Im Jahre 1865 hat der Herr Abgeordnete Gneist sich in sehr scharfer und klarer Weise ausgesprochen, indem er sagte: glaubt man denn, nachdem man in Preußen andere Schranken nicht geachtet hat, man würde etwa die Schranken des Bankstatuts besonders beachten, wenn der Staat Geld braucht? Dieser Gefahr sind wir immer ausgesetzt, und ich sage, wenn der Staat in höchster Gefahr ist, macht er es wie Frankreich: er nimmt das Geld aus der Bank und sucht es nach und nach wieder hineinzubringen. Ich würde immer wieder darauf zurückkommen, die Bank ausschließlich mit Reichsmitteln zu gründen und Privatkapital ganz auszuschließen. Ich theile die Ansichten über die Gefahren gar nicht, in Rücksicht auf die Einmischung des Staats auf die Bankgeschäfte hege ich keine Befürchtung. Ich muß einräumen, wenn der Feind einmal in das Land kommen wird, so könnte das allerdings ein Unterschied sein, wenn wir ein Privatinstitut oder ein Staatsinstitut haben würden; allein diese Gefahr ist gegen früher wesentlich vermindert. Wir haben durch die Einführung der Goldwährung vorgebaut; der Baarvorrath einer Bank in Gold ist leichter von einem Ort zum anderen zu transportiren als in Silber. Allein ich will doch diese Gefahr in Rechnung ziehen und will annehmen, daß im Hause ein großer Theil von Mitgliedern sind, die in den Hauptpunkten in Bezug auf die Reichsbank übereinstimmen, welche aber die Befürchtung haben, daß die Beseitigung des Privatkapitals eine Gefahr sei. Ich glaube, es läßt sich da ein Ausweg finden, indem man einen Vertrag mit den Bankaktionären abschließt, wonach sie einen Antheil des Gewinns bekommen, der den normalen Zinsen entspricht, die man mit einem solchen Kapital machen kann, aber keine 20 Procent, wie bisher. Wenn wir auf diesem Wege eine Verständigung finden, so werde ich mich dem anschließen, umsomehr, da ich die Ueberzeugung habe, daß bei der zweiten Etappe, wenn der erste Vertrag abgelaufen sein wird, die Ueberzeugung sich allgemein Bahn gebrochen haben wird, daß man kein Privatkapital braucht, nachdem der Staat in Preußen gezeigt hat, daß er eine Bank gut verwalten kann. Die Zeit, wo diese Ueberzeugung allgemein sein wird, ist nicht mehr fern, und deshalb bin ich gern bereit, in dieser Beziehung nachzugeben und das Heimatkapital innerhalb der

von mir angedeuteten Zweige zuzulassen. Das sind die Punkte, auf die ich zunächst aufmerksam machen wollte.

Herr Richter hat noch unter anderem darauf aufmerksam gemacht, daß gerade 1872, als der Aufschwung der Industrie und der Gründungsschwindel auf dem Höhepunkt waren, die preußische Bank so viel Noten in Cirkulation hatte. Wenn Herr Richter die Ziffern angesehen hätte, so hätte er gefunden, in welcher Höhe Wechsel von Frankreich für die Kriegsentschädigung auf Deutschland gezogen waren. Es sind, glaube ich, 198 Millionen Thalerwährung allein gewesen. Gerade in der Zeit hat die preußische Bank eine große Zahl von Noten gebraucht, um solche Wechsel zu diskontiren.

Ich bin übrigens weit entfernt, die Verwaltung der preußischen Bank für unfehlbar zu halten. Ich glaube, sie hat verschiedene Fehler gemacht, und es sollte unser Bestreben sein, dieselben jetzt bei der Umwandlung in eine Reichsbank zu verbessern. Nach dem, was wir wahrgenommen und auch ich herausgefunden habe, daß bei den meisten, welche sich für die Reichsbank ausgesprochen haben, über gewisse Punkte eine Uebereinstimmung herrscht, und daß man allseitig bereit ist, in weniger wichtigen Punkten nachzugeben, so wird sich, meine Herren, wenn jeder etwas nachgiebt, der Ausweg finden lassen, auf dem wir uns über die Modalitäten, die zur Begründung einer Reichsbank nothwendig sind, verständigen können. Wenn wir uns aber darüber nicht verständigen können, so gestehe ich offen, es ist besser, daß wir vorerst kein Bankgesetz bekommen, als ein Bankgesetz, welches den bestehenden Zustand auf 10 oder 12 Jahre hinaus verlängert, ohne irgend wie für die bestehenden Mißstände wirkliche Abhülfe zu schaffen.

Präsident: Es sind Anträge auf Vertagung eingereicht: von dem Herrn Abgeordneten Grafen Ballestrem und von den Herren Abgeordneten Graf Bethusy und von Bernuth. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; die Vertagung ist beschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Reichskanzlers mache ich darauf aufmerksam, daß ich selbst nur unter Reserve gesprochen und meinerseits nicht die Ansicht bestätigt habe, daß der Herr Reichskanzler eine Einwirkung auf den Diskontosatz befürwortet hat. Ich habe ihm gerade Gelegenheit geben wollen, sich seinerseits darüber näher zu erklären.

Dann hat der Herr Abgeordnete Sonnemann gesagt, ich habe gesagt: bei der Centralisation der Bank könne zuletzt der Diskontosatz von einer weiblichen Person abhängen. Er hat mich vollkommen mißverstanden. Ich habe gesagt: von einer einzigen Person.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Der Herr Abgeordnete Richter hat den angeblichen Schluß meiner Crefelder Rede nach einem Zeitungsbericht citirt. Ich denke, dem Herrn Abgeordneten Richter ist es nicht unbekannt, wie wenig den Zeitungen in Sachen der Wahrheit zuweilen zu trauen ist;

(Heiterkeit)

und da er die Gelegenheit hatte, den stenographischen Bericht, der seit zwei Monaten existirt, einzusehen, so hätte er sich überzeugen können, daß der von ihm citirte Schluß gänzlich apokryph ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Sonnemann**: Ich will nur kurz bemerken daß ich allerdings den Herrn Abgeordneten Richter falsch verstanden haben muß. Ich habe auf meinem Platz und zwar nicht allein, sondern auch andere Herren neben mir, das Wort „Geheimräthin" verstanden. Wenn es hieß: eine „einzige Person", dann muß ich zurücknehmen, was ich in dieser Beziehung gesagt habe.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich bin demjenigen Zeitungsberichte gefolgt, der die Verhandlungen des Kongresses in Crefeld am ausführlichsten gab und übereinstimmend in allen größeren Blättern Deutschlands stand. Uebrigens wird mir in diesem Augenblick der stenographische Bericht überreicht, der meine Ausführungen vollständig bestätigt.

(Hört, hört!)

Es heißt darin, daß Herr Bamberger z. B. gesagt hat: „Das ist jetzt der Grund, weshalb ich für das Verschwinden der kleinen Banken eintrete.

(Ruf: Aber nicht am Schluß der Rede!)

Am Schluß der Rede steht es hier allerdings nicht. Ob es aber am Schluß gestanden hat oder in der Mitte, ist ganz gleichgültig.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Drucksachen);
2. Berathung des Antrages des Abgeordneten Sonnemann und Genossen auf Aufhebung des bei dem königlichen Kreisgericht zu Altona gegen den Abgeordneten Reimer, sowie des bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer eingeleiteten Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 48 der Drucksachen);
3. Berathung des Antrages des Abgeordneten Liebknecht und Genossen wegen Beurlaubung der inhaftirten Reichstags-Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Session aus der Haft (Nr. 49 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 33 der Drucksachen);
5. Antrag des Abgeordneten Dr. Stenglein und Ge-

nossen, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39 der Drucksachen);

6. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen), und
7. Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich wollte mir erlauben, das hohe Präsidium zu ersuchen, den Antrag wegen der Diäten nicht auf die morgige Tagesordnung zu bringen, da ich wahrscheinlich verhindert sein werde, an der Sitzung theilzunehmen.

Präsident: Unter diesen Umständen, meine Herren, da der Herr Antragsteller selbst seine Behinderung angezeigt hat, habe ich nichts dagegen, daß diese Nummer ausfällt; es würden dann noch 6 Nummern der Tagesordnung übrig bleiben.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Sonnemann**: Ich würde bitten, den Antrag des Abgeordneten Liebknecht von der Tagesordnung abzusetzen, da der Antragsteller nicht hier ist.

Präsident: Meine Herren, ich habe mich verpflichtet gehalten, den Antrag seiner Natur nach bald auf die Tagesordnung zu bringen; wenn aber im Augenblicke angezeigt wird, daß der Herr Antragsteller selbst nicht da ist, so finde ich keine Veranlassung, den Antrag auf der morgigen Tagesordnung zu erhalten. Es scheidet also auch der Antrag des Abgeordneten Liebknecht und Genossen wegen Beurlaubung der inhaftirten Reichstags-Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most aus der Haft während der Dauer der Reichstagssession, (Nr. 49 der Drucksachen) von der morgigen Tagesordnung aus.

Es bleiben demnach noch die übrigen fünf Gegenstände für die morgige Tagesordnung übrig; aus diesen besteht die Tagesordnung, da ein Widerspruch nicht erhoben ist, und findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen früh um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

13. Sitzung

am Mittwoch, den 18. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Schluß der ersten Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Anlagen). — Ein Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker, Fürst von Hohenlohe-Langenburg und Freiherr von Minnigerode (Nr. 53 der Anlagen) wird für geschäftsordnungsmäßig unzulässig erklärt. — Amtsniederlegung des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Kegel;

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Saucken-Julienfelde.

Dem Herrn Abgeordneten Schulz-Boossen habe ich Urlaub auf vier Tage wegen einer nothwendigen Reise ertheilt.

Es sucht Urlaub nach auf fernere acht Tage der Herr Abgeordnete Roder wegen dringender Familienangelegenheiten. — Der Bewilligung des Urlaubs wird im Reichstage nicht widersprochen; es ist daher der Urlaub bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes (Nr. 27 der Drucksachen).

Die Berathung war gestern vertagt worden.

Ich eröffne die erste Berathung hiermit wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Michaelis.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, die Vertreter der Mehrheit dieses Hauses haben — das ist wohl als das Resultat der bisherigen Debatte anzuerkennen — sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß es die Aufgabe des Hauses sei, den Entwurf einer Kommission zu überweisen und in dieser Kommission den Versuch zu einer Vereinbarung über die Errichtung einer Reichsbank unter Anerkennung der wesentlichsten Principien zu machen, welche dem Entwurf zu Grunde liegen. Ich bin nicht in der Lage, die Zukunft vorauszusehen und zu sagen, ob der Versuch gelingen oder mißlingen wird. Gelingt er nicht, dann, meine Herren, stehen wir vor derselben Frage, vor welcher der Gesetzentwurf bei seiner Aufstellung stand, vor der Frage: ist es gerathen, einfach bei der Verlängerung der Geltung des Gesetzes von 1870 zu bleiben und die Regelung der Bankfrage hinauszuschieben, oder ist es geboten im Interesse der Entlastung des Verkehrs von ungeeigneten Zahlungsmitteln und im Interesse der Sicherung der Durchführung der Münzreform, jetzt einen Schritt auf dem Gebiete der Bankgesetzgebung zu thun, der in Uebereinstimmung mit den von den Vertretern der Majorität anerkannten Principien eine Regelung des Bankwesens herbeiführt und die Frage der Reichsbank der Zukunft — vielleicht der nächsten Zukunft — überläßt. Bei Beantwortung dieser Frage habe ich nichts weiter zu thun, als Ihnen nochmals die Aufgaben des Gesetzentwurfs, die derselbe sich gestellt hat, vorzuführen und Ihnen an der Entwicklung der letzten Jahre zu zeigen, welche Folgen daraus sichtlich eintreten würden, wenn ein Gesetz zur Regelung des Bankwesens gegenwärtig nicht erlassen würde.

Der Gesetzentwurf hat sich drei Aufgaben gestellt: erstens eine Einschränkung der ungedeckten Notenemission im Interesse der Aufrechterhaltung der metallischen Grundlagen unseres Geldumlaufs und der Durchführung unserer Münzreform; zweitens Umwandlung der für den Verkehr ungeeigneten Zahlungsmittel, als welche die von dem größten Theile der bestehenden Banken ausgegebenen Banknoten gegenwärtig sich darstellen, in Zahlungsmittel, welche für den Verkehr geeignet sind und nicht die wirthschaftlich schwächeren Klassen mit ungeeignetem Gelde belasten; drittens Herstellung eines Zustandes im Bankwesen, welcher der Gesetzgebung erlaubt, nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen Aenderungen in den Bestimmungen über die Regelung des Bankwesens herbeizuführen. Ich glaube konstatiren zu können, daß die Mehrzahl der Herren Redner, wenn auch nicht überall mit den von dem Entwurf gewählten Mitteln, wenn auch nicht mit allen einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so doch im großen Ganzen sich mit diesen Tendenzen einverstanden erklärt hat. In Betreff des Weges glaubte allerdings der Herr Abgeordnete für Bingen einen anderen vorschlagen zu sollen, ihm war unangenehm der Mechanismus eines Gesetzes, er wünschte die organische Regelung durch eine allmächtige Reichsbank. Ich glaube, meine Herren, der Herr Abgeordnete für Bingen, so konstitutionell er in allen übrigen Fragen ist, in der Bankfrage neigt er sich zu einem leisen Absolutismus, und ich glaube, sowohl der Verkehr als auch die interessirten Banken, als auch unsere gesammte gesetzliche und staatliche Entwicklung wird besser gefördert, wenn die Banken und alle Banken unter das Gesetz gestellt werden, als wenn die kleineren Banken unter die absolute Macht einer allmächtigen Reichsbank gestellt werden. Ich begrüße mit Freuden die Auffassung, welche der Herr Abgeordnete für Meiningen kundgegeben hat, daß er nicht nur die einzelnen Banken, sondern auch die Reichsbank unter das Gesetz stellen will. Das, meine Herren, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, die Bedingungen zu regeln, unter welchen, und die Grenzen festzusetzen, innerhalb welcher künstliche Zahlungsmittel geschaffen werden dürfen, nicht aber eine Institution zu schaffen, welche nach für die Gesetzgebung nicht im voraus zu erkennenden Grundsätzen frei waltet, und welcher die Entwicklung im Einzelnen dann preisgegeben wird.

Wenn wir nun die Frage beantworten wollen, was wir wünschen sollen, die einfache Verlängerung des Gesetzes vom Jahre 1870 oder ein Gesetz, welches zunächst allgemein anerkannte Zwecke mit Sicherheit erreicht, so müssen wir uns die Bewegungen des Bankgeschäftes und der ungedeckten Notenemission vergegenwärtigen, die unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1870 bis jetzt stattgefunden haben. Das Gesetz vom Jahre 1870 hat nur verhindern können, daß neue Banknotenprivilegien entstanden, es fand vor außer der preußischen Bank fünf andere Banken mit der unbeschränkten Notenemissionsbefugniß, und es hat diese Banken nicht verhindern können, ihren Besitzstand an ungedeckten Noten nach Kräften zu

erweitern. Das Gesetz hat ferner, da es eine Schranke der ungedeckten Notenemission nicht auferlegen konnte, nicht verhindern können, daß dieselbe in Deutschland ihrer natürlichen Strömung folgte, ihrer natürlichen Strömung, sich von Jahr zu Jahr zu erweitern, bis endlich, da die Bäume nicht in den Himmel wachsen können, ein gewaltsamer Rückschlag eintreten mußte.

Vom Beginn des Jahres 1867 datirt die letzte Bewegung der ungedeckten Notenemission; ihr war eine ähnliche Bewegung, eine steigende und durch einen energischen Rückschlag zurückgedrängte Bewegung vorausgegangen; der Rückschlag fand im Jahre 1866 statt. Im Jahre 1867 hatte im Januar bei einem Diskontosatz von 4 Procent die preußische Bank einen ungedeckten Notenumlauf von etwa 47 Millionen Thalern, die fünf übrigen Banken, welche das Recht der unbeschränkten Notenemission besitzen, hatten einen ungedeckten Notenumlauf von 6¼ Millionen Thalern, ihr ungedeckter Notenumlauf betrug also etwas weniger als ⅛ des gesammten Umlaufs derjenigen Banken, welche die unbeschränkte Notenemissions-Befugniß hatten.

Jetzt bitte ich Sie, mit mir zu verfolgen, wie das Niveau der ungedeckten Notenemission von Jahr zu Jahr gestiegen ist.

In der bis dahin herrschenden Silberwährung lag allerdings ein besonderes Reizmittel zur Steigerung dieses Niveaus, denn wegen der Gewichtigkeit dieses Metalls waren die papiernen Zahlungsmittel naturgemäß in weit größerem Umfange gesucht, als sie gesucht sein werden, wenn wir die Goldwährung definitiv durchgeführt haben.

(Hört, hört! links.)

Außerdem aber lag in der Silberwährung eine Sicherung gegen den Abfluß von Edelmetall, weil dieses Edelmetall, Silber, niemand recht wollte. In dieser Beziehung wird sich die Situation allerdings ändern mit Eintritt der Goldwährung. Silber ist das ziemlich allgemein abgewehrte Edelmetall, soweit es sich um Währungsmetall handelt, Gold das allgemein gesuchte Metall. Es wird also, sobald die Goldwährung durchgeführt ist, sich viel eher und viel leichter ein Abfluß von Edelmetall einstellen, als es der Fall war unter der Herrschaft der Silberwährung. Und was wird die weitere Folge sein? Während bei der Herrschaft der Silberwährung die fortgesetzte Steigerung des Umfangs der künstlichen Zahlungsmittel mit Nothwendigkeit zu einem Rückschlag führen mußte, der am Kapitalmarkt hervortrat, wird, wenn die gleiche Bewegung unter der Herrschaft der Goldwährung einträte, ein Rückschlag eintreten, der lediglich auf dem Geldmarkt sich vollzieht. Die Einführung der Goldwährung wird also die Lage unserer Verhältnisse in dieser Beziehung wesentlich verbessern.

Im Jahre 1869 im Anfange Oktober trat eine Erhöhung des Diskontosatzes von 4 auf 5 Procent ein. Ich kann nur die Erhöhungen, welche von der preußischen Bank ausgesprochen sind, bezeichnen; indeß ist ja bekannt, daß mehr oder weniger die Bewegungen auf den Diskontoplätzen Deutschlands übereinstimmend waren. Damals, bei dieser Erhöhung, betrug die ungedeckte Notenemission der preußischen Bank 55,300,000 Thaler. Die ungedeckte Notenemission der übrigen fünf Banken mit unbeschränkter Notenemissionsbefugniß 11¾ Millionen Thaler. Die letzteren hatten also bereits ⅙ der Summe der ungedeckten Notenemission dieser Banken erreicht. Das Niveau, bei welchem eine Erhöhung des Diskontosatzes von dem regelmäßigen Stand von 4 Procent eintrat, betrug 67 Millionen ungedeckter Noten bei diesen Banken.

Nachdem der Diskontosatz von der Erhöhung wieder auf 4 Procent zurückgegangen war am 15. Februar 1870 bei einer ungedeckten Notenemission von 72 Millionen, also beinahe 20 Millionen mehr als im Anfang des Jahres 1867, trat das zweite Mal eine Erhöhung des Diskontosatzes von 4 Procent auf 6 Procent ein am 15. Juli 1870. Bei dem diesem Zeitpunkt vorausgegangenen Monatsschluß, also Ende Juni 1870, betrug die ungedeckte Notenemission der preußischen Bank 78 Millionen, die der übrigen Banken mit unbeschränkter Notenemissionsbefugniß 14¾ Millionen, der gesammte ungedeckte Notenumlauf dieser Banken 93 Millionen, und die übrigen Banken, die sächsische, Leipziger, Gothaer, Geraer, Bückeburger, hatten zusammen ⅐ dieser Summe des ungedeckten Notenumlaufs.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, während im Jahre 1869 schon bei 67,000,000 Thalern ungedecktem Notenumlauf eine Erhöhung des Diskontos über den regelmäßigen Satz eintrat, man im Jahre 1870 erst bei einem ungedeckten Notenumlauf von 93,000,000 Thalern diesen Zeitpunkt der Erhöhung des Diskontos für gekommen erachtete.

Der Diskonto bewegte sich nun ziemlich lange über den regelmäßigen Satz von 4 Procent, er ging erst auf diesen Satz wieder zurück im Anfange März im Jahre 1871 bei einer ungedeckten Notenemission dieser sechs Banken, welche ich hier ins Auge fasse, von zusammen 98,000,000 Thalern, und von dieser Summe kamen auf die Banken außer der preußischen circa 12 Millionen, also ein Achtel.

Eine Erhöhung des Diskontosatzes über 4 Procent trat erst wieder ein im Jahre 1872, Mitte September; am 31. August 1872 betrug der ungedeckte Notenumlauf jener Banken 103,793,000 Thaler, davon kamen auf die preußische Bank 82,000,000, auf die übrigen fünf Banken 21,700,000 Thaler, auf die letzteren Banken also ein Fünftel.

Im Anfang Februar 1873 wurde der Diskontosatz wieder auf 4 Procent ermäßigt. Damals betrug der ungedeckte Notenumlauf jener 6 Banken 119¾ Millionen Thaler, davon kamen auf die preußische Bank 97,883,000 Thaler, auf die übrigen 5 Banken 23,900,000 Thaler, auf die letzteren also ein Fünftel.

Eine demnächstige Erhöhung des Diskontosatzes von 4 Procent auf 5 Procent trat ein beim Beginn der Krisis von 1873, und am 31. März unmittelbar vor der Erhöhung betrug die ungedeckte Notenemission, welche den Banken Veranlassung gab, den Diskontosatz über seinen regelmäßigen Stand zu erhöhen, 151½ Millionen, davon kamen auf die preußische Bank 123½ und auf die übrigen bezeichneten Banken fast 28 Millionen, letztere blieben also damals noch bei einem Fünftel.

Die Entwickelung der Banken ist also so vorgeschritten, daß man, während im Jahre 1869 bei einem ungedeckten Notenumlauf von 67 Millionen eine Erhöhung des regelmäßigen Diskontosatzes für angezeigt erachtet wurde, im Jahre 1873 erst bei einem ungedeckten Notenumlauf von 151 Millionen die gleiche Maßregel nöthig erschien. Nun trat ein energischer Rückschlag ein. Die ungedeckte Notenemission war am 31. December 1873 bei diesen sechs Banken auf 87 Millionen reducirt, bei der preußischen Bank auf 60, bei den übrigen fünf Banken auf 27, die letzteren hatten also mehr als ein Viertel der ungedeckten Notenemission. Damals wurde der Diskontosatz wiederum auf 4 Procent reducirt; das Niveau, welches zu dem regelmäßigen Diskontosatz von 4 Procent zurückzukehren erlaubte, war also wesentlich erniedrigt.

Im Anfange Oktober dieses Jahres ist wieder eine Erhöhung des Diskontosatzes über seinen regelmäßigen Stand eingetreten, nachdem vorher bereits im August und September sich die bekannten Symptome des Goldabschlusses geltend gemacht hatten. In diesem Jahre zum ersten Male trat nämlich die Wirkung der von uns in der Einführung begriffenen Goldwährung auf dem Notenmarkte ein. Beim Uebergange zur Erhöhung des Diskontosatzes hatten die in Rede stehenden sechs Banken zusammen einen ungedeckten Notenumlauf von 89 Millionen. Davon kamen 60 auf die preußische Bank und 29 Millionen auf die übrigen Banken, letztere hatten also jetzt ein Drittel von der Gesammtsumme. Sie

sehen also, daß erstens das Niveau der ungedeckten Notenemission sich bis 1873 von Jahr zu Jahr erhöht hat, daß zweitens diejenigen Banken außer der preußischen Bank, welche ein unbeschränktes Recht der Notenemission haben, von Jahr zu Jahr einen größeren Antheil an der ungedeckten Notenemission nahmen.

Die Zahlen würden noch frappanter werden, wenn wir die süddeutschen Banken, welche mit einer dehnbaren und deshalb dehnsamen Notenemission ausgestattet sind, hinzurechnen wollten. Diese Zahlen würden nur dadurch etwas weniger brauchbar, weil die Banken erst in letzter Zeit begründet wurden. Der Antheil derjenigen außerpreußischen Banken des Thalergebietes, welche eine uneingeschränkte Notenemission haben, an dem gesammten Umlaufe, einschließlich des der preußischen Bank, stieg in der Zeit, welche ich Ihnen vorführte, von $^1/_8$ auf $^1/_3$, und während die preußische Bank bei der letzten Diskontoerhöhung ungefähr auf dem Niveau stand, auf welchem nach dem Gesetzentwurfe ihr regelmäßiger Umlauf beschränkt werden soll, standen die übrigen Banken bereits weit über diesem Niveau, und man kann sagen, daß die preußische Bank wesentlich mit durch die Ausdehnung des Notenumlaufs der anderen Banken gezwungen wurde, ihren Diskont zu erhöhen. Es ist ja ganz klar, meine Herren, daß die sämmtlichen Banken sehr genau wissen, daß das provisorische Gesetz von 1870 über kurz oder lang einem Definitivum Platz machen muß und daß das Definitivum wird anknüpfen müssen an die bestehenden Verhältnisse, daß es jede Umwälzung des Verkehrs möglichst wird vermeiden müssen, und daher haben sämmtliche Banken das natürliche Streben, das Terrain, welches sie mit ihrer ungedeckten Notenemission beherrschen, von Jahr zu Jahr möglichst zu erweitern, um mit einem möglichst großen Besitzstande dem Definitivum gegenüber zu stehen. Wenn der Herr Abgeordnete für Meiningen gestern gesagt hat, es sei nicht räthlich, ein Gesetz gegenwärtig zu geben und für das nächste Jahr ein weiteres in Aussicht zu nehmen, weil jeder Schritt der Gesetzgebung Neuerungen schaffen werde, so daß also zweimalige Veränderungen eintreten würden, während mit einem einmaligen Gesetze das gleiche Ziel mit geringerer Störung zu erreichen sei, — wenn der Herr Abgeordnete für Meiningen dies als Princip der Gesetzgebung aufstellte, so möchte ich für die Eventualität, die ich ins Auge fasse, daß eine Verständigung über die Reichsbank nicht zu Stande käme, doch Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die Umwälzung, welche das Definitivum des Bankgesetzes herbeiführen wird, wesentlich größer wird, je mehr der Besitzstand derjenigen Banken, die in ihrer ungedeckten Notenausgabe auf ein bescheideneres Maß eingeschränkt werden sollen, sich erweitert, daß Sie also, wenn Sie jetzt auf dem Boden dieses Gesetzes eine Regelung herbeiführen, welche eine Erweiterung dieses Besitzstandes hindert, den Zweck erreichen, daß die Einführung der Reichsbank eine neue Umwälzung nicht mehr veranlaßt; während, wenn Sie die gegenwärtige vorsichtige Maßnahme unterlassen, die Schwierigkeiten, welche im nächsten Jahre das Gesetz finden wird, ungleich größer sein werden, als die, welche gegenwärtig dem Gesetz begegnen.

Es ist allerdings gestern von dem letzten Herrn Redner der Ausspruch gethan, ein Arkanum gegen Krisen bilde nicht dieses Gesetz, bilde nicht die Ausbildung des Depositumverkehrs. Ja, meine Herren, ein Arkanum giebt es überhaupt nicht, Arkana sind auf wirthschaftlichem Gebiete noch nicht gefunden, und auch auf keinem anderen. Sein Vorschlag aber einer Bank mit vollständig unbeschränkter Notenemission sieht dem Versuch eines Arkanums gleich, wie ein Ei dem anderen. Jeder, welcher die Gesellschaft in ihren Grundfesten umgestalten will, der fordert zuerst, daß irgend eine unbegrenzte wirthschaftliche Kraft ihm zu Gebote gestellt werde,

(hört! hört!),

und wenn es möglich wäre, irgend einem Manne eine wirthschaftliche Kraft unbeschränkt zu Gebote zu stellen, so würde er die Erde aus den Angeln heben können. Es giebt aber glücklicherweise keine unbeschränkten Kräfte, und die Gefahr der Unbeschränktheit der Notenemission, die gegenwärtig für eine ganze Reihe deutscher Banken geltenden Rechtes ist, liegt darin, daß die handeltreibenden Klassen glauben, es gebe eine unbeschränkte Diskontirungsmöglichkeit, daß sie auf diesem Glauben ihre Operationen einrichten, daß die Banken diesem Glauben eine Zeitlang nachfolgen, bis endlich der Moment eintritt, wo — den Bäumen gesteuert werden muß, daß sie nicht in den Himmel wachsen. Dann kommt der Rückschlag. Die sogenannte indirekte Kontingentirung, welche das Gesetz Ihnen vorschlägt, sagt nichts weiter, als daß das Gesetz für den Zeitpunkt Marken setzen muß, wo einer Steigerung des Umlaufs der künstlichen Zahlungsmittel im Interesse des gesunden Zustandes unserer Geldcirkulation von den Banken selbst entgegengetreten werden muß. Es zeigt diesen Zeitpunkt an durch eine Erhöhung der Besteuerung, dadurch, daß es den Banken durch eine höhere Besteuerung des ungedeckten Notenumlaufs Veranlassung giebt, durch eine Erhöhung ihres Diskonts auf eine Einschränkung ihres Notenumlaufs Bedacht zu nehmen. Es ist dies der Wegweiser für das Notenemissionsgeschäft, welchen die Gesetzgebung hinstellen muß, damit sie die ihr gestellte größere Aufgabe, die Durchführung und Aufrechthaltung der Goldwährung sichere. Der Entwurf geht davon aus, daß die ungedeckte Notenemission die Bedeutung habe, den Schwankungen des Bedarfs nach Zahlungsmitteln gerecht zu werden, daß es aber lediglich die Aufgabe hat, den Schwankungen gerecht zu werden, nicht die künstlichen Zahlungsmittel auf Kosten der Edelmetall-Zahlungsmittel im Laufe der Zeit fortwährend auszudehnen. Dieser Grundsatz des Gesetzes hat — wie ich mich freue nach den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Meiningen konstatiren zu können — die Majorität dieses Hauses auf seiner Seite. Ich kann Sie nur bitten — das ist der erste Hauptzweck des Gesetzentwurfs —: sorgen Sie dafür, daß wir nicht mit einem Mangel unserer Gesetzgebung in das noch unbekannte Gebiet der Goldwährung eintreten, nachdem wir unter der Herrschaft der Silberwährung in Folge dieses Mangels bereits mißliche Erfahrungen gemacht haben. Sorgen Sie ferner im Interesse des Publikums und namentlich des wirthschaftlich schwächeren Theils des Publikums dafür, daß nur solche künstliche Zahlungsmittel künftig in seine Hände gegeben werden können, welche von dem Publikum leicht in Metall konvertirt werden können, welche sich also nicht wie eine ungern genommene, ängstlich abgeschobene und mit Mißvergnügen wieder abgenommene Last vom kleinen zum kleineren Mann fortschieben, bis sie in denjenigen Kreisen des Verkehrs sich festsetzen, in welchen wir am wenigsten solch ungewisse Zahlungsmittel sehen möchten. Die Erhöhung der Minimalappoints auf 100 Mark leistet allerdings etwas in dieser Hinsicht; aber, meine Herren, wie viele Tausende und Millionen von Handwerkern bekommen denn Zahlungen geleistet im Betrage von $33^1/_3$ Thalern?

(Heiterkeit.)

Und alle diese setzen Sie, wenn Sie nicht jetzt für die Einrichtung eines gesunden Notenumlaufs sorgen, der Gefahr aus, solche ungeeignete Noten annehmen zu müssen. Sorgen Sie endlich, meine Herren, dafür, daß die Gesetzgebung die wünschenswerthe Beweglichkeit erlange. Ich glaube, daß Sie auf diesem Wege dem Zwecke, den Sie zu erreichen suchen, am besten vorarbeiten werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, es mag sehr vermessen von mir erscheinen, wenn ich in einer Debatte,

in welcher alle Argumentationen pro et contra mit so viel Sachkunde, Scharfsinn und Ausführlichkeit erörtert worden sind, wie wir an diesen beiden vergangenen Tagen in der Bankdebatte es erlebt haben, meinerseits heute noch das Wort ergreife, — ich kann auch versichern, daß ich nicht die Prätension habe, besonders neue und originelle Dinge herbeizubringen, sondern meinerseits nur spreche, weil ich es für meine Pflicht halte, nachdem von dieser Seite des Hauses zum Bankgesetze noch niemand zum Worte gekommen ist, den Standpunkt derjenigen meiner politischen Freunde darzulegen, welche sich der Resolution angeschlossen haben, welche die Errichtung einer Reichsbank als die conditio sine qua non zu dem Zustandekommen des Gesetzes betrachtet. Meine Herren, so weit meine Wahrnehmung geht, werden auch die sehr interessanten Ausführungen, die wir eben von Seiten des Herrn Bundesbevollmächtigten Geheimen Rath Michaelis gehört haben, unseren Standpunkt nicht zu erschüttern vermögen.

Ich gestehe meinerseits, daß ich, als die ersten Andeutungen über den Gesetzentwurf, welcher uns jetzt vorliegt, in die Presse kamen, diesem Gesetzentwurf jener Zeit meine volle Sympathie entgegengetragen habe. Ich erkenne vollständig an, daß die Beschränkung der papiernen Cirkulationsmittel für Deutschland ein Bedürfniß ist, und ich habe dieses, als wir über das Reichspapiergeld beriethen, meinerseits hier bereits offen ausgesprochen. Ich erkenne weiter völlig an, daß es nothwendig ist, den Geschäftsbetrieb der Banken unter eine bestimmte gesetzliche Norm zu stellen, und ich muß gestehen, daß die Idee der indirekten Kontingentirung, wie sie das Gesetz bringt, mir von vornherein zugesagt hat. Aber, meine Herren, diese Sympathien für das Gesetz beruhten allerdings auf zwei Voraussetzungen, die nicht eingetroffen sind, die sich nicht bewahrheitet haben, — einmal in der Voraussetzung, daß die Errichtung einer Reichsbank wirklich auf so unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sei, daß es nicht möglich gewesen wäre, diese Centralbank mit in das Gesetz hineinzunehmen. Wir glaubten in der That, daß damals Gründe, die zu übersehen wir nicht in der Lage waren, vorgelegen hätten, die eben dazu geführt hätten, die Reichsbank auszulassen. Und, meine Herren, die zweite Voraussetzung, von der wir ausgingen, war allerdings die, daß durch die Gesetzesvorlage ein Zustand geschaffen würde, der nicht in nachtheiliger, sondern in günstiger Weise für die künftige Gestaltung unseres Bankwesens präjudicirte.

Meine Herren, diese beiden Voraussetzungen sind zu meinem Bedauern nicht eingetroffen, haben sich nicht erfüllt. Ich glaube, die Debatten der beiden vergangenen Tage haben es klar gezeigt, daß, während wir annahmen, daß in dem Verhältniß zu den verschiedenen verbündeten Regierungen das Hinderniß gelegen habe, eine Reichsbank vorzuschlagen, dieses Hinderniß schließlich allein gelegen hat in derjenigen Stellung, welche der Staat Preußen zur preußischen Bank hat. Und ich glaube weiter — und ich schließe mich darin völlig den Argumentationen des Herrn Kollegen Bamberger an —, daß der Zustand, wie er durch dieses Gesetz herbeigeführt werden würde, einer künftigen Regelung unserer Bankverhältnisse und der Konstituirung einer großen deutschen Centralbank nicht förderlich sein, sondern hindernd in den Weg treten würde. Es ist schon mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, daß das Präcipuum, welches namentlich Bayern zugestanden worden ist, einer solchen künftigen definitiven Regelung unserer Bankverhältnisse sehr erschwerend in den Weg treten würde.

Meine Herren, der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimrath Michaelis hat uns gewarnt: wenn das Gesetz nicht zu Stande käme, dann würden die kleinen Banken ihre ungedeckte Notenemission noch weit über das jetzige Maß hinaus ausdehnen, und dann würde dadurch eben die definitive Regelung des Bankwesens, und zwar zum höchsten Nachtheil unserer neuen Münzwährung, der Goldwährung, erschwert werden. Ich glaube nicht, daß er sich der Befürchtung hinzugeben braucht, daß das Gesetz mit einer deutschen Centralbank nicht zu Stande kommen wird. Ich glaube, die Erklärungen, welche der preußische Herr Finanzminister hier abgegeben hat, der ja im Princip eine deutsche Centralbank acceptirte, können dafür wohl eine Garantie bieten, daß eine solche Centralbank auch mit den Bestimmungen des Gesetzes zu vereinbaren ist, und daß das Gesetz auf diese Weise zu Stande kommen kann.

Der preußische Herr Finanzminister, wenn ich darauf noch einmal zurückkommen darf, hat sich geglaubt schützen zu müssen gegen den Vorwurf einer gewissen Fiskalität, der ihm gemacht worden sei. Meine Herren, der Vorwurf einer gewissen Fiskalität, die preußischen Einnahmen für den preußischen Staat konserviren zu wollen und aus dem Grunde einer Reichsbank entgegen zu sein, der ist ihm, glaube ich, doch nicht in dem Maße gemacht worden; wenigstens ist es mir nicht erinnerlich. Aber wohl ist ihm noch ein anderer Vorwurf gemacht worden, und diesen Vorwurf, glaube ich, müssen wir nach den offenen Erklärungen, die er uns hier gegeben hat, aufrecht erhalten. Das ist der Vorwurf eines gewissen preußischen Partikularismus. Wenn der Herr Finanzminister zugegeben hat, daß die preußische Bank schon heute für ganz Deutschland die Stelle einer nationalen deutschen Bank ausfülle, nun, meine Herren, dann können wir es doch nur auf Rechnung einer gewissen Abneigung der preußischen Regierung schieben, die Macht über diese Bank aus der Hand zu geben, wenn diese Bank statt unter die Kontrole des preußischen Landtags und der preußischen Regierung unter die Kontrole des Reichs gestellt würde, und das ist allerdings eine Art Vorwurf, den wir dem Herrn Finanzminister unsererseits gemacht haben und an dem ich mich meinerseits betheilige. Denn wenn hier von einer Centralbank, von einer deutschen Reichsbank die Rede gewesen ist und gesagt worden ist, unter einer deutschen Reichsbank verstände jeder etwas anderes, so glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Lasker ganz Recht, wenn er sagt, abgesehen von einzelnen singulären Standpunkten hat die große Menge von Abgeordneten darunter nie etwas anderes verstanden, als ein Institut, in dem entweder die preußische Bank selbst in eine Reichsbank hinübergeleitet würde, oder ein Institut, das doch dem der preußischen Bank ein ganz analoges wäre.

Der Standpunkt, den Herr Sonnemann gestern nochmals dargelegt hat, nachdem er ihn uns schon in einer sehr lesenswerthen Broschüre mitgetheilt hat, die Vertheidigung einer Monopolstaatsbank, ist, glaube ich doch im Ganzen und Großen ein sehr singulärer, ich glaube nicht, daß er sehr viele Freunde hat. Er selbst hat sich schon den Einwurf gemacht, einer solchen aus Staatsmitteln gebildeten Monopolbank stehe von vornherein entgegen, daß sie bei einer feindlichen Invasion Gegenstand der Kriegsbeute ist. Aber ich glaube, ein ebenso wichtiger und bemerkenswerther Einwand gegen eine solche Staatsbank darf auch darin gefunden werden, daß man bei einer solchen Staatsmonopolbank im höchsten Maße geneigt sein wird, jede Maßregel dieser Bank auf politische Motive zurückzuführen. Es ist ja möglich, daß erheblich politische Motive auf eine solche Staatsmonopolbank einen sehr hohen Einfluß ausüben können, aber ich erachte allerdings die Vorstellung, den Schein, den Verdacht, der gegen eine solche Bank toto die vorliegt, noch für weit bedenklicher.

Meine Herren, einen ganz entgegengesetzten Standpunkt haben wir gestern von dem Herrn Kollegen Richter vertheidigen hören. Ich bemerke dabei, daß es doch eigentlich eine merkwürdige Signatur für dieses Gesetz ist, daß die Hauptvertheidiger dieses Gesetzes die Herren Abgeordneten Schröder-Lippstadt und Richter gewesen sind; im großen Ganzen hat man doch die beiden Herren nicht sehr häufig für die Vorschläge der Regierung eintreten sehen.

(Abgeordneter Richter [Hagen]: Und Sonnemann auf Ihrer Seite! Große Heiterkeit.)

Ich gestehe aber offen, daß die Rede des Herrn Abge-

ordneten Richter von allen Reden, die in der Debatte gehalten worden sind, mich mit am meisten interessirt hat, und zwar um deswillen interessirt hat, weil sie einen Standpunkt vertreten hat, nämlich den Standpunkt der Bankfreiheit, den ich namentlich bei einem so fortgeschrittenen Herrn nicht erwartet hätte; denn dies ist doch in der That ein sehr veralteter Standpunkt, es ist dies ein Standpunkt, den Sie, glaube ich, z. B. in einem neueren wissenschaftlichen Lehrbuch nicht mehr vertreten finden, —

(Abgeordneter Windthorst: Desto besser!)

und, meine Herren, es ist ein Standpunkt, dem die Erfahrungen aller derjenigen großen Kulturländer, welche die glänzendsten Resultate in der Finanzpolitik aufzuweisen haben, entgegenstehen. Denn, meine Herren, eine so große Anerkennung ich der geschickten Dialektik des Herrn Abgeordneten Richter im übrigen zolle, so muß ich doch gestehen, daß die praktischen Beispiele, die er uns angeführt hat, doch in der That ungemein unglücklich gewählt waren.

Er hat uns zunächst auf England hingewiesen und gesagt, ja selbst die englische Bank erfülle doch auch den Beruf, den man ihr zuschreibt, nur in sehr geringem Maße. Er hat uns dann von einem englischen Autor, den er Hanley nannte, der aber, wie mir mitgetheilt worden ist, nicht Hanley, sondern Hankey heißt, gesprochen, der hätte gesagt, der Diskontsatz, den die Bank veröffentlichte, hätte eigentlich doch keine besondere Wirkung, denn er wäre nur ein Facit, das die Bank eben veröffentlichte nach den Diskontosätzen, wie sie sich im Privatverkehr herausgebildet hätten. Das ist an und für sich nur halb wahr. Der Diskontosatz, den die Bank veröffentlicht, hat in der That eine Rückwirkung; aber selbst wenn der Herr Abgeordnete Richter Recht hätte, wird er mir zugeben, daß dieser für jeden im Lande erkennbare Barometer, den die englische Bank aufstellt, ein Resultat ist, um dessentwillen man eine Centralbank schon allein vertheidigen und wünschen müßte.

Meine Herren, ich glaube, noch schlimmer ist es ihm gegangen, als er uns die französischen Bankverhältnisse citirte. Ich gehöre wirklich nicht zu den besonderen Bewunderern der französischen Nation, oder ich will das lieber anders ausdrücken: ich habe für den französischen Volkscharakter weniger Sympathie, als für andere Volkscharaktere; aber, meine Herren, ich glaube, darin müssen wir gerecht sein: in der Entwickelung seiner Finanzpolitik seit dem Kriege hat Frankreich eine so bewundernswerthe Leistung aufzuweisen, wie vielleicht keine Nation jemals. Und, meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter will der französischen Bank keinen Einfluß auf diese Leistung zuschreiben?! Ich glaube, er ist über die ganzen Verhältnisse der französischen Bank doch etwas unvollkommen informirt. Er hat uns gestern erzählt, die französische Bank hätte keine Filialen. Jeder, der mit den französischen Bankverhältnissen Bescheid weiß, weiß auch, daß sie Filialen hat, und daß diese seit dem Jahre 1871, wenn ich mich recht erinnere, sogar gesetzlich geregelt sind. Und nun, meine Herren, glauben Sie, daß Frankreich seine zehn Milliarden hätte bezahlen können — fünf Milliarden an uns und fünf Milliarden, die es an sich selbst als Kriegsentschädigung zu zahlen hatte —, wenn ihm die vorzügliche Leitung der französischen Bank nicht zu Hülfe gekommen wäre? Glauben Sie, meine Herren, daß der Kredit der ganzen Welt Frankreich zur Verfügung gestanden hätte, wenn die ganze Welt kein Zutrauen zu der Leitung der französischen Bank gehabt hätte? Dann aber scheint mir gerade der Hinweis auf Frankreich strikte — man mag die Sache von einer Seite betrachten, von der man will — nur dafür zu sprechen, daß wir kein Bankgesetz machen können ohne eine deutsche Centralbank. Das, meine Herren, was der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat, kommt mir ungefähr so vor, als wenn jemand eine Broschüre schreiben und darin auseinander setzen wollte (nach den großen Siegen, die wir gegen Frankreich erfochten haben), daß unsere Armeeorganisation eine ganz miserable sei, die nur zeige, wie man es nicht machen müsse.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat ferner auf einen Dissensus aufmerksam machen zu müssen geglaubt zwischen dem Herrn Abgeordneten Lasker und dem Herrn Abgeordneten Bamberger, und er hat gemeint: ja, jetzt vereinigen sich unter dem Feldgeschrei „Reichsbank", „Centralbank" doch ganz verschiedene Meinungen. Ich glaube, er hat die Sache doch nicht ganz richtig aufgefaßt. Ich gestehe wenigstens meinerseits ganz offen, daß ich principiell die Kontingentirung überhaupt nicht für richtig halte, aber ich würde niemals die Verantwortung auf mich nehmen wollen, ein Bankgesetz, das in seinen übrigen Bestimmungen mir zweckentsprechend zu sein scheint, deshalb scheitern zu lassen, weil es die Kontingentirung enthält. Ich halte die Kontingentirungsfrage für keine Lebensfrage für das Bankgesetz, und ebenso geht es mir, wenn ich wählen sollte zwischen der direkten und indirekten Kontingentirung. Meine Sympathien neigen sich mehr der indirekten Kontingentirung zu, obschon sie bis jetzt in der Praxis noch nie versucht ist, und obschon für die direkte Kontingentirung schon Erfahrungen in anderen Ländern vorliegen. Aber, meine Herren, auch das ist für mich keine Lebensfrage für das Gesetz, und ich glaube, das ist derselbe Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Bamberger hat einnehmen wollen.

(Zustimmung des Abgeordneten Bamberger.)

Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleich in Bezug auf die Kontingentirung zur Vertheidigung meiner Meinung, die im Princip gegen die Kontingentirung ist, hervorheben, daß ich glaube, wir sind in Bezug auf die Kontingentirungsfrage noch etwas zu sehr unter dem Eindrucke der gegenwärtigen und vielleicht noch nicht ganz überwundenen Krisis. Aber, meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete Sonnemann hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Diskontoschwankungen in England, welches die Kontingentirungen hat, viel schärfer gewesen sind, als in der preußischen Bank. Der Herr Abgeordnete Richter hat nun zwar auch die Geschäftsführung der preußischen Bank, ich will nicht sagen, angegriffen, sondern in einer sehr vorsichtigen Weise auch vielleicht selbst nicht direkt bemängelt, aber angegeben, daß Meinungen existirten, daß die preußische Bank Fehler in der Bankpolitik begangen habe. Meine Herren, solche Fehler werden Sie haben, Sie mögen ein Bankgesetz machen, welches Sie wollen. — Der Herr Abgeordnete Richter meint, zu einer Zeit wäre die Bank mit ihrem Kredit zu freigebig gewesen, und zu anderen Zeiten hätte sie zu sehr inne gehalten. Ja ex post lassen sich solche Vorwürfe sehr leicht erheben, aber die Entscheidung im gegebenen Momente, das wird mir der Herr Abgeordnete zugeben, ist eine ungeheuer schwierige, und ebenso wird er mir zugeben, daß, wenn eine Bank sich in einem gegebenen Momente etwas einschränkt, es eine sehr große Zahl von Kreisen giebt, die ein großes Geschrei erheben und über falsche Bankpolitik sprechen. Ich glaube, den Anführungen des Herrn Abgeordneten Richter in Bezug auf die preußische Bank steht doch das allgemeine Urtheil aller Verkehrskreise in Deutschland gegenüber, die das allerhöchste Vertrauen in die Verwaltung der preußischen Bank von jeher gehabt haben und noch heute haben.

Meine Herren, wenn ich einen so besonderen Werth gelegt habe auf die Einfügung einer deutschen Reichsbank in das Gesetz, so gestehe ich, daß ich allerdings mit dieser Einführung einer deutschen Reichsbank einen Theil der Bestimmungen des Gesetzes für entbehrlich oder für sehr nothwendig abzuändern halte. Ich glaube nämlich — und ich theile darin die Meinung eines Herrn, der sonst wirthschaftlich mit mir nicht auf demselben Boden steht, des Herrn Professors

Wagner, des bekannten Kathedersocialisten, der ja eine sehr lesenswerthe Broschüre über die Zettelbanken geschrieben hat, — daß einer der Hauptangriffe, die man gegen das Gesetz richten kann, der ist, daß es die einzelnen Banken in den einzelnen Staaten, die nach ihrer Entstehung, nach ihrem Geschäftsbetrieb, nach der territorialen Ausdehnung ihres Notenumlaufs eine ganz verschiedene Behandlung verdienen, doch zu sehr über einen Kamm scheert. Ich glaube, damit wird eine Ungerechtigkeit gegen einzelne Banken hervorgebracht, die durch das bloße Institut einer Centralbank — wenn man sich denkt, daß eine solche Centralbank nachher mit diesen einzelnen Banken in Verhandlung über ihre Notenemission treten kann — sehr gemildert werden kann. Es ist schon hervorgehoben worden, daß namentlich das Königreich Sachsen in den sächsischen Banken außerordentlich benachtheiligt ist durch das Gesetz. Meine Herren, man spricht immer über die große Notenemission und über die Cirkulation von sächsischen Noten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das Königreich Sachsen einer der bevölkertsten, kultivirtesten und industriellsten Staaten in Deutschland ist, also viel Cirkulationsmittel braucht, daß zweitens aber in Sachsen selbst eine so große Menge preußischer und kleiner thüringischer Noten cirkuliren, daß, wenn man diese kompensirt gegen die sächsischen Noten, die außer Landes sind, glaube ich, die Rechnung sich noch zu Gunsten Sachsens stellen wird. Sachsen würde nach diesem Gesetz etwa 25 Millionen aus dem Verkehr ziehen müssen oder doch nur unter sehr erschwerten Umständen in Verkehr behalten können. Ich glaube, daß es nicht ganz richtig verfahren ist, wenn man hiermit vergleicht, wie das Gesetz auf einzelne kleine thüringische Banken wirkt. Ich gebe aber zu, daß das Erörterungen sind, die mehr in die Kommission gehören, in die hoffentlich das Gesetz verwiesen werden wird, und habe mir nur erlauben wollen, diesen Gesichtspunkt hier vorweg anzudeuten. Nach meiner Meinung müssen nämlich, wenn man von einer Entschädigung Preußens spricht für die Uebernahme der preußischen Bank, die kleinen Staaten allerdings auch entschädigt werden, und ich bin gar nicht ängstlich, diese Entschädigung zu gewähren, soweit sie irgend wie auf billigen Forderungen beruht, unbillige Forderungen würde ich auch nicht gewähren. Denn ich weiß, daß das Kapital, welches wir dazu aufwenden, durch einheitliche Regelung des Bankwesens binnen Kurzem dem Nationalwohlstande von selbst wieder zuwächst.

Meine Herren, der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimrath Michaelis hat noch den Vorwurf gegen uns, die wir eine Centralbank vertheidigen, gemacht, wir schienen eigentlich doch nicht so ganz auf dem konstitutionellen Standpunkte zu stehen, denn eine Reichsbank neigte doch sehr zu gewissen absolutistischen Gebahrungen. Ich kann das in keiner Weise zugeben und ich möchte bitten, daß der Herr Bundesbevollmächtigte mir nachwiese, wo und zu welcher Zeit die preußische Bank jemals nachtheilig auf die konstitutionellen Verhältnisse des Landes eingewirkt hat.

Der Herr Abgeordnete Richter hat endlich zum Schluß seiner gestrigen Rede noch gesagt, es sei zweifelhaft, ob der gegenwärtige Moment auch der richtige wäre, das Bankgesetz zu machen. Ja, meine Herren, wir haben dem gegenüber eben eine Ausführung des Herrn Bundesbevollmächtigten Geheimrath Michaelis gehört, die, glaube ich, doch das Dringliche der Frage sehr richtig hervorhebt. Darin stimme ich allerdings mit dem Herrn Richter überein: lieber kein Gesetz machen als ein falsches; denn ein falsches Gesetz gerade in diesen Bankeinrichtungen kann von so verhängnißvollen Wirkungen sein für die allerkleinsten Kreise, wie wir es uns im Augenblicke vielleicht kaum vorstellen können.

Wenn ich nicht irre, neigte der preußische Herr Finanzminister sich ursprünglich der Meinung zu, daß wir gegenwärtig das Bankgesetz noch nicht machen sollten. Er glaubte, wenn ich seine Meinung richtig herausgefühlt habe, daß wir das Bankgesetz erst machen sollten, nachdem der § 18 des Gesetzes von 1870 die Einziehung der kleinen Noten in Wirksamkeit hat treten lassen. Und, meine Herren, darüber kann ja kein Zweifel sein, die Notencirkulation der kleinen Banken wird sich ja in großem Maße vermindern, wenn dieses Gesetz wirklich in Ausführung gebracht wird. Dem steht gegenüber die vom Geheimrath Michaelis vertretene Meinung. Ich selbst kann meinerseits nur sagen, daß ich mich schwer entscheiden kann, welche die richtige ist. Sollte aber die Majorität dieses Hauses den von Herrn Geheimrath Michaelis vorgebrachten Gründen, die ich in ihrem Gewicht vollständig anerkenne, Beifall schenken, dann werden meine politischen Freunde und ich jedenfalls unseren vollsten Ernst daran setzen, dieses Gesetz so bald als möglich zu Stande zu bringen, allerdings unter der Voraussetzung einer deutschen Reichsbank, ohne welche wir uns eine gedeihliche Entwickelung der materiellen und deshalb politischen Interessen nicht denken können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich will nur wenige Bemerkungen machen, die zum Theil allerdings persönlicher Natur sind.

Der Herr Vorredner hat seinen Vortrag begonnen mit der Versicherung, daß er dem vorliegenden Entwurf, als er in seiner ersten Gestalt bekannt wurde, seine volle Sympathie entgegengebracht habe und zwar in der Unterstellung, daß das, was er eigentlich enthalten müßte, nämlich die Reichsbank, auf unüberwindliche, gar nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gestoßen sei. Dieser Gedanke, daß der vorliegende Entwurf eigentlich naturgemäß hätte die Reichsbank enthalten müssen, ist bald in dieser, bald in jener Form auch in der gestrigen Diskussion hervorgetreten, und der Vorwurf, der in diesem Gedanken liegt, wenn er auch als Vorwurf nicht formulirt ist, würde allerdings zunächst das Reichskanzler-Amt treffen, welches den Entwurf aufgestellt hat, und deshalb erlaube ich mir, das Wort zu nehmen.

Meine Herren, als das Reichskanzler-Amt die keineswegs leichte Aufgabe sowohl durch den Bundesrath als durch den Reichstag erhielt, ein Bankgesetz auszuarbeiten und vorzulegen, da war die kleinste Schwierigkeit die, sich klar zu machen die Uebelstände, auf deren Beseitigung es ankommt. Die wahre Schwierigkeit lag darin, den Weg zu finden, wie diese Schwierigkeiten zu beseitigen seien. Nun glaube ich kaum bemerken zu müssen, daß, wenn man an die Ausarbeitung eines Gesetzes geht und sich die Frage vergegenwärtigt, auf welchem Wege ist ein bestimmtes Ziel zu erreichen, man dann doch auch die Frage vor allen Dingen ins Auge zu fassen hat, welcher von den verschiedenen sich darbietenden Wegen kann darauf rechnen, in den maßgebenden Faktoren, im Bundesrath und Reichstag, eine Majorität zu finden. Wenn man eine solche Frage unbeachtet ließe, so würde man, wie ich glaube, ganz besonders unpraktisch verfahren. Nun war ja — ich habe das bei meinem einleitenden Vortrage gesagt — der Gedanke einer Reichsbank durchaus nichts Neues. Es war ein Gedanke, der uns von verschiedenen Seiten entgegengebracht war und den wir aus dem eben angedeuteten Gesichtspunkt seiner Durchführbarkeit d. h. der Erlangung einer Majorität in den beiden gesetzgebenden Faktoren sehr wesentlich ins Auge zu fassen hatten.

Was zunächst den Reichstag dabei betrifft — und wir hatten uns ja zunächst die Frage vorzulegen, wie wird ein solcher Gedanke im Reichstage aufgenommen werden, — so war die Reichsbank einmal ex professo erörtert und zwar in der vorletzten Session. Die Herren Abgeordneten Tellkampf und von Unruh hatten damals eine Resolution eingebracht, welche angenommen wurde, eine Resolution, auf die ich im Allgemeinen schon bei meinem einleitenden Vortrage

Bezug genommen habe, die ich aber jetzt doch verlesen will. Sie heißt:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Cirkulation nicht mit Metall gedeckter Noten regulirt und begrenzt, über die Befugniß zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden soll, entschieden wird.

Meine Herren, wenn man diese Resolution nur nach ihrem Wortlaut ansah, so machte sie den Eindruck, der vielleicht damals auch vollkommen der Situation entsprach, — ich komme darauf noch weiter zurück — daß die Verfasser der Resolution die natürliche Tendenz gehabt haben, eine Majorität im Hause zu bekommen, und da im Hause Vertreter der Reichsbank entschieden vorhanden waren — die Thatsache lag ja damals vor —, so haben sie es für nöthig und richtig gehalten, in einer außerordentlich bescheidenen, zurückhaltenden Weise auch die Eventualität der Reichsbank zu bezeichnen.

Nun kam die Diskussion über die Resolution. Der erste Redner war der Herr Abgeordnete Tellkampf, von dem sie mit ausging. Von ihm ist bekannt: er ist ein Vertreter einer *einzigen* Bank. Er erwähnte das historisch, nahm sich aber sehr in Acht, daß man seiner Aeußerung nicht eine zu weit tragende Bedeutung beilege.

Er fügte hinzu:

Da nun aber, meine Herren, der vorliegende Antrag nach dem Wunsche der Mitunterzeichneten nicht bezweckt, schon jetzt auf die Einzelnheiten der Bankfrage und der möglichen Pläne einzugehen, so enthalte ich mich auch aller bestimmten Vorschläge.

Der nächste Redner war der damalige Abgeordnete für Verden. Er ließ sich aus über die Nachtheile einer zu großen ungedeckten Notencirkulation, der Reichsbank erwähnte er gar nicht. Der dritte Redner war der damalige Abgeordnete für Mörs. Er nahm eine entschieden feindselige Haltung gegen den Gedanken ein und sagte:

Die Reichsregierung und die Herren Nationalliberalen scheinen darüber einig zu sein, daß durch Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank ungefähr derselbe Unfug weiter getrieben werden soll, —

wie er nach seiner Ansicht bisher getrieben war.

(Heiterkeit.)

Darauf kam der Herr Abgeordnete für Zeitz. Der sprach auch mit Lebhaftigkeit gegen den Unfug der übertriebenen Notenemission und sagte:

Vor allen Dingen denke ich aber dabei an eine deutsche Reichsbank. Ich will durchaus kein Präjudiz geben; ich habe selber mit manchem Anderen Bedenken gegen eine Reichsbank, und ich will mich nur darauf beschränken zu sagen: wenn wir durch den Drang der Umstände, durch den Mangel an Opferbereitwilligkeit seitens der Zettelbanken in die Lage gesetzt werden sollen, zwischen zwei Uebeln das geringere zu wählen, so glaube ich der Zustimmung dieses Hauses gewiß zu sein, daß eine deutsche Reichsbank immer noch besser ist, als ein Dutzend kleiner Zettelbanken.

Darauf kam der damalige Herr Abgeordnete für Heilbronn. Er führte aus, es wäre doch am Ende die Cirkulation der Noten nicht so gar schlimm, und schloß:

Meine Herren, auch diese Sache hat ihre zwei Seiten. Eine Reichsbank wird weit mehr als Privatbanken unter dem Einfluß von den politischen Verhältnissen stehen, und es könnte der Fall eintreten, wo wir, wenn man überhaupt nicht Banken gänzlich unterdrücken will, uns glücklich schätzen würden, es mit einer Anzahl solid und gut kontrolirter Anstalten zu thun zu haben, statt mit einer einzigen.

Endlich am Schlusse nahm der Mitantragsteller, der Herr Abgeordnete von Unruh, das Wort und sagte in Erwiderung auf das, was der Herr Abgeordnete für Mörs gesagt hatte:

Ich will mich darauf beschränken zu sagen, es hätte sehr wenig Mühe gekostet, um zu erfahren, daß in der nationalliberalen Partei es mehrere giebt und gerade solche, die sich mit den volkswirthschaftlichen Interessen beschäftigen, die von einer Reichsbank nichts wissen wollen, am wenigsten von einer Reichsbank mit den Privilegien der jetzigen preußischen Bank.

Das waren die Herren, die sich ausgesprochen haben.

Nun, meine Herren, aus dieser Diskussion werden Sie auch bei den lebhaftesten Sympathien für eine Reichsbank nun und nimmer das Facit ziehen können, daß die Stimmung des Hauses im Jahre 1873 für eine Reichsbank eingenommen war.

Es kam die Session vom Jahre 1874 in dem neuen Hause. In dieser Session ist die Frage ex professo nicht erörtert worden, sie ist beiläufig wiederholt berührt worden bei der Diskussion des Gesetzes über das Papiergeld. Es ist von dem Herrn Abgeordneten für Bingen, von dem Herrn Abgeordneten für Bremen und von dem Herrn Abgeordneten für Oels Gelegenheit genommen worden, darauf hinzuweisen, daß eine Reichsbank besonders geeignet sein werde, die Umwandlung des Staatspapiergeldes in ein gemeinsames Cirkulationsmittel auszuführen. Damals ist von keinem der Herren etwa an das Gesetz eine Resolution in diesem Sinne angeknüpft worden. Ich mache daraus keinem von den Herren den allerentferntesten Vorwurf, ich will mit dem, was ich da sage, nur zeigen, daß auch in der letzten Session Gelegenheit war, ein Zeugniß für eine Reichsbank zu geben, und daß diese Gelegenheit nicht benutzt worden ist, gewiß aus guten Gründen, aber für mich steht die Thatsache fest, sie ist nicht benutzt worden.

Nun kann ich mich endlich für den Eindruck, den wir aus diesen Diskussionen gewonnen hatten, noch berufen auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Frankfurt gestern gesagt hat. Gleich am Eingang seiner Rede hat er der angenehmen Ueberraschung Ausdruck gegeben, die er empfunden hat, daß der von ihm längst vertretene Gedanke einer Reichsbank inzwischen so starke Propaganda gemacht habe, und ich glaube, ich kann mich auf den Abgeordneten für Frankfurt um so mehr in dieser Beziehung berufen, als er einmal Mitglied des Hauses ist, sodann vermöge seiner Stellung in der Presse besonders in der Lage ist, feinhörig zu sein,

(Heiterkeit)

und dann weil er ein Vertheidiger der Reichsbank ist und gewiß das am liebsten hört, was seinen Intentionen entspricht. So war also für unsere Auffassung die Lage dem Reichstag gegenüber.

Der Bundesrath hatte, als er das Reichskanzler-Amt mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragte, gar keine Direktiven gegeben. Das schloß natürlich nicht aus, daß die einzelnen Regierungen, wenn sie dazu Veranlassung fanden, dem Reichskanzler-Amt zu erkennen geben konnten, in diesem oder jenem Sinne wünschten sie, die Sache geordnet zu sehen. Dergleichen Mittheilungen sind mir nicht geworden. Es ist zuerst die Frage der Reichsbank zur Sprache gebracht worden, als der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf in den Ausschüssen des Bundesraths berathen wurde. In den Ausschüssen des Bundesraths ist von einer Regierung der Antrag gestellt worden, zwar den Entwurf zu berathen, indessen gleichzeitig den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit der preußischen Regierung über die Umwandlung der preußischen Bank in eine Centralbank in Verhandlung zu treten. Dieser Antrag hat in den vereinigten Ausschüssen nicht die Mehrheit gefunden.

Ich bemerke, daß in den Ausschüssen des Bundesraths bekanntlich nach Personen gestimmt wird und nicht nach dem Stimmverhältniß der Reichsverfassung. Im Plenum des Bundesraths bei der Abstimmung über das Gesetz ist dieser Antrag nicht wiederholt worden. Es ist von mehreren der verbündeten Regierungen die Ansicht ausgesprochen, daß die weitere Organisation des Bankwesens nothwendig zu einer Reichsbank führen müsse, daß eine solche weitere Entwickelung erwünscht sei, und daß sie baldmöglichst herbeizuführen sei.

Nun, meine Herren, ich habe diesen thatsächlichen Hergang hervorgehoben, um einen, wenn auch indirekten Vorwurf abzulehnen, der uns gemacht ist, daß wir nicht vorausgesehen haben die Stimmung, die heute, wie es scheint, in der Majorität des Hauses herrscht. Es wird zugleich dieser Vorgang dienen, um die Vorwürfe auf ihren Werth zurückzuführen, welche in der vorigen Diskussion auch der preußischen Regierung gemacht sind deshalb, weil sie ihrerseits dies nicht vorausgesehen hat. Ich will dabei nur noch beiläufig bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete für Oels vorhin hervorgehoben hat, er glaube dem preußischen Finanzminister etwas Partikularismus vorwerfen zu können, weil er nicht die preußische Bank aus der Hand geben wollte, dabei wohl übersehen ist, daß der preußische Herr Finanzminister nicht Chef der preußischen Bank ist.

(Bewegung.)

Nun will ich nur noch einen Punkt hervorheben, der gestern und heute in der Diskussion erwähnt ist, und der ein sachlicher Punkt ist. Es ist das die Stellung, die der bayerischen Regierung in unserm Entwurfe gegeben ist. Es ist behauptet, daß die Ausführung einer Reichsbank ganz ungemein erschwert werden würde, wenn die der bayerischen Bank jetzt zustehende Notenemissions-Befugniß erweitert würde, d. h. wenn die königlich bayerische Regierung in die Lage käme, sie zu erweitern. Ich muß bekennen, meine Herren, daß ich hierin irgend eine Erschwerung der Ausführung einer Reichsbank nicht erkennen kann. Wir können ja — und darin ist vielleicht ein großer Theil des Hauses mit mir einig — wir können ja beklagen, daß wir so sehr viele einzelner Banken haben, wir können wünschen, wir hätten sehr viel weniger, aber, meine Herren, eine Erschwerung der Regulirung darin zu finden, daß einer Bank oder zwei Banken, ich weiß es nicht, im Königreich Bayern die Befugniß gegeben wird, 30 Millionen ungedeckter Noten ausgeben zu dürfen neben den 300 Millionen ungedeckter Noten, die der Entwurf vorsieht, — darin, meine Herren, kann ich in der That eine Erschwerung der Sache nach keiner Seite hin finden. Es ist das, was wir für Bayern vorgeschlagen haben, nichts als ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit. Nun ist die Summe, die für Bayern in Aussicht genommen ist, von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen gestern angefochten worden, weil sie auf dem mechanischen Wege des Bevölkerungsverhältnisses ermittelt sei. Ich erkenne an, daß dieser Maßstab durchaus anfechtbar ist; wenn aber einmal eine Ausgleichung Bayern gegenüber eintreten sollte, so fragt es sich vor allen Dingen doch, welch anderen Maßstab hat man, und da glaube ich, ist der Maßstab, den wir gewählt haben, doch nicht ganz unrichtig; ich glaube, er ist nicht ganz unrichtig, wenn man annimmt, daß Bayern in den hier entscheidenden Beziehungen den großen Durchschnitt der Verhältnisse in Deutschland repräsentirt. Bayern hat entschieden rein ackerbaubetreibende Gegenden, gerade so wie Norddeutschland, auch hat Bayern eine sehr eminent entwickelte Industrie in verschiedenen Gegenden, wie sie das andere Deutschland auch hat, und Bayern hat endlich in seiner linksrheinischen Provinz ein Land, wo die Industrie zwar nicht in der höchsten Potenz entwickelt ist, wo aber im übrigen die Verkehrsverhältnisse, der Wohlstand der Bevölkerung, wie ich glaube, erheblich über dem Durchschnitte im übrigen Deutschland stehen. Wenn wir aus diesen Momenten dahin gekommen sind, das Bevölkerungsverhältniß zum Maßstab zu nehmen, so wiederhole ich, ich erkenne an, das kann ich zwar nicht ziffermäßig nachweisen, daß das Bevölkerungsverhältniß der richtige Maßstab ist, aber ich glaube, es wird hier ebenso wenig ein anderer Maßstab bezeichnet werden können, welcher richtiger ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich würde am dritten Tage der Generaldiskussion Ihre Aufmerksamkeit nicht in Anspruch nehmen, — ich pflege ja den Reichstag nicht oft mit Reden zu belästigen, am wenigsten mit langen Reden, — aber ich bin in der Frage engagirt, wie Sie aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts jetzt gehört haben, wie Sie aus dem Citat, welches gestern der Abgeordnete Herr Richter machte, gehört haben, ich bin engagirt durch eine Broschüre, in der ich die Beschlüsse einer Kommission des deutschen Handelstages einer scharfen Kritik unterwarf und in der ich mich principiell für vollgedeckte Noten erklärte.

Ich habe, meine Herren, seit jener Zeit die Frage in mir nicht ruhen lassen; ich bin bemüht gewesen, mich weiter aufzuklären, die Materialien, die sich ja sehr häuften, durchzuarbeiten, ich habe auch nicht unterlassen, die in der That sehr interessante, und nach meiner Meinung auch sehr wichtige Schrift meines geehrten Freundes Bamberger: die Bankfrage vor dem Reichstage nicht blos flüchtig zu lesen, wozu sie sehr geeignet ist, wie alles, was er schreibt, sich sehr nett liest, sondern sie mehrfach zu lesen, ich kann sogar sagen, zu studiren; ich habe mich ferner bemüht, meine damalige Ansicht über ungedeckte Noten möglichst in den Hintergrund zu drängen, mich gegenüber dieser Frage möglichst objektiv zu verhalten; aber ich muß Ihnen gestehen, daß ich bei dem besten Willen nicht zu der Ueberzeugung gelangt bin von der weltbeglückenden Kraft und Macht der ungedeckten Zettel. Ich weiß und gebe zu, daß eine verhältnißmäßig geringe Menge von ungedeckten Noten, namentlich geringe im Verhältniß zur Metallvaluta Nutzen stiftet, und daß der etwaige Schaden und die Gefahren außerordentlich untergeordnet sind, wenn es überhaupt der Fall ist; aber ich bin doch zu der Meinung gekommen, die auch offenbar der Bundesrath theilt, daß der Schaden und die Gefahr mit der Masse der ungedeckten Noten wächst, daß es eine Grenze giebt, über die hinaus der Schaden und die Gefahr ganz entschieden überwiegen. Ich bin also, sage ich, trotz des besten Willens noch immer das, was ich gewesen bin, ich gehöre zu denen, die der Abgeordnete Bamberger, — er wird mir erlauben, ihn blos beim Namen zu nennen, — Metalltemperanzler, Metallfanatiker, Metallschwärmer nennt. Ich bin das im Princip.

Wenn ich sage, ich bin das im Princip, meine Herren, so soll das nicht bedeuten, im Princip bin ich für gedeckte Noten, in der Praxis für ungedeckte. Ich meine, es ist auf volkswirthschaftlichem Felde ganz ähnlich, wie auf politischem Felde. Wer auch nur in den letzten acht Jahren die Augen offen gehabt hat, der wird nicht leugnen können, daß gar oft die Principien mit einander kollidirt haben und daß schließlich ein Resultat entstanden ist aus Kompromissen, nicht blos zwischen diesen Principien, sondern auch zwischen den Personen, die sie vertreten. Der Abgeordnete von Kirchmann hat bei einer anderen Gelegenheit diesen Konflikt der Principien dargestellt, und wenn ich auch seine Meinung nicht theile, daß dieser schließlich durch das Gefühl ausgeglichen werden müßte, so bin ich der Meinung, daß diese Konflikte, wo ein dauernder Fortschritt eintreten soll, ausgeglichen werden müssen durch Ueberlegung, durch Urtheil, durch Beobachtung der Thatsachen und Wahrnehmung des Gegebenen, also auf dem Wege des Verstandes und auf dem Wege des Willens, der ein Resultat erreichen will, wenn es auch nicht ganz das ist, was ihm ursprünglich vorschwebte. Nun, meine

Herren, kenne ich auch keinen Metalltemperanzler — der Name gefällt mir, ich wiederhole ihn daher —, der da verlangte, daß morgen oder am Ende dieses Jahres oder in wenig Monaten alle ungedeckten Noten aus der Welt verschwinden sollen, daß alle eingezogen, daß sie verboten werden sollen, gerade wie es keinen Freihändler giebt, wenigstens keinen vernünftigen durchgebildeten Freihändler, der da verlangt, daß ein Staat, der unter einem strengen Schutzzollsystem gelebt, der zum Theil im Prohibitivsystem gesteckt hat, plötzlich mit einem Sprunge in den vollen Freihandel überspringen solle. In beiden Fällen sind Uebergänge nothwendig, unter Umständen sogar allmälige Uebergänge, weil wichtige Interessen geschont werden müssen. Es kommt darauf an, daß für diejenigen, die verschiedene Principien vertreten, sich ein gemeinschaftlicher Boden findet, und der hat sich nach meiner Meinung hier gefunden darin, daß, wie mir scheint, der ganze Reichstag einverstanden ist, auch mit dem Bundesrathe einverstanden ist, daß eine Begrenzung der ungedeckten Noten nöthig ist. Das ist der Boden, von dem wir hier ausgehen müssen, um uns mit einander zu verständigen, und ich meine, solch eine gemeinschaftliche Arbeit, die wird, wie auf politischem Felde, auch auf volkswirthschaftlichem gute Früchte tragen. Zettelbankfreiheit, meine Herren, habe ich von Leuten des praktischen Lebens, die auch die nöthige wissenschaftliche Bildung und Erfahrung besitzen, nicht mehr fordern hören seit langer Zeit. Ich glaube auch, daß der Herr Abgeordnete von Kardorff den Herrn Abgeordneten Richter durchaus falsch verstanden hat. Der Herr Abgeordnete Richter hat nicht plaidirt für die Zettelbankfreiheit, für die Freiheit auch auf diesem Gebiete, er ist nur aufgetreten gegen die Centralisation des Bankwesens durch eine Reichsbank. Umgekehrt hat der Herr Abgeordnete Richter auch bei anderer Gelegenheit den Herrn Abgeordneten Lasker mißverstanden; ich werde vielleicht noch Gelegenheit haben, das anzuführen.

Um nur ein Beispiel zu geben, daß Leute, welche theoretisch und wissenschaftlich auf dem Standpunkt der vollgedeckten Noten stehen, nichtsdestoweniger, ohne sich etwas zu vergeben, doch ein gewisses Quantum ungedeckter Noten zulassen können, erinnere ich an den verstorbenen Prince-Smith, unser früheres Mitglied, einen bekannten Nationalökonomen, dessen Verdienste unmöglich weggeleugnet werden können. Er wollte auch eigentlich nichts als vollgedeckte Noten, nichtsdestoweniger gab er zu, daß ein gewisses, ein begränztes Quantum von ungedeckten Noten zulässig und mit keinen erheblichen Gefahren verknüpft sei.

Meine Herren, wenn wir in der Begränzung einig sind, so kommt zunächst die Frage zur Sprache, welche Art der Begränzung soll denn stattfinden? In der Wirklichkeit hat es blos eine gegeben, die Feststellung der Ziffer, der Zahlen, des Betrages. Der Gesetzentwurf führt noch eine zweite ein, die sogenannte indirekte Kontingentirung: die Steuer.

Ich bewege mich in volkswirthschaftlichen Fragen gern auf dem Boden der Wirklichkeit, und darum, meine Herren, blicke ich auch gern auf das größte Beispiel der Kontingentirung, welches wir haben, — auf England hin. Die Peelsakte ist in der Diskussion mehrfach, aber flüchtig erwähnt, und gleichzeitig in einer Weise erwähnt, die ich aber nicht für die richtige halte. Der Inhalt der Peelsakte ist in der That mit zwei Worten angegeben. Nach der Peelsakte von 1844 kann die englische Bank mit Metall gedeckte Noten ausgeben, soviel sie will. Es ist das eigentlich selbstverständlich. An ungedeckten Noten, d. h. an solchen, die nicht mit Metall gedeckt sind, darf sie nur so viel ausgeben, als der Staat der Bank schuldet. Das war ursprünglich eine kleinere Summe; sie ist nach den Details der Akte, die ich hier nicht erwähnen will, durch Umwandlung kleinerer Notenbanken in Depositenbanken allmählich gestiegen und beträgt jetzt nach der einen Annahme $14^1/_2$ Millionen, nach der anderen 15 Millionen, ich will sagen rund 15 Millionen, das sind also 100 Millionen Thaler, das Pfund Sterling zu $6^2/_3$ Thalern gerechnet, oder 300 Millionen Mark. Mir ist vollkommen bekannt, daß gegen die Peelsakte viel geschrieben und gesprochen worden ist, nicht blos bei uns, auch in England, sogar im Parlamente. Es hat ein bedeutender Mann dort die Ansicht aufgestellt, sie habe in einem oder ein paar Tagen mehr geschadet, als sie in Jahren genutzt habe. Aber, meine Herren, dem gegenüber steht doch eine ganz auffallende Erscheinung. Mein Freund Bamberger hat gesagt, die Kaufleute, das sind schlaue Leute, und ich bin vollkommen seiner Meinung.

(Heiterkeit.)

Die Engländer sind tüchtige Kaufleute, — wird auch kein Mensch bestreiten; sie sind auch energische Leute, sie sind nicht so pflegmatisch, daß sie, wenn ihnen ein brennendes Uebel auf dem Halse sitzt, aus reinem Pflegma es nicht beseitigen. Wie geht es denn nun zu, daß die Peelsakte, die jetzt 30 Jahre besteht, nicht abgeschafft ist, daß sie auch schwerlich abgeschafft wird, daß das Geschrei, der Zank darüber fortdauert, aber die Abschaffung nicht eintritt? Daß die Meinungen in diesen Fragen sehr weit auseinandergehen, daß sie sich auch nicht durch ein oder zwei Jahre klären, wie von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts gestern bei einer anderen Gelegenheit gehofft wurde, das hat seine ganz einfache Veranlassung: die Meinungen gehen auseinander, weil die Interessen himmelweit auseinandergehen, und deshalb ist von der Zeit außerordentlich wenig zu erwarten.

Wenn wir uns nun aber den Haupteinwand gegen die Peelsakte klar ansehen, so besteht derselbe darin, daß man sagt, ja das ist eine Kontingentirung, aber sie hat bei jeder Noth, sowie die Gefahr eintritt, suspendirt werden müssen. Was hilft also ein Gesetz, wenn da, wo es eigentlich wirksam sein soll, die Suspendirung eintritt? Ich halte diesen Schluß — und in diesem Sinne ist doch hier auf die Peelsakte hingewiesen worden — für einen falschen. Die Peelsakte ist nach den sehr richtigen Angaben meines Freundes Bamberger, der ja in seiner Schrift nicht blos anführt, was seine Meinungen stützt, sondern auch eine Menge wichtiger Dinge anführt, die, wie ich glaube, seine Meinungen nicht stützen — nach diesen Angaben, sage ich, die auch vollkommen mit der Wirklichkeit übereinstimmen, ist die Peelsakte in 30 Jahren dreimal suspendirt: das erste Mal im Jahre 1847, d. h. die Regierung hat der Bank die Genehmigung gegeben, außer diesen 15 Millionen — will ich sagen — noch mehr Noten auszugeben. In dem ersten Falle hat es gar keiner Mehrausgabe von Noten bedurft, die Krisis ist so vorübergegangen, die bloße Erklärung hat genügt, — wie man sich ausdrückt — das Vertrauen wiederherzustellen. In den beiden anderen Fällen sind mit Genehmigung der Regierung Noten ausgegeben. Aber auch — nach der Angabe von Bamberger — in verhältnißmäßig sehr geringem Betrage. Nun meine ich, meine Herren, wenn auf diesem Felde, auf volkswirthschaftlichem Felde ein Gesetz offenbar einer sehr kleinen Korrektur innerhalb dreißig Jahren nur dreimal bedarf, so spricht das nicht gegen das Gesetz, sondern **für** das Gesetz. Ich bin nicht der Meinung, meine Herren, daß Peel und sein Hauptrathgeber John Lloyd — der nachherige Lord Overstone — den Bedarf an ungedeckten Noten durch höhere Analysis, durch Differencial- und Integralrechnung herausgerechnet haben; sie haben als praktische Männer auf Grund ihrer Erfahrung eine gewisse Summe mehr oder weniger willkürlich gegriffen, und wenn diese Summe merkwürdigerweise dreißig Jahre hindurch mit Ausschluß der zwei geringen Ueberschreitungen genügt hat: so ist das nach meiner Ueberzeugung eine äußerst lehrreiche Erscheinung. Ich halte es für einen Hauptvortheil der Peelsakte, daß sie nach der Notenanarchie, die bis 1844 in England herrschte, die Spekulation wieder daran gewöhnt hat, in den vorhandenen Zahlungs- und Cirkulationsmitteln die Grenze zu finden; ich nenne das die natürliche Grenze der Spekulation. Der normale Zustand in England

ist der, daß in verhältnißmäßig sehr großen Zeiten die cirkulirende Notenmenge ganz oder beinahe voll mit Metall gedeckt ist, und daß die ganzen 15 Millionen Pfund oder der größte Theil der Noten, die ungedeckt ausgegeben werden können, ohne Metalldeckung als Notenreserve daliegen. Der Herr Abgeordnete Bamberger führt sehr richtig und treffend an: in der Wochenübersicht der Bank sei eine einzige Zeile von der äußersten Wichtigkeit, nämlich die Angabe der Notenreserve. Jeder Geschäftsmann sieht: der Notenvorrath der Bank hat sich um so und so viel vermindert, so und so viel Reserve ist nur noch vorhanden; und er nennt das sehr treffend eine Warnung, ein memento mori. Der solide Geschäftsmann wird in dem Moment, wo diese Warnung anfängt, sich geltend zu machen, aus der Spekulation sich mehr und mehr zurückziehen, er wird vorsichtiger sein, er wird suchen, sich baare Geldmittel zu verschaffen, und wird dadurch eben der Krisis begegnen. Ich glaube, wenn die Peelsakte die Summe etwas größer oder etwas kleiner gegriffen hätte, so würde doch in gewissen Momenten der Wunsch, ja vielleicht die Nothwendigkeit da gewesen sein, eine gewisse Ueberschreitung zu gestatten, aber für mich liegt auch — wie mein Freund Lasker gestern schon sagte — eine außerordentliche Sicherheit darin, wenn diese Ueberschreitung nicht der Willkür eines Bankinstituts anheimgegeben ist, sondern wenn dazu die Genehmigung der Regierung nothwendig ist. Nicht — wie gestern behauptet wurde, ich glaube, von dem Herrn Abgeordneten Richter — Herr Lasker habe verlangt, daß das Parlament bestimmen solle: jetzt können mehr Noten ausgegeben werden. Das geschieht auch in England nicht. Herr Lasker hat ganz klar vorgetragen, wie der Hergang ist: die verantwortlichen Minister gestatten in einem solchen Falle auf ihre Verantwortung der Bank, etwas mehr Noten auszugeben und diese „Verordnung mit Gesetzeskraft" — wie ich mich einmal auf preußische Manier hier ausdrücken will — ist nachträglich dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen und von diesem zu ratificiren. Wenn das Parlament einmal glauben sollte, es könne das nicht thun, dann würde das allerdings faktisch sehr wenig helfen, denn die Noten wären bereits ausgegeben und fort. Es würde sich dann nur noch um die Verantwortlichkeit der Minister handeln, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Meine Herren, dieser Erfolg der Peelsakte hat nach meiner Ueberzeugung den englischen Geschäftsmann daran gewöhnt, oder vielmehr nicht zu ähnlichen Anschauungen kommen lassen, wie sie in unserer Geschäftswelt leider existiren, und wie sie eben von dem Herrn Bundeskommissar, Geheimen Ober-Regierungsrath Michaelis, erwähnt worden sind. Bei uns glaubt der Geschäftsmann, er habe ein gewisses Recht, von der Bank einen Vorschuß zu fordern, die Bank müsse seine Wechsel diskontiren, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten. Er geht aber noch weiter und sagt: wenn dann endlich Noth eintreten sollte, dann muß die Bank ja helfen, dann ist sie verpflichtet zu helfen, und äußerstenfalls müsse der Staat helfen. Das geht nach dem englischen Princip nicht. Bei uns hat sich der Handelstag in ähnlicher Weise ausgesprochen. Seine Kommission sagte damals: die Ausgabe ungedeckter Noten muß dem Bedürfnisse des Handels, d. h. der Spekulation, folgen. Also: je mehr ich spekulire, desto mehr Noten müssen ausgegeben werden, und wenn ich immer weiter spekulire, dann müssen immer noch mehr Noten ausgegeben werden, und wenn das üble Folgen hat, dann muß die Bank sich vor den Riß stellen, und hinter der Bank muß der Staat stehen. Das sind nach meiner Ansicht sehr gefährliche Anschauungen und Gewohnheiten. Mein Freund Bamberger steht zwar nicht ganz auf diesem Standpunkte, aber etwas Aehnliches sagt er auch: der Hauptnutzen der ungedeckten Noten bestünde in der Elasticität; sie müßten eben sich ausdehnen und zusammenziehen können. Das ist nicht ganz, aber beinahe dasselbe, nur eleganter ausgedrückt. Dem steht ein bekanntes Naturgesetz entgegen. Sie wissen aus der Naturlehre: wenn Sie die Elasticität eines elastischen Körpers zu oft in Anspruch nehmen, dann reißt er endlich. In England darf sie nur mit Genehmigung der Regierung in Anspruch genommen werden und nur sehr selten und in geringem Maße. Nach Grundsätzen aber, die hier gang und gäbe sind, und auch in vorliegenden Petitionen sich ausgedrückt finden, soll das Spiel der Elasticität ohne Ende fortdauern.

Nun, meine Herren, habe ich vorhin der zweiten Art der Kontingentirung gedacht, und zwar der durch eine Steuer von 1 Procent bis zu einer gewissen Summe von 5 Procent und darüber hinaus. Die Motive des Gesetzentwurfs versichern, daß keine fiskalischen Gründe dieser Steuer zu Grunde liegen, und ich will zugeben, daß man das nicht beabsichtigt hat. Die einprozentige Steuer weiß ich aber nur zu rechtfertigen aus fiskalischen Gründen. Es muß eingeräumt werden, auch Bamberger sagt das: die Ausgabe, die Beschaffung von Cirkulationsmitteln sei ein Zweig des Münzregals und gehöre zu den Hoheitsrechten des Staats. Wenn nun der Staat einen Theil dieses Hoheitsrechtes delegirt auf ein Institut, so scheint es mir doch vollkommen gerechtfertigt zu sein, wenn er sagt: dafür bezahlst du mir eine Steuer. Die Absicht der fünfprozentigen Steuer ist ja klar; ich brauche sie Ihnen nicht näher zu begründen. Ich bin der Meinung, ich hoffe, ich wünsche, ich halte sogar für wahrscheinlich, daß die Wirkung eintreten wird. Aber — der Herr Abgeordnete von Kardorff hat vor mir bereits angeführt: es ist ein neues Experiment. Ich kenne in der That kein ähnliches. Es kann sein, daß die ottomanische Bank in Konstantinopel einer Steuer der türkischen Regierung unterliegt, entweder einer direkten Steuer oder einer indirekten Steuer in der Form einer immer erneuten Anleihe. Das paßt eben für unsere Zustände nicht. Eigene Erfahrung haben wir darüber nicht.

Ein Punkt ist bisher nicht erwähnt worden, den ich für wichtig halte und über den ich einige Besorgniß habe, wenn auch in den Motiven der Versuch gemacht worden ist, diese Besorgniß zu zerstreuen. Ich fürchte nämlich die sprungweise Erhöhung des Diskonts. Das andere Warnungszeichen nämlich außer dem Status der Bank ist die Erhöhung des Diskonts. Jede solide verwaltete und große Bank wird ja unter Umständen zur Diskontoerhöhung übergehen, aber es ist doch wünschenswerth, daß dies nur successive vor sich geht, daß der Diskont nicht etwa von 3—4 auf 8—9 Procent überspringt. Es kann sein, daß diese Wirkung nicht eintritt, aber gerechtfertigt ist die Befürchtung, daß sie eintreten könne.

Meine Herren, ganz kurz muß ich noch einen Punkt erwähnen, der hier noch wenig zur Sprache gekommen ist, der aber doch bei der Bankgesetzgebung mir von großer Wichtigkeit erscheint, nämlich das Bankkapital. In dem Gesetzentwurf kommt es ja so gut wie gar nicht vor, ausgenommen da, wo es sich darum handelt, daß gewisse Banken nur die Berechtigung haben, soviel Noten auszugeben, als sie Kapital besitzen. In den Motiven ist darüber nichts bestimmt, weil sie sich auf eine Specialgesetzgebung der einzelnen Banken nicht einlassen.

Ich komme aber auf meinen verehrten Freund Bamberger zurück, weil er mir in der That, wenn er mir den Namen anzuwenden erlaubt, als ein Notenfanatiker in dieser Beziehung erscheint, den ich als meinen Gegner für eine Autorität betrachte und ganz entschieden für einen Sachverständigen, der die Vorgänge genau kennt und der nicht mehr Partei ist. Er sagt: die stete Bereitschaft der Bank, ihre Versprechen zu halten, ihre Verpflichtung zu erfüllen, d. h. ihre Noten auf Erfordern mit klingender Münze einzulösen, hätte mit dem Kapital gar nichts zu schaffen; das wären zwei ganz verschiedene Dinge. Er deducirt dann weiter und sagt, der Umsatz, den Bankinstitute machen, sei ein so großer, daß gegen ihn das Bankkapital fast verschwinde, er sei das so und so Vielfache des Kapitals, mithin liege in dem Bankkapital keine Sicherheit. Diesen beiden Aussprüchen gegen-

über, die er durch den dritten etwas modificirt, möchte ich darauf hinweisen, daß eine Bank in meinen Augen im gewissen Sinne nichts anderes als ein großer Banquier ist. Nun, meine Herren, wenn man Gelegenheit gehabt hat, zu erfahren, was ein einzelnes großes Bankhaus in einem Jahre umgesetzt hat, und wenn man ungefähr weiß, wie viel Vermögen dies einzelne Bankhaus besitzt, dann werden Sie finden, daß das Verhältniß zwischen dem Umsatz und dem Vermögen des Bankhauses ein ganz ähnliches ist, wie zwischen dem Umsatz der Bank und dem Bankkapital. Nichtsdestoweniger lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn beispielsweise ein Bankhaus muthmaßlich 1 Million Thaler Kapital hat, und es hat vielleicht 50, — 60, — 80, — 100 Millionen und darüber umgesetzt, nichtsdestoweniger ein solches solides Bankhaus, welches nur gute Wechsel diskontirt und nur gute Effekten nicht zu hoch beleiht, welches nicht Zeitgeschäfte macht und sich hauptsächlich nur mit Kommissionsgeschäften befaßt, daß ein solches Bankhaus auch sehr großes Vertrauen genießt, aber, meine Herren, in demselben Augenblicke, wo sich auch nur das Gerücht verbreitet, das Vermögen des Bankhauses ist fort, ist verloren, diese 1 Million, die verhältnißmäßig klein ist zu dem Umfang des Umsatzes, ist fort, in demselben Augenblicke ist auch das Vertrauen zu dem Bankhause verschwunden und zwar von Seiten der kaufmännischen Welt, die doch zum großen Theil aus schlauen Leuten besteht. Ein Vorurtheil kann das nicht sein, meine Herren, ich glaube, die Sache hat ihren guten Grund; sowohl ein guter Banquier als eine solide verwaltete Bank werden nur Umsätze von der Art machen, daß die Verluste, die sie möglicherweise erleiden können, sich nur auf wenige Procente des Umsatzes beschränken, und für diese Procente des Umsatzes ist beim Banquier sein Vermögen, bei der Bank das Bankkapital vorhanden und bei der Voraussetzung einer soliden Geschäftsführung auch hinreichend. Es ist also vollständig berechtigt, daß der Banquier, der sein Vermögen, seinen Grundstock verloren hat, kein Vertrauen mehr genießt.

Die dritte Aeußerung meines Freundes Bamberger, die die beiden anderen wieder etwas paralysirt, lautet folgendermaßen: „Neue Banken brauchen Kapital, alte Banken brauchen Reserve.“ Ja, meine Herren, das ist etwas anderes; wenn ein Banquier seinen Gewinnst nicht verzehrt, nicht verspekulirt, sondern ihn bei Seite legt, und wenn eine Bank aus ihrem Gewinnst große Reserven legt, also ein großes Reservekapital gespart hat, dann ist es ziemlich gleichgültig, ob das ursprüngliche Kapital anders verwendet wird oder nicht. Hierin erblicke ich daher das Zugeständniß, daß eine Bank Kapital nothwendig hat, übrigens eine Meinung, die ganz allgemein ist.

Meine Herren, ich will mich auch nicht auf eine Theorie der Krisen einlassen. Bamberger sagt ja, er wünschte, daß bei dieser Diskussion die großen und tiefen Theorien möglichst kalt gestellt würden. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat gestern bereits erwähnt, daß der Herr Abgeordnete Bamberger theoretisch in der und der Beziehung die und die Ansichten habe. Ich will das weder vertheidigen noch bestreiten. Aber eines geht aus seiner Schrift deutlich hervor, nämlich, daß er sich ohne Theorie selbst nicht behelfen kann, ohne das, was man in den Wissenschaften, die mit der Wirklichkeit und dem Leben zusammenhängen, Theorie nennt, d. h. Schlüsse aus gemachten Beobachtungen. Das nennt auch der Naturhistoriker Theorie, und er erprobt sie wieder an der Wirklichkeit. Ich will mich aber hier auf Theorie nicht einlassen; ich will auch ohne weiteres zugestehen, daß es Krisen giebt, mit denen die Noten nichts zu thun haben; Metallkrisen, Handelskrisen 2c. wirken oft zusammen. Ob die Noten auch dazu beitragen können, will ich nur insoweit erwähnen, als ich wiederum nur ein paar Aussprüche Bambergers anführe. Er spricht von den mißbräuchlich geschaffenen und ausgenutzten Banken und sagt: „sie verschwinden im Vergleich zu der wohlthätigen Wirkung der großen Banken,“ und er sagt zweitens, was noch wichtiger ist und worin ich ihm vollständig beistimme: „die Geschichte der großen verheerenden Krisis ist die Geschichte der kleinen Banken.“ Ich meine, die Geschichte der Banken von England und Amerika wäre vollkommen genügend, um die Wahrheit dieses Satzes zu erweisen.

Ich möchte mich nun wenden gegen eine Meinung, die ziemlich allgemein herrscht und die auch bei Bamberger vorkommt, aber freilich in einer anderen Form als gewöhnlich. Ich habe vorhin schon erwähnt, die Geschäftswelt im allgemeinen macht einen Anspruch darauf, daß, wenn eine Krisis eintritt, die Bank helfen soll; von der Bank wird Hülfe erwartet, nicht nur in der Zeit des ruhigen Geschäfts. Soweit es sich nun um reine Privatbanken handelt, hinter denen der Staat nicht steht, ist der Vorgang doch ganz eigenthümlicher Art. Die kleinen Privatbanken sind genöthigt, sobald der Horizont sich verdunkelt, vor allem für sich selber zu sorgen, sie müssen das Kreditgeben beschränken, sie müssen die Wechsel ablaufen lassen, ohne weiter zu diskontiren, sie können die Lombarddarlehne nicht mehr prolongiren, sie müssen die Mittel anschaffen, damit, wenn die Forderung an sie herantritt, sie ihre Noten einlösen können. Dieser in der Natur der kleinen Banken liegende Vorgang kann unmöglich darauf wirken, daß die Krisen verschwinden, sondern umgekehrt, er verschärft die Krisen; in dem Maße, wie die Privatbanken das Kreditgeben einschränken und ihre Mittel einziehen, wirken sie nicht ausgleichend auf die Krisen, sondern gerade umgekehrt, sie verschärfen die Krisen.

Kehre ich nun zurück zu dem, was Bamberger mit vollem Rechte sagt, dann ist er auch dieser Meinung; er erwartet den Nutzen nur von den großen Centralbanken, und zwar wenn man das Ganze zusammenstellt, von solchen, hinter denen der Staat direkt oder indirekt steht. Er sagt sogar, selbst wenn der Staat gar keine gesetzliche Pflicht hat, wie der belgische Staat, einzutreten in Nothfällen, wenn er nicht, wie der preußische Staat, verpflichtet ist, die Noten in seinen Kassen anzunehmen, so muß er dennoch einspringen, weil der Staat dabei wenig riskirt, indem die Verluste, die er erleiden kann, nur gering sind im Verhältniß zu einer verheerenden großen Krisis. Also Bamberger erwartet diese Erfolge nur von einer Centralbank, die unter Aufsicht des Staates arbeitet und in der einen oder anderen Form unter Garantie des Staates. — Bamberger sagt nun, — und das ist ein sehr eigenthümliches Wort — das sei eben der Witz, daß die Banken nicht mehr versprächen, als sie halten könnten, und daß sie jederzeit und unter allen Umständen bereit und fähig wären, die Noten, die sie ungedeckt ausgegeben haben, mit baarem Gelde, wenn es verlangt wird, einzulösen. Ja, meine Herren, das ist ein recht interessanter Witz, aber meine Fähigkeit zu rechnen reicht nicht ganz aus, wenn ich mir klar machen will, wie eine Bank dies machen soll, wenn sie dreimal so viel Noten ausgegeben hat, wie sie Kapital besitzt, wie sie es dann machen soll, wenn die Noten innerhalb kurzer Zeit ihr zuströmen.

In Bezug auf die gedeckten Noten würde ich bereit gewesen sein, meine Meinung aufzugeben, wenn ich anderer Ueberzeugung hätte sein können. Ich gehöre nicht zu denen, die da meinen, man müsse das, was man vor Jahren gesagt hat, aufrecht erhalten. Ich komme jetzt auf einen Punkt, wo ich allerdings eine frühere Aeußerung zurücknehmen muß; der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat diese Stelle bereits berührt, es ist das Kapitel von der Reichsbank. Ich habe niemals zu denen gehört, die eine besondere Sympathie für eine große centralisirte Bank, Staatsbank, Reichsbank haben; es haben mir immer gegen solche Institute gewisse Bedenken vorgeschwebt, ganz ähnlich denen, die gestern der Abgeordnete Richter vorbrachte. Ich bin der Meinung immer gewesen, daß eine solche Staatsbank den Anspruch der kaufmännischen und Geschäftswelt auf Vorschuß, den Anspruch auf Hülfe noch mehr fördert. Ich bin auch kein Freund von der allerdings gewaltigen Macht gewesen, die man in die

Hände einer solchen Bank legt. Ich erkenne die Vortrefflichkeit der preußischen Bankverwaltung vollkommen an, und zwar aus siebenzehnjähriger eigener Erfahrung, nicht von Hörensagen, in Friedens- und Kriegszeiten; aber, meine Herren, es giebt keine Garantie, daß sie immer so verwaltet werden wird; die besten Direktoren können Fehler begehen, und Fehler, welche eine große centralisirte Bank mit der ungeheuren Macht, die sie in Händen hat, macht, die sind sehr weittragend, die sind gar nicht zu vergleichen mit Folgen von Fehlern kleiner Banken in einzelnen Staaten oder Provinzen. Ich habe auch meine konstitutionellen politischen Bedenken gehabt, obgleich erst in zweiter Linie. Ich gebe zu, daß die preußische Bank dazu keine Veranlassung gegeben hat, aber ich weiß auch, daß der preußische Staat glücklicherweise nicht in die Lage gekommen ist, von der Bank den Gebrauch zu machen, den er vielleicht hätte machen können, wenn er es hätte thun wollen. Bamberger theilt diese Besorgniß auch in gewissem Grade, er drückt sich elegant aus, er sagt: unter Staatsaufsicht soll die Centralbank stehen, aber eine zu große Intimität zwischen dem Staat und der Bank sei allerdings bedenklich. Das ist dasselbe, nur viel eleganter ausgedrückt, was ich gesagt habe.

Meine Herren, und trotz alledem und alledem bin ich durch sorgfältige Ueberlegung, eigentlich erst in der jüngsten Zeit, nach Durcharbeitung des mir vorliegenden Materials, durch Erwägung der Angelegenheit nach allen Richtungen hin zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir ohne Reichsbank nicht durchkommen können, daß gewisse Ziele da sind, die nicht erreicht werden können, wenn wir keine Reichsbank haben. Ich muß zunächst auf die Frage kommen, die der Herr Finanzminister angeregt hat, ob die preußische Bank die Reichsbank ersetzen könne? Ich antworte auf die Frage: sie kann dies großentheils, ganz nicht, aber sie kann sie großentheils ersetzen, wenn die Verwaltung der preußischen Bank und der ihr vorgesetzte Minister stets d'accord ist mit der Bundesregierung, wenn sie an einem Strang ziehen, wenn sie nach einem Ziele hinleiten. — Dafür ist aber eine Garantie nicht gegeben, es ist die Wahrscheinlichkeit da, die Garantie fehlt. Verwandelt sich dagegen die preußische Bank in eine Reichsbank, dann steht sie unter den Reichsbehörden, und dann ist dieses Bedenken vollständig beseitigt. Ferner ist der preußischen Bank doch manche Maßregel nicht möglich, die eine Reichsbank treffen kann, sie kann ihr Netz, ihre Thätigkeit nicht auf ganz Deutschland erstrecken, sie wird in Bayern, in Sachsen keine große Wirksamkeit haben können, höchstens eine indirekte durch sogenannte Agenturen, durch Banquiers, und ich bin zweifelhaft, ob diese Art der Thätigkeit sich mit der Würde und der Stellung einer großen Staats- und Reichsbank verträgt. Die Animosität aber wird schwinden nach meiner Ueberzeugung, sobald die preußische Bank eine Reichsbank ist, ihre Macht wird dann eben über das ganze Gebiet reichen.

Es ist aber noch ein Punkt, meine Herren, der mich besonders dazu bestimmt hat, mich für eine Reichsbank zu erklären. Von verschiedenen Seiten ist hier bereits erwähnt worden, daß wir durch die Goldwährung in eine größere Intimität mit den übrigen großen Handelsstaaten treten, zunächst mit England, weil England und wir ja jetzt die einzigen Staaten sind, die keinen Zwangskurs haben. Allein Frankreich, meine Herren, geht mit starken Schritten offenbar auf die Aufhebung des Zwangskurses los, und es wird ihm erleichtert werden dadurch, daß seine Papiervaluta trotz des Zwangskurses nicht blos pari, sondern etwas über pari steht, daß also die Gegner, die in anderen Staaten der Wiederherstellung der Valuta erwachsen, diejenigen Häuser, die auf die Valuta spekuliren, in Frankreich wenig Spielraum haben. Wenn Frankreich den Zwangskurs aufhebt, wenn es zu diesem glänzenden Resultat in kurzer Zeit gelangt, so dankt es das nach meiner Meinung nicht allein der Verwaltung seiner Bank, sondern dem Reichthum und der Arbeitsfähigkeit seiner Bewohner. Wenn dies aber eintritt, und wenn vielleicht auch andere der Großstaaten endlich auch zur Aufhebung des Zwangskurses gelangen, dann wird nicht blos eine Intimität stattfinden des hin- und herwogenden Goldstromes, sondern es wird auch etwas eintreten, was ich bezeichnen möchte mit einem Valutakrieg, mit einem Kampf um das Gold. In diesem Kampf stehen uns dann zwei straff centralisirte Banksysteme in England und Frankreich gegenüber, und denen können wir nicht die Spitze bieten, denen können wir nicht ebenbürtig gegenübertreten, wenn wir nicht die gleichen Waffen in den Händen haben, wenn wir nicht auch ein Institut besitzen, welches die nöthigen Maßregeln trifft, theils um den Abfluß des Goldes zu verhüten, theils um neues Gold hineinzuziehen, sei es durch Diskonterhöhung, sei es durch direkte Ankäufe, — welches diese Maßregeln in Zeiten und unter Umständen trifft, ohne Rücksicht auf seinen Gewinn. Von der preußischen Bank können Sie das nicht verlangen, nur soweit können Sie es verlangen, als es in ihrem eigenen Interesse liegt, und von den kleinen Banken ist noch viel weniger in der Beziehung etwas derartiges zu verlangen.

Aber, meine Herreu, noch einen Vortheil sehe ich in der Reichsbank. Ich will auch, wie Lasker, die kleinen Banken nicht gerade an die Schlachtbank schicken, ich will sie nicht abschlachten, aber es bleibt mir wirklich nichts übrig, als auch hier wieder auf die Erfahrung in England hinzuweisen. Allerdings bestehen in England außer der englischen Bank noch einige Notenbanken, sie bestehen auch in Irland und Schottland, aber jede derselben hat nur ein verhältnißmäßig kleines Gebiet, in dem ihre Noten cirkuliren, sie arbeiten nur mit ihren Geschäftskunden. Ein großer Theil der englischen Banken hat aufgehört, Noten auszugeben, und hat sich in Depositenbanken verwandelt, zum Nutzen des Landes und glücklicherweise zum eigenen Nutzen; denn es ist die sehr merkwürdige Erscheinung eingetreten, daß gerade diejenigen Banken, welche als Zettelbanken nur kleine oder mäßige Dividende gegeben haben, als Depositenbanken sehr erhebliche Dividende gegeben haben, wenigstens eine bei weitem größere als früher.

Ich glaube nun, eine ganz ähnliche Wirkung wird eine deutsche Reichsbank haben, sie wird sie theils unwillkürlich, theils auch durch richtige Operationen haben, ohne daß sie nöthig hat, diese Operationen in Chikanen ausarten zu lassen.

Meine Herren, der Gesetzentwurf kündigt sich selbst als ein Interimistikum an, er sagt aber nicht, welches das Ziel sei, welche Kluft das Interimistikum überbrücken soll, wohin wir gelangen sollen. Ich bin nun der Meinung, daß ohne die Reichsbank es in der That sehr schwer ist, diese Brücke zu schlagen, ohne recht genau zu wissen, welchen Ort man schließlich erreichen will, daß dagegen mit der Reichsbank dieses Interimistikum sich schon weit mehr einem Definitivum annähert.

Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Michaelis, daß wir keine Zeit haben, mit der Regulirung des Bankwesens zu warten. Ich bin nicht der Meinung, wie ich schon vorhin gesagt habe, daß, nachdem die kleinen Noten eingezogen und die 100-Marknoten ausgegeben sind, eine Zeit eintreten wird, wo die öffentliche Meinung sich mehr auf die eine oder andere Seite hinneigt. Ich glaube, die Interessenverschiedenheit wird fortdauern und daher auch die Meinungsverschiedenheit. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich das Gesetz für sehr bringend halte. Wenn ich den jetzigen Zustand ansehe und den Zustand, wie er namentlich auch vor der Kriegskontribution geherrscht hat, so ist er in Norddeutschland wenigstens von der kläglichsten Art. Gehen Sie in Berlin die großen Geschäfte durch — ich will zunächst nur von denen sprechen, die ich am meisten kenne, die großen Maschinenbauanstalten, Gießereien 2c. auf der Chausseestraße, Geschäfte, die 18 bis 20,000 Menschen beschäftigen, bevor die schlechten Konjunkturen eintraten (immer

noch große Geschäfte) — gehen Sie sie durch und fragen Sie bei jedem einzelnen Geschäfte: wieviel Kassenbestand heute vorhanden, so wird geantwortet werden: 20—30—40,000 Thaler. Aber nun machen Sie die zweite Frage: wieviel Courant habt ihr? dann wird der Kassirer antworten, „ich werde gleich mal nachsehen" und die Antwort lautet: „100, 200 oder 300 Thaler. Und so gehts durch alle Fabriken, und dennoch zahlen die Fabriken den Lohn, der in der guten Zeit vor dem Rückschlage über 100,000 Thaler wöchentlich betrug, in Courant. Das ist glücklicherweise Usance hier. Das Courant hat aber nur ein einziges Nachtquartier in der Fabrik. Es wird am Freitag in guter Zeit vom Kassenverein, in schlimmer Zeit und in Kriegszeit von der Bank geholt, nächtigt in der Fabrik, und am anderen Tage wandert es wieder aus und geht seiner Wege. Dann tritt der normale Zustand wieder ein: Zettel und nichts als Zettel! — Meine Herren, der Marktverkehr, soweit er eine Summe von über einen Thaler beträgt, wird mit Zetteln gemacht. Ich will mich nicht darauf einlassen, wie diese Befriedigung des Verkehrs mit Papier auf das Metall mit Nothwendigkeit wirken muß, ich will nur eine Thatsache anführen, die ich von Wichtigkeit halte. Gehen Sie nach einer kleinen Fabrikstadt in preußisch Sachsen, Schlesien, in den Marken, in Pommern, und fragen Sie da: mit welchem Gelde zahlt ihr denn, mit welchem Gelde macht ihr eure Rimessen? Da werden Sie die einstimmige Antwort bekommen, mit wilden Scheinen, ein preußischer Schein ist eine Rarheit bei uns, die kommen nur ausnahmsweise bei uns vor, die bekommen wir nur einmal bei den königlichen Kassen. Bei diesen wilden Scheinen wird nun eine Unterscheidung gemacht. Wenn eine Rimesse an ein hiesiges solides Bankhaus gezahlt werden muß in solchen Scheinen, so wird $^1/_4$ Procent Verlust berechnet, bei den sächsischen nur $^1/_6$ Procent, also die Sachsen sind $^1/_{12}$ Procent besser in dieser Beziehung.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das sind Zustände, die nicht länger ertragen werden können, Zustände, die zu den schlimmsten Folgen unter Umständen führen müssen. Auch ich wünsche daher auf das dringendste, daß ihnen bald möglichst ein Ende gemacht werde, aber ich kann mir doch nicht verhehlen, meine Herren, daß die Genehmigung dieses Bankgesetzes ohne Reichsbank trotz der Auseinandersetzung des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis nach meiner Ueberzeugung der Reichsbank Schwierigkeiten macht. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Gesetzentwurf, ins Leben eingeführt, die kleineren Banken lebensfähig macht, die es jetzt vielleicht nicht mehr recht sind. Er mag ihren Notenumlauf beschränken, das wird sie gesünder machen, wenn sie weniger Noten ausgeben, und sind sie in die Lage gekommen, fühlen sie sich lebensfähiger, dann wird namentlich auch von den Banken außerhalb Preußens bei weitem mehr Widerstand geleistet werden gegen die Einführung einer Reichsbank, und es ist das nur der naturgemäße Einfluß so großer Institute, den Sie in den einzelnen Staaten haben müssen, auf die Staatsregierung. Also ich kann der Ansicht nicht beipflichten, daß wir ruhig dieses Gesetz votiren können und hinterher die Reichsbank. Nun wünsche ich zwar sehr dringend, meine Herren, daß wir vor Weihnachten fertig werden, ich selbst bin dabei sehr lebhaft interessirt, aber leider halte ich das nicht für wahrscheinlich, und dann sehe ich nicht ein, und der Herr Bundeskommissarius, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis hat die Gründe nicht bezeichnet, weshalb denn in diesem Zeitraum, bis inklusive Januar will ich sagen, das Gesetz nicht so umgemodelt werden kann, daß die Reichsbank jetzt hineinkäme, und wir alle mit voller Ueberzeugung das Gesetz annehmen könnten. Ich wünsche auf das bringendste und hoffe, daß in der Kommission die beste Gelegenheit sein wird, eine Verständigung darüber herbeizuführen, im Plenum wird das sehr schwer gelingen. Ich bitte Sie also ebenfalls, dieses Gesetz in eine Kommission zu verweisen, ich bin überzeugt, daß die Kommission nicht mit Widerwillen, sondern mit Ernst und Wohlwollen an dem Gesetz arbeiten wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich preußischer Finanzminister Camphausen, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, es giebt ein Element, was, wie ich glaube, der Annahme des Gesetzentwurfs in Kreisen außerhalb dieses Hauses die größte Schwierigkeit bereitet, und das in der Diskussion noch nicht nach allen Seiten erwogen worden ist. Fürchten Sie nicht, daß ich in diesem Augenblicke, wo Sie zum Schlusse zu gelangen wünschen, mich noch auf eine theoretische Erörterung einlassen möchte; ich habe überhaupt im Ganzen und Großen demjenigen, was ich vorgestern zu Ihnen sprach, nichts hinzuzusetzen; aber ich wünsche über die sogenannte indirekte Kontingentirung doch noch ein Wort zu sagen, namentlich veranlaßt durch die Besorgnisse, die der geehrte Herr Vorredner an diese Maßregel geknüpft hat.

Soll ich den Vorschlag, den Ihnen die verbündeten Regierungen gemacht haben, in dieser Beziehung in ein kurzes Wort zusammenfassen, so würde ich sagen, meine Herren, der Vorschlag der Regierung bezweckt, dem deutschen Vaterland die großen Vortheile zu sichern, welche die Peels-Acte England gebracht hat, er beabsichtigt zugleich das deutsche Vaterland vor den überaus großen Nachtheilen zu bewahren, welche die Peels-Akte ebenfalls gebracht hat. Diese überaus großen Nachtheile liegen in den Zeitpunkten der gefährlichen Krisen, der großen Zuckungen, sie liegen in den Zeitpunkten, wo — darin stimme ich auf das vollständigste mit dem Herrn Abgeordneten für Bingen überein — die einzelnen Banken erst zeigen müssen, was sie sind. Was thut nun der Gesetzesvorschlag in dieser Beziehung? er hat eine Zahl gegriffen — man mag ja über die Höhe dieser Zahl streiten können, man mag ja dabei vollständig übersehen, wie sehr unsere Verhältnisse durch die Einziehung der kleinen Notenappoints einer Umgestaltung entgegengehen; hätten wir den 1. Januar 1876 hinter uns, so würde das jedermann erkennen, vor dem 1. Januar 1876 werden es vielleicht nur die Kundigen vollständig überschauen, was der Artikel 18 des Münzgesetzes für eine Bedeutung entwickeln wird. Nun, meine Herren, lassen wir die Zahl also in Ruhe, nehmen wir an, darüber wäre noch zu diskutiren, so sagt der Gesetzentwurf: hier ist die Grenze gekommen, wo wir der beliebigen Fabrikation von Geldzeichen, die wie Geld umherlaufen, ein Ziel setzen, das ist die Grenze. Der Verkehr mag sich frei bewegen, er mag eine Richtung annehmen, wie es den Bedürfnissen entspricht, er soll sich aber darauf einrichten, innerhalb einer gewissen Grenze zu hantiren. Das war der Gedanke, der eine Gedanke, welcher der Peels-Akte zu Grunde lag, und wo nur Theoretiker verkennen können, welche unendlichen Vortheile dem englischen Kreditwesen diese Bestimmung gebracht hat.

Unser Vorschlag in Bezug auf die fünfprocentige Steuer, was heißt der eigentlich? Woher stammen diese fünf Procent? Meine Herren, die fünf Procent bedeuten nichts, als wie den Zinsfuß, zu dem man in regulären Zeiten sich das Kapital verschaffen kann, sie bedeuten nichts als wie, wir verleiden den Banken das Handwerk, daß sie künstliche Kreditmittel in Bewegung setzen, die ihnen nichts kosten, und wir führen sie darauf hin, daß bei Annäherung an jene Grenze sie eben ihrerseits das Geld bezahlen müssen, was alle anderen für den Genuß des Geldes auch bezahlen müssen.

(Sehr richtig!)

Wir wirken also darauf hin, daß die Banken selbst sich bemühen, Geld an sich zu ziehen, daß sie sich bemühen, nicht zum leichten Auskunftsmittel der Notenfabrikation zu greifen. Die Möglichkeit, zu diesem Auskunftsmittel stets greifen zu können, hat selbst eine so solid verwaltete Bank, wie die preußische Hauptbank, wie ich glaube, in große Irrthümer geführt.

(Hört, hört! links.)

Sie hat, wie ich glaube, dahin geführt, daß die Masse der ungedeckten Noten von Jahr zu Jahr in ihrem Umfange gestiegen ist. Wenn wir nun statt der Peelschen Schranke, die eine starre Grenze gezogen hat, eine unübersteigbare Grenze oder nur durch einen Gewaltschritt übersteigbare Grenze, statt dessen diesen Satz ausgesprochen haben mit der sogenannten fünfprocentigen Steuer, — meine Herren, was ist die Folge? dann ist die Folge, daß bei großen geschäftlichen Krisen nicht die ganze Welt den Kopf zusammenstecken muß: „Gleich kommt der Augenblick, da ist baar Geld für keinen Preis mehr zu haben;" jeder muß die Summen sich beschaffen, muß einen viel größeren Vorrath hinlegen, als er an sich nöthig hätte, wenn er nicht von dieser alles überwältigenden Besorgniß gepeinigt würde, er muß Besitzthümer losschlagen zu geringerem Preis, um verhältnißmäßig niedrigen Preis, um sich ja nicht der Gefahr auszusetzen, die für kaufmännische Geschäfte beispielsweise alles ist, Ehre und Reputation verlieren zu müssen, seine Verpflichtungen nicht erfüllen zu können.

Was sagt nun unser Vorschlag? Unser Vorschlag sagt: nein! wenn eine solche Zeit kommt, anstatt die Ausgabe von Noten unmöglich zu machen, anstatt das Uebel zu erhöhen und zu verschlimmern, dann lassen wir die Elasticität der Noten ihre Wirkung thun, dann ist das Institut da, das in einem solchen Augenblicke, wo die ganze Welt sich trostlos ansehen würde, mit seinem Kredit, mit seinen Geldzeichen hervortritt, wirksam sein kann und was dann die Gefahr beschwört. Nach unserem Vorschlage, meine Herren, da treten wir nicht in die Situation, wo ein fremder, außerhalb stehender Wille eingreifen und die schwere Verantwortlichkeit übernehmen muß, was beiläufig bemerkt, ich bei der Organisation der Reichsbehörden für wahrhaft unmöglich halten würde; nach unserem Vorschlage treten wir nicht in eine solche Situation, indem der Gesetzentwurf selbst mit gehöriger Vorsicht auch diese Momente vorgesehen. Ich, meine Herren, würde einem Bankgesetz, was eine Bestimmung wie die Peelakte enthielte, meine Zustimmung niemals geben; ich würde die außerordentlichen Gefahren, die England zu bestehen hatte dreimal in großen schweren Zuckungen, in unserem Lande nicht heraufbeschwören mögen, dagegen von diesem Vorschlag, der die Elasticität der Noten wahrt, ihre Wirksamkeit in dem Augenblicke, wo sie am meisten Bedürfniß geworden ist, sichert, behaupte ich, daß er nicht allein nur zum Segen gereichen wird, sondern daß er das Bankwesen in Europa vor und nach umgestalten wird.

Es wird nun die Besorgniß geäußert: kommen die Banken nicht dazu, auf einmal von drei bis vier Procent Diskonto, die sie genommen haben, mit einem gewaltigen Sprunge auf acht Procent Diskonto steigen zu müssen? Meine Herren, das Verhältniß wird nie eintreten, kann nie eintreten, das heißt, wenn die Bankverwaltungen nachher noch einigermaßen ihre Aufgabe richtig würdigen werden. Wenn sie ihre Aufgabe richtig würdigen, so müssen sie sich für den gewöhnlichen Verkehr so einrichten, daß die ihnen durch die einprocentige Steuer gezogene Grenze nicht leicht erreicht wird, daß dafür gesorgt wird, wie sie in gewöhnlichen ruhigen Zeiten innerhalb dieser Grenze sich zu bewegen haben, sie werden auch innerhalb dieser Grenze den Diskontosatz nicht auf drei und vier Procent zu halten, sie werden ihn auf vier, fünf und auf sechs Procent, je nach Umständen, zu bringen haben, und wenn nun solche Krisen, wie ich sie eben erwähnt habe, eintreten sollten, dann spielt die Höhe des Diskonts im Geschäftsverkehr gar keine Rolle mehr. Dann ist es ganz gleichgültig, ob es sich um ein oder zwei Procent mehr handelt, dann kommt es darauf an, gerade durch diese Höhe des Diskonts das Metallgeld von allen Seiten anzuziehen und die drohende oder eingetretene Krisis zu brechen.

Nun, meine Herren, es ist, nachdem ich neulich gesprochen habe, noch von mehreren Seiten auf die Frage, Reichsbank oder nicht, eingegangen worden. Ich werde über diese Frage im allgemeinen kein Wort mehr verlieren; ich will nur noch Herrn Abgeordneten von Kardorff beruhigen, der da anerkannt hat, daß die Besorgniß wegen des Partikularismus bei ihm doch in Bezug auf meine Person vor und nach geschwunden sei, und der nur noch einen dunklen Punkt am Horizont erblickte. Das war die Frage, ob der preußische Finanzminister wohl die Bank wolle unter die Kontrole des deutschen Reiches gelangen lassen.

Nun, meine Herren, seit mehr als einem halben Jahre vergeht kein Tag, wo ich mich nicht mit der Bankfrage beschäftigt hätte mehr oder weniger. Meine Gedanken habe ich dieser Frage nach allen Richtungen zugewendet, und ich hoffe, daß, wenn ich vor Ihnen das Wort ergreife, Sie mir vielleicht das zugestehen werden, daß derjenige, der zu Ihnen spricht, nicht mit der Materie ganz unbekannt geblieben sei. Aber, meine Herren, niemals in dieser Zeit haben sich meine Gedanken damit befaßt, ob es für uns ein Interesse haben könnte, die Kontrole über die preußische Bank in unserem Staate in Reichshänden zu sehen. In der Beziehung gebe ich Ihnen plein pouvoir, wie Sie es irgend haben wollen. Es ist ein großer Irrthum, wenn überhaupt geglaubt wird, daß ein Institut, wie die preußische Bank, wesentlich von der Regierung abhängig sei. Es giebt ja in unsrer Bankeinrichtung einen bestimmten Kreis, wo der Chef der Bank gewisse Attributionen besitzt und wahrzunehmen hat. Der Chef der Bank, meine Herren, in Preußen ist zur Zeit Herr Minister Achenbach. Ich bin niemals Chef der Bank gewesen, und ich habe eine direkte Einwirkung auf die preußische Bank nie gehabt, und wenn es sich handelt von der Einwirkung des Finanzministers, nun, meine Herren, dann weiß ich sehr wohl mich zu erinnern, wie es nicht blos der preußische Generalstab war, der die Verhältnisse der Bank verbessert hat in kritischen Zeiten, sondern daß es auch der preußische Staatsschatz war, den der Finanzminister immer bereitwillig geöffnet und gerade der Bank in dem Augenblicke zugeführt hat, wo sie des baaren Geldes am meisten bedurfte. Wie Sie auch über die Frage der Reichsbank entscheiden mögen, diese Sorge, die der Herr Abgeordnete von Kardorff geäußert hat, möge Sie nicht dabei beunruhigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Siemens hat das Wort.

Abgeordneter **Siemens**: Meine Herren, nach den dankenswerthen Erklärungen des preußischen Herrn Finanzministers bleibt mir nur noch übrig, im Namen einiger meiner Freunde und in meinem Namen zu erklären, daß wir principiell vollständig auf dem Boden des Entwurfs stehen, und nur noch hinzuzusetzen, daß wir aber weiter glauben, wie die nothwendige Konsequenz dieses Entwurfs eine Reichsbank sein wird, und ich freue mich aus den gegenwärtigen Erklärungen des Herrn Finanzministers entnehmen zu können, daß ein principieller Widerstand gegen diese Frage nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

Wenn Sie, meine Herren, die Namen der Unterzeichner des Laskerschen Antrags betrachten, so werden Sie finden, daß dieser Antrag aus einer Art Kompromiß hervorgegangen ist, einem ökonomischen Kompromiß, so gut wie es politische Kompromisse giebt. Eine Reihe der verschiedensten Personen

des Hauses, ausgehend von den verschiedensten national-ökonomischsten Grundsätzen, hat liebgewordenen ökonomischen Anschauungen entsagt, um sich zu vereinigen in dem einen Zweck der Durchführung des Regierungsentwurfs neben einer Reichsbank, und ich meine, daß die Regierung die ihr auf so dankenswerthe Weise angebotene Hand wohl acceptiren sollte. Oekonomische Strebungen wechseln gerade so gut, wie politische Strömungen. Und ob derselbe Reichsfanatismus, der gestern den Abgeordneten Sonnemann soweit beseelte, daß er erklärte, sich gleichfalls mit einer Reichsbank auf dem Boden der Kontingentirung begnügen zu wollen, auch im nächsten Jahre ihn, sowie eine Reihe anderer Elemente, weiter beseelen wird, die sich dem Reiche gegenüber bisher kühl verhalten haben — das halte ich für eine zweifelhafte Frage und ich glaube, daß die Regierung diesen Moment wohl benutzen sollte.

Meine Herren, bei Begründung ihres Standpunktes sind verschiedene Gesichtspunkte von den verschiedenen Rednern vorangestellt worden. Der Herr Abgeordnete Bamberger hat die Hauptbasis für seine Entwickelung in dem Satze gesucht: die Hauptaufgabe der Reichsbank ist die, der Vermittler zwischen der Münzprägung des Landes und dem Ankauf von Gold zu sein. Von diesem Boden ist er ausgegangen. Den zweiten daneben liegenden Boden, den kommerciellen und Kreditboden, hat er unberührt gelassen. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Auseinandersetzung, die der preußische Herr Finanzminister über den Gang der Münzreform uns gegeben hat, dieser Deduktion des Herrn Abgeordneten Bamberger ein Theil ihres Bodens weggezogen ist. Wenn seinerseits der Abgeordnete Lasker bei Darlegung seines Standpunktes im Wesentlichen den politischen Standpunkt festgehalten und als Hauptgesichtspunkt denjenigen betont hat, daß Preußen wie bisher der Schützer des deutschen Reiches auch in der Bankfrage sein müsse, so kann man bei nüchterner prosaischer Betrachtung der Sache vielleicht gegen diesen idealen Gesichtspunkt auch rechnungsmäßige Einwendungen erheben;

(hört!)

aber meine Herren, das Zusammenwirken aller dieser Gesichtspunkte giebt eine lebendig wirkende Kraft, die die Regierung meines Dafürhaltens wohl anerkennen muß. Der Fortschritt ist weiter nichts, als die Resultate der verschiedenen mit einander und gegen einander arbeitenden Kräfte, durch welche die zu bewegende Masse nach einer bestimmten Richtung hingetrieben wird, und diese Resultate muß man anerkennen, gleichviel welche Einwendungen man gegen die einen oder die anderen der bewegenden Kräfte erheben kann. Ich, meine Herren, z. B. mit meinen politischen Freunden, wir stehen wesentlich auf dem Boden des Entwurfs; die Prinzipien, welche die Herren Delbrück und Camphausen vorgestern und heute entwickelt haben, sind mir vollständig aus dem Herzen geschrieben.

(Hört! links.)

Sie haben sich bewährt in der historischen Entwickelung unserer financiellen Gesetzgebung. Aus dem Grundsatze der Feindlichkeiten gegen alle Banknoten und gegen alles Papiergeld, folgern sie als letzte Konsequenz, daß unsere Münzreform nicht früher wird durchgeführt, daß unsere kommerciellen Zustände nicht früher werden gesund werden können, als bis wir der weit hinausgehenden Vermehrung des Papiergeldes ein Ende gemacht oder wenigstens Schranken gesetzt haben. Meine Herren, ich bin derselben Ansicht, ich glaube nicht, daß wir mit der Durchführung dieser Sätze, dieses Prinzips sehr lange werden warten können, und ich finde die Gründe für meine Ansicht gerade in denjenigen Momenten, die man in der Presse und im kommerciellen Leben hauptsächlich gegen den Entwurf angeführt hat.

Diese Einwendungen haben sich hauptsächlich auf drei Punkte gestützt, einmal auf die Schwierigkeiten der Münzreform, zweitens auf die Schwierigkeiten, welche bei der Regulirung der Fünfmilliarden-Entschädigung entstanden sind, drittens auf die Schwierigkeiten, die aus unserer ungünstigen kommerziellen Handelsbilanz resultiren.

Was den ersten Theil, die Schwierigkeiten der Münzreform anlangt, so erübrigt es sich wohl für mich, noch viel über diesen Punkt zu sagen. Er ist genügend erörtert, und ich möchte nur Einwendungen erheben gegen eine Theorie, die der Herr Abgeordnete Bamberger in seiner Rede ausgeführt hat. Herr Bamberger hat den Satz aufgestellt, daß Frankreich den Besitz des Goldes, den ihm das Ausland nicht wieder entreißen könne, im wesentlichen der Institution der französischen Bank verdanke. Der Herr Abgeordnete von Unruh hat jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Schwerpunkt nicht sowohl in der Bank liege, der Schwerpunkt — und ich muß ihm darin vollständig beitreten — der Schwerpunkt, meine Herren, liegt in dem Fleiße und der Sparsamkeit der Bevölkerung.

(Sehr richtig! links.)

Eine Bank an sich ist absolut ohnmächtig, wenn nicht hinter ihr steht die sparsame Bevökerung, die Handel und Gewerbe fleißig treibt und durch ihren Fleiß Forderungen erwirbt an das Ausland, die das Ausland demnächst mit Gold bezahlen muß.

(Sehr richtig!)

Ebensowenig kann eine Bank ohne ein industrielles Volk hinter sich etwas erreichen, wie der berühmte General, den wir in unserer Mitte haben, eine Schlacht gewinnen könnte ohne eine Armee.

Ich komme, meine Herren, zu der Fünfmilliarden-Entschädigung. Diese Entschädigung ist geleistet worden, — ich bitte um die Erlaubniß, etwas genauer darauf zurückkommen zu dürfen, es wird nicht lange währen — auf vier verschiedene Weisen: erstens hat der französische Staat dem deutschen Reiche baar Geld in Silber und Gold gegeben im Betrage von ungefähr 1000 Millionen Francs, ferner hat der französische Staat in Anrechnung auf die Kriegsschuld dem deutschen Reiche übergeben die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, rücksichtlich deren Bezahlung er sich mit den französischen Eigenthümern abgefunden hat. Dieser Punkt scheidet für die Regulirung zwischen Volk und Volk absolut aus.

Zweitens hat der französische Staat dem deutschen Reiche alle diejenigen Forderungen überwiesen, welche er durch den Verkauf von französischer Rente an das deutsche Privatpublikum, welches dieselbe gezeichnet hatte, gegen dieses Publikum erworben hatte. Diese Rente ist seither — und ich glaube, diejenigen Herren, welche die kommerciellen Verhältnisse kennen, werden mir dieses bestätigen — im wesentlichen nach Frankreich wieder zurückgewandert, unsere Privatleute sind in den Besitz ihrer Fonds zu weit gelangt, und insofern ist auch dieser Theil des Geschäfts zwischen Volk und Volk abgewickelt.

Drittens hat die französische Regierung von ihren Unterthanen alle diejenigen Forderungen erworben, welche dieselben theils direkt, theils indirekt aus dem Waarenverkehr gegen deutsche Unterthanen erworben hatten. Die deutsche Regierung hat diese in Form von Wechseln ihr übergeben, Entschädigung von ihren Unterthanen einkassirt, und auch dieses Geschäft ist insoweit abgewickelt, als nicht die deutschen Unterthanen, um sich in den schlechten Zeiten die Mittel zur Bezahlung dieser Schulden zu sichern, neue Darlehen durch Kredit in Frankreich und England aufgenommen haben. Ich glaube, die Ziffer dieses Kredits ist nicht ganz unbedeutend, und insofern ist auch dieser Theil noch nicht zwischen den beiden Nationen abgewickelt.

Der vierte Fall ist der: eine Reihe französischer Unterthanen, welche die Absicht hatten, französische Rente zu er-

werben, verkauften zu diesem Behufe eine Reihe ihrer fremden Staatspapiere, als italienische, amerikanische, russische, türkische und ägyptische, an das Ausland. Ein großer Theil derselben ist theils direkt, theils indirekt über England nach Deutschland gewandert, und die deutschen Privatleute sind wieder verpflichtet worden, diese Summen für Rechnung der französischen Regierung an das deutsche Reich zu zahlen. Nun hat das deutsche Reich unserem deutschen Publikum diese Zahlung so leicht wie möglich zu machen gesucht. Einmal hat es einen Theil dieser Fonds direkt selbst übernommen, indem es dieselben in den Invaliden- und Festungsbau-Fonds gelegt hat. Der Reichstag hat damals manche Schwierigkeiten erhoben, hauptsächlich auf Veranlassung des Herrn Abgeordneten Richter, der wahrscheinlich das große kommerzielle Gewicht dieser Maßregel nicht recht übersehen hat, und es ist nur mit Mühe den Instanzen des Herrn Abgeordneten Bamberger, so weit ich mich entsinne, gelungen, daß überhaupt der Invalidenfonds zur Annahme von solchen fremden Staatspapieren autorisirt wurde. Ferner haben die Einzelstaaten durch Rückzahlung der verschiedenen Staatsanleihen das deutsche Publikum in die Lage versetzt, baare Zahlungsmittel zu beschaffen, und insofern ist ihm auch diese Zahlung erleichtert worden. Aber, meine Herren, ein großer Theil dieser Fonds und Effekten befindet noch gegenwärtig sich in deutschen Händen, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Mittel, die zu deren Bezahlung angeschafft werden mußten, geschafft worden sind theils durch Kredite gegen Lombarddarlehen bei den Zettelbanken, theils durch Kredite, die an ausländischen Börsen gesucht wurden. Insofern ist hier die Abwicklung zwischen Volk und Volk noch nicht beendet, und diese Schulden müssen bezahlt werden entweder durch Waaren, oder durch Gold oder durch den Verkauf der Effekten. Nun liegt unsere Handelsbilanz im Augenblick nicht so günstig, daß wir darauf rechnen könnten, diese Schuld durch Waaren auszugleichen. Andererseits sind wir ebensowenig geneigt, unser Gold dazu herzugeben. Es bleibt uns also nichts weiter übrig, als daß ein gelinder Druck nach der Richtung hin ausgeübt wird, um das Publikum zum Wiederverkaufe dieser noch nicht bezahlten Effekten zu veranlassen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß deren Zahl sehr groß ist. Nach den Berechnungen von Leon Say ist z. B. allein der Betrag der von Frankreich weggewanderten italienischen Rente ein Aequivalent von mindestens 600 Millionen Francs gewesen. Wie ist das nun zu machen? Das, meine Herren, geht nur dadurch, daß die Regierung irgend eine Einwirkung auszuüben sucht, wodurch die Banken veranlaßt werden, ihren Diskont zu erhöhen. Wenn der deutsche Kapitalist in der Lage ist, sich durch Ankauf von deutschen Wechseln eine Verzinsung zu schaffen, die ebenso hoch, vielleicht höher ist, wie die Verzinsung, die er durch den Besitz der fremden Staatspapiere hat, so wird er vorziehen, die deutschen Wechsel zu kaufen und die fremden Effekten zu verkaufen. Das, meine Herren, ist ein Moment, welches meines Dafürhaltens mit sehr großem Gewichte dafür spricht, daß man dafür zu sorgen hat, sobald wie möglich unsere Banknotencirkulation zu verringern.

Wenn ich nun weiter komme an die Frage nach der Handelsbilanz, so finden wir, daß die Handelsbilanz in den Jahren 1872 und 1873 sehr erheblich gegen Deutschland stand. Die Ziffern ergeben, daß unsere Ausfuhr per Jahr um ungefähr 300 Millionen Thaler geringer war wie unsere Einfuhr, d. h. also, daß wir jedes Jahr 300 Millionen Thaler dem Auslande schuldig geworden sind. Nun, meine Herren, diese Sache ist jetzt nicht mehr gut zu machen. Ich glaube — und darin möchte ich wieder dem Herrn Bamberger etwas widersprechen, — daß diese kommercielle Situation auch wieder zusammenhängt mit dem großen Irrthum, in dem wir uns alle befunden haben über die Natur der Fünfmilliardenzahlung. Wir sind alle, meine Herren, wenigstens, wie ich annehme, die meisten von uns, der Ansicht gewesen, daß die fünf Milliarden, die von Staat zu Staat bezahlt worden sind, von Volk zu Volk bezahlt worden seien, und jeder von uns hat seinen Konsum erhöht um den Betrag der 5 Milliarden, von dem er glaubte, daß er ihm zukäme.

(Oh! Heiterkeit.)

Meine Herren, es sollte mich freuen, wenn die Zahl derjenigen Personen, die das gethan haben, in diesem Hause eine geringe ist. Daß sie im Volke sehr groß gewesen ist, darüber ist meines Dafürhaltens kein Zweifel. Ich komme aber noch weiter. Nachdem wir alle in diesem Jahre den Irrthum erkannt, ist eine wunderbare Veränderung in unserer Handelsbilanz eingetreten. Die Ziffern des ersten Halbjahres 1874 liegen vor, und diese Ziffern ergeben, daß einmal die Einfuhr an Rohprodukten sehr erheblich verringert ist, daß ferner unser Konsum, das beweisen die Klagen der Fabrikanten, sich etwas verringert hat und daß die Ausfuhr in allen Hauptproduktionsgegenständen unseres Landes sehr erheblich zugenommen hat, von Getreide und Kohlen bis zu Eisen- und Baumwollenwaaren. Ueberall, meine Herren, finden wir einen erheblichen Fortschritt, und nur in zwei Dingen habe ich einen Rückschritt wahrnehmen können: bei den Lokomotiven und Dampfmaschinen und in Wollenwaaren.

(Ruf: Kohlen!)

— Bei Kohlen ist ein sehr erheblicher Fortschritt in der Ausfuhr zu bemerken. — Sie sehen, daß unsere Handelsbilanz uns die besten Aussichten eröffnet für die Zukunft, und wiederum, meine Herren, möchte ich mir erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß grade dieser Fortschritt unserer Handelsbilanz zusammenfällt mit einer Reduktion unserer Banknotencirkulation gegen das Vorjahr. Nun verfolgt der Entwurf dieses Ziel der Reduktion der Banknoten in einer zugleich sehr schonenden und sehr energischen Weise; in einer schonenden insofern, als er unserer Industrie alle diejenigen Kapitalien erhält, die sie von den Zettelbanken bisher zu fordern gewohnt gewesen ist.

Wenn Sie die Durchschnittsziffer der Jahre 1867 bis 1873 aus den Motiven nehmen, also der vier mageren und der drei fetten Jahre, so finden Sie, daß die Durchschnittsziffer mit circa 108 Millionen Thalern sich erheblich unter der Ziffer bewegt, welche der Regierungsentwurf als nur mit 1 Procent Steuer belastet, in Aussicht genommen hat, daß ferner die Ziffer des Jahres 1874, so weit wir sie bis jetzt kennen, gleichfalls noch unter diesem Durchschnitt sich befindet. Also die Interessen unserer Industrie und unseres Handelsstandes, wie dieselben gewohnt sind, befriedigt zu werden durch die Zettelbanken, sind nach wie vor konservirt worden, und nun tritt dazu das zweite Moment, worin auch ich mit dem Herrn Finanzminister den Schwerpunkt und den Angelpunkt des ganzen Gesetzes finde. Die fünfprocentige Steuer erlaubt unseren Zettelbanken, bei vorübergehenden Bedürfnissen unseres Handels und unserer Industrie ihre Zettelausgabe zu vermehren. Die Gefahr, daß der Diskont so sehr hoch dadurch steigen könnte, ist meines Dafürhaltens schließlich sehr gering. Man hat berechnet, daß die preußische Bank auf der Basis ihres bisherigen Geschäftsbetriebes ungefähr 30 Millionen Thaler ungedeckte Noten mehr ausgeben kann, als sie gegenwärtig ausgiebt, und daß der Diskont nur um 1 Procent zu steigen braucht, um die 5 procentigen Steuern von den Schultern der Aktionäre auf die Schultern der Wechselkäufer abzuwälzen; meine Herren, ich glaube, daß dies eine große Belastung nicht ist.

Aber es tritt gerade durch die 5 procentige Steuer ein zweites Moment ein. Der Herr Geheime Rath Michaelis hat Ihnen nachgewiesen, wie jedes Mal, wenn eine Periode der Notenausgabe, eine lebhafte Geschäftsperiode, verbunden mit lebhafter Kreditgewährung eingetreten ist, wie dann jedesmal eine nicht unbedeutende Ziffer von Noten in dem Verkehr

urückgeblieben ist, die der Verkehr an sich gesaugt und behalten hat. Von dem Augenblick an, meine Herren, wo Sie die Steuer einführen, hört das auf, denn die Bankverwaltung und die Bankaktionäre werden das lebhafteste Interesse daran haben, daß dann, wenn ruhige Zeiten eingetreten sind, auch die Noten wieder eingezogen werden, und diese Einrichtung, meine Herren, welche die elastische Natur der Banknoten in hohem Grade verstärkt, halte ich zugleich für die Hauptstärke des Gesetzes. Herr Sonnemann, dem diese Auffassung allerdings wenig gefällt, hat eine andere Kontingentirung vorgeschlagen, indem er nachzuweisen suchte, daß eine organische Behandlung der Sache besser sei, als eine automatische. Man könnte das auch so ausdrücken, daß er die wohlmeinende Willkür eines Bankpräsidenten oder eines Bankausschusses für besser hält, als das Gesetz. Aber, meine Herren, ich glaube, daß diese Kontingentirung durch das vernünftige Ermessen einer Person oder einer Behörde nicht das ist, was wir in unserem Verkehr gebrauchen können; ich meine, daß wir in unserem Verkehr gerade so gut große und allgemeine Gesetze haben müssen, wie auf allen übrigen Gebieten unseres Lebens.

Ebensowenig bin ich damit einverstanden, wenn der Herr Abgeordnete Lasker die Kontingentirung in ein von Jahr zu Jahr zu erneuerndes Gesetz legen will.

(Abgeordneter Lasker: O bewahre!)

— Dann bitte ich um Entschuldigung, wenn ich es falsch verstanden habe; ich hatte die Sache so aufgefaßt, daß von Zeit zu Zeit ein Gesetz gegeben werden soll, oder aber, daß man den Minister in die Lage setzen soll, von Zeit zu Zeit eine Ziffer zu bestimmen, für deren Fixirung er sich nachher von dem Reichstage Indemnität holen soll. Wenn ich mich bei dieser Auffassung im Irrthum befunden habe, so ist mir das um so angenehmer, denn es beweist, daß die Verschiedenheiten zwischen dem verehrten Führer der nationalliberalen Partei und mir geringer sind, als ich angenommen habe.

Nun mag diese Einrichtung sehr viele Unannehmlichkeiten für den Kaufmannsstand nach sich ziehen. Derselbe wird gezwungen, vor Eingehen einer Spekulation sich zu vergewissern, ob er auch den zu dieser Spekulation erforderlichen Kredit finden wird, d. h. er wird gezwungen sein, den Status der Bank anzusehen, gerade so wie der englische Kaufmann vor Eingehung eines großen Geschäfts sich den Status der Bank ansieht, um daraus eine gewisse Garantie zu gewinnen, daß er während der Dauer seiner Spekulation, die ja immer nur auf eine bestimmte Zeit bemessen ist, nicht durch Diskontoschwankungen in seinen Operationen beeinträchtigt wird. Allerdings wird dieses Moment den Kaufmann verhindern, in der Bank die gute Mama zu sehen, die ihm bisher immer das Füllhorn billigen Kredits bereitwilligst schenkte; vielmehr wird er darin den strengen Vater fürchten, der manchmal den Brodkorb höher hängt; aber ich meine, daß dieses pädagogische Element auf unseren Kaufmannsstand ganz nützlich wirken wird.

Aber, meine Herren — und hier komme ich auf den zweiten Theil meiner Beweisführung, — wenn man an unseren Kaufmannsstand diese Anforderung richtet, dann muß man ihm auch ein Institut geben, an dem er das sehen kann, und weder die Bank in Baden, noch die Bank in Württemberg sind Barometer, an denen der Kaufmannsstand die Bewegungen des Weltmarktes beobachten, an denen der Kaufmannsstand also die zukünftigen Schwankungen vorhersehen kann.

Der Herr Finanzminister behauptet nun, daß thatsächlich die preußische Bank ein solches Institut sei. Meine Herren, ich möchte mir erlauben, das zu bestreiten, wenigstens zu bezweifeln. Wenn Sie an unseren gesammten deutschen Kaufmannsstand durch Einführung dieses Gesetzes eine solche Forderung richten, so müssen Sie ihn auch in die Lage setzen, unseren ganzen deutschen Markt beurtheilen zu können. Nun umfaßt das Verkehrsgebiet der ganzen preußischen Bank, das können wir vollständig aus dem Wechselstempel nachweisen — ungefähr 3½ Milliarden Wechsel, während in ganz Deutschland 5½ Milliarden acceptirt worden sind, d. h. das Verkehrsgebiet der preußischen Bank umfaßt nur ⅔ des deutschen Gebietes, und ich glaube, daß eine Reihe von ungemein wichtigen Landestheilen, wie Bayern, das industrielle Württemberg und Baden, hineingezogen werden müssen.

Der preußische Herr Finanzminister behauptete ferner, daß jeder einzelne Staat, der ein Bedürfniß nach der Errichtung einer Filiale hat, sich in Folge des Regierungsentwurfs an die preußische Bank wenden könne mit der Bitte um Errichtung einer solchen. Ich glaube, daß der preußische Herr Finanzminister auch nach dieser Richtung hin etwas zu günstige Anschauungen hat. Einmal bezweifle ich, daß ein großer Staat sich an die preußische Bank nach dieser Richtung hin wenden wird, zweitens bezweifle ich, daß die preußische Bank, die ja durch ihr Kapital kaum noch in der Lage ist, sich so ungeheuer auszudehnen, ein sehr lebhaftes Interesse für Ausdehnung auf fremde Gebietstheile auch dann noch hegen wird, wenn man sie kontingentirt, — denn das ist ja die Voraussetzung des Gesetzes — und wenn man ihr den Staatskredit, des Staates Preußen, den sie bisher in unbeschränktem Maße hinter sich hatte, beschränkt. Ferner aber, meine Herren, haben wir noch als drittes Moment dabei in Erwägung zu ziehen das preußische Abgeordnetenhaus. Es ist nicht möglich für die preußische Bank nach Lage der preußischen Gesetzgebung, sich auszudehnen in dem außerpreußischen Deutschland ohne Genehmigung der preußischen Legislative. Wenn wir nun die preußische Bank als eine Monopolbank vorläufig noch ansehen müssen, so finden wir weiter, daß die Noten der preußischen Bank weiter nichts sind als Kredit des preußischen Staats, und wenn nun die preußische Bank in dem außerpreußischen Deutschland eine Filiale errichtet, um mit dem Kredit des preußischen Staats außerpreußische Wechsel zu kaufen, so ist das eine Sache, die in kritischen Zeiten doch für Preußen unbequem werden kann, und ich glaube, daß das Abgeordnetenhaus, welches wohl diese Gefahren zu erwägen hat, unter solchen Umständen nicht immer seine Zustimmung geben wird, namentlich, wenn man ihm entgegenhält, daß diese Maßregeln nur getroffen werden sollen, um das überflüssig zu machen, was wir alle wünschen, die deutsche Reichsbank. Ich möchte mir nur erlauben, auf einen Präcedenzfall hinzuweisen, der bereits wiederholt erwähnt worden ist: im Jahre 1865 hat gerade aus diesen Gründen das preußische Abgeordnetenhaus es abgelehnt, Filialen der preußischen Bank außer Preußen errichten zu lassen.

Wenn wir nun die Art und Weise der Ueberführung der preußischen Bank in eine Reichsbank in Betracht nehmen, so glaube ich nicht, daß da irgendwie Schwierigkeiten entstehen können. Es hat bereits in einer absolut klaren Weise der Herr Abgeordnete Lasker nachgewiesen, daß diese Schwierigkeiten nur ganz formeller Natur sind. Die Motive haben die Zulässigkeit der Ueberführung der preußischen Bank in eine Reichsbank nicht abgelehnt, und der preußische Herr Finanzminister hat selbst erklärt, daß er billigen und vernünftigen Bedingungen gern sein Ohr leihen will. Ich, meine Herren, sehe also wirklich gar keine Schwierigkeit dafür, und am allerwenigsten sehe ich eine Schwierigkeit für eine Regierung, die in der Lage ist, sich überlegen und rechnen zu müssen, daß sie die Majorität für das vernünftige von ihr selbst gewünschte Gesetz nur finden kann, wenn sie sich verständigt mit dem Reichstage über das Princip dieser Reichsbank. Bei gutem Willen also wird diese Schwierigkeit wohl zu lösen sein, und ich lege darauf nur ein ganz geringes Gewicht.

Ich wende mich noch zu einigen Einwendungen des Herrn Abgeordneten Richter. Der Abgeordnete Richter hat sich principiell gegen die Ueberführung der preußischen Bank in eine deutsche Reichsbank erklärt, und zwar aus dem Grunde,

weil er die preußische Bank an sich für ein unvernünftiges Institut — ich will nicht sagen für ein unvernünftiges, aber wenigstens für ein Institut hält, welches den Grundsätzen einer verständigen Volkswirthschaft und Gesetzen nicht entspricht. Es wird mir einigermaßen schwer, auf die Argumente des Herrn Abgeordneten Richter zu antworten, weil ich selbst in einer Broschüre eine Reihe von diesen Argumenten vertreten habe, aber dennoch glaube ich, daß diese Argumente den Beifall, den sie bei ihrer gestrigen Anwendung im Reichstage gefunden haben, doch nicht in dieser Ausdehnung verdienen. Ich meine, meine Herren, daß man sich praktische Fragen vorzulegen hat, daß wir nicht stehen auf einem theoretischen Boden, sondern auf einem rein praktischen Boden. Wir haben die Thatsache zu berücksichtigen, daß die preußische Bank existirt, und wir haben uns nur zu fragen, ob wir durch die Ueberführung der preußischen Bank in eine Reichsbank besser oder schlechter gestellt werden. Die preußische Bank war bisher eine Monopolbank mit unbeschränkter Notenemission, nach der Ueberführung wird sie eine Centralbank werden mit beschränkter Notenemission. Zugleich aber hat die Ueberführung die Folge, daß das der preußischen Bank belassene Quantum Noten auf ein größeres Terrain sich vertheilt, und daß ihr also die Fähigkeit zur Gewährung langer Kredite, worin gerade der Herr Abgeordnete Richter die Gefahr sah, verringert wird. Sie wird, wenn sie Reichsbank geworden ist, ein ganz anderes Geschäft machen müssen, als bisher, und zwar ein Geschäft, was vielmehr dem Geschäftsbetrieb der Reichspost entspricht, nämlich den Incassoverkehr. Das Kreditgeschäft wird sie überlassen müssen den Depositenbanken, welche sich in Folge der Notenrestriktion entwickeln werden. Die Gefahr für den Staat wird auf diese Weise am allerbesten vermieden werden. Das Geheimniß von Vermeidung kaufmännischer Gefahr liegt in der Vertheilung des Risicos, je größer das Gebiet einer Bank, um so geringer ist die Gefahr. Aus allen diesen Gründen möchte ich mir erlauben, Ihnen die Annahme des Laskerschen, von Minnigerodeschen und von Hohenlohe-Langeburgschen Antrags zu empfehlen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin

(Heiterkeit)

und von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode. Vorher hat der Herr Abgeordnete Windthorst das Wort zur Geschäftsordnung erbeten; ich behalte mir daher vor, ehe ich die Schlußanträge erledige, dem Herrn Abgeordneten Windthorst das Wort zur Geschäftsordnung zu ertheilen.

Ich nehme an, meine Herren, daß wir damit in die Diskussion der Geschäftsordnungsfrage über die Zulässigkeit des Antrags des Abgeordneten Lasker und der anderen Herren eintreten. Ich glaube daher, daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo ich als Präsident sowohl berechtigt als auch verpflichtet bin, meine Meinnng in dieser Beziehung auszusprechen.

Ich muß anerkennen, daß gegen die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrages Lasker Zweifel möglich sind, — schon deshalb dieses anerkennen, weil, soviel ich weiß, ein Antrag in dieser Form unter der Herrschaft der gegenwärtigen Geschäftsordnung zum ersten Male vorliegt. Ich, meine Herren, bin dagegen der Ueberzeugung, daß der Antrag nach der Geschäftsordnung zulässig ist. In dieser Ueberzeugung habe ich, wie ich bei Beginn der Diskussion ankündigte, die Vertheilung des Antrages angeordnet, jedoch ausdrücklich erkärt, daß durch diese Vertheilung ein Präjudiz für das Haus in dieser Beziehung nicht entstehen solle, — und in Konsequenz dieser Vertheilung habe ich auf der anderen Seite wiederum den Antrag des Abgeordneten Windthorst vertheilen lassen, der ja die entgegengesetzte Ansicht über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit ausspricht.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich mit kurzen Worten meine Ansicht über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrages motivire.

Zuvörderst steht meiner Ueberzeugung nach das zweite Alinea des § 16:

> Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet, —

dem Antrage des Abgeordneten Lasker und dessen geschäftsordnungsmäßiger Zulässigkeit nicht entgegen. Ich kann nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung, wie er in § 17, in § 18 und dann wiederholt in den §§ 46 und 47 der Geschäftsordnung hervortritt, unter „Abänderungsvorschlägen“, die ausdrücklich in dem § 46 „Amendements“ genannt werden, nur solche Anträge verstehen, welche direkt eine Abänderung des Textes der Vorlage herbeiführen wollen. Dafür spricht schon der Wortlaut der von mir bezeichneten Paragraphen, welcher ausdrücklich diese Anträge anderen Anträgen — Anträgen auf motivirte Tagesordnung rc. — gegenüberstellt; dafür spricht, meine Herren, aber auch ganz entschieden die Geschichte der Entstehung dieses zweiten Alinea des § 16.

Das zweite Alinea des § 16 fand sich in dem ursprünglichen § 16 nicht vor. Im Jahre 1869, bei Berathung des Wahlgesetzes für den norddeutschen Bund, waren bei der ersten Berathung schon gedruckt und vertheilt worden Anträge des Abgeordneten von Luck — ich habe sie hier in der Hand —, Abänderungsanträge, welche dahin lauten:

> in § 3 die Nr. 4 dahin zu fassen rc. rc. —

also wirkliche Amendements. Es entstand die Frage, ob dergleichen, wirklich die Specialdiskussion berührende Amendements schon während der ersten Berathung eingebracht werden könnten. Diese Frage war zweifelhaft, sie wurde der Geschäftsordnungs-Kommission zur Beantwortung überwiesen, und auf den Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission erklärte damals das Haus, daß dergleichen Abänderungsanträge — also, wie ich wiederhole, wirkliche „Amendements“ — in der ersten Berathung nicht eingebracht werden könnten, — und ohne einen weiteren Beschluß des Hauses ist dieser damals gefaßte Beschluß in die Geschäftsordnung bei deren neuer Redaktion hineingebracht worden.

Meine Herren, wenn ich also annehme, daß dieses zweite Alinea des § 16 sich nur auf wirkliche Abänderungsanträge, auf wirkliche Amendements, auf solche Anträge, welche eine direkte Veränderung des Textes der Vorlage bezwecken, bezieht, so kann ich nicht finden, daß dieses Alinea dem gegenwärtigen Laskerschen Antrage und seiner geschäftsordnungsmäßigen Zulässigkeit entgegensteht, einmal weil der Antrag seiner Form nach ein solches Amendement nicht ist, sodann aber auch, weil er es meiner Ueberzeugung nach seinem Wesen nach nicht ist. Seinem Wesen nach deshalb nicht, weil man gar nicht voraussehen kann, welche etwaigen Abänderungsanträge speciell aus diesem Vorschlage entstehen können; seinem Wesen nach nicht, weil man nicht voraussehen kann, ob nicht dieser Vorschlag zu einer anderweitigen Vorlage oder zur Verwerfung der gegenwärtigen Vorlage hinführen wird; seinem Wesen nach nicht, weil er überhaupt nur eine Richtung der Verhandlung bezeichnet, nicht aber specielle Verbesserungsvorschläge enthält.

Meine Herren, die Entscheidung der Frage liegt daher nicht in diesem Alinea, sondern in dem dritten:

> Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist, —

und sie liegt in den ferneren Bestimmungen des § 19 am Ende, welcher bestimmt:

> Der Reichstag kann, wie am Schlusse der ersten, so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf

oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Es ist also die Ueberweisung an eine Kommission am Schlusse der ersten Berathung gleichgestellt den Ueberweisungen an eine Kommission, welche in allen übrigen Berathungen der Reichstag beschließen kann, und die Frage spitzt sich deshalb zu der Frage zu, ob die Ueberweisung an eine Kommission mit irgend einem Motive und irgend einem bestimmten Auftrage überhaupt versehen werden kann.

Meine Herren, diese Frage muß ich nach der Natur der Kommissionen und nach dem Wortlaute des letzten Alinea des § 19 bejahen, welches gerade sagt, daß die Kommission sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat, und der Ueberweisungsgegenstand kann ja in Motiven und in einem ausdrücklichen Auftrage ausgesprochen sein. Es ist damit meiner Ueberzeugung nach die Herrschaft des Reichstags über die Arbeiten seiner Kommissionen ausgesprochen, die ihm auch am Schlusse der ersten Berathung, sobald nicht ein direktes Verbot entgegensteht, überlassen sein muß.

Meine Herren, erlauben Sie mir noch die Erklärung, daß meiner Ueberzeugung nach der Schutz der Rechte der Minorität, die mir auch am Herzen liegen, mit der Beantwortung dieser Frage nichts zu thun hat. Die Rechte und der Schutz der Minorität liegt in der zweiten Berathung, die ungeachtet des Kommissionsberichtes frei bleibt, liegt in der dritten Berathung und liegt in den Fristen, welche zwischen diesen beiden Berathungen liegen bleiben müssen.

Ich kann daher, meine Herren, indem ich wiederholt erkläre, daß ich Zweifel für möglich halte, meine Ueberzeugung nur dahin auszusprechen, daß ich den Antrag geschäftsordnungsmäßig für zulässig erachte.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bedaure unserem verehrten Herrn Präsidenten widersprechen zu müssen. Der verehrte Herr Präsident ist in diesen Dingen sonst für mich eine große Autorität; diesmal scheinen seine Gründe mir nicht geeignet, mich zu bestimmen, seiner Autorität zu folgen.

Die Sache würde, wenn es sich hier lediglich nur um eine Geschäftsordnungsfrage handelte, mich weiter nicht beschäftigen, ich würde das von den Antragstellern beabsichtigte in Gottes Namen geschehen lassen, wie man sich so vieles in Beziehung auf die Geschäftsordnung gefallen lassen muß.

(Abgeordneter Dr. Lasker: Zum Beispiel?)

— Zum Beispiel? — Zum Beispiel bei den sogenannten freien Kommissionen! zum Beispiel bei den Gruppen und all den Erfindungen, die der Herr Abgeordnete Lasker macht, um die von ihm selbst geschaffene Geschäftsordnung nicht halten zu müssen, ihr da und dort ein Schnippchen zu schlagen!

(Heiterkeit. Große Unruhe.)

Ich habe aber gemeint, daß es sich hier um eine viel wichtigere sachliche Frage handelt, nämlich um die Frage, ob wir im gegenwärtigen Augenblick bereits das Princip der Regierungsvorlage verwerfen und ein anderes an die Stelle stellen wollen. Ich für meinen Theil bin gar nicht gewillt, heute bereits meine abschließende Meinung darüber abzugeben, ob wir zweckmäßig eine Reichsbank einrichten oder nicht. Ich bekenne, daß die Verhandlungen dieser drei Tage in dieser Hinsicht ein solches Material zusammengeführt haben, daß mir für den Augenblick das Facit zu ziehen noch nicht möglich ist. Die Herren, welche über diese Frage Bücher geschrieben haben, sind natürlich über alle diese Sachen ganz vollständig klar, besonders weil sie das, was von ihnen gedruckt vorliegt, geschrieben haben.

(Heiterkeit.)

Aber das, was sie hier auf der Tribüne beigebracht haben, hat zu dem, was sie geschrieben haben, nichts hinzugefügt. Und ich glaube, daß, wer mit Aufmerksamkeit insbesondere die Aeußerungen des preußischen Herrn Finanzministers gehört hat, und daneben das, was der Herr Abgeordnete Richter vorgeführt hat, recht wohl zweifelhaft sein kann, ob es zweckmäßig sei, eine Reichsbank zu schaffen.

(Rufe: Zur Geschäftsordnung!)

— Den Herren, die mich zur Geschäftsordnung rufen, erwidere ich, daß ich vor dem Schluß der Generaldiskussion spreche. —

Auf alle Fälle muß ich meinestheils sagen: so lange mir nicht vorgelegt ist das Statut, welches die Reichsbank schafft, so lange ich nicht genau die Kontrole dieser Reichsbank kenne, so lange ich die Garantien nicht kenne, welche gegeben werden müssen, damit in den oft erwähnten Krisen die Sache ordnungsmäßig hergeht, und damit diese Reichsbank politisch unter keinen Umständen mißbraucht werden kann, so lange kann ich für eine Reichsbank nicht stimmen. Die Herren, welche von uns verlangen, wir sollen für eine Reichsbank stimmen, haben uns bis jetzt nur eine Definition einer Reichsbank gegeben. Für eine undefinirte Reichsbank zu stimmen, ist mir logisch unmöglich.

(Abgeordneter Dr. Lasker: Zur Geschäftsordnung!)

— Ich bleibe bei meinem Satze, daß ich das Wort vor Schluß der Generaldiskussion habe und deshalb das Recht, unbedingt zu sprechen, wie die Anderen auch. —

Präsident: Meine Herren, ich erlaube mir eine Bemerkung. Ich habe allerdings dem Herrn Abgeordneten Windthorst das Wort nur zur Geschäftsordnung ertheilt. Hätte ich es ihm nicht blos zur Geschäftsordnung ertheilen wollen, so hätte ich allerdings vorher die vorliegenden Schlußanträge zur Erledigung bringen müssen. Ich kann aber gegenwärtig nicht übersehen, ob die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Windthorst im Augenblick zur Sache gemacht hat, nicht dazu dienen, um seinen Antrag hinsichtlich der Geschäftsordnung zu motiviren. Ich bitte daher das Haus, im Interesse einer ruhigen Beantwortung der wichtigen Geschäftsordnungs-Frage doch noch erst abzuwarten, ob nicht der Herr Abgeordnete Windthorst diese Bemerkungen dazu braucht, um auf die Geschäftsordnungs-Frage zurückzukommen.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bemerke zu dieser Unterbrechung erstens, daß ich mich wiederholt während der Diskussion zur Geschäftsordnung gemeldet und daß ich ausdrücklich dem Herrn Präsidenten gesagt habe, ich bitte mir das Wort zur Geschäftsordnung vorzubehalten vor dem Schluß der Generaldiskussion, damit ich auch das Sachliche behandeln könne, weil ohne diese Ausführung die nach meiner Ansicht unzuläßiger Weise beabsichtigte Behandlung der Sache nicht klar gemacht werden kann. Das ist mir gestattet worden, und darum habe ich den Lauf der Verhandlungen und den Ideengang in derselben nicht unterbrochen. Und sind Sie denn von Ihren Gründen so außerordentlich wenig überzeugt, daß Sie diese paar Worte eines nicht sachverständigen Mannes für so gefährlich halten, daß sie alle Ihre Koncepte verwirren könnten?

(Große Heiterkeit.)

Also, meine Herren, die Frage, was für eine Reichs-

bank wir hier beschließen wollen, ist mir nicht klar geworden, und darum ist es für den, der auf diesem unklaren Standpunkt geblieben ist, sicher von wesentlicher Bedeutung, zu wissen, ob er wirklich heute schon ein Votum derart abgeben muß, wie es verlangt wird. — Finden die Herren nun, daß ich bei der Geschäftsordnung bin?

(Abgeordneter Dr. Lasker: Nein! Ruf von rechts: Gewiß nicht! Glocke des Präsidenten.)

Ich bin nun der Meinung, daß hier in einer geschickten Form das Wesen des Gedankens, der in dem § 16 der Geschäftsordnung liegt, umgangen werden soll. Der erste Satz des Antrages Lasker und Genossen lautet:

In Erwägung:

daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens nothwendig erscheint, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Centralbank für das Reich zu ergänzen, —

der zweite Gedanke ist:

daß diese Aufgabe am besten durch Vorberathung in einer Kommission sich erreichen läßt. —

Beide Sätze enthalten eine fest abschließende Konklusion, enthalten ein festes Votum, und man will durch dieses Votum die Kommission binden, die Berathungen so zu machen, daß der Gesetzentwurf nach dem in dieser Konklusion liegenden Kardinalsatze abgeändert werden soll. Das ist ein materieller Beschluß, ist meines Erachtens nach der Darlegung, wie sie die Herren vom Ministertische gegeben haben, ein Votum, welches der Sache nach ein Amendement enthält zur ganzen Vorlage. Es liegt in diesem Votum nach meiner Ansicht die Verwerfung des vorgelegten Regierungsentwurfs und die Aufforderung, in der Kommission etwas Neues zu machen. Ich würde nach den Aeußerungen des Herrn Finanzministers, wenn ich dieselben vor mir hätte, geglaubt haben, daß, wenn ein Antrag wie dieser angenommen würde, die Regierungen sagen würden: „nun dann danken wir, wir werden jetzt die Sache anderweit überlegen und eine neue Vorlage bringen." So entschieden betrachte ich den Antrag als ein Votum zur ganzen Vorlage der Regierung. Ob die Herren von der Regierung in Wirklichkeit die bezeichnete Erklärung eventuell abgeben werden, darüber bin ich freilich zweifelhaft geworden, da der Herr Finanzminister in bezeichnender Weise wiederholt erklärt hat: „wenn die Regierungen und die Majorität des Reichstages mir ein angemessenes Gebot machen, so weiß ich nicht, was ich thue."

(Große Heiterkeit.)

— So habe ich den Herrn Finanzminister verstanden. — Und das könnte mir die Diskussion dieser Tage beinahe erscheinen lassen als ein Kompelle, das gewünschte Gebot zu machen. Darum glaube ich allerdings nicht, daß mit der Annahme dieses Antrages die Regierungen sich zum Zurückziehen der Vorlage werden veranlaßt finden, obwohl ich meinestheils bei aller Gelehrsamkeit der Herren, die in die Kommission kommen,

(Heiterkeit)

doch bezweifle, ob sie die Männer sind, die einen solchen Gesetzentwurf zu machen vermögen. Denn dazu gehört ein großes Material, welches nur den Regierungen zur Hand ist; das erfordert eine Masse von Verhandlungen, die nicht eine ständische Kommission, welche nur die Regierungen machen können. Darum bin ich auch mit dem zweiten Satze des Antrages gar nicht einverstanden. Derselbe erklärt sich nur dadurch, daß die Herren, welche die Bücher geschrieben haben, meinen, man könne deren Inhalt nur so ohne weiteres in Paragraphen fassen.

(Heiterkeit.)

Deshalb komme ich immer wieder darauf zurück, es verlangt der Antrag Lasker ein bestimmtes, festes Votum; es ist derselbe ein Antrag in Erwägungsform gekleidet, in Wirklichkeit aber der schärfste Antrag, der gestellt werden kann. Das, meine Herren, widerspricht dem Ideengange des § 16 in der ganzen geschäftlichen Behandlung, die in unserm Hause nach der Geschäftsordnung stattfinden muß. Was ist denn der Gedankengang der Geschäftsordnung? Es soll in der ersten Berathung einem jeden Gelegenheit gegeben sein, die Principien des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erörtern; es soll die erste Berathung gleichsam eine Orientirung sein und eine Aufforderung, danach nun das Detail der Sache zu prüfen, und darum heißt es auch ausdrücklich im § 16, daß kein Antrag gestellt, kein Beschluß gefaßt, sondern einfach die Frage gestellt werden soll, ob die weitere Berathung in einer Kommission oder im Plenum geschehen soll, damit die aus der allgemeinen Diskussion gewonnenen Resultate entweder in der zweiten Berathung oder in der Kommission verarbeitet und verwerthet werden. Das wäre auch hier vollkommen möglich. Es ist die Diskussion so ausgiebig in der allgemeinen Berathung gewesen, wie noch bei keiner Gesetzesvorlage, und ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß jeder, der eine Kommission votirt, und jeder, der in die Kommission eintritt, sich allerdings sehr eifrig mit der Frage beschäftigen wird und muß, ob überhaupt eine Reichsbank sich an dieses Gesetz anlehnen könne, wie sie zu organisiren sei, und ob es dann möglich ist, daß wir die dann nöthigen Gesetzesbestimmungen machen oder nicht. Aber gezwungen werden, schon jetzt zu sagen, daß nur so und nicht anders gearbeitet werden kann, das würde der Idee des § 16 widersprechen. Der § 16 sagt, daß vor dem Schlusse der ersten Berathung Abänderungsvorschläge gar nicht einmal gebracht werden dürfen. Ich bin deshalb auch der Meinung, daß, von meinem Standpunkte aus die Sache angesehen, der Herr Präsident gar nicht berechtigt gewesen wäre, diesen Antrag anzukündigen und zur Diskussion zu bringen, und ich bin der Ansicht, daß der Verlauf der Diskussion klar genug bewiesen hat, wie wenig geeignet dies gewesen ist; denn es ist gar nicht zu verkennen, daß bei allen höchst interessanten Sachen, die vorgekommen sind, doch immer vorwiegend nur die Frage der Reichsbank erörtert worden ist und alle anderen Gesichtspunkte, die in dem Gesetzentwurfe vorliegen, gar nicht eine erschöpfende und gründliche Erörterung gefunden haben, wie man sonst sie bei solchen Ausführungen zu hören gewohnt ist. Heute hat der Herr Finanzminister einige Punkte nachträglich hervorgehoben, und das meiste über den eigentlichen Inhalt der Vorlage hat uns der Kollege von Unruh gebracht. Die anderen Herren haben sich vorwiegend nur mit der Reichsbank beschäftigt, zur Zeit noch einem Werke der Phantasie ohne Definition, ohne Boden. Das ist durch die Ankündigung und durch die Stellung dieses Antrags bewirkt worden, und das zeigt, wie weise die Bestimmung war, daß man solche Anträge vor dem Schlusse der ersten Berathung nicht einbringen soll. Der Herr Präsident hat freilich gesagt, es ist der Antrag kein Abänderungsvorschlag im Sinne der Geschäftsordnung. Ich glaube, daß ich Ihnen bewiesen habe, daß es ein Abänderungsvorschlag der eminentesten Natur ist, ein Votum über das Ganze.

Dann aber ist, wenn der Antrag nicht gegen den zweiten Absatz des § 16 der Geschäftsordnung streiten sollte, doch jedenfalls das dritte Alinea des § 16 nach meiner Ansicht absolut entscheidend. Es heißt:

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Weiter also soll nicht beschlossen werden, als das, ob eine Kommission oder eine zweite Berathung stattfinden soll. Die Zulässigkeit bestimmter Aufträge für die Kommission kennt dieser Paragraph in diesem Absatz absolut nicht. Eine Beschränkung der freien Bewegung der Kommission nach irgend-

welcher Richtung ist absolut unzuläsfig; eine solche Beschränkung ist aber in den Erwägungsgründen des Antrags gegeben, welche die Form von Erwägungsgründen haben, aber nichts anderes sind als Definitivbestimmungen.

Wollten die Herren ihren Zweck erreichen, dann hätten sie ein Mittel in der Geschäftsordnung gehabt; sie brauchten einfach nur die Sache zur zweiten Berathung kommen zu lassen und dann bei dem § 1 den Beschluß: „eine Reichsbank" und eine Kommission zur Bearbeitung derselben zu beantragen. Das wäre zuläßig gewesen. Das jetzt eingeschlagene Verfahren ist unzuläsfig; darüber kann man nicht zweifelhaft sein. Für die gegentheilige Ansicht kann man auf die Buchstaben drücken; der Ausspruch bei ordentlichen Geschwornen würde immer dahin ausfallen: nein, ein solcher Versuch darf nicht durchgehen. Es wäre von der allergrößten, bedenklichsten Folge, wenn wir das System nicht festhalten, was wir jetzt haben. Denn eine Abweichung davon würde sehr leicht dazu führen, daß die Majoritäten bei den Kommissionsniedersetzungen allgemeine Directiven geben, und es würden in Folge dessen die ersten Berathungen einen Umfang und ein Detail erreichen, welches zweckmäßig niemals zugegeben werden darf, welches die ganze Bedeutung der ersten Berathung verwischt. Außerdem beeinträchtigt ein solches Verfahren allerdings nicht allein die Minoritäten, sondern jeden Einzelnen.

(Sehr richtig!)

Denn jedermann im Reichstage hat das Recht zu erwarten, daß die Dinge gehen, wie sie in der Geschäftsordnung vorgeschrieben sind. Wenn — um nur eines anzuführen — eine Reihe von Mitgliedern geglaubt haben sollte, sie können diese allgemeinen Diskussionen ebenso gut lesen wie hören, und deshalb zu Hause ihre Geschäfte verrichten, dann meine ich, daß diese Mitglieder auf Grund der Geschäftsordnung ein volles Recht darauf haben, zu sagen, wie kommen wir nun mit einem Male dazu, über die Bestimmung der Geschäftsordnung hinweg schon einen Beschluß von solchem Präjudize an der ersten Berathung zu finden. Das ist etwas durchaus Unzuläsfiges, etwas dem Ideengange, — das wiederhole ich — welcher im Artikel 16, in der ferneren zweiten und dritten Berathung liegt, Widersprechendes. Es wird seine bösen Folgen haben, wenn man so die Geschäftsordnung bei Seite setzt, und ich glaube, es ist im Parlament nichts wichtiger, als daß man genau und fest die Vorschriften der Geschäftsordnung aufrecht erhält. Das ist wegen der Konsequenzen im allgemeinen wichtig, in diesem Falle aber besonders deshalb wichtig, damit wir nicht im voraus einen Beschluß fassen, zu dem wir nach meiner Ansicht die nöthige Unterlage noch nicht haben.

(Beifall im Centrum.)

Präsident: Bevor ich weiter zur Geschäftsordnung das Wort ertheile, sehe ich mich gezwungen, noch eine Bemerkung zu machen.

Es ist mir nachträglich berichtet worden — ich selbst habe es nicht deutlich verstanden —, daß der Herr Abgeordnete Windthorst von dem Herrn Abgeordneten Lasker gesagt habe, er schlage der Geschäftsordnung ein Schnippchen. Ich weiß nicht, in welcher Verbindung diese Worte gebraucht sind, und ich kann daher nicht erkennen, ob in diesen Worten dem Herrn Abgeordneten Lasker wirklich der Vorwurf eines dolosen oder leichtfertigen Zuwiderhandelns gegen die Geschäftsordnung hat gemacht werden sollen. Sind die Worte, was ich im Augenblick nicht erkennen kann — denn auch der stenographische Bericht liegt mir nicht vor —, in diesem Sinne gebraucht worden, so muß ich sie allerdings für parlamentarisch nicht zuläßig erklären.

(Bravo!)

Ich ertheile das Wort ....

Abgeordneter **Windthorst**: Darf ich ein paar Worte sagen?

Präsident: Vielleicht giebt der Herr Abgeordnete Lasker die Erlaubniß, dem ich das Wort schon, wenn ich nicht irre, ertheilt hatte.

(Stimmen: Nein!)

Dann ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich habe entfernt nicht daran gedacht, sagen zu wollen, daß der Herr Abgeordnete Lasker doloser oder leichtsinniger Weise der Geschäftsordnung ein Schnippchen schlage. Das ist mir gar nicht eingefallen. Ich habe aber allerdings geglaubt, es liege in dem Antrage ein objektives Schnippchen vor.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Lasker**: Um zunächst wegen des Thatbestandes mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst mich zurechtzusetzen, hebe ich hervor, daß er mit ausdrücklichen Worten zweimal gesagt hat, daß ich jeder Zeit oder alles thue und Anträge einbringe, um gegen die Geschäftsordnung zu handeln und ihr ein Schnippchen zu spielen. Beurtheilen Sie also, wie weit die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst mehr als humoristisch, oder als ernstlich wahr gemeint war.

Damit aber verlasse ich die Methode des Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich werde mich einschränken, lediglich über die Geschäftsordnung zu sprechen, weil ich sehr wohl weiß, daß durch eine Vermischung der Sache mit der Geschäftsordnung das Urtheil eher zum Nachtheil meiner Auffassung getrübt werden kann, als durch eine strikte Behandlung zur Geschäftsordnung, wie sie auch in der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, und wie man eine Sache auch behandeln muß, um ihr nicht ein Schnippchen zu spielen

(Ruf: schlagen!)

— oder zu schlagen, ich weiß nicht, wie der Ausdruck heißt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat zwar am Schlusse gesagt: ihm sei es völlig zweifellos, man könne gar nicht bezweifeln, daß der Antrag zur Geschäftsordnung nicht zuläßig sei. Damit hat er blos sein eigenes Zeugniß nochmals eidlich bekräftigt,

(Abgeordneter Windthorst: eidlich nicht!)

mehr aber als sein ursprüngliches Zeugniß war diese Versicherung auch nicht werth.

(Abgeordneter Windthorst: Gerade wie die Ihrige!)

— Das sind die Worte.

(Abgeordneter Windthorst: Ich sage: eben so viel wie die Ihrige, mehr nicht!)

— Ich habe auch nicht behauptet, daß meine Worte mehr Werth haben; ich habe nur gesagt: die letzte Versicherung des Herrn Abgeordneten Windthorst hat genau so viel Werth, wie seine erste Versicherung.

Nachdem die Zweifel angeregt waren, habe ich bei allen im Hause mir zugänglichen Autoritäten Erkundigungen ein=

gezogen und von all denjenigen Mitgliedern, mit denen ich gesprochen habe und die Sie seit Jahren mit der Führung der Geschäfte dieses Hauses betraut haben, ist mir geantwortet worden — ich bin autorisirt, dies mitzutheilen —, daß in ihnen kein Zweifel über die Zulässigkeit dieses Antrags bestände. Angesichts dieser Thatsache — ich nenne hier Ihnen auch den Herrn Präsidenten Simson — ist es ein etwas starkes Stück, wenn ein Redner seine eigenen Ausführungen damit bescheinigt, daß man sie gar nicht bezweifeln könne. Ich gebe sehr gern zu, daß, sowie der Herr Abgeordnete Windthorst seinen, übrigens geschäftsordnungswidrigen Antrag eingebracht hatte, — wie ich gleich zeigen werde — ich von dem Augenblicke die Sache für zweifelhaft in dem Sinne mir gedacht habe, daß vermuthlich eine Abstimmung im Hause darüber würde herbeigeführt werden.

Nun, meine Herren, bitte ich aber, daß Sie die Geschäftsordnung allein befragen. Es sei nicht gestattet, — sagt der § 16 — Abänderungsanträge einzubringen. Welchen Antrag haben wir eingebracht? Einen Antrag, daß eine Kommission eingesetzt werde! Und wir haben eine Motivirung hinzugefügt, weshalb wir eine Kommission einsetzen wollen. Wird dadurch der Antrag auf eine Kommission seinem Inhalte nach etwas anderes, als was er von Hause aus gewesen ist? Gar nicht! Wäre dies richtig, was der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt hat, daß dadurch ein Antrag auf Einsetzung einer Kommission ein anderer Antrag würde, so müßte dieser Antrag eine definitive Entscheidung des Hauses über irgend einen Inhalt herbeiführen, und zwar formell, nicht etwa, daß der Einzelne etwa denkt: das Haus denke dieses oder jenes. Wird aber formell irgend eine definitive Entscheidung herbeigeführt? Das kann man in der weitesten Interpretation nicht annehmen. Nicht einmal die Kommission wird gebunden,

(hört! Abgeordneter Windthorst: Gewiß!)

die einzelnen Mitglieder, welche in die Kommission eintreten, können nach Belieben stimmen und niemand kann ihnen sagen, daß ein Beschluß des Hauses ihrer Bestimmung entgegensteht. Wäre ein Abänderungsantrag vorgeschlagen worden, es solle irgend eine Stelle an dem Gesetz abgeändert werden, so wäre die Folge der Annahme, daß, wenn die Kommission an einer anderen Stelle des Gesetzes einen entgegengesetzten Beschluß fassen sollte, sie sich in die Lage brächte, daß sie dem Hause entgegenträte. Unserem Antrage gegenüber kann die Kommission beschließen, was sie will, ihr steht eine formelle Entscheidung des Hauses nicht entgegen.

Alsdann, meine Herren, ist die Stellung eines Antrages auf eine Kommission in der ersten Lesung und in der zweiten Lesung völlig gleich; es giebt einen formellen Unterschied in dieser Hinsicht nicht; daraus folgt, daß in dem Bereiche, in welchem Anträge zulässig sind, sie ebenso zur ersten Lesung wie zu jeder anderen gestellt werden können. Nur der Umfang der Anträge ist eingeschränkt, aber nicht die Art der Anträge, welche eingebracht werden. Meine Herren, diese Verhandlung, und zwar gleichfalls mit dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Windthorst, sie möglichst erregt zu machen, führen wir nicht zum ersten Mal auf Grund der Geschäftsordnung. Bei einer völlig gleichen Lage der Geschäftsordnung war im preußischen Abgeordnetenhause zur ersten Lesung der Antrag gestellt, daß ein Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst erst nach sechs Monaten zur zweiten Lesung kommen sollte; und jenen Antrag hat der Herr Abgeordnete Windthorst damals bekämpft mit derselben Sicherheit wie heute, daß man keinen Zweifel haben könne, daß der Antrag geschäftsordnungsmäßig unzulässig sei. Die große Majorität des Abgeordnetenhauses hat aber dieser Ansicht nicht stattgegeben, sondern der Ausführung, daß gewisse Anträge in der ersten Lesung überhaupt schon gestellt werden können, sofern sie nicht die Natur der Abänderungsanträge an sich tragen. Und dies hat nicht allein das preußische Abgeordnetenhaus festgestellt, sondern es hat dies gethan nach dem Vorgange des Reichstags, welcher gleichfalls entschieden hat, daß solche Anträge, welche nicht die Natur der Abänderungsanträge an sich haben, in der ersten Lesung gestellt werden können. Meine Herren, es ist möglich, daß einige zu der Meinung kommen, daß ein solcher Antrag, wie er von uns gestellt ist, sachlich ebensoviel wiege wie ein Abänderungsantrag und daß ihrer Meinung nach per Analogie die Unzulässigkeit dieses Antrages ausgedrückt werden solle. Dann ist es Gegenstand Ihrer Abstimmung, in der Sie erklären, Sie können einen solchen Antrag nicht annehmen, weil Sie ihn so schätzten, er habe eine gleiche Bedeutung mit einem Abänderungsantrage. Aeußerlich auf Grund der Geschäftsordnung die Meinung aufzuzwingen, daß ein Antrag, der in seinem Tenor nichts weiter verlangt und keinen andern Beschluß des Hauses herbeiführen soll, als die Sache der Kommission zu überweisen, — das Haus äußerlich zu zwingen, es müsse diesen Antrag für gleichbedeutend halten mit einem Abänderungsantrage, das ist keine Frage der Geschäftsordnung mehr, das ist der Inhalt der sachlichen Diskussion.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu dem von mir gestellten Antrage entspricht der Geschäftsordnung nicht. Wenn wirklich der von uns gestellte Antrag geschäftsordnungswidrig ist, so kann er in keiner Weise zur Abstimmung kommen, so kann man weder zur Tagesordnung über ihn übergehen, noch einen andern Antrag mit ihm verbinden. Hätte der Herr Präsident von vornherein erklärt, er halte diesen Antrag für geschäftsordnungswidrig, so wäre er überhaupt gänzlich ausgeschieden und wäre nicht zur Verhandlung gekommen. Der Herr Präsident hat aber die Entscheidung dem Hause anheimgestellt, und daraus folgt, daß das Haus nur abzustimmen hat, ob der Antrag zuläßig sei oder nicht, daß aber von einer Tagesordnung oder irgend einem andern Ausspruche über diesen Antrag nicht die Rede sein kann. Indessen der Inhalt der Tagesordnung kommt schließlich auf dasselbe hinaus, wie Unzulässigkeitserklärung.

Meine Herren, der Antrag hat nicht die Absicht, von vornherein die Kommission zu binden; er hat die Absicht gehabt, die Ansichten im Hause zu klären und dadurch einen politischen Akt herbeizuführen, daß die Regierung weiß, auf welchen Grundlagen verhandelt werden könne. Ein förmliches Binden findet dabei nicht statt. Wir würden uns selbst durch eine gezwungene Interpretation die größten Schranken auferlegen, wenn wir einen Abschluß der ersten Berathung, wie wir Ihnen vorschlagen, für unstatthaft erklären wollten. Denn eine bloße Diskussion zu führen, ist niemals die Absicht des Hauses gewesen. Und wenn wir Privatanträgen gegenüber das Mittel der Tagesordnung haben, dann ist es auch bereits festgestellt, daß man sogar zur Tagesordnung über einen Antrag übergehen könne, und wenn wir außerdem das Recht haben, daß wir nach dem Schlusse der Berathung erklären können: wir wollen nicht jetzt, sondern nach 6 Monaten oder nach soviel Zeit, als wir bestimmen, den Gegenstand verhandeln, so scheint doch, daß das Haus bereits kundgethan hat: es verstehe die erste Berathung in dem Sinne, daß es den Eindruck eines bestimmten Resultats seiner Ueberzeugung sich nicht verwehren wolle; verwehren will die Geschäftsordnung nur, einen Beschluß zu fassen, der als bindend gelte für die fernere Berathung und einer Abänderung bedürfte, wenn die ursprüngliche Vorlage wieder beibehalten werden sollte.

Aus diesen Gründen habe ich mich für berechtigt gehalten, den Antrag einzubringen; daß derselbe nicht so offenbar unzuläßig war, wie Herr Windthorst ihn darstellt, das beweist doch wohl die große Zahl der Unterschriften; wie hätten sonst so viele Mitglieder des Hauses ihn unterstützen können? Diese Mitglieder sind doch gewiß der Ansicht gewesen, es sei die Einbringung des Antrages in dieser Art zuläßig. Diesem gegenüber paßt wohl nicht die Erklärung, daß ein Zweifel über diese Frage gar nicht zugelassen werden

könne. Der Zweifel über die Zulässigkeit ist angeregt und wird mit Majorität vom Hause entschieden werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: In der Sache selbst, auf welche sich der Antrag der Herren Abgeordneten Lasker und Genossen bezieht, bin ich mit ihm derselben Meinung. Auch ich wünsche eine Reichsbank, und auch ich wünsche, daß alle erforderlichen Mittel angewandt werden, um diese Reichsbank herzustellen und beziehungsweise die Herstellung derselben zu beschleunigen. Aber, meine Herren, ich wünsche natürlich nur die Mittel, welche mir zulässig erscheinen. Ich gestehe freimüthig, daß der Antrag, der so eben von mir bezeichnet worden ist, mir nicht zu diesen zulässigen Mitteln zu gehören scheint.

Meine Herren, zuerst fragt es sich, was hat dieser Antrag zu bedeuten, und da ist meiner Meinung nach nur eine Alternative möglich; entweder es soll blos das Haus veranlaßt werden, eine Meinungsäußerung von sich zu geben, etwa das Resultat der Debatte zu resumiren, um dieses den Mitgliedern der Kommission, beziehungsweise nach außen hin klar zu machen. Meine Herren, daß diese Absicht dem Antrage nicht zu Grunde liegt, glaube ich annehmen zu müssen, weil man sonst wegen einer so harmlosen Procedur nicht eine 7jährige Praxis des Hauses verlassen und über die Zulässigkeit des Antrages eine große Debatte veranlassen würde. Die andere Alternative, meine Herren, ist die, daß bei diesem Antrage beabsichtigt ist, eine Willenserklärung des Hauses herbeizuführen, und zwar eine Willenserklärung, die bestimmte Wirkungen haben soll, — bestimmte Wirkungen vielleicht nach Seiten der verbündeten Regierungen hin; jedenfalls aber, wie ich den Antrag bis dahin verstanden habe und nach der Geschichte desselben habe verstehen müssen, soll die Kommission gebunden werden, sie soll eine Direktive, wenn ich so sagen darf, ein imperatives Mandat erhalten: bringt die Reichsbank zu Stande, und ihr sollt nicht eine andere Bank, als die Reichsbank zu Stande bringen.

Soweit ich den Herrn Abgeordneten Lasker vorhin verstanden habe, ist er der Ansicht, daß es noch ein drittes gebe, was durch diesen Antrag herbeigeführt werden soll: weder eine solche Meinungsäußerung noch eine solche Willensäußerung, sondern etwas zwischen beiden Liegendes. Meine Herren, ich muß gestehen, da kann ich ihm nicht folgen in seiner Deduktion; ich weiß nicht, was er unter dem nicht definitiv Bindenden versteht; denn definitiv bindende Beschlüsse faßt das Haus ja nicht bei der zweiten Lesung, weil sie auch in der dritten Lesung noch abgeändert werden können. Soweit aber jetzt ein Beschluß gefaßt werden soll, der in irgend einer Weise und nach irgend einer Seite bindend sein soll — natürlich unter dem Vorbehalt, meine Herren, daß bei einer späteren Berathung davon abgegangen werden kann —, so muß ich erklären, daß ich einen darauf gerichteten Antrag nicht für zulässig halte und daß, wenn er mir formell auch zulässig erschiene, ich ihn doch jedenfalls für nachtheilig halten würde im Interesse des Hauses.

Meine Herren, erlauben Sie mir, dies etwas näher zu begründen. Ich fühle die Schwierigkeit meiner Lage und ich bitte bei meiner Darlegung um Ihre wohlwollende Nachsicht. Denn einmal, meine Herren, wenn ich den vorliegenden Antrag einsehe, so besitzt derselbe so zahlreiche Unterschriften, daß dagegen schwer anzukämpfen ist. Dann hat sich der verehrte Herr Präsident gegen die von mir vertretene Ansicht erklärt; es hat ferner der Abgeordnete Lasker gesagt, auch die anderen Autoritäten des Hauses, namentlich mein verehrter Freund Simson seien derselben Meinung. Ja, meine Herren, da muß ich beinahe als ein Wahnsinniger erscheinen, wenn ich doch in der Sache vorgehe.

(Heiterkeit.)

Nichtsdestoweniger will ich es thun, und zwar auf Grund einer Lebenserfahrung. Ich habe wohl schon bei der Vertretung selbstständiger Rechtsansichten mich nur mit einer sehr kleinen Zahl zusammen gefunden, ja, ich bin auch wohl allein gewesen, und in nicht zu langer Zeit wurde doch die von mir vertretene Ansicht die dominirende.

Wenn ich also den Antrag so präcisire, daß er eine bindende Willenserklärung des Hauses zum Ausdruck bringen will, bin ich der Meinung, daß er mit der Geschäftsordnung nicht vereinbar ist, und ich bedaure, mit der Deduktion des Herrn Präsidenten in dieser Beziehung nicht übereinstimmen zu können. Was aus den §§ 46 und 47 in dieser Frage hergeleitet werden soll, ist mir in der That nicht klar. Auch hat der Herr Präsident ja gesagt, der Schwerpunkt liegt im § 19. Gestatten Sie mir, diesen zweiten Absatz noch einmal zu verlesen. Es heißt da:

> Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil derselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Meine Herren, das verstehe ich so: wenn das Haus einen Theil eines Gesetzentwurfs an eine Kommission verweist, so hat diese sich nur mit diesem Theile zu beschäftigen. Mit anderen Worten: eine getheilte Ueberweisung ist zulässig, aber nicht die Aussonderung eines Princips oder einzelner Bestimmungen aus der Gesetzesvorlage. Jenes ist nur eine quantitative Theilung, wie sie täglich vorkommt, wie wir auch neulich das Budget getheilt haben, aber von einer anderen Theilung des Gegenstandes spricht nach meiner Meinung der § 19 nicht.

Ich glaube also, der Schwerpunkt liegt nicht in diesem Paragraphen, sondern im § 16 Absatz 2, wonach ein Abänderungsvorschlag vor Schluß der ersten Berathung nicht gemacht werden darf. Der Herr Präsident betonte hier den Wortlaut und sagte: Abänderungsanträge und Amendements können nicht anders gemacht werden, als daß man direkt eine Aenderung des Gesetzentwurfs herbeiführen will. Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob etwa ein solcher Antrag jetzt zulässig gewesen wäre: erstens, das Haus beschließt, daß nur eine Reichsbank gegründet wird, und zweitens, die Gesetzesvorlage soll an eine Kommission verwiesen werden, damit sie die Ausführung dieser Beschlüsse vorbereite. Das wäre gegen den Sinn und Wortlaut des § 16, denn die Sache würde dann so liegen, daß in das Gesetz ein neuer Gedanke getragen werden soll; wenn das aber geschähe, so wäre es die größte Aenderung des Gesetzentwurfs, die gemacht werden kann. Ich vermuthe auch, daß ein so formulirter Antrag nicht die Mehrheit des Hauses gefunden haben würde, und nun, meine Herren, soll dasselbe erreicht werden durch eine Form, in welcher eine direkte Verletzung des § 16 nicht liegt, welche aber dazu führen soll, daß man einen Erfolg erreicht, welcher durch einen Antrag selbst nicht hat erreicht werden können. Das ist nichts anderes als dem Inhalte und dem Wesen nach derselbe Antrag, nur in einer anderen, der Geschäftsordnung fremden Form. Das nenne ich nicht Entwickelung der Geschäftsordnung in Ihrem Geiste zur Ausfüllung einer Lücke, ich kann es nur mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst eine Umgehung des Gesetzes nennen oder, wenn Sie wollen, die Aufforderung, das Haus soll sich zu einer so laxen Auslegung bequemen, daß dadurch die Geschäftsordnung in einer anderen Weise angewendet werde, wie sie es eigentlich gestattet. Denn dagegen muß ich mich verwahren, daß die Geschäftsordnung nicht blos dem Wortlaut nach ausgelegt werde, es muß auch ihr Sinn mit in Betracht kommen, wie bei der Auslegung eines Gesetzes, denn in gewisser Weise stehen wir doch vor einer Gesetzesauslegung, und wenn Sie mir einen Augenblick Geduld schenken wollen, so will ich versuchen, zu zeigen, wie auf

den verschiedenen Gebieten des Rechtslebens eine solche Umgehung der Gesetze stattfinden kann.

Meine Herren, nehmen Sie den Fall an, ein Reichsgesetz stellt ein gewisses Princip auf, eine Landesgesetzgebung will sich dem gern entziehen, und es wird nun ein Landesgesetz so formulirt, daß der Wortlaut des Reichsgesetzes dadurch nicht getroffen, aber dasselbe in seinem Wesen doch verletzt wird. Ich denke, Sie haben vor einiger Zeit einen solchen Fall verhandelt, wo die sächsische Regierung das dortige Gesetz über juristische Personen dem Reichsgenossenschaftsgesetz gegenüber aufrecht erhalten wollte. Ich persönlich bin der Meinung, daß die sächsische Regierung damals Recht hatte in der Auslegung, aber das Haus war in der Lage zu fragen: hat die sächsische Regierung das Reichsgesetz verletzt oder nicht? — Meine Herren, nehmen Sie aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung ein anderes Beispiel: es besteht eine normative Verfassungsbestimmung, die unbequem ist, ohne daß man sie gern abändern will, und ein Faktor der Landesgesetzgebung beschließt ein Gesetz, wodurch eine Aenderung herbeigeführt werden würde gegen den Sinn der Verfassung, aber mit einer klugen Wendung formirt man ein Gesetz, in welchem kein direkter Verstoß gegen die Verfassung hervor tritt. In einem solchen Fall würde sich das Zweikammersystem geltend machen und eventuell die Krone sich ihres Vetos bedienen. — Gehen Sie weiter: eine Korporation beschließt ein Statut, welches scheinbar neben dem Gesetze hergeht. Findet dann die Staatsregierung einen Widerspruch gegen ein bestehendes Gesetz, so wird sie dagegen einschreiten. — Ferner ein Fall aus dem Gebiet des Privatrechts; ich will eine gesetzliche Vorschrift ganz bei Seite lassen und wähle zu diesem Zwecke das Mittel, daß ich ein an sich erlaubtes Geschäft benutze, um die gesetzliche Vorschrift zu umgehen. Die Römer nannten das mit einem harten Worte: in fraudem legis handeln.

Nun, meine Herren, frage ich: wie steht es denn mit unserer Geschäftsordnung? Da muß ich nun im allgemeinen bemerken, daß diese nicht blos eine formale Bedeutung hat, den Rahmen bildet, in dem sich die Verhandlung bewegt; meine Herren, die Geschäftsordnung ist nichts mehr und nichts weniger als das innere Verfassungsrecht unseres Hauses, und dieses ist nicht blos in Beziehung auf seine Entstehung aus der Autonomie des Hauses hervorgegangen, sondern das Haus ist auch allein berechtigt, über die Einhaltung der Geschäftsordnung zu wachen. Der Präsident allein kann das nicht, er kann vieles thun, um formale Fragen zu erledigen, aber zuletzt ist doch entscheidend das Votum des Hauses, welches ihm jedenfalls in der Geschäftsordnung die Regeln für seine Amtsführung setzt. Wenn das aber der Fall ist, so ist große Vorsicht nöthig, und man hat sich zu hüten, an einem Werke zu rütteln, dessen Schutz in die eigene Hand des Hauses gelegt ist, so daß seine Selbstbeschränkung es aufrecht hält. Es ist daher ein schöner Brauch, wenn in der geringsten Frage eine Abweichung von der Geschäftsordnung vorkommen soll, daß dann nur die Einstimmigkeit aller Mitglieder sie möglich macht. Darin liegt einmal die Garantie der Stätigkeit der Geschäftsführung, es liegt aber auch darin der Schutz der Minorität, deren Palladium die Geschäftsordnung ist. Wenn Sie nun diesen Antrag mit seinen Konsequenzen annehmen, dann, fürchte ich sehr, daß Sie diese Rechtssicherheit gefährlich erschüttern. Ob diese Gefahr je eintreten wird, daß die Minderzahl je majorisirt werden wird in diesem Hause, das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß der Minorität ein Rechtsboden in diesem Hause gebührt, daß sie nicht gestellt sein soll auf das Belieben der Mehrheit. Meine Herren, ich bin in meinem parlamentarischen Leben in der Majorität und in der Minorität gewesen, aber ich habe immer, obgleich ich nicht Präsidialgeschäfte geführt habe, in meinem engeren Kreise dahin gewirkt, der Minorität Achtung zu verschaffen, aus Ehrbarkeit, aber auch aus Klugheit.

Meine Herren, dieser Antrag kann dazu verwendet werden, die Minorität auf das höchste zu schädigen. Ich gehe freilich davon aus, der Antrag hat etwas in sich, denn wenn er blos eine gemüthliche Meinungsäußerung ist, dann würde ich, weiß Gott, Ihre Aufmerksamkeit jetzt nicht in Anspruch nehmen, um ihn zu bekämpfen. Ich meine, es ist mit diesem Antrage mehr beabsichtigt, er hat wirklich die Kommission binden sollen, und wie er gefaßt ist, muß er in der That die Kommission binden. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist, dann muß ich sagen: soll jeder gebunden sein, in der Kommission für die Reichsbank zu wirken? wie kann denn jemand, der gegen die Reichsbank ist, ein solches Mandat annehmen? und wenn er es annähme, so würde der Vorsitzende der Kommission, falls er eine abweichende Meinung kund giebt, ihn damit zurückweisen, daß das Haus eine abweichende formelle Willensäußerung bereits ausgesprochen hat.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, ich halte den Antrag schon deswegen für nicht richtig, weil ich die Bestimmung des Artikel 16 § 2 mit demselben nicht vereinen kann. Wenn freilich das Plenum allein eine Gesetzesvorlage berathet, macht sich die Sache von selbst; aber wenn eine Verweisung an die Kommission stattfindet, soll doch eigentlich erst, wenn sie die Arbeit gemacht hat, das Haus in weitere Berathung treten und beschließen. Und meine Herren, wie oft ist das der Fall, daß ein legatives Werk eine ganz andere Gestalt annimmt, wenn man es mit dem scharfen nüchternen Auge der praktischen Verwirklichung betrachtet, als wenn man blos principielle Anschauungen vertritt ohne Rücksicht darauf, wie es sich in der Folge gestalten wird. So wie man in der Jurisprudenz mehr und mehr dahin kommt, die Scheidung der Rechtsfrage und der Thatfrage als nicht rationell anzusehen, und selbst bei den Schwurgerichten eine Ausgleichung dieses Gegensatzes anstrebt, so spricht auch derselbe Grund gegen die Theilung des Princips und des Details bei der entscheidenden Berathung in der Kommission.

Bei dieser Lage der Sache würde ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst stimmen, wenn er nicht allein das formelle Gebiet innehielte, weil ich wirklich auch aus materiellen Gründen gegen den Antrag bin und meine Ansicht daher durch die Annahme dieses Antrags nicht rein zum Ausdruck käme. Sonst würde ich dafür stimmen können, obgleich ich es nicht wünsche, in einer großen Frage der Reichspolitik mit dem Herrn Windthorst und seinen Unterstützern mich identificiren zu lassen. Meine Herren, ich sage: mich identificiren zu lassen, denn der Versuch ist schon gemacht worden, die Anhänger der Ansicht, die ich theile, in diesem Sinne zu stigmatisiren. Dagegen bin ich fest entschlossen, gegen den Laskerschen Antrag zu stimmen, auch wenn die Tagesordnung verworfen wird. Ich kann diese meine Erklärung in Betreff des Windthorstschen Antrags nicht blos für mich abgeben, sondern auch für eine Anzahl politischer Freunde, die sich mit dem Laskerschen Antrage nicht befreunden können. Für den Fall dagegen, daß die formelle Frage durch die Beseitigung der Tagesordnung entschieden ist, werden, wie ich glaube, unter diesen Befreundeten Einige so, Andere so sich verhalten, — gegen den Antrag stimmen, sich der Abstimmung enthalten oder für denselben stimmen, — darüber habe ich keine Erklärung zu geben. Naturgemäß ist, wenn ich gegen den Antrag auf motivirte Ueberweisung an eine Kommission bin, daß ich die einfache Ueberweisung wünsche, und wenn dies erforderlich ist, dann will ich darauf den Antrag gestellt haben.

Meine Herren, ich habe schon gesagt, ich glaube nicht mit meinen Argumenten irgendwie einen Eindruck gemacht zu haben, der für die Abstimmung maßgebend wäre; aber, meine Herren, wenn Sie die Auslegung der Geschäftsordnung so für sich in Anspruch nehmen, wie es Ihnen jetzt zugemuthet wird,

dann wird unter Umständen die Versuchung an Sie treten, auch in anderen Fällen eine ähnliche Auslegung durch die Majorität festzustellen. Meine Herren, für diesen Fall könnten vielleicht die Gründe, die ich angeführt habe, zu einer gewissen Vorsicht die Veranlassung geben, und wenn dies der Fall wäre, so würde ich schon meine Worte nicht für vergeblich gesprochen halten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich bin einigermaßen überrascht gewesen, daß dieser Antrag von einer wie der andern Seite schon in einem so persönlichen Tone anfing und daß er überhaupt die Erregung im Hause hervorgebracht hat, die ich auf allen Seiten jetzt sehe. Diese Erregung ist so groß, daß es mir z. B. unmöglich war, wegen der herrschenden Unruhe einen Theil der Deduktionen des Herrn Vorredners zu verstehen. Er wird mir deshalb verzeihen, wenn ich nicht näher darauf eingehe, ich weiß von seinen Deduktionen nur das eine, was ich an mir selbst erprobt habe, wie ich mit ihm nicht einverstanden sein kann, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker die Minorität bedrohe. Wäre das der Fall, so wäre es mein direktes Interesse, gegen den Antrag aufzutreten, denn ich muß leider bekennen, daß ich im Hause recht oft Gelegenheit habe, das Schicksal der Minorität an mir selbst zu erfahren. Aber ich glaube das nicht, meine Herren, wenn man den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker nur richtig versteht. Es kommt alles darauf an, ob der ursprüngliche Antrag Lasker, sowie er steht, irgend ein Mitglied der zu wählenden Kommission bindet. Sobald man mir darin nicht völlige Klarheit verschafft, so würde ich auch mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst den Antrag für unzulässig halten. Aber, meine Herren, ich denke, die Klarheit ist geschaffen erstens durch den Antragsteller selbst, der ausdrücklich erklärt, der Antrag solle die Kommission nicht binden, und zweitens durch uns selbst, durch das ganze Haus, das in dem Augenblicke, wo es die Kommission wählt, ja immer die vollkommene Freiheit hat, den zu wählen, den es zur Berathung dieses Gegenstandes für den richtigen und geeigneten hält; und wenn der Antrag Lasker angenommen würde und es würden in die Kommission zu zwei Dritteln Mitglieder gewählt, die gegen Reichsbank sind, so wird die Kommission in keiner Weise genöthigt sein, anders vorzugehen, als daß sie dem Votum des Hauses soviel Respekt erweist, daß eine vorläufige Besprechung und Abstimmung stattfindet, und wenn die Kommission so verfährt, so ist die ganze Sache damit vollkommen abgethan. Ist das aber richtig — und nur unter dieser Bedingung bin ich für den Antrag — dann muß ich gestehen, daß der Antrag allerdings bei weitem nicht die Tragweite hat, die ihm von anderen Seiten beigemessen wird, aber immerhin ein nützlicher ist. Ich glaube, er ist nützlich, damit wir uns selber einigermaßen nach Beendigung dieser langen Diskussion klar werden. Denn ich habe immer gefunden, daß die erste Lesung an einer gewissen theoretischen Färbung leidet, und diese theoretische Färbung ist namentlich dadurch herbeigeführt, daß in keiner Weise das Votum des Hauses, und wenn es auch nur ein vorbereitendes wäre, dabei eingeholt wird. Die Sache wird mit der bloßen geschäftsordnungsmäßigen Frage abgeschnitten: Kommission oder nicht Kommission? Ich weiß nicht — ich berufe mich da auf das Gefühl des Hauses — ob Sie nicht alle einen gewissen Mangel, ein Deficit am Ende einer jeden größeren Debatte gehabt haben, daß die Sache so zu sagen im Sande verläuft.

Wenn ich also in dieser Richtung den Antrag Lasker vertheidige, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß wir alle uns durch den Antrag nicht binden und daß derselbe nur die Wirkung hat, erstlich dem Hause selber eine gewisse Klarheit über die Stimmung der Mehrheit zu erzielen — nur über die Stimmung der Mehrheit — und zweitens auch der Regierung einen Wink zu geben, wie sie in der Kommission selber die Sache anfassen möge. Die Regierung wird dann zu gleicher Zeit die Möglichkeit haben, die Sache zu prüfen; ja sie hat sie schon jetzt soweit benutzt, daß sie dem Gedanken, der ihr anfangs weniger nahe stand, dem Gedanken der Reichsbank im Laufe der Diskussion näher getreten ist. Wenn z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt hat, es wäre der Antrag Lasker geradezu eine Verwerfung der Regierungsvorlage, so möchte ich ihn bitten, in dieser Beziehung sich bei der Bank des Bundesrathes unmittelbar zu erkundigen. Ich glaube nicht, daß er eine so schroffe Antwort darüber erhalten wird, aber für nützlich halte ich immerhin, daß die Regierung schon jetzt einen Wink darüber bekomme, wie die Ansicht des Hauses ist. Es wird die nächsten Stadien, die das Gesetz zu durchlaufen hat, jedenfalls verkürzen, ohne, wie ich es auffasse, irgend jemanden, am allerwenigsten die Kommission, in der freien Behandlung des Gegenstandes zu vinkuliren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, es scheint mir, daß die Interpretationskunst die äußersten Anstrengungen machen muß und bis jetzt gemacht hat, um den Antrag Lasker irgendwie zu rechtfertigen.

(Hört, hört!)

Auch das, was wir so eben von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck gehört haben, scheint mir nur auf eine Beschönigung, keineswegs auf eine Begründung dieses Antrages hinauszulaufen. — Der Herr Abgeordnete Beseler hat schon so gründlich den Antrag erörtert, daß mir nur wenig übrig bleibt hinzuzufügen. Ueber eines indessen glaube ich doch noch vorerst meiner Verwunderung Ausdruck geben zu sollen, über die Scheu des Abgeordneten Beseler nämlich, durch seine Zustimmung zu dem Windthorstschen Antrage sich mit diesem Herrn und dessen Unterstützern zu identificiren. Ich glaube, meine Herren, daß darin ein Widerspruch des genannten Herrn gegen sich selbst liegt. Er hat uns anfangs gesagt, es handle sich hier nur um eine Geschäftsordnungsfrage, die wir strenge ins Auge fassen sollten; nichtsdestoweniger kam er hernach dazu, zu erklären, daß es bei seiner Abstimmung für ihn als Motiv in Betracht komme, ob er dadurch mit uns Klerikalen oder Ultramontanen vielleicht in eine Pfanne geschlagen werden könne.

(Heiterkeit.)

Ich bedauere wirklich, daß solche Vorurtheile sich sogar schon zu solchen Männern und auf ein solches Gebiet erstrecken.

Was nun die Sache selbst betrifft, meine Herren, so gebe ich dem Herrn Präsidenten und denjenigen Herren, welche bis jetzt den Antrag des Abgeordneten Lasker vertheidigt haben, darin vollkommen recht, daß es sich hier nicht um einen Abänderungsantrag im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt; es ist derselbe kein Amendement, kein Verbesserungsantrag, wie wir sie tagtäglich an uns vorübergehen sehen. Aber, meine Herren, er ist weit mehr als ein Abänderungsantrag oder als ein Verbesserungsantrag und deshalb a fortiori nicht zulässig; es ist, meine Herren, — gestatten Sie mir den Ausdruck — ein Stich ins Herz der Regierungsvorlage.

(Oho!)

Ich bedauere, dem Rathe des Abgeordneten Freiherrn

von Hoverbeck nicht folgen zu können, den er meinem Freunde dem Herrn Abgeordneten Windthorst ertheilt hat, an die Bundesbank sich zu wenden, um zu hören, ob man dort wirklich diesen Antrag so hoch anschlägt, wie ich es soeben gethan habe. Es ist das weder hier der geeignete Ort noch jetzt die geeignete Zeit; ich glaube auch nicht, daß eine solche Interpellation überhaupt von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck im Ernste uns zugemuthet werden wollte; vielmehr war die Aeußerung auch nur eines seiner Beschönigungsmittel. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck vollkommen zu, daß die Kommission weder rechtlich noch faktisch durch die Annahme des Antrags Lasker gebunden wird; allein ich behaupte ihm gegenüber, und darauf scheint es mir vor allem anzukommen, es würde durch die Annahme des Antrages über den Grund der Sache ein Urtheil gefällt;

(sehr richtig!)

ja, es würde in der Sache selbst faktisch au fond präjudicirt; das aber soll eben bei der ersten Lesung nicht stattfinden. Es geht das, meiner Ansicht nach, unzweifelhaft aus dem Motive hervor, aus welchem Ueberweisungen an eine Kommission überhaupt erfolgen. Wann überweisen wir eine Sache einer Kommission, und warum thun wir das? Dann und darum, wann und weil die Sache durch die erste Lesung nicht so weit aufgeklärt ist, oder durch eine weitere Debatte in dem Hause selbst aufgeklärt werden kann, um ein pflichtmäßiges Votum über dieselbe abzugeben. Ich glaube, es wird mir nicht leicht Jemand widersprechen, wenn ich das als Motiv der Ueberweisung an eine Kommission angebe. Hier nun, meine Herren, wird Ueberweisung an die Kommission beantragt. Das bedeutet also, in der Kommission sollen weitere Aufklärungen gegeben und gefordert werden. Es wird dann aber neben dieser Ueberweisung im Antrage Lasker gefordert: es solle erklärt werden, „daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens nothwendig erscheine, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Centralbank für das Reich zu ergänzen.“ Es soll also hier für nothwendig erklärt werden, Bestimmungen über eine Reichsbank zu treffen. Meine Herren, ist das ein blos formeller Ausspruch? wird da die ganze Materie nicht vielmehr im eminentesten Sinne getroffen und präjudicirt? Ich meine, das kann doch wohl Niemand bestreiten.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat uns gesagt: eine definitive Entscheidung wird damit nicht getroffen. Allerdings keine definitive. Der Herr Abgeordnete Beseler hat darauf schon erwidert, daß auch bei der zweiten Lesung niemals definitive Entscheidungen erfolgen; sie bleiben der dritten Lesung vorbehalten. Nichtsdestoweniger werden aber doch in der zweiten Lesung Entscheidungen getroffen, und ebenso ist die hier fragliche Erklärung, wenn sie angenommen wird, eine Entscheidung in der Sache selbst und zwar sogar über deren Kernpunkt. Ich bin den Debatten mit Aufmerksamkeit — im Großen und Ganzen darf ich das wohl sagen — gefolgt und habe bemerkt, wie dies auch schon der Herr Abgeordnete Windthorst von sich angeführt hat, daß um die Frage, ob eine Reichsbank eingerichtet werden soll oder nicht, vorzugsweise die Diskussion sich bewegte. Einzelne Herren haben sogar fast ausschließlich über die Bankfrage und über deren Modalitäten gesprochen. Meine Herren, wenn es zuläßig ist, in solcher Weise, wie der Antrag Lasker es verlangt, jetzt schon zu erklären, es sei nothwendig, eine Reichsbank einzurichten, so könnte mit demselben Rechte ein Anderer beantragen: es ist nothwendig, eine Reichsbank in dieser oder jener Art zu errichten, und so wären denn Anträge über die zu wählende Species einer Reichsbank hier schon bei der ersten Lesung zur Abstimmung zu bringen.

(Sehr richtig!)

Sind das denn aber nicht Abstimmungen, die ihrer Natur und ihrem Wesen nach in die zweite Lesung gehören? Gestatten Sie mir den Ausdruck, meine Herren, hier kommt es auf — ich suche nach einem Worte, um nicht zu verletzen; das Wort „Ueberrumpelung“ liegt mir nahe — es handelt sich hier wirklich, wenn der Ausdruck nicht verletzend ist, um eine Ueberrumpelung des Hauses. Das Haus soll jetzt im voraus schon Hauptfragen entscheiden, wie wenn der Entwurf in zweiter Lesung vorläge.

Und dann, meine Herren, noch zum Schluß: welche Vortheile bietet denn diese Abweichung von einer siebenjährigen Praxis, wie der Herr Präsident selbst zugegeben hat, in Wirklichkeit dar? Falls wahr ist, was der Herr Abgeordnete von Hoverbeck gesagt hat, falls Niemand dadurch gebunden wird, wenn blos ein Sentiment gewissermaßen kundgegeben wird, wenn die Kommission gerade so vorgehen könne, als wenn nichts beschlossen worden wäre: ei, meine Herren, dann wäre es doch wahrlich gerathener, bei der siebenjährigen Praxis zu bleiben, und zwar um somehr, als der Herr Präsident uns erklärt hat, daß er in Betreff der Frage auch seinerseits Zweifel hegte; im Zweifel aber, meine Herren, sollte man, wie mir scheint, nicht von dem eine Reihe von Jahren hindurch Geübten abweichen.

Ich bitte Sie, dem Antrage Lasker keine Folge zu geben, sondern einfach die Sache in eine Kommission zu verweisen, sofern Sie irgendwie aus diesem oder jenem Grunde Bedenken tragen, dem Antrage des Abgeordneten Windthorst beizustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wie der Herr Vorredner von einer Ueberrumpelung bei diesem Antrage sprechen kann, ist mir vollständig unerfindlich. Der Antrag ist vorher sämmtlichen Fraktionen des Hauses mitgetheilt worden,

(Widerspruch im Centrum)

um ihre Meinung hierüber zu hören.

(Lebhafter Widerspruch im Centrum.)

— Ich kann das auf das Allerbestimmteste versichern.

(Stimme im Centrum: Nein, es ist nicht wahr!)

— Meine Herren, Sie sagen, es ist nicht wahr; aber ich glaube, es wird Ihnen der Beweis geliefert werden, daß es wahr ist.

(Rufe: Her damit!)

Was nun die Sache selbst betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß ich nicht begreife, wie man diesem Gegenstand eine derartige so principielle Wichtigkeit beilegen kann; mir scheint er wirklich in künstlicher Weise aufgebauscht zu sein.

(Sehr richtig!)

Wenn die Herren, welche über die Sache selbst gesprochen haben, die Geschichte der Einschaltung verfolgt hätten, so würden sie, glaube ich, einen großen Theil von dem, was sie gesagt haben, sich haben ersparen können. Warum ist diese Einschaltung in § 16 gekommen? Sie führt auf einen ganz bestimmten parlamentarischen Vorgang zurück, den der Herr Präsident schon in seinen einleitenden Worten erwähnte. Es ist damals bei der Berathung des Wahlgesetzes für den norddeutschen Bund von dem Herrn Abgeordneten von Luck eine große Anzahl von Specialamendements bei der allgemeinen Debatte eingebracht worden. Man hat damals gestritten, ob das nach

der früheren Geschäftsordnung, welche diese Bestimmung nicht hatte, zulässig sei, und es ist bei der Debatte hierüber hervorgehoben worden, daß es nicht angemessen erscheine, auf Detailbestimmungen des Gesetzes bezügliche Amendements einzubringen und auf diese Weise die allgemeine Diskussion zu zersplittern. Damals ist von meinem Nachbar, dem Herrn Abgeordneten Lasker, ausdrücklich hervorgehoben worden — und es hat bei dieser Debatte außer ihm und dem Abgeordneten Waldeck sich überhaupt Niemand geäußert —, daß Anträge bei der ersten Verhandlung nur gestattet sein könnten mit Rücksicht auf den Umstand, ob ein Theil des Gesetzes oder das ganze Gesetz in die Kommission verwiesen werden soll. Auch schon damals ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Anträge, die bei der ersten Diskussion zulässig sein sollen, sich nur hierauf beziehen sollen. Und das, meine Herren, ist ganz offenbar auch mit diesem Antrag der Fall.

Die Frage liegt meines Erachtens so: ist es überhaupt zulässig nach unserer Geschäftsordnung, einem Antrage, der in das Haus gebracht werden soll, Motive in der Weise beizufügen, daß über diese Motive abgestimmt wird? Das, meine Herren, scheint mir die Hauptfrage, und nicht, ob in erster oder in zweiter Lesung das zulässig sein soll; und wenn vom Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden ist, daß es möglich wäre, in zweiter Lesung diesen Antrag einzubringen, daß er dann ganz unbedenklich sei, so erwidere ich, meine Herren, was in dieser Beziehung in der zweiten Lesung gestattet ist, muß nach dem deutlichen Wortlaute der Geschäftsordnung auch in erster Lesung gestattet sein.

(Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren, die Geschäftsordnung unterscheidet die erste Lesung in Bezug auf den Antrag auf Verweisung in eine Kommission absolut nicht von der zweiten Lesung. Sie können in erster Lesung einen Antrag auf vollständige Verweisung in eine Kommission stellen, Sie können auch am Schluß der ersten Lesung beantragen, einen Theil der Vorlage in die Kommission zu verweisen, und ich behaupte, und das kann mir nicht widersprochen werden, daß ein Antrag auf Verweisung in eine Kommission mit Allem, was damit zusammenhängt, in der zweiten Lesung principiell nicht anders gestellt ist, als in der ersten Lesung; und wenn ich diese Frage mit Ja beantworte, so muß ich, meine Herren, ganz zweifellos zu der Entscheidung kommen, daß auch der vorliegende Antrag in dieser Form in der ersten Lesung zulässig ist. Was die Frage betrifft, ob über die Motive abzustimmen ist, — diese Frage ist bei dem größten Theile der Gegenstände, die uns vorliegen, gegenstandlos, bei Gesetzentwürfen; allein, meine Herren, wir haben einen großen Theil Anträge, die nur mit Motiven an das Haus gelangen, Anträge der Petitionskommission, die mit den Worten beginnen: in Erwägung, daß u. s. w.; es ist ganz unzweifelhaft, daß das hohe Haus über eine ganze Reihe materieller Anträge nach der Geschäftsordnung mit den Motiven abstimmt.

Ich komme noch auf das, was mir der Kernpunkt, wenn auch nicht der formellen, aber der materiellen Seite der Frage zu sein scheint — das ist die Frage: warum ist der Antrag eingebracht, wenn man nicht beabsichtigt, die Kommissionsmitglieder zu binden? Daß es nicht beabsichtigt wird, die Kommission in ihrem Votum zu binden, das ist vom Antragsteller selbst ausgesprochen worden, dem ist von keiner Seite des Hauses widersprochen worden, und ich glaube deshalb das auf sich beruhen lassen zu können. Aber die Absicht der Antragsteller ist, glaube ich, ganz naheliegend, und schon der Abgeordnete von Hoverbeck hat mit hinreichender Deutlichkeit darauf hingewiesen: das ist die, zu einem Zeitpunkte, wo noch während der Session dieses Hauses eine Umarbeitung des Gesetzes zu ermöglichen ist, bereits von den Regierungen eine Erklärung über diesen Punkt in der Kommission zu erhalten. Wir haben, meine Herren, die Erfahrung gemacht nicht einmal, sondern mehrmals, daß von Seiten der Bundesregierungen die Verhandlungen in der Kommission lediglich als eine Vorberathung, als eine Vorbereitung für das Plenum erachtet werden, daß in der Kommission die Bundesregierungen über bestimmte principielle Punkte Erklärungen nicht geben, sondern erst in zweiter und dritter Lesung in diesem hohen Hause; und damit scheint für den Fortgang der Geschäfte eine bestimmte Gefahr verbunden, nämlich die Gefahr, daß es nicht möglich sein würde, innerhalb der uns gesteckten Frist mit der Berathung dieses Gesetzentwurfs fertig zu werden, und das scheint der Hauptgrund, der zur Einbringung dieses Antrags geführt hat. Materiell, meine Herren, ist es gewiß — und ich glaube im Namen nicht blos sämmtlicher Antragsteller, sondern auch im Namen derer, welche den Antrag unterstützt haben, zu sprechen — vollkommen gleichgültig, ob dieser Antrag in der ersten oder in der zweiten Lesung angenommen wird. Das sind die Gründe, welche zu der Einbringung geführt haben. An eine Ueberrumpelung — ich glaube, meine Herren, das auf das bestimmteste versichern zu können — hat Niemand gedacht, der seinen Namen unter diesen Antrag gesetzt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich in diesem Falle nicht mit dem Herrn Präsidenten übereinstimmen kann und mich auch zugleich mit einer Reihe von Freunden im Widerspruch dabei befinde. Bei meinem Widerspruch aber bin ich weit entfernt, darum, weil ich nicht mit dem Herrn Präsidenten übereinstimme, etwa einen Vorwurf daran knüpfen zu wollen, daß dieser Antrag uns überhaupt vorgelegt ist. Im Gegentheil bin ich immer der Meinung gewesen, daß bei formell zweifelhafter Zulassung, besonders wenn wichtige materielle Gründe dafür sprechen, es nicht die Aufgabe des Präsidenten sein kann, solche Sachen a limine zurückzuweisen. Es ist vielmehr ganz natürlich und auch sehr zweckmäßig, daß die Dinge vor das Haus gebracht werden. In diesem Falle begreife ich es um so mehr, daß das geschehen ist, weil nach meiner Auffassung wesentlich materielle Gründe dafür vorhanden sind, diese Sache so zur Erörterung bringen zu lassen.

Der aus der Materie sich ergebende Grund, meine Herren, — ich muß nun um Entschuldigung bitten, weil es eine Kritik des Hauses ist, die ich eben aussprechen will — der materielle Grund, wie er eben vorliegt, ist nämlich der, daß die ersten Lesungen in diesem Hause, wie sie nun einmal häufig gepflogen werden, gar keine Garantie bieten, daß ganz wichtige und entscheidende Gesichtspunkte dabei auch nur zur Sprache, geschweige daß sie gehörig zur Erörterung kommen. Das Haus hat die erste Lesung häufig bei der Last von Geschäften, mit denen es erdrückt wird, behandelt wie ein opus operatum; — die Sache mußte einmal abgemacht werden, und was in der Sache zu thun ist, das wird sich bei der zweiten Lesung schon finden, wenn es ein kleiner Gegenstand ist, oder es wird sich in der Kommission finden, die zur Vorberathung über die Sache bestimmt ist. Nun soll aber die erste Lesung durch den ganzen Geist, der sie beseelen soll, durch die Reihenfolge der Redner, die ihren Gedankengang darin entwickelt haben, eine Direktive geben für die Kommission. Das ist unzweifelhaft richtig. Da es nun häufig vorkommt, daß diese Direktive nicht der Kommission gegeben wird, so begreife ich meinen verehrten Freund Lasker vollständig, daß er es für sicherer hält, nun durch ein äußeres Merkmal, durch ein Zeichen, um das Niemand herum kam, in der ersten Lesung zu sagen: hier liegt der Kern der Sache, über diese Frage müssen wir uns entscheiden.

(Hört!)

— Ja, meine Herren, dieser Gedankengang ist sehr natürlich und auch sehr wichtig für eine Erörterung de lege ferenda;

(Zustimmung)

für eine Erörterung de lege lata paßt sie nach meiner Auffassung nicht.

(Sehr richtig!)

Denn daß dieser Beschluß, der Ihnen unterbreitet wird, die Kommission anweist, die Frage wegen der Reichsbank als ein Amendement zu dem Regierungsentwurf im Großen, nicht blos zu einem einzelnen Theile desselben zu betrachten und es als solches zu behandeln, ist mir ganz unzweifelhaft.

(Beifall auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Der ganze Entwurf enthält dieses Wort nicht. Es würde also deshalb schon schwierig gewesen sein, es in die Kommission in diesem Falle anders hineinzubringen als durch einen besonderen Gegenantrag; denn daß der ganze Entwurf wesentlich umgestaltet werden muß, wenn dieser Gedanke seinen Ausdruck darin finden soll, daß diesem Entwurf — so zu sagen — ein Gegenentwurf gegenüber gestellt werden muß, das scheint mir auch unzweifelhaft zu sein. Meine Herren, ich denke, das ist ein wichtiger materieller Beschluß.

Nun, meine Herren, ist hier zwar von den Vertheidigern des Antrags Lasker gesagt: „Was macht ihr so viel Aufsehen davon? die Sache ist ja noch gar nicht so, daß damit ein bestimmter Beschluß gegeben ist; denn es ist ja nicht ausgesprochen, wie diese Reichsbank beschaffen sein soll." Meine Herren, das macht für mich die Sache nur noch gefährlicher, weil eben noch gar kein bestimmter Beschluß ausgesprochen ist und trotzdem eine bestimmte Weisung der Kommission schon gegeben wird durch einen bestimmten Beschluß des Hauses. Für mich folgt aus diesem Grunde eigentlich nur eines, was ich mir jetzt erlauben will, meinem verehrten Freunde Lasker als Rath zu geben. Daraus folgt nämlich das, daß materiell durch seinen Antrag alles das schon erreicht ist, von dem er sagt, daß er es hat erreichen wollen, nämlich die Frage der Reichsbank im Hause schon in erster Lesung zur Erörterung zu bringen,

(sehr richtig!)

und daß es also jetzt eigentlich keinen Zweck mehr hat, zu einer Abstimmung darüber zu schreiten, zumal sie ein durchaus unklares Resultat ergeben würde. In seinem Interesse, d. h. im Interesse seines Antrages, glaube ich, und im Interesse des Hauses würde er am besten thun, wenn er den Antrag zurückzöge.

(Sehr richtig!)

Die andere Erwägung — ich muß noch darauf eingehen, weil eine wichtige Frage durch den Herrn Präsidenten dabei angeregt ist — das ist die Erwägung, ob die Minorität dadurch beeinträchtigt wird. Ja, meine Herren, ich finde, es ist eine Beeinträchtigung der Minorität,

(sehr richtig! links und im Centrum)

wenn solche Anträge an die erste Lesung angeschlossen werden. Denn indem die Kommission angewiesen ist, einer Weisung im Auftrage der Majorität zu folgen, ist die Minorität, die in der Kommission dagegen auftreten will, schon bis auf einen gewissen Grad präkludirt, — nicht absolut, denn die Kommission kann ganz etwas anderes machen als die Weisung lautet, die man ihr gegeben hat, ebenso gut, wie wir dann in der zweiten Lesung ganz etwas anderes beschließen können, als die Kommission uns vorschlägt, und ebenso wenig wie wir uns an unsere Beschlüsse von der zweiten Lesung gebunden erachten, — wenn sie uns nicht mehr gefallen, so verwerfen wir sie in der dritten Lesung wiederum. Haben darum die Beschlüsse der Kommission und die der zweiten Lesung keine Bedeutung? Das aber, was formell an Freiheit der Berathung respektive Vorbereitung der Entscheidung besteht, zu erhalten, ist gerade bei einer so schwierigen, verworrenen Sache sehr wichtig, die durch die Sachverständigen wahrlich nicht aufgeklärt, sondern immer verwirrter gemacht ist. —

(Heiterkeit. Sehr richtig! im Centrum.)

Ein solcher Beschluß würde immer eine gewisse Verpflichtung bedeuten, die Sie der Kommission auferlegen, und bis zu einem gewissen Grade ist es — nicht ein Ausschluß der Minorität, aber doch eine wesentlich erschwerte und beschränkte Stellung derselben.

Ich bitte also den Herrn Kollegen Lasker noch einmal, uns diesen Gegegenstand mit einem bestimmten Antrag, daß die Geschäftsordnung dahin abgeändert werden solle, zum Austrag bringen zu lassen und für heute seinen Antrag, der seinen Zweck vollständig erreicht hat, zurückzuziehen.

(Lebhafter Beifall von verschiedenen Seiten.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Löwe nicht Statt geben können. Es ist dies ein Antrag, der unter einer großen Zahl politischer Freunde und auch unter Fraktionen vorbereitet worden ist, und der keineswegs durch mehrere sehr stark betonte, vielleicht auch für Einige richtig begründete Erklärungen in eine andere Lage gebracht werden kann, als er gewesen ist, als er eingebracht wurde. Es wäre ja ein Leichtes, jeden eingebrachten Antrag mit großer Lebhaftigkeit anzufechten und dadurch zur Zurückziehung des Antrags zu bewegen. Das hohe Haus wird entscheiden, ob es in der Mehrheit für die Zulässigkeit des Antrags ist oder nicht, und damit wird eine Geschäftsordnungsfrage entschieden sein. Sollte der Antrag abgelehnt werden, dann werde ich in Bezug auf das Gesetz noch den Antrag stellen, es nicht in die Kommission zu verweisen, damit der Ausdruck der Mehrheit erlangt werde. Denn diejenigen, die jetzt für den von mir gestellten Antrag stimmen wollen, werden dann dagegen stimmen, daß das Gesetz schon jetzt in die Kommission hineingehen soll. Es ist überhaupt ein Irrthum, wenn einzelne Redner sich soweit verstiegen haben, hier von „Ueberrumpelung" und von „in fraudem legis" zu sprechen, als ob die Majorität gebunden werden könnte, daß sie ihre Ansichten nicht zum Ausdruck bringe. Eine Majorität kann ja auf verschiedene Weise ihre Stellung bezeichnen, wie etwa durch einen Antrag, wie ich ihn bereits angedeutet habe. — Ich bin aber verpflichtet, Auskunft zu geben über das, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg über die Mittheilung dieses Antrags an andere Fraktionen gesagt hat. Von einer „Ueberrumpelung" konnte schon insofern gar keine Rede sein, als dies sehr merkwürdige Menschen sein müssen, die während einer dreitägigen Debatte, und nachdem der Antrag ihnen gedruckt vorliegt, noch immer überrumpelt werden sollen.

(Heiterkeit.)

Es ist möglich, daß man in dem ersten Moment, da man einen solchen Antrag liest, überrumpelt wird; wie man aber drei Tage hintereinander „überrumpelt" werden kann,

(große Heiterkeit)

ist mir völlig unerfindlich.

Mit dem Antrag ist es folgendermaßen gegangen, und

das kann, wenn die Herren Kollegen, welche darum ersucht waren, die Güte gehabt haben, die ihnen anvertraute Mittheilung zu machen, weder dem Herrn Abgeordneten Windthorst, noch dem Herrn Abgeordneten Reichensperger unbekannt sein. Unsere Fraktion hatte ausdrücklich beschlossen, sämmtlichen Fraktionen des Hauses von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen; die Anschauung einer beabsichtigten Ueberrumpelung wird wohl demnach wegfallen. Unmittelbar nach dem gefaßten Beschluß am Sonntag — wir haben ja nicht so viel Zeit zu Postverhandlungen, — haben wir im Hause nachgesucht, welche Vertreter der Fraktionen noch anwesend waren, und es waren nur anwesend einige Vertreter der Reichspartei und ein Vertreter der konservativen Partei. Ich habe darauf einem Mitgliede der Fortschrittspartei Mittheilung gemacht, und ich habe mich außerdem bei Mitgliedern des Centrums erkundigt, an wen ich mich in dieser Sache zu wenden hätte, und darauf wurde mir gesagt, ich hätte mich in dieser Sache an Herrn von Frankenstein zu wenden. Herrn von Frankenstein habe ich etwa eine Stunde vor Eröffnung der Sitzung erlangen können, ihm von der Sache Mittheilung gemacht und gesagt: ich hätte bedauert, daß am vorangegangenen Tage kein Mitglied des Centrums anzutreffen gewesen sei. Herr von Frankenstein erwiderte mir, daß er heute erst von einer Reise zurückgekehrt sei. Es ist also Mittheilung vor Eröffnung der Sitzung allen Fraktionen gemacht worden, und es war nicht möglich, in anderer Weise mit den Fraktionen in Verbindung zu treten, deren Vertreter am Sonntage nicht anwesend gewesen war. — Sie werden daraus ersehen, daß wir mit dem beliebten Mittel einer gelinden Verdächtigung in diesem Falle nicht angreifbar sind, da unter diesen Umständen von einer Ueberrumpelung nicht die Rede sein kann. Auch paßt die an sich elegante Uebersetzung in fraudem legis, welches wohl das „Schnippchen" des Herrn Abgeordneten Windthorst bedeutet, auf unser Vorgehen nicht, da wir, wenn wir über die Zulässigkeit dieses Antrages anderer Meinung gewesen wären, nicht zu diesem Mittel unsere Zuflucht hätten zu nehmen brauchen, sondern stets in der Lage sind, in offener Art unsere Absicht auszudrücken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten Lasker sage ich zunächst, daß allerdings die Mitglieder der Centrumsfraktion sich nicht drei Tage lang überrumpeln lassen; ich kann sogar versichern, dieselben lassen sich auch nicht eine Sekunde überrumpeln!

(Heiterkeit!)

Es war nur von einem Versuche der Ueberrumpelung die Rede und der konnte, ohne daß eine böse Absicht vorlag, sehr wohl eintreten, da ja der Antrag am ersten Tage der Diskussion vorkam und Niemand wissen konnte, ob nicht am ersten Tage die Sache zur Abstimmung kommen würde. Es wäre sogar, glaube ich, für die Sache gar nicht übel gewesen, wenn wir am ersten Tage abgestimmt hätten.

Was dann die Mittheilung betrifft, so wäre mir doch sehr angenehm gewesen, wenn der Herr Kollege Lasker, dem Beschlusse seiner Fraktion entsprechend, den Antrag auch uns schriftlich mitgetheilt hätte. Dann würden die Mißverständnisse nicht eingetreten sein, — die übrigens eigentlich nicht vorlagen; denn eine Stunde vor der Sitzung, in welcher der Antrag fertig überreicht ist, kann eine Fraktion sich über die Sache nicht mehr schlüssig machen.

Was dann aber die Frage betrifft, ob dieser Antrag nicht wirklich das ist, als welches ihn der Herr Kollege Löwe bezeichnet hat, nämlich ein Antrag zum Ganzen des Gesetzes, so muß ich den Herrn Kollegen Hoverbeck doch bitten, daß er nochmals lese, was in dem Antrag steht. Es steht ausdrücklich darin, daß die Reichsbank nothwendig sei, daß sie gemacht werden müsse, und daß sie in der Kommission zu machen sei. Wenn das beschlossen ist, so müssen die Mitglieder der Kommission diesen Auftrag erfüllen, und thun sie es nicht, so handeln sie gegen den Beschluß. Nun sagt freilich der Herr Kollege Lasker: es binde der Antrag Niemand, und der Herr Kollege Freiherr von Hoverbeck glaubte, dadurch, daß er dies recht bestimmt und zweimal acceptirte, sei er nicht gebunden. Meine Herren, wenn wir beschließen, so beschließen wir die Worte, und was ein einzelner Mann und wäre es der Antragsteller selbst, auch der Herr Abgeordnete Lasker, noch nebenbei sagt, das hat nichts zu bedeuten, wenn die beschlossenen Worte einen anderen Sinn haben. Es gelten eben nur die beschlossenen Worte! Darüber, sollte ich meinen, müßte der Herr Kollege von Hoverbeck jetzt auch schon aufgeklärt sein. Der Herr Abgeordnete Lasker sagte nämlich sehr signifikant: wenn dieser Antrag nicht für zulässig erkannt wird, dann bin ich gegen eine Kommission. Dann will ich die zweite Berathung, damit man zu einem bestimmten Beschlusse über die Reichsbank kommt. Ist das nicht deutlich? ist das nicht klar genug herausstellend, daß man binden will?

Es ist also und bleibt der Antrag das, wofür der Herr Abgeordnete Löwe den richtigen Ausdruck gefunden hat. Auch handelt es sich hier gar nicht darum, eine Sache aufzubauschen, es handelt sich um ein wichtiges und wesentliches Princip der Geschäftsordnung, und es handelt sich außerdem darum, ob wir wirklich erklären wollen: wir sind in diesem Augenblicke schon instruirt genug, um für eine Reichsbank zu stimmen, eine Reichsbank, die in keinem Maße definirt ist, weder dem Staate gegenüber, noch in sich, noch den andern Banken gegenüber. Da kann man von „Aufbauschen" nicht sprechen. Das ist eine wichtige und entscheidende Frage, und dabei kann es gar nicht darauf ankommen, an welchem Tage wir mit den Geschäften fertig werden. Wir sind an dem Tage mit den Geschäften fertig, wo von uns die uns vorgelegten Fragen gründlich erörtert und zum Abschluß gebracht sind. Von einem neuen Galopp nichts mehr!

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Denzin hat den Schluß beantragt. Meine Herren, ich halte allerdings den Antrag auf Schluß dieser speciellen Diskussion in Bezug auf diese Geschäftsordnungs-Frage für zulässig, und ich werde daher, wenn nicht Widerspruch gegen diesen Antrag sich erhebt, den Schlußantrag zur Abstimmung bringen.

(Pause.)

Es wird nicht widersprochen. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion über die Geschäftsordnungs-Frage beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Dem von mir gebrauchten Worte „Ueberrumpelung" ist eine große, unverdiente Ehre zu Theil geworden.

(Oh! oh!)

— Ich rechne allerdings nicht unter die Ehrenbezeugungen das Wort, welches der Herr Abgeordnete Lasker über jenen Ausdruck äußern zu dürfen geglaubt hat, indem er darin nämlich eine „gelinde Verdächtigung" erblickte. Grade dieser Vorwurf veranlaßt mich, in einer persönlichen Bemerkung dies gedachte von mir gebrauchte Wort näher zu erklären, d. h. den Sinn kundzugeben, in welchem es von mir gebraucht worden ist. Ich wollte damit sagen, daß, meines Erachtens, die Bankfrage durch die stattgehabte Diskussion noch keineswegs für das Haus genügend aufgeklärt worden sei, und ich glaube, darin wird mir wohl jeder Recht geben, und so wollte ich dann weiter durch das Wort „Ueberrumpelung" zu erkennen geben, daß, wenn dem Hause zugemuthet würde, trotzdem, daß eine zureichende Aufklärung der Sache noch nicht erfolgt ist, durch ein zwar unschuldig aussehendes, in Motivform gekleidetes Aussprechen eines Principes,

(Ruf: persönlich!)

eines großen Principes, schon jetzt eine Art von Entscheidung zu treffen, mit einem Worte eine Resolution zu erlassen, dies füglich als eine Ueberrumpelung des Hauses gedeutet werden könnte.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Da der Herr Abgeordnete Reichensperger gerade bei mildernden Erklärungen ist, wie ich ihn verstehe, so will ich ihm Gelegenheit geben, in Bezug auf mich auch etwas Aehnliches — vielleicht etwas kürzer — zu sagen.

(Heiterkeit.)

Er hat zweimal den Ausdruck „Beschönigung" von dem gebraucht, was ich gesagt habe. Ich persönlich würde mir nicht viel daraus machen; ich überlasse es dem Hause, zu beurtheilen, ob ich meine Rede zur Beschönigung gebraucht habe, oder nicht; aber vielleicht hat er es nicht so böse gemeint, wie es geklungen hat.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich begreife in der That nicht, wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck irgendwie durch das Wort „Beschönigung" sich konnte verletzt fühlen; den Kern des Wortes bildet ja sogar das „schön."

(Au! au! Große Heiterkeit.)

— Ist das kurz genug?

Präsident: Ich habe jetzt zuvörderst den Schlußantrag hinsichtlich der ersten Berathung der Vorlage selbst zur Abstimmung zu bringen, welcher von dem Herrn Abgeordneten Valentin und von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode eingereicht war. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die erste Berathung jetzt schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen. Wir kommen zur Fragestellung.

Ich werde zuvörderst fragen, um die Geschäftsordnungsfrage zur Entscheidung zu bringen, ob der Antrag des Abgeordneten Lasker und Genossen bei der ersten Berathung und die Abstimmung über denselben nach Schluß der ersten Berathung geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, oder nicht. Durch die Abstimmung über diese Frage ist meiner Ueberzeugung nach der Antrag des Abgeordneten Windthorst erledigt. — Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Windthorst nicht in der vorliegenden Form zur Abstimmung, weil, wenn der Antrag des Abgeordneten Lasker geschäftsordnungsmäßig unzulässig ist, eine Abstimmung über denselben überhaupt nicht stattfinden darf. — Wird die Frage nach der geschäftsordnungsmäßigen Zulässigkeit des Antrages des Abgeordneten Lasker bejaht, so bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung. Wird er angenommen, so tritt die Frage hervor, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen soll; wird der Antrag abgelehnt, so halte ich mich nach der Geschäftsordnung für verpflichtet, noch die Frage zu stellen, ob die Vorlage, über die wir die erste Berathung geschlossen haben, an eine Kommission verwiesen werden soll, — es ist das die gewöhnliche Frage, die ich nach der Geschäftsordnung zu stellen habe.

(Zustimmung.)

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; es wird also so abgestimmt.

Ich frage zuvörderst: ist der Antrag Lasker und Genossen bei der ersten Berathung und die Abstimmung über denselben nach Schluß der ersten Berathung geschäftsordnungsmäßig zulässig? Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, welche also den Antrag geschäftsordnungsmäßig behufs Berathung und Abstimmung zulassen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Wir ersuchen diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Frage verneinen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir müssen daher zur Zählung schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Lasker zur Berathung und zur Abstimmung nach der Geschäftsordnung für zulässig halten, durch die Thüre „Ja", rechts vom Präsidentenstuhl, einzutreten, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag für nicht geschäftsordnungsmäßig zulässig halten, durch die Thüre „Nein" einzutreten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Wölfel und Graf Kleist, sich bei der Thür „Ja" aufzustellen, und die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel, an der Thür links die Zählung zu übernehmen.

Ich ersuche nun die Herren, den Saal zum Zweck der Abstimmung zu verlassen.

(Geschieht.)

Ich weise die Saaldiener an, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht.)

Ich bitte jetzt die Abstimmungsthüren zu öffnen.

(Geschieht. Die Mitglieder treten in der vorgeschriebenen Weise wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen; die Saaldiener werden angewiesen, die Thüren wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja, für die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrages, haben gestimmt 138 Mitglieder; mit Nein, gegen die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrages bei der ersten Berathung und der Abstimmung über denselben nach Schluß der ersten Berathung, haben gestimmt 148 Mitglieder. Es ist also die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit verneint worden.

Meine Herren, durch die Entscheidung, welche das Haus soeben getroffen hat, und in welcher ausgesprochen ist, daß mein Verfahren in der wichtigen Sache, den Antrag dem Hause durch den Druck mitzutheilen und somit zuzulassen, der Geschäftsordnung widerspricht, — durch dieses Votum ist mir die nöthige Autorität, deren ich zur Handhabung meines Amtes bedarf, genommen.

(Oh! oh! im Centrum.)

Ich lege hiermit das Amt des ersten Präsidenten nieder —

(Bewegung)

und ersuche den Herrn Vicepräsidenten, statt meiner das Präsidium zu übernehmen.

(Geschieht.)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, indem ich das Präsidium des Hauses übernehme, kann ich die Hoffnung aussprechen, daß es nur auf ganz kurze Zeit sein wird.

(Bravo!)

Meine Herren, ich habe nun auf Grund der Geschäftsordnung die Anfrage an das Haus zu stellen, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll. Wird diese Frage bejaht, dann werde ich um die weiteren Anträge des Hauses bitten, wie stark die Kommission sein soll. — Ich werde eben davon vergewissert, daß bereits von dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) der Antrag gestellt ist, die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen, und wenn ein weiterer Antrag nicht gestellt wird — ich schließe mich demselben an — —

Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich trage auch auf eine Kommission an, aber auf eine Kommission von 28 Mitgliedern, damit alle Meinungen Gelegenheit haben, sich zu betheiligen.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es liegen zwei verschiedene Anträge vor. Ich werde zuerst die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Vorlage überhaupt an eine Kommission verwiesen werden soll, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Bankgesetzes zur Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; ich bitte um die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage nicht an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir müssen deshalb nochmals nach den Bestimmungen des § 52a abstimmen.

Ich fordere die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen, und ernenne zu Skrutatoren an der Thüre „Nein" die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Freiherr von Soden, an der Thüre „Ja" die Herren Schriftführer Wölfel und Graf Kleist.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Kommission haben wollen, durch die Thüre „Ja", diejenigen, welche die Kommission nicht haben wollen, durch die Thüre „Nein" wieder in den Saal einzutreten.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Hauses an, die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht.)

Ich bitte nunmehr, die beiden Abstimmungsthüren zu öffnen.

(Geschieht. Die Mitglieder treten in der vorgeschriebenen Weise wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Das Skrutinium ist geschlossen; die Thüren des Saales sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich fordere nunmehr die Herren Schriftführer auf, ihr Votum abzugeben.

Herr Dr. Weigel?

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Herr Freiherr von Soden?

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Herr Wölfel?

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Herr Graf von Kleist?

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ja!

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich sage: Nein! —

(Pause.)

Meine Herren, es haben 158 Abgeordnete mit Ja,

127 Abgeordnete mit Nein gestimmt; der Antrag auf Verweisung an eine Kommission ist also angenommen worden.

Wir kommen nun zur Abstimmung darüber, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen soll, und beginne ich bei der Abstimmung mit der größeren der vorgeschlagenen Zahlen, nämlich 28.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Unruhe.)

Meine Herren, ich würde doch bitten, die Plätze einzunehmen; es ist sonst absolut unmöglich, zu sehen, ob die Majorität oder die Minorität steht. — Ich wiederhole nun die Frage noch einmal: ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Meinung, daß die Minderheit steht; es ist also nach einer feststehenden Praxis des Hauses anzunehmen, daß die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen ist, wie der nächste Vorschlag lautet.

Meine Herren, wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung.

(Allgemeiner Widerspruch.)

Meine Herren, ehe ein Vertagungsantrag vorliegt, kann ich die Sitzung nicht abbrechen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bringe den erforderlichen Antrag auf Vertagung ein.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den eben gehörten Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die große Majorität erhebt sich.)

Die Unterstützung ist hinreichend; ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Antrag auf Vertagung ist also angenommen.

Ich habe Ihnen nun, meine Herren, die Vorschläge für die nächste Sitzung zu machen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Samstag abzuhalten, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Wahl eines ersten Präsidenten für den deutschen Reichstag;
2. Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen);
3. erste Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 des Artikel V Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten und aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 30 der Drucksachen);
4. erste Berathung
   a) der Uebersicht von den bis einschließlich 1873 verrechneten und innerhalb des Jahres 1874 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres,
   b) der auf diese Ausgaben und auf die Verwendung des rechnungsmäßigen Bestandes von Ende 1874 bezüglichen Denkschrift

   (Nr. 42 der Drucksachen);
5. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen);
6. Wahlprüfungen, und zwar:

   Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen),

   und

   Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen).

Dann, meine Herren, habe ich unterlassen, noch einen Gegenstand der Tagesordnung zu nennen, der nach der Präsidentenwahl an die zweite Stelle zu kommen hat, nämlich die

Interpellation des Abgeordneten Winterer (Nr. 55 der Drucksachen).

Zur Tagesordnung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Auf der heutigen Tagesordnung steht ein Antrag auf Aufhebung des Strafverfahrens gegen zwei Abgeordnete. Wenn dieser lange hinausgezogen würde, so würde unbedingt der Termin eher stattfinden, als das Haus beschließt, daß der Antrag angenommen wird, und es ist ja klar, daß dieser Antrag selbst nur wenige Minuten Zeit in Anspruch nimmt. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wenigstens direkt nach der Präsidentenwahl dieser Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich hatte vorausgesetzt, daß das hohe Haus diesen Antrag noch heute erledigen würde. Nachdem aber der Vertagungsantrag angenommen, trete ich dem Herrn Abgeordneten Hasselmann bei und proponire Ihnen selbst, diesen Gegenstand als dritten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich möchte dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einen andern entgegenstellen — nicht die proponirte Tagesordnung durchbrechen, sondern den Vorschlag, daß morgen um eine Mittagsstunde für den Zweck der Präsidentenwahl eine Sitzung anberaumt werden möge, statt diese bis Sonnabend aufzuschieben. Ich würde anheim geben, etwa um 2 Uhr, weil ja auf die Kommissionen gebührende Rücksicht genommen werden muß.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich wollte denselben Antrag stellen und unterstütze also den Antrag des Herrn Kollegen von Bernuth auf das lebhafteste.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich unterstütze den Antrag

auf das allerbestimmteste. Wir müssen unseren alten Präsidenten wieder haben.

(Heiterkeit.)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich verstehe die Herren Antragsteller dahin, daß sie lediglich diesen einzigen Gegenstand auf die Tagesordnung für morgen setzen wollen.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin**: Es sind für morgen mehrere Sitzungen von Kommissionen und Gruppen angesetzt. Ich bin mit dem Vorschlag des Herrn von Bernuth zufrieden; ich würde nur bitten, die Sitzung auf Nachmittag 3 Uhr anzusetzen, anstatt auf 2 Uhr, damit die Gruppen und Kommissionen so lange arbeiten können.

(Widerspruch.)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Wenn doch morgen eine Sitzung abgehalten werden soll — und das scheint festzustehen —, dann stelle ich den Antrag, als zweiten Gegenstand den Antrag wegen Einstellung des Strafverfahrens gegen die Abgeordneten Reimer und Hasenclever auf die Tagesordnung zu setzen; er wird noch viel weniger Zeit in Anspruch nehmen, als die Präsidentenwahl.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bringe zunächst den zuerst gestellten Antrag zur Abstimmung und zwar den Antrag, der dahin geht, morgen Nachmittag 2 Uhr die Sitzung stattfinden zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen die Wahl des ersten Präsidenten. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; dieser Antrag gilt als angenommen.

Nun, meine Herren, bringe ich den Antrag des Abgeordneten Schröder (Lippstadt) zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche noch den auf der heutigen Tagesordnung unter Nr. 2 befindlichen Antrag des Abgeordneten Sonnemann und Genossen auf die morgende Tagesordnung setzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das, meine Herren, ist offenbar die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Die Tagesordnung gilt demnach als festgestellt, und die heutige Sitzung wird hiermit geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

14. Sitzung

am Donnerstag, den 19. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Bemerkung vor der Tagesordnung. — Wahl des ersten Präsidenten.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 15 Minuten durch den ersten Vicepräsidenten Freiherrn Schenk von Stauffenberg eröffnet.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau auf.

Seit gestern sind in das Haus eingetreten und zugelooft worden:

der Herr Abgeordnete Dr. von Choslowski der 3. Abtheilung,

der Herr Abgeordnete Freiherr von Hafenbrädl der 4. Abtheilung,

der Herr Abgeordnete Triller der 5. Abtheilung.

Urlaubsgesuche sind eingelaufen: von dem Herrn Abgeordneten Valentin für drei Tage wegen Familienverhältnisse, — von dem Herrn Abgeordneten Pflüger für acht Tage zur Erledigung dringender amtlicher Geschäfte, — von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kraaz für drei Tage wegen dringender Kommunalangelegenheiten. — Ich habe diesen sämmtlichen Urlaubsgesuchen Statt gegeben.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: der Herr Abgeordnete Schulze-Delitzsch wegen dringender Abhaltung, und der Herr Abgeordnete Dr. Thiel wegen amtlicher Verhinderung.

Ehe wir, meine Herren, in die Tagesordnung eintreten, gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler zu einer persönlichen Erklärung.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Ich wünsche vor dem Hause eine Erklärung abzugeben und bitte mir zu gestatten, sie zu verlesen, da es mir auf den Wortlaut ankommt.

(Liest:)

> Ich muß es für möglich halten, daß im Laufe der gestrigen Verhandlung über die Geschäftsordnung Ausdrücke vorgekommen sind, welche den vorsitzenden Präsidenten gekränkt haben und für ihn vielleicht unbewußt ein gemüthliches Motiv gewesen sind, sein Amt eines ersten Präsidenten niederzulegen. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so erkläre ich offen und ehrlich, daß mir nichts ferner gelegen hat, als dem Herrn von Forckenbeck, vor dessen Person ich die höchste Achtung hege, und dessen unparteiische, treue Geschäftsleitung ich mit dem ganzen Hause dankbar anerkenne, irgendwie zu nahe zu treten. Wenn ich dennoch absichtslos in der Lebhaftigkeit der Debatte auf eine den Präsidenten kränkende Weise mich ausgedrückt haben sollte, so stehe ich nicht an, zu erkären, daß ich das aufrichtig bedaure.

(Bravo!)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir treten nunmehr in den Gegenstand der Tagesordnung ein. Es ist das die

Wahl des ersten Präsidenten des deutschen Reichstages.

Ich gebe das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bin überzeugt, daß das ganze Haus mit mir aufrichtig bedauert hat, daß unser verehrter früherer Herr Präsident, der Herr von Forckenbeck, in Folge des gestrigen Voti sich veranlaßt gesehen hat, den Präsidentenstuhl zu verlassen. Der verehrte Herr führte an, daß er nach diesem Votum glaube, die nöthige Autorität nicht mehr bewahrt zu haben. Nach meinem Dafürhalten liegt die Autorität des Präsidenten in dem Vertrauen, welches ihm von den Mitgliedern des Hauses zu Theil wird, und ich bin der Meinung, daß in den gestrigen Vorgängen nach ruhiger Ueberlegung nichts gefunden werden kann, was irgendwie anzeigte, daß dieses Vertrauen irgendwo erschüttert wäre. Meine Herren, der Herr Präsident von Forckenbeck hat in früherer Zeit wie jetzt bewiesen, daß er vorzugsweise befähigt ist, große Versammlungen zu leiten; er hat jederzeit mit Umsicht und Energie die Geschäfte geführt, er ist immer mit voller Unparteilichkeit Allen gerecht zu werden bestrebt gewesen.

(Bravo!)

Deshalb, meine Herren, glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß ich in Aller Sinne spreche, indem ich Sie auffordere, durch Akklamation den verehrten Herrn wiederum auf den Präsidentenstuhl, dessen Zierde er ist, zu erheben.

(Bravo! auf allen Seiten des Hauses.)

Ich beantrage, per Akklamation Herrn von Forckenbeck zum ersten Präsidenten des Reichstags von neuem zu wählen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Vor Allem bitte ich die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung kann dieser eben gestellte Antrag nur dann verhandelt und zum Beschlusse des Hauses erhoben werden, wenn nicht ein Mitglied des Hauses demselben widerspricht. Ich frage deshalb das hohe Haus, ob ein Mitglied dem eben gehörten Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst widersprechen will?

(Pause.)

Ich konstatire, daß ein Widerspruch von keiner Seite erhoben ist, und daß somit der vom Herrn Abgeordneten Windthorst gestellte Antrag auf Wiederwahl des Herrn von Forckenbeck zum ersten Präsidenten des deutschen Reichstags von dem hohen Hause per Akklamation angenommen worden ist.

Herr von Forckenbeck ist, wie ich höre, im Hause nicht anwesend; ich werde ihn daher sogleich von dem Beschlusse des hohen Hauses in Kenntniß setzen lassen.

Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Der nicht erfolgte Widerspruch eines Mitgliedes des Hauses hat zunächst nach der eigenen Ausführung des Herrn Präsidenten nur konstatirt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zur Verhandlung kommen soll und kann. Ich glaube aber, es wird noch erforderlich sein, daß das Haus durch einmüthiges Aufstehen diese beantragte Akklamation wirklich vollzieht, und ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, diese Akklamation von uns zu extrahiren.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß ich bei der Behandlung dieser Sache genau so verfahren habe, wie bis jetzt in diesem Hause verfahren worden ist,

(sehr richtig!)

und daß lediglich die einmalige Konstatirung des Nichtwiderspruchs genügt hat, um nicht blos festzustellen, daß in dem hohen Hause Niemand dem Antrage formell widerspricht, sondern daß auch der gestellte Antrag ohne Widerspruch angenommen ist. Ich bin deshalb nicht in der Lage, den Beschluß des Hauses, den ich schon proklamirt habe, noch einmal wiederholen zu lassen.

Wir haben nun, meine Herren, den Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und ich habe Ihnen nur noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung vorzuschlagen.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung am Samstag zu halten, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und eine halbe Stunde vor dem Beginn der Sitzung die Abtheilungen zusammenrufen zu lassen, um die Wahl der von Ihnen beschlossenen Kommission zur Berathung des Bankgesetz-Entwurfs vorzunehmen, auf die Tagesordnung dieser Sitzung aber folgende Gegenstände zu stellen:

1. Interpellation des Abgeordneten Winterer (Nr. 55 der Drucksachen);
2. Antrag der Abgeordneten Sonnemann und Genossen auf Aufhebung des bei dem königlichen Kreisgericht zu Altona gegen den Abgeordneten Reimer, sowie des bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer eingeleiteten Gerichtsverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 48 der Drucksachen);
3. Antrag der Abgeordneten Liebknecht und Genossen wegen Beurlaubung der inhaftirten Reichstags-Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most aus der Haft während der Dauer der Reichstagssession (Nr. 49 der Drucksachen);
4. Antrag der Abgeordneten von Taczanowski und Genossen auf Aufhebung des von dem königlich preußischen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 56 der Drucksachen);
5. Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen);
6. erste Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 des Artikel V Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten und aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 30 der Drucksachen);
7. erste Berathung
   a) der Uebersicht von den bis einschließlich 1873 verrechneten und innerhalb des Jahres 1874 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres,
   b) der auf diese Ausgaben und auf die Verwendung des rechnungsmäßigen Bestandes von Ende 1874 bezüglichen Denkschrift

   (Nr. 42 der Drucksachen);
8. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen);
9. Wahlprüfungen;
10. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen);
11. Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen).

Ich möchte damit zugleich die Mittheilung verbinden, daß das hohe Haus nach dem Stand der gegenwärtigen Geschäfte in der Lage sein wird, am Schluß der Sitzung am Samstag sich darüber schlüssig zu machen, ob es die erste Berathung der Justizgesetze in den ersten Tagen der nächsten Woche vornehmen will.

Zuvörderst möchte ich aber konstatiren, ob gegen die vorgeschlagene Tagesordnung ein Widerspruch sich erhebt.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; dieselbe gilt also als genehmigt, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

15. Sitzung

am Sonnabend, den 21. November 1874.

Erklärung des Präsidenten über Annahme seiner Wiederwahl. — Geschäftliche Mittheilungen. — Verlesung, Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abgeordneten Winterer, Polizeimaßregeln in Elsaß-Lothringen betreffend (Nr. 55 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten Sonnemann und Genossen auf Aufhebung der gegen die Abgeordneten Reimer und Hasenclever eingeleiteten Gerichtsverfahren für die Dauer der Session (Nr. 48 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten Liebknecht und Genossen wegen Beurlaubung der inhaftirten Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most aus der Haft während der Dauer der Session (Nr. 49 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten von Taczanowski und Genossen auf Aufhebung des von dem königlich preußischen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens für die Dauer der Session (Nr. 56 der Anlagen); der Antrag wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen. — Erste Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten und aus den bereitesten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 30 der Anlagen). — Erste Berathung der Uebersicht der Ausgaben für das Retablissement des Heeres und der darauf bezüglichen Denkschrift (Nr. 42 der Anlagen). — Schluß der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Meine Herren, ich habe bereits dem Herrn Vicepräsidenten Freiherrn von Stauffenberg gegenüber die Annahme der Wiederwahl zum ersten Präsidenten des deutschen Reichstages erklärt. Indem ich dem Hause für das mir durch diese Wiederwahl wiederholt ausgedrückte Vertrauen meinen tiefgefühlten Dank ausspreche, übernehme ich, nunmehr wiederum im Bewußtsein dieses Vertrauens, die Leitung der Geschäfte, herzlich bittend, mich allseitig in derselben zu unterstützen.

(Bravo!)

Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost worden:

der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Lobach,
der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Ulrich.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Gleim für drei Tage wegen dringender Dienstgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Koch (Braunschweig) für sechs Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dücker für acht Tage wegen einer dringenden Dienstreise, — dem Herrn Abgeordneten Jäger für drei Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Stenglein für vier Tage wegen dringender Geschäfte.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Oehmichen für heute und Montag wegen Familienangelegenheiten, — der Herr Abgeordnete Sonnemann desgleichen, — der Herr Abgeordnete Dr. Brüning für heute wegen dringender Geschäfte.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der heute stattgehabten Kommissionswahl und der Konstituirung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: In die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Freiherr von Minnigerode, von Kardorff, Freiherr von Varnbüler;
von der 2. Abtheilung die Herren Berger, Dickert, Parisius;
von der 3. Abtheilung die Herren Müller (Württemberg), Dr. Georgi, Mosle;
von der 4. Abtheilung die Herren von Miller (Weilheim), Schröder (Lippstadt), Sonnemann;
von der 5. Abtheilung die Herren Dr. Lasker, Dr. Bamberger, Dr. von Schauß;
von der 6. Abtheilung die Herren Haanen, Hamm, Freiherr von Aretin (Ingolstadt);
von der 7. Abtheilung die Herren von Unruh (Magdeburg), Dr. Harnier, Dr. Braun.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden Herrn von Unruh (Magdeburg), zu dessen Stellvertreter Herrn Freiherrn von Varnbüler, zum Schriftführer Herrn Parisius, zu dessen Stellvertreter Herrn Haanen.

Präsident: Meine Herren, ich habe Ihnen ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker mitzutheilen:

> Einem hohen Präsidium erlaube ich mir mitzutheilen, daß ich in die Bankkommission gewählt worden bin und deshalb an den hohen Reichstag die Bitte richte, mich aus der Budgetkommission entlassen zu wollen.

Ich frage, ob dieses Entlassungsgesuch Widerspruch findet.

(Pause.)

Es findet keinen Widerspruch; es ist also die Entlassung des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker als Mitglied der Budgetkommission vom Reichstage genehmigt. Derselbe war von der 6. Abtheilung, wenn ich nicht irre, zum Mitglied der Budgetkommission erwählt; ich möchte daher den Herrn Vorsitzenden der 6. Abtheilung ersuchen, so bald wie möglich die 6. Abtheilung zur Neuwahl eines Mitgliedes für die Budgetkommission zusammenzuberufen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der Herren Kommissarien des Bundesraths, welche der heutigen Sitzung beiwohnen werden, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Es sind vom Bundesrathe zu Kommissarien ernannt:

für die Zusammenstellung der auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1872 liquidirten und aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge, sowie

a) die Uebersicht von den bis einschließlich 1873 verrechneten und innerhalb des Jahres 1874 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres und

b) die auf diese Ausgaben bezügliche Denkschrift:
der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Michaelis
und
der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion;
für den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen:
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Brauweiler.

Präsident: Von der 4. Abtheilung ist die Wahl des Herrn von Könneritz im 14. sächsischen Wahlkreise geprüft und für giltig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation des Abgeordneten Winterer (Nr. 55 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Interpellation.

I.

Johann Hemmerlé von Ober-Muesbach (Kanton Pfirt, Kreis Altkirch), geboren den 26. Juli 1851, optirte in der bestimmten Frist, verließ Elsaß-Lothringen und verlegte seinen Wohnsitz nach Frankreich. Er kam später nach Basel, von wo aus er im Sommer d. J. seine Eltern besuchte. Davon wurde die Polizeibehörde von Pfirt benachrichtigt, und die Gendarmen schickten sich an, am 22. Juni, früh um 5 Uhr, den Optanten Hemmerlé im Hause seiner Eltern zu verhaften; sie behaupteten nämlich, Johann Hemmerlé wäre wehrpflichtig. Hemmerlé nahm die Flucht. Der Gendarm Heym schoß zweimal nach dem Fliehenden; ein dritter Schuß wurde abgefeuert von Heym, und Hemmerlé fiel tödtlich verwundet nieder. Er starb nach zweimonatlichen Leiden. — Der Unterzeichnete ist überzeugt, daß die Option des Johann Hemmerlé giltig war, — daß derselbe folglich nicht als ein Deserteur konnte behandelt werden, — und daß nichts die That des Gendarmen Heym rechtfertigen kann. Heym scheint unterdessen nicht den geringsten Tadel erfahren zu haben; er ist immer noch zu Pfirt, wo er den Gendarmenposten befehligt.

II.

Anton Deybach, geboren den 3. Februar 1851 zu Gundolsheim (Kanton Ruffach, Kreis Gebweiler), optirte, verließ zur rechten Zeit Elsaß-Lothringen und wohnte seither in Frankreich. Mit einem französischen Reisepasse versehen, kam er zu verschiedenen Malen auf Besuch zu seinen Eltern. Jedesmal erfolgte Haussuchung bei den Eltern, und sie wurden mit Drohungen aufgefordert, ihren Sohn auszuliefern. Am 3. Januar d. J. wurde Anton Deybach endlich verhaftet; die Hände auf den Rücken gebunden wurde er nach dem Kreisorte Gebweiler, und bald von dort nach Wesel abgeführt, um zwangsweise eingestellt zu werden. Umsonst hatte der Bürgermeister von Gundolsheim bescheinigt, daß Anton Deybach richtig optirt und seinen Wohnsitz thatsächlich nach Frankreich verlegt habe; umsonst hatte sich die Familie Deybach, mit allen möglichen Zeugnissen versehen, an den Kreisdirektor von Gebweiler und selbst an den Oberpräsidenten von Straßburg gewendet. Anton Deybach wurde erst am 11. August d. J. auf Verlangen der französischen Regierung freigelassen, und zwar ohne alle Entschädigung: man gab ihm vier Thaler mit auf die Reise. — Der Unterzeichnete weiß, daß der Vorfall nicht isolirt dasteht, und es ist nicht zu seiner Kenntniß gekommen, daß die Regierung Vorkehrungen getroffen hat, um die Familien der Optanten gegen willkürlichen Polizeieifer zu schützen.

III.

Es ist amtlich erklärt worden, daß die Option der Elsaß-Lothringer, welche ihren Wohnsitz nicht nach Frankreich verlegt haben, ungiltig sei. Der Reichstag hat selbst die nicht ausgewanderten Optanten als stimmberechtigte erklärt. Dessenungeachtet werden diese Optanten fortwährend von der Polizeibehörde, auf Veranlassung der Kreisdirektoren, auf allerlei Arten beunruhigt, und sind dieselben mitunter bei Androhung einer sofortigen Ausweisung aufgefordert worden, ihre Option schriftlich zu widerrufen.

Das unterzeichnete Mitglied des Reichstages richtet an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Hat die Reichsregierung Kenntniß von den vorgetragenen Vorfällen? Mit welchen Gesetzen des Reichslandes glaubt sie dieselben in Einklang bringen zu können? Beziehungsweise, wie gedenkt sie Remedur zu schaffen?

Berlin, den 17. November 1874.

Winterer.

Präsident: Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Die Interpellation wird sofort beantwortet werden.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Interpellanten, Abgeordneten Winterer.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, ich habe dem hohen Hause einige Vorfälle aus der Geschichte der Optanten in Elsaß-Lothringen vorgelegt. Zu diesen Vorfällen hätte ich leicht andere in nicht geringer Zahl hinzufügen können. Die Optionsfrist ist nun bereits seit zwei Jahren abgelaufen. In einem so bedeutenden Zeitraume hätte ein bestimmt geordneter Zustand in Hinsicht der Optanten und ihres Verkehrs mit den Familien eintreten können und nach meiner Ansicht auch eintreten sollen. Dem ist aber nicht so. Die Optantenjagd durch die Polizei fährt fort, und von einem Landkreis zum anderen ist die Behandlung der Optanten eine ganz verschiedene. Unsicherheit und Willkür herrschen da vollkommen und führen zu mehr als bedauerlichen Vorfällen.

Meine Herren, seit nahezu zweihundert Jahren ist die Befugniß auszuwandern in die Friedensverträge aufgenommen worden, sie ist allmählich zu einem Optionsrecht gekommen und ist als solches beinahe in alle Friedensverträge dieses Jahrhunderts eingeschrieben worden. Allein, meine Herren, wir glauben, daß die Bedingungen des Optionsrechts vielleicht niemals in so wenig klaren und bestimmten Worten ausgesprochen worden sind, wie in den letzten Friedensverhandlungen. Wir hatten zuerst die verschiedenen, einander entgegengesetzten Auslegungen des Artikels II des Friedensvertrages von Frankfurt; jetzt haben wir die vielfachen Streitfragen in Hinsicht der Dauer des verlegten Domicils der Optanten. Zu allen diesen Verwickelungen ist eine Härte in der Behandlung der Optanten hinzugekommen, die wir sonst in der Geschichte dieses Jahrhunderts nirgendwo gefunden haben. Die Vorfälle, welche meine Interpellation näher bezeichnet, beweisen, wie übereilt, willkürlich und gewaltsam die Polizei-

behörde und die Verwaltung selbst gegen diejenigen Optanten verfahren, deren Option nach allen Seiten hin unbestreitbar ist. Eine weitgehende Erörterung über die angeführten Vorfälle halte ich nicht für nöthig; sie sprechen für sich selbst und zwar auf die traurigste Weise.

Der erste Punkt der Interpellation betrifft den Optanten Johann Hemmerlé, einen armen Tagelöhnersohn aus dem Dorfe Ober-Muesbach, unweit von Basel. Die Schuld der Polizeibehörde scheint mir da offenbar zu sein. Mitten in der vollständigen Unsicherheit in Hinsicht der Giltigkeit der Optionserklärung wird dort allgemein angenommen, daß diejenige Option als giltig anerkannt werden muß, welche folgende Bedingungen erfüllt: 1) daß der Optant zu der Zeit der Option volljährig war, 2) daß er gehörig und rechtzeitig optirt, und 3) daß er vor dem 1. Oktober 1872 Elsaß-Lothringen verlassen und seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt hat. Alles dieses hat Hemmerlé pünktlich gethan: er hat gehörig und rechtzeitig optirt, er war volljährig, vor dem 1. Oktober 1872 hat er Elsaß-Lothringen verlassen und seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt. Er hat sich der Rekrutenloosung unterzogen, zweimal hat er sich da bei der Revision eingefunden, ein erstes Mal zu Vesoul, ein zweites Mal zu Montreux-Chateau. Obschon erst nach dem 1. Januar 1851 geboren, war Hemmerlé doch nicht wehrpflichtig in Elsaß-Lothringen, eben weil er giltig optirt hatte. Artikel II des Friedensvertrages zu Frankfurt bestimmt ausdrücklich, daß der Befugniß zu optiren durch die Militärgesetze nicht könne Eintrag geschehen. Der Optant Hemmerlé hatte also alle Bedingungen der Option im strengsten Sinne genommen vollständig erfüllt. Ein vorübergehender Aufenthalt bei seinen Eltern auf einige Tage konnte allerdings die Verlegung des Domicils nach Frankreich nicht hinfällig machen. Was geschah dennoch? Zwanzig Monate nach dem Termin der Option erlaubte sich Hemmerlé in den benachbarten Heimatsort zu gehen und einige Tage bei seinen Eltern zu übernachten. Sofort schicken sich die Gendarmen von Pfirt an, ihn zu verhaften; da Hemmerlé durch die Flucht der Verhaftung zu entgehen sucht, wird durch einen Gendarm von Pfirt dreimal auf ihn geschossen, bis er endlich tödtlich verwundet niedersinkt. Nach der Aussage von Augenzeugen soll der Gendarm von Pfirt den schon Niedergesunkenen noch mit Füßen getreten haben. Hemmerlé, ein harmloser, junger Arbeiter, hat den Gendarmen nicht im geringsten Widerstand geleistet. Dieselben waren also nicht in dem Stande der Vertheidigung oder der Nothwehr. Man wird vielleicht einwenden, Hemmerlé hätte auf seine gute Sache vertrauen und nicht fliehen sollen. Hemmerlé wußte aber sehr wohl, wie es allen anderen gegangen war, welche sich verhaften ließen. Deybach, von welchem die Rede ist im zweiten Punkte meiner Interpellation, hat sich verhaften lassen; er wurde gebunden und nach Wesel gebracht.

Ich glaube somit ganz wahrheitsgetreu den Vorfall mit dem Optanten Hemmerlé vorgetragen zu haben, und ich kann auf Seiten des Optanten keine Schuld finden; hingegen finde ich nichts, was die Polizeibehörde von Pfirt entschuldigen könnte. Ich meine, meine Herren, die Polizeibehörde hätte den Fall näher zuerst untersuchen sollen, sie hätte dann wenigstens den Fall als zweifelhaft betrachtet, und man wäre nicht eingeschritten oder doch wenigstens mit mehr Vorsicht, und was leider geschehen ist, würde alsdann nicht geschehen. Die That des Gendarmen von Pfirt, welcher einen Optanten ohne Herausforderung niedergeschossen, hat das ganze Oberelsaß empört, und ich wiederhole das Wort meiner Interpellation: Nichts kann in meinen Augen die blutige That des Gendarmen von Pfirt entschuldigen. In den Augen der Verwaltung hingegen scheint diese That vollkommen entschuldigt oder gerechtfertigt zu sein, da der betreffende Gendarm unbehelligt in seiner Stellung geblieben ist.

Ich komme nun zum zweiten Punkte meiner Interpellation. Da, meine ich, zeigt sich noch augenscheinlicher das unberechtigte und gewaltsame Verfahren der Polizeibehörde und der Verwaltung gegen die Optanten, und da haben wir auch ein vertrags- und folglich gesetzwidriges Verfahren der Verwaltung selbst.

Meine Herren, über die Giltigkeit der Option des Optanten Anton Deybach herrscht gar kein Zweifel. Die Reichsregierung selber hat die Giltigkeit dieser Option anerkannt, indem sie die Freilassung des zwangsweise eingestellten Optanten verordnet hat, freilich erst nach siebenmonatlicher zwangsmäßiger Einstellung und auf Reklamation der französischen Regierung. Alle anderen Versuche, zur Erledigung der Sache zu kommen, sind vollständig fruchtlos geblieben. Deybach optirte nach zurückgelegtem 21. Jahre am 17. August im Jahre 1872. Er verließ Elsaß-Lothringen am 28. September desselben Jahres und verlegte seinen Wohnsitz nach Frankreich. Seither hatte er nie mehr in Elsaß-Lothringen gewohnt, in 1½ Jahren ist er viermal auf einen ein- oder zweitägigen Besuch zu seinen Eltern gekommen, und jedesmal war er mit einem korrekten französischen Reisepasse versehen. Die Situation des Optanten ist nach allen Seiten hin vollkommen klar. Die Eltern des Optanten haben dem Polizeikommissär von Ruffach alle möglichen Beweise gegeben, daß der Sohn richtig optirt, rechtzeitig Elsaß-Lothringen verlassen und wirklich seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt hat. Dasselbe bescheinigte zu wiederholten Malen der Bürgermeister von Gundolsheim bei dem Kreisdirektor von Gebweiler. Er bescheinigte nämlich im März 1873 zum ersten Mal, daß der Optant rechtzeitig Elsaß-Lothringen verlassen und seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt habe; er bescheinigte dann zum ersten Mal am 27. Juli desselben Jahres und zum zweiten Mal am 11. September, daß der Optant Deybach nicht in Gundolsheim, sondern wirklich und thatsächlich in Frankreich seinen Wohnsitz habe. Alles war vergebens! Viermal besuchte Deybach seine Eltern, und viermal erfolgten alsbald Haussuchungen. Diese Haussuchungen fanden statt während der Nacht oder früh am Morgen. Die gesammte Ortspolizei, Feldhüter, Nachtwächter, Waldförster, alles wurde aufgeboten, um den Gendarmen beizustehen. Die Haussuchungen dauerten stundenlang, und jedesmal wurden die Eltern des Optanten auf die roheste Weise bedroht und beschimpft. In der Interpellation selbst habe ich betont, wie der Optant schonungslos behandelt wurde. Wie der gemeinste Frevler wurde er gebunden, man erlaubte ihm nicht, vor der Abreise einige Nahrung von seinen Eltern noch zu nehmen, und bei herabströmendem Regen wurde er nach Gebweiler geführt.

Was weiter noch geschah, sagt eingehender die Interpellation. Der Kreisdirektor von Gebweiler, welcher die dreimal wiederholte Bescheinigung des Bürgermeisters von Gundolsheim in seinen Händen hatte, welcher also das Recht des Optanten und seiner Familie hätte in Schutz nehmen sollen, beförderte so eilig als möglich die zwangsweise Einstellung des Optanten. Meine Herren, wenn das nicht gewalsame Polizei- und Verwaltungswillkür ist, dann weiß ich überhaupt nicht, was man Willkür heißen soll. Und dieser Fall, meine Herren, ist nicht vereinzelt. Der Reichsregierung sollte das nicht ganz unbekannt sein, und darüber müssen wir laut Beschwerde erheben.

In der Regel, meine Herren, werden die Optanten ohne alle Schonung behandelt, besonders wenn sie wenig bemittelt sind; nicht als Ausgewanderte, sondern gleichsam als Verbannte werden sie angesehen; Söhne, welche ihren verunglückten Eltern zu Hülfe eilten, mußten nach zwei- oder dreimal 24 Stunden das Gebiet von Elsaß-Lothringen verlassen haben. Man stellt in dem Friedensvertrage den Optanten frei, ihren Grundbesitz in Elsaß-Lothringen zu behalten, und jetzt noch, zwei Jahre nach dem Optionstermin, da die Frage des Domicils schon lange sollte abgethan sein, jetzt noch gestattet man ihnen nicht einmal die Möglichkeit, die nothwendigste Sorgfalt ihrem Grundbesitz widmen zu können.

Am wenigsten aber, meine Herren, kann ich die Plackereien rechtfertigen gegen diejenigen Optanten, welche ihren Wohn-

sitz nicht nach Frankreich verlegt haben und in Elsaß-Lothringen verblieben sind. Schon längst ist erklärt worden, und amtlich erklärt worden, daß diese Optionen ungiltig seien, und im Juli 1873 hat selbst der Reichstag diesen Optanten das Recht zum Wählen und sogar zur Wählbarkeit zuerkannt, ohne Zurücknahme ihrer Optionserklärung. Warum, meine Herren, sollen denn diese Optanten fortan geplagt werden, warum sollen sie mit dem unangenehmen Besuch der Schutzmänner und mit den ebenso unangenehmen Einladungen auf das Polizeibüreau beläſtigt werden, warum sollen sie sogar mit sofortiger Ausweisung bedroht werden, wie es zu Mülhausen, wo ich wohne, geschehen ist, warum soll das armen Wittwen gegenüber geschehen, die doch auf keine Weise staatsgefährlich sein können?

Meine Herren, das Optionsrecht ist einmal in dem Friedensvertrage niedergeschrieben worden; diejenigen, welche von diesem Rechte Gebrauch machten, haben einem Gefühle Folge geleistet, welchem Jeder Achtung zollen sollte, der an Vaterlandstreue glaubt, und weder die Optanten noch die Familien der Optanten sollten behandelt werden, als hätten sie sich ein strafbares Vergehen zu Schulden kommen lassen.

In den Optionsangelegenheiten allerdings, meine Herren, kann es zweifelhafte Fragen geben und giebt es deren nur zu viel, nicht durch die Schuld der Optanten selbst, sondern wegen der vielfachen einander entgegengesetzten Auslegungen des Artikel II des Frankfurter Friedensvertrages, und weil es unmöglich ist, eine bestimmte Erklärung über die Dauer des verlegten Domicils zu haben. Diese Streitfragen, meine Herren, diese zweifelhaften Fragen sollen nach meiner Ansicht der Entscheidung der Gerichte überlassen werden, da nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte nicht die Verwaltung, sondern die Gerichte die Frage der Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben. Allein, meine Herren, nie und nimmer sollen solche Fragen durch den Revolver und den Strick eines Gendarmen entschieden werden.

Was will man wohl erzielen durch das gewaltsame Verfahren gegen die Optanten? Will man dadurch erzielen, daß die Optanten nothgedrungen endlich ihre Option zurücknehmen und um die deutsche Staatsangehörigkeit nachsuchen? Meine Herren, auf einen solchen Erfolg ist wenig Werth zu legen; ein Schritt, den die Noth auflegt, ist von geringem Werthe; gegen den Naturalisationsschein, den die Hand unterschreibt, protestirt das Herz.

Die Optionsfrage, meine Herren, ist und bleibt eine der größten Fragen in Elsaß-Lothringen, sie greift, wie es Jeder leicht einsehen kann, in die innigsten und wichtigsten Familienverhältnisse einer äußerst großen Zahl von Familien ein. Ueber 50,000 Elsaß-Lothringer mußten nach ihrer Optionserklärung Elsaß-Lothringen verlassen und nach Frankreich gehen, und seit zwei Jahren sind sie von allem regelmäßigen und freien Verkehr mit ihren Familien in Elsaß-Lothringen vollständig abgeschnitten. Die Optionsfrage geht also direkt 50,000 Familien in Elsaß-Lothringen an; und ich meine, die Angelegenheiten und die größten Interessen dieser 50,000 Familien sollen nicht der Willkür der Verwaltung und noch weniger der Willkür der Polizei überlassen bleiben. Ich meine, daß es Zeit ist, Vorfälle wie diejenigen, die in der Interpellation näher bezeichnet sind, zu verhüten, und im Namen meiner Kommittenten erlaube ich mir, an die Reichsregierung die Frage zu richten:

> Hat sie Kenntniß von den in der Interpellation besprochenen Vorfällen? Wie glaubt sie diese Vorfälle mit den in Elsaß-Lothringen geltenden Rechten in Einklang bringen zu können? Und beziehungsweise, wie gedenkt sie in dem bezeichneten Umstande Remedur zu schaffen?

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Ministerialdirektor Herzog.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Meine Herren, ich habe Folgendes zu erklären.

Die Personen, in deren Interesse auf Grund der unter den Nummern I und II erwähnten Vorfälle die Interpellation gestellt ist, sind nach der eigenen Darstellung des Interpellanten französische Staatsangehörige. Die Regierung erkennt nicht an, daß der Herr Interpellant zur Vertretung dieser Interessen im deutschen Reichstage legitimirt sei.

(Oho! im Centrum. Sehr richtig! rechts.)

Auch wenn das Sachverhältniß vollkommen richtig vorgetragen wäre, würde sie es danach ablehnen müssen, zu einer Rechtfertigung des Verfahrens der Behörden von dieser Stelle aus sich herbeizulassen. Die Vertretung von Ausländern liegt der Regierung des Landes ob, welchem sie angehören; sie erfolgt auf dem üblichen diplomatischen Wege, auf keinem anderen. Eine Advokatur für französische Staatsangehörige, welche neben diesem Wege sich geltend macht, hat auf Anerkennung keinen Anspruch.

Auf dem bezeichneten ordnungsmäßigen Wege ist der zweite der in der Interpellation erwähnten Fälle zur Kognition des Reichskanzlers gelangt. Die französische Regierung hat durch ihre hiesige Botschaft die Entlassung des Anton Deybach aus dem Heere, in welches er eingestellt war, auf Grund der von ihr beigebrachten Titel über seine französische Nationalität nachgesucht. Die Prüfung dieser Titel führte zur Anerkennung des Anspruches; es ist deshalb auch die sofortige Entlassung des Deybach veranlaßt, und damit der Fall zur Befriedigung der französischen Regierung erledigt. Er ist damit definitiv erledigt.

Ueber den ersten der in der Interpellation erwähnten Fälle bemerke ich — unter Wahrung des vorher bezeichneten Standpunktes, und lediglich um einer Entstellung der Wahrheit entgegenzutreten —, daß er sich nach den dem Reichskanzler-Amt vorliegenden Mittheilungen wesentlich anders verhält, als nach der Darstellung des Herrn Interpellanten. Der Johann Hemmerlé hat für die französische Nationalität optirt, und die Gültigkeit dieser Option ist nicht in Zweifel gezogen worden. Weil er nach dem Elsaß zurückkehrte, wurde er, in militärpflichtigem Alter stehend, ausgewiesen. In der Ausweisungsverfügung wurde ausdrücklich auf die Bestimmung im § 361 des Strafgesetzbuchs, welche den Bannbruch mit Haftstrafe ahndet, hingewiesen. Er kehrte gleichwohl zurück. Bei der Ernte gerieth er mit seinem Bruder in Streit und mißhandelte denselben körperlich. Durch die Beschwerde dieses Bruders gelangte sein Aufenthalt zur Kenntniß der Behörde. Die Behörde verfügte seine Verfolgung wegen Bannbruchs auf Grund der erwähnten Bestimmung des Strafgesetzbuchs, und seine Haftnahme behufs Vorführung. Der Haftnahme suchte Hemmerlé sich durch die Flucht zu entziehen; er wurde bei dieser Gelegenheit von dem mit der Verhaftung beauftragten Gendarmen, welcher nach wiederholtem warnenden Zuruf von der Schußwaffe, wie das Gesetz ihm erlaubt, Gebrauch machte, verwundet; er ist dieser Wunde erlegen. Auf Requisition der Gendarmeriebrigade hat demnächst eine amtliche Untersuchung des Vorfalls durch den Untersuchungsrichter in Mülhausen stattgefunden; auf Grund der eidlichen Aussage des Beschädigten ist der Gendarm von der zuständigen Behörde für schuldlos erklärt worden. Es ist daher unrichtig, daß die Option des Hemmerlé für ungültig erklärt worden sei. Es ist ferner unrichtig, daß er verhaftet ist, um zum Militär ausgehoben zu werden; er sollte verhaftet werden wegen eines gemeinen Vergehens. Es ist endlich unrichtig, daß der Thatbestand der Tödtung eine Untersuchung nicht zur Folge gehabt hat; es war dies der Fall in dem geordneten Wege, und sie hat das von mir angegebene Ergebniß gehabt.

Die unter III in der Interpellation erhobene allgemeine

Anschuldigung gegen die Polizeibehörden entbehrt jeder näheren thatsächlichen Begründung. Sollten im einzelnen Falle Ueberschreitungen von Amtsbefugnissen von Seite der Polizeibehörden vorgekommen sein, so wird es Sache der Betroffenen sein, im geordneten Instanzenzuge sich zu beschweren, und es wird ihnen ihr Recht nicht vorenthalten werden; gegenwärtig aber fehlt zur Erörterung solcher Fälle aller Grund.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der § 31 der Geschäftsordnung bestimmt:

An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen.

Ich frage, ob der Antrag des Abgeordneten Windthorst, eine solche Besprechung stattfinden zu lassen, Unterstützung findet. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; die Besprechung ist eröffnet. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, mir scheint die Antwort, welche uns der Herr Vertreter der Reichsregierung gegeben hat, nicht inallermaßen zutreffend zu sein. Der verehrte Herr hat erklärt, daß die Regierung rücksichtlich der beiden ersten thatsächlich motivirten Fälle eine Antwort zu geben nicht verpflichtet sei, weil die einzig legitimirte Instanz, diese Fragen zu erörtern, die französische Regierung sei. Meine Herren, diesen Gesichtspunkt können wir nach meiner Ansicht uns in keiner Weise gefallen lassen. Erstens ist die thatsächliche Voraussetzung des Herrn Regierungskommissärs nicht zutreffend, es handelt sich keineswegs allein um die Angelegenheit von Franzosen, sondern es handelt sich auch um die Angehörigen dieser beiden Leute, es handelt sich um die Gefühle aller Elsaß-Lothringer, und wenn diese solche Fälle, wie diese, zur Sprache bringen, so ist nach meiner Meinung ohne weiteres die Legitimation der betreffenden Antragsteller gegeben, und der Reichstag wird es sich nicht nehmen lassen, wenn es nöthig ist, in dieser Hinsicht diejenigen Erörterungen und Anträge eintreten zu lassen, welche er für zweckmäßig erachtet. Aber wären auch lediglich Franzosen in Frage, so bin ich der Ansicht, daß die Unterthanen des deutschen Reichs vollkommen legitimirt und berechtigt sind, die Frage zu erörtern, ob innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs Ausländer gut oder schlecht behandelt werden.

(Sehr richtig! auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Die Ehre Deutschlands und die Interessen Deutschlands in dieser Weise wahrzunehmen, gebührt vor allem dem ersten Körper des Reichs, dem Reichstage.

(Sehr wahr!)

Was nun den ersten Thatbestand anbetrifft, so bin ich von demselben nicht unterrichtet, und es weicht allerdings die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs von der Darstellung des Herrn Interpellanten ab. Wenn eine weitere Verfolgung dieser Frage zweckmäßig erörtert werden sollte, so wird es die Aufgabe eines demnächstigen Antrages sein, die Sache hier klarer zu stellen, und etwa die Vorlage der Akten zu verlangen. Im gegenwärtigen Stadium der Diskussion ist das nicht zulässig. Aber wäre auch die Darstellung des Herrn Regierungskommissärs richtig, so bin ich doch der Meinung, daß der Gebrauch der Schußwaffe in der Art, wie sie hier zugestanden ist, das Maß überschreitet

(Sehr wahr!)

Und selbst wenn man eine Rechtfertigung des Gensdarmen finden könnte, wäre es, glaube ich, angezeigt gewesen, mindestens nach einiger Zeit einen Gensdarmen, der in diese Lage gekommen ist, auf eine andere Position zu bringen.

Was den zweiten Fall betrifft, so kann ich nur mein Bedauern aussprechen, daß die Behörden des Elsasses ein Verfahren einleiten, welches nach langer Zeit, und nachdem der Betreffende der Vexationen genug erlitten hat, auf Instanz des französischen Botschafters hat abgeändert werden müssen.

Der verehrte Herr Regierungskommissär hat dann, was den dritten Punkt betrifft, gemeint, es seien die thatsächlichen Verhältnisse nicht genauer substantiirt. In gewisser Weise hat der verehrte Herr in der Hinsicht Recht, aber ich meine doch, wenn Fälle vorliegen, wie die ad 1 und 2, so hätte die Reichsregierung eine Veranlassung, über die Grundsätze, welche die elsässer Behörden verfolgen, sich näher zu instruiren und allgemeine Instruktionen zu erlassen. Es wird freilich dem Interpellanten nunmehr nichts übrig bleiben, als in einer weiteren Interpellation die weiteren Fälle zu bringen, was uns dann wieder eine gewisse Zeit kosten wird, die durch eine eingehendere entgegenkommende Erklärung des Herrn Regierungskommissärs hätte erspart bleiben können. Ich glaube, es ist gut, daß wir den Elsaß-Lothringern gegenüber eingehend solche Dinge erörtern und uns nicht durch allerlei künstliche Mittel für inkompetent erklären lassen, sie zu behandeln. Ich denke, daß die Elsaß-Lothringer am meisten sich zu uns hingezogen fühlen werden, wenn wir ihre Interessen hier wacker vertreten.

(Bravo! auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die eingeleitete Besprechung und gehe über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Sonnemann und Genossen auf Aufhebung des bei dem königlichen Kreisgericht zu Altona gegen den Abgeordneten Reimer, sowie des bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer eingeleiteten Gerichtsverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 48 der Drucksachen.)

Namens der Antragsteller meldet sich zum Wort der Herr Abgeordnete Hasselmann; ich ertheile ihm als Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren, es handelt sich in diesem Falle um die Aufhebung des Strafverfahrens in verschiedenen Processen. Zunächst ist der Abgeordnete Reimer wegen öffentlichen Bettelns verfolgt. Um übrigens die falsche Meinung nicht aufkommen zu lassen, es hänge dies mit der Diätenlosigkeit zusammen, so bemerke ich, daß es sich nur um eine öffentliche Tellersammlung in einer Versammlung gehandelt hat, welche zu dem Zweck veranstaltet wurde, um die Kosten der Versammlung zu decken. Dies wurde als öffentliche Bettelei angesehen, und obschon der Reichstagsabgeordnete Reimer in dem ersten Termin zu Wandsbeck am 26. September freigesprochen worden ist, so hat trotzdem der

Polizeianwalt Appellation eingelegt, und am 27. November steht ein neuer Termin bevor.

Ferner liegt ein Proceß vor gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer. Dieselben wurden mit mir zu gleicher Zeit in diesem Sommer angeklagt, den von der Polizei vorläufig geschlossenen allgemeinen deutschen Arbeiterverein in Berlin fortgesetzt zu haben. In der ersten Verhandlung am 1. August wurden Reimer und meine Wenigkeit freigesprochen, während Hasenclever zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt wurde. Es ist sowohl von Hasenclever appellirt, als auf der andern Seite von Seiten des Staatsanwalts gegen das freisprechende Erkenntniß in Betreff von Reimer.

Diese verschiedenen Strafverfahren, welche vorliegen, hindern natürlich die betreffenden Abgeordneten an ihrer Thätigkeit im Reichstage, und deshalb ist der Antrag gestellt worden, für die Dauer des Reichstags dieses Strafverfahren aufzuheben.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:

I. auf Grund des Artikel 31 der Verfassung zu verlangen:

daß das vom königlichen Kreisgericht zu Altona gegen den Abgeordneten Reimer eingeleitete Gerichtsverfahren wegen „öffentlichen Bettelns", in welcher Angelegenheit ein Termin zum 27. November d. J. festgesetzt ist, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde;

ferner, daß das bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer wegen Vergehen gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz eingeleitete Gerichtsverfahren ebenfalls für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde;

II. daß der Herr Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen — und damit der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Liebknecht und Genossen wegen Beurlaubung der inhaftirten Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most aus der Haft während der Dauer der Reichstagssession (Nr. 49 der Drucksachen).

Ich ertheile das Wort als Antragsteller dem Herrn Abgeordneten Liebknecht.

Abgeordneter **Liebknecht**: Meine Herren, ähnliche Anträge wie der, welchen ich heute hier stelle, sind schon mehrfach hier vorgekommen; in der Form allerdings ist der meinige verschieden, und aus dieser veränderten Form können Sie schon ersehen, daß ich die juristische Position vollständig aufgegeben habe, von welcher aus früher die Freilassung gefangener Abgeordneten beantragt wurde. Sie wurde beantragt auf Grund des Artikels 31 der Verfassung. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gekommen, welche auch die Majorität des Hauses hier hat, nämlich daß unter den Ausdruck „Strafverfahren" blos Untersuchungshaft fällt, und daß er nicht mehr gelten kann von der wirklich rechtskräftig gewordenen Haft. Aber trotzdem stehe ich doch dem Reichstag gegenüber wesentlich noch auf demselben Boden wie früher; denn Artikel 31 legt es ja in das Ermessen, in den Willen des Hauses, ob es seine gefangenen Mitglieder in Freiheit will setzen lassen oder nicht; wenn aber der Wille, die jetzt gefangenen Abgeordneten in Freiheit zu setzen, vorhanden ist, kann auch auf Grund meines Antrages, ohne auf den Artikel 31 Rücksicht zu nehmen, die Freilassung verlangt werden.

Meine Herren, der Antrag, den ich hier stelle, entrollt Ihnen ein Bild unserer deutschen Zustände. Die Fraktion, welcher ich und meine Mitantragsteller angehören, ist neun Mann stark, und von diesen neun Mann sitzen im gegenwärtigen Augenblick drei im Gefängniß, die drei, deren Freilassung wir beantragen. Weshalb sind diese drei Männer im Gefängniß? Das muß ich hier des Näheren darlegen. Ist etwa ein Hochverrath begangen worden, hat die Social-Demokratie, die man außerhalb des Gesetzes zu stellen versucht, sich irgend hochverrätherische Handlungen zu Schulden kommen lassen? Wir haben wohl in den letzten Jahren gehört, und Deutschland hat es erlebt, daß Fürsten entthront worden sind, daß durch das Recht der Legitimität, durch das Königthum von Gottes Gnaden ein Loch geschossen worden ist mit Kanonen, aber es waren nicht Socialdemokraten, welche dies gethan, welche die alten Bundesverträge zerrissen, die Verfassung Deutschlands gewaltsam gestürzt haben, und denjenigen, welche es gethan haben, ist nicht als Hochverräthern der Proceß gemacht worden, kein Staatsanwalt hat Anträge gegen sie gestellt.

(Unruhe.)

Man hat allerdings einmal gegen unsere Partei eine Anklage auf Hochverrath zu erheben versucht, — ich selbst bin dabei betheiligt gewesen; 16 Tage hindurch dauerte die öffentliche Verhandlung nach langer vorausgegangener Untersuchung, und in dieser langen Untersuchung und dieser 16tägigen öffentlichen Verhandlung ist auch nicht das Tüpfelchen über dem I an materiellem Thatbestand gegen uns zu Tage gefördert worden. Und obgleich man uns verurtheilt hat, hat doch die gesammte Presse Europas, ja man kann sagen, die öffentliche Meinung der ganzen civilisirten Welt sich dahin ausgesprochen, daß dieser Proceß nichts anderes war, als ein Tendenzproceß, in welchem wir, die Vertreter der einen Partei, verurtheilt worden sind von den Vertretern einer anderen Partei, oder, um es schärfer auszudrücken, wir, die Vertreter einer *Klasse*, der Unterdrückten, von den Vertretern der Klasse der Unterdrückenden, der Bourgeoisie, die auf den Geschworenenbänken gesessen haben. Denn leider ist nach unserer heutigen Schwurgerichtsordnung das arbeitende Volk von der Schwurgerichtsbank ausgeschlossen: das Recht der Rechtsprechung liegt ausschließlich in der Hand der Besitzenden.

(Gelächter.)

Nun, meine Herren, weshalb sind die drei Gefangenen, deren Freilassung wir beantragen, im Gefängniß? Sämmtlich wegen sogenannten Mißbrauchs der Redefreiheit. Was heißt Mißbrauch der Redefreiheit? Nichts anderes als ein solcher *Gebrauch* der Redefreiheit, welcher den Urtheilenden mißfällt, denjenigen, die die Macht besitzen, unbequem ist. In Ländern, wo die Redefreiheit besteht, in England, in Amerika, kennt man überhaupt einen Mißbrauch der Redefreiheit nicht. Daß unbeschränkte Redefreiheit bestehen muß, wenn richtig berathen werden soll, ist anerkannt durch unsere Verfassung, die für den Reichstag, für diese Stätte absolute Redefreiheit und vollständige Straflosigkeit des gesprochenen Worts festgesetzt hat. In der Verfassung ist aber doch dem

Reichstag nicht Immunität für ein Verbrechen gewährt worden. Nein, meine Herren, man hat einfach anerkannt, daß eine wirkliche Berathung nicht möglich ist, wenn das Wort nicht vollkommen frei ist. Wenn aber für den Reichstag die Nothwendigkeit, das Wort frei zu machen, anerkannt worden ist, dann muß man logischer Weise auch überhaupt für die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten die vollste Redefreiheit als nothwendig anerkennen. Jedenfalls steht eine Thatsache fest: alle diejenigen Aeußerungen, für welche unsere drei Abgeordneten jetzt im Gefängnisse sitzen, wären vollkommen straflos gewesen, wenn sie hier an dieser Stelle gesprochen worden wären.

(Heiterkeit.)

— Sie lachen! — Sie kennen die Aeußerungen nicht; ich werde Ihnen jetzt die Worte, für welche unsere gefangenen Kollegen verurtheilt worden sind, vorführen.

Zunächst handelt es sich um den Abgeordneten Bebel. Am 19. Februar und acht Tage später, am 26. Februar 1870, sprach er in zwei Volksversammlungen in der Umgegend von Leipzig, in Neu-Sellershausen und in Gohlis. Wegen folgender Aeußerung wurde er in Untersuchung gezogen:

> „Der König von Preußen hat in seiner Proklamation vom 25. Juli 1870 dem deutschen Volke versprochen, daß, wenn der Krieg siegreich beendigt würde, die Frucht desselben die freiheitliche und einheitliche Gestaltung Deutschlands sein würde. Die Einheit haben wir nun zwar, es ist aber im wesentlichen die Einheit der Kaserne und des Zuchthauses;
>
> (Gelächter.)
>
> von der Freiheit aber ist nichts zu bemerken. Es ist eben hier wieder die alte Erfahrung, das alte Manöver gemacht worden, daß Fürsten in der Verlegenheit, in persönlicher Gefahr, Versprechungen geben, die hintennach nicht gehalten werden. Es beweist ja auch die Geschichte, daß von Fürsten selbst Eidschwüre nicht gehalten worden sind.

Meine Herren, der wesentliche Inhalt dieser Aeußerung ist, obgleich eben gelacht worden ist, doch vollkommen richtig. Daß die Freiheit versprochen wurde, ist wahr, daß wir die Freiheit jetzt nicht haben, ist wahr,

(oho!)

und daß Deutschland jetzt wesentlich eine große Kaserne ist, und daß das Nationalzuchthaus Heines sich verwirklicht hat, ist eine Wahrheit, die wir alle fühlen.

(Gelächter.)

Für Sie, für die Majorität, für die herrschende Partei ist es natürlich kein Zuchthaus. Ich habe jahrelang im Gefängnisse gesessen, und ich kann Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung versichern, ich hatte, als ich aus Hubertusburg kam, nicht die Empfindung, in die Freiheit einzutreten, — es kam mir vor, als käme ich aus einem kleinen Gefängniß in ein größeres.

(Heiterkeit.)

Und das Gefühl der Sicherheit, welches man im kleinen Gefängniß hat, fehlt obendrein in diesem großen Gefängniß. Dort ist man wenigstens vor Anklagen, vor Processen sicher, während man hier weiß: wohin man geht, wohin man tritt, sind Fallen gestellt, auf jedes Wort wird aufgepaßt und gelauert.

Meine Herren, in der eben verlesenen Aeußerung Bebels sind Thatsachen enthalten, deren Richtigkeit kaum bestritten werden kann. Daß eine Beleidigung des Kaisers von Deutschland darin liege, wie die Anklage behauptete, ist von Bebel, einem Mann, welcher das, was er denkt, den Muth hat auch auszusprechen, in der entschiedensten Weise in Abrede gestellt worden. Bebel sagt, er habe die Absicht der Beleidigung nicht gehabt, und ich bin überzeugt, daß dies wirklich der Fall. Bebel ist außerdem der Verhältnisse in Deutschland viel zu kundig, um den König von Preußen, den Kaiser von Deutschland, auch abgesehen von der konstitutionellen Fiktion, für die Zustände, die wir jetzt haben, verantwortlich zu machen. Trotzdem, meine Herren, ist Bebel wegen dieser Aeußerungen verurtheilt worden und zwar zu neunmonatlichem Gefängniß unter Aberkennung seines Reichstagsmandats. Das Verdikt des Schöffengerichts, welches ihn verurtheilte, ist allerdings moralisch kassirt worden durch ein höheres Verdikt, durch das seiner Wählerschaft, die Bebel wenige Monate später mit kolossaler Majorität, mit über 3000 Stimmen mehr als bei der allgemeinen Wahl, wiederum zum Abgeordneten gewählt hat.

Ich komme jetzt zum zweiten unserer Abgeordneten, dessen Freiheit wir beantragen, Hasenclever. Derselbe machte sich im Juni 1873 in Zeitz auf einer Volksversammlung einer Beleidigung des Fürsten Bismarck schuldig; er wurde wegen derselben im Oktober 1873 in Zeitz in der ersten Instanz zu 25 Thalern Geldstrafe, in der zweiten Instanz zu Naumburg am 21. März d. J. zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt und im Laufe des vorigen September verhaftet, obgleich die Eröffnung des Reichstags damals nach einigen Wochen schon erwartet wurde, — ein Beweis beiläufig, wie selbst bei so frivolen Anklagen das Mandat eines Reichstagsmitgliedes von den Gerichten wenig geachtet zu werden pflegt. — Ich kenne den Wortlaut der Beleidigung nicht, jedenfalls kann sie nicht sehr schwer gewesen sein, sonst würde in erster Instanz nicht blos auf 25 Thaler erkannt worden sein. Es ist ja auch eine sehr bekannte Thatsache, daß Fürst Bismarck, der sich hier einmal selbst den bestgehaßten Mann genannt hat, jedenfalls der leichtestbeleidigte Mann ist, so daß Processe selbst wegen der unbedeutendsten Aeußerungen von ihm angestrengt werden. — Seit September sitzt Hasenclever in Zeitz im Gefängniß.

Ich komme nun zu dem dritten, dem schwersten der vorliegenden Fälle, zum Mostschen Fall.

Most wurde am 29. April d. J. unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Reichstagssession in Mainz verhaftet auf ein Telegramm, welches von der Staatsanwaltschaft in Berlin, speciell von Herrn Tessendorf, dahin geschickt war; er wäre, wenn er nicht eine ziemlich hohe Geldsumme hätte aufbringen können, per Schub hierher transportirt worden; diese Schmach wäre ihm durch sein Reichstagsmandat nicht erspart worden. Most sann darüber nach, welche Aeußerungen er in Berlin gethan haben könne, die ihm dieses schroffe und harte Verfahren zugezogen; es wurde ihm aber erst klar, als ihm hier in der Stadtvoigtei die Anklageurkunde zugestellt ward. Nach achttägiger Gefangenhaltung in Mainz würde er hierher gebracht, saß 10 Tage ungefähr in der Stadtvoigtei bis zum 16. Mai, wo die Proceßverhandlung gegen ihn und im gleichen Termin gegen zwei andere angeklagte Socialdemokraten stattfand. Es war ein förmliches Autodafé des staatsretterischen Fanatismus. Gegen alle drei Socialdemokraten fungirte Herr Tessendorf als Staatsanwalt.

Ich muß, ehe ich weitergehe, noch einen Umstand hervorheben, welcher dem Proceß gegen Most einen ganz besonders gehässigen Charakter verleiht. Im Januar d. J., also mehrere Monate vor der Verhaftung Mosts und mehrere Monate vor Begehung derjenigen Delikte, wegen deren er verhaftet ward, stand einer unserer Berliner Parteigenossen, Heinsch, vor Gericht unter der Anklage, ein Lied staatsgefährlichen Inhalts verbreitet zu haben. Dieses Lied stand im sogenannten Mostschen Liederbuch, einer Sammlung von Gedichten, welche für Socialdemokraten von Most herausgegeben

worden ist. Wegen Verbreitung jenes Liedes beantragte Herr Tessendorf einjähriges Gefängniß gegen Heinsch und that bei dieser Gelegenheit die Aeußerung, welche damals in den Berichten der Gerichtsverhandlungen veröffentlicht wurde: „dieser Herr Most ist, wie ich höre, ein sehr gefährlicher Socialdemokrat, ich werde wohl gelegentlich einmal ein Hühnchen mit ihm pflücken.“ — Dieses Hühnchen sollte jetzt, am 16. Mai, gepflückt werden.

Die Anklage gegen Most lautete auf folgende Punkte: „erstens am 23. März d. J. hier in Berlin in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung (die Arbeiter, Besitzlosen, auf der einen und die Besitzenden auf der anderen Seite) zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich angereizt zu haben; zweitens am 13. April hier die dem preußischen, als stehendem, Heere angehörigen Militärpersonen in Bezug auf ihren Beruf öffentlich beleidigt zu haben; — strafbar nach §§ 130, 185, 196, 200 und 74 des Strafgesetzbuchs“. Beantragt wurde von Herrn Tessendorf zwei Jahr Gefängniß.

Der Gerichtshof erkannte Most in Bezug auf den ersten Punkt für schuldig, dagegen der Beleidigung des stehenden Heeres für nichtschuldig und verhängte $1\frac{1}{2}$ Jahr Gefängniß.

Das Urtheil muß ich mir erlauben Ihnen theilweise vorzulesen, erstens weil es den Thatbestand selbst mittheilt und zeigt, wie absolut geringfügig die Beschuldigung war, zweitens weil es ein grelles Licht auf die deutsche Justizpflege wirft. Die inkriminirten Aeußerungen, wie sie dem Urtheile zur Unterlage dienten, lauten wie folgt. In der ersten Rede — ich citire wörtlich, ohne ein Wort auszulassen — besprach der Angeklagte die Thaten der pariser Kommüne und äußerte dabei unter Anderem Folgendes:

> Die Kommünards vertheidigten sich mit größter Zähigkeit. Weiber und Knaben bestiegen die Barrikaden und kämpften mit Heldenmuth. Selbst nachdem der Kampf ausgetobt hatte, setzten die Versailler das Hinschlachten fort und verübten die scheuslichsten Thaten durch ihre verthierten Soldknechte. Weiber entblößten ihre Brust, um das tödtliche Geschoß zu empfangen, und riefen den Offizieren zu, daß sie sie bedauerten wegen ihrer Sklavenrolle. Die Kommüne wurde niedergeschlagen, die Gefangenen wurden deportirt, und noch heute sind die Akten nicht abgeschlossen. Man glaube nicht, daß durch dies schreckliche Vorgehen die sociale Bewegung in Frankreich aus der Welt geschafft sei. Bald wird das Volk wieder zu seiner Kraft gelangt sein. Aus den Knochen der Gefallenen müssen die Rächer erstehen. Es existirt keine Arbeiterfamilie in Paris, von der nicht ein Verwandter hingemordet ist; alle werden das Gefühl der Rache in sich tragen; eine Generation wird heranwachsen, welche die Kraft haben wird, dem jetzigen Getriebe entgegenzutreten. Die Arbeiterbewegung wurzelt tief in den heutigen Verhältnissen und erstreckt sich bereits über die ganze kultivirte Welt. Sie flößt den Gegnern mit jedem Jahre mehr Furcht ein. Wir wollen nicht Rache, sondern auf friedlichem Wege Erreichung unseres Ziels. Unsere Gegner haben es in der Hand; sie haben die Wahl: Reform oder Revolution. Wie sich die herrschenden Klassen verhalten, gut oder schlecht, so wird seiner Zeit die sociale Frage gelöst werden. Hat die Kommüne Fehler gemacht, so beklagen wir es. Warten wir ruhig ab; aber legen wir nicht die Hände in den Schoß, trage Jeder zur Aufklärung des Proletariats bei, daß das Volk socialpolitisch reif werde, und in dem Momente, wo für das Volk die Gelegenheit gekommen sein wird, seine Geschicke selbst zu leiten, diese Bewegung eine siegreiche sei. — — Was das Militärgesetz betrifft, so ist bekannt, daß Moltke geäußert, in der Kaserne werde dem Volke erst die rechte Erziehung gegeben. Für diese Erziehung bedanken wir uns schönstens. Das Drillsystem ist allerdings sehr gefährlich, weil dadurch der Geist des Menschen sehr eingeschränkt wird und das selbstständige Denken — wenige energische Charaktere ausgenommen — unterdrückt wird. In Betreff der allgemeinen Wehrpflicht ist nur zu bemerken, daß Zeiten kommen können, wo das Volk damit zufrieden sein kann, wenn ihm die Regierung gelehrt hat, mit den Waffen umzugehen.

Das, meine Herren, sind die Aeußerungen, auf welche hin Most verurtheilt worden ist, und in den Motiven sind folgende Momente als belastend hervorgehoben. Es wird zunächst zugegeben, daß an sich diese Aeußerungen nicht strafbar seien — es ist dies in der direktesten Weise im Urtheil ausgesprochen —; es wird dann aber gesagt, Most - könnte sich nicht auf die Lehrfreiheit berufen, weil die Lehrfreiheit blos für einen Vortrag bestehe, der sich in den Grenzen der Objektivität, des Doktrinären halte, der also über der Zinne der Partei erhaben sei. In der mangelnden Objektivität liege die Strafbarkeit. Das, meine Herren, heißt meiner Ansicht nach einen geradezu monströsen Rechtsgrundsatz aussprechen! Man erklärt: strafbar ist ein Lehrvortrag deshalb, weil er nicht objektiv, nicht doktrinär ist; blos dadurch, daß der Vortrag objektiv oder doktrinär ist, kann er der Strafbarkeit entgehen. Dies ist um so monströser, weil selbst bei Behandlung entfernter Ereignisse, welche die menschliche Leidenschaft, weil sie weit hinter uns liegen, nicht mehr ins Spiel kommen lassen, der Vortragende nicht auf dem Standpunkte absoluter Objektivität stehen kann. Ich frage Sie, haben wir überhaupt eine objektive Geschichtsschreibung? Nehmen Sie alle großen Geschichtsschreiber der Welt, von den griechischen und römischen herunter bis zu unseren modernen Geschichtsschreibern! Ist Einer objektiv? Ist selbst der größte moderne Geschichtsschreiber, Buckle, vollständig objektiv? Als Mann der Wissenschaft hat er seinen bestimmten Standpunkt, und von diesem aus urtheilt er. Sind etwa die Geschichtsschreiber der Partei, welche hier die Majorität bildet, objectiv? Sind sie nicht leidenschaftlich parteilich? Ich nenne Namen wie Treitschke und Sybel. Meine Herren, es fällt mir nicht entfernt ein, denselben daraus einen Vorwurf zu machen; jeder Geschichtsschreiber wird parteilich sein, und jeder Vortrag über Geschichtsereignisse wird parteilich sein. Und wenn man in dem Erkenntniß weitergeht und es Most noch als erschwerend anrechnet, daß sein Vortrag mit Erregtheit gehalten worden sei, nun so frage ich Sie: welcher von Ihnen, der über die jüngsten welthistorischen Ereignisse redet, wird reden ohne Erregtheit? Wer über die Ereignisse von 1870 und 1871 spricht, wird fortgerissen von Begeisterung nach der einen oder anderen Seite. Was für die Majorität der sogenannte heilige Krieg war, das ist für unsere Partei die Pariser Kommüne gewesen,

(lebhafter Widerspruch)

— dort hat das Proletariat seine größte Schlacht geschlagen. Unsere Sache ist es, die dort verfochten wurde, und wir können von jenen Ereignissen nicht reden, ohne erregt zu sein, ebenso wie Sie erregt sind von den Ereignissen, bei denen Ihre Partei, Sie selbst direkt oder indirekt mitgespielt haben. Hier gilt der Grundsatz: „was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig;“ Sie sind nicht objectiv, wir können es wahrlich auch nicht sein. —

Der Vortrag, heißt es weiter im Urtheil, sei ein Parteivortrag. Wohlan, meine Herren, ist das etwa ein Verbrechen? Der Grundsatz, dächte ich, der im alten Athen galt, daß jeder Bürger Partei ergreifen müsse, ist jetzt thatsächlich in Kraft, und heutzutage, wo die Verhältnisse so gespannt sind, wo wir Alle, sei es in der einen oder der anderen Richtung, vordrängen, um das Ziel zu erreichen, welches wir uns gesteckt haben, wo die neue Schöpfung, auf deren Grund Sie stehen, großen Gefahren ausgesetzt, wo Alles in Frage ge-

stellt ist, wo aus der alten Gesellschaft eine neue herauswächst, wo Princip gegen Princip steht, — wie ist es da möglich, daß auch nur Einer, der wirklich Antheil am öffentlichen Leben nimmt, sich fern halte von dem Parteikampf, sich frei halte von einem Parteistandpunkte? Nein, es ist nicht blos Pflicht, Partei zu ergreifen; es ist heutzutage geradezu unmöglich, Partei nicht zu ergreifen.

Weiter, meine Herren, wird Most in dem Erkenntniß ein Vorwurf daraus gemacht, daß der Vortrag gehalten worden sei nicht vor einem unparteiischen Publikum, sondern vor Freunden, vor Anhängern der Kommüne. Es wird hier ein wahrhaft monströser Rechtsgrundsatz ausgesprochen: daß ein an sich nicht strafbarer Vortrag dadurch strafbar werde, daß er vor einem bestimmten Publikum gehalten wird. Es ist das im Urtheil mit dürren Worten ausgesprochen. Ich werde dafür Sorge tragen, daß dieses Urtheil jedem der Herren Reichstagsabgeordneten mitgetheilt wird. Es wird direkt ausgesprochen, daß nicht in den von Most gesprochenen Worten die Strafbarkeit liege, sondern in dem Charakter der Zuhörerschaft, zu der sie gesprochen worden. Hätte der Vortrag vor Mitgliedern des Reichstags, vor Mitgliedern der nationalliberalen Partei, überhaupt vor einem reichsfreundlichen Publikum stattgehabt, dann wäre er nicht strafbar gewesen. Weil er aber vor sogenannten Reichsfeinden, vor Socialdemokraten gehalten worden ist, darum ist er strafbar. Meine Herren, wohin kommen wir mit solchen Rechtsgrundsätzen? Nehmen Sie an, Herr Treitschke, dem Sie sicherlich keine Reichsfeindlichkeit vorwerfen können, hält einen Vortrag; ich, ein notorischer „Reichsfeind“, gehe in diesen Vortrag; dadurch, daß Herr Treitschke seinen Vortrag vor mir, einem „Reichsfeinde“, hält, wird plötzlich der Vortrag des Herrn Treitschke nach der Logik der Berliner Herren Stadtrichter ein strafbarer!

(Rufe: O weh!)

Meine Herren, ich habe zwei Monstrositäten angeführt; aber es kommt eine noch großartigere juristische Monstrosität in diesem Urtheil vor. Es wird ausgesprochen:

> Als die schönste Rache hat der Angeklagte zur Erreichung unseres Zieles den friedlichen Weg bezeichnet; er hat aber, anknüpfend an das Zugeständniß, daß die Kommüne auch Fehler gemacht hat, zwischen den Zeilen resp. den Worten durchlesen lassen, daß das auch möglicherweise weniger sanftmüthig und weniger ideal ausfallen könnte, und daß die schließliche Lösung der socialen Frage resp. die Art dieser Lösung von dem guten oder schlechten Verhalten der herrschenden Klassen abhängt.

Es wird hier also direkt etwas zwischen die Zeilen gelegt. In den Zeilen, in den Worten sagt Most: wir wollen den friedlichen Weg, und zwischen die Zeilen, zwischen die Worte legen die Berliner Richter das Gegentheil von dem, was in den Zeilen liegt. Meine Herren, die Aeußerungen eines Mannes muß ich beurtheilen nach dem, was er wirklich gesprochen hat, nicht nach dem, was er nicht gesprochen hat. Einen Vortrag kann ich nicht nach dem, was zwischen den Zeilen oder zwischen den Worten steht, beurtheilen, sondern muß ich beurtheilen nach dem, was in den Zeilen, in den Worten steht. Mit demselben Rechte könnte ich zwischen den Zeilen dieses Urtheils lesen: wir Berliner Richter haben zwar dieses Urtheil zum Schein „von Rechts wegen“, im Namen des Gesetzes, gesprochen, aber in Wirklichkeit haben wir es gesprochen, weil wir liebedienerisch glaubten, damit in gewissen Kreisen uns Gunst zu erwerben.

(Lebhafte Unruhe. Murren.)

— Meine Herren, ich sagte nicht, daß ich das sage —

(Gelächter)

— ich sagte, ich könnte das sagen, mit demselben Rechte, mit welchem die Berliner Richter von Most gesagt haben, er habe zur gewaltsamen Revolution anreizen wollen.

Ein Ausdruck in der Most'schen Rede, der besonders das Mißfallen des Herrn Tessendorf erregt hat, bedarf noch der Erwähnung, der Passus:

> Es gibt blos zwei Wege der Lösung der socialen Frage: den friedlichen auf dem Wege der Reform, den gewaltsamen auf dem Wege der Revolution. Uns Socialdemokraten ist es aber nicht gegeben, zwischen diesen Wegen zu entscheiden; es hängt einzig und allein von den herrschenden Klassen ab, welcher dieser Wege betreten werden wird.

Diese Aeußerung ist von dem Herrn Staatsanwalt Tessendorf als „freche Drohung“ bezeichnet worden. Meine Herren, entweder weiß ich nicht, was eine „Drohung“ ist, oder ich muß sagen, daß Herr Tessendorf das Wort „Drohung“ in einem durchaus falschen Sinne angewendet hat. Wenn ich sage: „die weltgeschichtliche Entwickelung kann blos nach einer von zwei Seiten hin vor sich gehen, von mir selbst hängt es aber nicht ab, welches der Gang der Dinge sein wird, weil die Weltgeschichte nicht von einzelnen Menschen gelenkt werden kann, weil ihr Gang von unabänderlichen Gesetzen abhängt,“ — liegt darin eine „Drohung“? Wenn ich sage: „es ist möglich, daß ein Weg, den ich nicht zu betreten wünsche, dennoch betreten wird; es ist möglich, daß die gewaltsame Revolution kommt, aber nicht durch meinen Willen, sondern durch die Schuld derer, welche jetzt die Gewalt in den Händen haben,“ — liegt darin eine „Drohung“? Nein, darin liegt nichts anderes, als eine Darlegung dessen, was da kommen kann, vielleicht eine Warnung, aber nimmermehr eine „Drohung“. Und Most ist in der That viel zu vernünftig, um nicht zu wissen, daß unsere Partei außer Stande ist, den Entscheid zu treffen, ob der Gang der Entwickelung ein revolutionärer oder ein reformatorischer sein wird. Was heißt „Revolution“? Revolution heißt nichts Anderes, als das Durchbrechen der Dämme, die dem menschlichen Entwickelungsgang gewaltsam gesetzt worden sind. Diese Dämme haben wir nicht gesetzt. Wenn das Sicherheitsventil nicht zeitig geöffnet wird, wenn eine freiheitliche Gestaltung nicht ins Leben eintritt — nun gut! dann wird in Deutschland das geschehen, was in Frankreich so oft geschehen ist: das Sicherheitsventil — die freie Presse und das Versammlungsrecht — existirt nicht, der Dampfkessel platzt; umgekehrt dagegen: haben wir Freiheit, dann werden wir auch eine friedliche und stätige Entwickelung haben. Wir sehen den Gegensatz, welcher von Herrn Tessendorf als eine „freche Drohung“ hingestellt wird, — wir sehen ihn zum Ausdruck gebracht in der Geschichte Frankreichs und Englands. England mit seiner Presse, seinem freien Versammlungsrecht hat, obgleich sein Proletariat das zahlreichste und mächtigste der Erde ist, trotzdem bis jetzt eine durchaus friedliche Entwickelung gehabt, weil die Arbeiter wissen, daß sie auf gesetzlichem Wege ihr Ziel erreichen können. In Frankreich dagegen, wo die Arbeiter, weil die ökonomischen Verhältnisse lange nicht so entwickelt sind wie in England, folgerichtig auch nicht so zahlreich sind, ist trotzdem stoßweise, ruckweise in revolutionärster, blutigster Weise der Entwickelungsproceß der Gesellschaft vor sich gegangen. Wir hatten 1834 in Lyon den furchtbaren Aufstand des Proletariats, wo die Arbeiter auf die Barrikaden stiegen unter dem Schlachtruf: „Vivre en travaillant, ou mourir en combattant!“ wir hatten im Sommer 1848 den blutigen Junikampf; wir hatten vor 3 Jahren die neue gewaltige Katastrophe der Kommüne. Das ist revolutionäre Entwickelung. In Frankreich revolutionäre Entwickelung, weil die besitzenden Klassen, die herrschenden Klassen in Frankreich dem Volke nicht die nöthige Freiheit der Entwickelung gegeben haben. In England, obgleich die socialen Verhältnisse weit revolutionärer sind,

reformatorische Entwickelung, weil die Freiheit, die politische Freiheit und das Vereinsrecht, dort besteht. Und diese Darlegung einer politischen Wahrheit nennt man eine „freche Drohung"!!

Nun, meine Herren, Most ist verurtheilt worden. Das Erkenntniß wurde gefällt von der 7. Deputation des Berliner Stadtgerichts, und es ist unterzeichnet — die Namen verdienen genannt zu werden —: Reich, von Ossowski, Giersch.

Angesichts eines solchen Urtheils meine Herren, frage ich Sie: kann es irgend Wunder nehmen, daß unsere Partei nicht mehr an der Unabhängigkeit der Richter glaubt? kann es irgend Jemand Wunder nehmen, daß das Wort: „Es giebt noch Richter in Berlin", nachgerade Kinderspott geworden ist?

(Lebhafter Widerspruch.).

Meine Herren, ich werde das Urtheil unter Sie vertheilen lassen, und ich bin überzeugt, jeder von Ihnen, der Rechtssinn hat, wird, unabhängig vom Standpunkte der Parteien, mir hinsichtlich dieses Urtheils recht geben. Da sagt man: wir predigen Haß und Verachtung gegen die heutige Gesellschaft. Nun, meine Herren, in diesem Urtheil und durch die Begründung der Anklage seitens des Herrn Staatsanwalts Tessendorf wird mehr Haß und Verachtung gegen Staat und Gesellschaft gepredigt als in allen sozialdemokratischen Zeitungen, Broschüren und sonstigen Schriften zusammengenommen. Wenn Sie einmal in dem Arbeiter das Gefühl, daß er zu seinem Rechte gelangen kann, erschüttern, dann haben Sie der revolutionären Entwicklung Thür und Thor geöffnet. Dann wird das Gegentheil dessen bewirkt, was der englische Premierminister, der Chef einer konservativen Regierung, Disraeli, auf dem neulichen Bankett des Lordmayors in London als charakteristischen Vorzug der englischen Arbeiter bezeichnet hat. „Was hat," so sagte er, „in England die Arbeiterentwicklung so friedlich gemacht? Daß der englische Arbeiter weiß, daß er im Besitz von Rechten ist, die auf dem Kontinent Niemand, selbst der höchste Adel nicht, hat. Das Vereinsrecht ist dem Arbeiter gesichert; er ist gegen Haussuchung gesichert; seine persönliche Freiheit ist ihm gesichert." Das hat der Chef des englischen Ministeriums, ein „genialer Staatsmann" in jeder Bedeutung des Worts, erklärt, und ich dächte, auf ein solches Zeugniß könnten Sie Gewicht legen, wenn Sie auch auf unsere Worte nicht achten.

Meine Herren, der Verhandlungstermin in dem Prozesse Most war am 16. Mai; am 19. Mai wurde das erste Urtheil gefällt. Das Kammergericht bestätigte dieses Urtheil am 4. Juli. Vom Kammergericht appellirte Most an die obere Instanz. Dort dauerte die Berathung blos eine sehr kurze Zeit, und noch wenige Wochen vorher, ehe der Reichstag zusammentrat, wurde auch von dem Obertribunal das Urtheil bestätigt. Ich muß noch erwähnen, daß das Kammergericht im wesentlichen auch den Motiven des ersten Erkenntnisses beigetreten ist, aber die erstinstanzliche Freisprechung in Beziehung auf den ersten Anklagepunkt: Beleidigung des stehenden Heeres, kassirt und Most zu den 18 Monaten noch eine weitere Gefängnißstrafe von einem Monat für die Beleidigung des stehenden Heeres zuerkannt hat.

Most, der mit seiner Behandlung in der Stadtvoigtei, wie ich erwähnen muß, zufrieden war, ist vor kurzem in dem gewöhnlichen Verbrecherwagen nach Plötzensee übergeführt worden. Ich hatte über seine dortige Behandlung verschiedentliche sehr schlimme Dinge gehört und entschloß mich deshalb vor einigen Tagen, vorgestern, ihn zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit habe ich Folgendes ermittelt. Ich glaube, Sie werden mir erlauben, einigermaßen auf Details einzugehen; denn es handelt sich hier nicht blos um die Behandlung eines Ihrer Herren Kollegen, sondern auch um Material zur Beurtheilung einer Gesetzesvorlage, die Ihnen noch in dieser Legislaturperiode zugehen wird, und von der jedenfalls zu wünschen ist, daß sie Ihnen bald zugehe, nämlich eines Gesetzes über den Strafvollzug. Most wurde in Plötzensee in etwas eigenthümlicher Weise empfangen. Wie mir von Seiten eines Beamten erklärt wurde, hatte man sich unter Most etwas ganz Anderes vorgestellt, als er in Wirklichkeit ist, einen Räuber, Mörder, eine Art Schinderhannes, Karlo Moor,

(Heiterkeit)

— wie man eben die Socialdemokraten zu zeichnen gewohnt ist. Wenn das untergeordnete Personal derartige Vorstellungen hat, so ist es ihm nicht zu verdenken. Von gebildeten Männern muß man aber doch voraussetzen, daß sie sich informiren, und schon der bloße Bericht über die Prozeßverhandlung des 16. Mai hätte gebildeten Leuten die Ueberzeugung gewähren müssen, daß Most nicht ein Mensch solch niedriger Gattung sei. Er wurde trotzdem von dem Direktor der Anstalt — Wirth mit Namen — am ersten Tage, als Most wünschte, man solle ihn, den politischen Verbrecher, doch nicht mit gemeinen Verbrechern auf dieselbe Stufe setzen, mit den Worten empfangen —

(Redner sucht in Notizen)

ich möchte die Aeußerung nicht falsch wiedergeben —: „Sie sind noch schlimmer, als ein Dieb, schlimmer als ein Eigenthumsverbrecher." Meine Herren, einen politischen Gegner im Kampfe niederschießen, das ist Selbsterhaltungsrecht, ist Kriegsrecht; einen politischen Gegner, wenn er uns gefährlich ist, hinter Schloß und Riegel setzen, das kann ebenfalls nothwendig sein — juristisch ist es nicht zu rechtfertigen, aber die politische Nothwendigkeit mag es heischen — wir sind die letzten, dies zu bestreiten —; aber einen gefangenen politischen Gegner mit Nichtachtung behandeln, ihn unwürdig behandeln, meine Herren, das nenne ich infam. Die französische Revolution hat sich das Recht zuerkannt, ihre politischen Gegner ins Gefängniß zu werfen, sie auf die Guillotine zu schicken; aber lesen Sie die Geschichte der französischen Revolution, namentlich der sogenannten Schreckenstage, lesen Sie z. B. das Werk von Buchez und Roux, und Sie werden finden, daß die Gefangenen bis zu dem Tage, wo sie die Guillotine zu besteigen hatten, frei unter sich und auch mit der Außenwelt verkehren durften, und daß ihnen jeder Genuß verstattet war, der sich mit der Inhaftirung vertrug.

(Vielseitiger Ruf: Unwahr!)

Meine Herren, ich kann Ihnen nur sagen, ich habe das Studium jener Zeit zu meiner Lebensaufgabe gemacht, ich glaube, daß ich mehr über jene Periode gelesen habe, wie vielleicht Einer von Ihnen; Sie können in den Bibliotheken in Berlin und Dresden nachfragen. Ich verweise Sie speciell auf Nougarets „Geschichte der Gefängnisse von Paris und den Departements"; dort werden Sie bestätigt finden, was ich soeben sagte. Die Lügen, die von royalistischer Seite ausgesprengt worden sind, die aber längst als Lügen dargethan sind, sind ebenso wenig maßgebend für die Geschichte der französischen Revolution, als die Lügen, die über die Kommüne in die Welt geschleudert worden sind, maßgebend sein können für die Geschichte der Kommüne, der proletarischen Bewegung.

Nun, meine Herren, diese Aeußerung ist also gegen Most gefallen. Auf der anderen Seite muß ich erwähnen, daß Most selbst mir erklärt hat, im wesentlichen könne er über seine Behandlung nicht klagen, er ist namentlich mit den Unterbeamten durchaus zufrieden.

Ich komme jetzt zu einem anderen Punkte. Most machte geltend, daß er als sogenannter politischer Verbrecher das Recht der Selbstbeköstigung habe, und bezog sich auf das Beispiel zweier Redakteure, die vor ihm in Plötzensee ge-

fangen waren, der Herren Polke und Majunke — Majunke auch ein Kollege von uns.

(Heiterkeit.)

Es wurde ihm die Antwort, daß Selbstverköstigung nicht mehr gestattet werden könne. Most hatte sich, wenn ich mich recht erinnere, auch auf eine Erklärung des Herrn Justizministers berufen, der öffentlich gesagt hat, und wenn ich nicht irre, sogar im Reichstage, daß Männer, die wegen politischer oder Preßvergehen im Gefängniß seien, die Selbstverköstigung fordern könnten. Nun, meine Herren, das Recht, zu fordern, hat Most allerdings gehabt, aber durch alle Instanzen ist ihm seine Forderung abgeschlagen worden, und er muß Gefängnißkost essen, — die, wie ich übrigens hinzufügen muß, besserer Qualität ist, als die gemeine Gefängnißkost, von der ein Mensch, der an normale Nahrung gewöhnt ist, nicht existiren kann. Es ist mir auch gesagt worden, wenn Herr Majunke, den man in Plötzensee sehr sehnlich erwartet,

(Heiterkeit)

sich dort präsentiren wird, werde er ebenfalls mit der Gefängnißkost sich behelfen müssen, nach dem Grundsatz: gleiche Brüder, gleiche Kappen.

(Heiterkeit.)

Ferner stellte Most einen Antrag auf Gewährung von Lectüre, und beantragte, daß man ihm die Zeitungen der socialdemokratischen Partei, ferner die „Frankfurter Zeitung" und wissenschaftliche Bücher zulassen möge. Er wurde bedeutet: von socialdemokratischen Zeitungen, Schriften und Büchern könne absolut nicht die Rede sein, die „Frankfurter Zeitung" sei ebenfalls in Plötzensee unmöglich, das äußerste, was gewährt werden könne, sei

(Ruf: Die Kreuzzeitung!)

— nicht die „Kreuzzeitung", sondern die „Vossische Zeitung". Es scheint hiernach, daß man in Plötzensee eine Art journalistischen Gesinnungs-Thermometer hat, und daß der Nullpunkt, unter dem die Reichsfeindlichkeit und über dem die Reichsfreundlichkeit beginnt, durch die „Vossische Zeitung" repräsentirt wird.

(Große Heiterkeit.)

Jetzt, meine Herren, gelange ich zu dem wichtigsten Punkt, der allerdings wohl geeignet ist, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, zu dem Punkte, dessen Beleuchtung auf das uns vorzulegende Gesetz über den Strafvollzug hoffentlich von Einfluß sein wird. Most suchte den ersten Tag um die Erlaubniß nach, Papier, Feder und Tinte zu erhalten, um sich literarisch, wie ihm dies in den sächsischen Gefängnissen und auch hier in der Stadtvoigtei erlaubt war, beschäftigen zu dürfen. Das Gesuch ist ihm abgeschlagen worden. Er ist durch alle Instanzen gegangen, das Gesuch ist aber durch alle Instanzen verworfen und Most genöthigt worden, Buchbinderarbeit zu verrichten. Man sagte ihm: Sie sind ja Buchbinder von Hause aus, Sie müssen in Ihrem Handwerk beschäftigt werden. Most muß in Plötzensee Ledertaschen machen. — Wie ich hinzufügen will, hat man ihn mit Arbeit nicht überlastet, und er kann einen namhaften Theil des Tages auf geistige Beschäftigung und literarische Arbeiten verwenden. Aber, meine Herren, wenn hier nicht die Humanität einzelner Gefängnißbeamten zwischen ihn und die Auslegung des Gesetzes getreten wäre, dann würden wir diesen begabten, an geistige Arbeit gewöhnten Mann zu der furchtbarsten Qual für einen gebildeten, an geistige Arbeit gewöhnten Menschen verurtheilt sehen: von jeder geistigen Thätigkeit abgeschnitten und ausschließlich auf mechanische Thätigkeit angewiesen zu sein. Meine Herren, ich kann mir für einen solchen Mann eine furchtbarere Qual nicht denken; keine körperliche Folter ist halb so groß, als jedes geistigen Genusses entbehren zu müssen. Ich muß es aussprechen, es ist dies eine Barbarei; eine Barbarei, die mich um so mehr empört, als es sich hier um eine mindestens sehr zweifelhafte Auslegung des Gesetzes handelt. Ich traute meinen Ohren nicht, als man mir in Plötzensee die betreffende Mittheilung machte; ich berief mich auf unsere Erfahrungen in Sachsen, ich berief mich auf die Erkundigungen, die Bebel und ich in Hubertusburg eingezogen hatten, ehe Bebel seine Haft im Gefängniß zu Zwickau anzutreten hatte. Damals hatten wir Gelegenheit, die einschlagenden Gesetzesbestimmungen genau zu studiren. Als Antwort wurde mir das Reichsstrafgesetzbuch in der Ausgabe von Höinghaus gezeigt. Ich las nochmals den § 16, der hier in Frage kommt; derselbe lautet:

> Die zur Gefängnißhaft Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Ich hatte schon in Hubertusburg diesen Paragraphen sehr genau durchgegangen; ich habe mir ihn seitdem wieder sehr genau angesehen, und ich muß sagen: der Wortlaut ist ein solcher, daß er die Deutung, daß jeder Gefangene mit mechanischer Arbeit beschäftigt werden muß, geradezu ausschließt. Wenn es heißt: „können auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden", so heißt das doch wahrhaftig nicht: „müssen beschäftigt werden", und daß das „können" heißt: es ist in das Ermessen der Gefängnißbehörde gestellt, wird bewiesen durch den letzten Absatz: „auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen." Wenn erst ein Verlangen des Gefangenen nothwendig ist, um die Beschäftigung des betreffenden Gefangenen obligatorisch zu machen, dann kann doch unmöglich die Beschäftigung im Allgemeinen für alle Gefangenen obligatorisch sein. Ich fragte: wie können Sie diesen Paragraphen so auslegen? Da verwies man mich auf die Motive von Höinghaus:

> Das die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterion des preußischen Strafgesetzbuchs, daß, während die Insassen des Zuchthauses unterschiedslos zu den in der Gefangenenanstalt hergebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die Möglichkeit von Beschäftigung zugelassen wird, hat der Gesetzentwurf aufgegeben, und auch für die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten die Beschäftigung in Gefängnissen vorgeschrieben.

Meine Herren, ich kann nur wiederholen, daß diese Auslegung nicht nur dem Wortlaut und dem Sinne des § 16 in schroffster Weise zuwiderläuft, sondern daß sie auch der in Sachsen gültigen Auslegung, wie sie Bebel und anderen Gefangenen gegenüber gehandhabt wird, wie sie Most selbst gegenüber gehandhabt worden ist, schnurstracks zuwiderläuft; und es wäre sehr nothwendig, daß hier von oben her eine Remedur einträte. Ich dächte, wenn man nach einem und demselben Gesetzesparagraphen in Sachsen politische Gefangene wie Gentlemen und hier in Preußen wie Züchtlinge behandelt, so muß etwas faul sein im Staate Dänemark, und diese Fäulniß zu beseitigen, ist dringend nothwendig.

Meine Herren, ich erkundigte mich weiter und fragte unter anderem, ob Herr Majunke künftig auch arbeiten müsse, und da wurde mir mit großer Schnelligkeit geantwortet: „wenn Herr Majunke kommt, dann wird er ebenfalls arbeiten müssen," und ich muß bemerken: was man in Plötzensee unter „arbeiten" versteht, umfaßt weder geistige noch geistliche Arbeiten; Messelesen und dergleichen versteht man jedenfalls nicht unter „arbeiten"; es muß dort mechanisch gearbei-

tet werden, und Herr Majunke wird bei Zeiten daran denken müssen, sich eine Beschäftigung, die ihm am besten konvenirt, auszusuchen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe Ihnen nun kurz die Vergehen vorgeführt, auf Grund deren die drei Reichstagsabgeordneten, deren Freilassung wir beantragen, jetzt im Gefängniß sitzen. Der Antrag so, wie wir ihn gestellt haben, ist durchaus gesetzlich. Wir berufen uns nicht auf den § 31, aber der Reichstag hat unzweifelhaft das Recht, an den Reichskanzler eine Aufforderung zu richten; der Reichstag ist ja nicht blos dazu da, Ja zu sagen zu dem, was ihm von oben her kommandirt wird, der Reichstag hat ja wohl auch das Recht, einen selbstständigen Willen auszusprechen. Und wenn der Herr Reichskanzler den Wunsch des Reichstages den einzelnen Regierungen zur Kenntniß bringt, so wird gewiß keiner dieser Einzelstaaten einen Eingriff in seine Rechte darin erblicken; kurz, wenn der Reichstag will, kann er den Antrag annehmen, der durchaus gesetzmäßig ist. Ueberdies ist gerade hier in Berlin schon ein Präzedens geschaffen worden. Im Jahre 1868 war der Reichstagsabgeordnete von Schweitzer, wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt, in Haft. Vor Weihnachten jenes Jahr erhielt er Urlaub zur Erledigung von Familiengeschäften; die Reichstagssession kam heran, und der abgelaufene Urlaub wurde für die Dauer der Reichstagssession verlängert. Erst einige Zeit nach Schluß des Reichstags wurde Herr von Schweitzer aufgefordert, sich in Rummelsburg wieder zu stellen. Es ist daher, was unser Antrag bezweckt, in einem früheren Falle schon geschehen, und zwar freiwillig gewährt worden von Seiten der preußischen Regierung. Wenn Regierungen ersucht werden, das zu thun, was die preußische Regierung bei einer früheren Gelegenheit aus eigener Initiative gethan hat, so können dieselben sicherlich nicht einen Eingriff in ihre Rechte darin erblicken.

Es ist noch ein Gesichtspunkt vorhanden, von dem aus die Sache betrachtet werden muß: es handelt sich darum, dem Rechtsgefühl des Volkes eine Genugthuung zu geben. Die Männer, deren Freilassung wir jetzt beantragen, sie sind von dem Volke mit großen Majoritäten gewählt worden, sie haben mit dem Mandat sich den Vertrauensbeweis von Tausenden und aber Tausenden erhalten; keinem dieser drei Männer ist ein entehrendes Vergehen nachgewiesen worden, auf keinem ruht auch nur entfernt der Makel einer entehrenden Handlung. Sie sind verurtheilt, hinter Gefängnißmauern zu sitzen, statt hier im Reichstage deutscher Nation ihren Rath und ihre Stimme abgeben zu können. Meine Herren, während diese Männer ohne Flecken und ohne Tadel wegen Worte, die, wenn im Reichstag gesprochen, straflos gewesen wären, jetzt im Gefängniß sitzen müssen, erleben wir das Schauspiel, daß Männer, die, um ein Wort zu gebrauchen, welches neuerdings in einem Proceß von einem der Ihrigen gebraucht ward, „mit dem Aermel das Zuchthaus gestreift haben“, hoch stehen im Vertrauen der höchsten Staatsbeamten, ja theilweise in den gesetzgebenden Körpern mitsprechen können — Männer, die in die Gründerskandale verwickelt waren, Männer, deren Namen nicht makellos aus der königlichen Untersuchungskommission hervorgegangen sind. Meine Herren, auf der einen Seite die Straflosigkeit für das, was das Volk für ein Verbrechen hält, auf der anderen Seite die strenge Bestrafung von Handlungen, die keiner von Ihnen den Muth haben wird als Verbrechen zu bezeichnen. Darin, meine Herren, liegt eine Verletzung des Rechtsgefühls des Volkes, und wenn Sie für unsern Antrag eintreten, so geben Sie diesem verletzten Rechtsgefühl in gewisser Beziehung eine Genugthuung. Sie beweisen damit dem Volke, daß der Reichstag nicht will, daß es auf dem Gebiet der Gerechtigkeit zweierlei Maß und Gewicht gebe: leichtes Gewicht für den Reichen, für den Gründer, für den Adeligen, für den hohen Staatsbeamten, — und schweres Gewicht für den Proletarier, für das arbeitende Volk und dessen Vertreter.

Meine Herren, ich gebe mich über unseren Antrag durchaus keinen Illusionen hin. Die Annahme bedeutet ein Mißtrauensvotum gegen das jetzt in Deutschland gegen unsere Partei, überhaupt gegen Minoritätsparteien beobachtete System, welches darin besteht, daß man die Minoritätsparteien, namentlich die Socialdemokratie durch Verfolgungen jeder Art, Maßregeln jeder Art, Processe jeder Art niederzuwerfen sucht. Durch Annahme unseres Antrages verurtheilen Sie es, daß der Staat durch mechanische Oppressivmaßregeln den thörichten Kampf gegen Ideen führt; Sie verurtheilen damit die herrschende Polizeiwirthschaft, Sie verurtheilen die Versammlungsauflösungen, die Unterdrückung der Preßfreiheit; Sie verurtheilen es, daß man uns so gut wie außerhalb des Gesetzes gestellt hat; und, meine Herren, wenn Sie dies thun, schaden Sie etwa Ihrem eigenen Interesse dadurch? Wahrlich nicht.

Ich sprach bereits von dem Gegensatz zwischen Reform und Revolution. Dort drüben in England besteht die Redefreiheit, besteht das Vereinsrecht in anderem Maße als hier, wird in anderem Maße ausgenutzt als hier. Der Staat ist dadurch nicht nur nicht erschüttert worden, sondern umgekehrt, ein gesunder Fortgang der Entwickelung ist dadurch gesichert worden. Durch die Abstimmung über unseren Antrag entscheiden Sie gewissermaßen über die Frage: Reform oder Revolution. Revolutionäre Entwickelung ist die Entwickelung, die producirt wird durch die Verfolgungen wie die, welche jetzt gegen uns in Scene gesetzt sind. Nicht wir sind es, die Revolutionen machen, wie überhaupt nie Revolutionen von unten gemacht worden sind; Revolutionen werden nur von oben gemacht, und jede Revolution, seit es eine Geschichte giebt, ist darum ein Armuthszeugniß für die Regierung, unter der sie ausbricht, eine Bankerotterklärung des von ihr befolgten politischen Systems. Die Revolutionen werden dadurch hervorgerufen, daß man die Minoritäten unterdrückt, daß man gegen neue Ideen Krieg führt, daß man, statt den Staat stets den ununterbrochenen Veränderungen der Gesellschaft gemäß zu reformiren, Repressivmaßregeln ergreift und sagt: Bis hierher und nicht weiter darf der Fortschritt gehen, gegen das, was weiter kommt, errichten wir einen Damm! Nun gut, die aufgestauten Wasser müssen einen Ausweg sich suchen, sie brechen durch, und so entstehen die fruchtbaren Ueberschwemmungen, die man in der Weltgeschichte Revolutionen nennt, die aber nicht von dem Volke gemacht werden, sondern von denen, die die Dämme gebaut haben.

Meine Herren, ich gebe mich nicht nur keinen Illusionen über das Schicksal des Antrages hin, ich bin auch als Parteimann vollständig gleichgültig in Bezug auf das Resultat der Abstimmung. Sehr lieb würde es mir für die gefangenen Genossen sein, wenn sie die Luft der Freiheit auf einige Zeit athmen könnten, aber unsere Partei ist an Kampf und Verfolgung gewöhnt, und wir wissen, daß die Verfolgungen uns nur kräftigen und rascher dem Ziele zuführen. Für Einzelne, für die Männer, die getroffen werden, mag es oft hart sein, aber sie werden mannhaft das Schicksal zu ertragen wissen, welches ihnen zufällt und welches sie als das unvermeidliche Loos des Kampfes hinzunehmen haben. Auf die Entwickelung unserer Partei und deren Fortschritte hat der Beschluß, den Sie über unsern Antrag fassen werden, nicht den geringsten Einfluß. Die Socialdemokratie wird ihr Ziel erreichen, sie wird leben, auch wenn dieser Reichstag aufgehört hat mit sammt dem Reich, zu dem er gehört. Die Socialdemokratie ist eine Idee, die in den Verhältnissen wurzelt, und Ideen können nicht ausgerottet werden in der Person einzelner Individuen. Kerkern Sie die Idee der Socialdemokratie in der Person ihrer Vertreter ein, erschießen Sie meinetwegen die Vertreter der Socialdemokratie, wenn es bei uns zu der Praxis, die in Frankreich herrscht, kommen sollte, — Sie werden dadurch nur die Idee der Socialdemokratie

stärken. Aus dem Boden der Verhältnisse heraus, in dem unsere Partei wurzelt, werden neue Kämpfer erwachsen, und diese neuen Kämpfer werden zuletzt moralisch und materiell zu so gewaltigen Massen anschwellen, daß sie die Gegner erst geistig und dann, so weit es sein muß, auch physisch erobern werden.

Meine Herren, im Interesse der reformatorischen Entwicklung, welche Sie anstreben, nehmen Sie unseren Antrag an und bereiten Sie damit dem Rechtsgefühl des deutschen Volkes eine Genugthuung!

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Traeger.

Ageordneter **Traeger**: Als in der vorigen Session ein direkter Antrag auf Entlassung eines in Strafhaft befindlichen Abgeordneten gestellt wurde, habe ich mit einer bescheidenen Minderheit meiner politischen Freunde diesem Antrage zugestimmt Wir thaten das, weil wir der Meinung waren, daß der Artikel 31 der Reichsverfassung einen derartigen Antrag vollkommen rechtfertige. Wir haben nun nicht, wie der Herr Vorredner, diesen juristischen Standpunkt, der bisher für uns der einzig maßgebende war und geblieben ist, verlassen, wir haben im Gegentheil und trotz der damals überwältigenden, uns entgegenstehenden Mehrheit des Reichstags, und unbeschadet aller Hochachtung vor derselben, den Muth unserer früheren Meinung behalten.

Wenn wir daher gegen den Antrag, wie er heute vorgelegt ist, stimmen werden, so haben wir uns inzwischen nicht etwa eines Meinungswechsels schuldig gemacht; wir sind auch seither nicht etwa Einflüssen zugänglich geworden, die außerhalb der Sache liegen. Ich meine vielmehr, es giebt gar keine Frage, die objektiver und leidenschaftsloser behandelt werden kann und behandelt werden muß, die von allen gegenseitigen Sympathien und Antipathien der Parteien und Personen so vollständig losgelöst ist, als diese Frage, aus dem einfachen Grunde, weil sie alle Parteien gleichmäßig interessirt. Denn, meine Herren, die Frage, welche Seite des Hauses und welche Partei gerade einmal in der Lage sein wird, dieses Recht, wenn es vorhanden, auszuüben, oder wenn es nicht vorhanden, zu ersehnen, das ist vielfach, wenn nicht zumeist — gestatten Sie mir diesen Anklang an die große Debatte der letzten Tage — eine Sache der Konjunktur, welcher die Parteien ebenso unterworfen sind wie die Waaren. Im wesentlichen aber, wenn man diese Frage gehörig zuspitzt, ist sie eine Machtfrage, und ich bin der Meinung, daß jedes Mitglied eines gesetzgebenden Körpers allerdings auf das lebhafteste dabei interessirt ist, die Macht dieses gesetzgebenden Körpers festzustellen oder ihre Grenzen nach Umständen und Bedürfniß zu erweitern.

Ich würde es daher mit Freuden begrüßen, wenn das hohe Haus in der Lage wäre, sich mit der Klarstellung oder, wenn Sie wollen, mit der Abänderung der Reichsverfassung nach dieser Seite hin zu beschäftigen, oder wenigstens darüber auszusprechen. Von alledem ist nun aber in dem vorliegenden Antrage nicht die Rede. Dieser Antrag verläßt, wie der Herr Vorredner selbst, den juristischen Standpunkt und sucht für die Sache, um mich so auszudrücken, einen gemüthlichen Standpunkt zu gewinnen. Ich halte diesen Antrag für unnütz, für nicht der Würde dieses hohen Hauses entsprechend, und wenn er zur Ausführung kommen könnte, für viel gefährlicher, als den gegenwärtigen Zustand. Ich halte jeden Antrag für unnütz, um nicht zu sagen für schädlich, der keinen im Hause nöthigt, zur Sache selbst Stellung zu nehmen, sondern es Jedem ermöglicht, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten von vornherein ablehnend sich zu verhalten, so wie ich es auch nicht für ganz korrekt halte, Anträge einzubringen, über deren Schicksal man sich von vornherein keine Illusionen macht. Ich glaube, daß dadurch die Sache, die dem Antrage zu Grunde liegt, nicht gefördert wird.

Was ist dieser Antrag? Dieser Antrag ist zunächst eine Bitte an den Herrn Reichskanzler. Es muß dabei doch von irgend einem Standpunkte ausgegangen werden; entweder der Reichstag hat das Recht, dasjenige zu verlangen, was der Antrag bezweckt, und dann wäre es doch eine sonderbare Schwärmerei, die Geltungsmachung dieses Rechts in die Form einer Bitte zu kleiden; oder der Reichstag hat dieses Recht nicht, er glaubt aber, es haben zu müssen, er will es erlangen, dann giebt es wieder viel korrektere und würdigere Formen, als die einer Bitte, welche von vornherein abgeschlagen werden kann. Dabei beschränkt sich aber nun der Antrag nicht, sondern er ist eine Bitte um eine Bitte. Meine Herren, wenn der Betreffende zuhören will, kann ich ihm ja die Gnadenarie vorsingen, das ist meine Sache; wenn ich ihn aber verpflichten will, die eben gehörte Arie wieder einem dritten oder vierten vorzusingen, so scheint mir das ein sehr zweifelhaftes Unternehmen. Und der Antrag lautet, verständlich gemacht: wir sollen den Herrn Reichskanzler bitten, er möge seinerseits die betreffenden Regierungen bitten! Allerdings wählt der Antrag einen thatkräftigen Ausdruck, er sagt: der Reichskanzler möge auf die betreffenden Regierungen *einwirken*. Ich wüßte aber nicht, wie diese Einwirkung nach den gegebenen Verhältnissen anders erfolgen könnte, als im Wege des Ersuchens.

Nun will ich einmal annehmen, was ich nicht weiß, der Herr Reichskanzler stehe der Sache, um die es sich hier handelt, mit einem gewissen Wohlwollen gegenüber; würde er dieses Wohlwollen wohl ausdehnen bis zu der Bereitwilligkeit, sich einer abschlägigen Antwort von Seite der Regierungen, auf die er einwirken oder die er ersuchen soll, auszusetzen? Ich glaube, es entspricht nicht ganz unserer Würde, zu bitten, es ist auch nicht passend, einen anderen in die Lage zu bringen, für uns zu bitten und sich einer Verweigerung seiner Bitte auszusetzen. Nun gehe ich aber noch weiter.

Ich habe mir vorhin schon erlaubt, zu bemerken, ich würde diesen Antrag, wenn er ausgeführt würde, für viel gefährlicher halten als den gegenwärtigen Zustand. Es würde, wenn der Herr Reichskanzler sich zu dem ihm zugemutheten Schritte entschlösse, die Sache so kommen, daß doch jede Regierung sich wieder ihrerseits die Entschließung vorbehalten könnte, daß also eine Regierung vielleicht zustimmte, eine andere nicht. Ich glaube, es würde ganz gerechtfertigt sein, wenn jede einzelne Regierung von Fall zu Fall sich schlüssig machte, Sie würden also, meine Herren, eine Sache, die von so außerordentlicher Wichtigkeit ist, daß sie nur durch Gesetz festgestellt werden kann und festgestellt werden muß, schließlich zu einer Sache administrativer Willkür machen, und darum sage ich, ich halte den Zustand, wie ihn dieser Antrag bezweckt, für viel gefährlicher wie den jetzigen, wo der Reichstag überhaupt sein letztes Wort noch nicht gesprochen hat, und ohne Sympathie und Antipathie, ohne jeden außerhalb der Sache liegenden Grund, lediglich aus den von mir entwickelten Gründen werden wir, die wir früher dem Antrag auf direkte Entlassung zugestimmt haben und einem ähnlichen wieder zugestimmt haben würden, gegen den vorliegenden Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, es ist nicht ganz leicht, zu diesem Antrage die richtige Stellung zu nehmen, und der Herr Antragsteller hat durch seinen Vortrag es nicht erleichtert, diese Stellung zu nehmen.

(Zustimmung.)

Die Herren mögen sich doch überlegen, ob irgend welche Sympathie für die Pariser Kommüne geeignet ist, das, was

berechtigt ist in den socialdemokratischen Bestrebungen, zu fördern. Nach meiner Auffassung hat es keinen Zweifel, daß die Pariser Kommüne von jedem verständigen Menschen absolut verurtheilt werden muß.

(Bravo!)

Die Herren müssen ferner erwägen, ob die Bestrebungen, welche sie machen und die, wie ich wiederhole, recht Vieles in sich enthalten, was Erwägung und Förderung verdient, wirklich gefördert werden, wenn man auch alternativ die Revolution in Aussicht stellt. Meine Herren, Revolution ist niemals berechtigt, und wenn die socialen Ideen, soweit sie berechtigt sind, durchgeführt werden sollen, so kann das nur geschehen auf dem Wege der Reform. Auf diesem Wege aber sollen wir den Herren entgegenkommen und wir sollen in aller Ruhe und ernsthaft erwägen, was zu thun ist, um den Zwiespalt, der in der Gesellschaft besteht, in einer richtigen Reform zu lösen.

Dies vorausgeschickt, bin ich aber der Ansicht, daß die Art und Weise, wie man die Herren von der socialdemokratischen Partei namentlich in neuerer Zeit behandelt hat, eine durchaus verkehrte ist. Namentlich halte ich es für durchaus verkehrt, sie von unseren Berathungen fern zu halten. Meine Herren, es giebt gewisse Dinge, die am besten widerlegt werden, wenn man ihnen gestattet, frei und unumwunden ausgesprochen zu werden; es giebt Sätze, die man vor dem ganzen Volk und vor der ganzen Nation erörtern soll, damit alle Menschen von gesundem Verstand sehen, wo das Recht ist, und ich habe das Vertrauen zum deutschen Volke, daß es verständig genug ist, in der vollständigsten Diskussion der socialdemokratischen Grundsätze hier im Hause das zu unterscheiden, was Recht, und das, was Unrecht in denselben ist. Darum wünschte ich meinestheils, daß die hier in Betracht kommenden Regierungen, wenn die betreffenden Herren darauf angetragen haben, ihnen gestatten möchten, die Gefängnißhaft zu unterbrechen und während der Dauer des Reichstages hier zu erscheinen. Damit würde, glaube ich, der Lösung der socialen Frage ein besserer Dienst geleistet werden, als dadurch, daß man sie zurückhält und nun den Glauben erregt, man scheue die Diskussion.

So sehr ich nun wünsche, daß die einzelnen Regierungen dies thun möchten, so kann ich mich denn doch nicht entschließen, den Antrag zu unterstützen, wie er hier liegt, und zwar deshalb nicht, weil er eine Bitte ausspricht, von der ich voraussehe, daß sie nicht erfüllt wird, weil ich glaube, daß, wenn der Reichstag einen Antrag stellt, er die Mittel haben muß, seinem Antrag eine durchschlagende Geltung zu verschaffen, diese aber für diesen Antrag nicht vorhanden. Nach dem § 31 der Verfassung ist es mir nicht zweifelhaft, daß Strafgefangene nicht auf Antrag des Reichstages entlassen zu werden brauchen; auch glaube ich nicht, daß irgend welche Interpretation des § 31 möglich wäre, das zu erreichen. Will man das erreichen, dann muß ein Zusatz zum § 31 gemacht werden, der auch für die Strafhaft dem Reichstage das Recht giebt — natürlich nicht die Pflicht —, da, wo er es zweckmäßig findet, eine Loslassung seines Mitgliedes zu verlangen, und ich bin der Ansicht, daß wir diese Ergänzung des § 31 machen sollen. Ich würde dies beantragen, wenn ich nicht fürchtete, daß zu viele hier sind, welche etwas ängstlich wären, wenn man glauben könnte, sie identificirten sich mit mir.

(Heiterkeit.)

Ich bleibe aber der Meinung, daß dieser Antrag ganz an der Zeit ist; denn das läßt sich nicht leugnen: seitdem die Verfassung erlassen ist, wo man geordnete, ruhige Zustände hat, hat sich die Kriminalrechtspflege in einer Art ausgedehnt, welche beinahe zu dem Standpunkte führt, anzunehmen, es werde nicht lange mehr dauern, daß nur diejenigen salonfähig sind, welche im Gefängniß gesessen haben.

(Hört!)

Meine Herren, wenn ich mir vergegenwärtige, welchen Leuten ich seit 1867 im Gefängniß und außerhalb desselben, wenn sie entlassen waren, begegnet bin, so muß ich sagen, es ist etwas ganz Unglaubliches, was da geschehen ist. Ich will nicht erwähnen der armen Hannoveraner, welche nach Minden geschleppt wurden, weil sie weiß-gelben Sand vor ihre Thür gestreut haben;

(Heiterkeit)

ich will nicht erwähnen der Männer, die nach Königsberg und Lötzen geschleppt werden, wo Ehrenreich Eichholz sich den Keim zu seinem Tode geholt hat, — Männer, die bis heute nicht wissen, weshalb sie arretirt worden sind, — ich mache aufmerksam auf die allerdings nach meiner Auffassung mit den Gesetzen nicht vereinbare Art und Weise, wie man jetzt gegen die Socialdemokraten in Bezug auf das Vereinsgesetz vorgegangen ist, ich mache aufmerksam auf die Unmasse von Geistlichen, welche man den Gefängnissen zugeführt hat, ich mache darauf aufmerksam, daß jetzt auch deutsche Botschafter nicht mehr gesichert erscheinen.

(Heiterkeit.)

— Ich würde dies nicht erwähnt haben, wenn ich nicht Werth darauf legte, daß die Fraktion, aus der die Botschafter gewöhnlich entnommen werden, doch auch die Sache einmal gründlich erwäge.

(Heiterkeit.)

Wenn sich der Kreis der Strafgefangenen also erweitert hat, dann läßt sich nicht verkennen, daß die Aeußerungen des Ministers Disrali, welche auch der Antragsteller bereits hervorgehoben hat, mit ernster Reflexion jede deutsche Brust erfüllen müssen.

(Abgeordneter Braun: Disraeli hat der falschen Auslegung widersprochen).

— Wenn zwar Disraeli, nachdem die deutsche Staatskutsche und die englische Staatskutsche hin- und hergefahren sind, sich veranlaßt gesehen hat, in den „Times" sich zu erklären, und nunmehr also anzunehmen ist, daß er an Japan gedacht hat, so finde ich doch in seiner Darstellung eine sehr frappante Aehnlichkeit mit unseren Zuständen. Ich muß gestehen, daß ich nicht umhin kann, zu sagen, der Mann hat, ohne uns zu kennen, ohne zu wissen, wie die Zustände bei uns sind, unsere Zustände ganz frappant ähnlich geschildert.

(Bravo! im Centrum.)

Ich wiederhole also, wenn der Kreis der Strafgefangenen einen solchen Umfang gewonnen hat, so ist es allerdings gar leicht möglich, daß ein großer Theil der Versammlung in die Gefängnisse geräth, und ich bin zweifelhaft, ob selbst die Nationalliberalen ganz sicher davor sind.

(Heiterkeit)

Nun denke ich, daß es rathsam wäre, den Artikel 31 so auszudehnen, daß der Reichstag im Stande ist, wenn er es rathsam findet und die Gelegenheit des einzelnen Falles es ihm nicht widerräth, von der Regierung zu verlangen, wir wollen den und den Mann in unserer Mitte haben. Will der geehrte Herr Antragsteller oder irgend ein Anderer den

Antrag stellen, ich werde ihn mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften unterstützen.

Wenn dann der Herr Antragsteller uns noch ein Bild entworfen hat von der Behandlung, welche der Kollege Most erfahren hat, so muß ich allerdings bekennen, daß dies Bild einigermaßen erschreckend ist. Den gedachten Abgeordneten mit dem Transportmittel, durch welches gewöhnliche Verbrecher befördert werden, nach Plötzensee abzuführen, halte ich für absolut intolerabel. Wenn die Behandlung so ist, wie sie geschildert wurde, dann, meine Herren, ist sie nicht dem Sinne des Kriminalgesetzbuchs entsprechend; und wäre sie es, dann hätten wir die dringendste Aufgabe, sehr bald eine Aenderung des Kriminalgesetzbuchs in diesem Punkte zu verlangen. Unter allen Umständen aber wird es nothwendig sein, daß wir bei der Kriminalproceß-Ordnung das Kapitel wegen der Strafvollstreckung uns gründlich ansehen, damit derartige Ungeheuerlichkeiten nicht mehr vorkommen können. Ich möchte dem Antragsteller anheimgeben, wegen der Behandlung, die zu der vorliegenden Frage an sich nicht gehört, besondere Anträge zu stellen oder besondere Interpellationen zu veranlassen. Denn das ist mir nicht zweifelhaft, es werden hier im Hause Alle bemüht sein, auf diesem Wege Remedur zu schaffen.

Das ist das, was ich anführen wollte, um mein Votum in Beziehung auf diesen Antrag zu motiviren. Aber ich wiederhole noch einmal: die einzelnen Regierungen thäten wohl zu erwägen, ob es nicht rathsam sei, die betreffenden Männer, wenn sie es verlangen, zu beurlauben für die Dauer des Reichstages; denn ich kann nicht leugnen, daß ich es an der Zeit finde, sehr bald hier vor ganz Deutschland mit ihnen ihre Principien zu diskutiren und zu ermitteln, worin haben sie recht und worin haben sie unrecht.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Vorredner veranlaßt mich, gegen meine ursprüngliche Absicht mich mit einigen Worten in die Debatte zu mischen, dadurch, daß er die Häufigkeit der Einsperrungen, die Thatsache, daß es sich sehr häufig wiederholt, daß Leute in das Gefängniß kommen, in einer Art und Weise vortrug, als wenn sich daraus ein Vorwurf gegen einzelne Regierungen oder gegen die Reichsregierung begründen ließe, — einer von diesen Vorwürfen, die nicht ausdrücklich ausgesprochen werden; man überläßt dem Leser, daß an all diesen Uebeln irgend eine Ungerechtigkeit, von Seiten des Reichs oder der Regierungen schuld wäre, zwischen den Zeilen zu lesen. Es genügt dazu der Vortrag mit dem Tone sittlicher Entrüstung. Ein Schuldiger muß doch sein, und als schuldig, sobald die Anklage von der Stelle des Vorredners und von der Stelle des ersten Herrn Redners ausgeht, denkt man sich natürlich die Regierung. Ich möchte diesem Eindruck doch mit wenigen Worten entgegentreten, indem ich sage: wenn sehr viele Beispiele vorliegen von — ich wiederhole den Ausdruck — von Einsperrungen — denn ich finde kein entsprechendes Substantivum, was ich aus Gefängniß bilden könnte — wenn das also sehr häufig vorkommt, so ist das allerdings eine sehr bedauerliche Erscheinung, keineswegs aber ein Beweis, daß die Regierung nicht ihre Schuldigkeit thäte. Der würde dann erst geführt werden können, wenn man auch nur in irgend einem Beispiele nachweisen könnte, daß die Gefängnißhaft im Widerspruch mit den Gesetzen verfügt wäre.

(Sehr richtig!)

Das zu versuchen hat sich der Herr Vorredner, der letzte sowohl wie der erste, sehr wohl gehütet; er hat dunkel ein Mißbehagen angedeutet, daß häufig Leute unerwartet ins Gefängniß geriethen, hat es dem Publikum überlassen, den Missethäter zu errathen, der eigentlich daran schuld ist. Ja, meine Herren, das ist, wie bei der Abschaffung der Todesstrafe Jemand sagte: „Laßt doch die Herren Verbrecher erst anfangen mit der Aufhebung des Mordes.“ Das häufige Einsperren liegt nicht an denen, die das Gesetz handhaben und es mit pflichtmäßiger Strenge und Gleichmäßigkeit handhaben; es liegt an denen, die das Gesetz übertreten.

(Sehr richtig!)

Das, was der Herr Vorredner anführte, ist nur ein Beweis, daß die Gesetzesübertretungen in neuerer Zeit zahlreicher sind, wie früher, daß die Achtung vor den Gesetzen erheblich geschwunden ist.

(Sehr richtig!)

Fragen wir uns nun: woran liegt das? An der übermäßig gesteigerten Strenge unserer Gesetzgebung? Das kann man doch nach unserer neuen Gesetzgebung wahrlich nicht sagen; im Gegentheil, ich hörte sie vielfach zu großer Milde anklagen. Es liegt darin, daß die Tendenz der Kritik, die Tendenz der Auflehnung gegen die Gesetze überhaupt Schichten der Gesellschaft ergriffen hat, in denen sie früher nicht heimisch war; es liegt in den hochstehenden Beispielen derer, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze geben.

(Sehr richtig! Murren im Centrum.)

Diese Beispiele wirken sehr nachtheilig. Es liegt außerdem wahrscheinlich in den Grundsätzen, die auf die Erziehung unserer Jugend unter dem in den letzten 25 Jahren bestandenen Aufsichtswesen angewendet sind.

(Lachen im Centrum. Sehr richtig! auf anderen Seiten des Hauses.)

Die Thatsache ist, daß unter diesen Einwirkungen eine Verwilderung in unseren socialen Verhältnissen eingerissen ist,

(sehr gut!)

die in den neuesten Lossagungen von der Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, die von hoher Stelle gegeben sind, nur ihre Bestätigung gefunden hat.

Was übrigens den vorliegenden Fall betrifft, so stimme ich darin mit dem letzten Herrn Vorredner vollständig überein, daß sich von dem „Herrn Reichskanzler“ sehr wohl erwarten läßt,

(Heiterkeit)

daß, wenn die Bitte ihm gestellt wird, er sie bereitwillig erfüllen wird und zu ihrer Erfüllung thun wird, was er kann, um den Herren die Freiheit zu verschaffen; denn solche Reden wie von dem letzten Herrn Vorredner und dem ersten sind ja außerordentlich lehrreich und fehlten uns seit lange.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich wollte auch nur die Stellung bezeichnen, welche ich zu dem Antrage und zu verschiedenen Theilen der Rede einnehme, mit welcher der erste Redner den Antrag begründet hat.

Nach meiner Anschauung liegt nicht allein kein verfassungsmäßiges Recht vor, dem Antrage beizustimmen, sondern, wenn

ein Antrag zur Abänderung der Verfassung eingebracht würde, wie Herr Windthorst ihn angedeutet hat, würde ich ihm nicht beistimmen, weil ich es nicht für angemessen halte, daß da, wo die ordentliche Justiz des Landes einmal gesprochen hat, die bereits begonnene Vollstreckung des Rechtsspruches wieder aufgehoben werden zu Gunsten eines politischen Aktes. Liegt Mißbrauch vor, ist es wahr, daß unsere Rechtspflege sich nicht in einem völlig befriedigendem Zustande befindet, so ist es unsere Aufgabe an jener Stelle die Hülfe zu Theil werden zu lassen, nicht aber mit politischen Maßregeln die Rechtspflege zu kreuzen. Wir werden in den nächsten Tagen die großen Justizgesetze berathen, bei denen diese Fragen sehr reichlich werden erörtert werden können und auch gewiß erörtert werden sollen; dort wird es an der Stelle sein, zu untersuchen, ob unser jetziger Kriminalproceß, namentlich ob die Vollstreckung der Strafen in einem befriedigenden Zustande sich jetzt befindet. Ich stelle dies in Abrede, und die Regierungen sind zum Theil derselben Meinung, indem sie weittragende Abänderungen des bisherigen Systems in Aussicht nehmen. Ein Beispiel, das heute angeführt worden ist, dient mir zur Bekräftigung dafür, wie sehr nothwendig und wie durchgreifend das System unserer Strafrechtspflege abzuändern ist. Eine Person, die ich nicht nennen will, der wir aber, da sie in Unglück sich befindet, einen gewissen Grad von Sympathie nicht versagen können, hat schon genug zu leiden gehabt durch die ungeschickte Theilnahme, welche die Presse ihr zugewendet hat, und es scheint mir ihrer Sache kein besonderer Dienst erwiesen, daß sie auch in die heutige Debatte rhapsodisch verflochten worden ist.

(Sehr richtig!)

Die hier eingetretene Verwirrung des öffentlichen Urtheils beweist mir aber außerdem, wie sehr unsere Kriminalrechtspflege darunter leidet, daß nicht gleich im ersten Stadium der Untersuchung volle Oeffentlichkeit der Verhandlung stattfindet.

(Sehr wahr!)

Wäre das Verfahren mit voller Oeffentlichkeit verbunden gewesen und hätte nur das, was wir stückweise durch die Presse erfahren haben, sofort zwischen dem Richter, dem Vertheidiger, dem Ankläger und dem Angeklagten öffentlich erörtert werden können, dann hätte ich wohl den Mann in diesem Hause sehen mögen, der sich eingemischt hätte mit Vorwürfen darüber, daß wegen des vorliegenden Strafrechtsfalls eine gerichtliche Procedur vorgenommen worden ist.

(Sehr richtig!)

Wer von uns wird als ein beklagenswerthes schreckendes Beispiel gelten lassen, daß Personen, die zu den hochgestelltesten gehören, auf gleiche Weise, wie der niedrigst gestellte Bürger, zur Verantwortung vor das Gesetz gerufen werden? Wird uns hieraus ein Vorwurf gemacht, nun so können wir ihn mit Stolz annehmen, so weit die Form in Betracht kommt; die materielle Beurtheilung des Falles aber wird uns Allen unmöglich, so lange eine öffentliche Verhandlung nicht stattgefunden hat,

(sehr wahr!)

und ich halte es deshalb für äußerst bedauerlich, wenn sogar an dieser Stelle auf unbestimmte Gerüchte hin schon ein Urtheil über Schritte der Rechtspflege gefällt wird.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, einen Mißstand muß ich benennen, und ich thue das heute nicht zum ersten Male, sondern ich habe schon wiederholt im Reichstag darauf aufmerksam gemacht: der Zustand unseres Gefängnißwesens steht bis jetzt noch außerhalb des Gesetzes

(sehr wahr!)

und wird allein geregelt durch die Willkür der Instruktionen, und dies ist ein berechtigter Gegenstand der Klage. Kein Theil der Rede des Herrn Abgeordneten Liebknecht hat auf mich einen erheblichen Eindruck gemacht außer demjenigen, in welchem er schmucklos die Thatsachen vorgetragen hat, aus denen hervorgeht, daß der Gefangene nicht in der Gewalt des Gesetzes sich befindet, sondern in der Gewalt desjenigen Beamten, der die Instruktion handhabt. Ich habe schon bei den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch den verminderten Werth unserer damaligen Gesetzgebung betont, welcher dadurch herbeigeführt wird, daß uns ein Gefängnißgesetz fehlt. In den nächsten Tagen, da wir über die Strafproceßordnung verhandeln werden, müssen wir auch diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuwenden.

Wenn aber von dem ersten Herrn Redner vielfache Klagen darüber hinzugefügt worden sind, daß Gleichbestrebte, wie er, unter der Verfolgung des Gesetzes leiden, so bin ich an Gracchus erinnert worden, der sich über den Aufstand beklagt. In demselben Augenblicke erklärt der Herr, daß die Kommüne sein Ideal sei, und giebt zu verstehen, daß er gern bereit sein würde, die Gesellschaft ziemlich rauh anzupacken, und zu gleicher Zeit beschwert er sich darüber, daß die bestehende Gesellschaft Mittel der Vertheidigung anwendet. Er findet Reden und Schriften, welche dazu angethan sind, zu wirklichen Gewaltthätigkeiten zu führen, ganz in der Ordnung als Agitationsmittel seiner Partei, und wundert sich gleichwohl darüber, daß die entsprechenden Stellen des Strafgesetzbuchs gegen die angewendet werden, welche als solche Thäter erscheinen. Meine Herren, wenn man wirklich ein Revolutionär ist, wie diese Herren sehr gern uns hier vortragen, dann treibe man Revolution und ergebe sich nicht in Lamentationen von der Tribüne aus, daß ihnen arg mitgespielt werde! Entweder man ist ein Held, oder man schickt sich in die gewöhnliche Ordnung der Dinge!

Wenn von jener Seite ferner hervorgehoben wird, daß in neuerer Zeit die Verfolgungen sich gehäuft haben, und daß eine gewisse ungleichmäßige Praxis in der Strafrechtspflege eingetreten sei, so erkenne ich dies als schädlich in vollem Maße an. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, in der die Strafrechtspflege in Preußen viel laxer gehandhabt worden ist, als heute; vor noch nicht langer Zeit haben in Berlin Parteigenossen des ersten Herrn Redners ungestraft Hausfriedensbruch begangen, öffentliche Versammlungen durch Gewaltthat gestört. Damals, als jene Herren den öffentlichen Frieden brachen, die politischen Rechte in den Staub traten, hat sich kein Verfolger gefunden! Wenn sich nun jetzt der öffentliche Verfolger einstellt, so sind jene Herren vom ordentlichen Rechtszustande schon so sehr entwöhnt, daß sie meinen, es fange die Gewalt an. Dies wird für uns eine neue Lehre sein, daß wir nicht allein mit den Verfolgungen des Staatsanwalts uns zufrieden geben können, sondern daß wir da, wo wir auf gewaltthätige Weise angegriffen werden, uns selbst müssen helfen können durch die Privatanklage. Denn, meine Herren, der gegenwärtige Zustand ist allerdings unbefriedigend: daß es davon abhängt, ob öffentliche Verbrechen verfolgt werden, je nachdem der Staatsanwalt hier Tessendorf heißt, oder einen anderen Namen führt. — Wenn von einer Seite mir vorhin zugerufen worden ist, das beste Helfen gegen solche Gewaltthätigkeiten sei das Hinauswerfen der Friedensstörer, so erwidere ich darauf: in einem geordneten Staatszustande darf man den Frieden nicht darauf stellen, daß in einer öffentlichen, gesetzmäßig von gewissen Personen zusammenberufenen und geleiteten Versammlung die Entscheidung dadurch herbeigeführt werde, ob ein pöbelhafter Mensch der stärkere ist, oder ob ein Mann, welcher die Ord-

nung erhalten will, der stärkere ist; solche Zustände sind nicht erträglich.

Bei Gelegenheit des Antrages, welchen wir verhandeln, sind Fragen angeregt worden, welche bei der Verhandlung über die Justizorganisation und die Regelung des gerichtlichen Verfahrens reiflich erwogen zu werden verdienen, aber heute und bei Gelegenheit dieses Antrages können sie nicht entschieden werden. Der Antrag aber entspricht nicht den Vorschriften der Verfassung und fordert etwas, was wir nicht gewähren sollen, aus politischen Rücksichten zum Nachtheil der geordneten Rechtspflege.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

(Derselbe beginnt vom Platze aus zu sprechen. — Ruf: Tribüne! — Redner begiebt sich auf den Platz neben dem Tisch des Hauses.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Damit nicht auch mir der Vorwurf gemacht werden kann, ich lasse in dem, was ich sagen werde, zwischen den Zeilen lesen, will ich gleich direkt erklären, daß, meiner Ueberzeugung nach, weniger an der Regierung oder den Regierungen die Schuld von demjenigen liegt, was zuvor der Abgeordnete Windthorst angeführt hat, als vielmehr an der Gesetzgebung und an der Politik, insbesondere an der Kirchenpolitik,

(ah!)

welche in verschiedenen Staaten herrscht, die Schuld liegt an einer Politik und an einer Gesetzgebung, welcher, zu meinem lebhaften Bedauern, dieser hohe Reichstag allerdings in gewissem Maße die Sanktion ertheilt hat, so daß hier der Ort ist, derartiges zur Sprache zu bringen und eine Remedur wenigstens anzubahnen, das wird wohl Niemand bestreiten. Allerdings werden die Gefängnisse gefüllt, weil gegen die Gesetze gehandelt wird; durchweg ist dies wenigstens der Fall; aber, meine Herren, wenn die Gesetze Anmuthungen stellen, welchen das Gewissen widerstreitet —

(lebhafte Unruhe und Ruf: das Gesetz!)

ich verstehe diese unartikulirten Laute nicht —

(wiederholter Ruf: das Gesetz!)

— wenn die Gesetze also Zumuthungen machen (ich wiederhole das, es mag Ihnen nun gefallen oder nicht), welche dem Gewissen und zwar dem zartesten Punkte im Gewissen widerstreiten, wer ist dann schuld daran, daß diese Gewissen sich gegen die Gesetze empören? doch wahrlich die Gesetzgebung, sollte ich glauben; oder, meine Herren, glauben Sie nicht mehr an den Spruch, der schon vor Jahrhunderten laut geworden ist, daß Gesetze, welche gegen die Sitten des Volkes vorgehen, oder gar Gesetze, welche gegen die tiefsten religiösen Ueberzeugungen des Volkes vorgehen, daß solche Gesetze schlechte Gesetze sind, daß sie Verwirrungen zur Folge haben, welche dem Staate im höchsten Grade schädlich sind und die Individuen in die schwersten Konflikte versetzen. So ist es hier, meine Herren. Wenn man — um nur ein Beispiel anzuführen — Bischöfe absetzt, die der Staat nicht angesetzt hat, wenn man ihnen Zumuthungen macht, welche den von ihnen, unter Zustimmung des Staates, geleisteten Eide zuwiderlaufen, wen trifft da ein Vorwurf, meine Herren? Ich glaube, die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Und was von den Bischöfen gilt, das gilt von einer großen Anzahl Staatsbürger, welche durch die Gesetzgebung in dieselbe traurige Lage gesetzt sind.

Das sind Punkte, meine Herren, welche ich Ihrem Nachdenken auf das dringendste empfehle. Dadurch werden die Gefängnisse gefüllt, daß die Gesetze es großen Schichten unmöglich machen, ihnen zu folgen, ohne von ihren tiefsten Ueberzeugungen abzufallen.

(Bravo! im Centrum.)

Man hat gesagt, meine Herren, die Verwilderung, die namentlich sogar in den Schulen eingerissen sei, sei auch schuld daran, daß die Gefängnisse mehr als jemals sonst gefüllt sind. Wenn wirklich solche Verwilderung besteht, dann besteht sie gewiß erst seit sehr kurzer Zeit. Ich erinnere mich noch sehr wohl der Zeit, in welcher das preußische und das deutsche Schulwesen überhaupt als ein Musterschulwesen von aller Welt erkärt wurde; ich erinnere mich der Zeit genau, in welcher andere Nationen und selbst eine der geistreichsten Nationen der Erde, die französische, Kommissarien hierher geschickt haben, um sich zu informiren, wie das Schulwesen hier beschaffen sei, um es nachzuahmen. Und nun plötzlich soll unser Schulwesen ein verwildertes geworden sein? — Ja, meine Herren, es ist allerdings auf dem besten Wege, verwildert zu werden,

(sehr wahr! im Centrum)

und zwar wodurch? Dadurch, daß man die einzige Basis, auf welcher eine gesunde wahre Volkserziehung beruhen kann, daß man die religiöse Basis den Schulen entzieht,

(sehr wahr! im Centrum)

daß man Leute in die Schulen schickt, welche das Vertrauen von Millionen Eltern nicht besitzen, deren Kinder ihnen untergeben sind.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Meine Herren, kann etwas anderes daraus folgen, als daß die Schulen verwildern? kann weiter etwas anderes daraus folgen, als daß die Gefängnisse allmählig zu Ehren kommen? Und sie sind bereits zu Ehren gekommen bei einer großen Zahl des deutschen Volkes; das können Sie sich nicht verhehlen, meine Herren!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Dann, meine Herren, noch eines. In demjenigen, was der Abgeordnete, der zuerst auf der Tribüne gestanden hat, Ihnen sagte, war vieles, was mich aufs tiefste verletzt hat, was einen Abgrund vor mir eröffnete. Anderes aber war leider nur zu wahr, und ich denke, das wird nicht auffallen, wenn wir sogar einmal aus dem Munde eines überaus hochgestellten Mannes gehört haben, daß selbst in den Bewegungen der Pariser Kommüne eine gewisse Wahrheit stecke. Es ist wahr, daß man die Socialdemokraten, statt sie auf dem Wege einer gesunden, die faulen Flecken der heutigen Gesellschaft wahrhaft treffenden Gesetzgebung, statt sie durch Opferwilligkeit in allen Klassen der Gesellschaft zu bekämpfen, mit mechanischer Gewalt niederzuhalten sucht. Die mechanische Gewalt wird allerdings für eine Zeitlang helfen können, auf die Dauer gewiß nicht; die gewaltsam niedergedrückte Feder wird demnächst um so gewaltsamer emporschnellen. Und, meine Herren, ein Theil unserer Regierungen arbeitet den Socialdemokraten meiner vollen Ueberzeugung nach sogar geradezu in die Hände,

(sehr wahr! im Centrum)

sie arbeitete ihnen in die Hände, indem sie solche, welche um Gotteswillen aus reinster Nächstenliebe sich opfern wollen,

welche den leidenden Klassen der Gesellschaft ihre Kräfte widmen, verfolgt, indem man sie für Reichsfeinde erklärt und über die Grenze schafft, oder wenigstens ihr Wirken im Innern des Landes nicht duldet.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich brauche Sie nur auf etwas aufmerksam zu machen, was Sie alle durch die Zeitungen wissen Man ist sogar soweit gegangen, daß man harmlose Nonnen die nie eine Zeitung lesen, . . .

(Rufe: Zur Sache.)

Ich bin sehr bei der Sache, mehr bei der Sache vielleicht, als denjenigen lieb ist, die „zur Sache" rufen. —

(Sehr wahr! im Centrum.)

Ja, meine Herren, es ist soweit gekommen, daß man eine große Zahl solcher weiblicher Wesen — solcher Nonnen, um den eigentlichen Ausdruck zu gebrauchen, welche ihr Leben schlechthin nur Gott und den Nebenmenschen opfern, weil sie ultramontaner oder klerikaler Tendenzen verdächtig seien, auseinandersprengt, daß man sie sogar nöthigt, ihre Zuflucht jenseits des Weltmeeres zu suchen, wo sie mit offenen Armen, jubelnd empfangen werden. Meine Herren, wenn man in solcher Weise die Opferwilligkeit verfolgt, ist es dann möglich, daß noch freiwillige Opfer in der übrigen Gesellschaft gebracht werden, um den Leiden abzuhelfen, auf welchen, meiner Ueberzeugung nach, die Hauptmacht der socialdemokratischen Partei beruht! ja, diese Partei nährt sich von den Leiden ihrer Nebenmenschen. Das, meine Herren, sind Punkte, die meiner Ansicht nach eben wohl gar sehr der Erwägung würdig sind.

Und nun nur noch eines, meine Herren, weil ich sonst vielleicht noch tumultuarischer zur Sache gerufen würde, d. h. noch tumultuarischer von mir verlangt würde, ich solle schließen — noch ein Wort also über die Gefängnisse. Auch mir sind Beispiele zur Kenntniß gekommen, die ich kaum glauben konnte; noch ganz neuerlich ist mir in zuverlässiger Weise mitgetheilt worden, daß man einem eingesperrten Bischofe es sogar verweigert hat, im Gefängniß eine heilige Messe zu lesen, obgleich das doch im Grunde weiter nichts ist, als die Andachtsübung, wie sie jeder Priester zu verrichten pflegt. Es ist das eine Thatsache; ich glaube nicht, daß mir widersprochen werden wird. Aus dieser Thatsache allein, meine Herren, ergeben sich aber schon Folgerungen, die ich nicht erst ausdrücklich zu ziehen brauche.

Endlich, meine Herren, zum Schluß noch eines! Die Gefängnisse werden auch deswegen, meiner Ansicht nach, in so ungewöhnlichem Maße gefüllt, weil man es mit Beleidigungen der Regierung und ihrer Repräsentanten so ernst nimmt. In dieser Beziehung glaube ich, ein geneigtes Gehör hier im Reichstage voraussetzen zu dürfen. Der Reichstag hat, einer feststehenden Praxis zufolge, keinerlei Beleidigungen, welche gegen ihn gerichtet wurden, wenn sie auch noch so tief verletzend waren, verfolgen lassen, und zwar gewiß nicht aus Schwäche, das darf ich nicht voraussetzen und das wird auch wohl Niemand von Ihnen behaupten, sondern er hat die Beleidiger unverfolgt gelassen, einestheils, weil er es unter seiner Würde gefunden hat, sie zu verfolgen, und anderntheils, weil er sich gesagt hat, Verfolgungen könnten der Freiheit der Rede, der Diskussion Eintrag thun; es könne leicht Jemand bestraft werden, der in der Hitze, in leidenschaftlicher Erregung, vielleicht in gerechter Leidenschaft ein Wort gebraucht hat, welches dem Gesetze zuwiderläuft. Das sind meiner Ueberzeugung nach die Motive, aus welchen heraus der Reichstag Beleidigungen bis jetzt nicht verfolgen gelassen hat. Nun, meine Herren, wenn diese Anschauung des Reichstages allerwärts getheilt würde, so ist es gewiß, daß unsere Gefängnisse sich bald um einen nicht unbeträchtlichen Theil entleeren würden. Ist nicht auch dasselbe in einem großen Nachbarlande der Fall, ist nicht in England, was doch alle als das Bollwerk der bürgerlichen Freiheit anerkennen, in England, welches mitten unter allen Ausbrüchen in den Nachbarländern immer fest auf seiner Bahn beharrt hat, waltet nicht in England, sage ich, dieselbe Politik? läßt man nicht auch dort der Rede und der Schrift den freiesten Lauf in der Ueberzeugung, daß das Unrecht dann, wenn man seine Würdigung dem Volke überläßt, weit eher gesühnt, weit eher hintertrieben wird, als wenn man fortwährend die Staatsanwaltschaft dagegen vorgehen läßt?!

Meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich diese Reflexionen Ihnen mitgetheilt habe; ich habe es wahrlich in der besten Absicht gethan. Ich bin überzeugt, daß es zum Heile des Reiches gereichen würde, wenn man in den von mir beregten Beziehungen andere Bahnen einschlagen würde. Thut man dies nicht, meine Herren, dann möge Gott uns helfen, — wir befinden uns auf einem sehr gefährlichen Wege!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich will nicht dazu beitragen, die Diskussion noch weiter von ihrem Ausgangspunkt zu entfernen, als es soeben geschehen ist; ich möchte zunächst eine Bemerkung zur Geschäftsordnung machen: wenn die Herren vom Centrum, wie sie gewöhnlich pflegen, von den Plätzen umgewandt sprechen, so sind sie rückwärts hier sehr schlecht zu verstehen, weil ihre Stimme nur nach einer Seite sich ausbreitet. Ich habe deswegen nicht Alles hören können, was der Herr Redner sagte, was ich umsomehr bedaure, als es mir sehr lehrreich, —

(Heiterkeit.)

— aber nicht immer richtig erschien. Soviel ist gewiß, daß der Herr Vorredner einmal die Berechtigung des persönlichen Gewissens über die Berechtigung der Staatsgesetze stellte und sagt, Gesetze gegen das Gewissen sollen nicht befolgt werden. Wenn ich in der Lage wäre, die Richtigkeit dieses Satzes zuzugeben, so müßte ich doch auch weitergehen und sagen: das Gewissen eines jeden Deutschen hat eine gleiche Berechtigung. Ich kann nicht ein Gewissen aus der Centrumspartei höher anschlagen als ein Gewissen aus der socialdemokratischen. Der Herr Liebknecht und seine Genossen vertreten auch nichts weiter als die Ueberzeugung, daß ihrem Gewissen nach die jetzigen Gesetze unrichtig sind, und sie sagen nicht, wir wollen sie mit Gewalt zerschlagen, nein, sie sagen, wir lassen es darauf ankommen, die Schlechtigkeit der Regierung wird es dazu treiben, wir wollen es abwarten.

(Widerspruch.)

Sie stehen dabei genau auf derselben gleichen Basis mit der Centrumspolitik. Ich wollte Sie nur bitten, sich dieser Gleichheit mit den Socialdemokraten bei der Gegenüberstellung des persönlichen Ermessens und der Majestät des Gesetzes vollständig bewußt zu werden, bis in die höchsten Instanzen Ihrer Partei hinauf.

(Sehr wahr! Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt worden von dem Herrn Abgeordneten von Denzin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Zunächst bitte ich um Entschuldigung, daß ich meine Worte, welche allerdings mitunter eine Richtung nach den Sitzen der Regierung hin hatten, von dieser Stelle aus (auf den Platz neben dem Tisch des Hauses deutend) gesprochen habe. Ich wurde förmlich an diese Stelle durch die Rufe der Versammlung gewiesen,

(Widerspruch)

es war nicht meine Wahl.

(Rufe: Tribüne!)

Ich will auch meinerseits die Debatte nicht ungebührlich verlängern, obgleich ein sehr reicher Stoff mir zu Gebote steht gegenüber den Aeußernngen, welche wir soeben aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers vernommen haben. Nur gegen Eines glaube ich aber mich und meine Gesinnungsgenossen ausdrücklich verwahren zu müssen. Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Herr Reichskanzler meine Gesinnungs- oder Parteigenossen auf gleiche Linie mit der Socialdemokratie gestellt; ich glaube, das war ein sehr kühnes Wort. Wir sind freilich von dem Herrn Reichskanzler ein großes Maß von Kühnheit gewöhnt, aber hier, meine Herren, hat er nicht das Richtige getroffen. Wir bilden keine revolutionäre Partei, im Gegentheil, alle unsere Bestrebungen gehen dahin, die Revolutionen unmöglich zu machen, ihnen vorzubeugen; Niemand hat auch mehr von den Revolutionen zu fürchten und durch sie zu verlieren, als gerade die Partei, zu welcher ich gehöre.

Auf Eines möchte ich doch noch den Herrn Reichskanzler aufmerksam zu machen mir erlauben. Bekanntlich haben am Ende des vorigen Jahrhunderts ein ganzes Jahrzehnt hindurch zum allermindesten ähnliche Gesetze bestanden, wie diejenigen hier, gegen welche ich zuvor Klage erhoben habe. Auch damals hat man die „Majestät des Gesetzes" über Alles gestellt, und man hat unter Anderem bekanntlich den Priestern den bekannten bürgerlichen Eid zugemuthet. Meine Herren, welches Urtheil hat die Geschichte über die prêtres assermentés gefällt? Schlagen Sie alle Geschichtsbücher nach, und Sie werden lesen, daß diejenigen Priester, welche damals, von ihrem Gewissen und ihren Pflichten abfallend, jenen Eid geleistet haben, der Verachtung anheimgefallen sind,

(sehr wahr! im Centrum)

wenn sie nicht gar nachher doch noch ihren Kopf auf der Guillotine gelassen haben, indem man ihnen ihre Schwäche nicht zu gute gehalten hat. Meine Herren, bedenken Sie, daß die Majestät des Gesetzes gerade dadurch am meisten gefährdet wird, wenn die Gesetze Zumuthungen machen, die, wie ich zuvor schon gesagt habe, vor dem Gewissen, vor bereits übernommenen heiligen Pflichten nicht erfüllt werden können. Glauben Sie nicht, daß man selbst den Soldaten militärische Zumuthungen machen kann, die sie aus Rücksicht auf ihre Ehre nicht erfüllen können und nicht erfüllen werden? Es sind derartige Fälle schon vorgekommen, und ich erinnere daran, daß, als vor Jahren einem hochstehenden Soldaten aufgetragen wurde, die Fahne der Sachsen zu verbrennen, er es verweigerte; und er ist nachher nichtsdestoweniger zu höheren Ehren gekommen. Wenn solcher Ungehorsam sogar auf militärischem Gebiete gut geheißen werden kann, so liegt es auf der Hand, daß auf dem bürgerlichen Gebiete ein gerechter Ungehorsam noch weit leichter vorkommen kann.

Hüten Sie sich, meine Herren, vor dem Princip, welches der Herr Reichskanzler eben proklamirt hat, vor dem Princip der absoluten Staatsomnipotenz! Die absolute Staatsomnipotenz ist Byzantinismus.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Statuiren Sie dieselbe, so werden Sie weiter nichts thun, als dem Reiche das Ende von Byzanz bescheeren.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Es ist wiederum ein Antrag auf Schluß eingegangen, von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau). Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob noch einer der Herren Antragsteller das Wort wünscht. —

Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren! Wir haben durch den Antrag auf Beurlaubung dem Reichstage die Möglichkeit offen halten wollen, trotz des früheren Verdiktes desselben für die Haftentlassung resp. Beurlaubung der drei gefangen gehaltenen Reichstagsabgeordneten zu stimmen.

Wenn von einer Seite — durch den Herrn Abgeordneten Traeger — dem gegenüber behauptet wird, der Antrag sei sowohl „unnütz", als auch „der Würde des hohen Hauses nicht entsprechend", so muß ich dagegen doch aufrecht erhalten, daß der Reichstag genau dasselbe Recht hat, über einen solchen Antrag abzustimmen und einen Wunsch zu äußern, wie über jede beliebige Petition. Wir haben es häufig genug gehabt, daß der Reichstag einfach Wünsche geäußert hat, und ich verstehe nicht, weshalb man gerade in diesem Falle den strategischen Rückzug in jener Richtung einschlägt. Umgekehrt, meine Herren, gerade unter den Verhältnissen, welche jetzt herrschen, konstatirt der Reichstag, daß er sich in der Lage befindet, von den Regierungen sich alle möglichen Chikanen gefallen zu lassen. Es ist eine Thatsache, daß Haftentlassungen gerade dort eintreten, wo es sich um irgend welche wichtigen Familienangegenheiten handelt. Wir haben noch in der letzten Zeit Fälle von Haftentlassungen gehabt, welche in Folge der Geburt eines Kindes des Verhafteten stattfanden. Wenn nun — wie es thatsächlich bei dem Abgeordneten Hasenclever der Fall war — von dem Verhafteten bei Beginn des Reichstags das Ersuchen an das Justizministerium gestellt worden ist, für die Dauer des Reichstages beurlaubt zu werden, — und wenn unter diesen Umständen der Justizminister es abgeschlagen hat, dann ist das ein klarer Beweis dafür, daß das Justizministerium den Reichstag für weniger wichtig erachtet, als eine „Wochenstube". Und ich glaube, in solchem Falle würde gerade der Reichstag sehr mit seiner Ehre engagirt sein, er würde verpflichtet sein, einzutreten für

diesen Antrag. „Männerstolz vor Fürstenthronen“ mag sehr gut sein, aber wo der „Männerstolz“ lediglich darauf hinausläuft, daß der Reichstag selbst einen neuen Stoß bekommt, in solchem Falle ist es sonnenklar, daß derselbe blos eine Ausflucht ist.

Freilich, meine Herren, wenn der Reichstag ein Ersuchen ausspricht und es wird ihm nicht gewährt, was wäre damit bewiesen? Durchaus nichts anderes, als dieses, daß der deutsche Reichstag ohnmächtig ist. Wenn das englische Parlament irgend eine Bitte in Betreff einer Haftentlassung oder einer anderen Angelegenheit an das Ministerium richtet, so wird unbedingt ihm zugestimmt werden; und würde ihm nicht nachgegeben, so würde das Ministerium fallen. Ist also der Grund, daß möglicherweise der Wunsch des Reichstags nicht beachtet wird, oder daß dem Ersuchen des Reichskanzlers von den einzelnen Regierungen nicht stattgegeben würde, zutreffend, so wäre damit lediglich konstatirt, daß der Reichstag eine ohnmächtige Körperschaft ist; und wenn von vornherein auf Grund dessen der Reichstag sich weigert, dem Antrage zuzustimmen, so beweist er damit nur, daß er sich selbst für ohnmächtig erachtet, und daß es ein Scheinparlamentarismus ist, in dem wir leben. Nicht nur, daß sich der Reichstag so sein Todesurtheil ausstellte, klar und deutlich ist bewiesen, wenn er den Antrag ablehnt, daß es den Regierungen auch in Zukunft frei stehen soll, die Opposition beliebig zu unterdrücken.

Man darf sich durchaus nicht lediglich auf das verlassen, was der Herr Reichskanzler ausgeführt hat. Wenn er beispielsweise äußerte, daß die Häufigkeit der „Einsperrungen“ den Regierungen nicht zum Vorwurf gereiche, sondern nur eine Folge der Haltung jener Leute sei, die eingesperrt werden, daß ein schlechtes Beispiel gegeben sei und die Grundsätze der Erziehung seit längerer Zeit in falsche Bahnen gelenkt seien — nun, meine Herren, dann können wir dem gegenüber doch konstatiren, daß das, was er von uns verlangte, nämlich, daß wir die Gesetzesübertretungen bei den Einsperrungen nachweisen sollen, uns ziemlich leicht wird. Ich erinnere an den Fall von Lötzen; man hat Männer dort hingeschleppt — Bracke beispielsweise — und wie haben die Gerichte darüber geurtheilt? Sie haben diese Männer später freigesprochen. Es ist das ein klarer Beweis — sogar durch Gerichte erbracht — dafür, daß wenigstens in diesem Falle vollständig ungerechtfertigter Weise verhaftet worden ist. Ich kann aus der allerneuesten Zeit Fälle von gleicher Art vorführen. Beispielsweise weist man den Abgeordneten Reimer aus einem Wahllokal hinaus, trotzdem die Wahlhandlung öffentlich ist; er wird bei dieser Gelegenheit vorläufig verhaftet, und meine Herren, was ist die Folge? Als derselbe deshalb einen Strafantrag stellt, schreibt ihm der Staatsanwalt Tessendorf zurück: die Sache habe kein öffentliches Interesse. Auf der anderen Seite haben wir den Fall, welchen wir in der heutigen Sitzung schon erörtert haben, — der Reichstagsabgeordnete Reimer wird verhaftet, angeblich wegen Bettelei, der Thatsache nach aber weil — was wohl bei jeder politischen Volksversammlung vorkommt — eine Sammlung für die Kosten des Lokals stattgefunden, ja der Abgeordnete Reimer wird sogar aus solchem Grunde als „Vagabund“ eine Nacht hindurch eingesperrt. Sie sehen, daß die Verfolgung der Socialdemokratie in einer Weise vollführt wird und zwar von Seiten der Regierungen, daß sehr leicht Fälle anzuführen sind, in welchen gegen sie in ungesetzlicher Weise verfahren ist und mit zweierlei Maß gemessen wird. Wir haben dafür auch noch den klarsten Beweis in Betreff des Versammlungsrechtes vor Augen. Oberbürgermeister gründen liberale Vereine, konstituiren diese Vereine mit Zweigvereinen als politische, und werden durchaus nicht verfolgt, trotzdem doch sie es sind, welche das Vereinsgesetz aufrecht erhalten sollten. Wir sehen auf der anderen Seite, daß ununterbrochen Versammlungen der Socialdemokratie aufgelöst, daß die Theilnehmer auseinandergetrieben werden und zwar ohne gesetzlichen Grund, da hernach die Gerichte ein freisprechendes Urtheil fällen. Ich meine, die Regierungen wären mächtig genug, um durch einen einzigen Wink zu verhüten, daß die Beamten solche Ungesetzlichkeit begehen und bei jenen Gelegenheiten Störungen hervorrufen, welche später in den meisten Fällen von den Gerichten als ungesetzlich erkannt werden.

Meine Herren, es handelt sich bei unsrem Antrage einmal darum, daß der Reichstag vollständig vertreten sei, damit das Recht der Wähler nicht geschädigt werde, auf der anderen Seite aber darum, daß die Opposition im Reichstage nicht mundtodt gemacht und dadurch die ganze Verhandlung zu einem bloßen Scheinbilde herabgewürdigt werde; daher ist es wohl zu erwägen, in welcher Weise diese Verfolgungen gerade jene treffen, welche in der Opposition gegen das herrschende System und die herrschenden Klassen der Gesellschaft sind. Die Socialdemokraten, in diesem Falle die socialdemokratischen Abgeordneten, befinden sich fortwährend in der Lage, nicht blos überwacht, sondern mit Spionen umgeben zu sein; sie können jeden Augenblick in einen Tumult hineingerissen werden, der nicht von den Arbeitern ausgeht, nicht von ihren Parteigenossen, sondern durch ungesetzliche Auflösung von Versammlungen von den Behörden provocirt ist. Ich möchte wirklich denjenigen kennen, dem es leicht wird, eine Versammlung von 2000 Mann, die ungerechter Weise durch die Polizei auseinander getrieben wird — wie wir es hier in Berlin erlebt haben —, zu beruhigen und davon abzuhalten, gegen den im Unrecht sich befindenden Beamten zur Selbsthilfe zu schreiten. Dazu gehört allerdings ein sehr großer Einfluß auf die Leute und sehr ruhiges und kaltes Blut, und wenn es uns Socialdemokraten gelungen ist, in der letzten Zeit in dieser Hinsicht die Ordnung aufrecht zu erhalten, welche durch jene Personen gefährdet worden ist, welche die Versammlungen ungesetzmäßig auflösten, dann, meine Herren, ist das ein Glückszufall. Aber ebenso leicht könnte es sich ereignen, daß Versammlungen thätlichen Widerstand ausübten, und dann wäre das Nächste, uns mitten in der Masse zu verhaften und wegen Landfriedensbruchs oder etwas Aehnlichen den Prozeß zu machen.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat in einer eigenthümlichen Weise sich über diese Sachlage geäußert; er hat speciell Anspielungen auf Volksversammlungen gemacht, welche von anderen Parteien einberufen waren, in welchen aber die Socialdemokraten die Majorität hatten und in Folge dessen das Büreau in die Hände nahmen. Nun, wenn eine Partei das Volk einladet, jeden Staatsbürger einladet zu einer allgemeinen öffentlichen Volksversammlung, dann ist es einfach eine Fälschung der öffentlichen Meinung, wenn diese Partei nachträglich, weil sie als Minorität erschienen ist, nun die Majorität terrorisiren will. Wenn deutliche Abstimmungen vorliegen, wie beispielsweise im Falle der sogenannten Konzerthaus-Versammlung, auf welche Herr Lasker wahrscheinlich angespielt hat, wenn, wie in jener Versammlung, in diesem Fall die Majorität sich offen und klar dafür entscheidet, daß ein Socialdemokrat die Versammlung leiten soll, dann muß Jeder, der parlamentarische Formen hochzuhalten wünscht, sich dem Willen der Versammlung fügen, nicht aber, wie es geschehen ist, Tumult erheben gegen die socialdemokratische Majorität der Versammlung. Und wenn die Socialdemokraten eine solche Versammlung fortsetzen, welche als Volksversammlung einberufen ist, und in der sie die Majorität haben, nun dann geschieht nichts weiter, als daß sie das staatsbürgerliche Recht der Volksversammlung wahren, nicht, wie der Herr Lasker behauptete, „mit Füßen treten“. Eine Fälschung der öffentlichen Volksmeinung, eine Fälschung der Volkssouveränetät in den Versammlungen können wir nicht dulden.

Indem ich mich auf diese unbestreitbare Thatsache berufe, will ich nur auf die Schiefheit des Laskerschen Ausspruches vom Gracchus, der sich über den Aufstand beklagt,

hindeuten. Denn, meine Herren, dieses Citat war das unglücklichste, welches jemals gemacht wurde.

Nach den Ueberlieferungen des Alterthums ist nur durch diese einzige Wortwendung über die Gracchen behauptet, daß sie nach dem Aufstande lüstern gewesen seien. Dagegen haben sämmtliche Schriftsteller des Alterthums, sowie der neueren Zeit, die Gracchen hoch geachtet und ihnen nicht den Aufstand untergeschoben. Also wenn der Herr Abgeordnete Lasker uns anklagt, gleich jenem Rhetor, welcher spottet, daß die Gracchen sich über den Vorwurf des Aufstandes beklagen, nun dann nehme ich diesen Vergleich mit den Gracchen mit Dank an. Die Gracchen wollten auf friedlichem Wege, den Aufstand vermeidend, die sociale Reform durchführen, und so will es auch die Socialdemokratie. Nicht die Socialdemokraten sind jene, welche zu Excessen mahnen, welche zu Gewaltthaten aufreizen, welche den Weg der Rohheit beschreiten, sondern es sind jene, welche mit dem Knüppel drohen und die Socialdemokraten auf der Straße todtzuschlagen drohen. Wir brauchen uns in dieser Beziehung freilich durchaus nicht zu fürchten. Im übrigen giebt uns die Diskussion Mittel und Wege genug an die Hand, um zu konstatiren, welchen Weg wir jetzt beschreiten: wir wollen die öffentliche Meinung aufklären!

Gerade der Fall, der heute Ihrer Abstimmung vorliegt, der Fall des Abgeordneten Most, liefert klar und deutlich den Beweis, daß auch Most in seiner inkriminirten Rede aufgefordert hat, daß die Socialdemokratie den friedlichen Weg nicht aus den Augen lasse. Der Gerichtshof hat nämlich wörtlich erklärt, daß der Abgeordnete Most nicht zum Aufstande aufgefordert habe, — sondern, daß er nur durch die Darstellung der Verhältnisse in Frankreich aufgereizt habe. Wir haben hier eine Interpretation des § 130 vor Augen, welche geradezu unerhört ist: sobald ein Socialist in Deutschland die Vorgänge der Pariser Kommüne erwähnt, wie es der Abgeordnete Most und noch viele andere Socialdemokraten gethan haben, dann verlangt man von ihm, daß er entweder diese geschichtlichen Ereignisse in einer Weise auslege, welche seiner Ueberzeugung fern liegt, oder daß er schweige; wenn er aber spricht und diejenige Meinung über die geschichtlichen Thatsachen äußert, welche er für wahr und richtig erachtet, dann macht man ihm den Proceß und schlußfolgert so, wie es die Urtheile der Berliner Gerichte ausgesprochen haben: es habe ein deutscher Socialist keine Veranlassung, die französischen Arbeiter gegen die französische Bourgeoisie aufzureizen, sondern durch die Schilderung der schändlichen Behandlung der französischen Arbeiter ziele er nur auf die deutsche Bourgeoisie hin und wolle die deutschen Arbeiter gegen die deutsche Bourgeoisie aufreizen. Auf Grund dessen wird förmlich, officiell oder officiös, die Geschichtsfälschung in Deutschland groß gezogen und das freie Wort gebunden. Während auf der einen Seite durch den Kanal der Reptilienpresse in jeder Weise zu Haß und Verachtung gegen die Socialdemokratie aufgereizt wird, während durch ihn die klarsten historischen Thatsachen in Bezug auf die Pariser Kommüne entstellt und selbst diejenigen Leute, welche ein besseres Urtheil in dieser Sache sich verschaffen möchten, getäuscht, gradezu hinters Licht geführt werden, — in demselben Augenblicke wo dies geschieht, unterbindet man die zweite Ader, durch welche die Stimme der Arbeiter, derer, welche solidarisch sind mit jenen Massen, die in Paris geblutet haben, in die Oeffentlichkeit hineinbringen könnte. Dem Abgeordneten Most sowie den andern socialdemokratischen Parteigenossen ist dies widerfahren. Ich frage aber: ist das kein Tendenzproceß? Ausdrücklich wird ja die Tendenz ausgesprochen! Weil der Vortrag vor Arbeitern gehalten wurde, weil in ihm Arbeiterverhältnisse besprochen sind, obgleich es französische Arbeiterverhältnisse waren, nur deshalb wurden ja jene für schuldig erklärt und die Aeußerungen überhaupt als staatsgefährlich bezeichnet.

Nun, meine Herren, wenn wir in der Weise schweigen sollen, wo bleibt die Freiheit! Der Abgeordnete Liebknecht hat schon gesagt, als er den Kerker verlassen, habe er keine Freiheit gefunden. Es existirt auch keine Freiheit. Jeder Versuch wenigstens, die Freiheit auszunutzen, wird mit Anklagen und mit Kerkerhaft beantwortet. Trotz alledem können Sie, meine Herren, es den Arbeitern nicht verwehren, daß sie darauf hinweisen, wie ihre Brüder und Gesinnungsgenossen in Frankreich auf die Barrikaden hinaufgehetzt worden sind, und welche Gräuelthaten dort gegen jene geschehen sind.

Ich denke, daß die fünzigtausend Leichen von Männern, Weibern und Kindern, welche in den Straßen von Paris eingescharrt sind, daß das entsetzliche Blutvergießen durch die Versailler Ordnungsbanditen, das nach Rache schreit — wie der Abgeordnete Most gesprochen —, daß diese Bluthochzeit ein geschichtliches Brandmal zu gewärtigen hat. Und wenn Niemand anders dieses Brandmal aufdrückt, ist das die Pflicht derer, welche sich mit dem Arbeiterstande und dem Socialismus identificiren. Man denke an die neue Art von Hexenverfolgung, an diese Hetze von Frauen, von sogenannten Petroleusen — welches Geschwätz und Petroleusenunwesen ist dieserhalb in die öffentliche Meinung hineingetragen und genährt worden, lediglich um dieselbe zu fälschen! Man entblödete sich nicht, bei jeder Gelegenheit mit solchen Ammenmärchen der Socialdemokratie entgegenzutreten, man unterbindet ihr das Recht, ihre Meinung gegen solche Vorwürfe zu vertreten und die Partei der Bourgeoisie in Frankreich in das richtige Licht zu setzen, welche die wahren Gräuelthaten begangen hat. Mag man aber hundertmal uns erklären, das, was die Kommüne gethan hat, sei nicht zu rechtfertigen, mag man uns hundertmal erklären, wie heute von verschiedenen Seiten geschehen ist, auch vom Herrn Reichskanzler aus, daß das persönliche Gewissen unbedingt den Landesgesetzen unterliege oder auch demjenigen, was die Regierung kommandirt; trotz alledem habe ich es niemals den Pariser Arbeitern verdacht, daß, als man ihnen keinen Pardon gegeben hat, und die Gefangenen einfach füsilirt und hingeschlachtet sind, auch sie von jedem Mittel der Vertheidigung Gebrauch gemacht haben und sich gewehrt haben bis zum letzten Athemzuge. Meine Herren, ich hätte es wahrhaftig nicht anders gemacht!

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner jetzt zu unterbrechen. Ich habe ihn so weit sprechen lassen, wie es nur irgend möglich war; aber im Augenblick spricht er nicht mehr zur Sache. Ich muß ihn daher bitten, jetzt zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter **Hasselmann**: Ich dachte, dies bezöge sich auf die Sache, weil es sich speciell um die Verurtheilung des Abgeordneten Most aus diesen Gründen handelt. Nun, meine Herren, in derselben Weise wie uns hier vollständig verwehrt wird, daß wir uns über Thatsachen äußern, welche innerhalb der Geschichte der neuesten Zeit fallen, aus demselben Grunde kann man jede Diskussion unterbinden, welche irgend einen socialistischen Anstrich hat. Man darf dann nicht vom Bauernkriege sprechen, man darf nicht von der ersten französischen Revolution sprechen. Bei jedem Versuche eines social-demokratischen Abgeordneten, in dieser Weise auf die öffentliche Meinung Einfluß auszuüben, bei jedem solchen Versuche außerhalb des Reichstages verfällt er nach der gegenwärtigen Praxis dem Strafrichter und wird seiner parlamentarischen Thätigkeit vollständig entzogen.

Und meinen Sie, daß nicht noch vieles hier in Betracht kommt? Wird nicht der Diensteid, mittelst welches der Polizeibeamte irgend eine Aeußerung in seinen Aussagen bekräftigt, fast regelmäßig vom Richter in erster Linie berücksichtigt, trotz der sonstigen Zeugenaussagen? Kurz, dieser Zustand bewirkt, daß, sobald wie überhaupt ein Abgeordneter außerhalb des Hauses seine Meinung äußert, er sich einen Strick um den Hals gelegt fühlt, der in dem

Augenblicke sich zuschnürt, wo er nicht mit dem herrschenden Regierungssystem und der herrschenden Gesellschaft eine und dieselbe Meinung äußert. Jede Opposition außerhalb des Reichstages ist dadurch abgeschnitten, jede Versammlung, um auf die Wahlen Einfluß auszuüben, wird dadurch gelähmt, da bei jeder Gelegenheit, wo eine Wahlrede, eine Kandidatenrede gehalten wird, in dieser Weise durch eine Ueberwachung, durch Ordonnanzen der Regierung, durch Rundschreiben des Ministeriums oder durch Auflösung der Versammlung die Gelegenheit zu Anklagen gegeben wird; jederzeit liegt auch die Möglichkeit dazu vor, daß durch die Auflösung der Versammlung ein Tumult entsteht, in welchem der Reichstagskandidat verhaftet wird. Nun, meine Herren, wenn dann das „Schuldig" gesprochen wird, dann ist sofort der gewählte Abgeordnete auf lange Zeit hinaus unschädlich gemacht. Der Abgeordnete kann trotz seiner Wahl nicht im Reichstage erscheinen, die Wähler befinden sich in der Lage, im Reichstage nicht vertreten zu sein, mit einem Worte, die officiösen Kandidaturen sind sodann überall eingeführt und durchgesetzt.

Man sage nicht, daß alle Parteien gleichmäßig hier betroffen werden. Allerdings würde in der Beziehung Gleichmäßigkeit stattfinden, wenn sie alle Opposition machen würden, das heißt energische Opposition. Aber geschieht denn das? Haben wir es denn jemals erlebt, daß wirklich mit scharfer Energie die Opposition der Liberalen durchgefochten ist? — Nein, wir haben es nicht erlebt. Sobald die Macht gesprochen hat, haben sich alle Parteien gefügt mit Ausnahme der reinen Demokratie, und diese ist jetzt nur noch vertreten durch die Socialdemokratie. Wir haben es genugsam erfahren, daß gewaltsame Revolutionen nicht von unten, sondern von oben gemacht sind. Beispielsweise war es nicht die Demokratie oder die Socialdemokratie, welche im Jahre 1849 den Bürgerkrieg veranlaßt hat, sondern es wurde von oben herab eine Revolution mittelst der Bajonette geschaffen, als damals die Parlamente mit dem Bajonett gesäubert wurden und die Verfassungen umgestürzt als ein leeres Blatt Papier. Dann ist nie irgend eine andere Partei als die Demokratie mit dem Säbelregiment in Konflikt gekommen, und daher treffen die Verfolgungen auch keine Partei in der gleichen Weise wie die Socialdemokratie.

Es ist darauf hingewiesen worden, welcher Art die Behandlung einzelner Abgeordneten, beispielsweise die des Abgeordneten Most im Kerker ist, daß man demselben die geistige Thätigkeit und die geistige Arbeit entzieht, — eine Folter! Ein Abgeordneter bemerkte dazu scherzhaft, daß bald die Zeit kommen würde, wo nur derjenige salonfähig sei, der im Gefängniß gesessen habe. Nun, meine Herren, es ist dieses schon einmal dagewesen. Wir haben es erlebt bei denjenigen, welche im Jahre 1849 in den Kerker geworfen sind und dort haben „spinnen" müssen, weil sie ihr Gewissen nicht in Einklang zu bringen vermochten mit dem jeweilig herrschenden System, weil sie ihr Gewissen nicht verkaufen, nicht schweigen und verstummen wollten. Aber nachdem sie im Kerker mißhandelt wurden, was war die Folge? Daß das deutsche Volk sich ihrer annahm und die freiheitliche Strömung innerhalb des deutschen Volkes zeitweilig fast unwiderstehlich wurde. Nur durch die Schwäche der liberalen Parteien, nur durch die Schwäche jener, welche sich Volksführer nannten, aber keine Volksführer waren, sondern Volksverführer und =Anführer, — nur durch diese Schwäche ist die Volksbewegung wieder ins Stocken gerathen. Jetzt erwacht sie aber wieder, und jetzt steht an ihrer Spitze die Socialdemokratie, welche dafür eintritt, daß die volle politische und die volle sociale Freiheit geschaffen wird.

Meine Herren, die Antwort darauf ist: neue Kerkerhaft und erschwerende Kerkerhaft. Da hat man dem Abgeordneten Most zugerufen, als er in Plötzensee eingezogen wurde: „Sie sind schlimmer als ein Dieb." Ja, meine Herren, so ist es. Derjenige ist schlimmer als ein Dieb, derjenige gilt wenigstens schlimmer als ein Dieb bei den herrschenden Parteien und herrschenden Klassen, welcher den Diebstahl, den gesetzlich erlaubten Diebstahl aus der Welt hinausschaffen will, derjenige, welcher jenen Diebstahl bekämpft, der so schön das Gesetz zu umgehen weiß und schließlich trotz aller Regierungskommissionen, die ihn aufdecken sollen, doch mit einem Mäntelchen sich verdecken läßt. Der Abgeordnete, der vor seinen Wählern oder Gesinnungsgenossen äußert, daß, wenn dieser Diebstahl weiter fortgesetzt würde, schließlich ein Zeitpunkt kommen könnte, wo die Geduld des Volkes reißt und wo das Volk sich selbst Recht verschafft, — nun meine Herren, der ist natürlich schlimmer als ein solcher Dieb, der hat ja zu Haß und Verachtung aufgereizt — und sei es Haß und Verachtung gegen den gesetzlich erlaubten Diebstahl; da ist es dann auch natürlich ganz gerechtfertigt — so werden viele denken und viele handeln, — daß ein solcher Mann nun auch behandelt wird schlimmer als ein Dieb und schlimmer als ein gemeiner Verbrecher!

Wir haben nicht blos ein juristisches Interesse an dem vorliegenden Antrag, es soll sich nicht blos darum handeln, ein Gesetz in Bezug auf die Rechtspflege zu geben, sondern es handelt sich hier vor allem darum, zu konstatiren, ob der Kampf zwischen den zwei Klassen, zwischen den Arbeitern und der Bourgeoisie und der Aristokratie, zwischen der Socialdemokratie und der allgemeinen verbündeten Reaktion mit allen Mitteln geführt werden soll. Und er wird allerdings mit allen Mitteln geführt, wenn — wie es jetzt ist — mit Fallstricken jeder Art, mit Verfolgungen jeder Art gegen die eine Seite vorgegangen wird, während die andere Partei sich selbst bei Gesetzesverletzungen vollständiger Straflosigkeit zu erfreuen hat. Wenn die eine Seite durch Verhaftungen mundtodt gemacht wird, während die andere Seite durch die Abwesenheit der Opposition in den Stand gesetzt ist, die Gesetze in ihrem Interesse zu geben, wie kann man dann auch von dem Volke verlangen, sein Gewissen Gesetzen unterzuordnen, welche gemacht werden, ohne daß die Vertreter des arbeitenden Volkes daran Theil nehmen könnten?

Wenn Sie daher diesen Antrag ablehnen und weiter mit Haft und Verfolgung fortwährend gegen die Vertreter des großen hungrigen Proletariats, die Vertreter der Arbeiter, vorgegangen wird, wenn die große Masse des Volkes nicht zum Worte kommen und ihre Beschwerden geltend machen kann, — nun, meine Herren, was geschieht dann anders, als daß einfach diese große Masse des Volkes sich für vollständig rechtlos erachtet und erklärt: von vornherein sei bereits der Stab über sie gebrochen, daß sie offen und bündig erklärt: wir spielen bei einer solchen Gesetzgebung nicht mehr mit, wir gehen unseren eigenen Weg! In solchem Falle werden die wohlhabenden Klassen nichts anderes bewirkt haben, als das, was sie bei den Arbeitern als sogenanntes „Aufreizen zu Haß und Verachtung", als sogenannte „Aufforderung und Vorbereitung zur Revolution" verfolgen. Die Revolutionen entstehen nicht künstlich, sie erwachsen aus den socialen Verhältnissen, sobald der Druck übermäßig und von der großen und enterbten Masse des Volkes nicht mehr zu ertragen ist. Wenn der Sklave seine Kette nicht mehr tragen kann, dann zerbricht er sie, und wenn der Sklave auf das äußerste gepeinigt wird, dann wendet er sich gegen seinen Herrn.

Daher, meine Herren, ist es wirklich komisch, wenn gerade jeder Versuch, der von unserer Seite, von der Socialdemokratie gemacht wird, das Verhältniß klar zu stellen und das Volk aufzuklären, damit es mit dem nöthigen Nachdrucke den rechten Weg beschreite, der aus den heutigen trostlosen Verhältnissen herausführt, derart ausgelegt wird, als liege eine Vorbereitung gewaltsamer Revolutionen vor. Daß Intriguen gegen uns spielen, — auch im geheimen — das weiß ich wohl; ich selbst habe derartiges noch vor wenig Tagen erlebt. Ich bekam einen Brief aus Brüssel von den bortigen Internationalen, wonach eine verdächtige Person sich mit einem

gefälschten Briefe von mir dort vorgestellt hat, angeblich um eine Verbindung der deutschen Socialisten mit den belgischen zu gewaltsamen Revolutionszwecken zu unterhalten. Meine Herren, wer hätte an einer solchen Verschwörung ein Interesse? Wir Socialisten nicht! Auch würden wir wenigstens nicht so offen und ungeschickt dies bewirken. Aber jene haben ein Interesse daran, die uns verfolgen. Und ebenso wie man einen Waldeck in den Kerker geworfen und durch falsche Zeugen angeklagt hat, ebenso wie einst ein Stieber fungirt hat im Kommunistenprocesse und ein Zeuge Hentze desgleichen, ebensowohl, meine Herren, können wir uns auf ähnliche Dinge gefaßt machen bei der allgemeinen Socialistenhetze.

Deshalb ist es klar, daß der heutige Antrag nicht entkleidet werden kann von allen Partei- und gesellschaftlichen Verhältnissen. Es handelt sich um zwei Parteien, um die Partei der Socialdemokraten und die allgemeine verbündete Partei der Reaktion. Es handelt sich um zwei Klassen: um die Arbeiterklasse und um die Klasse der Besitzenden. Es handelt sich darum, ob der Zwiespalt und Kampf zwischen denselben auf friedlichem, gesetzlichem Wege verlaufen soll, oder ob jene Partei, die heute noch das Heft in Händen hat, die Partei der Arbeit von diesem gesetzlichem Wege verdrängen will. Meine Herren, entscheiden Sie sich daher für eins von beiden, wie Sie es für das richtige halten; entscheiden Sie in der Weise, wie Sie es wollen! Wollen Sie Krieg oder wollen Sie Frieden?

(Heiterkeit.)

In der Weise mögen Sie ihr Verdikt fällen! Es ist sehr bequem, der Arbeiterpartei alle möglichen Vorwürfe zu machen. Es ist sehr bequem, die Arbeiterpartei beispielsweise anzuklagen, daß jeder Konflikt, den dieselbe mit dem Gesetze hat, lediglich ihre eigene Schuld sei, vielleicht eine Folge der sogenannten Rohheit, welche aus der Harkortschen Rohheitsstatistik sich ergeben soll, und der Herr Reichskanzler hat ja auch eine ähnliche Anspielung gemacht. Aber, meine Herren, ich glaube, wenn man der Sache auf den Grund geht, wenn man beispielsweise frägt, wo die meiste Rohheit sich äußert, wenn man betrachtet, wie das Duellunwesen auf den Universitäten großgezogen wird und in der Armee, also auch eine Gesetzesverhöhnung — wenn man es ansieht, betrachtet, daß dies Unwesen von hochgestellten Personen begangen wird, wie wir Fälle in Cassel und Dresden erst kürzlich erlebt haben, dann, meine Herren, glaube ich, daß man mit den Vorwürfen gegen die Klasse des arbeitenden Volkes, gegen die Partei der Socialdemokraten sparsamer sein könnte. Die Socialdemokratie hat kein Interesse daran, in dieser Weise die Sitten zu verwildern, sie will die Kultur fördern, die Socialdemokratie will einen wahren Kulturkampf führen, welcher für alle Menschen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit schaffen soll, und dieser Kulturkampf beginnt nicht mit rohen Maßregeln. So hat denn auch die Socialdemokratie jederzeit die Rohheit verabscheut.

Präsident: Jetzt muß ich den Herrn Redner unterbrechen. Er spricht jetzt entschieden nicht mehr zur Sache, und ich rufe ihn hiermit zum ersten Male mit den Folgen der Geschäftsordnung zur Sache.

Abgeordneter **Hasselmann**: Und in dieser Weise, meine Herren, wird die Socialdemokratie auch dann, wenn ihre Abgeordneten sich mit dem Gesetze in Konflikt befinden, zu betrachten sein.

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag — noch einmal gesagt — kurzer Hand, indem wir denselben als Ausdruck der öffentlichen Meinung innerhalb der Arbeiterpartei und der Socialdemokratie betrachten; entscheiden Sie darüber, ob Sie die Socialdemokratie auf dem Wege des friedlichen und gesetzlichen Verharrens, welches sie bis jetzt als ihre Richtschnur betrachtet hat, erhalten wissen wollen, oder ob Sie ihr diesen Weg aufs neue erschweren wollen. Die socialdemokratische Partei wird im übrigen trotz aller Verfolgungen und selbst wenn alle ihre Abgeordneten im Kerker weilen müssen, keinen Schritt abweichen von ihren Principien, sondern feststehen bis aufs Aeußerste!

Präsident: Nachdem ich dem Herrn Abgeordneten Hasselmann bereits das Wort ertheilt hatte, meldete sich der Herr Abgeordnete Liebknecht noch zur persönlichen Bemerkung zum Worte. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Liebknecht nicht mehr mit Bezug auf die geschlossene Debatte das Wort ertheilen, sondern nach der ausdrücklichen Vorschrift der Geschäftsordnung, wenigstens nach dem steten Gebrauch des Hauses, nur noch mit Bezug auf die letzte Rede des Herrn Abgeordneten Hasselmann. Mit Bezug auf diese Rede ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Liebknecht das Wort zur persönlichen Bemerkung.

(Pause).

Der Herr Abgeordnete Liebknecht nimmt nicht das Wort. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer . . . .

(Der Abgeordnete Liebknecht meldet sich zum Wort. Mehrseitiger Ruf: Er hat es nicht verstanden!)

Sie hatten sich zur persönlichen Bemerkung das Wort erbeten, nachdem ich dem Herrn Antragsteller schon das Wort gegeben hatte. Ich kann jetzt also eine persönliche Bemerkung nur noch in Bezug auf die Rede des Herrn Abgeordneten Hasselmann zulassen, nicht aber in Bezug auf die Diskussion, die schon vorher geschlossen war, und ich frage daher, ob Sie zu dieser letzten Rede noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung haben wollen.

Abgeordneter **Liebknecht**: Nein, das kann ich allerdings nicht verlangen; ich hatte mich zu spät gemeldet, da ich glaubte, man könnte zur persönlichen Bemerkung noch am Ende der Diskussion das Wort nehmen. Ich danke jetzt.

Präsident: Wir kommen also jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Reichskanzler zu ersuchen,
bei den betreffenden Bundesregierungen dahin zu wirken, daß die inhaftirten Reichstagsabgeordneten Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Reichstagssession aus der Haft beurlaubt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Einige Mitglieder erheben sich.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum vierten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten von Taczanowski und Genossen auf Aufhebung des von dem königlich preußischen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 56 der Drucksachen).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten von Taczanowski, das Wort zur Begründung des Antrages.

Abgeordneter **von Taczanowski**: Meine Herren, der Abgeordnete für den Wahlkreis Samter, Pfarrer Zietkiewicz, gehört zu denjenigen Geistlichen, welche in Folge der bekannten Maigesetze in die fatale Alternative hineingedrängt worden sind, entweder ihren priesterlichen Eid zu brechen oder aber dem Staate ungehorsam zu werden. Das erste, d. h. die Verletzung des Eides, zieht den moralischen Ruin, das zweite, der Ungehorsam gegen den Staat, den materiellen Ruin nach sich. Für einen Mann von Ehre und Gewissen war die Wahl leicht zu treffen. In Folge dessen leitete der königliche Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung der Diözese Posen ein Strafverfahren im Sinne der Maigesetzgebung gegen den Herrn Abgeordneten Zietkiewicz ein und belegte ihn mit einer Geldstrafe von 30 Thalern unter Berufung auf § 9 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. Zur weiteren Verfolgung des Verfahrens setzte der Herr Kommissarius einen Termin zur Verantwortung auf den 20. d. M. in dem erzbischöflichen Konsistorium in Posen an. Der Termin fällt demnach in die Zeit der Sitzungsperiode. Nach Artikel 31 der Verfassung des deutschen Reiches wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstages auf Verlangen desselben aufgehoben. Auf Grund dieser Bestimmung haben wir diesen Antrag an das hohe Haus gestellt und hoffen, daß dasselbe von dem ihm zuertheilten Privilegium auch in vorliegendem Falle Gebrauch machen werde. Ich habe die Zuversicht, daß die Majorität des Hauses, welche die Maigesetzgebung zu Stande zu bringen verholfen hat, bei der Beurtheilung dieses Falles sich nicht auf den Standpunkt einer Partei stellen wird, welche alles rücksichtslos behandelt, was ihren politischen Tendenzen widerstrebt.

Schließlich will ich die Ueberzeugung aussprechen, daß meiner Ansicht nach der Reichstag in derartigen Fällen nicht etwa als ein Richterkollegium zu fungiren hat, welches darüber zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte gegen bestehende Gesetze sich vergangen hat oder nicht, sondern daß der Artikel 31 der deutschen Verfassung entschieden dem Gedanken seine Existenz verdankt, daß es dem Reichstage in den meisten Fällen möglich werde, zu verhindern, daß eine Partei resp. eine Anzahl Wähler unverschuldet ihren Repräsentanten in diesem Hause entbehrt.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich wollte mir den Antrag erlauben, den Antrag der Herren Abgeordneten von Taczanowski und Genossen an die Geschäftsordnungskommission zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen. Nach demjenigen, was in dem Antrage selbst enthalten ist, und was wir soeben aus dem Munde des Herrn Antragstellers zur Erläuterung vernommen haben, ist es nicht klar, ob hier ein wirkliches Strafverfahren auf Grund der Maigesetze vorliegt oder ein Administrativverfahren zur Erzwingung gewisser Maßregeln. Ist das erstere der Fall, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Artikel 31 der Verfassung hier Anwendung findet, und das hohe Haus wird vermuthlich in diesem Falle ebenso verfahren, wie in allen übrigen Fällen, wo ein Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hauses eingeleitet ist, es wird die Sistirung des Verfahrens verfügen. Liegt aber ein Strafverfahren nicht vor, sondern ein Administrativverfahren, so dürfte der Artikel 31 der Verfassung keine Anwendung finden, denn derselbe spricht nur von einem Strafverfahren und sagt in dem letzten Absatze:

> Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Nach den Mittheilungen des Herrn Antragstellers scheint es nun aber, als wenn es sich gegenwärtig nicht um die Belegung des Abgeordneten mit einer Geldstrafe handelt, sondern als wenn es sich darum handelt, die Herausgabe von Kirchenvermögen aus einer gesperrten Pfarre von ihm zu erzwingen. Dieser Zwang kann natürlich auch durch Geldstrafen erfolgen, dadurch wird aber ein Administrativverfahren noch nicht zu einem Strafverfahren.

Ich glaube, es liegt die dringende Veranlassung vor, diesen Fall näher zu erläutern und in Erwägung zu ziehen. Daß dabei eine parteilose und leidenschaftslose Erwägung stattfindet, das liegt gewiß in den Intentionen sämmtlicher Mitglieder des Hauses. Eine derartige ruhige, leidenschaftslose Erwägung wird aber am besten erfolgen können im Schoße der Geschäftsordnungskommission, und deshalb erlaube ich mir den Antrag, diesen Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen und zwar zu einer schleunigen Berichterstattung, weil es sich um eine schleunige Sache handelt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen) hat das Wort.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, ich kann mich im Princip mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Struckmann einverstanden erklären, und wünsche auch meinerseits, daß die Sache in einer Kommission zur Berathung gelangen möge, weil es gewiß am allerwünschenswerthesten ist, daß die Sache in durchaus leidenschaftsloser Weise zur Verhandlung kommt. Ich habe mir nur das Wort erbeten, um auch den hohen Reichstag, wie ich glaube, schon heut in die Lage zu versetzen, sich ein Urtheil über den Stand der Sache zu bilden, und ich erlaube mir zu diesem Zwecke ein Schreiben vorzulesen, welches der Kommissarius des Kirchenvermögens in der Erzdiözese Posen an einen Pfarrer erlassen hat und welches in den Posener Zeitungen abgedruckt worden ist, wie ich glaube, auf Veranlassung des Kommissars, um dadurch eine Notificirung an alle Pfarrer gelangen zu lassen. Aus dem Schreiben scheint mir hervorzugehen, daß nach den Mittheilungen des Kommissars selbst eine Strafverfügung bereits vorliegt. Das Schreiben, welches ein sehr großes Aufsehen in der ganzen Provinz gemacht hat, lautet folgendermaßen:

> Euer Hochehrwürden gefälliges Schreiben vom 20. d. beruht, wie ich Ihnen ganz ergebenst erwidere, auf einer Verkennung der Verhältnisse. Artikel 15 der Verfassungsurkunde, nach der durch das Gesetz vom 15. April 1873 veränderten Fassung, unterwirft auch die katholische Kirche ausdrücklich den Staatsgesetzen, — eine Vorschrift, ohne welche geordnete öffentliche Zustände unmöglich sind, die auch nicht deshalb angefochten werden kann, weil im Mittelalter die Kirche bei unentwickelten Zuständen der Staaten vielfach zum Segen der Menschheit größeren Einfluß auf die Rechtsbildung gehabt hat. Das Gesetz vom 20. Mai d. überträgt für den Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhls und so lange das Domkapitel keinen Bisthumsverweser erwählt hat, einem königlichen Kommissar die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Pfarreien. Nach der in aller Form Rechtens erfolgten Amtsentsetzung des früheren Erzbischofs Grafen Ledochowski ist mir das Amt dieses königlichen Kommissarius übertragen. Ich habe also das Aufsichtsrecht über das kirchliche Vermögen, welches nach dem Allgemeinen Landrecht und anderen Gesetzen den geistlichen Oberen obliegt, statt dieser in dem Umfange und mit den Machtbefugnissen auszuüben, die bei besetztem bischöflichen Stuhle den Bischöfen zustehen. Die Verwalter des Kirchenvermögens sind mir also Rechenschaft

schuldig, die Bestätigung der vorgeschlagenen Kirchenvorsteher liegt mir ob, eine Reihe von Rechtsgeschäften der Kirchen ist ohne meine Zustimmung nichtig. Die Kirchen, deren Verwalter sich des geschäftlichen Verkehrs mit mir enthalten, werden dadurch der Ausführung mancher Rechte beraubt werden. Die Beschädigungen, welchen das Kirchenvermögen dadurch ausgesetzt wird, kann ich nicht verantworten.

Ich erlaube mir hier den Brief zu unterbrechen und zunächst zu konstatiren, daß der Herr Kommissarius sich selbst auf die Bestimmungen des Landrechts beruft. Das Landrecht sagt nun im Theil 2 Titel 11 § 619:

> Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern, —

und im Theil 2 Titel 11 § 621:

> Doch sind sie bei Patronatskirchen in Rücksicht auf diese Verwaltung auch der besonderen und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen, —

und endlich sagt § 57 einer erzbischöflichen Instruktion vom 20. Juli 1871, Nr. 1071, auf welche sich der Herr Kommissarius in anderen Schreiben an verschiedene Pfarrer selbst berufen hat:

> Die angekauften Pfandbriefe und Sparkassenbücher hat der Kirchenvorstand der geistlichen Behörde behufs Außerkurssetzung unverzüglich einzusenden.

Indem der Herr Kommissarius sich nun als Rechtsnachfolger des Erzbischofs für die Vermögensverwaltung der Erzdiözese Posen betrachtet, hat er sich auch an die Instruktion gebunden erachtet und hat an fast alle Pfarrer ein Schreiben gerichtet, in welchem er bestimmte Auskunft fordert über die Bildung des Kirchenvorstandes und alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Das erste Schreiben ist gewöhnlich an den Kirchenvorstand gerichtet und hat die gleichmäßige Formel: „Gleichzeitig ersuche ich den Herrn Pfarrer" — wahrscheinlich als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes — „gemäß § 57 der erzbischöflichen Instruktion u. s. w. das Weitere zu veranlassen." — Den Pfarrern ist es ihrem Gewissen nach unmöglich gemacht, diesen Kommissarius als wirklichen Rechtsnachfolger des Herrn Erzbischofs anzuerkennen, aus Gründen, die ich Ihnen hier nicht erörtern kann, die Ihnen aber aus dem großen kirchen-politischen Kampf der letzten Jahre und aus den Verhandlungen beider Häuser des preußischen Landtages genügend bekannt sind.

Der Herr Kommissarius richtet nun ein weiteres Schreiben an die Pfarrer und droht mit Strafgeldern, wenn keine Antwort erfolgt. Die Höhe dieser Strafgelder überschreitet weit das Maß, welches die erzbischöfliche Behörde früher in Anwendung gebracht hat. Zuerst erfolgte nur ein einfaches Monitum, dann eine Strafe von 1 Thaler, und endlich höchstens eine Strafandrohung von 3 bis 5 Thalern. Der Herr Kommissarius setzt gleich eine Strafe von 20, 30, ja bis zu 60 Thalern fest. Das Merkwürdige ist aber, daß, während es sich hier um Angelegenheiten des Kirchenvorstandes handelt, der Herr Kommissarius sich durchaus nicht an diesen hält, sondern die Strafandrohung lediglich an den Pfarrer richtet. Meine Herren, man muß sich mit Recht über ein solches Vorgehen wundern. Denn selbst nach der erzbischöflichen Instruktion vom 20. Juli 1871 wird in Angelegenheiten des Kirchenvermögens der Kirchenvorstand herangezogen, und während sonst die ganze Tendenz der neueren Gesetzgebung darauf ausgeht, das Vermögen der Kirche allein von der Gemeinde abhängig zu machen, wird hier das umgekehrte Verfahren eingehalten und, weil es sich nur um Strafen handelt, der Pfarrer allein, dem man sonst so wenig Rechte als möglich lassen möchte, zur Verantwortung gezogen.

Der Kommissarius fährt nun in seinem Brief weiter fort:

> Die Beschädigungen, welchen das Kirchenvermögen dadurch ausgesetzt wird, kann ich nicht verantworten.
>
> Ich bin deshalb verpflichtet, mit den Mitteln der Disciplinargewalt, welche das Gesetz vom 12. Mai 1873 mir einräumt, die Verwalter des Kirchenvermögens zur Unterwerfung unter meine Aufsicht anzuhalten, und möchte gegen die Pfarrer, bei welchen meine disciplinarischen Maßregeln fruchtlos bleiben, auf Grund des § 24 desselben Gesetzes die Amtsentsetzung beantragen, welche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 die Ausweisung dieser Pfarrer zur Folge haben würde.

Hier also, meine Herren, beruft sich der Herr Kommissarius ausdrücklich auf das Gesetz vom 4. Mai 1874, welches die Mehrheit dieses hohen Hauses in der ersten Sitzungsperiode erlassen hat. Der Herr Pfarrer, Abgeordneter Zietkiewicz ist nun zu einem Termin vor den Herrn Kommissarius geladen worden, um sich wegen nichterfolgter Antwort und wegen nicht freiwilliger Zahlung einer Ordnungsstrafe von 60 Thalern vor ihm zu verantworten. Es ist ausdrücklich in dem Schreiben gesagt:

> Erscheinen Sie zu dem Termin nicht, so nehme ich an, daß Sie meine Schreiben erhalten und zu Ihrer Entschuldigung nichts vorzubringen haben.

Daraufhin ist der Herr Kommissarius berechtigt, bei den zuständigen Gerichten die Bestrafung zu beantragen und nach dem Gesetze vom 4. Mai d. J. kann dies, wie Sie sich erinnern werden, die augenblickliche Internirung des Pfarrers zur Folge haben. Ich glaube daher, daß der Termin, welcher hier vorliegt, wirklich schon die Einleitung des Strafverfahrens ist, und daß hier weit mehr vorliegt als nur eine administrative Ordnungsstrafe.

Der Herr Kommissarius beruft sich darauf, daß er den Rekurs bei den Gerichten beantragen und dadurch die Bestrafung der Pfarrer in Antrag bringen wird, d. h. die Internirung, resp. die Ausweisung der Geistlichen aus dem Lande. Und dieses drohende Damoklesschwert der Ausweisung schwebt jetzt über einer sehr großen Zahl von Pfarrern, — gewiß kein erfreulicher Zustand!

Das Schreiben ist aber auch sonst noch von sehr hoher Bedeutung. Deshalb erlaube ich mir noch die Fortsetzung dem hohen Hause vorzulesen.

> Euer Hochehrwürden glauben durch Hinweisung auf Ihren Priestereid, der Ihnen den Gehorsam gegen mich verbiete, mich von der Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Sie zurückzuhalten. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß der Priestereid Sie zwingt, das Vermögen Ihrer Kirche meiner Aufsicht zu entziehen. Sie haben geschworen, dem ordinarius loci und seinem officio, die jetzt und in Zukunft vorhanden sein werden (nunc et pro tempore existentibus) treu und gehorsam zu sein. Als ordinarius loci gilt aber nur der, welchen der Staat und die Kirche als solchen anerkennen. Für die Diözese Posen existirt jetzt kein ordinarius loci und kein officium desselben. Es ist also gegenwärtig Niemand vorhanden, der Ihre Treue und Ihren Gehorsam auf Grund Ihres Priestereides in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre. Sie haben mithin jetzt Ihre Priesterpflichten nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Es kann nun wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß Sie Ihre Priesterpflichten besser erfüllen, wenn Sie Ihren Pfarrkindern das Wort Gottes lehren und die heiligen Sakramente spenden, auch das Kirchenvermögen dem Recht und Gesetze gemäß verwalten, als wenn Sie in der irrthümlichen Meinung, der Kirche durch Widerstand gegen eine Ihnen gefährlich erscheinende Gesetzgebung zu nützen, Ihre Amtsentsetzung und Landesverweisung herbeiführen und damit nicht bloß veranlassen, daß die Verwaltung des kirchlichen Ver-

mögens vielleicht weniger gut informirten Personen unter Kostenaufwand übertragen werden muß, sondern auch Ihre Pfarrkinder der Lehre des Wortes Gottes und der Spendung der heiligen Sakramente vielleicht auf lange Zeit berauben. Mit Ihrem Priestereide haben Sie geschworen, Ihr Amt nicht eigenwillig zu verlassen; wenn Sie die Staatsbehörde zwingen, Sie des Landes zu verweisen, so thun Sie Schritte, die Sie mit Nothwendigkeit von Ihrem Amte trennen. Erwägen Sie, hochehrwürdiger Herr, ob Sie damit nicht eigenwillig Ihre Heerde verlassen.

Meine Herren, dieser Passus ist gewiß sehr bezeichnend. Es wird abgesehen von den großen Differenzen, welche in der Kirchengesetzgebung und den Berathungen der beiden Häuser des Landtags vor aller Augen sich entwickelt haben. Der Herr Kommissarius setzt sich einfach an die Stelle des Erzbischofs und verlangt von den Priestern, daß sie ihren geschworenen priesterlichen Eid für nichtig halten und anerkennen, daß die Rechte in Bezug auf die Kirchenvermögensverwaltung dem Herrn Kommissarius übertragen sind.

Dies, meine Herren, und namentlich der Umstand, daß der Kommissarius, um, nach unserer Ueberzeugung, die katholische Kirche zu desorganisiren, sich in seinem Schreiben auf die zu befürchtende Schädigung der religiösen Interessen der katholischen Gemeinden beruft, meine Herren, das ist etwas, was nicht nur mich, sondern Jeden, der nur überhaupt religiöses Gefühl hat, mit der tiefsten Entrüstung erfüllt hat. Meine Herren, es ist mir leichter zu sehen, wenn in der Kirche der Säbel gezogen wird auf wehrloses Volk, als zu sehen, daß ein Mann, der angestellt ist, um die tiefsten Interessen der Kirche zu schädigen, nun wie der Held im alten Volksepos „Reineke Voß" die Kutte anzieht, um den Priestern der katholischen Kirche das Gebot der Ordnung zu predigen.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf die Worte zurückzukommen, welche wir vor wenigen Minuten aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers vernommen haben. Ich muß Ihnen gestehen, daß ich nicht erwartet hatte, aus einem so hohen Munde solche Worte zu hören, daß . . . .

Präsident: Ich glaube doch nicht, daß es dem Herrn Redner erlaubt ist, auf eine schon geschlossene Diskussion im Augenblick so zurückzugreifen. Die Diskussion, in der diese Worte gesprochen sind, ist geschlossen, und man kann nicht, nachdem dieselbe geschlossen, ohne weiteres bei einer anderen Sache auf dieselbe zurückkommen.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Da es mir also nicht gestattet ist, auf Worte zurückzukommen, die, wie ich allerdings glaube, die tiefste Verletzung des religiösen und priesterlichen Gefühles in sich schließen, so erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß hier wirklich eine Strafverfolgung vorliegt, daß das Verfahren, welches gegen unseren Herrn Abgeordneten jetzt eingeleitet ist, in seinen unmittelbaren Konsequenzen zu einer Verurtheilung und Internirung führen muß.

Ich glaube also, daß es wohl gerechtfertigt ist, wenn in dieser Beziehung die Einstellung des Strafverfahrens, welches von so bedeutenden Folgen sein muß, beschlossen wird.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet.

(Abgeordneter Dr. von Donimirski erhebt sich zum Wort.)

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Diskussion geschlossen ist, noch einer der Herren Antragsteller das Wort bekommt. Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete von Donimirski als Antragsteller das Wort wünscht.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Dann verzichte ich für jetzt aufs Wort.

Abgeordneter **von Taczanowski**: Ich erkläre im Namen . . . .

Präsident: Ich bitte — ich habe im Augenblick noch nicht das Wort ertheilt.

Da ich sehe, daß sich zwei von den Herren Antragstellern zum Worte melden, und nach Schluß der Diskussion nur einer zum Worte kommen kann, so halte ich mich verpflichtet, dem Herrn Abgeordneten Dr. von Donimirski nunmehr das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Ich habe meinerseits als Mitantragsteller gegen die Verweisung dieser Angelegenheit an die Geschäftsordnungs-Kommission nichts zu erinnern; ich würde aber in derselben Absicht, die den Herrn Vorredner geleitet hat, der Geschäftsordnungs-Kommission auch einen Gegenstand anführen, der als Material zur Behandlung dieser Frage dienen kann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß von den Verwaltungsbehörden gerade in denselben Angelegenheiten in ganz ähnlichen Fällen als Zwangsmaßregel, wie der Herr Abgeordnete Struckmann das Verfahren genannt hat, die Einsperrung in das Gefängniß beliebt worden ist. Es sind in ganz ähnlichen Fällen Personen in das Gefängniß eingesperrt und mehrere Tage gehalten worden; man hätte sie wahrscheinlich mehrere Wochen gehalten, wenn das Zwangsverfahren nicht gegenstandlos geworden wäre.

Auf dieses besondere neuere Zwangsverfahren der Verwaltungsbehörden wollte ich nur aufmerksam machen.

Präsident: Meine Herren, ich kündige an, daß der Antrag des Abgeordneten Struckmann mir im Augenblick schriftlich überreicht worden ist. Da es nur ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, werde ich die Unterstützungsfrage, wenn es nicht verlangt wird, nicht stellen, sondern den Antrag nach Schluß der Diskussion ohne weiteres zur Abstimmung bringen.

Es ist jetzt Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und frage den Herrn Antragsteller, ob er das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Es wird auf das Wort verzichtet; wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich werde zuvörderst abstimmen lassen über den Antrag des Abgeordneten Struckmann:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Wird der Antrag angenommen, so fällt jede weitere Abstimmung; sollte er aber abgelehnt werden, dann werde ich noch über den Urantrag selbst abstimmen lassen.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten von Taczanowski (Nr. 56 der Drucksachen) an die Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung nach dem Antrage des Abgeordneten Struckmann verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen, und es fällt damit die Abstimmung über den Antrag selbst.

Meine Herren, ich möchte, ehe wir auf Nr. 5 der Tagesordnung übergehen, vorschlagen, zuvörderst Nr. 6 und 7

der Tagesordnung zu erledigen. Bei Nr. 5 ist mir schon von so vielen Herren der Wunsch ausgesprochen worden, in der Diskussion das Wort zu ergreifen, daß ich glaube, dieser Gegenstand wird das Haus längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Nummern 6 und 7 der Tagesordnung haben auf den Fortgang der Arbeiten der Rechnungskommission und der Budgetkommission Einfluß, und es scheint mir nach der Natur der Sache möglich zu sein, diese beiden Punkte in nicht zu langer Zeit zu erledigen.

Wenn daher kein Widerspruch entsteht, so würden wir zuvörderst auf Nr. 6 der Tagesordnung übergehen.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; wir gehen daher über zu Nr. 6 der Tagesordnung:

> **erste Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund der Bestimmungen im Art. V Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten und aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge** (Nr. 30 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Es wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die erste Berathung.

Ich muß nach der Geschäftsordnung die Frage an das Haus richten, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll. Meine Herren, ich darf vielleicht diese Frage mit der anderen Frage, welche Kommission es eventualiter sein soll, gleich verbinden. — Meiner Ansicht nach würde die Vorlage, wenn sie überhaupt an eine Kommission gehen soll, an die Rechnungskommission gehen müssen.

Darf ich vielleicht ohne weitere Abstimmung annehmen, daß die Vorlage an die Rechnungskommission gehen soll?

(Zustimmung.)

Das Haus stimmt dem bei; die Vorlage geht also an die Rechnungskommission.

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung:

> **erste Berathung**
> a) **der Uebersicht von den bis einschließlich 1873 verrechneten und innerhalb des Jahres 1874 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres,**
> b) **der auf diese Ausgaben und auf die Verwendung des rechnungsmäßigen Bestandes von Ende 1874 bezüglichen Denkschrift mit den zugehörigen Erläuterungsnachweisen**
> (Nr. 42 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, durch das Gesetz vom 2. Juni 1873 sind der Regierung 106 Millionen Thaler bewilligt worden für das Retablissement der Armee, aber nur für die Jahre 1873 und 1874. Es findet sich dann in dem Gesetze die Klausel hinzugefügt:

> Soweit in diesem Jahre der vorstehende Betrag nicht zur Verwendung gelangt, bleibt gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Der Fall ist jetzt eingetreten. Es sind 46 Millionen auch in dem Jahre 1874 von den 106 Millionen noch nicht zur Verwendung gelangt, sondern sollen erst im Jahre 1875 zur Verwendung kommen. Es ist also eine weitere gesetzliche Ermächtigung nothwendig, wenn die Regierung ferner Verwendungen auf diesen Kredit machen will. Die Regierung behauptet, eine solche gesetzliche Ermächtigung sei nicht nothwendig, weil sie nachweise, daß die 106 Millionen ihre Verwendung finden werden. Meine Herren, darauf kommt es nicht an, ob die 106 Millionen schließlich wirklich gebraucht werden, sondern ob sie schon im Jahre 1874 zur Verwendung gelangt sind. Daß die 106 Millionen ihre Verwendung finden werden, das haben wir schon im Jahre 1873 angenommen, sonst hätten wir ja die Summe von 106 Millionen gar nicht bewilligt. Es bedarf also für die weitere Verausgabung einer Genehmigung und zwar einer Genehmigung in derselben Form und an derselben Stelle, wie und wo wir überhaupt die Ermächtigung zur Verausgabung für das Jahr 1875 ertheilen, also im Budget. Diejenigen Summen, die pro 1875 noch gebraucht werden, müssen in das Budget eingereiht werden, wie alle anderen Summen, die für die Militärverwaltung pro 1875 gefordert werden. Schon hieraus erhellt, daß die Vorlage an die Budgetkommission gelangen muß. Aufgabe der Budgetkommission ist es, die Angemessenheit der einzelnen Forderungen pro 1875 zu prüfen und eventuell dieselben dem Budget einzuverleiben.

Bei der Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz vom 2. Juni 1873 auch zur Bestreitung von eigentlichen Kriegskosten die Regierung nur pro 1873 und 1874 ermächtigt hat und ebenfalls für weitere Ausgaben eine besondere Ermächtigung vorbehielt. Ich mache darauf aufmerksam, daß weder über die Kriegskosten eine Rechnung gelegt ist, die bis an die jetzige Zeit hinanreicht, noch eine Ermächtigung verlangt wird, obwohl ich doch nicht bezweifle, daß die Kriegskostenabwickelung sich auch noch in das nächste Jahr hinein erstrecken wird. Soweit nun die mitgetheilte Uebersicht Verwendungen von 1873 und 1874 nachweist, schien es mir im Anfang, daß wir endlich einmal eine klare Rechnung der Militärverwaltung vor uns hätten; bei näherem Eingehen aber habe ich erkannt, daß dieser Rechnung das erste Erforderniß jeder Rechnung fehlt, daß sie sich nämlich an die Titel anschließe, in denen die Summen bewilligt worden sind. Wenn Sie aber weiter die Rechnungen prüfen, so finden Sie, daß durch diese Rechnungsstellung, welche sich nicht anschließt an die Titel der Bewilligung, Etatsüberschreitungen verdeckt werden, welche schon mit Ende 1874 gegenüber dem gewährten Kredit zur Erscheinung kommen. Die Verwaltung scheint es nicht für nothwendig zu erachten, für diese Ueberschreitungen die Genehmigung einzuholen. Außer der Ueberschreitung der Ziffer finden sich auch Verwendungen, die nicht durch die Ueberschrift der Titel gedeckt sind; beispielsweise haben wir eine große Summe für den Bau von Gewehrhäusern und Geschützschuppen bewilligt, man hat aber aus diesen Titeln auch Dienstwohnungen gebaut. Auch darum würde also ein näheres Eingehen auf die Sache erforderlich sein; ich stelle daher den Antrag, die Vorlage an die Budgetkommission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Was die von dem Herrn Kollegen Richter angeregte Frage betrifft, so kommt es meiner Ansicht nach darauf an, wie man in dem Satze: „soweit die 106 Millionen in diesem Jahre nicht zur Verwendung gekommen sind", den Ausdruck „Verwendung" versteht. Man kann ihn so auffassen, daß unter „Verwendung" diejenige Summe verstanden wird, über welche bereits disponirt ist.

(Widerspruch.)

Die Regierung behauptet entschieden, daß unter dieser „Verwendung" zu verstehen seien diejenigen Gegenstände, für welche bereits die Summen bestimmt sind, und da sie bereits vollständig über die 106 Millionen disponirt habe, so sei eine neue gesetzliche Anordnung, wie sie in dem Gesetz vom Jahre

1873 vorbehalten ist, nicht mehr erforderlich; und für die Regierung könnte darin eine Bestätigung gefunden werden, daß wir in einem früheren Gesetze von 1872 bei Gelegenheit der Vierzig-Millionen-Anleihe für die elsaß-lothringischen Eisenbahnen ausdrücklich hervorgehoben haben, daß die Regierung ermächtigt sei, in den Jahren 1872 und 1873 bestimmte Summen zu verwenden und den später zu verwendenden Betrag in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen. Diese Bestimmung ist in das Gesetz von 1873 nicht aufgenommen, und man könnte daraus folgern, daß, weil dies nicht geschehen ist, man der Regierung die Ermächtigung habe geben wollen, in den Jahren 1873 und 1874 über die Summen vollständig zu disponiren, und daß, wie gesagt, nach erfolgtem Nachweis der Regierung, daß über alle diese Summen durch eine bestimmte Bestellung disponirt sei, eine weitere gesetzliche Anordnung resp. Einrückung in den Etat nicht mehr erforderlich sei. Aber ich meinerseits halte dies auch für zweifelhaft und glaube, daß es gut ist, wenn diese Frage von der Budgetkommission noch geprüft werde. Ich komme somit im Resultate mit dem Antrage des Kollegen Richter überein und bitte auch meinerseits, die Nachweisungen mit der Denkschrift der Budgetkommission zu übergeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Da auch Herr von Benda weitere Verhandlungen zur Sache in der Budgetkommission wünscht, so will ich mich für jetzt auf eine Bemerkung beschränken.

Es ist in das Gesetz deshalb nicht aufgenommen, daß die pro 1875 erforderlichen Summen in den Etat aufzunehmen sind, weil es damals offen gehalten werden sollte, in welcher Form die Ermächtigung zur weiteren Benutzung des Kredits zu ertheilen sei. Ich habe selbst das Amendement in das Gesetz gebracht, um dessen Auslegung es sich hier handelt, und ich habe sehr wohl gewußt, was ich dabei bezwecke. Indeß das würde ja allein noch nichts beweisen für die Auslegung des Gesetzes. Ich habe aber einen Präcedenzfall für mich, die in Preußen im Jahre 1866 für das Retablissement erfolgte Kreditbewilligung. Auch damals mußte eine weitere Ermächtigung zur Kreditbenutzung verlangt werden im Anschluß an die Berichterstattung über die bisherige Verwendung. Daß es 1873 die Absicht war, gerade bei der diesjährigen Budgetberathung diese Frage in Erwägung zu ziehen, geht auch schon daraus hervor, daß in dem Paragraphen die Regierung ausdrücklich verpflichtet wurde, bei der ordentlichen Budgetberathung Nachweis über die bisherigen Verwendungen zu führen. Wieweit nun die Disposition über diese Summen schon getroffen ist, man dagegen von der wirklichen Verwendung noch entfernt ist, geht daraus hervor, daß beispielsweise in Bezug auf die anderthalb Millionen, die für Exercierplätze verlangt werden, noch gar nicht ermittelt ist, welche Plätze man ankaufen will, und ebensowenig Expropiationsverhandlungen in Bezug darauf eingeleitet worden sind. Hier hat doch offenbar auch noch nicht der Anfang einer Verwendung stattgefunden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da dem Antrage der Herren Abgeordneten Richter und von Benda, die Vorlage an die Budgetkommission gehen zu lassen, nicht widersprochen wird, meine Herren, so kann ich wohl als Beschluß des Reichstages annehmen, daß diese Vorlage Nr. 7 der Tagesordnung an die Budgetkommission zur weiteren Vorberathung geht. — Es wird nicht widersprochen, eine Abstimmung nicht verlangt; es ist demgemäß so beschlossen, und die Vorlage geht an die Budgetkommission.

Meine Herren, wir gehen wieder zurück auf Nr. 5 der Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, die in der 10. Sitzung vertagt war, hiermit wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Mir scheint, meine Herren, daß die Debatte, welche wir heute vor acht Tagen über den vorliegenden Gegenstand gehabt haben, zu einer Hitze des Gefechts geführt habe, die sich in keinem rechten Verhältniß befindet zu den Gegensätzen, wie sie thatsächlich in dem Hause bestehen. Wenn der Abgeordnete für Lyck diejenigen als „Reichsfeinde“ bezeichnet, welche der selbstständigen Berechtigung der Gemeinde auf diesem Gebiete das Wort reden, so könnten mit demselben Rechte auf der anderen Seite die Kommunalisten, wenn ich sie so nennen darf, diejenigen für Feinde der Gemeinden und der kommunalen Selbstverwaltung erklären, die auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen. Ich meine, meine Herren, man sollte etwas vorsichtiger sein in der Anwendung solcher übertriebenen Beschuldigungen in einer Frage, die mehr wie jede andere geeignet ist, mit Ruhe und Objektivität behandelt zu werden. Hat doch selbst der Abgeordnete Grumbrecht zugegeben, daß nicht blos die Einzelstaaten nicht berechtigt sein sollen, den Reichsfiskus zu besteuern, sondern daß auch überall da, wo die Einnahmen des Reichs auf eigentlichen Hoheitsrechten beruhen oder aus Einnahmequellen fließen, die mit keiner Belastung der Kommune verbunden sind, selbst die Gemeinden auf die Besteuerung verzichten könnten; auf der anderen Seite sehe ich in den Motiven des Bundesrathes eine Koncession darin, wenn sie hervorheben, daß von einem Gewerbebetrieb außer den Reichseisenbahnen seitens des Reiches nicht wohl die Rede sein könne, in Folge dessen also eine besondere Belastung der Gemeinden durch dasselbe nicht vorhanden sei.

Ich sollte denken, daß bei dieser Lage der Sache es sich am meisten empfehlen würde, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, mit der Aufgabe, mit aller Ruhe und Sachkenntniß, mit Hintansetzung aller juristischen Spitzfindigkeiten von der einen wie von der anderen Seite einen Weg zu finden, der die Würde und die berechtigten Interessen des Reichs vereinigt mit den ihrerseits gleichfalls berechtigten Anforderungen der Gemeinden. Meine Herren, die Einnahmen der Post und Telegraphie will gewiß kein Mensch hier im Hause besteuert wissen; aber auf der anderen Seite wird das Reichskanzler-Amt, davon bin ich überzeugt, sich ebenso wenig da gegen eine Besteuerung sträuben, wo ihm nachgewiesen wird, daß ohne diese Besteuerung die Gemeinden in die größten Verlegenheiten, ja vielleicht zu ihrem Ruine geführt werden würden. Eine ganz besondere Schwierigkeit wird ohne Zweifel die Frage der Reichseisenbahnen machen. Hier ist ja zuzugeben, daß von einem eigentlichen Gewerbebetriebe wohl nicht die Rede ist, daß auch von einer besonderen Benachtheiligung der Reichslande durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Rede sein kann, weil in Elsaß-Lothringen die Bahnen Grundsteuer bezahlen, was in den meisten anderen Einzelstaaten des Reiches nicht der Fall ist, und ein Auflegen von Kommunalabgaben auf die Grundsteuer und andere dingliche Steuern durch das gegenwärtige Gesetz nicht verhindert wird. Eine eigentliche Gemeindeeinkommensteuer existirt im Reichslande nicht.

Wenn dies also zugegeben werden kann, so muß auf der anderen Seite die Schwierigkeit ernstlich erwogen werden, die dadurch entsteht, wenn diese Eisenbahnen anders gestellt würden, als Privatbahnen oder die Eisenbahnen der Einzelstaaten. Denn, meine Herren, denken Sie sich

den Fall, daß an einem einzelnen Punkte drei solcher Eisenbahnsysteme zusammentreffen, was ja auch außerhalb Elsaß-Lothringens, etwa in Preußen, der Fall sein kann, so würden durch eine solche Verschiedenheit die Privat- und die Staatseisenbahnen gezwungen sein, die durch die Reichseisenbahnen den Kommunen vielleicht in erheblicher Weise aufgelegten Lasten ihrerseits mit zu übernehmen und das ist ein Zustand, der mit der Gerechtigkeit nicht vereinbart werden kann. Was aber den eigentlichen Gewerbebetrieb anbelangt, so, glaube ich, wird hier Jeder zugeben müssen, daß da von Steuerbefreiung des Reichsfiskus abgesehen werden muß. Denn es handelt sich hier nicht blos um die Berechtigung der Kommunen, sondern es handelt sich insoweit um das Interesse jedes Privatmannes, der in dem betreffenden Gewerbebetrieb mit dem Fiskus konkurrirt. Kein Privater würde mehr im Stande sein, mit einem in solcher Weise privilegirten Reichs- oder Staatsgewerbe zu konkurriren. Daß thatsächlich das Reich augenblicklich kein oder wenig Gewerbe betreibt, scheint mir bei der Entscheidung dieser Frage nicht in erster Linie zu stehen. Denn, meine Herren, ich kann ein an sich unrichtiges Princip nicht deshalb sanktioniren, weil es vorläufig ohne praktische Anwendung ist. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat schon darauf hingewiesen, daß es ja nicht außer der Möglichkeit liege, daß die Tabaksmanufaktur in Straßburg eines schönen Tags zur Reichsanstalt werde, natürlich nach erfolgter Veränderung der für die Tabaksbesteuerung bestehenden Principien.

Es kommt hinzu, daß nicht gesagt ist, daß Elsaß-Lothringen das einzige Reichsland bleibt, was es heute thatsächlich ist; es können sehr wohl andere Landestheile dereinst unmittelbar an das Reich kommen, wo heute schon Staatsgewerbe betrieben und besteuert werden; in diesem Falle würden die größten Kalamitäten für diejenigen Gemeinden, die bis jetzt gewohnt waren, den Fiskus zu besteuern, eintreten.

Der Hauptgrund aber, weshalb ich gegen die unveränderte Annahme des Entwurfs bin — denn nur dagegen spreche ich — ist die Gefahr, daß die deutschen Einzelstaaten dem Beispiele des Reichs folgen könnten. Ich denke dabei namentlich an den größten Einzelstaat des Reiches, an Preußen, dessen Spitzen der Verwaltung den Spitzen der Verwaltung des Reiches sehr nahe stehen, und wo notorisch schon seit längerer Zeit in Regierungskreisen die Neigung herrscht, eine Aenderung auf diesem Gebiete zum Nachtheil der Gemeinden herbeizuführen, für welche Neigung aber die Autorität, die der Reichstag in dieser Frage durch sein Votum in die Wagschale wirft, jedenfalls von der allergrößten Bedeutung sein muß. Ich erinnere daran, daß die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu dreiviertel wenigstens überall auch auf den preußischen Fiskus sich anwenden lassen und nur in wenigen Theilen eine Stellung einnehmen, die das Reich allein trifft und nicht die Einzelstaaten. Ich möchte mir erlauben, Ihnen von diesem Gesichtspunkt aus ein einzelnes Beispiel anzuführen und Ihnen daran nachzuweisen, zu welchen großen Uebelständen eine Reaktion auf diesem Gebiete in Preußen führen würde, in einer Zeit namentlich, wo durch die umfassende Ausbildung der Selbstverwaltung den Kommunen größere Lasten aufgelegt werden, als sie jemals gehabt haben, wo also eine Entziehung von bestehenden Einnahmequellen der Kommunen, welche zu ihrer Existenz nothwendig sind, zu Zuständen führen würde, die kaum ausgemalt zu werden brauchen. Meine Herren, ich erinnere daran, daß in dem Saarkohlenbecken, d. h. also in den drei preußischen Kreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler, der Staat fast ausschließlich den Steinkohlenbergbau betreibt und zwar in einem so großartigen Umfange, daß 90 Millionen Centner Steinkohlen jährlich daselbst gefördert werden und die Belegschaft von Arbeitern, etwa 20,000 Mann, incl. der Familienmitglieder also etwa 100,000 Seelen repräsentirt. Die Vermehrung dieser Produktion hat erst in den letzten Jahrzehnten in stark progressiver Weise stattgefunden, so daß vor einem Menschenalter kaum 2000, also kaum ein Zehntel derjenigen Bergleute beschäftigt waren, die heute dort arbeiten. Natürlich konnte dies blos dadurch geschehen, daß eine große Anzahl mittelloser Leute von außerhalb herangezogen und in einzelnen den Gruben nahegelegenen Gemeinden angesiedelt wurden, die nun in außerordentlich schneller Weise wuchsen.

Eine weitere Folge davon war, daß die Gemeinden durch die stets wachsenden Ausgaben für das Schulwesen, für den Wegebau, ja für Wasserleitungen, da theilweise die Gruben das Wasser abgegraben hatten, ferner für Kirchen und Pfarrhäuser mit Ausgaben derartig überschüttet wurden, daß bis vor etwa 15 Jahren, wo die Gemeinden lediglich auf Zuschläge zu den bestehenden Staatssteuern, also auf Einkommen- und Klassensteuer einerseits, auf die Grundsteuern andererseits, angewiesen waren, es vielen Gemeinden in diesen drei Kreisen kaum möglich war, ihre Ausgaben zu erschwingen. Die Kommunalumlagen stiegen auf 300 bis 400 Procent sämmtlicher Staatssteuer. Dabei verhungerten die Schullehrer geradezu, und es war fast unmöglich, daß die Regierung die nöthigste Gehaltserhöhung durchzusetzen vermochte; die Kommunikationswege zerfielen, die Leute fuhren oft eine Stunde weit, um ihr Wasser herbeizuholen und dergleichen. Da gelang es vor etwa 15 Jahren, mit durch die Unterstützung des Abgeordnetenhauses, die preußische Regierung zu bewegen, die Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer zu gestatten, das heißt, die Forenses und die juristischen Personen in der Weise mit herbeizuziehen, daß einfach mit Weglassung aller anderen Steuern die Gemeindeumlagen auf das Einkommen aller Personen, welche in dem Gemeindebezirk Einnahme beziehen, in gleichmäßiger Weise gelegt wurden. Mit einem Schlage natürlich änderten sich alle Verhältnisse, und den Kommunalbedürfnissen kann jetzt vollständig genügt werden. Ich schalte ein, daß es noch besonderer Mühe bedurft hat, um den preußischen Fiskus dahin zu bringen, daß er sich als juristische Person behandeln ließ; doch auch dies gelang. In Folge dessen änderten sich also die Zustände in der Weise, daß wir jetzt durchaus normalen Kommunalverhältnissen dort begegnen. Es ist bezeichnend, daß, trotzdem in einzelnen Gemeinden der Fiskus fast drei Viertel aller Gemeindeumlagen bezahlt, die Gemeinde-Einkommensteuer dennoch häufig noch 100 bis 150 Prozent der fingirten Staatssteuer beträgt, man also nicht sagen kann, daß der Fiskus zu Gunsten der betreffenden Gemeinde allein herbeigezogen wird und das eigentliche Gemeindewesen unbelastet bleibe. Im Ganzen bezahlt der preußische Fiskus an die Gemeinde des Saarkohlenbeckens 2 bis 300,000 Thaler, an sich allerdings eine beträchtliche Summe, aber eine Summe, die, glaube ich, verschwindet, wenn man erwägt, daß im vorigen Jahre der fiskalische Bergbau im Saarbrückischen 14 Millionen Thaler Nettoertrag gebracht hat. Ich glaube, bei solchen kolossalen Einnahmen, die der preußische Fiskus aus dem kleinen Landestheile zieht, ist selbst eine Ausgabe von 2 bis 300,000 Thaler für kommunale Zwecke wahrlich keine große Sache. Sowie, meine Herren, das Princip des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Preußen angewendet wird, so zaubern Sie an der Saar Kalamitäten hervor, die viel schlimmer sein werden, als da der Fiskus überhaupt noch nicht besteuert wurde — denn die Gehalte der Gemeindebeamten, unter Anderem der Lehrer, wie überhaupt alle Gemeindebedürfnisse, sind natürlich erheblich gestiegen, seit sie wirklich befriedigt werden konnten, und so kann es sich jetzt nicht mehr handeln um eine Umlage von 300 bis 400 Procent, sondern von 800 bis 1000 Procent, wenn der Fiskus frei ausgeht. Es würde damit nicht blos die Existenz der Kommunen absolut unmöglich gemacht und das Rechtsbewußtsein im Volke auf das empfindlichste geschädigt, sondern auch große Gefahren auf socialem Gebiete hervorgerufen. Die große Mehrzahl der Gemeindeeinwohner sind jetzt die Arbeiter; die Arbeiter würden durch eine so ruinöse Gemeindeumlage am härtesten getroffen und mit Recht in eine sehr unzufriedene Stimmung gerathen; die jetzigen normalen Arbeiterverhält-

nisse, durch welche sich das Saarbecken notorisch auszeichnet, würden dadurch wahrhaft vergiftet und Thor und Thür geöffnet werden Agitationen, die wir bis jetzt dort nicht gekannt haben. Ganz ähnlich stellen sich die Verhältnisse in Schlesien, theilweise im Harz, und sie würden sich heute schon bei Annahme des Gesetzentwurfes überall da so stellen, wo das Reich Gewerbe betreibt. Ich kann mir nicht denken, daß der Bundesrath und das Reichskanzler-Amt eine solche Konsequenz der Dinge wünschen und solche Zustände, wie ich sie eben als Beispiele vorgeführt habe, erstreben sollten.

Ist dem aber so, dann, glaube ich, giebt es kein anderes Mittel, als die Vorlage an eine Kommission zu verweisen; dort ist es allein möglich, die Fülle von Material und die Menge von Exemplifikationen herbeizuschaffen, die bei der Beurtheilung einer so schwierigen Frage nothwendig sind. Ich schlage dafür eine Anzahl von 14 Mitgliedern vor. Lassen Sie uns dort den Versuch machen, ich wiederhole es, um, ohne der Würde und den Interessen des Reiches etwas zu vergeben, den Gemeinden diejenigen Einnahmen zu belassen, die ihnen, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, von Gottes und Rechts wegen zukommen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr **Delbrück**: Nur wenige Bemerkungen erlaube ich mir in Beziehung auf die von dem Herrn Vorredner im Eingange seines Vortrags berührte Frage, nämlich die Stellung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Bevor ich aber darauf eingehe, möchte ich noch vorausschicken, daß die Disposition des vorliegenden Entwurfs auf das Einkommen, welches das Reichsland selbst bezieht, also zum Beispiel auf das Einkommen, welches die Tabaksmanufaktur in Straßburg den Finanzen Elsaß-Lothringens gewährt, gar keine Anwendung findet. Das Reichsland hat seine abgesonderte, selbstständige Finanzverwaltung, und auf diese selbstständigen Einnahmen aus dem Reichslande findet die gegenwärtige Vorlage nach ihrer bestimmten Absicht und, wie ich glaube, auch nach ihrer bestimmten Fassung keine Anwendung.

Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind Eigenthum des Reiches; aber auch in Beziehung auf diesen Besitz des Reiches wird das vorliegende Gesetz, wenn nicht eine vollständige Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung über die Kommunalbesteuerung in Elsaß-Lothringen eintreten sollte, vollständig gegenstandslos sein. Die Kommunalbesteuerung in Elsaß-Lothringen ist folgende.

Eine direkte, selbstständige Kommunalsteuer giebt es in Elsaß-Lothringen nur in einem äußerst untergeordneten Falle, nämlich in der Form der Hundesteuer. Die übrigen Kommunalsteuern im Elsaß-Lothringen werden erhoben entweder im Wege der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder im Wege des Kommunaloktrois. Die direkten Staatssteuern, zu welchen für Kommunalzwecke Zuschläge erhoben werden, sind: erstens die Grundsteuer; auf die bezieht sich der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt nicht. Zweitens die Personal- und Mobiliarsteuer. Die Personalsteuer ist eine Abgabe, welcher jeder „Einwohner" unterliegt, und die auf den Werth von drei Arbeitstagen berechnet wird, — eine sehr unerhebliche Steuer, die die Person der Einwohner trifft. Die Mobiliarsteuer ist eine Steuer, die von den Einwohnern nach Maßgabe der von ihnen benutzten Wohnungsräume zu entrichten ist. Diese Steuer fällt ebenfalls nicht in den Kreis dieses Gesetzes. Drittens die Thür- und Fenstersteuer, eine Abgabe, die erhoben wird nach der Anzahl der Thüren und Fenster der Gebäude, und die unter keinen Umständen als eine Abgabe von dem Einkommen zu qualificiren ist. Und viertens die Patent- oder Gewerbesteuer, die in der Form, in der sie nach der französischen Gesetzgebung erhoben wird, mit einer Einkommensteuer ebenfalls gar nichts gemein hat. Das sind die vier direkten Steuern, zu welchen die Kommunen in Elsaß-Lothringen befugt sind innerhalb gewisser Grenzen Zuschläge zu erheben.

Ich wiederhole also, diese Steuern werden durch den vorliegenden Entwurf nicht getroffen. Noch viel weniger ist das der Natur der Sache nach der Fall mit den Kommunaloktrois, die keine Einkommensteuern, sondern Verzehrungssteuern sind.

Ich glaube hiermit nachgewiesen zu haben, daß bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen das vorliegende Gesetz dort gar nichts ändern wird und nichts ändern kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich will Sie in so später Stunde nicht mit einer langen Ausführung behelligen, sondern nur ganz kurz meine Meinung über den Gesetzentwurf sagen. Ich bin im wesentlichen für denselben, und ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Stumm sehr weit übertriebene Befürchtungen an die Einführung desselben geknüpft hat, indem er uns sogar den bevorstehenden finanziellen Ruin von Kommunen für gewisse Fälle in Aussicht gestellt hat. Meine Herren, der Gesetzentwurf hat thatsächlich diese große Tragweite gar nicht. Wenn Elsaß-Lothringen, wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts Ihnen eben gesagt hat, ausscheidet mit seinen Eisenbahnen und mit seinen sonstigen Reichsinstituten, was bleibt dann übrig?

Ich glaube, hervorgerufen ist der Gesetzentwurf durch einen Konflikt, in welchen das Reich mit der Haupt- und Residenzstadt Berlin gekommen ist, und ich bedaure, in dieser Sache mich auf die Seite des Reichs stellen zu müssen.

(Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, und ich will Ihnen auch sogleich sagen, aus welchen Gründen.

Der Herr Abgeordnete Stumm sagt: wer könnte wohl den Gedanken haben, wem könnte es einfallen, Post oder Telegraphie zu besteuern? Meine Herren, der Magistrat der Hauptstadt Berlin ist auf diesen Einfall gekommen, er hat den Versuch gemacht, das Einkommen der Postverwaltung in Berlin zu besteuern. Wie ist er zu demselben gekommen? Er hat gesagt: die Ueberschüsse der Postverwaltung betragen so und so viele Millionen, Berlin hat so und so viel Einwohner, — ergo dividire ich einfach mit 25 Millionen in die Summe, die herauskommt, wenn ich die Ueberschüsse mit der Zahl der Einwohner von Berlin multiplicire. Wenn Sie diesen Modus acceptiren, so kommen Sie dazu, daß jeder kleine Ort, der eine Postanstalt hat, denselben anwendet, und es würde daraus folgen, daß nach dieser Art von Berechnung auch solche Orte der Reichs-Postverwaltung eine Einkommensteuer auferlegen, für deren Postanstalten das Reich Zuschüsse macht. Meine Herren, Sie mögen einen Modus wählen, welchen Sie wollen, Sie werden immer auf die widersinnigsten Resultate kommen, wenn Sie die Post oder, wie ich hinzufüge, die Telegraphenverwaltung in Bezug auf ihr Einkommen besteuern wollen für Kommunalzwecke.

Ich komme zu den anderen Reichsinstituten. Reichseisenbahnen sind außer denen im Elsaß nicht vorhanden, es würde sich also handeln nur noch um die Wohnungen, um die Gebäude, die das Reich hat. Meine Herren, England hat immer den Satz festgehalten, daß alle Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, von vornherein nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen kommunalsteuerfrei bleiben möchten. Dies ist auch ein zweckmäßiger und praktischer Gesichtspunkt. Man möchte vielleicht zweifelhaft sein in Bezug auf diejenigen Wohnungsräume, die verwendet werden zu Beamtenwohnungen. Ich will auf diese Frage

hier nicht eingehen, ich lasse sie offen und stelle anheim, ob es vielleicht möglich sein wird, durch einen Zusatz diesen in Bezug auf den Betrag durchaus nicht erheblichen Punkt auszuscheiden.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat es natürlich gefunden, daß die Gemeinden für die Leistungen, die sie den Reichsinstitutionen bieten durch die Kommunaleinrichtungen, auch eine Gegenleistung in Form einer Steuer empfangen. Ganz recht, der Gesetzentwurf schließt das auch nicht aus, man soll dann aber die rationelle Form, die Form der Grundabgaben wählen. Diese sind ein richtiger Maßstab für die Kommunalbesteuerung. Das Reich kann doch nicht dafür, wenn die Kommunen eine rationelle Besteuerung nicht haben. Wenn Sie also das Reich heranziehen wollen zu den Lasten, so mögen Sie dieselbe Besteuerung einführen, die beispielsweise Hannover hat, in dessen Städteordnung der Grundsatz gilt, daß die juristischen Personen nicht belastet werden sollen mit Kommunal-Einkommensteuern. Es handelt sich hier meiner Ansicht nach gar nicht um den Grundsatz: Leistung und Gegenleistung, — sondern es handelt sich darum, ob man eine Schranke ziehen soll einer willkürlichen Heranziehung der Staats- und Reichsinstitute zu den Lasten der Gemeinden, die zu Steuerbeträgen führen würde, welche nicht entsprechen den Vortheilen, welche diese Reichsinstitute von den Kommunaleinrichtungen haben. Lübeck bezahlt verhältnißmäßig wenige tausend Thaler Matrikularbeiträge; wenn Sie Lübeck einräumen wollen eine Besteuerung des Einkommens des Reiches, dann, meine Herren, wäre es ihm vielleicht möglich, sich die Hälfte seiner Matrikularbeiträge auf dem Wege der Kommunalbesteuerung wieder zurückzuführen. — Wie Sie auch die Sache anfangen mögen, wenn Sie den Grundsatz, den das Gesetz enthält, nicht annehmen, so kommen Sie bei der praktischen Ausführung zu unhaltbaren und widersinnigen Resultaten.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs, — vielleicht mit unwesentlichen Modifikationen, die sich bei der zweiten Berathung, von der ich wünsche, daß sie im Plenum stattfinde, ergeben würden. Ich wiederhole noch einmal: die Sache hat thatsächlich eine große Bedeutung nicht. Die Summe, welche in Berlin, nachdem die Gelüste auf die Post- und Telegraphenverwaltung verschwunden waren, gefordert wurde, betrug in dem einen Jahre 30 Thaler, in dem anderen, wenn ich nicht irre, 72 Thaler. Ich glaube, die Gesammtsumme der Steuer, die Berlin für die Jahre 1869, 1870 und 1871 von dem Reichsfiskus gefordert hat, beträgt 156 Thaler. Was bedeutet ein solcher Betrag im Verhältniß zu den Leistungen, die Berlin von seinen Bürgern beansprucht! Würden Sie aber das Princip des Gesetzes verwerfen und das Reichseinkommen der Besteuerung unterwerfen, so würde dies dazu führen, daß die Kommunen dasselbe in ganz ungemessener Weise für ihre Zwecke in Anspruch nehmen würden. — Schließlich bin ich für das Gesetz, weil es ein Princip aufstellt, welches ich als richtig anerkenne. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer der Meinung, daß man überhaupt eine Steuer auf das Einkommen der juristischen Personen und Forensen zu Kommunalzwecken in der bisherigen Weise nicht legen soll, und weil ich wünsche, daß für eine Reform nach dieser Richtung Bahn gebrochen wird, erachte ich die Annahme des Gesetzentwurfs für förderlich und dienlich.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Vorredner hat vollständig recht, wenn er sagt, daß die Diskussionen mit der Stadt Berlin den ersten Anlaß zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs gegeben haben, in Bezug auf welchen ich insofern gleicher Meinung mit dem Herrn Abgeordneten für Lyck bin, daß ich sage: man kann sich fragen, warum das Reich überhaupt einen für die Reichsregierung nicht zweifelhaften Grundsatz durch einen Gesetzentwurf sanktioniren will. Wir sind aber nicht durch die Stadt Berlin allein dazu veranlaßt worden, sondern dadurch, daß das königlich preußische Ministerium des Innern sich principiell auf die Seite der zu seinem Ressort gehörenden Kommunalverwaltungen stellt, und in den Ressorts, vermöge der Unabhängigkeit, welche Sie ja auch für die Reichsressorts anstreben, sich sehr leicht die Neigung merklich macht, alles, was nicht zum eigenen Ressort gehört, als feindliches Land zu betrachten und davon zu nehmen, was man kriegen kann, nicht blos was man nöthig hat. Wenn nun von so hohen Autoritäten die ratio des Gesetzes angezweifelt war, so haben wir gewünscht, die weitere Diskussion durch eine Barriere abzuschneiden, zu welcher wir die Mitwirkung des Reichstags erbitten. Um die Zulässigkeit der Besteuerung des Reichseinkommens handelt es sich in erster Linie, denn die Grundsteuer wird von den Reichsgebäuden bezahlt, und die übrigen Ansprüche, die der Herr Vorredner richtig bemerkte, mögen sich für ganz Berlin auf vielleicht 30 Thaler belaufen. Was die Benutzung der Dienstwohnungen anlangt, so ist diese als einen Theil vom Reichseinkommen zu besteuern versucht worden, und damit wäre das Princip einer Besteuerung des Reichseinkommens ins Leben eingeführt. Ich glaube, man kann darüber nicht zweierlei Meinung sein, sobald man sich erst klar gemacht hat, wer der zu besteuernde Kontribuable ist. Mit dem Ausdrucke „Reich“ schlüpft man leicht über die Thatsache weg, daß der, auf dessen Beutel man angewiesen werden will, die gesammte deutsche Nation in der Gestalt ihrer sämmtlichen Steuerpflichtigen ist. Was hier gezahlt werden soll, kann 6 bis 10 Millionen betragen, welche die Steuerzahler der deutschen Nation zu Gunsten derjenigen Kommunen, die im Vergleich mit anderen schon erhebliche Vortheile vom Reiche haben, zusetzen sollen; sie müssen jedenfalls so viel Matrikularumlagen mehr aufbringen, als auf der anderen Seite von dem Reiche an Kommunalsteuern abgegeben wird. Für diese Gemeinden, in denen sich Anstalten befinden, die Quellen des Reichseinkommens sind, oder in denen sich Unterabtheilungen der großen juristischen Person des Reiches befinden, ist es an sich ein großer Vortheil, daß sie diese Anstalten in ihrer Mitte haben, und es würde sich meines Erachtens viel mehr rechtfertigen, daß diese Gemeinden zu einem Präcipuum an den Reichssteuern herangezogen werden dafür, daß sie die Verkehrsanstalten in ihrer unmittelbaren Benutzung haben. Für das Reich ist es im Ganzen ein sehr zweifelhafter Vorzug, den Sitz seiner Hauptinstitutionen gerade in der größten und höchstbesteuerten Kommune zu haben. Es spricht Manches dafür, daß z. B. Berlin durchaus nicht der zweckmäßigste Sitz des Reichscentrums sei.

(Sehr wahr!)

Indeß das führt uns hier zu weit, und die Kommunalsteuern werden uns nicht vertreiben, das sind andere Gründe; aber nehmen Sie an, daß das einmal ernstlich hier von uns diskutirt würde — und es wird sich vielleicht der Moment dazu finden —, ob nicht Berlin über diese Verlegung ganz außerordentlich empfindlich sein würde, ob nicht blos der Kummer darüber, daß das Reich unentgeltliche Vortheile aus Kommunaleinrichtungen bezieht, sich in den Wunsch verwandeln würde, daß die Reichsanstalten ihren Wohnsitz nicht wechseln, oder ein Abkommen zu treffen, wonach die Reichsanstalten hier bleiben.

Die Sache hat also zwei Seiten. In dem ganzen Verhältniß, wie es hier beansprucht wurde, könnte sich eine Art von Reciprocität herstellen lassen; wenn das Reich seinerseits — wie ich ja doch hoffe, daß wir dazu kommen werden — direkte Reichssteuern erhöbe, dann könnte das Reich seinerseits die juristischen Personen, die Gemeinden, auch besteuern.

Wenn hier der Versuch gemacht worden ist, die Berechtigung der Kommunen, das Reichseinkommen zu besteuern, isolirt, unabhängig von der gleichen Berechtigung der Partikular-

staaten, nachzuweisen, so halte ich den Beweis nicht für geführt. Was ist denn das Recht der Kommunen, überhaupt einen Staatsbürger zu besteuern, anders als ein abgezweigter Theil der Landeshoheit des Einzelstaates, die allein dieses Recht mit sich bringt? Jeder Gemeindesteuer muß irgend ein von den gesetzgebenden Gewalten des Staates, in dem die Gemeinde liegt, gegebenes Gesetz zu Grunde liegen, und ein Gemeindesteuerrecht ohne die Quelle des Staatssteuerrechtes ist nicht denkbar. Was aber die Gemeinde kann, das kann doch auch jede juristische Person von einer weiteren Ausdehnung als die Gemeinde; das werden Sie den Kreisverbänden auch nicht bestreiten können, Sie werden dann das Reichseinkommen auch wieder in jedem Kreise einzeln besteuern dürfen nach der neuen Kreisverfassung in Preußen, und nach der bevorstehenden Provinzialverfassung wird jede Provinz auch dem Reiche ihre Steuern auflegen dürfen; — der Staat wird gewiß, wenn er dazu berechtigt wäre, zu besonnen sein, um davon Gebrauch zu machen, aber theoretisch kann ihm das nicht bestritten werden, sobald es der Gemeinde zusteht. Mir macht der ganze Anspruch einen so urgermanischen Eindruck, daß mich das Bestreben der Gemeinden — ich könnte sagen — geradezu anheimelt,

(Heiterkeit.)

wenn es nicht einen traurigen Rückblick auf unsere ganze Volksgeschichte böte. Dieser urwüchsige Egoismus, mit welchem jedes engere Gebiet unserer großen deutschen Heimat auf Kosten der Gesammtheit zu nehmen sucht was es kann, in einer anderen Spielart des Ressortpatriotismus, zuzugreifen, wo mans kriegen kann, — wer nimmt, der hat — wir haben das im Mittelalter gehabt; wenn früher ein Dynast ein Stückchen des Nationalverkehrs erfassen konnte, vielleicht in Gestalt eines schiffbaren Stromes oder einer Haupthandelsstraße, der wußte mit Zöllen, Geleit, Umschlag, Stapelrecht u. s. w. und anderen strandrechtähnlichen Bestrebungen das allgemeine Interesse für sich zu verwerthen; wo irgend ein faßlicher Zipfel in das Gebiet der einzelnen Territorien hineinreichte, faßte man an. Das Reich war damals schwach, mußte es sich gefallen lassen, aber es gedieh dabei nicht, es wurde schutzlos. Sollte meine Ansicht principiell vom Reichstage nicht getheilt werden, was ich nicht hoffe — denn mir scheint dies außerhalb aller Logik zu liegen, und wenn auch mein verehrter politischer und persönlicher Freund im Sekretariat aus besonderen nachbarlichen Verhältnissen, wo er einen Schuh auf dem Leisten sieht, der ihn vielleicht künftig mal drücken könnte,

(Heiterkeit)

anderer Meinung ist —, so muß ich doch sagen, ich kann keine Reichskasse ermächtigen, irgend einen Thaler zu zahlen, der nicht budgetmäßig von Ihnen bewilligt sein wird. Eine im Budget nicht bewilligte Ausgabeposition würde ich nur auf meine Verantwortung in Zahlung bringen können, wenn ich von der rechtlichen und juristischen Pflicht des Reiches, diese Zahlung zu leisten, so positiv überzeugt wäre, daß ich Ihrer Genehmigung vollständig sicher wäre. Natürlich könnte diese Leistung, wenn das Reich besteuert werden soll, nicht dem Belieben jeder Kommune überlassen bleiben; die eine erhebt etwa den vierfachen Betrag der Staatssteuern, die andere nur fünf Procent davon, — ich würde dann darauf bestehen, daß für jede einzelne Kommune der Beitrag, den der Reichstag aus dem gemeinschaftlichen Säckel ihr bewilligt, separat ins Budget gesetzt wird. Das würde zu bewilligen sein, das dürfte nicht überschritten werden. Ich glaube aber, meine Herren, daß es nicht in der Aufgabe der gesetzgebenden Gewalten liegt, dem steuerpflichtigen Reichsbürger außer seinem für die großen nationalen Zwecke gebrachten noch diesen kleinen Beitrag zu den Zwecken der einzelnen Kommunen abzufordern, die irgend ein Mittel innerhalb ihrer Mauern vorfinden, irgend eine Quelle, an der sie das große Reichsfaß anbohren können,

(Heiterkeit)

— denen noch eine additionelle Bewilligung auf Reichskosten zu geben.

Ich kann Sie also nur dringend bitten, im Interesse des Reiches den Entwurf so anzunehmen, wie er daliegt, und bezüglich der Verkehrsanstalten das Reich nicht darauf hinzuweisen, aus dem wenigen Betrieb, den es hat — der Herr Abgeordnete Grumbrecht nannte es Privatgewerbe, die betrieben werden, er kann doch darunter nur Post und Telegraphie verstanden haben — einen fiskalischen Erwerbszweig zu machen. Wenn Sie die wirklichen reinen Ueberschüsse der Telegraphie besteuern wollen, die das gesammte Reich daraus hat, so werden die Gemeinden damit ein schlechtes Geschäft machen.

(Heiterkeit.)

— Es wäre, wenn sie an den Ueberschüssen der Post theilnehmen wollten, dann doch auch billig, daß sie an dem Defizit der Telegraphie mit einem entsprechenden Zuschuß betheiligt würden.

(Heiterkeit.)

— Eine Brutto-Einnahme wird auch bei Privaten Niemand besteuern. Besteuern Sie aber die gesammten steuerpflichtigen Deutschen noch mal, so verfallen Sie nothwendig darauf, die Bruttorevenuen des deutschen Reiches und zwar nicht einmal, sondern nach den verschiedenen kommunalen Gebilden, die wir haben, mehrfach zu besteuern.

Ich bitte wiederholt um eine Genehmigung der von uns gemachten Vorlage.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Wendt**: Meine Herren, ich glaubte, diese Gesetzesvorlage würde allerseits freudig von uns begrüßt werden, daß es nicht der Fall sei, zeigte mir die Aeußerung, welche der Herr Abgeordnete für Lyck bei der neulichen Behandlung dieser Vorlage gemacht hat, dem es lieber zu sein schien, daß die Reichsregierung auf dem bisherigen Wege fortfahre und einfach den steuerfordernden Gemeinden gegenüber ein Veto ausspreche. Mir aber ist es viel lieber, wenn diese Angelegenheit im Wege des Gesetzes definitiv regulirt wird.

Was aber die Regulirung an und für sich betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich trotz der gehörten Ausführungen nicht dazu verstehen kann, die Vorlage anzunehmen und Ihnen dieselbe zur Annahme zu empfehlen, vielmehr muß ich im allgemeinen mich darüber in demselben Sinne aussprechen, wie es der Herr Abgeordnete Grumbrecht in der 10. Sitzung heute vor acht Tagen gethan hat, und ihm stimme ich im wesentlichen bei. Wenn in jener Sitzung der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gesagt hat, die Ausübung eines solchen Besteuerungsrechtes sei ein Eingriff in die verfassungsmäßig zustehende Souveränetät des Reichs innerhalb der ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Grenzen, so möchte ich doch einige Bedenken dagegen äußern. Denn was einmal die Souveränetät des Reiches im allgemeinen betrifft, so finde ich derselben in der Verfassung nirgends Erwähnung gethan, und was die Ausübung der Souveränetät innerhalb der ihm zugewiesenen Grenzen betrifft, so dürfte das auch nicht so unbedingt feststehen; denn beispielsweise ist in Artikel 41 der Verfassung, wo auch von der Ausübung eines dem Reiche zugewiesenen Rechtes die Rede ist, nämlich von der Anlage der Eisenbahnen,

ausdrücklich hinzugefügt: die Wahrung der Landeshoheitsrechte, d. h. also eines Ausflusses der Souveränetät der Einzelstaaten. Ich selbst kann mich nicht zu denjenigen staatsrechtlichen Doktrinen bekennen, welche eine Theilung der Souveränetät als möglich aufstellen, — ich halte die Souveränetät mit vielen anerkannten Staatsrechtslehrern für untheilbar. Angenommen aber, daß eine Souveränetät des Reiches wirklich in der Weise statthabe, wie sie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns dargestellt hat, so kann ich sie doch durch Ausübung des Besteuerungsrechts nicht in der Weise beeinträchtigt halten, wie uns soeben aus hohem Munde vorgeführt ist. Denn alle diese ungeheuerlichen Zustände, die uns da ausgemalt sind, und diese Gefahren, die dem Reiche drohen, sind doch in den einzelnen Staaten nicht eingetreten, wo auch eine Besteuerung des Staatseinkommens durch die Kommunen zum großen Theile stattfindet. Hat sich der Einzelstaat gegen die nachtheiligen Folgen einer solchen Kommunalbesteuerung schützen können, so wird es das Reich auch können, und es ist meines Erachtens in Bezug hierauf ziemlich irrelevant, ob das Reich selbst einen Einfluß auf die Kommunalgesetzgebung hat oder ob die Kommunalgesetzgebung in den Händen der einzelnen Reichsglieder liegt. So lange man nicht davon ausgeht, daß sich die einzelnen Reichsglieder nach einer, wie der Herr Reichskanzler sich ausdrückte, ihn anheimelnden Art und Weise, in mittelalterlicher Weise gegenseitig in den Haaren liegen, sondern daß sie sich gegenseitig unterstützen, glaube ich, sind diese Gefahren nicht zu befürchten.

Am allerwenigsten kann ich aber, wie der Herr Abgeordnete für Lyck es in der Sitzung am vorigen Sonnabend aussprach, es für eine „politische Monstrosität" halten, daß eine Kommune auf den Gedanken käme, das Reich zu besteuern. Eine solche Auffassung ist mir allerdings erklärbar, wenn man den Begriff einer Gemeinde rein büreaukratisch auffaßt, wenn man in der Gemeinde die kleinste Unterabtheilung eines Departements, eines Arrondissements sieht, den kleinsten Verwaltungsbezirk, wie das allerdings in Frankreich sich seit der ersten französischen Revolution ausgebildet hat. Dort ist die Gemeinde nichts weiter als ein Verwaltungsbezirk und zwar die kleinste Abtheilung des Departements. Wenn ich die Gemeinde so auffasse, so ist allerdings von einem selbstständigen Besteuerungsrecht gar keine Rede, und daher ist es auch erklärlich, daß alle diese Steuern, die uns als in Elsaß-Lothringen geltend vorgeführt sind, nichts als Appendixe zu den Staatssteuern sind, weil man dort kein eigenthümliches, naturwüchsiges Gemeinderecht kennt. In unseren deutschen Verhältnissen hat sich aber, Gott sei Dank, in der Gesetzgebung aller deutschen Staaten, so viel ich weiß, eine ganz andere Auffassung der Gemeinde erhalten. Dort ist die Gemeinde die Grundlage der Staatsverbindung, nicht blos eine Abtheilung, sie ist älter als der Staat und sie hat deshalb ungeachtet ihres Eintritts in denselben immer noch den Anspruch auf freie Selbstständigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, und davon ist auch das Besteuerungsrecht ein unabweisbarer Ausfluß, namentlich in so weit dies mit dem Zwecke und der Ordnung des Staates an und für sich nicht unvereinbar ist.

Ich sehe auch in der Besteuerung des Reichseinkommens durch die Gemeinden durchaus nicht etwas, was mit dem Zweck und der Ordnung des Reiches an sich unvereinbar wäre, ebensowenig, wie es unvereinbar ist mit dem Zweck und der Ordnung der einzelnen Staaten, daß die sich einfach als juristische Personen von ihren einzelnen Gemeinden besteuern lassen. Das Reich wird gerade so wie die einzelnen Staaten hinreichende Garantien finden können, daß den etwaigen ungerechten oder übermäßigen Ansprüchen und Bestrebungen entgegengetreten werden kann. Und auch in Beziehung auf das Etatwesen, glaube ich, wird sich das viel einfacher darstellen, wie es uns eben vorgestellt worden ist, wenn man sieht, wie es beim preußischen Etat beispielsweise der Fall ist. — Eine große finanzielle Tragweite ist dem Gesetze meines Erachtens nicht beizulegen, es ist blos insofern von principieller Wichtigkeit, als das Recht der Gemeinden entweder in konservativer urwüchsig deutscher Art zu wahren ist oder man die Gemeinden dazu herabwürdigt, wozu sie in Frankreich schon herabgewürdigt sind, nämlich zu einfachen Verwaltungsdistrikten und weiter nichts. Ich glaube aber, dieses ganze Verhältniß würde sich am leichtesten ordnen lassen, wenn das Reich einfach das Besteuerungsrecht der Gemeinden anerkennt, dann würden wir diese Gesetzesvorlage allerdings nicht bedürfen; gegenwärtig aber scheint dafür keine Aussicht zu sein, und ich hoffe daher, daß in zweiter Lesung ein Antrag von irgend einer Seite beigebracht werden wird, der auf eine den Gemeinden günstige Art und Weise die Regelung dieses Verhältnisses ermöglicht.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Es wird mir soeben ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Herrn Abgeordneten Vahl überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respective stehen zu bleiben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich werde sehr kurz sein; ich will blos ohne weitere gründliche Ausführung sagen, was ich in Betreff dieses Gesetzentwurfes meine.

Der Gesetzentwurf ist lediglich eine Deklaration des bestehenden Rechtes. Nach meiner Auffassung ist heute keine Gemeinde in ganz Deutschland berechtigt, das Reichseinkommen zu besteuern. Wenn auch unsere deutschen Gemeinden, wie ich mit dem Herrn Vorredner gerne übereinstimme, Gott sei Dank, heute noch etwas ganz anderes sind, als die französischen Kommunen, so giebt es doch kein Urrecht der Gemeinden, kraft dessen sie besteuern könnten, wen und wie und wo sie wollten. Das Besteuerungsrecht der Gemeinde besteht in unserem jetzigen Staatsrechtssystem nur auf Grund der Gesetze;

(sehr richtig!)

nur soweit das Gesetz der Gemeinde das Besteuerungsrecht einräumt und keinen Zoll weiter, haben sie das Besteuerungsrecht. Wenn nun die Landesgesetze sagen, das fiskalische Eigenthum des betreffenden einzelnen Staates kann besteuert werden, so kann das sich natürlich nicht auf das Reich beziehen; wenn die Landesgesetze aber ferner sagen, das Einkommen aus korporativen Vermögen kann besteuert sein, so kann damit auch von den Landesgesetzen nicht das Vermögen und das Einkommen des Reiches gemeint sein, sondern das Einkommen von privatrechtlichen Korporationen. Das ist der Gegensatz zwischen Landesfiskus und privatrechtlichen Korporationen, niemals ist hier das Reich verstanden worden. Man kann daher auch, abgesehen von der Frage, ob die Landesgesetze kompetent sind, das Reich steuerpflichtig zu machen, ob sie dazu überhaupt befugt sind, behaupten, daß sie von dieser Kompetenz bis heute jedenfalls keinen Gebrauch gemacht haben; wir haben keine Landesgesetze in Deutschland, die ausdrücklich das Einkommen aus dem Vermögen des Reichs für steuerpflichtig erklärten.

Ich halte daher schon aus diesem Grunde das Vorgehen der Stadt Berlin durchaus für unzulässig und bin ganz der

Meinung, daß das Reich dieses Gesetz gar nicht gebraucht hätte.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter, ohne daß ich mich auf eine staatsrechtliche Ausführung in dieser Beziehung in diesem Augenblick einlassen will. Ich bin der Meinung, es sind die Landesgesetze gar nicht befugt, das Einkommen des Reichs steuerpflichtig zu machen. Der Reichstag hat sich schon auf diesen Standpunkt gestellt, meine Herren. Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes wegen des Reichseinkommens wurde die Frage aufgeworfen: was soll denn nun werden mit der Grund- und Gebäudesteuer derjenigen Grundstücke, welche nun aus dem Einkommen der Einzelstaaten an das Reich übergehen, und man war darüber in der Kommission einstimmig der Meinung, und hier im Reichstag hat man den Vorschlag der Kommission auf Grund des dahin gehenden Berichtes acceptirt, daß nicht ohne weiteres die Grundstücke steuerpflichtig blieben, welche nun Reichseigenthum würden, sondern daß es dazu einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz bedürfe; und die ist dann in dem Gesetz auch dahin gegeben worden, daß die Grund- und Gebäudesteuer von den nun Eigenthum des Reichs gewordenen Grundstücken ebenso erhoben werden sollte, als das korrespondirende Eigenthum der Einzelstaaten in den betreffenden Staaten steuerpflichtig ist. Man sieht also, der Reichstag und die Reichsgesetzgebung hat hier schon eine ausdrückliche Bestimmung für nöthig erachtet, er hat keineswegs geglaubt, daß ein Grundstück, das bis dahin steuerpflichtig war, nun auch steuerpflichtig bliebe, wenn es Reichseigenthum würde.

Meine Herren, wenn nun also ich zwar der Meinung bin, daß das Gesetz gar nicht hätte vorgelegt zu werden brauchen, so ist doch eine andere Frage — und in dem Punkte stehe ich nicht ganz auf der Anschauung meines Freundes Rickert —: wenn einmal ein solches Gesetz uns vorgelegt ist, ob wir uns mit einer bloßen Deklaration des gegenwärtigen Rechtszustandes zu begnügen haben, oder ob wir nicht den Versuch machen wollen, bei dieser Gelegenheit wirklich materiell die Frage zu ordnen. Wenn man nun materiell auf die Frage eingehen wollte seitens des Reichstags, also vielleicht ein Amendement einbringen, so glaube ich, wird kaum Jemand hier sein, der den Satz vertheidigt, daß das Einkommen aus denjenigen Betrieben des Reichs, welche erscheinen als Ausübung von Hoheitsrechten, die gar nicht des Gewinnes wegen betrieben werden, sondern im öffentlichen Interesse betrieben werden, wo der Gewinn nur eine Zufälligkeit ist, morgen sich auch in einen Verlust verwandeln kann, wo also ein solcher Betrieb mit dem gewerblichen Betrieb von privativen Korporationen gar nicht verglichen werden kann, zur Besteuerung zugelassen werden darf. Daß Post und Telegraphie nicht zu besteuern ist, darüber verliere ich zur Zeit, so lange nicht irgend einer das Gegentheil behauptet, gar kein Wort.

Nun komme ich an die zweite Frage, — und das ist die einzig praktische Frage in Berlin geworden,

(sehr richtig!)

und ich kann wohl, weil mein Freund Weber nicht mehr zum Wort kommen wird,

(Heiterkeit)

hier einschalten, daß Kollege Rickert in diesem Punkt sich irrt; die Stadt Berlin hat meines Wissens keine Steuer von der Post und Telegraphie gefordert, sondern nur die Besteuerung des Einkommens von öffentlichen dem Reich gehörigen Grundstücken. Was nun diesen Punkt betrifft, meine Herren, so glaube ich allerdings, kann man den Gemeinden nicht gestatten, das Einkommen, abgesehen von der Grund- und Gebäudesteuer — die ist ja salvirt durch das Gesetz, darauf mache ich immer aufmerksam, die steht gar nicht in Frage — das Einkommen von Grundstücken des Reichs zu besteuern, welche lediglich zu öffentlichen Zwecken dienen. Wenn z. B. das Reichstagsgebäude, welches dem Reich in Wahrheit nichts einbringt,

(Heiterkeit,)

sondern nur Geld kostet, fiktiv eingeschätzt wird zu irgend einem beliebigen Miethsertrag, so kann man das nach meiner Meinung nicht dulden. Das sind Gebäude, die öffentlichen Zwecken des Reiches ausschließlich dienen, aus denen in Wahrheit eine Einnahme nicht gezogen wird, die können nicht besteuert werden. Nun bleiben übrig diejenigen Grundstücke, die das Reich verwerthet, wie jeder andere Privatmann seine Grundstücke verwerthet, also, die etwa nutzbar gemacht werden durch gewöhnliche Vermiethung an dritte Personen — nicht einmal an Reichsbeamte als Dienstwohnung. Wenn man ganz streng sein will, so findet man gar keine entscheidenden Gründe, hier die Besteuerung der Gemeinden auszuschließen. Indessen dieser Fall ist zur Zeit eigentlich gar nicht praktisch; es kommen vielleicht zwei oder drei Fälle vor, wo das Reich in dieser Weise seine Grundstücke nutzt; es macht das für die gesammten Gemeinden ganz Deutschlands kaum 100 Thaler aus. Aber es ist nicht zu verkennen, daß es bezüglich eines Objektes, auf welches ich jetzt komme, doch einmal sehr praktisch werden kann, und das sind die Reichseisenbahnen, meine Herren. Es ist zwar richtig, was der Herr Minister Delbrück uns vorgetragen hat über den gegenwärtigen Rechtszustand in Elsaß-Lothringen, daß also zur Zeit diese Frage für Elsaß-Lothringen nach dem beschränkten Kommunalbesteuerungsrecht der dortigen Gemeinden durchaus unpraktisch ist. Aber ich glaube, wir können doch darüber keinen Zweifel haben, daß diese Art von französischer Einschnürung der Gemeinden in Elsaß-Lothringen auf die Dauer gewiß nicht bestehen bleiben wird. Dieselben Gründe, die dafür sprachen, daß man den rheinischen Gemeinden das Recht gegeben hat, das Einkommen der Eisenbahnen mit zu besteuern, sprechen bei einer Steuerreform, die unzweifelhaft in Elsaß-Lothringen über kurz oder lang eintreten muß, auch für eine gleichzeitige Erweiterung der Rechte der elsaß-lothringischen Gemeinden. Wenn man also jetzt schon die Sache entscheiden will, wenn man es nicht für gerathener hält, den Fall dann zu entscheiden, wenn er praktisch vorliegt, — ich weiß nicht, wie die Stimmung des Reichstages in dieser Beziehung ist — dann würde man in diesem Punkte nach meiner Meinung Vorsorge treffen müssen. Das kann man nicht behaupten, so weit gehe ich nicht, daß, wenn der Staat statt eines Privatmannes eine Eisenbahn anlegt, er das nur thäte im öffentlichen Interesse, und daß ein solches Objekt in allen Fällen steuerfrei bleiben müßte; es führt das auch zu den größten Härten für die Gemeinden. Meine Herren, ich bin von jeher ein Anhänger des Satzes gewesen, daß das Kommunalsteuerwesen basirt werden muß auf der Grund- und Gebäudesteuer, da das Grundeigenthum den eigentlichen Kern der Gemeinde bildet, unzertrennlich von der Gemeinde ist, da das Grundeigenthum allein unmittelbar und ausschließlich faßbar ist, da das Grundeigenthum mit der Gemeinde in Wahrheit auf Gedeih und Verderb lebt, da fast alle Ausgaben der Gemeinde unmittelbar Meliorationen des Grundeigenthums sind, unbedingt den Werth des Grundeigenthums ohne Ausnahme erhöhen, daß also naturgemäß die beste Kommunalbesteuerung die des Grundeigenthums ist. Allein, meine Herren, diese Theorie hat man ganz gut predigen, aber zur Zeit ist sie in den meisten deutschen Ländern undurchführbar und zwar deswegen, weil der Staat sich an die Stelle der Gemeinden gesetzt und seiner Zeit das Grundeigenthum mit der Grund- und Gebäudesteuer so sehr belastet hat, daß man, wenigstens ausschließlich, die Gemeinden nicht mehr darauf verweisen kann.

(Sehr richtig!)

— So lange dieses noch besteht, so lange eine gründliche Reform des Kommunalsteuerwesens an der Hand der Reform der Grundsätze der Staatsbesteuerung nicht eingetreten ist, kann man unmöglich die Gemeinden auf diesen theoretisch richtigen Satz verweisen. Sie würden nicht finden, was sie brauchen. Ich bin zwar der Meinung, daß man doch viel zu weit gegangen ist, wie ich es auch immer auf das äußerste beklagt habe, daß man im Rheinland und in Westfalen alles auf die persönlichen Steuern geworfen hat. Ich halte es für eine extreme Ungerechtigkeit, ja ich bin dahin gekommen durch die Beobachtung des Verhaltens der städtischen Kollegien, daß wir gezwungen sein werden, wie man es gethan hat, für gewisse Kreise auch bestimmte gesetzliche Grundlagen für die Kommunalbesteuerung aufzustellen, weil man dem nahe verwandten interessirten Theil dies nicht überlassen kann; aber ich sage, zur Zeit ist eine gründliche Reform in dieser Beziehung nicht möglich, man muß den gegenwärtig geltenden Rechtszustand dabei berücksichtigen, und da, bin ich der Meinung, kann man nicht unbedingt den Gemeinden verbieten, auch über die Realbelastung hinaus das Einkommen der Korporationen zu besteuern.

Ich glaube also, wir werden in zweiter Lesung suchen müssen, ob wir in dieser Beziehung Amendement einbringen können. Würden die Amendements keinen Anklang finden, so halte ich es auch aus den angeführten Gründen für unbedenklich, das Gesetz pure anzunehmen, — und würde man das ganze Gesetz ablehnen, so würde der Zustand ganz derselbe bleiben, als wenn wir das Gesetz acceptiren.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist abermals beantragt durch die Herren Abgeordneten Schulze (Guhrau) und Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Lyck).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Lyck): Meine Herren, die einleitenden Worte des Herrn Abgeordneten Stumm haben mich darüber belehrt, daß ein Ausdruck, dessen ich mich in meinem Vortrage vor acht Tagen zu demselben Gegenstande bedient habe, sein Mißfallen erregt hat und ich bitte deshalb das hohe Haus um die Erlaubniß, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung diesen Ausdruck zu erläutern.

Ich hatte auszuführen versucht, daß die Kommunalbesteuerung des Reichseinkommens ohne Mitwirkung und Einwilligung des Reichs schädlich für die Reichsinteressen und absolut unvereinbar mit der staatsrechtlichen Stellung des Reichs über die einzelnen Staaten sei. Ich machte den Versuch, diese Deduktion in einen prägnanten Ausdruck zusammenzufassen. Ich glaube, der Zusammenhang meiner Rede wird gezeigt haben, daß mir jede persönliche Bezeichnung absolut fern gelegen hat. Da ich indessen weiß, daß der von mir gewählte Ausdruck jedem einzelnen Mitgliede dieses Hauses nicht nur seinem Klange, sondern auch seinem Begriffe nach durchaus antipathisch ist, so nehme ich keinen Anstand, offen und loyal ihn zu modificiren und dem Ausdrucke „reichsfeindlich" den Ausdruck „reichsschädlich" zu substituiren.

Präsident: Meine Herren, ich habe nach der Geschäftsordnung die Frage aufzuwerfen, ob die Vorlage an eine Kommission gehen soll. In dieser Beziehung ist ein bestimmter Antrag von dem Herrn Abgeordneten Stumm eingebracht worden. Ich frage daher — indem ich die Frage der Zahl der Kommissionsmitglieder eventuellen Erörterung vorbehalte —: soll die Vorlage, über welche die erste Berathung geschlossen worden ist, an eine Kommission verwiesen werden? Diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir werden daher ohne eine solche Kommission in die zweite Berathung eintreten, welche ich zu seiner Zeit zur Tagesordnung vorschlagen werde.

Meine Herren, es sind mir jetzt Anträge auf Vertagung der Sitzung überreicht worden. Darf ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ohne weitere Frage auf Unterstützung und ohne weitere Abstimmung annehmen, daß es der Wille des Reichstags ist, sich zu vertagen?

(Allseitige Zustimmung.)

Ich nehme danach an, daß das Haus sich vertagen will, und es bleibt nur noch übrig, die nächste Sitzung vorzuschlagen und die Tagesordnung für dieselbe zu proponiren.

Meine Herren, der Absicht folgend, welche der Herr Vicepräsident bereits in einer der letzten Sitzungen angekündigt hat, schlage ich vor, die nächste Sitzung Montag Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung und zwar in drei verschiedenen Nummern:

1. erste Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben;
2. erste Berathung des Entwurfs einer Strafproceß-Ordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben;
3. erste Berathung des Entwurfs einer Civilproceß-Ordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Meine Herren, ich bin bei diesem Vorschlage über die Tagesordnung den Worten und der Anführung der Motive zu dem ersten Entwurfe gefolgt. Dieselben sagen:

> Die drei großen Gesetzeswerke: Civilprozeß-Ordnung, Strafprozeß-Ordnung und Gerichtsverfassungs-Gesetz, sind ein organisches Ganze; sie hängen so eng mit einander zusammen und bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß keines ohne das andere bestehen kann. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren.

Gerade diese Ausführung hat mich bewogen, das Gerichtsverfassungs-Gesetz an erster Stelle auf die Tagesordnung zu bringen. Es versteht sich aber von selbst — ich darf das noch anführen —, daß ich mit Bezug auf diese Anführung die Grenzen der ersten Berathung bei diesem Entwurf nicht zu eng ziehen würde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, über die Art, in der die drei Gesetze verhandelt werden sollen, heute noch keine Feststellung zu machen, sondern bei dem Eintritt in die Tagesordnung die Geschäftsordnungsfrage zu behandeln. Vielleicht wird sich dann herausstellen, daß eine getrennte Behandlung der einzelnen Gesetze kaum thunlich sein und jedenfalls die Geschäfte des Hauses sehr verlängern, die Ausführungen aber sehr verdunkeln würde.

(Sehr richtig!)

Indessen möchte ich diesen Punkt heute noch nicht erledigen; auch will ich der Tagesordnung nicht widersprechen,

sondern ich wollte nur den Herrn Präsidenten bitten, auf Dienstag die Sitzung anzuberaumen. Diese Gesetzentwürfe werden wahrscheinlich eine abweichende oder wenigstens sonst nicht übliche Behandlung in der Kommission erfahren, und es liegt in der Absicht, vorher womöglich eine Verständigung des ganzen Hauses hierüber herbeizuführen. Dazu würde aber die Zeit zwischen heute und Montag jedenfalls zu kurz sein.

Präsident: Was zuvörderst den ersten Punkt anlangt, so bin ich, wenn mir aus dem Hause nicht widersprochen wird, bereit, meinen Vorschlag in der Weise zu modifiziren, daß ich die nächste Sitzung nicht für Montag, sondern für Dienstag proponire. Ich hatte den Montag deshalb gewählt, weil ich es für sehr leicht möglich halte, daß die erste Berathung dieser Gesetzentwürfe sich die ganze Woche hindurchzieht, und weil ich auf der anderen Seite wünsche, daß in der nächstfolgenden Woche diese erste Berathung geschlossen werden kann. Wie gesagt aber, aus den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker angeführten Gründen bin ich mit diesem Vorschlage einverstanden. Ich würde aber dann auch, meine Herren, am Montag keine Sitzung abhalten und zwar aus dem Grunde, damit die Kommissionen, deren jetzt sehr zahlreiche vom Reichstage ernannt sind, und in specie die Budgetkommission, ihre Arbeiten fördern können.

Was sodann den zweiten Punkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Lasker berührt hat, anbelangt, daß ich über die Art der Diskussion und über die Kombinirung der drei Nummern der Tagesordnung in der ersten Berathung bei Beginn der Sitzung am Dienstag eine Frage an das Haus richten solle, — ja, meine Herren, so werde ich diesem Wunsche auch entsprechen. Ich bin aber lediglich der Geschäftsordnung gefolgt, und die Geschäftsordnung verlangt allerdings, daß ich jede Gesetzesvorlage besonders zur Diskussion und respektive zur ersten Berathung — wenn es ein Gesetzentwurf ist — bringe, und dieser Vorschrift der Geschäftsordnung folgend, habe ich die Tagesordnung formulirt. Das schließt aber, wie gesagt, nicht aus, daß ich eine Frage in dieser Beziehung an das Haus richte.

Widerspruch wird nicht weiter erhoben; es findet demnach mit der proponirten Tagesordnung die nächste Sitzung Dienstag nächster Woche Vormittags 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 14. Sitzung.

Seite 237 Spalte 1 Zeile 3 von unten ist das Wort „nicht" zu streichen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

16. Sitzung

am Dienstag, den 24. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Erste Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz (Nr. 4 der Anlagen); die Berathung wird abgebrochen und vertagt.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder und deren Verloosung in die Abtheilungen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Habermann;
der 2. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Landsberg-Gemen;
der 3. Abtheilung der Abgeordnete Huber;
der 4. Abtheilung der Abgeordnete Weiß;
der 5. Abtheilung der Abgeordnete Graf von Pückler;
der 6. Abtheilung der Abgeordnete Bauch.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Grote bis zum 26. d. M. wegen Krankheit, — dem Herrn Abgeordneten Neumann für sechs Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz auf acht Tage zur Erledigung dringender und unaufschiebbarer Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wagner vom 25. d. M. ab auf acht Tage wegen Einberufung zur Eröffnung des sachsen-altenburgischen Landtages, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) auf acht Tage wegen einer erheblichen Krankheit in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Datzl auf acht Tage wegen dringender Amtsgeschäfte.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Graf von Kleist wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) auf fernere acht Tage wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Fernow auf fernere acht Tage wegen Krankheit. — Gegen die beiden letzten Urlaubgesuche wird ein Widerspruch im Reichstage nicht erhoben; auch diese sind daher bewilligt.

Von der 5. Abtheilung sind die Wahlen des Herrn Abgeordneten Grafen von Hompesch (Daun) — für den 1. Trierschen Wahlkreis — und des Herrn Abgeordneten Grafen von Hompesch (Düren) — für den 4. Aachener Wahlkreis — geprüft und für giltig erklärt worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Berlin, den 21. November 1874.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. d. M. (D. R. I 1313) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der königlich preußische Herr Justizminister das Appellationsgericht in Hamm unter dem 14. d. M. auf telegraphischem Wege angewiesen hat, das Strafverfahren, welches bei demselben gegen den Abgeordneten Franßen wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schwebt, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstages aufzuheben.

Der Reichskanzler.

Präsident: Die 6. Abtheilung hat an Stelle des aus der Budgetkommission ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Lasker den Abgeordneten Grumbrecht zum Mitglied der Budgetkommission erwählt.

Vom Bundesrath ist zum Kommissarius für die vorliegenden drei Justizgesetze der großherzoglich mecklenburgische Oberappellationsgerichtsrath Herr von Amsberg ernannt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 4 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und wiederhole meine Bemerkung am Schluß der letzten Plenarsitzung: ich betrachte dieses Gerichtsverfassungsgesetz zum Theil als eine Voraussetzung und Konsequenz der beiden unter Nr. 2 und 3 zur ersten Berathung stehenden Gesetzentwürfe; ich betrachte also die erste Berathung als die grundlegende Berathung auch für die Berathung über die Nummern 2 und 3 der Tagesordnung. Ich werde nach diesen Grundsätzen demnach die sehr weiten Grenzen der ersten Berathung bemessen.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Bevollmächtigten zum Bundesrath königlich preußischen Justizminister Herrn Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben Ihnen Gesetzentwürfe über die Gerichtsverfassung, das Zivil- und Strafverfahren vorgelegt. Es werden Ihnen weiter vorgelegt werden Gesetzentwürfe über das Konkursverfahren, über die Rechtsverhältnisse der bei dem obersten Gerichtshofe fungirenden Rechtsanwälte und über das Gebührenwesen in den zur Kognition des obersten Gerichtshofs gelangenden Sachen. Diese Gesetzentwürfe bilden ein Ganzes und stehen demgemäß in einem näheren Zusammenhange; allein dieser Zusammenhang ist nicht ein solcher, daß sie behindert sein könnten, vorab die Berathung der ersten Gruppe der Gesetzentwürfe vorzunehmen und zu erledigen.

Sämmtliche Gesetzentwürfe sind mit eingehenden Motiven begleitet. Ich hebe das hervor, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß die verbündeten Regierungen die Vertretung dieser Motive nicht übernehmen. Die Vertretung wird nicht übernommen, weil eine Prüfung dieser Motive nicht einmal im Justizausschuß des Bundesraths, geschweige denn im Bundesrath stattgefunden hat, auch der Natur der Sache nach nicht wohl stattfinden konnte. Dieser Umstand dürfte jedoch für Ihre Berathung von besonderer Bedeutung kaum sein. Die Motive

sind von Männern, welche den Arbeiten sehr nahe standen, mit ebenso viel Sorgfalt als Einsicht in die Verhältnisse geordnet worden; sie legen Ihnen die Mannigfaltigkeit der Rechtszustände dar, in welche die gesetzlichen Vorschriften reformirend eingreifen sollen; sie entwickeln vom legislativen Standpunkte das Für und Wider in Betreff der einzelnen Vorschriften und Grundsätze; sie erörtern den Zusammenhang zwischen den Grundsätzen, sowie zwischen Grundsätzen einerseits und einzelnen Folgesätzen andererseits. Ich glaube, meine Herren, daß diese Motive für Sie ein fast unentbehrliches Hilfsmittel sein werden, wenn Sie nämlich eine eingehende Prüfung der Gesetzentwürfe in einer verhältnißmäßig nicht zu langen Zeit vornehmen wollen.

Die Aufgabe, welche Ihnen gestellt wird, ist eine sehr umfangreiche, und dennoch glaube ich nicht in der Annahme zu irren, daß unter Ihnen nicht wenige sein werden, denen es erwünscht sein möchte, wenn diese Aufgabe eine noch umfangreichere wäre, als sie es zur Zeit ist. Ich berühre hier einen wichtigen Punkt und gestatte mir, etwas bei demselben zu verweilen.

Die Prozedurordnungen sind vollständige, in sich abgeschlossene Gesetze; den Charakter eines solchen abgeschlossenen vollständigen Gesetzes trägt dagegen der Entwurf der Gerichtsverfassung nicht. Der der Kürze wegen gewählte, sehr allgemein gehaltene Titel kann hier nicht täuschen. Der Gerichtsverfassungsgesetzentwurf ist Stückwerk und enthält nur solche Vorschriften, welche nothwendig sind, um die Prozedurordnungen ins Leben zu rufen, Vorschriften, welche als gegeben angenommen werden müssen, wenn man überhaupt daran denken will, Prozedurordnungen zu bearbeiten. Vom formalen Standpunkt betrachtet erscheint das Gerichtsverfassungsgesetz als Nebengesetz, als Anfangsgesetz zu den Prozedurordnungen, wenngleich es diese an sachlicher Bedeutung weit übertrifft und eine eingehende Prüfung der Prozedurordnungen gar nicht möglich ist, wenn man nicht die wesentlichen Grundlagen des Gerichtsverfassungsgesetzes als gegeben anerkennt. Man hätte nun aber von einer ganz anderen Auffassung ausgehen können. Man konnte die gesammte Geschäftsthätigkeit der Gerichte, und nicht blos denjenigen Theil derselben, welcher die streitige Rechtspflege bezielt, organisiren. That man einmal diesen Schritt, so lag ein zweiter sehr wichtiger ganz nahe: man konnte die Justizämter organisiren in Betreff ihres Erwerbes und der Voraussetzung desselben, der Rechte und Pflichten, welche sie gewähren, und in Betreff des Verlustes. Auf diese Weise kam man zu dem Begriff eines deutschen Richteramtes, einer deutschen Rechtsanwaltschaft und eines deutschen Notariats. Diese Auffassung, meine Herren, bietet neben sachlichen nicht unerhebliche politische Vortheile. Es würde eine Erweiterung der Rechtseinheit auf einem wichtigen Gebiete eintreten, bedeutsam insonderheit auch wegen ihrer praktischen Folgen. Sodann würde aber auch die Reichsgesetzgebung selbstständig und unabhängig hingestellt worden sein, während sie jetzt erst durch Vermittelung der Landesgesetzgebung ins Leben treten kann. Letzteres ist im Grundsatz mindestens sehr bedenklich und möchte thunlichst zu vermeiden sein. Aber wie groß die Vortheile sich auch gestalten mögen, so kann ich Ihnen dennoch nicht dringend genug anheimgeben, die Grenzen inne zu halten, welche dem Gerichtsverfassungsgesetz gezogen sind: denn indem Sie diese Grenzen überschreiten, übertreten Sie zugleich die Grenzen der gesetzlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und Justiz.

Die Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung hat auch in ihrer neuen Gestalt die Gerichtsverfassung nicht zu ihrem Gegenstande, sondern nur die Prozeduren; demgemäß können auch in den Grenzen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nur diejenigen Vorschriften liegen, welche die eine nothwendige Grundlage für die Prozedur bilden und gegeben sein müssen, um eine Prozedurordnung zu schaffen. Ich hoffe auch, daß es Ihnen um so leichter werden mag, die Grenze inne zu halten, welche dem Gerichtsverfassungsgesetz gezogen ist, als jenseits dieser Grenze ganz außerordentliche Schwierigkeiten liegen, und es in der That nicht angezeigt sein wird, neue Schwierigkeiten mit alten zu häufen. Denn, meine Herren, schwierig ist in der That die Aufgabe, die Ihnen gestellt wird; wenigstens in Justizsachen ist der Reichsgesetzgebung eine gleich schwierige Aufgabe bislang nicht gestellt worden und wird ihr aller menschlichen Voraussetzung nach auch nicht wieder gestellt werden. Allerdings mag die Aufstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches größere Schwierigkeiten haben, als die Aufstellung der vorliegenden Gesetzentwürfe. Allein die weitere legislative Aktion in Betreff jenes Gesetzentwurfs ist eine mit bei weitem geringeren Schwierigkeiten umgebene. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs liegt ganz im Gebiete des Privatrechts, während die vorliegenden Gesetzentwürfe ganz wesentlich im Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und außerdem die Interessen der Bundesstaaten, der Gemeinden und insbesondere die Interessen des Juristenstandes ebenso unmittelbar als empfindlich berühren. Ihre Aufgabe wird um so schwieriger, als die verschiedenen Gesetzentwürfe nicht allein als ein Ganzes gedacht sind, sondern auch in der Form und in der Sache in thunlichste Harmonie gebracht sind. Jede legislative Aktion, welcher ein Gesetzentwurf unterliegt, gefährdet diesen — das ist selbstverständlich, — aber die Gefahr ist um so größer, als der Umfang der Gesetzentwürfe weit ist und ein innerer Zusammenhang dieselben umschließt.

Wer die Gesetzentwürfe unbefangenen Sinnes prüft, wird nicht wohl verkennen können, daß sie einen nicht unbedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung und in der Kunst der Gesetzgebung enthalten. Es ist ein großes Maß geistiger Kraft auf dieselben gewendet worden. Es handelt sich hier nicht um leichte Arbeit, sondern um die gereiften Früchte der ernstesten strengsten Thätigkeit. Vollendet sind die Gesetzentwürfe nicht, denn Vollendetes zu schaffen ist den Menschen überhaupt nicht gewährt. Auch soll nicht behauptet werden, daß die Gesetzentwürfe das erreichbar Beste enthalten, wenn man diesen Ausdruck nicht in einem sehr relativen Sinn nimmt. Aber, meine Herren, die Reichsjustizgesetzgebung ist in einer ganz anderen Lage wie die Gesetzgebung des Einzelstaates. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Rechtspflege im Reich ist eine so große, daß es kaum möglich ist, dieselben in ihrer vollen Bedeutung zu erkennen, zu würdigen, insbesondere auch in der Richtung, ob sie einen berechtigten Anspruch auf Fortexistenz haben. Bei der Berathung von größeren Reichsjustizwerken muß man deshalb von vornherein die Revision als einen maßgebenden Faktor für die Gesetzgebung in Betracht ziehen. Wo das vorkommt, wer einzelne Fehler, welche größere Reichsgesetze mit sich führen, bemängelt und darin den Beweis eines nicht besonnenen legislativen Vorschreitens erblickt und demgemäß die Revisionsbedürftigkeit als ein Uebel, welches hätte vermieden werden können, bezeichnet, der beweiset damit doch nur, daß das legislative Schaffen eine eben so schwere als die Kritik eine sehr leichte Aufgabe ist.

Meine Herren, ich bin überzeugt, daß unter Ihnen auch nicht ein Einziger ist, welcher den Inhalt der Gesetzentwürfe — selbst von Einzelheiten abgesehen — durchweg billigte. Sie befinden sich in der gleichen Lage mit den verbündeten Regierungen: denn ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß keine einzige der verbündeten Regierungen sein möchte, welche nicht wünschte, daß das Eine oder das Andere — vielleicht sehr Richtiges — abweichend geregelt wäre. Allein die verbündeten Regierungen haben, um zum Ziele zu gelangen, eingedenk des alten Satzes, daß das Bessere der Feind des Guten sei, geglaubt, Resignation üben zu müssen, und haben in der That große Resignation geübt.

Und so möchte ich auch Ihnen, meine Herren, zurufen: verschmähen Sie nicht das Gute wegen des Besseren, üben Sie Resignation und zwar große Resignation. Nur wenn Sie dies thun, kann auf die Krönung eines Werkes gerechnet

werden, dessen sachliche und politische Bedeutung gleich groß ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich württembergischer Justizminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Minister der Justiz und auswärtiger Minister **von Mittnacht**: Meine Herren, der hochverehrte Herr Präsident des Hauses hat die Gerichtsverfassung bezeichnet als Voraussetzung und Konsequenz der Prozeßordnungen und die Diskussion über die Gerichtsverfassung als grundlegend für die Diskussion über die Prozeßordnungen. Ich glaube daher im Sinne der Bemerkung des Herrn Präsidenten und im Sinne dieses hohen Hauses zu handeln, wenn ich einige Bemerkungen, die ich zur Einleitung der Strafprozeßordnung vorzutragen habe, jetzt zu machen mir erlaube. Es wäre wohl auch, da der Diskussion des Hauses über die Gerichtsverfassung sehr weite Grenzen gesteckt sein werden, kaum mehr eine spätere Stelle gegeben, um die Strafprozeßordnung noch einleiten zu können.

Wenn, meine Herren, die deutsche Reichsverfassung eine gemeinsame Gesetzgebung des Reiches über das Strafverfahren in Aussicht gestellt hat, so genügt, um den Werth und die Nothwendigkeit einer solchen Gemeinsamkeit in einer Materie zu ermessen, die von so hoher Bedeutung ist für den Schutz der öffentlichen Rechtsordnung wie für die Sicherung der individuellen Rechte, ein Blick auf die Mannigfaltigkeit des in den deutschen Einzelstaaten bestehenden Rechtszustandes auf dem Gebiete des Strafprozesses. Nicht blos der gemeine deutsche Strafprozeß hat, wo er noch zu Recht besteht, eine ganz verschiedene Gestaltung erfahren durch Praxis und Partikulargesetze, auch der auf den gemeinsamen Prinzipien der Anklageschaft, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhende sogenannte reformirte Strafprozeß hat diese Prinzipien und die Detailbestimmungen in einer so abweichenden und verschiedenen Weise aufgefaßt und durchgeführt, daß die gemeinsame Abstammung in den verschiedenen Kindern Einer Familie zu erkennen oft recht schwer wird.

Wie die Motive es aussprechen, will der vorliegende Gesetzentwurf, obwohl er kein bestehendes einzelnes Strafprozeßgesetz zu seiner unmittelbaren Grundlage genommen hat, doch das in den vorhandenen Gesetzen enthaltene Gute sich aneignen und so das neue Werk als eine Fortentwickelung und einen Ausbau des Bestehenden erscheinen lassen. Das Gute also, welches die Partikulargesetzgebungen auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts unzweifelhaft geleistet haben, will der Entwurf des deutschen Gesetzes in sich aufnehmen und zu einem möglichst vollendeten Ganzen fortentwickeln und verarbeiten. Insoweit sind wir aus allen Theilen Deutschlands die Mitarbeiter und Mitverfasser dieses Werks, und sind unsere bisherigen Arbeiten, Bemühungen und auch Versuche auf dem Gebiete des Strafprozesses vergebliche und nutzlose nicht gewesen. Natürlich nur das Beste will und soll der Entwurf bieten: er will einen Fortschritt, er will nirgends einen Rückschritt darbieten. Das Gute, welches er vorfindet, will er weiter entwickeln und ausbauen, und wenn hierbei gewiß Vorsicht am Platze ist, so darf doch andererseits in einer gewissen Scheu, über das, was gilt und gewohnt ist, da und dort hinauszugehen, auch nicht zu weit gegangen werden. Die ganze Geschichte der Entwickelung des deutschen Strafprozeßrechts bietet hierfür einen schlagenden Beweis. Wie lange her ist es, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit als Neuerungen der bedenklichsten Art auf dem Gebiete des Strafprozesses bezeichnet und bekämpft worden, und wie entschieden und unwiderruflich haben sie nachher gesiegt! Es werden daher auch solche Vorschläge des Entwurfs — und er hat deren —, die von den gewohnten Anschauungen sich mehr oder weniger entfernen, Anstoß nicht erregen dürfen. Der auf dem Gebiete des Strafprozesses sich vollziehende Fortschritt ist ohnedem noch im Fluß begriffen, und es ist nicht anzunehmen, daß er seinen letzten Abschluß mit dem jetzt zu schaffenden Werke finden werde.

Nun steht freilich zu befürchten, daß die Vorschläge des Entwurfs weniger als zu weit gehend, als daß sie als nicht weit genug gehend theilweise werden erachtet werden. Der Entwurf hat durch seinen Inhalt so viel guten Willen bewiesen und an den Tag gelegt, daß nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge von ihm wird noch mehr verlangt werden. Hier, meine Herren, giebt es eine Schranke: eine kräftige und sichere Repression des kriminellen Unrechts muß garantirt bleiben, und davon darf man sich nicht abziehen lassen, weder durch Berufung auf dieses oder jenes Schulprinzip, auf diese oder jene Konsequenz aus einem solchen, noch auch durch gesteigerte Rücksichten der Humanität für den Verdächtigen. Die Nothwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Rechtsordnung würde sich auch, falls je die gedeihliche Prozedur zweckentsprechend nicht gestaltet würde, unausbleiblich auf anderen, dann aber um so gefährlicheren und bedenklicheren Wegen zum Durchbruch und zur Geltung verhelfen.

Was den eigentlichen Inhalt der vorgelegten Ordnung des Strafverfahrens betrifft, so werden die Motive des Entwurfs und die Anlagen zu denselben ein ausreichendes Material zu seiner Beurtheilung an die Hand geben; es würde nur zu Wiederholungen führen und wäre äußerst zeitraubend, eine solche Prozeßordnung auch in mündlicher Rede noch umfassend zu begründen. Sie werden es daher zu gute halten, wenn ich auf einige, freilich mehr oder minder willkürlich herausgegriffene und fragmentarische Darlegungen und Bemerkungen allgemeiner Art mich beschränke.

Zunächst möchte ich einen Punkt von allgemeiner Bedeutung kurz erwähnen. Der Satz des deutschen Strafgesetzbuchs, daß Ausland im Sinne des Strafgesetzes jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet sei, dieser Satz hat sich nur bezogen auf das Strafrecht und hat nichts geändert in den nach den Landesgesetzen sich bestimmenden Grundsätzen über die Unterwerfung unter die Strafgewalt der einzelnen Staaten. Mit dem Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung aber werden die innerhalb des deutschen Reiches bestehenden territorialen Grenzen in strafprozessualer Beziehung, im besonderen in Beziehung auf die Zuständigkeitsfrage, nicht mehr in Betracht kommen. Es wird in Zukunft für die Anwendung der Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gleichgiltig sein, welchem einzelnen Staate das in Frage stehende Gericht angehört; und daß ein Beschuldigter Angehöriger eines Bundesstaates ist, oder daß die strafbare Handlung speziell gerichtet ist gegen einen Bundesstaat oder sein Oberhaupt oder seine Regierung, dieser Umstand wird eine besondere Jurisdiktion der Gerichte dieser einzelnen Staaten nicht mehr begründen. Es wird wohl überflüssig sein, die große politische Bedeutung des hiermit sich vollziehenden Schrittes noch besonders hervorzuheben.

Ich gehe über zu einer kurzen Besprechung desjenigen unter den den Entwurf der Strafprozeßordnung beherrschenden größeren Prinzipien, welches voraussichtlich am meisten Anlaß zu Erörterungen in diesem Hause geben wird, des Anklageprinzips oder der Anklageform. Die Idee des Anklageprozesses in Verbindung mit dem Prinzip der Verfolgung von Amtswegen muß führen zur Errichtung eines von dem Richteramte getrennten, besonderen Amtes für die Strafverfolgung, der Staatsanwaltschaft, und es soll in dieser Beziehung künftig auch für die Strafgerichte niederster Ordnung eine Ausnahme in Deutschland nicht mehr bestehen. Die Konsequenz des Anklageprozesses tritt am schärfsten hervor in den Bestimmungen über die Eröffnung des Strafprozesses und über die Begrenzung des Umfangs der richterlichen Thätigkeit. Die Eröffnung einer richterlichen Unter-

suchung wird bedingt durch Erhebung einer Klage, regelmäßig der öffentlichen Klage seitens der Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise der Privatklage seitens des Verletzten. Nur auf die in der Klage bezeichnete That und nur auf die in der Klage beschuldigte Person darf die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung sich erstrecken.

Dies der Inhalt des Entwurfs. Bekannt sind die Bedenken gegen die Uebertragung der Initiative der Strafverfolgung, wenigstens der vorzugsweisen oder ausschließlichen Initiative an die Staatsanwaltschaft, Bedenken, die hergeleitet werden aus dem doppelten Gesichtspunkte einer Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung und einer Beeinträchtigung der Rechte der Privaten, Bedenken, die insbesondere auch begründet zu werden pflegen mit dem regelmäßig bestehenden Verhältnisse der Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die vorgesetzte Justizverwaltung. Diese Bedenken werden wohl einigermaßen gemindert werden, wenn neben der Offizialmaxime aufgestellt wird das sogenannte Legalitätsprinzip als bestimmend für die Berufsthätigkeit der Staatsanwaltschaft, d. h. wenn die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wofern das Gesetz nicht etwas besonderes vorschreibt, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, wofern nur genügende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Denn dann begründet die Unterlassung oder Unterdrückung gesetzlich gebotener Strafverfolgungen seitens der Staatsanwaltschaft wenigstens eine greifbare Pflichtwidrigkeit der Staatsanwaltschaft wie der ihr vorgesetzten Behörde. Immerhin bleibt es das Ermessen und zwar, wie nicht bestritten werden kann, ein mehr oder minder subjektives Ermessen der Beamten der Staatsanwaltschaft, wovon die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung abhängt. Die Schutzmittel gegen unbegründete Anklageverweigerungen, welche der Entwurf bietet, sind nun folgende: einmal ein Recht der Beschwerde des Verletzten beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft; sodann die subsidäre Privatklage des Verletzten, diese aber beschränkt auf diejenigen strafbaren Handlungen, bei welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, sowie auf diejenigen, bei welchen der Strafrichter neben einer Strafe auch auf eine Buße erkennen darf; ferner in derselben Beschränkung das Recht des Verletzten, der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere auch behufs Ergreifung von Rechtsmitteln nach ergangenem Urtheil, als Nebenkläger sich anzuschließen; und endlich die prinzipale Privatklage des Antragberechtigten bei solchen Körperverletzungen und Beleidigungen, die nur auf Antrag verfolgt werden.

Der Entwurf, indem er von der Betrachtung ausgeht, daß das Verbrechen wesentlich ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung sei, und daß diesem seinem Wesen eben nur die Verfolgung von Amtswegen entspricht, ist zu dem Ergebniß gelangt, daß, wofern nicht dem Privatinteresse ein unstatthafter Einfluß eingeräumt werden solle, die Privatklage des Verletzten beschränkt werden müsse auf diejenigen Delikte, bei welchen schon das Strafgesetz vermöge ihrer exzeptionellen Behandlung anerkennt, daß bei ihnen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überwogen wird durch die Rücksicht auf das Privatinteresse des Verletzten. Gegen diesen Standpunkt und diese Deduktion des Entwurfes wird freilich immer eingewendet werden, daß das kriminelle Unrecht eben nicht blos eine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, sondern, wenigstens in sehr vielen Fällen, zugleich eine Verletzung individueller Rechte sei, und daß schon deshalb neben dem Rechte des Staates auf Anwendung des Strafgesetzes wenigstens subsidiär anerkannt werden müsse ein Klagerecht des Verletzten auf Bestrafung des Schuldigen. Allein, meine Herren, eine Ausdehnung der Privatklage des Verletzten auf alle strafbaren Handlungen, bei welchen überhaupt von einem Verletzten die Rede sein kann, könnte doch nicht vollkommen befriedigen; einmal wegen der häufig eintretenden Schwierigkeiten in der Beantwortung der Frage, wer denn der Klagberechtigte sei; nicht befriedigen aber hauptsächlich deshalb, weil die Beschränkung des Privatklagerechtes auf den Verletzten das Privatklagerecht den Dienst versagen lassen könnte eben in solchen Fällen, in welchen ein gewisses Mißtrauen in die parteilose Ausübung des Anklagerechtes noch am begründetsten und zugleich schwerwiegendsten sein möchte. Immerhin scheinen wenigstens die Motive, indem sie den Abschnitt von der Privatklage des Verletzten mit der Bemerkung einleiten, daß die Frage, inwieweit eine subsidiäre Privatklage zu gewähren, weder in der Wissenschaft noch in der Gesetzgebung als eine abgeschlossene zu betrachten sei, anzudeuten, daß in dieser Frage der Ausdehnung der Privatklage des Verletzten der Standpunkt des Entwurfs eben nur der eines Vorschlages ist.

Ganz entschieden dagegen verwirft der Entwurf die Anschauung, vermöge welcher ein Privatklagerecht zu gewähren wäre jedem aus dem Volke, — die Popularklage; und es darf gewiß mit Fug behauptet werden, daß den derzeit herrschenden Anschauungen über das Verhältniß der Einzelnen zum Staate nicht entsprechen würde ein Verhältniß, in welchem Jedermann ein Einschreiten und eine Entscheidung des Strafrichters hervorrufen könnte, der sich dazu bewogen findet, sei es, weil er sein Rechtsgefühl durch die unterbliebene Strafverfolgung gekränkt erachtet, sei es auch aus anderen weniger idealen Gründen. Die Fälle, in welchen die Popularklage wirklich angestrengt wurde im Dienste und zum Frommen des öffentlichen Interesses möchten so, wie die Verhältnisse liegen, eben doch entschieden in der Minderzahl bleiben.

Da, meine Herren, mit den Ausdrücken „akkusatorisches Prinzip" 2c. und mit ihren Gegensätzen keineswegs stets dieselbe Bedeutung verbunden wird und dadurch schon manche Unklarheit und Verwirrung hervorgerufen wurde, so wird es sich empfehlen, den Standpunkt, welchen der Entwurf in der Sache einnimmt, noch kurz zu charakterisiren durch weitere Hervorhebung der in dieser Beziehung von ihm adoptirten hauptsächlichen Grundsätze.

Der Satz, daß der Strafprozeß die Herstellung der materiellen Wahrheit als oberstes Ziel sich zu setzen habe, ist im Entwurfe nirgends ausdrücklich ausgesprochen, er beherrscht ihn aber als oberstes Axiom.

Sodann geht der Entwurf davon aus, daß die Staatsanwaltschaft, indem sie das Strafverfolgungsrecht des Staates geltend macht, keineswegs ein eigenes, ihrer freien Disposition unterworfenes Recht ausübe, daß vielmehr die Gerichte innerhalb gewisser Schranken zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet sind. In dem Sinne, daß der Richter beschränkt wäre auf Hören, Prüfen und Entscheiden, kennt unser Entwurf das akkusatorische Prinzip nicht, auch nicht für die Hauptverhandlung, in welcher die Anklageform zur Geltung gebracht wird, in welcher Angriff und Vertheidigung in kontradiktorischer Prozedur ihre besondere Vertretung haben. Daß das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren überhaupt wenig von der Reform des Strafprozesses berührt ist, daß es ein schriftliches, in Folge davon auch ein geheimes geblieben, daß es ein Inquisitionsprozeß auch in der Form, übrigens mit Beseitigung der Schroffheiten dieses Prozesses, geblieben ist, das ist bekannt. Die Frage ist nur immer die, ob, wie der Entwurf annimmt, dies Verbleiben bei dem Früheren im Vorverfahren durch die Natur und Beschaffenheit dieses Vorverfahrens gerechtfertigt ist, oder ob, wie Andere geltend machen werden, dieses Verbleiben bei dem Früheren im Vorverfahren ein legislatives Zurückbleiben bedeutet.

Den Rechten und Interessen des Beschuldigten hat der Entwurf größere Beachtung und Berücksichtigung schon im Vorverfahren geschenkt, als dies im bisherigen Prozeß geschah. Das Vernehmungsrecht des Beschuldigten ist in einer Weise charakterisirt in dem Entwurfe, daß dieses Recht des Gerichts als ein Fragerecht erscheint, welchem das Recht des Beschuldigten, die Antwort nicht zu geben, gegenübersteht.

Der Entwurf hat sodann schon in das Vorverfahren die formelle Vertheidigung eingeführt und gewährt unter gewissen

Kautelen dem Vertheidiger die Akteneinsicht und den Verkehr mit dem Beschuldigten. Die Augenscheinseinnahme, und solchen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, die sich im Hauptverfahren nicht wiederholen werden, anzuwohnen, ist vom Entwurfe dem Vertheidiger und, wofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auch dem Beschuldigten gestattet. Es ist der Vertheidigung damit die Möglichkeit gegeben, schon auf den Gang des Vorverfahrens durch Stellung von Anträgen einzuwirken. Den Reformwünschen allerdings, die gerichtet sind auf die Umwandlung des Vorverfahrens in eine öffentlich-mündliche kontradiktorische Prozedur, genügt der Entwurf nicht. Er kann sich aber nicht blos berufen auf die Uebereinstimmung sämmtlicher Gesetzgebungen des europäischen Kontinents, er kann nicht blos hinweisen auf die Gefährdung des Untersuchungszweckes, die mit Einführung der Oeffentlichkeit in die Voruntersuchung häufig verbunden sein müßte. In einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen, müßte unter allen Umständen gestattet sein. Würde sie aber auch nun in einem interessanten Falle ausgeschlossen — in der Mehrzahl der Fälle wird sich ja um dieses Vorverfahren Niemand kümmern —, so wäre der Unruhe und der Neugierde des Publikums doch nicht genügt.

Der Entwurf kann geltend machen auch die Natur und Beschaffenheit des Vorverfahrens. Dieses Vorverfahren ist eben präparatorischer Natur; das Hauptgewicht soll in der Hauptverhandlung liegen; die durch die Vorlegung der Beweise in der Hauptverhandlung begründete Ueberzeugung allein soll die Grundlage des Richterspruches bilden. Es erscheint deshalb nicht an sich geboten, die Garantien, mit welchen die Hauptverhandlung ausgestattet sein muß, auch auf das präparatorische Vorverfahren auszudehnen; wohl aber möchten Eindruck und Bedeutung der Hauptverhandlung hier und da verlieren, wenn derselben eine präparatorische Prozedur in kontradiktorischer Form vorausgegangen wäre, in welcher schon über jedes in der Hauptverhandlung vorzulegende Beweismittel zwischen den Parteien verhandelt wäre. Daß die Natur des Vorverfahrens in der Praxis häufig verkannt wurde, daß die Praxis häufig das Verhältniß in das Gegentheil verkehrt hat, daß sie die Hauptverhandlung häufig zu einer Schlußverhandlung degradirt hat, das ist zuzugeben, das ist ein notorischer Uebelstand. Dieser kann und soll beseitigt werden. Von dieser Erfahrung darf man sich aber bei der Entscheidung unserer Frage nicht übermäßig beeinflussen lassen. Der Entwurf hat hier, wie in seinen Bestimmungen über die Stellung der Vertheidigung in der Hauptverhandlung, sich ernstlich bemüht, das öffentliche Interesse, welches identisch ist mit der Erzielung eines gerechten Spruches, mit den Ansprüchen der bürgerlichen Freiheit in Uebereinstimmung zu bringen. Ob ihm das gelungen ist, darüber werden verschiedene Meinungen sich geltend machen, wird sich aber doch nur nach eingehendster Prüfung des ganzen Aufbaues des Entwurfs urtheilen lassen.

Was, meine Herren, das Prinzip der Mündlichkeit betrifft, so kann ich mich hier ganz kurz fassen. Es wird gesagt werden dürfen, daß dieses Prinzip in der Hauptverhandlung zur vollen Geltung gebracht ist. Ich kann mich hier einfach berufen auf die ganze Auffassung und Anlage des Hauptverfahrens im Entwurf, ich kann hinweisen auf eine Reihe einzelner Bestimmungen desselben, so z. B. über die Verlesung früher aufgenommener Protokolle und anderer Schriftstücke in der Hauptverhandlung. Ob es ganz unbedenklich ist, einem rite konstruirten mündlichen Hauptverfahren ein schriftliches Vorverfahren vorausgehen zu lassen, das wird freilich den Gegenstand weiterer Erörterungen abgeben.

Nur noch ein Wort über das Rechtsmittelsystem des Entwurfs. Der Entwurf hat die Berufung, das Rechtsmittel zur Anfechtung der dem Urtheil zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, beseitigt in Konsequenz des Prinzips der Mündlichkeit und nach dem Vorgange des schwurgerichtlichen Verfahrens sowie einiger Partikulargesetzgebungen. Zugelassen ist wegen Gesetzesverletzung die Revision. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten ist als Ausgleich für die Beseitigung der Berufung in erweitertem Maße zugelassen. Die Zulassung der Berufung im Civilprozeß, ihr Ausschluß im Strafprozeß wird als eine legislative Inkonsequenz nicht erscheinen dürfen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse. Der Zeugenbeweis z. B. spielt im Zivilprozesse eine weit untergeordnetere Rolle als im Strafprozeß, und im Zivilprozeß ist auch der Zusammenhang zwischen thatsächlicher Feststellung und Rechtsfrage wenigstens sehr häufig der Art, daß eine Beschränkung der Anfechtbarkeit des Urtheils auf die Rechtsfrage weit größeren Schwierigkeiten und Verwickelungen begegnen müßte, als im Strafprozeß.

Ich schließe, meine Herren! Die Ordnung des Strafverfahrens erfaßt, wie ein hervorragends Mitglied der Versammlung in der Einleitung zu einem höchst beachtenswerthen Gutachten über den Gegegenstand gesagt hat — erfaßt das Grundverhältniß von Staat und Gesellschaft und fällt also unmittelbar in das Gebiet der politischen Parteimeinung und in ihre Kampfesweise. Es wird deshalb in einem konstitutionellen Staatswesen nicht leicht eine Strafprozeßordnung anders ergehen, als nach gesuchter und gefundener Verständigung zwischen Volksvertretung und Regierung, nach Verhandlungen, in welchen aus naheliegenden Gründen die Regierungen vorzugsweise das konservative Prinzip zu betonen und zu vertreten in der Lage sein werden.

Wir hegen aber das feste Vertrauen, daß eine solche Verständigung gelingen, und daß das deutsche Reich eine gleichmäßig dem Staatszweck entsprechende, wie der deutschen Nation würdige Ordnung des Strafverfahrens erhalten wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich bayerischer Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Faeustle**: Meine Herren! Gestatten Sie mir zu den Bemerkungen der beiden Herren Vorredner nur wenige einleitende Worte über die Fundamentalsätze der Ihrer Berathung gleichfalls untergebenen Zivilprozeßordnung.

In dem Entwurf der Zivilprozeßordnung wird Ihnen die Frucht, ich darf wohl sagen einer jahrelangen, reichen Geistesarbeit dargeboten, deren Ergebnisse schon in verschiedenen Entwürfen, die nach Form und Inhalt abgeschlossen vorliegen, zu Tage getreten sind; und ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle insbesondere auch der Arbeiten in Hannover, der Arbeiten, welche zu dem preußischen Entwurfe vom Jahre 1864 geführt haben, und auch der Thätigkeit der Nordbundskommission nicht zu vergessen.

Die Prinzipien, welche dem jetzigen neuesten Entwurfe der Zivilprozeßordnung zu Grunde liegen, sind in der „allgemeinen Begründung“, welche den Motiven vorangestellt ist, in sehr eingehender Weise erörtert. Ich kann mich daher, wie die Herren Vorredner, auf allgemeine Andeutungen der wichtigsten grundlegenden Bestimmungen beschränken, welche ich freilich nur in fragmentärer Weise kurz zu berühren mir erlauben werde.

Der Entwurf, meine Herren, hat dem Streben, welches seit Jahrzehnten durch die deutsche Rechtsentwickelung geht — von dem schriftlichen Verfahren sich loszuringen und an dessen Stelle die Mündlichkeit treten zu lassen — er hat diesem Streben in ausreichender Weise Rechnung getragen, insofern unter Mündlichkeit des Verfahrens im Zivilprozesse die Unmittelbarkeit der Verhandlung, d. i. der Grundsatz verstanden wird, daß die Verhandlung der Parteien über den

Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte eine mündliche sein soll. Es gibt eine Reihe prozessualer Akte und selbst richterlicher Entscheidungen, bei welchen eine mündliche Verhandlung unter den im Streite befindlichen Parteien nach der Natur der Sache nicht stattfinden kann oder im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ohne Gefährdung des materiellen Rechts zweckmäßiger unterbleibt. Der Entwurf hat daher den Grundsatz der Mündlichkeit als wesentliches Erforderniß nur für dasjenige Verfahren festgestellt, welches sich als eigentliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter zwischen den streitenden Parteien charakterisirt. Hier aber, meine Herren, bezweckt der Entwurf volle Mündlichkeit, er will kein halb schriftliches, halb mündliches Verfahren. Deswegen gilt der Grundsatz, daß der Richter das thatsächliche Vorbringen, welches in den vorbereitenden Schriftstücken nicht enthalten ist, aber in der mündlichen Verhandlung von den Parteien vorgetragen wird, zu berücksichtigen hat, während er ein Vorbringen, welches sich in den Schriftsätzen findet, den Gegenstand der mündlichen Verhandlung aber nicht gebildet hat, nicht berücksichtigen darf. Wenn die Mündlichkeit eine Wahrheit werden soll, wenn der Macht althergebrachter Gewohnheiten ein Damm entgegengesetzt werden soll, wenn wir verhindern wollen, daß die mündliche Verhandlung nach und nach wieder zur Bedeutungslosigkeit, zu einer Scheinverhandlung herabsinkt, wenn wir verhüten wollen, daß der Richter sich allmählich wieder dem Eindrucke einer unmittelbaren Verhandlung entzieht und sein Urtheil lediglich nach den ihm vorliegenden, vorbereitenden Schriftsätzen fällt, dann ist eine solche imperative Vorschrift, wie sie der Entwurf enthält, nach meinen Anschauungen und Erfahrungen wohlberechtigt.

Die Einrichtung, welche man gemeinhin den Prozeßbetrieb nennt, hat der Entwurf weder nach der einen noch nach der anderen Richtung mit starrer theoretischer Konsequenzen aufgenommen. Der Entwurf hat insbesondere das fremdländische Dogma der Reinhaltung des Richteramtes von jeglichem Eingreifen in den Prozeßgang in seinem vollen Umfange nicht adoptirt, und er hat namentlich nicht die Konsequenz des rheinisch-französischen Prozesses gezogen, daß nämlich das Urtheil in Bezug auf seinen thatsächlichen Theil von den Anwälten bearbeitet wird und daß nicht der Richter es ist, welcher den Sachverhalt im Urtheile feststellt. Als Regel finden Sie die Vorschrift, daß für die Einleitung des Prozesses eine wenn auch nur formale Mitwirkung des Gerichts nothwendig ist, und daß für die Fortsetzung der Verhandlungen und den weiteren Verlauf des Prozesses vom Vorsitzenden von Amtswegen Sorge zu tragen ist. Daneben ist den Parteien volle Freiheit in Bezug auf die Vorbereitung des Verfahrens und die mündliche Verhandlung, insbesondere im Anwaltsprozesse, gewährleistet.

Während die von mir vorhin angeführten Grundprinzipien mit dem hannoveranischen Prozesse in Einklang stehen, hat der Entwurf in einem Hauptpunkte dieses Vorbild verlassen, nämlich in Bezug auf die Theilung der Verhandlung in zwei Abschnitte, von welchen der eine die Behauptungen der Parteien zum Gegenstande hat, der andere den Beweis. Der Entwurf hat das Beweisinterlokut aufgegeben; Behauptung und Beweis verbindet der Entwurf in einem unausgeschiedenen Stadium. Ich zweifle nicht, daß sich diese Neuerung bewähren wird; sie hat in den Ländern des rheinisch-französischen Prozesses entsprochen und auch in denjenigen Ländern, welche in neuerer Zeit diesen Prinzipien gefolgt sind, zu nennenswerthen Unzuträglichkeiten nicht geführt.

In Bezug auf Beweislast, Beweisgegenstand und Beweismittel werden Sie in dem Entwurfe die Bestimmungen des deutschen Rechtes wiederfinden. Der Entwurf hat insbesondere die Vorschriften des rheinischen Rechts über die Untheilbarkeit des Geständnisses und über die Beschränkung des Zeugenbeweises reprobirt.

Nur vorübergehend will ich noch weiter bemerken, daß für Rechtsstreitigkeiten höherer Ordnung der Anwaltszwang statuirt ist, und daß der Entwurf von der Einführung der Staatsanwaltschaft im Civilprozeß absehen zu können glaubte.

Endlich mache ich Sie auch noch auf das Mahnverfahren aufmerksam. Demselben ist in dem Entwurfe eine weite Wirksamkeit eingeräumt, und ich glaube wohl, mit Recht, nachdem es eine von den Gerichten täglich gewonnene Erfahrung ist, daß die größere Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten nicht wegen zweifelhafter oder verwickelter Sach- und Rechtsverhältnisse eingeleitet wird, sondern lediglich deswegen, weil der Gegner entweder aus Saumsal oder aus momentaner Unvermögenheit seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt.

Anbelangend, meine Herren, die Theorie der Rechtsmittel, so kennt der Entwurf als Rechtsmittel nur jene prozessualen Rechtsbehelfe, durch welche Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden, somit nach Ausscheidung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Einspruchs, der Institutions- und der Nichtigkeitsklage nur die Beschwerde, die Revision und die Berufung.

Die Beschwerde ist ein nothwendiger Rechtsbehelf für diejenigen Fälle, in welchen es sich nicht um die Anfechtung einer Entscheidung handelt, die den Charakter des Endurtheils hat, also z. B. für den Fall der Anfechtung von Entscheidungen, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagt oder aufgehoben wird, dann für Entscheidungen, welche Personen außer den Prozeßparteien betreffen.

Die Berufung aber wird Ihnen dargeboten als ein neues Judizium, als eine Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreits in zweiter Instanz in thatsächlicher und in rechtlicher Beziehung. Ich darf Ihnen hierbei nicht verhehlen, daß im Schoße des Bundesraths manigfache Zweifel darüber auftauchten, ob wider Urtheile der Kollegialgerichte eine Berufung gegen die thatsächliche Feststellung nothwendig und zweckmäßig ist. Es läßt sich auch nicht bergen, daß die Wiederholung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises vor einem Gerichte höherer Ordnung große Schwierigkeiten hat. Allein es hat die Erwägung obgesiegt, daß die Verhältnisse des Strafverfahrens und des Zivilverfahrens, wie schon der Herr Vorredner angedeutet hat, wesentlich verschieden sind, daß beim Zivilprozeß die Thatfrage von der Rechtsfrage schwer zu scheiden ist, daß schon eine irrige Ansicht des Richters erster Instanz bei der Ermittelung des Thatsächlichen die ganze Operation der Feststellung des Faktums möglicherweise beeinflussen und dem Prozesse eine falsche Richtung geben kann, und daß es daher nicht gut gethan wäre, den Parteien jeglichen Schutz gegen den menschlichen Irrthum in Bezug auf die thatsächliche Feststellung zu versagen.

Die Revision endlich wird Ihnen in einer Form dargeboten, welche sich von dem französischen Kassationsrekurse sehr wesentlich unterscheidet. Der Revisionshof ist in dem Entwurfe konstruirt als ein Rechtsmittel, welches den Parteien Recht spricht und welches Urtheile, die mit dem Gesetz in Widerstreit stehen, im Parteiinteresse beseitigt. Das Rechtsmittel also kann nicht etwa von einer Staatsbehörde eingelegt werden; zur Einlegung des Rechtsmittels sollen nur die Parteien berechtigt sein. Es ist mit dem Suspensiveffekt versehen und bewegt sich ganz in denselben Prozedurformen, wie die Berufung. Die Begrenzung der Revision wird von denselben Einflüssen beherrscht, von denen es schon bisher das Rechtsmittel dritter Instanz war. Es waren insbesondere prozeßpolitische Gründe und die Verschiedenheiten zu beachten, welche zur Zeit in Deutschland hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes existiren und vielleicht bis zum Zustandekommen eines bürgerlichen Gesetzbuches noch geraume Zeit bestehen werden.

Ueber das Zwangsvollstreckungsverfahren, meine Herren, werde ich mich kaum weiter zu äußern brauchen. Ein flüchtiger Blick wird Ihnen zeigen, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren so einfach, als es möglich war, organisirt ist, und

daß das Bestreben obwaltet, dem Berechtigten so rasch als möglich zum Ziel zu verhelfen, dagegen auch den Beklagten vor ungerechtfertigtem Zugriffe zu schützen. Eine Ausnahme mußte bei der Immobiliarexekution getroffen werden. In dieser Beziehung hat der Entwurf der Landesgesetzgebung einen reichlichen Spielraum gelassen, und er mußte das auch thun wegen der zur Zeit bestehenden Verschiedenheit der territorialen Gesetzgebung und insbesondere wegen der Verschiedenheit des Hypothekenrechts. Sie werden aber immerhin in dem Entwurfe wenigstens die allgemeinen Grundsätze nicht vermissen, durch welche der Landesgesetzgebung im Großen und Ganzen eine bestimmte Richtung vorgezeichnet ist.

Endlich, meine Herren, halte ich mich noch verpflichtet, mit wenigen Worten der Institution der Gerichtsvollzieher zu gedenken. Der Entwurf hat in Bezug auf die Zustellung durch Zulassung der Post ermöglicht, daß höchst wahrscheinlich in Zukunft die Post das regelmäßige Insinuationsorgan sein wird. Was dagegen die Zwangsvollstreckung betrifft, so glaubte der Entwurf eine Rückkehr zu den bisherigen Verhältnissen nicht befürworten zu sollen; er glaubte den Rückschritt nicht thun zu dürfen, der darin bestünde, daß man den unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Partei im Exekutionsverfahren aufgibt. Allerdings macht es die nun sehr beschränkte Wirksamkeit der Organe, welche man Gerichtsvollzieher nennt, unmöglich, sie fernerhin als jene technischen Beamten, als jene mit selbstständigem Imperium ausgerüsteten öffentlichen Organe zu belassen, als welche sie im französisch-rheinischen Prozeß und auch im bayerischen Prozeß bestehen. Der Entwurf hat sich daher der bewährten hannöverschen Einrichtung zugeneigt, es jedoch vorgezogen, in Bezug auf das Detail des Gerichtsvollzieherdienstes den Landesjustizverwaltungen völlig freie Hand zu lassen, welche daher die neue Einrichtung im Zusammenhange mit den bestehenden Verhältnissen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, der lokalen Verhältnisse und der disponiblen Kräfte durchzuführen haben werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen, meine Herren, unterstelle ich den Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Ihrer weisen und eingehenden Berathung. Sie werden die mannigfachen Schwierigkeiten nicht verkennen, welche es gehabt hat, um die verschiedenen Prozedurformen, welche in den einzelnen deutschen Staaten bestehen, zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Der Bundesrath hat diese Schwierigkeiten schwer empfunden, aber den verbündeten Regierungen hat über alle Bedenken eine Rücksicht hinweg geholfen, die Rücksicht, daß ein fertiges Werk zu Stande kommen müsse, und daß der deutschen Nation dieses erste und bedeutsamste Stück ihrer Rechtseinheit nicht mehr länger vorenthalten werden kann. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß dieser Geist auch Ihre Berathungen beseelen werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich handle gewiß im Sinne des Reichstags, wenn ich am Eingang meiner Worte, dem Gefühl der Befriedigung Ausdruck gebe darüber, daß wir mit den drei so sehr bedeutenden, in sich zusammenhängenden und Grund legenden Gesetzen deutscher Rechtseinheit endlich befaßt werden. Wie sehr wir auch während der Verhandlungen, sei es im Plenum oder im Schoße der Kommissionen, Gelegenheit haben werden, Meinung gegen Meinung zu stellen, so glaube ich doch, daß alle Mitbetheiligten getragen werden von dem Dankgefühl, daß wirklich Ernst gemacht wird mit der Justizeinheit, welche wir in der Verfassung vorgesehen haben, und daß wir alle erfüllt sind von den Gesinnungen, wie sie die drei vor mir redenden Herren Minister entwickelt haben, in Beziehung auf ihr gemeinsames Streben, das Werk zu Stande zu bringen. Ich verkenne auch nicht die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die Männer, denen die Vorbereitung anvertraut war, zu kämpfen gehabt haben, um überhaupt nur zu ersten Entwürfen zu gelangen. Wenn ich also im Laufe meiner Besprechung wohl manchmal bewogen werde, auf Punkte hinzuweisen, die mir nicht ganz den Hauptzweck zu erfüllen scheinen, so möchte ich doch bitten, es mir zu glauben und in gleichem Sinne die Worte so aufzunehmen, daß dies nur eine Diskussion sein kann, wie sie unter Gleichbestrebten geführt wird, denn in den letzten Zielen nehme ich keinen Unterschied an zwischen den Mitgliedern des Reichstages und den Mitgliedern der Regierung.

Es wäre gewiß für uns erfreulich gewesen, wenn wir uns in der Lage befunden hätten, die drei Gesetze, wie sie uns vorgelegt sind, en bloc anzunehmen; ich wenigstens würde mich dann mit dem Kinde im Märchen verglichen haben, dem plötzlich über Nacht ein unendliches Glück zugefallen ist, und das sich in ein ganz anderes Reich versetzt sieht. Indessen die sachliche Möglichkeit ist nicht gegeben, selbst bei demjenigen Gesetze nicht, welches ich meinerseits nicht anstehe als ein nahezu vollendetes Meisterwerk zu bezeichnen, — ich meine, selbst nicht bei der Zivilprozeßordnung, welche den Stempel der Reife im Ausdruck wie im Inhalt an sich trägt, welche überall die Meisterhand darthut, die von Einem verfaßt ist oder von mehreren, welche das Thema ganz und gar beherrschten, so daß keine Frage unerwogen geblieben ist, wenn sie auch anders entschieden sein mag, als der Leser sie wünscht. Ich sage, selbst bei diesem Werke wäre eine en bloc-Annahme nicht wohlgethan, denn auch hierin sind zum Theil durch die Noth der Umstände, zum Theil durch abweichende Meinungen Bestimmungen aufgenommen, die jedenfalls der Diskussion unterworfen werden müssen, ehe man sich selbst den Weg versperrt, eine Besserung anzubringen.

Weiter entfernt von diesem Ziele ist schon die Strafprozeßordnung, und es entspricht dieses auch der geschichtlichen Entwickelung. Während der Zivilprozeß seit sehr vielen Jahren auf der Grundlage, auf welcher er nahezu jetzt eine vollendete Redaktion erhalten hat, verhandelt wird, erwogen und abermals erwogen, während viele Kommissionen bei der Vorbereitung betheiligt gewesen sind, und fast aus jeder Vorbereitung etwas Gutes entnommen worden ist, so daß wir auch mit Dank erfüllt sein können selbst gegen diejenigen, deren Entwurf uns gar nicht vorliegt, verhält es sich ganz anders mit dem Strafprozeß. Dieser ist schnell entworfen, hat gewissermaßen erst einen vorläufigen Abschluß gewonnen und verläugnet nicht, daß in ihm der gute Wille mit vielen Besorgnissen kämpft, die Absicht, überall den Fortschritten der Forschung zu folgen, mit Furcht, es könnte dem Staate durch ein schnelles Nachgeben Schaden geschehen. Dadurch haben im Geiste des Gesetzes gewisse Widersprüche nicht vermieden werden können, und es wird ein wichtiger Gegenstand der Vorberathung sein, die Prinzipien genau gegen einander hervortreten zu lassen, und dann ein Urtheil zu fällen, welches diesen Prinzipien vorwiegen soll, und wie man im Falle des Widerspruchs nach der einen oder anderen Seite hin sich zu entscheiden hat.

Am weitesten entfernt von der Möglichkeit unmittelbarer Annahme scheint mir das Gerichtsorganisationsgesetz zu sein. Ich will gleich vorausschicken, daß ich heute abermals ein Wort vielfach wiederholen gehört habe, welches mich an eine jüngste Verhandlung des Reichstages lebhaft erinnert. Wie damals in den Worten zweier Minister, so habe ich heute in der Rede des preußischen Herrn Justizministers nachdrücklich betonen hören, daß bei der Abfassung dieser Gesetze große Schwierigkeiten obwalten; mit Ausschluß jedoch einer einzigen inhaltlichen Andeutung bin ich über die Natur der Schwierigkeiten nicht belehrt worden, obgleich ich gern zugebe, daß in diesem vorliegenden Falle, auch ohne daß es ausgesprochen wird, schon eher geahnt werden kann, welcher Art die Schwierigkeiten gewesen sein mögen, als bei dem Gegenstand unserer neulichen Verhandlung. Aber, meine Herren, mir

haben die einleitenden Worte des Herrn Justizministers heute den vorbedachten Gang meiner Worte ein wenig außer Ordnung gebracht. Während ich mit der Anerkennung habe beginnen wollen, daß wir in den Motiven zu dem Gesetzentwurf das Wort Kompetenz so gut wie gar nicht finden, bin ich in zweifacher Beziehung um diesen Theil meiner Rede gebracht; in erster Hinsicht, weil die Motive statt eines Gesetzgebungsmaterials sich in eine Anzahl sehr schätzbarer Broschüren verwandelt haben. Wenn Regierungen sie nicht vertreten, so habe ich kein Interesse, kaum noch das Recht, auf sie zurückzukommen, da ich selbst von den Erläuterungen nicht weiß, in welcher Weise sie als Manifestationen der Regierung aufzufassen seien; und es bleiben dann noch übrig drei von ziemlich mit der Sache betrauten Personen ausgearbeitete Broschüren, mit denen wir aber gesetzgeberisch nicht rechnen können. Nachdem die Regierungen die Verantwortlichkeit für dieselben abgelehnt haben, bleiben sie nur bloße Privatarbeit, gleichviel ob eines der Mitglieder der Kommission oder ein Schriftführer oder ein Zuhörer oder der Freund eines Mitgliedes, oder ein sonstiger Beauftragter sich der Arbeit unterzogen hat, einen Kommentar zu schreiben und vor diesem Hause zu rechtfertigen, warum die einzelnen Bestimmungen so oder so gerathen seien. Ich muß also die Motive aus dem Kreise meiner Betrachtungen ganz ausfallen lassen, und demnach ist der Umstand, daß das Wort „Kompetenz" nicht erwähnt worden ist, sehr anerkennenswerth seitens des Schreibers, den Regierungen aber kann das Verdienst nicht mehr zum Lobe angerechnet werden.

Heute aber habe ich nicht ohne Ueberraschung gehört, daß eine der „Schwierigkeiten" in der zu nahen Grenze der Kompetenz liege, und was ich längst in den eingehenden und zum Theil aufgeregten Vorverhandlungen des Reichstags abgemacht glaubte, muß nun in unseren Verhandlungen wieder einen Platz erlangen. Ich werde mich aber hierbei nicht zu lange aufhalten, weil ich den Wunsch habe, die heutige Debatte, wie ich vorhin bereits geäußert habe, nicht etwa persönlich und auch nicht von einem hervorragend politischen Standpunkte aus zu führen. Es ist zwar schon das Wort ausgesprochen, daß der Strafprozeß und das Organisationsgesetz wesentlich unter den politischen Gesichtspunkt fallen. Ich möchte aber dieses Wort nicht in gewöhnlicher Bedeutung genommen wissen, unsere Verhandlungen und Beschlüsse könnten nur zu leicht durch eine solche Auffassung beeinträchtigt werden. Denn, meine Herren, wir sind vielfach getheilt über manche politische Anschauung, auch wohl darüber, ob es rathsam sei, die Institutionen einheitlich zu gestalten oder nicht. Dagegen wage ich, ohne Furcht vor einer unbefriedigenden Erwiderung, die Frage zu stellen, ob Jemand im Sinne seiner politischen Partei es vertreten und vor dem Volke würde verantworten können, wenn er die Rechtspflege des deutschen Reiches an irgend einem Punkte durch die politische Erwägung beeinträchtigen ließe, weil er der Einheitstendenz des Reiches nicht zugethan sei. Für eine solche allgemeine Erwägung giebt es hier keinen Raum, sondern wir müssen gewissenhaft prüfen: was ist für eine gute, bereite, mit allen Bürgschaften ausgestattete Rechtspflege nothwendig, und soweit dies ermittelt ist, müssen wir gehen. Wer aber dennoch, nachdem er diese Grenze ermittelt hat, einen politischen Gesichtspunkt hervorkehren und vor der Grenze einhalten wollte, weil ihm beispielsweise die Einheitstendenz des Reiches nicht zusage, der würde eine Verantwortlichkeit auf sich nehmen, die er weder vor dem Volke tragen, noch gegen sich selbst rechtfertigen könnte, und er selbst würde unter der verstümmelten Gesetzgebung leiden.

Darum, meine Herren, weisen wir bei der Berathung der Justizgesetze den Hinweis darauf, daß einige Theile unter der Herrschaft politischer Tendenz ständen, gänzlich von der Hand; ich würde es für beklagenswerth halten, wenn wir mit diesem Geiste an die Berathung der gegenwärtigen Justizgesetze treten wollten. Mir liegt die Absicht völlig fern, diese Gesetze als Mittel zu benutzen, um zu erlangen, was meiner allgemeinen politischen Tendenz förderlich wäre. Ich habe allerdings, als es sich darum handelte, die Rechtseinheit in das Reich zu verlegen, als es sich darum handelte, soweit wie möglich die Grenzen zu erstrecken, innerhalb deren die Rechtsvorschriften für die deutsche Nation gefunden werden sollten, eine national-politische Tendenz verfolgt, aber nachdem wir die Aufgabe übernommen haben, müssen selbst die früheren Gegner zurücktreten und dürfen allein durch das Streben nach einem bestgestalteten Rechtsverfahren in ihren Verhaltem geleitet werden. Würden wir in der Rechtsgesetzgebung des Reiches eine einheitliche Ordnung unternehmen und dennoch in der Mitte stehen bleiben, Institutionen halb nur andeuten, Garantien vernachlässigen, die jedes Kulturvolk für nothwendige hält, — wenn wir so verfahren wollten, dann würde ich die einheitliche Gesetzgebung des Reiches eher für ein nationales Unglück als für eine Wohlfahrt halten.

(Sehr richtig!)

Mindestens als meine subjektive Ansicht mögen Sie mir glauben, ich will nicht weiter gehen in meinen Ansprüchen an das Organisationsgesetz, als nothwendig ist, um innerhalb des deutschen Reiches eine gute, prompte, einheitliche und mit Rechtsgarantien ausgestattete Justizpflege herbeizuführen.

Wenn ich nun an die Frage gehe, mit welchem Stoff das Organisationsgesetz sich zu befassen habe, so hat als solchen der Herr preußische Justizminister bezeichnet die Resultate, welche aus dem Verfahren folgen; diese seien kodifizirt in dem Organisationsgesetz. Ich aber erblicke hierin nur einen Theil des Organisationsgesetzes. Ich gebe zu, daß jede Organisation ein abstrakter Begriff ist, der ausgeschieden wird aus denjenigen Zwecken, welche mit den hierzu geschaffenen Organen verfolgt werden sollen, und demgemäß ist die Gerichtsorganisation in einem sehr weiten Umfange gewissermaßen das Substrat der Vorschriften, welche in dem Prozeßverfahren festgestellt werden. Aber ein sehr idealer und erheblicher Theil dieses Organisationsgesetzes besteht in gewissen Voraussetzungen, von denen das Verfahren ausgehen muß, daß gewisse allgemeine Ideen anerkannt werden, mit denen der Verfasser herantritt an die Aufgabe, das Gerichtsverfahren zu ordnen, und ich glaube, der Gedankenprozeß und die Arbeit der thatsächlichen Ausführung müssen sich in folgender Weise vollziehen. Zunächst entwirft sich der Gesetzgeber ein Bild davon, was er als das Endziel und die hierfür unentbehrlichen Grundlagen der Organisation betrachtet; alsdann, mit diesem Bilde stets vor Augen, entwirft er die Vorschriften für das Verfahren, welche in den Rahmen derselben hineinpassen und die vorgesetzten Zwecke am besten erfüllen, und nachdem er diese zweite Arbeit vollbracht hat, kehrt er zurück zum Vergleich mit seiner ursprünglich entworfenen Idee und prüft, wie weit das, was er jetzt gewonnen hat, übereinstimmt mit seiner ursprünglich gesetzgeberischen Idee, und wie weit es davon abweicht. Findet er eine völlige Uebereinstimmung, dann ist sein Werk geglückt; findet er aber zwischen seinem Vorsatz und der Ausführung keine Uebereinstimmung, sondern Widerspruch, dann ist ihm das Werk mißglückt.

Zu der Voraussetzungen, welche den Vorschriften über das Verfahren vorangehen, zähle ich unbedingt eine bestimmte Vorstellung über die Beschaffenheit der Richter. Denn wie kann man nur einen Augenblick an eine Gerichtsorganisation denken, ohne daß man vorher weiß, welches sind die Personen, denen die Handhabung der Rechtsprechung anvertraut wird?

(Sehr richtig!)

Das wäre ja eine völlig abstrakte, in den Lüften schwebende Organisation. Welche Bedeutung die Beschaffenheit der Personen, welche das Recht sprechen, für das Rechtsverfahren und für das Rechtsleben hat, das steht auf jedem

Blatt der Geschichte geschrieben. In der alten wie in der modernen Welt ist das Rechtsleben bestimmt worden durch die Personen, welche mit der Ausübung betraut worden sind; beispielsweise in einer entscheidenden Periode der römischen Geschichte ist der heftige Streit um die Handhabung des Rechts geführt worden in der Form des Streites um die Beschaffenheit der Personen, welche berechtigt sein sollten, als Sachwalter aufzutreten, und um den Kreis derjenigen, aus welchem die Richter entnommen werden sollten. Und um aus moderner Zeit und aus der eigenen Nation den Beleg herzunehmen: meine Herren, ist denn nicht bekannt, daß in Deutschland das Rechtsleben für die Dauer von Jahrhunderten eine von der ursprünglich deutschen völlig abgewendete Richtung genommen hat genau seit dem Zeitpunkte, da die gelehrten Richter an Stelle der heimischen Richter getreten sind. Die Einführung des römischen Rechts, der Kampf, den wir im öffentlichen Recht und im Privatrecht durchzukämpfen hatten, hat sich geknüpft an die Personen, welche berufen gewesen sind, das Recht auszuüben. Und halte ich mich an den gegenwärtigen Entwurf, so finde ich, daß für diejenigen Länder, in denen bisher nur die gelehrten Richter zum Rechtsprechen berufen oder die Laien nur in einem beschränkten Maße zugelassen waren, derjenige Theil des Gesetzes, welcher über die Zuziehung der Laien zum Gerichtsverfahren handelt, einen der bedeutungsvollsten Abschnitte bildet und der Organisation einen reformatorischen Charakter aufdrückt. Und wie sorgfältig geht dabei der Entwurf zu Werke! Ueberall, wo er die Laien zuläßt, hält er den Gedanken fest, daß der eigentliche Stammhalter und feste Träger des Gerichtes der Beamtenrichter bleibe, an welchen die Laien sich anschmiegen. Von dieser Idee ist ausgegangen beim Schöffengericht; von derselben Idee wird ausgegangen bei den Handelsgerichten, und eine sehr wichtige Streitfrage wird in dem Sinne entschieden, daß auch in den Handelsgerichten die Regierungen das Laienelement nicht allein zum Rechtsprechen verstatten, sondern auch hier soll der Beamtenrichter die feste Stütze des Gerichtes bilden. Und welche Sorgfalt ist verwendet auf die Auswahl derjenigen Personen, die als Schöffen und als Geschworne herangezogen werden! Aber wenn wir nun zu den Hauptpersonen kommen, wenn wir fragen, wer ist der Richter, dem diese Instrumente des Zivilprozesses und des Strafprozesses in die Hand gegeben werden, so erhalten wir die Antwort, daß hiervon die deutschen Gesetze ein Bild sich nicht machen,

(sehr wahr!)

sondern jedem einzelnen Territorium nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft völlig freie Gesetzgebung gestatten, ihre Richter zu suchen und zu schaffen in der Weise, die ihnen die beste erscheint. Vergleichen Sie hiermit den beachtenswerthen Gedanken, welchen der Herr Minister von Mittnacht als einen der entscheidendsten für die Strafprozeßordnung ausgeführt hat und der unzweifelhaft den völlig veränderten Standpunkt des zukünftigen deutschen Verfahrens darthut. Es soll nämlich in Zukunft hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens ein Ausland innerhalb Deutschlands gar nicht gedacht werden können, alle Grenzen fallen fort, und gewiß wollen wir dies als erste Voraussetzung jedes Verfahrens. Ich bin von jetzt ab nicht mehr dem preußischen Richter in anderer Weise unterworfen, als dem sächsischen Richter, und doch habe ich keinerlei Einfluß weder durch die deutsche Gesetzgebung noch durch die preußische Gesetzgebung, zu kontroliren, daß der Richter dort in einer zuträglichen Weise gefunden wird.

(Sehr richtig!)

Das ist ein unlöslicher Widerspruch. Wer mit mir in dem Gedanken einig ist, daß, was ich vorhin bezeichnet habe, als stillschweigende Voraussetzung des Verfahrens zur Kompetenz des Reiches gehört, der wird mir zugestehen, daß man nicht in der Mitte Halt machen und sich selber für inkompetent erklären kann, danach zu fragen, welcher Art der Richter sei, dem die Handhabung des Rechtes anvertraut wird. Ich wäre ja jetzt viel schlimmer daran, als ich ohne das Eintreten des deutschen Reiches in die Gesetzgebung gewesen bin, denn ehe dieses die einheitliche Regelung übernommen hatte, konnte ich, gegen den Mißbrauch eines einzelnen deutschen Staates, mir Hilfe darin suchen, daß meine eigene Gesetzgebung eine Prüfung des richterlichen Urtheils eintreten ließ und die Vollstreckung versagte, wenn die Garantien des Rechtsverfahrens gefehlt haben. Diese Prüfung entziehen Sie den Einzelstaaten, und das Reich übernimmt die Prüfung nicht. Die Folge ist, daß Sie in jener Beziehung die Einzelstaaten viel souveräner machen, als sie bis jetzt gewesen sind. Denn sie können jetzt Gesetze geben nicht allein mit verpflichtender Kraft für ihr begrenztes Territorium, sondern mit verpflichtender Kraft für ganz Deutschland, und weder Deutschland, noch die anderen Territorien Deutschlands können gegen einen Mißbrauch sich schützen. Dies ist ein offenbarer logischer Widerspruch, der sich nicht aufrechterhalten läßt als etwa mit einem Gewaltspruch, daß Schwierigkeiten entgegenstehen und das einheitliche Verfahren nur um den Preis der Logik zu haben sei.

Jetzt herrscht bunte Mannigfaltigkeit in den Weisen, in welchen die Richter der einzelnen Staaten gewonnen werden: in dem einen Staate wird eine vierjährige Vorübung nach dem Abschluß der Universitätsstudien gefordert, in andern eine zweijährige Vorübung; Prüfungen, Studienordnungen sind verschieden, und selbstverständlich ist auch verschieden die Politik der Stellenbesetzung, denn diese ist abhängig von den Vorbedingungen. Wenn Sie ein einheitliches Recht herstellen wollen, ist dann nicht inhaltlich vor allem nothwendig, daß Sie den Richtern, den lebendigen Trägern der Rechtsübung gestatten, sich vorzubereiten und ihren Beruf auszuüben an jeder Stelle Deutschlands? Ich will, seines gemeinverständlichen und lieb gewordenen Sinnes wegen, einen Ausdruck gebrauchen, der nicht ganz paßt, weil er mir nicht ideal genug ist für das Richteramt, den Ausdruck der Freizügigkeit. Aber ich will die Freizügigkeit nicht dem Richter einräumen als eine ihm zufallende Befugniß freier Erwerbsfähigkeit, sondern alle Deutschen haben Anspruch darauf, daß diejenigen Personen, welche ihre Richter sind, nicht eingepferchť werden innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates, sondern daß ihnen freie Bewegung gestattet sei im Studium, in der Prüfung, in der Vorbildung und nöthigenfalls auch später im praktischen Amte, da ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu suchen und zu gewähren, wohin die beste Gelegenheit sie einladet. Jetzt haben wir einen badischen, einen sächsischen, einen preußischen Richterstand und wollen ein gemeinsames deutsches Verfahren einführen und die zersplitterten Richterstände aufrecht erhalten; wo liegt der Zwang? Bis mir dieser nachgewiesen wird, erkläre ich diesen Widerspruch für gesetzgeberisch unmöglich.

Sofort folgt auf die Frage, wie die Richter sich vorbilden, bis sie zur Prüfung kommen, die zweite überaus wichtige, vielleicht noch wichtigere Frage: sollen nach dem System, wie es beispielsweise auch in Preußen bis jetzt befolgt wird, die Juristen als Richter anstellungsfähig werden, unmittelbar nachdem sie aufgehört haben, Schüler zu sein, nachdem sie das zweite Examen nach vorausgegangenen Repetitorien zurückgelegt haben, oder verlangen wir als Bürgschaft für einen guten Rechtsspruch, daß Männer ausgewählt werden, die im Leben sich bereits bewährt haben? Ich halte es für das unzweifelhaft bessere System, daß nur derjenige, der in der Advokatur oder in anderer Weise als tüchtiger, nicht allein charaktervoller, sondern auch dem Amte gewachsener Mann sich bewährt hat, Richter werden könne. Die Entscheidung hierüber geben Sie aus der Hand, sowie Sie die Feststellung aller Vorbedingungen den Einzelstaaten zuschreiben. Die von uns beabsichtigte Reform des Prozeß-

verfahrens macht diese Erwägung weit wichtiger, als sie bisher gewesen ist; denn unter dem schriftlichen oder theilweise schriftlichen Prozesse kann mancher minder tüchtige Richter leidlich durchkommen, während eine viel strengere Auswahl dazu gehört, wenn wir das ausschließlich mündliche Verfahren einführen und dieses nicht blos auf dem Papier bleiben soll.

(Sehr richtig! links.)

Wir, hoffe ich, wollen mit dem entschiedensten Ernst den allerdings glücklichen Weg der reinen Mündlichkeit einschlagen; so dürfen wir uns in der gerichtlichen Organisation auch nicht der Sorge entschlagen: woher die Richter gewinnen, welche dieser ungemein schwierigen Aufgabe gewachsen sind? Aber nicht allein einen gehobenen Richterstand müssen wir für das rein mündliche Verfahren heranziehen, — eine zweite Person tritt durch das neue Prozeßverfahren mit viel bedeutenderer Mitwirkung in die Rechtsbildung ein: es ist dies der Advokat, der jetzt in doppelter Hinsicht von weit größerer Bedeutung wird. Nach der Stellung, welche ihm das neue Verfahren einräumt, muß er, um seine Aufgabe ganz zu erfüllen, immer eingedenk sein des Berufes, daß er nicht allein einseitig eine Partei vertritt, sondern daß auch auf seinen Schultern die Ehre des Rechtslebens ruht. Und wer ist Advokat? Sie schreiben den Advokatenzwang jetzt vor, d. h. es muß Jeder, der seine Rechte wahrnehmen will, schon bei den Gerichten mittlerer Ordnung sich aus der Zahl der Advokaten einen Fürsprech bestellen; der Richter hört die Partei, wenn sie allein vor ihm erscheint, gar nicht an, er will nur mit einem kundigeren Mann verhandeln, in dessen Assistenz die Partei allenfalls erscheinen mag. Ebenso kann der Angeschuldigte seine Vertheidigung ausführen lassen durch einen Advokaten. — Diesen Anordnungen entsprechend müssen Sie doch für zweierlei sorgen. Erstens müssen Sie sich fragen: giebt es eine hinreichende Zahl Advokaten in jedem einzelnen deutschen Staat? und zweitens, gewährt der Advokat die Garantie, daß er in der That der bessere und kundigere Mann ist? Nun ist der Advokatenzwang gar nicht vereinbar mit dem Advokatenmonopol, wie es in Preußen besteht. Sehen Sie sich das lebendige Beispiel an in Berlin oder an dem Sitz anderer Gerichte, bei denen die Advokaten einigermaßen stark beschäftigt sind mit Zivilprozessen, wie der Angeklagte von Mann zu Mann laufen muß, und doch nicht im Stande ist, einen Vertheidiger zu gewinnen, oder unter Umständen nur den minder geeigneten Juristen bereit findet, seine Vertheidigung zu übernehmen. Ist es denkbar, in einem Reichsgesetze den Zwang auszusprechen, das Recht könne vor dem Richter nur wahrgenommen werden durch einen Advokaten, und daneben zu behaupten, wer der Advokat sei und wieviel Advokaten zur Auswahl gestellt werden, gehe das deutsche Reich nicht mehr an? Ein derartiges Gesetz, welches bestimmte erschwerende Forderungen aufstellt, über die Mittel zur Ausführung aber sich keine Verfügung zuschreibt, schädigt die Rechtspflege und schafft einen viel schlimmeren Zustand, als wenn das Reich sich gar nicht mit der Organisation und dem gemeinsamen Rechtsverfahren beschäftigte.

Meine Herren, ich habe eben gesagt, der Advokatenzwang setzt die freie Advokatur voraus; aber ich kenne die Gefahren der freien Advokatur, ich weiß, daß in vielen Theilen Deutschlands man Preußen beneidet wegen der innigen Verbindung, in welcher hier der Rechtsanwaltsstand mit dem Richterstande sich befindet. Müssen Sie nicht Vorsorge treffen, eine gleichartige Verbindung mindestens thatsächlich aufrecht zu erhalten? Eine solche Fürsorge ist es beispielsweise schon, wenn bei Ernennung der Richter auf den Advokatenstand in sehr erheblichem Grade rekurrirt wird; denn dann weiß der Advokat, daß er nicht losgelöst, sondern ein Theil des ganzen Gerichtspersonals ist. Zur Verwirklichung dieser Ansicht gehört wieder vor allem, daß man sich nach der Vorbildung des Advokaten erkundigt, daß man von Advokaten eine solche Vorbildung fordert, wie vom Richter selbst. Endlich, meine Herren, kann ich mir eine freie Advokatur nicht denken ohne eine sehr strenge Disziplinarordnung, welche nach meiner Auffassung die Entscheidung über Vergehen der Advokaten nicht ausschließlich in die Hände der Advokaten legt, sondern die Mitwirkung des Richters gestattet; auch diese Entscheidung geben Sie aus der Gewalt des Reiches. Heute wird uns ein Gesetzentwurf angekündigt über die Behandlung der Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht, woraus mir zu folgen scheint, daß es ganz aufgegeben wird, eine Advokatenordnung für den Advokatenstand des deutschen Reichs zu erlassen; das ist unvereinbar mit den Vorschriften der neuen Prozeßordnung. Nun habe ich zwar bei der einheitlichen Ordnung der Vorbildung für das Richteramt mancherlei Schwierigkeiten mir verdeutlichen können; ich habe angenommen, daß in einzelnen Staaten, welche mit einer leichteren Vorbildung für das Richteramt sich begnügen, Abneigung herrschen mag, den schwierigeren Bedingungen sich zu unterwerfen, wie sie beispielsweise das preußische Gesetz verlangt. Dagegen weiß ich, daß ein großer Theil Deutschlands mit der Gesetzgebung zugewartet hat auf eine deutsche Advokatenordnung;

(sehr richtig! links)

ich glaube sogar, dies ist in Bayern der Fall gewesen;

(Zustimmung)

Preußen ist dabei, eine neue Advokatenordnung für sich zu erlassen. Wo liegen hier die Schwierigkeiten? Man erwartet in dem weit größten Theil des deutschen Reiches eine neue Advokatenordnung, und dennoch soll Deutschland sie nicht als eine gemeinsame empfangen.

Meine Herren, gestatten Sie mir einen kurzen Hinweis auf das Reichsgericht, um daran zu erläutern, wohin, bei der Beschränkung, welche die Reichsgesetze sich auferlegen, die Richterhierarchie nach Instanzen führt. Wir haben im Organisationsgesetz eine Bestimmung, daß jeder Richter in Deutschland, d. h. wer in seiner Heimat befähigt ist, Richter zu werden, nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre Mitglied des Reichsgerichts werden kann; und so erleben wir das Merkwürdige, daß Personen, welche nach ihrem Heimatsrechte nicht berechtigt sind, Mitglieder eines Oberlandesgerichts oder eines Appellationsgerichts zu werden, plötzlich die Befähigung erhalten, Mitglied des höchsten Richterkollegiums in Deutschland zu werden.

(Heiterkeit. Sehr gut! Zeichen der Verwunderung.)

Allerdings, wer in Preußen nicht vier Jahre lang Mitglied eines Gerichtskollegiums unterer Instanz gewesen ist, darf nicht Mitglied des Appellationsgerichts werden, wird aber in Zukunft Mitglied des höchsten Gerichtshofes werden können; meine Angabe ist thatsächlich richtig. Ebenso richtig ist, daß die eben bezeichneten Personen nicht Mitglieder des Obertribunals, wohl aber sollen sie Mitglieder des Reichsgerichts werden dürfen.

(Sehr richtig!)

Weshalb uns in der definitiven Organisation unseres Gerichtswesens mit solchen Widersprüchen abfinden? die weitergetriebene Resignation hat keinen Grund, sich gerade hier anwenden zu lassen.

Eine fernere überaus wichtige Frage läßt sich zwar nicht unmittelbar in den geschriebenen Bestimmungen des Organisationsgesetzes regeln, aber als eine stets gegenwärtige Voraussetzung beherrscht sie unsere Gesetzgebungspolitik. In meinem Heimatstaate habe ich den Grundsatz festgehalten, die

Meinung auch seit lange vertreten, daß keine Organisation brauchbar ist, welche nicht zur Folge hat eine sehr bedeutende Herabminderung der Zahl der richterlichen Personen und damit zusammenhängend eine sehr bedeutende Erhöhung des richterlichen Gehalts; und zwar, meine Herren, ist diese Forderung keine blos äußerliche, sondern sie trifft in den Kern unserer Gesetzgebungspolitik hinein. Keine Nation hat für die Ansprüche, welche sie an die Richterpersonen stellt, ein unbegrenztes Material; aus den höchsten und bestgeeigneten Personen soll sie die Richter auswählen, und dazu ist diese Auswahl nicht so leicht, wie für die meisten anderen Berufsstände. Schon deshalb müßten wir uns eine wesentliche Beschränkung auflegen. Außerdem aber interessirt es in erheblichem Maße die Budgets der einzelnen Staaten, solche Gehälter geben zu können, daß Personen von solcher Bevorzugung für den den Staat gewonnen und gefesselt werden können. Wenn Sie mit mir anerkennen, daß es besser ist und viel sachgemäßer, aus den bereits bewährten Advokaten in einem erheblichen Grade die Richter zu entnehmen und nicht die umgekehrte Methode zu verfolgen, wie es in Preußen der Fall ist, selbst vortreffliche Richter aus Noth der äußeren Verhältnisse in einem späteren Lebensalter in den Advokatenstand hineinzutreiben — wenn dieses richtig ist, so werden Sie darauf bedacht sein müssen, wenn Sie einen Advokaten etwa um das 40. Lebensjahr dem Stand der Richter zuführen wollen, daß Sie ihm in dem Amtsgehalt mindestens eine zuträgliche, wenn auch keine volle Entschädigung für das Einkommen aus der Advokatur geben, und eine so bemessene Entschädigung übersteigt weit die Summe, welche bisher den Richtern als Gehalt zugewendet worden ist. Ebenso müssen Sie die Noth würdigen, welche gegenwärtig in Preußen herrscht und überall sich einstellt, sobald ein Aufschwung in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen stattfindet; die tüchtigsten Personen werden alsdann herausgezogen aus dem Richterstande, um lohnenderen Geschäften nachzugehen. Solchen Nothständen dürfen Sie die Handhabung des Rechtsspruches nicht preisgeben. Wenn die Sorge für eine gute Rechtspflege dazu zwingt, die Zahl der Richter zu vermindern, das Gehalt zu vermehren, so müssen Sie diese Operation vorbereiten in den beiden Prozeßarten, im Strafprozeß und im Zivilprozeß, und sie zum Ausdruck bringen im Organisationsgesetz. Wenn Sie dem Reiche die Prüfung versagen, wie die Richter gewonnen werden sollen, so kann das Reich nichts beitragen zu dem Erfolg, welchem wir einen so entscheidenden Einfluß auf die Rechtspflege zuschreiben.

Es sind vielfache Besorgnisse geäußert worden, daß das gegenwärtige Organisationsgesetz eine derartige Herabminderung der Richterzahl herbeizuführen nicht geeignet sei. Ich meine, daß der Grund hierzu im engeren Gebiet des Prozeßverfahrens liegt. Drei Umstände hebe ich besonders als solche hervor, die wir schon aus dieser Rücksicht nochmals werden untersuchen müssen. Es sind dies: 1. die Berufung, die im Civilprozeß wieder zugelassen worden ist; 2. das Fünfmännerkollegium,

(hört!)

welches Sie in dem Oberlandesgericht verlangen; 3. das Fünfmännerkollegium, welches Sie in der Strafkammer als Spruchkollegium verlangen.

Ich lasse einstweilen die Berufung hier nur angedeutet und verschiebe die nähere Begründung, damit mir nicht der Vorwurf gemacht werde, ich hätte die Berufung unter den Gesichtspunkt äußerer Erwägungen gestellt; ich werde auf dieses Rechtsmittel an der Stelle zurückkommen, wo ich über die Bürgschaften des Rechtslebens spreche. Die beiden anderen Punkte darf ich hier behandeln.

Zunächst die Fünfmänner der Strafkammer. Sehr löblich ist die Absicht, ein Kollegium herzustellen, welches ein für den Angeklagten günstiges Majoritätsverhältniß bei der Schuldfrage erfordert; ich erkenne diesen wichtigen Zweck in vollem Maße an. Es ist ein viel größerer Schutz für den Angeklagten, wenn er nur mit vier gegen eins schuldig befunden werden kann, als mit zwei gegen eins. Aber ich verschweige mir nicht, daß dies für die Zahl spricht, keineswegs aber für die Beschaffenheit der Personen, welche zugezogen werden. Wozu — frage ich — wenn es sich blos um eine Stimmenzahl für die Schuld handelt, fünf gelehrte Richter? Für die bloße Beantwortung der Schuldfrage würde mir ein gelehrter Richter völlig ausreichen; ich gebe aber zu, daß ein Kollegium von drei Richtern für die Entscheidung vieler inzidenten Nebenpunkte im Strafverfahren angemessen erscheint. Die zwei anderen Mitglieder der Strafkammer aber sind wirklich nur aus Noth zugefügt, weil man zwei Männer mehr für die Entscheidung der Schuldfrage gewinnen wollte; aber hierzu braucht man nicht zwei Richterbeamte, sondern zwei brave Personen, welche zum Schöffen- oder Geschworenendienst fähig sind. Für die bloße Schuldfrage ist uns aber das Richterpersonal viel zu kostbar. Es wird gegen die Zuziehung von Schöffen eingewendet — ich kann mich nicht mehr mit voller Sicherheit auf die Ausführung der Motive berufen, aber in öffentlichen Blättern ist derselbe Grund als der ausschließliche mitgetheilt worden —, man fürchte, nicht überall in Deutschland das Material für die zwei Schöffen der Mittelgerichte zu finden. Nun, meine Herren, für dieses Material an jedem Kreisgericht zwei Richter zu bestellen, scheint mir überflüssiger Verbrauch kostbarer Kräfte.

(Sehr richtig!)

Gibt es wirklich Gegenden Deutschlands, in denen die zwei Schöffen für die Mittelgerichte nicht leicht gefunden werden möchten, so ist die Aushilfe einfach: Sie können gestatten, daß in solchen Gegenden das Kollegium der Geschworenen aus zehn Personen bestehe, statt aus zwölf. Die Zahl 12 ist mir keine heilige; ich sehe keinen Grund, weshalb wir darauf bestehen sollten, zwölf Personen bei dem Schwurkollegium zu haben, und deshalb bei den Gerichten mittlerer Ordnung die Laien ganz entbehren. Das Mehr von zwei Richtern bei dem Spruchkollegium der Strafkammer ist nicht allein ein verschwenderischer Luxus für das, wozu sie berufen werden — ich darf sie „Luxus" nennen, denn alle Welt weiß, daß das überwiegende Routineverfahren in Strafsachen für die feinere juristische Thätigkeit keinen großen Spielraum bietet; außerdem stören sie andere heilsame Organisationspläne; sie sind im Wege, wenn man in Betracht zieht, wie die Kollegien nach Bedürfniß in kleinere Sprengel verlegt und mit den Einzelrichtern in eine organisirte Verbindung gebracht werden könnten. Ich komme auf diesen Umstand noch zurück.

Ebenso finde ich, daß die fünf Richter im Kollegium zweiter Instanz gleichfalls einen Luxus ausdrücken. Ich gehöre zu denen, die es tief beklagen, daß sich überhaupt in dem Richterstande der hierarchische Begriff eines höheren Richters und eines niederen Richters eingebürgert hat. Ich erkenne außer dem für mich einheitlichen Begriff des Spruchrichters, nur an Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, die allerdings auf der hervorragenden Höhe ihrer besonderen Aufgabe stehen müssen; sie haben die Rechtseinheit zu kontroliren, als Wächter auf der Grenze, wo Gesetzgebung und Justizpflege aneinderstoßen. Aber ich bedaure, daß man zu der Erfindung gekommen ist und sie heute noch festhält, die Richter erster und die Richter zweiter Instanz in höhere und niedere Richter geschieden sich zu denken. Aus den mir gut bekannten Verhältnissen Preußens kann ich versichern, daß der Zufall, ob der Richter mit höherer Weisheit ausgestattet sei oder nur mit der geringeren Weisheit für ein Gericht erster Instanz, zuweilen davon abhängt — ich weiß es aus Erfahrung genau — ob der Betreffende im Stande ist, einen Gehaltsverlust von einigen hundert Thalern jährlich zu ertragen. Es gibt Richter, welche deshalb das Avancement in das erleuch-

tete Kollegium eines Appellationsgerichts ablehnen müssen, weil sie, beispielsweise nach den Gehaltsverhältnissen des hiesigen Stadtgerichts, in die Lage kommen würden, ein Opfer an ihren Einahmen zu erdulden, während sie zu einem Grad höherer Weisheit erhoben werden.

(Heiterkeit.)

Die Appellation wird nicht damit vertheidigt, daß man den Streit vor einen erleuchteteren Richter bringen wolle, sondern ich begegne meistens der Rechtfertigung, welche ich als ein gewisses Behaglichkeitsbedürfniß der Rechtsanwälte bezeichne, die sehr leicht in der ersten Instanz Umstände versäumen können, und den Schaden müsse die Partei tragen; deshalb soll die Möglichkeit gegeben werden, die thatsächliche Sachlage noch einmal untersuchen zu lassen. Keineswegs soll die wiederholte Prüfung der Thatsachen, welche das Charakteristische der Berufungsinstanz ausmacht, das Ziel verfolgen, daß die Thatsachen von fünf höher erleuchteten Richtern nochmals erwogen würden; die höhere Einsicht oder größere Sorgfalt ist nicht die Idee der Berufung. Plötzlich verwandelt sich die ursprüngliche Absicht, wie dies aus dem Entwurfe ersichtlich ist, in eine andere, daß man nunmehr, da der Gerichtshof ein höherer ist und eine nochmalige Erwägung eintreten soll, fünf Richter brauche, weil die größere Zahl eine erhöhte Garantie gebe. Wenn die Oberlandesgerichte ihr Bestehen im größten Umfange dem leider wieder aufgenommenen Rechtsmittel der Berufung verdanken, so brauchen wir doch wenigstens nicht ihr Kollegium mit fünf Personen zu besetzen, sondern drei Richter reichen vollständig aus, um den zwingenden Grund der Berufung wirklich ins Leben zu führen. Klarheit über die Stellung der zweiten Instanz ist von nicht geringem Werth. Wir gerathen in eine verfehlte Rechtsordnung, wenn wir die Verschiedenheit der Instanzrichter aus der bisherigen Anschauung übernehmen, wir werfen sogar eine gewisse Kritik auf den Stand der redlich bestrebten Richter, welche in erster Instanz eine viel schwerere Rechtsarbeit ausführen als die Richter zweiter Instanz, und wir rufen die irrige Meinung im Volke hervor, dieser sei der bedeutendere Jurist, jener aber der minder bedeutende, dem das Loos anheimgefallen ist, mit viel größeren Hindernissen zu kämpfen, um wahrhaftes Recht zu finden, als der Richter zweiter Instanz es zu thun braucht. Sie strafen ihn mit einem geringeren Gehalte, Sie strafen ihn durch die geringere Anschauung, welche im Publikum künstlich hervorgerufen wird, und die Meinung des Publikums über den Richter ist keineswegs gleichgültig! Endlich strafen Sie ihn auch damit, daß er zuweilen nothgedrungen sich in die höhere Instanz gegen seinen Willen versetzen lassen muß, weil er im Gehalt aufsteigen will, während seine Neigung ihn zu dem bedeutungsvolleren Amte eines Richters erster Instanz hinzieht.

Wenn wir also die bedeutende Idee festhalten wollen, vermöge der Organisation die besten Kräfte zum Richteramt heranzuziehen und demgemäß ihnen eine solche äußere Stellung zu geben, daß wir die Richter aus dem Advokatenstande ergänzen können, und daß wir nicht Konkurrenz zu befürchten haben mit anderen Erwerbsquellen, indem wir wenigstens für ein bescheidenes Maß des Durchkommens sorgen, — besonders reich ausgestattet zu werden, hat kein Beamter Aussicht, — so werden wir keinerlei Luxus treiben dürfen mit dem Richterpersonal, und zuallererst müssen wir untersuchen, ob nicht bei den Fünfmännerkollegien eine Abminderung gut angebracht sei.

Und nun, meine Herren, komme ich zu einem anderen Punkte des Entwurfes, den ich, vom demselben Gesichtspunkte aus, durchaus billige; es ist dies die Erhöhung des Einzelrichters, welcher von jetzt ab eine viel größere Aufgabe erhält, zum Theil in seinem Beruf als einzelner Beamtenrichter, zum Theil als Vorsteher des Schöffengerichts. Aus den von mir entwickelten Gründen schließen Sie wohl, daß ich ein großer Verehrer des Einzelrichteramtes bin, und in diesem Sinne habe ich auch schon in Preußen gewirkt, viele Geschäfte dem Kollegium abzunehmen. Aber so einseitig vertieft bin ich nicht in meine Idee, daß ich die Gefahr übersehen sollte, welche das Einzelrichteramt mit sich bringt. Wenn die Sprengel schlecht abgegrenzt werden, wenn der Einzelrichter völlig isolirt und losgetrennt ist von dem Kollegium, wenn er die Wurzeln nicht mehr hat innerhalb des juristischen Bodens und den Verkehr mit den Berufsgenossen vermißt, dann ist eine große Gefahr der Vereinsamung und des geistigen Rückschrittes vorhanden, und deshalb werden wir bedacht sein müssen, in irgend einer Weise den Einzelrichter in Verbindung zu bringen mit dem Kollegium. Ich habe deshalb den Gedanken der detachirten Strafkammer willkommen geheißen; besonders freue ich mich, zu ersehen, daß zu solchen Kollegien auch die Amtsrichter sollen als Mitglieder zugezogen werden können. Aber wir erschweren uns die Durchführung dieser Idee, wenn wir für die Strafkammern als Beschlußkollegien fünf Richter brauchen. Auch weiß ich mir nicht zu erklären, warum gerade für Strafkammern ein solches Detachement gestattet ist und nicht auch für Zivilkammern. Ich denke mir vielmehr — und dieser Gedanke kann vielleicht in die gesammte Organisation eine wichtige Wendung bringen, — ich denke mir, es sei so unburchführbar nicht, auf ein System hinzuwirken, welches darin besteht, zahlreiche Einzelrichter in die kleineren Städte zu versetzen und diese gemeinschaftlich so zu verbinden, daß sie zu gewissen Zeiten als Kollegium zusammentreten für Strafsachen und für Zivilsachen. Dadurch würde die Rechtspflege nahe gelegt werden den Orten, wo sie ausgeübt werden soll, und dadurch würde der Richter in Verbindung kommen mit der Kollegialverhandlung. Aber die Durchführung eines so wesentlichen Gedankens, der beinahe von Lebensentscheidung ist für die Vereinsamung oder die Tüchtigerhaltung des Richters, wird wesentlich beeinflußt durch die Frage, wie die Gerichtssprengel abgegrenzt werden, und hier ist uns wieder jede Aussicht versperrt. Der Entwurf scheint davon auszugehen, daß um die Sprengel sich zu kümmern in keinem Sinne Sache des Organisationsgesetzes sei.

Meine Herren, ich komme jetzt zu der zweiten Gruppe von Voraussetzungen, welche eine Gerichtsorganisation nicht entbehren kann, zu den Bürgschaften für eine unabhängige und sorgfältige Rechtspflege. Dazu gehört nach unseren Anschauungen: eine völlige Bestimmtheit des Forums, vor welchem Richter man Recht nehmen müsse; völlige Unabhängigkeit des Richters gegen Einwirkungen von oben her; eine feste Gliederung derjenigen Kollegien, welche zum Rechtsspruch berufen sind.

Während wir diese Bedingungen in jedem kultivirten Staate für eine unentbehrliche Voraussetzung guter Rechtspflege halten, enthält unser Gesetzentwurf nichts über die Disziplinarverhältnisse der Richter. Jahrelang haben wir in Preußen dafür gekämpft und es für eine unentbehrliche Rechtssicherheit gehalten, daß die Richter in ihren Gehaltsverhältnissen aufrücken sollen, nicht nach beliebiger Verfügung der Justizverwaltung, sondern nach der Reihenfolge ihrer Anciennetät. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß es ein Mittel der Beeinflussung ist, wenn der Justizminister befugt ist, die einzelnen Richter im Gehalt zurückzuhalten. Darüber entschlagen wir uns hier jeder Verfügung. Nicht einmal die Richtversetzbarkeit und die Unabsetzbarkeit des Richters wird von Reichswegen garantirt. Ich kann im Augenblicke nicht übersehen, ob in allen deutschen Staaten die Unversetzbarkeit des Richters giltiges Recht ist; ich glaube, es ist nicht der Fall, aber selbst in denjenigen Staaten, in welchen diese Garantie gegeben ist, steht sie zur Disposition der Landesgesetzgebung, und die Reichsgesetzgebung nimmt sie nicht unter ihren Schutz.

Noch bedenklicher als die in der persönlichen Stellung des Richters vermißte Garantie ist mir, daß der Gesetzentwurf nicht verbietet, das von uns mit so heftigen Beschwerden angegriffene Deputations- und Kommissionswesen unverändert

in die deutsche Gerichtsorganisation zu übernehmen. Wer kennt nicht die Kämpfe, von denen Preußen wiederhallt hat? wer weiß es nicht, daß man dort in den Erörterungen über den politischen Prozeß anerkannt hat, daß zwar der einzelne Richter unbeugsam, aber durch die Zusammensetzung der Kollegien es ein Leichtes sei, die Personen so auszuwählen, wie es der Verwaltung dienlich erscheint für entsprechende Zwecke? Ich selbst habe aus dem Munde eines preußischen Richters am Stadtgericht in Berlin gehört, daß er aus der Mitte seiner Thätigkeit im Bagatellprozeß abberufen wurde und die Weisung erhielt, sofort einem Schwurgerichte als fünftes Mitglied beizutreten, während das betreffende Mitglied des Schwurgerichts sofort durch Dekret in die Vormundschaftsabtheilung versetzt wurde,

(hört!)

weil der Vorsitzende des Schwurgerichts sich beklagt hatte, daß dieses Mitglied in seinen Entscheidungen prinzipiell zu milde wäre.

(Hört! hört!)

Solche Möglichkeiten sind gegeben von der Art, wie ich ein einzelnes Beispiel vom Stadtgerichte zu Berlin berichtet habe, und die Veränderung der Kollegien durch Verfügung ist ja etwas, was täglich vorgeht. Als ein anderes Beispiel erwähne ich das allgemein bekannte Ereigniß, daß plötzlich eine Deputation des hiesigen Stadtgerichts, welche über Prozeßsachen zu urtheilen hatte, kurze Zeit, nachdem in einer reaktionären Zeitung ein sehr heftiger Angriffsartikel gegen den Vorsitzenden erschienen war, durch bloße Verfügung in eine wesentlich andere Abtheilung umgestaltet worden ist. Und die Möglichkeit hierzu soll gegenwärtig übergehen in die neue deutsche Organisation? Wo liegen diesem gegenüber die Schwierigkeiten? Haben wir keine Kompetenz, die Gerichte fest zu gliedern, haben wir keine Kompetenz, Schutz zu gewähren gegen den Mißbrauch, daß die Justizverwaltung jeder Zeit in der Lage ist, den Personenstand der Gerichte zu verändern, zwar nicht als Gerichtshöfe, wohl aber in ihren einzelnen Kollegien? Ich erinnere mich der Worte, welche Herr Gneist im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochen hat: nie werden wir einer Gerichtsorganisation unsere Zustimmung geben, welche Deputationen und Kommissionen aufs neue bestätigt. Hier stehen wir vor einer solchen Gerichtsordnung.

Im Grunde genommen vermisse ich eine Einheit der Gerichte in dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe. Die Landgerichte werden einheitlich benannt, sie hängen auch zusammen darin, daß die Mitglieder beliebig in die eine oder die andere Kammer versetzt, oder als Untersuchungsrichter zu Kommissarien des Gerichtes ernannt werden können, aber die Spruchkollegien läßt die Organisation als getrennte Kammern, Straf- und Zivilkammern, selbstständig neben einander bestehen. Nur in der einen Hinsicht sind sie verbunden, welche ich für durchaus unzuläßig halte. Denn ich bin der Meinung, daß wir einer Organisation nicht zustimmen dürfen, in welcher der Justizverwaltung die Befugniß anvertraut ist, den Personenbestand der Kollegien stetig oder periodisch zu verändern. Wer wird wohl hier Kompetenzbedenken einwenden? Versteht es sich nicht von selbst, daß, wenn wir die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren dem Reich abgegeben haben, wir die Möglichkeit einer guten Gesetzgebung vorausgesetzt und nicht gemeint haben, in der Mitte stehen bleiben zu müssen?

Für die Wandelbarkeit wird angeführt, es thue gut, daß nicht jeder Richter für immer gebannt bleibe in einer Strafkammer oder in einer Zivilkammer, sondern zur Erneuerung und Erfrischung der Kräfte soll ein steter Turnus stattfinden. Auch ich halte dafür, daß die völlige Isolirung des Richters, lediglich Strafrecht auszuüben, eine der trübseligsten Erfindungen ist; wer lange diesen Beruf ausschließlich übt, wie dies bei dem Stadtgericht in Berlin vorkommt, wird im Laufe der Zeit zuweilen unfähig, ein anderes Richteramt auszuüben, wenn er erst nach langer Zeit aus der Strafkammer in eine Zivilkammer versetzt wird, und das beweist immer eine Deterioration des Geistes. Aber wenn der Turnus unentbehrlich ist, dann müssen wir auch die Garantien aufsuchen, daß der Wechsel nicht durch Einfluß von oben her bestimmt werde. Ich halte aber diese Abtheilungen weder für nöthig noch praktisch zuträglich. Die Anwendung des Strafrechts läßt sich nicht ausscheiden aus dem allgemeinen Prozeßverfahren, die bloße Strafjustizpflege erniedrigt sich leicht zum Handwerk, es erhält den Geist der lebensvollen Rechtsentwickelung nur dadurch, daß es fortwährend mit der ganzen Jurisprudenz in Verbindung bleibt. Wer hat nicht erfahren, in welche Schwierigkeiten eine isolirte Kriminalabtheilung geräth, wenn eine verwickelte Zivilrechtsfrage zur Entscheidung kommen soll? Welche Nothwendigkeit der Scheidung liegt denn vor? warum können denn die Abtheilungen nicht so gebildet werden, daß jede derselben in Straf- und Zivilprozessen Recht spreche? Dann erhalten sie sich in dem vollen Strom der Jurisprudenz. Dies würde ich in erster Linie vorziehen; wenn aber eine Scheidung eintreten muß, dann gewähren Sie wenigstens Schutz gegen den Mißbrauch.

Wie tief das Prinzip der Scheidung eingreift und wie gefährlich es wirkt, das ersehen Sie an der Ordnung beim Reichsgericht. Auch an diesem Gericht gibt es getrennt Kriminal- und Zivilsenate, und das Organisationsgesetz enthält die Vorschrift, daß, wenn ein Zivilsenat eine Entscheidung fällen will, welche der Entscheidung eines anderen Zivilsenates oder der Entscheidung des Plenums widerspricht, dann muß eine Plenarentscheidung herbeigeführt werden, und ebenso, wenn ein Kriminalsenat der Entscheidung eines anderen Kriminalsenats widerspricht. Aber, meine Herren, das Plenum bedeutet keineswegs das ganze Reichsgericht, sondern entscheiden sollen in Zivilsachen die vereinigten Zivilsenate, in Kriminalsachen die vereinigten Kriminalsenate, gleich als ob nur unter dem Namen eines einheitlichen Reichsgerichts zwei verschiedene Gerichte konstituirt würden. Wie verhält es sich nun, wenn ein Kriminalsenat eine Entscheidung treffen will, welche abweicht von der Entscheidung eines Zivilsenats? Die Rechtseinheit kann hierdurch aufgehoben werden, und doch gibt der Strafprozeß dem Kriminalrichter die Befugniß, einen Zivilfall selbstständig zu entscheiden, wenn dieser die Voraussetzung einer strafrechtlichen Entscheidung bildet. Es ist also die Möglichkeit vorhanden, daß der Kriminalsenat in die Lage kommt, einen Zivilfall zu entscheiden, er kann ihn dann entscheiden im Gegensatz zu einem anderen Senat, das Mittel ist aber nicht gegeben, die Einheit der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten.

Meine Herren, zu den ferneren Garantien der Rechtsprechung zähle ich die Rechtsmittel. In dieser Beziehung muß ich anerkennen, daß der Entwurf außerordentliche Vortheile darbietet, daß der Entwurf ein System insbesondere der Beschwerden aufgestellt hat, es ergänzt hat durch die Einführung der „sofortigen Beschwerde", welche, wie ich glaube, überall der Sache Rechnung trägt, ohne das Verfahren zu verlangsamern. Ich erkenne auch an, daß abgesehen worden ist von einem büreaukratisch zwingenden Wege, indem in den meisten Fällen der erste Richter selbst im Stande ist, auf die eingereichte Beschwerde seine frühere Ansicht abzuändern. Aber für immer bedaure ich, daß die Regierungen sich gezwungen gesehen haben, die Berufung in Zivilprozessen aufzunehmen in das System der Rechtsmittel. Ich halte das System der Berufung entstanden durch politische Zwecke, übernommen durch Mißverständniß und jetzt aufrechterhalten durch Bequemlichkeit der dabei betheiligten Parteien. Ich muß in vollem Maße anerkennen, daß die Regierungen ihren Prozeßentwurf so eingerichtet haben, bis auf wenige Punkte, die vielleicht geändert worden sind, nachdem die Berufung wiederhergestellt war, daß überall die materielle Wahrheit Gelegenheit hat, sich geltend zu machen in der ersten Instanz, sofern nicht Nachlässigkeit mit im Spiele ist. Nun aber garantirt der Staat keineswegs eine

zeitlich unbegrenzte Möglichkeit, materielles Recht wahrzunehmen, sondern er verlangt von seinen Richtern, daß sie mitwirken, nach dem Vortrag der Sache und innerhalb der abgegrenzten Zeit materielles Recht zu finden. Aber das Ansehen der Gerichte leidet großen Schaden durch den Umstand, daß ohne jede Beschränkung von einem Richter an den anderen appellirt werden kann, und daß das Erkenntniß erster Instanz gewissermaßen nur ein Provisorium darstellt. Wir werden ferner durch die Aufnahme der Berufung auch um ein sehr wesentliches Mittel der Rechtseinheit gebracht, denn diese zwingt, in einem weiten Umfange auf die Revision zu verzichten. Der Prozeßentwurf läßt, wo zwei übereinstimmende Erkenntnisse ergangen sind, die Revision nicht zu, und schneidet dadurch die Rechtseinheit in ihrer Lebensader durch.

Meine Herren, ich komme jetzt endlich zu der Garantie des Rechtslebens, welche ich für außerordentlich wichtig halte, und die heute auch schon von einem der Herren Minister berührt worden ist. Jede Gerichtsordnung muß als einen Theil ihres Inhalts das Prinzip der Oeffentlichkeit bethätigen an jeder richterlichen Handlung. Für mich ist die Oeffentlichkeit die einzige sichere und wirksame Kontrole, welche es überhaupt möglich macht, die Rechtsentscheidung in die absolute Gewalt des Richters zu legen. Es ist dies keine geringe Wendung gewesen in der Vertheilung der Staatsgewalt, als die Kulturvölker sich dazu entschlossen, die Herrschaft über den Rechtsspruch den Regierungen zu entziehen, der Gesetzgebung zu entziehen und in die Hand des absoluten Richters zu legen. Keineswegs weil der Richter just der Mann ist, der das Richtigste zu treffen und am besten zu entscheiden weiß, was im Interesse der öffentlichen Ordnung und im Interesse des Rechtslebens geschehen soll. Wir suchen in den Formen, in den bindenden Vorschriften, in den Gewohnheiten des Richters gewisse mitwirkende Garantien für den Rechtsspruch, dem ich ohne solche Garantien keinen gleich großen Werth beilege. Für mich aber giebt es einen Faktor, der mit zur Organisation gehört, und das ist die Kontrole der öffentlichen Meinung. Es muß jeder Richter wissen, daß sein Spruch und nicht allein sein letzter Entscheidungsspruch, sondern auch seine Rechtshandlung unterworfen ist der Kontrole des öffentlichen Gewissens, und daß jeder von ihm begangene Fehler von der Nation aufgenommen wird als ein Schlag, der gegen die öffentliche Sicherheit geführt wird. Ich erinnere mich eines Falles, der in England vor mehreren Jahren sich ereignet hat und als Beispiel belehrt. Vor einigen Jahren hat ein englischer Grafschaftsrichter auf Grund eines alten Statuts einige Arbeiter zu 5 Schilling Strafe verurtheilt, weil sie an einem Sonntag ihr Getreide geschnitten hatten, und hierauf ging ein Schrei der Entrüstung durch ganz England, die größten Blätter behandelten diesen Fall in ihren Leitartikeln, und nicht früher beruhigte sich die öffentliche Meinung, als bis, entgegen allen Gewohnheiten, dieser Richter nach den Befugnissen, wie sie die Regierung hat, von seinem Amte entfernt war. — Ich lasse die Beurtheilung dieses einzelnen Falles außer Entscheidung, aber der Vorgang beweist, welche Garantie in dem Schutz gefunden werden kann, mit dem die Oeffentlichkeit jeden richterlichen Akt begleitet. Wenn mir vorhin gesagt worden ist, daß in einem Theile des Strafverfahrens das öffentliche Interesse den Ausschluß der Oeffentlichkeit nothwendig mache, weil dadurch die Zwecke der Strafverfolgung besser gefördert werden, so liegt gerade darin eine vollständige Mißkenntniß der Stellung, welche dem Richter gebührt; der Richter wird hier mit der Polizei verwechselt. Die Polizei allerdings hat die Aufgabe, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Klugheit und der Geheimhaltung den Verbrecher und die Umstände zu entdecken, welche zu dessen Ueberführung dienen, aber der Richter soll keine andere Aufgabe haben, als, was vor ihm verhandelt wird, zu entscheiden und danach zu sprechen. — Ich kann mir keine genügend gesicherte Richterhandlung denken, welche die Kontrole der Oeffentlichkeit entbehrt, es sei denn, daß diese einzelne Handlung vermöge der ihr innewohnenden Natur im Interesse des Staates die Geheimhaltung erfordert, wie wir in den Prozessen aller Länder den Vorbehalt finden, daß die Oeffentlichkeit für einzelne Akte ausgeschlossen werden kann, wenn die Geheimhaltung nothwendig ist, um ein bedeutendes Staatsinteresse zu wahren. Ich knüpfe an einen Fall an, der hier schon einmal berührt worden ist. Eine Person wird verhaftet, das Publikum diskutirt allgemein, es weiß nicht, warum verhaftet worden ist, nicht einmal der Verfolgte weiß, was gegen ihn verhandelt wird, er erfährt von dem Fortgang der Dinge wenig, in geheimen Sitzungen wird verhandelt, es wird richterlich festgestellt, was zuletzt die Entscheidung herbeiführen kann, und wenn die Untersuchung nicht förmlich eingeleitet worden ist, erhält der Verfolgte von den gegen ihn gerichteten Maßregeln der Verfolgung fast gar keine Kenntniß. Verdient ein solches Verfahren den Namen einer richterlichen Handlung?

Der Herr Minister von Mittnacht sagte: Das Vorverfahren im Strafprozeß habe nur informatorische Bedeutung. Welchen Namen Sie diesem Vorverfahren geben, ist absolut gleichgiltig, es kommt nur darauf an, was geschieht und was daraus folgt. Es werden richterlich entscheidende Akte vorgenommen, welche das Schicksal des späteren Prozesses dirigiren, und diese Akte halten Sie in dem Dunkel des Geheimnisses und entbehren einer der wirksamsten Garantien, welche ich für eine sichere und prompte Rechtspflege für unentbehrlich halte.

Ich komme zu dem dritten und letzten der Hauptgrundzüge, welchem in den vorliegenden Justizgesetzen eine mehr als gewöhnliche Bedeutung beiwohnt, das ist die Rechtseinheit. In dieser Beziehung vermisse ich schmerzlich, daß wir eine zentrale Justizverwaltung nicht haben. Ich gebe aber zu, daß dieser Theil der Betrachtung auf das politische Gebiet überschweift, und ich enthalte mich, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, um nicht die reine Politik in die Diskussion der gegenwärtigen Aufgabe hineinzuziehen. Wir haben nun als Symbol der Einheit das Reichsgericht erhalten. Ich will in keine Diskussion eintreten derjenigen Fragen, in denen die Rechtssprechung dem Reichsgericht entzogen werden kann oder entzogen wird vermöge der Natur der Sache, aber die Einheit des Reichsgerichts wird völlig aufgehoben durch einen Paragraphen des Gesetzes, das sich „Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz“ nennt, das aber vermöge dieses Paragraphen ebensogut heißen könnte: „und theilweise Aufhebung des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Der § 7 des Einführungsgesetzes gibt jedem Staate, der mehrere Oberlandesgerichte unterhält, anheim, die dritte Instanz und endgiltige Entscheidung einem höchsten Landesgerichte zu übertragen. Meine Herren, beabsichtigt mag wohl diese Bestimmung sein, um einem Staate entgegenzukommen, der sich gegen das Reichsgericht gesträubt hat; denn wenn viele Staaten von gleichem Wunsche geleitet wären, so würde man sich die Einrichtung des Reichsgerichts überhaupt haben ersparen können. Aber wie Sie diesen Satz hingestellt haben, ist er sogar eine Ermunterung für die kleineren Staaten, die bis jetzt nur ein Oberlandesgericht haben, sich zwei einzurichten, sofern sie der Rechtseinheit sich entziehen wollen. Sicher ist, daß den drei Königreichen und wohl auch Baden und vielleicht noch einigen kleineren Staaten die Möglichkeit gegeben ist, sich aus dem Gebiete der Rechtseinheit gänzlich auszuschließen. Ich kann nicht annehmen, daß die Regierungen die Hoffnung hegen, es werde dieser Paragraph angenommen werden, es sei denn, daß Gewalt in dem Sinne geübt würde, daß man als letzte Entscheidung gibt, es werde sonst aus der Rechtseinheit überhaupt nichts werden; in diesem Falle würde sich die Frage aus einer gesetzgeberischen in eine eminent politische Frage verwandeln. Aber daß wir auf dem Standpunkte einer sachgemäßen Prüfung, in der sachlichen Erwägung, wie die Rechtseinheit im deutschen Reiche verwirklicht werde, niemals

im Stande sind, ohne innere Unwahrheit den § 7 anzunehmen, das scheint mir eine ziemlich unbestreitbare Anschauung.

Meine Herren, da ich die Nothwendigkeit fühle, den an sich reichen Gegenstand in den knappsten Rahmen einzuschränken, — so weit ich nicht schon bisher dagegen gesündigt habe,

(Heiterkeit)

— will ich viele an sich sehr bedeutende, doch nicht beherrschende Momente weglassen. Mir hat daran gelegen, heute vor den Vertretern der Regierungen ein ungefähres Bild zu eröffnen, wohin sich vermuthlich der Widerstand in der Vorberathung wenden wird. Bei aller Anerkennung und beim unverminderten Dank, den wir den Urhebern der Entwürfe abstatten müssen, werden sie sich doch zu keiner Zeit dem verschlossen haben, daß wir, wenn wir an das Organisationsgesetz herantreten, ein anderes, frischeres, zwingendes Element hinzubringen, als dies bisher der Natur der Sache nach im Bundesrathe hat der Fall sein können. Der Bundesrath hat bis jetzt freiwillig die Rolle auf sich genommen, in allen Fragen, in denen überhaupt zwei Meinungen zulässig erscheinen, mehr den Standpunkt der Einzelstaaten zu betonen. Dann müssen sie aber auch anerkennen, wenn sie diese Rolle sich zuschreiben, daß es im deutschen Reiche einen anderen Faktor gibt, der wenigstens in seiner großen Mehrheit die entgegengesetzte Aufgabe hat, d. h. überall die Nothwendigkeit des Zusammenfassens und der einheitlichen Ordnung da zu vertreten, wo eine Verschiedenheit oder Mannigfaltigkeit zu solchen Mißständen führen kann, wie ich sie eben entwickelt habe. Heute zum ersten Male treten die drei Entwürfe, welche mit so sorgfältigem und lobenswerthem Fleiße bis jetzt in geheimen Kommissionen behandelt worden sind, vor die Oeffentlichkeit des Reichstages. Mit meiner Rede vielleicht zuerst beginnt dasjenige, was der preußische Herr Justizminister vorhin als die leichtere Arbeit der Kritik bezeichnet hat. Aber der Herr Justizminister hätte dabei überlegen müssen, daß wir nicht blos Kritiker sind, sondern daß jeder von uns sich auch erbietet, gerade so wie jede Kommission dies bisher gethan hat, an der Schaffung dieses Werkes theilzunehmen. Es ist nicht unsere Absicht, nur die Schwächen aufzudecken, um zu zeigen, wie mißlungen die Arbeit sei; im Gegentheil, wir sind überall bestrebt und werden es gewiß im Laufe der Diskussion sein, ebenso die Vortheile und die anerkennenswerthen Seiten der Gesetzentwürfe hervorzukehren. Wenn ich es nicht zu reich gethan habe bei dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes, so liegt das lediglich an dem Inhalt dieses Gesetzes, weil es unter einem Zwang vereinbart worden, weil es bisher noch so unfertig ist und unabgeschlossen in den Verhandlungen unter den Regierungen sich gestaltet hat, daß nothwendig Ergänzungen eintreten müssen, — ich will nicht sagen, wie ich dieselben angedeutet habe, denn jede meiner Ansichten wird einer Prüfung und Gegenkritik unterworfen werden, — aber wie wir erkannt haben werden, daß ohne sie eine gesicherte und geschützte Rechtspflege nicht gehandhabt werden kann.

Meine Herren, als wir auf das deutsche Reich die Einheit der Rechtspflege übertragen haben, hat keiner von uns damit die Meinung verbinden wollen, daß durch sehr gelehrte, sehr scharfe Untersuchungen über formelle und materielle Kompetenzen sachlich herauskomme eine Verschlechterung unseres Rechtslebens, eine Verschlechterung des Gerichtsverfahrens. Indem wir die Ordnung des Rechtsverfahrens von den Einzelstaaten auf das Reich übertragen, brechen wir allerdings die schönsten Perlen aus den Kronen der Einzelstaaten, fügen sie aber ein in die höhere und majestätischere Krone des Reichs. Unsere Aufgabe wird es sein, daß bei dieser Arbeit nicht der Schmuck selbst zu Schaden komme und wir nicht im Reich der Nation eine viel verminderte und in ihren Garantien verschlechterte Rechtspflege übergeben, als wir sie aus den Einzelstaaten übernommen haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich preußischer Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich bitte, mir wenige Worte zu gestatten. Zuvörderst eine Nebenbemerkung. — Wenn der Herr Abgeordnete Lasker bemerkt, daß ich von „leichter" Kritik gesprochen hätte mit Rücksicht auf die Arbeiten des Reichstages, so ist das ganz irrig. Von „leichter" Kritik habe ich nicht gesprochen, vielmehr von Kritik im Gegensatz zum legislativen Schaffen, und habe ich mit diesem Gegensatz diejenigen treffen wollen, welche sich darüber beklagen, daß große Reichsjustizgesetze mit Fehlern aus den Reichstagsverhandlungen hervorgehen.

Im übrigen hat der Herr Abgeordnete Lasker manches vorgetragen, was sehr erfreulich ist, und wofür ihm auch der Dank gesagt werden soll. Aber der Herr Abgeordnete wolle mir doch gestatten zu bemerken, daß er übertreibt. Es sind alle möglichen Bedenken hervorgehoben, die eintreten könnten und in Einzelstaaten hervorträten. Ich kann das nicht übersehen; insonderheit kann ich die Verhältnisse nicht übersehen, welche in Betreff des hiesigen Stadtgerichts hervorgehoben wurden; sie werden wohl vor meiner Zeit liegen. Allein diese Dinge kommen nur sehr nebenbei in Betracht. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten vollständig darin recht: der Gesetzentwurf, welcher zur Berathung steht, ist kein Gerichtsverfassungsgesetz, — er trägt nur den Namen,

(ah! links, — Heiterkeit)

— er enthält nur, wie ich mir auch hervorzuheben erlaubt habe, und der Herr Präsident gleich anfänglich gesagt hat, gewisse Vorschriften der Gerichtsverfassung, welche nothwendig sind als Grundlage für die Gerichtsordnungen. Ich habe bemerkt, ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz konnte nicht vorgelegt werden aus dem einfachen Grunde, weil das die gesetzliche Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in Justizsachen übersteigt. Ueber diesen Punkt, worauf alles ankommt, hat der Herr Abgeordnete Lasker auch kein Wort gesagt. Die Sache ist aber doch sehr einfach. In den Anträgen zur Nr. 13 Artikel 4 der Verfassung, welche von den Herren Lasker und Miquél ausgegangen sind, ist während einer langen Zeit auch die Gerichtsverfassung begriffen gewesen; später ist in dem Antrage der Gerichtsverfassung nicht weiter gedacht worden, und in dieser abgekürzten Fassung hat der Antrag die Zustimmung der Faktoren der Reichsgesetzgebung gefunden. Wie erklärt es sich, daß der Gerichtsverfassung nicht weiter gedacht wurde? Meinte man wirklich, daß die Worte überflüssig seien? Ich glaube kaum, daß die Sache so gelegen war; es wird wahrscheinlich wohl etwas Kompromiß in Betracht gekommen sein, — ich kann die Sache jedoch nicht übersehen. Die Verhältnisse, welche das vorgelegte Gerichtsverfassungsgesetz nicht ordnet, sind in den Einzelstaaten bereits geordnet; sie werden aber wahrscheinlich neu geordnet werden müssen,

(sehr richtig! links)

— so wird die Sache wenigstens in Betreff des preußischen Staates sich verhalten.

In dieser Frage, meine Herren, — das lassen Sie mich hervorheben — befinde ich mich als preußischer Justizminister auf einem sehr unbefangenen Standpunkt. Das wird Ihnen wohl bekannt sein, daß unter meiner Leitung der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes nach ganz anderen Prinzipien

ausgearbeitet worden ist, daß derselbe früher ein vollständiges, in sich abgeschlossenes Werk war. Aber, meine Herren, zu dieser Zeit waren die Verhältnisse ganz andere, einmal weil damals noch für den norddeutschen Bund gearbeitet wurde, und zweitens mit Rücksicht auf den „die Gerichtsverfassung" umfassenden Antrag des Herrn Lasker: denn darüber, daß der Antrag, wie er früher lautete, den Beifall der Faktoren der Gesetzgebung über kurz oder lang finden werde, bin ich nie auch nur einen Augenblick zweifelhaft gewesen.

(Stimme links: Hört! hört!)

Der Herr Abgeordnete und viele mit ihm mögen bedauern, daß der Antrag in der abgekürzten Gestalt zum Gesetz erhoben worden ist; auch ich thue das vielleicht. Aber, wie die Sachen liegen, würden die Grenzen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung überschritten, wenn man den Anschauungen des Herrn Vorredners folgen würde. Das kann ich nicht für wünschenswerth halten; ich kann es nicht für räthlich erachten, daß, nachdem soeben die Grenzen der Zuständigkeit in bedeutender Weise erweitert worden sind, dieselben bei der ersten Gelegenheit wieder überschritten werden. Auch erscheint mir ein solches Verfahren politisch bedenklich. Aus diesen Gründen habe ich meinen ursprünglichen Plan fallen lassen, nachdem er Widerspruch erfahren hatte. Wäre der Antrag in der weiteren Fassung angenommen worden, so zweifle ich nicht, daß ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz Ihnen vorgelegt sein würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, ich beabsichtige nicht, in alle die Tiefen der uns vorliegenden Entwürfe einzugehen. Ich glaube, die Aufgabe, die bei der ersten Berathung der jetzt vorliegenden Entwürfe uns gestellt ist, ist eine ganz andere als bei den seither uns vorgelegten Gesetzentwürfen. Bei den letzteren hat es sich in der Regel um ein Prinzip des Entwurfes gehandelt, höchstens um einige, die sich aber gegenseitig ergänzten und unterstützten. Heute liegen vor uns eine Mehrzahl von Entwürfen, in welchen verschiedene Prinzipien zur Geltung gebracht und verwerthet worden sind, die zum Theil ganz selbstständig nebeneinander hergehen, sich durchaus nicht etwa gegenseitig unterstützen, sondern zum Theil, man kann selbst behaupten, sich feindlich gegenüberstehen und erst in ihren äußersten Konsequenzen wieder zusammentreffen.

Meine Herren, ich beabsichtige daher auch nicht, über die verschiedenen Fragen, die bereits angeregt worden sind, auch meinerseits mich auszusprechen; ich thue das um so weniger, als ich der Meinung bin, daß man über verschiedene Prinzipien sich gar nicht jetzt klar aussprechen kann, bevor nicht das Prinzip in seiner Detailausführung vorgelegt worden ist, und wir erleben es alle Tage und haben es heute wieder erlebt, daß über einzelne Prinzipfragen schon deshalb ein Einverständniß nicht herrscht, weil Jeder etwas ganz Anderes unter dem Ausdrucke versteht, den er gleichzeitig wie der Andere gebraucht. Wie oft, und heute wieder, ist über die Anklageform und das Anklageprinzip gesprochen worden! Ich glaube, es werden sich kaum zehn Juristen finden, die vollkommen einig und klar darüber sind, was unter Anklageprinzip und Anklageform von dem anderen verstanden wird. Ein Jeder trägt sich mit einem anderen Gedanken über die Bedeutung und den Umfang dieses Begriffs, und Sie gestatten mir, gleich hier anzuschließen, es ist so oft hier an dieser Stelle von der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gesprochen worden, wir haben heute vom Herrn Minister von Mittnacht und vom Herrn Abgeordneten Lasker einige Andeutungen vernommen, und, meine Herren, Sie haben auch hier wieder gehört, daß beide Herren vollkommen anderer Meinung sind über das, was unter Oeffentlichkeit der Voruntersuchung begriffen wird. Und wenn ich meine Meinung aussprechen darf so glaube ich, schon die Bezeichnung „Oeffentlichkeit der Voruntersuchung" ist ein falsch gewählter Ausdruck, und in Folge dessen wird mit der Forderung ein ganz anderer Gedanke verbunden werden, als, wie ich glaube, berechtigter Weise in ihm liegt. Ich meine, es wird sich eine Form finden lassen, in welcher die Forderung der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung, soweit sie in Wahrheit als berechtigt erscheint, realisirt werden kann. Wenn Sie aber einfach dekretiren wollen, die Voruntersuchung ist öffentlich, so erlaube ich mir auszusprechen, ich halte das geradezu für eine undurchführbare Behauptung und Anschauung, die wir in kürzester Zeit mit dem Verluste der Rechtssicherheit erkaufen würden.

Meine Herren, die Bewegung, die in den Reformen der Rechtspflege sich kundgegeben hat, ist in Bezug auf die Zivilprozeßordnung eine ziemlich abgeschlossene, aber sie ist in voller Bewegung, in vollem Flusse in Bezug auf das Strafverfahren, und ich fürchte deshalb auch, daß gerade in Bezug auf das Strafverfahren die Kämpfe viel heftiger entbrennen werden, und daß wir viel emsiger und entschiedener nach einer Vereinigung werden suchen müssen, als im Zivilprozesse. Meine Herren, es liegt dies nicht blos im Werthe und der Bedeutung der Güter, über welche im Strafverfahren entschieden und abgeurtheilt wird, es liegt zunächst, wie ganz richtig der Herr Abgeordnete Lasker hervorgehoben hat, in dem eigenthümlichen Entwickelungsgange, den das deutsche Strafverfahren seit Jahrhunderten durchgemacht hat, und der immer noch nicht zum Abschluß gekommen ist; es liegt aber auch nach meiner Ansicht vor allen Dingen vorzugsweise darin, daß wir endlich wieder daran gedacht haben, das Laienelement zur Mitleidenheit zu ziehen, und daß wir es gethan haben gegenüber einem Prozeßverfahren, welches vollkommen hervorgegangen ist aus einer spezifisch juristischen Anschauung, aus einer ziemlich unbeschränkten Herrschaft des Inquisitionsprinzips und überhaupt aus Institutionen, die mit einer wirklich segensreichen Thätigkeit des Laienelements unvereinbar sind. Meine Herren, ich gehöre zu denjenigen, die seit Jahrzehnten eintreten für eine möglichst freie, unbeschränkte Mitwirkung des Laienelements, und ich bin der Meinung, daß diese Frage noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Ich trage kein Bedenken, es hier auszusprechen, daß ich glaube, daß in dieser Mitwirkung des Laienelements der wahre Kern für die Reform unseres Strafverfahrens liegt, und daß, wenn wir dieser Mitwirkung ihre volle Bedeutung und ihren vollen Umfang gewährt haben werden, wir vielleicht sagen dürfen, wir nähern uns dem Abschluß der Reform unsers Strafverfahrens.

Wenn ich nun das Organisationsgesetz in Betracht ziehe, dann muß auch ich sagen, daß ich Manches an demselben auszusetzen finde, und ich thue dies um so entschiedener, weil auch ich in der Praxis die Ueberzeugung gewonnen habe, wie Sie Alle, daß es weniger das Gesetz ist, welches angewandt wird, auf das es ankommt, als auf die Richter, auf die Personen, welche das Gesetz zu handhaben haben, welche in dem Prozesse mitzuwirken haben. Wenn wir in Bezug auf die Richter — und ich nenne hierbei auch die Laien — das Richtige getroffen haben, dann, meine Herren, können wir auch manche Unebenheiten des Gesetzes über das Verfahren selbst mit in den Kauf nehmen. In der Hand des tüchtigen und verständigen Richters und des verständigen, gebildeten Laien wird das Gesetz auch mit einigen Schwächen sich gut bewähren können. Warnen möchte ich aber als Praktiker davor, daß wir uns nicht gar zu sehr in Ideale vertiefen und von Idealen uns bestimmen lassen. Es scheint in der That in der neuesten Zeit ein gewisser schwärmerischer Zug — ich möchte ihn beinahe so nennen — durch die Reformvorschläge für das Kriminalverfahren zu gehen und uns den Blick zu trüben für das praktische Bedürfniß und die Nothwendigkeit, ein Gesetz zu schaffen, in welchem vor

allen Dingen an der Spitze steht die Ermittelung der materiellen Wahrheit bei allem Schutze und aller Schonung der berechtigten Interessen des Angeklagten. Wir sind dabei in Gefahr, in eine Konsequenz- und Systemmacherei wieder zu verfallen, die für ein gutes Prozeßgesetz ebenfalls sehr gefährlich ist. Wir glauben wirklich etwas recht Großes gethan zu haben, wenn wir ein Prinzip, das wir in seinen ersten Anfängen für berechtigt halten, endlich bis auf die äußerste Spitze hinauf treiben; wir vergessen dabei, daß in einem Verfahrengesetze eine Menge Prinzipien nebeneinander zur Geltung kommen, und daß wir daher, wenn sie zum endlichen Austrag und Ausbau kommen, die äußersten Konsequenzen dieser Prinzipien gegeneinander abzuwägen und zu vergleichen haben. Wir sind in Gefahr, in einen Formalismus zu verfallen, der in der That glaubt, daß, wenn er die Formen nur gehörig beobachte, es weniger auf das Resultat des Verfahrens in Bezug auf die Ermittelung der Schuld ankomme. Man tröstet sich selbst bei ungerechten Urtheilen darüber, daß man sagt: was könne man für diesen Ausgang? die Form habe ihn verschuldet. — Meine Herren, bei allem Respekt vor den Formalien, bei aller Anerkenntniß der Nothwendigkeit eines streng geregelten Ganges des Verfahrens ist es, glaube ich, bei einem Prozeßverfahren, sowohl Zivil- als Kriminalverfahren, unsere erste Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Interessen der Anklage sowohl, wie die Interessen der Vertheidigung nicht dergleichen Formalismus und Schematismus geopfert werden. Leider, glaube ich, können wir manche Bestimmung der einzelnen Prozeßordnungen anführen, in welcher diese berechtigte Forderung nicht anerkannt worden ist, wo das lebendige Recht verkümmert und schließlich nur ein formelles Recht geschaffen wird, das weder uns befriedigen, noch in Wahrheit die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft schützen kann.

Gestatten Sie mir dabei auch noch eine Bemerkung in Bezug auf die fortdauernden Versuche, uns Reformen aus dem englischen Verfahren empfehlen zu wollen. Ich erwarte, daß mein sehr verehrter Freund Gneist mir späterhin wahrscheinlich darauf eine Antwort geben wird, indem er mich belehrt, daß ich ihn falsch verstanden oder die Sache nicht richtig erfaßt habe. Ich möchte aber an der Spitze gleich zwei Thatsachen feststellen. Wie kommt es denn, meine Herren, daß fast in jeder Parlamentssitzung und in einer Menge von Schriften und Erklärungen englischer Juristen fortdauernd die bittersten Beschwerden über das englische Strafverfahren geführt, einzelne Vorschläge zur Reform proponirt werden, und daß diese Vorschläge sich ganz wesentlich kontinentalen Einrichtungen nähern? Wie kommt es denn zweitens, daß, während in Schottland ein in sehr wichtigen Beziehungen von dem englischen Verfahren abweichendes Verfahren besteht, dort sowohl die Magistratur als die Staatsanwaltschaft mit Entschiedenheit sich weigert und es ablehnt, Remeduren ihres dortigen Verfahrens eintreten zu lassen nach dem Vorbilde des englischen Verfahrens, und englische Einrichtungen in das schottische Verfahren hinüberzutragen? Ich bin vielmehr der Meinung, man muß, wenn man Schäden und Gebrechen des Verfahrens heilen will, vor allen Dingen über die Schäden und Gebrechen, ihre Natur und ihren Umfang klar werden. Ich glaube, man wird vor allen Dingen in dem Gebrechen selbst den besten Wegweiser zur Remedur des Gebrechens finden. Wir wollen uns aber hüten, Institutionen und einzelne Vorschriften aus anderen Ländern herüberzunehmen, die in dem dortigen Boden wohl gediehen sind, die aber möglicherweise bei uns in einen Organismus eingefügt werden, für den sie im übrigen nicht passen, dem sie ein widerstrebendes Element sind und daselbst nothwendigerweise verkümmern müssen. — Meine Herren, ich will bei der vorgerückten Zeit nur auf drei Punkte mir erlauben Ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Bitte an Sie richten, mir zu gestatten, daß ich mich darüber ausspreche.

Der erste Punkt betrifft die Konstituirung der Behörden in Strafsachen. Meine Herren, weitaus der größte Theil der Mitglieder dieses Hauses wird wissen, wie ich persönlich und sachlich zu der Frage des Schöffengerichts stehe. Sie wissen, daß der von der Kommission des Bundesraths bearbeitete Entwurf die Schöffengerichte statt der Schwurgerichte vorgeschlagen hat. Sie wissen aber auch, und sehen es aus der uns hier gegebenen Vorlage, daß diese Anschauung den Beifall der Majorität der verbündeten Regierungen nicht gefunden hat.

(Abgeordneter Wölfel: Gott sei Dank!)

— Gott sei Dank, wird mir eben gesagt, — ich werde auf den Einwand sofort antworten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Ja, meine Herren, erwarten Sie nun nicht, daß ich etwa hier für mein Kind, die Schöffengerichte, eintrete; ich füge mich unbedingt der Majorität, die sich in diesem Hause bereits ziemlich kundgegeben hat, und sage mir: da ich das Schöffengericht nicht erreichen kann, so muß ich mich damit begnügen, was die Majorität uns bietet. Ich akzeptire also, meine Herren, vor der Hand bis auf weiteres die Schwurgerichte als das Gericht für die schwersten Verbrechen. Aber, meine Herren, daran, glaube ich, bin ich um so berechtigter die Hoffnung zu knüpfen, daß es dem Reichstag gefallen möchte, den Entwurf in Bezug auf die weitere Organisation der in Strafsachen thätigen Behörden nicht anzunehmen. Meine Herren, wie stellt sich jetzt der Entwurf uns dar? Wir haben oben in der obersten Klasse die Schwurgerichte, in der Mitte rechtsgelehrte Richterkollegien und am Schlusse den Einzelrichter mit zwei Schöffen. Der Gedanke also, der im Schwurgerichte für mich maßgebend ist, die Mitwirkung des Laienelements, dasjenige Moment des Strafverfahrens, in welchem ich in Wahrheit seine Garantie und seine künftige Blüthe finde, das Laienelement, das wird in der zweiten Klasse der strafbaren Handlung, um sie so hier zu bezeichnen, gar nicht verwerthet. Nun wird man mir einhalten: ja, man ist ja erstens gar nicht im Stande, für alle möglichen Verbrechen Laien hinzuzuziehen, es genügt, wenn für die schwersten Verbrechen das Laienelement hinzugezogen wird. Meine Herren, da appellire ich an alle Praktiker in diesem Hause; glauben Sie wirklich, daß man behaupten kann, daß die Aburtheilung der sogenannten schwersten Verbrechen auch die schwierigste sei? hat sich nicht tagtäglich durch die Erfahrung bestätigt, daß die Untersuchung und Aburtheilung gerade derjenigen Verbrechen und Vergehen, die wir den Kollegialgerichten in der Regel seither zugewiesen haben, viel schwieriger, umfänglicher und bedeutender ist? Wenn ein sehr schweres Verbrechen, Mord und dergleichen, verübt worden ist, so wird die ganze Gegend dadurch in Alarm gesetzt, und das Publikum nimmt selber theil an der Beschaffung der Beweise, und die Aburtheilung in juristischer Beziehung ist eine sehr einfache. Vergegenwärtigen Sie sich dagegen die meisten Fälle, die jetzt den Kollegialgerichten überwiesen zu werden pflegen: da ist eine Schwierigkeit in der Aufsuchung des Beweises, da ist eine Schwierigkeit in der Konstruktion des Beweises für die Schuld wie für die Vertheidigung, da ist die juristische Aburtheilung sehr oft eine sehr schwierige; und da, meine Herren, ist das Laienelement geradezu beseitigt.

Es ist uns oft vorgehalten worden: ja, wenn es auch konsequent und systematisch richtig wäre, bei der Mittelklasse der strafbaren Handlungen Laien zuzuziehen, so fehlt es doch an Menschen; es wäre ein zu großer Verbrauch intelligenter Menschen, der bei dieser Ausdehnung des Laienelements erforderlich sein würde. Ja, meine Herren, ich gebe zu, daß

ein großer Verbrauch an intelligenten Menschen dadurch herbeigeführt werden wird; aber ich glaube, man kann auf der anderen Seite auch einige Abhilfe gewähren. Ich bin der Meinung, daß es ausreichend sein würde, das Schwurgericht mit acht Geschworenen zu besetzen und Einstimmigkeit zu erfordern. Sie haben bereits aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Lasker gehört, daß er die Forderung von zwölf Geschworenen nicht für eine sakramentale hält. Ich glaube, es ist die Einrichtung, die Geschworenenbank mit zwölf Geschworenen zu besetzen, eine von denjenigen Institutionen, die wir im guten Glauben angenommen haben, weil uns etwas Besseres nicht dargeboten war, und alle historischen Momente, die für die Zahl von zwölf Geschworenen beigebracht werden, werden für uns keine maßgebende Giltigkeit beanspruchen können. Ich erlaube mir dabei hinzuzusetzen, daß ich eine Bildung von Kollegialstrafgerichten mit fünf Richtern ebenfalls für sehr bedenklich halte. — Meine Herren, es verbieten mir, möchte ich fast sagen, besondere Rücksichten, hier darauf einzugehen; aber eine alte Erfahrung möchte ich doch dabei Ihnen ans Herz legen. Wir müssen darauf Bedacht nehmen, daß unsere Richter viel zu thun erhalten. Das Vielzuthunhaben soll nicht so weit gehen, daß sie sich der Wissenschaft und wissenschaftlichen Studien vollständig verschließen; aber sie müssen durch ihr Amt vollauf beschäftigt sein. Ein vollauf beschäftigter Richter macht auch die viele Arbeit gut und tüchtig; ein wenig beschäftigter Beamter wird auch die wenige Arbeit, die ihm aufgetragen ist, weniger gut und weniger schnell besorgen. Das ist eine sehr alte Erfahrung.

Meine Herren, ich glaube ferner, daß es nothwendig ist: wir müssen den Schwerpunkt unseres Verfahrens in die erste Instanz legen. Ich halte es für einen vollen Mißgriff der Gesetzgebung, wenn man glaubt, man könne die Fehler der ersten Instanz vollständig durch die zweite Instanz wieder ausbessern. Wir wollen lieber darauf Bedacht nehmen, die Richter erster Instanz so hinzustellen, daß die Appellation selbst da, wo das Gesetz sie nachläßt, gar nicht gebraucht wird. In der Sache selbst bin ich also auch für das, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat: wir wollen dafür sorgen, daß die Richter erster Instanz solchergestalt gestellt werden, daß sie fortan eine Lust zu avanciren nicht mehr haben, und das würde erreicht, wenn man sie so dotirt, daß sie in Betreff ihrer Dotation den Richtern der höheren Instanzen gleichgestellt werden.

Nun, meine Herren, kommt aber für mich noch ein sehr schweres Bedenken gegen den Entwurf bei dieser Materie. Es ist in dem Entwurfe vorgeschlagen worden, daß der Anklagekammer in Schwurgerichtssachen freistehen solle, Sachen, in denen sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die Strafe im Falle der Verurtheilung eine bestimmte Höhe nicht übersteigen würde, zur Aburtheilung an das Gericht nächster Ordnung, also hier an die Kollegialstrafgerichte, zu verweisen. Dieses sogenannte „Korrektionalisiren" ist zunächst in der sächsischen Strafprozeßordnung in größter Ausdehnung angenommen und durchgeführt worden. Ja, meine Herren, dort hat es eine Berechtigung. Wenn von den Schwurgerichten eine Sache wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Strafe weggewiesen wird, dann gelangt sie an das Schöffengericht, und Sie haben, wenn das auch nach der Ansicht der Majorität kein vollkommen genügendes Laiengericht ist, doch immerhin die Mitwirkung des Laienelements bei der Aburtheilung der Sache. Wie aber hier die Sache uns vorgeschlagen wird, wird vom Schwurgericht die Sache verwiesen an ein lediglich von rechtsgelehrten Richtern besetztes Gericht. Das scheint mir ein Widerspruch in der Sache selbst zu sein. Ich plädire zwar dafür, daß unter Festhaltung des von der Majorität angenommenen Satzes für die schwersten Verbrechen Schwurgerichte beibehalten werden mögen, für die Mittelklassen der Vergehen aber Schöffengerichte eingeführt werden.

Nun will ich meinem verehrten Nachbar zur Linken auf sein „Gott sei Dank!" antworten. Ja, meine Herren, ich bitte blos, daß diejenigen, die so lebhaft sich gegen die Schöffengerichte erklärt haben, nachdem der unmittelbar praktische Zweck des Streits für jetzt erledigt ist, gefälligst einmal selbst sich von der Wirksamkeit unserer Schöffengerichte in Sachsen überzeugen wollen. Ich habe bis jetzt gefunden, daß beinahe alle diejenigen Herren, welche sich gegen die Schöffengerichte erklärt haben, dieselben nie aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten, daß sie höchstens in vereinzelten Fällen einer Sitzung beigewohnt. Was würden Sie von Jemand sagen, der über die Schwurgerichte aburtheilen wollte, nachdem er nur in einer einzigen Sitzung eines solchen gegenwärtig gewesen ist, wo vielleicht ein ganz falsches Verdikt der Geschwornen abgegeben worden ist? wollen Sie diesen Mann für berechtigt halten, über die Geschworenengerichte ein Urtheil abzugeben und zu erklären: ich halte die ganze Idee der Geschworenengerichte für eine ganz verfehlte wegen dieses falschen Verdikts! In dieser Weise, meine Herren, haben sich die meisten Urtheile geäußert, welche ich über die Schöffengerichte gehört habe. Es ist mir passirt, daß man mich über meine Stellung zu der Frage über die Schöffengerichte gefragt hat, und daß auf meine Versicherung, daß diese Gerichte bei uns in Sachsen sich wohl bewährt hätten, der Betreffende dann sagte, er mißbillige das ganze Institut, wünsche aber, daß ich ihm über die eigentlichen Einrichtungen und den Gang des Verfahrens bei diesen Gerichten einige Mittheilungen machen möchte.

(Heiterkeit.)

Dergleichen Fälle sind oft vorgekommen. Man hat mir gesagt, die Schöffen — und diese Bemerkung richte ich auch gegen meinen Freund Gneist — die Schöffen wären Leute, die zu Allem, was der Richter proponire, Ja sagten und, indem sie zu Allem Ja sagten, nichts weiter vorstellten, als den Spruch des Richters zu popularisiren, und dies wunderlebhaft beklagt. Nun halte ich den Herren die Fälle vor, die mir amtlich zur Kenntniß gekommen sind, in denen die Schöffen ihre Ueberzeugung bestimmt zur Geltung gebracht und die Richter überstimmt haben. Wie nun solche Fälle vorgeführt wurden, so hieß es wieder: das ist doch sehr bedenklich! Die Sache ist also auf den Standpunkt angekommen, wie in der berühmten Fabel; — referirt man, die Schöffen sind nicht selbstständig, so ist es nicht recht; sagt man, die Schöffen sind selbstständig, so ist es auch nicht recht.

Wenn man nun geltend gemacht hat, daß die Schöffen über die ihnen widerfahrene Unterdrückung und ihre Abhängigkeit von dem Richter sich nicht beschweren, und nun darauf erwidert wird, es würde Niemand gern sagen, daß er ein gedrückter Mann sei und abhängig vom Richter sein Votum gegeben habe, so mache ich darauf aufmerksam, meine Herren: wie vereinigt sich diese Behauptung mit der statistisch feststehenden Thatsache, daß fast nie eine Ablehnung zum Schöffenamt vorkommt? Denn ich kann behaupten, daß unter hundert Personen, die zur Uebernahme des Schöffenamtes aufgefordert wurden, kaum einer abgelehnt hätte; während bei den zum Geschwornenamte Berufenen gerade das Gegentheil vorkommt. Wenn das nun aber der Fall ist, glauben Sie denn, daß irgend Jemand ein so großes Gelüste hätte, sich von dem Richter, wie man gesagt hat, unter den Tisch stecken zu lassen? Deshalb, meine Herren, muß ich sagen, ich muß mich fügen, daß die Schwurgerichte angenommen werden; aber ich sage nicht dazu: Gott sei Dank! sondern ich hoffe, daß eine Zeit kommen wird, wo mein verehrter Kollege Wölfel zu mir sagen wird: ich glaube, Sie haben doch damals das Richtige getroffen.

Wie die Sache nun aber auch sei, so möchte ich Sie bei diesem Punkt noch auf ein Moment aufmerksam machen. Ich wiederhole also, ich gehe mit der vorbehaltlosen und unbeschränkten Absicht an den Entwurf, das Schwurgericht so zu ordnen, daß es thunlichst in der Lage

ist, den Anforderungen an eine gerechte und geregelte Rechtspflege zu entsprechen, und dahin rechne ich vor allen Dingen Folgendes.

Ich bin der Meinung, man muß alle Beschränkungen und allen unnützen Formelkram vermeiden, durch welchen die Geschworenen verhindert werden, ihrer Meinung über den Fall vollen und unbeschränkten Ausdruck zu geben; es soll nach meiner Ansicht die Antwort der Geschworenen nicht blos in dem engen Rahmen der vorgelegten Frage gegeben werden, sondern es soll den Geschworenen die Möglichkeit gegeben werden, den Fall in seiner vollsten Ausdehnung zu entscheiden, damit dadurch alle Unzuträglichkeiten abgeschnitten werden, die jetzt mit der Zauberformel „Fragestellung" und der Beschränkung der Geschworenen auf die gestellte Frage verbunden sind. In dieser Beziehung vermisse ich in dem Entwurfe Vieles. Ich bedaure lebhaft, daß der Titel in der Strafprozeßordnung, in welchem von dem Geschworenengerichte gehandelt wird, nur eine Aenderung in Bezug auf das gewöhnliche Verfahren vorgenommen und eine Bestimmung aufgenommen hat, die in der sächsischen Prozeßordnung steht, daß nämlich die Plädoyers der Vertheidigung und der Staatsanwaltschaft sich der Fragestellung anschließen, sodaß die Fragestellung den Plädoyers vorangeht, und dadurch die Geschworenen in die Lage gesetzt sind, an der Hand der auch ihnen vorliegenden Fragen fortdauernd die Ausführungen in den Plädoyers zu beurtheilen. Diese Einrichtung besteht in Sachsen; sie hat sich ganz außerordentlich bewährt, und ich glaube, wir verdanken ihr es vorzugsweise, daß Nichtigkeitsbeschwerden in Bezug auf die Fragestellung zu den äußersten Seltenheiten bei uns gehören. Aber im übrigen hat der Entwurf in Bezug auf die Stellung des Schwurgerichts es ziemlich bei denjenigen Anschauungen und Vorschriften gelassen, welche in der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 die gewöhnlich üblichen waren; von Reformen in dieser Beziehung, von allen Vorschlägen, die zeither gemacht sind, die schweren Gebrechen des Schwurgerichts zu beseitigen, findet sich in dem Entwurfe nirgend eine Spur, und ich glaube, daß es vorzugsweise unsere Aufgabe sein wird, in dieser Beziehung abzuhelfen und zu bessern.

Der zweite Punkt, über den ich mir erlauben wollte mich auszusprechen, betrifft die Aufgabe und die Stellung der Staatsanwaltschaft. Ich gehöre zu denjenigen, welche entschieden dafür eintreten, daß in Bezug auf die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip anerkannt wird, und ich meinestheils wünsche, daß dies auch im Gesetz zum Ausdrucke komme. Ich kann dem Staatsanwalt nie das Recht einräumen, daß er die Verfolgung einer strafbaren Handlung deshalb unterläßt, weil er der Ansicht ist, daß die Sache das öffentliche Interesse zu wenig berühre, oder weil er glaubt, daß politische Gründe ihn abhalten, die Sache zu verfolgen. Ich glaube, ich brauche nicht auszusprechen, wohin dieses unbeschränkte Ermessen der Staatsanwaltschaft führen wird. Wir können und müssen dafür Sicherheit schaffen, daß der Staatsanwalt in seinen Entschließungen möglichst unabhängig hingestellt wird; aber ich würde es auf das lebhafteste beklagen, wenn in der neuen Prozeßordnung das Opportunitätsprinzip die Oberhand gewönne.

Was die Privatanklage anlangt, über die in neuerer Zeit so viel gesprochen ist, so, glaube ich, hat man die ganze Frage sich schlimmer gedacht, als sie ist. Ich habe in früheren Stadien der Berathung des vorliegenden Entwurfs mich mit dem Vorschlage desselben nicht einverstanden erklären können. Ich bin der Meinung, daß die Privatanklage, wenn man sie einmal zuläßt, unbedingt und uneingeschränkt zugelassen werden muß in allen denjenigen Fällen, in denen der Staatsanwalt erklärt, daß er die Verfolgung nicht beantragen werde, und ich bin dieser Meinung um so mehr, als ich glaube, daß diese Privatanklage dazu dienen wird, die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu erleichtern, ihr ein größeres Vertrauen zu verleihen, und endlich den Entscheidungen der Gerichte selbst dasjenige Vertrauen zu sichern, welche das Lebenswasser der Rechtspflege ist und bleiben wird. Ich bin also der Meinung, daß wir diese subsidiäre Privatanklage annehmen können, sobald der Verletzte einen Antrag in dieser Beziehung stellt, ohne daß in Bezug auf die Frage: wer ist der Verletzte, welchem die Privatanklage zusteht? die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Antragsvergehen entscheiden können. Hier entscheiden zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte: welche Vergehen sollen von Amtswegen zu untersuchen sein? und wer ist derjenige Verletzte, der zur subsidiären Privatanklage zuständig sein soll? Ich will dies gegenwärtig nicht weiter ausführen, ich glaube aber meinen Standpunkt in dieser Frage genugsam gekennzeichnet zu haben.

Ich komme nun auf die Vertheidigung und glaube mich auch darüber nur kurz äußern zu können. Ich habe die Ansicht stets vertreten, daß die Vertheidigung im Strafverfahren ein nothwendiges Glied des ganzen Prozesses ist; der Vertheidiger ist ein nothwendiger Funktionär; und weil ich diese Ueberzeugung habe, bin ich der Meinung, daß, wie es auch in der sächsischen Prozeßordnung geordnet ist, der Vertheidigung ein möglichst freier Spielraum ihrer Thätigkeit gewährt wird. Beispielsweise erwähne ich, daß in dem sächsischen Gesetze dem Vertheidiger das Recht eingeräumt wird, bei der Berathung der Anklagekammer zugegen zu sein, und es sind aus dieser Einrichtung Mißstände und Unzuträglichkeiten nicht hervorgegangen. Ich meine aber auch — und das ist keine bloße Magenfrage, wie man gesagt hat —, daß der Vertheidiger im Falle der nothwendigen Vertheidigung, gleichviel, ob er von dem Gericht oder von dem Angeklagten gewählt wird, die Zahlung aus der Staatskasse erhält, da der Vertheidiger ein nothwendiges Glied in dem Strafverfahren ist; daraus folgt nach meiner Ansicht mit Nothwendigkeit, daß dem Vertheidiger die Kosten der Vertheidigung aus der Staatskasse gezahlt werden müssen, wogegen es der Staatskasse unbenommen bleibt, ihren Rückgriff gegen den Angeklagten im Falle seiner Verurtheilung zu nehmen. Die Vertheidigung hat es bei dieser Kostenfrage nicht mit dem Angeklagten zu thun, sondern mit dem Gericht und dem Staate, in dessen Namen das Gericht amtirt. Es wird nach meiner Ansicht dann vermieden werden, was Herr Lasker erwähnt hat, daß durch ein Herumlaufen nach einem Vertheidiger die Vertheidigung erschwert wird. Stellen Sie den Vertheidiger so, daß er nach menschlichen Rücksichten und Bedürfnissen nicht in seinem eigenen Erwerbe gestört wird, gewähren Sie ihm die volle Bezahlung dessen, was er in dieser Sache im Namen des Staats verdient, so werden Sie auch tüchtige Advokaten als Vertheidiger finden. Ich bringe übrigens die ganze Frage nicht in Verbindung mit der Frage der freien Advokatur. Wir haben dieselbe thatsächlich in Sachsen; aber, wie Sie auch die Frage regeln wollen, ich glaube, die Stellung des Vertheidigers muß in jeder Beziehung eine völlig unabhängige sein. Meine Herren, wie wenig man in dieser Beziehung im Stande gewesen zu sein scheint, das richtige Interesse der Vertheidigung zu ermessen und festzustellen, dafür erlaube ich mir zum Schluß noch einen kleinen Beleg zu geben.

In dem früheren Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung war im § 156 der Vertheidigung das Recht eingeräumt worden, der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen. Ich habe mich schon bei der ersten Berathung des Entwurfs gegen diese Bestimmung erklärt, und es ist in dem neuen Entwurf diese Bestimmung gestrichen.

Meine Herren, es ist hierbei noch ein Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit besonders lenken möchte, zu betonen. Ich glaube, wir müssen uns überhaupt hüten, den Gedanken der Parteistellung zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung noch weiter auszudehnen. Die Staatsanwaltschaft wird stets in einer bevorzugten Lage sein. Der Vertheidiger ist nicht, wie der Staatsanwalt, ein Mann, der tagtäglich mit Strafsachen zu thun hat, und er ist auch oft nicht so in der

Rede geübt, wie der Staatsanwalt. Man muß daher darauf bedacht sein, daß die Staatsanwaltschaft im Dienste der Gerechtigkeit sowohl die Interessen des Staates als auch die des Angeklagten vertritt. Sie werden in Wahrheit nie den Staatsanwalt und den Vertheidiger thatsächlich auf ein gleiches Niveau seiner Befugnisse stellen können, und weil Sie das nicht können, ist es nothwendig, daß Sie dem Staatsanwalt nicht die Möglichkeit entziehen, daß er im Interesse des Angeklagten thätig ist, daß er nicht in der Freisprechung des Angeklagten eine Niederlage erblickt, daß er auch darüber seine volle Befriedigung äußert, wenn es in der Hauptverhandlung gelingt, die Beweise gegen den Angeklagten zu erledigen und die Freisprechung desselben herbeizuführen. Es scheint mir das eine viel edlere und würdigere Aufgabe zu sein, als den Staatsanwalt in eine Stellung herabzudrücken, die ihm die Erfüllung dieser Aufgabe unmöglich macht.

Und so, meine Herren, will ich meine Bemerkungen schließen. Nehmen Sie sie freundlich auf! Ich hätte Ihnen noch viel sagen können; ich danke Ihnen aber für die Aufmerksamkeit, die Sie mir in später Stunde noch erwiesen haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Redner, welcher vor mir sprach, dankte Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie ihm in später Stunde gewidmet. Ich bitte Sie um die Aufmerksamkeit in noch späterer Stunde und will dafür auch möglichst kurz sein.

Meine Herren, der Gegenstand, welcher uns beschäftigt, ist glücklicherweise einmal ein solcher, bei welchem die sonstigen Parteistandpunkte mehr oder weniger verschwinden, und wir Alle gehen mit gleicher Bereitwilligkeit und mit gleicher Freudigkeit darauf ein, die Vorlagen, welche uns gemacht sind, ruhig zu prüfen und, womöglich, zur Annahme zu bringen. Eine solche Sachlage gibt, ich wiederhole das, gibt eine besondere Freudigkeit zur Arbeit, und ich leugne nicht, daß gerade darin auch für mich eine Aufforderung lag, einige Worte zur Sache zu sprechen.

Wenn ich die Vorlagen, die uns gemacht sind, vergleiche mit dem Zustande, in welchem in Deutschland überhaupt die Rechtspflege sich befindet, so bin ich der Meinung, daß, wenn die Vorlagen angenommen würden, so wie sie liegen, im Großen und Ganzen ein entschiedener Fortschritt gethan wäre. An einzelnen Stellen Deutschlands wird allerdings der Zustand verschlimmert, dafür wird er aber an anderen Stellen um so gründlicher gebessert. Ich kann nicht verkennen, daß die Vorlagen mit außerordentlicher Sorgfalt, mit großem und ernstem Fleiße gearbeitet sind, daß insbesondere die Zivilprozeßordnung, wie das schon gesagt wurde, nach Inhalt und Form eine ganz ausgezeichnete Arbeit ist, und ich würde, was diese betrifft, geneigt sein, sie ohne weitere Diskussion anzunehmen, obwohl darin — das muß ich dem verehrten Herrn aus Bayern sagen — nach meiner Ansicht eine erhebliche Verschlechterung eingetreten ist dadurch, daß dem Beweisinterlokut eine andere Stellung gegeben wird, wie wir sie in Hannover hatten. Ich will das in diesem Augenblick nicht weiter ausführen, ich möchte aber dem verehrten Herrn aus Bayern empfehlen, die sehr lesenswerthe Schrift des preußischen Herrn Justizministers über diese Frage noch zu studiren und zu überlegen, ob es nicht doch richtiger wäre, auf den hannoverschen Standpunkt in dieser Frage zurückzukommen.

Was die Kriminalprozeßordnung betrifft, so kann ich diese von gleich günstigem Standpunkte nicht beurtheilen. Ich muß meinestheils sagen, daß, wenn zwar ein Fortschritt zum Besseren darin liegt, namentlich im Verhältniß zu der preußischen Kriminalprozeßordnung, die jetzige Vorlage doch als neues deutsches Kriminalverfahren absolut unannehmbar ist. Ich werde mir erlauben, bei der Diskussion über die Strafprozeßordnung selbst, die in der Generaldiskussion noch vorkommen wird, das etwas weiter zu erörtern.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, oder vielmehr den Entwurf einiger wesentlicher, leitender Grundsätze für die Gerichtsverfassung, so kann ich mich bei Beurtheilung derselben nicht auf den Standpunkt stellen, den der Kollege Lasker eingenommen hat. Ich glaube, daß, wenn der Kollege Lasker den von ihm jetzt eingenommenen Standpunkt in Beziehung auf die Gerichtsorganisation festhalten will, wir die Arbeit sparen können, denn heute sind die Einzelstaaten noch zu stark, um derartiges sich gefallen zu lassen.

(Heiterkeit.)

— Ob sie noch über einige Zeit so stark sein werden, weiß ich nicht. Der Herr von Treitschke hat uns in einer der neuesten Nummern der preußischen Jahrbücher eine Perspektive eröffnet, nach der der Zeitpunkt, wo sie also geschwächt sein werden, daß sie keinen Widerstand mehr leisten können, nicht mehr fern ist.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß bei der Entwickelung, die der Herr Abgeordnete in dieser Hinsicht macht, so recht klar geworden ist, wohin eigentlich die Herren steuern, daß dadurch so recht klar geworden ist, warum man den sogenannten Laskerschen Antrag durchgesetzt hat. Aber doch, wie der Herr preußische Justizminister in seiner zweiten Rede sehr bezeichnend hervorgehoben hat, in dem Kardinalpunkt ist das, worauf es hier ankommt, nicht durchgesetzt: nämlich in Beziehung auf die Gerichtsverfassung. Der Herr Kollege Lasker hat freilich schon sein Bedauern ausgesprochen, daß nicht schon eine Zentralleitung des Justizwesens im deutschen Reiche stattfinde. Er hatte von seinem Standpunkt aus auch recht; denn alle seine Argumente führen einfach dahin, daß wir von hier aus die ganze Gerichtsorganisation bis in das kleinste Detail fertig machen, daß wir die Bildung und Anstellung der Richter hierher legen, daß wir mit einem Worte in Beziehung auf die Justizpflege den Einheitsstaat vollkommen proklamiren. Dazu führen seine Prämissen.

(Ruf: Ist auch richtig!)

— Die Herren sagen, das sei auch richtig. Man kann darüber streiten. Ich meinestheils habe, so lange ich gelebt, für das Gegentheil gestritten, habe auch hier das energisch gethan, habe den Einzelstaaten und deren Ministern wiederholentlich gesagt: ihr dürft soweit nicht gehen! Sie sind aber soweit gegangen und haben dafür die Mittheilung gehört, die der Kollege Lasker ihnen gemacht hat.

(Heiterkeit.)

Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß, wenn nicht sonst ein Einsehen geschieht, die Kraft der Dinge — la force des choses — dahin treibt, wohin der Abgeordnete Lasker heute schon gewollt hat.

(Sehr richtig!)

Es ist in der That im Prinzip der Einheitsstaat fertig. Alle die Umzäunungen, welche man macht, werden dem Durchbruch des Gedankens des Einheitsstaats nicht widerstehen.

Inzwischen heute ist dieser Einheitsstaat doch legal wenigstens noch nicht vorhanden. Legal stehen wir noch auf dem Bundesverhältniß, auf der Föderation, und wir machen keine Gerichtsverfassung für einen Einheitsstaat, sondern wir machen eine Gerichtsverfassung für einen Bundesstaat. Das müssen wir uns recht klar vor Augen halten, um nicht auf Irrwege zu kommen, die jedenfalls nicht zu

dem Ziele führen, welches wir wollen, zu dem Ziele nämlich, für Deutschland ein gleichmäßiges Gerichtsverfahren zu erlangen.

Dieser Gedanke, ein gleichmäßiges Gerichtsverfahren zu erlangen, hat in Deutschland seit Aufhebung des Reichs niemals geschlafen, die besten Männer haben immer darauf hingewirkt. Auch der frühere Bundestag hat diese Arbeit sehr ernst in die Hand genommen, und wenn wir eine so ausgezeichnete Arbeit im allgemeinen und in specie in Beziehung auf den Zivilprozeß hier vor uns haben, so verdanken wir das den Vorarbeiten der vom Bundestage niedergesetzten Kommission, die unter dem Vorsitze des jetzigen preußischen Herrn Justizministers gearbeitet hat,

(Heiterkeit)

und wir wären längst damit fertig geworden, wenn nicht der damalige preußische Justizminister einen Partikularismus entwickelt hätte — wahrscheinlich aus politischen Gründen, nicht aus seinen eigenen Anschauungen —, der mich im höchsten Grade erschreckt hat, obgleich ich glaube, auch eine Ader von Partikularismus zu besitzen.

(Große Heiterkeit.)

Alle Bemühungen, die ich angewendet habe, und in denen der jetzige preußische Herr Justizminister mich auf das eifrigste unterstützt hat, sind an der einfachen Weigerung des preußischen Justizministers derzeit gescheitert. Ich führe dies an, damit wir doch auch gegen unsere Vorfahren gerecht sind und nicht glauben, daß Alles, was hier vorliegt, funkelnagelneu, lediglich in Folge der neuen Institutionen in Deutschland entstanden sei.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker, um die Nothwendigkeit zu zeigen, die Sache aus dem Standpunkte des Einheitsstaates heraus zu reguliren, vorzugsweise exemplifizirt auf die Frage der Ausbildung und der Anstellung der Richter und auf die Frage der Stellung der Anwaltschaft. Es läßt sich in der That nicht leugnen, daß es wünschenswerth wäre, daß man in Deutschland generell feste Normen hätte, welche den Bildungsgang und die Anstellung der Richter und Anwälte regelten. Ich will auch nicht absolut leugnen, daß wir einige derartige Sätze als Normativbestimmungen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten wohl noch aufnehmen können; aber so generell, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker es gefordert hat, ist das positiv unmöglich, weil das uns unmittelbar zum Reichsjustizminister führen müßte, d. h. in dem Sinne, daß die ganze Justizverwaltung unbedingt vom Reiche aus wahrgenommen würde. Dabei bleibt es richtig, daß alle anderen Bestimmungen, welche hier in Frage, verhältnißmäßig ohne Bedeutung sind, so lange wir nicht sicher sind, tüchtige und ordentliche Richter zu haben, und ich leugne nicht, daß die Erfahrungen der neueren Zeit mich sehr in Betrübniß gesetzt haben, indem ich anfange zu zweifeln, ob wir wirklich noch solche Richter haben, wie wir sie in Deutschland früher gewohnt gewesen sind.

(Oho! links.)

Die Fragen, wie die Richter zu stellen wären in Beziehung auf ihre Erziehung, in Beziehung auf ihre Anstellung, in Beziehung auf ihren Gehalt, sind unzweifelhaft wichtig. Sehr wichtig wäre es aber auch und, ich glaube, noch wichtiger, wenn wir uns mit der Frage beschäftigen, wie wir die Richter mehr, als bis jetzt geschehen, ausschälen könnten aus dem Treiben der Parteien und aus den Kämpfen der Gegenwart. Unsere Vorfahren hatten eine Institution, welche man freilich bei den jetzigen modernen Anschauungen schwerlich noch billigen wird. Sie verschickten in schwierigen Fragen die Akten an eine auswärtige Juristenfakultät. Keine Partei wurde gewahr, wohin die Akten gingen. Erst nachdem die Juristenfakultät gesprochen, wurde das Erkenntniß eröffnet. Das war eine sehr weise Maßregel.

Was sehen wir jetzt? Wir haben vor uns einen erheblich wichtigen Prozeß — wir sehen, wie die öffiziöse und die entgegenstehende Presse, ehe weder die eine noch die andere davon Kunde hat, was eigentlich vorliegt, sich auf das äußerste über den Thatbestand befehden. Es wird der Prozeß vor dem großen Publikum vorweg schon ausgefochten. Zu diesem Publikum gehören auch die Richter. Diese müßten besonders konstruirte Menschen sein, wenn sie nicht von derartigem lauten Lärm vor instruirter Sache und vor der Verhandlung derselben einigermaßen sich influenziren ließen. Es würde vielleicht rathsam sein, wenn man Prozesse dieser Art ein wenig hinausschieben könnte, damit die Leidenschaften nach allen Seiten sich legen, — ein Moment nebenbei, welches für eine zweite Instanz spricht, worauf ich nachher noch kommen werde. Nach dem jetzigen und nach dem vorgelegten Verfahren aber ist daran nicht zu denken. Richter, die mitten in diesem Kampfe stehen, müssen und sollen urtheilen. Das ist eine Lage, die sehr ernst zu behandeln ist. Ich bin freilich der Meinung, daß wir die Richter vollständig nicht ausscheiden können aus der Theilnahme an den öffentlichen Dingen, weil wir sie eben nicht auf eine Insel bringen können; aber der Ansicht bin ich allerdings, daß wir die Gerichte möglichst an Stellen bringen sollen, wo die Verwaltungsbehörden, namentlich die höchsten Instanzen, nicht sind; daß wir sie freihalten sollen von der Theilnahme an der Diskussion der öffentlichen Dinge, d. h., um es rund zu sagen, daß wir die Richter sämmtlich ausschließen von den öffentlichen Versammlungen. Ich weiß sehr wohl, daß ich damit heute noch nicht durchdringe, ich weiß sehr wohl, daß man das für eine Utopie jetzt noch ansieht; aber wenn die Summe der Erfahrungen, die wir jetzt machen, sich mehr und mehr angehäuft haben wird, dann wird meine Meinung, die ich heute ausgesprochen habe, größeren Anklang finden.

Ich sage, Richter, die mitten unter den Parteien kämpfen, können unmöglich das Maß von Unbefangenheit behalten, welches nöthig ist. Ich setze gar nicht voraus, daß irgend ein deutscher Mann, wenn er als Richter spricht, gegen seine Ueberzeugung zu Gunsten einer Partei sprechen könne; das halte ich bei einem deutschen Manne unmöglich; aber, meine Herren, wir sind immer das Produkt der Atmosphäre, die uns umgibt. Diese uns umgebende Atmosphäre ist einwirkend und bestimmend in einem weit größeren Maße, als man vielleicht annehmen mag. Darum will ich die Richter ausgeschieden haben von diesen öffentlichen Dingen. Ich will sie ferner möglichst gleichmäßig besoldet und die Avancementsverhältnisse so geordnet wissen, daß der Justizminister gar keinen Einfluß darauf üben kann. Ich verlange ferner, daß keinem Richter ein Orden gegeben wird; ich verlange, daß ihm niemals ein anderer Titel gewährt wird als der Titel des Amtes, welches er bekleidet. Derartige Gedanken lassen sich, glaube ich, zum Theil wenigstens, in das Gesetz hineinbringen, und das würde ich für wünschenswerth halten.

Nun ist auch die Frage der Anwälte hierher gezogen. Ich glaube, daß auch in der Hinsicht einige allgemeine Gesichtspunkte gegeben werden könnten. Vielleicht werden sogar die Vorlagen, die der preußische Herr Justizminister in Aussicht gestellt hat, uns Anhaltspunkte in dieser Richtung geben. Der Anwaltsstand ist für eine gute Rechtspflege mindestens eben so wichtig wie der Richterstand, und ich bin ganz damit einverstanden, daß es wünschenswerth wäre, daß Jeder, der Richter werden will, wenigstens eine Zeit lang, freilich nicht zu lange, Advokat gewesen. Auch müssen die Disziplinarverhältnisse der Anwälte absolut anders geregelt werden, als sie es jetzt vielfach sind; Anwälte sind keine Staatsbeamte und sollen es nicht sein, dieselben müssen mehr auf sich selbst gestellt werden, als dies jetzt der Fall ist, und die Taxverhältnisse müssen so geregelt werden, daß diese

Männer für ihre schwere Arbeit auch einen genügenden Lohn finden.

(Abgeordneter von Kardorff: Das ginge noch!)

Es wird mir da vom Herrn von Kardorff, glaube ich, gesagt: „Das ginge noch!" Ja, es geht allerdings, wenn Sie sich vor Augen halten Ihre fest beschränkte Zahl von Anwälten, wenn Sie hinblicken auf eine gewisse Zahl von Anwälten beim Obertribunal. Im großen und ganzen aber ist sicher, daß der Anwaltstand in Deutschland nicht zu glänzend gestellt ist. Auch habe ich diese meine Bemerkungen in Bezug auf die Taxverhältnisse ausgesprochen mit Rücksicht auf die freie Advokatur, der ich unbedingt das Wort reden will.

Aber, so wünschenswerth dieses Alles sein mag, ist es denn, wenn es allerdings zu weit führen könnte, alle diese Punkte in eine Art von Normativbestimmungen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten aufzunehmen, nothwendig, diese Wünsche, wie ich sie bezeichnet habe, durchaus von Reichswegen zu realisiren? ist es nothwendig, dazu die Einzelstaaten aus ihrer Kompetenz herauszuwerfen? Nach meiner Ansicht ist das absolut nicht nöthig. Ueberall in Deutschland werden gute Semmeln gebacken,

(Heiterkeit)

und überall in Deutschland ist so viel Verstand, daß man dasjenige, was nothwendig ist, auch machen wird, ohne daß es von Reichswegen oktroyirt wird.

(Ruf: Mecklenburg!)

— Ich wünschte, daß wir überall mecklenburgische Richter hätten; ich kann Ihnen sagen, daß der mecklenburgische Richterstand mir einen ganz außerordentlichen Respekt einflößt, einen vielleicht größeren Respekt als die Richter in vielen großen Staaten.

(Bewegung.)

— Haben denn nicht auch bei den bisher bestehenden Zuständen, wo die Staaten viel unabhängiger waren, wo auch das nicht vorlag, was jetzt verlangt wird, sich überall durchaus zweckmäßige Entwickelungen gezeigt? Haben wir denn in irgend welchem Lande Richter, die sich nicht vergleichen könnten mit den preußischen? haben wir in irgend welchem Lande Anwälte, die nicht mit den preußischen konkurriren könnten? Ich denke, daß gerade die Mannigfaltigkeit hier sehr nützlich gewirkt hat, und sie hat hervorgebracht, daß wir in Deutschland so ziemlich überall auf dem richtigen Niveau stehen, daß jedenfalls die preußischen Institutionen nirgends vorgezogen zu werden brauchen. So wird es auch ferner sein, und seien Sie versichert, daß die Wissenschaft dafür sorgen wird und die öffentliche Meinung, — wenn wir erst wieder eine ordentliche Presse haben,

(Heiterkeit)

nicht durchsäuert von diesem schädlichen Gifte des offiziösen Literatenthums — daß, wiederhole ich, die öffentliche Meinung schon dafür sorgen wird, daß überall die Entwickelung in richtigem Geleise geht. Wir können also hier die Kompetenz der Einzelstaaten völlig intakt lassen, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lasker glaubte, daß bei den Anstellungen leicht mißbräuchlich politische Erwägungen maßgebend wären, und daß darum das Anstellungswesen einheitlich sein müsse, so sage ich im Gegentheile, darum muß das Anstellungswesen gerade nicht einheitlich sein, damit in den verschiedenen Theilen Deutschlands die verschiedenen Strömungen zur Geltung kommen. Ich gebe allerdings zu, — ich exemplifizire heute nicht, ich könnte sehr arg exemplifiziren, ich behalte mir das aber vor für den preußischen Landtag —

(Heiterkeit)

es ist unzweifelhaft, daß jetzt politische Rücksichten bei den Anstellungen vielfach maßgebend sind. Dies finden Sie in Bayern z. B. sehr viel weniger, obgleich auch dort so kleine Anfänge sein sollen,

(Heiterkeit.)

und ich wünsche darum, daß diese Mannigfaltigkeit in den Einzelstaaten dazu beitrage, daß, wenn an irgend einer Stelle in Deutschland die Freiheit zu stark unterdrückt wird, dieselbe an anderen wenigstens noch ein klein wenig athmen könne. Ich glaube, daß diese Bemerkungen zeigen, wie es absolut nicht nothwendig ist, daß wir die aufgeworfenen Fragen so, wie der Abgeordnete Lasker es wollte, von hier aus diktiren und oktroyiren.

Dann hat der Herr Abgeordnete Lasker noch verschiedene Punkte berührt, die allerdings in die Gerichtsorganisation sehr eingreifen. Er hat die Frage erörtert, ob dem Einzelrichter die richtige Stellung gegeben sei. Er meint, daß so ein Einzelrichter gar zu leicht in der Einsamkeit, in der er sich befindet, von der Wissenschaft abgeschnitten werden kann, daß er gewissermaßen versaure oder verbaure, wie man sich auch wohl ausdrückt. Aehnliche Befürchtungen habe ich auch gehört, als in Hannover dieses Einzelrichterinstitut eingeführt worden ist, und theoretisch kann man auch eine solche Furcht theilen. Wenn ich aber die Erfahrungen frage, und ich kann dem geehrten Herrn sagen, daß viele Einzelrichter in Hannover sehr einsam wohnen, so muß ich sagen, daß ich die Einzelrichter im großen und ganzen tüchtiger, in der Wissenschaft fortschreitender gefunden habe, als verhältnißmäßig die Mitglieder der Obergerichte. Ich habe gefunden, daß in den Obergerichten reichlich so viel Leute waren, die sich gehen ließen, verhältnißmäßig natürlich, als bei den Einzelrichtern. Vielleicht thut gerade die Einsamkeit etwas dazu,

(Heiterkeit)

daß die Leute sich sammeln und, wenn sie eine andere Unterhaltung nicht haben, das corpus juris wieder zur Hand nehmen. Daß die beabsichtigten Detachirungen zu kleinen Senaten, die da und dort zusammentreten sollen, in Beziehung auf die Fortbildung der Einzelrichter großen Nutzen brächten, das glaube ich nicht. Solche Detachirungen sind zu vorübergehend, und auch, da wesentlich das Kriminalrecht nur in Frage ist, zu einseitig bildend, und ich meinestheils müßte wünschen, daß man solche kleine fliegende Senate

(Heiterkeit)

wo möglich nicht hätte. Ich gebe aber zu, daß die Geographie hier und da unerbittlich sein mag, und es wird sich deshalb fragen, wie wir diese detachirten Richterkollegien möglichst einengen. Ich glaube, daß wir mit voller Ruhe den Einzelrichter des Entwurfs akzeptiren können.

Was dann die Mittelinstanzen betrifft, so hat der verehrte Herr Dr. Lasker geglaubt, daß eine zu große Zahl von Richtern bleiben werde, und hat gemeint, daß das vom Uebel sei, man müsse darum nicht einen Werth darauf legen, daß die Senate so zahlreich besetzt seien, wie der Entwurf vorschlage, man müsse deshalb das Laienelement hinzuziehen. Ich halte es für einen Vorzug der Vorlage, daß die Senate reichlich besetzt werden sollen. Ich bin freilich der Meinung, daß die Idee, es werde in Folge dieser Organisation an Ausgaben überhaupt, an Richterstellen und an Besoldungen, ganz außerordentlich gespart werden, sich als eine Illusion erweisen wird.

(Vielseitige Zustimmung.)

Wir werden in Folge der Organisation einen sehr starken Bauetat für die neuen Gerichte bekommen; wir werden einen

außerordentlich starken Pensionsetat bekommen, weil bei der Organisation eine außerordentlich große Zahl von Angestellten bei den Gerichten ausgeschieden wird; wir werden höhere Besoldungen bekommen und nicht weniger Richter, als wir bisher hatten. Aber ich trete darum doch nicht vor dieser Sache zurück. Denn, meine Herren, das Charakteristische eines wohlgeordneten Staates ist, daß er eine wohlgeordnete Justiz hat, und eine gut geordnete Justiz kann man nie zu theuer bezahlen! Gegen die Ausgabe des Reichsmilitäretats wird dieser Rechtsetat noch immer verschwinden.

(Heiterkeit.)

Was wir für die Justiz mehr brauchen, können wir füglich bei dem Reichsarmeebudget sparen. Ich möchte dies der betreffenden Kommission gern noch jetzt für ihre Arbeiten empfehlen.

(Heiterkeit.)

Aus Ersparungsrücksichten in der Justizverwaltung irgend etwas mangelhaft machen, das würde ich im höchsten Grade beklagen und ich denke, Deutschland wird reich genug sein, um eine gute Justiz zu bezahlen.

Was die Heranziehung des Laienelements in der Mittelinstanz betrifft, so ist das beim ersten Blick etwas Bestechendes, vielleicht schon deshalb, weil es was Neues ist. Aber ich muß doch gestehen, hier wie anderswo muß die Arbeitstheilung gelten, und während nicht jeder Jurist im Stande ist, ein guter Banquier zu sein, ist auch jeder Banquier nicht geeignet, ein guter Jurist zu sein. Und man will doch bei der Herzuziehung des Laienelementes diese Laien zu Richtern machen, d. h. nicht zu Leuten, die sagen, was sie nach allgemeinen menschlichen Anschauungen für thatsächlich bewiesen halten, man will sie vielmehr zu der Beantwortung der Frage auffordern: was ist nun Rechtens? Wenn die Laien auch diese Frage beantworten können, dann weiß ich gar nicht, wozu wir noch unsere Universitäten nöthig haben, —

(oh! oh!)

dann haben wir die Rechtsfakultäten wirklich nicht nöthig, wenn auch die Leute, welche diese Fakultäten nicht besuchen, Recht sprechen können. Gerade ihre Unkenntniß des Rechtes macht sie unfähig zu einem Spruche im Rechte, und wenn sie es treffen sollten, so werden sie das der Explikation der Rechtskollegen verdanken, die mit ihnen arbeiten. Die meisten von diesen Männern, so ehrenwerth sie sonst sind, halte ich kaum befähigt, die Sache, welche vor ihnen plädirt wird, aufzufassen von den Gesichtspunkten, von denen ein Richter sie auffassen muß. Der Kollege Schwarze sagt freilich, seine Erfahrungen sprechen für die Heranziehung der Laien.

(Abgeordneter Dr. Schwarze: das ist wahr!)

Ich glaube, daß der Herr Kollege sich täuscht; ich habe auch die Entwickelung verfolgt, und wenn ich zwar die Schöffen nicht vor meinen Augen gehabt habe in der Mittelinstanz, so habe ich sie doch in der Unterinstanz vor mir gehabt.

(Abgeordneter Dr. Schwarze: das ist etwas anderes!)

— Ich habe sie zu beachten gehabt als Privatmann, ich habe sie beachten können als Schöffe selbst, ich war selbst wiederholt Schöffe. Da habe ich gefunden, daß, wenn zufällig Juristen Schöffen waren, der arme Richter seine liebe Noth hatte,

(Heiterkeit,)

und wenn es andere waren, so diktirte er in der Regel das Erkenntniß.

(Sehr richtig! und Widerspruch.)

Nun schlage ich darum die Zuziehung der Schöffen in dieser untersten Instanz doch nicht gering an, weil sie mitwirken in Bezug auf die Thatfrage, und, was die Hauptsache ist, weil in dieser unteren Instanz die Rechtsfragen keineswegs so epinös, so schwierig sind, weil es mehr Fragen des allgemeinen, einfachen, täglichen Lebens sind, als die schweren Fragen, die in den Mittelinstanzen vorliegen. Dazu kommt gegen die Zuziehung von Schöffen in der Mittelinstanz, daß wir gar noch nicht im Stande wären, die nöthige Zahl der Laien zu finden. In einem so dicht bevölkerten Lande wie Sachsen mag es leichter sein, aber in einem nicht so dicht bevölkerten Lande wird es schwerer sein, und ich denke, daß die Heranziehung der Laien, der Privaten zu den öffentlichen Angelegenheiten bereits in einem solchen Umfange zugenommen hat, daß ich wirklich nicht weiß, wie die Laien noch ihre Privatsachen erledigen sollen. Aus diesen Gründen werde ich mich für die Heranziehung der Laien in der zweiten Instanz nicht erklären können, ich stehe in dieser Beziehung vielmehr ganz auf dem Standpunkte der Regierung.

Dann ist allerdings das sehr richtig, was der Herr Kollege Lasker in Bezug auf die Mittelinstanz noch hervorgehoben hat, daß es nämlich nicht zulässig ist, daß ein einzelner Mann einwirke auf die Zusammensetzung des Gerichtes für einen einzelnen Fall oder auch nur für eine Reihe einzelner Fälle. Ich habe in neuerer Zeit in der Hinsicht sehr traurige Begebenheiten zu beobachten geglaubt, ich werde aber auch diesen Punkt im preußischen Landtag behandeln.

(Aha! links.)

Aber das ist unzweifelhaft, und ich freue mich, daß Kollege Lasker diesen Punkt so bestimmt hervorgehoben hat: die Senatsbildung muß geschehen vi legis nach einem festen Reglement, und zwar weder durch den Präsidenten noch durch den Justizminister. Am wenigsten dürfte der Justizminister irgend welchen Einfluß haben, auch die Einflüsterungen der Staatsanwalte nicht.

(Sehr gut!)

— Ja, meine Herren, es kann sein, daß man im preußischen Landtage vielleicht nachweisen könnte, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft man sich herausgenommen habe, zu sagen: dieser oder jener Mann darf nicht Schwurgerichtspräsident werden, weil er — der und der Konfession angehört.

(Hört!)

Also in dem Punkte stimme ich dem verehrten Herrn bei.

Was die Frage der Rechtsmittel betrifft, so muß ich in der Hinsicht zu meinem Bedauern von dem Herrn Kollegen Lasker abweichen. Ich bin für die zweite Instanz in Zivilsachen, und ich bin auch für die zweite Instanz in Kriminalsachen. Die Berufung können wir nach meiner festen Ueberzeugung nicht entbehren, und für mich ist jede Kriminalprozeßordnung unannehmbar, in welcher die Berufung nicht enthalten ist. Die Frage: „Warum?" werden wir bei der Kriminalprozeßordnung des näheren erörtern können. Aber wer jemals Anwalt war, d. h. praktischer Anwalt war, der wird sagen, daß er die zweite Instanz wünsche nicht aus Bequemlichkeit, sondern im Interesse einer erneuerten, ruhigen, umsichtigen, allseitigen Prüfung. Denn jeder wird die Erfahrung machen, daß bei der ersten Instanz eine Reihe von Gesichtspunkten noch nicht zum Bewußtsein gekommen sind, die zum Bewußtsein kommen, wenn das erste Erkenntniß gesprochen ist.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Bei dem Zivilprozeß wird das anerkannt, beim Kriminalprozeß soll dasselbe nicht gelten; ich vermag die Gründe davon nicht abzusehen. Denn das, was man sagt von der Reproduktion, nämlich daß es unmöglich sei, eine Kriminalsache

vor dem zweiten Richter nochmals vollständig zu reproduziren, ist nach der Erfahrung nicht richtig. Nach der Erfahrung ist es vollkommen möglich, dem Richter zweiter Instanz das Material zu geben, was zur Aburtheilung nöthig ist. In der Hinsicht habe ich auch noch niemals gehört, daß die Richter zweiter Instanz sich beschwert hätten. Und, meine Herren, warum haben wir denn im Reichstage so viele Berathungen? Wenn Alles gleich im ersten Griff richtig geht, dann können wir ja auch nur einmal abstimmen. Wir gehen aber von der Ansicht aus, daß die Reichstagsmitglieder Menschen sind und keine idealen Personen, und daß sie darum auch nach menschlichem Maße gemessen werden müssen. Ebenso sind es die Richter, und wie wir eine doppelte und mehrfache Prüfung für nothwendig erachten, so halte ich das für die Richter ebenfalls nothwendig. Und was vor dem Richter verhandelt wird, ist oft sehr viel wichtiger als das, was wir hier verhandeln. Ich meine also, daß allerdings es unzweifelhaft ist, daß wir zwei Instanzen haben müssen. Wären wir im Stande, ideale Richter zu bekommen, dann freilich wäre vieles Andere zu entbehren; dann hätten wir nach Garantien nicht zu suchen. Bei dem Spruche Salomos war kein großes Prozeßverfahren, und doch war der Spruch ein ganz vortrefflicher. Aber, meine Herren, nicht alle Richter sind Salomos.

(Heiterkeit.)

Nun ist der Herr Kollege Lasker in dem Erstreben einer Rechtseinheit so weit gegangen, auch schon eine Zentralleitung hier zu verlangen. Doch — ich muß mich korrigiren; er hat sie nicht unbedingt verlangt; er hat nur seine Sehnsucht danach ausgesprochen. Diese begreife ich. Aber zur Zeit — das muß ich wiederholen — scheitert das an den thatsächlichen Verhältnissen, und die Nichtnothwendigkeit glaube ich nachgewiesen zu haben. Aber einen kleinen Trost hat ja der Herr Abgeordnete bereits; denn den Embryo dieser Zentralleitung bekommen wir ja beim Reichskanzleramt durch die Abtheilung für das Justizwesen. Ich werde diesen Embryo auf das lebhafteste bekämpfen;

(große Heiterkeit)

aber ich fürchte doch, daß es dem Herrn Abgeordneten Lasker gelingen wird, ihn durchzusetzen, und deshalb möchte ich ihn darauf als etwas ihm Tröstliches verwiesen haben.

Was die Schöffen anbetrifft, von denen der Herr Abgeordnete Schwarze sprach, so habe ich darüber mich geäußert. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so hat uns der Herr Staatsanwaltsvertheidiger ein Ideal von einem Staatsanwalte hingestellt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich kann Ihnen sagen, obwohl ich selbst Kronoberanwalt gewesen bin, bekenne ich, daß ich doch zum ersten Male in ihm einen so idealen Staatsanwalt kennen gelernt habe.

(Abgeordneter Schwarze: Schlimm genug! Heiterkeit.)

Meine Herren, es geht über das Maß des menschlichen Könnens hinaus, das zu leisten, was der Kollege Schwarze von einem Staatsanwalt verlangt; und wenn ich sehe, wie in einem großen deutschen Staate — auch darüber werden wir uns im preußischen Landtage unterhalten —

(Heiterkeit)

die Staatsanwälte gradezu gehetzt werden zu Verfolgungen, wenn man liest, wie man ihnen Instruktionen von oben herab ertheilt zur Verfolgung von kaum definirbaren Verbrechen, dann, das muß ich gestehen, haben wir volle Ursache, uns zu fragen, ob wir eine Institution in dem Prozeß forterhalten wollen, wie die jetzige Vorlage sie gibt. Die Stellung der Staatsanwälte in dem gegenwärtigen Prozeß ist mit der Freiheit absolut unvereinbar.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Kollege Schwarze hat dann auch von der Vertheidigung gesprochen und hat gemeint, die Vertheidigung sei ein wesentlicher Punkt. Es war interessant genug, daß der Staatsanwaltsvertheidiger die Vertheidigung als nothwendig beweisen zu müssen glaubte. Wir anderen Sterblichen hatten an diese Nothwendigkeit ohne weiteres geglaubt.

(Ruf: Desto besser!)

Wie aber die Vertheidigung zu reguliren, darüber werden wir uns bei der Kriminalprozeßordnung unterhalten. Ich hoffe, daß namentlich der Kollege Gneist in Beziehung auf die Vertheidigung auch in dem ersten Stadium des Verfahrens seine sachverständige Ansicht uns vortragen wird, da ich glaube, daß es sehr wichtig ist, diese Diskussion zu benutzen, um allmählich dem deutschen Volke klar zu machen, wie wichtige Dinge bei dem uns vorliegenden Gesetze in Frage sind, damit das Interesse für die Verhandlungen über diese Gesetze in größeren Kreisen sich entwickele und damit wir nicht erleben, daß man sagt, die Verhandlungen brauchen wir nicht zu lesen, wie leider manche unserer Kollegen gesagt haben, diese Verhandlungen brauchen wir nicht zu hören.

Nun möchte ich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz noch so einzelne Punkte erwähnen. Ich habe mich rücksichtlich vieler Punkte mit der Vorlage der Regierung einverstanden zu erklären, nicht einverstanden aber bin ich mit dem Reichsgerichte. Ich weiß wohl, daß das vielfach übel genommen wird, aber das kann doch nicht helfen, es muß heraus.

(Heiterkeit.)

Wir haben es hier nicht mit dem Reichsgerichte zu thun, welches man sonst wohl erstrebt hat, welches mehr in die politischen Fragen eingeht, z. B. bei Verfassungsstreitigkeiten, bei Streitigkeiten zwischen den Staaten und ihren Kompetenzen, bei Streitigkeiten in Beziehung auf die Thronerbfolge in den einzelnen Staaten u. s. w. Von diesem Reichsgericht ist hier gar nicht die Rede; das hier proponirte Reichsgericht soll auch nicht einmal die Zuständigkeit haben, endgiltig zu entscheiden, was vor die Gerichte und was vor die Verwaltung gehört, die schöne Institution von Kompetenzkonfliktshöfen soll ganz in Blüthe bleiben. Von einem solchen Reichsgericht ist gar nicht die Rede; wenn davon die Rede wäre, dann würde ich von der Partie sein. Es handelt sich hier lediglich um eine dritte Instanz für Fragen des Kriminalprozesses und des Zivilverfahrens. Nun bin ich der Meinung, daß es, vom Standpunkte eines Einheitsstaates betrachtet, allerdings wünschenswerth sein kann, um diesen Einheitsstaat mehr und mehr hervorzuheben, auszubilden, zu stabilisiren, ein solches Gericht zu haben. Zur Rechtseinheit wird der Gerichtshof, wie er hier konstruirt ist, nicht führen können, und das um so weniger, als, was das Zivilverfahren anbetrifft, das bürgerliche Recht uns noch fehlt und auch so rasch nicht wird zu Stande kommen können. Die Motive, von denen ich bisher glaubte, daß sie die verehrten Herren Justizminister geschrieben haben, von denen ich aber jetzt gar nicht weiß, wer sie geschrieben haben mag, sprechen zwar von der Rechtseinheit, die durch dieses Reichsgericht geschaffen werden soll, aber sie geben doch immer wieder zu, daß die Rechtseinheit durch das Reichsgericht nicht überall erreicht werden könne, daß z. B. bei den Sachen der Schöffengerichte das Reichsgericht nicht so wichtig sei, daß es bei anderen Sachen nicht möglich sei, die Wissen-

schaft müsse für die Rechtseinheit das beste thun. Und ich bin der Meinung, daß so, wie die Dinge einmal liegen, wir der Wissenschaft die Aufrechterhaltung dieser Einheit überlassen können, und daß dieselbe ohne diesen Reichsgerichtshof vollständig gewahrt werden wird, ebenso gut wenigstens gewahrt werden wird als durch das Reichsgericht in der Verfassung, wie sie vorgelegt ist. Es wird das noch näher erörtert werden können, wenn wir an das Rechtsmittel der Revision gelangen. Mit der Beseitigung dieses Reichsgerichts würde dann allerdings die letzte Instanz von den einzelnen Staaten zu konstruiren sein, und die Staaten, die nicht groß genug sind, würden sich, wie das auch in früherer Zeit geschehen ist, vereinigen müssen, um die dritte Instanz zu konstruiren. Das, glaube ich, ist nothwendig, wenn wir den Begriff des Bundesstaates, wenn wir die Justizhoheit der einzelnen Staaten aufrecht erhalten wollen und sollen. Es ist ja auch gefühlt worden, daß es so mit den Reichsgerichten nicht geht, und darum hat man in die Einführungsverordnung den § 7 gesetzt. Aber ich frage: wenn man diesen § 7 zuließ für Preußen, für Bayern, für Sachsen, vielleicht für Württemberg, warum sollte er denn nicht für die anderen Staaten auch gelten, und wenn man glaubte, bei § 7 würde die Einheit genügend gewahrt, warum sollte sie nicht auch gewahrt sein, wenn sich die thüringischen Staaten zur Schaffung einer dritten Instanz zusammenthun oder wenn sich Baden und Darmstadt zusammenthun? Ich muß sagen, das Reichsgericht, wie es da liegt mit dieser künstlichen Konstruktion, kann meinen Beifall niemals finden, und, wenn ich mit diesem Reichsgericht das alte Reichsgericht von Wetzlar vergleiche, dann muß ich gestehen, es verschwindet gegen dasselbe, und der Vergleich dieses mit dem wetzlarischen Gericht fällt sehr zu Ungunsten dieses neuen Gedankens aus.

Was nun den Ort betrifft, welcher dieses Gericht haben soll, so heißt es: durch kaiserliche Verordnung mit Genehmigung des Bundesraths soll derselbe festgestellt werden. Die Herren in Sachsen haben, als sie uns das Oberhandelsgericht auf dem Präsentirteller brachten, gemeint, damit Leipzig den Besitz des deutschen höchsten Gerichtshofes gesichert zu haben. Meine Herren, der Paragraph, welcher hier steht, scheint mir anzudeuten, der Gerichtshof kommt nach Berlin, vielleicht auch nach Frankfurt; Leipzig scheint mir nicht in Betracht zu kommen. Wenn es in Betracht käme, dann weiß ich nicht, warum man nicht gleich hier ausgedrückt hätte, da das Oberhandelsgericht dort bereits ist. Ich muß sagen, daß ich wünsche, daß das Reichsgericht in einer Stadt sei, wo auch eine Universität ist, und daß ich glaube, daß es recht gut in Leipzig situirt ist, unter keinen Umständen aber würde ich glauben, daß es in Berlin sein dürfe, so lange hier die Reichsregierung sitzt. In neuerer Zeit hat man auch in der Schweiz die Justiz regulirt, und auch da wurde die Frage verhandelt, wo der höchste Gerichtshof sein solle. Man legte den höchsten Gerichtshof nicht nach Bern, man legte ihn nach Lausanne, und was in einer Republik zweckmäßig schien, das wird auch bei uns zweckmäßig sein. Also bitte ich die Kommission, die wahrscheinlich sitzen wird, sich über diese Frage zu unterhalten, unter keinen Umständen darf das höchste Gericht an dem Orte sein, wo die Reichsbehörden sind. Ich würde sagen: nicht in Berlin, aber der Herr Reichskanzler hat in Aussicht gestellt, daß, wenn man in Berlin die Einkommensteuer verlangte von den Objekten des Reiches, man möglicherweise wegziehen könne.

(Heiterkeit.)

Dann kommen noch einige Bestimmungen in der Gerichtsverfassung vor, die nach meiner Auffassung — aber es ist diese gewiß nur recht subjektiv — etwas recht Revolutionäres an sich tragen. Dahin gehört die einfache Beseitigung aller standesherrlichen und Patrimonialgerichtsbarkeiten, dahin gehört die Beseitigung aller Präsentation, dahin gehört auch die Beseitigung jeglicher geistlicher Gerichtsbarkeit.

(Aha!)

Ja, meine Herren, ich habe das „Aha“ recht gut erwartet.

(Heiterkeit)

Das ist mir gar nichts Neues; aber nichtsdestoweniger bleibe ich dabei: ich halte diese Bestimmungen für revolutionär. — Ich möchte doch wissen, woher man das Recht nehmen kann, die standesherrliche und patrimoniale Gerichtsbarkeit, die letztere besonders mit Rücksicht auf Mecklenburg, so ohne weiteres wegzudekretiren, ohne auch nur eine Entschädigung in Aussicht zu stellen. In den Motiven steht allerdings, daß die Frage der Entschädigung nicht entschieden werden soll, aber das ist ja nichts, die Motive sind eine Phantasiearbeit irgend eines unbekannten Mannes,

(Heiterkeit)

und die darin enthaltene Zusicherung und Explikation bedeutet nichts. Aber wenn auch der preußische Justizminister sie geschrieben hätte, würden sie doch nichts bedeuten, denn die Worte des Gesetzes sind klar und bestimmt, sie heben diese Gerichtsbarkeit ohne weiteres auf, und wenn keine Entschädigung vorbehalten wird, so würde man denjenigen, der noch eine Entschädigung verlangte, recht nett zu Hause führen und sagen: die Frage ist entschieden, es geht mit der Entschädigung nicht mehr. Einen solchen Eingriff können und dürfen wir nicht machen, denn diese Rechte, namentlich die standesherrlichen Rechte beruhen auf völkerrechtlichen Verträgen.

Nun hat allerdings der unbekannte Verfasser der Motive darzulegen versucht, weshalb nach Auflösung des Bundes die standesherrlichen Rechte nicht mehr gelten. Inzwischen will ich diese Frage nicht näher erörtern; ich möchte aber, da einige der Herren im Bundesrath auch solche Anschauungen haben, doch aufmerksam machen, daß die berühmtesten Rechtslehrer des deutschen und des europäischen Rechtes doch anderer Ansicht sind. Ich nenne Zachariä, ich nenne Zöpfl, ich nenne Schulze, ich nenne Heffter. Ich denke, daß die doch einige Berücksichtigung verdienen. Inzwischen wiederhole ich, da die Motive eben nichts sind, so halte ich es auch nicht der Mühe werth, weiter darauf einzugehen. Aber das möchte ich den Herren aus dem Bundesrath, welche die Spezialregierungen vertreten, doch noch sagen: die Argumente, welche hier gebraucht sind zur Beseitigung der standesherrlichen und patrimonialen Gerichtsbarkeit, werden verbotenus über 25 Jahre Ihnen entgegengehalten werden, hinsichtlich dessen, was Sie nun noch für die Einzelstaaten behalten haben. Denn die standesherrlichen Rechte standen wenigstens auf völkerrechtlicher Basis, was Sie jetzt bekommen, steht auf dem Gesetz eines Reichstages, und unsere Nachkommen werden leicht ein neues Gesetz machen. Wenn Sie also mit den Rechten der Standesherren jetzt so freigebig sind, dann denken Sie daran, daß eine später nachfolgende Versammlung mit Ihren Rechten noch freigebiger sein wird.

(Sehr gut!)

Die Präsentation soll eine ganz unzulässige Sache sein, die gar nicht in die modernen Verhältnisse paßt, und doch behaupte ich, daß eine verständige Präsentation von den geeigneten Körperschaften zum höchsten Gericht, wenn wir ein Reichsgericht wirklich bekämen, nothwendig ist, wenn es ordentliches Vertrauen bekommen soll. Das höchste Gericht Hannovers, nachgebildet dem Reichsgericht, bestand zur Hälfte aus präsentirten Räthen, und ich behaupte, daß der Ruhm der Unabhängigkeit und der Ruhm der Tüchtigkeit, der nie

angezweifelten Unparteilichkeit wesentlich hierauf beruhte, und ich habe die Meinung, daß die Kommission ernsthaft zu erwägen hat, ob, wenn wir das Reichsgericht bekommen, wir entweder den Einzellandtagen oder uns eine Präsentation zu einer Reihe der Stellen dieses Gerichts reserviren. Den gewöhnlichen büreaukratischen Anschauungen sagt das freilich nicht zu, aber darauf wird es hoffentlich nicht ankommen. Ein blos von den Regierungen besetztes oberstes Gericht kann und wird das Vertrauen nicht haben, welches das höchste Gericht haben muß.

Was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, so ist hier ebenfalls der Eingriff rücksichtslos und ohne Berücksichtigung gegebener Verhältnisse, und ich möchte namentlich den Herren, die aus Bayern in der Kommission sein werden, empfehlen, genau zu prüfen, wie weit die Möglichkeit einer solchen Bestimmung gedacht werden kann gegenüber dem Kirchenstaatsrecht, welches in Bayern heute wenigstens noch existirt, und ich hätte gedacht, daß der unbekannte Verfasser der Motive wohl Veranlassung gehabt hätte, auch diesen Punkt ein klein wenig zu berücksichtigen.

Die Frage, ob die Geschworenenliste und die Schöffenliste richtig gebildet werden, hier weiter zu erörtern, würde heute zu weit führen. Ich behalte mir dies vor und bemerke nochmals, daß ich, obwohl ich diese Bedenken habe erheben müssen, doch glaube, daß auf meinem Standpunkt mit den Regierungen eher zu einem Abschluß gekommen werden wird, als auf dem Standpunkt des Kollegen Lasker. Deshalb bitte ich sehr, daß man die Güte haben wolle, meine unmaßgeblichen Bemerkungen in der zu wählenden Kommission einer Würdigung zu unterziehen. Weiteres behalte ich mir für die Diskussion über den Kriminalprozeß und den Zivilprozeß vor.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es sind mehrere Anträge auf Vertagung eingereicht: der erste Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen Ballestrem, der zweite Antrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hinschius, der dritte Antrag von dem Abgeordneten von Kardorff, der vierte Antrag von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode, der fünfte Antrag von dem Herrn Abgeordneten Rohland, der sechste Antrag von dem Herrn Abgeordnete Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung der Diskussion — und, wie ich annehme, auch der Sitzung — beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es kommt mir in dieser Diskussion darauf an, mich gegen Mißverständnisse zu schützen, die möglicherweise den von mir eingenommenen Gesichtspunkt verrücken. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat von mir zitirt, ich hätte gewünscht, daß die Anstellung der Richter vom Reiche ausgehen sollte, und er ist wiederholt darauf zurückgekommen. Ich habe nicht eine Silbe hierüber gesprochen, und nichts in meiner Ausführung gibt auch nur die Möglichkeit eines Mißverständnisses, als ob ich die Anstellung der Richter vom Reiche wollte ausgehen lassen. — Ebenso verhält es sich mit dem, was ich über ein Zentralamt gesagt habe. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß gewisse Momente der Einheit in einem Zentralamt gefunden werden können, daß ich aber auf diesen Punkt heute nicht weiter eingehen will, weil er mich zu tief in das politische Gebiet hineinführen würde. Herr Windthorst ist also gar nicht in der Lage gewesen, auch nur zitiren zu können, was ich unter dem Zentralamt gedacht habe, und wie ich mir dessen Wirksamkeit vorstelle.

Der Herr Justizminister hat mir vorgeworfen, ich hätte kein Wort über die Kompetenz des Reiches gesprochen. Vielleicht habe ich mich zu kurz gehalten, indem ich vorausgesetzt habe, daß dem Herrn Justizminister sowohl, wie allen Mitgliedern des Hauses, die ziemlich ausführlichen Diskussionen über die Kompetenz des Reiches in Beziehung auf die Gerichtsverfassung bekannt seien. Ich habe aber ausdrücklich erklärt, daß ich als zur Kompetenz gehörig für die jetzigen Gesetze Alles betrachte, was nothwendig sei, um eine gute und mit Rechtsgarantien versehene Rechtspflege herzustellen, und aus diesem Satze habe ich alsdann hergeleitet diejenigen Momente, welche ich des ausführlicheren dargethan habe.

Ich werde, da ich mich jetzt in den engen Schranken einer persönlichen Bemerkung halten muß, morgen beim Strafprozeß auf diesen Punkt zurückkommen und hoffentlich auch zur Zufriedenheit des Herrn Justizministers darthun, daß die Kompetenz nur in dem Sinne von uns aufgefaßt worden ist, wie ich entwickelt habe.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Damit man nicht glaube, ich hätte dem Herrn Abgeordneten Lasker nichts zu erwidern, bemerke ich, daß ich die Erwiderung morgen bei der Diskussion über die Kriminalprozeßordnung gründlich abgeben werde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der ersten Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,

außerdem Nr. 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, — und dann möchte ich mir von dem Hause die Erlaubniß ausbitten, noch einen Antrag, der inzwischen eingereicht ist, als eine besondere Nummer — 4 — auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist das ein Antrag, gestellt von den Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen, gestellt von Mitgliedern aller Seiten des Hauses, der sich bezieht auf die Stellung und die Fortdauer der Kommission, welche voraussichtlich mit der ferneren Berathung dieser Gesetze betraut werden wird.

Wenn kein Widerspruch dagegen entsteht — der Antrag wird heute Abend gedruckt vertheilt werden —, so stelle ich ihn als vierte Nummer auf die morgige Tagesordnung.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

17. Sitzung

am Mittwoch, den 25. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Schluß der ersten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz (Nr. 4 der Anlagen.).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen Chamaré für acht Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Borries für acht Tage wegen wichtiger Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Bieler bis zum 2. Dezember wegen dringender Geschäfte.

Für die heutige Sitzung ist krankheitshalber entschuldigt der Herr Abgeordnete Pabst.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der ersten Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben** (Nr. 4 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, ich beschränke mich auf wenige allgemeinste Fragen dieses Organisationsgesetzes in schuldiger Rücksicht auf die berufenen Redner, welche nach mir das Wort zu nehmen wünschen.

Die Vorfrage für diese hohe Versammlung ist meines Erachtens unabweisbar die: ist dieser Gesetzentwurf mit seinen beiden Begleitern als eine lebensfähige Grundlage künftiger Reichsgesetze anzusehen? Nach reiflicher Ueberlegung beantworte ich diese Frage mit Ja, und eben diese Ueberlegung verpflichtet mich zugleich, einen Dank auszusprechen an die verbündeten Regierungen für die vorzüglichen Kräfte, die sie zu dem Werke verwandt haben, für die energische Geschäftsleitung, mit der sie die Entwürfe bis hierher gebracht, und für die Gewissenhaftigkeit, mit der diese Gesetzentwürfe gearbeitet sind. Ich mache dabei keinen wesentlichen Unterschied zwischen den 3 Entwürfen. Denn wenn das Maß der Anerkennung ein verschiedenes bisher gewesen ist und wahrscheinlich bleiben wird, so liegt der Grund wohl darin, daß an eine Strafprozeßordnung der Natur der Sache nach verschiedenartige, von Hause aus einander widersprechende Anforderungen gestellt werden, und in noch höherem Maße gilt dies für ein Organisationsgesetz für die Gerichte. Es scheint, als ob die verbündeten Regierungen die Wahl gehabt haben, entweder diese Entwürfe den Mitgliedern des Reichstages einige Monate vorher schon mitzutheilen, oder sich vorher schlüssig zu machen über vereinbarte Motive. Wenn in dieser Alternative den Mitgliedern die Möglichkeit einer früheren Kenntniß gegeben ist, so muß ich auch das als das für uns wünschenswerthe anerkennen, setze aber voraus, daß die verbündeten Regierungen sich nachträglich schlüssig machen werden über solche Motive, die sie gemeinsam vertreten können, denn sie würden sich sonst die Vertretung ihres eigenen Werkes meines Erachtens im äußersten Maße erschweren.

Insbesondere auch in dem Entwurfe für die Gerichtsorganisation erkenne ich an die knappe Haltung. Sie entspricht im allgemeinen der Aufgabe einer Regelung der Elemente der Rechtsprechung, nicht der eigentlichen Justizverwaltung, die allerdings der Landesgesetzgebung zugehört. Ich erkenne an die lobenswerthe Richtung eines Anschlusses an das Bestehende, die bedingt ist durch die Natur einer jeden Gerichtsverfassung.

Ich bin einverstanden mit der Vereinfachung des Gerichtswesens, die unseren deutschen Bedürfnissen entspricht; denn eine unzählige Reihe von Variationen in unserer Gerichtsverfassung sind offenbar nur entstanden durch die zufällige Zersplitterung unseres Staatenwesens. Ich bin einverstanden mit dem großen Grundsatz der Kollegialität, der in diesem Entwurf die grundsätzliche Auslegung des Rechts überall sichert; einverstanden aber auch mit der Erfahrung, daß der Grundsatz der Kollegialität doch nur in etwas größerem Maßstabe gedeiht, als dem unserer bisherigen Kreisgerichte. Vergrößert man die Kollegien, so treten um so bedeutungsvoller die Funktionen der Amtsgerichte hervor, für die kleineren einfacheren schleunigen Fälle, auf denen das tägliche Leben, der tägliche Rechtsverkehr des Publikums beruht. Zieht man beide Elemente zusammen, so ergiebt sich die Gliederung in Amtsgerichte, größere Landgerichte und Oberlandesgerichte, die uns so nahe liegen, daß ich sie in dieser Weise schon vor 1867 befürwortet habe.

Bejahen wir aber die Frage von der Lebensfähigkeit der Grundlage, dann glaube ich, ist damit auch etwas anderes gesagt. Ist der Entwurf eine lebensfähige Grundlage, so soll auch von hier aus kein zweiter Gegenentwurf entstehen, sondern ich denke mir dann die Aufgabe einer beschließenden Volksvertretung gewissermaßen vergleichbar der Vorsicht des alten Prätor: adjuvandi, supplendi, corrigendi causa, aber kein neues Recht zu machen. Daß es nun aber ohne ein supplere und, wenn es sein muß, ohne ein corrigere nicht abgehen kann, das ist mir, wie den Herren Rednern, die bisher gesprochen haben, unzweifelhaft. Gesetze, wie dieses, welche die Hauptgrundlage der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Lebens unserer Nation auf Menschenalter bilden, lassen sich nicht en bloc annehmen; der Vorschlag einer en bloc-Annahme ist, meiner Ueberzeugung nach, für solche Gesetze kaum vereinbar mit den Aufgaben für eine deutsche Volksvertretung.

Als Amendements in den oben bezeichneten Grenzen, als zulässige Amendements betrachte ich nun folgende:

Erstens: allgemeine Grundsätze über die politische Unabhängigkeit und Ständigkeit des deutschen Richterpersonals. Ich kann daran erinnern, wir haben in Deutschland noch niemals Reichsprozeßgesetze gehabt, ohne die obligate Begleitung der stringentesten Vorschriften, zu einer „gehörigen Besetzung" des Gerichts. Wenn dabei gleich an der Schwelle ein Kompetenzstreit zu entstehen scheint, so beruht er auf der doppelten Natur unseres Gerichtswesens, die ein wenig verschoben wird, wenn man auf einer Seite immer nur Justiz verwaltet und auf der anderen Seite immer nur Recht spricht. Die doppelte Natur bleibt aber unvertilgbar,

Unsere Gerichte sind zum Theil Elemente der Exekutive, zum Theil selbstständige Organismen. Unser Gerichtswesen beruht von jeher auf einer scharf durchgeführten Scheidung von Gerichthalten und Urtheilfinden, von Justizverwaltung und Rechtsprechung, von imperium und jurisdictio in unserem deutschen Sinne. Die Frage nach der ständigen Natur des Richteramts und der gehörigen Besetzung hat niemals zur Justizverwaltung gehört, — nicht zu den Theilen der Justizhoheit, die allerdings dem Landesherrn von jeher zugestanden haben, und die wir auch in Zukunft nicht werden ändern können und wollen. Die Frage, was zur gehörigen Besetzung des Gerichts gehört, ist aber eine Frage der Rechtsprechung, ist niemals abhängig gewesen von Regulativen der Minister und Landesgesetzgebung. Die deutschen Landesherren, so lange sie eine Justizhoheit üben, sind stets verpflichtet gewesen, ihre Gerichte zu besetzen nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichsgesetze und des gemeinen Rechts, nicht nach den Grundsätzen ihrer Justizminister und ihrer laufenden Justizverwalter. Daß die Frage nach der Besetzung des Gerichts ganz untrennbar ist von dem System der Prozeßvorschrift, sehen Sie an der einfachsten Probe. Wäre es denn ohne das möglich, das System der Instanzen in dem Maße zu verkürzen, wie es dieser Entwurf thut, — das System der Rechtsmittel in dem Maße zu vereinfachen, das heißt zu beschränken, — die Kompetenz des Einzelrichters in dem größten Theile von Deutschland so gewaltig auszudehnen, wie es in diesem Entwurf geschieht, — wenn nicht zugleich die Garantien gegeben wären für die Unabsetzbarkeit, politische Unabhängigkeit des Richterpersonals? Wäre denn der Reichstag im Stande, solchen Aenderungen zuzustimmen, wenn es im einigen Deutschland auch ferner bei den mobilen Kommissarien und mobilen Kommissionen unter dem Namen des Richteramts bleiben soll? Ich glaube, meine Herren, daß unser richterliches Personal sich überzeugen wird, daß wir die eigentlichen Elemente der Justizverwaltung niemals trennen können von der Landesgesetzgebung und Landeshoheit, daß wir aber auch hoffen dürfen auf Seiten der verbündeten Regierungen, daß die Herren Justizminister geneigt sein werden, die alten korrekten Grenzen ihrer eigenen Kompetenz gelten zu lassen.

Das Zweite ist die Betheiligung der Laien an der Besetzung des Gerichts. Ich bin sehr entschieden dafür, dem Laienelement in dem Gericht niemals mehr zuzumuthen, als es bei der Rechtsprechung wirklich leisten kann. Wenn es auch unter dem einschmeichelnden Namen erfolgt, daß man dem Laien das volle Richteramt ertheilen wolle, führt alles Darüberhinaus stets zu einem Scheinwesen; aber ich möchte auch das Laienamt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung gerade soweit ausdehnen, wie es mitthätig sein kann. Wenn ich nun sehe, daß man in der oberen Schicht der Verhandlung über Verbrechen und in der untersten Schicht der Verhandlung der kleinsten Uebertretungen das Laienelement für berechtigt hält, so wird sich mit Argumenten niemals ein überzeugender Beweis führen lassen, daß man das Laienelement gerade aus der Mittelstufe ausscheiden will. Im Gegentheil. Wenn die verbündeten Regierungen uns diese Vorlage bringen, so erklären sie damit, daß doppelte Gründe vorhanden sind, das Laienelement auch in der Mittelinstanz zu verwenden.

Das Dritte ist die Stellung des Reichsgerichts. Der vorgelegte Entwurf erkennt meines Erachtens ganz korrekt und mit sicherem Bewußtsein an, daß unsere Reichsgesetzgebung, unsere ganze vorhandene und erstrebte Einheit des Rechts in der That nur einen Halt hat unter Rechtsprechung durch einen höchsten Gerichtshof. Die einzige Frage wäre, ob für einzelne Theile unseres Rechtsgebiets bis zu dem Zustandekommen des gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuches interimistisch noch mehrere höhere Gerichtshöfe neben einander bestehen sollen. Der Entwurf des Einführungsgesetzes bringt uns dabei die Alternative einer vorläufigen Fortdauer von zwei, drei oder höchstens vier Gerichtshöfen nebeneinander.

(Hört, hört!)

Daß das formell möglich wäre, wird ja Niemand von uns bestreiten. Aber ich gestehe schon an dieser Stelle offen und im Sinne vieler Freunde: mir scheint es weder der Würde der Staatsgewalt zu entsprechen, noch der Würde eines höchsten Gerichtshofs, noch dem Interesse der Rechtsuchenden, einen sogenannten höchsten Gerichtshof auf einen kurzen Aussterbeetat zu stellen. Es gilt für eine Barbarei, einem zum Tode Verurtheilten zu sagen: wir wollen dich aus Gnade noch leben lassen, du sollst aber am 1. Januar 1878 hingerichtet werden.

(Heiterkeit.)

Einen ganz analogen moralischen Eindruck üben Gerichtsinstitutionen, die einem hochgestellten, im Juristenberuf ergrauten Richter die Zumuthung machen, in Freude und Pflichttreue seinen Beruf zu erfüllen ad diem, in einem Gerichtshof, der auf dem Aussterbeetat steht. Und ich bitte Sie, meine geehrten Herren, heute schon Umfrage zu halten, welchen niederdrückenden Eindruck schon heute auf unsere Kollegien hier und da das Bewußtsein macht, daß ihre Tage gezählt sind. Ich glaube, die verbündeten Regierungen können es kaum anders erwarten, als daß der Reichstag auf diesen Vorschlag antworten wird: lieber das ganze Reichsgericht, wie es der Entwurf korrekt vorschlägt, aber nicht die drei oder vier höchsten Gerichtshöfe auf Zeit, wie sie der Einführungsgesetzentwurf noch in zerstückelter Gestalt fortbehalten will.

Meine Herren, ich beschränke mich auf diese drei Fragen der Gerichtsorganisation. Ich gestehe aber vorweg, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung mit gleichem Recht mindestens drei Fragen von gleicher Bedeutung der hohen Versammlung zur Entscheidung als bedeutungsvoll vorzulegen geneigt sein wird, und diese Lage der Sache führt mich nun zu der Frage nach der Behandlung der Gesetzentwürfe umsomehr, als die hohe Versammlung sich vielleicht schon heute darüber schlüssig zu machen hat.

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß die hohe Versammlung versuchen möchte, einen rheinischen Juristen, einen preußischen Juristen, einen gemeinrechtlichen Juristen zu beauftragen, der hohen Versammlung sämmtliche Amendements vorzulegen, die er zu stellen geneigt ist, und nun einmal den Katalog dieser Amendements zu übersehen und sich zu fragen: ob wir im Stande sind, die von einem einzigen Juristen aufgestellten materiellen Verbesserungsanträge erschöpfend zu berathen und zu beschließen. Meine Herren, die Sache liegt noch übler, als der etwas Außenstehende glaubt. Unsere verschiedenen Systeme der Gerichts- und Prozeßordnungen beruhen auf so verschiedenartigem Sprachgebrauch, auf so verschiedenen Gewöhnungen und Grundbegriffen, daß es einer unglaublich langen Zeit bedarf, um auch nur über den Sinn der Fragestellung und über die Tragweite jedes Amendements im Sinne unserer drei großen Gerichtssysteme sich zu verständigen. Eine ganze Session — davon bin ich fest überzeugt — wird nicht ausreichen, um die Amendements materiell zu diskutiren, die auch ein sehr gemäßigter einzelner Jurist zu stellen hat. Nun kommen dazu die Amendements der gleichberechtigten Mitglieder, und ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß man bei der Berathung eines tief verzweigten wirklich „organischen" Ganzen in kurzer Zeit eine Reihe von Beschlüssen erhält, die in innerem Widerspruch stehen, und aus denen in dieser Gestalt kein Mensch ein kodifizirtes Gesetz zu normiren im Stande ist.

Bei dieser Lage der Sache, glaube ich, werden auch diejenigen, die mit dem äußersten Widerstreben an Bildungen

von permanenten Kommissionen herangehen, — wie ich selbst zu den äußerst Widerstrebenden gehöre, — sich überzeugen müssen, daß nur die Wahl bleibt zwischen Verzicht auf jede Berathung oder einer besonderen Form der Vorbereitung dieser Berathung. Es bleibt in der That nichts übrig, als vorangehen zu lassen eine materielle Berathung mit Vertrauensmännern aus allen Parteirichtungen dieser hohen Versammlung. Erst nach der Berathung in diesem engeren Kreise in dem ganzen Zusammenhange der Gesetzeswerke, in ihren tausendfältigen Wechselbeziehungen, können die gesicherten Anträge und Amendements hervorgehen, über die eine summarische, in diesem Falle nothwendig summarische Berathung in zweiter und dritter Lesung möglich wird. Die Nothwendigkeit der Sache bedingt, wenn der Reichstag nicht auf seine Mitwirkung verzichten will, eine Abweichung von dem verfassungsmäßigen parlamentarischen Geschäftsgange ad hoc, jedenfalls mit Beobachtung einer Form, die das bestimmt ausdrückt und Präzedenzfälle aus diesem Beschlusse abwehrt.

Ich muß, damit mir nicht ein Widerspruch mit meiner früheren Opposition gegen ständige Kommissionen vorgeworfen wird, zu meiner Rechtfertigung hinzufügen: ich habe von jeher behauptet, daß alle parlamentarischen Geschäftsformen nur bestimmt sind zur Berathung von Einzelgesetzen und politischen Geschäften, daß aber alle parlamentarischen Geschäftsformen der Welt niemals zur Berathung von Kodifikationen zusammenhängender Werke des gesammten nationalen Rechtslebens bestimmt waren.

Wenn man also mit einigem Widerstreben hier eine ausnahmsweise Geschäftsbehandlung genehmigt, so leugne ich nicht, daß immer der bedenkliche Punkt bleibt, ob nicht durch die möglichen hunderte, ja seien wir aufrichtig, tausende von Amendements zu solchen Gesetzen, und ob nicht durch die große Tugend einer übergründlichen Arbeitsamkeit die Gefahr eines zweiten, die Gefahr eines vollständigen Gegenentwurfs entsteht.

Meine Herren, diese Gefahr steigt und sinkt nach der Beschaffenheit der Vorlagen; sind die Vorlagen in korrektem Anschlusse an Bestehendes innerlich einheitlich gedachte Werke, so vermindert sich die Gefahr. Auch vertraue ich, daß die verbündeten Regierungen mit so vorzüglichen Kräften, mit denen sie die Entwürfe ausgearbeitet haben, mit eben so vorzüglichen Kräften auch ihr Werk vertreten, daß sie inzwischen sich vereinbaren werden über Motive, die sie vertreten wollen und können, und daß sie im Interesse der Sache die Verpflichtung anerkennen werden, diejenige Führung zu behalten, welche einmal zur Erledigung aller parlamentarischen Geschäfte in gewissem Maße nothwendig ist.

Sodann kommt hinzu ein Heilmittel spezifischer Art, die Massenhaftigkeit des Stoffs. Ich leugne nicht die Gefahr von 20 oder 50 Amendements zu einem organischen Gesetze; die Gefahr von 1000 oder 2000 Amendements wird aber immer geringer. Wenn man erst in gewissenhafter Arbeit in ein organisches Gesetzeswerk eingeht, so beginnen schon nach wenigen Wochen die anfangs überfluthenden Amendements sich zu mindern. Mit der, ich möchte sagen, fortschreitenden Temperatur der Berathung schmelzen sie allmählich zusammen wie der Frühlingsschnee, und in der unermeßlichen Masse der möglichen Amendements und in Hinblick auf die schon abgelehnten Amendements kommt man zu demjenigen Stadium der Resignation, welches sich beschränkt auf wesentliche Dinge. In anderer Weise haben wir selbst die viel leichtere Aufgabe des deutschen Strafgesetzbuches nicht gelöst gesehen. Ich habe das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit, auf das Pflichtgefühl einer solchen Kommission, welche durch das Bewußtsein der Nothwendigkeit des Zustandekommens auf diesen Weg gedrängt wird.

Vor allen Dingen ist das Entscheidende für mich, daß eine jede solche Kommission im Verlaufe vielmonatlicher ernster Arbeit ihren Charakter verändert. Ich gestehe, daß ich Gesetzgebungskommissionen bei ihrem ersten Zusammentreten für wenig geeignete Instrumente einer Gesetzgebung halte, und ich glaube, man überschätzt überhaupt oft, was Kommissionen leisten können. Aber solche Kommissionen, die in zusammenhängender schwerer Arbeit ein organisches Rechtswerk unter ihren Händen haben, betreten ihr Berathungszimmer wohl als Vereine von Parteimännern, — sagen wir es offen — aber sie verlassen nach langer schwerer Arbeit ihr Berathungszimmer als Kollegien, in denen sich ein gemeinsames Rechtsbewußtsein, ein wirkliches Gesammtbewußtsein bildet, auf dem die Möglichkeit einer erfolgreichen Gesetzesberathung beruht. Meine Herren, dieses Gesammtbewußtsein entsteht durch die in kontradiktorischer Weise sich feststellende Ueberzeugung, daß das Gute, das Besondere, was wir alle lebhaft vertreten, daß dieses doch, wenn es noth thut, in einem höheren Grundsatze des Rechtes und der Gerechtigkeit seine Befriedigung findet, — in einem solchen höheren Grundsatze, der auch für die übrigen Rechtsgebiete des Landes gelten kann. Nennen Sie das nicht Kompromisse, — man mißbraucht zuweilen das Wort „Kompromiß“, welches nur für politische und nicht für organische Rechtsfragen paßt, sondern es ist ein dem Juristen täglich geläufiger Gedankengang, es ist das das Wiederfinden eines besonderen Rechtes in einem gemeinsamen höheren Rechte, was die Meinungen zu einer kompakten Majorität einigt. Nennen Sie das auch nicht Idealismus, denn unser ganzes juristisches Leben beruht darauf. Das Leben und Denken unseres deutschen Richterstandes in seiner ganzen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit beruht auf diesem Gedankenprozeß, wenn wir auch mit einseitigen Parteimeinungen in das Richteramt hineinkommen mögen. Und nennen Sie das auch nicht eine Hypothese. Solange wir eine deutsche Reichsgesetzgebung über Gericht und Prozeß gehabt haben, so hat es kaum schwerere Geburten gegeben als diese: aber schließlich waren diese Gesetze über Gericht und Verfahren stets das beste, was Deutschland erhalten hat, weil in dem großen Maßstab der Berathung sich zuletzt die deutsche Gewissenhaftigkeit zusammengefunden hat. Der deutsche Rechtseigensinn ist ein Hinderniß nur in den ersten Stadien der Berathung; da er aber treu, gewissenhaft und ausdauernd den Hintergrund des wirklichen Willens zum Rechte hat, so klärt er sich im Streit zu einem Rechtssinn, der ein gerechtes Werk schafft. Das sind Dinge, für die uns die Vergangenheit Deutschlands und seine Reichsgesetzgebung zu dem höchsten Vertrauen berechtigt. Unter sehr viel günstigeren und leichteren Lebensbedingungen werden wir auch heute noch im Stande sein, dasselbe zu leisten. Unser deutscher Grundsatz aber, daß justitia fundamentum regnorum, ist in noch höherem Grade Wahrheit geworden im deutschen Bundesstaat; denn in dem zusammengesetzten Staatswesen sind diese festen Rechtsgrundlagen gleich nothwendig für die Bundesregierungen wie für das deutsche Volk, für die Parteien rechts und links, für die Majorität wie für die Minorität; denn für die Dauer solcher Gesetzgebungswerke giebt es keine Majorität und keine Minorität.

Ich glaube daher, schon in diesem Stadium beantragen zu sollen: die hohe Versammlung möge beschließen, eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung dieser Gesetzentwürfe zu ernennen, — diese Kommission in den Stand zu setzen, mindestens für die nächste Session eine zweite und dritte Lesung durch ihre Vorberathung einzuleiten, — diese Kommission aber auch aus nicht mehr als 28 Mitgliedern zusammensetzen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren! Ich verkenne nicht die Schwierigkeit, die sich mir bietet, wenn ich heute hier vor Ihnen spreche nach den Autoritäten, die gestern und heute vor Ihnen in dieser Sache gesprochen haben; aber ge-

statten Sie mir, daß ich einige Punkte noch geltend mache von dem Standpunkte, den ich und meine politischen Freunde einnehmen.

Zunächst muß ich mit anderen Rednern anerkennen, daß der Zivilprozeßentwurf, wie er vorliegt — und ich kann das bestätigen auf Grund der Erfahrungen, welche wir in den letzten vier Jahren in Bayern gemacht haben — ein gelungenes, ein wesentlich vollständig gelungenes Werk ist, an dem wir sehr wenig auszusetzen hätten und sehr wenig geändert sehen möchten. Aber, meine Herren, es ist nicht so mit dem Gerichtsverfassungsgesetze und nicht so mit dem Strafprozesse in einer Reihe von Punkten. Nun muß ich das zugeben, daß ich zustimme dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Abstufung der Gerichte, da ich mir sage: es ist vollständig richtig, den Einzelrichtern in den Amtsgerichten die Summe der kleinen Dinge zu überweisen, welche durch die Natur der Sache eine summarische Behandlung bedingen; es ist richtig, größere Kollegialgerichtssprengel, Landgerichtssprengel, zu bilden als Zentren der Rechtspflege, und hier glaube ich mich nicht vollständig im Einklang zu befinden mit dem Herrn Abgeordneten Lasker, wenn ich ihn gestern richtig verstanden habe; er schien mir zu bedauern, daß die Amtsrichter außer Berührung kommen mit den Kollegialgerichten, und er schien mir deshalb kleine Gerichtssprengel auch für die Kollegialgerichte zu wünschen, damit die Berührung der Amtsrichter mit den Kollegialgerichten kein Ende nehme. Aber, meine Herren, das ist meiner Ueberzeugung nach nicht möglich, will man nicht auf den Vortheil verzichten, den große Kollegialgerichtssprengel bieten. Da, meine Herren, muß man sich entschließen, die Amtsrichter vollständig auszuscheiden von den Kollegialgerichten. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob wir Kollegialgerichtssprengel mit 3, 4 und 5 Richtern oder mit 10 bis 15 Richtern bilden. Hier ist mehr geistige Reibung und mehr Möglichkeit gegeben zu gegenseitiger Berührung und Erfrischung; an diesen großen Kollegialgerichtssprengeln ist es nur denkbar, daß eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihren Sitz nimmt, und die stete Berührung zwischen den Richtern und den an dem Gerichtssitz wohnenden Anwälten halte ich für eine Grundbedingung einer guten gedeihlichen Rechtsprechung in Zivil-, wie in Strafsachen. Wollen Sie aber das, meine Herren, dann müssen wir die Amtsrichter ausscheiden von den Kollegialgerichten, wir müssen die Amtsrichter selbstständig für sich lassen und müssen annehmen nach den Erfahrungen, die wir am Rhein und in Bayern gemacht haben, daß der Amtsrichter in der Regel, in den meisten Fällen diese Thätigkeit zu seinem Lebensberufe macht, daß er sich entschließt, diese zwar weniger glänzende, aber nutzbare und friedliche Thätigkeit zu entwickeln in dem kleinen Kreise, in den er berufen ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker ist ein Freund auch der Dreimännergerichte im Gegensatz zu den Strafkammern von 5 Mitgliedern, wie der Entwurf sie vorlegt. Nun sage ich, wenn die Berufung in Strafsachen abgeschafft wird, so hat der Entwurf vollständig recht, indem er die Nothwendigkeit von 5 aburtheilenden Mitgliedern in Strafkammern fordert; bleibt die Berufung in Strafsachen, wird der Entwurf in dieser Beziehung geändert, so würde ich dem Herrn Abgeordneten Lasker zustimmen und würde sagen, es genügen 3 Richter. Aber wenn das nicht sein sollte, wenn der Entwurf bestehen bleiben sollte, wie er liegt, dann brauchen wir in den Strafkammern 5 Richter; denn wir nehmen nicht die Menschen, wie sie sein sollten und könnten, wir können nicht einen idealen Richter uns vorstellen, auch wenn er auf großer materieller Grundlage beruht, wie der Herr Abgeordnete Lasker ihn haben will: reich botirte und wenige Richter. Meine Herren, wir haben nicht die Möglichkeit, auf eine absehbare Zukunft hinaus englische Zustände, englische Verhältnisse bei uns einzuführen, und wenn in England nur wenige reich botirte Richter, hervorgehend aus der Advokatur, vorhanden sind, so hängt das innig zusammen mit der gesammten Entwickelung des englischen Rechtslebens, hängt zusammen mit dem Selfgouvernement und damit, daß Sie in England die Friedensrichter für sich und in ihren Quartalsessionen, eine Geschwornenausbildung haben, welche wir dem Laienelement bei uns nach meiner Ueberzeugung noch lange nicht geben können; so lange wir aber das noch nicht im Stande sind, müssen wir die Menschen, also auch die Richter, nehmen, wie sie sind, und müssen wissen, daß wir eine erhebliche Anzahl mittelqualifizirter Männer unter diesen Richtern haben werden. Das können wir nicht ändern, diese Thatsache erfordert auch nothwendig größere Kollegien, damit die frischeren bedeutenderen Elemente in diesen Kollegien die anderen nach sich ziehen, das Mittelgut in die Höhe heben und dadurch eine gründliche Rechtsprechung verbürgen. An sich kann man dem Gedanken beipflichten, wenn man den vorzüglichsten Mann immer an den richtigsten Posten zu setzen in der Lage ist, dann ist der Einzelrichter vielleicht der richtige Mensch; aber wir haben nicht die Macht dazu, wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und darum brauchen wir diese Kollegialgerichtssprengel und haben größere Kollegialgerichtssprengel nöthig.

Meine Herren, ich habe vorhin schon angedeutet, ich könnte mich entschließen, die Strafkammern nur aus drei Mitgliedern bestehen zu sehen, wenn die Berufung in Strafsachen bleiben würde, und ich gestehe, daß ich hier den Standpunkt des Abgeordneten Windthorst theile, daß ich wesentliche Bedenken habe gegen die Abschaffung der Berufung in Strafsachen, Bedenken sowohl, soweit es sich um die Berufung gegen Urtheile der Strafkammern handelt, als wenn die Berufung in Betracht kommt gegenüber den Urtheilen der Schöffengerichte. Meine Herren, bisher haben wir genügende Erfahrungen in Deutschland und anderwärts dafür, daß die Berufung gegen Urtheile in Strafsachen bezüglich der Thatfrage überflüssig sei, nicht gemacht. Man hat nur in einigen wenigen kleinen Staaten diese Berufung abgeschafft. In Preußen, Bayern u. s. w. besteht sie noch. Ich glaube allerdings, ich könnte in der Lage sein, vielleicht auf die Berufung gegen Urtheile der Strafkammern zu verzichten unter der Voraussetzung, daß die Voruntersuchung sorgfältig geführt wird, daß in der Voruntersuchung alle Garantien der Vertheidigung gegeben werden. Man kann sich begnügen mit einem Urtheile in der Thatfrage bei Strafkammern, wenn vorher schon eine genügende Feststellung des Thatbestandes vorausgegangen ist. Ist aber nur ein staatsanwaltschaftliches Skrutinialverfahren oder auch gar nichts vorausgegangen als eine Anzeige, dann könnte ich mich nicht entschließen, auf die Berufung in der Thatfrage zu verzichten, da müßte ich sagen, es ist eine hohe Gefährdung der Strafrechtspflege, und es handelt sich doch hier hauptsächlich darum, Gerechtigkeit zu üben, einen Rechtsweg herzustellen, der, wie der Herr Abgeordnete Lasker mit Grund gesagt hat, alle Garantien einer guten und prompten Justizthätigkeit bietet. Nun sind nicht blos Irrthümer auch bei den besten Kollegien nicht selten in thatsächlicher Beziehung, — auch Homer schläft manchmal — und wir haben häufig erlebt, daß der beste Richtersenat Urtheile in der Thatfrage gefällt hat, die auf wesentlichen Irrthümern beruhen und in der zweiten Instanz abgeändert wurden. Wenn das nun aufgehoben werden soll, wenn ein genügendes Vorverfahren nicht stattgefunden hat, so werden wir um so mehr zu fürchten haben, daß wesentliche Mängel in der Rechtspflege hervortreten, als auch die Summe der Angeklagten noch auf Generationen hinaus in der Regel im Anfange, wenn nicht eine umfassende Voruntersuchung stattfindet, nicht begreift, wohin die Anklage lenkt, wohin sie zielt, und nicht rechtzeitig die Beweismittel sammelt. Hier haben wir zwar die Wiederaufnahme des Verfahrens im Entwurfe, aber die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgefundener Beweismittel kann nicht ersetzen und ergänzen, wenn nicht der Name „Wiederaufnahme“ nur eine Phrase

sein soll für ein neues Verfahren, das in jedem Augenblicke wieder stattfinden kann, — die Wiederaufnahme kann die Berufung nicht ersetzen, sie kann nicht ersetzen, daß der Mann, der erst in der Verhandlung selbst als Angeschuldigter begreift, um was es sich handelt, nicht mehr in der Lage ist, die ihm bereits zu Gebote gestandenen Beweismittel vorzubringen.

Außerdem, meine Herren, müßte die Wiederaufnahme so gestellt werden, daß, sowie Jemand nur behauptet, er habe die Beweismittel früher nicht gekannt, wenn er auch die Wahrheit nicht sagt, man ihm doch zuläßt, weil er versäumt hat, die Beweismittel rechtzeitig beizubringen. Dann ist nach meiner Ueberzeugung ernstlich zu prüfen, ob nicht die Berufung besser wäre. Ich gestehe aber offen, meine Herren, das ist eine persönliche Ansicht von mir, und ich kann nicht behaupten, daß in dieser noch lange nicht geklärten Frage ich etwa die Meinung der Mehrheit meiner näheren politischen Freunde ausspreche.

Noch bedenklicher als der Ausschluß der Berufung gegen die Urtheile der Kollegialgerichte scheint mir die Ausschließung der Berufung gegenüber dem Urtheile der Schöffengerichte. Meine Herren, daß 2 Schöffen neben dem Amtsrichter sitzen, — diese beiden Schöffen werden in der Regel einfache Landleute sein — das ist mir keine Gewähr dafür, daß hier nicht die gröbsten Irrthümer häufig vorkommen, welche dann irreparabel sind; denn das Schöffeninstitut ist trotz der Aufklärungen, welche Herr Kollege Schwarze uns gestern wiederum zu geben die Güte hatte, nach meiner Ueberzeugung noch lange nicht so erprobt, daß wir darauf als auf eine Basis, als auf einen Pfeiler der Rechtspflege blicken können. Ich würde es weit vorziehen, wenn es geschäftlich möglich wäre, dem Amtsrichter als Einzelrichter ein kleines Kollegium von selbstständig urtheilenden Geschworenen an die Seite zu geben; denn dann haben wir dieselben Vortheile, welche für das Schwurgericht sprechen, auch bei dem kleinen Gericht. Wenn Sie aber den Schöffen mit dem rechtsgelehrten Richter zusammen in ein Kollegium setzen, so muthen Sie ihm zu, juristisch zu denken, juristische Funktionen zu üben. Wenn er als Geschworener im Kollegium für sich sitzt, dann beräth er nicht, wie Juristen berathen, sondern er beräth auf der Basis des gesunden Menschenverstandes und nicht blos der juristischen Gelehrsamkeit. So sieht er sich aber in die eigenthümliche Lage versetzt, daß der rechtsgelehrte Amtsrichter ihm zumuthet, juristisch zu folgern, juristisch zu schließen, juristisch abzuerwägen, und das kann der Mann in der Regel doch nicht. Die Folge wird also — fürchte ich — sein, daß entweder der Amtsrichter ein paar Adjutanten neben sich sitzen hat, die er schlechthin kommandirt oder — was das weit Schlimmere wäre — daß die Schöffen gegen ihren Amtsrichter revoltiren und ihm nicht gehorchen,

(Heiterkeit)

und dann fürchte ich, könnte doch die Rechtspflege Schaden leiden. Ich meine also, daß es noch viel bedenklicher, die Berufung gegen Urtheile der Schöffen auszuschließen, wenn die Schöffen überhaupt bleiben sollen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Gneist gesagt: da das Laienelement in der obersten Instanz ist, da das Laienelement in die unterste Instanz kommen soll, wird es sich kaum vermeiden lassen, dieses Laienelement auch in der Mittelinstanz zuzulassen. Ja, meine Herren, wenn man überzeugt ist, daß das Schöffenelement in dieser Weise der Thätigkeit so gut und nützlich ist, wie der Herr Abgeordnete Schwarze meint, dann kann man zu diesem Schlusse gelangen, dann muß man, gebe ich zu, zu diesem Schlusse gelangen. So lange aber so erhebliche Bedenken gegen das Schöffengericht obwalten, so lange man so wenig Erfahrungen gemacht hat in Bezug auf die Bewährung der Schöffengerichte, so lange nur Proben aus einzelnen Staaten und auf kurze Zeit vorliegen, so lange ist, denke ich, wenn man Schöffen überhaupt erst einführen will, die Probe zu machen, wie der Entwurf sie will: sie sind dann zu beschränken auf die Amtsgerichte, um dann später sich schlüssig zu machen, ob sie auch in der mittleren Instanz zulässig sind; denn ich habe vorhin schon angedeutet, es ist ein wesentlicher Unterschied, ob Laien für sich als Kollegium nach Belehrung durch einen rechtskundigen Richter, der aber nicht mit ihnen im Kollegium sitzt, der nicht mit ihnen aburtheilt, sprechen, oder ob sie mit rechtsgelehrten Richtern gemischt sind; und so weit meine Erfahrungen, die allerdings nicht von Strafsachen, sondern von Handelssachen herrühren, reichen, sind diese gemischten Gerichte nicht eben ein vorzügliches Element der Rechtsprechung. Meine Herren, ich habe mit Freuden begrüßt, daß die Geschworenen gegenüber den früher auch für das höchste Strafgericht vorgeschlagenen Schöffen jetzt wiederhergestellt sind, aber ich vermisse eine Funktion für diese Geschworenen, ich vermisse, daß die Geschworenen auch über politische und Preßvergehen abzuurtheilen haben.

(Hört, hört! links.)

Erst in diesem Frühjahr, meine hohen Herren, haben wir hier in diesem Saale nach Berathung des Preßgesetzes eine Resolution angenommen, worin wir gefordert haben, daß die Geschworenen auch für Preßvergehen zuständig sein sollen. Das ist aber in dem Entwurf nicht wiedergekehrt, und ich würde es auf das höchste bedauern und würde das Gesetz in einem wesentlichen Punkte für unakzeptabel erachten,

(hört, hört!)

wenn nicht in das Gesetz auch für die Aburtheilung der Preßvergehen das Geschworeneninstitut wieder hineinkäme.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wir haben in Bayern seit 25 Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Geschworenen, wie in anderen Dingen, ebensowie die rechtsgelehrten Richter eine gute Rechtspflege üben; wir haben aber auch die Erfahrung gemacht, daß die Geschworenen ein wesentliches Element sind gerade für die Aburtheilung der Preßvergehen. Die ständigen Senate, wie sie die Herren Abgeordneten Lasker und Gneist haben wollen, — und ich stimme ja in dieser Beziehung zu — meine Herren, die haben wir noch nicht, ich weiß auch nicht, wann wir sie bekommen werden und wie wir sie bekommen werden, und wenn wir sie bekommen werden, ja, meine Herren, dann hat immer noch die Regierung durch Beförderung, durch eine Reihe von Dingen die Möglichkeit, sich ihr Richterkollegium zusammenzusetzen in reaktionären Zeitläuften, ganz wie es ihr beliebt. Dann sind die Geschworenen allein und gerade nach der Natur der politischen und Preßvergehen, nach meiner Ueberzeugung, die beste und richtigste Gewähr für eine gute Rechtsprechung. Man darf nicht annehmen, daß die Geschworenen etwa dann regelmäßig freisprechen. Wir haben in Bayern die Erfahrung gemacht, daß sie verurtheilen, daß sie verurtheilen ohne Rücksicht auf die Person und ohne Rücksicht auf die Parteistellung und ohne Rücksicht auf die jeweils herrschende Strömung. Aber die Geschworenen sind gerade für die Preßvergehen so geeignete Richter, weil sie die Meinung des Volkes, das lebendige Gefühl des Volkes stetig in sich repräsentiren, und weil sie nicht, wie die Rechtsgelehrten, ja doch so leicht in die Lage kommen, gewohnheitsmäßig abzuurtheilen. Nun, meine Herren, setzt das allerdings voraus, daß die Geschworenen auch gut zusammengesetzt sind, daß die Auswahl der Geschworenen in einer Weise stattfindet, welche die volle Gewähr dafür bietet, daß sie nicht nach politisch wechselnden Strömungen der Regierung gewählt werden, daß sie nicht hervorgehen aus Män-

nern, denen die nöthige Unabhängigkeit fehlt. Ich begrüße an dem Entwurfe, daß er den Zensus streicht, aber ich begrüße nicht, daß der Amtsrichter und ein Staatsverwaltungsbeamter und ein von diesem Amtsrichter gewählter kleiner Ausschuß von Vertrauensmännern die Auswahl der Geschworenen und Schöffen haben sollen, und daß der Entwurf es nur zuläßt, in einzelnen Ländern durch Akte der Landesgesetzgebung diesen Punkt anders zu regeln. Ich glaube, die Kommission wird sehr wohl in der Lage sein, vollständig zu stipuliren, welche gesetzlichen Organe die Auswahl der Geschworenen haben. Meine Herren, wir haben die Kreisausschüsse oder ihnen analoge Institute in fast allen deutschen Staaten, und man kann eine gute Gesetzesbestimmung darin nicht erblicken, daß die Regelung dieser Frage der Einzelgesetzgebung überlassen werden soll, weil etwa in Mecklenburg, Lippe-Detmold und Bückeburg die nöthigen Institutionen fehlen. Dafür muß aber Vorsorge getroffen werden. Aber außerdem wird die Kommission vollständig in der Lage sein, in dem Gesetze genau zu bestimmen, welche Organe von den bereits bestehenden korporativen gemeindlichen Vertretungen in den Einzelstaaten berufen sein sollen, die Schöffen und Geschworenen auszuwählen. Ich halte das für ein wesentliches Moment der guten Bildung der Geschworenengerichte. Wir haben in Bayern eine Zusammensetzung der Geschworenen, bei der irgend ein wesentlicher Einfluß der Regierung nicht stattfindet, eine Auswahl derselben in doppelter Gliederung durch die Distriktsräthe oder die Magistrate und dann durch die Provinzialvertretung, das sind die Landräthe, und aus dieser Liste, welche hier zusammengestellt ist, gehen dann wie überall durch das Loos die Geschworenen hervor. Da konnten wir immer sagen, hier ist eine Beeinflussung nicht möglich, hier kann man nie in die Lage kommen, die Geschworenengerichte beliebig wechselnd zusammenzusetzen, je nachdem es die Bedürfnisse des Tages erheischen, sondern die Schwurgerichte beruhen auf einer durch lange Jahre gebildeten, stets immer unparteiisch ergänzten Liste, welche alle Meinungen, alle Nüancen in sich faßt. Meine Herren, wenn Sie diese Garantien schaffen, dann werden Sie auch in die Lage kommen, die Aburtheilung der Preßvergehen den Schwurgerichten wieder allein zuzuweisen, und damit werden Sie nach meiner Meinung eine wesentliche Garantie der Rechtspflege schaffen.

Was die geschäftliche Behandlung anlangt, so bin ich auch mit den Ansichten des Herrn Kollegen Gneist vollständig einverstanden. Ich glaube auch, daß die geschäftliche Behandlung in einer Zwischenkommission, in einer permanenten Kommission von etwa 28 Mitgliedern nöthig erscheint, daß sie zweckdienlich sein wird, und daß wir dann später nicht in die Lage kommen dürften, an den Arbeiten dieser Kommission wesentliche Aenderungen vorzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat uns gestern gemahnt, wir sollten bei der Berathung dieser Vorlage politische Erwägungen zurückstellen. Diese Zurückstellung politischer Erwägungen wollen wir eintreten lassen mit Ausschluß eines Punktes, der hier vorweg der Erörterung bedarf. In diesem einen Punkte befinde ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Lasker im Einverständniß, und er wird es mir, glaube ich, deshalb zu gut halten, daß ich diese eine politische Erwägung vorwegschicke.

Wenn eine Unifizirung des Gerichtsverfahrens im Reiche herbeigeführt werden soll, so kommt zunächst in Betracht, ob die Gerichtseinrichtungen, wie sie in den verschiedenen Staaten des Reichs bestehen, sich nicht bewährt haben, und ob es wirklich nothwendig ist, die Unifizirung vorzunehmen. Wenn man in Betracht zieht, daß in einem Staate länger denn ein halbes Jahrhundert verschiedene Gerichtsverfassungen — und wie ich denke, nicht gerade zur Unzufriedenheit — bestanden haben, so wird man nicht behaupten können, daß im Reiche schon jetzt eine Unifizirung eintreten müsse. Diese Erwägung kann um so mehr Platz greifen, wenn dabei ferner in Betracht gezogen wird, daß unsere Gesetzgebung überhaupt in Fluß ist — ich erinnere für Preußen an die Aenderung der Verwaltung, an die nicht abgeschlossene organische Einrichtung der evangelischen Kirche, und außer anderen Gesetzen auch an ein in das Ressort des Justizministeriums fallendes Gesetz, an die Grundbuchordnung, von der ich bemerke, daß sie zum Bedauern der Laien noch lange nicht durchgeführt ist; wir wünschen, daß da in einem schnelleren Tempo gearbeitet werden möchte. — Aber, meine Herren, die Bedenken, die man gegen die Unifizirung des Gerichtsverfahrens erheben könnte, lassen wir vollständig in den Hintergrund treten. Wenn wir vor dieses Gesetz gestellt sind, so ist für uns die politische Erwägung maßgebend, daß wir — das ist meine Auffassung — auch im konservativen Interesse wohl thun, Institutionen für das Reich aufbauen zu helfen, welche Dauer versprechen, und kleinstaatliche Einrichtungen, die nicht mehr erhalten werden können und die wir auch nicht aufrecht erhalten wollen, beseitigen. Wir sind bereit (und würden es für einen Fehler erachten, das nicht zu thun), an dem Zustandekommen dieser Gesetze mitzuwirken, und werden an die Beurtheilung der Gesetze selbst nur praktische Erwägungen knüpfen. Nur von praktischen Gesichtspunkten aus werden wir, wie der Herr Abgeordnete Lasker, arbeiten, und weil wir beide von praktischen Erwägungen ausgehen, komme ich mit den Ansichten, die der Herr Abgeordnete Lasker gestern hier vertreten hat, sehr viel näher zusammen, als das sonst der Fall sein möchte.

Es tritt uns, wenn wir uns die Gesetzentwürfe ansehen, zunächst entgegen die Stellung des Richters. Meine Herren, nach unserer Auffassung beruht die gute Rechtspflege wesentlich auf der Stellung des Richters, und wir erachten es — und ich bin ausdrücklich von meinen politischen Freunden autorisirt, das auszusprechen — wir erachten es für einen Fehler, daß in der Vorlage eine Bestimmung über die Ausbildung der Richter fehlt.

(Hört! hört! links.)

Wir werden in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Lasker vollständig zusammenarbeiten können. Von dem Richter verlangen wir, daß er zunächst die gehörige Qualifikation hat; wir verlangen ferner, daß der Richter sich in einer Thätigkeit bewegt, die seiner Bildung angemessen ist. Wir begrüßen als richtig, daß die kleinlichen Büreaugeschäfte von dem Wirkungskreise des Richters fernerweit ausgeschlossen sind, daß die Parteien den Schriftwechsel selbst leiten, daß dem Richter das Exekutionsverfahren abgenommen ist.

Ein drittes Erforderniß für die Stellung des Richters ist, daß er ohne Sorgen leben kann. Wir würden, wenn es möglich ist, desfallsige Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen wünschen, daß auch über die Gehälter Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Eine andere Bestimmung, die in diesem Gesetz demnächst besonders ins Auge fällt, ist die Einfügung des Laienelements. Wir begegnen dem Laienelement in dem Entwurf in drei Gestalten: zuerst als Schöffen, demnächst als Handelsrichter und sodann als Geschworenen. Meine Herren, grade im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten Erhard erkläre ich mich für die Einführung des Laienelements und zwar in der Gestalt der Schöffen. Uns ist aus verschiedenen Landestheilen, in denen diese Einrichtung bereits besteht, referirt worden, daß man sich mit der Thätigkeit der Schöffen zufrieden erklären könne. Wir hören allerdings auch Bedenken gegen die Zuziehung von Schöffen

äußern. Aber, meine Herren, diese Bedenken, welche gegen die Heranziehung von Schöffen geäußert werden, kümmern mich nicht, sobald sie aus dem Munde eines alten Juristen kommen, der sich in etwas Neues nicht mehr hineinfinden kann.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Vorwürfe gegen das Laienelement, glaube ich, müssen wir umsomehr zurückweisen, als wir auch vom Bundesrathe gehört haben, „daß die Zuziehung des Laienelements den nächsten Abschluß jetzt noch nicht gefunden habe." Ich glaube, nach dieser Aeußerung, die gestern von dem württembergischen Herrn Justizminister gemacht ist, annehmen zu müssen, daß man allerdings mit dem Laienelement noch weiter arbeiten kann. Ein Bedenken besteht für uns in keiner Weise. Wir wollen die Zuziehung von Personen aus der Bevölkerung zu ehrenamtlichen Funktionen, und die Funktionen der Schöffen sind ehrenamtliche. Wir wollen aber, daß die ehrenamtlichen Funktionen, welche Laien beigelegt werden, auch solche sind, welche wirklich Ehre bringen, und wir glauben, wenn dem Laienelement eine Thätigkeit beigelegt wird, wie sie Ehre bringen kann und wie sie seiner Stellung entspricht, daß dann das Laienelement wünschenswerth wirken wird. Wir haben die Erfahrung gemacht in den Kreisausschüssen der sechs östlichen Provinzen, daß das Laienelement sich ganz vorzüglich bewährt,

(hört, hört! links.)

wir wollen es deshalb auch in die Justiz aufgenommen wissen; wir wollen aber vermeiden, daß ihm eine Stellung angewiesen wird, welche mit der ehrenamtlichen Stellung, die es einnehmen soll, unverträglich ist. Diese Unverträglichkeit sehen wir in dem Schwurgericht, in der Zuziehung der Laien als Geschworene.

Meine Herren, sehen Sie sich doch den Destillationsapparat an, wie eine Geschworenenliste nach der Vorlage zu Stande kommen soll. Es wird aufgestellt die Urliste; aus der Urliste stellt der Amtsrichter eine Generalliste zusammen; aus dieser Generalliste werden auf Anweisung der Justizverwaltung für jeden Amtsrichterbezirk eine Anzahl von Geschworenen ausgesucht; aus der auf Grund der amtsgerichtlichen Vorschläge bewirkten Zusammenstellung wird vom Landgericht eine Anzahl von 48 Geschworenen ausgezogen, und aus diesen 48 Geschworenen zieht der Schwurgerichtspräsident demnächst 30 heraus. Damit ist aber die Sache noch nicht abgeschlossen, sondern nun kommt noch der Staatsanwalt, der Angeklagte und die Vertheidigung, und merzt diese 24 oder 30 Geschworenen, die erschienen sein können, aus bis auf 12; dann erst kommen die Geschworenen zur Thätigkeit. Und nun sollte man glauben, daß den Leuten doch wirklich etwas vorgelegt würde, was der Rede werth ist. Aber, meine Herren, sehen Sie sich den Entwurf an, da finden Sie: es werden an die Geschworenen Hauptfragen gestellt, es können so und soviel Nebenfragen gestellt werden, und — es war noch ein drittes —

(Redner blättert in dem Entwurf)

und ebenso können Hilfsfragen gestellt werden. Alle diese Fragen beziehen sich auf die That und nur auf die Thatfrage, die in der Regel das Publikum sehr gut beurtheilen kann und die meist nicht so schwierig ist. Diese Thatfrage aber beantworten die Geschworenen, um ihr Werk gekrönt zu sehen, durch den Spruch des Richters über das Strafmaß. Es ist also die Thätigkeit der Geschworenen auf das möglichst geringste Maß herabgemindert.

Meine Herren, erwägen Sie doch, welche Unzuträglichkeiten sonst in Bezug auf die Geschworenengerichte bestehen! Die Motive, von denen wir allerdings nicht wissen, inwieweit sie der Ausspruch des Bundesrathes sind, machen darauf aufmerksam, „daß die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage sich vielfach nicht als durchführbar erwiesen hat."

Es wird dann in den Motiven darauf aufmerksam gemacht, „wegen Mangels der Geschworenen werde von den Betheiligten die Zuziehung als Geschworene als eine drückende Last empfunden." Ich kann dies bestätigen, und möchte dabei hinzufügen, daß, wie Sie wissen, bekanntlich die Geschworenen in einer Zahl von 30 berufen werden, daß solche Schwurgerichtsperiode manchmal 14 Tage bis 3 Wochen dauert, und daß eine Anzahl von zirka 20 Leuten, die zu Hause wahrhaftig etwas besseres zu thun haben, erforderlich sind, nur um den Apparat herstellen zu helfen, und sich dann in der Stadt unbeschäftigt aufhalten müssen; es wird das wirklich als eine Last empfunden.

Dann, meine Herren — ich will Sie nicht unterhalten mit kleinen Geschichten, wie man sie von Geschworenengerichten vielfach hört — aber das Eine will ich Ihnen aussprechen, — und darüber besteht ja kein Zweifel, — daß unter den Geschworenen einzelne qualifizirte Personen ein ganz besonderes Gewicht bei der Stimmabgabe ausüben, und daß, wie Sie ferner anerkennen werden, die Geschworenen, wenn es sich um die Abmessung der Strafe handelt, — ich mache den Geschworenengerichten damit keine Vorwürfe, aber es ist ein Urtheil, was vielfach ausgesprochen wird, — sich leiten lassen durch das Strafmaß und mildernde Umstände annehmen, wo sie wohl ausgeschlossen sein sollten.

Nach allen diesen Erwägungen kann ich mich für die Beibehaltung der Geschworenengerichte nicht aussprechen, ich bin der Meinung, daß sie sich in der Erfahrung nicht bewährt haben.

Wenn nun, meine Herren, mir hier etwa der Einwand gemacht werden sollte, daß das, was ich hier gegen die Geschworenen angeführt habe, von meiner Seite politische Aeußerungen seien, so erkläre ich, daß das nicht richtig ist; ich gehe lediglich von praktischen Erwägungen aus, und habe lediglich praktische Erwägungen ins Feld geführt. Aber, meine Herren, ich habe der Zuziehung der Schöffen das Wort geredet, und wenn ich der Zuziehung der Schöffen das Wort geredet habe, die eine größere Macht haben und einen größeren Einfluß als die Geschworenen, dann sehen Sie, daß damit dem Vorwurf, den man mir etwa machen sollte, vollständig begegnet ist. Ich will aus dem Laienelemente etwas Volleres an die Stelle setzen, welche die Geschworenen inne gehabt haben.

Meine Herren, von den Personen, die in dem Entwurf abgehandelt werden, tritt uns demnächst die Staatsanwaltschaft entgegen. Ich betrachte den Entwurf in dieser Beziehung als einen nicht vollständig fertigen. Es wird nach der Vorlage die Vollstreckung in Strafsachen dem Richter entzogen, sie geht auf den Staatsanwalt über. Damit meine ich, meine Herren, ist auch, wie das dem Prinzip des Gesetzes entsprechen würde, ausgeschlossen, daß der Richter sich fernerweit um die Gefängnisse zu bekümmern hat. Es wird durchaus nöthig sein, daß hierüber, ehe das Gesetz vollständig zur Durchführung kommt, Bestimmungen getroffen werden, wie die Aufsicht über die Gefängnisse geführt wird und wem sie unterstellt wird; es fehlt eine Gefängnißordnung.

Es fehlt aber auch, wie das die Motive anerkennen, ein Gesetz darüber, wie der Staatsanwalt gestellt ist gegenüber der Verwaltungsbehörde. Es ist in dem Gesetz ausgesprochen, die Staatsanwaltschaft sei befugt, die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit Ermittelungen zu beauftragen. Meine Herren, diese Beauftragung ist doch nicht anders möglich, als daß auch die requirirten Behörden den Anforderungen, die an sie gestellt sind, Folge geben, und wenn sie diesen Anforderungen nicht Folge geben, muß das Mittel geboten sein, sie dazu zu zwingen. Aus den Motiven ergiebt sich, daß es die Absicht ist, der Staatsanwaltschaft die Befugniß beizulegen, die betreffenden Organe des Sicherheits- und Polizei-

dienstes zur Genügung ihrer Requisitionen durch Exekutivstrafen anzuhalten. Daß das nothwendig sein wird, verkennen wir keinen Augenblick, aber, meine Herren, wenn der Ausdruck „Staatsanwaltschaft" gebraucht worden ist, so begreift er nicht blos den Reichsanwalt, den Oberstaatsanwalt, den Staatsanwalt, sondern er begreift auch den Amtsanwalt, voraussichtlich den Bürgermeister in einer kleinen Stadt, den Sie in die Lage bringen, vielleicht den benachbarten Amtsvorsteher bei 20 oder 25 Thalern Exekutivstrafe anzuweisen, seiner Requisition in dieser Angelegenheit Folge zu geben. Ich glaube, daß es der sozialen Stellung des Bürgermeisters in einer kleinen Stadt und des Amtsvorstehers, der sein Amt als Ehrenamt verwaltet, nicht ganz entsprechen würde, wenn Sie den ersteren befugt erachten wollten, in einem solchen Tone an den Amtsvorsteher zu schreiben. Es wird bestimmt werden müssen, welche Organe des Sicherheits- und Polizeidienstes hier gemeint sind, es fehlt den Vorlagen ein Gesetz über die Stellung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu den Verwaltungsbehörden.

Es wird nach der Vorlage Anwaltszwang bei den Landgerichten eingeführt. Es ist bereits gestern von einem der Herren Redner erwähnt worden, daß eine Anwaltsordnung nothwendig sei, ich brauche mich auf eine weitere Ausführung mit Rücksicht auf die gestrigen Ausführungen über diesen Punkt nicht weiter einzulassen.

Unter den Personen, die uns weiter (und zwar für uns Altländer in Preußen als eine ganz besondere Neuerung) entgegentreten, erwähne ich noch das Institut der Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher bestehen am Rhein, und es ist uns referirt worden, daß man dort mit diesem Institut und mit der Stellung der Leute durchaus zufrieden sei. Es ist mir nicht gelungen, mir ein Bild darüber zu machen, wie die Gerichtsvollzieher in dem hier vorliegenden Entwurfe gedacht sind, ob ich mir unter Gerichtsvollzieher den rheinischen Gerichtsvollzieher denken kann, oder ob es Leute sind, wie unsere gerichtlichen Exekutoren, eine Institution, über die man bei der unzureichenden Besoldung der Leute doch häufig recht gründliche Bedenken aussprechen hört. Wir würden uns einverstanden erklären, wenn die Gerichtsvollzieher gedacht sind in dem Sinne, wie sie am Rhein bestehen. Wir würden dies umsomehr begrüßen, als eine große Zahl von Beamten künftig weniger angestellt würde, wir ein Heer von Unterbeamten verlieren und nur einzelne nicht mit Gehalt angestellte Gerichtsvollzieher hätten.

Meine Herren, Sie sehen, daß wir hiernach im Wesentlichen auf dem Prinzip der Vorlage stehen, und daß wir nur den Wunsch haben, das Prinzip der Vorlage noch weiter ausgearbeitet zu sehen, wie es geschehen ist. Wir halten dafür, daß die Vorlage einer Kommission überwiesen wird, Sie haben in dieser Richtung einen Antrag bereits in Händen. Wenn für diese Kommission noch ein besonderer Wunsch von unserer Seite ausgesprochen werden kann, so würde es der sein, daß man dieselbe nicht mit allzuviel Juristen beschicke, weil wir nicht ein Gesetz für Juristen, sondern weil wir es für diejenigen machen wollen, über die gerichtet werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, schon öfter habe ich Gelegenheit gefunden, von dieser Stelle aus mich dahin zu erklären, daß ich keineswegs für die Zentralisation auf dem Rechtsgebiete schwärme, und ich gestehe offen, daß, obgleich ein gewaltiger, wie es scheint, stets wachsender Strom nach dieser Seite hin drängt, es mir bis jetzt noch immer nicht gelungen ist, mich zu reformiren. So stehe ich denn auch den gegenwärtigen sehr voluminösen Vorlagen viel kälter gegenüber, als die bisherigen Redner. Ich sage offen, daß ich gewünscht hätte, man wäre etwas langsamer vorgegangen, man hätte beispielsweise zuerst die Gerichtsverfassung dem Reichstag vorgelegt, sie würde dann auf dem ordnungsmäßigen, gewöhnlichen Wege durchgearbeitet werden, natürlich ohne dann sofort als Gesetz promulgirt zu werden, sondern nur um der künftigen Prozeßgesetzgebung als Unterlage zu dienen. Wir hätten dann den ungewöhnlichen Apparat, der jetzt geschaffen werden muß, nicht nöthig, und ich glaube, das deutsche Reich wäre nicht sonderlich geschädigt worden, wenn es noch einige Jahre auf eine neue Strafprozeßordnung und eine neue Zivilprozeßordnung hätte warten müssen. Natürlich sage ich dies, wie es wohl in der Regel der Fall ist, aus eigener, übrigens vieljähriger Erfahrung. Ich kann wenigstens versichern, daß, meiner vollen Ueberzeugung nach, der Durst nach einer Umgestaltung der Rechtsinstitutionen in demjenigen Lande, worin ich praktisch bisher gewirkt habe, nichts weniger als ein brennender ist, daß vielmehr schwere Besorgnisse an diese neuen Vorlagen und an deren Verwirklichung im Leben sich knüpfen. Das schließt natürlich nicht aus, daß ich die besten Wünsche dafür hege, und soviel an meinem sehr kleinen Theile liegt, auch sehr gern dazu beitrage, um diese Besorgnisse zu zerstreuen.

Es liegt in der Natur des überreichen Stoffes, meine Herren, daß man hier an dieser Stelle und zu dieser Zeit nur sehr aphoristische Bemerkungen über das Eine oder das Andere machen kann, wie dies denn auch bis heran von den geehrten Rednern, die an dieser Stelle standen, geschehen ist. Ich will mich meinerseits sofort an dasjenige anschließen, was der geehrte Herr Vorredner soeben ausgeführt hat, und knüpfe zunächst an seine Bemerkungen über das Laienelement an, welches uns in der Vorlage entgegentritt. Ich befinde mich da allerdings gegenüber dem Herrn Vorredner in einer gewissen Verlegenheit. Er hat uns gesagt, daß alle Einwendungen gegen das Institut der Schöffen, welche „aus dem Munde eines alten Juristen kommen, der sich in etwas Neues nicht finden könne", für ihn keinerlei Werth hätten. Ich bin nun ein alter Jurist und muß gestehen, daß die Schöffen für mich etwas Neues sind. Deswegen will ich denn auch, da ich ja schon im voraus gewissermaßen perhorreszirt bin, nur wenige Worte darüber bemerken.

Ich bin der Ansicht, daß, da die Schöffen in den Kriminalsachen gefallen sind, die Amtsgerichtsschöffen ihnen nachfallen müssen. Ich bin keineswegs, wie sich das gleich ergeben wird, ein entschiedener Gegner des Laienelements überhaupt in der Rechtspflege; im Gegentheil bin ich immer für Handelsgerichte, für Geschworene eingetreten, so lange ich mich überhaupt mit juristischen Dingen beschäftigt habe. Die Schöffen sind mir auch nicht deswegen antipathisch, weil sie etwas Neues in meinen Augen sind, sondern weil ich glaube, daß dieses Neue sich nicht sonderlich bewähren würde. Bis jetzt, meine Herren, haben wir nur die Erfahrungen kleinerer Landstriche vor uns; in dem großen Reichsterritorium besteht nur sehr sporadisch das Schöffenthum, und ich glaube, daß die Schöffen in den beiden Fällen, welche der Herr Abgeordnete Schwarze uns gestern vorgeführt hat, vom Uebel sind oder doch leicht werden können, sowohl wenn sie den Richter beherrschen, als wenn sie unbedingt vom Richtera bhängen. Das, was zwischen beidem liegt, kommt in der Regel schwerlich vor.

Das ist meine Ansicht in dieser Sache, die ich nicht weiter ausführen, sondern nur eben noch bemerken will, daß Sie durch das Institut der Schöffen eine enorme Last auf die deutsche Bürgerschaft wälzen würden. Es ist herausgerechnet worden — ich weiß nicht, ob die Berechnung ganz richtig ist, ich habe sie nicht prüfen können — daß im deutschen Reiche nicht weniger als 96,000 Schöffen mobil gemacht werden müßten.

(Widerspruch.)

Herr Schwarze wird den Kalkül vielleicht berichtigen können, so ist es aber herausgerechnet worden.

Wie gesagt, ich bitte, daß die Kommission, die ja unzweifel-

haft gewählt werden wird — die sämmtlichen Fraktionen sind ja schon jetzt darüber einverstanden, weswegen ich denn auch kein weiteres Wort darüber verlieren will, — diesen Punkt mit besonderer Sorgfalt ins Auge faßt und sich nicht unbedingt durch die Erfahrungen in kleinen Landstrichen Deutschlands bestechen läßt. Je entschiedener der Herr Vorredner sich für Schöffengerichte erklärt hat, um so entschiedener hat er den Geschworenengerichten sich entgegengestellt. Mit Rücksicht auf das Geschworenenwesen, meine Herren, bin ich nun nicht blos ein alter Jurist, sondern die Geschworenengerichte sind für mich auch nichts Neues, ich glaube also eine gewisse Kompetenz mir beimessen zu dürfen. Seit ungefähr 20 Jahren habe ich Geschworenengerichten zu präsidiren die Ehre gehabt, und ich spreche also aus Erfahrung, natürlich stehts bei Ihnen, zu ermessen, ob die Erfahrungen, welche ich gemacht habe, konkludenter Art sind oder nicht, und ob ich überhaupt in der Lage bin, derartige Erfahrungen richtig zu würdigen. Der Herr Vorredner hat gleich von vorneherein die Geschworenengerichte schon deshalb in einer eigenthümlichen, um nicht zu sagen lächerlichen Gestalt uns vorgeführt, indem er den großen Destillationsprozeß erwähnte, vermittels welches allein erst die zwölf Geschworenen zu Tage gefördert werden. Nun, meine Herren, wenn durch einen Destillationsprozeß die Quintessenz zu Tage kommt, wenn dadurch das Zutreffende zu Stande kommt, dann weiß ich nicht, was man gegen solchen Prozeß einwenden kann; im Gegentheil man müßte immer weiter destilliren, damit das Unächte, das Falsche möglichst entfernt bleibe. Nun will ich durchaus nicht leugnen, daß allerdings die Geschworenengerichte nicht immer das Rechte, nach unserem richterlichen Ermessen, zuwege gebracht haben; wir Richter waren in der That nicht selten nicht einverstanden mit den Geschworenen; ich kann aber so viel versichern, daß mir in meiner ganzen Erfahrung niemals der Fall vorgekommen ist, daß die Geschworenen ein Schuldig aussprachen, in welchem wir Richter von der Unschuld des Angeklagten überzeugt waren.

(Hört! links.)

Das kann ich aus vollster Ueberzeugung versichern, und darin, meine Herren, liegt eine überaus schätzbare Garantie. Wenn die Geschworenen fehlen, und sie fehlen gewiß nicht selten, so liegt nach meiner Anschauung ihr Fehler darin, daß sie zu milde sind, daß sie zu leicht ein Nichtschuldig aussprechen, aber ich meine, im großen Ganzen genommen, gereicht das den Geschworenengerichten nur zur Empfehlung.

Wenn der Herr Vorredner weiter ausgerufen hat: was wird denn den Geschworenen vorgelegt, Fragen der verschiedensten Art, aber Fragen ohne erhebliche Tragweite, so habe ich ihn hier wirklich kaum verstehen können. Werden denn den Geschworenen nicht Fragen über Leben und Tod vorgelegt? es wird ihnen die Frage vorgelegt, ob ein Staatsbürger lebenslänglich oder für viele Jahre eingesperrt werden soll oder nicht. Ich meine, das sind doch wahrlich Fragen von Bedeutung. Wenn der Herr Abgeordnete in der That glaubt, daß bis jetzt und auch nach den Vorlagen ihnen Fragen vorgelegt würden, welche nicht wichtig genug seien, nun so gebe man ihnen, wie der vorletzte Herr Vorredner es verlangt hat, auch noch die Preßvergehen zur Aburtheilung, dann haben dieselben doch gewiß ein sehr weites Feld, namentlich nach der heutigen Praxis, nach welcher es ja förmlich von Preßverfolgungen wimmelt, dann sind die Geschworenen vollauf beschäftigt, vorausgesetzt, daß diese Praxis noch längere Zeit dauern sollte, was ich meinestheils übrigens nicht hoffe.

Dann hat der Herr Vorredner weiter geglaubt, das Beschäftigen mit bloßen Thatfragen sei doch ein gar untergeordneter Wirkungskreis. Was sollen denn aber, frage ich, die Schöffen? Sollen die Schöffen dazu dienen, um schwierige juristische Knoten zu lösen? Wenn Sie das verlangen, so sprechen Sie damit das Verdammungsurtheil über die Schöffen ohne weiteres aus. Wenn die Schöffen überhaupt zu etwas gut sind, so können sie nur dazu gut sein, um das Thatsächliche unbefangener und praktischer zu würdigen, als es der Richter vermag, gewiß aber nicht, um den Richter in seinem eigentlichen Richteramt helfend oder kritisirend zur Seite zu stehen.

Sodann hat der Herr Vorredner uns auch noch darauf hingewiesen, daß eine Menge von Arbeitskräften durch die Assisen längere Zeit brachgelegt würde, Kräfte von Leuten, die zu Hause besseres zu thun hätten. Ich gebe vollkommen zu, daß darin ein bedeutender Uebelstand liegt; ja ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß Geschworene in großer Zahl, die mir vorgekommen sind, wie sehr sie auch für das Geschworeneninstitut eingenommen sein mochten, doch gewünscht haben, daß sie für ihre Personen von der Funktion befreit bleiben möchten. Das ist nun aber einmal nicht zu ändern, meine Herren; auf vielen Gebieten begibt sich ähnliches; namentlich würde dies auch auf dem Schöffengebiete, und zwar in eminenterem Maße, der Fall sein. Auf dem Schöffengebiet werden zwar die Leute nicht aus weiter Entfernung hergenommen, aber sie werden sozusagen ebenwohl, wenn sie fungiren, permanent ihrem gewerblichen Wirkungskreis entzogen, so daß in dieser Beziehung kein sonderlicher Unterschied besteht. Uebrigens, meine Herren, ist die Frage von der Trefflichkeit der Geschworenengerichte oder von ihrer Verwerflichkeit so oft durchdebattirt worden und in der öffentlichen Meinung sowohl wie in diesem hohen Hause bereits so definitiv zu deren Gunsten entschieden, daß die Stimme des Herrn Vorredners höchst wahrscheinlich in der Kommission verhallen wird.

Der Herr Vorredner hat sich dann zur Staatsanwaltschaft gewendet und, wenn ich recht verstanden habe, es begrüßt, daß dieselbe fortan dem Richteramte die Exekution abnehmen soll. Damit bin ich auch vollkommen einverstanden; er hat aber Bedenken über die Ausdehnung der Amtsgewalt geäußert, welche die Vorlage der Staatsanwaltschaft gewährt; namentlich war es ihm bedenklich, daß ein Staatsanwalt direkt eine Reihe verschiedener Verwaltungsbeamten gewissermaßen zu seiner Hilfeleistung requiriren könne. Meine Herren, diese Anordnung besteht schon seit $^3/_4$ Jahrhunderten in der Rheinprovinz, und ich glaube versichern zu können, daß kein Anstoß sich daraus ergeben hat; namentlich ist mir noch nicht ein Fall bekannt geworden, daß ein Bürgermeister so feinfühlig war, eine direkte Requisition eines Staatsanwalts, — etwa auch im befehlenden Ton, — übel zu nehmen. Wenn amtlich zu einem Beamten gesprochen wird, so weiß der Beamte, daß das seiner Privatperson nicht gilt, sondern nur seinem Amte. Ich glaube, meine Herren, Sie können in dieser Beziehung ganz ruhig sein; es erleichtert im höchsten Grade die Exekution der gerichtlichen Erkenntnisse, wenn die Staatsanwaltschaft direkt requiriren kann, wenn die Polizeibeamten, ohne daß sie es nöthig haben, weite Umwege zu machen, zu Gebote stehen. Insofern also bin ich einverstanden mit der Rolle, die der Staatsanwalt nach der Vorlage zu spielen hat, keineswegs aber in jeder anderen Beziehung.

Ich glaube zunächst, meine Herren, daß es sehr gerathen gewesen wäre, die Staatsanwaltschaft nicht auf das Strafrechtsgebiet zu beschränken. Meines Erachtens wäre es ein wesentlicher Fortschritt in der Rechtspflege überhaupt gewesen, wenn man die Staatsanwaltschaft, wie es am Rhein und wie es in Frankreich der Fall ist, auch in Zivilsachen hätte mitwirken lassen; wenn man überhaupt ihren Wirkungskreis in ähnlicher Art ausgedehnt hätte, wie es in Frankreich und am Rhein der Fall ist. Die Staatsanwaltschaft würde dadurch in hohem Maße an Würde gewinnen. Ich weiß, daß im Gebiete des altpreußischen Rechts die Staatsanwaltschaft nicht weniger als populär ist, ich glaube, daß auch im Richterstande ein bedeutendes Vorurtheil gegen die Staatsanwaltschaft besteht; man brauchte

blos einigermaßen den Juristenkongressen zu folgen, um sich davon zu überzeugen, daß dieses Vorurtheil ein weit über Deutschland verbreitetes ist. Ich nenne es ein Vorurtheil und bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche das Wirken der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiete des Zivilrechts aus der Erfahrung, nicht blos aus der Anschauung, nicht blos dadurch, daß man ein paar Mal einer Zivilaudienz beigewohnt hat, kennen gelernt haben, vollkommen mit mir übereinstimmen. Ich zweifle nicht daran, daß, wenn Sie alle praktischen Juristen der Gebiete fragen, in welchen der Staatsanwaltschaft nicht blos die Exekution, nicht blos die Ueberwachung der sogenannten ministeriellen Beamten obliegt, — ich will nicht, daß irgend ein richterlicher Beamter von der Staatsanwaltschaft kontrolirt werde, wie es in Hannover der Fall sein soll — sondern auch ihre Mitwirkung zur Rechtsfindung, Sie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß in dieser Mitwirkung ein wichtiges Moment für die gesammte Rechtspflege liegt. Es würde mir im höchsten Maße erwünscht sein, wenn die Kommission Bedacht darauf nähme, ob nicht nach dieser Richtung hin das uns vorgeschlagene Institut der Staatsanwaltschaft eine Umbildung, die ich eine entschiedene Fortbildung nenne, erfahren kann. Meine Herren, die Staatsanwaltschaft, wie sie in den alten Provinzen besteht, hat bis jetzt nur die Verfolgung strafbarer Handlungen zur Aufgabe; ist es da nicht eine fast nothwendige Folge, daß der richterliche, der juristische Charakter, wenn ich so sagen darf, mehr und mehr aus ihr verschwindet, daß allmählich der Polizeikommissar sich heraus- und durcharbeitet, ja, daß derselbe endlich Herr über den Mann wird? Ist es nicht nothwendig, daß ein solcher Staatsanwalt nach längerer Amtsführung nicht mehr als Richter zu brauchen ist, der Regel nach, Ausnahmen natürlich gebe ich zu? es liegt das, meiner Ansicht nach, nothwendig in der Sache. Dann aber, meine Herren, muß die Staatsanwaltschaft jedenfalls insofern eine würdigere Stellung angewiesen bekommen, als die Vorlage thut, die ihn unbedingt gebunden erklärt, jedem ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Befehle Folge zu leisten. Es ist im § 118 der Vorlage gesagt:

> Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

So allgemein genommen scheint nichts gegen diesen Satz einzuwenden zu sein; wer einen Vorgesetzten hat, muß den Anordnungen desselben natürlich im allgemeinen nachkommen; aber etwas ganz anderes ist es, Befehle ausführen, und etwas anderes ist es, Befehle begründen. Nach rheinischem Rechte hat der Staatsanwalt auch insofern die Befehle seiner Vorgesetzten auszuführen, als er Anträge stellen muß, wie es ihm befohlen wird; allein in der Begründung hat er nur seiner Ueberzeugung, seinem Gewissen zu folgen. Ich habe in meiner juristischen Praxis mehrmals den Fall gehabt, daß der Staatsanwalt, wenn er als Kronanwalt, im engeren Sinne des Wortes, fungirte, was zwar selten vorkommt, aber doch vorkommen kann, erklärte, den Antrag stelle er ans Gericht, seine juristische Ueberzeugung aber stehe demselben nicht zur Seite, oder aber er stellt es dem Ermessen des Gerichts lediglich anheim, wenn der ihm ertheilte Auftrag gegen seine Ueberzeugung ging. Meine Herren, man sollte nie, man sollte keinem Menschen, am wenigsten einem Beamten das Gegentheil seiner Ueberzeugung auszusprechen zumuthen. Meine Herren, das Institut der Staatsanwaltschaft bedarf also, meiner Ueberzeugung nach, in der Commission einer sehr sorgsamen allseitigen Prüfung und, wie ich hinzufüge, einer größeren Ausdehnung in Bezug auf die amtliche Wirksamkeit derselben, als die Vorlage ihr gewährt.

Nur noch ein Wort in dieser Beziehung, die ich für eine sehr wichtige halte. Man hat mitunter gesagt — ich habe es gelesen und gehört, mehr als einmal —, der Richter bedürfe der Leuchte nicht, die der Staatsanwalt ihm in Civilsachen vorhalte. Meine Herren, das ist eine von den vielen Phrasen, die keinen inneren Kern haben. Wenn der Richter keiner Leuchte bedarf, dann braucht auch kein Advokat zu plädiren, dann brauchte eben nur der Anwalt Anträge zu stellen und Thatsächliches mitzutheilen, das Rechtliche aber bei Seite zu lassen. Wenn es aber in einer großen Masse von schwierigen Rechtsfällen wünschenswerth ist, daß das Juristische von allen Seiten geprüft wird, weshalb es ja auch Appellinstanzen giebt, dann ist die Prüfung der Sache, die Behandlung der Sache durch den Staatsanwalt, nachdem die Parteien gesprochen haben, von großer Bedeutung; meine Herren, der Staatsanwalt hat dann eher die Bedeutung eines Korreferenten und ist geeignet, sowohl die Suprematie des Präsidenten, die nicht selten in den Kollegien sich geltend macht, als auch die Suprematie des Referenten zu paralysiren. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß das Wirken der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung dort, wo es sich um große Prozesse handelt, nicht um gewöhnliche tagtäglich vorkommende Dinge von der größten Bedeutung ist; meine Herren, Sie brauchen blos das Repertorium von Merlin durchzusehen, welcher Generalprokurator des Kassationshofes zu Paris war, so werden Sie aus seinen Anträgen sich überzeugen, wie sehr dieses Wirken dazu beigetragen hat, um das oberste Gericht in Frankreich aufzuklären, ja zu leiten.

So also glaube ich, meine Herren, den Staatsawalt, wie gesagt, Ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit empfehlen zu sollen; es würde sich auch, wenn Sie die Staatsanwaltschaft in dem Sinne auffassen, wie ich es, mit freilich nur sehr kurzen Zügen, darlegen konnte, noch manches andere für deren Wirkungskreis ergeben, namentlich die Aufsicht über die unteren Gerichtsbeamten, welche nicht den richterlichen Charakter haben, die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher, die Aufsicht über die unteren Richter, so weit sie Administrativgeschäfte führen, fällt der Staatsanwaltschaft anheim. Eine Staatsanwaltschaft, welche nach meiner Idee aus dem Richteramt hervorgehen und auch wieder an das Richteramt zurückgehen können soll, wird alles ihr Obliegende mehr mit einem richterlich prüfenden Auge ansehen und demgemäß behandeln, nicht im büreaukratisch-polizeilichen Sinne alles von oben herunter rücksichtslos regeln und beherrschen wollen.

Meine Herren, ein Hauptmoment in Bezug auf alle Vorlagen bildet noch eine zweckmäßige Theilung der Arbeit. Von der Zweckmäßigkeit der Arbeitstheilung hängt unendlich vieles ab. Bis jetzt konnte man es in vielen Landestheilen kaum begreifen, wenn man verlangte, daß der Richter im wesentlichen nur urtheilen, daß alles andere von ihm möglichst fernbleiben solle. Ich will, aus Anlaß einer Bemerkung, welche gestern gefallen ist, im Vorbeigehen bemerken, daß ich keineswegs der Ansicht bin, man solle dem Richter möglichst wenig Beschäftigung geben;

(Heiterkeit),

ich stimme dem geehrten Herrn bei, daß ein ordentliches Maß von Arbeit die Kräfte frisch erhält, daß dies Amt darunter leiden kann, wenn zu wenig Arbeit vorhanden ist; aber, meine Herren, es muß die rechte Arbeit sein, es muß richterliche Arbeit sein, eine Arbeit, die vorzugsweise den urtheilenden Verstand in Anspruch nimmt, nicht die schreibende Hand. Gerade nach dieser Seite hin ist bis jetzt gar viel gefehlt worden. Auch die Vorlagen sind nichts weniger als frei von demjenigen, was ich als Ballast für das Richteramt, als seinen Beruf hemmend erachte. Ich will, um nicht zu weitläufig zu werden, was ich ja nicht darf, nur z. B. bemerken, daß nach der Vorlage der Staatsanwalt in jeder Strafsache eine Anklageschrift machen soll. Meine Herren, das ist eine enorme Arbeitslast, die Sie dem Staatsanwalt aufbürden, und die in 80 Prozent der vorkommenden Fälle, meiner Ansicht nach, durchaus überflüssig ist. Wir haben am Rhein wenigstens während siebzig

und mehr Jahren die Staatsanwaltschaft niemals mit einem solchen Pensum beladen gesehen, und ich glaube sagen zu dürfen, daß die Strafrechtspflege — ich spreche jetzt nicht von den Geschworenengerichten — im ganzen und großen doch einen ganz gesunden Charakter an sich getragen hat; wenigstens klagt man im Volke nicht darüber, und darauf kommt es denn am Ende doch — wie auch der Herr Vorredner gesagt hat — hauptsächlich an. Der Staatsanwalt fertigt dort keine Klageschrift in Bezug auf die Zuchtpolizeivergehen, sondern er formulirt einfach die Anklage; das übrige wird den Debatten, dem Zeugenverhör überlassen, der Verhandlung in der Sitzung, und das ist, wie die Erfahrung lehrt, vollkommen genügend. Bei den Geschworenengerichten verhält es sich natürlich anders. Da werden allerdings Anklageschriften gefertigt; aber ich kann bemerken, daß noch in der letzten Zeit eine Weisung an den kölner Appellhof gekommen ist, daß von den Staatsanwälten diese Anklageschriften möglichst knapp gehalten werden sollten. Ob diese Weisung eine begründete ist, will und kann ich hier nicht erörtern; die allgemeine Tendenz derselben, die sich dahin zu erkennen gibt, daß nicht zu viel geschrieben werden soll, ist eine solche, die man nur gutheißen kann, und die weiterhin obwalten sollte, insbesondere bei den Untergerichten, wo, wie gesagt, diese Anklageschriften, die bei uns zu Lande, wenn ich nicht irre, dem Angeklagten, wenn er im Gefängniß sitzt, auch noch vorgelesen werden müssen, einen Ballast bilden, die Zeit und die Kraft von Männern in Anspruch nehmen, welche viel besser anders beschäftigt würden. Weiter, meine Herren, erscheint es, meiner Meinung nach, als eine Schreiberei, womit man die Richter nicht behelligen soll und nicht zu behelligen braucht, wenn man ihnen aufgibt, wie es auch wieder hier der Fall ist, den sogenannten Thatbestand in das Urtheil aufzunehmen. In einem Gebiete von ungefähr, ich glaube sagen zu dürfen, 50 bis 60 Millionen Justiziabeln ist das nicht der Fall; der Richter hat nicht nöthig in dem Erkenntniß die ganze Prozeßgeschichte, die Entwickelung der thatsächlichen und persönlichen Verhältnisse darzulegen, wenn darüber kein Streit war; der Richter hat nur über die Fragen, welche in thatsächlicher oder juristischer Beziehung streitig sind, sein Urtheil zu fällen, das übrige überläßt er anderen, insbesondere den Parteien. Wenn die Parteien darüber einig sind, meine Herren, was bedarf es dann noch einer richterlichen Thätigkeit? warum soll man für das, was die Parteien selbst thun können, nun gar richterliche Beamte anstellen? In den betreffenden Paragraphen des vorliegenden Entwurfs, es sind die §§ 274 und 281 der Zivilprozeßordnung, finden Sie und zwar in dem erstgedachten Paragraphen, daß der Richter den Thatbestand in das Urtheil schreiben soll, in dem folgenden, dem § 281 ist dann gesagt, wenn die Parteien der Ansicht seien, daß der Thatbestand nicht richtig dargestellt sei, so könnten sie durch eine Hinterthüre wieder ans Gericht zurückkommen und nur denselben rektifiziren lassen. Meine Herren, das ist eine des Richteramts nicht ganz würdige Rolle, wenn derselbe Richter angegangen wird, eine Geschichtserzählung umzuarbeiten, die er nicht richtig aufgefaßt hat, und zwar gewiß weiß, weswegen, weil den Parteien nichts daran gelegen war, bei der Verhandlung sie vollständig anzugeben, indem es ihnen ja nur darauf ankommt, einen Richterspruch über die Streitpunkte zu erhalten, nicht aber eine Geschichtserzählung über das, was sie sonst noch nebenher gewollt und gedacht, gesagt oder vorgekehrt haben. Alle diese Dinge mögen zur Vollständigkeit der Ausfertigung eines Erkenntnisses gehören, das gebe ich zu, aber sie gehören nicht in den Bereich der richterlichen Funktionen. Darum werden sie denn auch in dem großen Gebiete, von welchem ich zuvor gesprochen habe, theils von der Gerichtsschreiberei gemacht, welcher die Anträge vorliegen, die sie nur abzuschreiben hat, theils von den einander gegenüberstehenden Parteien. Die obsiegende Partei verfaßt als Bestandtheil des zu erlassenden Urtheils den nicht streitigen Theil des Thatbestandes und die Prozeßgeschichte, stellt ihre Arbeit dem Gegenanwalte zu, und wenn dieser damit einverstanden ist, — mehr kann man doch auf der Welt nicht verlangen, als daß die streitenden Parteien einig sind — so wird der Schriftsatz dem Gerichtsschreiber übergeben, und dieser trägt ihn in die Ausfertigung des Urtheils ein. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet der Präsident sofort den Streitpunkt. Damit ist die Sache in voller Ordnung, und der Richter ist nicht in der Nothwendigkeit, viel kostbare Zeit zu verschwenden, um Dinge zu schreiben, die ganz außerhalb des richterlichen Berufes liegen. Meine Herren, hier am Obertribunal sogar werden die Richter angehalten, solche Qualitäten — wir nennen diesen Thatbestand Qualitäten —, solche einleitende Erzählungen an den unbedeutendsten Strafsachen, die man richterlich mit zehn Worten abmachen kann, auszuarbeiten; damit wird Männern, die viele wahrlich weit wichtigere anderweitige Geschäfte abzumachen haben, eine Zeit genommen, die rein verschwendet ist. Auch diesen Punkt bitte ich in der Kommission ins Auge zu fassen.

Dann, meine Herren, noch ein anderer Punkt, der auch bereits von mehreren Rednern erwähnt worden und mit Recht als ein Kardinalpunkt bezeichnet worden ist. Ich meine die Stellung des Richteramts an sich, namentlich in Betreff seiner Unabhängigkeit, seine Selbstständigkeit im Urtheilen, und die Frage von den Garantien, welche diese Selbstständigkeit sichern. Ich stimme dem im allgemeinen bei, was Herr Lasker gestern gesagt hat, daß nämlich Bedacht darauf genommen werden sollte, auch schon im Leben berühmte Männer in die Richterämter zu nehmen, namentlich also aus dem Advokatenstande, aber aus dem jüngeren Advokatenstande. Wenn ein Advokat eine lange Reihe von Jahren hindurch immer parteimäßig gewirkt hat, wird es ihm, der Regel nach, nicht leicht sein, sich hernach die nöthige richterliche Unbefangenheit anzueignen. Im übrigen aber scheint mir doch Herr Lasker seine Ideale etwas zu hoch hinauf geschraubt zu haben. Daß alle Richter gleichgestellt sein sollen, daß da kein Unterschied zu machen sei, scheint mir denn doch etwas gegen die Natur der Dinge zu gehen. Daß schlechthin nach bloßer Anziennetät vorgerückt werden sollte, auch in die höheren und höchsten Richterstellen, damit stimme ich nicht überein. Bei demselben Gerichte und Richtern gleicher Amtsstellung soll allerdings die Anziennetät maßgebend sein; wenn ich Herrn Lasker nicht mißverstanden habe, so wollte er das Anziennetätsprinzip auch noch so weit ausgedehnt haben, daß das Avancement bis in die höchsten Gerichtshöfe ebenwohl lediglich nach der Anciennetät erfolgen solle. Nein, meine Herren! Obgleich ich sehr wohl weiß, daß nicht selten nach Gunst oder aus Nebenrücksichten, nicht nach wahrem Verdienst Beförderungen stattfinden, so glaube ich doch, daß die von Herrn Lasker gebotene Arznei schlimmer wäre, als das Uebel. In anderen Ländern hat man nach neuen Garantien sich umgethan; die fraglichen Uebelstände treten aber überall hervor, weil überall Menschen am Ruder sind, weil auch auf den höchsten Stühlen Menschen sitzen. Man hat z. B. in Belgien für die Besetzung der Gerichtshöfe den Modus, daß die Gerichtshöfe selbst und die Provinzialdeputationen drei Kandidaten präsentiren, aus welchen dann die Regierung die Auswahl zu treffen hat; für Stellen am Kassationshof findet wieder ein anderer Modus statt. Ich will das aber hier nicht weitläufiger auseinandersetzen. Man hat auf diese Weise eine Garantie gegen den Nepotismus, gegen die ungerechte Bevorzugung Einzelner gesucht; aber eine absolute Garantie hat man darin bis jetzt nicht gefunden. Ich weiß, daß man auch in Belgien der Ansicht ist, daß trotz jener Vorkehrung Partei- und sonstige Rücksichten zur Geltung gekommen sind. Es gibt Uebelstände, die man nicht überall beseitigen kann.

Auf eines noch, meine Herren, möchte ich ein entscheidendes Gewicht legen: daß man in keiner Weise das höhere

Richteramt zu viel mit Nebendingen, abgesehen von der Schreiberei, die ich zuvor erwähnt habe, mit sonstigen, in das Administrativfach einschlagenden Geschäften behelligt. Ist es doch hier schon so weit gekommen, daß ein erster Präsident, ich will z. B. sagen des hiesigen Stadtgerichts, schlechterdings aufhört, als Richter zu fungiren, — der erste Präsident soll der oberste Richter sein; er kann aber nur Administrativgeschäfte führen, er ist ganz absorbirt durch reinen Mechanismus! Einen Theil dieses Mechanismus nimmt ihm schon nach dem von mir oben Dargelegten die Staatsanwaltschaft ab, wenn man die Staatsanwaltschaft, wie angegeben, einrichtet; ein anderer Theil müßte ihm aber in anderer Weise abgenommen werden. — Ein Richter, zumal der oberste Richter, der Präsident, muß vor allem Richter bleiben, man muß ihn nicht z. B. mit Berichten über Referendariate und solchen Aufträgen behelligen, die nicht im Wesen des Richteramtes liegen; man muß ihn möglichst seinem eigentlichen Berufe überlassen.

Meine Herren, ein höchst wichtiges Moment noch für die bürgerliche Freiheit, welche uns gewiß allen am Herzen liegen muß, ist die Exekution in Strafsachen. Der geehrte Herr Vorredner hat schon davon gesprochen. Meine Herren, was will ein Urtheil sagen, wenn die Exekution desselben in der elastischsten Weise enger oder weiter gegriffen werden kann! Zwar bin ich nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß eine Gefängnißordnung in das vorliegende Gesetz eingeschoben werden kann, aber einige Grundzüge könnten, ja müssen, wie mir scheint, in der Strafprozeßordnung Platz finden. Wenn z. B., wie das nicht selten in neuester Zeit vorgekommen ist — vor einigen Tagen ward die Materie hier schon ziemlich ausführlich besprochen —, wenn z. B., sage ich, in Gefängnissen es von der Gnade oder dem Belieben der denselben Vorgesetzten oder auch der Regierungen abhängt, wie ein Gefangener behandelt werden soll, ob er Besuche empfangen, ob er sich selbst beköstigen darf, ob er schreiben, ob und was er lesen darf, ja, meine Herren, wenn es sogar so weit geht, daß Leute aus den gebildeten Ständen, die nicht wegen eines Verbrechens, sondern wegen Vergehen, ja, wegen Vergehen im Gefängnisse sitzen, die oft nicht in der allgemeinen Meinung, sondern nur nach dem Buchstaben des Gesetzes wahrhaft Strafbares enthalten, — wenn solche Personen genöthigt werden, im Gefängnisse Säcke zu nähen, Pappschachteln zu machen, überhaupt die untersten Arbeiten zu verrichten, Gefängnißkleider zu tragen, — meine Herren, dann werden Sie gewiß mit mir fühlen, daß das außer allem Verhältniß zu dem Urtheile steht, namentlich außer allem Verhältniß zu demjenigen, was der Gesetzgeber gewollt hat, indem er die betreffenden Strafgesetze erließ. Meine Herren, dieser Punkt ist, wie gesagt, von der höchsten Wichtigkeit; Sie werden ihn gewiß näher ins Auge fassen.

Meine Herren, es wären noch gar viele Punkte zu erörtern, auch nach meinen Notizen hier, aber Sie haben mir so lange Geduld geschenkt, daß ich gewissermaßen verpflichtet bin, dieselbe nicht länger in Anspruch zu nehmen. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß, wie gestern von der Regierungsbank gesagt worden ist, diese Gesetzesvorlage sich als ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen bewähren möge; aber, meine Herren, wohlgemerkt, nicht blos als ein Fortschritt im Vergleich zu denjenigen Landstrichen, wo die Justizpflege zur Zeit im Argen liegt, woher denn auch das ewige Drängen nach Zentralisation, nach neuen Gesetzbüchern gekommen ist, was ich von meinem Standpunkte aus kaum verstehen konnte, — also kein bloßer Fortschritt gegenüber diesen Ländern, wo noch alles durcheinander liegt, wo die Klagen allgemein sind, sondern ein Fortschritt im Verhältniß zu denjenigen Landestheilen, in welchen der Juristenstand und das Volk mit der Rechtspflege im Großen und Ganzen zufrieden sind! Wenn das, was hier zu Stande kommt, kein Fortschritt im Verhältniß zu diesen Ländern ist, dann, meine Herren von der Kommission, werden Millionen Ihnen wenig Dank wissen für die schwere Arbeit, die ihnen bevorsteht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, ich trete den Vorlagen, die jetzt zu unserer Berathung stehen, mit voller Wärme, mit viel mehr Wärme gegenüber, als der Herr Vorredner. Mit so viel Wärme habe ich sie zuerst in die Hand genommen, daß ich den Wunsch hatte, sie möchten nach einer Prüfung, die sich selbst von vornherein die größte Zurückhaltung auflegt, so befunden werden, daß man sie en bloc annehmen könnte, wenigstens so befunden werden, daß eine Verweisung an eine Kommission nicht für nöthig erachtet werden möchte. Denn ich verhehle mir keinen Augenblick, und die Erfahrung vieler parlamentarischen Versammlungen beweist es, daß der innere, der begriffsmäßige Zusammenhang solcher Gesetze vornehmlich technischen Inhaltes, wie die uns vorliegenden sind, sehr leicht durch Berathung in Kommissionen, durch die Stellung und Annahme einer Menge von Abänderungsanträgen in den Kommissionen aufs schwerste gefährdet wird.

Gleichwohl mußte ich mir, nachdem ich die Vorlagen aufmerksam geprüft hatte, sagen, der Wunsch, mit dem ich sie in die Hand nahm, kann nicht erfüllt werden, und muß ich von vornherein an dieser Stelle aussprechen, daß ich dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Gneist uns angekündigt hat, meine Zustimmung geben muß. Das möchte ich durch einige Bemerkungen begründen.

Vor allen Dingen empfinde ich die Lücken, welche die Gerichtsverfassung hat, sehr schmerzlich. Ich will mich dabei ganz auf den Standpunkt der Vorlage stellen, ich will mich dabei ganz auf den Standpunkt stellen, den der königlich preußische Herr Justizminister gegenüber dieser Frage gestern so sehr betont hat; ich will die Frage, ob das Reich kompetent sei zur Erlassung einer vollständigen Gerichtsverfassung, hier nicht erörtern. Ich glaube übrigens, daß auch nach Artikel 13, wie er jetzt lautet, das Reich kompetent ist, weil ein gerichtliches Verfahren ohne Gerichtsverfassung festzustellen ganz unmöglich ist. Auch der preußische Herr Justizminister hat gestern selbst ausgesprochen, daß das Reich insoweit, als es absolut nothwendig sei zur Schaffung von Prozedurordnungen, auch zuständig sei, Bestimmungen, welche die Gerichtsverfassung betreffen, zu geben. Damit ist eigentlich die Hauptsache erledigt und in der Hauptsache kein Streit. Es handelt sich nur um das Mehr oder Weniger. Mit einem Wort: die Differenz ist keine qualitative, sondern nur eine quantitative.

Nun, meine Herren, geht die Vorlage davon aus, daß, insoweit als die Gleichmäßigkeit der Anwendung des Rechts, und namentlich die Gleichmäßigkeit der Anwenduug der Prozeßordnungen es erfordern, das Reich auch Bestimmungen über die Gerichtsverfassung treffen müsse, und gerade von diesem Standpunkte aus finde ich Lücken in den Bestimmungen über die Gerichtsverfassung, die durchaus ausgefüllt werden müssen, Lücken, die zum Theil schon gestern und heute berührt worden sind.

Vor allen Dingen, glaube ich, muß eine ganz feste Grenze gezogen werden und darf der Landesgesetzgebung nicht, wie der Entwurf es thut, überlassen werden, inwieweit das Laienelement zu der Rechtspflege herbeizuziehen ist; der Entwurf läßt in dieser Beziehung den Landesgesetzgebungen ganz freie Hand. Ich glaube, daß das vom Uebel ist.

Ich will das Gebiet der Strafrechtspflege, das meinem Berufe ferner liegt, ganz bei Seite lassen, und lediglich von den Gefahren reden, welche diese Latitüde für die Landesgesetzgebungen hinsichtlich der Zivilrechtspflege hat. Kann ernstlich noch von einer Gleichmäßigkeit der Anwendung des Rechts die Rede sein, wenn in dem einen Staate die Zivil-

gerichte erster Instanz mit Rechtsgelehrten besetzt sind, in dem anderen Staat, sei es nun ganz, sei es wenigstens zum überwiegenden Theil mit Laien? Diese Frage wird gewiß Niemand bejahen. Um die Sache anschaulicher zu machen, will ich auf die Verhältnisse in meiner Heimat Württemberg mit ein paar Worten zu reden kommen. Dort sind die Oberamtsgerichte auch in Zivilsachen mit Laien besetzt, und zwar haben die Laien dort die Mehrheit über die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts. Nun, meine Herren, kann noch von einer gleichmäßigen Anwendung des Rechts die Rede sein, wenn, wie in Württemberg die Oberamtsgerichte, wie sie jetzt besetzt sind, zu Landgerichten gemacht werden, in anderen Staaten aber die Landgerichte ausschließlich mit Rechtsgelehrten besetzt sind? Auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege, um diese Bemerkung hier anzureihen, halte ich, abgesehen von den Handelsgerichten, das Laienelement für durchaus unfähig zur Rechtssprechung und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil der Zustand unseres Zivilrechts es den Laien vollständig unmöglich macht, das bestehende Recht zu beherrschen und zu durchdringen und den einzelnen Fall richtig unter das Gesetz zu subsumiren. Meine Herren, es wäre ein kolossaler Anachronismus, wenn man das Institut der mittelalterlichen Schöffen wieder beleben wollte, wie das allerdings in manchen Köpfen spukt. Meine Herren, dieses Institut paßt nur in die Jugendzeit der Väter, in eine Zeit, in welcher die Rechtsüberzeugung vollständig im Volke und in jedem einzelnen Mitgliede des Volkes lebte. Ja, meine Herren, von solchen Zuständen sind wir weit entfernt und von solchen Zuständen ist überhaupt jede Zeit entfernt, in welcher die Lebens- und Verkehrsverhältnisse sich verwickeln und entwickeln, und nur in den einfachsten Verhältnissen ist jenes mittelalterliche Schöffenthum auf eine ganz naturgemäße Art seiner Zeit abgestorben, es hat sich selbst für inkompetent mit der Entwickelung und Verwickelung der Rechtsverhältnisse erklärt. Also, meine Herren, nach meiner Ueberzeugung sollte der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes dadurch ergänzt werden, daß ausgesprochen wird: abgesehen von den Bestimmungen über die Schöffen-, Schwur- und Handelsgerichte, die ich durchaus nicht antasten will, die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte werden mit rechtsgelehrten Richtern besetzt. Dann, meine Herren, was auch schon berührt worden ist, bedürfen wir, wenn das Recht wirklich gleichmäßig gehandhabt werden soll, einer gleichmäßigen Vorbildung unseres rechtsgelehrten Richterstandes und einer gleichmäßigen Vorbildung auch unseres Anwaltstandes. Denn eine gute Kriminal- wie Zivilrechtspflege ist vollends bei dem mündlichen Verfahren, wie es uns vorgeschlagen ist, ganz unmöglich ohne einen tüchtigen Anwaltstand. Wir bedürfen also für die Qualifikation der Richter und der Anwälte gemeinsamer Bestimmungen, wir bedürfen einer gemeinsamen Prüfungsordnung für Richter und Anwälte, und wir bedürfen auch einer Anwaltsordnung überhaupt.

Endlich, meine Herren, bedürfen wir auch einer Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Annahme von Garantien für die Unabhängigkeit der rechtsgelehrten, der ständigen Richter. Auch durch gleichmäßige Unabhängigkeit des Richterstandes ist die Anwendung der Gleichmäßigkeit des Rechtes wesentlich bedingt. Es gibt in Deutschland noch Staaten, sogar solche, die vor wenigen Jahren sich eine neue Gerichtsverfassung und eine neue Prozeßordnung gegeben haben, in welchen jeder Richter ganz beliebig durch einen Akt der Justizverwaltung versetzt werden kann und pensionirt werden kann. Ja, meine Herren, ich kenne einen Staat in Deutschland, in welchem die Regierung sich das Recht beilegt und stets geübt hat, jeden Staatsbeamten, und die Richter sind davon nicht ausgenommen, auf jede auch niedrigere Stelle zu versetzen, wenn sie ihm nur seinen persönlichen Rang und sein Gehalt läßt. Also nach dieser Praxis kann ein Mitglied des obersten Gerichtshofes versetzt werden zu einem Gericht unterster Instanz, wenn man ihm nur seinen Titel, seinen persönlichen Rang und sein Gehalt läßt. Nun, meine Herren, frage ich Sie, wenn auch nur in einem Staate das möglich ist, es dann für uns nicht dringend geboten ist, diese Möglichkeit unmöglich zu machen? Haben jene Staaten diese Möglichkeit nicht beseitigt, als sie vor kurzer Zeit sich Gerichtsverfassung und Prozeßordnung neu geschaffen haben, so ist auch nicht anzunehmen, daß sie es in naher Zukunft thun werden. Also, meine Herren, hier muß das Reich eingreifen, und ich wiederhole, ich entferne mich mit diesem Verlangen ganz gewiß nicht einmal von dem Standpunkte, den der preußische Herr Justizminister selbst hinsichtlich der Kompetenz des Reiches für die Gerichtsverfassung eingenommen hat. Wir müssen mit einem Wort aufnehmen in die uns vorliegenden Gesetze die Bestimmung, daß kein Richter gegen seinen Willen versetzt werden kann, und die Bestimmung, daß kein Richter gegen seinen Willen anders pensionirt werden kann als zufolge eines Plenarbeschlusses des Oberlandesgerichts. Wir müssen mit anderen Worten das, was der Entwurf für die Mitglieder des Reichsgerichts in dieser Beziehung festsetzt, auf die Mitglieder aller Gerichte, der untersten wie der mittleren, ausdehnen. Erst dann, meine Herren, kann man von einer äußerlich unabhängigen Stellung der Richter wirklich reden.

Nun, meine Herren, veranlaßt mich der Herr Vorredner noch die Frage aufzuwerfen, ob wir das Institut der Staatsanwaltschaft aufnehmen sollen auch in die bürgerliche Rechtspflege? Hier muß ich ihm nach den Erfahrungen, die ich selbst persönlich gemacht habe, ganz entschieden entgegen treten. Ich habe selbst, ehe bei dem Reichsoberhandelsgericht ein ständiger Beamter als Staatsanwalt angestellt wurde, die Stelle des Generalstaatsanwalts für diejenigen Sachen, in denen die Staatsanwaltschaft nach der Landesgesetzgebung eintreten muß, längere Zeit versehen, und ich gestehe Ihnen, daß ich mich stets als das fünfte Rad am Wagen gefühlt habe, wenn ich als Generalstaatsanwalt auftrat. Allerdings bin ich kein Merlin, das gestehe ich sehr willig zu, aber daß ein Merlin an dem pariser Kassationshof einen sehr großen Einfluß geübt hat, beweist noch nicht das allergeringste für die Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß. Merlin hätte wahrscheinlich als Rath oder als Präsident am pariser Kassationshof mindestens denselben Einfluß geübt, den er geübt hat, weil er ein Mann von ganz eminenter Begabung war. Wenn Sie lauter Merlins als Staatsanwälte anstellen könnten, wenn Sie auch nur bei dem obersten Gericht als Generalstaatsanwalt einen Merlin einsetzen könnten, dann allerdings ließe sich darüber reden, ob nicht die Staatsanwaltschaft auch im Zivilprozeß eingeführt werden solle, so lange aber dafür keine Garantie übernommen werden kann, muß ich mich — und ich berufe mich hier wiederholt auf meine eigene Erfahrung — gegen die Aufnahme der Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß erklären.

Nun, meine Herren, habe ich noch eine Lücke zu berühren, die meines Wissens noch nicht berührt ist, ich meine die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche die Ziehung der Grenze zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativbehörde lediglich der Landesgesetzgebung überläßt. Mir erscheint es als ein Kardinalpunkt, als eine Hauptaufgabe, die der Reichsgesetzgebung gesetzt ist, hier die Grenze festzustellen. Denn, meine Herren, in einzelnen deutschen Staaten greift die Kompetenz der Administrativjustiz auf das tiefste in das bürgerliche Recht ein und gehört die Entscheidung über bürgerliche Rechtssachen im weitesten Umfange zu der Zuständigkeit der Administrativbehörden. Meine Herren, das scheint mir ein Zustand, der ganz unmöglich so bleiben kann. Wie kann noch von Einheit des Rechtes, von Gleichheit der Anwendung des Rechtes die Rede sein, wenn in weitem Umfange über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Administrativbehörden zu entscheiden haben, die über eine Menge von Rechtsfragen ganz anders entscheiden werden, als der Reichsgerichtshof? Dann haben Sie zwar nicht mehr zwischen verschiedenen obersten Gerichtshöfen, — die werden hoffentlich ganz ver-

schwinden — wohl aber zwischen obersten Administrativbehörden und dem Reichsgericht Differenzen, die bisher zwischen den verschiedenen obersten Landesgerichtshöfen hinsichtlich der allerwichtigsten Rechtsfragen bestehen. Zum allermindesten muß das Gesetz, das aus unseren Berathungen hervorgeht, aussprechen, daß ausnahmslos in bürgerlichen Rechtssachen lediglich die Gerichte kompetent sind, es muß mit einem Worte die Kompetenz der Administrativbehörden in bürgerlichen Rechtssachen vollständig aufgehoben werden.

Dann, meine Herren, habe ich noch ein großes Bedenken gegen eine Bestimmung des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung. Da ist — ich glaube in § 5 — ausgesprochen, daß, was die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber den Landesherren in Zivilsachen betreffe, es bei der Landesgesetzgebung bleiben soll. Meine Herren, auch das scheint mir unmöglich, daß das so bleiben kann. Es gibt meines Wissens vier Staaten in Deutschland, die Motive zu den Entwürfen zählen nur drei auf, den größten von denen, bei welchen das zutrifft, was ich jetzt besprechen werde, haben die Motive ganz ignorirt. Es gibt, meines Wissens, sage ich, vier Staaten in Deutschland, in welchen der Landesherr in Zivilsachen vor den Gerichten seines Landes nicht Recht zu nehmen gezwungen werden kann. Ich glaube, es ist unsere dringende Aufgabe, diesem Stück Rechtlosigkeit, das in Deutschland noch Geltung hat, ein Ende zu machen. Man hat allerdings dafür geltend gemacht, es sei im Widerspruche mit dem Begriffe der Souveränetät, daß der Landesherr vor seinen eigenen Gerichten Recht nehmen soll. Das ist eine absolut unhistorische Anschauung. Im alten deutschen Reiche hat bekanntlich jeder Reichsfürst und namentlich auch der Kaiser vor den Gerichten Recht nehmen müssen. Und, meine Herren, es ist auch ein Widerspruch mit dem, was wir selbst vor Augen haben; in beinahe allen europäischen Staaten und namentlich auch in den größeren Staaten Deutschlands besteht heute der Grundsatz, daß der Landesherr vor den Gerichten seines Landes Recht nehmen muß. Also, meine Herren, einfach durch diese Thatsache wird vollständig widerlegt, daß mit dem Begriffe der Souveränetät der Zwang für den Landesherrn, vor den Gerichten seines Landes Recht zu nehmen, in Widerspruch sei. Es hat noch Niemand den König von Preußen, den König von Bayern, den König von Sachsen für nichtsouverän gehalten deshalb, weil sie vor den Gerichten ihres Landes von jeher Recht nehmen müssen. Meine Herren, in einer anderen Stelle allerdings, wo es sich um das Verhältniß gegen das Ausland handelt, haben die Motive zur Zivilprozeßordnung eine sehr beherzigenswerthe Stelle, die so lautet:

> daß die Reichsgesetzgebung thunlichst verhüten müsse, daß Angehörige des Reiches rechtlos gemacht werden.

Meine Herren, ich denke, was hier gegenüber dem Auslande ausgesprochen worden ist, das sollte vor allen Dingen gegenüber dem Inlande gelten und dazu führen, daß das Stück Rechtlosigkeit, das ich Ihnen eben dargestellt habe, beseitigt werde.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem, was mir hauptsächlich am Herzen liegt, und was ich allein noch besprechen möchte, nämlich zu der Stellung und der Aufgabe des Reichsgerichtes. Hier habe ich zwei große Bedenken. Einmal scheint mir die ganze Institution des Reichsgerichtes schwer bedroht durch die Bestimmung, die § 485 der Zivilprozeßordnung uns vorschlägt, nämlich die Bestimmung, daß, wenn das Oberlandesgericht durch Erkenntniß in der Sache selbst das Urtheil des Landgerichtes bestätigt hat, das Rechtsmittel an das Reichsgericht ausgeschlossen sein soll, das Prinzip, wie man es juristisch gewöhnlich bezeichnet, der duae conformes. Meine Herren, mir scheint, wie gesagt, durch diese Bestimmung die Institution des Reichsgerichtes selbst ganz wesentlich bedroht. Vor allen Dingen ist dadurch bedroht die ganz wesentliche Aufgabe des Reichsgerichtes, die Aufgabe, deretwegen, wie auch die Motive selbst an vielen Orten mit großem Nachdruck hervorheben, das Reichsgericht errichtet wird, nämlich die Aufgabe der Mahnung und Erhaltung der Einheit des Rechts. Die Einheit des Rechts kann nur erhalten werden, wenn in jedem einzelnen Falle, in welchem das Gesetz verletzt worden ist, mag es verletzt sein von welchem Gericht es will, selbst wenn es nur von dem Amtsgerichte verletzt wäre, dagegen das Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof gestattet ist. Denn nur dann, wenn in allen einzelnen Fällen, in welchen das Gesetz verletzt ist, der oberste Gerichtshof angerufen werden kann, kann er wirklich die Einheit des Rechtes wahren. Zwar sagen allerdings die Motive zur Zivilprozeßordnung an einem Orte Folgendes:

> Kann nur jede Rechtsfrage zur Entscheidung des Revisionsgerichts gelangen, so ist die Zulässigkeit der Revision in jedem einzelnen Falle kein unabweisbares Bedürfniß.

Meine Herren, ich bin allerdings in der Lage, gerade das direkte Gegentheil zu behaupten. Ich drehe den Satz um. Nur wenn jede einzelne Rechtsfrage zur Entscheidung des Revisionsgerichts gelangen kann, so ist die Erhaltung der Einheit des Rechtes wirklich möglich. Und, meine Herren, die Entwürfe selbst kommen mir zur Hilfe und widerlegen sich selber. Nämlich in einer Reihe von Fällen lassen die Entwürfe ausdrücklich das Rechtsmittel an den Reichsgerichtshof zu, obgleich das Oberlandesgericht das Urtheil des Landgerichts bestätigt hat, namentlich, meine Herren, wo es sich um Ansprüche gegen den Reichsfiskus handelt. Und wie begründen die Entwürfe das? Wörtlich so:

> daß das Interesse des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten eine einheitliche Rechtsprechung in den fraglichen Rechtsstreitigkeiten mit gebieterischer Nothwendigkeit fordert.

Also, meine Herren, gerade das, was ich als den Grund dafür angegeben habe, daß diese duae conformes überhaupt vom Uebel seien. Wenn es in diesen Fragen, namentlich, wo der Reichsfiskus der Betheiligte ist, nothwendig ist zur Erhaltung der Einheit des Rechts, das Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof zu gestatten, auch wenn zwei gleichförmige Urtheile vorliegen, dann trifft das in allen Fällen zu; entweder — oder. Dann, meine Herren, ist die Bestimmung der Prozeßordnung, die ich hier angreife, auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus vom Uebel, von einem Gesichtspunkte aus, der schon auf dem Juristentag von zweien unserer Kollegen, die hier in unserer Mitte sitzen, hervorgehoben worden ist. Dieses Prinzip der duae conformes kann leicht ein Mittel werden, in Zeiten, wo die Strömung eine partikularistische ist, und in Staaten, wo der Partikularismus noch stark ist, den Reichsgerichtshof lahm zu legen; denn es wird sich in solchen Zeiten und in solchen Staaten sehr leicht ein stillschweigendes Uebereinkommen bilden zwischen den Oberlandesgerichten und den Untergerichten, daß sie dieselbe Rechtsfrage gleichförmig entscheiden, damit sie nicht an den obersten Gerichtshof kommt. Meine Herren, das ist nicht, wie die Motive es an einer Stelle bezeichnen, eine Besorgniß von überwiegend theoretischer Natur, sondern diese Besorgniß ist im höchsten Grade praktisch, und was die Motive zu ihrer Widerlegung aus den bisherigen Erfahrungen der einzelnen deutschen Staaten anführen, das paßt deshalb gar nicht, weil in den bisherigen Einzelstaaten es sich nicht um eine zentralistische und eine partikularistische Strömung gehandelt hat, weil dort die Besorgniß, die ich hier ausspreche, überhaupt gar nicht möglich war. Die Gefahr, daß der oberste Gerichtshof, der für einen Bundesstaat errichtet wird, lahm gelegt wird durch stillschweigendes Uebereinkommen der Untergerichte und der Mittelgerichte, ist viel näher und viel größer, als die Gefahr, daß in einem Einheitsstaat dieses traurige Resultat erzielt wird. Endlich, meine Herren, paßt das Prinzip der duae conformes gar nicht zum Prinzip der Berufung, wie es der Entwurf aufgenommen hat. Ich will nur zwei Worte über diese Abweichung des Entwurfes von dem Entwurfe, der dem Bundesrath vorlag, aussprechen. — Ich stimme vollkommen

mit den Aeußerungen unseres Kollegen Windthorst in dieser Beziehung überein. Ich erkläre Ihnen, meine Herren, daß ich ohne die Berufung, wenigstens ohne die Berufung in Civilsachen nimmermehr den Entwürfen meine Zustimmung geben könnte, und ich kann Ihnen sagen, daß, als der Entwurf im Jahre 1872, der dem Bundesrath vorlag, erschien, meine Kollegen beim Reichsoberhandelsgericht in Leipzig einstimmig sich energisch dafür erklärt haben, daß doch ja die Berufung aufgenommen werden möchte. Unsere Erfahrungen, die wir bei unserem Gerichtshofe gemacht haben, haben vollauf bewährt, daß man die Berufung im Zivilprozeß absolut nicht entbehren kann.

Nun, meine Herren, da der Entwurf, der uns vorliegt, die Berufung aufgenommen hat, mit der Befugniß der Parteien, im allerweitesten Umfange neue Thatsachen und neue Beweismittel vorzubringen, da nur eine Klageänderung im eigentlichen und strengsten Sinne ausgeschlossen ist, so wird es ja sehr häufig der Fall sein, daß der zweite Richter, auch wenn er das erste Urtheil bestätigt, aus ganz anderen Gründen es bestätigt, daß er namentlich auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel, welche von den Parteien in zweiter Instanz benutzt werden, auf einen ganz anderen juristischen Gesichtspunkt geführt wird, so daß von duae conformes gar nicht die Rede sein kann. Dieses Prinzip der duae conformes hat einen ganz guten Sinn vom Standpunkt des ursprünglichen Entwurfes aus, der die Berufung beseitigt hat, nicht aber vom Standpunkt des jetzigen Entwurfes, der die Berufung im weitesten Umfange zuläßt. Aber, meine Herren, was ist das Motiv für den Gesetzentwurf, uns diesen Vorschlag der duae conformes zu machen? Lediglich die Besorgniß, daß das Reichsgericht überlastet werden möchte. Nun, meine Herren, gebe ich vollständig zu, daß einer Ueberlastung des Reichsgerichtes vorgebeugt werde durch dieses Prinzip der duae conformes; aber das Uebel, das durch die duae conformes geschaffen wird, ist, wie ich glaube gezeigt zu haben, viel größer, als das Uebel, welches durch die duae conformes verhütet werden soll; wir können die duae conformes beseitigen, wir können im weitesten Umfang das Rechtsmittel an den Reichsgerichtshof gestatten und doch den Reichsgerichtshof vor Ueberlastung bewahren. Meine Herren, nach dem Entwurf wird er allerdings überlastet, weil der Entwurf das Rechtsmittel der Revision hier aufstellt, weil der Entwurf den obersten Gerichtshof verpflichtet, von amtswegen die Sache, die ihm vorliegt, ohne daß er beschränkt wäre auf Prüfung der Angriffe der Parteien, im Rechtspunkte nach allen Seiten hin zu prüfen. Ja, meine Herren, wenn man dem obersten Gerichtshof dieselbe Aufgabe stellt, dann kommt man allerdings zu solchen Beschränkungen, wie sie das Prinzip der duae conformes enthält. Aber, meine Herren, es ist viel besser, das Prinzip der duae conformes fallen zu lassen und zugleich die Revision aufzugeben. Ich hätte an sich gegen diese Revision nichts einzuwenden; aber allerdings wird der Reichsgerichtshof in unerträglicher Weise überlastet, wenn wir die duae conformes nicht, wohl aber die Revision beibehalten. Wir müssen, um die duae conformes beseitigen zu können und zugleich die Ueberlastung des Reichsgerichtshofes zu verhüten, zu dem Rechtsmittel der modernen Nichtigkeitsbeschwerde zurückkehren. Meine Herren, wenn Sie das Reichsgericht nicht verpflichten, von amtswegen juristisch die Sache nach allen Seiten hin zu prüfen, sondern wenn Sie den Reichsgerichtshof darauf beschränken, zu urtheilen über die Angriffe, die der Nichtigkeitskläger gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts richtet, so entlasten Sie den Reichsgerichtshof genugsam und Sie können dabei das Prinzip der duae conformes aufgeben; und, meine Herren, wenn Sie, wie z. B. die bayerische Prozeßordnung thut, die mir in dieser Beziehung das Richtige getroffen zu haben scheint, den obersten Gerichtshof für den Fall, daß er das Urtheil des Oberlandesgerichts kassirt, von der Nothwendigkeit, in der Sache selbst zu erkennen, entbinden, so entlasten Sie den Reichsgerichtshof noch mehr; und wenn Sie das thun, meine Herren, dann bin ich vollkommen überzeugt, daß jedes Urtheil, welches das Gesetz verletzt, an den Reichsgerichtshof gebracht werden kann, ohne daß derselbe überlastet wird. Sollte auch das nicht zureichen, meine Herren, so wäre es besser, Sukkumbenzgelder einzuführen, die erlegt werden, ehe die Sache an den Reichsgerichtshof kommt, aber allerdings mit der Befugniß des Reichsgerichtshofes, nach seinem Ermessen die Rückgabe der Sukkumbenzgelder nach Fällung des Urtheils anzuordnen. Aber ich bin überzeugt, daß wir dieses Auskunftsmittel, das ich auch an und für sich nicht befürworten möchte, entbehren können, wenn wir die Auskunftsmittel ergreifen, die ich vorhin schon genannt habe. Sollte man auch zur Erlegung der Sukkumbenzgelder greifen müssen, so wäre das ein viel geringeres Uebel, als das Uebel der duae conformes. Meine Herren, bei dem Reichsoberhandelsgericht in Leipzig wenden wir in jeder Sitzung beinahe die sämmtlichen so sehr verschiedenen Rechtsmittel, die an die obersten Gerichtshöfe in den verschiedenen Staaten gehen, an, die Oberappellation, die Revision, die Nichtigkeitsbeschwerde des preußischen Rechts, die Nichtigkeitsbeschwerde des bayerischen Rechts, die Nichtigkeitsklage des württembergischen Rechts u. s. w. Meine Herren, unsere Erfahrung geht dahin, das darf ich hier wohl ganz allgemein und bestimmt aussprechen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn man nur den zu ängstlichen Formalismus hinsichtlich der Aufstellung der Nichtigkeitsgründe vermeidet, vollständig ausreicht als Rechtsmittel der letzten Instanz.

Nun, meine Herren, zum letzten Punkte. Am meisten beeinträchtigt scheint mir das Institut des Reichsgerichts durch § 7 des Einführungsgesetzes, welcher, wie ja schon berührt worden ist, den Staaten, die mehrere Oberlandesgerichte errichten werden, das Recht gibt, für Zivilsachen einen obersten Landesgerichtshof beizubehalten, beziehungsweise zu errichten, und die Zuständigkeit des Reichsgerichts auszuschließen mit Ausnahme der bisherigen Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts, die für solche Staaten bestehen bleiben soll, und mit der Ausnahme, daß, wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf das zu erwartende Zivilgesetzbuch, bestimmt wird, es sollen dem Reichsgericht verbleiben noch alle Sachen, welche ihm durch besondere künftige Reichsgesetze zugewiesen werden. Meine Herren, alle diejenigen deutschen Staaten, die jetzt schon mehr als ein Appellationsgericht haben, sind vollständig in der Lage, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, sich dieser Exemption zu erfreuen. Sie dürfen nur ihre Appellationsgerichte beibehalten und ihnen den Namen Oberlandesgerichte geben, dann, meine Herren, sind sie eximirt von der Zuständigkeit des Reichsgerichts in Zivilsachen. Und, meine Herren, das geht um so leichter, als die Entwürfe über die Größe der Sprengel der Oberlandesgerichte gar keine Bestimmung enthalten. Das sind also alle größeren und mittleren Staaten Deutschlands. Nun, meine Herren, wenn diese Staaten sofort von dem Rechte, das ihnen eingeräumt ist, Gebrauch machen, dann kann von einem Reichsgerichte gar nicht mehr die Rede sein, dann haben wir einen gemeinsamen Gerichtshof für die kleinsten Staaten Deutschlands, aber entfernt kein Reichsgericht. Aber, meine Herren, auch wenn jene Staaten nicht sofort von dieser Exemption Gebrauch machen, so ist doch diese Einräumung ganz vom Uebel. Wir wollen den Fall setzen, es unterwerfen sich thatsächlich sämmtliche deutsche Staaten dem Reichsgerichte zunächst, aber nun fällt es nach einigen Jahren dem einen oder anderen deutschen Staate ein, sich dem Reichsgerichte zu entziehen. Meine Herren, unter Anwendung des § 7 kann er sich jeden Augenblick entziehen, auch wenn er sich dem Reichsgericht zuerst unterworfen hat; er errichtet, wenn er es bisher nicht schon gethan, mehrere Oberlandesgerichte, und hat er schon mehrere Oberlandesgerichte, so braucht es blos einer Anzeige, daß er jetzt einen eigenen obersten Landesgerichtshof für Zivilsachen errichten wolle. Ja, meine Herren, das ist ja eine ganz un-

würdige, eine ganz unmögliche Existenz für das Reichsgericht. Das Reichsgericht darf nicht abhängen von der Gnade der Landesgesetzgebungen, das Reichsgericht muß auf seinem eigenen Grunde ruhen, d. h. auf dem Grunde des Reichs und der Reichsgesetzgebung. Und fragen wir: was ist denn das Motiv für diese ganz exorbitante Bestimmung? so finden wir lediglich wörtlich das Nachfolgende in den Motiven zu unseren Gesetzentwürfen ausgesprochen:

> Wenn in Staaten, welche bei größerem territorialem Umfang gezwungen sind, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten, das gemeine Recht von einer Fülle verschiedener Provinzial-, Lokal- und Statutarrechte überwuchert ist, und wenn diese partikularrechtlichen Normen, sei es an sich oder vermöge ihres Zusammenhanges mit dem gemeinen Rechte von besonderer hervorragender Bedeutung sind, so kann es geboten sein, daß die Einheit der Rechtsprechung für diese Rechtsnormen erzielt und daß die Einheit durch einen Gerichtshof gewahrt werde, dessen Mitglieder den eigenthümlichen Verhältnissen, auf welchen jene Rechtsnormen beruhen, nahe stehen.

— Meine Herren, ich habe ganz absichtlich Ihnen den Wortlaut vorgelesen, damit ich der Vorlage nicht Unrecht thue. — Dann ist weiter nebenbei noch angeführt, daß, wenn die Entscheidung so vieler rein partikularrechtlicher Fragen an den Reichsgerichtshof kommen würde, dieser zu sehr überlastet würde. Meine Herren, ich kann diese Begründung jener so ganz exorbitanten Bestimmung in keiner Weise für zutreffend halten. Vor allen Dingen scheint sie mir im Widerspruch mit der Logik zu stehen. Eine solche Exemption wäre vom Standpunkt der Motivirung, die ich Ihnen vorgetragen habe, jedenfalls doch nur für diejenigen Staaten begründet, in welchen das Partikularrecht so wuchert, aber nicht auch in den anderen. Nun ist es aber die vielgenannte Exemption nicht blos für die Staaten mit überwuchernden Partikularrechten in Aussicht genommen, sondern überhaupt für alle Staaten, die mehrere Oberlandesgerichte errichten. Sodann ist es eine sonderbare Logik, daß die Einheit des Reichsrechts der Einheit des Partikularrechts geopfert werden soll.

Aber auch ganz abgesehen von diesen logischen Bedenken, so ist selbst für die Staaten, bei welchen das Partikularrecht in jener Weise überwuchert, auch vom Standpunkt der sorgsamsten Pflege des Partikularrechts jene Exemption gar nicht nöthig. Es kann ganz wohl der Reichsgerichtshof in Zivilsachen für alle Staaten des Reichs sofort für kompetent erklärt werden und doch die Einheit des Partikularrechts, um die sichs hier handelt, erhalten werden. Es gibt ganz einfachere und viel bessere Auskunftsmittel. Vor allen Dingen, meine Herren, ist ein sehr einfaches Auskunftsmittel — doch ich will, um nicht zu abstrakt zu werden, an einem Beispiele, an einem einzelnen Staate meine Meinung darlegen; ich will Bayern nehmen, das man ja bei der Bestimmung, von der ich hier rede, hauptsächlich im Auge hat, und in welchem allerdings das Partikularrecht das gemeine Recht — wie die Motive es ausdrücken — „überwuchert". Nun selbst für Bayern giebt es, wie gesagt, einen ganz einfachen und viel besseren Ausweg. Das einfachste Mittel, hier dem Partikularrecht bei dem obersten Reichsgerichtshof die nöthige Rücksicht angedeihen zu lassen, ist das, daß man beispielshalber einen Senat des Reichsgerichts der Mehrzahl nach mit bayerischen Mitgliedern besetzt, und daß man diesem Senate diejenigen Sachen zuweist, in welchem das bayerische Partikularrecht eine Rolle spielt. Es wird bei dem Reichsoberhandelsgericht z. B. jetzt schon so gehalten, daß in den bayerischen Sachen immer ein bayerischer Jurist der Referent ist, und das macht sich da ganz gut. Aber darauf will ich mich gar nicht beschränken, sondern, wie gesagt, man besetze einen Senat seiner Mehrheit nach mit bayerischen Juristen und weise diesem Senate die Sachen zu, in denen das bayerische Partikularrecht eine bedeutende Rolle spielt. Um so leichter werden in einem solchen Senate die bayerischen Sachen gut entschieden werden können, selbst von denjenigen Mitgliedern, welche nicht Bayern sind, als wir jetzt eine ganz vortreffliche Darstellung der bayerischen Partikularrechte von Roth haben. Aber, meine Herren, es steht um die Pflege der bayerischen Partikularrechte noch besser. Soviel ich aus Roth ersehe, erstreckt sich das Geltungsgebiet der bayerischen Partikularrechte und Statutarrechte mit Ausnahme des codex Maximilianeus Bavaricus civilis und des preußischen Landrechts nicht über den Sprengel je eines der jetzt schon bestehenden bayerischen Appellationsgerichte hinaus. Nun, meine Herren, nach den Entwürfen kommt die Entscheidung über diese partikularrechtlichen Fragen von vornherein gar nicht an den Reichsgerichtshof. Denn nach § 487 des Entwurfes der Zivilprozeßordnung kann wegen Verletzung eines Gesetzes, das nicht über den Sprengel des erkennenden Oberlandesgerichts hinaus gilt, das Rechtsmittel an den Reichsgerichtshof gar nicht ergriffen werden, und nach § 501 der Zivilprozeßordnung ist der Reichsgerichtshof, wenn wegen Verletzung eines anderen Gesetzes eine Sache doch an den Reichsgerichtshof kommt, an das Urtheil des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Entscheidung einer Rechtsfrage, die ein Recht betrifft, was über den Sprengel des zuletzt erkennenden Oberlandesgerichts hinaus nicht gilt, gebunden an die Entscheidung des Oberlandesgerichts. Nun, meine Herren, ist doch für diejenigen Partikularrechte, die nicht über den Sprengel eines Oberlandesgerichts hinaus gelten, der ganz natürliche Hüter und Wahrer der Einheit dieses Partikularrechts das Oberlandesgericht, und bedarf es der Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die Pflege dieser Partikularrechte mit so eng begrenztem Gebiete durchaus nicht; das ist doch ganz einleuchtend. — Nun bleibt allerdings noch der codex Maximilianeus übrig, der ein Geltungsgebiet von nahe 2 Millionen Menschen hat. Aber, meine Herren, ich glaube kaum auf einen Widerspruch zu stoßen, wenn ich hier ausspreche, daß auch von einem Reichsgerichte, und namentlich von einem der Mehrzahl nach mit bayerischen Juristen besetzten Senate des Reichsgerichtes, der codex Maximilianeus ebenso gut angewendet werden kann, als von einem obersten Civilgerichtshofe, der in München sitzt. Und, meine Herren, was das preußische Landrecht betrifft, darüber verliere ich gar kein Wort. Daß das nicht nur ebenso gut, sondern sogar besser bei einem Reichsgerichtshofe, in welchem ja eine sehr große Anzahl von preußischen Juristen sitzt, angewendet werden wird, das wird mir Niemand bestreiten. — Endlich muß ich noch auf Eines aufmerksam machen. Für diejenigen Staaten, welche von der Exemption des § 7 Gebrauch machen, bleibt ja die bisherige Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts bestehen und geht in ihrer vollen Ausdehnung über auf den Reichsgerichtshof. Dann haben Sie ja doch das Resultat, daß die Fragen des bayerischen Partikularrechts wenigstens in diesen Sachen zur Entscheidung des Reichsgerichtshofes kommen, und sie haben dann doch keine einheitliche Rechtsprechung für das bayerische Partikularrecht, auch wenn Sie einen obersten Zivilgerichtshof nach München setzen. So, meine Herren, hat die Exemption, welche man uns hier vorschlägt, wieder zu Exemptionen geführt, nämlich zu der Exemption, daß die Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts dem Reichsgerichtshofe vollständig erhalten bleiben soll, und so kommt man von der Exemption zur Exemption der Exemption u. s. w.

Dann, meine Herren, ist allerdings vorbehalten worden — und den Punkt will ich nur berühren —, daß, wenn ein deutsches Zivilgesetzbuch einmal erlassen wird, die Entscheidung über Fragen, die aus dem deutschen Zivilgesetzbuch entstehen, dem Reichsgerichtshof zugewiesen werden könne. Meine Herren, das ist ein sehr ungewisser Trost für uns! Denn wir wissen durchaus nicht, wann das Zivilgesetzbuch zu Stande kommen wird. Ich gestehe Ihnen aufrichtig: bei der Methode, die beliebt worden ist für die Abfassung des Entwurfs, habe ich großen Zweifel, ob wir überhaupt den ersten

Versuch gelingen sehen werden. Jedenfalls aber, wenn er gelingt, wird es gewiß noch sehr viele Jahre lang anstehen, bis dann das Zivilgesetzbuch zum Gesetz erhoben werden kann. Und dann, meine Herren, wissen wir noch nicht, inwieweit durch das Zivilgesetzbuch die Geltung der Partikularrechte, von denen ich eben sprach, ausgeschlossen werden wird, ob nicht in der Hauptsache diese Partikularrechte bestehen bleiben, ob man nicht mit denselben Argumenten, mit welchen man den § 7 jetzt begründet, dann das Verlangen begründen wird, daß der oberste Gerichtshof in München, der die Kompetenz des Reichsgerichtshofs ausschließt, bestehen bleiben soll. Meine Herren, ich hoffe, daß die Erwägungen und die Beschlüsse, welche die von uns einzusetzende Kommission fassen wird, die maßgebenden Faktoren in Bayern, die ja so große Verdienste haben um die Begründung des Reichs und namentlich um die Rechtseinheit in Deutschland, bestimmen werden, selbst der Beseitigung dieses § 7, den ich angegriffen habe, zuzustimmen. Dieser Hoffnung lebe ich; ich bin überzeugt, daß die Verhandlungen in der Kommission diese Entsagung zur Reife bringen werden. In jedem Falle müssen wir an unserem Theile die äußerste Anstrengung machen, um diese Verringerung des Reichsgerichts zu beseitigen. Die Justizverwaltung des alten deutschen Reichs, meine Herren, ist zu Grunde gegangen an den privilegia de non evocando et de non appellando. Das Reichskammergericht wurde lahm gelegt namentlich durch diese privilegia de non appellando, die allen größeren Staaten, besonders allen Kurfürsten, ertheilt wurden. Meine Herren, wir haben auf durchaus nationaler und gesunder Grundlage das deutsche Reich aufgebaut: sollen wir nun mit dem, womit das alte Reich geendigt hat, und was namentlich eines der Mittel war, seinen Untergang herbeizuführen, nämlich mit der Lahmlegung der Reichsjustiz, — jetzt beginnen? Meine Herren, das Reichsgericht ist die Krönung des ganzen Gebäudes! Sorgen Sie dafür, meine Herren, daß die Krone nicht, ehe sie aufgesetzt wird, zerschlagen und dann in Stücken aufgesetzt wird! Meine Herren, sorgen Sie dafür, daß das Gesetz, das wir schaffen wollen, nicht den Keim des Todes mit auf die Welt bringe.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich kann es nicht anerkennen, wenn der Herr Vorredner geglaubt hat, daß ich von dem Standpunkt, welchen ich in Betreff der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung einnehme, diejenige Erweiterung der Gerichtsverfassung genehmigen möchte, die er Ihnen vorgeschlagen hat. Am allerwenigsten möchte ich glauben, daß die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung sich erstrecke auf die staatsrechtliche Frage in Betreff der Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung.

Meine Herren, ich bin überzeugt, daß unter allen Umständen die Kommission sich die Aufgabe stellen wird, das Gerichtsverfassungsgesetz über die ihm jetzt gezogenen Grenzen zu erweitern, auch wenn es dem Herrn Abgeordneten Lasker nicht gelingen wird, mich in Betreff der Nr. 13 Art. 4 der Verfassung zu verständigen — ich glaube allerdings nicht, daß ihm das gelingen wird. Dann, meine Herren, übernehmen Sie eine sehr große Aufgabe, und meine besten Wünsche werden Sie begleiten.

(Heiterkeit.)

Das ist in der That mein Ernst. — Ich kann nicht übernehmen, auf alle die verschiedenen Punkte einzugehen, welche von Ihnen als solche bezeichnet sind, welche einen Platz in dem Gerichtsverfassungsgesetze finden sollen: ich möchte aber doch einige allgemeine Bemerkuugen mir in aller Kürze erlauben.

Meine Herren, nehmen Sie doch nicht mit dem Herrn Abgeordneten Lasker einen so hohen Flug und jagen Sie nicht nach Idealen, welche gar nicht erreicht werden können. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker auch nur eine kurze Zeit in einem großen oder kleinen Staate Justizminister wäre, so würde er finden, daß reale Verhältnisse existiren, welche nothwendig Berücksichtigung finden müssen. Meine Herren, es ist viel geredet in Betreff der Unabhängigkeit der Richter, und in dieser Richtung sind sehr mannigfaltige Garantien vorgeschlagen. Die wahre Unabhängigkeit des Richters liegt in seinem Charakter; äußere Garantien müssen daneben gewährt werden und in hohem Maße. Solche äußeren Garantien sind auch im preußischen Staate gewährt. Daß es in anderen Einzelstaaten nicht so sein mag, gebe ich zu, wie ich überhaupt behaupte, daß in Preußen die Justizverwaltung reichlich so gut geregelt ist, wie in irgend einem anderen Staate, und daß die Justizverwaltung keines anderen Staates die von Preußen übertrifft. Das bemerke ich mit Hinblick blick auf einige Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Meppen. — Der Herr Abgeordnete von Meppen geht nun noch weiter, wie der Herr Abgeordnete Lasker; er will nicht, daß Titel verliehen werden, daß Orden verliehen werden; ich wundere mich nur, daß er die Richter nicht zur Ehelosigkeit verurtheilt.

(Heiterkeit.)

— Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß ein Richter, der unverheiratet ist, ohne alle Rückwirkung von Frau und Kind, unabhängiger ist, wie ein verheirateter Richter.

Der Herr Abgeordnete für Meppen ist so weit gegangen, zu behaupten, es wäre, um die Unabhängigkeit der Richter zu sichern, nöthig, daß eine Wahl stattfinde. Ich glaube, er sprach vom obersten Gerichtshofe, allein wenn die Wahl zum obersten Gerichtshof geboten ist, dann wird auch die Wahl zu den höheren Gerichten geboten: dann liegt in dem Eintritt in höhere Gerichte immer eine Beförderung. Aber selbst damit kommt man noch gar nicht weiter. Meine Herren, die Rücksicht auf freiwillige Versetzung ist auch eine solche, die von nicht unerheblicher Bedeutung, möglicherweise der Gegenstand einer Einwirkung sein wird. Wie wollen Sie denn hier helfen? Es soll doch nicht etwa das Anciennetätsprinzip befolgt werden? Es ist ganz unmöglich, meine Herren, daß Sie einen Richter vollständig unabhängig vom Justizminister stellen können; alle Ihre Garantien schlagen nicht durch; eine äußere Garantie muß auch in dem Justizminister liegen,

(Widerspruch)

und der Justizminister muß durch die parlamentarische Kontrole genöthigt sein, ordnungsmäßig zu handeln, wenn er an sich keine Neigung dazu hätte.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat Ihnen, um die Wahl — das ist für mich ein ganz verhängnißvoller Gedanke — schmackhaft zu machen, bemerkt, daß das große Ansehen, welches das Oberappellationsgericht in Celle gehabt hätte, auf dem Präsentationsrecht der Landschaft beruht habe; — ein mir ganz neuer Gedanke; ich wundere mich in der That, wie der Herr Abgeordnete Windthorst in einem Hause, in welchem doch so viele Bewohner der Provinz Hannover anwesend sind, eine solche Behauptung hat aufstellen können. Ich will ja gar nicht leugnen, daß sehr tüchtige Männer, unter ihnen der Herr Abgeordnete Windthorst, durch Präsentation Mitglied des obersten Gerichtshofes des früheren Königreichs Hannover geworden sind, aber daneben sind doch auch untüchtige Männer in das Gericht gekommen.

(Abgeordneter Windthorst: Das ist nicht wahr! die königlichen waren es!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Wenn der Abgeordnete Windthorst das nicht glaubt, so will ich noch Folgendes hinzusetzen. Es bestand bei dem Oberappellationsgericht zu Celle als Erschwerniß zum Eintritt in das Gericht zweierlei: einmal das scrutinium de vita et moribus. In diesem Skrutinium hat nie unterlegen ein landesherrlich ernannter Richter, wohl aber haben zwei Präsentaten das Skrutinium nicht bestanden. Als zweites Hinderniß war aufgestellt eine Prüfung. Nie hat ein landesherrlich ernannter Richter diese Prüfung nicht bestanden, wohl aber verschiedene Präsentaten, und diese Durchfälle nahmen in der letzten Zeit in erschreckender Weise zu. Es ist nicht erwünscht, daß ganz junge Leute in den obersten Gerichtshof kommen; das geschah aber in Folge der Präsentationen, lediglich weil die Familienverbindungen das mit sich brachten.

(Bewegung.)

Vor 20 Jahren — es ist vielleicht noch etwas länger her — wurde ein Kanzleiassessor zum Mitglied des obersten Gerichtshofes zu Celle ernannt, was mit gutem Grunde das größte Aergerniß bei dem damaligen König Ernst August erregte. Nach einiger Zeit ging man sogar so weit, einen Gerichtsassessor, also einen noch nicht einmal etatsmäßigen Richter, zum Mitgliede des obersten Gerichtshofes zu präsentiren. Mir sind die Verhältnisse sehr wohl bekannt, und deshalb möchte ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst anheim geben, auf solche Argumente sich nicht zu stützen.

Dann gestattet mir der Herr Abgeordnete Windthorst wohl noch, daß ich die Mitglieder der hannoverschen Obergerichte gelegentlich in Schutz nehme. Nach seinen Aeußerungen muß man annehmen, daß diese sich weniger wissenschaftlich ausbilden, als die Mitglieder der Amtsgerichte. Davon weiß ich nichts, und wenn der Herr Abgeordnete Windthorst einmal die Zeitschrift für hannoversches Recht durchblättern will, so wird er finden, daß verhältnißmäßig sehr viel mehr Mitglieder der Obergerichte wissenschaftlichen Studien sich hingeben, als Mitglieder der Amtsgerichte.

Ich würde dem Abgeordneten Windthorst noch ein Mehreres entgegnen, wenn ich nur einen genügenden Anhalt hätte. Er hat nämlich Verschiedenes für den Landtag in Aussicht gestellt. Das ist jedoch verdeckt, und indem es verdeckt vorgebracht wird, schwirrt es herum und erregt den Glauben, daß außerordentlich Schlimmes in der Justizverwaltung Preußens vorgehe. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst nur offen hervortreten wollte, dann könnte ich mich auf die Dinge einlassen. Für jetzt beschränke ich mich auf diese Ausführungen und werde im Landtage wohl Gelegenheit finden, das Weitere nachzuholen.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat sodann auf die Freiheit der Advokatur Rücksicht genommen und insonderheit gemeint, daß die Freiheit der Advokatur gegeben sei durch den Anwaltszwang. Ich vermag nicht abzusehen, in welcher Weise die Advokatur mit dem Anwaltszwange zusammenhängt. Die freie Advokatur billige ich, es kommt nur darauf an, was man darunter versteht, daß der zur Anwaltschaft qualifizirte als Anwalt zugelassen werden soll, so ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn man aber so weit gehen wollte, zu sagen, es solle in das Belieben Jedermanns gestellt werden, an welchem Orte er die Anwaltschaft treiben will, dann, meine Herren, wollen Sie wohl erwägen, in welchem Zusammenhang dieser Punkt mit dem Anwaltszwange steht. Wollen Sie eine solche freie Advokatur beschließen, dann heben Sie die Anwaltschaft auf, beseitigen dann aber auch die Mündlichkeit, wie sie in der Zivilprozeßordnung gestaltet ist. Der Herr Abgeordnete Lasker hat auf die Verhältnisse des hiesigen Stadtgerichts hingewiesen und gesagt, wie übel es einwirke, daß keine Freiheit der Advokatur bestehe. Es sei Mangel an Anwälten vorhanden, man würde gedrängt nach Personen, die nicht befähigt wären. Da der Herr Abgeordnete Lasker Rechtsanwalt ist, so möchte ich ihn bitten, wenn er solche Erfahrungen gemacht hat, dann doch zu bewirken, daß der Ehrenrath der Anwälte die Sache zur Kenntniß des Justizministers bringt; ich kann ihm die Versicherung geben, daß dann die gewünschte Zahl weiterer Anwälte sehr bald erscheinen würde.

Dann hat der Herr Abgeordnete Lasker bemerkt, es müsse vorzugsweise darauf gesehen werden, daß die Zahl der Richter vermindert und die Besoldung derselben erhöht werde. Ich bin von ganzem Herzen einverstanden, daß das in aller möglichen Weise geschieht, aber leider — das sage ich als Vertreter der königlich preußischen Regierung — sind die Entwürfe nicht mehr so beschaffen, daß man in dieser Beziehung sich große Aussichten machen dürfte, wie auch der Herr Abgeordnete Windthorst bereits bemerklich gemacht hat. Die Intentionen der königlich preußischen Regierung gingen in der Richtung, welche der Herr Abgeordnete Lasker verfolgt wissen will, weiter. Wenn die Kommission in dieser Beziehung wirken kann, so wird das der königlichen Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, sehr erwünscht sein.

Dann, meine Herren, lassen Sie mich in verhältnißmäßiger Kürze die Betheiligung der Laien an der Rechtspflege, die so viel in Betracht gezogen wird, berühren, um Ihnen hier den Standpunkt der königlich preußischen Regierung darzulegen. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß bei der Bearbeitung der Strafprozeßordnung der preußische Justizminister von der Ansicht ausgegangen ist, die Schöffengerichtsverfassung einzuführen; darunter verstand er: volksthümliche Strafrechtspflege. Ich gehe davon aus, daß eine wirklich korrekte Rechtspflege nur durch rechtsgelehrte Richter garantirt wird. Aber es kommt nicht allein auf korrekte Rechtspflege an, sondern auf eine Rechtspflege, die das Vertrauen genießt. Ferner hat die Sache eine rechtspolitische Seite. Es erscheint nämlich erwünscht, daß einerseits das Recht dem Volke wieder näher geführt wird, und umgekehrt das Leben dem Richter. Diese Gedanken rechtfertigen, daß man Laien an der Strafrechtspflege betheiligt. Als man fragte, in welcher Weise ist das zu erreichen, ob durch Geschworene oder durch Schöffen, so konnte, wenn man die realen Verhältnisse in Betracht zog, die Antwort nur sein, das kann nur durch Schöffen erreicht werden. Das Geschworeneninstitut setzt einen so großen Apparat voraus, daß es ganz unmöglich ist, die Strafrechtspflege in allen Ordnungen mit Geschworenen administriren zu lassen. Wenn man die Schöffengerichtsverfassung, wodurch die Gerichtsverfassung und das Verfahren außerordentlich vereinfacht wird, zu Grunde legte, so fiel ganz ohne weiteres die Betheiligung von Geschworenen für schwere Fälle: denn es würde vom Standpunkte der Schöffengerichtsverfassung aus gar nicht zu begreifen sein, warum denn etwas anderes Rechtens sein soll für die schweren Fälle, wie für die mittleren Fälle, wenn man nicht etwa die Geschworenen zu einer politischen Institution machen und dann die Zuständigkeit der Geschworenen bestimmen will nicht etwa nach der Schwere der Strafe, die verwirkt ist, sondern nach dem Charakter des Verbrechens.

(Sehr richtig!)

Nun habe ich es meinerseits für kein Uebel erachtet, wenn die Geschworenen fielen. Ich bin durchaus kein Feind der Geschworenen; aber daß sie eine so vorzügliche Institution bildeten, daß sie in aller Weise zu halten seien, nehme ich nicht an. Ich werde mich natürlich hier nicht näher aussprechen über die Licht- und Schattenseiten, welche einerseits das Geschworeneninstitut, andererseits das Schöffeninstitut bietet, aber aus eigener Erfahrung möchte ich kurz bemerken:

man hat den Schöffen immer vorgeworfen, sie wären nicht unabhängig dem Richter gegenüber, der Richter wirke zu stark auf sie ein. Ich meinerseits finde in dieser Einwirkung von einzelnen Personen auf die Geschworenen die größten Bedenken bei dem Geschworeneninstitut. Meine Herren, ich habe mehrfach wochenlang als Geschworener fungirt und habe bei dieser Gelegenheit erfahren, wie außerordentlich stark der Einfluß ist, den einzelne Persönlichkeiten auf die Geschworenen ausüben. Ich habe, als ich zuerst bei einer ausgezeichnet besetzten Geschworenenbank als Obmann 5 Wochen lang fungirte, mir von der ersten Sitzung an zur Aufgabe gemacht, meine Ansicht nicht zu erkennen zu geben, mich auf die Leitung und Abstimmung beschränkend. Auch der Geschworene ist nicht unabhängig.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat Ihnen heute bemerklich gemacht, seine Erfahrung sei eine außerordentlich günstige, er habe wohl erlebt, daß nach der Ansicht der Richter Schuldige freigesprochen wurden, nicht aber das Umgekehrte. Solche Erfahrungen habe ich nicht gemacht. Es sind mir allerdings mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Geschworenen Unschuldige verurtheilt haben. In einem Falle trat das sogar in eklatantester Weise heraus. Der Eine der unschuldig Verurtheilten entzog sich selbst dem Leben und der Andere stand ganz nahe vor dem Schaffot; die Todesstrafe wurde jedoch nicht vollstreckt. Aber, meine Herren, das lege ich den Geschworenen durchaus nicht zur Last; irren können die rechtsgelehrten Richter ebenso wie die Geschworenen.

Meine Herren, ich habe mir diese Bemerkungen erlaubt, weil man vielfach davon ausgegangen ist, daß der preußische Justizminister mit großer Halsstarrigkeit die Idee der Schöffengerichtsverfassung festhalte und verfolge. Das ist gar nicht der Fall gewesen; ich bin vielmehr von vorn herein davon ausgegangen, daß die Reform, welche in der Schöffengerichtsverfassung liegt, eine viel zu große ist, als daß sie so zu sagen aufgezwungen werde. Wenn dafür keine Sympathie im Volke herrscht, so muß man ohne weiteres davon absehen. Ich habe auch im Laufe der Zeit über die Sache doch anders gedacht, wie das früher der Fall war. Die Zeit, als ich davon ausging, die Schöffengerichtsverfassung aufzunehmen, liegt in weiter Ferne, und Vieles hat sich seitdem geändert. Die Zeit ist eine in politischer, in kirchlicher, in sozialer Beziehung so bewegte geworden, daß ich es nicht wagen möchte, jetzt noch die Schöffengerichtsverfassung zu empfehlen. Die Sache liegt jetzt einfach so. Der preußische Justizminister hat im Justizausschuß des Bundesraths bei erster Gelegenheit, und zwar ohne weitere Diskussion die Schöffengerichtsverfassung fallen lassen. Wie die Sache jetzt liegt, sollen Geschworene urtheilen in schweren Fällen, Schöffen in unterster Instanz, rechtsgelehrte Richter in der mittleren Instanz. Dieser Zustand ist zwar nicht sehr schön, ist auch nicht sehr harmonisch, aber er besteht doch in einer Reihe von Staaten und ohne irgend welche Beschwerde.

Was von verschiedenen Seiten befürwortet wird, in der mittleren Instanz Schöffen einzuführen, würde ich für im höchsten Grade bedenklich halten. Einmal hat die Schöffengerichtsverfassung, im Großen und Ganzen gedacht, außerordentliche sachliche und politische Vortheile, aber getheilt gewiß nicht. Man kann wohl darauf rechnen, das erforderliche Personal mit einigem guten Willen zu finden, wenn man die Schöffengerichtsverfassung ganz durchführt, nicht aber wenn man in der mittleren und unteren Instanz Schöffen, daneben aber den großen Apparat der Geschworenen für die oberste Instanz in Anspruch nimmt. Es scheint mir recht bedenklich zu sein, die Kräfte der Laien in einer so außerordentlichen Weise in Anspruch zu nehmen, wie dies die Zuziehung in mittlerer Instanz mit sich bringt. Die Laien werden wenigstens in Preußen auch in der Verwaltung sehr in Anspruch genommen, jetzt auch noch in Sachen der Zivilehe. Ich glaube nicht, daß eine Neigung vorwalten wird, sich noch weiteren Funktionen zu unterziehen. Alles hat seine Grenzen, auch die Last, die man den Laien auflegt. Und dann, meine Herren, bin ich, wie ich bereits hervorgehoben habe, keineswegs geneigt, zu erklären, daß die Schöffengerichtsverfassung, also die Zuziehung von Schöffen überhaupt, nicht ihre Bedenken hätte; an sachlichen Bedenken fehlt es nicht. Und ferner kommt für mich in Betracht, daß mir die Zeit eine zu bewegte ist, als daß man in großem Umfange eine so bedeutende Reform wagen könnte. Deshalb, meine Herren, wäre ich der Ansicht, daß Sie es bei der Zuziehung der Laien, wie sie der jetzt vorliegende Entwurf vorschlägt, belassen möchten, daß Sie aber lieber die Schöffen in der untersten Instanz streichen, als daß Sie dieselben noch einführen in die Mittelinstanzen.

(Sehr wahr!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Der Herr Abgeordnete Römer hat den § 7 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung bekämpft. Wie gern ich nun auch die maßvolle und objektive Art anerkenne, womit der Herr Abgeordnete sein Bedenken gegen den § 7 entwickelt hat, so halte ich mich doch für verpflichtet, gegen einige seiner Bemerkungen einen kurzen Widerspruch einzulegen. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie sich den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes ansehen, so werden Sie der bayerischen Regierung den Vorwurf, lediglich partikularistischen Neigungen nachgegangen zu sein, nicht machen können. Die bayerische Regierung hat, nachdem sie auf Grund der Versailler Verträge auch das Gesetz des vormaligen norddeutschen Bundes über die Errichtung eines Reichsoberhandelsgerichtes übernehmen mußte, sich auch den weiteren unvermeidlichen Konsequenzen unterworfen. Sie werden finden, daß im Gebiete des Strafrechtes, wo wir im Reiche die Einheit des Rechtes bereits haben, Bayern sich der Judikatur des Reichsgerichtes nicht entziehen wollte. Anders ist es bezüglich der Zivilrechtsstreitigkeiten. In § 7 des Einführungsgesetzes sind drei Gedanken hierüber zum Ausdruck gebracht. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher das Reichsoberhandelsgericht zuständig war, soll auch das Reichsgericht zuständig bleiben. Wenn ferner noch vor dem Inslebentreten des deutschen Zivilgesetzbuches das Reich in die Lage kommen sollte, Spezialgesetze zu erlassen, bleibt es der Reichsgesetzgebung anheimgestellt, darüber zu befinden, ob nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichtes auch auf diese Fälle ausgedehnt werden soll. Endlich drittens ist es der Reichsgesetzgebung anheimgegeben, wenn seinerzeit ein allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch erlassen sein wird, nach Maßgabe der Bestimmungen derselben darüber zu befinden, welche Rechtssachen nunmehr dem Reichsgerichte überwiesen werden sollen und können. Die bayerische Regierung hat sonach auch hier die vollen Konsequenzen des Grundsatzes übernommen, daß die Einheit des Rechtes auch die Einheit des obersten Gerichtes erheischt. Allein, meine Herren, wenn ich diesen Grundsatz anerkenne als Fundament des Reichsgerichtes, so muß ich andererseits, und ich spreche es hier offen aus, ebenso entschieden betonen, daß die Einheit des Rechts nicht blos das Fundament für das Reichsgericht ist, *sondern auch seine Grenze.*

Für viele deutsche Staaten ist die Frage allerdings gegenstandslos. Für jene Staaten, welche in der Lage sind, ihre Appellationsgerichte zu einem gemeinsamen Oberlandesgerichte zusammenzuziehen, wird dieses für die Landesrechtssachen die Rechtseinheit vollkommen zu verwirklichen in der Lage sein. In dieser Situation befindet sich Bayern aber nicht. Es wird mir jeder mit den bayerischen Verhältnissen Vertraute zugeben müssen, daß die bayerische Justizverwaltung absolut

nicht in der Lage ist, für die Pfalz und die sieben rechtsrheinischen Kreise ein gemeinsames Oberlandesgericht zu errichten. Es werden nach wie vor fünf bis sechs solcher Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte) fortbestehen müssen. Ohne ein gemeinsames oberstes Gericht ist daher Bayern der Gefahr preisgegeben, die Rechtseinheit für sein Landesrecht zu verlieren. Ich werde der Kommission, welche das hohe Haus zu berufen beabsichtigt, seinerzeit einen amtlichen Ausweis darüber zu liefern in der Lage sein, daß fast alle umfangreicheren Partikularrechte in Bayern sich in ihrem Geltungsbereich über den Bereich eines Appellationsgerichtssprengels hinaus erstrecken. — Die kleineren Partikularrechte kommen nicht in Betracht, aber bei den größeren ist es der Fall. —

Meine Herren, ich glaube, daß ich die Frage zu stellen berechtigt bin: was hat das Reich für ein Interesse an der Erledigung dieser Landesrechtssachen? welche Gründe können bestimmend sein, daß diese Angelegenheiten einem Gerichte entzogen werden, welches mit den bayerischen Rechtszuständen vollkommen vertraut ist, und einem Gericht zugewiesen werden, welches den bayerischen Rechtszuständen bisher fremd gegenüber stand? Ich frage, was hat das Reich für ein Interesse, Landesrechtssachen dem Forum in München zu entziehen, und den bayerischen Staatsbürgern anzusinnen, in allen denjenigen bürgerlichen Rechtssachen, in welchen sie Revision einzulegen genöthigt sind, den theueren Weg der Rechtshilfe in Berlin oder in Leipzig zu suchen? Ich stehe nicht an, offen zu bekennen, daß der bayerische Justizminister, der nicht alles aufbietet, um die Angehörigen seiner Heimat vor diesen Inkonveninenzen, welche in den meisten Fällen effektiv zur Entziehung des Rechtsmittels der Revision in Landesrechtssachen führen werden, zu schützen, sich berechtigten Vorwürfen aussetzen würde, und ich werde es meinestheils an nichts fehlen lassen, diesem Gedanken Geltung zu verschaffen, zumal ein wahres Reichsinteresse dadurch gar nicht berührt wird.

Ich glaube aber in der That auch, daß wir das Reichsgericht dadurch, daß wir den angefochtenen Artikel 7 belassen, eher fördern als schädigen. Meine Herren, überschlagen Sie sich beiläufig den Personalstand des Reichsgerichts schon nach dem Entwurf der Gerichtsverfassung, wie er vor Ihnen liegt. Ich bin überzeugt, wir werden schon nach diesen Zuständigkeitsverhältnissen zu einem Gerichtshof von mindestens 6 bis 8 Senaten kommen, wenn ich zu der ganzen Strafrechtspflege auch noch die Zuständigkeit hinzurechne, welche das Reichsoberhandelsgericht jetzt schon hat. Wenn dem Reichsgericht die Bedeutung zukommen soll, die es verdient, so halte ich es für unsere erste Pflicht, es nicht über Gebühr zu belasten, und es nicht in solcher Weise zu beschweren, daß es mit einer Ueberzahl von Richtern besetzt werden muß, in Folge dessen das Reichsgericht schließlich ein Richterparlament werden würde, dessen viele Senate alles eher wahren werden als die Einheit des Rechts.

Es darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß wir, so gern ich anerkenne, daß wir jetzt alles aufbieten, um wenigstens bezüglich des gerichtlichen Verfahrens zu einer Rechtseinheit zu gelangen, eigentlich inverso ordine verfahren. Der normale Fall wäre der, daß zuerst das Zivilrecht bearbeitet, daß das bürgerliche Recht zuerst festgestellt, und dann das gerichtliche Verfahren geordnet wird. Wir können das nicht, aber wir sollten uns deshalb, weil wir so verfahren müssen, auch hüten, von jeder Entwickelungs- und Uebergangsstufe absehend, auf unfertiger Grundlage schon jetzt definitive Zustände anzustreben. Wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, nachdem die zu besorgenden Mängel hervortreten, alsbald wieder legislative Aenderungen vornehmen zu müssen, hielte ich es sogar bei dem Reichsgerichte für das gerathenste, sich vollständig auf das augenblickliche Bedürfniß zu beschränken, vorerst nicht weiter zu gehen, als es die Einheit des bestehenden Reichsrechtes ausdrücklich erheischt, und im uebrigen den Zustand der Entwickelung abzuwarten, wie wir es auch in anderen Fällen gethan haben. Nach meinem Dafürhalten, meine Herren, ist es besser, wir dezentralisiren schon heute, als daß wir es vielleicht später nach unangenehmen Erfahrungen thun müssen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen dadurch, daß ich an meinem Platze bleibe, eine Andeutung gebe, es sei nicht meine Absicht, Ihre Geduld lange in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren, es bleibt mir nach einer so eingehenden und gründlichen Debatte viel mehr nicht übrig als eine Nachlese derjenigen Punkte, die vielleicht noch nicht ganz ausreichend erörtert worden sind. Unsere Diskussion hat sich, von der Anregung, welche ihr der erste Herr Redner aus dem Reichstage gab, ausgehend, vonvornherein mit denjenigen Punkten beschäftigt, welche in dem Gerichtsorganisationsgesetze fehlen. Es besteht darüber ja Einstimmigkeit, daß das Gerichtsorganisationsgesetz nur die Lineamente einer Gerichtsverfassung und nicht mehr enthält. Es ist sachlich in der That unwidersprochen geblieben, daß zu den Lineamenten auch eine Gerichtsverfassung, namentlich Bestimmungen darüber gehören, welche Anforderungen man an die Qualifikation eines Richters, an die eines Anwalts zu stellen habe, — ich sage, das ist materiell ohne Widerspruch geblieben.

Zu denjenigen Punkten aber, welche der Herr Abgeordnete Lasker im Gesetze vermißte, möchte ich noch einen Punkt hinzufügen, welcher bisher noch nicht erwähnt ist, und der mir als von außerordentlicher Wichtigkeit erscheint, wenn ich das Unternehmen, dessen Lösung uns hier beschäftigt, nicht vom Standpunkt des Juristen, der den Entwurf liest, und indem er dessen schöne Faktur bewundert, eine Art akademischer Befriedigung empfindet, sondern vom Standpunkt des Publikums, welches fortan darauf gewiesen wird, auf diesem Wege sein Recht zu suchen. Es fehlt in dem Gerichtsorganisatinsgesetz jede Andeutung darüber, in welcher Weise die Regelung des Kostenpunktes stattfinden soll, und daß auch die gesetzliche Regelung der Prozeßkosten fortan eine einheitliche sein soll. Es besteht gerade in dieser Beziehung in den verschiedenen deutschen Ländern eine außerordentliche Verschiedenheit; es giebt noch jetzt Länder, wo die Bestimmungen über die gerichtlichen Kosten äußerst im Argen liegen. Mir sind in diesen Tagen noch Beispiele angeführt worden, daß ein Rekurs in einer Bagatellsache, dessen Objekt 10 Thaler war, in einem kleinen deutschen Staate 34 Thaler Kosten verursacht hat, und, wenn wir die Gerichtsorganisation nicht auf diesen Punkt miterstrecken, so, fürchte ich, wird das rechtsuchende Publikum in Deutschland kein besonderes Wohlgefallen daran finden. Oder würden Sie Jemandem, der für 10 Thaler Objekt 34 Thaler Kosten bezahlen sollte, etwa entgegenhalten können, er möge doch eine hohe Befriedigung darüber empfinden, daß er nach den Prinzipien des rein mündlichen Verfahrens in diese Kosten verfallen sei? Ich glaube, dies würde keine erhebliche Linderung seiner Schmerzen herbeiführen. Es fehlt eben im Gerichtsorganisationsgesetze mindestens der Grundsatz, daß das Kostenwesen nach einheitlichen Grundsätzen gesetzlich geregelt werden soll, ich meine nicht, meine Herren, daß wir ein Kostengesetz machen sollen, aber ein wahres einheitliches Gerichtsverfahren setzt auch eine einheitliche Regelung dieses Punktes voraus.

Nun hat der preußische Herr Justizminister den Desiderien des Abgeordneten Lasker gegenüber nicht bestritten, daß dasjenige, was vermißt werde, nicht zur Sache gehöre, sondern er hat (ich muß sagen, in mir unerwarteter Weise) diesem Verlangen den Einwand des Mangels der Kom-

petenz des Reiches entgegengesetzt. Er hat dabei deduzirt aus einem Vorgange, der uns ja allen bekannt ist. Bekanntlich haben die Abgeordneten Lasker und Miquél eine Reihe von Jahren hindurch die Ausdehnung der Verfassungsbestimmung in Artikel 4 Nr. 13 beantragt und die Ausdehnung der Kompetenz auf das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren „einschließlich der Gerichtsorganisation" verlangt. In den letzten Jahren blieb der Satz „einschließlich der Gerichtsorganisation" fort. Das ist eine Thatsache, die der preußische Herr Justizminister sehr richtig hervorgehoben hat, und in dieser verkürzten Form ist der Lasker-Miquélsche Antrag in die Verfassung übergegangen. Aus dem Fortbleiben dieser Worte ist nun gefolgert worden, daß alles, was der Herr Abgeordnete Lasker verlange, außerhalb der Kompetenz des Reiches liege. Es würde mir leicht sein, den preußischen Herrn Justizminister aus den Motiven unserer Vorlage zu widerlegen. Ich brauchte ihn nur einzuladen, die erste Seite der Motive zu Nr. 4 zu lesen. Da ist nämlich ausdrücklich hervorgehoben: „wenn bei Berathung des deutschen Verfassungswerks und späterer auf Art. 4 Nr 13 desselben sich beziehenden Anträge eine ausdrückliche Erweiterung der Kompetenz des deutschen Reiches auf die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren „einschließlich der Gerichtsorganisation" Widerspruch gefunden habe, so sei dieser Widerspruch stets in einer Weise begründet worden, welche habe ersehen lassen, daß man die ausdrückliche Hervorhebung jener Worte für unnöthig gehalten, soweit es sich um solche Anordnungen über die Gerichtsorganisation handle, welche sich aus der Einrichtung des Verfahrens selbst als die naturgemäße und nothwendige Voraussetzung oder Ergänzung desselben ergeben". Indessen, wenn ich dem preußischen Herrn Justizminister diese Stelle der Motive anführe, so wird er mir mit dem Einwande begegnen, daß die Motive unserer Vorlage von den Regierungen gar nicht ausgingen, und ich bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, mich eines anderen Stützpunktes zu bedienen. Nun, meine Herren, Sie wissen ja, daß der Antrag der Abgeordneten Lasker und Miquél eine ganze Reihe von Jahren wiederholt auf der Tagesordnung des norddeutschen Reichstages und später des deutschen Reichstages erschienen ist. Ich bitte Sie, aus den Verhandlungen des norddeutschen Reichstages und des deutschen Reichstages zu entnehmen, daß, als der Antrag in seiner früheren umfassenderen Gestalt erörtert wurde, man aus den Worten „einschließlich der Gerichtsorganisation" eine Anzahl von Einwendungen und Bedenken ableitete, welche den Antragstellern gefährlich zu sein schienen. Sie ließen darum diese Worte fort, und brachten den Antrag ohne sie ein. Fragen Sie nun, welchen Sinn der Antrag in dieser verkürzten Form hat, so werden Sie einräumen, daß Sie die beste Erläuterung dessen, was die Antragsteller gewollt haben, in der Begründung finden werden, welche sie ihrem Antrage im ersten Augenblick gaben, als sie ihn in verkürzter Form einbrachten. Diese Debatte hat stattgefunden in der Sitzung vom 29. Mai 1872. Damals hat der Herr Abgeordnete Lasker ausführlich motivirt, warum er die Worte weglasse. Er hat gesagt: es sei der Einwand und das Bedenken erhoben worden, daß diese Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation" dem Mißverständniß einen Schein geben möchten, als beabsichtige der Reichstag die Justizhoheit der Einzelstaaten anzufechten;

(sehr richtig! links)

das sei niemals die Meinung gewesen. Und in der That hatten die Antragsteller schon in den früheren Verhandlungen des norddeutschen und deutschen Reichstags sich gegen dieses Mißverständniß wiederholt verwahrt; um diesem Mißverständniß aber schlechthin jeden Boden zu nehmen, erklärte der Herr Antragsteller, lasse er die Worte weg; allein daraus solle Niemand folgern, daß die Weglassung dieser Worte etwa die Reichsgesetzgebung behindern solle, bei der Regelung des gerichtlichen Verfahrens diejenigen Organe in ihrer Wesenheit zu bestimmen, welche die Einheitlichkeit des neu zu begründenden gerichtlichen Verfahrens sicher stellen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat bei der Begründung dieses Antrages ausdrücklich gesagt, es sei kein Zweifel, daß das Reich die Grundzüge niederlegen dürfe, nach denen eben auch „die Behörden für die Appellation und für die Kassation zu schaffen" sein. Das Reich habe „Fürsorge dafür zu treffen, wenigstens Aufsicht darüber zu führen, daß nirgends die Vorschriften der Prozeßordnung gehemmt werden durch Mangel an Instanzen oder durch Unvollkommenheit der Behörden." Bei dieser eingehenden und gründlichen Motivirung des Antrages, bei diesem Ablehnen des angedeuteten Mißverständnisses ist in der That der unbekannte Herr Verfasser der Motive des Regierungsentwurfs völlig im Rechte, wenn er in genauer Reproduktion der Gedanken, die damals ausgesprochen wurden von anderer Stelle, ganz dasselbe auf Seite 1 der Motive zu Nr. 4 der Drucksachen dem Reichstage vorträgt.

Ich kann daher nicht zugeben, daß der Einwand der Inkompetenz gegen die Verlangen gemacht werden kann, welche der Herr Abgeordnete Lasker aufgestellt hat. Auch der preußische Herr Justizminister hat das Prinzip zugegeben, es seien gewisse Lineamente der Gerichtsorganisation gar nicht zu vermeiden, das seien eben diejenigen, welche im Entwurfe enthalten wären. Und es kann sich daher zwischen ihm und dem Herrn Abgeordneten Lasker nur um eine quantitative Verschiedenheit handeln, nämlich um die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist, und ob zu denjenigen Lineamenten, die gar nicht zu entbehren sind, nicht auch die vom Abgeordneten Lasker vermißten Bestimmungen gehören. Das ist eben eine Frage, die wir auf dem Boden des materiellen Bedürfnisses diskutiren müssen, und die wir nicht auf Grund der mangelnden Kompetenz von uns weisen können.

(Sehr richtig! links.)

Nun, meine Herren, wenn Sie mir gestatten, mit einigen Worten auf die bürgerliche Prozeßordnung einzugehen, so stimme ich ganz dem hohen Lobe zu, welches ihr wegen der Form ihrer Abfassung gemacht ist. Ich will dabei nicht verkennen und will es hier aussprechen, was der Herr Abgeordnete von Schöning bereits angeführt hat, daß das praktische Bedürfniß nach einer durchgreifenden Aenderung des geltenden Verfahrens in den altpreußischen Provinzen in einem hervorragenden Grade nicht empfunden worden ist,

(sehr wahr!)

wenigstens nicht von den Juristen, und ich glaube, auch nicht einmal von dem Publikum; denn, meine Herren, ich glaube, daß dieses altpreußische Verfahren nach der einen Seite, auf welche das Publikum einen besonderen Akzent zu legen pflegt, was die Schnelligkeit anbelangt, den Vergleich mit jedem anderen in Deutschland herrschenden Verfahren sehr wohl vertragen kann.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Indessen bin ich mit dem Herrn Abgeordneten von Schöning der Meinung, daß dies für uns von keiner Bedeutung ist. Wir sind bereit, dem Gedanken der Einheitlichkeit des Verfahrens dasjenige zu opfern, was ihm geopfert werden muß.

(Ganz richtig!)

Und, meine Herren, ich bin auch nicht der Meinung, daß das Prinzip der Mündlichkeit, wie es — nach der Ansicht mancher ganz rein, nach meiner Meinung sehr vermischt mit dem Prinzip der Schriftlichkeit — im Entwurf

enthalten ist, daß dieses Prinzip in dem altpreußischen Verfahren so außerordentlich viel ändern wird. Eine Aenderung ist darin, die Milderung der Eventualmaxime, und dafür bin ich dem Entwurf sehr dankbar. Die Beseitigung oder Milderung der Eventualmaxime ist in der That die Vorbedingung für jedes Bestreben, den Forderungen der materiellen Gerechtigkeit Genüge zu leisten.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

Im Uebrigen aber, muß ich sagen, wird sich die Mündlichkeit in Verbindung mit den recht anständigen und erheblichen Ueberbleibseln der Schriftlichkeit, die noch im Entwurf drin sind, so gestalten, daß in der That das Resultat für das Gebiet des altpreußischen Rechts ein wesentlich verändertes nicht sein wird.

Aber, meine Herren, wenn ich insoweit dem Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung auch alle Anerkennung zolle, so habe ich doch das größeste Bedenken gegen die Ausdehnung, welche das Einzelrichterthum in der Form der Amtsgerichte in dem Entwurf der Gerichtsorganisation gefunden. Darüber kann gar kein Zweifel sein, daß gewisse Kategorien von Prozessen von einem Einzelrichter entschieden werden müssen, wie das ja auch überall geltendes Recht ist. Ich will auch gegen die gezogene Grenze der Bagatellsachen nichts erinnern, mit der ich einverstanden bin; ich will auch nicht sprechen von der Ausdehnung auf gewisse andere Kategorien von Sachen, die mir zum Theil bedenklich sind. Ich will nur an den einen Punkt erinnern; daß das Einzelrichterthum nicht nothwendig das Einzelrichterthum in der isolirten Form der Amtsgerichte zur Folge hat. Der deutsche Jurist ist in der That kein idealer Mensch, — der Herr Abgeordnete Windthorst hat das ganz richtig hervorgehoben. Wir wollen nicht an ideale Richter denken, sondern an Leute, wie sie effektiv da sind, und namentlich wie sie jetzt da sind. Wir verdanken freilich unseren juristischen Freunden aus Hannover die Ueberzeugung, daß, was die juristische Ausbildung anbelangt, Hannover so zu sagen an der Spitze der deutschen Nation marschirt.

(Heiterkeit)

Indessen mir ist doch auch sogar von hannoverschen Amtsrichtern ausdrücklich zugegeben worden, daß man selbst ein Hannoveraner sein könne, und als hannöverscher Amtsrichter doch ein wenig „verbauern" könne.

(Heiterkeit.)

Das hängt nicht zusammen mit irgend welchen lokalen Verhältnissen; nein, das hängt zusammen mit einem viel tiefer gehenden Zuge der Bildung, der Ausbildung unserer Jugend auf den deutschen Universitäten. Ich möchte Sie an die Rede eines berühmten Lehrers der hiesigen Hochschule erinnern, die er neulich öffentlich gehalten hat, und in welcher er auf Grund einer Erfahrung von Dezennien auszusprechen sich verpflichtet hielt: es werde immer schwerer, die gemeine Grundlage der höheren Bildung festzuhalten, die der eigentliche Kern und Stamm der Universitäten sei; mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Lebensthätigkeit, mit dem fröhlichen Aufblühen auch der Zweige, die der akademischen Bildung ferner stehen, „vergröbere sich" — das ist sein Wort — der Begriff der geistigen Bildung, es vergröbere sich die Erziehung des Menschen zu reiner und voller Menschlichkeit. Ja, meine Herren, das ist ein Grundzug der Zeit, den die Juristen nicht machen, sondern dem sie unterliegen. Ist dies richtig, ja dann ist es auch ganz erklärlich, daß der alleinsitzende Jurist, wenn er keinen kollegialen Rückhalt, keine kollegiale Anregung hat, dann in der That einer Art geistiger Stagnation verfallen wird. Und daß das der Fall ist, das ist, wie gesagt, mir nicht blos von hannoverschen Richtern versichert worden; ich habe gleiche Erfahrungen auch von Richtern aus Bayern bestätigen hören. Und, wenn wir das in Preußen weniger bestätigt gesehen haben, so verdanken wir es dem Umstande, daß die Einzelrichter, die Kommissarien, welche einer Gerichtskommission vorstehen, dieses kollegialen Anhalts und Rückhalts noch nicht in dem Grade entbehrt haben. Wenn wir nun fragen, wie es denn in dem Entwurfe motivirt sei, daß die Amtsrichter ganz isolirt stehen, jeder für sich, und nur höchstens da, wo mehrere an einem Orte zusammen sind, einer mit der formalen Geschäftsaufsicht über die übrigen betraut ist, so läßt uns der unbekannte Verfasser der Motive hier vollständig im Stiche. Ich finde nur einen einzigen Satz auf Seite 9:

> Es mußten, wie schon jetzt im größten Theil Deutschlands der Fall ist, den Kollegialgerichten erster Instanz Einzelrichter zur Seite gestellt werden, für deren selbstständige Formation in gesonderten Amtsgerichten schon der Umstand sprach, daß es nur in solcher Weise möglich war, die auf Berufung eintretende Verhandlung der ganzen Sache vor dem Kollegialgerichte den Landgerichten zuzuweisen.

Nun, meine Herren, ich glaube, wenn wirklich kein besserer Grund dafür angeführt werden kann, dann steht es mit der Begründung dieser Eigenthümlichkeit des Entwurfs etwas schlimm. Denn Sie werden mir einräumen, — wir haben es früher in der preußischen Gesetzgebung gehabt, und ich glaube, es ist auch jetzt noch in Hannover so, — daß in der That eine Berufung der einen Abtheilung eines Gerichts an eine andere Abtheilung desselben Gerichts möglich war. Wenn es sich nur darum handelt, die Berufung von einem Einzelrichter an eine Abtheilung des Kollegiums zu gestatten, zu welcher der Einzelrichter selbstverständlich niemals gehören kann, so wird dieser Grund allein nicht ausreichen, die Einrichtung zu motiviren. Der Herr Abgeordnete Lasker hat uns bereits einen Fingerzeig gegeben, in welcher Weise diesem Mangel des Entwurfs abgeholfen werden könne. Ich stimme ihm vollständig zu; aber ich möchte einen wenigstens für mich schlagenden Grund für dasjenige hinzufügen, was er angegeben hat. Meine Herren, der Entwurf hat (im § 58 des Gerichtsorganisationsgesetzes) in Aussicht genommen, daß für Strafsachen mehrere Amtsrichter, die an einem Orte oder doch nahe beisammen sind, zu einem Kollegium zusammentreten — ich bemerke zu einem Kollegium von fünf Richtern, weil für die Strafkammer fünf Richter in Aussicht genommen sind. Der Herr Abgeordnete Lasker nannte das ein detachirtes Richterkollegium. Ich weiß nicht, ob gerade der militärische Ausdruck der richtige ist; aber gleichviel. Meine Herren, wenn wir schon für Strafsachen ein Richterkollegium detachiren, so wollen wir ein solches auch für Zivilsachen detachiren, und wir werden damit etwas erreichen, ohne welches die Detachirung in Strafsachen äußerst bedenklich ist. Wir müssen, wenn wir ein Kollegium für Strafsachen an einem Orte haben, auch dafür sorgen, daß an demselben Orte auch für die Vertheidigung die geeigneten Organe vorhanden sind. Machen Sie große Landgerichtskollegien, so wird es natürlich sein, daß die meisten Anwälte am Sitze des Landgerichts ihr Domizil nehmen. Das wird die praktische Folge des Anwaltszwanges sein. Nebenorte werden weniger der Sitz von Anwälten sein können. Wenn Sie nun an solchen Nebenorten ein Kollegium nicht blos für Strafsachen, sondern auch für Zivilsachen bilden, dann werden Sie die Vertheilung der Anwälte derart regeln können, daß solche auch an solchen Orten hinreichend vorhanden sind. Ich stimme darin dem preußischen Herrn Justizminister bei, daß die Frage der Freigebung der Advokatur, oder präziser ausgedrückt, die Frage der Freizügigkeit der Advokaten keine rein theoretische ist, und

ich am wenigsten bin der Meinung, daß sie rein theoretisch zu lösen ist.

Ich will über die Frage mein Urtheil mir noch vollständig vorbehalten, ich will nur erklären, daß sie bis jetzt für mich noch nicht entschieden ist. Aber die ganze Frage, so viel ist mir klar, ist nur nach den praktischen Verhältnissen des gegebenen Moments zu lösen, und wenn wir in Preußen — der Mangel an Juristen ist, glaube ich, in Preußen notorisch — wenn wir in diesem Augenblick die Freizügigkeit der Advokatur und daneben den Anwaltszwang dekretiren wollten, dann würde das herauskommen, was der preußische Herr Justizminister uns ausgeführt hat, dann würden wir an vielen entlegeneren Orten Anwaltszwang haben ohne Anwälte.

Nun, meine Herren, die Ausdehnung des Kollegialprinzips ist in der That unter diesen Umständen, wie ich glaube, nicht sehr schwierig. Die Vorzüge des Kollegialprinzips, meine Herren, erkennen auch die Motive an und zwar mit den Worten eines in der bayerischen ersten Kammer erstatteten Berichts. Ich verweise Sie auf diese Ausführung auf Seite 9, die in dieser Beziehung vollständig dem entspricht, was ich Ihnen sagen könnte. Ich lege aber ferner das Hauptgewicht darauf, daß, wenn Sie die Einzelrichter enger an Kollegien anlehnen, dann auch eine Abwechselung in der Verwendung des einzelnen Richters möglich sein würde. Derselbe Richter könnte vielleicht zeitweise als Einzelrichter diejenigen Funktionen ausüben, die Sie dem Amtsgerichte zutheilen, und dann wieder in das Kollegium zurücktreten, um derjenigen Anregung nicht zu entbehren, welche nöthig und wünschenswerth ist, wenn nicht auf die Fortbildung der Juristen verzichtet werden soll.

Meine Herren, wenn ich nun noch auf zwei Fragen im Strafprozesse kommen darf, so habe ich über die Frage der Berufung im Strafprozesse — eine der Kardinalfragen desselben — eine Bemerkung nicht machen hören, auf welche ich doch Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Es wird hier immer so gesprochen, als wenn der Entwurf der Strafprozeßordnung nicht anerkennen wolle, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, die Anfechtung der Feststellung des Strafrichters durch neue Anführungen zu gestatten. Meine Herren, dies Bedürfniß erkennt der Entwurf vollständig an, nur nennt er das nicht Berufung, nur verweist er den Betreffenden nicht an einen höheren Richter, sondern er nennt es Wiederaufnahme der Untersuchung und verweist ihn an denselben Richter. Es gibt in der That nach dem Entwurf der Strafprozeßordnung eine Anfechtung der Feststellung des Richters durch Anführung von neuen Thatsachen und Beweismitteln. In dieser Beziehung möchte ich mich gegenüber den Bedenken, welche gegen die Abschaffung der Berufung laut geworden sind, einfach auf diese Bestimmung des Entwurfs berufen. Ich von meinem Standpunkte aus halte dies für weit glücklicher als die Beibehaltung der Berufung in Strafsachen an ein höheres Gericht. Denn das höhere Gericht hat seinen Sitz nicht an demselben Ort; an einem höheren Gerichte ist es, wenn Nova angeführt werden, nicht so leicht möglich, die Verhandlung, welche zu der ersten Verurtheilung geführt hat, noch einmal im Ganzen, im großen Bilde zu reproduziren. Ich bin in der That der Ueberzeugung, daß allen vernünftigen Anforderungen, die man in dieser Beziehung an die Strafprozeßordnung stellen kann, durch diese Bestimmung des Paragraphen, der über die Wiederaufnahme der Untersuchung zu Gunsten des Angeklagten handelt, durchaus Rechnung getragen ist.

Sodann aber, meine Herren, möchte ich auf den Punkt wegen der Heranziehung der Laien mit wenigen Worten eingehen. Ich weiß nicht, ob ich mir die Bemerkung erlauben darf, daß ich doch den Entwurf der Regierungen gegen den preußischen Herrn Justizminister ein wenig in Schutz nehmen möchte. Ich halte es für keinen so großen Mangel, daß die Schwurgerichte in dem vorliegenden Entwurfe beibehalten sind. Der Gegensatz zwischen Schöffengerichten und Schwurgericht, wie der Herr Abgeordnete von Schöning ihn dargestellt, und wie auch der preußische Herr Justizminister ihn vorgeführt hat, besteht nach meiner Ueberzeugung in diesem Grade nicht. Das Material, woraus wir die Schöffen und die Geschworenen nehmen, ist ganz dasselbe. Nur das erkenne ich an, daß die Justizverwaltung gut thut, die Mitwirkung der Laien nicht in einem solchen Grade in Anspruch zu nehmen, daß die Möglichkeit aufhört, diesen Ansprüchen zu genügen. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, was der Herr Abgeordnete für Crefeld gesagt hat, daß — wenn ich mich so ausdrücken darf — das erste Aufgebot der Schöffen aus 96,000 Mann bestehen wird. Er hat diese Zahl auf so viel berechnet.

(Widerspruch des Abgeordneten Dr. Reichensperger [Crefeld].)

— Ich weiß nicht, ob er die Zahl selbst berechnet hat, jedenfalls hat er aber auf Grund einer fremden Autorität uns diese Zahl angeführt. Sie wissen ja bereits, meine Herren, aus der Berathung des Militärgesetzes, daß ein solches Aufgebot sich schwer voraus berechnen läßt. Indessen ich glaube, die Gefahr ist nicht so groß.

Ich will nämlich auf einen Punkt verweisen, der noch nicht berührt ist: die Eintheilung der abzuurtelnden Fälle. Die Vertheilung derselben an die Höchstgerichte, an die Mittelgerichte und an die Untergerichte wird in einem großen Theile von Deutschland, und namentlich auch in Preußen, eine andere werden, wenn der Entwurf angenommen wird, wie er vorliegt. Bisher galt im allgemeinen der Grundsatz, daß Verbrechen vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Mittelgerichte und Uebertretungen vor die Untergerichte zu verweisen seien. In Preußen war er ein wenig durchbrochen. Manche Verbrechen, namentlich Diebstähle und Hehlerei, kamen vor die Mittelgerichte und kleine Vergehen kamen vor die Untergerichte. Dieses verhältnißmäßig nur wenig durchbrochene Prinzip wird durch den neuen Entwurf in viel höherem Grade durchbrochen als bisher. Alle kleinen Vergehen, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldbuße bis zu 600 Mark bedroht sind, kommen vor das Untergericht, und eine große Anzahl anderer Vergehen können auch vor das Untergericht kommen, wenn die Strafe, die zu erwarten ist, 3 Monate nicht übersteigt. Und, meine Herren, welche Vergehen sind dies? Diejenigen, die am allerhäufigsten vorkommen: Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Begünstigung, Betrug, Beleidigung, geringe Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. Es ist ein Verzeichniß von solchen Vergehen, daß ich behaupte, die Tagesordnung der meisten Abtheilungen, die über Vergehen abzuurtheilen haben, werde von den meisten bisherigen Fällen befreit werden. Die Folge des Entwurfs wird sein, daß die überwiegende Mehrzahl von Vergehen gar nicht mehr von den Mittelgerichten abgeurtheilt wird, sondern daß sie abgeurtheilt wird von den Untergerichten. Das wird die Folge des Entwurfs sein. Und wenn nun die Mittelgerichte in dieser Beziehung einerseits entlastet werden, so werden sie andererseits nicht in demselben Verhältniß mit denjenigen Verbrechen mehr belastet, welche sie etwa von den Höchstgerichten überkommen; denn sie bekommen nur die Verbrechen, welche mit höchstens 5 Jahren Zuchthaus bedroht sind, und außerdem können ihnen gewisse Verbrechen zugewiesen werden (schwere Diebstähle, schwere Hehlerei, Betrug im wiederholten Rückfalle u. s. w.), wenn die Strafe über 5 Jahre wahrscheinlich nicht hinausgeht. Was wird die Folge sein? Eine gewisse Entlastung der Schwurgerichte einerseits, wobei ich ganz dahingestellt sein lasse, ob nach einer Andeutung, die der Herr Abgeordnete Lasker gestern gemacht hat, wir bei der Komposition der Geschworenen etwa auf das Dezimalsystem eingehen werden, — und eine ganz unverhältnißmäßige Entlastung der Mittelgerichte, welche in gar keinem Verhältniß steht zu demjenigen, was die Schwurgerichte an sie ab-

geben, andererseits eine außerordentlich starke Mehrbelastung der Untergerichte.

Wenn der Entwurf Schwurgerichte in Aussicht nimmt, indem er anerkennt, es sei nicht Sache des Reichstages, einem in dem Bewußtsein des Volkes hoch gehaltenen Institut hier zu nahe zu treten, wenn er ferner sogar so weit geht, bei den Untergerichten (einigen nicht sehr ausgedehnten Bezirken im deutschen Reiche zuliebe) das Institut der Schöffen zu erhalten, so frage ich: mit welchem Recht unterläßt der Entwurf, bei den Mittelgerichten, deren Arbeit ich gar nicht sehr groß veranschlage, die Zuziehung der Schöffen? Wenn man erwägt, daß die Zahl der Fälle, die vor die Mittelgerichte kommen werden, keineswegs auch nur annähernd so groß ist, wie jetzt — sie wird kaum ein Drittel bis ein Halb sein —, dann wird in der That die Gefahr nicht zu fürchten sein, daß die Schöffen die ihnen angesonnene Arbeit nicht leisten können. Aber, meine Herren, würden wir die Ueberzeugung erlangen, daß die Schöffen es nicht leisten können, dann bin ich für meine Person der Ansicht, daß wir die Schöffen unten, aber nicht in der Mitte streichen. Wollen wir die Schöffen überhaupt nicht, sind wir der Meinung des preußischen Herrn Justizministers, daß eine wirklich sichere Rechtspflege lediglich durch die Thätigkeit rechtsgelehrter Richter garantirt wird, dann fort mit den Schöffen auch in der untersten Instanz. Wenn aber nicht, dann ist die erste Stelle, wo sie hingehören, die bei den Mittelgerichten. Ich will dem preußischen Herrn Justizminister zugeben, daß auch ich für meine Person eine Zeit sehr wohl in Aussicht nehme, in welcher die Bewährung der Schöffen bei den Mittelgerichten ihre konsequente Ausdehnung auf die Höchstgerichte möglich macht, und ich werde mich freuen, wenn in dieser Beziehung die Auffassung der Nation, die aber immerhin einer erfahrungsmäßigen Grundlage bedürfen wird, eine andere geworden sein wird. Gerade wenn man das aber in Aussicht nimmt, dann muß man auch die Möglichkeit gewähren, daß diese Auffassung in der Nation durchdringt. Diese Möglichkeit gewähren Sie aber nur, wenn Sie die Schöffen bei den Mittelgerichten zulassen. Die Zuziehung der Laien überhaupt ist kein in diesen Gesetzen für sich isolirt bestehender Gedanke; wir befinden uns in einem Jahrhunderte alten Prozeß der Rückbildung des reinen Juristenrechtes zu einem Volksrecht, „Volk“ in dem Sinne genommen, in welchem es eben die ganze Summe des Geisteslebens der Nation in sich schließt. In diesem Prozeß wollen wir doch dadurch, daß wir die Schöffen bei den Mittelgerichten streichen, keinen unnützen Stillstand machen. Wann wir und in welcher Weise wir weiter gehen, das wird die Erfahrung lehren; ich würde es aber für eine Aufgabe der Kommission halten, ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Vorbedingung für die ganze weitere wohlthätige Entwickelung des Kriminalprozeßverfahrens die Einführung des Schöffengerichts an derjenigen Stelle ist, an welcher es jetzt, wie ich glaube, ohne jede Gefahr eingeführt werden kann, an welcher wir ohne Gefahr diejenige Erfahrung machen können, die uns darüber belehren soll, ob wir es weiter nach oben oder nach unten ausdehnen. Ich halte diesen Punkt für einen der wichtigsten, mit welchen sich die niederzusetzende Kommission beschäftigen wird, und ich bin auch überzeugt, daß gerade dieser Punkt nicht eine Zerstörung des einheitlichen Gusses der Gesetze mit sich bringen wird, sondern, daß gerade durch eine Einführung der Schöffen bei den Mittelgerichten der einheitliche Guß hergestellt werden wird, der jetzt mir in diesem Punkte zu fehlen scheint.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Aus der Weglassung der Worte „einschließlich der Gerichtsverfassung“ folgere ich für meine Ansicht gar nichts. Für meine Ansicht folgere ich nur daraus etwas, daß die Gerichtsverfassung als Gegenstand der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nicht in Nr. 13 angenommen worden ist. Die Weglassung der Worte ist für mich nur ein unterstützendes Moment für meine Anschauungen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich eine lange Rede halte. Ich wollte blos dem preußischen Herrn Justizminister einige Worte erwidern. Der Herr Justizminister sagt, die preußische Justiz sei nicht *schlechter*, als in anderen Ländern. Ich habe gesagt, sie sei nicht *besser* als in anderen Ländern. Ich glaube nicht, daß ein sehr großer Unterschied zwischen unserer Auffassung liegt.

Wenn ich dann einzelne Bemängelungen habe eintreten lassen, so glaube ich, daß sie da, wo sie haben verstanden werden sollen, vollständig verstanden sind. Uebrigens sind wir ja einig, daß wir das Weitere im Landtage verhandeln.

Wenn der Herr Justizminister meint, ich habe die Mitglieder der Obergerichte in Hannover angegriffen, so ist das gar nicht der Fall. Ich habe blos gesagt, daß *verhältnißmäßig* eben so viele Amtsrichter als Obergerichtsmitglieder tüchtig und wissenschaftlich sich ausbilden.

Wenn es nicht unbescheiden wäre, Jemanden zuzumuthen, eine *gehörte* Rede auch noch zu lesen, so würde ich den Herrn Justizminister bitten, meinen Vortrag zu lesen, wenn er im stenographischen Bericht erscheint. Er würde sich dann überzeugen, daß die Sache sich also verhält, wie ich angegeben.

Was dann die Frage des Celler Oberappellationsgerichts betrifft, so ist es möglich, daß wir Beide die Sache aus etwas verschiedenem Standpunkte betrachten. Der Herr Justizminister ist durch königliche Ernennung, und ich bin durch Präsentation hineingekommen.

(Heiterkeit.)

Ich bleibe bei meinem Satz, daß auf der Präsentation, wozu nothwendig dann allerdings das Skrutinium und das Examen gehören, die Unabhängigkeit und die Tüchtigkeit des Gerichts wesentlich basirt war. Denn, meine Herren, es folgt daraus, daß auch ein von der Regierung präsentirter Mann von dem Oberappellationsgericht verworfen werden konnte ohne Angabe von Gründen. Wenn das weniger vorgekommen, so liegt das einfach darin, daß die Regierung, ehe sie präsentirte, in der Lage war, sich zu verständigen, was wohl dem von ihr zu Präsentirenden zu Theil würde. Daß durch Präsentation hier und da ein weniger Tüchtiger hineingekommen, mag sein; ich behaupte aber mit derselben Sicherheit, daß auch durch königliche Ernennung weniger Geeignete hineingekommen sind.

(Heiterkeit.)

Und wenn der Herr Justizminister meinte, daß bei den Präsentationen die Konnexionen in den Landschaften entschieden, so sage ich ganz unbedenklich: es steht auch da Konnexion gegen Konnexion. Bei den Einen war es dann und wann die Konnexion in den Landschaften, und bei den Anderen war es dann und wann die Konnexion in den Regierungskreisen.

(Hört! Hört! Bewegung.)

Das ist nicht allein in Hannover mal der Fall gewesen, das ist *überall* der Fall und wird *immer* der Fall sein, so lange die Welt steht.

(Oho!)

Die Herren aus Preußen insbesondere mögen wissen, daß wir aus den neuen Provinzen recht gründlich erfahren haben, was es heißt, mit den Geheimrähen Konnexionen zu haben oder nicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt von den Herren Abgeordneten Dr. Dohrn und Koch (Braunschweig) und von den Herren Abgeordneten Dr. Hinschius und Valentin.

(Große Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich habe demnach an das Haus die Frage zu richten, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich werde zuvörderst diese Frage stellen und dann fragen, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll.

Ich bitte, meine Herren, Platz zu nehmen, damit wir die Abstimmung kontroliren können.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; die Gesetzentwürfe gehen also zur weiteren Vorberathung an eine Kommission.

Meine Herren, ich würde mir den Vorschlag erlauben, diese Kommission aus 28 Mitgliedern bestehen zu lassen. Wenn kein Widerspruch erfolgt und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so nehme ich das als den Willen des Reichstags an.

(Pause.)

Eine Abstimmung wird nicht verlangt; es ist also beschlossen, daß die Kommission aus 28 Mitgliedern bestehen soll.

Wir gehen demnach über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung.

(Ruf: Vertagen!)

Meine Herren, ich höre den Ruf auf Vertagung aus dem Hause.

(Zustimmung und Widerspruch.)

(Pause.)

Der Antrag auf Vertagung liegt jetzt schriftlich vor, von dem Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit, meine Herren; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. erste Berathung der Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 5 der Drucksachen);
2. erste Berathung der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 6 der Drucksachen);
3. Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen (Nr. 64 der Drucksachen);

— es ist das der Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wird nicht erhoben; sie ist demnach festgestellt, und findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

18. Sitzung

am Donnerstag, den 26. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz (Nr. 5 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugelooft:

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg);

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Roder.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode vom 27. d. M. bis zum 4. k. M. wegen nothwendiger Geschäfte in der Heimat, — und dem Herrn Abgeordneten Pabst auf fernere zwei Tage wegen Unwohlseins.

Entschuldigt ist für heute wegen Krankheit der Herr Abgeordnete Sombart.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung der Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 5 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung hiemit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeorordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, in der gestrigen Debatte hat der Redner das Bekenntniß abgelegt, daß er kein Schwärmer sei für die Zentralisation der Rechtsgesetzgebung, wie sie durch die uns vorliegenden Gesetzentwürfe angebahnt wird. Es war dies ein rheinischer Jurist, welcher die zentralisirteste Rechtsgesetzgebung der Welt zu handhaben hat. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand schwärmt für Nothwendigkeiten. Man mag es bezweifeln, wie weit ein Staat in der Lage ist, Verschiedenheiten des materiellen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, zu ertragen, aber das ist mir zweifellos, daß ein Staatswesen, wie es das deutsche Reich ist, Verschiedenheiten auf die Länge der Zeit in sich nicht dulden kann, in den Formen und in den Bedingungen, unter welchen der Staat seinen Bürgern das Recht bietet, spricht und gegenüber dem widerrechtlichen Widerstand durchsetzt.

Meine Herren, es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt, der mich gegenüber den Vorlagen der verbündeten Regierungen lebhaft bewegt. Wenn ich die Zersplitterung in unserer Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete unserer Prozeßordnung ins Auge fasse, dann bin ich fast immer erschrocken über die Verschwendung geistiger Kraft, die unserem deutschen Volke zugemuthet wird. Welche Männer, wie viele, haben ihre beste Kraft opfern müssen, um die Reihe der verschiedenen Prozeßordnungen in Deutschland legislativ zu gestalten! Welche kolossale Aufgabe war unserer deutschen Wissenschaft gestellt, um diese zersplitterten Stoffe einheitlich zu erfassen und doch noch der einzelnen Erscheinung gerecht zu werden! Meine Herren, wenn ich denke, daß wir zu einheitlichen Grundlagen in unserer Gesetzgebung gelangen, wenn ich voraussetze, daß dieselbe geistige Kraft wie früher an der legislativen Fortbildung dieses alsdann einheitlichen Stoffes sich betheiligen wird, wenn ich voraussetze, daß die wissenschaftliche Durchdringung nach wie vor die Aufgabe unserer Schule sein wird, dann hoffe ich, daß auf den Grundlagen, die wir berufen sind zu schaffen, eine neue Fülle legislativer Kunst und eine neue Blüthe der deutschen Rechtswissenschaft sich entwickeln wird.

Auch ich bin erfüllt von einem Gefühle des Dankes und der Anerkennung. Ich richte ihn heute nicht an die verbündeten Regierungen, sie haben im Verlaufe der Debatte bereits reichlich ihr Theil empfangen; ich richte ihn heute an ein hervorragendes Mitglied dieses Hauses, und ich betrachte es als eine Pflicht gerade gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf, diesem Gefühle des Dankes Ausdruck zu geben. Meine Herren, der Verfasser der „vier Fragen" hat sich nicht nur ein hohes wissenschaftliches Verdienst errungen bei der Durchdringung des vorliegenden Stoffes. Er hat uns vor allen Dingen auch ein praktisches Programm ausgearbeitet, welches von hoher Frucht sein wird für die Berathung derjenigen Kommission, die wir einsetzen sollen. Ich denke, die Grundanschauungen, die er uns herausgeschält hat mit seiner hohen Intelligenz, mit seiner reichen Erfahrung, sie werden ein fester Leitstern sein für die Berathungen, die vor uns liegen.

Meine Herren, wenn ich mich jetzt zu dem Gegenstande wende, der heute auf unserer Tagesordnung steht, so muß ich anerkennen, daß die gegenwärtige Prozeßordnung die Aufgabe, die der Herr Minister für Württemberg in einer unserer früheren Debatten als die Aufgabe der verbündeten Regierungen bezeichnete, konservativ zu sein, reichlich erfüllt. Keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe, der sich so eng an das Bestehende anschließt. Nicht als ob ich eine Reihe von Verbesserungen, die in demselben enthalten sind, verkennte; aber es sind doch immer wesentlich Verbesserungen im Einzelnen und überdies Verbesserungen, die fast überall in einer der bestehenden Ordnungen ein Vorbild haben, Verbesserungen, die sogar von einzelnen Prozeßordnungen, und ich will hier vor allem die Prozeßordnung Braunschweigs erwähnen, überholt worden sind. In der Hauptsache die Grundlagen unseres Strafprozesses, wie er heute im Durchschnitt durch Deutschland gilt — sie sind festgehalten. Es ist der sogenannte reformirte Strafprozeß, jener Prozeß, welcher es unternimmt, auf ein geheimes, schriftliches und inquisitorisches Vorverfahren den Oberbau einer öffentlichen, mündlichen und akkusatorischen Hauptverhandlung zu stellen. In Wahrheit ist nur eine einzige Neuerung vorhanden, die tief in den gegenwärtigen Rechtsbestand einschneidet. Das ist die Abschaffung der Appellation gegen das richterliche Urtheil in der Thatfrage auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens.

Meine Herren, es ist dies eine alte Streitfrage. Es ist bekannt, wie zur Zeit der Herrschaft des alten Inquisitionsprozesses und unter der Autorität Carpzovs die Appellation in Kriminalsachen als unmöglich galt. Damals und bis zu den Zeiten, als die Humanitätsrücksichten eines Grolmann und Feuerbach die alte Theorie beseitigten, berief man sich

für die Unzulässigkeit der Appellation auf den favor publicae disciplinae. Der Herr Justizminister für Württemberg hat diesen Grund sehr elegant in einer der früheren Sitzungen übersetzt in die Forderung: daß die Repression des Kriminalunrechts gesichert sein müßte auch entgegen den Anforderungen der Schule und entgegen den Rücksichten der Humanität. Der Satz ist nicht zu bezweifeln. Allein es gilt auch der andere Satz, daß die Garantien der Unschuld gesichert sein müssen auch entgegen den Konnivenzen der Praxis und entgegen den Anforderungen übereilter Repression. Nur aus der Verbindung dieser beiden Sätze werden wir den Maßstab für eine gerechte Konstruktion unseres Strafverfahrens gewinnen. Der reformirte Strafprozeß begründete die Nothwendigkeit der Abschaffung der Appellation auf ein anderes. Man sagte und zwar mit Recht: es ist ein voller Widerspruch, den wir in das Prinzip der Mündlichkeit hineintragen oder, wie man sich neuerdings ausdrückt, in das Prinzip der Unmittelbarkeit, wenn wir ein Urtheil, welches sich auf die unmittelbare Vorführung des gesammten Beweismaterials stützt, der Kognition eines Richters unterbreiten, der im wesentlichen auf Grund der Akten zu erkennen hat. Man hat jene Nothwendigkeit der Abschaffung der Appellation des Ferneren gestützt auf den ebenso richtigen Nachweis, daß eine geforderte Reproduktion der Verhandlungen erster Instanz, wenn sie unter dem Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit stattgefunden hatten, schlechterdings eine Illusion sei; denn zwischen der ersten und zweiten Erhebung der Thatfrage, während dieser Zeit verwandeln sich nothwendig die Anschauungen der Menschen selbst über Thatsachen, die sie mit eigenen Augen gesehen haben. Das, meine Herren, waren die Deduktionen der Schule, und die Schule gelangte zu dem Ausspruch: weg mit der Appellation gegen Entscheidungen in der Thatfrage. Allein, meine Herren, niemals hat die Schule dieses Wort ausgesprochen unbedingt und unvermittelt, sie hat diese Parole nur ausgegeben unter der Bedingung, daß gesteigerte Garantien für die Gerechtigkeit des Verfahrens in allen seinen Zweigen geboten würden. Wenn es die Praxis unternehmen wollte, die Appellation abzuschaffen, ohne diese Bedingungen und ohne diese Verstärkung der Garantien, dann, meine Herren, würde sie weit radikaler, weit abstrakter, weit ideologischer verfahren, als die Schule es jemals gewagt hat.

Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht, daß auch der gegenwärtige Entwurf es versucht hat, diesen Anforderungen und Vorbedingungen gerecht zu werden. In der gestrigen Sitzung hat bereits der Abgeordnete Dr. Meyer mit großem Nachdruck hingewiesen auf die erleichterten Bedingungen, unter welchen eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens nach dem Entwurfe zuläßig sei. Es ist dies mit allem eine Ueberschätzung dieser Garantien. Denn die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur im Stande, die Unvollständigkeit der Erhebungen erster Instanz, seien sie unvollständig wegen verbrecherischer Fälschung, seien sie unvollständig wegen damals nicht gekannter Thatsachen oder Beweismittel, — ich sage, nur diese Unvollständigkeit kann die Wiederaufnahme des Verfahrens treffen. Allein, meine Herren, eine in ungenügenden, in nicht genügend schützenden Formen geschehene Erhebung, sie kann auf diese Weise durch dieses Rechtsmittel niemals nachträglich verbessert und korrigirt werden.

Eine andere Garantie liegt in der verbesserten Organisation unserer Gerichte. Sie wissen, was uns hier der Entwurf bietet, das Fünfmännergericht in der Mittelinstanz, das Schöffengericht in der unteren Instanz. Sie haben bereits im Verlaufe der Debatten ihre Kritik gefunden. Meine Herren, ich bin kein abgesagter Feind des Schöffengerichtes, ich hänge dem an, daß die Betheiligung der Laien an der Rechtsprechung möglichst durch alle Instanzen statthabe. Allein darüber täusche ich mich nicht, daß dieses Schöffengericht trotz aller Erfahrungen, die man uns vorführt, noch der Probe bedarf; das verkenne ich nicht, daß noch auf lange Jahre hin diese Betheiligung der Laien und insbesondere, wenn wir die Formen, die uns vorgeschlagen sind, ins Auge fassen, daß das Schöffengericht auf lange Jahre hin in der ersten Instanz nur ein Erziehungsmittel für unsere Bevölkerung sein wird und noch keine Garantie.

Man hat ferner die von mir geforderten, die von der Schule geforderten Garantien gesucht in einem veränderten Stimmenverhältniß, welches für die richterliche Entscheidung in den Kollegien nothwendig sei. Ich will mich auch hier ganz kurz fassen, indem ich feststelle, daß für mich, insbesondere wenn ich denke an ein lediglich aus Rechtsgelehrten zusammengesetztes Kollegium, keine Majorität eine maßgebende Garantie sein würde, sondern daß lediglich und ausschließlich die Einstimmigkeit der erkennenden Richter in der Thatfrage die von mir geforderte Garantie bieten könnte. Allein, meine Herren, in der Hauptsache sind dies alles Korrektive, sind es äußere Hilfsmittel, den Kernpunkt aller Garantien werden wir nur finden können in der Konstruktion des Vorverfahrens. Wollen Sie uns die Abschaffung der Appellation in der Thatfrage auch außerhalb des Schwurgerichtsverfahrens ansinnen, dann, meine Herren, müssen Sie die Forderung eines Vorverfahrens erfüllen, welches die volle Freiheit der Vertheidigung, die volle Sicherheit gegen Ueberraschung des Angeschuldigten und die volle Garantie enthält, daß der Angeschuldigte eine volle Einsicht gewinne in den Gang, in den Plan, in die Tragweite des gegen ihn schwebenden Verfahrens.

Meine Herren, wenn ich unter diesem Gesichtspunkte den vorliegenden Entwurf ins Auge fasse, so würde ich ihm Unrecht thun, wenn ich mich etwa an den § 175 heftete, der in der That mir nur eine Uebertreibung zu enthalten scheint. Wenn es dort heißt:

> Vor dem Schöffengericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Anzuklagende entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird.

Dann, meine Herren, sage ich mir, ein derartig abgekürztes und jeder Ueberraschung offen stehendes Verfahren ist für mich unmöglich, wenn ich bedenke, daß die thatsächlichen Feststellungen in unfehlbarer Weise erfolgen sollen und ein dreimonatliches Gefängniß auf Grund dieses Verfahrens ausgesprochen werden kann. Wie gesagt, ich will mich nicht an diesen Fall halten, ich betrachte das Verfahren, wie es vor den Kollegialgerichten die Regel ist, vor den Gerichten der mittleren Instanz. Meine Herren, in der gestrigen Sitzung hat der Herr Abgeordnete Meyer die Meinung aufgestellt, daß wir eine sehr große Entlastung dieser Mittelinstanz zu erwarten hätten, und zwar insbesondere zu Gunsten des Schöffengerichts. Ich bestreite das. Ich meine, daß der Herr Abgeordnete übersehen hat, daß diese Entlastung in der vorgesehenen Kompetenz der Mittelgerichte nur stattfindet: erstens auf Antrag des Staatsanwalts und zweitens unter Zustimmung des Gerichts. Es ist dies, meine Herren, eine Bestimmung, wie mir scheint, der gefährlichsten Art. Ist es richtig, daß wir die Kompetenzen verschieben lassen dürfen lediglich auf Antrag des Staatsanwalts, sind die Kompetenzen wirklich nur eine innere Geschäftsangelegenheit und sind sie nicht ein wesentliches Recht des Unterthanen, des Angeschuldigten? Ich meine, ja; ich meine, daß diese Art und Weise der Entlastung, wie sie hier vorgeschlagen ist, schlechterdings unakzeptabel ist. Sie bildet, so scheint mir, nur ein Gegenstück zur fluktuirenden Zusammensetzung unserer Gerichtsabtheilungen.

Doch dies, meine Herren, bei Seite gesetzt, so gelange ich zu zwei Fragen. Ich frage, wie stellt sich das sogenannte Skrutinialverfahren des Staatsanwalts in der ganzen Anlage des uns vorgelegten Prozeßentwurfs? Ich charakterisire dieses Skrutinialverfahren nicht. Sie wissen, es ist beherrscht zum Theil von der Wahrheit, aber zu einem anderen Theil

und unter Umständen von der Fiktion, daß es keinen öffentlichen Angeklagten gibt. In Folge dessen gewährt es der Vertheidigung keinerlei Recht und keinerlei Raum. Es unterstellt der Leitung, der Direktion, dem Inquisitionsplane des Staatsanwalts das gesammte Verfahren. Er ist es, der nicht allein die gesammten polizeilichen Hilfsmittel zu seiner Disposition hat, er ist es, der sogar den Richter requirirt. Und, meine Herren, nach dem Entwurfe soll dieser Richter die requirirten Handlungen — ich unterbreche mich hier, — er soll die requirirten Handlungen nach dem Wortlaut des früheren Entwurfes und nach dem Festhalten unserer gegenwärtigen Motive, er soll — ich fahre fort — diese requirirten Handlungen nur prüfen unter dem Gesichtspunkte der formellen Legalität, nicht aber unter dem Gesichtspunkte ihrer Zweckmäßigkeit oder ihrer Nothwendigkeit. Auf dieses so gestaltete, wesentlich in den uns bekannten Formen sich bewegende Skrutinialverfahren soll nunmehr, wenn es dem Staatsanwalt beliebt, sofort in die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten eingetreten werden können. Es soll dies möglich sein, selbst dann, wenn es sich um Leib und Leben handelt, in schwurgerichtlichen Fällen, es soll möglich sein, selbst wenn der Angeklagte verhaftet ist. — Auch hier unterbreche ich mich wieder. Meine Herren, man gestaltet eine Verhaftung in diesem Verfahren, während ich behaupte, eine Verhaftung ist schlechterdings nur möglich innerhalb eines g e r i c h t l i c h e n Verfahrens, und jede andere Beschränkung der Freiheit des Angeschuldigten kann nur die Tendenz haben einer zwangsweisen Gestellung vor das Gericht behufs der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Meine Herren, der Staatsanwalt hat das Recht, unmittelbar an dieses Skrutinialverfahren das Hauptverfahren zu knüpfen, unangesehen irgend eines Einspruchsrechtes des Beklagten. Wenn ich dies als den wesentlichen Inhalt des Entwurfes festgestellt habe, dann sage ich Ihnen: die Beseitigung der Appellation gegen die richterliche Entscheidung in der Thatfrage ist für mich unter diesen Bedingungen — und bemerken Sie wohl, ich spreche hier überall von Fällen, wo wir die größeren Garantien des schwurgerichtlichen Verfahrens nicht haben, — die Beseitigung der Appellation auf Grund eines derartig konstruirten Skrutinialverfahrens ist für mich schlechterdings unmöglich. Da sage ich nein! da sage ich veto. Meine Herren, man hat zwar gesagt, — der Herr Justizminister für Württemberg hat sich wieder in eleganter Weise so ausgedrückt, — es handle sich hier lediglich um ein präparatorisches Verfahren. Gewiß, meine Herren, es ist dies die stärkste Präparation des Staatsanwaltes, die wir uns denken können. Wo aber bleibt in diesem Falle die Präparation des Angeklagten?

Meine Herren, wenn nun aber der Staatsanwalt dazu übergeht, die gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen, und er wird dies thun entweder in humanen Rücksichten auf den Angeklagten oder aber, und vielleicht ist dies der häufigere Fall nach der Natur der Menschen, ich will nicht sagen der Sache, vielleicht mit Rücksicht auf die Ueberhäufung mit Geschäften, alsdann, so sollte ich meinen, müßte, nachdem der Staatsanwalt im Skrutinialverfahren alle polizeilichen Mittel der Feststellung des Thatbestandes zur Hand gehabt hat, endlich jetzt der Augenblick kommen, wo eine volle Gleichheit der Parteirechte eintritt. Es ist ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß der vorliegende Entwurf gerade in dieser Richtung einen bedeutenden Fortschritt markire. Ich kann das nicht finden. Ich finde, daß gerade der Entwurf in der Richtung auf die volle Gleichstellung der Parteirechte im Stadium der richterlichen Voruntersuchung weit hinter der Erwartung zurückbleibt, die sowohl die Schule als auch eine erleuchtete Praxis gehabt hat. Meine Herren, der Entwurf sagt uns freilich, daß der Angeklagte in allen Stadien des Verfahrens sich der Vertheidigung bedienen dürfe. Allein in dem wichtigsten Falle, da man immer noch das Gehör des Angeschuldigten verwechselt mit dem Verhör des Angeschuldigten, in dem wichtigsten Falle der Vernehmung des Angeklagten, da, meine Herren, ist die Mitwirkung der Vertheidigung auch nach diesem Entwurfe ausgeschlossen.

Man hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Angeschuldigte über die Tragweite und Richtung des Anschuldigungsbeweises bereits in diesem Stadium der Untersuchung nicht im Unklaren gelassen werde. Meine Herren, der Staatsanwalt behält auch in der richterlichen Voruntersuchung immer die volle Einsicht der Akten. Dem Vertheidiger des Angeklagten werden diese Akten erst zu Gebote gestellt, als ein Recht zu Gebote gestellt in dem Augenblicke, wo die richterliche Voruntersuchung geschlossen ist.

Man hat uns mit Nachdruck gesagt, der Angeklagte werde zugezogen zu den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen und selbstverständlich, wenn er es verlangt, sein Vertheidiger. Allein, so lautet der Entwurf wahrhaft nicht. Der Entwurf will diese Zuziehung nur bei solchen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen gestatten, deren Reproduktion im Hauptverfahren nicht zu erwarten steht, und er fügt selbst dieser Konzession sofort höchst vorsichtig die Klausel hinzu, wenn dadurch die Zwecke der Untersuchung nicht durchkreuzt werden können. Meine Herren, ich meine, hier ist keine Gleichheit der Parteien vor dem Gerichte, hier sind die Bedingungen nicht erfüllt, die ich von einer gerechten Vertheilung, von Licht und Schatten erwartet habe. Ich meine, solange Sie nicht eine volle Gleichheit der Parteirollen vor dem Richter der Anklage und dem Angeklagten gewährt haben, solange Sie nicht in nothwendiger Folge der Anerkennung dieses Prinzips zur Mündlichkeit und zur Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gekommen sind, jener Gestaltung der Voruntersuchung, die kraft des hervorragenden Interesses der Nachbarschaft und der Gesellschaft daran die Rechte sowohl des Verbrechers, als auch des unschuldigen Angeklagten am stärksten zu wahren und zu verfolgen geeignet ist, so lange Sie alle diese Bedingungen nicht erfüllt haben, so lange muß ich sagen, bin ich nicht im Stande, ohne die schwurgerichtlichen Garantien zu verzichten auf die Appellation gegen die Entscheidung in der Thatfrage.

(Sehr gut! auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Meine Herren, man hat freilich gegen diese Forderung gesagt, sie sei eine Forderung der Schule, und sie widerspreche der Praxis des europäischen Kontinents. Wohl wahr! Allein, meine Herren, ich sage auch, daß die Abschaffung der Appellation ohne die schwurgerichtlichen Garantien und ohne die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung ein ganz v e r e i n z e l t e s Experiment in der europäischen und in der außereuropäischen Kulturwelt ist —

(Abgeordneter Dr. Schwarze: Holland!)

ein vereinzeltes Experiment, welches ich für mein Theil nicht mitzumachen gedenke.

(Sehr gut!)

Der gegenwärtige Entwurf ist den Anforderungen der Schule in der vollen Durchführung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nach o b e n hin, in der Abschaffung der Appellation gerecht geworden, — ich sage, der Entwurf wird diesen Anforderungen der Schule nach unten hin, und in dem Vorstadium der gerichtlichen Voruntersuchung gerecht werden müssen, wenn er die Forderungen nicht der Schule, sondern der praktischen Gerechtigkeit erfüllen will.

(Vielfacher Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich habe von Anfang an nicht beabsichtigt, bei der ersten Lesung dieser drei großen Kodifikationen das Wort zu nehmen, indem ich mir sagte, daß es doch wohl unmöglich sein würde, den Haupteffekt, den eine Debatte in meinen Augen haben soll, irgendwie erreichen zu können, nämlich einerseits dem deutschen Volke ein Gesammtbild zu geben von dem Sinne und der Bedeutung dieser großen Gesetzgebungsmaterie, — und weil es andererseits unmöglich sei, bei dem Vortragen aller der Bedenken, die sich gegen wichtige Prinzipienfragen erheben ließen, ein fruchtbares Resultat zu erwirken, indem alle diese Bedenken immer einen rein subjektiven Charakter behalten, da eine Entscheidung des Reichstages darauf bei der ersten Lesung nicht ergehen kann. Wollte man eine solche Entscheidung als Direktive für die weitere Vorberathung in der Kommission erzielen, dann war es nothwendig, durch direkte Anträge bestimmte Prinzipien in Frage zu stellen, wie das ja vor nicht langer Zeit mit sehr gutem Erfolge geschehen ist, als es sich darum handelte, ob die Schwurgerichte beseitigt und an deren Stelle die Schöffengerichte gesetzt werden sollten. Das, meine Herren, ist gegenüber den vorliegenden drei Kodifikationen, wo die allerwichtigsten und tiefeingreifendsten Prinzipien aufeinanderplatzen, von Niemanden auch nur versucht worden, und ich meine, mit vollem Rechte; denn so überzeugt man auch — der Einzelne — sein möchte, daß vielleicht eine große Majorität sich für oder wider gewisse noch so wichtige Fundamentalprinzipien aussprechen würde, wenn der Ausspruch verlangt wird, so mußte sich doch Jeder sagen, daß es mit solcher Fixirung von Prinzipien als Direktive für die weitere Behandlung der Sache nicht gethan sein könne, weil jedes Prinzip nur so viel werth ist, als es sich im Zusammenhange mit dem Ganzen einfügen, verwirklichen, in den Detailbestimmungen zur Geltung bringen läßt.

Es ist das also nicht versucht worden, und ich freue mich dessen. Ich habe mich auch durch die sehr eingehenden und belehrenden, mir vielfach sympathischen Ausführungen der Hauptreden, die wir gehört haben, des Herrn Lasker, des Herrn Schwarze, des Herrn Römer und anderer Herren, nicht anderen Sinnes werden lassen. Ich bin auch heute der Meinung, daß ich wohl thue, wenn ich dem hohen Reichstag nur mit wenigen Betrachtungen über einzelne Prinzipienanschauungen, wie sie aus diesem Reichstage hervorgegangen sind, und wie sie darum einen indirekten Einfluß hier und draußen üben können, entgegentrete. Und es ist das namentlich gegenüber der Ausführung des geehrten Herrn Abgeordneten Schwarze der Fall, die mich zu einigen Betrachtungen zwingt, damit nicht die Anschauungen, die uns mit so viel Emphase über den Werth und die Vortrefflichkeit des Schöffengerichtsinstituts hier vorgetragen worden sind, hier und draußen verwirrend einwirken möchten; denn daß sie nur verwirrend einwirken können, wenn alles das wahr wäre, wahr sein könnte, was uns hier vorgetragen worden ist, das liegt doch auf der Hand.

Der Herr Abgeordnete Schwarze hat die Schöffengerichte auf das allerlebhafteste als ein berechtigtes und heilsames Element der Rechtsprechung, der Mitwirkung mit den Fachjuristen empfohlen, und zwar sonderbarer Weise gerade in derselben Sitzung, in welcher kurz vorher der Herr Abgeordnete Lasker, wie mir scheint mit so schlagenden Gründen, nachgewiesen hat, daß es für das Recht und für das Rechtsleben im Volke bei weitem weniger auf die Güte der Gesetzgebung, als auf die Trefflichkeit, auf die Tüchtigkeit der Richter, auf die Vorbildung zum Richterstande ankomme, auf seine intellektuelle Vorbildung und auf seine moralischen, persönlichen, individuellen Begabungen. Und in derselben Sitzung hat der geehrte Abgeordnete Herr Schwarze, ohne diesem Standpunkt des Herrn Lasker auch nur zu widersprechen, geschweige denn ohne auch nur versucht zu haben, ihn zu widerlegen, die Schöffen in die Richterkollegien einzuführen gerathen und daraus unendliche Segnungen für das deutsche Volk versprochen, — also Männer, deren Vorbereitung und Qualifikation schlechterdings in nichts anderem besteht, als daß sie ohne Protest in die Schöffenliste sich haben aufnehmen lassen und sich „Schöffen" nennen, — d. h. mit einem Namen, der ihnen nach unserer deutschen Sprache schlechterdings nicht gebührt, der ein Falsifikat gegenüber dem wirklichen Begriff eines deutschen Schöffen ist. Und, meine Herren, diese Schöffen sollen nach dem Gesetzentwurfe nicht beschränkt werden auf die ihnen allerdings vollkommen zugängliche Thatfrage, sondern sie sollen die ganze Frage, auch die Rechts- und Gesetzesanwendung, wie die rechtsgelehrten Richter in die Hand bekommen. Sie sollen nicht etwa einen Minoritätsbeirath bilden, sondern sie sollen die Majorität des erkennenden Gerichts darstellen. Ich meine, daß solche Forderungen doch am Ende anders gerechtfertigt werden müßten, als es geschehen ist, wenn nicht etwa der Herr Abgeordnete Schwarze der Meinung ist, daß das pikante deutsche Sprichwort: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand", eine Wahrheit sei und nicht vielmehr ein bloßes Hohn- und Spottwort, welches das deutsche Volk sich gebildet hat gegenüber den traurigen Erfahrungen über mannigfache Amtsbesetzungen. Es ist ein Hohn- und Spottwort und weiter nichts, und, meine Herren, es ist, wie jedes Sprichwort, doch buchstäblich wahr. Aber das Volk hat sich vorbehalten, die Frage zu beantworten, ob Gott wirklich das Amt gegeben hat oder die Willkür der Menschen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wie war es denn in der Wirklichkeit mit dem Schöffengericht und mit jenem im deutschen Rechtsbewußtsein noch immer hoch gehaltenen Begriffe beschaffen? Wie kann man eine Parallele ziehen von jenem zu diesem?

(Abgeordneter Dr. Schwarze: Das thue ich nicht!)

— Nun, nein! Ich fühle mich aber gezwungen, diese Materie dem hohen Reichstage und dem Lande recht in die Erinnerung zu bringen, um sich nicht durch schöne, edelklingende Namen zu den allerverfehltesten Wegen fortreißen zu lassen.

Diese Schöffen des deutschen Rechts, meine Herren, das waren echte und rechte, ständige, auf Lebenszeit bestellte Richter, die das wirkliche Volksrecht in sich repräsentirten und forterbten; sie entschieden ohne jede Mitwirkung von Fachjuristen, deren es überhaupt nicht gab. Sie entschieden nicht kraft eines Gesetzes, sondern kraft ihres Rechtsbewußtseins; sie zitirten niemals ein Gesetz, einen Sachsenspiegel oder einen Schwabenspiegel oder irgend ein anderes Rechtsmonument; das kannten und wußten sie; aber sie bildeten aus sich heraus das wirkliche Recht; sie schufen, sie schöpften das Recht; darum waren sie „Schöffen", und nicht aus einem anderen Grunde! Sie gaben auch keine Gründe für ihre Entscheidungen, weil die Entscheidung in ihrer Brust, in ihrem Gewissen lag. Ja, meine Herren, sie machten Gesetze, wenn Sie wollen; sie machten Reglements; sie sagten: der Schöffenstuhl wird fürderhin von der fahrenden Habe ein Drittel der Frau, zwei Drittel dem Manne zuerkennen. Das waren die alten deutschen Schöffen, und diese Schöffengerichte, meine Herren, waren vollberechtigt, so lange nur das deutsche Volksrecht bestand. Als aber das deutsche Volksleben Erweiterungen, Entwickelungen erfuhr, gegen das 16. Jahrhundert hin, — als dieses enge alte Volksrecht nicht mehr genügen konnte und man zu scharf bestimmten, gesetzlichen Fixirungen greifen mußte, da drang mit innerer Naturnothwendigkeit das römische, das kanonische Recht ein und mußte sich Geltung verschaffen. Die deutschen Schöffen haben anfangs sich bemüht, auch der neuen Aufgabe gerecht zu werden; sie haben Gutachten erfordert. Das bewies sich aber als eine Unmöglichkeit, und sie mußten untergehen und sie sind untergegangen. Und heute, meine Herren, sind wir und sind unsere Mitbürger, die zu

Schöffen berufen werden sollen, in einer anderen, besseren Lage, als die alten gegenüber dem römischen und kanonischen Rechte. Handelt es sich nicht heute darum, die komplizirteste Gesetzgebungsmaschinerie praktisch zu verwirklichen? Handelt es sich nicht darum, bei einfachen Strafurtheilen vielfach auf ein halbes Dutzend Paragraphen aus dem Prozeßrecht, aus dem materiellen Strafrecht zu rekurriren, auf die schwersten und schwerst definirbaren Prinzipien der Gesetzgebung zu rekurriren? Und das alles sollen die Schöffen leisten können heute in Verbinduug mit so und so viel rechtsgelehrten Richtern? Ja, meine Herren, das ist denn so ein Gedanke, wie er sich allerdings nur in unseren etwas aufgeregten Zeiten meines Erachtens geltend machen konnte. Da sollen wir nun das Laienelement und das Juristenelement zusammenwerfen, dann hätten wir ja beides, Juristen- und Laienrecht, und das müßte ja vortrefflich sein! Ja, meine Herren, das kommt mir vor, als wenn man Oel und Wasser zusammenschüttelt und rüttelt, und meint damit ein neues, herrliches mixtum compositum geschaffen zu haben. Ja, meine Herren, man hat beides verdorben, man hat eine trübe, undurchsichtige Masse erlangt! Aber die Natur ist stark und mächtig genug, auch solchen widernatürlichen Versuchen gegenüber das Rechte zur Geltung zu bringen. Es wird und muß die Sonderung wieder eintreten, und das juristische Oel muß mit Naturnothwendigkeit obenauf schwimmen. Das ist denn auch, wie mir scheint, bei Vielen wenigstens der Schlußgedanke, der jene Idee akzeptabel macht. Man sagt: ja, Laien sollen und müssen ja mitwirken, und da ist es dann die trefflichste Form, sie mit den Juristen zusammen zu bringen, — dann sind sie annullirt. Zwei Eventualitäten sind eben nur möglich oder doch wahrscheinlich; entweder die Majorität der Laien macht ihr Stimmenverhältniß geltend und annullirt die Juristen, was ich nicht für segensreich und wünschenswerth halte, — denn von einer wirklichen Gesetzesanwendung würde nicht mehr die Rede sein können. Oder es tritt das Umgekehrte, viel Naturgemäßere und Wahrscheinlichere ein: das Laienelement wird heruntergebracht, die Laien bilden dann schließlich nur noch eine Staffage nach außen, decken die Verantwortlichkeiten und alles sieht äußerlich gut und vortrefflich aus, — das Innere ist unkontrolirbar.

Soll das nun aber wirklich die Zustimmung eines deutschen Reichstags gewinnen können? Soll es auch nur äußerlich für zuläßig erachtet werden, eine solche neue Masse von Arbeitslast auf die Mitbürger zu werfen? Wie stark sie ist, das kann ich nicht übersehen; ich weiß nur, daß es ein sehr bedeutendes Arbeitspensum sein wird. Nun, meine Herren, sagen wir uns doch — wir haben oft genug Gelegenheit, es uns zu sagen —, daß unsere Mitbürger bereits recht sehr in Anspruch genommen sind durch ihre Militärpflicht, durch die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungen mit sehr wichtigen Funktionen; daß sie auch in den Provinzialtagen und den Landtagen, endlich in dem Reichstage in Anspruch genommen werden, — sie sollen nun auch noch sehr weit greifende Richterpflichten übernehmen. Ich, meine Herren, bin der Meinung, daß, wenn die Sache an sich schön und gut wäre, wir uns dennoch diesen Luxus nicht erlauben sollten. Ich bin der Meinung, daß wir vor allem zu fragen haben: wo bleibt es denn endlich mit der produktiven Arbeit unserer Mitbürger? und daß wir noch mehr zu fragen haben: wo bleibt es denn mit dem Grundgedanken des 19. Jahrhunderts, mit dem Gedanken, auf welchem alle materielle und intellektuelle Superiorität unseres Jahrhunderts beruht, — mit dem Prinzip der Arbeitstheilung? Es bleibt doch wahr, daß nicht Jeder alles kann, daß der Einzelne nur dann etwas Erhebliches leistet auf beiden Gebieten, auf dem materiellen wie auf dem intellektuellen, wenn er sich bescheidet und beschränkt: non omnia possumus omnes.

Der geehrte Herr Abgeordnete Schwarze sagt uns nun, natürlich mit sehr großer Selbstbefriedigung: ich habe es ja erfahren, ich kenne es, ich bin ein vollgiltiger Zeuge, ich versichere Sie von der Vortrefflichkeit jener Institutionen im Königreich Sachsen. Das geehrte Mitglied, das ich so hoch halte wie möglich, möge mir erlauben, zuerst wiederum als Jurist ihm zu sagen, daß er in Wirklichkeit kein vollgiltiger klassischer Zeuge ist; er ist ja der Vater zu jenem Gesetz und zu jener Institution, und unsere bisherigen Gesetze haben dieses Verhältniß immer doch als ein solches aufgefaßt, welches eine gewisse Parteilichkeit nur zu leicht mit sich bringt. Allein, meine Herren, der geehrte Herr Abgeordnete hat das sächsische Gesetz, welches im Jahre 1869 eingeführt worden ist...

(Abgeordnete Dr. Schwarze: 1868!)

— ich meine, im Anfang 1869 —

(Abgeordnete Dr. Schwarze: Nein, 1868!)

also im Jahre 1868 — die Wirkung dieses Gesetzes hat das geehrte Mitglied bereits im Jahre 1870 als eine ganz vortrefflich bewährte erklärt. Für mich ist das etwas zu früh gewesen. Ich halte es nicht für möglich, daß ein wirklich unbefangenes Urtheil über die praktische Bewährung schon nach solchem kurzen Zeitraum denkbar ist. Ich muß aber doch auch daran erinnern, daß der Herr Abgeordnete Schwarze nicht allein sich ausgesprochen hat über diese Segnungen. Ich weiß sehr wohl, daß auch viele Klagen eingegangen sind. Ich habe eben erst gehört, daß auch die Advokaten damit einverstanden seien, aus Gründen, die ich einstweilen nicht zu übersehen vermag; ich weiß, daß viele Beamte zustimmende Gutachten haben eingehen lassen. Dabei habe ich mir freilich gesagt: das ist erklärlich und natürlich. Wenn eine Regierung, wie dort, fragt, dann wird in dubio eine zustimmende Erklärung gegeben, um ja nicht in den Verdacht zu kommen.....

(oh! oh! rechts)

— Nun, meine Herren, oh! oh! — Ja! sage ich, weil derjenige Beamte, der um sein Gutachten befragt wird, sehr leicht in den Verdacht von Mangel an Intelligenz gegenüber seiner Oberbehörde kommt, und zweitens, weil derjenige, der etwas nicht für gut findet, sich nur zu leicht in die Lage gedrängt sieht, etwas besseres zu bezeichnen, was allerdings schwerer ist. Aber, meine Herren, es sind auch Stimmen, und zwar recht autoritative, kompetente Stimmen, wie der Herr Abgeordnete Schwarze anerkennen wird, aus dem Lande Sachsen ergangen. Ich erinnere nur an die Schrift des Bezirksdirektors Petsch in Chemnitz, der sich ganz im entgegengesetzten Sinne von dem Herrn Abgeordneten Schwarze ausgesprochen hat. Also die Sache ist noch ein non liquet.

Nun sagt man uns: so geht doch selbst nach Sachsen, hört und seht doch selbst, die Sache ist ja wichtig. Meine Herren, ich sage einfach, daß ich weder hingehen werde, noch auch zu hören nöthig habe. Ich sage mir ganz einfach, daß dasjenige, was gegen die Natur der Dinge und gegen die Grundsätze meiner Vernunft geht, für mich überhaupt nicht existiren kann. Das ist meine Anschauung.

(Heiterkeit.)

Ich habe ausgeführt, daß und weshalb die Schöffen nicht im Stande sein können, Rechts- und Gesetzesfragen zu erledigen, wie es vom Richter erwartet werden muß, und ich sage also: es ist nicht möglich, daß das, was man mir rühmend vorgetragen hat, der Wirklichkeit entspreche.

Mir tritt bei dieser Frage ein Ausspruch entgegen, den ein scharfsinniger Weltmann — wenn ich nicht irre, war es Voltaire — einmal gemacht hat. Der sagte: Wenn mir zwei Zeugen bekunden, daß der Parlamentsrath X Y an jenem

Tage in jener Straße, auf jenem Markt gewesen sei — so zweifle ich nicht an der Wahrheit. Wenn dieselben oder eine doppelt so große Zahl mir aber sagen, derselbe Mann, den ich als Ehrenmann gekannt, ist an jenem Orte betrunken liegend gefunden worden, da behalte ich mir meine Bedenken vor, ich erfordere dann eine ganz ungewöhnlich große Zahl von Zeugen für die Identität der Person und die Thatsache. Und dann, fügt er hinzu, wenn mir sechs Dutzend der ehrenwerthesten Zeugen sagen, dieser Parlamentsrath hätte den Thurm der Notredamekirche fortgetragen, so drehe ich ihnen den Rücken und lasse sie stehen. So mache ich es gegenüber denjenigen, welche meinen, die Schöffen könnten Recht sprechen; denn das psychologisch Unmögliche ist noch viel unmöglicher, als das Mechanische. Den Schöffen das zumuthen, was hier geschehen soll, das ist ebenso unmöglich, wie diesen Ehrenmännern, die im Schöffengericht sitzen sollen, den Gutsbesitzern und Krämern, zuzumuthen, ihre Rechnung mit Logarithmen zu besorgen, — das können und werden sie eben nicht. Und endlich, meine Herren, wenn denn nun dennoch das in meinen Anschauungen Unmögliche in Sachsen wirklich sein soll, nnn gut, dann sage ich, die Männer in Sachsen sind dann zu bewundern und zu beneiden, — aber meinen Landsleuten in dem übrigen Deutschland muthe ich nicht zu, etwas so Unmögliches auf ihre Schultern zu nehmen.

Meine Herren, ich muß hieran nun auch eine Anerkennung anknüpfen, die mich selbst in Verwunderung gesetzt hat, nämlich die, daß der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze bei seiner außerordentlichen Vorliebe für das sächsische Schöffengericht, dennoch, soweit ich ihm hier gefolgt bin, gegen den jetzigen Strafprozeßentwurf schlechterdings nicht polemisirt hat. Ich habe es nicht anders verstanden, als daß er ihn annehmen wolle, und dennoch, meine Herren, kann es keinen diametraleren Gegensatz geben, als zwischen dem, was in Sachsen Rechtens ist und was künftig im deutschen Reiche Rechtens werden soll. Die sächsischen Schöffengerichte haben nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nur über die Thatfragen mitzurathen und mitzuthaten, während alle Rechts- und Gesetzesfragen lediglich von den Richtern gelöst und beantwortet werden sollen und zwar nicht blos die Anwendung des Gesetzes auf die Thatfrage, sondern sogar, was mir ganz unbegreiflich erscheint, auch in Beziehung auf das Strafmaß. Ich wüßte wahrlich nicht, welches Bedenken ich der Einwirkung der Schöffen auf das Strafmaß entgegensetzen könnte innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken. Nein, auch darüber haben die vielgerühmten sächsischen Schöffen nicht mitzusprechen, während der jetzige Strafgesetzentwurf fordert, daß die Schöffen als gleichberechtigte Mitglieder mit den Juristen sitzen, rathen und entscheiden sollen, — also ein diametral auseinander gehender Standpunkt. Der Unterschied liegt eben wesentlich darin, daß bei der richtig organisirten Einwirkung der Laienwelt auf die Strafrechtsfrage, also bei den Geschworenen, die Laien allein und ausschließlich die Thatfrage entscheiden, während sie in den sächsischen Schöffengerichten nur in Verbindung mit den rechtsgelehrten Richtern auch die Thatfragen zu entscheiden haben, während die Rechtsgelehrten alle Rechtsfragen allein für sich entscheiden. Ob das nun möglich gewesen ist, ob die Natur der Dinge nicht dagegen rebellirt hat, daß weiß ich nicht; — es ist mir gesagt worden, es würde nicht so streng diese Grenzscheide innegehalten, die Schöffen sprächen auch mit in Gesetzesfragen. Ja, meine Herren, wenn das so ist, dann ist das eine reine Gesetzwidrigkeit, dann darf man dies doch unmöglich dulden, muß vielmehr den Standpunkt einnehmen, den die jetzige Strafprozeßordnung einnehmen will, — aber man kann nicht gleichzeitig die sächsischen Schöffengerichte idealisiren und der jetzigen Vorlage seine Zustimmung geben.

Meine Herren, diese Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfrage hat hier sporadisch manche Kritik erfahren, indem man auf sogenannte haarspaltende Thatfragen hingewiesen und dergleichen mehr. Darauf lasse ich mich jetzt eines weiteren nicht ein, als daß ich hinweise auf das Heimatland der Jury, auf dasjenige Land, wo sich in jahrhundertelanger Erfahrung herausgestellt hat, was recht und was falsch sei. Sehen Sie einen Augenblick nach England hinüber, dann werden Sie finden, daß das englische Gesetz die ganze Entscheidung in die Hände der Jury gelegt hat, nach der rechtlichen wie nach der thatsächlichen Seite hin. Allein die Praxis hat es schon bis in das vorige Jahrhundert hinein als ein unerschütterliches Axiom hingestellt, daß der Präsident der Jury der alleinige Richter in allen Gesetzesfragen ist. Der englische Assisenpräsident sagt seinen Geschworenen: die hier einschlagenden Rechtsfragen sind so und so zu lösen, und daran müßt ihr euch halten, und wenn ihr mir ein Verdikt bringt, was diese Gesetzesauslegung verkennt, dann schicke ich euch zurück, das Verdikt nehme ich nicht an. So heißt es, und eventuell wird die Sache ausgesetzt auf die künftigen Assisen, wenn die Herren Geschworenen meinen, besser zu wissen, was Rechtens ist. Ganz ebenso hält es in England die höchste Körperschaft des Landes, das Haus der Lords. Die haben auch die höchste Gerichtsbarkeit in einer Reihe von Fällen, — in den letzten Jahrzehnten. glaube ich, in etwas beschränkter Weise. Allein in dem Hause der Lords hat es sich seit lange als unerschütterliches Axiom ebenfalls festgestellt, daß nur die Lordoberrichter alle diese Prozesse entscheiden, und daß das Plenum sich schlechterdings nicht hineinmengt. In einem eklatantesten Falle ist das ja zu einer praktischen Thatsache geworden in dem Falle von O'Connell, der von einer illegalen Jury verurtheilt war, den Rekurs an das Haus der Lords richtete. Dort haben, wenn ich die Zahlen richtig vor Augen habe, von den sieben Lordoberrichtern vier für die Kassation des Urtheils gestimmt und drei dagegen. Es war eine Frage höchster politischer Bedeutung, das Haus der Lords hat aber keinen Augenblick gezaudert, den vier der Opposition, den Whigs, angehörigen Lords allein die Entscheidung zu überlassen. Vier gegen drei Lords haben das Urtheil kassirt. Das, meine Herren, ist die richtige Unterscheidung und Würdigung der Rechtsfrage. Wer sie vermischt, der zerstört die richtige, zulässige, wohlthätige Einwirkung des Laienelements.

Endlich muß ich noch hinzufügen, daß diese ganze Neuerung, wie sie uns proponirt wird, in meinen Augen dadurch das innerliche Gewicht der Autorität verloren hat, seitdem ich sehe, wie schnell die Wandlung der Anschauung in Beziehung auf den Werth jener Anschauungen sei. In der Denkschrift des preußischen Justizministeriums zu der früheren Strafprozeßordnung, ich glaube von 1872, war gesagt, es sei eine gar nicht mehr zu diskutirende Frage, daß das Laienelement in allen Strafsachen zur Geltung gebracht werden müsse. Und gestern hat der preußische Herr Justizminister gesagt, im höchsten Grade sei es bedenklich, auch in den mittleren Instanzen Schöffen einzuführen; sie sind ja auch nur für die Amtsgerichte proponirt. Der Herr Justizminister hat dabei in seiner Auseinandersetzung vorher und nachher auf die politischen, sozialen und kirchlichen Wirren hingewiesen, die in diesem Augenblick in Deutschland bestehen, und der Zusammenhang dieser Thatsache und jener Beurtheilung liegt ja sehr nahe. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Hereinziehung des Laienelements auch in die mittlere Instanz, wo namentlich der kriminalrechtliche Kulturkampf geführt wird, doch von bedenklichen Folgen sein könnte und zwar darum, weil hier ganz andere Standpunkte und psychologische Zustände bestehen, als ich sie vorher gegenüber den Ansichten des Herrn Schwarze geltend gemacht habe. Wenn Sie sich denken, daß Schöffen in Majorität bei solchen Instanzgerichten, wo dieser kriminalrechtliche Kulturkampf ausgefochten wird, sitzen, dann wäre es allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Juristen nicht immer die Herrschaft behaupteten, sondern, daß das Umgekehrte einträte.

Von diesem praktischen Gesichtspunkt aus könnte ich also einen Augenblick in Versuchung kommen, den Wünschen nach Generalisirung der Schöffengerichte zuzustimmen. Ich bin aber weit davon entfernt; für mich kann eine solche Eventualität gar nicht von Einfluß sein; ich sage mir mit vollster Zuversicht, daß mit gesunderen Mitteln diese unglücklichen Verhältnisse zu einem glücklichen Ende gebracht werden müssen. Ich halte an den Prinzipien fest, ich verwerfe die Einwirkung der Schöffen sowohl in erster Instanz bei den Amtsgerichten, als bei den mittleren Gerichten, weil ich sie für innerlich falsch und der Natur der Sache widersprechend erachte.

Nun, meine Herren, noch Eine Bemerkung über den Standpunkt, den man überhaupt diesen drei Kodifikationen gegenüber einnehmen soll, den man jedenfalls äußerlich in seinen Worten und Thaten einnehmen müßte. Wir haben hier mehrfach allzu emphatische Aeußerungen über die Segnungen der Unifikation des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsorganisation vortragen hören, und es hat mehr als einmal so durchgeklungen, als sei es die Hauptsache, diese Einheitlichkeit herzustellen, als müßten dem gegenüber alle Bedenken gegen den materiellen Inhalt des zu schaffenden Neuen weit in den Hintergrund treten. Der Herr Justizminister Leonhardt hat desfalls, nachdem er in ganz objektiver Weise die auch von ihm anerkannten großen prinzipiellen Schwierigkeiten und Bedenken auseinandergesetzt hat, an den Reichstag die Apostrophe gerichtet: „Ueben Sie große Resignation, um nur die Einheit zu erreichen!“ Der bayerische Herr Justizminister hat gesagt: „Ein Gedanke hat gegenüber allen Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, den Bundesrath beherrscht, der Gedanke, daß ein einheitliches Gerichtsverfahren herbeigeführt werden müsse.“ — Bravo von mehrfachen Seiten. — Und der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt — ich glaube, ich habe ihn richtig aufgefaßt, ich habe wenigstens aus seinem Munde heraus diese Worte niedergeschrieben —: „wenn die drei Gesetzentwürfe en bloc angenommen werden könnten, würde er sich wie ein Kind vorkommen, dem im Traum ein unsägliches Glück zugefallen wäre.“ Also die eventuelle Annahme en bloc soll ein unsägliches Glück sein! Ja, meine Herren, wenn in diesem hohen Reichstage diese Idee und Anschauung zur Geltung kommen könnte, — wenn der hohe Bundesrath die Meinung hegen könnte, daß das die Meinung der Majorität dieses Reichstages sei, dann wäre es besser, nicht auf Grund des letzten Laskerschen Antrages noch erst eine Vorberathungskommission, die wahrscheinlich lange Monate hindurch mühsam arbeiten wird, zu wählen. Wenn diese Anschauung und Stimmung so sehr akzentuirt wird, daß der hohe Bundesrath glauben kann, es würde schließlich auch die Annahme en bloc, ohne daß er seinerseits die Verbesserungsanträge, die doch wahrscheinlich nach den hier gehörten Reden massenweise kommen werden, annimmt, durchzusetzen sein, — ja dann ist es um den Werth unserer Berathungen geschehen. Ich sollte auch meinen, wir hätten doch bereits Erfahrungen genug gemacht, daß man nach jener Richtung hin dem Bundesrathe nicht mit gar zu viel Enthusiasmus für Unifikation entgegenkommen sollte. Wir haben es ja erlebt, wie es bei dem verhältnißmäßig harmlosen Preßgesetz gegangen ist, wo sehr mäßige und bescheidene Forderungen mit einem gnädigen oder ungnädigen Nein beantwortet wurden, und wo dies der Reichstag schließlich auch ohne seine für nothwendig erkannten Verbesserunsanträge hat annehmen müssen, weil damals allerdings das materielle Gewicht der Beseitigung der Zeitungssteuer und der Kautionen als Gegengewicht mit in die Wagschale fiel. Wenn dagegen jetzt und künftig der Unifikationsgedanke das Entscheidende sein soll, dann wehe allen Verbesserungsanträgen und Beschlüssen dieses Hauses! — Ich bin also der Meinung, daß wir hier und künftig diesen drei Kodifikationen gegenüber eine möglichst ernste und kühle Stellung einzunehmen hätten, damit wir das Vertrauen festhalten können, daß auch die Rechtsüberzeugungen dieses Reichstages zur Anerkennung im Bundesrathe gebracht werden, der ja auch seinerseits gewiß ein Interesse hat an der Herstellung der einheitlichen Rechts- und Gerichtsverfassung.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, wenn ich hier in dieser Sache das Wort ergreife, so komme ich mir einigermaßen vor, wie ein Weltkind unter den Propheten, wie ein Laie unter sehr gelehrten Männern, die im ganzen die Dinge weit besser verstehen als ich. Ich kann daher hier nicht deduziren aus den letzten Resultaten der Wissenschaft und der Schule, — ich kann, wenn ich einige Bemerkungen mache, mich lediglich stützen auf praktische persönliche Erfahrungen. Aber in Dingen, in denen ich eine langjährige persönliche Erfahrung habe, ist mir allerdings diese viel überzeugender wie alle Schuldeduktionen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, von diesem Standpunkte aus ist dieses jetzt zur Diskussion stehende Gesetz mir allerdings als das unvollkommenste erschienen, und ich glaube, daß die Kommission dieses Gesetz sehr gründlich umarbeiten muß. Es kann nicht meine Aufgabe sein, andere können das besser, dies in allem Detail auszuführen; ich will nur einen Punkt, der mich vorzugsweise berührt, als einen praktisch wichtigen im Anschluß an die Ausführungen des Kollegen Hänel hier noch einmal besonders betonen.

Meine Herren, wir müssen uns hüten, daß wir gerade in dieser Materie ein Gesetz machen, lediglich berechnet für die gebildeten und bemittelten Klassen, wir müssen uns vergegenwärtigen, daß dieses Gesetz passen muß für alle Volksklassen, und daß der Staat es zu seiner Aufgabe machen und für seine besondere Pflicht halten muß, den Rechtsschutz gerade am vorsichtigsten zu bemessen für diejenigen, die nach ihren ganzen Verhältnissen am wenigsten in der Lage sind, sich selber zu helfen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn ich mich aus meiner früheren langjährigen Praxis als Anwalt und Vertheidiger erinnere, wie vielfach mir die Fälle vorgekommen sind, daß die Angeklagten bei den Strafkammern erst in der ersten öffentlichen Verhandlung erfuhren, was man eigentlich gegen sie vorbringe, welche Beweismittel gegen sie da seien, da erst darauf stießen, worauf man seitens der Anklage und der Richter gegen sie das größte Gewicht lege, wenn ich mir vergegenwärtige, wie viele von diesen Angeklagten ohne Vertheidiger in der Voruntersuchung, ohne Vertheiger in dem Hauptverfahren waren, wenn ich mir vergegenwärtige, wie oft, wenn selbst ein Vertheidiger zugezogen war, er erst am Tage der Hauptverhandlung zugezogen wurde und außer Stande war, noch den Prozeß zu instruiren, die gehörigen Entlastungsmittel beizubringen, nur klar zu werden aus den unklaren Mittheilungen des zu gründlicher Instruktion völlig unfähigen Angeklagten, dann muß ich mir sagen, würde nach diesem System des Entwurfs der Ausschluß der Appellation die höchste Gefahr für die Rechtssicherheit, für die Vertheidigung und für die Unschuld sein.

(Sehr richtig!)

Ich werde dem nun und nimmer beistimmen, mir kann keine Schuldeduktion über die Unzweckmäßigkeit der Berufung, über die Schwierigkeit für den zweiten Richter, sich in die Seele des ersten Richters hineinzudenken, über den prinzipiellen

Widerspruch einer Berufung gegen ein öffentlich-mündliches Verfahren, wo lediglich die innere Ueberzeugung des Richters über Schuld oder Unschuld entscheidet, — keine solche Schuldeduktion kann diese mir zur innersten Ueberzeugung gewordene Erfahrung wegdeduziren. Nun frage ich mich, da ich gar nicht verkenne, daß das Berufungsverfahren in Strafsachen sehr viele schwache Seiten hat, außerordentlich bedenklich nach vielen Richtungen ist: — können Garantien gegeben werden, welche ersetzen das, was die Berufung leisten kann? Der Kollege Hänel scheint die Frage zu bejahen, er scheint anzunehmen, daß eine zweckmäßige Ordnung des Vorverfahrens die Aufgabe des inquisitorischen geheimen Charakters desselben, eine vollständige Gleichstellung der Parteirollen die Garantien der Berufung vollständig ersetzen könne. Ich mag darüber nicht, weil ich darin keine Erfahrungen habe, unbedingt absprechen, ich sage nur, es wird die Kommission es zu ihrer Hauptaufgabe machen müssen, dies in den Details zu prüfen, ob es möglich ist, einen vollen Ersatz für die Garantien zu finden, die unbedingt nothwendig sind, wenn die Berufung aufgehoben werden soll. Ich für meinen Theil glaube zur Zeit es nicht, daß man diese Garantien findet. Ich halte es praktisch undurchführbar, daß in allen Schöffensachen, wo doch bis zu drei Monaten Gefängniß erkannt werden kann, eine solche Voruntersuchung geführt soll werden. Wenn man aber ohne solche Institutionen bei den Schöffensachen, wo ja am meisten die Angeklagten ohne Rechtsbeistand sind, die Berufung ausschließt, indem man sagt, diese Sachen sind so wichtig nicht, während es doch da auch um Freiheit und Ehre gehen kann, so scheint mir das sehr bedenklich zu sein. Aber ich gehe noch weiter. Die blos mechanische oder formelle Gleichstellung der Rechte des Angeklagten und des Staatsanwalts wird illusorisch in den allermeisten Fällen, wenn Sie dem Angeklagten nicht in jeder einzelnen Sache einen **Vertheidiger** beiordnen, und zwar auf Staatskosten. Wenn Sie dem Angeklagten das formelle Recht der Gleichheit mit dem Staatsanwalt geben und ihm daneben den natürlichen Schutz eines unparteiischen Richters entziehen, der auch ohne Anträge des Vertheidigers ex officio die Entlastungsmomente zusammenträgt, so würde das nach meinem Gefühl ein sehr schlechter Tausch für den Angeklagten sein. Ich glaube daher, es wäre eine wichtigere Garantie noch darin, daß man einen Vertheidiger beiordnete, und zwar in allen Fällen, wo auf Gefängniß erkannt werden kann, und zwar schon in der Voruntersuchung.

Nun frage ich, ist dies durchführbar, kann man dazu die Anwälte finden, existiren sie in Deutschland, werden sie jemals bei allen Gerichten existiren? Das bestreite und leugne ich. So, meine Herren, habe ich doch das Gefühl, wenn man einmal unentbehrliche Garantien behalten will, so wird man wieder auf die Berufung gedrängt werden, man wird sagen, die Berufung ist doch, wenn man sie einmal als Uebel erkennt, ein **nothwendiges** Uebel und ein geringeres als der Verlust der Garantien, die man in ausgiebigem Maße sonst nicht schaffen kann. Nun halte ich aber auch die Einwände gegen die Berufungen für übertrieben. Man hat gesagt, die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Berufung in der Regel kein Resultat hat. Das bestreite ich aus meiner Praxis durchaus; ich weiß, daß in sehr vielen Fällen reformirt wurde, selbst die „Motive" hier geben uns eine Statistik für Berlin an, wo in einer sehr großen Anzahl von Fällen in der Berufungsinstanz reformirt worden ist. Dagegen steht allerdings das Verhältniß der Fälle, wo **keine** Berufung erhoben wurde, gegen diejenigen, in welchen Berufung erhoben worden ist, sehr zu Gunsten der ersteren. Das beweist, daß die Zulassung der Berufung keineswegs dahin führt, daß in allen Fällen ein doppeltes volles Verfahren stattfinden muß; in denjenigen Fällen, in welchen es aber stattzufinden hat, sollte man allerdings nicht die verkrüppelte Berufung zulassen, die in vielen Staaten gilt, daß im wesentlichen auf Grund der Akten erkannt wird, sondern man solle mit Zuhilfenahme neuer Beweismittel im wesentlichen das erste Verfahren neu reproduziren. Ich gebe zu, daß dies einen großen Aufwand von Kraft und Arbeit, eine große Last für die Gerichte und Kosten verursacht; aber ich halte dies, da ja in den allermeisten Fällen keine Berufung erhoben wird, doch noch nicht für so schlimm, als wenn man die Berufung ganz ausschlösse ohne die nothwendigen Garantien, von denen vorhin ich die Meinung ausgesprochen habe, daß man sie nicht voll beschaffen könne. Ich halte somit die Frage wegen der Berufung für keineswegs bereits entschieden und ich möchte, daß der Reichstag eine Kommission wählte mit dem Gefühle, diese Frage ist gar nicht abgethan, sie muß aufs gründlichste erwogen werden als eine ganz neue Frage; wir stehen vor einer vollständigen und nach meiner Meinung für die Rechtssicherheit und gerade für die weniger intelligenten Volksklassen höchst gefährlichen Neuerung, und es darf nicht der Laie nach Hause gehen mit dem Gefühle, die Juristen haben endgiltig gegen die Berufung entschieden; und auch die gelehrten Juristen möchte ich dringend bitten, diese Frage noch ganz eingehend in der Kommission zur Prüfung zu ziehen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat sich nun gegen die Betheiligung der Schöffen auf der untersten Stufe erklärt, er hat die Schöffen absolut verworfen; er hat gesagt, die Erfahrungen in anderen Ländern beweisen mir nichts, denn keinerlei Erfahrung in der ganzen Welt kann mir beweisen, daß die Sonne nicht scheint, ich brauche nicht diese Erfahrungen zu prüfen, ich verschließe meine Augen, ich will davon nichts wissen, eine entgegengesetzte Erfahrung ist contra naturam generis humani. Das sind nun so starke Behauptungen, die doch einen anderen sterblichen Menschen nicht leicht überzeugen können, wenn die Wirklichkeit das Gegentheil darthut. Seit dem Jahre 1852 habe ich diese Dinge beobachten können, in der Provinz Hannover ist das Schöffeninstitut im Jahre 1852 eingeführt worden und stets in ununterbrochener Funktion geblieben. Ich bin selbst vielfach Schöffe gewesen, ich habe auch oft vor Schöffen vertheidigt. Ich habe mich mit einer großen Anzahl von Richtern unterhalten und auch mit solchen, die von der Größe und Würde des gelehrten Juristen so durchdrungen waren, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger es zu sein scheint, welche die Einführung des Instituts für eine Art Farce hielten und glaubten, von Schöffen könnten so gelehrte Männer doch nichts lernen. Dieselben Richter haben nachher mir bezeugt, daß sie allerdings von den Schöffen sehr viel **gelernt** haben, wie allerdings auch die Schöffen durch die fortgesetzte Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen nach und nach von den Richtern lernten. Gänzlich schief und falsch würde das Bild sein, welches der Abgeordnete Reichensperger sich macht, daß nur die Alternative sei, entweder beide Schöffen majorisiren den Richter oder der Richter vergewaltigt durch seine geistige Ueberlegenheit und Sachkenntniß die Schöffen. Nichts von dem ist wahr. Es hat sich allmählich naturgemäß ein Gefühl der Kollegialität, der Gleichberechtigung gebildet. In rein technisch juristischen Sachen werden die Schöffen gern dem Rathe der Richter folgen; da, wo es sich um Beurtheilung von Lebensverhältnissen, des Charakters und der Vorgeschichte des Angeklagten, um die größere oder geringere Gefährlichkeit seiner Aspirationen handelt, werden die Schöffen dem Richter ein sehr wichtiges Element sein, ihn aufzuklären, ihn mit dem Leben in Verbindung zu bringen. Meine Herren, die Schöffengerichte in Sachsen — ich muß sagen, daß ich mich um diese Frage in den letzten Jahren nicht mehr bekümmert habe — kenne ich nicht. Wenn in Sachsen in Wahrheit die Schöffen nicht mit votiren über das **Strafmaß**, wenn sie in dieser Beziehung nicht dem Richter gleichstehen, so wäre dadurch allerdings die Krone dem Werke abgerissen; denn ich finde die Bedeutung des Schöffenwesens im Gegensatze zum System der Schwurgerichte gerade darin, daß Männer aus dem Volke

nicht blos die Thatfrage beurtheilen, sondern auch mitvotiren über die Strafe, die auf Grund der That zu verhängen ist. Meine Herren, ich für meinen Theil habe die innere Meinung, ich kann nicht sagen die Ueberzeugung, ich glaube, daß möglicherweise allmählich die öffentliche Meinung in Bezug auf die Schöffen im Vergleich zu den Geschworenen eine ganz andere werden kann als heute. Ich neige mich dahin, daß es möglich ist, die nach meiner Meinung unberechtigte Theilung der Arbeit, die hier vorzugsweise durch das französische Scheinwesen uns gebracht ist und in den Geschworenen mehr oder weniger steckt, — ich komme nachher darauf zurück — allmählich durch Zusammenbringung innerlich unzertrennlicher Dinge in den Hintergrund zu drängen. Nichtsdestoweniger halte ich es für sehr weise vom Gesetzgeber, **heute** ein solches vor der öffentlichen Meinung nicht beliebtes Experiment nicht zu machen, ich halte es vom Standpunkte des Gesetzgebers bei dem heutigen Stande der geringen Erfahrungen in Bezug auf die Schöffen für unbedingt nothwendig, die Schwurgerichte aufrecht zu erhalten. Ich würde nicht dem Kollegen von Schöning in dieser Beziehung beistimmen, es würde nach meiner Meinung geradezu frivol sein, einen solchen Schlag gegenüber der allgemeinen Meinung durch eine formelle gesetzliche Bestimmung zu thun. Ich bin auch nicht der Ansicht, der anscheinend der Herr Justizminister für Preußen zu sein schien, als wenn der Wahrspruch der Geschworenen weniger Garantien in Bezug auf das Recht böte, als der Wahrspruch der Schöffen mit einem gelehrten Richter, und ich bewundere es oder ich verwundere mich darüber, daß der Herr Minister einen Fall anführen konnte aus Hannover, der mir sehr wohl bekannt ist, wo die Verurtheilung zweier unschuldig Angeklagten stattfand auf Grund eines **meineidigen** Zeugnisses, wo der Obmann der Geschworenen der anerkannt erste Jurist in der Provinz Hannover war, wo also ein Vorwurf die Geschworenen in keiner Weise treffen konnte, der rechtsgelehrte Richter wahrscheinlich ebenso erkannt haben würde. Meine Herren, man hört ja von Staatsanwälten und Vertheidigern oft den Wahrspruch der Geschworenen bemängeln, aber schließlich muß ich doch sagen nach einer langen Praxis, die Geschworenen finden das Recht mindestens ebenso gut wie der rechtsgelehrte Richter. Wenn ich vergleichen wollte, so würde ich sagen, daß die einfache Thatfrage von unbefangenen, nicht handwerksmäßig eingelernten Richtern weit richtiger gefunden wird, als von gelehrten Richtern. **Diese** Frage ist aber gar nicht das Entscheidende. Das Bedeutungsvolle des **Schöffengerichtes** liegt **darin**, daß die nach meiner Meinung, trotz aller Reform, trotz aller Wissenschaft über die Fragestellung, immer übrigbleibende innere Unwahrheit: die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage bei dem Schöffensystem vermieden wird. Gerade in diesem Punkte will ich die Theilung der Arbeit nicht, weil ich sie — wenn ich mich sehr stark ausdrücken soll — für eine Lüge halte.

(Sehr richtig!)

Der Mensch bleibt Mensch trotz aller künstlichen Scheidungen der Gesetze. Der zum Urtheil über den Angeklagten Berufene sieht den ganzen Mann, die ganze That, die volle Strafbarkeit an.

(Sehr richtig!)

Es kann kaum ein Geschworenengericht gefunden werden, welches ohne irgend eine Rücksicht auf die vermuthlich auf Grund des Wahrspruches treffende Strafe votirte;

(sehr richtig!)

es kann kaum ein Richterkollegium gefunden werden, welches nicht eine gewisse innere Neigung hätte, den angeblich oder vermeintlich unrichtigen Wahrspruch durch die Strafmessung zu kuriren.

(Sehr richtig!)

Und darin, meine Herren, liegt eben das Gefährliche des ganzen Schwurgerichtssystems, darin liegt das Unnatürliche, das unserem deutschen Wesen Widersprechende. Wir wollen gerade die Männer aus dem Volke berufen, auch über die Strafe zu urtheilen, über den ganzen Mann. Dann erst kann das Laienbewußtsein, das fortschreitende Laienbewußtsein auch auf den Juristenstand nützlich einwirken, dann können allmählich die veränderlichen Anschauungen des Volkes auch auf die Praxis der Gerichtssäle einen Einfluß erlangen. Solche Erfahrungen haben wir nun aber auch thatsächlich gemacht. Das Ansehen der Polizeigerichte in der Provinz Hannover war vor Einführung der Schöffengerichte ein sehr geringes,

(sehr richtig!)

das Ansehen der Schöffengerichte hat die ganze Polizeijustiz in der Provinz Hannover außerordentlich gehoben,

(sehr wahr!)

das Vertrauen ist in einem ganz eminenten Grade gewachsen; das Volk, indem es selbst mit Recht spricht, wird auch selbst geneigter, die Gesetze zu achten und Respekt vor dem Rechte anderer zu haben.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Meine Herren, ich möchte daher dringend bitten, daß wir die Schöffen, soweit sie der Entwurf hat, beibehalten. Ob man noch weiter gehen kann, ob man die Schöffen auch noch in die Mittelinstanz bringen kann, ist mir zur Zeit — ich bekenne es offen — eine sehr zweifelhafte Frage. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir allerdings unserem Volke in Beziehung auf die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und der Justizpflege zur Zeit sehr viel zumuthen;

(sehr richtig!)

aber ich mache doch geltend, daß die Theilnahme an den Schöffengerichten die geringste Aufgabe ist. Bei dem Schöffengerichte sind kleine Sprengel, die Schöffen wohnen in der nächsten Nähe des Gerichtes, sie können leicht an Ort und Stelle kommen, es wird eine große Liste aufgestellt; wenn an einem bestimmten Tage Verhinderungen eintreten, kann der Schöffe sich durch einen anderen ersetzen lassen.

(Ruf: Sehr richtig! Das ist eine Hauptsache!)

Ich habe sehr klagen hören, meine Herren, über die Belästigung durch die langen Schwurgerichtssitzungen, ich habe nie klagen hören über die Belästigung durch die Theilnahme an den Schöffengerichten; meine Herren, bei den Schwurgerichten bin ich — beiläufig bemerkt — auch der Meinung, daß man den Apparat etwas vermindern könnte. Ich sehe nicht ein, warum wir gerade zwölf Geschworene haben müssen, vielleicht möchten **acht** genügen. Dann aber möchte ich die Einrichtung in Braunschweig empfehlen, die, so einfach sie aussieht, praktisch höchst wirkungsvoll ist. An dem ersten Tage der Session werden alle Vertheidiger, alle Angeklagten, alle Geschworenen eingeführt, und nun tritt die Ablehnung gleich am ersten Tage schon für alle Sitzungstage ein. Dadurch wird Niemandem ein Recht gekränkt, die Geschworenen können aber dann wieder an ihre Arbeit gehen. Sie sind nicht gezwungen, jeden Morgen wieder zu erscheinen, um ebenso nutzlos wieder weggeschickt zu werden. Ich sage also, die Frage, ob wir die Schöffen auch

in die Mittelinstanzen führen sollen, ist mir eine sehr zweifelhafte, weniger auf Grund der Befürchtung vor einer allzu großen Belästigung des Volkes durch die Theilnahme an öffentlichen Aemtern. Aber ich will keine Schöffen, welche von vornherein den gelehrten Richtern gegenüber in der Minorität sind; da allerdings, glaube ich, wird das Schöffenwesen eine Farce. Wenn wir die Schöffen einführen wollen auch in die Mittelinstanzen, dann allerdings müssen wir die Zahl der rechtsgelehrten Richter nicht allein unter fünf, sondern unter drei reduziren, und wir müssen die Zahl der Schöffen so stärken, daß sie dem Richter gegenüber in der Majorität sind.

(Sehr richtig!)

Ob das praktisch ausführbar ist, ob das mit der ganzen Stellung der Landgerichte auch in Zivilsachen vereinbar ist, das mag die Kommission prüfen. Ich möchte darüber heute nicht entscheiden. Ich sage nur, fünf gelehrte Richter halte ich in allen Fällen nicht für nothwendig. Mir scheint darin gar keine Garantie zu liegen, daß man fünf rechtsgelehrte Richter nimmt statt drei, umsomehr nicht, wenn diese fünf Richter wesentlich mit Strafsachen beschäftigt werden, dann wird sich unter ihnen ebenso gut wieder ein nichtlegalisirtes, aber thatsächlich vorhandenes System der Beweistheorie bilden.

Meine Herren, ich habe noch viele Bedenken im einzelnen bei dem Studium dieser Gesetze empfangen. Ich möchte aber hier namentlich von meinem Standpunkte aus sie nicht weiter erörtern. Ich möchte nur noch zwei Punkte mehr allgemeiner Natur erwähnen.

Ich bin der Meinung, die Kommission ist auf Grund der Kompetenz des Reiches ermächtigt, so weit in der Organisation der Gerichte zu gehen, als die materiellen Vorschriften der Prozeßordnung, der Straf- und Zivilprozeßordnung es erfordert. Ich beziehe mich in dieser Beziehung — ich will es nicht weiter ausführen — auf die nach meiner Meinung durchaus richtigen Ausführungen der Kollegen Gneist und Meyer, aber ich sage, meine Herren, ich mache von vornherein eine Beschränkung, — die Kommission darf dabei nicht verkennen, daß sie zu einer vollen Gleichartigkeit der Stellung der Richter ebensowenig als der Anwälte in Deutschland doch nicht kommen kann; denn dazu entgehen uns doch viele Dinge, für welche wir in Wahrheit nicht kompetent sind. Ich nenne in dieser Beziehung vorzugsweise die gesammte übrige, nicht rein judizielle Beschäftigung des Personals der Richter. Ein Kreisrichter oder ein Amtsrichter, der Vormundschaftssachen, Hypothekensachen, der Grundbuchsachen hat, wird auch im Justizwesen ein ganz anderer Mann sein, als der, welcher blos Justizsachen hat. Wir müssen also doch uns in dieser Beziehung beschränken. Zu einer vollen Gleichartigkeit oder Gleichheit der Stellung der deutschen Richter werden wir von hier aus doch nicht gelangen; dann aber, meine Herren, in Wahrheit ist doch eine große Gleichheit in der Auffassung vom Rechte, in der Bildung und in der Stellung der Richter in Deutschland schon vorhanden. Es bedarf hier in dieser Beziehung nicht so scharfer gesetzlicher Einheitsvorschriften, weil eine lange Erfahrung und Entwickelung doch schon eine sehr große Gleichheit erzeugt hat. In dieser Beziehung ist nicht blos die Einheit der Wissenschaft auf die Gleichartigkeit des Studiums, der Universitäten, sondern auf eine langjährige, noch aus unseren alten Reichstraditionen und Rechtsentwickelungen herstammende Auffassung der ganzen Stellung des Richters maßgebend gewesen, und ich glaube daher nicht, daß es nöthig sein wird, über diese Verfassungsfrage in eine heftige Kollision mit dem Bundesrathe zu gelangen. Ganz anders stellt es sich aber mit der Advokatur. Die Frage, ob Advokatenzwang oder nicht, ob Freiheit der Advokatur und in welchem Maße, die Frage hängt so unzertrennlich zusammen mit der ganzen Prozeßordnung, mit der Möglichkeit, Rechtsbeistand zu finden, u. s. w. u. s. w., daß diese Frage nach meiner Meinung unbedingt hiermit entschieden werden muß. Und in dieser Beziehung möchte ich die Kommission nur bitten, weniger das Interesse der Advokaten als das Interesse des Volkes im Auge zu haben. Die Advokatenfreiheit, die volle Freizügigkeit der Advokatur kann leicht dahin führen, daß in einem großen Theile der Gerichtssitze keine Advokaten sind und keine Rechtsbeistände gefunden werden können, in anderen Gerichtssitzen dagegen eine Ueberhäufung stattfindet. In dieser Beziehung wird man sich also auch nicht verleiten lassen dürfen, dem praktischen Bedürfniß nicht Rechnung zu tragen. Selbst bei den Aerzten, meine Herren, haben wir diese Erfahrung schon einigermaßen gemacht; aber der Advokat steht doch noch ganz anders zu den öffentlichen Institutionen wie der Arzt. Während der Arzt nur dem Publikum gegenübersteht und mehr oder weniger als ein freier Gewerbtreibender angesehen werden kann, ist das bei einem Rechtsbeistande, der auf Grund öffentlicher Autorität vor öffentlichen Gerichten das Recht zu vertreten hat, ganz anders.

Also wenn ich zwar in der Kompetenzfrage nicht mit dem Herrn Justizminister für Preußen einverstanden bin, wenn ich meine, wir dürfen weiter gehen, so ist doch die Frage, wie weit wir gehen sollen, wie weit wir gehen müssen, eine solche, über die sich im einzelnen Falle allein wird entscheiden lassen. Ich meine, gerade auf diesem Gebiete, insoweit ein Eingriff in die Justizverwaltung nicht stattfindet, die ja den einzelnen Staaten unzweifelhaft zusteht, insoweit das Justizhoheitsrecht der einzelnen Staaten nicht berührt wird, kann gar kein Interesse vorliegen, besondere partikulare Einrichtungen auf Grund der Befürchtung vor dem Verluste eines Stückes Souveränetät festzuhalten. Auf der anderen Seite können wir aber mäßig sein in dieser Richtung, weil wir in Wahrheit es doch schon mit einer großen Gleichartigkeit und Gleichheit der Verhältnisse zu thun haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialpräsident von Freydorf, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Baden, Ministerialpräsident, Wirklicher Geheimer Rath **von Freydorf**: Hochgeehrte Herren! Ich enthalte mich einer theoretischen Rechtfertigung der vorgelegten drei Gesetzentwürfe oder auch nur derjenigen Bestimmungen, welche bei den gegenwärtigen Verhandlungen angegriffen wurden. Dazu fehlt die Zeit; solche Rechtfertigung wäre heute auch wenig wirksam und muß einem späteren Stadium der Verhandlungen vorbehalten bleiben. Ich erhebe mich nur, um aus einiger Erfahrung Zeugniß abzulegen für wesentliche Vorschläge der Gesetzentwürfe, welche in diesen Verhandlungen Anfechtungen und Zweifeln begegnet sind. Sie legen vielleicht diesem Zeugniß einiges Gewicht bei, wenn ich Ihnen sage, daß die Reichsgesetzentwürfe — ganz auf selbstständigem Wege — zu denselben Einrichtungen der Gerichte, zu derselben Gerichtsverfassung, namentlich im Strafverfahren, gelangt sind, welche im Großherzogthum Baden seit zehn Jahren bestehen. Die Erfahrungen, welche der Herr Abgeordnete Schwarze ins Feld zu führen in der Lage war, waren dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) zu kurz. Unsere Erfahrung ist länger, und der Herr Abgeordnete Schwarze ist nicht Vater der badischen Gesetze (wie der sächsischen nach der Bemerkung des Abgeordneten Reichensperger), obgleich wir, wie diejenigen anderer Juristen, auch seine Kenntniß und Erfahrungen seiner Zeit mit zu Rathe gezogen haben.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat mit Recht hervorgehoben, daß das System, welches der Entwurf vorschlägt, nicht an großer Folgerichtigkeit leidet. Es sollen die schwersten Verbrechen von Geschworenen abgeurtheilt werden; hier urtheilt also über die Thatfrage das, was ich mir erlauben will zu nennen: „bürgerlicher Verstand“.

Die mittleren Vergehen sollen abgeurtheilt werden durch Kollegialgerichte, ausschließlich von Juristen besetzt; hier wird also das Urtheil gefällt ausschließlich von dem „juristisch gebildeten Verstande", und bei den leichteren Uebertretungen wird ein Kollegialgericht zusammengesetzt aus „juristischem Verstande" und aus „bürgerlichem Verstande", es urtheilt hier ein Richter mit Beiziehung zweier Schöffen.

Ich habe gesagt, daß ganz dieselbe Einrichtung seit dem Jahre 1864 im Großherzogthum Baden besteht. Es ist nun richtig, daß man sich in Regierungskreisen schon mit dem Gedanken der Einführung und Durchführung eines konsequenteren Systems beschäftigt hat; allein ich kann sagen, und die Herren Abgeordneten aus Baden werden mir bezeugen, daß ein irgend dringendes Verlangen nach einer Aenderung unserer Gerichtsverfassung weder in juristischen Kreisen, noch im Volke, noch in der Presse hervorgetreten ist. Es ist schwer, zu einem anderen System zu gelangen. Zu einer Besetzung aller Strafgerichte, zu einer Aburtheilung aller Vergehen ausschließlich durch juristisch gebildete Elemente will Niemand zurückkehren. Will man Laien zuziehen, so hat man die Wahl zwischen Schwurgericht und zwischen Schöffen. Das Schöffensystem läßt sich konsequent durch alle Instanzen durchführen, und der erste im preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer Gerichtsverfassung hatte dieses System, wie der Herr Justizminister von Preußen Ihnen gestern erläutert hat, durchgeführt. Allein dieses System scheiterte an dem Verlangen nach Schwurgerichten. Fordert man einmal für die Verbrechen oberster Ordnung Schwurgerichte, so ist das System durchbrochen. Es ist unmöglich, aus den Gründen, welche der preußische Herr Justizminister bereits erörtert hat, das Schwurgerichtssystem durch alle Instanzen bis herab zu den Vergehen unterster Ordnung durchzuführen angesichts der Umständlichkeit der Verhandlungen, des großen Apparats und Zeitverlusts, welcher mit Schwurgerichtsverhandlungen verbunden ist; man muß also für Vergehen und Uebertretungen nach anderen Gerichten suchen. Hier findet man nun in den bestehenden Land- und Kreisgerichten Gerichte für die mittleren Ordnungen. Man ist durch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens genöthigt, auch in der unteren Instanz Kollegialgerichte zu bilden, und hier greift man zu Schöffen und bildet ein Kollegialgericht aus einem Richter und zwei Schöffen. Ohne Nachahmung, ganz selbstständig und ganz auf demselben Wege und aus denselben Erwägungen ist die Reichsgesetzgebung zu derselben Konstruktion der Strafgerichte gelangt, wie seiner Zeit das Großherzogthum Baden.

Ich habe gesagt, daß dieses System ein nicht sehr folgerichtiges sei, ich kann aber hinzufügen, und man wird es mir von Seiten der Abgeordneten aus Baden bestätigen, daß dieses System in unserem Lande sich erprobt hat, daß kein irgend erhebliches Verlangen nach einer Aenderung sich kundgegeben hat. Einige Abgeordnete nun, meine Herren, haben Anstoß genommen an dem Institut der Schöffengerichte. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld), welcher gestern gesprochen hat, u. a. entgegengehalten worden, daß ein sehr starker Gebrauch von Schöffen, von bürgerlichen Beisitzern mit dem Institut der Schöffen verbunden sei. Er hat behauptet, daß in Deutschland nach seiner Berechnung ungefähr 94,000 Schöffen jährlich mobil gemacht werden müßten. Ich halte diese Zahl nicht für übertrieben; allein ich weise darauf hin, daß jeder dieser Schöffen nur für eine Sitzung, nur für einen Tag mobil gemacht, und daß er nur aus der nächsten Nähe herangezogen wird. Das System der schwurgerichtlichen Verhandlungen erfordert, wie sich leicht nachweisen läßt, einen verhältnißmäßig viel größeren Verbrauch von Personal und Zeit. Ich kann, meine Herren, aus unsern Erfahrungen in Baden bezeugen, daß, obgleich die badische Gesetzgebung für die Justiz und Verwaltung eben so große Ansprüche an die bürgerlichen Elemente macht, als die Gesetzgebung irgend eines anderen deutschen Staates, doch das System der Schöffengerichte sich bewährt hat, daß weder von Seiten der Juristen noch von Seiten des Volkes und der Presse Einwendungen dagegen gemacht werden, daß die Schöffen ihren Dienst gerne leisten, und daß das System der Schöffengerichte die Strafrechtspflege in der unteren Instanz, insbesondere auch die Polizeistrafrechtspflege, in den Augen der Bevölkerung wesentlich gehoben hat. Die Erfahrungen in Baden stimmen also mit den Erfahrungen, welche von Hannover und Sachsen aus bezeugt werden, durchaus überein.

Mehrere der Herren Abgeordneten haben Bedenken geäußert gegen die Aufhebung des Rekurses in Strafsachen. Auch hierin ist mit wenigen anderen, mit der Gesetzgebung, glaube ich, von Oldenburg und Braunschweig, die badische Gesetzgebung vor etwa zehn Jahren vorangegangen, obgleich diese Einrichtung damals noch nirgend erprobt war, und obgleich ihr damals noch wesentlichere Bedenken entgegengestellt wurden, als in den gegenwärtigen, heutigen Verhandlungen. Die Aufhebung des Rekurses hat sich seither in Baden vollständig erprobt. Ich kann sagen, daß bis heute weder in der Bevölkerung, noch in juristischen Kreisen irgend eine Stimme laut geworden ist, welche zur Wiedereinführung des Rekurses in Strafsachen drängte. Allerdings ist der Rekurs in Baden (außer gegen schwurgerichtliche Urtheile) nur gegen Urtheile der mittleren Strafgerichte aufgehoben. Der Rekurs besteht noch gegen die Urtheile der Amtsgerichte und Schöffengerichte in den unteren Strafsachen. Es lassen sich die Gründe für und gegen hier nicht erschöpfen; ein Grund aber leuchtet ein. Man ist in den Verhandlungen von Strafsachen hauptsächlich auf den Zeugenbeweis angewiesen, also auf das Gedächtniß des Menschen, und das Gedächtniß ist zuverlässiger für Thatsachen, welche näher liegen, als für Thatsachen, welche ferner liegen, und so ergibt sich, daß in Strafsachen, wollte man den Rekurs beibehalten oder wieder einführen, der zweite Richter schlechter informirt würde, als der erste, vor welchem die Verhandlungen näher an der That vor sich gehen. Ich kann auch hierin auf das Zeugniß meiner Landsleute aus Baden hinweisen und bestätigen, daß auch diese Seite der neuen Gesetzgebung, daß auch die Aufhebung des Rekurses in höheren und mittleren Strafsachen und die Beschränkung der Verhandlung dieser Strafsachen auf eine Instanz sich in Baden während des zehnjährigen Bestehens der neuen Gesetzgebung bewährt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren! Wenn ich nach längerem Verlauf der Debatte noch das Wort bekommen habe, so will ich es nur gebrauchen zu dem Zwecke, um aus meiner Praxis heraus, die mir gestattete, Erfahrungen zu sammeln, Zeugniß abzulegen in Betreff einiger derjenigen Hauptpunkte, welche hier Gegenstand der Debatte gewesen sind.

Es ist von vornherein vorauszuschicken, daß, wenn wir ein Gesetz über das Zivil- und Strafprozeßverfahren berathen, wir das möglichst Beste schaffen wollen, während andererseits die Gesetze den Stempel der Unveränderlichkeit an sich nicht tragen werden, sondern es steht zweifellos fest, die Gesetzgebung ist im Flusse, und es sind uns ja noch verschiedene Gesetze in Aussicht gestellt, um den Kreis derjenigen Gesetze, die uns zur Berathung vorliegen, noch zu erweitern, und da wird es an der Zeit sein, auch Verbesserungen anzubringen, welche sich in der Anwendung herausstellen werden. Wir müssen uns ferner klar machen, daß unter allen Umständen wir dafür zu sorgen haben, daß eine rasche und prompte Justiz geschaffen werde und daß eine Justiz geschaffen werde, in welcher einmal in Bezug auf das Material, was dazu verwendet wird, sowohl die Zahl der Richter nicht zu überspannt werde und andererseits auch der Kostenpunkt berücksichtigt, hauptsächlich aber rasch und schnell verfahren werde. Ich habe es mit ganz besonderer Freude begrüßt,

daß in dem Gesetzentwurf sowohl für das Zivil- als das Strafverfahren durchweg ein ganz besonders schleuniges Verfahren vorgeschlagen wird, wie wir in Preußen es bereits kennen, das sogenannte Mandat. Wer unter allen Umständen eine mit minutiöser Genauigkeit geführte Voruntersuchung empfiehlt, kann sich vielleicht damit nicht besonders einverstanden erklären; es ist aber beim Strafverfahren in der Praxis jederzeit bewährt befunden worden, und man kann es nicht genug empfehlen, daß von vornherein in gewissen leichten Fällen, damit sofort die Strafe der That auf dem Fuße folge, ein Strafbefehl erlassen werde, und daß nur unter der Voraussetzung, daß Jemand sich beschwert fühlt, er demnächst die Sache vor dem Richter zur Entscheidung in der mündlichen Verhandlung bringen kann. Im Zivilverfahren soll in gleicher Art durch das Mahnverfahren prozedirt werden, und es wird bei Gelegenheit der Berathung der Zivilprozeßordnung darauf zurückzukommen sein.

Dem Einzelrichter, dem zu schaffenden Amtsrichter, ist nach dem Entwurfe der Gerichtsverfassung eine größere Kompetenz zugewiesen worden, als er jetzt in irgend einem der deutschen Staaten hat; die Zahl der Richter zur Aburtheilung von Straffällen würde jedenfalls bedeutend vermehrt werden müssen und dadurch eine neue Kostenlast entstehen, wenn nicht Hilfe geschafft wird dadurch, daß Richter aus dem Volke hinzutreten. Es ist das nur eine Finanzfrage, aber ich kann auch sachlich dem nur beitreten, was die Vertheidiger des Schöffensystems gesagt haben, daß die Zuziehung der Laien bei der Rechtsprechung, namentlich bei der Strafrechtsprechung, wo die Entscheidung schwieriger juristischer Zweifelfragen wohl selten erforderlich ist, nicht allein zur Hebung des Rechtsbewußtseins im Volke wesentlich beiträgt, sondern daß auch die Rechtsprechung selbst volksthümlicher wird. Es ist deshalb von den wenigsten Rednern gerade das Institut der Schöffen angegriffen worden, und ich möchte mich nicht mehr hineinvertiefen, da ich das vollständig unterschreibe, was von Seiten des Herrn Abgeordneten Miquél mit meiner vollen Zustimmung, gestützt auf seine langjährige Erfahrung als Advokat, in Bezug auf das Schöffensystem gesagt worden ist. Aber auch was das Institut der Geschworenen betrifft, so kann ich nur diejenigen Einwendungen gegen dasselbe für begründet halten, welche aus einer starken Mehrbelastung einzelner Staatsbürger hergeleitet werden. Soweit meine Erfahrung als mehrjähriger Schwurgerichtsvorsitzender reicht, kann ich dagegen in sachlicher Beziehung nur bezeugen, daß in Bezug auf die Entscheidung der Geschworenen mir nicht ein Fall vorgekommen ist, in welchem ich den Ausspruch, wenn auch nicht gebilligt, so doch nicht sachgemäß gefunden hätte. Es kommt allerdings hierbei wesentlich auf die Auswahl der Geschworenen an, und was diese selbst betrifft, so möchte ich Sie besonders darauf aufmerksam machen, welch großer Fortschritt in dem neuen Strafverfahren in Bezug auf die Auswahl der Geschworenen und Schöffen gemacht werden soll. In den meisten deutschen Staaten, und gerade in Preußen, liegt die Wahl der Geschworenen jetzt meistens in der Hand der höheren Verwaltungsbehörde, die doch nicht zu allen Zeiten mit der nöthigen Umsicht vorgegangen ist, der auch nicht die nöthige Personalkenntniß zur Seite steht. Es wird jetzt der Schwerpunkt für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen gelegt in die Liste, welche von Seiten eines freigewählten Kollegiums unter dem Vorsitze des Amtsrichters aufgestellt wird; eine engere Auswahl aus dieser Liste wird in Betreff der Funktion als Geschworener durch einen höheren Richter getroffen; schließlich aber, und das wird ja vom Herrn Abgeordneten von Schöning der Destillationsprozeß genannt, der mir vollständig passend und recht zu sein scheint, werden die Personen der Geschworenen und Schöffen durch das Loos festgestellt. Besonders bemerkenswerth in Bezug auf die Auswahl der Personen ist, daß keine Qualifikationsgrenze mehr in einem bestimmten Steuersatz besteht, als wenn durch höhere Steuern unter allen Umständen auch eine höhere Intelligenz garantirt wird. Es ist in Bezug auf die Auswahl der zu Geschworenen tauglichen Personen vollständig abgesehen von Stand oder Vermögen; es wird deshalb künftighin Niemand sich beklagen dürfen, daß der Kreis der zu Geschworenen heranzuziehenden Personen zu eng sei, daß namentlich aus dem Arbeiterstande Geschworene bei vorhandener geistiger Befähigung nicht genommen werden können. Diese Klagen würden künftig vollständig wegfallen; aber andererseits muß ich dem Herrn Kollegen Miquél darin beistimmen, daß bei dem großen Apparat von Geschworenen und Schöffen es mit in Anschlag zu bringen sei, ob die Volksintelligenz nicht zu sehr zu öffentlichen Funktionen angespannt werde. Der Gedanke, den Herr Kollege Miquél und auch Herr Abgeordneter Schwarze ausgesprochen hat, ist mir ganz sympathisch, die Zahl der in den einzelnen Straffachen mitwirkenden Geschworenen zu vermindern. Die Zahl 12 ist auch eine sachlich nicht begründete; ich würde ganz damit einverstanden sein, wenn die Zahl auf 8 vermindert würde, und auch damit, wenn, wie im englischen Verfahren, schließlich eine Einstimmigkeit verlangt würde; die Lage des Angeklagten würde dadurch nicht verschlechtert werden, da nach dem Entwurf von den 12 Geschworenen zwei Drittel der Stimmen, also ebenfalls acht Personen, für die Schuld sein müssen. Ich sehe auch in dieser Einstimmigkeit keine besondere Gefahr, denn wir wissen es ja aus dem englischen Verfahren, daß die Forderung der Einstimmigkeit des Wahrspruchs der Geschworenen dort zu Inkonvenienzen nicht geführt habe.

Es ist von allen Seiten betont worden und ganz unbestreitbar wahr, daß es eine legislatorische Inkonsequenz ist, daß wir in unterster und oberster Ordnung das Laienelement zuziehen, in der mittleren Ordnung es aber vollständig übergehen. Ich meine, es wird der einzusetzenden Kommission obliegen, den Weg zu suchen, der es auch ermöglicht, das Laienelement in die mittlere Instanz hineinzuziehen. Im Prinzip wird es ja Niemand bestreiten dürfen, wenn er die Zuziehung des Laienelements an sich befürwortet, daß letzteres nothwendig sei, und nur praktische Gründe, daß schließlich die Zahl der in Anspruch genommenen Personen zu groß sein würde, konnten dahin führen, von dem, was im Prinzip als richtig anerkannt ist, abzuweichen. Wenn wir die Zahl der Geschworenen vermindern, so würde vielleicht das Material gegeben sein, die Zahl von vier Schöffen in den mittleren Instanzen einführen zu können. Wir kämen dadurch in die Lage — und ich halte den Punkt für sehr wichtig —, die Zahl der Strafrichter, welche nach dem Entwurf bei den mittleren Gerichten in der Zahl von fünf erkennen müssen, schließlich auf eine geringere Zahl zu ermäßigen. Es würde die Verminderung der erforderlichen Richterzahl es ermöglichen, die materielle Lage des Richters, die mit Rücksicht auf die großen Aufgaben, die ihm obliegen, zweifelsohne gebessert werden muß, besser zu gestalten und ihn würdiger auszustatten. Der Richterstand wird überhaupt gern eine erhöhte Arbeit übernehmen, wenn er mit Besserung seiner materiellen Lage auch mancher häuslichen Sorgen überhoben wird, die eine volle Freudigkeit am Beruf nicht zuließen. Ich meine, die Frage der Verminderung des Richterpersonals ist unter allen Umständen bei einer Gerichtsorganisation im Auge zu halten und auch bei einer Heranziehung des Laienelements nicht die am wenigsten zu berücksichtigende.

Wenn dies im allgemeinen meine Gedanken und, ich kann auch sagen, die Gedanken des größten Theils meiner politischen Freunde in Bezug auf die Reorganisation oder Konstituirung der Strafgerichte ist, so möchte ich in Bezug auf die heute mit großer Lebhaftigkeit angeregte Frage der Zulässigkeit der Berufung in Straffachen noch einige Worte hinzufügen. Ich stelle mich hierbei — und nach dem Gange der heutigen Debatte scheint das die Minderheit zu sein — auf die Seite derjenigen, welche die Berufung in Straffachen nicht für erforderlich halten. Der Theorie nach ist das ja an

sich ziemlich naheliegend, es für wünschenswerth zu halten, und es würde namentlich jeder Angeklagte damit sehr einverstanden sein, daß der Urtheilsspruch so oft wie möglich solle revidirt werden können. Haben wir ja doch in dem Geltungsbereiche der preußischen Gerichtsordnung auch in Zivilsachen mit Anbringung neuer Thatsachen eine dritte Instanz unter gewisser Beschränkung mit Bezug auf die Wichtigkeit der Sache. Diejenigen, welche fürchten, der Richter erster Instanz könne sich übereilen, sehen eine besondere Garantie in der nochmaligen Prüfung der Thatfrage durch einen höheren Richter; ich meine aber, eine größere Sicherheit könne es nicht gewähren, wenn es gestattet wird, die Sache vor ein noch größeres Kollegium als in erster Instanz zu bringen, als sie vielmehr in der Sorgsamkeit des Vorverfahrens und der Zusammensetzung des Gerichtshofes erster Instanz gefunden werden muß. Hier kann ich mich auch auf meine Erfahrung, so weit ich bisher bei der Entscheidung von Strafsachen betheiligt gewesen bin, berufen. Sie haben in den Motiven eine sehr dankenswerthe statistische Zusammenstellung über die Zahl der Appellationen in Frankreich und über die Erfolge, die die Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gehabt hat, die schon belehrend gegen die Appellation ist. Meine praktische Erfahrung geht dahin, daß, trotzdem wir jetzt in korrektionellen Strafsachen nur in einem Kollegium von drei Richtern erkennen, trotzdem alle jene Kautelen, die der neue Strafprozeß zu Gunsten des Angeklagten einführen will, nicht bestehen, während ich mit Freuden meine Zustimmung dazu gebe, sie einzuführen, namentlich, was ich betone, die Stellung des Angeklagten und des Vertheidigers im Laufe der öffentlichen, mündlichen Verhandlung vollständig gleich der des Staatsanwalts zu machen — ich sage, obwohl alle jene Kautelen jetzt nicht vorhanden sind, ist doch die Zahl der eingelegten Appellationen eine verhältnißmäßig geringe, und bei dieser geringen Zahl der Appellationen ist ein verschwindender Prozentsatz die Zahl derjenigen Erkenntnisse, die in zweiter Instanz geändert werden. Ich meine ferner, es liegt eine Inkonsequenz darin, wenn Sie bei dem Geschworenenspruche ohne Bedenken eine zweite Instanz, eine Berufung, ausschließen und sie in den Gerichten mittlerer und niederster Ordnung einführen wollen. Gerade da, wo die schwersten Verbrechen vorliegen, gerade da, wo am meisten Leib und Leben und Ehre des Angeschuldigten in Gefahr stehen, schneiden Sie auf Grund des einmaligen Spruches über die Thatfrage jede Berufung ab, wollen aber gerade da, wo weit weniger in Frage kommt und in vielen Fällen ein Strafmandat zur Erledigung ausreicht, sie einführen. Sie sagen: ja, da ist das Verfahren weniger vorbereitet als in schwurgerichtlichen Sachen. Ich selbst schwärme nun allerdings nicht für eine weitläufige Vorbereitung einer Anklage, ich halte sie weder zu Gunsten des Angeklagten noch des Verfahrens. Der Schwerpunkt der ganzen Verhandlung liegt nach der Erhebung der Anklage in der mündlichen Verhandlung. Hier steht es dem Angeklagten, dem Staatsanwalt frei, ihre Beweise beizubringen. Auch die Mitwirkung des Richters in der selbstständigen Herbeischaffung von Beweismitteln ist nicht ausgeschlossen; der § 184 des Entwurfs der Strafprozeßordnung spricht dies ausdrücklich aus, und es ist ja ganz natürlich, daß der Richter im Strafverfahren ex officio dahin wirken wird, daß, wenn ein Beweismittel bekannt wird, das zu Gunsten des Angeklagten spricht oder die Sache aufzuklären im Stande ist, dieser Beweis auch aufgenommen werde; er ist hierzu nicht allein berechtigt, sondern auch amtlich verpflichtet. Welche Schwierigkeit der Beweisaufnahme liegt aber vor bei der Einlegung der Berufung! Das ganze Prinzip der Mündlichkeit würde dabei vollständig verloren werden, indem in der Regel der zweite Instanzrichter schon wegen der Entfernung des Wohnorts der Zeugen und der Entfernung des Orts der That vom Sitze des Gerichts zweiter Instanz nicht in der Lage ist, den Beweis der ersten Instanz vollständig vor sich zu reproduziren. Es wird dann das Verfahren ein schriftliches, indem der Richter erster Instanz beauftragt wird, einen neuen Beweis aufzunehmen, und die betreffende Verhandlung beim Berufungsgericht verlesen wird. Wollte man aber durchweg persönliches Erscheinen der Zeugen vor letzterem verlangen, dann ist der Kostenpunkt von weittragendster Bedeutung, die Erhöhung der Kosten würde ins unendliche gehen und gerade den verurtheilten Angeklagten am härtesten treffen, wenn der ganze Apparat der Beweisaufnahme erster Instanz an dem entfernten Sitze des Gerichtes zweiter Instanz wiederholt werden müßte. Spricht die Erfahrung dafür, daß die Berufung in der Regel einen besonderen praktischen Effekt nicht gezeigt hat, daß außerdem Schwierigkeiten der mannigfachsten Art einer solchen gegenüberstehen, so kann eben der Konsequenz nach nur dasselbe geschehen, was in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfrage bei den Geschworenen geschieht, daß sie inappellabel ist, und wir können die Garantien für den richtigen Spruch und die richtige Entscheidung der Thatfrage nur in einem vorsichtigen Verfahren erster Instanz finden, in einem Verfahren, welches durch die vermehrte Zahl der Richter, durch Einführung des Laienelements in die Rechtsprechung, durch zweckentsprechende Vorschriften über den Gang des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung besondere Garantien bietet.

In der Gleichstellung der Rechte des Staatsanwaltes und des Vertheidigers während der mündlichen Verhandlung liegt eine solche in hohem Maße; demnächst außerdem ist noch ein Schutz für den Angeklagten in der Bestimmung des Gesetzes begründet, daß, falls Jemand glaubt, er sei zu Unrecht verurtheilt worden, er sogar die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach bereits rechtskräftiger Entscheidung der Sache beantragen kann. Sie werden gelesen haben, daß der Gesetzentwurf Ihnen vorschlägt, anzunehmen, daß wenn nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache noch neue Thatsachen und Beweismittel beim Richter vorgebracht werden und dieser findet, daß sie geeignet sind, eine Freisprechung zu erzielen, er verpflichtet sein solle, das Verfahren, trotzdem rechtskräftig erkannt ist, doch wieder aufzunehmen. Es ist das eine Einrichtung, wie sie bisher nicht bestanden hat, es ist eine Singularität, wie sie sich nur als Ersatz für die Aufhebung der Berufung rechtfertigen läßt, und wenn diese Wiederaufnahme des Verfahrens, das unstreitig dem betreffenden Richter eine Masse von Mühe machen wird, seine Zeit und seine Kräfte in hohem Maße in Anspruch nehmen wird, eingeführt wird, so können Sie vollständig beruhigt sein, daß die Ausgleichung der Berufung dem Angeklagten von Nachtheil sein möchte; denn er hat das Mittel, die Sache noch einmal vor den Richter zur thatsächlichen Prüfung zu bringen. Aber das, was wir von einer guten Gesetzgebung verlangen, eine rasche und prompte Entscheidung bis zur Rechtskraft erlangen wir, wenn wir die Berufung ausschließen, ohne daß die Rechte des Angeklagten geschädigt werden.

Bei dieser Gelegenheit in Beziehung auf die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, möchte ich auf ein Bedenken aufmerksam machen, das mir bei Lesung des Entwurfs aufgestoßen ist. Es soll selbst die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen freigesprochenen Angeklagten zulässig sein in dem Falle, daß ein Angeklagter ein außergerichtliches Geständniß gegen sich abgelegt hat. Mir scheint das sehr bedenklich. Wir wollen, daß als Regel gelte, daß, wenn Jemand vom Richter freigesprochen ist, er es bleiben solle, und daß er nicht unter einem Damoklesschwert einer neuen Untersuchung stets die Befürchtung hegen muß, es könnte das Verfahren wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme der Untersuchung würde zu einer Masse von Quälereien des Angeklagten führen, gehässigen Denunziationen wäre Thür und Thor geöffnet, wenn es zulässig wäre, auf Grund von Aeußerungen im Privatgespräche oder im Scherz oder vor seinen Freunden, sofort das ganze Verfahren wieder aufzunehmen. Ich halte diese Bestimmung sehr gefährlich und meine, daß, wenn nicht eben nachgewiesen

wird, daß Jemand durch Verleitung zum Meineide, respektive Aufstellung falscher Zeugen, durch Fälschung von Urkunden, sei es in eigener Thätigkeit oder unter seiner Mitwirkung, seine Freisprechung erzielt hat, das Verfahren mit dem rechtskräftigen Urtelsspruche definitiv sein Ende erreicht haben müsse. Dem Recht wird dadurch kein Nachtheil zugefügt, andererseits sehe ich im Gegentheil eine große Gefahr und empfehle der Kommission, diesen Punkt ganz besonders in Erwägung zu nehmen.

Dies, meine Herren, sind im großen und ganzen die Gedanken, die in mir bei Anhörung der bisher gehaltenen Vorträge und bei dem Studium der Gesetzentwürfe aufgetaucht sind. Es liegt unstreitig ein sehr großer Fortschritt in dieser Gesetzgebung, es ist die Destillation gewissermaßen alles dessen, was wir bisher Gutes bei anderen Gesetzgebungen gesehen und aus eigener Erfahrung bei uns kennen gelernt haben. Grau, meine Herren, ist alle Theorie, und grün allein ist des Lebens goldner Baum. Verlassen wir uns auf das, was durch die Erfahrung bei uns im ganzen oder in einzelnen Theilen des Reiches sich sicher bewährt hat! experimentiren wir ja nicht nach bestimmten Theorien und der Schulweisheit. Wir haben in den verschiedenen Theilen Deutschlands Erfahrungen gemacht in Betreff der einzelnen vorgeschlagenen Institutionen, und wir dürfen wohl annehmen, daß, was in dem einen Theile Deutschlands gut ist und praktisch sich bewährt hat, auch im Großen und Ganzen Deutschlands sich bewähren wird. Das Bessere ist der Feind des Guten; wir wollen uns bemühen, so viel wie möglich die neue Gesetzgebung selbst zu Stande zu bringen, — die als bedenklich angedeuteten Gesichtspunkte wird die Kommission gewiß mit Eifer und Gewissenhaftigkeit prüfen. Aber, meine Herren, wir werden Resignation üben müssen, ebenso wie sie der Bundesrath bereits geübt hat und vielleicht noch weiter wird üben müssen; ich hoffe jedenfalls, daß mit gutem Willen zum Segen des Vaterlandes diese Gesetzgebung in möglichst kürzester Zeit zur Geltung kommen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Verehrte Herren! Fürchten Sie keine lange Rede. Ich betrete diese Stelle nur, weil ich von meinem Platze aus den geehrten Herrn Vorredner nur lückenhaft verstehen konnte und weil ich mich den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses, welche mir Gehör schenken wollen, doch auch gern verständlich machen möchte.

Meine Herren, wenn ich als Nichtrechtsgelehrter es wage, heute in der hochwichtigen Frage unserer Tagesordnung das Wort zu ergreifen, so geschieht es, weil ich glaube annehmen zu dürfen, daß Sie, im Begriff, das Laienelement zur direkten Betheiligung an der Rechtsprechung zu berufen, wohl auch nicht abgeneigt sein werden, in diesem Stadium der Berathung die Stimme eines Laien zu vernehmen.

Meine Herren, ich habe während einer beinahe zwanzigjährigen amtlichen Wirksamkeit in verschiedenen Rechtsgebieten gelebt, und ich war durch meine amtliche Stellung als Vertreter der Interessen einer großen Klasse von Staatsbürgern gezwungen, mich mit den Rechtsverhältnissen, mit den Gesetzen, mit den Rechtsinstitutionen und dem gerichtlichen Verfahren dieser Länder vertraut zu machen. Indeß wenn mich auch meine amtliche Stellung nicht dazu gezwungen hätte, so wäre ich durch die Sitten und durch die öffentliche Meinung dieser Länder dazu gezwungen worden. In diesen Kantonen der Schweiz, von denen ich sprechen will, wird der Einwohner als Ignorant betrachtet, der sich mit den Gesetzen des Landes nicht vertraut gemacht hat. Meine Herren, ich kann mich, indem ich hier nach den bedeutendsten Vertretern der Rechtswissenschaft und nach den hervorragendsten Vertretern des Richterstandes zu Ihnen spreche, allerdings einer großen Befangenheit nicht erwehren; ich kann es um so weniger, da ich gerade in einer Frage mit meinen Anschauungen im lebhaften Widerspruche mich befinde mit einem der hervorragendsten Vertreter des Richterstandes, dem Herrn Abgeordneten für Olpe; aber es gereicht mir auch zum Trost, daß ich bei meinen Anschauungen und bei meinem Urtheil, wie ich es mir wesentlich auf empirischem Wege gebildet habe, mit einer Reihe anderer juristischer Autoritäten dieses Hauses einig gehe. Wenn der Herr Abgeordnete Miquél sich soeben als Weltkind unter den Propheten betrachtet hat — ich lasse ihn in dieser Frage voll als Propheten gelten —, so möchte ich, anknüpfend an eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Olpe, mir allerdings in dieser Diskussion vorkommen als ein Tropfen Wasser, der sich mit dem „juristischen Oele“ mischen möchte. Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Olpe — ich möchte das vorausnehmen — hat in Bezug auf die Schöffengerichte bei einem Punkte, den ich namentlich zu besprechen wünschte, des Bildes sich bedient: die Schöffengerichte kämen ihm vor, wie eine Mischung von Oel und Wasser. Nun, meine Herren, ich halte es doch für möglich, daß das „juristische Oel“ vielleicht im Laufe der Zeiten und in Folge der Art der Aufbewahrung etwas an seiner Leuchtkraft verloren haben könnte und daß die Beimengung des Laienelementes wieder dahin führen dürfte, daß dieses „juristische Oel“ wieder intensiver, heller, stärker und weiter leuchtet.

Meine Herren, in einer der letzten Sitzungen hat der Herr Abgeordnete von Schöning sich als einen Freund der Schöffengerichte bekannt und erklärt, daß er die Schwurgerichte überhaupt beseitigt sehen möchte, — wenn ich ihn recht verstanden habe, — und jedenfalls, daß er nicht wünschen könne, daß die Schwurgerichte für politische und Preßvergehen entgegen der Regierungsvorlage eingeführt würden. Meine Herren, ich bin nun auch ein ganz entschiedener Freund der Schöffengerichte, aber ich will eine Aenderung in dem Regierungsentwurfe in Bezug auf die Schwurgerichte nicht, ich will nur den Zusatz, daß die politischen und Preßvergehen zur Aburtheilung den Schwurgerichten überwiesen werden. Ich lege mit meinem Freunde Erhard einen großen Werth auf die Art der Bildung der Geschworenenliste und empfehle mit ihm die Wahl derselben durch die Kreis- oder Provinzialausschüsse. Die in einigen Kantonen der Schweiz übliche direkte Wahl der Geschworenen möchte ich für unsere Verhältnisse zur Zeit nicht empfehlen.

Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nur kurz die Rechtsverhältnisse des kleinen, zirka 200,000 Einwohner zählenden Kantons St. Gallen in der Schweiz schildere. Dort haben sie bei den Gerichten mittlerer Ordnung und bei dem obersten Gerichtshofe, dem Kantonsgerichte, thatsächlich Schöffengerichte seit einer langen Reihe von Jahren; sie führen den Namen nicht, sie sind es aber, wie ich Ihnen gleich zeigen werde. In der untersten Instanz hat man den Friedensrichter, den Vermittler. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß dieser Friedensrichter ein rechtsgelehrter Richter sein muß, und in der That versieht in den Landbezirken an den meisten Orten dieses Einzelrichteramt ein Laie. An diesen Friedensrichter müssen eine Reihe von streitigen Rechtsfällen gebracht werden; er hat die gütliche Vermittelung zu versuchen, und erst wenn diese mißlungen ist, kann der streitige Fall an das Gericht mittlerer Ordnung, an das Bezirksgericht gebracht werden. Dieser Einzelrichter ist gleichzeitig in ganz unbedeutenden Bagatell- und Polizeisachen zuständig in erster und letzter Instanz, — eine Berufung ist nicht zulässig. Die Gerichte zweiter Ordnung bestehen aus rechtsgelehrten Richtern und aus Laien. Das Gesetz schreibt in keiner Weise vor, so viel Rechtsgelehrte müssen da sein und so viel Laien. Faktisch werden diese Gerichte immer in wechselnder Zahl aus Laien und aus Juristen gebildet. Die schwankende Zahl des juristischen und Laienelementes richtet sich wesentlich nach dem vorhandenen Material, das man eben in dem betreffenden Bezirke oder Kreise zur Verfügung hat. Die sämmtlichen Mitglieder dieser

Gerichte haben vollkommen gleiche Berechtigung, und es sind nicht wenig Gerichte der Art, deren Vorsitzender nicht ein Rechtsgelehrter, sondern ein Laie ist. Der oberste Gerichtshof, das sogenannte Kantonsgericht, wird nun ganz ähnlich gebildet, wie diese Gerichte mittlerer Ordnung, auch dort finden Sie rechtsgelehrte Richter und Laienrichter. — Meine Herren, aus einer langen Erfahrung, die ich auch als Sachverständiger vor diesen Gerichten gewonnen habe, muß ich gestehen, ich habe es, bevor ich vor zwei Jahren wieder auf deutschen Boden zurückgekehrt bin, für selbstverständlich gehalten, daß diese Grundsätze in der neuen deutschen Gesetzgebung zur Geltung kommen würden. Ich gestehe, daß ich, wieder auf deutschem Boden und beschäftigt mit der einschlägigen Literatur, etwas irre geworden bin, ob in der That diese Einrichtungen so ohne weiteres für uns in Deutschland paßten. Meine Herren, ich bin nun zu der Ueberzeugung gekommen durch Vergleichung der verschiedenen Zustände, daß die Schöffengerichte ganz entschieden sowohl den blos aus rechtsgelehrten Mitgliedern bestehenden Gerichten — und ich spreche es gleich aus, ich komme noch auf diesen Punkt zurück —, als auch den Schwurgerichten vorzuziehen sind. Sie bieten gegenüber von den Schwurgerichten — und nun bitte ich Sie, festzuhalten, daß ich für den Augenblick nur St. Galler Verhältnisse im Auge habe — sie bieten gegenüber von den Schwurgerichten eine größere Garantie der Rechtsprechung, eine größere Garantie für die Rechtssicherheit; und, meine Herren, gegenüber von den Gerichten nur aus rechtsgelehrten Richtern bestehend, haben sie in der That die Vorzüge, von denen gestern der preußische Herr Justizminister gesprochen hat. Der Rechtsgelehrte bleibt in der That in steter Fühlung mit dem Leben. Meine Herren, durch die Schöffengerichte wird die Rechtskenntniß, die Kenntniß des geltenden Rechts, des Gerichtsverfahrens, der Gerichtsinstitutionen unter den Bewohnern des Landes verbreitet, und in der That ist der Umfang dieser Kenntniß der Rechtsverhältnisse, des Gerichtsverfahrens in jenem kleinen Lande so groß und so allgemein in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet, wie das auch nicht entfernt annähernd in irgend einem Lande des deutschen Reiches der Fall ist. Mit dieser allgemein verbreiteten Kenntniß der Rechtsverhältnisse und des Gerichtsverfahrens geht, wie ich glaube, Hand in Hand die Rechtssicherheit und Achtung vor dem Gesetze und das Vertrauen zu den Gerichten. Diesem wichtigen Faktor gegenüber, glaube ich, verschwinden die Bedenken, die man etwa haben kann nach der rein formellen Seite hin.

Von dem Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) wurde gestern namentlich die Einführung der Schöffengerichte in den Gerichten mittlerer Ordnung befürwortet, und ich gestehe, daß die klare und präzise Ausführung dieses Herrn Redners mir wesentlich den Muth gegeben hat, heute an der Debatte zu Ihnen zu sprechen. Auch dort bewähren sich die Schöffengerichte ganz besonders bei den Gerichten mittlerer Ordnung, währenddem — in der untersten Instanz handelt es sich allerdings ja nur um einen Einzelrichter, der Jurist oder Laie sein kann — die Stellung dieses Einzelrichters der zu kleinen Kreise wegen mir weniger befriedigend gewählt erscheint.

Meine Herren, in den fünfziger Jahren haben einige deutsche Kantone der Schweiz, so namentlich auch Zürich — der allgemeinen Strömung folgend — Schwurgerichte eingeführt. Es kam gerade bei dem Schwurgericht in Zürich vor, daß, wenn ich nicht irre, im ersten Jahre seines Bestehens zwei Verurtheilungen Angeklagter durch die Geschworenen vorkamen, in denen in beiden Fällen etwa innerhalb Jahresfrist die Unschuld der Verurtheilten positiv nachgewiesen wurde. Man hat damals die Schuld dieser Verurtheilungen auf den leidenschaftlichen, sehr befähigten, aber wenig unbefangenen Staatsanwalt geschoben. Nach den Ausführungen, die wir gehört haben, gibt es solcher Staatswälte wohl auch in unserem deutschen Reich. Ohne untersuchen zu wollen, ob die Geschworenen irgend eine Schuld traf, will ich nur erklären, daß der Kanton St. Gallen von der Einführung der Schwurgerichte Abstand genommen und die Verbrechen seinem obersten Gerichte, dem Kantonsgerichte zur Aburtheilung überwiesen hat. Hier ist für möglichsten Schutz des Angeklagten in der Voruntersuchung gesorgt, freilich nicht in dem Umfange, wie ihn der verehrte Herr Abgeordnete Hänel verlangt, wie ich glaube, mit vollem Rechte verlangt hat.

Meine Herren, lägen nun die Verhältnisse bei uns in Deutschland ebenso wie in St. Gallen, so würde ich nicht anstehen, zu sagen: gewiß ist die Beseitigung der Schwurgerichte vollkommen angezeigt, wir müssen sie beseitigen, wir wollen auch Schöffengerichte für die schweren Verbrechen und selbst für die politischen und Preßvergehen einführen. Meine Herren, betrachten Sie sich aber nur für einen Augenblick, wie verschieden die Verhältnisse in dem kleinen Kanton St. Gallen und in unserem deutschen Reiche liegen. Dort, meine Herren, werden die Richter des obersten Gerichtshofes von dem Kantonsrath, von dem Abgeordnetenhause des Einzelstaates, wie wir hier sagen, gewählt. Die Richter der mittleren Ordnung werden von den Bezirken oder Kreisen gewählt, und endlich der Einzelrichter selbst von der Gemeinde. Dort hat die Bevölkerung volles und unbedingtes Vertrauen zu diesem Gerichtshofe, auch bei politischen und bei Preßvergehen; dort, meine Herren, ist der Richter in der That vollkommen unabhängig von jeder Staatsgewalt, dort gibt es keinen Justizminister, der einen Richter ernennen oder befördern kann. Meine Herren, nach allen diesen Richtungen liegen die Dinge bei uns doch wesentlich anders. Die große Mehrzahl unserer Bevölkerung hat zu den stehenden Gerichten bei politischen und Preßvergehen nicht das volle und unbedingte Vertrauen, wie es zu einer guten Rechtspflege nothwendig ist. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, woher dieses mangelnde Vertrauen kommt, ich will nicht untersuchen, ob und in welchem Grade dieses Mißtrauen heute noch begründet ist, es genügt mir, die Thatsache zu konstatiren, die wohl Niemand in Abr de stellen wird.

Ich glaube nun, einen so wichtigen Faktor darf die Gesetzgebung nicht ignoriren. Ich würde es als einen sehr schweren Fehler betrachten, wenn die Volksvertretung auf die Einführung der Schwurgerichte, namentlich für die politischen und Preßvergehen verzichten wollte. Ich und meine politischen Freunde halten an Erfüllung dieser Forderung entschieden fest. Wenn dann die Bevölkerung sich allmählich mit den Schöffengerichten befreundet hat, wenn die nöthige Garantie für die volle Unabhängigkeit der Richter gegeben ist, dann mag die Frage, ob Schwur- ob Schöffengericht auch für die bezeichneten Vergehen, neuerdings erwogen werden. Gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Olpe, der meinte, daß das Material ausreichend für Schöffen nicht gefunden werden könne und man sich wohl mit dem Satze trösten müsse: wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, — bemerke ich, daß diese Befürchtung bei einer Bevölkerung, die an die Selbstverwaltung gewöhnt ist, nicht zutrifft. Dort weiß man die geeigneten Leute schon zu finden, und die wissen, daß sie das Opfer ihrem Lande schuldig sind.

Ich erlaube mir nun noch auf einen Punkt mit wenigen Worten einzugehen.

Wie die politische Entwickelung in der Schweiz in den letzten Jahren einen ziemlich ähnlichen Verlauf genommen hat, wie in unserem deutschen Reiche, so war es auch in Bezug auf die Ordnung der Rechtsverhältnisse, und besonders erinnern die Kämpfe, welche der Errichtung des eidgenössischen Bundesgerichtes vorausgingen, ganz an den Widerstand, der bei uns dem einen Reichsgericht entgegengesetzt wird. Es wurde vor einer längeren Reihe von Jahren schon ein Bundesgericht eingesetzt in Folge des Widerstandes einzelner auf ihre Souveränetät sehr eifersüchtiger Kantone, aber mit einer sehr unbestimmten Organisation und mit sehr enger Kompetenz. Die Mitglieder dieses Bundesgerichts wohnten

an den verschiedenen Orten der Schweiz und wurden nur gelegentlich zur Erledigung der Geschäfte nach Bern berufen. Meine Herren, dieses Bundes-, dieses Reichsgericht konnte den Ansprüchen einer nationalen Rechtspflege nicht genügen, und wir sahen denn dort seit Jahren ein sehr ernstes Streben nach einem Bundesgerichte mit weiter Kompetenz. Es ist bekanntlich vor einigen Jahren nicht gelungen, und man hat in der Schweiz, wo man das Wort Partikularismus nicht kennt,

(Abgeordneter Windthorst: Kantönligeist! — Heiterkeit.)

den Kantonen als Ursache ihres Widerstandes gegen Einsetzung eines obersten Gerichtshofes „Kantönligeist" vorgeworfen, und man hat die Vertreter dieser Richtung Kantonesen genannt, — ich glaube, für die dortigen Verhältnisse mit vollem Rechte. Meine Herren, kürzlich nun, zu Anfange dieses Jahres, ist bekanntlich dieser Kantönligeist unterlegen, vielleicht mag mitgewirkt haben, daß die Freunde der Rechtseinheit dort den klugen Gedanken hatten, den Sitz dieses Bundesgerichts nach dem Zentrum der Gegner, nach Lausanne, zu verlegen. So hat die Schweiz die großen Schwierigkeiten glücklich überwunden und ist trotz ihrer drei Sprachgebiete zu einem obersten Gerichtshofe gelangt.

Meine Herren, ich begreife, daß so durchgreifende Aenderungen nicht vollzogen werden können, ohne daß das da oder dort etwas wehe thut, und ich begreife auch, daß es nicht ohne Verletzung mehr oder weniger berechtigter Interessen geschehen kann. Aber, meine Herren, um ein gemeinsames großes Ziel zu erreichen, müssen eben auch immer Opfer gebracht werden. Das müssen wir von den Einzelstaaten und ihren Staatsmännern verlangen. Ich weiß nicht, ich setze es auch nicht voraus, daß z. B. bei Bayern, — die Ausführungen des bayerischen Herrn Justizministers haben mich so wenig wie die große Zahl von Rechtsgelehrten, mit denen ich darüber gesprochen habe, überzeugt von der Berechtigung seines Standpunktes — ich sage, ich setze nicht voraus, daß bei Bayern auch dieser Kantönligeist maßgebend sei, ich setze das nicht voraus, aber wenn er es wäre, so gestehe ich offen, würde ich sehr gern den Antrag einbringen, man möchte den Sitz des Reichsgerichts nach München verlegen. Sei dem, wie ihm wolle, ich bin überzeugt, der Kantönligeist wird auch bei uns unterliegen, und wir werden auch in Deutschland diese Frage zu einem hoffentlich noch vollkommeneren Abschluß bringen, wie das in der Schweiz geschehen ist. Eines möchte ich aber bemerken: die Provinz, welche ich hier im Reichstage mitzuvertreten die Ehre habe, die bayerische Pfalz, weiß sich von dem Kantönligeist frei, und ihre Bewohner verzichten auf die Ehre, zu den deutschen Kantonesen gerechnet zu werden.

Meine Herren, ich hätte noch manches auf dem Herzen in Bezug auf einzelne, enge Punkte der Zivilprozeßordnung; aber dem steht, wie ich glaube, die Geschäftsordnung im Wege, und dann, meine Herren, würde ich, um verstanden zu werden, und um der Sache schädlichen Mißverständnissen vorzubeugen, gezwungen sein, Ihre Zeit lange in Anspruch zu nehmen und tief in das Gebiet der gerichtlichen Psychiatrie hineinzugreifen. Ich verzichte deshalb für heute darauf und beschränke mich, Ihnen die Petition des Vorstandes der deutschen Irrenärzte, welche dem hohen Hause zu überweisen ich die Ehre hatte und die in den Händen jedes einzelnen Mitgliedes sich befindet, Ihnen zur ernsten und wohlwollenden Prüfung und Erwägung zu empfehlen. Es handelt sich um die Interessen von etwa 150,000 unglücklichen Staatsbürgern und ihrer Familien, welchen Interessen auch die deutsche Gesetzgebung endlich gerecht werden muß.

Schließlich erlaube ich mir noch diejenige Bitte zu unterstützen, welche der Herr Abgeordnete von Schöning an Sie gerichtet hat: Sie möchten von der niederzusetzenden Kommission das Laienelement nicht ganz ausschließen. Nach dem Gange, welchen die Verhandlungen über die Gesetzvorlagen in den Ausschüssen des Bundesrathes und im Bundesrathe selbst gefunden haben, und nach der Aufnahme, welche ihnen hier geworden ist, hoffe ich zuversichtlich, daß die niederzusetzende Kommission dem hohen Hause seinerzeit übersichtliche klare und auch dem gewöhnlichen, gesunden Menschenverstande verständliche Gesetze vorlegen wird, damit im deutschen Reiche jeder Staatsbürger, der es will, auch wissen kann, was in unserem Lande Rechtens ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, mit dem größten Bedauern habe ich gestern aus dem Munde des preußischen Herrn Justizministers Anschauungen entwickeln gehört über die Zusammensetzung der Gerichte, welche, wenn sie von uns in irgend einer Weise befolgt würden, den uns vorgelegten Entwurf zu Falle bringen müßten. Schon durch die Aenderungen, welche in der Mitte der Berathungen des Bundesraths vorgenommen worden, sind wesentliche Theile des gegenwärtigen Entwurfs aus ihrer Ordnung gerathen, die kaum in dieser Weise werden aufrecht erhalten werden können. Wenn aber der Herr Justizminister gestern überdies die Geschworenen für ein ziemlich schlechtes Institut erklärt und Ihnen ferner den Rath ertheilt hat: wenn Sie Harmonie herstellen wollen, daß Sie lieber die Schöffen in der unteren Instanz streichen mögen, — was, meine Herren, bleibt dann von der ganzen uns vorgeschlagenen Organisation übrig? Das Fünfmännerkollegium für Vergehen mittlerer Ordnung, — die Rückkehr zu den gelehrten Richtern. Aber kein Mensch im Hause kann zweifelhaft sein, daß wir den Entwurf völlig umarbeiten, unsere Organisationspolitik gänzlich umwandeln müssen, wenn wir die Schöffen aus der unteren Instanz entfernen. Einem Einzelrichter werden wir gewiß nie und nimmermehr die Kompetenz zutrauen, welche der Entwurf jetzt den Schöffengerichten zuweist, und gar erst von Ausschluß einer Berufung könnte nicht entfernt die Rede sein. Die allermeisten neueren Gedanken, die in dem Strafprozeß eingeführt werden sollen, stürzen zusammen, wie Sie in der unteren Basis die erste Idee des Entwurfs aufgeben.

Alsdann, meine Herren, was über die Geschworenen geäußert worden ist, habe ich insofern im höchsten Grade ungern vernommen gerade aus dem Munde desjenigen, der an der Spitze der Justizverwaltung des größten deutschen Staates steht, weil ja voraussichtlich die Geschworenen eine Gerichtsinstitution des Landes bleiben, und zwar an der Stelle, wo sie das größte Zutrauen erwarten. Wie muß aber dieses Zutrauen vermindert werden, wenn von der Spitze der Justizverwaltung aus der Institution ein so schlechtes Zeugniß ausgestellt wird!

(Hört! links.)

Werden Klagen über die jetzige Wirksamkeit des Geschworenengerichts geführt, so dürfen Sie die Form eines Gerichtes überhaupt nicht vereinzelt nehmen. Mit dem heutigen Verfahren, mit der heutigen Stellung, dem Staatsanwalt, der als selbstständige und unabhängige Behörde dem Schwurgericht gegenübersteht, nicht einmal der Disziplin und Geschäftsleitung des Gerichts unterworfen ist, mit der wahrhaft unwürdigen Stellung, welche der Vertheidigung zufällt, können Sie keine guten Resultate erreichen. Schelten Sie nicht die zwölf Geschworenen, sondern legen Sie die Schuld dahin, wohin sie gegenwärtig das Gesetz verlegt! Unser gesammter Prozeß, namentlich wie er sich in Preußen gestaltet hat, erfüllt nicht die allererste Bedingung, die an einen Prozeß gestellt werden muß: er ist kein geordnetes, er ist ein anarchisches Verfahren.

(Sehr wahr!)

In der Vorbereitung hat allein der Staatsanwalt das Wort, er ist jederzeit unterrichtet, er hat jederzeit die Herrschaft darüber, wie der Prozeß weiter geleitet werden soll; der Angeklagte im Gefängniß wird gar nicht in Kenntniß gesetzt von dem, was vorgeht, denn der Richter hat sich verschworen, mit dem Staatsanwalt gemeinschaftlich alle Momente der Anklage zusammenzutragen, und der Angeklagte wird erst unterrichtet, sobald die Ermittelung der Thatsachen schon so verbreitet ist, daß es schwer werden muß, sie in einer mündlichen Verhandlung zu erschüttern. Davon hat der Vertheidiger wohl das Gefühl, und überdies ist der Vertheidiger in dem heutigen Verfahren so eingeengt, daß er als eine fast unwesentliche Person erscheint, — fragen Sie einmal die Vertheidiger, welche Behandlung sie im einzelnen oft von dem Vorsitzenden erfahren, und wie hilflos sie ihm gegenüberstehen!

(Sehr richtig!)

Daß Sie dann die Vertheidiger nicht in ausreichendem Maße finden und sie nicht aus den Kreisen nehmen können, als nothwendig ist, um die Gleichheit der Macht herzustellen, darüber dürfen Sie sich nicht wundern; aber tadeln Sie nicht die Institution, sondern die Einrichtung, welche den Parteirollen nicht gestattet, in gleicher Weise sich zu entwickeln.

Meine Herren, in unserem Entwurf ist mancher gute Versuch fast theoretisch gemacht worden, aber praktisch wird er zurückgenommen. Der Herr Abgeordnete Hänel, der erste Redner heute, hat mit dem größten Nachdruck hervorgehoben, worin ich ihm vollständig beistimme, daß das Verfahren, welches der Entwurf darbietet, den Wegfall der Appellation nicht möglich erscheinen lasse, und zwar aus dem Grunde nicht, weil Bürgschaften fehlen, daß die Vorbereitung für die Vertheidigung zur rechten Zeit getroffen werden könne. Nur in einem Punkte stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Hänel nicht überein, daß er betont hat, es müsse die Garantie in der Aufrechterhaltung der Berufung gefunden werden; dies würde —

(verneinende Bewegung seitens des Abgeordneten Dr. Hänel)

— ich freue mich, daß er diese Ansicht nicht vertritt; ich wende meine Ausführung gegen die wenigstens hypothetische Betonung der Berufung durch Herrn Miquél: Sie verführen den Angeklagten, seine Angelegenheit zu versäumen, wenn Sie ihm die Abhilfe auf die zweite Instanz verweisen, wenn Sie ihn nicht zeitig inne werden lassen, daß die Entscheidung mit dem ersten Richterspruch fallen wird. Meine Herren, ich spreche aus vielfacher Erfahrung; denn gar viele Menschen aus dem ganzen Lande wenden sich an mich, grade wenn sie einer Verurtheilung verfallen sind und mit Betheuerungen ihrer Unschuld nachsuchen, was sie zur Abwehr des Unglücks noch thun könnten; aus den Gefängnissen habe ich viele Zuschriften erhalten mit den inständigsten Bitten um nochmalige Aufnahme der Untersuchung, auch sehr viele persönliche Besuche, bei denen ich häufig mich überzeugt habe: nach unserem Verfahren ist gegen einmaligen Fehler eine Abhilfe mit keiner Sicherheit und kaum zu erreichen. Ich habe dabei erfahren, wie in Unkenntniß gehalten über das ihm drohende Schicksal der Angeschuldigte ist, bis er vor den Richter gestellt wird am Tage der mündlichen Verhandlung, wie aber in den allermeisten Fällen schon bis dahin Alles verdorben war, und wie er in Gemeinschaft mit dem Vertheidiger, den er an einem letzten Tage zur mündlichen Verhandlung sich geholt hat, ohne vorher die Angelegenheit für die Vertheidigung instruirt zu haben, alle Hoffnungen in die zweite Instanz verlegt, wo der Appellationsrichter anders erkennen würde. Und nun lesen Sie die Erkenntnisse der preußischen Appellationsrichter, ob Sie irgendwo anders so viele Düfteleien finden, als in den Kriminalerkenntnissen der zweiten Instanz, welche meistens ohne sachliche Entscheidung zu der Formel kommen: „wir sind nicht in der Lage, die thatsächlichen Feststellungen des Richters in der ersten Instanz zu erschüttern.“ In einem weithin bekannt gewordenen Falle, in welchem der Angeschuldigte gegen seine Verhaftung sich an den Appellationsrichter gewendet hatte, hat der Appellationsrichter auf die Beschwerde geantwortet, er könne die Aufhebung der Verhaftung nicht aussprechen, weil er nicht in der Lage sei, die thatsächlichen Verhältnisse besser zu beurtheilen, welche den ersten Richter geleitet haben, die Verhaftung anzuordnen. Das Obertribunal hat aus Rechtsgründen eine gleiche Antwort gegeben. — So verhält es sich in Wirklichkeit mit der Abhilfe in den höheren Instanzen. Ich frage Sie, welche ein Schutzmittel darin finden wollen, daß der Angeklagte sich an den zweiten Richter wenden kann: ist nicht die erste Bedingung schon eine verfehlte, da die Appellationsgerichte doch immer große Sprengel umfassen und in Zukunft noch größere umfassen werden? Und nun das Berufen aller Zeugen, von denen viele weite Reisen machen müssen, um zu dem Richter zu gelangen und vor diesem zu wiederholen, was sie schon vor dem ersten Richter ausgesagt haben. Machen Sie sich keine Illusionen über den Werth eines solchen Rechtsmittels! Natürlich wünscht der Verurtheilte, wenn er sich mit der Strafe bedroht sieht, eine nochmalige Prüfung, er würde sechs Instanzen anrufen und Hoffnung nähren. Aber Sie entkräften seine Energie für diejenige Periode, in welcher seine gut aufgewendete Thatkraft von Erfolg sein könnte — das ist in den ersten Stadien der Untersuchung.

Meine Herren, eine Appellation, wie die des preußischen Strafverfahrens, nenne ich gar kein Rechtsmittel; denn es ist ganz vom Zufall abhängig, ob dem Richter, wenn er die Akten durchgelesen hat, es gut erscheint, daß die Sache nochmals untersucht werde, oder nicht; und wenn ihm die nochmalige Beweiserhebung nicht angemessen erscheint, so beraumt er zwar eine mündliche Verhandlung an, hört den Staatsanwalt und den Angeklagten, hat aber sein Erkenntniß bereits fertig gebildet auf Grund der schriftlichen Akten. Dahin führen die Vorschriften des preußischen Gesetzes über die Appellation.

Alsdann denken Sie nur an die Appellation gegen die Verurtheilung. Aber die Majestät des Rechts sehe ich heruntergezogen, wenn ein in erster Instanz Freigesprochener nochmals vor den Richter geschleppt wird, obschon eine Mehrzahl von Richtern bereits ausgesprochen hat, daß sie die That nicht für strafbar erkennen. Ich halte es für eine Entwürdigung des Rechtsverfahrens und für absolut unzulässig, daß der Privatmann, der Laie, der Bauer von seinem strafbaren Unrecht belehrt werde, daß die Handlung, welche der erste Richter als nicht strafbar erkannt habe, juristisch besser erwogen doch strafbar sei.

Mit ganzer Seele stimme ich denen bei, welche fordern, daß der Staat nicht seinen Kriminalprozeß so führe, als ob er ein Netz ausspanne, um den Angeklagten darin einzufangen mit allen Mitteln der Klugheit, mit allen Mitteln der Macht und weit besser ausgerüstet, als die Vertheidigung, in dem entscheidenden Termine zu erscheinen mit der Ueberlegenheit, die sich in dem Gesicht des Staatsanwalts und des Vorsitzenden abzuspiegeln pflegt, wenn die Treibjagd auf den Angeklagten eröffnet wird. Dies aber wird immer eintreten, so lange die eigentliche Untersuchung, die eigentliche und wahrhafte Prüfung der Thatsachen erst im letzten, entscheidenden Termine beginnt. Was ohne freie und volle Betheiligung aller Parteien geschieht, halte ich für keinen Theil richterlicher Untersuchung. Zeugenvernehmungen sind nichts, so lange nicht die Zeugen von beiden betheiligten Parteien ausgefragt werden und ihre Aussagen durch Kontestation geprüft werden. Legen Sie doch die Hand aufs Herz und beantworten Sie gewissenhaft, ob nicht selbst dem gebildetsten Manne es häufig schwer wird, aus der Vergangenheit mit Sicherheit eine Thatsache wiederzuerzählen, wenn es auf ihre kleinsten Einzelheiten ankommt, wie oft es da nicht im Innern zu schwan-

ken anfängt, und der Gewissenhafte in Unsicherheit geräth, ob nicht nachbarliche Ereignisse zu einem Dritten sich verbunden haben. Und nun denken Sie sich Zeugen, die eine sorgfältige Selbstprüfung an sich anzustellen kaum fähig sind, vor den Richter gebracht, nachdem in einem Protokoll, welches die Polizei, der Staatsanwalt oder der Richter mit ihnen aufgenommen, schon eine gewisse Konstruktion den Worten und Erinnerungen beigelegt worden ist, ohne daß die Personen anwesend gewesen sind, welche die Thatsachen am besten hätten erläutern können, indem sie gewisse Nebenumstände mit zur Sprache gebracht hätten. Ein Zeugniß, einseitig vorbereitet in der Stube des Richters oder der Polizei, zuerst aufgenommen von einem Manne, der als Fremder den zu ermittelnden Thatsachen gegenüber steht, der nicht aus der genauen Kenntniß des thatsächlichen Vorganges, sondern einem logischen Gedankengange folgend, den Leitfaden gewinnt, die Aussagen gehörig zu prüfen, während oft die mit der Haupthandlung verbunden gewesenen Umstände die Vorgänge erst ins rechte Licht setzen, — ein solches Zeugniß hat für mich einen äußerst geringen und keinen hinreichenden Werth zur Verurtheilung eines Angeschuldigten. Alles dies erhalten Sie bei dem im Entwurf vorgezeichneten Verfahren; ich glaube sogar, daß in dem, was der Entwurf als Vorverfahren für die Untersuchung einführt, ein erheblicher Rückschritt gegen den heutigen Zustand in einzelnen deutschen Staaten wahrzunehmen ist. Der Staatsanwalt hat dieses Vorverfahren ganz in Händen; er kann jede richterliche Mitwirkung dabei ausschließen, und zwar bei allen Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied kann er die Untersuchung für sich ganz allein abmachen, mit den Hilfsmitteln, welche die übrigen Behörden ihm zur Hand geben; er kann, wenn er dies vorzieht, an jeden beliebigen Amtsrichter durch das ganze Land schreiben, daß dieser durch Augenschein oder Zeugenverhör Umstände ermittele; der Angeklagte ist gar nicht dabei betheiligt, ihn geht dies alles nichts an; es handelt sich wohl um sein Leben und seine Ehre, aber Kenntniß wird ihm von den Vorgängen nicht gegeben. Also nach dem Willen des Staatsanwalts wird mit einem vereinzelten Akt der Untersuchung ein Richter betraut, der keine Kenntniß der gesammten Sachlage hat, der ein begrenztes Thema mitgetheilt erhält, um auf Grund desselben in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise zu verhandeln. Die ersuchten Amtsrichter wissen überhaupt nicht, wohin der Plan geht, außer, was der Staatsanwalt ihnen zuschreibt. — Nachdem der Staatsanwalt so die Thatsachen gesammelt hat, benutzt er das Material zur Anklage. Jetzt erfährt der Angeklagte zum ersten Male durch die Anklageschrift, was ihm vorgeworfen wird. Diese Schrift soll sehr kurz gehalten sein; der Angeklagte erfährt also ganz ungenau, was gegen ihn vorgebracht werden wird, nur daß gewisse Thatsachen bezeichnet und gewisse Personen genannt werden, welche als Zeugen gegen ihn auftreten werden. Und nun das Schutzmittel, welches der Gesetzentwurf dem Angeklagten gewährt: es müssen mindestens acht Tage bis zum Termin frei sein, als kürzeste Frist, in welcher der Angeklagte gegen die Beschuldigungen sich vorbereiten soll auf Grund einer Schrift, die im Hinterhalt hat Dokumente, welche der Staatsanwalt im Termine präsentiren wird, aber vorläufig weder der Untersuchungsrichter zu kennen braucht, noch der Angeklagte oder der Vertheidiger; keiner von ihnen hat eine Ahnung davon, wie der Inhalt der Anklage in lebensvoller Darstellung sich gestalten werde.

Ein zweites Schutzmittel gibt der Entwurf; der Herr Minister von Mittnacht bezeichnet es, wie folgt: dieses Verfahren ist eigentlich gar kein Rechtsverfahren — worin ich mit ihm herzlich übereinstimme —; es ist blos ein „informatorisches Verfahren". Der Angeklagte wird also nicht auf richterlichem, sondern auf informatorischem Wege belagert von dem Staatsanwalt. Um für dieses Verfahren den Charakter der Information beizubehalten, sollen die Zeugen nicht vereidigt werden. Ich erkenne den Fortschritt an; aber, meine Herren, Ausnahmen sind gegeben, in denen die Zeugen vereidigt werden dürfen: einmal wegen zu großer Entfernung von der Richterstelle, und allgemein dürfen sie vereidigt werden, wenn dies zur Ermittelung der Wahrheit nothwendig ist. Ja, meine Herren, solche Sätze kann ich Ihnen zwanzig in diesem Strafprozesse zeigen,

(sehr richtig!)

in welchen im Vordersatze steht: bedeutende Rechte werden eingeräumt, — im Nachsatze aber: von diesem Rechte darf ohne besondere Erlaubniß kein Gebrauch gemacht werden. So darf der Angeschuldigte zu jeder frühesten Zeit des Verfahrens sich einen Vertheidiger bestellen, aber der Vertheidiger darf nicht dabei sein an dem Tage, an welchem der Grund gelegt wird gegen den Angeklagten, an dem Tage nämlich, an welchem der Angeklagte, der die Rechtsformel nicht kennt, der nicht weiß, was zu seiner Vertheidigung am besten dient, verhört wird und aus Unkenntniß vielleicht ein Geständniß ablegt oder ein Indizium bekennt, welches er später vergeblich bekämpft, das in den Erkenntnissen eine so große Rolle spielt mit den Worten: die Zurücknahme des Geständnisses sei durch nichts motivirt. An diesem Tage ist der Vertheidiger nicht dabei. Dann ist der Vertheidiger, so lange die Voruntersuchung nicht abgeschlossen ist, nicht Herr des ihm obliegenden Amtes; denn der Richter kann, wenn „der Zweck der Verfolgung" es nöthig macht, bedingen, daß der Vertheidiger nicht anders mit dem Angeklagten spreche, als in Gegenwart eines Beamten des Gerichts. Was hat die Anwesenheit dieses Beamten für eine Bedeutung? Nicht, daß der Vertheidiger den Angeklagten und der Angeklagte den Vertheidiger nicht beschädige, sondern die dritte Person ist dabei, um Alles, was zwischen dem Vertheidiger und dem Angeklagten gesprochen wird, zur Kenntniß der Akten bringen zu können. Wenn aber der Vertheidiger und der Angeklagte nicht als einheitliche Person handeln, wenn nicht die Besprechungen ganz privilegirt sind, daß der Vertheidiger im Stande ist, den Angeklagten zu fragen: erklären Sie mir aufrichtig, ist, was Sie eben vor dem Gerichte ausgesagt haben, ein Märchen oder Wahrheit gewesen, haben Sie, blos um sich zu vertheidigen, nach der ersten besten Abwehrwaffe gegriffen, oder verhält es sich wirklich so? wenn der Vertheidiger nicht den Angeklagten darauf hinweisen kann, daß die von ihm konstruirte Aussage keine Wahrscheinlichkeit für sich habe, daß sie ihm nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig sei — wenn dies alles nicht ohne Dazwischenkunft der Verfolgung geschehen darf, so ist die Bestellung eines Vertheidigers gar nichts werth. Es ist also die Vertheidigung im Vordersatze zurückgenommen im Nachsatze. — Der Vertheidiger darf die Akten nachsehen. Nichts in der Welt ist mehr natürliches Recht, als daß, was gegen eine Person verhandelt wird, auch dieser Person mitgetheilt wird. Der Staat ist doch nicht so schwach, daß er nur einen überraschten Angeklagten zur Verurtheilung bringen könnte. Aber, heißt es wieder, vor dem Schluß der Untersuchung darf der Vertheidiger die Akten nicht einsehen, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gestört werden könnte. Das heißt es völlig in das Belieben des Richters legen, ob der Angeklagte eine genügende Vertheidigung hat oder nicht.

Meine Herren, ich kehre zurück zu dem für mich leitenden Gedanken: bis zur mündlichen Verhandlung, bis zum Hauptverfahren gibt es auch nach dem jetzigen Entwurf kein organisirtes Verfahren. Ich stimme allen denen bei, welche eine wiederholte und völlig umfassende Erörterung der Thatsachen für nothwendig halten, ehe die endgültige Entscheidung erfolgt; ich verlege aber diese Schicksalsentscheidung nicht in die zweite, sondern ich verlege sie in die erste Instanz. Aber dieser soll in jedem Falle ein vorbereitendes Verfahren vorangehen, in welchem angesichts des Angeklagten und seines Vertheidigers und ange-

sichts des Staatsanwaltes Alles, was zur Anklage und zur Vertheidigung bereit ist, im Zusammenhange erörtert wird. Die Regierungen wissen sonst sehr gut die verschiedenen Thätigkeiten der Gewalten von einander zu scheiden, und wenn es sich darum handelt, den Rechtsweg zu beschränken, da sind sie sehr gut informirt, wo die Verwaltungsthätigkeit von der richterlichen sich abgrenzt, und wo die richterliche Thätigkeit anfängt oder aufhört. Ich lade Sie einmal ein, auch zu Gunsten eines geordneten Verfahrens und zum Schutz der Bürger den Unterschied genau zu ziehen zwischen Verwaltungsakten und Rechtsverfahren. Uebergeben Sie der Polizei Alles, was der Polizei angehört, die Ermittelung der Thatsachen, und wie ich früher bereits ausgeführt habe, statten Sie die Polizei mit allen Mitteln der Gewalt aus, um die Thatsachen aus allen Ecken und Enden zusammenzubringen und die Anklage zu konstruiren; aber lassen Sie den Richter nicht Polizei spielen, sondern sobald der Richter angerufen wird, müssen beide Seiten vorbereitet und zugelassen sein, den Angriff zu führen und die Vertheidigung ebenso zu führen und Alles, was nach der einen oder anderen Richtung hin als Mittel dienen soll, völlig unparteiisch und sachgemäß prüfen zu lassen. Wenn Sie von einem so organisirten Verfahren ausgehen, dann ist schon in der Vorinstanz die Gelegenheit gegeben, daß die Anklage und die Vertheidigung sich vorbereiten und wechselseitig, nicht blos mit andeutenden Namen, sondern nach dem Inhalt darthun, wie der Eine anzugreifen und der Andere sich zu vertheidigen gedenkt. Dann wird die Hauptverhandlung in Wirklichkeit alle diejenigen Garantien geben, welche nur scheingemäß jetzt durch eine Berufung gegeben werden sollen; denn dann werden die bestimmenden Thatsachen an dem Tage, an welchem die Schicksalsentscheidung dem Angeklagten fallen soll, nicht zum ersten Male vorgebracht werden, sondern schon früher geprüft sein und nun zum Zweck der Schlußentscheidung nochmals geprüft werden.

Das Verfahren, was ich schildere, wird in England gehandhabt. Man erkundige sich nach den Zuständen auf dem Kontinent, vergleiche sie mit den Zuständen in England, und gewiß, Jeder wird mir zugestehen, daß die prompte und scharfe Kriminaljustiz in England in keinem Lande des Kontinents übertroffen wird und daß die Zwecke der Kriminaljustiz daselbst auf das Vollkommenste erreicht worden.

(Ruf: Tichborne!)

— Es wird mir der Name Tichborne zugerufen. Bei dem rein mündlichen Verfahren können Fälle wie Tichborne vorkommen, Sie schließen sie durch keine noch so lose Art der Voruntersuchung aus. Der Fall Tichborne war ein völlig für sich bestehender, die Weitläufigkeit des Verfahrens hing mit den besonderen Umständen und mit der reinen Mündlichkeit zusammen. Einen solchen Unglücksfall können Sie durchaus nicht abwenden.

Aber, meine Herren, ich sage: Sie werden gegenüber den anarchischen Zuständen nicht anders zu einem geordneten Verfahren kommen, als bis Sie auch die Voruntersuchung gehörig organisiren. Eines zieht immer das Andere nach sich: sowie Sie die Voruntersuchung nicht gehörig organisiren, kommen Sie zur Berufung, die Berufung verlangt eine veränderte Organisation, einen veränderten Prozeß. Die Anhänger der Schöffen können dann nicht verzichten, auch bei den Oberlandesgerichten Schöffen zuzuziehen, die nochmalige Verhandlung vor dem Oberlandesgericht müßte genau in den Formen und mit der Wirkung der ersten Instanz erfolgen, und vor allem müßten wir den Prozeßsatz streichen, daß Zeugen wegen zu großer Entfernung vom Orte des Gerichtes auch außerhalb des Hauptverfahrens vernommen werden können, — ein nicht abwendbares Auskunftsmittel, aber selbst in beschränkter Anwendung äußerst gefährlich.

Nur bei einem völlig organisirten Vorverfahren können wir auch zu dem Hilfsmittel greifen, welches der Entwurf anbietet, daß ein Richter entscheiden kann, ob eine Untersuchung vor ein Gericht höherer Ordnung oder unterer Ordnung gelangen soll. Wie es in dem Entwurf vorgeschlagen wird, scheint mir dieses Mittel nicht annehmbar. Es ist gänzlich übersehen worden, daß man dieses Hin- und Herschieben der Aburtheilung ursprünglich auf eine Gerichtsverfassung berechnet hat, welche Schöffen in die Gerichte aller Ordnungen einführt, so daß der Unterschied an sich ein so sehr bedeutender nicht war. Aber wie können Sie jetzt noch, nachdem Sie drei innerlich völlig verschiedene Gerichtsformen haben: Geschworenengerichte für die Verbrechen, dann rein gelehrte Richter für die mittlere, Schöffenrichter mit einem gelehrten Beamtenrichter als Vorsitzenden für die letzte Ordnung — wie können Sie es jetzt noch so einrichten wollen, daß durch die Strafkammer entschieden werde, ob eine Sache dem Gericht der höchsten Ordnung entzogen und dem zweiter Ordnung zugewiesen, oder dem Gericht zweiter Ordnung entzogen und dem letzter Ordnung zugewiesen werden soll, und dies noch ohne Zustimmung des Angeklagten, als ob dieser bei dem Wechsel gar nicht betheiligt wäre! Erst lese ich in den Motiven, daß die Besetzung der Gerichte aufsteigend eine erhöhte Garantie geben soll für die Sicherheit der Untersuchung, mit besonderer Rücksicht für den Angeklagten, und nun wird ohne sein Hinzuthun entschieden, ob die Sache vor dem einen oder anderen Gerichte abgehandelt werden soll. Denn entschieden wird hierüber, indem — ich weiß mich kaum besser auszudrücken — auf die plumpste Weise eine Vermuthungsberechnung über die Zahl von Jahren oder Monaten Gefängniß oder von Jahren Zuchthaus aufgestellt wird. An sich schon ist die Eintheilung der Gerichte höherer oder unterer Ordnung nach diesem Maßstab eine durchaus bedauerliche. Ich erinnere mich, als das Reichsstrafgesetzbuch verhandelt wurde, leistete ich die kräftigste Opposition gegen die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Ich erklärte damals, daß diese Eintheilung eine durchaus schematische sei und in der neuen Wissenschaft gar keinen Platz mehr finde. Es wurde mir von dem damaligen Vertreter des Strafgesetzbuchs erwidert, daß ja, wie die einzelnen Bestimmungen dies zeigen, ein praktischer Gebrauch von der Dreitheilung nicht gemacht werde, daß sie blos übernommen worden sei aus dem alten bisherigen Rechte. Aber damals schon habe ich meine Besorgniß geäußert, daß diese Dreitheilung wieder zum Vorschein kommen würde in dem Strafprozeß, und daß sie da gefährlich werden würde. Meine Befürchtung ist im höchsten Grade, noch weit mehr, als ich damals geglaubt habe, wahr geworden. Man hat jetzt bei der Eintheilung der Gerichte und zwar trotz des wesentlichsten Unterschiedes, der zwischen diesen Organen nach der letzten Redaktion des Entwurfes durch den Bundesrath stattfindet, sich lediglich gehalten an jene schematische Eintheilung, und den einzigen elastischen Wechsel in der Zuständigkeit der Gerichte abermals und ausschließlich nach jenem plumpen Maßstabe der Strafdauer ausgeführt. Aber, meine Herren, entspricht eine solche Ausführung im Prozeß dem materiellen Strafrecht? Im Strafgesetzbuch haben wir die einzelnen Vergehen und Verbrechen unter sehr weit gehende Minima und Maxima gesetzt, wir haben selbst bei Verbrechen, unter Annahme mildernder Umstände, zugelassen, die Strafen so tief herab zu mildern, daß das Verbrechen unter die gering bestraften Vergehen herunterreicht. Ist damit nicht ausgesprochen, daß die hergebrachten Kategorien der strafbaren Handlungen für jede umsichtige Gesetzgebungspolitik unverwerthbar geworden sind? Es besteht für die meisten strafbaren Handlungen keine feste Abgrenzung mehr, das Verbrechen kann bestraft werden mit wenigen Monaten Gefängniß, und ebenso kann bei vielen Vergehen die Strafe heruntergemildert werden bis zur Strafe der Uebertretung. In den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch haben die Regierungen für den größten Fortschritt des

neueren Kriminalrechts erklärt, daß nicht mehr der Name der Handlung, nicht einmal die Höhe der Strafe die Würdigung des Vergehens bedinge, sondern die Natur jedes einzelnen Vergehens für sich. Im Strafprozeß vor Allem mußte dieser neue und richtige Gedanke zum vollen Ausdruck kommen. Der Entwurf bezeichnet das Gericht höherer Ordnung als ein solches, das mehr Bürgschaft gebe als das unterer Ordnung, diese Auffassung gestattet aber nicht, lediglich nach dem Namen zu sondern und eine That, weil sie der Kategorie nach zufälligerweise unter den Verbrechen oder unter den Vergehen abgehandelt wird, hinzuweisen auf das Gericht höchster oder zweiter Ordnung. Der Entwurf selbst zeigt, wie unanwendbar eine solche Eintheilung ist, und zwar bei einem Vergehen, dessen Gattung uns sehr viel zu schaffen machen wird, vermöge seiner eigenthümlichen Natur, ich meine die Preßvergehen. Der Entwurf verweist alle Antragsvergehen vor das Schöffengericht, macht aber selbst die Ausnahme, daß Beleidigungen, welche durch die Presse begangen worden sind, nicht vor die Schöffen, sondern vor das Gericht mittlerer Ordnung gehören. Da hat ein richtiger Gedanke durch den Kopf des Gesetzgebers geblitzt, daß es nicht darauf ankommt, wo ein Vergehen steht, unter welche Rubrik der Gesetzgebungsregistrator es gebracht, sondern daß es seiner Natur nach zu prüfen ist. Nach diesem Beispiele hätten Sie verfahren sollen, als Sie abtheilten, was vor das Gericht dieser und der anderen Ordnung gehört. Der Reichstag hat vor einem Jahre eine Gattung von Vergehen hervorgehoben und durch einen Beschluß seinen Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe vor die Geschworenen gewiesen werde, nämlich die Preßvergehen. Ich habe damals gegen den Antrag gestimmt lediglich aus dem Grunde, weil ich es für falsch hielt, gewisse Vergehen herauszugreifen und selbstständig zu behandeln, vor welches Gericht sie gehören, weil ich damals die Hoffnung hegte, die nächste deutsche Strafprozeßordnung werde überhaupt in den Vergehen individualisiren und die Gerichte nach der Natur der Vergehen bestimmen. Aber, meine Herren, das dürfen Sie sich nicht verschweigen, und in jenem Beschluß ist es bereits zum Ausdruck gekommen, die Preßvergehen lassen sich nicht abfinden mit der Definition, daß sie, weil mit geringeren Strafen bedroht, so behandelt werden müssen wie andere Vergehen. Den Schöffen soll beispielsweise zugewiesen werden dürfen Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn voraussichtlich nicht mehr als auf drei Monate erkannt werden würde. Nun haben Sie selbst in Ihren Motiven ausgesprochen, das Schöffengericht gebe nicht so viele Garantien wie das Gericht mittlerer Ordnung, das besser besetzt sei; ein Ausspruch, der mir im höchsten Grade bedauerlich ist. Aber ist es wirklich Ihre Meinung, daß, weil nur zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt wird, deswegen ein Vergehen wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt geeignet wäre, vor einem Gerichte abgeurtheilt zu werden, welches weniger Garantien böte. Vor die Schöffen gehören die Polizeivergehen. Von denen sprechen Sie so äußerst geringfügig, als ob Sie nicht von erheblicher Bedeutung wären. Aber, meine Herren, vielleicht der allergrößte Theil des öffentlichen Rechts kann zum Ausdruck kommen und kommt zum Ausdruck bei den Polizeivergehen. Vor kurzem hat ein Richter in Potsdam erkannt, daß eine Versammlung der Genossenschaften polizeilich angemeldet werden müsse, weil die Genossenschaften unter dem allgemeinen Vereinsrecht stünden. Wenn diese Ansicht durchginge, so würde damit eine wirthschaftliche Bewegung gefährdet sein. Das Appellationsgericht hat dieses Erkenntniß bestätigt. Es ist nur zu einem Thaler Strafe verurtheilt; aber wenn das Erkenntniß bestehen bleibt, dann sind die Erwerbsgenossenschaften, von denen wir einen so bedeutenden wirthschaftlichen Aufschwung erwarten und die wir deshalb mit gesetzlichem Schutz umgeben haben, plötzlich zu politischen Vereinen gemacht und stehen zur Disposition der Polizei in einem gewissen Sinne.

(Hört!)

Welche Hilfe ist dagegen möglich? Der verehrte Anwalt der Genossenschaft hat sich an den preußischen Justizminister gewendet, damit dieser seinen Oberstaatsanwalt anweise, im Namen des Staates Widerspruch beim Obertribunal zu erheben gegen eine solche Entscheidung, damit wir wenigstens die Ansicht des höchsten Richters erfahren. Nicht einmal ein solches Remedium ist in diesem Entwurfe gegeben. Bei dem Gerichte, welches Sie als das Gericht unterster Ordnung bezeichnen, als dasjenige Gericht, welches nach den Anschauungen des Entwurfs die geringsten Garantien gibt, kommt nun zur Entscheidung der große politische Feldzug, welcher gegenwärtig gegen die Vereine unternommen wird, kommt zur Entscheidung die wirthschaftliche Frage in der Form von Genossenschaften und die bedeutendsten Fragen des öffentlichen Lebens. Meine Herren, was folgt daraus? Daß es blos eine Routine, eine vom Geiste nicht durchdrungene Arbeit ist, die Gerichtsfora lediglich zu bestimmen nach dem Maximum der Strafe, während der Gesetzgeber, wie das Strafrecht materiell organisirt worden ist, so auch den Prozeß jetzt organisiren, jedes einzelne Vergehen und jedes einzelne Verbrechen prüfen muß, ob es seiner Natur nach vor dieses oder vor das andere Forum verwiesen zu werden am besten geeignet sei.

Gleich wenig befriedigt mich die äußere Form des Verfahrens, welche der Entwurf für die Ablastung der Gerichte höherer Ordnung vorschlägt. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens soll mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafkammer verfügen dürfen, daß Sachen, welche der Gesetzgeber ihrer Kategorie nach vor die Geschworenen verwiesen hat, doch vor das Fünfmännerkollegium kommen, oder, die das Gesetz ihrer Kategorie noch vor das Fünfmännerkollegium verwiesen hat, vor das Schöffengericht kommen sollen. Dies geschieht zu einer Zeit, in welcher der Entwurf selbst zugesteht, daß nach seiner Idee das Material für die Beurtheilung noch gar nicht vorhanden ist. Denn der Entwurf schreibt ausdrücklich vor, daß selbst im Falle der Voruntersuchung die Sache nur so weit geführt werde, als nothwendig, um zu beurtheilen, ob Verdacht genug vorhanden sei, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Das Strafmaß aber läßt sich nicht loslösen von dem Drama, welches sich später abwickeln wird. So wenig instruirt, wird die Sache dem Richter der unteren Ordnung überwiesen, obschon der Angeklagte möglicherweise dagegen protestirt haben würde. Dann tritt das Gericht unterer Ordnung zusammen, untersucht, verhandelt bis zu Ende und erklärt alsdann statt des Erkenntnisses: „nach der von uns gewonnenen Ueberzeugung muß höher gestraft werden, als uns zu erkennen die gesetzliche Befugniß zusteht." Hierauf wird der ganze Prozeß zurückgewiesen in das Gericht höherer Ordnung; es wird nochmals untersucht, und der jetzige Spruchrichter erkennt entweder nach dem Sinne des Richters, welcher die Sache zurückgeschickt hat, oder er erkennt doch so, wie die Strafkammer sich die Sache ursprünglich gedacht hat. Ist ein solches Verfahren ohne Schaden für die Würde der Gerichte? Sind Zeit und Seelenstimmung des Angeklagten gar nichts, daß er zweimal zur Untersuchung kommt, daß er sich gefallen lassen muß, den Prozeß nicht bei dem Richter, vor welchen er verwiesen ist, zu Ende zu führen, sondern zu dem anderen Richter zurückzugehen? Sind dies moralisch oder materiell gleichgültige Dinge? Und doch geschieht dies alles ohne Hinzuthung des Angeklagten! Nein, meine Herren, der Gedanke paßt nur für eine ordnungsmäßige und erschöpfende Voruntersuchung, in welcher beide Parteien gehört werden und das vorhandene Material durchsichtet wird; diese kann wohl abschließen mit dem Ausspruch des dabei betheiligten Richters: „ich bin genug informirt, einen Spruch zu fällen und innerhalb des gesetzlichen Maßes auf eine geringere Strafe zu erkennen." Dann mag er den Spruch demgemäß fällen, wenn der Angeklagte damit einverstanden ist. Dieser reformatorische, überaus fruchtbare Gedanke ist vor einigen Jahren mit gutem Erfolge in das englische Recht eingeführt worden. Dort führt der Einzel-

richter die Voruntersuchung in öffentlicher und mündlicher Verhandlung, und bei gewissen vom Gesetz bezeichneten Vergehen kann er den Angeschuldigten befragen, ob er von ihm abgeurtheilt werden oder vor das Schwurgericht gebracht werden wolle, und da der Einzelrichter nur bis zu 6 Monaten Gefängniß oder Strafarbeit erkennen kann, so entscheidet der Angeklagte, ob er in seinem Schuldbewußtsein vorzieht, wenn ihm eine geringere Strafe summarisch auferlegt wird, oder ob er lieber vor den höheren Richter gehen will, damit die Schuldfrage von demselben nochmals geprüft werde. Dies geschieht erst, nachdem der Fall nach den Regeln des öffentlichen Verfahrens untersucht ist, und es wird nicht, wie unser Entwurf vorschlägt, vor der reiflichen Untersuchung des Falles der Ausspruch gethan, welcher die Sache vor einen anderen Richter bringt.

Meine Herren, im Hauptverfahren, das erkenne ich an, wird der Gang ein völlig geordneter; von da ab werden alle Garantien gegeben, wenigstens für den einen Tag, welche für den Strafprozeß zu wünschen sind. Nur beanstande ich auch hier einen sehr wesentlichen Punkt in Bezug auf das Vernehmen der Zeugen. Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, sofern sie sich darüber verständigen, erlangen das Recht, dem Vorsitzenden des Gerichts das Ausfragen der Zeugen abzunehmen. Wenn aber der Staatsanwalt widerspricht oder der Vertheidiger es sich bequem machen will, dann vernimmt der Richter die Zeugen. Nicht als Recht, als Pflicht soll das Gesetz dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger die Vernehmung der Zeugen auferlegen. Diese Unterscheidung ist praktisch von der größten Bedeutung. Der preußische Strafprozeß kennt bereits die Bestimmung, wonach der Staatsanwalt und der Vertheidiger berechtigt sind, im Einverständniß und unter Zustimmung des Richters das Fragerecht selbstständig auszuüben. Aber wie wenig Gebrauch wird davon gemacht! Die Leitung des Zeugenverhörs ist bekanntlich eine sehr anstrengende Arbeit, und der Regel nach sparen sich Staatsanwalt und Vertheidiger die Anstrengung und lassen diesen Dienst den Richter thun. Und doch ist eine Zeugenvernehmung, die nicht kontrolirt wird, durch Kontestation der dabei betheiligten Parteien, eine höchst unvollkommene, und der Richter geräth in eine eigenthümliche Lage, wenn ihm die Last der Zeugenvernehmung aufgebürdet wird. Der Richter soll allerdings zu jeder Zeit Herr des Verfahrens sein, jederzeit einschreiten und feststellen dürfen, hier überschreitet die Frage ihre Grenze und diese Form der Fragestellung ist nicht zulässig; aber die Last des Ausfragens darf nicht auf ihm ruhen. Es geziemt sich nicht, daß er die Inquisition im Interesse der Anklage und im Interesse der Vertheidigung übernehme und Staatsanwalt und Vertheidiger als Zuschauer erscheinen. Am wenigsten darf, gegen den Willen einer Partei, die Uebernahme des Fragerechts von der Zustimmung der anderen Partei oder vom Belieben des Richters abhängig gemacht werden.

Meine Herren, mit vollem Rechte geht der Entwurf davon aus, daß die Strafverfolgung eine vom Staate und seinen Organen selbstständig zu würdigende Handlung sei; ebenso gerecht ist der Entwurf darin, daß er das Prinzip des Parteiprozesses nicht in vollster Strenge auf den Strafprozeß überträgt. Auch ich bin der Meinung, daß wir dem Staatsanwalt nicht das Recht geben dürfen, einen vor den Richter bereits gebrachten Fall dem Rechtsspruche zu entziehen. Ich erkenne beide nach den entgegengesetzten Seiten gezogenen Grenzen für die Herrschaft der Verwaltung und die Herrschaft des Richters an. Aber, meine Herren, wenn Sie den Staatsanwalt gänzlich unter die Weisung der Justizverwaltung stellen, indem Sie ihm die Verpflichtung abnehmen, Verfolgung eintreten zu lassen, weil der Staat häufig ein größeres Interesse daran hat, daß das Vergehen nicht verfolgt werde, dann dürfen Sie den Weg zum Richter nicht dadurch verschließen, daß Sie den Beschluß, ob überhaupt eine Verfolgung stattfinden soll, endgiltig von der Verfügung des Staatsanwalts abhängig machen. Sie wollen die Privatanklage zulassen, wo es sich nur um ein Antragsvergehen handelt; aber Sie verwirren das materielle Recht, wenn Sie die beiden Dinge zusammenbringen, welche nicht zusammengehören. Beim Betrug, bei der Unterschlagung und bei anderen Vergehen, die ganz in das Gebiet der Vermögensverhältnisse fallen, haben wir die Verfolgung nicht von dem Antrag des Beschädigten abhängig gemacht. Halten Sie es für richtig, daß in solchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung dem Beschädigten verwehrt bleibe, sobald der Staatsanwalt es nicht im öffentlichen Interesse findet, die Verfolgung eintreten zu lassen? Ich halte übrigens den Grundgedanken für irrthümlich, das loyale Interesse an der Verfolgung begrifflich auf denjenigen zu beschränken, der sich als Verletzter darstellen läßt. Wir werden uns hüten müssen gegen die allgemeine Zulassung der Strafverfolgung, weil sie eine sehr gefährliche Waffe werden kann in der Hand derjenigen, welche von Parteileidenschaft oder Rachsucht angeregt sind. Aber die Befugniß abzuschneiden, wo der Entwurf sie abgeschnitten hat, dem Staatsanwalt überall die letzte Verfügung über den Rechtsweg zu geben, außer bei denjenigen Vergehen, welche nach ganz anderen Rücksichten an den Antrag des Verletzten geknüpft sind, scheint mir keine glückliche Lösung.

Am Schlusse des Strafprozesses werden wir einige Sätze über die Strafvollstreckung mit aufnehmen müssen. Wir werden wohl nicht in der Lage sein, ein vollständiges Gefängnißgesetz zu erlassen, aber wir dürfen nicht mit dem Strafprozeß abschließen, ohne den letzten Zweck jedes Prozesses, d. h. die Exekution unter eine bestimmte gesetzliche Direktion zu bringen. In den Verhandlungen über das Strafrecht habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß wir eigentlich ohne Kenntniß des Inhalts, welchen wir auf einzelne Verbrechen für anwendbar erklären, unsere Gesetze machen. Denn was bedeutet „Gefängniß"? Es ist etwas anderes unter anständiger Behandlung und ein anderes unter einer Behandlung, welche ganz in das Belieben des Gefängnißdirektors gestellt ist.

(Hört! hört! links.)

Damals wurde ich darauf verwiesen, daß bei dem Strafprozeß die Sache nochmals würde zur Verhandlung kommen. Von den Regierungen selbst ist anerkannt worden, daß dem Inhalt des Strafrechts der allerwesentlichste Theil der Bestimmtheit fehlt, so lange das Gesetz nicht das Wesen einer Gefängnißstrafe regelt. Vor einiger Zeit kam ein wegen eines Preßvergehens Verurtheilter zu mir mit der Beschwerde, daß er vor dem Antritt der Gefängnißhaft am Plötzensee von dem Direktor verständigt worden sei: er werde keine besondere Kost empfangen können und werde der allgemeinen Arbeit des Gefängnisses unterworfen werden müssen. Ich sagte ihm, daß das Zweite dem Gesetze widerspreche, denn das Strafgesetzbuch schreibt ausdrücklich vor, daß dem zu Gefängniß Verurtheilten eine angemessene Beschäftigung zu Theil werden müsse; — ich ermächtigte ihn, den Direktor des Gefängnisses in Kenntniß zu setzen, daß er die Beschwerde sofort an mich gelangen lassen werde und daß ich diese Beschwerde sowohl an die Justizverwaltung, wie auch an die Volksvertretung befördern würde, damit Recht im Lande geübt und nicht gegen das klare Gesetz verfahren werde. Ich habe eine weitere Nachricht von jenem Verurtheilten nicht erhalten, ich bin aber von einem anderen Unglückskollegen desselben davon benachrichtigt worden, daß der Direktor des dortigen Gefängnisses von seiner ursprünglichen Absicht abgegangen sei und dem Gefangenen eine den Gesetzen entsprechende Behandlung habe zu Theil werden lassen. Neulich haben wir aber hier gehört, daß derselbe Direktor jetzt wiederum den Ausspruch gethan habe: es werde in Zukunft eine solche Behandlung nicht mehr möglich sein. Dieser Direktor gehört zu den humansten Beamten, welche in dem preußischen Gefängnißwesen beschäftigt werden; ich darf ihn

auch zu denen zählen, welche das Material des Gefängnißwesens mit der größten Sachkunde beherrschen;

(sehr richtig!)

aber gegen die thatsächlichen Zustände kann er nicht streiten; er plädirt nicht, daß er nach dem Gesetze so zu verfahren berechtigt sei, sondern er sagt: „ich kann nur mit den mir zur Disposition gestellten Mitteln verfahren; wenn mir Gefangene hierher geschickt werden, so kann ich sie nicht anders behandeln, als die thatsächlichen Verhältnisse es zulassen.“ Wir aber müssen dafür sorgen, daß der Staat sich seiner Pflicht nicht entziehe und die Gefängnisse so einrichte, daß jeder Gefangene so behandelt werden könne, wie das Gesetz vorschreibt und ausgeführt wissen will.

Nach alledem bin ich der Meinung, daß keiner der vorgelegten Entwürfe so viel juristische und sachliche Untersuchungen nöthig machen wird, wie der Strafprozeß, daß wir einen Theil seines Aufbaus, nämlich das Vorverfahren, ehe die Hauptverhandlung beginnt, wahrscheinlich in den tiefsten Fundamenten werden umwenden müssen, wenn wir auch nur der leitenden Idee des Gesetzentwurfs konsequent zu folgen im Stande sein sollen. — Von der Ordnung des Vorverfahrens abhängig ist auch die Lehre der Rechtsmittel, die im unmittelbaren Zusammenhange mit jenem Verfahren steht; wir werden, nachdem wir Erklärungen, wie die im Anfang meiner Rede erwähnten, aus dem Munde des preußischen Herrn Justizministers gehört haben, nochmals die Organisation und Zusammensetzung der Gerichte von der obersten bis zur untersten Ordnung prüfen müssen; wir werden uns die Frage vorzulegen haben, ob wir die Zuständigkeit der Gerichte schematisch so eintheilen wollen, wie der Entwurf vorschlägt, oder ob wir mindestens einzelne Vergehen werden herausziehen müssen, um sie einer anderen Behandlungsweise zu unterwerfen. Ich bitte mit Herrn Miquél, daß kein Mitglied der Kommission mit völlig abgeschlossenen Ansichten an die Arbeit gehe, weil im Strafprozeß, wo es sich um den Schutz der Freiheit und der Ehre für den einzelnen Bürger und zugleich um die Sicherheit der Gesellschaft handelt und die Garantien sorgfältig gegen einander gewogen sein wollen, Fragen von sonst anscheinend untergeordneter Bedeutung hier eine viel vergrößerte Bedeutung gewinnen.

Ich für meine Person mache kein Hehl daraus, daß ich bestrebt sein werde, soweit als immer möglich, das Laienelement in alle Instanzen hineinzubringen, und daß ich dafür nicht einen, sondern zahllose Gründe habe. Es sind schon mehrere Gründe hier angeführt worden: die Popularisirung des Rechtes, die Erhöhung des Bürgers, welcher theilnimmt an dem Rechtsspruche. Für jeden der vielen Gründe rechne ich, meine Herren, auf Ihre Sympathie, weil die Betheiligung der Laien stets Beifall bei Ihnen findet. So oft hier ein Laie sich einmischt in ein juristisches Thema, ist es ganz sicher, daß die große Mehrheit des Hauses ihm beistimmt; auch bei der Zusammensetzung der Kommission sprechen Sie mit Recht den Wunsch aus, daß nicht das juristische Element allein dort vertreten, sondern mit dem Laienelement gemischt sei, und ich befürworte diesen Gedanken, damit die in der Diskussion befindlichen Juristen an den Laien sich prüfen können, ob sie noch die Sprache des Volkes reden. Aus demselben Grunde wünsche ich auch, daß die Laien in allen Gerichten vertreten seien, damit unsere Kriminalgesetzgebung gezwungen werde, überall die verständliche Sprache des Volkes zu reden, damit der Staatsanwalt und der Vertheidiger gezwungen werden, ihre Reden und Schriften so einzurichten, daß sie gemeinverständlich seien und sich nicht eine besondere juristische, dem Volke unverständliche Sprache herausbilde.

Endlich möchte ich noch der besonderen Aufmerksamkeit empfehlen die Vorschriften über die Verhaftung. In dieser Hinsicht ist der Strafprozeß ein Gesetz über die Sicherung der persönlichen Freiheit. Ich bin der Meinung, die, wenn ich nicht irre, schon von einem früheren Redner angedeutet worden ist, daß jede Verhaftung ipso jure die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens nach sich ziehen müsse. Der Entwurf deutet diesen Gedanken bereits an, aber er durchbricht ihn in der Verwahrung, welche er als eine vorläufige Verhaftung gestatten will. Ich aber bin der Meinung, daß eine Verhaftung niemals vor der Vernehmung des Angeklagten eintreten dürfe, sondern die vorläufige Festnahme darf in einen Akt befristeter oder unbefristeter Verhaftung erst dann verwandelt werden, nachdem der Angeklagte gehört worden ist, und nachdem das dem Vertheidiger und dem Staatsanwalt zu Gebote gestellte Material geprüft worden ist.

Reichliche Arbeit für die Kommission, wie Sie sehen, gerade in diesem Gesetzentwurfe, ist gegeben. Dennoch aber, hoffe ich, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierung alle Schwierigkeiten überwinden wird, und ich werde hierzu ermuthigt durch den Ausspruch, welchen der Herr Minister von Mittnacht gethan hat, nach dessen Inhalt der Entwurf zunächst ein Vorschlag ist, welchen die die konservative Seite betonenden Regierungen dem Reichstage zum Zwecke der Gesetzgebung machen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es erfreulich, daß so viele Gedanken des Fortschrittes Platz gefunden haben, die wir blos im Vordersatze zu bestätigen und von ihren aufhebenden Nachsätzen zu befreien hätten, um schon ein großes Stück vorwärts gekommen zu sein.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger wird aber hieraus ersehen, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, zu sagen, daß ich die drei uns angebotenen Gesetzentwürfe in der Lage wäre en bloc anzunehmen. Ich habe erläutert, wie bedeutend die sachlichen Hindernisse seien, daß ich, obschon ich wie im Märchen glücklich sein würde, wenn ich die drei Gesetze gleich als Gesetze des Reiches erhalten könnte, doch in meinem Gewissen mich gezwungen sehe, sie eingehend zu prüfen und an einzelnen, wie ich glaube, nicht unerhebliche Aenderungen vorzunehmen. Mit diesem guten Willen aber wollen wir Alle in die Berathung eintreten, und ich hoffe, daß dann der heute vielfach laut gewordene Dissens verschwinden und wir gemeinschaftlich zu einem Gesetze kommen werden, welches beides gewährt, dem Staate Sicherheit der Verfolgung, dem Privatmann aber auch Schutz gegen eine überlegene und jede Abwehr ausschließende oder beeinträchtigende Verfolgung.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat nach den Eingangsworten seiner Rede mich doch sehr stark mißverstanden. Ich habe gestern am Schlusse meiner Bemerkungen ganz ausdrücklich gesagt: ich gäbe dem hohen Hause anheim, es bei derjenigen Organisition der Strafrechtspflege, welche der Entwurf jetzt enthält, zu belassen, und ich habe für den eventuellen Fall, daß das hohe Haus dafür halten sollte, es sei nicht angänglich, nicht harmonisch, daß in den Gerichten oberster Ordnung Laien, bei den Gerichten untersten Ordnung Laien und bei den Gerichten mittlerer Ordnung rechtsgelehrte Richter urtheilen, anheimgegeben, lieber die Laien in der untersten Ordnung fallen zu lassen, als sie heranzuziehen in die mittlere Ordnung.

Dann habe ich des Geschworeneninstituts nur gedacht im Gegensatz zum Schöffeninstitut. Ich habe bemerklich gemacht: eine eigentlich korrekte Justizpflege scheine mir nur

verbürgt zu werden durch rechtsgelehrte Richter. Allein neben der Korrektheit der Rechtspflege kämen auch rechtspolitische Momente in Betracht; diese sprächen für Zuziehung der Laien zur Strafrechtspflege. Es sei nun aber nach den realen Verhältnissen unthunlich, die Laien in der Gestalt von Geschworenen bei den Gerichten aller Ordnungen zu betheiligen. Es bleibe demgemäß nur übrig die Schöffengerichtsverfassung; die Schöffengerichtsverfassung habe aber den Wegfall der Geschworenen für die oberste Ordnung zur Folge, wenn man nicht etwa das Geschworeneninstitut zu einem politischen Institut machen wolle. Ich habe bemerkt, ich scheute diese Konsequenz nicht, weil ich das Geschworeneninstitut nicht für ein so vorzügliches Institut erachte, daß ich es nicht preisgeben sollte gegen die Schöffengerichtsverfassung. Ich habe ausdrücklich hinzugesetzt, ich sei kein Feind des Geschworeneninstituts.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gegenüber, der bemerkte, es seien ihm noch keine Fälle vorgekommen, in welchen die Geschworenen Unschuldige schuldig gesprochen hätten, bemerkt: in der Lage sei ich nicht; mir seien derartige Fälle vorgekommen. Aber ich habe ausdrücklich hinzugesetzt daraus könne den Geschworenen kein Vorwurf gemacht werden; denn dergleichen Vorwürfe würden auch rechtsgelehrte Richter treffen.

Demgemäß habe ich mich in keiner Weise feindselig dem Institute der Geschworenen geäußert. So lange das Institut der Geschworenen Rechtens ist und so lange man nicht etwas Besseres an seine Stelle setzen kann, so lange wird das Geschworeneninstitut von mir gepflegt werden und ich werde volles Vertrauen zu ihm haben!

Mit dem Geschworeneninstitut sind Licht- und Schattenseiten verbunden, ebenso mit dem Schöffengericht und ebenso mit der Rechtspflege durch rechtsgelehrte Richter!

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich werde zu meiner Freude manches von dem, was ich sagen wollte, zurückhalten können, weil der Herr Abgeordnete Lasker mir den besten Theil dessen, was ich sagen wollte, vorweg genommen hat. Ich stimme nicht überall mit ihm überein, aber doch in den meisten Punkten und jedenfalls in der Tendenz. Ich bin der Meinung, daß die Kriminalprozeßordnung, welche uns vorgelegt ist, und so, wie sie uns vorgelegt ist, unannehmbar ist. Das habe ich bereits in meinem ersten Vortrage ausgesprochen, und die heutige Diskussion hat, glaube ich, diesen Satz als richtig dargelegt. Ob es möglich sein wird, in der Kommission eine solche Umarbeitung der Vorlage herbeizuführen, wie sie nach den Grundsätzen, die Herr Lasker uns dargelegt hat, erforderlich sein würde, lasse ich dahin gestellt sein. Wenn ich sicher wäre, daß die Majorität dieses Hauses im wesentlichen die Anschauungen theilt, die uns der verehrte Abgeordnete vorgelegt hat, wie ich sie meinestheils zum größten Theile theile, dann würde ich es für viel richtiger erachten, die Regierungen aufzufordern, einen anderen Entwurf uns zu machen, da ich von dem Gesetzemachen aus dem Hause heraus nicht gar viel halte. Ich halte viel von der Kritik des Hauses, ich halte viel davon, daß das Haus Grundsätze ausspricht; aber die Detailausführung der Gesetzentwürfe sollte nach meiner Ansicht immer in den Händen der Regierungen verbleiben. Ich weiß aber nicht, was die Majorität denkt. Jedenfalls kann sie sich darüber, zur Zeit wenigstens, noch nicht aussprechen. Vielleicht wird in der Kommission die Sache anders stehen, und dann erwarte ich und hoffe ich von dem Entgegenkommen der Regierungen, denen ebenso viel daran liegen wird, als uns, die Sache zu einem Abschluß zu bringen, daß sie die Redaktion des erforderlich werdenden neuen Entwurfs übernehmen.

Nun hat man heute und auch schon früher gestritten über das Geschworenengericht. Als im Jahre 1849 zum ersten Male an mich die Frage trat, ob man das bis dahin vorhandene Verfahren von rechtsgelehrten Richtern aufgeben und zu den Geschworenen übergehen sollte, habe ich die allerernstesten Bedenken gehabt. Nachdem ich aber die Erfahrungen gesammelt, welche heute mir zu Gebote stehen, in den verschiedensten Stellungen, als Richter, als Geschworener, als Schöffe, als Vertheidiger und in der obersten Instanz der Aufsicht über das Gerichtswesen, muß ich sagen: das Geschworenengericht ist mindestens ebenso gut wie das lediglich aus Rechtsgelehrten gebildete Gericht; und wenn ich annehmen müßte, daß rechtsgelehrte Gerichte konstruirt würden, die es sich zur ausschließlichen Aufgabe machen, Kriminaljustiz zu üben, dann würde ich meinestheils solchen Gerichten die Schwurgerichte vorziehen. Denn ein so ständiges, nur mit Kriminalsachen beschäftigtes Gericht wird schließlich dahin kommen, die Kriminalsachen gleichsam handwerksmäßig abzuurtheilen. Anders wäre vielleicht die Sache, wenn die periodisch zu versammelnden Kriminalgerichte aus Mitgliedern der verschiedensten Gerichtshöfe des Landes nach bestimmten, durch Gesetz geregelten Verhältnissen gebildet würden, und so, daß auch Leute mit theilnehmen könnten, die in anderen Zweigen der Justizpflege arbeiten. Inzwischen sind das Gedanken, welche nur sporadisch und in Anklängen an dieselben in einzelnen Ländern ausgeführt sind, und die ich zur Zeit noch nicht weiter verfolgen möchte. Dabei aber bleibt es bestehen, daß das Schwurgericht, wie alle Gerichte, mögen wir sie machen wie wir wollen, immer auch seine Schattenseiten behält, daß dasselbe eben ein menschliches Institut bleibt, welches nicht Heilmittel für Alles in sich trägt, so lange wir nicht ideale Menschen und ideale Geschworene schaffen.

Was nun die oft ventilirte Frage der Schöffen betrifft, so bin ich der Meinung, daß in dem Umfange, wie z. B. in Hannover ursprünglich die Schöffengerichte eingeführt waren, dieselben heilsam wirken und heilsam gewirkt haben, vorzüglich deshalb, weil sie das Gehässige, was die Handhabung der kleinen Polizeivergehen hat, zum guten Theil von den rechtsgelehrten Gerichten abnehmen. Aber man hat allerdings auch schon in Hannover sehr zu meinem Bedauern die Kompetenz der Schöffen weiter ausgedehnt — ich glaube, es war im Jahre 1859 — und man will sie hier nun so weit ausdehnen, daß es nicht zweifelhaft ist, daß die wichtigsten und ernstesten Rechtsfragen, die nach meiner Ansicht nun von rechtskundigen Leuten gelöst werden können, bei diesen Gerichten zur Entscheidung kommen sollen. Das ist nach meinem Dafürhalten unthunlich, weil ich glaube, daß Alles in der Welt gelernt werden will; Jeder, der sich mit der Rechtswissenschaft beschäftigt hat, weiß, daß er immer nur noch an den Anfängen der Wissenschaft ist. Ich weiß sehr wohl, daß dieses Institut der Schöffen, die Heranziehung des Laienelements u. s. w. allerlei schönen Anklang hat. Es ist das vielleicht noch die Resonanz der Gefühle, welche einst unsere Vorfahren veranlaßt haben, die Römer im Teutoburger Walde zu überfallen, weil sie dafür hielten, daß die römischen Doktoren sehr schlechte Richter seien. Aber wie sich die Verhältnisse nun einmal gestaltet haben, muß ich doch der Ansicht bleiben, daß, sobald es sich um Fragen ernsterer rechtlicher Natur handelt, auch nur solche Leute zur Urtheilsfindung gebraucht werden können, welche wissenschaftlich gebildete Juristen sind. Darum bin ich mit dem Ideengange der verbündeten Regierungen einverstanden, wonach sie nur in der unteren Instanz Schöffenrichter haben wollen. Aber ich bin nicht einverstanden mit der Kompetenz, die man den Schöffengerichten beigelegt hat. Diese Kompetenz würde ich wesentlich beschneiden, und zwar nicht sowohl nach dem Maß der zu erkennenden Strafe, als nach der Natur der Vergehen, die dahin zu weisen sind.

Ein Haupt- und Kardinalpunkt in Beziehung auf das

Kriminalverfahren ist sodann unbezweifelt die Frage, ob eine Berufung stattfinden soll oder nicht. Ich bin bereits in dem Falle gewesen, mich dahin auszusprechen, daß ich eine Kriminalprozeßordnung ohne Berufung niemals akzeptiren kann. Ich weiß sehr wohl, was man anführt über die angebliche Unmöglichkeit, dem Richter zweiter Instanz die Sache vollkommen zu reproduziren; ich kenne alle die Gründe, die man gegen die Berufung ins Feld führt. Einen Grund aber verschweigt man in der Regel, und der ist, daß man durch die Beseitigung der Berufung gern eine große Zahl von Richtern sparen möchte. Was diesen Grund betrifft, so denke ich, daß er niemals Anklang finden werde (wie er denn ja auch zu meiner Freude nicht ausgesprochen ist in den bisherigen Berathungen), da ich glaube, daß namentlich in Kriminalverfahren es nothwendig ist, die Sache so einzurichten, wie es der Ernst derselben verlangt, ohne auf die Kosten zu sehen. Am entscheidendsten für die Nothwendigkeit der Berufung hat sich nach meinem Dafürhalten ausgesprochen unser Kollege der Abgeordnete Miquél, und seine Rede hat mir den Wunsch sehr nahe gelegt, daß seine Zeit ihm gestatten möge, an den Kommissionsarbeiten theilzunehmen, weil ich fürchte, daß man bei zu großer Gelehrsamkeit gar leicht das praktische Interesse und die praktische Seite der Sache vernachlässigen könnte. Ich habe in allen den Stellungen, die ich bezeichnet habe, immer wiederholt die Erfahrung gemacht und namentlich in der neuesten Zeit recht lebendig gemacht, wie nothwendig es ist, daß nicht mit einer Verhandlung, mit einem Spruche die Sache unwiderruflich erledigt werde. Man will freilich jetzt immer gleich fünf Richter sprechen lassen; aber das genügt noch nicht. Es muß nothwendig die Möglichkeit bleiben, daß im gewöhnlichen Gange der Verhandlung eine zweite Prüfung und zwar durch neue Männer stattfinde. Es war zu allen Zeiten in Deutschland ein stehender Gedanke, daß man mehrere Instanzen aufrecht erhielt, und wir irren sehr, wenn wir glauben, daß wir durch die neuere Einrichtung dieselbe Sicherheit und dieselbe Gründlichkeit herbeigeführt haben oder herbeiführen, welche in dem früheren Verfahren vorhanden war. Wenn mir die Wahl gestellt wird, nach dem gemeinen Kriminalprozesse, oder nach dem jetzt bestehenden Kriminalprozesse, oder nach dem Gesetze, welches hier vorliegt, abgeurtheilt zu werden, dann wähle ich unbedingt und unbesehen sofort die Kriminalordnung des gemeinen Rechts, zumal mir danach die Aktenverschickung an auswärtige Juristenfakultäten gegeben wäre. — Wie bedeutend die Garantien waren, die in dieser Aktenverschickung liegen, das verkünden gewisse Beschlüsse des früheren Bundestages. Es ist tief in der Menschennatur begründet, daß sie bei so wichtigen Sachen eine abermalige Prüfung und abermalige Prüfung durch andere Leute haben will, als durch die, welche das erste Erkenntniß geben, da der Mensch sehr wohl, in seinem Innersten wenigstens, sich sagt, wie weit er entfernt ist von der Gabe, stets das Richtige zu treffen.

Man hat allerlei Garantien gesucht, welche den Verlust der Berufung ersetzen sollen. Der Kollege Lasker will diese die Garantien hauptsächlich in der Voruntersuchung finden. Der Kollege Meyer (Thorn) findet sie hauptsächlich in der leichteren Art, das Verfahren wieder aufzunehmen. Dem Abgeordneten Lasker erwidere ich, daß er das seinerseits gedachte Verfahren in der Voruntersuchung noch nicht hat und nach der Stimmung, die ich in den Motiven des großen Unbekannten entdecke, auch schwerlich bekommt. Dann aber bleibt immer die Frage, ob er für alle Sachen eine Voruntersuchung will. Nach dem vorliegenden Entwurfe kann eine Reihe von Sachen ohne Voruntersuchung zur Aburtheilung gebracht werden.

Wenn aber auch in allen Sachen eine solche Voruntersuchung stattfände, wie sie sich der Kollege Lasker denkt, so würde ich von der Berufung doch nicht abstrahiren können, da ich immer dabei bleibe, daß erst die Hauptverhandlung im Stande sein wird, nach allen Seiten hin klar zu stellen, worauf es eigentlich ankommt. Das haben die Richter der ersten Instanz selbst oft eingesehen, nachdem sie gesprochen haben; noch viel häufiger haben es die Angeschuldigten und insbesondere die Vertheidiger eingesehen. Wenn man so die Untersuchungen ansieht und das Hin und Her, das Hineinziehen der mannigfaltigsten Dinge, dann gehört eine große Begabung dazu, nun gleich zu wissen, worauf wohl die Untersuchung gerichtet sei. Ich will nicht exemplifiziren; es läge uns sonst jetzt ein Fall ganz besonders nahe, der geeignet ist, uns das klar zu machen.

Auch die mögliche Wiederaufnahme des Verfahrens ist in der Vorlage so eng begrenzt, daß ich darin wirklich den vom Herrn Abgeordneten Meyer darin gefundenen angeblichen Trost nicht finden kann. Die Wiederholung vor demselben Richter ist zudem von vorn herein etwas, was die Bedenken nicht beseitigt, welche ich in Beziehung auf die Beseitigung der Berufung darzulegen bemüht gewesen bin.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker einen Theil seiner Ausführungen gegen diese zweite Instanz aus dem jetzt bestehenden preußischen Verfahren entnommen hat, so gebe ich ihm darin vollkommen recht. Aber dieses preußische Verfahren wollen wir auch gar nicht haben, wir wollen in einer zweiten Instanz die freieste Bewegung haben, und daß man diese haben kann, ist in den Ländern, wo eine zweite Instanz besteht, durch die Erfahrung bestätigt.

Wenn der Herr Abgeordnete sodann auch glaubt, daß es eine Mißlichkeit sei, wenn der zweite Richter verurtheile, wo der erste Richter freigesprochen hat, so will ich das nicht ganz verkennen. Dem gegenüber kann aber in Frage kommen, ob man bei einem freisprechenden Erkenntniß der Staatsanwaltschaft die Appellation gestatten soll; jedenfalls werden einzelne Mißstände immer sein. Unter allen Umständen endlich kann man, um eine Harmonie herzustellen, es doch nicht darauf ankommen lassen, daß in erster Instanz Einer zu Unrecht geköpft wird.

Die statistischen Nachweise darüber, wieviel in zweiter Instanz reformirt ist, sind für mich bei der Frage, ob die Berufung zuzulassen, ohne Bedeutung. Denn die bloße Existenz der zweiten Instanz ist von so starker moralischer Einwirkung auf die Richter erster Instanz, gründlich zuzusehen und die Sache ordentlich zu behandeln, daß nach Wegnahme dieser Einwirkung ich sehr zweifelhaft bin, was die erste Instanz bringen würde. Wenn so eine Instanz souverän gemacht wird, so weiß man gar nicht, was für Ideen ihr in den Kopf kommen können. Ich bleibe dabei, daß es deshalb richtig ist, den Richtern erster Instanz dauernd vor Augen zu halten, daß eine zweite Instanz die Urtheile revidirt.

(Widerspruch.)

Wenn das Wort „revidirt" offendirt, so erkenne ich an, daß es mit der Sprache des Entwurfes hier nicht stimmt.

Was dann die Staatsanwaltschaft betrifft, so glaube ich, daß derselben namentlich in der Voruntersuchung eine Stellung gegeben ist, die niemals aufrecht erhalten werden kann; denn, wie der Herr Abgeordnete Lasker sehr richtig gesagt hat: immer wird in dem Entwurfe, nach Aufstellung des richtigen Grundsatzes, wiederholt, daß in eiligen Fällen oder aus anderen Gründen der Staatsanwalt direkt eingreifen, allein handeln kann. Der Staatsanwalt hat in der That die ganze Voruntersuchung in der Hand. Das geht unter keiner Bedingung. Es soll keine Vernehmung, es soll keine Beschlagnahme, es soll keine Verwahrung eintreten ohne den Richter. Der Staatsanwalt soll seine Anträge an den Richter für alle diese Fälle stellen; aber der Richter allein soll entscheiden. Jetzt — (und es weicht das jetzt proponirte Verfahren von dem bisherigen Verfahren in der Voruntersuchung sehr wenig ab) — sehen wir immer, daß der Staatsanwalt entweder die Sache ganz allein leitet oder doch dem Verfahren eine von ihm aus bestimmte Richtung gibt und nicht

selten die Richtung, die ihm Andere geben. Das muß aufhören!

Eine Seite staatsanwaltschaftlichen Thuns sodann ist hier gar noch nicht erwähnt. Nicht allein in Bezug auf die Frage, wie er verfolgen will, steht dem Staatsanwalt alles offen; er kann auch eine Sache nicht untersuchen, wenn es ihm oder wenn es einem Anderen paßt. Das muß ein Ende haben, und ich bin deshalb mit dem Abgeordneten Dr. Gneist einverstanden, daß wir die Privatanklage haben müssen. Dieser Punkt ist, wie gesagt, noch gar nicht erörtert; ich gehe, weil die Zeit drängt, auch nicht darauf ein; aber ich wollte doch die Sache erwähnen, damit die für die Kommission bestimmten Herren die Güte haben, die Sache ins Auge zu fassen. Ohne die Privatklage können wir in den jetzigen Zeitverhältnissen gar nicht existiren. Die Minoritäten im Staatsleben sind geradezu in der erschrecklichsten Lage, wenn sie nicht im Stande sind, dann, wenn der ganze Apparat der Kriminalrechtspflege gegen sie in Anwendung gebracht wird, auch ihrerseits einmal diesen Apparat in Anwendung bringen zu können.

Auf die Einrichtung der Voruntersuchung gehe ich nach den Ausführungen Laskers nicht weiter, als geschehen, hier ein. Was ich ergänzend noch hinzufügen könnte, hat der Abgeordnete Dr. Gneist in seinem bekannten Werke vollständig ausgeführt, und wenn er, wie ich wünschte, hier noch zum Worte kommt, wird er es, glaube ich, uns Allen näher noch zum Verständniß führen. Ich stimme mit dem Abgeordneten Dr. Gneist hier vollkommen überein.

Nun muß ich noch einzelne Detailpunkte — aber nur wenige — erwähnen.

(Unruhe.)

— Die Herren, die mich unterbrechen, gehören wahrscheinlich zu denen, die heute Hammer sind. Wenn man Amboß ist, so sieht man sich die Kriminalordnung etwas schärfer an, meine Herren! Aber der Hammer möge wohl bedenken, daß auch er Amboß werden kann. —

(Heiterkeit.)

Die Punkte, die ich zunächst zur Erörterung bringe, sind die Beschlagnahme von Papieren und sonstigen Gegenständen, besonders aber die Haussuchung. Wie die Dinge in Deutschland jetzt liegen, bei der Ueberwucherung der Haussuchungen bald durch die Polizei, bald auf Anordnung des Staatsanwalts, bald durch den Richter, muß man bedauern, nicht an einer Grenze zu wohnen, damit man eine Registratur über und eine diesseits der Grenze haben kann. Denn Jeder, der eine ausgebreitete Familie hat, oder dessen Beruf es mit sich bringt, in vielen Familienangelegenheiten zu arbeiten, ist in der That in der allergrößten Verlegenheit; Keinem von uns ist Sicherheit gegeben, daß nicht in diesem Augenblick in seinem Hause eine Haussuchung gehalten wird. Früher glaubte ich, daß man wenigstens gegen ein Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses solche Untersuchungen nicht machen könne. Ich bin aber gründlich eines anderen belehrt. Der Graf Stolberg war nicht zu Hause, seine ganze Familie war nicht zu Hause, er saß im Abgeordnetenhause; man fiel in sein Haus ein und revidirte ihm alle seine Akten. Jetzt soll dasselbe neuerlich wieder einem Abgeordneten passirt sein,

(Ruf: Pohlmann!)

dem Abgeordneten Pohlmann. Meine Herren, das ist nicht angenehm. Ich wollte gar nicht davon sprechen, wenn es sich blos um Papiere politischer Art handelte, die braucht ja kein Mensch zu haben;

(Heiterkeit.)

aber Jeder hat eben Papiere, die vor das Publikum nicht gehören. Und wie wenig man gesichert ist, daß die Herren Haussucher und diejenigen, welche das Hausgesuchte in die Hände bekommen, einen diskreten Gebrauch machen, das habe ich erfahren. Von mir wurde bei einer Haussuchung ein absolut unschuldiger Brief gefunden; ich weiß noch heute gar nicht, wie man darin etwas Erhebliches finden konnte. Diesen Brief hat man weitergeschickt, hat ihn beliebig in die Zeitungen gebracht, und endlich hat man ihn den Regierungen geschickt mit dem Bemerken, daraus könne man sehen, was für ein gefährlicher Mensch ich sei.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie den Verhandlungen in den Gerichten beiwohnen, oder ihnen folgen, so werden Sie sehen, wie indiskret die Staatsanwälte sind in Mittheilungen von Gegenständen, die sie in hausgesuchten Papieren gefunden, Mittheilungen, die gar nicht zur Verhandlung gehören.

(Zuruf aus der Versammlung.)

— Was ist das? — Sprechen wir doch deutsch!

(Abgeordneter Reimer: Staatsanwalt Tessendorf benutzt es!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Windthorst**: In England können solche Dinge nicht vorkommen. Da ist man in seinem Hause rücksichtlich derartiger Dinge doch gesichert, und ich sollte glauben, daß es die erste Aufgabe wäre, dahin zu wirken, daß wir mit demselben stolzen Bewußtsein von der Sicherung unseres Hauses sprechen könnten, wie Disraeli es in diesen Tagen gethan hat. Ich bitte daher die Kommission diesen Punkt sorgfältig zu beachten. Denn nach den Bestimmungen in dieser Hinsicht im Entwurfe, die vorliegen, ist die ganze Willkür, die bis heute existirt, vollkommen auch ferner zuläßig; denn „in einigen Fällen" und wie die Klauseln alle heißen, die Lasker so vortrefflich charakterisirt, ist es vollkommen möglich, daß jeden Tag ein Polizeimann oder ein Staatsanwalt oder wer sonst ins Haus fällt und die Geschichte revidirt.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, dieselben Mahnungen muß ich erheben in Bezug auf das Kapitel der Verhaftungen. Ja, wenn man „verhaftet" wird, dann geht es nach dem Entwurfe anscheinend ziemlich regelmäßig her; aber wenn man „verwahrt" oder „festgenommen" wird, dann geht es etwas kurios zu.

(Heiterkeit.)

Ich bekenne nun meinestheils, daß wenn es einmal darauf ankommt, daß ich nach dem Molkenmarkt gehen soll, so ist es mir einerlei, ob ich verhaftet, verwahrt oder festgenommen bin.

(Große Heiterkeit.)

Ich denke, daß man diese Gradation nur genommen hat, um gerade für das Festnehmen und das Verwahren eine größere Willkür zu haben. Auch hier sind die berühmten Laskerschen Klauseln. Die Kommission wird hoffentlich das alles wegstreichen.

Ich weiß zwar wohl, daß man sagt: die Herren, welche so viele Garantien haben wollen, machen es unmöglich, daß die Verbrecher ergriffen und bestraft werden. Es kann auch sein, daß man etwas sehr vorsichtig wird, und daß diese Vor-

sicht hier und da unangenehm empfunden werden kann. Aber, meine Herren, ich sage ganz offen, es ist mir viel lieber, daß wir die Vorsicht zu weit getrieben und diesen oder jenen dadurch straflos machen, als daß wir die ganze Bevölkerung in dem steten Druck und in der steten Ungewißheit erhalten, ob dieser oder jener Brief zu verbrennen, ob sie morgen noch in ihrem Bett wieder aufstehen oder an einem anderen Ort sich befinden wird. In dieser ungewissen Lage sind wir aber jetzt in Deutschland.

Endlich möchte ich gern, daß die Kommission, die niedergesetzt wird, sich insbesondere mit der Frage beschäftigt: wer ist zum Zeugniß verpflichtet? und worüber ist der zum Zeugniß Verpflichtete zur Aussage verpflichtet? daß sie die Grenze der Zeugenverpflichtung quoad objectum und quoad personam genau ins Auge zu fassen die Güte hat. Wir haben wohl alle schon einmal Zeugniß abzulegen gehabt, wir lesen auch über die Verhandlungen der Gerichte, und da ist es doch recht auffallend, wie neugierig viele Staatsanwälte und auch Untersuchungsrichter sind, eine wie große Zahl von Fragen sie sich zu stellen erlauben, die zu der Sache, worüber die Untersuchung schwebt, entweder in gar keinem oder doch nur in einem fingirten Zusammenhange stehen. Auch hier gibt ein berühmter Fall, den ich nur augenblicklich hier weiter nicht erörtern will, ganz interessante Reflexionen an die Hand. Wenn man nur den Satz der Kriminalprozeßordnung § 57: „die Beeidigung der Zeugen erfolgt in der Hauptverhandlung", worin gewisse Garantien liegen, hätte, dann könnte man vielleicht diesen meinen Gesichtspunkt weniger bedeutend finden; aber es folgt diesem Satz die Laskersche Klausel,

(Heiterkeit)

und nach dieser kann man alle Zeugen auch vorher vernehmen. Wenn nun gewisse Personen nicht verpflichtet sind, gegen gewisse Personen zu zeugen, und es ist noch in der Voruntersuchung, und man weiß noch gar nicht, wer beschuldigt werden soll, so kann man sehr wohl sich den Fall denken, daß der Zeuge, der gerufen wird, Bedenken hat, geltend zu machen, daß er das Zeugniß abzulegen nicht verpflichtet sei, weil eine Person in Frage, gegen die er nicht zu zeugen brauche, da er, indem er dies geltend macht, zum Denunzianten gegen die Person werden könnte, gegen die er nicht zu zeugen braucht. Ich bin der Meinung, die eigentliche Zeugenpflicht beginnt erst dann, wenn eine bestimmte Person, eine bestimmte Thatsache zur Beschuldigung erhoben ist. Dann kann der Zeuge wissen, gegen wen er aussagt; er kann wissen, welche Fragen relevant sind, und kann entgegentreten der unberechtigten Neugierde des Richters oder des Staatsanwalts oder anderer Leute, die sich hinter den Staatsanwalt stecken.

(Heiterkeit.)

Ob man noch andere Garantien in Bezug auf die Zeugenpflicht quoad objectum finden kann, will ich in diesem Momente nicht erörtern. Es ist aber ein Gegenstand der ernstesten Erwägung werth. Diese Beschränkung der Zeugenpflicht quoad objectum ist in den bisherigen Prozeßordnungen und auch in der Wissenschaft nach meiner Ansicht noch keineswegs so gründlich und erschöpfend behandelt, wie sie es verdient, und ich verstehe das auch; denn es kommen derartige Fragen in der Regel erst im Laufe der Zeit, wo man Erfahrungen macht, und diese Erfahrungen sind in neuerer Zeit sehr prägnant in der Richtung gemacht, daß man die Zeugen beliebig herausreißt, um Dinge zu erfahren, worüber die Zeugen zu einer Aussage gar nicht verpflichtet waren.

Was nun die Verpflichtung zum Zeugnisse quoad personam betrifft, so ist im § 45 gesagt worden: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung er sich selbst oder eine Person, gegen welche er nach § 42 ein Zeugniß abzulegen nicht verpflichtet ist, der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde." Ich halte dafür, daß diese Bestimmung absolut nicht hinreicht, und daß namentlich die Frage, inwiefern die bei der Presse betheiligten Leute zur Aussage in Bezug auf den Einsender oder Verfasser verpflichtet sind, damit genügend nicht gelöst ist. Man hat das freilich zu deduziren versucht, aber deutlich ist die Sache nicht geworden, und ich weiß nicht, warum man nicht nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen direkt das aussprechen wollte, was man implicite ausgesprochen zu haben behauptet. Auch das wird ein dankbares Feld für die Kommission sein. Die Zeugenpflicht ist eine ernste und schwere Pflicht, einmal weil der Zeuge in die mißliche Lage kommt, als Ankläger zu erscheinen, und dann auch, weil es doch nicht so recht angenehm ist, alle Augenblicke Eide schwören zu müssen.

Was diesen Punkt nun betrifft, so enthält der Entwurf eine Bestimmung, die mich sehr verletzt hat. Er will zulassen, daß einige Zeugen vor ihrer Vernehmung und andere Zeugen nach der Vernehmung vereidet werden. Die in dem Entwurfe für die Zeugen, welche nach der Vernehmung beeidet werden, liegende Zensur kann unmöglich richtig und zuläßig sein. Es muß entweder allgemein vorgeschrieben werden, die Zeugen sind vor der Vernehmung, oder, sie sind nach der Vernehmung zu beeiden. Und dann bin ich entschieden der Meinung, daß es nicht richtig ist, die Zeugen vor der Vernehmung zu beeiden. Ich glaube, daß es durchaus dem Verhältnisse entspricht und vielen Menschen manchen Gewissensdruck abnehmen wird, wenn erst nach der Vernehmung die Beeidigung erfolgt. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dem Zeugen vor der Vernehmung gesagt wird, er werde das, was er aussagt, zu beeiden haben, daß man ihn während der Vernehmung darauf hinweist, er werde das Ausgesagte beschwören müssen; aber vorher den Eid abnehmen, heißt die Möglichkeit, eine Aussage im Laufe der Verhandlung zu korrigiren, auf das äußerste erschweren. Darum bitte ich sehr, daß die Herren diesen Punkt recht scharf ins Auge fassen.

Dann muß ich meinestheils — wiederum im Einverständniß mit dem Kollegen Lasker — auch der Meinung sein, daß wir weitere Garantien in Bezug auf die Vollstreckung der Strafe schaffen müssen, als jetzt vorhanden sind, und ich bin eigentlich der Meinung, daß die Sache so brennend ist, daß nach dem, was wir gehört, der Reichstag wohl thäte, zu verlangen, daß mindestens provisorisch die Sache hier in den Grundzügen noch erledigt würde. Denn bis zum Zustandekommen der Kriminalordnung werden noch viele, vielleicht recht viele von uns erfahren, wie mangelhaft der jetzige Zustand ist.

(Heiterkeit.)

Ich bin darum der Ansicht, daß wir diese Frage noch ernst ins Auge fassen, und behalte mir vor, da wir in den Intentionen so sehr übereinstimmen, in der Hinsicht privatim noch mit meinem verehrten Kollegen Lasker zu konferiren.

Darauf muß ich bei der vorgerückten Zeit meine Bemerkungen beschränken.

(Bravo!)

Ich hätte noch manches Wort zu sagen gehabt; ich glaube auch, daß das an sich nicht verloren wäre. Denn, meine Herren, bei der Methode, die wir einschlagen werden und einschlagen müssen, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, ist es sehr fraglich, ob man und wie weit man im Stande sein wird, seine Gedanken demnächst zum Ausdruck zu bringen, und ich glaube, es ist keine vergebliche Zeit gewesen, die wir darauf verwendet haben, diese Erörterungen zu machen und zu hören. Das zur Entschuldigung, daß ich weitläufiger war, als ich gewollt habe.

(Heiterkeit. Bravo!)

Präsident: Es sind Schlußanträge eingereicht: von dem Herrn Abgeordneten von Denzin, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn, von den Herren Abgeordneten Koch (Braunschweig) und Dr. Hinschius, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und von dem Herrn Abgeordneten Rohland. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche diese Schlußanträge unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, ich will nicht im Wege der persönlichen Bemerkung — obgleich sie dazu sehr geeignet wäre — über meine Vaterschaft der Institution der Schöffengerichte bei den Mittelgerichten sprechen, da mir diese bestritten worden ist; ich wende mich vielmehr im Wege der persönlichen Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Reichensperger, weil ich zu denjenigen gehöre, die, wenn auch nicht schriftlich, doch mündlich wiederholt an der betreffenden Stelle über die Erfolge der Schöffengerichte in Sachsen Bericht erstattet haben, und ich weise daher, weil ich Berichterstatter mit gewesen bin,

(Glocke des Präsidenten)

den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Reichensperger gegen die Natur und gegen den Inhalt dieses Berichtes gemacht hat, hiermit entschieden zurück.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube nicht, daß durch die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reichensperger seine Person betroffen war,

(Abgeordneter Dr. Schwarze: Ich war mit Berichterstatter!)

und nur einen Angriff seiner Person hätte er im Wege einer persönlichen Bemerkung zurückweisen können.

Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Schöning**: Der Herr Abgeordnete Miquél hat gesagt, die Schwurgerichte seien zur Zeit aufrecht zu erhalten, und er hat dann weiter hinzugefügt:

> Ich würde dem Kollegen von Schöning in dieser Beziehung nicht beistimmen; es würde nach meiner Meinung geradezu frivol sein, einen solchen Schlag gegenüber der allgemeinen Meinung durch eine formelle gesetzliche Bestimmung zu thun.

Ich habe gestern auszuführen gesucht, daß das Schwurgericht an Mängeln leidet; ich habe auszuführen gesucht, daß die Schöffen ein besseres Laienelement seien, und ich habe mich deshalb dahin ausgesprochen, daß das Schwurgericht durch Schöffen zu ersetzen sei, — und in diesem Gedankengang bewegt sich der Herr Abgeordnete Miquél mit mir auf gleichem Boden. Er hat folgende Ausdrücke gebraucht: „es sei eine unberechtigte Theilung der Arbeit, es sei französisches Scheinwesen, mit welchem die Schwurgerichte behaftet sein.“ Er hat dann weiter gesagt:

(Ruf: Persönlich!)

wenn es richtig sei, daß in Sachsen die Schöffengerichte über das Strafmaß nicht votiren, so sei die Krone dem Werke abgerissen.

(Große Unruhe; vielfache Rufe: Persönlich!)

Der Herr Abgeordnete Miquél hat also den Ideengang, den ich ausgesprochen habe, durch einige schärfere Worte noch illustrirt; ich freue mich (wenn er mir den Vorwurf der Frivolität gemacht, und ich kann das nicht anders auffassen), daß ich dann in so guter Gesellschaft bin.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Miquél**: Ja, meine Herren, ich kann leider auf die Begründung der Behauptung, daß ich auf dem Boden des Herrn Kollegen von Schöning stände, nicht antworten; denn ich bin überzeugt, nachdem der Herr Präsident einmal auf die Sache aufmerksam geworden ist, würde mir wahrscheinlich nicht eine so sachliche Erklärung gestattet werden.

(Heiterkeit.)

Uebrigens mache ich nur darauf aufmerksam, daß aus den von dem Herrn Kollegen von Schöning selbst vorgelesenen Worten ganz klar hervorgeht und es für einen so scharfsinnigen Mann, wie wir unseren Kollegen Schöning kennen, gewiß nicht zweifelhaft sein kann, daß ich mit dem Ausdruck, der Akt der Gesetzgebung würde frivol sein, ihn persönlich gar nicht gemeint haben kann.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die eben gehörte persönliche Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Schöning.

Abgeordneter **von Schöning**: Der Herr Abgeordnete Miquél hat ganz richtig gesagt, daß er nicht gesagt hat, meine Aeußerungen seien frivol; er hat aber gesagt, daß es gerade zu frivol sein würde, wenn man das thäte, was ich gesagt habe.

Präsident: Ich komme jetzt zu der Frage, ob die Vorlage, über welche wir die erste Berathung geschlossen haben, an eine Kommission gewiesen werden soll. Verstehe ich die Intentionen auf allen Seiten des Hauses recht, so kann ich die Frage wohl so stellen: soll der Entwurf einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben derselben Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen werden, welche wir bereits mit der Vorberathung über das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben betraut haben?

(Allseitige Zustimmung.)

Wenn nicht widersprochen wird, würde ich die Frage zur Abkürzung in dieser Art stellen.

(Pause.)

Es wird nicht widersprochen; ich werde die Frage in dieser Art stellen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Entwurf einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben der Kommission von 28 Mitgliedern, welche wir gestern hinsichtlich des Gerichtsverfassungsgesetzes beschlossen haben, zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; auch diese Entwürfe gehen daher an die gestern beschlossene Kommission von 28 Mitgliedern.

Meine Herren, es wird mir eben ein Vertagungsantrag eingereicht von den Herren Abgeordneten Dr. Dohrn und Klöppel. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung der Sitzung jetzt beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen und zwar, damit die Kommissionen und die Abtheilungen Zeit haben zu arbeiten, Nachmittag um 1 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. erste Berathung der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 6 der Drucksachen).
2. Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen Nr. 64 der Drucksachen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Nachmittag 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

19. Sitzung

am Freitag, den 27. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz (Nr. 6 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten Lasker und Genossen, betreffend die zur Vorberathung der drei Justizgesetzentwürfe einzusetzende Kommission (Nr. 64 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von Grote;

der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Donath.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub bewilligt: dem Herrn Abgeordneten Horn für heute und morgen wegen dringender Geschäfte in der Heimat, — dem Herrn Abgeordneten Römer (Hildesheim) bis zum 1. Dezember wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Kesseler für acht Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) für fünf Tage wegen dringender Familienangelegenheiten.

Entschuldigt sind für heute wegen Unwohlseins die Herren Abgeordneten Valentin und Sombart.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 6 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Buß.

Abgeordneter Dr. **von Buß**: Meine Herren, als ich vor einigen Wochen durch die Güte des Reichskanzleramts die drei Gesetzbücher, die uns zur Berathung vorgelegt sind, erhielt, bin ich über die Arbeit, die uns bevorsteht, wahrhaft erschrocken. Eine Gesetzgebung über die ganze Rechtsverfassung, mit Ausnahme des noch ausstehenden Zivilrechts, ist eine so kolossale Aufgabe, daß, wenn eine Nation innerhalb eines Jahrzehnts dieses Werk vollendet, das eine kurze Frist genannt werden kann. Meine Herren, selbst das französische napoleonische Gesetzgebungswerk hat dieser Zeit bedurft, und doch war Frankreich damals in einer solchen Zerstörung seiner sozialen Institutionen, daß gewissermaßen dieses Frankreich als eine neue Statue gegossen werden mußte. Nun haben wir in Deutschland allerdings keine so tief umkehrende Revolution erlebt, aber wenn wir dies staatlich weniger erlebt, in den Ideen, in den Grundsätzen über das Recht haben wir vielleicht eine größere Umwälzung durchgemacht. Schauen Sie z. B. auf das Völkerrecht, schauen Sie auf das Staatsrecht, welches letztere doch auch auf die uns vorliegenden Gesetzgebungsarbeiten einwirkt, so müssen wir sagen, daß da ein grundhafter Umsturz alter Prinzipien erfolgt ist. Das, was eine neue Gesetzgebung vorzugsweise lebensfähig macht, die Einhaltung der Kontinuität des Rechts mit den steigenden Aufgaben und mit höheren Grundsätzen, meine Herren, diese Kontinuität fehlt uns geistig. Es ist ein Abbruch in den Rechtsideen erfolgt, welcher selbst den Begriff des Rechts aufs tiefste angegriffen hat. Sollen wir in fernerem Hinblick auf die Vielartigkeit der Rechtszustände und Gesetze Deutschlands deshalb verzweifeln und dieses Werk auf die Seite legen? Meine Herren, im Jahre 1814 hat der erste deutsche Jurist, der die hiesige Universität und die hiesige Stadt und die deutsche Nation glorifizirt hat, von Savigny, die bekannte Schrift geschrieben: „über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung." Er war der Ansicht, diese Zeit vom Jahre 1814 taugt nicht zur Ausführung einer segenbringenden, lebensfähigen Gesetzgebung. Ihm gegenüber hatte bekanntlich Thibaut vorher die Entwerfung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland vorgeschlagen. Meine Herren, es wird kein Jurist in diesem Hause sein, der, wenn er die damaligen Schriften von Thibaut und Savigny vergleicht, nicht dem letzteren Recht geben würde, so fein war des letzteren Urtheil, so billig und richtig über die großen Gesetzgebungen der größeren Staaten, des preußischen Staates, des österreichischen Staates, Frankreichs, welches er da ausgesprochen hat. Aber, meine Herren, im Jahre 1814 lebte in Deutschland vom alten deutschen Reich her noch jene stetige und Stetigkeit liebende Gesinnung im Recht, die wir in neuerer Zeit nicht mehr kennen.

(Abgeordneter Bär [Offenburg]: Gottlob!)

— Gottlob!? Ich wünschte, daß diese Stetigkeit und diese Gesinnung der Stetigkeit aus Ihrer neuen Gesetzgebung hervorgehe, dann rufe ich auch mit Ihnen: Gottlob!

Deshalb sage ich, ist es nothwendig, daß man bei der Bearbeitung dieser Gesetzbücher mit besonderer Vorsicht verfahre. Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß die Motive zu dem vorgelegten Zivilgerichtsverfahren und das durch dasselbe gerechtfertigte bürgerliche Verfahren sich durch Solidität der Grundsätze und durch verständig abwägendes Urtheil über die verschiedenen Prinzipien, die hier zur Ausführung kommen sollen, auszeichnen. Es wird weniger an den Grundsätzen . . . .

(Ruf links: Gerade aus!)

— ich spreche laut genug!

(Wiederholter Ruf links: Gerade aus! Man hört nichts!)

Ich glaube, daß wir weniger an den Grundsätzen als an der Ausführung derselben in den einzelnen Stadien des Verfahrens unsere Kraft zu verwenden haben. Die Eintheilung des ganzen Verfahrens zeugt dafür, daß hier eine logische organische Anschauung des ganzen Verlaufs einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit aufgefaßt ist. Es sind Stadien gehörig unterschieden und in Zusammenhang gesetzt, durch die Gesetzgebung fixirt, Abschnitte und Schranken, in welchen gewissermaßen das Verfahren seine Orientirung findet.

Es ist ferner der richtige Grundsatz aufgefaßt, daß vor dem Richter beziehungsweise Gerichte das ganze Verfahren in seinem lebendigen Verlauf vorgehe, so daß durch unmittelbaren Blick und Anhören der Richter in die Fähigkeit des Urtheils hineingeführt wird. Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß, wenn auch Zweifel erhoben sind in den Motiven darüber, daß man kein halbschriftliches und kein halbmünd-

liches Verfahren einführe — so ist doch soviel anzunehmen, daß durch ein präparatorisches schriftliches Verfahren wenigstens der Umriß, die Grundlage der Sache angegeben sein muß, daß aber das Verfahren selber in seinem größten Verlauf und in seiner Wesenheit ein mündliches, das heißt durch unmittelbares Vorgehen vor dem Richter ihn in die Stellung versetzendes ist, wo er mit vollem Umblick und mit voller Einsicht verfahren kann.

Meine Herren, ich bin ferner damit einverstanden und mit dem Maße, welches dem Rechtsmittel der Berufung in dem Entwurf gegeben ist, in welcher nicht blos eine Kritik über das erstinstanzliche Urtheil, sondern ein neues Judizium gegeben ist. Meine Herren, was die Revision betrifft, so ist sie in der Konsequenz des Prinzips der Vorlage in einem Maße gefaßt, welches eine Sicherheit gibt, daß die Landesjustiz in ihren höheren Instanzen zu arg verkümmert wird, denn das richtet sich nach dem Unterschied, ob das Territorium groß genug ist für die Aufstellung eines Oberlandesgerichts, oder ob das Staatsgebiet diese Größe nicht hat. Darnach ist die Revision und ihre Zulässigkeit bemessen. Da glaube ich nun, daß es ein Mittel gäbe, wodurch man diesen störenden Unterschied beseitigen könnte, indem man kleineren Staatsgebieten gestattet, daß sie ihre Territorien in dem Maße vereinigen und zusammenlegen, daß ein Oberlandesgericht dort hinlänglich beschäftigt ist und aufgestellt werden kann. Ich kann es nicht leugnen, auch ich bin der Ansicht, wie mein Kollege Windthorst, daß ein oberster Gerichtshof in dem Sinne, wie er da vorgeschlagen wird, weniger zum Bundesstaat, welchen doch unser Reich bildet, als zum Einheitsstaat paßt. Ich bemerke, der Stimmung der Nation in der ersten Zeit nach der Errichtung des Reichs würde ein solcher oberster reicher ausgestatteter Gerichtshof mehr zugesagt haben. Meine Herren, es ist unverkennbar und es darf nicht als eine Schädigung des Reichs betrachtet werden, daß eine Richtung in unserer Reichspolitik sich anbahnt, welche bei allen Bundesstaaten an der Wiege derselben schon gestanden hat, ich meine die föderalistische. Eine föderalistische Parteibildung, meine Herren, eine föderalistische Richtung ist keine Schädigung des Reichs, nicht einmal eine Schädigung der Einheit des Reichs, sondern sie ist der nothwendige Weg, um aus einer angestrebten mechanischen Einheit eine lebensvolle organische zu machen. Deswegen glaube ich, daß selbst den Freunden des Reichs und denjenigen, denen es daran liegt, dasselbe zu fördern, und die sich zutrauen, es zum Depositar des geistigen und materiellen Reichthums der Nation zu machen, daß diesen daran liegen muß, das Reich mehr und mehr föderalistisch in den Zweigen zu gestalten, wo der Individualismus, der Partikularismus für die Einheit, für den Bestand, die Sicherheit und Vollwirksamkeit zulässig ist. Meine Herren, wir haben in Deutschland mit dem größten Eifer nach dieser Einheit verlangt, weil es eben das war, was uns gefehlt hat. Aber, meine Herren, wenn so eine Errungenschaft recht das Verlangen des Menschen befriedigt, dann ist es natürlich, daß in zu großem Maße dieses Gesuchte genommen wird. Ich kann es Ihnen nicht leugnen, als ich die Reichsverfassung las und die Ziffer 13 des Art. 4, wo es heißt:

> Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, —

da bin ich, meine Herren, ich kann es nicht leugnen, von dieser Ziffer mit einem heilsamen Schrecken erfüllt worden.

(Abgeordneter Bär (Offenburg): Wir nicht!)

— Wir nicht? Ich glaube, meine Herren, mein landständischer Kollege Bär, mein Landsmann, hat Ursache genug, wie alle meine Landsleute, etwas über das Nimium, das Zuviel der Einheit bedenklich zu werden.

(Abgeordneter Bär (Offenburg): Bis jetzt noch nicht!)

Nun, meine Herren, diese Einheit des Reichsrechts ist es vorzugsweise, welche durch den beabsichtigten obersten Gerichtshof erlangt werden soll. Ich zweifle nicht, daß in einem gewissen Maße, aber, meine Herren, nur bis zu einer gewissen Grenze, das Dasein und die Wirksamkeit dieses Gerichtshofes für die Einheit günstig wirken wird; aber das einzige Mittel ist sie nicht, und das vorzüglichste Mittel ist sie auch nicht, namentlich ist das Dasein dieses Gerichtshofes nicht das Mittel, um jene organische lebensvolle Einheit herzustellen, die man für das Recht einer so reich begabten Nation verlangen muß. Ganz andere Wege sind es, die zu einer gesunden Rechtseinheit führen: einmal die Praxis in den einzelnen Landen, in den höheren Gerichten, da muß sich stufenweise diese Einheit heranbilden, und eine noch höhere Macht für diesen Zweck, die aber in neuester Zeit im Niedergang begriffen ist, nämlich die Wissenschaft an den Universitäten. Meine Herren, diese Wissenschaft ist es, die der eigentliche Träger dieser Einheit ist. Glauben Sie nicht, daß ich die Hochschulen unterschätze: ich selbst habe ein halbes Jahrhundert an einer Universität gewirkt und weiß dieses stetige Band deutscher Bildungseinheit gehörig zu schätzen; aber das wird jeder Kenner der Sache zugeben, daß gegenüber den Universitäten der Vergangenheit, die in den größten Geschicken nicht nur der deutschen Nation, sondern der europäischen Menschheit gewirkt haben, welche gewissermaßen die Alpen der Gesittung und Intelligenz waren, die der Gegenwart eine demüthigende Stellung einnehmen müssen, wenn wir uns selbst erkennen. Also glaube ich, daß wir dem obersten Gerichtshofe die möglichst engste Zuständigkeit gewähren, uns aber nicht die Zukunft verbauen, daß mit der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung nach und nach die Kompetenz dieses Gerichtshofs erweitert werde, aber vor der Hand, um ein stufenweises organisches Anbahnen und das Wachsthum des lebendigen Rechts zu erwirken, sollen wir den obersten Gerichtshöfen der einzelnen Länder möglichst die oberste Judikatur lassen.

Meine Herren, wenn wir nun wirken wollen für dieses Recht und für die dadurch bedingte Gemeinsamkeit der Rechtsinstitutionen, so ist es aber vor allem nothwendig, daß wir in der Gründung dieser Rechte und bei der Einführung derselben nicht selber ein Unrecht begehen, und da erlauben Sie mir nun, zwei kleinere Belange anzuführen, deren Besprechung aber durch das Prinzip, durch welches ihre Aufhebung gerechtfertigt werden soll, höchst wichtig ist.

Meine Herren, Sie haben in diesem Gesetzentwurfe, in allen drei Entwürfen, lauter Staatsgerichte gefunden, diese haben namentlich also alle Privatgerichtsbarkeit beseitigt. Darunter gehört die standesherrliche, darunter gehört die städtische, und endlich, meine Herren, Sie werden von mir erwarten, auch die Besprechung der Ehegerichtsbarkeit. Bei Beurtheilung der vorliegenden Gesetzbücher sehe ich nicht blos zu mit kirchlichem Auge, sondern überall, wo ich glaube, daß ein Recht verletzt ist, da muß ich als Mann des Rechts das Auge darauf zu halten suchen. Die Motivirung, die mir für das Zivilprozeßgesetzbuch sonst äußerst gefällt, auch ich erhebe mich zu der Verehrung des unbekannten Verfassers der Motive, die Motivirung hat in dieser Beziehung eine Ausnahme, eine Beschränkung meiner Anerkennung sich zugezogen, nämlich die Art, wie diese standesherrliche Gerichtsbarkeit beseitigt wird, die Gründe dafür sind im höchsten Grade auffällig. Ich weiß sehr gut, daß in der öffentlichen Meinung, die natürlicherweise ihre Vertreter auch in dieses hohe Haus sendet, eine Vertretung der standesherrlichen und grundherrlichen Rechte nicht populär ist und nicht populär macht. Ich habe es auch nie gesucht, aber die Gründe, die angegeben sind, die rechtfertigen die Sache nicht. Da heißt es Art. 14: die Bundesakte gäbe ihnen diese und diese Rechte, ich will sie zur Ersparung der Zeit nicht aufzählen, Sie kennen sie. Diese Standesherren seien bei der Abfassung der Bundesakte nicht Paziszenten gewesen, und eben deswegen, weil sie nicht Mitvertragende waren,

könne man ihnen diese Rechte geradezu nehmen. Das ist aber ein höchst gefährlicher Grundsatz. Die badische Verfassung, deren ich mich sehr erfreue, und der ich nur wünsche, daß sie in demselben Geiste, wie sie entstanden ist, auch fortgeführt werde, in der konservativen, die Bedürfnisse des Volkes und seine Rechte schützenden Haltung, ist eine oktroyirte Verfassung. Der Großherzog Karl hat sie mit den Räthen der Krone berathen und das Volk hat sie freudig angenommen, sie wurde mit ihm nicht vereinbart, die württembergische, sondern es wurde die Verfassung vollzogen, die erste Ständeversammlung berufen. Diese Verfassung könnte man also mit gleichem Rechte auch dem badischen Volke nehmen, wenn nach dem Grundsatze verfahren würde: das badische Volk war nicht Mitpaziszent bei dieser Verfassung, wie das württembergische Volk bei der dortigen Verfassung Mitpaziszent war.

Zweitens heißt es: in der Reichsverfassung seien die Standesherren übergangen, die Bundesverfassung von 1815 sei aber aufgelöst, und es verstehe sich von selbst, daß also diese standesherrliche Gerichtsbarkeit von selber falle. Meine Herren, deswegen, weil ein bestehendes Recht, ein anerkanntes Recht, ein garantirtes Recht in einer späteren Verfassung nicht aufgeführt wird, deswegen wird es noch nicht hinfällig. In der Rheinbundsakte von 1806 heißt es im Art. 2: „Jedes Reichsgesetz ist aufgehoben". Und was hat die ganze juristische Welt Deutschlands gethan? Sie war gemeinsam der gesunden Ueberzeugung, daß durch die Befolgung dieses Artikels ein wahres juristisches Vakuum in Deutschland, eine rechtliche Wüste geschaffen würde; sie ist darüber zur Tagesordnung übergegangen. Die Motive sagen, schon zur Zeit des alten deutschen Bundes habe die Gesetzgebung der einzelnen Staaten diese standesherrlichen Gerechtsame abgeschafft: allerdings entweder durch Vertrag oder durch Gesetz; wenn aber die betreffenden Standesherren mit dem Gesetze nicht zufrieden waren, so hatten sie das Recht des Rekurses an die Bundesversammlung, die ihren Einsprachen Geltung verschaffte. Meine Herren, die standesherrliche Gerichtsbarkeit besteht noch jetzt zu Recht, wenn sie nicht durch Vereinbarung aufgehoben worden.

Nun komme ich zu der anderen, zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Ja da, meine Herren, sind die Haken noch schärfer. Diese Gerichtsbarkeit ist der katholischen Kirche garantirt; wo die katholische Kirche besteht, von der Regierung anerkannt ist, da ist die Ehegerichtsbarkeit mit anerkannt. Das ist durch den westfälischen Frieden geschehen, das ist mittelbar geschehen durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Publikationspatente bei der Uebernahme katholischer Länder. Meine Herren, es ist ein katholisches Dogma, daß Ehesachen quoad vinculum matrimonii und quoad sponsalia lediglich von geistlichen Gerichten behandelt werden müssen. Das ist ein Dogma, welches durch das Konzil von Trient ausgesprochen ist, und wenn ich heute — ich sage es offen — durch meine Abstimmung oder durch Vertheidigung der Leugnung dieser Gerichtsbarkeit mich betheiligen würde, so würde ich der Exkommunikation verfallen. „Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit."

(Hört! hört! im Zentrum. Lachen auf anderen Seiten des Hauses.)

Meine Herren, da bitte ich nicht zu lachen. Entweder glaubt man an die Kirche, oder man glaubt nicht daran. Wenn der Herr Abgeordnete Bär nicht daran glaubt, so kann er lachen, ich aber nehme es sehr ernst. Wenn Sie auch meiner Kirche nicht angehören, so haben Sie meine Kirche doch anzuerkennen. Also, meine Herren, die Aufhebung geht hier nicht. Diese Gerichtsbarkeit bleibt, und, meine Herren, es ist sogar ein Segen für das Reich, wenn es dies anerkennt. Wir Badener kennen die gesetzgeberischen Experimente auch in Bezug auf das Eherecht, wir haben die Zivilehe in unserem Lande, und Jedermann hat gesagt, ja, wenn die Zivilehe kommt, das schadet ja nicht, da wird nur das staatliche Bedürfniß befriedigt, die Brautleute werden schon den kirchlichen Segen holen. Allerdings, die katholischen. Meine Herren, gehen Sie aber nach Pforzheim und schauen Sie an, wie viel Prozent der dortigen protestantischen Brautleute zur Trauung bei dem protestantischen Geistlichen gehen! Gehen Sie nach Mannheim und fragen Sie! Aber, meine Herren, sorgen Sie für die gehörige Weise dieser Ehen, sie ist der Grund eines gesitteten Familienlebens und mit dieser öffentlichen Sittlichkeit, die von Familie zu Familie geht und mit das Volk erfaßt und zu Höherem bestimmt, — meine Herren, mit dieser öffentlichen Sittlichkeit wird der Staat und namentlich das Reich besser fahren. Es ist überhaupt gut, wenn in rascher Beweglichkeit der weltlichen Rechte eine bleibende Rechtsbildung besteht, wie im kanonischen Recht. Lassen wir uns nicht täuschen, es ist ein wahres Unglück, ich sage es Ihnen, für die Rechtswissenschaft, daß in neuerer Zeit die historische Schule des Rechts sich um ihre Geltung und ihr Ansehen zum Theil durch Uebertreibung ihrer Grundsätze gebracht hat. Es ist ein Unglück, wenn die liberale Auffassung, die mehr oder minder eine das Bestehende auflösende ist, wenn wohl auch mit der Absicht, etwas Gutes an die Stelle zu setzen — meine Herren, ich halte es für ein Unglück, wenn das Gleichgewicht zwischen der historischen Rechtsauffassung und zwischen der philosophischen, liberalen Auffassung gestört wird.

Ueberhaupt kann man sich nicht verbergen, daß in neuester Zeit die fast ausschließliche Herrschaft des Gesetzesrechtes die natürlichen Quellen der Rechtserzeugung in Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch fast ganz zugeschüttet hat. Es hat gestern der Eine mehr, der Andere mit weniger Ausschließlichkeit für den Beizug des Laienelements zur Rechtsprechung gesprochen, welches bei den Schwurgerichten und bei den Schöffengerichten eintreten soll. Ich glaube, daß den Schwur- und den Schöffengerichten, wie das auch ziemlich allgemein anerkannt ist, neben den Lichtseiten auch Schattenseiten zur Seite stehen. Das öffentliche Leben und auch das öffentliche Richteramt bedarf einer langjährigen Erziehung, aber schließen wir deswegen nicht diese Quellen des Volksrechtes ab, sondern lassen wir die Bürger ein, damit sie unter der Disziplin des Gesetzes sich nach und nach in die Sicherheit dieses volksthümlichen Richteramtes einführen.

Ich wiederhole es: im ganzen und im allgemeinen können wir den Grundsätzen des Gesetzentwurfs über die bürgerliche Rechtspflege unsere Zustimmung nicht versagen, aber im einzelnen werden wir bedeutend einschneidend wirken müssen; und wenn wir dieses mit dem ganzen Ernste thun, wenn wir dieses thun namentlich mit Rücksicht auf die Sorge für das Recht der einzelnen Staaten, so sorgen wir für diese, wir sorgen aber auch für die deutsche Nation, und, meine Herren, wir sorgen für ein lebensfähiges, lange Zeit dauerndes, in seinem ungestörten Bestande fortlebendes Recht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klöppel hat das Wort.

Abgeordneter **Klöppel**: Eine allgemeine Besprechung der Grundsätze des Zivilprozeßordnungsentwurfs hätte unterbleiben können und im Interesse der übrigen Geschäfte des Hauses unterbleiben müssen, wenn die Ansicht richtig wäre, welche mir in den Besprechungen aus Anlaß unserer letzten Verhandlungen wiederholt entgegengetreten ist, daß nämlich die Zivilprozeßordnung im ganzen wie im einzelnen wesentlich technischer Natur sei. Dieser Ansicht, meine Herren, glaube ich aber aus zwei Gesichtspunkten entschieden entgegentreten zu müssen.

Einmal scheint es mir eine geschichtlich zweifellose Thatsache, daß überall und zu allen Zeiten nicht nur die Gerichts-

verfassung, sondern auch die Anlage des bürgerlichen Verfahrens im großen, die Konstruktion des Prozesses, in innigster Wechselbeziehung gestanden hat zu den politischen Einrichtungen. Und wenn das richtig ist, meine Herren, so kann es bei Berathung eines neuen Zivilprozeßgesetzes nicht nur darauf ankommen, ob die einzelnen Bestimmungen wirklich in sich technisch zweckmäßig geordnet sind, sondern es wird sich fast noch mehr darum handeln, welche Anlage des Verfahrens im großen eben unseren gegenwärtigen Staats- und Verfassungszuständen am meisten entspricht.

Dann aber hat die Zivilprozeßordnung eine sehr große, allgemeine Bedeutung dadurch, daß sie die formale Schule des Richteramts wie der Advokatur bildet, gerade deshalb, weil sie am meisten technisch-juristischen Inhalt hat. Und in dieser Beziehung, als Schule der Organe, welche der Rechtsprechung im allgemeinen dienen sollen, ist sie denn auch von der größten Wichtigkeit für das Strafrechtsgebiet und für das neu errungene Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wenn ich, meine Herren, unter diesen beiden Gesichtspunkten den Entwurf einer kurzen Besprechung unterziehe, so werde ich mich dabei aber streng an die Prozeßordnung selbst und die davon unzertrennlichen Bestandtheile der Gerichtsverfassung halten. Auf die politischen Fragen, welche der Herr Vorredner noch hervorgehoben hat, glaube ich nicht eingehen zu dürfen, weil diese wesentlich der Besprechung des Gerichtsverfassungsentwurfs angehören und dabei auch reichlich zur Sprache gekommen sind.

Die volle Anerkennung nach Form und Inhalt, welche der vorliegende Entwurf bei verschiedenen Rednern gefunden hat, theile ich vollkommen. Ich muß aber gestehen, daß ich dieses Gefühl am ungemischtesten empfunden habe in dem Augenblicke, als der ursprüngliche Entwurf aus dem preußischen Justizministerium, vor nunmehr drei Jahren, erschien. Meine Herren, wenn es auch billig und recht ist, der langjährigen vorangegangenen Arbeiten zu gedenken, so habe ich doch von vornherein das große Verdienst jenes Entwurfs von 1871 darin gefunden, daß er den vielfach hinundhergezerrten, zerstückelten und zerhackten Stoff endlich einmal wieder in dem Brennpunkte eines originalen und weitsichtigen Gedankens zusammenfaßte. Dieses Verdienst aber, meine Herren, scheint mir leider stufenweise geschmälert zu sein durch die verschiedenen Nacharbeiten, welche der Entwurf erfahren hat, und der Gedanke einer en-bloc-Annahme ist für mich von dem Augenblicke an eine Unmöglichkeit geworden, seit dem Entwurfe durch die Wiedereinführung der Berufung von den Urtheilen der Kollegialgerichte ein fremdartiges, unorganisches Element eingefügt ist. Ich glaube, daß nach Wiedereinführung dieses Elements, wenn man es beibehalten will, gerade das ganze vorangehende Verfahren einer reiflichen Nachprüfung bedarf.

Die Reform des Zivilprozesses in Deutschland fand eine weit schwierigere Aufgabe in gewisser Beziehung vor, als die Reform des Strafprozesses. Während seit 25 Jahren die Strafprozeßordnungen der meisten deutschen Bundesstaaten ein wesentlich gleichförmiges Gepräge trugen und es sich nur darum handeln konnte, die einmal gegebenen Grundzüge aus sich heraus weiter zu entwickeln, fand die Reform des Zivilprozesses, von Abweichungen im kleinen abgesehen, drei große selbstständige Prozeßsysteme vor, und es handelte sich zunächst darum, die Auswahl unter denselben zu treffen. Nun, meine Herren, gestehe ich ganz unbefangen, wenn es sich nur um die technische Beurtheilung handelt, jedem dieser drei großen Prozeßsysteme für sich einen gleichen inneren Werth zu. Sowohl der gemeine deutsche Prozeß wie der preußische Prozeß sind an sich das Werk tiefer Gedankenarbeit; sie haben dort, wo sie bestanden haben, segensreich wirken können, und es ist wohl ganz richtig, daß das Bedürfniß nach einer Reform von dieser technischen Seite im Gebiete des preußischen Rechtes z. B. ebensowenig thatsächlich empfunden wird als im Gebiete des französisch-rheinischen Rechtes. Wenn ich dennoch der Ansicht bin, daß unter den verschiedenen Systemen nur das System, welches auf die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit der Parteiverhandlungen und der freien Prozeßleitung der Parteien gebaut ist, den Vorzug verdient, so geschieht es nur in jener Rücksicht, welche ich im Eingange hervorgehoben habe, weil ich glaube, daß nur ein solches Prozeßverfahren unseren bürgerlichen und staatlichen Zuständen entspricht. Wie wir, meine Herren, im ganzen Staatsleben bemüht sind, die freie Selbstthätigkeit des Bürgers an allen Stellen hervorzurufen, so können wir auch nur ein Prozeßverfahren gebrauchen, welches den Bürger in seinen eigenen Angelegenheiten möglichst auf die eigenen Füße stellt und ihm möglichst wenig durch Staatsfürsorge Heil und Segen zu bereiten sucht. Wenn es sich nun darum handelt, inwieweit ein einmal zu Grunde gelegtes Prinzip in allen Einzelheiten des Gesetzes zum Ausdruck kommen muß, so bin ich durchaus nicht der fanatischen Ansicht, daß an keiner Stelle eine Abweichung gestattet wäre. Ich glaube, daß jedes Prinzip, wenn es in die Praxis, in die konkrete Anwendung übertragen wird, an dieser und jener Stelle sich in sich selbst umbiegt und unvermeidlich zu thatsächlichen Abweichungen führt. Aber, meine Herren, das kann ich doch nicht zugeben, daß, wenn einmal die Wahl eines bestimmten Systems getroffen ist, dann aus anderen Systemen heraus Elemente in dieses an dieser oder jener Stelle hineingetragen werden, lediglich weil sie sich nach dem auf anderen Grundsätzen beruhenden System als technisch zweckmäßig erwiesen haben. In allen wesentlichen Dingen möchte ich die Voraussetzung, auf die einmal der Entwurf gebaut ist, in möglichster Reinheit erhalten.

Ich möchte dies zunächst erläutern beispielsweise an der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit, nicht indem ich die Fälle durchgehe, in welchen ausnahmsweise der Entwurf gestattet, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, sondern bezüglich der Hauptverhandlung selbst. Meine Herren, die Motive des Entwurfs haben sehr glücklich dem sogenannten Prinzip der Mündlichkeit einen allgemeineren Ausdruck zu geben gesucht, indem sie es Prinzip der „Unmittelbarkeit“ der Verhandlung nennen. Nun aber ist die wesentlichste Voraussetzung dieser Unmittelbarkeit, daß der Richter wirklich ganz unbefangen, ganz uneingenommen nach jeder Seite in die Verhandlung hineinkommt, und da wir eben mit menschlicher Schwäche rechnen müssen, so werden wir diese Voraussetzung am sichersten erfüllt finden, wenn der Richter in der That gar keine Gelegenheit gehabt hat, den Prozeßstoff vorher kennen zu lernen. In dieser Beziehung, meine Herren, scheint mir aber eine an sich ganz unscheinbare, versteckte Bestimmung des Entwurfs in der Praxis zu verhängnißvollen Konsequenzen führen zu können: es ist dies die Beibehaltung der Gerichtsakten. Ich habe mich des Eindrucks nicht erwehren können, als ob die Verfasser des Entwurfs bei aller Gediegenheit ihrer Arbeit und bei der wirklich originalen Selbstständigkeit, mit der sie sich in die verschiedenen Systeme hineingefunden haben, doch aus der Praxis heraus die volle und reine Mündlichkeit nicht recht an sich erlebt haben. Meine Herren, wenn Gerichtsakten in einer Weise angelegt werden sollen, wie der Entwurf es vorsieht, d. h. wenn von jedem zwischen den Parteien gewechselten Schriftsatze eine Abschrift zu den Gerichtsakten hinterlegt werden soll, so muß dies wohl einen Sinn haben; und die Motive lassen uns wirklich darüber auch nicht im Unklaren: sie wollen dadurch eine sachgemäße Prozeßleitung ermöglichen. Nun, meine Herren, in dem Gebiete des mündlichen Prozesses, dem ich meine Ausbildung verdanke, dem französisch-rheinischen Gebiet, hat man nach dieser Seite hin eine Ansammlung der Gerichtsakten nicht für erforderlich gehalten. Ich glaube nicht, daß je einer der Gerichtsvorsitzenden in die Lage gekommen ist, auch nur eine vorübergehende Einsicht in die Akten zu wünschen, um die Verhandlungen sachgemäß leiten zu können. Wenn aber diese Gerichtsakten einmal bestehen, so tritt für

den Advokaten die ganz natürliche Besorgniß hervor, daß wenigstens der dienstbeflissene Richter, zumal, wenn die Verhandlung der Sache an einem bestimmten Termine schon feststeht, die Akten durchlesen wird und nun mit einem aus den Akten entnommenen vorgefaßten Eindruck in die mündliche Verhandlung eintritt. Vom Standpunkte des Advokaten aus ist das der Tod der Mündlichkeit, wenn der Richter Kenntniß von der Sache hat. Wir erleben es hier sehr häufig, daß würdige und ernste Männer genöthigt sind, vor einem wenig oder gar nicht theilnehmenden Hause ihre Ausführungen zu machen; diese Herren haben aber den einen Trost, daß ihre Ausführungen im stenographischen Bericht durch das Land gehen und dadurch für die Geschichte registrirt werden. Aber diesen Trost hat der Advokat nicht, der einen konkreten Prozeßfall mündlich vor dem Richter zu verhandeln hat; für ihn liegt das Lebenselement darin, daß er die Aufmerksamkeit des Richters zu fesseln im Stande ist, und ich kann Sie nach meinen Erfahrungen — und die Erfahrungen meiner Kollegen stimmen damit überein — versichern, daß, wo der Richter vorher auf irgend eine Weise Kenntniß von dem Prozeßstoff genommen hat, es unmöglich ist, seine Aufmerksamkeit durch den Vortrag so zu fesseln, wie es nöthig ist, um den Vortragenden in voller Frische zu erhalten; er wird sich auf das Nothwendigste beschränken, um in Eile zu Ende zu kommen, und dabei vielleicht wesentliche Theile seiner Ausführungen unterlassen müssen.

Einen zweiten Punkt, wo mir von dem einmal angenommenen Prinzip unnöthig abgewichen zu sein scheint, finde ich in der Anlage des Beweisverfahrens, im Grundsatz der sogenannten Beweisverbindung, daß von vornherein nicht nur die Beweismittel im allgemeinen, sondern auch die Zeugen in concreto angegeben werden sollen. Es scheint mir das eine ebenso unnöthige, wie die Parteien beschwerende Abweichung von dem Grundsatz der freien Prozeßleitung zu sein, denn ich glaube, es liegt ein unnöthiger Zwang darin, von den Parteien zu verlangen, daß sie konkrete Beweismittel angeben, ehe der Richter noch darüber befunden hat, ob dann der Beweis einer Thatsache erheblich ist, oder ob der Gegner die Thatsache bestreitet.

Meine Herren, nächst diesen Umständen, welche die Anlage des ersten Verfahrens betreffen, ist ein sehr hervorragender Punkt das Rechtsmittelsystem, und ich habe schon ausgesprochen, daß die Wiedereinfügung eines anderen als des in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Rechtsmittels auf die Anlage des Verfahrens entscheidend einwirken muß. Dabei scheint mir im Zivilprozeß die Sache wesentlich anders zu liegen als im Strafprozeß. Im Strafrecht tritt nur der Einzelne in einfache Beziehung zum Gesetz; die ganze im Strafprozeß zu erledigende Frage sammelt sich in der einfachen Schuldfrage, und die sorgfältigsten Untersuchungen beweisen, daß es überall zum Uebel führt, wenn man diese Schuldfrage auseinanderreißen will. Der Zivilprozeß hat dagegen zum Gegenstande das Gebiet der mannigfachsten Beziehungen selbstständiger Privatrechte, der Zivilprozeß löst sich daher nothwendig in eine Reihe einzelner That- und Rechtsfragen auf, und die Thatfrage scheidet sich ganz naturgemäß von der Rechtsfrage, sie scheidet sich naturgemäß in jedem Beweisurtheil, welches die Thatsachen hervorhebt, auf welche es ankommt, und fordert, daß diese Thatsachen von der Partei bewiesen werden. Nun aber stellt sich auch innerhalb des thatsächlichen Gebiets im Zivilprozesse eine weitere Scheidung heraus, die Scheidung der eigentlichen Beweisfrage, der Frage, ob eine Thatsache bewiesen ist oder nicht, von dem, was ich „Konstruktion der Thatsachen" nennen möchte, nämlich die Eruirung der einzelnen erheblichen Thatsachen und der Verbindung einzelner Thatsachen in der Weise, daß sie erheblich werden können. Und wenn ich nun mit befreundeten Juristen aus meiner Heimat darüber zu Rathe ging, ob die Berufung entbehrt werden könne, so war es die überwiegende Ansicht, nicht daß es von hohem Interesse sei, die eigentlichen Beweisfragen einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, sondern in einem zweiten Verfahren die Möglichkeit einer neuen Konstruktion der Thatsachen zu geben. Ob es nicht möglich wäre, auf Grund dieser Scheidung ein neues Rechtsmittel zu gestalten, welches nicht die Beweisfrage, wohl aber neben der Rechtsfrage die ganze Konstruktion der Thatsachen begriffe, das will ich hier nur angedeutet haben.

Meine Herren, nachdem ich von der Anlage des Verfahrens in allgemeinster Weise gesprochen, möchte ich auf die Personen zurückkommen, welche dieses Verfahren zu handhaben bestimmt sind. Im ordentlichen Prozesse sind es Kollegialgerichte auf der einen Seite, und Anwälte, Advokaten auf der anderen. Was die Kollegialgerichte betrifft, so bin ich ganz im Gegensatze zu dem, was der Herr Abgeordnete Lasker am ersten Tage der Verhandlungen entwickelt hat, durchaus nicht der Ansicht, daß sogar in einer höheren Instanz das Kollegium dann auf 3 Richter reduzirt werden könne. Ich bin entschieden der Ueberzeugung, daß selbst in erster Instanz ein Dreimännerkollegium ein höchst unvollkommenes Organ ist. Meine Herren, wenn Sie sich überall verwickelte That- oder Rechtsfragen vor Augen halten, denn nur solche können den Maßstab abgeben, so wird sich die Sache doch so gestalten: in allen diesen Fragen wird sich als nothwendig herausstellen, die Urtheilsfällung auszusetzen; es werden, wenn keine Gerichtsakten da sind, die Akten der Advokaten oder Anwälte eingefordert werden, und das Gericht wird sich thatsächlich einen Referenten setzen, der bei der Berathung des Kollegiums die genauere Einsicht der Akten und das genauere Studium der eigentlichen Rechtsfragen voraus hat. Diesem Richter steht aber nur ein anderer gegenüber, denn von dem Präsidenten kann naturgemäß bei seinen sonstigen Geschäften eine ganz rege Theilnahme an der Diskussion nicht erwartet werden, und die Sache stellt sich in der Regel so, daß einem besser unterrichteten Richter ein anderer weniger gut unterrichteter Richter gegenübersteht. Dieses Mißverhältniß wird aber sofort gehoben, wenn die Zahl derjenigen, welche die genauere Prüfung der Akten nicht voraus haben, vermehrt wird. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich hier lediglich nach einer theoretischen Schablone urtheile. In den rheinischen Landgerichten ist die Besetzung der Zivilkammern mit 5 Richtern die Regel, obschon sie befugt sind, mit 3 zu urtheilen. Ich habe persönlich Berathungen im Kollegium sowohl bei der Besetzung mit 3 als mit 5 Richtern häufig beigewohnt und bin in der Lage gewesen, mir über ihren Werth in dem einen oder dem anderen Falle ein ziemlich sicheres Urtheil zu bilden.

Zu diesen Kollegialgerichten tritt nun in Gegensatz der Einzelrichter, und ich glaube, daß dieser Gegensatz nicht nur ein mechanischer und äußerlicher sein darf, sondern ein organischer, innerlich begründeter sein sollte. Diese Bedeutung gewinnt er für mich schon dadurch, daß wir das Urtheil eines Einzelrichters in allen Fällen einer Berufung unterwerfen müssen. Ein Richter aber, meine Herren, dessen Urtheil unter allen Umständen einem Rechtsmittel im ganzen Umfange unterliegt, der ist eigentlich kein Richter, sondern ein vorläufiger Gutachter, das ergibt sich aus der Sache ganz von selbst. Wir wünschen natürlich möglichst, daß das vorläufige Gutachten des Einzelrichters die Partei befriedige, und um diese Möglichkeit zu eröffnen, müssen wir dasjenige, was dem Einzelrichter von der Bedeutung, die das Kollegium hat, abgeht, auf der anderen Seite hinzufügen und zwar durch das besondere persönliche Vertrauen, welches er in seinem Kreise genießt. Dieses Vertrauen kann nur darauf gebaut sein, daß seine Persönlichkeit als solche den Gerichtseingesessenen möglichst nahe tritt. Denn wenn der Einzelrichter dauernd in seinem Kreise beschäftigt ist, wenn er in seinem engeren Kreise die einzige rechtliche Autorität bildet, wenn ihm dazu ausgedehnte Befugnisse der verwaltenden Gerichtsbarkeit, Vormundssachen u. s. w. zugewiesen sind,

dann ist es selbstverständlich, daß er nach einer Reihe von Jahren sich ein unbedingtes Vertrauen erwirbt, wenn die Persönlichkeit überhaupt dazu geeignet ist, und daß dieses Vertrauensverhältniß dasjenige ersetzt, was auf der anderen Seite die Mehrheit des Kollegiums bietet. Wenn wir, meine Herren, aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit diese besondere Gerichtsbarkeit des Einzelrichters ausscheiden, so geschieht es aus dem Grunde, weil wir einerseits nicht jeden unbedeutenden Fall mit derselben Gründlichkeit und Breite behandeln können wie die wichtigsten, dann aber auch, weil es in diesen alltäglich vorkommenden Fällen wesentlich darauf ankommt, ein promptes Urtheil zu haben und ein Urtheil, welches dem Rechtsbewußtsein der Einzelnen möglichst entspricht, aber nicht darauf ankommt, bei diesem Urtheil jede theoretisch einschlagende Rechtsfrage mit der größten Genauigkeit und Ausführlichkeit auseinanderzuhalten. Und in dieser Beziehung glaube ich, daß wir zwischen den Anforderungen an den Einzelrichter und an den Kollegialrichter wesentlich unterscheiden können. Darum kann ich mich auch der Absicht des Kollegen Lasker durchaus nicht anschließen, daß man, um dem Einzelrichter eine gewisse Frische und Lebendigkeit zu erhalten, ihn in periodischen fliegenden Kollegien vereinige. Denn wenn der Einzelrichter durch Anlage und Erfahrung gerade dahin gekommen ist, daß er die Funktion des Einzelrichters möglichst gut zu verrichten im Stande ist, dann halte ich ihn für einen möglichst schlechten Kollegialrichter. Die Aufgabe des Einzelrichters besteht ja darin, möglichst sicher und schnell den einzelnen Fall zu entscheiden. Hierdurch entsteht ein Gefühl der Selbstständigkeit, welches für die Einordnung in eine kollegialische Berathung sehr ungeeignet macht. Auch würde es ja unmöglich sein, für die Kollegialgerichte gerade die wissenschaftlich tüchtigsten Kräfte freizuhalten, wenn die Anforderungen an alle richterlichen Personen die gleichen wären. Es wäre das auf dem juristischen Gebiete nicht der einzige Fall, daß man Persönlichkeiten, die sich einer bestimmten wissenschaftlichen Laufbahn gewidmet haben, eine gewisse Wahl freihält. Es ist ja auch hergebracht auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, von vornherein bei der wissenschaftlichen Prüfung eine doppelte Aufgabe zu stellen und dem Einzelnen die Wahl zu lassen, ob er sich der einen oder der anderen unterziehen will, und es bleibt dann in der Regel für das ganze Leben dabei, daß derjenige, welcher die bescheidenere Laufbahn gewählt hat, in ihr verharrt und sich dabei glücklich fühlt. Wenn wir aber dahin kommen, an einen großen Kreis von erforderlichen Persönlichkeiten unbedingt dieselben Anforderungen zu stellen, so werden wir diese Anforderungen nothwendig auf den Standpunkt der Mittelmäßigkeit hinabschrauben müssen.

Also, meine Herren, ich wiederhole mich dahin, daß ich wünsche, daß der Unterschied zwischen Einzelrichtern und Kollegialrichtern als ein in der Sache begründeter festgehalten werde, daß man von vornherein verschiedene Aufgaben an diese beiden Arten von Richtern stelle, sie auch diesen verschiedenen Aufgaben gemäß verschieden ausstatte und nur das Eine zur Befriedigung des Einzelrichters hinzukomme, daß man ihn wenigstens materiell nicht schlechter stelle wie den Kollegialrichter.

Ich möchte nun zunächst noch einige Worte einem Gegenstande widmen, der in den bisherigen Verhandlungen nur stiefmütterlich behandelt ist, es ist dies die Organisation der Handelsgerichte. Meine Herren, der Entwurf will die Handelsgerichte dahin organisiren und zu einer allgemeinen Einrichtung machen, daß er zwei kaufmännische Mitglieder unter einem rechtsverständigen Vorsitzenden zusammenwirkt. Ich glaube, daß diese Einrichtung ganz denselben Bedenken unterliegt, welche hier so vielfach bezüglich der Schöffengerichte geäußert sind, und ich glaube dies um so mehr, als ich persönlich in sehr nahe Beziehung zu Handelsgerichten nach rheinisch-französischem System getreten bin und ihre Eigenthümlichkeiten vollständig kenne. Meine Herren, auch bei den Handelsgerichten müssen Sie von vornherein davon absehen, als ob es den Parteien darum zu thun wäre, den einzelnen Rechtsfall möglichst nach der juristischen Seite mit voller Genauigkeit und Gründlichkeit durchzuarbeiten. Auch demjenigen rechtsuchenden Publikum, welches auf Handelsgerichte hingewiesen ist, kommt es vor allem auf prompte Justiz an, die im konkreten Falle dem Rechtsbewußtsein entspricht, und in den Hintergrund tritt die Frage, ob dabei jede einzelne theoretische Rechtsfrage mit voller Gründlichkeit erörtert ist. Dies darf selbstverständlich nicht dahin ausarten, daß die Handelsrichter sich souverän über das Gesetz stellen, wie es leider in vielen Fällen vorgekommen ist. Aber wenn eine solche Praxis der Handelsgerichte sich hat ausbilden können, so war dies wesentlich dadurch gefördert, daß die rheinischen Handelsgerichte bisher bis zu einem ziemlich hohen Sachwerthe ohne Berufung entschieden und daß auch der Rekurs an das oberste Gericht durch Kosten und Sukkumbenzstrafen bedeutend erschwert war. Wenn es, sei es zugleich in thatsächlicher, sei es in nur rechtlicher Beziehung möglich gemacht wird, von allen Urtheilen der Handelsgerichte ein Rechtsmittel zu ergreifen, so wird jenem Uebelstande genügend vorgebeugt sein. Glaubt man dann, daß den Handelsrichtern ein rechtsverständiger Beistand nothwendig sei, so scheint mir, daß man ihnen diesen besser in der Person eines Sekretärs gibt, indem man von diesem eine rechtswissenschaftliche Bildung fordert; daß aber der rechtsverständige Präsident mit den beiden kaufmännischen Richtern zurecht komme, scheint mir großen Bedenken zu unterliegen.

Nur noch wenige Worte zum Schluß über das dem Richter gegenüberstehende Organ des Prozesses, die Advokatur. Ich kann mich in dieser Beziehung um so leichter kurz fassen, als ja die freie Advokatur allgemein in den Wünschen dieses Hauses hervorgetreten ist und auch vom Regierungstische aus gebilligt wurde. Es ist nur eine Frage dabei zweifelhaft geblieben, ob man auch den Advokaten volle Freizügigkeit gestatten solle. Ich weiß nicht, welches Bedenken dem entgegenstehen solle nach den Erfahrungen, die wir in der Rheinprovinz gemacht haben. Man möchte allerdings in den übrigen Landestheilen gern die Advokaten auch dort erhalten, wo sie sich jetzt in mehr oder minderer Zahl finden, nämlich in den kleineren Städten über das Land zerstreut, um der Bevölkerung auch dort an den Amtsgerichten den rechtsverständigen Beistand zu sichern. Aber, meine Herren, es wäre höchst traurig, wenn das dadurch erreicht werden müßte, daß man gegen den Advokaten einen Zwang ausübte. Geben Sie dem Advokaten auf dem Lande eine hinreichende ehrenvolle Beschäftigung, so wird er von selbst auf das Land gehen, wenn aber diese Beschäftigung dort fehlt, dann würde es eine Grausamkeit sein, ihn dorthin zu zwingen. Wenn wir durch Ausdehnung der Kompetenz des Einzelrichters in Zivil- und Strafsachen und durch die neugewonnene Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage kommen, den Advokaten auch auf dem Lande hinreichende Thätigkeit zu geben, bin ich überzeugt, daß die Advokaten dort nicht fehlen werden. Denn bei der unbedingt freien Advokatur wird der Advokat sich überall dort hinwenden, wo er hoffen kann, am ersten eine lohnende und ehrenvolle Thätigkeit zu finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, ich werde mich vollständig dessen enthalten, auf ein Detail der Zivilprozeßordnung einzugehen und diejenigen Bedenken, welche ich im einzelnen habe, hier des weiteren namentlich juristisch auseinanderzusetzen. Ich glaube auch, es ist kaum die Generaldebatte dazu geeignet, ich thue es um so weniger, weil ich offen erkläre, daß, wenn es überhaupt mit Rücksicht auf die beiden anderen Gesetzentwürfe möglich wäre, ich den Zivilprozeß sehr gern en bloc akzeptiren würde, da er mir in

ganzen und großen ein ausgezeichnetes, ich möchte fast sagen, eminentes Werk zu sein scheint. Da es nun aber nicht möglich ist, einen derartigen Vorgang einzuhalten, so glaube ich diejenigen Punkte kurz andeuten zu sollen, die meines Erachtens eine Berücksichtigung finden müssen.

Da ist nun Einiges, was nicht im Entwurfe steht, was ich für sehr wichtig halte.

Der Zivilprozeß hat es ausschließlich zu thun mit Privatrechtsstreitigkeiten oder solchen, die wenigstens analog sind. Nun, gestehe ich, ist der Zustand des Zweifels, wie er in Deutschland in verschiedenen Ländern und gerade in dem größten deutschen Staate besteht über das, was eigentlich Zivilsache sei, ein derartiger, daß ich nichts sehnlicher wünschte, als es möchte in die Zivilprozeßordnung wenigstens eine Summe von gewissen Grundsätzen aufgenommen werden, wann ein Gegenstand Objekt des Zivilprozesses sei, und wann nicht; mit anderen Worten, ich wünschte eine gründliche Auseinandersetzung zwischen Justiz und Administration. Ich weiß sehr gut, daß es schwierig ist, die Gegenstände, welche der einen und der anderen anheimfallen, zu definiren; ich bin auch nicht gewillt, die Frage, inwieweit von Reichswegen über Administration bestimmt werden kann, auch nur anzudeuten; daß es aber im Zivilprozesse nothwendig ist, ganz genau zu wissen, was Objekt des Zivilprozesses sein könne, ist unfraglich. Ich werde Sie, meine Herren, nicht mit juristischen Deduktionen langweilen; sonst wäre ich in der Lage, nachzuweisen, wie erst seit etwa dreihundert Jahren überhaupt von Administrativjustiz die Rede ist, wie man früher alle Gegenstände, die irgendwie das Privatinteresse betrafen, vor den ordentlichen Richter bringen konnte. Nun haben wir aber einen mannigfaltigen Zustand in der Beziehung. In dem einen Lande haben wir einen wirklichen obersten Verwaltungsgerichtshof — und mit solchen kann man in der That auskommen; nur müssen sie selbstverständlich sehr gut besetzt sein, und man muß aus dem Gesetz wissen, womit man es zu thun hat. Aber der Modus in anderen Ländern entspricht jedenfalls nicht dem wünschenswerthen Rechtszustande. Es ist keine Frage: wenn man die Erkenntnisse gewisser Kompetenzkonfliktgerichtshöfe genau studirt, ist es eben einfach unmöglich, deren Prinzipien zu ersehen. Ich habe mir die Mühe genommen, meine Herren, von einer Reihe von Jahren die Urtheile des preußischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte ganz genau durchzustudiren: — ich gestehe offen, daß ich verzweifelt habe, Prinzipien herauszufinden. Man macht den Rechtssatz für den einzelnen Fall, und nun tritt regelmäßig das Merkwürdige ein, daß derjenige Gerichtshof, der doch eigentlich nur urtheilen soll, ob die Sache vor Gericht gehört oder nicht, auch materiell nach dem eben geschaffenen Satze erkennt.

Ich glaube daher, daß es gewiß Aufgabe der Kommission sein wird, oder, da das Material entschieden besser der Bundesrath in der Hand hat, die Aufgabe des Bundesraths wäre, im Interesse der Rechtssicherheit nicht etwa ein detaillirtes Gesetz vorzulegen, aber doch diejenigen Grundsätze auszusprechen, an welche die einzelnen Staaten sich halten können und sich wohl auch halten werden. Der § 1 der Zivilprozeßordnung sagt einfach: über die sachliche Zuständigkeit urtheilt das Gerichtsverfassungsgesetz; das Gerichtsverfassungsgesetz sagt: was Administrationssache ist, sagt das Landesgesetz. Da wir nun in diesen Dingen einen so mannigfaltigen Zustand haben, so scheint mir, ist man offenbar berechtigt, eine solche Forderung zu stellen. Es ist das eine Forderung nicht etwa politischer Natur, sondern es ist einfach eine Forderung im Interesse der Rechtssicherheit. Es ist ja keine Frage, es gibt Personen, die in den verschiedensten deutschen Bundesstaaten Besitzungen haben oder in sonstigen Rechtsverhältnissen stehen; in dem einen Staat ist man in der Lage, wegen irgend einer Beziehung den Rechtsweg zu beschreiten, in einem anderen nicht. Das scheint mir ein Hauptbedenken zu sein.

Ich finde da noch einige Mängel. Es ist in dem Exekutionsverfahren — um mit dem Schlusse anzufangen — allerdings sehr detaillirt die Exekution in Mobilien statuirt worden; in Bezug auf die Immobilien ist aber im wesentlichen auch wieder blos auf die Landesgesetzgebung verwiesen worden. Ich verkenne in keiner Weise, daß der Gegenstand vielfach im Zusammenhange steht mit dem Grundbuchwesen, aber auf der anderen Seite muß ich mir denn doch sagen, daß ich für vollständig möglich halte, daß man gewisse Grundsätze über die Immobiliarexekution aufstellt, die allenthalben angewendet werden können, mag man etwa das System des französischen Rechts über den Eigenthumserwerb an Grundbesitz haben, oder mag man das Grundbuchsystem haben oder das des gemeinen Rechts oder wie immer. Ich glaube, in einem so absoluten Zusammenhange stehen die Dinge nicht, und daher scheint mir auch das ein Gegenstand für die Kommission zu sein.

Der Herr Vorredner hat die Besetzung der Handelsgerichte nicht zweckmäßig gefunden. Ich gestehe nun offen, daß mir gerade verschiedene Industrielle in der letzten Zeit erst gesagt haben, sie fänden die Zuziehung eines rechtsverständigen Präsidenten für ganz ausgezeichnet, — und das haben mir Personen gesagt, die eine lange, lange Reihe von Jahren als Mitglieder rheinischer Handelsgerichte fungirt haben, Kaufleute, Bankiers.

Ich erlaube mir dann noch auf einzelne Kleinigkeiten hinzuweisen.

Mir scheint, in dem Entwurf ist bis zu einem gewissen Grade die Emanzipation der Frauen vorbereitet worden und zwar offenbar, um ihnen dann die Advokatur zu eröffnen. In dem § 51 nämlich ist gesagt worden: prozeßfähig ist auch die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes; im § 73 heißt es nun: es kann Jeder vor dem Amtsgericht auftreten als Vertreter, der prozeßfähig ist; — es kann also vor dem Amtsgericht in Zukunft jede Ehefrau auch ohne Einwilligung ihres Mannes für einen Anderen als Vertreter fungiren. Meine Herren, mir scheint es, es ist das ein eigenthümlicher Weg, um die Emanzipation der Frauen vorzubereiten; ich habe gegen die nichts, aber dieses gefällt mir nicht.

Ich glaube dann, daß sich darüber noch streiten ließe, ob — und ich gestehe, das ist ein Punkt, den ich der Erwägung anheimstellen möchte — ob es doch nicht gut sei, die unbedingte Zulässigkeit des Zeugenbeweises etwas zu beschränken. Ich weiß sehr wohl, wie die Motive auch erwähnen, daß wir in Deutschland gewohnt sind, über jeden Gegenstand absolut den Zeugenbeweis zuzulassen; aber ich gestehe offen, obwohl ich sonst nicht gerade ein Bewunderer des französischen Rechts durchweg bin, daß doch die Beschränkung des Zeugenbeweises nach französischem Recht ihr sehr Gutes hat. Heutzutage liegen die Verhältnisse so, daß mir scheint, daß im großen und ganzen derjenige, der besonnen seine Rechtsangelegenheiten betreibt, dieselben nicht mündlich abmacht. Es wird doch regelmäßig eine Urkunde abgefaßt. Daß nun da in vielen Fällen die alleinige Zulässigkeit der Urkunde oder des Eides den Prozeß wesentlich abkürzt, das unterliegt wohl gar keinem Zweifel, und ich glaube, es würde das eine Verbesserung sein.

In Bezug auf die Beweistheorie, erscheint mir, hat der Entwurf doch einige bedenkliche Dinge. Der absolute Ausschluß des Eides de credulitate unter allen Fällen — ich weiß nicht, ob das ganz so vertreten werden kann; ebenso die Grundsätze über die Zurückschiebung.

Doch das sind schließlich Punkte, die zu sehr ins Detail gehen. Nur noch Eines.

Es ist wiederholt über die Berufung und über die damit im Zusammenhang stehende Kompetenz und Thätigkeit des Reichsgerichtes gesprochen worden. Ich gestehe nun offen, ich halte diese Frage für keine vorzugsweise politische; wenn ich die Frage für eine eigentlich politische hielte, so würde ich bei der Besprechung der Zivilprozeßordnung nicht davon reden.

Aber mir scheint, es ist eine Aenderung der Grundsätze über die Revision, wie sie der Entwurf hat, im Interesse der Rechtseinheit, d. h. der Rechtssicherheit, geboten. Politisch ist die Frage nicht; denn schon im früheren deutschen Reich war ja auch, wenn nicht ein privilegium de non appellando gegeben war, das Reichskammergericht oder unter Umständen, je nachdem die Prävention für das eine oder den anderen sprach, der Reichshofrath ebenso kompetent. Es hat die Frage mit der Unifikation oder dergleichen nichts zu thun. Nun frage ich: welcher juristische Grund ist es denn, die Revision einfach deshalb auszuschließen, wenn es sich handelt um das Rechtsgebiet eines Oberlandesgerichts? Ich sehe doch gar nicht ein, wenn man überhaupt die Revision wegen Rechtsverletzung zuläßt, was das für ein Grund sein soll, sie auszuschließen, wenn das Gesetz oder der Rechtssatz, um dessen Verletzung es sich handelt, nicht den Bezirk eines Oberlandesgerichts überschreitet? Dann, glaube ich, muß doch einige Sicherheit vorhanden sein. Was steht denn z. B. dem entgegen, daß der kleinste Staat für sich ein Oberlandesgericht macht oder auch zwei? Die Geldfrage! Nun, nehmen wir einmal an, es wäre Jemandem darum zu thun, in allen diesen Dingen für sich den absoluten Partikularismus — den juristischen, von dem politischen rede ich nicht — zu haben: er hätte das bequemste Mittel, er brauchte blos das nothwendige Geld anzuwenden, er könnte für 60 bis 70,000 Seelen zwei Oberlandesgerichte und noch einen obersten Gerichtshof dazu machen. Nun wird man mir sagen, das passirt nicht! Ich glaube auch, daß das nicht eintreten wird; aber mir scheint, ein derartiges Gesetz muß die Möglichkeit von solchen Dingen ausschließen, und dasjenige, was mindestens gefordert werden müßte, wäre, daß die Organisation aller derartiger Behörden nur mit Zustimmung des Bundesraths geschehen dürfte und ohne Genehmigung des Bundesraths auch nicht alterirt werden dürfte.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die erste Berathung schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.
Ich ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Bär (Offenburg).

Abgeordneter **Bär** (Offenburg): Meine Herren, ich habe aus einem guten Grunde zu einer persönlichen Bemerkung mich gemeldet. Einmal schien es mir aus einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Buß hervorzugehen, als werfe er mir vor, ich hätte über die Einrichtungen der katholischen Kirche gelacht. Ich lachte nämlich einmal über eine Bemerkung von ihm. Darauf erwiderte er mir: wenn der Abgeordnete Bär die Lehren meiner Kirche nicht glaubt, so hat er doch nicht darüber zu lachen. Ich bitte aber, den historischen Hergang ins Auge zu fassen. Der Herr Abgeordnete von Buß sprach davon, daß, wenn er für die Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit hier in diesem Saale wirke, ihn die Exkommunikation treffen müsse. Mir schien es in das Gebiet der Komik zu gehören, wenn in diesem Saale die Furcht vor einem römischen Bannstrahle überhaupt bei unserer Berathung in Erwägung gezogen wird; —

(Unruhe im Zentrum)

es wird nun und nimmermehr ein deutscher Abgeordneter davor zurückschrecken.

Eine andere Bemerkung wollte ich mir noch erlauben, ebenfalls als eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung, die mich nicht allein, sondern meine Landsleute zusammen betroffen hat. Der Herr Abgeordnete von Buß sprach davon, daß wir in Baden über das Nimium der Einheit uns jetzt schon zu beklagen hätten. Ich erwidere ihm, daß wir Badener fern sind von jeder Reue über das, was ein edler Fürst und seine Kammern opferbereitwillig auf dem Altar des deutschen Vaterlandes dargebracht haben.

Präsident: Ich muß hier den Herrn Redner unterbrechen. Die Bemerkung überschritt die Grenzen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Bär** (Offenburg): Der Redner ist zu Ende.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Buß hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **von Buß**: Dem Herrn Abgeordneten Bär gebe ich vollkommene Freiheit, zu lachen. Was er über das Maß der Einheit sagte, meine Herren, so weiß auch ich zu würdigen, was ein patriotischer Fürst gethan hat. Aber die Meinung der liberalen Partei in Baden ist nicht die Meinung des badischen Volkes, — das wird man sehen und hören.

Präsident: Meine Herren, ich habe jetzt zu fragen, ob der Entwurf einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben an eine Kommission zur weiteren Vorberathung verwiesen werden soll. Auch hier glaube ich gleich die Frage stellen zu können, ob der Entwurf einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben an die Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen werden soll, der das Gerichtsverfassungsgesetz überwiesen worden ist.

(Pause).

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben.
Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Entwurf einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben der Kommission von 28 Mitgliedern, welche für das Gerichtsverfassungsgesetz bestellt worden ist, zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Entwurf geht also an diese Kommission von 28 Mitgliedern.
Damit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.
Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über:

Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen (Nr. 64 der Drucksachen).

Zur Begründung des Antrages ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich kann den Antrag ganz kurz begründen, da Ihnen die Unterschreiber des Antrages zeigen, daß das ganze Haus einstimmig ist in dem Wunsche, die drei Gesetze, deren erste Lesung Sie eben beendet haben, durch eine Kommission berathen zu lassen, der die Ermächtigung ertheilt werde, auch zwischen der gegenwärtigen und der nächsten Session des Reichstages ihre Vorberathungen pflegen zu können. Nach dem Standpunkte

unseres bisherigen, zwar nicht geschriebenen, doch allgemein anerkannten verfassungsmäßigen Rechts halten wir die Sessionen für so diskontinuirlich, daß ohne ein ausdrückliches Gesetz der Reichstag nicht berechtigt wäre, eine in der einen Session begonnene Berathung in der zweiten Session fortzusetzen, oder während seiner Vertagung eine Kommission mit der Vorbereitung seiner eigenen Geschäfte betraut sein zu lassen. Dieses Hinderniß kann nur beseitigt werden, wenn ein Gesetz vereinbart wird, und der Tenor meines Antrages gibt dies anheim, indem er offen läßt, daß vielleicht, wie erwartet werden darf, vom Bundesrathe die Initiative ergriffen wird, um die materielle Berathung der Gesetze in der bezeichneten Weise möglich zu machen, da wir allerseits, wenigstens in der Mitte des Reichtages ohne Ausnahme, davon überzeugt sind, daß die gewöhnliche Art der Berathung nicht zum Ziele führen würde. Die Begründung knüpft an die Worte an, mit welchen die Thronrede selbst die Justizgesetze angekündigt hat, daß wahrscheinlich ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten in der Form ihrer Berathung sich herausstellen würden. Diesen Schwierigkeiten soll durch eine gesetzlich vereinbarte Abweichung von der gewöhnlichen Art der Berathung vorgebeugt werden.

Dieses Gesetz, es mag aus der Mitte des Hauses oder des Bundesrathes zunächst vorgelegt werden, wird, nach meiner Ansicht, sich nur darauf zu beschränken haben, die Hindernisse zu beseitigen, welche sonst materiell und verfassungsmäßig der Berathung der Gesetze in der vorbezeichneten Weise entgegenstehen würden, während alle übrigen Fragen, soweit sie die Geschäftsordnung allein anbelangen, aus der Mitte des Hauses selbst geregelt werden können. Das Haus wird im Laufe dieser Session zu entscheiden haben, ob irgend welche Vorschriften der Geschäftsordnung durch die Berathung affizirt werden. In meinem Antrage sind nur zwei Punkte hervorgehoben, über welche zwar auch noch nichts definitiv heute bestimmt werden soll, welche aber jetzt schon ins Auge gefaßt werden müssen, weil sie unter Umständen sogar auf den Text des Gesetzes von Einfluß sein können. Das Haus behält sich nämlich vor, ohne heute schon über diese Frage zu entscheiden, wegen der besonderen Eigenthümlichkeit des Falles neben denjenigen 28 Mitgliedern, die Sie bereits beschlossen haben, eine Anzahl von Mitgliedern zu bezeichnen, welche an Stelle solcher Mitglieder treten möchten, die durch irgendwelche Umstände dazu bewogen werden, aus der Kommission auszuscheiden, ehe die Kommission ihre Arbeit vollendet hat. Da der Reichstag in der Zwischenzeit zu einer Thätigkeit nicht würde herbeigerufen werden, so würden, wenn die Absicht später von dem Hause akzeptirt werden sollte, vor dem Schluß der Session die Ergänzungsmitglieder zu bezeichnen sein.

Endlich wird es auch nothwendig sein, eine Bestimmung wenigstens zu treffen, wie die Mitglieder des Reichstags, welche, wenn der Reichstag zusammen ist, ohnehin berechtigt sind, Anträge zu stellen, die von der Kommission vorberathen werden, diesen Zweck erfüllen können auch zu einer Zeit, da der Reichstag nicht zusammen ist, und deshalb ohne ausdrückliche Bestimmung die Befugniß zu Anträgen keinem Mitglied zustehen würde.

Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben so wenig wie die Herren Antragsteller die großen Schwierigkeiten von vornherein verkannt, welche die Berathung der heute in erster Lesung beendeten drei Gesetzentwürfe im Hause finden würden. Sie haben ihrerseits es unterlassen müssen, in Beziehung auf die Frage, wie diese Schwierigkeiten zu überwinden seien, eine Initiative zu ergreifen, so lange nicht aus dem Hause selbst sich eine bestimmte Ansicht über diese Frage ausgesprochen hatte. Wenn, wie ich nicht zweifle, diese bestimmte Ansicht heute zum Ausdruck gelangt, so glaube ich sagen zu können, daß die verbündeten Regierungen bereitwilligst ihrerseits die formelle Initiative zur gesetzlichen Regelung der Sache ergreifen werden.

(Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich werde dem Antrage, welchen ich ja auch unterschrieben, beistimmen. Ich kann aber nicht unterlassen zu sagen, daß es mir keineswegs leicht wird, das zu thun, weil selbst die einmalige Aufgabe des Prinzips, daß man nicht von einer Session in die andere die Sachen übertragen soll, eine sehr ernste ist, die in ihren Konsequenzen möglicherweise unangenehme Folgen herbeiführen könnte. Außerdem läßt sich nicht leugnen, daß eine kommissarische Behandlung, wie diese, der Kommission ein Maß von Vertrauen und Entscheidung in die Hand legt, wie es kaum wünschenswerth an sich sein könnte. Indessen so ernst meine Bedenken in der Hinsicht sind, so kann ich nicht verkennen, daß kaum ein anderer Weg übrig sein wird, wenn wir die Sache zu einem Schlusse führen wollen; und das wollen wir ja Alle. Aber ich denke, daraus, daß wir dieses Mal diesen Weg beschreiten, darf keine Konsequenz für andere Fälle gezogen werden.

Präsident: Es wird das Wort nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion.

Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er nochmals das Wort verlangt.

(Wird verneint.)

Der Herr Antragsteller verzichtet; wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, Sie erlassen mir wohl die Verlesung des Antrages, da er gedruckt vor Ihnen liegt.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen, wie er unter Nr. 64 der Drucksachen gedruckt vorliegt, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit des Hauses, — so viel ich übersehen kann, fast Einstimmigkeit des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, damit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh und zwar um 12 Uhr abzuhalten, — ich schlage eine so späte Stunde vor, weil, wie ich erfahren habe, die Budgetkommission morgen Vormittag und zwar von 10 Uhr an tagt, damit derselben Raum zur Arbeit gelassen wird — und proponire als Tagesordnung:

1. erste und zweite Berathung des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll (Nr. 68 der Drucksachen);
2. Verlesung, eventuell Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-

Delitzsch, betreffend die Hilfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter (Nr. 69 der Drucksachen);
3. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg (Nr. 60 der Drucksachen);
4. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung (Nr. 62 der Drucksachen);
5. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen);
6. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen);
8. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, wir haben eine so reiche Tagesordnung bekommen, daß mich das so kühn macht, dem Herrn Präsidenten vorzuschlagen, e i n e n von diesen Punkten vorläufig noch wegzulassen: es ist das die Marineanleihe. Wir sind in der That, viele von uns wenigstens, so viel ich weiß, noch nicht im Stande gewesen, diese Vorlage mit der Gründlichkeit zu prüfen, die doch auch schon vor der ersten Lesung eines solchen Gesetzentwurfs erforderlich ist; und da wir ja ohnehin, glaube ich, vollkommen zu thun haben, um die übrigen Punkte zu erledigen, möchte ich bitten, diesen einen noch wegzulassen.

Präsident: Ich für meine Person habe gegen den Vorschlag nichts einzuwenden; ich würde mir dann aber vorbehalten, die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu bringen, möglicherweise auf die Tagesordnung des Montag.

(Zustimmung.)

Diese Nummer der Tagesordnung — es ist Nr. 4 — scheidet also aus; im übrigen ist die Tagesordnung, welche demnach noch aus sieben Nummern besteht, genehmigt worden, und findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

20. Sitzung

am Sonnabend, den 28. November 1874.

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Erste und zweite Berathung des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll (Nr. 68 der Anlagen). — Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die Hilfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter (Nr. 69 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg (Nr. 60 der Anlagen). — Erste Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875, und betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 66 und 67 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze bis zum 4. k. M. zur Erledigung einiger Geschäfte in der Heimat, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) für 8 Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Saucken (Tarputschen) für acht Tage wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte.

Es sucht um Urlaub nach der Herr Abgeordnete Sombart für vierzehn Tage wegen Krankheit. — Ein Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben: ich erachte es demnach für bewilligt.

Entschuldigt ist für heute wegen dringender Geschäfte der Herr Abgeordnete Stumm.

Vom Bundesrathe sind zu Kommissarien ernannt worden:

1. für die Gesetzentwürfe, betreffend
   a) die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875, und
   b) die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen:

   der kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herr Herzog

   und

   der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr von Pommer Esche.
2. für den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg:

   der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Starke.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste und zweite Berathung des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll (Nr. 68 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn Generalpostdirektor Dr. Stephan.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Generalpostdirektor Dr. **Stephan:** Meine Herren! Indem die verbündeten Regierungen sich in der erfreulichen Lage befinden, Ihnen heute die Urkunde über die Gründung eines allgemeinen Postvereins vorzulegen, glauben sie von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß es einer besonderen Empfehlung der Vorlage vor diesem hohen Hause nicht erst bedarf. In der That enthält dieselbe im wesentlichen nur die europäische Sanktion, man darf sagen die universelle Anerkennung der Prinzipien, welchen der Reichstag bei einer Reihe vorangegangener Berathungen von Einzelverträgen bereits seine Zustimmung ertheilt hat. Seitdem die hohe Körperschaft besteht, als Reichstag des norddeutschen Bundes und als deutscher Reichstag, sind hier im ganzen 24 Postverträge zur Verhandlung gelangt; der jetzige macht das Viertelhundert voll: er ist eine Art von Jubilar. Die Uebereinstimmung, mit der das hohe Haus den Grundsätzen, die in diesen Verträgen niedergelegt waren, seine Genehmigung und bei verschiedenen Gelegenheiten seine ausdrückliche Anerkennung ertheilt hat, konnte nicht anders als ein dankbar erkanntes Element der Ermuthigung bilden, nicht allein auf dem bisherigen Wege fortzufahren, sondern auch den Versuch zu wagen, die Uebereinstimmung der europäischen Regierungen und bedeutender außereuropäischer Staaten für einen gemeinsamen Akt zu erlangen, durch welchen auf dem hier in Frage stehenden Gebiet völlige Einheit und möglichste Freiheit hergestellt werden konnte. Das Ergebniß der desfallsigen Verhandlungen liegt Ihnen gegenwärtig vor.

Es würde mir nicht anstehen, die Schwierigkeiten und Anstrengungen zu erwähnen, deren es bedurft hat, um zu diesem Ziele in der Reihe der Jahre zu gelangen: ein Jeder der Betheiligten hat dabei lediglich seine Pflicht gethan.

Uebrigens ist es auch keine neue Erscheinung im Leben der Nationen, daß eine größere Anzahl europäischer Regierungen sich zu internationalen Akten vereinigt hat, die auf die Verwirklichung eines Kulturfortschritts gerichtet waren. Ich darf beispielsweise erinnern an die Traktate, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zwischen verschiedenen Mächten abgeschlossen worden sind zur Unterdrückung des Sklavenhandels; an die Verträge von 1857 und 1863 behufs Abschaffung des Sundzolls, der Beltzölle und des Scheldezolls; an die Genfer Konvention von 1864 zur Erleichterung des Looses der verwundeten Krieger, und an andere.

Der vorliegende Vertrag bezweckt nicht eine Vereinigung zu einem bestimmten Unternehmen, welche sich auflöst, wenn der Zweck dieses Unternehmens erfüllt ist; er ist auch nicht darauf berechnet, nur für gewisse Zeiten und für gewisse, hoffentlich immer seltener werdende Lagen in Anwendung zu kommen, in denen die Völker blutige Krisen durchschreiten.

Er will auf seinem Gebiet eine dauernde Institution, einen fortlebenden Organismus schaffen; seine Anwendung wird täglich und stündlich, von Land zu Land, von Welttheil zu Welttheil stattfinden, sei es in dem weiten Gezweige der Geschäftsverbindungen oder in den stetigen Vorkommnissen des Familienlebens, sei es in dem großartig zunehmenden Austausch der Erzeugnisse der Presse oder in den Beziehungen der Männer der Kunst und Wissenschaft. Niemand in dieser hohen Versammlung wird an den Wirkungen des Vertrages unbetheiligt und von ihnen unberührt bleiben. Deutschland wechselt schon gegenwärtig mit den hier in Betracht kommenden Ländern, ungeachtet der jetzigen hohen Taxen, 150,000 Briefe und Drucksachen täglich, das ist in jeder Stunde 6000 Stück. Für die Beamten der Postverwaltungen wird der Vertrag seine Wirkung dahin äußern, daß auch eine, den Gegenstand eines besondern Ausführungsreglements bildende, weitgehende Vereinfachung des Dienstmechanismus ihnen die Ueberwältigung der Arbeit erleichtert und mithin eine korrektere Handhabung derselben, mit welcher erhebliche Interessen des Publikums verknüpft sind, ermöglicht wird. Wir werden eine einheitliche Brieftaxe von 2 Silbergroschen, bei dem gleichförmigen Gewichte von 15 Gramm haben, und für Zeitungen, Drucksachen, Bücher, für die Erzeugnisse der graphischen Kunst und die Kompositionen der Musik, so wie für Handels- und Geschäftspapiere eine Taxe von $1/2$ Silbergroschen bei dem gleichförmigen Gewichte von 50 Gramm. Diese Taxen werden, auch wenn die französische Republik, deren freier Entschließung der Beitritt oder Nichtbeitritt zum Vereine jetzt noch offen steht, es in ihrem Interesse liegend erkennen sollte, sich von dem allgemeinen Konzert der übrigen kultivirten Länder und deren Regierungen auszuschließen, gleichwohl Anwendung finden auf ein Gebiet von über 700,000 Quadratmeilen, welche bewohnt werden von mehr als 300 Millionen Menschen, die den zivilisirtesten Nationen der Erde angehören. In diesem weiten Gebiete sind für den hier in Betracht kommenden Zweck die politischen Grenzen niedergelegt, und die Waffe war der Gedanke.

Und das, meine Herren, ist vielleicht der höhere Gehalt des vorliegenden Vertrages, wenn Sie geneigt sind, ihm einen solchen einzuräumen, daß er die Möglichkeit gemeinsamer Institutionen auf dem internationalen Gebiete nachweist. Im Vergleich mit großen politischen Fragen nur von bescheidener Bedeutung, kann er vielleicht doch als die kleine organische Zelle bezeichnet werden, aus der sich im Leben der Völker unter der Wärmeentwickelung stärkerer Berührung und durch den Lichteinfluß der Gesittung vielleicht weitere homegene Gebilde lebensfähig gestalten werden. In jedem Falle verwerthet er die Solidarität der Interessen als ein kräftiges Einigungselement; er verbrieft auf seinem Gebiete insbesondere die Eintracht der Regierungen, und eröffnet dadurch vielleicht eine Perspektive auf den Satz: si vis pacem, para concordiam!

(Bravo!)

Und somit, meine Herren, übergeben die verbündeten Regierungen Ihrer prüfenden Berathung diesen Vertrag, welcher, erlauben Sie mir zum Schlusse dieser Hoffnung Ausdruck zu geben, neben den Vortheilen, die er den Nationen in materieller und geistiger Beziehung gewähren wird, ein, wenn immerhin kleines, so doch hoffentlich recht gesundes Reis am Oelbaum des Völkerfriedens sein wird.

(Allseitiges lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich glaube auf die einstimmige Zustimmung des Reichstages rechnen zu können, wenn ich sage, daß die Befriedigung, welche die Bundesregierungen über den Abschluß dieses wichtigen Werkes empfinden, im Reichstage und im deutschen Lande gleichmäßig getheilt wird.

(Bravo!)

So verschieden auch unter uns und im Volke über manche Institution des Reiches und ihre Wirkungen die Ansichten sein mögen, darin, glaube ich, ist doch das deutsche Volk einstimmig, anzuerkennen, welche segensreichen Wirkungen die Einheit des Postverkehrs als eines der wichtigsten Kulturmittel in Deutschland gehabt hat, und welche großen Fortschritte wir der Postverwaltung in dieser Beziehung im inneren Verkehre verdanken. Von allen Seiten des Hauses ist dies stets gleichmäßig anerkannt worden. Um so größer ist aber die Befriedigung, wenn wir nun hier die Grenzen der Nationalität, der einzelnen Völker überschritten sehen, wenn wir zum ersten Male die Einheitlichkeit, die im Weltverkehr fehlte, hier angebahnt sehen. Wir erblicken darin mit dem Herrn Generalpostdirektor einen sehr wichtigen Kulturfortschritt, eine sehr bedeutsame Erleichterung und Förderung des friedlichen Verkehrs der Nationen, ein wichtiges Mittel zur Annäherung derselben untereinander. Wir können stolz darauf sein, daß das junge deutsche Reich es war, welches dazu die Initiative gab, es gebührt gewiß unserer deutschen Postverwaltung und ihrem Chef der Dank des Landes, daß er bei diesem großen Werke die Initiative, die Förderung und Leitung übernommen hat. Ich habe nur dies ausdrücken wollen, ich halte mit den verbündeten Regierungen es nicht für nothwendig, ein so auf der Hand liegendes heilsames Kulturwerk noch in seinen Einzelheiten zu rechtfertigen, ich bin überzeugt, daß der Reichstag diesen Vertrag einstimmig annehmen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich kann im allgemeinen nur den Worten beistimmen, welche wir soeben von dem geehrten Herrn Vorredner gehört haben. Es freut mich, der gegenwärtigen Unifikationsvorlage gegenüber mich in einer viel angenehmeren Lage zu befinden, als jener Unifikationsvorlage gegenüber, die uns in den letzten Tagen beschäftigt hat. Ich konnte letzterer, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, nichtsweniger als von ganzer Seele beistimmen. Es ist gar schmerzlich, aus einer Haut herausgepeitscht zu werden, mit welcher man aufgewachsen ist und in der man sich behaglich fühlt. Hier, meine Herren, handelt es sich allerdings auch in meinen Augen um einen höchst bedeutungsvollen Fortschritt, und ich schließe mich, wie gesagt, den Dankesworten von Herzen an, welche der Herr Abgeordnete Miquél eben ausgesprochen hat. Hoffentlich wird es indeß nicht als ein Mißton in dieser allgemeinen Stimmung aufgefaßt werden, wenn ich mir eine Bemerkung über einen Paragraphen erlaube, und zwar in der Hoffnung oder in der Voraussetzung, daß bei dem durch die Vorlage in Aussicht gestellten Kongresse vielleicht einige Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Es handelt sich für mich um den Art. 6. In diesem Artikel heißt es im zweiten Absatze:

> Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, nach Abzug des Werthes der etwa verwendeten Freimarken oder Freikuverts.

Es enthält also dieser Absatz zwei Bestimmungen: zunächst die, daß Drucksachen, welche nicht genügend oder gar nicht frankirt werden, überhaupt nicht befördert werden sollen.

Ich muß gestehen, daß ich dafür einen durchschlagenden Grund — es giebt allerdings gewisse Rücksichten, die dafür eintreten mögen — aber einen durchschlagenden Grund, sage ich, kann ich nicht erblicken, welcher die Post veranlassen könnte, sozusagen, oder vielmehr nicht „sozusagen", sondern in Wirklichkeit ihren Dienst zu verweigern, wenn nicht genügend oder gar nicht frankirt ist. Im allgemeinen wird es so nicht mit unfrankirten Sendungen gehalten; es liegt hier eine Ausnahme vor. Ich erlaube mir also, den Wunsch laut werden zu lassen, daß künftig diese Ausnahme wegfalle, wenn nicht entscheidende, durchschlagende, mir bis jetzt unbekannte Gründe für deren Aufrechterhaltung vorhanden sein sollten. Warum kann man nicht diese Drucksachen ebenso behandeln, wie andere Gegenstände? Warum kann man nicht etwa, um das Nichtfrankiren, welches allerdings für die Post eine große Belästigung mit sich führt, durch gesetzliche Anordnungen verhüten, z. B. das Postporto verdoppeln oder verdreifachen? Man befördere aber die Gegenstände, was ja unter Umständen von großer Wichtigkeit sein kann, selbst wenn es sich nur um Drucksachen handelt.

Und nun der zweite Absatz, der besagt, wenn andere Gegenstände oder Drucksachen, also z. B. Waarenproben, die in einem früheren Paragraphen mit den Drucksachen zugleich aufgeführt sind — wenn solche Proben oder Aehnliches, was nicht Drucksache ist, aber die Erleichterungen der Drucksachen mitgenießt, zur Post nicht frankirt oder nicht genügend frankirt gegeben wird, so soll es als Brief taxirt werden. Freilich sind jetzt die Briefportos, zumal nach diesem Vertrage, bei weitem nicht mehr so hoch, wie sie früher gewesen sind; nichtsdestoweniger aber scheint es mir unter Umständen sehr hart, sehr drückend für den Absender oder den Adressaten zu sein, und ich wüßte nicht, warum man nicht auch hier eine mildere, den Interessen der Korrespondenten, überhaupt der Geschäftswelt entsprechende Anordnung sollte treffen können.

Jedenfalls, meine Herren, bezeichnet aber dieser Paragraph, wenn man auch nicht in jeder Beziehung damit einverstanden sein sollte, wie es mir in diesem Augenblicke nicht gelingen will, doch einen Fortschritt und zwar einen Fortschritt selbst über unser Reichspostgesetz hinaus, und ich möchte sehr wünschen, daß wir uns auch im Innern des deutschen Reiches diesen Fortschritt zu Nutze machten. Bis jetzt, meine Herren, werden im deutschen Reiche unfrankirte oder nicht genügend frankirte Drucksachen zwar befördert, aber, wenn das Geringste an der Frankatur fehlt, so fallen sie unter das Briefporto, was unter Umständen wirklich einen verhältnißmäßig enormen Betrag erreichen kann. Um die Sache einigermaßen anschaulich zu machen, will ich hier ein derartiges durch allerhand Reiseabenteuer gegangenes Konvolut Ihnen vorzeigen. Es ist eine Nummer der Kölnischen Zeitung, welche von Köln nach Chamouny geschickt wurde. Die einzelnen Nummern wurden während der Reise dem Adressaten mit einem Groschen frankirt nachgeschickt. Da die Zeitung dann aber zufällig nach Chamouny ging, außerhalb des Rayons, der zuvor für die Taxirung maßgebend gewesen war, mußten ein Groschen und sechs Pfennige vom Absender gezahlt werden. Die Sendung kommt in Chamouny an und zwar belastet mit einem Thaler und drei Silbergroschen Porto, weil 6 Pfennige zu wenig aufgeklebt waren.

(Heiterkeit.)

Sie wurde da refüsirt und kam demnächst an den Absender nach Köln zurück. Letzterer, dem unter Zurückgabe dieses Zeitungsblattes die 33 Groschen abgefordert wurden, wurde im ersten Augenblicke etwas stutzig und dankte für das Kreuzband. Der Fall wurde jedoch an die obere Postbehörde gebracht und diese hat dann natürlich, ganz pflichtmäßig, den Adressaten, welcher inmittelst wieder nach Köln zurückgekommen war, eine weitläufige Auseinandersetzung zugefertigt, worin sie ihm deduzirte, daß 4 Franks 20 Centimes das Briefporto darstelle, wovon 10 Centimes für die darauf geklebte Groschenmarke abgingen; er wäre dringend ersucht, die 33 Groschen an die Postkasse abzuführen. Der betreffende Herr hat denn auch, da er das Abweisen nicht weiter fortsetzen wollte, die 33 Silbergroschen für die veraltete Kölnische Zeitung richtig bezahlt.

(Heiterkeit.)

Ich lege hiermit die gedachte Sendung als Kuriosum auf den Tisch des Hauses nieder.

(Große Heiterkeit.)

Mir scheint, meine Herren, das sind doch Monstruositäten, die man nicht füglich aus gewissen Zweckmäßigkeitsrücksichten festhalten kann. Die Tendenz, die Postbeamten, welche ja so stark in Anspruch genommen sind, die soviel Aufmerksamkeit auf ihr Amt richten müssen, und die, wie ich wohl hinzufügen darf, — es ist ja notorisch — großentheils verhältnißmäßig nur gering bezahlt sind, so viel wie möglich zu entlasten, auch durch Vereinfachung des Dienstes, finde ich ganz in der Ordnung; ich glaube aber, diese Methode der Entlastung geht doch etwas zu weit, und ich zweifle nicht daran, daß unser geehrter Herr Generalpostdirektor die ernstliche Intention hat, derartigen Vorkommnissen, soviel an ihm liegt, künftighin vorzubeugen.

Im übrigen bedauere ich, daß ich mit einer Kritik in die Symphonie eingefallen bin, und schließe ich demnach mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß auf der Basis, wie sie hier gelegt ist, eine immer weitere und heilsamere Fortentwickeluug durch den in Aussicht gestellten Kongreß ins Werk gesetzt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, man könnte, da nur von den Lichtseiten des Vertrages die Rede gewesen ist, auch auf seine Schattenseiten verweisen. Zu den letzteren könnte man rechnen, daß das Briefgeheimniß nicht gewährleistet ist. Hält man aber fest, daß ein theoretischer Satz in einem solchen Vertrage ausgesprochen, deshalb noch nicht eine praktische Verwirklichung findet, so darf man es auch nicht als einen Tadel aussprechen, daß das Briefgeheimniß nicht gewährleistet ist. Sind einzelne Regierungen von dem sittlichen Geiste noch nicht so weit erfüllt, daß sie dasselbe heilig halten, so wird auch eine Vertragsbestimmung in dieser Richtung keine Besserung in Aussicht stellen.

Zu den Schattenseiten des Vertrages ist gerechnet worden, daß er keine Vereinbarung über das Packetporto enthält; wenn man aber weiß, daß mehrere große Postverwaltungen, wie die von Nordamerika, England und Frankreich, die Packetpostbeförderung von ihrem Dienste ausgeschlossen haben, so kann man unmöglich in dem Vertrage eine Bestimmung fordern, nach welcher sich die einzelnen kontrahirenden Mächte verpflichten sollten, unter gewissen Vereinbarungen auch Packete zu befördern.

Es ist zugleich darauf hinzuweisen, daß der Vertrag über den Austausch von Briefen mit Geld- und Werthsendungen keine bindende Verpflichtung enthält. Er stellt die weiteren Vereinbarungen in Aussicht und hebt nicht solche auf, die schon jetzt zwischen einzelnen Mächten eingegangen sind. Man muß erwarten, daß der Geist, der bei Bildung des Vereins thätig gewesen ist, auch seine Ausbildung für den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Postanweisungen fördern wird.

Als ein partikularistischer Paragraph erscheint der § 14. In demselben wird nämlich die innere Postgesetzgebung den einzelnen Staaten gewährleistet, ebenso die Erhaltung von Verträgen, die geschlossen sind, und der Abschluß engerer Ver-

eine. Es liegt aber in diesem Partikularismus zugleich eine Sicherheit dafür, daß vortheilhafte Bestimmungen für das Porto zwischen einzelnen Staaten, wie sie zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche Geltung haben, auch ferner durch Sondervertrag erhalten bleiben. Wollten wir nämlich den Weltportosatz anwenden auf die Briefbeförderung zwischen den genannten großen Staaten, so würde das Doppelporto erreicht werden und der Weltpostvertrag eine Verschlechterung unserer jetzigeren günstigen Beziehungen hervorrufen.

Dieser Paragraph sichert uns zu gleicher Zeit ein glückliches Resultat für Verhandlungen, welche zwischen dem deutschen Reiche und den Regierungen Württembergs und Bayerns beginnen müssen, um die Reservatrechte bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung zu beseitigen. Es hat jedenfalls einen ungünstigen Eindruck gemacht, daß, während das deutsche Reich seit dem Jahre 1870 in jeder anderen Beziehung geeinigt dasteht, über die Durchführung dieses Vertrages noch mit zwei Regierungen Deutschlands besonders verhandelt werden muß. So sehr man auch auf Widerspruch stoßen würde bezüglich der Aufhebung anderer Reservatrechte, so liegen doch die Vortheile für eine Vereinigung auf dem Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung so auf der Hand, daß man nur wünschen kann, diese Verhandlungen möchten bald beginnen und zu einem glücklichen Resultate führen. Diese Erwartung kann man um so eher hegen, als noch vor kurzer Zeit nicht weniger als 18 verschiedene deutsche Postverwaltungen bestanden und sogar die der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen zusammen nicht weniger als 15 verschiedene Postämter hatten. Haben wir diesen Partikularismus glücklich beseitigt, so hoffe ich, meine Herren, daß es gleichfalls gelingen wird, auch die genannten Reservatrechte von Württemberg und Bayern glücklich aufzuheben.

Es ist nun vom Bundestisch erwähnt worden: si vis pacem, para concordiam. Als die Bevollmächtigten von 22 Staaten in Bern zu einer Schlußsitzung versammelt waren, erklärte ein Vertreter der spanischen Regierung, daß er in diesem Vertrage vor allem auch eine Garantie des Friedens fände, — eine Erwartung, die allerdings bei dem Bürgerkriege auf der Halbinsel als eine bemerkenswerthe erscheinen mußte.

Der Vertreter der vereinigten Staaten, Generalpostmeister Josef Blackfan, nahm zugleich Veranlassung zu erklären, daß zwar die amerikanische Regierung die erste Anregung zu einem einheitlichen und niedrigen Portosatze für Briefe gegeben hätte, daß aber das Hauptverdienst an dem Zustandekommen des allgemeinen Postvereins dem deutschen Reiche gebühre und den einsichtsvollen Bemühungen seines Unterhändlers.

Ich füge dem endlich noch hinzu, daß schon in Bern der Vertreter der vereinigten Staaten im Namen seiner Regierung unserer eigenen und ihrem Bevollmächtigten in Bern den Dank für das Zustandekommen dieses Vertrages ausgesprochen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich hoffe, daß die kleinen Ausstellungen, die gemacht worden sind, uns nicht hindern werden, den Vertrag einstimmig anzunehmen. Das ist auch nicht die Absicht derjenigen Herren, die die Ausstellungen gemacht haben. Ich glaube auch nicht, daß alle diese Ausstellungen begründet sind. Wenn z. B. der Artikel 14 als Hort des Partikularismus gefeiert wird, so behaupte ich das direkte Gegentheil. Der Artikel gestattet kleinere Vereine innerhalb der großen Weltpostunion, die weitere Fortschritte machen und sich gegenseitig noch größere Erleichterungen gewähren, als nach dem Weltpostvertrag der Fall sein wird. Das sind Keime zu zukünftigen Verbesserungen des Weltpostvertrages, aber nicht Keime des Partikularismus.

Was Württemberg und Bayern anlangt, so sind die als Kontrahenten nicht aufgetreten; es haben lediglich die Herren Stephan und Günther für das deutsche Reich unterzeichnet. Ich möchte auch nicht diese interne Angelegenheit des deutschen Reichs in irgend eine Verbindung mit dem internationalen Vertrag bringen. Die Dinge gehören nicht zusammen, das geht das Ausland von Haut und Haar nichts an. Ich glaube auch, daß wir Württemberg und Bayern gegenüber gar keine Ursache haben, pressant oder zudringlich zu sein. Ich erinnere mich da an das schöne Bild, das der verehrte Herr Abgeordnete für das Elsaß kürzlich uns vorgeführt hat, an das Bild des Eisklumpens, der von selber an den Strahlen der Sonne schmelzen wird. In diesem Vertrauen gehe ich über dergleichen Anfechtungen hinaus.

Was in meinen Augen ein Fehler des Vertrags ist, freilich ein weder von der deutschen Reichsregierung noch von unserem Generalpostmeister verschuldeter Fehler, das ist der Umstand, daß in der Ueberschrift des Vertrages zwar Frankreich paradirt, daß es aber unter den Unterzeichnern nicht erscheint. Man hat in neuester Zeit aus einer Note, die der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 15. Oktober an den schweizer Bundesrath gerichtet hat, die Befürchtung herleiten wollen, Frankreich werde dem Vertrag überhaupt nicht beitreten. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten konstatirt in dieser Note, daß Frankreich unter keinerlei Titel den kontrahirenden Staaten angehöre, und daß er die Frage in ihrer ganzen Integrität der französischen Nationalversammlung vorbehalten müsse. Ich sehe darin aber durchaus gar keinen Grund, zu befürchten, daß Frankreich dem Vertrag nicht beitreten werde. Wie wir ja alle wissen, ist in Frankreich nicht der Präsident der Souverän, sondern die Nationalversammlung. Ich erblicke also in dieser Verwahrung weiter nichts als diejenige Vorsicht, die für den Präsidenten, den Marschall, und dessen Regierung gegenüber der Nationalversammlung geboten ist. Ich hoffe im Gegentheil, daß die Nationalversammlung, welche in dieser Frage die alleinige entscheidende Stimme hat, die Bedenken, die etwa noch dem Beitritt zum Vertrag im Weg stehen sollten, beseitigen wird, wie sie ja auch bei Gelegenheit der Berathung der Postkonvention mit Frankreich im Jahre 1872 gezeigt hat, daß sie über fiskalische und sonstige derartige kleine Befangenheiten in Postsachen erhaben ist. Sie wird, so hoffe ich, wie damals im Jahre 1872, so auch jetzt dieser Postkonvention beizutreten beschließen, sie wird dadurch herbeiführen, daß Frankreich auch auf diesem Gebiete wieder in die gemeinschaftliche Kooperation der Kulturstaaten eintritt, — ein Ziel und Ereigniß, das auch wir Deutsche mit aufrichtiger Freude begrüßen müssen, mag auch sonst zwischen uns und Frankreich vorgefallen sein, was da will.

Das ist der eine Punkt, in Betreff dessen ich eine kurze Bemerkung machen wollte, an die ich die Hoffnung knüpfe, daß die Erwartung, die durch die Ueberschrift des Vertrages gegeben ist, sich durch den nachträglichen Beitritt Frankreichs verwirkliche.

Wenn nun der Herr Abgeordnete für Crefeld gesagt hat, er solle aus der Haut, in die er hineingewöhnt sei, herausgepeitscht werden, so glaube ich richtig verstanden zu haben, daß sich dies auf diese Vorlage nicht bezieht, sondern etwa auf die Justizgesetze oder derartiges.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Reichensperger [Crefeld].)

Ich glaube aber, es verhält sich mit beiden Dingen ganz gleichmäßig. In dem Postwesen hat auch mancher aus seiner Haut herausgepeitscht werden müssen, um das glänzende Ziel zu erreichen, dem gegenüber wir hier stehen. Ich wünsche nicht, daß dem Herrn Abgeordneten für Crefeld irgend etwas derartiges Mißliches passirt;

(Heiterkeit)

aber auf dem Gebiet des Postwesens müssen wir uns doch

erinnern, daß noch vor einigen Jahrzehnten in Postsachen Deutschland, statt an der Spitze der Kulturentwickelung, an deren Ende marschirte, daß kein Land in der Welt existirte, wo eine solche Vielköpfigkeit, eine solche Fiskalität, ein solcher Partikularismus, eine solche Konfusion auf dem Gebiete des Postwesens herrschte, als in Deutschland. Selbst die preußische Post, die zwar damals schon wohlgeordnet war, litt an einem entschiedenen Zuge von Fiskalität und an einer Abneigung, sich mit ihren Nachbarn zu verständigen. Ueber das alles sind wir heute vollständig hinaus. Deutschland hat zuerst den Partikularismus in seinem eigenen Innern bewältigt, wobei allerdings das Thurn- und Taxische Monopol, welches zu Gunsten eines Privatmanns ausgebeutet wurde, aus der Haut gepeitscht worden ist, — was mir für den Privatmann leid, für das deutsche Reich aber außerordentlich lieb ist. So haben wir Schritt für Schritt durch die Entwickelung des deutschen Postwesens den Partikularismus besiegt, zunächst durch Konventionen, dann durch die Gründung des norddeutschen Bundes und die Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; und nachdem wir ihn im Innern besiegt hatten, sind wir mit diesem Vertrag an die Aufgabe herangetreten, ihn, ich möchte sagen, auf dem Gebiet des Universums zu beseitigen und eine Post zu schaffen, welche keine Schranken, keine Schlagbäume, keine Grenzen mehr kennt in der Welt. Meine Herren, das ist das Ziel, welches wir anstreben und es freut mich doppelt, daß es gerade die deutsche Reichsregierung ist, welche die Initiative in dieser Sache ergriffen und dadurch den Beweis geliefert hat, daß sie die Stellung, die sie errungen, nicht gebrauchen will zu Krieg und Zwietracht oder zur Erweiterung ihrer Macht und ihres Gebiets, sondern daß sie diese Stellung auf internationalem Boden nur gebraucht, um Freiheit und Frieden zu fördern, daß sie sie gebraucht insbesondere auf diesem Gebiete des Postwesens, um den Austausch von Worten, Werken und Gedanken im ganzen Erdkreis möglichst leicht und bequem und billig zu machen. Damit widerlegen wir am besten die falschen Ausstreuungen, die im Auslande erfolgen, daß wir eine Erweiterung unserer Macht nach außen verfolgen. Kein Mensch wird glauben, daß eine Nation, die mit einem solchen Eifer und solcher Hingebung an so große innere Aufgaben, wie die Regelung des Münzwesens, der Papiergeld- und Banknotenfrage, wie die Umgestaltung der gesammten Gesetzgebung und Rechtspflege, herangetreten ist, die so wesentlich bestrebt ist, die internationale Arbeitstheilung auf geistigem und wirthschaftlichem Gebiete zu fördern, daß eine solche Nation gleichzeitig im Stande ist, so finstere Pläne auszubrüten, wie sie uns von unseren Feinden im In- und Auslande angedichtet werden. Das ist meiner Meinung nach der große Fortschritt, der diesen Vertrag charakterisirt und die Position, welche die deutsche Reichsregierung auf diesem Gebiete einnimmt und welche sie auch in Zukunft energisch vertreten wird. Insoweit begrüße ich den Vertrag auch in politischer Beziehung mit Freuden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Generalpostdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostdirektor Dr. **Stephan:** Meine Herren, ich würde zu den Einzelheiten des Vertrages, so weit diese bei der Generaldiskussion überhaupt zur Sprache kommen dürfen, mich nicht zum Worte gemeldet haben, wenn mich nicht das gelbe Memento dort auf dem Tische des Hauses, das, aus seiner harmlosen Kreuzbandexistenz gerissen, die Reise von den Gletschern Chamounys über das Siebengebirge bis in den Saal der hohen Versammlung gemacht hat, daran erinnerte, daß mir noch die Verpflichtung obliegt, diejenige Auskunft zu ertheilen, welche der geehrte Herr Abgeordnete für Crefeld gewünscht hat. Das von ihm beigebrachte Belagstück, glaube ich, beweist am schlagendsten die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmung, welche in dem Artikel 6 getroffen ist. Es bestehen gegenwärtig in den verschiedenen Postgebieten zwei Systeme. Nach dem einen System werden die unfrankirten Drucksachen so taxirt, wie es dem vorliegenden Kreuzbande widerfahren ist; nach dem anderen System werden sie so behandelt, wie es künftig in Folge dieses Vertrages allgemein stattfinden wird. Es ergab sich nun bei der Diskussion dieses Gegenstandes auf dem Berner Kongreß, daß bei weitem in der Mehrzahl der dort vertretenen Gebiete das letztere Verfahren bestand, zu welchem immer mehr übergegangen wird, und daß wir uns in dieser Frage in einer Minorität befanden, die eine sehr entschiedene war. Ich glaubte, daß in der That bei den Drucksachensendungen stets der Ausgang wiederkehren wird, der hier eingetreten ist, daß nämlich der Adressat sie nicht annehmen will, wenn er sie mit Briefporto bezahlen soll, dessen Absatz doch nöthig ist, wenn man es nicht vollständig in das Belieben des Absenders stellen will, mit welchem Betrage er das Kreuzband frankiren will; ein Belieben, das von schädlichstem Einfluß für die Ordnung des Dienstes sein würde. Es blieb also nichts übrig, als das Verfahren anzunehmen, welches sich als das günstigere bewährt hat.

Wenn man nun einen Unterschied gemacht hat bezüglich der anderen Sendungen, die auch einem mäßigen Porto unterliegen, wie Waarenproben und Geschäftspapiere, so liegt der Grund darin, daß allerdings ein bedeutendes Interesse für den Adressaten bestehen kann, die Sendungen dieser Art einzulösen. Unter „Geschäftspapieren" werden z. B. auch Akten, notarielle Instrumente und andere Dokumente verstanden, deren Annahme für den Adressaten oft von großer Wichtigkeit sein kann. — Das wollte ich mir erlauben, auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Crefeld anzuführen.

Was dann die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Stettin betrifft, so hat derselbe in Beziehung auf das Briefgeheimniß, wenn ich recht verstanden habe, bereits selber seine Anführungen dahin ergänzt, daß es nicht wohl angänglich gewesen wäre, in diesen Vertrag eine desfallsige Bestimmung aufzunehmen, weil das ein Gegenstand ist, der der autonomen Gesetzgebung der einzelnen Staaten unterliegt und der ja auch in allen Staaten geregelt ist.

Was den Punkt der Reservatrechte betrifft, so, glaube ich, ist er vollkommen richtig beleuchtet worden durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Braun. Es ist das in der That eine interne Angelegenheit, und es dürfte hier wohl nicht der Ort sein, näher darauf einzugehen; ich lege aber gleichwohl Werth darauf, zu konstatiren, daß diese Reservatrechte in dem vorliegenden Falle in keiner Weise der Einheit hinderlich gewesen sind; nach der Verfassung steht Seiner Majestät dem Kaiser das Recht zu, die Staatsverträge abzuschließen; Deutschland ist durch Bevollmächtigte Seiner Majestät auf dem Berner Kongreß einheitlich repräsentirt werden. Das Ausführungsreglement ist allein von der Reichspostverwaltung unterzeichnet und wird für die königlich bayerischen und königlich württembergischen Posten dieselbe Giltigkeit haben. Ich muß noch erwähnen, daß die Regierungen von Bayern und Württemberg, die berufen waren, über den Berner Vertrag im Bundesrathe mit zu votiren, demselben nicht allein keine Schwierigkeiten bereitet, sondern ihm ihre wärmste und vollste Unterstützung geliehen haben.

Meine Herren! Es drängt mich noch zum Schlusse einige Worte hinzuzufügen. Die Anerkennung, welcher in so beredten Worten Ausdruck gegeben worden ist, und der das hohe Haus sich in so ehrender Weise angeschlossen hat, verpflichtet mich im Namen der verbündeten Regierungen, für welche ich dieselbe nur entgegennehmen kann, zum lebhaftesten Danke. Als in der letzten Sitzung des Berner Kongresses, wie von einem der Herren Vorredner erwähnt wurde, eine ehrende Kundgebung ähnlicher Art erfolgte, säumte ich nicht, die Gelegenheit zu ergreifen, um daran zu erinnern, daß solche Ergebnisse nicht das Verdienst Einzelner sind, sondern daß ihre wahre Urheberschaft in den bewegenden Ideen des Zeitalters

liegt, das seine Inspirationen von oben empfängt, und an deren Ausführung alle denkenden Geister der Zeit mitarbeiten. Soweit irdisches Thun dabei in Betracht kommt, wird es vielleicht für das hohe Haus nicht ganz ohne Interesse sein, wenn ich einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Vertrages werfe. Und da habe ich in erster Linie zu erwähnen, daß durch die persönliche Entschließung Seiner Majestät des Kaisers bereits im Jahre 1868 Schritte zur Einleitung zu Verhandlungen mit den europäischen Regierungen anbefohlen wurden, um ein Einverständniß auf den Grundlagen herbeizuführen, wie sie jetzt allgemein angenommen worden sind. Eine erneute Anregung zu diesem Werk des Friedens erfolgte durch einen Erlaß an den kaiserlichen Botschafter in Paris, der das Datum des 6. Juni 1870 trägt, und es ist gewiß eine denkwürdige Thatsache, daß wir so wenige Tage vor dem Ausbruch des blutigen Krieges noch nicht die geringste Ahnung davon hatten, daß uns ein solcher Kampf bevorstand. Als der Klang der Waffen verhallt war, wurde unter anderem auch diese Friedensarbeit vorgenommen und so weit gefördert, daß wir hoffen durften, den Kongreß im Jahre 1873 zu Stande kommen zu sehen. Es traten im letzten Augenblicke Schwierigkeiten ein und es mußte der Aufschub bis 1874 erfolgen, eine Verzögerung, die dem Werke indessen nur förderlich gewesen ist, da die demselben zu Grunde liegenden Ideen in der Zwischenzeit mehr Eingang fanden, und die Geister mit manchen Vorschlägen, die anfangs hier und da für unausführbar, ja für utopistisch gehalten wurden, sich doch so weit befreundeten, daß diese Ideen Farbe und Gestalt gewannen. Von großem Einfluß, meine Herren, war dabei die Thatsache, daß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit einer Reihe von Jahren bereits ein Postverein bestand, der die Möglichkeit und die große Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen in ausgezeichneter Weise dargethan hatte. Diese Thatsache ist bei den Verhandlungen von besonderem Gewicht gewesen, wir haben uns oft in der Lage befunden, darauf hinweisen zu können, wenn in Bern sich Schwierigkeiten ergaben. Wir nähern uns gerade jetzt der Vollendung eines Vierteljahrhunderts, seit der deutsche Postverein abgeschlossen wurde. Der Grundvertrag ist in Berlin am 6. November 1850 unterzeichnet worden. Und ich glaube, meine Herren, es wird Ihrem Gefühl entsprechen, wenn wir bei dieser Gelegenheit den Männern, die damals, wo unter anderem noch das Thurn- und Taxische Postlehnswesen in Deutschland bestand, unter den größten Schwierigkeiten diesen so wichtigen Vertrag zu Stande brachten, insbesondere dem uns unlängst durch den Tod entrissenen Staatsminister von der Heydt und dem verewigten Generalpostdirektor Schmückert eine dankbare Erinnerung weihen.

Gleichwohl würden wir immerhin nicht so schnell zum Ziele gekommen sein, wenn uns nicht in der ganzen Sache die Unterstützung der übrigen Staaten zu Theil geworden wäre. Bei allen Regierungen hatten die Vorschläge zum Postkongreß das lebhafteste Interesse erregt und bei fast allen die thätigste Unterstützung gefunden. Gerade der erleuchteten Auffassung dieser Regierungen von der Wichtigkeit des Zweckes, ihrer Opferwilligkeit für das allgemeine Interesse, und den ausgezeichneten Eigenschaften der Vertreter, welche sie nach Bern entsandten, ist es zuzuschreiben, daß der Vertrag in so kurzer Zeit hat abgeschlossen werden können. Nicht minder wie die europäischen und außereuropäischen Regierungen haben aber auch die deutschen Staaten und freien Städte im Bundesrath diesem Werke ihre volle und warme Unterstützung geliehen; und ohne die kraftvolle Förderung, die demselben von seinem ersten Entwickelungskeim an bis in alle folgenden Phasen durch den obersten Chef der Reichspostverwaltung, den Herrn Reichskanzler, und durch den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu Theil geworden ist, würde die Gestaltung der Idee wohl kaum über den embryonischen Zustand hinausgekommen sein.

Aus Vorstehendem wird der geehrte Herr Redner, der so freundlich war, der Person des Generalpostdirektors Erwähnung zu thun, wohl entnehmen, in welchem Maße der Antheil, den er die Güte hatte, ihm einzuräumen, reduzirt werden muß. So bescheiden der verbleibende Rest aber auch ist, die Anerkennung der Vertreter der Nation ist unter allen Umständen ein Titel, um allezeit mit freudiger Genugthuung darauf zurückzublicken; und ich bekenne gern, daß in dem mühe- und opfervollen Leben eines höheren Staatsbeamten der heutigen Zeit, es zu den wahren Lichtblicken gehört, wenn man durch die Gunst der Umstände das Glück gehabt hat, seinem Vaterlande vielleicht einen Dienst zu erweisen, und wenn demselben noch die seltene Ehre einer solchen Anerkennung zu Theil wird.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe demnach die erste Berathung und stelle nunmehr an das Haus die Frage, ob die Vorlage einer Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es steht Niemand auf; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt, und wir gehen sofort zur zweiten Berathung über.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1, über Artikel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — über das Schlußprotokoll, — über Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Ueberall wünscht Niemand das Wort; ich schließe demnach alle diese Diskussionen. Da nirgends ein Widerspruch lautbar geworden und eine Abstimmung nicht verlangt ist, so kann ich wohl konstatiren, daß in zweiter Berathung die sämmtlichen Artikel, das Schlußprotokoll, sowie Einleitung und Ueberschrift des Vertrages genehmigt sind. — Es wird dagegen kein Widerspruch erhoben; ich stelle also fest, daß sämmtliche Artikel des Vertrages, das Schlußprotokoll, Einleitung und Ueberschrift im einzelnen genehmigt sind.

Die Schlußabstimmung über den Vortrag kann erst bei der dritten Berathung erfolgen, und es ist daher nunmehr der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die Hilfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter.

Die Interpellation liegt unter Nr. 69 der Drucksachen gedruckt vor. Es wird mir wohl die Verlesung der Interpellation erlassen.

(Zustimmung.)

Ich spreche die Frage aus, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Ich werde sie sogleich beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich das Wort zur Begründung der Interpellation dem Herrn Interpellanten, Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Meine geehrten Herren! Wenn in einer Sitzung, die mit so wichtigen Arbeiten befaßt ist, eine Frage nochmals an Sie herantritt, die

Sie schon in der vorigen Sitzung desselben Reichstags beschäftigt hat, so dürfen Sie wohl voraussetzen, daß in der That Gründe der Dringlichkeit dafür obwalten.

Sie haben den Text der Interpellation vor sich. Es ist dieselbe Sache der Hilfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter für Krankheits- und Sterbefälle und für Invalidität, die Sie schon das letzte Mal, auch in Folge einer Interpellation von mir, beschäftigt hat. Ich habe deshalb nicht nöthig, nochmals auf diese Dinge einzugehen, um Ihnen über den Stand dieser Kassen, über die Keime, die sich überall gebildet haben, um lebensfähige Gestaltungen hervorzurufen, Bericht zu erstatten. Die Lage der Dinge hat sich entschieden und zwar zu Gunsten der Sache geändert. Was wir dem Reichskanzleramte das letzte Mal als allgemeinen Wunsch, als dringendes Verlangen unterbreiteten, daß man endlich an die vielversprochene gesetzliche Regelung dieser Dinge gehen möchte, das ist inzwischen seiner Vollendung näher getreten. Wir haben nach dem, was davon in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, anzuerkennen, daß das Reichskanzleramt mit Entwürfen in Bezug auf dieses Kassenwesen den einzelnen Bundesregierungen nähergetreten ist. In Hamburger und anderen Blättern sind ja Entwürfe von Gesetzen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht. Allerdings, meine verehrten Herren, beziehen sich diese Entwürfe, so weit sie zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, speziell nur auf einen Theil dieser Kassen, auf die Kranken- und Sterbekassen. Hier hat man nun mehreren Prinzipien, die wir in der Majorität vertreten haben, ein Anerkenntniß verschafft, das wir auch zu akzeptiren haben. Man hat neben den Zwangskassen alten Stils freie Kassen zugelassen, man hat beiden die rechtliche Persönlichkeit, deren sie absolut zu ihrer Wirksamkeit bedürfen, zugesichert, man hat ihnen die beschränkte Haft, als nothwendige Bedingung ihrer Existenz, ebenfalls zugesichert, und man hat auch Normativbedingungen gesetzlich festzustellen versucht, unter denen ihnen diese großen Vortheile, diese nothwendigen Bedingungen ihrer Wirksamkeit zu theil werden sollen. Man ist also unseren Forderungen, das müssen wir anerkennen, seitens des Reichskanzleramtes entschieden nähergetreten, man hat aber gemeint dem so unendlich wichtigen Zweig dieses Kassenwesens, den Invaliditäts- und Altersversorgungskassen, im Augenblick nicht mit Entwürfen nähertreten zu können und zu sollen, weil — das müssen wir wieder zugeben — die Regelung dieser Frage so ganz definitiv noch nicht überall in der Praxis die nothwendigen Unterlagen gefunden hat. Wer sich irgend mit den Dingen beschäftigt hat, und das ist gewiß eine große Zahl von Ihnen, meine verehrten Herren, der weiß, wie in den Motiven zu den Entwürfen des Reichskanzleramtes, so weit sie uns zur Kenntniß gekommen sind, hervorgehoben ist, welche Schwierigkeiten an verschiedenen Punkten hervortreten. Da kommt zunächst die Verschiedenheit der Berufsklassen in Frage, vermöge deren für diese verschiedenen Berufsklassen eine besondere Wahrscheinlichkeitsstatistik entworfen werden müßte, weil ja, vermöge der verschiedenartigen Arbeitsleistung in der einen oder anderen, oder durch lokale Einrichtungen und Einflüsse auf die Gesundheit und die Ausnutzung der Arbeitskraft, sehr verschiedene Verhältnisse eintreten können, welche die Kasse, wenn sie auf die Dauer ihre Zahlungsfähigkeit bewahren soll, verschiedenen Tarifen u. s. w. unterwerfen. Wenn seitens des Reichskanzleramts in dieser Hinsicht ein Bedenken obgewaltet hat — und wir werden dem durchaus nicht alle Berechtigung absprechen können —, schon jetzt mit einer definitiven Regelung vorzugehen, so möchte ich auf der anderen Seite ein ganz ungeheuer schwerwiegendes politisches und wirthschaftliches Moment dafür, daß denn doch schon jetzt an die Sache heranzutreten sei, hier vor Ihnen und vor dem hohen Reichskanzleramt geltend machen. Es sind schon eine große Anzahl von Gestaltungen nicht blos im Keime da, sondern sie sind praktisch ins Leben getreten und haben verhältnißmäßig ziemlich bedeutende Kapitalien gesammelt. Sie können die Zahlen über den Stand der Dinge Ende 1873 aus meiner vorigen Interpellation, wie sie gedruckt in den stenographischen Berichten vorliegt, entnehmen. Man ist schon vorgegangen seitens der Arbeiter selbst, man hat seine Ersparnisse im Gefühl der Verpflichtung, in den jungen, kräftigen Jahren zu sorgen für die im Alter einmal eintretende Invalidität, zusammengeschossen — diese ehrenhafte Gesinnung hat die Arbeiterwelt zu einem großen Theile bereits bethätigt und ist mit Errichtung solcher Kassen vorgegangen. Und nicht irrationell, meine verehrten Herren! Nehmen Sie einmal Einsicht und vergleichen Sie die Statuten dieser Kassen, und Sie werden finden, daß man überall Autoritäten im Versicherungsfache bei diesen, wie bei den übrigen derartigen Institutionen überhaupt, zu Rathe gezogen hat. Das ist ein Moment bei diesen freien Arbeiterkassen, dessen sich die alten Zwangskassen einmal haben rühmen können, bei denen nichts als ein rohes Experimentiren stattgefunden hat, das wird mir jeder zugestehen, der die Dinge kennt; wogegen man hier bemüht gewesen ist, Gutachten zu fordern von Sachverständigen und darnach die Sache einzurichten.

Ich habe die Schwierigkeiten betont, definitiv in diese Invaliditäts- und Altersversorgungskassen eintreten zu können. Aber in den Kassen, die man gegründet hat, ist auch darauf Rücksicht genommen; überall ist die Möglichkeit gleich ins Auge gefaßt, meine verehrten Herren, daß sich nicht überall die augenblicklich gewählten Ansätze bewähren werden; man hat die Möglichkeit ins Auge gefaßt, die Prämie zu erhöhen oder das, was die Kasse leistet, herunterzusetzen in einer Art, wie, bei längerer Erfahrung, die Finanzverhältnisse in solchen Kassen dies gebieten werden; dafür ist Vorsorge getroffen. Daß dies seine Schwierigkeiten hat, daß dies mit gewissen Mißständen verbunden ist, das wird Niemand, der die Sache kennt, bestreiten. Aber, wenn man dies seitens der Betheiligten selbst in das Auge gefaßt hat, wenn die Keime, die überall im Lande vorhanden sind, welche von dem Standpunkte ausgehen, von dem gesundesten und ehrenhaftesten Standpunkt, den die Arbeiterwelt überhaupt einnehmen kann, selbst mit ihren eigenen Kräften für diese Evenements zu sorgen: dann, glaube ich, ist es auch Sache der deutschen Reichsregierung, selbst in dieser Hinsicht vorzugehen. Dann soll man nicht sagen: wir wollen das so lange hinausschieben, bis wir zuverlässige statistische Grundlagen dazu gesammelt haben! Meine Herren, das hieße die Sache auf Menschenalter vertagen, denn diese ganz sicheren statistischen Grundlagen, wie sie die Lebensversicherung etwa im Laufe der Zeit erreicht hat, die gewinnen wir wirklich nicht in ein paar Jahrzehnten; da müßten wir lange warten, bis wir dazu kämen. Man nehme die Kassen mit den Eventualitäten, wie man sie findet, mit Einrichtungen, welche ihre bessere Fundirung je nach den gemachten Erfahrungen zulassen, die Möglichkeit, nothwendige Aenderungen dabei zu treffen, offen lassen. In diesem Sinne gebe man ihnen Normativbedingungen mit Zuziehung von Sachverständigen, so gut sie sich jetzt machen lassen und eröffne ihnen so ein legales Dasein, die Möglichkeit, zu existiren und sich zu entwickeln. Ich glaube nicht, daß es gerechtfertigt ist, damit zurückzuhalten, bis jene ganz klaren, rechnungsmäßigen Grundlagen gewonnen sind. Sie wollen doch nichts verkümmern lassen, was einen so durchaus gesunden Kern in sich hat; Schöpfungen, welche die ganze Nation willkommen zu heißen hat, die man fördern, die man nicht solchen willkürlichen Störungen aussetzen muß, wie die Kassen jetzt erleiden. Ich glaube daher, in dieser Hinsicht müßte seitens des Reichskanzleramtes noch etwas geschehen. Daß man vorgegangen ist mit wirklichen praktischen Arbeiten, das haben wir anzuerkennen; aber wenn man die Betheiligten, wenn man Sachverständige aller Art mehr zuzöge bei den Entwürfen, so würde sich auch leichter der Sache beikommen lassen, selbst in Bezug auf die Entwürfe zu Invalidenkassen. Es gibt doch auch außerhalb der der Regie-

rung zugänglichen Kreise Leute, die sich ernstlich mit den Dingen beschäftigt haben. Man ziehe sie, vor allen die Betheiligten, die Schöpfer der Kassen bei solchen Entwürfen zu und mache auch mit den Altersversorgungs- und Invalidenkassen wenigstens einen Anfang. Wenn für den Augenblick eine definitive Regelung vielleicht noch nicht zu erreichen ist, so lasse man doch die Entwickelung zukünftiger Gestaltung in gesetzliche Bahn eintreten, und man wird auch für die Schlußregelung der Frage viel besser sorgen, wenn man die schon gewonnene Praxis in den Schutz nimmt, der ihr ganz entschieden vom politischen und wirthschaftlichen Standpunkte aus gebührt. Denn von ihm aus, meine Herren, haben wir jede gesunde, jede ehrenhafte Initiative, die uns aus den Kreisen der Arbeiter entgegentritt, zu schützen, dürfen sie nimmermehr der rechtlosen und willkürlichen Behandlung überlassen, der ihr in einzelnen Staaten noch zu Theil wird.

Das wäre der erste Punkt meiner Interpellation. Es ist etwas geschehen in der Sache, es sind Vorlagen gemacht nach der einen Richtung hin, und wir dürfen vielleicht von dem Herrn Reichskanzler erwarten, daß er uns sagt, wann der Abschluß in dieser Hinsicht etwa zu erwarten sein dürfte. Daß die Frage darnach eine dringende ist, meine Herren, und daß sie sehr berechtigt ist, jetzt wiederholt gestellt zu werden, das will ich in der Begründung des zweiten Punktes meiner Interpellation Ihnen darzuthun suchen. Der Herr Reichskanzleramtspräsident hat am 22. April in der Beantwortung der damaligen Interpellation in wohlwollender Weise geantwortet, daß allerdings das Reichskanzleramt, eventuell mit Zuziehung des hohen Bundesraths, sich bemühen würde, dafür zu sorgen, daß bei der nahe bevorstehenden gesetzlichen Regelung dieser Sache die schon bestehenden Kassen, besonders in Preußen, nicht in ihrer Existenz gefährdet würden. Nun, meine Herren, mir liegt ein ziemlich großes, ziemlich verbreitetes Material vor, welches ergibt, daß die Bemühungen des Reichskanzleramtspräsidenten in dieser Hinsicht in Preußen, dem größten deutschen Staate, durchaus nicht überall durchgedrungen sind. Leider muß ich konstatiren: in keinem einzigen Lande in ganz Deutschland werden die Kassen in dieser Art von den Behörden gestört, wie in Preußen. Dabei kommt der Punkt, den ich speziell angedeutet habe, in der Interpellation am meisten in Frage. Sie wissen, daß in Folge der Bestimmung des Alinea 2 des § 141 der Gewerbeordnung sich die Arbeiter berechtigt hielten, den sogenannten freien Kassen beizutreten, welchenfalls sie nicht verpflichtet seien, zu den alten Zwangskassen ferner beizusteuern. Das ist eine ganze Weile so aufgefaßt worden, aber je länger je mehr hat sich die Auffassung der Behörden zu Ungunsten der freien Kassen geändert; es liegen eine ganze Anzahl von Fällen wieder vor aus neuestem Datum nach der Interpellation von diesem Frühjahr, daß die Behörden (zunächst lokale, kommunale Behörden, die für diese Zwangskassen mit zu sorgen haben) Beitragszwang dadurch eingeführt haben, daß sie in einer Anzahl von Fällen die Exekution gegen Mitglieder der freien Kasse beantragt und vollstreckt haben, um sie nebenbei auch zu Beiträgen in die Zwangskassen zu nöthigen. Ja, es liegen eine Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen darüber vor, die zum Theil einander widersprechen. Untergerichte haben in einzelnen Fällen die Mitglieder der freien Kasse freigesprochen von diesen Beiträgen und dem dadurch geübten Kassenzwange; es wurde aber dagegen appellirt und es kam eine andere Entscheidung, die wieder mit den Urteln früherer Jahre in Widerspruch stand. Auch ein Urtheil dritter Instanz liegt in Görlitz vor, welches zu Ungunsten der freien Kasse ausfiel, einer früheren Entscheidung desselben Gerichtshofs entgegen. Ich habe die Rechtsmomente, die den Entscheidungen der vorhandenen Urtheile zu Grunde liegen, Ihnen das letzte Mal schon vorgeführt, es fällt mir also durchaus nicht ein, meine verehrten Herren, gegen die Gerichte und deren Sprüche irgend etwas vorbringen zu wollen. Die Gesetzgebung ist in der Frage zweifelhaft und daher Mißverständnissen ausgesetzt: das sieht man am besten daraus, daß, wenn Kassen 3 und 4 Jahre lang ungestört und unter den Augen der Behörde existirt haben, nach 3 und 4 Jahren diese dann plötzlich kömmt und sie angreift.

Nun liegen auch einige wenige Fälle vor, wo nicht bloß die Beitragspflicht zu den Zwangskassen ins Auge gefaßt ist, sondern wo das Bestehen der freien Kassen direkt als unter Strafe gestellt angegriffen wurde, weil sie in Preußen, wie man annahm, der Konzession der Regierung bedürfen. Diese seltenen Fälle will ich mit zweien konstatiren. In Kottbus wurde die vom Ortsverein der Spinner u. s. w. gegründete Kranken- und Sterbekasse, nachdem sie 4 Jahre seit 1870 bestanden und von den Behörden geduldet worden, verurtheilt und die Leute, die sie gestiftet haben, weil ihnen die Konzession der Regierung ermangelt, mit Geldstrafen eventuell Gefängnißstrafen belegt. Dagegen liegt eine Entscheidung vor aus Liegnitz; da sind es auch die Mitglieder des Ortsvereins, die eine Kranken- und Sterbekasse für sich ohne Genehmigung der Regierung errichteten; hier hat aber das Gericht erster Instanz, das Kreisgericht in Liegnitz, im Juni 1874 die Leute freigesprochen, da sie eine Konzession der Regierung nicht nöthig hätten.

Meine Herren, ermessen Sie selbst, welche Urtheile und welche Meinungen ein so verschiedenartiges Vorgehen der Behörden in der Arbeiterwelt, in den Kreisen hervorrufen muß, die mit großen Opfern und Mühen aus ihrem wahrhaftig nicht reichlich bemessenen Unterhalte die Beiträge zusammenbringen, um in jüngeren und kräftigen Jahren für ihr Alter zu sorgen und der Gemeinde und der Gesellschaft nicht zur Last zu fallen. Ermessen Sie einmal selbst, welche Folgen dies haben muß, wenn da nicht baldigst Einhalt geschieht! Ist es denn nicht dringend geboten, dahin zu wirken, daß bis zur Regulirung der Sache durch Reichsgesetz, die doch in Aussicht gestellt ist, die in der Gewerbeordnung den Reichsbehörden gewahrt und zugesprochen ist, seitens der Landesbehörden nicht mit einem solchen zweifelhaften Vorgehen die ganze Bewegung im Keime unterdrückt wird? Und hier, meine ich, ist es doch recht an der Zeit, daß wir das Reichskanzleramt darauf aufmerksam machen, daß seine in wohlwollender Weise auf Grund der letzten Interpellation ausgesprochene Absicht doch noch ein entschiedeneres, energischeres Eintreten in dieser Sache fordert, als bis jetzt geschehen ist. Welche dringende politische und wirthschaftliche Ursachen wir dazu haben, ja, meine geehrten Herren, das erscheint mir fast überflüssig noch mit einem Worte zu erwähnen. Sie kennen die beiden Richtungen in der Arbeiterbewegung; wollen Sie diejenige, die ich Ihnen jetzt charakterisirte, die auf Selbsthilfe, die auf dem gesunden Grundsatze beruht, daß man, um im Leben emporzukommen, seine eigenen Kräfte gebrauchen und entwickeln, selbst schwere Anfänge durchmachen, sich erlaubte Genüsse versagen und Spargroschen zusammenbringen müsse, um daraus das Fundament für eine bessere Zukunft für sich zu gewinnen — wollen Sie diese in solcher Art gefährdet, durch die Behörden und Gerichte des größten deutschen Staates angegriffen wissen? Hat doch das deutsche Reich selbst in den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Berechtigung solcher Bestrebungen anerkannt, indem sie der freien Initiative aus diesen Kreisen, indem sie diesen Bestrebungen eine legale Form, gesetzliche Garantien verheißen hat! Ja, meine geehrten Herren, ich weiß recht gut, daß manche Besorgnisse sich von dieser und von jener Seite an die fraglichen Bestrebungen knüpfen; aber glauben Sie mir, um die Legalität der Arbeiterbewegung zu sichern, dazu gehört zunächst, daß man den gesetzlichen Rahmen und die gesetzlichen Garantien für solche gesunde Gestaltungen schafft; mit bloßen Kriminal- und Polizeiverboten einzugreifen, damit werden Sie auf diesem Felde nichts bewirken, was Dauer hat. Sie müssen dieser Bewegung die Sanktion ertheilen, sie in die Oeffentlichkeit bringen, an gesetzliche Normen binden, dann haben Sie etwas geschaffen, was zum Heil der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gereicht und zur allge-

meinen Kultur- wie speziell zur wirthschaftlichen Entwickelung unentbehrlich ist. Meine Herren, man hat vorhin bei der Besprechung des Postvertrags die bedeutende Stellung Deutschlands sehr mit meiner Zustimmung hervorgehoben, die Bedeutung, welche es hat für ein Land, welches bei einem so großen allgemeinem Interesse die erste Hand hat, welches die Initiative dazu ergreift. Glauben Sie, meine geehrten Herren, es läßt sich freilich mit solchen internationalen Verträgen in der Arbeiterfrage nicht beginnen. Aber, wenn ein einzelnes Land in sich selbst zuerst die rechten Wege und Bahnen gefunden hat, wird dies auch für die Lösung der großen und gewaltig brennenden Frage bei anderen Nationen hinwirken und würde unserem Vaterlande eine Bedeutung für die allgemeine Kulturentwickelung sichern, die in Wahrheit ebenso wichtig ist, als jene segensreiche Anbahnung des Weltpostverkehrs. Wer sich um die Dinge gekümmert hat, der wird wissen, daß ein Anfang dazu bereits vorliegt. Auf Ein Gebiet unserer wirthschaftlichen Bewegung, wo sich Alles ganz frei aus den Kreisen der im Bedürfniß stehenden Gesellschaftsklassen heraus entwickelt hat, auf die Genossenschaftsbewegung, blickt das Ausland schon hin und hat Deutschland, hat unsere Organisation und Gesetzgebung als mustergiltig anerkannt, wornach man auch in den anderen Kulturländern, sogar Frankreich nicht ausgeschlossen, zu organisiren beginnt. Geben wir nun auch den Bestrebungen der Arbeiterwelt, um die es sich in dieser Kassenfrage handelt, die rechte Sanktion und den festen Halt, dann — glauben Sie mir — wird die internationale Anerkennung in dieser brennenden Frage uns nicht fehlen. Und Sie werden nicht blos den inneren Frieden gesichert haben; diese Arbeiterbewegung greift mehr als blos in die inneren Wirthschaftsverhältnisse hinein; schon hat sie furchtbare Zuckungen bis zum Bürgerkriege veranlaßt; auch diesen Dingen werden wir ein Ziel geboten haben, wenn wir auf dem angedeuteten Wege vorgehen, und man wird es uns danken.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, die Lage der Vorbereitungen für die Gesetzgebung, auf welche sich die Nr. 1 der Interpellation bezieht, hat der Herr Interpellant selbst im ganzen richtig bezeichnet. Das Reichskanzleramt hat bald nach dem Schlusse der letzten Session den verbündeten Regierungen zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, den einen zur Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung, den anderen über die gegenseitigen Hilfskassen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der verbündeten Regierungen hat sich über den Inhalt dieser Gesetzentwürfe geäußert. Auf Grund dieser Aeußerungen hat eine Revision der Entwürfe stattgefunden, welche gerade in diesen Tagen ihren Abschluß erhalten hat.

Wenn ich dessenungeachtet nicht in der Lage bin, die Vorlegung dieser beiden Entwürfe noch in der gegenwärtigen Session in Aussicht zu stellen, so liegt der wesentliche Grund davon darin, daß wenigstens das Reichskanzleramt der Ansicht gewesen ist, daß der eine der beiden Entwürfe, derjenige, welcher sich auf die gegenseitigen Hilfskassen bezieht, mit Rücksicht auf mehrere wichtige darin enthaltene Punkte nicht füglich wird zum Abschluß gebracht werden können, ohne noch die Ansicht von Männern zu vernehmen, welche den Verhältnissen dieser Kassen näher stehen, als es der Natur der Sache nach die Behörden sein können. Ich glaube aber mit aller in solchen Dingen zulässigen Bestimmtheit versichern zu können, daß in der nächsten Session des Reichstags diese beiden Entwürfe zur Vorlage kommen werden.

Der Herr Interpellant hat sodann richtig bemerkt, daß zunächst von der von dem Reichskanzleramte eingeleiteten legislativen Behandlung ausgeschlossen sind die Verhältnisse der Invaliden- und Altersversorgungskassen. Er hat den Grund für diesen Ausschluß zum Theil richtig bezeichnet; ich sage aber nur zum Theil. Es ist nicht die Ansicht des Reichskanzleramtes gewesen, daß man volle und ausreichende Erfahrungen über die statistischen Grundlagen einer solchen Gesetzgebung gesammelt haben würde, bevor man dazu schreitet. Dazu würden allerdings, wie der Herr Interpellant bemerkt, sehr viel mehr Jahre gehören, als wenigstens nach dem Wunsche des Reichskanzleramtes die legislative Regelung dieser Frage hinausgeschoben werden kann. Wohl aber ist es der Ansicht gewesen, daß es der Erledigung der beiden anderen, nach seiner Auffassung überaus dringlichen Gesetzentwürfe in hohem Grade hinderlich sein würde, wenn mit derselben zugleich auch eine gesetzliche Regelung der Invaliden- und Altersversorgungskassen verbunden würde. Das Reichskanzleramt wird der Regelung dieser Frage nähertreten, sobald die beiden anderen Gegenstände, von denen ich die Ehre gehabt habe zu sprechen, erledigt sind, und sobald die augenblicklich zugänglichen Grundlagen für eine solche Gesetzgebung sich haben zusammenstellen lassen.

Ich wende mich nun zu der zweiten und dritten der von dem Herrn Interpellanten gestellten Fragen. Als der Herr Interpellant in der letzten Session den in seiner Interpellation berührten Gegenstand zur Sprache brachte, konnte ich von hier aus nur konstatiren, daß dem Reichskanzleramte über die Vorgänge, auf die sich der Herr Interpellant bezog, nichts Näheres bekannt sei. Aus den Mittheilungen, welche der Herr Interpellant damals machte, hat das Reichskanzleramt Veranlassung genommen, mit der königlich preußischen Regierung über die Frage in Verbindung zu treten. Es ging dabei im Anschluß an die faktischen Darstellungen des Herrn Interpellanten von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn auch, wie durch die gerichtlichen Erkenntnisse sich herausgestellt hatte, die Frage sehr zweifelhaft sei, ob die Kassen, um die es sich handelt, ohne staatliche Genehmigung bestehen dürfen, doch wegen des Umstandes, daß thatsächlich ganz entgegengesetzte Erkenntnisse der Gerichte über diese Frage ergangen seien, hohe Rücksichten der Billigkeit dafür sprechen, solchen Kassen, welche sich im guten Glauben ihrer rechtlichen Existenzfähigkeit gegründet hatten, und solchen Personen, welche in dem guten Glauben an die Rechtsbeständigkeit solcher Kassen ihnen beigetreten seien, von Seiten der Behörden diejenige Schonung zu gewähren, welche in solchen Verhältnissen der gute Glaube in Anspruch nehmen kann. Von Seiten der königlich preußischen Regierung fand dieser Gesichtspunkt vollste Zustimmung, und es sind die Verwaltungsbehörden in dem Sinne instruirt worden, daß die Leiter der bis dahin gebildeten Kassen von Amtswegen nicht zu verfolgen seien, und daß ebenso wenig gegen diejenigen Mitglieder der Kassen, welche auf Grund der Bestimmung der Gewerbeordnung aus ihrer Mitgliedschaft dieser Kassen die Befugniß herleiteten, den Zwangskassen nicht beizutreten, einzuschreiten sei. In diesem Sinne ist verfügt, und das Reichskanzleramt konnte seinerseits von der königlich preußischen Regierung bei der vorhandenen Lage der Gesetzgebung etwas Mehreres nicht verlangen; das Reichskanzleramt konnte von der preußischen Regierung nicht verlangen, daß sie gegenüber gerichtlichen Erkenntnissen und zwar sogar einem Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes, welches der Herr Interpellant selbst erwähnt hat, sich über die in solcher Weise anerkannte bestehende Gesetzgebung hinwegsetzen und dieselbe als nicht mehr bestehend ansehen sollte. Ich glaube auch nicht, daß das Reichskanzleramt auch nach der heutigen Darlegung des Herrn Interpellanten in der Lage sein würde, an die königlich preußische Regierung ein Ansinnen zu richten, welches in seiner Tendenz dahin ginge, die bestehende Gesetzgebung als nicht mehr bestehend anzusehen.

Präsident: Wir gehen über zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg (Nr. 60 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Gaupp.

Abgeordneter **Gaupp**: Mit Freuden begrüße ich die gegenwärtige Vorlage, welche dazu bestimmt ist, eine weitere Scheidewand niederzureißen, welche die Militärkonvention vom 21. November 1870 zwischen dem württembergischen Armeekorps und der deutschen Armee gezogen hat. Durch das uns vorgelegte Gesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden wird in Württemberg das Gesetz vom 18. Juni 1864 aufgehoben, und treten wir damit in die Rechtsgemeinschaft mit dem übrigen Deutschland ein.

Meine Herren, die Veränderungen, welche durch diesen Akt für Württemberg begründet werden, sind nicht unerheblich; wir sind aber auch bereit, Opfer zu bringen, wann es gilt, die militärische Einheit Deutschlands zu kräftigen. Der Geist, in welchem noch im Jahre 1864 die württembergische Gesetzgebung gearbeitet hatte, war eben ein ganz anderer als derjenige, welcher jetzt die Gesetzgebung des deutschen Reichs beseelt. Damals sah man das Militär als eine dem Bürgerthum feindliche Macht an, und man betrachtete es als eine der wichtigsten Aufgaben einer liberalen Gesetzgebung, den Bürger einem Söldnerthum gegenüber zu schützen, welches sich aus den niedrigsten Klassen der Bevölkerung rekrutirte. Meine Herren, seitdem ist es bei uns anders geworden. Seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist auch bei uns die Stellung der Militärpersonen der niederen Chargen und des gemeinen Mannes in der öffentlichen Werthschätzung eine ganz andere geworden. Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß es Pflicht des Staates ist, für die Kinder des Landes zu sorgen, und ausgiebiger zu sorgen, als es bisher geschehen, handle es sich nun um ein Quartier in der Kaserne oder im Hause des Bürgers.

Meine Herren, d r e i Aenderungen sind es insbesondere, auf welche ich Sie hinweisen möchte. E i n m a l die genaue Feststellung, welche das Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht bezüglich des Umfanges der Räumlichkeiten enthält, welche künftighin Unteroffiziere und Mannschaften anzusprechen haben. Meine Herren, an solchen Bestimmungen fehlte es uns bisher gänzlich. Entstanden darüber Streitigkeiten, so hing alles mehr oder weniger von dem diskretionären Ermessen der Ortsbehörde beziehungsweise der Militärbehörde ab.

Ein w e i t e r e r, sehr wesentlicher Unterschied besteht in der gesetzlichen Hervorhebung, ich möchte sagen einer Mittelklasse zwischen den Offizieren und Mannschaften. Unsere bisherige Gesetzgebung hatte den Unteroffizier, überhaupt die niederen Chargen bezüglich der Quartierleistung völlig gleichgestellt mit der Mannschaft. Es war bezüglich der Leistungen in dieser Beziehung nichts Abweichendes bestimmt in Betreff des Unteroffiziers, vom Feldwebel abwärts, und des gemeinen Mannes. Nun, meine Herren, schafft die Reichsgesetzgebung einen ganz anderen Rechtszustand. Wie ein Blick auf das vorliegende Regulativ ergibt, sind sowohl die Ansprüche, welche der Unteroffizier künftighin an das Quartier zu machen hat, als die Entschädigung, welche der Quartiergeber dafür empfängt, in ganz anderer Art geregelt als bisher. Ich erkenne auch hierin einen nothwendigen Fortschritt an. Denn die Anforderungen, welche die neueste Kriegführung auch an die Unteroffiziere stellt, sind, was Kenntnisse und moralische Tüchtigkeit betrifft, so außerordentlich gesteigert gegen früher, daß es nicht mehr als billig ist, wenn diese Steigerung in den Ansprüchen auch einer Steigerung in der äußeren Stellung entspricht.

Ganz neu aber, meine Herren, ist für uns in Württemberg die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Wohnsitzen im Lande. Ich muß mir da zunächst eine Bemerkung erlauben. In dem vorliegenden Entwurf ist, wie es mir scheint, die juristisch wesentliche Bestimmung, der Zusatz, welcher in dem Regulativ für den norddeutschen Bund enthalten ist, daß nämlich bezüglich aller derjenigen Wohnsitze, welche hier nicht aufgeführt sind, die fünfte Servisklasse eintritt, weggelassen. Ich nehme aber an, daß das auf einem Redaktionsfehler beruht. Ich kann nun bei der Durchsicht der Zusammenstellung, welche uns hier gegeben ist, eine Bemerkung nicht zurückhalten. Ich glaube, daß die vorliegende Zusammenstellung bei uns in Württemberg viel böses Blut machen wird. Meine Herren, die Wohnungsverhältnisse bei uns im Lande sind im wesentlichen sehr homogen, und man weiß in der That schwer die Gründe zu finden, welche in der vorliegenden Zusammenstellung die Bevorzugung des einen Ortes vor dem anderen Orte rechtfertigen sollen. Ich glaube, es würde unseren Verhältnissen viel besser entsprochen haben, wenn man sich auf einige allgemeine Kategorien, anschließend an die Bevölkerungsziffer, beschränkt hätte. Ich bedaure auch, daß von Seiten der württembergischen Regierung keine Gelegenheit gegeben worden ist, in dieser Frage die öffentliche Meinung zu hören. Denn es liegt ja in der Natur der Sache, daß der Reichstag nicht in der Lage sich befindet, sich in solche Spezialitäten einzulassen, und der Landesgesetzgebung sind diese Fragen entzogen.

Meine Herren, erscheint hiernach die gegenwärtige Vorlage sowohl materiell als mit Rücksicht auf die zu erstrebende Einheit des Rechts als ein großer Fortschritt, und habe ich sie deshalb willkommen geheißen, so kann dieselbe auch in einer anderen Richtung thatsächlich nicht als eine wesentliche neue Belastung des württembergischen Landes betrachtet werden. Meine Herren, bisher bestand in Württemberg eine Verbindlichkeit zur Quartierleistung im Frieden nur für solche Truppen, welche sich auf dem Marsche befinden oder sich vorübergehend an Orten aufhalten, in welchen der Kriegsverwaltung hinreichende Einrichtungen zur Kasernirung nicht zu Gebote stehen, während das Reichsgesetz, wie Sie wissen, auch eine Quartierpflicht da statuirt, wo es sich um eine dauernde Unterbringung der Truppen handelt, also in Kontonnements und wo es an Kasernenräumen für die Unterbringung der Truppen fehlt. Nun, meine Herren, diese neue Last besteht für uns, möchte ich sagen, blos auf dem Papier, denn wie Sie bereits aus den Motiven ersehen haben, fehlt es bei uns nicht an den erforderlichen Räumlichkeiten für die Kasernirung der Truppen, ja ich darf wohl behaupten, daß kein Land in dieser Beziehung in letzter Zeit mehr gethan hat, um seiner nationalen Pflicht zu genügen, als Württemberg, seitdem es in den Verband des deutschen Reiches eingetreten ist, und ich glaube wohl behaupten zu dürfen, daß diese Opfer bisher mit der größten Freudigkeit dargebracht worden sind.

Noch habe ich Sie auf eines hinzuweisen. Nach unserem bisherigen Recht mußte jede Quartierleistung in letzter Linie zurückgeführt werden auf einen Befehl des hierfür verantwortlichen Kriegsministers. Natürlich hat, seitdem das württembergische Armeekorps ein Theil der deutschen Armee geworden ist, seitdem auch an seiner Spitze der deutsche Kaiser als oberster Kriegsherr steht, diese Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber der württembergischen Ständekammer ihre rechtliche Bedeutung verloren. Deshalb dürfte sich der Wegfall dieser Bestimmung von selbst rechtfertigen.

Meine Herren, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Ich habe vorhin meine Freude darüber ausgesprochen, daß die königlich württembergische Regierung dieses Gesetz uns entgegengebracht hat. Ich verbinde damit den Wunsch, daß es der württembergischen Regierung gefallen möge, auch fernerhin Schritt für Schritt — so will es ja der von dem Versailler Vertrage eingenommene Standpunkt der Gleich-

berechtigung des Reiches und des Territoriums — die letzten Hindernisse zu beseitigen, welche der Einheit der deutschen Armee bezüglich des württembergischen Armeekorps noch entgegenstehen.

Zum Schluß, meine Herren, möchte ich mir noch eine Bemerkung bezüglich der geschäftlichen Behandlung der gegenwärtigen Vorlage erlauben. Ich möchte Sie bitten, die Vorlage an diejenige Kommission zu verweisen, welche Sie bereits für das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gewählt haben, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal ist in der Generaldebatte zu jenem Gesetze bereits bemerkt worden, wie wünschenswerth es wäre, wenn beide Gesetze in eins zusammengearbeitet werden könnten. Ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung eine Aussicht vorhanden ist, aber ich glaube, nachdem einmal jener Wunsch geäußert worden ist, ist er auch für das vorliegende Gesetz maßgebend.

Und dann ein weiterer Grund: ich glaube, es liegt im Interesse unseres Landes, daß beide Gesetze gleichzeitig in Württemberg eingeführt werden. Meine Herren, es wäre ja immerhin möglich, daß in dieser Session das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden nicht zu Stande kommt. Ich weiß das nicht, aber wenn es der Fall wäre, dann wäre es für uns höchst mißlich, wenn blos dieses eine Gesetz bei uns zur Verkündigung gelangen würde, denn wir haben bisher beide Arten von Leistungen in einem Gesetze vereinigt gehabt, und ich würde es sehr bedauern, wenn durch ein solches Auseinanderreißen jetzt eine Verwirrung in unseren rechtlichen Verhältnissen entstehen würde. Ich glaube, es würde das dem Ansehen der Reichsgesetzgebung bei uns unter den vorliegenden Verhältnissen Schaden bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter**: Meine Herren, ich nehme nur das Wort, um den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf der 7. Kommission zur Vorberathung überwiesen werde, die bereits mit der Vorberathung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden befaßt ist. Wenn Sie diesem Vorschlage zustimmen, so werden auch die Momente, die der geehrte Herr Vorredner Ihnen soeben vorgeführt hat, von dem Standpunkt der Interessen der württembergischen Bevölkerung aus dort am besten ihre Erledigung finden. Die Kommission wird naturgemäß ihre Erwägungen darauf zu richten haben, ob für den Fall, daß das Schicksal des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen zweifelhaft sich gestalten könnte, es rathsam sein möchte, das Bequartierungsgesetz allein in Württemberg einzuführen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und darf wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß nach dem Antrage, der von den Herren Abgeordneten Gaupp und von Winter gestellt ist, das Gesetz zur weiteren Vorberathung an die 7. Kommission — das ist die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — verwiesen wird.

(Pause.)

Es wird nicht widersprochen; ich nehme also an, daß auf Beschluß des Reichstages die Vorlage an die obengenannte Kommission zur weiteren Vorberathung geht.

Es ist damit der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen).

Meine Herren, in dem Etat von Elsaß-Lothringen, der der Vorlage sub Nr. 4 der Tagesordnung beigefügt ist, ist bereits auf die Anleihe Bezug genommen, über welche sub Nr. 5 der Tagesordnung die erste Berathung heute stattfinden soll. Vielleicht empfiehlt es sich daher, die erste Berathung der Vorlage sub Nr. 4 der Tagesordnung mit der ersten Berathung der Vorlage sub Nr. 5 der Tagesordnung zu vereinigen, so daß nur Eine Berathung über beide Gegenstände stattfindet.

Wenn dem von keiner Seite widersprochen wird, würde ich annehmen, daß das der Wille des Reichstages ist.

(Pause.)

Es wird nicht widersprochen, und es sind daher die beiden ersten Berathungen sub Nr. 4 und Nr. 5 der Tagesordnung mit einander vereinigt.

Ich eröffne demnach die

erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen),

und die

erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen),

und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Ministerialdirektor Herzog.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, kaiserlicher wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **Herzog**: Meine Herren, einleitenden Reden zu Gesetzesvorlagen geht es wie Vorreden zu Büchern, die in der Regel überschlagen werden. Ich bitte Sie gleichwohl, die erste Berathung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen mit einigen erläuternden Bemerkungen einführen zu dürfen. Diese Bitte rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit der Vorlage für das Reichsland und durch das Interresse der Reichsverwaltung, welche mit dem Etat eine vollständigere und durchsichtigere Rechenschaft über ihre bisherige Thätigkeit gibt, als durch die Vorlegung der Verwaltungsberichte zu geben möglich war.

Bei den Verhandlungen, welche sich an diese Berichte knüpften, ist wiederholt auf die erste Berathung des Landeshaushalts im Reichstage hingewiesen worden, bei welcher den Vertretern von Elsaß-Lothringen Gelegenheit geboten werden würde, ihre Wünsche und Ansichten in praktisch verwerthbarer Form zu äußern, dem Reichstage aber diese Wünsche zu erörtern und über die ihnen zu gebende Folge sich mit den Regierungen zu verständigen. Dieses Versprechen bleibt jetzt einzulösen. Die Regierung darf von der Theilnahme des Reichstages für die Entwickelung Elsaß-Lothringens eine eingehende Prüfung der Vorlagen erwarten, wie sie dieselbe ihrerseits wünscht und thunlichst zu fördern sich bereit erklärt hat.

Der Etat für das Jahr 1875 hat Vorgänger in den drei Etats für die Jahre 1872 bis 1874. Für das Jahr 1871 mußte die Verwaltung sich darauf beschränken, die Titel für die Ausgaben und Einnahmen des Staats und der Bezirke auseinanderzuhalten. Die Rechnungen auch des Jahres 1871 sind jedoch dem Rechnungshof des deutschen Reiches vorgelegt worden, um sie gleich denen der folgenden Jahre nach den für die Rechnungen des Reichs bestehenden Grundsätzen der Prüfung und Feststellung zu unterziehen.

In der Form schließt sich der vorgelegte Etat an die Etats der Vorjahre an, denen der preußische Haushaltsetat und der Etat des Reiches zum Vorbilde gedient haben. Gegen

den Inhalt mag es kein günstiges Vorurtheil erwecken, daß der Etat in Gesellschaft eines Anleihegesetzes Ihnen vorgelegt wird; man könnte versucht sein, daraus auf eine ungünstige Lage der Finanzen des Landes zu schließen, vielleicht auch auf das Ungeschick der Verwaltung, die es nicht verstanden habe, mit den reichen Hilfsmitteln des schuldenfreien Landes haushälterisch umzugehen. Beide Vermuthungen gehen fehl. Die Anleihe hat lediglich den Zweck, zur Deckung einmaliger und außerordentlicher Ausgaben zu dienen, theils in Folge der Auseinandersetzung mit Frankreich, theils zur Beschaffung eines unentbehrlichen Betriebsfonds für die Kassenverwaltung des Landes. Mit dem ordentlichen Budget hat die Anleihe nichts zu thun.

Die Zahlenangaben, die ich bei der Erläuterung des Budgets zu machen nicht umhin kann, werde ich in Franken machen. Ich wähle diesen Werth, in welchem das Reichsland gegenwärtig noch rechnet, wegen der Erleichterung des Vergleichs mit den Vorjahren und mit Rücksicht auf die Herren Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen, denen die Frankenrechnung noch geläufiger ist; ich werde aber überall größere Summen auf tausend abrunden.

Der Etat balanzirt mit 49,872,000 Franken. Unter den Ausgaben sind fortdauernde 36,281,000 Franken; einmalige und außerordentliche 13,590,000 Franken. Wenn von den Einnahmen die einmaligen und außerordentlichen im Betrage von 10,832,000 Franken abgezogen werden, so ergibt sich ein Restbetrag von 39,040,000 Franken, der als regelmäßige und dauernde Einnahme des Landes anzusprechen ist. Der Ueberschuß der dauernden Einnahmen über die dauernden Ausgaben stellt sich daher auf 2,758,000 Franken.

Der Etat des Großherzogthums Baden mit einer Bevölkerung von 1,461,000 Seelen gegen 1,549,000 in Elsaß-Lothringen wies im Jahre 1873 an ordentlichen Ausgaben nach: 37,147,000 Franken, an ordentlichen Einnahmen 34,665,000 Franken, es stellt sich danach pro Kopf der Bevölkerung der Betrag der ordentlichen Ausgaben in Baden auf 25 Franken 41 Centimen, in Elsaß-Lothringen auf 23 Franken 41 Centimen; der Betrag der dauernden Einnahmen in Baden auf 23 Franken 71 Centimen, in Elsaß-Lothringen auf 25 Franken 19 Centimen, mit anderen Worten: es werden in Elsaß-Lothringen 2 Franken pro Kopf weniger ausgegeben und 1 Frank 48 Centimen mehr eingenommen, als in Baden.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß dieser Vergleich nicht erschöpfend ist; man kann daraus weder schließen, daß die Einwohner des einen Landes mehr belastet seien, als die des anderen, noch daß die Verwaltung des einen Landes sparsamer wirthschafte als die des anderen, allein die Gegenüberstellung mit dem Budget eines Landes, das in Lage, Bevölkerungszahl und Verkehrsentwickelung eine fast brüderliche Aehnlichkeit mit Elsaß-Lothringen aufweist, beweist doch jedenfalls so viel, daß der Etat von Elsaß-Lothringen sich innerhalb normaler Grenzen hält.

Die dauernden Einnahmen des Landes setzen sich zusammen aus dem Ertrag der Forsten von etwas mehr als 7 Millionen oder 20 Prozent, aus dem Ertrag der direkten Steuern mit mehr als 12 Millionen oder 32 Prozent, aus dem Ertrag der privativen indirekten Steuern etwas mehr als 15 Millionen oder 43 Prozent, endlich aus dem Ertrag verschiedener anderer Verwaltungszweige mit 1,600,000 Franken oder 5 Prozent der Gesammteinnahme. Dabei ist nicht in Ansatz gebracht die Vergütung, welche das Reich für Erhebung der Reichssteuern in Elsaß-Lothringen gewährt, und ebensowenig ein durchlaufender Betrag an Kasernirungskosten oktroipflichtiger Gemeinden.

Der ertragsfähige Grundbesitz des Landes beschränkt sich in der Hauptsache auf Forsten. Der frühere königliche Domanialbesitz Frankreichs ist bekanntlich in der Revolution veräußert worden, nachdem er zum Nationaleigenthum erklärt worden war. Die Domanialnutzungen in Elsaß-Lothringen außer dem Ertrag der Forsten belaufen sich zur Zeit nur auf etwa 190,000 Franken, sie erscheinen auf dem Etat der Zölle und indirekten Steuern in Einnahme. Dagegen bieten die Staatswaldungen, welche etwa 146,000 Hektare oder mehr als 25 Quadratmeilen bedecken, einen ebenso ertragsfähigen als für die Landeskultur hochwichtigen Vermögensstock. Der Ertrag aus den Forsten hat mit 7,364,000 Franken eingesetzt werden können. Der Bruttoertrag der Forsten war in dem Etat von 1872 nur veranschlagt auf 5,741,000 Franken, er hat im Jahre 1873 rechnungsmäßig sich herausgestellt auf 7,797,000 Franken. Die sehr bedeutende Steigerung des Ertrages rührt in der Hauptsache davon her, daß die deutsche Verwaltung das französische System der Holzverwerthung aufgegeben hat. Nach diesem System wurden die Holzbestände flächenweise verkauft und dem Ersteher nicht blos der Abtrieb überlassen, sondern auch die Wiederbepflanzung übertragen. Die deutsche Verwaltung fällt das Holz auf eigene Rechnung und stellt es zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden. Sie hat andererseits die Anpflanzung und Kultur selbst in die Hand genommen.

Dem Bruttoertrag stehen an dauernden Ausgaben gegenüber 3,481,000 Franken, davon etwa 40 Prozent personelle, 60 Prozent materielle Verwaltungs- und Betriebskosten. Es ergibt sich danach ein Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe von 3,883,000 Franken, oder etwa 26 Franken 21 Centimen per Hektar, mit anderen Worten 52 Prozent der Bruttoeinnahme. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß die Staatsforstbeamten gleichzeitig den forsttechnischen Betrieb in den Gemeinde- und Institutenforsten besorgen, welche annähernd 196,000 Hektare Forsten umfassen. Die Gemeinden und Institute entrichten dafür einen Beitrag zu den Verwaltungskosten, der sich auf 251,000 Franken beläuft, aber die Kosten der Leitung nicht deckt. Wird dieser Betrag von den Ausgaben und Einnahmen in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Ueberschuß von nahezu 55 Prozent der Bruttoeinnahme. Der entsprechende Prozentsatz ist in Württemberg 53 Prozent, in Bayern 55 Prozent.

Die direkten Steuern sind unverändert aus dem französischen Regime übernommen. Drei darunter sind Repartitionssteuern, wie schon neulich an dieser Stelle bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über die Freiheit des Reichseinkommens von der Kommunaleinkommensteuer erwähnt wurde; sie werden jährlich kontingentirt und demnächst auf Bezirke, Gemeinden und Steuerpflichtige repartirt. Die Patentsteuer ist eine Quotitätsauflage, deren Ertrag durch die Quoten gewonnen wird, zu denen die einzelnen Steuerpflichtigen in einem bestimmten Verhältniß eingeschätzt werden. Nach dem grundlegenden französischen Gesetz wird das Kontingent der Repartitionssteuern alljährlich festgestellt und zwar sowohl im principale als in den Zuschlägen, deren zulässige Höhe durch das Gesetz bestimmt wird. Diese Zuschläge werden sowohl für Zwecke des Staates als für Zwecke der Bezirke und Gemeinden erhoben, außerdem um Ausfälle zu decken und die Kosten der Erhebung zu bestreiten. Dies gibt dem ganzen Steuersystem eine außerordentliche Durchsichtigkeit, hat aber den Nachtheil, daß alle Fehler der Veranlagung sich entsprechend multipliziren. Die erwähnte Lage der Gesetzgebung ist Veranlassung zu dem § 2 der Gesetzesvorlage; ihr entsprechen auch die ihr beigegebenen Uebersichten B und C über die Prinzipalkontingente und Zuschläge der direkten Steuern.

Die Kontingente der direkten Steuern sind in Frankreich seit dem Jahre 1818 nicht verändert worden, außer durch die Ab- und Zuschreibungen in Folge ab- und zugangssteuerbarer Materie. Die deutsche Verwaltung hat den französischen Voranschlag für 1870 übernommen und seitdem unverändert gelassen; auch die Zuschläge für Staatszwecke, welche von der Grundsteuer überhaupt nicht erhoben werden, sind unverändert beibehalten worden.

Die Grundsteuer, welche von dem Reinertrag der Grund-

stücke erhoben wird, macht 48 Prozent des principalis der direkten Steuern aus und vertheilt sich auf den Kopf der Bevölkerung mit 3 Franken 52 Centimen. Da die Gesammtmenge steuerpflichtigen Bodens in Elsaß-Lothringen 1,255,000 Hektare beträgt, so fällt auf den Hektar an Grundsteuer der Betrag von 4 Franken 35 Centimen. In Baden beläuft sich der Gesammtertrag der Grund- und Häusersteuer auf 7,270,000 Franken, wonach auf den Kopf der Bevölkerung 4 Franken 92 Centimen oder 1 Frank 40 Centimen mehr als in Elsaß-Lothringen entfallen.

Die Personal- und Mobiliarsteuer wurde Ausgangs des Jahres 1790 eingeführt, als die Hoffnungen der constituante mit der Grundsteuer allein alle Kosten der Staatsverwaltung bestreiten zu können, sich als irrig erwiesen hatte. Die Personalsteuer ist eine Art Kopfsteuer, von jeder selbstständigen Person zu entrichten, gleich dem Werthe dreier Arbeitstage, deren Werth von der Bezirksvertretung für jede Gemeinde alljährlich und zwar innerhalb der Grenze von 50 Centimen und 1 Frank 50 Centimen festgestellt wird. Die Mobiliarsteuer wird von jeder möblirten Wohnung erhoben. Beide Steuern sind seit dem Jahre 1832 vereinigt; ihre Veranlagung erfolgt seitdem in der Art, daß der Ertrag der Personalsteuer des Bezirks von dem Kontingent der vereinigten Steuer abgeschrieben und der Rest als Mobiliarsteuer repartirt wird. Die Personal- und Mobiliarsteuer macht 17 Prozent der direkten Steuern aus und entfällt auf den Kopf der Bevölkerung mit 1 Frank 21 Centimen.

Ihr folgte die Thür- und Fenstersteuer bereits im Jahre VII der Republik nach dem Vorbilde der englischen Window-tax. Sie wird erhoben von allen Oeffnungen der Thüren und Fenster in Wohngebäuden, die nach außen führen, und wird deshalb nicht mit Unrecht als eine Steuer auf Luft und Licht bezeichnet. Sie wird nach einem Tarif bestimmt, der sich abstuft nach der Qualität der Oeffnungen und der Bevölkerungsziffer der Ortschaften. Sie entfällt mit 16 Prozent der direkten Steuern und 1 Frank 40 Centimen auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Patentsteuer endlich besteht seit dem Jahre 1791, sie ruht auf dem Gewerbebetrieb und wird erhoben einmal nach einem festen Satze, der abgestuft ist nach der Bevölkerungszahl, sodann nach einem proportionellen Satze, der den zwanzigsten Theil des Miethwerthes der Wohnungen und der Räume beträgt, die zur Ausübung des steuerbaren Gewerbes dienen. Der Ertrag dieser Steuer, von der 8 Prozent an die Gemeindekasse abgegeben werden, macht 19 Prozent der direkten Steuern aus. Die Erhebungskosten der gesammten direkten Steuern sind zu berechnen auf 1,230,000 Franken, was etwa 10 Prozent der Bruttoeinnahme ergibt.

Die indirekten Steuern sind theils solche, welche für Reichsrechnung erhoben werden, theils solche, welche für Rechnung des Landes erhoben werden. Da der Ertrag der Zölle und der übrigen Reichssteuern zur Reichskasse fließt, so erscheint er im Etat von Elsaß-Lothringen nicht in Einnahme, vielmehr sind in Einnahme dort nur die Vergütungen gestellt, welche das Reich für die Erhebung der Reichssteuer gewährt, und welche, soweit es die Zölle angeht, allerdings die Ausgaben nicht decken. Von denjenigen Steuern, welche für privative Rechnung des Landes erhoben werden, sind hervorzuheben die Weinsteuer, die Biersteuer, das Enregistrement und der Stempel. Die Weinsteuer ist für das Jahr 1875 veranschlagt auf den Betrag von 1,350,000 Franken; der Ertrag, welcher im Jahre 1872 vor Einführung des neuen Gesetzes 2,212,000 Franken ergeben hatte, stellte sich in den ersten zwölf Monaten nach Einführnng des Gesetzes auf nur noch 1,303,000 Franken; die Einnahme hatte also eine Minderung um mehr als 900,000 Franken erfahren. Durch diesen Nachweis wird ziffermäßig belegt, daß die Wirkung des Gesetzes nicht, wie häufig behauptet wird, eine Erhöhung, sondern eine beträchtliche Ermäßigung der Steuer gewesen ist. Die Steuer entfällt gegenwärtig auf den Kopf der Bevölkerung mit 87 Centimen, wogegen in Baden die Weinverzehrsteuer mit 1 Frank 37 Centimen den Kopf der Bevölkerung belastet. Die Biersteuer ist unverändert nach dem französischen Gesetze übernommen; sie ist eine Fabrikationssteuer und auf einen Ertrag von 1,850,000 Franken veranschlagt, etwas geringer als im Vorjahre. Dabei ist darauf gerechnet, daß die gesegnete Weinernte dieses Jahres eine Minderung des Bierkonsums zur Folge haben wird. Der Ertrag des Enregistrements, mit 10 Millionen Franken eingesetzt, hat eine Minderung von 573,000 Franken erfahren in Folge des Gesetzes vom Mai v. J., durch welches die anderthalb Zuschlagzehntel noch gelassen sind.

Die Einnahmen aus den übrigen Verwaltungszweigen setzen sich zusammen aus Gebühren, Kosten, Strafen, Miethsentschädigungen und sind im Etat einzeln nachgewiesen; sie werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Wozu werden nun diese Einnahmen verwendet? Die ordentlichen Ausgaben, zu deren Deckung in Höhe von 36,281,000 Franken sie dienen sollen, zerfallen nach ihrem Zwecke in fünf große Gruppen: die der Betriebsverwaltungen, welche daran mit 28 Prozent, sodann die der inneren Verwaltung und der Rechtspflege, welche mit 20 Prozent betheiligt sind; die Ausgaben für Unterricht und geistliche Angelegenheiten, welche 22 Prozent in Anspruch nehmen; die Ausgaben für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Bauten, welche 12 Prozent, endlich die Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung, welche 18 Prozent beanspruchen. Von dem Gesammtbetrag dieser Ausgaben entfallen auf Besoldungen der Beamten mit Ausnahme der Lehrer und Geistlichen 10,618,000 Franken, auf sachliche Ausgaben der Behörden 2,159,000 Franken. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß ein Theil dieser Ausgaben, wie schon erwähnt, vom Reich erstattet wird für die Erhebungskosten der Reichssteuern, und daß ein anderer Theil von den Gemeinden erstattet wird für Leistungen, welche Staatsbeamte für sie besorgen. Beide Summen stellen sich auf 2,416,000 Franken und vermindern den vorher angedeuteten Aufwand auf den Betrag von 10,361,000 Franken.

Ich erlaube mir hierbei nur noch einige Bemerkungen über die bezüglich der Besoldung beobachteten Grundsätze.

Es ist bekannt, daß von den vormals französischen Beamten nur sehr wenige in den Dienst der deutschen Verwaltung eingetreten sind. Von oberen Beamten waren im Jahre 1872 nur 42 Elsaß-Lothringer, darunter in der Justiz allein 33, von Subaltern- und unteren Beamten 280. Diese Lage der Verhältnisse nöthigte zu einer fast durchgängig neuen Besetzung der Stellen durch Heranziehung von Beamten aus anderen deutschen Staaten. Die Aufgabe, welche dieser Beamten wartete, war eine nicht leichte. Inmitten einer Bevölkerung, die, wenn nicht feindselig gesinnt, doch jedenfalls abgeneigt war, neuen Verhältnissen gegenüber, deren Kenntniß zugleich mit derjenigen der Sprache nur allmählich und mit großen Anstrengungen zu erwerben war, sahen sich diese Beamten in einer Lage, welche ihre heimischen sicheren Stellungen aufzugeben alle Tüchtigen unter ihnen nur durch patriotische Hingebung hätten bestimmt werden können. Für die Regierung erwuchs daraus die Pflicht, wenigstens die äußere Lage dieser Beamten zu sichern. Sie mußte darnach ihnen nicht blos das gewähren, was sie daheim aufgegeben hatten, sondern in Anbetracht der damals unzweifelhaft vorhandenen außergewöhnlichen Theuerung aller Lebensbedürfnisse und in Anbetracht der den Gewohnheiten des Landes entsprechenden kostspieligeren gesammten Lebenshaltung, ihnen Zulagen gewähren, welche die Schwierigkeit des Einlebens in neue Verhältnisse einigermaßen ausgleichen konnten; sie war andererseits genöthigt, mit definitiven Anstellungen rascher und umfassender vorzugehen, als unter anderen Verhältnissen angezeigt gewesen wäre. Sie wich in beiden Beziehungen von der französischen Uebung ab, der es entspricht, nur die höheren Beamten glänzend zu dotiren, die unteren geringer

zu bezahlen und die Mehrzahl aller Beamten als durch einfache Verfügung entlaßbar zu behandeln. Bei Bemessung der Besoldungen haben die normalen Sätze der entsprechenden preußischen Beamtenkategorien im allgemeinen zum Anhalt gedient, denen ein Uebermaß wohl nicht gerade zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Zulagen bewegen sich in einer Grenze von 50 Thalern bis 500 Thaler, je nach der Stellung der Beamten und den Theuerungsverhältnissen des Wohnortes. In letzterer Beziehung waren ursprünglich 3 Klassen angenommen, die aber später auf 2 reduzirt worden sind, weil die größere Zahl der Klassen bei der Versetzung der Beamten Schwierigkeiten ergab. Als im vorigen Jahre die Beamten der Reichsverwaltung Wohnungsgeldzuschüsse erhielten, von denen ein Theil bei Berechnung der Pensionen in Ansatz gebracht werden soll, wurden in Elsaß-Lothringen zahlreiche Wünsche von Beamten laut, sie ebenfalls solcher Zuschüsse theilhaftig werden zu lassen. Die Regierung hat diesem Drängen nicht nachgegeben, sie hat es aber für billig gehalten, einen entsprechenden Theil der Zulagen, welche übrigens überall die Wohnungsgeldzuschüsse übertreffen oder ihnen wenigstens gleich sind, ebenfalls für pensionsfähig zu erklären. Dies ist durch den vorigen Etat geschehen. Sie haben außerdem durch ein Gesetz vom vorigen Jahre die Pensionen der Beamten entsprechend denen der Reichsbeamten geregelt und auch den Wittwen und Waisen Pensionen innerhalb des unabweisbaren Bedürfnisses zu geben beschlossen. Für diese letzteren Zwecke erscheint gegenwärtig im Etat nur eine geringe Summe; sie wird mit der Zeit natürlich wachsen, sie wird aber auch eine Ausgleichung darin finden, daß die Pensionen der vormaligen französischen Beamten und ihrer Wittwen und Waisen, welche kraft des Friedensvertrages auf die Landeskasse übernommen worden sind, mit dem Fortschritt der Zeit sich mindern werden.

In den Spezialetats sind sowohl die einzelnen Stellen der Beamten der Zahl nach, als die Besoldungen nach ihrem Mindest- und Höchstbetrage und im Durchschnitt aufgeführt, ebenso die Zulagen. Das früher übliche Prinzip der Besoldung der Beamten durch Gebühren ist nur noch ausnahmsweise bei einigen Kategorien im Bereiche der Steuerverwaltung beibehalten. Wo das Amt nicht die volle Kraft des Mannes in Anspruch nimmt, werden statt der Besoldungen nur Remunerationen gewährt; auch den außergewöhnlich hoch erscheinenden Betrag für Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe wollen Sie daraus erklären, daß die Regierung wünscht, den Etat nicht vorzeitig mit festen Besoldungen zu belasten, sondern erst das Ergebniß der Erfahrung für die Nothwendigkeit, dauernde Beamte einzustellen, abzuwarten. An neuen Ausgaben gegen das Vorjahr sind in diesem Bereich nur wenige hervorzuheben, welche bei der Steuerverwaltung entstehen durch die Vermehrung der Kontrolbeamten, sowie durch die Vermehrung der Enregistrementseinnehmereien, bei deren Einschränkung man anfangs etwas zu weit gegangen war, endlich durch die Verbesserung der Kompetenzen der Gendarmen.

In der dritten Gruppe erscheinen für die geistliche Verwaltung an dauernden Ausgaben 3,248,000 Franken. Nach der bestehenden Gesetzgebung hat der Staat den Geistlichen aller Kulte Staatsgehalt zu gewähren; er trägt außerdem die Kosten für den Gottesdienst, und für den Unterhalt der bischöflichen Gebäude; er leistet Zuschüsse für die geistlichen Seminarien in Form von Stipendien und giebt Zuschüsse zu Kirchen- und Synagogenbauten. Die Gehalte der katholischen Geistlichen stufen sich nach den Lebensjahren ab, die der übrigen Religionsdiener nach der Bevölkerungsziffer des Ortes ihrer Anstellung. Das französische Budget für das Jahr 1871 wies an Ausgaben für die geistliche Verwaltung 2,168,000 Franken auf; die Steigerung der Ausgaben in dem vorliegenden Etat um mehr als 1,180,000 Franken hat ihre Ursache wesentlich in der Verbesserung der Gehälter und in Vermehrung der Zuschüsse für Kirchenbauten. Die im französischen Etat eingestellten Gehälter waren offenbar unzureichend; die Nebeneinnahmen der Geistlichen, an sich ungleich, waren zu unerheblich, um eine zureichende Ergänzung zu bilden. Die Regierung hat es deshalb für nothwendig gehalten, die äußere Lage der Geistlichen der hohen Aufgabe, die sie zu erfüllen haben, würdiger zu gestalten, und hat die Gehälter durchschnittlich um 50 Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist bereits im Etat von 1872 eingestellt worden. Die Regierung hat geglaubt, damit einfach eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen.

Im Bereich der Unterrichtsverwaltung, für deren ordentliche Ausgaben 4,472,000 Franken vorgesehen sind, tritt zunächst die im Jahre 1872 neu gegründete Universität entgegen. Ihren ordentlichen Ausgaben sollen aus Landesmitteln jährlich 1,016,000 Franken zugeführt werden. Der Gedanke, in Straßburg eine deutsche Hochschule zu begründen, ist in diesem Hause gefaßt und allseitig mit warmer Begeisterung begrüßt worden. Ich darf mit Genugthuung sagen, daß die hohen Erwartungen, welche an seine Ausführung sich knüpften, auf dem besten Weg der Erfüllung sind: Dank der geschickten Hand, die mit der Vorbereitung der Bildung des Lehrkörpers betraut war, Dank der glücklichen Ergänzung, die derselbe seither erfahren, und nicht minder Dank dem frischen Eifer der studirenden Jugend hat die jüngste deutsche Hochschule in den zwei Jahren ihres Bestehens bereits eine Blüthe erreicht, welche treffliche Früchte verspricht; ihre Erfolge werden selbst von nationalen Gegnern, denen über dem Mißmuth nicht zugleich die Einsicht abhanden gekommen ist, willig anerkannt. Die Universität, die ihr erstes Semester mit 212 Hörern begann, hat deren im laufenden Semester mehr als 700. Das rege wissenschaftliche Streben, was Lehrer und Lernende erfüllt, läßt darauf rechnen, daß diese Blüthe von Bestand sein wird. Die dauernden Ausgaben für die Unterhaltung der Universität sind allerdings nicht unbeträchtlich und werden insbesondere im Lande selbst als zu schwer für dasselbe bezeichnet. Die Regierung theilt diese Ansicht nicht. Sie ist bei Bemessung der Besoldung der Professoren allerdings über die bis dahin üblichen Grenzen einigermaßen hinausgegangen, sie hat aber damit nur eine Versäumniß gut gemacht, durch welche in dem Kampfe um den Erwerb die Lehrer und Forscher in den höchsten Gebieten der Wissenschaft schon fast zu lange benachtheiligt worden waren. Dem Lande wird der Aufwand, den es macht, reichlich verzinst durch die tüchtigen Männer, die die Universität heranbildet. Seine finanziellen Kräfte werden aber gleichwohl nicht ausreichen, um den weiter erforderlichen Ausbau der wissenschaftlichen Institute an der Universität ins Werk zu setzen. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Ausbaues brauche ich mich in dieser Versammlung weiter nicht zu verbreiten. Das Vorhandene ist unzulänglich und zum Theil nur provisorisch benutzbar. Der Reichstag hat bereits im vorigen Jahre einen Betrag von 500,000 Thalern bewilligt, um dem bezeichneten Zwecke zu dienen. Von diesem Betrage ist eine namhafte Summe verwendet zur provisorischen Einrichtung naturwissenschaftlicher Institute; ein anderer Betrag ist bestimmt für den nothwendigen Bau einer pathologisch-anatomischen Anstalt, derart, daß von dem Betrage der 500,000 Thaler zwei Drittel und darüber in Anspruch genommen werden. Der weitere Bedarf ist ohne Deckung, da er aus den Einkünften des Landes ohne ihm nicht anzusinnende Opfer nicht entnommen werden kann. Unter diesen Umständen empfiehlt sich der Vorschlag, welchen die Regierung in § 4 des vorliegenden Etatgesetzes macht, der Vorschlag, den Betrag an Reichskassenscheinen, welcher auf Elsaß-Lothringen entfällt, für Zwecke der Universität und der damit verbundenen Bibliothek zu widmen. Das Reich wird dadurch nicht belastet, die Universität wird von den wechselnden Schicksalen des Etats unabhängig gestellt, das Land aber wird sich über diese Verwendung nicht beklagen können, wenn erwogen wird, was zu erwägen billig

ist, daß es der Festigkeit der deutschen Regierung beim Abschluß des Friedens die Freiheit von Landesschulden freilich immerhin auf Kosten der deutschen Kriegsentschädigung verdankt und dadurch der Nothwendigkeit überhoben ist, die Kassenscheine zur Einlösung von Staatspapiergeld zu verwenden. Die Regierung glaubt daher auf Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage rechnen zu können. Für die Verwaltung und Anlegung des Fonds sind gleiche Grundsätze vorgesehen, wie für den Fonds, welcher zur Erbauung des Reichsparlamentsgebäudes bestimmt ist.

Für die Lyzeen und sonstigen höheren Lehranstalten erscheint in Ausgaben ein Betrag von 1,213,116 Franken. Er wird bei den Lyzeen zu einem erheblichen Theil, in Höhe von etwa 300,000 Franken, durch Einnahmen gedeckt, welche den Anstalten aus den mit ihnen verbundenen Internaten erwachsen. Auch hier zeigt sich ein erfreulicher Aufschwung. Die Zahl der Schüler in den drei Lyzeen ist vom Jahre 1872, wo sie 530 betrug, auf 1264 im laufenden Jahre gewachsen. Die anderen höheren Lehranstalten des Landes werden theils aus eigenen Einkünften, theils aus Gemeindemitteln unterhalten; doch reichen beide Quellen nicht aus, um sie auf diejenige Stufe der Leistungsfähigkeit zu bringen, welche die Verwaltung wünschen muß; daher ist ein Landeszuschuß von 553,000 Franken erforderlich. Die Anstalten sind von 16 auf 21 angewachsen, ihre Schülerzahl beträgt zur Zeit zweitausenddreihundert und einige sechzig, während sie 1873 nur von 870 besucht waren.

Für das Volksschulwesen endlich wirft der Etat den Betrag von 2,174,000 Franken aus. Nach der bestehenden Gesetzgebung hat der Staat für die Kosten der Volksschulen erst in dritter Linie einzutreten, die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Elementarschulen und die Besoldung der Lehrer ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Zur Deckung der Kosten, soweit das Schulgeld dazu nicht ausreicht, werden bei dem Mangel ausreichender ordentlicher Einkünfte der Gemeinden drei Centimen zu den vier direkten Staatssteuern erhoben. Diejenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit des Unterrichts eingeführt haben, erheben außerdem noch vier Zuschlagscentimen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, tritt der Bezirk helfend ein, der seinerseits drei Zuschlagscentimen zu den vier direkten Steuern für den Zweck votirt. Darüber hinaus kommt der Staat auf. Als die deutsche Verwaltung eintrat, waren die Gehälter der Hauptlehrer an den Volksschulen so normirt, daß sie von 700 bis 1000 Franken gingen und zwar derart, daß der Betrag von 1000 Franken nur dem zwanzigsten Theil der Lehrer, welche das fünfzehnte Dienstjahr überschritten hatten, kraft besonderer Bewilligung des Unterrichtsministers gewährt werden konnte. Die Regierung hielt es für unerläßlich, diese Gehälter, die von der Löhnung der meisten Fabrikarbeiter übertroffen wurden, zu erhöhen; sie hat es derart gethan, daß nunmehr das Mindestgehalt der Hauptlehrer von 900 bis 1500 Franken sich beläuft, und daß auch die Gehälter der Hilfslehrer, welche früher auf 4- und 500 Franken standen, und die Gehälter der Lehrerinnen, welche von 350—600 Franken bezogen hatten, entsprechend verbessert wurden. Dies ist in der Art ins Werk gesetzt, daß zunächst die Gemeinden angehalten wurden, ihre Verpflichtung zur Erhebung von Zuschlagscentimen vollständig zu erfüllen, was bisher nicht überall geschehen war. Der Zuschuß, der aus der Landeskasse gewährt werden muß, beläuft sich gegenwärtig auf 841,000 Franken, während er früher nur 235,000 Franken betragen hat. Die Regierung hat die Lage der Lehrer außerdem dadurch verbessert, daß sie ihnen und ebenso ihren Wittwen und Waisen Pensionen gleich den Landesbeamten gewährt, ohne sie zur Zahlung von Beiträgen zu nöthigen, welche sie unter französischer Herrschaft zahlen mußten, um einen Pensionsanspruch für ihre Person zu gewinnen. Immerhin besteht noch ein drückender Mangel an tüchtigen Lehrern, und es wird noch großer Anstrengungen bedürfen, um diesen Mangel zu beseitigen. Es bedarf jährlich etwa 216 neuer Lehrkräfte, von denen nur ein geringer Theil durch Zuzug aus dem übrigen Deutschland gewonnen werden kann. Es bleibt daher nur übrig, für die Heranbildung von Lehrkräften im Lande selbst zu sorgen. Die Regierung hat deshalb der Einrichtung von Seminaren und Präparandenschulen besondere Sorgfalt und größere Mittel zuwenden zu müssen geglaubt. Zur Zeit bestehen drei Seminare für Lehrer, zwei für Lehrerinnen und drei Präparandenanstalten. Im Laufe des nächsten Jahres sollen drei neue Seminare errichtet werden. Die Mittel dafür können von den Gemeinden nicht aufgebracht werden, weil diese Mittel bereits vollständig für die Besoldung der Elementarlehrer in Anspruch genommen sind; auch der Zuschuß der Bezirke reicht nur für einen Theil der Kosten aus, die folgeweise in der Hauptsache auf die Landeskassen übernommen werden müssen. Als einen Beweis, daß die Regierung dabei auf dem richtigen Wege vorschreitet, glaube ich anführen zu dürfen, daß der Zudrang zur Aufnahme in die Seminare und Präparandenschulen aus dem Lande selbst so groß ist, daß immer nur ein Theil der Anmeldungen berücksichtigt werden kann. Ich glaube, daß auch der Reichstag das Bestreben der Regierung, den Volksunterricht zu heben, billigen und daß er die Ansicht gutheißen wird, daß kein Geld nützlicher angelegt sei, als das zur Errichtung von Schulen, in denen die Jugend zu einem tüchtigen und sittlichen Leben vorbereitet wird.

(Bravo!)

Die Bewilligung der erbetenen Fonds für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Bauten wird voraussichtlich einer Schwierigkeit nicht begegnen. Die Regierung läßt es sich angelegen sein, die Landwirthschaft, die Dank der Gunst des Klimas und durch den Fleiß einer arbeitsamen Bevölkerung allgemein in einem blühenden Zustande sich befindet, zu fördern. Sie thut dieses namentlich durch Hebung der Viehzucht, insbesondere des Pferdestandes, durch Regelung der Entwässerungen und Bewässerungen, vor allem durch Verbreitung guten landwirthschaftlichen Unterrichts. Dem letzteren Zwecke dient die Anstellung von Wanderlehrern, die Einrichtung einer Obstbau- und Weinbauschule, die Einrichtung einer chemischen Versuchsstation, endlich die Einrichtung einer technischen Winterschule, welche die Bestimmung hat, tüchtige Arbeiter für Meliorationsarbeiten heranzuziehen.

Die verhältnißmäßig bedeutenden Ausgaben, welche Wasser- und Wegebau erfordern, entsprechen dem bedeutenden Umfange beider Verkehrswege. Allein der Rheinstrom ist auf die Länge von 184 Kilometern im Stande zu halten. Die Schifffahrtskanäle des Landes umfassen 412 Kilometer. Aehnlich steht es mit der Entwickelung der Wegebauten. Dem Wegebau ist in Frankreich von altersher schon seit Heinrich IV. eine ganz besondere Pflege zu Theil geworden. Die Pflichten der Unterhaltung bestimmen sich nach der Bedeutung der Wege, die unterschieden werden in Staatsstraßen, Bezirksstraßen und Vizinalwege. Die Unterhaltung der Staatsstraßen ist ausschließlich Sache des Staats; für die Bezirks- und Vizinalwege werden aus Staatsmitteln Subventionen gegeben, die zur Zeit noch bedeutender sein müssen als früher, weil die Nachwehen des Krieges noch nicht überwunden sind, und weil die Preise der Arbeiten und Materialien um mehr als 50 Prozent gestiegen sind. Die Unterhaltungskosten pro Kilometer der Staatsstraßen belaufen sich jährlich auf 875 Franken; die Verwaltung hat dadurch wesentliche Ersparnisse erzielt, daß die Staatsingenieure und Wegemeister zugleich die Aufsicht über die Herstellung der Bezirksstraßen führen, und daß dafür von den Bezirken ein Beitrag zu den Kosten gewährt wird, der nahezu 55 Prozent der Verwaltungsausgaben beträgt.

Aus dem Bereich der allgemeinen Finanzverwaltung hebe ich an dieser Stelle nur hervor den Betrag der Kosten für den Landesausschuß, dessen berathende Mitwirkung bei Vor-

bereitung der Landesgesetze Seine Majestät der Kaiser durch den allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober d. J., welcher dem Reichstage mitgetheilt worden ist, in Anspruch zu nehmen beschlossen hat.

Die Mehrausgaben, welche der Etat gegen den vorjährigen Etat nachweist, belaufen sich auf 2,471,000 Franken. Der Haupttheil davon entfällt auf den Matrikularbeitrag, welcher nach vorläufiger Berechnung 1,828,000 Franken mehr als im Vorjahre beträgt. Es ist jedoch zu bemerken, daß in diesem Beitrage das Aversum für die Braumalzsteuer enthalten ist, an deren zur Reichskasse fließenden Einnahme Elsaß-Lothringen nicht theilnimmt, weil nach dem Vorbehalte im Gesetz vom 25. Juni v. J. die Erhebung der Biersteuer in Elsaß-Lothringen dem Lande verblieben ist. Der Rest der Mehrausgaben entfällt auf das höhere Unterrichtswesen, zum Theil auf Entschädigungen für Justizbeamte, die früher im Besitze verkäuflicher Stellen waren, und auf die Landwirthschaft.

Ich wende mich nun zu den außerordentlichen Ausgaben und werde dabei zugleich den Entwurf des Gesetzes über die Anleihe mit in den Kreis der Betrachtung ziehen müssen. Die außerordentlichen Ausgaben sind in Höhe von 13,590,000 Franken angesetzt. Davon entfallen allein auf den Etat der Wasserbauten und der allgemeinen Finanzverwaltung 10,847,000 Franken. Der Rest ist nothwendig, um produktiv wichtige Verbesserungen im Bereiche der Forstverwaltung einzuführen, um nothwendige Dienstgebäude anzukaufen, um eine Besserungsanstalt für Knaben zu gründen, an der es fehlt, und zur Förderung des Unterrichts, insbesondere durch Errichtung von Seminarien. Der Betrag dieser Ausgaben von 2,743,000 Franken würde gedeckt werden können durch den im Eingange gedachten Ueberschuß der dauernden Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben, der auf 2,758,000 Franken sich beläuft. Eine solche Deckung ist aber unmöglich für den weiteren Theil des Extraordinariums.

Die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage allein betragen für das Jahr 1875 5,600,000 Franken. Es kommt dazu die Nothwendigkeit, einen Betriebsfonds für die Kassenverwaltung zu schaffen, von dem im Jahre 1875 der Betrag von 2½ Millionen Franken als erste Rate in Einnahme gestellt ist. Zur Deckung dieser Ausgaben Grundeigenthum zu veräußern oder neue Steuern zu erheben, erachtet die Regierung nicht für richtig. In Frage konnte kommen die Veräußerung der vielbesprochenen und viel angefochtenen Tabaksmanufaktur. Die Regierung hat davon absehen zu müssen geglaubt bei der bekannten Lage der jetzigen Konjunktur. Im Lande selbst hat sich eine bedeutende Strömung gegen den Verkauf der Manufaktur, insbesondere im Bezirkstage des Unterelsaß, kund gegeben. Wollte man den Verkauf unter dem Druck der Verhältnisse gleichsam als einen Zwangsverkauf ins Werk setzen, so würde jedenfalls der Erlös ein geringer sein und nicht ausreichen, auch nur einen Theil des Bedarfs, welcher durch die Anleihe gedeckt werden soll, zu beschaffen.

Für die Aufnahme der Anleihe spricht aber nicht allein das Bedürfniß, auch die Natur der Ausgaben, die dadurch Deckung finden sollen, weist auf sie als das wirthschaftlich rationellste Deckungsmittel hin. Die Uebersicht, welche der Vorlage des Anleihegesetzes beigegeben worden ist, läßt ersehen, welche Verpflichtungeu Frankreich gegenüber zu erfüllen sind, und welcher Theil von diesen Verpflichtungen bereits erfüllt ist. Sie werden daraus entnehmen, daß es sich hauptsächlich handelt um den Erwerb beziehungsweise die Vollendung gemeinnütziger öffentlicher Anlagen wie Eisenbahnen und Kanäle, — Anlagen, für welche das Anleihekapital schon in französischer Zeit im Wege des Kredits beschafft worden war. Die Auseinandersetzung mit Frankreich hat naturgemäß nicht anders geschehen können, als daß für den Theil dieser Anlagen, der auf Elsaß-Lothringen gefallen ist, eine Kapitalabfindung an Frankreich gewährt werden muß, um deren Beschaffung es sich handelt. Durchaus gleiche Ausgaben waren schon im Laufe des Jahres 1874 zu leisten, für deren Deckung die in Aussicht genommene Einnahme jedoch nicht zulänglich war. Die beiden großen Wasserbauten, zu deren Herstellung die Anleihe außerdem dienen soll, sind ebenfalls nicht erst von der deutschen Verwaltung in Angriff genommen worden. Die Kanalisirung der Mosel innerhalb des deutschen Gebiets ist eine Pflicht der deutschen Regierung kraft des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. Auch das zweite Hafenbassin in Mülhausen ist älteren Ursprungs. Ueber die Nothwendigkeit eines Betriebsfonds endlich wird Niemand in Zweifel sein, der jemals mit einer größeren Verwaltung zu thun gehabt hat; er verbleibt überdies dem Lande als fester Kassenbestand. Eine sachgemäße Verwendung der Anleihe ist dadurch gesichert, daß die Ausgabe, in den Etat eingestellt, der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterbreitet wird. Ihre Sicherheit wird gewährleistet durch den Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben, sodann durch die Einrichtung einer besonderen Schuldenverwaltung des Landes, an welcher nach dem Vorschlage Vertreter der Bezirkstage in wirksamer Weise sich betheiligen sollen. Wenn berücksichtigt wird, welche großen Beträge in Folge der Auseinandersetzung mit Frankreich und in Folge der Wirkung des Krieges das Land bereits über sich genommen hat, — es weist Ihnen die Vorlage den Betrag von 35 Millionen nach — so wäre es wohl zweckmäßig, jedenfalls zulässig gewesen, einen Theil der Deckung für diese außerordentlichen Ausgaben schon früher im Wege der Anleihe zu suchen. Die Regierung hat es aber vorgezogen, diese Angelegenheit mit der größten Offenheit zu behandeln, und hat sie deshalb vertagt bis zur ersten Berathung des Haushalts im Reichstage.

Meine Herren, ich schließe, indem ich Ihnen die Genehmigung der Vorlage im allgemeinen empfehle. Wollen Sie dabei nicht außer Acht lassen, daß die Verwaltung erst seit 3 Jahren besteht, und wollen Sie damit eine Reihe von Ungleichheiten und Unvollständigkeiten im Etat, wenn auch nicht für gerechtfertigt, so doch für erklärlich halten. Mögen Sie aber auch die Ueberzeugung daraus gewinnen, daß feste Grundlagen gegeben sind, um das Land in deutsche Staatsform und Rechtsordnung einzuführen.

An die Herren Vertreter des Reichslandes möchte ich noch die besondere Bitte richten, daß sie an die Berathung des Etats herantreten nicht im Geiste mißmüthiger oder lediglich verneinender Kritik, sondern mit einem wohlwollenden Verständnisse für die Bedürfnisse des Landes, dessen Interesse, wie ich voraussetzen darf, Sie voranstellen allen anderen, römischen und anderen außerdeutschen Interessen. Sie werden damit dem Lande, dem Sie, wie ich glaube, im innersten Herzen angehören, einen guten Dienst erweisen!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Simonis hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Simonis**: Meine Herren. Der verehrte Herr Vorredner endigte soeben seine Auseinandersetzung des Haushaltsetats von Elsaß-Lothringen mit der Bitte an die Vertreter von Elsaß-Lothringen, sich an dieser Berathung nicht mit einer mißmuthigen und verneinenden Kritik zu betheiligen, sondern auf eine ernste und wohlwollende Art; sie würden so dem Lande einen nicht geringen Nutzen verschaffen. Doch glaube ich nicht, daß man es den Vertretern von Elsaß-Lothringen irgendwie verargen kann, wenn sie einige allgemeine Bedenken über den vorliegenden Haushaltsetat dem hohen Reichstag unterbreiten.

Es hat nämlich seit dem Tage, wo Elsaß-Lothringen erobert wurde, noch nicht einen Tag gegeben, der für die Zukunft unseres Landes so wichtig war, wie der jetzige. Bis zu dieser Stunde hatte der Reichskanzler die

volle Verfügung über alle unsere Interessen und brauchte darüber Niemanden Rechenschaft abzulegen. Der Bericht, welcher alljährlich dem Reichstage mitgetheilt wurde, konnte blos besprochen werden, allein zur Verantwortung wurde Niemand gezogen. Während dieser Zeit ist aber die bestehende Ordnung und Einrichtung des Landes nicht aufrecht erhalten worden; es wurde Vieles gestürzt, umgeändert, neu geschaffen, namentlich ist uns die Kreisordnung beschеert worden, namentlich auch das Schulwesen vielfach geändert worden u. s. w. Nun, für diese neue Ordnung der Dinge, die man da eingeführt hat, wird jetzt Geld gefordert, und es steht mir da die Frage sehr lebhaft vor Augen, ob die Bewilligung der Geldmittel, welche zur Fortsetzung dieser so eingeführten Aenderungen nothwendig sind, nicht auch zugleich die Gutheißung von Allem einschließt, was da ist geschaffen worden. Wenn aber dies eingeschlossen sein sollte, dann hätte der Reichstag allerdings mit der Beschließung dieses Haushaltsetats eine ungemein große Verantwortung auf sich.

Ein anderes Bedenken, und dieses ist ebenso wichtig, besteht darin: ist der Reichstag in der Lage, dem Lande Elsaß-Lothringen ein Budget festzustellen? Ich glaube wohl, daß die Herren alle seit vier Jahren sich vielfach nach Elsaß-Lothringen hingewendet haben, um da in Büchern, bei Freunden, durch Reisen sich über die Zustände von Elsaß-Lothringen zu erkundigen; doch ein Anderes ist es, ein Land blos durch Bücher und Hörensagen kennen zu lernen, und mit den Verhältnissen des Landes ganz und gar vertraut zu sein, und das ist doch unumgänglich nothwendig, wenn man das Budget vom Lande machen soll. Und so dieses Bedenken irgendwie als ein Mißtrauen gegen den Reichstag angesehen würde, so würde Niemand dasselbe reger hervorrufen, als der Herr Vorredner, welcher es als nothwendig erachtete, in einer weiten Rede auseinanderzusetzen, was da für Verhältnisse sind, was da für Steuern dem Lande aufgelegt sind, wie die Steuern erhoben werden, wie Grundsteuer, Mobiliarsteuer, Personalsteuer, Luft- und Lichtsteuer, wie er es nannte, dem Lande aufgelegt wird. Und indem er dies Alles genau erklärte, scheint er mir den besten Beweis darüber geliefert zu haben, daß, wie ich glaube, den Herren im Reichstage die Verhältnisse des Reichslandes nicht hinlänglich bekannt sind, um dem Lande einen Haushaltsetat festzusetzen. Demnach ist es dem Reichstage nicht möglich, hierin anders voranzuschreiten, als der Regierung ein Vertrauensvolum oder ein Mißtrauensvotum zu geben.

Bisher scheint die Regierung immer ein außerordentlich großes Gewicht darauf gelegt zu haben, so oft von Elsaß-Lothringen die Rede war, ein Vertrauensvotum zu fordern. Als wir am 3. März dieses Jahres die Aufhebung des Belagerungszustandes beantragten, hat der Reichskanzler zweimal geantwortet, er mache aus diesem Votum ein Vertrauensvotum. Vor einigen Tagen kam eine viel weniger wichtige Frage vor; wir beantragten nämlich, daß die Aufhebung der französischen Sprache vor den Gerichten nur durch ein Gesetz könnte dekretirt werden; auch da hat der Reichskanzler wiederum zu zwei Malen gesagt, er begehre das Vertrauen des Reichstages. Ja, wenn in einer so geringen Frage, wie diese, ob ein Advokat ein Jahr länger oder weniger französisch plädiren kann, wenn da schon ein Vertrauensvotum begehrt wird, wie viel mehr wird ein Vertrauensvotum begehrt werden, wenn es sich darum handelt, alle die Einrichtungen, die uns im Reichslande geschaffen sind, und alle Gelder, die da begehrt werden, gut zu heißen!

Es ist auch eine allgemeine Frage mit dem Rechte der Feststellung des Haushalts verbunden. Ich habe nämlich vielfach schon in diesem Reichstag gehört, daß man vom Budgetrecht sprach. Man sagte: das Budgetrecht sei nicht ein oktroyirtes Recht, es sei ein natürliches Recht, das jedem Lande, jedem Volke von Natur an zusteht. Man sagte: es sei nicht erlaubt, daß die Vertreter eines Landes sich des Budgetrechts begeben. Ja, wenn das wahr ist für ein jedes Land, warum sollte es nicht auch wahr sein für Elsaß-Lothringen, und wie kann dann ein Mitglied des Reichstages es auf sich nehmen, den Elsaß-Lothringern ein Budget zu machen? Dadurch verkennt jedes Mitglied des Reichstags das Budgetrecht als ein natürliches Recht des Landes, und wie weit die Folgen von diesem einmal aufgegebenen Grundsatz reichen können, das ist nicht leicht zu ermessen. Ich werde einen Namen anführen, der wohl vielen Herren des Reichstages ein sehr lieber Name sein wird, es ist der Franzose Guizot, dessen Absterben die gelehrte Welt jüngst betrauert hat. Der stellt als Schluß aller seiner historischen und politischen Studien den Grundsatz auf: keine Steuer ist eine berechtigte Steuer, wenn sie nicht von dem Volke, welches diese Steuer zahlen muß, zuerst gut geheißen worden ist.

Andererseits: hat der Reichstag die nöthige Zeit dazu, um den Landesetat gehörig zu prüfen und zu untersuchen? Die Vorlage der Regierung ist uns erst diese Woche zur Hand gekommen; gewiß die Wenigsten dieser Herren haben die Zeit gefunden, diesen voluminösen Band nur zu durchblättern. Jeder Mensch, der einen mittelmäßigen Haushalt zu besorgen hat, braucht viele Zeit dazu, um seine Ausgaben und seine Einnahmen nebeneinander zu ordnen. Viele der Herren sind Mitglieder ihrer respektiven Landtage, in denselben wird wochen- und monatelang darüber diskutirt: soll diese Einnahme angenommen werden, soll diese Ausgabe bewilligt werden? hier aber im Reichstag kann es nicht anders gehen, als ganz im Flug.

(Rufe: O nein, durchaus nicht!)

Der Herr Vertreter des Bundesraths für Elsaß-Lothringen hat eben in einer sehr interessanten Darlegung gezeigt, wie sich die Ausgaben und Einkünfte des Reichslandes darstellen. Er hat vielfach den Vergleich gemacht zwischen Elsaß-Lothringen und dem benachbarten Baden. Die Zahl der Bevölkerung ist beinahe dieselbe, ja, beide Länder haben unendlich viel Aehnlichkeit miteinander. Nun aber habe ich wohl gehört, daß der Herr Vertreter des Reichskanzleramts von dem schuldenfreien Elsaß gesprochen hat, wie aber die Schuldverhältnisse im Badischen stehen, davon hat er uns nichts gesagt. Daß man ein so schuldenfreies Land mit dem verschuldeten Baden so geradeweg auf einen und denselben Fuß stellt, scheint nicht ganz geeignet zu sein.

Nun kam der Haushaltsetat zugleich vor mit einer Anleihe von einer sehr beträchtlichen Summe. Von der Anleihe will ich eingehender nicht sprechen, indem mein Freund und Kollege Winterer sich vornimmt, hierüber unsere Ansichten mitzutheilen. Allein man hat sich gleich verwahrt gegen die Anklage, daß vielleicht in diesem Entwurf einer Anleihe das Zeugniß eines Ungeschicks in der Verwaltung des Reichslandes liege. Diesen Gedanken wird sich doch schwerlich Jemand ausschlagen, wenn man da bedenkt, Frankreich hatte vor dem Kriege eine Schuld von nahezu 13 Milliarden. Von dieser Schuld trafen auf Elsaß-Lothringen ungefähr 500 Millionen, theils in 3-, theils in 4-, theils in $4\frac{1}{2}$prozentigen Anleihen. Daß man aber mit Aufhebung dieser Schuld oder dieser Verpflichtung der Zinszahlung nicht zugleich die Summe hervorzubringen gewußt hat, welche an die Verbindung gegen Frankreich anknüpft und sich, glaube ich, auf 5 Millionen beläuft, das ist in meinen Augen etwas ganz Unerklärliches. Ich möchte keinen härteren Ausdruck dafür gebrauchen. Ich werde da dem Herrn Stellvertreter des Reichskanzleramts in einigen Zahlen weiter nachfolgen. Er sagte nämlich: was die Forstverwaltung betrifft, so war der Anschlag der Einkünfte für 1872 nur 5,740,000 Franken, für 1873 aber 7,790,000 Franken, und den Grund dieser ungemeinen Zunahme findet er darin, daß nämlich die deutsche Verwaltung viel geschickter

mit dem Verkauf des Holzes umzugehen weiß, als die französische Verwaltung. Nun, meine Herren, da kann allerdings nicht untersucht werden, ob die Fällung des Holzes nicht großartiger vorgenommen wird als früher. Ich will gerne annehmen, daß die desfallsige im Elsaß vielfach verbreitete Ansicht unrichtig sei, daß man nämlich nicht großartiger mit dem Fällen von Holz zuweg gehe, als früher. Aber eine Bemerkung muß ich doch da den Erörterungen, die wir soeben hörten, beifügen, nämlich daß das Holz seit ungefähr 4 Jahren wenigstens 15—20 Prozent allgemein im Preise gestiegen ist, und dennoch ist der Voranschlag der Nettoeinkünfte blos 3,398,500 Franken, wenn man von der Bruttoeinnahme die außerordentlichen Ausgaben abzieht; läßt man aber die außerordentlichen Ausgaben noch dabei, so bleiben nur 3,883,000 Franken, statt daß Anno 1870 für Frankreich in Elsaß-Lothringen eine Summe von 3,944,000 Franken, folglich eine größere als die letztere erzielt worden ist. Den Grund hierfür kann ich doch gewiß nicht anderswo finden, als in denselben Mißständen, welche ich noch mehrere Male hervorzuheben haben werde, nämlich, daß man in Besoldung und Anstellung der Beamten viel zu großartig zu Wege gegangen ist.

Da ich diesen Punkt einmal berührt habe, will ich ihn gleich weiter auseinanderlegen. Der Herr Vertreter des Reichskanzleramtes sagte uns soeben, es wäre so schwierig gewesen, Beamte zu finden, um die verschiedenen Stellen einzunehmen. Die französischen Beamten seien meistens über die Vogesen hinübergesiedelt, und deutsche Beamte wären nur schwer herbeizubringen gewesen. Ueber diese Aeußerung muß ich mein Staunen aussprechen. Wenn so große Schwierigkeit vorhanden war, um deutsche Beamte über den Rhein herüberzuziehen, wie kommt es dann, daß man so plötzlich die Zahl der Beamten auf eine beinahe unbeschränkte Art vermehrt hat? Das findet man in allen möglichen Zweigen der Verwaltung, das findet man bei den Eisenbahnen, das bei den Präfekturen oder Präsidien, das bei den Kreisdirektionen, ja, ich glaube, in allen Fächern der Verwaltung, und überall hat diese großartige Herbeiziehung von Beamten, welche diesseits des Rheins wohnten und auf das linke Ufer hinübergesiedelt sind, so großartige Proportionen angenommen, daß man vielmehr auf einen entgegengesetzten Gedanken kommen mußte, daß nämlich die Regierung sich da sehr vergnügt zeigte, großartig mit dem Fonds von Elsaß-Lothringen zu Wege zu gehen; denn sie hatte da ein großes Problem zu lösen. Vor einigen Tagen sagte der Herr Abgeordnete — ich glaube er ist nicht gegenwärtig — Richter (Hagen) sehr vortrefflich, es solle eine Steuer nur dann erhoben werden, wenn die Ausgabe eine nothwendige Ausgabe ist. Da fand sich aber die Regierung in einer ganz eigenthümlichen Lage: die Steuern waren einmal da, und Ausgaben zu bestreiten waren nicht da. Jetzt, wie machen? was anfangen mit den vielen Millionen? — und da sehen wir, daß die Regierung das Räthsel auf eine Art gelöst hat, welche der Darstellung des Herrn Vorredners gar nicht paßt. Sie hat nämlich gleich die Ausgaben so großartig vermehrt, daß, wenn man fünf arme Millionen zu zahlen hatte für die Verpflichtung gegen Frankreich, man endlich nach vier Jahren kommt und sagt: ja, wir haben keinen rothen Heller in der Tasche.

Wie man nämlich mit Vermehrung der Ausgaben vorgegangen ist, werde ich durch einige Zahlen darlegen. Erst hat man uns das Oberpräsidium bescheert, welches im Budget mit einer Summe von 847,000 Franken im gewöhnlichen und außerordentlichen Betrag steht; nächstdem steht das Reichskanzleramt mit 195,000 Franken, zusammen in runder Summe 1 Million — und da bin ich dem verehrten Herrn Herzog sehr dankbar dafür, daß er uns die Zahlen in Franken dargelegt hat; er schien mir, indem er diese Rücksicht gegen uns trug, in wohlwollendster Weise zu rechtfertigen, was ich vor einigen Tagen die Ehre hatte dem Reichstage vorzutragen, daß es nämlich für die Elsaß-Lothringer eine sehr schwierige Lage ist, wenn man ihnen die Frankenrechnung wegnimmt.

(Heiterkeit.)

Ich bin ihm sehr dankbar dafür.

Aeußerlich blieb vieles von den Formen der französischen Verwaltung aufrecht. Wir hatten nämlich einen Präfekten in Colmar, einen Präfekten in Straßburg, einen Präfekten in Metz. Die Nachfolger dieser Herren Präfekten beehrten sich anfangs vielfach, Präfekten genannt zu werden; später verlor sich der Name, und sie wollten nicht anders genannt werden als „Präsident". Nun wollen wir einmal sehen, wie sich die jetzigen Ausgaben für die Präsidien mit den früheren Ausgaben für die Präfektüren ausgleichen. In Colmar hatten wir einen Präfekten mit einem Traitement von 30,000 Franken, einen Generalsekretär mit 6000 Franken, 3 conseillers de préfecture jeden mit 3000, zusammen 9000 Franken. Dazu hatte der Präfekt 51,900 Franken fonds d'abonnement sowohl für Personal- als für sachliche Ausgaben, zusammen 99,900 Franken, runde Zahl 100,000 Franken. In Straßburg 139,000 Franken, in Metz war es eine Summa zwischen beiden darin, allein das ganze Departement ist nicht erobert worden, so daß man höchstens 100,000 Franken für diese Präfektur veranschlagen darf, zusammen 329,000 Franken. Jetzt haben die drei selben Präsidien 699,000 Franken, mehr wie das Doppelte.

Nach den Präfektüren kamen die Subpräfektüren. Diese wurden abgeschafft; es wurde im Elsaß das Experiment gemacht mit der sogenannten Kreisordnung, und statt der fünf Unterpräfektüren, die wir hatten, und einem Theil von einer sechsten, nämlich von Belfort, sind uns plötzlich 20 Kreisdirektoren mit allen möglichen Beamten bescheert worden. Niemals ist es erhört worden, daß die Regierung nur ein einziges Mal Mühe gehabt habe, einen Kreisdirektor zu finden. Nun, was kosteten diese Subpräfektüren, und was kosten uns jetzt die Kreisdirektoren? Unsere Subpräfektüren kosteten zusammen ungefähr 75,000 Franken und Punktum! Unsere 20 Kreisdirektoren haben nun im Haushaltsetat eine Summe ausgeschrieben von je 3000 Mark oder 3750 Franken, zusammen 75,000 Franken — für — ihre Pferde, sodaß jetzt die Pferde der Herren Kreisdirektoren akkurat so viel kosten als damals die Unterpräfekten sammt Sekretären, Schreibern und allem Zugehör.

(Große Heiterkeit.)

Ich habe mir auch einige Zahlen notirt über die Gefängnisse. Wir haben ein großes Zivilgefängniß in Enzisheim, da stiegen die Verwaltungskosten unter dem französischen Regimente auf ungefähr 63 Franken per Kopf durchschnittlich. Je nachdem weniger oder mehr Gefangene da waren, betrugen sie höchstens 79, wenn sehr wenige da waren, 48, wenn sehr viele da waren, durchschnittlich 63 Franken 50 Centimen; wirklich aber beträgt die Verwaltung per Kopf ungefähr 180 Franken, nicht völlig das Dreifache.

In Hagenau wird wirklich eine Besserungsanstalt eingerichtet für jugendliche männliche Verbrecher und Vergeher. Im Haushaltsetat steht, daß bisher die Regierung oder die Verwaltung 55,500 Franken bezahlte für alle jugendlichen Verbrecher, wo sie auch angebracht waren. Jetzt baut man für sie ein Gefängniß oder eine Besserungsanstalt. Meine Herren, wenn je Einer von Ihnen nach Hagenau käme und von dort nach Marienthal wallfahrten wollte, so würde er neben einem Palast vorbeikommen, wo er sich fragen würde: was wohnt denn da für ein Fürst? Da sollen eben diese jugendlichen Verbrecher untergebracht werden. Für sie erbaut man ein Gebäude von 700,000 Franken. Mit dem Unterhaltungsfonds kommt es jährlich ungefähr auf 40,000 Franken für Miethe, sodaß, wenn 100 solcher jugend-

licher Gefangenen dort angebracht sind, jeder eine Miethe von 100 Franken zu zahlen hat, respektive wir zahlen sie für ihn. Allein das ist nicht alles. 55,500 Franken zahlte man bisher für sie, und da war eingeschlossen die Miethe, die Aufsicht, der Unterhalt, Kleidung, Nahrung, alles zusammen; jetzt sollen sie am 1. Oktober in Hagenau eingebracht werden, und für ihren Unterhalt vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember steht im Haushaltsetat für dieses Vierteljahr, statt 55,000 Franken für das ganze Jahr, 51,587 Franken, beinahe dieselbe Summe für ein Vierteljahr, wie früher für das ganze Jahr — ohne die zahllosen Angestellten, ohne die Hausmiethe, ohne die anderen Ausgaben, sodaß man von 55,000 Franken ohne die Angestellten und die Hausmiethe auf 206,000 Franken steigen wird.

Es wurde auch hervorgehoben, daß die direkten Steuern noch immer dieselben geblieben sind, wie unter der französischen Regierung. Theilweise ja, theilweise auch nicht. Ja für den Antheil der Landeskasse; aber unter den neuen Verhältnissen mußten sich die Gemeinden, wie es der Herr Vertreter des Bundesrathes selbst hervorgehoben hat, viel größere Opfer gefallen lassen, und diese brachten eine Erhöhung auch der direkten Steuern mit sich. Die Bezirke mußten dasselbe thun, und so kam es, daß diese letzteren Anno 1870 zusammen ein Budget von 3,240,896 Franken hatten, und jetzt stehen sie alle drei bedeutend höher. Die Ausgaben der Gemeinden sind ebenso in einem sehr großen Grade gestiegen; die Zahl weiß ich nicht ganz auswendig. Es waren ungefähr vor dem Kriege im Oberrhein 16 Gemeinden, die Schulden hatten, wirklich sind es 5 mal 16 oder 80, so daß die Gemeinden ungemein mehr verschuldet sind und folglich die Bewohner auch weit mehr direkte Steuern zu zahlen haben als früher. Was auf die merkwürdigste Weise wieder damit verbunden ist, das sind die großen Gelder, welche zur Erhebung dieser selben Steuern verwendet worden. Um seine direkten Steuern bei uns zu erheben, zahlte Frankreich, inklusive der Steuern der Bezirke und Gemeinden, 537,000 Franken, jetzt, statt 500,000 Franken, 1,500,000 Franken, das dreifache ungefähr. Auch in der Erhebung der indirekten Steuern ist ein beträchtlicher Unterschied eingetreten; ich habe da Zahlen, wo der Unterschied mehr als eine Million ist.

Nebst den großen Gehältern, die da ausgestellt werden, figuriren im Budget noch andere Zahlen, welche uns ebenfalls als ungeheuer vorkommen; nämlich es stehen da zur Verfügung theils des Herrn Reichskanzlers, theils des Herrn Oberpräsidenten, theils der Herren Bezirkspräsidenten Summen, die — ich habe nicht Zeit gehabt, sie ganz zusammenzustellen — sich aber auf mehr als eine Million belaufen, so daß das Oberpräsidium und das Reichskanzleramt, die zusammen schon eine Million kosten, zur freien Verfügung wiederum mehr als eine Million haben. Ja, meine Herren, als vor einigen Jahren in Frankreich die liste civile auf 25 Millionen festgestellt wurde, fand man es in der ganzen Welt etwas exorbitant. Nun, 25 Millionen für Frankreich, das war ungefähr für uns eine Million; statt einer liste civile von einer Million haben wir nun eine von 2 Millionen und mehr.

(Heiterkeit.)

Es wird mir wohl erlaubt sein, eine Bemerkung beizufügen über die Summen, die da für die Gerichte ausgestellt werden. Im letzten Frühjahr habe ich hervorgehoben, daß wir in Elsaß-Lothringen nicht wissen, unter welcher Gesetzgebung wir stehen; ich habe das hervorgehoben in Bezug auf das Preßgesetz. Nämlich an demselben Tage, wo ich die Ehre hatte vor dem Reichstage zu sprechen, hatte der Herr Präsident des Reichskanzleramtes erklärt, das französische Preßgesetz gelte bei uns, und es wurde mir auch sogleich vom Herrn Kollegen von Puttkamer (Fraustadt) zugerufen: „Ja wohl!" Ich habe sodann den ersten Artikel des Preßgesetzes vorgelesen; es ist mir aber die Antwort noch nicht gegeben worden, wie dieses Preßgesetz bei uns giltig ist, nämlich ob jeder Bürger des Landes, wie es in diesem Artikel steht, frei eine Zeitung ohne vorherige Bewilligung der Regiernng drucken lassen kann. Es wurde mir vom Herrn Kommissar des Bundesrathes auf manchen Punkt Antwort gegeben, über diesen Punkt aber nicht, und es würde mir allerdings lieb sein, zu erfahren, wie er dieses Verfahren der Verwaltung bei diesem Gesetze vereinigt mit der Aeußerung, die er uns Ende April da gemacht hat: „es gelte allerdings das französische Preßgesetz."

Eine andere Bemerkung, die sich auf die Justizverwaltung bezieht, knüpft sich an eine sehr feierliche Rede, welche in Colmar am 6. Oktober 1874 vom Herrn Oberprokurator Schneegans ist gehalten worden; er hat nämlich da bei Eröffnung der Sitzung des hohen Gerichtes eine Rede gehalten, über welche man im ganzen Lande von Basel bis Weißenburg gestaunt hat, daß sie von dem höchsten Vertreter der Justiz in unserem Lande konnte gehalten werden.

(Abgeordneter Windthorst: Hört, hört!)

Er sprach sich nämlich so aus, daß die Abgeordneten für Elsaß-Lothringen, welche hier im Reichstage sitzen, mehr geeignet sind, ein Zerrbild von dem Lande zu liefern, als irgendwie als legislative Faktoren zum Wohle des Landes mitzuwirken. Weiter hat er die Richtung, nach welcher die Justiz ausgeübt werden sollte, so charakterisirt, daß man in seiner Rede nichts anderes finden konnte, als eine Einladung an die Richter, tendenziöse Prozesse hervorzurufen und tendenziöse Urtheile zu fällen.

(Oh! oh!)

Meine Herren, ich weiß nicht, ob ich die Sache mißverstanden habe oder nicht, ich will es Ihnen vorlesen: „Die Strafrechtspflege soll stets in lebendigem Zusammenhange mit den staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen stehen. Diese haben auch die Gerichte beim Strafmaße zu beachten. Die Strafen sollen nicht blos den einzelnen Uebelthäter treffen, sie sollen auch gleichzeitig die Bildung von gesellschaftlichen Zuständen verhindern, aus welchen neue Verbrechen hervorgehen." Und dann charakterisirt er, woher die neuen Verbrechen hervorgehen, er dehnt sich weit und breit über die radikal-ultramontanen Bewohner des Landes aus, er nimmt keinen Anstand, ihnen auch das Kullmannsche Attentat in die Schuhe zu schieben, und dadurch charakterisirt er, nach welcher Richtung er die Richter einladet, Recht zu sprechen. Er sagt, die Vertreter ein Zerrbild des Landes, — ich möchte da sagen, eine solche Rede ein Zerrbild der Justiz. Meine Herren, die Rede ist da zur Verfügung für diejenigen Herren, welche dieselbe zur Ansicht nehmen möchten.

Ich kann natürlich nicht da in alle Einzelheiten des Haushaltsetats mich einlassen, allein einige Bemerkungen drängen sich gleichsam auf. Für die Theater wurde in Frankreich bisher eine Summe von 18 Millionen Franken aufgestellt; im Haushaltsetat für Elsaß-Lothringen 180,000. Jetzt genügt es nicht, und man will den blos französisch redenden Bewohnern von Metz à toute force ein deutsches Theater oktroyiren, und dafür wird ein neuer Zuschlag von 40,000 Franken gefordert.

Von den großartigen Aufwänden, die für den Unterricht gemacht werden, hat uns der Vertreter des Bundesraths auch gesprochen; er fand selbst, daß dieser Aufwand einigermaßen, ich möchte nicht sagen, eine Entschuldigung, aber doch eine Verschönerung brauchte. Ich will mich darauf nicht einlassen; denn es liegt von unserer Seite ein Gesetzentwurf vor, um die Unterrichtsverhältnisse in Elsaß-Lothringen zu verändern. Meine Herren, wenn Sie aber sich darauf einlassen, daß Sie den Haushaltsetat, der da vorliegt, gutheißen, so heißen Sie die Veränderungen gut, die im Schulwesen vorgekommen sind. Mit welchem Rechte aber der Herr Vorredner sich über die

großartigen Erfolge, die da in der Schule erzielt werden, erfreut, das wird Ihnen von vielen meiner Kollegen und Freunde weit und breit dargelegt werden.

Auch von den Notaren, Huissiers u. s. w. wurde gesprochen, doch ich staunte, daß nicht irgend ein Wort der Erklärung dem hohen Reichstage mitgetheilt wurde über die Lage, die da geschaffen ist. Man hat uns nämlich die Stellen der Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. plötzlich aufgehoben, folglich waren die Inhaber dieser Stellen plötzlich expropriirt. Die Schuld der Auszahlung wird anerkannt, so aber, daß man den Herren verspricht: wenn ihr einmal todt seid, dann wird man euch auszahlen; so ihr aber aus Eurer Stelle austretet, nehmt euch in Acht; man nimmt euch ein Drittheil von eurem Guthaben weg. Meine Herren, es ist uns sehr unangenehm, diesen Artikel im Haushaltsetat zu sehen. Wir haben da eine Schuld, die man dem Lande auferlegt, allerdings nicht aus Mangel an Kräften, sondern vielmehr um die Inhaber der Stellen zu vertreiben und so in der Lage zu sein, neue Kräfte aus Deutschland herüber zu rufen und diese neu herübergerufenen mit fetten Stellen zu bereichern. Es sind mehrere darauf bezügliche Petitionen dem Reichstage vorgelegt worden, und ich hoffe, der Reichstag wird die Berechtigung dieser Petitionen anerkennen. Allein wenn er sie anerkennt, so liegt uns da wiederum eine noch größere Schuld auf dem Halse, und das ist eben eines dieser Vorgehen, welche wir unserer Verwaltung mit allem Rechte zur Schuld legen.

Die Verwaltung hat nämlich bei der Eroberung unsere Pflege übernommen, wie ein Vormund die Pflege eines unmündigen Kindes. Ja, wenn dieses so geschieht, was hat der Vormund als erste Pflicht anzusehen? Er hat die größte Sorgfalt zu hegen, daß das Gut des Kindes nicht vermindert, sondern vermehrt werde; er hat die größte Sorge zu tragen, auch nicht die geringste Aenderung im Anwesen des Kindes vorzunehmen, wo er nicht auf alle möglichen Arten sich versichert hat, daß das Kind, wenn es einmal groß geworden, dies alles gut heißen wird. Nun war die Zeit, wo das Kind Elsaß-Lothringen groß werden sollte, festgestellt auf den 1. Januar 1874, und weil man da das Bewußtsein hatte, daß das Kind mit dem Verwalten seines Vormundes nicht zufrieden sein könnte, hat man demselben gradeswegs die Möglichkeit genommen, sich darüber auszusprechen.

Allerdings ist da ein kaiserlicher Erlaß vorgekommen, am 29. Oktober d. J. gegeben. Inwieweit dieser kaiserliche Erlaß Kraft eines Gesetzes hat, das kann ich mir nicht ermitteln. Denn ich hatte die Gesetzgebung immer so verstanden, daß an dem Tage, wo der Reichstag beisammen ist, es keinen anderen gesetzgebenden Faktor gibt, als den Reichstag selbst. Am 29. Oktober 1874 aber war der Reichstag gesetzlich versammelt: folglich kann ein kaiserlicher Erlaß von diesem Datum, insoweit ich die Sache klar einsehe, keine gesetzgeberische Kraft haben. Nun aber, was ist mit diesem Landesausschuß erzielt worden? Etwas Großes allerdings nicht, sonst wäre ganz gewiß in der kaiserlichen Rede bei Eröffnung des Reichstages Erwähnung davon geschehen. Allein keine Erwähnung davon, und folglich mußte da gleichsam das Bewußtsein obwalten, daß eine erhebliche Umänderung oder Umgestaltung in unseren Verhältnissen nicht vorgekommen wäre.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen dies etwas weiter auseinanderzulegen; denn mit diesem Landesausschuß hat es den Anschein, als sei eine neue Phase der Geschichte von Elsaß-Lothringen eingetreten. Nun, ich muß gestehen, daß ich das nicht einsehe. In was besteht nämlich der Landesausschuß? Es gibt da in den drei Bezirken 84 Bezirksräthe. Diese 84 Bezirksräthe sollen in jedem Bezirke 10 von ihren Mitgliedern wählen, zusammen 30. Diese sollen dann zusammentreten, um dem Oberpräsidenten als Geheimräthe beizustehen. Wie vertreten sie aber das Land? Ein Theil von diesen Bezirksräthen sind mit großer Majorität gewählt worden, andere aber mit sehr geringer, andere mit einer ganz absonderlichen Majorität. In Mülhausen namentlich wurde zweimal gewählt. Das erste Mal brachte es der glücklichste Kandidat auf 6 Stimmen, zum zweiten Mal auf 150, mit 7 bis 8000 Wahlmännern. Anderswo ähnlich; namentlich in Metz. Nun, diese Bezirksräthe haben ein Mandat erhalten nicht für die allgemeinen Interessen des Landes — und dies ist sehr wichtig —, sondern blos ein Mandat für die Lokalinteressen des Bezirks; und weil sie ein Mandat nicht empfangen haben, können sie ein Mandat auch nicht geben. „Nemo dat quod non habet."

Letzthin las ich einen Artikel in der „Straßburger Zeitung", wo sich manchmal die geheimen Gedanken des Oberpräsidiums öffentlich hervorthun. Sie sagte nämlich: die Elsässer könnten und müßten wissen, daß die Bezirksräthe auch über allgemeine Interessen sich auszusprechen hätten. Ob sie es wissen konnten, das weiß ich nicht; ob sie es wissen mußten, das glaube ich nicht; daß sie es aber mußten, das kann ich ganz bestimmt verneinen.

Die Bezirksräthe hatten bis daher die Befugniß, allgemeine Wünsche auszusprechen, aber öffentlich. Nun, zu der Befugniß, daß alle 84 miteinander öffentliche Wünsche aussprechen durften, kommt jetzt noch diese andere, daß 30 von ihnen auch geheime Wünsche dem Herrn Oberpräsidenten aussprechen dürfen. Ja, und wie dürfen sie das thun? Der Oberpräsident beruft sie, wann er will, und unterläßt es sie zu berufen, wenn er sie nicht berufen will. Er fragt sie über das, was ihm gefällt, und über das, was ihm nicht gefällt, befragt er sie nicht.

(Heiterkeit.)

Sie müssen deliberiren vor dem Oberpräsidenten, der ihnen kein Mandat gegeben hat; vor ihren Wählern aber, die ihnen ein Mandat als Bezirksräthe gegeben haben, dürfen sie nicht deliberiren, denn die Deliberationen sollen nur in Gegenwart des Oberpräsidenten stattfinden, für das ganze Volk der Wähler sollen sie aber geheim bleiben. Er stellt ihnen dann Fragen nicht für die Hauptgesetze, denn die Hauptgesetze sind voll und fertig gemacht worden während der diktatorischen Periode. Sie haben dann auch blos berathende Stimmen. Ja, meine Herren, wenn ich Jemand blos zu Rathe ziehen will, so ist es nicht nothwendig, daß der Rathgeber ein Gewählter des Volkes sei; ich kann ja jeden geringen Handwerksmann auch zu Rathe ziehen.

Praktisch wird nur dieser Erfolg aus diesem Landesausschuß hervorgehen, daß nämlich der Oberpräsident wiederum wie vorher schalten und walten wird, wie er will, daß aber die 30 ihm beigefügten Bezirksräthe die Verantwortung von dem, was der Oberpräsident beschließt, mit ihm tragen sollen. Die Verantwortung nämlich von Dingen, die sie alle nicht werden geschaffen haben. Und andererseits hat er auch dieses Resultat, daß man ihnen sagen kann: ja, wie können denn die Elsaß-Lothringer nicht zufrieden sein? seht, hier im Reichstage haben sie beschließende Stimmen, und dort im Elsaß haben sie auch berathende Stimmen. Ja, wenn dann zwei da sind, der Eine dort drüben wird zu Rathe gezogen, und wir sollen hier beschließen, so sehe ich nicht, wie Praktisches daraus hervorgehen soll. Höchstens kann man vielleicht hier und da in einigen Fällen das erzielen, daß die Abgeordneten im Reichstage und die geheimen Rathgeber in ihrer Geheimenrathgebung bei der stillen Sitzung in Straßburg nicht ganz miteinander in Akkord sein werden, und dann wird man sagen: ja seht, das Land ist vertreten im Reichstage! Und, wenn sie dort in Straßburg nicht gut reden und wir gut, oder wenn wir in den Augen der Verwaltung schlecht reden und sie dort gut: ja seht, das Land hat sich so anders ausgesprochen und so eine dualistische Vertretung des Landes hervorgerufen, die allerdings nicht eine zu gute sein kann. Was klar ist, ist das: daß das nur ein Schein von einer Landesvertretung ist, oder vielmehr der Schatten eines Scheins, den aber zu schauen wir be-

stimmt greifbare 45,000 Mark, sage 56,250 Franken auszahlen müssen. Somit werden allerdings die Herren Mitglieder des Landesausschusses glücklicher dastehen, als die Herren Mitglieder des Reichstages. Denn die Herren Reichstagsmitglieder haben sich schon mehrere Male Diäten zugeschrieben, aber keine gekriegt, obschon sie eigentlich die Gesetze zu machen haben; die anderen aber haben nur ihre Meinung im Geheimen auszusprechen, und dafür werden sie ganz richtig bezahlt. Das ist eine der Bevorzugungen, die wir in Elsaß-Lothringen erfahren sollen, und die man hier in Berlin nicht kennt. Es verhält sich das ebenso, wie mit der Bevorzugung des Kreisdirektors, welcher 2 Pferde besitzt, während ich noch nicht gesehen habe, daß jedes Mitglied des Reichstages mit 2 Pferden vor dieses Haus fahre und dann wieder damit nach Hause fahre.

Meine Herren, die Lage, die ich Ihnen geschildert habe, muß allerdings manche Bedenken erwecken, und ich würde mich großartig täuschen, wenn die prachtvolle Entwickelung der elsaß-lothringischen Zustände, die Ihnen soeben durch den Herrn Vorredner dargelegt worden ist, nicht wenigstens einen geringen Schatten, eine geringe Verminderung ihres Glanzes gefunden hätte. Ich weiß nicht, was der Reichstag beschließen wird, allein ich bezweifle sehr, daß die Mitglieder des Reichstages sich dazu verständigen werden, eine Lage, wie die von Elsaß-Lothringen ist, weiter aufrecht erhalten zu wollen durch irgend ein Votum, das Sie in diesem Sinne abgeben würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich will weder auf die Darstellung des Herrn Regierungskommissars in Bezug auf die Zahlen, noch auf die Bemängelungen, welche dieselben durch den Vorredner gefunden haben, eingehen. Denn darin gebe ich allerdings dem Herrn Redner, der jetzt eben die Tribüne verläßt, Recht, daß die Herren Reichstagsmitglieder recht wenig von den Verhältnissen Elsaß-Lothringens kennen, und ich will mir nicht anmaßen, in dieser Beziehung den Herren Kollegen überlegen, noch im Stande gewesen zu sein, in den wenigen Tagen, in denen der Etat in meinen Händen ist, mir irgendwie ein genügendes Bild über die dortigen Verhältnisse zu entwerfen. Dennoch glaube ich wohl berechtigt zu sein, mit einigen Worten auf einige der Fragen einzugehen, die der letzte Herr Vorredner aufgeworfen hat.

Er nahm im Eingange seiner Rede, darf ich wohl sagen, einen großen Anlauf. Es schien, als wenn er darauf ausginge, daß seine Rede gipfeln sollte in dem Antrage, der Reichstag möge sich für inkompetent erklären, das Budget zu berathen, und zwar einmal nur deshalb sich für inkompetent erklären, weil er sachlich dazu nicht im Stande sei, zum anderen, weil politisch eine solche Maßnahme nicht gerechtfertigt sei.

Trotzdem ist der Herr Redner — und das freut mich, ich erkenne auch darin die zwingende Macht der Thatsachen — auf eine sachliche Kritik der Vorlage eingegangen, und ich glaube, er wird sich in den schüchternen Voraussetzungen, in welche dann der Schluß seiner Rede auslief, als würde der Reichstag diese Vorlage a limine zurückweisen, vollständig täuschen. Ich glaube vielmehr, die Mehrheit des hohen Hauses wird vollständig mit mir und meinen Freunden darin einig sein, daß wir uns der strengsten sachlichen Prüfung dieser Vorlage zu unterziehen haben; aber weil es sich dabei um eine schwierige Aufgabe handelt, um eine Aufgabe, die allerdings mit großer Verantwortlichkeit verknüpft ist, um eine Aufgabe, welche der Vorredner bezeichnet hat als eine der wichtigsten Fragen, die Elsaß-Lothringen erlebt hat seit der Besitzergreifung durch Deutschland, deshalb glaube ich, daß wir allerdings verpflichtet sind, dieser Prüfung unsere größte Sorgfalt zu widmen. Ich wollte mir daher den Vorschlag erlauben, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, und zwar nicht der bestehenden Budgetkommission, weil die ja ohnedies mit Arbeit überhäuft ist, sondern zu dem Ende eine besondere Kommission zu wählen, und zwar eine möglichst starke Kommission. Ich würde 21 Mitglieder vorschlagen, und zwar aus dem Grunde diese große Zahl, weil ich allerdings wünsche, daß die Mitglieder aus Elsaß-Lothringen, welche hier bei uns erschienen sind, möglichst sämmtlich in die Kommission hineinberufen werden möchten. Das wird aber nur dann möglich sein, oder Sie werden daneben nur dann das sonst beliebte Verhältniß der Parteien des Hauses in der Kommission richtig darstellen können, wenn Sie die Zahl der Kommission auf mindestens 21 Mitglieder feststellen.

Meine Herren, ich glaube, daß allerdings die Lage dazu drängt, daß wir, indem wir an die Berathung dieser abnormen Aufgabe gehen, uns Rechenschaft geben über das Verhältniß, wie es dauernd zwischen diesem Hause und Elsaß-Lothringen sich entwickeln soll. Denn, meine Herren, daß dies ein gesundes, ein entsprechendes Verhältniß wäre, daß wir hier im deutschen Reichstage den Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen feststellen, das wird Niemand behaupten, das hat auch der Herr Reichskanzler in früheren Auslassungen entschieden zurückgewiesen. Wenn es nach den Ansichten und Anträgen gegangen wäre, welche ich und meine politischen Freunde gleich bei der Besitzergreifung in das Gesetz über Elsaß-Lothringen hineinzuschreiben wünschten, so würde ja schon jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo eine besondere elsaß-lothringische Landesvertretung diese Dinge berathen würde. Meine Herren, es ist nicht geschehen, und nach der Lage der Gesetzgebung ist also dieses Mandat uns anheimgegeben. Ich glaube also, da doch in diesem Augenblicke ernsthaft Niemand wird an die Möglichkeit denken können, etwa innerhalb dieser Session eine Aenderung dieses staatsrechtlichen Zustandes herbeizuführen, etwa eine Landesverfassung für Elsaß-Lothringen noch innerhalb dieser Session herzustellen, — so, glaube ich, bleibt uns allerdings nichts übrig, als uns der durch unser Staatsrecht uns vorgezeichneten Aufgabe mit möglichster Gewissenhaftigkeit zu unterziehen; dabei aber jenes andere Ziel fest im Auge zu behalten, die speziellen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen möglichst bald in die Hände der Elsaß-Lothringer selbst legen zu können. Ich glaube, meine Herren, daß von unserer Seite in dieser Richtung viel geschehen kann, noch mehr aber, glaube ich, von Seiten der Vertreter Elsaß-Lothringens, namentlich der hier im Reichstage erschienenen. Wenn von ihrer Seite unzweideutig die Anerkennung der bestehenden Zustände und der Glaube an die Fortdauer derselben, der Glaube namentlich an die unverbrüchliche Entschlossenheit der deutschen Nation, diese Lande festzuhalten, — ich sage, wenn dieser Glaube auf jener Seite rückhaltslos getheilt würde und wir von dort daher den festen Willen erkennen könnten, daß die Entwickelung Elsaß-Lothringens künftig nur eng und immer enger an die des deutschen Reiches geknüpft sein sollte, dann, glaube ich, würde es uns auf dieser Seite des Hauses auch viel leichter gelingen, die Schwierigkeiten zu überwinden,

(Reichskanzler Fürst von Bismarck: Uns auch!)

welche theils in diesem hohen Hause, theils von Seiten der Reichsregierung einer selbstständigen Konstituirung von Elsaß-Lothringen heute noch entgegengestellt werden.

Meine Herren, ich bin mir ferner vollkommen der Verantwortung bewußt, welche der Herr Vorredner uns in die Schuhe geschoben hat, die darin liegt, daß wir in die Berathung des Etats für Elsaß-Lothringen eintreten. Denn es ist ja nach unserem Brauch und nach dem Brauch aller verfassungsmäßigen Länder allerdings Gesetz, daß durch die Feststellung im Etat auch solche Dinge, welche noch nicht durch die Gesetzgebung fest geregelt sind, ihre Anerkennung finden, und wir werden daher bei allen solchen Punkten, wo uns die

Herren aus Elsaß-Lothringen den sachlichen Nachweis in der Kommission führen, daß erhebliche Aenderungen dort gegen den früheren Zustand von Seiten der Regierung vorgenommen sind, uns zu einer sehr ernsten Prüfung veranlaßt sehen, ob diese Dinge nach unserer Ansicht zum Besten für Elsaß-Lothringen verändert worden sind. Ist das aber der Fall, meine Herren, erkennen wir dies an, dann werden wir auch ungeschminkt der Regierung im und durch den Etat unsere Sanktion dafür aussprechen. Allerdings ist es auch mein Wunsch, daß uns, wenn sich hier und da Differenzen ergeben sollten, wie das ja in einem so umfangreichen Werke nicht anders möglich ist, von Seiten der Regierung nicht auf Schritt und Tritt die Frage des Vertrauens entgegengestellt wird, sondern daß wir da wirklich, wo es sich ja überwiegend um materielle und sachliche Dinge handelt, auf eine ernste und sachliche Prüfung gegenseitig eingehen. Ich glaube, es wird dann in den meisten Punkten an einer Verständigung nicht fehlen.

In manchen Dingen aber möchte ich bei dem Herrn Vorredner, der eben gesprochen hat, auch durch meine vorläufigen Aeußerungen nicht etwa die Hoffnung erwecken, daß wir den Umwälzungen, wie sie von der deutschen Regierung in Elsaß-Lothringen vollzogen sind, nicht unsere Zustimmung ertheilen würden. Ich nenne beispielsweise die großen Umwälzungen, welche sie, wie mir scheint, zum Besten des Landes und zu unserer Freude in Bezug auf das Schulwesen in Elsaß-Lothringen vollzogen hat. Wenn dasjenige begründet ist, was ich bisher durch Lesen und Hörensagen von diesen Umänderungen erfahren habe, so, glaube ich, werden wir auch im Etat diesen Dingen die Sanktion ertheilen, ja, wir werden vielleicht in manchem Punkte auch Gelegenheit nehmen, die Regierung anzuspornen, in dieser Richtung noch energischer vorzugehen,

(oh! oh!)

auch auf die Gefahr hin, die Gefühle des Herrn Vorredners und seiner Freunde zu verletzen.

(Sehr gut! Bravo!)

Meine Herren, ich darf nun wohl noch ein anderes Moment anziehen, welches mir allerdings ebenfalls die Berathung in einer Kommission als wünschenswerth erscheinen läßt und die Aufgaben derselben allerdings noch ein wenig verwickelt. Der Herr Vorredner hat ja auch bereits den Erlaß vom 29. Oktober 1874 herangezogen; auch ist derselbe uns ja als Beilage zu dem Etat selbst in einer beglaubigten Abschrift, freilich nur zur Kenntnißnahme, von Seiten der Reichsregierung mitgetheilt worden. Der Herr Vorredner hat schon darauf hingedeutet, daß wir allerdings mit diesem Erlaß nur insofern befaßt werden, daß im Kapitel 13 Titel 3 45,000 Franken als Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Landesausschusses gefordert werden. Ich muß also auch hervorheben, daß, wenn der Herr Reichskanzler dieselbe Abneigung, die er hier in Berlin hegt, gegen das Diätenzahlen auch in Elsaß-Lothringen an den Tag gelegt hätte, dann würden wir nie und nimmer im Wege des Etats mit diesem doch an sich so hochwichtigen Erlaß vom 29. Oktober näher befaßt worden sein. Das gibt mir Veranlassung, den Erlaß selbst und die Frage der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen noch mit einigen Worten zu beleuchten; denn ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, gerade in einer so exzeptionellen Stellung, wie die ist, welche wir gegenüber von Elsaß-Lothringen einnehmen, vor allen Dingen den Rechtsstandpunkt mit aller Entschiedenheit festzuhalten und vor allen Erschütterungen zu bewahren.

Ich erlaube mir daher, meine Herren, zuvörderst daran zu erinnern, wie die Lage der Gesetzgebung in Bezug auf Elsaß-Lothringen ist. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 bestimmte ja in seinem dritten Paragraphen, daß die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen durch den Kaiser ausgeübt wird, und setzte dann fest, daß bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung der Kaiser bei der Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden sei. Dann in Absatz 3 aber verfügte es:

> Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Und das Gesetz vom 25. Juli 1873 endlich, welches die Reichsverfassung nun wirklich in Elsaß-Lothringen einführt, sagt in seinem § 8:

> Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist.
>
> Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Nun, meine Herren, der Herr Reichskanzler hat sich nicht veranlaßt gesehen, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober d. J. als eine solche Verordnung zu behandeln. Ich muß das beklagen, denn schon auf den ersten Blick scheint dieser Erlaß sehr stark — um einen geringen Ausdruck zu gebrauchen — an das Gebiet der Gesetzgebung hinanzustreifen. Meiner Ansicht nach betritt derselbe entschieden das Bereich der Gesetzgebung selbst. Denn, meine Herren, was wird geschaffen durch den allerhöchsten Erlaß? Es wird geschaffen ein aus den bisherigen Bezirksvertretungen durch Wahlen hervorgehender Ausschuß, welcher allerdings kein beschließendes Votum erhält, aber doch berufen ist, die Stimmung des Landes auszusprechen. Es ist jedenfalls eine Vertretung des Landes, deren sich die Regierung dauernd bedienen will, als Gutachter bei allen Gesetzesvorschlägen. Es ist also eine Aenderung immerhin, sowohl in den Verhältnissen, in welchen bis dahin die Bezirkstage in Elsaß-Lothringen zum Ganzen der Gesetzgebung standen, als auf der anderen Seite doch auch eine gewisse Verschiebung des Verhältnisses, in welchem der Reichstag selbst bis dahin zur Landesgesetzgebung stand. Man darf hier nicht mit dem Einwande kommen: ja, es muß einer Verwaltung doch unbenommen sein, sich Rath zu erholen, wo sie ihn immer am besten bekommen kann. Wenn der Herr Reichskanzler in einem speziellen Falle einzelne Sachverständige oder gar Kommissionen von Sachverständigen beruft, so haben wir nicht gemeint, daß es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedarf. Sobald aber derartige vorbereitende Schritte der Gesetzgebung die Gestaltung von dauernden Organisationen, von Behörden annehmen, dann haben wir doch immer Gesetzesvorlagen verlangt und erhalten, welche die Organisation solcher Behörden bestimmten. Die Beispiele liegen ja auf der Hand: ich erinnere an das Reichseisenbahnamt, wir werden jetzt wohl ein Reichsjustizamt bekommen, und dergleichen mehr. Das alles sind ja im wesentlichen auch nur Behörden, welche die Gesetzgebung vorzubereiten haben, und doch ist hierzu immer der Weg der Gesetzgebung als der einzig zu beschreitende bezeichnet

worden. Ganz anders und noch mehr für meine Auffassung sprechend scheint mir aber die Lage, wenn es sich sogar um einen Vertretungskörper handelt, wenn wirklich eine dauernde Landesvertretung mit diesen oder jenen Befugnissen geschaffen wird; dann ist das, abgesehen von allen Budgetfragen, nach der staatsrechtlichen Praxis eine Angelegenheit der Gesetzgebung und muß daher den Faktoren vorbehalten bleiben, welchen die Gesetzgebung überhaupt zusteht, in unserem Falle also nach den oben angezogenen Gesetzesstellen dem Reichstag und dem Bundesrath.

Ich glaube ferner, daß sogar in dem Allerhöchsten Erlasse selbst eine recht klare Andeutung vorhanden ist, daß dieser Erlaß wirklich das Gebiet der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen beschreitet. Es heißt am Schluß des ersten Absatzes in demselben:

> Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der **bestehenden Gesetzgebung** nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Es sollen also auch Dinge, die nach Lage der elsaß-lothringischen Gesetzgebung jetzt nicht den Bezirkstagen überwiesen sind, dem Ausschusse der Bezirkstage überwiesen werden, und der Erlaß erkennt selber an, daß dies eine Aenderung der Gesetzgebung involvirt. Wenn das aber der Fall ist, dann hätte eben diese Aenderung doch auch nur im Wege der Gesetzgebung vollzogen werden dürfen.

Meine Herren, ich glaube, man darf sich über diesen Zweifel nicht etwa um deshalb hinwegsetzen, weil man mit dem Materiellen des Erlasses einverstanden ist; das ist ja auch bei mir der Fall. Wie einmal die Verhältnisse liegen, so begrüße ich immerhin die Einrichtung dieses elsaß-lothringischen Landesausschusses als den ersten vorbereitenden Schritt, um eine selbstständige Landesvertretung Elsaß-Lothringens herzustellen. Insofern freue ich mich des Vorgehens des Herrn Reichskanzlers und bedaure nur, daß er dabei nicht den korrekten Weg eingeschlagen hat. Ich will es aber gern der Kommission überlassen, über diesen Zweifel zu entscheiden; sie wird ja, wenn sie dieselben theilen sollte, auch sicher den richtigen Ausweg finden, um alle Bedenken nach jeder Seite hin schwinden zu lassen.

Ich meine aber, wir haben auch in diesen äußeren, mehr formellen Fragen gerade gegenüber den Elsaß-Lothringern die Verpflichtung, mit der größten Behutsamkeit vorzugehen. Denn es ist ja ganz richtig, daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, uns hier sehr wider unseren Willen und unsere Neigung gewissermaßen eine Vormundschaft übertragen ist. Uns geht es wie manchem vielbeschäftigten Manne, der tief in eigenen Angelegenheiten steckt, dem dazu aber noch durch eine unverhoffte Verkettung von Umständen eine verwickelte fremde Vermögensverwaltung übertragen wird, die er nun neben seinen eigenen Geschäften noch führen soll. Es bedarf dann allerdings einer doppelten Anstrengung und eines sehr regen Pflichtgefühls, nun auch diesen Anforderungen ganz ebenso zu entsprechen, wie man seinen eigenen Geschäften zu entsprechen geneigt ist. Dies Pflichtgefühl muß sich dahin zuspitzen, daß wir mit allen Kräften bemüht sind, den Schutzbefohlenen die Rechte, die wir für sie überkommen haben, nicht vermindert, sondern vermehrt und daß wir ebenso danach streben, die materielle Wohlfahrt der Lande, die uns augenblicklich zur Verwaltung anvertraut sind, nicht geschwächt, sondern in reichem Maße erhöht an jenem, hoffentlich nicht fernen Tage in die eigenen Hände der Elsaß-Lothringer zurückzugeben; daß wir endlich ihre geistige und nationale Entwicklung in einer Weise herauszugestalten suchen, welche sie in Harmonie setzt mit der fortschreitenden Entwicklung des gesammten großen deutschen Reiches.

(Bravo!)

Präsident: Es ist die Vertagung der Diskussion und der Sitzung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn und von dem Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag nächster Woche und zwar um 1 Uhr abzuhalten. Ich muß diese späte Stunde deshalb wählen, weil mehrere Kommissionen, darunter wiederum die Budgetkommission, am Montag Vormittag tagen.

Ich proponire sodann als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen), und des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen) —;

da die beiden ersten Berathungen heute durch Beschluß des Hauses vereinigt sind, so setze ich sie nur noch als eine Nummer auf die Tagesordnung.

Als fernere Gegenstände der Tagesordnung proponire ich:

2. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Drucksachen);
4. dritte Berathung des Weltpostvertrages, welchen wir heut in zweiter Berathung im einzelnen genehmigt haben (Nr. 68 der Drucksachen);
5. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Nr. 62 der Drucksachen).

Ich hatte die Absicht, auch noch mit der zweiten Berathung des Etats zu beginnen; aber ich fürchte, daß schon die von mir vorgeschlagene Tagesordnung die Nachmittagssitzung von 1 Uhr ab ausfüllen wird. Ich kündige aber zugleich die Absicht an, daß ich allerdings am Montag die zweite Berathung des Etats als Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag proponiren werde.

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung für Montag wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung Montag Nachmittag 1 Uhr mit der proponirten Tagesordnung statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

21. Sitzung

am Montag, den 30. November 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Schluß der ersten Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875, und betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 66 und 67 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Anlagen); die zweite Berathung wird abgebrochen und von der Tagesordnung abgesetzt. — Dritte Berathung des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll (Nr. 68 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Gerlach,
der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Schmid (Aichach),
der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Siegfried.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Horn für zwei Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Fürsten Hohenlohe-Langenburg für zwei Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grobe für fünf Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Ziegler für acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Precht für acht Tage wegen Krankheit in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Schöttler für fünf Tage wegen unaufschiebbarer Geschäfte.

Es sucht Urlaub nach der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) für fernere acht Tage wegen Krankheit, die durch ärztliches Attest bescheinigt ist. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist daher bewilligt.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Valentin und der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson, der erste wegen Unwohlseins, der zweite wegen dringender Geschäfte.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Berlin, den 28. November 1874.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine Mittheilung vom 4. v. Mts. ganz

ergebenst zu benachrichtigen, daß laut telegraphischer Anzeige des Wahlkommissars bei der Ersatzwahl im 1. Arnsberger Wahlkreise der Herr Dr. L. Ernst zu Siegen mit 8235 Stimmen gegen 2627, welche auf den Kreisdeputirten Herrn W. Klein zu Dahlbruch fielen, zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Vom Bundesrathe sind zu Kommissarien ernannt worden:

für den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung:

der kaiserliche Generaltelegraphendirektor, Generalmajor Herr Meydam,
der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Dr. Michaelis und
der kaiserliche Geheime Admiralitätsrath Herr Richter.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen), **und des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen** (Nr. 67 der Drucksachen).

Die Berathung war am Schlusse der letzten Sitzung vertagt worden.

Ich eröffne diese erste Berathung hiemit wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Winterer.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, ich beabsichtige speziell über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen, zu sprechen, und somit will ich den Vortrag meines Kollegen und Freundes, des Abgeordneten von Rappholdsweiler, ergänzen. Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat uns eingeladen, in dieser Debatte nicht mit dem Geiste verneinender Kritik aufzutreten. Eine solche Absicht hat uns zu jeder Zeit fern gelegen. Wir fassen unsere Aufgabe anders auf, und wir erscheinen hier mit dem Bewußtsein einer großen Pflicht. Nicht das Wort verneinender Kritik, sondern das Wort der Pflicht, ein aufrichtiges Wort bringen wir hierher. Ein aufrichtiges Wort will Elsaß-Lothringen von uns, und ein aufrichtiges Wort will der Reichstag von uns.

Meine Herren, das Budget von Elsaß-Lothringen erscheint in dieser Debatte zum ersten Male im Tageslichte, und es erscheint mit einer Anleihe von 19,000,000 Franken. Das ist eine Thatsache, welche ihre Bedeutung schon mit sich bringt, eine Bedeutung, welche durch Worte nicht leicht kann vermindert werden. Ein Land, von Frankreich schuldenfrei abgetreten, ergiebig wie wenig andere Europas, dieses Land, nach vierjähriger absoluter Wirthschaft, soll nicht mehr schuldenfrei sein. Die nunmehr vollzogenen und festgestellten Ausgaben, zu denen das Land nichts zu sagen hat, haben nun Schulden herbeigeführt, welche das Land nun auf sich nehmen soll. Meine Herren, so und nicht anders stellt sich heute das Verhältniß.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat angedeutet, daß man diese Frage der Anleihe und des Budgets jetzt darbringe, um vor die große Oeffentlichkeit hervorzutreten. Ich muß gestehen, daß wir ein solches Verlangen nach Oeffentlichkeit bei der Verwaltung von Elsaß-Lothringen bis jetzt noch nicht gesehen

hatten. Noch ganz jüngst bei Gelegenheit des Erlasses vom 29. Oktober haben wir eine ganz besondere Vorliebe zu geheimem Verfahren gesehen. Uebrigens sind wir bereit, der Verwaltung von Elsaß-Lothringen auf das bereitwilligste in Hinsicht dieser Oeffentlichkeit entgegenzukommen; man möge nur, nach 4 Jahren, uns sogenannten Ultramontanen endlich eine Zeitung gestatten, und wir werden das unsrige thun, um der Verwaltung von Elsaß-Lothringen für ihre Verfügungen, für ihre vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Verfügungen, für ihr Thun und Lassen auf das möglichste zur Oeffentlichkeit zu verhelfen.

Meine Herren, ich will einen Blick hinwerfen auf die Motivirung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anleihe für Elsaß-Lothringen. Als Hauptmotiv für diese Anleihe wird eine Ausgabe angegeben, die aus der Zusatzkonvention des Friedensvertrages entstanden ist. Diese Zusatzkonvention wurde schon am 11. Dezember 1871 abgeschlossen. Ich kann kaum begreifen, wie eine Ausgabe, die schon am 11. Dezember 1871 abgeschlossen ist, jetzt erst als Ursache, als Hauptmotiv einer Anleihe im Jahre 1875 angegeben werden soll. Allerdings heißt es in den Motiven, daß die Ausgaben, welche aus der Zusatzkonvention entstanden sind, früher nicht konnten festgestellt werden. Allein ich meine, daß gerade diejenige Ausgabe, welche durch die Anleihe soll gedeckt werden, am leichtesten sich hätte ermessen lassen; und das hätte besonders geschehen sollen nach dem 22. Dezember 1872 und nach dem 6. September 1873; damals nämlich hatte die gemischte Kommission, welche die Angelegenheiten der Zusatzkonvention erledigen sollte, ihre zwei Hauptliquidationen geschlossen; bereits schon seit einem Jahr hat das bekannte französische gelbe Buch diese Hauptliquidation veröffentlicht. Meine Herren, ich glaube also, daß diese Ausgabe theilweise schon hätte eingebracht werden können als vorhergesehene Ausgabe in dem Budget pro 1872 und als festgestellte Ausgabe im Budget von 1873, spätestens im Budget von 1874. Nach meinem Dafürhalten hat die Verwaltung von Elsaß-Lothringen anderen außerordentlichen Ausgaben den Vorzug gegeben, Ausgaben, welche sie unternommen hat, nicht gerade zu ökonomischen Zwecken, sondern zu politischen, nicht sowohl im Interesse von Elsaß-Lothringen, als im Interesse der Reichspolitik. Meine Herren, das ist eben die Erbsünde des Budgets für Elsaß-Lothringen. Das Budget ist berechnet vom Standpunkte der Reichspolitik und nicht vom Standpunkte von Elsaß-Lothringen, und ich meine, meine Herren, und bin überzeugt, daß unser Budget nicht von dieser Erbsünde wird befreit werden durch die parlamentarische Taufe, die ihm heute im vierten Lebensjahre endlich zugedacht wird.

Wir glauben, daß die weitere Motivirung der Anleihe nicht besser gelungen ist, und ich bin überzeugt, daß sie in Elsaß-Lothringen nicht als stichhaltig wird angesehen werden. Man beruft sich auf verschiedene Ausgaben: erstens auf die großen Verpflichtungen, welche aus dem Friedensvertrage entstanden sind, zweitens auf die bedeutenden Ausgaben wegen Unterdrückung einer Rinderpest und wegen Verbesserung ruinirter Straßen, drittens auf die Ausgaben der Errichtung der Straßburger Universität, viertens endlich auf die Ausgaben zur Beschaffung von Dienstgebäuden. Ein kurzes Wort nur, meine Herren, über diese verschiedenen Ausgaben. Die Zusatzkonvention hat nicht nur Verpflichtungen auferlegt, sondern hat auch Rechte gegeben, und ich bin nicht im Klaren in dieser Hinsicht. Durch den Beschluß der gemischten Kommission vom 22. Dezember 1872 allerdings mußte die deutsche Regierung 6,659,000 Franken herauszahlen, allein die französische Regierung mußte 17,159,000 Franken herauszahlen. Durch den zweiten Beschluß der gemischten Kommission, den Beschluß vom 6. September, sind wieder zwei Verpflichtungen festgestellt: eine Verpflichtung der deutschen Regierung von 5,233,000 Franken und eine Verpflichtung von Frankreich von 8,133,000 Franken. Mir ist nicht klar, wie sich da die Einnahme der deutschen Regierung zu den Ausgaben, die Verpflichtungen zu den Rechten stellen.

Was die Ausgabe wegen Unterdrückung der Rinderpest und der Herstellung der ruinirten Straßen betrifft, so bestätigen die Motive selbst, daß die Rinderpest im unmittelbaren Gefolge des Krieges und selbst während des Krieges gekommen ist, und daß die Straßen durch den Krieg ruinirt worden sind. Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen hätte also besser diese Ausgaben anrufen können, um zu Gunsten von Elsaß-Lothringen eine Kriegsentschädigung zu begehren, als eine Schuld Elsaß-Lothringen aufzulegen.

(Heiterkeit)

Ich bemerke auch hier im Vorübergehen nur, daß die ruinirten Straßen größtentheils durch die Gemeinden mußten verbessert und hergestellt werden.

Was die Straßburger Universität angeht, so glaube ich, daß am allerwenigsten die Berufung auf die Ausgabe wegen Errichtung dieser Universität in Elsaß-Lothringen wird Anklang finden. Ich weiß, meine Herren, daß ich hier Ihren Anschauungen ganz direkt entgegentrete, allein ich glaube mit der weit überwiegenden Mehrzahl von Elsaß-Lothringern, daß es so große Eile mit der Straßburger Universität nicht gerade im Interesse von Elsaß-Lothringen hatte, sondern im Interesse der Reichspolitik. Die Straßburger Universität sollte das Hauptmittel zur raschen Germanisirung von Elsaß-Lothringen sein,

(sehr wahr!)

die Straßburger Universität sollte das Bollwerk zu dem sogenannten „Kulturkampfe" in Elsaß-Lothringen werden.

(Sehr richtig! Bravo!)

Meine Herren, Jedermann weiß, wie gering, wie äußerst gering die Zahl der Elsaß-Lothringer ist, die als Schüler an der Universität von Straßburg aufgenommen sind. Die große Betheiligung von Elsaß-Lothringen an der Universität besteht in den Millionen, welche das Land dafür bezahlt hat.

Ich komme nun, meine Herren, zu der Ausgabe wegen Beschaffung von Dienstgebäuden. Diese Ausgabe ist sehr bedeutend, allein ich bestreite ihre Nothwendigkeit. Waren nicht Dienstgebäude da zur Zeit der Annexion? Hätte die Verwaltung sich nicht mit den Dienstgebäuden begnügen können, mit welchen sich die französische Verwaltung begnügt hat? Hätte sie mit der Beschaffung von größeren, von stattlichen Dienstgebäuden nicht warten können auf bessere, auf geregelte Zeiten, auf die verheißene goldene Zeit?

Meine Herren, ich glaube demnach, daß die Anleihe nicht genügend motivirt ist. In den Motiven herrscht eine ganz entgegengesetzte Ansicht, und man stellt die Frage auf: was thun? Soll man das Domanialvermögen veräußern? Soll man außerordentliche Steuern auflegen? In den Motiven heißt es noch, daß eine wesentliche Ermäßigung der Ausgaben nicht möglich, nicht thunlich sei.

Meine Herren, man hat sich nicht entschieden zu der Veräußerung von Domanialvermögen, und in dieser Hinsicht stimmen wir den Motiven vollkommen bei. Verkaufen, was man hat, und Schuldenmachen, das stellen wir ungefähr auf die gleiche Linie. Ein Verkauf von Domänen wäre vielleicht noch viel schlimmer gewesen als eine Schuld. Eine Schuld muß man früh oder spät bezahlen; die Domänen, wenn sie einmal dahin sind, kommen in der jetzigen Zeit gewöhnlich nicht wieder.

Man hat sich auch nicht entscheiden können, meine Herren, für eine außerordentliche extraordinäre Besteuerung, und auch in dieser Hinsicht hat man sehr richtig geurtheilt. Ich kann hier nur demjenigen beitreten, was mein Kollege,

der Herr Abgeordnete Simonis, dargethan hat. Die Steuerlasten, sie drücken schwer Elsaß und Lothringen. Es ist allerdings wahr, daß im Durchschnitt die Staatssteuern nicht erheblich gestiegen sind. Allein die Bezirkssteuern sind sehr bedeutend gestiegen und die Gemeindesteuern sind über alles Maß gestiegen.

Die Steuern der Stadt Mülhausen vom Jahre 1870, im letzten Jahre also des französischen Regimes, verhalten sich in folgender Weise zum Budget der Stadt im Jahre 1874:

Budget von Mülhausen im Jahre 1870: Ausgaben für den Staat 685,871 Franken, für den Bezirk 173,817 Franken, für die Gemeinde 187,315 Franken; Summa 1,047,000 Franken.

Budget vom Jahre 1874: Ausgaben für den Staat 716,000 Franken (also 30,000 Franken mehr für den Staat), für den Bezirk 207,979 Franken (wieder über 30,000 Franken mehr), für die Gemeinde nun 358,136 Franken; also das Doppelte.

Die Verwaltung in Elsaß-Lothringen hat es verstanden, Lasten, die bisher dem Staate auferlegt waren, auf die Kommüne, auf die Gemeinde zu übertragen. Um die Lage näher zu bezeichnen, muß ich hervorheben, daß eine bedeutende Zahl der reichsten Bewohner von Mülhausen optirt hat und daß sie, da das bekannte Optanten-Regime die Optanten verbannte, nicht mehr nach Mülhausen zurück können, so daß die Klagen über drückende Steuern allgemein werden. Es wird vielleicht auch zutreffend sein, hinzuzufügen, daß der Handel und die Industrie nicht gerade in so blühendem Zustande sind, wie es uns letzthin der Herr Abgeordnete Dr. Braun in etwas phantastischer Weise geschildert hat. Ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten, die lange große Liste der Falliments im „Industriel Alsacien" während dieses Jahres zu durchgehen. Dem Zeugniß des Herrn Abgeordneten Dr. Braun darf ich wohl das Zeugniß eines der bedeutendsten Fabrikanten von Mülhausen entgegenstellen. Letzterer sagte mir nämlich vor sechs Wochen mit ausdrücklichen Worten: wenn es so fortgeht, so weiß ich nicht, wie es in 10 Jahren mit dem industriellen Mülhausen stehen wird; und er gab mir einen enormen Verlust an, den er in seinem Geschäfte in den letzten zwei Jahren gemacht hat. Zum Troste hat uns allerdings der Herr Kommissarius des Bundesraths auf die Zustände im benachbarten Baden hingewiesen. Er hat ein schuldenfreies Land verglichen mit einem mit Schulden schwer belasteten Lande, von den Gemeindezuständen in diesem Lande haben wir natürlich nichts erfahren können. Uebrigens, meine Herren, Baden als einen Musterstaat anzusehen, das ist Geschmacksache und steht Jedem frei.

(Heiterkeit.)

Ich kann aber dem Herrn Bundeskommissarius und den anderen Herren versichern, daß in Elsaß-Lothringen Niemand, kein einziger Elsaß-Lothringer in sich eine Neigung verspürt für badische Zustände. Eine außerordentliche Besteuerung war also nicht thunlich und auch eine Veräußerung des Domanialvermögens nicht; darin sind wir mit den Motiven völlig einverstanden, allein, meine Herren, wir sind nicht einverstanden mit den Motiven, wenn sie behaupten, daß eine wesentliche Ermäßigung in den Ausgaben des Budgets nicht thunlich, nicht möglich sei. In Elsaß-Lothringen würde man wenig Elsaß-Lothringer finden, die nicht vollkommen überzeugt sind, daß im Gegentheil eine wesentliche Ermäßigung nicht nur möglich, sondern vollkommen geboten sei. Das, meine Herren, glaube ich, hat sich hervorgethan aus den Ausführungen meines Freundes und Kollegen, des Herren Abgeordneten für Rappholdsweiler. Da ist die offene Wunde des Budgets von Elsaß-Lothringen: die fortdauernden Ausgaben und die tendenziösen oder zu tendenziösen Zwecken angebrachten Ausgaben sind weit zu hoch angebracht. Ich will nur im Vorübergehen einige nach meiner Ansicht sehr thunliche und wesentliche Ermäßigungen angeben. Eine wesentliche Ermäßigung scheint mir möglich erstens in dem Dispositionsfonds von 225,000 Franken, über welchen der Herr Oberpräsident zu außerordentlichen polizeilichen Zwecken verfügt. In einem Lande, das von Polizeiagenten strotzt, sollten keine außerordentlichen polizeilichen Bedürfnisse sein. Eine wesentliche Ermäßigung scheint mir möglich in den Ausgaben des Budgets der inneren Verwaltung. Um uns mit allen Segnungen des Verwaltungsregimes reichlich zu überschütten, hat man das französische Verwaltungsregime beibehalten und zugleich uns die deutsche Kreisordnung gegeben. Wir besitzen nämlich noch die ehemaligen französischen Präfekten, welche Bezirkspräfekten heißen, ferner besitzen wir grade dreimal so viel Kreisdirektoren als vorher Unterpräfekten. Mein verehrter Kollege hat geschildert, wie theuer sie dem Lande kosten.

Eine wesentliche Ermäßigung scheint mir auch möglich, und besonders möglich in dem Budget der Ausgaben für die Steuereinnahmen. Die Ausgaben für die Steuereinnahmen sind nämlich bis 2 Millionen Franken größer, als dieselben Ausgaben waren unter der französischen Regierung; so lauten wenigstens die authentischen Zahlen, die wir vor Augen haben.

Ausgaben unter der französischen Regierung:

für contributions directes .	537,715	Franken;
enregistrements	549,375	=
douanes für die ganze Grenzlinie der annektirten Departements	2,851,553	=
contributions indirectes . .	1,007,217	=
Summa:	4,945,860	Franken.

Ausgaben der gegenwärtigen Verwaltung:

Verwaltung der direkten Steuern	1,157,355	Franken;
Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistements	5,428,061	=
aus Spezialfonds, Verwaltung der direkten Steuern . .	356,020	=
Summa:	6,941,436	Franken.

Meine Herren, hier möchte ich noch eine andere Ermäßigung andeuten, ich möchte nämlich darauf hinweisen, daß man die Angestellten in Hinsicht der Moralität etwas strenger prüfe. Der Herr Kommissarius des Bundesraths weiß wahrscheinlich besser als ich die Zahl derjenigen Angestellten, die ihr Amt untreu verwaltet haben, die vor Gericht gezogen, oder die mit der Kasse fortgezogen sind.

Meine Herren, eine wesentliche, sehr wesentliche Ermäßigung scheint mir auch möglich in dem Budget des öffentlichen Unterrichts.

(Große Verwunderung.)

— Ja, meine Herren, auf diesem Gebiet bin ich der vollsten Ueberzeugung, daß das Geld von Elsaß-Lothringen vergeudet worden ist.

(Oh! oh! links.)

Auch ich, meine Herren, bin der Ansicht, daß man keine Ausgabe scheuen muß für die Hebung des Unterrichts; allein das ist die Frage: ist der Unterricht in Elsaß-Lothringen durch die gewaltsam durchgeführten Abänderungen gehoben worden? oder, meine Herren, hat Elsaß-Lothringen mit schwerem Gelde ein Zerstörungswerk in seinem Unterrichtswesen bezahlen müssen? Das Letztere behaupte ich, und behaupte es mit 90 auf 100 Elsaß-Lothringer. Meine Herren, in meinem Wahlaufrufe vor den Wahlen habe ich besonders die Schulfrage betont, und nahezu 20,000 Wahlmänner haben mir beigestimmt. Meine Herren, anstatt im Interesse des sogenannten Kulturkampfes dem Lande Anstalten auf Anstalten aufzubürden, die dem Lande zuwider sind und die es theuer bezahlen muß, hätte man dem Lande unterdessen die Anstalten belassen

sollen, die dem Lande lieb sind, die ihm wenig oder gar nichts kosten, und die gute und blühende Anstalten sind. Nicht hätte man dem Lande Lehrer aufdringen müssen, die große Gehälter erfordern, hätte man in ihrer gesegneten Thätigkeit die Lehrer und Lehrerinnen belassen, die das Land achtete, die das Land liebte, und die nach dem eignen . . . .

(Große Unruhe. Ruf links: Jesuiten!)

— Nicht Jesuiten! Es gilt hier um das Recht der Familie. Ich werde im Augenblick den Herren vom Fortschritt die wohlverdiente Antwort geben.

(Heiterkeit)

Ich will nicht vorgreifen in einer Diskussion auf die Schulfrage, welche bald kommen wird, und würde in dieser Hinsicht kein Wort mehr verlieren, wenn nicht der Herr Abgeordnete Duncker in der letzten Sitzung sich dahin geäußert hätte, daß er noch energischer in der Schulfrage würde verfahren, als es zur Zeit geschieht.

(Sehr richtig! links.)

— Meine Herren (nach links), „sehr richtig". Also ist es nicht genug, daß man einem Lande den Kulturkampf auferlegt, den es nicht mag, es ist nicht genug, daß dieses Land diesen Kulturkampf, den es nicht mag, bezahlen muß, daß es zur Ehre dieses Kulturkampfes jetzt eine Anleihe aufnehmen soll! Meine Herren, ich würde den Herrn Abgeordneten Duncker fragen, ob er eigentlich weiß, wie energisch man mit unseren Schulen in Elsaß-Lothringen verfährt. Ich möchte ihn zweitens fragen, wie er es wohl angreifen wollte, um mit diesen Schulen noch energischer zu verfahren. Würde der Herr Abgeordnete, anstatt Anstalten von 2—300 Schülern zu schließen von einer Woche zur andern, würde er sie schließen von einem Tage zum andern, anstatt Hunderte von Lehrern und Lehrerinnen ihres Amtes zu entsetzen, würde er Tausende auf einmal ihres Amtes entsetzen? anstatt einer Gemeinde, die bisher 20,000 Franken für ihre Schulen bezahlte, mit einem Male Schulkosten von 50,000 Franken aufzuladen, würde er es auf 100,000 Franken bringen? Die Männer des Fortschritts, die Männer der Freiheit — ich weiß nicht, wie man hier zu Lande die Freiheit versteht —

(sehr richtig! rechts und im Zentrum)

in Elsaß-Lothringen, meine Herren, versteht man unter Freiheit den Schutz des Rechtes des einzelnen Menschen,

(Bravo!)

des Rechts der Familie, des Rechts der Gemeinde gegenüber der Allmacht des Staats. In Elsaß-Lothringen erkennt man noch andere Rechte dem Familienvater zu, als nur das Recht, alle drei Jahre einen Stimmzettel in die Urne zu legen, man erkennt ihm heiligere Rechte, größere Rechte, soziale Rechte, ursprüngliche Rechte und vor allem das Recht auf die Erziehung seiner Kinder zu. Bei den Herren des Fortschritts gilt das Prinzip der Majorität. Wenn es gelten soll diesseits des Rheins, soll es auch gelten jenseits des Rheins, und entscheiden soll die Majorität der Familienväter. Ich kann den Herren versichern, daß die Familienväter in Elsaß-Lothringen wissen, was sie zu thun haben, daß sie das Bewußtsein ihrer Verantwortung haben, und eine Bevormundung von hier aus weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

(Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Meine Herren, ich meine, in Hinsicht des Budgets des allgemeinen Unterrichts hätte man uns auch noch ein wenig verschonen sollen mit den sogenannten „Wanderlehrern", die uns 42,000 Franken kosten, wenn ich nicht irre, und die kein einziger Bauer im Ernste aufnimmt. Man hätte uns auch verschonen sollen mit den sogenannten „eingewanderten Weinbaulehrern, Ackerbaulehrern, Wiesenbaulehrern", wenigstens bis die betreffenden Herren hätten wissen können, wie es sich mit dem Rebenbau, Ackerbau und Wiesenbau in Elsaß-Lothringen verhält.

Meine Herren, ich endige mit einer anderen wesentlichen und zwar ganz wesentlichen Ermäßigung, nämlich mit der vollkommenen Streichung der Ausgabe für den zukünftigen Bezirkstagsausschuß.

Nun, meine Herren, will ich mir nur noch eine einzige Bemerkung erlauben: was soll das eigentlich für eine Schuld sein, welche die Gesetzesvorlage schaffen soll, soll es eine Staatsschuld sein, oder was soll es für eine Schuld sein? Wer soll der eigentliche bestimmte Träger dieser Schuld sein? In Elsaß-Lothringen kenne ich bis jetzt keinen eigentlichen Staat, ich kenne nur eine Diktatur vor dem Erlaß vom 21. Oktober, und nach diesem Erlaß kenne ich nur die Diktatur; vorher war es eine offene Diktatur, jetzt ist es eine Diktatur, die sich hinter dem Rücken von 30 Elsaß-Lothringern verbergen will, soviel sich eine so kolossale Gestalt verbergen kann.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Gesetzesvorlage, die soll das Außerordentliche, die soll das Unmögliche schaffen, daß ein Wesen, das nicht existirt, ein Wesen, von dem man nicht weiß, ob es je existiren soll, daß dieses Wesen schon Schulden haben könne. Da, meine Herren, wird der berühmte Satz eines Cartesius selbst Lügen gestraft. Cartesius hat gesagt: cogito, ergo sum, — ich denke, also bin ich; wenn Elsaß-Lothringen sagen würde: debeo, ergo sum, — ich habe Schulden, also bin ich, — so würde man sich in Elsaß-Lothringen gewaltig irren.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich könnte jetzt einfach sagen: daß es einem elsässischen Abgeordneten im Gewissen unmöglich ist, für die beantragte Anleihe zu stimmen. Ich will heute auf diesen Antrag antworten mit einem Redner, dessen Wort gewöhnlich maßgebend ist für die große Majorität dieses Hauses und ganz besonders für die Herren auf dieser Seite (nach links). Dieser Redner hat nämlich gesagt:

> Mir wäre es nicht beigekommen, daß mir auch nur das Recht beiwohnen würde oder dem Bundesrath, für das Elsaß eine Schuld zu kontrahiren, wenn wir die Elsässer selbst nicht gefragt haben, die sind die Erstberechtigten.

(Hört! hört!)

Dieser Redner hat ferner gesagt, sich zum Reichstage wendend:

> Ich möchte doch davor warnen, daß Sie sich dem Gedanken hingeben, die Elsässer in ihren lokalen Interessen von hier aus bevormunden zu wollen.

(Hört! hört!)

> Wie sollten die Elsässer dazu kommen, bei Vertretung ihrer eigensten Angelegenheiten in einer Versammlung von nur 16 unter 400, — wie sollten sie dazu kommen, die Pommern, Württemberger, Sachsen, Hannoveraner u. s. w. über ihre engeren Landesverhältnisse abstimmen zu lassen?

Hätte ich gerechtere Worte gefunden als diese, so hätte ich sie hierher gebracht. Das sind Worte, meine Herren, vom

Herrn Fürsten Reichskanzler. Mit diesen Worten — er hat sie ausgesprochen, wenn ich nicht irre, am 25. Mai 1871 — bin ich vollkommen einverstanden. Und deshalb, meine Herren, sowohl im Namen meiner Kommittenten als im Namen meiner Herren Kollegen, lege ich einfach einen lauten und entschiedenen Protest ein gegen die beantragte Anleihe. Wenn Elsaß-Lothringen eine Schuld auf sich nehmen sollte, so soll man Elsaß-Lothringen zuerst darüber befragen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich halte es nicht für angemessen, auf die Einzelheiten in der Rede des Herrn Vorredners und seines engeren Landsmannes von der letzten Debatte einzugehen, weil die Standpunkte, auf denen wir uns befinden, zu inkommensurabel sind, als daß wir zu einer Verständigung, zu einer Widerlegung, die überzeugend wäre, kommen könnten. Wir sprechen gewissermaßen verschiedene Sprachen und verstehen uns gegenseitig nicht, weil wir, obschon beide deutsch sprechend, doch von verschiedenen Grundsätzen, die wir als wahr und richtig annehmen, ausgehen. Der Herr Vorredner hat dieses Inkommensurable zwischen unseren Standpunkten am schärfsten damit gezeichnet, daß er uns vorwarf, daß wir bei Anlegung der Universität in Straßburg das Reichsinteresse und nicht das Interesse Elsaß-Lothringens im Auge gehabt hätten. Ich kann allerdings nur das Reichsinteresse verfolgen und ich hoffe, die Elsässer werden mit der Zeit dahin kommen, daß sie das Reichsinteresse als das ihrige betrachten. Bisher sind sie nicht auf dem Standpunkte, und deshalb ist die Diskussion über diese Dinge zwischen uns meines Erachtens ziemlich müßig. Ja, meine Herren, in der That, wir haben die Universität im Interesse der Reichspolitik angelegt, wie wir denn überhaupt diese ganzen Landestheile lediglich im Interesse der Reichspolitik Deutschland einverleibt haben.

(Sehr richtig!)

Das möchten die Herren doch sich vergegenwärtigen und sich nicht ihrer Stellung in dem Maße überheben, daß sie einer Körperschaft von 40 Millionen darüber Vorwürfe machen, daß sie nicht die Kirchthurmsinteressen von Elsaß-Lothringen, sondern in erster Linie die Reichsinteressen verfolge.

(Bravo!)

Im Reichsinteresse haben wir diese Länder in einem guten Kriege, in einem Vertheidigungskriege, wo wir uns unserer Haut zu wehren hatten, erobert; nicht für Elsaß-Lothringen haben unsere Krieger ihr Blut vergossen, sondern für das deutsche Reich, für seine Einheit, für den Schutz seiner Grenzen. Wir haben die Länder an uns genommen, damit die Franzosen bei ihrem nächsten Angriff, den Gott lange hinausschieben möge, den sie aber doch planen, die Spitze von Weißenburg nicht zu ihrem Ausgangspunkt haben, sondern damit wir ein Glacis haben, auf dem wir uns wehren können, bevor sie an den Rhein kommen. Wir haben auch im Reichsinteresse und nicht im Interesse von Elsaß-Lothringen die Herren frühzeitiger, als vielleicht nützlich war, — ich bin zu diesem Wagniß nicht ohne lebhaftes Zureden gekommen — in unseren Schoß hier aufgenommen und sie an den Wohlthaten der Reichsverfassung theilnehmen lassen — nicht um Ihretwillen, meine Herren — wir konnten hier ohne Sie leben

(Heiterkeit)

— sondern lediglich im Interesse des Reiches, damit man hier mit lebendiger Theilnahme den dortigen Vorgängen folge, damit man aus dieser Kritik, wie sie hier gewissermaßen vom Staatsanwalt — ich will keinen aus der Jurisprudenz der Heiligsprechung vom Advokatus eines Anderen hergenommenen Ausdruck wählen — geübt wird,

(Heiterkeit)

— aber damit man aus dieser entschieden abgeneigten Kritik doch genau die Fehler unserer Verwaltung sehe, die ja gewiß da sind. Ich bin selbst den Herren dankbar für Vieles, was sie sagen, und fühle mich davon getroffen; wir sind Menschen und können nichts Anderes als Menschliches leisten, und die Leistung wird uns durch das Widerstreben, was dort stattfindet, ja in hohem Maße erschwert, und es ist nicht leicht, die brauchbarsten und tüchtigsten Elemente unter den Beamten dort sofort dauernd gewissermaßen auf der Bresche zu erhalten.

Ich halte es im ganzen immer für nützlich, daß diese Herren hier sprechen und alle Schattenseiten beleuchten, die sie herausfinden können. Ich schätze an dem ganzen Regime der neueren Zeit nichts so sehr als die absoluteste Oeffentlichkeit; es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben,

(sehr gut!)

und müßte selbst nur das gelbliche Dämmerlicht aus der Blendlaterne, mit der die Herren Vorredner uns in dieser Sache beleuchten, auf ihre Schäden fallen, — es ist immer besser, als daß sie unbeleuchtet bleiben, und hätte es auch nur die Folge, daß der „Fluch der hohen Meinung“, mit der die beste Verwaltung und Büreaukratie sich so leicht täuscht, einige Verminderung erleide. Ich bin dankbar für die schärfste Kritik, wenn sie nur sachlich bleibt; ob sie hier überall sachlich blieb, wird sich nachher ausweisen, sie wird eine sachliche Erwiderung finden.

Ich habe also nur betonen wollen: wir stehen hier auf dem Reichsinteresse, die Herren stehen theils auf dem Lokalinteresse, theils auf dem Interesse ihrer Vergangenheit, die sie nach Paris weist, theils auf dem Interesse einer Gegenwart, die sie nach Rom weist.

(Oho! im Zentrum.)

Wir stehen auf ganz verschiedenen Standpunkten. Die Interessen von Elsaß-Lothringen und die des Reiches werden — davon bin ich überzeugt — schließlich zusammenfallen, wenn auch nicht dadurch, daß wir die Reichspolitik dem lokalen Bedürfniß von Elsaß-Lothringen unterordnen und daß wir unsere Reichspolitik so einrichten, wie die Herren Winterer und Simonis sie billigen oder uns vorschreiben; dabei würden wir dem Reiche ein kurzes Leben geben.

Ich habe, da ich einmal das Wort habe, und da der Herr Redner an seine letzten Worte gerade eine an mich persönlich gerichtete Apostrophe knüpfte, noch einige Worte über das zu bemerken, was namentlich der Herr Abgeordnete Duncker in der letzten Sitzung über dieses Statut des Landesausschusses aussprach. — Es ist sehr richtig: ich habe vor zwei bis drei Jahren, und ich kann genauer sagen, bis zu dem Zeitpunkt, wo wir die jetzt unter uns anwesenden Abgeordneten von Elsaß-Lothringen kennen lernten, einigermaßen sanguinischere Ansichten über die Möglichkeit gehabt, in Elsaß-Lothringen bald ein konstitutionelles und parlamentarisches Leben groß zu ziehen. Ich will gleich nachher das Element näher kennzeichnen, welches mich da in eine Täuschung induzirt hat. Nachdem wir nun die Tonart kennen gelernt haben, in der die gewählten Vertreter von Elsaß-Lothringen die Reichspolitik, die Reichsinteressen auffassen, habe ich — ich bin sonst nicht schüchtern in der Politik — doch ein gewisses Bangen und Zagen empfunden, ob ich dem Reiche den Schritt zumuthen darf, der dahin führen kann, daß wir in Elsaß-Lothringen eine parlamentarische Institution schüfen,

deren Majorität oder Gesammtheit von der Gesinnung und Auffassung der Herren Abgeordneten Simonis und Winterer sein könnte. Ich glaube, daß ein solches Parlament für den europäischen Frieden eine große Gefahr in sich bergen würde. Ich vermuthe, daß die Wahlen demnächst anders ausfallen würden, als die jetzigen ausgefallen sind; aber ich bin zu wenig davon gewiß, wir müssen andere Proben erst sehen. Ein Parlament, welches seine Inspirationen hauptsächlich dem französischen und römischen Interesse entnehmen würde,

(Unruhe und Widerspruch im Zentrum. Sehr gut! links)

könnte nicht bestehen ohne einen dauernden Konflikt zwischen diesem Parlament und der Reichsregierung. Es würde eine erhebliche Aufregung in der französischen Stimmung, vielleicht in der ganzen europäischen, hervorrufen, und ich halte es für sehr schwer, mit einer parlamentarischen Versammlung, in welcher Ansichten wie die hier von den elsässischen Abgeordneten vertretenen die Majorität besäßen, den europäischen Frieden mit derselben Wahrscheinlichkeit auf ein Jahr und länger hinaus zu berechnen, wie es jetzt der Fall ist. Ich habe deshalb der Vorlage des Statuts gerade die Form und den Weg angewiesen, in dem es an Sie gelangte. Ich wage nicht, so gerne ich es thun würde — und die Worte, die der Herr Abgeordnete von mir angeführt hat, zeigen ja, wie gern ich es thun würde, und wie gerne ich mich früher der unbegründeten Hoffnung hingegeben, daß es möglich sein würde — aber ich wage es nicht, diese Sache in einer Form zu bringen, bei welcher der Reichstag in die Lage käme, entweder sie zu verwerfen — was vielleicht Ihrem Gefühle und selbst den Gefühlen des Herrn Abgeordneten Duncker nicht entspräche, indem auch Sie ein Versuchsstadium gern gewähren würden — oder sie zu genehmigen und dadurch eine Institution zu schaffen, die nur durch ein Gesetz mit Zustimmung des Reichstags wieder aus der Welt geschafft werden könnte. Wenn sehr flagrante Dinge passirten, würden wir solche Zustimmung des Reichstags erbitten und erlangen; aber die Herren werden selbst gewiß mit mir darüber einig sein, wie schwer und unangenehm eine solche Zumuthung für eine parlamentarische Versammlung sein würde, etwas der Art wieder aufzuheben, und ich sage, wir haben diesen Weg gewählt, damit wir, wenn wir sähen, die Entschlossenheit, die Neigung, die elsässer Geschäfte mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Reiche zu behandeln, ist noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden, noch zuwarten und namentlich die Wirkung des Schulunterrichts abwarten können, den der Herr Vorredner so tadelte, und in Bezug auf den ich ihm sage, daß das einer der Punkte ist, über den ich mit dem Herrn Abgeordneten Duncker, so viele Meinungsverschiedenheiten sonst zu meinem Bedauern vorhanden sind, vollständig einverstanden bin: wir werden höchst wahrscheinlich und sicher noch viel energischer einschreiten müssen.

(Unruhe im Zentrum.)

Wir glauben, daß der Schulunterricht in Elsaß und Lothringen zu den besseren in Frankreich, aber doch, wie in Frankreich überhaupt, im Vergleich zu Deutschland noch immer nicht zu den guten gehört hat. Sie sehen, wohin die französische Nation unter solcher Leitung des Schulunterrichts mit der Zeit gekommen ist, so daß es sehr schwer ist, etwas Festes wieder herzustellen, indem der Zustand des öffentlichen Unterrichts und seiner Ergebnisse der Art ist, daß es zu leicht ist, die Bevölkerung über ihre wirklichen Interessen zu täuschen — um nicht zu sagen zu belügen — damit sie keinen sicheren und klaren Ausdruck ihrer eigenen Wünsche und Interessen in eine parlamentarische Versammlung hineinbringe. Im französischen Wesen liegt ja eine sprichwörtliche Leichtgläubigkeit, von der sich die elsässer Bevölkerung auch noch nicht losgerissen hat. Ganz frei von der Mitschuld ist die Art von Schulunterricht nicht, die bisher dort stattfand, an der sehr viele Elemente theilnahmen und Einfluß übten, die im Interesse ihrer Herrschaft und ihres Einflusses ein Interesse hatten — ich will nicht sagen, an der Verdummung der Jugend, aber doch daran, daß sie nicht zu klug werde.

(Heiterkeit links, Unruhe und Widerspruch im Zentrum.)

Wir halten an den Ansichten, die früher in Bezug auf eine Herstellung einer elsässer Landesvertretung von mir vor Ihnen geäußert worden sind, durchaus fest; wenn wir dem nicht näher treten wollten, aber vorsichtig näher treten, so würden wir auch dieses Statut nicht eingebracht haben, das ja einer weiteren Ausbildung fähig ist. Ich habe zum Beispiel gar kein Bedenken gegen die Oeffentlichkeit, würde aber, wenn die Lokalbehörden Wesentliches dagegen hätten, mit meiner Meinung nicht durch die Wand gehen, sondern auf dieselben hören; aber ich nehme an, daß sie zuläßig sein wird. Dann werden wir ja hören, ob dort wirklich elsässische und deutsche Politik oder fremdartige Tendenzpolitik getrieben wird. Ganz bestimmt werden wir aber in allen unseren Schritten in erster Linie von den Interessen und vor allen Dingen von der Sicherheit des Reichs, seines Gebietes und seiner Grenzen geleitet werden, und werde ich mich, so wenig ich sonst vor einem gebotenen, dreisten Entschluß in der Politik zurückschrecke, durch Vorwürfe oder durch Ueberredung nicht dahin bringen lassen, die Interessen des deutschen Reiches aus Gefälligkeit für solche Elsässer zu gefährden, die im ganzen nicht zu unseren Freunden gehören, und ich werde auch da den Wünschen der Mehrheit meiner deutschen Mitbürger, so wie sie sich in der Vertretung hier im Reichstage, und den Wünschen der deutschen Regierungen, wie sie sich im Bundesrathe aussprechen, sehr gern zugänglich sein; aber verlangen Sie von mir nicht die Rolle, daß ich auf einem so brüchigen und für die Sicherheit und Ruhe des Reiches bedenklichen Boden mit einer gewissen stürmischen Eile vorausdrängen soll, immer bereit bleibend, die Verantwortung für die Folgen zu tragen. Ehe wir weiter vorschreiten können, müssen uns weitere Wahlen die Proben liefern, ob dort wirklich die Elemente dauernd die Oberhand gewinnen, die dahin streben, die Gemüther dem deutschen Reiche und der deutschen Regierung zu entfremden; und wenn das der Fall sein sollte, so müßten wir erst von der Besserung des Schulunterrichts und von der heranwachsenden Generation eine Besserung der Verhältnisse erwarten, die jetzt schief und in unrichtiger Strahlenbrechung von den Wählern gesehen werden, so lange die Potenzen, die an der Irreleitung und Unterdrückung der jugendlichen Intelligenz ein Interesse haben, in den Schulen dort noch wirksam sein können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, indem ich mir vorbehalte, auf einige Gesichtspunkte in der Rede des Herrn Abgeordneten Winterer, namentlich auf seine von tiefem Mißtrauen gegen den elsässischen Lehrerstand im Vergleich zu den Schulgenossenschaften eingegebenen Bemerkungen des weiteren zurückzukommen, darf ich vorweg sagen, daß der Eingang der Rede des Herrn Abgeordenten mir sympathisch war. Er sagte, daß er und seine Freunde nicht hierher gekommen seien, um verneinende Kritik zu üben, sondern im Bewußtsein einer großen patriotischen Pflicht. Diese Erklärung in Verbindung mit den Worten des Herrn Abgeordneten Simonis, in denen dieser die besonders schwierige und verantwortungsvolle Stellung des Reichstages zu den vorliegenden Etatgesetze betonte und hervorhob, daß seit de

Einverleibung des Landes eine für dasselbe so wichtige Berathung wie die heutige noch nicht stattgefunden habe — diese Erklärungen, sage ich, geben mir die Bürgschaft, daß die geehrten Mitglieder aus dem Elsaß bei der weiteren Berathung dieses Gesetzes, sei es, daß diese in zweiter Lesung im ganzen Hause, sei es, daß sie in einer Kommission erfolgt, dem Reichstage ihre thätige Theilnahme, ihren Beistand, ihren durch Kenntniß der Bedürfnisse und Hilfsquellen des Landes so werthvollen Rath nicht vorenthalten werden.

Wenn aber weiter der Herr Abgeordnete Simonis aus dem Satze, daß das Budgetrecht ein natürliches und unveräußerliches Recht des Volkes sei, die Folgerung herleitete, der Reichstag sei gar nicht befugt, in die Berathung dieses Budgets einzutreten und darüber zu beschließen, das sei vielmehr ein Recht des Volkes von Elsaß-Lothringen, und wenn der Herr Abgeordnete Winterer heute ausdrücklich und förmlich Protest gegen unser Vorgehen erheben zu müssen glaubte, so muß ich doch sagen, daß die Herren Abgeordneten sich in einem außerordentlich großen Irrthum über die ersten Vorbedingungen befinden, unter welchen wir dem Lande verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten einräumen können. So lange das Land die politische Stellung zu Deutschland, die der Frankfurter Friede geschaffen hat, nicht voll und rückhaltlos akzeptirt, ist meiner Ueberzeugung nach dies nicht möglich. Verlangen die Elsaß-Lothringer auf gleichem Fuß behandelt zu werden, wie die übrigen Bundesstaaten, beanspruchen sie gleiche politische Rechte und die gleiche politische Stellung zum Reiche, wie diese sie haben, nun so ist es auch ihre erste und vornehmste Pflicht, sich selbst zum Reiche so zu stellen, wie die Bevölkerung der anderen Bundesstaaten es thut.

Nun frage ich, meine Herren, ist so die Lage im Elsaß? Der Herr Abgeordnete Simonis möge sich doch umsehen auf den Bänken, auf denen er und seine Freunde Platz genommen haben: er wird da viele Namen lesen, deren Träger hier im Saale nicht anwesend sind. Und wir wissen alle, wir haben es gehört und gelesen, was die Abwesenheit dieser Herren bedeuten soll. Nichts anderes als einen fortdauernden Protest gegen die Einverleibung des Landes in Deutschland. Nun habe ich nicht gehört, daß seither im Elsaß eine Desavouirung der Haltung seiner Vertreter erfolgt wäre, ich habe nicht gehört, daß man eine ernste Anstrengung, um diese Herren zur Niederlegung ihrer Mandate zu bewegen, auch nur versucht habe. Ich schließe daraus, und wohl mit Recht, daß die Mehrheit der Bevölkerung des Landes heute noch auf dem Standpunkt steht, den die Mehrheit der Vertretung desselben eingenommen hat. Damit ist, wie mir scheint, die Frage beantwortet, — daß wir nämlich unmöglich so weit gehen können, wie der Herr Abgeordnete Simonis es beansprucht hat. Denn, meine Herren, bei dieser Lage der Dinge auf Grund eines mißverstandenen Satzes konstitutioneller Doktrin nach Guizot uns die Zumuthung stellen, Regierung und Finanzen des Landes dem Lande zu überliefern, das heißt wie die Sache liegt, der Partei des Herrn Abgeordneten Simonis oder der Koalition seiner und der französischen Protestpartei unsere Anerkennung geben. Das ist doch in der That eine Zumuthung, deren Naivetät etwas zu groß ist, und die rechte Antwort darauf haben Sie von dem Herrn Reichskanzler soeben erhalten.

Nebensächlich will ich bemerken, daß die uns vorgetragene Theorie mit nichten das Verhältniß eines Theils des Volkes zum ganzen Volke, sondern das Verhältniß des Volkes zur Staatsgewalt betrifft. Oder meint der Herr Abgeordnete Simonis wohl, daß englische Staatsmänner den Satz aufstellen würden, das Volk von Irland brauche keine Steuern zu zahlen, es sei denn, daß diese durch ein irisches Parlament bewilligt seien!

In der von mir charakterisirten Zurückhaltung der Bevölkerung der jetzigen Staatsgewalt gegenüber liegt nun aber auch einer der vornehmsten Gründe für manches, worüber der Abgeordnete Simonis sich so lebhaft beklagt hat, nämlich daß die einheimischen Bevölkerungsklassen aus den Beamtensphären ausgeschlossen seien, und in Verbindung damit, daß Elsaß-Lothringen eine so große Zahl von aus Deutschland herübergekommenen Beamten habe. Wir haben ja in den an sich befähigten Kreisen keine Elemente, die sich zur Verfügung des Staates in der Administration des Landes stellen. Der Herr Abgeordnete Simonis wird ja wissen, wie die ehrenwerthen Männer, die aus Liebe zu ihrem Heimatlande geglaubt haben ihre Stellungen nicht verlassen zu sollen, wie diese Männer im Lande und in Frankreich mit Schmutz beworfen und verleumdet worden sind. Angesichts dieser Thatsachen, wie sollen bei dem Terrorismus, der dort ausgeübt wird, wir erwarten, daß in weiteren Schichten der Bevölkerung sich Elemente finden werden, die sich der Regierung zur Verfügung stellen! Ist man so gezwungen, Alles und Jedes durch besoldete Beamtenkräfte besorgen zu lassen, und sind da die Zahlen der in fremdartige und schwierige Verhältnisse hineingeworfenen Beamten hier und da größer gegriffen, als sonst üblich sein mag: meine Herren aus dem Elsaß, schreiben Sie den Grund sich selbst zu, nicht aber dem Belieben und der Willkür der Regierung. Die Regierung kann nur handeln nachgebend einer zwingenden Nothwendigkeit.

Der Herr Abgeordnete Simonis hat sehr ausführlich mit Zahlen operirt. Ich bin nicht gemeint, ihm überallhin zu folgen, werde aber doch einige Gesichtspunkte näher darlegen müssen, und kann mir auch nicht versagen, einige Zahlen vorzutragen. Ich beginne mit einer Bemerkung, die, wie mir schien, die, ich — weiß nicht, ob abwehrende oder zustimmende — Heiterkeit des Hauses fand, mit der Bemerkung, in welcher der Herr Abgeordnete die französische Zivilliste verglich mit den Aufgaben des Reichskanzleramts und des Oberpräsidiums. Meine Herren, es ist ohne weiteres klar, daß das Reichskanzleramt und das Oberpräsidium im Budget die Kosten der Zentralverwaltung, die Ministerialkosten des Landes repräsentiren, und ich denke, der Herr Abgeordnete Simonis wird bei seinen Studien über das französische Budget gewiß nicht unerhebliche Posten gefunden haben, wo Ausgaben der Zentralverwaltung in den Ministerien figuriren. Ich habe mir gestern die Mühe genommen, flüchtig in das französische Budget von 1873 hineinzublicken, indem ich vorweg außer Acht ließ die Ministerien, die bei uns auf dem Reichsetat stehen, die Ministerien des Auswärtigen, des Krieges und der Marine. Ich habe angefangen zu rechnen, bin aber nicht ganz zu Ende gekommen. Indem ich aber nur die Kosten der Zentralverwaltung in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenrechnete, gerieth ich bereits auf einen Posten von über 10 Millionen Franken. Dabei bleiben außer Ansatz die Ministerien des Kultus, des Unterrichts, des Handels, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten, und wenn man deren Ausgabeetats hinzurechnen würde, so, glaube ich, wird man auf eine Summe kommen, die sich neben den Kosten des Oberpräsidiums und des Reichskanzleramts recht gut sehen lassen könnte.

Der Herr Abgeordnete monirte ferner die Höhe der Dispositionsfonds. Das Gleiche that heute der Herr Abgeordnete Winterer, welcher meinte, es seien dies Fonds, an denen sich sicherlich etwas sparen werde lassen. Ich will mir für jetzt kein Urtheil erlauben, ob die Dispositionsfonds vielleicht etwas stark gegriffen sind; ich mache aber darauf aufmerksam, daß bei der Flüssigkeit aller Verhältnisse des Landes man füglich in diesen Positionen nicht so streng sein kann, wie in normalen Staatsverhältnissen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Simonis etwa glauben sollte, daß sich auf dem französischen Budget keine Dispositionsfonds finden, so ist er in einem gewaltigen Irrthum. Ich nehme an, daß der geehrte Herr, wie das Zitat aus Guizot beweist, sehr genaue Studien in den französischen staatsrechtlichen Schriftstellern gemacht hat, und gewiß wird er sich auch mit der Geschichte der neueren Zeit be-

schäftigt haben. Da ist er doch wohl in der Geschichte der Restauration und des Julikönigthums auf Blätter gestoßen, auf denen die parlamentarischen Kämpfe um die geheimen Fonds einen sehr erheblichen Raum einnehmen. Oder meint etwa der Herr Abgeordnete, daß, weil Frankreich heute eine Republik sei, keine geheimen Fonds vorkämen? Da würde er wiederum irren. Ich habe im Budget für 1873 einen Posten für geheime Fonds gefunden, der in die Millionen geht. Nun ist aber auch noch zu erwägen, daß für Elsaß-Lothringen der Antheil an den Kosten des Rechnungshofes und des Kassationshofes in Leipzig ganz eminent wenig beträgt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete hat es sich nicht verdrießen lassen, die verschiedenen Posten des Einnahme-etats, Forstverwaltung, direkte und indirekte Steuern, genau zu perlustriren. Was die Forstverwaltung betrifft, so hat er zugegeben, daß die Nettoeinnahme ziemlich dieselbe sei wie früher, er monirte nur, daß die Preissteigerung für Holz dabei nicht zum Vorschein komme. Er übersieht aber, daß bei dem jetzt angenommenen Systeme der besseren Verwerthung des Holzes auch eine Steigerung der Löhne gegenübersteht, und er vergißt, daß man es mit einem Gebirgswalde zu thun hat, und daß in Gebirgswaldungen der Forstschutz genügend nur in kleineren Revieren ausgeübt werden kann. Dies erklärt, daß das Personal einigermaßen stark ist.

Der Herr Abgeordnete hat betreffs der direkten Steuern die Beschwerde, die er früher erhob, daß sie gewachsen seien, nicht erneuert, insofern es sich nämlich um die Kosten für die Staatsverwaltung handelt; dagegen haben er und der Herr Kollege, welcher heute hier gesprochen hat, die Steigerung der kommunalen Ausgaben für die Schulen wiederum in den Kreis ihrer Erwägung gezogen. Meine Herren, daß diese Steigerungen stattgefunden haben, ist ganz sicher, jedoch nur innerhalb der von den französischen Gesetzen zugelassenen Grenzen. Nun ist es ja sehr erklärlich, daß die Bevölkerung nicht überall damit einverstanden ist. Auch in Deutschland, wo der obligatorische und allgemeine Schulunterricht seit lange existirt, pflegen die Gemeinden von Ausgaben für die Schulen, insbesondere auf dem Lande und in kleineren Städten, nicht sonderlich erbaut zu sein; es ist das ein Gebiet, auf dem Kargheit sehr häufig zu finden ist. Daß nun in Frankreich und im Elsaß nach den Traditionen der früheren Zeit dies noch mehr der Fall ist, ist ja sehr naheliegend, und es ist eine nicht uninteressante Thatsache, daß z. B. Spanien im vorigen Jahre — wenn ich einem französischen Schriftsteller trauen darf — tausende von Gemeinden die nach dem Abgange des Königs erlangte Autonomie dazu benutzt haben, um sofort ihre Schulen zu schließen,

(Heiterkeit)

als ersten Gebrauch, den sie von der neu erworbenen republikanischen Freiheit zu machen wußten. Daß man also mit einem gewissen Widerwillen der Bevölkerung auf diesem Gebiete zu kämpfen hat, ist sicher; daß aber die Regierung an Energie in dieser Beziehung nicht nachlassen wird, das haben wir heute von dem Herrn Reichskanzler bestätigen hören.

Da nun der Herr Abgeordnete Winterer über die Schulverhältnisse sich des näheren ausgesprochen hat, so will ich auch meinerseits einen Punkt berühren, der auf das Budget Bezug hat. Eine der bedenklichsten Bestimmungen des französischen Unterrichtsgesetzes vom Jahre 1850 kommt hierbei in Frage. Sie wissen ja — und das Datum dieses Gesetzes zeigt es —, unter welchen Umständen dasselbe entstanden ist. Ein klerikal-legitimistischer Minister stand damals an der Spitze des Unterrichts, Herr von Falloux, und er war es, der das Gesetz vorlegte; Pathen desselben waren: 1. der Klerus, der, dem Ausspruch des Herrn von Montalembert folgend: „die Kirche ist entweder Königin oder nichts" — seine mächtige Hand auf die ganze Schule zu legen bestrebt war; 2. der Bonapartismus, begierig, sich die Unterstützung des Klerus für seine politischen Pläne zu sichern, und 3. das liberale Frankreich, — wenn ich so sagen darf, die Universität unter Führung der Herren Thiers und Cousin, eingeschüchtert durch die sozialistischen Auswüchse, welche das Jahr 1848 gebracht hatte, und durch die Junischlacht, und deshalb bereit, die Hilfe des Klerus gegen das Gespenst des weiter um sich greifenden Sozialismus in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Umständen kam das Gesetz zu Stande und mit diesem Gesetz eine Bestimmung, die gestattet, daß die Gemeinden von der Verpflichtung, eine öffentliche Schule zu halten, dann entbunden werden können, wenn für unentgeltlichen Unterricht durch freie Schulen anderweit in der Gemeinde gesorgt ist. Von dieser Bestimmung hat ein französischer Schriftsteller, ich glaube mit Recht, gesagt, daß sie nicht die Freiheit des Unterrichts begründe, sondern nur einen Theil der Rechte des Staates über die Schule einfach auf den Klerus übertrage. Denn es ist klar, die einzige Macht, die im Stande war, in umfassender Weise derartige Freischulen in den Gemeinden zu gründen, das waren die Schulgenossenschaften, mit den großen Mitteln, die ihnen zur Seite standen. Daß nun die Folge dieses Systems die war, daß in einem großen Theile von Frankreich und im Elsaß die Kommunalschulen einfach verschwanden, unterdrückt und ersetzt wurden durch Freischulen der kirchlichen Genossenschaften, liegt auf der Hand.

Wenn der Herr Abgeordnete Winterer heute aber die großen Vorzüge und Wirkungen dieses Systems so lebhaft geschildert hat, so muß ich doch auch da ihm widersprechen, immer nur gestützt auf französische Quellen. Meine Herren, ich habe hier einige Ziffern — es ist das Werk eines französischen Unterrichtsministers, dem ich das entnehme, der später wenigstens Unterrichtsminister gewesen ist, Herr Batbie — ich finde hier Ziffern folgender Art: Im Jahre 1831 besuchten 1,953,624 Kinder nach den Inskriptionslisten die französischen Primärschulen. Unter der Herrschaft des Guizotschen Unterrichtsgesetzes von 1833, welches die freien Schulen und die klerikale Unterrichtsfreiheit nicht kannte, stieg bis 1846 diese Ziffer auf 3,240,436; es fand also jährlich eine Zunahme im Durchschnitt von 85,000 Kindern statt. Im Jahre 1857, also unter der Herrschaft des gepriesenen Gesetzes von 1850, stand die Ziffer auf 3,850,000; es hatte eine Zunahme im Durchschnitt von — rund — jährlich 55,000 Kindern stattgefunden. Es war also die Zunahme der Kinder, welche Schulen besuchten, relativ sehr erheblich zurückgegangen gegen die frühere Zeit unter dem Julikönigthum. Nun meinen Sie vielleicht, daß diese Ziffer die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter erschöpfe; allein, meine Herren, derselbe Schriftsteller erzählt uns, daß in zahlreichen Departements von Frankreich — er führt sie alle auf, ich versage mir, sie vorzutragen — von den Knaben im Alter von 7 bis 12 Jahren 480 bis 500 auf 1000 überhaupt keinen Schulunterricht erhalten,

(hört! hört!)

daß, was die Mädchen betrifft, diese Ziffer noch ungünstiger ist; nämlich auf 1000 Mädchen im Alter von 7 bis 12 Jahren sind 600 bis 680 gänzlich ohne Schulunterricht.

(Hört! hört!)

Ein anderer Schriftsteller sagt uns, daß auf drei Franzosen immer einer noch nicht lesen kann.

(Hört! hört!)

Es sind hier Gemeinden genannt, sogar in der Nähe von Paris — man sollte denken, die Aufklärung der Hauptstadt wirke ein wenig auf die nähere Umgebung — Gemeinden von 1200 bis 2000 Einwohnern, wo mit Ausnahme einiger

weniger, reicher Familien, die dort als Besitzer wohnen, Niemand oder kaum Einer lesen und schreiben kann. Ich könnte in dieser Beziehung noch sehr zahlreiche Ziffern Ihnen vortragen; es wird aber dies genügen, um dem Hause zu zeigen, daß so gar glänzend, wie der Abgeordnete Winterer meint, die Früchte des französischen Schulgesetzes von 1850 nicht sind; und wenn auch im Elsaß, wie der Herr Reichskanzler ganz richtig hervorgehoben, in dieser Beziehung bessere Zustände bestanden, so waren sie doch auch dort keineswegs ideal und blieben durchaus zurück hinter dem, was wir in Deutschland gerechter Weise an Ansprüchen an den Schulunterricht zu erheben gewohnt sind.

Meine Herren, indem ich damit die direkten Steuern verlasse und einen flüchtigen Blick auf die indirekten Steuern werfe, so möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in Folge von Steuererlassen das Land Elsaß-Lothringen heute doch nicht unerheblich weniger bezahlt, als wie es bezahlt hat im Augenblicke, als das Land in Deutschland einverleibt wurde. Ich nehme die drei wesentlichen Quellen für die Einnahmen des Landes heraus. In der französischen Finanzperiode vom 1. Juli 1869 bis zum 1. Juli 1870, also gerade vor dem Kriege, brachte das enregistrement 13 Millionen Franken ein; es ist heute mit 10 Millionen veranschlagt; dazwischen liegt ein Nachlaß von 1½ décimes Zuschlägen. Vielleicht fällt auch noch hier und da ein Zurückgehen der Geschäfte ins Gewicht. Was die Stempelgefälle betrifft, so verzeichnet für dieselbe Periode das französische Budget 2,466,000 Franken, sie liefern jetzt einschließlich der im Reichsetat figurirenden Wechselstempelsteuer 2,102,000 Franken. Es liegt der Erlaß des Zeitungsstempels dazwischen. Was dann die Getränkesteuer angeht, Wein, Bier und Spirituosen, so hat diese für die nämliche Periode eingebracht: 7,851,000 Franken, während sie heute im Budget von 1875 aufgeführt ist mit einer Einnahme von 3,764,250 Franken, also in Folge der Ermäßigung der Wein- und Branntweinsteuer mit einem erheblichen Minus. Summa Summarum ergiebt sich aus den von mir vorgetragenen Steuern, daß jetzt rund 7,500,000 Franken an indirekten Steuern weniger gezahlt werden, als gezahlt wurden in dem Augenblicke, wo das Land dem deutschen Reiche einverleibt wurde.

(Hört! hört!)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Simonis hat über die hohen Perzeptionskosten lebhafte Beschwerde erhoben. Ich kann noch nicht übersehen, ob die Perzeptionskosten nicht in der That ein wenig hoch sind, und ich möchte auch meinerseits nicht unterlassen, diesen Punkt, der im Lande vielfacher Kritik begegnet, der Erwägung der Regierung zu unterstellen. Es wird sich vielleicht hier oder da doch finden, daß ein etwas sparsameres System in der Erhebung der Steuern möglich ist. Ich kann, wie gesagt, die Sache nicht beurtheilen; thatsächlich aber ist es, daß die Erhebungskosten sehr erheblich gegen früher gestiegen sind. Ich will insbesondere auf die Position der indirekten Steuern und Zölle aufmerksam machen. Meine Herren, die Kosten für Erhebung der indirekten Steuern und Zölle betragen rund 3,700,000 Franken. Die Kosten der Direktivbehörde dazu gerechnet, ergibt sich eine Summe von über 4,000,000 Franken. Das Reich vergütet dafür nur einen Satz von 1,988,599 Franken, also nicht ganz 50 Prozent. Das übrige muß aus den Landeskassen zugeschossen werden, und ich möchte auch hier an die Herren Vertreter der Reichsregierung die Bitte richten, die Abrechnungsmethode, deren Prinzipien ich nicht kenne, wonach der Antheil, welcher aus Reichsfonds für Erhebung der indirekten Steuern und Zölle zu zahlen ist, ermittelt wird, einer Revision zu unterwerfen. Es würde sich dabei vielleicht ergeben, daß diese Position erhöht werden könnte.

Wenn weiter der Herr Abgeordnete Simonis sich über die starke Aemtervermehrung beklagte, so bin ich da doch in die Lage gebracht, auch hier einige Zahlen anführen zu müssen. Diese Zahlen liefert mir vorzugsweise diejenige Verwaltung, deren Verhältnisse ich am genauesten kenne, weil ich ihr angehöre, die Justizverwaltung für Elsaß-Lothringen. Meine Herren, die französischen Appellationsgerichte haben gesetzlich, wenn sie mehrere Kammern haben, eine Minimalzahl von 24 Mitgliedern inklusive Präsidenten. Es waren zwei Appellhöfe in Colmar und in Metz. Dieselben hatten also eine Zahl von 48 Mitgliedern, und rechnen Sie davon einige fort für die bei Frankreich gebliebenen Gebietstheile von Metz, so verblieben doch immer noch mindestens 40 Räthe. Heute zählt das Appellationsgericht zu Colmar nur zwei Präsidenten und 14 Mitglieder. Also 16 Richter besorgen diejenigen Geschäfte, die damals die 40 besorgten. Hier fällt nun ins Gewicht, aber doch nur in geringem Grade, daß die Berufungsinstanz in Strafsachen auf die Landgerichte übergegangen ist; der Personaletat der Landgerichte aber hat sich gegen den Etat der früheren französischen Ziviltribunale gar nicht oder nicht erheblich vermehrt. Und was die Friedensgerichte angeht, so erinnert sich das Haus vielleicht noch daran, daß im Frühjahr dieses Jahres der Herr Abgeordnete Simonis Beschwerde darüber erhob, daß Friedensrichterstellen eingegangen seien. Heute, meine Herren, wird wieder darüber geklagt, daß zu viele Friedensrichter seien. Es dürfte also schwer sein, es jenen Herren vollständig recht zu machen.

Was nun die Kosten betrifft, so beträgt nach dem französischen Budget von 1873 der Etat der Justizverwaltung 33,253,640 Franken auf eine Bevölkerungszahl von rund 36,000,000 Seelen, also etwa 1 Franken, zwischen 7 und 8 Silbergroschen auf den Kopf. In Elsaß-Lothringen beläuft sich der Justizetat auf rund 1,990,000 Franken bei einer Bevölkerung von rund 1,550,000 Seelen; das heißt: es kommen etwa 10 Silbergroschen an Ausgaben der Justizverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung. Das ist also eine an sich geringe Differenz. Diese Differenz erklärt sich aber zum Theil noch daraus, daß die französischen Friedensrichter Emolumente bezogen, die nicht auf dem Etat stehen, während die elsaß-lothringischen Richter nur mit festen Gehältern besoldet werden. Es bleibt also in der That ein Minimum von Differenz übrig, und der Herr Abgeordnete wird sich also überzeugen, daß, wenn heute ein wenig höhere Gehälter gezahlt werden, das plus größtentheils erspart wird durch einen geringeren Personaletat.

Ich will übrigens beiläufig nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß ich glaube, es wird kaum ein deutsches Land sich finden, in dem die direkten Ausgaben für die Justizverwaltung so niedrig sind wie in Elsaß-Lothringen. In Preußen z. B. betragen die Kosten für die Justizverwaltung über 20 Silbergroschen pro Kopf, und mir war interessant die Notiz, daß in der preußischen Provinz Hannover die Kosten für die Amtsgerichte um beinahe ⅓ höher sind — für die Amtsgerichte allein — als die Gesammtkosten der elsaß-lothringischen Justiz.

(Hört! hört!)

Meine Herren, da ich gerade bei dem Etat der Justizverwaltung bin, will ich im Vorübergehen ausdrücklich Verwahrung dagegen einlegen, als ob in einer Rede, die in einer Sitzung des Appellationsgerichtes von Colmar gehalten worden ist, eine, wie der Herr Abgeordnete sich ausdrückte, tendenziöse Aufforderung zum Gebrauche der Justiz zu politischen Prozessen stattgefunden habe. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten versichern zu können, daß etwas derartiges von keinem Zuhörer auch nur entfernt in der betreffenden Rede gefunden worden ist.

Der Herr Abgeordnete Simonis hat sodann in Betreff der Preßgesetzgebung eine direkte Frage an mich gerichtet. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits früher gesagt habe,

daß das französische Preßgesetz vom Jahre 1868 in Elsaß-Lothringen das geltende Gesetz ist, einschließlich des § 1 dieses Gesetzes, welcher die früher bestehende Konzessionspflicht für Zeitungen aufhebt und jedem Franzosen die Befugniß giebt, eine Zeitung herauszugeben. Es ist das Gesetz von 1868 nicht das einzige; es giebt noch zahlreiche geltende Bestimmungen aus früheren Gesetzen; dem Herrn Abgeordneten Simonis als Kenner der französischen Gesetzgebung wird bekannt sein, daß man sich bei den wechselnden politischen Umwälzungen in Frankreich meistens mit Novellen behalf, und unterließ, die ganze Materie zu kodifiziren. Neben diesem Preßgesetz von 1868 gilt aber noch, wie der Herr Abgeordnete weiß und dem Hause bekannt ist, einstweilen in Gemäßheit des bekannten § 10 das französische Gesetz über den Belagerungszustand, und der Herr Abgeordnete wird, wo es sich um praktische Thätigkeit auf diesem Gebiete handelt, also das Gesetz von 1868 kombiniren müssen mit dem französischen Gesetze über den Belagerungszustand, und den Befugnissen, die dieses Gesetz gewissen Behörden gegenüber den Preßelaboraten gibt. Der Rechtszustand ist im Elsaß wie heute in Paris und denjenigen französischen Departements, die im Belagerungszustande sind, nur mit dem Unterschiede, daß man in Paris durch die Militärbefehlshaber Suspension der Preßerzeugnisse eintreten läßt, während im Elsaß dies zur Kompetenz der Zivilbehörde gehört, und es liegt darin, wie ich schon früher gesagt habe, sicher eine Milderung des französischen Gesetzes bei uns gegenüber dessen Handhabung in Frankreich.

Der Herr Abgeordnete erörterte ferner eine Frage, die ich nur ganz flüchtig berühren will, weil ich bald in der Lage sein werde, dem Hause die Bitte vorzutragen, einige Härten in dem Gesetze über die Ablösung der käuflichen Aemter auszugleichen; umsomehr liegt mir daran, schiefen Urtheilen entgegenzutreten, die in dieser Beziehung vorgetragen sind. Der Herr Abgeordnete Simonis nahm die Miene an, als ob die Käuflichkeit der Aemter mit den hohen Tarifen in ihrem Gefolge eine von der Bevölkerung nicht empfundene Beschwerung sei, und als ob man eigentlich nur einer deutschen Schrulle zu Liebe gehandelt habe, indem man den Etat von Elsaß-Lothringen belastet habe mit den Kosten für Ablösung dieser Aemter. Da kann ich doch dem Herrn Abgeordneten sagen, daß die Zahl der Kenner dieser Verhältnisse in Frankreich, welche die Käuflichkeit der Aemter für einen der gröbsten und bedenklichsten Mißbräuche der französischen Verwaltung erklären, nicht klein ist.

(Hört! hört! links.)

Vor kurzem noch habe ich ein Werk eines ehemaligen französischen Notars, Präsidenten einer Notariatskammer, in der Hand gehabt, worin dieser ungefähr sagt: wenn eine Regierung sich entschließen sollte, diesem Unfug in Frankreich durch Ablösung der betreffenden Stellen ein Ende zu machen, so würde eine solche That für sich allein genügen, um den Ruhm der betreffenden Regierung auszumachen. Wenn man in Frankreich nicht dazu übergeht, so glaube ich, daß lediglich finanzielle Gründe vorliegen. Es ist für Frankreich ein Ding der Unmöglichkeit, mit so kolossalen Summen den französischen Staatsschatz zu belasten, die nöthig sein würden, wenn man mit der Ablösung vorgehen wollte.

Der Herr Abgeordnete zog dann — und das scheint ein Lieblingsthema der Herren zu sein — einen Vergleich zwischen den französischen Präfekturen und deren Ausgabeetats und den Kosten der heutigen Verwaltung durch die Bezirkspräsidenten. Meine Herren, vorweg sind die Bezirkspräsidenten schlechter besoldet, als früher die Präfekten; es liegt also nur an den Kosten für die Regierungsräthe und die Subalternbeamten im Vergleich zu dem fonds d'abonnement. Es ist dem Hause vielleicht bekannt, daß in Frankreich die Stellen der Präfekturen exklusive Präfekten und Präfekturräthen nicht einzeln auf den Etat gebracht werden, sondern daß diese Ausgaben aus einem Pauschquantum, dem fonds d'abonnement, bestritten werden. Was die Präfekturräthe betrifft, so beträgt deren Gehalt gesetzlich den zehnten Theil des Gehalts der Präfekten; das würde also in Colmar für die betreffenden Herren jährlich 2000 Franken oder ungefähr 530 Thaler austragen.

Damit sind von vornherein diese Stellen gekennzeichnet als solche, die halb und halb ein Ehrenamt bilden, für welches man auf den Beistand von notablen Kräften aus der Bevölkerung angewiesen ist. Wenn nun solche Kräfte nicht vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen sich weigern, derartige Stellen auszufüllen, so bleibt nichts anderes übrig, als auf Beamte von Profession zurückzugreifen, und ich glaube, Niemand im Hause wird erstaunt sein, wenn ich sage, daß für 2000 Franken in Deutschland keine Regierungsräthe zu haben sind. Wenn dadurch also die Kosten gestiegen sind, so liegt dies an der Nothwendigkeit der Lage. Was aber den fonds d'abonnement betrifft — wenn man denselben vergleicht mit dem Etat für die Sekretäre —, so glaube ich nicht, daß er viel kleiner ist, als die Kosten für die Sekretäre allein, und der Fehler hat darin bestanden, daß dieser fonds d'abonnement hineingezogen war, um einen Vergleich mit den Regierungsräthen anzustellen. Außerdem stehen auf diesem Etat eine Menge von technischen Stellen, die in Frankreich theils sich nicht finden, theils auf anderen Etats gestanden haben, so daß der Herr Abgeordnete Simonis diese Stellen aus dem Etat hätte auslösen müssen, um zu richtigem Vergleiche zu gelangen; es betrifft das Stellen der Medizinalpolizei, der Baupolizei inklusive Landbaumeister, der Schulräthe u. s. w., das sind alles Stellen, die meines Wissens im französischen Etat unter diesem Titel nicht zu finden sind. Diese Kosten hätten also abgerechnet werden müssen, und dadurch vermindert sich die Differenz ganz erheblich.

Meine Herren, ich versage mir, auf eine Reihe von Gegenständen, die ich gern, wenigstens flüchtig, berührt hätte, des weiteren einzugehen; ich kann aber nicht unterlassen, den Herren Vertretern der Bundesregierungen ans Herz zu legen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden ist, die Frage des Verhältnisses der Administrativjustiz zu der eigentlichen Justiz, den Gerichten, baldigst einer Revision zu unterziehen. Es wird dem Reichstage vielleicht bekannt sein, daß nach der französischen Gesetzgebung eine Reihe von Streitigkeiten lediglich privatrechtlicher und vermögensrechtlicher Natur, wenn Gemeinden, der Staat oder öffentliche Institute dabei betheiligt sind, ausschließlich dem Instanzenzuge der Administrativjustiz unterliegen. Als im Jahre 1815 Theile von Frankreich mit theils Bayern theils Preußen vereinigt wurden, hat eine bayerische Verordnung vom Jahre 1817 und in Preußen das Ressortreglement von 1818 diese Verhältnisse geordnet nach Gesichtspunkten, wie sie den in Deutschland herkömmlichen staatsrechtlichen Anforderungen an Behandlung dieser Materie entsprechen, und ich glaube, es dürfte an der Zeit sein, jetzt, wo geordnete Verhältnisse unter parlamentarischer Mitwirkung eingetreten sind, die betreffende Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen.

Dann kann ich auch nicht unterlassen, die Herren Vertreter der Bundesregierungen darauf hinzuweisen, ob es nicht an der Zeit sein dürfte, zu erwägen, ob für ein so kleines Land, wie es Elsaß-Lothringen ist, die Eintheilung in drei Departements mit besonderen Departementalbudgets und Uebertragung einer Reihe staatlicher Aufgaben auf das Departement gerechtfertigt ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß beispielsweise die Kosten für die Gebäulichkeiten der Gerichte, für das Mobiliar, für die menues dépenses der Friedens- und Landgerichte, die augenscheinlich ihrer Natur nach dem Staate zur Last fallen müßten, auf den Budgets der Departements stehen. Dadurch wird viel Schreiberei verursacht; eine Menge verschiedener Organe müssen korrespondiren, die nicht in Korrespondenz zu treten hätten, wenn der Staat für

diese Dinge sorgte. Es ließe sich darüber sehr viel sagen, doch beschränke ich mich auf diese Andeutung.

Indem ich mir vorbehalte, bezüglich der Herstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben des Landes bei der Detailberathung des Budgets mir meine Meinung zu bilden, möchte ich kurz darauf aufmerksam machen, daß bei den Kosten, die in der Nachweisung Seite 14 der Vorlage Nr. 67 der Drucksachen angegeben sind, es sich handelt um Positionen, die insofern sehr lästig sind, als sie in kurzer Zeit bezahlt werden müssen. Es kommen dabei auf den Kopf der Bevölkerung etwa 4 Thaler, und ich meine, trotz der ausgezeichneten Lage des preußischen Staatshaushalts würde auch der preußische Herr Finanzminister einigermaßen in Verlegenheit gerathen, wenn er pro Kopf der Bevölkerung 4 Thaler, d. h. 100 Millionen Thaler plötzlich auf das Budget des nächsten Jahres zu schreiben hätte, und es würde nicht anders möglich sein, als auf dem Wege einer Anleihe oder durch anderweite Beschaffung extraordinärer Mittel zu helfen.

Ich berühre nur noch kurz die Frage, die das Interesse des Landes jetzt in erster Linie erregt: den durch kaiserliches Reskript eingeführten Landesausschuß. Ich muß sagen, daß für mich die politische Erwägung und die materielle Seite der Sache in erster Linie stehen, und ich muß ferner sagen, daß der Herr Reichskanzler dem formalen Bedenken des Herrn Abgeordneten Duncker gegenüber die richtige Antwort gegeben hat, daß es nämlich in der That nicht ein Stoff ist für die Gesetzgebung, Materien zu ordnen, die durchaus in Fluß bleiben sollen, sei es, wenn sich die Einrichtung bewährt, indem man sie ausdehnt, sei es, wenn sie sich nicht bewährt, daß man sie einschränkt. Da es sich aber hier um Fragen von erheblicher Bedeutung handelt, so kann ich nicht unterlassen, ein Wort auch über die formale Rechtsgiltigkeit des kaiserlichen Reskripts zu sagen, und ich möchte den Herrn Abgeordneten Duncker in dieser Beziehung auf die französische Gesetzgebung über die Generalräthe aufmerksam machen, die ihm ja wohl so genau nicht bekannt sein wird. Es ist nach dieser Gesetzgebung die Exekutive berechtigt, über jeden Gegenstand des öffentlichen Interesses das Gutachten der Generalräthe zu erfordern, und es ist also außer aller Frage, daß den Generalräthen einzeln jeder Gegenstand vorgelegt werden kann. Es würde also der Herr Abgeordnete Duncker das einzige Bedenken darin finden, daß die Generalräthe nicht einzeln befragt werden, sondern eine Körperschaft, die aus Delegationen derselben gebildet wird. Nun bestimmt ein Gesetz von 1833, was im Elsaß zum Theil noch gilt — in Frankreich ist es 1871 aufgehoben —, daß ein Generalrath mit einem anderen Generalrath nicht kommunizireh darf, und insofern wäre ein positives Verbot in dieser Richtung gegeben, allein es ist sofort der Zusatz gemacht: es bestimmt eine Ordonnanz des Königs, ob er die Ungiltigkeit der betreffenden Beschlüsse rügen will. Es ist gesagt: die Generalräthe dürfen nicht in Verbindung treten, aber definitiv entscheidet darüber der Wille des Königs. Es ist also augenscheinlich, daß mit Zustimmung des Staatsoberhauptes eine Kommunikation mehrerer Generalräthe eintreten kann, daß also auch die Generalräthe, sei es vollständig, sei es in Delegationen, zusammentreten können und daß sie in dieser Weise deliberiren und Gutachten abgeben über diejenigen Fragen, welche die Staatsregierung für gut hält zu stellen.

Außerdem aber liegt für Elsaß-Lothringen im Verhältniß zum Reiche die Sache einfach so, daß es sich um Provinzialangelegenheiten handelt; man kann es einstweilen noch nicht anders charakterisiren. Die Sache ist also nicht so, daß neben einer Landesvertretung, die besteht, durch eine königliche Verordnung eine Nebenvertretung berufen wird, sondern so, daß neben den Reichstag, der die gesetzgebende Gewalt auszuüben hat auch über Gegenstände provinziellen Interesses, die den drei Departements gemeinschaftlich sind, ein provinzieller Körper tritt, von dem eine Begutachtung gefordert wird. Und ich glaube, daß von diesem Gesichtspunkt aus das konstitutionelle Staatsrecht es nicht verbieten würde, lediglich aus dem Rechte der Exekutive heraus eine solche Einrichtung zu schaffen. Wie gesagt, mir ist der formale Gesichtspunkt Nebensache, ich lege den Schwerpunkt auf den politischen, und in dieser Beziehung kann man konstatiren, daß diejenigen Elemente im Elsaß, auf die wir überhaupt in Zukunft vielleicht rechnen können, mit gewisser Befriedigung diesen Erlaß aufgenommen haben. Sie finden ihre Wünsche damit nicht vollständig erfüllt; das ist auch nicht die Absicht gewesen, so weit zu gehen; aber sie anerkennen den Erlaß als ersten Schritt auf dem Wege, alle diejenigen Elemente des Landes zu sammeln, die ohne Illusionen bereit sind, ihrem Vaterlande dadurch zu nützen, daß sie auf den Boden der gegebenen Thatsachen sich stellen, und mit denen wir in Zukunft hoffen dürfen, uns zu verständigen.

Noch freilich, meine Herren, ist die Partei, die unter der Fahne der elsässischen Autonomie marschirt, aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt; noch fehlt es dem Parteiprogramm dieser Partei durchaus an einer klaren Auffassung der Souveränetät, noch mischen sich Anklänge hinein theils an einen neutralen Staat, theils ungeordnete Vorstellungen über eine zivilisatorische Mission des Elsaß, als eines Bindegliedes zwischen Deutschland und Frankreich. Ich glaube aber. daß der Hauptgrund dafür, daß einstweilen eine bestimmte Partei mit einem klaren und für uns annehmbaren Programm sich noch nicht gebildet hat, wesentlich in dem Provisorischen aller dortigen Zustände liegt, in denen ja nur ein Punkt unumstößlich feststeht, das ist die dauernde Zugehörigkeit des Landes zu Deutschland. Und wenn nun diese neue Einrichtung, die in ihrem ersten Keime geschaffen ist, dazu dient, in ihrer weiteren Entwickelung die staatsrechtliche Lage des Landes zu klären, so wird damit eine Aufgabe gelöst, deren Lösung meiner Ueberzeugung nach zu dem allerwichtigsten gehört, die sehr schwierig ist, die wir aber durchaus nicht aus den Augen verlieren dürfen. Ist die staatsrechtliche Lage des Landes definitiv festgestellt, dann glaube ich, werden sich auch Elemente finden und wird sich eine Partei bilden, die den vollen Anschluß an Deutschland offen bekennt und die im gegebenen Augenblicke in unsere Reihen sich einstellen wird, wenn der Ruf: hier Deutschland! erschallt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren! Die allgemeine Diskussion über das elsaß-lothringische Budget hat Dimensionen angenommen, welche weit über den Rahmen hinausgehen, der sonst bei solchen Diskussionen hier stattzufinden pflegt. Die Zahlen sind hinter politische Diskussionen, hinter politische Erwägungen zurückgedrängt. Die Zahlen hätte ich am liebsten auch einer Kommission allein überlassen; denn darüber darf sich doch Niemand täuschen, daß es unmöglich ist, in der Hinsicht eine klare Uebersicht in dem vollen Hause nach so kurzer Zeit zu geben, wie die ist, in welcher wir das umfangreiche Budget für Elsaß-Lothringen vor uns gehabt haben. Ich gehe deshalb auf diese Zahlen im Detail auch nicht ein, kann aber nicht umhin zu sagen, daß bei der Durchsicht des Budgets mir im allgemeinen der Eindruck gekommen ist, daß die Ausgaben für die Verwaltung des Landes außerordentlich hoch sind. Ich zweifle jedoch nicht, daß die Regierung im Stande sein wird, entweder in der Kommission oder hier uns Aufschlüsse zu geben, welche diese Frage in das rechte Licht stellen, welche namentlich auch klar legen, wie sich das Verhältniß der Mehrausgaben zu den Ausgaben stellt, die in französischer Zeit in Elsaß-Lothringen ausgegeben werden mußten.

In den Vordergrund der ganzen Sache aber tritt die

Frage: kann der Reichstag mit Erfolg dieses Budget prüfen und verabschieden? — und ich muß dabei die formale und die materielle Berechtigung scheiden. Formal berechtigt zur Bewilligung des Budgets ist der Reichstag unzweifelhaft. Es ist das in den vom Reichstage selbst gegebenen Gesetzen ausgesprochen. Als diese Gesetze berathen wurden, ist bereits hervorgehoben worden, daß die Ausübung dieses Rechts kaum möglich sein werde. Eine beredtere Vertretung der Ansicht, daß nur die Elsaß-Lothringer selbst das Budget prüfen, die Einnahmen und Ausgaben, namentlich Anleihen bewilligen können, als der Herr Reichskanzler hier im Jahre 1871 gegeben, ist kaum möglich. Hinter diese Vertretung tritt selbst die Ausführung Guizots zurück; denn Guizot sprach nur im allgemeinen, der Herr Reichskanzler aber im besonderen von Elsaß-Lothringen.

Nun ist freilich gesagt worden, man habe sich damals die Sache doch etwas anders gedacht, die Art und Weise, wie die Abgeordneten Simonis und Winterer auftreten, rathe zur Vorsicht. Es sind außerdem verschiedene Apostrophen an diese Abgeordneten gerichtet worden. Ich meinestheils kann diese Apostrophen nur im allerhöchsten Grade bedauern. Wer den Verhältnissen in Elsaß-Lothringen einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird begreifen, welch großer moralischer Muth und welche Energie dazu gehört, daß die Abgeordneten Simonis und Winterer und ihre näheren Bekannten hier im Hause erscheinen.

(Sehr wahr!)

Anstatt diese Herren gewissermaßen als ungeeignet für die Vertretung zu bezeichnen, hätte man ihnen, nach meiner Ansicht, auf das freundlichste entgegenkommen sollen —

(sehr wahr!)

nicht im Interesse des Elsasses, sondern im wohlverstandenen Interesse des Reiches. Ueberhaupt scheint mir, daß man in Bezug auf die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen jetzt eine ganz andere Stimmungsäußerung vernimmt, als die war, welche wir im Jahre 1871 vernahmen. Vielleicht kommt dieser Verdruß und vielleicht kommt diese Stimmung daher, daß man sich überzeugt, es sei die Kunst, neue Länder zu regieren, in Berlin noch nicht recht heimisch geworden.

(Sehr richtig! im Zentrum, Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat auf englische Staatsmänner hingewiesen; ich weise auch darauf hin, da ich die volle Ueberzeugung habe, daß ein englischer Staatsmann, der schlechteste Kolonialminister selbst, den England je gehabt hat, niemals eine neu eroberte Provinz also behandeln würde, wie Elsaß-Lothringen jetzt behandelt wird.

(Oho! links! sehr richtig! im Zentrum.)

Der erste Grundsatz der Engländer ist, daß man in neu eroberten Ländern die vorgefundenen Verhältnisse schont, daß man nur sehr allmählich dasjenige zur Verbesserung der Zustände thut, was auch im englischen Interesse nothwendig ist, und daß man die lokalen Verhältnisse auszusöhnen, auszugleichen sucht mit den allgemeinen Interessen des großen britannischen Reiches. Statt dessen sagt man den Elsaß-Lothringern hier: wir haben euch nicht euretwegen erobert, wir haben euch unseretwegen erobert; ihr sollt wissen, daß ihr uns zu gehorchen habt, daß wir es so einrichten, wie wir es haben wollen, dabei kommt ihr zunächst gar nicht in Betracht. Meine Herren, eine solche Tonweise kann uns die Herzen in Elsaß-Lothringen unmöglich gewinnen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, ich habe allerdings auch die Ueberzeugung, daß wir Elsaß-Lothringen regieren sollen im allgemeinen Reichsinteresse. Aber dieses Reichsinteresse fordert, daß wir die Bewohner von Elsaß-Lothringen mit uns versöhnen. Nicht erlaubt es, daß ihnen in einer Weise entgegengetreten wird, wie dies so oft und auch heute wieder hier geschehen ist.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich glaube deshalb, daß man keinen Anlaß hätte nehmen sollen, wegen des Auftretens der elsässischen Abgeordneten von der früher geäußerten Ansicht über die Nothwendigkeit der Konkurrenz der Elsaß-Lothringer selbst bei Festsetzung des Budgets abzugehen.

Habe ich nun aber auch zugestanden, daß formaliter wir das Budget zu prüfen ein Recht haben, so bleibt doch unbedingt bestehen, daß das materiell kaum möglich ist. Ebenso bin ich überzeugt, daß keiner hier im Hause nicht ein inneres Widerstreben findet, zur Aufnahme einer Anleihe zuzustimmen oder darüber abzustimmen, wofür das Land allein, Elsaß-Lothringen allein, der Schuldner sein soll. Ich muß sogar glauben, daß, als dieses Budget zum Abschluß kam, man das Defizit entdeckte und sich von der Nothwendigkeit einer Anleihe überzeugte, diese Unzulänglichkeit einer Bewilligung des Budgets von hier aus, dieser materielle Fehler in den Verhältnissen von der Reichsregierung recht lebhaft empfunden worden ist, so daß man es für nothwendig erachtete, gerade am Tage unseres Zusammentretens, am 29. Oktober, den Erlaß zu machen, welcher einen Landesausschuß auch zur Berathung des Budgets beruft. — Ob dieser Erlaß vom Morgen des 29. oder vom Nachmittag datirt, ist nicht ganz gleichgiltig in Beziehung auf die Frage der Rechtsbeständigkeit des Erlasses. Um 12 Uhr etwa sind wir bekanntlich eröffnet worden, Erlasse von gesetzlicher Bedeutung und Inhalt können nur erfolgen während unserer Abwesenheit.

Dieser Landesausschuß soll nach seinem Inhalt wesentlich auch berufen sein, über das Budget gehört zu werden. Im großen Ganzen macht der Erlaß den Eindruck der Schaffung von Landständen mit berathender Stimme, wie wir sie in verschiedenen deutschen Territorien gehabt haben. Nun bin ich der Meinung, daß dieser Erlaß nur mit unserer Zustimmung hätte erlassen werden können, und daß die Mittheilung lediglich zur Kenntnißnahme absolut nicht genügt. Der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat gesagt, es müssen die politischen Erwägungen durchschlagen, auf die formalen Bedenken des Abgeordneten Duncker komme es nicht an. Das war so ein recht klarer, nationalliberaler Ausspruch.

(Heiterkeit.)

Die Politik entscheidet; das Recht nicht. Denn Recht war es gerade, was der Abgeordnete Duncker plädirte. Ich sage umgekehrt, erst das Recht und dann die Zweckmäßigkeit.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Für die Behauptung, daß es für den Erlaß unserer Zustimmung bedürfe, ist die Frage entscheidend: ist wirklich dieser Erlaß ein solcher, welcher materielle Bestimmungen enthält, die eines Gesetzes bedürfen? Und da bin ich nach meinen Anschauungen darüber, was man in einer Verordnung, was man in einem Gesetze machen soll, gar nicht zweifelhaft. Denn es ist der Inhalt des Erlasses, ich habe das schon gesagt, nichts anderes, als die Schaffung von Landständen mit berathender Stimme. Es werden die Wahlen organisirt, es werden die Attribute bezeichnet, es wird der ganze Geschäftsgang zwischen diesen Landständen und der Regierung von Elsaß-Lothringen im Grundsatz geregelt, es wird sogar bestimmt, daß die Abgeordneten Diäten und Reisekosten

haben sollen. Wer hat denn je gehört, daß man derartiges ohne Gesetz machen kann? Der verehrte Herr Abgeordnete hat freilich versucht, aus der französischen Gesetzgebung zu deduziren, daß das, was hier vorliegt, zulässig sei. Ich behaupte im Gegentheil, es widerstreitet der französischen Gesetzgebung direkt. Die Generalräthe, aus denen die Wahl geschehen soll, haben nach dem Gang der französischen Gesetzgebung, nach der Idee, welche derselben zum Grunde liegt — und es konnte in der That auch anders gar nicht sein, denn der Fall, daß die Generalräthe mit zu legislatorischen Verhandlungen berufen werden sollen, konnte der französischen Gesetzgebung gar nicht vorschweben, und daß man, als das Gesetz erlassen wurde, jemals an den Verlust von Elsaß-Lothringen und an Zustände, wie sie jetzt sind, in Frankreich gedacht hätte, wird der geehrte Herr Abgeordnete selbst nicht behaupten — lediglich die Berathung dessen, was den Kreis betrifft, für welchen der Generalrath sitzt. Wenn es sich darum handelt, ob sie zusammentreten sollen, so könnte eine solche gemeinsame Berathung sich nur auf die kommunalen Angelegenheiten dieser einzelnen Kreise beziehen. Es ist also vollkommen gleichgiltig, ob nach dem französischen Gesetz in irgend welchem Stadium der König von Frankreich hätte erlauben können, daß die gedachten Generalräthe über derartige Gegenstände auch mit einander konferiren dürf n. Es folgt also aus dieser Gesetzgebung die Befugniß der Exekutive oder der Administration gar nicht, einen solchen Ausschuß im Administrativwege zu bilden. Im Gegentheil folgt daraus recht bestimmt, daß ein Gesetz nothwendig war; denn wenn diese Generalräthe zu neuen Funktionen dieser Art berufen werden sollen, wenn sie zu Korporationen zusammengerufen werden sollen, welche solche Attribute bekommen, wie die hier vorliegenden, dann muß, da die betreffenden Gesetze, welche ganz andere Ideen zum Grunde lagen, offenbar abgeändert werden sollen, eben weil Gesetze abgeändert werden sollen, ein Gesetz nothwendig erscheinen. Darum, meine ich, war es nothwendig, diesen Erlaß uns mitzutheilen zur verfassungsmäßigen Zustimmung. Da er uns nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist, werden wir Das Recht vindiziren müssen, ihn von dem Standpunkt aus zu behandeln, als ob er uns zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung mitgetheilt wäre; ich wenigstens werde mir erlauben, im Laufe der Verhandlungen die erforderlichen Anträge zu stellen, und ich bin erfreut, daß der Herr Reichskanzler bereits zugestanden hat, daß die Oeffentlichkeit, wenn die Lokalbehörden nicht zu bestimmt widersprechen, zugestanden werden kann. Ich kann mir nicht denken, daß die Lokalbehörden hier widersprechen. Wenn selbst diesem Ausschusse nichts anderes übertragen werden soll, als was in dem Erlasse jetzt steht, so ist doch das sicher, daß aus seinen Berathungen das erforderliche Material für die legislativen Faktoren entnommen werden soll. Wie in der Welt könnten wir dieses Material gewinnen, wenn nicht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen uns dasselbe vermittelt? Die sonst für die Oeffentlichkeit sprechenden Anschauungen werde ich bei dem Fortlaufe der Berathungen über diesen Gegenstand vortragen.

Wird auf dem durch diesen Erlaß betretenen Wege ein Körper geschaffen, welcher in Elsaß-Lothringen selbst sich erklären kann, dann werden wir im Stande sein, mit besserem Erfolge in die Sache von Elsaß-Lothringen einzutreten, als das heute möglich ist. Deshalb bin ich eigentlich der Ansicht, daß wir wohl thäten, das Budget, wie es jetzt liegt, im großen und ganzen der Regierung auf ein Jahr zu geben, weil ja doch die Verwaltung nicht stille stehen kann, dann aber im Laufe dieses Jahres der Vertretung von Elsaß-Lothringen Gelegenheit zu geben, sich im Detail zu äußern und hienächst in einem folgenden Jahre das Budget definitiv festzusetzen, wenn dann noch unsere Mitwirkung nothwendig sein sollte. Jetzt das Budget festzusetzen und dadurch der künftigen Vertretung von Elsaß-Lothringen, mag sie so dürftig sein, wie sie will, absolut vorzugreifen, halte ich im höchsten Grade mißlich, und insbesondere halte ich es für mißlich, ohne die Leute in Elsaß-Lothringen selbst gehört zu haben, eine Anleihe zu bewilligen.

Gegen die nähere gesetzliche Feststellung der Vertretung für Elsaß-Lothringen hat der Herr Reichskanzler besonders wieder die von ihm gemachten Erfahrungen geltend gemacht. Wegen dieser Erfahrungen hat er den Erlaß, welchen er in richtigem Gefühl ein „Statut“ nannte, zur Mitwirkung des Reichstags nicht hieher gebracht. Ich meine in den früheren Berichten über die Verwaltung gelesen zu haben, daß die Gemeinden und die Vertreter derselben, daß auch diese Generalräthe sehr gut und zweckmäßig handeln, und auch nach den neuesten Erfahrungen, wenn man eben den öffentlichen Berichten Glauben schenken kann, nach den eigenen Berichten der Regierung in den offiziellen und offiziösen Blättern von Elsaß und anderswo ist das Ergebniß dieser General- (Bezirks-) Räthe ja ein ganz befriedigendes gewesen. Wenn das aber der Fall ist, warum wollen wir glauben, daß ein Ausschuß, von diesen gewählt oder in anderer Weise gewählt, nicht ebenso befriedigend handeln könne? Fürchtet man politische Erörterungen, nun, so kann man diese von dem Wirkungskreise dieses Ausschusses ausschließen, wie ja in anderen Ländern die Erörterung von politischen Fragen solchen Versammlungen versagt ist. Wie aber daraus Kriegsgefahren erwachsen könnten, vermag ich gar nicht einzusehen. Ich bin überzeugt, daß die Franzosen, wenn sie wider Erwarten Lust haben sollten, wegen Elsaß-Lothringen mit uns wieder einen Gang zu gehen, den nicht gehen, weil irgend ein Ausschuß in Straßburg dies oder jenes geredet hat, sondern weil sie wieder stark zu sein glauben. Ich hoffe aber mit dem Herrn Reichskanzler, daß man in Frankreich sich bedenken wird, und ich habe auch keine Furcht vor einem neuen Kriege von dorther, wenn er nicht anderswoher kommt.

Dann hat der Herr Reichskanzler und mit ihm Herr von Puttkamer geglaubt, die Elsaß-Lothringer haben mangelhafte Schulen gehabt, und es sei nothwendig, vor Einführung einer ordentlichen Vertretung die Resultate der neuen Schulexperimente zu erwarten. Darüber sind nun die Ansichten sehr verschieden. Ich will auf meine Anschauungen augenblicklich nicht rekurriren, ich berufe mich aber auf einen Mann, der die Regierung selbst im Schulwesen vertreten hat, und der — der Herr Reichskanzler möge es mir nicht übelnehmen — etwas mehr vom Schulwesen versteht, als der Herr Reichskanzler und ich zusammengenommen —

(Heiterkeit)

ich berufe mich auf Herrn Fabri, der im Auftrage der Regierung, also des Herrn Reichskanzlers selbst, die Schulverhältnisse in Elsaß-Lothringen geprüft hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Schulverhältnisse in Elsaß-Lothringen nach den Anschauungen geleitet worden wären, die dieser Mann entwickelt hat, es sehr viel besser aussehen würde in jenen Landestheilen. Der Herr Abgeordnete von Puttkamer meinte, daß das französische Unterrichtsgesetz nach der Gevatterschaft, wie er sich, glaube ich, ausdrückte, unter der es entstanden oder vielleicht getauft ist, nicht gut sein könne. Meine Herren, die Frage des obligatorischen Schulunterrichts will ich heute nicht erörtern; darüber können wir uns zu einer anderen Zeit einmal aussprechen. Uebrigens bin ich der Meinung, daß dieses Gesetz, mag es gemacht sein von wem immer, ein ganz ausgezeichnetes war, und zwar besonders deshalb, weil der Paragraph darin steht, den der Herr Abgeordnete von Puttkamer zitirte. Freilich liegt darin ein Prinzip der Freiheit — und das kann ein Nationalliberaler nicht anerkennen —

(oh! links; Heiterkeit)

Es liegt darin das Prinzip der Freiheit des Unterrichts, der Anerkennung des Urrechts aller Familien, über den Unterricht und die Erziehung der Kinder zu bestimmen. Der Herr Abgeordnete von Puttkamer findet das Gesetz bedenklich, weil danach der Klerus sich der Schule bemächtigt habe und respektive weiter bemächtigen werde, wie das in Frankreich sich zeige. Er hat uns auch gesagt, wie sehr in Frankreich der Unterricht vernachlässigt werde. Er hat nicht speziell von Elsaß-Lothringen das ausgesprochen; er hat vielmehr alle seine Daten für ganz Frankreich genannt. Ich glaube, für unsere Aufgabe hier wäre richtiger gewesen, Elsaß-Lothringen allein ins Auge zu fassen, und da behaupte ich dem geehrten Herrn gegenüber, daß der Schulunterricht und die allgemeine Bildung in Elsaß-Lothringen weitaus überragt den Schulunterricht und die allgemeine Bildung in der Mark Brandenburg, natürlich Berlin ausgenommen.

(Große Heiterkeit.)

Freilich, wenn der Unterricht und die Erziehung ertheilt werden ganz oder zum Theil von Geistlichen — oder vom Klerus, wie er sich ausdrückte —, so muß er ohne weiteres schlecht sein. Nun ich denke, der geehrte Herr hat doch die Geschichte und die Literaturgeschichte insbesondere auch ein wenig angesehen. Und ich sollte denken, daß wir sehr undankbar sind, wenn wir nicht anerkennen wollten, daß wir dem Klerus den großen Aufschwung der Wissenschaften verdanken.

(Sehr wahr! im Zentrum. Abgeordneter Dr. von Schulte: Nicht wahr! Sonstige Rufe: Im Mittelalter!)

Was würde aus unserer Wissenschaft in Deutschland geworden sein ohne den Klerus, ohne die Klosterschulen? Wohin wären wir gekommen nach den Gräueln des dreißigjährigen Krieges, wenn nicht in diesen Anstalten —

(Vielfache Rufe links: Oho! bewahre!)

— ja, meine Herren, ich bleibe bei meiner Ansicht, ich weiß wohl, daß in ihren Geschichtswerken manchmal etwas anderes steht.

(Aha! links. Sehr wahr! im Zentrum. Heiterkeit.)

Aber Ihre Geschichtswerke sind für mich keineswegs Evangelien. Ich behaupte, daß der Klerus der berufene Lehrer des Volkes war und ist,

(Sehr gut! im Zentrum, Lachen links,)

und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Schulideen des Herrn Reichskanzlers und seiner Kampfesgenossen von Breslau 25 Jahre gewirkt haben, Erfahrungen gemacht sein werden, die auf die heutige Stunde zurückweisen werden,

(sehr richtig! im Zentrum)

die zu dem Anerkenntnisse führen, „der Windthorst hat doch nicht so unrecht gehabt!"

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, die letzten 25 Jahre klerikalen Unterrichts, wie Sie es nennen, haben die Nation erzogen,

(oho!)

aus der wir hervorgegangen sind,

(Widerspruch)

— sind wir denn alle so schreckliche Dunkelmänner?

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, das lasse ich mir nicht nehmen, so viel Licht, wie Sie im Kopfe haben, habe ich auch.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Dieser klerikale Unterricht hat die Nation erzogen, welche die großen Schlachten geschlagen hat,

(oho! links und rechts; sehr richtig! im Zentrum)

welche die Erfolge gehabt hat, von denen wir existiren.

(Sehr wahr! im Zentrum. Sonstige Rufe: Nein!)

Ich denke, es ist nicht gut von uns, daß wir der Nation, die solches geleistet, ins Gesicht schlagen und sagen: ihr wart schlecht unterrichtet und schlecht erzogen,

(sehr wahr! im Zentrum)

weil es die Geistlichen waren, die euch Unterricht gegeben. Diese Erwägungen werden immer vergessen.

Wenn es aber so schlimm gewesen ist in den 25 Jahren, dann frage ich die Regierungen und die Männer, die sie leiten, die lange genug ändern konnten: „warum ist das nicht eher geschehen?"

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Als ich hierher gekommen bin nach Preußen, dem Lande der Schulen, wie es immer genannt wurde, habe ich jährlich fort und fort die Vertheidigung dieses außerordentlich guten und vortrefflichen Unterrichts gehört, ich habe mit Freuden den Kultusminister und die Regierung überhaupt dabei unterstützt. Es ist eine ganz neue Erfindung der „Kampfgenossen" des Herrn Fürsten Bismarck, daß es nun anders sein soll. —

(Heiterkeit rechts.)

Die Elsaß-Lothringer sind unerachtet ihrer angeblich klerikalen Schulen vollkommen befähigt, dasjenige zu leisten, was irgend eine andere Vertretung leistet, und darum sollten wir, nach meiner Ueberzeugung, sie je eher, desto lieber berufen, mitzuwirken an ihren eigenen Geschicken, endlich die definitiven Zustände schaffen, von denen ich schon im Jahre 1871 behauptet habe, daß sie zu schaffen seien und rücksichtlich deren heute Herr von Puttkamer — und ich danke ihm dafür — mir das Zeugniß gegeben hat, daß der Mangel derselben wesentlich es sei, weshalb es in Elsaß-Lothringen nicht so aussehe, wie es da aussehen sollte.

(Hört! hört! im Zentrum.)

Meine Herren, der Herr von Puttkamer hat noch einige besondere Dinge erwähnt, auf die ich kurz eingehen will. Zunächst hat er geglaubt, er könne die Rede des Herrn Generalprokurators Schneegans rechtfertigen. Ich habe diese Rede hier vor mir, ich müßte, um dem Herrn von Puttkamer vollständig zu widerlegen, sie in extenso vorlesen.

(Oh!)

— Beruhigen Sie sich, Sie können sie hier gleich selbst lesen. Das muß ich aber sagen, wenn die ersten Organe, die in Elsaß-Lothringen thätig sind, eine solche Sprache führen, wenn sie sie führen an der Stelle, wo die abwägendste, objektivste

Behandlung in allen Dingen nothwendig ist, im Gerichtssaal; wenn sie sie führen in einem Augenblick, wo das Geschäftsjahr von neuem inaugurirt wird, und man hört dann, daß dem Manne, der so taktlos sich benommen hat — ich will da kein schärferes Wort gebrauchen — auch nicht einmal eine Rüge geworden,

(Ruf: Das weiß man nicht!)

oder wenn man wenigstens im Ungewissen bleibt, ob demselben eine Rüge oder der Antrag zur Dekoration für das Ordensfest bevorsteht, dann, meine ich, kann man begreifen, woher die Mißstimmung kommt, und ich hoffe, daß der Herr Regierungskommissar über diese Sache einen Aufschluß geben wird, der den Reichstag befriedigt.

Was dann das Preßgesetz betrifft, so gilt allerdings in Elsaß-Lothringen das französische Preßgesetz. Daß der Belagerungszustand in solcher Art, wie das französische Gesetz ihn voraussetzt, dort gelte, ist mir unbekannt, dagegen ist mir allerdings ein verhängnißvoller Paragraph in den Gesetzen bekannt, die wir gemacht haben, und der uns zu vielen Erörterungen seiner Zeit Veranlassung gab. Unter allen Umständen aber bleibt bestehen, daß, wenn man der Majorität der Bevölkerung die Möglichkeit entzieht, in einem Preßorgane, unter den Gesetzen Frankreichs erscheinend, die Ansicht dieser Majorität zu vertreten, es traurig aussehen muß mit der Regierung, die also handelt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Diese sich immer wiederholende Klage sollte nach meiner Ansicht endlich erledigt werden für die Elsaß-Lothringer, aber auch für uns, damit wir klar und bestimmt über die Lage in Elsaß-Lothringen urtheilen können, damit wir das Richtige erfahren können; denn das wird doch Niemand von uns verlangen, daß wir das, was die „Straßburger Zeitung" erzählt, für baare Münze annehmen.

(Zustimmung im Zentrum)

Das ist im Wesentlichen das, was ich in Veranlassung der bisher gepflogenen Diskussion bemerken wollte. Ich denke, das wir, dem Antrage Duncker entsprechend, die Vorlage an eine Kommission verweisen und daß die Kommisson dann namentlich auch das Statut einer gründlichen Erörterung unterzieht, besonders von dem Gesichtspunkte aus, den ich geltend zu machen mir erlaubt habe; daß wir endlich aber im allgemeinen mit größerem Wohlwollen und mit größerer Freundlichkeit an die Dinge gehen, wie sie bisher den Elsaß-Lothringern gegenüber geäußert worden sind.

Die Elsaß-Lothringer aber müssen allerdings mitwirken und werden wohlthun, selbst ihre Sachen zu bearbeiten und selbst ihre Interessen wahrzunehmen und sich nicht Illusionen hinzugeben, die nicht erfüllt werden.

Das ist das, — ich wiederhole es — was ich jetzt sagen wollte. Ich warte ab, ob der Herr Regierungskommissar uns Bemerkungen bringen wird, welche mich nöthigen, meinen Vortrag zu ergänzen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, es geht ein sonderbares Mißverständniß über die Natur der Verhältnisse in Elsaß-Lothringen durch die Diskussion und zwar von Seiten der Herren, die angeblich das Recht Elsaß-Lothringens vertreten, indem sie so thun, als ob wir in der regelmäßigsten aller Zeiten gelebt hätten, als wenn Elsaß-Lothringen ein Theil von Deutschland wäre, wie Württemberg oder Baden, oder eine Provinz wie Pommern oder Brandenburg, und daß sie dann den Maßstab an die Verhältnisse dort legen, an die Verwaltung, die dort geübt wird, an die Kosten, die diese Verwaltnng macht, an die Einrichtungen, die dabei getroffen werden, als ob sie es eben mit einem deutschen Staate in den ruhigsten Zeiten zu thun hätten. Meine Herren, es ist ein großer Krieg gewesen, der uns hier jedenfalls mehr überrascht hat, als er die Elsaß-Lothringer selbst überrascht hat, die länger an den Krieg gedacht haben, immer mehr von dem Kriege haben sprechen hören und sicherlich mehr an ihn geglaubt haben, als wir hier. Denn bei uns hat man trotz alles Geschreies doch eigentlich nicht recht daran geglaubt und meinte: „Gott, das sind Redensarten; das wird wieder verfliegen, wie es schon öfters verflogen ist, und wir werden Frieden behalten." Meine Herren, nachdem wir nun diesen schweren Krieg gehabt haben, in welchem wir diese Landestheile zu unserer Sicherheit von Frankreich trennen mußten, und sie nun vollkommen haben einrichten müssen und zwar sie so haben einrichten müssen mit der Zustimmung der ungeheuren Mehrheit der Nation, daß sie in Uebereinstimmung mit dem deutschen Wesen, den deutschen Zuständen und Einrichtungen wurden, sind solche Vorwürfe ungerechtfertigt. Meine Herren, an solche Zustände und Verhältnisse können wir nicht den gewöhnlichen Maßstab legen, gewiß nicht einen solchen, als ob heute eine Provinzialversammlung einer alten deutschen Provinz zusammenberufen wird, um für ihre Provinz die provinziellen Interessen wahrzunehmen.

Ich kann mich auch nicht dazu verstehen, die Rechtsfrage wegen des Statuts hier jetzt vorzunehmen. Ich hätte gewünscht, daß ein solches Statut, wie es jetzt gekommen ist, früher gekommen wäre. Schon das hindert mich, es heute in Frage zu stellen. Das würden wir aber thun, wenn wir heute die Frage zur Erörterung brächten: hätte das Statut uns nicht vorgelegt werden müssen, unsre Zustimmung vorher zu erhalten? Ich wünschte, wie gesagt, es wäre früher erlassen; aber was die Rechtsbeständigkeit betrifft, so muß ich sagen: wenn das Statut nicht im Widerspruch mit der Verfassung des Reichs steht, wenn es nicht im Widerspruch mit den Traktaten ist, die wir über Elsaß geschlossen haben, wenn es nicht im Widerspruch mit den uns für Elsaß-Lothringen übertragenen Rechten und Pflichten steht, dann ist es nach meiner Meinung nur eine Frage, nicht eine Frage des Rechts, sondern der Zweckmäßigkeit, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, uns das Statut vorzulegen. Aber wir haben keine Einwendung gegen sein Bestehen zu machen, wennschon es nicht vorgelegt ist. Wir mögen tadeln, daß es erst heute gegeben ist; wir mögen tadeln, daß man uns nicht vorher zu Rathe gezogen hat; aber die Rechtsbeständigkeit anzuzweifeln, haben wir schwerlich das Recht und sicherlich kein Interesse. Noch weniger als wir hat Elsaß-Lothringen selbst ein Interesse, das jetzt Gegebene wieder in Frage gestellt zu sehen. Wenn Elsaß-Lothringen an etwas krankt, so ist es, daß keine definitiven Zustände da sind, und dieses Statut soll eben der erste Schritt dazu sein. Der Herr Reichskanzler sagt, er habe diesen Schritt mit großer Vorsicht thun müssen, und er sei entschlossen, nach den Erfahrungen, die er gemacht habe, die größte Vorsicht auch bei der weiteren Entwickelung anzuwenden. Denn seine Anschauungen seien etwas verändert worden seit der Zeit, daß er zum ersten Male sich darüber ausgelassen. Ich begreife vollständig, daß die Eindrücke, die er von den Vorgängen dort empfangen hat, nicht geeignet gewesen sind, ihn gerade sehr zu ermuthigen; aber ich möchte ihn doch an den alten Erfahrungssatz erinnern, daß die ersten Eindrücke, die ersten Auffassungen meistens die richtigsten sind. Ich möchte das um so mehr thun, als ich überzeugt bin, wenn er die Ursachen untersucht, welche den ersten Eindruck ihm gegeben haben, so wird er finden, daß dieselben Verhältnisse

und Ursachen noch fortbestehen, daß sie also auch heute noch bis zu einem gewissen Grade maßgebend sein können.

Die Auffassung, die der Herr Reichskanzler vor drei Jahren von den Verhältnissen gehabt hat, war ja mit Nothwendigkeit entnommen von den Zuständen, Vorgängen, Stimmungen, Meinungsäußerungen, Wünschen, Forderungen, die in der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen vor dem Kriege gäng und gäbe gewesen sind. Wenn er nun die Forderungen und Ansprüche, welche die Provinzen in jedem ihrer Organe seit Jahren an die Regierung in Paris gestellt hatten, prüfte, so mußte er sich freilich sagen: ja, das, was die Elsässer wollen, ist deutsch, das sind ganz deutsche Forderungen, das sind Forderungen, die aus dem deutschen Geiste, aus unserem Begriffe der Freiheit, die auf der inneren Selbstbefreiung der Geister beruht, hervorgegangen sind. Sie hatten sich in der That die Ansprüche gestellt, die von dort seit Jahren nach Paris gerichtet waren. Heute klingt es freilich anders, heute hören wir z. B. hier von dem Rechte des Familienvaters sprechen in Bezug auf den Unterricht. Diese Aeußerung bedeutet doch nur den Widerspruch gegen den obligatorischen Unterricht, gegen den Unterricht, der unter der Oberaufsicht des Staates steht. Derselbe Bezirksrath des Bezirks unter der französischen Regierung, den der Herr Redner aus Elsaß-Lothringen, der vorhin auf der Tribüne war, vertritt, — derselbe Bezirksrath hat im Jahre 1869 einstimmig den obligatorischen Unterricht verlangt.

(Hört! hört!)

Derselbe Bezirksrath hat im Jahre 1869 nur mit einer knappen Majorität den Antrag auf Ausschluß des Unterrichts in der Religion verworfen. Es handelte sich dabei wohlververstanden nicht blos darum, die Geistlichen von dem Schulunterrichte auszuschließen — das hätte nach dem Geiste der Verhandlung wohl Aussicht auf Majorität gehabt —, sondern der Antrag ging weiter. Er verlangte, wie gesagt, daß jeder religiöse Konfessionsunterricht aus der Schule ausgeschlossen werden; sollte, und das wurde verworfen. In der Majorität, die ihn verwarf, waren aber auch solche, welche erklärten, der Antrag sei zu spät eingebracht, sie wollten sich nicht mit so wichtigen Sachen überraschen lassen. Wenn Sie die Verhandlungen durchgehen, so finden Sie, daß die Majorität gegen den geistlichen Einfluß in den Schulen war, daß die Majorität verlangte, der geistliche Einfluß sollte beschränkt werden; und, wie gesagt, eine Minorität, eine starke Minorität von mehr als einem Drittel der Versammlung war der Meinung, daß der ganze religiöse Unterricht aus der Schule verbannt werden müßte. Meine Herren, hören Sie von diesen Aeußerungen jetzt ein Wort? Oder haben Sie, um auf die wirthschaftlichen Verhältnisse zu kommen, in diesen Tagen und früher auch nur einmal erwähnen hören, daß die Elsaß-Lothringer von ihrer früheren Regierung es als eine große Wohlthat verlangt haben, daß die Verkehrsabgaben beseitigt und erleichtert werden sollten? Die französische Regierung ist nie darauf eingegangen. Heute hört man nicht mehr davon sprechen, noch weniger sie von den Herren in Rechnung stellen, wenn sie einen Vergleich mit den früheren Zuständen anstellen. Und doch waren die Abgaben, welche die deutsche Regierung in Elsaß-Lothringen abgeschafft hat, Gegenstand der dringendsten Forderungen der Bezirksräthe gewesen. Schifffahrtsabgaben, Post, die hohen Kosten der Notare u. s. w., das waren Klagen, die immer wiederkehrten seitens der Departementalräthe. Daß die hohen Notariatskosten mit der Käuflichkeit der Stellen zusammenhängen, ist ja natürlich. Man beklagt sich nun über die Kosten der Ablösung, nimmt aber die Vortheile ruhig hin! Heute beklagt man sich über die Steuerlasten, besonders über die direkten Steuern. Aber auch heute kommt noch nicht ein Wort zur Sache selbst, nämlich zu dem Wesen dieser Steuern, darüber, daß das ganze System der direkten Steuern, das von der französischen Zeit her besteht, das schlechteste, verkommenste ist, das es geben kann, das freilich auch heute noch in Frankreich besteht. Es ist eine Art Kopfsteuer und eine Steuer auf Luft und Licht in den Häusern in Gestalt von Thür- und Fenstersteuer. Daneben eine große Last indirekter Steuern. Wenn der Druck vorhanden ist, den ich bei der Natur dieser Steuern und bei dem schlechten System der Veranlagung auf die Kreise und Gemeinden durchaus nicht bestreite, so drückt er besonders die ärmeren Klassen; und wenn es noch irgend eines Beweises bedürfte, daß die besitzenden Klassen — wie die Sozialisten sagen: die Bourgeois — die Gesetze in Frankreich gemacht und zwar zu ihrem Vortheil gemacht haben, so ist es dieses unter allen Revolutionen intakt gebliebene schlechte Steuersystem, welches den Beweis dafür liefert. Nur eine vollkommene Umgestaltung des ganzen Steuerwesens kann dabei helfen.

Meine Herren, man beklagt sich auch über die großen Summen, die für den Unterricht aufgewandt werden, — eine Klage, die bei uns neu ist. Die Kosten sind bei unseren Schuleinrichtungen höher, als die französischen, das ist wahr. Aber die Gemeinden sind doch auch bereit, ihren Theil zu diesen Kosten beizutragen. Auch in dieser Beziehung bitte ich Sie, die Verhandlungen der Kreise und Bezirke zu lesen, sowohl diejenigen, welche gepflogen sind vor der Besitznahme dieses Landestheils durch Deutschland, als auch diejenigen, die gegenwärtig noch in den Bezirks- und Kreisversammlungen gepflogen werden. Ich habe schon angeführt, daß die Elsaß-Lothringer auch zu französischer Zeit immer ein lebhaftes Interesse für ein freisinniges und allgemeines Schulwesen gezeigt haben und daß solche Forderungen, wie wir sie hier jetzt hören, früher von seinen Vertretern nie ausgesprochen sind. Wenn man die Elsaß-Lothringer nun fragt im Lande, die gegen die Regierung und gegen die neuen Einrichtungen sind, wie es kommt, daß Gemeinden, Kreise und Bezirke doch bereit sind, die Bewilligungen zu machen, so antworten sie: „das ist der Bauer, der sagt zu Allem Ja, was ihm zugemuthet wird." Ob der Bauer dort die Gemüthlichkeit in Geldsachen wirklich so weit treibt, die er bei uns jedenfalls nicht kennt, ist mir sehr zweifelhaft; und doch haben diese Kommunalvertretungen, wie sie ja in den Kreisen vorhanden sind, in den verschiedensten Fällen verhältnißmäßig große Summen für Schulbauten u. s. w. bewilligt, natürlich immer durch die Unterstützung der Regierung dabei ermuthigt.

Man beklagt sich auch darüber, daß neue Lehrer importirt werden, sogar daß Fachlehrer importirt werden z. B. für den landwirthschaftlichen Unterricht, Leute herangezogen werden, die das Land nicht kennen u. s. w. Diese Klage ist auch auf dem letzten Bezirkstage im Oberelsaß erhoben, und ich antworte dem Herrn Redner mit der Erklärung, die der Berichterstatter über diese Unterrichtsanstalten im Bezirksrath im Oberelsaß, also einer der gewählten Vertreter, auf diese Klagen gegeben hat. Er hat gesagt: „die Intelligenz müssen wir nehmen, wo wir sie finden; wir haben die Kräfte für diese Art von Unterricht in unseren Kreisen nicht, und deswegen haben wir sie einführen müssen." Derjenige, der so antwortete, war, wie gesagt, kein importirter deutscher Beamter, sondern ein geborener Elsässer, der auch schon früher im Departementalrath gewesen ist, als er noch französisch war.

(Widerspruch.)

— Bestreiten Sie die Thatsachen?

(Abgeordneter Winterer: Sehr viel!)

— Der Herr Abgeordnete Winterer meint, er bestreite viele meiner Aeußerungen. Aber ich bitte, keine allgemeinen Behauptungen. Bleiben wir bei der Sache! Ob Sie dieses Faktum bestreiten, darum handelt es sich jetzt. Ich nehme Ihre Zustimmung wahrlich nicht für alle meine Aeußerungen in Anspruch. Dieses Faktum aber steht fest; wenn Sie es bezweifeln, so können Sie sich überzeugen aus dem Bericht der letzten Bezirksrathsversammlung des Oberelsaß.

Meine Herren, wir sollen nun an das Budget herantreten und es berathen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat zugestanden, formell haben wir die Berechtigung. Nein, wir haben auch die Verpflichtung, und in dem Ausnahmezustand, in welchem wir diese Landestheile überkommen haben, können und werden wir uns dieser Verpflichtung nicht entziehen. Im Gegentheil, ich hoffe, wir werden uns mit um so größerer Hingebung und mit um so größerer Freudigkeit dieser Arbeit widmen, als uns das Land mittelst seiner Wahlen zum großen Theil ganz im Stich gelassen hat, im Stich gelassen hat für die Mitwirkung an den Arbeiten, die doch von der allerhöchsten Wichtigkeit für das Land selbst sind. Denn natürlich können wir die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen nicht so genau kennen, wie Jeder seine Heimat kennt. Das ist ja selbstverständlich. Aber dasselbe gilt denn doch auch für das preußische Budget von dem Rheinländer für den Preußen und von dem Preußen für den Rheinländer, von dem Westfalen für den Schlesier und von dem Schlesier für den Westfalen. Aber dafür sitzt denn auch der Schlesier neben dem Westfalen, und Jeder hat sich mit seinem warmen Herzen das Recht an dem Vertrauen des Anderen erworben, und Keiner zweifelt am Anderen, daß er in jeder guten und gerechten Sache mit ihm geht, auch wenn es nicht seine Provinz ist, und daß er das Recht für jede gute Entwickelung in jedem Landestheile aufrecht erhalten wird, wie er es nach seinem Gewissen versteht. Wenn die Elsaß-Lothringer sich hier an ihre pflichtmäßige Stelle begeben, die pflichtmäßigen Arbeiten übernehmen in dem guten Sinne der Verständigung, die Materialien herbeitragen, die zu einer vollen und sachgemäßen Erörterung führen können, dann bin ich überzeugt, daß diese Verständigung sehr bald eintreten wird. Ich bin um so sicherer davon überzeugt, weil wir hier in der vollen Oeffentlichkeit sind, und auch ich wünsche, wie der Herr Reichskanzler sagte, daß in der vollen Oeffentlichkeit auch immer diejenigen erscheinen, die die Interessen des Landes zu vertreten haben oder zu vertreten behaupten. Dann wird sich bald herausstellen, ob die geistige Strömung, die früher immer dort geherrscht hat, die in der französischen Zeit immer zur Geltung gekommen ist, und die nun zum Unterstrom geworden, jetzt ganz versiecht ist, ob die jetzt herrschende französische Parteileidenschaft im Stande gewesen ist, wie ein Sirokko diesen guten Strom gänzlich auszutrocknen, oder ob er nur verschüttet ist und wieder zum Vorschein kommen wird, wenn die Aufgaben für die Gesetzgebnng des Landes sich an das Pflichtgefühl und das Interesse des Volkes wenden. Ich bin der letzteren Ueberzeugung, und ich möchte das hohe Haus und den Herrn Reichskanzler bitten, gerechter oder vielmehr freundlicher für Elsaß-Lothringen zu sein, als es seine Vertreter, die wir hier gehört haben, gegen uns gewesen sind, ihnen mit mehr Vertrauen entgegenzukommen, als sie uns bisher gezeigt haben. Um das so gut und so schnell als möglich zu erreichen, möchte ich vor allen Dingen wünschen, daß überall und in allen Verhandlungen in Elsaß-Lothringen — des Landes, des Bezirks, des Kreises wie der Gemeinde — volle Oeffentlichkeit da wäre. Daß sie jetzt nicht für das Statut gegeben ist, begreife ich vollständig; denn diese selben Räthe, die aus sich zu wählen haben, erfreuen sich selbst nicht der Oeffentlichkeit, und obgleich ich, wie ich schon vorhin bemerkt habe, aufmerksam den Verhandlungen derselben gefolgt bin, so ist mir bis jetzt nicht einmal ein Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorgekommen, geschweige eine an die Regierung gerichtete Forderung der Oeffentlichkeit. Ja, meine Herren, ich begreife auch, daß die Oeffentlichkeit manchen Mitgliedern heute noch unbehaglich ist, und zwar wegen des französischen Terrorismus, der in dem Landestheile Jeden bedroht, der sich überhaupt mit den Landesangelegenheiten befaßt, besonders aber Jeden, der sich nicht blos verneinend verhält. Aber wir haben die Pflicht, auf die Entstehung geordneter Parteiverhältnisse, aus den Verhältnissen des Landes selbst hervorgehend, hinzuwirken, und da bin ich überzeugt, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht blos am schnellsten dazu führt, sondern auch zugleich die beste Schutzwehr dagegen gewährt, daß nicht, wie bisher, so oft geheime Einflüsse im letzten Augenblick mächtig und entscheidend einwirken. Wenn wir die Oeffentlichkeit in allen den Theilen haben, dann habe ich die Ueberzeugung, daß wir bald einen großen Schritt vorwärts gehen können und von den berathenden Ständen zu solchen Versammlungen kommen, die auch eine entscheidende Stimme bei der Sache haben werden. Erst dann sind wir bei dem Definitivum angekommen. Wenn ich diesem Wunsche und dieser Hoffnung Ausdruck gebe, so muß ich aber das auch heute wiederholen, was ich bei jeder Gelegenheit, wenn ich in der Sache mir erlaubt habe das Wort zu nehmen, hier erklärt habe, nämlich davor warnen, so lange mit der weiteren Entwicklung zu warten, bis Alles glatt und eben ist. Nach den Erfahrungen der Völkerpsychologie wird es an jeder dieser Entwicklungsstationen an Skandal nicht fehlen. Und wenn wir zehn Jahre warten, der Skandal wartet auch zehn Jahre, er kommt einmal zum Vorschein. Ist er aber einmal da gewesen, so ist der verhaltene Grimm explodirt, die ruhigen Elemente treten hervor und die Arbeit geht ruhig vor sich. Lassen wir uns nicht von unseren Gegnern bestimmen in unserer Politik, was wir thun würden, wenn wir uns vor ihrem Lärm fürchteten, sondern machen wir die Politik in unserem Interesse, das darin besteht, die Zustände im Reichslande so schnell als möglich definitiv zu ordnen. Dann bin ich überzeugt, daß wir verhältnißmäßig schnell zu einem guten Verständniß mit Elsaß-Lothringen kommen werden.

Meine Herren, ich bin also der Meinung, daß wir das Budget gründlich berathen, und halte es deshalb für angemessen, es in die Kommission zu bringen, zumal es das erste seiner Art ist, das wir zu berathen haben. Ich hoffe, daß die Vertreter von Elsaß-Lothringen in diese Kommission gewählt werden, und daß sie eintreten; und wenn wir dann zur zweiten Berathung kommen, so werden wir bei den einzelnen Punkten Gelegenheit haben, ihre Klagen zu verifiziren und uns über das zu verständigen, was wir davon annehmen, weil wir es für wahr, und was wir zurückweisen, weil wir es für mißverständlich halten. Denn auch bei ihnen selbst, so gegnerisch sie uns gestimmt sind, bin ich der Ueberzeugung, in den meisten Fällen ist es nur das Mißverständniß und nicht eine pessimistische Tendenz, welche sie dabei leitet. Keinen meiner Kollegen möchte ich der pessimistischen Tendenz anschuldigen. Aber mit dem Rath an die Herren darf ich wohl schließen, die manche Apostrophe schon haben erdulden müssen. Wenn sie den Eindruck, den ihre Aeußerungen in Deutschland machen, d. h. auf die deutsche öffentliche Meinung machen, unbefangen zu würdigen versuchen, so werden sie sich der Besorgniß nicht erwehren können, daß man sie pessimistischer Tendenzen gegen Deutschland beschuldigt.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten Dr. Hinschius und Büsing. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß dies die Majorität ist; die Diskussion ist geschlossen.

Ich habe demnach die Frage zu stellen, ob der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats

für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen), und der Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen), an eine Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden sollen. Sollte das Haus diese Frage bejahen, so würde ich die Frage, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen soll, noch besonders zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vorlagen an eine Kommission verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Vorlagen sind an eine Kommission verwiesen.

Meine Herren, es fragt sich, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen soll. —

Der Herr Abgeordnete von Denzin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich möchte vorschlagen, aus 14 Mitgliedern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Duncker**: Ich habe mir bereits in der Diskussion den Vorschlag erlaubt, die Kommission aus 21 Mitgliedern zusammenzusetzen, und ich halte diesen Antrag aufrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Denzin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Denzin**: Wenn ich auch später mit meinem Antrage auf 14 Mitglieder gekommen bin, als der Herr Abgeordnete Duncker, so glaube ich doch, daß mein Antrag dasselbe Recht hat, wie der von ihm gestellte.

Präsident: Es versteht sich von selbst, daß ich in der Fragestellung beiden Anträgen gerecht werde.

Ich werde also fragen: soll die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen? Wird diese Frage verneint, so nehme ich an, daß die Kommission, wie gewöhnlich, aus 14 Mitgliedern bestehen soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich habe geglaubt, daß der Herr Abgeordnete Duncker in seinem ersten Vortrage eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragt habe.

(Zuruf: Ja wohl! — Heiterkeit.)

Präsident: Ich frage also, ob die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll; wird diese Frage verneint, so nehme ich an, daß die Kommission, wie gewöhnlich, aus 14 Mitgliedern bestehen soll. — Ich denke, das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

(Zustimmung.)

Ich werde demnach so fragen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche beschließen wollen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Kommission besteht demnach aus 21 Mitgliedern.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, wenn wir bei dem eben beendeten Gegenstande uns einer gewissen Sparsamkeit in Beziehung auf die gesetzgeberische Fixirung erfreut haben, so muß ich wenigstens gestehen, daß bei dieser Sache, wenn ich ihr auch im ganzen geneigt bin, ich die Größe des Apparats, den man in Bewegung gesetzt hat, nicht angemessen finde. Ich bedaure, daß man uns im Augenblick einen Gesetzentwurf über die Sache vorgelegt hat. Ich glaube, es war dieser Uebergangszustand, in dem sich die Sache befindet, gerade geeignet, um in dem gewöhnlichen Wege behandelt zu werden, wie wir sonst Budgetfragen zu behandeln pflegen. Es war ein Memoire über die Sache selbst wünschenswerth und zwar....

(Ruf: Wir sind ja bei der Maß- und Gewichtsordnung!)

Ich bitte um Entschuldigung, meine Herren!

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die erste Berathung.

Ich habe jetzt die Frage an das Haus zu richten, ob der Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, einer Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an die Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es wird bei allen diesen Diskussionen das Wort nicht genommen; ich schließe sie, und da Widerspruch nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich, daß die Paragraphen 1 bis inklusive 10, sowie Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung angenommen sind.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Drucksachen).

Es wird mir im Augenblick ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Grafen Ballestrem überreicht.

(Ruf: Nein! Nicht vertagen!)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Ich eröffne demnach die erste Berathung über den beregten Gegenstand und ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, daß Sie die Vertagung abgelehnt haben, ist jedenfalls im Interesse der Zeitersparniß geschehen. Ich brauche nämlich den Theil meiner Rede, den ich schon gehalten habe, nicht wieder zu halten. Erlauben Sie mir also, auf die weiteren Punkte kurz einzugehen, die ich hierbei zur Sprache bringen wollte.

Wenn ich zunächst gesagt habe, daß ich ein Gesetz über diesen Gegenstand eigentlich für überflüssig halte und mir vorbehalte, vielleicht durch die Art und Weise der Behandlung dem Ausdruck zu geben, so muß ich auch noch auf einen anderen Punkt hinweisen.

Ich glaube, wir müssen immer besonders vorsichtig bei solchen Vorlagen sein, bei denen wir nicht leugnen können, daß sie an und für sich nützlich sind, deren Nothwendigkeit wir aber nicht apodiktisch nachweisen können. Ich meinerseits bedaure, daß die Seewarte, die ich immer habe loben hören, die ich als ein tüchtiges Institut betrachte, und bei der ich mich besonders gefreut habe, daß sie aus der Initiative Einzelner hervorgegangen ist und, wenn auch mit Unterstützung des Reiches, doch wesentlich durch Theilnahme von Privatleuten hat unterhalten werden können, jetzt ganz zu einem Institut des Reiches werden soll. Eine solche freie Thätigkeit aus der Mitte des Volkes heraus muß uns immer erfreulicher sein, als wenn wir die Sache in dem einfach büreaukratischen Zuge regeln. Sie sehen aus alledem, daß ich nicht dagegen bin, wenn es nothwendig wäre, ein Reichsinstitut aus der Seewarte zu machen; aber ich glaube, es fehlt uns in vielen Punkten noch die Begründung, daß es so unbedingt nothwendig wäre. Allerdings ist in den Motiven die Rede davon, daß die Seewarte trotz der Unterstützung, die wir ihr gewährt haben, in sehr vielen Punkten ihren Aufgaben nicht hat genügen können; ich wäre doch aber begierig, gerade von Seite des Regierungstisches eine genauere Ausführung darüber zu hören, wie bei der ausführlichen Prüfung, die in Bezug auf die Seewarte geschehen ist, die Verhältnisse sich herausgestellt haben, ob es uns nützlich gewesen ist, das Geld, welches wir jährlich bisher dafür gegeben haben, verwendet zu haben, und ob sich nicht die Fehler anderweitig noch beseitigen ließen.

Dann ist mir noch ein zweiter Umstand dabei kritisch. Es sind namentlich hier verschiedene kleinere Institute mit einander in Konkurrenz getreten. Es ist da zuerst von dem hydographischen Büreau die Rede. Dies ist dem Marineministerium untergeordnet und soll Ermittelungen für die Kriegsschifffahrt anstellen. Meine Herren, ein sehr wesentlicher Theil dieser Thätigkeit kommt aber der allgemeinen Schifffahrt zu gute, und ich meine, es werden viele Punkte sein, die, wenn sie einmal für die Kriegsschifffahrt ermittelt sind, auch der Privatschifffahrt nützlich sein werden. Ich wünsche also, wenn überhaupt dergleichen Institute geschaffen werden sollen, für dieselben eine viel unmittelbarere Verbindung, als hier angebahnt ist.

Die Kompetenzverhältnisse sind sehr im Unklaren gelassen, und ich würde wünschen, daß, wenn einmal ein Reichsinstitut geschaffen wird, dieses auch regelmäßig irgendwo untergeordnet werde. Nach meiner Ansicht gehört es unter das Marineministerium; es ist in nahe Verbindung mit dem hydrographischen Institut zu bringen, und demgemäß auch die Ressortverhältnisse zu bestimmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich erlaube mir zunächst einige Worte in Erwiderung auf den ersten Theil der Bemerkungen des Herrn Vorredners, welche durch die elsässische Maß- und Gewichtsordnung unterbrochen worden sind.

Der Herr Vorredner hat die Frage aufgeworfen, warum für die Errichtung einer Seewarte der gesetzgeberische Apparat in Bewegung gesetzt sei und nicht vielmehr, wie in ähnlichen Fällen geschehen, das neue Institut in den Etat aufgenommen und durch eine Denkschrift erläutert sei. Der Grund, warum der sonst übliche Weg in dem vorliegenden Falle verlassen worden ist, ist in den Motiven angedeutet. Handelte es sich einzig und allein um ein Institut lediglich wissenschaftlich technischer Art, wie z. B. das statistische Büreau und ähnliche, so würde der vorliegende Weg nicht gewählt worden sein; er ist gewählt worden, weil es in der Absicht liegt, daß das in Hamburg zu errichtende Institut mit Filialen an der Seeküste versehen werde, und weil es im Interesse der Sache liegt, diesen Filialen durch Gesetz den bestimmten Charakter öffentlicher Anstalten zu geben, einen Charakter, welcher mit Wirkung in sämmtlichen Bundesstaaten diesen Filialen nicht gewährt werden kann dadurch, daß das Hauptinstitut, von dem sie abhängen, im Reichsetat steht. Das ist der Grund und der einzige gewesen, weshalb der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen wurde.

Der Herr Vorredner hat sodann bedauert, daß man sich veranlaßt gesehen hat, aus einem Institute, welches bisher Privatunternehmen war, unterstützt aus Reservefonds, ein Reichsinstitut zu machen. Ich kann im Prinzip mich mit ihm vollständig einverstanden erklären. Wäre es angänglich gewesen, das Institut mit Garantien für die Erreichung der Zwecke, auf die es ankommt, als Privatunternehmen unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen zu lassen, so würde ich ganz entschieden dafür gestimmt haben, das Institut als Privatinstitut zu belassen. Aber die Sache liegt so nicht. Gerade vom Institute selbst ist wiederholt, nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon früher, geltend gemacht worden, daß es zur Erfüllung seiner Aufgabe mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht ausreicht. Die Privatthätigkeit ist, abgesehen von der uneigennützigen und opferwilligen Hingabe des Vorstandes, soweit es aufs Zahlen ankam, bei diesem Institut außerordentlich schwach betheiligt gewesen; das Institut ist in der Hauptsache, abgesehen, wie ich gesagt habe, von dem persönlichen Leiter, erhalten worden durch den Zuschuß des Reiches. Daß aber mit diesem Zuschuß und in dem bisherigen Rahmen das Institut nicht zu der Entwickelung kommen konnte, die im Interesse der deutschen Marine zu wünschen ist, das ist durch die vorgenommene Enquête vollkommen nachgewiesen.

Wenn der Herr Vorredner endlich noch den Mangel einer Ressortbestimmung für das Institut beklagt hat, so erkenne ich an, daß hier in dem Gesetz selbst nichts über das Ressort steht; indessen durch den Etat, der Ihnen vorgelegt ist und der für eine so einfache Ressortbestimmung der rechte Ort ist, ist es der Admiralität überwiesen worden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Möring hat das Wort.

Abgeordneter **Möring**: Meine Herren, ich will mir erlauben, nur wenige kurze Worte an Sie zu richten, und zwar weil ich glaube, daß unter Ihnen doch mehr oder weniger Mitglieder sind, die nicht so genau von den maritimen Verhältnissen in Kenntniß sind, als daß es ihnen nicht erwünscht sein könnte, vielleicht durch eine Vergleichung der maritimen mit sonstigen Verhältnissen einen näheren Aufschluß über diese Dinge noch zu erhalten.

Wir haben bis jetzt im deutschen Reiche nur zweierlei Institutionen für das Seewesen. Die erste Institution sind die Navigationsschulen. In diesen Schulen wird die Kunde gelehrt — um es kurz zu sagen —, wie man ein Schiff zu führen hat, zu bestimmen ferner, an welchem Ort auf dem Ozean man sich befindet, und wie man von diesem Ort, auf dem man sich befindet, zu dem nächstgelegenen Ort weiter kommt. Man kann diese Navigationsschulen bezeichnen — ich glaube, mit Recht — als die Taktiker der See, der Ozeane.

Das zweite, was wir im deutschen Reich haben, sind die hydrographischen Anstalten, die der kaiserlichen Marine untergeordnet sind. Dieses Institut kann man mit Fug und Recht nach meiner Ueberzeugung als den Typographen der Ozeane bezeichnen, indem ihm obliegt, festzustellen die Lage der Küsten, der Inseln, der Untiefen — genug, mit einem Wort, was dazu gehört, um eine genaue Kenntniß des Meeres und seiner Küsten in ihren verschiedenen Beschaffenheiten darzustellen.

Es fehlt uns nun noch das diese beiden Institute verbindende Mittelglied, und das eben ist die Seewarte. Die Seewarte soll herstellen die Strategie auf dem Ozean, es soll durch sie die Strategik herangebildet werden. Die Aufgabe der Seewarte ist es nämlich, durch Mittheilungen, die sie sich machen läßt von den Beobachtungen, die die verschiedenen Kapitäne auf der See angestellt haben, zu ermitteln, auf welche Weise am schnellsten eine Reise vollendet werden kann. Das ist in kurzen Worten die Aufgabe der Seewarte, neben welcher ihr dann — und das ist auch eine besondere Aufgabe von ihr — noch zukommt die Warnung, die Sturmsignalwarnung.

Wie der Herr Minister Ihnen schon gesagt hat, hat die Seewarte, die bis jetzt in Hamburg fungirt hat, diesen Ansprüchen nur in sehr geringem Grade entsprechen können. Es ist durchaus nothwendig für das deutsche Reich, daß aus Reichsmitteln dieses Institut nicht erweitert, sondern daß es in ein staatliches Institut verwandelt wird; denn nur auf diese Weise kann es den gerechten Ansprüchen, die an dasselbe gestellt werden dürfen, entsprechen.

Ich will mir erlauben, Ihnen mitzutheilen, wie die übrigen Nationen es mit der Institution der Seewarte bisher gehalten haben. In Amerika existirt eine solche Seewarte seit 1845, in England seit 1851, in Holland seit 1853, in Norwegen seit 1865, in Dänemark seit 1872, in Rußland ist man im Begriffe, eine Seewarte zu organisiren, und in Frankreich reorganisirt man die jetzige Seewarte.

Ich will mir da noch erlauben, Ihnen einige kurze Zahlen anzugeben über das, was bisher die Seewarte in Hamburg geleistet hat. Wenn man das rohe siebenjährige Mittel annimmt, so hat in jedem Jahre die Seewarte in Hamburg bisher in Verbindung sich gesetzt — ich wiederhole, in jedem Jahre, und es muß diese Zahl mit 7 multiplizirt werden, um auf das Gesammtresultat zu kommen — mit 73 Rhedereien und 166 Schiffen; Wetterbücher vertheilt 164; Segelanweisungen 120; Sturmsignale gegeben in jedem Jahre 43. Auf diese Signale sind dann gefolgt 16 Stürme, 15 harte Winde und 12 leichte Winde; es sind also von den gegebenen 43 Sturmwarnungen drei Viertel eingetroffen und haben sich bewährt. Nun ist die Einrichtung der Seewarte bis jetzt noch eine so unvollkommene, daß es ihr nicht möglich ist, diese Signale mit der Sicherheit zu geben, wie es möglich sein wird, wenn erst die deutsche Seewarte wird geschaffen sein, und mit den vergrößerten Hilfsmitteln auch bessere Erkenntniß zu Gebote stehen wird.

Ich erlaube mir diese kurzen Bemerkungen zu machen und an einen weiteren Punkt zu gelangen, nämlich, wohin die deutsche Seewarte gestellt werden soll. Ja, meine Herren, da ist es mir so selbstverständlich und scheint mir außer aller Möglichkeit zu liegen, daß man sie irgend anders unterbringen könne, als bei der kaiserlichen Admiralität. Ich werde, wenn ein Antrag gestellt oder irgend ein dahin gehendes Amendement eingebracht werden sollte, dem zustimmen; aber für nöthig halte ich es nicht.

Ich glaube, meine Herren, also im ganzen und vorbehaltlich dessen, daß noch bei der zweiten Berathung irgendwie in dieser oder jener Beziehung etwas gegen die Seewarte oder ihre einzelnen Bestimmungen vorgebracht werden sollte, für heute damit schließen zu können, daß ich Ihnen empfehle, das Gesetz über die Seewarte, wie es Ihnen vorliegt, anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Bär (Offenburg). Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich habe demnach die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission gehen soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist nicht beliebt. Wir treten daher in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Ich werde kein Bedenken tragen, in Anbetracht dessen, was ich gehört, erkundet und in den Motiven gelesen habe, die Ausgaben für die Seewarte im Etat zu bewilligen. Dagegen kann ich mich nicht entschließen, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen. Ich halte es für ein bedenkliches Vorgehen, wenn die Reichsregierung derartige technische Institute auf Gesetz basiren will. Es ist dieses Vorgehen durchaus ungewöhnlich; wir haben in allen Landesetats, selbst im Reichsetat, eine ganze Menge derartiger Institute, die wohl Niemand für nothwendig gehalten hat auf Gesetz zu begründen. Bei der nothwendigen Beweglichkeit und Veränderlichkeit, die solche Institute haben müssen, verliert man durch das Gesetz natürlich alle Latitüde. Wenn man beispielsweise einmal später es für zweckmäßig hält, eine solche Seewarte nach einem anderen Platz zu legen, sie Verbindungen mit anderen Instituten eingehen zu lassen oder sonst ihre Aufgabe auszudehnen oder zu beschränken, — in allen Fällen haben wir das Gesetz gegen uns als Hinderniß, während wir auf die leichteste Weise operiren können, wenn wir dieses Institut einfach im Budget genehmigen. Wer würde wohl daran denken, ein Gestüt oder ein anderes technisches Institut auf Gesetz zu gründen? Fast alle öffentlichen Schulen in den einzelnen deutschen Staaten beruhen nicht auf Gesetz. Wir haben immer daran festgehalten, daß man eine große Reihe organischer Staatsinstitutionen allerdings der veränderlichen Entscheidung bei den Etatsberathungen entziehen müsse, daß wir dauernde, feste, gesetzliche Institutionen haben; aber bei Instituten dieser Art kann ich keinen Grund dafür erblicken.

Wenn nun der Herr Präsident des Reichskanzleramtes gesagt hat, es sei wünschenswerth, doch hier den Weg des Gesetzes zu beschreiten, weil es die Absicht sei, Filialen an den Küsten zu errichten, und es wünschenswerth sei, daß diese

Filialen den Charakter öffentlicher Anstalten haben, so verstehe ich auch diese Begründung nicht. Einmal haben ja diese Filialen dem Publikum gegenüber eine Stellung von gebietenden, gehorsamfordernden Behörden in keiner Weise; den Charakter öffentlicher Behörden aber haben sie in allen Fällen, wenn das Reich eine Institution ins Leben ruft. Ob dies geschieht durch den Etat oder durch Gesetz, die Stellung der Filialen würde dennoch in keinem Falle in dieser Beziehung eine andere sein, als die des Hauptinstituts selber; und wenn wir in Hamburg eine Reichsseewarte einsetzen mit öffentlichen Beamten des Reichs, vom Reich unterhalten zu öffentlichen Zwecken, so möchte ich einmal sehen, wer diesen Instituten den Charakter öffentlicher Institute bestreiten könnte.

Ich glaube also, wir gewinnen durch den Weg der Gesetzgebung gar nichts, aber wir verschränken uns die Einwirkung sowohl seitens des Reichstages als auch die zweckmäßige Reform auf einem leichten Wege für die Zukunft, und ich glaube daher, es wäre viel richtiger gewesen, einfach hier den gewöhnlichen Weg des Etats festzuhalten.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Dr. **Delbrück**: Es thut mir leid, meine Herren, nochmals das Wort ergreifen zu müssen in einer Frage, über die ich mich schon zu äußern gehabt habe. Ich darf daran erinnern, daß — ich weiß nicht, war es bei der letzten oder bei der vorletzten Berathung des Etats — gerade aus dem Hause selbst darauf aufmerksam gemacht wurde — ich glaube, es war bei Gelegenheit des statistischen Amts —, es sei eigentlich kein korrekter Weg, derartige neue Behörden blos dadurch ins Leben zu rufen, daß man eine Etatsposition macht, wo sie zum ersten Male zur Erscheinung kommen. Ich habe damals diese Meinung nicht für zutreffend, nicht für durchschlagend gehalten, weil beim statistischen Amt es sich um eine Behörde handelte, die es lediglich mit Behörden zu thun habe; hier handelt es sich um etwas anderes. Ich gebe dem Herrn Vorredner auf das bereitwilligste zu, daß weder die Anstalt selbst noch die Filialen irgend, um einen technischen Ausspruch zu brauchen, ein imperium haben. Das haben sie ganz und gar nicht; aber wenn es ihre Aufgabe ist, an einer Reihe von Stellen der Küste Signalstationen zu errichten, Sturmwarnungssignale aufziehen zu lassen, so ist es allerdings von sehr wesentlichem Interesse, daß diese Einrichtungen unter demjenigen Schutze stehen, welchen Einrichtungen öffentlicher Behörden in Anspruch zu nehmen haben, und nicht blos angesehen werden können als Privatanstalten, die auch jeder Andere errichten kann. Dieses, wie gesagt, ist der einzige Grund gewesen, daß wir geglaubt haben, den sonst üblichen Weg hier verlassen zu müssen. Ich kann auch in der That nicht finden, daß die künftige Gestaltung des Instituts durch die Beschreitung des Weges der Gesetzgebung irgend in einer bedenklichen Weise gehemmt werden könnte. Ich gebe zu, daß, wenn man im Laufe der Jahre einmal auf den Gedanken kommen sollte, die Seewarte wo anders hinzulegen als nach Hamburg, — ein Fall, den ich sehr bezweifle, — daß dazu ein Gesetz nöthig sein würde; im übrigen sind und zwar sehr absichtlich in dem Gesetze die Aufgaben des Institutes so allgemein bezeichnet, es sind dafür so elastische Ausdrücke gewählt, daß ich in der That nicht glaube, die verbündeten Regierungen werden so bald in der Lage sein, den Reichstag mit einem Antrage auf Aenderung dieses Gesetzes behelligen zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Nach der Diskussion, wie sie sich hier entsponnen, möchte ich den Antrag stellen, daß die Berathung hier abgebrochen und verbunden werde mit dem betreffenden Posten bei dem Budget, damit nicht über der formellen Behandlung die Sache selbst Schaden leide.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe daher die Diskussion über § 1.

Meine Herren, bevor ich über den § 1 selbst abstimmen lasse, werde ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag des Abgeordneten Dr. Lasker zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, daß die Fortsetzung der zweiten Berathung dieses Gesetzes auf die Tagesordnung gesetzt werde, wenn der betreffende Posten im Budget auf die Tagesordnung des Plenums kommt, und so zu diesem in Beziehung gebracht werde. Sollte der Antrag des Abgeordneten Dr. Lasker verworfen werden, so lasse ich natürlich über § 1 abstimmen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den geschäftsordnungsmäßigen Antrag des Abgeordneten Dr. Lasker, den ich wohl nicht noch einmal zu wiederholen brauche, —

(Zustimmung)

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Es wird daher die Fortsetzung der zweiten Berathung dieses Gesetzes auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der betreffende Posten im Budget auf die Tagesordnung kommt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung . . . .

(Große Unruhe. Vielfache Rufe: Vertagung!)

Es wird mir wiederum ein Antrag auf Vertagung überreicht — von dem Herrn Abgeordneten von Saint-Paul. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll,** auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nr. 68 der Drucksachen.

Ich eröffne diese dritte Berathung und somit zuvörderst

die Generaldiskussion über den Vertrag und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

(Große Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, es handelt sich blos darum, einen Punkt in dem Vertrage klar zu stellen. Es ist das nicht meine Schuld, daß die Verhandlung bis zu diesem Augenblick gedauert hat. Ich glaube, daß es im Interesse der Sache ist, wenn dieser Punkt aufgeklärt wird, und ich bitte daher um Geduld.

Es ist aus dem Vertrage nicht ersichtlich, wie weit das Postgebiet reichen soll für diejenigen Staaten, welche Kolonialbesitz haben. England hat solchen Besitz diesseits und jenseits des Aequators, Kanada gehört ebensowohl zu den Kolonien von England, wie Australien, Indien und andere Gebiete. Es entsteht deshalb die Frage, ob der Vertrag Kanada in sich schließt. Wäre dieser Vorlage eine Karte beigefügt worden, so hätten wir aus derselben ungefähr die Grenzen des neuen Postvereins ersehen können; indessen ist vorauszusetzen, daß durch Reglement die Grenzen desselben schon festgestellt sind.

Es würde deshalb, um den Vertrag klar zu legen, sich empfehlen, wenn namentlich darüber Aufklärung gegeben würde, wie weit der Kolonialbesitz einzelner Staaten auch durch den Vertrag begrenzt und in den Verein eingeschlossen ist.

Präsident: Der Herr Generalpostdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Generalpostdirektor Dr. **Stephan**: Ich glaube dem Verlangen des veehrten Herrn Vorredners nicht besser entsprechen zu können, als wenn ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten den Inhalt des Art. 29 des Reglements kurz mittheile. Es heißt darin:

Es werden als zum Postverein gehörig betrachtet:
für Dänemark: Island und die Farröer-Inseln;
für Spanien: die balearischen Inseln, die kanarischen Inseln, die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas und die spanischen Postetablissements an der Westküste von Marokko;
für England: die Insel Malta;
für Portugal: Madeira und die Azoren, sowie
für Rußland: das Großfürstenthum Finnland.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter in der Generaldiskussion zum Worte gemeldet; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — über das Schlußprotokoll, — über die Einleitung und Ueberschrift des Vertrages.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf der Tagesordnung einzelne Druckfehler angegeben sind.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich alle diese Spezialdiskussionen und kann auch wohl hier, da eine Abstimmung nicht verlangt ist, konstatiren, daß die einzelnen Artikel des Vertrages, das Schlußprotokoll, die Einleitung und die Ueberschrift im einzelnen auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Wir können sonach sofort über das Ganze des Vertrages, der unverändert nach der Vorlage im einzelnen angenommen worden ist, definitiv abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll, nunmehr die definitive Zustimmung ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität des Hauses, — so viel ich übersehen kann, fast Einstimmigkeit; der Vertrag und das Schlußprotokoll sind angenommen.

Meine Herren, jetzt werden mir wieder drei Vertagungsanträge überreicht, — es kommt eben noch ein vierter dazu: von dem Herrn Abgeordneten von Saint-Paul, von dem Herrn Abgeordneten Uhden, von den Herren Abgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Dohrn und von dem Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Mittag um 12 Uhr abzuhalten — ich empfehle wiederum die so späte Stunde, weil die Berathungen der einzelnen Kommissionen, darunter namentlich die Berathungen der Budgetkommission, noch dringend sind — und proponire als Tagesordnung:

1. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung (Nr. 62 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen), und zwar:
   a) Reichskanzleramt,
   b) Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths,
   c) Reichstag,
   d) Rechnungshof,
   e) Reichsoberhandelsgericht,
   f) Reichseisenbahnamt,
   g) auswärtiges Amt,
   h) allgemeiner Pensionsfonds,
   i) Reichsinvalidenfonds,
   k) Reichsschuld,
   l) Zinsen aus belegten Reichsgeldern,
   m) Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873,

— es sind das überhaupt diejenigen Etats, welche den vier ersten Gruppen überwiesen worden sind.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, auch den Etat der Marineverwaltung auf die Tagesordnung setzen zu wollen, da es in der Absicht liegt, den Antrag zu stellen, mit dem Gesetz über die Marineanleihe auch den gesammten Marineetat der Budgetkommission zu überweisen. Ich fürchte aber, daß, wenn dieser Etat nicht auf der Tagesordnung steht, wir eine Abstimmung hierüber nicht würden herbeiführen können.

Präsident: Dann würde die Tagesordnung also in der Art abgeändert werden, daß als erste Nummer auf die Tagesordnung käme die Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufnahme einer Anleihe für die Marine- und Telegraphenverwaltung, und als zweite Nummer die zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1875, daß ich aber außer den Spezialetats, welche

ich auf die Tagesordnung gesetzt habe, noch als ersten hinzufüge den Marineetat.

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, ob es nicht möglich ist, die Plenarsitzung um 1 Uhr beginnen zu lassen. Wir sind in der Kommission für den Rechnungshof und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben in der zweiten Lesung gerade am Schluß und haben morgen früh Sitzung; morgen Abend wird wohl wieder die Budgetkommission Sitzung haben, und da werden wir keine Sitzung halten können. Ich glaube, da ein schriftlicher Bericht erstattet werden muß, und da im Hause Gewicht darauf gelegt wird, diese wichtigen Gesetzentwürfe noch diesmal zur Berathung zu bringen, daß es dem Hause für diesmal förderlicher sein wird, die Plenarsitzung um eine Stunde oder eine halbe Stunde später beginnen zu lassen, um es so zu ermöglichen, daß diese wichtigen Verhandlungen morgen zum Abschluß gebracht werden können.

Ich möchte nicht gerade auf eine Abstimmung dringen, aber dem Herrn Präsidenten dies anheimgeben.

Präsident: Bei der Feststellung der Tagesordnung und der Stunde der Sitzung muß ich immer in Betracht ziehen, daß wir bis Weihnachten ja höchstens nur noch 18 Plenarsitzungen abhalten können; aber ich muß anerkennen, daß es für die gegenwärtige Lage der Geschäfte von Vortheil ist, wenn die Kommissionen zunächst ihre Arbeiten erledigen. Ich muß mir aber vorbehalten, daß wir alsdann die Sitzungen vielleicht früher beginnen und auf eine längere Zeit sich erstrecken lassen. Mit Rücksicht darauf habe ich meinerseits nichts dagegen, daß die Anfangsstunde der morgigen Plenarsitzung von 12 auf 1 Uhr verlegt wird; ich möchte mir aber vorbehalten, daß wir recht pünktlich um 1 Uhr beginnen.

Es findet demnach die nächste Plenarsitzung mit der jetzt modifizirten Tagesordnung morgen Nachmittag um 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

22. Sitzung

am Dienstag, den 1. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung (Nr. 62 der Anlagen). — Zweite Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: 1. Marineverwaltung (wird der Budgetkommission überwiesen); 2. Reichskanzleramt, fortdauernde Ausgaben Tit. 1—15.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern ist in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Schüttinger.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Lyck) bis Ende dieser Woche wegen einer dringlichen Geschäftsreise, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe) für acht Tage wegen dringender Familienangelegenheiten.

Für heute ist entschuldigt wegen unaufschiebbarer Geschäfte der Herr Abgeordnete Graf von Kleist.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung** (Nr. 62 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire.

Abgeordneter **von Saint-Paul Illaire**: Meine Herren, es sind dem Reichstage in maritimen Angelegenheiten drei Vorlagen gemacht worden: erstens der Hauptetat der Marineverwaltung, zweitens der Gesetzentwurf über eine Anleihe und drittens der Entwurf über die Begründung der deutschen Seewarte. Die innere Zusammengehörigkeit dieser drei Gesetzentwürfe liegt so klar am Tage, daß sie nicht weiter begründet werden darf, und das Haus hat durch sein gestriges Votum dieses auch ausdrücklich anerkannt, indem der Entwurf über die Begründung der deutschen Seewarte wieder auf die Tagesordnung kommen soll, wenn der Etat speziell berathen wird.

In diesem Augenblicke liegt uns das Gesetz über die Anleihe zur Berathung vor. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wird der Hauptetat der Marineverwaltung sein, und es wird mir daher vielleicht verziehen werden, da die Sache so eng zusammengehört, wenn ich gelegentlich auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung mit einer oder der anderen Bemerkung hinübergreife, obgleich ich mir wohl bewußt bin, daß das geschäftsordnungswidrig ist. — Es ist vor einiger Zeit von einem verehrten Herrn Kollegen der Flottengründungsplan als eine Studie bezeichnet worden. Ich möchte dieses nun nicht gerade im vollen Sinne des Wortes anerkennen. Wenn er auch kein Gesetz ist, an das wir uns absolut zu halten haben, so glaube ich doch aber, daß er mehr ist, wie eine pure Studie. Es würde mir sehr leid thun, wenn der Flottengründungsplan einfach als schätzbares Material betrachtet würde. Wenn es auch nicht statthaft erscheint, daß wir uns an die Aufstellungen, welche derselbe uns früher gebracht hat, durchaus halten und in ihnen den Maßstab für die Bewilligungen in diesem Jahre suchen, so wird er uns jedenfalls einen Maßstab dafür geben, was die Regierung vor zwei Jahren beabsichtigt hat, und ich habe mir heute die Aufgabe gestellt, Ihnen zu zeigen, daß die Regierung vor zwei Jahren in anderer Weise mit der Marine vorzugehen beabsichtigte, als es mir heute der Fall zu sein scheint. Es kommt mir vor, als hätte man in Marinesachen ein langsameres Tempo eingeschlagen. Es werden hierfür wahrscheinlich gewichtige Gründe obwalten, und ich würde sehr dankbar sein, wenn uns von Seiten der Regierung diese Gründe auseinandergesetzt würden. Nach dem Flottengründungsplan konnten wir erwarten, daß in diesem Jahre ein Ordinarium in der Höhe von 18 Millionen Mark und eine einmalige Ausgabe in Höhe von 37 Millionen Mark — überall die Nebenzahlen fortgelassen —, zusammen 56 Millionen Mark gefordert werden würden. Nach den uns gemachten Vorlagen aber betragen die fortlaufenden Ausgaben ungefähr dieselbe Summe, nämlich 18,500,000 Mark, die einmaligen Ausgaben 11 Millionen Mark und die in dem jetzt zur Berathung stehenden Gesetzentwurf geforderte Summe von 13,700,000 Mark, zusammen zirka 43 Millionen Mark, mithin rund 12 Millionen Mark weniger als für das Jahr 1875 im Flottengründungsplan vorausgesehen war.

Nun, meine Herren, wenn diese 12 Millionen eine Ersparniß charakterisirten, so könnte sich das Haus gewiß nur damit einverstanden erklären. Eine Ersparniß würde ich es nennen, wenn für die geringere Summe das entsprechende Material geschafft worden wäre; ich glaube aber, das ist nicht der Fall. Diese 12 Millionen erhöhen sich sogar noch bedeutend, wenn wir diejenigen Zahlen in Betracht ziehen, welche in dem uns vorgelegten Etatsentwurfe für Zwecke, die früher nicht vorausgesehen worden waren, gefordert werden. Es sind dies noch mehrere Millionen. 12 bis 14 Millionen werden also heute im ganzen weniger verlangt, als man vor 2 Jahren glaubte heute für die Marine verlangen zu müssen. Die geringeren Forderungen haben hauptsächlich auf dem Gebiete des Schiffbaues und auf dem Gebiete des Hafenbaues stattgefunden, zwei der Hauptfaktoren unserer Flottenstärke. Ich habe vorhin hervorgehoben, daß meiner Ansicht nach der Entwickelungsgang unserer eigentlichen Flotte sich verlangsamt habe. Man hat früher in einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl Schiffe, eine bestimmte Kriegsmacht schaffen wollen; es scheint mir, daß nicht annähernd diese Frist wird inne gehalten werden können, daß das Land noch länger, noch sehr viel länger als bis zum Jahre 1882 darauf wird warten müssen, die Vertheidigungsmacht wirklich zu besitzen, welche man zu haben beabsichtigte, wenn nicht mit weit größerer Energie vorwärts gearbeitet wird. Meine Herren, vergegenwärtigen wir uns ein wenig, was es heißt, eine Flotte entwickeln, was eigentlich der Kern der Sache ist. Ich glaube, eine Flotte entwickeln bedeutet so viel, wie: maritimes Kriegsmaterial herbeischaffen und seemännisches Personal erziehen, um dieses Kriegsmaterial gegen den Feind zu gebrauchen! Ich brauche hier wohl nicht hervorzuheben, wie mir wohl bewußt ist, daß um diese zwei Hauptsachen sich noch viele andere Aufgaben der Marine-

verwaltung herumkrystallisiren, daß noch sehr viel Anderes als nur Schiffe und Seeleute geschaffen werden müssen; aber die Hauptsache und der Kern bleiben diese beiden doch immer.

Ich bitte Sie, mit mir unsere Schiffe etwas näher ins Auge zu fassen. Wir besitzen in diesem Augenblick fertig und, wie ich hoffe, auch seetüchtig drei Panzerfregatten: König Wilhelm, Kronprinz und Prinz Friedrich Karl. Meine Herren, diese drei Panzerfregatten besaßen wir auch beim Ausbruch des französischen Krieges. Ferner sind im Bau fünf Panzerfregatten; auch diese waren bereits im Bau, wie der jetzige Chef der Admiralität ins Amt trat. Dies würde eine einigermaßen respektable Kriegsmacht sein, wenn alles fix und fertig und seeklar, sagen wir in der ersten Reserve, vorhanden wäre. Das ist noch nicht der Fall. Im Bau befinden sich außerdem, soweit ich es aus den Akten, die mir hier im Reichstage zu Gebote standen, habe ersehen können, zwei Panzerkorvetten, A und B; sie sind früher Ausfallschiffe genannt worden, und wenn ich sie näher bezeichnen soll, so, glaube ich, werden es an und für sich tüchtige Schiffe sein, nicht gerade der ersten, aber vielleicht der zweiten oder dritten Klasse, mit sehr erheblicher Panzerung und einer starken Artillerie. Ich möchte sie als Individuen a priori keineswegs verdammen. Es ist ein neues Experiment; die Schiffe sind noch nirgendwo anders gebaut. Ich habe auch gar nichts dagegen einzuwenden, daß unsere Marineverwaltung in dieser Beziehung einmal voranschreitet, und wünsche nur lebhaft, daß das Experiment gut ausfallen möge. Wir kämpfen da mit großen Schwierigkeiten, und ich möchte dem Herrn Chef der Admiralität alles Glück dazu wünschen. Es sind Schiffe, wo die Geschütze frei auf dem Oberdeck stehen und über eine gepanzerte Brustwehr hinwegfeuern; — bekommen sie ausreichende Schnelligkeit, so daß kein anderes Schiff, was höher ist und seine Geschütze hinter dem Panzer gedeckt trägt, sich ihnen zur Seite legen und mit Kartätschen das freie Oberdeck bestreichen kann, so werden sie gute Dienste leisten. Ich hoffe, daß es gelingen wird, die Schiffe so herzustellen. Aber — auch diese beiden Korvetten sind noch lange nicht fertig, meine Herren; ich glaube, eine derselben ist kaum angefangen. Allerdings kann man bei einem eisernen Schiff nicht nach dem Augenschein urtheilen. Es kann viel davon gebaut sein, ohne daß man es auf Stapel sieht; aber nach den Erfahrungen, die wir an „Friedrich dem Großen" und anderen Panzerfregatten gemacht haben, glaube ich, werden wir noch lange warten müssen. Wenn diese Korvetten wirklich gut sind — und man muß in der Admiralität doch volles Zutrauen zu ihnen haben — so wundert es mich doch sehr, daß man für dieses Jahr oder vielmehr für das Jahr 1875 nicht die Mittel verlangt, um zwei weitere Korvetten dieser Art, wie sie der Flottengründungsplan voraussah, in Angriff zu nehmen. Denn, meine Herren, es dauert ja 3 bis 4 Jahre selbst nach dem Plane, ehe ein derartiges Schiff fertig wird.

Auch ein Monitor, der nach dem Flottengründungsplan für das Jahr 1875 vorgesehen war, wird nicht gebaut, sondern statt dessen drei Panzerkanonenboote. Meine Herren, hier auch will ich die Individuen nicht angreifen. Wir haben immer Kanonenboote besessen, früher Ruderkanonenboote während des dänischen Krieges von 1848 und 49, nachher Dampfkanonenboote, und wenn wir früher keine Fehler gemacht haben, so ist es durchaus rationell, jetzt, nachdem die Technik fortgeschritten ist, auch Panzerkanonenboote zu besitzen. Aber diese Fahrzeuge, meine Herren, dienen anderen Zwecken wie die Monitors. Diese letzteren waren, so viel ich glaube, dazu bestimmt, unsere größeren Strommündungen vor einem feindlichen Ueberfalle oder einem feindlichen größeren Angriffe zu sichern; ersetzt können sie durch Kanonenboote nicht werden. Es waren ja auch in dem früheren Plan kleine Fahrzeuge vorausgesehen; unter verschiedenen Firmen existirten sie. Wo man große Schiffe baut, muß man auch kleine bauen, und es ist, glaube ich, nicht Sache der Volksvertretung, daran im einzelnen zu mäkeln. In Summa gedachte man nach dem Flottengründungsplan vom Jahre 1873 zirka 20 Millionen Mark auf den Schiffbau im Jahre 1875 zu verwenden. Nach der uns gemachten Vorlage soll summa summarum nur 15,400,000 Mark, also 5 Millionen weniger verwendet werden. An und für sich ist diese Minderforderung wohl begründet, denn es existiren bedeutende Geldbestände aus den Vorjahren, und es ist wahrscheinlich nicht möglich, in diesem Jahre 20 Millionen zu verwenden, weil leider unsere Werften dazu nicht fähig sind. Ich möchte hier auch keineswegs zu Mehrausgaben enkuragiren, aber ich muß moniren, daß noch Mittel aus dem Vorjahre vorhanden sind, daß nicht Alles verbraucht ist, was für Schiffbau bewilligt war, und daß man nicht im Stande war, die Summe zu verbrauchen, welche man verbauen wollte. Eine Ersparniß, meine Herren, ist das keineswegs, denn das Hinausschieben der Bauten, die doch einmal gemacht werden müssen, bezeichnet nach meinen Erfahrungen eher eine Mehrausgabe wie eine Ersparniß, da die Sachen mit der Zeit theurer werden.

Wenn wir nun aus unserer Marineliste alle die Schiffe streichen, welche noch im Bau sind, und dann das Fazit ziehen, so müssen wir zu dem sehr unerfreulichen Schluß kommen, daß in diesem Augenblick unsere Flotte, — das heißt unsere faktische Kriegsflotte, welche in der Lage wäre, hinauszugehen und einen Feind, der an unseren Küsten erschiene, anzugreifen, nicht stärker ist, wie bei Ausbruch des französischen Krieges, also nicht stärker als vor vier Jahren. Wir würden also folgerichtig dasselbe erleben, meine Herren, was wir damals erlebten, daß wir nämlich genöthigt würden, uns in unsere Häfen zurückzuziehen und uns dort zu verrammeln, so gut es geht, was ich als sehr bedauerlich bezeichnen muß, und was einem Seemann, wie ich es bin, keineswegs als das richtige in den Sinn will.

Ich würde wünschen, daß der Schiffbau wesentlich gefördert würde, daß unsere Schiffe wesentlich schneller gebaut würden, damit wir im Stande wären, bei nächster Gelegenheit, die Gott noch recht weit hinausschieben möge, faktisch hinauszugehen und den Feind auf dem Elemente, das er sich erwählt hat, anzugreifen und zu schlagen.

Ich muß hier ausdrücklich anerkennen, und thue es mit lebhafter Dankbarkeit, daß der Herr Chef der Admiralität sich mit größtem Eifer und regem Interesse für die Sache an seine schwere Aufgabe herangemacht hat; aber ich möchte ihn recht dringend bitten, meine heutigen Auseinandersetzungen als eine Aufforderung dazu zu betrachten, dem wichtigsten Theil seiner Aufgabe, dem Schiffbau, und besonders dem vaterländischen Schiffbau, noch erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Es kommt mir vor, als wäre manches Nebensächliche ein wenig zu sehr gefördert, und die Hauptsache dadurch in den Hintergrund getreten.

Die Festungswerke bei Kiel und Wilhelmshaven sind sehr gewachsen, so gewachsen, daß 5 Kompagnien Seeartillerie neu gegründet werden sollen, um sie zu besetzen. Meine Herren, dieser Punkt steht nicht unmittelbar zur Berathung, ich werde mich daher auch nicht weiter darüber auslassen; aber wir müssen uns darüber nicht täuschen: die Vertheidigung unserer Häfen, besonders die Vertheidigung der Jade liegt nicht an den Festungswerken von Wilhelmshaven, sondern liegt draußen an der Jademündung, in der Gegend von Wangeroog, außerhalb der Watten und zwischen denselben; einem Feinde, den wir dort nicht schlagen, ist Wilhelmshaven trotz aller Festungswerke preisgegeben, denn er wird auf Schußweite herankommen und unsere Hafen- und Werftbauten zusammenschießen, wenn er es auch mit dem Verlust einiger Schiffe bezahlt, uns aber und unsere Marineetablissements wird er auf Jahre hinaus zurückwerfen. Wir müssen also die Mittel schaffen, um die Vertheidigung von Wilhelmshaven weiter hinauszuschieben auf die See.

In Bezug auf das Personal kann ich nur sagen, daß das seemännische Personal nach Kräften gefördert

ist; ich wünsche aber auch, daß die ganze Kraft immerwährend darauf verwendet bleibe, und daß der Entwickelung dieser einzigen Hauptstütze der Marine nicht etwa die zu große Entwickelung anderen Personals hindernd in den Weg treten möchte. Ich erinnere noch einmal an die Seeartillerie, die, wenn ich mich nicht täusche, der Herr Chef der Admiralität vor einigen Jahren abzuschaffen gedachte — es war in der 44. Sitzung vom Jahre 1873, in welcher, wie ich glaube, dahin zielende Worte von ihm ausgesprochen sind. Statt dessen soll sie in diesem Jahre verdoppelt werden. Ich kann dies nicht billigen, weil ich glaube, daß der Dienst der Seeartillerie anderweitig gethan werden kann, und das Marinebudget unnütz und zum Nachtheil des seemännischen Personals durch diese Neuformation belastet wird.

Alles, was sich auf den Unterricht bezieht, ist ganz vorzüglich und vortrefflich gefördert worden, und es wird uns gewiß dahin bringen, daß die gute Stelle, welche unser Seeoffizierkorps und unsere Flotte überhaupt in dem europäischen Marinekonzert, wenn ich mich so ausdrücken darf, einnehmen, erhalten werde.

Im ganzen kann ich mich in keiner Weise gegen die Vorlage aussprechen, welche uns von der Regierung gemacht worden ist, sondern begrüße sie mit Freuden, wenn ich mich auch nicht in allen Punkten zustimmend aussprechen konnte. Daher bitte ich Sie, meine Herren, sowohl als den Herrn Chef der Admiralität, meine Ausführungen als eine Mahnung aufnehmen zu wollen, den Kern der Marineangelegenheiten, Schiffe und Seeleute, vor allem zu fördern.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Marineminister **von Stosch**: Ich will nur den eben ausgesprochenen Urtheilen gegenüber, die ja gewissermaßen von kompetenter Seite kommen, eine Rechtfertigung dessen geben, was in den vergangenen Jahren geschehen ist. Der Flottengründungsplan ist entworfen Ende des Jahres 1872, und in Folge dessen ist das Jahr 1873 als vollleistungsfähig angenommen worden; der Nachtragsetat für 1873 ging aber erst im Juli 1873 aus den Verhandlungen hervor, es wurden also auch die Summen erst damals disponibel, und da jede Arbeit eine sehr bedeutende Vorarbeit erfordert, kamen die Mittel vor dem Jahre 1874 nicht zur Verwendung. Das Geld, was für Schiffsbauten angewendet worden ist, hätte — das ist nicht zu leugnen — in erhöhterem Maße ausgegeben werden können, wenn wir die englische Industrie voll in Anspruch genommen hätten. Der Bau von Schiffen aber konnte zu nichts führen, wenn es nicht auch gelang, das Personal in derselben Art zu entwickeln, was auf einem anderen Wege als durch den jährlich zunehmenden Ersatz und den immer fortschreitenden Gang der Ausbildung nicht geschehen konnte, wobei das Uebermaß an Leuten nur schlecht ausgebildet würde, und wobei es unmöglich ist, jedes Jahr eine so große Zahl von Offizieren neu zu beschaffen und auszubilden, wie ein solcher forcirter Schiffsbau erfordert hätte. Das Maß, bei welchem die Ausbildung des Personals erfolgen konnte, das allein mußte bestimmen, wie viel Schiffe gebaut würden, und danach ist gehandelt worden. Ich glaube, daß in Betreff der Ausbildung des Personals alle Kräfte bis zum Uebermaß verwendet worden sind, und daß da Niemand einen Vorwurf der Nachlässigkeit wird aussprechen können.

Was den Hafenbau anbetrifft, so ist es ja auch hier selbstredend, daß es eine lokale Thätigkeit ist, bei der man ein Jahr, das durch Hinausschiebung des Etats nöthig wurde, nicht nachholen kann. Man kann im Wasser nur langsam bauen und muß dem Raume, auf dem gebaut wird, Rechnung tragen. Es ist, nachdem einmal das Geld bewilligt und alle Pläne danach festgestellt waren, mit der ganzen Lebendigkeit gebaut, die möglich war. Es sind so viel Arbeiter und Kräfte angesetzt, als zulässig sind. Hiernach also muß der ganze Flottengründungsplan nothwendig um ein Jahr hinausgeschoben werden, weil der Etat um ein Jahr später gekommen ist.

Was nun das Material selbst betrifft, so würde im nächsten Frühjahr, eventuell im nächsten Sommer, die Marine mit einer doppelten Zahl von Panzerschiffen auftreten können. Daß dieselben schon projektirt und angefangen waren, als ich das Amt antrat, hat der Herr Vorredner richtig gesagt. Ein gutes Schiff braucht drei Jahre, um es fertig zu bringen, die größeren Schiffe oft mehr, und so lange unsere Werften so beschränkt waren, wie früher, brauchten die Bauten bei kaiserlichen Werften ein Jahr mehr, als bei Privatwerften. Die Privatwerften sind aber in dem Maße in Anspruch genommen worden, wie sie sich selbst leistungsfähig erklärten. Es ist auf den Wunsch des Hauses von der Admiralität vermieden worden, in England zu bauen, sobald in Deutschland die Bauten möglich werden. Es ist nicht zu leugnen, daß die deutschen Bauten etwas mehr Zeit brauchten, aber es handelt sich dabei um Monate, welche auf den Winter fallen, also die Schlagfähigkeit der Marine nicht begrenzen.

Was nun den Schiffbau anbetrifft, der von der Admiralität eingeleitet worden ist, so sind es die beiden Panzerkorvetten, die der Herr Vorredner erwähnt hat, und die beide im Bau sind. Daß der Plan eines solchen Schiffes, welches, wie gesagt, neu ist und noch von keiner anderen Marine nach demselben Modell gebaut ist, Zeit braucht, bis er die verschiedenen Stadien der Berathung und Anerkennung von technischer und maritimer Seite durchgemacht hat, ist selbstredend, und ich glaube, es ist viel, daß die Admiralität im Anfang dieses Jahres vollständig einig mit sich war über das, was sie wollte, und was sie für das richtige hielt. Ich glaube nicht, daß es eine andere Marine Europas gibt, die darin weiter und entschiedener hätte vorgehen können. Es sind in diesem Jahre nicht die zwei Panzerkorvetten eingestellt worden, welche im Flottengründungsplan vorgesehen waren, weil das Bedürfniß nach leichteren Korvetten, die den politischen Sicherheitsdienst in entfernteren Meeren zu thun hätten, ein so lebendiges war, daß diesem Bedürfniß, zumal bei der vorhandenen Aussicht auf Frieden für das nächste Jahr, vorweg Genüge geschehen mußte. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß 5 Millionen Deutsche über die Erde verstreut leben, und daß es fast keinen Hafen der Welt gibt, in dem nicht Deutsche wohnen und Deutsche Ansprüche auf Unterstützungen machen, seitdem Deutschland ein großes Land und eine Kraft der Welt geworden ist. Ich glaube, es ist die erste Pflicht, diesen Forderungen, die aus unseren eigenen Handlungen hier in der Heimat entspringen, zu genügen, und deshalb sind die beiden leichten Korvetten vorangestellt, ohne daß der Bau der beiden anderen aufgegeben ist. Es wird auch die Anschaffung von Material, die Feststellung der Baustellen u. s. w. so weit eingeleitet, daß mit dem Beginne des nächsten Etatsjahres auch die Geldmittel dafür gleich zur Verwendung kommen.

Was nun die Bemerkung anbetrifft, daß der Monitor aus dem Entwurf ausgeschieden ist und dafür drei Kanonenboote eingesetzt, so will ich aussprechen, daß auch ich den Flottengründungsplan mehr für eine Studie, als für einen festen Anhalt ansehe. Der Flottengründungsplan gibt die Schlagfähigkeit, die gefordert wird; wie die zu erringen ist, das hängt doch entschieden von dem Laufe der Entwickelung der Marine, der Kenntnisse, der Erfindungen, dem Bau der Maschinen u. s. w. ab, und dies macht sich gerade bei diesem Schiff, dem Monitor, geltend. Der Monitor ist nach meiner Ansicht ein veraltetes Schiff und ein veraltetes Projekt. Es hat viel mehr defensive, sehr viel mehr lokale Bedeutung, als eine kleine Marine eigentlich auf ein Schiff verwenden darf. Der Ersatz desselben durch drei Kanonenboote ist hier deshalb gefordert worden, weil wir im Torpedowesen soweit vorwärts gekommen sind,

daß wir im Stande sind, jeden Hafen mit dem allein zu vertheidigen, und daß wir die Kanonenboote eingesetzt haben, um der Torpedovertheidigung, die ja mehr oder minder lokal ist, eine lebendigere Vertheidigung zuzugesellen; und da diese Kanonenboote mit den schwersten Geschützen armirt werden sollen, die man heute konstruiren kann, so glaube ich, daß sie in Verbindung mit dem Torpedowesen mehr als das leisten, was hier der einzelne Monitor leisten soll.

Es ist auch noch die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Verschiebung der Beschaffung ökonomisch falsch gewesen sei, weil die Preise sich gesteigert haben. Ich muß nach den neuesten Erfahrungen das Gegentheil behaupten. Hätten wir im vorigen Jahre alle die Bestellungen gemacht, welche der Flottengründungsplan und das vorhandene Geld gestatteten, dann hätten wir viel, viel theurere Preise bezahlt, als wir bei den heutigen Unternehmungen zu bezahlen nothwendig haben.

Was die mehr angesetzte Artillerie betrifft, so möchte ich darüber nur das eine noch sagen, daß es das Bedürfniß war, diese Häfen, die immer größer an Bedeutung werden, auch im Falle eines Krieges von der Landseite aus zu vertheidigen, und daß, da das Kriegsministerium nicht im Stande war, dem hier gefühlten Bedürfnisse zu genügen, die Admiralität genöthigt war, diesen Posten im Etat einzufügen. Eine Verminderung der Entwicklung des Matrosenkorps oder der Zahl des ganzen Personals, welches für die Schiffe nothwendig ist, war nicht beabsichtigt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, Sie wollen mir gestatten, in wenigen Worten die Bedenken hervorzuheben, zu welchen die Vorlage mir Veranlassung zu geben scheint.

Das erste Bedenken ist eines in formeller Beziehung. Es muß auffallen, daß die Bundesregierungen die Forderung stellen, eine Anleihe in dem geringen Betrage von 17 Millionen Mark aufzunehmen und folgerichtig auch, wie in den Motiven bemerkt ist, schon den Etat pro 1875 mit einem Zinsbetrag von einem halben Jahre, zirka 280,000 Mark, zu belasten in einem Augenblick, wo wir vollkommen hinreichende Bestände und Ueberschüsse zur Disposition haben, welche es ermöglichen, daß wir den Kredit auf dem Geldmarkt nicht in Anspruch zu nehmen gezwungen sind. Es scheint mir nicht eine richtige Finanzpolitik zu sein, daß man die Matrikularbeiträge um den Zinsbetrag der Anleihe erhöht, wenn man aus seinen eigenen Fonds die Mittel schaffen kann, die nothwendig sind. Ich glaube, diese Frage wird die Budgetkommission in erster Reihe zu prüfen haben, sie wird insbesondere zu prüfen haben, ob wirklich für die Erhebung einer so kleinen Anleihe ein hinreichender Grund vorliegt, und ob nicht vielmehr aus den Beständen und Ueberschüssen die Summe zu decken ist.

In Bezug auf den materiellen Inhalt der Vorlage möchte ich das Gegentheil von dem behaupten, was der erste Herr Redner hervorgehoben hat. Der erste Herr Redner monirte, daß die Regierungen zu langsam vorgehen, daß sie zu wenig fordern. Meine Herren, ich glaube, man kann mit mehr Recht auf Grund der Thatsachen behaupten, daß die Regierungen zu schnell vorgehen, wenigstens daß sie jetzt zu viel verlangen. Wir haben Aehnliches in Preußen neuerdings bei der Bewilligung der Eisenbahnen erlebt. Der preußische Herr Handelsminister kam in jedem Jahr mit einer neuen Eisenbahnvorlage, und wenn wir nachher die Rechnungen ansahen, so fanden wir, daß der Herr Minister trotz aller aufgebotenen Kräfte nicht im Stande war, die ihm zur Disposition gestellten Mittel zu verausgaben. Dasselbe finden wir hier in Bezug auf die Marine. Am Anfang des vorigen Jahres, 1873, blieb bei dem Fonds zu den einmaligen Ausgaben, die für das Jahr 1872 für die Marine bewilligt waren, ein Bestand von etwa 2 bis 2½ Millionen Mark; im Anfange dieses Jahres blieben bei dem Fonds für einmalige Ausgaben pro 1873, wie Sie auf Seite 15 des Spezialetats für die Marine verzeichnet finden, 28 bis 29 Millionen Mark Bestände in den Händen der Marineverwaltung, sie ist also nicht im Stande gewesen, die bewilligten Mittel zu verwenden. Wieviel Bestand im Jahre 1875 in den Händen der Marineverwaltung bleiben wird, läßt sich nicht übersehen, man kann aber, wie ich glaube, mit voller Sicherheit annehmen, daß der Betrag der nicht ausgegebenen Bestände ein erheblich höherer sein wird, wie im Jahre 1874.

Nun, meine Herren, angesichts dieser Thatsache, daß die Marineverwaltung außer Stande ist, die disponibeln Mittel zu verwenden, ist wohl die Frage gerechtfertigt, ob denn ein Grund vorliegt, alle die Summen, welche in dem Extraordinarium des Marineetats und in dieser Anleihevorlage hier spezifizirt sind, schon für das nächste Jahr zu verlangen. Dieser Einwand scheint mir um so gerechtfertigter, als namentlich in einer Position die Anleihevorlage erheblich über den Rahmen desjenigen hinausgeht, was die Bundesregierungen in der Denkschrift vom 21. April 1873 für erforderlich gehalten haben. In dieser Denkschrift ist auf Seite 41 ausgeführt, daß die Mittel, welche für 1873 und 1874 verlangt werden, für Wilhelmshaven, mit alleiniger Ausnahme eines Dockbaues für die Werft, diejenigen sind, welche überhaupt noch werden aufgewendet werden müssen, um den Hafen für die Marineverwaltung vollständig fertig zu stellen.

(Hört! hört!)

Ein Jahr darauf kommt nun die Marineverwaltung und führt in der Anleihevorlage aus, daß noch eine zweite Hafeneinfahrt für Wilhelmshaven erforderlich sei, und sie „nimmt an", daß hierzu nöthig sein werden 10,200,000 Mark. Wenn man sich die Motivirung dieser Forderung näher ansieht, so muß man zu der Vermuthung gelangen, daß die Marineverwaltung hier doch mit zu großer Eile vorgegangen, und daß es zweckdienlicher sein würde, wenn man diese Forderung noch für ein Jahr zurückstellte, um dem Reichstage eine näher motivirte Forderung zu machen. Die gegenwärtige Hafeneinfahrt sei „nicht bequem genug" — das ist so ziemlich alles, was zur Motivirung der zweiten Hafeneinfahrt gesagt wird. Unmittelbar darauf wird dann ausgeführt, daß die Arbeiten für dieselbe am zweckmäßigsten und wohlfeilsten in Verbindung zu bringen sein würden mit der Ausführung des projektirten Ems-Jadekanals. Es steht aber ausdrücklich in denselben Motiven, daß das Projekt für den Ems-Jadekanal noch gar nicht festgestellt sei. Wir haben allerdings in der letzten Session im preußischen Landtage 200,000 Thaler als erste Rate für den Ems-Jadekanal bewilligt, aber auch dort wurde uns erklärt, daß ein bestimmtes Projekt noch nicht vorgelegt werden könne. Man will also hier den Reichstag engagiren für eine Forderung von 10 bis 11 Millionen Mark, — wahrscheinlich wird die Summe aber erheblich höher sein, denn es ist hier nur ganz allgemein ausgedrückt, daß man annehme, es werde soviel nothwendig sein, — man will also den Reichstag für eine so große Summe engagiren schon jetzt, obwohl feststeht, daß die Arbeiten für den Kanal noch nicht in Angriff genommen werden, und man also auch an die Ausführung der zweiten Hafeneinfahrt noch nicht gehen kann.

Meine Herren, es wird auch in der Budgetkommission die daran sich knüpfende Frage aufzuwerfen sein, ob es überhaupt richtig sei, daß man sich darauf beschränkt, den Jadebusen als alleinigen Kriegshafen an der Nordsee zu behalten, und auf ihn alle und so große Mittel zu konzentriren, oder ob man nicht vielmehr daran wird denken müssen, sich ein anderes Terrain auszusuchen, welches wirklich einen sicheren Stützpunkt für die Operationen der Flotte im Falle eines Krieges bieten kann.

Meine Herren, ich will auf diese Frage hier nicht näher eingehen, da ich hoffe, daß mir in der Budgetkommission, wenn die Vorlage an dieselbe verwiesen wird, Gelegenheit gegeben werden wird, gerade in Bezug auf diesen Punkt Anfragen an die Vertreter der Bundesregierungen zu richten und eventuell Anträge zu stellen. Ich begnüge mich daher mit diesen vorläufigen Bemerkungen und schließe mit dem Wunsche, daß nach den angegebenen Gesichtspunkten die Vorlage noch einer gründlichen Prüfung in der Budgetkommission unterzogen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, den Worten des Herrn Vorredners, daß noch ein zweiter Hafen an der Nordsee für die Zwecke der Marine ausgebaut werden möchte, weil der Wilhelmshavener nicht genügt, möchte ich mich nicht anschließen. Es ist diese Frage überhaupt erst für die Budgetkommission als diskutirbar angekündigt, und da Wilhelmshaven jetzt schon zu den kostspieligsten Orten an der deutschen Küste gehört, es ein Schlund ist, der viele preußische und deutsche Kapitalien bereits verschlungen hat, so würde ich mich dreimal besinnen, ob noch ein zweiter Punkt für eine neue Kriegshafenanlage bestimmt werden soll. So viel steht wohl allseitig fest, daß Wilhelmshaven als Kriegshafen nicht mehr aufgegeben werden kann, wenn wir die großen Summen zusammenrechnen, die dort bisher schon verwendet wurden. Der Herr Marineminister hat vorher, wohl zur Beruhigung, ausgeführt, daß Wasserbauten sehr langsam vor sich gingen. Das wird Niemand bestreiten. Es wäre aber auch wünschenswerth gewesen, wenn er auf die Kostbarkeit der Wasserbauten von Wilhelmshaven näher eingegangen wäre. Ich muß durchaus bestätigen, was der Herr Abgeordnete Rickert gesagt, daß nicht vor einigen Jahren, sondern schon zu der Zeit, als der Marineetat im preußischen Abgeordnetenhause noch berathen wurde, wenn eine Mehrforderung für Wilhelmshaven kam, uns die Aussicht eröffnet wurde, daß nun in kurzer Zeit der Hafen in einem Zustande sein würde, daß auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses dort einen Besuch machen könnten, um sich von der nützlichen Verwendung der bis dahin geschehenen Ausgaben zu überzeugen. Werden wir jetzt aufs neue aufgefordert, mehr als 4 Millionen zu bewilligen, so sind wir nach den bisherigen Erfahrungen durchaus nicht sicher, es sei die letzte Forderung für Wilhelmshaven, sondern es kann sich während des Baues aufs neue das Bedürfniß herausstellen, daß man auch jetzt noch eine zu geringe Summe in den Etat gebracht hat. Ob überhaupt diese Mehrforderung begründet ist, das mag ja die Budgetkommission prüfen. Allerdings ist die Hafeneinfahrt als unbequem bezeichnet. Ja, meine Herren, das ist bei anderen Häfen auch der Fall, namentlich bei manchen Handelshäfen, aber man behilft sich auch mit einer unbequemen Einfahrt, und da namentlich Kriegsdampfschiffe überwiegend in Wilhelmshaven eingehen, also nicht Segelschiffe in erster Linie, so hat auch die Dampfmaschine Kraft, der unbequemen Einfahrt gegenüber das Schiff entweder in den Hafen zu bringen oder außerhalb des Hafens zu schaffen.

Ich muß mich auch dem Herrn Vorredner darin anschließen, daß die Motivirung dieser großen Forderung durchaus nicht als zutreffend und ausreichend bezeichnet werden kann. Ich verweise darauf, meine Herren, daß zu der Zeit, als in Preußen die Häfen an der Ostseeküste ausgebaut wurden, der beste Hafen — es ist allerdings schon eine Zeit von 5 Dezennien verflossen — nicht mehr gekostet hat als 1 Million Thaler. Es sind dort zwei stattliche Hafenmolen, zwischen denen Schiffe einlaufen können von 20 bis 24 Fuß Wassertiefe. Wenn in dem preußischen Etat für Handel und Gewerbe nur 80- oder 100,000 Thaler pro Jahr für den Ausbau eines Handelshafens ausgeworfen werden, so sind die Abgeordneten schon glücklich, daß eine solche Summe in den Etat gebracht wird. Hier handelt es sich aber bei Wilhelmshaven um eine ganz andere Forderung, und ich behaupte, daß wir sämmtliche Handelshäfen an der Ostseeküste, die dem Verkehr einen wesentlichen Nutzen bringen, für eine so große Summe ausbauen und in einen befriedigenden Zustand bringen könnten.

Es ist besonders noch hervorzuheben, daß Wilhelmshaven der Handelsmarine gar keinen Nutzen bringt; denn die wenigen Schiffe, die dort einlaufen, haben lediglich den Zweck, daß sie Baumaterial abladen, Kohlen, oder andere Gegenstände für die Flotte und den kleinen Ort herbeischaffen. Die Aussicht und Erwartung, daß in Wilhelmshaven ein zweites Marseille entstehen würde, was bei Begründung dieser Stadt ins Auge gefaßt wurde, hat sich in keiner Weise bestätigt. Es läßt sich nicht auf künstliche Weise eine Stadt improvisiren, um so weniger, da die Jade nicht ins Land tiefer hineinfließt, wie die Elbe und andere Flüsse; Wilhelmshaven kann deshalb dem Handel binnenwärts keinen Dienst leisten, und fehlt die Hauptbedingung für Handelszwecke.

Nun hat der erste Herr Redner gesagt, daß Wilhelmshaven am besten „zwischen den Sänden" — wie er sich ausgedrückt hat — vertheidigt werden könnte, um die Hafenanlage zu schützen. Es wird Wilhelmshaven befestigt, aber in ganz anderer Weise, wie es zuerst erwartet wurde, und wenn wir die letzte Forderung für die Befestigung von Wilhelmshaven erst nach Jahren vielleicht bekommen werden, so erscheint die genannte Forderung vielleicht noch gering. Es ist eine Anlage genannt, über die im Etat weggegangen ist. Es fällt nämlich auf, daß die nützliche Verbindung zwischen Wilhelmshaven und dem Kohlenrevier von Westfalen, mit welchen auch der Jadehafen durch inländische Kohlen ausreichend gespeist werden kann, im Etat in den Hintergrund tritt. Wir sollen bewilligen für den äußeren Hafenbau mehr, als für den Kanal nach der Ems, der auch für die kommerziellen Interessen in den Vordergrund treten müßte. Es wird uns zu meinem Bedauern in keiner Weise zugemuthet, was ich zu meinem Bedauern wiederhole, für diese nützliche Verbindung eine erkleckliche Summe zu genehmigen. Aus diesen Gründen bin ich der Ansicht, das wir die Anleihevorlage zur gründlichen Prüfung in die Budgetkommission verweisen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die erste Berathung und habe dem Hause die Frage vorzulegen, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Sollte diese Frage bejaht werden, so behalte ich mir die Vorschläge darüber, an welche Kommission die Ueberweisung erfolgen soll, eventualiter über die Zahl der Mitglieder der besonderen Kommission noch vor.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Vorlage, über welche wir soeben die erste Berathung geschlossen haben, einer Kommission zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit des Hauses; der Gesetzentwurf geht daher zur weiteren Vorberathung an eine Kommission.

Meine Herren, ich würde mir erlauben, vorzuschlagen, die Vorlage an die Budgetkommission zur weiteren Vorberathung zu überweisen. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; ich nehme daher, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, an, daß die Vorlage zur weiteren Vorberathung an die Budgetkommission geht. — Ich konstatire das hiermit.

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen).

a) **Marineverwaltung.**

Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich würde Ihnen empfehlen, gleich an dieser Stelle den Marineetat und zwar den gesammten Marineetat, sowohl im Extraordinarium als auch im Ordinarium, an die Budgetkommission zu verweisen.

Wenn Sie den Gesetzentwurf, den wir soeben der Budgetkommission zugewiesen haben, näher ins Auge fassen, so ist es augenfällig, daß derselbe im engsten Zusammenhange steht mit dem Marineetat. Sie werden finden, daß die einzelnen Forderungen, die durch die Anleihe gedeckt werden sollen, wie sie uns vorgeschlagen ist, eigentlich nur Zusatzpositionen zu den entsprechenden Titeln des Extraordinariums der Marine sind. Allein dieses Extraordinarium der Marine wiederum ist vielfach gar nicht zu diskutiren, ohne zurückzugehen auf bestimmte Titel, insbesondere auf die großen übertragbaren Baufonds des Ordinariums. Deshalb, meine Herren, ist eine Scheidung, wie sie früher gedacht wurde, dahin, daß wir etwa nur das Extraordinarium des Marineetats als zusammenhängend mit diesem Gesetzentwurf der Budgetkommission überwiesen, nicht wohl vorzunehmen. Ich könnte ferner auch nachweisen, wie eine Reihe von Positionen des Marineetats auf das engste zusammenhängen mit dem Militäretat.

Ich will dies weiter nicht ausführen, darum, weil ich gehört habe, daß auf verschiedenen Seiten des Hauses bereits mein Antrag Unterstützung findet. Ich ersuche Sie, denselben anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, es wird eben der Antrag erhoben, den Etat der Marineverwaltung zur weiteren Vorberathung an die Budgetkommission zu verweisen. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion, und da nicht widersprochen ist, kann ich wohl annehmen, daß die sub a der Nummer 2 der Tagesordnung aufgezählten Titel des Etats der Verwaltung der kaiserlichen Marine an die Budgetkommission zur weiteren Vorberathung gehen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir gehen über zu dem Etat des **Reichskanzleramts**.

Ich lege dem Etat des Reichskanzleramts die Anlage I zu Grunde und beginne — indem ich mir vorbehalte, auf die Einnahmen, wie sie Seite 2 der Anlage gedruckt sind, wieder zurückzukommen — mit den fortdauernden Ausgaben,

Titel 1, Besoldungen. Position 1, — Position 2, — Position 3. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, wir kommen an dieser Stelle zum ersten Male zu dem Vorschlage der Regierung, im Reichskanzleramte eine neue Einrichtung als Justizamt zu schaffen. Sie finden die Aufgabe dieses Amtes näher entwickelt in einer Denkschrift, welche dem Etat beigegeben ist. Ich bin zwar nicht gesonnen, die Zwecke, welche verfolgt werden mit der Errichtung dieses Amts, irgendwie anzufechten; ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß die Aemter des Reichs sich nach und nach von den Einzelstaaten gänzlich frei machen müssen. Ich habe den bisherigen Zustand für keinen guten gehalten, daß bei Vorbereitung wichtiger Gesetze die Regierung eines Einzelstaates förmlich beauftragt werden muß, die ersten Arbeiten machen zu lassen; aber ich kann nicht sagen, daß ich sehr befriedigt bin mit der Art, in welcher Abhilfe geschafft werden soll. Ich weiß nicht, welcher Grund dazu Veranlassung gegeben hat, das neue Justizamt zu einer Abtheilung des Reichskanzleramts zu machen. Ich möchte, damit diese Frage heute nicht zu weite Dimensionen für eine bloße Etatsberathung annehme, zunächst mich nur darüber verständigen, daß ich nicht glaube, es seien nur zwei Wege gegeben: entweder förmliche Ministerien mit selbstständiger Verantwortlichkeit einzusetzen, oder Unterabtheilungen einer bereits bestehenden obersten Reichsbehörde. Wir haben auch schon einen dritten Weg eingeschlagen, der mir viel heilsamer scheint, so lange wir auf politischem Gebiete noch Hindernissen begegnen, förmliche Ministerien einzusetzen. Ich finde dieses Hinderniß zum größten Theil in den bisherigen Auslassungen des Herrn Reichskanzlers beruhend, der aus dem Staate Preußen eine ganz eigenthümliche und fest begründete Abneigung gegen völlig selbstständige Ressorts auf das Reich übertragen zu haben scheint, wie ich fürchte, indem er dortige thatsächliche Verhältnisse für Theile der Institution hält. Bei einer früheren Gelegenheit, bei welcher wir aus Anlaß eines förmlichen Antrages im norddeutschen Bunde über denselben Gegenstand unsere Ansichten ausgetauscht haben, habe ich mir als meine Ansicht — die übrigens den vollen Beifall des Herrn Reichskanzlers gefunden hat — zu entwickeln erlaubt, daß ich in einem konstitutionellen Staate ein Ministerium mit völlig selbstständiger Politik in jedem einzelnen Ressort nicht zum Heile des Landes mir denken kann, sondern daß dieses Kollegium nothwendig von einem einheitlichen Geiste getragen werden muß. Der Regel nach müssen die einzelnen Minister nach ihrer persönlichen Befähigung ihre Stelle in dem betreffenden Kabinet suchen; der äußeren Institution nach aber gebührt die Leitung dem Minister, der berufen ist, dem Ministerium Geist und Namen zu geben. In einem so gut geordneten Verhältniß sind die verschiedenen Ministerkollegien eine Stütze für einander, und nicht nach einem biblischen Ausspruche eine Stütze gegen einander.

Aber, meine Herren, diese Frage soll heute noch nicht entschieden werden, denn ich weiß, daß für die Einsetzung eines so gestalteten Ministerkollegiums wir wahrscheinlich eine Verständigung mit den meisten Regierungen zunächst werden herbeiführen müssen. Unabhängig hiervon aber ist der selbstständig geregelte Gang, der allein in selbstständigen Ministerien gefunden werden kann. Unsere deutsche Reichsverfassung ladet bereits so viele Funktionen auf das Haupt des Reichskanzlers, daß der Reichskanzler, ich möchte beinahe sagen, bei lebendigem Leibe ein abstrakter Begriff wird.

(Große, andauernde Heiterkeit.)

Ihm werden Funktionen übertragen, welche selbstständig zu kontroliren ein lebendiger Mensch überhaupt nicht im Stande ist. Ich lasse mir nun, da wir das Gebiet der Verantwortlichkeit ohne eine Verfassungsveränderung in diesem Sinne selbstständig nicht erweitern können, als Nothwendigkeit gefallen, daß die abstrakte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers alle Funktionen im Reich decken muß, für welche eine Verantwortlichkeit ererforderlich ist; ich möchte aber diese durch unser beginnendes Staatsverhältniß herbeigeführte Nothwendigkeit nicht auf eine zweite Person ausdehnen. Nach und nach fängt auch der verehrte Herr Präsident des Reichskanzleramts an, aus der konkreten Welt in die abstrakte sich hinaufzuwinden.

(Heiterkeit.)

Jetzt also wird dem Herrn Präsidenten eine Abtheilung des Reichskanzleramts untergestellt, von der ich annehmen muß, daß er selbstständig und mit Sachverständniß zu ihrer Wirksamkeit irgend etwas hinzuzuthun oder abzunehmen nicht im Stande, und der gegenüber sein oberstes Dezernat dabei

eine rein äußerliche Dekretur sein wird. Wir alle kennen — es ist gut, an das Beispiel lebendiger Menschen anzuknüpfen — die außerordentlichen Verdienste, welche der gegenwärtige Inhaber des hohen Postens schon in Preußen und in Deutschland sich erworben hat, durch seine Handelspolitik und durch viele andere Einwirkungen auf öffentliche Angelegenheiten, in denen er schwerlich von einem anderen Beamten in gleicher Weise wird vertreten werden können; aber, meine Herren, ich wünsche so schätzbare Kräfte verwendet an der Stelle, wo sie wirklich uns die bedeutenden Dienste leisten, und nicht halb vergeudet für Abtheilungen, in denen der Name die Sache deckt, ohne daß irgend etwas durch die Autorität des hinzugetretenen Namens zum Nutzen des Landes beigetragen wird. Das Justizamt ist berufen, in erster Linie die Justizgesetzgebung und die Justizausübung des Reiches in der Weise wahrzunehmen, wie die Verfassung gegenwärtig es gestattet. Ich möchte über den Umfang dieser Aufgaben eine weitere Erörterung nicht anregen, weil es nicht meine Meinung ist, daß wir die Ausdehnung der verfassungsmäßigen Kompetenz bei Gelegenheit einer Budgetberathung herbeiführen wollen. Aber die verfassungsmäßig unbestreitbaren Geschäfte verlangen ein Amt mit einem Haupte, welches sich frei bewegen kann, ein selbstständiges Justizamt. Wenn die Unterordnung des Direktors und der Räthe als eine Abtheilung einer höher geordneten Behörde überhaupt eine Bedeutung hat, so muß doch diese Bedeutung dahin gehen, daß das Haupt der ganzen Behörde befugt und befähigt sei, sachlich und mit Nutzen in die Geschäfte dieser einzelnen Abtheilung einzugreifen. Wenn Sie aber die Wirkungsgebiete der Abtheilungen prüfen, welche bis jetzt im Reichskanzleramte bereits gebildet sind, so werden Sie mir zugeben, daß, wenn es schon schwer wird, eine Person zu finden, welche die höchste Verantwortlichkeit übernehmen soll für alle Angelegenheiten im Reiche, es noch viel schwerer ist, das technische Haupt einer Zentralbehörde zu finden, welches Sachverständniß und Theilnahme in all den Dingen vereinigt, welche gegenwärtig dem Buchstaben nach im Reichskanzleramt verlegt sind.

Meine Herren, ich mißliebe in staatsrechtlichen Anordnungen, besonders in den Organisationen des Reiches, die Täuschung. Wenn es unsere Absicht ist, an Stelle gelegentlicher Beihilfe aus Ministerien der Einzelstaaten ein selbstständiges Amt des Reiches treten zu lassen für diejenigen Aufgaben, welche die Verfassung gegenwärtig bereits dem Reiche zugewiesen hat, so wünsche ich diese neue Behörde mit der Würde und Selbstständigkeit ausgestattet, welche zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durchaus nothwendig ist. Das feinfühlige Mitglied für Meppen

(Heiterkeit)

hat in einer früheren Rede bereits die uns vorgeschlagene Institution als einen Embryo bezeichnet, weil er das Verständniß dafür hatte, — so habe ich seine Worte gedeutet, — daß alles dieses, was nach der Denkschrift dem Amte beigelegt werden soll, nicht gut von einer Abtheilung einer Zentralbehörde wahrgenommen werden kann. Er fürchtet, es sei hier blos die erste Anlage gegeben, um später zu Dingen zu kommen, welche ihm unerwünscht zu sein scheinen und noch nicht in dem Bereiche der gegenwärtigen Verfassung liegen. Hier giebt es einen Berührungspunkt für uns Beide. Auch nach meiner Auffassung wäre es viel besser, wenn wir nach der einen Seite hin nicht die Besorgniß wachriefen, als ob wir blos ein Provisorium herstellen wollten, an welches ein ganz andersartiges Definitivum in Zukunft sich knüpfen sollte, andererseits aber für das, was wir wirklich gegenwärtig ordnen wollen, nun auch genug starke Organe herstellen; denn von schwächlichen Organen des deutschen Reiches erwarte ich kein Heil, sondern nur Nachtheil in der Entwickelung der Dinge.

(Stimmen aus dem Zentrum: Sehr richtig!)

Schon bei der Aemterbesetzung tritt klar hervor, welcher Unterschied sich ergibt, je nachdem Sie eine oberste Reichsbehörde für einen gewissen Kreis von Aufgaben herstellen, oder ob Sie eine Abtheilung nur einer bereits bestehenden Zentralbehörde einrichten. Ich sehe so viele verehrte Mitglieder hier an dem Bundesrathstische, aus deren Mitte Kräfte genug zu Häuptern von Zentralbehörden gewonnen werden könnten, deren heimische Stellung aber in keiner Weise gestattet, um Direktoren oder Abtheilungsmitglieder in einer anderen Zentralbehörde zu werden; in der Natur der Sache liegt, daß Kräfte, welche seit lange selbstständig in der Heimat wirken, für das Reich sich nur gewinnen lassen, wenn ihnen hier nicht zugemuthet wird, mit ihrem ganzen Amtsberuf unter den Willen — nicht des Reichskanzlers — sondern einer dazwischengestellten Oberbehörde sich zu fügen. Von unserem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes weiß man, daß er ein Mann von großer Energie ist, der das Dezernat, welches unter seinem Namen verwaltet wird, keineswegs nebenher laufen läßt, sondern ich vermuthe, es ist kein Gegenstand ihm zu fremdartig, daß er nicht mit ihm sich zu beschäftigen die Absicht haben sollte; und dies liegt wohl in Befugniß und Pflicht dessen, der zum vorgesetzten Haupt einer Behörde berufen ist. Für das Justizamt aber scheint mir eine solche Organisation ganz verfehlt. Deswegen richte ich, ehe wir diesen Posten bewilligen, an die Regierung die Frage, ob und welche Hindernisse entgegenstehen, eine vollständige und abgesonderte Reichsbehörde herzustellen; ich wünsche ferner, daß von Seiten der Regierung mir entwickelt werde, welche Vortheile die Geschäfte des neuen Amtes dadurch erlangen, daß dasselbe zu einer bloßen Abtheilung des Reichskanzleramts gemacht wird — denn bei jeder Organisation muß doch ein bestimmter Gedanke vorschweben —, welchen Nutzen die Verbindung dieses Amtes mit dem Reichskanzleramt und die Unterordnung der ersteren für die Ausübung der entsprechenden Funktionen herbeiführen.

In den verfassungsmäßigen Vorschriften sehe ich für die Stellung der Reichsämter nur die eine zwingende Beschränkung, daß uns gegenüber immer nur eine einzige Person die formale Verantwortlichkeit auf sich nimmt, und das ist die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers; ich bin sogar der Ansicht, daß nach der Bestimmung der Verfassung es gar keine andere Person gibt, welche in dieser seiner Funktion ihn vor uns zu vertreten im Stande wäre, und ich halte deshalb, wie ich heute schon in einer Kommission anzuregen die Gelegenheit gehabt habe, es der verfassungsmäßigen Vorschrift nicht entsprechend, daß wir kaiserliche Ordres mit der Gegenzeichnung des Präsidenten des Reichskanzleramts erhalten. Eine solche Vertretbarkeit des Reichskanzlers durch eine andere Person oder durch das Haupt des Reichskanzleramts scheint mir nach unserem Verfassungsrechte mindestens nicht klar zu sein. Ich möchte nicht allmählich die Meinung sich bilden lassen, daß die Verantwortlichkeit, welche wir überall auf den Reichskanzler zu übertragen durch die Verfassung ausgedrückt haben, in irgend einem Punkte vertreten werden könnte durch einen anderen Beamten des Reichs. In Folge dieses klaren Verfassungsrechtes kenne ich kein oberstes Reichsamt, welches nicht, um Angelegenheiten autoritativ vor den Reichstag zu bringen und hier vertreten zu lassen, durch das Medium des Reichskanzlers gehen müßte. Damit ist der Gedanke ausgeschlossen, als ob durch die Errichtung oberster Reichsbehörden die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers verrückt werden könnte. Hindernisse des Verfassungsrechts stehen also nicht im Wege, sondern es handelt sich überall darum, was den Interessen des Reiches praktisch am zuträglichsten ist. Wenn wir es nun für gut gehalten haben, das auswärtige Amt als eine selbstständige oberste Reichsbehörde einzurichten, ebenso die Marine, ebenso die Kriegführung, so weiß ich nicht, warum gerade die sehr großen Aufgaben, welche der Reichsbehörde für das Justizwesen zugehören, in

die untergeordnete Stellung kommen sollen, daß dieses Amt nur einen Theil des Reichskanzleramts bilde.

Meine Herren, in der Finanzverwaltung des Reichs sind wir auch schon diesen Schwierigkeiten begegnet. Wir haben nachgesucht nach einer Person, welche im technischen Sinne als die Leitung charakterisirt ist, welche die finanziellen Interessen des Reichs selbstständig wahrzunehmen hat. Die Herren erinnern sich, daß wir neulich bei Gelegenheit der Bankdebatte am hellen Tage mit der Laterne nach jener Person gesucht haben und sie zu ermitteln nicht im Stande gewesen sind. Dieser Gegenstand steht heute nicht zur Verhandlung, aber eine Bewilligung wird von uns gefordert, welche das zukünftige Justizamt in eine gleich unerfindliche Lage zu bringen droht. Werden wir durch die Regierung gezwungen, die Einrichtung in der uns unvollkommen erscheinenden Form zu gewähren, wie sie gefordert wird, so werde ich die Forderung nicht verweigern, weil ich mir sage: wenn ich dem Reiche nicht mit vieler und großer Kraft nützen kann, so will ich doch die kleinere Kraft nicht versagen, welche die Regierung zu entfalten gestattet; ich darf hier nicht mit einem „aut, aut!“ entgegentreten, weil dieses „aut, aut!“ der Entwickelung des Reiches von Nachtheil sein könnte. Ich möchte aber als Mitschuldiger erscheinen, wenn ich, gezwungen durch die Regierung, mitwirken muß, unvollkommene Organe herzustellen. Meine Bewilligung würde also nur die Bedeutung haben: wenn die Regierung ihre Erklärung entgegenstellt, welche die Errichtung einer obersten Reichsbehörde hindert, daß ich ihr dann noch Mittel zur Verfügung stelle, um wenigstens einen Anfang zu machen. So viel mir die Gelegenheit geboten sein wird, werde ich stets dahin zu wirken suchen, daß wir überall vollkommen und organisch ausgebildete, selbstständige Aemter erhalten für diejenigen Aufgaben des Reichs, welche selbstständig verwaltet sein wollen. In diesem Sinne bitte ich Sie, gegenwärtig die Verhandlungen über das Reichsjustizamt zu führen, und wenn die Möglichkeit gegeben sein sollte, bitte ich Sie, schon bei der jetzigen Etatsbewilligung eine selbstständige oberste Reichsbehörde herzustellen statt der Abtheilung im Reichskanzleramt, wohin seinem Berufe nach das Justizamt gar nicht gehört.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, die Frage, ob — ich will einmal den Ausdruck gebrauchen, um nicht zu weitläufig zu werden — ob das Reichsjustizamt als eine besondere Behörde in den Etat aufzunehmen oder, wie es im Etat geschehen, als eine Abtheilung des Reichskanzleramts zu bezeichnen sei, ist nicht unerwogen geblieben. Die Gründe, welche zur Einschlagung des gewählten Weges geführt haben, sind folgende. Es ist, und namentlich fürs Erste, die Hauptaufgabe dieses neuen Organs, gesetzgeberisch zu wirken, Gesetzentwürfe vorzubereiten und auszuarbeiten. Nun, meine Herren, ist es eine vielleicht auch anderwärts, jedenfalls in Preußen gemachte Erfahrung, daß ein von der Verwaltung losgelöstes Gesetzgebungsministerium eine verunglückte Schöpfung ist. Preußen hat den Versuch gemacht, und hat den Versuch gemacht, indem es dieses Gesetzgebungsministerium unter die Leitung eines Mannes stellte, an dessen Befähigung wohl kein Zweifel obwalten kann. Dennoch ist diese Schöpfung verunglückt, und zwar deshalb verunglückt, weil sie außer jeder Beziehung zum Leben stand; sie hatte keine Verwaltung und sie hatte keinen unmittelbaren Rapport mit den Verwaltungsorganen. Eine Verwaltung wird sich im Laufe der Zeit, wie ich hoffe, an das Reichsjustizamt knüpfen; zur Zeit ist sie selbstständig nicht vorhanden. Will man das Reichsjustizamt in die Lage setzen, gesetzgeberisch wirklich nützlich thätig zu sein, so muß man es in lebendige Verbindung mit der Verwaltung, mit den im Gebiete der Verwaltung hervortretenden Bedürfnissen bringen. Es ist ja nicht die Aufgabe dieser Behörde, große Gesetzbücher auszuarbeiten. Die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches ist durch den Bundesrath einem besonderen Organ übertragen worden; die großen Prozedurgesetze liegen Ihnen jetzt vor. Ich weiß sehr wohl, daß damit auch der Kreis der reinen Justizgesetze nicht abgeschlossen ist, indessen der größte Theil davon ist erledigt. Die Aufgabe, die dem Reichsjustizamt unter diesen Umständen vorzugsweise zufallen wird, wird die sein, die Gesetzgebung des Reichs, so weit sie eine juristische Seite darbietet, also nicht blos die eigentlich technische juristische Gesetzgebung — diese Gesetzgebung des Reichs zu bearbeiten und vorzubereiten, und das kann nach unserer Ueberzeugung das Reichsjustizamt, wie die Dinge jetzt liegen, nur thun, wenn es in lebendiger Verbindung mit denjenigen Verwaltungsorganen steht, in deren Ressorts die Bedürfnisse zur Gesetzgebung hervortreten. Wäre das nicht der Fall, so wäre die Behörde eine theoretische, die allerdings Gesetzentwürfe machen könnte, deren Gesetzentwürfe aber an dem Mangel des lebendigen Zusammenhanges mit dem Leben leiden müßten. Eine solche Verbindung wird hergestellt, indem jetzt diese Behörde als eine Abtheilung des Reichskanzleramts erscheint; sie wird hergestellt nach verschiedenen Seiten: zunächst durch die Verbindung mit der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, die sich in der obersten Spitze, im Reichskanzleramt, konzentrirt, und sodann in der Verbindung der reichen mannigfachen anderen Objekte, die das Reichskanzleramt in sich zusammenfaßt. Sie wird ebenso als Abtheilung des Reichskanzleramts in den sonst dem Reichskanzleramt unterstellten Gebieten, also auch der Post und Telegraphie, mitzuwirken haben. Konstruirt man eine Behörde, die außer allem diesem Rapport steht, so geschieht, was immer geschehen ist: eine solche Behörde schließt sich ab, man kommt bei den Erörterungen und Vorbereitungen der Gesetze auf den weitläufigen schriftlichen Weg der Vota und Gegenvota, — und, meine Herren, trauen Sie darin meiner eigenen Erfahrung, dieser Weg ist nicht der beste und derjenige, der zum Ziele führt.

Das, meine Herren, sind die entscheidenden Gesichtspunkte gewesen, die dazu geführt haben, jetzt diese Abtheilung so erscheinen zu lassen, wie sie hier steht. Ich betone dabei das Wort „jetzt“. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete für Meppen den Ausdruck „einer embryonischen Gestaltung“ hierfür gebraucht hat, ich habe ihn nicht gehört; ich will aber diesen Ausdruck in einem gewissen Sinne akzeptiren, nämlich, daß damit die Weiterentwickelung nicht im allermindesten abgeschlossen ist. Wenn die Justizgesetze erst in Wirksamkeit getreten sein werden, wenn durch die mit dem Reichsgericht verbundene Staatsanwaltschaft ein unendlich viel weiteres Feld für die Thätigkeit dieser Behörde geschaffen ist, dann kann sehr füglich die Frage erörtert werden, ob es zuträglich ist, mit Rücksicht auf den großen Zuwachs eigener Verwaltungsgeschäfte das Reichsjustizamt von dem Reichskanzleramt loszutrennen; für jetzt würde es, nach unserer Ueberzeugung, dem Interesse der Sache entschieden nicht dienlich sein.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich erlaube mir dem eben Gehörten nur einige Worte über die Natur der Verantwortlichkeit, die ich als Reichskanzler zu tragen glaube, hinzuzufügen und meine Ansicht über die Frage auszusprechen, inwieweit ich mich bei dieser Gelegenheit zu einem abstrakten Begriff zu verflüchtigen —

(Heiterkeit)

und inwieweit ich materiell in die Sachen einzugreifen habe, um unter Umständen meiner Verantwortlichkeit gerecht werden zu können.

Es wäre ja eine sehr anmaßliche Behauptung, wenn ich glauben zu machen versuchte, daß ich alle Einzelheiten des

weiten Geschäftskreises, für den ich die Verantwortlichkeit trage, selbst zu übersehen und selbstthätig zu betreiben oder auch nur mit Sicherheit zu beurtheilen vermöchte. Darin kann meines Erachtens die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nicht gesucht werden, daß jede spezielle Maßregel innerhalb des ganzen Bezirks, für den er verantwortlich ist, gerade als von ihm persönlich herrührend und gebilligt angesehen wird; es kann im Gegentheil mitunter vorkommen, daß ich sogar mit einer Vorlage persönlich nicht einverstanden bin, daß ich aber doch, gegenüber der sachkundigen Quelle, aus der sie fließt, mir vor öffentlicher Erörterung und durchgreifender Diskussion nicht die Autorität zutraue, um auf meinen eigenen Kopf hin der Vorlage zu widersprechen, sondern mir sage, ich will sie lieber gehen lassen, bis ich selbst ein genaueres Bild davon gewonnen haben werde. Ich bin meines Erachtens dafür verantwortlich, daß an der Spitze der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung Leute stehen, die nicht nur dazu befähigt sind, sondern die ihre Verwaltung auch im großen und ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes und der deutschen Geister zu laufen genöthigt ist, daß kein Zwiespalt nicht nur innerhalb der verschiedenen — lassen Sie mich einmal den Ausdruck gebrauchen — Reichsministerien, sondern auch kein dauernder prinzipieller Zwiespalt innerhalb der großen Körperschaften, die dem Reiche seine Gesetze und Einrichtungen geben, einreiße, auch kein Mißtrauen und keine Feindschaften zwischen den einzelnen Bundesgliedern; im wesentlichen aber dafür, daß an jeder Stelle die zu besetzen ist, Jemand steht, der nach dem gewöhnlichen Ausdruck „tanti“ ist, diese Geschäfte zu besorgen. Für alle Einzelheiten mir die Verantwortung zuzumuthen, das wäre sehr ungerecht und wäre Uebermenschliches von mir verlangt. Sie dürfen deshalb nicht sagen, daß dadurch ein Theil der Geschäfte gewissermaßen, weil von mir ungedeckt, von jeder Verantwortlichkeit frei wäre, indem derjenige, der es vorbringt, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit nicht zu tragen hat, und derjenige, der sie trägt, sich damit entschuldigt, daß er sagt: ich kann das Alles unmöglich übersehen, — sondern Sie müssen fragen: welche Bürgschaft einer moralischen Verantwortlichkeit haben Sie denn bei jeder anderen Einrichtung, die nicht auf eine einzelne Person gestellt wäre? Geradezu gar keine! Wer hat in einem Kollegium, welches aus 8 oder 10 selbstständigen Ministern besteht, in dem keiner ohne den Willen des anderen eine irgend erhebliche Bewegung machen kann, in dem keine Maßregel anders als per majora beschlossen wird, — wer hat die Verantwortung zu tragen? Wer trägt die Verantwortung der Beschlüsse einer parlamentarischen Korporation, wie der Reichstag? Offenbar kann sie bei keinem Einzelnen gesucht werden! — Sie können die Verantwortlichkeit nur bei einem Individuum suchen, niemals meines Erachtens bei einem Kollegium, wo Jeder berechtigt ist, sich damit zu entschuldigen, er hätte wohl gewollt, aber die Anderen nicht, und wo Keiner weiß, wer der Andere und wer der Eine ist.

Die Art, wie ich nun meine Verantwortlichkeit zu bethätigen habe, ist immer klar zu machen an dem nahe liegenden Beispiel des preußischen Ministeriums, dem ich ja anzugehören die Ehre habe; sie ist im Reiche eine viel wirksamere. Ich kann, wie gesagt, unmöglich in der Seele eines jeden der höheren Reichsämter stecken, so daß ich Alles selbst leite; aber ich kann, durch eigene Beobachtung oder durch die Presse oder durch den Reichstag darauf aufmerksam gemacht, sehr bald erkennen, ob irgendwo sich eine Strömung entwickelt, die mit der Richtung, für die ich verantwortlich bleiben will, nicht im Einklange steht. Wenn ich nun in der Reichspolitik die Ueberzeugung gewinne, berechtigt oder irrthümlich, daß Mißbräuche oder fehlerhafte Richtungen vorhanden sind, dann bin ich berechtigt, verfügend einzugreifen, ich habe ein Veto gegen diese Richtung. Das habe ich in Preußen nicht; als Ministerpräsident bin ich nur ein ornamentales Glied,

(Heiterkeit)

ich habe nur eine geschäftsordnende Leitung, aber durchaus keine Verfügung; ich kann jahrelang überzeugt sein, daß einer meiner Kollegen nicht auf den Wegen ist, für die ich persönlich verantwortlich sein will — ich kann das aber nicht ändern, außer wenn ich ihn durch Ueberredung, durch Bitten oder durch Majorität im Staatsministerium dazu bringe, seine Ansicht in dem einzelnen Falle der meinigen unterzuordnen. Aber, was ist gewonnen mit dem einzelnen Fall, wenn man prinzipiell dauernd divergirt! Ich bin so thatenlustig und geschäftshungrig nicht, daß ich das Bedürfniß hätte, meinen Geschäftskreis sehr wesentlich zu erweitern, — im Gegentheil; aber ich glaube, daß die Leitung einheitlich nur dann sein kann, die Verantwortung also auch nur dann getragen werden kann, wenn an der Spitze Jemand steht, der berechtigt ist, zu verfügen. Ich würde mir selbst das Geschäft sehr erschweren, wenn ich von dieser Berechtigung einen leichtfertigen und sehr bereitwilligen Gebrauch machen wollte; aber es genügt sehr oft, daß man eine Waffe hat, und daß dieser Besitz bekannt ist, ohne daß man in die Nothwendigkeit käme, sie zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Einrichtung ist auch meines Erachtens das Institut selbstständiger Reichsministerien, immer unter der Leitung eines Premierministers, mit den meines Erachtens allein konstitutionell möglichen Verantwortlichkeitsgrundsätzen vereinbar; aber da können Reichsministerien einen sehr hohen Grad von Selbstständigkeit gerade so üben, wie in ausgebildet konstitutionellen Ländern, wie in England, und ich glaube, daß sich sogar diejenigen Institute, die dem Reichskanzleramt als solchem mit untergeordnet sind — die Postverwaltung, die Telegraphenverwaltung und so auch wohl das künftige Reichsjustizamt — einer sehr großen Selbstständigkeit erfreuen und im ganzen schwerlich klagen werden über ein büreaukratisch bevormundendes Eingreifen; ich glaube auch, daß späterhin diese Behörden einen noch höheren Grad von Selbstständigkeit als jetzt haben werden; nicht gegenüber dem Reichskanzler — der ist schon so weit, wie etwa ein englischer Premierminister gegenüber den Kabinetsmitgliedern dasteht —, aber auch gegenüber der heutigen einheitlichen Leitung im Reichskanzleramte. Auch da, meine Herren, warten wir doch die Entwickelung der Zukunft noch etwas ab! Ich glaube, daß auch der heutige Geschäftsumfang des Reichskanzleramts auf die Dauer für eine einzelne Persönlichkeit zu viel sein wird.

(Sehr wahr!)

Sie würden einmal nicht immer eine Persönlichkeit von dieser exzeptionellen Arbeitskraft, wie der jetzige Chef des Reichskanzleramts ist, aufzutreiben vermögen, und zweitens selbst für diese — mehrere Personen, möchte ich sagen, in sich schließende — Leistungsfähigkeit wird es auf die Dauer doch zu viel werden, wir werden nothwendig dahin kommen, aus dem Reichskanzleramt — ich will nicht sagen im nächsten Jahre, die Zeitbestimmung ist dabei gleichgiltig, ich spreche nur von einem Ziele, wie es mir vorschwebt — ein Justizministerium zu entwickeln, welches so selbstständig ist, wie es sein kann, wenn überhaupt noch ein Ministerpräsident die Verantworlichkeit für dessen Thätigkeit tragen soll. Wir werden vielleicht ein Finanzministerium, wir werden ein Handelsministerium daraus entwickeln können; wir werden, wenn Elsaß-Lothringen in dieser Verbindung bleibt, ein Ministerium für Elsaß-Lothringen — unter welchem Namen, ist gleichgiltig — entwickeln können. Die Grenze der Selbstständigkeit dieser Ministerien liegt ja sehr viel weniger in den Rechten, die der Reichskanzler beansprucht und innehalten soll, wenn er sich nicht selbst überschätzt

und nicht die Grenze menschlicher Thätigkeit überschätzt; sie liegt vielmehr in den verfassungsmäßigen Rechten des Bundesraths. Und das ist sehr viel schwieriger, die Ministerien nach der Reichsverfassung mit denjenigen ministeriellen Attributen auszustatten, die den verbündeten Regierungen und ihrer Vertretung im Bundesrath zustehen. Da würde ich auch rathen, an einer verfassungsmäßigen Einrichtung gar nicht oder nur sehr vorsichtig zu rühren.

Der Reichskanzler ist ja wesentlich nur ein Beamter der Exekutive; er ist recht eigentlich ein Diener Sr. Majestät des Kaisers, von dem er ernannt wird, und hat über die Ausführung der Gesetze zu wachen. Zur Ausführung der Gesetze gehört sehr häufig auch die Herstellung neuer Gesetze neben den Verwaltungsattributionen, und dadurch kommt ein erhebliches Quantum von Mitwirkung bei Herstellung von Gesetzvorlagen nominell auf den Reichskanzler, thatsächlich auf das Reichskanzleramt; aber das Gewicht, welches der Reichskanzler in Fragen der Gesetzgebung zu üben hat, ist kein ihm verfassungsmäßig nothwendig beiwohnendes, sondern es hängt wesentlich ab von dem Vertrauen, von dem Ansehen, welches der Reichskanzler persönlich im Reichstag und im Bundesrath genießt. Denken Sie sich einen mit Mißtrauen betrachteten und nur von einer kleinen Minorität gestützten Reichskanzler, und Sie werden ein ganz anderes Bild haben, als wenn Sie denselben von der Mehrheit im Reichstage und von der Mehrheit der Bundesregierungen mit Vertrauen getragen und gestützt finden. Das ist also nicht etwas, was nothwendig in der Verfassung liegt, und der ganze Einfluß, den der Reichskanzler aus diesen Majoritäten und dem Vertrauen ziehen kann, kann ebenso gut den mehr oder weniger selbstständigen Ministerien neben, respektive unter ihm zu Theil werden. In diesen Ministerien, unter diesen Ministern können ja Staatsmänner sein, die dem Reichstag und den Regierungen viel sympathischer sind als gerade die Person des Reichskanzlers, und dann wird sich sehr leicht herausstellen, daß ein erheblicher Theil des Einflusses auf diese — wenn ich mich trivial ausdrücken soll — populäreren Minister fällt, und daß der Reichskanzler ohne deren Unterstützung sich so sehr viel nicht rühren kann, also auch wieder an sie gebunden ist.

Ich resümire mich. In der Stellung des Reichskanzlers und in den Ansprüchen, die ich mit ihr verbinde, liegt in keiner Weise ein Hinderniß, die Selbstständigkeit der Ministerien, die dem Reichskanzler die Verantwortung tragen helfen, so weit auszudehnen, wie die verfassungsmäßigen Berechtigungen des Bundesraths es irgend gestatten. Wollen Sie aber einen Reichskanzler haben, der Ihnen persönlich verantwortlich bleibt — moralisch und juristisch —, dann müssen Sie ihm entweder die Befugniß geben, verfügend einzugreifen in den Lauf eines Kollegen, für dessen Verfahren der Reichskanzler die Verantwortung nicht mehr übernehmen will (und so steht es jetzt), oder Sie müßten ihm eine Berechtigung beilegen, die ich nicht annehmen möchte, weil sie in das Majestätsrecht des Kaisers eingreift und eingreifen würde, daß er die Entlassung eines bestimmten Ministers oder hohen Beamten, für den er die Verantwortung nicht weiter übernehmen will, verfassungsmäßig als sein Recht fordern darf. Eines von beiden werden Sie einem Kanzler, der verantwortlich sein soll, immer bewilligen müssen. Das erste aber genügt, um den Reichskanzler in den Stand zu setzen, eine seiner Verantwortlichkeit entsprechende Macht zu üben, und steht andererseits, wenn Sie sich nicht einen unvernünftigen, rechthaberischen Reichskanzler denken, der sich in Dinge mischt, von denen er nichts versteht, dem nicht entgegen, daß jeder Minister neben ihm sich so frei entwickle, wie Sie ihn irgend brauchen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Mir ist der Herr Reichskanzler bis dahin niemals als ein abstrakter Begriff vorgekommen, vielmehr habe ich ihn immer sehr konkret gefunden und zwar so konkret, daß daraus für mich der lebhafte Wunsch entstanden ist, es möchten die Reichsangelegenheiten nicht in der Hand eines Einzigen, sondern in der Hand eines Kollegiums liegen. In Beziehung auf diesen Punkt weiche ich diametral von dem Herrn Reichskanzler und vielleicht auch von dem Herrn Kollegen Lasker ab. Ich behaupte, daß es nur selten und ganz ausnahmsweise Männer geben kann, die einzeln eine solche Verantwortlichkeit, ein solches Geschäftsmaß tragen können, wie es hier im deutschen Reiche beim Reichskanzler jetzt der Fall ist. Für außerordentliche Menschen sollen wir die Reichsverfassungsverhältnisse nicht machen, sondern für solche, wie sie eben in der Regel und im Durchschnitt gegeben sind. Auch zeigt die Verfassung aller konstitutionellen Staaten, daß nirgends einem einzelnen Manne das in die Hand gelegt ist, was hier durch die Verfassung dem Reichskanzler in die Hand gelegt wurde, und die Exemplifikation auf England scheint mir gar nicht zuzutreffen. Unzweifelhaft haben immer die Ministerpräsidenten einen erheblichen Einfluß, aber die einzelnen Minister tragen für ihre Verwaltung unzweifelhaft die Verantwortlichkeit allein, und für das Ganze sind sie in corpore und alle verantwortlich. Und wenn man glaubt, daß die Harmonie unter den verschiedenen Ministern nicht aufrecht zu erhalten ist, dann irrt man eben sehr. Die Möglichkeit, im Falle einer Disharmonie den betreffenden Minister zu entfernen, liegt ganz außerordentlich nahe.

Wir werden inzwischen über diese allgemeinen Erwägungen schwerlich heute zu irgend einem praktischen Resultate gelangen. Es ist die Frage wiederholt erörtert worden, und es ist immer praktisch nichts dabei herausgekommen. Das aber muß ich dem Herrn Reichskanzler zugeben: so wie die Verfassung jetzt liegt, ist kaum das zu erreichen, was ich schließlich bei dem Umfange der Kompetenz, die das Reich sich gegeben und täglich mehr gibt, als nothwendig ansehe. Ein Reichsministerium wird erst gemacht werden können nach wesentlichen Abänderungen der Verfassung. Ob diese Abänderungen so leicht zu erreichen sein werden, ist allerdings fraglich, denn dabei wird immer die Frage sehr lebhaft in den Vordergrund treten, ob die Einzelstaaten in der That bereits so weit verschwunden sind, wie unser Kollege von Treitschke sie für verschwunden hält.

(Ruf links: Der ist ja nicht hier!)

— Ich habe nicht gesagt, daß er hier ist; nichtsdestoweniger kann er eine solche Meinung haben. —

(Heiterkeit.)

Wir müssen die Dinge nehmen, wie sie sind, und derselbe Herr von Treitschke hat uns hier im Hause einmal schon gesagt, daß die Verfassungsverhältnisse dem Herrn Reichskanzler auf den Leib geschnitten seien. Das ist ein vollständig wahres Wort. Jedesmal, wenn irgendwie an dieser Kleidung gerüttelt wird, sehen wir auch, daß der Herr Reichskanzler sich gründlich wehrt, und das kann ihm Niemand verdenken.

(Heiterkeit.)

Wir thun deshalb wohl, diese allgemeinen Betrachtungen zurückzuschieben und auf das Gebiet zu kommen, welches wir hier praktisch vor uns haben. Und da muß ich zunächst sagen, in der Hinsicht stimme ich mit dem Herrn Kollegen Lasker überein, daß das Reichskanzleramt eigentlich ein Etwas ist, was an und für sich in der Verfassung keinen Boden hat und welches so allmählich sich zunächst thatsächlich und nachher durch den Fortgang der Gesetzgebung gebildet

hat. Es ist begreiflich, daß der Herr Reichskanzler gewissermaßen einen Stab haben mußte. Daß dieser Stab nun so kräftig wurde, wie er jetzt geworden, liegt eben in der kräftigen Entwickelung der deutschen Verhältnisse, das heißt in der kräftigen Entwickelung der deutschen Zentralisation. Wir thäten, glaube ich, wohl, jetzt, wo diese Institution einmal da ist und nicht in einem abstrakten Begriffe, sondern in großer Thätigkeit, in der Verfassung etwas näher uns diese Institution zu definiren, namentlich auch festzustellen, wieweit der Präsident des Reichskanzleramts, der nichts ist, wie der Stab des Herrn Reichskanzlers, für diesen unterzeichnen kann, wieweit, wenn er in dessen Vertretung unterzeichnet, uns Mittheilungen macht 2c., der Reichskanzler aufgehört hat, verantwortlich zu sein, und in welchem Maße der Präsident des Reichskanzleramts dann verantwortlich ist. Diese Punkte sind vollständig unklar, ich habe das sehr oft empfunden, ich habe es aber nicht erwähnt, weil ich eben sicher war, daß der Herr Reichskanzler sich auf nichts einlassen werde. Nun sollen wir heute für diesen Stab einen neuen Zweig ansetzen, in dem Reichsjustizamt und zwar nach sehr verschiedenen Richtungen. Zunächst soll der neue Mann im Justizamt eigentlich der erste vortragende Rath sein für die elsaßlothringischen Angelegenheiten, bei diesen wird er thatsächlich der Minister. Das könnte mir an sich sehr angenehm sein, weil dann wenigstens der Generalprokurator Schneegans etwa beseitigt würde.

(Heiterkeit.)

Inzwischen meine ich doch, daß das Beabsichtigte ganz einfach dadurch erreicht werden könnte, wenn der Herr Reichskanzler die Güte hätte, sich für die Bearbeitung der elsaßlothringischen Justizsachen einen Rath zu nehmen, der ihm den nöthigen Vortrag hält und ihm die Entscheidung anheim gibt. Dazu brauchen wir dieses neue Reichsjustizamt nicht. Jedenfalls gehört die Besoldung des Raths für die elsaßlothringischen Sachen gar nicht hier in den Etat, diese gehört vielmehr zur Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen und muß von dort her bezahlt werden. Die elsaß-lothringischen Sachen sind auch nur so ein Appendix. Das Wesen der Sache steht anders. Es ist das Reichsjustizamt gar nichts anderes, als eine Stelle, welche nach der Kompetenz, die hier ihm zugewiesen wird, allmählich mehr und mehr die Justizhoheit der Einzelstaaten untergraben soll und untergraben wird,

(Widerspruch links. Sehr richtig! im Zentrum)

und ich habe mich des höchsten erstaunt, daß die Staaten, welche doch behaupten, daß sie noch existirten, — ich glaube nicht daran —

(Heiterkeit.)

so ohne weiteres die Errichtung des Justizamts zugegeben haben. Die Zeitungen melden zwar, daß bei der Abstimmung über diese Frage der württembergische Justizminister gesagt habe, er wahre dieser Institution gegenüber die verfassungsmäßige Befugniß des Bundesraths und der Ausschüsse. Eine solche Verwahrung aber ist wirklich nichts als ein Schuß mit bloßem Pulver. Es kann gar nicht fehlen, daß mit diesem Justizamt beim Reichskanzler die Klagen recht bestimmt begründet werden, welche Herr von Mittnacht uns zu einer anderen Zeit vorgetragen hat, darüber, daß nämlich hier die Sachen fertig gemacht wurden und dann nach Stuttgart kämen zu einer Zeit, wo er gar nicht mehr im Stande sei, die Sachen zu prüfen. Ich behaupte, daß das Reichskanzleramt im allgemeinen und insbesondere die Justizabtheilung, welche innerhalb des Reichskanzleramtes gemacht wird, mit der Idee, wenn nicht mit den Worten, der ursprünglichen Reichsverfassung in geradem direktem Widerspruche steht. Die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze ist in der Verfassung nicht etwa dem Reichskanzleramte übergeben, sondern dem Bundesrathe. In dem Bundesrathe ist der Justizausschuß, und der soll das Nöthige wahrnehmen. Hier bekommt der Bundesausschuß einen Konkurrenten, der ihn umwirft; denn der Konkurrent ist immer hier, er hat die starke Hand des Reichskanzlers für sich, die anderen Herren sitzen in allen verschiedenen Hauptstädten Deutschlands, und Sie werden erleben, daß nach Schaffung des Reichsjustizamts die Klage des Herrn von Mittnacht noch mehr begründet ist, als es bisher der Fall war. Ich bin deshalb der Meinung, daß es dem Geiste der Verfassung am meisten entspricht, wenn wir uns diese Vermehrung des Reichskanzleramts, welches in seiner staatsrechtlichen Bedeutung auch noch nicht definirt ist, einstweilen verbitten und die dafür geforderten Gelder nicht bewilligen. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat uns gesagt, es seien die Justizgesetze im wesentlichen nun vorhanden mit Ausnahme des Zivilgesetzbuches, welches noch bearbeitet wird; es werden wohl noch andere Gesetze kommen, aber die Hauptsache sei geschehen. Wenn die Hauptsache geschehen ist, so hat sie doch geschehen können, und ich weiß nicht, warum, wenn das wichtigste auf dem bisherigen Wege hat geschehen können, wir auf diesem Wege nicht bleiben.

Es werden durch das neue Justizamt nicht allein allmählich die Justizminister der einzelnen Staaten lahm gelegt, auch der preußische Herr Justizminister wird dadurch allmählich lahm gelegt, und wenn die beiden Männer nicht ganz außerordentlich verträglich sind, nicht sich ganz besonders nahe stehen, dann muß nothwendig zwischen ihnen eine Reibung entstehen, die im allerhöchsten Grade bedenklich ist für den Fortgang der wichtigen Justizgesetze, die wir noch zu machen haben.

Ich bin darum der Meinung, wir sollten die Vorlagen in den Justizangelegenheiten ganz auf dem Wege vorbereiten, wie die wichtigsten Sachen bereits vorbereitet sind. Und wenn dann eine Vertretung im Ausschusse des Bundesraths, eine Vertretung hier nothwendig ist, so deputire man die geeignetsten Männer, die in den verschiedenen deutschen Staaten vorhanden sind. Wir alle, glaube ich, haben uns gefreut, nach der Reihe den preußischen Justizminister, den Minister von Bayern und den Minister von Württemberg bei Berathung der Justizgesetze zu hören. Leider haben wir den von Sachsen nicht gehört,

(Heiterkeit)

und doch existirt Sachsen noch. Aehnliches würde, wenn der vorliegende Plan durchgeführt würde, in Wegfall kommen. Diese Mannigfaltigkeit der Darstellung würde sehr beeinträchtigt werden, wenn wir geborene feste, nicht auszuschließende Vertreter, nicht etwa der einzelnen Regierungen, sondern der Zentralstelle bekämen. Außerdem bin ich der Meinung, meine Herren, daß, wenn die Geschäfte, die hier in Frage sind, gemacht werden sollen, ein Direktor mit ein paar Räthen die Sache gar nicht bewältigen kann.

Das, was am meisten dem Gedanken, welcher dem Justizamte zu Grunde liegt, mir sympathisch sein könnte, wäre die Seite, welche dem Justizausschuß oder der Justizabtheilung gewissermaßen die Funktion eines Staatsraths anweist, nämlich nicht allein die Ueberwachung der Justizgesetze, sondern die Ueberwachung aller Gesetze vom juristischen Standpunkte aus. Will man das, so läßt sich die Sache überlegen, dann gebe man aber auch der Sache den richtigen Namen. Hier wird das Justizamt eine Verwaltungsbehörde. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts in seiner bekannten Offenheit hat auch erklärt, es ist freilich jetzt noch gar nicht viel von Verwaltung dem Justizamte überwiesen, obschon ich eine ganze Masse bereits sehe —, es wird aber besser werden, besonders dann, wenn die Justizgesetze fertig seien. Dabei geht man von dem Gedanken aus, daß die Justizgesetze in

dem zentralistischen Geiste fertig werden, wie sie vorgelegt sind. Es kann das sein; wenn aber, dann wird es früh genug sein, diese Behörde einzusetzen, wenn die Justizgesetze fertig sind. Bis dahin ist dieselbe absolut nicht erforderlich. Ich muß deshalb glauben, daß wir zur Zeit und so lange die oberste Spitze unserer Reichsregierung so eingerichtet ist, wie sie jetzt eingerichtet ist, so lange das Reichskanzleramt staatsrechtlich nicht gehörig definirt ist, so lange ich nicht genau weiß, wie die Linien zwischen dem Justizausschusse und diesem neuen Institute regulirt werden sollen, wir das Projekt besser bei Seite lassen.

Dann aber habe ich noch einen anderen Gesichtspunkt, weshalb ich absolut nicht für die neue Institution stimmen kann, das ist nämlich der Gesichtspunkt, daß die Justizabtheilung in eine Lage kommt, in welche in gegenwärtiger Zeit eine Justizverwaltung nicht kommen darf. Sie wird, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, zunächst dem Bundeskanzleramte untergefuttert und so dem Reichskanzler, weil das Bundeskanzleramt nichts ist, als der Stab des Bundeskanzlers. Nun aber ist es ein Vorzug der neuen Entwickelungen im Staatsleben, daß die Justiz ihre Selbstständigkeit auch in der Verwaltung bekommen hat allen übrigen Ressorts gegenüber, und ich halte es im höchsten Grade bedenklich, daß sie in solcher Weise wesentlichen politischen Kräften des Staates unterstellt wird. Das ist eine nach meinem Dafürhalten unwürdige Stellung der Justizverwaltung und, was das wichtigste ist, es ist eine für die Justiz und deren Handhabung im höchsten Grade bedenkliche Stellung.

(Oho! links.)

Sehen Sie doch, meine Herren, daß diese Abtheilung bearbeiten muß schon jetzt eine ganze Reihe von Anstellungen, daß sie den Gang der Justiz überwachen soll, daß sie die Bearbeitung der Angelegenheiten des Oberhandelsgerichts haben soll, daß sie demnächst die Bearbeitung der Sachen des Reichsgerichts haben soll. Das alles soll geschehen von einer Justizverwaltungsstelle, die in dem Maße untergeordnet gestellt ist zu der eigentlichen politischen Leitung des Landes. Das können wir unmöglich wünschen, das können wir unmöglich zugeben. Nun hat freilich der Herr Präsident des Reichskanzleramts gemeint, es wäre wichtig, daß eine solche Stelle nicht abgelöst sei von dem Leben, hat gemeint, daß in Preußen keine glücklichen Erfahrungen gemacht seien mit der Bildung eines besonderen Gesetzgebungsministeriums. Ich gebe zu, daß der Mann, der damals ernannt wurde, der ausgezeichnetste Jurist war, welchen dieses Jahrhundert gebracht hat, aber er war tief durchdrungen davon, daß die Zeit keinen Beruf für die Gesetzgebung habe; wenn er jetzt lebte, würde er ein reiches Material für seine Annahme finden.

(Heiterkeit. Ah! rechts.)

Als ich in den jüngeren Jahren war, stand ich entschieden in diesem Streite auf Seiten Thibauts. Nachdem ich 63 Jahre alt geworden bin, gehe ich weit über Savigny hinaus.

(Oh! oh! Heiterkeit.)

Ob es nun grade richtig war, einen solchen Mann an die Spitze eines Gesetzgebungsministeriums zu bringen, steht dahin. Außerdem aber wird Jeder, der den Gang der Dinge beachtet hat, wohl auch wissen, daß noch andere Elemente im preußischen Staatsleben lagen, welche den Fortgang der Gesetzgebung hinderten. Soll aber das Justizamt einmal errichtet werden, so müßte dann mindestens erreicht werden, daß dann, wie der Kollege Lasker sagt, dieses Justizamt ebenso unabhängig gestellt wird, wie z. B. die Marine. Würde dadurch der neue Direktor vom Leben getrennt sein, oder würden dadurch die Räthe, die mit ihm arbeiten, vom Leben getrennt sein? Mit nichten. Einmal bekommen sie hier gleich ein ganzes Stück Verwaltung, und zweitens, wenn man sie beauftragt, im allgemeinen alle Gesetze, die an den Reichstag kommen, vorher nachzusehen und gründlich zu bearbeiten — was ich sehr nützlich finden würde, da wir die Gesetze jetzt in einem Galopp machen, der ganz unerhört ist —, dann, denke ich, liegt den Herren eine tägliche Berührung mit dem Leben zur Hand; und dieses Leben wird ihnen noch klarer werden, wenn sie, was ja auch vorgesehen ist, die Gesetze hier vertreten. Wir werden ihnen dann das Leben schon klar machen.

(Abgeordneter von Bernuth: Sauer!)

— Vielleicht auch sauer, Herr von Bernuth!

Aus allen diesen Gründen bin ich gegen die Bildung dieses Justizamtes, mindestens zur Zeit; und ich würde höchstens erst dann die Idee weiter verfolgen, wenn wir die Frage der verantwortlichen Minister überhaupt in Angriff nehmen können. Um diesem meinem Gedanken auch einen praktischen Ausdruck zu geben, bitte ich den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung über Nr. 3 dieselbe so zu leiten, daß die für den Direktor des Justizamts bestimmten 15,000 Mark abgesetzt werden. Dadurch hat man Gelegenheit genug, sich über das Prinzip auszusprechen. Ich glaube, eines besonderen Antrages wird es dazu nicht bedürfen. Die Differenz der Zahlen wird die Sache klar stellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich muß vor allem eine Rechtsausführung des Herrn Abgeordneten Windthorst widerlegen. Er hat mit solcher Bestimmtheit von der verfassungsmäßigen Befugniß des Bundesraths gesprochen und von dem, was ihm obliegt, daß Jeder, der nicht, so wie er, in demselben Augenblicke die Verfassungsurkunde körperlich in der Hand hatte, glauben müßte, Herr Windthorst hätte nur die Worte der Verfassung vorgetragen. Nun steht aber in der Verfassung das gerade Gegentheil von dem, was Herr Windthorst gesagt hat.

(Hört! hört! links.)

Das ist wichtig festzustellen, weil man ja nicht jederzeit das Buch nachschlagen kann und viel auf den Glauben des Redners geben muß; ich möchte deshalb an diesem Falle die Zitirglaubwürdigkeit des Redners feststellen. Die Verfassung sagt an der einen Stelle, an welcher es sich um den Bundesrath handelt: der Bundesrath hat zu beschließen, wenn er Mängel in der Gesetzgebung wahrnimmt. Nur diese Stelle kann Herr Windthorst gemeint haben, eine andere Stelle ist überhaupt gar nicht über die allgemeinen Befugnisse des Bundesraths in der Verfassung vorhanden. Nun frage ich, ob in der Denkschrift ein Wort darüber enthalten ist, daß das neue Amt Beschlüsse fassen soll, wenn Mängel in der Gesetzgebung entdeckt werden, zur Abhilfe dieser Mängel? Nun würde vielleicht der Herr Abgeordnete Windthorst mir noch erwidern können: mit ein bischen Kunst der Deutung lasse sich die Sache doch so hinstellen, daß dem Bundesrath die Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze obliege. Aber an einer zweiten Stelle, im Artikel 17, ist der Wortlaut ganz klar und deutlich: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu,“ und dies Recht nimmt der Kaiser wahr unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Deutlicher gegen ein mögliches Mißverständniß kann die Verfassung gar nicht sprechen, daß die Aufsicht über die Ausführung der Gesetze ein Theil der Befugnisse des Kaisers ist, welche er durch den Reichskanzler ausübt. Vergleichen Sie hiermit die Deduktion

des Herrn Windhorst. Diese Abtheilung, sagte er, sei „unterfuttert" — er nannte diesen Ausdruck vulgär — dem Reichskanzleramte, und das Reichskanzleramt sei blos „ein Stab" des Reichskanzlers. Er hat also wider seinen Willen deutlich ausgeführt, daß in der beabsichtigten Errichtung des Justizamtes die Verfassung zur vollen Anwendung kommen soll gerade so, wie der Art. 17 dies ausspricht.

Meine Herren, ich ehre die Parteien und Personen, welche es sich zur Aufgabe machen, selbst hindernd überall an die Grenzen der Verfassung zu erinnern. Es ist dies eine einseitige Aufgabe, nach meiner Auffassung, wenn sie einseitig geübt wird, schädlich für das Reich; ich muß aber doch die Berechtigung und zum Theil die Gewissenhaftigkeit anerkennen, aber nur dann, wenn wirkliche Hindernisse der Verfassung entgegengestellt werden, und nicht, wenn Auslegungen durch das Volk verbreitet werden, welche das gerade Gegentheil der Verfassung als wahr behaupten.

(Sehr wahr!)

Durch die Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst ist, wie er das häufig in diesem Hause thut, jeder einzelne süddeutsche Minister und jeder Minister eines deutschen Kleinstaates mit einer schwarzen Zensur nach Hause geschickt worden.

(Heiterkeit.)

Man soll dort an Ort und Stelle wissen, daß diese Minister nicht die Rechte der Einzelstaaten wahrnehmen, deren verfassungsmäßigen Befugnisse aufgeben und deswegen schlechte Minister seien. Dies ist eigentlich der lange und kurze Sinn der Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst, die hundertfach kombinirt wird und immer auf dasselbe hinausläuft,

(sehr richtig!)

ein Anklagebrief nach München, ein Anklagebrief nach Stuttgart, ein Anklagebrief nach Dresden,

(sehr richtig!)

bald in witziger Form, bald in ernster Form vorgetragen. Aber, meine Herren, so ernste Geschäfte muß man mit Kenntniß der Dinge vornehmen.

(Sehr richtig! links. Oho! im Zentrum.)

— Ja, meine Herren, soll ich annehmen, daß Herr Windthorst gegen bessere Kenntniß die Verfassung falsch ausgelegt hat? Ich kann doch nur annehmen, daß ihm in dem Augenblicke die Verfassungsbestimmungen nicht im Kopfe gewesen sind.

(Heiterkeit.)

Solche Angriffe aber, wohl vorbereitet, wie sie scheinen, sollten nicht mit solchen Mitteln geschehen. Nein, meine Herren, jene Minister haben mit vollem Rechte dem Reiche gegeben, was des Reiches ist. Der Kaiser soll die Ausführung der Gesetze überwachen; dazu braucht er Organe. Die Minister der Einzelstaaten sind nicht Organe des Kaisers, wozu sie der Herr Abgeordnete Windthorst machen möchte, wenn sie an der Ueberwachung der Gesetze theilnehmen sollen; deswegen muß ein selbstständiges Organ des Reiches hergestellt werden. Mein Streit mit dem Vorschlage der Regierung besteht nur darin, ob das verfassungsmäßige Organ eine selbstständige Stellung als oberste Reichsbehörde erhalten, oder ob es durch eine bloße Abtheilung des Reichskanzleramts ersetzt werden soll. Daß die Regierung berechtigt ist, ein selbstständiges Reichsamt zu errichten, welchem die Ueberwachung der Ausführung der Gesetze obliegt, darüber bin ich nicht einen Augenblick im Zweifel, damit wird nur der Verfassung die volle Ehre gegeben.

Aber, meine Herren, ich darf erklären, daß die heutigen Auslassungen des Herrn Reichskanzlers mir aufs äußerste befriedigend gewesen sind.

(Heiterkeit. Sehr richtig! im Zentrum.)

— Ja, sehr richtig! wirklich nicht in meinem Privatinteresse und nicht in Verfolgung einer Tendenz, die sich nicht vor ganz Deutschland hören lassen könnte. Ich habe selbst anerkannt, und darüber kann kein Streit und keine Entstellung stattfinden, daß es nicht die Absicht sein kann, mit der Errichtung dieses Amtes etwa rücklings eine Ausdehnung der verfassungsmäßigen Kompetenz herbeizuführen, sondern innerhalb der verfassungsmäßig beigelegten Befugniß sollen sofort Aemter mit selbstständiger Thätigkeit eingerichtet, soll ihnen diejenige selbstständige Stellung gegeben werden, welche die Verfassung gestattet. So habe ich in meiner ersten Ausführung meine Auffassung ausgedrückt; und wenn der Herr Reichskanzler dies für die Zukunft als möglich in Aussicht gestellt hat, mit dem von mir gebilligten Vorbehalt, daß dadurch in keiner Weise die leitende Politik und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gekreuzt werden soll, so sind wir ein Stück weiter gekommen in der Organisation. Sogar der Herr Abgeordnete Windhorst gibt zu, daß, wenn einmal ein Justizamt eingerichtet wird, es den Interessen und den Bedürfnissen der Justiz entsprechender sei, dasselbe ganz selbstständig zu machen. Ich habe ihm aus der Verfassung nachgewiesen, daß ein solches Justizamt nicht blos gestattet, sondern im höchsten Grade verfassungsmäßig und loyal ist, und so hoffe ich auch, daß er dereinst mit der selbstständigen Organisation desselben zufrieden sein wird.

Daß aber für das Justizamt dringende Geschäfte vorliegen, nicht blos in Zukunft zu erwarten, sondern schon für die Gegenwart auf Erledigung wartend, das will ich beispielsweise an einem wichtigen Falle darthun. Als wir das Strafgesetzbuch vereinbarten, wurde zweifelhaft, welche Strafgesetze der einzelnen Länder noch neben dem deutschen Strafgesetzbuch bestehen dürften, und Sie wissen, daß sehr zum Nachtheil des Reiches und wenig zum Ansehen des betreffenden Einzelstaates in Sachsen die Frage thatsächlich zum Austrag gekommen ist, indem der oberste sächsische Gerichtshof ein dortiges Partikulargesetz als nicht zu Recht erlassen neben dem Reichsgesetz erkannt hat. Ueber die Giltigkeit einzelner Partikulargesetze haben auch im Bundesrath Erörterungen stattgefunden, und es sind gewisse Bundesgesetze als im Widerspruch mit Reichsgesetzen für unwirksam erklärt worden. Beim Abschluß unserer Verhandlungen über das deutsche Strafgesetzbuch bat ich den Herrn Reichskanzler, zu veranlassen, daß eine Zusammenstellung derjenigen Gesetze veranstaltet würde, welche die einzelnen Staaten als bei ihnen zu Haus noch giltig und neben dem Strafgesetzbuch bestehend betrachten, damit wir prüfen könnten, ob keine Kollision vorliege. Der Herr Reichskanzler hat eine solche Zusammenstellung zugesagt; wir haben sie bis heute noch nicht erhalten. Dies ist ein Beispiel der Ueberwachung der Gesetze in dem Sinne, wie sie die Verfassung durch den Kaiser ausgeübt haben will; die Sorge für solche Geschäfte darf weder dem Reichskanzler aufgebürdet werden, noch dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, sondern hierfür paßt ein selbstständiges Justizamt, welches auch nach dem Wunsche des Herrn Windthorst, wenn es einmal errichtet wird, so selbstständig wie möglich gemacht werden soll.

Nach Allem, was ich in der Denkschrift als zugewiesen dem zukünftigen Reichsjustizamt sehe, ist es nicht richtig, daß dasselbe gegenwärtig eine überwiegend gesetzgeberische Behörde sein soll, sondern ich finde einen großen Theil von Verwaltungsangelegenheiten schon heute bezeichnet als zu diesem Reichsamte gehörig. Meine Herren (auf das Zentrum hinweisend), haben Sie nicht in Uebereinstimmung mit mir Klage

geführt über das Verhältniß des Gefängnißwesens in Deutschland? Und Sie waren mit mir übereinstimmend der Ansicht, daß hierüber Bestimmungen getroffen werden müssen, welche, im Leben sorgfältig beachtet, die wirkliche Absicht der Strafgesetze erfüllen. Eine solche Ausführung muß doch von irgend einem Organe überwacht werden; und wem die Ueberwachung zufällt, das steht in der Verfassung: dem Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Der Gedanke selbstständiger Zentralämter, den ich heute abermals angeregt habe, verstößt weder gegen den ausdrücklichen Wortlaut noch gegen den offenbaren Geist der Verfassung, und ich drücke wiederholt meine Freude darüber aus, daß nach der Autorität des Herrn Reichskanzlers wir zu der Erwartung berechtigt sind, es werde mit der selbstständigen Bildung solcher Organe vorgegangen werden, sobald die Nothwendigkeit sich herausstellt. Gestützt hierauf werde ich keinen Anstand nehmen, wie ich gleich in meiner ersten Rede gesagt habe, den jetzigen Forderungen meine Zustimmung zu geben. Nur freue ich mich, daß ich es jetzt mit beruhigterem Gewissen thun kann, als es ohne den befriedigenden Verlauf unserer Erörterungen der Fall gewesen wäre.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Koch (Braunschweig).

(Abgeordneter Windthorst: Ich bitte ums Wort!)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.
Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich habe vor einigen Jahren mit einem Theile meiner Freunde einen Antrag auf Herstellung eines verantworlichen Reichsministeriums mitunterzeichnet. Gegenüber denjenigen Ausführungen, welche wir heute aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben, halte ich es für meine Pflicht, zu erklären, daß wir uns verantwortliche Reichsminister niemals anders gedacht haben, als so, wie sie der Herr Reichskanzler uns heute skizzirt hat. Niemals ist es uns in den Sinn gekommen, die Selbstständigkeit und den losen Verband, in welchem die einzelnen preußischen Ministerien nebeneinander stehen, als günstiges Vorbild für das Reich ansehen zu wollen. Aber ob verantwortliche Ministerien überhaupt, — darauf lege ich wenigstens, und ich glaube, derjenige Theil meiner politischen Freunde, der damals mit mir gegangen ist, gleichfalls noch heute einen großen Werth, und zwar deshalb, weil meiner Meinung nach auch der Reichstag den Anspruch hat, an diesem Tische (auf den Bundesrathstisch deutend) Herren uns gegenüber zu sehen, die die verantwortliche Pflicht haben, dem Reichstage gegenüber ein bestimmtes Ressort zu vertreten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, mögen wir jetzt vorläufig Justizämter oder andere Aemter bilden, sich aus solchen Aemtern verantwortliche Reichsministerien in dem Sinne bilden werden, wie der Herr Reichskanzler sie uns vorhin dargelegt hat. Ich halte mich um so mehr berechtigt, diese Erwartung aussprechen zu können, als ja selbst zu meiner Befriedigung der Herr Abgeordnete Windthorst uns seine freudige Anerkennung der kräftigen Entwickelung des deutschen Reiches heute ausgesprochen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe wohl erwartet, daß der Kollege Lasker sich sehr **ereifern würde**, denn ich habe allerdings dahin gestoßen, wo er am empfindlichsten ist. Er will die Entwickelung des Reiches so verstanden wissen, daß möglichst rasch der Einheitsstaat kommt.

(Abgeordneter Lasker: Das Gegentheil!)

— Ich sage, was Sie wollen; das geht hervor nicht aus den paar Worten, die Sie heute sprachen, das geht hervor aus Ihrer ganzen politischen Thätigkeit in diesem Hause. —

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Dann hat der Herr Kollege, um diesem seinem abgeneigten Sinne einen Ausdruck zu geben, besonders geglaubt mir vorhalten zu sollen, daß ich mit der Verfassung nicht bekannt sei. Ich habe die Verfassung sehr sorgfältig studirt, und ich glaube dem verehrten Herrn öfters Gelegenheit gegeben zu haben, zu bemerken, daß ich sie manchmal noch sorgfältiger gelesen habe, als er. — Diesmal hatte ich ausdrücklich gesagt, daß nach meinem Dafürhalten die hier beabsichtigte Schöpfung dem Geiste der Verfassung widerspreche, — und dabei bleibe ich stehen. Außerdem bin ich gar nicht der Meinung, daß nach dem Sinne der Verfassung, welche einen föderativen Charakter in sich trägt, der Bundesrath lediglich etwas beschließen könne, daß er keine Aufsicht auf die Dinge habe. Nein, im Gegentheil! Abgesehen davon, daß man ohne eine gewisse Aufsicht nicht wohl Beschlüsse fassen kann, nach dem Sinne der Verfassung und ihrem föderativen Charakter hat jeder einzelne Staat seine Initiative, und was das Justizwesen betrifft, so hat jeder Bundesstaat diese Initiative zunächst im Justizausschuß. Und nun bin ich der Meinung, daß dieser föderative Charakter verlassen wird, wenn man derartige Schöpfungen macht, wie sie in Frage sind, wenn man diese Schöpfungen macht in einer Behörde, von der, soweit ich den Herrn Kollegen verstanden habe, er selbst zugibt, daß sie staatsrechtlich in der Verfassung gar nicht fundirt ist. Das Bundeskanzleramt ist eine in der Verfassung gar nicht vorhandene, in der Verfassung gar nicht gedachte Behörde; es ist faktisch geworden und nachher in verschiedenen Gesetzen mit einer Autorität bekleidet worden, die es an sich nach der Verfassung nicht hatte. Ich würde bereit sein, zu behaupten, daß auch das Bundeskanzleramt gegen den föderativen Sinn der Verfassung verstößt. In diesem Sinne habe ich geredet und wiederhole nochmals: die hier in Frage befindliche Schöpfung ist ganz unzweifelhaft gegen die föderative Basis, welche in der Verfassung liegt. Damit will ich dem Aufsichtsrecht des Kaisers in keiner Weise zu nahe getreten sein. Aber ich meine, das daneben auch den Rechten, namentlich den Aufsichts- und Initiativrechten der Einzelstaaten und der Souveräne der Einzelstaaten — souverän sind sie heute noch — nicht zu nahe getreten werden kann und darf.

Wenn der Herr Kollege mit solcher Bestimmtheit behauptet, daß ich die Verfassung verkehrt ausgelegt habe, so liegt das einfach daran, daß wir auf ganz verschiedenen Standpunkten stehen. Der Herr Kollege legt die Verfassung immer aus vom unionistischen und ich vom föderativen Standpunkt.

Wenn dann gemeint ist, ich hätte den Minister der Einzelstaaten, in München u. s. w., irgend welches Zeugniß ausstellen wollen, so konnte mir das gar nicht einfallen. Kein Mensch verlangt von mir ein Zeugniß über diese Minister, und außerdem geben diese Herren es sich ja selbst.

Präsident: Es ist wiederum der Schluß beantragt, von dem Herrn Abgeordneten Dernburg. Ich ersuche diejenigen

Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, der Schlußantrag also abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich will nur ein paar kurze Bemerkungen zur Widerlegung der letzten Auseinandersetzungen des verehrlichen Mitgliedes für Meppen machen. Er beruft sich auf den „Geist" der Verfassung und ihren „föderativen Charakter". Ja, das ist der Geist des verehrlichen Mitgliedes für Meppen, aber nicht der Geist der Verfassung.

(Große Heiterkeit.)

Wenn er der Urheber oder der alleinige Urheber der Verfassung wäre, dann könnte man ihn auch für den besten Interpreten dieser seiner Worte halten. Er ist aber weit entfernt, der Urheber der Verfassung zu sein, vielmehr hat er, soweit es ihm seine Stellung erlaubte, dem Zustandekommen der Verfassung alle Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und nachdem nun diese Verfassung ohne und gegen seinen Willen, gegen seine Richtung, gegen seinen „Geist" zu Stande gekommen, da will er sie wenigstens in seinem Geiste interpretiren und uns verführen, daß auch wir sie in seinem „Geiste" handhaben, wozu wir uns einfach nicht herbeilassen wollen. Das ist der einfache Stand der Dinge, ich kann daher nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete sich darüber in eine solche Art von Echauffement hat versetzen können. Wenn der Buchstabe der Verfassung klar ist, dann hat man nach dem Geist nicht mit der Laterne des Diogenes zu suchen, und der Buchstabe ist hier vollkommen klar. Ich habe auch gar keinen Versuch gehört, diesen Buchstaben anders zu deuten, als ihn mein verehrter Freund Lasker gedeutet hat; wie will denn das verehrte Mitglied für Meppen an den Artikeln 7 und 17 vorbeikommen? In dem Artikel 7 steht ganz deutlich, daß der Bundesrath nichts zu thun hat, als die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Einrichtungen zu beschließen, also Generalverfügungen, allgemeine Instruktionen, allgemeine Einrichtungen, aber nicht spezielle Ueberwachung des Vollzuges der Reichsgesetze; die ist dem Bundesrathe durchaus nicht übertragen, sondern steht nach dem § 17 Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und den von ihm damit betrauten Behörden zu. Das ist der ganz unzweifelhafte Wortlaut der Verfassung. Ich gebe nun zu, wenn wir ein Reichsjustizministerium machen wollten, dann könnte unter Umständen die Rede davon sein, ob man nicht zuvor den Artikel 7 Nr. 2 modifiziren müßte, aber davon ist im Augenblicke ja gar keine Rede, es handelt sich lediglich um den Artikel 17, und den wollen wir so vollziehen, wie er wörtlich in der Verfassung steht.

Was nun im übrigen den Standpunkt des verehrlichen Mitgliedes für Meppen anlangt, so sagt er aus: „Sie wollen den Einheitsstaat." Woher er das weiß, das hat er uns nicht gesagt; wir aber werden an dem Recht festhalten, daß wir selber befugt sind, zu sagen, was wir wollen, und daß es keinem anderen Menschen gestattet ist, uns Motive unterzuschieben, zu denen wir uns nicht selber bekennen, es ist dies Unterschieben wenigstens bisher nicht für parlamentarische Sitte gehalten worden. Ich will aber auf das bereitwilligste zugeben, daß meinen persönlichen Wünschen und Neigungen der Einheitsstaat vielleicht mehr entspricht, aber, meine Herren, über allen meinen persönlichen Wünschen und Neigungen steht immer die Verfassung; die Verfassung will den Einheitsstaat nicht, wir haben ehrlich paktirt mit den Einzelstaaten über diejenigen Rechte, die ihnen allein zustehen, und über diejenigen, die sie im Interesse der Gesammtheit auf das Reich übertragen haben, und diesen Pakt wollen wir ehrlich halten in der Erwartung, daß er auch von der anderen Seite ehrlich gehalten wird.

(Bravo!)

Das ist unser Standpunkt, und den lassen wir uns von dem verehrlichen Mitgliede für Meppen nicht verrücken. Er freilich sagt immer: ich halte fest an dem „Föderativprinzip", und nach dem „Föderativprinzip" mache ich mir den „Geist" der Verfassung so und so zurecht, und nach dem Föderativprinzip dürfen wir eigentlich gar kein Reichskanzleramt haben. Ja, daraus sehen Sie doch, meine Herren, daß dieses Föderativprinzip, wie es sich das verehrliche Mitglied für Meppen konstruirt hat, in direktem Widerspruch steht mit den thatsächlichen Zuständen, die wir entweder selber geschaffen, oder die wir wenigstens seit Jahren sanktionirt und mit welchen wir bisher gearbeitet haben. Das allein genügt schon, um den Standpunkt des verehrlichen Mitgliedes für Meppen zu charakterisiren.

Dann hat er aber noch eine andere Aeußerung gethan, die mir in der That denkwürdig scheint, und die ich noch einmal hervorheben möchte, damit sie der Nachwelt und auch unseren zukünftigen Verhandlungen nicht verloren gehe. Er hat nämlich gesagt: über den Streit in Betreff des „Berufs unserer Zeit für Gesetzgebung" habe er früher auf dem Standpunkte des seligen Thibaut gestanden, jetzt gehe er aber weit hinter den Standpunkt des ebenfalls seligen Herrn von Savigny zurück. Ja freilich, früher handelte es sich um die Landesgesetzgebung, jetzt handelt es sich um die Reichsgesetzgebung; früher bei der Landesgesetzgebung war er also Thibaut, heute bei der Reichsgesetzgebung dagegen ist er der reine Savigny, ja sogar der Hyper-Savigny.

(Große Heiterkeit.)

Ich bin aber weit entfernt, dem verehrlichen Mitglied für Meppen damit den geringsten Vorwurf auch nur eines Schattens von Inkonsequenz zu machen, im Gegentheil, ich bewundere seine Konsequenz, mit der er nur die Landesgesetzgebung will arbeiten lassen und der Reichsgesetzgebung den Beruf zu ihrem legislativen Amt abspricht. Wie gesagt, ich bewundere die Konsequenz, aber ich unterwerfe mich ihr nicht. Wenn ich irgend einen Zweifel hatte, und ich gestehe, daß ich ihn gehabt habe, ich habe allerdings gezweifelt, ob es zweckmäßig sei, dieses Reichsjustizamt als eine Unterabtheilung des Reichskanzleramts zu konstruiren, von Hause aus wäre mir ein selbstständiges Amt sympathischer gewesen, — wenn ich aber irgend einen Zweifel hatte, so ist dieser Zweifel durch das verehrliche Mitglied für Meppen vollständig beseitigt, und ich sage ihm dafür meinen aufrichtigsten Dank.

(Heiterkeit.)

Er hat die Offenherzigkeit des Vorsitzenden des Reichskanzleramts gepriesen; ich glaube, daß man ihm das Kompliment in vollem Maße zurückgeben kann. Er hat uns heute ein so unverschleiertes Bild seiner legislativen Thätigkeit oder vielmehr seiner Antipathie gegen jede legislative Thätigkeit auf dem Gebiet der Reichsgesetzgebung entrollt, daß wir, wenn wir noch nicht etwa gewußt hätten, woran wir sind, es heute auf das vollständigste erfahren haben würden. Auch ich glaube, daß er sich nicht beschweren kann, wenn man seiner

Rede gewisse Beziehungen zu gewissen mittelstaatlichen Regierungen zu Grunde legt. Wenn er fortwährend sagt, man will den Einzelstaaten die Initiative nehmen, wenn er fortwährend sagt, man will ihre Justizhoheit untergraben, — an wen soll denn diese Vermahnung gerichtet sein? An uns, an die Majorität dieser Versammlung?

(Abgeordner Windthorst: Freilich!)

Der verehrliche Herr weiß ja, daß wir darüber anderer Meinung sind; wir sind der Meinung, daß, wenn wir gemeinsame Gesetze machen, unter Mitwirkung sämmtlicher Einzelregierungen Deutschlands, daß diese dann ihre Justizhoheit ausüben, aber ausüben am richtigen Ort. Nämlich wenn es sich um die Gesetze der Gesammtheit handelt, an dem Ort, wo sie als einzelne Glieder des Reichs, als „Reichsstände", wenn ich diesen alten Ausdruck gebrauchen darf, zu den Interessen der Gesammtheit kooperiren. Entzieht man ihnen damit ihre Justizhoheit? Haben sie jemals in früheren Zeiten diesen Grad von Justizhoheit gehabt? Wurden sie denn nicht in früheren Zeiten, namentlich die kleinen Regierungen, geradezu als „Heloten des Bundestags" behandelt, denen man alles auf-oktroyirte? Ich erinnere namentlich an die Karlsbader Beschlüsse, gegen die sich ja einzelne deutsche, namentlich süddeutsche Regierungen gewehrt haben. Es hat ihnen ja nichts geholfen, sie wurden vergewaltigt. Damals hatten sie gar nichts zu sagen, jetzt stehen sie mit an der Spitze der Nation als die Gesetzgeber der Nation. Jede Regierung kann in legislativen Dingen die Initiative ergreifen. Jede Regierung kann im Bundesrath ihre Gesetzentwürfe einbringen, sie kann ab ovo an deren Berathung partizipiren, kurz die Regierungen haben durch diese Reichsverfassung Rechte gewonnen, die sie unter der früheren alten Bundesverfassung vom Jahre 1815 niemals gehabt haben. Und es geschieht zum Schutz dieser Rechte, daß wir diese Gesetze machen, und daß wir diese Einrichtungen treffen. Erst seitdem das deutsche Reich besteht, haben diese Regierungen, die sonst von oben und unten, von rechts und von links bedroht waren, die wahre Garantie ihrer Existenz und ihrer Rechte gewonnen. Denken Sie sich doch einmal das deutsche Reich und Preußen weg, was bleibt dann übrig für diese Regierungen? Sie sind ein Spielball zwischen Rußland, Oesterreich und Frankreich und haben nur noch die Wahl, die jener französische Koch den Hühnern ans Herz legte, als er sie fragte, mit welcher Sauce sie gegessen werden wollten.

(Heiterkeit.)

Das ist diese glanzvolle Souveränetät, die der Herr Vorredner gefeiert hat, die Souveränetät des Rheinbundes; der ist es vielleicht, der ihm als Ideal vorschwebt. Ich habe wohl das Recht, das zu sagen, weil er uns den „Einheitsstaat" so tendenziös imputirt hat. Ich aber hoffe, die deutschen Regierungen sind patriotisch und klug genug, daß sie auf diese Lockspeise, welche man ihnen vorhält, nicht anbeißen werden.

(Bravo!)

Präsident: Es ist wiederum der Schluß der Diskussion beantragt, von den Herren Abgeordneten von Vahl und Dr. Dohrn, von dem Herrn Abgeordneten von Reden, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hinschius. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich muß mich verwahren gegen die Darstellung des Herrn Abgeordneten Windthorst, als ob ich gesagt hätte, daß das Reichskanzleramt nicht in die Verfassung hineinpasse. Ich habe nur von der Kontrasignatur einer kaiserlichen Verordnung gesprochen, welche durch den Präsidenten des Reichskanzleramts vollzogen wird. Von dieser allein habe ich gesagt, daß ich ihre Begründung in der Verfassung nicht finde.

Zweitens habe ich nicht von dem Herrn Abgeordneten Windthorst gesagt, daß er die Verfassung schlecht ausgelegt habe, sondern ich habe ihm vorgeworfen, daß er als Vorschrift der Verfassung bezeichnet habe, die Ueberwachung der Gesetze stehe dem Bundesrath zu, während in der Verfassung steht, daß die Ueberwachung der Gesetze dem Kaiser zusteht. Das ist nicht identisch mit Auslegen, sondern mit Wissen und Nichtwissen, richtigem oder falschem Wiedergeben des Textes der Verfassung.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Es ist beantragt worden, von den drei Direktoren, welche in Pos. 3 aufgeführt sind, einen Direktor mit 15,000 Mark abzusetzen, also 15,000 Mark nicht zu bewilligen.

Ich glaube, ich kann die Frage einfach dahin stellen: sollen in Pos. 3 des Tit. 1 für einen dritten Direktor 15,000 Mark bewilligt werden? — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche Tit. 1 Pos. 3 des Etats der Ausgaben des Reichskanzleramts für einen dritten Direktor 15,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Majorität bilden; die 15,000 Mark sind daher bewilligt.

Pos. 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14. — Damit schließt Tit. 1 ab. Da die einzelnen Positionen nicht angefochten, respektive durch besondere Abstimmung bewilligt sind, so nehme ich an, daß bei Tit. 1 die geforderte Summe von im ganzen 577,050 Mark bewilligt ist.

Wir gehen über zu Tit. 2, Wohnungsgeldzuschüsse. — Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3. —

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich verstehe die Fragestellung des Herrn Präsidenten so, daß bei Tit. 3 jede der einzelnen Positionen Gegenstand einer Bewilligung wird, daß also nicht der Titel im Ganzen, sondern jede Position für sich bewilligt wird.

Präsident: Meine Herren, ich kann nur auf die Praxis aufmerksam machen, wie sie, so viel ich übersehen kann, für den Etat pro 1873 und für den Etat pro 1874 hier in den Berathungen befolgt worden ist. Es sind die einzelnen Positionen aufgerufen, und es ist dann konstatirt worden, wenn einzelne Positionen abgesetzt waren, daß bei dem Titel so und so viel bewilligt worden sei.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich bitte auch ums Wort.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Nein, nicht zur Geschäftsordnung, sondern zu dieser Frage.

Präsident: Es ist um das Wort zur Geschäftsordnung gebeten von dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Miquél**: Dann bitte ich auch um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich, da ich sehe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lasker aufs Wort verzichtet, das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, es ist mir augenblicklich nicht bekannt, wie das Verfahren hier im Hause bei früheren Abstimmungen gewesen ist; ich glaube aber, es ist entschieden die Meinung der Mehrheit des Hauses gewesen, daß, wenn die einzelnen Positionen unter einem Titel besonders angerufen werden und kein Widerspruch gegen die Positionen erhoben wird, die Abstimmung als stillschweigend vorgenommen angesehen werde, wenn der Präsident dann konstatirt: es ist gegen die einzelnen Positionen ein Widerspruch nicht erhoben worden.

(Zustimmung).

Wir sind aber immer davon ausgegangen, daß die Abstimmung auf die einzelnen Positionen sich zu beziehen hat. Meine Herren, es ist in dem Gesetzentwurf der Regierung wegen Verwaltung der Reichseinnahmen und Ausgaben die Sache geradezu so definirt: eine Etatsüberschreitung ist überall da vorhanden, wo die Ueberschreitung sich bezieht auf eine Position, welche hier im Reichstage besonders zur Abstimmung gekommen ist. Nun sieht man ja, wenn man den ganzen Etat durchgeht, deutlich, daß die einzelnen unter einem Titel stehenden Positionen nicht so miteinander im Zusammenhang stehen, daß es die Absicht des Reichstages sein kann, die Uebertragbarkeit unter diesen Positionen zuzulassen. Auch die Budgetkommission hat bei der Berathung des Militäretats ganz unzweifelhaft — und ich glaube das im Namen aller Mitglieder der Kommission sagen zu können — die Sache so aufgefaßt, und wir würden zu unendlichen Schwierigkeiten und Verwicklungen kommen, wenn wir die Sache anders behandelten.

Sollte daher wirklich bis dahin eine andere Praxis beobachtet sein, so glaube ich kaum, daß dies der Mehrheit des Hauses zum Bewußtsein gekommen ist, und ich glaube auch nicht auf einen Widerstand bei den Herren Vertretern der Bundesregierungen zu stoßen, wenn ich annehme, daß auch sie einverstanden sind, daß über die einzelnen Positionen besonders abzustimmen ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich habe einen Vorschlag zur Güte. Ueber die Vergangenheit mag der Oberrechnungshof entscheiden, in der Gegenwart wird kaum ein Mitglied des Hauses über die Titel im ganzen abstimmen wollen, wie wir hier über Titel 1 abgestimmt haben, wonach wir die Regierung ermächtigen würden, von einer Position in die andere hinein die Ausgaben zu übertragen. Zweifle ich nicht, so wird dies von der Regierung gar nicht in Anspruch genommen. Wir hätten dann gar keinen spezialisirten Etat vor uns. Ich möchte also bitten, daß der Herr Präsident, wenn eine Abstimmung vorgenommen wird, konstatirt, ob es der Wille des Hauses ist, über die Positionen abzustimmen oder über die Titel.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Es ist vor mehreren Jahren zwischen dem Reichstage und der Bundesregierung eine Verständigung dahin getroffen, daß in Betreff der Frage der Rechnungslegung und der Genehmigung der Etatsüberschreitungen zu Grunde zu legen sei der titelweise festgestellte Etat und diejenigen Positionen der Spezialetats, über welche eine besondere Abstimmung stattgefunden hat. Es ist dann von Seite des Herrn Präsidenten des Hauses jedesmal die Abstimmung so geleitet worden, daß aus der Abstimmung hervorging, ob die einzelnen Bewilligungen titelweise oder positionsweise stattgefunden haben. Ich weiß, daß der frühere Herr Präsident jedesmal konstatirt hat, das Haus habe diesen Etat titelweise bewilligt, wenn es in der Absicht lag, titelweise zu bewilligen, und daß er die Bewilligungen positionsweise konstatirte, wenn es in der Absicht lag, positionsweise zu bewilligen. Dagegen erinnere ich mich wohl, daß bei der zweiten Lesung alle die Positionen aufgerufen worden sind, aber ich weiß, daß trotzdem, daß die Positionen aufgerufen waren, schließlich die Abstimmung titelweise erfolgte. Es ist also nach dieser Praxis meines Erachtens eine besondere Beschlußnahme des Reichstags erforderlich, um für die Rechnungslegung und die Frage der Etatsüberschreitung die einzelnen Positionen des Spezialetats bindend zu machen.

Eine andere Frage ist die, ob bei Bewilligung des Titel 1 eine Bewilligung, welche nicht positionen-, sondern titelweise ausgesprochen wird, die Ermächtigung enthält, diese Positionen sich gegenseitig übertragen zu lassen. Diese Ermächtigung ist bei Besoldungen ganz selbstverständlich ausgeschlossen, weil über die Frage der Verleihung von Besoldungen eine anderweitige Verständigung zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung stattgefunden hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die hier entwickelten Ansichten sind mir vollständig neu, obgleich ich mich mit diesen Fragen sehr eingehend beschäftige. Das Uebereinkommen zwischen Reichstag und Reichsregierung lautete dahin, daß der Berechnung der Etatsüberschreitungen und der Rechnungslegung die Art der Abstimmung im Reichstag zu Grunde zu legen sei. Es ist aber über die Art, wie die Abstimmung zu handhaben sei, ein Uebereinkommen beiderseits nicht getroffen worden. Ich habe es bisher immer so aufgefaßt, daß, wenn die Positionen aufgerufen wurden, dann auch die Bewilligung sich auf die aufgerufenen Positionen im einzelnen bezog, daß also das Aufrufen der Position nicht blos die Bedeutung haben sollte, über jede einzelne Position die Diskussion zuzulassen. Wie würde auch Seite 12, statistisches Amt, Tit. 21 eine Uebertragung einzelner Positionen innerhalb eines im ganzen beschlossenen Titels auf das nächste Jahr möglich sein?

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, wenn hier der geringste Zweifel sein sollte, daß wir die Bewilligung nur nach den einzelnen Nummern im Spezialetat der Titel aussprechen, so bitte ich, daß das von vornherein genau festgestellt wird durch die Leitung der Verhandlung, daß wir über jede einzelne Nummer abstimmen. Das kann man generell machen, das kann man speziell machen in den einzelnen Fällen, wenn nur der Grundsatz ausdrücklich feststeht. Bislang ist so verfahren worden, wie schon von einzelnen Mitgliedern hervorgehoben ist, so daß im Hause keine andere Meinung geherrscht hat, wenn die Sache in der Leitung der Abstimmung auch bisweilen kulanter gemacht wurde, und überhaupt bei den Etats eine ausdrückliche Abstimmung im einzelnen

nicht immer stattgefunden hat, sobald sie nicht von Einzelnen ausdrücklich gefordert wurde, von denjenigen, die eine Nummer ganz absetzen wollten, oder sobald eine ausdrückliche Abstimmung dadurch herbeigeführt wurde, daß zu irgend einer Nummer ein Antrag vorgelegen hat, der ein Mehr oder Minder zur Folge hatte.

Wenn also Zweifel sein sollten, was ich juristisch nicht anerkennen kann, so bitte ich, daß bei der Leitung schon im Beginn der Verhandlung der Etats ausdrücklich festgestellt wird, und der Reichstag in die Lage gesetzt wird, klarzustellen, daß wir die einzelnen Nummern nach den Spezialetats bewilligt haben, und die Uebertragungsfähigkeit da nur beschlossen haben, wo sie ausdrücklich im Etat schon vorhanden oder nachträglich in den Verhandlungen und der Abstimmung durch uns in den Spezialetat hineingebracht ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, wenn auf die bisherige Praxis zurückgegangen wird, so gibt, glaube ich, darüber die beste Auskunft die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, eine Uebersicht, welche mit Ausnahme derjenigen für das Jahr 1873 bereits vom Hause genehmigt ist, und für 1873 dem Hause vorliegt, aber noch nicht genehmigt ist. Diese Zusammenstellung läßt erkennen, wie der Rechnungshof in Uebereinstimmung mit dem Reichskanzleramt, aber nicht infolge einer Verständigung zwischen diesen beiden Behörden, sondern auf Grund des Ganges der Etatsberathung im Reichstag die Sache aufgefaßt hat, und da finden Sie in der Uebersicht für 1873 — die für 1872, die das Haus genehmigt hat, habe ich augenblicklich nicht zur Hand, sie ist aber gerade so — da finden Sie bei dem Reichskanzleramt Kap. 1: Tit. 1 Besoldungen, Tit. 2 andere persönliche Ausgaben, Tit. 3 sachliche Ausgagen, Tit. 4 Unterhalt der Gebäude, Tit. 5 Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern. So ist die Sache bisher behandelt worden, und wenn sie anders behandelt werden soll, so ist dies eine Abweichung von dem bisherigen Gange, über welche, wie ich glaube, hier in diesem Augenblicke wegen der sehr erheblichen Konsequenzen, welche die Sache hat, nicht wohl befunden werden kann.

Präsident: Meine Herren, ich will nur konstatiren, daß 1872 bei der Berathung des Etats pro 1873 und 1873 bei der Berathung des Etats pro 1874 von vornherein festgestellt worden ist, daß die Beschlüsse titelweise extrahirt werden sollen, und es ist ferner gesagt worden:

> Ich werde, mit den fortdauernden Ausgaben anfangend, die einzelnen Titel und Nummern aufrufen, erwarten, ob Jemand das Wort oder eine Abstimmung fordert, und eintretenden Falles die Bewilligung als titelweise erfolgt annehmen.

Ich habe ja durchaus nicht dem Reichstag das Recht bestritten, über jede einzelne Position abzustimmen; und wenn der Reichstag über die einzelnen Positionen abstimmt, so versteht sich ganz von selbst, daß die abgelehnte Position ihrem Sinne und Inhalt nach abgelehnt ist. Es frägt sich nun, welche Bedeutung das Verfahren hier hat, und ob, wenn die einzelnen Positionen der Titel hier aufgerufen sind und nichts monirt und die Bewilligung konstatirt ist, die Titel oder die einzelnen Positionen bewilligt sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Simson hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Simson**: Ich halte es fast für überflüssig, meine Herren, noch das Wort zu nehmen, nachdem der gegenwärtige Herr Präsident und der Herr Präsident des Reichskanzleramts den Hergang der Abstimmung konstatirt haben, der damals — meines Wissens ohne jeden Widerspruch — stattgehabt hat. Auch die Frage, mit welcher Bedeutung das für die Rechnungslegung und für die Uebertragbarkeit geschehen, ist (nach einer, aber, wie ich hinzusetzen will, dunklen Erinnerung) einmal zwischen dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und mir, als ich die Ehre hatte, auf dem Präsidentenstuhle zu sitzen, zu einer öffentlichen Erörterung gekommen. Ich bin im Augenblicke, den Tag und den stenographischen Bericht nachzuweisen, außer Stande und beschränke mich vorläufig darauf, auf diese Erörterung Bezug zu nehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich habe diese Frage im Herbst 1871 zuerst angeregt, als die Uebersicht der Etatsüberschreitungen beim Reichskanzleramte uns vorgelegt wurde. Diese Etatsüberschreitungen waren damals nach Titeln berechnet, die Bewilligung aber war nach Positionen erfolgt. Das Haus sprach sich für die Berechnung nach den bewilligten Etatspositionen aus. Dies beweist schon, daß nicht immer beim Reichstag nach Titeln abgestimmt worden ist. Soweit ich im Augenblick die Sache übersehe, ist unzweifelhaft im Etat pro 1871 und 1872 nach Positionen abgestimmt worden; erst 1873 und 1874 hat, wie ich jetzt erst erfahre, eine andere Formulirung bei der Abstimmung stattgefunden, die vielleicht eine Handhabe gibt zu einer anderen Auslegung. Man hat abweichend von der früheren Praxis, soweit ich übersehe, zwar die Positionen aufgerufen, dann schließlich den Titel im ganzen für bewilligt erklärt. Wir aber mußten aus dem Aufrufen der einzelnen Positionen schließen, daß vor wie nach die einzelne Position bewilligt werde. — Wenn als auf einen früheren Präzedenzfall der Herr Präsident des Reichskanzleramts sich auf die Uebersichten pro 1873 beruft, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieselben nicht unter der Konkurrenz des Rechnungshofes aufgestellt sind, sondern nur von ihm allein. Sie beweisen also höchstens, daß er die Ansicht hat, die er heute aussprach. Indeß, welche Bedeutung die bisherige Praxis hat, darüber mag der Rechnungshof entscheiden. Unabhängig von der Vergangenheit ist die Frage, ob wir auch jetzt es zulassen wollen, anders wie nach Titeln abzustimmen. Bedenken Sie, daß hier unter Titel 3 beispielsweise Summen für extraordinäre Remunerationen und für Hilfsarbeiter des Reichskanzleramts gefordert werden. Können Sie wollen, daß an den Remunerationen gespart und dies den Hilfsarbeitern zugelegt werde, oder umgekehrt, daß der ganze Fonds, der für Hilfsarbeiter geschaffen ist, für Extraremunerationen verwendet wird? Sehen Sie sich die folgenden Titel durch, dann werden Sie bei titelweiser Bewilligung noch zu ganz anderen Konsequenzen kommen. Darnach könnte man z. B. die Umzugskosten mit den Besoldungen bei Stationskontroleuren der Zollverwaltung beliebig übertragen. Wir sind in der Budgetkommission beim Militäretat stets davon ausgegangen, daß die Positionen maßgebend sind. Manchen Uebertragungsvermerk bei Positionen haben wir gestrichen. Diese Streichung würde keinen Sinn gehabt haben, wenn die Regierung ohnedies das Recht hätte, innerhalb eines Titels alles zu übertragen. Den bisherigen Berathungen der Budgetkommission würde jede feste Grundlage entzogen, wenn wir uns auf titelweise Bewilligungen einlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin dem Abgeordneten Dr. Simson außerordentlich dankbar dafür, daß er mich an einen Vorfall erinnert hat, der allerdings schon vor einer Reihe von Jahren — ich weiß das Jahr nicht genau zu sagen — sich offiziell hier im Hause abgespielt und später noch, wie ich glaube, privatim wiederholt hat. Ich

habe den damaligen Präsidenten Simson interpellirt, es dürfe daraus keine Konsequenz gezogen werden, daß nur titelweise abgestimmt sei. Deswegen sei das Recht des Reichstages auch in Beziehung auf die Abstimmung zu den einzelnen Positionen in keiner Weise verloren. Ich hoffe, daß Herr Dr. Simson sich daran erinnern wird. Das ist damals von ihm öffentlich anerkannt worden, und darnach ist in den Vorjahren verfahren worden. Vielleicht war es nicht vorsichtig genug, daß dieser Vorbehalt nicht jedes Jahr wiederholt worden ist; aber — ich glaube, bona fide ist immer schon jetzt so verfahren worden, und wenn dies nicht gehörig bei Aufstellung der Rechnungen berücksichtigt worden ist, so muß ich meinerseits bedauern, daß ich vielleicht zu nachlässig gewesen bin, es zu rechter Zeit zu moniren. Es ist darüber bei mir kein Zweifel vorhanden gewesen; also auch in Bezug auf die Vergangenheit, glaube ich, stehen wir ganz korrekt. Ich halte es in diesem Augenblicke doppelt für nothwendig, daran festzuhalten, daß die einzelnen Positionen festgestellt werden, weil sonst, wie schon mein Freund Richter gesagt hat, die Bemerkung der Uebertragbarkeit einzelner Positionen gar keinen Sinn haben würde. Ich erkläre also hiermit, daß, wenn das von seiten des Regierungstisches bezweifelt werden sollte, wir in die Nothwendigkeit versetzt werden, bei jeder einzelnen Position eine Abstimmung zu verlangen. Das würde die Diskussion hier und die Verhandlung des Budgets außerordentlich verlängern und erschweren; aber, meine Herren, die Behauptung dieses Rechts ist so unbedingt nothwendig, daß wir dem uns unterziehen wollen.

Ich bitte also in dieser Beziehung zu entscheiden. Wenn es nothwendig sein wird, werde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich wiederhole nochmals meine Bitte, die Vergangenheit heute auszuscheiden, weil über die Vergangenheit Beschluß zu fassen wir nicht in der Lage sind; für die Gegenwart aber lassen Sie uns schon jetzt in der zweiten Lesung, sei es ausdrücklich oder dem Sinne nach, über jede einzelne Position abstimmen. Wird die Regierung zwischen der zweiten und dritten Lesung bei einzelnen Positionen die Nothwendigkeit empfinden, eine gemeinsame Abstimmung über mehrere Positionen herbeizuführen, so kann dies in der dritten Lesung zur Diskussion gestellt werden; für heute wären wir gar nicht in der Lage, in der Budgetberathung nur fortzufahren, wenn wir anders verfahren wollten, als nach dem Vorschlage, der von so vielen Seiten gemacht worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich will nur hervorheben in Bezug auf die Rechnungen, daß die Oberrechnungskammer, soviel ich weiß, maßgebend gehalten hat die Form, in welcher die Abstimmung im Hause vor sich gegangen ist. Ist nach Titeln abgestimmt worden, so ist die Rechnung nach Titeln revidirt worden. Sind aber die einzelnen Positionen zur Abstimmung gebracht worden, so ist in derselben Weise die Rechnung revidirt worden. Zweifellos ist die Sache von sehr großer Tragweite, und ich bin der Meinung der Abgeordneten Lasker und Richter, daß ein für alle Male festgestellt werden muß, daß die einzelnen Positionen der Bewilligung und Abstimmung unterliegen und eine Uebertragbarkeit zwischen denselben nicht stattfinden darf, außer wenn dies ausdrücklich vermerkt ist. Anderenfalls hat die Rechnungslegung und Revision nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hagen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Hagen**: Meine Herren, zur Unterstützung dessen, was gerade von dieser Seite, von Seiten meiner politischen Freunde, ausgesprochen ist, daß nämlich nicht blos die Summen der Etatstitel im ganzen, sondern die einzelnen nicht beanstandeten Positionen derselben als gesetzliche Normen für die Verwaltung und damit auch für die Rechnungslegung gelten sollen, möchte ich noch besonders hervorheben, daß schon in den ersten Jahren unserer Berathungen im norddeutschen Bunde, und zwar — ich müßte mich denn sehr täuschen — von dem verstorbenen Abgeordneten Twesten gemeinschaftlich mit dem Abgeordneten Lasker und, wenn ich nicht irre, auch gemeinschaftlich mit unserem verehrten Herrn Präsidenten von Forckenbeck ein grade darauf abzielender Antrag eingebracht worden und genehmigt ist. Ich habe in späteren Jahren meinerseits in diesem Hause einen ganz entsprechenden Antrag hier von neuem eingebracht, daß vor Beginn der Beschlußnahme über die einzelnen Positionen vorweg jener Grundsatz wieder von neuem festgestellt werden sollte, und besinne mich genau, daß der Herr Abgeordnete Lasker sich damals gegen diesen Antrag aussprach, indem er hervorhob, der Grundsatz, welcher in dem Antrag läge, wäre schon längst nicht blos im Hause anerkannt, sondern auch vom Tische des Bundesraths aus selbst nicht weiter angefochten. Sollten darüber jetzt Zweifel obwalten, so möchte ich mir die Bitte erlauben, die Sache an die Budgetkommission zu verweisen, bevor wir auf die weitere Abstimmung eingehen, und aus den Akten diesen Hergang, wie ich ihn eben erwähnt habe, noch genauer feststellen zu lassen.

(Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, über die Vergangenheit wäre nicht zu diskutiren; das ist auch unzweifelhaft richtig. Ich muß nun aber meinerseits darauf aufmerksam machen, daß der Etat in seinen Einzelheiten eben aufgestellt ist in Reminiszenz an die Vergangenheit, und daß, wenn wir die Reminiszenz an die Vergangenheit nicht gehabt hätten, wir Position 10 und 11, wo in jeder Position ein Unterbeamter steht, wahrhaftig hier nicht besonders aufgenommen hätten. Sobald das bisherige Prinzip verlassen wird, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Etat überhaupt anders zu gruppiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die letzte Bemerkung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ist nicht zutreffend. Denn bei Titel 1 ist es darum ganz gleichgiltig, wie wir abstimmen, weil das Gehalt ohnedies für jede einzelne Stelle fixirt ist. Da kommt es nicht darauf an, ob Sie die Stellen mit verschiedenen Gehalten unter einen Titel bringen oder unter verschiedene. Uebrigens ist der Etat so aufgestellt worden, wie er pro 1871 und 1872 gegolten hat, damals hat man doch sehr gut mit dem in den einzelnen Positionen festgesetzten Etat regieren können. Er ist auch aufgestellt nach denselben Grundsätzen, soviel ich erkenne, nach welchen der Etat gegenwärtig in Preußen aufgestellt und von uns festgesetzt wird. Wir würden also hier zu einem ganz abweichenden Verfahren kommen, wenn wir uns auf titelweise Bewilligungen einließen. Ich bin auch der Ansicht, daß es gar nicht nöthig ist, der Budgetkommission die Sache zu überweisen. Die Frage, was in der Vergangenheit richtig

gewesen ist, das wird ja seiner Zeit bei den Rechnungen zum Austrag kommen. Ist die Regierung der Ansicht, daß die Spezialisirung nach Positionen in einzelnen Punkten zu weit geht, so kann sie nach dem Vorschlage des Abgeordneten Lasker bis zur dritten Lesung solche Positionen bezeichnen. Wir werden dann sehr gern in der Form entgegenkommen, wo wir dies sachlich für zulässig erachten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nunmehr, nachdem wir 15 oder 20 Jahre in der Budgetkommission gesessen haben, die Berathungen und Beschlüsse, die wir da gefaßt haben, vollständig werthlos wären, wenn wir das anerkennen würden, was hier von Seiten des Bundesrathstisches behauptet wird.

(Zustimmung.)

Ich glaube aber in der That, daß uns in diesem Augenblicke gegenüber solchen Interpretationen nichts übrig bleibt, als den Herrn Präsidenten und uns der großen Mühe zu unterziehen, Position für Position zur Abstimmung zu bringen. Ich glaube, daß wir in anderer Weise gegenwärtig nicht herauskommen könnten.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Ich will nur in Bezug auf die letzten Aeußerungen des Herrn Vorredners konstatiren, daß von Interpretationen von meiner Seite gar nicht die Rede gewesen ist.

(Zustimmung.)

Ich habe lediglich konstatirt, wie das bisherige Verfahren war, und welche Folgen an dieses Verfahren sich geknüpft haben. Der Herr Abgeordnete für Danzig hat seinerseits bestätigt, was ich gesagt habe, daß der Rechnungshof selbst so genau verfahren ist wie wir. Interpretirt habe ich gar nichts, ich habe Thatsachen konstatirt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Benda**: Ich habe mich vielleicht eines nicht ganz korrekten Ausdrucks bedient; ich hätte vielleicht sagen müssen „Auffassung". Ich habe aber geglaubt, entnehmen zu können, daß die Auffassung, daß es richtiger sei, bei der alten bisherigen Praxis zu bleiben, in dem Gedankengang von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gelegen habe.

Präsident: Meine Herren, meiner Ansicht nach — und das ist nie bestritten worden, liegt ja auch in der Natur der Sache — hat der Reichstag allerdings das Recht, über jede einzelne Position abzustimmen, und wenn ein einzelnes Mitglied hier aus dem Hause kommt und sagt: „Ich bitte, über diese Position einzeln abzustimmen," — so muß über diese Position einzeln abgestimmt werden.

Unter diesen Umständen glaube ich im Interesse des Hauses und des Fortgangs der Etatberathung nicht anders handeln zu können, als daß ich erkläre, daß, wenn ich einzelne Positionen, wie bisher, aufgerufen habe und danach die Bewilligung konstatire, dann der Titel in seinen einzelnen Positionen und mit den einzelnen Summen bewilligt ist. Wie gesagt, meine Herren, ich muß überlassen, was aus dieser Erklärung für rechtliche Konsequenzen zu folgern sind; im Interesse des Fortgangs der Etatberathung und dem Rechte jedes einzelnen Mitgliedes gegenüber, welches die Abstimmung verlangen kann, kann ich aber nicht anders, als diese Erklärung abgeben.

(Beifall.)

Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquél**: Ich verstehe also den Herrn Präsidenten so, daß wir in Gemeinschaft mit ihm konstatiren, daß, wenn eine solche Erklärung abgegeben ist und von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird, die Sache so angesehen werden soll, als wenn eine spezielle Abstimmung in Beziehung auf die einzelnen Positionen wirklich stattgefunden hat.

Präsident: Ich erkläre ein für alle Mal, und bis eine anderweitige Praxis oder ein Beschluß des Hauses vorliegt, daß ich die Erklärung meinerseits: „der Titel ist bewilligt," dahin verstehe: der Titel ist in seinen einzelnen Positionen bewilligt, respektive die einzelnen Positionen sind bewilligt.

(Zustimmung.)

Diese Erklärung folgt, wie gesagt, meiner Ueberzeugung nach aus dem Rechte jedes einzelnen Mitgliedes, die Abstimmung zu verlangen.

Ich gehe also jetzt weiter.

Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3. — Tit. 3 ist in den einzelnen Positionen bewilligt.

Tit. 4. —

Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, „bei den sächlichen Ausgaben" finde ich eine Erhöhung von 91,000 Mark. Ich wollte die Aufmerksamkeit des Hauses nur auf die Motivirung lenken, weil ich dieselbe allerdings nicht ganz korrekt finde. Es wird nämlich gesagt: der Fonds hätte sich im vorgehenden Jahre als durchaus unzureichend erwiesen; es empfehle sich daher, die im Jahre 1873 wirklich entstandenen Ausgaben in Höhe von 50,774 Thalern für die Veranschlagung des 1875er Bedarfs zum Ausgangspunkt zu nehmen. Es wird dann aber zugestanden, daß in diesem Bedarf für 1873 21,000 Mark für die Anschaffung von Mobilien in den Diensträumen mit enthalten sind, und es wird nun gerade die Erhöhung für das nächste Jahr auch deshalb gerechtfertigt, weil auch im nächsten Jahre wiederum neue Räume mit Mobilien auszustatten wären. Es heißt dann aber ferner, daß auch im Jahre 1875 derartige, nicht regelmäßig wiederkehrende Kosten zu bestreiten sein würden. Aus diesen nicht regelmäßig wiederkehrenden Kosten kommt dann aber der logische Trugschluß heraus, daß diese nicht wiederkehrenden Kosten zur Grundlage für den dauernden Bedarf gemacht werden. Es würde also, wenn hier kein Widerspruch von unserer Seite erfolgte, gefolgert werden können, daß die Bedürfnisse, wie sie für 1873, 1874, 1875 festgestellt worden, wo eben extraordinäre Bedürfnisse sind, auch für die Geschäftsbedürfnisse gewöhnlicher Jahre maßgebend seien. Und das, meine ich, ist nicht korrekt, es wäre korrekter gewesen, wenn die extraordinären Bedürfnisse entweder hier im Extraordinarium oder in der Pauschsumme gefordert wären.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. — Ein bestimmter Antrag auf Absetzung ist nicht erhoben; Titel 4 Position 1, 2 und 3 sind daher bewilligt.

Titel 5, — Titel 6, — Titel 7. — Zu Titel 5, 6, 7 hat sich Niemand zum Wort gemeldet; sie sind bewilligt.

Titel 8. —

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der Monumenta Germaniae historica ist die Summe von 30,000 Mark ausgesetzt. Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß ich dieser Position unbedingt und freudig beistimme; ich glaube aber doch, obwohl ich den Ort nicht für angezeigt halte, spezielle Anträge zu machen, doch über die Art und Weise, wie in Beziehung auf die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica verfahren werden möge, einige Wünsche äußern zu sollen, welche seit vielen Jahren von denjenigen Deutschen, die sich mit der Geschichte überhaupt und insbesondere auch mit der Rechtsgeschichte beschäftigt haben, laut geworden sind.

Die Monumenta Germaniae historica sollen ein wirkliches Nationalwerk sein. Daraus folgt, daß sie nicht etwa monopolisirtes Arbeitsmaterial für einzelne Personen sind, sondern daß sie allgemein zugänglich sein sollen. Ich muß daher zunächst den Wunsch hier wiederholen, den der selige Böhmer in Frankfurt so oft ausgesprochen hat, daß man anstatt der Folioausgabe eine Ausgabe entweder in handlichem Quart oder in groß Oktav mache. Meine Herren, die Meisten sind heutzutage nicht mehr in der Lage, große Lesesäle zu haben, wo die Folianten auf großen Pulten herumgedreht werden, wo man ein Dutzend Folianten auflegen und herumdrehen kann. Für unsere heutigen Bedürfnisse ist in der That das Studium durch das Folio erschwert. Aber dazu kommt noch ein anderes. Die Monumenta sind ja kein Werk, welches etwa eine ausgezeichnete buchdruckerische Leistung sein soll, und daher ist das große Folio mit dem kolossal breiten Rande einfach nur dazu geeignet, das Werk zu vertheuern; ein Werk von durchschnittlich 10 Thalern ist etwas, was wohl die Bibliotheken halten können, aber nicht die Menge von Privaten, welche die Monumenta für ihre Studien benutzen müssen. Dazu kommt dann, daß in Bezug auf die Monumenta einzelne Bedürfnisse nothwendig befriedigt werden müssen. Die ersten beiden Bände der leges, welche die Kapitularien enthalten, genügen dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr. Es sind durch neuere Forschungen eine ganze Anzahl von Sachen, die darin sind, alterirt; es ist das Material vermehrt worden. Diese beiden Bände sind seit Dezennien im Buchhandel vergriffen. Ich glaube, daß ich berechtigt bin, hier hervorzuheben, daß man doch jetzt eine neue Ausgabe derselben veranstalten möge. Weiter ist von den diplomata, von den Urkunden, der erste Band erschienen; dieser Band hat das Entsetzen aller derer, die sich mit Urkundeneditionen befassen, im deutschen Reiche, in Frankreich u. s. w. hervorgerufen. Es sind z. B. von Stumpf und von Sickel Rezensionen erschienen, die den Charakter von Büchern annehmen und beweisen, daß dieser erste Band der diplomata einfach ein Skandal sei. Darum möchte ich der Kommission, welche der Bundesrath mit Recht so reich zu dotiren proponirt hat, den Wunsch mitgeben, man möge den ersten Band der diplomata kassiren und ganz vollständig neu machen.

Aber ich habe noch einen Wunsch. Es sind die Vorarbeiten zu den Monumenta gemacht auf Kosten der Gesellschaft, die der große Stein ins Leben rief, dann auf Kosten, die der deutsche Bundestag hergab u. s. w. Diese Arbeiten sind nicht zu Ende geführt worden. Ich weiß, daß einige der Herren, welche in der Kommission waren, dieselben monopolisirt in ihren Schreibtisch legten und sie nun zum alleinigen Gebrauch für ihre geschichtlichen Studien haben. Ich weiß sehr gut, daß sie von einer Kommission für die Herausgabe zum Gebrauch absolut nicht Jedem in der gleichen Weise zur Disposition gestellt werden können; aber der Zweck der Kommission der Monumenta ist die Edition. Dieser Zweck kann verfolgt werden, und daneben ist doch sehr gut möglich, namentlich den jüngeren angehenden deutschen Historikern den Gebrauch der Materialien zu erleichtern, und ich möchte mir daher erlauben, dem Bundesrath den Wunsch an das Herz zu legen, daß man die Einrichtung so träfe — ich muß den Wunsch aussprechen, weil ich nicht in der Lage bin, weder zu kennen, welches Statut die Kommission hat, noch irgend etwas anderes, man hat nicht für gut befunden, bisher den Reichstag darüber zu informiren — ich sage, ich möchte wenigstens den Wunsch äußern, daß man die Benutzung der Materialien in der Weise, wie diese geschehen kann, ohne dem Hauptzwecke zu nahe zu treten, auch schon jetzt allgemeiner zugänglich mache, daß es nicht, wie es bisher der Fall ist, eine große Gnade ist, wenn einem einzelnen Gelehrten, aber nur gegen das Versprechen, nichts weiter zu benutzen, als was ihm der Betreffende gibt, gestattet wird, Gebrauch davon zu machen; dann dienen diese Materialen nicht der deutschen Wissenschaft, wie sie ihr dienen sollen. Ich glaube, mit Recht wird die Herausgabe der Monumenta so dotirt, wie dies der Fall ist; aber dann hat der Reichstag auch das Recht, zu verlangen, daß man ein wirkliches Nationalwerk habe.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat es für nützlich gehalten, an seine Bemerkungen den Vorwurf zu knüpfen, daß der Bundesrath es nicht für der Mühe werth gehalten habe, dem Reichstag über das Statut der Kommission Mittheilung zu machen. Ich will hier nun konstatiren, daß diese Mittheilung bereits erfolgt sein würde, wenn ein Statut schon bestände. Es ist jetzt erst ein Entwurf nach vielen Bemühungen dem Bundesrathe vorgelegt worden; dieser Entwurf harrt noch der Genehmigung

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich glaube, meine Herren, der Reichstag thut nicht wohl daran, wenn er sich die Rolle eines wissenschaftlichen Tribunals beilegt; ich glaube, wir haben alle Ursache, in diese literarische Fehde, welche zwischen den Herren Gelehrten obschwebt, uns nicht zu mischen. Ich wenigstens, obgleich ich dieser literarischen Fehde mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, traue mir doch nicht die Kompetenz zu, an dieser Stelle ein entscheidendes Urtheil darüber abzugeben.

(Zustimmung.)

Dagegen finde ich um so mehr den anderen Wunsch des Herrn von Schulte begründet, daß nämlich, um es kurz auszudrücken, eine „Volksausgabe" von den Monumenta Germaniae (nicht von bloßen Uebersetzungen) veranstaltet werden möge; denn die jetzigen furchtbar dicken Folianten, wovon einer durchschnittlich zehn Thaler kostet, sind nicht geeignet, in die Hände des Privatpublikums zu kommen, während doch viele Männer im deutschen Volke vorhanden sind, die sich für diesen Stoff interessiren, und welche sich die Monumenta wenigstens theilweise anschaffen möchten, soweit sie grade zu ihrem besonderen Studium passen. Ich unterstütze also diesen Wunsch auf das angelegentlichste. — Dann möchte ich mir aber auch noch eine Bemerkung gegenüber der Reichsregierung erlauben. Wie ich aus den Zeitungen entnommen habe, ist ein Direktor an die Spitze dieser Kommission entweder schon berufen oder wenigstens in Aussicht genommen. Es steht sogar in den Zeitungen, daß Herr Professor Waitz von Göttingen berufen sei; eine Wahl, die gewiß den Beifall aller Sachkundigen haben würde. Es würde dann aber auch wohl nothwendig sein, daß eine Anforderung zu diesem Zwecke noch in den Etat gestellt würde. Ich verfolge also mit meinen Bemerkungen zunächst nur den Zweck, die Reichsregierung zu veranlassen, darüber eine Erklärung abzugeben; denn es wäre doch wohl sehr zu wünschen, daß die Sache endlich einmal definitiv zu Stande kommt, mit Inbegriff des Statuts, dessen

Mittheilung uns in Aussicht zu stellen der Herr Präsident des Reichskanzleramts die Güte gehabt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Ich habe nicht gesagt, daß der Bundesrath es nicht für der Mühe werth gefunden habe; ich habe nur das Faktum konstatirt, daß der Bundesrath uns die Denkschrift oder das Statut nicht vorgelegt habe. Die Stellung des Direktors wird, glaube ich, wenn sie auch nicht in dieser Position enthalten wäre, sehr gern vom Reichstage bewilligt werden, und deshalb möchte ich mir auch die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts erlauben, ob das Gehalt des Direktors in dieser Summe enthalten ist oder nicht, und ob in der That die Verhandlungen so weit gediehen sind, daß bereits sicher auf die Anstellung eines Direktors gehofft werden kann.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ein Gehalt ist in der Summe, die von Ihnen verlangt wird, überhaupt nicht enthalten; wäre ein Gehalt im technischen Sinne darin enthalten, so würde es besonders ersichtlich gemacht worden sein. Ueber die augenblickliche Lage der Verhandlungen, welche die Berufung des Herrn Waitz aus Göttingen hierher zum Ziele haben, bin ich nicht unterrichtet.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Tit. 8 Pos. 1, 2, 3 sind bewilligt.

Tit. 9 Pos. 1, — 2. — Tit. 10 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Tit. 11 Pos. 1, — 2, — 3. — Die Titel 9, 10 und 11 sind in ihren einzelnen Positionen bewilligt.

Tit. 12. —

Zum Tit. 12 liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker vor, der mit zur Diskussion steht.

Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, im Anschluß an die Verhandlungen, welche im vorigen Jahre über das Reichskommissariat zur Ueberwachung des Auswandererwesens hier stattgefunden haben, wo namentlich der Herr Abgeordnete Kapp die Zweckmäßigkeit dieser Institute sehr lebhaft bezweifelt hat, diesmal den Antrag zu stellen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die bisherige Thätigkeit dieses Kommissars eine Denkschrift vorlegen zu wollen.

Ich denke, meine Herren, dieser Antrag spricht für sich selbst; es ist mir wenigstens als Kommissar des Hauses nicht möglich gewesen, von den Vertretern des Bundesraths bei der Vorberathung eine genügende Auskunft über die Thätigkeit dieses Kommissars zu erhalten; es ist uns aber versichert worden, daß seine Thätigkeit eine heilsame sei.

Wenn das nun aber der Fall ist, so, glaube ich, hieße es doch, einmal den wohlverdienten Ruhm des deutschen Reichs unter den Scheffel stellen, wenn wir nicht die Thatsache klar legten, in welcher Weise die Thätigkeit des Kommissars eine Besserung in der Ueberschiffung der Auswanderer herbeigeführt hat. Auf der anderen Seite muß er aber, auch wenn wir seine Thätigkeit so erfolgreich wie irgend möglich hinstellen, doch Mängel und Lücken in der Beförderungsart der Auswanderer gefunden haben; und ich glaube, es würde zweckmäßig gewesen sein, wenn dasjenige, was sich noch als Mängel im Auswanderungswesen, namentlich in Betreff der Vorkehrungen für die Gesundheit und gegen ansteckende Krankheiten auf den Schiffen, herausgestellt hat, in die Oeffentlichkeit kommt, damit auch auf diesem Gebiet das Wort zur Wahrheit werde, welches gestern der Herr Reichskanzler zu unser Aller Befriedigung ausgesprochen hat, daß das Licht der Oeffentlichkeit in alle Winkel, also auch in die Schiffswinkel des deutschen Reichs, hineinleuchten soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker unterstützen und dabei bemerken, daß die Thätigkeit des betreffenden Beamten sich meines Erachtens nicht allein auf die Auswanderung zu richten hat, sondern auch auf die Rückwanderung, die in neuerer Zeit stärker ist, als die Auswanderung. Wenn dieser Herr Kommissarius seine Aufmerksamkeit richtete z. B. auf die Thatsache, daß gegenwärtig die wirthschaftlichen Verhältnisse in Amerika für den deutschen Einwanderer sehr ungünstig sind, ferner darauf, daß von den Auswanderern eine sehr große Anzahl zurückkehrt, wenn er seine Aufmerksamkeit darauf richtete, zu konstatiren, welches die Ursachen dieser Rückwanderung sind, und wenn er sich eine Aufgabe daraus machte, das Loos dieser Rückwanderung nach Kräften zu erleichtern, so würde er dadurch schon sich ein großes Verdienst erwerben. Es ist Thatsache, daß jede Woche solche Rückwanderer kommen, und zwar zum Theil solche, die noch nicht vor zwei Jahren ausgewandert sind, also noch den Unterstützungswohnsitz hier bei uns haben; einzelne Armenverbände haben sogar den Transport vom Hafen bis in die vormalige Heimat dieser Leute bestreiten müssen. Das sind alles Thatsachen, die die Aufmerksamkeit der Reichsregierung in hohem Grade herausfordern. Wenn also der Herr Abgeordnete Duncker überhaupt eine Uebersicht über die bisherige Thätigkeit des Herrn Kommissars wünscht, so schließe ich mich dem an, und bitte, die Uebersicht auch auf diesen Zweig der Thätigkeit zu richten; wenn bisher der Beamte in der Richtung noch nicht fungirt hat, ihn instruiren zu wollen, damit auch darüber das nöthige Licht verbreitet werde. Es ist das doppelt wünschenswerth im Interesse unserer wirthschaftlichen Zustände angesichts der Klagen über Arbeitermangel, namentlich auf dem landwirthschaftlichen Gebiet. Wir wissen bisher von Auswanderung so viel wie gar nichts, wir wissen nicht, woher die Auswanderer kommen, wir wissen nicht, wohin sie gehen, wir wissen nicht, wie viel auswandern, wir wissen nicht, wie viel Werthe, wie viel Geld, wie viel Kapital sie mitnehmen, alles das erfahren wir höchstens auf einem Umwege über New-York oder über irgend einen anderen überseeischen Einwanderungshafen, wo deutsche commissioners sich der Sache annehmen. Hier wäre ein großes Gebiet für die Thätigkeit der Beamten, und wenn sie in richtiger Weise eintritt, so wird sie für unsere wirthschaftlichen Zustände die heilsamsten Erfolge tragen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich schließe mich dem Antrage der Herren Abgeordneten Duncker und Dr. Braun vollständig an. Ich will mir nur noch mit ein paar Worten den Zusatz erlauben, daß in diesem Bericht das Verhältniß der indirekten Auswanderung zur direkten besonders hervorgehoben, und daß auch auf die Behandlung dieser indirekt Auswandernden wo möglich näher eingegangen würde. Man versteht unter „indirekten Auswanderern" bekanntlich diejenigen, die erst in einen anderen europäischen Hafen einlaufen, ehe sie sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben. Es kommen also für uns die Häfen von Stettin, Hamburg und Bremen hier in Betracht. Genaue statistische Notizen sind über diesen Zweig der Auswanderung nicht vorhanden;

es ist mir wenigstens nicht bekannt, daß offizielle Erhebungen darüber angestellt worden wären. Es heißt, daß die Auswanderer, namentlich bei der Beförderung von Deutschland nach England auf das schmachvollste behandelt und zusammengepackt werden. Ich weiß nicht, wieviel Wahres daran ist, da, wie gesagt, jede offizielle Ermittlung darüber fehlt; ich wünsche aber, daß der Herr Reichskanzler den Ueberwachungskommissar veranlassen möge, auch diesem Punkt der Auswanderung seine spezielle Thätigkeit zu widmen, damit wir kennen lernen, wie wir uns zum eventuellen Schutze dieser indirekten Auswanderung gegenüber zu verhalten, und welche Mittel wir eventuell zur Verbesserung ihrer Lage anzuwenden haben. Ich stelle keinen Antrag; ich will aber, anknüpfend an das, was Herr Kollege Braun eben gesagt hat, mir noch zu bemerken erlauben, daß unsere Statistik im ganzen noch sehr mangelhaft über die Verhältnisse der Auswandernden ist. Wir haben allerdings in der großen Hauptsache viel detaillirtere und zuverlässigere Nachrichten aus den Einwanderungshäfen, als aus unseren eigenen. Ich verkenne die Schwierigkeit durchaus nicht, die es verursacht, in einem Auswandererhafen die Auswanderer zu beaufsichtigen. Es kann das unmöglich so gut und umfassend geschehen, wie in einem Einwandererhafen. In einem Auswandererhafen strömen sie alle von verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zusammen. In einem Einwandererhafen dagegen hat man die Leute in einem gegebenen Momente alle vor sich, Niemand entzieht sich der an sich schon erleichterten Kontrole, und man kann viel besser die Erhebungen anstellen, welche im Interesse des Einzelnen, des Staates und der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig sind.

Ich mache Sie in dieser Beziehung darauf aufmerksam, von welcher enormen Wichtigkeit es u. a. ist, das Geschlecht, das Alter, die Ziele und namentlich auch die Mittel der Auswanderer, sowohl in ihrem Verhältniß zum Lande, das sie verlassen, als zum Lande, das sie wählen, genau zu kennen. Ich glaube, es hieße durchaus nicht zu viel von dem Herrn Kommissar fordern, wenn er aufgefordert würde, auf diesen Punkt seine Aufmerksamkeit zu richten, und es erscheint mir zur besseren Beherrschung dieses wichtigen volkswirthschaftlichen Gegenstandes geboten, daß wir den Herrn Reichskanzler ersuchen, in dem eventuell vorzulegenden Berichte uns auch eine Mittheilung über die Thätigkeit des Kommissars auf diesem Gebiete zugehen zu lassen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, durch die letzten beiden Herren Redner ist ein vollständig anderer Gegenstand zur Diskussion gekommen, als durch den Antrag Duncker. Dem Antrag Duncker gegenüber würde ich sofort erklärt haben: mit dem größten Vergnügen, — aber wenn die Herren statt des Berichtes über die Thätigkeit eines Auswanderungskommissars einen Bericht über die Auswanderung haben wollen, so ist das etwas ganz anderes, und da erkläre ich von vornherein, daß dieser Kommissarius diese Berichte nicht liefern kann.

Das statistische Büreau beschäftigt sich seit Jahren mit der Zusammenstellung dieser Notizen gerade nach der Richtung hin, wie sie der letzte Herr Redner bezeichnet hat, und es ist dabei zum Theil auf vollkommen unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Es geht ja ein Theil der Auswanderung, und der, den ich am wenigsten wünschenswerth halte, über fremde Häfen; von einem der fremden Häfen, Antwerpen, können wir Notizen bekommen, von Liverpool ist es ganz unmöglich, da sind alle Versuche gescheitert. Also das, was der letzte Herr Redner will, kann man nicht von dem Auswanderungskommissar verlangen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich erlaube mir dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu erwidern, daß ich gar keinen Antrag gestellt, sondern nur zwei Punkte zur Erwägung anheimgegeben habe, und daß ich nicht will, daß der Kommissarius diese von mir gewünschten statistischen Einzelheiten selber macht, sondern daß er sie veranlaßt und beaufsichtigt. Da er für die Ueberwachung der Auswanderung angestellt ist, so, glaube ich, ist es sicherlich von ihm nicht zu viel verlangt, wenn er die Notizen, die von den Inlandsbehörden gesammelt und in letzter Instanz von dem kaiserlichen statistischen Amt redigirt werden, kontrolirt und erforderlichen Falles rektifizirt. Seine Aufgabe würde es also sein, die Angaben der Auswanderer, die vor den Inlandsbehörden gemacht werden, und den Thatbestand, der in den einzelnen Hafenstädten erhoben wird, mit den eigentlichen Schiffslisten vergleichen zu lassen und auf Grund dieser Ermittelungen die erforderlichen Mittheilungen dem Herrn Reichskanzler zu machen. Nur auf diese Weise können wir eine einigermaßen zuverlässige Auswanderungsstatistik erlangen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Ich habe allerdings den Antrag in dem Sinne verstanden, wie der Herr Präsident des Reichskanzleramts ihn aufgefaßt hat, nämlich daß der Herr Kommissar uns eine genaue Uebersicht gibt über dasjenige, worauf seine Thätigkeit bisher gerichtet gewesen ist, und was er dabei beobachtet hat. Aus diesen Resultaten, meine Herren, glaube ich, werden die Herren Abgeordneten Kapp und Braun im nächsten Jahre dann Veranlassung nehmen können, die Thätigkeit des Kommissars zu prüfen; und wenn sie dabei finden, daß diese Thätigkeit verbesserungsfähig ist, dann werden wir ihm neue Aufträge geben können, oder vielleicht wird die Kritik so absprechend ausfallen, daß wir zu einer Verweigerung der Position kommen. Aber um einen Anhalt für die Bewilligung oder Nichtbewilligung zu haben, bitte ich um die Vorlegung der Denkschrift.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Zuvörderst kann ich wohl konstatiren, daß Tit. 12 in seinen Positionen bewilligt ist, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Duncker. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die bisherige Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens einen Bericht vorzulegen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Tit. 13, Reichsschulkommission. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Westermayer**: Ich möchte mir nur die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts erlauben, was denn diese Reichsschulkommission für Geschäfte zu besorgen hat, daß Reisekosten und Remunerationen im Betrage von 36,000 Mark erwachsen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, die Reichsschulkommission, welche aus technischen Kommissarien der größeren Bundesstaaten gebildet ist, hat die Aufgabe, von Jahr zu Jahr diejenigen Anstalten festzustellen, welche befugt sind, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Militärdienst zu geben. Eine verwaltende Thätigkeit hat sie gar nicht, sie tritt im Jahr ein- oder zweimal an wechselnden Orten zusammen, und es erwachsen deshalb aus dieser Kommission nichts, als Diäten und Reisekosten, nämlich für diejenigen Beamten der einzelnen Bundesstaaten, die zum Zweck der Prüfung der eingehenden Anträge zusammengekommen sind.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort, und da Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Bewilligung des Tit. 13.

Tit. 14, — Tit. 15. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Tit. 14 und 15.

Meine Herren, es sind mir jetzt drei Vertagungsanträge — von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hinschius, von dem dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn, von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth — überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagungsanträge unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, morgen keine Plenarsitzung abzuhalten; ich würde dagegen als Tag zur Verhandlung der Petitionen und der Anträge von Mitgliedern den Donnerstag vorschlagen. Zu diesem Vorschlage bewegt mich die Rücksicht, daß es nothwendig ist, daß die Kommissionen noch vorarbeiten; namentlich wird es dringend nothwendig sein, daß die Budgetkommission mit ihren Arbeiten vorschreitet und dieselben so bald als möglich beendet, damit wir im Lauf dieser und der nächsten Woche ohne Unterbrechung die Etatsberathung in zweiter Lesung fortsetzen können.

Ich schlage also vor, die nächste Sitzung übermorgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 63 der Drucksachen);
2. zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 73 der Drucksachen);
3. Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau, die Einführung der Personentarife bei einzelnen Eisenbahnen betreffend (Nr. 78 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 33 der Drucksachen);
5. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39 der Drucksachen);
6. erste Berathung des von den Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten (Nr. 40 der Drucksachen)

— meine Herren, ich möchte auch hier erste und zweite Berathung vorschlagen —;

7. erste Berathung des von den Abgeordneten Winterer und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative (Nr. 51 der Drucksachen)

— ich würde auch hier erste und zweite Berathung vorschlagen —;

8. Antrag des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), betreffend die Aenderung der §§ 52a und 54 der Geschäftsordnung (Nr. 52 der Drucksachen);
9. erste Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59 der Drucksachen)

— auch hier schlage ich erste und zweite Berathung vor —;

10. Bericht der 1. Abtheilung über die engere Wahl im 1. Königsberger Wahlkreis (Memel-Heydekrug) (Nr. 75 der Drucksachen);
11. Wahlprüfungen;
12. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen);
13. Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, daß der Antrag, der jetzt meinen Namen führt, — der mecklenburgische Antrag — mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schulze seinen Platz vertausche. Der Herr Abgeordnete Schulze ist meines Wissens mit diesem Vorschlage einverstanden.

Präsident: Meine Herren, ich bin hinsichtlich der Reihenfolge an bestimmte Vorschriften der Geschäftsordnung gebunden, und zu einer Abänderung der Tagesordnung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten vorgeschlagen hat, ist vor allem die Zustimmung des Herrn Antragstellers erforderlich.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich trete dem Antrag vollständig bei. Die Verhandlung dieser Frage ist so wichtig und greift in so große Fragen ein, während die Diätenfrage so unendlich oft im Hause gewesen ist, daß sich wahrscheinlich keine große und bedeutende Debatte darüber entwickeln wird. Ich stimme also vollständig dem Antrage bei und willige in die Umsetzung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bitte ums Wort!

Präsident: Ich möchte erst diese Frage zum Austrag bringen.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Zu derselben Frage!

Präsident: Dann ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Vielleicht ist dann der Herr Abgeordnete Schulze auch so gütig, die Wahlprüfungen vorantreten zu lassen. Mir scheint die Erledigung der Wahlprüfung von größerer Eile zu sein, als der Antrag Schulze.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich stimme dem vollständig bei; die Wahlprüfungen gehören immer an die erste Stelle, weil sie die Berechtigung, hier im Hause zu sitzen, betreffen.

Präsident: Wenn der Herr Antragsteller, der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch, zustimmt, so proponire ich folgende Aenderung der Tagesordnung.

Zunächst würde der Antrag des Abgeordneten Dr. Baumgarten, der jetzt Nr. 6 der Tagesordnung hat, an die Stelle von Nr. 4 treten. Es gehen dann nur vorher die Berichte der Petitionskommission und die Interpellation. Dann erlaube ich mir, vor die übrigen Nummern der Tagesordnung — also Nr. 5, 6, 7, 8, 9 — die verschiedenen Berichte über Wahlprüfungen auf die Tagesordnung zu stellen und dann die übrigen Nummern der Tagesordnung so, wie ich proponirt habe, folgen zu lassen.

Das Haus ist damit einverstanden; es findet demnach mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung übermorgen früh um 11 Uhr statt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich bitte den Antrag zuletzt auf die Tagesordnung zu stellen, hinter die übrigen Anträge. Ich war von vorn herein mit dem Herrn Präsidenten einverstanden.

Präsident: Ich habe das Einverständniß des Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch schon für vorhanden angenommen und habe danach die Tagesordnung vorgeschlagen.

Mit der zuletzt proponirten Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung übermorgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

23. Sitzung

am Donnerstag, den 3. Dezember 1874.

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Berathung des ersten Berichts der Petitionskommission (Nr. 63 der Anlagen). — Berathung des zweiten Berichts der Petitionskommission (Nr. 73 der Anlagen). — Verlesung, Begründung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau, die Erhöhung der Personentarife auf einzelnen Eisenbahnen betreffend (Nr. 78 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten (Nr. 40 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Kirchner,
" 2. " " " " Philippi,
" 3. " " " " Dr. Ernst.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Uhden für acht Tage wegen dringender Privatgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller für acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Groß für acht Tage wegen schwerer Erkrankung in der Familie.

Der Herr Abgeordnete Morstadt sucht Urlaub nach für vier Wochen wegen dringender Geschäfte. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Dr. Lenz wegen Familienangelegenheiten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Kommissionswahlen und deren Konstituirung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: In die Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwüfe, die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 und die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen betreffend, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung: die Abgeordneten Richter (Meißen), Fürst von Lichnowsky, von Arnim-Heinrichsdorf;

von der 2. Abtheilung: die Abgeordneten von Forcade de Biaix, Dr. Simonis, Dr. Lender;

von der 3. Abtheilung: die Abgeordneten Schröder (Königsberg NM.), Tritscheller, Winterer;

von der 4. Abtheilung: die Abgeordneten Miquél, Dr. von Schulte, Dr. Stenglein;

von der 5. Abtheilung: die Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), Dr. Buhl, Bluhme;

von der 6. Abtheilung: die Abgeordneten Guerber, Dr. Westermayer, Grütering;

von der 7. Abtheilung: die Abgeordneten Duncker, Dr. Löwe, Baron von Schauenburg.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Abgeordneten Miquél, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Löwe, zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Lender, Bluhme und Richter (Meißen).

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 21. v. Mts. (I 1386) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der königlich preußische Herr Justizminister, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des königlichen Appellationsgerichts und des königlichen Oberstaatsanwalts in Kiel, das königliche Kreisgericht in Altona auf telegraphischem Wege angewiesen hat, das gegen den Reichstagsabgeordneten Herrn Reimer wegen Bettelns eingeleitete Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstags aufzuheben.

Ferner hat der genannte Herr Minister das königliche Stadtgericht hierselbst veranlaßt, das bei demselben gegen die Reichstagsabgeordneten Herren Hasenclever und Reimer wegen Vergehen gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz eingeleitete Gerichtsverfahren ebenfalls für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstags aufzuheben, wovon zugleich das königliche Kammergericht und der königliche Oberstaatsanwalt hierselbst benachrichtigt worden sind.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Von der 1. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst — für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Münster — geprüft und für giltig erklärt worden.

Vom Bundesrath sind zu Kommissarien ernannt worden:

für den ersten Bericht der Kommission für Petitionen:
der königlich preußische Major Herr Spitz;

für den zweiten Bericht der Kommission für Petitionen:
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Huber;

für den von den Abgeordneten Winterer, Guerber und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative:
der kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herr Herzog.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 63 der Drucksachen).

Petition A. — Berichterstatter für diese Petition ist statt des abwesenden Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Lyck) der Herr Abgeordnete Dr. von Borries

Ich eröffne die Diskussion über die Petition sub A. Der Antrag der Petitionskommission befindet sich auf Seite 5.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Major Spitz.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Major **Spitz**: Ich gestatte mir, zur vorliegenden Petitionsverhandlung zu bemerken, daß die Militärverwaltung nach dem Wortlaut des Gesetzes wie auch angesichts der entsprechenden Motive zu demselben, dasselbe nicht in der Weise anwenden zu dürfen glaubte, wie die betreffende Gesetzesstelle nunmehr von der Petitionskommission interpretirt worden ist. Diese Interpretation indessen kann von der Militärverwaltung im Interesse der Invaliden nur als im höchsten Grade erwünscht bezeichnet werden. Bei dieser Gelegenheit muß aber betont werden, wie in dem Fall, daß die verbündeten Regierungen nunmehr nach diesem Beschlusse verfahren, nicht allein der in Rede stehende Petent davon Nutzen ziehen werde, sondern daß eine ganze Kategorie im Dienst beschädigter Militärpersonen alsdann nach dieser Auslegung des Gesetzes auch behandelt werden muß.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag der Petitionskommission lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition II 9 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Petition sub B. Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Dr. von Borries.

Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß ein handschriftlicher Antrag eingereicht worden ist:

Antrag zum ersten Bericht der Petitionskommission, Petition sub B.

Hoffmann, Dr. Banks: Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition des Musketier Fischer (II 114) dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die das Amendement unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Borries**: Meine Herren, gestatten Sie mir, mit kurzen Worten Ihnen zunächst die Sachlage darzustellen und dann die Gesichtspunkte Ihnen zu entwickeln, welche für die Entscheidung der Petition maßgebend gewesen sind.

Der Musketier Johann Fischer ging am 29. Mai 1871 Abends mit einem Kameraden nach seinem Kantonnement St. Lothain. Kurz vor seinem Quartier fand er den Musketier Fopke im angetrunkenen Zustande an der Straße liegen. Er ging zunächst an dem Musketier vorbei in sein Quartier. Dort fiel ihm ein, daß es doch wohl kameradschaftliche Pflicht gewesen wäre, sich des trunkenen Kameraden anzunehmen. Er ging zurück und zwar allein, und bemühte sich, denselben aufzuwecken; in welcher Weise, darauf werde ich später zurückkommen. Der Angetrunkene ergriff einen harten Gegenstand, wie sich herausgestellt hat, einen Weinbergspfahl, schlug nach dem Petenten und traf ihn so unglücklich, daß das rechte Auge schwer verletzt wurde und im Laufe der Zeit eine Erblindung des rechten Auges eingetreten ist. Petent glaubt Anspruch auf Invalidenpension zu haben auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Die Militärverwaltung hat nicht geglaubt, diesen Anspruch anerkennen zu können, hat ihm jedoch in Anbetracht, daß dies ein sehr trauriger Fall ist, auf Grund des § 110 des erwähnten Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet:

> Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfniß vorübergehend den Verhältnissen entsprechende Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension III. Klasse gewährt werden,

eine Unterstützung gewährt, indem sie bis zum November 1873 dem Petenten die höchstmögliche Pension mit 5 Thlr. monatlich zuerkannt hat. Diese Pension kann bekanntlich nur vorübergehend gewährt werden, und es hätte daher der Petent, falls er weiteren Anspruch auf diese Pension machte, sich rechtzeitig bei der ihm zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, dem Bezirksfeldwebel, nachher der Departementsersatzkommission, melden und die Fortgewährung der Pension beantragen müssen. Dies hat Petent unterlassen, er hat sich mit einer Immediateingabe an Seine Majestät gewandt, ist abschlägig beschieden, weil der Instanzenzug nicht erschöpft war, und hat sich jetzt an den Reichstag gewandt.

Meine Herren, es war die Kommission keinen Moment zweifelhaft, und zwar einstimmig nicht zweifelhaft, daß dies ein sehr trauriger Fall sei, wo jedenfalls geholfen werden müsse. Eine Differenz erhob sich nur über die Frage, ob der § 59 zur Anwendung komme, d. h. also, ob es sich um eine Beschädigung im Dienst handle und demnach der Petent ein Recht auf die Pension habe, oder ob nur der § 110 angewendet werden könne, nach welchem, wie bereits bemerkt, aus Billigkeitsrücksichten eine Invalidenpension gewährt werden kann.

Die Minorität der Kommission glaubte, indem der Petent dem trunkenen Kameraden zu Hilfe gekommen, erfülle er eine dienstliche Pflicht, und es seien in den allgemeinen Vorschriften über das Benehmen, welches die Soldaten untereinander zu beobachten haben, auch wenn sie nicht gerade speziell im Dienst sind, auch Vorschriften über die Behandlung Trunkener enthalten, und wenn man diese Vorschriften erfülle, wie es im vorliegenden Falle der Petent gethan habe, handle man im Dienst; wenn man in Erfüllung dieser Pflicht beschädigt werde, müsse man demnach auch die Pension empfangen, welche im § 59 des Invalidengesetzes für dienstliche Beschädigungen ausgesetzt sei.

Dem gegenüber vertrat die Majorität in der Petitionskommission eine andere Ansicht, dahin gehend, daß der Petent zwar kameradschaftlich und brav gehandelt, indem er zurückgekehrt sei, um dem Kameraden, welcher in Feindesland schlafend lag, zu helfen, daß jedoch nie und nimmer eine Handlung im Dienst geschehen sei, und er deshalb auch wegen der Beschädigung, welche ihn hierbei getroffen, ein Recht auf Pension nicht in Anspruch nehmen könne.

Hierzu kommt noch ein anderer schwerwiegender Umstand, auf den ich vorhin nur hindeutete; der Petent hat nämlich, was er allerdings in seiner Petition nicht erwähnt, aber in früheren Zeugenvernehmungen bereits selbst eingeräumt hat, den schlafend daliegenden, trunkenen Kameraden mit einer Ruthe

oder einem fingerdicken Stocke berührt. Er sagt selbst, er hätte ihn „angeschlagen", er hätte dann, wie dieses nichts genützt, neben dem Kameraden gekniet und ihm zugeredet, aufzustehen. Da habe jener einen Weinbergspfahl ergriffen und ihn damit geschlagen. Diesen Hergang stellt der trunkene Musketier Fopke ganz anders dar. Er sagt, er sei von dem Petenten mit dem Stock mißhandelt, und in Folge dessen sei er wüthend geworden, habe einen Weinbergspfahl ergriffen und habe nach demselben geschlagen, um ihn von sich abzuwehren. Jedenfalls wird dieser ganze Hergang, bei dem ein Dritter nicht betheiligt war, wohl nicht ganz aufgeklärt werden können, indem der Petent natürlich das Interesse hat, sein Verfahren gegenüber dem Trunkenen möglichst milde darzustellen, während andererseits der trunkene Musketier Fopke sich bemühen wird, um sein rohes Benehmen zu entschuldigen, zu sagen, er sei auf das schwerste gereizt gewesen. Jedenfalls steht aber soviel fest, daß der Petent mit dem Stock seinen Kameraden berührt und wahrscheinlich auch geschlagen hat, und daß jedenfalls dieses Verfahren gegenüber einem Trunkenen durchaus unangemessen war und den militärischen Vorschriften über die Behandlung Trunkener geradezu widerspricht. Wenn daher der Petent in Folge seiner unangemessenen Behandlung eines Kameraden Schaden erlitten hat, so hat er sich dies nach der Ansicht der Majorität der Kommission selber zuzuschreiben.

Die Kommission glaubt daher, die Anwendbarkeit des § 59 verneinen zu müssen; andererseits verkennt sie nicht, daß der Fall recht eigentlich auf den § 110 paßt, und sie setzt voraus, daß, falls der Petent sich im vorgeschriebenen Instanzenzuge um die Fortbewilligung der bereits früher bewilligten Pension bewirbt, diese ihm seitens der Militärbehörde nicht versagt werden wird.

Ich kann daher in Uebereinstimmung mit der Majorität der Kommission nur die Bitte an das Haus richten, den Antrag der Majorität der Kommission annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hoffmann**: Meine Herren, wie Sie gehört haben, bestreitet die Kommission dem Petenten das Recht zur Pensionirung, indem sie behauptet, der Petent habe durch seine ungeschickte Behandlung des Musketier Fopke seine Dienstpflicht verletzt und die Beschädigung selbst verschuldet. Sie stützt sich dabei auf die Ermittelungen, die von der betreffenden Kompagnie angestellt worden sind, und durch die festgestellt sein soll, daß der Petent den Fopke nicht blos leicht mit einer Ruthe geschlagen, sondern wiederholt und stark mißhandelt und dadurch zur Wuth gereizt habe. Der Petent bestreitet dies, und da von sonstigen Zeugen des Vorfalls nichts konstirt, so steht Aussage gegen Aussage. Ist dies aber der Fall, so haben wir uns die Frage vorzulegen, welche der beiden Aussagen mehr Glauben verdient, und ich meine, die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, da der Petent nüchtern, der Fopke unbestrittenermaßen trunken war. Auch spricht die innere Wahrscheinlichkeit für die Aussage des Petenten, denn es ist durchaus kein Grund einzusehen, warum er seinen Kameraden mißhandelt haben soll; im Gegentheil spricht die Vermuthung gegen eine solche Handlungsweise, da, wie selbst die Militärbehörde zugibt, im übrigen der Petent sich brav und lobenswerth bei diesem Vorgange betragen hat.

Nun kann man mir allerdings einwenden, daß sich auch für das Zuschlagen des Fopke ein vernünftiges Motiv nicht finden lasse, wenn man nicht annehmen wolle, daß er zur Wuth gereizt worden sei. Dem müßte ich aber erwidern, daß man überhaupt nicht berechtigt ist, für die Handlungsweise eines trunkenen Menschen nach einem vernünftigen Motiv zu fragen; die momentane Unzurechnungsfähigkeit schließt eben eine solche Frage aus. Ein dienstwidriges Betragen des Petenten, durch das er sich die Beschädigung selbst zugezogen, ist sonach meines Erachtens nicht konstatirt und nicht anzunehmen.

Nun hat aber der Herr Regierungskommissar in der Petitionskommission — ich vermisse das in dem Bericht derselben — mitgetheilt, die Soldaten würden ausdrücklich dahin instruirt, daß sie sich ihrer Kameraden, wenn sie sie in hilflosem oder trunkenem Zustande anträfen, thunlichst annehmen sollen. Ich bin daher der Meinung, es steht fest, daß der Petent nicht blos gut und brav, sondern auch im kameradschaftlichen und militärischen Dienstinteresse gehandelt hat, und zwar letzteres um so mehr, als Fopke in trunkenem Zustande in Feindesland sicherlich, wenn der Petent sich seiner nicht angenommen hätte, schweren Gefahren ausgesetzt gewesen wäre. Dadurch aber charakterisirt sich die Beschädigung des Petenten als eine Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes und ertheilt ihm Pensionsberechtigung, und meines Erachtens ist es ihm gar nicht zu verdenken, wenn er sich mit einer bloßen Unterstützung seitens der Militärbehörde, die ihm gewährt worden ist, die ihm möglicherweise wieder gewährt wird, die ihm aber auch in jedem Augenblicke wieder entzogen werden kann, nicht abfinden lassen will, sondern auf seinem Rechte besteht.

Meine Herren, der Reichstag hat sicher darüber zu wachen, daß von den Verwaltungsbehörden die Gesetze richtig ausgelegt, und ebenso auch, daß sie loyal und dem Geiste des Gesetzes entsprechend gehandhabt werden, und daß nicht durch eine rigorose Anwendung die gute Absicht des Gesetzes vereitelt werde. Eine solche rigorose und, wie mir scheint, mit der Höhe des Invalidenfonds in Widerspruch stehende Anwendung liegt hier vor, und Sie werden sich vielleicht erinnern, daß wir in der vorigen Sitzungsperiode vielfach ähnliche Fälle zu behandeln gehabt haben. Wir wollen, so viel an uns ist, zu verhindern suchen, daß die Militärbehörde auf diesem Wege fortfahre, und ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Albrecht (Osterode) hat das Wort.

Abgeordneter **Albrecht** (Osterode): Meine Herren, ich möchte dem Hause empfehlen, den Antrag der Petitionskommission anzunehmen.

Ich erkenne mit dem Herrn Vorredner an, daß es dem Petenten gar nicht zu verdenken ist, daß er, wenn er ein Recht zu haben meint, das Recht verfolgt, und nicht auf den Billigkeitsstandpunkt sich stellt, dem er es zu verdanken hat, daß er nach Maßgabe des § 110 des Invalidengesetzes eine vorübergehende Pension bekommen hat und voraussichtlich wieder bekommen wird, wenn er sich nur an die richtige Stelle des militärischen Instanzenzuges wendet. Die Frage aber ist, ob wir unsererseits, als Reichstag, in Ueberwachung der Anwendung des Invalidengesetzes Veranlassung nehmen dürfen, in diesem Falle die Entscheidung der an sich zuständigen Militärbehörde zu reprobiren, und dazu sehe ich in diesem Falle keine genügende Veranlassung.

Zunächst glaube ich, daß es richtig ist, wenn der Herr Referent ausgeführt hat, daß nicht anzunehmen ist, daß der betreffende Soldat, dem das Unglück passirt ist, von einem rohen Kameraden ins Auge geschlagen zu sein, daß der im Momente des Schlages im Dienste, bei Ausübung des Dienstes, wie es in § 59 heißt, „bei Ausübung des aktiven Militärdienstes" gehandelt hat. Es sind selbstverständlich den Soldaten Verhaltungsmaßregeln gegeben in ihrem Benehmen zu den Kameraden im Dienst und außer Dienst, und ganz selbstverständlich werden, wie den Vorgesetzten bestimmte Instruktionen gegeben werden, wie sie sich gegen Betrunkene verhalten sollen, auch analog die Soldaten diese Bestimmungen anzuwenden haben, wenn sie, sei es im Dienste, sei es außerhalb des Dienstes, einem trunkenen Soldaten begegnen. Aber da hier konstatirt ist, daß der betreffende Soldat gar keinen Dienstgang zu verrichten hatte,

als er diesem Betrunkenen begegnete, war er nicht in Ausführung des Dienstes. Es liegt der Fall nicht so, wie der eben vorher behandelte Fall, wo wir mit dem Petitionsberichte zu A. angenommen haben, daß der betreffende Soldat im Dienste gehandelt hat. Derselbe war in Ausführung eines ihm anbefohlenen Dienstganges begriffen. So liegt es hier gar nicht; der Petent ging ohne eine unmittelbare dienstliche Beschäftigung wieder in sein Kantonnement und trifft da einen Kameraden. Da, glaube ich, können wir nicht zugeben, daß im Sinne des § 59 des Invalidengesetzes hier ihm etwas passirt ist bei Ausübung des aktiven Militärdienstes. Dazu kommt aber ferner, daß die militärische Behörde sagt: selbst wenn ich zugeben wollte, daß hier eine Ausübung eines aktiven Militärdienstes überall vorgelegen hätte, so kann ich doch nicht zugeben, daß der Betreffende sich seine Mißhandlung nicht durch sich selbst zugezogen hat.

Meine Herren, ob der Reichstag Veranlassung hat, dieses an thatsächliche Momente geknüpfte Rechtsverhältniß, wenn ich so sagen darf, richterlich festzustellen, ist mir sehr zweifelhaft; es kann das nur in der Weise, wie hier wirklich geschehen ist, im Wege der Untersuchung festgestellt werden, und da hat meiner Meinung nach der Reichstag alle Veranlassung, nur dann einzugreifen, wenn er findet, daß etwa bei einer solchen Untersuchung oder bei der darauf gegründeten Entscheidung Grundsätze in Anwendung gekommen sind, die wir nicht billigen können. Aber, meine Herren, wenn die Militärbehörde in Anwendung derjenigen Instruktionen, die sie den Militärs ertheilt hat, nun in einem Spezialfall entscheidet, der Betreffende hat nicht den Instruktionen gemäß gehandelt, er hätte, was ihm ja ausdrücklich verboten war, wenn er diese zunächst für die Vorgesetzten gegebenen Instruktionen anwenden wollte, den Mann nicht reizen dürfen, indem er ihn mit dem Stock angeschlagen hat, nicht blos berührt, — so hat er es selbst ausgedrückt, — da, glaube ich, hat der Reichstag keine Veranlassung, wenn die Militärbehörde in solchem Fall die thatsächlichen Verhältnisse festgestellt hat und ihre Instruktion nicht befolgt erachtet, einzugreifen und zu sagen, gleichsam wie ein höheres Geschworenengericht: wir finden, daß die Instruktion doch hätte anders angewendet werden müssen, und daß die Thatsachen hätten anders festgestellt werden müssen. Dazu liegt, meiner Meinung nach, im vorliegenden Falle keine Veranlassung vor, und das ist ein Gebiet, auf das der Reichstag, meiner Meinung nach, wohlthut, sich nicht ohne Noth zu begeben.

Wenn der Herr Vorredner sich bezogen hat auf die Beschlüsse, die wir in der vorigen Session gefaßt haben, so verfolge ich gern diesen Gedankengang und will meine Freude darüber aussprechen, daß alle Beschlüsse des Reichstags in Invalidensachen, die wir dem Herrn Reichskanzler überwiesen haben, die Folge gehabt haben, daß im Sinne unserer Beschlüsse von der Militärbehörde hinterher gehandelt ist und die Pensionen denen ertheilt sind, die wir empfohlen haben. Meine Herren, diesen Standpunkt wünsche ich zu bewahren, und wünsche nicht, daß wir ohne Noth einen Fall überweisen, von dem wir uns sagen müssen, es ist sehr zweifelhaft, ob die Militärbehörde darauf eingehen kann. Ich empfehle daher den Antrag der Petitionskommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, der Herr Vorredner ist davon ausgegangen, daß hier keine Beschädigung vorliege, welche im aktiven Militärdienst erlitten sei. Ich kann ihm darin nicht zustimmen. Wie schon Herr Hoffmann ausgeführt, hat uns der Kommissar des Kriegsministeriums in der Petitionskommission die Mittheilung gemacht, es gäbe eine Instruktion, welche die einzelnen Soldaten darauf hinweise, ihren Kameraden, wenn sie in irgend einer Gefahr sich befänden, zu Hilfe zu kommen. Meine Herren, wenn eine solche Instruktion existirt, und ich nehme es auf jene Erklärung an, — der Herr ist ja gegenwärtig und könnte rektifiziren, wenn ein Irrthum vorliegen sollte — wenn eine solche Instruktion existirt, dann hat auch derjenige, der in Folge dieser Instruktion einem Kameraden, der sich in Gefahr befindet, zu Hilfe kommt, in aktivem Militärdienst gehandelt. Das scheint mir die Grundlage des vorliegenden Falles zu sein, und dann, meine Herren, habe ich hervorzuheben, daß die Militärbehörde dies eigentlich auch gar nicht in Abrede zu stellen scheint. Sie geht vielmehr davon aus, wenn auch eine Beschädigung vorliege, die in Ausübung des aktiven Dienstes erlitten sei, so sei doch hier kein Versorgungsanspruch vorhanden, weil der Betreffende die qu. Beschädigung durch sein eigenes, unangemessenes Verhalten sich zugezogen habe. Da, meine Herren, kommen wir an eine wichtige Prinzipienfrage. Ich bestreite es durchaus, daß es zulässig ist, wenn ein Soldat im Dienst sich eine Beschädigung zuzieht, hinterher zu untersuchen, ob er etwas mehr oder weniger unvorsichtig gewesen, er hätte den Fuß anders setzen, die Hand anders halten können, und würde dann die Beschädigung vielleicht nicht erlitten haben. Stellen Sie sich doch vor, daß im Kriege ein Mann vor dem Feinde steht; der Offizier sagt, er solle sich decken, der Soldat deckt sich nicht in gehöriger Weise und wird schwer verwundet. Will nun Jemand auftreten und sagen, der Mann hat keinen Entschädigungsanspruch, denn er hat sich diese Verwundung durch seine eigene Unvorsichtigkeit zugezogen? Was dem einen recht ist, das ist dem anderen billig! Meine Herren, es kommt nur darauf an, ob eine Beschädigung vorliegt, die im Dienste erlangt ist; ob er unangemessen gehandelt hat, ist eine Frage, die unter Umständen, wie in dem vorliegenden Fall, eine Disziplinarstraße ihm hätte zuziehen können, die aber gar nichts damit zu thun hat, ob er einen Anspruch auf Pension hat oder nicht. Und, meine Herren, in Folge dieser Anschauung komme ich dazu, daß der vorliegende Fall mir allerdings geeignet scheint, dem Petenten eine Pension zuzuwilligen, nicht aber ihm aus irgend einem Gnadenfonds eine Bewilligung zuzuwenden. Denn, meine Herren, wenn er den Pensionsanspruch verloren hat durch sein eigenes unangemessenes Benehmen, — das sind die Worte, die der Herr Regierungskommissar gebraucht hat — dann wüßte ich wirklich nicht, wie man dazu kommen könnte, demjenigen, der durch unangemessenes Benehmen den Pensionsanspruch verloren hat, aus irgend einem Geldfonds nach allgemeinen Billigkeitsprinzipien eine Summe zuzuwenden. Meiner Ansicht nach liegt die Sache so: entweder hat der Betreffende Pensionsanspruch, oder er hat gar keinen Anspruch, dann bekömmt er gar nichts, auch nicht aus dem § 110, da ihm die dort niedergesetzte Bewilligung nicht zusteht.

Ich glaube, die Sache liegt so, daß sie vollkommen geeignet ist, dieses Prinzip, welches ich mir hervorzuheben erlaubt habe, zum Ausdruck zu bringen; gegenüber den entgegengesetzten Anschauungen der betreffenden Militärbehörde kann ich Sie nur bitten, dem Antrag des Herrn Kollegen Hoffmann zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich muß mich den Anschauungen des Herrn Kollegen Banks anschließen. Existirt die Instruktion, welche der Herr Kollege Banks angeführt hat, dann ist nach positivem Recht klar, daß der Petent im Dienste war, als er seinem Kameraden zu Hilfe kam. Aber existirt eine solche Instruktion auch nicht, dann, meine ich, ist von selbst es kameradschaftliche Pflicht, einem Kameraden in einem solchen Falle zu Hilfe zu kommen, und ihn vor Unbill und Unglück zu bewahren. Diese Pflicht

trifft doppelt ein, wenn die Truppen in Feindesland stehen. Die Soldaten auf französischem Boden waren fortwährend im aktiven Dienst. Und wenn Petent zurückging und seinen unglücklichen betrunkenen Kameraden holen wollte, damit er nicht zu Schaden käme in Feindesland, so hat er eine gute That gethan und zwar im Dienste. Wenn er bei der Gelegenheit nicht gerade so sanft zu Werke ging, wie ein Krankenwärter, so kann man das unter den gegebenen Umständen wohl begreifen. So einen betrunkenen Menschen zu heben, wenn er zudem etwas wüthig ist, wie der betreffende Mann gewesen zu sein scheint, ist keine Kleinigkeit. Es kann dabei leicht so etwas geschehen, wie es hier geschehen ist. Ich halte den Petenten für pensionsberechtigt und bin der Meinung, daß die Minorität Recht hatte, wenn sie die Petition der Regierung zur Berücksichtigung empfehlen wollte.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Major **Spitz**: Ein juristischer Beweis, daß hier eine Dienstbeschädigung vorliege, wird sich nicht führen lassen. Die Militärbehörde konnte daher nur danach urtheilen, was glaubwürdig und was wahrscheinlich sei. Es war also zuerst die Frage festzustellen: hat der Mann, der den Betrunkenen einholen wollte, denselben geschlagen, oder hat er ihn nicht geschlagen? Hierüber lag ein Bericht der Kompagnie vor. Erlauben Sie mir, meine Herren, denselben vorzulesen. Es heißt darin:

> 2c. Fischer wollte Fopke in sein Quartier bringen, und um ihn zum Aufstehen zu bewegen, schlug er denselben mit einer Ruthe. Fopke verbat sich dieses mehrmals, sprang, als Fischer dies nicht unterließ, auf, und versetzte letzterem einen Schlag. Wohin derselbe getroffen, weiß er nicht 2c.

Der Fischer wurde nachher selbst vernommen und sagte in seiner Vernehmung:

> Als ich bei Fopke ankam, schlief derselbe. Ich versuchte ihn dadurch zu wecken, daß ich ihn mit einem kaum fingerdicken Stöckchen, das ich zufällig in der Hand trug, anschlug 2c.

Meine Herren, für die Militärverwaltung war dadurch die Frage, ob Fischer den Fopke geschlagen hatte oder nicht, beantwortet. Die Militärverwaltung muß in Invalidenangelegenheiten entscheiden ähnlich wie ein Richter. Sie hat nicht nach dehnbaren Reglements zu handeln, sondern nach positiven Gesetzen. Denken Sie nun einmal, vor einem Richter wird gesagt: „der Mann ist nicht geschlagen worden, er ist blos mit einem fingerdicken Stöckchen angeschlagen worden" — glauben Sie nicht, meine Herren, daß sich alsdann ein leichtes Lächeln auf dem Gesichte des Richters zeigen wird?

Es kann erwidert werden, daß aus diesem Berichte des Kompagniechefs nicht zu ersehen ist, auf welche Recherchen hin der Bericht erstattet worden sei. Das ist allerdings jetzt nicht mehr zu ersehen; wohl aber ist anzunehmen und nicht zu bezweifeln, daß der Kompagniechef das Ganze gründlich recherchirt und demgemäß berichtet haben wird. Außerdem wird der Kompagniechef über den betrunkenen Mann nicht in sehr guter Laune gewesen sein; er hatte vollen Grund, über das rohe Benehmen, wie über die Trunkenheit desselben äußerst erzürnt zu sein. Mildernde Umstände wird er in dieser Stimmung für den Mann nicht angeführt haben. Im Gegentheil wird der andere Soldat, der so schwer beschädigt worden ist, seinem Gefühle näher gestanden haben. Er wird also damals über den ersten Vorfall gründliche Recherchen angestellt und nicht mehr gesagt haben, als er durchaus mußte. Fischer aber — wie aus seiner Petition ganz deutlich hervorgeht — weiß ganz genau, um was es sich handelt. In der Petition, die er dem hohen Reichstage vorgelegt hat, sagt er kein Wort davon, daß er den Mann geschlagen habe; er weiß, daß das seine Ansprüche bedeutend reduziren würde.

Was ferner die Annahme einer Dienstbeschädigung betrifft, so ist ja durch die Verhandlungen konstatirt oder doch augenscheinlich geworden, daß Zweifel hervorgetreten sind, wie das Gesetz auszulegen ist. In solchen Fällen kann die Militärverwaltung immer nur auf die Motive zurückgehen, auf Grund deren die Gesetzgebung das Gesetz erlassen hat. Das ist doch das einzige, wodurch eine zweifelhafte Stelle erläutert werden kann. In den Motiven aber zu dem Paragraphen, in welchem es sich um die Dienstbeschädigung handelt, heißt es:

> Eine Dienstbeschädigung ist nicht anzunehmen, wenn die Störung der Gesundheit zwar während einer Dienstverrichtung, aber unter Umständen eingetreten ist, wie sie das gewöhnliche, nicht militärische Leben für alle Stände täglich und stündlich mit sich bringt. Die Dienstbeschädigung soll dagegen nicht nur bei äußeren Verletzungen, sondern auch dann als solche anerkannt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes auf dem Wege innerer Erkrankung zu einer bleibenden Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit Veranlassung gegeben hat.

Nach der militärischen Auffassung hatte Fischer eine kameradschaftliche Pflicht zu erfüllen, wenn er den Mann nach Hause brachte. Von Gefahren, wovon einer der geehrten Herren Vorredner gesprochen, war der letztere nicht bedroht, denn ich erinnere daran, daß der Vorfall sich am 29. Mai 1871 ereignete, wo die Mannschaften in ruhigen und sehr guten Kantonnements in Frankreich lagen. Wäre Fischer ein Vorgesetzter des Trunkenen gewesen, so hätte er nicht blos eine kameradschaftliche Verpflichtung gehabt, sondern dann wäre er absolut dienstlich verpflichtet gewesen, den Mann nach Hause schaffen zu lassen. Dienstlich war Fischer nur verpflichtet, seinem nächsten Vorgesetzten Meldung darüber zu machen, und dann würde Fopke in der richtigen Weise hereingeschafft worden sein. Die Militärverwaltung glaubt also hier gesetzlich vorgegangen zu sein.

Ich habe auch vorhin von einem der verehrten Herren Vorredner gleichsam einen Vorwurf gegen die Militärverwaltung gehört, als ob nämlich bei der Anwendung dieses Invalidengesetzes rigoros verfahren würde. Bis dies bewiesen ist, muß diese Auslassung lediglich als eine unerwiesene Behauptung, der jeder Beweis fehlt, gekennzeichnet werden. In einer schwierigen Lage ist die Militärverwaltung bei Anwendung des Invalidengesetzes. Wir haben allein in Preußen ungefähr 46,000 Invaliden von dem letzten Kriege her. Im ganzen werden es annähernd 80,000 sein. Außer diesen Invaliden ist aber noch eine weit größere Anzahl, die Invalidenansprüche erhoben haben, die aber als gesetzlich Unberechtigte abgewiesen werden mußten. Daß die letzteren alle nicht zufrieden sind und das Verfahren der Militärverwaltung als ein unbilliges darzustellen bemüht sind, ist ganz klar. Meine Herren, ein deutscher Dichter, Ludwig Uhland, spricht einmal von dem alten deutschen Rechte, und da sagt er: In alten Zeiten stand in jedem deutschen Gau der Richterstuhl, und der war von Stein, aber dahinter stand die blühende duftende Linde. Ohne dieses Bild zu stören, könnte man dasselbe ergänzen und sagen: Aber Stein und Linde standen innerhalb der Schnüre, welche um die Stätte gezogen waren, wo des Rechtes gewaltet wurde. — Die Militärbehörde ist auf das tiefste und vollkommenste davon überzeugt, daß, wenn irgend wo nach dem Sinne dieses geistvollen Bildes gehandelt werden muß, dies den Invaliden gegenüber geschehen muß. Sie ist sich aber auch bewußt und würde dieselbe es für eine Verletzung der Pflichttreue halten, wenn sie diese Milde weiter walten lassen wollte, als dieses ihr durch die von dem Gesetze gezogenen Schranken gestattet

wird, mögen diese Schranken nun enger oder weiter gezogen sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich unterlasse es, die Frage zu erörtern, ob von dem Standpunkte der Billigkeit der Petent eine gewisse Berücksichtigung verdient, oder nicht. Ich glaube, wir haben uns lediglich zu fragen, ob ein Rechtsanspruch, ein auf das Gesetz zu basirender Anspruch vorliege. In dieser Beziehung wollte ich nur wenige Worte dem Herrn Abgeordneten Dr. Windhorst entgegensetzen.

Derselbe sagte, wenn es seine Richtigkeit habe mit der Instruktion, welche den Mannschaften ertheilt sei, wonach sie sich eines betrunkenen Kameraden, der ihnen aufstoße, annehmen sollten, dann wäre es „nach positivem Rechte klar", daß der Petent, der sich eines betrunkenen Mannes angenommen, im Dienste gewesen sei. Aber wenn auch die Instruktion nicht bestände, so habe er doch eine kameradschaftliche Pflicht erfüllt, und auch daraus würde folgen, daß er im Dienste gewesen wäre. Meine Herren, ich muß diesen Satz bestreiten; es ist gewiß eine kameradschaftliche Pflicht, die der Mann erfüllt hat, und ob das durch eine Instruktion den Mannschaften besonders eingeschärft worden ist, dadurch ändert sich die Sache gar nicht. Das erziehendliche Element, was so oft und mit Recht in diesem Hause hervorgehoben worden ist in Bezug auf unsere Wehrverfassung, tritt auch hier hervor. Es ist vollkommen begründet, daß diese Pflicht der Menschenliebe, diese Samariterpflicht, jedermann obliegt, dadurch wird aber ein dienstlicher Standpunkt durchaus nicht begründet. Der Mann hat eine Pflicht, eine allgemein menschliche Pflicht erfüllt, aber dadurch ist vom Rechtsstandpunkt eine dem Petenten günstige Auffassung nicht zu begründen.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Windthorst sich darauf beruft, daß es in Feindesland gewesen wäre, und daraus, wie es schien, die Folgerung gezogen hat, daß jenes Auftreten des Mannes als im Dienste geschehen zu betrachten sei, so glaube ich, wird diese Konklusion doch hier wol nicht anerkannt werden.

Ich behaupte, der Petent ist nicht im Dienste gewesen, und deshalb ist ein Rechtsanspruch desselben nicht anzuerkennen.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt — von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Borries**: Meine Herren, ich lege durchaus kein so großes Gewicht, wie dies von verschiedenen Seiten geschehen ist, auf die Behandlung, welche der Petent dem Kameraden Fopke hat zu Theil werden lassen. Ich bin durchaus mit dem Herrn Dr. Banks darin einverstanden, daß, wenn eine Beschädigung im Dienste erfolgt ist, es nicht darauf ankommt, ob nun der Beschädigte etwas mehr oder weniger unangemessen dabei gehandelt hat. War er wirklich im Dienste, dann hat er meines Erachtens auch ein Recht auf Pension. Allein ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß der Petent wirklich im Dienst war. Da ist nun gesagt, es gäbe Instruktionen für das Benehmen des Soldaten im Dienst, und zwar liege eine solche Instruktion hier vor, dahin gehend, man solle sich eines betrunkenen Kameraden annehmen. Meine Herren, es gibt aber auch Instruktionen für das Benehmen der Soldaten außer Dienst, und wenn ich eine solche Instruktion für das Benehmen außer Dienst befolge, dann handle ich doch noch nicht im Dienst, und so scheint der Fall hier vorzuliegen. Ein Dienst in der engsten Bedeutung des Wortes — also wie z. B., wenn der Betreffende als Patrouilleur vorgegangen wäre, oder einen anderen dienstlichen Auftrag ausführte — liegt hier nicht vor. Er hat nur eine allgemeine kameradschaftliche Pflicht erfüllt, und ist bei dieser Gelegenheit verletzt worden. Ein Rechtsanspruch ist dadurch noch nicht nachgewiesen und, wenn darauf hingewiesen wird, daß der Soldat in Feindeslande eigentlich immer im Dienste sei, so glaube ich, daß dies in solcher Allgemeinheit nicht anerkannt werden kann, um so weniger, als es sich hier um eine Zeit handelt, wo längst der Waffenstillstand abgeschlossen war und eine feindliche Aktion nicht mehr in Aussicht stand.

Ich kann daher nur die Bitte wiederholen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuerst über die motivirte Tagesordnung, welche die Kommission beantragt. Wird sie angenommen, so ist damit der Antrag des Abgeordneten Hoffmann beseitigt; wird sie abgelehnt, so wird abgestimmt über den Antrag des Abgeordneten Hoffmann.

Es wird Widerspruch gegen die Fragestellung nicht erhoben; wir stimmen so ab, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in Erwägung, daß Petent Pensionsansprüche nicht nachgewiesen, es im übrigen aber ihm zu überlassen sei, sich wegen Fortgewährung einer Unterstützung auf Grund des § 110 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an die zuständigen Behörden zu wenden, über die Petition II Nr. 114 zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; ich bitte um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen; wir müssen zur Zählung schreiten, nach Vorschrift des § 52a der Geschäftsordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Tagesordnung der Kommission annehmen wollen, durch die Thüre „Ja" wieder in den Saal zu treten — das ist die Thüre rechts

vom Präsidententisch; diejenigen Herren, welche die Tagesordnung der Kommission **nicht** annehmen wollen, ersuche ich, durch die Thüre „**Nein**“ wieder in den Saal einzutreten.

Ich ersuche jetzt die Herren, den Saal zu verlassen und ersuche die Herren Schriftführer Dernburg und Stumm, an der Thüre „**Ja**“, — und die Herren Schriftführer Bernards und Herz, an der Thüre „**Nein**“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener des Saales werden angewiesen, die Thüren wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun das Büreau, seine Stimmen abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Präsident: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Ja!

(Pause.)

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit **Ja, für** Annahme des Kommissionsantrages, haben gestimmt 137 Mitglieder; mit **Nein, gegen** Annahme des Kommissionsantrages, haben gestimmt 121 Mitglieder. Es ist also der Kommissionsantrag angenommen und dadurch die Abstimmung über den Antrag Hoffmann, Dr. Banks erledigt.

Wir gehen über zu den Petitionen sub C:

> Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstags niedergelegt sind.

Ich zeige an, daß von den Petitionen sub C diejenige unter Nr. 146 wieder aufgenommen worden ist. Es wird daher diese Petition, deren Erörterung im Plenum von dem Herrn Abgeordneten von Ludwig gewünscht wird, nach § 21 der Geschäftsordnung zur besonderen Verhandlung im Plenum kommen.

Im übrigen ist hinsichtlich der Petitionen, die sub C aufgeführt sind, nirgends der Antrag erhoben worden, daß sie zur Erörterung im Plenum gezogen werden sollen; es wird daher hinsichtlich dieser Petitonen der von der Petitionskommission beschlossene Bescheid expedirt werden.

Wir gehen über zu dem

> **zweiten Bericht der Petitionskommission** (Nr. 73 der Drucksachen),

Nr. 2 der Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion über die Petition sub A. Referent ist der Herr Abgeordnete Flügge; derselbe hat als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Flügge**: Meine Herren, ich habe gehofft, ich würde keine Veranlassung haben, zu meinem Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht noch einige Erläuterungen mündlich beizufügen, aber kurz vor der Sitzung habe ich davon Kenntniß erhalten, daß von verschiedenen Seiten im Hause ein solches Interesse für die Sache gezeigt wird, daß von diesen Seiten die Absicht zu vermuthen ist, eine Diskussion an diesen Bericht zu knüpfen. Ich für meine Person würde es nun nicht für wünschenswerth halten, wenn bei Gelegenheit eines bloßen Petitionsberichtes eingehend die verwickelte Frage der Spiritusbesteuerung hier im Hause diskutirt würde, und der Zweck meiner Bemerkung wird nur der sein, wo möglich zu bewirken, daß die Herren, welche diese Absicht haben, davon Abstand nehmen. Ich will den Herren nur bemerken, daß die Petitionskommission es nicht für rathsam gehalten hat, auf die Fragen, die mit der Petition zusammenhängen, eingehend sich einzulassen; sie hat die ganze Sachlage und das ganze legislatorische Gebiet, welches hierbei ins Auge zu fassen ist, für viel zu komplizirt gehalten, um dies so beiläufig zu behandeln. Ich will, um Ihnen dies näher anzudeuten, nur beispielsweise auf zwei Punkte aufmerksam machen, welche jedenfalls einen wesentlichen Gegenstand der Erörterung bilden müssen. Das ist erstens die Frage, betreffend die Erweiterung der Steuergemeinschaft, gemäß dem Schlußsatz des Art. 35 der Verfassungsurkunde, wo es sich um die bezüglichen Verhältnisse Bayerns, Badens und Württembergs handelt; dann zweitens die Frage, ob den kleinen Brennereien eine steuerliche Erleichterung zu gewähren sei, eventuell in welcher Art diese Erleichterung zu gewähren sei, ob besser durch Einführung eines Aversionalmodus, oder ob besser durch eine etwaige Erweiterung der Berechtigungsgrenze, innerhalb welcher zu einem geringeren Steuersatz gebrannt werden darf. Diese beiden Fragen, das werden mir die Herren zugeben, sind schon so diffiziler Natur, daß sie zu den intrikatesten Erörterungen Anlaß geben können, Erörterungen, die meiner Ansicht nach nur an der Hand einer Gesetzesvorlage mit Erfolg geführt werden können. Ich bin aus diesem Grunde der Ansicht und möchte die Bitte an die Herren richten, auch hier heute von einer gelegentlichen Behandlung dieser Frage Abstand zu nehmen. Sie werden aus dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Bericht, namentlich aus den darin enthaltenen Aeußerungen des Herrn Bundeskommissars, entnommen haben, daß die Absicht besteht, eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen, sobald diejenigen Mängel, welche sich noch an dem Kontrolapparat gezeigt haben, beseitigt sein werden.

Ich kann mich deshalb darauf beschränken, dem hohen Reichstage die Annahme des Antrages der Petitionskommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Referenten, daß die Vorschläge, welche die Kommission uns macht, und welche voraussichtlich von dem hohen Hause angenommen werden, keine Veranlassung geben zu einer eingehenden Erörterung der Frage über die Spiritusbesteuerung, und ich werde eine solche eingehende Erörterung auch unterlassen. Den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars, auf welche der Herr Referent Bezug genommen hat, gegenüber, möchte ich mir aber doch einige kurze Bemerkungen erlauben, weil aus diesen Erklärungen hervorgeht, daß der Hauptgrund, warum die Fabrikatsteuer noch nicht eingeführt ist, in der noch nicht erreichten Vollkommenheit der Kontrolapparate besteht, und daß diese Vollkommenheit wahrscheinlich sehr bald erreicht werden wird.

Meine Herren, ich hege den sehr lebhaften Wunsch, daß diese vollkommene Erfindung nicht so bald gemacht werden möge, ich wünsche dies namentlich deshalb, damit der Reichsregierung noch längere Zeit Gelegenheit gegeben ist, genau

zu prüfen, ob die Einführung der Fabrikatsteuer zweckmäßig ist oder nicht, und zwar möchte ich diese sorgfältige Erwägung vor allen Dingen im Interesse der Petenten. Ich habe auch eine Zeit lang den Deduktionen der kleineren Brennereibesitzer, von denen diese Petition ausgegangen ist, geglaubt, daß ihnen durch die gegenwärtige Steuergesetzgebung eine Ungerechtigkeit gegenüber den größeren Besitzern zugefügt wird, und bin deshalb auch der Produktionssteuer geneigt gewesen, umsomehr, als ja für jeden einzelnen Brennereibesitzer die Ungerechtigkeit leicht erkennbar ist, daß er für denselben Maischraum dieselbe Steuer bezahlen muß, gleichviel, ob er einen hohen oder niedrigen Ertrag hat. Bei genauer Erörterung habe ich mich aber überzeugt, daß die gegenwärtig bestehenden unbestreitbaren Ungerechtigkeiten für einen großen Theil der Brennereibesitzer nicht so bedeutend sind, als die Nachtheile durch Einführung der Fabrikatsteuer. Meine Herren, die Produktion von Spiritus ist schon in diesem Augenblick so groß, daß der deutsche Spiritushandel eine schwere Konkurrenz zu bestehen hat mit den österreichischen, russischen und anderen Produkten. Wenn die Fabrikatsteuer eingeführt wird und in Folge dessen es möglich ist, aus einer Menge von Dingen, die gegenwärtig für die Spiritusfabrikation nicht rentiren, künftig Spiritus zu fabriziren, wenn namentlich die Rübenbezirke für die Fabrikation von Spiritus aufgeschlossen werden, und wenn, wie die Petenten es wünschen und wie das früher bereits der Fall war, überall in den kleineren Bauernhöfen Branntweinbrennereien bestehen, dann bin ich nicht im Zweifel, daß eine so kolossale Ueberproduktion entstehen muß, daß die Konsumtion dafür nicht ausreicht. Nun wird sich zwar dieses Verhältniß bald wieder ausgleichen, es wird die Ueberproduktion, nachdem durch dieselbe die Preise auf ein Minimum herabgedrückt sind, wieder aufhören, aber wer wird zuerst aufhören müssen? Etwa die großen Fabrikanten? Nein, meine Herren, die kleinen, die mit großen Betriebskosten arbeiten, welche gerade bei den kleinen Brennereien sehr bedeutend sind, gerade die Brennereien der Petenten. Die Petenten, glaube ich, handeln also vollständig gegen ihr Interesse, wenn sie nur an die gegenwärtig herrschenden Uebelstände denken, und wenn sie von der Fabrikatsteuer eine bessere Zukunft erwarten. Die Petenten sagen, daß ihre Existenz eine kümmerliche sei, ich glaube, daß sie bei der Fabrikatsteuer überhaupt keine Existenz mehr haben werden. Es werden in ihren Sturz aber auch eine größere Zahl von mittleren Brennereien verwickelt werden, und künftig wird Spiritus nur gebrannt werden von einzelnen sehr großen Gütern, und von denjenigen, die von der Spiritusfabrikation ein Nebengewerbe machen können, von den Zucker- und Preßhefenfabriken, und dann vielleicht von einer Anzahl Gutsbesitzer, die auf ihren Grundstücken Rüben bauen können zum Zwecke der Spiritusproduktion. Nun sagt man, in der jetzigen Steuerbestimmung liege eine Art Begünstigung, eine Art Privileg für die östlichen preußischen Provinzen und für das Gebirge. Meine Herren, wenn ein Privileg überhaupt existiren sollte, so ist es mindestens ein sehr geringes, denn die Spiritusproduktion ist gegenwärtig kein sehr vortheilhaftes Gewerbe, es ist nur insofern von Werth, als es den landwirthschaftlichen Betrieb auf einer großen Menge von Boden möglich macht, der auf geringe Erträge angewiesen ist. Aber was würden Sie erreichen, wenn Sie es begünstigen, künftig auch den Rübenbau zur Spiritusfabrikation zu verwenden? Nichts, als daß Sie das sogenannte Privileg von einer Provinz auf die andere übertragen, und zwar von den ärmeren Gegenden des preußischen Ostens und den Gebirgsgegenden im mittleren Deutschland auf die ohnehin reich begüterten Provinzen Magdeburg, Braunschweig und Anhalt. Eine Autorität in dieser Sache, die Sie anerkennen werden, der Herr Abgeordnete Sombart, der leider heute nicht anwesend ist, hat schon vor einiger Zeit in diesem Saale nachgewiesen, daß die Provinz Magdeburg ganz allein im Stande sein würde, sämmtlichen Spiritus zu produziren, der jetzt im übrigen Deutschland produzirt wird. Nun frage ich, hat nicht der Staat die Aufgabe, auch die ärmeren Landestheile zu schützen, ihnen die Produktion zu erhalten, die ihnen allein möglich ist, und nicht die Produktion zu verpflanzen auf einen reichbegüterten Landestheil? Ich möchte wünschen, daß die Reichsregierung diese Umstände genau in Erwägung zöge, daß sie den östlichen Provinzen und dem Gebirge den Kartoffelbau für die Spiritusfabrikation und damit den wahrhaft nicht zu beneidenden geringen Wohlstand dieser Landestheile erhielte. Ich habe keine Veranlassung, irgend welchen Antrag zu stellen, ich verwende mich dafür, den Kommissionsantrag anzunehmen, ich hoffe aber, daß meine Bemerkungen vielleicht dazu dienen werden, daß die Regierung die Zweckmäßigkeit der Fabrikatsteuer nochmals in genaue Erwägung zieht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Knapp hat das Wort.

Abgeordneter **Knapp**: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand, nämlich die Einführung der Fabrikatsteuer für die Bereitung von Branntwein, ist nicht neu, wir haben in diesem Hause zu verschiedenen Malen darüber verhandelt; es konnte aber den Petenten nicht gewillfahrt werden, weil der Kontrolapparat, der eingeführt werden sollte, sich noch nicht als vollkommen ausreichend bewährt hat. Meine Herren, ein solcher Apparat muß sich bewähren bei der Branntweinbrennerei, wo in einem Zuge fertiger Branntwein bereitet wird, er muß sich bewähren, in Brennereien, wo zuerst Lutter gebrannt und hernach überdestillirt wird, er muß sich auch bewähren bei dem Abbrennen der Melasse, der Rückstände von der Rübenzuckerfabrikation u. s. w. Es wird schwer halten, daß ein solcher Apparat erfunden werden wird, wie er zur Sicherheit der Kontrole in jeder Beziehung als nothwendig erachtet werden muß. Meine Herren, in Oesterreich hat man schon vor mehreren Jahren die Fabrikatsteuer eingeführt, man ist aber davon abgekommen, weil eben die Kontrole nicht gesichert befunden worden ist.

Meine Herren, die Petenten, die hier petitioniren, sind das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe. Es sind Leute aus meiner engeren Heimat. Sie führen in ihrem Gesuch an, daß die kleineren landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien nicht existiren könnten gegenüber den größeren Brennereien, welche mit einer stärkemehlhaltreichen Kartoffel arbeiteten. Meine Herren, dieser Grund ist einigermaßen stichhaltig, denn es ist erwiesen, daß die Kartoffel in der hiesigen Gegend, welche im Sandboden gezogen wird, einen viel größeren Inhalt von Stärkemehl hat, als die Kartoffel in unserer Gegend. Aber dies ist nicht der einzige Grund, der Hauptgrund liegt wohl darin, daß durch die Maischraumsteuer der technische Betrieb im Osten viel mehr ausgebildet ist, als bei uns, und namentlich darin, daß durch die Maischraumsteuer man sich genöthigt sah, solche Einrichtungen zu erfinden, durch welche in einem und demselben Raum die höchstmögliche Ausbeute erzielt werden könnte. Die Maischraumsteuer ist bei uns, beiläufig gesagt, nicht im Jahre 1866, wie die Petenten sagen, sondern im Jahre 1855 eingeführt worden.

Eine gute Brennerei erfordert vor allem einen wohl konstruirten Apparat, es gehört dazu ein gutes Einmaischverfahren, gute Apparate zur schnellen Kühlung der Maische, und besonders ein kräftiges Gährmittel, wodurch der Stoff vollständig verarbeitet und der Alkohol gebildet wird.

Diese Apparate, diese Einrichtungen fehlen den kleineren Brennereien in den südlichen Gegenden ganz, und deswegen wird ihnen die Konkurrenz mit den östlichen Gegenden erschwert. Es wäre zu empfehlen, daß den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien auf irgend eine Weise geholfen werden könnte.

Was nun weiter den Antrag der Kommission anlangt, so werde ich mich auch für diesen erklären können; aber gegen eine obligatorische Einführung der Fabrikationssteuer

würde ich entschieden stimmen. Ich empfehle daher den Antrag der Kommission zur Annahme.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht worden — von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet wohl auf das Wort.

(Zustimmung.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag der Petitionskommission ist auf Seite 3 des Petitionsberichts Nr. 73 enthalten. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II 55 zur Tagesordnung überzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag der Petitionskommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu den Petitionen sub B:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Es ist, wie ich konstatire, hinsichtlich keiner dieser Petitionen die Erörterung im Plenum beantragt worden; es werden daher die von der Petitionskommission beschlossenen Bescheide abgehen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau, die Erhöhung der Personentarife auf einzelnen Eisenbahnen betreffend (Nr. 78 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Hat derselbe von den in den letzten Tagen erlassenen Bekanntmachungen einzelner Eisenbahnverwaltungen — namentlich der Mainweser- und der Mainneckarbahn — über Erhöhung der Personentarife offiziell Kenntniß erhalten, — eventuell hat er seine Zustimmung dazu gegeben?

Berlin, den 30. November 1874.

Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Präsident: Ich frage den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Die Interpellation wird sofort beantwortet werden.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren! Ich bitte Sie, mir zur Begründung meiner Interpellation auf kurze Zeit das Wort zu gestatten.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 15. Mai d. J. hat bei Gelegenheit der Diskussion über die 50-Millionenanleihe zum Zweck der Vergrößerung des preußischen Eisenbahnnetzes der preußische Herr Handelsminister folgende Erklärung in Beziehung auf die Tariffrage abgegeben, die ich mir, soweit sie hier einschlägt, Ihnen zu verlesen erlaube. Der Herr Handelsminister Dr. Achenbach erklärte:

Ich habe bei Gelegenheit der Kommissionsverhandlungen ausgesprochen, daß um die erste Hälfte des Mai eine Entscheidung in der Tariffrage bevorzustehen scheine. Ich habe ferner damals hervorgehoben, daß nach allen vorliegenden Anzeichen seitens des Reiches ein Einspruch gegen die Tariferhöhung auf Grundlage der Bestimmung der Reichsverfassung nicht erfolgen werde. Ich bin heute in der Lage, meine damaligen Mittheilungen dahin vervollständigen zu können, daß allerdings unterm 5. Mai d. J. seitens des Herrn Reichskanzlers ein Antrag an den Bundesrath gestellt worden ist, worin unter Anderem eine Beschlußfassung dahin gewünscht ist:

daß vom Standpunkt des Reiches aus gegen eine den Durchschnittsbetrag von 20 Prozent jedenfalls nicht überschreitende Erhöhung des Eisenbahntarifs unter der Voraussetzung zu erinnern sei, daß gleichzeitig, oder sobald es die erforderlichen Vorarbeiten gestatten, das in der Denkschrift empfohlene Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelangt.

Eine Beschlußfassung des Bundesrathes über diesen Gegenstand hat nun noch nicht stattfinden können. Es sind auch noch bedeutende Drucksachen vorher fertig zu stellen. Nach Lage der Dinge unterliegt es indessen nicht dem geringsten Zweifel, daß seitens des Bundesraths der Antrag des Reichskanzlers Annahme finden wird, — denn mir ist Niemand innerhalb des Kreises der verbündeten Regierungen bekannt, welcher gegen die beantragte Erhöhung Einspruch erheben würde. Es kann also jedenfalls die Angelegenheit als eine solche aufgefaßt werden, daß die Tariferhöhung mit Sicherheit in Aussicht steht.

Meine Herren, so weit der Herr Handelsminister. Sie sehen, das ist ein nicht zu verwerfendes Zeugniß für die Reichskompetenz in den Eisenbahntarif- und allen damit zusammenhängenden Fragen. Es handelt sich zwar in der Rede des Herrn Ministers zunächst nur um die Fracht-, um die Gütertarife und nicht um die Personentarife. Niemand aber wird behaupten wollen, daß, wenn das Reich kompetent ist, über die Frachttarife zu befinden, es auch kompetent sein muß, über die Personentarife zu befinden. In der Denkschrift, die das Reichseisenbahnamt auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers in der ersten Hälfte dieses Jahres über die Erhöhung der Eisenbahngütertarife ausgearbeitet hat, werden die Prozentsätze der Reinerträge der Eisenbahnen gegeben. Hier heißt es z. B. auf Seite 7 und 13, daß die deutschen Bahnen mit Ausnahme derer, die nach 1867 eröffnet sind, und mit Ausnahme der bayerischen und der Lübeck-Büchener Bahn folgende Reinerträge ergeben haben: 1867 7,1 Prozent, 1868 6,8 Prozent, 1869 6,9 Prozent, 1870 6,8 Prozent, 1871 7,9 Prozent, 1872 6,9 Prozent, 1873 6,1 Prozent. Dieses Jahr, **1873**, bitte ich besonders zu beachten.

Auf Seite 13 dieses Berichtes ist noch eine andere Berechnung ausgeführt, wonach unter Absetzung von entsprechenden Ansätzen für die Erneuerungsfonds die Rente ent-

sprechend sinkt. Diese Rente würde für die einzelnen Jahre, wie ich sie eben verlesen habe, von 1867 bis 1873 der Reihenfolge nach betragen folgende Zahlen: 1867 $5{,}_8$ Prozent, 1868 $5{,}_7$ Prozent, 1869 $5{,}_6$ Prozent, 1870 $5{,}_8$ Prozent, 1871 $6{,}_6$ Prozent, 1872 $5{,}_6$ Prozent, 1873 $4{,}_6$ Prozent Reinüberschuß. Meine Herren, es will mir scheinen, daß diese Prozentsätze, abgesehen von allen anderen hier weiter einschlagenden Fragen, nicht Veranlassung geben konnten zu einer so schleunigen Erhöhung der bestehenden Tarife, wie solche von dem Bundesrathe zugelassen worden sind.

Dieselbe Denkschrift sagt weiter auf Seite 26:

> Zu einer Erhöhung der Personentarife liegt mit Ausnahme der elsaß-lothringischen und einiger süddeutschen Bahnen, auf welchen theilweise geringere Sätze als in Norddeutschland bestehen, ein Bedürfniß nicht vor.

Meine Herren, seit dem Erscheinen dieser Denkschrift sind wenige Monate verflossen, und schon gehen die Eisenbahnen auch mit einer Erhöhung der Personentarife, neben der zugelassenen Erhöhung der Frachttarife, vor. Namentlich ist das in den letzten Tagen der Fall gewesen bei der Main-Neckar-Bahn und der Main-Weser-Bahn. Aeußerem Vernehmen nach sollen noch weitere solche Erhöhungen bevorstehen, und wenn ich meine Anschauungen in dieser Beziehung aussprechen darf, sind die Erhöhungen, welche bis jetzt stattgefunden haben, nur Fühler der öffentlichen Meinung gegenüber, um zu sehen, ob man in dieser Richtung noch weiter auch auf anderen Bahnen vorgehen kann.

Ich erlaube mir, den Herrn Kommissär des Bundesraths zu bitten, ausdrücklich seine Antwort auch darauf zu richten, ob diese Erhöhungen mit Genehmigung des Bundesraths stattgefunden haben. Ich müßte das wohl annehmen, daß nach Analogie bei der Erhöhung der Frachttarife auch für diese Erhöhung die Genehmigung des Bundesraths vorher eingeholt worden ist. Ich kann das aber auf der anderen Seite wieder nicht recht annehmen, weil ja ausdrücklich in der Denkschrift des Bundesraths steht: die Personentarife sollen nicht erhöht werden.

Meine Herren, ich vermag die Erhöhung der Tarife überhaupt, — sowohl die Erhöhung der Gütertarife, als auch die Erhöhung der Personentarife, — nicht mit den Bestimmungen der Reichsverfassung und insbesondere dem Art. 45 rechtlich in Einklang zu bringen, bin vielmehr der Ansicht, daß diese zugelassenen Erhöhungen in direktem Widerspruch mit der Verfassung stehen.

Art. 45 der Verfassung sagt:

> Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
>
> daß die möglichste Gleichmäßigkeit und **Herabsetzung** der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen u. s. w.

Also, meine Herren, dieser Artikel spricht ausdrücklich nur davon: das Reich hat die Kontrole über die Tarife, und es soll möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung erzielt werden. Von einer Zulässigkeit der Erhöhung der Tarife ist da nirgends die Rede, und die halte ich auch, ehe und bevor sie durch ein besonderes Reichsgesetz etwa zugelassen werden sollte, — zu welchem also auch der Reichstag zuzustimmen hätte, nicht für zuläßig. Das Reich muß das Recht der Gesetzgebung in dieser Materie haben, wenn es eine Kontrole wirksam ausüben soll, wie die Verfassung es vorschreibt. Sonst bleibt das Wort Kontrole nichts anderes als wie ein Phantom. Die verschiedenen Faktoren der Reichsgesetzgebung haben den Art. 45 in der Art, wie er jetzt besteht, vereinbart, er ist Gesetz und kann nur in der Form, wie ein Gesetz zu Stande kommt, abgeändert oder aufgehoben werden. Ich betone nochmals: der Reichstag hat auch das Recht, bei dem Erlaß eines solchen Gesetzes mitzusprechen. Die vielgenannte Denkschrift nennt diese Bestimmung des Artikels 45 der Verfassung merkwürdigerweise: „nichtexekutabel." Meine Herren, wenn das Reichseisenbahnamt und mit ihm der Bundesrath Verfassungsbestimmungen für nichtexekutabel hält, so ist nach meiner Auffassung der Weg genau angezeigt, wie eine solche nichtexekutable Verfassungsstelle zu amendiren oder aufzuheben. Es kann dieses nur auf demselben Wege geschehen, wie dieselben zu Stande gekommen sind, d. h. durch ein Gesetz unter Zustimmung sämmtlicher Faktoren der Reichsgesetzgebung. Meine Herren, ich werde Ihnen hier jetzt nicht sprechen über die Zulassung der erhöhten Gütertarife durch den Bundesrath. Das ist eine Materie, die nahe mit dem Gegenstand der Interpellation verwandt ist. In Folge verschiedener bei dem Hause eingegangener Petitionen ist diese Materie der Erhöhung der Gütertarife in der Petitionskommission verhandelt worden und wird auf diesem Wege zur Verhandlung in dem Hause kommen. Bei dieser Gelegenheit werden wohl auch die Personentarife wieder hier mit zur Verhandlung kommen.

Schließlich, meine Herren, sage ich: wenn das Reich das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf die Bestimmungen des Art. 45 nicht hätte, so würden wir sie ihm verschaffen müssen; denn wenn man sagt, das Reich soll kontoliren, und es kann dies nicht wirksam thun, so ist das schlimmer, als wenn es gar kein Kontrolrecht hat; denn ein zweifelhaftes Recht der Art, das man nicht kräftig handhaben kann, ist schlimmer, wie gar keines. Ich erlaube mir zum Schluß nochmals an den Herrn Kommissär des Bundesraths die Bitte zu richten, seine Beantwortung namentlich auch auf den Punkt zu richten, ob vorher die Genehmigung des Reichskanzleramts eingeholt worden ist zur Erhöhung der Personentarife auf den Bahnen, um die es sich hier handelt.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Präsidenten des Reichseisenbahnamts Maybach.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Präsident des Reichseisenbahnamts **Maybach**: Meine Herren, die erste Frage der Interpellation, ob die Reichsregierung Kenntniß erhalten hat von den Tarifmaßregeln, welche bezüglich des Personenverkehrs auf der Main-Neckar- und Main-Weserbahn vorgenommen sind, bejahe ich.

Das Verhältniß der Main-Neckarbahn ist bekanntlich ein solches, daß sich die Bahn im Eigenthume befindet der königlich preußischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Regierung. Bei dieser Bahn ist indeß eine eigenthümliche Tariferhöhung nicht vorgekommen; es hat nur mit Rücksicht auf die Einführung der Reichswährung eine Umrechnung der bestehenden Tarife stattgefunden, und sind die umgerechneten Tarife zum 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft gesetzt. Bei der Umrechnung ist eine Abrundung der Preise zum Theil nach oben, zum Theil nach unten vorgenommen. Die Differenzen gegen die bisherigen Sätze sind indeß überaus geringfügig. Um einen Beleg dafür zu geben, gestatten Sie mir, anzuführen, daß für die erste Wagenklasse durchweg eine ganz unbedeutende Erhöhung eingetreten ist, dergestalt, daß bei den Schnellzügen der Satz, welcher $8{,}_{33}$ Markpfennige betrug pro Kilometer und Person, auf $8{,}_4$ abgerundet wurde; für die zweite Wagenklasse, wo der Satz bisher $5{,}_{55}$ betrug, wurde er auf $5{,}_6$ abgerundet; bei der dritten Wagenklasse hat dagegen durchweg eine Abrundung nach unten zu stattgefunden. Es ist also bei der Main-Neckarbahn eine Tariferhöhung nicht eingetreten, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem man sonst eine Tariferhöhung zu verstehen pflegt. Die gesetzliche Vorschrift hat aber dazu genöthigt, trotz dieser winzigen Differenzen die eingetretene Maßregel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anders steht die Sache bei der Main-Weserbahn, welche sich im Eigenthum befindet der königlich preußischen und großherzoglich hessischen Regierung; dort hat in der That eine

Tariferhöhung stattgefunden, ist wenigstens angeordnet, und zwar in der Weise, daß für die einzelnen Wagenklassen diejenigen Sätze zur Einführung gebracht sind, welche auf den Staatsbahnen in den alten preußischen Provinzen bestehen, im Interesse der Gleichmäßigkeit und auch in Anbetracht des Umstandes, daß durch die Einführung der vierten Wagenklasse die Möglichkeit geboten war, an der es bisher fehlte, den minder bemittelten Klassen eine billige Reisegelegenheit zu geben. Die Erhöhung beträgt hier im Durchschnitt 5 Pfennige pro Person und Meile in den drei ersten Klassen.

Die zweite Frage anlangend, ob die Reichsregierung zu diesen Maßregeln ihre Zustimmung ertheilt hat, so habe ich dieselbe zu verneinen. Die Reichsregierung hat die Kontrole über das Tarifwesen zu üben auf Grund und in den Grenzen der Artikel 45 und 46 der Verfassung; sie hat im vorliegenden Falle geglaubt, keinen Anlaß nehmen zu sollen, den getroffenen Maßregeln zu widersprechen oder davon abzumahnen. Die von dem Herrn Interpellanten berührte Erhöhung um 20 Prozent beim Güterverkehr bezieht sich, wie von ihm bereits bemerkt worden ist, lediglich auf den Güterverkehr und steht mit der hier in Rede stehenden Maßregel in keiner Verbindung.

Auf diese Angelegenheit zurückzukommen, wird später noch sich Gelegenheit bieten aus Anlaß von Petitionen, welche an das hohe Haus gelangt sind.

Präsident: Wir gehen über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten** Dr. **Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten** (Nr. 40 der Drucksachen).

Zuerst ertheile ich das Wort als Antragsteller dem Herrn Abgeordneten Pogge (Schwerin).

Abgeordneter **Pogge** (Schwerin): Meine Herren, der Antrag, der den deutschen Reichstag heute zum dritten Male beschäftigt, trägt wiederum die Unterschriften sämmtlicher mecklenburgischen Abgeordneten und kennzeichnet sich dadurch als ein speziell für Mecklenburg berechneter. Er soll in der That auch nur Mecklenburg gewähren, was bereits alle übrigen Bundesstaaten, vielleicht mit Ausnahme von Lippe, besitzen. Sie werden es deshalb auch gerechtfertigt finden, wenn ich ihn speziell vom mecklenburgischen Standpunkte aus begründe.

Was zunächst das Bedürfniß nach einer Verfassungsreform für Mecklenburg anlangt, so kann ich darüber ziemlich leicht hinweggehen. Ich kann ja mit Genugthuung konstatiren, daß bei den früheren Verhandlungen hier im Hause von keiner Seite desselben dies Bedürfniß hier in Abrede gestellt worden ist. Wenn hier eine Minorität unserem Antrage entgegen war, so ging dieselbe nur von der Ansicht aus, daß es besser sei, Mecklenburg die Durchführung der Verfassungsreform selber zu überlassen und nicht das Reich in Anspruch zu nehmen. Die Majorität des Reichstags ist mit uns anderer Ansicht gewesen, sie hat geglaubt, daß dies Mecklenburg unter den dort obwaltenden Verhältnissen nicht möglich sei, daß das Reich hier helfend einzutreten habe. Diese unsere Ansicht ist durch die neuesten Erfahrungen, die wir in Mecklenburg gemacht haben, immermehr bekräftigt worden und wir haben es für unsere Pflicht angesehen, auch diesmal wieder mit dem Antrag hervorzutreten. Trotzdem, meine Herren, mögen Sie versichert sein, daß die Erneuerung des Antrages uns nicht leicht geworden ist. Wir wissen ja, daß der Bundesrath zweimal den Antrag abgelehnt hat, einmal stillschweigend, das andere Mal durch ausdrücklichen Beschluß; wir wissen ja auch, daß heute ein achtbarer Theil des Hauses uns entgegen sein wird; wir müssen ferner zugestehen, daß wir Mecklenburger nur einen kleinen Theil der deutschen Bevölkerung ausmachen, und es vermessen erscheinen mag, daß dieser kleine Theil verlangt, daß um seinetwillen eine Verfassungsänderung vorgenommen werde. Und, meine Herren, auch das können wir uns nicht verhehlen, daß ja manchem selbst unserer politischen Freunde wir dadurch lästig erscheinen mögen, daß wir immer wieder mit einem Antrage kommen, der bisher keinen Erfolg gehabt hat.

Wenn wir trotz dieser Erwägungen wieder diesen Antrag gestellt haben, so werden Sie daraus den hohen Grad der Hoffnungslosigkeit erkennen, der uns beherrscht, durch Selbsthilfe zu einer Reform in Mecklenburg zu gelangen. Wir haben auch das gute Gewissen, daß wir im Reichsinteresse zu handeln meinen, wenn wir Sie veranlassen, so abnormen politischen Verhältnissen, wie sie bei uns in Mecklenburg bestehen, ein Ende zu machen. Wir glauben auch, daß den Schwierigkeiten einer Verfassungsreform in Mecklenburg, sowohl im Bundesrathe wie in einem Theile des Reichstages, nicht die Bedeutung beigelegt worden ist, welche ihnen gebührt. Meine Herren, wir machen daraus Niemanden einen Vorwurf; denn die Verhältnisse in Mecklenburg sind in der That so verwickelter, so eigenthümlicher Art, sie basiren auf einer Zeit, welche der heutigen so fremd geworden ist, daß ein Verständniß sehr schwer ist. Ich betrachte es nun als meine Aufgabe, Ihnen dieses Verständniß nach besten Kräften zu geben.

Ich habe vorhin gesagt, daß ich über das Bedürfniß einer Verfassungsreform für Mecklenburg leicht hinweggehen könnte. Ich glaube mich auf einige kurze Sätze beschränken zu können, welche ich nöthig halte im Interesse derjenigen, welche bisher einer Verhandlung über die mecklenburger Verhältnisse im Hause nicht beigewohnt haben.

Mecklenburg besteht ungefähr zu zwei Fünftheilen aus ritterschaftlichem, zwei Fünftheilen aus Dominial- und einem Fünftheil aus städtischem Gebiete. Die Ritterschaft ist vertreten durch ungefähr 700 Rittergutsbesitzer, von denen jeder eine Stimme hat, gleichviel, ob der Besitz 50 Morgen oder eine Quadratmeile groß ist. Die Städte senden je einen Vertreter in den Landtag, ausgenommen die Stadt Wismar, welche gar nicht vertreten ist, und ebensowenig ist das ganze Domanium vertreten,

(hört! rechts)

dasselbe wird absolut vom Landesherrn regiert. Die Landstände von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bilden ein gemeinsames Ganze durch die Union, welche von dem Jahre 1523 datirt und heute noch besteht; jeder Stand innerhalb der Landstände, die Ritterschaft und die Landschaft, d. h. die Vertreter der Städte, hat aber das Recht der itio in partes. Außerdem aber besteht gewissermaßen noch ein Staat im Staate, die Seestadt Rostock, der wesentliche Rechte verbrieft sind. Wenn nun bei uns ein Gesetz zu Stande kommen soll, welches für das ganze Land gilt und ständische Rechte berührt, dann ist erforderlich, daß fünf gesetzgebende Faktoren unter einen Hut gebracht werden,

(Heiterkeit)

die Ritterschaft, die Landschaft, die Stadt Rostock, die schwerinsche und die strelitzer Regierung.

(Erneute Heiterkeit.)

Ein Budget besitzen wir nicht; der Landesherr bezieht die Einnahmen aus dem umfangreichen Domanium, welches er nach seinem Belieben verwalten läßt. Er hat gewisse aversionelle Zuschüsse aus ständischen Kassen und bestreitet die Kosten des Landesregimentes, ohne irgend eine ständische Kon-

trole. Die Landesgesetzgebung ist nur insoweit von der ständischen Zustimmung abhängig, als es sich um wohlerworbene Rechte von Ritterschaft und Landschaft handelt. Bei der übrigen Gesetzgebung, der sogenannten gleichgiltigen, wozu die Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Schulangelegenheiten gehören,

(sehr gut! Heiterkeit)

— bei dieser Gesetzgebung ist der Landesherr nur gehalten, das „rathsame Bedenken" der Stände einzuholen, braucht sich aber an die Beschlüsse nicht zu kehren.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das sind in der Kürze die bei uns noch geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen. Ich enthalte mich eines jeden Urtheils und überlasse sie Ihrer Kritik.

(Bravo!)

Die Aenderungsbedürftigkeit dieser Verhältnisse wurde zuerst dem Landtage von 1872 gegenüber seitens der Regierungen anerkannt. In den Reskripten wurden die Stände aufgefordert, Deputirte zu wählen, welche im Verein mit landesherrlichen Kommissarien über eine Modifikation der Verfassung berathen sollten. Aber so wenig diese kommissarisch-deputatischen Verhandlungen, wie der darauf folgende Landtag von 1872, hatten irgendwelchen Erfolg, und ebenso wenig der Landtag von 1873, dem im wesentlichen die unveränderte Vorlage wieder zuging. Diese Vorlage bewegte sich auf streng ständischer Basis, und die Veränderungen, die vorgeschlagen wurden, wurden fast von allen Seiten mehr als eine Verschlechterung angesehen, denn als Verbesserung. Da erging denn an den Landtag von 1873 ein Landtagsabschied, in dem die Regierung erklärte, daß mit der gegenwärtigen Basis nicht weiterzukommen sei, es müsse der patrimoniale Charakter der Verfassung beseitigt werden; es wurde ein außerordentlicher Landtag zum Februar einberufen, und derselbe am 1. des Monats durch eine Thronrede eröffnet. In derselben erklärte der Großherzog, daß er das Bedürfniß nach einer Reform, nach der Neugestaltung der Dinge in Deutschland und ihrer Rückwirkung auf Mecklenburg, für unabweislich halte. Meine Herren, diese offene Erklärung unseres hochverehrten Landesherrn erfüllte das ganze Land mit Dankbarkeit und Freude; trotzdem aber vermochten wir nicht Hoffnungen an dieselbe zu knüpfen. Wir sind in Mecklenburg nur zu oft durch die Erfahrung belehrt worden, daß die wohlwollendsten Absichten unseres Landesherrn an dem Widerstand der Landstände und speziell unserer Ritterschaft scheitern.

(Hört! hört!)

Der Kampf zwischen Ritterthum und Fürstenthum hat bei uns in Mecklenburg ja einen ganz anderen Verlauf genommen, als in anderen Ländern: während dort das Ritterthum unterlag, hat es bei uns die Oberhand behalten; es war das bei den Wirren unter Karl Leopold zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, die ihren Abschluß fanden durch den landesgrundherrlichen Erbvergleich von 1755, unserem heute noch geltenden Staatsgrundgesetz. Unter diesem bedeutenden Einfluß der Ritterschaft hat Mecklenburg schwer zu leiden gehabt, und auch diesmal sollten unsere Befürchtungen sich nur zu sehr bewahrheiten. Unser Landtag hat fünf Wochen berathen, ohne zu irgend einem Resultate zu kommen, — wenn Sie das nicht als einen Gewinn betrachten wollen, daß immer deutlicher die Erkenntniß hervortrat, daß eben mit diesen Ständen an eine Verfassungsreform nicht zu denken ist.

(Sehr richtig!)

Die Vorlage, meine Herren, die dem Landtage gemacht wurde, ist Ihnen ja bekannt geworden als Anhang zu einer aus Mecklenburg eingegangenen Petition, und ich glaube, Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß sie in der Weise, wie sie uns vorgelegt wurde, auch für die gemäßigtsten Ansprüche unannehmbar war. Aber das mußte man an ihr doch anerkennen, daß sie an der Spitze ein Prinzip trug, wodurch mit der bisherigen ständischen Basis gebrochen war. Nach dem § 1 sollte eine einheitliche Vertretung bestehen, die aus Wahlen hervorging, und es waren damit Ritter und Landschaft als politische Korporationen beseitigt. Meine Herren, das ist denn auch die Kardinalfrage während der ganzen Landtagsverhandlungen gewesen, ob Ritter und Landschaft als politische Korporation erhalten werden solle oder nicht. Alle anderen Verhandlungen sind nebensächlich gewesen. Und ich glaube, Sie werden aus meinen weiteren Ausführungen entnehmen, daß dies in der That auch in Mecklenburg die Vorbedingung ist für jede Verfassungsreform.

Dieses oberste Prinzip der Vorlage gelangte nun nicht zur Annahme. In erster Reihe trug daran die Ritterschaft die Schuld, aber auch die beiden Regierungen sind von einer großen Mitschuld nicht frei zu sprechen.

Meine Herren, wir können in dem Ministerium, welches für Mecklenburg-Schwerin berufen ist, diese Verfassungsreform durchzuführen, nicht das geeignete erkennen. An der Spitze unseres Ministeriums steht ein Mann, dessen Fähigkeiten und Charakter Jeder die größte Anerkennung zu Theil werden läßt, der aber, so lange wie er politisch thätig war, immer Gegner jeder fortschreitenden politischen Entwicklung in Mecklenburg gewesen ist. Wenn es sich auf unseren mecklenburgischen Landtagen um Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein handelte, um Erweiterung der Verkehrsstraßen, um Schaffung kleinen Grundbesitzes oder ähnlicher gemeinnütziger Gesetze — immer war Herr Graf von Bassewitz unter den Gegnern derselben zu finden. Derselbe war bis zu dem Momente, wo er in das Ministerium trat, der anerkannte Führer des feudalen Theils in der Ritterschaft.

(Ruf: Bismarck auch!)

Ihm rühmen seine Freunde noch heute als sein größtes Verdienst nach, daß er im Jahre 1849 und 50 derjenige war, der das Staatsgrundgesetz, welches bei uns schon bestand, beseitigen und die gegenwärtige Verfassung wiederherstellen half. Derselbe war jetzt berufen, diese Verfassung zu beseitigen und durch eine andere zu ersetzen. Meine Herren, man hat wohl Beispiele, daß große Politiker ihre Ansichten ändern, durch die Erfahrung belehrt; aber daß das bei unserem Herrn Ministerpräsidenten der Fall gewesen wäre, können wir noch heute nicht behaupten.

(Sehr gut!)

Er hat freilich seine Namensunterschrift unter manche Reskripte des Landesherrn gesetzt, welche Grundsätze verfolgen, denen er früher abhold war; aber von einem Eifer, um diesen Grundsätzen auch Geltung zu verschaffen, davon wissen wissen wir nichts; den deutlichsten Beweis haben wir aus dem Verlaufe des neuesten Landtags entnommen. Während des Landtags hat eigentlich weder Gegner noch Freund der Vorlage das Gefühl gehabt, daß es wirklich unserem Ministerium mit der Vorlage ernst sei. Man sagte allgemein, sie sei gar nicht einmal das eigene Kind des Ministeriums, — ein untergeschobenes; und jedenfalls ist sie wie ein Stiefkind behandelt worden, denn davon, ihr Ansehen und Geltung unter den widerstrebenden Elementen der Ritterschaft zu verschaffen, haben wir nichts gesehen. Es galt sogar gegen Schluß der Verhandlungen als ausgemachte Sache, daß das Ministerium sich

auf einen Vermittelungsvorschlag zurückziehen würde, der das Prinzip der Vorlage vollständig aufgab, — ein Vorschlag, nach welchem innerhalb der Ritterschaft und der Landschaft einige Wahlen vorgenommen werden sollen, dazu einige andere aus den Obrigkeiten des Landes hinzutreten, aber von einer Beseitigung der ständischen Basis war nichts in diesem Vorschlage zu bemerken. Daß in der That das Ministerium diesem Vorschlage nicht ferngestanden hat, das haben wir am deutlichsten nachher aus Aeußerungen unseres offiziösen Regierungsorgans entnommen, worin gerade der einzigen Partei der Ritterschaft, welche sich wirklich auf den Boden der Vorlage gestellt hatte, die heftigsten Vorwürfe gemacht wurden, daß sie das gethan und sich nicht auf diesen Vermittlungsvorschlag eingelassen habe.

(Hört! hört! Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn Sie schon den geringen Eifer betrachten, den die schweriner Regierung entwickelt, so steht es vollends schlimm mit der strelitzer Regierung. Von einem Ministerium kann ich freilich bei der strelitzer Regierung nicht sprechen, weil seit der Zeit, wo der letzte Herr Minister gestorben, ein solcher nicht wieder berufen worden ist; aber das dortige Regierungskollegium ist jedenfalls bestrebt gewesen, den alten strelitzer Traditionen in jeder Weise treu zu bleiben. Schon im Jahre 1849 war es die strelitzer Regierung, welche ihre Vertreter zuerst von der konstituirenden Kammer zurückrief, wodurch das Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes wesentlich beeinträchtigt wurde. Wie es im Jahre 1866 ausgesehen hat mit dem Ausmarsch der Truppen, wird manchem von Ihnen noch erinnerlich sein. Aber auch jetzt bei der Verfassungsreform hält Strelitz sich immer einige Schritte hinter Schwerin zurück. Als die ersten Reskripte der Regierungen im Jahre 1871 an den Landtag kamen und das schwerinsche Reskript erklärte, eine Modifikation der Verfassung sei nothwendig, da hatte die strelitzer Regierung wohlweislich noch ein „etwa“ eingeschoben; es sprach von einer „etwa“ vorzunehmenden Modifikation. Die Vorlagen, die damals und jetzt an den Landtag gegangen sind, waren so unvollständig, namentlich im Finanzkapitel, daß selbst die Landstände erklärten, daraufhin sei nicht zu verhandeln. Als die schwerinsche Regierung im Landtagsabschiede von 1873 erklärte: der patrimoniale Charakter der Verfassung müsse beseitigt werden, da stand im strelitzer Landtagsabschiede kein Wort davon. Und als im neuesten Reskripte an den Landtag, im Landtagsabschiede, die schwerinsche Regierung doch wenigstens erklärte, an der Vorlage festhalten zu wollen, da erklärte die strelitzer: es werde *diese* Vorlage gemacht werden oder eine *andere*.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn wir sehen, wie wenig Energie und Eifer seitens unserer Regierungen angewendet wird, um eine Verfassungsreform unter den schwierigen Verhältnissen durchzuführen, da werden Sie uns das nicht verdenken, wenn wir kein Vertrauen zu ihnen haben. Es ist freilich ja oft genug von den Regierungen sowohl bei uns durch Reskripte, als auch hier vom Bundesrathstische aus der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß etwas zu Stande kommen würde, — jedesmal aber ohne Erfolg; ich bezweifle nicht, daß man auch heute wieder diese Hoffnung aussprechen wird, aber ich glaube, es wird auch diesmal in keiner Weise diese Hoffnung gerechtfertigt werden.

Meine Herren, ich habe gesagt, daß der Hauptgegner der Verfassungsreform in der Ritterschaft zu erblicken sei; gestatten Sie mir, jetzt darauf etwas näher einzugehen. Sofort als die Vorlage an den Landtag kam, zeigte sich der Gegensatz zwischen Ritterschaft und Landschaft. Die Landschaft akzeptirte das oberste Prinzip der Vorlage mit einer Majorität von ungefähr $^3/_4$ zu $^1/_4$; die Ritterschaft lehnte dies mit ungefähr der gleichen Majorität ab, und in diesem Verhältniß haben beide Stände zu einander gestanden bis zum Schluß des Landtages.

Es ist nicht meine Absicht, spezieller in die Verhandlungen des Landtages einzugehen, es wird ja nach mir noch der Referent der Petitionskommission wahrscheinlich darüber referiren, — ich werde mich darauf beschränken, mit möglichster Kürze die verschiedenen Parteien in der Ritterschaft zu charakterisiren, wie sie mir als langjährigem Mitgliede der Ritterschaft und Besucher der Landtage, namentlich auch des letzten, bekannt geworden sind.

Wir können der Verfassungsfrage gegenüber etwa drei Parteien in der Ritterschaft, abgesehen von kleinen Schattirungen, unterscheiden; ich will sie einmal nennen: eine linke, eine rechte und eine Mittelpartei. Die Linke und die Rechte bilden jede etwa stark $^1/_4$, und die Mittelpartei die schwache Hälfte. Wenn ich diese Parteibezeichnungen gebrauche, wie sie sonst im politischen und parlamentarischen Leben üblich sind, so bitte ich Sie aber, ja nicht etwa den Maßstab dabei anzulegen, wie Sie das sonst gewohnt sind. Ich gehöre dort zu der Linken, aber man weist mir da eine Stellung an, die ziemlich nahe der eines Sozialdemokraten steht.

(Heiterkeit.)

Das Gros meiner dortigen politischen Freunde möchte vielleicht hier auf den Bänken der Freikonservativen Platz finden; ein kleiner Theil der Mittelpartei möchte sich hingezogen fühlen zu den Konservativen, aber, meine Herren, für den ganzen übrigen Theil der Ritterschaft ist hier im Hause absolut kein Platz.

(Heiterkeit.)

Wenn die Herren hier vertreten sein sollten, so müßte hier noch eine ganz besondere Abtheilung konstruirt werden.

(Heiterkeit.)

Sie, meine Herren auf der äußersten Rechten, gelten der Majorität unserer Ritterschaft als ganz bedenklich roth angelaufen.

(Große Heiterkeit.)

Wenn ich unter dieser Reservation diese Parteibezeichnungen gebrauchen darf, dann ist ihre Stellung zu der Vorlage etwa folgende: Die Linke akzeptirt das Prinzip der Vorlage insoweit, als es sich um Beseitigung von Ritterschaft und Landschaft handelt, die Mittelpartei und die Rechte sind darin vollständig einig, daß sie die Ritter- und Landschaft als politische Korporation erhalten wollen, sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die Rechte am liebsten gar nichts ändern möchte, jedenfalls festhalten an dem Virilstimmrecht und an der itio in partes. Die Mittelpartei sieht wohl ein, daß etwas geschehen müsse, und sie will sich deshalb auch auf Wahlen innerhalb der Ritter- und Landschaft einlassen und dazu einige andere Wahlen aus dem Lande in den Kauf nehmen; aber das Recht der Ritter- und Landschaft ist für diese beiden Parteien ein noli me tangere.

Meine Herren, mancher von Ihnen mag nun doch glauben, daß in dieser Mittelpartei die Elemente sich finden, mit denen sich reden ließe. Als Antwort darauf gestatten Sie mir einen Antrag zu verlesen, der gegen Schluß der Verhandlungen aus dieser Mittelpartei hervorging; er ist unterschrieben von 21 Mitgliedern, worunter sich die Hauptführer befinden. In dem Antrage heißt es:

> Wir beantragen — — daß die beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren den Fortbestand der Ritterschaft und der Landschaft als politische Korporationen auch nach

Einführung der neuen Verfassung garantiren und zu dem Behufe beim Abschluß der Verhandlungen über Modifikation der Landesverfassung den Ständen Reversalen des Inhalts ertheilen, daß eine Aufhebung der Ritterschaft oder der Landschaft als politischer Korporationen nicht ohne deren ausdrückliche freie Zustimmung erfolgen solle.

Also, meine Herren, selbst der Mittelpartei war es nicht genügend, daß die neue Verfassung etwa aussprach, Ritter- und Landschaft sollen als politische Korporationen erhalten werden, sondern sie verlangen noch einen ausdrücklicheren Revers seitens der Landesherren. Dieser Antrag wurde nun freilich abgelehnt, — von uns, weil er sich ja von dem Boden der Vorlage entfernte, von der Rechten, weil er ihr noch lange nicht Sicherheit genug bot, — aber Sie erkennen doch hieraus, welchen Standpunkt selbst diese Mittelpartei eingenommen hat.

Der Standpunkt der Majorität in der Ritterschaft ist einfach folgender: die Partei sagt: gutwillig geben wir unsere Rechte nicht auf, es ist möglich, daß wir dazu gezwungen werden, aber wir haben uns dann doch nichts vergeben, und wenn einmal die politische Situation in Deutschland sich ändert, haben wir immer die Chance, zu unserem Recht zu gelangen.

(Hört! hört!)

Und dabei denken die Herren an die Zeiten von 1848 bis 1850, wo sie auch ihre Rechte verloren hatten, und schließlich durch zähes Festhalten doch wieder dazu gelangten. Ueberhaupt gilt das deutsche Reich für diese Partei auf schwachen Füßen stehend, sie glaubt, daß es im wesentlichen von gewissen Schultern getragen wird, und daß, wenn diese einmal wechseln, auch die Partei in kurzem aus aller Bedrängniß befreit sein wird. Auch für diese Partei heißt es: Zeit gewonnen, Alles gewonnen.

Meine Herren, ich glaube, mancher von Ihnen wird mir doch einwerfen: wie ist es denn möglich, daß eine solche Partei auf die Dauer auf diesem Standpunkte beharrt? vernünftige Menschen müßten doch einsehen, daß sie durch allzu große Hartnäckigkeit riskiren, alles zu verlieren, während sie durch rechtzeitiges Nachgeben manches von dem, was sie lieb und werth gewonnen, retten können. Ich würde wahrscheinlich gerade so sprechen, wenn ich nicht wüßte, daß hier noch ganz andere Verhältnisse bestehen, daß es sich hier um ganz besondere Interessen handelt, kurz gesagt, um die Standesinteressen und die materiellen Interessen unseres mecklenburgischen Adels.

Ich habe bisher immer nur von der Ritterschaft gesprochen als dem widerstrebenden Theile der Landstände; hätte ich mich ganz präzise ausdrücken wollen, so hätte ich sagen müssen: es ist das Korps des eingeborenen rezipirten Adels mit seinem Anhange, dem dominirenden Theile der Ritterschaft.

Meine Herren, wenn früher die mecklenburgischen Angelegenheiten hier behandelt sind, haben wir diese Seite der Frage nicht berührt, und ich gestehe offen, daß ich auch heute nur mit Widerstreben diese Sache zur Sprache bringe. Manchem von Ihnen wird bekannt sein, daß seit langen Jahren auf unserem mecklenburgischen Landtage ein Streit besteht zwischen adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern. Wir haben immer geglaubt, daß dies ein häuslicher Streit sei, den wir dort auszukämpfen hätten, und der nicht vor ein anderes Forum gehört. Wenn ich heute trotzdem diese Sache hier zur Sprache bringe, so seien Sie überzeugt, daß es nur ganz zwingende Gründe sind, welche mich dazu bewogen haben, und es sind deren namentlich zwei, einmal die immer deutlicher werdende Wahrnehmung, daß hierin eigentlich der Kernpunkt der ganzen Schwierigkeit einer Verfassungsreform liegt, und der zweite Grund ist der, daß ich es als eine Pflicht ansehe, Ihnen durchaus reinen Wein einzuschenken. Wir verlangen von Ihnen eine so wichtige Sache, wie die Aenderung der Reichsverfassung, und da fühlen wir uns schuldig, Ihnen die Sachen so klar zu legen, wie sie sich in Wirklichkeit bei uns stellen. Ich habe wohl kaum nöthig, mich dagegen zu verwahren, daß, wenn ich mich hier gegen meine Gegner ausspreche, ich damit in keiner Weise ihren Personen zu nahe treten will. Ich kenne in ihren Reihen so viel Männer, denen ich persönlich die größte Hochachtung und Verehrung zolle, daß ich auch nicht in den leisesten Verdacht kommen möchte, als wollte ich ihnen persönlich etwas anhaben; ich habe es nur mit ihren politischen Bestrebungen zu thun. Zu Hause freilich, da sieht man mich als einen Adelsfeind an, und doch ist das in keiner Weise der Fall. Ich weiß wohl die guten Eigenschaften, die unser deutscher Adel sich bewahrt hat, zu schätzen, und ich wünsche einen wohlthuenden Einfluß desselben auf das öffentliche und Privatleben, aber ich habe dabei einen Adel im Sinn, nicht der bestrebt ist, Vorrechte auf Kosten der übrigen Staatsbürger zu beanspruchen, sondern einen Adel, der einen Stolz darin sieht, Vorpflichten zu üben, wie das bereits früher einmal ein beredtes Mitglied der rechten Seite dieses Hauses im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochen hat.

Meine Herren, unsere Gegner bilden eine fest geschlossene Vereinigung, das Korps des eingeborenen und rezipirten Adels, bestehend aus den angesehensten, vermögendsten Familien des ganzen Landes, deren Einfluß weit über Mecklenburgs Grenzen hinausgeht, verbunden mit einander durch eine Akte, in der jedes Mitglied verpflichtet wird, bei adligem Wort und Ehren die Gerechtsame des Standes zu schützen,

(hört! hört!)

und, meine Herren, die Disziplin innerhalb dieser Vereinigung ist denn in der That eine ganz erstaunliche. Es gehört zu den größten Seltenheiten, daß einmal ein Mitglied es wagt, gegen die allgemeine „Beliebung", wie der technische Ausdruck jener Akte heißt, aufzutreten. Aus den letzten zwanzig Jahren sind mir nur zwei Fälle bekannt, wo zwei Mitglieder es gewagt haben, öffentlich dagegen aufzutreten; das eine Mitglied hat bereits Haus und Hof verkauft, und ist außer Landes gegangen, das andere Mitglied ist ein ehemaliger preußischer Regierungsassessor, aber schon wegen dieser seiner Vergangenheit wenig geeignet, auf seine Standesgenossen einen Einfluß auszuüben.

(Heiterkeit.)

Wenn in den Jahren 1849 und 1850 einige Ehrenmänner dieser Partei erklärten, sie hielten sich gebunden an ihren damaligen Verzicht auf ihre Rechte, so ist ihnen das nachher schlecht belohnt worden. Sie wurden quasi in die Acht erklärt, und keiner ihrer Standesgenossen hat ferner mit ihnen verkehrt.

Aber eine solche strenge Disziplin einer Vereinigung ist heutzutage nicht aufrechtzuerhalten, blos mit moralischen Mitteln, mag die betreffende Akte auch noch so rigorose Bestimmungen enthalten; dazu bedarf es materieller Interessen, und dies materielle Band ist denn bei uns auch vorhanden in Gestalt der Klosternutzungen,

(hört! hört!)

Nutzungen, welche von Rechts wegen dem ganzen Lande gehören, die aber von diesen Familien in nicht zu rechtfertigender Weise an sich gerissen sind. Und hierin liegt der Kernpunkt der Schwierigkeiten. Diese Nutzungen fürchtet unser Adel durch eine Verfassungsreform zu verlieren.

Meine Herren, ich nehme ungern Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch, aber da diese Seite der Frage hier bisher nicht zur Erörterung gekommen ist und sie in der That eine so große Bedeutung für unsere Verfassungsfrage hat, so

hoffe ich auf Ihre Nachsicht und bitte Sie, mir zu gestatten, dies Verhältniß noch in kurzem auseinanderzusetzen. Sie werden daraus auch erkennen, daß die Verhältnisse unserer Klöster vollständig verschieden sind von denen anderer Länder, wie z. B. in Holstein und Hannover. Damit Sie aber nicht etwa glauben, daß es sich hier um Kleinigkeiten handelt, so sage ich Ihnen, daß diese drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz einen Flächeninhalt haben von ungefähr 8 Quadratmeilen, bestehend aus einer Menge Pachthöfe, aus großen werthvollen Waldungen, einer Menge abgabenpflichtiger Bauerschaften, wie es ja überhaupt in Mecklenburg keine anderen freien Grundeigenthümer giebt, als Rittergutsbesitzer und Städter. Außerdem sollen die Klöster große zinsbar angelegte Kapitalien besitzen. Was eigentlich genau die Klöster eintragen, das freilich kann man mit Bestimmtheit nicht sagen, weil man darüber das sorgfältigste Geheimniß bewahrt; aber es wird doch ziemlich fest angenommen, daß sich die Revenüen auf ungefähr 400,000 Thlr. pro Jahr belaufen,

(hört! hört!)

also ungefähr $^2/_3$ Thlr. pro Kopf der mecklenburgischen Bevölkerung ausmachen.

Die meisten der mecklenburgischen Klöster wurden nach der Reformation von dem Landesherrn säkularisirt und zu den Domänen geschlagen. Diese drei Landesklöster blieben davon verschont, sie wurden nur reformirt und zu Erziehungszwecken bestimmt, die Stände fürchteten aber, daß auch diese Klöster dasselbe Schicksal theilen würden, welches die anderen getroffen, und waren lange bestrebt, sie in ihre Verwaltung zu bekommen, und endlich gelang das durch den Vertrag vom Jahre 1572, wo der Landesherr und die Stände übereinkamen, daß das ganze Land die Summe von 400,000 Gulden aufzubringen hätte und daß ihnen dafür die Klöster überwiesen würden. Nun besitzen wir noch das Edikt, auf Grund dessen diese 400,000 Gulden aufgebracht sind, — ich kann es zu Ihrer Einsicht vorlegen — woraus hervorgeht, daß alle, auch die geringsten Stände des Landes, ihr Scherflein dazu beigetragen haben, und dem entsprechend geschah dann auch die Ueberweisung, wie es mit eigenen Worten heißt, „zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben."

(Heiterkeit.)

Also Sie sehen, daß von einer Bevorzugung irgend einer Bevölkerungsklasse in keiner Weise die Rede ist. Die Verwaltung wurde den Landständen übertragen. Nun war in jener Zeit aber der Adel fast ausschließlich im Besitz des Grund und Bodens, die Städte waren wenig auf dem Landtage vertreten, und so trat denn sehr bald das Bestreben hervor, die Nutzungen auf Grund des Verwaltungsrechts den adligen Familien zuzuwenden. Als später fremde Elemente sich in die Ritterschaft eindrängten, da wurde per majora Beschluß gefaßt, daß künftig nur Familien des eingeborenen und rezipirten Adels klosterberechtigt sein sollten. Als eingeboren galt der Adel, der im Ueberweisungsjahr der Klöster, also 1572, im Lande ansässig war, als rezipirt der zu diesem Rechte aufgenommene. Sie sehen, daß diese Bezeichnung gerade auf die Klosternutzung basirt ist. Die Städte kamen später häufiger auf den Landtag und fanden, daß sie auch das Recht an den Klöstern hätten, aber bei ihrer verhältnißmäßig geringen Vertretung ließen sie sich abfinden, wonach ihnen gewisse Klosterstellen überlassen wurden, aber an der Verwaltung der Klöster nehmen sie heute noch Theil. Der Landesherr wäre freilich im Rechte gewesen, gegen die reversalwidrige Benutzung der Klöster Protest zu erheben, aber wie ich vorhin schon gesagt habe, war er der Ritterschaft gegenüber sehr wenig mächtig, und er hätte doch nicht die Aussicht gehabt, ihm Geltung zu verschaffen, bis endlich zu Ende des vorigen Jahrhunders der Herzog Friedrich Franz zwei geharnischte Reskripte gegen die Anmaßung des Adels ergehen ließ. Als Antwort darauf schloß eben der Adel jene Vereinigung, von der ich Ihnen vorhin gesprochen habe; es wurde eine Akte entworfen, welche von allen Familien unterschrieben wurde und in der es am Schluß folgendermaßen heißt:

> — — versprechen . . . . . mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zur Aufrechterhaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden . . . . . und die genaueste Erfüllung bei adligem Wort und Ehr sich wechselseitig zusichern.

Meine Herren, diese Akte besteht heute noch. Ich kann Ihnen Familien nennen, welche in neuerer Zeit noch diese Akte behufs der Rezeption haben unterschreiben müssen. Die Differenz zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft wurde später dadurch beigelegt, daß aus dem Klosterfonds dem Landesherrn 80,000 Thlr. gezahlt wurden.

Wir, die wir zu der Ritterschaft gehören, und nicht zu dem eingebornen rezipirten Adel, haben bei dieser nach unserer Meinung unberechtigten Art und Weise der Klosternutzungen nichts ausrichten können, einmal weil wir in der Minorität waren, dann aber auch schon aus dem formellen Grunde, weil es uns niemals gelang, einen Stimmzettel bei Beschlüssen über Klosterangelegenheiten abzugeben. Denn bei unserem mecklenburgischen Landtage kennt man keine andere Abstimmung als durch Stimmzettel. Trotzdem aber wird jeder Beschluß in Klosterangelegenheiten namens der ganzen Ritterschaft und Landschaft gefaßt, und die Klosterangelegenheiten dürfen nur auf öffentlichen Landtagen verhandelt werden.

Meine Herren, hieraus geht deutlich hervor, daß das Recht der Verwaltung nur ein öffentliches und kein Privatrecht ist. Nun fürchten unsere Gegner, daß, wenn die Ritter- und Landschaft als politische Korporation beseitigt wird, dann auch ihnen das Verwaltungsrecht genommen wird, daß dasselbe an die Nachfolger, an die neue Vertretung in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, mit anderen Worten an den Staat übergehen wird, und höchst wahrscheinlich dieser dann eine andere Nutzung beschließen wird, als sie bisher bestanden hat. Meine Herren, wir sind es nicht, die diese Frage mit der Verfassungsfrage vermischen, wir haben immer gesagt, wir wollen die ganze Angelegenheit der Klöster, wie sie jetzt liegt, intakt lassen, wir unterwerfen uns später der richterlichen Entscheidung, ob hier wirklich ein begründeter privatrechtlicher Anspruch besteht oder nicht. Aber unsere Gegner wissen, daß diese Ansprüche sehr zweifelhaft sind, und sie ziehen es deshalb vor, an der politischen Berechtigung der Ritter- und Landschaft festzuhalten.

Daß die Ausführung, die ich Ihnen gegeben habe, richtig ist, dafür beziehe ich mich auf einen Ausspruch unserer Regierung aus dem Jahre 1848. Es wurden damals dem Verfassungsgesetzentwurfe Motive beigegeben, in denen dieses Verhältniß ausführlich erörtert war, und hieraus geht eben deutlich hervor, daß die Rechtsverhältnisse so sind, wie ich Ihnen soeben mitgetheilt habe. Wen dieses speziell interessirt, dem bin ich bereit, diese Aktenstücke vorzulegen. Heute freilich ist unsere Regierung anderer Ansicht, denn in § 26 der Grundzüge, die dem letzten Landtage zugingen, stand ausdrücklich, daß die Klosterangelegenheiten als private bestehen, die Ritter- und Landschaft als Privatkorporationen in diesen Rechten erhalten bleiben sollen.

Meine Herren, es wird uns nun wohl der Rath gegeben, wir möchten doch auf die Klöster verzichten, wenn wir dafür die Verfassungsreform bekämen. Ich muß aber doch sagen, daß ich diesen Rath nicht akzeptiren kann, einmal weil es sich in der That um ein sehr hohes Objekt handelt; ich habe ja schon gesagt, daß es zirka $^2/_3$ Thaler pro Kopf der mecklenburgischen Bevölkerung ausmacht; dann würde ich es aber auch nicht für Recht halten, daß wir die Mittel des

Landes dazu verwerthen, eine Partei zu stärken und ihren Einfluß zu verewigen, die bisher nach unserer Meinung so schädlich für das Land gewesen ist. Wir freilich, die Minorität in der Ritterschaft, sind nicht in der Lage, eine Bestimmung in der neuen Verfassung zu hindern, wonach dieses den jetzigen Nutznießern zugesprochen wird. Aber ich glaube doch, daß die Landschaft niemals sich herbeilassen wird, einen solchen Beschluß zu fassen, der dem Lande dieses Recht entzieht, ich glaube, sie würde niemals so sehr das Interesse des Landes verkennen.

Wenn wir diese Angelegenheit, die ich hier vor Ihnen erörtert habe, zu Hause auf dem Landtage vorbringen, dann freilich zeigt man sich sehr entrüstet, man sagt, wir schöben unseren Gegnern materielle Motive unter. Und doch, meine Herren, überlasse ich es Ihrer Beurtheilung, ob es sich um Unterschiebung von Motiven handelt, oder ob diese Motive sich klar aus der Sachlage ergeben.

Meine Herren, Sie werden aus dieser Ausführung erkannt haben, daß es in der That von großer Bedeutung für unsere Verfassungsfrage ist, daß die Ritter- und Landschaft beseitigt werde, Sie sehen, daß die Majorität in der Ritterschaft gebildet wird aus dieser festdisziplinirten, mächtigen Partei. Wir sind deshalb der Meinung, daß die Beseitigung von Ritter- und Landschaft als politische Korporation die erste Bedingung für jede Verfassungsreform ist.

Nun, meine Herren, bitte ich, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, welche Schwierigkeiten einer Verfassungsreform bei uns im Wege stehen. Es ist ein Landesherr, der offen eine Reform will, ein Ministerium, welches, gelinde gesprochen, nicht den nöthigen Eifer entwickelt, um eine solche Reform durchzuführen, eine Landesregierung, welche sie mehr zurückhält als fördert, ein Stand, der den Fortschritt will, eine einzelne Stadt, die auch wohl den Fortschritt will, aber bei jeder Gelegenheit ihre besonderen Rechte betont, und ein anderer Stand, der ganz nach der entgegengesetzten Seite hin gravitirt, geleitet von mächtigen Standes- und materiellen Interessen, und sagt, daß er gutwillig sich nicht fügt, sondern eben nur dem Zwange weicht. Meine Herren, diese widerstrebenden Faktoren unter einen Hut zu bringen, daran haben wir verzweifelt. Wir können aus einem solchen Wirrwar nicht anders herauskommen, als durch Appellation an eine höhere Gewalt, und diese höhere Gewalt erkennen wir und rufen wir an in völlig legaler Weise in der Reichsgesetzgebung.

Meine Herren, die großen Ereignisse, welche die Gründung und die Entwickelung des deutschen Reichs veranlaßt haben, sind in keinem Lande des deutschen Reichs so mit Jubel begrüßt worden, wie in Mecklenburg. Wir haben die Opfer, die damit verbunden waren, freudig getragen, wir haben uns gefreut über die Einigung und die Größe des deutschen Vaterlandes, aber wir haben uns auch freuen zu müssen geglaubt über die Einwirkung, die diese Neugestaltung der Dinge auf unsere heimischen Verhältnisse haben würde. Wir konnten uns nicht denken, daß man den Mecklenburgern als Deutschen große politische Rechte gewährte, die man ihnen als Mecklenburgern vorenthielte. Was ist nun aber bisher geschehen? Sieben Jahre sind verflossen, und heute noch besteht unsere alte Verfassung und heute noch unsere alte Ritterschaft in alter Zähigkeit. Meine Herren, kann man sich da wundern, daß die mecklenburgischen Abgeordneten zu denen gehören, die die Kompetenz des Reiches zu erweitern suchen? ist es nicht natürlich, daß wir hier das zu gewinnen streben, was man uns zu Hause vorenthält? Ich möchte doch die Herren, die vor mir sitzen (auf das Zentrum deutend), und die es als ihre besondere Aufgabe betrachten, das Interesse der Partikularstaaten zu schützen, ich möchte die Herren doch erinnern an die Worte, die im Jahre 1871 einer Ihrer Führer zu Gunsten unseres Antrages eingelegt hat, wo der Herr Abgeordnete Reichensperger [Olpe] sagte, es sei Sache des Reiches, solchen politischen Nothständen in den einzelnen Ländern ein Ende zu machen, um die Länder den Gefahren des Unitarismus zu entreißen. Meine Herren, wir sind in Mecklenburg keine Unitarier, wir wollen aber auch keine werden. Eine mächtigere Propaganda für den Unitarismus kann aber Niemand machen, als unsere mecklenburgische Ritterschaft, und ich möchte also gerade Sie bitten, von Ihrem Standpunkte aus uns in unserem Streben zu unterstützen.

Und mit demselben Argument kann ich mich auch an den Bundesrath wenden. Wenn derselbe zweimal unseren Antrag abgelehnt hat, so glaube ich nicht, daß Mangel an Sympathie diese Ablehnung eingegeben hat, sondern daß es Opportunitätsrücksichten gewesen sind, die aber hoffentlich weichen werden, je klarer sich die Sache herausstellt, je deutlicher es wird, daß eben wir Mecklenburger durch uns selbst nicht zu einer Verfassungsreform gelangen können.

Ich wünsche natürlich dringend, daß der Bundesrath baldmöglichst unseren Antrag, nachdem er Reichstagsbeschluß geworden ist, zum Gesetz erhebt. Sollten aber in seinen Reihen Bedenken dagegen sich erheben, dann bitte ich ihn, seinen Beschluß zu verschieben bis nach Beendigung der nächsten Verhandlungen auf dem mecklenburgischen Landtage. Ich bitte ihn, den Reichstagsbeschluß wie ein Damoklesschwert über dem Haupte der Ritter- und Landschaft schweben zu lassen, um nach abermals, wie ich nicht zweifle, erfolglosen Verhandlungen es um so sicherer fallen zu lassen.

Meine Herren, ich bitte Sie um Annahme meines Antrages.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich eröffne die erste Berathung über den von den Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten (Nr. 40 der Drucksachen).

Zur Einleitung ertheile ich dem Referenten der Petitionskommission, dem Herrn Abgeordneten Haupt, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Haupt**: Die Petition aus Mecklenburg, über die ich zu berichten habe, verfolgt den gleichen Zweck, wie der eben befürwortete Antrag. Da sie gedruckt in Ihren Händen ist, kann ich mich darauf beschränken, mit wenigen Zügen die Petition Ihnen vorzuführen.

Die Petition geht von der Erwartung und Hoffnung auf eine befriedigende Lösung der Verfassungsfrage im Lande aus, die sich anknüpft an den Abbruch der Verhandlungen über den Ausbau der Patrimonialverfassung, an die Erklärung der großherzoglich-schwerinschen Regierung, daß eine Vereinbarung über die Verfassung nur zu Stande kommen würde durch eine einheitliche Vertretung unter Beseitigung des Patrimonialstaates, und an die nachdrücklichen Worte der Thronrede des Großherzogs, mit denen die Landtagsverhandlungen eröffnet wurden. Die Petenten fügen aber hinzu, daß sich diese Erwartungen alsbald herabgestimmt hätten durch die Regierungsvorlage, und daß sie vollends vernichtet worden wären durch den Gang der Landtagsverhandlungen.

Die Petenten haben der Petition eine Druckschrift beigegeben, die alle offiziellen Aktenstücke, die sich auf den Landtag beziehen, zusammengestellt hat, und die Petitionskommission hat es recht eigentlich für ihre Aufgabe gehalten, dem hohen Hause eine aktenmäßige Darstellung über die Hergänge, die sich in Mecklenburg seit dem letzten Reichstagsbeschlusse zugetragen haben, zu geben.

Ich beschränke mich darauf, aus der Verfassungsvorlage der Regierung diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, die sich auf die Landesvertretung und ihre Befugnisse beziehen.

Der auch künftig beide Großherzogthümer umfassende Landtag soll bestehen aus Großgrundbesitzern, aus Stadt- und Landgemeinden. Zu den Großgrundbesitzern gehören alle Rittergutsbesitzer, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes,

und jedes Hauptgut soll eine Stimme haben, entgegen dem bestehenden Rechte, wo jeder Rittergutsbesitzer ein gleiches Stimmrecht hat. Zu den Stadtgemeinden sollen auch die bisher nicht landtagsfähigen Städte Neustrelitz und Wismar gehören, und ich glaube, es dient zur Illustrirung der Entwickelungsfähigkeit der mecklenburgischen Zustände, wenn ich bemerke, daß die Stadt Wismar, die ja bekanntlich durch den Malmöer Vertrag im Jahre 1803 mit Mecklenburg vereinigt wurde, trotz der dreimaligen Verhandlungen in den dreißiger, vierziger und sechsziger Jahren, trotz der wohlmeinenden Unterstützungen der Regierung und der Landschaft, beim Widerstreben der Ritterschaft es nicht hat erreichen können, in den Landesverband wieder aufgenommen zu werden und die frühere Landstandschaft wieder zu erreichen, sodaß Wismar jetzt nur erst mit einem Fuße in Mecklenburg steht, und nach 71 Jahren es nicht hat erreichen können, den anderen Fuß nachzuziehen. Die Stadtgemeinden sollen aber nicht selbst das Wahlrecht ausüben, sondern vertreten werden durch die Magistrate und bürgerschaftlichen Kollegien. Zu den Landgemeinden sollen alle Ortschaften des Landes gehören, die eine eigene Armenversorgung haben, oder eine solche zu bilden bereit sind. Auch die Landgemeinden sollen im Wahlrecht vertreten werden durch ihre Ortsvorsteher.

Zu dieser auf eine sechsjährige Legislaturperiode gewählten Vertretung kommt nun noch ein Zusatz, der aus der Verfassung des preußischen Herrenhauses entnommen ist: es sollen nämlich hinzutreten 9 lebenslängliche Mitglieder von und aus den Grundbesitzern, die hundert Jahre im Lande ein Rittergut besessen haben, 5 Deputirte der Magistrate der fünf größten Städte für ihre Amtsdauer, und endlich 6 Mitglieder aus Allerhöchstem Vertrauen, die ebenfalls auf lebenslang eintreten sollen.

Dieser Versammlung soll die Mitwirkung bei der Gesetzgebung uneingeschränkt zugestanden werden; Verfassungsveränderungen sollen aber nur dann zu Stande kommen, wenn drei Viertel der gesetzlichen Anzahl aller Vertreter dafür stimmten, und wenn der Antrag in der nächsten Legislaturperiode, also möglicherweise nach 6 Jahren, wiederholt ist. Auch Veränderungen im Steuerwesen erfordern die Zustimmung von zwei Drittheilen der Vertretung. Das Stimmenverhältniß ist nun so vertheilt, daß die Großgrundbesitzer über ein Dritttheil der Vertretung ausmachen, daß sie also im Stande sind, sowohl Verfassungsveränderungen, als auch Veränderungen im Steuerwesen zu verhindern.

In Bezug auf die Ordnung der Finanzen ist vorgeschlagen, daß das Domanium, wie bisher, dient zur Bestreitung des großherzoglichen Haushaltes und zweitens zu den Kosten des Landesregimentes; es soll aber ein bestimmter Komplex von Gütern ausgeschieden werden, der dem ersteren Zwecke dient, und der übrige Theil des Domaniums soll den Landesbedürfnissen, aber zugleich auch für die Apanagen, Witthümer und Einrichtungskosten für die Mitglieder der großherzoglichen Familie dienen, im Maximalbetrag von 125,000 Thalern.

Weiter ist bestimmt, daß die Steuern, welche durch ein Gesetz ausgeschrieben werden, so lange forterhoben werden sollen, als das Gesetz nicht geändert ist, und in Bezug auf den Haushaltsetat ist die Sache so geordnet, daß dem jährlichen Haushaltsetat zwei Spezialetats angeschlossen sind, von denen der eine enthält die Ausgaben für die Kosten des Landesregimentes, also für die regelmäßigen Staatsbedürfnisse. Dieser wird auf 6 Jahre festgestellt und in einer Pauschsumme, so daß die Regierung nicht gehalten ist, an den einzelnen Positionen festzuhalten, und Ersparnisse aus einem Jahre in das andere übertragen kann.

Der zweite Spezialetat betrifft die Einnahmen und Ausgaben des Domanii. Auch dieser Etat wird für 10 Jahre festgestellt, und er wird nur in einem Minimalüberschuß in den Hauptetat eingetragen, so daß also dieser Minimalüberschuß im Hauptetat seine Stelle findet.

Weiter ist bestimmt, daß diese eisernen für 6 und 10 Jahre festgestellten Etats von Bestand bleiben sollen, wenn nicht nach Ablauf dieser Zeit beide Faktoren sich über die Aenderung des Etats verständigen.

Diese Vorlage wurde einer gemeinschaftlichen Kommitte von 9 ritterschaftlichen und 9 landschaftlichen Mitgliedern zur Berathung überwiesen. Von den ritterschaftlichen Mitgliedern erklärten sich 7 für Ablehnung der ganzen Vorlage und Zurückgehen auf die Verfassungsvorlage der Jahre 1872 und 1873; 2 ritterschaftliche Mitglieder erklärten sich gegen die völlige Beseitigung von Ritter- und Landschaft, wollten dieselbe theilweise erhalten wissen, daneben aber anderen, aus Wahlen hervorgegangenen Elementen auch einen Platz in der neuen Landesvertretung einräumen.

Von den landschaftlichen Mitgliedern erklärte sich eines dahin, daß in die Berathung der neuen Verfassungsvorlage nur eingetreten werden könne, wenn Ritter- und Landschaft versichert würden, daß sie ihrerseits in der neuen Vertretung einen Platz einnehmen würden. Die übrigen landschaftlichen Mitglieder waren mit dem Prinzip der Vorlage einverstanden, erklärten sich also dafür, daß Ritter- und Landschaft als politische Korporation beseitigt werden sollten, und daß eine aus Wahlen hervorgehende Versammlung an ihre Stelle treten solle, sie waren aber über die Modalitäten nicht einverstanden.

Man kann hier zwei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe erklärte sich dafür, daß vorgängig Kreisstände geschaffen werden sollten und aus diesen Kreisständen künftig die Landesvertretung durch Wahl hervorzugehen habe. Die zweite Gruppe aber wollte den Großgrundbesitz als solchen und die Magistrate der Städte in die Vertretung aufnehmen, daneben aber Vertretung aus Wahlen ohne Unterschied von Stadt und Land, und nur mit der Beschränkung eines Zensus oder Klassensystems. In Beziehung auf die Finanzvorlage lehnte aber die Kommitte zum großen Theil die Vorschläge der Regierung ab, sie fand, daß das Budgetrecht durch diese Vorschläge zu wesentlich alterirt wurde. Die Landtagsversammlung beschloß, über diese Vorlage separatim abzustimmen, und erklärte sich die Ritterschaft mit Stimmenmehrheit gegen das Votum der ritterschaftlichen Majorität. Ebenso erklärte sich die Landschaft gegen das Votum der ritterschaftlichen Majorität. Dagegen erklärte sich die Ritterschaft mit Stimmenmehrheit für das Prätoriussche Votum. Die Landschaft lehnte dasselbe aber ab. Diese Beschlüsse wurden der Regierung mitgetheilt.

Die großherzogliche Regierung erklärte, daß sie, so bereitwillig sie wäre, auf gemeinschaftliche Beschlüsse beider Stände einzugehen, aber Separatbeschlüsse nicht annehmen könne und daß sie auch dem ritterschaftlichen Votum gegenüber bei ihrer Vorlage bleiben müsse.

Nach dieser Erklärung der Regierung kam es zu einer wiederholten Verhandlung, worin die Ritterschaft bei ihrem Beschlusse beharrte und ebenso auch die Landschaft den früheren Beschluß wiederholte. Die Landschaft mit der weiteren Erklärung, daß sie im Prinzip mit der Regierungsvorlage einverstanden sei, daß sie aber auf eine Durchberathung der Einzelheiten nicht eingehen könne, so lange nicht die Ritterschaft sich prinzipiell einverstanden erkläre. Diese Beschlüsse wurden der Regierung wiederum einberichtet, und es erfolgte ein neues Regierungsreskript, in welchem die Regierung diese Separatbeschlüsse zurückwies, und dasselbe erfolgte nach einer nochmaligen Abstimmung, so daß nach viermaliger Abstimmung die Sache ganz so stand wie beim Beginn des Landtages.

Aus diesem Gang der Verhandlungen ziehen die Petenten die Konklusion, daß bei einer solchen Beschaffenheit der Vorlage und bei dem Widerstreben, mit dem dieselbe von Seiten der Ritterschaft aufgenommen, überall keine Aussicht sei, daß bei unveränderter Vorlage eine Lösung der Verfassungsfrage zustandekommen würde.

Ich habe nur noch einige Fragen zu erwähnen, die dem mecklenburgischen Bevollmächtigten in der Sitzung der Petitionskommission vorgelegt worden. Es bezogen sich diese Fragen einmal auf ein Regierungsreskript, welches unklar war und welches von der Ritterschaft und von der Landschaft verschieden aufgefaßt wurde. Dieses Reskript erklärte im Beginne seine Befriedigung über die Erklärungen der Landschaft, forderte aber darauf die Ritterschaft auf, einen mit dieser Erklärung völlig divergirenden Beschluß zu wiederholen, und wurde die Frage an den Herrn Kommissarius gerichtet, wie dieser Widerspruch zu erklären sei. Er erwiderte, daß ihm ein solcher Widerspruch in der Vorlage nicht enthalten zu sein scheine, und daß er die Aufforderung an die Ritterschaft nur so erklären könne, daß man nach Ansicht der Regierung wenigstens einen Schritt weiter auf dem Wege der Verständigung gelangt sei. Eine weitere Frage wurde dem Herrn Regierungskommissär vorgelegt, ob es in der Absicht der Regierung läge, die Bestimmung über die Aufstellung des Staatshaushaltsetats ebenso unverändert zu wiederholen, und erwiderte er darauf, daß hierüber eine Antwort zu geben außer Stande sei.

Meine Aufgabe ist noch nicht zu Ende. Ich habe noch zu referiren über eine aus Lippe-Detmold eingegangene Petition. Die Petition ist erst ganz kürzlich eingegangen, und sie konnte daher zu einer eingehenden Verhandlung in der Petitionskommission nicht gelangen. Die Petition spricht von den rechtlosen Verhältnissen im Lande und beschwert sich darüber, daß die fürstlich lippesche Regierung, ohne den Landtag zu fragen, Steuern ausschreibe und Gesetze erlasse, namentlich in Bezug auf die Vertheilung der Grundsteuern. Sie erwähnt freilich, daß zu Anfang dieses Jahres ein Landtag zusammenberufen, daß es aber zu einer Thätigkeit des Landtags nicht gekommen sei, weil die bäuerlichen Vertreter die Mitwirkung versagt hätten. Wie sehr der Unmuth der Petenten über diese Zustände gestiegen, das ergibt sich am besten aus einer Stelle der Petition, die ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorlese; es heißt:

> Erweisen sich aber alle bis dahin versuchten Schritte und die so lange sehnlichst erwartete Abhilfe seitens der schon oft angegangenen Reichsgewalt erfolglos, so wird schließlich der Bevölkerung kaum etwas anderes übrig bleiben, als durch die völlig berechtigte und gesetzlich zulässige Verweigerung der nicht bewilligten Steuern und des etwa dadurch nothwendig werdenden Einschreitens der Reichsgewalt eine Wendung in diesen beklagenswerthen und unhaltbaren Zuständen herbeizuführen.

Die Petitionskommission beantragt, dem Gebrauche des Hauses folgend, beide Petitionen durch den Beschluß des Hauses auf den Antrag der Herren Abgeordneten Baumgarten und Genossen für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, der Antrag der Petitionskommission, welcher also lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Petitionen II 45 und II 608, welche beantragen, in die Reichsverfassung folgende Bestimmung aufzunehmen:
>
> > In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist, —
>
> durch die Beschlüsse des Hauses auf den Antrag Dr. Baumgarten und Genossen (Nr. 40 der Drucksachen) für erledigt zu erklären, —

bildet selbstverständlich einen Gegenstand der Diskussion.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Legationsrath von Bülow.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Legationsrath **von Bülow**: Meine Herren! Wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um auf die ausführlichen Mittheilungen und Erörterungen des ersten Herrn Redners über die mecklenburgischen Verhältnisse im einzelnen einzugehen; das würde mich zu weit führen. Ich werde mich darauf beschränken, Ihnen den gegenwärtigen Stand der Frage, um welche es sich hier handelt, darzulegen und hoffentlich klarzustellen, und werde mich strenger an die Sache selbst halten.

Wie Sie schon gehört haben, wenn es auch noch etwas präziser hätte dargestellt werden können, befindet sich die heute Ihnen wieder vorgeführte mecklenburgische Verfassungsfrage in der That in einer völlig anderen Lage als damals, wo sie zuletzt dieses hohe Haus beschäftigte und zu dem Reichstagsbeschlusse vom 14. Mai vorigen Jahres führte. Damals richtete sich die Spitze des Antrages gegen die mecklenburgischen **Regierungen**, insofern diese bei ihrer Verfassungsreform die ständische Basis des Patrimonialstaates noch nicht verlassen hatten. Jetzt ist von beiden mecklenburgischen Regierungen, zwar noch nicht durch ein Reichsgesetz gebunden, aber in der Erkenntniß der aus der Reichszugehörigkeit für das Land sich ergebenden Konsequenzen, dem mecklenburgischen Landtage eine Verfassungsvorlage gemacht worden, die den Anforderungen, welche der Reichstagsbeschluß vom vorigen Jahre und der jetzt der Berathung unterliegende Antrag an die Landesverfassungen stellt, im wesentlichen entspricht. Es soll also jetzt eine Landesvertretung geschaffen werden, welche aus Wahlen der Bevölkerung hervorgeht, und deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sein soll.

Damit, sollte man meinen, wäre für ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung in die Verfassungsverhältnisse eines Bundesstaates in der That jede Voraussetzung genommen. Die Verfasser der Petition, über welche soeben referirt worden ist, und die Herren Vorredner sind sich dessen auch wohl bewußt, und sie suchen deshalb, wie Sie gehört haben, den Beweis, daß gleichwohl ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung, auf welches es ihnen einmal ankommt, nothwendig sei, dadurch zu führen, daß sie behaupten, einmal, daß es den mecklenburgischen Regierungen bei ihrer Verfassungsreform kein rechter Ernst sei, auf dem jetzt betretenen Wege wirklich vorzugehen, und zweitens, daß ein Zustandebringen dieser Verfassungsreform mit den mecklenburgischen Ständen ein Ding der Unmöglichkeit sei. Meine Herren, das sind Behauptungen, die zwar von dem ersten Herrn Redner sehr geschickt ausgeführt worden sind, die aber doch sehr schwer zu beweisen sein möchten und jedenfalls noch nicht bewiesen sind.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist Ihnen zwar manches gesagt, in der Petition sowohl als wie von den Herren Rednern, von der Unentschiedenheit des Vorgehens, von dem mangelnden Einverständniß zwischen beiden Regierungen, auch von der Widerwilligkeit des schwerinschen Ministeriums gegen seine eigene Vorlage. Aber, meine Herren, dem stehen die Thatsachen entgegen. Vergleichen Sie die amtlichen Aeußerungen und Erlasse der Regierungen von der Thronrede an bis zum Landtagsabschiede, so finden Sie darin die volle Gewähr für den Ernst, mit dem beide Großherzöge und ihre Regierungen den jetzt eingeschlagenen Weg betreten haben, und für den festen, auch heute noch bestehenden Entschluß, auf diesem Wege ihr Ziel zu erreichen. Dem steht auch der in Bezug genommene strelitzsche Landtagsabschied nicht entgegen. In demselben war nur für die Länge der Zeit bis zum nächsten zusammentretenden Landtage die Frage, ob etwa in der einen oder der anderen Beziehung eine Abänderung nöthig sein könnte, der Erwägung vorbehalten. Von einer Absicht, jetzt eine im Prinzip veränderte

Vorlage zu machen, ist mir nichts bekannt geworden und schwerlich auch den Herren Antragstellern. Und was endlich berechtigt zu der Annahme, daß der Mann, der jetzt an der Spitze der schwerinschen Regierung steht, Graf Bassewitz, welchem im Jahre 1867 der Beitritt der mecklenburgischen Stände zur Verfassung des norddeutschen Bundes vornehmlich zu verdanken war, daß der Mann jetzt nach dem Erkennen der Nothwendigkeit einer Verfassungsreform nicht gewillt sein sollte, das von ihm mitbegonnene Werk auch energisch durchzuführen?

Anlangend den zweiten Punkt, die Schwierigkeit mit den Ständen, so ist es zunächst richtig, daß der erste Versuch in der ersten Session nicht gelungen ist. Aber, meine Herren, bedeutet das, daß das Gelingen überhaupt unmöglich ist? Ist es niemals vorgekommen, selbst in sehr konstitutionellen Staaten, daß ein Gesetz von so tief eingreifender, völlig neugestaltender Bedeutung wie diese Verfassungsvorlage in der einen Session gescheitert und in der anderen zu Stande gekommen wäre? Es ist aber auch zuzugeben, daß in diesem Falle sehr erhebliche Schwierigkeiten nicht blos zu überwinden gewesen sind — und daraus erklärt sich das negative Resultat der vorigen Session —, sondern daß solche auch noch vorhanden sind. Meine Herren, es ist keine Kleinigkeit um das Aufgeben nicht blos materieller und politischer Rechte, sondern auch althergebrachter politischer Ansichten und Ueberzeugungen. Aber grade die mecklenburgischen Stände — und in der Petition ist auch Bezug darauf genommen — haben schon oft den Beweis geliefert, daß ihnen das Wohl ihres Vaterlandes höher steht, als ihr eigener Vortheil,

(oh! oh! links)

— ja wohl! — und daß sie, von der Nothwendigkeit eines Opfers überzeugt, nicht Anstand genommen haben, dasselbe zu bringen, und wir haben deshalb keinen Grund, zu zweifeln, daß sie, von der politischen Nothwendigkeit überzeugt, endlich sich bereit finden lassen werden, wenn auch zum Theil vielleicht mit schwerem Herzen, auch in diesem Punkte ihren Regierungen die Hand zu bieten und dieses Opfer zu bringen.

Rücksichtlich der von dem Herrn Abgeordneten Pogge hier berührten Klosterfrage möchte ich bemerken, daß diese ein thatsächliches Hinderniß für den Zutritt der Ritterschaft nicht bilden dürfte; es ist das vielmehr eine Privatangelegenheit, über welche der Streit zwischen der adeligen und der bürgerlichen Ritterschaft zum Austrag zu bringen ist. In der Vorlage ist dieser private Charakter auch ausdrücklich berührt, in § 26, wie er auch schon von dem Herrn Abgeordneten in Bezug genommen ist. — Es ist aber weiter in Betracht zu ziehen, daß die Schwierigkeiten in diesem Falle keineswegs blos auf Seiten der Ritterschaft liegen; auch auf der anderen, der liberalen Seite, in der Landschaft, ist man, was die negative Seite, die Wegräumung des bestehenden ständischen Prinzips, anbetrifft, sowohl unter sich bald einig, als auch mit den Regierungen einverstanden gewesen. Aber anlangend die positive Seite, den Aufbau des an die Stelle zu setzenden neuen Verfassungsgebäudes waren auch auf dieser Seite quot capita tot sensus; und ich glaube, die Herren Antragsteller würden die Sache, die ihnen so sehr am Herzen liegt und den Regierungen ebenso sehr, und besser als durch das beantragte Reichsgesetz, dadurch fördern können, wenn sie ihren Einfluß geltend machen — und sie haben diesen Einfluß in der That —, auf dieser Seite der mecklenburgischen Stände den Regierungen eine wirksame Stütze zu schaffen.

Nun sagt man aber, die Vorlage, welche ja als Anlage der Petition sich gedruckt in Ihren Händen befindet, sei, abgesehen von der ausgesprochenen Beseitigung der ständischen Basis, des Patrimonialstaates, mit der man natürlich einverstanden ist, im übrigen so wenig den berechtigten Anforderungen entsprechend, daß eine Unterstützung der Regierung zur Durchsetzung dieser Vorlage in der That unmöglich sei.

Ich glaube, meine Herren, das ist eine ziemlich harte und keineswegs zutreffende Behauptung. Ich will zunächst daran erinnern, daß es überhaupt sehr leicht ist, Verfassungsgesetze, sowohl bestehende, als auch besonders Verfassungsentwürfe, einer tadelnden Kritik zu unterziehen und sich sehr vieles besser darin zu wünschen, und auch hierin ist, wie in vielen anderen Dingen, das Bessere schon oft der Feind des Guten gewesen.

Ich will ferner daran erinnern, daß diese Verfassungsvorlage bei ihrem ersten Erscheinen im vorigen Winter gerade auf liberaler Seite sehr beifällig beurtheilt worden ist,

(oh! oh! links)

— ja wohl, meine Herren! — und daß erst, als der Widerstand der Ritterschaft sich so entschieden zeigte, nach und nach der Wunsch, doch noch mehr zu erreichen, auf liberaler Seite allmählich mehr und mehr lebendig geworden ist.

Ich bitte aber insbesondere zu bedenken, daß es sich in concreto nicht um die Aufstellung einer nach irgend einer Staatsrechtstheorie mustergiltigen Verfassung, sondern darum gehandelt hat, für ein Land, welches lange Zeit unter einer ständischen Verfassung gelebt hat, und dessen gesammte Verhältnisse unter und mit dieser Verfassung entwickelt und gewachsen sind, für ein solches Land eine lebensfähige konstitutionelle Verfassung zu schaffen, und das war nicht anders möglich, als wenn, wie es in der Thronrede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ausgesprochen und in der Vorlage geschehen ist, „die neuen Einrichtungen mit den im Lande bestehenden organischen Gestaltungen eng verbunden wurden.“ Und hierin, meine Herren, haben Sie das Prinzip der Vorlage, und von diesem Gesichtspunkt bitte ich dieselbe zu beurtheilen.

Es würde hier der Punkt sein, wo ich auf die einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage und die dagegen erhobenen Bedenken, namentlich wie sie in der Petition enthalten sind, näher eingehen könnte. Meine Herren, ich kann mich aber zu einem solchen näheren Eingehen in die Einzelheiten dieser Verfassungsvorlage nicht berechtigt erachten und muß es entschieden ablehnen. Ich bitte dabei zu bedenken, daß diese nämliche Verfassungsvorlage zur Zeit dem mecklenburgischen Landtage, welcher alsbald nach Schluß des Reichstages wieder zusammentreten wird, zur Berathung vorliegt, und daß eine Diskussion und Berathung über ein Gesetz, welches in einer schwebenden Verhandlung in einem Einzellandtage befindlich ist, hier im Reichstage nicht nur nicht ganz konstitutionell, sondern auch nicht wesentlich geeignet sein dürfte, die Schwierigkeiten, die vorhanden sind, zu ebnen, sondern sie zu erschweren.

Ich habe auch ferner darauf hinzuweisen, daß, selbst wenn der jetzt vorliegende Antrag bereits Gesetz und Bestandtheil der Verfassung des deutschen Reiches sein würde, eine Diskussion, eine Verhandlung über Landesverfassungen doch nur immer so weit Sache dieses hohen Hauses sein würde, als dieses darüber zu wachen hätte, daß jede Landesverfassung den prinzipiellen Anforderungen dieses neuen Reichsverfassungsparagraphen zu entsprechen habe; eine Verhandlung und Prüfung der Frage aber, ob ein Verfassungsgesetz der Ansicht der Majorität des hohen Hauses im übrigen entspreche, würde ich auch dann nicht zulässig erachten; und die Gefahr, daß die Aufnahme der jetzt proponirten Verfassungsbestimmung eine leichte Handhabe bieten würde, die Landesverfassungen in die Diskussion des Reichstags zu ziehen, scheint mir nicht das geringste Bedenken gegen die Aufnahme dieser Verfassungsbestimmung zu enthalten.

Daß übrigens im allgemeinen die Vorlage den prinzipiellen Anforderungen des Antrages entspricht, ist ja auch von den beiden Herren Vorrednern nicht bestritten.

Man könnte nun fragen — und in der Petition ist ja diese Frage gestellt worden —: wenn die mecklenburgischen Regierungen also den Weg eingeschlagen haben, auf welchen

der Reichstagsbeschluß vom vorigen Jahre und der jetzige Antrag sie hinweisen wollen, weshalb nehmen sie denn nicht die von Reichstage ihnen gebotene Hilfe dankbar an, weshalb erklären sie nicht, im Bundesrathe ihren Einfluß für die Annahme des vorliegenden Antrages geltend machen zu wollen? Meine Herren, ich glaube, die Erwägungen, welche für die Regierungen maßgebend gewesen sind, dieses nicht zu thun, sind zweierlei; einmal, weil sie des Glaubens sind, daß eine Landesverfassung im eigenen Lande mit den dazu berufenen Organen besser zu Stande zu bringen sei, als hier im Reichstage und unter dem Druck der Reichstagsgesetzgebung. Die Petition selbst erkennt diesen Weg ja als den einfacheren und richtigeren an, sie will nur an das Gelingen eines solchen Vorgehens nicht glauben, während die Regierungen davon überzeugt sind, daß eine solche Vereinbarung schließlich gelingen wird, aber allerdings überzeugt sind, daß die Schwierigkeiten, eine solche Vereinbarung zu Stande zu bringen, wesentlich gesteigert werden würden, wenn der Reichsgesetzgebung das Recht der Einmischung und die Möglichkeit, einen Druck auf den Gang der Verhandlungen nach der einen oder anderen Seite zu üben, gegeben wird.

Der zweite Grund aber und der wichtigere ist der, daß die mecklenburgischen Regierungen im Einverständniß mit den anderen Bundesregierungen überhaupt nicht dafür halten, daß die Landesverfassungen der Kontrole des Reiches zu unterstellen sind. Eine solche Bestimmung ist von vorherein mit gutem Vorbedacht der Reichsverfassung fern geblieben, und die mecklenburgischen Regierungen glauben in der That durch ihr entschiedenes Vorgehen auf dem jetzt betretenen Wege das Ihrige zu thun, um auch die äußere Veranlassung für eine solche Abänderung der Reichsverfassung zu beseitigen, und sie hoffen und glauben, auf dem betretenen Wege ihr Ziel zu erreichen.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, dem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen und die Petition für beseitigt zu erachten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ja, meine Herren, ich kann ja dem Herrn Bevollmächtigten der mecklenburgischen Regierung in manchen Punkten vollständig Recht geben. Die Lage ist heute eine veränderte gegen die Zeit, in welcher der Antrag früher dem Reichstag vorgelegen hat, ich gebe das zu. Die Lage ist eine veränderte geworden, nachdem die schwerinische Regierung sich offen und ehrlich auf den Standpunkt gestellt hat: wir wollen mit dem Patrimonialstaate, wie er jetzt in Mecklenburg besteht, brechen, wir wollen den Versuch machen, eine konstitutionelle Verfassung hier einzuführen. In dem einen großherzoglichen Reskript — ich glaube, es ist bei Begrüßung des Landtages gewesen — ist ausdrücklich von dem Großherzog darauf hingewiesen worden, daß eine konstitutionelle Verfassung mit zu den Voraussetzungen des deutschen Reiches in Bezug auf die einzelnen Länder gehört. Ich betrachte das allerdings als einen ganz wesentlichen Fortschritt, den die mecklenburgischen Angelegenheiten bisher gemacht haben, und ich kann daher dem Herrn Vorredner insoweit zustimmen, daß die Lage schon an und für sich durch den Ernst, mit dem die mecklenburgischen Regierungen bisher vorgegangen sind, eine günstige geworden ist.

Ich will ihm noch etwas weiteres zugeben. Ich will ihm auch zugeben, daß ich es nicht für räthlich halte, die Vorlage, welche dort in Mecklenburg gemacht ist, zur Herstellung einer Verfassung hier im Reichstage einer materiellen Diskussion zu unterziehen. Der Herr Vorredner hat die Befürchtung ausgesprochen, daß überhaupt durch die Annahme des gegenwärtigen Antrages das herbeigeführt werden könne, daß der Reichstag sich in jede einzelne Verfassung und deren materielle Bestimmungen einmischen würde. Der Reichstag wird die Verfassungen immer nur insoweit prüfen, als bestimmte Anläße in denselben vorhanden sind, die der Reichsverfassung widersprechen; weiter nicht. Aber ich will ihm darin beistimmen und meine, daß er darin Recht gehabt hat, wenn er davor gewarnt hat, die näheren Bestimmungen der mecklenburgischen Verfassung, wie sie den Ständen vorgelegt war, einer materiellen Diskussion zu unterziehen. Ich glaube aber das doch von der Vorlage hier sagen zu können, daß, mag man sonst über sie denken von den verschiedenen Parteistandpunkten aus, wie man wolle, sie von allen gemäßigten Männern in Mecklenburg als eine richtige und gute Basis für eine weitere Verhandlung angesehen wurde.

Und, meine Herren, was ist nun geschehen? Ich glaube, Sie werden aus dem Vortrage des einen Herrn mecklenburgischen Abgeordneten, der vorhin gesprochen hat, schon ersehen haben, daß die Ritterschaft sich in einen prinzipiellen Gegensatz gegen die Vorlage gesetzt hat; sie hat ausdrücklich erklärt: wir wollen unsere politische Stellung, wie wir sie heute haben, nicht aufgeben, wir wollen an dem Patrimonialstaat festhalten.

Meine Herren, nun gebe ich zu, daß ja die Lage, namentlich der schweriner Regierung, den bestehenden Zuständen gegenüber eine außerordentlich schwierige ist. Sie soll den Versuch machen, die widerstrebenden Elemente womöglich zu sich herüberzuziehen, sie soll den Versuch machen, auch die strelitzer Regierung, die vielleicht nicht so geneigt ist, in konstitutionelle Bahnen zu lenken, auf ihren Standpunkt mit zu bekehren. Ich verstehe nur das nicht, daß der Herr Vorredner uns auseinandersetzt, diese Schwierigkeiten würden vergrößert, wenn wir den Antrag annähmen; ich sollte im Gegentheil meinen, wenn die schweriner Regierung diesen Antrag jetzt als Stützpunkt hinter sich hat, oder wenn sie gar eine Bestimmung der Reichsverfassung für sich hätte, daß es ihr dann gelingen müßte, die Schwierigkeiten zu überwinden, die vorhanden sind, während ich heut allerdings daran zweifle. Wenn der eine Herr mecklenburgische Abgeordnete, der vorhin gesprochen hat, gesagt hat, daß allgemein der Verdacht bestehe, daß es der mecklenburgischen Regierung kein rechter Ernst mit ihrem Vorgehen gewesen sei, — wenn er das aus dem Verhalten der mecklenburgischen Regierung den verschiedenen Parteien gegenüber während der Verhandlungen gefolgert hat: so meine ich, daß dieser Verdacht allerdings durch die scharfe Opposition bestärkt wird, die die mecklenburgische Regierung einem Antrage machen zu müssen glaubt, von dem ich nicht einsehe, wie er irgendwie ihren Bestrebungen schädlich sein kann, sondern der ihre eigenen Bestrebungen nur zu unterstützen vermag.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich will auf den Antrag selbst und seine sachliche Begründung nicht mehr sehr weit zurückkommen, nur Eines will ich noch erwähnen. Wir haben neulich erlebt, daß der Herr Reichskanzler die Hilfe des Reiches in Anspruch genommen hat, als die Stadt Berlin und das preußische Ministerium des Innern versucht hatten, das Reich kommunaliter zu besteuern, — gewiß mit vollem Rechte; aber ich meine, liegt hier ein minderes Reichsinteresse vor? haben wir nicht wirklich ein hohes Interesse daran, daß die stillschweigenden Voraussetzungen der Reichsverfassung in jedem deutschen Lande endlich einmal zur Erfüllung gedeihen? Ich meine, Zustände, wie sie gegenwärtig in Mecklenburg existiren, wo von einer Rechtseinheit, wie Sie aus den Auseinandersetzungen gehört haben, nicht die Rede ist, wo fünf verschiedene Gebiete des öffentlichen Rechts bestehen, können doch in der That nicht länger aufrecht erhalten werden, und es ist — ich habe mir das schon bei einer früheren Gelegenheit zu sagen erlaubt — ein leeres Spiel mit Worten, wenn man solche Zustände eine Verfassung nennt, eine

Verfassung im modernen Sinne des Wortes. Die wesentlichsten Kriterien der Verfassung fehlen; denn eine Verfassung setzt voraus, daß sie eine Rechtseinheit im Lande schaffen soll, eine gemeinsame Gesetzgebung für das Land, und daß die Vertretung an den Finanzangelegenheiten des Landes, an den Etats- und Budgetangelegenheiten einen bestimmten Antheil nimmt. Das alles trifft in Mecklenburg nicht zu, es besteht dort also keine Verfassung. Ich habe schon früher mir erlaubt darauf hinzuweisen und die Bitte, sich einmal in solche Zustände zu versetzen, an alle Abgeordnete aus den anderen deutschen Ländern zu richten. Versetzen Sie sich, bitte, doch einmal in die Vorstellung hinein, daß die verschiedenen Herren aus den verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes im Reichstage über Budgetangelegenheiten und Gesetzgebung mitzusprechen hätten und in ihrem Lande einer absoluten Willkür unterworfen wären oder so unklaren Rechtsverhältnissen, wie sie in Mecklenburg noch heute existiren! Meine Herren, ich halte in der That diese Rechtsverhältnisse, wie sie in Mecklenburg existiren, für einen unentwirrbaren Rattenkönig, der so bald und so kräftig als möglich aus der Welt geschafft werden muß.

Ich stimme auch nicht mit der Ausführung des Herrn Vorredners, des Herrn mecklenburgischen Regierungsbevollmächtigten, überein, wonach die Klosterfrage als eine rein privatrechtliche Frage aufgefaßt werden soll. Sie ist in der That keine rein privatrechtliche Frage, sondern sie tangirt das öffentliche Recht in hohem Maße, und öffentliche Körperschaften werden über diese Frage seinerzeit jedenfalls mit zu entscheiden haben.

Ich bitte Sie also, meine Herren, nehmen Sie den Antrag unter allen Umständen an, in der Zuversicht, daß Sie durch denselben der mecklenburg-schwerinischen Regierung den besten Dienst leisten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren! Die Frage, welche hier vorliegt, beschäftigt uns nicht zum ersten Male. Auch glaube ich, daß der Reichstag den Antrag wieder annimmt, so wie er das früher gethan hat. Dennoch kann ich wegen verschiedener Gesichtspunkte, die heute vorgekommen sind, mich auf die bloße Abgabe eines negativen Votums nicht beschränken. — Der Antrag enthält seinem Wortlaute nach von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gar nichts. Ich hätte, wenn ich die Begründung nicht vernommen, die heute gemacht worden ist, nicht geglaubt, daß er als „Rattentödter" hier aufgeführt werden solle.

(Ruf: Rattenkönig!)

— Also Rattenkönigstödter! —

(Heiterkeit.)

Hiernach muß ich den beiden oder den drei Herren, die gesprochen haben, zunächst in Bezug auf einzelne Punkte antworten. Eine vollständige Antwort würde bei der vorgerückten Zeit kaum noch angehört werden. —

Zunächst hat der erste Herr Redner, der mit größtem Geschick seine Sache vertreten hat, angeführt, daß man in der mecklenburgischen Verfassung kein Budget habe. Wenn die Mecklenburger Lust haben, mehr zu bezahlen, als sie heute thun, will ich ihnen allerdings zugeben, daß sie durch ein Budget dahin gelangen.

(Heiterkeit.)

Es gilt in Mecklenburg der alte deutsche Grundsatz, daß der Landesherr aus seinen Domänen den größten Theil der Verwaltung bezahlt, und nur, wenn er damit nicht auskommt, besonders ad statum militiae, müssen die Stände beitragen. Die Geschichte weist nach, daß ein derartiges Verhältniß, welches ja den Ständen eine Mitwirkung bei den von ihnen aufzubringenden Geldeinnahmen und Ausgaben gibt, sehr viel billiger ist, als der moderne Staat mit seinem sogenannten Budgetrecht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Es ist hier vollständig unmöglich, auch nur ein Wort seiner Rede zu verstehen, und ich möchte ihn deshalb bitten, entweder vom Platze aus oder von der Rednertribüne aus zu sprechen, wie die Geschäftsordnung vorschreibt.

Abgeordneter **Windthorst**:

(Redner spricht von dem Platze neben dem Tische des Hauses aus, aber jetzt gegen den Präsidenten gewendet, weiter.)

Dann hat der verehrte Herr gemeint, daß die mecklenburgischen Stände bei der Gesetzgebung nur ein rathsames Gutachten haben.

(Vielfache Rufe: Tribüne!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Ich habe dem Herrn Redner bemerkt, daß nach § 42 unserer Geschäftsordnung entweder von der Rednertribüne oder vom Platze aus zu sprechen ist, und ich sehe mich nur deshalb gezwungen, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, weil es absolut unmöglich ist, vom Präsidentenstuhl aus auch nur ein Wort zu verstehen von dem, was der Herr Redner spricht.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich und andere immer von diesem Platze gesprochen haben. Uebrigens will ich dem Wunsche des Herrn Präsidenten, ihm so viel näher zu sein, recht gern nachkommen.

(Redner begibt sich auf die Tribüne. Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ein fernerer Mangel ist darin gefunden, daß die mecklenburgischen Stände nur ein rathsames Gutachten haben. Es mag das allerdings in der mecklenburgischen Verfassung so stehen, indeß entscheidend genug wirkt dieses rathsame Gutachten dort, wie das auch in anderen Ländern der Fall gewesen ist. Außerdem ist dieses „rathsame Gutachten" ja des modernsten Rechts. In der neuen Verfassung für Elsaß-Lothringen ist ja auch nur ein rathsames Gutachten gewährt.

(Heiterkeit.)

Dann hat der verehrte Herr gemeint, das mecklenburgische Ministerium betreibe die Veränderung der Verfassung nicht mit genügendem Ernst, und der Herr Abgeordnete von Kardorff findet eine Bestätigung dieser Behauptung darin, daß der Regierungskommissär für Mecklenburg gemeint hat, der Antrag und die Verhandlungen, die sich für jetzt daran knüpfen, könnten die Schwierigkeiten in Mecklenburg vermehren. Ich weiß nicht, wie man sich berechtigt halten kann, an dem Ernst einer Aktion zu zweifeln, welche durch Seine königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg in so feierlicher Art eingeleitet ist, und welche von seinen Ministern unterstützt wird.

Wenn der Graf Bassewitz besonders gemeint ist, so sollte ich glauben, daß sein politisches Vorleben nicht hindernd sein könnte, das durchzuführen, was er jetzt unter-

nimmt. Meine Herren, der Herr Fürst Reichskanzler war eine ganze Zeit der Führer der feudalen Partei und heute ist er (zu der nationalliberalen Partei gewendet) Ihr Führer. Warum sollte nicht Graf Bassewitz der „Bismarck" Mecklenburgs sein?

(Große Heiterkeit.)

Es ist eine ganz bekannte Erfahrung, meine Herren, daß gerade solche Staatsmänner, die ein Widerstreben gegen bestimmte Institutionen gehabt haben, am allergeeignetsten sind, dieselbe durchzuführen, wenn sie an die Gewalt kommen. Das können Sie z. B. in England alle Tage sehen. Die Tories widersprachen der Emanzipation lange, und doch sind sie es gewesen, die sie durchführten.

Der Herr Regierungskommissär aber hat unzweifelhaft Recht, wenn er meint, daß dieser Antrag und die Verhandlungen darüber die Sachen in Mecklenburg erschweren. Ich glaube in der That, daß die Art und Weise, wie uns die Verhältnisse in Mecklenburg hier erörtert worden sind, die Art und Weise, wie einzelne Personen dort bezeichnet sind, die Art und Weise, wie man uns ein Bild von den verschiedenen Parteien daselbst aufgerollt hat, eine Stimmung in jenem Lande hervorbringen kann, welche für einen vergleichsmäßigen Austrag der Verfassungssache keineswegs günstig wirkt. Wenn man sagt, der Adel in Mecklenburg sei ein Hinderniß für die Veränderung der Verfassung, und diese Behauptung mit allerlei Ausschmückungen illustriren will, so könnte ich mir allerdings denken, daß die Herren vom mecklenburger Adel sagen: „Zwingen lassen wir uns nicht," denn, meine Herren, Zwingenlassen ist nicht Ritterart! Und ein Versuch des Zwanges ist doch hier in Frage. Der erste verehrte Herr Redner hat ausdrücklich gesagt, es handle sich für ihn bei diesem Antrage darum, ein Damoklesschwert zu erreichen, welches bei den Verhandlungen in Schwerin und Strelitz den Rittern vor Augen hält, daß es jede Minute herunterfallen kann, also um eine Art „konstitutioneller Guillotine für die Ritterschaft."

(Heiterkeit.)

Ich glaube demnach, daß der Herr Regierungskommissar mit seiner vom Herrn von Kardorff angezweifelten Behauptung vollkommen Recht hatte. Dann hat der verehrte erste Herr Redner uns gesagt, wie die Grundverhältnisse und die Besitzverhältnisse in Mecklenburg seien, er hat insbesondere uns auch unterhalten von dem Streite um das Klostergut, und hat überhaupt bei Zeichnung der Stellung der Parteien sehr stark auf die materiellen Verhältnisse hingewiesen und dabei angeführt, in Mecklenburg gelte er für einen Sozialdemokraten.

Nun, meine Herren, ich bin geneigt, zu sagen, daß die Anschauungen, welche der verehrte Herr vom Standpunkte des Bürgerthums aus gegenüber dem Adel uns entwickelt hat, die genaueste Aehnlichkeit haben mit den Anschauungen der Sozialdemokratie dem Bürgerthum gegenüber.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Die Sozialdemokraten wollen den Adel und das Bürgerthum zusammengenommen beseitigt wissen, wollen deren Standesverhältnisse nicht mehr anerkennen, finden auch, daß Adel und Bürgerschaft zusammen allerlei kleine Klostergüter haben, an denen sie auch gern Theil nehmen möchten.

(Heiterkeit)

Der verehrte erste Herr Redner und seine Freunde bekämpfen vom Standpunkte des Bürgerthums den Adel, die Sozialdemokratie im engeren Sinn bekämpft Adel und Bürgerthum zusammen.

Das ist die Lage, und ich glaube, meine Herren, dieser Gesichtspunkt ist wohl werth, etwas fest und gründlich ins Auge gefaßt zu werden.

Dann hat der verehrte erste Herr Redner die Ansicht gehabt, daß das Widerstreben des mecklenburgischen Adels wesentlich darin begründet sein möge, daß er denke, es könnten andere Zeiten kommen, und dann wären sie wieder obenauf. Nun, einstweilen sind die Herren des mecklenburgischen Adels noch im Besitze; was die Verhältnisse betrifft, die jetzt existiren, so würden die gedachten Herren, wenn wir nur die Reichsverfassung, wie sie liegt, klar und bestimmt aufrechterhalten, vollständig im Stande sein, jedes Anmuthen in Bezug auf die Landesverfassung zurückzuweisen. Es brauchen die mecklenburgischen Ritter zu dem Ende gar nicht auf künftige Zeiten zu warten, sie brauchen nur zu sagen: wir denken, daß in Deutschland die paktirte Reichsverfassung aufrechterhalten werden wird. Die paktirte Reichsverfassung, wie sie liegt, giebt uns auch nicht einen Schein von Recht, uns über die mecklenburgische Verfassungsfrage hier zu unterhalten. Es steht ausdrücklich im § 76 der Reichsverfassung:

> Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist u. s. w.

Hier sind Verfassungsstreitigkeiten im Sinne dieses Artikels gar nicht vorhanden; dann aber bemerken Sie wohl, daß gerade der Satz: „in welchem keine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeit u. s. w." hineingebracht worden ist ad instantiam Mecklenburgs. Die Verhandlungen bei dem Zustandekommen des norddeutschen Bundes werden das ausweisen. Die Mecklenburger waren wegen ihrer Verfassung in Sorge, sie häsitirten mit dem Beitritt, und da ist ihnen gesagt worden: ihr habt nichts zu fürchten, ihr habt in eurer Verfassung eine solche Behörde, die Verfassungsstreitigkeiten entscheidet; wir lassen deshalb den § 76, wie er jetzt lautet; also ist die Sache in Ordnung und eure Verfassung ist gesichert. Das haben die Herren Antragsteller wohl auch gefühlt und haben ihren früheren Versuch, auf Grund der Bestimmungen in § 76 zu agiren, verlassen und sind nun auf den Weg gekommen, die Reichsverfassung zu ändern. Ich meine, daß die Reichsverfassung bei ihrem Entstehen ad instantiam Mecklenburgs so gemacht ist, wie sie vorliegt, und wir wollten jetzt die beantragte neue Bestimmung bringen, um die Garantie des § 76 zu beseitigen, ein solches Vorgehen nicht vollständig harmoniren würde mit dem Worthalten, was bei Eingehung der Reichsverfassung versprochen worden ist. Ich frage den Herrn Kollegen Dr. Braun, ob darin etwa eine von den Erscheinungen vorliegen würde, die nachweisen, daß jetzt die Existenz der einzelnen Staaten gesichert sei.

(Abgeordneter Dr. Braun: Ich werde antworten.)

Mir sehr angenehm.

(Heiterkeit.)

Wir haben zur Zeit absolut kein Recht, so vorzugehen, wie hier geschieht, und ich weiß keinen Titel des bestehenden Rechts, welcher es begründen könnte, daß wir uns hier auf eine Erörterung der mecklenburgischen Verfassungszustände oder der lippischen — man muß ja auch die nennen, denn der Herr Berichterstatter der Petitionskommission hat ja dieselbe auch erwähnt — einzulassen. Ich meinestheils will kein Damoklesschwert über Mecklenburg aufhängen und auch nicht über Detmold; ich wünsche, daß die Mecklenburger und Lippe-Detmolder ihre Angelegenheiten in ihrem Hause schlichten, daß sie sich aber ihr Haus friedlich und wohnlich einrichten und bei dieser Einrichtung Rücksicht nehmen auf die Verhältnisse, wie sie sich nun einmal im Laufe der Zeiten entwickelt haben, und ich empfehle daher nach allen Seiten, den Einwohnern und den Regierungen, vor allen Dingen Mäßigung, Entgegenkommen

und Versöhnung; dann den Liberalen in Mecklenburg insbesondere, daß sie ohne weiteres die Propositionen der Regierung annehmen, denn dann werden sie um so sicherer die Akzeptation oder das Entgegenkommen der Ritterschaft erwarten können, zumal sie dann die Regierung entschieden auf ihrer Seite haben. — Es ist der Kampf in Mecklenburg übrigens ein höchst interessanter und, wie ich glaube, sollten wir nicht gerade mit einer gewissen Abneigung die mecklenburgischen Verhältnisse ansehen. Es ist eben der Kampf der alten ständischen Verfassung, wie sie in der deutschen Geschichte erwachsen ist, gegen noch unbestimmte, nicht fixirte, moderne Ideen. Ich begreife vollkommen, daß man in Mecklenburg nicht so leicht, wie es hier gewünscht wird, die geschichtlich gewordene Verfassung, welche wesentlich auf den Besitzverhältnissen dort basirt, hinzugeben Willens ist. Man wird sich nämlich in Mecklenburg vergegenwärtigen, daß mit dem Aufgeben dieser geschichtlich gewordenen Verfassung die Konsequenz unwiederbringlich zu dem Systeme der allgemeinen direkten Wahlen führt. In anderen Ländern hat man das ständische Wesen verlassen, z. B. in Preußen. Man hat allerlei künstliche Bauten gemacht, um den Einfluß etwas vom Adel und sehr viel vom Bürgerthum zu sichern, aber diese Schranken sind absolut willkürliche, unhaltbare, wie denn für die Vertretung in Preußen z. B. auch der Reichskanzler, der leitende Mann der gegenwärtigen Zeit, anerkannt hat, daß das daselbst bestehende künstliche Wahlsystem nicht aufrecht erhalten werden könne, weshalb ich der Meinung bin, daß für Preußen nichts anderes übrig bleibt, als das allgemeine direkte Wahlrecht, wie ich es meinestheils auch schon beantragt habe.

(Ja! links.)

Aber wer in einer anderen Lage sich noch befindet, wer noch auf dem geschichtlich gewordenen Boden steht, der wird sich allerdings bedenken, ob er auf dieses neue System so ohne weiteres eingehen kann und eingehen will, und diejenigen Herren, welche anfangen in Beziehung auf das allgemeine direkte Wahlrecht mit etwas Sorge hinzusehen, — und der Herren ist eine nicht geringe Zahl, — sollten die Kämpfe in Mecklenburg mit etwas mehr Wohlwollen ansehen.

Das in Beziehung auf die mecklenburgischen und auf die lippeschen Dinge, und jetzt zu dem eigentlichen Antrage, der dahin geht, daß in die Bundesverfassung ein Satz aufgenommen werden soll, der bestimmt sagt, es soll in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen. Die Herren, welche bisher über den Antrag gesprochen haben, haben sich gar nicht darüber geäußert, was eigentlich darunter zu verstehen sei, welche Art von Wahlen gemeint sei, und ob neben den Gewählten noch andere Berechtigungen stattfinden dürfen. Ich hätte namentlich erwartet, daß der erste Redner aus Mecklenburg uns gesagt hätte, ob das Wahlsystem, welches in der Proposition der Regierung vorliegt, den Anforderungen des Antrags entsprechen würde. Der Herr Regierungskommissar hat das behauptet, der verehrte Herr Redner hat es nicht zugegeben; auch Herr von Kardorff hat mich über seine Ansicht über diesen Punkt im Zweifel gelassen, und in der That läßt sich nicht leugnen, daß der im Antrage aufgestellte Begriff ein so vager und so allgemeiner ist, daß Jeder daraus machen kann, was er will. Er ist so vage, daß man auch annehmen kann, es dürfen keine persönlich Berechtigte und keine von dem Landesherrn berufene Mitglieder in den Versammlungen sitzen, und wenn der Satz, wie er hier steht, zum Gesetze erhoben würde, so würde ich glauben, daß man mit vollem Erfolge hier beantragen könnte, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Herrenhaus in Preußen aufzuheben.

(Zustimmende Bewegung links.)

— Sie finden das vielleicht ganz zweckmäßig,

(Rufe links: Ja!)

ich finde es nicht zweckmäßig, obwohl ich jetzt, nachdem der große Schub dagewesen ist,

(Heiterkeit)

es weniger bedenklich finden könnte.

(Große Heiterkeit.)

Dann aber, meine ich, daß der Gedanke, die Landesverfassungen aller Länder der Kompetenz des Reichstags zu unterwerfen, im allerhöchsten Grade bedenklich ist und die Existenz der Staaten geradezu aufs Spiel setzen kann.

(Ah!)

Man sagt freilich, das wird nicht geschehen; indessen, was ist nicht alles gesagt worden, wie der norddeutsche Bund und das deutsche Reich errichtet wurde, und wohin sind wir heute schon gekommen?

(Heiterkeit.)

Ich wundere mich blos, daß die Herren nicht als zweites Alinea beantragt haben, daß neben diesem Satze ausgesprochen werden möge, es sei im Reichskanzleramt ein „Reichsverfassungsamt" einzurichten

(große Heiterkeit)

mit einem Direktor und soviel Räthen, damit das gehörig überwacht werden könne, was im Antrage steht, und damit es recht gründlich durchgeführt werde.

Dann ist im Antrage gesagt worden, daß diese Vertretung die Zustimmung zu den Gesetzen und die Festsetzung des Staatshaushalts haben solle.

Die Zustimmung zu den Gesetzen ist an sich klar für Jeden, der weiß, was man unter „Gesetz" zu verstehen hat. Inzwischen, nachdem das Statut, welches für Elsaß-Lothringen eine Provinzialverfassung macht, eine bloße Verordnung genannt worden ist, weiß ich nicht mehr, was ein „Gesetz" ist. So lange der Begriff des „Gesetzes" nicht wieder klar geworden ist, klar wie vordem, würde ich glauben, einen solchen Antrag nicht annehmen zu können.

Was dann den Ausdruck „Feststellung des Staatshaushaltsetats" betrifft, so behaupte ich, daß allerdings die mecklenburgischen Stände zur Festsetzung des Haushalts schon jetzt mitwirken. Es ist nur eine andere Art der Mitwirkung, wie wir sie kennen. Jedenfalls ist dieser Satz nicht genau definirt, und etwas Undefinirtes akzeptire ich nicht.

Darum will mir scheinen, daß es im allgemeinpolitischen Interesse liegt, daß wir diesen Antrag nicht annehmen.

Ich glaube, der Bundesrath wird unmöglich sich entschließen können, einen solchen Antrag anzunehmen; daß das so ist, weiß man auch in Mecklenburg recht gut,

(Abgeordneter Wiggers: Nein!)

man will durch die Diskussion des Antrags eben nur einen Druck üben, —

(Abgeordneter Wiggers: Nein!)

daß man es in Mecklenburg weiß, mein verehrter Gönner,

(Heiterkeit)

das wird Ihnen der Kollege Prosch, der diesen Antrag mit unterschrieben hat, bezeugen können, denn er hat mit seinem weitsichtigeren Blick den Herren in Mecklenburg gesagt, angenommen werden von dem Bundesrathe kann dieser Antrag nicht. Ich stimme mit Herrn Prosch, soweit er in Mecklenburg gesprochen hat, nicht soweit er hier unterschrieben, vielleicht auch noch sprechen wird.

(Bravo! im Zentrum).

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt — von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses.
Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren, der Abgeordnete Herr Dr. Windthorst hat soeben sich auf mein Urtheil in der Frage berufen, ob der gestellte Antrag vom Bundesrath zum Beschluß erhoben werden könne, und hat dabei behauptet, daß in Mecklenburg ich mich öffentlich zu der Ansicht bekannt habe, das dies nicht zu erwarten sein werde. Ich weiß nicht, worauf der geehrte Herr diese Ansicht gründet, und ich kann nur annehmen, daß ein Zeitungsklatsch, der mir allerdings auch zu Augen gekommen ist, dieser seiner Ansicht zu Grunde liegt. Ich glaube mich aber auf das Urtheil des hohen Hauses berufen zu können, ob es meint, daß ich einen Antrag mit meiner Unterschrift versehen haben würde, von dem ich glaubte, daß die Verwirklichung desselben eine Unmöglichkeit sei.

(Sehr gut!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Mir hat das, was ich behauptet, niemand persönlich gesagt, ich habe es aber in öffentlichen Schriften gelesen; daß es da gestanden hat, wird der Herr Abgeordnete Prosch nicht leugnen. Wenn er das von mir Zitirte nicht gesagt hat, so muß ich den Herren, die dieses in die Welt gebracht haben, überlassen, ihre Angaben zu rechtfertigen. Wenn der Herr Kollege mir seine Autorität nicht leihen will, so bleibt doch das Maß der Gründe bestehen, die ich angeführt habe.

(Ruf links: Persönlich!)

Ich bin zu Ende!

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn am Schluße der ersten Berathung von den Herren Antragstellern Niemand das Wort mehr ergreift,

(Pause)

so habe ich die Frage an das Haus zu richten, ob der Antrag an eine Kommission verwiesen werden soll.
Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag an eine Kommission verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist jedenfalls die Minderheit des Hauses; der Antrag ist an eine Kommission nicht verwiesen.
Wir gehen nunmehr zur zweiten Lesung über.
Ich eröffne also zunächst die Debatte über die Ueberschrift und Einleitungsworte des Gesetzes, — schließe sie, da Niemand das Wort ergreift.
Ich eröffne dann die Debatte über den einzigen Artikel.
In der Debatte gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, das verehrliche Mitglied für Meppen hat uns heute wieder einen neuen Beweis seiner wahrhaft erstaunlichen und bewunderungswerthen Vielseitigkeit gegeben.

(Ruf: Lauter!)

— Ich werde laut genug sprechen, daß es auch für die Herren in den entferntesten Winkeln verständlich sein wird. —

(Heiterkeit.)

Während das verehrliche Mitglied für Meppen in dem preußischen Abgeordnetenhaus ein Abänderung der preußischen Verfassung dahin beantragte, daß er dort das allgemeine Stimmrecht in des Wortes verwegenster Bedeutung einführen will, widersetzt er sich auf das alleräußerste, daß für Mecklenburg überhaupt irgend ein Stimmrecht, und sei es auch nur das allerprimitivste und bescheidenste, eingeführt werde.

(Sehr gut!)

Während er für Preußen an der Spitze eines rabiaten Fortschritts steht, läßt er sich für Mecklenburg am äußersten Ende, um nicht einen anderen Ausdruck zu gebrauchen, hintendreinschleppen!

(Sehr wahr! Heiterkeit!)

Aber, meine Herren, wir würden sehr Unrecht thun, wenn wir auch in diesem Falle die große Konsequenz des verehrlichen Mitgliedes für Meppen verkennen wollten. Diese seine verschiedene Haltung in preußischen und in mecklenburgischen Angelegenheiten entspricht vollständig seiner Stellung zu diesen beiden Staaten und zu dem deutschen Reiche. Ich, der ich gewohnt bin, bei ihm immer die äußerste Konsequenz vorauszusetzen, erkläre mir dieses sein kontrastirendes Verhalten dahin, daß ihm die Institution an und für sich gleichgiltig ist, und daß er nur fragt, ob sie in dem gegebenen Falle für seine Zwecke dienlich sei oder nicht.

(Stimmen: Sehr richtig! Sehr wahr!)

Wir anderen gewöhnlichen Sterblichen vermögen diesem hohen Fluge der Gedanken nicht zu folgen. Wir schätzen als Deutsche die deutsche Verfassung um ihrer selbst willen. Wir schätzen als Preußen unsere preußische Verfassung um ihrer selbst willen. Wir gebrauchen sie nicht als irgend einen beliebigen Nothbehelf zu irgend beliebigen Zwecken. Das ist der Unterschied der Auffassung, von der ich zugebe, daß sie auf der Seite des Herrn Gegners eine außerordentlich konsequente ist, wenngleich seine Aeußerungen über das Budgetrecht mir doch etwas bedenklich geschienen haben. Er sagt: „der jetzige mecklenburgische Landtag setzt ja auch den Haus-

halt fest". Die Art, wie das geschieht, ist doch eine etwas eigenthümliche! Auch möchte ich fragen, wo denn die Rechnungslegung bleibt, die doch auch einigermaßen ein erhebliches Stück des konstitutionellen Apparates ist. Er sagte uns: „wenn die Mecklenburger das Budget bekommen, dann müssen sie mehr bezahlen." Das weiß ich nicht; ich gebe zu, daß es möglich ist. Aber, meine Herren, ein Staat, der mit einem Budget operirt, der leistet etwas für das, was er kostet, und der Patrimonialstaat, der ohne Budget operirt, der kostet nichts;

(Stimmen aus dem Zentrum: Oh! oh!)

oder er leistet es nur für die einzelnen bevorzugten und privilegirten Menschen, wie Ritter und Geistliche. Für die Gesammtheit leistet er nichts! Was haben denn die Leute auf dem Domanium in Mecklenburg von dieser Sorte Verfassung? Sie haben keinen Antheil an der Landesgesetzgebung, und haben überhaupt keinen Antheil an den öffentlichen Dingen. Ich sage: es gibt dort gar kein „Land". Es wird behauptet, es sind das alles Privatsachen. Ja wohl; Privatsachen zwischen Ritterschaft und Landschaft; aber meiner Meinung nach existirt doch zwischen Ritterschaft und Landschaft noch ein Institut, welches man das Land und das Volk zu nennen pflegt.

Das verehrliche Mitglied hat einige mißliebige Bemerkungen gemacht über den modernen Staat. Ja, wenn es sich um die Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche handelt,

(Stimmen aus dem Zentrum: Zur Sache!)

dann will er den Staat so modern wie möglich machen; wenn es sich aber um patrimoniale Fragen handelt, dann ist es etwas anderes. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, meine Herren (nach dem Zentrum), dann haben Sie eben gerufen: „Zur Sache." Ja, aber man kann Abschweifungen leider nicht anders widerlegen, als mit Abschweifungen.

(Sehr richtig!)

Geben Sie mir ein anderes Rezept gegen Abschweifungen, so werde ich Ihnen sehr dankbar dafür sein; aber Sie werden mir zugeben, daß ich Schritt für Schritt in die Fußtapfen des Herrn Vorredners getreten bin. Wenn Sie also „zur Sache" rufen, dann gilt dies dem verehrten Mitgliede für Meppen und nicht mir.

(Heiterkeit.)

Beiläufig will ich ein kleines Mißverständniß berichtigen. Es ist da die Rede gewesen von einem „Rattentödter" oder von „Rattengift", wie es das verehrliche Mitglied für Meppen genannt hat; es ist das, wie gesagt, ein Mißverständniß; der Herr Abgeordnete von Kardorff nämlich hat nicht jenes Wort, sondern den Ausdruck „Rattenkönig" gebraucht, und „Rattenkönig" ist ja bekanntlich, wie Sie in Raffs Naturgeschichte lesen können, nicht ein einzelnes Individuum, sondern ein Konglomerat von gefräßigen Thieren, die mit ihren Schwänzen in einander verwachsen sind. Ich denke, diese Verweisung auf den seligen Raff wird genügen, um das aufzuklären.

(Heiterkeit.)

Wenn nun das verehrliche Mitglied für Meppen uns den Herrn Grafen Bassewitz gepriesen hat, so will ich, was die Person dieses Herrn anbelangt, durchaus nichts erinnern; wir kennen ihn ja alle, wenigstens diejenigen, die seit dem Jahre 1867 schon mitgehen; wir wissen, was für einen ehrbaren und wehmüthigen Eindruck er gemacht hat, wenn er hier über den Untergang der großen feudalen Herrlichkeiten in Mecklenburg seine Elegien ausströmte; aber daß er derjenige Tory ist, der die Forderungen der Whigs erfüllen wird, muß ich bezweifeln, und ich bin auch nicht bekehrt durch das Beispiel des Reichskanzlers, das uns das verehrliche Mitglied für Meppen gebracht hat; denn er wird uns zugeben müssen, daß nicht jeder Bassewitz im Stande ist, ein Bismarck zu werden.

(Heiterkeit.)

Es sind das verschiedene Naturen, von denen man jede in ihrer berechtigten Eigenthümlichkeit anerkennen muß, die man aber nicht identifiziren darf, ohne an jenes lateinische Sprichwort zu erinnern, das beginnt mit den Worten: „quod licet Jovi" —.

(Andauernde Heiterkeit.)

Ich traue dem verehrlichen Mitgliede für Meppen alle große Qualitäten und Eigenschaften zu; ich finde seinen Standpunkt vollkommen begreiflich, ich bewundere seine Konsequenz, aber ich glaube nicht, daß er nun als Tory z. B. auf kirchlichem Gebiete die Forderungen der altkatholischen Whigs auf Abschaffung der Unfehlbarkeit und des Syllabus erfüllen wird.

(Unruhe.)

Ich fordere das nicht von ihm; ich erkläre es für ein Unrecht, etwas derartiges von ihm zu fordern.

(Ruf im Zentrum: Zur Sache!)

Sie rufen wieder „zur Sache", meine Herren, während ich nur kurz exemplifizire an einem Beispiel über denjenigen generellen Satz, den das verehrliche Mitglied für Meppen ja in viermal so langer Zeit entwickelt hat, als ich gebrauche, um eine Randglosse dazu zu machen. Sind diese Randglossen Ihnen denn so mörderisch,

(Heiterkeit; Nein! Nein!)

daß Sie nicht einmal diesen leisen Versuch von Entgegnung zulassen wollen?

„Sich zwingen zu lassen ist nicht Ritterart", meine Herren, hat das verehrliche Mitglied für Meppen gesagt. Das klingt recht schön, aber in Deutschland haben die Ritter sich schon oft zwingen lassen, nämlich dann, wenn der Fürst handelte im Interesse des Landes und der Gesammtheit. Das ist gerade der Dienst, den die deutschen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert (neben vielen Mißbräuchen, die damals grassirten) dem Staatsbewußtsein geleistet haben, daß sie alle verschiedenen Klassen der Bevölkerung dem gemeinsamen Staatsbegriff unterwarfen. Diese Entwickelung ist in Mecklenburg versäumt worden, und es handelt sich jetzt blos darum, diese Entwickelung nachzuholen. Zu diesem Zwecke wollen wir dem Fürsten dieses Landes zu Hilfe eilen, und ich hoffe, er wird uns dafür dankbar sein, denn er selber hat diesen Zweck bei der Eröffnung des außerordentlichen Landtages bezeichnet als das Ziel, welches er verfolge. Er sagt da:

> Die in den letzten großen Jahren in Deutschland vollzogene große Umgestaltung und die daraus sich für unser engeres Vaterland ergebenden Konsequenzen, sowie die eigene staatliche Entwicklung desselben fordern eine solche Aenderung unabweislich.

— Das sind die Worte Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. — Er sagt weiter:

> So aufgefaßt und mit patriotischem Entschlusse von Regierung und Ständen in das Leben gerufen, wird sie dazu beitragen, dem Lande den ehrenvollen Platz zu sichern, den dasselbe in dem unter seinem glorreichen Kaiser geeinten großen deutschen Vaterlande einnimmt, und dasselbe fortdauernd befähigen,

so wie bisher, dem Reiche treu, sich an den Arbeiten und Zielen desselben mit Rath und That zu betheiligen."

Ich appellire an diese Autorität, die in meinen Augen sehr hoch steht; ich hoffe, daß es Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg gelingen wird, diese seine Absichten zu verwirklichen, und daß er in dem Schritt, den wir zu thun im Begriff stehen, nicht eine Durchkreuzung dieser seiner höchsten Absichten, sondern eine Förderung derselben erblicken wird. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Herr Ministerresident für Mecklenburg einige Bedenken gegen den Antrag geäußert hat. Natürlich vertritt er hier die mecklenburg-schwerinsche Regierung, an deren Spitze der Herr Graf Bassewitz steht, und das wird wohl hinreichen, um die Sache einigermaßen zu erklären. Dann aber geht aus seiner eigenen Darstellung hervor, daß die Schwierigkeiten im Innern des Landes nicht zu überwinden sind, wenn nicht das deutsche Reich allen denjenigen in Mecklenburg, die es wohl meinen, seine Hand reicht. Er sagt auf der einen Seite: quot capita tot sensus, auf der andern Seite da gilt das post multa saecula capita nulla;

(Heiterkeit)

d. h. da will man gar nichts aus übertriebener Alterthümlichkeit. Ja, wenn die Dinge wirklich so stehen, wie der Herr Ministerresident für Mecklenburg behauptet, so ist es nothwendig, daß irgend ein Dritter hilft, diese Differenzen zu beseitigen, und das thun wir doch in der That in allerbescheidenster Weise. Er hat ferner gesagt: es sei eine Art Litispendenz, darum sollten wir uns nicht einmischen; aber wie lange wird diese Litispendenz dauern? Ich fürchte, wenn wir gar nichts thun, dann dauert diese Litispendenz bis in alle Ewigkeit, und damit erfüllen wir nicht die Zwecke derjenigen, welche wünschen, daß Mecklenburg gleichberechtigt und ebenbürtig in die verfassungsmäßigen Rechte Deutschlands eintrete. Ich kann dabei erinnern an die Worte, die das verehrliche Mitglied für Meppen im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochen hat, als er den Antrag auf Einführung des allgemeinen Stimmrechts in Preußen vertheidigte. Er verwies auf das deutsche Reich und sagte dabei: „Es ist nöthig, daß die Staaten niederer Ordnung — darunter verstand er Preußen — denjenigen Impulsen folgen, die in den Staaten höherer Ordnung gegeben worden sind — unter dem „Staate höherer Ordnung" verstand er damals das deutsche Reich. Wenn er nun mit gewohnter Konsequenz auf diese seine Worte zurückkommen will, was ich immer noch von ihm hoffe, so wird er doch nicht bestreiten können, daß es sich auch hier handelt um einen Impuls, den dieser Staat höherer Ordnung zu geben berufen ist; es könnte freilich wohl sein, daß er Preußen für einen Staat niederer Ordnung hält, aber nicht das Patrimonium Mecklenburg, dann würde ich ihn verstehen.

Er hat endlich die Klosterfrage für eine Privatfrage erklärt, sie sei dort zwar staatsrechtlich behandelt worden, aber es handle sich doch nur darum, wer berechtigt sei an diesem Vermögen. Man kann das auf dem Wege Rechtens nicht austragen, weil das Land Mecklenburg, welches allein im Stande wäre, dieses Recht zu wahren, als solches gar nicht konstituirt ist. Lassen wir diejenigen, die es angeht, das Land Mecklenburg als solches, als Rechts- und Verfassungsstaat, konstituiren, so wird demnächst ein Rechtsverfahren entstehen, Land oder Fiskus Mecklenburgs contra Ritterschaft puncto Landesklöster, und da wird das alles im Wege Rechtens ausgetragen werden, ohne daß kommunistische Prinzipien erforderlich wären; wie es überhaupt einen komischen Eindruck im Reiche machen wird, daß unser verehrlicher Freund Pogge für einen Sozialdemokraten hier verschrieen worden ist. Die Bestimmung der Landesklöster ist bekanntlich, für die „Erziehung ehrbarer Jungfrauen" zu sorgen. Nun glaube ich doch nicht, daß das verehrliche Mitglied für Meppen behaupten wird, daß nur die Töchter des Adels Jungfrauen seien, die der übrigen Stände aber nicht.

(Heiterkeit.)

Um eine solche Frage handelt es sich schließlich, aber wir wollen diese Frage hier nicht entscheiden.

(Heiterkeit.)

Darüber mögen die Gerichte urtheilen.

Endlich ist Herr Windthorst noch zurückgekommen auf die Reichsverfassung. Er hat den Art. 76 angezogen. Untersuchen wir doch mal, was der Art. 76 für Verfassungsstreitigkeiten vorschreibt. Er sagt: Verfassungsstreitigkeiten sollen ausgetragen werden in den Ländern, wo es für dieselben eine besondere Behörde gibt, durch diese Behörde, anderenfalls hat der Bundesrath gütlich auszugleichen; und endlich ist die Ausgleichung im Wege der Reichsgesetzgebung eröffnet.

Handeln wir gegen diesen Paragraphen? Hat Mecklenburg eine wirkliche Verfassung?

(Abgeordneter Windthorst: Ja!)

Handelt es sich dermalen um die bestehende Verfassung? Oder handelt es sich um Streitigkeiten um den Inhalt dieser Verfassung? Handelt es sich überhaupt um Verfassungsstreitigkeiten? Nein, meine Herren, es handelt sich um die Einführung einer neuen Verfassung, und darauf paßt der Art. 76 absolut nicht. Das verehrliche Mitglied hat aber in diesem Falle, ebenso wie neulich den Art. 17, so hier den Art. 78 in einer Weise ignorirt, die ich nicht für gerechtfertigt halten kann. Der Art. 78 heißt so:

> Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Also haben wir jederzeit das Recht, eine Veränderung in unserer Reichsverfassung zu beantragen, und das, was wir hier vornehmen in diesem Augenblicke, hat mit dem Art. 76 gar nichts zu thun, wir machen nur Gebrauch von dem guten Recht, welches uns der Art. 78 der Verfassung verliehen hat. Ich spreche hier natürlich wieder als gewöhnlicher Mensch von dem Wortlaut der Verfassung, denn in diese kühnen Spekulationen über deren „Geist" vermag ich mich überhaupt nicht einzulassen, so lange der Wortlaut unzweifelhaft klar ist.

Ich schließe damit, meine Herren. Mecklenburg bedarf der Hilfe, wir wollen die Hilfe auf den geringsten Grad von Thätigkeit beschränken, wir wollen nichts, als denjenigen Impuls geben, den das verehrliche Mitglied den Staaten höherer Ordnung zur Pflicht macht gegenüber den sogenannten niederen. Ob dieser Antrag dahin führt, daß die Reichsverfassung geändert wird, das weiß ich nicht, mir ist das aber auch nicht die wichtigste Frage. Die wichtigste Frage ist die, daß in Mecklenburg geholfen werde. Weiß Jemand dazu ein besseres Mittel, dann mag ers sagen. Das verehrliche Mitglied für Meppen hat uns keins gesagt, und ich finde das nur in der Konsequenz seiner Absichten gelegen, denn er hat ja überhaupt vor dem modernen Staat und vor dem Budget und vor allen diesen diabolischen Einrichtungen gewarnt, er kann das also nicht; denn er will ja nicht helfen. Weiß der Bundesrath ein besseres Mittel, so mag er uns darüber eine Vorlage machen. Wir werden uns nicht als eigensinnig erweisen, wenn wirklich dieses Mittel einen sichern Erfolg verspricht.

Unter allen Umständen aber lassen Sie uns unsere Schuldigkeit thun, lassen Sie die Bevölkerung von Mecklenburg, die sich vertrauensvoll an uns gewandt hat, nicht vergeblich auf die rettende Hand des Reichstages warten!

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Die

Herren Abgeordneten Hasselmann und Reimer haben einen Verbesserungsantrag eingereicht, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem Zusatz zur Reichsverfassung folgenden Wortlaut zu geben:
In jedem Bundesstaat muß eine aus allgemeinen direkten Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist, und welche das Recht der Steuerverweigerung besitzt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Flügge hat das Wort.

Abgeordneter **Flügge**: Meine Herren! Ich fürchte, daß das Haus durch die Diskussion dieser Sache, besonders in so später Stunde, schon etwas ermüdet ist, indessen ich möchte mir für kurze Zeit Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitten.

Zu meiner Legitimation will ich bemerken, daß dieser Antrag — der ja von so allgemeiner Fassung ist, daß Jemand, der seine Geschichte nicht kennte, die heutige Debatte schwerlich mit seinem Texte in Einklang zu bringen vermöchte — vermöge seines, um mich so auszudrücken, okkasionellen Ursprungs von einem besonderen Interesse auch für mich ist. Denn, meine Herren, gestatten Sie mir, nachem Sie bereits 3 — lassen Sie mich sagen 3½ — Mecklenburger gehört haben, das Bekenntniß abzulegen: auch ich bin in Mecklenburg geboren.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn mir diese Thatsache nun gewissermaßen zur Legitimation dient, so will ich Sie doch von vornherein von einer Befürchtung befreien: es ist nicht meine Absicht, noch einmal vor Ihnen die ganzen mecklenburgischen Verfassungszustände in extenso zu etaliren; ich werde dies weder in Form einer Kritik, noch in Form einer Apologie thun. Ich halte es vielmehr nur für meine Aufgabe, zu untersuchen, ob für das Reich ein Anlaß vorliegt, sich die Einmischung in die internen Verhältnisse der Einzelstaaten in der beantragten generellen Art verfassungsmäßig zu reserviren.

(Sehr richtig!)

Dies ist meiner Ansicht nach der einzige Standpunkt, von welchem aus das Haus in der Lage ist, die Sache zu betrachten. Der Standpunkt ist auch bereits von dem Herrn Bundesbevollmächtigten für Mecklenburg angedeutet worden, und auch von einem andern Redner — ich nenne den Namen, obgleich der geehrte Herr mir früher einmal mitgetheilt hat, daß seine Freundschaft in politischer Beziehung nicht immer nützlich sei — nämlich von Herrn Windthorst ist vieles in dieser Richtung gesagt, was ich sonst gesagt haben würde.

Wenn ich nun diesen Standpunkt zu dem Antrage einnehme, so muß ich mich zunächst fragen: welche Gründe können es überhaupt sein, die das Reich veranlassen könnten, für sich eine solche allgemeine Befugniß zur Einmischung in die Autonomie der Einzelstaaten zu konstituiren? Und da habe ich mir überlegt, daß allerdings ein Fall denkbar ist, in welchem die bestehenden und mit weiser Selbstbeschränkung in die Verfassung aufgenommenen bezüglichen Bestimmungen, die ja die Autonomie der Einzelstaaten wesentlich beschränken, nicht genügen dürften, in welchem eine so allgemeine Einmischungsbefugniß wünschenswerth sein könnte. Dieser eine Fall, den ich mir denken kann, ist der: wenn ein Einzelstaat durch Mißregierung in eine so gänzliche Dissolution geriethe, daß seine politische und finanzielle Insolvenz in dem Grade zu befürchten stände, daß selbst Art. 19 der Verfassung dem Reiche nur ein frustroses Mittel in die Hand geben würde. Ein solcher Fall ist ja in abstracto denkbar. Aber, meine Herren, wir geben keine Gesetze für abstrakte Möglichkeiten, sondern wir geben doch nur Gesetze für solche Fälle, die uns in concreto auch nahe gerückt werden. Nun frage ich Sie: liegt in den mecklenburgischen Verhältnissen auch nur der leiseste Schatten der Befürchtung vor, daß ein solcher Zustand eintreten könne? Ich glaube, daß Niemand hier im Hause ist, der diese Frage nicht mit Nein beantworten müßte. Sie haben in Mecklenburg geordnete Verhältnisse; dieselben mögen Ihnen nicht gefallen, sie mögen der Aenderung bedürfen, mir gefällt auch Manches daran nicht, aber sie sind in ihrer Art geordnet, und die Wege, auf denen sie geändert werden können, sind auch gewiesen. Ich werde darauf noch zurückkommen; vor allem aber möchte ich den Beweis führen, daß in Mecklenburg nicht nur die Fähigkeit, sondern auch der gute Wille ist, in jeder Beziehung den Pflichten gegen das Reich nachzukommen. Meine Herren, ich halte es für überflüssig, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß an der Stelle, welche auch in Mecklenburg, Gott sei Dank, noch die am meisten maßgebende ist, eine Gesinnung der Reichstreue und der Reichsfreundlichkeit herrscht, welche durch Thaten im eminentesten Sinne des Wortes als über allen Zweifel erhaben sich erwiesen hat. Ich frage aber auch, hat das Land, auch die Ritterschaft und Landschaft, haben sie ihre Söhne, auch die nichtverpflichteten, nicht ebenso freudig in den Krieg gegen den Reichsfeind geschickt wie die anderen deutschen Länder? haben sie jemals irgend einen Widerwillen gezeigt in Ausführung der Reichsgesetze? Nein, meine Herren, die Organe des Landes wirken prompt und willig in der Ausübung und Handhabung der Reichsgesetze. Aber noch mehr, meine Herren, Mecklenburg ist sogar vielfach in der Ausführung der Reichsgesetze vorangegangen. Ich weise nur darauf hin, daß die Münzreform bereits seit einem halben Jahre in Mecklenburg eingeführt ist, während sogar in dem leitenden Staate des deutschen Reichs ihre Einführung noch bevorsteht. Also, meine Herren, glaube ich, hier wenigstens kurz den Beweis beigebracht zu haben, daß das Reich keine Ursache hat, zu befürchten, Mecklenburg könnte irgendwie in der Erfüllung seiner Pflichten gegen das Reich erlahmen.

Nun könnte man mir einwenden, daß die Forderung auf die Matrikularbeiträge gewissermaßen dem Reiche einen Grund gebe, sich, wenn auch auf indirektem Wege, eine Kontrole in Beziehung auf die Finanzen in den einzelnen Ländern zu sichern. Meine Herren, ich glaube, im Ernste wird Niemand die Besorgniß hegen, Mecklenburg könnte einmal nicht in Höhe der Matrikularbeiträge kontribuabel sein; und im übrigen, meine Herren, wie lange werden sie denn dauern, die Matrikularbeiträge? Wir haben ja neulich aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers selbst gehört, daß er hoffe, daß das Reich bald dazu kommen werde — ich glaube, so drückte er sich aus —, auf direktem Wege seine Steuern zu erheben. Wie das gemacht werden soll, darüber haben wir ja auch schon die verschiedensten Vorschläge; unser neuester Cato, auch ein geborener Mecklenburger, bringt es vielleicht dahin, daß wir uns der Matrikularbeiträge entschlagen können und den restirenden Betrag der Reichsbedürfnisse — so zu sagen — zusammenrauchen. Wie es nun auch gemacht werde, der Tod der Matrikularbeiträge liegt gewissermaßen in der Luft. Also auch dieser Grund zu einer Einmischungsbefugniß wird wegfallen.

Meine Herren, wenn ich also von diesem Gesichtspunkte aus keine Begründung für diesen Antrag finden kann, so frage ich nun: was haben denn die Herren Antragsteller zu seiner Begründung angeführt? Und da muß ich sagen, die Herren Antragsteller haben uns viel erzählt von den mecklenburgischen Verhältnissen, von der Schwierigkeit, mit der die Entwicklung des Verfassungslebens dort vor sich ginge; sie sind in sehr

geistreicher Weise sekundirt durch den Herrn Abgeordneten Braun.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, Gründe für den Antrag haben sie nicht gebracht; alles das, was sie sagten, beweist im Gegentheil nach meiner Auffassung, daß der Antrag überflüssig ist. Mein geschätzter Freund Pogge hat ja in sehr klarer und ruhiger Weise gezeigt, wie der Uebergang zur konstitutionellen Anschauung allmählich sich vollzieht, wie die erste Vorlage des Jahres 1872 zurückgezogen ist, wie nachher die Vorlage vom Jahre 1874 eingebracht worden ist; und, meine Herren, Jeder muß doch anerkennen, daß ein ganz erheblicher Fortschritt zwischen diesen beiden Vorlagen sich zeigt. Ob die Herren mit diesem Fortschritte ganz zufrieden sind, das ist eine andere Sache; wir sehen aber, daß sowohl die Regierung, als auch die Stände, daß sie beide in fortschreitender Entwicklung des konstitutionellen Gedankens sich einander nähern. Die letzte Vorlage geht viel weiter, als die frühere, sie hat den Patrimonialstaat — mit welchem Worte in der Petition ein gewisser Luxus getrieben wird — beseitigt, und trotzdem sind die Stände und die Regierungen einander näher getreten. Meine Herren, in diesem Jahre hing es so zu sagen an einem seidenen Faden, daß die ganze mecklenburgische Verfassungsangelegenheit sich in dem Lande selbst, wie es wünschenswerth ist, erledigte.

(Ruf: Nein!)

— Es wird mir „Nein!" gerufen, ich sage „Ja!" und werde es beweisen. Meine Herren, in so einer Standesversammlung der Ritterschaft am 24. Februar d. J., während des letzten Landtages, wurde die Regierungsvorlage mit nur 84 gegen 82 Stimmen beseitigt. Es wurde durch den gefaßten Beschluß erklärt: wir wollen über die Sache nicht weiter deliberiren. Nun, meine Herren, es fehlte nur an zwei Stimmen bei dieser Versammlung. Ich bitte mir nicht übel zu nehmen, wenn ich jetzt genöthigt bin, persönlich zu werden, was ich sonst ungern thue, und meine verehrten Freunde, die es angeht, werden es mir auch nicht verübeln. Unter diesen 84 Stimmen, die dagegen stimmten, waren zwei Mitglieder des Landtages, welche jetzt auch Mitglieder des Reichstages sind, und die auch diesen Antrag mit unterschrieben haben.

(Hört, hört! links.)

Meine Herren, diese beiden Mitglieder des Reichstages haben im mecklenburgischen Landtag gegen die Regierungsvorlage gestimmt. Nun, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß, wenn man es in der Hand hat, die Verfassungsänderung auf dem nächsten Wege zu ermöglichen, und es nicht thut, und man dann sagt, die mecklenburgische Regierung hat den besten Willen, aber die böse Ritterschaft kommt ihr nicht entgegen, Reichstag, hilf du uns! — daß dies ein solcher Umweg ist, um mich eines banalen Vergleichs zu bedienen, als wenn man mit der linken Hand sich das rechte Ohr kratzen wollte, während man die rechte dazu frei hätte.

(Heiterkeit.)

Ich führe das nur an, um dadurch zu beweisen, daß allmählich Regierung und Stände sich einander nähern, daß wir also durchaus nicht Ursache haben, uns von der Hoffnungslosigkeit niederdrücken zu lassen, die meinen geschätzten Freund Pogge gewissermaßen in Besitz genommen zu haben scheint. Kurz, meine Herren, ich glaube also Ihnen nachgewiesen zu haben, daß die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit, wie man so sagt, in Fluß ist, und ich glaube, daß dieser tüchtige Volksstamm, wie die Mecklenburger doch immer gern und mit Recht von den Herren genannt werden, auch in seiner Ritter- und Landschaft wohl tüchtig genug sein wird, um aus sich selbst ohne die Hilfe des Reiches seine Verfassung zu entwickeln. Und, meine Herren, wenn dies sich nicht in der erwünschten Schleunigkeit vollzieht — ist denn das ein solches Unglück. Die Herren aus Mecklenburg mögen die Hand aufs Herz legen: ist denn das Land wirklich so unglücklich? ist es wirklich so traurig bestellt in dem Lande, wie zum Beispiel der Herr Abgeordnete Braun es zu glauben scheint? Ich habe noch nie gehört, daß Jemand im Lande Mecklenburg sich so unglücklich fühlt —

(Rufe: Ja doch! O ja!)

theoretisch vielleicht; ich werde darauf zurückkommen. Aber, meine Herren, vorher werde ich Ihnen eine Aeußerung eines hochverehrten Mitgliedes dieses Hauses, eines Mitgliedes der Fortschrittspartei, welches ich zu meinem Bedauern heute nicht im Hause anwesend sehe, mittheilen. Ein hervorragendes Mitglied der Fortschrittspartei äußerte neulich in allem Ernste den Wunsch, nach Mecklenburg überzusiedeln, weil dort noch allein die Freiheit wohne.

(Heiterkeit.)

Ich für meine Person gehe nicht so weit, ich will nicht sagen, daß dort allein die Freiheit wohne, aber sie wohnt dort auch.

(Ruf: O nein!)

— Meine Herren, Sie haben mir den Einwurf gemacht: O nein! Es ist ja auch gewissermaßen gerechtfertigt, daß wenn ich, der ich allerdings auch Mecklenburger, aber nicht in Mecklenburg gewählt, hier auftrete und gegen den Antrag spreche, man sich sagt: wie kommt der dazu, hier auftreten zu wollen gegen den Antrag, der von sämmtlichen Abgeordneten des Landes Mecklenburg unterzeichnet ist? Wir müssen doch annehmen, daß diese Abgeordneten Mecklenburgs die Ansichten und Wünsche dieses Landes richtig zum Ausdruck bringen. Nun, meine Herren, ich will kein Gewicht darauf legen, daß diese Herren meistens wenigstens denn doch keineswegs mit großen Majoritäten gewählt sind. Ich will nur darauf hinweisen, daß diese Auffassung, der Abgeordnete vertrete hier seinen Landestheil, eine, wie ich glaube, nicht konstitutionelle ist. Ich habe auch hierfür Präzedenzfälle, daß die Herren selbst solche Auffassung als unkonstitutionell angesehen haben. Wir vertreten hier nach konstitutioneller Anschauung nicht unsere speziellen Wähler, sondern wir vertreten hier solidarisch das deutsche Volk, ob wir in Mecklenburg gewählt sind oder anderswo. Diese Anschauung haben die Herren selbst anerkannt, und ich fordere Sie auf, konsequent zu sein. Diese Ansicht haben Sie bekundet z. B. bei Gelegenheit des Völk-Hinschiusschen Antrages, durch welchen den Bayern geholfen werden sollte. Meine Herren, damals hätte man ebenso gut sagen können: die bayerischen Abgeordneten, die in ihrer weit überwiegenden Majorität sich auf dem entgegengesetzten Boden befinden, vertreten die Ansichten und Wünsche Bayerns; damals haben die Herren aber gesagt: diesen Anspruch können die bayerischen Abgeordneten nicht erheben, Bayern zu vertreten, sondern sie vertreten nur die Ansicht des gesammten Reiches. Ich berühre dies, um prinzipiell festzustellen, daß Sie diese Auffassung nicht verlangen können. Nun wird man sagen, wie kommen solche verständige, umsichtige Männer dazu, einen solchen Antrag zu stellen, gegen den man so scharf sich aussprechen muß? Meine Herren, es giebt verschiedene Gründe und Gesichtspunkte; ich habe von vornherein die Ueberzeugung, daß alle diese Herren von demselben Patriotismus, nicht nur gegen das Reich, sondern auch gegen ihr engeres Vaterland beseelt sind, wie ich; ich setze auch nicht den leisesten Zweifel darin, daß irgend wie ein Zweck, der außerhalb dieses Patriotismus läge, bei ihnen

auch nur ein verborgenes Plätzchen finden könne. Das liegt mir ferne. Aber die Anschauungen der Menschen werden sehr häufig durch ihre Situation, ich möchte sagen, auch durch ihre Antezedentien erklärlich. Gestatten Sie mir wiederum in dieser Beziehung, ich kann es nicht anders, persönlich zu werden. Ich kann es z. B. meinem sehr geschätzten Kollegen Haupt, den ich besonders ungern hier im Hause vermissen würde, nicht nur wegen seiner Persönlichkeit, sondern auch wegen seiner etwas wunderlichen staatsrechtlichen Situation, — ich kann es ihm nicht verdenken, wenn er jede Gelegenheit wahrnimmt, um in Mecklenburg eine Verfassungsänderung herbeizuführen, durch die er auch einmal Mecklenburger wird. Ich weiß nicht, ob es Ihnen bekannt ist; ich muß es daher kurz anführen.

(Ruf: Nicht nöthig!)

Der geehrte Herr Kollege nämlich ist hier im Reichstage zwar als Deutscher vom reinsten Wasser angesehen, und doch haben wir ihn hier und gewissermaßen in antichretischem Pfandbesitz; denn in Mecklenburg ist er immer noch — sit venia verbo — ein alter Schwede. Vom Standpunkte dieser Situation aus ist ihm eigentlich der Antrag gar nicht zu verdenken. Und dann will ich dem von mir hochgeehrten Herrn Wiggers, der mir vorher zurief: „Nein! nein!" bemerken: Ich verdenke es ihm keinen Augenblick, wenn ihm die mecklenburgischen Verhältnisse, — er möge mir die Hindeutung auf seine Vergangenheit, die ja allbekannt ist, nicht übel nehmen, — einen gewissen Stachel in seine Brust gedrückt haben. Ich halte dies für psychologisch gerechtfertigt;

(Heiterkeit)

ich habe diese Bemerkung nur machen müssen, damit man mir nicht entgegnen kann, wie kommt es, daß diese Herren dunkel ansehen, was du hell ansiehst? Ich habe nur gewissermaßen psychologisch erklären wollen, wie auf ganz naturgemäßem Wege bei dem Einen eine trübe Anschauung Platz greifen kann über Verhältnisse, die einem Anderen in hellerem Lichte erscheinen. Meine Herren ich komme zum Schluß.

(Bravo! links.)

— Nun, meine Herren, Sie werden doch gestatten, daß ein Mecklenburger auch einmal gegen den Antrag spreche, ich war der letzte Redner in der Liste.

Meine Herren, ich frage Sie also, wenn nun die Mecklenburger wirklich glauben, ihre Verfassung würde nicht fertig ohne Reichshilfe, wenn es ihnen wirklich so sehr pressirt damit, wird, was sie wollen, durch ihren Antrag erreicht? Was ist die Folge, wenn dieser Antrag angenommen wird? Entweder der hohe Bundesrath läßt sich nicht darauf ein, — und ich traue das dem hohen Bundesrathe zu,

(Heiterkeit)

dann, meine Herren, haben Sie einen Schlag ins Wasser oder, mit dem Abgeordneten Windthorst zu sprechen, einen Schuß mit bloßem Pulver gethan; höchstens haben Sie vielleicht die Satisfaktion, von dem neuen § 31a. der Geschäftsordnung einmal Gebrauch zu machen. Oder, meine Herren, der Antrag wird angenommen vom Bundesrathe und kommt in die Reichsverfassung. Nun, dann steht er darin. Jetzt denken Sie sich, Mecklenburg macht doch keine Verfassung. Was wollen Sie denn thun? Wollen Sie etwa auf Grund des Artikel 19 der Verfassung den Mecklenburgern Strafbayern ins Land legen, so lange, bis sie eine nach der besten Schablone korrekt gearbeitete Verfassung fertig gestellt haben? oder wollen Sie, wie der Abgeordnete Windthorst meinte, eine Reichskommission für Landesverfassungen einsetzen, die hier Verfassungen für die einzelnen Länder ausarbeitet? Dann frage ich Sie, nach welcher von den 99 Schablonen soll die Verfassung gemacht werden? Darüber enthält der Antrag nichts. Meine Herren, ich habe mir hier eine Aeußerung notirt, die ich hier im Laufe dieser Session kürzlich gehört habe vom Abgeordneten Dr. Bamberger; — ich sehe ihn leider nicht im Hause, denn ich habe die Ueberzeugung, er würde heute seiner Aeußerung konsequent geblieben sein — er warnte bei Gelegenheit seiner großen Rede über das Bankgesetz im allgemeinen „vor sogenannten Normativbestimmungen, die ganz geeignet seien, die Gesetzgebung zu kompromittiren". Nun, meine Herren, ich halte die Bestimmungen in dem beantragten Verfassungsartikel für Normativbestimmungen im schlimmsten Sinne des Worts. Wer soll im eintretenden Falle der authentische Interpret sein? wie wollen Sie die executio ad faciendum adhibiren? Alle diese Fragen werden durch eine Normativbestimmung nicht gelöst. Sie wissen dann nicht, was sie thun sollen, um dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Nun, meine Herren, bin ich immer der Meinung gewesen, wenn man Gesetze macht, so muß man nur solche machen, zu deren Ausführung man auch die bereitesten Mittel in der Hand hat. Wenn man aber Gesetze macht, zu deren Geltendmachung man dergleichen Umwege braucht, welche eintretenden Falls Hunderte von Einreden möglich lassen, meine Herren, dann gerathen wir auf eine schiefe Ebene, die schließlich zu Zuständen führt, von denen Franz von Sickingen seiner Zeit sagte: „Gesetze seynd genung; es mangelt nur an denen, so selbige halten." Vor einer solchen Art der Gesetzgebung möchte ich Sie doch mit meiner schwachen Stimme warnen. Nun, meine Herren, hat man ja außer den Gründen, die aus der speziellen mecklenburgischen Verfassungsnoth entnommen sind, auch noch einige allgemeine, gewissermaßen historische Betrachtungen zu Grunde gelegt. Man sagt, die mecklenburgische Regierung stehe vor der Alternative — so steht, glaube ich, in der Petition — sie habe zu wählen zwischen der patrimonialen oder konstitutionellen Grundlage. Meine Herren, das ist eine historisch unrichtige Anschauung. Ein solcher Bruch, ein solcher plötzlicher Uebergang ist nirgends nothwendig gewesen. Die Geschichte zeigt uns, wie in allmählichem Entwickelungsgange ein Herauslösen aus diesen sogenannten patrimonialen Zuständen sich vollzieht. Ich will nur auf Preußen hinweisen. Wir haben in Preußen die ständische Basis gehabt, in den Kreisverfassungen lange, nachdem der Staat konstitutionell eingerichtet war; wir haben sie noch in den preußischen Provinzen und in den Kommunalständen, wir haben sie schließlich im Herrenhause, und ein solches allmähliches Herauslösen aus alten Zuständen ist vielleicht naturgemäßer und gesunder, als plötzlicher Bruch. Diese Auffassung in der betreffenden Motivirung ist also nicht zutreffend. Ferner hat man, und das ist mir einer der wunderlichsten Gründe gewesen, auch hingewiesen auf den Art. 13 der alten Bundesakte. Meine Herren, wenn je ein Vergleich gehinkt hat, so hinkt meines Erachtens dieser. Die alte Bundesakte — ich sehe davon ab, daß der beregte Artikel eine Verfassung verheißt, die in Mecklenburg vorhanden war — die alte Bundesakte konstituirte einen Bund, der seinem ganzen Wesen nach ein Fürstenbund war; die Bevölkerung war nicht betheiligt bei der Sache. Darum war ein gewisses Bedürfniß vorhanden, eine Vertretung des Volkes in den Einzelstaaten hervorzurufen; heute aber, meine Herren, im deutschen Reiche, da sitzen wir hier, hervorgegangen aus einem Wahlmodus, der höchstens die Anhänger von Stuart Mill nicht befriedigen könnte bezüglich der Breite seiner Grundlage? Also auch dieses Motiv ist in meinen Augen nicht stichhaltig.

Ich will nur jetzt noch auf einen Abgeordneten hier ziehen:

(Heiterkeit)

— es ist der Abgeordnete Miquél. Ich habe die Rede des Abgeordneten Miquél bei Gelegenheit des gleichen Antrages vom vorigen Jahre gelesen, und auf Grund seiner dortigen Aeußerungen möchte ich ihn doch besonders bitten, sich der mecklenburgischen Sache in diesem Jahre, und zwar in meinem Sinne, anzunehmen. Der Abgeordnete Miquél hat im vorigen Jahre wörtlich geäußert: „Ich würde das Vertrauen, daß eine ruhige Entwickelung in Mecklenburg auch ohne Hilfe des Reichs zum Ziele führen könnte, nicht verlieren, wenn ich sähe, daß die Regierung in Mecklenburg auf dem richtigen Wege wäre;

(Abgeordneter Miquél: das sehe ich aber nicht!)

dann würde ich glauben, daß die Ritterschaft gegenüber den ganz veränderten Verhältnissen keinen Widerstand leisten könne." — Ich bin der Meinung, daß nach der Auffassung des Abgeordneten Miquél bei der jetzigen Verfassungsvorlage die mecklenburgische Regierung auf dem richtigen Wege sein dürfte, und ich möchte ihn bitten, dieses anzuerkennen und sich gegen den Antrag zu interessiren.

Nun, meine Herren, habe ich nur noch zum Schluß ....

(große Unruhe, Glocke des Präsidenten)

— ich bin fertig — habe ich nur noch zum Schluß Sie zu bitten, eine Seite des Antrags ins Auge zu fassen. Ich bin bereit, für jedes Gesetz, welches der Konsolidirung des Reiches dient, zu stimmen. Aber ein Moment dürfen wir nicht außer Acht lassen, welches, wie ich meine, den besten Bindekitt im Reiche bildet: das ist das, daß auch jeder Einzelstaat im deutschen Reiche sich behaglich fühle.

(Zustimmung links.)

Aber ich glaube, solches Gefühl der Behaglichkeit würde wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß man, wie bereits gesagt ist, über jeden Einzelstaat das Damoklesschwert der Reichseinmischung aufhängt.

Nun, meine Herren, zuletzt ....

(große Unruhe, Glocke des Präsidenten)

— ich bin gleich fertig.

(Große Heiterkeit.)

Nur noch ein — ich will es so nennen — Familienwort möchte ich richten an meine speziellen Landsleute aus Mecklenburg. Ich weiß, und es ist das eine der schönsten berechtigten Eigenthümlichkeiten Mecklenburgs, daß ein gewisses sympathisches Band, hervorgehend aus dem Anhauche des gemeinsamen Vaterlandes, die Mecklenburger zu einander zieht. Ich weiß, daß Sie sowohl als ich nur im Interesse dieses unseres speziellen Vaterlandes heute hier gesprochen, Jeder von seinem Gesichtspunkte aus. Nun, meine Herren, wie weit wir auch in dieser Frage auseinandergehen, ich erlaube mir Ihnen speziell eine Hoffnung auszusprechen, nämlich die, daß auch auf unseren Streit das alte Wort Anwendung finde:

„Amantium irae amoris redintegratio!"

(Bravo!)

Vizepräsident Feiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt — von den Herren Abgeordneten von Puttkamer, Rohland, Dr. Hinschius und Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist hinreichend.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Das Wort hat der Herr Antragsteller Abgeordneter Wiggers.

(Ruf: Zu einer persönlichen Bemerkung!)

Das Wort zur persönlichen Bemerkung werde ich ertheilen, nachdem der Herr Antragsteller gesprochen hat.

Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren, der letzte Herr Vorredner hat aus psychologischen Gründen — wie er bemerkte — auf meine früheren persönlichen Verhältnisse angespielt. Ich habe ihm keine Gelegenheit zu dieser Bemerkung gegeben. Er hat daraus herleiten wollen, daß er seinerseits sich erklären könne, warum ich mit den mecklenburgischen Verhältnissen unzufrieden wäre. Ich finde es mindstens sehr taktlos, solche persönlichen Verhältnisse hier zu berühren.

(Oh! oh! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich erlaube mir den Redner zu unterbrechen. Das Wort „taktlos" scheint mir parlamentarisch nicht statthaft zu sein.

Abgeordneter **Wiggers**: Wenn der Ausdruck „taktlos" parlamentarisch nicht gestattet ist, so will ich bemerken, daß der Herr Vorredner seiner Sache dadurch wahrlich nicht genutzt hat, daß er solche Gründe mit den Haaren herbeizieht.

(Bravo! links.)

Meine Herren, in so später Stunde will ich mich auf einige Bemerkungen beschränken.

Ich will mich zuvörderst gegen den Antrag erklären, der von sozialdemokratischer Seite gestellt ist. Danach soll nämlich der Reichstag schon jetzt beschließen, daß für die mecklenburgische Vertretung die allgemeinen Wahlen gelten sollen. Ich erkläre mich gegen diesen Antrag nicht darum, weil ich überhaupt das Prinzip der allgemeinen Wahlen nicht billigte, sondern darum, weil diese Angelegenheit in diesem Stadium der Sache nicht vor den Reichstag gehört. Was wir durch den Antrag erreichen wollen, ist einzig das, daß wir den Boden gewinnen, um in Mecklenburg selbst unsere Verfassungsverhältnisse zu ordnen. Jener Antrag ist also vollständig ungeeignet für uns, weil wir in einem solchen Stadium noch gar nicht sind, wo wir über das Wahlrecht berathen. Recht absichtlich haben wir es vermieden, auf diese Spezialitäten einzugehen, und wollen nur, daß ausgesprochen werde, daß in allen deutschen Staaten konstitutionelle Verfassungen existiren, welche mit der Reichsverfassung homogen sind oder im Einklang stehen. Es hat schon in früheren Jahren einer der Herren Sozialdemokraten gegen unseren Antrag gesprochen. Ich glaube aber, den Herren Sozialdemokraten sagen zu können, daß sie sich bei der mecklenburgischen Arbeiterbevölkerung dadurch nicht insinuiren, daß sie indirekt die feudale Verfassung bei uns aufrecht zu erhalten suchen; denn die Folge der Annahme Ihres Antrages würde sein, daß wir überhaupt nichts erreichen.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, es liegt mir noch daran, einen Haupt-

punkt etwas näher zu erörtern, als er in dieser Versammlung bisher erörtert ist. Wir müssen unterscheiden zwischen unserem Großherzoge und zwischen seiner Regierung, und dieser Unterschied ist noch nicht hinlänglich hervorgehoben, er ist sogar von Herrn Windthorst verwischt, und die Spitze hat sich gegen den Großherzog gelenkt, indem er bemerkte, daß er dem Großherzog doch nicht zutrauen könne, daß er nicht ernstlich die Reform wollte. Meine Herren, das ist gerade der Grund, warum wir jenen Unterschied festhalten müssen. Ich bin vollständig überzeugt und auch mit dem Herrn Bundesbevollmächtigten dahin einverstanden, daß der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den ernsten Willen hat, daß wir aus unseren jetzigen unglücklichen Verfassungsverhältnissen herauskommen. Er hat ausdrücklich erklärt, daß für Mecklenburg eine einheitliche Vertretung nothwendig wäre, und daß der Patrimonialstaat beseitigt werden müsse. Er hat ferner erklärt, daß unsere Zustände mit den Reichsinstitutionen nicht vereinbar wären. Also, meine Herren, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin steht vollständig auf dem Standpunkte des Antrages, den wir heute gestellt haben, und der schon mehrmals vom Reichstage angenommen ist. Dahingegen aber führt seine Regierung das nicht aus, was er selbst feierlich den Ständen gegenüber gelobt hat. Denn, meine Herren, in den Grundzügen der Verfassung, die vorgelegt sind, wird nicht mit dem Patrimonialstaate gebrochen, sondern dieselben sind weiter nichts als eine Modifikation des Patrimonialstaates. Das, meine Herren, werden Sie schon daraus ersehen, daß ja die Grundzüge selbst die Ueberschrift tragen: „Grundzüge zu einer Modifikation der alten Verfassung", — oder genauer, wie es hier heißt: „zu einer Modifikation der bestehenden Landesverfassung". Man will also die Verfassung nicht reformiren, sondern man will den alten Patrimonialstaat blos modifiziren. Die Minister haben also das nicht ausgeführt, was der Großherzog beabsichtigt hat. Allerdings ist hier vom Herrn Bundesbevollmächtigten gesagt, daß die liberale Partei selbst mit diesen Grundzügen zufrieden wäre. Es beweist dies aber, daß der Herr Bundesbevollmächtigte, der erst seit wenigen Jahren in Mecklenburg ist, unsere Verhältnisse nicht genau kennt. Die liberale Partei hat in diesem Frühjahre, — ich glaube, es war im Juni — wo ihre Vertrauensleute zusammengekommen waren, feierlichst gegen diese Grundzüge protestirt. Wir sind der Ansicht, daß wir lieber noch die alte feudale Verfassung, wie sie jetzt existirt, als die vorgelegte neue Verfassung haben wollen, welche die alte Verfassung blos modifizirt, blos der Schein einer freisinnigen Verfassung ist. So steht es mit der liberalen Partei, und das hätte der Herr Bundesbevollmächtigte aus unserer Presse, wenn er sich darum bekümmerte, wohl entnehmen können.

Meine Herren, der Herr Bundesbevollmächtigte hat uns ja sehr große Hoffnungen gemacht, daß sehr bald die Lage sich ändern würde. Erinnern sich diejenigen Herren, welche im Jahre 1871 im Reichstage waren, erinnern Sie sich doch daran, wie damals der Vorgänger des jetzigen Herrn Bevollmächtigten für Mecklenburg gesprochen hat! Er sagte im Jahre 1871: oh, mit der Reform wird es gar nicht lange dauern; dann ist Alles in Ordnung. Jetzt, meine Herren, sind schon 3 Jahre seit jener Zeit verflossen, und wir stehen noch auf demselben Fleck. Wir können also der Ansicht, daß sich die Sache bei uns sehr bald ändern würde, meine ich, nicht so ganz Glauben schenken, und der Herr Bundesbevollmächtigte wird das selbst nicht behaupten können, weil er eben selbst nicht weiß, wie sich die Sache dort nachher stellen wird.

Meine Herren, die Stände haben früher 40 Jahre lang verhandelt über der Reform unserer Zoll- und Steuerverhältnisse, welche ich Ihnen dahin charakterisiren kann, daß ein Landstand davon sagte: sie wären so schlecht, daß der Kaufmann kein ehrlicher Mann bleiben könne, wenn er nicht — defraudire. Es hat 40 Jahre gedauert, ehe diese Steuerverhältnisse reformirt wurden, und die Verhältnisse in Bezug auf unsere Verfassungssache liegen noch viel schwieriger.

Der erste Herr Redner hat Ihnen schon ein Bild vorgeführt von den patrimonialen Anschauungen unseres jetzigen Herrn Ministerpräsidenten. Um die Situation ganz klar zu machen, will ich noch weiter auf die Anschauungen der übrigen Herren, welche Mitglieder unseres Ministeriums sind, eingehen und Ihnen dadurch den Beweis liefern, daß diese Herren als die Vertreter der ultrafeudalen Partei in Mecklenburg anzusehen sind.

Der jetzige Herr Finanzminister wurde im Jahre 1849 von der renitenten Ritterschaft, welche das Staatsgrundgesetz nicht anerkennen wollte, in den Engeren Ausschuß gewählt, und dieser ward darauf von dem damaligen konstitutionellen Ministerium mit Gewalt, mit Hilfe eines Musketiers, Namens Schlie, aufgelöst. Ein zweiter Minister, der Justizminister, brachte im Jahre 1849 eine sehr freisinnige Verfassung seitens Mecklenburg-Strelitz ein. Derselbe gehört jetzt dem gegenwärtigen feudalen Ministerium an und steht jetzt an der Spitze oder wenigstens im Einklange mit der orthodoxen Kliefothschen Partei, welche das konstitutionelle System für eine **Lüge** erklärt. Und, meine Herren, der Herr Minister des Innern hat früher die mecklenburgische Verfassung als eine Musterverfassung gepriesen, welche allen übrigen deutschen Staaten, die von der Revolution angefressen seien, als Vorbild dienen müßte. Das, meine Herren, sind die Reformatoren, welche uns in das konstitutionelle System einführen sollen, und Sie können begreifen, daß wenigstens das Volk auch nicht die mindeste Hoffnung hat, daß irgend etwas Gedeihliches durch diese Herren erreicht werde.

Nun kann man ja sagen: diese Herren können ja ihren Abschied nehmen, sie können entlassen und so die eine Schwierigkeit beseitigt werden. Aber, meine Herren, es ist Ihnen schon auseinandergesetzt worden, daß unsere Verfassungsverhältnisse noch viel schwieriger liegen, daß es ein reines Ding der Unmöglichkeit ist, daß aus den Berathungen dieser Stände wegen der itio in partes, die ihnen verfassungsmäßig zusteht, irgend etwas Gedeihliches für das Volk herauskommen kann, und darum, meine Herren, gebrauchen wir die Hilfe des Reiches. Wir wissen allerdings, daß damit die Sache noch nicht aus ist, wir wissen, daß wir noch im Lande ganz außerordentliche Schwierigkeiten haben, wenn auch unser Antrag zum Gesetz erhoben wird; aber, meine Herren, dann haben wir doch den Boden für die Entwickelung gewonnen und hoffen, daß wir dann Ihre Hilfe weiter nicht in Anspruch zu nehmen nöthig haben.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, noch ein paar Worte an die Zentrumspartei und auch an die konservative Partei zu richten. Von der konservativen Partei stimmte im Jahre 1873 nur ein Mitglied derselben für unseren Antrag. Ich hätte jetzt eigentlich erwartet, daß nun, da doch die Verhältnisse anders liegen, die Rechte ihren Widerstand gegen unseren Antrag aufgeben würde. Die Rechte weiß doch selbst recht gut, daß wir nichts Unbilliges verlangen, daß wir das, was wir haben wollen, nicht blos im Interesse unseres Landes wollen, sondern im Interesse des ganzen Deutschlands. Die Rechte hat uns auch früher, freilich nicht durch den Mund des heutigen Redners, sondern durch andere Redner erklärt, daß sie eine Aenderung unserer Zustände dringend wünsche, daß man ihre konservativen Prinzipien nicht verwechseln solle mit dem Kampf der mecklenburgischen Ritterschaft um ihre Privilegien. Die konservative Partei muß doch zugeben, daß dem Geiste der ganzen Reichsverfassung nach alle Bundesstaaten eine konstitutionelle Verfassung haben sollen. Es ist sogar von dem Bundesrathe früher ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Reichsverfassung voraussetzt, daß in allen deutschen Bundesstaaten konstitutionelle Verfassungen sind; ja, meine Herren, der Herr

Reichskanzler selbst hat erklärt, daß die mecklenburgischen Zustände nicht homogen wären mit den Reichsinstitutionen, und daß die alterthümliche Verfassung und der langjährig angehäufte Schutt baldmöglichst der Neuzeit weichen müsse. Außerdem, meine Herren von der Rechten, hat sich doch die Situation in Mecklenburg wesentlich geändert. Sie wissen, daß auch der Großherzog die konstitutionellen Bestrebungen theilt, und die Konsequenz von dem, was der Großherzog gesagt hat, wäre doch, daß der mecklenburgische Bundesbevollmächtigte mit Freuden unseren Antrag begrüßt und unterstützt hatte. Das wäre die Konsequenz, wenn man die großherzoglichen Reformgedanken ernstlich ausführen will.

Und nun wende ich mich an die Herren vom Zentrum. Es haben in der Sitzung, ich meine vom 8. November 1871, zehn von Ihnen für unseren Antrag gestimmt und zwei Ihrer Redner sind für uns aufgetreten. Herr Pogge hat schon erwähnt, in welcher Weise sich der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) für uns ausgesprochen hat. Ich glaube doch, daß es am Schluß noch gut sein wird, wenn Sie Ihr Gewissen für die Abstimmung vorbereiten

(Heiterkeit)

und in einem kurzen Extrakt anhören, was der Herr Reichensperger damals gesagt hat, es sind nur wenige Worte:

> Ich kann mir keine größere Schwächung des föderativen Elementes im Reiche denken, als wenn in einzelnen Bundesstaaten solche Zustände bestehen, wie sie im Lande Mecklenburg nach Zeugniß Aller vorhanden sind. Liegt hierin nicht die größte Aufforderung für jene mecklenburgische Bevölkerung zu einer über alle in diesem Saale vorhandenen Interessen und Wünsche gehenden Zentralisation und Unifikation? Das beste, sicherste Mittel, diesen Bestrebungen entgegenzuwirken, ist das, die Existenz, das Leben, das Volksbewußtsein in allen Einzelstaaten zu einem möglichst menschenwürdigen zu erheben.

Das sagte damals der Herr Reichensperger (Olpe), und der Herr Russell, auch vom Zentrum, sagte in derselben Sitzung:

> Die Verfassungszustände in Mecklenburg und in Lippe-Detmold nützen den Unitariern nach meiner Ueberzeugung mehr, als alle schönen Reden, die hier im Reichstage schon für den Einheitsstaat gehalten sind. Wir, glaube ich, die wir dem föderativen Prinzip huldigen, haben alle Ursache, dazu beizutragen, daß solche Zustände, wie sie dort bestehen, möglichst bald beseitigt werden.

Meine Herren, im Jahre 1873 war die Zahl der aus dem Zentrum für uns Stimmenden auf 5 zusammengeschmolzen. Kein Redner des Zentrums sprach für uns, dagegen traten zwei Redner gegen uns auf: der Herr Abgeordnete Windthorst, den wir ja auch heute in seinem Brillantfeuer gesehen haben, und der Herr Abgeordnete Reichensperger (Crefeld).

Der letztgedachte Herr hat uns im Jahre 1873 erzählt, daß er verschiedene Kreuz- und Querzüge durch Mecklenburg gemacht habe, um dort die Stimmung zu erkunden und die Verhältnisse sich anzuschauen. Er ist natürlich im höchsten Grade entzückt von den dortigen Zuständen zurückgekehrt. Ich bedaure nur, daß er mir nicht seinen kollegialischen Besuch gemacht hat, ich hätte ihm vielleicht Aufklärung über Manches geben können, die er jetzt entbehrt hat. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß auf die Ansichten des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) in dieser Beziehung nicht zu viel zu geben ist, denn, meine Herren, Sie kennen ja Alle seine große Vorliebe für antiquarische Studien, und ich kann mir wohl denken, daß er die Zustände in Mecklenburg zu konserviren wünscht, um an der lebenden Gegenwart noch die mittelalterlichen Zustände studiren zu können.

Den Herrn Abgeordneten Windthorst (Meppen) beherrscht eine Lieblingsneigung, die ihn zuweilen über das Ziel hinauszuführen scheint, indem er nämlich bei jeder Gelegenheit, möge sie passend oder unpassend sein, die Kompetenzfrage erhebt. Derselbe hat uns mit seiner Kompetenzfrage in mecklenburgischen Angelegenheiten nun seit 7 Jahren verfolgt, und es war mir nichts neues, daß er auch heute sein Inkompetenzstreitroß bestiegen hat, um hier die alte Frage, die er schon so oft behandelt hat, wieder vorzuführen.

Nun, meine Herren, bin ich weit entfernt, hierauf heute wieder einzugehen. Der Reichstag hat sich schon wiederholt auf den entgegengesetzten Standpunkt des Herrn Windthorst erhoben, und es ist daher nicht mehr nöthig, darauf wieder zurückzukommen. Aber ich kann doch dem Herrn Windthorst nicht verhehlen, daß mir ein großer Widerspruch darin zu liegen scheint, wenn er früher Grundrechte beantragt hat und jetzt die ganze Macht seiner Beredtsamkeit wider das erste Grundrecht, gewissermaßen die Voraussetzung aller übrigen Grundrechte, daß in jedem Bundesstaate konstitutionelle Verfassungen sind, aufbietet. Ich glaube allerdings, daß dies den allerhöchsten Beifall der mecklenburgischen Ritterschaft ihm gewinnen wird; aber ich glaube, daß er auf den Anspruch, daß er ein Mann von liberalen Grundsätzen ist, verzichten muß. Seine Vorliebe für die mecklenburgischen Zustände hat er heute noch bekundet, er ist sogar ein Anhänger des Aversums und behauptet, daß es billiger wäre. Meine Herren, wir wissen nicht, ob es billiger ist, weil uns in Mecklenburg niemals Rechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben abgelegt wird. Nach dem Aversionalsystem kommen alle Steuern und die Einkünfte des Domaniums in einen großen Topf, worüber dem Volke keine Rechenschaft gegeben wird. Wir wissen daher nicht, ob das Aversionalsystem ein theureres ist als das Budgetsystem. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat auch neulich erst bei Gelegenheit der Berathung der Justizvorlagen seine Sympathien für die mecklenburgischen Zustände zu erkennen gegeben, indem er es für revolutionär gehalten hat, die mecklenburgischen Patrimonialgerichte zu beseitigen, und sogar eine Entschädigung für die Berechtigten verlangte, während man doch höchstens fragen könnte, ob nicht eine Ablösung nothwendig wäre seitens der Berechtigten, die ja von der Aufhebung der Patrimonialgerichte große pekuniäre Vortheile haben.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir dem Zentrum den Rath zu ertheilen, daß es in diesem Fall nicht der sonst so geschickten Führung des Herrn Windthorst sich anvertraue, sondern lieber seinem bewährten Führer Reichensperger (Olpe) folge, der in so glänzender Weise schon früher unsere Sache vertreten hat.

Schließlich, meine Herren, komme ich noch zu dem Bundesrathe.

(Unruhe.)

— Es dauert nicht mehr lange, noch fünf Minuten. Aber Sie werden doch in dieser Stunde, wo es darauf ankommt, den Bundesrath zu gewinnen, mir als Antragsteller doch nicht ganz das Wort abschneiden. —

Wenn wir den Antrag mit großer Majorität annehmen, so hoffe ich meinerseits, daß auch der Bundesrath seine langjährige Opposition, die er gemacht hat, aufgeben wird, denn die Sachen liegen ja augenblicklich anders. Während der Bundesrath damals noch glauben konnte, daß in Mecklenburg selbst die Sache gemacht würde, wird er augenblicklich selbst zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß ohne seine Hilfe überhaupt nichts zu erreichen ist, und die Furcht, die sich auch in der Aeußerung eines der Redner aussprach, daß man durch einen solchen Antrag in die Rechtssphäre und Selbstständigkeit der Staaten eingreifen würde, ist eine ganz unbegründete. Wir wissen ja, daß schon die Bundesakte den Art. 13 gehabt hat. Der Herr Vorredner kann freilich nicht einsehen, welche Analogie zwischen diesem Artikel und

unserem Antrage besteht. Dagegen bemerke ich: daß, wenn schon der alte Bund eine solche allgemeine Bestimmung aufgenommen hat, um wie viel mehr wird dies der jetzige Bundesstaat thun können. Der alte Bund sogar ging noch viel weiter. In dem Art. 54 der Wiener Schlußakte ist den Staaten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß die Be-Bestimmung in Art. 13 treu beobachtet werden soll, und wir wissen aus Klüber — diese wenigen Sätze zu § 13 der Bundesakte muß ich noch vorlesen.

(Unruhe.)

— Ja meine Herren, dies ist von der äußersten Wichtigkeit: wenn ich dem Bundesrath klar machen kann, daß das Beantragte schon der alte Staatenbund und noch mehr gewollt hat, so folgt daraus für meine Ansicht außerordentlich viel. Ich will also bemerken, was Klüber zu § 13 in seinen diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses sagt:

> Preußen, Hannover, Baden und die ganze Schaar der vereinigten Fürsten und freien Städte sowie größtentheils auch Oesterreich haben laut und mit klaren Worten ihre feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen: in allen Bundesstaaten muß eine landständische Verfassung sein, das Minimum der Rechte der landständischen Korporationen muß bestehen in Mitwirkung bei der Gesetzgebung, in der Nothwendigkeit der Entwickelung zur Festsetzung öffentlicher Abgaben, —

und schließlich wird auch noch ausdrücklich anerkannt, daß zum Wesen der alten Verfassung auch die Verantwortlichkeit der Minister gehört, also eine Auffassung, die viel weiter geht, als unser Antrag.

Endlich will ich Preußen gegenüber noch die moralische Pflicht hervorheben, die es hat, uns zur Seite zu stehen. Es war im Jahre 1850, als Preußen unter dem Ministerium Manteuffel unseren Großherzog, welcher sich lange dagegen gesträubt hat, durch Androhung von Gewaltmaßregeln dazu anhielt, sich dem sogenannten Freienwalder Schiedsspruch zu unterwerfen. Meine Herren, durch Preußen ist es namentlich verschuldet, daß wir gegenwärtig noch um unsere konstitutionellen, unveräußerlichen Rechte kämpfen müssen. Und meiner Meinung nach hat Preußen unter dem Ministerium Bismarck die Pflicht, das wieder gut zu machen, was Preußen unter dem Ministerium Manteuffel gegen die mecklenburgische Bevölkerung gesündigt hat.

Gestern hat in Schwerin eine Feier stattgefunden, ein Denkmal ist feierlich enthüllt zum Andenken an die im Kriege gegen Frankreich gefallenen Mecklenburger. Meine Herren, die damals im Verein mit den deutschen Brüdern in den Kampf fürs Vaterland ziehenden Mecklenburger haben geglaubt, daß aus ihrem Blute die konstitutionelle Freiheit und die konstitutionelle Gleichberechtigung der mecklenburgischen Bevölkerung mit den übrigen Volksstämmen erstehen würde. Meine Herren, Sie können das Andenken dieser Tapferen nicht besser und würdiger ehren, als wenn Sie den Antrag, der von sämmtlichen mecklenburgischen Abgeordneten unterschrieben und durch 30,000 Mitbürger unterstützt ist, mit einer überwältigenden Majorität annehmen und damit den zerreibenden Kampf, den ich seit länger als 25 Jahren gegen die mecklenburgische Feudalverfassung geführt habe, und den ich mit meinen Freunden aus Mecklenburg seit 7 Jahren im Reichstage führe, voraussichtlich endlich zum Abschluß bringen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Pogge (Schwerin).

Abgeordneter **Pogge** (Schwerin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Flügge hat den beiden mecklenburgischen Abgeordneten, welche zugleich Mitglieder der Ritterschaft sind, den Vorwurf gemacht, daß sie die Vorlage der Regierung zu Fall gebracht. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Flügge, als Mecklenburger, worauf er sich mehrfach bezogen hat, und namentlich als Landstand, hätte sich genauer informiren müssen, ehe er solchen Vorwurf erhebt. Es hat sich ja nicht um die Vorlage gehandelt, diese war, wie ich vorhin schon angeführt habe, längst abgelehnt mit einer großen Majorität, und bei dieser Abstimmung handelte es sich darum, ob man den Vermittelungsvorschlag annehmen wollte, wonach Ritter- und Landschaft als politische Korporation beibehalten blieben, und das konnten wir nicht annehmen, weil wir auf dem Boden der Vorlage standen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Abgeordnete Wiggers behauptete, ich verfolge seinen Antrag mit Inkompetenzbedenken. Das ist eine irrige Auffassung. Der geehrte Herr verfolgt mich mit seinen Anträgen, und ich wehre mich.

(Heiterkeit.)

Der Herr Kollege Braun hat in seinem Vortrag sich beinahe ebenso viel mit dem Abgeordneten für Meppen, als mit der Sache beschäftigt. Für die Aufmerksamkeit habe ich zu danken, habe aber rücksichtlich eines Punktes zu bemerken, daß ich ganz mißverstanden sein muß. Ich habe die formelle Berechtigung, die beantragte Verfassungsveränderung vorzunehmen, nicht bekämpft. Ich habe nur gesagt, die Verfassungsänderung sei materiell unzuläſſig und zwar auch aus dem Gesichtspunkt, weil mit dem Zustandekommen der Bundesverfassung . . . .

(Ruf: Persönlich!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Redner führt blos, um ein Mißverständniß abzuwehren, an, was er vorher gesagt hat, und dazu ist er vollkommen berechtigt.

Abgeordneter **Windthorst**: . . . . weil nach der Art und Weise, wie die norddeutsche Bundesverfassung zu Stande gekommen ist, es gerade in der Absicht gelegen hat, es unmöglich zu machen, daß der Reichstag sich in die Verhältnisse Mecklenburgs einmische, und ich habe mich da auf die Akten bezogen. Das ist etwas durchaus anderes, als was der Kollege Dr. Braun verstanden zu haben scheint. Namentlich ist es keineswegs ein Vergessen irgend welches Paragraphen. Uebrigens bin ich der Meinung, daß es bei aller Gesetzesanwendung doch gut ist,

(Ruf: Persönlich!)

sich nicht blos mit dem Buchstaben, sondern auch mit dem Geiste der Gesetzbestimmung zu beschäftigen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Letztere scheint mir keine persönliche Bemerkung zu sein.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Haupt.

Abgeordneter **Haupt**: Der Herr Abgeordnete Flügge hat mich und einen Theil meiner Wähler einen verpfändeten Schweden genannt. Dagegen muß ich mich und meine Wähler doch verwahren. Wenn die örtlich vereinigten Verhältnisse zu Schweden jemals beunruhigend gewesen sind, so ist

diese Unruhe doch gewichen, sobald wir der Ehre theilhaftig geworden sind, zum deutschen Reichstage zu wählen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Flügge.

Abgeordneter **Flügge**: Meine Herren, ich muß zunächst mein aufrichtiges Bedauern aussprechen, daß meine Aeußerung von dem Herrn Abgdordneten Wiggers so mißverstanden ist, oder, ich will sagen, in der Weise anders aufgefaßt ist, als ich sie gemeint habe, daß der Herr Abgeordnete sich veranlaßt gesehen hat, meine Aeußerung als taktlos zu qualifiziren. Ich glaube, ich bin sehr vorsichtig in meiner Wendung gewesen,

(Widerspruch links)

bevor ich mich überhaupt darauf eingelassen habe, eine solche Aeußerung zu thun. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich wolle nur im allgemeinen erklären, wie es komme, daß man die mecklenburgischen Verhältnisse von so verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachte, wie dies von den Herren Antragstellern einerseits und von mir andererseits geschehen sei, daß man dabei in Betracht ziehen müsse, wie bei jeder einzelnen Persönlichkeit sehr häufig die Anschauungsweise mehr oder oder weniger aus deren Antezedentien und Verhältnissen

(Vielfache Rufe: Persönlich!)

herauswachse, oder wenigstens durch dieselbe gefärbt werde. Ich glaube, daß man nicht sagen wird, daß hierin eine Beleidigung liegt,

(vielfacher Widerspruch; große Unruhe)

und darauf habe ich gesagt, daß ich es psychologisch durchaus erklärlich finde, wenn der Herr Abgeordnete Wiggers von trüberen Anschauungen über die mecklenburgischen Verhältnisse ausgeht. Ich habe ausdrücklich noch von vorne herein gebeten, nur anzunehmen, daß ich der festen Ueberzeugung bin, daß diese Anschauungen auf durchweg patriotischen Gefühlen beruhen, und daß der Herr Abgeordnete Wiggers, so gut wie die anderen Herren, lediglich das Wohl des Vaterlandes im Auge habe. Das ist es, was ich ausdrücklich gesagt habe, und um diese Aeußerung für den Fall, daß sie falsch aufgefaßt würde, noch zu mitigiren, habe ich zum Schlusse noch besonders die Apostrophe an die Herren gerichtet: ich bedaure diesen Zwischenfall und bin bereit, jedes Wort, in welchem eine Beleidigung oder auch nur etwas ähnliches gefunden werden könnte, willig zurückzunehmen, denn es ist nicht im entferntesten meine Absicht gewesen, zu beleidigen.

Was nun . . . .

(Vielfache Rufe: Schluß! Große Unruhe.)

— Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Pogge angegriffen worden, ich muß also doch erwidern. — Was der Herr Abgeordnete Pogge gesagt hat, trifft nicht das, was ich gesagt habe. Würde ich mich so ausgedrückt haben, so würde er in einem gewissen Grade Recht haben; ich habe aber gesagt, durch die Abstimmung hätten diese beiden Herren verhindert, daß, wie es in Mecklenburg heißt, weiter über die Sache deliberirt würde, und bei dieser Anschauung muß ich noch jetzt beharren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld).

(Große Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Auch ich muß mir erlauben, berichtigend gegen von Herrn Abgeordneten Wiggers Gesagtes mit einigen Worten aufzutreten. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, ich sei von einer Reise durch Mecklenburg „höchst entzückt" zurückgekommen. Gegen dieses Fortissimo muß ich mich verwahren.

(Heiterkeit.)

Ich habe damals nur gesagt, daß Mecklenburg mir als ein sehr interessantes Land erschienen sei, welchem ich wünsche, daß die dort herrschenden Parteigegensätze sich mit einander versöhnen möchten. Ich habe dann weiter gesagt, daß ich allerdings in einer modernen Konstitution keine absolute Panacée erblickte, und zwar um deswillen, weil ich konstitutionelle Länder kenne, in welchen Millionen sich sehr gedrückt fühlen.

Ich weiß nicht, ob ich auch noch Namens des Abgeordneten für Olpe eine persönliche Bemerkung machen darf?

(Große Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, meine Herren!

Es liegen zwei Anträge vor, der eine von den Abgeordneten Hasselmann und Reimer gestellt, und dann der von den Abgeordneten Dr. Baumgarten, Büsing, Haupt, Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Dr. Prosch und Wiggers gestellte.

Ich werde in folgender Ordnung abstimmen lassen. Zuerst werde ich abstimmen lassen über den Antrag der Herren Hasselmann und Reimer; wird dieser Antrag angenommen, dann fällt der andere Antrag — Dr. Baumgarten und Genossen — weg. Wird der Antrag abgelehnt, dann werden wir abstimmen über den prinzipiellen Antrag der Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen.

Ist gegen diese Fragestellung eine Erinnerung zu erheben?

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte, den Antrag Hasselmann und Reimer noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Zusatz zur Reichsverfassung folgenden Wortlaut zu geben:

In jedem Bundesstaat muß eine aus allgemeinen direkten Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist, und welche das Recht der Steuerverweigerung besitzt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Dr. Baumgarten und Genossen. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Einziger Artikel.

Hinter Artikel 3 der Verfassung des deutschen Reichs wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen:

In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einstimmig, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist also angenommen.

Bezüglich der Einleitungsworte und der Ueberschrift des Gesetzes nehme ich an, daß das Haus sie ebenfalls annimmt, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall.

Wir haben nunmehr noch abzustimmen, meine Herren, über den Antrag der Petitionskommission, welcher lautet:

> die Petitionen Nr. II 45 und II 608, welche beantragen, in die Reichsverfassung folgende Bestimmung aufzunehmen:
>
> > In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist —
>
> durch den Beschluß des Hauses auf den Antrag Dr. Baumgarten und Genossen für erledigt zu erklären.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage der Petitionskommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag der Petitionskommission ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, es wird mir ein Antrag auf Vertagung überreicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh um 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

> zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen), und zwar:
>
> 1. Etat des Reichskanzleramts von Tit. 16 ab — bis Tit. 16 ist er in zweiter Berathung in der vorigen Sitzung erledigt worden.
> 2. Etat des Bundesraths und der Ausschüsse des Bundesraths;
> 3. Etat des Reichstags;
> 4. Etat des Rechnungshofs;
> 5. Etat des Reichsoberhandelsgerichts;
> 6. Etat des Reichseisenbahnamts;
> 7. Etat des auswärtigen Amts;
> 8. Etat des allgemeinen Pensionsfonds;
> 9. Etat des Reichsinvalidenfonds;
> 10. Etat der Reichsschuld;
> 11. Etat der Zinsen aus belegten Reichsgeldern;
> 12. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873;
> 13. Etat der Reichseisenbahnverwaltung;
> 14. Etat für die St. Gotthard-Eisenbahn.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 20. Sitzung.

Seite 371 Spalte 2 Zeile 16 von oben ist statt „einmal" zu lesen „niemals".

Seite 372 Spalte 1 Zeile 19 von unten ist statt „Beitragszwang" zu lesen: „Beitrittszwang".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

24. Sitzung

am Freitag, den 4. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Zwei Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Beleidigungen des Reichstags werden der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Der Reichskanzler übersendet den Entwurf zum Neubau eines Geschäftshauses für das auswärtige Amt des deutschen Reichs. — Anzeige des Reichskanzlers, betreffend Zurückziehung der Nr. 19 des Tit. 7 der fortdauernden Ausgaben für das auswärtige Amt (Gesandschaft bei dem päpstlichen Stuhle). — Der Abgeordnete Dr. Friedenthal scheidet aus der Reichsschuldenkommission aus. — Ein Schreiben der zu Mitgliedern der IX. Kommission gewählten Abgeordneten Guerber und Genossen, betreffend Nichtbetheiligung an den Arbeiten dieser Kommission, wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: 1. Reichskanzleramt (Schluß); 2. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths; 3. Reichstag; 4. Rechnungshof; 5. Reichsoberhandelsgericht.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern ist in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 7 Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von Heereman.

Kraft meiner Befugniß meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Osnabrück) vom 4. bis 8. d. M. wegen dringender Berufsgeschäfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wachs sucht Urlaub nach vom 4. bis 17. d. M., um den Sitzungen des Provinziallandtages für Schleswig-Holstein beiwohnen zu können. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird aus dem Hause nicht erhoben; es ist bewilligt.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der heutigen Sitzung beiwohnen ad n der Tagesordnung, Eisenbahnverwaltung, der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Kinel.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß laut telegraphischer Anzeige der Wahlkommissarien bei den Ersatzwahlen im 2. Wahlkreise des preußischen Regierungsbezirks Münster der Regierungsrath Herr Freiherr von Heereman wiedergewählt und im 3. Wahlkreise des preußischen Regierungsbezirks Aachen der Herr Freiherr Max von Biegeleben in Darmstadt gewählt worden ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Es sind ferner zwei Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, betreffend die Ertheilung der Ermächtigung zu strafgerichtlichen Verfolgungen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die beiden Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Die königlich bayerische Regierung hat mir den den ganz ergebenst beigefügten Antrag des königlichen Staatsanwalts am Bezirksgerichte München links der Isar vom 28. Oktober d. J. und beziehungsweise des dortigen königlichen Oberstaatsanwalts vom 29. Oktober d. J. nebst den darin erwähnten fünf Aktenheften übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstags über Ertheilung der gemäß § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der nachbenannten Personen:

1. des Drahtarbeiters Oskar Größler aus Freiberg,
2. des Redakteurs Johann Michael Lang zu München,
3. des Handschuhmachers Heinrich Oehmer aus Breslau,
4. des Redakteurs des in München erscheinenden Tageblattes „Der Volksfreund", J. Auracher in München,
5. des Verlegers desselben Blattes, Dr. Ratzinger daselbst,
6. des Druckers desselben Blattes, E. Mühlthaler daselbst,
7. des Redakteurs des in München erscheinenden Wochenblattes „Der deutsche Michel", R. Scheiber daselbst, und
8. des Druckers desselben Blattes, H. Wild,

wegen Beleidigung des Reichstags herbeigeführt werde.

Indem ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, einen Beschluß des Reichstages in der Sache gefälligst veranlassen zu wollen, darf ich hinsichtlich der dem Drahtarbeiter Größler und dem Redakteur Lang zur Last gelegten Vergehen auf meine Schreiben vom 25. Februar. d. J. (B. 1305) und beziehungsweise 6. März d. J. (B. 1407), sowie auf die dortseitigen gefälligen Erwiderungen vom 26. April d. J. — Nr. 456 und 518 —, laut deren damals die bezeichneten beiden Angelegenheiten in Folge des Schlusses der Session unerledigt geblieben sind, ebenmäßig Bezug nehmen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Der königlich preußische Herr Justizminister hat mir den in Abschrift ganz ergebenst beigefügten Bericht des königlichen Oberstaatsanwalts zu Kiel vom 11. v. M. nebst den darin erwähnten Akten und Schriftstücken übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstags wegen Ertheilung der nach § 197 des Reichsstrafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Arbeitsmanns Hans Moser in Altona wegen Beleidigung des Reichstags herbeigeführt werde.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 6. März d. J. (B 1448) und die dortseitige gefällige Mittheilung

vom 26. April d. J. — Nr. 516 —, laut welcher damals die Angelegenheit wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben ist, ganz ergebenst zu ersuchen, einen Beschluß des Reichstages in der Sache gefälligst erwirken zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Mit Rücksicht auf die früheren Vorgänge erlaube ich mir vorzuschlagen, beide Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur Vorberathung und demnächstigen Berichterstattung zu überweisen.

(Pause.)

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben; es gehen daher die Schreiben an die Geschäftsordnungskommission.

Es sind sodann zwei Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen in Bezug auf den Etat des auswärtigen Amts. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erste derselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Berlin, den 3. Dezember 1874.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in den Anlagen einen Entwurf zum Neubau eines Geschäftshauses für das auswärtige Amt des deutschen Reiches und den dazu gehörigen Kostenanschlag mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Ausarbeitungen gefälligst zur Kenntniß des Reichstages zu bringen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Mit Rücksicht darauf, daß die Berathung des betreffenden Etats auf der heutigen Tagesordnung sich befindet, habe ich angeordnet, daß die übersendeten Schriftstücke und Pläne auf dem Tisch des Hauses zur Ansicht der Mitglieder des Hauses offengelegt werden.

Sodann ist noch folgendes Schreiben eingegangen — ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und auf Beschluß des Bundesraths beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage mitzutheilen, daß der im Spezialetat des auswärtigen Amts des deutschen Reichs — Anlage III des Reichshaushaltsetats — unter Titel 7 der fortdauernden Ausgaben Nr. 19 enthaltene Antrag auf Bewilligung von 53,100 Mark für die Gesandtschaft bei dem päpstlichen Stuhle zurückgezogen wird.

(Bewegung.)

In Folge dessen vermindert sich die Summe des Titel 7 auf 2,082,055 Mark, ferner in der Zusammenstellung auf Seite 22 und 24 des Spezialetats der Betrag bei Titel 7 der fortdauernden Ausgaben auf 2,082,055 Mark und die Summe I, fortdauernde Ausgaben, auf 5,367,240 Mark. Im Hauptetat ermäßigt sich bei den fortdauernden Ausgaben die Summe Kap. 4 Tit. 7 auf 2,082,055 Mark, und die Hauptsumme des Kap. 4 auf 5,367,240 Mark.

von Bismarck.

Präsident: Meine Herren, ich habe den Druck des Schreibens angeordnet und es wird gedruckt noch im Laufe der Sitzung vertheilt werden.

Es ist sodann ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mit dem von Seiner Majestät dem Kaiser und König Allergnädigst mir übertragenen Amte eines preußischen Staatsministers die Funktion als vom Reichstage gewählten Mitgliedes der Reichsschuldenkommission nicht für verträglich erachte, letzteres Kommissorium niederlege und die Herbeiführung einer Neuwahl an meiner Statt ganz ergebenst anheimstelle.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Friedenthal.

Präsident: Meine Herren, ich nehme an, daß unter den obwaltenden Umständen gegen die Niederlegung des Amts seitens des Reichstags nichts eingewendet wird. Unter dieser Voraussetzung werde ich die Neuwahl eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Es ist sodann ein Schreiben der Herren Abgeordneten Guerber und Genossen eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Die unterzeichneten Abgeordneten Guerber, von Schauenburg, Simonis und Winterer erklären hiermit, daß sie, in Anbetracht der ihrem Lande geschaffenen Lage, an den Arbeiten der Etatskommission für Elsaß-Lothringen sich nicht betheiligen können.

(Hört! hört!)

Präsident: Meine Herren, der § 26 unserer Geschäftsordnung enthält unter anderem die Bestimmung:

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Es wird dadurch zweifelhaft, ob die Niederlegung des Mandats als Mitgliedes einer Kommission, welches von dem Reichstag ertheilt worden ist, ohne Zustimmung des Reichstags zulässig ist. Das Schreiben enthält auch eine solche Niederlegung mit ausdrücklichen Worten nicht. Unter diesen Umständen schlage ich vor, das Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur weiteren Berathung zu überweisen.

(Pause.)

Es wird dem nicht widersprochen; ich werde so verfahren. Wir treten demnach endlich in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen).

Die zweite Berathung des Etats des **Reichskanzleramts**, bei dem ich wieder die Anlage I zum Grunde lege, war gediehen bis Tit. 15 inklusive. Ich gehe in derselben unter Zugrundelegung des Spezialetats weiter zu Tit. 16, Bundesamt für das Heimatwesen. Pos. 1, — 2, — 3. — Es meldet sich Niemand zum Wort; die einzelnen Positionen des Tit. 16 sind daher bewilligt.

Tit. 17, entscheidende Disziplinarbehörden. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich konstatire die Bewilligung.

Tit. 18, statistisches Amt. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Es meldet sich Niemand zum Wort; die einzelnen Positionen des Tit. 18 sind daher, wie ich hiermit konstatire, bewilligt.

Tit. 19, Wohnungsgeldzuschüsse. — Auch hier meldet sich Niemand zum Wort; Tit. 19 ist bewilligt.

Tit. 20 Pos. 1 und 2. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Bewilligung der Pos. 1 und 2 des Tit. 20.

Tit. 21. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen und Wünsche über eine Leistung des statistischen Amtes, von welchem der Titel 21 handelt, hier vorzubringen. Diese Bemerkungen gelten der Statistik der Wahlen, welche auf Befehl des Herrn Reichskanzlers vor Eröffnung der Session den verschiedenen Abgeordneten zugefertigt worden ist. Es ist dies eine sehr anerkennenswerthe, fleißige, mühevolle Arbeit, und ich halte dafür, daß sie zugleich von großer Wichtigkeit ist, weshalb ich mir denn auch erlaube, etwas näher auf diese Leistung einzugehen.

Meines Erachtens wird diese Statistik gewissermaßen in Zukunft einen Leitfaden, einen Rathgeber für Urwähler bilden, und ich zweifle nicht daran, meine Herren, daß dieselbe auch für das weitere Publikum veröffentlicht werden wird; jedenfalls wäre das sehr wünschenswerth. Es stellt auch schon eine Anmerkung, welche auf dem betreffenden Etat sich befindet, solche Veröffentlichungen für das große Publikum in Aussicht. Diese Statistik, meine Herren, giebt uns die meines Erachtens interessantesten Aufschlüsse über die Strömungen des öffentlichen Lebens, über dessen Schwäche und beziehungsweise Intensität; sie ist gewissermaßen ein Barometer der öffentlichen Meinung, und ich glaube, daß die hier gemachten trockenen Mittheilungen zu den ernstesten Reflexionen Veranlassung zu geben wohl geeignet sind, namentlich was den Stand des öffentlichen Geistes, und was die Stärke der Parteien betrifft.

Leider ergibt sich aus den statistischen Mittheilungen, meine Herren, daß das öffentliche Leben, das politische Leben, noch nichts weniger als ein kräftiges ist. Die Mittheilungen des statistischen Büreaus weisen nach, daß nur 42 Prozent der Wahlberechtigten sich bei den Wahlen überhaupt betheiligt haben, also nicht einmal die Hälfte, meine Herren. Ob das nun aus blindem Gottvertrauen, aus Pessimismus oder aus Faulheit geschehen ist, meine Herren, das bleibt sich so ziemlich gleich, das Resultat ist ein sehr betrübendes. Es wird aber noch betrübender, meine Herren, wenn man in Betracht zieht, daß bei den Wahlangelegenheiten überhaupt eine so verhältnißmäßig geringe Betheiligung stattfindet. Die Zeitungen haben uns z. B. berichtet, daß ganz neuerlich noch hier in der Haupt- und Residenzstadt Berlin sich nur $14^2/_3$ Prozent bei den Stadtverordnetenwahlen betheiligt haben, obgleich doch wahrlich diese Wahlen in die innersten, bedeutsamsten Interessen der Einwohnerschaft einschlagen. Meine Herren, ich führe das nur an, um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß es vielleicht zu erwägen wäre, ob man nicht ein gewisses Kompelle, ein gesetzliches Kompelle zum Wählen einführen sollte. Wir haben ja solche gesetzlichen Zwangsbestimmungen für die Erfüllung der militärischen Pflichten: wenn einer nicht auf dem Kontrolplatz erscheint, wird er gestraft; wir haben solche Zwangsbestimmungen für die Erfüllung der Pflichten als Geschworener: wenn ein Geschworener bei uns zu Lande nicht erscheint, wird er mit 1000 Franken bestraft. Nun, meine Herren, ich glaube, die Wahlpflicht ist auch eine sehr bedeutsame Pflicht, eine Pflicht, von der vielleicht doch ebenso viel abhängt, wie in Friedenszeiten wenigstens von dem Erscheinen bei den Kontrolversammlungen. Das sind eben, wie gesagt, nur Bemerkungen, die ich Ihrem Nachdenken und beziehungsweise dem Nachdenken der Regierung überlassen möchte; eine bestimmte Ansicht will ich darüber noch nicht aussprechen.

Ich schließe hieran noch einige Bemerkungen über die Stärke der Parteien, wie sie die statistischen Nachweise uns darthun, und da zeigt es sich denn, um gleich mit der stärksten Partei, der nationalliberalen, anzufangen, daß sie im ganzen 166,440 Stimmen bekommen hat, während die Partei des Zentrums, die zweitstärkste, 156,499 Stimmen bekommen hat.

(Rufe: Zur Sache!)

— Meine Herren, Sie sollten doch aus Erfahrung wissen, daß ich mich durch derartige Interpellationen nicht irre machen lasse; ich achte nur auf den Herrn Präsidenten.

Präsident: Ich muß mir erlauben dem Herrn Redner zu bemerken, daß es doch meiner Ansicht nach außerordentlich weit führen würde, wenn bei Gelegenheit der Bewilligung der Kosten zur Herstellung der Veröffentlichungen des statistischen Amtes zugleich alle die Resultate besprochen werden sollen, welche die Veröffentlichungen des statistischen Amtes für Praxis und Wissenschaft etwa haben können. Wenn ich so weit den Begriff des Zursachesprechens auffassen soll, dann kann ich meiner Ueberzeugung nach niemals mehr zur Sache rufen. Ich ersuche daher den Herrn Redner, sich möglichst an die Sache, d. i. Bewilligung der Kosten für die Herstellung von Veröffentlichungen des statistischen Amts, zu halten.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich kann dem Herrn Präsidenten versprechen, daß es auch nicht meine Absicht war, alle Resultate hier darzulegen

(Heiterkeit)

und alle Reflexionen, welche sich an diese Veröffentlichung knüpfen, kund zu thun. Dagegen habe ich —

(Rufe: Gerade aus!)

— Ich spreche zum Herrn Präsidenten! — Ich habe in meinen einleitenden Worten bemerkt, daß ich Wünsche und Kritiken an diese Veröffentlichungen anzuknüpfen gedenke, und ich denke, da die statistischen Veröffentlichungen aus Reichsmitteln erfolgen, daß jeder Abgeordnete das Recht hat, hier seine Wünsche und seine Kritiken zu äußern.

(Sehr richtig!)

Es liegt hier, meine Herren, ein erster Versuch vor, ein Versuch, der auf den Wunsch des Reichstags gemacht worden ist; noch Niemand hat sich darüber geäußert, und ich sollte doch meinen, daß es Sache des Reichstags und also auch der einzelnen Abgeordneten ist, auszudrücken, was hier zu loben, und was zu tadeln ist; darauf aber sollten meine bisherigen Bemerkungen hinüberleiten. —

An die eben angegebenen Ziffern wollte ich nur die Bemerkung anreihen, daß eben keine Partei hier das Recht hat, sich als den vorzugsweisen Repräsentanten des deutschen Volkes zu geriren.

(Rufe: Zur Sache!)

— Diese Bemerkung, glaube ich, wird doch noch zur Sache sein.

(Widerspruch.)

Ich gehe nun, um dem Wunsche des Herrn Präsidenten zu genügen, aus dem Allgemeinen in das Einzelne über, und da fängt denn meine Kritik an. Ich finde in diesen statistischen Mittheilungen, daß die darin gebrauchte Terminologie für die Bezeichnung der einzelnen Parteien sehr vieles zu wünschen übrig läßt, daß sie unklar, theilweise unverständlich ist, daß sie an einer inneren Verwirrung leidet, und daß in dieser Beziehung gar manches anders werden muß, wenn die Statistik dem Zweck, den sie, meines Erachtens, beansprucht, vollkommen entsprechen soll. Es geht, wie gesagt, da ziemlich wild durcheinander; das will ich Ihnen nun beweisen. — Die einzige Partei, welche als eine homogene dargestellt wird, ist die nationalliberale Partei. Ich werde mich hüten, in eine Erörterung darüber, wie sich die Sache da verhält, einzugehen; ich will nur bemerken, daß in diesen Tagen die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die ja wegen ihres Charakters gewiß hier genannt werden darf, der nationalliberalen Partei den Rath gab: um einer inneren Zersetzung vorzubeugen, unbedingt der Regierung zu folgen.

(Ruf: Zur Sache!)

Nun, was Sie in dieser Beziehung thun wollen, ist Ihre Sache.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, viel schlechter kommen die Konservativen weg, und da scheint es mir denn, daß es sehr im Interesse der Herren Konservativen liegt, ihre Wünsche mit den meinigen zu vereinigen. Wenn Sie diese wichtige Publikation sich genauer ansehen, wie ich das gethan habe, so werden Sie finden, daß hier Spielarten von Konservatismus aufgezählt sind, in Bezug auf welche ich mir wenigstens keine klare Vorstellung machen kann, und das darf man doch solchen Veröffentlichungen gegenüber verlangen. Es werden da in den verschiedenen Rubriken genannt: Konservative schlechtweg, Altkonservative, Freikonservative, Nationalkonservative, Nationalliberalkonservative,

(Heiterkeit)

Neukonservative, gemäßigt Konservative

(Heiterkeit)

und Ultrakonservative.

(Große Heiterkeit.)

Sie werden mir wohl die Bemerkung gestatten, daß einer dieser Ultrakonservativen der Herr Abgeordnete von Ludwig ist, was mich sehr gefreut hat, da ich sehe, daß auch ein Zentrumsmann sogar ultrakonservativ sein kann. Nun, meine Herren, können Sie sich wirklich, das frage ich, ein klares Bild machen, wo die Grenzlinien zwischen jenen verschiedenen Schattirungen des Konservatismus liegen? Ich meinestheils vermag es nicht! Deswegen ist doch gewiß der Wunsch gerechtfertigt, daß man das nächste Mal mindestens eine Gebrauchsanweisung vordrucken lasse,

(Heiterkeit)

oder daß man die Sache vereinfacht, indem man die von den Parteien selbst gewählten Bezeichnungen gebraucht; sonst weiß ich nicht, wozu diese Veröffentlichung in der fraglichen Hinsicht nutzen kann.

Von noch größerer Bedeutung, für mich wenigstens, ist aber etwas anderes, nämlich die Art, wie diese Veröffentlichung diejenige Partei behandelt hat, zu welcher ich gehöre. Meine Herren, Sie finden in der Statistik eine allgemeine Rubrik: Zentrum. Dagegen natürlich kann nichts eingewendet werden, weil wir den Namen ja selbst führen; obgleich darin schon etwas Bedenkliches liegt; denn ich kann Sie versichern, meine Herren, daß diejenigen, die zum Zentrum gehören, sich nach allen Richtungen in einer sehr bedenklichen Lage befinden: sie laufen gewissermaßen Spießruthen durch alle offiziellen und offiziösen Blätter, insbesondere auch durch die sogenannten Witzblätter, die Alles, was den Katholiken heilig ist, verhöhnen. Aber noch mehr, meine Herren: sobald nur irgend eine Gesellschaft erklärt, sie lehne sich an das Zentrum an, so kann man überzeugt sein, daß sie als politisch verdächtig behandelt, daß ihre Vereinigung nicht gestattet wird, daß ihr, mit einem Worte, nicht blos stark auf den Dienst gepaßt wird, sondern daß ihr selbst die Existenz, wo es nur immer thunlich ist, unmöglich gemacht wird.

Ja, meine Herren, diejenigen Gesellschaften, die sich zum Zentrum bekennen, werden sogar offiziell als anrüchig stigmatisirt, als Gesellschaften zweiter Klasse, so zu sagen;

(Heiterkeit)

den Beamten, den Lehrern wird verboten, zu solchen Gesellschaften zu zählen, obgleich man doch glauben sollte,

(Ruf: Zur Sache!)

obgleich man doch glauben sollte . . . . .

Präsident: Ich muß den Redner unterbrechen. Er spricht hier offenbar nicht mehr zur Sache, und ich ersuche ihn, zur Sache zur sprechen.

Abgeordner Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Nun gut, wenn der Herr Präsident der Ansicht ist, muß ich folgen.

Demnach gehe ich dazu über, daß noch zwei Rubriken da sind, die mir unendlich bedenklicher erscheinen, als die Rubrik Zentrum; diese beiden Rubriken wünsche ich aus der Statistik entfernt zu sehen. Das Wie und Warum werde ich doch noch hoffentlich begründen dürfen, obgleich ich keinen formellen Antrag, zur Zeit wenigstens, daran knüpfen will, Es sind das die Rubriken, Ultramontan und Klerikal, Rubriken, die bekanntlich Parteistichwörter sind, die aber eine ganz andere Bedeutung bekommen, wenn sie einen offiziellen Stempel, wie in dieser auf Befehl des Reichskanzlers gefertigten statistischen Veröffentlichung, erhalten. Meine Herren, ultramontan und klerikal schließt Begriffe in sich, nach der Meinung nämlich sehr vieler, sehr einflußreicher Personen, welche wir zurückweisen müssen. In der Regel wird ultramontan und klerikal als gleichbedeutend mit Reichsfeind genommen. In der Statistik kommt zwar der Ausdruck „reichsfeindlich" nicht vor, allein schon der Umstand, daß die Bezeichnungen reichsfreundlich, reichstreu, gouvernemental vorkommen, gestattet den Schluß, daß auch der Gegensatz darin enthalten sei; dieser Gegensatz wird nun aber natürlich dargestellt durch „ultramontan" und „klerikal". Meine Herren, aber wenn Sie mir auch vielleicht den Schluß nicht zugeben wollen, so kann ich Ihnen bemerken, daß schon offiziell die Ausdrücke diesen Stempel erhalten haben. Es ist schon wiederholt der Rede gedacht worden, welche eine hochgestellte Magistratsperson in einer öffentlichen, feierlichen Gerichtssitzung gehalten hat, der Generalprokurator Schneegans in Kolmar nämlich;

(Ruf: Zur Sache!)

sie liegt mir vor, und Sie können auf Seite 13 sehen, wie er die ultramontane Partei als eine reichsfeindliche Partei bezeichnet. Ich bemerke, daß es mir in meiner langen Praxis nie vorgekommen ist, daß eine hochgestellte Gerichtsperson in

einer feierlichen Sitzung in solcher Art einen Parteistandpunkt eingenommen hat.

(Ruf: Zur Sache!)

— Ja, meine Herren, das ist Ihnen sehr unbequem, das kann ich mir wohl denken. Da, meine Herren, meine ich, ist doch wohl der Wunsch gerechtfertigt, daß derartige Bezeichnungen, wie „klerikal" und „ultramontan" nicht in einer amtlichen Veröffentlichung amtlich gebraucht werden, und zwar ist dieser Wunsch um so mehr gerechtfertigt, wie mir scheint, als man deutlich sieht, daß das statistische Amt, welches die Veröffentlichung besorgt hat, sich selbst nicht einmal klar geworden ist, was es sich unter dem einen und unter dem anderen zu denken hat. Das können Sie schon daraus entnehmen, daß z. B. in dem einen Lande fast alle Wähler, die für das Zentrum gestimmt haben, als „ultramontan", in dem anderen als „klerikal" bezeichnet werden; ja in Schlesien kommt sogar das Kuriosum vor, daß unser Mitglied, der geistliche Rath Müller, als „ultramontan" bezeichnet wird, während seine Wähler als „Klerikale" figuriren, —

(große Heiterkeit)

Herr Müller gehört doch sogar zum Klerus. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß derartiges die Kritik nicht verträgt, und mir ist es rein unbegreiflich, daß Sie es so übelwollend aufnehmen, wenn ich hier Vorschläge zur Besserung dieser Publikation mache, die ja nicht blos meine Kritik, sondern auch die Kritik der übrigen Welt zu bestehen hat.

Meine Herren, in allem Ernste gesprochen, es ist sehr schlimm, und es ist gewiß ein sehr bedenkliches Symptom, wenn man schon Millionen durch derartige Stichworte gewissermaßen als Reichsfeinde bezeichnet, wenn man auf diese Weise offiziell einen tiefen Spalt in das deutsche Volk hineinzeichnet; demnach glaube ich, meine Herren, daß mit der äußersten Sorgfalt bei der Anwendung derartiger Bezeichnungen vorzugehen ist. Entweder ist es ein Scherz, dann ist es kein guter Scherz; oder es ist ernst gemeint, dann ist es eine tiefe Beleidigung, eine schwere Verletzung eines großen Theiles des deutschen Volkes, und eines großen Theiles dieses Hauses;

(sehr richtig! im Zentrum)

eine solche Verletzung, eine solche Beleidigung aber sollte am allerwenigsten von Reichsbehörden ausgehen.

(Bravo! im Zentrum. — Lebhafter Widerspruch auf anderen Seiten des Hauses.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich ergreife das Wort lediglich deshalb, weil aus einer Wendung des Herrn Vorredners geschlossen werden könnte, als wäre das Reichskanzleramt für die Ihnen hier mitgetheilte Uebersicht irgendwie verantwortlich. Das Reichskanzleramt hat weiter nichts gethan, als, einem Wunsche des Gesammtvorstandes des Hauses entsprechend, das statistische Amt beauftragt, eine Uebersicht aufzustellen. Das statistische Amt hat, wie ich dabei voraussetzen darf, — mir ist die Genesis dieser Ueberschrift unbekannt — sich die Wahlakten hier vom Büreau erbeten, hat die durchgesehen und hat das, was es in den Wahlakten seinerseits gefunden hat, also die Bezeichnungen, die in den Wahlakten standen und die von den Hunderten von Wahlbehörden im deutschen Reiche bei ihren Zusammenstellungen eingetragen waren, übernommen. Das Reichskanzleramt selbst ist in der ganzen Sache nichts gewesen wie Briefträger. Wenn also davon die Rede gewesen ist, entweder es wäre ein Scherz, und der wäre unpassend, oder es wäre Ernst und der wäre verletzend, so lehne ich beides ab. Es ist dies eine reine Uebertragung von Zahlen und Bezeichnungen aus den Berichten und den Akten, die hier dem Hause vorgelegen haben, und die den sämmtlichen Herren zum Theil aus den Wahlprüfungen bekannt geworden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, wenn ich etwas gesagt habe, was gegen das Reichskanzleramt gerichtet wäre, so nehme ich das nach den jetzt gehörten Erklärungen zurück. Dagegen muß ich bemerken, und zwar auf Grund zweier Stellen dieser statistischen Uebersicht, — die eine befindet sich auf Seite 55, die liegt mir hier vor —, daß das statistische Amt ausdrücklich erklärt hat, die Parteistellung der Kandidaten sei nach Angabe der von den Regierungen gefertigten Uebersichten aufgeführt.

(Hört! hört!)

— Dann fällt also dasjenige, was ich gesagt habe, nicht auf das Reichskanzleramt, sondern auf die betreffenden Regierungen. Es scheinen dort amtliche Konduitenlisten geführt zu werden,

(Heiterkeit)

welche hernach bei den Wahlen zu Grunde gelegt werden, und ich fürchte sehr, meine Herren, daß aus dieser Uebersicht leicht ein Hand- und Hilfsbuch für Staatsanwälte und Polizeikommissarien erwachsen könnte.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schluß ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich muß dem Herrn Vorredner in Bezug auf seine letzte Beschwerde nur das bemerken, daß ich glaube, er wird mir wohl selbst Recht geben, wenn ich sage, daß dieses nicht vor das Forum des Reichstags gehört, sondern in den preußischen Landtag, und daß, wenn wir unsere Zeit beim Etat damit hinbringen wollen, derartige weithergeholte Erörterungen an jeden Titel des Etats anzuknüpfen, wir vor Weihnachten sicher nicht mit dem Etat fertig werden.

(Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich möchte nur dem verehrlichen Mitgliede für Crefeld anheimstellen, bei irgend einer anderen Gelegenheit den Antrag zu stellen, daß die öffentlichen Wahlen für ein Dienstgeheimniß erklärt werden.

(Oh! oh! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Berathung des Etats nach dem Herkommen in allen konstitutionellen Staaten so recht eigentlich die Gelegenheit bietet, die Beschwerden, welche in der Verwaltung vorkommen, an den Tag zu bringen und zu erörtern. Wenn wir uns bei der Budgetberathung blos auf die Ziffern stellen wollen, dann wird schließlich die Etatberathung eine überflüssige sein. Denn was in den Ziffern gemacht wird, ist wirklich keine Prise Tabak werth. — Ich glaube auch, daß die vom Abgeordneten Reichensperger angeregten Fragen absolut in den Reichstag gehören. Hierher ist diese Nachricht mitgetheilt, sie ist nicht mitgetheilt von der preußischen Regierung allein, sondern von allen Regierungen, und diese können wir nur hier fassen.

Von Geheimhaltung ist in den ganzen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Crefeld nicht Rede gewesen. Die Beschwerden aber, die der Abgeordnete Reichensperger vorgebracht, sind durchaus begründet. Dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes sage ich meinen Dank, daß er die Publikation, die so gefaßt ist, desavouirt hat.

(Abgeordneter Dr Lasker: Er hat sie nicht desavouirt!)

— Der Herr Kollege Lasker meint, sie wäre nicht desavouirt.

(Heiterkeit.)

— Wenn die Aeußerungen des geehrten Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts richtig verstanden werden, so liegt eine Dementirung darin; und läge sie nicht darin, dann würde ich die Beschwerde gegen den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts von neuem aufnehmen. So, wie die Dinge liegen, mache ich auch dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts keinen Vorwurf; ich weiß, wie sehr er beschäftigt ist, und daß es ihm nicht gut möglich ist, persönlich derartige Mittheilungen vor der Expedition durchzusehen. Aber ich glaube, daß bei der genügenden Zahl der übrigen Räthe es zweckmäßig wäre, daß derartige Mittheilungen von einem derselben vorher durchgesehen würden. Es bleibt nach meiner Ansicht eine schwere Beleidigung, die in dieser Publikation oder Mittheilung enthalten ist, und ich glaube deshalb, daß wir alle dem Kollegen Reichensperger Dank schuldig sind, daß er diese Sache an das Licht gezogen hat. Ich hoffe, daß das seine guten Früchte haben wird, daß namentlich der Präsident des Reichskanzleramts mindestens vertraulich seinen Kollegen sagt, solche Dinge nicht wieder zu thun.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ja, meine Herren, ich will anerkennen, daß beim Etat jedes Mitglied des Hauses das Recht hat, Bemerkungen an irgend eine Position des Etats zu knüpfen; aber ich glaube, wir haben uns in den parlamentarischen Verhandlungen doch nachgrade daran gewöhnt, diese Bemerkungen möglichst abzukürzen, um das eigentliche Geschäft der Etatserledigung nicht zu sehr zu erschweren. Wir haben mehrfach innerhalb der verschiedenen Fraktionen Rücksprache darüber gehalten; und wenn wir auch nicht einen bestimmten Beschluß gefaßt haben, so haben wir uns doch im allgemeinen dahin schlüssig gemacht, möglichst derartige Bemerkungen außerhalb des Etats an bestimmte Anträge zu knüpfen. Und wenn der Herr Vorredner gemeint hat, dann wäre das ganze Etatsrecht nicht eine Prise Tabak werth, wenn wir solche Bemerkungen, wie sie eben geschehen sind, an den Tabak

(Heiterkeit)

— ich wollte sagen, an den Etat nicht knüpfen dürften, so bin ich andererseits der Meinung, daß diese Bemerkungen, wie sie eben der Herr Abgeordnete Reichensperger an den Etat geknüpft hat, kaum eine Prise Tabak werth sind.

(Unruhe im Zentrum.)

Präsident: Das ist meiner Ansicht nach eine Kritik der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger, die doch auch ihren großen Bedenken unterliegt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich glaube, nicht blos im Interesse der Zeitersparung, sondern auch unter anderen Gesichtspunkten noch, hätte der Herr Abgeordnete von Kardorff besser daran gethan, auf das Wort zu verzichten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist Niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion über Titel 21, Pos. 1, 2 und 3. Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire, daß die Positionen des Titel 21 im einzelnen bewilligt sind.

Tit. 22, Normaleichungskommission. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire, daß die Positionen des Tit. 22 Nr. 1 bis 5 im einzelnen bewilligt sind.

Tit. 23, Wohnungsgeldzuschuß. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Tit. 24, Remunerationen für das Hilfspersonal. — Es wünscht Niemand das Wort; der Titel ist bewilligt.

Tit. 25. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben auf Seite 16.

Tit. 1. Zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das statistische Amt; zweite Rate. —

Titel 2. Kosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1874. —

Widerspruch wird nicht erhoben; die Titel 1 und 2 der einmaligen Ausgaben sind bewilligt.

Meine Herren, wir gehen zurück auf die Einnahmen, Seite 2 des Spezialetats. Titel 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahmen sind festgestellt.

Es ist damit auch Nr. 1 der Nachweisung Anlage XVI erledigt.

Wir gehen über zu b) **Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**

Fortdauernde Ausgaben, Hauptetat Seite 4 Kap. 2. Es befindet sich darin (Hauptetat Seite 4) nur die Bemerkung:

> Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1 ausgesetzten Fonds mitbestritten.

Es fragt sich, ob gegen diese Bemerkung Einwendungen erhoben werden. —

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Jörg.

Abgeordneter Dr. **Jörg:** Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet zum Kapitel 2 des Etats: „Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths" —

(Ruf: Lauter!)

— ich hoffe, meine Herren, es wird noch kommen, lassen Sie mich nur erst anfangen —

(Heiterkeit)

obwohl bei diesem Kapitel eine Ziffer nicht eingesetzt ist. Ich habe überlegt, ob ich mich nicht melden solle zum Etat des auswärtigen Amts; ich glaube aber jedenfalls, daß ich bei dem einen wie bei dem anderen Kapitel bei der Sache bin, und daß es gleichgiltig sein wird, ob Sie meine Aeußerungen jetzt hören oder etwas später; erspart wären Sie Ihnen in keinem Falle geworden.

(Heiterkeit.)

Ich habe indeß blos die Absicht, mich bei diesem Kapitel zu erkundigen nach einem Bundesrathsausschusse, welcher für die öffentliche Kenntniß des Publikums, so viel mir bekannt ist, so viel wie verloren gegangen ist. Der Bundesrathsausschuß ist begründet in der Reichsverfassung, aber das Publikum hat von ihm bis jetzt nichts mehr gehört und nichts mehr gesehen; ich muß sogar glauben, daß mitunter selbst der Name dieses Ausschusses in Vergessenheit gerathen sei: — ich meine den seiner Zeit so viel besprochenen „diplomatischen Ausschuß". Die Anfrage, die motivirte Anfrage, welche ich mir nunmehr in Bezug auf diesen Ausschuß zu stellen erlaube, geht indeß nicht aus meiner persönlichen Neugierde hervor, sondern weil ich weiß, daß bei mir zu Lande vielfach ein lebhaftes Interesse dafür besteht, zu wissen, wo dieser Ausschuß denn eigentlich hingekommen sei, ob und wie er in Wirksamkeit getreten sei. Erst vor wenigen Tagen habe ich noch aus der bayerischen Hauptstadt einen Brief erhalten mit der Bemerkung, ich möchte mich doch einmal erkundigen, ob denn und, wenn nicht, warum dieser „Moderateur nicht aufgezogen werde".

Es heißt nämlich im Artikel 8 der Reichsverfassung, Absatz 3, wo von den übrigen Bundesrathsausschüssen die Rede ist:

> Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Vielleicht habe ich nicht zu befürchten, daß mir widersprochen wird, wenn ich diesen Absatz 3 im Artikel 8 in einen Kausalnexus bringe zu dem Kardinalsatz Absatz 2 Artikel 11, wo es heißt:

> Zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Nun bin ich der Meinung, meine Herren, daß der Buchstabe des Absatzes 3 Artikel 8 so klar ist, wie Herr Dr. Braun in der vorletzten Sitzung einen anderen Buchstaben gefunden hat. Aber ich muß mich doch fragen: was ist denn der eigentliche Sinn dieser reichsverfassungsmäßigen Bestimmung? und ich glaube sagen zu dürfen: der Sinn dieser verfassungsmäßigen Bestimmung kann kein anderer sein, als daß in dem „diplomatischen Ausschuß" ein Organ geschaffen werden solle, durch welches die übrigen Bundesstaaten durch den preußischen Leiter der auswärtigen Angelegenheiten des Reichs auf dem Laufenden erhalten werden sollen eben über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten in der Reichspolitik. Wie ich die Sache ansehe, meine Herren, so soll dadurch Ueberraschungen zuvorgekommen werden; es soll dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten des Reichs nicht gestattet sein, auf den verschlungenen Wegen der Diplomatie die Dinge so zu präpariren, daß die übrigen Bundesstaaten und ihre Vertreter eines schönen Morgens nicht mehr im Stande wären, zu beurtheilen, wer denn nun eigentlich der Angreifer und wer der Angegriffene sei.

Ich bin der Meinung, gerade durch diese Veranstaltung in Art. 8 soll verhindert werden, daß der Kardinalsatz in Absatz 2 des Art. 11 illusorisch werde, die erforderliche Zustimmung des Bundesrathes nämlich zu einem Kriege, welcher nicht ein Vertheidigungskrieg ist. Ich fürchte nicht, daß man mir entgegenhalten wird: diese erforderliche Zustimmung sei ja ohnehin nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse illusorisch. Es ist das seiner Zeit allerdings vielfach gesagt worden; nachdem aber einmal die Reichsverfassung mit diesen Bestimmungen angenommen ist, darf ich es nicht mehr glauben.

Also, meine Herren, der „diplomatische Ausschuß" soll, wie ich es ansehe, das Forum sein, vor welchem der Leiter der auswärtigen Politik des Reiches in bestimmten Momenten den Vertretern der übrigen Bundesstaaten Mittheilungen zu machen hat über den Gang der allgemeinen Reichspolitik; und Bayern, als der geborene Vorsitzende dieses Ausschusses, soll das Recht haben, in bestimmten Zeiträumen den Ausschuß zu versammeln, um die betreffenden Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers entgegenzunehmen.

So sehe ich die Sache an, und ich glaube, wenn das nicht der Sinn der Bestimmung in Absatz 3 des Art. 8 der Reichsverfassung ist, dann hat diese Bestimmung einen praktischen Sinn überhaupt nicht.

Nun ist allerdings, als es sich in der bayerischen Kammer um die Annahme der Versailler Verträge handelte, bei der Opposition diese letztere Meinung die akzeptirte gewesen. Die Opposition hat damals geglaubt, diese Bestimmung in Absatz 3 Art. 8 der Reichsverfassung sei eben nur ein beschwichtigendes Ornament, womit die Souveräne dahin vertröstet werden sollten, daß es sich bei der Annahme der Reichsverfassung keinesfalls, wie neuerdings durch den Herrn Abgeordneten von Treitschke in so greller Weise behauptet worden ist, um den Verlust ihrer Souveränetät handle. Die Opposition hat geglaubt, von praktischer Bedeutung werde diese Bestimmung nicht werden; sie hat, wenn ich den populären Ausdruck gebrauchen darf, gemeint, der Herr Reichskanzler werde sich wenig geneigt finden, die lieben Kleinen in seine Karten schauen zu lassen.

Allein, meine Herren, ganz anders hat die bayerische Regierung die Sache dargestellt. Für die bayerische Regierung war die fragliche Bestimmung der Reichsverfassung von der allereminentesten Tragweite. Die bayerische Regierung hat darin erstens eine sehr ernste Friedensgarantie gesehen; die bayerische Regierung hat dann aber auch darin eines der Fundamente ihrer künftigen Stellung in dem Reiche erkannt. Die bayerische Regierung hat gemeint auf Grund dieser Bestimmung sogar einen bedeutenderen Einfluß auf die allgemeine Lage der Dinge in Europa, auf die europäische Politik gewinnen zu können, als ihr bis dahin vielleicht zugestanden sei; und die bayerische Regierung hat gerade in dieser Bestimmung einen sehr wesentlichen Ersatz gesehen für den Verlust gewisser Souveränetätsrechte, welche durch die Annahme der Reichsverfassung daran gegeben werden mußten.

Ich frage mich nun, meine Herren: wer hat damals Recht gehabt, die bayerische Regierung oder die Opposition? Und ich stelle darum die Frage: ob und wie ist denn dieser „diplomatische Ausschuß" in Wirksamkeit getreten?

Ich hoffe nicht, oder ich fürchte nicht, daß man mich mit der Beantwortung dieser Frage etwa nach München und an den bayerischen Landtag zurückschicken wird. Ich nehme als ziemlich sicher an, daß man mich in München und an dem bayerischen Landtag wieder hierher nach Berlin und an den Reichstag zurückschicken würde, und ich erachte es für einen Reichstagsabgeordneten denn doch nicht für passend, mit Retourchaisen fortwährend zwischen der bayerischen Hauptstadt und der Reichshauptstadt hin- und hergeschickt zu werden. Ich glaube aber, das könnte mir beim bayerischen Landtag um so eher begegnen, als es am Ende ein guter Ausweg aus der Verlegenheit wäre. Auch bin ich nicht der Mann, der irgend Jemand in Versuchung führen möchte, Reichsgeheimnisse zu verrathen. Es ist mir nämlich schon gegen Ende der vorigen Reichstagsperiode von einem früheren Kollegen von Ihnen als bestimmt mitgetheilt worden, daß bis dahin der „diplo-

matische Ausschuß" sich nur ein einziges Mal versammelt habe, und da habe es sich gehandelt um irgend eine Affäre in Japan, ich weiß nicht, um die Versetzung eines deutschen Diplomaten, oder etwas dergleichen.

Nun, meine Herren, bin ich aber der Meinung: wenn der diplomatische Ausschuß, der in der Verfassung begründete Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, sich bis dahin und insbesondere im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1874 nicht in Wirksamkeit gesetzt hat, dann dürfen wir ihn ruhig zu den Todten legen; wir dürfen den Rothstift in die Hand nehmen und die Reichsverfassung um den Absatz 3 Artikel 8 ohne weiteres verkürzen. Denn, meine Herren, es ist am Ende doch für keinen Unbefangenen zu leugnen, daß gerade im Laufe dieses Jahres in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reichs in sehr greifbarer Weise ein persönliches Regiment zu Tage getreten ist, das seine schweren Bedenken hat. Wir haben erst in den letzten Tagen vom Bundesrathstische aus gehört, daß die menschlichen Schwächen ja allen Dingen ankleben. Das persönliche Regiment hat seine bedenklichen Seiten, wenn es auch von der genialsten Persönlichkeit getragen wird. Ich behaupte sogar, je genialer der Träger, desto mehr ist er bedenklichen Zufällen, Anfällen und außerordentlichen Einfällen mitunter ausgesetzt.

(Heiterkeit.)

Ja, es ist meine Ansicht und ich glaube, daß die Geschichte das lehrt, daß die sogenannten Säkularmenschen in gewissen Momenten, entsprechend ihrer kolossalen Erscheinung, auch ganz kolossalen Fehlgriffen ausgesetzt sind; und da meine ich nun, meine Herren, der Artikel 8 Absatz 3 der Reichsverfassung enthält sehr viele Weisheit. Denn wie ich den Absatz verstehe, so soll es eben den Vertretern der übrigen Bundesstaaten möglich sein, mäßigend, beruhigend einzuwirken, — wenn ich so sagen darf, „die Milch der frommen Denkungsart beizugießen".

(Heiterkeit.)

Und, meine Herren, von diesem Artikel haben wir bei uns in Süddeutschland sehr viel; wir sind eminent friedensliebende Leute.

Jedenfalls aber bin ich der Meinung, daß auch an diesem Punkte wieder der Kausalnexus mit dem Absatz 2 Art. 11 der Reichsverfassung einleuchtet; denn es soll eben dadurch vermieden werden, daß der Bundesrath eines schönen Morgens vor der unendlich peinlichen Situation stehe, die wir im bayerischen Landtag von 1866 ausgestanden haben, damals, als hin und her diskutirt wurde über die Frage, ob und wie weit zu unterscheiden sei zwischen dem „Angreifer" und dem „Friedbrecher" und dem „Urheber des Friedbruchs".

Ich glaube, meine Herren, daß ich mich Ihnen durch ein paar Beispiele noch deutlicher machen soll.

Als der neugewählte Reichstag im Februar des Jahres hier zusammen kam, da war die ganze diplomatische Welt und insbesondere Berlin voll von dem „kalten Wasserstrahl", den der Herr Reichskanzler damals in das Versailler Kabinet gerichtet hatte. Der Ausdruck von dem „kalten Wasserstrahl" rührt nicht von mir her, sondern von dem Herrn Reichskanzler selbst, und zwar aus einer Unterredung, deren der Herr Reichskanzler einen fahrenden Publizisten aus Magyarenland gewürdigt hatte. Der „kalte Wasserstrahl" bestand bekanntlich in einer Depesche, welche von dem hiesigen auswärtigen Amt dem Kabinet von Versailles, dann aber, wenn anders den inspirirten Organen von dazumal zu glauben war, auch den anderen Kabinetten insinuirt wurde, des Inhalts: wenn sich herausstellen sollte, daß es für das deutsche Reich nicht möglich sei, mit dem westlichen Nachbar in einem dauernden Frieden zu leben, dann würde man in Berlin nicht etwa abwarten, bis die Franzosen vollkommen zum Losschlagen gerüstet wären, sondern man würde den geeigneten Moment selbst wählen und die Initiative ergreifen.

(Sehr richtig!)

— „Sehr richtig!" sagen Sie, meine Herren! Und ich sage auch so. Ich finde diese Sprache in der That ganz praktisch. — Aber was war denn der Grund, das Motiv, weshalb man im auswärtigen Amte annehmen zu müssen glaubte, daß mit dem westlichen Nachbar in einem dauernden Frieden wahrscheinlich nicht zu leben sein würde? Wieder nach Angabe der bereits von mir erwähnten Organe war es die Thatsache, daß ein paar französische Bischöfe Hirtenbriefe erlassen hatten in dem bekannten schwungvollen Stil, der nun einmal in dem französischen Nationalcharakter liegt, und daß sie in diesen Hirtenbriefen die Lage des Oberhauptes der katholischen Kirche, wie auch den deutschen „Kulturkampf", in einer Weise besprochen hatten, welche im auswärtigen Amte zu Berlin allerdings nicht gefallen konnte. Es hat mir, nebenbei gesagt, auch nicht gefallen. Daraus aber hat man den politischen oder diplomatischen Schluß gezogen: nachdem das deutsche Reich die sogenannten Ultramontanen bis zur Vernichtung bekämpft, kann es nicht dulden, daß irgend eine benachbarte Macht dem Ueberwuchern des Ultramontanismus ruhig zusehe, wenn nicht gar dieselbe befördere; das hat aber das französische Kabinet gethan und es beweist, daß es noch fortwährend dasselbe thut, indem diese Bischöfe nicht einmal vor Gericht gezogen worden sind.

Nun bin ich der Meinung, daß das gerade ein Fall gewesen wäre, der sich ganz eminent für den diplomatischen Ausschuß geeignet hätte. Denn das unterliegt doch gar keinem Zweifel, daß eine solche Argumentation auf das allerdirekteste dem Nichtinterventionsprinzip widerspricht, welches die erste kaiserliche Thronrede proklamirt und der erste deutsche Reichstag in womöglich nach feierlicherer Weise sanktionirt hat. Wenn es, meine Herren, zum Kriege gekommen wäre über eine solche flagrante Einmischung in die innersten Angelegenheiten einer fremden Nation — so flagrant, wie eine flagrantere ohne Zweifel nie da war und nie mehr wird kommen können —

(oho! rechts und links; sehr richtig! im Zentrum)

dann wäre das nicht nur ein Interventionskrieg gewesen, das wäre — die öffentliche Meinung fremder Völker, namentlich die Englands, hat das alsbald herausgefühlt — ein Religionskrieg gewesen.

(Oho! rechts und links. Sehr richtig! im Zentrum.)

— Es freut mich, meine Herren, wenn die Laute, die an mein Ohr schlagen, mir beweisen, daß vor dem Wort „Religionskrieg" im 19. Jahrhundert auch Sie sich entsetzen. Aber so wäre es gekommen und hätte es kommen müssen; denn nach dem natürlichen Gange der Dinge läßt sich die Ursache in der Wirkung niemals verleugnen.

(Sehr richtig!)

Ein zweiter Fall, meine Herren! In den Tagen, als aus Anlaß der Frevelthat eines halbverrückten Menschen in Kissingen

(Rufe: Er war gar nicht verrückt!)

ein guter Theil der deutschen Denkernation nahezu ins Deliriren gerathen war, —

(sehr richtig! im Zentrum)

in diesen Tagen ist die spanische Interventionsfrage vom Himmel gefallen. Ich sage mit Bedacht: Interventionsfrage;

denn nach Allem, was ich in der maßgebenden Presse, namentlich Berlins, gelesen habe, hat es sich anfänglich allerdings um die Absicht einer förmlichen Intervention gehandelt. Erst nachträglich haben die eben gedachten Organe Wasser in ihren Wein geschüttet und haben sich begnügt mit der diplomatischen Anerkennung der revolutionären Diktatur in Spanien, eines Mannes, mit dessen Namen ich meinen Mund nicht inkommodiren will.

(Unruhe. Sehr richtig! im Zentrum.)

Nun, meine Herren, sehen Sie, an diesem spanischen Fall, an dieser spanischen Interventions- oder Anerkennungsfrage — heißen Sie sie, wie Sie wollen — habe ich förmlich die hohe Weisheit des Absatzes 3 Art. 8 der Reichsverfassung studirt. Ich habe mich gefragt: wenn gemäß dieser Bestimmung der Reichsverfassung der Fall vor den „diplomatischen Ausschuß" gekommen wäre, was hätte da geschehen müssen? — Ich bemerke nebenbei: der Herr Reichskanzler hat in der letzten Sitzung gesagt: „ich habe ein Veto"; das will ich durchaus nicht bestreiten in allem dem, was ich jetzt mir zu äußern erlaube. — Was hätte der „diplomatische Ausschuß" gethan? Ich denke der „diplomatische Ausschuß", ruhige, klar blickende und unbefangene Männer, hätte vor allem die Motive untersuchen müssen, welche für diese diplomatische Operation angegeben worden sind. Er hätte untersuchen müssen, wie es denn eigentlich mit den sogenannten „karlistischen Greueln" stehe, und mit der kriegsgerichtlichen Exekution gegen den unglücklichen Hauptmann Schmidt, dessen Namen ich übrigens, wie ich ausdrücklich bemerke, nur mit Achtung nenne; denn dieser Mann hat sein durch Unvorsichtigkeit verschuldetes Schicksal als braver Christenmensch muthig getragen, und so ist er in den Tod gegangen. Der „diplomatische Ausschuß" hätte sodann untersuchen müssen, wie es denn eigentlich mit der merkwürdigen Logik stehe, welche wir in den inspirirten Organen als ein weiteres Motiv des betreffenden Verfahrens gehört und gelesen haben. Das war einfach folgender Syllogismus: „wir müssen von Reichswegen die Ultramontanen bekämpfen, wo immer wir sie finden, die Karlisten sind Ultramontane, also müssen wir die Karlisten bekämpfen, wo wir sie finden und an sie herantreten." Endlich, meine Herren, aber nicht zum wenigsten, hätte der diplomatische Ausschuß, wie ich glaube, sich genau erkundigen müssen, was denn die anderen Mächte von der Sache halten, ganz insbesondere, was Rußland von der Sache halte.

(Gelächter.)

— Ja, meine Herren, ich weiß nicht, warum Sie da lachen; ich weiß es nicht, denn ich glaube, daß derjenige Mann des Namens eines deutschen Politikers nicht werth wäre, der nicht weiß, daß das Zünglein an der europäischen Wage jetzt in St. Petersburg liegt; der nicht weiß, daß die neuesten Umwälzungen im europäischen Staatensystem vor allem die Wirkung gehabt haben, das politische Uebergewicht Rußlands in einer Weise zu befestigen, wie es niemals der Fall war; —

(oho! links und rechts; Gelächter)

— lassen Sie mich nur ausreden, ich bin noch nicht fertig, Sie können dann auf Ein Mal lachen —

(Heiterkeit)

— der nicht weiß, daß das große Wort: „ohne seine Erlaubniß darf kein Kanonenschuß in Europa abgefeuert werden," jetzt — täuschen Sie sich nicht, — von Rußland gilt.

Sehen Sie, meine Herren, im Wege dieses „diplomatischen Ausschusses" glaube ich, wäre das bekannte russische Desaveu vermieden worden, das Fiasko, meine Herren, von dem ich glaube, daß der Herr Reichskanzler viel darum gebe, wenn er es ungeschehen machen könnte. Das wäre, glaube ich, im Wege einer ruhigen Erwägung und Berathung nach Absatz 3 des Art. 8 der Reichsverfassung vermieden worden.

(Lachen links.)

Und so, meine Herren, bin ich allerdings der Meinung, welche im Jahre 1870 von der bayerischen Regierung so hoch gehalten wurde, der Meinung, daß in dieser reichsverfassungsmäßigen Bestimmung allerdings eine sehr ernste Friedensgarantie liegen könnte, eine ernstere vielleicht liegen könnte, als in dem viel gerühmten Dreikaiserbündniß, auf welches seit oben gedachtem russischen Desaveu eigentlich doch niemand mehr ein rechtes Vertrauen hat.

Nun aber, meine Herren, eile ich zum Schlusse. Ich habe nur noch ein paar Bemerkungen zu machen, die Sie vielleicht interessiren werden.

(Heiterkeit. Unruhe.)

Ich beginne nämlich die erste der Bemerkungen mit dem Zugeständnisse, daß ich es allerdings begreife, wenn es dem Herrn Reichskanzler schwer wird, die verfassungsmäßige Bestimmung des Absatz 3 Art. 8 in wirkliche Aktivität kommen zu lassen. Ich sage, ich begreife das, meine Herren! Als es sich, meine Herren, handelte um den unglückseligen Bürgerkrieg im alten Deutschland von 1868 —

(Rufe: 1866!)

von 1866, da hat der Herr Reichskanzler zu dem italienischen Unterhändler General Govone gesagt: „ich bin mehr Preuße als Deutscher". Meine Herren, ich begreife auch das; ich finde das menschlich und natürlich. Ich glaube, wenn der Herr Reichskanzler damals das Gegentheil gesagt hätte, so hätte er das Recht verloren, später vor Ihnen öffentlich zu versichern, daß er seines Erinnerns niemals amtlich eine Unwahrheit gesagt habe. Ich weiß sehr wohl, meine Herren — es ist das ein etwas trivialer Ausdruck, aber ich will ihn doch gebrauchen, — daß es für Niemand leicht ist, aus seiner Haut heraus und in eine neue hineinzufahren, —

(Heiterkeit)

ich habe das an mir selbst erfahren.

(Große Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, Sie lachen abermals. Aber es ist das wenigstens für meine Person eine sehr ernsthafte Sache, daß, trotzdem ich in Bayern ja nicht selten Leute vor mir sehe, welche die fragliche Operation mit dem glänzendsten Erfolge an sich vorgenommen haben, ich doch ihnen nicht nachkommen kann.

(Heiterkeit.)

Also, wie gesagt, meine Herren, ich begreife vollkommen, wenn der Herr Reichskanzler zu Absatz 3 Art. 8 eine nicht sehr willige Stellung hat; aber ich glaube auch, hier muß es sich gebeugt sein, wenn man nicht nachträglich in den üblen Schein kommen will, als wenn man bei Aufstellung der Reichsverfassung den Souveränen der einzelnen Staaten wirklich habe Zusicherungen geben wollen, die man zu halten nicht gesonnen war.

(Oho!)

In seiner berühmten Rede über das Militärgesetz hat der Herr Abgeordnete Graf von Moltke gesagt: „Achtung haben wir uns überall erworben, Liebe aber nirgends." Ich darf

wohl annehmen, daß der Herr Abgeordnete Graf von Moltke von seinem Standpunkt aus das Wort „Achtung“ vor allem verstanden hat von der wohlbegründeten Scheu der fremden Nationen vor dem ungemein großen militärischen Uebergewicht des geeinigten Reiches. Aber ich glaube, daß nichtsdestoweniger mit großem Bedacht der Herr Abgeordnete Graf Moltke für diese Scheu den Ausdruck „Achtung“ gebraucht hat; denn die im Krieg begründete Scheu soll durch eine geeignete Friedenspolitik zur wahren Achtung bei den fremden Nationen erhoben und veredelt werden. Ich begreife, meine Herren, wenn ein Mann, der exzellirt hat in der Kunst der Kriegspolitik, vielleicht in der nun ihm obliegenden Friedenspolitik sogar eine größere Kunst findet. Aber dazu, meine Herren, soll der Absatz 3 Art. 8

(Heiterkeit)

behilflich sein. Es ist nicht nur das verfassungsmäßige Recht der Vertreter der übrigen Bundesstaaten, an diese Bestimmung zu erinnern, es ist auch ihre verfassungsmäßige Pflicht; und ich schließe damit, daß ich sage: es ist hohe Zeit, daß Sie sich dessen erinnern.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Bei aller Bereitwilligkeit, auf sachliche Anfragen bei Gelegenheit der Budgetdiskussion Auskunft zu geben, wird es mir in diesem Falle doch schwer, weil der Herr Redner eigentlich eine Frage, auf die man antworten könnte, nicht gestellt hat. Er hat die ganze Weltlage und das ganze Ausland berührt, namentlich insoweit es dem Reiche nachtheilig sein könnte und im Auslande unangenehme Eindrücke macht. Aber wonach er mich eigentlich gefragt hat — ich habe sorgfältig aufgepaßt, habe es aber nicht recht entdecken können; denn eine Budgetposition, die hier diskutirt werden könnte, ist für diesen Ausschuß nicht ausgeworfen. Mich in eine staatsrechtliche Diskussion über die Auslegung der Reichsverfassung, über die Kompetenz dieses Ausschusses, über die Thätigkeit seiner Mitglieder, zu denen bekanntlich Preußen nicht gehört, mit dem Herrn Vorredner zu vertiefen, das werden Sie mir hier nicht zumuthen Ihrer Zeit wegen, und ich würde es meiner Zeit wegen auch an jedem anderen Orte vermeiden. Die staatsrechtliche Erörterung dieser Fragen ist Sache der Bundesregierung und derer, die bei dem Ausschusse betheiligt sind.

Der Ausschuß besteht in voller Wirksamkeit, er führt die achte Nummer der verschiedenen Ausschüsse und er besteht aus dem königlich bayerischen Minister von Pfretzschner, dem königlich sächsischen Minister von Friesen, dem königlich württembergischen Gesandten von Spitzemberg, dem großherzoglich badischen Minister von Freydorf und dem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Vertreter von Bülow; also daraus wird der Herr Abgeordnete entnehmen, was er wahrscheinlich wohl schon ohnehin gewußt hat, daß der Ausschuß zu Recht besteht und zusammentritt, so oft eines der Mitglieder auf Berufung anträgt, respektive der königlich bayerische Gesandte ihn beruft. Das ist vielleicht schwierig, wenn der Bundesrath überhaupt nicht versammelt ist; gewiß wäre es auch dann thunlich, und der Ausschuß wird zusammentreten, so oft das Bedürfniß dazu vorliegt. Daß dieses Bedürfniß nicht häufig eintritt, dafür sorgt das auswärtige Amt, indem es die verbündeten Regierungen durch metallographische Abschriften der wichtigeren Depeschen und durch Mittheilung der Ergebnisse auf dem diplomatischen Gebiete weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus, und, so viel ich habe erkennen können, unter voller Anerkennung der verbündeten Regierungen, auf dem Laufenden erhält. Wir haben in unseren auswärtigen Beziehungen recht reine Wäsche und nicht sehr viel zu verbergen, wie Sie auch daraus ersehen, daß wir uns nicht daran kehren, ob die höchsten Beamten, die wir im auswärtigen Amte anstellen, gerade dem einen oder dem anderen Bundesstaate angehören. Wir haben zu allen Reichsangehörigen, so weit sie nicht das Vertrauen durch politisches Verhalten verwirken, wir haben namentlich zu allen Reichsregierungen ein unbegrenztes Vertrauen. Der Präsident des früheren bayerischen Staatsministeriums befindet sich in einer Stellung, in der ihm wahrscheinlich nichts geheim bleibt, was im Reichsdienste passirt. Der frühere mecklenburgische Minister ist in der Stellung des Staatssekretärs ganz genau in derselben Lage. Diese Idee also, als ob, wenn ein heimlich sorgfältig präparirter Krieg oder sonst eine Abscheulichkeit geplant würde,

(Heiterkeit)

dieser Ausschuß, wenn er berufen würde, dem auf die Sprünge kommen würde, ist ja ganz utopisch und eigentlich doch mehr für Romane und Kinderlesebücher berechnet. Im Jahre 1874 ist meines Erachtens gar kein Bedürfniß gewesen, daß irgend eine Ausschußsitzung hätte stattfinden müssen, weil das Jahr 1874, was dem Herrn Vorredner, wie es scheint, einen so erschreckenden Eindruck gemacht hat, in den 13 Jahren, die ich nunmehr an der Spitze des auswärtigen Amts von Preußen und Deutschland stehe, eigentlich das ereignißloseste gewesen ist, was mir je vorgekommen ist. Ich ziehe daraus den Schluß, daß dem Herrn Vorredner alle Jahre einen furchtbaren und erschreckenden Eindruck gemacht haben, und daß ihm das letzte grade im Gedächtniß geblieben ist. Wir, die wir wirklich im Geschäftsleben, haben 1874 eigentlich diplomatisch weniger, ich will nicht sagen weniger laufende Geschäfte — die gibt es immer —, aber sehr wenig Gemüthsbeziehungen gehabt. Durch die ganze Rede des Vorredners zog sich derselbe rothe Faden leiser Verdächtigungen der Reichsregierungen, daß sie wohl damit umgehen möchten, selbst den Frieden zu stören, auch wenn sie nicht angegriffen würden, und der leise analoge rothe Faden, wie er neulich vom Abgeordneten Lasker mit vollem Rechte in der Rede eines Mitgliedes derselben Partei gerügt wurde, als ob die Regierungen und die Vertreter der einzelnen Staaten die Rechte ihrer Staaten nicht gehörig wahrnehmen, damit diese Herren, wie Lasker sagte, mit einer schlechten Zensur und leise angehaucht von dem Verdachte des nicht hinreichend eifrigen Schutzes der Landesinteressen in die Heimat zurückkehren. Und so ist diese Karte, die hier auf der Tribüne abgegeben wurde, wohl auch an die Adresse der bayerischen öffentlichen Meinung gerichtet, um der königlich bayerischen Regierung den Kredit im Lande zu verderben und glauben zu machen, als benutze sie die vorhandenen Hilfsmittel nicht, um Bayern den ihm zustehenden Einfluß zu verschaffen. Der jedem Staate im Reiche zustehende Einfluß wird demselben mit Wissen und Willen niemals irgendwie verkümmert oder beneidet werden. Und wenn das der Fall wäre, so, glaube ich, sind die Regierungen selbst vollkommen tanti, das mit mehr Sachkunde geltend zu machen oder zu bekämpfen, als der Herr Vorredner dazu im Stande war.

Der Herr Vorredner hat außerdem eine Anzahl Thatsachen theils aus dem auswärtigen, theils aus dem inneren politischen Leben des vergangenen Jahres berührt, auf die ich noch kurz eingehen muß, um irgend welchen Entstellungen vorzubeugen.

Von einer Intervention in Spanien ist bei uns nicht die Rede gewesen in dem Sinne, wie er uns Interventionsgelüste in Frankreich anklagte, weil wir uns über die aufrührerische Sprache französischer Bischöfe in Erlassen, die an deutsche Unterthanen gerichtet waren, beschwerten. Es han-

delte sich da, juristisch genau genommen, — ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner Jurist ist —

(Heiterkeit)

nicht einmal um ausländische Bischöfe; denn die flagrantesten Thatsachen betrafen solche Bischöfe, die damals noch einen Theil der Diözesen im deutschen Reiche besaßen und insofern auch der Jurisdiktion des deutschen Reichs unterlagen. Aber auch in Spanien handelt es sich um keine Intervention. Als ich die erste Nachricht von der Ermordung des Hauptmann Schmidt erfuhr, so ist mein Gefühl gewesen: wenn das ein englischer Zeitungskorrespondent, ein amerikanischer, ein russischer, ein französischer gewesen wäre, so wäre ihm das nicht passirt. Es regte sich in mir die Erinnerung an alle alten Demüthigungen, die Deutschland durch seine Zerrissenheit früher zu erdulden genöthigt worden ist,

(lebhafter Beifall)

und ich sagte mir: es ist Zeit, das Ausland daran zu gewöhnen, daß man auch Deutsche nicht ungestraft ermorden darf.

(Sehr gut! Ruf im Zentrum: Zur Sache!)

Und in diesem Sinne war ich allerdings entschlossen, den Vorgang nicht ungerügt und unbemerkt vorübergehen zu lassen. Wäre es den völkerrechtlichen Traditionen gemäß und geziemte es uns, auf eine barbarische, ich kann sagen henkermäßige Verfahrungsweise in ähnlicher Weise zu antworten, so hätten wir am ersten besten karlistischen Hafen, den wir erreichen konnten, eine Landung gemacht, hätten den ersten besten karlistischen Stabsoffizier ergriffen und am Hafenthor gehängt. Das war das, was sich dem natürlichen Menschen als Repressalie aufdrängte.

(Heiterkeit.)

Indessen so handeln wir nicht, denn wir sind eminent friedfertig.

(Bravo! — Gelächter im Zentrum.)

Der Herr Vorredner vindizirt diesen Charakter für Süddeutschland hauptsächlich. Ich will ihm den ja nicht bestreiten; aber friedfertiger wie der Herr Vorredner bin ich jedenfalls,

(sehr gut!)

da braucht man nur seine letzte Rede zu kennen; und wenn er mir als kriegerisch vorwirft, ich hätte irgend einmal von einem Strahl kalten Wassers zur Beruhigung aufgeregter Gemüther gesprochen, so kann ich mich nur darauf berufen, daß kaltes Wasser ein eminent friedfertiges, abkühlendes Element ist. Ich würde dem Herrn Vorredner rathen, recht viel Gebrauch davon zu machen.

(Große Heiterkeit.)

Demnächst lagen die Verhältnisse in Spanien nicht so, daß wir für diese an einem deutschen Offizier begangene Mordthat die dortige Regierung hätten verantwortlich machen können; denn sie hatte dort die Macht nicht. Da wir nicht in der Lage waren, uns in einer menschlichen und für ein großes Reich schicklichen Weise Vergeltung zu nehmen, so haben wir uns gefragt: wie ist es möglich, diesem Lande von so ruhmreicher Vergangenheit und von so bedauerlicher Gegenwart in seinen jetzigen Leiden einigermaßen zu helfen? Ich habe mir gesagt, das Richtigste ist, wenn man die Reste staatlicher Konsolidation, die dort noch vorhanden sind, dadurch stärkt, daß man sie anerkennt,

(sehr gut!)

daß man den glimmenden Docht staatlicher Ordnung, der dort noch ist, nicht vollständig auslöschen läßt durch die Rivalitäten im Lande und etwaiger feindlicher Mächte, die andere Interessen haben, daß man die faktisch noch vorhandene Macht dort, die von der Mehrheit des Volkes einstweilen getragen — ob innerlich anerkannt wird, weiß ich nicht — anerkennt und dadurch zu kräftigen sucht, damit man einer künftigen staatlichen Ordnung wenigstens den vorhandenen Rest von kapital-staatlichen Institutionen noch übergeben kann. Wir glaubten, daß das der beste Dienst wäre, den wir der spanischen Nation leisten könnten, ihr nachher überlassend, sich ihre Institution — die jetzige gibt sich ja für eine dauernde selbst nicht aus, sondern für eine überleitende — die Institution vollständig ihrer freien Wahl überlassend, die sie sich geben will. In diesem Sinne haben wir unsererseits die spanische Regierung, wie sie jetzt augenblicklich besteht, lediglich im Interesse Spaniens, und um unsererseits zu thun, was wir konnten, um den Gräueln des dortigen Bürgerkrieges ein Ende zu machen, anerkannt und haben diese Absicht, so zu verfahren, sämmtlichen Mächten mitgetheilt, bevor wir verfuhren. Dem Herrn Vorredner wird auch bekannt sein, daß mit uns fast sämmtliche europäischen und der größte Theil der überseeischen Staaten die jetzigen spanischen Verhältnisse anerkannt haben. Die kaiserlich russische Regierung hat ihrerseits es nicht ihres Interesses gehalten. Die Verhältnisse liegen für die russische Politik ganz anders wie für die unsrige. Rußland liegt um so und so viel Meilen weiter von Spanien,

(Heiterkeit)

wird von den spanischen Verhältnissen um so viel weniger berührt. Es ist kein russischer Offizier dort umgebracht worden, das nationale Gefühl also spielt dabei in seiner Erregung nicht mit, und außerdem so, wie wir Achtung für unsere Ansichten verlangen, achten wir die Meinungen anderer Regierungen, die in der günstigen Lage sind, der theoretischen Auffassung der Sache zu folgen, weil sie von der praktischen nicht berührt werden. Am allermeisten aber achten wir die Meinung der uns seit einem Jahrhundert und noch heute intimsten unter den uns befreundeten Mächten, der russischen,

(Beifall)

und wenn der Herr Vorredner geglaubt hat, mit seinen kleinen Pfeilen dahin schießend, eine kleine Verstimmung zu machen, so erregt das innerlich nur unsere Heiterkeit.

(Heiterkeit.)

Unsere Beziehungen dort stehen, Gott sei Dank, fest und thurmhoch über der Tragweite von dergleichen kleinen Versuchen. Wenn also der Herr Vorredner von meinem Fiasko sprach, so kann ich nur erwidern, daß ich mit dem seinigen, was er eben erlebt, doch nicht tauschen möchte.

(Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich hätte an seiner Stelle doch lieber darüber geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentats erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, daß der Herr Vorredner jeden Gedanken an eine Gemeinschaft mit einem solchen Menschen scheut und ihn weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt, das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiß nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben: wenn dieser Kanzler

einmal irgendwie verunglücken könnte! — Ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht.

(Heiterkeit.)

Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest,

(Bravo! Murren im Zentrum)

er nennt Sie seine Fraktion.

(Große Unruhe.)

— Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen; seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlaß gegeben haben, daß so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein zorniges, undurchgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehetzt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel von dem Pfarrer Störmann

(lebhafter Widerspruch im Zentrum, Ruf im Zentrum: alte Witze!)

— der nicht mehr am Leben ist — gehetzt worden ist. Kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, dieses Thema jederzeit wieder aufzunehmen, ich fürchte dasselbe nicht, aber ich habe es hier nicht angeregt; der Herr Vorredner hat es angeregt!

Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: wenn Sie mich nicht gekannt haben, warum haben Sie mich denn umbringen wollen? — darauf hat er mir geantwortet: Wegen der Kirchengesetze in Deutschland. Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern. Darauf hat er gesagt: Bei uns ist es schon so schlimm, — es kann nicht schlimmer werden. Ich habe mich überzeugt gehalten, daß er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hatte. Und dann hat er noch gesagt: Sie haben meine Fraktion beleidigt!

(Große Heiterkeit.)

Ich sagte: Welches ist denn Ihre Fraktion? Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: Die Zentrumsfraktion im Reichstage.

(Heiterkeit. Pfui! aus der Zentrumsfraktion.)

Ja, meine Herren, (nach dem Zentrum) verstoßen Sie den Mann, wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße!

(Pfui! aus dem Zentrum. Stürmisches andauerndes Bravo links und rechts, unter wiederholten Pfuirufen aus dem Zentrum. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe — und muß bemerken, daß der Ausdruck „Pfui“ nicht parlamentarisch ist.

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Meine Herren, der Herr Präsident hat schon gerügt, was ich von dem Herrn Abgeordneten, der dort auf der zweiten Bank sitzt, rügen wollte, — oder vielmehr, Rügen ist nicht mein Beruf: aber ich wollte meine Meinung darüber äußern. „Pfui!“ ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß mir diese Gefühle fern liegen! ich bin nur zu höflich, um sie auszusprechen.

(Lebhaftes Bravo von links und rechts. Murren im Zentrum. Aufregung.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe!

(Fortdauernde Unruhe. Mehrere Mitglieder der Linken, auf den Abgeordneten Grafen von Ballestrem auf der zweiten Bank des Zentrums zeigend: Der ist es gewesen! Der hat Pfui gerufen! — Große Aufregung und Lärm. Glocke des Präsidenten.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hatte die Frage des Abgeordneten Jörg angeblich nicht verstanden, er hat sie aber dennoch zu beantworten gewußt, und ich will es der ruhigen Beurtheilung überlassen, ob die Antwort eine solche war, wie man sie bei dem Ernst der Dinge erwarten konnte.

(Ja wohl! links.)

— Daß Sie das glauben, bezweifle ich nicht; aber es giebt, Gottlob! auch noch andere Menschen in der Welt, und ich denke, daß auf deren Urtheil es auch ankommen könnte.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Der diplomatische Ausschuß ist in diesem ganzen Jahre nicht versammelt gewesen, — auf das Uebrige will ich nicht weiter eingehen, — das ist bezeichnend genug, und diese Thatsache allein motivirt die Anfrage des Abgeordneten Jörg vollständig, motivirt aber in keiner Weise den Angriff, daß die Anfrage vorgetragen sei, um eine Mißstimmung in Bayern gegen die betreffenden Minister zu erregen. Es ist das eine ganz üblich gewordene Methode, die der Meister wie seine Gehülfen nach Umständen gleichmäßig gebrauchen. Wir werden uns dadurch nicht abhalten lassen, überall, wo wir sehen, daß nach unserer Meinung seitens der Regierungen oder ihrer Vertreter etwas geschieht, was nicht in der Ordnung ist, das energisch zu rügen. Wir halten es aber für unsere Aufgabe nicht, die Schleppe des Herrn Staatskanzlers zu tragen.

Die Erörterungen, welche an einzelne Vorgänge des laufenden Jahres geknüpft worden sind, will ich in diesem Augenblicke nicht weiter verfolgen; ich glaube, es wird wohl noch anderweit geschehen oder sich anderweite Gelegenheit dazu finden. Das aber kann ich allerdings nicht umhin auch meinestheils auszusprechen, daß die Methode des kalten Wasserstrahls und die Methode der Behandlung der spanischen Dinge jedenfalls nichts anderes sind als Interventionen, zunächst freilich moralische Interventionen, die aber, wenn sie mißglückten, eine materielle Intervention nach sich ziehen müssen. Ich weiß auch genau, daß diese Politik ganz bestimmte Ziele, immer die eine große Idee des Leiters unserer auswärtigen Angelegenheiten verfolgt, nämlich die, überall gegenüber dem römischen Stuhl Verbindungen und außerdem Gehilfen zu finden, die in gewissen gegebenen Augenblicken nützlich sein können. Ich glaube deshalb, daß die deutschen Regierungen, welche in dem diplomatischen Ausschuß sitzen, alle Veranlassung haben, recht aufmerksam auf den Gang der Dinge zu sein; denn ich habe allerdings für mich die Ueberzeugung, daß wir allmählich einem Kriege unwiederbringlich entgegensteuern.

(Unruhe. Ruf: Mit wem denn?)

Das in Beziehung auf die von dem Abgeordneten Jörg gestellte Anfrage und deren Beantwortung.

Außerdem ist ein Vorgang zur Sprache gezgoen, von welchem ich erwartet hätte, daß jedenfalls der Herr Reichs-

kanzler mit größerer Rücksichtnahme darüber gesprochen hätte. Das ist der Fall des unglücklichen Kullmann.

(Unruhe, Ruf rechts: „unglücklichen?" Heiterkeit.)

— Meine Herren, jeder Verbrecher ist in meinen Augen ein unglücklicher Mann, besonders der, welcher sich zu einer That hat hinreißen lassen, die jedes Menschen Gefühl und jeder deutsche Mann auf das entschiedenste verdammt. Wenn das von diesem oder jenem nicht geschehen ist, so spreche ich ihm unbedingt das richtige Gefühl eines Menschen und das richtige Gefühl eines Deutschen ab.

(Sehr richtig!)

Ich sage, daß es eine wahre Schande ist, daß ein solcher Mann hat auftreten können. Wenn wir in den schweren Kämpfen, die uns jetzt bewegen, und die sich leider wohl noch verschärfen werden, zu solchen Waffen greifen sollten, dann wäre das Unglück, welches über Deutschland gekommen, gar nicht mehr zu messen. —

Aber, meine Herren, die That eines solchen Menschen in irgend welche Kausalverbindung zu bringen mit bestimmten Parteien, ja mit bestimmten Persönlichkeiten, das geht viel zu weit. Es ist freilich sofort in Kissingen vom Altan herunter eine darauf gerichtete Parole proklamirt worden, und die offiziöse Presse hat das Wort, das man dort nicht vollkommen aussprechen wollte, zu finden gewußt. Ich behaupte, die That Kullmanns war schändlich, aber schändlich war auch das Benehmen der offiziösen Presse.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Wir haben nicht gehört, daß an irgend welcher Stelle gegen diese Ausschreitungen der offiziösen Presse eingeschritten wäre, daß die Minister sich veranlaßt gesehen hätten, temperirend einzuwirken; im Gegentheil, die eigenen Blätter der Regierung haben die verkündete Parole angenommen und weiter gegeben;

(sehr richtig!)

der Minister des Innern und das Justizministerium von Preußen, dessen Hauptträger zu meiner Freude nicht anwesend war, haben sogar, ehe noch sie von dem Sachverhältniß nähere Kunde haben konnten, darauf gerichtete Ausschreiben erlassen, die wir im Abgeordnetenhause des näheren zu erörtern haben werden.

Der Herr Reichskanzler referirt über eine Unterredung mit dem Verbrecher. Ich will es dahingestellt sein lassen, wie es mit dem Prozeßrecht in Bayern vereinbar ist, einen gefangenen Menschen so unter die Inquisition eines gar nicht zur Sache Gehörigen zu bringen.

(Gelächter.)

— Meine Herren, ich habe ausdrücklich gesagt: unter das Verhör, unter die Inquisition eines dahin nicht Gehörigen zu bringen. Welcher Kriminalist hat je gehört, daß der Verletzte die Inquisition leitet? Dieses Vorgehen, behaupte ich, ist gegen alles Prozeßrecht, und ich denke, es wird auch gegen das bayerische Prozeßrecht sein. Und wenn nun der Verbrecher in der ersten Aufregung, nach solchem Handeln, Antworten gegeben hat, von denen ich heute zum ersten Male höre, die auch in dem Prozeß gar nicht verlesen worden sind, so frage ich, was das denn bedeuten kann, was solch ein Mensch in solchem Verhör sagt. Ich habe noch immer gehört, daß Verbrecher Ausflüchte suchen.

Der verstorbene Mallinckrodt bekam nach einer Diskussion im Abgeordnetenhause aus Leipzig einen Strick geschickt; ich habe aus verschiedenen Städten, selbst aus Petersburg, die allerdrohendsten Briefe bekommen. Meine Herren, glauben Sie denn, daß der verstorbene Mallinckrodt und ich glaubten, daß diese Ungebühr zu imputiren sei den Parteien, die uns gegenüberstehen? Meine Herren, wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten zu einem Siedepunkt gelangen, dann muß man sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Konstellation, und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Konstellation herbeiführen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, wir haben in der Geschichte wiederholt Versuche solcher böser schändlicher That gehabt, wir haben Sand gesehen und wir haben Blind gesehen:

(Ruf: Ravaillac!)

meine Herren, sind die Thaten dieser Unglücklichen, obwohl das besonders nahe lag, den Parteien, namens derer sie zu handeln glaubten, imputirt worden? —

Endlich hat der Herr Reichskanzler kein Bedenken getragen, noch auf einen bereits verstorbenen Mann hier in öffentlicher Versammlung einen Schatten zu werfen, auf den verstorbenen Pfarrer von Salzwedel nämlich. Meine Herren, es widerstrebt mir, auf gerichtliche Verhandlungen zurückzukommen; aber das muß ich Ihnen sagen: das Verfahren, welches man in Würzburg gegen diesen Mann beobachtet hat, ist mir absolut unerklärlich. Man hat Aeußerungen von ihm bruchstückweise verlesen, nicht das ganze Material; man hat ihn gar nicht gehört; wenn der Mann hätte erscheinen können, würde er sich haben näher auslassen können. Es ist mir der Mann im Leben nie begegnet, ich habe aber aus der Gegend, in der er lebte, Leute gefragt, und alle haben mir gesagt, es falle ihm nicht das geringste zur Last, er habe nichts gethan, was irgend welche derartige Beschuldigung, wie sie heute von dem Herrn Reichskanzler gegen ihn ausgesprochen ist, begründen könnte. Ich denke, daß bei näherer Ueberlegung selbst der Herr Reichskanzler finden wird, daß er diesem bereits verstorbenen Manne, dem man im Leben die Vertheidigung nicht gegönnt hat, und der sie jetzt nicht üben kann, Unrecht gethan habe.

(Ruf: Durchaus nicht!)

— Es sagt da Jemand „Durchaus nicht!" ich möchte dem Herrn wünschen, daß er auch in den Fall kommt, unvertheidigt verurtheilt zu werden.

(Ruf: Nach dem Tode!)

— Der Herr antwortet: „nach dem Tode!" Ich muß ihm dagegen erwidern, daß mir der gute Name jedes Einzelnen und auch der meinige auch nach dem Tode besonders heilig ist, und ich hoffe, daß, wenn ich angegriffen werden sollte nach meinem Tode, es an Vertheidigern nicht fehlen wird.

(Bravo! im Zentrum.)

Ich kann nicht umhin, aufrichtig zu beklagen, daß diese Affäre hier hergezogen worden ist;

(Ruf: Von wem?)

es ist von dem ersten Herrn Redner in der Art gar nicht auf die Sache hingewiesen worden, wie sie aufgenommen;

(oh! oh!)

derselbe hat bloß den Zeitpunkt bezeichnen wollen, in welchem die Aktion gegen Spanien begann, und es war, da er darlegen wollte, daß auch große Staatsmänner in gewissen auf-

regenden Momenten einmal fehlgreifen könnten, sehr begreiflich, daß er auf dieses Moment hingewiesen hat. Eigentlich behandelt und hineingezogen in der Art, wie es niemals hätte geschehen sollen, hat es nur der Herr Reichskanzler.

(Ruf: Nein, nein!)

Ich will ihm das nachsehen.

(Große Heiterkeit.)

— Ich weiß nicht, was in dieser Aeußerung lächerlich ist. Hier im Hause haben wir keinerlei Disziplin über die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers;

(Bravo! im Zentrum.)

wenn auf den Angriff des Herrn Reichskanzlers dann ein Redner zum Worte kommt, so scheint mir, daß dieser vollkommen berechtigt ist, von seinem Standpunkt aus die Handlungsweise des Herrn Reichskanzlers zu beleuchten.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, es liegt dem Präsidenten des Hauses ob, in jeder Beziehung die Würde der Verhandlungen hier im Hause und die Würde des Reichstags zu wahren. Hätte der Herr Reichskanzler irgendwie die Würde der Verhandlungen hier im Hause angegriffen, so würde ich meinerseits die Mittel gefunden haben, in dieser Beziehung die Würde des Reichstags zu wahren. Das ist nicht der Fall gewesen, und ich glaube daher, es kann diese Erörterung weiter erspart werden.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich freue mich, von dem Herrn Präsidenten diese Ansicht zu hören. Ich glaube nicht zu irren, wenn der frühere Herr Präsident geäußert hat, gegen die Mitglieder der Regierung habe er keine — —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, er darf den früheren Präsidenten hier einer Kritik nicht unterwerfen.

(Bravo!)

Abgeordneter **Windthorst**: Das ist keine Kritik. — Also ich sehe dem Herrn Reichskanzler das nach,

(Heiterkeit)

weil ich allerdings glaube, daß er in Erinnerung des damaligen Vorgangs, und erregt durch die Debatte und durch den Vortrag des Herrn Vorredners, zu diesen Aeußerungen sich hat hinreißen lassen.

Uebrigens denke ich, daß wir wohl thun, jetzt diesen Gegenstand zu verlassen und in Friede und Ruhe das Weitere zu verhandeln.

(Unruhe.)

Wenn die Herren nicht in Ruhe und Frieden verhandeln wollen, nun, so werden Sie mich auch zu jeder anderen Verhandlungsweise bereit finden.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: So gern ich mich dem Wunsche fügen möchte, diesen Gegenstand zu verlassen, so ist es doch sehr schwierig, das letzte Wort einer, wie ich glaube, ungerechten Kritik mir gegenüber Herrn Windthorst zu lassen, ohne daß ich auch nur eine Silbe der Berichtigung anführen darf. Der Herr Vorredner hat mich beschuldigt, ich hätte in Kissingen vom Altane eine „Parole" für die offiziöse Presse ausgegeben. Wenn der Herr Vorredner abwarten will, bis auch er einige Male angeschossen wird,

(Heiterkeit)

wie das mir passirt ist, so wird er vielleicht in dem Augenblicke auch nicht zuerst daran denken, eine Parole für offiziöse Zeitungen auszugeben, so nahe ihm die Beschäftigung auch sonst liegen mag. Ich habe damals — die Worte sind oft genug wiederholt worden, um mir im Gedächtniß zu bleiben — ich habe gesagt: die That galt nicht meiner Person, sondern der Sache, die ich vertrete. — War ich dazu etwa nicht berechtigt, wenn mir 3 Stunden vorher der Thäter dies ausdrücklich selbst sagte? Er sagte, er habe meine Person gar nicht gekannt, auch gar keine Abneigung gehabt, sondern stehe nur der Sache gegenüber, die ich vertreten, — derselbe Thäter, dessen ganze Papiere in einem aufregendem Gedichte aus den Eichsfelder Blättern — ich will den Gegenstand des Gedichtes hier nicht nennen — bestanden, das aber nur der Sache galt. Durfte ich nicht sagen, was wahr, — dann hätte ich überhaupt geschwiegen. Der Herr Vorredner hat eben über die Vorgänge kein Urtheil. Er wirft mir vor, daß ich von Kissingen, wo ich in der Kur war, nicht temperirend auf den Ton der offiziösen Presse eingewirkt habe. Ich möchte dagegen den Herrn Vorredner fragen, ob er, der, so viel ich weiß, gesund war um die Zeit, vielleicht temperirend auf den Ton der ultramontanen Blätter von der Germania bis zum bayerischen Vaterland eingewirkt hat, die sich von Hause aus damit beschäftigten, die That zu entschuldigen? Und die Germania gab die Parole zuerst, die der Herr Vorredner vorher zu meinem Erstaunen in seiner Rede mit einem leisen Anklange reproduzirte. Die Germania sagte: es ist ja nicht zu verwundern, wenn solche Thaten der Minister die Leute zur Verzweiflung bringen, zum Verbrechen. Der Herr Vorredner — und ich nehme davon Akt und werde es nicht sobald vergessen — sagte heute ausdrücklich: wenn es vorkommt, daß in der Aufregung der religiösen Kämpfe solche Verbrechen begangen werden, so mögen es diejenigen sich selbst zuschreiben, die an dieser Aufregung schuld sind. Er wiederholt also den Gedanken der Germania: eigentlich war Kullmann entschuldbar und der Reichskanzler selbst daran schuld, daß Kullmann auf ihn schoß, — so drücke ich es mir in Deutsch aus. Ich bitte den Herrn Vorredner, den stenographischen Bericht seiner Rede nachzusehen; mit seiner Logik wird es ihm vielleicht gelingen, diesen Makel blasser zu verwischen; aber ich berufe mich auf die stenographischen Berichte, daß er dasselbe gesagt hat. Hat irgend Jemand temperirend auf die ultramontane Presse in Bayern oder hier eingewirkt? Hat man nicht dieses Attentat zu frivolen Entstellungen benutzt, die ich noch jetzt durch eine große Anzahl von Preßprozessen an das Licht zu ziehen suche, — nicht etwa weil ich durch ein Gefühl der Rache und Empfindlichkeit dabei geleitet werde, sondern nur durch das Rechtsgefühl, weil ich will, daß die Schändlichkeiten, die sonst auf einen engeren Leserkreis beschränkt bleiben, indem sie keine Widerlegung und Berichtigung finden, vor ein größeres Forum gezogen werden, damit ehrliche Leute sehen, was man heute einem bethörten Leserkreis zu bieten wagt! Darum bringe ich diese Verdächtigungen vor das Licht. Daß diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann man sicher nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die von mir in ultramontanen Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen glaubte, so wüßte ich selbst nicht, was ich thäte.

(Heiterkeit. Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, wenn ich in auswärtigen Angelegenheiten die Herren drüben sich rüsten sehe, um auf die Tribüne zu steigen und den Herrn Reichskanzler anzugreifen, bin ich der Regel nach sehr ruhig und humoristisch gestimmt. Ich denke mir, daß diese Angriffe, wenn versucht wird, in die Höhe hinanzuklettern, um dort oben eine Beschädigung zuzufügen, die richtige Abfertigung finden, und ich verhalte mich gleichmüthig. Heute aber hat die Verhandlung und der Lauf der Diskussion mehrere Male ernste Seiten angenommen, von denen ich nur zwei hervorheben will. Die eine ist, daß ein Redner es verstanden hat, mit einer gewissen Absichtlichkeit und in einer vorbedachten Rede das Attentat Kullmann in die Diskussion hineinzuziehen, ohne daß er auch nur sich bewogen gefühlt hätte, über die Handlung ein so verdammendes Urtheil zu fällen, wie es wenigstens der Herr Abgeordnete Windthorst gethan hat. Hätte der erste Redner die willkürliche Einflechtung jenes Attentats wenigstens mit solchen Worten begleitet, so wären, wie ich glaube, nicht allein die Gefühle des Herrn Reichskanzlers, sondern die Gefühle der großen Mehrheit dieses Hauses nicht in so empörender Weise beleidigt worden, wie dies thatsächlich geschehen ist

(Sehr richtig! Bravo.)

Wir sind gewiß nicht gesonnen, in öffentlicher Diskussion des Reichstags den unmittelbaren Zusammenhang des Attentats mit dem, was die Herren an diesem Platze thun und wirken, zu behaupten und eine so aufregende Debatte herbeizuführen; aber es scheint mir, daß die berechnete Provokation von anderer Seite gar nicht am Platze war und gar nicht wie eine durch sachliche Rücksichten gebotene Erörterung aussah, sondern wie die Absicht, aufzuregen und anzureizen.

(Sehr wahr!)

Ich komme aber zu einem zweiten sehr wichtigen Punkte, von dem ich wünschte, daß er nicht allein in diesem Hause, sondern vor ganz Deutschland und ganz Europa gekennzeichnet werde. Es ist heute nicht das erste Mal, sondern bald in witzigen, nicht greifbaren Nebensätzen des Herrn Windthorst, bald in den schweren Sätzen irgend eines feierlicheren Redners, wie heute in den ironisch zugespitzten Worten des Herrn Abgeordneten Jörg, kommt es immer wieder zum Vorschein, daß die deutsche Regierung es absichtlich und planmäßig darauf anlege, der friedliebenden Nation Frankreichs gegenüber den Krieg zu provoziren.

(Hört! hört!)

Meine Herren, dieses Manöver will ich vor ganz Deutschland brandmarken,

(lebhafter Beifall)

daß sich deutsche Vertreter finden, die nicht allein etwa in den heimlichen Intriguen der Höfe glauben den Herrn Reichskanzler erschüttern zu können, indem sie ihn als einen solchen darstellen, der friedlichen Nationen gegenüber mit allen Mitteln den Krieg herbeiführen will. Solche Intriguen würde ich sie spinnen lassen, ohne auch nur ein Wort des Tadels auszusprechen; denn sie stehen in meinen Augen viel zu niedrig für das, was in Deutschland zur Erhöhung der Nation geschehen ist und noch geschieht. Aber in öffentlicher Versammlung die Regierung Deutschlands der Anreizung zum Kriege anzuschuldigen, das ganze Ausland auf diese Weise gegen Deutschland zu hetzen, das ist eines Vertreters unwürdig.

(Bravo! Unruhe.)

Und, meine Herren, ich will diese Politik kennzeichnen, damit fortan alle Angriffe dieser Herren vor Deutschland als das erscheinen, was sie sind, und nicht als das, wofür sie sich ausgeben — als Verbrechen gegen das Vaterland!

(Stürmisches Bravo.)

Abgeordneter **Windthorst**: Herr Präsident! Ich bitte ums Wort!

Präsident: Im Interesse der parlamentarischen Ordnung muß ich bemerken, daß die Ausdrücke, die der Herr Abgeordnete Dr. Lasker in Bezug auf das Verfahren von Abgeordneten soeben gebraucht hat, der parlamentarischen Ordnung nicht entsprechen, daß ich sie daher rügen und ihn derselben wegen zur Ordnung rufen muß.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat gesagt, er habe von dem Altan in Kissingen nicht die von mir angedeutete Parole gegeben. Die Worte des Herrn Reichskanzlers sind in der Presse verschieden mitgetheilt worden. Daß der Herr Reichskanzler bei diesen Worten den Kullmann schon gesprochen hatte, ist mir neu. Nach den Darstellungen, die ich gelesen, war diese Aeußerung vom Altan herab ganz nah und unmittelbar nach der That.

(Widerspruch. Reichskanzler Fürst von Bismarck: Nach vier Stunden!)

— Inzwischen kommt es darauf nicht an; es ist unzweifelhaft, daß die gesprochenen Worte der Sache nach das von mir Angedeutete enthielten, und daß sie im Ministerium des Innern und der Justiz also verstanden worden sind, wie die Provinzialkorrespondenz uns das ja auch klar gelegt hat. Aber es ist sehr angenehm, wenn der Herr Reichskanzler die Absicht, die fragliche Parole zu geben, leugnet, und ich gebe ihm zu, daß der Augenblick allerdings nicht geeignet war, die Worte zu wägen. Aber hinwiederum ist auch nicht zu leugnen, daß in solchen erregten Momenten manchmal der Gedanke am klarsten zum Ausdruck kommt.

Wenn der Herr Reichskanzler meint, daß ich sehr gesund gewesen, so habe ich die Ehre, zu sagen, daß ich es leider nicht war, und daß ich gerade, wie er in Kissingen, mich in Ems befand, daß ich meinestheils auf die bayerische Presse absolut nicht einwirken kann und hier in Berlin nur dann und wann Gelegenheit habe, persönlich mit dem Herrn Redakteur der Germania zu sprechen, die übrigens vollständig unabhängig von mir existirt, und auf die ich direkt durchaus keinen Einfluß habe. Daß aber die Germania so etwas gesagt hat, ist mir vollkommen neu.

Uebrigens nehme ich von dem, was ich gesagt habe, gar nichts zurück. Es ist unzweifelhaft, daß politisch und kirchlich aufgeregte Zeiten leider diesen und jenen Menschen auch zu verbrecherischen Handlungen hinreißen können; das ist zu beklagen, aber es ist durch die ganze Geschichte immer so gewesen. Ich habe gesagt, die möchten schuld daran sein, welche zu diesen Kämpfen Anlaß gegeben. Ich bin der Meinung, daß wir es nicht sind, die irgend welchen Anlaß dazu gegeben.

Inzwischen würde dieses Thema uns zu weit führen, besonders da der Herr Reichskanzler zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ursachen des Kampfes angegeben hat.

Dann hat der Herr Abgeordnete Lasker geglaubt seinen Gefühlen einen starken Ausdruck geben zu müssen. Ueber den Ausdruck rechte ich nicht weiter mit ihm: der Herr Präsident hat gesprochen. Aber die Gefühle waren sehr verkehrt.

Ich bin der Meinung, daß der Volksvertreter das Recht und die Pflicht hat, im Interesse seiner Mandanten dann, wenn er glaubt, daß die auswärtigen Angelegenheiten also geführt werden, daß ein Krieg entstehen muß, dies zu rügen, denn es hat das Land ein großes, ein gewaltiges Interesse, daß kein Krieg ist.

(Sehr richtig!)

Die Aeußerungen, die wir machen, machen wir im Interesse unseres Landes. Von einem Kriege gegen Frankreich habe ich übrigens gar nicht gesprochen, ich habe auch nicht gehört, daß der Herr Abgeordnete Jörg das gethan hat. Ich habe aber die Sorge, die ich ganz offen ausspreche, daß die Art und Weise, wie wir uns überall einmischen, die Art und Weise, wie z. B. wieder in der allerneuesten Zeit der österreichischen Regierung gegenüber geltend gemacht ist, daß die österreichische Presse sich für den Grafen Arnim interessirt,

(Bewegung)

— das können Sie in den offiziösen Auslassungen alle Tage lesen — ich besorge, das wiederhole ich, daß diese Art und Weise geeignet ist, gegen uns eine Koalition herbeizuführen. Diese Koalition will ich nicht. Ich wünsche für mein Vaterland Frieden und Gedeihen. Und wenn es mir nicht mehr gestattet sein soll, dafür hier zu wirken, wenn man eine solche Pflichterfüllung denunzirt als etwas, was unzulässig sei gegenüber dem Ausland, dann muß ich gestehen, daß ein solcher Vorwurf beweist, wie wir erst in den Anfängen aller parlamentarischen Verhandlung sind.

(Sehr richtig!)

Gehen Sie doch nach England und sehen Sie, wie in kritischen Augenblicken Parlamentsmitglieder sprechen. Meine Herren, denken Sie ferner an das kühne, energische, nicht genug zu lobende Auftreten des Herrn Thiers vor dem Ausbruch des Krieges. Finden Sie denn das unpatriotisch? Ich werde mir niemals nehmen lassen, überall und immer zu sagen: diese Politik führt uns in den Krieg, und deshalb will ich sie laut verurtheilen. Dürften wir das nicht, so wüßte ich nicht, wozu wir denn in die Lage gebracht werden, überhaupt den auswärtigen Etat zu berathen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht — von dem Herrn Abgeordneten von Denzin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich verlange nur aus dem einen Grunde das Wort, um wieder an einem gegebenen Beispiel aufzudecken, welche Kampfesweise von dort gegen uns geführt wird.

Ich habe nicht ein Wort des Tadels darüber ausgesprochen, daß Warnungen erlassen werden oder daß die auswärtige Politik kritisirt wird. Was ich bezeichnet habe, sind die fortwährenden, nicht mit Thatsachen belegten, sondern die entweder direkt oder indirekt ausgesprochenen Verdächtigungen, daß von Seiten der deutschen Regierung auf den Krieg hingearbeitet werde. Man behauptet nicht objektiv, was die eine oder die andere Maßregel zum Krieg führen müsse, sondern es wird immer zu verstehen gegeben, es sei die Absicht Deutschlands, den Krieg herbeizuführen, und es wolle dies auf indirektem Wege und durch Provokationen erreichen. Ist je ein Mensch wegen solcher Handlung patriotisch genannt worden, so war der Ausdruck Patriotismus sehr am unrechten Ort.

Wenn Herr Windthorst eine Parallele gezogen hat zwischen dem heutigen Auftreten der Herren aus dem Zentrum und dem, was Herr Thiers unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges in der französischen Nationalversammlung gethan hat, so liegt das völlig Unzutreffende dieser Zusammenstellung klar auf der Hand. Ich sehe in der Vertheidigung, wie sie Herr Windthorst jetzt versucht hat, nur die stets und wiederholt angewendete Methode, daß, wenn ihnen ein Vorwurf gemacht ist, der auf geradem Wege nicht abgewiesen werden kann, dann seitwärts etwas behauptet wird, was der Gegner gesagt haben soll, und diese nicht geschehene Behauptung wird widerlegt; vielleicht glaubt doch der Eine oder der Andere, es handle sich nur um diese Behauptung. Ich wiederhole nochmals, nie und in keinem Lande der Welt ist es für eine patriotische Handlung gehalten worden, ohne bestimmte Thatsachen zu bezeichnen und zu kritisiren, in allgemeinen Beschuldigungen gegen die Regierung des eigenen Landes die Meinung hervorzurufen, daß sie auf Umwegen und durch Provokationen einen Krieg gegen friedfertige Nationen herbeizuführen strebe. Bei meinem Urtheil über eine solche Handlungsweise bleibe ich. Auch werde ich jetzt und in jeder Zukunft es mir zur Aufgabe machen, so schwer mir die Arbeit wird, die nicht immer grade gehenden Wege, wie der Kampf von dort geführt wird, so weit es immer möglich ist, in ihrer wirklichen Beschaffenheit ans Tageslicht zu ziehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, nach den vernichtenden Erwiderungen, welche der Herr Abgeordnete für Meppen von dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Abgeordneten Lasker erfahren hat, habe ich nicht erwartet, daß mir noch Gelegenheit gegeben würde, ihm noch eine Antwort zu ertheilen; denn ich habe geglaubt, das einzigste, was er wählen könnte, sei Schweigen.

(Oh, oh! im Zentrum.)

Nichtsdestoweniger ist der Herr Abgeordnete wieder aufgetreten und hat, als wenn die Sache gar nichts auf sich hätte, wiederholt diejenigen Anfechtungen herausgebracht, welche er gegen den Herrn Reichskanzler vorhin schon erhoben hat in Bezug auf das Kullmannsche Attentat.

Meine Herren, ich habe das Gefühl, es darf diese Sache nicht so hier im Hause ausgehen mit einer kalten, fast höhnenden letzten Replik des Herrn Windthorst. Er ist nicht derjenige, der in dieser Frage ein unbefangenes Urtheil abgeben kann und das letzte Wort sprechen darf. Ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich dieser Frage gegenüber unbefangen geblieben bin, und, meine Herren, da darf ich es aussprechen: der Wahrspruch des deutschen Volkes stimmt nicht überein mit den Worten, die Herr Windthorst hier geäußert hat. Das deutsche Volk hat über diese Sache in Bezug auf Kullmann und auf das, was daran hängt, gerichtet. Ich wiederhole es, was hier schon gesagt worden ist: Niemand ist der Ansicht, daß eine unmittelbare Einwirkung stattgefunden hat auf diesen Verbrecher zur Verübung seiner Unthat. Aber, meine Herren, die öffentliche Meinung unserer Nation ist darüber einig, abgesehen von denen, welche selbst irgendwie ein Interesse haben, die Sache anders darzustellen, — die öffentliche Meinung ist darüber einig, daß dieses unglückselige Attentat hervorgerufen ist durch die Wühlereien, die gegen den Reichskanzler und das Reich ausgeführt worden sind, von Seiten derjenigen, die auf Kullmann Einfluß geübt haben. Meine Herren, hier werden die Verhandlungen der bayerischen Gerichte angezweifelt, ja fast angefeindet von solchen, für welche sie einen nicht günstigen Ausgang genommen haben. In den bayerischen Ver-

handlungen in Würzburg, da hat es sich herausgestellt, wie Herr Stöhrmann, der verstorbene Pfarrer, auf dieses traurige Gemüth eingewirkt hat.

(Widerspruch im Zentrum. Rufe: Wo denn?)

— In den bayerischen Verhandlungen hat es sich gezeigt.

(Widerspruch.)

— Leugnen Sie es nicht, sondern lesen Sie die Berichte; und wenn Sie die Berichte lesen und mir dann sagen „Nein", so sage ich: Sie geben falsches Zeugniß!

(Oho! im Zentrum. Unruhe.)

Meine Herren, das deutsche Volk . . . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Ausdruck: „Sie geben falsches Zeugniß" ist nicht —

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Herr Präsident, ich habe gesagt, wenn die Herren dann noch dasselbe behaupteten, dann müsse ich sagen, daß sie falsches Zeugniß geben. Ich habe nur hypothetisch gesprochen, in der Ueberzeugung, daß die Herren es nicht thun würden.

Meine Herren, das deutsche Volk hat gesprochen, es hat sein Urtheil, sein Verdikt abgegeben in Uebereinstimmung mit den Geschworenen in Würzburg, aber nicht über den Verbrecher, sondern über diejenigen, die nicht die That gethan, aber die Veranlassung der That gewesen sind, und dem Herrn Reichskanzler rufe ich zu, möge er sich nicht irren lassen durch die Anfeindungen, die ihn auch hier verfolgen. Nicht blos der Ruhm der Zukunft, sondern auch die herzliche Bewunderung, die Verehrung der deutschen Nation sind ihn gesichert, sie bezeugen ihm, daß dieses Attentat so gewirkt hat, wie die Vorsehung wollte, nämlich zur Kräftigung des Reichs und zur höheren Ehre des Reichskanzlers.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt worden — von dem Herrn Abgeordneten Valentin und von dem Herrn Abgeordneten von Denzin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lenz.

Abgeordneter Dr. **Lenz**: Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat auf die zweite Bank hingewiesen, von welcher ihm ein Ruf entgegengekommen sei. Ich muß mir, meine Herren, da ich von verschiedenen Seiten gehört habe, daß die Hinweisung des Herrn Reichskanzlers auf unsere Bank geschehen sei,

(Widerspruch)

zu meiner persönlichen Vertheidigung und zur Abwehr erlauben, darauf hinzuweisen, daß jener Ausdruck, den der Herr Präsident als unparlamentarisch gerügt hat, von dem zweiten neben mir sitzenden Abgeordneten, dessen Name mir als der des Grafen Ballestrem genannt worden ist, ausgegangen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat angekündigt, er wolle fort und fort angeblich krumme Wege aufdecken, die ich oder meine Freunde gehen. Ich bin ihm dafür dankbar; aber ich mache ihn darauf aufmerksam, daß er mir bei seinem heutigen Versuche Behauptungen in den Mund gelegt hat, um sie in seiner Weise auszubeuten, welche ich gar nicht ausgesprochen habe. Möge er sich den stenographischen Bericht ansehen, und er wird sich davon überzeugen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bin zweimal von dem Herrn Windthorst mißverstanden worden.

Ich habe nicht gesagt, daß ich in Zukunft es als meine Aufgabe betrachten werde, sondern daß ich es schon gethan habe und fortfahren werde es zu thun. Das Haus hat bereits Zeugniß davon erhalten.

Ferner habe ich nicht auf einen heutigen Ausspruch des Abgeordneten Windthorst hingewiesen, sondern auf einen vor einigen Tagen eingestreuten Zwischensatz desselben Herrn. Jene Anschuldigung war das Präludium zu dem Kampfe, der heute eröffnet worden ist und, wie ich erfahre, fortgesetzt werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordnetet **Windthorst**: Was für ein Zwischensatz das ist, kann ich nicht wissen, und ich weise also die Behauptung Laskers zurück, bis dieser Satz mir genannt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Ballestrem hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Ballestrem**: Es ist mir neu im parlamentarischen Leben, daß ein Kollege dem anderen auf eine indirekte Weise, wie es der Abgeordnete Lenz gethan, eine Art Ordnungsruf ertheilt, nachdem der Herr Präsident bereits gesprochen hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Wehr.

Abgeordneter **Wehr**: Ich verzichte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wehr verzichtet auf das Wort zur Geschäftsordnung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Jörg**: Meine Herren, nachdem der Herr Präsident, wofür ich ihm danke, die beleidigenden Aeußerungen des Abgeordneten Dr. Lasker gegen den Abgeordneten Windthorst und mich bereits gerügt hat, so habe ich nur noch Eine Bemerkung zu machen.

Ich bin der Meinung, wenn ein Abgeordneter in diesem Hause gegen seine Kollegen, gegen deutsche Volksvertreter so wie er, in der Weise auftreten kann, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker gethan hat, dann kann ein solches Benehmen nur von einem Manne ausgehen, der das Bewußtsein hat, daß er das Reich mitregiere.

(Große Heiterkeit; Unruhe.)

Ferner: der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, es habe ihm an der ganzen Debatte, respektive an dem Vortrag des Herrn Windthorst und an dem meinigen, zweierlei besonders empört. Das erste, was ihn besonders empört habe, sei gewesen: ich habe die That von Kissingen erwähnt, ohne das geringste verwerfende Urtheil beizufügen. Nun, meine Herren, ich habe den Vorgang mit drei Worten erwähnt, einfach, um eine Zeitangabe anzuführen,

(Bravo! im Zentrum; große Heiterkeit und Unruhe)

und ich habe — lassen Sie mich ausreden! — und ich habe ausdrücklich gesagt: „die Frevelthat eines halbverrückten Menschen." Das ist Urtheil genug!

(Hört! hört! im Zentrum.)

Präsident: Die Bemerkung zu Kapitel 2, Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths:

(Heiterkeit)

Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1 ausgesetzten Fonds mitbestritten,

sind, so viel ich übersehe, nicht angegriffen worden; diese Worte im Hauptetat sind also festgestellt.

Wir gehen über zu dem Etat des **Reichstags**, Anlage II.

Einnahme, Tit. 1.

Fortdauernde Ausgaben, Tit. 1, Besoldungen. Position 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. —

Tit. 2. —

(Pause.)

Tit. 1 Pos. 1 bis 12 sind bewilligt, ebenso Tit. 2.

Tit. 3 Pos. 1, — 2. —

Zu Tit. 3 Pos. 2 ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Reimer.

Abgeordneter **Reimer**: Meine Herren, Pos. 2 Tit. 3 des Ausgabeetats besagt zunächst: daß 12 Stenographensekretäre 3,5 Mark täglich bekommen. Ich halte dafür, daß die Besoldung, welche jene Leute empfangen, durchaus nicht genügend ist.

(Ruf: Aha!)

Daß für Leute, welche eine tüchtige Schulbildung haben müssen, nicht eine etwas höhere Summe im Etat angesetzt worden ist, muß mich wundern, zumal da für verschiedene Andere ein Mehr gefordert worden ist. Es beweist dies, daß die Herren in den höheren Regionen wenig Einsicht in das haben, was das Nothwendigste ist; denn mit 1 Thlr. 5 Gr. täglich können jene Leute in Berlin wahrhaftig nicht leben. Wie gesagt, es bedarf einer tüchtigen Schulvorbildung für den Stenographensekretär; er muß selbst stenographiren können, und mit 1 Thlr. 5 Gr. ist eine solche Leistungsfähigkeit gewiß zu gering belohnt; ein solcher Lohn wird heutzutage in Berlin wohl nur für die niedrigste Arbeit noch gezahlt. Die Verhältnisse sind ferner der Art, daß ein Mann mit einem solchen Gehalt nicht auskommen kann. Also sollte in allererster Linie für eine Aufbesserung dieser Gehälter ein Mehr angesetzt werden, damit dieses „Reichstagsproletariat" wenigstens nicht die alleräußerste Ausbeutung seitens des Reichstags erleiden müsse. Meine Herren, ich glaube, es ziemt sich ein solcher Zustand nicht für den deutschen Reichstag. Die Leute sind den ganzen Tag ebenso gut wie die Stenographen in Anspruch genommen und müssen ihr tüchtiges Theil Arbeit für das sehr geringe Gehalt leisten, welches sie bekommen.

Sodann, meine Herren, — ich weiß nicht, steht die Pos. 3 zugleich mit zur Diskussion? oder kann ich vielleicht über sämmtliche Positionen dieses Titels zugleich sprechen?

Präsident: Bitte!

Abgeordneter **Reimer**: Die Positionen 3, 4, 5, 6 und 7 handeln zusammen von den unteren Angestellten, und es ist, wie bei den Stenographensekretären, so auch hier, der Gehalt ein so niedriger, daß jene Leute davon unbedingt nicht existiren können. Es sind im Titel 4 für einen Journalisten 2 Thaler oder 6 Mark täglich angerechnet. Ich glaube, daß auch dieses zu gering ist. Denn ich bin der Ansicht, daß Journalisten, welche anderweitig angestellt sind, eine bessere Einnahme haben, obschon sie dem Lande nicht einen solchen Dienst erweisen, als eben dieser.

Was ferner die Diener des Hauses anbetrifft, so bekommen die Saaldiener 1 Thaler 10 Silbergroschen täglich; die anderen Diener bekommen noch 5 Silbergroschen weniger. Betrachten Sie die Anstrengungen der Leute. Ziehen Sie in Betracht, daß dieselben von Morgens 8 Uhr durchschnittlich bis Abends 9½ Uhr und oft noch länger arbeiten müssen! Diejenigen, welche die Garderobe ordnen, müssen zugleich den Botendienst verrichten. Für solche Anforderungen blos 1 Thaler 5 Silbergroschen täglich zu geben, das ist entschieden zu wenig, und anstandshalber müßte der Reichstag hier ein Mehr zusetzen.

Ich muß mich sogar wundern, daß dieses nicht bereits geschehen ist, und ich hoffe, es bedarf nur dieser Anregung; man bedenke doch, daß die Diener zum größten Theil verheirathet sind; wie sollen sie nun Familie mit diesem sehr geringen Verdienste ernähren? was sollen sie mit dem wenigen Gelde in Berlin anfangen? Von den Leuten haben einzelne schon 25, ja 26 Jahre ein solches Amt verwaltet, und doch bekommen sie nicht mehr. Das Schlimmste ist, daß jene Männer nur zirka drei Monate im Jahr die Besoldung beziehen. Man könnte vielleicht einwenden, daß dieselben in der Regel auch noch anderweitig angestellt sind, bei dem preußischen Landtage oder Herrenhause. Dieses trifft aber nicht bei allen zu. Einzelne sind wohl doppelt angestellt, andere aber nicht, und, meine Herren, es ist schon der Fall gewesen, daß Leute, welche bei dem Abgeordnetenhause oder Herrenhause angestellt waren und eine zweite Anstellung bei dem Reichstage bekamen, alsdann aus der ersten Stelle entlassen wurden. Um uns in die Lage der unteren Angestellten hineinzudenken, müssen wir uns einmal vergegenwärtigen, wo jene Leute wohnen und welche Wege sie täglich zurückzulegen haben; hier in diesem Stadtviertel können sie natürlich nicht wohnen, sie müssen in weit entfernten Straßen miethen, wo sie auf das billigste leben können. Und dennoch ist es für sie dort nicht möglich, mit der geringen Besoldung auszukommen, da ein Nebenverdienst nicht gut möglich ist.

Es könnte vielleicht hiergegen eingewendet werden, daß die Leute auf Trinkgelder seitens der Reichstagsabgeordneten angewiesen sind. Nun, daß sie Trinkgelder hin und wieder bekommen, ist wohl wahr. Aber dies kommt dem Einen zu gute, der das Glück hat, und der Andere bekommt nichts. Außerdem halte ich es nicht für angemessen, daß die diätenlosen Reichstagsabgeordneten auch noch die Bedienung des Hauses aufrechterhalten sollen. Es ist gewiß Pflicht des Staates, daß für eine ordentliche Besoldung dieser Leute gesorgt wird.

Meine Herren, wenn man für den Reichstag oftmals große Summen Geldes verwendet, wenn man beispielsweise für die Herstellung eines nobeln Reichstagsgebäudes große Summen hingeben will, wenn selbst schon für die Pläne dazu bedeutende Summen ausgegeben werden, dann glaube ich, ist es gewiß als nächstes erforderlich, daß für die im Hause Angestellten anständig gesorgt wird. Was soll man,

meine Herren, beispielsweise über die 5 Groschen denken, welche diejenigen, die hier im Saale Dienste leisten, täglich mehr bekommen als die übrigen? Sie müssen dafür vielleicht bessere und feinere Wäsche und Kleidung halten, im übrigen geht es ihnen so wie jenen, welche draußen beschäftigt sind.

Also, meine Herren, bedenken Sie vor allen Dingen, was in Berlin zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Sie werden sich wohl selbst sagen, diejenigen von Ihnen sowohl, welche hier in Berlin ansässig sind, als auch diejenigen, welche jetzt hier nur während des Reichstages sich aufhalten, daß es hier ein sehr theures Leben ist. Fragen Sie sich einmal: „was brauche ich täglich für Wohnung, was brauche ich zum Essen und Trinken" — und dann, versetzen Sie sich in die Lage jener Leute, die ebenfalls Menschen sind, und ich glaube, es wird alsdann ein Jeder sagen müssen: es ist nothwendig, daß hier eine Besserung eintrete; der Reichstag kann doch nicht die Ausbeutung auf das äußerste treiben, mehr noch als jeder Privatmann es thun würde.

Meine Herren, wenn nicht in dieser Hinsicht eine Aenderung des bisherigen Nothstandes getroffen wird, dann könnten wir möglicherweise das Schauspiel haben, daß ein Strike ausbräche und der Reichstag ohne Bedienung wäre. Wir haben ein derartiges Schauspiel schon gehabt, als hier in Berlin das Monument für die „glorreichen Siege" gebaut wurde. Ein Strike der Arbeiter erfolgte, als charakteristischer Zwischenfall, weil die Löhnung nicht der Art war, daß die Arbeiter dabei existiren konnten.

Also ich glaube, im Interesse der Betheiligten und in Anbetracht dessen, was ich hier in Kürze angeführt habe, ist es durchaus nothwendig, daß eine Aufbesserung der in Frage stehenden Gehälter stattfindet. Einen besonderen Antrag will ich für meine Person nicht stellen, weil ich dessen gewiß bin, daß er abgelehnt würde.

Präsident: Pos. 3, — 4, — 5, — 6, —7. — Ein Antrag auf Absetzung ist nicht eingereicht, ein Antrag auf Erhöhung auch nicht erhoben; es sind also diese Positionen in zweiter Berathung bewilligt.

Tit. 4, — Tit. 5, — Tit. 6 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Tit. 4 bis 6, respektive die einzelnen Positionen des Tit. 6, sind bewilligt.

Tit. 7, — Tit. 8, — 9, — 10, — 11. — Tit. 7 bis inklusive 11 sind bewilligt.

Tit. 12. — Zu demselben liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Frühauf (Nr. 86 I) vor.

Ich eröffne über den Tit. 12 und den Antrag Frühauf die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frühauf.

Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren, ich verschweige mir nicht, daß es ungemein schwer ist, und fast eine Zumuthung, die Aufmerksamkeit auf einen Antrag zu ziehen nach einer Debatte, die unser Aller Gemüther um so mehr erregt hat, je größer die Verehrung für unseren großen Staatsmann, je unbegrenzter die Dankbarkeit für ihn ist. Die Sache, die ich vorzutragen habe, ist im Verhältniß zu dem, was sich eben in diesem Saale abgespielt hat, eine geringfügige, und doch, so geringfügig sie scheint, so betrifft sie Mißstände, die nicht weniger als den dritten Theil der Mitglieder des Hauses bedrücken. Sie ist eine Familiensache, und ich hätte gern manche Seite der Mißstände verschwiegen, weil sie, wenn sie in die Oeffentlichkeit dringen, dem Ansehen des Reichstages vielleicht einigen Schaden zufügen könnten. Ich bin dankbar dafür, daß mir von allen Parteien ein warmes Interesse für die Sache entgegengebracht ist, und zwar aus dem natürlichem Grunde entgegengebracht, weil keine Partei unberührt ist von jenen Mißständen: wir sowohl, die Mitglieder der nationalen Partei (wenigstens die vier hintersten Bänke), ferner ein großer Theil des Zentrums und ebenso die Mitglieder aus den neuen Reichslanden. Noch gestern haben mir die Elsässer gesagt, daß sie, gerade so wie wir, nur einzelne von den Schallwellen gebrachte Worte, die Reden fast gar nicht im Zusammenhang, verständen, daß manche Redner geradezu unverständlich sind. Meine Herren, wenn Sie die Herren vom Bundesrath beobachten, so werden Sie häufig sehen, — mündlich gesprochen habe ich darüber mit Niemand — daß die Herren die Hand ans Ohr legen müssen. Ebenso hat mir der Herr Präsident von Forckenbeck gesagt, er leide unter diesem Verhältniß grade so, denn er verstehe von vielen der Redner, die er kontroliren solle, absolut nichts, und ein kleines Ereigniß, welches sich gestern abspielte zwischen dem Herrn Vizepräsidenten und dem Herrn Abgeordneten Windthorst, zeigte dasselbe. Meine Herren, die Thatsache ist einfach auszudrücken mit den Worten: wir auf den hinteren Bänken sind thatsächlich extra muros, und das ist eine Situation, die geändert werden sollte, und zwar mit größerem Interesse, als sich dieser Frage der Gesammtvorstand angenommen hat. Die Besucher der Gallerien, welche hierher kommen, um einmal theilzunehmen an unseren Verhandlungen, und namentlich die Herren Vertreter der Presse, leiden unter derselben Misere. Meine Herren, es hat keinen Schaden für die Allgemeinheit, wenn wir in aeternum novi homines bleiben; aber darauf haben wir ein Recht, daß wir in die Möglichkeit versetzt werden, unser Mandat auszuüben, das heißt, unsere Pflicht zu erfüllen, aber auch von unserem Recht, den Verhandlungen folgen zu können, Gebrauch zu machen. Ich habe nun gefragt, wie ist dem abzuhelfen? und habe zunächst dem Gesammtvorstande den Vorschlag gemacht, in der sechsten Reihe, wo allemal eine Lücke gelassen ist, diese Lücke auszufüllen. Der Herr Vizepräsident war sofort dafür und der Herr Präsident von Forckenbeck ebenfalls, unter der Voraussetzung, wenn sich der Techniker dafür erkläre. Ich habe zweimal mit dem Techniker des Hauses darüber konferirt, und er hat mir gesagt, die Ausfüllung der leer gelassenen Plätze in der sechsten Reihe habe weder eine Schwierigkeit in technischer Beziehung, noch sei sie nachtheilig für die Kommunikation der Mitglieder dieses Hauses.

— Es sind nur sieben Plätze, wird mir soeben von hinten zugerufen. Meine Herren, es ist eine merkwürdige Logik, die ich meinerseits nicht verstehe, wenn man sagt: da so Viele leiden unter dieser Misere, und da nicht Allen auf einmal geholfen werden kann, so darf auch diesen Sieben nicht geholfen werden.

Man hat mir ferner den Rath gegeben: „Nun, legen Sie sich doch aufs Vagabondiren!"

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, Sie sehen fortwährend in jeder Sitzung Vagabonden — ich gebrauche den Ausdruck des Führers einer Partei — Sie sehen in jeder Sitzung solche Vagabunden. Man hat dann das Vergnügen, eine einzige Rede von etwa fünf Plätzen aus zu hören, und man kommt sehr bald dazu, daß man so zu sagen die Flinte ins Korn wirft und wieder zurückgeht auf seinen alten Sitz. Wohin führt das, meine Herren? Wir sind Alle mit demselben Eifer hierhergekommen, wie Sie, aber ich versichere: das Anhören von Reden und zwar das wirkliche Folgen der Reden strengt bei weitem nicht so an und stumpft bei weitem nicht so ab, als wenn man von den Schallwellen nur einzelne Schlagworte vernimmt, und wir — es sind etwa hundert betroffene Mitglieder — haben wohl das Recht, daß das Haus sich dieser Sache annimmt und in anderer Weise ordnet, als der Gesammtvorstand. Ich kann dem Gesammtvorstande versichern, ich werde mit einem Antrage auf Ausfüllung der sechsten Reihe wieder kommen, und während ich diesmal diesen Antrag nur selbst unterschrieben habe, obwohl ich im Auftrage vieler anderer Mitglieder handelte, werde ich nächstens wieder kommen mit einer ganzen Schwadron.

Gestern hat Jemand vorgeschlagen, man möge die Bestimmung der Geschäftsordnung vollständig abschaffen, daß Jemand vom Platze sprechen darf. Ich werde später einen Antrag daran anknüpfen, wenn auch nicht heut.

Wir leiden außerdem noch daran, daß gemüthliche Kollegen, welche hier ihr lautes Gespräch nicht fortsetzen dürfen, uns freundliche Besuche machen und dann so ganz con amore nicht blos ihre Privatsachen durchsprechen, sondern auch ihre Geschäftssachen aus der Kommission u. s. w. Wohl Jeder, der von Ihnen zum ersten Male den Platz im Saale betreten hat, hat sich gefreut über die vorzügliche Stimmung und Abtönung des Saales; wer aber von uns die akustische Probe auf den hinteren Plätzen durchgemacht hat, der sagt sich, daß das gerühmte Kunststück dieses Saales vollständig verfehlt ist. Denn das erste Erforderniß an einen Sitzungssaal ist sicherlich nicht die Abtönung mit Farbe und Mauerpinsel, das ist die Akustik. Wenn Sie in das erste beste kleine Theater gehen, da sehen Sie 500 Menschen sitzen, und alle hören jedes Wort. Von Ihnen können wir nicht verlangen, daß Sie alle erste Tenöre sind, und nur diese werden verstanden; unsere braunschweiger Kollegen verstehen wir absolut nicht.

Meine Herren, ich will mich kurz fassen in Berücksichtigung der großen Verhandlung, die hier im Saale sich abgespielt hat. Es würde leicht gewesen sein, dieses Thema zu humoristischen Anspielungen und Abschweifungen zu benutzen. So ist uns heute nicht zu Muthe, und ich bitte schließlich nur noch alle Parteien, deren Mitglieder auf den hinteren Bänken alle gleich interessirt sind, die freundliche Zusage einzulösen, die ihre Führer gegeben haben, und meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, bei dem Antrage des sehr geehrten Herrn Vorredners sind, glaube ich, zwei Dinge zu unterscheiden, einmal die mangelhafte Akustik des Hauses, welche den Anlaß zu seinem Antrage gegeben hat, und ein damit im Zusammenhang stehender anderer Antrag, den er an den Gesammtvorstand des Hauses gebracht hat, und den ich hier besprechen muß, weil ihn auch der Herr Vorredner besprochen hat. Der Antrag ging nämlich dahin, sieben Sitze von den letzten Bänken des Hauses in die vorderen Reihen zu verlegen, so daß dort, wo jetzt ein freier Raum in der sechsten Reihe ist, eine Bank eingeschoben würde. Es würden dadurch allerdings sieben Mitglieder des Hauses bessere Plätze bekommen, 28 Mitglieder aber würden einen etwas weniger bequemen Sitz bekommen. Nun hat der Gesammtvorstand — so viel ich gehört habe, denn ich war in der Sitzung nicht anwesend — einstimmig entschieden, daß er sich nicht für befugt erachten könne und keine Veranlassung habe, diese Veränderung vorzunehmen, denn mit dieser Veränderung würde wohl dem Herrn Antragsteller und sechs Anderen geholfen, allein der großen Menge des Hauses nicht.

Sie werden es unmöglich finden, einen Saal zu konstruiren, in dem alle Mitglieder in der ersten Reihe sitzen, und daran scheitert schon das Meiste von dem, was der Herr Vorredner verlangt. Er verlangt von dem Vorstand des Reichstages, die akustischen Mißstände dieses Saales einer möglichsten Abhilfe zu unterwerfen. Was die akustischen Mißstände betrifft, so erlaube ich mir eine Bemerkung. Wenn die Mitglieder dieses hohen Hauses, was nicht sehr häufig geschieht, vollständig ruhig sind, dann ist es auch möglich, an allen Orten vollständig gut zu verstehen.

(Sehr richtig!)

Ich habe mit einem Techniker, welcher in den letzten Tagen hier war, um die Einrichtung des Reichstagsgebäudes zu studiren, und welcher Gelegenheit genommen hat, die Akustik zu untersuchen, Rücksprache genommen, und derselbe hat mir versichert, daß auf allen Theilen der Gallerie es vollständig möglich sei, den Redner zu verstehen, sobald das Haus überhaupt ruhig ist. Es müßte also der Herr Vorredner, wenn er ganz konsequent sein wollte, eine Veranstaltung dem Gesammtvorstande zu erfinden proponiren, welche die Mitglieder veranlaßte, zu allen Zeiten immer vollständig ruhig zu sein; aber das erweist sich als vollständig unmöglich. Das, was gegen die Akustik dieses Saales mit Recht eingewendet werden kann, das kann durch keine mechanische Veränderung mehr verbessert werden; das liegt in den Verhältnissen, in denen dieser Saal erbaut ist. Wenn wir in einem neuen Reichstagsgebäude sein werden, wenn ein massiver Saal zu bauen sein wird, dann können wir alle Erfahrungen über die Akustik anwenden; wenn wir aber in einem Saale sind, der aus sehr leichtem Baumaterial erbaut ist — es ist ja größtentheils Holz —, der keine starken Wände hat, so daß die Schallwellen von ihnen stark zurückgeworfen würden, dann ist es vollständig unmöglich, ohne den Saal einzureißen und neu zu bauen, eine andere Akustik zu schaffen.

So sehr ich es im Interesse der verehrten Kollegen und im Interesse der Sache selbst bedauere, daß es nicht immer möglich ist, alle Reden zu verstehen auf den hinteren Bänken, ebenso sehr glaube ich, daß durch den Antrag des Kollegen Frühauf in dieser Sache eine Besserung nicht wird eintreten können. Es würde allerdings sehr zweckmäßig sein, daß die verehrten Mitglieder, welche auf den ersten vier oder fünf Bänken sitzen, sich angewöhnen wollten, auch kleinere Bemerkungen nicht mit dem Rücken gegen die große Mehrheit des Hauses zu sprechen; — dann würde es möglich sein, ihre Reden auch viel leichter zu verstehen. Aber das läßt sich jetzt nicht erzwingen, sondern das müßte durch eine Aenderung der Geschäftsordnung erzwungen werden, und ich bezweifle, ob das Haus zu einer solchen Lust haben werde.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Frühauf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der Reichstag wolle beschließen:
Das Büreau des Reichstages wird ersucht, die akustischen Mißstände des Saales mit Sachverständigen zur möglichen Abhilfe einer Untersuchung zu unterwerfen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Tit. 11. — Tit. 12 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Tit. 11 und die einzelnen Positionen des Titel 12 sind bewilligt.

Tit. 13. — Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, ich glaube im Interesse der Sache dem Reichskanzleramt etwas über die Erfahrungen kurz mittheilen zu sollen, die man bei den verschiedenen Eisenbahnen mit den Freikarten machen kann. Zunächst erlaube ich mir hier zum Beweise zu zeigen, daß die meinige schon einmal gestempelt worden ist. Ich habe gegen folgende versuchte Stempelungen Protest eingelegt. Auf verschiedenen Bahnen, und gerade auf Staatsbahnen, z. B. der

hannoverschen, wird auch noch bis jetzt der Name auf das genaueste aufgezeichnet, und da ein Schaffner letzthin an dem meinigen lange studirte, so sagte ich, der Name ist ganz gleichgiltig, nehmen Sie die Zahl 5211. — „Nein, wir sind angewiesen, die Namen ganz genau aufzuschreiben.“ Nicht minder ist es mir wiederholt passirt, daß einem das Billet abgenommen und auf einer folgenden Station wieder zurückgegeben wird. Auf dem Billete steht ausdrücklich nur, man habe es vorzuzeigen.

Nun glaube ich, daß diese Vorgänge gewiß dem Reichskanzleramt nicht bekannt sind. Ueberzeugt, daß man den Reichstagsabgeordneten keinen Zwangspaß geben will, und daß man auch nicht unsere Reisen durch die Schaffner kontroliren lassen will, möchte ich mir den Wunsch erlauben, daß Obsorge getragen werde, daß es doch so geht, wie auf manchen Privatbahnen, z. B. der Köln-Mindener und der rheinischen, daß man einfach das Billet dem Schaffner vorzeigt und dann durchaus nicht weiter inkommodirt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt; ich konstatire daher die Bewilligung des Tit. 13.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. — Das Wort hat Niemand verlangt; die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind bewilligt.

Es wäre damit auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum Etat des **Rechnungshofs**. Ich lege die Anlage VII der Berathung zu Grunde.

1. Fortdauernde Ausgaben, Kap. 9. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Das Kapitel und die einzelnen Titel 1 bis 11, die ich aufgerufen habe, sind bewilligt.

2. Einmalige Ausgaben. Auch hier wird das Wort nicht verlangt; es sind die einmaligen Ausgaben von 60,000 Mark bewilligt.

Wir gehen über zum Etat des **Reichsoberhandelsgerichts**.

(Abgeordneter Dr. Römer [Württemberg] meldet sich zum Wort.)

Ich sehe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) sich zum Worte meldet. Ich denke, er wird zu dem Ausgabetitel sprechen.

(Zustimmung desselben.)

Ich werde zunächst die Einnahmen erledigen.

Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie sind festgestellt.

Ausgaben. Tit. 1 Pos. 1, — 2, — 3. — Die Positionen 1, 2 und 3 sind als nicht angefochten im einzelnen bewilligt.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg) zur Begründung seines zwischen Pos. 3 und 4 angebrachten Antrages.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Der Antrag den ich Ihnen unterbreitet habe, hat lediglich den Sinn und den Zweck, das Institut der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsoberhandelsgericht aus dem Provisorium in das Definitivum zu verwandeln. Ich schlage Ihnen vor, einen Staatsanwalt beim Reichsoberhandelsgericht definitiv anzustellen.

Dieser Antrag hat seine nächste Veranlassung in den persönlichen Verhältnissen des dermaligen Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Reichsoberhandelsgericht. Es ist das ein Appellrath von Colmar, und der Präsident des Appellhofs in Colmar reklamirt nun seinen Appellrath, nachdem dieser ein Jahr lang die Staatsanwaltschaft beim Reichsoberhandelsgericht versehen hat. Er verlangt, daß dieser Appellrath entweder auf seine Stelle zurückkehre oder ganz ausscheide. Nun ist ein dienstliches Ausscheiden aus der von ihm bisher bekleideten Stelle nur dann möglich, wenn er definitiv zum Staatsanwalt beim Reichsoberhandelsgericht ernannt wird. Wenn das nicht geschieht, so muß er, wofern überhaupt dem Verlangen des Präsidenten in Colmar genügt werden soll, auf seine Stelle zurück, und das wäre ein großer Nachtheil für die Geschäfte, die beim Reichsoberhandelsgericht der Staatsanwaltschaft obliegen; denn der dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Reichsoberhandelsgericht versieht die Stelle ganz vorzüglich und hat Eigenschaften, die sehr schwerlich wieder in einem Individuum, das etwa an seine Stelle treten könnte, sich vereinigt finden werden. Meine Herren, gestatten Sie mir dies kurz zu begründen.

Der Staatsanwalt beim Reichsoberhandelsgericht muß, abgesehen davon, daß er alle Eigenschaften, die überhaupt ein Staatsanwalt haben muß, braucht, auch noch Eigenschaften haben, die sonst von dem Staatsanwalt nicht verlangt werden. Diese möchte ich Ihnen hervorheben. Vor allen Dingen mache ich darauf aufmerksam, daß er nicht blos Kriminalist sein muß, sondern auch Zivilist — Zivilist hauptsächlich für die bayerischen Sachen, Kriminalist für die elsaß-lothringischen. Sodann muß er — und darauf lege ich besonderen Nachdruck — nicht blos Kenner des französischen, sondern wegen der bayerischen Sachen auch des gemeinen, namentlich des römischen Rechts sein.

Im letzten Jahre, das mit dem 30. November 1874 abschloß, sind 110 bayerische Spruchsachen beim Reichsoberhandelsgericht eingekommen. Sie können also, da in Bayern gemeines, namentlich römisches Recht gilt, ermessen, wie wichtig eine genaue Kenntniß des gemeinen, namentlich des römischen Rechts für den Staatsanwalt beim Reichsoberhandelsgericht ist. Dann muß er mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen auch speziell das in Elsaß-Lothringen geltende Recht und die daselbst geltenden Justizeinrichtungen kennen. Nun, meine Herren, die Eigenschaften, die ich hier hervorgehoben habe, werden sich sehr selten in einer Person vereinigt finden. In der Person des dermaligen Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Reichsoberhandelsgericht finden sie sich vereinigt, und es ist im Interesse der Sache dringend zu wünschen, daß derselbe erhalten bleibe. Das kann aber, wie ich Ihnen eingangs gezeigt habe, nur dadurch geschehen, daß er definitiv als Oberstaatsanwalt beim Reichsoberhandelsgericht angestellt wird.

Aber nicht blos diese zunächst den persönlichen Verhältnissen des betreffenden Beamten entnommenen Gründe habe ich für meinen Antrag anzuführen, sondern auch Gründe, die von dieser Persönlichkeit vollkommen unabhängig sind.

Meine Herren, als der § 3 des Gesetzes, durch welches das Reichsoberhandelsgericht zum Kassationshof an der Stelle des Pariser Kassationshofs gemacht wurde, erlassen worden ist, ging man davon aus, daß es sehr leicht nöthig werden könnte, einen Beamten für die Staatsanwaltschaft definitiv beim Reichsoberhandelsgericht anzustellen. Man überließ zunächst der Erfahrung die Beantwortung dieser Frage, und vor allen Dingen erklärte man damals für maßgebend für die Beantwortung dieser Frage den Geschäftsstand des Reichsoberhandelsgerichts. Erlauben Sie mir nur ganz kurz Ihnen in Zahlen den dermaligen Geschäftsstand des Reichsoberhandelsgerichts darzulegen, und namentlich darzulegen, wie stark die Zahl der Sachen ist, in welchen die Staatsanwaltschaft thätig werden muß. Ich erlaube mir um so mehr Ihnen diese Zahlen vorzuführen, als, wie ich gehört habe, selbst die Nothwendigkeit der Exigenz für zwei neue Räthe, die Sie aber jetzt bereits bewilligt haben, angezweifelt worden ist.

Meine Herren, die Geschäftslast des Reichsoberhandelsgerichts nimmt ganz stetig, in ganz bestimmten mathematischen

Verhältnissen, von Jahr zu Jahr zu, wie folgende Daten Ihnen ergeben. Die Zahl der im Jahre 1871 eingekommenen Spruchsachen betrug 791, die Zahl der im Jahre 1872 eingekommenen 982, also mehr 191; im Jahre 1873 kamen ein 1142 Spruchsachen, also mehr gegen das Vorjahr 160, endlich im Jahre 1874 — unser Geschäftsjahr geht vom 1. Dezember bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres — also in dem Jahre 1874, das abschloß mit dem 30. November, waren Spruchsachen eingekommen 1363, also mehr gegen das Vorjahr 221. Im letzten Vierteljahr des Jahres 1874 kamen allein 402, und im letzten Monat des Jahres, im November, 163 Spruchsachen. Nun, meine Herren, gibt das letzte Vierteljahr allemal — wenigstens hat es sich bis jetzt bestätigt — einen ganz sicheren Maßstab dafür, wie viele Sachen in dem nächstfolgenden Jahre voraussichtlich einkommen werden. Nach dieser Rechnung haben wir für das Jahr 1875, d. h. vom 1. Dezember 1874 bis zum 1. Dezember 1875, gegen 1600 Spruchsachen zu erwarten. Beiläufig gesagt, kamen im letzten Jahre bei 1363 Sachen auf jeden der 19 Räthe etwas mehr als 76 Referate.

Was dann speziell die Zahl derjenigen Sachen anlangt, bei denen die Staatsanwaltschaft thätig werden mußte, so stellt sie sich folgendermaßen: im Jahre 1873 kamen solche Spruchsachen 126 ein, darunter 51 aus Bayern und 27 aus Elsaß-Lothringen; unter diesen 27 waren 11 Kriminalsachen; im Jahre 1874 dagegen hat sich die Zahl der Staatsanwaltssachen von 126 auf 186 erhöht, also um 60; darunter sind 110 aus Bayern eingekommen und 32 aus Elsaß-Lothringen, unter diesen 32 sind 22 Kriminalsachen gewesen.

Meine Herren, ich glaube, diese Zahlen beweisen hinreichend, daß die Eventualität, die bei Erlaß des von mir angeführten Gesetzes in Aussicht genommen wurde, wirklich eingetreten ist, daß die Zahl der Sachen, in denen die Staatsanwaltschaft aufzutreten hat, so groß ist, daß es Zeit ist, einen Staatsanwalt definitiv anzustellen.

Aber, meine Herren, nicht blos diese Zahlen sprechen dafür, sondern ich glaube, daß auch die Würde des Gerichtshofes und daß die Bedeutung, die Wichtigkeit der Stelle, die der Staatsanwalt bei dem Reichsoberhandelsgericht zu versehen hat, es erfordert, daß wir endlich aus dem Provisorium herauskommen. Und glauben Sie denn, meine Herren, daß Sie einen für diesen Posten wirklich nach jeder Richtung hin befähigten Mann auf die Dauer sich erhalten können, wenn er ein ungemessenes Provisorium vor sich sieht. Ich sage, meine Herren, ein ungemessenes Provisorium, denn wenn Sie, so lange das Reichsoberhandelsgericht besteht, auch das Provisorium hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bestehen lassen wollen, dann, meine Herren, dauert das wenigstens 3 bis 4 Jahre, unter Umständen, nämlich dann, wenn der Reichsgerichtshof an einen Sitz kommt, wo erst noch große Gebäude herzustellen sind, noch länger.

Endlich erlaube ich mir, Sie noch darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Provisorium, wenn man die elsaß-lothringischen Verhältnisse betrachtet, eine Anomalie allerersten Ranges ist, und, wie mir scheint, absolut unvereinbar mit dem Geist der gerichtlichen Institutionen, die in Elsaß-Lothringen gelten. Meine Herren, das Reichsoberhandelsgericht ist für Elsaß-Lothringen ganz an die Stelle des Pariser Kassationshofes getreten, der Staatsanwalt bei dem Oberhandelsgericht tritt also ganz an die Stelle des Generalprokurators beim Kassationshof in Paris. Nun frage ich Sie, ob es ein angemessenes Verhältniß ist, wenn ein provisorisch beauftragter Appellrath aus Colmar die Stelle des Pariser Generalstaatsprokurators gegenüber dem Generalprokurator an dem Appellhof in Colmar versieht. Ich wiederhole, dieses Verhältniß ist eine Anomalie allerersten Ranges, und schon die Rücksicht auf die gerichtlichen Institutionen von Elsaß-Lothringen sollte uns zum Definitivum führen.

Nun, meine Herren, weiß ich wohl, daß selbst denjenigen, welche dem Reichsoberhandelsgericht am wohlsten wollen, ein Bedenken gegen meinen Antrag entgegensteht, und das ist das Bedenken, daß durch die Annahme desselben, durch die definitive Anstellung eines Staatsanwalts, der künftigen Organisation der Staatsanwaltschaft durch die in Aussicht stehenden Reichsgesetze präjudizirt werde. Meine Herren, ich kann durchaus nicht anerkennen, daß durch die Annahme meines Antrages wirklich ein solches Präjudiz geschaffen wird. Es wird dadurch so wenig ein solches Präjudiz geschaffen, als die preußische, die bayerische Regierung dadurch, daß sie heute einen Staatsanwalt definitiv anstellt, gegenüber etwaigen Anträgen aus unserer Mitte auf eine andere Organisation der Staatsanwaltschaft sich präjudizirt. Wenn wir den Staatsanwalt definitiv anstellen, so vollziehen wir eben damit nur, was die Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen verlangt, gerade wie die preußische Regierung, die bayerische Regierung, wenn sie einen Staatsanwalt definitiv anstellt, dadurch vollzieht, was in Preußen, was in Bayern heut noch Gesetz ist. Also von einem Präjudiz, das ich am allerwenigsten schaffen will, da ich, wie Sie wissen, ein Gegner der Staatsanwaltschaft im Zivilprozesse bin, kann hier ernstlich gar nicht die Rede sein.

Meine Herren, ich habe das Wort ergriffen, und habe mir erlaubt, diesen Antrag einzubringen und zu vertheidigen, obwohl ich allerdings keine große Hoffnung hatte, ihn durchzusetzen, damit man nicht hinterdrein sagen kann: es war einer im Hause, der die Verhältnisse, namentlich die Verhältnisse am Reichsoberhandelsgericht ganz genau kannte; hätte der uns die Verhältnisse genau dargelegt, so hätten wir vielleicht den Staatsanwalt definitiv verwilligt. Meine Herren, um einem solchen Vorwurf von vornherein zu begegnen, habe ich den Antrag gestellt und habe ihn begründet, und, meine Herren, ich gebe die Hoffnung noch nicht ganz auf, daß die Gründe, die ich Ihnen vorgeführt habe, und von denen jedenfalls ein Theil den wenigsten von Ihnen bekannt gewesen ist, Sie noch bestimmen können, im Interesse der Sache — denn ich wiederhole, es ist durchaus im Interesse der Sache — den Antrag anzunehmen.

Meine Herren, Sie haben die Institution des Reichsoberhandelsgerichts als eine eminent nationale stets vollkommen richtig erkannt und demgemäß stets auf das liberalste sich gegen diese Institution erwiesen. Hier, meine Herren, — ich spreche meine volle Ueberzeugung aus — ist eine neue Gelegenheit, sich um diese Institution verdient zu machen. Ich bitte, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wölfel.

Abgeordneter **Wölfel**: Ich glaube, meine Herren, der Reichstag wird keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um dem Reichsoberhandelsgericht und den Verdiensten, welche sich dieser Gerichtshof um die Rechtsprechung erworben hat, alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich meine aber auch, daß der Punkt, an welchem der Herr Abgeordnete Römer die Vertrauensfrage stellt, nicht dazu geeignet ist, und bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Abgeordneten Römer abzulehnen.

Schon in der Gruppe wurde die Frage, und zwar nicht aus dem Kreise der Kommissarien des Hauses, angeregt: ob man nicht an Stelle der Position Tit. 3 Nr. 5 „zur Remunerirung des mit der Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsoberhandelsgerichte beauftragten besonderen Beamten“ hinter Tit. 1 Nr. 3 einen „Oberstaatsanwalt“ — beiläufig gesagt, mit denselben Kompetenzen — einsetzen solle. Keiner der Kommissarien des Hauses fand sich aber veranlaßt, einen derartigen Antrag zu stellen. Maßgebend dabei war, meine Herren, dasjenige, was die Regierung selbst in der Denkschrift, mit welcher sie für das Jahr 1874 den betreffenden Beamten verlangte, über diesen Beamten selbst sagt. In der Denkschrift heißt es nämlich:

Diese Erwägungen —

es ist vorher der sich steigernden Geschäfte gedacht —

dieſe Erwägungen laſſen es geboten erſcheinen, einen beſonderen Beamten mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei dem Reichsoberhandelsgericht zu beauftragen. Vorläufig wird es ſich dabei nicht um eine feſte Anſtellung, ſondern lediglich um eine widerrufliche Ernennung handeln, da ſich noch nicht überſehen läßt, welche Stellung die Staatsanwaltſchaft bei der bevorſtehenden einheitlichen Geſtaltung der Verfaſſung und des Verfahrens der deutſchen Gerichte erhalten wird.

Nun, meine Herren, ſcheint jetzt ſchon feſtzuſtehen, daß, ſo leid mir das auch thut, das Reichsoberhandelsgericht innerhalb der künftigen Gerichtsverfaſſung keine Stelle mehr finden wird. Wenn das aber der Fall iſt, meine Herren, ſo ſehe ich nicht ein, wie wir dieſem Reichsoberhandelsgericht heute einen definitiven Oberſtaatsanwalt gewähren ſollen, während doch ein Beamter durch den Etat und im Etat vorgeſehen iſt, welcher die Funktionen eines Oberſtaatsanwalts wahrzunehmen hat. Ich bin ja der Letzte, der der Perſon des jetzt mit der Wahrnehmung der Geſchäfte betrauten Beamten den Vorzug einer definitiven Anſtellung als Oberſtaatsanwalt mißgönnt; im Gegentheil, ich gönne ihm dieſen Vorzug von Herzen, — glaube aber auch, daß er das, was er bisher geleiſtet hat, auch ferner und auch dann leiſten wird, wenn er nicht als Oberſtaatsanwalt definitiv angeſtellt iſt, zumal nicht einmal eine Gehaltserhöhung für den betreffenden Beamten beantragt wird, ſondern weiter nichts, als daß er einen anderen Titel erhält.

Der Herr Abgeordnete Römer hat aber auch noch hervorgehoben, jener Beamte, zur Zeit Appellrath in Colmar, ſei dort unabkömmlich. Dagegen möchte ich den Herrn Abgeordneten Römer auf Eines aufmerkſam machen. Geſetzlich hat der Appellhof zu Colmar aus 16 Räthen zu beſtehen; es ſind aber zur Zeit nur 14 Rathsſtellen beſetzt und die eine Rathsſtelle, die 14., hat der jetzige Vertreter der Staatsanwaltſchaft in Leipzig inne. Es wird alſo, da er jetzt ſein Gehalt aus der Reichskaſſe bezieht, das Gehalt für den Herrn Dreyer auf dem Etat für Elſaß-Lothringen erſpart, und es iſt nun nichts leichter, als wenn das Reichsoberhandelsgericht oder, bei Gelegenheit des Etats für den Appellhof in Colmar, der Herr Abgeordnete Römer beantragt, es ſolle von der zuſtändigen Stelle ein neuer Appellrath ernannt werden. Es wird dies Elſaß-Lothringen nicht weiter belaſten mit dem Gehalte, und Herr Dreyer käme in keine ſchlechtere Kondition, als die iſt, in welcher er ſich jetzt befindet.

Ich bin hiernach der Anſicht, daß die Gründe, welche die Regierung 1874 für Herſtellung eines Proviſoriums angegeben hat, heute noch gelten, und daß wir deshalb nicht in der Lage ſind, dem Antrage des Abgeordneten Römer zu entſprechen.

Präſident: Der Herr Präſident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präſident des Reichskanzleramts, Staatsminiſter Dr. **Delbrück:** Meine Herren, ich habe Sie zu bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Römer zuzuſtimmen. Es war, wie ich von vornherein bemerken will, lediglich eine Frage der Zeit, d. h. einer Zeit von 14 Tagen, ob der Etat Ihnen vorgelegt wurde, wie er jetzt vorliegt, mit der Bezeichnung des Staatsanwalts als eines kommiſſariſch fungirenden Beamten, oder entſprechend dem vom Herrn Abgeordneten Römer geſtellten Antrage mit einer etatsmäßigen Stelle für die Staatsanwaltſchaft. Ich ſcheide hier die Perſonenfrage vollſtändig aus; ich lege das Gewicht nur darauf, daß durch die bisher gemachten Erfahrungen genügend nachgewieſen iſt zweierlei: erſtens, daß der Geſchäftsumfang, der mit den Funktionen des Staatsanwalts verbunden iſt, in dauerndem Steigen begriffen und von der Art iſt, daß er einen Beamten vollſtändig in Anſpruch nimmt, und zweitens, daß die Anſprüche, welche an einen ſolchen Beamten in juriſtiſcher Beziehung geſtellt werden müſſen, von der Art ſind, daß ſie nicht der erſte Beſte erfüllen kann. Nun liegt es, glaube ich, auf der Hand, daß es mit der größten Schwierigkeit verbunden iſt, einen Juriſten, der dieſe Stelle ausfüllen kann, für dieſe Stelle zu haben, wenn er ſie nur kommiſſariſch verwalten ſollte. Der jetzige Inhaber der Stelle iſt vollkommen berechtigt, jeden Tag zu ſagen, ich wünſche nach Colmar zurückzugehen, und alsdann würden wir in die ſehr unangenehme Lage kommen, verſuchen zu müſſen, Erſatz zu finden, und zwar in einer nur kommiſſariſchen Verwaltung. Ich glaube, es liegt auf der Hand, daß bei der Qualifikation, die wir hier zu verlangen haben, es ein reiner Zufall ſein würde, wenn es gelänge, eine ſolche Perſon zu finden. Es könnte das nur ein Mitglied des Leipziger Juriſtenſtandes ſein, der geneigt wäre, eine ſolche Stelle zu übernehmen. — Es iſt alſo, ich wiederhole es, gar keine Perſonenfrage dabei im Spiele, ſondern nur das Intereſſe der Sache, welche es verlangt, daß für einen wichtigen Poſten immer auch ein den Anforderungen des Poſtens entſprechender Mann gewonnen werden könne, und dies kann nur geſchehen, wenn aus der proviſoriſchen Stelle eine definitive wird.

Präſident: Der Schluß der Diskuſſion iſt beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich erſuche diejenigen Herren, aufzuſtehen, welche den Antrag auf Schluß der Diskuſſion unterſtützen wollen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung reicht aus.

Ich erſuche nunmehr diejenigen Herren, aufzuſtehen, welche die Diskuſſion ſchließen wollen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; die Diskuſſion iſt geſchloſſen. Wir kommen zur Abſtimmung.

Meine Herren, ich ſchlage vor, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Römer ungetrennt abzuſtimmen, da er in ſeinen einzelnen Theilen nur die Konſequenz der definitiven Anſtellung eines Staatsanwalts iſt. Wird er angenommen, ſo fällt damit Poſition 5 des Titel 3, der noch nicht zur Erörterung ſteht, von ſelbſt fort; wird er nicht angenommen, ſo gehen wir ohne weiteres zur Diskuſſion und Abſtimmung über die weiteren Poſitionen über.

Gegen die Frageſtellung wird Widerſpruch nicht erhoben. Ich erſuche den Herrn Schriftführer den Antrag zu verleſen.

(Ruf: Nein! Nicht vorleſen!)

Meine Herren, ich höre eben den Ruf: „Nicht vorleſen!" — Wenn dem nicht widerſprochen wird, kann ich es als Wunſch des Reichstages konſtatiren, daß der Antrag nicht erſt noch verleſen werden ſoll.

(Zuſtimmung.)

Ich erſuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Römer (Nr. 83 II) annehmen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Minderheit; der Antrag iſt abgelehnt.

Wir gehen über zu Poſ. 4, — zu Poſ. 5. Widerſpruch wird nicht erhoben; ich konſtatire daher die Bewilligung der einzelnen Poſitionen 1 bis 5 des Tit. 1.

Tit. 2. — Der auch diesen Titel betreffende Antrag des Abgeordneten Dr. Römer ist abgelehnt. Die bei diesem Titel geforderten 26,040 Thaler sind bewilligt.

Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Es wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung der Positionen in Tit. 3.

Tit. 4 Pos. 1, — 2. — Das Wort wird nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung der einzelnen Positionen des Tit. 4.

Es werden mir zwei Vertagungsanträge überreicht: von dem Herrn Abgeordneten Marquardsen und von dem Herrn Abgeordneten Rohland. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht. Pause.)

Meine Herren, wir sind in der Ueberzeugung einig, daß jetzt die Majorität steht; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung;

außerdem aber noch von der 6. Gruppe den

Etat der Post- und Zeitungsverwaltung,

und die Etats, welche der 5. Gruppe überwiesen worden sind, also:

Zölle und Verbrauchssteuern,
Wechselstempelsteuer,
Münzwesen.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

25. Sitzung

am Sonnabend, den 5. Dezember 1874.

Beurlaubungen. — Ein Schreiben des Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Beleidigungen des Reichstags wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: 1. Reichseisenbahnamt; 2. auswärtiges Amt; 3. allgemeiner Pensionsfonds, Tit. 2—5; 4. Reichsinvalidenfonds; 5. Reichsschuld, einmalige Ausgaben (die fortdauernden Ausgaben werden der Budgetkommission überwiesen); 6. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Tit. 1 und 2 (Tit. 3 wird der Budgetkommission überwiesen); 7. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1874; 8. Eisenbahnverwaltung.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Haupt vom 5. bis zum 7. d. M. wegen dringender Amtsgeschäfte.

Es sucht um Urlaub nach für fernere zehn Tage wegen einer Augenentzündung der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg). — Gegen dieses Urlaubsgesuch wird ein Widerspruch im Hause nicht erhoben; es ist also bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Rußwurm ist für heute wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Berlin, den 3. Dezember 1874.

Nach einer Mittheilung des königlich bayerischen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern hat die königliche Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht München links der Isar in der beifolgenden Nummer 259 der in München erscheinenden „Süddeutschen Post“ vom 5. v. Mts. und zwar in dem Artikel mit der Ueberschrift „Der Reichstag als Volksvertretung“ Beleidigungen des Reichstags gefunden und hiervon Anzeige gemacht, damit die Beschlußnahme des Reichstags über Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der für jenen Artikel verantwortlichen Personen, des Redakteurs und Herausgebers des Blattes, J. Strobel, sowie des Druckers desselben, Buchdruckereibesitzers J. M. Bauer, herbeigeführt werde.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, einen Beschluß des Reichstags über den Antrag gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Präsident: Auch dieses Schreiben geht, meine Herren, in Analogie der früheren Beschlüsse, wenn nicht widersprochen wird, an die Kommission für die Geschäftsordnung zur Vorberathung und Berichterstattung. — Es wird nicht widersprochen; es geht also das Schreiben an die Geschäftsordnungskommission.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen).

Etat des **Reichseisenbahnamts**, Anlage VI.

Einnahme: an Miethen für Wohnungen im Dienstgebäude 3000 Mark.

Es wird nicht widersprochen; die Einnahme ist festgestellt.

Fortdauernde Ausgaben: Titel 1.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wölfel.

Abgeordneter **Wölfel**: Meine Herren, der Etat für das Reichseisenbahnamt hat in der Gruppe, in welcher er vorberathen wurde, zu Anträgen keine Veranlassung gegeben. Wohl aber ist ein Wunsch laut geworden, welchem ich auch im Plenum des Reichstags Ausdruck geben möchte, den Wunsch nämlich, die Reichseisenbahnkommissarien, welche nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamts, neben dem Präsidenten und neben den Räthen dieser Zentralbehörde in Aussicht genommen sind, aus einem abstrakten Begriffe recht bald in Fleisch und Blut übergehen zu sehen.

Als die Errichtung des Reichseisenbahnamts zuerst im Jahre 1870 von dem Herrn Abgeordneten Miquél beantragt wurde, sagte er, indem er gleichsam das Programm für die neue Zentralbehörde entwickelte, bei Motivirung seines Antrages Folgendes:

> Ich glaube, es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn der Bund im wesentlichen die Oberaufsicht über die Eisenbahnverwaltung führt, wenn er die gesetzlichen Grundsätze in dieser Beziehung feststellt, *Alles auf Sand gebaut sein würde*, wenn nicht eine oberste Bundesbehörde vorhanden ist, *welche jeden Tag ihr Auge auf die Verwaltung wirft, Alles kontrolirt*, überall ausgleicht, überall entscheidet.

Meine Herren, „*überall ausgleichen, überall entscheiden*“, das kann auch eine Behörde, die im Zentrum des Reiches, hier in Berlin ihren Sitz hat; „*tagtäglich aber ihr Auge auf die Verwaltug werfen, Alles kontroliren*“, *das kann nur eine Person, welche das, was sie kontroliren soll*, tagtäglich *vor Augen hat*. Und als ein so selbstverständliches Attribut des Reichseisenbahnamts ist deshalb auch das Institut der Reichseisenbahnkommissarien sowohl von den Freunden, als auch von den Gegnern dieses Amtes angesehen worden, daß bei der langen Debatte über den betreffenden Gesetzentwurf dieses Institut weder besonders befürwortet, noch besonders beanstandet worden ist. Umsomehr hat es die Kommissarien des Hauses Wunder nehmen müssen, daß auch für das Jahr 1875 die Anstellung von Reichseisenbahnkommissarien nach Ausweis des Etats nicht in Aussicht genommen ist. Allerdings macht das Gesetz die Anstellung von Reichseisenbahnkommissarien von dem Bedürfnisse abhängig. Indessen ich glaube behaupten zu können, daß überall da

schon jetzt ein Bedürfniß zur Anstellung von Reichseisenbahnkommissarien vorhanden ist, wo große Eisenbahnlinien zusammentreffen oder sich schneiden, und wo an der Verwaltung der einzelnen Linien ein Bundesstaat oder mehrere Bundesstaaten als Eigenthümer oder Miteigenthümer solcher Bahnen betheiligt sind. Ich speziell habe dabei namentlich die großen Verkehrszentren im Auge, die — ich denke dabei zunächst an meine Heimat — wie Leipzig und Halle a. S. die Knotenpunkte großer konkurrirender Staats- und Privateisenbahnen und solcher Eisenbahnen bilden, an welchen einzelne Bundesstaaten finanziell betheiligt sind.

Vor allem aber, meine Herren, glaube ich, an einem konkreten Beispiele Ihnen klar machen zu sollen, daß da ein unabweisbares Bedürfniß für die Anstellung eines Reichseisenbahnkommissars vorhanden ist, wo ein Bundesstaat oder mehrere Bundesstaaten in der Verwaltung einer ihnen mitgehörigen Eisenbahn, sei es, weil ihnen das Interesse an einer Aenderung, sei es, weil ihnen der gute Wille fehlt, Zustände in der Verwaltung einer solchen Eisenbahn dulden, die nach ihren Wirkungen in dem betreffenden Landestheile als Kalamität empfunden werden. Ich meine dabei nicht — wie mir zugerufen wird — die Anhaltische Eisenbahn, die, weil sie viel von Berlinern benutzt wird, gut verleumdet, aber nach meiner Erfahrung darum nicht schlecht geleitet wird, ich meine die Thüringische Eisenbahn. An dieser Eisenbahn sind nämlich auf Grund von Staatsverträgen das Königreich Preußen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha finanziell betheiligt. Das finanzielle Interesse dieser Staaten aber und andererseits der aus dem Konzessionswesen sich von selbst ergebende maßgebende Einfluß auf die Gestaltung der Statuten und der Verwaltungsorgane hat in der Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn ein Organ geschaffen, welches, ich glaube, der Herr Präsident des Reichseisenbahnamts wird mir nicht widersprechen, in dem ganzen deutschen Reich als eine Monstrosität dasteht. Die Zustände oder eigentlich Mißstände in der Verwaltung dieser Bahn sind erst kürzlich recht deutlich bei Gelegenheit eines Prozesses zu meiner Kenntniß gekommen, mit dessen Details ich Sie natürlich nicht behelligen will. Ich will vielmehr nur hervorheben, daß mir im Laufe dieses Prozesses zwei den Prozeßgegenstand betreffende Schreiben vorgelegt worden sind, die ich dem hohen Hause im Original zur Verfügung stellen kann, von denen das eine Schreiben unterzeichnet ist — es ist vom 15. November 1872 datirt —

> Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.
> Eggert,
> königlich preußischer Eisenbahnkommissarius und Geheimer Regierungsrath.

während das andere, dieselbe Angelegenheit betreffende, vom 16. November desselben Jahres datirte Schreiben unterzeichnet ist:

> Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.
> Eggert.

(Heiterkeit.)

Sie ersehen daraus, meine Herren, und es stehen Ihnen, wie gesagt, die Originalschreiben zur Verfügung, daß bei der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine und dieselbe Person, nämlich der königlich preußische Geheime Regierungsrath Eggert 1. Vorsitzender der Direktion, 2. Vorsitzender des Verwaltungsraths, und 3. — das ist das Unerhörte dabei — **zugleich** königlich preußischer Eisenbahnkommissarius ist.

(Hört! hört!)

Meine Herren, und einen solchen Zustand duldet die königlich preußische, duldet die großherzoglich sächsische, duldet die herzoglich sächsische Regierung schon seit Jahren! Soll man nun bei einem solchen Zustand, der natürlich eine schlechte Verwaltung ganz naturgemäß im Gefolge hat, nicht nach Hilfe rufen? Woher aber soll man Hilfe erwarten, woher sollen namentlich die einzelnen Staatsbürger, mögen sie als Aktionäre, als Reisende, als Befrachter, oder in sonst einer Eigenschaft ein Interesse an einer guten Verwaltung haben, woher sollen sie Hilfe erwarten, wenn nicht vom Reiche?

Nun glaube ich freilich nicht, daß das Reichseisenbahnamt sofort und direkt eine Aenderung der Staatsverträge und der Statuten wird herbeiführen können, welche den drei betheiligten Staaten drei Direktionsmitglieder zusichert, zugleich aber auch bestimmt, daß diese Direktionsmitglieder, ohne daß sie Aktionäre zu sein brauchen, Mitglieder des Verwaltungsraths sein müssen. Meiner Ansicht nach genügt es aber auch vollkommen, wenn nur ein Reichseisenbahnkommissarius angestellt wird, der die schlechte Verwaltung Tag für Tag kontrolirt. Dann wird es z. B. nicht vorkommen, was unter den Augen des preußischen Herrn Handelsministers vorgekommen ist, daß die Verwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ein zum Verwaltungsrath nach den Statuten rite bestimmtes Mitglied 2 Jahre lang blos deshalb von der Verwaltung ausgeschlossen hat, weil es der Direktion mißliebig war!

Wenn ich die Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn eine schlechte genannt habe, so ist hier umsoweniger der Ort, diese Behauptung durch einzelne Beispiele zu beweisen, als mein Zweck bei der Budgetdebatte nur der sein kann, das Auge des Reichseisenbahnamts auf die Mißstände in der Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn zu lenken und daran den Wunsch zu knüpfen, daß, wenn auch nur durch einen Kommissarius ad hoc die Verwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und vor allen Dingen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, also in jedes Einzelnen Interesse, die Thüringische Eisenbahn selbst einer strengen Kontrole von Reichswegen unterworfen werde.

Nichtsdestoweniger halte ich mich ebenso berechtigt als verpflichtet, die allgemeinen Klagen und Beschwerden zur Kenntniß des hohen Reichstags und des Reichseisenbahnamts zu bringen, welche in dem betreffenden Landestheile von einem großen Kreise des interessirten Publikums über die Thüringische Eisenbahn geführt werden: erstens über die mangelhaften Anschlüsse und namentlich über die souveräne Art, mit welcher zum Nachtheil des Publikums die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihre Nachbarbahnen behandelt — der Herr Abgeordnete Träger wird Ihnen dafür ein drastisches Beispiel geben können —; zweitens über den Fahrplan, insbesondere aber auch über die mangelhafte und nicht rechtzeitige Bekanntmachung von Aenderungen im Fahrplan; drittens über den Betrieb der Bahn und namentlich über die Art der Beförderung auf der Bahn; endlich viertens speziell darüber, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, bei der Thüringischen Eisenbahn eine Einrichtung zu verlangen, welche bei fast allen nord- und mitteldeutschen Eisenbahnen besteht, die Einrichtung nämlich, daß auf sogenannte Retourbillette nach Lösung eines Zuschlagsbilletts bei der Rückfahrt auch die Schnellzüge benutzt werden können. Meine Herren, wer von der Bequemlichkeit im Lokalpersonenverkehr auf der Thüringischen Eisenbahn sich selbst einen Begriff machen will, den lade ich ein, nur die etwa 6 Meilen lange Strecke von Dürrenberg bis Krossen zu fahren. Während man nämlich heute von Berlin bis Paris, und ich glaube sogar bis Rom in einem Wagen fährt, muß man auf jener kleinen Strecke 8 Mal aus- und einsteigen, weil man 4 Mal den Wagen wechseln muß!

(Heiterkeit.)

Allein was kümmert das die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, ob das Publikum gut fährt; wenn nur die Direktion gut fährt, und dafür ist durch einen prächtigen Salonwagen hinreichend gesorgt. So rücksichtslos, wie dem Publikum gegenüber verfahren wird, verfährt die Direktion aber auch ihren Beamten gegenüber; ich meine jedoch nicht in Beziehung auf den Dienst — denn da glaube ich, kann eine Eisenbahnverwaltung nicht rücksichtslos genug sein, — nein, ich meine den Nepotismus, der in Erfurt herrscht, und der in dem bisher recht guten Stations- und Fahrpersonal, also gerade in dem Kreise der Beamten, die mit dem Publikum am meisten zu verkehren haben, unzufriedene mißmuthige Beamte schafft, unter deren Mißmuth natürlich das Publikum am meisten zu leiden hat.

Ich will diese Beschwerden und Klagen nicht weiter ausführen, nur darf ich wohl noch versichern, daß unsere Kollegen aus Thüringen, namentlich aber auch der Abgeordnete für Leipzig, mein verehrter Freund Stephani, in meine Klagen und Beschwerden über die Verwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft einstimmen. Was, meine Herren, was helfen uns aber unter den obwaltenden Umständen alle Klagen und Beschwerden? Beim königlich preußischen Herrn Handelsminister, der die Oberaufsicht führt, helfen sie nicht, er wird nicht seinen eigenen Kommissarius desavouiren. Wir können unter allen Umständen nur vom Reiche Abhilfe erwarten.

Ich will bei dieser Gelegenheit den Herrn Präsidenten des Reichseisenbahnamts noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der das Interesse des Reichs, weil das Oberaufsichtsrecht des Reichs, direkt berührt. Ich meine die Art und Weise, wie das Reichseisenbahnpolizeireglement auf der Thüringischen Eisenbahn gehandhabt wird. Da gestatte ich mir nun zuerst mit zwei Worten Ihnen ein Pröbchen aus meiner eigenen Erfahrung zu geben.

Vor einiger Zeit verlangte ich mit meiner Frau Unterkommen in einem Koupé für Nichtraucher. Man sagte mir jedoch, das Koupé für Nichtraucher sei voll besetzt, ich müsse in einem Koupé für Raucher Platz nehmen. Als ich nun darauf hinwies, daß nach Vorschrift des Reichseisenbahnpolizeireglements in den Wagen zweiter Klasse „Koupés“, also unter Umständen mehrere Koupés für Nichtraucher vorhanden sein müßten, was wurde mir entgegnet?

> Ja, das ist richtig, das steht im Reichseisenbahnpolizeireglement, aber unsere Direktion hat uns befohlen, daß wir nur ein Koupé für Nichtraucher reserviren sollen.

Meine Herren, solche kleine Unannehmlichkeiten könnte man sich auch noch gefallen lassen; aber was man sich nicht gefallen lassen kann, und was die ernsteste Rüge an dieser Stelle verdient, ist, daß man auf der Thüringischen Eisenbahn auch solchen Bahnpolizeivorschriften zuwider handelt, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs zum Schutze für Leib und Leben gegeben sind.

Ich kann Ihnen zum Beweise für meine Behauptung einen Fall aus meiner Praxis als Vertheidiger anführen. Im März 1872 stießen auf dem Bahnhofe Kötzschau zwei Güterzüge zusammen. Dieser Zusammenstoß kostete zweien Menschen das Leben: einem Lokomotivführer, dem sofort der Kopf vom Rumpfe gerissen wurde, und einem Bremser. Was war nun der letzte Grund dieses Zusammenstoßes? Das, meine Herren, war eine Verletzung des Reichseisenbahnpolizeireglements, welche mit einer gewissenlosen Vernachlässigung der der Verwaltung obliegenden Pflichten im unmittelbaren Zusammenhange stand; es war die Verletzung des § 49 des Bahnpolizeireglements, welcher wörtlich bestimmt:

> Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.
>
> Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größeren Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

— Gewiß eine wesentliche, hochwichtige Bestimmung! Wie lag aber dieser Bestimmung gegenüber zur Zeit des Unglücks auf dem Bahnhofe zu Kötzschau die Sache? Die Direktion hatte trotz des wiederholten Verlangens des Bahnhofsinspektors, lediglich, wie ich annehme, aus Sparsamkeitsrücksichten, dem Bahnhofsinspektor nicht das zur Bewältigung der Bahnhofarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung gestellt, namentlich nicht noch einen ständigen Arbeiter, um den der Inspektor wiederholt petitionirt hatte, gewährt. Der Bahnhofsinspektor mußte deshalb sowohl den einen der beiden etatsmäßigen Weichensteller, als auch einen Hilfsweichensteller mit Arbeiten auf dem Bahnhof, namentlich mit dem Ausladen von Güterwagen beschäftigen, und — was das Unerhörteste dabei ist — er durfte den anderen etatsmäßigen Weichensteller überhaupt nicht als Weichensteller, sondern er mußte ihn als Telegraphisten verwenden! Während also § 49 des Bahnpolizeireglements vorschreibt, daß jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein muß, war an dem Unglückstage weder das Eine, noch — weil der Hilfsweichensteller mit Ausladen von Gütern beschäftigt war und nicht rechtzeitig die Weiche erreichen konnte — das andere der Fall. — Es konnte deshalb ein auf dem Bahnhof beschäftigter Arbeiter, der die Weiche nicht bedient sah und glaubte, sie sei unrichtig gestellt, die nicht verschlossene Weiche umstellen, und so geschah der Zusammenstoß! Nun, meine Herren, jenen in gutem Glauben handelnden Arbeiter hat die gerechte Strafe getroffen, aber die wirklich Schuldigen trifft in solchen Fällen die Strafe nie, obwohl Jedermann — wie z. B. bei dem Fröttstedter Eisenbahnunglück — auf die Schuldigen mit Fingern weist.

Aufgabe der Reichseisenbahnkommissarien, glaube ich, wird es gerade sein, in solchen Fällen nach den wirklich Schuldigen zu forschen und sie zur Rechenschaft zu ziehen und überhaupt Abhilfe zu schaffen, wo es noth thut. Ich glaube auch, daß die Landesbehörden, sowohl die Verwaltungs- als die Gerichtsbehörden es den Reichseisenbahnkommissarien in dieser Beziehung an Entgegenkommen nicht fehlen lassen werden. Mir aber würde es zur besonderen Genugthuung gereichen, wenn die Worte, die ich hier gesprochen habe, das Reichseisenbahnamt anregen sollten, die Frage nach dem Bedürfniß zur Anstellung von Reichseisenbahnkommissarien in ernste Erwägung zu ziehen. Ich bin auch überzeugt, der Reichstag wird, wenn sie von ihm gefordert werden, die Mittel zu einer Einrichtung nicht versagen, ohne welche das Reichseisenbahnamt nach meiner bescheidenen Ansicht den hohen Beruf, welchen sowohl das Gesetz als auch das deutsche Volk dem Reichseisenbahnamte zuweist, niemals ganz erfüllen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Träger hat das Wort.

Abgeordneter **Träger**: Der Abgeordnete Wölfel, der schon seit Jahren in uneigennützigster Weise den Kampf gegen die Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn führt, hat sich ein großes und unbestreitbares Verdienst dadurch erworben, daß er diese Angelegenheit hier im Hause zur Sprache gebracht hat. Ich bin ihm auch dankbar dafür, daß er sich auf meine Zeugenschaft berufen hat, zu deren Ablegung ich durch langjährige Erfahrung und, wie ich nachher die Ehre haben werde Ihnen darzulegen, durch eigene Mitleidenschaft

befähigt zu sein glaube. Und wenn ich mir erlaube, Ihre so kostbare Zeit noch auf einige Minuten in Anspruch zu nehmen, so ist es in dem Bewußtsein, daß es sich hier um eine hochwichtige Sache handelt; denn das ceterum censeo einer gedeihlichen und gesunden Entwickelung der Eisenbahnverhältnisse in Mitteldeutschland hängt lediglich davon ab, daß die Thüringische Eisenbahn unter das allgemeine Gesetz gebeugt und aus ihrem Ausnahmezustand herausgerissen wird.

Wenn ich nach einem Schlagwort suchen wollte, um das Bild zu unterschreiben, welches der Abgeordnete Wölfel vor Ihnen zu entrollen angefangen hat, und was ich fortsetzen werde weiter zu entwickeln, so würde ich sagen: Mecklenburg in Thüringen!

(Große Heiterkeit.)

Denn die Zustände der Thüringischen Eisenbahn sind wahrhaft mecklenburgische Zustände. Die Thüringische Eisenbahn wird in einer Weise verwaltet, als wenn zuerst vor allen Dingen die Thüringische Eisenbahn und alsdann die übrige Welt um sie herum geschaffen worden wäre, lediglich zu dem Zweck, um sich von dem souveränen Eigendünkel und Eigennutz der Thüringischen Eisenbahnverwaltung Gesetze diktiren zu lassen. Ständen, meine Herren, diese Zustände der Thüringischen Eisenbahnverwaltung lediglich auf ihren eigenen Schwellen und Schienen, dann würde sie wohl schon früher entgleist und zu Falle gebracht worden sein. So sind sie aber umgeben — wie Ihnen der Abgeordnete Wölfel gezeigt hat — mit einem gewissen diplomatischen Bollwerk, welches namentlich von den maßgebenden Stellen aus viel zu sehr respektirt wird, viel mehr als es verdient; denn die Verhältnisse der Thüringischen Eisenbahn stehen — wie Ihnen der Abgeordnete Woelfel schon auseinandergesetzt hat — nicht blos mit der gesunden Vernunft, sondern auch mit der geltenden Gesetzgebung in dem direktesten Widerspruch.

Erlauben Sie mir, daß ich auf die Verhältnisse der Direktion noch mit einigen Worten zurückkomme. Als die Eisenbahn gebaut wurde, versuchte man, die Interessen der drei betheiligten Staaten zusammenzuziehen, und kam auf das unglückseligste aller Auskunftsmittel, nämlich darauf, daß jeder der betheiligten Staaten einen Delegirten in die Direktion deputirt oder — um es anders zu sagen — einen Direktor ernennt.

Der Direktor der preußischen Regierung ist Vorsitzender der Direktion, der der weimarischen sein Stellvertreter, der der gothaer Beisitzer. Nun würde das in Beziehung auf Weimar und Gotha wenig zu sagen haben. Denn der Staatsvertrag sichert Preußen das Oberaufsichtsrecht, sodaß der weimarische und der gothaische Direktor nur beiläufig oder Beiläufer sind. Aber in dem preußischen Direktor ist ein Monstrum geschaffen worden,

(Heiterkeit)

wie es nicht blos in der Geschichte der Eisenbahnverwaltung, sondern überhaupt in der Geschichte zum zweiten Male nicht wieder vorkommt. Ueberall, wo der Staat die Aufsicht ausübt über die Eisenbahnen, geschieht das natürlich von einem Organ, welches unabhängig von den betreffenden Verwaltungen über ihnen steht. Hier aber hat der Staatsvertrag einen lebendigen Menschen in zwei Hälften geschnitten, die sich diametral gegenüberstehen:

(Heiterkeit)

die eine Hälfte dient lediglich den Interessen der Bahnverwaltung, die möglichst viel Geld verdienen will, die andere Hälfte beaufsichtigt diese Hälfte.

(Heiterkeit.)

Diese andere Hälfte hat zu sorgen für einen schnellen, präzisen, kulanten, die Interessen des Publikums sichernden und darum möglichst uneigennützigen Geschäftsgang. Nun könnte die Theilung vielleicht so geschehen sein, wenn das möglich wäre, daß die eine Hälfte mit allen Schwächen und Gebrechlichkeiten der Menschennatur ausgestattet wäre, während die andere Hälfte in dem Flügelgewande einer wahrhaft seraphischen Reinheit emporschwebt.

(Heiterkeit.)

Wenn das aber auch wäre, meine Herren, so würde nun wieder der ganze Mensch von seiner eigenen Direktion fortwährend überstimmt werden, sobald die Interessen der Eisenbahnverwaltung mit den Interessen des Staates einmal kollidirten. Es würde, um eine solche Stellung auch nur annähernd ausfüllen zu können, außerdem eine administrative und eine technische Qualifikation nöthig sein, wie sie bei einem Menschen nicht vorkommt. Der betreffende Beamte ist auch nur Administrativbeamter und nicht technischer, und nun steht die Sache so: als preußischer Kommissar steht er vollständig unabhäng und souverän da in allen betriebstechnischen Angelegenheiten, also in denjenigen Angelegenheiten, bei denen das Publikum am meisten interessirt ist: den Tariffragen, den Anschluß- und Fahrplanfragen, den Fragen betreffend die Uebergabe und die Annahme von Gütern und endlich der Sicherheit des Verkehrs; da hat er weiter keinen Adlatus als den technischen Direktor seiner eigenen Verwaltung.

Und nun wieder, meine Herren, eine Monstruosität in der Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn. Die sogenannten technischen Direktoren, also der Eisenbahntechniker und der juristische Direktor, haben keine Stimme, sie sind lediglich berathende Mitglieder, und alles das, was sie vorlegen, braucht von der Administration nicht berücksichtigt zu werden. Mir ist folgendes vorgekommen.

Ich führte einen Prozeß auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegen die Thüringische Eisenbahn, und es wird mir von der Direktion mit der, durch den Abgeordneten Wölfel schon gekennzeichneten, Unterschrift ein Vergleichsvorschlag proponirt. Dieser Vergleichsvorschlag schien mir juristisch etwas zu hinken, und ich nahm daher Gelegenheit, mit dem juristischen Direktor der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu sprechen, und der erklärte mir, daß er die Sache gar nicht kenne, daß sie hinter seinem Rücken oder über seinen Kopf weg von der Direktion, die allerdings alle Veranlassung hatte, die juristische Beleuchtung dieser Sache zu vermeiden, mit mir abgemacht wäre.

Diese technischen Direktoren also erhalten absolut nur dasjenige zugeschrieben und sollen nur dasjenige kennen, was die übrigen Direktoren ihnen zur Wissenschaft bringen wollen. In bautechnischer Beziehung, meine Herren, ist dem Direktor der Thüringischen Eisenbahn, in seiner Stellung als juristischer Staatskommissar, ein Adlatus gestellt in der Person eines Mitglieds des Berliner Eisenbahnkommissariats. Aber auch die Stellung dieses Adlatus ist eine ganz abnorme und das Berliner Eisenbahnkommissariat eigentlich herabwürdigende. Denn dieser Adlatus hat keine Initiative, er hat keine Exekutive, er erhält von dem Laufenden absolut keine Kenntniß, sondern er kann nur dann einschreiten, wenn der Direktor der Thüringischen Eisenbahn, als preußischer Kommissar für dieselbe, ihn zu Hilfe ruft. Nun kennen wir ja die menschliche Natur so genau, daß wir wissen, kein Mensch, der irgend eine Souveränetät hat, ist bereit, diese Souveränetät sich beschneiden zu lassen. Daher kommt es, daß das Mitglied des Berliner Eisenbahnkommissariats gewöhnlich nur dann von Sachen Kenntniß erhält, wenn dieselben — um mich eines vulgären Ausdrucks zu bedienen — so tief hineingeritten sind, daß man einen Vorspann braucht, um sie aus dem Sumpfe herauszuziehen.

Meine Herren, der Abgeordnete Wölfel hat vorhin den

Namen Fröttstedt genannt. Sie werden sich erinnern, welcher Schrei des Entsetzens durch die ganze Welt ging, als dieses namen- und beispiellose Unglück sich ereignet hatte, und vielleicht ist mancher von Ihnen in der Lage gewesen, sich zu fragen, was denn eigentlich aus der Sache geworden ist. Nun, meine Herren, ich bin in der Lage, Ihnen darüber Auskunft zu geben. Als das Eisenbahnunglück bei Fröttstedt, das durch seinen Umfang ein außergewöhnliches war, sich ereignet hatte, ging der jetzt verstorbene Staatsanwalt Morchutt, einer der tadellosesten Ehrenmänner, die ich je gekannt habe, mit einem Eifer los, wie er selten auf eine bessere Sache verwendet ist. Und was fand er? Meine Herren, überall den lähmenden, hemmenden Einfluß der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Das gothaische Mitglied der Direktion entblödete sich nicht, während der Dauer der Voruntersuchung durch Zeitungsveröffentlichungen dem Staatsanwalt in den Weg zu treten.

(Hört! hört!)

Es war ein sehr werthvolles Material unter Zuhilfenahme eines Delegirten des Berliner Eisenbahnkommissariats geschaffen. Der Staatsanwalt Morchutt erhob die Anklage; die Zeugen waren noch nicht vereidigt. Bei dieser Sache kam alles darauf an, den Eindruck der mündlichen Verhandlung zu haben und zu prüfen. Das Kreisgericht in Gotha wies die Anklage ab. Der Staatsanwalt Morchutt beschwerte sich bei dem Appellationsgericht in Eisenach, welches die Zurückweisung der Anklage bestätigte. Nun, meine Herren, bitte ich Sie, mich nicht mißzuverstehen, wenn ich Ihnen sage: ich weiß bestimmt, daß ein Mitglied des Kreisgerichts in Gotha Mitglied des Verwaltungsraths der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist.

(Hört! hört!)

Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht dasselbe der Fall wäre bei einem Mitgliede des Appellationsgerichts in Eisenach. — Ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Unterstellung, als wollte ich hier eine direkte oder indirekte Verdächtigung aussprechen. Es ist gewiß Niemand von der Reinheit und Unantastbarkeit des Richterstandes so überzeugt wie ich; — aber, meine Herren, glauben Sie wohl, daß das Publikum auf demselben Standpunkte der Unbefangenheit steht? Die Anklage war zurückgewiesen worden wegen mangelnden Kausalnexus, das Publikum aber erkannte einen anderen Kausalnexus; das Publikum war der Meinung, daß an Kausalnexus nicht ein Mangel, sondern ein Ueberfluß vorhanden sei. Nachdem der Staatsanwalt Morchutt in seinem Bestreben gescheitert war, sah er sich veranlaßt, gewissermaßen zu seiner eigenen Rechtfertigung, die Ergebnisse der Untersuchung zu veröffentlichen, und wenn allerdings aus den Veröffentlichungen der Kausalnexus, den eben der Richter zu finden hat, nicht ganz klar war, so war doch zur Evidenz nachgewiesen, daß die gröbsten Unregelmäßigkeiten, die mindestens im Disziplinarverfahren hätten untersucht und gerügt werden müssen, begangen waren, — und, wenn ich nicht ganz irre, erging sogar eine offizielle Aufforderung von oben herunter an die Direktion der Thüringischen Eisenbahn, dieses Disziplinarverfahren eintreten zu lassen. Meine Herren, bis auf den heutigen Tag hat man aber nie wieder etwas davon gehört.

Der Herr Abgeordnete Wölfel sagte vorhin, es wäre jede Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung rücksichtslos gegen ihre Beamten, und da gebe ich ihm vollkommen Recht: jede andere Eisenbahnverwaltung würde mit dem Staatsanwalt gemeinsame Sache gemacht und gesagt haben: wir wollen nicht eher ruhen, bis wir die eigentliche Ursache und den eigentlichen Schuldigen entdeckt haben. Meine Herren, das ist aber nicht so der Fall bei der Thüringischen Eisenbahnverwaltung. Die Thüringische Eisenbahndirektion sieht in jedem Angriff gegen einen ihrer Beamten, sei es im Bewußtsein der üblen That, sei es im Bewußtsein der Unregelmäßigkeit ihrer eigenen Existenz, einen Angriff auf sich selbst, und das Ablehnen, das Todtschweigen von solchen Beschwerden über Beamte ist nirgends bis zu einem so hohen Grade von Virtuosität ausgebildet, als bei der Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn. Meine Herren, hier war das namenlose Unglück geschehen; das Publikum bezeichnet ziemlich deutlich auch die Veranlassung dieses Unglücks. So viel Jammer und Unglück schrie um wenigstens eine äußere Genugthuung; und worin bestand die Genugthuung für denjenigen, der sie aus den Akten herausholen wollte? In dem mangelnden Kausalnexus!

Meine Herren, so lange die Thüringische Eisenbahn ein einseitiges Verbindungsglied war, ging ja die Sache so ziemlich. Ganz anders aber wurde sie, und die Gefährlichkeit der Thüringischen Eisenbahn wuchs auf das höchste, als das Eisenbahnnetz um sie herum sich erweiterte, als Anschluß- und Konkurrenzbahnen um sie herum entstanden. Jede verständige Eisenbahnverwaltung stellt sich gegen entstehende Konkurrenzbahnen nicht feindlich; denn es gibt keine Konkurrenzbahnen im eigentlichen Sinne des Worts: jede Konkurrenzbahn bringt der bestehenden alten Bahn neue Vortheile. Anders jedoch ist es bei der Thüringischen Eisenbahnverwaltung; bei ihr hat sich das Prinzip herausgebildet, keine andere Bahn neben sich aufkommen zu lassen, sondern sie durch Chikanen, allerhand Manöver und Intriguen möglichst todt zu machen, und in dieser Beziehung ist sogar der preußische Herr Handelsminister machtlos gegen sie. Der preußische Herr Handelsminister konnte sogar eine vom preußischen Staate garantirte Bahn, die Halle-Kasseler Bahn, nicht gegen die Unbilden der Thüringischen Eisenbahn schützen, oder versuchte es gar nicht einmal erst. Es war auf der Halle-Kasseler Bahn ein durchgehender direkter Schnellzug von Halle nach Kassel eingerichtet, der den Weg um 6 bis 8 Meilen abkürzt, und der für die Rentabilität dieser vom Staate garantirten Bahn natürlich von der äußersten Wichtigkeit ist. Dieser Schnellzug hat eingehen müssen, weil die Thüringische Bahn ihn unterdrückt hat durch allerhand Manöver, wie ich vorhin sagte, durch Intriguen und durch Hilfe anderer Bahnen, die vielleicht im ähnlichen Sinne verwaltet werden, wie die Thüringische Eisenbahn. Es war schon in Dresden, in Leipzig und auch in Halle niemals möglich, ein Billet zu diesem Schnellzug zu erhalten, und an allen diesen Stellen wurden die Passagiere von Halle nach Kassel immer auf die Thüringische Bahn übergeleitet.

Meine Herren, wenn ich Ihnen jetzt kurz meine eigene Leidensgeschichte erzähle, so geschieht es nicht, um Kirchthurmsinteressen zu wahren, sondern um Ihnen an einem Beispiele das Prinzip klar zu machen, welches ich Ihnen bisher entwickelt habe. Ich bin bei der Verwaltung der Saal-Unstrutbahn betheiligt, die, als ein dringendes Bedürfniß seit langen Jahren gefühlt, endlich durch die Opferwilligkeit der Umgegend ermöglicht wurde. Die Thüringische Bahn hat jahrelang das Inslebentreten dieses Projektes zu vereiteln gewußt; wir verdanken es nur dem Wohlwollen des preußischen Eisenbahnkommissarius für uns und seiner gerechten Entrüstung über das Verhalten der Thüringischen Eisenbahn gegen uns, daß wir überhaupt mit ihr fertig geworden sind. Wir haben mit ihr und der Saalbahn zusammen einen gemeinschaftlichen Bahnhof bei Groß-Heringen, und wir konnten diese Gemeinschaftlichkeit nur ermöglichen durch eine Konzession, wie sie nie unter derartigen Verhältnissen gemacht worden ist. Die Thüringische Bahn wird auf diesem Bahnhof durch zwei Bahnen befruchtet, dessenungeachtet hat sie uns gezwungen, den g a n z e n Bahnhof, auch diejenigen Einrichtungen, die für s i e s e l b s t nöthig sind, auf u n s e r e Kosten herzustellen, und wir streiten heute noch um das Verlangen, daß, wenn einst der Vertrag aufhört, wir alle diese Gegenstände der Thüringischen Eisenbahn unentgeltlich überlassen sollen. Nachdem es endlich so weit war und es darauf ankam, den Fahrplan festzustellen, konnten wir und die Saalbahn die Thüringische Bahn nicht dazu

bringen, eine Fahrplankonferenz zu beschicken. Wir suchten deshalb an den bestehenden Fahrplan der Thüringischen Bahn anzuknüpfen und frugen bei der Direktion an, ob der und der für uns wichtige Zug erhalten bleiben solle; darauf bekamen wir aus einer Direktionssitzung die vertrauliche Mittheilung, daß die Direktion für Aufrechthaltung dieses Zuges sich ausgesprochen, die Abstimmung aber nur deshalb ausgesetzt habe, weil der Direktor Eggert nicht anwesend gewesen sei. Auf diese offiziöse Mittheilung hin setzten wir nun unseren Fahrplan definitiv fest, denn es war die höchste Zeit dazu, und nachdem der Direktor Eggert zurück war, gelang es ihm durch seinen Machtspruch, die Einziehung dieses Zuges herbeizuführen. Nun hatten wir für alle Fälle mit der Saalbahn das Abkommen getroffen, daß, unbekümmert um das Verhalten der Thüringischen Eisenbahn, sie wenigstens unsere Anschlußzüge aufrecht erhalten wolle. Im letzten Augenblicke aber übte die Thüringische Eisenbahn eine Pression auf die Saalbahn aus, sie gestand ihr einige kleine Vergünstigungen zu, machte so auch diese uns abtrünnig, und nun fahren wir mit einem ganz wahnwitzigen Fahrplan unsere Züge hin und her zwischen den Anschlußpunkten, ohne den Anschluß zu erreichen. — Meine Herren, das ist natürlich eine Benachtheiligung der ganzen Gegend, natürlich auch der Bahn nach ihrer finanziellen Seite, und das würde ebenso sein, wenn auf diesem Bahnhofe 6, 7 oder 8 Bahnen einmündeten. Es geht dies so weit, daß an den Kassen der Thüringischen Bahn niemals mitgetheilt wird, wann unsere Züge abgehen, daß kein Fahrplan von uns auf der Thüringischen Eisenbahn ausgehängt wird; ja, es ist sogar vorgekommen, daß, als auf unserem gemeinschaftlichen Bahnhofe in Groß-Heringen ein Beamter der Thüringischen Eisenbahn von einem Passagier gefragt wurde, wann der nächste Zug der Saal-Unstrutbahn abgehe, der Beamte sagte, es wäre ungewiß, es hänge davon ab, ob genug Personen zusammenkämen.

(Heiterkeit.)

Nun werden Sie sagen, meine Herren, das sind Subalternbeamte; aber Sie wissen wohl, daß der Subalternbeamte nur der Ausdruck des Geistes ist, welcher oben regiert, und derartige untergeordnete Organe sehr leicht ihren Vorgesetzten ablernen, wie sie sich räuspern und wie sie spucken.

Das Bedürfniß zur Abwehr gegen die Thüringische Eisenbahnverwaltung wird so lebhaft empfunden, daß, wie ich genau weiß, man in Weimar damit umgeht, ein selbstständiges Eisenbahnkommissariat für den Staat Weimar zu schaffen, lediglich aus dem Grunde, um die südlichen Anschlußbahnen, welche Weimar jetzt baut, vor dem Schicksal zu bewahren, welches die Thüringische Eisenbahn den nördlichen Anschlußbahnen bereitet hat. Ich weiß nicht, wie weit dieses Projekt gediehen ist; wenn es verzögert wird, so liegt dies nur daran, daß der Staat Weimar auf die Initiative des Reiches hofft, weil es ja möglich ist, daß das Reich Eisenbahnkommissariate errichtet.

Meine Herren, ich komme zu Ende. Ich glaube, das Bild, welches ich Ihnen entrollt habe, ist lebhaft genug, um Sie für die Sache zu interessiren. Wenn nicht häufiger Beschwerden einlaufen, so liegt das in der Natur der Sache. Die Beamten und Arbeiter der Thüringischen Eisenbahn können sich natürlich über dieselbe nicht beschweren; sie sind sehr erfreut, wenn sie einen Rechtsanwalt finden, der uneigennützig genug ist, ihre Sache ohne Kosten zu führen. Das Publikum beschwert sich aus dem Grunde sehr selten, weil, wenn man eine Reise hinter sich hat, die Unbilden der Reise sehr leicht dem Gedächtniß entschwinden, und weil leider der Durchschnittsdeutsche stillschweigend die Verpflichtung anerkennt, sich von Beamten, namentlich uniformirten Beamten, schlecht behandeln zu lassen.

(Heiterkeit.)

Daraus mag es wohl entspringen, daß wenige Beschwerden zu Tage kommen.

Meine Herren, ich möchte an den Vorsteher des Reichseisenbahnamts den direkten Antrag richten, einen Kommissar zu ernennen, welcher die Uebelstände in der Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn untersucht und auf Mittel und Wege sinnt, ihnen abzuhelfen, denn, wie ich bereits im Anfang gesagt habe, das ceterum censeo einer gesunden Eisenbahnentwickelung in den betroffenen und betreffenden Gegenden ist die Beseitigung dieser Art Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Präsident des Reichseisenbahnamts Maybach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Präsident des Reichseisenbahnamts **Maybach**: Meine Herren, die Frage, ob es nicht zweckmäßig und nothwendig sei, für das Jahr 1875 in dem Ihnen vorgelegten Etat die Mittel zu begehren für Reichseisenbahnkommissarien, ist erwogen worden, man hat aber davon Abstand genommen, weil es sich nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung als zu schwierig erwiesen, die Kompetenzverhältnisse dieser Behörde in einer Weise abzugrenzen, daß eine gedeihliche Wirksamkeit für sie gesichert wäre. Die Aufgabe, einer solchen Behörde einen angemessenen Wirkungskreis zu bilden, wird Sache des Reichseisenbahngesetzes sein, dessen Vorlage spätestens in nächster Session gehofft werden darf. Dieses Gesetz würde diejenigen Bestimmungen zu treffen haben, welche den Wirkungskreis der Reichsaufsichtsbehörde in den einzelnen Staaten abgrenzen gegen die Staatsaufsichtsbehörde.

Was sodann die hier zur Sprache gebrachten Spezialbeschwerden über die Thüringische Eisenbahnverwaltung angeht, so bin ich — und Sie werden mit mir darin einverstanden sein — nicht im Stande, auf alle Einzelheiten heut zu antworten. Zum Theil sind Gegenstände zur Sprache gebracht, welche von der preußischen Regierung zu verfolgen sein werden und dort gewiß Abhilfe finden werden; zum Theil sind Klagen erhoben, welche sich auf die Verfassung der Verwaltung beziehen. Ich muß zugeben, daß diese Verfassung in gewisser Beziehung eine anomale ist; es besteht die Direktion aus 7 Mitgliedern, von denen drei vom Staate ernannte Mitglieder sind und welche zugleich das Staatsaufsichtsrecht für die betheiligten Staaten zu üben haben; auch ist es richtig, daß diese Mitglieder wiederum Mitglieder des Verwaltungsraths sind, — es beruht dies auf Staatsverträgen zwischen Preußen, dem Großherzogthum Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, und es würde einer Aenderung dieser Staatsverträge bedürfen, um eine andere Einrichtung herbeizuführen.

Die Klagen über die Betriebsleitung der Thüringischen Eisenbahn sind hier mit Interesse vernommen, und ich darf die Zusicherung geben, daß, soweit die Zuständigkeit der Reichsbehörde reicht, sie untersucht und abgestellt werden sollen, wie überhaupt das Reichseisenbahnamt es für seine Aufgabe hält, wo Uebelstände und Mißstände in der Verwaltung der Eisenbahnen zu seiner Kenntniß kommen, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf Abhilfe hinzuwirken. Sollte es nöthig sein, wie es von dem Herrn Vorredner gewünscht worden ist, einen Kommissar ad hoc nach Thüringen zu senden, so wird auch das nicht unterlassen werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Meißen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Meißen): Meine Herren, wenn ich an diesen Platz (Tribüne) trete, so will ich damit nicht ausgesprochen haben, daß ich beabsichtige, eine längere Rede

zu halten, sondern ich habe den Wunsch, mich auch meinem Herrn Kollegen Frühauf und seinen Leidensgefährten verständlich zu machen, was ich von meinem Platze aus schwerlich gekonnt hätte.

Anknüpfend an den Gegenstand, der zur Berathung steht, möchte ich zunächst erwähnen, daß, als im Jahre 1873 das Reichseisenbahnamt errichtet wurde, sich in allen den vom Verkehr betroffenen Kreisen eine lebhafte Freude über die Errichtung des Reichseisenbahnamts kundgab, weil man glaubte, daß in demselben eine Behörde geschaffen sei, welche die gerechten Wünsche des Publikums untersuchen werde. Vor allem glaubte man aber auch in diesem Reichseisenbahnamt einen Wächter erhalten zu haben, der über den Art. 45 der Reichsverfassung wacht, und ich muß sagen, zu meinem großen Schmerze hat das Reichseisenbahnamt diese Wünsche und Ansichten im Publikum nicht erfüllt, und ich behaupte, daß durch die am 1. August d. J. eingetretene Tariferhöhung eine Verfassungsverletzung entstanden ist.

Es ist von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, daß vor dieser Tariferhöhung von Seiten des Publikums nicht die Kundgebungen stattgefunden hätten, wie sie nach dieser Tariferhöhung stattgefunden haben. Meine Herren, das finde ich sehr begreiflich. In den Kreisen, die am meisten dabei interessirt waren, war die energische Meinung verbreitet, daß dem klaren Wortlaut des Art. 45 der Verfassung gegenüber es kaum möglich sein würde, daß man durch einen Bundesrathsbeschluß zu einer Erhöhung der Tarife kommen könne. Als die erste Andeutung in der Presse darüber erschien, glaubte man darin nichts weiter als die müßige Idee eines Witzboldes zu sehen; als aber diese Gerüchte an Stärke und Konsistenz gewannen, glaubte man sich immer noch gegen die Tariferhöhung gesichert zu sehen, weil man in dem Reichseisenbahnamt den nöthigen Schutz sah. Da plötzlich unvorbereitet für einen großen Theil der Industriellen trat diese Tariferhöhung ins Leben und es ist damit zweierlei geschehen: eine Verfassungsverletzung und ein wirthschaftlicher Fehler.

Daß eine Verfassungsverletzung damit geschehen ist, glaube ich dem klaren Wortlaut des Art. 45 gegenüber nur mit einigen Worten zu erläutern zu brauchen. Im Art. 45 ist ganz besonders darauf Rücksicht genommen, daß eine Gleichmäßigkeit der Tarifirung herbeigeführt und eine Tarifermäßigung eintreten soll, und zwar in einem bestimmten Prozentsatz für bestimmte Güter, die dort genannt sind. Diese Bestimmung ist nach den Mittheilungen, die in die Oeffentlichkeit gelangt sind, in der Denkschrift, die das Reichseisenbahnamt dem Bundesrath übergeben hat, als eine solche bezeichnet worden, die weder positiv noch exekutabel sei, und daß es eine Bestimmung sei, welche, wie es dort ausdrücklich heißt, bei der Berathung der Verfassung vor 7 Jahren der bestandenen Auffassung der Tariffrage Ausdruck gegeben habe. Wenn wir eine solche Interpretation des Artikels der Verfassung von einer Abtheilung des Reichseisenbahnamts einseitig zulassen, so muß ich ganz offen gestehen, daß ich darin eine große Gefahr erblicke, denn es können dann ebenfalls andere Bestimmungen der Verfassung als nicht exekutabel, als nicht positiv genug, die nur die Bedeutung von frommen Wünschen haben, unter den Händen dem Reichstag verschwinden, und dem möchte doch vor allem wohl vorzubeugen sein.

Weiter hat man für die Tariferhöhung noch angeführt, daß die Preise der Kohlen, die Preise des Eisens, die Gehälter und Löhne, welche die Eisenbahnen zu zahlen haben, so wesentlich gestiegen seien, daß eine Tariferhöhung sich nöthig mache, um einen Ausgleich herbeizuführen. Meine Herren, das ist ein Punkt, über den sich ja vielfach streiten läßt, aber soviel ist zu konstatiren, daß an dem Tage, an dem die Tariferhöhung wirklich ins Leben trat, die Eisenpreise und die Kohlenpreise in Deutschland schon bedeutend im Rückgange waren, und wenn man die Betriebsausgaben einer Eisenbahn durchsieht, so wird man sehen, welchen großen Prozentsatz Eisen und Kohlen von diesen Betriebsausgaben ausmachen. Außerdem läßt sich wohl nicht von vornherein behaupten, daß, weil die Preise gestiegen sind, man ohne weiteres den Art. 45 der Verfassung ruhig durchbrechen darf. Und sind denn nicht auch für andere Industriezweige ebenfalls die Löhne und Kohlenpreise in die Höhe gegangen? und es waren diese Zweige nicht immer in der Lage, diese erhöhten Preise auch sofort auf ihre Konsumenten abwälzen zu können, wie die Eisenbahnen durch die Erhöhung der Frachttarife.

Weiter hat man für die Erhöhung der Tarife noch angeführt, daß ja der Staat auch ein wesentliches Interesse an dieser Tariferhöhung haben müsse, und ich meine, soweit meine Orientirung hierüber reicht, ist von den Staatseisenbahnen in erster Linie der Antrag auf Erhöhung der Tarife mit ausgegangen. Es ist richtig, daß die deutschen Staaten von dem in allen deutschen Eisenbahnen angelegten Kapital die Hälfte besitzen, mithin genau so viel wie die Privateisenbahnen Deutschlands. Das Interesse ist also ein vollständig gleichmäßiges. Nun sagt man, wenn der Staat dadurch, daß er die Tarife erhöht, eine größere Einnahme macht, so wird er damit nothwendiger Weise die Taschen seiner Steuerzahler entsprechend entlasten. Diese Ansicht ist nicht richtig. Würde jeder Steuerzahler nach seiner Leistungsfähigkeit als Steuerzahler auch in derselben Lage sein, den Verkehr der Eisenbahn zu benutzen, so könnte ein Ausgleich stattfinden; da aber dies nicht der Fall ist, da die Leistungsfähigkeit der Steuerzahlung mit der Benutzung der Eisenbahn als Frachtgeber durchaus nicht im Zusammenhang steht, so kann diese Ansicht in keinem Falle gerechtfertigt erscheinen, daß man gleichmäßig die Steuerzahler durch die Erhöhung der Tarife entlaste. Außerdem kann die Absicht, die Staatseisenbahnen rentabler zu machen, kein Grund zu einer Durchbrechung des Art. 45 der Verfassung sein.

Ich habe aber auch vorhin gesagt: es ist diese Tariferhöhung ein wirthschaftlicher Fehler, und ich gestatte mir zwei Punkte dafür anzuführen und dabei auf das Zeugniß einer Eisenbahn zurückzukommen, die sich am längsten gesträubt hat, die Tariferhöhung anzunehmen. Das ist die Rheinische Eisenbahn. Ich glaube nicht, daß die Rheinische Eisenbahn lediglich deshalb gegen die Tariferhöhung sich gewehrt hat, weil sie die wirthschaftlichen Nachtheile derselben eingesehen hat, sondern sie hat es entschieden deshalb gethan, weil sie eine von den Eisenbahnen Deutschlands ist, die am meisten durch die Konkurrenz der Wasserfracht bedroht wird. Sie mußte — sie hat das offen in ihrem Bericht ausgesprochen — fürchten, daß ein Theil der ihr bisher zur Verfrachtung übergebenen Güter nach der Tariferhöhung den billigeren Wasserweg aufsuchen würde. Die Bahn hat lange Widerstand geleistet, aber es ist den Nachbarbahnen, die mit ihr in direktem Tarifverband gestanden, gelungen, auch gegen ihren Willen sie zur Tariferhöhung zu zwingen, weil man drohte, die direkten Tarifverbände zu kündigen, und das war allerdings für diese Eisenbahn ein so schwerwiegendes Moment, daß sie nicht anders konnte, als sich den Tariferhöhungen anzuschließen.

Diese Eisenbahn, auf deren Zeugniß ich mich gewiß berufen kann, sagt in ihrem Bericht ausdrücklich an einer der betreffenden Stellen:

> Wir müssen befürchten, daß eine durchgreifende Erhöhung der Tarife einzelne Industriezweige im Bahngebiet empfindlich berührt.

Meine Herren, wenn hierzu noch ein Wort nothwendig wäre, bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit der höchst sachverständigen Petition zuzuwenden, die uns gestern Abend mit den übrigen Papieren zugeschickt ist und von den westfälischen Eisenindustriellen herrührt.

Aber es ist auch noch ein anderer Punkt, den ich für ungleich wichtiger halte zum Beweis dafür, daß die Eisenbahntariferhöhung ein wirthschaftlicher Fehler ist. Ich möchte dabei auf einen Verhandlungsgegenstand zurückkommen, der in unserer 4. Sitzung hier berathen wurde, es war bei der

ersten und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Reichsmünzen in Elsaß-Lothringen. Bekanntlich wurde damals auf den Abfluß des Goldes nach dem Auslande hingewiesen, und der königlich preußische Herr Finanzminister Camphausen sagte wörtlich:

> Ich könnte dem geehrten Herrn von Kardorff in einem gewissen Bedauern über die ungünstige Handelsbilanz sehr wohl zustimmen. Ich bin persönlich ebenfalls der Meinung, daß wir in Deutschland mit der Erhöhung der Löhne, mit der Erhöhung der Preise für gewisse Materialien, für Kohlen, Eisen u. s. w. in einer Weise gestiegen waren, und daß die Preise für diese Gegenstände noch nicht hinreichend gesunken sind, so daß die Exportfähigkeit der Nation allerdings darunter gelitten hat; aber, meine Herren, wenn wir nachher beim Mangel der Exportfähigkeit sehen, daß das schöne Gold auswandert, dann wird eben sofort der Hinweis in nachdrücklichster Weise geliefert, daß es Elemente unseres Verkehrs gibt, die einer Aenderung bedürfen.

Und, meine Herren, die Tarife sind ein Element des Verkehrs, welches einer Aenderung bedarf. Mein hochgeehrter politischer Gesinnungsgenosse, Herr von Kardorff rief, als Herr Camphausen die Worte gesagt hatte, von seinem Platze aus das Wort: Tariferhöhung! Ich meine, mit diesem einzigen Worte ist der wirthschaftliche Fehler, der durch die Tariferhöhung begangen ist, hinreichend gekennzeichnet. Es ist um die ungünstige Handelsbilanz zu beseitigen, nothwendig, unseren Export wieder zu heben, und dazu ergreift man Maßregeln, welche nicht blos die Zuführung des Rohmaterials vertheuern, sondern auch Maßregeln, die nothwendigerweise dazu führen, die fertige Waare durch erhöhte Transportkosten nach den Seeplätzen zu vertheuern. Das charakterisirt hinreichend, wie groß der wirthschaftliche Fehler gewesen ist, den man bei der Erhöhung dieser Tarife gemacht hat.

Nun frage ich, meine Herren, wie ist es denn eigentlich gekommen, daß man auf diese Tariferhöhung so rasch eingegangen ist. Und da giebt mir die Denkschrift des Reichseisenbahnamts vom Juni 1874, wie sie in den deutschen Annalen von Hirth abgedruckt ist, Auskunft; denn da heißt es ausdrücklich, daß die Eisenbahnverwaltungen sich anfänglich gegen eine Tarifreform ablehnend verhielten, später aber haben sie dann in übergroßer Mehrzahl dieses ablehnende Verhalten aufgegeben unter der Voraussetzung, daß eine Tariferhöhung eintritt. Meine Herren, die Eisenbahnverwaltungen wollen zu einer Tarifreform erst dann kommen, wenn die Tariferhöhung ein fait accompli ist; d. h. mit anderen Worten, man will dann versuchen, in die neue Tarifreform die erhöhten Tarife hineinzubringen, und es wird damit aus dem Zustande, der nach der ausdrücklichen Auslassung des Beschlusses des Bundesraths nur ein Interimistikum sein soll, was ursprünglich nur bis zum 1. Januar 1875 andauern sollte, ein dauernder Zustand werden, und, meine Herren, ich behaupte, eine dauernde Schädigung unser Verkehrsinteressen. Ich muß daher das rasche und rapide Vorgehen des Bundesraths und des Eisenbahnamts in dieser Frage ganz energisch tadeln. Es war doch so eilig mit der Tariferhöhung wirklich nicht, es war doch schon im Juli und am 1. August bekannt, daß der Reichstag im Oktober hier wieder zusammentreten werde; sah man sich nun im Bundesrathe und im Reichseisenbahnamte genöthigt, im wirthschaftlichen Interesse eine Tariferhöhung eintreten zu lassen, so konnte es sich um die wenigen Wochen, die zwischen dem 1. August und der Zusammenberufung des Reichstags liegen, bei dieser Frage nicht handeln, sondern es mußte der Reichstag als berechtigtes Mitglied der Legislative des deutschen Reiches auch in dieser Beziehung gehört werden.

Ich enthalte mich nun, an diese meine kurze Ausführung einen Antrag zu knüpfen, weil ich nach Lage der Sache nicht glaube, daß Aussicht vorhanden ist, daß der Antrag im Bundesrathe durchgeht. Ich glaube aber, daß die Anregung der Frage hinreichend sein wird, im Bundesrathe die Maßregeln anzuregen, welche zur Beseitigung dieser so schädlichen Tariferhöhungen führen, und der Stand der Dinge wieder hergestellt werde, wie sie vor dem 1. August d. J. waren. Dann erst kann an eine Tarifreform gegangen werden, deren die nationale Wohlfahrt des deutschen Volkes so dringend bedarf.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, nach meiner Erfahrung ist es kein dankbares Geschäft, Forderungen entgegenzutreten, die von einer bestimmten Seite her oder von mehreren Seiten her an den Staat gemacht werden, sowohl in Beziehung auf den Bau von Eisenbahnen und auf die Verwaltung von Staatsbahnen, als auch an die sämmtlichen Privatbahnen. Die Strömung, die in den letzten Jahren in der Luft gelegen hat, trägt diese Anschauung; und wenn man der Strömung entgegentritt, dann kommt man leicht in den Verdacht, als ob persönliche Interessen auch auf dieser Seite obwalten. Ich gehöre zu keiner Eisenbahnverwaltung, ich bin weder wo Direktionsmitglied noch Verwaltungsrathsmitglied, aber ich halte die Grundsätze, wie sie von anderen Seiten ausgesprochen worden, und wie sie auch hier soeben geltend gemacht worden sind, gerade wirthschaftlich für grundfalsch.

Der Herr Redner vor mir tadelt jede Tariferhöhung, er sprach sogar von Verfassungsverletzung in Beziehung auf den Art. 45. Der Art. 45 der Reichsverfassung, meine Herren, ist allerdings auch ein Produkt jener Strömung, die seit einer Reihe von Jahren in der Luft liegt, die aber in der That sich schon gemäßigt hat. Wie von einer Verfassungsverletzung die Rede sein kann, habe ich nicht begreifen können, dazu reicht mein Verstand nicht hin.

Ich meine, meine Herren, die Staatsbahnen haben nicht die Verpflichtung, unter den Selbstkosten zu fahren; diejenigen aber, die verlangen, daß recht viele Staatsbahnen gebaut werden, und daß diese Staatsbahnen ohne Rücksicht auf den Ertrag verwaltet werden, daß man den Transport erleichtere, die stellen sich mehr oder weniger auf den Standpunkt des Staatskommunismus. Wenn der Staat unter den Selbstkosten fährt, wenn er nicht mäßige Zinsen und eine gewisse Amortisationsquote verdient, so fährt der Staat auf Kosten der Steuerzahlenden.

(Sehr richtig!)

Ich gebe zu, daß der Verkehr dem allgemeinen Wohle nützt, zunächst aber wohl den Transportinteressenten.

Hat der Staat eine Veranlassung gehabt, eine Bahn zu bauen, so wird er auch suchen müssen, sie so zu verwalten, daß das Kapital sich, wenn auch nur ganz mäßig, verzinst und allmählich amortisirt wird.

Der Herr Vorredner hat gegen die Tariferhöhung eigentlich so gesprochen, als ob sie etwas ganz Unerhörtes, etwas ganz Unglaubliches wäre. Es ist ihm gar nicht eingefallen, auch nur irgendwie darauf einzugehen, ob denn die Verhältnisse sich nicht total geändert haben, ob die Selbstkosten nicht außerordentlich gestiegen sind durch das Material, durch die Arbeitslöhne und durch die Forderungen, die an die Eisenbahnen gestellt werden. Die Eisenbahnen sollen möglichst viele Züge machen, sie sollen möglichst schnelle Züge machen, sie sollen an möglichst vielen Haltepunkten anhalten, sie sollen die Bahnhöfe bequemer machen, sie sollen in jeder Beziehung für das Publikum sorgen, diese Forderung stellt man mit Recht an sie; aber, wenn man sagt, dessenungeachtet ist die Tariferhöhung etwas ganz

Unerhörtes, so ist das eben eine schiefe volkswirthschaftliche Ansicht.

Meine Herren, ich habe noch nicht gehört, daß Jemand verlangt hat, es sollen die Kohlenbesitzer oder auch die Kohlenwerke, die dem Staate gehören, die Kohlen für die Selbstkosten abgeben. Man ist damit einverstanden, daß da ein gewisser Nutzen darauf liegt, und doch ist es etwas ganz ähnliches bei den Eisenbahnen, bei denen man immer auf das Privilegium hingewiesen hat, obgleich diese Privilegien keinen Reiz mehr haben; man bringt keine Bahn mehr zu Stande, wenn man nicht mit besonderen Reizmitteln hinzutritt, Staatsgarantien und anderen Manövern. In den großen Kohlenrevieren existirt ein faktisches Privilegium; es sind nicht überall Kohlen vorhanden, und eine Verständigung der Kohlengrubenbesitzer ist leicht.

Ich halte es allein für richtig, nicht daß man allgemein sagt, es soll nicht erhöht werden, oder umgekehrt, daß man allgemein sagt, es soll erhöht werden, sondern, daß man genau ermittelt und durch Zahlen belegt: wie stellen sich bei den verschiedenen Bahnen die Selbstkosten, und für welche Sätze können sie fahren, denn, meine Herren, auch der Umstand wird stets übersehen, daß die Selbstkosten nicht auf allen Bahnen die gleichen sind und nicht sein können. Wenn von der einen Bahn die Meile 400,000 oder nur 300,000 Thaler kostet, von der anderen $1\frac{1}{2}$ Millionen, wenn gerade die billige Bahn in ebenem Lande liegt, wo die Lokomotive 4 bis 5000 Zentner Netto bequem schleppt, die andere Steigungen hat, wo die allerkräftigste Maschine mit großem Kohlenverbrauch nicht den dritten Theil ziehen kann, so liegt es auf der Hand, daß Eisenbahnen, ebensowenig wie die Schiffe, für denselben Frachtsatz fahren können. Ich wünsche, daß die Eisenbahnen streng kontrolirt werden, namentlich in Bezug auf die Sicherheit. Ich gebe zu, daß bei der Erhöhung von Tarifen sorgfältig verfahren werden muß, aber ich habe stets die Ansicht verfochten, daß der genehmigte Tarif nichts weiter bedeutet als die Maximalzahl, die genommen werden darf. Es hat eine Weile in der preußischen Verwaltung der Grundsatz obgewaltet, daß die Bahnen, die gewisse Güter oder auf einer gewissen Strecke für einen geringeren Satz fahren wollten, dieses nicht dürften, sie müßten den vollen Satz nehmen. Das steht im Widerspruch mit allen Tarifgenehmigungen auf anderen Gebieten, und deswegen ist auch der Beweis, den der Herr Vorredner hat führen wollen aus dem Verhalten einer Bahn gegenüber der Tariferhöhung gar nicht maßgebend. Ich warne vor ungemessenen Ansprüchen gegen den Staat und gegen die Eisenbahnen.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Präsident des Reichseisenbahnamts, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Präsident des Reichseisenbahnamts **Maybach**: Ich darf mich kurz fassen, meine Herren, in dieser Angelegenheit, da sich voraussichtlich in kurzem eine andere Gelegenheit bieten wird, ausführlicher darauf einzugehen.

Es liegen, wie bereits gelegentlich der Interpellation, die der Herr von Rabenau in diesen Tagen an die Reichsregierung richtete, erwähnt wurde, Petitionen vor aus verschiedenen Kreisen, welche sowohl gegen die Tariferhöhung, als gegen die Einführung eines in Aussicht genommenen Tarifsystems gerichtet sind. Dort wird auf diejenigen Fragen, welche heute angeregt worden sind, ausführlicher einzugehen sein. Kurz darf ich nur das erwähnen, daß eine prozentuale Tariferhöhung vorübergehend auf den Vorschlag der Reichsregierung vom Bundesrathe nachgelassen ist, weil die Finanzverhältnisse der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen einer solchen Aufhülfe bedürfen, damit das deutsche Eisenbahnnetz in seiner weiteren Entwickelung nicht gehemmt werde. Ich wiederhole, es sollte das nur eine vorübergehende Maßregel sein, keine dauernde. Es ist nunmehr dem Bundesrath eine anderweite Denkschrift vorgelegt, in welcher eine Korrektur derjenigen Ausschreitungen vorgeschlagen wird, welche bei den einzelnen Eisenbahnverwaltungen inzwischen vorgekommen sind, und in welcher gleichzeitig auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, für diejenigen Artikel, bei denen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, welche früher eine Erhöhung rechtfertigten, eine Herabsetzung der Frachten eintreten zu lassen!

(Hört!)

In dieser Beziehung bewegt sich die Reichsregierung also im wesentlichen auf demjenigen Felde, welches der erste Herr Vorredner in der Frage zu dem seinigen gemacht hat. Wieweit die Anträge von den verbündeten Regierungen akzeptabel befunden werden, steht dahin; indeß das kann ich wiederholen, daß die Reichsregierung sich nur mit Bedauern zu solchen Anträgen, die auf eine Frachterhöhung abzielten, genöthigt gesehen, und daß sie eine Remedur, sobald sie angängig ist, von vornherein ins Auge gefaßt hat. — Wenn bei so weitgreifenden Maßregeln sie sich nicht auf ihr eigenes Urtheil verlassen wollte, sondern sich an die verbündeten Regierungen wandte, so, glaube ich, hat sie recht gethan. Im Art. 45 der Reichsverfassung hat sie allerdings eine Schranke in dieser Hinsicht nicht gesehen, sie hat auch nicht geglaubt, daß in derartigen Angelegenheiten vor Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes, welches ja andere Feststellungen in dieser Beziehung treffen mag, der Reichstag mit solchen Fragen von ihr zu behelligen sei.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Tit. 1 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. —

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; die Positinen des Tit. 1 sind einzeln bewilligt.

Tit. 2 — ist bewilligt.

Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3. — Die Positionen des Tit. 3 sind bewilligt.

Tit. 4 Pos. 1, — 2. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Positionen 1 und 2 des Tit. 4 sind bewilligt.

Wir gehen über zum Etat des **auswärtigen Amts.** Ich lege der Berathung die Anlage III des Spezialetats zu Grunde.

Einnahmen: Tit. 1, — Tit. 2, — Tit. 3, — Tit. 4 in seinen einzelnen Nummern, — Tit. 5 Pos. 1 bis 3, Tit. 6, — Tit. 7. —

(Pause.)

Es sind, da Widerspruch nicht erhoben wird, Tit. 1, Tit. 2, Tit. 3, bei Tit. 4 und 5 die einzelnen Positionen, Tit. 6 und 7 bewilligt.

Wir gehen über zu den fortdauerden Ausgaben: Tit. 1 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10 und 11. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Ausgaben Tit. 1 Pos. 1 bis 11 sind im einzelnen bewilligt.

Tit. 2, Wohnungsgeldzuschüsse. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 2 ist bewilligt.

Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1 bis 3 des Tit. 3 sind bewilligt.

Tit. 4. — Er ist bewilligt.

Tit. 5 Pos. 1 und 2. — Auch hier wünscht Niemand das Wort; Tit. 5 und zwar Pos. 1 und 2 sind bewilligt.

Tit. 6 Pos. 1 und 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1 und 2 des Tit. 6 sind bewilligt.

Tit. 7 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18 (Rom, bei der italienischen Regierung). — Es meldet sich Niemand zum Wort; alle aufgerufenen Positionen des Tit. 7 sind bewilligt.

Pos. 19 (Rom, bei dem päpstlichen Stuhle), die zurückgezogen ist.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, am 4. November d. J. ist uns der Etat vorgelegt, und in diesem Etat war eine Position für einen Gesandten beim päpstlichen Stuhle enthalten. In der Gruppe, welche diesen Etat berathen hat, hat der Herr Regierungskommissär, nach dem, was mir berichtet worden ist, erklärt, das Verhältniß sei noch genau so wie in den vorigen Jahren, das heißt für mich, es bestehen noch dieselben Gründe, diese Position aufrecht zu erhalten, welche in den Vorjahren vom Herrn Reichskanzler in sehr beredter Weise geltend gemacht sind. Am 4. Dezember, also nur vier Wochen später, zeigt uns der Herr Reichskanzler an, daß er diese Position zurückziehe. Es ist äußerlich nichts neues sichtbar, was diesen Wandel in den höchsten Kreisen, die nach einer gestrigen Aeußerung des Herrn Reichskanzlers allerdings „thurmhoch" über uns sind, herbeigeführt haben kann; es wäre denn der Antrag unseres Kollegen Löwe, der noch gar nicht diskutirt worden ist. Mir scheint, daß dieser plötzliche Wandel dem gewöhnlichen Menschenverstand etwas auffallend sein muß.

(Widerspruch)

Wer die Berichte des Herrn von Keudell nicht einsehen kann, wird jedenfalls glauben müssen, daß absonderliche, hier in Berlin vorhandene Momente zu einem so auffallenden Schritte geführt haben. Ueberrascht hat übrigens dies Vorgehen mich nicht. Es ist dasselbe die einfache Konsequenz der Politik, welche unter der Leitung des Herrn Reichskanzlers im inneren Lande und nach außen hin geltend gemacht wird. Ich könnte in gewisser Weise sagen: es ist gut, daß volle Klarheit gestellt werde,

(sehr richtig!)

damit Jeder wisse, woran er ist. — Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, zu beantragen, die Position wieder aufzunehmen; ich weiß, daß dieser Antrag einen Erfolg hier im Hause heute nicht haben wird.

(Zustimmung rechts und links.)

Es wird eine Zeit kommen, wo die geehrten Herren dort (zur Rechten gewendet), die ja mit der Diplomatie ganz besonders vertraut sind, selbst den Antrag auf Herstellung der Position bringen werden.

Ich kann aber doch nicht umhin, einigen Empfindungen Ausdruck zu geben, welche dieses Vorgehen bei mir bewirkt hat und, ich bin überzeugt, auch anderweit bewirken wird. Man will klar und bestimmt hier aussprechen: wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu thun, wir können allein fertig werden und es wird uns schon gelingen, die 15 Millionen Katholiken in Deutschland so zu stellen, daß sie des päpstlichen Stuhles ferner nicht bedürfen. Man will vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen. Der heilige Vater wird sich darüber zu trösten wissen. Und was die 15 Millionen Katholiken betrifft, meine Herren, so werden die fortan überzeugt sein, daß die Regierungen Deutschlands ihre vitalsten Lebensinteressen ferner nicht mehr berücksichtigen wollen.

(Sehr richtig! im Zentrum. Oho! links.)

Meine Herren, zur Verfassung der katholischen Kirche gehört unzweifelhaft das Primat des heiligen Stuhles. Die katholische Kirche ist mit dieser Verfassung, älter, als irgend ein Staat in Deutschland, in die deutschen Staatsverhältnisse eingetreten. Alle europäischen Verträge, alle Besitztitel, kraft deren die deutschen Fürsten ihr Besitzthum zum größten Theil haben, erkennen diese katholische Kirche und ihr Oberhaupt an. Wenn man durch die Stellung, welche man jetzt einnehmen will, diesen Besitztitel also alterirt, so darf man sich nicht wundern, wenn es eine Zeit geben sollte, wo auch andere Leute an diesem Besitztitel rütteln.

(Bewegung, Zurufe.)

— Wollen die Herren mir etwas sagen, so sagen Sie es mir laut, und Sie bekommen sofort die Antwort; sonst aber bitte ich, nachher auf der Tribüne mir zu antworten, und dann sollen Sie die Antwort auch haben. —

(Heiterkeit.)

Wenn man glaubt, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückzieht, die Katholiken in Deutschland sich von dem päpstlichen Stuhle entwöhnen ließen, so irrt man. Alle die Maßregeln, welche unter den Auspizien des Herrn Reichskanzlers in Deutschland und in Preußen gegen die katholische Kirche geführt werden, haben den unzweifelhaften Erfolg, daß selbst die lauesten Katholiken zum Leben zurückkehren.

(Sehr richtig!)

Seien Sie versichert, meine Herren, es bedarf dieses Gesandten nicht, um die Herzen der Katholiken in Deutschland fester und immer fester mit dem heiligen Stuhle zu verbinden.

(Beifall im Zentrum.)

Auch werden die Katholiken in Deutschland immer den Weg finden, ihre warmen und herzlichen Sympathien dem Greise zu erkennen zu geben, der im Vatikan sitzt.

(Beifall im Zentrum).

Es ist bezeichnend, daß das neue deutsche Reich begonnen wird mit einem Kampfe gegen die Kirche;

(Stimme links: Sehr bezeichnend!)

es ist bezeichnend, daß es sich in solcher Weise vom päpstlichen Stuhle lossagen will oder loszusagen versucht. Wenn die Leiter der deutschen Politik glauben, die römische Kirche und insbesondere das Primat des heiligen Vaters stürzen zu können, so kommt mir das Unternehmen vor, wie es im Alterthum geschildert wird in dem Kampfe der Titanen gegen den Himmel.

(Sehr gut! im Zentrum. Gelächter rechts.)

— Sie können in der Mythologie ganz erbauliche Dinge darüber lesen.

(Heiterkeit)

Es wird unzweifelhaft dieser Kampf, und würde er von noch viel größeren Titanen geführt, fruchtlos sein; der römische Papst wird doch der Letzte auf dem Platze bleiben!

(Sehr gut! im Zentrum.)

Darauf mögen sich die Herren verlassen. Männer, die eine andere Kraft hatten, als die, welche heute leben, haben vergebens ihre Kräfte an ihm versucht. Die bedeutendste geistige und materielle Kraft dieses Jahrhunderts, der erste Napoleon, er hat alles versucht, was möglich war, um den heiligen Vater zu stürzen; er machte seinen Sohn zum König von Rom. — Wo ist der Sohn geblieben? —

Meine Herren, Napoleon hielt den Papst jahrelang in Fontainebleau gefangen, — er selbst ging später nach Helena. Fontainebleau war nur ein Gefängniß, — Helena wurde ein Grab.

(Sehr gut! im Zentrum.)

Ich denke, meine Herren, solche geschichtlichen Vorgänge geben zu denken. —

Nun aber frage ich noch: Ist es denn rücksichtsvoll gegen die große Zahl Katholiken, die im deutschen Reiche sind, diese Position zu streichen? Wir sehen für Förderung der materiellen Interessen selbst einzelner Klassen der Bevölkerung bedeutende Positionen im Budget. Für das auswärtige Amt werden unaufhörlich neue Forderungen gemacht; man stattet allmählich die Gesandtschaften in Personal, in der Besoldung, in der Wohnung so aus, als wenn wir noch immer 5 Milliarden zu erwarten hätten. Das Geld aber fehlt, um mindestens in der Budgetposition dem Gedanken einen Ausdruck zu geben, daß man zum Frieden zurückkehren will. Der Schritt, der hier geschehen, sagt mir: wir wollen den Frieden nicht! Nun, es ist das am 4. Dezember gesagt; es ist am 4. Dezember aufgehoben, was am 4. November gesagt war. Vielleicht dauert es nicht gar lang, dann spricht man wieder wie am 4. November. Ich meinestheils kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß endlich die traurigen Wirren, welche auf kirchlichem Gebiete die einzelnen Länder und das deutsche Reich zerfleischen, aufhören werden, daß endlich der innere Frieden zurückkehre. Auf dem Wege aber, den man hier betritt, oder den man hier zum schließlichen Ausdrucke bringt, wird es nicht gelingen! Davon mag man überzeugt sein! Die Katholiken Deutschlands sind Mannes genug, die Rechte ihrer Religion, ihrer Kirche zu vertreten; sie werden es unbewegt und unentwegt thun, mag kommen was da will.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Vorredner hat seine Aeußerungen mit dem Ausdruck der Verwunderung darüber eingeleitet, daß kurz vor der eintretenden Diskussion über die betreffende Budgetposition diese Forderung, die in den Kommissionsverhandlungen noch aufrecht erhalten worden sei, zurückgezogen ist. Ich kann ihm mit meiner gewöhnlichen Offenheit die Genesis dieses Entschlusses vollständig darlegen.

Wenn Sachen zur Sprache kommen, die ich die amtliche Verpflichtung habe selbst zu vertreten, so pflege ich mir die letzten Verhandlungen im Reichstage über dieselben anzusehen. Daß ich das nicht wochen- und monatelang vorher thue, wird auch der Herr Vorredner erklärlich finden; denn für mich hat jeder Tag seine eigenen Sorgen.

(Abgeordneter Windthorst: „Für mich auch!")

Bei meiner Durchlesung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man anderthalb Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Erstaunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, daß ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen anderthalb Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, ohne Mißdeutungen ausgesetzt zu sein. Ich habe mir gesagt: wenn wir diese Vorlage wieder in Antrag bringen, so bekunden wir den Entschluß, sie zu halten und zu vertheidigen; ich werde also genöthigt sein, für sie zu sprechen; es wird mir sehr schwer werden, dasselbe zu wiederholen, was ich vor anderthalb Jahren — wie der Herr Vorredner meinte, mit beredten Worten — dafür gesagt hatte, denselben Ausdruck von Vertrauen und Hoffnung für diese diplomatische Kourtoisie, möchte ich sagen, mit der ich damals die Position motivirte, auch heute noch auszusprechen. Ich würde dann mißverstanden, jedenfalls aber mißdeutet werden, wie man ja jetzt schon die leise Insinuation in verschiedenen Blättern findet, das deutsche Reich hätte in Rom uneingestandene Schritte gemacht, um den Frieden nachzusuchen auf Bedingungen hin, die eben für keinen Staat annehmbar sind.

(Abgeordneter Windthorst: „Das glaubt kein Mensch!")

— Ich möchte dem Herrn Vorredner dieselbe geschäftsordnungsmäßige Ermahnung wiederholen, die er vorher an diejenigen richtete, die ihn unterbrachen,

(Heiterkeit)

nur weil er selbst so unduldsam in dieser Beziehung war. Es macht ja mitunter Vergnügen, ihn zu unterbrechen; wenn er uns aber das Vergnügen nicht gönnen will, so weiß ich nicht, warum wir es ihm konzediren sollen; ich sage ihm daher auch: sprechen Sie doch nachher!

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Ich wünschte also die Diskussion zu vermeiden, weil ich gerade in dem Bedürfniß, den Kampf nicht zu schüren, das nicht aussprechen mochte, was der Herr Vorredner mich jetzt doch nöthigt zu sagen. Wir sind ja weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; das braucht der Herr Vorredner uns nicht in dieser schulmäßigen Weise darzulegen, daß Seine Heiligkeit der Papst das ist; wir erkennen ihn auch in dieser Eigenschaft vollkommen an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Konfession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein Grund, einen diplomatischen Vertreter bei einem solchen Haupte zu haben.

(Sehr richtig!)

Ich wüßte nicht, daß wir bei dem Haupt irgend einer anderen Konfession uns diplomatisch vertreten ließen. Ich wüßte auch nicht, daß in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und großen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch in die Millionen hineingehen, vorhanden sind, — daß zum Beispiel der Kaiser von Rußland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhielte, obschon die armenischen Unterthanen Rußlands auch wohl nach Millionen zählen mögen. Darin liegt immer eine Analogie, und wir sind weit entfernt, irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papste verbinden, kränken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen; wir erklären nur: wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfniß, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhle zu machen oder irgend welche Fragen dort auf diplomatischem Wege, wie dies früher wohl geschehen ist, zu verhandeln. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir in Rom Diplomaten, denen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir provisorisch hinschicken

können; und sollte sich jemals wiederum das Bedürfniß herausstellen, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, so würde es auch gelingen, die gesetzgebenden Faktoren von diesem Bedürfniß zu überzeugen, wenn es wirklich vorhanden ist, und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können; jetzt fordern wir sie nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor anderthalb Jahren noch leiteten, zu meinem Bedauern in die weite Ferne gerückt worden sind.

Ich habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und so lange das Haupt der katholischen Konfession Ansprüche aufstellt und eine Stellung einnimmt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich ist, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seine eigene Selbstständigkeit zu abdiziren genöthigt wäre. So lange das Haupt der römischen Kirche diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates des deutschen Reiches sind, in ihrem auflehnenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatssystem unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden.

(Bravo!)

Dabei könnte ich mich im wesentlichen beruhigen, und ich will es im Interesse der Zeit der Herren thun, obgleich ich sonst wohl noch Manches hinzuzufügen hätte über die Anspielungen, die der Herr Vorredner wiederum gemacht hat, als hätten wir einen Kampf begonnen, der Jahrtausende alt ist, der in seinen Analogien bis vor die christliche Zeitrechnung zurückreicht, den Kampf zwischen Priester- und Königthum, der im Mittelalter das deutsche Reich zersetzt und seine Spaltungen erzeugt hat. Es ist einfach die Thatsache, daß auf eine jahrhundertelange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt ist, der diesen Kampf wieder entzündet hat. Und ich kann Ihnen da doch Spezialdata anführen, die zeigen, daß schon vor dem Kriege 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihtesten Mitgliedern der römischen Politik ziemlich feststand.

(Hört! hört! links.)

Ich will eine bestimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist, und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gesprächs bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht so verschwiegenen Prälaten, unter Anderem die Bemerkung zu hören: wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen als die Revolution.

(Bewegung.)

Ich werde die Beweise dafür in der Oeffentlichkeit zu liefern im Stande sein, und der Nuntius wird ja, da er diese Bemerkung unzweifelhaft erfahren wird — er ist jetzt in Paris —, sich darüber auslassen können. Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Daß der Krieg im Einverständniß mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Konzil deshalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung, in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom wie auch anderswo auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse, die dort in berechtigter oder unberechtigter Weise — ich will nicht sagen „katholischen," sondern die römisch-politischen, jesuitischen Einflüsse, die dort berechtigter oder unberechtigter Weise thätig waren, den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, ein Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde, und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war, und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist: — über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugniß ablegen zu können. Denn Sie können mir wohl glauben, daß ich diese Sache nachgerade nicht blos aus aufgefundenen Papieren, sondern auch aus Mittheilungen, die ich aus den betreffenden Kreisen selbst habe, sehr genau weiß.

Im übrigen will ich peremptorisch und prinzipiell auf die Frage hier nicht eingehen, denn der eigentliche Platz, sie zu verfechten und zu besprechen, und wo ich den Herren sehr gern wieder Rendezvous gebe, wird der preußische Landtag sein.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Dr. Reichensperger [Crefeld]: Ich bitte ums Wort!)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat sich heute wie früher als Vertreter von 15 Millionen Katholiken eingeführt; ich muß ihm das Recht dazu entschieden bestreiten. Er vertritt weder in diesem Hause sämmtliche katholischen Abgeordneten, noch auch vertritt die Zentrumsfraktion die Gesammtheit der Katholiken in Deutschland.

(Sehr richtig!)

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst die Fraktion, der ich anzugehören die Ehre habe, eine diplomatische genannt hat, so muß ich für meine Person erklären, daß ich der Diplomatie ziemlich fern stehe, daß ich aber keinen Anstand nehme, zu konstatiren, daß meine Freunde und ich bei früheren Abstimmungen allerdings für die Aufrechthaltung des Gesandtschaftspostens bei der römischen Kurie gestimmt haben, weil wir darin einen versöhnlichen Akt sahen und das Aussprechen der Hoffnung auf die Herstellung eines baldigen Friedens. Diese Aussicht ist nicht realisirt worden durch den Gang der Dinge; insbesondere durch die Stellung, welche die

Fraktionsgenossen des Herrn Abgeordneten Windthorst hier im Reichstage, wie im preußischen Landtage eingenommen haben, ist diese Hoffnung wesentlich abgeschnitten worden. Es ist die Regierung darauf hingedrängt worden, nach meiner Ueberzeugung zu ihrem eigenen Heile, im Wege der Landes- und Reichsgesetzgebung diese Fragen zu lösen, die Grenzen zu regeln zwischen Kirche und Staat, dafür Sorge zu tragen, daß auf deutschem Boden die deutsche Souveränetät eine einheitliche, ungetheilte bleibe, daß der Friede der Konfessionen wahrgenommen werde, und daß das Gewissen des Einzelnen bewahrt werde vor Uebergriffen. Ich glaube, wir haben allen Grund, mit den Handlungen der Regierung nach der Richtung zufrieden zu sein. Ich wünsche deshalb die Streichung dieses Postens aus vollster Ueberzeugung, weil ich darin den Entschluß der Regierung sehe, von dem einmal betretenen Wege nicht abzugehen, nicht auf dem Wege von Konkordaten und Verträgen mit der römischen Kurie das zu stipuliren, was auf deutschem Boden Rechtens sein soll, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung!

(Bravo!)

In dieser Auffassung und in dieser Ueberzeugung werden meine politischen Freunde und ich mit ihnen für die Streichung dieses Postens stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist wiederum ein Schlußantrag eingereicht, von dem Herrn Abgeordneten Koch (Braunschweig). Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich werde nicht näher auf die Motivirung eingehen, welche uns der Herr Reichskanzler soeben gegeben hat, noch weniger werde ich seinen Worten Gedanken und Tendenzen unterschieben, wie er sie nicht ausgesprochen hat. Ich werde also nicht thun, was uns gegenüber so häufig geschieht. Das Eine aber wird mir der Herr Reichskanzler hoffentlich gestatten, daß ich seine Bezugnahme auf das „kaudinische Joch“ für einen Scherz halte; jedenfalls wird es draußen bei gar Vielen als ein Scherz betrachtet werden.

Aus jener Motivirung habe ich meinerseits entnehmen zu können geglaubt, daß der Herr Reichskanzler gesteht, sich getäuscht zu haben in der Erwartung, die er im vorigen Jahre gehegt und ausgesprochen hat. Es war das die Erwartung, daß die Katholiken Deutschlands sich zufrieden geben, daß sie sich einverstanden erklären würden mit dem Vorgehen des Reichs, der Regierungen und insbesondere der preußischen Regierung. Das ist nun allerdings nicht der Fall gewesen. Ich erinnere mich noch sehr gut der Zeit, wo man, sobald es sich um konfessionelle Gegensätze handelte, in den Landtagen einfach gesagt hat: es ist da nur ein kleines fanatisches Häuflein, mit dem wir es zu thun haben. Endlich kam dann eine andere Redensart an die Reihe, man sagte: mit den Katholiken haben wir es nicht zu thun, sondern nur mit den Ultramontanen. Und nun auf ein Mal, meine Herren, scheint die ungeheure Mehrzahl der deutschen Katholiken zu Ultramontanen geworden zu sein; und das ist denn auch wirklich der Fall, was die gestern von mir hier besprochene Reichswahlenstatistik klar bekundet. Fast alle diejenigen, welche einem Zentrumsmitgliede die Stimme gegeben haben, werden dort entweder als Klerikale oder als Ultramontane bezeichnet, und ebenso die große Mehrzahl des Zentrums. Dahin also, meine Herren, sind wir gekommen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich versichern zu können, daß dieser Schritt der Reichsregierung bei Millionen von Katholiken eine schmerzliche Erregung zur Folge haben wird. Ich bin darauf gefaßt, daß wieder geantwortet wird: diese schmerzliche Erregung sucht ihr durch eure Reden hervorzubringen. Es ist das so oft geschehen, daß ich hier mit einem Worte antizipirend bemerke, daß ich derartige Insinuationen, derartige Verdächtigungen im eigenen Namen und im Namen meiner sämmtlichen Fraktionsgenossen entschieden zurückweise, daß ich sie unter meiner Würde erkläre,

(Bravo! im Zentrum)

und daß ich jedem Abgeordneten hier das Recht bestreite, im Namen des deutschen Volkes allein zu reden. Jeder Abgeordnete hat hier ein vollkommen gleiches Recht.

Ich sage also, eine schmerzliche Erregung wird die Folge sein, ich glaube aber nicht, daß durch diesen Schritt die Zahl der sogenannten Ultramontanen vermindert wird. Es ist nur ein Schritt weiter in dem sogenannten Kulturkampf. Welcher Art die Kultur ist, die durch diesen Kampf gefördert wird, das, scheint mir, zeichnet sich schon jetzt in gar zu deutlichen Zügen; zum größten Schaden aller Theile des Reiches wird das immer greller hervortreten — wahrlich nicht durch unsere Schuld.

Meine Herren, die Frage, um welche es sich handelt, welche eigentlich den Kern der ganzen Angelegenheit bildet, ist hier schon öfter berührt worden, und ich kann nur immer wieder darauf zurückkommen: ich glaube nicht, daß mit Fug bestritten werden kann, daß es einfach die Frage ist, ob das Einzelgewissen schlechthin im Staatsgewissen aufgehen muß; es ist die Frage, ob gegenüber der Staatsgewalt das Gewissen und die Ehre keinerlei Berechtigung mehr habe. Das ist die Frage; dieselbe wird auf der einen Seite bejaht, auf der anderen verneint; es ist ein weltgeschichtlicher Prozeß, um den es sich hier handelt. Daß es sich um diese Frage in concreto handelt, ist keineswegs eine bloße Vermuthung von mir; es ist das so formell und so klar ausgesprochen, wie nur irgend möglich. Ich erinnere einfach daran, daß im Beginn dieses sogenannten Kulturkampfes, dieser unseligen Zerwürfnisse zwischen der Kirche und dem Staate, dem Bischofe von Ermeland ausdrücklich die Zumuthung gestellt ward, zu erklären, daß er schlechthin und unbedingt jedem Gesetze, welcher Art immer, seine Zustimmung ertheilen sollte.

(Unruhe. Ruf: Natürlich!)

— Diese Zumuthung wurde jenem kirchlichen Würdenträger im voraus gestellt. Ich weiß ja sehr wohl, daß die Herren (nach der Linken hinweisend) der Ansicht sind, daß man auf diese Weise Urfehde leisten müsse. Wenn die Herren gesonnen sind, sich in dieser Weise schlechthin allem, was da immer kommen möge, zu unterwerfen,

(Ruf: Dem Gesetz!)

so ist das Ihr Geschmack und Ihre Sache, der meinige ist es nicht. Ich glaube, wenn Sie in die Geschichte zurückschauen — ich habe letzthin schon Gelegenheit gehabt, daraus ein Beispiel anzuführen —, so werden Sie finden, daß es wahrlich nicht die Schlechtesten waren, die erklärt und sogar mit ihrem Blute besiegelt haben, daß sie sich nicht schlechthin

jedem Gesetze, welcher Art immer, zu unterwerfen gesonnen seien.

Ich will, weil der Name ohnehin schon ja mehrfach genannt worden ist, Ihnen nur eine Anekdote erzählen —

(Widerspruch)

— mit sechs Worten ist es geschehen. Der erste Napoleon — sein Name ist wiederholt genannt worden —, als er noch erster Konsul und gewiß noch weniger ultramontan als jemals in seinem Leben war, gab einem sich ihm vorstellenden Priester, welcher den bürgerlichen Eid geleistet und geheiratet hatte und glaubte eine Beförderung oder doch einen freundlichen Empfang zu finden — es war in dem Städtchen Forges, wo er seine Audienz erhielt — den einfachen Bescheid: Ich sehe in Ihnen nur einen Deserteur von seiner Fahne; Sie können gehen! Meine Herren, zu solchen Deserteuren wollen sich unsere Bischöfe und unsere Priester nicht stempeln lassen, das ist die sehr einfache Sachlage.

(Bravo! im Zentrum.)

Der Herr Reichskanzler hat uns Mittheilungen gemacht, die mich allerdings im höchsten Maße frappirt haben. Ich bin weit entfernt, irgend ein Mißtrauen in die Daten setzen zu wollen, welche der Herr Reichskanzler angeführt hat, insofern ich überzeugt bin, daß dem Herrn Reichskanzler so berichtet worden ist; es wird mir aber zugegeben werden müssen, daß es mit solchen Berichten einseitiger Art eine eigenthümliche Bewandtniß hat, daß man erst die betreffende Person, über welche berichtet wird, hören soll. Und so suspendire ich denn mein Urtheil über diese Thatsachen bis dahin, daß die betreffenden Personen, namentlich der genannte Nuntius, gehört worden sind. Ich kann mir z. B. gar wohl denken, daß der Nuntius gesagt hat: Für uns ist zur Zeit in Italien alle Hoffnung vorüber, die Revolution, die wir nicht machen, die aber gemacht wird .....

(Widerspruch links. Große Unruhe.)

— Erlauben Sie, meine Herren, lachen Sie, so viel Sie wollen; ich meine, das ist eine Erklärung, die außerordentlich nahe liegt; war doch die Revolution in Italien schon lange vor dieser Aeußerung des Nuntius wirklich ins Leben gerufen worden, und wahrlich nicht durch den Papst, den man nach Gaeta vertrieben hat! Ich glaube, diese eine Thatsache schon spricht deutlich genug. So läßt sich jene Aeußerung sehr wohl erklären und man wird sie vollkommen gerechtfertigt finden.

Was die Vorgänge am früheren kaiserlich französischen Hofe anbelangt, so gestehe ich, daß ich immer die Jesuiten für viel klüger, als sie da erscheinen, gehalten habe, und in dieser Beziehung haben auch ihre Feinde ihnen nie etwas nachgesagt, was dies mein Urtheil schwächen könnte, man hat im Gegentheil stets die Jesuiten als einen Ausbund von Klugheit behandelt; ihre Gegner haben ihnen viel Schlechtes nachgesagt, was ihre Vertheidiger längst auf das glänzendste widerlegt haben,

(Gelächter links)

aber daß die Jesuiten unklug, daß sie dum, — mit einem Worte — gewesen sein sollen, namentlich die Jesuiten in hohen Stellungen, das habe ich niemals vernommen. Hier aber, meine Herren, wären die Jesuiten oder diejenigen, die in ihrem Sinne handelten, meiner Ansicht nach im höchsten Maße verblendet, im höchsten Maße kurzsichtig gewesen, wenn sie Napoleon III. zum Kriege hätte treiben wollen. Ich meine doch, das läge vor der ganzen Welt offen, sonnenklar da,

(sehr richtig! im Zentrum; Widerspruch links)

daß, wenn irgendwoher eine Verschwörung gegen das Papstthum eingefädelt wurde, wenn von irgendwoher die ewige Stadt den Feinden des Papstthums überliefert werden sollte, das gerade von Napoleon III. ausging.

(Widerspruch.)

— Darüber wird die Geschichte richten, mögen Sie machen, was Sie wollen, und die Geschichte hat schon gerichtet. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß, wenn Napoleon III. gesiegt hätte — ich glaube das längst und ich kann Ihnen aus französischen Schriftstellern, Katholiken der hervorragendsten Art, sie stehen jedem zu Diensten, beweisen, daß auch in Frankreich gerade in der großen katholischen Masse aller Denkenden die Ansicht herrschte, daß Napoleon III. der gefährlichste Feind des Papstthums sei.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich füge hinzu, daß wenn er gesiegt hätte, meiner vollen Ueberzeugung nach, es um die Kirche, nicht blos in Frankreich, sondern in der ganzen Welt, noch schlechter gestanden hätte, als es dermalen um sie im deutschen Reiche steht.

(Widerspruch links.)

— Ja, meine Herren, es ist das meine redliche, aufrichtige, Ueberzeugung, daß das Werk der beiden Napoleone sich fortsetzt. Es ist das auch so eine Strömung, die in der Luft liegt; wie lange sie noch dauern wird, weiß Gott allein. Ich bin überzeugt, daß das Werk, welches die beiden Napoleone begonnen haben, sich fortsetzt; auch die beiden Napoleone waren natürlich die Angegriffenen, die Verletzten; sie haben sich blos für die Staatsinteressen an den Papst gegeben, sich an ihm vergriffen. Ich bin weiter überzeugt, es wird noch viel Schlimmeres kommen, ich fürchte das Schlimmste für das Oberhaupt der katholischen Kirche; ja ich fürchte sogar, daß ihm eine ähnliche Grabschrift zu Theil werden wird, wie sie über dem Grabe Gregors VII. im Dom zu Salerno zu lesen steht. Aber, meine Herren, für die Zukunft der katholischen Kirche fürchte ich nicht.

(Bravo! im Zentrum.)

Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantirt, sie ist ihr in den Höhen garantirt, an welche keine irdische Macht hinanreicht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Varnbüler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Varnbüler**: Meine Herren, ich muß mich mit Rücksicht auf meine schlechte Stimme auf wenige Worte beschränken, welche den Zweck haben, dasjenige, was der Herr Reichskanzler Ihnen vom Nuntius Meglia angeführt hat, in einigen Zusammenhang zu bringen.

In Württemberg war ein Bischof, welcher die hohe Verehrung und die innige Liebe aller seiner Diözesanen und seines Klerus genossen hat. Er stand im Alter von 70 Jahren, genoß aber eine vollständig rüstige Gesundheit und war im Besitze seiner vollen Geistesfähigkeiten. Ganz unerwartet traf ihn der Schlag, daß ihm ein Koadjutor gestellt werden sollte. Die ganze Diözese, das ganze Land, die Regierung, welche mit dem Bischof in den besten Beziehungen stand, war darüber sehr erschreckt, und man that daher die nöthigen Schritte in Rom, und die Folge war allerdings schließlich, daß diese Maßregel zurückgenommen wurde. Der Hauptgrund für diese

Maßregel war, daß der Bischof den Zöglingen der katholischen Theologie in etwas liberaler Weise gestattet hatte, die Vorlesungen in Tübingen zu hören, namentlich auch Vorlesungen bei der philosophischen Fakultät. Es war bei einem Theile der Katholiken in Württemberg, namentlich aber in Rom die Ansicht, daß der Klerus seine Zwecke viel besser erfülle, wenn er nicht gebildet, als wenn er wissenschaftlich gebildet sei. Diese Verhältnisse haben zu einer Erörterung mit dem, in Württemberg übrigens nicht akkreditirten, Nuntius in München über die Frage geführt, ob der Bischof wirklich einen Koadjutor erhalten soll oder nicht. Bei einer Unterredung, welche der württembergische Geschäftsträger mit dem Nuntius Meglia hatte, beklagte sich derselbe über die mißliche Lage der katholischen Kirche in ganz Europa, und es führte das ungefähr zu der Aeußerung: „Die katholische Kirche kommt zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England etwa und in Belgien; der Kirche kann allein nur die Revolution helfen."

(Hört, hört!)

Ich kann für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinne nach vollkommen einstehen; — ich habe in diesem Augenblick den Brief nicht vor mir, — aber ich stehe ein für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinne nach. Ich weiß nun nicht, ob der Nuntius Meglia die Ansichten der römischen Kurie ausgedrückt hat, — das kann ich natürlich nicht wissen; thatsächlich aber ist, daß er indessen Nuntius in Paris geworden ist, also eine wesentlich wichtigere Stellung einnimmt, als er sie damals eingenommen hat.

(Hört!)

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, trotzdem daß ich vermöge meines schlechten Organes dieses hohe Haus mit seiner Aufmerksamkeit nicht in Anspruch nehmen sollte, die Thatsache, welche der Herr Reichskanzler angedeutet hat, aus meiner Erinnerung zu ergänzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, als ich gestern früh die Mittheilung des Herrn Reichskanzler hier vorfand, daß die Reichsregierung sich entschlossen habe, den Posten in Rom bei der päpstlichen Kurie abzusetzen, war ich höchst erfreut: einmal, weil ein sehr wichtiger Schritt geschehen war, den ich mit allen meinen Wünschen herbeizuführen gesucht hatte; dann aber auch, eine peinliche Debatte diesem Hause erspart zu sehen, die ich vielleicht, ohne zu wollen, hätte herbeiführen können, indem ich meiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben hätte. Ich habe bedauert, daß diese Hoffnung sich durchaus nicht erfüllt hat, aber doch nur so lange, bis der letzte Herr Redner sie mir durch seine Mittheilung genommen hat.

Es ist in der That von der höchsten Wichtigkeit, gerade in diesem Augenblick, wo diese Frage hier verhandelt wird, solche Thatsachen hier festgestellt zu sehen; denn wenn es noch des Beweises bedurfte, daß der Staat, der moderne Staat, der die Rechte seiner Bürger schützen will, mit dem Staat im Staate, den die katholische Kirche bildet unter einem infalliblen Haupte, nicht zu bestehen vermag, so ist er durch diese Illustration, welche die Mittheilung des Herrn Abgeordneten von Varnbüler bietet, aufs klarste hingestellt.

Die Herren sprechen, um ihre Klagen zu begründen, immer von den Katholiken und zwar immer von allen, während wir doch nur von der katholischen Kirche, diesem Staat im Staate sprechen, mit einem Haupte im fremden Lande, mit ganz anderen Interessen, als diese Kirche in dem Lande selbst hat. Meine Herren, das ist der große Unterschied, und der Herr Kollege Lucius hat auf diesen Unterschied schon aufmerksam gemacht. Ich möchte die Herren aber doch davor warnen, daß, wenn Sie wünschen, daß hier nicht Jeder im Namen der ganzen Nation spricht, Sie sich wohl hüten, nicht immer im Namen aller Katholiken Deutschlands zu sprechen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es gibt doch viele Katholiken, die Ihnen überhaupt nicht folgen und eine noch viel größere Zahl, die nur mit sehr schwerem Herzen Ihnen bisher gefolgt sind, und die von Tage zu Tage bedenklicher werden. Wenn ich Ihnen das Resultat meiner Beobachtungen aussprechen soll, so muß ich sagen, die Höhe Ihrer Agitation ist schon überwunden, Sie sind schon im Niedergange, und wenn der Staat nur aushält, wenn er nur auf seiner Position beharrt, die er endlich nach langem Bedenken eingenommen hat, dann werden Sie den vollen Niedergang davon sehen.

(Oh! im Zentrum.)

Der Staat wird siegen, wenn er nur beharrt, und daß er das will, dafür sehe ich die gestrige Erklärung, daß die Position für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle abgesetzt ist, als eine neue Garantie an. Der Staat kann beharren, und wie gesagt, mit voller Aussicht auf Erfolg; denn mit ihm ist die ganze historische Entwickelung unserer Nation. In allen Momenten ist diese große Frage immer wieder aufgetreten, und wenn sie bis dahin nicht zu Gunsten des Staates entschieden worden ist, so war es nicht die Macht der Kirche, sondern die Schwäche des Staats,

(sehr richtig! links)

die Furcht vor dem Volke, die von Seiten der Kirche immer benutzt wurde, wenn der Staat versuchte, sich von der mächtigen Hilfe loszusagen, welche den Herrschern angeblich die Kräfte gewährt, — die den Staat im letzten Augenblicke immer wieder zum Nachgeben bewog. Ihr Heranziehen der Erfahrungen Napoleons mit der Kirche beweisen dies am besten. Gerade weil Napoleon ein Despot war und sein wollte, deshalb schien es ihm gerathen, schließlich sich mit der Kirche in die Herrschaft zu theilen, um seine eigene Herrschaft durch sie sicher zu stellen. Bei uns aber handelt es sich nur um die Herrschaft der Gesetze. Wenn wir verlangen, daß ihre Geistlichen und Bischöfe den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten sollen, so klagt freilich der Abgeordnete Reichensperger über grausame Unterdrückung und sagt, sie sollen Urfehde schwören. Meine Herren, die Urfehde, die wir Alle hier geschworen haben, ist die Verfassung, und für die Gesetze, die unter unserer Verfassung gegeben werden, verlangen wir Gehorsam vom Ersten bis zum Letzten. Wenn wir das aber mit Erfolg verlangen wollten, und wenn wir die gesunde und gedeihliche Entwickelung unseres Staates sicherstellen wollten, so mußten wir zugleich verlangen, daß der neue deutsche Staat sich lossagte von dem Wege der Verträge, der Konkordate, die mit einem fremden Souverän über die innere Rechtsordnung unseres Staates und seiner Bürger geschlossen sind. Nun, meine Herren, früher war das Verhältniß immer unklar, weil dieser fremde Souverän nicht blos das Haupt seiner Kirche war, sondern weil er zugleich der Souverän eines Staates war. Dadurch wurden die diplomatischen Verhandlungen in die regelmäßigen Wege geleitet, wie sie zwischen souveränen Staaten geführt werden. Jetzt hat der Papst aufgehört, das Haupt eines einzelnen Staates zu sein. Wenn man nun versuchte, an diese Seite noch anzuknüpfen, d. h. mit dem Papst auch als Souverän zu verhandeln, so würde das mit uns alliirte Italien fürchten können, wir dächten daran, den Gegner, der Italien als Staat wieder zerstören will, wieder anzuerkennen, wenn die Gelegenheit sich bietet. Bei uns weiß Jeder, daß davon natürlich bei uns gar nicht die Rede sein kann, und ich bin überzeugt, daß

daran in der Reichsregierung auch nicht einen Augenblick als eine Möglichkeit gedacht ist. Für uns blieb also nur noch das Haupt der Kirche übrig. Daß nun aber dieses Haupt wie diese Kirche etwas ganz anderes geworden ist, als sie früher gewesen sind, und zwar durch das vatikanische Konzil, durch die Art, wie das vatikanische Konzil getrieben ist, durch die Beschlüsse, die es herbeigeführt hat, und speziell für uns noch durch die Haltung der Bischöfe, wie sie sie auf und nach dem Konzil gezeigt haben, das, meine Herren, ist selbstverständlich. Wenn wir uns hätten vor dieser Einsicht verschließen wollen, wenn wir aus Liebe zum Frieden auch länger noch die Nachtheile hätten ertragen wollen, die der frühere Zustand herbeigeführt hatte, so würden wir angesichts dieser neuen Verhältnisse es doch nicht mehr vermocht haben. Wir von der liberalen Seite haben schon immer es schwer empfunden, welche Nachtheile der Staat, besonders aber welche Nachtheile die ganze Entwickelung der Nation durch den mächtigen und herrschenden Einfluß des Klerus hat, durch welchen der Staat im Staate vollständig etablirt war. Besonders aber beklagten wir, daß unsere Jugend in einer für die Entwickelung der Nation höchst unglückseligen Weise beeinflußt wurde.

(Sehr gut!)

Wir haben die Regierung häufig gewarnt und sind glücklich, daß diese Warnungen endlich ein offenes Ohr gefunden haben. Die Ultramontanen sind deshalb sehr im Irrthum, wenn sie glauben, daß es ein nur von der Regierung geführter Kampf ist, den sie hervorgerufen und in den sie jetzt so tief verwickelt sind. Wenn jemals, so ist die Regierung in diesem Falle von der großen Masse der Nation gestützt

(sehr richtig!)

und wird von ihr um so fester gestützt werden, je fester die Nation überzeugt sein kann, daß die Regierung diese Frage zu einer wirklichen endgiltigen Entscheidung bringen wird.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, nun giebt es aber auch doch Einige, welche sagen: wir könnten ja temporisiren und die Dinge etwas langsamer betreiben. Warum denn immer Schritt für Schritt ohne Unterbrechung vorwärts gehen, sagen sie. Das mag sehr wohl gemeint sein, aber es ist ein Irrthum. Wir können in diesem Augenblicke wegen der inneren Lage und wegen der äußeren Verhältnisse auf diesen Rath nicht eingehen.

Sie sehen, meine Herren, daß diese Kirchenfrage überall zur Erörterung gekommen ist, daß das, was die Herren den Kampf gegen die katholische Kirche nennen, in allen Ländern seit den Veränderungen, die das vatikanische Konzil eingeführt, mehr oder weniger offen und bestimmt geführt wird, und wir Deutsche haben die Verpflichtung durch die Tradition unserer Geschichte, durch die Entwickelung unserer Nation, durch den Charakter unseres Volkes, diese Frage zur endgiltigen Entscheidung zu bringen.

(Bravo!)

Nicht ich sage Ihnen das, sondern vor zwei Generationen hat es der Nation ein ebenso großer Philosoph als Patriot, Fichte, in seinen denkwürdigen Reden an die deutsche Nation gesagt. Er hat ihr zugerufen, daß die deutsche Nation nur auf dem Boden der Freiheit und der vollen, freien Selbstbestimmung des Individuums stehen könne, daß feindlich ihr Alles und undeutsch sei, was im Zirkeltanz oder im Rückschritt sich bewege, und daß sie von der Vorsehung seit Jahrhunderten durch die Wege ihrer Entwickelung vorbereitet und berufen sei, das Werk der Befreiung des Menschengeschlechts durch Gründung eines Reiches der Freiheit und des Rechts zu vollenden. Wenn die Regierung diesen Gedanken fest im Auge behält, dann sind allerdings die Drohungen, die versteckten Drohungen, die heute der Abgeordnete Windthorst wieder gebracht hat, von gar keiner Bedeutung. Die Regierung wird in ihrer Stärke mit Ruhe ohne Rücksicht auf sie vorgehen können unter der Bedingung, daß sie nicht die Hände in den Schoß legt, sondern mit allem Eifer arbeitet an diesem Reiche der Freiheit und Gerechtigkeit, das zu gründen die deutsche Nation berufen ist.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff, von den Herren Abgeordneten Valentin und Koch (Braunschweig), von den Herren Abgeordneten Frühauf und Dr. Hinschius.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche, da die Unterstützung ausreicht, diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Abgeordnete Lucius hat gesagt, ich habe mich als Vertreter aller Katholiken hingestellt. Das ist mir gar nicht eingefallen. Ich habe nur gesagt, welche Empfindungen nach meinem Dafürhalten 15 Millionen Katholiken haben würden. Wenn ich nun die Empfindungen des verehrten Herrn Lucius nicht getroffen habe, so will ich mich gern verpflichten, den Herrn Lucius immer auszunehmen, wenn ich von den Katholiken spreche.

Wenn dann der geehrte Abgeordnete, der zuletzt sprach, von versteckten Drohungen geredet hat, so leugne ich, irgend welche Drohung gemacht zu haben. Was ich auf dem Herzen habe, sage ich klar und bestimmt, und ich muß jede derartige Aeußerung absolut ablehnen.

(Beifall im Zentrum.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich glaube, daß die Mehrheit des Hauses die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten so verstanden hat wie ich,

(Zustimmung)

„daß er die Empfindungen von 15 Millionen Katholiken in diesem Hause repräsentire."

(Abgeordneter Windthorst: Nein!)

Ich für meine Person werde das dankbar annehmen, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst sich in keinem Falle zum Interpreten meiner Gefühle macht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Wenn der Herr Abgeordnete

Windthorst seinen stenographischen Bericht mit allen Analogien von St. Helena und Kerker u. s. w. lesen wird — diesen ganzen Abschnitt — so bin ich überzeugt, daß die Unbefangenheit seiner Meinung ihm sagen wird, daß darin eine Drohung gelegen hat.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Wenn die Hinweisung auf den Gang der Geschichte und auf den Finger, der in der Geschichte sich zeigt — auf die Vorsehung — eine versteckte Drohung ist, dann enthält meine Aeußerung allerdings eine versteckte Drohung.

(Heiterkeit. Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Meine Herren, die Pos. 19, Rom (bei dem päpstlichen Stuhle), und die dort ausgeworfene Summe ist zurückgezogen. Die Position ist nicht wieder aufgenommen; sie scheidet also aus.

Wir gehen über zu Pos. 20, — 21, — 22, — 23, 24, — 25, — 26. —

Die Positionen 20 bis 26, welche durch die Ausscheidung der Pos. 19 allerdings eine andere Nummer erhalten, sind bewilligt.

Tit. 8. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 8 ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 9, Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten.

Es liegen zu diesem Titel 9 vor: der Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp (Nr. 61) mit dem Unterantrag des Abgeordneten Mosle (Nr. 86 III) und der Antrag des Abgeordneten Frühauf (Nr. 86 II). Auch diese Anträge stehen mit zur Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dickert.

Abgeordneter **Dickert**: Der Herr Reichskanzler wolle gestatten, daß ich bei diesem Etatstitel die Anfrage, welche auch im Vorjahre bei der Berathung des Etats gestellt ist, wieder erneuere. Ich meine die Anfrage wegen des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Rußland.

Der Herr Reichskanzler hat damals in der Berathung geäußert, daß die russische Regierung zum Abschlusse eines solchen Vertrages gegenwärtig geneigt sei, sofern von demselben die Einigung über Zollfragen ausgeschlossen sei. An diese Worte anknüpfend, hat der Herr Reichskanzler es für zweckmäßig erklärt, daß der Handelsstand fortan aufhören möge, immer nur in den Ruf einzustimmen nach Zollermäßigung Rußland gegenüber, daß er an Stelle dessen die Reichsregierung unterstützen wolle mit Materialien für den Abschluß eines Vertrages, der die übrigen Verkehrsverhältnisse mit Rußland regeln solle. Diese Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers, meine Herren, haben in den Kreisen der Betheiligten die lebhafteste Befriedigung erweckt und der Hoffnung Raum gegeben, daß nun in dieser Angelegenheit in späterer oder früherer Zeit irgend etwas geschehen werde; demnächst haben sie die Folge gehabt, daß sich das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg veranlaßt gefühlt hat, in einer eingehenden Denkschrift zusammenzustellen alle die Beschwerden, alle die Klagen und alle die Wünsche, welche der deutsche Kaufmannsstand dem russischen Reiche gegenüber aufzustellen berechtigt ist. Meine Herren, darüber sind nun aber wieder $1\frac{1}{2}$ Jahre vergangen, und ich muß sagen, es ist nichts geschehen, was als eine Besserung der Verhältnisse bezeichnet werden könnte. Immer noch finden namentlich bei der Zollabfertigung alle diejenigen Mißstände statt, welche es dem Kaufmann so zu sagen unmöglich machen, bei einem russischen Geschäfte eine richtige Kalkulation aufzustellen. Immer noch werden bei der Zollabfertigung die vorschriftsmäßigen Deklarationen gefordert, die auf Vorschriften beruhen, die Niemand kennt, und die daher den russischen Zollbeamten das Mittel an die Hand geben, sich auf Kosten der fremden Kaufleute zu bereichern. Erlauben Sie mir, hierfür ein schlagendes Beispiel aus der allerletzten Zeit anzuführen. Stellen Sie sich vor, daß ein deutscher Kaufmann ein Kollo als Sack deklarirt, und daß der russische Beamte erklärt, dieses Kollo sei kein Sack, sondern ein Ballen,

(Heiterkeit)

und in Folge dessen muß der deutsche Kaufmann eine Strafe von 5 oder 10 Prozent Zuschlag zur Steuer zahlen. Belehrt durch diesen Vorgang, deklarirt derselbe Kaufmann also das nächste Mal einen Ballen. Nein, sagt jetzt der Zollbeamte, der zufällig vielleicht ein anderer ist, als der frühere: diese Deklaration ist falsch; denn dieser Ballen ist ein Sack, —

(Heiterkeit)

und wiederum müssen 10 Prozent Beischlag zur Steuer als Strafe gezahlt werden.

Es ist doch nicht ersichtlich und bedarf, meine ich, keiner Ausführung, daß solche bedeutende Zollakzidentien in Verbindung mit dem bedeutenden Schutzzoll, welcher auf die Waare gelegt ist, geradezu verhindern, daß der Import nach Rußland denjenigen Umfang gewinne, den er seiner Natur nach haben sollte, den er einem Lande gegenüber haben sollte, welches in seiner Industrie hinter der aller anderen europäischen Staaten zurücksteht, und bei welchem wegen seiner Papierwährung die Nothwendigkeit eintritt, daß Waaren aller Art mit dem höchsten Preise bezahlt werden.

Noch immer, meine Herren, mangelt es für den Binnenhandel in Rußland an den erforderlichen Konsulaten zur Rechtssicherung für die Fremden. Noch immer, meine Herren, werden deutsche Reichsangehörige in Rußland verschieden behandelt je nach ihrem Glauben. Doch ich sage: und so weiter, und so weiter! Denn es kann mir nicht einfallen, alle die verschiedenen Beschwerden, welche über die russischen Verhältnisse in unserem handeltreibenden Publikum laut geworden sind, zu wiederholen; sind sie doch dem Herrn Reichskanzler alle genügend bekannt; und wenn sie es nicht wären, so dürfte er sich nur im preußischen Handelsministerium danach umsehen; ich glaube, er würde dort eine ganze Registratur davon angesammelt finden.

Nun, meine Herren, räume ich ja gerne ein, daß die diplomatischen Verhandlungen, ich möchte sagen, ein traditionelles Recht auf Langsamkeit haben, und daß es wenigstens Verhältnisse gibt, in welchen sie nicht anders als langsam sich vollziehen können. Auch erinnere ich mich sehr wohl der Worte des Herrn Reichskanzlers aus dem vorigen Reichstage, in welchem er das Publikum auf Geduld hinwies, indem er sagte: die preußische Regierung und gegenwärtig die deutsche Regierung zusammen haben nun schon 50 Jahre lang diese Verhandlungen gepflogen und werden auch in den nächsten 50 Jahren davon nicht ablassen. — Ja, meine Herren, aber die Frage ist doch eine für alle die Landestheile im Norden und Osten ganz außerordentlich brennende; es ist recht eigentlich die Lebensfrage dieser Landestheile; denn Handel und Industrie in denselben können nimmermehr gedeihen, wenn ihnen ihr natürliches Absatzgebiet nicht endlich erschlossen wird.

Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, daß ein Vertreter aus jenen Landestheilen und namentlich ein Vertreter einer so bedeutenden Handelsstadt, wie Königsberg es ist, dazu berechtigt und verpflichtet sei, jede Gelegenheit wahrzunehmen, diese Angelegenheit wieder im Reichstage zur Anregung zu bringen, und so erlaube ich mir jetzt die Anfrage an den Herrn Reichskanzler, ob er vielleicht in der Lage ist, irgendwie in Aussicht zu stellen, daß seine gewiß eifrigen Bemühun-

gen, an denen sicherlich Niemand zweifelt, einen Erfolg haben werden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, mit der kaiserlich russischen Regierung ist im Laufe des vorigen Monats eine Uebereinkunft wegen Regelung der Hinterlassenschaften geschlossen worden, welche einem vielfach hervorgetretenen dringenden Bedürfnisse abzuhelfen bestimmt ist, und welche geeignet sein wird, wichtige Interessen deutscher Angehöriger in Rußland zu sichern. Diese Uebereinkunft, welche dem Bundesrathe vorliegt, wird, wie ich voraussetzen darf, morgen dem Hause zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. Es ist ferner mit der kaiserlich russischen Regierung verhandelt worden eine Konsularkonvention. Nach den vorliegenden Nachrichten ist die Hoffnung berechtigt, daß in den nächsten Tagen der Abschluß, die Unterzeichnung dieser Konvention in St. Petersburg erfolgen wird, und daß es alsdann auch noch möglich sein wird, noch im Laufe der gegenwärtigen Session die Zustimmung des Reichstages für dieselbe herbeizuführen.

Durch diese beiden Konventionen wird ein Theil der Anträge befriedigt werden, welche der Vorstand der Königsberger Kaufmannschaft in der von dem Herrn Vorredner bezeichneten, sehr dankenswerthen Denkschrift entwickelt hat. In eine Verhandlung über einen Handelsvertrag sind wir bisher deshalb nicht eingetreten, weil die kaiserlich österreichische Regierung im Anfang dieses Jahres gleichartige Verhandlungen eröffnet hat und es in unserem Interesse erschien, das Ergebniß dieser Verhandlungen abzuwarten, bevor wir mit unseren Verhandlungen begönnen. — Was die von dem Herrn Vorredner erwähnten einzelnen Punkte anlangt, so wird deren nähere Erörterung in der That immer nur möglich sein, wenn die Betheiligten sich beschwerend an das auswärtige Amt wenden und dessen Vermittelung für ihre Interessen nachsuchen. Ich möchte indessen von vornherein darauf aufmerksam machen, daß ein Handelsvertrag, auch selbst wenn er den Wünschen der Königsberger Kaufmannschaft vollständig entspräche, doch nimmer eine Garantie dafür darbieten kann, daß bei einzelnen Zollämtern Vorkommnisse sich ereignen, welche nicht ganz korrekt sind. Solche Vorkommnisse kommen in der ganzen Welt vor, und es wird eben bei ihrer Behandlung darauf ankommen, die Hilfe der vorgesetzten Behörden zur Remedur nachzusuchen.

Präsident: Meine Herren, ehe ich die Diskussion weiter fortgehen lasse, möchte ich vorschlagen, die Diskussion zu trennen.

Ich hatte zur Diskussion gestellt bei dieser Position den Antrag Frühauf, der unter Nr. 86 der Drucksachen sub II abgedruckt ist, ferner den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp, welcher in Nr. 61 der Drucksachen abgedruckt ist, und den Antrag des Abgeordneten Mosle, der als Unteramendement zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kapp (Nr. 61 der Drucksachen) gestellt und in Nr. 86 sub III abgedruckt ist. Ich würde vorschlagen, daß zuvörderst über den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp und das Unteramendement des Abgeordneten Mosle diskutirt wird, daß dann die Diskussion geschlossen und, nachdem diese Anträge erledigt sind, die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Frühauf, der einen ganz bestimmten Gegenstand betrifft, eröffnet wird, und daß wir erst nach Erledigung auch dieses Antrages zu den einzelnen Positionen des Tit. 9 übergehen.

Widerspruch wird dagegen nicht erhoben; das Haus ist mit dieser Anordnung der Diskussion einverstanden; wir werden in dieser Art diskutiren.

Ich eröffne zuvörderst die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp und das Unteramendement des Abgeordneten Mosle zu diesem Antrage und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, die Berechtigung und Nothwendigkeit des Antrages, den ich in Gemeinschaft mit der dritten Gruppe und verschiedenen anderen Mitgliedern des Hauses Ihnen unterbreitet habe, wird durch unsere bisherige Praxis im Konsulatswesen begründet. Bis jetzt nämlich brauchten nur diejenigen Wahlkonsuln Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben abzulegen, die mehr ausgegeben als eingenommen hatten und das Plus über die Einnahmen hinaus vom auswärtigen Amt ersetzt verlangten. Ueber die Einnahmen, wenn keine Mehrausgaben vorhanden waren, wurde nur eine summarische Uebersicht gefordert, über die Ausgaben aber gar keine Rechnung verlangt. Dieser Zustand war ganz natürlich zu einer Zeit, als das deutsche Konsulatswesen noch nicht entwickelt war, als es sich namentlich unter so viele Staaten des deutschen Reiches zersplitterte. Seitdem es aber ein einheitliches geworden ist und unter dem Reiche steht, seitdem wir Wahlkonsuln haben, die früher höchstens einige hundert Thaler, jetzt aber zwischen 5000 und 9000 Thaler per Jahr einnehmen, seit dieser Zeit scheint es mir geboten, eine andere Praxis und namentlich eine genauere Rechnung einzuführen. Bisher waren unsere Konsuln mehr oder weniger höchstens eine Art außerordentlicher Mitglieder des auswärtigen Dienstes, sie gehörten nicht strikte in die Beamtenhierarchie hinein, sie hatten deshalb auch nicht die Auskunft zu geben über ihre Einnahmen und Ausgaben, die im staatlichen Interesse erforderlich gewesen wäre. Gerade jetzt, wo wir dazu übergehen, an den wichtigeren Punkten die Wahlkonsulate in Berufskonsulate umzuwandeln, und wo wir ein Urtheil darüber gewinnen müssen, in welchen Orten eine derartige Verbesserung geboten sein möchte, da scheint es mir unumgänglich nothwendig, einen so wichtig gewordenen Zweig des öffentlichen Dienstes dem Organismus des Staatslebens vollständig einzufügen und unsere Wahlkonsuln aufzufordern, einen regelmäßigen Bericht über ihre Einnahmen und Ausgaben einzusenden. Die Gebühren bilden einen, wenn auch nicht ausschließlichen, doch äußerst wichtigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung und Bedeutung der Konsulate; ihre Kenntniß ist die unerläßliche Voraussetzung für die Verbesserungen im Konsulatsdienste.

Seit ich meinen Antrag gestellt habe, sind mir Mittheilungen gemacht worden, die es mir wünschenswerth erscheinen lassen, denselben zu Gunsten des Amendements des Herrn Kollegen Mosle zurückzuziehen. Einmal in Betreff der halbjährlichen Einsendung der Berichte. Ich höre, daß es einer althergebrachten Praxis des auswärtigen Amts entspricht, diese Berichte alljährlich einzuziehen, womit ich natürlich vollständig einverstanden bin. Zweitens werden in dem Mosleschen Amendement als Einnahmen und Ausgaben nur die dienstlichen verlangt. Ich glaube zwar, es ist dies als selbstverständlich vorauszusetzen, ich halte es aber für besser, wenn zur Vermeidung jedes Mißverständnisses bestimmt wird, daß die Konsuln nur über ihre amtlichen Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten haben.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, mit mir für den Mosleschen Antrag zu stimmen. Ich glaube nicht, daß die Anfertigung dieser Uebersicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, als es auf den ersten Blick vielleicht erscheinen möchte. Von den 500 bis 600 Konsulaten werden höchstens zwei Dutzend in diese Kategorie fallen; die große Mehrzahl hat sehr geringe Einnahmen und Ausgaben, die zu berechnen kaum der Mühe werth sein dürfte. Meine Ansicht war in erster Linie, die Konsulate zu bezeichnen, die voraussichtlich unter Umständen geeignet sein werden, sich zu Berufskonsulaten ausbilden zu lassen, ohne unser Budget zu viel zu belasten.

Aus diesem Grunde bitte ich um Annahme des Mosle-

schen Amendements, zu dessen Gunsten ich, wie bemerkt, meinen Antrag zurückgezogen habe, da er für die Betheiligten den von mir gewollten Zweck bequemer erreicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, auch ich, der ich den Antrag meines Freundes Kapp unterzeichnet habe, schließe mich der Ansicht an, daß in dem Unteramendement des Herrn Abgeordneten Mosle eine wesentliche Verbesserung liegt, namentlich wenn ich hoffen darf, daß die hohe Reichsregierung um so eher auf unseren Vorschlag eingehen wird. Mein Freund Kapp hat Ihnen schon angedeutet, was diese Anträge betrifft, daß deren Spitze gegen die Wahlkonsulate gerichtet ist. Wir verlangen genaue Uebersichten über die Rechnungen, Einnahmen und Ausgaben der Wahlkonsulate. Bisher erfährt die Regierung nur eigentlich, was sie denselben an Zuschüssen zu leisten hat; wo das Wahlkonsulat nicht genug einträgt, meldet es seine Einnahmen und Ausgaben an, um Zuschuß zu verlangen. Nun gibt es aber sehr einträgliche Wahlkonsulate, von denen erfahren wir nichts, und das sind gerade diejenigen, die durch ihren umfassenden Wirkungskreis bestimmt und geeignet sind, in Berufskonsulate umgewandelt zu werden. Meine Herren, in der Entwickelung des Konsulatswesens, wie es der gesteigerte Weltverkehr verlangt, sind wir Deutsche weit zurückgeblieben hinter anderen großen und zivilisirten Handelsstaaten; England, Frankreich und Nordamerika sind mit dem System der Berufskonsulate vorangegangen, die übrigen haben wenigstens darin raschere Fortschritte gemacht als wir. Wir können es ja sagen: wir waren nicht blos zersplittert, sondern auch arme Leute. Unsere Handelsbeziehungen waren oft leicht zu überwachen, und das umsomehr, als wir wenig Feinde und gar keine Neider hatten. Seitdem wir aber eine große Nation geworden sind, werden wir von vielfältigen feindlichen Strömungen gekreuzt, die auch unseren gewachsenen Handelsbeziehungen hemmend in den Weg gerathen. Da läßt sich die Frage aufwerfen, in welcher Weise kann unseren Interessen und zugleich unserer Ehre genügt werden, und wir kommen zu dem Resultate, daß die Handelskonsulate nicht als ein geeignetes Mittel betrachtet werden können. Wenn auch der deutsche Kaufmann in der Ferne heuer das große Wort für sich hat: „civis germanicus sum“, so hat er auch eine stärkere Gegnerschaft dadurch, daß das deutsche Reich sich Feinde und Neider erweckt hat, daß unser auswärtiger Handel rascher aufsteigt und weiter um sich greift als früher, wo er, wie das bescheidene Veilchen, im Verborgenen blühte.

Sehen wir uns nun etwas näher an, was so ein Wahlkonsul in der Regel ist. Es ist nicht immer möglich, wenn man kaufmännische Konsuln sucht, deutsche Landsleute zu finden; es sind oft Fremde, die kaum unserer Sprache mächtig sind; es sind oft Leute, die an unserem Handel nur das Interesse haben, daß sie die Handelsverbindungen mit uns für sich selbst weiter ausbilden wollen; sie kennen allerdings oft die Beziehungen und Verhältnisse des Landes, das sie bewohnen, besser, als die Berufskonsuln, aber sie kennen weder unser Recht, noch die Verhältnisse und Bedürfnisse unserer handeltreibenden und schifffahrenden Landsleute, noch haben sie ein wahres Interesse daran, deren berechtigte Ansprüche zu befriedigen und ihnen Recht zu verschaffen. Es fehlt ihnen in vielen Fällen an erprobter und geprüfter Kapazität, es fehlt ihnen ferner durchweg an der rechten Verantwortlichkeit und namentlich an dem Gefühl der Verantwortlichkeit, es fehlt den Generalkonsuln, denen sie untergeben sind, meistens an der rechten Gewalt, sie zu kontroliren, um für sie die volle Verantwortlichkeit zu tragen. Wir haben gesehen, daß solche Wahlkonsuln bei ausbrechenden Konflikten auf Seiten des Landes standen, dessen Regierung gegenüber sie unsere Interessen hätten wahrnehmen sollen, wir haben das im Jahre 1870 in flagranten Fällen gesehen; wir sehen, daß Wahlkonsuln, die mehrere Staaten zugleich vertreten, nicht blos unsere Handelsinteressen zu wahren haben, sondern auch die anderer Länder, zwischen denen und dem unseren sich Interessenkonflikte ergeben können, wo wir dann mit unserer angeborenen oder vererbten Gutmüthigkeit leicht den Kürzeren ziehen. So ein Wahlkonsul ist oft nur ein Hoflieferant oder sonst ein derartiger Geschäftsmann an dem fremden Ort, der sich um die Stelle nur bewarb, um seine eigenen — nicht unsere — Handelsbeziehungen zu erweitern, und um bei Hoffesten in seiner Konsularuniform paradiren zu können, der aber für unsere wichtigen Interessen und die Vertretung unserer nationalen Ehre durchaus keinen Sinn und keine wirkliche Verpflichtung hat, und der auch gegenüber der Regierung, bei welcher er akkreditirt ist, weder Ansehen noch Unabhängigkeit genießt. Es ist freilich nicht möglich, das ganze kaufmännische Wahlkonsulat auf einmal abzuschaffen; es ist aber dringend nöthig, daß wir solchen Konflikten, wie wir deren schon erlebt haben, möglichst ausweichen, indem wir das System der Berufskonsulate Schritt für Schritt erweitern und die Handelskonsulate mehr einschränken.

Ich wollte das mit Bestimmtheit betonen, weil mir hier ein Gebiet vorzuliegen scheint, auf welchem für die Größe und Ehre der deutschen Nation noch etwas geleistet werden muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, nachdem der Herr Antragsteller Dr. Kapp seinen Antrag zu Gunsten meines Abänderungsantrags bereits zurückgezogen hat, und da ich im übrigen seine Ausführungen zur Begründung der Tendenz des Antrags theile, so erläßt mir das Haus wohl noch eine weitere Motivirung meines Antrags.

Ich empfehle dem hohen Hause, denselben anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Philipsborn, hat das Wot.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Was zunächst das Unteramendement des Herrn Abgeordneten für Bremen anbetrifft, so bin ich in der Lage, Namens des auswärtigen Amts zu erklären, daß dasselbe die Motive vollkommen erkennt und würdigt, welche dabei leitend gewesen sind; es ist mit Vergnügen bereit, diesem Antrage zu entsprechen. Es wird die bisher schon bestehende Weisung an die Konsuln in dieser Beziehung ergänzen, und wenn nach einem gegebenen Zeitraum die Resultate vorliegen, so wird es nicht unterlassen, dem hohen Hause davon Mittheilung zu machen, um danach zu bemessen, ob und welche anderweitigen Anträge daran zu knüpfen sein werden.

Was demnächst die allgemeinen Bemerkungen betrifft, welche von einem der geehrten Herren Vorredner an das Berufskonsularwesen geknüpft worden sind, so kann es in diesem Augenblick nicht meine Aufgabe sein, näher und tiefer auf eine Diskussion dieser weitgreifenden Fragen einzugehen. Nur einige Bemerkungen bitte ich, mir dazu zu erlauben.

Von Hause aus hatten wir nur Wahlkonsuln, in sehr vereinzelten Fällen Berufskonsuln. Wie den Herren aus den alljährlichen Etatsvorlagen, insbesondere auch aus der diesjährigen Etatsvorlage bekannt, ist das Bestreben der Reichsregierung darauf gerichtet, das Netz der Berufskonsuln mehr und mehr zu erweitern. In diesem Bestreben wird das auswärtige Amt auch weiter vorwärts gehen, nach dem Bedürfniß, wie es sich nach der Lage der Verhältnisse herausstellt, oder wenn es sich darum handelt, eine geeignete Person zu entsenden, weil solche in dem Augenblick an dem Ort nicht gefunden werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten haben wir jetzt das allmähliche Uebergehen der Wahlkonsuln in Berufskonsuln

bemessen und sind deshalb vielleicht nicht immer so schnell damit vorgeschritten, wie es manchem wünschenswerth erschienen ist.

Im Vergleich zu dem Konsulatswesen einiger anderen Länder darf ich sagen, daß wir nach den gemachten Erfahrungen nicht gefunden haben, daß sie mit ihren Berufskonsuln mehr durchgesetzt hätten, als wir mit den Wahlkonsuln. Ich kann es zur Ehre dieser Männer sagen, diese Aemter im Auslande werden zur Wohlfahrt der deutschen Angehörigen verwaltet, wie wir aus den oft guten Resultaten gesehen haben. Daß darunter eine Anzahl sein sollen, die der deutschen Sprache nicht mächtig, glaube ich nicht; daß 6 dergleichen aufgefunden werden könnten unter einer Zahl von 6 bis 700 vielleicht, ist möglich. Und wenn bemerkt worden ist, daß einige Konsulate noch das Konsulat anderer Nationen mit verwalten, so bemerke ich erstens, daß in dem Konsulatsgesetz dies nicht ausdrücklich verboten, aber abhängig gemacht ist von einer ganz besonderen Genehmigung, ferner aber, daß wir nie in neuerer Zeit einen Konsul angestellt haben, der das Konsulat einer anderen Macht bekleidet, daß, wo es irgend abgewiesen und zurückgestellt werden kann, es immer mit der größten Energie geschehen ist ohne alle Rücksicht, und daß in neuerer Zeit gewiß derartige Fälle nicht vorgekommen sind.

Wenn ich dieses alles betrachte, so kommt das Bestreben der Reichsregierung den Ansichten und Intentionen, die ich heute gehört habe, entgegen, und ich bitte also um die Erlaubniß, darauf fußend und gerade auf die heute zu erkennen gegebene Bereitwilligkeit fußend im Namen des auswärtigen Amts zu verfahren; gerade diese Bereitwilligkeit legt uns die verdoppelte Pflicht der Prüfung und Erwägung auf, und demgemäß möchte ich bitten, auch ferner vorgehen zu dürfen.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion über den Antrag Kapp und das Amendement Mosle.

Der Antrag des Abgeordneten Kapp ist zurückgezogen zu Gunsten des Mosleschen Amendements; wir stimmen daher nur über den Antrag Mosle ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:
Der deutsche Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken,
daß die Wohlkonsuln des deutschen Reichs angewiesen werden, dem auswärtigen Amte eine nähere Angabe ihrer sämmtlichen dienstlichen Einnahmen und Ausgaben jährlich mit dem Jahresbericht einzusenden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag ers Abgeordneten Frühauf und ertheile demselben zur Be dündung seines Antrags das Wort.
g

Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren! Ich wünsche für wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit auf eine unserer größten und ruhmreichsten Kolonien unter den über die ganze Erde zerstreuten deutschen Kolonien lenken zu dürfen. Ich bin sehr erfreut über die Worte, die soeben der Herr Bundeskommissar gesprochen hat, und hätte keine größere Unterstützung nach der beantragten Richtung hin finden können, als sie in diesen Worten gegeben ist. Es hat mir scheinen wollen, nachdem ich mir nähere Auskunft und zwar direkt von einem der Herren Räthe aus dem auswärtigen Amt verschafft habe, daß man die Verhältnisse, wie sie in Riga liegen, nicht genau genug kennt. Was die persönliche Legitimation zu meinem Antrage anlangt, so darf ich hinzufügen, daß ich jahrelang am dortigen Platze war und zugleich eine amtliche Stellung zur dortigen Börse, d. h. auf deutsch zur dortigen Handelskammer hatte, und, was die sachliche Legitimation betrifft, so hat sich die deutsche Kolonie Rigas mehrfach mit der Bitte an mich gewandt, womöglich meinen Einfluß, so weit er reicht, geltend zu machen, damit endlich einmal, nachdem jahrelang die ärgsten Mißstände stattgefunden haben, ein consul missus angestellt und gewährt werde.

Meine Herren, ich habe selbst Zustände des deutschen Konsulats erlebt, die hier klingen würden, als erzählte man Anekdoten. Ich habe aber heute weder Zeit noch Neigung dazu. Der eben verstorbene Konsul zog sich, sobald die Schifffahrt eröffnet wurde, sobald die hundert und aberhundert Schiffe in den Hafen hineinzogen, regelmäßig auf seine Villa Zintenhof nach Esthland zurück, also ein Konsul, der ungefähr 6000 ansässige Deutsche vertreten sollte, während die bedeutende Zahl der deutschen Schiffsbemannungen hinzukam! Und was etablirte sich alsdann? Ein Kommis dieses Konsuls übernahm die Konsulatsgeschäfte, wenigstens faktisch, und es übte nun der Muth in der Brust die Spannkraft. Er glaubte die plötzlich überkommene Würde seines Postens am besten dadurch zu repräsentiren, daß er möglichst grob, möglichst wenig entgegenkommend war. In einigen Fällen war dieses Betragen so, daß es die größte Unzufriedenheit selbst des auswärtigen Amts hier in Berlin hervorrief und eine direkte Intervention geschah. Noch in neuerer Zeit hat die Frau eines dortigen Reichsangehörigen in ihrem Testamente verfügt, in deutscher Erde begraben zu werden. Der Konsul fand nicht, daß es möglich sei, als Konsul einen Leichenpaß auszustellen. Nach langem Hin und Her wurde es durch die große Humanität des dortigen Herrn Generalgouverneurs der Leiche ermöglicht, die Fahrt nach der Heimat anzutreten.

Meine Herren, solche Zustände sind dort jahrelang gewesen, und es ist jetzt, wo nun das deutsche Reich errichtet ist, nicht mehr als natürlich, daß unsere dortigen deutschen Brüder — und sie sind nicht die schlechtesten —, die das Hinderniß des Emporkommens auf ausländischen Boden übernehmen, daß sie des Glaubens leben: jetzt sei nun das Ende auch dieser alten schlimmen Zustände gekommen, und jetzt hätten sie einen erhöhten Anspruch auf denselben Schutz, den andere große Reiche ihren Angehörigen gewährten.

Ich will die zahlreichen Einzelheiten, die ich referiren könnte zur drastischen Illustration der bisherigen Zustände, mit Rücksicht auf die Zeit übergehen, aber ich will mit Zahlen beweisen, was andere Nationen zum Schutze ihrer Angehörigen thun, und was wir bisher nicht gethan haben. Ich füge bei, damit ich nicht falsch verstanden werde, daß Niemand bereitwilliger sein kann in der dankbarsten Anerkennung dessen, was von unserem energischen Reichskanzleramt bereits in dieser Richtung gethan ist. Ich will nur Stoff geben zu einer nochmaligen Erwägung der Sache, denn ich habe das Gefühl, daß im Reichskanzleramt die Stimmung zur Lösung dieser Frage eine sehr verschiedene gewesen ist: das eine Mal war man ganz entschieden dem „Berufskonsul" günstig, das andere Mal dagegen hatte man sich entschlossen, eine andere Entscheidung zu geben. Meine Herren, nach der Volkszählung vom Jahre 1867 gab es Franzosen in Riga 59, Engländer 139, Deutsche 4427. — Frankreich schützt seine 59, England schützt seine 139 mit einem Berufskonsul, Deutschland hat, wie es scheint, noch Zweifel, die 4427 Deutsche mit einem Berufskonsul zu schützen. Nach dem Tode des Konsuls ist ein Rennen nach dieser Ehre eingetreten, und ich höre mit Bedauern, — ich möchte es nur andeuten, weil mir allwöchentlich direkt Notizen aus Riga

von den dortigen ersten Firmen zugehen — ich möchte nur zur Notiz geben, daß sich jetzt gerade in Riga einem on dit zufolge Persönlichkeiten dazu drängen, die am allerwenigsten geeignet sind, — Namen will ich nicht nennen — das Interesse unserer deutschen Brüder dort wahrzunehmen. Und was sagt die Statistik über die Schiffe? Schiffe kamen ein im Jahre 1867 — Sie dürfen sich nicht wundern, wenn die russische Statistik etwas langsam hinterdrein geht, die Schwierigkeiten sind da weit größer — Schiffe kamen ein im Jahre 1867 52 französische, 611 englische, 982 deutsche. Franzosen und Engländer haben ihre Vertretung, wir nicht, obwohl wir 32 Prozent der Gesammtheit aller Schiffe haben. Und nun kommen bei Riga noch hinzu die kleinen Städte des Landes; hier wohnten nicht weniger als 1132 deutsche Reichsangehörige, während die übrigen Nationalitäten nur 128 Köpfe hatten. In Livland wohnen überhaupt 5½ mal mehr deutsche Reichsangehörige als Angehörige aller übrigen ausländischen Nationen, nämlich 5559 gegen nur 1084.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß man sich auf Kowno, Wilna und Grodno berufen könnte. Wer die lokalen Verhältnisse kennt, wird das sicherlich nicht thun. Sollte darauf exemplifizirt werden, so werde ich mit Lokalnotizen antworten. Aber auf Eines will ich noch aufmerksam machen. Einmal ist der Zuzug in der neuesten Zeit größer als je, sodann arbeitet unsere Gesetzgebungsmaschinerie mit fast überspanntem Dampf. Und nun soll der russische Kaufmann, der sich zunächst nur für sein Geschäft und meinetwegen aus Humanität für die deutschen Angehörigen interessirt, nun soll derselbe der so rasch vorwärtsgehenden Gesetzgebung folgen. Ich bin überzeugt, er denkt nicht daran! Wer den russischen Kaufmann kennt, wie er dem Lebensbehagen sein größtes Studium widmet, der wird hier den richtigen Schluß ziehen.

Ich mache noch auf ein wichtiges Moment aufmerksam, was in der Amtsstube des Reichskanzleramts sehr leicht übersehen werden kann. Nur wer im höheren Norden gelebt hat, wird sich dieses Moments lebhaft bewußt. Meine Herren, Sie haben ja einen Hafen mit den Eigenthümlichkeiten des hohen Nordens vor sich und, beachten Sie wohl, einen Hafen, der das Jahr nur über 5½ bis 6½ Monate offen ist. Denken Sie sich eine bedeutende Handelsstadt, wo die ganze Arbeitslast des Jahres auf das Halbjahr zusammendrängt, und wo der betreffende Konsul, der seine eigene Firma zu repräsentiren und zu führen hat, nun für die Tausende derer, die bei ihm anfragen und Schutz suchen, Hilfe schaffen soll. Er kann es nicht, auch bei dem besten Willen nicht. Nur wer an Ort und Stelle gelebt hat, wird die ganze Nothwendigkeit eines consul missus sich klar legen können. Dann weise ich Sie auf Worte des bedeutendsten Mannes im russischen Finanzministerium hin. Meine Herren, ich habe — ich glaube, das Wort ist nicht verloren, wenn ich es ausspreche — ich habe während der Vertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Rußland in Riga und Petersburg gelebt. Mir wurde gesagt, als an mich der Ruf nach Rußland kam: Sie müssen dorthin, weil wir für diesen Außenposten Niemand haben; agitiren Sie, soviel möglich, vielleicht gelingt es. Da kam der deutsche Handelstag mit seiner enormen Ungeschicklichkeit, das heißt mit der Denkschrift; er muthete Rußland zu, mit einem kühnen salto mortale plötzlich in das Freihandelsgebiet hinüberzuspringen. Wenn man solche ungeschickte Leute, wie die Männer vom Handelstag, vorschickt, die als enfants terribles damit sofort herausplatzen, was die höchsten Wünsche der deutschen Handelspolitik sind, so wird man sich das Terrain immer verderben. In Petersburg, wo ich in Kreisen, die den Finanzspitzen am nächsten standen, lebte, war ein großes Gelächter über die deutsche Ungeschicklichkeit, mit Rußland in dieser Manier einen Handelsvertrag anknüpfen zu wollen.

Ich gehe auf Details nicht ein, aber ich stelle sie den Herren gern zu Gebote, wenn ich damit nützen kann.

Nun, meine Herren, wenn Sie nicht Berufskonsuln anstellen, dann werden Sie keine zuverlässigen Autoritäten haben, die Ihnen seiner Zeit objektiv und genau sagen: „so liegen die Verhältnisse", und, was in Rußland eine bedeutende Rolle spielt, „so sind die entscheidenden Personen!" Meine Herren, wenn Sie mit einem Volk, was ungeheuer leicht und eventuell außerordentlich schwierig zu behandeln ist, vertragen wollen, so müssen Sie das Volk erst kennen, und ich habe sehr bedauert, daß unser großer Staatsmann damals nicht mehr in Petersburg lebte, er würde sicher das Werk zu Stande gebracht haben. Meine Herren, eine Autorität, die selbst das Reichskanzleramt anerkennen wird, der Geheime Staatsrath von Thörner in Petersburg, sprach sich seiner Zeit folgendermaßen aus:

> Am ausgebreitetsten von unserem ganzen Handel ist der Handel Rußlands theils mit Großbritannien, theils mit Preußen. —

Man nennt dort „Preußen" ebenfalls wie etwa in französischer Weise „Deutschland".

> — Doch gestalten sich für Deutschland die Verhältnisse noch ungleich vortheilhafter, als für England, denn während Großbritannien über die Hälfte des sämmtlichen russischen Exports bezieht, dagegen im Einfuhrhandel Rußlands nicht mit über 33 Prozent vertreten ist, so beträgt der Antheil Deutschlands an unserer — der russischen — Einfuhr 25 Prozent, an der Ausfuhr aber nur 14 Prozent.

Er geht dann auf den englischen Handel mehr und mehr ein und fährt fort:

> Ganz im Gegentheil wächst die Bedeutung Deutschlands in unserem Einfuhrhandel immer fort und fort. Der Gesammtwerth der Einfuhr aus diesem Staat hat sich von 26 Millionen im Jahre 1861 auf 51 Millionen Rubel im Jahre 1865 aufgeschwungen. Hauptartikel sind Thee — —

— Es weiß der Herr Vorredner am besten, welche Wichtigkeit Rußland gerade für Königsberg hat. Königsberg ist jetzt, um nur das beiläufig zu erwähnen, die erste Theestadt des Kontinents, und was unter „Karavanenthee" verstanden wird, das bringen uns meist Königsberger Kameele.

(Heiterkeit.)

Der geheime Rath von Thörner, wie gesagt, einer der höchsten russischen Staatsbeamten, schließt mit den Worten:

> In solcher Weise wird der direkte Verkehr Rußlands mit dem Lande, welches mehr als 60 Prozent von der gesammten Ausfuhr in Anspruch nimmt, beständig herabgedrückt, um von einem Staate absorbirt zu werden, der, obgleich unser Nachbar, dennoch nicht über 14 Prozent von dem Werthe des russischen Exportbetrages für seinen eigenen Bedarf kauft.

Meine Herren, ich habe dem nichts hinzuzufügen; ich wollte mir nur noch die Bitte erlauben, meinen Antrag zu unterstützen, und speziell die Bitte an den Herrn Reichskanzler richten, diese Verhältnisse, welche ich darzulegen mir erlaubt habe, noch einmal einer dem Antrage günstigen Erwägung zu unterziehen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, wenn ich die Bemerkungen, die ich mir vorher zu machen erlaubt habe, an die gegenwärtig angeregte Frage wegen Errichtung eines Berufskonsulates in Riga als Maßstab anlege, so komme ich meinerseits zu dem Resultat, Sie zu bitten, diesem Antrage nicht Folge geben zu wollen; ich komme zu dem Resultat, daß es nicht in den Bedürfnissen liegt, dort ein besoldetes Konsulat zu errichten. Wir finden gerade unter den dort ortsangesessenen Deutschen treffliche

Männer, die diesem Amte sich zu unterziehen bereit und fähig sind.

Wenn ich dabei in Parenthese mit einigen Worten auf das zurückkomme, was über die Verwaltung des bisherigen kürzlich verstorbenen Generalkonsuls von Wöhrmann bemerkt worden ist, so bitte ich um die Erlaubniß, zu sagen, daß dieser Mann über 20 Jahre auf seinem Posten nach unserer Erfahrung stets mit großer Uneigennützigkeit gewirkt hat und, daß er, wenn er nicht immer persönlich da war, vollkommen ausreichend und gut vertreten war.

Nach dieser Abschweifung zurückkehrend, bitte ich Sie also, den Antrag abzulehnen. Ich bin seitens des auswärtigen Amtes ermächtigt zu bemerken, daß es nicht die Absicht ist, dort ein Berufskonsulat zu errichten, und ich kann hinzufügen, daß inzwischen bereits die Wahl eines Wahlkonsuls getroffen ist.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Frühauf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, auf die Errichtung eines Berufskonsulats in Riga Bedacht zu nehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zu den einzelnen Positionen des Titel 9.

Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Pos. 1 bis 4 sind bewilligt.

Pos. 5. —

Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, der für die Interessen der Schifffahrt schon seit Jahren als ein großer Schaden sich herausgestellt hat.

Es hat kürzlich, was ich einleitend anführe, das Reichskanzleramt eine Publikation gemacht, die für die richtige Beurtheilung der deutschen Schifffahrt von großer Bedeutung ist. Wir erfahren nämlich daraus genau, wie stark unsere Handelsflotte ist, wir können annähernd auch ermitteln, wie groß das in der Rhederei angelegte Kapital ist. Die Zahl der Seeschiffe belief sich auf 4449 mit einer Mannschaft von über 40,000 im Anfange dieses Jahres. Wir ersehen hieraus, daß nicht blos große Kapitale, sondern auch viele Menschenkräfte in der Seeschifffahrt thätig sind.

Nun hat das deutsche Reich eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, um die Interessen des Handels, der Schifffahrt außerhalb, im Auge zu behalten und zu fördern. Ich erinnere daran, daß einzelne Handels-, Schifffahrts-, Post- und Additionalverträge fast in jeder Session vom hohen Hause genehmigt worden sind. Es empfiehlt sich deshalb auch, von Zeit zu Zeit zu fragen, wie weit die einzelnen Verträge und ihre Bestimmungen zur Ausführung kamen. Es weist das zweite Verzeichniß des Reichskanzleramtes zugleich nach, daß es neue Verträge gibt, die das deutsche Reich mit auswärtigen Staaten über die Auslieferung von desertirten Seeleuten abgeschlossen hat. Unter den Verträgen ist auch einer mit England und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu nennen. Meine Herren, die Interessenten für die Schiffahrt an der Weser, an der Elbe, außerdem alle Hafenplätze, die transatlantischen Verkehre mit Nordamerika haben, klagen schon seit Jahren darüber, das namentlich in New-York in der Regel kein deutsches Schiff den Hafen verläßt, von dem nicht mehr oder weniger zur Schiffsbesatzung gehörige Leute desertirt sind. Nun kann es vorkommen, daß einzelne Desertionen für die Schiffsführer nützlich sind, wenn sie nichtgeschulte oder unbrauchbare Seeleute verlieren. Die Zahl der Desertionen hat in den letzten Jahren nicht ab- sondern zugenommen, wenn wir die einzelnen Häfen ins Auge fassen. In Newyork sind allein vom 1. Januar 1873 bis zum 1. Juli 1874 2246 Mann von deutschen Schiffen desertirt.

Es ist zur Erklärung dieser Massendesertion hervorzuheben, daß es in Newyork eine Klasse von Menschen gibt, unter der Bezeichnung Runners und Crimbs bekannt, deren Gewerbe auch darin besteht, die Mannschaft deutscher und fremder Schiffe zur Desertion zu verleiten. Sie erhalten für jeden neu angeworbenen Seemann eine Provision, bringen dann die Leute unter in einer Wirthschaft, wo diese das Letzte, was sie besitzen, verzehren, meist auch den Vorschuß, um sie dann wieder bei Nacht auf ein fremdes Schiff zum Antritt eines neuen Dienstverhältnisses zu bringen, nachdem sie ihnen vorher ein besseres, menschenwürdiges Dasein auf dem neuen Schiffe versprochen haben. Das auswärtige Amt hat meines Wissens Erhebungen darüber anstellen lassen, wie groß die Zahl der Personen ist, die in letzten Jahren in auswärtigen Häfen, nicht blos im Bezirke des newyorker Seemannsamtes, von den Schiffen abgelaufen sind, und es wird diese Publikation in ganz kurzer Zeit erfolgen. Der Reichstag hat früher einen Additionalkonsularvertrag mit der Regierung der Vereinigten Staaten vom 16. Oktober 1871 genehmigt, welcher in einem Paragraphen ausspricht, daß der deutsche Schiffsführer das Recht hat, durch den Konsul unter näher angegebenen Bestimmungen diejenigen Personen verhaften zu lassen, die desertirt sind oder der Desertation sich verdächtig machen. Wir haben aber bisher noch selten eine Wirkung und Folge von dieser wichtigen Bestimmung erlebt; denn es muß eben an wirksamen und eingreifenden Organen fehlen, die namentlich in Newyork den Kapitänen und dem Konsul zur Seite stehen, wenn sie Personen, die desertirt sind, wieder an Bord des deutschen Schiffes zurückführen lassen wollen. Es kann allerdings fraglich erscheinen, welche Schritte das auswärtige Amt zur Abhilfe zu thun hat; aber es ist jedenfalls des Nachdenkens werth, welche Maßregeln voraussichtlich zum Ziele führen können, daß die Mannschaften nicht gewerbsmäßig zum Desertiren verleitet werden.

Präsident: Meine Herren, ich muß anerkennen, daß die Angelegenheit, welche eben hier zur Sprache gebracht worden ist, mit dem Generalkonsulat in Newyork und der Bewilligung für dasselbe nur in sehr loser Verbindung steht; da aber der Gegenstand einmal angeregt ist, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kapp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, da ich, so viel ich weiß, das einzige Mitglied dieses Hauses bin, welches die Zustände, auf die der Herr Abgeordnete Schmidt eben hingewiesen hat, aus persönlicher Anschauung und Erfahrung kennt, so erlaube ich mir hier nur zwei Worte zu bemerken.

Es ist durchaus unmöglich, sowohl seitens des Reichskanzleramts, als unseres Generalkonsuls, oder seitens der amerikanischen Unionsbehörden in den Fällen der Desertion von Matrosen mehr zu thun, als überhaupt geschieht. Wir haben allerdings einen Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen, d. h. mit der Zentral- und Bundesregierung, wonach sie bei Desertionen ihre Hilfe und ihre Unterstützung auf das Ersuchen unseres Generalkonsuls, respektive unserer Konsuln, sofort eintreten läßt. Da aber in Amerika das englische Recht gilt, so kann die amerikanische

Regierung natürlicherweise nur gehalten werden, das für uns zu thun, was sie nach ihrem Rechte ihren eigenen Bürgern zu Theil werden läßt. Das englische Recht — ich will das hier nicht weiter ausführen — betrachtet es überhaupt nicht wie bei uns als die Aufgabe des Staates, in Fällen, die nicht kriminelle sind, Zeugen und Parteien zur Gerichtsstelle zu schaffen. Die Schwierigkeit, die sich für unseren Generalkonsul in dem Hafen von Newyork ergibt, ist also die, daß die Vereinigten Staatenregierungen erklärten: wir werden, wenn du uns den Deserteur zur Stelle schaffst, deinem Antrage entsprechend verhandeln, aber wir nehmen weder die Lasten noch die Kosten der Ergreifung des Deserteurs auf uns; wir treffen überhaupt keine Maßregeln, um diese Zurstelleschaffung zu bewirken, sondern leisten dir unsere Hülfe nur dann, wenn er von dir vor Gericht gestellt ist. Darin handelt die Regierung der Vereinigten Staaten im vollem Einklang mit ihrem Landesrecht und auch mit ihrer Praxis den eigenen Bürgern gegenüber. Mehr können wir billigerweise nicht von ihr erwarten. Es ist aber zu wünschen, daß unsere Kapitäne sich das fremde Recht vergegenwärtigen und vor Allem sich klar machen, daß nach unserem Konsulatsvertrage die Kosten des Verfahrens von den Reichskonsulaten höchstens vorgelegt, aber von denjenigen Parteien, denen derartige Desertionen passiren, zuletzt bezahlt werden. Allerdings ist das Verfahren in den Vereinigten Staaten sehr theuer. Leider, meine Herren, ist in dieser Beziehung die Begriffsverwirrung unter den deutschen Kapitänen gerade eben so schlimm, wie die der meisten übrigen Deutschen im Auslande, die glauben, sie hätten eine ganz spezielle Hypothek auf die unentgeltlichen Dienste des Konsuls und die Börse der Gesandten zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse.

(Hört! hört!)

Es giebt nur ein indirektes Mittel, diesen Zustand eventuell einigermaßen zu bessern, und dieses Mittel — welches ich mir zum Schluß hervorzuheben erlaube — wäre nach meiner Ansicht eine Art Reichsschifffahrtsamt, ähnlich dem board of trade in England. Ein solches Reichsschifffahrtsamt, das besondere Listen führt, hätte die Desertionen namentlich aufzuführen und könnte wenigstens auf diese Weise den Leuten indirekt die Lust zum Desertiren verleiden. Jetzt ist der Zustand der, daß ein Deserteur ungestraft und unbehelligt, so oft er will, nach Berlin oder nach ganz Deutschland kommt, ja daß man nicht einmal weiß, ob er überhaupt desertirt ist. Er ist kaum zu überführen, weil es gar keine Schiffsregister oder Listen gibt, überhaupt keinen dokumentarischen Nachweis, aus welchem die Desertion sich beweisen läßt. Es läßt sich also hier von Staatswegen, von Seiten des Reichskanzleramts und von Seiten unseres Generalkonsuls oder auch der Vereinigtenstaatengerichte, nicht mehr thun, als überhaupt geschieht. Wenn ein Fehler da ist, so liegt er in der englischen Gesetzgebung und in der englischen Rechtsanschauung; wir aber können beide selbst durch die besten Verträge nicht ändern.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Nach dem, was der letzte Herr Vorredner gesagt hat, glaube ich mich auf nur sehr wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Daß diese eigenthümlichen und unerfreulichen Verhältnisse seit lange das Augenmerk des auswärtigen Amts auf sich gezogen haben, das werden die Herren ohne weitere Versicherung glauben. Weil solche Ungelegenheiten sich wiederholten, hat man die betreffenden Verträge, die bewußten Stipulationen, welche ich als bekannt voraussetzen darf, aufgenommen und ebenso auch insbesondere in die Konsulatkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Die in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen werden — ich glaube, ich habe da eigentlich auch kaum einen Widerspruch gehört — sowohl von den Konsulaten ihrerseits sorgfältig, als auch von den auswärtigen betreffenden Regierungen, so weit es irgend möglich ist, genau und pünktlich ausgeführt, und wenn es dann nicht immer gelingt, die desertirten Leute wiederzufinden, so ist das nicht die Schuld der Behörden, nicht die Schuld der dortigen Regierungen, es liegt eben an den lokalen Verhältnissen; es liegt an den Umständen, die der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hervorgehoben hat, endlich an einem Umstande, den ich schließlich nur anzudeuten mir erlauben möchte, nämlich daran, daß die Matrosen es in ihrem Interesse finden, dahin zu gehen, wo sie den meisten Lohn finden.

(Hört! links.)

Das kommt an verschiedenen und großen, wichtigen Stellen des Auslandes natürlich mehr vor, als an anderen. Newyork ist ein solcher Punkt, und ich könnte die Reihe dieser Punkte durch Aufzählung mehrerer anderer leicht ergänzen. Ich halte es aber in diesem Augenblicke nicht für nöthig; und so weit sonst der Sache eine Folge gegeben werden könnte, vermag ich solche nur darin zu finden, daß ich zusage, daß das auswärtige Amt diesen Dingen nach wie vor seine besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich muß verweisen auf den § 14, den vielleicht der Herr Abgeordnete Dr. Kapp im Augenblicke nicht gelesen hat. Da wird einfach gesagt:

> Die deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten sollen an die Gerichte oder Behörden des Bundes, des Staats oder der Gemeinde, und die Konsuln der vereinigten Staaten in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich der Deserteure ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen soll nun der betreffende Deserteur sofort ausgeliefert werden.

Ja, meine Herren, es mag ja sehr schwierig sein, daß die Behörde eingreift, aber wenn man den Paragraphen liest, so erscheint er nicht wie eine Attrape, die etwas verspricht, was nicht gehalten werden soll. Ich füge hinzu, daß das auswärtige Amt weit schwierigere Aufgaben gelöst hat, als einen solchen Paragraphen, wie er hier vorliegt, zur Ausführung zu bringen, und ich vermuthe zugleich, daß das auswärtige Amt schon dadurch, daß es amtliche Ermittelungen über die Zahl der Desertionen angestellt hat, der Sache näher getreten ist. Zu behaupten, daß die Konsuln im Auslande schon alles Mögliche thun, das ist weiter nichts als ein Schlafkissen, worauf sich weder die geschädigten Rheder noch die in Mitleidenschaft gezogenen Schiffsführer zur Ruhe legen werden.

Ich führe noch eines an, was ich für besonders wichtig halte. In einem Bezirke des Staates Massachusets hat ein dortiger deutscher Konsul nach eingreifenden und erfolgreichen Bemühungen durch ein Gesetz es durchgesetzt, daß bei Strafe kein Unberufener ohne Genehmigung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein fremdes Schiff betreten darf. Als Motiv solcher gesetzlichen Bestimmung ist vorauszusetzen, daß eine ohne Erlaubniß das Schiff betretende Person die Absicht hat, die Schiffsmannschaft zur Desertion zu verleiten, und hat das

Gesetz die besten Wirkungen gehabt. Es ist gewiß schwierig, die Gesetzgebung auf solchen einzelnen Punkt zu richten; aber ich meine, wenn die Aufmerksamkeit der Regierung in den Vereinigten Staaten und des Kongresses auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt wird, wenn die Amerikaner nicht vergessen, daß unsere Behörden ihre Kapitäne sehr legal behandeln, sobald an der deutschen Küste amerikanische Matrosen desertiren: — so folgt hieraus, daß sie die Verpflichtung haben, auch uns entgegenzukommen

(Beifall)

und diesen Art. 14 des Additionalkonsularvertrages auszuführen.

Präsident: Pos. 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie ist bewilligt.

Pos. 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27. — Diese Positionen 6 bis inklusive 27 sind, da Widerspruch nicht erhoben worden ist, bewilligt.

Pos. 28. — Ich ertheile zu dieser Position das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich ergreife das Wort nicht, um den Posten, der hier zum ersten Male im Etat erscheint, in irgend einer Weise zu bemängeln; im Gegentheil begrüße ich ihn als einen Beweis dafür, daß in der Errichtung der Berufskonsulate an wichtigen Punkten, wie Saigun, vorgegangen wird. Ich möchte mir aber an dieser Stelle den Wunsch auszusprechen erlauben, daß auf den nächsten Etat unter die Berufskonsulate auch eines für Zentralamerika gesetzt werde. Vor zwei Jahren bereits hat der Herr Vertreter des auswärtigen Amts eine derartige Andeutung gemacht; man scheint also an maßgebender Stelle dem Plane näher getreten zu sein. Ich möchte nun, daß man ihn ausführte und namentlich, wenn es möglich wäre, den Generalkonsul zugleich zum Ministerresidenten für die sämmtlichen fünf Republiken jenes Landes ernennte. Es sind dafür zwei Gründe maßgebend. Einmal die dortigen Zustände. Jene Staaten bilden eine einzige wirthschaftliche und staatliche, von anderen unabhängige politische Gruppe. Ferner sind in jenen Ländern Revolutionen und Pronunziamentos von unzufriedenen Parteigängern und Politikern derartig an der Tagesordnung, daß dort ein Ministerresident, der zugleich Generalkonsul ist und mit den Chefs der Regierungen stets direkt verkehren kann, viel wirksamer für die häufig gefährdeten Interessen der Deutschen eintreten kann, als ein bloßer Generalkonsul.

Ich will Sie nicht damit ermüden, indem ich Ihnen die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den Ländern einzeln ausführe; Sie wissen, daß von dort Kaffee, Farbhölzer, Indigo und andere tropische Artikel in bedeutender Quantität nach Deutschland ausgeführt werden, und daß auch unser Import dahin, besonders in Erzeugnissen der Textil- und Montanindustrie, sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt hat. Es kommt hier aber auch auf eine andere Erwägung an, die ich Ihnen besonders ans Herz legen möchte. Meine Herren, die Herrschaft und Ausbeutung des Meeres befindet sich im Augenblicke in demselben Stadium, in welchem sich die Beherrschung der Verkehrsstraßen zu Lande vor 20 bis 25 Jahren befand. Wir treten jetzt zur See in die Aera der Dampfer, wie wir damals zu Lande aus dem Zeitalter der Posten und Landstraßen in den Verkehr durch Eisenbahnen getreten sind. Schon ist auf dem Meere der Dampfer allmächtig und hat die Segelschiffe zurückgedrängt. Dazu kommt, daß in jenen Gegenden große internationale und überozeanische Pläne in Angriff genommen sind, theils in naher Aussicht stehen, wie der Schifffahrtskanal durch Nicaragua und eine Eisenbahn durch Costa Rica. Wir Deutsche sollten bei derartigen Aussichten für unseren Handel nicht zurückstehen, sondern mit den übrigen Nationen wetteifern und unseren Antheil durch Wahrung unserer Interessen daran verlangen. Es ist in der That Gefahr im Verzuge, wenn Sie z. B. bedenken, daß in den Motiven für die Errichtung des Berufskonsulats in Saigun gesagt ist, daß unser Handel in Saigun unter allen europäischen Völkern der größte, daß die Tonnenzahl unserer Schiffe im Jahre 1872 die bedeutendste war; das hat heutzutage leider schon lange aufgehört, wir stehen jetzt erst in zweiter und dritter Reihe, weil die Dampfschiffe die Segelschiffe, wenn nicht gerade verdrängt, doch wenigstens in zweite Linie gedrängt haben. Aehnliche Gefahr laufen wir auch in jener geographisch so herrlich gelegenen Gegend der Welt, die so viele Vortheile für unseren Handel bietet, daß wir uns nicht ausschließen können, wenn wir überhaupt Anspruch auf den Namen einer seefahrenden Nation machen wollen.

Daher möchte ich das auswärtige Amt bitten, diesem Punkte seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen und uns womöglich in dem nächsten Etat eine Vorlage in dem von mir gewünschten Sinne zu machen.

Präsident: Pos. 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39 — 40. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Positionen 28 bis inklusive 40 sind im einzelnen bewilligt.

Tit. 10 Pos. 1 bis inklusive 35; — zur Disposition außerdem noch 15,545 Mark. — Widerspruch wird nicht erhoben, auch zu keiner der Positionen das Wort erbeten. Die Positionen des Tit. 10 sind im einzelnen bewilligt.

Ich gehe über zu Tit. 11. Pos. 1 bis 3. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Pos. 1 bis 3 des Tit. 11 sind bewilligt.

Tit. 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Tit. 12 bis inklusive 20 sind bewilligt.

Tit. 21, zu geheimen Ausgaben. —

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich wollte blos erklären, daß ich gegen die Position stimme. Die Motivirung behalte ich mir vor für die dritte Berathung, weil ich es versäumt habe, bei dem Hauptdispositionsfonds des Reichskanzleramts das Nöthige vorzutragen.

Präsident: Eine Abstimmung ist verlangt worden von dem Herrn Abgeordneten Windthorst, da er gesagt hat, daß er gegen den Titel stimmen wolle. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Tit. 21, zu geheimen Ausgaben, 48,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Tit. 21 ist bewilligt.

Tit. 22. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 22 ist bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben.

Nach Tit. 22 findet sich eine Zusammenstellung; die einmaligen Ausgaben finden Sie also auf Seite 24 des Spezialetats.

Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Die einmaligen Ausgaben Tit. 1 bis 7 sind, da Widerspruch nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt worden ist, bewilligt.

Tit. 8. — Der Herr Abgeordnete Römer (Hildesheim) hat das Wort.

Abgeordneter **Römer** (Hildesheim): Meine Herren, die Position Nr. 8 gibt mir Veranlassung, das Wort zu nehmen, nur um meine Freude darüber auszusprechen, daß das auswärtige Amt diese Angelegenheit aus eigener Initiative in die Hand genommen hat, ohne erst einen Antrag aus der Mitte des Reichstags zu erwarten. Meine Herren, gerade in dem jetzigen Stadium unserer politischen Entwicklung ist es gut, wenn ab und an der Blick des Volkes auch auf dessen ideale Ziele gerichtet wird, und das thut gerade dieses Unternehmen in der allergeeignetsten und uneigennützigsten Weise.

Meine Herren, ich gebe mich dabei aber auch der Hoffnung hin, daß auch die Vertreter des griechischen Volkes mit Freudigkeit die Gelegenheit ergreifen werden, um mit uns ein so friedliches Unternehmen gemeinsam auszuführen, ein Unternehmen, welches für beide Nationen gleich ehrenvoll ist, welches zugleich das Gesammtgut sämmtlicher gebildeten Nationen, Kunst und Wissenschaft, in erfreulicher Weise zu fördern verspricht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Dücker hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dücker**: Meine Herren, das, was ich sagen wollte, hat mein verehrter Kollege Römer im wesentlichen schon ausgesprochen. Nun will ich mit wenigen Worten nur noch andeuten, daß es mein Wunsch war, auch auszudrücken, daß nicht allein Alterthumsforschungen der Beweggrund für uns sein muß, diese Summe zu bewilligen, sondern auch der Wunsch, in freundschaftliche fördernde Beziehungen zu dem griechischen Volke von heute zu treten. Meine Herren, der Aufwand an materieller und geistiger Hilfe, welchen Deutschland vor 50 Jahren Griechenland zur Erringung seiner Freiheit zu Theil werden ließ, ist nicht auf einen undankbaren Boden gefallen, im Gegentheil ist ein großer Fortschritt in zivilisatorischer Beziehung in Griechenland zu bemerken. Das neue Athen ist bereits ein glänzender Mittelpunkt geworden für den Orient, der vor dem länger als 1000 Jahre unter barbarischem Druck geduldet hat; es ist ein glänzender Mittelpunkt geworden für die ganze Zivilisation des Orients, welcher jetzt mächtig aufblüht. Meine Herren, als Freund der neugriechischen Bestrebungen aus eigener Anschauung bitte ich Sie, die für die Ausgrabungen zu Olympia angesetzte Summe in wohlwollendem Sinne für die neugriechische Nation ohne Widerspruch zu bewilligen.

Präsident: Also Tit. 8, für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. — Widerspruch gegen den Titel ist nicht erhoben worden; ich konstatire, daß die Bewilligung erfolgt ist.

Wir gehen über zum Etat des **allgemeinen Pensionsfonds**, Anlage IX.

Die Einnahmen dieses Etats sind der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen worden. Ebenso, meine Herren, ist der Tit. 1 der Ausgaben dieses Etats der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen worden; er scheidet daher hier vorläufig aus.

Wir gehen über zu Tit. 2 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Ich nehme nämlich an, daß dieser Tit. 2, obgleich der Etat der Marineverwaltung der Budgetkommission überwiesen ist, nicht der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen ist.

Zu Pos. 1 bis 4 ergreift Niemand das Wort; Tit. 2 Pos. 1 bis 4 sind bewilligt.

Pos. 5, — Pos. 6. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Positionen 5 und 6 sind bewilligt.

Tit. 3. — Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit für einige Minuten. Ich richte dieselbe auf die Nr. 3 dieses Titels und weise darauf hin, daß die dort ausgeworfene Summe unter anderem auch bestimmt ist zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten. Ich könnte aus den Etats für die Postverwaltung und für die Telegraphenverwaltung Ihnen nachweisen, daß auch dort ähnliche Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen von Beamten in Ansatz gebracht sind. Ich hätte aber gewünscht, meine Herren, es wäre uns in den Erläuterungen mitgetheilt, wie es denn mit der definitiven Regelung dieser Angelegenheit, mit der gesetzlichen Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten steht. Ich muß um Ihre Erlaubniß bitten, in möglichster Kürze die Geschichte dieser Frage — denn sie hat bereits eine Geschichte — Ihnen vorzuführen.

Als im Jahre 1872 zum ersten Male über das Reichsbeamtengesetz verhandelt wurde, gab der Reichstag sein Interesse gerade auch für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten dadurch kund, daß er eine Resolution beschloß, — es war am 11. Juni 1872, also vor jetzt drittehalb Jahren, — dahin gehend:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzesvorlage zu machen.

Als im folgenden Jahre das Reichsbeamtengesetz abermals zur Diskussion kam, wurde der Gegenstand hier im Plenum wieder zur Erörterung gebracht, und es erfolgte am 24. März 1873 eine Erwiderung seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, die durchaus wohlwollend war und die damit schloß:

> daß der Bundesrath die frühere Resolution dem Reichskanzleramt zur weiteren Bearbeitung überwiesen hätte und daß diese Bearbeitung im Gange sei.

Als in der diesjährigen Frühjahrssession wiederum keine Aussicht zu einer solchen Vorlage sich darbot, stellte Herr Kollege Dr. Wagner mit mir eine Interpellation an das Reichskanzleramt — es war am 24. März 1874 — auf denselben Gegenstand gerichtet, einen Gegenstand, den wir für einen überaus wichtigen halten. Es wurde damals hervorgehoben, wie gerade derjenige, der den Diensteifer, die Pflichttreue, die Berufsliebe der Beamten kräftigen wolle, auch Fürsorge treffen müsse, daß die dereinstigen Hinterbliebenen derselben nicht mittel- und schutzlos blieben. Auf die Interpellation erfolgte wiederum eine durchaus entgegenkommende Erwiderung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts. Ich bitte um die Erlaubniß, die kurzen Schlußsätze zu verlesen; er sagte:

> Die Vorarbeiten im Reichskanzleramt, die zunächst in größerem Maßstabe für die Reichsbeamten im allgemeinen aufgestellt waren, haben als ihr erstes Resultat dieses von dem Herrn Interpellanten bezeichnete elsaß-lothringische Gesetz — vom 24. Dezember 1873 — gehabt. Es war für Elsaß-Lothringen die Regelung der Sache in sehr viel eminenterem Maße ein Bedürfniß, wie für das übrige Reich. Wir haben deshalb es für richtig gehalten, der Dringlichkeit dieses Bedürfnisses gegenüber dessen Befriedigung nicht abhängig zu machen von der der Natur der Sache noch viel schwierigeren Aufgabe für das gesammte Reich. Nachdem jetzt der Gegenstand für Elsaß-Lothringen geregelt ist, wird das Reichskanzleramt dem Bundesrath den Entwurf eines bezüglichen Gesetzes für die Reichsbeamten so zeitig vorlegen, daß dieser Entwurf in der nächsten Session des Reichstages zur Berathung kommen kann.

Meine Herren, ich habe in der That gehofft, es würde diesem Versprechen gemäß der Entwurf in dieser Session uns zugehen; ich gestehe Ihnen aber, daß ich bei der vorgeschrittenen Session kaum dieser Hoffnung mich mehr hingebe, und, meine Herren, ich drücke darüber mein recht lebhaftes Be-

dauern aus. Ich darf vielleicht geltend machen, daß von mehreren Seiten an mich und auch an andere Mitglieder des Hauses Briefe von Reichsbeamten, die persönlich mir gänzlich fern stehen, ergangen sind, die ebenfalls dem dringenden Wunsche Ausdruck geben und auch das große Bedauern aussprechen, daß die Aufgabe anscheinend ungelöst bleiben soll.

Meine Herren, ich habe geglaubt, nicht unterlassen zu sollen, diesen nach meiner Meinung und, wie ich glaube, nach der Meinung des ganzen Reichstags in der That wichtigen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen, und ich möchte schließen mit dem Wunsche, daß von Seiten des Reichskanzleramts Alles geschehe, damit, wenn wirklich nicht mehr in dieser Session, doch unter allen Umständen in der nächsten Session, und zwar gleich bei deren Beginn, eine Gesetzesvorlage erfolge; und ich schließe mit dem ferneren Wunsche, daß diejenigen Familien, die in der noch langen Zwischenzeit, vielleicht bis zum Herbst nächsten Jahres, das Unglück haben möchten, ihren Ernährer zu verlieren, daß diese ebenso, wie diejenigen Familien, welche bis jetzt schon dieses Geschick gehabt haben, bis dahin, wo ihre Ansprüche die gesetzliche Regelung erhalten werden, der wohlwollendsten Fürsorge des Reichskanzleramts sich zu erfreuen haben möchten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Das Reichskanzleramt erkennt mit derselben Ueberzeugung und derselben Wärme wie der Herr Vorredner die Wichtigkeit des von ihm in Anregung gebrachten Gegenstandes an. Ihm liegt indeß vielleicht etwas näher auch die Kenntniß der mannigfachen Schwierigkeiten, welchen ein Gegenstand begegnen muß, welcher in so zahllosen Beziehungen zu den Einrichtungen, zu der Regelung der Stellung des Beamtenstandes in den einzelnen Bundesstaaten steht, wie der gegenwärtige. Das Reichskanzleramt ist auch dem, was in der vorigen Session in Aussicht gestellt ist, nachgekommen; es hat bereits vor mehreren Monaten einen Gesetzentwurf zur Regelung der Fürsorge des Reichs für die Wittwen und Waisen seiner Beamten aufgestellt und den Bundesregierungen zugestellt. Die Verhandlungen über diesen Entwurf haben sich indeß in die Länge gezogen und sind gegenwärtig noch nicht zum Abschluß gelangt, so daß für die laufende Session die Vorlegung des Entwurfs im Reichstage leider nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann. Jedenfalls wiederhole ich, daß das Reichskanzleramt dem, was es in Aussicht gestellt, nachgekommen ist.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort.

Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen des Tit. 3 sind bewilligt.

Tit. 4, — Tit. 5. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Damit wäre dieser Etat ebenfalls erledigt.

Wir gehen über zum Etat des **Reichsinvalidenfonds**. Ich lege hier die Anlage X der Berathung zu Grunde.

Ausgaben: Tit. 1 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1 bis 8 des Tit. 1 sind im einzelnen bewilligt.

Tit. 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 4 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Tit. 5 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Tit. 6 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Tit. 7 Pos. 1 bis 4. — Die Positionen sind bewilligt.

Tit. 8 Pos. 1, — 2, — 3. — Die Positionen sind bewilligt.

Wir gehen über zu den Einnahmen. Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Damit ist auch dieser Etat erledigt.

(Vizepräsident Dr. Hänel übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Wir gehen über zum Etat der **Reichsschuld**, Kap. 8 der fortdauernden Ausgaben, Tit. 1 und 2.

Hierzu liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen):

Der Reichstag wolle beschließen:

Ausgabeordinarium Kap. 8, Reichsschuld, Tit. 1 und 2, sowie Einnahme Kap. 11, Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Tit. 3, der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion des Kap. 8 der Ausgaben zu verbinden mit dem Tit. 3 des Kap. 11 der Einnahmen.

Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben.

Das Wort ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, der erste Ausgabetitel steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Etatsgesetz; das Etatsgesetz ist aber bereits der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. Aber auch unabhängig davon, würde es mir angemessen erscheinen, zu untersuchen, ob es nicht gerechtfertigter wäre, statt des Ausgabeplus an Zinsen vielmehr ein Einnahmeplus an Zinsen in den Etat einzutragen. Wir stoßen in der Budgetkommission überall auf die Wahrnehmung, daß der Regierung noch ganz große Bestände aus der französischen Kriegskontribution zur Verfügung stehen, Bestände, die auch in das nächste Jahr hinübergehen werden, so daß es einer Verstärkung des Betriebsfonds, sei es für Münzzwecke, sei es für den ordentlichen Betrieb, durch Ausgabe von Schatzanweisungen im nächsten Jahre durchaus nicht bedarf. Indessen die Untersuchung dieser Verhältnisse kann nicht Aufgabe des Plenums sein, und ich erlaube mir deshalb den Antrag, diese beiden Titel und den damit im Zusammenhang stehenden Einnahmetitel der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Das Wort wird nicht weiter verlangt, wir kommen daher zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen).

Ich bitte denselben noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ausgabeordinarium Kap. 8, Reichsschuld, Tit. 1 und 2, sowie Einnahme Kap. 11, Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Tit. 3, der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Herrn Richter beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben der Reichsschuld, Hauptetat S. 38 Kap. 12. — Es nimmt Niemand das Wort; ich darf daher die Genehmigung des Kap. 12 konstatiren.

Wir gehen jetzt über zu Kap. 11 der Einnahmen, Hauptetat S. 48, **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

Tit. 1. — Tit. 2. — Es ergreift Niemand das Wort; ich konstatire die Genehmigung dieser beiden Titel.

Tit. 3 ist der Budgetkommission in Folge Annahme des Antrages Richter überwiesen.

Wir gehen über zu Kap. 8 der Einnahmen, Hauptetat S. 46, **Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873.**

Das Wort hat der Abgeordnete Herr Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es wäre eigentlich unmöglich, schon jetzt diese Einnahme zu bewilligen, da uns das Resultat der Berathungen der Kommission über die Nachweisung der außeretatsmäßigen Ausgaben und der Etatsüberschreitungen noch nicht vorliegt. Aus dem Resultat dieser Nachweisungen, wie auch die Bemerkung zu der betreffenden Position ergibt, geht erst hervor, welcher Ueberschuß von 1873 hier einzustellen ist. Außerdem ist auch noch zu berücksichtigen, daß die Budgetkommission zu der ferneren Ausgabeposition 13 einen Beschluß gefaßt hat, die betreffende Ausgabe, die aus den Jahren 1873 und 1874 resultirt, dort zu streichen und sie zu den Ausgaben von 1873—74 zu verweisen. In Folge dieses Beschlusses der Budgetkommission würde, wenn er die Annahme des Hauses findet, sich die Ausgabe für 1873 nach der Erläuterung, die Sie auf der letzten Seite des Hauptetats finden, um 38,600 Thaler vermehren und so der Ueberschuß von 1873 sich um diesen Betrag vermindern.

Ich mache diese Bemerkung, die nöthigenfalls bei der dritten Berathung Berücksichtigung finden muß, nur, damit, wenn bei der dritten Berathung desfallsige Anträge gestellt werden, es nicht auffällig gefunden wird, daß bei der zweiten Berathung des Budgets die Summe, die im Budget eingestellt ist, ohne weiteres angenommen ist.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ein Widerspruch gegen das Kapitel der Einnahme selbst ist nicht erhoben. Wenn Niemand das Wort verlangt, so konstatire ich die Annahme des Kap. 8 der Einnahme.

Wir gehen über zu dem Etat der **Eisenbahnverwaltung.**

Einnahmen, Hauptetat S. 46, Kap. 5; Anlage Nr. XV.

Hierzu liegt vor der Antrag der Abgeordneten Dr. Elben und Genossen (Nr. 83 III der Drucksachen).

Ich eröffne zunächst die Diskussion über das Kapitel im ganzen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**: In Antwort auf eine Resolution, welche der Reichstag vor einem Jahre gefaßt hat, sind uns die beiden Verwaltungsberichte über die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen pro 1872 und 73 vorgelegt worden. So erfreulich der Inhalt in einer Beziehung ist, sofern uns der ausgedehnteste Einblick in die Verwaltung gewährt ist, sofern diese Verwaltungsberichte wahrhafte Musterberichte sind, so wenig erfreulich ist dagegen das Resultat, das aus diesen Berichten für die Verwaltung der beiden Jahre hervorgeht. Es ist namentlich das Jahr 1873, welches eine außerordentlich schlechte Rente darstellt. Das Verhältniß der Betriebsausgaben zu den Bruttoeinnahmen ist ein ungewöhnlich ungünstiges; es erreicht auf den elsässischen Bahnen die hohe Summe von 87 Prozent, welche die Ausgaben verschlingen an den Bruttoeinnahmen. An sämmtlichen deutschen Bahnen im Durchschnitt beträgt es in demselben Jahre 69 Prozent, oder wenn ich einige benachbarte Bahnen anführen soll, ist es z. B. auf der Hessischen Ludwigsbahn nur 51 Prozent, auf der Württembergischen nur 52 Prozent, auf der Badischen, Bayerischen, Niederschlesisch-Märkischen und einigen anderen nur 58 Prozent. Oder, anders ausgedrückt, die Einnahmen auf jeden einzelnen Kilometer Betriebslänge ausgerechnet, sind in Elsaß rund 32,000 Mark, die Ausgaben verschlingen davon rund 28,000 Mark.

Wir haben in der Gruppe im Verein mit den Herren Regierungskommissarien in der eingehendsten Weise die Gründe dieser mangelhaften Ergebnisse an der Hand der Aktenstücke und an der Hand dessen, was die Herren Kommissarien uns mitgetheilt haben, erörtert, und ich bin von meinen Kollegen beauftragt, das Resultat Ihnen im Reichstage mitzutheilen. Zu den Gründen besonderer Art kommen für das Jahr 1873 die allgemeinen Gründe des Mißerfolges, welcher auf allen Bahnen in jenem Jahre stattgefunden hat: die hohen Löhne, die hohen Preise, namentlich der Kohlen, das Darniederliegen des Handels; und wenn man besonders noch erwägt, daß diese Umstände am meisten einwirken auf die Einnahmen aus den Massentransporten, so kann man sich denken, wie groß die Einwirkung in Elsaß-Lothringen war, da dort die Massentransporte 85 Prozent des gesammten Güterverkehrs ausmachen. Dazu kommt noch ein zweiter Umstand. Man nimmt gemeinhin nach der Landkarte an, als ob die elsässischen Eisenbahnen, deren Hauptstrang im Rheinthal dahinzieht, sehr günstig angelegte seien. Dies ist jedoch keineswegs durchaus der Fall, sobald man das ganze Netz ins Auge faßt. Einmal sind unter den Bahnen solche, die theils ganz kurz vor dem Kriege, theils erst später neu eröffnet wurden, beiläufig der vierte Theil, und bekanntlich braucht es immer einige Zeit, bis neue Bahnen einen entsprechenden Ertrag aufweisen. Sodann ist eine Masse von Zweigbahnen da, welche in Beziehung auf den Betrieb ein sehr ungünstiges Resultat hervorbringen, und diese Zweigbahnen sowie ein Theil der übrigen Bahnen haben ein sehr ungünstiges Profil. Die Strecken, welche Steigungsverhältnisse haben von über 1 : 100, betragen in Elsaß beinahe 10 Prozent, in Luxemburg 15 Prozent, während z. B. bei sämmtlichen preußischen Eisenbahnen der Prozentsatz nur 2,4 ist.

Wie sehr man das in früherer Zeit ins Auge gefaßt hat, möge Ihnen beweisen das Beispiel der einen großen Strecke von Niederbronn nach Carlingen. Diese Bahn, welche kurz vor Eröffnung des Krieges erst gebaut worden ist, ist mit einer Subvention von $17\frac{1}{2}$ Millionen Franken seitens der französischen Regierung gebaut. Es ist das eben die Summe ungefähr, welche die Bahn gekostet hat, und zu welcher sie hier im Etat in dem Verzeichniß der Bahnen eingetragen ist. Die französische Regierung hat also diese ganze Bahn ebenso wie die französische Ostbahngesellschaft, welche sie zum Betrieb übernommen hat, als eine solche betrachtet, welche lediglich nichts einbringen, sondern nur etwa die Kosten des Betriebs tragen wird. Aber, meine Herren, alle diese Umstände könnten allein das Betriebsresultat des Jahres 1873 und auch des folgenden nicht erklären; wir müssen das gesammte Verhältniß ins Auge fassen, unter welchem die Bahnen an die deutsche Verwaltung gekommen sind. Es war unmittelbar nach dem Kriege, und in dem Kriege sind diese Bahnen mehr als irgend welche andere deutsche Bahn außerordentlich durch den Gebrauch abgenutzt worden. Der Bahnkörper wie der Oberbau waren auf das äußerste beschädigt, Unterhaltungen haben beinahe nicht mehr stattgefunden; ebenso war es auf den luxemburgischen Bahnen, welche von der früheren Verwaltung in der Zwischenperiode so gut wie nicht mehr auf dem alten Stand unterhalten worden sind. Daraus folgten für die deutsche Verwaltung bei der Uebernahme in dreierlei Beziehungen die schlimmsten Voraussetzungen. Einmal fehlte das Betriebsmaterial, zweitens fehlte das Personal, und drittens waren die Bahnen im schlechtesten Zustande. Weil kein Betriebsmaterial da war oder beinahe keines, so mußte, um den Betrieb eröffnen zu können, sofort Betriebsmaterial aus ganz Deutschland geborgt werden. Das geschah zu immens hohen Preisen und es war nothwendig, das sofort zu thun, denn die Verwaltung hat sofort einen sehr großen Verkehr bewältigen müssen. Sie hatte im Jahre 1872 sofort über 8 Millionen Personen Reisende und 84

Millionen Zentner Güter, im Jahre 1873 über 9 Millionen Personen und 139 Millionen Zentner Güter zu bewältigen. Das mußte sie thun mit einem Personal, welches nicht wie bei anderen Bahnen aus früherer Zeit eingeschult war, sondern mit einem, so zu sagen, ganz neuen Personal. Eine andere Bahn, welche sich zu großen Dimensionen entwickelt, hat den Vortheil, daß sie nach und nach ihr Personal heranbildet, schult, und so mit einem geschulten, tüchtigen Personal die Anforderungen bewältigen kann. Das war hier nicht der Fall, denn man mußte, und großentheils mit sehr theuren Besoldungen, Beamte, Angestellte, aus ganz Deutschland heranziehen und bekam, wie das ja sehr natürlich ist, zu diesem Zweck eben weitaus nicht überall die besten Kräfte. Die Sicherheit verlangte jedoch unumgänglich die Bewältigung der Aufgabe, und so kann es nicht Wunder nehmen, wenn das Personal einmal theuer bezahlt werden mußte, und zweitens ein viel größeres ist, oder namentlich anfangs war, als auf einer geordneten Bahn. Man hat allmählich eingelenkt, von diesem großen Personal eingehen zu lassen, was irgend möglich ist; Sie finden z. B. in dem Etat in Tit. 2 bei dem Hilfspersonal die Bemerkung, daß eine Verminderung der zur Arbeitshilfe herangezogenen Kräfte bei dem jungen und zum größeren Theil ungeschulten Beamtenpersonal ohne Schädigung des Dienstes nur sehr allmählich eintreten kann. Das Dritte endlich ist die Erneuerung der Bahnen. Wir haben in den früheren Reichstagen hierfür sehr beträchtliche Summen bewilligt. Ich werde am Schlusse noch darauf zurückkommen. — Aber, wie sehr nahe liegt, wurden nebenher neben den Summen im Extraordinarium auch ja aus der laufenden Verwaltung sehr bedeutende Summen für die Erneuerung der Bahnen ausgegeben. Ich kann z. B. anführen, daß im Jahre 1873 allein auf den luxemburger Bahnen etwa 7 Millionen Mark für Erneuerung ausgegeben worden sind, 5,577,000 Mark allein aus laufenden Mitteln. Auch im jetzigen Etat gehen diese Summen noch in sehr beträchtlicher Weise fort; es sind wieder mehrere Millionen Mark allein für Erneuerung angesetzt. Wenn Sie den Tit. 4 nehmen, so finden Sie, daß neben der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bahnen ganze Strecken zur vollständigen Erneuerung vorgemerkt sind mit Summen, die mehrere Millionen betragen. Diese Posten werden, wie im Jahre 1875, vielleicht zum Theil in den folgenden Jahren noch fortgehen müssen. Ich glaube, diese Verhältnisse zusammen geben allerdings einen Einblick darein, wie es der Verwaltung nicht möglich war, bessere Resultate aufzuweisen.

Was nun das laufende Jahr 1874 betrifft, so werden sich die Verhältnisse bereits etwas bessern. Der Herr Präsident des Reichskanzleramtes hat in einer früheren Sitzung hierüber bereits Aufschluß gegeben. Es trifft in diesem Jahre nämlich folgender Umstand zu. Bekanntlich war früher im Reichstag eine Klage von vielen Seiten, daß die Tarife in Elsaß-Lothringen durchweg zu niedrige seien. Das Verhältniß ist nun abgestellt: die Tarife sind seit 20. Juli d. J. erhöht, und zwar im Durchschnitt die Personentarife um 25 Prozent, die Gütertarife um 17 Prozent. Ihre Kommissarien haben gegen diese Erhöhung lediglich nichts einzuwenden gehabt, und ich für meine Person denke, es ist dies ein lebendiges Beispiel des Satzes, daß man in solchen Fragen nicht lediglich mit der Theorie vorgehen kann, sondern sich den praktischen Verhältnissen der einzelnen Bahnen anpassen muß. Einer der Gründe, weshalb die elsässischen Bahnen so schlechte Rente haben, ist ja bisher gewesen, daß die Ansätze der Tarife entschieden niedrigere waren, als überall auf den anderen deutschen Bahnen, es ist hier ein Beispiel gegeben, daß es unmöglich ist, mit diesen niederen Tarifen fortzuarbeiten, wenn man einigermaßen auf eine erträgliche Rente kommen will. Ich glaube, in diesem Falle, in welchem weder eine Privatgesellschaft noch die Steuerzahler eines einzelnen Landes den Ausfall zu decken haben, sondern wo er das Reich selbst trifft, wird die Maßregel auch in diesem Hause auf keinerlei Widerstand stoßen. Es wird Sie aber interessiren, zu hören, was die Folgen der Maßregel sind. Während nämlich in den ersten Monaten des laufenden Jahres die Bruttoeinnahmen immer niedriger waren, als jene des betreffenden Monats im Jahre 1873, so haben sich diese Verhältnisse seit dem Monat August durchaus geändert, und ich will Ihnen von den drei Monaten, die vorliegen, diese Zahlen mittheilen. Im Jahre 1873 war die Bruttoeinnahme des Monats August 847,366 Thaler, in diesem Jahre 906,777; im September 1873 863,406, heuer 941,684; und im Oktober 1873 805,585, 1874 932,846 Thaler. In den zehn ersten Monaten des Jahres haben bereits die Einnahmen 100,000 Thaler mehr betragen, als in dem vorigen Jahre, und mit aller Sicherheit kann man darauf rechnen, daß die beiden letzten Monate November und Dezember wohl ein jeder eine ähnliche Summe von mindestens 100,000 Thalern mehr einbringen werden.

Ich komme nun zu dem Etat pro 1875. Es ist dies der erste Etat, welcher auf einer sichereren Grundlage aufgebaut werden konnte. Man hatte die vollständigen Betriebsverhältnisse des Jahres 1873 vor sich, und um sicher zu gehen, hat man auch die Betriebsverhältnisse von 1873 zu Grunde gelegt, mit vorsichtiger Berücksichtigung der erhöhten Tarife. Es sind mit großer Vorsicht auch die voraussichtlichen Ausgaben, von denen ich zum Theil bereits gesprochen habe, in den Etat eingestellt, und es wird sich, wenigstens nach dem Etat und, wie man wohl annehmen darf, nach den Resultaten desselben, bereits ein namhaft besseres Resultat ergeben, als in den beiden Jahren 1873 und 1874. Die Ausgaben, welche 1873 87 Prozent der Einnahmen betrugen, werden 1874 blos 77, 1875 72 Prozent betragen. Ueberhaupt, glaube ich, darf man sich der Hoffnung hingeben, daß, je mehr sich die Verhältnisse der Verwaltung konsolidiren, die Einnahmen normaler werden werden. Dahin gehört das Aufhören der außerordentlichen Zustände, von denen ich Ihnen Mittheilung gemacht habe. Was das Betriebsmaterial anbelangt, so ist hier bereits Vorsorge getroffen. Die letzte fremde Lokomotive hat Ende August die elsaß-lothringischen Bahnen verlassen. Sie haben jetzt ihr eigenes Betriebsmaterial, das Personal wird mehr und mehr geschult, und man darf annehmen, daß von Jahr zu Jahr mehr die außerordentliche Arbeitshilfe wird entbehrt werden können. Ebenso ist es mit den Erneuerungsbauten, welche ja nach und nach beinahe das ganze Netz der elsaß-lothringischen Bahnen umfaßten, und so will ich nun übergehen — indem ich auch noch hinzufüge, daß von den neu zu bauenden Bahnen manche, namentlich die Bahn von Reding nach Remilly und von Lauterburg nach Straßburg sehr vortheilhaft auf den Gesammtverkehr einwirken werden — zu der Rente, wie sie sich theils ergeben hat, theils voraussichtlich ergeben wird. Je nachdem man nun rechnet, d. h., je nachdem man ein Grundkapital zu Grunde legt, ist die Rente pro 1872 $2_{,2}$ Prozent bis 3 Prozent, diejenige des Jahres 1873 $1_{,1}$ Prozent bis $1_{,6}$ Prozent. Die Rechnung pro 1874 würde ergeben $1_{,98}$ (also beinahe 2) Prozent bis $2_{,7}$ Prozent, und endlich diejenige im Etat pro 1875 $2_{,65}$ Prozent bis $3_{,65}$ Prozent und hier sind wir nun an der Frage des Kapitals, das zu Grunde zu legen ist, angekommen. Ich erinnere Sie daran, daß vor einem Jahre dieses hohe Haus auf Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hammacher und Genossen die Resulotion gefaßt hat, die Reichsregierung aufzufordern, daß außer der bisherigen Rechnung, die im Etat zu lesen war, nämlich der Kaufsumme des Friedensvertrages, auch noch der wirkliche Werth der Bahnen ermittelt werden möge, natürlich immer unter Zurechnung der seither darauf verwendeten Ausgaben. Wenn wir nun die beiden Posten einander gegenüberstellen, so ergibt sich in dem einen Falle eine Kaufsumme von

86,000,000 Thalern — ich will immer nur runde Summen nennen — und seither, d. h. bis ins laufende Jahr, auf die Bahnen verwendete Summen 17,000,000 Thaler, zusammen 104,000,000 Thaler, wenn die Kaufsumme zu Grunde gelegt wird. Wird aber nur der ursprüngliche Herstellungswerth der Bahnen und das seither Verwendete zu Grunde gelegt, so ergibt sich eine Summe von rund 74,000,000 Thalern. Nun haben wir in drei Gesetzgebungen, vom 22. November 1871, vom 15. Juni 1872 und vom 18. Juni 1873, im ganzen für die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmaterial, für Erneuerungsbauten u. s. w. 32,000,000 Thaler genehmigt. Rechnet man die Verwendung dieser Summen hinzu, so ergibt sich im ganzen mit der Kaufsumme und dieser von uns bereits genehmigten Summe ein Anlagekapital der Elsaß-Lothringer Bahnen von beinahe 120,000,000 Thalern, im anderen Falle von etwa 88,000,000; also etwa wieder die Summe, welche seiner Zeit ausgegeben wurde, um im Friedensvertrage die Bahnen zu kaufen.

Man kann nun auch folgende Erwägungen anstellen. Die Bahnen sind, wie Ihnen nachgewiesen, in einem sehr desolaten Zustande übernommen worden, und es waren 32,000,000 Thaler zu dekretiren erforderlich, um sie nach und nach auf denjenigen Zustand zu bringen, wie andere deutsche Bahnen ihn einnehmen. Dabei ergibt sich wieder ungefähr die Summe, wie sie die Kaufsumme war. Es waren nun Ihre Kommissarien, wenigstens in der Mehrzahl, mit Ausnahme nur eines unserer Kollegen, der Meinung, daß es in der Konsequenz des vor einem Jahr gefaßten Beschlusses liege, zu empfehlen, daß hinfort auch die Summe der ursprünglichen Herstellungskosten plus der späteren Verwendung gerechnet werde bei der künftigen Statistik der elsaß-lothringischen Bahnen. Wir ergreifen damit ganz dasselbe, was überall auf allen deutschen Bahnen befolgt wird. In der gesammten Eisenbahnstatistik ist dies die Grundlage, in der übersichtlichen Statistik z. B., welche, so viel ich weiß, in wenigen Tagen als Frucht ebenfalls einer Resolution des Reichstags diesem hohen Hause wird vorgelegt werden. Es ist von Interesse, auch bei den elsaß-lothringischen Bahnen dieselbe Grundlage herzustellen. Ich habe nun allerdings gehört, daß namentlich von Abgeordneten, welche einem Nachbarlande von Elsaß-Lothringen angehören, die Besorgniß gehegt wird, daß, wenn einmal in späterer Zeit die Bahnen dem Lande Elsaß-Lothringen zurückgegeben würden, es vielleicht präjudizirlich sein möchte, jetzt diese Manipulation vorzunehmen. Allein ich kann die Richtigkeit dieses Einwurfs nicht zugeben. Es kommen auch im übrigen Deutschland Fälle vor, in welchen Bahnen von einem Eigenthümer an den anderen übergehen. Die Taunusbahngesellschaft hat ja natürlich nicht ihre Herstellungskosten zu Grunde gelegt, als sie ihre Bahn an die hessische Ludwigsbahn und diese wieder an die preußische Regierung verkauft hat, sondern den Effektivwerth, welchen die Bahn eben im Augenblicke des Verkaufs hatte. Kommt man vielleicht in späteren Jahren dazu, die Bahnen dem Lande Elsaß-Lothringen zu übergeben, so wird man ja natürlich den Preis vereinbaren, welcher alsdann der richtige ist, und ich wünsche, daß auch in einem solchen Falle das Reich einen liberalen Preis gegen Elsaß-Lothringen bestimmen möge. Das aber, was die Kommissarien Ihnen heute vorschlagen, hat lediglich den Zweck, der deutschen Statistik zu dienen und keineswegs präjudizirlich zu sein für diesen immerhin noch fernen Fall.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Krause hat das Wort.

Abgeordneter **Krause**: Meine Herren, ich ergreife das Wort, um mich gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Elben und Genossen auszusprechen, indem ich glaube, daß den Ausführungen, welche wir soeben von dem geehrten Herrn Vorredner gehört haben, durchschlagende Gründe, die zu der Ablehnung des Antrages führen müssen, entgegenzustellen sind.

Der erste Grund, den der Herr Vorredner für seinen Antrag geltend gemacht hat, und der seiner Rede nach für ihn maßgebende, war die Rücksicht auf die deutsche Eisenbahnstatistik. Nun, meine Herren, ich will Ihnen zugeben, daß bei dem Mangel eines einheitlichen Maßstabes bis heute die Aufwendungen, welche die Herstellung der jetzigen Bahnen gekostet hat, den Berechnungen zu Grunde gelegt werden, womit man die prozentualen Erträge derselben feststellt; aber darüber dürfen wir uns doch auch nicht täuschen, daß diesen statistischen Unterlagen durchaus nicht eine Wertheinheit unterliegt, d. h. daß die verschiedenen Werthe, die in Zahlen ausgedrückt werden, nicht Einheiten von Werthen sind, sondern je nach der Zeit, in der die Aufwendungen geschehen sind, sehr verschiedene Werthe repräsentiren. Wenn wir deshalb heute eine Bahn nach ihrem Werthe abschätzen wollen, so würden wir uns sehr verrechnen, wenn wir die Geldbeträge allein zusammenstellen wollten, welche im Laufe der Zeit zur Herstellung der Bahnen verwendet worden sind. Denn derselbe Betrag an Metall, der im Jahre 1845 z. B. zur Herstellung einer gewissen Eisenbahn genügte, war im Jahre 1850 bereits durchaus nicht mehr genügend, um dieselbe Strecke herzustellen, und würde heute erst recht hinter dem Erforderniß zurückbleiben. Die Statistik also, welche mit diesen Zahlen rechnet, gibt durchaus nicht eine sichere Unterlage für die Unterlage des Werthes einer Eisenbahn; und wenn der ganze Effekt des Antrages des Herrn Dr. Elben blos darauf hinausgeht, eine Zahl zu finden, welche der Wahrheit nicht entspricht, so sehe ich nicht ein, warum wir die verschiedenen anderen Gründe, die gegen seinen Antrag sprechen, zurückstellen wollen, nur um hier eine fingirte Grundlage für eine Statistik zu finden. Dagegen ist es für unsere Rechnung, für unser Budget von dem größten Gewicht, daß wir uns die Bahnen zu demjenigen Preise rechnen, den sie uns thatsächlich kosten. Thatsächlich kosten sie uns nur diejenige Summe, die wir der französischen Regierung von den französischen Kriegsentschädigungsgeldern compensando gewährt haben, und diejenigen Beträge, welche wir seitdem auf die Ausrüstung und Herstellung sowie auf den Ausbau dieser Linien verwendet haben.

Daß der Kaufpreis von 325 Millionen Franken eine unrichtige und unzuverlässige Summe sei, das, meine Herren, möchte ich bestreiten. Ich glaube eher, daß bei den Verhandlungen die französische Regierung diejenigen Beträge ihrer Forderung zu Grunde gelegt hat, welche ihrer Rechnung nach von ihr an die Eisenbahngesellschaft zu deren Entschädigung für die Abtretung der Linie herauszuzahlen waren, und die französische Regierung hat bei der Aufstellung dieser Rechnung jedenfalls diejenigen Verträge oder Konzessionsbedingungen in Betracht gezogen, welche bei der Konzessionirung bei den betreffenden französischen Bahnen über den Rückkauf derselben durch den Staat bereits vorgesehen waren, so daß also die Summe von 325 Millionen Franken im allgemeinen wohl eine richtige Schätzung des wirklichen Werthes der Eisenbahnen im Jahre 1870 darstellt. Ich glaube auch, daß diese Zahl dann für ganz gerechtfertigt angesehen werden wird, wenn man bedenkt, in welchem Lande und unter welchen Umständen die Eisenbahnen in unsere Hände gekommen sind. Diese Eisenbahnen sind die allerwerthvollsten mit, die überhaupt in Deutschland bestehen, weil sie in einem ungemein wohlhabenden, fruchtbaren und gewerbthätigen Lande sich befinden. Es sind nicht blos die Kosten der Herstellung für den Werth der Bahnen maßgebend, sondern vor allen Dingen das Gebiet, in welchem die Bahn ihr Gewerbe betreibt, die Fruchtbarkeit der Landschaft, die Betriebsamkeit der Bewohner, der Reichthum derselben. So viel steht aber wohl ganz unzweifelhaft fest, daß das Elsaß, sowohl was die Betriebsamkeit seiner Einwohner betrifft, als ihren Wohlstand, von keinem Theile Deutschlands übertroffen

wird. Unternehmungen nun, welche in solchen Gegenden das monopolistische Geschäft der Eisenbahn betreiben, sind im höchsten Grade werthvoll, und wir haben nicht den geringsten Grund, ohne weiteres anzunehmen und auf die schlechteren Erträge einiger exzeptionellen Jahre hin vorauszusetzen, daß die Annahme der Bahnen zu 325 Millionen Franken weit unter dem Werth geblieben sei. In dieser Ansicht wird man noch dadurch bestärkt, daß die Reichsregierung selbst, indem sie der Resolution vom vorigen Jahre nachgekommen ist, auch eine andere Taxe über dieselbe Eisenbahn uns gedruckt vorgelegt hat, welche die Herstellungskosten, ich glaube, um 13 Millionen Thaler übersteigt. Hiernach schon zeigt es sich, eine wie ungenügende Unterlage die Herstellungskosten selbst für die Statistik wären, wenn die Reichsregierung jetzt Anlaß genommen hat, uns darzulegen, daß der jetzige Schätzungswerth bedeutend höher ist, als wie die Kosten der Herstellung. Wir werden aber, wie ich glaube, die verschiedensten Gründe haben, die größere Zahl, welche entsteht durch den Kaufpreis, unter Hinzufügung der gemachten Aufwendungen in unseren Rechnungen festzuhalten und nicht dafür eine Zahl aufzustellen, welche der Wahrheit nicht entspricht und ein ganzes Drittel niedriger ist. Einmal nämlich glaube ich allerdings, daß der Tag kommen wird, wo das Reich sich seines Eisenbahnbesitzes zu entledigen haben wird. Die nächste Wahrscheinlichkeit wird die sein, daß der Staat Elsaß-Lothringen selbst die Bahn übernimmt. Indeß sind auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen; es kann ja sein, daß man noch für längere Zeit hinaus dem Staate Elsaß-Lothringen die Bahnen in die Hand zu geben Bedenken tragen möchte und vielleicht einen anderen Inhaber vorziehen würde, der unmittelbar nur der Einwirkung der Reichsregierung unterstände.

Dann aber, meine Herren, ist doch sehr wichtig, daß wir nicht in unseren Büchern die Bahnen mit einem geringeren Werthe angesetzt haben, als sie uns selbst kosten. Denn bei dem Verkaufsgeschäft wird selbstverständlich uns entgegengehalten werden, daß wir nicht über unseren eigenen Buchwerth verkaufen dürfen, daß wir z. B., wenn Elsaß-Lothringen als Käufer aufträte, doch das neue Reichsland nicht mit einem Schaden belasten wollten, der demjenigen Gewinne entspräche, den das Reich zöge, wenn es einen höheren Preis erlangte als denjenigen Werth, zu welchem das Reich selbst in seinen Büchern die Eisenbahnen angesetzt hat.

Es ist aber auch, glaube ich, bedenklich, wenn wir jetzt bei so schlechten Betriebsresultaten der Verwaltung selbst eine Handhabe in die Hand geben, daß sie plötzlich mit viel besseren und günstigeren Zahlen vor uns treten kann, als bis jetzt. Die Zahlen würden zwar an und für sich steigen, und damit würde der Prozensatz des Erträgnisses steigen, ohne daß die Erträgnisse selbst zu steigen brauchten. Wir aber und das Publikum kämen mit der Zeit in Gefahr, daß man den Hergang der Dinge vergäße und sich dabei beruhigte, daß der Prozentsatz der Reichseisenbahnen gegen früher bedeutend sich gehoben hätte.

Wenn ich nun auch darauf eingehe, woher denn dieser verhältnißmäßig niedrige Prozentsatz sich herschreibt, so will ich alles das gerne gelten lassen, was der Herr Vorredner von der Schwierigkeit des Bahnbetriebes gesagt hat und von all den Aufwendungen, die außerordentlicherweise nothwendig sind, um eine devastirte Eisenbahn in guten Betrieb zu bringen, besonders auch das Personal zu finden, um diese Linien richtig zu betreiben. Aber von alledem abgesehen, sind doch die Ergebnisse so ungünstig, daß ich glaube, es wäre möglich, noch durch weitere Tariferhöhungen ein Resultat zu erzielen, welches mit den gerechten Anforderungen an die Verwaltung besser übereinstimmte als das jetzige Resultat. Und zwar hat man, glaube ich, in den Tarifen, welche auf den konkurrirenden badischen Linien herrschen, einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für diejenigen Tarife, welche die elsaß-lothringischen Eisenbahnen ertragen können, so daß das Publikum sich über allzu große Höhe derselben nicht zu beklagen hätte, und ohne daß etwa eine ungesunde Konkurrenz gegen die elsaß-lothringischen Eisenbahnen eingeführt wird. Denn die Rücksicht auf Baden, meine Herren, scheint mir allerdings die Frage in einem ziemlichen Grade zu beherrschen. Es ist mir vorgerechnet worden, daß der Betrag, der überhaupt in die Konkurrenz zwischen Baden und Elsaß fällt, für den Personenverkehr blos 10 Prozent, für den Frachtverkehr noch weniger, blos 5 Prozent, betrage. Was die Zahl der 10 Prozent anbelangt, welche für den durchgehenden Verkehr als Gegenstand der Konkurrenz zwischen den badischen und elsaß-lothringischen Bahnen angenommen wird, so kann ich die Richtigkeit dieser kleinen Zahl nicht zugestehen; denn da jetzt notorisch die Personentarife in Elsaß-Lothringen niedriger sind wie auf den badischen Linien, so nehmen die Reisenden, nicht blos wenn sie direkt durch Elsaß-Lothringen durchfahren, sondern auch, wenn sie von Station zu Station gehen, die Linie, die ihnen billiger ist; sie ziehen also regelmäßig die elsaß-lothringischen Linien den badischen vor. Auf diese Weise würde der Prozentsatz der Konkurrenzfähigkeit beider Bahnen noch bedeutend zu erhöhen sein. Wohl aber hat, glaube ich, Baden das Recht, zu verlangen, daß durch die Reichsverwaltung, hinter welcher, bei den Ausfällen ihrer Verwaltung, die Matrikularbeiträge stehen, nicht etwas weniger sparsam und etwas weniger vorsichtig gewirthschaftet werde, als Baden dies thun muß, welches aus seinem eigenen Beutel wirthschaftet. Deshalb, meine Herren, wenn der Antrag Elben und Genossen in seinem Resultate kein sicheres Ergebniß für die Statistik der Finanzverwaltung in Aussicht stellt, so thun wir besser, ihn nicht anzunehen.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Ministerialdirektor Herzog hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **Herzog**: Meine Herren, die Regierung erkennt an, daß der Antrag des Abgeordneten Elben und Genossen eine Konsequenz des Beschlusses ist, den der Reichstag im vorigen Jahre gefaßt hat, und trägt ihrerseits kein Bedenken, dem darin gemachten Vorschlage zu entsprechen. Sie nimmt an, daß nach dem ausgesprochenen Zwecke des Antrages der Berechnung des Preises bei einer etwaigen künftigen Ueberlassung der Bahn an Elsaß-Lothringen durchaus nicht präjudizirt wird; sie hält aber ebenso wenig die Besorgniß des letzten Herrn Vorredners für begründet, daß wegen des niedrigeren Kapitals, welches den statistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werden möchte, die Verwaltung nach anderen als wirthschaftlichen Grundsätzen verfahren würde.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich den Herrn Vorredner — ich meine den Vorredner aus dem Hause — bei der Unruhe des Hauses vom Anfang bis zum Schluß seiner Rede von meinem Platze absolut nicht verstehen konnte. Ich bedaure dies um so mehr, als ich in Folge dessen den Antrag, den ich gemeinschaftlich mit den anderen Kommissaren des Hauses gestellt habe und den der Herr Vorredner anzugreifen schien, ihm gegenüber nicht vertheidigen kann. Ich muß mich also darauf beschränken, in dieser Hinsicht lediglich demjenigen, was der Herr Abgeordnete Elben gesagt hat, beizutreten, und Sie auch meinerseits zu bitten, unserem Antrag, der nur einer Forderung der Billigkeit zu entsprechen scheint, und an dem ich nicht die geringste nachtheilige Seite erblicken kann, zuzustimmen.

Ich habe mich übrigens zum Worte blos deshalb gemeldet, weil ich mich genöthigt sehe, dem Vortrage des Herrn

Dr. Elben, dem ich im allgemeinen zwar durchaus beipflichte, in einem Punkte eine Berichtigung zu Theil werden zu lassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Elben hat sich mit Recht eingeführt als den Vertreter der Ansichten, welche die Kommissare der Gruppe bei ihren gemeinschaftlichen Berathungen gewonnen haben, und hat als solcher erklärt, daß die Tariferhöhung auf den elsaß-lothringischen Bahnen nichts blos einem früher geäußerten allgemeinen Wunsch entsprochen, sondern auch in der Gruppe ungetheilte Zustimmung gefunden habe. Ich kann das nur bedingt akzeptiren. Was zunächst den allgemeinen Wunsch anlangt, so ist mir darüber nie etwas bekannt geworden, und in Betreff der Zustimmung der Kommissare ist es zwar richtig, daß gegen die Erhöhung der Personentarife und der gewöhnlichen Gütertarife, namentlich derjenigen der Wagenklasse B, welche in ganz exzeptioneller Weise unter alles bisher in Deutschland übliche Maß heruntergedrückt waren, sich von keiner Seite Widerspruch erhoben hat, obwohl auch diese Maßregel nur unter Vorbehalt der Revision des sogenannten „natürlichen" Frachtsystems, des bisher in Elsaß-Lothringen üblichen Frachtsystems, von mir gebilligt werden konnte. Dieser Revision wird ja bei der Enquete, die seitens des Reichseisenbahnamts bevorsteht, näher getreten werden.

Was aber die in Art. 45 der Reichsverfassung privilegirten Güter anlangt, die zu dem sogenannten Einpfennigtarif befördert werden sollen, so habe ich — wie ich glaube, unter Zustimmung auch der übrigen Kommissarien — meine sehr ernsten Bedenken gegen die Tariferhöhung ausgesprochen. Ich habe allerdings einen Antrag nicht daran geknüpft, auch zugegeben, daß ich bei der niedrigen Verzinsung der elsaß-lothringischen Bahnen im Jahre 1873 einer versuchsweisen Erhöhung auch hierbei nicht entgegentreten wolle; wir haben aber nicht verkannt, daß es ein sehr gewagtes Experiment ist, dessen Ausfall kein Mensch vorhersagen könne. Ich erinnere daran, daß diese Güter einfach zu dem auch auf den übrigen deutschen Bahnen üblich gewesenen Pfennigtarif befördert wurden, nicht aber, wie die Personen und sonstige Güter, auf den Reichsbahnen exzeptionell niedrige Tarife genossen. Der ganze Unterschied bestand darin, daß die Reichsverfassung von dem Einpfennigtarif spricht, während in Elsaß-Lothringen dafür der Centime eingeführt war, also eine kaum nennenswerthe Differenz.

Hier handelt es sich also um dieselbe Durchlöcherung des Prinzips, welche heute bereits bei Gelegenheit des Reichseisenbahnamts besprochen worden ist, und welche erst zur Entscheidung hier im Hause kommen soll bei Gelegenheit der Berathung der Petitionen, welche über diesen Gegenstand eingegangen sind. Wenigstens kann ich mir nur so den frühen Schluß der Debatte heute Morgen erklären. Ich konstatire aber, daß nicht blos auf diese allgemeinen Bedenken in der Gruppe aufmerksam gemacht worden ist, sondern auch hingewiesen wurde auf die speziellen Gefahren, die gerade die elsaß-lothringischen Bahnen durch die Erhöhung dieser Tarife erleiden würden. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß beispielsweise Belgien, welches hauptsächlich konkurrirt mit den Interessen, die in Elsaß-Lothringen vorzugsweise maßgebend sind, Tarife hat, die für solche Güter bis auf 2 Centimes pro Tonne und Kilometer, also auf $^3/_4$ Pfennig pro Zentner und Meile herabgehen, das heißt, auf noch nicht die Hälfte der jetzigen Tarife der Reichsbahnen. Wir haben ferner darauf aufmerksam gemacht, daß Luxemburg, dessen Bahnen durch die Generaldirektion verwaltet werden, jetzt ein Privilegium gegenüber dem Reichslande erhalten hat, da nach dem luxemburger Staatsvertrage dort die Tarife für die Güter des Art. 45 bis zu einer gewissen Entfernung nicht erhöht werden durften. Auf diese Weise stellen sich beispielsweise für die Eisenindustrie die Verhältnisse in Luxemburg um so viel günstiger, wie in Elsaß-Lothringen, daß die Hochöfen im Reichsland gegen Luxemburg nicht mehr konkurriren können.

Wir haben endlich auf die Konkurrenz des ausgedehnten Kanalsystems hingewiesen, das theilweise schon im Reichslande besteht, theils in der Ausführung begriffen ist, und das die Reichsbahnen zwingt, mit einem Tarife bis zu einem Centime pro Tonne und Kilometer, also $^1/_3$ Pfennig pro Centner und Meile herab zu rechnen. Das alles rückt die Gefahr nahe, daß die erfolgte Tariferhöhung für die Güter des sogenannten Pfennigtarifs den Reichsbahnen den Transport dieser Güter überhaupt entziehen könnte.

Aus diesen Gründen haben wir zwar unsere Zustimmung gegeben, daß die bereits thatsächlich eingeführte Tariferhöhung vorläufig bestehen bleibe; wir haben aber unsere ernsten Bedenken dagegen nicht verhehlt und uns vorbehalten, später darauf zurückzukommen. Nachdem nun die Herren Regierungskommissarien ihrerseits erklärt haben, daß auch sie die Sache nicht als ein Definitivum ansehen, sondern daß die Zeit kommen werde, wo die Tarife wieder ermäßigt werden müßten, ferner nach dem, was wir heute Morgen aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichseisenbahnamts vernommen haben, konnten wir es unterlassen, spezielle Anträge zu stellen. Ich habe auch jetzt nicht die Absicht dazu; ich wollte nur konstatiren, daß die absolute Billigung aller Tariferhöhungen, wie sie aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Elben kam, den Vorgängen in der Gruppe doch nicht ganz entsprach, und daß ich der festen Ueberzeugung bin, daß für die privilegirten Güter des Artikel 45 der Reichsverfassung auf den elsaß-lothringischen Bahnen so gut wie sonst überall sehr bald auf den Pfennigtarif zurückgegangen werden muß und zurückgegangen werden wird.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Die Herren Abgeordneten Michaelis und Ackermann haben den Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist zweifelhaft; der Schluß der Debatte ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich würde Sie um $^1/_4$5 nicht mehr mit einer Aeußerung behelligen, aber ich halte in der That diese Resolution für keineswegs unbedenklich, ich halte sie für recht bedenklich.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bin nicht im Stande so zu sprechen, daß ich trotz der Privatgespräche zu hören bin; ich werde so lange aufhören, bis die Herren ruhig sein werden.

Ich halte die Resolution entschieden für bedenklich; sie soll nach der Erklärung des Herrn Antragstellers lediglich einen statistischen Werth haben. Nun substituirt man aber der Zahl, was die Bahnen gekostet haben, eine Zahl, die ich für willkürlich halte,

(sehr richtig!)

denn man sagt: ich nehme die ursprünglichen Anlagekosten der Bahnen und rechne das und das hinzu. Es muß aber Jeder zugestehen, daß heutigen Tages die Bahnen für die Summe, die sie damals gekostet haben, jetzt nicht herzustellen sein würden, man müßte also mehr nehmen, und wie viel soll man mehr nehmen? Ich meine, das Reich

ist nicht ein Fabrikant, der jährlich eine Bilanz macht und sagt: ich erachte dieses Gebäude oder dieses Grundstück nicht mehr werth und schreibe das und das ab. Wenn aber der Herr Abgeordnete Elben sagt, dadurch werde nichts präjudizirt in Bezug auf den Verkauf der Bahnen, so muß ich dem ganz entschieden widersprechen. Ich kehre zu dem Beispiel des Kaufmanns zurück: wenn der in seinen Büchern das Gebäude, das 100,000 Thaler gekostet hat, auf 70,000 Thaler heruntersetzt, und es erfährt das ein Käufer, so wird es ihm nicht einfallen, mehr zu geben, als der Kaufmann das Gebäude selbst werth erachtet hat. Nun meine ich aber, wie hoch sich die Rente stellt, wenn man das Kapital niedriger greift, das Exempel kann sich Jeder selbst machen, dazu brauchen wir nicht einen solchen Beschluß, der uns vorschreibt, so soll und muß gerechnet werden. Ich meine, das hat die schlimme Folge, daß man sich einbildet, die Bahn rentire besser, während sie in Wirklichkeit nicht besser rentirt, und da gibt es eine Masse Transportinteressenten, die da wünschen, daß die Bahn scheinbar rentirt, damit sie ferner billiger fahren können. Ich will nicht untersuchen, ob die Verwaltung der Bahnen in Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Konkurrenz mit den badischen Eisenbahnen so geführt worden ist, wie sie hätte geführt werden sollen, aber die entgegengesetzte Meinung herrscht; und weshalb sollen wir Baden beängstigen, wenn die Sache nur einen statistischen Werth hat? Nach meiner Meinung hat sie aber auch den nicht einmal. Meine Herren, wenn eine Bahn in einem Jahr 9 Millionen Personen und 139 Millionen Zentner Güter führt und dann kaum auf die Betriebskosten kommt, dann hat sie einen zu niedrigen Tarif, das ist sehr einfach. Der Prozentsatz an sich, wie viel von den Einnahmen beim Betriebe draufgehen, ist nicht allgemein maßgebend, denn eine Eisenbahn, die schlechte Einnahmen hat, kann möglicherweise ihre ganzen Einnahmen, also 100 Prozent, verzehren. Aber diese Art der Berechnung gibt einen Vergleich mit anderen Bahnen, einen Maßstab. Die Bahnen im Elsaß fahren augenscheinlich zu wohlfeil, oder haben halsbrechende Experimente mit dem Raumtarif gemacht. Wenn sie von den 32,000 Thalern Einnahmen 28,000 Thaler Betriebskosten hatten, so muß man auf der einen Seite an den Betriebskosten sparen, so weit es unbeschadet der Sicherheit geht, auf der anderen Seite die Tarife erhöhen; es muß aber eine Bahn mit großem Verkehr mindestens 3½ und bis 5 Prozent bringen, sonst sind die Tarife zu niedrig, darüber läßt sich nicht streiten. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie die Resolution nicht an, weil sie keinen Nutzen gewährt, wohl aber Schaden!

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß der Diskussion über Kap. 5 der Einnahmen im ganzen und über die hierzu gestellte Resolution des Abgeordneten Dr. Elben ist herbeigeführt.

Wir gelangen zur Abstimmung über die Resolution Dr. Elben und Genossen (Nr. 83 der Drucksachen III).

Ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler anheimzugeben, daß inskünftige als Grundlage für die Betriebsresultate der Reichseisenbahnen die Summe angenommen werde, welche sich aus der dem Etat pro 1875 angeschlossenen Berechnung der ursprünglichen Herstellungskosten der im Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erworbenen Bahnstrecken und aus den bisherigen und künftigen Verwendungen auf die Reichseisenbahnen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahn ergibt.

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zu den einzelnen Titeln des Kap. 5 der Einnahmen. Tit. 1, — 2, — 3. — Da Niemand das Wort ergreift und Widerspruch nicht erfolgt, so konstatire ich die Bewilligung der eben aufgerufenen Titel.

Hieran schließt sich aus Kap. 12 der Einnahmen: „außerordentliche Zuschüsse," der Tit. 3: „aus dem Reichseisenbahnbaufonds."

Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, und da kein Widerspruch erfolgt, so konstatire ich die Annahme des Tit. 3 aus Kap. 12 der Einnahmen.

Wir gehen jetzt über zu den fortdauernden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, Hauptetat S. 46, Anlage Nr. XV S. 2.

Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung der unter diesen Titeln ausgeworfenen Summen.

Wir gelangen jetzt zu den einmaligen Ausgaben. Ich lege hier zu Grunde den Hauptetat S. 34 bis 36, Kapitel 9.

A. Ordentlicher Etat. Tit. 1, — 2. —

B. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873. Tit. 1 a, — b, — c, — d, — e, — f, — g, — h. — Tit. 2, — 3, — 4 a und b. — Es nimmt Niemand das Wort, Widerspruch erfolgt nicht; ich konstatire die Annahme der eben aufgerufenen Titel und Positionen.

Es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten von Behr. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung Montag Vormittag 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats und zwar zuvörderst den Rest der heutigen Tagesordnung, also zunächst:
   a) Etat für die St.-Gotthardseisenbahn;
   b) Post- und Zeitungsverwaltung;

hinter diesem Etat würde ich einschieben:

c) Etat der Telegraphenverwaltung;

alsdann:

d) Zölle und Verbrauchssteuern,
e) Wechselstempelsteuer und
f) Münzwesen.

Außerdem würde ich auf die Tagesordnung setzen:

2. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen (Nr. 74 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen (Nr. 76 der Drucksachen);
5. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung Montag nächster Woche Vormittag 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

26. Sitzung

am Montag, den 7. Dezember 1874.

Beurlaubungen. — Geschäftliche Mittheilungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: 1. St.-Gotthard-Eisenbahn; 2. Post- und Zeitungsverwaltung; 3. Telegraphenverwaltung; 4. Zölle und Verbrauchssteuern; 5. Wechselstempelsteuer; 6. Münzwesen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Nr. 50 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen (Nr. 74 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen (Nr. 76 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß: dem Herrn Abgeordneten Freihern von Maltzahn-Gültz für heute wegen einer dringenden Geschäftsreise, — dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) für heute wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Spielberg für heute und morgen wegen Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Schulz (Boofzen) für den 7. bis inkl. 9. d. Mts. wegen einer nothwendigen Reise, — dem Herrn Abgeordneten Traeger vom 6. bis zum 10. d. Mts. zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc vom 7. bis inkl. 10. d. Mts. zur Erledigung dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen bis zum 11. d. Mts. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Moltke für drei Tage wegen dringender Geschäfte.

Es sucht um Urlaub nach für fernere vierzehn Tage der Herr Abgeordnete Sombart und zwar wegen Unwohlseins. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird aus dem Reichstage nicht erhoben; das Urlaubsgesuch ist bewilligt.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Thilo.

Vom Bundesrath sind zu Kommissarien ernannt worden:

für den Etat der Telegraphenverwaltung:

der kaiserliche Generaltelegraphendirektor Generalmajor Herr Meydam;

für den Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen:

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Huber;

für den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Reichgesetzen in Elsaß-Lothringen:

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr von Pommer Esche.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 26 der Drucksachen).

a) **Für die St.-Gotthard-Eisenbahn.**

Einmalige Ausgabe, Seite 36 des Hauptetats, Kapitel 10. Dritte Rate der vom deutschen Reiche durch Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1871 übernommenen Subvention zum Bau der St.-Gotthard-Eisenbahn, abzüglich des im vorigen Kapitel unter A Tit. 1 in Ausgabe gestellten Antheils der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen: in Summa noch 1,817,048 Mark.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgabe ist bewilligt.

Einnahme, Seite 46 des Hauptetats, Kapitel 9. Beiträge zu der vom deutschen Reiche durch die Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 übernommenen Subvention: 969,023 Mark.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist festgestellt.

Wir gehen über zum Etat der **Post- und Zeitungsverwaltung**.

Einnahme, Hauptetat Seite 40 bis 44, Kapitel 3, Anlage XIII Seite 2 bis 30. Ich lege die Anlage zu Grunde.

Titel 1, Porto. —

Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort,

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, nachdem ich vom Herrn Präsidenten das Wort erhalten habe, ergreift mich, wie ich aufrichtig gestehe, einige Verlegenheit. Ich bezweifle nämlich, ob dasjenige, welches ich Ihnen vortragen will, die Zustimmung der Majorität dieses hohen Hauses erlangen wird, und zwar weil es den bisherigen Observanzen des Hauses gewissermaßen widerspricht. So lange ich nämlich die Ehre habe, dem Reichstage anzugehören, hat die Debatte über Vorlagen der Reichspostverwaltung sich immer in ein mehr oder weniger zärtliches Zwiegespräch zwischen den verschiedenen Rednern und den Vertretern der Bundesregierung aufgelöst. Alle Redner hatten nur Lob und Dank für die Postverwaltung.

Meine Herren, es ist nun nicht meine Absicht, auch meinerseits in diese Posaune zu stoßen, und ob das Ihren Beifall finden wird, muß ich nach meinen bisherigen Erfahrungen bezweifeln. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen. Ich gehöre durchaus nicht zu denjenigen Leuten, welche glauben, daß es die erste Pflicht eines Volksvertreters sei, immer nur zu tadeln und wirklich gute Leistungen nicht anzuerkennen; — im Gegentheil, ich halte dafür, daß da, wo der Volksvertreter Veranlassung zur Anerkennung und zum Danke findet, er auch keinen Anstand nehmen soll, solchen auszusprechen. Aber andererseits theile ich die Ansicht eines berühmten deutschen Staatsmannes, derzufolge Verwaltungen und Beamte, die von der Volksvertretung immer nur *gelobt* werden, nach wenigen Jahren nichts mehr taugen!

Meine Herren, bei der ersten Berathung des Hauptetats ist von dem Etat der Postverwaltung nicht besonders die Rede gewesen; aus den verschiedenen Mittheilungen aber derjenigen geehrten Herren Kollegen, welche sich mit dem Post- und Telegraphenwesen besonders zu befassen pflegen, habe ich vernommen, daß dieselben wieder vollster Anerkennung sind für die finanziellen Resultate der Postverwaltung, während sie jene der Telegraphenverwaltung tadelten, insofern die eine mit einem Ueberschuß von 10 Millionen Mark, die andere mit einem Zuschuß von 3 Millionen Mark abschließt. Gegenüber solchen Anschauungen glaube ich doch darauf aufmerksam

machen zu sollen, daß zwischen diesen beiden Verwaltungen ein sehr großer thatsächlicher Unterschied besteht. Die Telegraphenverwaltung muß nämlich für alles das, was ihr geleistet wird, auch wirklich aufkommen, muß dafür schwer bezahlen, und sie trägt ferner die Konsequenzen einer zu weit gegangenen Herabsetzung ihrer Tarife. Die Postverwaltung hingegen befindet sich in dieser Beziehung in einer viel glücklicheren Lage, da sie für wichtige und große Dienste, welche ihr von anderen Verwaltungen geleistet werden, wenig oder unter Umständen gar nichts zu entrichten braucht. In der vorigen Woche haben wir heftige und theilweise berechtigte Klagen von verschiedenen Rednern darüber gehört, daß die Eisenbahntarife leider haben erhöht werden müssen. Bei den desfallsigen Diskussionen ist indeß nicht erwähnt worden, welch große und kostspielige Dienste die deutschen Eisenbahnverwaltungen sammt und sonders unentgeltlich für die Postverwaltung zu leisten haben. Wenn die Post für diese enormen Leistungen aufzukommen hätte, so würde meines Erachtens der für das Jahr 1875 präliminirte Ueberschuß von 10 Millionen Mark ganz oder doch wenigstens zum größten Theile verschwinden. Aus den statistischen Nachrichten, welche die Reichspostverwaltung uns eingehändigt hat, geht beispielsweise hervor, daß im Jahre 1873 von den Eisenbahnpostwagen, welche im Besitze dieser Verwaltung sich befinden, im ganzen 5,156,000 Meilen zurückgelegt worden sind. Sachverständige wollen nun behaupten, daß im Hinblick auf die Höhe der Selbstkosten in den letzten Jahren ein solcher Eisenbahnpostwagen pro Meile nicht billiger als mit 25 Sgr. oder 2½ Mark zu transportiren sei. Ich will indeß diesen Satz, so berechtigt er an sich sein mag, bei der Kalkulation, die ich mir erlauben will aufzustellen, nicht annehmen, sondern nur den billigsten Satz, der bisher bei den Eisenbahnverwaltungen überhaupt bestanden hat, in Berechnung ziehen, nämlich den Einpfennigtarif. Gemäß diesem Tarife werden pro Achse etwa 5 Sgr. (einschließlich der sogenannten Expeditionsgebühr) gezahlt, so daß also für einen dreiachsigen Eisenbahnwagen 1½ Mark pro Meile zu zahlen sein würden. Multipliziren Sie nun die vorhin erwähnten 5,156,000 Meilen, welche im vorigen Jahre von der Reichspost auf Eisenbahnen zurückgelegt worden sind, — neben diesen 5 Millionen sind auch noch über 3 Millionen Meilen in Wagen gefahren, die den Eisenbahnverwaltungen gehören, — so ergibt die Rechnung ein Fazit von 7,734,000 Mark, d. i. fast drei Viertel der für das Jahr 1875 von der Reichspostverwaltung vorgesehenen Ueberschüsse. Dabei lasse ich ganz unerwähnt, daß die begleitenden Postbeamten von den Eisenbahnverwaltungen ebenfalls gratis befördert werden müssen. In England, meine Herren, existirt ein ganz anderes Verhältniß. Dort hat im Jahre 1872 die Postverwaltung an die verschiedenen Eisenbahnen für die Beförderung der Briefe und Packete 750,000 Pfund zahlen müssen, also nach unserem neuen Gelde eine Summe von 15,000,000 Mark. Müßte dem entsprechend unsere Reichspostverwaltung auch an die Eisenbahnverwaltungen zahlen, so würde, wiederhole ich, der Ueberschuß ganz verschwinden und Zuschuß an dessen Stelle kommen. — Ein fernerer wichtiger Umstand, für den die Eisenbahnverwaltungen keine Entschädigung erlangen, besteht in der Verpflichtung der Bahnen, ihre Fahrpläne ganz und gar nach dem Wunsche, um nicht zu sagen nach dem Willen, der Postverwaltung einzurichten. Es gibt eine Anzahl Eisenbahnen im deutschen Reiche, die gewisse Züge nur mit Schaden befördern können, diese aber dennoch ablassen müssen, weil die Postverwaltung darauf besteht.

Eine fernere wesentliche Ersparniß seitens der Reichspost besteht darin, daß dieselbe seither niemals Chausseegeld zu bezahlen hatte, — jene Abgabe, die glücklicherweise am 1. Januar nächsten Jahres auf den Staatschausseen in Preußen ganz aufgehoben wird. Bei Gemeindechausseen wird das Chausseegeld allerdings bestehen bleiben, wie zu meiner Seite in diesem Augenblicke mit Recht bemerkt wird, aber eine Verpflichtung der Reichspostverwaltung, Chausseegeld auf Gemeinde- und Privatstraßen zu zahlen, existirt bekanntlich auch nicht. Es sind mit Postwagen zurückgelegt im Jahre 1873 im Minimum 5,000,000 Meilen. Die Ersparniß an Chausseegeld beträgt demnach, wenn ich annehme, daß jeder Postwagen durchschnittlich mit 2 Pferden bespannt ist, 2 Sgr. oder ⅕ Mark pro Meile, die, mit 5,000,000 Meilen multiplizirt, eine Ausgabe von 1,000,000 Mark ergäbe, wenn sie wirklich geleistet werden müßte. — Hiernach belaufen sich die Ersparnisse, welche die Reichspostverwaltung bei den Eisenbahnen und den Chausseen erzielt, auf eine Summe von 8½ bis 9 Millionen Mark.

Verständigerweise hat sodann auch die Postverwaltung den Versuch gemacht, ihre Einnahmen zu verbessern, dies aber in aller Stille bewirkt. Zu ihrem Glück ist dadurch das Getöse vermieden, welches berechtigter oder unberechtigter Weise über die Erhöhung der Eisenbahntarife erhoben worden ist. Früher bezahlten wir nämlich bei Postwagenfahrten pro Meile 6 Silbergroschen, während gegenwärtig dafür 1 Silbergroschen pro Kilometer erhoben wird. Da die deutsche Meile 7½ Kilometer Länge hat, so repräsentirt diese Erhöhung des Postpersonengeldes auf 1 Silbergroschen pro Kilometer etwa 25 Prozent. Weit davon entfernt, dies zu tadeln, meine Herren, erkenne ich es im Gegentheil an, daß die Postverwaltung diese Erhöhung vorgenommen hat, weil notorisch ihre Selbstkosten bei der Personenbeförderung in Folge der erhöhten Hafer- und sonstigen Preise ebenfalls erhöht worden waren. Wenn wir nun dabei erwägen, daß auf der anderen Seite die Ausgaben auf ein Minimum beschränkt, namentlich in den persönlichen Ausgaben manche zu weit gehende Ersparungen eingetreten sind, dann glaube ich, daß der Postetat in Wirklichkeit nicht günstiger abschließt, als der Telegraphenetat.

Ich wiederhole, meine Herren, ich will keinen Tadel gegen die Reichspostverwaltung aussprechen; aber ich glaubte die Thatsache vor Ihnen konstatiren zu müssen, daß die Ueberschüsse hauptsächlich, wenn nicht ganz, darin beruhen, daß die Postverwaltung große Ausgaben gesetzlich nicht zu bestreiten hat, während solche von der Telegraphenverwaltung auf ihrem Gebiete zum vollen geleistet werden müssen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; eine Abstimmung ist bei Tit. 1 der Einnahme nicht verlangt — —

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich hatte mich zum Worte gemeldet!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) verlangt noch das Wort; ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Berger hat nachzuweisen gesucht, daß das große Plus des Postetats nicht vorhanden wäre, wenn gewisse Leistungen seitens der Eisenbahnen nicht unentgeltliche wären, außerdem die Post nicht von der Entrichtung von Chaussee-, Wege- und Brückengeldern befreit wäre. Ich bemerke, daß auch in der engeren Gruppe der Kommissare darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Post große Leistungen der Eisenbahnen unentgeltlich zu gute kommen. Aber diese beruhen in Preußen auf dem Eisenbahngesetz von 1838, auf den den Eisenbahngesellschaften ertheilten Konzession, und wir hatten keine Veranlassung, darüber Betrachtungen anzustellen, ob unter anderem das Gesetz von 1838 aufgehoben werden sollte. Solcher Gesichtspunkt lag den Kommissarien des Hauses bei ihrer Prüfung des Etats fern.

Der Herr Abgeordnete Berger hätte, um die Mehreinnahme des Etats noch klarer in seinem Sinne darzulegen, auch das anführen dürfen, daß ja über 2 Millionen Thaler dem Reichspostetat dadurch zufließen, daß die amtliche Korrespondenz, welche früher portofrei war, zur Portozahlung herangezogen wird.

Die Kommissare haben jedoch in keiner Weise der Postverwaltung ein blindes Vertrauen dem Etat gegenüber bewiesen. Im Gegentheil haben sie die einzelnen Positionen in Einnahme und Ausgabe gewissenhaft geprüft, und erschien eine Betrachtung nicht zeitgemäß, wie die Ausgaben zu den Einnahmen sich stellen würden, wenn gewisse Berechtigungen der Post aufgehoben würden.

Was den Telegraphenetat betrifft, so wird später auf dessen Defizit und seiner Stellung zu anderen Verwaltungen eingegangen werden.

Die Kommissare haben im einzelnen die Einnahmen geprüft, und es entstand die Frage, ob dem neuen allgemeinen Postverein gegenüber die Einnahmen aus dem Porto nicht zu hoch gegriffen seien. Die Portoermäßigungen haben bisher eine Mehreinnahme in den Postkassen veranlaßt, und es ist deshalb nicht die Befürchtung zu hegen, daß die durch den allgemeinen Postverein vorgesehenen Portoermäßigungen auf die Korrespondenz nachtheilig einwirken sollten. Es kommt in Erwägung, ob Frankreich dem Postvereine beitreten wird. Geschieht dieses nicht, meine Herren, so kommt der Postverein doch zu Stande. Es ist in einer früheren Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Braun die Erwartung ausgesprochen, daß sowohl die französische Regierung wie die Nationalversammlung den Beschluß fassen werden, dem Vereine beizutreten. Jetzt nimmt Frankreich bezüglich des Portos eine Ausnahmestellung in Europa ein. Man korrespondirt mit einer Korrespondenzkarte von Berlin und von jedem Orte des deutschen Reiches nach dem fernen Oregongebiet für einen Silbergroschen, während man für eine Korrespondenzkarte nach Châlons oder Epernay das dreifache Porto bezahlen muß. Entsprechend höher sind auch die Sätze für das Briefporto bemessen, und ist das Gewicht für gewöhnliche Briefe nach Frankreich um 5 Grammen geringer festgestellt, als es für die Lage Frankreichs im europäischen Verkehr sich rechtfertigt. Tritt Frankreich im eigenen wohlverstandenen Interesse dem allgemeinen Postverein bei, so wird es seinen Einnahmen und seinem Verkehr einen wesentlichen Nutzen bringen.

Es ist für unsere deutschen Postverhältnisse anzuführen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres mit der Einführung des neuen Münzgesetzes auch gewisse Veränderungen des bisher geltenden Posttaxreglements eintreten. Diese Veränderungen sind durch den Bundesrath selbstständig festgestellt; es ist bereits bekannt, welche Veränderungen beschlossen sind. Es ist theils ein Minus, theils ein Plus bei den Abänderungen vorgesehen. Wenn man jedoch letztere konpensirt, dann ergibt sich, meine Herren, daß die Einnahmen sich nicht geringer stellen werden.

Gehen wir ferner ein auf das Packetporto, so ist es bisher noch nicht gelungen, auch Oesterreich-Ungarn für gleiche niedrige Tarifsätze, wie sie im deutschen Reiche gelten, zu gewinnen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als Oesterreich-Ungarn sonst auf derselben Grundlage des Briefportos mit dem deutschen Reiche verbunden ist. Ob Aussicht vorhanden ist, daß im nächsten Jahre Oesterreich-Ungarn sich den gleichen Packetportosätzen anschließen wird, darüber, meine Herren, sind den Kommissaren des Hauses keine weiteren Mittheilungen geworden. Es ist nun mehrseitig Beschwerde geführt worden von Geschäftstreibenden im Lande, daß das Gepäckporto irrationell insofern festgestellt worden sei, als man für ein Packet bis 10 Pfund bis auf die weiteste Entfernung im deutschen Reiche 5 Groschen bezahlt, daß aber für ein Packet bis 20 Pfund das Porto sich nicht verdoppelt, sondern bei der weitesten Entfernung sich um das Fünffache steigert. Die Kommissare des Hauses gingen den Beschwerden gegenüber von der Ansicht aus, daß die Post möglichst kleine Gepäckstücke befördern solle. Größere Gepäckstücke müssen der Eisenbahn zufallen, und ist daher den Geschäftstreibenden zu empfehlen, damit nicht die Post zu stark belastet wird, auf den Bahnen größere und schwerere Gepäckstücke zu versenden.

Es sind sonst keine Ausstellungen von den Kommissarien des Hauses bei dem Porto gemacht worden.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion über Tit. 1. — Die Einnahme des Tit. 1 ist, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, festgestellt.

Tit. 2 der Einnahmen, — Tit. 3, — Tit. 4, — Tit. 5, — Tit. 6, — Tit. 7, — Tit. 8. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt; Tit. 2 bis 8 der Einnahmen sind festgestellt.

Zu Tit. 9 liegt der Antrag des Abgeordneten Ackermann vor (Nr. 65 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Zeitungsprovision zu empfehlen.

Ich eröffne über Tit. 9 der Einnahmen und über diesen Antrag des Abgeordneten Ackermann die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Zur Begründung des gestellten Antrages wird es nur weniger Worte bedürfen.

In dem Posttaxgesetz findet sich im § 10 die Bestimmung, daß die Provision für Zeitungen 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, welche seltener als monatlich viermal erscheinen, betragen soll. Es haben also die Zeitungen für die Beförderung und Expedition durch die Post der Regel nach 25 Prozent ihrer Einnahmen an die Post abzugeben. Nun ist es durchaus nicht die Intention der Antragsteller, eine Ermäßigung dieser Provision herbeiführen zu wollen in Betreff der Zeitungen, welche täglich ein- oder mehrmals erscheinen; wir erkennen an, daß diese größeren Zeitschriften sehr wohl sich in der Lage befinden, an die Postkasse die gesetzlich vorgeschriebene Abgabe zu leisten. Dagegen erblicken wir eine gewisse Härte in dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber den Wochenblättern. Diese Wochenblätter müssen hiernach ebenso viel Provision an die Postkasse bezahlen, wie die Tageblätter, obschon selbstverständlich die Gegenleistung, die Arbeit der Post eine wesentlich geringere ist, als bei den täglich erscheinenden Zeitungen. Die Wochenblätter bedürfen um so mehr, meinen wir, der Förderung, der Unterstützung der legislatorischen Gewalten, als sie zu einem guten Theile bestimmt sind, in Kreisen, in welchen Tageblätter nicht gelesen werden, die Bildung des Volkes zu fördern. In die ländliche Bevölkerung vorzugsweise dringen große Tageblätter nicht. Der Landmann ist eben daran gewöhnt, das Wochenblatt seiner nächsten Stadt, seines Bezirkes zu lesen; die Wochenblätter sind hiernach von wesentlicher Bedeutung für die allgemeine Bildung, und aus diesem Grunde wird es den legislatorischen Gewalten wohl anstehen, wenn sie alle ungerechtfertigten Vertheuerungen von diesen Blättern fern zu halten suchen. In England wird der größte Werth auf die Wochenblätter gelegt; sie haben dort, unterstützt durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen, einen viel größeren Eingang im Publikum gefunden, als dies in Deutschland der Fall ist. Wir glauben also, daß durch eine Regulirung dieser Bestimmungen ganz besonders für die Wochenblätter eine Ermäßigung der Provision herbeizuführen sein wird.

Es ist sodann auch im Schoße der Kommissarien zur Sprache gekommen, daß eine Unbilligkeit darin bestehe, daß diejenigen Zeitschriften, welche die Verpackung selbst übernehmen, also von der Post solche Leistungen nicht verlangen, gerade ebenso viel an Provision zu zahlen haben, wie diejenigen Zeitungen, für welche die Postanstalt die Verpackung ausführt. Ich will auf die Details dieser Frage nicht näher eingehen, weil ich glaube, daß Sachkenner im Hause sich hierüber weiter auslassen wollen.

Ich will dies nur angedeutet haben, um damit darzu-

thun, daß, wenn man einmal in Anstellung von Erörterungen über die Frage der Provisionen eintritt, ja auch wohl dieser Gegenstand einer weiteren Erwägung zu unterziehen sein wird. —

Ich darf hoffen, da die Herren Regierungsvertreter unserem Antrage gegenüber in der Gruppe nicht ablehnend sich verhalten haben, auf einen Widerspruch vom Tische des Bundesraths aus nicht zu stoßen, und empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Majunke hat das Wort.

Abgeordneter **Majunke**: Gestatten Sie mir, einige Worte hinzuzufügen über einen Gegenstand, den der Herr Vorredner zuletzt erwähnt hat; es betrifft die Verpackung der Zeitungen. In letzterer Zeit hat die Postverwaltung von einzelnen Zeitungsexpeditionen nur unter der Bedingung den Debit übernommen, wenn die betreffenden Expeditionen entweder die Verpackung vollständig oder theilweise in ihren eigenen Räumen durch ihr eigenes Personal vornehmen. Dagegen hätte ich nun prinzipiell gar nichts einzuwenden, es wäre mir ganz gleichgiltig, wenn allen Zeitungen diese Last, die eine solche für die einzelnen Expeditionen immerhin ist, auferlegt würde, aber es müßte dann wenigstens ein gleiches Maß für alle maßgebend sein! Nun aber besteht eine offenbare Anomalie darin, daß einzelne Zeitungen gehalten sind, einen Theil der Verpackung zu übernehmen, und trotz alledem der Post dieselbe Provision bezahlen müssen, als wenn die Post selbst die Verpackung übernähme. Zeitungen, die eine große Auflage haben, und die in Folge dessen einen beträchtlichen Theil ihrer Auflage selbst verpacken müssen, haben deshalb natürlich auch eine bedeutende Ausgabe. Ich möchte darum bitten, daß, wenn einmal die Provisionsangelegenheit geregelt werden soll, auch darauf Bedacht genommen werden möchte, daß diejenigen Zeitungen, welche von der Postbehörde angehalten werden, einen Theil der Verpackung zu übernehmen, eine gewisse Entschädigung respektive Rabatt dafür beziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich habe mich nicht zu dieser Position zum Worte gemeldet, sondern zur Telegraphenverwaltung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren! Die Ungleichheit, die eben der Herr Abgeordnete Majunke gerügt hat, besteht allerdings; allein ich glaube, daß sie sich auf keine andere Weise beseitigen lassen wird, als dadurch, daß die Postverwaltung es fernerhin ganz ablehnt, die Verpackung der einzelnen Zeitungen zu besorgen. Diese Verpackung der Zeitungen durch die Post entspricht nicht mehr dem Zustande des heutigen Zeitungswesens, das dahin geführt hat, daß die Zeitungen meistens ihre Exemplare direkt an die Eisenbahnen abliefern müssen. Dem entspricht viel besser, daß, wie jetzt schon die meisten Zeitungen es thun, auch die übrigen ihre Zeitungen selbst verpacken. Ich möchte deshalb empfehlen, nicht an eine Rückvergütung zu denken, wie der Herr Abgeordnete Majunke vorgeschlagen hat, sondern an eine Ersparniß in dem Zeitungsetat der Post, indem sie die Einrichtung trifft, daß alle Zeitungen selbst ihre Verpackung übernehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Ich will mir erlauben, mit wenigen Worten die Herrn Kommissarien des Bundesrathes darauf aufmerksam zu machen, daß die Behandlung der Packetstücke für Stadt und Land in einer Art ungleich ist, die zu einer sehr großen Prägravation des flachen Landes führt. Als Belag dafür bin ich bereit, den Herren Kommissarien auf Verlangen Reklamationen vorzulegen, welche diese Behauptung beweisen und im wesentlichen ohne Resultat geblieben sind. Diese Reklamationen betreffen z. B. Packetstücke, für das Land bestimmt, die zwischen hier und Frankfurt a. M. 12 Stunden gehen, auf dem dazwischenliegenden Lande häufig erst am vierten Tage ankommen.

Ich will diesen Gegenstand hier nur zur Sprache gebracht haben; ich darf annehmen, daß die Abhilfe von Seiten des Herrn Generalpostmeisters erfolgen wird, da derselbe berechtigter Beschwerde ja immer bereitwillig Abhilfe verschafft.

Präsident: Der Herr Generalpostdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostdirektor Dr. **Stephan**: Meine Herren, die Gründe, welche die geehrten Herren Vorredner angeführt haben für die Zweckmäßigkeit, ja für die Nothwendigkeit einer Revision der Bestimmungen über die Zeitungsprovision, Gründe, welchen sich noch einige andere hinzugesellen, die aber auszuführen bei der Etatsberathung zu weitläufig sein würde, setzen die Regierung in die Lage, sich dahin zu erklären, daß sie bereit ist, auf die Resolution im Sinne einer richtigeren Ausgleichung zwischen Leistung und Bezahlung einzugehen. Die Differenzen, welche namentlich bei den Wochenblättern obwalten, sind in der That von ganz eminenter Bedeutung. Ein Wochenblatt, welches sich „Aktionär“ nennt und in Frankfurt a. M. wöchentlich einmal erscheint, also 52 Mal jährlich von der Post versendet wird, zahlt dafür eine Provision von 2 Thalern, die ich als eine sehr ansehnliche bezeichnen muß gegenüber der Leistung der Post. Dagegen gibt es andere Wochenschriften — ich nenne z. B. die Sonntagsblätter —, die ebenfalls 52 Mal jährlich befördert werden, und welche für dieselbe Leistung, für die das in Frankfurt erscheinende Blatt 2 Thaler bezahlt, nur 4 Silbergroschen Provision entrichten. Es werden namentlich durch die jetzigen Provisionsbestimmungen die wissenschaftlichen Zeitschriften unverhältnißmäßig betroffen. Die „Zeitschrift für klassische Alterthumswissenschaft“, welche monatlich einmal erscheint, und die also von der Post 12 Mal jährlich zu befördern ist, zahlt dafür eine Provision von 2 Thaler 7½ Silbergroschen; die „Vierteljahrsschrift für praktische Heilkunde“, welche nur 4 Mal jährlich befördert wird, zahlt eine Provision von 1 Thaler 18 Silbergroschen. Diese wenigen Beispiele werden genügen.

Nun, meine Herren, das sind Differenzen, welche die Behauptung gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die jetzige Regelung der Zeitungsprovision nicht den Vorzug einer besonders rationellen besitzt, und ich kann daher nur wiederholen, daß die Regierung geneigt ist, auf die vorgeschlagene Resolution einzugehen und die Aenderung der Provisionsbestimmungen in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, es wird uns hier eine Resolution vorgeschlagen, die eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung verlangt. Da muß ich doch bemerken, daß mir bis jetzt kein Fall vorgekommen ist, in welchem eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung verlangt ist, ohne daß gesagt wird, in welcher Richtung die Gesetzgebung abgeändert werden soll. Nun haben zwar verschiedene der Herren Antragsteller hier ihre Richtung kund

gegeben; je weniger wir aber im Stande sind, die Detailausführungen der Herren, die, so viel ich verstanden habe, in manchen Punkten von einander abweichen, zu kontroliren, um so weniger bin ich geneigt, eine Resolution anzunehmen, welche möglicherweise Präjudizien schaffen könnte für die spätere Abänderung in dieser oder jener Richtung. Anregungen sind in der Debatte gegeben worden; von Seiten des Herrn Chefs der Postverwaltung ist außerdem die Absicht kund gegeben, eine solche Revision in Erwägung zu nehmen; ich glaube, damit können wir uns vollständig begnügen und die Resolution fallen lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) scheint das Wort zu wünschen.

(Zustimmung desselben.)

Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, dem Herrn Vorredner will ich bemerken, daß das Mißtrauen, welches die Resolution in diesem hohen Hause gefunden hat, in keiner Weise motivirt ist. Es ist zur Sprache gekommen, daß es zu den Lichtseiten der deutschen Postverwaltung gehört, daß wir die Zeitungen nicht nach französischer oder englischer Weise auf der Post befördern. In England ist die Beförderung der Zeitungen weit theurer, als in Deutschland; in Frankreich gibt sich die Post mit dem Abonnement von Zeitungen gar nicht ab, sondern es ist Sache der Abonnenten, sich an einen Kommissionär zu wenden, und der Kommissionär versendet die Zeitungen gegen einen bestimmten an die Post zu zahlenden Betrag durch die letztere. Es wäre durchaus nicht zu billigen gewesen, wenn wir daran gedacht hätten, daß die Lichtseiten der Zeitungsbeförderung durch die Post in Deutschland beeinträchtigt werden sollten. Sie werden den Antrag noch besser begründet finden, wenn ich anführe, daß in Deutschland wöchentlich einmal 724 Zeitungen erscheinen, von 14 zu 14 Tagen einmal 150, monatlich einmal 253, weniger oft als monatlich 122. Als man diese Zahlen ins Auge faßte, da fand man es unbillig, daß die selten erscheinenden Zeitungen so stark belastet bleiben sollen. Wenn eine landwirthschaftliche Zeitung, die alle Woche einmal erscheint, zu einem Jahresabonnement von 4 Thalern, davon einen Thaler Provision bezahlen muß, und entsprechend eine Zeitung mit einer doppelten Ausgabe täglich gegen ein Jahresabonnement von 8 Thalern nur 2 Thaler Provision bezahlt, so tritt hierin ein Mißverhältniß hervor.

Würde die Resolution durch Reglement ausgeführt, also selbstständig durch den Bundesrath, da könnte man ja fürchten, überrascht zu werden durch eine Veränderung, die der Bundesrath selbstständig bestimmen kann. Wird aber, wie in dem vorliegenden Fall, die Resolution durch Gesetz ausgeführt, so bekommen wir eine Vorlage, die dem Hause zur Genehmigung überwiesen wird, und dann haben Sie es vollständig in der Hand, ob Sie dieselbe annehmen oder ablehnen wollen. Ich kann Sie daher nur bitten, die Resolution anzunehmen; sie ist durchaus gefahrlos.

Präsident: Es ist der Schluß beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Nach der von dem Herrn Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung habe ich meinesorts keinen Grund, auf der Resolution noch zu bestehen. Ich akzeptire jene Erklärung dankbar. Der Zweck der Resolution ist erreicht, wir dürfen eine Revision der bestehenden Bestimmungen erwarten. Ich kann aber nur für mich sprechen und für einige der Herren, die den Antrag mitunterzeichnet haben und die in meiner Nähe sitzen; ob sie alle meiner Meinung sind, weiß ich nicht; ich bitte den Herrn Präsidenten, sie zu befragen, ob sie, wie ich für meine Person hiermit gethan haben will, den gestellten Antrag zurückgezogen haben wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann, der zuerst den Antrag unterschrieben hat, zieht für seine Person den Antrag zurück. Wenn aus dem Hause nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß die übrigen Antragsteller dieser Zurückziehung beitreten.

(Pause.)

Es wird kein Widerspruch erhoben; ich nehme also den Antrag als zurückgezogen an; er kommt deshalb nicht zur Abstimmung.

Im übrigen konstatire ich, daß bei Tit. 9 die Einnahme, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, festgestellt ist.

Wir gehen über zu den Ausgaben. Tit. 1 Nr. 1, — 2, — 3. — Die Nummern 1, 2, 3 des Tit. 1 sind bewilligt.

Zu Nr. 4 ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Sonnemann.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Berger hat vorhin ausgeführt, daß wir 7 Millionen Mark weniger an der Post verdienen würden, wenn wir den Eisenbahnen entsprechend für ihre Leistungen zahlen müßten. Ich meine, der Herr Abgeordnete Berger wird nicht daran denken, einen dahin gehenden Antrag zu stellen; er wird sich freuen, daß das Reich auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Eisenbahnen veranlassen kann, so billig zu expediren. Wenn wir nicht im Stande wären, die Post auf der Eisenbahn so billig zu befördern, was wäre die Folge davon? Daß wir ebenso viel theurere Posttaxen erheben müßten. Diese Ersparniß kommt also dem gesammten Publikum zu gute, und die Eisenbahnen, die das Monopol der Beförderung überhaupt genießen, müssen diese Bestimmung mit in den Kauf nehmen. Ich meine aber, wenn wir so große und erfreuliche Ueberschüsse haben, so sollte man auch, wie es in dem letzten Jahre allerdings mehrfach geschehen ist, namentlich bei einer solchen Veranlassung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Berger angeregt worden ist, an eine Aufbesserung der Gehälter der untersten Beamtenklassen denken. Es sind zwar die Gehälter der Postbeamten in den letzten Jahren aufgebessert worden. Was jedoch die Position betrifft, die uns hier vorliegt, die Briefträger, und (ich will gleich die folgende Position dazu nehmen) die Landbriefträger, so ist entschieden die Aufbesserung eine ungenügende gewesen. Die Lebensmittel und die Wohnungen, welche den größten Theil der Ausgaben dieser Klasse von Beamten bilden, sind am meisten gestiegen, und treffen somit diese Klasse von Beamten am härtesten. Auch kann ich nicht einsehen, warum bei dieser Position 7700 Unterbeamte im Reich mit 270 Thalern als Minimum bestehen sollen, während für die Beamten in Berlin das Minimum 350 Thaler beträgt. Der Unterschied in Bezug auf die Theurung der Lebensverhältnisse ist ja durch

den Wohnungsgeldzuschuß, theilweise wenigstens, ausgeglichen, und nach meinen Erfahrungen kann ich nicht finden, daß das Leben in den übrigen größeren Städten des Reiches erheblich billiger sei, als in Berlin.

Die Sache ist auch in der Gruppe zur Sprache gekommen, und es liegen darüber verschiedene Petitionen vor. Es sind keinerlei Anträge in der Gruppe zu einer Mehrheit gelangt, ich will mich daher meinerseits damit bescheiden, die Aufbesserung der Beamtengehalte, namentlich die Erhöhung des Minimums von 270 Thalern und die Erhöhung des Durchschnittsgehalts der Landbriefträger, welches etwa 180 Thaler beträgt, wieder erneuert für das nächste Jahr in Anregung gebracht zu haben. Einen bestimmten Antrag stelle ich nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren, auch ich sehe mich veranlaßt, für die Erhöhung der Gehälter der Unterbeamten zu sprechen, aber ich glaube, es ist mehr, als der Herr Vorredner angegeben hat, hier in Betracht zu ziehen; denn es sind diese Gehälter nicht blos einer Erhöhung bedürftig, sondern augenblicklich absolut unzureichend, insbesondere in Anbetracht der außerordentlichen Arbeitsleistung, welche diese Postbeamten zu vollbringen haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Sonnemann sodann meinte, daß die Briefträger in Berlin sich relativ besser ständen, als diejenigen in der Provinz, so muß ich dem ganz entschieden widersprechen, denn die Theuerungsverhältnisse sind hier in Berlin allerdings nach meinen Erfahrungen — und ich weiß, wie Arbeiterfamilien und niedere Beamtenfamilien in Berlin leben — ganz außerordentlich; die Preise sind in den letzten sieben Jahren in einer Weise gestiegen, daß zum mindesten eine Summe von mehr als hundert Thalern für den Unterhalt einer solchen Familie mehr erforderlich ist, als es vorher der Fall war. Beispielsweise werden als Wohnungsgeldzuschuß für Berlin 80 Thaler jährlich ausgeworfen; thatsächlich aber sind die Miethen, welche von Arbeiterfamilien oder Familien niederer Beamten gezahlt werden müssen, weit bedeutender gestiegen; sie sind im Verlauf von sieben Jahren von zirka 80 bis 100 Thalern auf das Doppelte, also auf 150, zum Theil auf 200 Thaler gestiegen, und selbst zu solchen Preisen können mitunter derartige Familien nicht unterkommen, während vielleicht in einem kleineren Orte 50 Thaler an Miethe gezahlt werden. Und wie logiren die Leute dann hier in Berlin in solchen Wohnungen? Sie sind Krankheiten ausgesetzt, sie wohnen zum Theil thatsächlich in Pesthöhlen.

Die Gehälter für die unteren Beamten sind daher sowohl in Berlin wie außerhalb absolut unzureichend. In Berlin sollen sie von 30 Thalern ab durchschnittlich 33 Thaler monatlich betragen, mit Ausnahme des Wohnungsgeldzuschusses von 80 Thalern jährlich. Nun, meine Herren, die Arbeitslöhne sind in den letzten sieben Jahren entsprechend der Entwerthung des Geldes gestiegen, diese Steigerung der Arbeitslöhne hat mindestens 50 Prozent betragen, theilweise noch mehr. Die Arbeiter stehen sich dadurch freilich nicht besser als vordem, weil die Kosten der Lebensbedürfnisse nicht in demselben Maße, sondern in höherem Maße, gestiegen sind. Nun frage ich aber: hat man vielleicht schon jemals daran gedacht, die Gehälter, welche für niedere Beamte gezahlt werden, ebenfalls um 50 Prozent zu erhöhen? Die sogenannten Erhöhungen sind immer nur ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein! Und daher ist grade bei diesen Beamten, deren Gehaltsansätze wir vor uns haben, ein Nothstand eingetreten, welcher mitunter unerhört ist. Fortwährend finden z. B. häufige Erkrankungen unter dem Briefträgerpersonal statt. Ich weiß, daß deshalb in Berlin diese Postbeamten sich fortwährend gegenseitig vertreten müssen, und das rührt daher, weil sie nicht mehr im Stande sind, die übermäßigen Anstrengungen auszuhalten; Fälle von Schwindsucht kommen in Menge vor. Und wenn ich alsdann gar den Gehalt der sogenannten Packetträger ins Auge fasse, welcher auf 720 Reichsmark, also auf 240 Thaler auch hier in Berlin angesetzt ist, so muß ich sagen, es ist absolut unbegreiflich, daß man den Leuten so etwas zu bieten vermag, und von den Leuten verlangt, sie sollten unter den jetzigen Verhältnissen eine Familie mit 20 Silbergroschen per Tag ernähren.

Ich bedaure außerordentlich, daß von Seiten der Statistiker noch nichts geschehen ist, um im allgemeinen die Verhältnisse der Lebensmittelpreise, der Wohnungsmiethen, der Arbeitslöhne und der Gehälter des ganzen niederen Beamtenstandes festzustellen. Wäre das der Fall, dann könnte man mit unanfechtbaren Zahlen kommen und mit Leichtigkeit den statistischen Beweis der Unzulänglichkeit des Einkommens führen. So bleibt aber nichts übrig, als daß ein Jeder seine persönliche Meinung ausspricht und seine persönlichen Erfahrungen mittheilt, und ich glaube, daß, wenn Sie auch sonst auf meine Rede vielleicht nicht viel geben, Sie doch in dieser Beziehung mir zugestehen werden, daß ich mich soviel unter den Arbeitern und „niederen Klassen", wie man sie zu nennen pflegt, bewegt habe, daß ich weiß, wie es um dieselben in den großen Städten bestellt ist.

Was die Landbriefträger betrifft, so ist von dem Herrn Vorredner ebenfalls darauf hingewiesen worden, daß sie zu schlecht dotirt wären. Ja, wenn 11,000 Menschen in der Lage sind, ihre Familien mit durchschnittlich 160 Thalern alljährlich durchschleppen zu müssen, dann wundere ich mich überhaupt noch, daß sie dieselben durchschleppen können, und nicht ein ähnliches Verhältniß entstanden ist, wie unter dem Lehrerstande in Preußen, in Folge dessen bekanntlich eine Menge Stellen vakant sind, weil sich Niemand mehr dazu finden will, unter den unerträglich ungünstigen Verhältnissen Lehrer zu spielen. Gerade so steht es mit den niederen Beamten, und wenn in dieser Beziehung nicht von oben herab, von Seiten der Gesetzgebung Schritte gethan werden, um deren Lage zu verbessern, so wird nichts anderes erübrigen, als daß sich die Leute in derselben Weise zurückziehen, bis schließlich allgemeiner Mangel an Beamten und eine Kalamität im Postwesen eintritt, in Folge dessen man schließlich darüber nachdenken wird, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist, den Brunnen zuzudecken.

Man wird vielleicht sagen: weshalb petitioniren diese Beamten nicht? sie sind augenscheinlich mit ihrer Stellung zufrieden!" Das ist durchaus nicht der Fall; sie möchten wohl petitioniren, aber sie wagen es nicht. Es ist einmal der Versuch der Postbeamten gemacht worden, für eine Verbesserung ihrer Lage vorzugehen. Sie hatten ein eigenes Preßorgan dieserhalb gegründet, aber ihre Bewegung wurde von oben herab im Keime unterdrückt. Es wurde den Beamten verboten, auf das Organ, welches ihre eigenen Interessen vertreten sollte, zu abonniren, und wer sich mit demselben befaßte oder gar Artikel für dasselbe lieferte, welche oben mißliebig angesehen wurden, der wurde gemaßregelt und einfach außer Brot gesetzt. Das ist der eiserne Druck, der auf dem ganzen niederen Beamtenstande lastet, nicht blos auf den Postbeamten. Sie wagen nicht, eine Verbesserung ihrer Lage zu verlangen, sie können keinen Strike machen, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann alle außer Brot getrieben werden. Also nur deshalb, weil die Postbeamten nicht zu petitioniren wagen, glaubt man, sie befänden sich in ihrer Lage wohl.

Aber noch Eines! Man will ja, daß diese Postbeamtenstellen gewissermaßen ein Ruhepöstchen seien; wenigstens hat man es für Invalide und für ausgediente Unteroffiziere, nicht blos in der letzten Zeit seit dem letzten großen Völkermorde, sondern auch in früherer Zeit, als eine Versorgung betrachtet, wenn sie späterhin in solche Postbeamten- und ähnliche Stellen eingesetzt würden. Es soll sogar hierin ein Ausgleich für die niedrigen Invalidenpensionen liegen, ein Theil der allgemeinen Versorgung für

diejenigen Leute, welche bereits dem Staate gedient haben. Nun, dann ist es vor allen Dingen nothwendig, daß man unter solchen Umständen die Leute besser stellt, als es jetzt der Fall ist. Wenn man alte ausgediente Leute, welche in ihrer vollen Jugendkraft schon Arbeit für das Staatswesen gethan haben, anweist, mit 160 Thalern jährlich als Landbriefträger sich abzumühen, was doch eine außerordentlich saure Arbeit ist, bei welcher die Leute sehr leicht Krankheiten, wie Lungenentzündung u. s. w. ausgesetzt sind — wenn man eine so geringe Summe für die Landbriefträger auswirft, und im Verhältnisse der Lebensmittelpreise ähnlich ungenügende Summen für die städtischen Beamten, dann weiß ich wirklich nicht, wie man die Leute noch darauf vertrösten will, daß die Anstellung gewissermaßen für sie einen ruhigen Lebensabend, einen Ruheposten schaffe.

Meine Herren, es wird in jeder Session, es wird in jedem gesetzgebenden Körper zu Gunsten der niedrigen Beamten gesprochen, bei jeder Budgetberathung spricht man davon, ihre Lage sei unerträglich, es müssen Zuschüsse kommen; aber noch niemals ist ein solcher Zuschuß ernstlich in Angriff genommen worden,

(Unruhe)

noch niemals hat man die Sache so in Angriff genommen, daß man sich gefragt hat: wie groß ist die Entwerthung des Geldes in der letzten Zeit gewesen, — und das ist das Erste, was man fragen muß — und das Zweite ist, nach diesem Maßstabe die Erhöhung der Gehälter zu bestimmen. Das wird ein Jeder, welcher die Statistik der Preise kennt, zugeben, das muß Ihnen bei jedem Blick in die statistischen Aufstellungen über Wohnungsmiethesteigerung, Steigerung des Grundwerthes — beispielsweise hier in Berlin oder überhaupt in großen Städten — auffallen, daß in Folge der Steigerung der Bodenrente und der Entwerthung des Geldes die Lebensbedürfnisse augenblicklich mindestens 50 Prozent mehr betragen, als vor etwa 7 Jahren. Wollen Sie also nicht die niederen Beamten darunter leiden lassen, so daß thatsächlich eine Kürzung des Einkommens, eine Verschlechterung ihrer Lebensstellung eintritt, dann bleibt Ihnen gar nichts übrig, als daß Sie in dem richtigen Verhältnisse, also im großen Maße, die Gehälter für die niederen Beamten vergrößern.

Man wird nun allerdings sagen: Gehaltserhöhung kommt aus dem Steuersäckel des Volkes. Gewiß! Richten Sie aber nur die Steuer so ein, daß Sie den Armen nicht überlasten, und die Ausgaben so, daß nicht für unnütze Gegenstände allzuviel verschleudert wird, dann werden auch die Gelder für Gehaltserhöhung der niederen Beamten zu beschaffen sein. Nützen Sie nicht die indirekten Steuern aus, welche von dem arbeitenden Volke als Kopfsteuer getragen werden, besteuern Sie das große Kapital und das große Einkommen, dann werden solche Ausgaben nicht drücken; und dann glaube ich, daß es viel richtiger ist, die Beamten, von denen hier die Rede ist, aus der Noth zu retten und davor zu bewahren, daß ihre Familien zerrüttet werden, als ein großes, ein riesiges Militärbudget zu haben und möglichst viel Kanonen und Bajonette.

Sie werden vielleicht zum größten Theil eine Broschüre gelesen haben, welche von der Prostitution in Berlin handelt. Dieselbe war, wenn ich nicht irre, auf städtische Kosten herausgegeben. Darin ist ausdrücklich bemerkt, daß ein großer Theil der Prostituirten sich aus den niederen Beamtenfamilien rekrutirt, lediglich deshalb, weil dort ein glänzendes Elend vorhanden ist. Jene Leute sind darauf angewiesen, gewissermaßen etwas zu „repräsentiren", schon ihren Vorgesetzten gegenüber, weil sie sonst von denselben vielleicht als unordentlich angesehen werden; dadurch werden ihre geringen Gehälter noch weiter verkürzt, und das Ende ist, daß vielleicht die Tochter einer solchen Familie, wenn sie nicht ganz rechtschaffen ist, sich der Prostitution in die Arme wirft.

Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Theil der sozialen Verhältnisse, um die Lage eines sehr wichtigen Theiles des arbeitenden Volkes, — denn ich rechne die niederen Beamten zu dem großen arbeitenden Volke; es ist das Beamtenproletariat, welches im Gegensatze zu der Beamtenaristokratie steht. Wenn für diese große Menge der niederen Beamten hier das Wort geführt wird, so geschieht es deshalb, weil in der gegenwärtigen Gesellschaft — wo wir mit keinem sozialistischen Staatswesen zu rechnen haben — der heutige Staat als „Arbeitgeber" ihnen gegenübersteht. Wenn der Staat nun als „Arbeitgeber" auftritt, dann sollte er doch wahrlich nicht die Schäden ausnützen, welche in der heutigen Gesellschaft vorhanden sind, um die Gehälter seiner Beamten herabzudrücken, wie dies vielleicht von einem einzelnen Bourgeois gegenüber seinen Arbeitern geschieht! Angebot und Nachfrage, welche auf Grund des ehernen Lohngesetzes die Löhne so tief herabdrücken, daß sie im Durchschnitt nur knapp für die Lebensnothdurft ausreichen, — meine Herren, soll der Staat auch diese benutzen gegenüber seinen Beamten, gegenüber dem sogenannten Beamtenproletariat? Thatsächlich ist das heutzutage der Fall. Die niederen Beamten stehen sich in einer Hinsicht sogar noch viel schlimmer als Lohnarbeiter, weil so viele ausgediente Militärs darauf angewiesen sind, nolens volens diese Karriere zu ergreifen, und keine andere Beschäftigung als Arbeiter ergreifen können. Auf diese Weise wird das Angebot seitens der Beamten noch viel mehr im Verhältniß zur Nachfrage vergrößert, als es bei dem Angebot und der Nachfrage für Lohnarbeiterkreise der Fall ist. Eine Menge Leute strömen herbei, sie wollen alle den bunten Rock tragen; sie wollen alle an dem glänzenden Elend theilnehmen, und die Folge ist, daß man ihnen Hungerlöhne, Hungergehälter bieten kann, und sie gerade so unter dem Druck des ehernen Lohngesetzes stehen wie die Arbeiter, daß sie thatsächlich ein Proletariat bilden. Bis jetzt hat sich dies Beamtenproletariat gegenüber der Arbeiterbewegung still verhalten; es wird dies aber sich ändern, da der Staat als Bourgeois ihm gegenüber auftritt und mit eiserner Faust drückt, indem er die traurigen sozialen Verhältnisse auch ihnen gegenüber ausnützt.

Deshalb ermahne ich Sie bei dieser Gelegenheit, bedenken Sie, wie diese Leute Ihnen gegenüber sich verhalten werden, bedenken Sie, daß sie den niederen Beamten gegenüber das repräsentiren, was die Aktionäre und Fabrikanten gegenüber den Arbeitern darstellen. Wenn Sie fortwährend nur für Kanonen und Bajonette Millionen und wieder Millionen ausgeben, lediglich für das Militärbudget, wenn sie diese Arbeiter des Staates aber im Stich lassen, nun dann treiben Sie dadurch dieselben auch auf den Weg hinaus, auf dem die Arbeiter schon marschiren. Ich bin überzeugt, es wird so kommen; ich bin überzeugt, daß eine wesentliche Erhöhung der Gehälter und eine wesentliche Besserstellung der Postbeamten und sonstigen Beamten nicht stattfinden wird. Das soll freilich nicht an mir liegen, und ich habe diese Gehaltserhöhung wenigstens von Seiten unserer Partei, der sozialdemokratischen, hier zur Geltung bringen wollen; nicht an uns soll es liegen, wenn die Leute schlecht gestellt sind, das mögen andere Parteien verantworten; wenn es aber so bleibt, wie es jetzt ist, nun wohl, dann werden auch die niederen Beamten sich besinnen, werden eintreten in die Reihen der Arbeiter und mitkämpfen mit ihren Brüdern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich bin durchaus nicht berechtigt, anzunehmen, daß die Motive, aus denen der Herr Vorredner hier für die unteren Postbediensteten gesprochen hat, irgendwie andere wären, als

das reine edle Mitgefühl mit der Stellung dieser Personen. Ich will aber darauf aufmerksam machen, daß er seine Mittel zu diesem Zweck sehr schlecht gewählt hat. Ich erkenne an, daß verhältnißmäßig die sämmtlichen Postbeamten, namentlich aber die unteren im ganzen schlecht gestellt sind, und ich wünsche von Herzen, daß es möglich sei, in den vernünftigen Grenzen ihre Stellung allmählich zu verbessern. Wenn man aber mit derartigen Uebertreibungen und Deklamationen von vornherein auftritt und hier die Ansicht ausspricht, daß, wenn nicht eine Erhöhung von 50 und mehr Prozent sofort erfolgt, den Leuten in keiner Weise zu helfen sei, so glaube ich, daß man geradezu den Leuten Schaden thut, von denen es scheint, daß man ihnen helfen wolle.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat vorher gesagt, es wäre ein solcher Druck auf die Postbeamten ausgeübt worden, daß ihre Opposition schon im Keime erstickt würde, und daß sie gar nicht in die Lage kämen, an den Reichstag mit ihren Beschwerden sich zu wenden. Der Herr Abgeordnete Hasselmann muß das Verzeichniß der eingegangenen Petitionen nicht gelesen haben, denn es sind Petitionen von Unterbeamten eingegangen, die ihre Lage verbessern wollen. Diese Petitionen sind in der Gruppe geprüft worden. Die Kommissare hatten das wärmste Mitgefühl für die Lage der Unterbeamten, wie der Herr Abgeordnete Hasselmann; es wurde jedoch hervorgehoben, welche Gehaltsverbesserungen in den letzten Jahren auch den Unterbeamten zu gute gekommen sind. Man erinnerte an die Miethsentschädigungen und die Gehaltsverbesserungen im Jahre 1872, und wurde auch von den Vertretern der Reichsregierung ausgeführt, daß die allmähliche Verbesserung der Lage der Postbeamten im Auge behalten werden sollte. Meine Herren, wenn nicht die Mittel nachgewiesen werden zu neuen Gehaltsverbesserungen der Beamten, so ist es ganz leicht zu deklamiren, daß sie zu niedrig im Gehalt gestellt sind. Unsere erste Pflicht ist es, den Gehaltsverbesserungen gegenüber zu wirthschaften mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen. Wenn aber das geschieht und eintritt, was der Herr Abgeordnete Hasselmann in Aussicht stellte dann werden auch die unteren Postbeamten ihm nicht folgen wollen.

Präsident: Meine Herren, es hat sich Niemand weiter zur Position 4 gemeldet. Ein Widerspruch gegen die Position ist nicht erhoben worden; die Position ist also bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Hasselmann verlangt eben noch zu einer persönlichen Bemerkurg das Wort. Ich muß anerkennen, daß ich ziemlich rasch die Debatte geschlossen habe und auf die Sache selbst übergegangen bin, und ich werde daher — wenn aus dem Hause nicht widersprochen wird —, auch nachdem ich die Abstimmung festgestellt habe, dem Herrn Abgeordneten Hasselmann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilen.

Abgeordneter **Hasselmann**: Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) bemerken, daß das, was ich über die Unterdrückung von Petitionen und Beschwerden gesagt habe, sich auf das Verbot der Zeitung der Postbeamten und des Artikelschreibens für dieselbe, also auf einen ganz konkreten Fall bezieht.

Präsident: Ich bemerke, daß die Petitionen, welche in Bezug auf den Etat eingereicht worden sind, und welche der Budgetkommission zur Berathung vorliegen, bei der dritten Berathung des Etats ihre Berathung und Erledigung finden werden.

Wir gehen über zu Tit. 2. Nr. 1, — Nr. 2. —

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort:

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, die Reichspostverwaltung fordert für die Landbriefträger in doppelter Beziehung eine Aufbesserung: zunächst eine allgemeine Aufbesserung in Bezug auf das Gehalt der sämmtlichen Landbriefträger, und fürs zweite eine Vermehrung des Landbriefträgerpersonals. Die Reichspostverwaltung stellt diese Anforderung ganz in dem Sinne und entsprechend den Wünschen, die hier bereits von mehreren Herren Rednern ausgesprochen worden sind, und ich kann auch meinerseits mich nur dahin aussprechen, daß meiner Ueberzeugung nach beide Anforderungen in den bestehenden Verhältnissen ihre volle Begründung finden. Ich begrüße sie daher aufs freudigste, benütze aber doch diese Gelegenheit, um einige Verhältnisse hier zur Sprache zu bringen, die es mir wünschenswerth erscheinen lassen, in Bezug auf die Stellung und auf die Verhältnisse der ländlichen zu der städtischen Bevölkerung rücksichtlich der Parteirichtungen einige Momente zur Erwägung zu stellen.

Meine Herren, während wir in den Städten jetzt mit der größten Sorgfalt von Seiten der Reichspostverwaltung die Korrespondenzen und Packete befördert, an allen Ecken die besten Briefkästen aufgestellt sehen, die jedesmal wieder erneuert werden, sobald eine bessere Erfindung gemacht ist, sind wir auf dem Lande genöthigt gewesen, wenn wir uns der Bequemlichkeit einer Briefsammelstelle erfreuen wollten, diese Briefkästen auf unsere eigenen Kosten anschaffen zu müssen. Ich sehe darin eine sehr fühlbare Benachtheiligung der ländlichen Bevölkerung gegenüber der städtischen.

Fürs zweite, meine Herren, haben wir, wie uns die Briefkästen auch in ihren Aufschriften zeigen, in den Städten eine so schnell aufeinander folgende Beförderung der eingehenden Korrespondenzen, daß dieselbe in den Städten sechs bis acht Mal täglich ausgeführt wird. Auf dem Lande haben wir nur eine täglich einmal erfolgende Beförderung der Korrespondenzen, mit Ausnahme des Sonntags, also wöchentlich nur eine sechsmalige Korrespondenzbeförderung. Die Folge davon ist, daß auf dem Lande, wo doch auch der gewerbliche Verkehr sich schon sehr entwickelt hat, sehr unangenehme Störungen, wie auch von einem der Herren Vorredner bereits bemerkt worden ist, in Bezug auf die Korrespondenzbeförderung eintreten.

Ein dritter Uebelstand, in welchem die ländliche Bevölkerung sehr zurücksteht gegen die städtische, ist die Packetbeförderung. Es liegt in der Natur der Sache, daß, da wir für das Land nur Boten, nur Landbriefträger haben, diese die Packetbeförderung nicht übernehmen können. Es wird also auf dem Lande blos die Adresse befördert, und es ist dem Adressaten überlassen, seine Packete, die mit der Adresse angekommen sind, durch einen besonderen Boten abholen zu lassen. Daß damit nicht allein, wie schon einer der Herren Vorredner bemerkt hat, eine bedeutende Verzögerung verbunden ist, liegt auf der Hand. Es ist auch eine kostspielige Sache, zur Abholung jedes Packets einen besonderen Boten oft auf mehrere Meilen Entfernung nach der Post senden zu müssen, um endlich in Besitz des Packets zu kommen.

Meine Herren, ich habe mir diese Momente anzudeuten erlaubt, um an die Reichspostverwaltung die Bitte zu richten, auch ihrerseits darauf Bedacht zu nehmen, soweit wie möglich eine bessere Ausgleichung zwischen der Landbriefbeförderung und der städtischen Briefbeförderung herbeizuführen, und ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Beibehaltung des Landbriefträgerstandes, mag er auch noch so gut bezahlt und mag eine noch so große Anzahl Briefträger angestellt werden, die Reichspostverwaltung diesen Uebelständen nicht wird gründlich abhelfen können,

sondern daß dazu eine veränderte Einrichtung in Bezug auf die Landbriefbeförderung unerläßlich sein wird, und diese scheint sich mir sehr einfach dahin zu ergeben, daß statt der Verwendung von 11,000 Menschen zum Botendienste die Reichspostverwaltung darauf Bedacht nehmen wolle, eine Beförderung zu Wagen, Karriolposten einzurichten, wo dann diese Beförderung mit Ersparung von Menschenkräften nicht allein durch thierische Kräfte würde bewerkstelligt, sondern wo sie auch regelmäßig und in einer Weise würde erfolgen können, daß sich die Landbrief- und Packetbeförderung möglichst der städtischen Briefbeförderung nähert.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; Tit. 2 Nr. 1 und 2 sind bewilligt.

Tit. 3 Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Die Nummern 1, 2, 3 und 4 des Tit. 3 sind bewilligt.

Tit. 4, — Tit. 5, — Tit. 6, — Tit. 7. — Tit. 4 bis 7 sind bewilligt.

Tit. 8 Nr. 1, — Nr. 2, — Nr. 3, — Nr. 4, — Nr. 5, — Nr. 6, — Nr. 7. — Die Nummern 1 bis inklusive 7 des Tit. 8 sind bewilligt.

Tit. 9. — Ist bewilligt.

Tit. 10 Nr. 1, — Nr. 2, — Nr. 3. — Die Nummern des Tit. 10 sind bewilligt.

Tit. 11, — Tit. 12 Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Tit. 11, sowie die Nummern respektive Positionen des Tit. 12 sind bewilligt.

Tit. 13, — Tit. 14 Nr. 1, — 2. — Tit. 13 und Tit. 14 Nr. 1 und 2 sind bewilligt.

Tit. 15, — Tit. 16, — Tit. 17, — Tit. 18, — Tit. 19, — Tit. 20. — Die Tit. 15, 16, 17, 18, 19, 20 sind bewilligt, da Widerspruch nicht erhoben wird.

Tit. 21 Nr. 1, — 2, — 3. — Die Nummern 1 bis 3 des Tit. 21 sind bewilligt.

Tit. 22 Nr. 1, — 2. — Die Nummern 1 und 2 des Tit. 22 sind bewilligt.

Tit. 23, — Tit. 24. — Tit. 23 und Tit. 24 sind bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben (Seite 32 der Anlage XVIII). Nr. 1, — Nr. 2, — Nr. 3, — Nr. 4, — Nr. 5, — Nr. 6, — Nr. 7. — Ueberall wird keine Abstimmung verlangt; die einmaligen Ausgaben Nr. 1 bis inklusive 7 sind bewilligt.

Damit wäre die Berathung des Etats der Postverwaltung erledigt.

Wir gehen über zu dem Etat der **Telegraphenverwaltung**, Anlage XIV.

Tit. 1 der Einnahme. Hierzu liegt vor der Antrag des Abgeordneten Ackermann (Nr. 97 der Drucksachen).

Ich eröffne über Tit. 1 der Einnahme und über den Antrag der Abgeordneten Ackermann und Genossen die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Sonnemann.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, von der Gruppe liegt Ihnen ein Antrag vor. Wenn darin von einem Defizit der Telegraphenverwaltung gesprochen wird, so meinen wir damit nicht das Defizit, welches durch Neuanlagen entsteht. In dieser Beziehung wird gewiß jeder Theil des Hauses die Opfer, die nothwendig sind, um das Telegraphennetz soviel als möglich auszudehnen, innerhalb vernünftiger Grenzen gern bringen. Das Defizit, von dem wir sprechen, betrifft den Betrieb, und es ist allerdings ein bedauerlicher Umstand, daß eine Verwaltung, die über ein so bedeutendes Monopol verfügt, die außerdem kein Anlagekapital zu verzinsen hat, in ihrem Etat alljährlich ein Defizit und in diesem Jahre ein so bedeutendes Defizit aufweist. Dieses Defizit zu beseitigen, müßte die Aufgabe der Reichsverwaltung sein. Früher, als das Telegraphennetz noch in seinen ersten Stadien war, mochte sich ein solches Defizit noch entschuldigen lassen. Man hat in vieler Beziehung experimentiren müssen, man hatte keine Erfahrung über die Selbstkosten der Depeschen gemacht und alles, was damit zusammenhängt. Heute, wo sowohl in Deutschland, als in anderen Ländern genügende Erfahrungen vorliegen, dürfte es die höchste Zeit sein, daran zu denken, das Defizit, welches wir ja mittelst der härtesten Steuer, mittelst der Matrikularumlagen decken müssen, möglichst zu beseitigen.

Die Gruppe hat sich nun mit der Frage sehr eingehend beschäftigt, und wenn sie Ihnen vorschlägt, das Defizit sei abzuschaffen, so hat sie sich nicht etwa darauf beschränkt, den Gedanken zu formuliren, den der Kaiser von Oesterreich einmal ausgesprochen hat, als er sagte: das Defizit des Kaiserstaates sei aufzuheben. Sie hat sich auch mit den Mitteln beschäftigt, durch welche das Defizit zu beseitigen sei. Es ist bekannt geworden, daß auch der Bundesrath sich mit dieser Frage beschäftigt hat, und daß auch dort verschiedene Anträge gestellt worden sind. Die Kommissarien hielten es aber für zweckmäßig, daß auch das Haus sich in dieser Beziehung ausspricht. Eine Einigung über die Mittel und Wege, die zu ergreifen wären, um das Defizit hinwegzuschaffen, hat allerdings in der Gruppe nicht erzielt werden können. Was ich Ihnen in dieser Beziehung sage, ist mehr ein thatsächliches Referat über die Vorschläge, die gemacht worden sind, und zum Theil auch das, was ich persönlich über die Sache denke. In allererster Linie wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß Ersparnisse in den Ausgaben eintreten könnten. Es könnten eine größere Zahl der Telegraphenstationen, welche wenig einbringen, noch mit den Postanstalten vereinigt werden und dadurch vielleicht Ersparnisse erzielt werden. Auf sehr große Summen zur Herabminderung des Defizits werden wir dadurch wohl nicht kommen. Die Hauptsache wird sein, daß man auf eine Vermehrung der Einnahmen Bedacht nehmen muß. Nun muß man in dieser Beziehung sich erst die Frage vorlegen: welches sind die Selbstkosten der Depeschen, und arbeitet unsere Telegraphenverwaltung nicht unter dem Selbstkostenpreise? Wie aus einer Berechnung der Ausgaben jeder sich selbst sagen kann, kostet uns im Durchschnitt die Beförderung einer Depesche ungefähr 10 Silbergroschen; dagegen bringt uns jede Depesche ungefähr 8 Silbergroschen ein; es wird also bei jeder Depesche im Durchschnitt mit Verlust gearbeitet.

(Hört, hört! links.)

Ich will ganz davon absehen, daß hierbei auch Depeschen sind, die, wie vom Lokaltelegraphen von Berlin, für $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen befördert werden, während man kaum einen Dienstmann findet, der einen Brief für $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen von einer Straße in die andere trägt. Im Vergleich dazu muß zur Beförderung einer telegraphischen Stadtdepesche ein Aufgabebeamter, ein Beförderungsbeamter, ein Abnahmebeamter und ein solcher in Thätigkeit sein, der die Depeschen austrägt. Das soll alles für $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen geleistet werden; in dieser Beziehung ist man, wie ich wenigstens persönlich glaube, unter das zulässige Niveau heruntergegangen; es wird sich ein Ausgleich hier nur finden lassen, wenn man auf den Selbstkostenpreis der Depeschen zurückgeht. In England hat man bekanntlich einen gleichmäßigen Tarif für das ganze Land; das ist ein Schilling oder eine Mark.

Es ist der Vorschlag in der Gruppe aufgetaucht, ob es nicht wesentlich zur Beseitigung des Defizits beitragen könnte, wenn wir anstatt der jetzigen drei Stufen von 5, 10 und 15 Silbergroschen einen einheitlichen Satz von einer Mark einführten. Es würden dadurch allerdings die Depeschen für die nächste Zone erhöht werden müssen auf den doppelten Satz, allein sie würden auf der anderen Seite bei größeren Entfernungen wesentlich herabgesetzt werden, und dadurch würde voraussichtlich eine bedeutende Mehreinnahme sich erzielen lassen. Jetzt ist das Verhältniß so: von 8 Depeschen,

die befördert werden, ist eine zu 15 Groschen, drei zu 10 Groschen und vier sind zum Satze von 5 Groschen; für diese acht Depeschen werden zusammen eingenommen 65 Silbergroschen, also etwas über 8 Silbergroschen durchschnittlich. Wenn wir den gleichmäßigen Satz von 10 Silbergroschen hätten, so würden für die acht Depeschen 80 Silbergroschen eingenommen werden und dadurch eine Mehreinnahme von 22½ Prozent erzielt werden, die fast allein das ganze Defizit decken würde.

Nun will ich nicht verschweigen, daß innerhalb der Gruppe und auch sonst von verschiedenen Mitgliedern des Hauses, die sich mit der Frage beschäftigt haben, ein großes Widerstreben sich zeigt, den Satz von 5 Silbergroschen zu erhöhen. Allein die Telegraphenausgaben treffen doch zumeist Kaufleute und solche Personen, die nur gelegentlich Depeschen versenden. Meine persönliche Ansicht ist, daß eine gleichmäßige Erhöhung auf 10 Silbergroschen eigentlich keine zu harte Belastung ist. Man muß sich offen sagen, man ist bei Festsetzung der Telegraphengebühren unter den Selbstkostenpreis zu weit herabgegangen, und es wird kein anderes Mittel geben, als durch eine Erhöhung das auszugleichen. Berechtigt ist ein einheitlicher Satz im Telegraphenwesen noch viel mehr als bei der Post, wenn man die Arbeitsleistung sich vergegenwärtigt; denn die Arbeitsleistung ist dieselbe bei der größeren oder bei der geringeren Entfernung. Wenn aber die Anlagekosten in Betracht gezogen werden, die auf der längeren Strecke unzweifelhaft größer sind, so spricht dagegen, daß derselbe Draht benutzt wird für die durchgehenden Depeschen auf längere Entfernung. Ich kann also sagen, daß ein gleicher einheitlicher Tarif für das ganze Reich seine volle innere Berechtigung hat, und ich meine, daß er auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen führen wird, da auf den weiteren Entfernungen durch die Herabminderung des Satzes von 15 auf 10 Silbergroschen die Zahl der Depeschen eine größere werden wird. Allein es haben sich, wie ich schon erwähnte, Bedenken gegen die Erhöhung des Satzes für die erste Zone geltend gemacht. Deshalb ist man nicht dahin gelangt, durch irgend einen bestimmten Vorschlag die Resolution zu ergänzen.

Der zweite Punkt, der ins Auge gefaßt wurde, ist der, ob nicht Depeschen, die eine dringlichere Beförderung erheischen, den anderen vorhergehen und eine höhere Taxe bezahlen könnten. Die Thatsache besteht schon, daß bei den Stationen zwischen den großen Börsenplätzen, wo innerhalb der Börsengebäude Telegraphenbüreaus sind, die direkten Depeschen allen anderen vorgehen, die sogar vom Haupttelegraphengebäude abgeschickt werden. Es besteht also schon eine thatsächliche Bevorzugung, wogegen jedoch keine besondere Geldleistung stattfindet. In anderen Ländern hat man eine solche dringliche Beförderung bereits eingeführt, und darüber herrschte in der Gruppe keine Meinungsverschiedenheit, daß durch Anwendung dieser Einrichtung, wonach etwa ein doppelter Satz erhoben würde für solche Depeschen, die anderen vorgehen sollen, sich eine erhebliche Mehreinnahme erzielen lasse.

Der dritte Punkt, der auch ins Auge gefaßt wurde, ist der, ob es sich nicht empfehlen würde, eine Einrichtung anzunehmen, die bereits in England besteht und mit gutem Erfolge besteht. Das ist diejenige, daß in der Nacht, während die Telegraphendrähte meistens unbenutzt sind, bei Stationen, wo Nachtdienst ist und die Beamten immer da sein müssen, der Zeitungspresse und anderen Personen, welche es wünschen, die Drähte, sei es im Abonnement oder in anderer Art, zu einem ermäßigten Preise überlassen werden. In England hat sich diese Einrichtung sehr bewährt; von Abends 11 Uhr bis Morgens 6 Uhr — ich weiß die Zeit nicht genau — zahlt man für hundert Worte einen Schilling. Diese Einnahme ist ein reiner Gewinn für die Telegraphenverwaltung, da sonst während der Nacht keine oder fast keine Depeschen befördert werden, und auch für die Zeitungspresse und das gesammte Publikum ist es von ungeheurem Vortheil, daß Reden und Nachrichten, die eine große Zahl von Worten enthalten, gerade in der Nacht billig befördert werden.

Das sind die Vorschläge, die innerhalb der Gruppe gemacht worden sind, und die ich mir erlaubt habe, Ihnen hier vorzutragen. Ich bitte Sie, jedenfalls einen möglichst übereinstimmenden Beschluß zu fassen, daß der Reichstag sich dahin ausspricht, eine solche Verwaltung, die mit so reichen Mitteln ausgestattet ist, und die über ein so ausgiebiges Monopol verfügt wie die Telegraphenverwaltung, dürfe nicht auf die Dauer mit einem Defizit arbeiten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Auch in diesem Antrage liegt uns ein Beweis von dem Fleiß und Eifer der betreffenden Gruppe vor. Ich will das sehr gern anerkennen, und ich könnte vielleicht furchtsam sein, meine entgegengesetzte Ansicht auszusprechen, da die Unterschriften unter dem betreffenden Antrage allen Schattirungen des Hauses angehören. Aber glücklicherweise hat uns der Herr Vorredner schon berichtet, daß die Gruppe nur in einem Punkte einig gewesen ist, und ob es nützlich ist, diesen einen Punkt durch einen Beschluß des Hauses zu fixiren, das wollen wir untersuchen!

Es scheint mir, das ist eine unleugbare Wahrheit, daß ein Defizit vorhanden ist. Es ist ferner unleugbare Wahrheit, daß es besser wäre, wenn dieses Defizit nicht da wäre,

(Heiterkeit)

und es ist endlich unleugbare Wahrheit, daß es gut wäre, wenn das Defizit schon im nächsten Jahre nicht mehr da sein würde. In alledem können wir mit der Gruppe einverstanden sein. Aber, meine Herren, ich bin der Meinung, das glaubt uns jeder Mensch schon ohnehin; darüber brauchen wir keinen Beschluß zu fassen.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Was aber die Mittel betrifft, um dem Defizit aus dem Wege zu gehen, wie es aus der Welt zu schaffen sei, darüber, über diese Kleinigkeit, konnte sich die Gruppe nicht einigen, und das, was wir darüber von dem Herrn Vorredner gehört haben und was in vieler Beziehung gewiß sehr interessant war, alles das hat er uns nur als seine private Meinung angegeben. Ich freue mich darüber, denn es geht alles das mehr oder weniger auf eine Erhöhung der Tarifsätze hinaus. Nun leugne ich nicht, daß unter Umständen das Reich dazu kommen kann, gewisse Tarife zu erhöhen. Vorläufig haben wir aber von dem Herrn Vorredner gehört: man weiß nicht einmal, in welcher Zone man damit anfangen soll. Es haben sich Schwierigkeiten gezeigt bei der unteren Zone des internen Verkehrs, von dem zunächst die Rede war. Ferner war die Schwierigkeit da, daß wir in Bezug auf den auswärtigen Tarif gebunden sind durch Verträge mit anderen Ländern.

Es würde also nur der interne Verkehr übrig bleiben, und ich muß sagen, in dieser Beziehung eine Erhöhung des Tarifs anzuregen, wenn die Regierung selbst, die doch das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben sehr ins Auge zu fassen hat, noch nicht dazu gekommen ist, wenn möglicherweise nur vorübergehende Zustände vorliegen, dazu kann ich mich nicht entschließen.

Ich rathe also dem Hause, nur so weit den Gedanken der Gruppe zu verfolgen, als man hierbei sich denkt: es ist doch sehr schade, daß ein Defizit da ist, aber sich nicht weiter auf solche Beschlüsse einzulassen, die, wie ich sie auffasse, sehr wenig besagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Behr hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, wie harmlos klingt die Resolution, welche die Gruppe Ihnen zu votiren vorschlägt! was scheint einfacher, als daß wir jetzt, vierzehn Tage vor Weihnachten, unseren verehrten Kollegen Valentin bitten sollten, die Diskussion abzuschneiden und einfach für diese harmlose Resolution zu stimmen! Aber, meine Herren, ich warne Sie doch sehr! In dieser Resolution steckt eigentlich schon drin: wir erklären uns bereit und wünschen, daß dieses Defizit dadurch gedeckt werde, daß die 5-Silbergroschenzone wesentlich in ihrem Satze erhöht werde.

Meine Herren, wenn man eine solche Resolution liest, wie diese, so läßt sich da alles mögliche hineininterpretiren. Ich denke, man zieht bei solcher Gelegenheit die Väter der Resolution zu Rathe, was sie darunter verstanden haben. Einiges haben Sie schon gehört von dem Herrn Abgeordneten Sonnemann; ich kann aus der Gruppe noch mehr beibringen. Dank der vortrefflichen Führung des verehrten Herrn Abgeordneten von Denzin haben wir in der Gruppe höchst eifrig Protokoll geführt; aus diesen Protokollen kann ich Ihnen Mittheilungen machen.

Herr Sonnemann hat Ihnen schon erzählt, daß er für den Einheitssatz von 10 Silbergroschen wäre; ferner unser Herr Kollege Schmidt führte aus, wie es sich wohl stellen würde, wenn wir den Einheitssatz von 10 Silbergroschen haben würden; Herr Techow hält auch einen Einheitssatz für sehr wünschenswerth, der natürlich die unterste Stufe wesentlich hinaufsetzen würde.

Das waren die Ansichten ungefähr, die sich in der Gruppe aussprachen. Rechnen wir nun dazu, daß auch der Bundesrath schon den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, es möchte dies Defizit schwinden, dann, meine Herren, würde nichts anderes übrig bleiben als der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Sonnemann, den Satz von 5 Silbergroschen auf 10 Silbergroschen heraufzusetzen.

Meine Herren, ist denn das Defizit wirklich so schlimm? Der Herr Kollege Berger hat schon darauf hingewiesen, daß wir hier gar keinen Vergleich mit der Postverwaltung ziehen dürfen. Außerdem, meine Herren: woraus setzt sich denn dieses Defizit von 3 Millionen Mark im wesentlichen zusammen? Wir haben zunächst eine Mindereinnahme von zirka anderthalb Millionen Mark. Nun, meine Herren, die Telegraphendirektion kann doch das Publikum nicht zwingen, in gleichem Grade wie früher zu telegraphiren? Ein fernerer Betrag von anderthalb Millionen Mark setzt sich zusammen aus der Erhöhung der Beamtengehälter, und bei dieser Gelegenheit möchte ich den Herrn Abgeordneten Hasselmann darauf hinweisen, daß auch die Gehälter der Postunterbeamten in den letzten beiden Jahren um fast 50 Prozent erhöht worden sind, daß es also nicht seiner Anregung bedarf, daß auch wir uns für Erhöhung der Gehälter interessiren. Aus diesen beiden Posten setzt sich also schon die Summe von 3 Millionen Mark zusammen. Außerdem kommt noch folgendes hinzu: als wir vor 2 Jahren eine solche Fluth von Depeschen hatten, die allein in dem Jahre 1872 um 29 Prozent gegen das Vorjahr stieg, da erschallten hier im Hause Klagen über langsame Beförderung, und es wurde dringend verlangt, alle großen Linien zu vervollständigen. Die Regierung hat diesem Verlangen entsprochen. Sie sehen aus dem vorgelegten statistischen Material, welch große Vervollständigung der Linien erfolgt ist. Ich führe nur als Beispiel an, daß Hamburg allein 5 große direkte Linien bekommen hat, damit die Depeschen nur ja nicht einmal eine Stunde warten müssen. Nun, meine Herren, nachdem die Telegraphendirektion mit großen Kosten die Vervollständigung der Linien veranstaltet hat, jetzt bleiben die Depeschen aus; wundern wir uns nicht so sehr, wenn einmal ein kleines Defizit kommt. Meine Herren, ich kann nicht anders sagen, als daß ich es für einen großen wirthschaftlichen Fehler halten würde, wenn wirklich der Antrag des Herrn Abgeordneten Sonnemann angenommen würde und wir zu einem Einheitssatz von 10 Silbergroschen kommen würden. Es war am 1. Juli 1867, als von dem Satz von 8 Silbergroschen auf den jetzigen Satz von 5 Silbergroschen heruntergegangen wurde, und in demselben Monat Juli noch und im folgenden Monat stieg die Einnahme durch Mehrtelegraphiren so außerordentlich, daß der anscheinend zu vermuthende Ausfall dadurch gedeckt wurde. Und jetzt, meine Herren, wollen wir umgekehrt von 5 auf 10 Silbergroschen gehen? Ich bin überzeugt, daß wir dadurch eine so wesentliche Verminderung der Zahl der Depeschen haben würden, daß statt einer Mehreinnahme eine Mindereinnahme entstehen würde. Nur eine Gruppe würde lachen. Die Herren, die zu 15 Silbergroschen Telegramme versenden, die würden sich freuen; ob aber durch das Mehrtelegraphiren aus dieser Gruppe die Ausfälle gedeckt würden, ist mir überaus zweifelhaft.

Ich erwähnte das Jahr 1867, wo eine große Steigerung eintrat; ebenso trat im Jahre 1868, nachdem wir den Satz so wesentlich heruntergesetzt hatten, eine Vermehrung der Depeschen um 20 Prozent gegen das Vorjahr ein. Ich möchte also glauben, daß, wenn hier mehrfach behauptet ist, es wäre zu rasch heruntergegangen mit dem Preise der Depeschen, dies wirthschaftlich nicht erwiesen ist. Wir wissen außerdem, wie schwierig es sein würde, eine Erhöhung vorzunehmen, denn in dem glücklichen Süddeutschland ist man hinsichtlich der Telegraphie noch besser daran als bei uns. Es ist dort, wie ich aus bester Quelle erfahren habe, kein Dorf von 700 bis 800 Einwohnern, welches nicht seinen Telegraphen hat oder mit geringen Kosten bekommen kann; außerdem gilt in ganz Bayern und Württemberg eine Depesche nur 5 Sgr., und wir sollten den Preis auf 10 Sgr. erhöhen? Das wäre das Letzte, was wir wünschen könnten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, wenn wir die Resolution annehmen, wir auch die Bestrebungen der Telegraphenverwaltungen lähmen würden, die Landstationen auszubreiten, und ich glaube, dazu haben wir alle Veranlassung, daß die Stationen sich so viel wie möglich weithin verbreiten, natürlich mit aller Sparsamkeit. Aber ist die Telegraphenverwaltung nicht sparsam? Man hat empfohlen, mehr Stationen mit der Post zu vereinigen. Die Herren, die das empfohlen haben, haben jedenfalls das vorliegende Material nicht gelesen. Sie werden auf Seite 15 und 16 des Etats folgendes finden. Von den 3325 Telegraphenstationen sind nur 366, also nur der zehnte Theil aller Stationen, durch vollbezahlte Telegraphenbeamte verwaltet, alle übrigen werden verwaltet theils von den Eisenbahnen, theils sind sie mit Postanstalten vereinigt, 957 Stationen werden von der Post verwaltet. Ich glaube also nicht, daß unter den 336 Stationen, welche jetzt durch eigene Telegraphenbeamte verwaltet werden, so viele sind, daß man eine wesentliche Ersparniß machen würde, wenn man sie auch der Post überwiese.

Wo erspart werden sollte, das hat die Gruppe nicht gesagt; sie hat einfach den frommen Wunsch ausgedrückt, es möge gespart werden. Das ist sehr billig. Ich hätte aber an Stelle der Telegraphenverwaltung die Gegenfrage gethan: sagt mir doch, wo soll ich sparen?

Ich habe eigentlich gefunden, daß die kaiserliche Telegraphenverwaltung in der Gruppe nicht so lebhaft, wie ich es gewünscht hätte, für die Beibehaltung der bisherigen Sätze plaidirt hat. Das ist aber wohl natürlich. Der Bundesrath schickt einen Liebesbrief, daß die Telegraphenverwaltung möglichst ohne Difizit arbeiten solle; jetzt will die Gruppe des Reichstags ihr einen ähnlichen Liebesbrief schicken. Dem gegenüber muß fast die Telegraphenverwaltung sagen: ja, wenn **ihr** erhöhen wollt, habe **ich** nichts dagegen! Unsere Sache ist es aber, daß wir erklären, es soll nicht erhöht werden! Soll aber wirklich gespart werden, meine Herren,

dann, meine ich, läge doch nichts näher, als das Mittel, welches ich Ihnen jetzt vorschlagen werde.

Kommt eine Depesche in der Stadt an, so wird sie kostenfrei ausgetragen auch in den größten Städten; soll sie dagegen auf das Land befördert werden, so muß dies bezahlt werden. Meine Herren, wir haben gründlich für die Telegraphenboten auf dem Lande zu bezahlen, und ich finde das gerecht; ich wäre der Letzte, welcher beabsichtigte, den Kampf zwischen Stadt und Land aufzunehmen und zu sagen: ich verlange, daß in der Stadt auch das Austragen gezahlt werden soll. Ist aber der Wunsch so dringend, das Defizit zu beseitigen, dann erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß von den 10 Millionen Depeschen mindestens 7½ Millionen in den Städten ausgetragen werden, also umsonst. Meine Herren, legen Sie 16 oder 20 Pfennige Gebühr auf das Austragen der Depeschen, so haben Sie 750,000 respektive 1½ Millionen Mark, und das Defizit wäre halb gedeckt.

Meine Herren, im Jahre 1867, also vor den Milliarden, glaubten wie uns reich genug, um dem Lande diesen billigen Satz von 5 Silbergroschen zu gönnen, — sollen wir jetzt, nach den Milliarden, so arm sein, daß wir auf höhere Sätze bringen müssen? Lassen Sie uns einstimmig die Resolution ablehnen!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Generaldirektor der Telegraphen, Generalmajor **Meydam**: Meine Herren, der Reichstelegraphenverwaltung ist, wie auch der Herr Abgeordnete Sonnemann bereits in dem Eingange seiner Rede bemerkte, von dem Bundesrath die Aufgabe geworden, möglichst auf ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben im Etat dieser Verwaltung hinzuwirken. Die Verwaltung muß natürlich ihr Augenmerk darauf richten, die Tarife so bemessen zu lassen, daß die eigenen Ausgaben der Verwaltung durch die aufkommenden Gebühren hinreichend gedeckt werden. Inwieweit das durch eine Ausgleichung der jetzt bestehenden verschiedenen Tarifsätze, die sich nach Zonen klassifiziren, thunlich ist, muß den statistischen Erörterungen, die eingeleitet sind, überlassen bleiben. Es wird natürlich die größte Mühwaltung in der Richtung eingeschlagen werden, und die Ansicht, welche dem Antrage der Abgeordneten Ackermann und Genossen zu Grunde gelegen hat, findet darin bereits ihre Befriedigung. Den Vertretern der Verwaltung ist es natürlich von großem Nutzen und Interesse gewesen, die Ansichten der Reichstagsmitglieder, welche in der Gruppe thätig waren, zu vernehmen und damit Wünsche und Ansichten kennen zu lernen, die bei den verschiedenen Kreisen und Persönlichkeiten vorhanden waren.

Ein weiterer Punkt, der von dem Herrn Abgeordneten Sonnemann angeregt worden ist, betrifft die herbeizuführende Erleichterung der telegraphischen Zeitungskorrespondenz in der Nacht. Meine Herren, an solchen Orten, wo bereits Nachtdienst besteht, wo es ohne erhebliche Mehraufwendung von Betriebsmaterial und Personal möglich ist, wird die Telegraphenverwaltung sehr gern den Wünschen größerer Zeitungen in dieser Beziehung entgegen kommen. In der That ruht des Nachts der telegraphische Verkehr in erheblicher Weise, und es ist deshalb möglich, die Leitungen für die telegraphische Zeitungskorrespondenz zur Verfügung zu stellen, um diesen Organen der öffentlichen Meinung Erleichterung zu verschaffen. Natürlich ist ein Hauptpunkt dabei die Vergütung der eigenen Kosten der Telegraphenverwaltung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Sonnemann hat vorher ausgeführt, daß es darauf vor allem ankomme, das Defizit zu decken. Nach einer uns zugegangenen amtlichen Statistik von 20 Telegraphenverwaltungen Europas für das Jahr 1872 hatten nicht weniger als 14 ein Defizit, und nur 6 Verwaltungen wirthschafteten mit einer Mehreinnahme. Im einzelnen ist zwar nicht nachgewiesen, wie dieses Defizit entsteht; aber auch in denjenigen Ländern, deren Verwaltungen mit einem mäßigen und niedrigen Einheitssatz arbeiten, wie z. B. Belgien mit ½ Frank, ist ebensowohl ein Defizit wie in Oesterreich-Ungarn, welches mit 10 Silbergroschen als Einheitssatz arbeitet. Dem Kranken kann es nicht nützen, wenn man ihn hinweist auf andere, die ebenfalls krank sind, und so glaube ich auch nicht, daß es dem Defizit gegenüber uns nützen kann, wenn 14 andere Verwaltungen ebenfalls am Defizit leiden. Wir haben uns zunächst nach gesunden Grundsätzen der Sparsamkeit zu fragen, wie auch in diesem Zweige der Verwaltung das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe hergestellt werden kann. Herr von Behr hat zwar vorher angeführt, es wäre von Ersparungen die Rede gewesen, aber es wäre nicht näher nachgewiesen, wie Ersparungen gemacht werden können. Da er selbst in der Gruppe anwesend war, so frage ich ihn, ob nicht darauf hingewiesen wurde, daß eine Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung, wie sie in anderen Ländern bereits durchgeführt ist, wesentlich zur Verminderung der Ausgaben beitragen würde. Der Staat, der zuletzt beide Verwaltungen vereinigt hat, ist der englische, und die schwedische Regierung ist mit einer gleichen Reform beschäftigt. Tritt die Vereinigung beider Verwaltungen ein, so will ich zwar nicht behaupten, daß das Defizit schon in nächster Zeit verschwinden werde; durch die Vereinfachung der Verwaltung müssen jedoch wesentliche Ersparungen herbeigeführt werden. Die Telegraphenverwaltung ist dieser Anschauung auch insofern entgegengekommen, als eine große Anzahl von Telegraphenstationen mit den Postanstalten vereinigt sind. Wir müssen leider hervorheben, daß unter den deutschen Telegraphenstationen es noch 104 gibt, die nicht 100 Thaler bringen, 277 bringen 100 bis 200 Thaler, 236 bringen 200 bis 300 Thaler; die Station, die am meisten bringt, ist Berlin mit über 800,000 Thaler.

Es hat ferner der Herr Abgeordnete von Behr aufmerksam gemacht auf die glänzenden Resultate, die auch im Jahre 1872, dem bekannten Gründerjahre, durch gesteigerten Depeschenverkehr gemacht seien; Herr von Behr scheint aber nicht zu wissen, daß wir im Jahre 1872 ebenfalls ein Defizit hatten von 341,098 Thalern; nach seiner Ausführung konnte man annehmen, es wäre in jenem Jahre das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe erzielt worden.

Worauf noch besonders in der Gruppe zur Vergrößerung der Einnahme hingewiesen wurde, war die Belebung des sogenannten Transitdepeschenverkehrs. Wir haben nämlich im deutschen Reich die traurige Erfahrung gemacht, daß seit einigen Jahren Deutschland im Transitverkehr aus Oesterreich-Ungarn über Paris nach London umgangen wird. Es kommen jährlich 90,000 Depeschen von Oesterreich-Ungarn nach London über Paris. Bis zum Jahre 1872, wo die römische Telegraphenkonvention zur Ausführung kam, stellte sich die Zahl der Transitdepeschen für Deutschland günstiger. Ob ein Fehler seitens unserer Vertretung in Rom gemacht ist, insofern, als eine ungleiche Transitgebühr für den Weg durch Frankreich von Oesterreich nach London und für den Weg durch Deutschland nach London festgestellt wurde, will ich auf sich beruhen lassen. Es kommt vor allem darauf an, daß wir möglichst den Transitverkehr wieder über Deutschland zurückgewinnen. Oesterreich ist ja ein uns befreundeter Staat, und hat die österreichische Verwaltung sich auch nach einer Mittheilung in der Wiener Presse bereit erklärt, wenn ein besonderer Draht

der Verwaltung zur Verfügung gestellt würde, den Transitverkehr nach England über Deutschland in Anschluß an die Kabelgesellschaften zu befördern. Das sollte auf dem Wege über Emden, von wo bekanntlich ein Kabel nach England geht, geschehen, indem die österreichische Verwaltung sich deshalb geneigt zeigt, einen großen Theil der Depeschen, die jetzt über Paris nach London gehen und in Paris einmal umtelegraphirt werden müssen, weil sie auf dem neu empfohlenen Wege durch Deutschland nicht umtelegraphirt zu werden brauchen. Es war zu dem Zwecke nöthig, daß von Asch, einer Grenztelegraphenstation in Böhmen aus, ein Draht nach Emden zur Verfügung gestellt wurde, auf welchem direkt Depeschen von Wien nach London, ohne umtelegraphirt zu werden, spedirt werden konnten. Die vorhandene Linie Asch-Herbesthal-Ostende-London beträgt 1195 Kilometer, die Linie Asch-Emden nur 765, und brauchte nur von Göttingen nach Emden eine neue Linie mit einer Ausgabe von 15 bis 16,000 Thalern angelegt zu werden.

Welche Gründe in den Vordergrund gestellt wurden, daß das Anerbieten der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft nicht angenommen wurde, lasse ich auf sich beruhen; es würden wenigstens 50 bis 60,000 Depeschen mit einer Einnahme von 75 bis 90,000 Franken auf diesem Wege nach London von Oesterreich-Ungarn befördert werden.

Nun ist allerdings gesagt, es sei schon ein Weg durch Deutschland über Belgien nach England vorhanden. Auf diesem Wege mußten jedoch die Depeschen, wie bereits gesagt, dreimal umtelegraphirt werden, und die Folge ist, daß die Zahl der Transitdepepeschen durch Deutschland sich bedeutend vermindert hat. Ich weise darauf hin, daß der ganze Verkehr aus Wien zugleich der orientalische Verkehr ist, daß, wenn wir den Transitverkehr durch Deutschland über Emden nach London erhalten, dann auch entsprechend die Depeschen aus dem Orient über Wien und durch Deutschland spedirt werden. Der Transit betrug aus Oesterreich, der Moldau, der Türkei rc. im Monat Juni 1872 noch 3500 Depeschen, im Jahre 1873 noch 1700, 1874 war der Verkehr in demselben Monat auf 150 herabgegangen, also so unbedeutend geworden, wie man es wohl früher nicht vorausgesetzt hatte.

Es gibt nun noch eine andere große internationale Transitoverbindung, die Deutschland auch umgeht. Die Depeschen von Frankreich und England nach Norwegen, Schweden, Rußland werden durch ein Kabel nach Norwegen und durch Jütland nach Dänemark und Rußland spedirt, und so umgehen diese Depeschen ebenfalls Deutschland. Der Transitoverkehr hat danach gegen früher abgenommen.

Wir waren deshalb der Ansicht, daß die Telegraphenverwaltung, um das Plus in den Einnahmen zu vermehren, die Belebung des Transitoverkehrs mehr ins Auge fassen müßte. Wir sind anderen Einnahmen gegenüber zur Ansicht gekommen, daß die semaphorischen Stationen, zur Belebung des Schiffsverkehrs eingerichtet, finanziell sehr ungünstige Resultate liefern. Italien hat 32, die Dänen 3, wir eine semaphorische Station auf Wangerooge, eine andere auf Helgoland, diese gehört einer Privatgesellschaft. Bis jetzt aber sind die Einnahmen auf den dänischen Stationen so gering, daß die Absicht, die Vermehrung solcher Stationen im Auge zu behalten, durch die finanziellen Ergebnisse nicht unterstützt wird. Für Helgoland werden so wenig Depeschen signalisirt, daß die Kaufleute in Hamburg, die eine gewisse Summe der Einnahmen garantirten, in Verlust gekommen sind. Englische Kaufleute, an welche semaphorische Depeschen adressirt waren, und die dafür die Gebühr bezahlen sollten, verweigerten sogar die Annahme, so daß die geringen finanziellen Ergebnisse des Betriebes durch solche Ablehnung noch beeinträchtigt wurden.

Meine Herren, ich habe mich in der Kommission, da Herr von Behr hier über Vorgänge in derselben gesprochen hat, gegen diese Resolution erklärt, was er mir bezeugen wird. Ich habe es besonders deshalb gethan, weil wir keine gründliche statistische Aufstellung erhielten, wie sich die Gebühren nach Aufstellung eines Einheitssatzes stellen würden. Der Satz von 10 Groschen in Oesterreich-Ungarn ergibt kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, auch in Belgien mit der niedrigen Einheitsgebühr von ½ Franken geschieht dies nicht. Ich lege nun kein großes Gewicht auf Resolutionen; aber wenn Sie festhalten, daß wir im nächsten Jahre viele kleinere Stationen anlegen werden, die es auch nur bis hundert Thaler bringen möchten, dann müssen wir lieber abwarten, wie das ganze Netz im großen und ganzen wirkt. Dann wird es erst möglich sein, zu erwägen: wie ist das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, der Kommissionsantrag sagt entweder nichts oder zu viel.

(Sehr richtig!)

Er spricht die Erwartung aus, daß es gelingen werde, die Einnahmen mit den Ausgaben möglichst ins Gleichgewicht zu bringen; er sagt nicht, ob das Gewicht auf eine Verringerung der Ausgaben gelegt wird oder auf eine Vermehrung der Einnahmen, er sagt nicht, in welcher Richtung der Reichstag eine Vermehrung der Einnahmen genehmigen werde, er läßt also die Telegraphenverwaltung völlig im Unklaren, und es ist mit dem Kommissionsantrage meines Erachtens nichts gewonnen.

(Sehr richtig!)

Wenn ich aber insofern durchaus einverstanden bin mit den Bemerkungen des Herrn Kollegen von Hoverbeck, so möchte ich doch nicht im übrigen ganz seinen Anschauungen, die wenigstens zwischen den Worten gelegen haben, beistimmen.

Die Kommission hat sich nach meiner Meinung von dem richtigen Grundgedanken leiten lassen, oder vielmehr die Herren von der Gruppe sind davon ausgegangen, daß auf die Dauer eine Verwaltung wie die Telegraphenverwaltung mit einem Defizit den Todeskeim in sich habe, wenigstens den Keim der Hemmung aller Weiterentwickelung. Meine Herren, wir haben eine ähnliche Frage wie bei den Eisenbahntarifen. Allzu niedrige Eisenbahntarife sind in ihrem Resultate weiter nichts als ein Monopol für diejenigen Gegenden, welche bereits eine Eisenbahn haben, und eine Behinderung der Weiterentwickelung der Eisenbahnen in solchen Gegenden, wo noch keine sind.

(Sehr richtig!)

Ganz dieselbe Frage haben wir hier. Wenn auf die Dauer die Telegraphenverwaltung mit einem Defizit arbeitet, dann werden wir gezwungen sein, entweder die Einnahmen zu erhöhen oder der Weiterentwickelung des Telegraphennetzes ein Veto entgegenzusetzen. Ich bin persönlich gar nicht der Meinung, daß in allen Fällen das Letztere ein Unglück wäre; ich bin vielmehr der Meinung, daß wir hier und da Telegraphenstationen angelegt haben, wo es nicht gerade unbedingt durch die Verhältnisse geboten war; aber daß wir dieses große Kulturmittel des Telegraphen nicht lahm legen dürfen, daß wir unsere Verwaltung nicht so einrichten dürfen, daß wir sie auf die bereits vorhandenen beschränken, das liegt klar auf der Hand. Wenn wir daher durch Ersparungen in der Verwaltung nicht zum Ziele kommen können, und wenn wir auf der anderen Seite eine weitere Ausdehnung und Entwickelung unseres Telegraphennetzes anstreben, so bleibt uns allerdings weiter nichts übrig, als die Einnahmen zu vergrößern für den Fall, daß wir überzeugt sind, daß wir es nicht mit einem vorübergehenden De-

fizit zu thun haben, sondern mit einem dauernden Zustande. Meine Herren, diese letztere Frage ist aber heute gar nicht zu entscheiden,

(sehr wahr!)

man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Ich persönlich habe die Ansicht, daß wir es mit einem dauernden Zustande zu thun haben; aber das ist eine rein subjektive, persönliche Ansicht, die nicht maßgebend sein kann für eine große gesetzgeberische Maßregel, und darin ist zur Zeit noch gar keine Uebereinstimmung im Reichstage vorhanden. Ich glaube allerdings, daß, hätten wir eine einheitliche Verwaltung des Eisenbahnwesens oder die Aufsicht über das Eisenbahnwesen, die Post und den Telegraphen, hätten wir mit anderen Worten ein Reichsverkehrsministerium, so würden wir in unseren Ausgaben hier sehr bedeutende Summen sparen könen.

(Hört, hört!)

Die Frage des Reichsverkehrsministeriums ist nicht blos eine sehr wichtige politische Frage, sondern sie ist auch eine sehr bedeutende Verwaltungs- und Finanzfrage.

(Sehr richtig!)

Aber zur Zeit können wir darauf nicht eingehen, wir sind nicht in der Lage, hier momentan Wandel zu schaffen. Die andere Frage aber, ob das Defizit ein dauerndes ist und nur beseitigt werden kann durch Erhöhung der Einnahmen, ist zur Zeit nicht reif; die Diskussion von heute betrachte ich nur als eine erste Einleitung zur weiteren Behandlung dieser Frage, und bitte daher, den Antrag der Herren von der Gruppe, obwohl ich persönlich in den Grundgedanken mit ihnen übereinstimme, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Wenn der Platzwechsel des Herrn Sonnemann nicht zugleich eine politische Bedeutung hat, so kann ich mir seine Haltung bei der Budgetberathung nicht recht erklären. So viel ich weiß, gehört Herr Sonnemann zu denjenigen, welche regelmäßig das Budget im ganzen verweigern, und zwar geschieht dies nicht verschämt, sondern Herr Sonnemann liebt es, vor seinen Frankfurtern in dem stolzen Mantel eines radikalen Budgetverweigerers einherzuschreiten.

(Heiterkeit.)

Wie kommt nun Herr Sonnemann, der überhaupt nicht will, daß der Herr Reichskanzler etwas verausgabt, dazu, den Herrn Reichskanzler zu ermuntern, die Ausgabe für die Postbeamten zu erhöhen? wie kommt Herr Sonnemann, frage ich, der überhaupt von einem Budget dieses Reichskanzlers nichts wissen will, zu dieser zarten Sorge für das Gleichgewicht in diesem Budget? wie kommt er, der dem Reichskanzler gar keine Einnahme anvertrauen will, dazu, dem Reichskanzler die Anregung zu geben, noch mehr zu vereinnahmen, als derselbe beabsichtigte? Das alles ist mir völlig unverständlich; es hat mir aber schon längst am Herzen gelegen, das hier zur Sprache zu bringen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, gerade die harmlosesten Resolutionen haben häufig am meisten den Schalk im Nacken, und es trifft auch hier zu. Es ist gesagt worden, die Telegraphenverwaltung kranke an einem Defizit. Meine Herren, die Telegraphenverwaltung leidet unter diesem Defizit gar nicht, daß Defizit wird gedeckt von der großen Reichskasse. Unsere Reichsfinanzlage ist im großen und ganzen aber so gesund, daß es nicht solche Eile hat, dieses kleine Defizit bei der Telegraphenverwaltung abzuschaffen. Wir haben gehört, daß der Bundesrath bereits die Telegraphenverwaltung beauftragt hat, über die Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben nachzudenken. Um so weniger liegt für uns eine Veranlassung vor, nun das Echo in dieser Frage zum Bundesrathe zu bilden.

(Hört! links.)

Ich meine überhaupt, daß die jetzige Zeit gar nicht geeignet ist, um eine solche Untersuchung richtig führen zu können. Die Telegraphenverwaltung befindet sich jetzt nach den verschiedensten Seiten hin in Ausnahmeverhältnissen. Die Gehälter sind in den letzten Jahren beträchtlich erhöht worden. Diese Steigerung wird in den nächsten Jahren nicht fortgesetzt werden. Auf der anderen Seite sind dadurch bedeutende Einnahmeverminderungen entstanden, daß im internationalen Verkehr große Konkurrenzlinien eröffnet sind, es sind Einnahmeausfälle entstanden durch die Wirkungen der Börsenkrisis. Wir müssen aber doch annehmen, daß sich mit der Zeit der Börsenverkehr wieder mehr heben wird. Es entstehen auch dadurch ungünstige Betriebsergebnisse, daß eine Menge neuer Linien zum Betriebe eröffnet werden. Eine neue Linie bringt im Anfang nicht so viel, wie es später möglich ist. Ich meine daher, gerade jetzt diese Sache zur Entscheidung zu bringen, ist nicht angezeigt, wenn ich auch im allgemeinen für die Dauer, für die Zukunft von dem Prinzip ausgehe, daß die Telegraphenverwaltung dasjenige, was sie an laufenden Ausgaben braucht, in den laufenden Einnahmen sich beschaffen muß.

Meine Herren, ich hatte hauptsächlich das Wort genommen, um die Erwartung auszusprechen, daß keinenfalls im nächsten Jahre, im Laufe dieses Etatsjahres 1875, eine Aenderung in Bezug auf die Gebührensätze eintreten kann. Der Einnahmeetat der Telegraphenverwaltung basirt auf dem gegenwärtigen Gebührensystem. Sollen die Gebühren erhöht werden, so würden wir die Einnahmen höher zu veranschlagen haben, und wir würden in Folge dessen auch die Matrikularbeiträge niedriger veranschlagen. Wenn wir aber mit Rücksicht auf das gegenwärtige niedrige Gebührensystem der Telegraphie die Matrikularbeiträge höher im Etat ansetzen, so ist meines Erachtens die Reichsverwaltung nicht befugt, im Laufe des Etatsjahres gegen diese Voraussetzung eine Erhöhung der Telegraphengebühren vorzunehmen. Ich meine, daß also in jedem Fall, wenn es überhaupt angezeigt ist — ich bin sehr gern bereit, darüber seiner Zeit in eine Untersuchung einzutreten —, eine Erhöhung der Gebühren erst vom Jahre 1876 an Platz greifen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, der Abgeordnete Richter hat mir meinen momentanen Platzwechsel zum Vorwurf gemacht; er wird sich wohl bald überzeugen, daß keine politische, sondern nur eine akustische Rücksicht mich dazu veranlaßt hat.

Was den Vorwurf betrifft, daß ich gegen das Budget gestimmt habe und mich hier an der Budgetdebatte betheilige, so möchte ich doch dem Herrn Abgeordneten Richter sagen, der diesen Vorwurf schon anderwärts ausgesprochen hat, daß er sehr häufig sich lebhaft an der Debatte über einzelne Paragraphen von Gesetzen, wie z. B. bei dem Militärgesetz, betheiligte, und schließlich doch gegen das Gesetz stimmte.

(Heiterkeit.)

Nach meiner Ansicht ist das Budgetgesetz ein Gesetz, wie jedes andere auch, und ich werde mir das Recht, über einzelne Positionen zu sprechen, niemals nehmen lassen.

Was die Sache selbst betrifft, um die es sich handelt, so habe ich mit Freuden wahrgenommen, daß die Richtung, die der Antrag einschlägt, von fast allen Mitgliedern, die das Wort genommen, getheilt wird. Von den Vorschlägen, die ich gemacht habe, ist nur einer von verschiedenen Seiten bekämpft worden, ein anderer ist von der Telegraphenverwaltung adoptirt worden; zwei Vorschläge sind von keiner Seite bekämpft worden, und zwar gerade diejenigen, die zur Vermehrung der Einnahme wesentlich beitragen werden. Die Gruppe im ganzen, so sehr sie auch darüber auseinanderging, in welcher Weise das Gleichgewicht herzustellen sei, war darüber einig, daß der Defizitzustand ein dauernder sein würde, wie der Herr Abgeordnete Miquél sich ganz richtig ausgedrückt hat, und daß man nicht früh genug daran denken kann, dieses Defizit zu beseitigen.

Das ist der Grundgedanke der Resolution, und ich empfehle Ihnen dieselbe daher noch einmal.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hinschius. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag der Abgeordneten Ackermann und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß es der Telegraphenverwaltung gelingen werde, in dem Etat für 1876 die Einnahmen mit den Ausgaben möglichst ins Gleichgewicht zu bringen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Gegen Tit. 1 der Einnahmen ist ein Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist daher festgestellt.

Tit. 2 der Einnahmen. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist festgestellt.

Wir gehen über zu den Ausgaben.

Tit. 1 Nr. 1, — Nr. 2. — Die Nummern 1 und 2 des Tit. 1 sind bewilligt, da ein Widerspruch nicht erhoben wird.

Tit. 2 Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Die Nummern 1 bis 4 des Tit. 2 sind bewilligt, da ein Widerspruch nicht erhoben wird.

Tit. 3. — Tit. 4. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Titel 3 und 4 sind bewilligt.

Tit. 5 Nr. 1, — 2. Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Nr. 1 und 2 des Tit. 5 sind bewilligt.

Tit. 6. — Es wird nicht widersprochen; Tit. 6 ist bewilligt.

Tit. 7, Nr. 1, — 2. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Nr. 1 und 2 des Tit. 7 sind bewilligt.

Tit. 8. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 8 ist bewilligt.

Tit. 9, Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; die Nummern des Tit. 9 sind bewilligt.

Tit. 10. — Tit. 11. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 10 und 11 sind bewilligt.

Tit. 12, Nr. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Nummern 1 bis 3 des Tit. 12 sind bewilligt.

Tit. 13. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Einmalige Ausgaben (Seite 14). Zur Erwerbung eines Telegraphendienstgebäudes in Breslau (zweite Rate) 120,000 Mark. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgabe ist bewilligt.

Wir gehen über zu Lit. d, **Zölle und Verbrauchssteuern.** Hauptetat Seite 40, Kap. 1; Anlage Nr. XI., Seite 2.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiher **Schenk von Stauffenberg**: Wir haben in diesem Etat zuerst abzustimmen über den Ausgabeetat der kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, wie in Anlage XV, Seite 8 ff. dieselben aufgeführt sind, und dann über den Einnahmeetat, wie er sich Seite 40 des Hauptetats findet.

Wir kommen also zu dem Ausgabeetat der kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, und ich werde auch hier einzeln die Titel und Positionen aufrufen.

A. Persönliche Ausgaben.

Tit. I, Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Ich kann konstatiren, daß diese sämmtlichen Positionen ohne Diskussion angenommen worden sind.

Titel II, Position 1, — 2. —

Titel III. —

Titel IV, Diäten und Reisekosten, Pos. 1 und 2. —

Titel V. Umzugskosten. —

B. Sächliche Ausgaben.

Titel VI, Position 1, — 2. —

Titel VII, Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Inventarienstücke. —

C. Sonstige Ausgaben.

Tit. VIII, für Bauten und Reparaturen. —

Tit. IX. vermischte (extraordinäre) Ausgaben. —

Ich kann konstatiren, daß diese sämmtlichen Positionen des Ausgabeetats der kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten ohne Diskussion angenommen worden sind.

Wir gehen über zu dem Seite 40 des Hauptetats verzeichneten Etat der Zölle und Verbrauchssteuern, und zwar zunächst zu den Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesbeamten theilnehmen. Kap. 1.

Tit. 1. Ein- und Ausgangsabgaben 104,496,390 Mark.

Ich eröffne darüber die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren, fast das gesammte Budget des deutschen Reichs wird durch indirekte Steuern aufgebracht, und es wird keine Hand angelegt, diese indirekten Steuern durch einen anderen Steuermodus zu ersetzen. Speziell haben wir hier die Summe von insgesammt 229 Millionen Mark, welche durch derartige indirekte Steuern für das Jahr 1875 aufgebracht werden soll. Es ist nun selbstverständlich, daß die meisten dieser Steuern geradezu Kopfsteuern sind, und wenn auch unter den Eingangs- und Ausgangsabgaben sich eine große Anzahl von Zöllen befindet, welche als Schutzzölle für die Industrie zu betrachten sind,

so sind doch die wesentlichen und das Volk vor allen Dingen belastenden Zölle solche, welche sich auf Konsumartikel erstrecken. Ich erinnere an die Kaffeesteuer, welche ja im Laufe der Jahre erhöht worden ist. Ich erinnere ebenso an den Zoll auf Tabak und die sonstigen Steuern, welche sich hier anschließen und bei diesem ersten Punkte nicht zur Diskussion kommen, wie die Salz-, Tabak-, Branntwein- und Brausteuer u. s. w. Sie belasten alle den Konsum des Volkes. Es wird nun, meine Herren, fortwährend aus den Reihen des Volkes das Verlangen gestellt, daß eine direkte Steuer, eine progressive Besteuerung des Kapitals oder des Einkommens erfolge statt dieser indirekten Kopfsteuern. Trotzdem wird nicht der Versuch gemacht, dieselben zu beseitigen, es wird von Zeit zu Zeit in den Zeitungen sogar offiziös oder halboffiziös angekündigt, daß eventuell eine Erhöhung der indirekten Steuern, beispielsweise der Tabakssteuer, bevorstände; von einer Verminderung oder von einer Abschaffung ist durchaus nicht die Rede. Und doch gibt es keine größere Ungerechtigkeit auf dem Gebiete der Steuererhebung, als das indirekte Steuersystem. Es wirken diese Steuern als Kopfsteuern. Der schlechte Kaffee, welchen eine Arbeiterfamilie konsumirt, ist durchaus nicht niedriger besteuert, als der Kaffee, den irgend ein reicher Bankier konsumirt.

(Ruf links: Natürlich!)

Ebenso steht es mit der Salzsteuer, mit der Tabakssteuer; ja der Tabak wird sogar nur nach dem Gewichte besteuert, so daß also der theuerste und feinste Havannatabak, welcher eingeführt wird, durchaus nicht mehr Steuer kostet, als der gewöhnliche Tabak, den der Arbeiter raucht. Deutlich sieht man hier zu Gunsten der bevorrechteten Klassen das Steuersystem zugeschnitten. Und wenn wir nun bedenken, daß die Steuern sich auf hunderte von Millionen belaufen und die direkten Steuern im deutschen Reich sowohl als in den Einzelstaaten gegen diese indirekten Steuern absolut verschwinden, dann müssen wir uns sagen, daß in Deutschland thatsächlich eine Kopfsteuersystem vorherrscht, von einem gerechten Steuersystem aber nicht die Rede sein kann. Wird nicht ein Jeder als Kopf herangezogen,

(Heiterkeit)

um zu steuern? werden nicht selbst jene wenigen direkten Steuern, welche innerhalb der Gemeinden und innerhalb der Einzelstaaten vorkommen, zum Theil, wie beispielsweise die Grundsteuer, auch durch Zuschlag auf die Lebensmittel oder Wohnungsmiethen per Kopf auf das Volk abgewälzt? Meine Herren, das ist außerordentlich günstig für die besitzenden Klassen! Steuerzahlen ist eine sehr unangenehme Sache, und deshalb halten die besitzenden Klassen aus Interesse daran fest, daß der Arbeiter diese Steuern aufbringt. Dann allerdings, wenn es sich darum handelt, politische Rechte auszugeben, fragt man weniger nach den indirekten Steuern. Dort wo das Klassenwahlsystem nach Steuersätzen herrscht, werden diese Zölle und Verbrauchssteuern durchaus nicht in Betracht gezogen; man begnügt sich damit, sich darauf zu berufen, daß die Bourgeoisie und die Aristokratie die größeren direkten Steuern aufbringen, aber man fragt durchaus nicht darnach, daß gerade die Mehrzahl der durch Steuern aufgebrachten Gelder durch Zölle und Verbrauchssteuern gewonnen sind.

(Abgeordneter Duncker: Wer hat die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft?)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Hasselmann**: Die Mahl- und Schlachtsteuer ist keine deutsche Reichssteuer gewesen; hier handelt es sich um die deutschen Reichszölle und Verbrauchssteuern. Im übrigen kommt es durchaus nicht darauf an, eine einzelne Steuer abzuschaffen; wenn man den Druck, der auf dem Volke lastet, beseitigen will, muß man sie alle fallen lassen. Gibt man zu, daß eine Ungerechtigkeit darin besteht, daß indirekte Kopfsteuern auferlegt werden, dann müssen konsequenterweise auch alle beseitigt werden. Oder ist das Kopfsteuersystem etwa ein gerechtes System? Ich glaube, es wird doch keinen einzigen national-ökonomisch gebildeten Menschen geben, welcher glaubt, daß es gerecht ist, wenn derjenige, welcher wenige hundert Thaler Einkommen hat, ebenso viel Steuern bezahlt, als derjenige, welcher Millionen besitzt und Hunderttausende alljährlich einnimmt. Fraglich ist es allerdings sehr, ob dieses Steuersystem überhaupt von den herrschenden Klassen abgeschafft wird. Ich weiß sehr wohl, daß auch noch nicht einmal der Versuch gemacht wird, diese Steuerlast von den Schultern des Volkes zu nehmen, denn alle neueren Steuerprojekte im deutschen Reiche gingen blos darauf aus, solche indirekten Steuern zu schaffen; wir haben es ja gehabt: die Kaffeesteuer ist erhöht worden, die Tabakssteuer sollte dieser Steuer entsprechend erhöht werden.

(Ruf: Tabak? Abgeordneter Dr. Braun: Das ist ja falsch, Tabak ist nicht erhöht!)

Es handelt sich ferner hier darum, daß diese Steuern auf Tabak für die sämmtlichen Staaten eingeführt sind.

(Abgeordneter Dr. Braun: Das ist ja falsch!)

Es kommt nun in Betracht,

(Abgeordneter Braun: Ob es wahr ist!)

daß insgesammt hier indirekte Steuern in der Höhe von 229 Millionen Reichsmark von dem Volke aufgebracht werden — —

(Ruf links: Ist nicht wahr!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte wiederholt, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Hasselmann**: — — und wenn diese Steuern fortbestehen, dann ist das die schreiendste Ungerechtigkeit. Sie mögen dieselben beibehalten, denn ich glaube, sie werden nur dann bekämpft werden, wenn das Volk durch solche Leute vertreten ist, die sich vorher verpflichtet haben, diesen Steuerdruck ihm abzunehmen.

(Stimme links: Die nichts wissen!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte doch den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Hasselmann**: „Die nichts wissen", rufen Sie. Wissen Sie etwa nicht, daß dieses eine Budgetvorlage ist, oder wissen Sie nicht, daß hier diese Zahl bemerkt steht „229 Millionen Reichsmark" —,

(Gelächter)

die als Zölle und Verbrauchssteuern erhoben werden sollen, mein Herr Abgeordneter (zum Abgeordneten Dr. Braun gewendet) . . . . . .

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich

bitte, nicht den einzelnen Abgeordneten zu apostrophiren; ich halte das für absolut unzulässig.

Abgeordneter **Hasselmann**: Es liegt die Ungerechtigkeit der indirekten Steuern doch klar auf der Hand; ein Tabak, den ein solcher Herr Abgeordneter raucht, kostet nicht mehr Steuer, als der Tabak, den der Arbeiter raucht,

(Ruf links: Zigarren!)

es wird durchaus nicht mehr Salz von der Arbeiterfamilie genossen, als von der Bourgeoisfamilie, es wird auch wohl nicht mehr Branntwein genossen von einer Bourgeoisfamilie,

(Gelächter)

als von der Arbeiterfamilie. Gerade, indem Sie lachen, haben Sie den Beweis geliefert, daß Sie die Lebensbedürfnisse des Volkes vornehmlich besteuern. Gerade durch diese Branntweinsteuer von 32 Millionen Reichsmark ist der Beweis geführt, daß sie gänzlich gewälzt ist auf den sogenannten „gemeinen Mann". — Wenn so bewiesen ist, daß derjenige, welcher Hunderttausende einnimmt, nicht mehr an diesen Steuern entrichtet als derjenige, welcher wenige Hunderte von Thalern als Einkommen hat, dann staune ich wirklich darüber, daß man von einer gleichen Steuervertheilung und von Gerechtigkeit zu sprechen wagt. Wir machen uns keine Illusionen darüber, daß das indirekte Steuersystem aufgehoben wird. Aber dem Volke wollen wir es zurufen, was für ein Druck auf ihm lastet; dem Volke wollen wir hier von der Tribüne begreiflich machen, was es an Steuern zahlt, und daß die gewöhnliche Phrase und Redensart, die indirekten Steuern merke das Volk nicht, weil sie so bequem zu erheben seien und nicht durch den Steuerexekutor eingetrieben würden, nichts weiter ist als eine Phrase. Der Arbeiter ist ebenso hoch besteuert, wie der Reiche; speziell bei der Branntweinsteuer, über welche so gelacht wurde, ist er höher besteuert als der Besitzende. Das soll das Volk hören; auch daß darüber gelacht worden ist, das mag das Volk aus dem stenographischen Berichte lesen: dann wird es begreifen, was es zu thun hat, und uns Recht geben, die wir ein solches Budget verwerfen.

(Ironisches Bravo links; Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Günther.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, ich bin weit entfernt, dem Gedankengange des Herrn Vorredners, der mir persönlich ein etwas wunderbarer geschienen hat, ausführlich zu folgen und eine Widerlegung zu versuchen. Aber auf einen Umstand erlaube ich mir hier doch aufmerksam zu machen, um damit gewissermaßen die Kampfesweise zu charakterisiren, die diesem Herrn beliebt.

Der Herr Vorredner sagte, als er unterbrochen wurde mit dem Worte Mahl- und Schlachtsteuer, man solle hier nicht fremde Steuern, die nicht Reichssteuern wären, hineinmengen; es handle sich bei dem Reichsbudget nicht um die Mahl- und Schlachtsteuer. Gewiß hat er darin ganz vollständig Recht. Er hat sich aber gleichwohl nicht einen Augenblick gescheut, die Grundsteuer ganz ausdrücklich zu erwähnen, und hat ausdrücklich hinzugefügt, die Grundsteuer werde keineswegs von den Besitzenden getragen, sondern sie werde übergewälzt auf die ärmeren, nach seiner Meinung duldenden und tief gedrückten Klassen.

(Ruf: Auch die Miethe!)

Ich bin weit entfernt, darüber in diesem Augenblicke meine Ansicht mittheilen zu wollen, inwieweit bei der Grundsteuer eine Ueberwälzung möglich ist; aber ich habe nur konstatiren wollen, daß es dem Herrn Vorredner darauf anzukommen schien, das Volk unter allen Umständen als gedrückt darzustellen, und daß er da, wo Erleichterungen wirklich gewährt worden sind, wenigstens in Preußen, bemerkte, das gehöre nicht hierhin, und daß er das, was hierher ebenso wenig gehörte, für seine Meinung anführte.

Ich will hinzufügen, daß die Behauptung des Herrn Vorredners, es sei noch niemals der Versuch gemacht, Steuern für die unteren Klassen zu beseitigen, falsch ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß es dem Herrn Vorredner sehr leicht werden muß, in früheren Verhandlungen des Reichstages zu finden, in wie ausgedehnter Weise wir uns bemüht haben, dafür Sorge zu tragen, daß die Salzsteuer beseitigt werde. Solche Dinge sind im Augenblicke nicht zu lösen.

Auch gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners verwahre ich mich, die, wenn ich recht verstanden habe, dahin ging, daß die hier anwesenden Mitglieder des Reichstags bei ihrer Wahl sich verpflichtet hätten, für die Fortdauer der das Volk drückenden Steuern zu stimmen. Niemand von uns, glaube ich, hat sich zu einer derartigen Bedingung verpflichtet, und ich kann mich durchaus nicht der Meinung anschließen, daß das Steuersystem in der Weise normirt und bestimmt sei, die unteren Klassen zu drücken. Im Gegentheil, wenn der Herr Vorredner sich die Mühe geben will, die Steuerreformpläne in allen deutschen Staaten und bei den Reichstagsverhandlungen nachzulesen, so wird er finden, daß immer die Bemühung gewesen ist, den unteren Klassen Erleichterung zu gewähren.

(Sehr richtig! Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, so lange ich im politischen Leben thätig bin, habe ich mich immer bemüht, und viele von Ihnen sind Zeugen davon, gerade gegen die Konsumtionssteuern anzukämpfen, die die ärmeren Klassen am meisten belasten. Ich bin dann auch in meinem politischen Leben so glücklich gewesen, manchen thatsächlichen Erfolg in dieser Beziehung zu finden, ich sage nicht einen persönlichen, aber doch habe ich manchen Gegner verstummt und manche dieser Steuern beseitigt gesehen, unter anderen auch die Mahl- und Schlachtsteuer. Wenn ich nun höre, daß von den Herren, die sich als Sozialdemokraten hier bezeichnen, und die das Monopol sich angeeignet zu haben scheinen, für die leidenden Klassen das Wort zu nehmen, — wenn ich nun höre, welche Anklagen sie gegen die übrigen Klassen der Gesellschaft schleudern, so muß ich doch sagen, daß mich das in das höchste Erstaunen setzt; denn im Kampfe gegen diese Steuern, im Kampfe speziell gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, welche im eminentesten Grade die ärmeren Klassen belastet hat, habe ich so gut wie keine Unterstützung aus diesen Klassen gefunden —

(Stimmen: sehr richtig!)

sie haben uns hier in Berlin ganz im Stiche gelassen.

(Wiederholte Zustimmung.)

Und wenn der Herr Abgeordnete von den verschiedenen Wahlklassen spricht, nun dann muß ich sagen, daß gerade die letzte Wahlklasse sich um diese Frage am allerwenigsten bekümmert hat. Wenn seine Agitationen dahin führen, nach dieser Seite hin eine verständige Thätigkeit herbeizuführen, so wird Niemand glücklicher sein als ich.

Aber ich muß doch hinzufügen, diese Art der Argumentirung, wie sie bei dieser Gelegenheit hier vorgekommen ist, halte ich für den dafür angegebenen Zweck für die allerverderb-

lichste, die es geben kann, gerade wenn es sich um indirekte, um Konsumtionssteuern handelt. Mit einer verzweiflungsvollen Resignation sagte der Herr Vorredner: „Es hilft doch nichts! Die Steuern werden, wie man sie auch macht, immer von den besitzenden Klassen auf die ärmeren abgewälzt, und die ärmeren Klassen müssen doch schließlich die ganze Last tragen, und alle Steuern zusammen geben doch nur eine Kopfsteuer." Ja, meine Herren, wenn wir mit diesem Gedanken an die Steuerreform herantreten, dann werden wir eben die Hände in den Schooß fallen und wie fromme Muselmänner das Schicksal über uns ergehen lassen. Nein, meine Herren, die Sache mit der Abwälzung liegt doch glücklicherweise nicht ganz so schlimm. Es werden gewiß viele Klassen von Steuern abgewälzt; aber es gibt eine gewisse Summe dieser Steuern, und gerade bei absoluten Konsumtionssteuern, die den armen Mann am meisten belasten, die werden nicht ganz abgewälzt und können nicht ganz abgewälzt werden. Die Abwälzung findet aber auch nicht blos statt von den Reichen auf die Armen, — nein, meine Herren, sie findet ebensowohl umgekehrt statt; das ist in der That der einzige Trost bei einer schlechten Steuer, daß sie, zumal bei langer Dauer, schließlich solche Umlegung erleidet, daß die Ungerechtigkeit nicht ganz so groß ist, als sie theoretisch erscheint, und als sie bei der ersten Einführung hervortrat.

Ich hoffe, meine Herren, wir werden hier noch oft Gelegenheit haben, das Kapitel der indirekten Steuern in dem Sinne zu behandeln, daß wir bemüht sind, Erleichterungen zu schaffen. Aber auf dem Wege, wie er eben hier eingeschlagen ist, können nur Schwierigkeiten herbeigeführt werden, Schwierigkeiten, von denen ich nach dem Tone, in welchem die Debatte angeregt ist, fürchte, daß sie gerade von diesen Herren gar nicht ungern gesehen werden.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wenn wir in dem Reichsetat die indirekten Steuern einen so erheblichen Platz einnehmen sehen, so nehmen umgekehrt in den Landesetats die direkten Steuern einen um so größern Platz ein; die Landesetats stehen aber wiederum mit dem Reichsetat durch die Matrikularbeiträge in Verbindung. Bei Bemessung der direkten Steuern nehmen wir bei dem Landesetat darauf Rücksicht, daß auf die unbemittelten Klassen die Konsumtionsabgaben unverhältnißmäßig stärker drücken, als die direkten Steuern. Daß dies der Fall, ist keineswegs eine Entdeckung des Herrn Vorredners, das haben wir immer gewußt und immer zugestanden. Weil die Zölle und Verbrauchssteuern auf den unbemittelten Klassen ohnehin stärker lasten, haben wir in Preußen bei der Bemessung der Klassensteuer diejenigen, die weniger als 140 Thaler Einkommen haben, von dieser Steuer freigelassen und haben die, die von 140 bis zu 500 Thalern Einkommen haben, mit geringeren Prozenten, bis ein halb Prozent herunter belegt, während die höheren Klassen zwei, zweieinhalb bis drei Prozent ihres Einkommens bezahlen. Meine Herren, gleichwohl sind wir auch jetzt noch der Ansicht, daß die indirekten Steuern in unserem gesammten Steuersystem noch einen zu breiten Platz einnehmen. So lange wie überhaupt unsere Partei auf dem politischen Schauplatz erschienen ist, hat es immer zu unserem Programm gehört, auf eine Verminderung dieser Steuerlast zu dringen. Allerdings sind wir dabei mit mehr Sachkenntniß verfahren als der Herr Abgeordnete Hasselmann, der überhaupt von diesen Dingen so wenig zu verstehen scheint, daß er von einer stattgehabten Erhöhung der Tabakssteuer sprach. Bekanntlich hat eine solche Erhöhung nicht stattgefunden. Es hat einmal eine Erhöhung der Morgensteuer, der Tabakssteuer vom bebauten Morgen, stattgefunden; das war aber nur eine kleine Annäherung an die bereits bestehenden Zollsätze, und diese Erhöhung trifft darum nicht das tabakkonsumirende Publikum, sondern den Grundbesitzer, dem diese betreffenden Morgen gehörten. Wir werden uns auch durch die Uebertreibungen des Abgeordneten Hasselmann nicht abhalten lassen, unser Programm mit Ruhe, Mäßigung und Sachkenntniß weiter zu verwirklichen, die Branntweinsteuerlast werden wir allerdings seinen Parteigenossen außerhalb des Hauses nicht ermäßigen, wenn sie nicht selbst diese Steuerlast für sich zu vermindern bestrebt sind.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Reimer.

Abgeordneter **Reimer**: Der Herr Abgeordnete Löwe hat den sozialdemokratischen Abgeordneten vorgeworfen, sie hätten ihn nicht unterstützt hinsichtlich der Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer. Es ist dies eine irrige Ansicht des Herrn Abgeordneten Löwe.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten zu bemerken, daß das eine persönliche Bemerkung nicht ist.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten, der so gütig war, mich belehren zu wollen, bemerken, daß diese Belehrung absolut unnöthig war, da ich selbst weiß, wie es mit der Tabakssteuer gestanden hat. Speziell hat übrigens die Erhöhung der Tabakssteuer in Deutschland, wie er es ja selbst zugibt, in Bezug auf die Morgensteuer stattgefunden; diese Erhöhung hat aber die Grundbesitzer nicht getroffen, sondern ist auf das Publikum abgewälzt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das liegt außerhalb der Grenzen der persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Hasselmann**: Ferner bemerke ich noch, daß der Vorwurf durchaus ungerechtfertigt ist, wir Sozialisten hätten nicht gegen die Schlacht- und Mahlsteuer agitirt. Wir haben das immer gethan und wenn wir uns nicht bei Klassenwahlen betheiligen, so geschieht das aus anderen Gründen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich habe nicht gesagt, mein Herr Vorredner habe nicht agitirt gegen die Erhöhung der Steuer, sondern ich habe gesagt: wir haben schon agitirt

gegen diese ungerechte Steuerlast, noch bevor die Sozialdemokratie überhaupt erfunden war.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich kann annehmen, daß, wenn ein weiterer Antrag nicht gestellt wird, diese Position mit 104,496,390 Mark angenommen ist.

Wir gehen über zu Kap. 1 Tit. 2: Rübenzuckersteuer 40,669,680 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Behr.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, ich trete vor Sie hin in dem Glauben, eine wichtige Sache zu führen. Ich bitte Sie, üben Sie Nachsicht, wenn meine Kräfte für solch Thema sicherlich ungenügend sind!

Meine Herren, eine kleine Frage vorher. Haben Sie wohl schon einmal an Ihrem Frühstückstische erwogen, daß Sie alle und mit uns 40 Millionen Deutsche im Reiche ihren Zucker so theuer essen, wie kaum Jemand sonst in ganz Europa? Meine Herren, darüber wollte ich Ihnen ein paar Worte sagen. Zugleich schicke ich voraus: ich werde Ihnen nachweisen, daß **dem entsprechend** wir durchaus nicht genügende Einnahmen für unsere Reichskasse haben.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat uns im vorigen Jahre gesagt, die Regierungen seien berufen, auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung die Leitung zu übernehmen. — Bravo!

(Heiterkeit)

Nur hat er vergessen, uns zu sagen, was geschehen soll, wenn diese Leitung nicht erfolgt oder, wie ich Ihnen heute nachweisen werde, in einem Tempo erfolgt, wo bei dem festina lente das festina wahrhaftig nicht zu spüren ist, kaum noch ein leises lente. Was dann geschehen soll, ist Naturellsache. Nun bin ich nachgerade ein alter ruhiger Mann geworden

(Heiterkeit)

und nicht mehr so heißblütig wie jener Kollege vor kurzem, der ungefähr nach anderthalb Wochen, nachdem der Bundesrath sich ausgesprochen hatte, schon wieder wissen wollte, ob wieder neue Beschlüsse gefaßt wären. Ich werde Sie überzeugen, daß ich heute keine Ueberstürzung mit meinen Fragen an den Bundesrath begehe!

Meine Herren, als wir noch ein Zollparlament hatten, welches eifrigst für die materiellen Interessen des Volkes sich bemühte, wurde auch die Frage der Zuckerbesteuerung besprochen und eine Resolution angenommen, welche dahin ging:

> den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer von Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen.

Im nächsten Jahre gab der Herr Vorsitzende des Zollbundesraths, Staatsminister Delbrück, die Erklärung ab, daß die Ermittelungen über eine Fabrikatsteuer noch nicht so weit gelangt wären, um dem Zollparlament ein Ergebniß mittheilen zu können. Dann, meine Herren, kamen ein paar Kriegsjahre, in denen natürlich die Reform nicht gefördert werden konnte. Dann wurde im Jahre 1872 die hochwichtige Erfindung des sogenannten Scheiblerschen Verfahrens gemacht, wonach man wirklich einmal — und nicht allzu schwierig — feststellen konnte, wie viel Zucker in dem Dinge, das wir gewöhnlich einen Zuckerhut nennen, enthalten ist. Diese Erfindung erschien der königlich preußischen Regierung wichtig genug, um eine Kommission zu ernennen, die zu untersuchen hatte, ob vermittelst des Scheiblerschen Verfahrens der Frage der Fabrikatsteuer näher getreten werden könne. Diese Kommission gab dann ein Votum ab, welches dahin ging, daß dieses Scheiblersche Verfahren die Aussicht auf eine praktische Verwendbarkeit desselben für die Zuckerbesteuerung und den Zolldienst eröffne. Die Kommission stellte aber den Antrag, die weiteren empirischen Grundlagen hierzu durch wiederholte Raffinationsversuche im großen zu beschaffen. Zu diesem Zweck ward wieder eine Kommission eingesetzt, und diese hat am 15. April d. J. ihr Votum wie folgt abgegeben. Es wurde in der Kommission die Frage zur Diskussion gestellt, ob die Einführung der Fabrikatsteuer an Stelle der gegenwärtigen Besteuerung des Rohmaterials sich empfehle — d. h. doch wohl auf Grund dieser Scheiblerschen Erfindung. Die Kommission hat mit 8 gegen 3 Stimmen sich für Einführung der Fabrikatsteuer ausgesprochen, sie hat sodann einstimmig beantragt, es möchten noch gründliche weitere Untersuchungen über das Scheiblersche Verfahren angestellt werden. Das geschah am 15. April. Ich will hier nicht untersuchen, um nicht als leichte Beute einer Erwiderung für ein leicht hingeworfenes Wort zu fallen, — ich will nicht untersuchen, ob es nicht möglich gewesen, noch im April dieses Jahres, wo wir ja beisammen waren, von uns diejenige Summe zu verlangen, die nöthig war, diese Versuche anzustellen. Wir haben allerhand Bewilligungen noch nach dem 15. April gemacht; ich will auf Einzelheiten nicht eingehen, aber, meine Herren, als in diesem Herbst uns der Etat vorgelegt wurde für das Jahr 1875, da habe ich — es war mein erstes Interesse — nachgesehen, wo stecken denn die zirka 40—50,000 Thaler, die nöthig sind, um dieses Scheiblersche Verfahren zu prüfen? Ich habe nichts gefunden; es war also doch wohl nicht zu neugierig, als ich am 24. November in der betreffenden Gruppe die Frage an den Vertreter der Regierung richtete: was ist aus dem Beschlusse geworden, den die Kommission in Betreff des Scheiblerschen Verfahrens am 15. April d. J. gefaßt hat? und, meine Herren, — ich erhielt zur Antwort: es ist nichts geschehen seither! Meine Herren, ich habe damals gleich den Antrag gestellt, es möchte neben dem stolzen Reichsjustizamt auch ein bescheidenes Reichsfinanzamt eingerichtet werden. Ich fand vielen Beifall in der Gruppe, aber dies fiel wieder, es müßten eben jetzt die Aktien wieder gestiegen sein! Ich meinestheils erkläre, es wäre dringend wünschenswerth, ein Reichsfinanzamt einzurichten, damit man, wenn am 15. April solch Kommissionsbeschluß gefaßt ist, mir am 24. November nicht sagen kann, es ist nichts inzwischen geschehen! Am 27. November las ich allerdings in der Nationalzeitung, es sei jetzt ein Beschluß gefaßt, aber, was die Zeitungen brachten, konnte nicht genügen! Es schien vorzugsweise der Nachdruck darauf gelegt zu werden, daß diese Versuche nur recht sparsam gemacht werden möchten.

Meine Herren, dem gegenüber hielt ich mich berechtigt, an die Vertretung der verbündeten Regierungen die Frage zu richten: liegt es in ihrer Absicht, noch jetzt, während wir bei der Etatberathung sind, mindestens bei der dritten Berathung des Etats eine Forderung zur Bewilligung von genügenden Geldmitteln an uns zu richten, damit diese von der Kommission einstimmig verlangten Versuche angestellt werden können?

Meine Herren, ich hätte vielleicht zunächst Ihnen nachweisen sollen, daß diese Frage so dringend sei, ich komme aber jetzt zurück auf das, wovon ich ausging. Ich möchte Ihnen vorführen, daß fast kein Volk so theuer seinen Zucker ißt wie wir, und verhältnißmäßig so wenig Einnahmen davon hat. Am liebsten exemplifizire ich auf das glückliche England; dort kostet das Pfund guten vortrefflichen Zuckers $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen, und wir zahlen doch für guten Zucker 5 bis 6 Silbergroschen. In der Schweiz ist der Preis etwa 4 Silbergroschen. Ich habe mir die Mühe gegeben, aus den Hauptstädten von Europa mir alle diese Zusammenstellungen kommen zu lassen, aber ich will Sie nicht ermüden, ich komme vor allem auf das hierin wichtigste Land, auf Frankreich.

Ich will zugestehen, daß in Frankreich der Zucker im täglichen Konsum ein wenig, nicht sehr viel theurer ist. Aber wie stellt sich die Einnahme dort? Ich habe vor mir einen Auszug aus dem französischen Etat für das Jahr 1875. Man etatirt dort in runder Summe die Einnahmen aus der Zuckersteuer: auf 39 Millionen Franken Eingangszoll für französischen Kolonialzucker, auf 32 Millionen für Zucker aus fremden Ländern, 105 Millionen aus der Besteuerung des einheimischen Zuckers, Summa 176 Millionen Franken. Das macht, da 510 Millionen Pfund Zucker besteuert werden, pro Pfund Zucker 2³/₄ Silbergroschen. Deutschland produzirte im vorigen Jahre 577 Millionen Pfund Zucker, es war das eine große Ernte, also ein wesentliches mehr als 510 Millionen. Nehmen wir aber an, und ich rechne möglichst liberal, daß Deutschland ebensoviel etwa produzirt, so sind unsere Einnahmen in unserem Etat daraus 13 Millionen Thaler, also knapp 9 Pfennige, in Frankreich dagegen 2³/₄ Silbergroschen, und der Zucker ist bei uns fast gleich theuer. Nun, meine Herren, wissen wir ja, daß die glücklichen Besitzer unserer Zuckerfabriken die allerglänzendsten Vertheidiger ihrer Interessen in der Presse haben; ich weiß also wohl, daß diese Zahlen, die ich Ihnen gegeben habe, vielleicht um 1 Pfennig oder so herabgedrückt werden können, aber — ich hoffe, wir werden uns weiter in dieser Steuerfrage sprechen — das aber, glaube ich, wird mir nicht bestritten werden, Frankreich hat von etwa gleicher Zuckermenge etwa dreimal soviel aus der Besteuerung des Zuckers wie wir, und der Zucker ist wenig theurer, als bei uns! Das sind doch Sachen, die es mir wichtig erscheinen lassen, sie hier einmal öffentlich zur Sprache zu bringen.

Ich könnte auch eingehen auf die Interessen der Landwirthschaft; ich thue es nicht, das sind Standesinteressen, und ich vertrete hier das Interesse der Reichsfinanzen und der 40 Millionen Reichsbewohner.

Ich sage nun auch mit dem Herrn Kollegen Lasker, die Regierungen sind berufen, die Leitung zu übernehmen. Ich möchte aber doch bitten, daß die Leitung in etwas rascherem Tempo erfolgt, und frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, jetzt noch die Kosten für die Prüfung des Scheiblerschen Verfahrens in der zweiten oder dritten Lesung von uns zu verlangen?

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich beschränke mich auf die Beantwortung der eben vom Herrn Vorredner gestellten Frage.

Ich kann im Augenblicke nicht eine Auskunft darüber geben, ob eine Forderung für die zur Prüfung des Scheiblerschen Verfahrens anzustellenden Versuche noch im Laufe der Budgetberathung wird eingebracht werden. Wenn sie aber nicht eingebracht wird, so möchte ich den Herrn Vorredner sowohl wie das Haus darum bitten, nicht daraus zu folgern, daß die Versuche etwa nicht werden angestellt werden. Die Summen, um die es sich handelt, sind an sich nicht so bedeutend, und das Interesse, welches die Frage in Anspruch nimmt, ist auf der anderen Seite so bedeutend, daß die verbündeten Regierungen kein Bedenken tragen werden, in dem Verhoffen auf die demnächstige Zustimmung des Reichstags die Ausgaben zu leisten, auch wenn sie nicht durch das Budget bewilligt sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Es ist nicht meine Absicht, dem Herrn Abgeordneten von Behr auf das Gebiet der Steuerreform zu folgen, obgleich man vielleicht in dem Hause von mir annimmt, daß auch ich dies Gebiet mit besonderer Vorliebe kultivire, ich verzichte aber darauf, es ist vielmehr meine Absicht, mich streng an die Zahlen des Etats zu halten.

Bekanntlich — und das ist ja auch in diesem Jahr geschehen, — wird die zu erhebende Steuer im Anschlage derart gefunden, daß man den Durchschnitt der Erträgnisse der letzten 3 Jahre nimmt. Nach Abzug der Erhebungskosten und der Exportbonifikation stellt sie sich nach unserem Anschlage auf 40,669,000 Mark. Ich bin nun der Meinung, mit Rücksicht auf die Resultate der Ernte, daß diese Ziffer wesentlich zu hoch gegriffen ist. Wir haben von einer ungewöhnlichen Dürre zu leiden gehabt, und gerade die Bezirke, in denen der Rübenbau besonders florirt, ich nenne die preußische Provinz Sachsen, ich nenne Braunschweig, ich nenne Anhalt, haben eine Ernte an Rüben gemacht, die quantitativ so sehr gegen die Vorjahre zurücksteht, wie es kaum zu erwarten war. Es sind mir Fälle bekannt, und diese stehen nicht vereinzelt, wo auf Gütern, auf denen man gewohnt war, 140 Zentner pro Morgen zu gewinnen, zur Zeit kaum 70 bis 80 Zentner gewonnen sind. Wenn die Herren sich vergegenwärtigen, daß unsere ganze Rübensteuererhebung auf der Masse der geernteten Rüben basirt, — wir erheben ja pro Zentner Rohrüben 8 Silbergroschen — so liegt die Frage nahe, ob in diesem Jahr der Voranschlag nicht wesentlich über das hinaus geht, was wir thatsächlich von dem Steuerresultat zu erwarten haben.

Ich würde mich freuen, wenn ich eine Erklärung der Bundesregierungen über diesen Punkt extrahiren könnte. Ich muß ja voraussetzen, daß die angeführten Thatsachen auch dort genügend bekannt sind; denn ich weiß, bei einer gelegentlichen Anwesenheit meinerseits in der Provinz Sachsen, daß damals schon Steuerbeamte beschäftigt waren, Aufnahmen über die Ernte zu machen und zu konstatiren, daß ein bedeutender Ausfall zu erwarten sei. Wenn die Verhältnisse so liegen, wie ich thatsächlich erfahren habe, so muß an uns die Frage herantreten, ob wir wirklich auch in diesem Falle den alten Modus beibehalten und die Fraktion der letzten drei Jahre ziehen wollen, oder ob wir mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir es mit einer ungewöhnlich schlechten Ernte zu thun haben, verpflichtet sind, die Etatsposition zu kürzen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich will nur ein Wort sagen gegenüber der Ausführung meines verehrten Freundes Herrn von Behr. Er hat darauf hingewiesen, daß in der Gruppe ein lebhaftes Interesse sich für die Errichtung eines Reichsfinanzamts gezeigt habe. Ich meinerseits bekenne offen, daß ich jede Steuerreform bei uns, in welchem Sinne man sie auch anstreben möge, in der That ohne ein solches Reichsfinanzamt für unausführbar halte. Es sind aber zwei Gründe gewesen, die mich verhindert haben, diesen Antrag in der gegenwärtigen Session zu stellen. Einmal bin ich davon ausgegangen, daß sehr viel dringende Gründe vorliegen, die uns veranlassen sollten, diese Session möglichst zu beschleunigen.

Ich habe aber noch einen zweiten Grund gehabt, und der besteht darin, daß ich im gegenwärtigen Augenblick eine Steuerreform an und für sich nicht für wünschenswerth halte, weil ich jede Störung in unseren großen industriellen und finanziellen Verhältnissen, wie sie durch eine Steuerreform immer hervorgebracht werden wird, zur Zeit der Ueberführung unserer Münzwährung für äußerst bedenklich halte. Ich meine, wir haben derartige Störungen schon durch unsere Mitschuld viel zu viel hervorgerufen und haben jetzt bei der Ueberführung der Münzwährung schon die nachtheiligen Folgen zum Theil zu tragen; ich erinnere an die Aufhebung der Eisenzölle und die Tariferhöhung.

Das sind die Gründe gewesen, weshalb ich meinerseits davon Abstand genommen habe, irgend welche bestimmten Anträge auf Reform von Steuern und auf die nach meiner Meinung nothwendige Voraussetzung derselben, die Errichtung eines Reichsfinanzamts, zu stellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich will dem Herrn Abgeordneten von Minnigerode zugestehen, daß höchstwahrscheinlich im Jahre 1875 an der Zuckerrübensteuer ein Ausfall entstehen wird. Die Thatsache ist richtig. Ich möchte ihn aber darauf aufmerksam machen, daß das die Herabsetzung der Einnahme doch nicht motivirt, denn es wäre eine sehr schlechte Finanzpolitik, wenn man überall in den Positionen, wo eine solche Mindereinnahme wahrscheinlich ist, die Herabsetzung herbeiführen wollte, ohne zugleich in den Positionen, wo höchst wahrscheinlich eine Mehreinnahme eintritt, diese Position zu erhöhen. Hier steht z. B. die wahrscheinliche Verminderung der Rübenzuckersteuereinnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Importzoll. Wenn der Herr Abgeordnete von Minnigerode nicht voraussetzt, daß sich der Zuckerkonsum in Deutschland überhaupt sehr erheblich vermindern wird, so wird entsprechend der Minderproduktion in Rübenzucker ganz entschieden ein vermehrter Import an indischem Zucker eintreten, und dieser vermehrte Import und die damit verbundene Steuererhöhung wird höchst wahrscheinlich nicht allein die Steuer, sondern auch den etwaigen Minderkonsum an Zucker decken. — Daß ein solcher Minderkonsum schon in den ersten Jahren eintritt, ist, nebenbei bemerkt, im höchsten Grade zweifelhaft.

Ich glaube daher, daß hier keine Veranlassung vorliegt, einen Antrag zu stellen, daß der unzweifelhafte Ausfall in dieser Position durch eine Mehreinnahme in den Zöllen gedeckt werde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion, und da ein Antrag auf besondere Abstimmung nicht gestellt ist, kann ich konstatiren, daß auch dieser Titel genehmigt ist.

Wir gehen über zu Tit. 3, Salzsteuer, 32,995,080 Mark.

Tit. 4, Tabakssteuer, 1,142,850 Mark.

Auch bezüglich dieser beiden Positionen konstatire ich die Annahme durch das hohe Haus.

b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.

Tit. 5, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein, 32,541,990 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Websky.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, das Wort bei dieser Steuer zu ergreifen, so bin ich zunächst durch einen Artikel hierzu veranlaßt, der in einer bekannten Fachschrift dieses Jahr erschienen ist, wo darauf hingewiesen wird, daß der Konsum von Branntwein in Deutschland nach dem Kriege in ganz unerhörter Weise gewachsen sei. Die Zahlen, die dort angeführt werden, sind folgende: der Branntweinverbrauch im Jahre 1869 — mit diesem Jahre werden die letzten Jahre immer verglichen, weil die nächsten Jahre wegen des Krieges sich zum Vergleiche nicht eignen, und ich habe diesen Termin auch festgehalten — der Branntweinverbrauch im Jahre 1869 war nach diesen Berechnungen 218 Millionen Liter zu 100 Prozent, im Jahre 1872/73 soll er schon auf 300 Millionen Liter in derselben Stärke angewachsen sein. Meine Herren, es bedeutete das eine Erhöhung des Konsums um 37,6 Prozent, und wenn wir bedenken, daß vielleicht nur der dritte Theil der ganzen Bevölkerung Branntweintrinker sind, so wird man mir zugeben, daß das eine wahrhaft schreckenerregende Wahrnehmung wäre.

Ich habe mich daher an der Hand des Etats und an der Hand der übrigen statistischen offiziellen Veröffentlichungen daran gemacht und versucht, die Wahrheit oder Nichtwahrheit dieser Bemerkungen nachzuweisen. Ich habe dabei nicht blos die Branntweinsteuer, ich habe auch die Brausteuer, den Bierzoll, den Branntweinzoll für Liqueure und Rum, den Zoll auf Wein in Flaschen und auf Wein in Fässern mit in die Rechnung gezogen, und ich will Ihnen kurz die Resultate angeben.

Ich bemerke, daß ich für die Branntweinsteuer natürlich denjenigen Theil Deutschlands, der eine gemeinsame Branntweinsteuer hat, zu Grunde gelegt, wie auch für die Brausteuer denjenigen Theil Norddeutschlands, der eine gemeinsame Brausteuer hat, für die übrigen Steuern aber den ganzen Zollverein; ich bemerke ferner, daß ich für die Bevölkerung die Steigerung von $^7/_{10}$ Prozent alljährlich angenommen habe, weil das das Resultat aus der Differenz der Zahlen bei der Volkszählung von 1867 und 1871 ist.

Die Resultate sind nun folgende. In den letzten 10 Jahren vor 1872 kamen durchschnittlich 119 Markpfennige Branntweinsteuer auf den Kopf der Bevölkerung, in den beiden Jahren 1872 und 1873, die sich sehr ähnlich im Konsum stellen, durchschnittlich 132,5 Markpfennige. Daraus geht hervor, daß in den Jahren 1872 und 1873 die Steigerung gegen die letzten 10 Jahre vorher 11 Prozent gewesen ist. Ich habe aber auch die Jahre 1868 und 1869 dabei in Kontrole gezogen; man kann nämlich bei der Branntweinsteuer niemals ein einzelnes Jahr zu Vergleichen gebrauchen, man findet mitten drin ein hohes Jahr, da steht aber immer wieder daneben ein Jahr mit sehr niedriger Steuer. Ich habe daher die Jahre 1868 und 1869 zusammengezogen. Dort hat eine Branntweinsteuer von 120,5 Markpfennigen auf den Kopf stattgefunden, während, wie ich vorhin gesagt habe, 1872/73 132,5 Markpfennige; es ist also nur eine Steigerung von 10 Prozent eingetreten.

Meine Herren, was die Biersteuer betrifft, so sind die Zahlen folgende. Es sind im Jahre 1869 auf den Kopf der Bevölkerung 34 Markpfennige Brausteuer gezahlt worden, im Jahre 1870 auch nicht mehr, im Jahre 1871 38, im Jahre 1872 43 und im Jahre 1873 51 Markpfennige. Es resultirt daraus, daß seit dem Jahre 1869 im Jahre 1872 eine Steigerung von 26,5 Prozent stattgefunden hat, und im Jahre 1873 im Verhältniß zum Jahre 1869 eine Steigerung von 53 Prozent, also eine außerordentlich bedeutende Steigerung.

Die Bierzölle, die ich zu gleicher Zeit mit berücksichtigt habe, alteriren das Resultat nicht, denn sie sind sehr niedrig. Es sind im ganzen nur eingegangen im Jahre 1869 260,000, im Jahre 1870 233,000, im Jahre 1871 240,000, im Jahre 1872 281,000 und nur im Jahre 1873 373,000 Mark Bierzoll.

Der Zoll in Bezug auf Branntwein, der importirt worden ist, also hauptsächlich in Bezug auf Rum und feinere Liqueure, gibt folgende Resultate. Das Jahr 1869 gab einen Ertrag von 1,181,000 Mark, das Jahr 1872 einen Ertrag von 1,650,000 Mark, das Jahr 1873 einen Ertrag von 1,965,000 Mark. Die Steigerung gegen 1869 ist hier im Jahre 1872 38,9 Prozent, im Jahre 1873 64,5 Prozent. Bei den Weinen in Flaschen, also hauptsächlich feinen Weinen und Champagner, ist das Resultat folgendes. Im Jahre 1869 kamen als Zoll ein 700,000 Mark, im Jahre 1872 1,190,000 Mark und im Jahre 1873 1,413,000 Mark. Die Steigerung ist hier seit 1869 im Jahre 1872 68,5 Prozent und im Jahre 1873 99 Prozent.

Den Wein in Fässern erwähne ich nur noch historisch. Hier ist die Steigerung zwischen 1869 und 1873 allerdings 200 Prozent; im Jahre 1873 ist nämlich dreimal so viel Steuer eingegangen für Wein in Fässern als 1869; das

liegt nicht allein in dem gesteigerten Konsum, sondern darin, daß unsere Ernte eine sehr schlechte war, und daß in Folge dessen mehr importirt worden ist.

Ich wiederhole noch einmal kurz die Resultate: bei der Branntweinsteuer ist die Steigerung zwischen 1868/69 und 1872/73 10 Prozent, bei der Brausteuer zwischen 1869 und 1873 51 Prozent; beim Branntweinzoll für Liqueure und Rum zwischen 1869 und 1873 64 Prozent, beim Wein in Flaschen zwischen 1869 und 1873 99 Prozent, und die Resultate, die ich daraus ziehe, sind ungefähr folgende: der Konsum an geistigen Getränken ist seit 1869 in allen Klassen der Bevölkerung außerordentlich gestiegen, der Konsum in verfeinerten Getränken ist aber sehr viel mehr gestiegen, als der des gewöhnlichen Branntweins; auch der Bierkonsum ist von 1869 bis 1874 um fünfmal mehr gestiegen, als der Branntweinkonsum. Der allgemein gesteigerte Konsum, scheint mir, beweist mehr die allgemeine Steigerung der Wohlhabenheit als die Steigerung des Lasters des Branntweintrinkens.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, es ist unmöglich, von hier aus den Berechnungen, die der Herr Vorredner mitgetheilt hat, zu folgen, da man ihre Elemente nicht kontroliren kann. Ich mache ihm meinerseits daraus keinen Vorwurf; denn wenn er seine Berechnungen so vorgetragen hätte, daß man die Elemente kontroliren könnte, so würde er damit vielleicht zu viel Zeit in Anspruch genommen haben.

Ich möchte nun, was die Branntweinsteuer betrifft, seinen Zahlen zwei andere gegenüberstellen, die ich für ganz unumstößlich richtig halte. Es ist im Etat für den norddeutschen Bund für 1868 berechnet und zwar nach der Wirklichkeit, was in den 3 Jahren 1864, 1865 und 1866 in den damaligen Branntweinsteuergebieten auf den Kopf wirklich aufgekommen war. Nach Abzug der Exportbonifikation kamen damals an Branntweinsteuer und an Uebergangsabgabe 9 Sgr. 10_{60} Pf. auf den Kopf. In dem jetzt Ihnen vorliegenden Etat ist ebenso genau aus den Durchschnitten der 3 Jahre 1871, 1872 und 1873, auch nach Abzug der Exportbonifikation, für die jetzige Brantweinsteuergemeinschaft $1_{,0023}$ Mark, also 10 Sgr. $^1/_2$ Pf. gegenüber 9 Sgr. $10_{,60}$ Pf., im Durchschnitt der 3 Jahre 1864 bis 1866 pro Kopf berechnet.

Ich glaube, daß sich hieraus ergibt, daß der Verbrauch des Branntweins innerhalb der Grenzen des Branntweinsteuergebietes sich nicht in einer Weise vermehrt hat, daß dies irgendwie zu bedenklichen Folgerungen Anlaß geben könnte, wobei ich ganz außer Acht lasse, daß von Jahr zu Jahr mehr Branntwein für gewerbliche Zwecke verbraucht wird, —

(sehr richtig!)

daß man also selbst aus einer sehr viel größeren Steigerung der Einnahme von der Branntweinsteuer und folgeweise aus der Erzeugung von Branntwein nicht im allermindesten herleiten könnte, daß mehr Branntwein getrunken wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe also die Diskussion. Eine besondere Abstimmung zu dieser Position wird nicht verlangt, und ich konstatire deren Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen über zu Kap. 1 Tit. 6, Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, meine Bemerkungen schließen sich unmittelbar an das eben verhandelte Thema an, denn ich will über das Bier als Steuerobjekt und in seiner Beziehung zur Gesundheit sprechen. Was den Branntwein betrifft, so bin ich der Meinung, daß der Herr Präsident des Bundeskanzleramts vollständig im Recht ist, wenn er zu der Wahrscheinlichkeitsrechnung kommt, daß der Konsum des Branntweins in unserer Bevölkerung nicht zugenommen hat. Das stimmt nicht nur mit den Zahlen, die unsere Steuererträgnisse im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung und anderweitigen Gebrauch des Alkohols geben, sondern auch mit allen anderen, auch den speziell medizinischen, Beobachtungen. Dagegen hat der Konsum des Biers entschieden zugenommen und zwar bedeutend. Der Konsum des Biers hat sogar, nach dem ganzen Quantum, das gebraut und somit versteuert, also auch wohl konsumirt ist, mehr als um 20 Prozent zugenommen und zwar in einem Jahre, von dem Jahre 1872 auf 1873 an. Nach den mir auf mein Befragen durch gütige Vermittelung der betreffenden Gruppe vom Reichskanzleramte mitgetheilten Zahlen sind in Preußen 1872 11,224,000 Hektoliter, dagegen 1873 13,716,000 Hektoliter versteuert. Um mehr als 20 Prozent ist also Bier gebraut und wahrscheinlich auch konsumirt.

Wenn Sie nun aber daraus schließen, daß in demselben Grade unsere Steuererträge zugenommen haben, so irren Sie gewaltig. Das veranlaßt mich eben, vor Ihnen jetzt das Wort zu nehmen, und zwar, wie ich sagen muß, zu einer Art von Konfession.

Ich bin nämlich besonders mitthätig gewesen an einem Werke, das hier in erster Linie in Betracht kommt, nämlich am Brausteuergesetz, durch welches im Jahre 1872 die Surrogate für Malz besteuert wurden. Wir wurden damals geleitet einmal vom fiskalischen Interesse, nämlich damit gewisse Objekte, die an Stelle des Malzes in den Brauereien für die Bierfabrikation dienen, nicht ferner der Besteuerung entzogen werden, während das Malz versteuert werden muß. Es wurde aber auch noch ein gesundheitliches Interesse dabei geltend gemacht, nämlich das der öffentlichen Gesundheitspflege, indem wir annahmen, es sei gerade in diesem Interesse durchaus nicht wünschenswerth für dieses — ich will nicht sagen, nothwendige Nahrungsmittel — aber doch sehr verbreitete Genuß- und Nahrungsmittel, daß diese Objekte statt des Malzes in der Bierbrauerei bevorzugt würden. Wir kamen dazu, zu sagen: wenn wir diese Surrogate besteuern, so wird der Vortheil sie statt des Malzes zu verwenden, nicht mehr so groß sein, und wir werden außer dem größeren Steuertrag auch dann noch den Vortheil haben, daß mehr Malz zum Bier genommen wird, das Bier also besser und für die Gesundheit vortheilhafter wird. Meine Herren, weit gefehlt! ein glänzendes Fiasko haben wir gemacht mit unserem Steuergesetze, sowohl im Steuerertrag als in Bezug auf die Qualität und die Gesundheit. Was die Besteuerung der Surrogate betrifft, so ist ein viel geringeres Quantum besteuert worden, als damals irgend angenommen werden konnte, und was den gesammten Steuerertrag betrifft, so kam vor der Besteuerung der Surrogate im Jahre 1872 nach meiner Rechnung — ich bin eben kein großer Arithmetiker, aber ich habe die Berechnung mit vieler Mühe angestellt — etwas über 87 Markpfennige auf den Hektoliter Bier, das in dem Jahre gebraut war, und im Jahre 1873, nachdem wir nicht blos das Malz, sondern auch die Surrogate besteuern, kommen nur 85 Markpfennige auf den Hektoliter. Statt eine Vermehrung der Besteuerung durch das neue Gesetz herbeizuführen, ist eine Verminderung eingetreten.

Es wurde damals in der Kommission angegeben und war auch schon in den Motiven ausgesprochen, daß wir ungefähr rechnen könnten — und zwar nach der Angabe der Brauer, was sie nämlich selbst sagten, von dem Gebrauch dieser Surrogate, obgleich sie es nicht gern sagten, weil sie lieber die Meinung verbreiten wollten, daß sie überall nur Malz gebrauchen — 400 Zentner

Stärke und 77,380 Zentner Zucker, die in Preußen statt Malz bei dem Brauen verbraucht werden.

Meine Herren, versteuert sind nun in Preußen im Jahre 1873 an Malzsurrogaten, alles in allem gerechnet, 47,000 Zentner, also, da das Quantum Bier sich um mehr als 20 Prozent vermehrt hat, weitaus nicht die Hälfte von dem Betrage, von dem wir damals mit gutem Grunde annahmen, daß er weit unter dem wirklichen Betrage angegeben war.

Ich habe nun nicht den geringsten Grund zu der Vermuthung, daß jetzt nach dem angeblichen Fortfall der Surrogate mehr Malz gebraucht worden ist, und die Steuersätze zeigen das auch. Aber ich kann mich nicht der Vermuthung entschlagen, daß heute noch viel Malzsurrogate verbraucht werden, und zwar viel mehr, als hier angegeben ist, jedoch, wie ich sogleich hinzufügen will, nicht in der Form einer Steuerdefraudation. Versteuert werden die Surrogate in dem Augenblicke, wo das Gebräu in der Braupfanne sich befindet. Wenn es auf das Faß gebracht ist, dann kümmert sich Niemand darum, und die Gesetze erlauben Niemanden mehr, sich darum zu kümmern. Dann wird also keine Steuerdefraudation begangen, wenn nun noch diese Surrogate zugemischt werden.

Schon in der Kommission erklärten verschiedene sachverständige Mitglieder — ich rufe den Herrn Kollegen Uhden an, der zu ihnen gehörte — daß sie große Bedenken hätten, ob wir dann die Surrogate mit diesem Gesetze treffen würden. Sie sagten aus: Man kann nicht blos unmitelbar im Brauprozeß die Surrogate zumischen, sondern auch nachher, wenn das Bier schon auf dem Fasse ist, auf sogenanntem kaltem Wege. Man bringt dann eine neue, wenn auch unvollkommene, alkoholische Gährung hervor; dabei würde sich aber meistens ergeben, daß, um die Schmackhaftigkeit, das Aussehen wiederherzustellen, wieder noch etwas zugesetzt werden muß. In dieser Weise wird es aber möglich gemacht, ein alkoholreicheres Bier nachher auszuschänken, als aus der Braupfanne herausgekommen ist.

Meine Herren, dieser Gedanke beschäftigte mich, und ich habe mich nun bemüht, bei den betreffenden Geschäftsleuten u. s. w. zu erfahren, ob denn in Bezug auf den Stärkezucker u. s. w. eine Veränderung in der Handelsbewegung respektive im Verbrauch stattgefunden habe. Da habe ich denn so viel mit Sicherheit erfahren, daß im ganzen der Verbrauch noch ganz derselbe ist, respektive im Verhältnisse mit dem Quantum des Bieres gestiegen ist. Wenn man die Herren freilich nach dem Absatz an die Brauereien fragt, so sind sie natürlich durch ihr Geschäftsinteresse heute sehr zugeknöpft. Aber da sich gar kein anderer Verbrauch in der Industrie zeigt, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß diese Stoffe noch in die Brauereien hineinkommen.

Um gleich den Gedanken hier noch mit zu berühren, der sich unwillkürlich aufdrängt, nämlich ob man nicht, wenn man eine andere Besteuerungsmethode, etwa die bayerische, die den Gebrauch aller Surrogate vollkommen ausschließt, wählt, sich in dieser Beziehung viel besser stände, so muß ich doch sagen, daß mir auch das nicht ganz sicher ist. Denn der ganz enorme Verbrauch von Stärkezucker, der doch, nach der Handelsbewegung zu urtheilen, auch in Bayern stattfindet, und von dem ich doch nicht glaube, daß wir gerade alles als Franken- und Rheinwein wieder in unseren kartoffelbauenden Norden zurückbekommen,

(Heiterkeit)

läßt doch auch darauf schließen, daß in einem gewissen Moment der Stärkezucker auch dort noch dem Biere zugesetzt wird, um seinen Alkoholgehalt zu vermehren, ohne mehr Malz zu verwenden. Nun, meine Herren, ist es aber auch in Bezug auf die Gesundheit gar nicht gleichgiltig, wenn solche Veränderungen mit dem Biere — um das Wort beizubehalten — auf kaltem Wege, wie die Kommissionsmitglieder es nannten, vorgenommen werden. Denn wir müssen dann immer fürchten, einmal, daß der Prozeß doch nicht so vollständig wird, als wenn es in dem eigentlichen Brauprozeß geschieht, und dann, weil, wie gesagt, zu besorgen ist, daß noch weitere Veränderungen damit vorgenommen werden müssen. Die schlimmsten Surrogate also, die beigefügt werden, sind wahrscheinlich schon im Brauprozeß zugemischt, und zwar als Surrogate für den Hopfen. — Man spricht jetzt sehr viel von der Herbstzeitlose als Surrogat. Jedenfalls sollte die Gicht dann unter den Biertrinkern aufhören;

(Heiterkeit)

denn die Herbstzeitlose, colchicum autumnale, ist ja ein Hauptmittel gegen die Gicht. Jedenfalls wird die Herbstzeitlose seit einigen Jahren in einer Quantität in den Handel gebracht, die mit der an die Apotheken abzusetzenden gar nicht mehr zu vergleichen ist. Offizinell wird mehr das semen colchici, der Same, gebraucht, dessen Vertrieb sich nicht besonders vermehrt hat, während die ganze Pflanze, besonders aber ihre knollenartige Wurzel, im Handelsverkehr sich so sehr vermehrt hat.

Es ist also sehr wahrscheinlich, daß sehr viele Beimischungen, und darunter sehr bedenkliche, zum Biere gemacht werden. Gewiß ist — das ist gar keine Frage —, daß das Bier seit unserer neuesten Gesetzgebung — ich will nicht sagen, in Folge unseres Gesetzes — schlechter geworden ist;

(Zustimmung)

es ist das eine Thatsache, die der Geschmack eines jeden Einzelnen bekunden wird. Ich trinke kein Bier, bin also sehr unparteiisch darin; ich beklage mich also auch gar nicht; der Geschmack aller Biertrinker wird es bekunden, und in gesundheitlicher Beziehung ist es doch sehr wohl zu beachten. Ich erlaube mir gerade darauf den Akzent zu legen; denn wenn wir Konsumtionssteuern für gewöhnliche Lebensmittel nehmen, so müssen wir doch eine Hauptrücksicht auf die gesundheitlichen Folgen nehmen, die diese Steuer hat.

Ich höre nun, daß man im Bundesrath sich mit einer neuen Art der Biersteuer beschäftigt, — dort, wie ich höre, in einem ausschließlich fiskalischen Interesse; man will eben einen höheren Ertrag herbeiführen. Wenn man sich aber einmal an die Arbeit macht, dann möchte ich doch bitten, daß man die Sache doch noch vollkommen studirt, d. h. den Brauprozeß selbst, und daß man mit Technikern die Methode zu finden sucht, eine Art der Besteuerung zu entdecken, die auch dafür sorgt, daß der gesundheitsfeindselige Prozeß, der jetzt mit der Fabrikation verbunden ist, vermieden wird, — jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Surrogate, von denen wir glauben, daß sie stark verbraucht werden, von der Steuer betroffen, oder besser noch ausgeschlossen werden, da das mit unserem Gesetz dabei Bestimmte vollkommen fruchtlos gewesen ist.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Uhden.

Abgeordneter **Uhden**: Meine Herren, ich habe nur einige Worte hinzuzufügen dem, was der Herr Abgeordnete Löwe soeben gesagt hat, das sich besonders auf die Kommission für die Erhöhung der Brausteuer oder für die Einführung der neuen Brausteuer im vorigen Reichstage bezieht, der ich damals mit anzugehören die Ehre hatte, und in welcher ich gewisse Ansichten vom technischen Standpunkte aus vertrat in Gemeinschaft mit meinem Kollegen Sombart, der heute leider nicht anwesend ist, die indessen von der Kommission damals verworfen wurden, und in deren Folge das eingetreten ist,

was wir damals voraussahen, nämlich, daß die damals angestrebte Besteuerung der Surrogate, welche von den Herren Mitgliedern der Kommission wie auch von dem Hause, wie ich damals aus der Stimmung desselben merkte, hauptsächlich deshalb angenommen wurde, weil man glaubte, durch Besteuerung der Surrogate würde eine Verbesserung des Bieres erreicht werden, weil man glaubte, daß die Surrogate, die durch die Besteuerung nach der Vorlage damals getroffen werden sollten, — daß diese eben schädlich einwirkten auf die Beschaffenheit des Bieres und in Folge dessen auf die Gesundheit des biertrinkenden Publikums,

Meine Herren, der Hauptfehler an dem damaligen Gesetze, wie ich damals in der Kommission, ohne durchzubringen, hervorhob, lag darin, daß die Besteuerung des hauptsächlichsten Surrogats — es kommt eigentlich nur ein Surrogat hauptsächtich in Betracht, das ist der Stärkezucker — daß diese Besteuerung zu hoch gegriffen war. Die Herren Vertreter der Regierung in der Kommission haben es uns damals nicht nachweisen können, daß der damals von der Regierung angestrebte Satz von 1 Thaler 10 Silbergroschen Besteuerung für Stärkezucker der richtige sei, während von unserer Seite behauptet wurde, daß überhaupt eine höhere Besteuerung des Stärkezuckers als des Braumalzes nicht wünschenswerth sei, weil eben dadurch das verhindert werden würde, was erstrebt wurde. Wir haben vergeblich darauf hingewiesen, daß es doch absolut unmöglich sei, daß in irgend einer Qualität einer gewissen Masse, die als Surrogat dient, mehr als 100 Prozent enthalten sein können. Das wäre also schon die volle Masse. In einem Zentner Stärkezucker sind nicht einmal 100 Prozent Zucker enthalten, sondern es ist noch Wasser darin enthalten. Das Malz enthält — ich weiß nicht augenblicklich genau, es ist möglich, daß ich einen Fehler mache — zirka 80 Prozent Stärkezucker. Wir schlugen deshalb vor, daß vor allem die Surrogate des Stärkezuckers nicht höher besteuert würden als das Malz, und daß 20 Silbergroschen als Satz angenommen würden. Dadurch würden die Surrogate in jeder Beziehung getroffen und zur Besteuerung herangezogen und nicht auf einen Umweg angewiesen, auf dem sie heute noch aller Wahrscheinlichkeit nach zur Bierbereitung verwendet werden. Es wurde in der Kommission gesagt, wir wollen einen Mittelsatz annehmen, nicht 1 Thaler 10 Silbergroschen der Regierungsvorlage, auch nicht die hier vorgeschlagenen 20 Silbergroschen, sondern wir wollen 1 Thaler pro Zentner Stärkezucker im Mittel dem Reichstage in Vorschlag bringen. Das ist geschehen und hier vom Hause mit großer Majorität angenommen worden. Auf diese Art ist diese Besteuerung angenommen mit 1 Thaler pro Zentner, und es ist, wie jetzt auch hier der Herr Abgeordnete Löwe hervorgehoben hat, das Resultat schon das gewesen, daß überhaupt kein nennenswerther Mehrbetrag eingetreten, daß lange nicht das Quantum von Stärkezucker zur Versteuerung gekommen ist, was überhaupt seiner Zeit von den Brauereibesitzern angegeben war als wirklich zur Brauerei verwendet. Die schädlichen Surrogate werden aber gerade durch die Benutzung des Stärkezuckers auf gewissen Umwegen erst recht zur Bierbereitung verwendet. Es werden in den Brauereien — wenigstens ist es möglich, daß es geschieht; ich weiß es nicht, aber die technische Möglichkeit liegt vor — es können in Brauereien obergährige Biere fabrizirt werden; diese werden nachher in irgend einer Weise zur Ablagerung gebracht, wo sie sich natürlich als solche nicht halten können; dann wird Stärkezucker hinzugesetzt. Dadurch entsteht eine neue Gährung im Lagerraume, und es entstehen in Folge dieser Manipulationen untergährige Biere. Diese haben aber nicht die erforderliche Haltbarkeit und geschmacksmäßige Bitterkeit; auch ist es bei solchem Verfahren eine Unmöglichkeit, den Hopfen anzuwenden. Deshalb ist es, um die Bitterkeit des Bieres, welche beliebt wird, und die Haltbarkeit desselben zu erzeugen, unbedingt nothwendig, daß dann eben schädliche Surrogate, wovon der Herr Abgeordnete Dr. Löwe schon einige genannt hat, z. B. colchicum und weiß Gott noch was, vielleicht Krähenaugen und Anderweitiges, hinzugesetzt werden; das gibt dem Biere einen gewissen bitteren Geschmack, auch eine Art von Haltbarkeit, verdirbt aber das Bier und schadet vor allem der Gesundheit.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, ich kann mich auf die technischen Fragen, die hier berührt worden sind, als Nichttechniker nicht einlassen. Ich kann indessen anführen, daß für die verbündeten Regierungen in dem vor kurzem bekannt gewordenen Ergebniß der Besteuerung der Malzsurrogate im Jahre 1873, dem ersten Jahre, wo das neue Gesetz in Kraft stand, die dringende Veranlassung gegeben ist, sich zu überlegen, ob nicht das Gesetz zu ändern sein möchte. Denn das Ergebniß, daß im Jahre 1873 überhaupt nur 63,000 Zentner Malzsurrogate versteuert worden sind, fordert hinlänglich dazu auf.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Eine besondere Abstimmung über die Position wird nicht verlangt; ich konstatire also deren Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen über zu Kap. 1 Tit. 7, Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, mit der Gesammtsumme von 4,057,920 Mark. — Wenn eine besondere Abstimmung hierüber nicht gewünscht wird — was nicht geschieht —, so konstatire ich auch hier die Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstande, der **Wechselstempelsteuer**, und zwar auf derselben Seite des Hauptetats (Seite 40).

Kap. 2. Die Gesammtsumme ist angesetzt mit 5,815,950 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich wollte mir erlauben, einem Wunsche Ausdruck zu geben, welcher von außen her, seitens einer Handelskammer, an mich gelangt ist, einem Wunsche, den ich für angemessen und billig halte. Der Wunsch geht nämlich dahin, daß mit dem Eintreten der obligatorischen Markrechnung eine Modifikation des Stempelsteuergesetzes bewirkt werden möge, und zwar in dem § 3 des Stempelsteuergesetzes, dahin nämlich, daß von hundert zu hundert Mark in Zukunft eine Steuer von 5 Markpfennigen erhoben werden möge. Es springt in die Augen, daß dadurch eine große, dem neuen Münzsystem entsprechende Vereinfachung herbeigeführt würde; dann aber entspricht es auch der Billigkeit, indem nach den Vorschriften des angeführten § 3 allzu große Sprünge in der Besteuerung stattfinden, so daß beispielsweise für 101 Thaler

schon so viel an Steuer bezahlt werden muß, wie für 200 Thaler. Durch die geringeren Abstufungen wird natürlich diese Unbilligkeit, wenn auch nicht ganz weggefallen, doch in hohem Maße vermindert werden. Ich vermag nun nicht zu berechnen, welcher Ausfall dadurch den Finanzen des Reichs entstehen würde. Ob überhaupt ein bedeutender Ausfall entstehen würde, ist mir zweifelhaft. Sollte aber auch ein solcher Ausfall dadurch entstehen, so halte ich es doch für angemessen, wenn überhaupt einmal eine Modifikation des gedachten Gesetzes stattfinden soll, in einer anderen, zweckentsprechenderen Weise diesen Ausfall wieder zu decken, beispielsweise dadurch, daß man in den ganz hohen Schichten der Wechsel eine höhere Besteuerung einführt.

Ich sehe mich nicht veranlaßt, einen förmlichen Antrag in dieser Beziehung zu stellen; ich wollte diesen Wunsch nur der Reichsregierung und dem hohen Hause zur Erwägung anheimgeben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, der Augenblick, in den Sätzen des Wechselstempelsteuergesetzes eine Aenderung vorzunehmen, wird meiner Ansicht nach erst dann eintreten, wenn die Markwährung in ganz Deutschland eingeführt sein wird, unabhängig von der ja jetzt nur in einem Theile von Deutschland bevorstehenden Einführung der Markrechnung.

Die Position, welche der Herr Vorredner erwähnte, ist — vielleicht nicht von derselben Handelskammer, indeß solche Petitionen pflegen identisch zu sein — von mehreren Handelskammern an den Bundesrath gebracht und wird der Erwägung unterliegen. Bemerken will ich nur, daß das praktische Resultat dieser Petition eine recht erhebliche Steuerermäßigung für die niedrigeren Stufen sein würde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich kann also die Diskussion schließen, und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich auch hier, daß die Summe Kap. 2, Wechselstempelsteuer, vom hohen Hause genehmigt ist.

Wir gehen über zur nächsten Position: **Münzwesen.** Einmalige Ausgaben Hauptetat Seite 38, Kap. 11, Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform.

Ich eröffne darüber die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Siemens.

Abgeordneter **Siemens**: Meine Herren, bei der Bankdebatte haben die Erklärungen der verbündeten Regierungen wesentlich in zwei Gesichtspunkten gegipfelt, insoweit als die Münzreform dabei in Frage kam, nämlich einmal in der Behauptung, der von keiner Seite des Hauses widersprochen ist, daß wir thatsächlich Gold genug für die Bedürfnisse unseres Verkehrs in unseren Beständen haben, und zweitens in der Erklärung namentlich des preußischen Herrn Finanzministers, daß man nicht beabsichtige, das Gold in den Verkehr einströmen zu lassen, so lange nicht eine thatsächliche Verminderung der kleinen Banknotenzirkulation eingetreten sei.

Ich glaube, meine Herren, daß man gegen diese Gesichtspunkte einen begründeten Widerspruch absolut nicht erheben kann. Wie die Presse namentlich in der letzten Zeit erörtert hat, hat es sich klar herausgestellt, daß Deutschland aus der Fünfmilliardenentschädigung, sowie auch aus den Handelsbilanzen der Jahre 1872 und 1873, dem Auslande große Summen Geld schuldig ist, die es bezahlen muß entweder in Effekten, oder in Waaren, oder in Gold. Wenn wir uns die Solvenz unseres Landes ansehen, so finden wir, daß wir in nächster Zeit unsere Schuld schwerlich mit Waaren ausgleichen können. Wenn auch die Ausfuhrlisten des ersten Halbjahres 1874 einen gewissen Fortschritt gegen die Jahre 1872 und 1873 aufweisen, so ist der Fortschritt doch nicht ein derartiger, daß man auf eine erhebliche Verminderung unserer Schuld rechnen kann, und wir können das nicht früher erhoffen, als bis wir entweder durch eine Verringerung unserer Produktionskosten, d. h. durch eine Herabsetzung der Arbeitslöhne — ich bedaure Herrn Hasselmann darauf vorbereiten zu müssen — oder durch eine Verringerung der Transportkosten, d. h. durch eine Zurücknahme von der Tariferhöhung der Eisenbahnen, dem Auslande gegenüber wieder konkurrenzfähiger geworden sein werden. Das ist der eine Punkt.

Ebenso wenig haben wir die Hoffnung, daß wir unsere Schulden durch den Verkauf von Effekten ausgleichen können, weil in dem zwischen England und Frankreich über den Goldbesitz entstandenen Kampfe die hohen Diskontosätze der englischen Bank den Verkauf von Effekten in fremden Ländern ziemlich unmöglich machen.

Es bleibt uns also augenblicklich kein Mittel zur Bezahlung unserer Schuld, als das bereite Gold, was wir haben. Nun könnte man sagen: die Regierungen mögen das Gold in den Verkehr strömen lassen, es möge exportirt werden: bei günstiger Gelegenheit können wir es uns ja wiederholen. Meine Herren, ich glaube, daß dieser Weg auch nicht der richtige sein würde, denn einmal würde der Kampf um Rückgewinnung des Goldes, der dann später zwischen Deutschland und dem Auslande eintreten müßte, ebenfalls wieder große Diskontoschwankungen hervorrufen, und es würde zugleich eine erneute Vermehrung der Banknotenzirkulation im inneren Verkehr die nothwendige Folge sein, da die Banknoten an die Stelle des auswandernden Goldes treten würden.

Man kann also dieses Verfahren der Staatsregierung nicht nur nicht tadeln, sondern man muß sich demselben vielmehr nach jeder Richtung hin anschließen.

Aber es läßt sich nicht verkennen, meine Herren, daß durch diese Umstände augenblicklich eine Lage herbeigeführt wird, welche einem Zwangskurs nicht ganz unähnlich ist. Wir haben die Goldwährung seit dem Gesetz vom 9. Juli 1873, und seitdem in Folge der Verfügung des Bundesraths die Silberausmünzungen aufgehört haben und Goldausmünzungen an deren Stelle getreten sind. Wenn nun Jemand im Besitz einer Banknote nicht im Stande ist, dieselbe gegen Gold umzutauschen, sondern nur gegen um 5 Prozent minderwerthige Silberthaler, die nur den Bruchtheil eines Goldstückes ausdrücken, so kann er nicht bekommen, worauf er eigentlich ein Recht hat; mit anderen Worten, wir haben eine Lage, die einem Zwangskurs völlig ähnlich sieht.

Nun hatten wir die Hoffnung, daß durch das Bankgesetz diesem Zustande binnen kürzester Frist abgeholfen werden würde. Die Verhandlungen sind indessen in der Kommission so verlaufen, daß wir keine Aussicht haben, daß bis zum 31. Dezember d. J. die ganzen Verhandlungen, die nothwendig sind, einmal zwischen den verbündeten Regierungen, zweitens zwischen den Regierungen und der Kommission, drittens im Hause, erledigt werden könnten. Wir müssen aber bereits jetzt Vorsichtsmaßregeln treffen; denn das Gesetz vom 23. März 1870, welches bestimmt, daß die Begründung von neuen Zettelbanken oder die Veränderung des Emissionsrechtes der bestehenden Zettelbanken abhängig sein soll von einem Bundesgesetz, — dieses Gesetz läuft mit dem 31. Dezember 1874 ab, und wenn nicht eine Verlängerung angeordnet wird durch die gesetzgebenden Faktoren, so sind Sie in der Lage, am 2. Januar 1875 in Hamburg beispielsweise eine neue Zettelbank mit unbeschränkter Notenemission entstehen zu sehen, ohne daß irgend Jemand ein Einspruchsrecht dagegen erheben kann. Die hamburgische Gesetzgebung liegt so, und ich glaube, es werden sich Bankfirmen genug finden, die dieses vielleicht nicht patriotische, aber gewiß gewinnbringende Geschäft machen werden.

Ich möchte mir deshalb an die verbündeten Regierungen die Frage erlauben, ob sie beabsichtigen, noch im Laufe dieses

Monats eine Vorlage einzubringen, welche eine Verlängerung der Giltigkeitserklärung des Gesetzes vom 23. März 1870 in Aussicht nimmt.

Ich komme noch auf einen zweiten Punkt. In der Verhandlung vom 16. November d. J. erklärte der preußische Herr Finanzminister: wenn er nicht die Hoffnung hegen könne auf eine günstige Erledigung der Bankgesetzvorlage binnen einer ganz kurzen Frist, so müsse er, im Interesse der Münzreform, seinen Einfluß bei der preußischen Regierung dahin verwenden, daß sie einen Antrag einbringe, wodurch die Zettelbanken zu einer stufenrespektive staffelweisen Einziehung ihrer kleinen Banknoten noch im Laufe des Jahres 1875 gezwungen werden sollen. Meine Herren, ich glaube, daß dies ebenfalls ein sehr wichtiger Punkt ist. Ich will mich weiter nicht auf dessen Begründung einlassen; ich glaube, die Sache liegt nach der Bankgesetzdebatte so klar, daß es sich erübrigt, darüber etwas zu sagen. Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob die verbündeten Regierungen die Absicht haben, noch im Laufe dieser Session einen darauf abzielenden Antrag einzubringen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, da wohl nicht darauf zu hoffen ist, bis zum 31. Dezember d. J. die Bankgesetzgebung abgeschlossen zu sehen, so sehe ich es als vollkommen selbstverständlich an, daß eine Verlängerung des Gesetzes vom Jahre 1870 noch im Laufe dieses Monats sowohl die Zustimmung des Bundesraths als auch des Reichstags finden wird. In Verbindung mit einer solchen Vorlage ist es die Absicht des Reichskanzleramts, weitere Bestimmungen zu bringen, welche darauf abzielen, die raschere Einziehung der kleineren Notenappoints innerhalb des nächsten Jahres anzuordnen.

(Beifall.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich kann also die Diskussion schließen, und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß auch die Position Kap. 11, Ausgaben für das Münzwesen, angenommen ist.

Wir gehen über zu den Einnahmen. Hauptat Seite 48, Kap. 10, Einnahmen aus dem Münzwesen. — Wenn eine besondere Abstimmung hierüber nicht gewünscht wird, so konstatire ich auch hier die Annahme der Position durch das hohe Haus.

Es ist mir nun ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn übergeben worden. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nr. 50 der Drucksachen.

Ich eröffne die dritte Berathung, also zunächst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so kann ich wohl ohne weiteres konstatiren, daß die §§ 1 bis 10 sowie Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in dritter Berathung im einzelnen angenommen worden sind.

Wir können daher nunmehr sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, welches soeben im einzelnen angenommen ist, nunmehr definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Es wird mir wieder ein Vertagungsantrag überreicht, von dem Herrn Abgeordneten Rickert. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen** (Nr. 74 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die erste Berathung. Ich richte die Frage an das Haus, ob der Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll, und ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — 2, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es meldet sich überall Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß §§ 1 und 2, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung angenommen sind.

Es ist damit auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen (Nr. 76 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, also die Generaldiskussion über das Gesetz.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich will nicht beantragen, das Gesetz in die Kommission zu verweisen; ich vermisse aber ein wichtiges Gesetz unter denen, die auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt werden sollen. Ich bin heute noch nicht im Stande, einen darauf bezüglichen Antrag einzubringen, und gebe dem hohen Hause anheim, ob es heute in die zweite Berathung eintreten will. Es handelt sich nämlich um das Gesetz, welches die Kompetenz des Reiches ausdehnt auf die Justizgesetzgebung. Ich kann aber nur ankündigen, daß ich diesen Antrag einbringen will, und bitte das Haus, nachdem die erste Berathung abgeschlossen ist, vielleicht den Gegenstand zu vertagen und die zweite Berathung auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, das Gesetz, welches der Herr Vorredner erwähnt hat, ist nicht vergessen worden bei der Aufstellung dieses Entwurfs. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß es nicht nothwendig sei, es hier ausdrücklich mit aufzuführen, weil bei dieser Aenderung der Verfassung, wo es sich um das Verhältniß der Souveränetät der Einzelstaaten zur Gesammtheit handelte, Rücksichten in Betracht gekommen sind und in Betracht kommen, die bei Elsaß-Lothringen überall nicht zutreffen, und daß es bei Elsaß-Lothringen einfach genügen wird, die Reichsgesetze, die auf Grund dieses von mir erwähnten Gesetzes erlassen werden, ohne daß Elsaß-Lothringen in der Eingangsformel ausgenommen wird, anzunehmen und zu verkündigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich möchte Sie wirklich heute nicht zu lange aufhalten, so lange Sie nicht in die zweite Berathung eintreten; es wird mir aber hoffentlich gelingen, bei der zweiten Berathung das Unzutreffende dieser Ausführung nachzuweisen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die erste Berathung und habe jetzt die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage zur ferneren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Habe ich den Herrn Abgeordneten Dr. Lasker richtig verstanden, so will er die zweite Berathung an einem anderen Tage haben und beantragt daher jetzt die Vertagung der zweiten Berathung.

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Dr. Lasker.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus — ich kann wohl sagen, da ich die Frage auf die Vertagung selbst gerichtet habe,

(Zustimmung)

daß die Vertagung der zweiten Berathung von der Mehrheit beschlossen worden ist.

Jetzt kommt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung, von den Herren Abgeordneten Freiherr von Minnigerode und von Vahl. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, da morgen ein katholischer Feiertag ist, so schlage ich für morgen keine Plenarsitzung vor. Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung Mittwoch 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des von den Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nr. 40 der Drucksachen;
2. Bericht der 1. Abtheilung über die engere Wahl im 1. Königsberger Wahlkreis (Nr. 75 der Drucksachen);
3. Wahlprüfungen;
4. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen);
5. Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen);
6. Bericht der 1. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise (Nr. 82 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 33 der Drucksachen);
8. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Dr. Stenglein und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39 der Drucksachen);
9. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Winterer, Guerber und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative (Nr. 51 der Drucksachen);
10. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59 der Drucksachen);
11. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Buhl vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (Nr. 90 der Drucksachen);
12. Antrag der Abgeordneten von Taczanowski und Genossen auf Aufhebung des von dem königlichen preußischen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-

verwaltung in der Diözese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 56 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Geschäftsordnungskommission (Nr. 80 der Drucksachen);

13. dritter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen);
14. Erörterung der Petition des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, Petitionsjournal II Nr. 146, betreffend die Aufhebung der Bestimmung in §§ 129 Alinea 2, 130, 131 der deutschen Gewerbeordnung, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten von Ludwig und Genossen.

— In Beziehung auf die letzte Petition erwarte ich noch die Anträge, welche der Erörterung dieser Petition im Plenum zu Grunde zu legen sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den von mir gestellten Antrag wegen der Großjährigkeit an die Stelle des Antrags des Herrn Abgeordneten Schulze wegen der Diäten zu stellen. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Schulze hiermit einverstanden sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Präsident: Meine Herren, dann schlage ich vor, diese Umwechselung vornehmen zu lassen.

Im übrigen wird die Tagesordnung genehmigt, und es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung Mittwoch Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

27. Sitzung

am Mittwoch, den 9. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des von den Abgeordneten Dr. Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten (Nr. 40 der Anlagen). — Bericht der 1. Abtheilung über die engere Wahl im 1. Königsberger Wahlkreis (Nr. 35 der Anlagen). — Wahlprüfungen. — Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Anlagen). — Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstag am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreis erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Anlagen). — Bericht der 1. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreis (Nr. 82 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 50 der Anlagen). — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Lingens für sechs Tage wegen Todesfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) für acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen des sachsen-altenburgischen Landtages.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Stumm wegen dringender Abhaltung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der vom Bundesrath für die heutige Sitzung ernannten Kommissarien zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Vom Bundesrathe sind zu Kommissarien ernannt worden:

für den von den Abgeordneten Winterer, Guerber und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative:

der kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herr Herzog;

für den dritten Bericht der Kommission für Petitionen:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Kinel,

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Fleck und

der königlich preußische Major Herr Spitz;

für die Erörterung der Petition des Verbandes der Glashütteninduſtriellen Deutschlands, betreffend die Aufhebung der Bestimmung in den §§ 129 alinea 2 und 130 und 131 der deutschen Gewerbeordnung.

der kaiserliche Regierungsrath Herr Nieberding:

für den von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Alter der Großjährigkeit:

der großherzoglich mecklenburgische Oberappellationsgerichtsrath Herr von Amsberg.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des von den Abgeordneten Dr. **Baumgarten und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 40 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, somit zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Meine Herren, der mecklenburgische Antrag ist kein Luxusartikel, sondern das Erzeugniß eines thatsächlichen Nothstandes. Sie haben hier im Reichstage manches über diesen mecklenburger Nothstand gehört, vielleicht zur Ermüdung. Der Tiefpunkt dieses Nothstandes ist aber noch niemals in diesem hohen Hause berührt worden. Es ist meine Absicht, diesen Abgrund vor Ihren Augen ein wenig zu enthüllen.

Es ist Ihnen die Hoffnung vorgetragen, daß das, was die mecklenburgischen Regierungen augenblicklich beantragen, durchgehen werde, die Modifikation der Verfassung werde zum Gesetz werden. Aber jener tiefe Nothstand würde, auch wenn diese Hoffnung in Erfüllung ginge, durchaus nicht berührt, er bleibt unberührt. Das mecklenburgische Volk wandert durch die Wüste und sehnt sich nach einem Standort, an welchem es sich den anderen deutschen Volksstämmen ebenbürtig gegenüberstellen kann. Jene Hoffnung ist eine falsche Luftspiegelung, welche die Wanderer der Wüste so grausam zu täuschen pflegt.

Wenn wir in jene Tiefe hinabsteigen, werden wir ferner gewahr, daß es sich hier nicht blos um eine partikulare Angelegenheit, sondern um eine Angelegenheit des deutschen Reichs handelt. Sie haben gehört, die mecklenburgischen Regierungen haben sich seit einem Jahre entschlossen, mit dem patrimonialen Charakter der mecklenburger Verfassung zu brechen. Sie wissen, daß das mecklenburgische Volk seit Jahren durch thatsächliche Beweise dargethan hat, daß es sich nach diesem Bruche sehnt. In anderen Staaten nun, wo der Fürst und das Volk dasselbe wollen, da wird es zum Gesetz, da kommt es zur Ausführung; in Mecklenburg aber nicht; das ist die gegenwärtige Lage, und darin zeigt sich ganz deutlich, daß die mecklenburgischen Lande kein Staat im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Sie sind ein unfertiger Staat, das zeigt die gegenwärtige Situation. In diesem unfertigen Staat, in seinem Schatten wächst ein Unkraut, welches die edelsten Säfte des Volkslebens vergiftet, welches seine verderblichen Wirkungen weit hinaus verbreitet. Dieses Unkraut ist der kirchliche Absolutismus in dem Schafskleide des lutherischen Bekenntnisses, das, was man seit dreizehn Jahren das mecklenburgische Papstthum genannt hat.

Der Gründer, der Träger dieses mecklenburgischen Papstthums ist der Oberkirchenrath Dr. Kliefoth in Schwerin. Dieser Mann hat zweimal von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Schwerin das Mandat empfangen, unverzüglich die Landessynode vorzubereiten, die Landeskirche zu

organisiren. Es ist nun das allergeringste, daß in 25 Jahren nicht das mindeste davon geschehen ist. Der Oberkirchenrath Kliefoth hat seit 20 Jahren Grundsätze aufgestellt, die das, wozu er das Mandat empfangen hat, verdammen. Auf dem tridentinischen Konzil hat der Jesuitengeneral Jakob Lainez das harte Wort gesprochen: Die Gemeinde ist eine Heerde; eine Heerde sind die Schafe; Schafe sind unvernünftige Thiere; unvernünftige Thiere haben keinen Theil im Kirchenregiment. Der Dr. Kliefoth hat diesen harten Satz weit überboten, indem er lehrt, daß alles, was nicht zum Kirchenregiment gehört, „Rohstoff" ist, und auf Grund dieser Lehre vom Rohstoff hat er behauptet: die Synodalverfassung — wozu er das Mandat empfangen hat — ist eine „kirchliche Lüge". Er hat, nachdem er zu diesen Grundsätzen sich bekannt, sein Amt nicht niedergelegt, wozu er verpflichtet ist, im Gegentheil, er hat sein Amt gemißbraucht, um das gerade Gegentheil auszuführen von dem, wozu er den Auftrag empfangen hat. Wir haben in Mecklenburg zwei Grundgesetze, auf denen die mecklenburgische Kirchengesetzgebung beruht. In den beiden Grundgesetzen sind gewisse Freiheiten und Rechte der Kirche garantirt. Die beiden Grundgesetze gehören zur Landesverfassung, sind integrirende Theile der Landesverfassung. Der Oberkirchenrath Kliefoth hat diese beiden Gesetze gebrochen, und die Staatsgewalt hat sich dazu hergegeben, diesen Bruch der Gesetze, diese Gesetze, die er todtgemacht hat, im Grabe zu lassen und das Gegentheil der Gesetze auszuführen. Sie können denken, eine solche unheimliche Macht, die sich über Fürstenwort und Landesgesetz hinwegsetzt, wirkt natürlich eine Furcht im ganzen Lande, und in der That, es ist so. Es ist kein Mensch im ganzen Lande Mecklenburg so gefürchtet, wie dieser Oberkirchenrath.

Ein Beleg aus der neuesten Zeit wird Ihnen dies veranschaulichen. Ein mecklenburger Pastor hat vor einigen Monaten den Kaiser beleidigt. Er ist in erster Instanz zu 4 Monaten Festungshaft verurtheilt. Nun, das ist etwas, was auch anderswo vorkommt. Aber nun beachten Sie das spezifisch mecklenburgische. Von dem Vergehen eines Geistlichen wagt man in Mecklenburg nicht offen zu sprechen. Man flüstert nur; man sucht dergleichen nicht deutlich auszudrücken. Die Folge davon ist, daß diese Flüsterungen innerhalb des Landes gar nicht können fixirt werden. Sie werden erst substantiirt außerhalb der Grenzen Mecklenburgs. In Mecklenburg erfahren wir diese Thatsachen aus den hamburger und aus den berliner Zeitungen. Selbst die offiziöse Zeitung, die in Schwerin erscheint, hat die Thatsache aus einem berliner Blatt entlehnt. Das ist die Folge dieser Menschenfurcht vor Kliefoth, von welcher die mecklenburger Luft geschwängert ist.

Nun könnte man denken, daß dieser Druck auf die öffentliche Stimmung der Gemeinde dazu diente, um das geistliche Amt zu heben. Den Namen hat es freilich, aber das Gegentheil ist der Fall. Wie der Oberkirchenrath Kliefoth die jungen Theologen behandelt, das ist urkundlich dargethan in einer Schrift, die vor 13 Jahren erschien. Sie müssen seinen Stempel tragen, sonst müssen sie außerhalb Landes gehen; und was die Pastoren betrifft, so ist er ein viel schärferer und strengerer Despot als der Papst. Er erreicht viel mehr durch seine Strenge als Pius IX. Pius IX. mußte es doch dulden, daß innerhalb seines Reiches es Theologen und Priester gibt, die dem vatikanischen Konzil widersprachen. In Mecklenburg kommt das nicht vor; kein Pastor darf das wagen, im mindesten dem Oberkirchenrath öffentlich zu widersprechen; und was das wirkt, davon will ich Ihnen ein Beispiel aus der größten Gemeinde des Landes vorführen.

Die größte Gemeinde des Landes ist die Stadt Rostock; sie wird kirchlich bedient von acht Pastoren. Diese acht Pastoren hat Kliefoth durch sein Kommando dahin gebracht, daß diese Männer öffentlich und amtlich über dieselbe Angelegenheit, die die ganze Gemeinde berührt, Ja und Nein sagen in einem Athem, und wenn man nun diesen Männern das vorhält und ihnen sagt, eines könne doch nur wahr sein, ja oder nein, dann verstummen sie. Nun bitte ich Sie, meine Herren, zu überlegen, was das in einer Zeit wie die gegenwärtige sagen will, in einer Zeit, die so große Aufgaben an die Bevölkerung stellt, große Aufgaben, die nur durch moralische Kräfte können erfüllt werden. In einer Zeit, die wie eine Springfluth mit neuen Versuchungen, mit neuen Verführungen an die Volksseele herantritt. In solcher Zeit sollen die geistlichen Führer voranziehen und in mannhaften Tugenden und Werken das öffentliche Leben bereichern; da sollen die geistlichen Lehrer des Volkes dastehen wie die steinernen Wälle, an denen die Brandung der See sich bricht. Aber so etwas können Sie von Männern, die die Knechte eines Menschen geworden sind, nicht erwarten; zu solchem heiligen Dienst sind sie nicht fähig, und somit wird dieses Kirchenregiment, welches die Geistlichen knechtet und ihren Charakter verdirbt, — dieses Kirchenregiment wird zu einem Frevel an der Volksseele, und jeder Tag länger zehrt an dem Schatze der noch in dem Volksleben vorhandenen moralischen Kräfte.

Aber geradezu staatsfeindlich wirkt diese Macht. Seit der magna charta libertatum hat die Weltgeschichte es unzählige Male verzeichnet, daß Papismus und Feudalismus mit einander leben und sterben, sich gegenseitig stützend. So haben wir es in Mecklenburg erfahren. Mecklenburg hat eine kurze Zeit eine konstitutionelle Verfassung besessen. Nun, man sagt, die Ritterschaft, der Freienwalder Schiedsspruch hätten diese konstitutionelle Verfassung gestürzt. Allerdings sind das Mächte, die mitgewirkt haben; aber es gibt eine Macht, die stärker ist, als diese beiden Faktoren. Das ist eine unterirdische Macht. Als das mecklenburgische Staatsgrundgesetz proklamirt und unter Gelöbniß des Großherzogs eingeführt war, da schrieb das mecklenburgische Kirchenblatt: „In diesem Grundgesetz ist der Same des Antichrists." Meine Herren, da hören Sie ein unterirdisches Getöse, da hören Sie eine vulkanische Erschütterung, und eben das ist die Macht, welche vorzugsweise das Staatsgrundgesetz wieder gebrochen hat. Die Zukunft wird es offenbaren, wie weit diese Macht gegangen ist; aber alle diejenigen, die psychologisch diese Dinge erwägen, sind heute schon gewiß, daß von der geistlichen Seite eine Hauptwirkung erfolgt ist, welche den Sturz der Verfassung bewirkt hat. Der Oberkirchenrath Kliefoth hat, sowie er die Synodalverfassung für eine kirchliche Lüge erklärt, den Konstitutionalismus für eine politische Lüge erklärt. Er hat also die Bewegung von dem Feudalstaate zu einer wirklichen Vertretung von vornherein verdammt, und damit greift er eben in das Staatsleben durch seine Lehre, die unbedingt gilt, — denn Sie müssen nicht denken, daß es noch eine öffentliche Meinung im Kirchenleben außer diesem giebt; er ist der Verwalter, er ist der Beherrscher des offiziellen Gewissens in kirchlichen Dingen.

Gleichfalls hat denn auch diese geistliche Macht eingewirkt sogar in das Heiligthum des Staatslebens, in das Richteramt. Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat vor einiger Zeit die mecklenburgischen Richter mit einem besonderen Lobspruch besungen; nun, ich will den mecklenburgischen Richtern ihre Tugenden und Fähigkeiten nicht absprechen. Aber der Herr Abgeordnete hat ganz sicher gewisse Aktenstücke der mecklenburgischen Geschichte und der mecklenburgischen richterlichen Verhandlungen nicht gelesen. Es gibt vier Schriften über Verhandlungen der mecklenburgischen Gerichte in Bezug auf die Missethaten des kirchlichen Regiments, und da muß ich behaupten, daß in den Fällen, wo die mecklenburgischen Gerichte zu thun haben mit diesen Gesetzesübertretungen des Kirchenregiments, es ihnen nicht anders ergeht, als wie Luther sagt von dem Papstthum im Mittelalter. Luther sagt: „Unter dem Papstthum ist das Recht eine Wildniß geworden."

(Unterbrechung aus dem Zentrum.)

— Sie brauchen mir das nicht zu glauben; ich will Sie verweisen an einen Mann, der dem Kollegen Windthorst näher steht als ich. Zwei Schriften von diesen Akten hat herausgegeben unser Kollege Dr. Ewald, derselbe hat ein Vorwort geschrieben zu den beiden Aktenstücken. In diesem Vorwort spricht er sein Urtheil aus über den mecklenburgischen Richter, und das lautet sehr viel anders, als der Lobspruch unseres Kollegen Windthorst.

Aber es ist nicht blos der mecklenburgische Staat, gegen den dieses Kirchenthum feindlich auftritt, es ist eben so sehr das deutsche Reich. Im Jahre 1869 ist — nicht an der Isar und nicht am Main, sondern an der Warnow — eine Schrift verfaßt, die mit dem furchtbarsten Haß und Zorn gegen die ganze Entwickelung des deutschen Reiches zetert, gegen welche Schrift die gleichzeitige Schrift vom Bischof Ketteler in der That maßvoll genannt werden muß. In dieser Schrift wird behauptet, Bismarck habe sich verbündet mit der Revolution, die Revolution ist der Teufel; aus dieser Verbindung Bismarcks mit dem Teufel ist das Reich entstanden, das Kind dieser Allianz ist das Reich, und was wir hier im Reichstag thun, wird auf das entsetzlichste geschmäht und verleumdet. Die Laskersche Gesetzgebung, heißt es in diesem Buche, löst alles auf in einen Brei, und solche Schmähungen finden sich in der Schrift noch viele. Kein mecklenburgischer Pastor hat gewagt, — die Schrift ist seit vier Jahren gedruckt — dagegen ein öffentliches Wort zu sagen. Es gibt natürlich manche, die nicht damit einverstanden sind; aber sie wagen es nicht, es auszusprechen, weil sie wissen, Kliefoth urtheilt gerade ebenso. Und diese Literatur, diese reichsfeindliche Literatur aus den pastoralen, aus den theologischen Kreisen Mecklenburgs setzt sich fort bis zum heutigen Tag. Der nächstangesehene Theologe in Mecklenburg hat eine Schrift verfaßt als „Zeugniß" gegen die gegenwärtige Staatsentwicklung in Deutschland. Er beschuldigt das Reich und den preußischen Staat elf Mal des Antichristenthums, und was das sagen will im Munde dieser Männer, das können Sie leicht abnehmen. Es geht das bis in die neueste Zeit hinein. Kliefoth hat in einer Broschüre dargestellt: jetzt sei der Liberalismus auf seiner Höhe, und nun werde er sinken; er werde sich selbst verzehren. Gerade jetzt, da die Kirchengesetze zur Ausführung kommen in Preußen, erwacht dieser Eifer im ganzen preußischen Staat mit erneuter Kraft. Noch ganz kürzlich hat die offiziöse Zeitung, welche in Schwerin erscheint, gesagt: „die Zivilehe im preußischen Staat ist ein Bruch mit der Kirche." Es ist dies dasselbe Wort, welches wir immer von Rom her hören. Und dann heißt es in derselben Zeitung: „dieser Bruch wird durch das ganze deutsche Reich klaffen." Das schreibt die offiziöse Zeitung von Schwerin ganz und gar nach den Lehren Kliefoths. Nun geht daraus eine Wirkung hervor, die sich unmittelbar auf das bezieht, wovon wir hier gehört haben, auf die Ritterschaft auf dem Landtage.

Derjenige, der am stärksten den Vorlagen der Regierung opponirt hat, ist der Freiherr Julius von Maltzahn auf Klein-Luckow. Dieser Mann stellt sich auf die ständische Basis, wie er es nennt; er beginnt seine Schrift mit Luthers Worten in Worms und schließt sie mit Luthers Worten in Worms; es ist ihm die mecklenburgische Verfassung, wie sie bis jetzt besteht, ein Stück der Heilsordnung. Der mecklenburgische Herr von Kardorff sagte ihm, es wäre das etwas „Ungeheuerliches." Das hat ihn aber nicht gestört; er hat ganz kürzlich noch in der Kreuzzeitung wiederum behauptet, daß die mecklenburgische Verfassung begründet sei in der Bibel und im Katechismus. Nun, das gibt noch einen anderen Widerstand als den, der in der Vereinsakte des Adels und im Interesse der Klostergüter beruht; es ist das ein geistlicher Widerstand, welcher gehalten wird von jener falschen Theologie und jenem falschen Kirchenregiment. Man sollte nun denken, daß wenigstens die Juristen und Theologen an der Universität diesem Verderben entgegentreten würden. Das ist aber nicht der Fall, sie sind allesammt stumm, sie sind allesammt still, und so etwas gibt es in keinem anderen deutschen Staate, als nur in Mecklenburg.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß dieser tiefe Nothstand, der eben die sittliche und religiöse Kraft ruinirt, eng zusammenhängt mit der gegenwärtigen Verfassung, und dieser Nothstand würde nicht gehoben werden, wenn auch das zum Gesetz erhoben würde, was die Regierungen jetzt vorlegen. In Mecklenburg ist die Meinung verbreitet, daß die „Grundzüge", welche dem Landtage vorgelegt worden sind, das juristische Mitglied des Kirchenregiments zum Verfasser haben. Ob es wahr ist oder nicht, weiß ich nicht, aber Sie sehen daraus, meine Herren, man hält es jedenfalls für möglich. Daraus können Sie ganz bestimmt abnehmen, daß diese „Grundzüge", diese sogenannte „Modifikation der Verfassung" dem oberkirchenräthlichen Absolutismus, diesem mecklenburgischen Papstthum keinen Abbruch thun würden, denn es wird doch das juristische Mitglied des Oberkirchenraths sich nicht selber ein Grab graben.

Nun könnten Sie sagen: das ist alles doch begrenzt auf dieses kleine Mecklenburg, auf diesen kleinen Flecken Deutschlands, und wir haben uns nicht groß darum zu bekümmern. Es ist das eine Täuschung, es ist das ein großer Irrthum. Die mecklenburgische Politik geht freilich nicht weiter, als wo die Grenze ist; aber es ist etwas ganz anderes mit diesem mecklenburgischen Papstthum, das geht weit über die Grenzen, es setzt seinen Einfluß nach Hannover, nach München, nach Leipzig, nach Dresden, nach Berlin. Es gibt noch gewisse Verbindungen der protestantischen Landeskirche in Eisenach, in Dresden, in Hannover und in Leipzig. Auf allen diesen gemeinschaftlichen Punkten ist der Oberkirchenrath Kliefoth nicht blos anwesend und thätig, sondern er ist der Mann, der den größten Eindruck macht, es ist seine Eigenthümlichkeit bezaubernd, es ist ein großes Herrschertalent in ihm, das er reichlich ausgebildet hat, und damit bezaubert er Männer, die an Wissenschaft und Frömmigkeit ihm weit überlegen sind, und so geschieht es, daß seine Gedanken sich fortpflanzen und sich geltend machen an den verschiedenen Hauptorten des deutschen Protestantismus. Freilich hat dieser Protestantismus nicht das Volk hinter sich, und damit möchten Sie, meine Herren, sich vielleicht beruhigen.

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß diese letzteren Ausführungen doch nur noch in einer sehr losen und leichten Verbindung mit der Sache stehen, die hier diskutirt wird. Ich bitte ihn daher, daß er zur Sache spreche.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Ich glaube nicht, daß, was ich sage, außerhalb der Sache ist, denn dieses Kirchenthum hängt in der That zusammen mit dem Nothstande, mit dem wir es zu thun haben, und es verbreitet seinen verderblichen Einfluß, wie ich gesagt, auch außerhalb der Grenzen des mecklenburgischen Landes, und es tröstet nicht, daß das Volk nicht hinter ihm ist; dieses Kirchenthum wirkt eben auf die regierenden Kreise; die Kirche hätte die Aufgabe, den Muth, den Glauben an die Freiheit zu verbreiten, anstatt dessen aber hat diese kirchliche Einwirkung viel mehr den Einfluß, daß abergläubische Schrecken vor den Wirkungen der Freiheit verbreitet werden.

Nun, meine Herren, in diesen Tiefen, die ich hier berührt habe mit wenigen Worten, liegen noch ganz andere Dinge. Das Schrecklichste will ich nicht nennen; es wird erst am jüngsten Tage offenbaret werden, was in diesen Geheimnissen verborgen ist; aber ich glaube doch so viel erreicht zu haben, daß Sie sich überzeugen, es handle sich hier nicht blos um eine Zweckmäßigkeit, es handle sich nicht blos um eine rein politische Erwägung, sondern es ist in der That diese Sache eine Gewissensangelegenheit, und Ihre Abstimmung hat eben diesen moralischen Charakter. Eben deshalb glaube ich mich

auf das Gewissen berufen zu können, und wende mich an die Herren zur Rechten. Ich weiß sehr wohl, daß Ihnen manches in Mecklenburg genehm ist, und daß Sie hier manches zu konserviren wünschen werden, aber ich kann mir doch nicht denken, daß dieser Kliefothismus zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten Mecklenburgs gehört, und daß Sie diesen schützen wollen. Ich gebe Ihnen daher zu erwägen, ob nicht Ihr Nein, welches auch die Konservirung des mecklenburgischen Papismus einschließt, ob nicht dieses Ihr Nein Ihren Konservatismus kompromittirt.

Ich wende mich an die Herren von der Mitte. Ich weiß sehr wohl, daß Ihnen solche Lehren und solche Maßregeln, wie sie in Mecklenburg vorkommen, erscheinen als eine Rückkehr des Protestantismus nach Rom. Aber wenn Sie glauben, daß alles, was noch Positives im Protestantismus ist, diesen Charakter hat, dann irren Sie sich. Ich habe seit 25 Jahren gekämpft gegen die Hierarchie in jeder Gestalt und für die Selbstständigkeit des Staates von Gottes Gnaden, und in jeder Zeit nehme ich es auf mit den Allerstrengsten unter den Positiven. Aber ich möchte Sie auf Eines aufmerksam machen: einstweilen werden Sie mir zugeben müssen, daß dieses Verfahren, wie wir es in Mecklenburg finden, ein Widerspruch mit sich selber ist, daß ein eingeschworener Bekenner der schmalkaldischen Artikel mit sich selbst in absolutem Widerspruch ist, wenn er die Gemeinde als Rohstoff behandelt. Einstweilen können Sie unmöglich das Verderbende und Sittenzerstörende dieses Verfahrens billigen, und ich möchte Ihnen das zu bedenken geben bei Ihrer Abstimmung.

Was die liberalen Parteien des Hauses betrifft, so brauche ich nicht um deren Stimme zu werben. Aber ich möchte doch bitten, Ihrem ruhig erwogenen politischen Votum auf Grund der mitgetheilten Thatsachen einen starken Tropfen moralischer Entrüstung beizufügen.

Und so möge denn unser Beschluß hinaufgehen zu dem hohen Bundesrath und möge derselbe eines besseren Empfanges gewärtig sein, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Ich bedauere auf das lebhafteste die Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers. In dem weltgeschichtlichen Kampf, in welchem der Herr Reichskanzler steht gegen die Uebergriffe der römischen Kurie, in welchem Kampf er nicht blos für Deutschland arbeitet, sondern für die Welt, in diesem Kampfe ist der stärkste Stachel der, daß die Hilfe, die seit dreieinhalb Jahrhunderten verpflichtet und geordnet ist, das geistige Rüstzeug herzugeben für diesen Kampf, ihm fehlt; und nicht blos das, sondern diese Hilfe kehrt vielfach den Spieß um. Luthers Schwert hängt verrostet in dem Zeughaus unserer Bibliotheken, und diejenigen, die mit Ostentation Luthers Namen nennen, sind oftmals so geartet, daß sie der Reichspolitik den Krieg erklären im Einverständniß mit denen, welche das äußerste wagen. Ich bin überzeugt, an dem Tage, an welchem dem Reichskanzler aufgehen wird die intime Beziehung unseres Antrages zu jenem verderblichen mecklenburgischen Kirchenthum, — an demselben Tage wird er sein gewichtiges Wort einsetzen für unseren Antrag.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den einzigen Artikel, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, — schließe diese Spezialdiskussionen, da Niemand das Wort verlangt hat, und kann, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, wohl konstatiren, daß im einzelnen die Beschlüsse der zweiten Berathung hinsichtlich des einzigen Artikels, der Einleitung und Ueberschrift angenommen worden sind.

Wir können jetzt sofort über das Ganze des beantragten Gesetzes abstimmen, da die Vorlage in sämmtlichen Berathungen im einzelnen unverändert angenommen worden ist.

Es wird uns wohl die Verlesung der Vorlage dieses Gesetzes erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, wie es vorhin im einzelnen angenommen worden ist, nunmehr im ganzen definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der 1. Abtheilung über die engere Wahl im 1. Königsberger Wahlkreise (Nr. 35 der Drucksachen).

Der Herr Referent hat mir angezeigt, daß in dem Bericht auf Seite 13 gegen den Schluß in der Linie, in welcher das Stimmenverhältniß angegeben ist, ein Druckfehler sich findet; es soll nicht heißen „mit 24 gegen 10 Stimmen", sondern „mit 24 gegen **11** Stimmen — — angenommen."

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, Sie werden den ausführlichen und gründlichen Bericht des Herrn Referenten gelesen haben. Nachdem ich als Korreferent aufgestellt war und zu einem entgegengesetzten Resultat bei Prüfung der Wahl gelangte, wie der Herr Referent, so halte ich mich für verpflichtet, Ihnen in kurzem die Gründe vorzuführen, welche mich dazu bewogen haben, einen anderen Weg zu gehen, als ihn der Herr Berichterstatter und die Abtheilung eingeschlagen hat.

Vorher gestatten Sie mir eine allgemeine Bemerkung.

Ich glaube, daß der Abgeordnete, welcher eine Wahl zu prüfen hat, sich in der Lage des Geschworenen befindet. Ich halte dieses Geschäft wie jenes für ein Stück Rechtsprechung. Soll aber Recht gesprochen werden, dann muß natürlich jede Rücksicht für die Person schwinden; Rücksichten auf die soziale und politische Stellung des Gewählten, Rücksichten auf dessen Leistungen und Verdienste und alle anderen Rücksichten müssen schwinden, wenn Recht gesprochen werden soll. Von diesem Gesichtspunkte habe ich mich bei Würdigung der Wahl leiten lassen, und ich werde nicht zu viel sagen, wenn ich behaupte, daß man aus dem Studium der vorliegenden Wahlakte lernen kann, wie eine Wahl nicht geleitet werden soll.

Der Herr Berichterstatter hat mit anerkennenswerther Gründlichkeit und Ausführlichkeit auf die vielfachen Unregelmäßigkeiten hingewiesen, die beim Wahlakt stattgefunden haben, und ich unterlasse es, diese einzelnen Fälle alle zu wiederholen. Ich werde mich auf die Aufzählung jener Unregelmäßigkeiten beschränken, die nach meiner Ueberzeugung wichtiger und ausschlaggebender sind, als sie vom Herrn Referenten und auch der Majorität in der Abtheilung betrachtet worden sind.

Man kann füglich behaupten, daß die Wahlakten — ich will mich gelinde ausdrücken — *objektive Fälschungen* enthalten. Es hat bereits ein Mitglied der Abtheilung auf die auffälligen Nachträge in den Protokollen und Listen hingewiesen, und auch ich habe darauf hingedeutet und mache Sie wiederholt darauf aufmerksam, daß, wer sich der undankbaren und mühseligen Arbeit unterziehen will, die Wahlakten durchzustudiren, zu dem Ergebniß kommen wird, daß verschiedene Protokolle offenbar von anderen Personen geschrieben sind, als von denjenigen, die als Protokollführer angeführt sind und als solche zu fungiren hatten.

Ich will auf diese Dinge nicht weiter eingehen und mich auch nicht des langen und breiten auf die in dem Proteste behauptete Wahlbeeinflussung einlassen. Es tritt auch hier wieder, wie sehr häufig, wenn es sich um die Wahl hochstehender Personen handelt, der Herr Landrath in den Vordergrund und macht sich breit. Die Behauptungen des Protestes sind übrigens zu allgemeiner Natur, als daß sie in der Abtheilung eine entscheidende Berücksichtigung hätten finden können. Aber an der Zeit wäre es wohl, diese unberechtigte nordische Eigenthümlichkeit endlich einmal zu beseitigen. Meine Kollegen aus dem Süden werden mit mir einverstanden sein, daß solche Beeinflussungen im deutschen Süden weit seltener sind als im Norden, und ich glaube, daß nichts der Autorität des Staats, der Regierung und seiner Organe mehr schadet, als solch gesetzwidrige Beeinflussung der Wähler durch die Beamten. Es wurde neulich von einem konservativen Abgeordneten, dem Herrn von Puttkamer (Lyck), das Verfahren derjenigen, welche das Reichseinkommen besteuert wissen wollen, als ein reichsschädliches bezeichnet. Das Gebahren solcher dienstbeflissenen Beamten ist noch weit reichsschädlicher. Es wurden, wie ich nebenbei erwähne — und es dient Ihnen das zum Beweise der Willkür, mit der man bei dieser Wahl verfuhr — von der Ermittelungskommission ohne weiteres 255 Stimmen kassirt, und wurde damit ein Akt begangen, zu welchem der Wahlvorstand absolut nicht berechtigt gewesen ist.

Von größerer Wichtigkeit indessen erscheinen mir folgende Punkte.

Auf Seite 5 des Referats finden Sie, daß in der Abtheilung der Antrag gestellt wurde, die Wahl in dem Wahlbezirke 36 des Kreises Heydekrug, wo von 105 abgegebenen Stimmen Graf Moltke 78 erhielt, zu beanstanden, weil ein Steuererheber Wahlvorsteher gewesen. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, bis zur heutigen Stunde aber ist es noch ungewiß, ob dieser Steuererheber nicht wirklich unmittelbarer Staatsbeamter sei; über diese wichtige Frage ist gar keine Erhebung angestellt worden, sondern die Abtheilung hat meiner Ansicht nach ohne Grund angenommen, der Wahlvorsteher sei kein unmittelbarer Staatsbeamter. Ebenso verhält es sich bei der Wahl im Wahlkreise 102 mit dem Polizeiverwalter Müller. Auch hier taucht die Frage auf, ob nicht Müller königlicher Polizeiverwalter, also unmittelbarer Staatsbeamter sei. Die Abtheilung nahm das Gegentheil an, ohne daß irgend wie nachgewiesen worden wäre, oder bis jetzt nachgewiesen werden könnte, daß dieser Polizeiverwalter kein Staats-, sondern Gemeindebeamter war. Wenn Sie, meine Herren, anderer Ansicht sein und annehmen würden, daß jener Steuererheber königlicher Beamter und daß Müller königlicher Polizeiverwalter sei, so ergiebt sich, daß 124 Stimmen, die auf den Grafen Moltke gefallen sind, abgezogen werden müssen und, da die absolute Majorität nur 140 Stimmen beträgt, so bleibt nur ein Plus von 16 Stimmen für den Grafen Moltke.

Als weitere Momente die eine sehr ernstliche Besprechung verdienen, bezeichne ich, daß in zwei Wahlbezirken das Wahllokal willkürlich verlegt worden ist, daß auf ein Naturereigniß, welches viele Wähler von der Wahl ausschloß, keine Rücksicht genommen wurde, daß Nichtwähler als Protokollführer fungirten, und daß nur 2 Beisitzer vom Wahlvorstande aufgestellt worden sind.

Sie finden, meine Herren, auf Seite 6 des Berichts, daß in den Wahlbezirken 1, 46, 96 des Kreises Memel und 42 des Kreises Heydekrug, wo zusammen 224 Stimmen abgegeben wurden, von denen 143 auf Herrn Grafen von Moltke fielen, der Vorschrift des § 10 des Wahlreglements entgegen Nichtwähler als Protokollführer zugezogen sind. Nun schreibt § 10 des Wahlreglements ausdrücklich vor, daß der Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer aufzustellen hat. Diese Bestimmung trägt einen imperativen Charakter an sich, Zweideutigkeiten und Zweifel lassen die Worte des § 10, den ich Ihnen eben vortrug, nicht zu. Es ist hier eine klare, jedes Bedenken beseitigende Norm von dem Gesetzgeber getroffen. Diese Bestimmung des Reglements ist aber auch eine sehr verständige; das Gesetz nimmt an, daß lediglich diejenigen, welche zur Wahl berechtigt sind, auch ein Recht und ein Interesse haben, im Wahlvorstande zu funktioniren, und es will, um genügende Garantien für die Sicherheit der Wahl zu geben, jedem anderen, also jedem Nichtwähler, jede solche Thätigkeit verbieten. Wenn also § 10 des Reglements Werth und Bedeutung haben soll, so muß auch, wenn gegen denselben, wie im gegebenen Falle, verstoßen worden ist, die Wahl ihre Giltigkeit verlieren.

Ebenso verhält es sich mit dem anderen Fall, der von dem Herrn Berichterstatter auf Seite 7 des Referats aufgeführt ist. In den Wahlbezirken 33, 50, 79 und 101 des Kreises Memel, in den Wahlbezirken 11, 22 und 40 des Kreises Heydekrug, wo zusammen 225 Stimmen abgegeben wurden, von denen 190 auf den Grafen Moltke gefallen sind, wurden nur zwei Beisitzer ernannt. Nun schreibt § 10 des Reglements ausdrücklich vor, daß der Wahlvorsteher 3 bis 6 Beisitzer zu ernennen hat. Man wird nicht behaupten können und wollen, der Beisitzer spiele in dem Wahlvorstande eine untergeordnete, unbedeutende Rolle. Die Funktion des Beisitzers ist eben so wichtig, als jene der Wahlvorsteher und des Protokollführers. Diese Personen zusammengenommen bilden erst den Wahlvorstand, und wenn nur zwei Beisitzer, wie hier, ernannt sind, so ist der Wahlvorstand so, wie es sich gehört und wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, eben gar nicht konstituirt. Wollte man den Weg gehen, den uns die Abtheilung einzuschlagen proponirt, zu welchen Konsequenzen würde das führen? Man könnte dazu kommen, daß am Ende auch da, wo ein Protokollführer gar nicht aufgestellt ist oder wo es am Wahlvorsteher fehlt, die Wahlen doch giltig seien. Wir würden zu Konsequenzen gelangen, vor denen wir zuletzt selbst schaudern müßten. Wenn man den gesetzlichen Boden verläßt, schwindet jegliche Grenze des Zulässigen und des Unstatthaften.

Nun, meine Herren, komme ich auf zwei weitere Anstände. Auf Seite 7 des Berichts ist aufgeführt, daß im 28. Wahlbezirk des Kreises Memel als Wahllokal „beim Wahlvorsteher“ bekannt gemacht wurde. Bei beiden Wahlhandlungen hat aber die Wahl nicht beim Vorsteher stattgefunden; der Vorsteher war bei der engeren Wahl nicht zu Hause, die Wähler entfernten sich wieder und beschlossen wunderbarer Weise, die Wahl gar nicht in Kischken, wo sie hätte stattfinden sollen, sondern in Miszecken, nämlich an dem Wohnort des Stellvertreters, vorzunehmen. Es wurde also beliebig ein ganz anderer Ort gewählt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Fall, welcher von dem Herrn Berichterstatter auf Seite 12 des Referats verzeichnet ist. Da ist aufgeführt, daß die Ortschaft Tattamischken mit 71 Wählern zum Wahlbezirk Sausgallen gehört und zu Sausgallen zu wählen hatte, daß aber die Wähler von Tattamischken, da infolge des Schaktarp die Verbindung mit Sausgallen unterbrochen war, beschlossen, die Wahl an ihrem Wohnorte vorzunehmen. Es wurde also in den beiden Fällen, über welche ich Ihnen eben berichtete, der Wahlort beliebig verlegt. Das ist nach dem Gesetz absolut unzulässig. Jeder Wähler hat ein Recht zu verlangen, daß die Wahl in dem Lokal und an dem Orte stattfinde, für welche sie im voraus angekündigt ist. Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig. Wenn irgend ein Wahlbezirk die Befugniß hat, beliebig das Wahllokal zu verändern oder sich gar eine andere Ortschaft für die Vornahme der Wahl auszusuchen, so haben alle übrigen Bezirke gleiches Recht. Was ist die Folge? Dann ist der Unordnung und Gesetzwidrigkeit Thür und Thor geöffnet, es tritt ein chaotisches, tumultuarisches Verfahren ein, das stets und am allermeisten bei dem politisch hochwichtigen Akt der Reichstagswahl vom Uebel ist. Ich halte also

dafür, daß eine Kassation dieser Wahlen nach dem Wortlaut und Geiste der Gesetzgebung durchaus nothwendig erscheint.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schlusse mit einigen Worten auf das Naturereigniß zu sprechen, dessen der Herr Referent gleichfalls erwähnt hat. Sie wissen, daß der Schaktarp im östlichen Preußen ein gefürchteter Gast ist, der alljährlich ein oder zwei Male einkehrt und sich als starker Eisgang, mit Ueberschwemmung verbunden, charakterisirt. In jenen Gegenden, in welchen vollständiger Schaktarp herrscht, ist fast jede Kommunikation ausgeschlossen, so daß dieses Naturereigniß als ein sattsamer Entschuldigungsgrund gilt für das Ausbleiben der zu den Behörden geladenen Personen und ebenso für das Nichterscheinen der Interessenten bezüglich aller jener Geschäfte, welche einen geordneten Verkehr voraussetzen. Ich behaupte nun, — und es ist dies durch die Akten nachweisbar, — daß nicht nur an dem Tage der engeren Wahl, nämlich am 26. Januar, sondern schon einige Tage vorher in verschiedenen Bezirken, die hier in Frage kommen, vollständiger Schaktarp geherrscht hat. Ich will hier ganz gewissenhaft und ängstlich zu Werke gehen und nicht von jenen Bezirken sprechen, bei denen es wahrscheinlich ist, daß dieses Naturereigniß daselbst geherrscht hat; ebensowenig von jenen, wo es nur theilweise waltete. Nein, ich beschränke mich auf die Aufführung jener Bezirke, von denen uns aktenmäßig Belege und Bescheinigungen dafür vorliegen, daß vollkommener Schaktarp geherrscht hat, so zwar, daß sogar Menschenleben zu Grunde gegangen sind. Die Bezirke, über die uns aktenmäßige Beweise vorliegen, sind folgende: es sind die Bezirke 24, 26, 27, 29, 38, 40, 41 und 45. In dem Bezirke 24 sind verzeichnet als Wähler 137, es sind gültige Stimmen abgegeben worden 50; in dem Bezirk 26 sind verzeichnet als Wähler 82 Personen, gültige Stimmen wurden abgegeben 35; im Bezirk 27 283 Wähler; Stimmen wurden abgegeben 33; im 29. Bezirk sind 32 Wähler und eine Stimme wurde abgegeben; im 38. Bezirk wurde von 24 Wählern keine Stimme abgegeben; im 40. Bezirk haben von 115 Wählern 41 gewählt; im 41. Bezirk haben von 51 Wählern 8 gewählt; endlich hat im 45. Bezirk von 5 Wählern keiner gewählt. Das Fazit ist: 729 Wähler und 168 abgegebene Stimmen, folglich sind voraussichtlich in Folge des Naturereignisses 561 Wähler präkludirt.

Nun kann man sagen, — und man hat in der Abtheilungssitzung gesagt — ein Beweis dafür, daß dieses Naturereigniß die Wähler, wenigstens nicht alle Wähler, gehindert hat, ihre Stimmen abzugeben, liegt ja eben darin, daß von 729 Wählern doch 168 gewählt haben. Allein kennen Sie, meine Herren, die Umstände, unter denen diese Leute gewählt haben? wollen Sie dem einzelnen Manne zumuthen, daß er seine Gesundheit, sein Leben riskirt, nur um seine Wahlpflicht zu erfüllen? wollen Sie einen Heldenmuth, ein Uebermaß von Opferwilligkeit von dem einzelnen Staatsbürger verlangen, verlangen Sie, daß sich Hunderte der Gefahr aussetzen, zu ertrinken oder ihre Gesundheit erheblich zu schädigen? Das wäre ein im höchsten Grade unbilliges, ungerechtes Begehren.

Man hat geltend gemacht, und meines Wissens geschieht das auch in dem Berichte, daß das Haus bei der Wahlprüfung auf den Protest angewiesen und beschränkt sei: was nicht in dem Protest geltend gemacht werde, könne auch von der Abtheilung oder vom Hause berücksichtigt werden. Damit widerspricht sich der Herr Referent, und die Abtheilung kommt in Konflikt mit ihrem eigenen Verfahren. Es wurde sogleich bei Beginn der Abtheilungsberathung — und es ist das auch im Berichte konstatirt — beschlossen, daß man sich bei Prüfung der Wahl nicht zu beschränken habe auf die einzelnen Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten, wie sie in den Protesten aufgeführt sind, sondern daß die Wahl im ganzen zu prüfen und jede Unregelmäßigkeit, jede Gesetzwidrigkeit, jede Irregularität, wie und wo sie sich finde, zu rügen und in Betracht zu ziehen sei. Diese Prüfung ist keineswegs zu reduziren auf das, was im Protest speziell aufgeführt wird.

Vollständig unberechtigt würde es ferner sein, aus dem Ergebniß der ersten Wahl auf das Resultat der engeren Wahl Schlüsse zu ziehen. Meine Herren, es würde ein derartiges Rechenexempel schon deshalb bedenklich erscheinen, weil ja der Herr Referent auf S. 9 selbst annimmt, daß von 1484 Wählern bei der ersten Wahl 722, bei der zweiten nur 577 gewählt haben, er also selbst einräumt, daß bei der engeren Wahl gewisse Hinderungsursachen aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden haben. Aber es ist, abgesehen davon, vollständig unzulässig, aus dem Ergebniß der ersten Wahl Folgerungen auf die engere Wahl zu ziehen. Wer das thut, vindizirt sich ein Prophetentalent, das Niemand besitzt. Wir können nicht folgern: weil bei der ersten Wahl sich so und so viele betheiligt haben, würden sich bei der zweiten Wahl, wenn die Herren hätten wählen können, so und so viele betheiligt und in dieser oder jener Weise gestimmt haben. Nein, meine Herren, wir dürfen nicht aus den Augen lassen, daß oft bei der engeren Wahl die Betheiligung der Wähler eine weit größere und stärkere ist, als bei der ersten Wahl. Das lehrt uns die Erfahrung, und Sie finden in den Akten, daß in einzelnen nicht überschwemmten Gegenden die Betheiligung auch diesmal eine weit intensivere und lebhaftere war, als bei der ersten, ja, daß in einzelnen Bezirken nahezu alle Wähler erschienen sind und sich bei der Wahl betheiligt haben.

Gehen Sie, meine Herren, von diesen Gesichtspunkten aus, dann können Sie nicht annehmen, daß die Wahl, wie sie hier stattgefunden hat, der Ausdruck der Ueberzeugung der Mehrheit der Wähler war, und, wenn Sie diese Ansicht haben, wie ich und mit mir die Minorität der Abtheilung sie haben, dann werden Sie die Wahl nicht für giltig erklären können.

Es gibt im parlamentarischen Leben ganz eigenthümliche Ueberraschungen. So habe ich in den jüngsten Tagen und Wochen wundersame Dinge gehört. Man hat mir gesagt, die Wahl des Grafen von Moltke könne man nicht annulliren, man dürfe sie nicht beanstanden, das gehe nicht an, das würde den Grafen von Moltke beleidigen.

(Sehr wahr!)

— Ich werde sogleich auf Ihr „sehr wahr" antworten, Herr Abgeordneter Schwarze! —

Man hat mir auch bemerkt, das Volk würde unser Verfahren nicht billigen. Wer so etwas unternähme, würde sich persönlich sehr schaden. Nun, meine Herren, ich gestehe, ich habe eine weit größere Achtung vor dem Rechtsgefühl im Volke, als die Herren, die so gesprochen haben. Ich meine, wenn das Volk sich davon überzeugt, daß wir bei Prüfung von Wahlen gar keinen Unterschied der Person machen, daß ein Jeder, der Höchststehende, wie der Niedrigste, gleich behandelt wird, daß bei dem Verfahren, mag es sich um die Wahl eines Konservativen oder eines Sozialdemokraten handeln, gar kein Unterschied stattfindet, dann wird das Volk erst einen rechten Respekt vor dem Reichstage bekommen.

(Sehr richtig! links.)

Man hat in den letzten Wochen vom Regierungstische aus von der Majestät des Gesetzes gesprochen, und der Abgeordnete Dr. Gneist hat erst kürzlich den alten Satz wiederholt, daß die justitia fundamentum regnorum sei; das wollen wir beherzigen, und wenn man einwendet, Graf von Moltke werde beleidigt, wenn wir seine Wahl für ungiltig erklären werden, so kann ich es unmöglich glauben; denn ich würde es ungemein bedauern, wenn eine solche Persönlichkeit, wenn ein Mann, der sich hohe Verdienste um das Va=

terland erworben hat, einer solchen Wahl sein Verbleiben im Reichstage verdanken müßte.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, diese Wahl hat bereits zum zweiten Male einer Abtheilung zur Prüfung vorgelegen. Sie ist diesmal, das kann ich bezeugen, mit der größten Gründlichkeit, und ich darf hinzufügen, mit der größten Unbefangenheit geprüft worden. Das letztere erkennen Sie schon daraus, daß bei den einzelnen Abstimmungen immer wechselnde Majoritäten vorlagen.

Wenn nun der Herr Vorredner sich veranlaßt gesehen hat, alle diejenigen Ausstellungen, welche gegen die Wahl des Grafen Moltke gemacht worden sind, hier noch einmal zu wiederholen, so muß ich doch darauf erwidern, daß alle diese einzelnen Punkte schon sehr gründlich in der Abtheilung erwogen und in der Abtheilung, so wie der Bericht es darlegt, erledigt sind. Natürlich ihm kann das Recht nicht verwehrt werden, daß er von neuem das Einzelne vorbringe, und als Korreferent in der Abtheilung hat er dazu vielleicht einen besonderen Beruf; aber ich möchte doch davor warnen, nicht zu sehr ins Detail zu gehen, wenn die Abtheilung im Auftrage des Hauses bereits so genau geprüft hat. Meine Herren, das kommt mir vor, als wenn eine Rechnungsrevision im Detail noch einmal im Plenum erledigt werden soll.

Ich mache aber diese Bemerkung nicht, weil ich die Erörterung des Details fürchte; im Gegentheil, nach reiflicher Prüfung habe ich gefunden, daß die Abtheilung im einzelnen und im ganzen richtig gesprochen hat, und wenn ich auch nicht unbedingt jede einzelne Abstimmung als die meinige vertreten will, so muß ich doch sagen, das Resultat, wie es aus den einzelnen Abstimmungen hervorgegangen ist, die Summe der einzelnen Abstimmungen ist, wie mir scheint, unanfechtbar.

Erlauben Sie mir, daß ich einige Punkte hervorhebe, die der Herr Vorredner hier berührt hat.

Er hat zuerst von einer „objektiven Fälschung" gesprochen, — offen gesagt, ein Begriff, der mir nicht recht geläufig ist. Die objektive Fälschung soll darin bestehen, daß nicht immer der Protokollführer selbst das Protokoll geschrieben hat, sondern es nur unterschrieben hat. Meine Herren, dann begeht jeder Notar eine objektive Fälschung, der die Aufnahme des Notariatsaktes schreiben läßt durch seinen Schreiber und die Vollziehung eigenhändig daruntersetzt.

Es ist ferner gesagt, es hätten hier Wahlbeeinflussungen stattgefunden. Meine Herren, in der Abtheilung hat der Herr Korreferent selbst gesagt, daß auf sie nicht das geringste Gewicht gelegt werden dürfe.

(Hört!)

Warum hat er denn plötzlich jetzt nöthig gefunden, diese so ganz irrelevante Thatsache hier besonders hervortreten zu lassen? Meine Herren, wenn Sie solche Wahlbeeinflussungen, wie Versendung von Stimmzetteln nach irgend einer Gegend des Wahlkreises hin, als einen Anfechtungsgrund der Wahl ansehen wollen, dann weiß ich nicht, wie Sie überhaupt allgemeine Wahlen zustande bringen wollen. Jedenfalls, meine Herren, das, was hier nöthig war, die Korrektur einer Taktlosigkeit, die hat die Abtheilung in Uebereinstimmung mit ihrem Korreferenten in Anregung gebracht, und ich meine daher, dieser Punkt hätte hier wohl unberührt bleiben können.

Der Herr Vorredner hat ferner gesagt, es seien 255 Stimmen eigenmächtig von der Wahlkommission kassirt worden. Ja wohl; und was war die Folge? Daß die Abtheilung diese Kassation nicht anerkannt und die Stimmen von neuem geprüft hat. Also in dieser Hinsicht ist von der Abtheilung die volle Remedur verschafft worden.

Dann hat der Herr Vorredner mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß ein Steuererheber, obgleich man nicht wissen könne, ob er nicht ein königlicher Beamter sei, nichtsdestoweniger als solcher nicht angesehen worden, und das hätte dem Grafen Moltke eine beträchtliche Anzahl, das hätte ihm von 105 Stimmen 78 eingebracht.

Wenn der Herr Korreferent denn doch es so nothwendig findet, alles Einzelne zu erwähnen, warum hat er nicht weiter gelesen auf Seite 5 des Berichts, daß ein Rendant in demselben Falle war, daß ein Rendant auch angefochten wurde, weil er möglicherweise königlicher Beamter sein könne? Die Abtheilung hat auch hier den Rendanten nicht dafür angenommen, weil kein bestimmter Grund dafür vorlag, und das brachte dem Herrn Anker eine Stimmenzahl von 76 ein, während auf den Grafen Moltke nur 22 fielen. Also die Differenz im Falle des Steuererhebers zu Gunsten des Grafen Moltke ist hier durch die Differenz im Falle des Rendanten zu Gunsten des Gegenkandidaten vollständig aufgehoben.

Dann hat der Herr Vorredner gesagt, man müsse das Reglement strenge halten, und die Ueberschreitung eines imperatorischen Reglements habe Nichtigkeit zur Folge. Meine Herren, es hat auch nicht immer Nichtigkeit zur Folge, wenn ein Gesetz übertreten wird. Auch eine Gesetzesübertretung kann andere Folgen haben, und eher noch die eines Reglements, und ich meine, hier war gerade der Punkt, wo man untersuchen mußte, was wesentlich und was nicht wesentlich ist, und die Abtheilung hat mit der minutiösesten Gründlichkeit diese Untersuchung angestellt, und hat dann immer, wenn eine wesentliche Vorschrift verletzt erschien, eine Nichtigkeit angenommen, das heißt vorausgesetzt, daß sie bewiesen würde, die Stimmen beanstandet, im übrigen aber eine bloße Unregelmäßigkeit angenommen.

Dann ist von dem Vorredner auf den Wechsel des Wahllokals Rücksicht genommen. Meine Herren, wenn Sie in diese Details eingehen wollen, ohne daß Sie genau wissen, was denn irgendwie für Umstände eingewirkt, und ohne daß Sie wissen, wie diese Umstände auf die Wahl eingewirkt haben, dann, behaupte ich, ist jede Wahlprüfung schwieriger als der schwierigste Prozeß. In der Abtheilung machte der Wechsel des Wahllokals in diesem Falle durchaus den Eindruck, als wäre er hier vollkommen unbefangen und ohne allen Nachtheil für die Objektivität der Wahl vorgenommen worden.

Meine Herren, es ist dann noch auf den Schaktarp großes Gewicht gelegt. Ich gehe nicht ein auf die Details. Naturereignisse können unter Umständen gewiß von der Art sein und in einem solchen Umfang wirken, daß eine Wahl dadurch möglicherweise anfechtbar wird, und das kann auch der Fall sein, wenn ein „Schaktarp" eintritt. Aber wenn, wie im vorliegenden Fall, unter ungefähr 1400 Wahlstimmen bei der ersten Wahl 722 Stimmen und bei der zweiten Wahl 577 abgegeben sind, soll deswegen die Wahl ungiltig werden? Haben diejenigen 8000 und mehr Wähler, die ihre giltige Stimme abgegeben haben, keinen Anspruch auf Berücksichtigung? sollen sie von neuem in die Wahllokale getrieben werden? Und haben die 577 Stimmen, welche wirklich trotz des Schaktarp gestimmt haben, nicht Anspruch darauf, daß man ihre Anstrengung und ihre Mühe anerkennt und sie nicht von neuem vielleicht Gefahren aussetzt? — Eine solche Differenz, meine Herren, wie sie hier stattgefunden, kann meiner Meinung nach kein Grund werden, daß man eine Wahl anficht, welche im allgemeinen unter regelmäßigen Umständen vorgenommen ist, da doch die größere oder geringere Zahl der Verhinderten ins Auge gefaßt werden muß. Gewisse Naturereignisse werden immer eintreten, Krankheiten und andere Hindernisse, und es ist möglich, daß da einmal eine Stimmenzahl von 100 und 200 und mehr verhindert

wird, an der Wahl theilzunehmen. Aber was berechtigt den Herrn Vorredner dazu, alle, die möglicherweise durch den Schaktarp verhindert wurden, auch als effektive Wähler zu betrachten? Ich behaupte, nichts berechtigt ihn zu dieser Anschauung.

Und nun, meine Herren, noch ein Wort zum Schluß. Ich habe die volle Rechtsüberzeugung gewonnen durch eine aufmerksame Prüfung der Wahlakten und durch die Verhandlungen der Abtheilung, daß die Wahl des Grafen Moltke für giltig zu erklären ist. Ich gebe aber zu, es können noch Zweifel bestehen; ich gebe zu, es kann der eine oder der andere Fall Bedenken erregen. Aber, meine Herren, ich erinnere Sie da an einen Grundsatz unseres gemeinen Rechts, daß in zweifelhaften Fällen für den Angegriffenen zu entscheiden ist, und der Angegriffene im prozessualischen Sinn ist hier derjenige Abgeordnete, dessen Wahl angefochten wird. Meine Herren, mehr nehme ich auch nicht für die Wahl des Grafen Moltke in Anspruch. Ich bin weit davon entfernt, irgend aus persönlichen Rücksichten, aus persönlichen Neigungen das Recht zu beugen oder mich für etwas zu entscheiden, was ich für unwahr und unrecht halte. Aber wenn der Grundsatz: in dubio pro reo, in zweifelhaften Fällen für den Angegriffenen, — uns dahin führt, einen nationalen Helden unserer Versammlung zu erhalten, meine Herren, dann freue ich mich, daß ich mit Ja stimmen kann.

(Bravo!)

Präsident: Es ist mir folgender Antrag überreicht worden:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl zu beanstanden;
2. die Akten dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen:
   a) die in dem Protest aus Ruß vom 11. Februar l. J. zu I Absatz 2 genannten Ortsvorstände zur amtlichen Auskunft über den Schaktarp am 26. Januar l. J. zu veranlassen;
   b) die ebenda zu II Ziffern 1, 2, 3 aufgeführten Zeugen wegen der dort behaupteten Wahlbeeinflussungen gerichtlich vernehmen zu lassen;
   c) von dem Ergebniß beider Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen;
   d) das von der Ermittelungskommission zu Prökuls unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (Wahlgesetz § 13 Absatz 1 und Reglement § 27 Absatz 1) beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlresultats als ungesetzlich zu rügen.

Der Antrag ist gestellt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Abänderungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es sind mir sodann noch Schlußanträge überreicht: von dem Herrn Abgeordneten von Denzin und von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren! Mit dem Herrn Korreferenten in der Abtheilung kann ich mich, wie fast überall, so insbesondere dahin übereinstimmend erklären, daß, wenn je persönliche Rücksichten mich bewegen könnten, da, wo ich das Recht in Frage sehe, zu schweigen, dann kaum ein Fall mehr geeignet wäre, mich dazu zu bestimmen, als die Wahl, welche hier zur Verhandlung steht. Inzwischen tröste ich mich wie er mit der Erwägung, daß der hohen Persönlichkeit eines Generalfeldmarschalls Grafen von Moltke sicher größere Ehre, gebührendere Rücksicht damit erwiesen wird, wenn wir seinen Wählern Gelegenheit geben, ihn durch eine neue Wahl unter uns zu senden, „reinlich und zweifelsohne", als wenn wir ihn aus irgendwelchen politischen oder persönlichen Erwägungen hier gewissermaßen nur schonen.

Hiernach wende ich mich zu den Ausführungen meines Herrn Vorredners und habe vor allem gegenüber seiner Mahnung, hier nicht allzusehr in die Details einzugehen, wohl nur lediglich auf die Bestimmung des Art. 27 der Verfassung zu verweisen, welche dem Reichstage die Prüfung und Entscheidung über die Legitimation seiner Mitglieder zuspricht. Die Verhandlungen der Abtheilungen mögen noch so gründlich, noch so unbefangen gepflogen sein, die entscheidende Instanz bleibt der Reichstag, und damit der Reichstag entscheiden könne, ist das prüfende Eingehen in diejenigen Details zweifellos nöthig und pflichtgemäß, welche zur Beurtheilung des Falles erforderlich sind.

Wenn ich zu einzelnen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Beseler komme, so will ich seinen Hinweis auf das Vorgehen der Notare bei Anfertigung von Urkunden nur damit kurz zu erledigen mir erlauben, daß ich ihn auf den Wortlaut der im Wahlreglement vorgeschriebenen Protokolle verweise, welche wiederholt die mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichteten Unterzeichner erklären lassen, daß sie, und nur sie, diejenigen Funktionen vorgenommen haben, für welche sie mit der Unterzeichnung einstehen. Ich kann also den Ausdruck des Herrn Korreferenten ....

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen, nur um kein Präjudiz aufkommen zu lassen. Das Plenum kennt keinen Korreferenten; es hat blos einen Berichterstatter. Ich stelle das nur fest für zukünftige Fälle.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich danke dem Herrn Vorsitzenden. Ich habe überall gemeint und meine, wenn mir in Zukunft derselbe lapsus linguae widerfahren sollte, überall nur denjenigen Herrn Abgeordneten, welcher in der Abtheilung Mitberichterstatter gewesen ist.

Ich sage also, der Herr Mitberichterstatter der Abtheilung, welcher hier auch zuerst das Wort ergriffen, hat doch so Unrecht nicht mit dem Ausdruck „objektive Urkundenfälschung", wenn, wie hier geschehen ist und der Augenschein beweist, in einem einzigen Landrathkreise mehr als 31 Prozent, also beinahe $1/3$ der gesammten Wahlakte, von Anderen geschrieben sind als von denjenigen, die dazu ernannt und dafür unterzeichnet stehen.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Dr. Beseler die in dem Proteste behaupteten Wahlbeeinflussungen für irrelevant auch zur Besprechung hier im Plenum gehalten, und in der Sache stimmt er ja da mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Herz überein, während in der Form gerade bei Wahlanfechtungen die Geschäftsordnung Vorlage an den Reichstag verfügt.

Ich meinerseits bin auch materiell anderer Ansicht. Ich meine, daß nach dem, was der Protest, welchen die Herren auf Seite 2 und folgende finden, hierüber mittheilt, die Wahlbeeinflussung durchaus nicht in so allgemeinen Ausdrücken behauptet sei, daß wir darüber

nach alter Uebung füglich hinweggehen könnten. Es sind aus zwei Orten zahlreiche Zeugen benannt dafür, daß die Wahlvorsteher am Wahltage selbst, während der Wahl, im Wahllokale Wahlzettel, auf den Feldmarschall Grafen von Moltke lautend, einzelnen Wählern angeboten, einzelnen Wählern überreicht und von diesen in continenti auch wieder zum Einlegen in die Urne in Empfang genommen haben. Dies scheint mir allerdings spezifizirt genug, um den Reichstag in ernstliche Erwägung darüber treten zu lassen, ob hiermit noch der Grundsatz der freien, und hauptsächlich der verfassungsmäßig so bestimmt formulirte Grundsatz der geheimen Wahl aufrecht erhalten sei.

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler aber muß mich der Standpunkt, den er eingenommen, doppelt verwundern, da unter seinem Vorsitz, wie der vorliegende, auch derjenige Bericht der ersten Abtheilung zu Stande gekommen ist, welcher uns unter Nr. 6 der Tagesordnung hernach noch beschäftigen wird, über die Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise. Dort findet sich unter A II Nr. 9 auf Seite 7 ganz dasselbe behauptet. Auch hier hat ein Wahlvorsteher, welcher benannt wird, der Angabe eines Protestes nach Zettel, welche er im Wahllokale frei liegen hatte, den Wählern eingehändigt und zur Stimmabgabe gleich wieder in Empfang genommen, und der Bericht theilt dem hohen Hause mit: „die Abtheilung war ohne Widerspruch der Ansicht, daß in Folge dieses Verfahrens, als gegen den Artikel 20 der Reichsverfassung verstoßend, das Wahlergebniß zu beanstanden sei."

(Hört! im Zentrum.)

Ich, meine Herren, habe mich des Widerspruchs nicht schuldig gemacht, welcher bei der Wahl des Generalfeldmarschalls Grafen von Moltke „durchaus gar nichts von Bedeutung", bei der Wahl des Regierungspräsidenten von Puttkamer aber — und gewiß mit Recht — einen Verstoß gegen die Verfassung in einem und demselben Vorgehen findet. Es ist sodann auf das Verfahren der Ermittelungskommission von dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler auch nicht weiteres Gewicht gelegt worden, als daß ja die Unregelmäßigkeit, welche da vorgekommen, durch die Abtheilung selbst, soweit nöthig, korrigirt und im übrigen durch den Generalantrag derselben Mittheilung an den Reichskanzler behufs Abstellung für die Zukunft vorgeschlagen sei.

Meine Herren, ich glaube, daß eine derartige Anmaßung dieser Kommission, wie wir sie hier, leider! nicht zum ersten Male vorgelegt bekommen, bei jedem Wiederholungsfall nicht nachdrücklich genug von dem Reichstag kann geahndet werden. Die Ermittelungskommission ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als nach der, wie ich glaube, einstimmigen Ueberzeugung des hohen Reichstags, lediglich kalkulatorische Behörde; und wiederholt und in entscheidenden Fällen hat sich die Ermittelungskommission in preußischen Wahlkreisen unter dem Vorsitz preußischer Wahlkommissare, königlicher Landräthe gestattet, Wahlstimmen zu kassiren, bis zu einem Grade, sage ich, der die Proklamirung und folgeweise das Erscheinen eines anderen Abgeordneten auf einem dieser Sitze zur Folge hatte, als wenn diese Kommission, was einzig ihres Amtes war, lediglich addirt und verglichen und hienach proklamirt, beziehungsweise den Mangel einer absoluten Mehrheit konstatirt hätte. Meine Herren, da so krasse Eigenmächtigkeiten theils schon in der ersten Legislaturperiode vorgelegen haben, theils, wenn ich nicht irre, noch in dieser Session uns beschäftigen werden, so ist, glaube ich, der Antrag das Mindeste:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, eine wiederholte und ernste Rüge in dieser Beziehung ertheilen zu lassen.

Freilich, was für Aussichten auf Erfolg wir dabei haben, darüber bin ich mehr als zweifelhaft. Ich erinnere die geehrten Herren daran, daß wir in der vorigen Session das Schreiben eines Wahlvorstehers haben verlesen bekommen, — Drewelow heißt der Biedermann, — der seinem Herrn Landrath-Wahlkommissar „an Eides Statt" gehorsamst meldet, er habe die Wahllisten nicht ausgelegt „aus dem Grunde, um nöthigenfalls die Wahl für ungiltig erklären lassen zu können." Der Herr Landrath-Wahlkommissar hatte diesen pflichttreuen Bericht einfach ad acta geschrieben. Der Reichstag aber hat am 11. April dieses Jahres beschlossen,

> die Wahlakten dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen mit dem Ersuchen, — (nach Anderem) — wegen der Erklärung des Gemeindevorstandes von Zuckau die erforderlichen Ermittelungen eintreten zu lassen und eventuell gegen denselben die nach den Disziplinargesetzen hier zulässigen Schritte zu veranlassen.

Der verstorbene Abgeordnete von Mallinckrodt hat im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen, daß Ermittelungen und Disziplinarverfahren nicht nur gegen „den pflichtvergessenen Ortsvorstand", — so war sein Ausdruck — sondern auch gegen „das pflichtvergessene Landrathsamt" zu richten seien; und er hat gebeten, „daß uns auch über das Ergebniß des weiteren Verfolgs demnächst eine Mittheilung gemacht werde." Was aber, meine Herren, finden Sie hierüber in der uns zugegangenen Uebersicht der Entschließungen des Bundesraths auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen von 1873 und 1874? Die dürren fünf Worte: „die angeregten Ermittelungen haben stattgefunden." Welches dies Ergebniß war, welches die nach den Disziplinargesetzen hier zulässigen Schritte, ob sie veranlaßt worden, ob sie geschehen, und gegen wen sie geschehen, darüber sind wir ohne Nachricht geblieben, und ich kann nur wiederholen: nach diesem Vorgange glaube ich allerdings, daß ein Verlangen, wie ich es in dem vom Herrn Präsidenten Ihnen vorgelesenen Antrage bezüglich des Vergehens der Ermittelungskommission in Prökuls gestellt, zunächst wenig Aussicht auf Erfolg hat. Das darf aber uns meines Ermessens nicht abhalten, immer und immer wieder darauf zurückzukommen: die Ermittelungskommission hat nicht das Recht, auch nur eine einzige Stimme zu kassiren.

Es hat sodann der Herr Abgeordnete Dr. Beseler in der Veränderung des Wahllokals keinen Einfluß auf die Objektivität der Wahlhandlung und deswegen keinen Grund gefunden, mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Herz darauf einzugehen. Nun, meine Herren, wenn es dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder irgend Jemandem sonst, der es durchsetzen mag, freisteht, das in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften von dem Wahlkommissar bestimmte und in den öffentlichen Blättern des Wahlkreises sowohl, als auch in den einzelnen Gemeinden mindestens acht Tage vor dem Wahltermin ordnungsmäßig bekannt gegebene Lokal am Wahltage selbst sogar aus dem Orte zu verlegen, in welchem die Wahl vorgenommen werden sollte: was haben wir dann noch für eine Garantie für die Objektivität der Wahlhandlung, für die Wahrung wohlerworbener Rechte der Wähler, für die gesetzliche Ordnung und in dieser Ordnung gesicherte volle Freiheit des Wahlverfahrens überhaupt? Ich bin also der entschiedenen Meinung, daß auch dies eine Ungeheuerlichkeit, die durch unsere Verhandlungen nicht so durchschlüpfen darf, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Beseler zu wollen scheint.

Ich übergehe die Nachträge in den Listen, die mangelnde Wählerqualität und die nicht genügende Zahl von Mitgliedern vieler Wahlvorstände, in welchem allem nichts Erhebliches gegen den Abgeordneten Dr. Herz vorgebracht wurde, und komme nun auf das Naturereigniß des Schaktarp, dessen Schilderung noch in Ihrem Gedächtniß ist.

Wenn wir noch res integra hätten über die Frage der Naturereignisse und ihres Einflusses auf die Wahlhandlung, so würde darüber gewiß mit all dem Scharfsinn von beiden Seiten gestritten werden können, wie wir ihn in der ersten Legislaturperiode hier mit einander ringen sahen gegenüber dem Naturereigniß in dem Wahlkreise Thorn. Allein, meine

Herren, der Reichstag hat damals den Beschluß gefaßt, eine solche Wahl um deswillen zu kassiren, weil in Folge des Naturereignisses eine überwiegend große Zahl von Wählern thatsächlich verhindert war, ihr Wahlrecht zu üben. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat dabei als Verdikt der Mehrheit ausgesprochen, es sei „das einfache Faktum, daß durch das Durchbrechen der Weichsel 12 Stimmen nicht zur Wahl gekommen sind, vollständig genügend, um die Wahl eines mit 11 Stimmen Majorität gewählten Abgeordneten zu kassiren;" und das Prinzip hat er dahin formulirt:

> Darin allein, daß wir die Zahl der ausgefallenen Stimmen mit der erhaltenen Majorität vergleichen, gewinnen wir ein festes und für jeden einzelnen Fall vollständig ausreichendes Prinzip.

Nun könnte aus diesen Verhandlungen am 28. März 1871 allerdings der Schluß gezogen werden, es sei nach denselben nicht klar, warum die Kassation erfolgt sei. Einmal habe die Abtheilung außer der Behinderung einer überwiegenden Anzahl Wähler durch das Naturereigniß auch noch die Funktion von nur zwei Beisitzern in mehreren Wahlbezirken als Nullitätsgrund dem Hause vorgetragen, und wiederholt hätten Redner das allein schon für durchschlagend erklärt; dann aber sei damals eine erhebliche Zahl von Wählern zur Abgabe der Stimmzettel nicht gekommen, nicht in unmittelbarer Folge des Ereignisses, sondern darum, weil in vielen Wahlbezirken überhaupt keine Wahlvorstände konstituirt worden, und dies habe entschieden. Meine Herren, in derselben ersten Session der ersten Legislaturperiode ist aber die Frage des Naturereignisses noch einmal zur Entscheidung gekommen, und der Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 4. schleswig-holsteinischen Wahlkreise, welcher mir hier vorliegt, unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Grafen zu Eulenburg verfaßt — es ist die Nr. 54 der Drucksachen der damaligen Session — sagt ausdrücklich:

> Das hier

— es handelte sich um die Wahl eines Bezirks, wo eine Reihe von Küsteninseln keine Nachricht von dem Wahltage hatte bekommen können in Folge eines Naturereignisses, welches die Verbindung mit dem Festlande vollständig unterbrochen hatte —

> Das hier angewandte und vom Reichstage bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Maranski in der Sitzung vom 28. März bereits anerkannte Prinzip, daß ein Naturereigniß, sobald die Zahl der dadurch an der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Wähler auf die Majorität der Stimmen von Einfluß ist, die Wahl ungiltig mache, blieb auch jetzt nicht ohne Einspruch. Indessen wurde die Wahl mit allen gegen 6 Stimmen für ungiltig erklärt.

Und bei der ganz kurzen Verhandlung über diesen Bericht im Plenum am 25. April 1871 ist gegen diese Ausführung des Abtheilungsberichtes, daß dies das entscheidende Prinzip auch bei der Kassation der Thorner Wahl gewesen sei, nicht nur irgend ein Widerspruch nicht erhoben worden, sondern es hat der Herr Abgeordnete Graf zu Eulenburg ausdrücklich erklärt, daß, sobald die vis major mehr Wähler verhindert, als die absolute Majorität des Kandidaten beträgt, sie berücksichtigt werden müsse; und entgegen den heutigen Hinweisen des Herrn Abgeordneten Dr. Beseler darauf, daß ja auch einzelne Wähler durch Unglücksfälle untergeordneter Art von der Wahl zurückgehalten werden könnten, ohne daß dieselbe deshalb zu vernichten sei, ist schon damals von demselben Herrn Abgeordneten geäußert: „Es unterscheidet sich wesentlich, wenn Jemand zur Wahl fährt, mit dem Wagen umwirft und ein Bein bricht, dann hat er Unglück gehabt und kann nicht wählen; aber wenn eine große Anzahl von Wählern absolut gar nicht in die Lage kommt", zu wählen, „dann wird ihr das Recht vorenthalten und zwar durch eine vis major." Und bei der Abstimmung erhoben sich „nur wenig Stimmen" für Giltigkeit.

Es scheint mir nach diesem Präzedens doch höchst bedenklich, heute über dies Naturereigniß mit leichtem Fuße hinwegeilen zu wollen. Es scheint mir dies bedenklich im Interesse der Ehre und des Ansehens des Reichstags im Lande und außerhalb, sobald — und ich erachte das durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Herz für unwiderlegbar festgestellt — sobald klar liegt, daß eine größere Anzahl von Wählern durch ein Naturereigniß verhindert ist, ihr Recht zu üben, als der fragliche Kandidat Stimmen über die Majorität erhalten hat.

Nun hat freilich auch der Herr Abgeordnete Dr. Herz darauf hingewiesen, daß man allerdings gegen seine Berechnung einwenden könne, von den 729 betroffenen Wählern hätten ja 168 gestimmt, die Verhinderung werde also wohl nicht absolut gewesen sein. Meine Herren, die Akten sprechen darüber anders; ein Blick auf die Karte des in einem Umkreis von beiläufig 5½ Quadratmeilen in Frage kommenden Bezirks belehrt darüber anders; und die Abgabe dieser 168 Stimmen ist in einzelnen Fällen sogar in den Zeugnissen über die Behinderung erklärt. Ich mache nur aufmerksam auf das Zeugniß aus Schiesch, welches im Berichte gedruckt ist. Hier sind 283 Wähler eingetragen, nur 33 haben gewählt. Der Ort liegt mitten im Wasser, rechts die Schiesche, links die Atmat, nicht allzu weit das kurische Haff. Das Zeugniß selbst sagt, der Schaktarp ist so groß gewesen, daß nur wenige Stimmen haben abgegeben werden können, diejenigen nämlich von Wählern, welche in unmittelbarer Nähe des Wahllokals sich befanden, während gerade hier auch bezeugt ist, daß sogar 5 Personen an dem Wahltage in Folge des Naturereignisses, auf welches sie die gebührende und dort selbst gerichtsübliche Rücksicht nicht genommen, ertrunken sind.

Meine Herren, in den übrigen Zeugnissen häufen sich die Ausdrücke: „vollständiger, vollkommener, gänzlicher Schaktarp", „durchweg, ganz und gar behindert", „so behindert, daß unter gar keinen Umständen die Erreichung des Wahllokals möglich war." Und es sind diejenigen Orte, welche der Herr Abgeordnete Dr. Herz gerechnet hat, nur solche, wofür derartige Zeugnisse vorliegen. Ich wäre bereit, die einzelnen Zeugnisse vorzulesen, ich glaube aber, mich auf das Gesagte beschränken zu dürfen, und ich denke von dem Herrn Berichterstatter der Abtheilung einen Widerspruch darin nicht zu erfahren, daß die in den Akten enthaltenen amtlichen Zeugnisse eine absolute Behinderung der betroffenen Orte fast überall ausdrücklich bewahrheiten.

Wenn dies der Fall, wenn durch die vollständige Behinderung durch den Schaktarp, der sich zusammensetzt aus Uebertreten der Flüsse, aus Rückstauung des Haffs, aus Eisgang und Sturm, wenn in Folge dieses Schaktarps 561 Wähler präkludirt sein können und die von der Abtheilung ohne Rücksicht auf die früheren Bedenken berechnete absolute Majorität nur 140 Stimmen beträgt, so wäre meines Erachtens der Reichstag in der That gehalten, in Uebereinstimmung mit seinem früheren Beschlusse auch heute das in der ersten Legislaturperiode statuirte Prinzip zur Geltung zu bringen und die Wahl zu vernichten. Zum wenigsten sollte man die im Protest berufene weitere amtliche Auskunft einziehen; denn sie könnte die Zahl der Ausgeschlossenen verdoppeln. Und darauf unter anderem geht mein Antrag. Andernfalls, meine Herren, könnten wir außerhalb allerdings in den Verdacht kommen, daß es sich damals nur um einen Polen und katholischen Geistlichen gehandelt habe, heute um — den Grafen von Moltke.

(Murren.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, was diesen Schluß anlangt, so will ich nur bemerken, daß bei den Präjudizien, die der verehrte Herr Vorredner angeführt hat, seine Parteigenossen gerade für den entgegengesetzten Grundsatz gesprochen haben, nämlich daß ein solches Naturereigniß unerheblich sei,

(sehr richtig!)

ich meine, in dem Falle, wo es sich um einen Polen handelte. Ich will aber für meine Person daraus keine weiteren Konsequenzen ziehen, ich will den Umstand nur gebrauchen, um auf das Entschiedenste eine Repudikation gegen diese Insinuation hiermit auszusprechen.

(Bravo!)

Meine Herren, die angezogenen Präjudizien passen aber auf den vorliegenden Fall alle drei nicht. Was den Fall von Puttkamer anlangt, so waren da Wahlzettel systematisch während der Wahl und in dem Wahllokal selbst vertheilt worden, hier handelt es sich um folgende Fälle. Erstens um einen, wo einige Zeit vor der engeren Wahl Wahlzettel vertheilt worden sind außerhalb des Wahllokals, man weiß nicht einmal wieviel Tage vor der Wahl; zweitens um einen Fall, wo ein Gastwirth Kiebert vor der Wahl, Wahlzettel mit dem Namen Moltke vertheilt hat, wie lange vor der Wahl, weiß man nicht; daß nicht in dem Wahllokal vertheilt worden ist, weiß man. Dann drittens handelt es sich um eine Wahl in dem Wahlbezirk Pokallna, wo ein Ortsvorstand, Jakuttis, unter die Wähler seines Bezirks Zettel durch den Gemeinderath hat vertheilen lassen, vor der Wahl, außerhalb des Wahllokals. Das sind also Dinge, die mit jenem Falle gar nicht in Beziehung gesetzt sind.

Es ist allerdings auch ein Fall vorgekommen, wonach der Wahlvorsteher Kiebert während der Wahl etwas gethan hat, was ich nicht für in der Ordnung halte. Er hat nämlich mehrere der einzelnen erschienenen Wähler gefragt, ob sie Zettel hätten, und wenn sie keinen hatten, hat er ihnen einen gegeben. Das hätte er auch sollen bleiben lassen. Es handelt sich aber in diesem Falle nur um ein paar einzelne Stimmen.

Also mit dem Fall von Puttkamer hat der Fall hier gar keine Aehnlichkeit. Ebenso wenig aber mit dem Fall in Thorn und mit dem an der schleswigschen Westküste. In dem Fall in Thorn, wo, wie gesagt, die Herren Schröder (Lippstadt), Reichensperger, Windthorst (Meppen) u. s. w. alle für die Giltigkeit und gegen die Erheblichkeit des Naturereignisses gesprochen haben, konnte nicht gewählt werden, weil die Wahllokale nicht vorhanden waren, weil die Wahllokale überschwemmt waren, weil man zu den Wahllokalen nicht gelangen konnte, weil also die Wähler, auch wenn sie wählen wollten und sich zum Wählen in Bewegung gesetzt hatten, durch die Natur der Dinge absolut verhindert waren, wählen zu können. Dieser Gesichtspunkt ist denn auch von den Rednern der Majorität auf das nachdrücklichste betont und als der einzige entscheidende Gesichtspunkt hervorgehoben worden. Es hat z. B. mein Freund der Herr Abgeordnete Dr. Lasker wörtlich gesagt:

> „Der Fall ist nämlich der: 1100 Wähler konnten ihr Wahlrecht nicht ausüben, weil nirgends ein Wahlvorstand konstituirt war."

(Hört! hört!)

Hier aber, meine Herren, war der Wahlvorstand überall konstituirt, und diejenigen, die nicht gewählt haben, sind eben zu diesem in der That vorhandenen Wahlvorstand nicht gegangen. — Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat ferner wörtlich gesagt:

> „Wenn Sie diese Auffassung als richtig gelten lassen, dann hat der Staat seine Pflicht nicht gethan, denn er hat den Wahlvorstand nicht bestellt, es war also überhaupt gar kein Wahlvorstand bestellt."

Ich selbst habe in jener Sache auch gesprochen, und ich habe festgestellt, daß in diesem Falle die Leute haben wählen wollen, denn sie hatten bei der ersten Wahl gewählt, daß sie aber bei der zweiten Wahl nicht wählen konnten, weil kein Wahlvorstand da war, bei dem sie von diesem ihrem Rechte Gebrauch machen konnten. Sowohl ich als mein verehrter Freund Miquél haben hervorgehoben, daß der konkrete Fall nach seinen Spezialitäten beurtheilt werden müsse. Dasselbe hat mein verehrter Freund Lasker betont, der nicht sagte: „Wenn eine Verhinderung durch ein Naturereigniß stattgefunden, ist die Wahl schlechterdings zu kassiren", sondern er sagte, es komme auf die spezielle Beschaffenheit des konkreten Falles an und vor allen Dingen auf den Umstand, ob Wahlvorstände da waren. Wenn Wahlvorstände nicht da waren, wenn die Wahlmaschinerie überhaupt außer Funktion, gänzlich außer Funktion gesetzt war, dann soll die Wahl kassirt werden. Ganz derselbe Fall hat vorgelegen bei der Wahl in einem Wahlbezirk an der Westküste von Schleswig-Holstein, welche Wahl verhandelt worden ist am 25. April 1871. Es thut mir leid, daß der verehrte Herr Vorredner gerade die Worte des damaligen Herrn Berichterstatters Grafen zu Eulenburg, auf die es meiner Meinung nach vorzugsweise ankommt, nicht vorgelesen hat. Der Herr Graf zu Eulenburg hat nämlich gesagt:

> „Es handelt sich in diesem Falle darum, daß über 500 Wähler absolut außer Stande gewesen sind, zu wählen, weil sie den Wahltag überhaupt gar nicht erfahren haben, und zwar war die vis major folgende. Es waren durch das Eis die Halligen von dem Festlande getrennt und eine Kommunikation überhaupt nicht möglich und zwar, wie amtlich bescheinigt ist, zwei oder dritthalb Monate lang vor dem Wahltage.

Ja, da ist die Wahlmaschinerie überhaupt gar nicht in Funktion getreten, es konnte also niemand wählen, weil überhaupt der Zusammenhang zwischen den Inseln und dem Festlande derart unterbrochen war, daß die Insulaner nicht einmal die Nachricht bekommen konnten, daß sie wählen sollten. Hätte man ein telegraphisches unterseeisches Kabel gehabt, dann hätte man ihnen den Wahltag telegraphiren können, und dann konnten sie auf ihren Inseln wählen, aber so war es absolut unmöglich. Ich begreife also in der That gar nicht, wie man jene Fälle als Präjudizien hereinziehen kann, wo doch der Sachverhalt wesentlich verschieden war, und wo diese wesentliche Verschiedenheit des Sachverhalts die entscheidende ratio decidendi für die Kassation der Wahlen gewesen ist.

Ich will nur noch erwähnen, daß in dem Falle von Thorn die Männer, welche bei der engeren Wahl ausgeschlossen waren, bei der früheren Wahl wirklich gewählt hatten, was hier nicht der Fall; daß ferner in dem vorliegenden Falle alle Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß die Stimmen, die bei der engeren Wahl gefehlt haben, nicht dem Gegenkandidaten, sondern dem Herrn Grafen Moltke entgangen sind; auf mich macht wenigstens der Bericht den Eindruck, und der Herr Berichterstatter wird uns darüber vielleicht noch des näheren belehren. Auch haben in dem vorliegenden Falle keine 1100 Personen gefehlt, sondern wahrscheinlich nur einige 160, die auch bei der ersten Wahl gefehlt haben; in dem vorliegenden Falle konnte man überall wählen, weil überall in jedem einzelnen Wahlbezirk das Wahllokal geöffnet und der Vorstand in Funktion war. Nur an einem Orte, wo das Wahllokal an Ort und Stelle nicht in Funktion treten konnte, ist unter Bekanntmachung ein anderer Ort in Funktion getreten; ich halte das für eine sehr gute Maßregel des Wahlvorstehers, denn es ist besser, es wird ge-

wählt, als man macht die Sache so, daß überhaupt nicht gewählt werden kann. Dann handelt es sich bei jener früheren Wahl um eine Majorität von 11 Stimmen, in dem vorliegenden Falle um eine Majorität von 140 Stimmen, was doch vielleicht auch einigermaßen Berücksichtigung verdienen dürfte.

Ich will nur noch ein paar Worte sprechen über die sogenannte „objektive Fälschung". Ja, meine Herren, der Ausdruck scheint mir nicht zutreffend zu sein; der Fall ist hier eben doch einfach der: der Protokollführer hat selbst unterschrieben, eigenhändig, nur das Protokoll hat er durch einen anderen schreiben lassen, der wahrscheinlich besser schreiben konnte als er, er hat als Protokollführer fungirt, er übernimmt auch die Verantwortung für das Protokoll, er hat es unterschrieben. Der Fall ist bekanntlich bei unseren Wahlprüfungen nicht einmal vorgekommen, sondern hundertmal, aber es ist, so viel ich weiß, noch Niemandem eingefallen, deswegen die Wahl zu kassiren; auch ist ein solcher Fall in dem Wahlreglement nicht mit Nichtigkeit bedroht.

Die Anschuldigungen gegen die Landräthe habe ich bereits charakterisirt. Sie sind nicht so, wie sie der Herr Abgeordnete Lieber geschildert hat. Indessen, wenn Sie verfügen wollen, daß diese Sachen näher untersucht werden, so ist dagegen wohl nichts zu erinnern; auf die Wahl aber hat die Verabreichung von Wahlzetteln an einzelne wenige Wahlmänner ganz gewiß keinen Einfluß. Ich möchte auch bei der Gelegenheit nicht sagen, daß es im Norden schlimmer sei als im Süden. Im Süden sind wieder andere Manieren als im Norden, in Wahlsachen zu operiren. Wenn man z. B. in München 400 Pfründner plötzlich zu steuerzahlenden, wohlhabenden Menschen macht, damit sie nur an der Wahl theilnehmen können, so ist das auch gerade nicht schön, allein wir wollen das nicht weiter untersuchen, wir wollen uns lieber vereinigen, beiderseits die Mißstände, die vorkommen, zu unterdrücken.

Was nun den § 10 des Wahlreglements anlangt, so sollen allerdings der Protokollführer und die Beisitzer aus der Zahl der Wähler ernannt werden; es kann aber auch der Fall eintreten, daß das nicht möglich ist, und das Gegentheil ist keineswegs mit Nichtigkeit bedroht. Auch heißt es, daß 3 bis 6 Beisitzer gewählt werden sollen. In dem vorliegenden Falle sind nur 2 gewählt worden, allein auch das begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, darüber ist bereits von dem hohen Reichstage entschieden.

Was nun den Schaktarp anlangt, meine Herren, so ist das doch so kein vereinzeltes Ereigniß, was das ganze Jahr nur einmal vorkäme. Ich bin einer der wenigen deutschen Reichsbürger, die, ohne dort geboren zu sein, aus Liebhaberei oder Wißbegierde diesen Bezirk bereist haben; ich kann Ihnen versichern, daß nach dem, was ich dort gesehen und gehört habe, der Schaktarp dort im Winter sehr häufig grassirt, und daß, wenn wir alle Wahlen kassiren wollen, wobei irgendwo irgend welcher Schaktarp gewesen ist, wir uns in die Gefahr begeben, zu sagen: dieser Wahlbezirk darf nicht wählen mit Ausnahme des Sommers. Da nun die Wahlen zuweilen auch im Winter stattzufinden pflegen, und wir das nicht ändern können, daß im Winter gewählt wird, so möchte ich nicht diejenigen, die sich durch diesen furchtbaren Schaktarp auf die Gefahr ihres Lebens und ihrer Gesundheit ritterlich durchgeschlagen haben, nicht bestrafen zu Gunsten derjenigen, die es nicht gethan haben. Das scheint mir die praktische Konsequenz der Sache zu sein.

Nun, meine Herren, hätte ich, wenn ich den Beispielen der Herren Vorredner folgen wollte, noch so eine moralische Betrachtung im allgemeinen hinzuzufügen, ob der Ruhm und die Verdienste eines Mannes einen Einfluß auf die Entscheidung der Wahlprüfung haben sollen. Ich werde das nicht thun, meine Herren. Ich werde Ihnen auch nicht sagen: in dubio pro reo. Hier ist kein reus. Wer hier geprüft wird, das hängt davon ab, wen der Wahlkommissar als gewählt proklamirt. Nun ist uns auch schon vorgekommen, z. B. in einem sächsischen Wahlbezirk, daß der falsche Mann proklamirt worden war, in einem mecklenburgischen Bezirke auch; da hat ja mein verehrter Freund Moritz Wiggers noch durch seine Kalkulation entdeckt, daß der Wahlkommissär falsch gerechnet hatte und hatte den als gewählt proklamirt, der nach richtiger Addition die Minderzahl der Stimmen hatte. Hätte man da sich sagen müssen: in dubio pro reo, so hätten wir uns für den unrichtigen Mann erklärt. In jenem sächsischen Fall haben wir sogar den anderen, den Herrn Hirsch, der wirklich gewählt war, für gewählt erklärt und einberufen.

Also nichts in dubio, nichts pro reo, nichts contra reum. Ich bitte Sie, den Fall objektiv zu prüfen, unter Zugrundelage der Präjudizien, die ich aktenmäßig vorgeführt habe; und wenn hier der Gewählte ein Mann ist, dessen welthistorischer Ruhm sich als glänzender Gürtel um die ganze bewohnte Erde schlingt, so bitte ich, behandeln Sie ihn deshalb wenigstens nicht schlechter als jeden anderen Mann auch.

(Zustimmung.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt). Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat meinen Namen genannt in Verbindung mit einer früheren Diskussion über die Wahl des Herrn Maransky bei Thorn. Es ist vollkommen richtig, daß ich damals ein Naturereigniß und die dadurch herbeigeführte Abhaltung einer Anzahl von Wählern für unerheblich gehalten habe, und für ebenso unerheblich halte ich das für den heutigen Fall vorliegende Naturereigniß. Ich habe auch nur gehört, daß Herr Dr. Lieber gesagt hat, daß das Präjudiz, welches das Haus in seiner Majorität damals ausgesprochen, Erwägung verdiene.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das geht über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinaus.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Um ein Mißverständniß meiner heutigen Abstimmung zu vermeiden, muß ich bemerken, daß ich die anderen Gründe, die vorliegen . . . für entscheidend halte,

(Unruhe)

und will nur noch hinzufügen, meine Herren, daß allein wegen Veränderung eines Wahllokals einstimmig . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner ganz bestimmt unterbrechen, — (Abgeordneter Schröder [Lippstadt] versucht weiterzusprechen) ich bitte zu schweigen. Das ist nicht mehr eine persönliche Bemerkung.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Zum Beweis, daß ich dem geehrten Herrn Vorredner nicht Unrecht gethan habe, will ich nur zwei Zeilen seines Vortrages vorlesen, es heißt dort pag. 28:

„Es war gewiß interessant zu hören, was sich damals im Weichselthal zugetragen habe, aber so interessant diese Ereignisse sind, für ebenso total unerheblich halte ich sie."

(Hört!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Struckmann** (Osnabrück): Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, den Standpunkt der Abtheilung, den sie bei dieser Gelegenheit wahrgenommen hat, gegenüber einestheils den Thatsachen, anderntheils den rechtlichen Ausführungen, wie sie heute vorgekommen sind, in einigen Punkten noch zu präzisiren.

Meine Herren, es waren hauptsächlich zwei Gegenstände, auf welche die Abtheilung ihr Augenmerk zu richten hatte. Einmal waren bei dieser Wahl, wie bei fast allen Wahlen, eine Reihe von Formvorschriften übersehen worden, und es mußte sich die Abtheilung die Frage vorlegen, wie sie sich der Verletzung der Formvorschriften gegenüber zu verhalten hat. Als zweite große Frage trat aber heran die materielle Wahlenthaltung, zu der die Wähler genöthigt sein sollten in Folge des „Schaktarp".

Meine Herren, was das Erste betrifft, so hat die Abtheilung sich darüber ausgesprochen, und es herrschte darin wohl ziemliche Einstimmigkeit, daß nicht alle Vorschriften, welche das Wahlreglement enthält, in der Weise angesehen werden könnten, daß, wenn eine einzelne derartige Vorschrift verletzt ist, der betreffende Wahlakt ungiltig sein sollte. Es würde dies ohne weiteres dahin führen, daß — ich glaube darin nicht zu kühn zu sprechen — keine einzige Wahl unanfechtbar sein würde. Es bringt das eben das Wesen der allgemeinen Wahl mit dem großen Apparate, der dazu nöthig ist, um diese in Bewegung zu setzen, mit sich, daß eine Reihe von Formvorschriften da sind, die bei dem Material, mit dem man rechnen muß, wo man es nicht immer mit Leuten zu thun hat, die vollständig im Stande sind, das einzusehen, sich vollständig an derartige ihnen sonst ungewohnte Formen zu halten, unmöglich in jedem einzelnen Punkte beobachtet werden können. Man kommt also nicht damit aus, zu sagen, diese Vorschrift ist nicht beobachtet, die Wahl ist ungiltig; sondern man muß prüfen und unterscheiden, ob die einzelne Vorschrift, um die es sich im konkreten Falle handelt, eine derartige ist, daß man sagen muß, der Gesetzgeber hat bestimmt, daß eben sie als solche bezeichnet und hingestellt sei, daß, wenn sie verletzt ist, nun der Wahlakt als giltig nicht mehr angesehen werden kann, daß man deshalb das Vertrauen nicht mehr haben kann, daß in diesem Wahlakte sich der Wille der Wähler unverfälscht ausdrückt.

Meine Herren, diese Prüfung ist bei jeder einzelnen Vorschrift, die sich als verletzt darstellte, von der Abtheilung vorgenommen worden, und da ist man nun mit sehr wechselnden Majoritäten und Minoritäten zu dem Resultat gekommen, wie es im gedruckten Berichte Ihnen vorliegt.

Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, auf das Einzelne hier einzugehen und auf die Motivirung, wie sie im Berichte gegeben ist, und auf die einzelnen Abstimmungen und die Ansichten der Majorität hier noch zurückzukommen und eine spezielle Motivirung wieder hinzuzufügen. Nur in Betreff einzelner Punkte, die heute ganz besonders angegriffen worden sind, halte ich doch dafür, daß ich als Berichterstatter verpflichtet bin, die Ansichten der Abtheilung noch klarer zu stellen, als dies bisher geschehen ist.

Zunächst, meine Herren, weiß ich nicht, woher der Herr Dr. Lieber die Angabe hat, daß 31 Prozent sämmtlicher Wahlprotokolle nicht von dem vom Wahlvorsteher bestellten Protokollführer geschrieben seien. Der Abtheilung ist nur ein einziges Protokoll namhaft gemacht und vorgelegt und von ihr besichtigt worden, wo von dem Herrn, der es vorlegte, die Ansicht ausgesprochen wurde, daß doch offenbar die Unterschrift des Protokollführers nicht mit der Handschrift stimme, von der das Protokoll geführt worden sei. Das ist aber auch das einzige Thatsächliche, was man in dieser Beziehung vorgelegt hat. Ich muß als Berichterstatter und damaliger Referent allerdings erklären, daß ich nicht meine Aufgabe darin erblickt habe, eine Handschriftenvergleichung vorzunehmen und bei jedem Protokoll nachzusehen, ob derjenige, der unten als Protokollführer steht, auch wirklich das Protokoll geführt habe. Es steht im Proteste davon absolut nichts, und wenn ich auch als Berichterstatter der Ansicht bin, daß der Berichterstatter und die Abtheilung nicht gebunden sind an dasjenige, was im Proteste steht, und wenn ich auch glaube, geltend machen zu dürfen für den Berichterstatter und die Abtheilung, daß sie eine Menge Sachen, die nicht im Proteste stehen — nämlich alle diese Verletzungen von Formvorschriften, von denen überall im Proteste gar nichts steht — trotzdem bis in das minutiöseste hinein verfolgt und darüber Beschluß gefaßt hat, so meine ich, gibt es doch Grenzen. Ich meine, dazu kann kein Mensch verpflichtet sein — oder wir müßten dazu kommen, uns in eine Arbeit hineinzustürzen, aus der absolut nicht mehr herauszufinden wäre — dazu kann kein Mensch verpflichtet sein, kein Referent und keine Abtheilung, nun daran zu gehen, die Handschriften zu vergleichen. Thatsächliches Material ist, wie gesagt, weder im Proteste noch sonst geboten, und ich weiß nicht, woher die Behauptung kommt, daß in Bezug auf 31 Prozent der Wahlprotokolle eine, wie man es genannt hat, „objektive Wahlfälschung" vorliege.

Dann komme ich noch auf einen Punkt, auf den ein besonderes Gewicht gelegt zu sein scheint, daß ein Steuererheber, der als Wahlvorsteher eingesetzt war, notabene vom Landrathe eingesetzt war, nicht als ein königlicher Steuerbeamter angenommen sei. Die Abtheilung war darüber nicht zweifelhaft, daß, wenn der Wahlvorsteher ein königlicher Beamter sei, dieser Wahlakt ungiltig sein müsse. Aber, meine Herren, woher hatten wir denn irgend welchen Anhalt, anzunehmen, daß dieser Steuererheber ein königlicher Steuererheber sei.

(Hört! hört!)

Mir ist nachträglich — wie ich jetzt sagen kann — von einer Persönlichkeit, die mich amtlich dazu ermächtigt hat, dies zu erklären, daß ihre Auskunft eine amtliche sei,

(hört!)

erklärt worden, daß die Steuererheber dort ganz allgemein in einem Vertragsverhältniß zu den bezüglichen Kommunalverbänden ständen,

(hört! hört!)

daß sie überhaupt keine königlichen Beamten seien.

(Sehr richtig!)

Dasselbe wurde ebenfalls schon in der Abtheilung behauptet, und da hat die Abtheilung gesagt: es liegt uns gar nichts darüber vor. Dieselbe Ermittelungskommission, welche sonst, allerdings formell unberechtigterweise, überall nachgespürt hat, wo ein Beamter Wahlvorsteher gewesen war, und welche dann diesen Protest, allerdings formell unberechtigterweise für ungiltig erklärt hat, hat diesen Steuererheber nicht als königlichen Be-

amten angesehen. Woher soll denn ohne alles weitere Material die Abtheilung dazu kommen, nun anzunehmen, er sei ein königlicher Beamter?

(Hört!)

Meine Herren, dann könnte man ja auch dazu kommen, wenn da, ich will einmal sagen blos ein „Adolf Schmidt" steht, zu sagen: ja, der Mann könnte ja möglicherweise auch ein Beamter sein, warum wollt ihr da nicht nachforschen?

(Hört! Sehr richtig! Oho!)

Und so ist es in Betreff der übrigen Fälle auch. Da hat die Abtheilung im einzelnen geprüft und hat hier gefunden: die Form ist wesentlich; und da hat sie gefunden: sie ist nicht wesentlich. So weit glaube ich mich hierauf einlassen zu sollen; das weitere will ich in dieser Beziehung nicht weiter berühren.

Dann, meine Herren, komme ich aber auf den anderen Punkt, auf die angebliche Wahlbeeinflussung. Zunächst ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun dasjenige hier zur Geltung gebracht, was auch in der Abtheilung zur Geltung gebracht ist, daß eben das Material, was hier vorliegt, uns gar keinen Anhaltspunkt dafür gibt, zu sagen: hier hat in der That eine materielle Beeinflussung stattgefunden. Denn daß in irgend welcher Weise eine Pression auf die Wähler geübt sei, daß in irgend welcher Weise einmal durch Drohungen oder in sonstiger Weise auf sie eingewirkt sei, so daß man nicht mehr sagen kann: es ist der freie Wille der Wähler zum Ausdruck gekommen — dafür liegt uns nach dem, was in dem Protest enthalten ist, nichts vor.

Was dann den Wechsel des Wahllokals betrifft, so sind das zwei Fälle; in dem einen Falle, meine Herren, liegt die Sache so, daß die Leute wegen des Schaktarp nicht zu ihrem eigentlichen Wahllokal haben kommen können. Nun, da haben die Leute sehr vernünftig — ich möchte es weise nennen — gehandelt, daß sie sich selbst geholfen haben. Sie haben ihren Wahlvorstand selbst konstituirt und haben die Wahl vorgenommen. Meine Herren, ich sehe keinen Grund ein, weshalb man diese Leute, die in der Weise sich selbst geholfen haben, nun ihres Wahlrechts verlustig erklären will.

Und endlich, meine Herren, was den Schaktarp betrifft, so passen die von früher herangezogenen Fälle durchaus nicht; es ist Ihnen dieses schon von dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun ausgeführt worden. In dem Falle aus dem Thorner Bezirk im Jahre 1871 lag die Sache so, daß allerdings ein großer Theil der Wählerschaft überall verhindert war, eine Wahl vorzunehmen, wenn sie sie auch hätte vornehmen wollen; über tausend waren einfach dadurch präkludirt, daß sie kein Wahllokal fanden, wo sie die Wahl vornehmen konnten. Und die Wahl im schleswigschen Bezirke liegt ja vollständig anders. Da ist den Leuten überhaupt die Wahl nicht bekannt geworden;

(hört! hört!)

es hat Monate hindurch eine Absperrung dieser Insel stattgefunden, und es hat die Bekanntmachung, wodurch die Wahl auf den und den Tag gelegt ist, überall nicht dahin gelangen können. Meine Herren, der Fall ist also ähnlich, als wenn ein Wahlkommissar oder der betreffende Beamte es unterließ, überhaupt die Bekanntmachung der Wahl vorzunehmen; dann würde man gewiß sagen, da sind die Leute gar nicht in der Lage gewesen, es sind wesentliche Formvorschriften gar nicht beobachtet worden. Das ist hier aber nicht. Hier liegt die Sache einfach so, daß nach der gewissenhaftesten Zusammenstellung theilweise derjenigen Umstände, wie sie aus dem Proteste sich ergeben, theilweise derjenigen Umstände, wie sie aus den Wahlakten sich ergeben, — und in der Beziehung muß ich dem Herrn Abgeordneten Herz widersprechen, wir haben uns nicht darauf beschränkt, die Thatumstände zu berücksichtigen, die aus dem Proteste sich ergeben, sondern es sind alle Thatumstände berücksichtigt, auch die aus den Wahlakten sich ergebenden — sich das Resultat ergibt, daß überhaupt in sechs verschiedenen Bezirken, wo zusammen 52 Wähler waren, eine Wahlbetheiligung nicht hat stattfinden können — das sind diejenigen Bezirke, die im Proteste angeführt sind —, außerdem noch in vier verschiedenen kleinen Ortschaften mit zusammen 37 Wählern; das macht zusammen 89 Wähler. Von diesen 89 Wählern also ist es konstatirt oder ergibt sich aus den Bescheinigungen, daß sie in Ortschaften wohnten, aus denen eine absolute Wahlenthaltung stattgefunden hat, weil in diesen Ortschaften der Schaktarp gewesen ist. Meine Herren, das ist aber nicht ein Resultat, welches uns veranlassen könnte, nun zu sagen, es ist der Gesammtwille der Wähler nicht zum Ausdruck gekommen, der Gesammtwille der Wähler drückt sich nicht im Wahlresultate aus. Meine Herren, man kann das um so weniger sagen — und in dieser Beziehung glaube ich mich allerdings berechtigt, um das Ganze zu illustriren, die vorige Wahl heranzuziehen —, als es sich ja hier um eine engere Wahl handelt, als es sich hier um Bezirke handelt, bei denen bei der ersten Wahl Graf Moltke sehr viel mehr Stimmen erhalten hat,

(hört!)

wo also der Verlust voraussichtlich allerdings ihn und nicht seinen Gegner getroffen hat.

Meine Herren, nach allen diesen Rücksichten glaube ich mit vollem Fug hier den Beschluß der Abtheilung Ihnen gegenüber vertreten zu dürfen, und ich glaube, wir haben nicht nöthig, hier zu prüfen: handelt es sich um einen Polen, handelt es sich um einen Klerikalen, oder handelt es sich um den Grafen Moltke? sondern Jeder von uns wird in der Lage sein, vollständig objektiv seine Meinung abzugeben, und ich glaube, der Abtheilung wird man den Vorwurf nicht machen können, daß sie nicht aus rein objektiven Rücksichten zu dem Resultate gekommen ist, zu dem sie in der That gekommen ist. Ich wenigstens für meine Person glaube aus rein objektiven Rücksichten Ihnen dieses Resultat empfehlen und im Namen der Abtheilung beantragen zu dürfen, daß Sie sich dem Antrag derselben anschließen wollen.

(Beifall.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die eben gehörte Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich glaube berechtigt zu sein, innerhalb des Rahmens einer persönlichen Bemerkung auf die Frage des Herrn Berichterstatters, wie ich zu den 31 Prozent bezüglich der hier sogenannten „objektiven Fälschung" gekommen sei, zu erklären: ich habe allerdings in der Abtheilung nur ein einziges besonderes flagrantes Protokoll derart vorgelegt; allein ich habe mich bereit erklärt, die übrigen 34 auf Verlangen auch noch vorzulegen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Nach dem Herkommen im Reichstage würde ich zuvörderst die Beanstandungsfrage stellen, und demnach zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber ungetrennt zur Abstimmung bringen. — Einer der Punkte der Nr. 2 des Antrages betrifft zwar nicht die Beanstandungsfrage — es ist das die letzte, die sub d angeführte Erwägung —; das beeinträchtigt aber meiner Ansicht nach die Abstimmung nicht, wenn der Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber nicht getrennt wird. — Sollte der Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber, also die Beanstandungsfrage, verworfen werden, so stelle ich

lediglich zuerst die Frage nach der Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen von Moltke, und nachdem diese Frage entschieden ist, bringe ich dann noch den zweiten Theil des Antrages der Kommission:

> die Akten dem Reichskanzler mitzutheilen, um von den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Kenntniß zu nehmen und Sorge zu tragen, daß dieselben bei künftigen Wahlen thunlichst vermieden werden,

zur Abstimmung. Dieser zweite Theil besteht, mag die Wahl für giltig erklärt werden oder nicht.

Zur Fragestellung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, im Lieberschen Antrage die Frage sub a wegen des Naturereignisses getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Theilung der Frage gestellt. Ich frage zunächst den Herrn Antragsteller, ob er in diese Theilung willigt.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich willige darein.

Präsident: Meine Herren, dann würde ich, ehe ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber zur Abstimmung bringe, vorschlagen, zu fragen:

> Sollen für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Lieber in diesem Antrage die Worte:
>
> a) die in dem Protest aus Ruß vom 11. Februar l. J. zu I Absatz 2 genannten Ortsvorstände zur amtlichen Auskunft über den Schaktarp am 26. Februar l. J. zu veranlassen,
>
> beibehalten werden?

Wird diese Frage verneint, würde also dieser erste Beanstandungsgrund aus dem Beanstandungsantrage gestrichen, so würde es in dem Antrage sub b statt der Worte:

> die ebenda II zu Ziffern 1, 2, 3 aufgeführten Zeugen,

heißen müssen:

> die in dem Protest aus Ruß vom 11. Februar l. J. zu II, Ziffern 1, 2, 3 aufgeführten Zeugen,

— es wäre das eine bloße redaktionelle Aenderung, eine Folge der Streichung des Passus a. Und dann müßte es noch unter c statt:

> von dem Ergebniß beider Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen,

heißen:

> von dem Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie steht demnach fest, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Lieber in demselben die Worte:

> a) die in dem Protest aus Ruß vom 11. Februar l. J. zu I Abs. 2 genannten Ortsvorstände zur amtlichen Auskunft über den Schaktarp am 26. Januar l. J. zu veranlassen —

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Nunmehr werde ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber, wie er jetzt lautet, nochmals verlesen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl zu beanstanden;
2. die Akten dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen,
   a) die in dem Protest aus Ruß vom 11. Februar l. J. zu II Ziffern 1, 2, 3, aufgeführten Zeugen wegen der dort behaupteten Wahlbeeinflussungen gerichtlich vernehmen zu lassen;
   b) von dem Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen;
   c) das von der Ermittlungskommission zu Prökuls unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (Wahlgesetz § 13 Absatz 1 und Reglement § 27 Absatz 1) beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlresultats als ungesetzlich zu rügen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme jetzt also zu der Frage über die Giltigkeit der Wahl.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Wahl des Abgeordneten Grafen von Moltke — nach dem ersten Theil des Antrages der Abtheilung — für giltig erklären wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nach dem einstimmigen Urtheil des Büreaus ist dies die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und die Wahl für giltig erklärt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche nach dem ferneren Antrage der Abtheilung beschließen wollen:

> die Akten dem Reichskanzler mitzutheilen, um von den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Kenntniß zu nehmen und Sorge zu tragen, daß dieselben bei künftigen Wahlen thunlichst vermieden werden,

aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 3 der Tagesordnung:

Wahlprüfungen.

Der 2. Abtheilung liegen noch die Wahlen des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe Herzogs von Ujest, des Herrn Abgeordneten Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen und des Herrn Abgeordneten Grafen zu Eulenburg zur Prüfung vor.

(Pause.)

Es meldet sich noch kein Berichterstatter der 2. Abtheilung. — Ich ersuche bei dieser Gelegenheit die 2. Abtheilung, die Wahlprüfungen nach aller Möglichkeit zu beschleunigen.

Der Herr Abgeordnete Parisius hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Parisius**: Die Wahlprüfung in Betreff des Herrn Grafen Eulenburg ist von der 2. Abtheilung vorgenommen und ist nicht das geringste Bedenken vorgekommen.

Präsident: Nach dem mir vorliegenden Verzeichniß ist diese Wahl als eine noch der Prüfung der Abtheilung unterliegende bezeichnet worden; nach der Anzeige des Herrn Abgeordneten Parisius werde ich aber Recherchen vornehmen lassen, ob die Prüfung der Wahl stattgefunden hat.

Als Berichterstatter der 4. Abtheilung hat der Herr Abgeordnete Berger (Witten) das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Ich wünsche nur das Wort zur Geschäftsordnung zu nehmen.

Ich bitte, die Wahl von der heutigen Tagesordnung ab-

zusetzen, da der Herr Referent im Augenblick nicht im Hause anwesend ist und die, wie ich glaube, in seinen Händen befindlichen Wahlakten deshalb nicht zur Stelle gebracht werden können.

Präsident: Darf ich den Herrn Abgeordneten fragen, was das für eine Wahl ist?

Abgeordneter **Berger**: Es handelt sich um die Wahl des Herrn Abgeordneten Abeken im 2. braunschweigischen Wahlbezirk.

Präsident: Der Herr Abgeordneter Dr. Krätzer hat das Wort als Berichterstatter der 4. Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Krätzer**: Meine Herren, rücksichtlich der Wahl im 2. niederbayerischen Wahlbezirk habe ich eine Mittheilung zu machen.

Es wurde diese Wahl im April laufenden Jahres vom hohen Reichstage als giltig erklärt. Es hatte nämlich der Herr Graf von Preysing von 16,000 Stimmen einige über 14,000; sein Gegner hatte zirka 2000. Aber dem Beschlusse war ein weiterer hinzugefügt worden, veranlaßt durch einen Protest des Gutsbesitzers Dachauer. Dieser Dachauer hatte nämlich gegen die Wahl deshalb protestirt, weil der Wahlvorsteher in Konzell, Bürgermeister Kienberger, sich erlaubt habe, 7 berechtigte Wähler, welche vorschriftsmäßig gefertigte Wahlzettel übergeben wollten, zurückzuweisen. Es erschien diese Handlung dem hohen Reichstage als ein Vergehen des Amtsmißbrauches rücksichtlich der Wahlfreiheit. Die Untersuchung ist eingeleitet worden, veranlaßt durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers, sie wurde durchgeführt, und die kompetente Behörde, das Bezirksgericht zu Straubing, hat am 28. Juli laufenden Jahres auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, indem es genügende Anhaltspunkte dafür nicht gefunden habe, daß der Wahlvorsteher Kienberger sich des angeschuldeten Vergehens des Amtsmißbrauchs bei dem fraglichen Wahlakte schuldig gemacht habe. Damit erscheint diese Sache an sich als erledigt und es wird auch von der 4. Abtheilung die Sache als erledigt zu betrachten beantragt. Meine Herren, es hat sich nur noch eine Frage erhoben, ob hiervon dem Reichstage Mittheilung zu machen sei oder nicht. Die 4. Abtheilung hat es aber als angemessen erachtet, nachdem der Wahlvorsteher öffentlich vor dem ganzen Lande einer unerlaubten Handlung angeschuldigt worden ist, nun auch bekannt zu geben, daß Herr Kienberger sich derselben nicht schuldig gemacht habe.

Weiter habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

> den in der Sitzung vom 11. April l. J. vom Reichstage gefaßten Beschluß auf Einleitung einer Untersuchung gegen den Wahlvorstand in Konzell wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt, verübt dadurch, daß er berechtigte Wähler in Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes, zu wählen, verhindert haben soll, als erledigt zu erachten.

Die Wahl selbst — es ist das die Wahl des Abgeordneten Grafen von Preysing — ist schon früher für giltig erklärt worden.

Ich kann wohl, wenn dem Antrage der Abtheilung nicht widersprochen wird — und es wird ihm nicht widersprochen —, und wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, den Antrag der Abtheilung für angenommen erkären. — Ich erkläre ihn für angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort als Referent der 3. Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, im 5. Casseler Wahlkreise sind abgegeben worden 9920 giltige Stimmen; die absolute Majorität beträgt also 4961. Davon haben erhalten Herr Dr. Grimm 2958 Stimmen, Herr Rechtsanwalt Fenner gleichfalls 2958 Stimmen, Herr von Uloth 2717 Stimmen und Herr Volpertus Schneider 1292 Stimmen. Es war also eine engere Wahl erforderlich. Bei dieser engeren Wahl wurden abgegeben 9277 giltige Stimmen, so daß die absolute Majorität 4639 betrug. Herr Rechtsanwalt Fenner hat erhalten 5138 Stimmen, also 499 über die absolute Majorität; sein Konkurrent Herr Dr. Grimm erhielt 4139 Stimmen. Als gewählt wurde proklamirt Herr Rechtsanwalt Fenner.

Es sind im ersten Wahlgange die gewöhnlich vorkommenden Unregelmäßigkeiten nicht fortgeblieben, aber es sind lauter Unregelmäßigkeiten der Art, daß sie nach der Praxis dieses Hauses nicht als influenzirend auf das Wahlresultat anzusehen sind. Bei der zweiten Wahl haben sich diese Unregelmäßigkeiten in erheblichem Maße gesteigert, sind aber auch da nach Ansicht der Abtheilung nicht der Art, daß sie das Resultat der Wahl ändern könnten. In einzelnen Bezirken, die im ganzen 323 Wähler haben, könnte es in Frage kommen, ob der Wahlakt zu kassiren sei oder nicht. Da aber, selbst wenn diese 323 Stimmen dem Gewählten abgerechnet und seinem Konkurrenten zugezählt würden, immer noch der Gewählte 176 Stimmen über die absolute Majorität hat, so ist keine Veranlassung vorhanden, auf die Einzelheiten in dieser Richtung einzugehen und zu erörtern, ob die Wahl in diesem oder in jenem Bezirk zu kassiren sei oder nicht.

Es würde also keine Veranlassung vorliegen, den Reichstag mit der Prüfung dieser Wahl zu behelligen, wenn nicht zwei Proteste vorlägen. Der eine dieser Proteste ist von demjenigen Herrn, der in der ersten Wahlhandlung der vierte in der Reihe war, Herrn Volpertus Schneider, und noch von einem Anderen unterzeichnet; er ist datirt vom 3. Februar, während die Proklamation des Resultats der engeren Wahl am 2. Februar stattgefunden hat.

Nun muß ich zunächst bemerken, daß der Eingang des Protestes es sehr unklar läßt, ob er sich gegen die erste Wahl richtet oder gegen die engere Wahl; das Datum des 3. Februar, also ein Tag nach Proklamirung des Resultats der engeren Wahl, läßt es als möglich erscheinen, daß die engere Wahl gemeint ist; es ist aber absolut mit Sicherheit aus dem Inhalt nicht zu erkennen, ob das der Fall ist oder nicht. Meine persönliche Vermuthung, die auf gewissen Eindrücken beruht, ist die, daß eigentlich die erste Wahl gemeint ist, bei welcher der Unterzeichner des Protestes noch selbst als Kandidat konkurrirt hat. Es wird nicht möglich sein, diesen ganz unbestimmten Angaben irgend welche Rücksicht zu schenken. Nichtsdestoweniger muß ich die Unsicherheit dieser Annahme um so mehr anerkennen, als z. B. der Herr Korreferent der Abtheilung entgegengesetzter Meinung war.

Der Protest beschwert sich nun über folgende Umstände:

> In dem Wahlbezirke Frankenberg hätten während der Wahlhandlung die Stimmzettel offen aufgelegen.

Es ist daraus ebensowenig der Ort, wo sie aufgelegen haben, wie die Zeit, wann das gewesen ist, namentlich ob beim ersten oder zweiten Wahlgange, zu ersehen. Es ist zu vermuthen, daß eine Lokalität gemeint ist, die in irgend einer Beziehung zu dem Wahllokal gestanden hat. Aber Genaueres ist darüber in dem Protest nicht gesagt, so daß es schon deshalb rein unmöglich ist, darauf irgendwelche Rücksicht zu nehmen.

Ferner heißt es:

> In dem Wahlbezirk Haddamshausen wies das Wahlbüreau diejenigen Wähler, welche mit gedruckten Stimmzetteln versehen waren, einfach mit dem Bemerken zurück, daß nicht gedruckte, sondern geschriebene Stimmzettel giltig seien.

Es wäre das ein Moment, das, wenn es sich bestätigen

sollte, berücksichtigt werden müßte. Ich bemerke aber, daß die Zahl derjenigen Wähler dieses Orts, die sich nicht an der Wahl betheiligt haben, nur 8 beträgt, so daß dies in keinem Falle auf das Wahlresultat von Einfluß sein kann.

Dasselbe trifft einen ferneren Vorwurf, der der Wahl gemacht wird, indem es heißt:

> Gegen den § 14 Absatz 2 des Reglements zum Reichswahlgesetz wurde in Rauschenberg verstoßen, indem dort der 22jährige Bäckergeselle Andreas Bär an Stelle seines kranken Vaters einen Stimmzettel abgegeben hat.

Ich bemerke übrigens, daß in der dortigen Wahlliste ein Bär sich überall nicht fand, und wenn der Vater so heißt, wie der Sohn, wie man doch präsumiren kann, so muß diese Behauptung auf einem Irrthum beruhen.

Das sind die einzigen geltend gemachten Momente, die aber der Abtheilung nicht erheblich genug schienen, um irgend welchen Werth darauf zu legen.

Außerdem ist noch ein zweiter Protest eingereicht, der am 12. März gezeichnet und am 13. März eingegangen ist. Nun erinnern Sie sich, meine Herren, daß es in unserer Geschäftsordnung im § 4 Absatz 2 folgendermaßen heißt:

> Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Das Resultat der engeren Wahl ist, wie bemerkt, am 2. Februar proklamirt worden, am 5. Februar ist der Reichstag eröffnet worden, es kommt also die Berechnung vom Tage der Eröffnung zur Anwendung. Der letzte Tag war der 15. Februar; es sind dies also zirka 4 Wochen später, als der letzte Termin war, so daß das Präjudiz des § 4, daß dieser Protest unberücksichtigt bleibe, hier Platz greift, ohne Rücksicht darauf, daß noch ein anderer Protest vorliegt, so daß dieser Protest überhaupt als nicht eingegangen zu betrachten ist. — Darauf stützt die Abtheilung den Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> die Wahl des Abgeordneten Fenner im 5. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel für giltig zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und da dem Antrage der Abtheilung nicht widersprochen ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, so kann ich denselben für angenommen erklären. — Die Wahl des Abgeordneten Fenner im 5. Casseler Wahlbezirk ist demnach für giltig erklärt.

Als Berichterstatter der 5. Abtheilung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt).

Berichterstatter Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Es liegt mir ob, im Auftrage der 5. Abtheilung Bericht zu erstatten über eine Untersuchung, die auf Ansuchen des Hauses eingeleitet worden ist. Es handelte sich um die Wahl im 1. Trierer Wahlbezirk. Gewählt war der inzwischen verstorbene Graf Cajus Stolberg, dessen Wahl in der Sitzung des Reichstages vom 11. März dieses Jahres für giltig erklärt wurde. Bei dem Vortrag der Sache beschloß zugleich der Reichstag:

> von der dem Reichstage vorgelegten Anzeige des Pfarrers Seemann und Genossen d. d. Gindorf den 4. Februar 1874 dem Herrn Reichskanzler Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, wegen der behaupteten Wahlfälschung im 4. Wahlbezirk (Badem-Gindorf) Untersuchung, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Die Untersuchung hat stattgefunden durch den Untersuchungsrichter des Landgerichts zu Trier. An deren Schluß stellte das öffentliche Ministerium seinen Antrag wörtlich dahin:

> Die Rathskammer wolle, in Erwägung,
>
> daß zwar nach der Aussage verschiedener Zeugen die Oeffentlichkeit der fraglichen Wahlhandlung sowie der Ermittelung des Wahlergebnisses in ungesetzlicher Weise beschränkt worden ist,
>
> daß jedoch Beweise dafür, daß seitens des Wahlvorstandes oder anderer Personen ein unrichtiges Ergebniß der Wahlverhandlung herbeigeführt oder das Ergebniß verfälscht worden sei, nicht vorliegen,
>
> daß vielmehr der Unterschied der Stimmenzahl für den Grafen Stolberg nach dem Wahlergebnisse und dem Resultate der gegenwärtigen Untersuchung sich theils durch die Möglichkeit einer Verwechslung der Stimmzettel von Seiten mancher Wähler erklärt, theils auch auf wissentlich falsche Angaben einzelner Zeugen zurückzuführen sein mag,
>
> Einstellung des Verfahrens verordnen.

Wie das Haus sieht, handelte es sich um eine Eingabe, in welcher behauptet worden war, es seien weniger Stimmzettel in der Urne für den Grafen Stolberg lautend gefunden worden, als nach Angabe der Protestirenden Stimmen abgegeben seien. Der Beschluß der Rathskammer lautete:

> Es beschließt die Strafrathskammer auf Vortrag des Untersuchungsrichters wie vorgetragen u. s. w.

Die Sache ist nach Ansicht der Abtheilung damit erledigt, und ich habe nur noch hinzuzufügen, daß auch bei der materiellen Prüfung der Aussagen der Zeugen die Abtheilung der Ansicht gewesen ist, daß der Beschluß vollkommen sachgemäß ist, und sie stellt demnach den Antrag, den ich bereits dem Herrn Präsidenten übergeben habe.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Beschluß des Reichstages in dessen Sitzung vom 11. März 1874, betreffend die Anzeige des Pfarrers Seemann und Genossen, durch die von dem Reichskanzler erfolgte Mittheilung über das Resultat der stattgehabten Untersuchung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist und auch im Augenblicke nicht verlangt wird, so kann ich wohl ohne weiteres den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären. — Er ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat wiederum das Wort als Berichterstatter.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Es handelt sich, meine Herren, um die Wahl im 4. Aachener Wahlkreise (Düren-Jülich). Auch hier ist bereits die Wahl des gewählten Abgeordneten, des Grafen Alfred von Hompesch, für giltig erklärt und dem Reichstage davon Mittheilung gemacht worden.

Nun liegt gegenwärtig eine Eingabe vor, in welcher eine Reihe von Wählern aus dem Orte Eimbken die Behauptung aufstellen, daß für den Kandidaten, für den sie ihre Stimmen gegeben haben, nämlich für den Grafen Hompesch weniger Zettel in der Urne vorgefunden seien, als nach der Zahl dieser Wähler hätten vorhanden sein müssen. Es wird bemerkt, daß zur Mittagszeit einer der Beisitzer eine gewisse Zeit hindurch allein bei der Wahlurne gewesen sei. Es wird ferner eine Person genannt, die gesagt haben soll, ihr sei Verdächtiges über die Wahl bekannt; und es erklären nun die Protestirenden, daß sie ungeachtet des Prinzips der geheimen Abstimmung auf eine vorgelegte Frage die Antwort,

wie sie gestimmt haben, nicht verweigern würden, vielmehr bereit seien, ihre Stimmenabgabe im Falle einer Untersuchung zu erhärten, eventuell auch eidlich darüber Zeugniß abzulegen.

Die Abtheilung hat nun geglaubt, daß eine Reihe von Präzedenzfällen in der Richtung vorliegt, daß auch in Fällen, wenn eine eigentliche Wahlanfechtung nicht vorgenommen wird, d. h. also eine auf Anfechtung des definitiven Resultats der Wahl gerichtete Erklärung, vielmehr unzweifelhaft der als gewählt proklamirte Abgeordnete auch nach Angabe derjenigen, welche Protest erheben, die Mehrheit der Stimmen gehabt hat und gewählt ist, doch, wenn Wahlunregelmäßigkeiten oder Wahlfälschungen behauptet werden, eine Untersuchung von Seiten des Reichstags veranlaßt worden ist, indem die Akten dem Reichskanzler mitgetheilt wurden mit dem Ersuchen, das Weitere zu veranlassen, eventuell durch Einleitung einer Untersuchung auch im vorliegenden Falle dies zu geschehen habe.

In der Abtheilung ist zwar diese Ansicht nicht unangefochten geblieben, und eine erhebliche Minorität — es handelte sich um 8 Stimmen gegen 9 — wollte das Prinzip vertheidigen, daß, da eine Wahlanfechtung im Sinne der Geschäftsordnung überhaupt nicht vorliege und andererseits das System der geheimen Abstimmung erfordere, daß unter allen Umständen der Wähler geschützt werden müsse gegenüber Fragen, welche darauf gerichtet würden, wie er gestimmt habe, derartige Eingaben von Seiten des Reichstages Berücksichtigung nicht verdienten, vielmehr den Betheiligten anheimgestellt werden müsse, sich an die kompetente Staatsbehörde, beziehungsweise, wo Fälschungen behauptet werden, an die Staatsanwaltschaft zu wenden, damit diese nach Lage der Strafgesetzgebung und Strafprozeßordnung vorgehe.

Es hat indessen die Mehrheit der Abtheilung, da, wie gesagt, in der entgegengesetzten Richtung eine Reihe von Präzedenzfällen vorliegen — der Fall, den ich soeben vorgetragen habe, ist ein Präzedenzfall, der Fall, den der Herr Abgeordnete Krätzer vorher vorgetragen hat, ist auch ein Präzedenzfall, und es liegen noch andere Entscheidungen vor, die ich aus den stenographischen Berichten nachweisen könnte — die Abtheilung also hat geglaubt, entsprechend den früher beobachteten Grundsätzen auch in diesem Falle beantragen zu sollen, daß die betreffende Eingabe dem Reichskanzler zugestellt werde, um das Weitere, eventuell durch Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, zu veranlassen. Der Antrag liegt dem Herrn Präsidenten vor.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Eingabe des Joseph Veithen und Genossen vom 8. September 1874 dem Herrn Reichskanzler zuzustellen mit dem Ersuchen, über die in derselben behaupteten Thatsachen weitere Ermittelungen eintreten, beziehungsweise die Einleitung einer Untersuchung veranlassen zu wolleu.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch nicht verlangt wird, so erkläre ich den Antrag der Abtheilung für angenommen.

Ich frage, ob sonst noch Berichterstatter der einzelnen Abtheilungen das Wort ergreifen wollen.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Wir gehen daher über zu dem 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 45 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Nieper. Derselbe verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, ich möchte gern von dem Herrn Berichterstatter eine Auskunft über einen Punkt mir erbitten. Es hat sich also herausgestellt, daß der Herr Abgeordnete von Woedtke giltig gewählt ist, gerade mit der absoluten Majorität, so daß, wenn eine giltige Stimme mehr abgegeben wäre, seine Wahl nicht giltig sein würde, sondern zwischen ihm und einem Herrn von Flemming eine engere Wahl stattzufinden hätte. Nun finde ich in dem Bericht der 4. Abtheilung der vorigen Session, welche als Anlage diesem Bericht beigelegt ist, zwei Punkte, welche es möglich machen, daß eine solche giltige Stimme doch vielleicht vorhanden ist. Es wird dort erzählt, daß 4 Stimmzettel, welche in den Wahlbezirken für ungiltig erklärt seien, der Prüfung der Abtheilung damals nicht hätten unterzogen werden können, weil sie nicht vorgelegen hätten. Das ist ja selbstverständlich nothwendig. Es steht ausdrücklich im Wahlgesetz, daß der Reichstag über die Giltigkeit solcher von dem Wahlbezirk kassirter Stimmzettel zu befinden habe. Dazu müssen sie aber vorgelegt werden. Damals kam es in der Abtheilung nicht darauf an, denn sie hatte andere Gründe, weshalb sie die Wahl als ungiltig kassiren wollte. Jetzt sind diese weggefallen, und jetzt wird es allerdings darauf ankommen, und ich finde in dem Berichte der jetzigen Abtheilung nichts über diesen Punkt erwähnt.

Ferner ist noch ein zweiter Punkt. In dem früheren Berichte wird hervorgehoben, eine Stimme sei für den Kaiser abgegeben, diese sei ungiltig, da Seine Majestät nicht wählbar sei. Ich glaube, die Sache ist recht zweifelhaft, ob eine solche Stimme ohne weiteres für ungiltig kassirt werden muß oder nicht; wenn ich aber recht rechne, so hat die Abtheilung, ohne ein Wort darüber zu sagen, diesen Wahlzettel bereits für giltig erklärt.

Ueber diese beiden Punkte möchte ich mir von dem Herrn Referenten eine Auskunft erbitten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, ich bin sofort bereit, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks gewünschte Auskunft zu geben.

(Rufe: lauter!)

— Ist es nicht laut genug? Nun, ich werde lauter sprechen. —

Es ist allerdings richtig, daß bei der ersten Feststellung des Wahlresultats in diesem Kreise, die am 14. Januar 1874 stattgefunden hat, die in dem Berichte der 4. Abtheilung vom 23. März unter d bemerkten 4 Stimmzettel, die für ungiltig erklärt worden sind, nicht vorgelegen haben. Unmittelbar nach dem Termine am 14. Januar d. J. hat aber der Wahlkommissär diese Stimmzettel eingefordert, und sie befinden sich seit respektive dem 17. und 20. Januar d. J. bei den Akten. Es sind 3 Zettel deshalb für ungiltig erklärt, weil dieselben 2 Namen enthalten. Der vierte von diesen Zetteln ist ein Zettel, der zurückgewiesen worden ist. Er findet sich im Protokolle der Ortschaft Kösslitz des Kreises Cammin unter der Rubrik des Protokollschemas eingetragen: „Weil der darauf verzeichnete Name nicht verdeckt ist." — Der Wahlvorstand hat diesen Zettel auf Grund des § 15 des Wahlreglements ganz mit Recht zurückgewiesen. Damit dürfte die erste Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Banks erledigt sein.

Was die zweite Frage anbetrifft wegen der einen Stimme im Wahlbezirke Nr. 105, die von der Wahlkommission bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl am 14. Januar d. J. ebenfalls unstatthafter Weise für ungiltig erklärt worden sei, so will ich den Standpunkt der Ab-

theilung genauer präzisiren, aus dem sich ergibt, daß es auf eine Entscheidung über die Giltigkeit jener 6 Stimmen nach der Ansicht der Abtheilung nicht ankommt. Die Abtheilung nimmt nämlich an, daß bei der Verhandlung, die am 10. April d. J. im Reichstag über diese Wahl bereits stattgefunden hat, der Reichstag beschlossen habe, über alle sonstigen Bedenken, die bei der Wahl vorgekommen sein mögen, hinwegzugehen, und die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl ausdrücklich von dem Ergebniß derjenigen Untersuchungen habe abhängig machen wollen, die er damals beantragt hat, nämlich von der Untersuchung darüber, ob die 13 in Benz und Ribbertow kassirten Stimmen wirklich giltig kassirt worden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Diesen Standpunkt der Abtheilung halte ich für absolut verkehrt. Der Reichstag hat gar nicht beschlossen über die einzelnen Monituren, sondern er hat den Beschluß ausgesetzt und über einen wichtigen Punkt vorerst Auskunft verlangt, der ihm maßgebend erschien. Damit bleibt es dem Reichstag immer noch vorbehalten, auf die einzelnen Monituren zurückzukommen. Aus der Mittheilung des Herrn Referenten sehe ich aber, daß, auch wenn man das thut, man zu dem Resultate der Abtheilung kommen müßte, daß die Wahl für giltig zu erklären ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Banks ist die rechtliche Frage angeregt worden, wie es mit der Stimme zu halten sei, die in dem Wahlbezirke 105 des Kreises Cammin auf Seine Majestät den Kaiser gefallen ist — wenn ich recht verstanden habe, so schien er sich darüber dubitativ auszudrücken. Es war mir die Existenz dieses Zweifels schon vorher — ich muß den Ausdruck gebrauchen — als Kuriosum mitgetheilt; denn nach der Verfassung scheint mir gar kein Bedenken obwalten zu können. Ich möchte zuvörderst erinnern an Art. 6 der Verfassung. Da heißt es:

> Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes.

Im Zusammenhang damit erwähne ich Art. 9:

> Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Und wenn man nun wieder auf Art. 6 in seinen weiteren Bestimmungen zurückgeht, nach welcher die Krone Preußen mit 17 Stimmen im Bundesrathe vertreten ist, so scheint mir gar kein Zweifel darüber bestehen zu können, daß Seine Majestät der Kaiser, da er in dem Bundesrath vertreten ist, nicht gleichzeitig im Reichstage seinen Sitz nehmen kann!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Ja, meine Herren, da erlaube ich mir doch dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß ich noch niemals gehört habe, daß der deutsche Kaiser im Bundesrath sitzt, und wenn auch die Mitglieder des Bundesraths nicht gewählt werden können, und die Stimmen, die auf sie abgegeben sind, kassabel und ungiltig sind, so kann man daraus doch nicht deduziren, daß die Stimmen, die aus unpassendem Patriotismus etwa für den Kaiser abgegeben werden, ohne weiteres kassirt werden müssen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Abtheilung beschließen wollen:

> die im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin erfolgte Wahl des Abgeordneten von Woedtke für giltig zu erklären,

aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit des Hauses; die Wahl ist für giltig erklärt.

Wir gehen über zu dem

Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden (Nr. 46 der Drucksachen), —

Nr. 5 der Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Frühauf. Derselbe verlangt nicht das Wort.

Ich eröffne die Diskussion über diese Nr. 46 der Drucksachen. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Es wird mir eben angezeigt, daß der Abgeordnete Reimer, ehe ich die Worte: „Ich schließe die Diskussion", gesagt hatte, um das Wort gebeten habe. Ich ertheile es ihm daher.

Abgeordneter **Reimer**: Meine Herren, die vielen Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten, welche bei den Wahlen vorkommen, zeigen, daß die Bestimmungen über die Handhabung des Wahlgesetzes überhaupt nicht klar genug sind; auch ist es ja bekannt, daß nur wenige der Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten vor das Forum des Reichstages kommen. Wenn also einzelne Beschwerdepunkte zur Untersuchung herausgezogen werden, so ist es meiner Ansicht nach unbedingt nothwendig, daß dieselben mit der größten Sorgfalt geprüft werden. Dies scheint mir in dem vorliegenden Fall nicht geschehen zu sein. Es sollte eine Rüge denjenigen Wahlvorstehern ertheilt werden, welche nicht reglementsmäßig verfahren haben; andererseits sollte man diejenigen, welche Beschwerde geführt haben, ohne sie genügend zu begründen, zur Verantwortung ziehen, denn der Reichstag darf sich nicht unnützerweiser mit unbegründeten Beschwerden befassen.

Sehen wir uns nun den vorliegenden Bericht an, welcher die Beschwerden beurtheilt, so sind letztere anscheinend so harmloser Natur, daß man meinen könnte, die Beschwerdeführer hätten unnützerweise den Reichstag belästigt. Dagegen möchte ich dieselben aber in Schutz nehmen.

Zunächst ist im Punkt 1 des Berichts angeführt, es habe der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln bei der Abgabe nachgesehen, um zu sehen, wie der betreffende Wähler gestimmt habe. Der Zeuge soll nun seine Aussage dahin geändert haben, daß der Wahlvorsteher die Zettel nur ein wenig gelüftet habe. Nun, meine Herren, Sie werden zugeben müssen, daß man nicht nöthig hat, jeden Zettel weit auseinander zu halten und alsdann gegen das Licht zu halten, um ihn zu erkennen; man kann vielmehr, sobald man nur sieht, wie der Zettel gedruckt ist, schon genügend wissen, für wen der betreffende Wähler gestimmt hat. In Folge dessen konnte der betreffende Wahlvorsteher auch dieses wissen und einen Druck auf die Wähler ausüben. So wie die Angelegenheit hier ausgedrückt ist, ist es aber nicht möglich, ihm eine Rüge zu ertheilen.

Der zweite Punkt besagt, daß ein Wähler dasjenige, was er zuerst beim Protest vorgebracht hat, wieder zurückgenommen habe. Nun, meine Herren, daraus können Sie sehen, einer wie großen Einschüchterung die Wähler unterworfen sind; denn es hat, obschon der Zeuge die Aus-

sage zurücknahm, der Beschuldigte selbst eingestanden, daß er entsprechend der ersten Aussage des Wählers gehandelt habe. Da Letzterer die Aussage zurückgezogen hat, so liegt hier offenbar eine Einschüchterung vor. Welche Mittel dazu angewendet sind, das können wir hier weiter nicht untersuchen; Betheiligte gestehen das vielfach im Protest zu, während die Beschuldigten sich so schön hinzustellen suchen, wie irgend möglich.

Der dritte Punkt geht dahin, daß während der Wahlhandlung ein Wahllokal verschlossen gewesen sein soll; dies wurde im Protest angegeben, und über den Vorfall ist hier in Folge von Recherchirung selbst folgendes ausgesprochen: die Thür des Wahllokals sei zu gewesen, aber nicht verschlossen. Nun, meine Herren, man kann auch, damit Niemand ins Lokal hineinkomme, eine Thür verrammeln, verbarrikadiren, man braucht sie nicht gerade mit einem Schlüssel zu verschließen, und es ist die Entscheidung, welche dieser Wahlvorsteher vorbringt, meiner Ansicht nach durchaus nicht begründet; er sagt einfach: die Thüre war nicht verschlossen, aber konnte auf andere Weise nicht derart zugemacht sein, daß Niemand ins Lokal hinein kommen konnte, denn die Oeffentlichkeit war thatsächlich ausgeschlossen. Gerade, weil Zeugnisse von entgegengesetzter Seite vorliegen, hätte man die Sache recht ergründen und beide Parteien hören sollen, wie es schon im alten Sprüchworte heißt. Hier hat man aber den beschuldigten Wahlvorsteher allein gefragt, und der wird gewiß nicht sagen: ich bin schuldig, ich habe die Thür verschlossen. Es thut mir leid, daß nicht andere Zeugen vernommen sind, dann wäre vielleicht der Thatbestand anders festgestellt worden.

Es ist in dem Protest auch angeführt worden, es seien in Bodenstedt seitens des Wahlvorstehers die Arbeiter gewaltsam von der Wahlurne verdrängt worden. Nun ist durchaus nichts in dem Berichte hier zu finden, daß darüber irgend welche Recherchen angestellt worden seien, was gerade eine Hauptsache ist. Wenn die Arbeiter, welche sich in Kiel dadurch vergangen haben, daß sie die sogenannten doppelten Wahllisten entfernten, sind mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden; hier aber, wo ein Wahlvorsteher gesetzwidrig gehandelt und Leute gewaltsam von der Wahlurne entfernt haben soll, hat man es nicht für nöthig gefunden, in dem Berichte etwas näheres darüber anzugeben, oder man hat gar nicht deswegen nachgeforscht. Ich glaube, daß es nicht allein, wie bei der Prüfung dieser Wahl gesagt wurde, mit einer Mißbilligung des hohen Hauses abgethan sein darf, wenn ein derartiger Vorfall sich ereignet, sondern es müssen auch Mittel und Wege gesucht werden, damit solches überhaupt nicht wieder vorkommt; es genügt nicht, wenn gesagt wird, das Wahllokal sei überfüllt gewesen, und in Folge dessen habe der Wahlvorsteher Leute hinausgewiesen. Ich kann den besten Beweis dafür liefern, daß nicht immer blos aus solchem Grunde so gehandelt wird, sondern man läßt Wähler willkürlich aus den Wahllokalen entfernen. Ich erinnere nur an das, was mir selbst in Berlin passirt ist, indem ich von einem Wahlvorsteher lediglich deshalb, weil er mich nicht im Wahllokale haben wollte, aus demselben ausgewiesen und, als ich nicht gutwillig ging, dort verhaftet worden bin.

Meine Herren, ich möchte gerade über diesen Punkt, der bei dieser Wahl in Betracht kommt, einen Ausspruch des Reichstages hören, inwieweit für die Wahlhandlung die Oeffentlichkeit besteht und wie § 9 des Wahlgesetzes aufzufassen ist, ob z. B. unter „Oeffentlichkeit" nur zu verstehen ist, daß die Wähler anwesend sein dürfen, welche zu dem betreffenden Ort gehören, oder ob man vielleicht noch weiter gehen darf und nur diejenigen anwesend sein läßt, welche Gesinnungs- und Parteigenossen der betreffenden Wahlvorsteher sind. Es ist, glaube ich, nothwendig, daß dieses erläutert wird.

Was Punkt 4 anbetrifft, so ist der Protest, wie im Berichte steht, von denjenigen gewissermaßen lächerlich gemacht worden, die zuerst ein Zeugniß über den Vorgang abgaben, welches inzwischen sozusagen zurückgenommen worden ist. Es ist von dem vorgeschlagenen Gewährsmann behauptet worden, es sei als Zeuge wahrscheinlich sein Bruder gemeint, der etwas schwachsinnig sei. Ich glaube, es darf Niemand sich wundern, wenn die Zeugen bei Verhandlungen über derartige Punkte sich so viel wie möglich zurückziehen; denn, meine Herren, es ist eine bekannte Sache: zehn bürgerliche Zeugen, zehn Arbeiter wiegen nicht einen einzigen Polizisten auf, welcher, was er gegen die Aussagen der Zehn sagt, auf seinen Diensteid nimmt. Wiegt dieser also zehn Zeugen auf, so denkt Mancher, was soll da die Aussage eines Einzelnen nützen? Fürs andere muß man auch die Furcht in Betracht ziehen, welche manche Leute ergriffen hat, indem sie auf ihre nächste Nachbarschaft, den 9. Wahlkreis, sehen. Dort sind zirka 100 Familien gemaßregelt worden, nur aus dem einzigen Grunde, weil sie einen Sozialdemokraten gewählt haben. Ich glaube, dies charakterisirt den Ausspruch recht treffend, der vor nicht langer Zeit hier im Hause gethan wurde, daß, seitdem den Arbeitern das Wahlrecht gegeben sei, sie nicht mehr Lohnsklaven seien. Hier sehen wir, daß, wenn die Arbeiter den Willen dessen nicht ausführen, dem sie untergeben sind, sie auf solche Weise gerade wie Sklaven behandelt werden. Dies alles wirkt zusammen, die Furcht vor Maßregelungen, ferner die Furcht, mit einer Zeugenaussage nicht durchdringen zu können gegenüber einem Polizisten. Das, müssen wir uns sagen, kann nur die Frucht davon sein, wenn in einem Lande der Staatsanwalt, der Polizist und der Gendarm die heilige Dreieinigkeit bilden, wiewohl ich die letzten beiden Kategorien, von denen einzelne Personen sich etwas unanständiges zu Schulden kommen lassen, nicht ausnahmsweise beschuldigen will; denn ich weiß, es gibt auch angesehene Herren, welche das ihnen überwiesene Amt oft mit mehr Rohheit auszuüben wissen, als einzelne Leute, die zu jenen beiden Katagorien gehören.

Meine Herren, ferner ist — und ich glaube, es ist dies ein ebenso wichtiger Punkt — gar keine Untersuchung darüber angestellt, auf welche Weise die doppelten Wahllisten in die Hände von Privatpersonen gekommen sind; denn ich muß doch annehmen, daß, wenn ein Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände indiskret genug gewesen sind, die amtlichen Wahllisten aus den Händen zu geben, daß sie dann nicht befähigt sind, für die Zukunft wiederum ein derartiges Amt zu bekleiden. Da, meine ich, hätte man wahrhaft nachforschen sollen, auf welche Weise diese zweite Wahlliste in die Hände von Privatpersonen gekommen ist, ob nicht hier eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegt und daher in Zukunft solchen Leuten ein Ehrenamt nicht wiederum anvertraut werden darf.

Meine Herren, im allgemeinen ist diese Wahl nach der üblichen Praxis des Hauses nicht anzufechten; es ist dieselbe ja bereits als giltig anerkannt, und das Resultat kann nicht mehr umgestoßen werden. Aber eines wünsche ich dringend: daß nicht — wie es in dem Berichte am Schlusse heißt — man die ganze Angelegenheit damit für erledigt erklärt, sondern daß eben diese, wie alle anderen Mißhelligkeiten und Ungesetzlichkeiten, die bei Wahlen vorkommen, endlich einmal einen Anstoß dazu gäben, daß einzelne der Herren sich gemüßigt sähen, einen Antrag zu stellen oder, wenn ein solcher von uns kommt, denselben zu unterstützen, der etwa dahin lautete: daß der Reichstag den Reichskanzler auffordert, zu bewirken, daß, um Mißhelligkeiten und Ungesetzlichkeiten, die bei den Wahlen geschehen, und in Folge deren viele Leute, die sonst niemals mit dem Gefängniß und mit Polizeistrafe in Berührung kommen würden, bestraft werden, zu beseitigen, eine Erläuterungsinstruktion zu dem Reichswahlgesetz gegeben wird. Ich hoffe, daß einer von den Herren, welche in ihrer Fraktion einen Rückhalt haben, diesen Antrag aufnehmen werde, oder daß, wenn er von unserer Seite gestellt werden sollte, sie denselben unterstützen werden.

Präsident: Es hat Niemand weiter um das Wort gebeten; ich schließe nunmehr die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren, ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung. Der Herr Vorredner hat eine ganze Menge Punkte zur Untersuchung und Aufklärung gefordert. Das sind Punkte, die er bei der Berichterstattung der betreffenden Abtheilung am 12. März 1874 zur Untersuchung hätte beantragen sollen. Die Abtheilung hatte sich lediglich an die vier zur speziellen Erörterung gestellten Punkte zu halten. Diese sind berathen worden, und die Akten sind so klar, daß die Abtheilung zu dem Beschluß gekommen ist, der Ihnen vorliegt.

Im übrigen verwahre ich die Abtheilung und mich gegen die Absicht, als hätte ich die Zeugen lächerlich machen wollen. Das sind einfach — wenn der Herr Vorredner je überhaupt Akten gelesen hätte — aktenmäßige Ausdrücke; sie stimmen sogar, wenn ich nicht irre, wörtlich mit der Aussage der Zeugen überein.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die eben gehörte Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Reimer.

Abgeordneter **Reimer**: Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, den Herrn Berichterstatter beleidigen zu wollen; im Gegentheil, ich habe gesagt, daß im Bericht die Zeugenaussage sich in einzelnen Punkten lächerlich macht, und Sie werden das zugeben. In Punkt 4 versucht der Zeuge die Beschwerde dadurch lächerlich zu machen, daß er sagt, er habe die Aussage nicht gethan, möglicherweise sei sein schwachsinniger Bruder gemeint. Fürs andere habe ich nur einen weiteren Punkt angezogen, der nicht speziell mit der Untersuchung zusammenhängt, nämlich jenen betreffs der doppelten Listen. Alles andere gehört zum Bericht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die bezüglich der Reichstagswahl im 7. schleswig-holsteinischen Wahlbezirke vom Reichstage am 10. April 1874 zur weiteren Erörterung gestellten Beschwerden, da die angestellte Untersuchung in allen wesentlichen Punkten eine Bestätigung derselben nicht ergeben hat, für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der 1. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise (Nr. 82 der Drucksachen).

Die Anträge der Abtheilung befinden sich auf Seite 10 des Berichts. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Albrecht (Danzig).

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet zum Eingange der Berathung auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wölfel.

Abgeordneter **Wölfel**: Ich wollte mich durch eine Rückfrage bei dem Herrn Berichterstatter darüber vergewissern, daß ich mich nicht irre, wenn ich annehme, unter gerichtlicher Untersuchung werde von der Abtheilung eine Untersuchung verstanden, welche durch den Richter geführt und in welcher die Zeugen, die bereits angegebenen oder die noch zu ermittelnden Zeugen, vereidigt werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht** (Danzig): In der von dem Herrn Fragesteller angegebenen Weise wurde die gerichtliche Untersuchung in der Abtheilung angenommen. Es entspann sich über diesen Gegenstand in der Abtheilung eine Debatte, und es wurde zuerst die Ansicht ausgesprochen, daß eine gerichtliche Untersuchung nicht nothwendig sei. Dagegen erklärte sich aber schließlich die bedeutende Majorität dafür, daß die Untersuchung durch Gerichte geführt und die Zeugen durch die Gerichte vernommen werden sollten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wölfel hat das Wort.

Abgeordneter **Wölfel**: Daß die Zeugen durch das Gericht vernommen werden sollen, das habe ich als selbstverständlich vorausgesetzt. Aber mit Rücksicht auf frühere Vorgänge im Hause habe ich wissen wollen, ob die Abtheilung davon ausgegangen ist, daß die zu vernehmenden Zeugen auch vereidigt werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht** (Danzig): Allerdings! Die Abtheilung ist davon ausgegangen, daß die Zeugen eidlich vernommen werden sollten.

Präsident: Es wünscht nun Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Ich kann wohl annehmen, daß der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet.

(Wird bejaht.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Anträge der Abtheilung, welche ich ungetrennt zur Abstimmung bringen werde, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Regierungspräsidenten von Puttkamer im 6. Gumbinner Wahlkreise zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,
   a) über die in den Protesten behaupteten, unter A II von Nr. 1 bis 11 dieses Berichts angeführten Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in den bezeichneten Wahlbezirken,
   b) über die in den Protesten behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen des Landrathsamtsverwesers Maubach in Johannisburg und Oberförsters Krüger in Grondowken (B Nr. 3 und 4 dieses Berichts)

   gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen und
3. von dem Ergebnisse der Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir können nunmehr übergehen zu Nr. 7 der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit** (Nr. 50 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst als Antragsteller das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren, der zur Berathung stehende Gesetzentwurf bezweckt die Herstellung einer Gleichmäßigkeit in der gesetzlichen Bestimmung des Volljährigkeitsalters für den ganzen Umfang des deutschen Reichs, dergestalt, daß das vollendete 21. Lebensjahr als das die Großjährigkeit gebende Alter festgestellt würde, ein Zustand, der allerdings vermöge der Partikulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten schon jetzt in dem weitaus größten Theile des deutschen Reichs besteht, während in einigen kleineren Bundesstaaten, namentlich in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg und in dem Fürstenthum Lippe, noch das 25. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin gesetzlich normirt ist. Da es bei meinem schwachen Organe mir schwer fällt, mich dem Hause verständlich zu machen, so habe ich die wesentlichen Gründe, welche mich zu diesem Antrage bestimmten, demselben gedruckt hinzugefügt. Ich glaube mich darauf um so mehr beziehen zu können, als in der That der Antrag für sich selbst spricht; insbesondere scheint es einer spezielleren Hervorhebung derjenigen verschiedenen Uebelstände, die sich aus der bestehenden Ungleichheit des Volljährigkeitstermins ergeben, kaum zu bedürfen.

Nur in einem Punkte möchte ich das in den Motiven Gesagte noch durch eine kurze Bemerkung vervollständigen. Man hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Bestimmung darüber vermißt werden könnte, wie es künftig, d. h. nachdem reichsgesetzlich der Volljährigkeitstermin bestimmt sein würde, mit den Volljährigkeitserklärungen zu halten sein würde. Ich selbst bin auf diesen Punkt nicht gekommen, weil ich von der Voraussetzung ausging — ich gehe auch jetzt noch davon aus —, daß in dieser Beziehung es lediglich bei den landesgesetzlichen Vorschriften, bei demjenigen, was nach Gesetz und Herkommen in den einzelnen Bundesstaaten Rechtens ist, zu bewenden hat. Ich glaubte und glaube auch noch jetzt, daß dies sich vollständig von selbst versteht, und daß es einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung eben darum nicht bedarf.

Im übrigen will ich erwarten, ob und welche Erinnerungen gegen den von mir eingebrachten Gesetzentwurf erhoben werden mögen.

Präsident: Ich eröffne hiermit die erste Berathung und ertheile das Wort dem Bevollmächtigten zum Bundesrath, Herrn Legationsrath von Bülow.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für Mecklenburg, Legationsrath **von Bülow**: Meine Herren, ich kann mich diesem Antrage gegenüber, welcher ja auf Mecklenburg wesentlich abzielt, auf die kurze Bemerkung beschränken, daß die mecklenburgischen Regierungen in dieser Beziehung schon früher dem Vorgehen der übrigen Bundesregierungen gefolgt sein würden, wenn nicht in der That sachliche Bedenken entgegengestanden hätten. Diese Bedenken beruhen darauf, daß Mecklenburg vorwiegend ein ackerbautreibendes, sehr viel weniger ein kommerzielles Land ist. Wenn die Regierungen anerkennen, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in den übrigen Staaten in diesem Punkte ein besonderes Recht für Mecklenburg nicht aufrecht erhalten werden kann, so konnte die Sache doch andererseits nicht für so dringlich erachtet werden, daß die Regelung der Frage nicht bis zu der jetzt in Angriff genommenen allgemeinen Regulirung des Zivilrechts ausgesetzt werden könnte. Es ist auch eine besondere Dringlichkeit weder aus den gedruckten Motiven noch aus dem eben gehörten Vortrage des Herrn Antragstellers zu entnehmen gewesen. Sofern übrigens heute der vorliegende Antrag vom Reichstage würde angenommen werden, so werden die mecklenburgischen Regierungen ihrerseits im Bundesrathe für denselben ihre Stimme abzugeben bereit sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, es scheint mir beachtenswerth, daß allein auf der heutigen Tagesordnung zwei Anträge stehen, welche ein Reichsgesetz verlangen.

(Ruf: Lauter!)

— Es wird mir zugerufen: „lauter!" — ich sehe daraus, daß ich meine Stimmmittel noch nicht so sehr angestrengt habe, wie ich es vermag, und ich werde den Nachweis liefern, daß ich damit bis in den letzten Winkel des Saales dringen kann.

Es werden uns also zwei Anträge gebracht, welche Uebelständen, wenigstens Uebelständen in dem Sinne, wie die Herren Antragsteller es meinen, durch ein Reichsgesetz abhelfen sollen. Ich meine, das ist beachtenswerth; denn wenn auf jeden Schmerzensschrei, der aus einem der Bundesstaaten erhoben wird, gleich mit einem Reichsgesetz reagirt werden soll, so hat dies doch seine großen Bedenken. Ich für meine Person kann nicht sagen, daß ich gerade ein Freund der mit dem 21. Jahre eintretenden Großjährigkeit bin; sie hat ihre bedenklichen Seiten. Einmal befinden sich die jungen Leute im 21. Lebensjahre kaum in der Lage, mit gehöriger Uebersicht und Selbstständigkeit ihr Vermögen verwalten zu können; sie sind noch mehr oder weniger in der Sturm- und Drangperiode, und vielen von ihnen ist mit der dann eintretenden Militärdienstpflicht die Möglichkeit, ihr Vermögen zu verwalten, geradezu abgeschnitten. Außerdem haben wir in Preußen die Erfahrung gemacht, daß mit der Bestimmung des 21. Lebensjahres als Großjährigkeitstermin eine bedeutend erheblichere Realbelastung des Grundbesitzes in der Art verbunden war, daß einmal die Abfindungen der Minderjährigen um drei Jahre früher ausgezahlt werden mußten, und daß ferner die Folge eintrat, daß gerade diejenigen Gelder, die vormundschaftlicherseits im Grundbesitz angelegt, auf Grundbesitz eingetragen waren, früher zur Kündigung kamen, und zwar noch dazu in einer geldknappen Zeit, wo der Grundbesitz dies nur schwer ertragen konnte.

Ich habe in den Motiven nach eigentlichen Gründen vergebens geforscht. Der stärkste Grund, den ich da aufgeführt finde, ist der:

> Die Eigenthümlichkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände und die schädigende Rückwirkung derselben auf die nationalen Interessen spiegeln sich auch in dieser Vorkommenheit wieder.

Nun, meine Herren, ich habe bisher nicht den Eindruck gehabt, daß die Eigenthümlichkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände und die schädigende Rückwirkung auf die nationalen Interessen sich gerade in dieser Institution abspiegele. Ich glaube, daß dieses Motiv doch ein etwas zu starkes ist. Indeß das alles nur nebenbei; der eigentliche Zweck, weshalb ich hier das Wort nehme, richtet sich auf einen anderen Punkt.

Da in der Mehrzahl der Bundesstaaten schon das Gesetz besteht, daß die Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre eintritt, und nach den eben gehörten Erklärungen ja bald auch

in Mecklenburg und dann ohne Zweifel in Lippe dasselbe der Fall sein wird, möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Umstand lenken, der, glaube ich, einer Remedur dringend bedarf, nämlich auf eine Divergenz zwischen der Bestimmung, daß mit dem 21. Lebensjahre die Großjährigkeit eintritt, und dem Gesetze über die Freizügigkeit sowie dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, betreffend den Unterstützungswohnsitz. Es ist in dem Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz, in § 22 bestimmt, daß der Unterstützungswohnsitz verloren geht „durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre", also eventuell mit dem 26. Lebensjahre. Wenn man sich nun daran erinnert daß sehr viele junge Leute, namentlich auch in unserem Landestheile, nach den industriellen Bezirken gehen, sich dort beliebig aufhalten und erst, wenn sie 2 Jahre ununterbrochen nach dem zurückgelegten 24. Lebensjahre sich dort aufgehalten haben, den Unterstützungswohnsitz im Heimatsort verlieren, so ist das eine besonders nachtheilige Rückwirkung für die heimdtlichen Ortsverbände; denn wenn einerseits die Freizügigkei jedem das Recht gewährt, da seinen Aufenthalt zu nehmen, wo es ihm am besten gefällt und wo er am meisten verdient, dann ist es eine Härte, wenn für die Ortsverbände die Gebundenheit noch fortbestebt bis zum 26. Lebensjahre des Verzogenen.

Es wird diese Bestimmung noch bedenklicher dadurch, daß bei der Auswanderung mit der Aushändigung der Auswanderungsurkunde der Auswanderer wohl seine staatliche, aber nicht seine kommunale Angehörigkeit verliert, und das ist in der That ein Uebelstand, der schon zu großen Inkonvenienzen geführt hat. Ich will beispielsweise einen Fall anführen, der in dem Ausschuß des Landesökonomiekollegiums von Preußen zur Sprache gekommen ist, und welcher von einem dort anwesenden Mitgliede mitgetheilt und verbürgt wurde.

Es war eine Familie ausgewandert, ich glaube aus der Provinz Pommern, nach einer der kleineren südamerikanischen Republiken. Nach einem Jahre erkrankten einige Mitglieder der Familie, die Republik gab einiges Geld für Pflege 2c. aus, sie hatte sich aber recht wohl unsere Gesetze über die Armenpflege und den Unterstützungswohnsitz durchstudirt und erhob nun in Folge dessen Klage gegen den heimatlichen Ortsarmenverband. Es mußte dieser die sehr beträchtliche Summe, welche mehrere hundert Thaler betrug, bezahlen.

Ich kann noch zwei andere Fälle vorführen, die aktenmäßig vorliegen und beweisen, wie drückend diese Bestimmungen für die Ortsarmenverbände sind. Sie sind kurz, ich werde Sie nicht lange aufhalten.

Es wanderte aus einem Ortsarmenverbande in Pommern eine Familie aus über Bremerhaven. In Bremerhaven erkrankte ein Kind der Familie an den Masern, und die Auswanderungsagentur überwies das Kind sofort mit der Mutter an das Hospital in Bremerhaven. In Folge dessen blieb der Vater auch da. Es erkrankten noch zwei Kinder an den Masern und wurden in das Hospital aufgenommen. Der Vater, der einige hundert Thaler mitgenommen hatte und auch in Bremen noch Geld verdiente, blieb nun auch da, und nach einiger Zeit reiste die ganze Familie auf einem Auswanderschiff ab nach Amerika. Nun liquidirte der Ortsarmenverband von Bremerhaven den ganzen Betrag der Verpflegung gegen den Ortsarmenverband in Pommern. Die pommersche Deputation für Heimatswesen wies diese Klage ab, von Seiten des Bundesamtes jedoch wurde sie für begründet erachtet und der Ortsarmenverband in Pommern verurtheilt, die ganzen Kosten zu bezahlen, indem man ausführte:

> Sobald einem Armenverband durch vorläufige Unterstützung eines fremden Hilfsbedürftigen Auslagen erwachsen sind, steht ihm ein Ersatzanspruch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zu, welcher nach § 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch vorgängige erfolglose Rezeßnahme gegen Privatverpflichtete nicht bedingt ist.

Sie ersehen daraus, wie hart es ist —

(Unruhe und Zurufe)

— erlauben Sie, meine Herren, ich werde gleich meine Schlüsse daraus ziehen. Für den Auswanderer, dem die Auswanderungsurkunde ausgeantwortet worden, der seine staatliche Angehörigkeit verloren hatte, aber noch nicht die kommunale Angehörigkeit, mußte der heimatliche Ortsarmenverband die Kosten bezahlen. Es blieb dem letzten allerdings überlassen, Regreß an dem Ausgewanderten zu nehmen; der war aber längst fort nach Amerika. Dabei waren die Kinder nicht einmal auf Anordnung des Bremerhavener Ortsarmenverbandes ins Hospital gekommen, sondern auf Anordnung der Auswanderungsagentur.

Es liegen mir noch mehr Fälle vor, ich will mich aber auf diesen beschränken und glaube Ihnen den Nachweis geliefert zu haben, daß überhaupt die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die danach erforderlichen Leistungen für die Kommunen sehr drückend sind, und es scheint mir wenigstens eine billige Anforderung zu sein, daß nun die Beibehaltung des Unterstützungswohnsitzes nicht so weit ausgedehnt bleibt, wie es jetzt der Fall ist, bis zum 26. Lebensjahr eventuell; denn ich meine, nachdem der Eintritt der Großjährigkeit durch Reichsgesetze oder durch die einzelnen Landesgesetze mit dem vollendeten 21. Lebensjahre festgesetzt ist, ist es ebenso begründet, daß nun in dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz bestimmt würde, daß ein zweijähriger ununterbrochener Aufenthalt nach dem vollendeten **21.** Lebensjahre den Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit sich bringe. Ich will jetzt keinen Antrag stellen, weil ein solcher kaum hierher gehören würde; aber ich glaube, daß die Berathung dieses Gesetzes wohl Anlaß gibt, sowohl den Reichstag als auch den Bundesrath auf diesen nach meiner Ansicht unhaltbaren Zustand aufmerksam zu machen und den Wunsch auszusprechen, daß Remedur geschaffen werden möchte.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: In dem zweiten Theil der Rede stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer überein; für mich hat er sogar zu viel konzedirt in dem Zugeständniß, daß der Gegenstand nicht hierher gehöre. Wenn wir die Großjährigkeit durch Reichsgesetz regeln, so ist es natürlich, daß wir auch über die Frage verhandeln, ob nicht die Grenze des Unterstützungswohnsitzes abgeändert werden müsse. Denn ich glaube, das 24. Lebensjahr ist nicht zufällig gegriffen, sondern weil beim Erlaß des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in den meisten deutschen Staaten das 24. Lebensjahr das Großjährigkeitsjahr war. Ich bin in Zweifel darüber, ob es praktisch ist, einen Abänderungsantrag in dieses Gesetz hinein zu verweben, oder eine Resolution zu verbinden mit dem Gesetze, welches ausdrückt, was Herr von Schorlemer angeregt hat. Auch in einem zweiten Punkte hat Herr von Schorlemer meine herzliche Zustimmung; auch darin stimme ich mit ihm überein, daß es wirthschaftlich keine gute Beigabe war, daß statt des einjährigen Zeitraums, welcher für den Wechsel des Unterstützungswohnsitzes in Preußen früher maßgebend war, wir uns entschließen mußten, wie ich glaube, aus wirthschaftlichen Vorurtheilen in den kleinen Staaten, 2 Jahre aufzunehmen. Die Abgeordneten aus den kleineren Staaten wollten 3 Jahre haben, und wir mußten die Mitte nehmen. Hoffentlich gesteht man jetzt zu, daß Preußen damals weiter vorgeschritten war und sich zu einem Rückschritt hat bequemen müssen, um zu einem reichseinheitlichen Gesetze zu kommen. Ich würde, wenn Bestrebungen auf Ab=

kürzung dieses Zeitraums sich geltend machten, diese gern unterstützen. Den Wunsch des Herrn von Schorlemer, daß die Zeitgrenze mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnen möge, halte ich für durchaus loyal, sachlich begründet und in Verbindung mit dem Gegenstande, den wir verhandeln. Um so weniger bin ich einverstanden mit dem ersten Theil seiner Rede. Ich begreife nicht, weshalb er widerspricht, daß der vorbereitende Schritt gethan werde, nämlich mit dem 21. Lebensjahre die Großjährigkeit festzustellen. Herr von Schorlemer hat Betrachtungen darüber angestellt, daß es bedenklich sei, das 21. Lebensjahr als Grenze für die Großjährigkeit zu nehmen; indessen wir sind nicht mehr bei der Frage. In dem größten Theile von Deutschland ist die Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Jahre eingeführt, und es handelt sich darum, ob einzelne Staaten, in denen die Gesetzgebung schwieriger zu handhaben ist, unter diesem Zustande leiden sollen, oder ob das Reich ihnen helfen soll. Der Antrag Prosch stellt einen gerechtfertigten Anspruch an das Reich, und zu meiner Freude hat der Vertreter der beiden mecklenburgischen Regierungen erklärt, es müsse das Bedürfniß anerkannt werden, und er werde im Bundesrath beistimmen, sobald der Reichstag den Antrag zum Beschluß erhoben haben würde.

Davon wird sich der Herr Abgeordnete von Schorlemer leicht überzeugen, daß der letzte von ihm angeführte Grund für die Dauer der Minderjährigkeit bis zum 24. Jahre zu sehr nach Agrargesetzgebung schmeckt. Wenn er anführt, es sei zweckmäßiger, das 24. Lebensjahr als Volljährigkeitsjahr zu nehmen, damit 3 Jahre länger Vormundschaftsgelder ausgeliehen würden, so scheint mir das Interesse der Agrarpolitik zu stark vorangestellt.

Ich komme nach Allem zu der Annahme, daß Herr von Schorlemer im Interesse der von ihm selbst gebilligten Bestrebungen, Abhilfe zu schaffen in Bezug auf den Wechsel des Unterstützungswohnsitzes, keinen besseren vorbereitenden Schritt thun kann, als den Antrag des Abgeordneten Prosch anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, das ist wahr; indessen wünsche ich doch zu konstatiren, daß damals bei Annahme der Zeitfrist und des Alters, mit welchem die Möglichkeit der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes eintreten sollte, keineswegs die Frage des Volljährigkeitsalters unbedingt entscheidend gewesen ist, und ebenso wenig sind die Grundsätze maßgebend gewesen, von denen der Herr Abgeordneten Lasker bei seinen Deduktionen ausgegangen ist. Wir gingen damals nach meiner Erinnerung davon aus, daß wir für die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes das Lebensalter annehmen wollten, in welchem eine Selbstständigmachung als am wahrscheinlichsten schien. Das ist keineswegs auch in diesem Augenblicke — und ich freue mich, das konstatiren zu können — das vollendete 21. Lebensjahr, sondern ein viel späteres, und wir haben durchaus keine Ursache, zu wünschen, daß diese Selbstständigmachung in einem früheren Alter stattfindet, obgleich ich weiß, daß in Preußen die Erlaubniß besteht, mit dem 18. Jahre sich verheiraten zu dürfen. Indessen alle diese Fragen lassen sich nicht so leicht erledigen, wie das nach Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker zu sein scheint; er mag die fragliche Meinung gehabt haben, aber ich bin der Ansicht, daß viele Mitglieder des Reichstages sich gegen seine Meinung entschieden haben, und daß damals die Majorität des Reichstags sich eben gegen seine Ansicht entschieden hat und mit gutem Bedacht. Ich wünsche nur, daß diese wichtige Frage hier nicht vorab so entschieden werde, sondern daß man sich vorbehalte, bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückzukommen. Daß wir in diesem Gesetz keinen Abänderungsantrag im Sinne des Herrn Lasker annehmen können und keinen Zusatz, der diese Frage erledigt, scheint mir klar. Ich wenigstens würde mich unbedingt dagegen erklären, zumal die Sache so einfach nicht liegt, wie es nach den wie immer klaren Deduktionen des Herrn Abgeordneten Lasker scheint.

Das sind die wenigen Worte, die ich zu sagen hatte.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, ich hätte ausgesprochen, ich wünsche den Großjährigkeitstermin bis zum 24. Lebensjahre ausgedehnt, damit die Vormundschaftsgelder länger ausgeliehen bleiben können. Das ist nicht richtig, sondern ich habe nur gesagt, das schnellere Einziehen der Vormundschaftsgelder von dem Grundbesitz, bei welchem sie angelegt waren, wäre eine Folge des Gesetzes gewesen, welches in Preußen eingeführt worden und wodurch die Großjährigkeit auf 21 Jahre bestimmt wurde.

Präsident: Ich habe zunächst die Frage an das Haus zu richten, ob das Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit, welches von dem Abgeordneten Dr. Prosch beantragt ist, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher jetzt in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne zunächst die Spezialdiskussion über § 1 des Gesetzes und ertheile das Wort dem Kommissarius des Bundesraths, Herrn Oberappellationsgerichtsrath von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, großherzoglich mecklenburgischer Oberappellationsgerichtsrath **von Amsberg**: Meine Herren, ich kann mich mit der Tendenz des vorliegenden Antrags, hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Volljährigkeit eine einheitliche Regelung für das ganze Gebiet des Reiches eintreten zu lassen, vollständig einverstanden erklären; ich glaube aber, daß der Annahme des Antrages selbst, so wie er vorliegt, Bedenken entgegentreten. Ich halte nämlich den Antrag, so wie er vorliegt, nicht für vollständig; ich glaube daher, daß, wenn der Antrag, so wie er vorliegt, zum Gesetz erhoben werden würde, er zu Ergebnissen führen müßte, welche, wie ich fest überzeugt bin, weder der Herr Antragsteller noch diejenigen Herren gewollt haben, die diesen Antrag unterstützt haben.

Wie es keiner weiteren Ausführung bedarf, schließt sich der Antrag seiner Fassung nach dem preußischen Gesetze vom 9. Dezember 1869 an. Er will, soweit ich den Antrag verstehe, die Grundsätze, die damals für die preußische Monarchie ausgesprochen wurden, übertragen wissen auf das deutsche Reich. Trotz dieser Uebereinstimmung

zwischen dem preußischen Gesetze und dem gegenwärtigen Antrage glaube ich, daß die Wirkung des Antrages, wenn er angenommen sein wird, eine völlig verschiedene von derjenigen sein wird, welche das preußische Gesetz haben mußte. Diese Verschiedenartigkeit der Wirkung entnehme ich daraus, daß es sich nicht gegenwärtig darum handelt, für ein Land, sondern daß es sich darum handelt, für das Reich ein Gesetz zu geben. Ich glaube, daß in dieser Beziehung zwei Punkte die Aufmerksamkeit verdienen, und ich hebe diese Punkte schon gegenwärtig im Interesse des Antrages und in der Absicht hervor, um von vornherein den Versuch zu machen, alle Bedenken zu erledigen, welche etwa der Annahme des Antrages im Bundesrathe entgegentreten können.

Es fehlt meiner Ansicht nach zunächst in dem Gesetz ein Vorbehalt, durch welchen die besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze rücksichtlich der Mitglieder der landesherrlichen Familien aufrecht erhalten werden. Sie finden einen derartigen Vorbehalt im preußischen Gesetz nicht. Meines Erachtens war derselbe für Preußen auch durchaus nicht nothwendig, denn für Preußen ergab sich ohne weiteres, daß die Bestimmungen, wie sie in der preußischen Verfassung stehen, wie sie ferner in der Hausverfassung des preußischen Königshauses enthalten sind, Bestimmungen, welche dahin gehen, daß der König sowie die Prinzen und die Prinzessinnen des königlichen Hauses mit dem 18. Jahre die Volljährigkeit erhalten — daß alle diese Bestimmungen aufrecht erhalten werden mußten. Es traf nämlich die Auslegungsregel zu, daß das allgemeine, generelle Gesetz in keiner Weise die speziellen Gesetze, welche Ausnahmen von der früheren allgemeinen Regel enthalten, berührt.

Anders gestaltet sich die Sache, sofern es sich darum handelt, die Materie reichsgesetzlich zu regeln. Ich gehe von der Ansicht aus, daß das Reichsgesetz dem Landesgesetz vorgeht, daß also das Reichsgesetz jede entgegenstehende Bestimmung des Landesrechts beseitigen muß, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bestimmungen auf einem generellen Gesetz oder auf speziellen Gesetzen, auf Hausordnungen, auf Hausverfassungen u. s. w. beruhen. Es ist aus dieser Erwägung auch geschehen, daß in den drei großen Justizgesetzen spezielle Vorbehalte rücksichtlich der Mitglieder der landesherrlichen Familie aufgenommen sind, und in dem aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Gesetzentwurf wegen der Beurkundung das des Personenstandes und der Form der Eheschließung ist auch speziell rücksichtlich der Form der Eheschließung ein Vorbehalt für die Mitglieder der landesherrlichen Familie in Vorschlag gebracht worden.

Ich möchte daher glauben, daß es nothwendig ist, die Vorlage, sei es durch einen Zusatz zu § 1, sei es durch einen besonderen Paragraphen, in der hervorgehobenen Beziehung zu vervollständigen. Denn darüber kann gar kein Zweifel sein: wird ein Vorbehalt nicht aufgenommen, und ist die von mir vertretene Ansicht über die Natur des Reichsgesetzes richtig, so wird ein tiefer Eingriff in das Staatsrecht der monarchisch verfaßten Bundesstaaten gemacht, ein Eingriff, der meines Erachtens von dem Herrn Antragsteller in keiner Weise beabsichtigt ist. Es genügt, insoweit darauf hinzuweisen, daß in denjenigen Staaten, nach deren Rechte mit dem vollendeten 18. Jahre der Thronfolger volljährig wird, wenn diese Frist auf 21 Jahre erhöht würde, die Regentschaft, die für den Fall der Minderjährigkeit in der Verfassung vorgesehen ist, sich sehr viel länger hinausziehen würde, ein Moment, welches staatsrechtlich von der äußersten Bedeutung sein würde.

Ich möchte daher empfehlen, daß aus der Mitte des hohen Hauses der vorliegende Antrag nach dieser Seite hin einer Vervollständigung unterzogen würde.

Meine Herren, es kommt noch ein zweiter Punkt in Betracht, der allerdings zweifelhafter liegt, als der zuerst von mir berührte: es fragt sich nämlich, ob es nicht eines weiteren Vorbehaltes, einer Bestimmung dahin bedarf, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung der Großjährigkeit durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Antrages in keiner Weise tangirt werden sollen. Der Herr Antragsteller hat selbst bereits auf diesen Punkt hingewiesen. Er ist der Ansicht, daß in dieser Beziehung durch den beantragten Gesetzentwurf nichts geändert werden soll. Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß für eine Aenderung ein Bedürfniß vorliegen, daß es insbesondere nicht gerechtfertigt sein würde, die Ertheilung der venia aetatis auszuschließen.

In dem preußischen Gesetze findet sich über die Ertheilung der Volljährigkeit keine Bestimmung; es konnte aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen über die venia aetatis durch das preußische Gesetz vom 9. Dezember 1869 in keiner Weise modifizirt werden. Gegen die Aufnahme eines Vorbehalts kann man einwenden, daß der gegenwärtige Antrag lediglich darauf hinausgeht, festzustellen, wie es demnächst mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit gehalten werden soll, daß er lediglich diese eine Seite der Frage berührt, im übrigen alles bei Bestand läßt, was in den einzelnen Landesgesetzgebungen rücksichtlich der sonstigen die Volljährigkeit betreffenden Fragen vorgeschrieben ist. Ich muß bekennen, der Einwand beseitigt nicht einen Zweifel, dessen Bedeutung ich vielleicht überschätze, der aber nach meiner Ansicht so wichtig ist, daß ich glaube ihn dem hohen Hause zur weiteren Prüfung vorlegen zu müssen. In der Ertheilung der venia aetatis ist eine Dispensation von der Vorschrift des beantragten Gesetzes enthalten. Es fragt sich, können die Landesregierungen oder können die Landesbehörden in den einzelnen Bundesstaaten, denen die Ertheilung der venia aetatis überwiesen ist, von einem Reichsgesetze dispensiren? Meine Herren, ich bin weit entfernt davon, diese sehr epinöse Frage bei gegenwärtiger Gelegenheit irgendwie approfondiren zu wollen; ich glaube nur, daß das Bedenken im vollsten Maße berechtigt ist, daß die einzelnen Landesregierungen die Befugniß nicht haben, daß also, sobald ein Vorbehalt rücksichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung der venia aetatis in das Gesetz nicht aufgenommen wird, man sehr wohl zu der Anschauung berechtigt ist: es hätten die einzelnen Landesregierungen oder die einzelnen Landesbehörden nicht das Recht, einzugreifen in ein Reichsgesetz, also trotz der positiven Bestimmung des Reichsgesetzes zu erklären, daß bereits mit dem 18. respektive 20. Jahre Jemand als volljährig anerkannt werden solle.

Ich möchte, um eben die ganze Frage vorläufig intakt zu lassen, wie weit die einzelnen Landesregierungen oder Landesbehörden zur Dispensation von einem Reichsgesetze berechtigt sind, es für vorsichtiger und richtiger halten, in dieser Beziehung einen Vorbehalt aufzunehmen, einen Vorbehalt dahin, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung der venia aetatis, über die Ertheilung der Großjährigkeit, vollständig unberührt bleiben sollen.

Ich erlaube mir schließlich noch zu bemerken, daß der Bundesrath bisher keine Gelegenheit gehabt hat, sich über den Antrag schlüssig zu machen; ich bin also momentan nicht in der Lage, positiv erklären zu können, daß der betreffende Antrag, vorausgesetzt, daß die einzelnen von mir hervorgehobenen Zusätze gemacht werden, angenommen werden wird. Ich hoffe aber, daß, falls die Zusätze gemacht worden sind, der Annahme im Bundesrathe ein Bedenken voraussichtlich nicht entgegengetreten wird. Ich möchte, so weit es an mir liegt, dazu beitragen, ein jedes Hinderniß für eine günstige Entscheidung des Bundesraths von vornherein zu beseitigen, damit auf diesem, wenn auch so kleinen, Gebiete die Rechtseinheit in Deutschland hergestellt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, wir sind gewiß dem Herrn Bundeskommissar, der soeben gesprochen hat, dankbar für die Auseinandersetzung, die diktirt war von der Absicht, das Gesetz zu Stande zu bringen. So weit ich im Augenblicke seine Auseinandersetzungen übersehen kann, muß ich sagen: im ersten Punkte hat er Recht, im zweiten Punkte hat er Unrecht, mit dem zweiten führt er uns in Diffikultäten hinein, die wir hier zu behandeln im Augenblicke gar keine Ursache haben.

Sein erstes Bedenken läßt sich ganz einfach damit beseitigen, daß wir bei der dritten Lesung den Zusatz machen: dieses Gesetz findet auf die regierenden Familien Deutschlands keine Anwendung, wie ja dieser Vorbehalt auch in anderen Gesetzen gemacht ist, in den Justizgesetzen, in dem Entwurf zum Zivilstandsgesetz u. s. w. Bei dem Punkt, nämlich bei den regierenden Häusern, handelt es sich um den Gegensatz zwischen Landesgesetz und Reichsgesetz, und das Reichsgesetz würde allerdings, wenn wir einen solchen Vorbehalt nicht machen, über den regierenden Häusern stehen und nicht unter denselben.

Bei dem zweiten Punkt liegt die Sache ganz anders. Dieser Entwurf fixirt den gesetzlichen Zeitpunkt des Eintritts der Großjährigkeit. Er bestimmt also dasjenige Alter, mit welchem Jemand kraft dieses seines Alters spätestens die Großjährigkeit erreicht. Mit der venia aetatis dagegen ist es etwas ganz anderes. Die tritt nicht kraft Gesetzes ein, sie tritt nicht kraft Alters ein, und sie tritt nicht eo ipso ein. Das sind die drei Unterschiede. In den drei Punkten verhält sich diese Materie ganz anders, sie gehört nicht hierher, und wir würden sehr Unrecht thun, wenn wir sie hier mit hineinmengen und dadurch unsere an und für sich sehr leichte und einfache Aufgabe erschweren wollten. So lange ein Reichsgesetz nicht etwas Gegenseitiges bestimmt, bleiben die Vorschriften der Landesgesetzgebung in Betreff der Ertheilung der venia aetatis bestehen; und wenn wir dieses Gesetz annehmen, so verlieren sie ja einen großen Theil der Widerwärtigkeit, mit der sie jetzt behaftet sind. In Mecklenburg z. B. vermehrt sich mit jedem Jahr die Zahl der Fälle, in welchen venia aetatis ertheilt wird. Man ertheilt sie jetzt Jedem, der unterstützt wird durch das Votum seines Vaters oder seines Vormundes oder sonstwie durch Zeugnisse. Es ist ein Zustand der Willkür, der das Gesetz durchlöchert, und der von den armen Klassen vielfach so aufgefaßt wird, als brauche man nur zu zahlen, um diejenigen Rechte zu erlangen, die im übrigen das Gesetz den anderen Menschen abspricht.

Das ist meine Meinung über die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungskommissars, der zuletzt gesprochen hat.

Was die Mittheilung des mecklenburgischen Herrn Ministerresidenten anlangt, so will ich darauf nicht eingehen, ich hätte sonst gegen seine Auseinandersetzungen allerlei zu erinnern, z. B. auch dagegen, daß wir die 10 oder 12 Jährchen warten möchten, bis das bürgerliche Gesetzbuch für das ganze deutsche Reich zu Stande kommt. Da er aber geschlossen hat mit der Zusage, daß Mecklenburg im Bundesrath den Gesetzentwurf fördern werde, so ist mir damit genug, und will ich auf das übrige nicht eingehen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst befindet sich insofern in einem Irrthum, als er glaubt, es sei ein spezifisch mecklenburgischer Schmerzensschrei. Es gibt auch noch andere deutsche Länder, denen mit dieser Einrichtung geholfen wird. Glücklicherweise haben sich alle deutschen Landesgesetzgebungen in der gleichen Richtung bewegt, nur ist die eine etwas langsamer marschirt, die andere etwas schneller. Wir wollen sie jetzt gemeinschaftlich unter einen Hut bringen, und das betrifft alle diejenigen, die es angeht, d. h. die hinter 21 Jahren zurückgeblieben sind.

Was die Prophezeiungen mit der Unreife anlangt, daß die Leute mit 21 Jahren noch nicht reif sind, so glaube ich, daß er damit meinen mecklenburgischen Freunden nicht einen besonderen Vorwurf hat machen wollen, sonst müßte ich sie dagegen in Schutz nehmen; was aber den Vorwurf im allgemeinen anlangt, so haben wir dasselbe im preußischen Abgeordnetenhause gehört bei der Gelegenheit, wo wir das Großjährigkeitsalter einheitlich fixirten. Die Prophezeiungen, die damals gemacht worden sind, sind nicht eingetreten; und was das Bedürfniß des Realkredits anlangt, so glaube ich, der hat sein Recht für sich, er hat aber nicht das Recht, daß er verlangen kann, daß man Menschen, die die Großjährigkeit verdienen, davon ausschließe, um sie dadurch zu zwingen, von irgend einem anderen Menschen das Geld, das sie nöthig haben, zu pumpen.

(Heiterkeit.)

Die zwei Gebiete wollen wir von einander getrennt halten.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst in Bezug auf das Zugfreiheits- und das Unterstützungswohnsitzgesetz halte ich im wesentlichen für vollkommen richtig; aber wir wollen uns dadurch nicht abhalten lassen, das gegenwärtige Gesetz jetzt zu votiren; es ist nur die Brücke zu einem anderen, und zu dem anderen werden wir noch kommen. Ich habe gefunden, daß sowohl mein Freund Grumbrecht, als auch der Freiherr von Schorlemer-Alst, welche ihre Gründe aus anderen Gebieten herleiten, eine Zahl von Menschen vinkuliren wegen des Realkredits und eine Zahl vinkuliren wegen der Gemeinde. Ich gebe der Gemeinde ihr Recht und dem Realkredit sein Recht, aber jedem auch nur innerhalb der rechtmäßigen Schranken, die ihm durch die Natur der Dinge angewiesen sind.

Im übrigen wird der Gesetzentwurf wirklich sehr viel Nutzen stiften. Bedenken Sie doch zum Beispiel die Zustände, wie sie dermalen sind, wenn ein Ausländer nach Mecklenburg kommt, und er ist 21 Jahre alt, ich meine einen deutschen Ausländer, z. B. einen Preußen —: wird er dann wieder minderjährig oder bleibt er großjährig? Bleibt er großjährig, so hat er vor seinen deutschen Mitbürgern, die das Schicksal haben, Mecklenburger zu sein, einen außerordentlichen Vorsprung, — sie sind willkürlich verletzt und gekränkt; macht man ihn dort wieder minderjährig, so ist die Sache noch viel komischer; in Mecklenburg wird er möglicherweise unter Vormundschaft gestellt, und sobald er über die mecklenburgische Grenze hinüber spazirt, ist er plötzlich wieder großjährig. Solche Zustände wird man nicht konserviren wollen. — Ebenso: wenn ein Preuße mit einem Mecklenburger kontrahirt und der Mecklenburger ist, wie sie meistens sind, ein schöner, schlanker, in die Höhe geschossener Mann mit großem blondem Bart, —

(Heiterkeit)

der Preuße wird ihn doch nicht fragen: „Aber lieber Herr, sind Sie denn auch schon großjährig?" Er wird ihn für viel älter als 21 Jahre halten und wird nicht wissen, daß die Leute in Mecklenburg erst mit 25 Jahren großjährig werden; er begibt sich dann in eine Schwierigkeit, die ihn für seine Person bindet, während der andere nicht gebunden ist. — Da glücklicherweise der Grenzverkehr zwischen Mecklenburg und Preußen ein sehr lebhafter ist, so wollen wir solche Differenzen, die gegen das Recht und die Billigkeit sind, beseitigen.

Ebenso verhält es sich mit der Zugfreiheit. Ich kann hier anknüpfen an dasjenige, was der Freiherr von Schorlemer-Alst gesagt hat. Wer in irgend einem Theile von Deutschland sagen will: „Ich mache Gebrauch von meiner Bundesangehörigkeit," hat nach dem Zugfreiheitsgesetz nur seine Bundesangehörigkeit nachzuweisen, weiter nichts; ist er aber nach seinem Heimatsgesetze unselbstständig, so muß er noch die Genehmigung seiner Eltern oder seines Vormundes, oder wer sonst das Mundium über ihn hat, beibringen. Nun kann man einen nichtmecklenburger Deutschen von dem Erforderniß des Nachweises dispensiren, es liegt ihm gesetzlich nicht ob; dem Mecklenburger aber liegt es ob. Wenn

ein Berliner in Rostock seine Bundesangehörigkeit zu Recht geltend machen will, so kann er sich diesen Nachweis ersparen; will aber umgekehrt ein Rostocker in Berlin diese Bundesangehörigkeit in Anspruch nehmen, so muß er erst die Genehmigung seines Vormundes oder Vaters u. s. w. beibringen, vorausgesetzt, daß er erst 21 und noch nicht 25 Jahre alt ist.

Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß wir im Jahre 1868 die Polizeibeschränkung der Eheschließung abgeschafft haben, nach der ein höherer Alterszensus verlangt war, als der der Großjährigkeit. Was hatte das für einen Effekt in Mecklenburg? In Mecklenburg, wo bisher die Großjährigkeit kein Erforderniß zum Heiraten war, erließ man eine Verordnung vom 10. Januar 1869, wonach die Mecklenburger, um heirathen zu können, hinfüro 25 Jahre alt, d. h. großjährig sein müßten. Das Gesetz hatte also für Mecklenburg vermöge dieser Verordnung gerade den umgekehrten Effekt: dort können die Menschen erst 4 Jahre später heiraten, als im übrigen Deutschland. Die Deutschen von 21 Jahren werden in Mecklenburg zum Bürgerrecht zugelassen; die Mecklenburger von 21 Jahren werden aber im übrigen Deutschland zum Bürgerrecht nicht zugelassen.

Ich könnte Ihnen dieselbe bunte Musterkarte, die ich Ihnen zwischen Preußen und Mecklenburg aufgeführt habe, auch noch für andere deutsche Territorien aufführen; indessen, ich bin überzeugt, Sie werden sagen: „laß es genug sein des grausamen Spiels," — und ich will es auch thun unter der Bedingung, daß Sie für das Gesetz stimmen.

(Heiterkeit)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Ausführungen des Kollegen Braun haben nach meiner Ansicht in dem Punkte Recht, daß es wünschenswerth ist, wenn in Deutschland in allen Staaten derselbe Termin für die Großjährigkeit festgesetzt wird, und ich hätte gewünscht, daß die mecklenburgische Regierung, wenn sie, wie der Herr Regierungskommissar sagte, von diesem Gedanken durchdrungen ist, diese Einheit in ihrem Lande selbst hergestellt hätte. Das ist leider nicht geschehen. Es würde das sonst den großen Vortheil gehabt haben, daß die Bedenken nicht eingetreten wären, die man vom Bundesrathstische geäußert hat. Es würde vielleicht auch den Nutzen gehabt haben, daß noch ein anderer Punkt geregelt wäre, der in Preußen sehr ernste Zweifel hervorgebracht hat. Das Gesetz in Preußen hat in verschiedenen Theilen des Landes das Alter von 25 auf 21 reduzirt. Nun aber existirt in diesen Landestheilen eine große Zahl von Familienstatuten, in welchen von der Großjährigkeit die Rede ist. Diese Statuten sind errichtet zu einer Zeit, wo die Großjährigkeit 25 — in einzelnen Landestheilen 24 — Jahre nöthig hatte. Es sind in diesen Statuten die Ausdrücke Großjährigkeit und 25 — respektive 22 — Jahre zum Theil promiscue gebraucht, und nun entsteht der Streit, wie die allgemeine Bestimmung der Großjährigkeit auf 21 Jahre auf diese Familienstatuten einwirkt. Das sind sehr ernste Fragen, die viele Zweifel in den Familien hervorgerufen haben und noch mehr hervorrufen werden, die man also in dem Gesetze zweckmäßig löset.

Wenn sodann der Kollege Braun glaubte, daß die Herabsetzung des minderjährigen Alters auf 21 Jahre keine Unzuträglichkeit herbeigeführt hat, so muß ich ihm erwidern, daß meine Erfahrung damit nicht übereinstimmt. In der kurzen Zeit, die das Gesetz in Preußen gilt, habe ich mehr als eine Erfahrung gemacht, wo der frühe Eintritt der Großjährigkeit, der Eintritt so junger Männer in ein großes Vermögen, die allerschlimmsten Folgen gehabt hat. Ich muß deshalb der Ansicht sein, daß eine genaue Beobachtung der Folgen der so frühen Großjährigkeit sehr leicht dahin führen kann, daß die Kommission, welche mit der Ausarbeitung eines Zivilgesetzes betraut ist, die Frage erwägt, ob nicht wirklich 21 Jahre zu früh sind.

Ich bin also einverstanden darin, daß überall dasselbe Alter sein muß; aber nicht einverstanden darin, daß es das 21jährige ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, ich habe bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs ganz kurz die Gründe angedeutet, warum ich prinzipiell allerdings gegen den Eintritt der Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre bin. Der Herr Abgeordnete Lasker hat daraus deduzirt, es wäre ihm unbegreiflich, wie ich von Hause aus mich dagegen hätte aussprechen und nachher doch den, nach seiner Ansicht vernünftigen Vorschlag, hätte machen können, daß der gerügte Mangel betreffs Unterstützungswohnsitz beseitigt werde. Meine Herren, es ist ja ganz klar, ich habe entwickelt, prinzipiell bin ich dagegen, daß die Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre eintritt, da aber das Gesetz in den meisten Staaten Deutschlands eingeführt ist, und wenn es auch durch ein Reichsgesetz für das ganze Reich eingeführt wird, dann ziehe ich die Konsequenzen daraus, die ich mit meiner Bemerkung betreffs des Unterstützungswohnsitzes getroffen habe.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Braun darauf hingewiesen, ich hätte als Grund für die später eintretende Großjährigkeit namentlich auch geltend gemacht, daß solches nothwendig wäre, damit noch einige Leute genöthigt wären, anderen länger zu pumpen. Ja, meine Herren, nachdem ich bereits dem Herrn Abgeordneten Lasker in einer persönlichen Bemerkung dargelegt habe, daß ich den Eintritt früherer Rückzahlungen hypothekarisch angelegter pupillarischer Gelder als Folge des bei uns in Preußen eingeführten Gesetzes angegeben hätte, kann ich für den Herrn Abgeordneten Dr. Braun doch nicht mehr gelten lassen, daß er mich mißverstanden haben könnte. Ich kann also nur annehmen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Braun auf seinem Notizzettel diesen Scherz mir gegenüber bereits stehen hatte, und daß er ihn unter allen Umständen loslassen wollte.

(Heiterkeit!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich kann dem letzteren, wenn ich der Wahrheit die Ehre geben soll, nur widersprechen. Ich werde dem Herrn meine Notizenzettel überreichen, und er wird sich überzeugen, daß davon kein Wort darauf steht. Ich habe in der Berichtigung wirklich keine wesentliche Aenderung des Sachverhalts gefunden, und meine Freunde, die um mich herum sitzen, auch nicht. Denn zu welchem Zweck hat denn der geehrte Herr Vorredner den Umstand angeführt, daß dadurch Kündigungen früher herbeigeführt worden seien, als um uns vor der beantragten Maßregel zu warnen! Ich verstehe wenigstens die Sache nicht anders.

Was nun das verehrliche Mitglied für Meppen anbelangt, so hat dasselbe behauptet, es seien bei einzelnen Personen in Betreff der Großjährigkeit mit 21 Jahren schlechte Erfahrungen gemacht worden. Ich kann dem nicht widersprechen, ich kann es auch nicht bestätigen; ich kann nur fragen, ob denn bei diesen betreffenden Personen die Erfahrungen anders gewesen sein würden, wenn man gewartet hätte bis zu ihrem 23. oder 24. Jahre; — vielleicht wären sie dann die nämlichen gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich komme auf einen Punkt zurück, der in der ersten Lesung verhandelt worden ist. Ich kann nicht zugeben, was der Herr Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, daß der Anfangstermin für den Wechsel des Unterstützungswohnsitzes von der Großjährigkeitserklärung unabhängig sei; wenigstens würden wir dabei nicht nach richtigen gesetzgeberischen Rücksichten verfahren. Denn, meine Herren, welches ist denn die Lage? Die Arbeiter einer Gegend verlassen den Wohnsitz mit dem 21. Lebensjahre, die Gemeinde oder der Gutsbesitzer oder selbst die Eltern können sie nicht zurückhalten, und doch bleibt der Gutsherr oder die Gemeinde noch sechs volle Jahre verpflichtet, für die Armenunterstützung aufzukommen. Das mag vielleicht für die Städte angenehm sein; für diejenigen Ortschaften, aus denen die Arbeiter wegzugehen pflegen, ist das eine offenbare Ungerechtigkeit.

Deswegen scheint mir in der That dieses Gesetz ganz wesentlich mit dem Gegenstande, den Herr von Schorlemer-Alst angeregt hat, zusammenzuhängen. Ich bitte deswegen zu erwägen, ob es nicht zur dritten Lesung der Ort sein wird, eine Resolution zu diesem Gesetze zu beschließen, weil ich das Zustandekommen des Gesetzes nicht durch Amendements erschweren möchte. Für heute aber bitte ich, sowie das Gesetz liegt, es anzunehmen, weil wir zunächst ein gemeinsames Reichsrecht haben müssen für den Großjährigkeitstermin, und doch Niemand im Hause die Meinung haben kann, daß man im übrigen Deutschland den Großjährigkeitstermin zurückschrauben werde.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

(Abgeordneter Dr. Prosch bittet ums Wort.)

Ich ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren, auch wenn mir der Herr Präsident das Wort zur Sache und nicht blos zur Geschäftsordnung ertheilt hätte, würde ich wenig zu sagen gehabt haben, da in der That gegen meinen Antrag sachliche Erinnerungen überhaupt nicht erhoben sind.

Präsident: Meine Herren, ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch als Antragsteller nun noch das Wort zur Sache, da er nach dem Schlusse der Diskussion das Recht hat, zu reden.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich will nur noch bemerken, daß es mir zur großen Freude gereicht hat, aus dem Munde des Herrn Bevollmächtigten für Mecklenburg zu vernehmen, daß die großherzoglichen Regierungen meinem Antrage nicht entgegen sind.

Ebenso hat es mich gefreut, aus dem Munde des Herrn Vertreters des Reichskanzleramts zu vernehmen, daß man mit der Tendenz meines Antrages auch dort einverstanden sei. Was die beiden Bemerkungen, die von der eben gedachten Seite in der Sache gefallen sind, betrifft, so habe ich mich über den einen Punkt, nämlich die venia aetatis betreffend, schon ausgesprochen. Meine vorhin geäußerte Ansicht, daß es nicht absolut nothwendig sei, in dieser Beziehung einen Vorbehalt in das Gesetz einzufügen, muß ich auch jetzt noch aufrechterhalten. Indessen erkenne ich an, daß Momente von dem Herrn Vertreter beigebracht sind, die wohl einer näheren Prüfung bedürfen mögen. In Ansehung des zweiten Punktes, nämlich daß ein Vorbehalt nothwendig scheint, wonach die hausgesetzlichen Bestimmungen über das Großjährigkeitsalter der Mitglieder der deutschen Regentenfamilien durch das Gesetz nicht berührt würden, so erkenne auch ich es an, daß dieser Vorbehalt in dem Gesetze nicht wird fehlen dürfen. Ich meine aber, meine Herren, daß es Gegenstand der Erwägung zu sein haben wird, ob und inwieweit bei der dritten Lesung rücksichtlich jener beiden Punkte in einer oder der anderen Art der Gesetzentwurf zu vervollständigen sein wird; und daß dieses nicht abhalten kann, heute den Gesetzentwurf, wie er von mir eingebracht ist, zu genehmigen.

Ich bitte Sie, meine Herren, möglichst einmüthig demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**:

§ 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, kann ich wohl die Annahme des Paragraphen mit derselben Majorität konstatiren, wie § 1 angenommen worden ist. — Da mir nicht widersprochen wird, so konstatire ich die Annahme des § 2.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es nimmt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire hier, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Wir gehen über zum achten Gegenstande der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39 der Drucksachen).

Ich ertheile das Wort als Antragsteller dem Herrn Abgeordneten Dr. Stenglein.

Abgeordneter Dr. **Stenglein**: Ich verspreche Ihnen, bei der vorgerückten Zeit möglichst präzis zu sein. Einige Ausführungen werden Sie mir aber wohl gestatten.

Der Antrag, welchen ich gestellt habe, bezielt eine jener Maßregeln zur Ausführung des Münzgesetzes, welche wohl noch in mancher Beziehung vorkommen mögen. Ich wurde nun vielfach gefragt, warum ich zu diesem Zwecke ein Reichsgesetz für nothwendig hielte, und warum ich den Antrag nicht ausdehnte auf alle jene Verpflichtungen, welche auf einen Geldbetrag lauten. In der ersten Beziehung muß ich antworten, daß die einzige Schwierigkeit, welche bei der Umwandlung der Aktien in Reichswährung besteht, in einem Reichsgesetz liegt, nämlich in dem Handelsgesetzbuch, daß es

mir also deshalb scheint, daß eine Abhilfe nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen könne. Was aber die zweite Frage betrifft, so scheint mir dazu eine Gesetzgebung überhaupt nicht nothwendig zu sein. Denn bei allen den Rechtsverhältnissen, bei welchen eine volle Vertragsfreiheit besteht, wie sie bei den Aktiengesellschaften nicht besteht, kann ja einfach eine Umwandlung der Schuld in Reichswährung erfolgen.

Was dann die Aktien betrifft, so ist durch die Bestimmung des Artikels 207a des Handelsgesetzbuchs eine reichsgesetzliche Abhilfe absolut nothwendig; aber ich glaube, sie ist auch materiell nothwendig. Außerdem würden Sie allen Aktiengesellschaften, welche ihre Aktien in einer Währung ausgestellt haben, die der Reichswährung nicht entspricht, zunächst allen den Aktiengesellschaften, welche in Süddeutschland bestehen, eine schwere Schädigung zufügen. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß der Kapitalist, wenn er nicht übersehen kann, welchen Werth gegenüber dem Nominalwerthe eine Aktie besitzt, dadurch abgehalten werden wird, sie zu kaufen, und es wird dadurch neben einem bedeutenden Minderwerthe die Schwierigkeit sich herausstellen, welche durch das Handelsgesetzbuch betroffen wird. Hierzu kommen aber noch Schwierigkeiten im Rechnungswesen, welche ganz gewiß nicht übersehen werden können und, welche, glaube ich, es unbillig wäre gerade einer gewissen Gattung von Aktien aufzuerlegen. Schließlich scheint mir aber doch das Reich selbst ein wesentliches Interesse daran zu haben, daß jede Papiergattung, welche nicht in Reichswährung ausgestellt ist, aus dem Geschäftsleben verschwindet und durch eine auf Reichswährung ausgestellte Papiergattung ersetzt wird.

Es sind das die Gründe, die mich veranlaßt haben, den Antrag überhaupt einzubringen.

Nun wird man vielleicht — ich kenne ja die Strömung der Zeit gegen die Aktiengesellschaften — glauben, daß die Aktiengesellschaften, welche der letzten Gründungsperiode angehören und deswegen sich nicht gerade einer besonderen Gunst in der öffentlichen Meinung erfreuen, eine besondere Leichtigkeit gewähren würden, die Umwandlung vorzunehmen, welche jetzt nach der Umgestaltung auf dem Geldmarkt sich nothwendig fände. In der Richtung muß ich indeß darauf aufmerksam machen, daß es sich gerade um die neueren Gründungen nicht handelt; denn diese haben Vorsorge getroffen, ihre Aktien in einer Weise auszustellen, wie sie der große Markt erfordert, also nicht in derjenigen Weise, die ich zunächst im Sinne habe.

Dagegen muß ich allerdings bekennen, daß man mit meinem Antrage eine ziemliche Reihe von Kontroversen trifft, welche in der Aktiengesetzgebung vorliegen. Es wurde der Zweifel ausgedrückt, ob denn Prinzipien der Aktiengesetzgebung wie dasjenige, daß Aktionäre nichts weiter einzuzahlen haben als den einfachen Nominalbetrag, ob Prinzipien wie das, daß aus dem Aktienkapital zum Nachtheil der Gläubiger nichts herausgezahlt werden soll, durch einen solchen Antrag entsprochen werden könne oder nicht. Ich nehme nun keinen Anstand, diese Frage entschieden zu verneinen. Ich hatte in den früheren Entwürfen diese Frage ausdrücklich verneint, und nur aus jenen Zweifeln, die mir entgegengestellt wurden, habe ich mich veranlaßt gesehen, sie zu streichen. Ich habe geglaubt, genügend Vorsorge zu treffen, indem ich in all denjenigen Punkten, die nicht direkt von dem Antrage berührt werden, auf das Reichshandelsgesetzbuch hingewiesen habe. Ich hielt es also für genügend, zu bestimmen, daß nur der Artikel 207a in seinen Wirkungen auf die fragliche Ummwandlung suspendirt sein, in allen übrigen Beziehungen aber das Handelsgesetzbuch aufrecht erhalten werden solle. Eine Aenderung, welche in dieser Beziehung nöthig befunden werden sollte, läßt sich ja in dieser Richtung sehr leicht machen. Wollte man fragen, wie es denn überhaupt möglich ist zu helfen, wenn die wesentlichsten und leichtesten Mittel zu dieser Abhilfe — Nachzahlen auf die Aktien oder Herauszahlen aus dem Aktienkapital — nicht Platz greifen sollen, so erlaube ich mir nun, darauf aufmerksam zu machen, daß ältere Gesellschaften wohl zumeist ein Mittel der Abhilfe in ihrem Reservekapital und in ihren Betriebsüberschüssen haben, worüber sie frei verfügen können. Denn das scheint mir ein unbegründeter Einwand zu sein, wenn man annimmt, daß die Aktionäre über die Betriebsüberschüsse ein unmittelbares Recht haben. Ueber die Betriebsüberschüsse hat die Generalversammlung zu verfügen, und erst nach dem Beschluß der Generalversammlung tritt der Aktionär in sein Recht ein. Es ist also hiernach die Gelegenheit gegeben, vielen Aktiengesellschaften zu helfen. Diejenigen aber, die noch nicht voll eingezahlt haben, können eine Verminderung des Nominalwerthes eintreten lassen, ohne ihr Rechnungswesen zu stören und ihre Gläubiger zu schädigen. Denn ein greifbares Recht haben die Gläubiger doch nur auf das eingezahlte Aktienkapital. Wenn freilich eine Gesellschaft voll eingezahlt hat und trotzdem keine Betriebsüberschüsse besitzt, kein Betriebskapital hat, dann wird ihr schwer zu helfen sein; aber allen Mißständen läßt sich im Leben nicht abhelfen.

Ich glaube den Nachweis geführt zu haben, daß noch ein großes Feld für die Wirksamkeit dieses Antrages gegeben ist; trotzdem scheint mir, daß eine eingehende, sachverständige Würdigung des Antrages wohl am Platze wäre, und ich würde deshalb dem hohen Hause vorschlagen, meinen Antrag an eine Kommission von 7 Mitgliedern zu verweisen, welche wohl im Stande wäre, noch im Laufe dieser Session den Bericht an das Haus zu bringen und so eine Frage zum Abschluß zu bringen, an der Süddeutschland wenigstens ein höchst dringendes Interesse hat.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren, ich will dem Antrage, den der Herr Antragsteller selbst gestellt hat, nämlich seinen Antrag an eine Kommission zu verweisen, nicht entgegentreten, obgleich ich Ihnen von vornherein gestehe, daß ich für Ablehnung seines Antrags bin und daß ich hoffe, die Kommission werde zu demselben Resultate gelangen.

Der Antrag, so wie er lautet, schließt in sich, ohne es auszudrücken, und vielleicht auch, ohne sich desselben durchweg selbstbewußt zu werden, so tief eingreifende Aenderungen des bestehenden Rechts der Aktiengesellschaften, daß ich, so sehr ich das Bedürfniß anerkenne, das der Antrag vertritt, doch ihm nicht meine Zustimmung geben, sondern nur wünschen kann, es möge bis zur Revision des Aktiengesellschaftsrechts überhaupt die gesetzgeberische Regelung auch dieser Angelegenheit, soweit überhaupt eine gesetzgeberische Regelung derselben nöthig ist, verschoben werden. Meine Herren, ich erlaube mir Ihnen kurz zu zeigen, daß einestheils vielleicht weit mehr, als der Herr Antragsteller meint, das bestehende Gesetz schon ausreicht, um den Bedürfnissen, die seinen Antrag hervorgerufen haben, zu genügen, anderntheils aber sein Antrag so tief eingreifende Aenderungen des bestehenden Rechts in sich schließt, daß eben von dem Standpunkte dieser Aenderungen aus seinem Antrage nicht wohl die Zustimmung ertheilt werden kann.

Es sind drei verschiedene Fälle zu unterscheiden, die in dem Antrage selbst gar nicht hervortreten. Der erste Fall ist der, daß die Operation, die der Herr Antragsteller durchführen will, erfolgt, verwirklicht wird durch eine Verminderung des Nominalbetrages jeder einzelnen Aktie. Meine Herren, wenn das geschieht durch Rückzahlung des überschießenden Betrages, oder wenn es geschieht durch Entlastung der einzelnen Aktionäre von der Verbindlichkeit, den überschießenden Betrag zu zahlen, letzteres nämlich in dem Falle, wo das Aktienkapital nicht ganz eingezahlt ist, so liegt darin eine Herab-

setzung sowohl des Nominalbetrages der einzelnen Aktien, als auch des Grundkapitals der Gesellschaft.

Nun, meine Herren, habe ich den Eindruck, als ob der Herr Antragsteller der Meinung wäre, es könne diese Operation nicht vollzogen werden ohne Aenderung der Gesetzgebung. Wenn das seine Meinung sein sollte, so wäre das ein Irrthum. Die Operation, von der ich hier sprach, kann ganz wohl innerhalb des bestehenden Rechts vollzogen werden; der Art. 207a des Handelsgesetzbuches steht durchaus nicht entgegen, sobald man nur die Vorschriften des Art. 248, wie er jetzt lautet, beobachtet. Es unterliegt keinem Zweifel nach den Motiven zum Gesetz vom 11. Juni 1870 und nach der jetzigen Fassung des Art. 248 des Handelsgesetzbuches, und es ist jetzt auch die allgemeine Ansicht, daß der Artikel 207a nicht überhaupt die Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals beziehungsweise des Betrages der einzelnen Aktien absolut verbieten will, sondern daß er dies nur verbieten will, sofern nicht zugleich dem Gebot des Art. 248 des Handelsgesetzbuchs genügt ist. Das ist — ich kann es aussprechen — auch die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts, und wenn vielleicht einzelne Gerichte noch eine andere Ansicht haben und den Art. 207a strenger auslegen, so genügt das noch nicht zur Rechtfertigung einer Aenderung der Gesetzgebung; da wäre zu versuchen, ob nicht im Wege der Beschwerde und des Rechtsmittels Abhilfe namentlich beim Reichsoberhandelsgericht erlangt werden kann. Dagegen, meine Herren, wenn etwa — und das schließt der Antrag, wie er lautet, nicht aus — wenn etwa eine Herabsetzung des Nominalbetrags jeder Aktie ohne Zurückzahlung des überschießenden Betrages beziehungsweise ohne Liberirung des Aktionärs von dem überschießenden Betrage beliebt werden sollte, so müßte ich mich entschieden dagegen aussprechen, und ich verwahre mich namentlich dagegen, daß eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Rücksicht tendirt wird. Eine solche gesetzgeberische Maßregel würde nur ein Mittel bieten, das Grundkapital allmälig durch Vertheilung fiktiver Dividenden zu vermindern.

Der zweite Fall ist der, daß der Nominalbetrag jeder Aktie erhöht wird. Hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden. Die Erhöhung erfolgt so, daß das Mehr, um welches die Aktie erhöht wird, nicht wirklich gezahlt wird. Hier steht der Art 207 a ganz entschieden entgegen, hier wird das Grundprinzip unseres Aktiengesellschaftsrechts verletzt, nämlich daß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft nicht fiktiv, sondern reell vorhanden sein muß, und ich sehe in der That keinen Grund ein, dieses Grundprinzip zu verlassen. Wollte man es verlassen, so müßte jedenfalls im Gesetz vorgeschrieben werden, daß die Differenz zwischen dem reellen und dem rechnungsmäßigen Betrage des Grundkapitals auf jeder einzelnen Aktie vermerkt wird.

Der zweite Fall ist der, daß der Erhöhung des Nominalbetrages jeder Aktie die wirkliche Zahlung dieses Mehrbetrages entspricht. Nun, meine Herren, hier steht der Art. 207a durchaus nicht entgegen, das ist vollkommen zuläßig, aber das ist zugleich bedingt durch die Zustimmung aller Aktionäre, und der Widerspruch auch nur Eines Aktionärs hindert diese Maßregel.

Nun, meine Herren, frage ich: soll die Gesetzgebung hier eingreifen und das Mittel an die Hand geben, den einzelnen Aktionär zu zwingen, das Mehr reell zu bezahlen? Meine Herren, dem könnte ich meine Zustimmung durchaus nicht geben. Denken Sie sich nur folgenden Fall: Es hat Jemand ziemlich viele Aktien einer bestehenden Aktiengesellschaft; nun beschließt die Generalversammlung die Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien mit der Verpflichtung, für jede einzelne Aktie das Plus wirklich zu bezahlen; der Mann, der die vielen Aktien hat, hat aber keine disponiblen Mittel, die Aktien stehen vielleicht über pari, er hat Hoffnung, daß sie noch höher steigen, — dann würde er durch die gesetzliche Maßregel gezwungen, gegen seinen Willen die Aktien zu verkaufen und vielleicht dadurch einen großen Schaden zu nehmen. Man könnte daran denken, in einem solchen Falle das Gesetz aussprechen zu lassen, daß ein solcher Aktionär die Wahl habe, entweder das Plus zu bezahlen, oder sich mit dem Nominalbetrage seiner Aktien in Geld abfinden zu lassen. Meine Herren, ich müßte auch dem entschieden entgegentreten. Die Tendenz der heutigen Gesetzgebung und der heutigen Rechtsprechung ist ganz entschieden die, die Individualrechte der Aktionäre zu stärken und zu festigen. Eine solche Aenderung des Gesetzes, wie ich sie eben angeführt habe, würde aber das Gegentheil erreichen.

Endlich, meine Herren, ist noch die dritte Möglichkeit, der dritte Hauptfall gegeben, nämlich der der Zusammenlegung mehrerer Aktien. Hier ist die Sache einfach in dem Falle, wenn die Umrechnung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in Reichsmark erfolgen kann; da geschieht die Zusammenlegung ganz einfach dadurch, daß man den Nominalbetrag der einzelnen Aktien entsprechend erhöht und die Zahl sämmtlicher Aktien vermindert; dem steht das bestehende Recht durchaus nicht entgegen, wohl aber steht entgegen wiederum der Widerspruch jedes einzelnen Aktionärs, der kann nicht gezwungen werden zu dieser Zusammenlegung, denn er wird dadurch beeinträchtigt einmal in der Verwendbarkeit seiner Aktien, und dann wird er beeinträchtigt in seinem Stimmrecht, also wiederum haben wir hier Individualrechte des Aktionärs, die durch das Gesetz alterirt würden.

Noch schwieriger aber ist die Sache, wenn die Umrechnung des Grundkapitals in Reichsmark nicht geschehen kann, denn hier muß das Grundkapital entweder vermehrt oder vermindert werden, und wenn einer dieser Fälle eintritt, dann haben wir stets ein Plus oder Minus, wir haben dann stets einen Theilbetrag. Nun kann die Zusammenlegung erfolgen dadurch, daß man diese Theilbeträge in Aktien verwandelt; aber auch hier würde das Individualrecht der Aktionäre wiederum verletzt, und somit könnte auch diese Maßregel nicht erfolgen ohne die Zustimmung sämmtlicher Aktionäre; denn abgesehen davon, daß hier wiederum das Stimmrecht jedes einzelnen Aktionärs alterirt würde, wird auch das Individualrecht insofern verletzt, als er sich begnügen muß statt mit einer Aktie, die er bisher hatte, mit dem Theilbetrag der Aktie, oder statt der Aktie, die er bisher hatte, mit einer Aktie und dem Theilbetrag einer Aktie.

Also Sie sehen, meine Herren, der Antrag schließt in sich einmal die Durchbrechung der obersten Prinzipien des bestehenden Aktiengesellschaftsrechts, sodann die tiefsten Eingriffe in die Individualrechte der einzelnen Aktionäre da — ich wiederhole es — die Tendenz der jetzigen Zeit sowohl auf dem Boden der Gesetzgebung als der Rechtsprechung dahin geht, die Individualrechte zu stärken. Jedenfalls aber, meine Herren, wird meine bisherige Darlegung Ihnen gezeigt haben, daß, will man ein Gesetz zur Erreichung des Zweckes, den der Herr Antragsteller verfolgte, machen, es ganz anders gefaßt und ganz anders präzisirt werden muß. Will das die Kommission übernehmen, will sie sich in die Einzelheiten, die ich Ihnen vorgeführt habe, einlassen, nun, so möge sie es versuchen, sie wird sich dann aber überzeugen, daß die Eingriffe in das bestehende Recht so groß sind, daß das Bedürfniß, welches der Herr Antragsteller befriedigen will, diese Eingriffe zu rechtfertigen nicht vermag.

Zum Schluß wiederhole ich, ich will einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht stellen, ich will für die Verweisung an die Kommission stimmen, aber nur in dem Sinne, den ich hier entwickelt habe.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen. Ich nehme an, daß der Herr Antragsteller nicht nochmals das Wort wünscht, — und habe demnach, da das Wort nicht verlangt wird, die Frage an das Haus zu richten, ob nach dem Antrage des Herrn Antragstellers selbst — wenn ich richtig vernommen habe — die Gesetzesvorlage an eine Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Da ich annehme, daß das Haus dem Antrage des Herrn Antragstellers, die Kommission aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen, beitritt — dem Antrage wird nicht widersprochen —, so kann ich daher wohl als Beschluß des Reichstags konstatiren, daß der Gesetzentwurf an eine Kommission von 7 Mitgliedern geht.

Es wird mir soeben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht, von dem Herrn Abgeordneten Windthorst und von den Herren Abgeordneten Freiherr von Minnigerode und Lucius. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh um 12 Uhr abzuhalten. Ich proponire als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Steuerpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 74 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des Etats des Reichsheeres für das Jahr 1875, auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission (Nr. 95 und 107 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Präsident hat angekündigt die Berathung des Militäretats auf Grund mündlichen Berichtes. Wir berathen diesen Militäretat in dieser Ausdehnung und Vollständigkeit zum ersten Male, und ich habe meinestheils erwartet, daß die verehrliche Kommission, welche die Vorarbeiten gemacht hat, uns einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten würde. Das hätte, glaube ich, entsprochen der Wichtigkeit der Sache und der Bedeutung der Summe Geldes, welche bewilligt werden soll. Wenn das aber nicht geschehen soll, so wünschte ich meinestheils mindestens, Einsicht der Protokolle zu bekommen, welche in der Kommission verhandelt worden sind. Ich wünsche daher, daß die verehrten Herren der Kommission in Erwägung ziehen, ob sie uns nicht die Gefälligkeit erzeigen wollen, diese Protokolle gedruckt in die Hände aller Mitglieder gelangen zu lassen.

(Der Abgeordnete Guerber meldet sich zum Wort.)

Präsident: Ich möchte wissen, ob der Herr Abgeordnete Guerber zu demselben Gegenstand das Wort wünscht, oder zu einem anderen.

Abgeordneter **Guerber**: Zu einem anderen!

Präsident: In diesem Falle reservire ich Ihnen das Wort und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Die Budgetkommission hat im wesentlichen mit Rücksicht auf unsere Geschäftslage einen mündlichen und nicht einen schriftlichen Bericht beschlossen. Wenn ein schriftlicher Bericht doch hätte gemacht werden sollen, so war nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission von vornherein die Aussicht, den Etat noch in diesem Jahre zum Abschluß zu bringen, so gut wie vereitelt. Es handelte sich also um die Frage, ob es möglich war, durch einen mündlichen Bericht den Standpunkt der Kommission und ihre Anträge genügend klar zur Verhandlung zu bringen. Nachdem die Anträge sämmtlich vorgelegen haben, hat die Budgetkommission für vollkommen ausführbar gehalten, daß diese Anträge hier so erläutert werden, auch was die zahlenmäßige Bedeutung und die Folgen derselben anlangt, daß das Haus genügend orientirt zur Beschlußfassung würde übergehen können.

Was die andere Frage betrifft, die der Herr Abgeordnete Windthorst aufgeworfen hat, daß den Mitgliedern des Reichstags die Protokolle der Budgetkommission zugänglich gemacht, mit anderen Worten, daß sie gedruckt für die Mitglieder des Hauses vertheilt werden, so ist das eine Form, die bislang, soviel ich weiß, im Reichstag noch gar nicht beschlossen worden ist. In diesem Falle hat übrigens die Budgetkommission bei der Wichtigkeit des Gegenstandes auch diese Seite in Erwägung gezogen und hat nach wiederholter Berathung gestern und heute beschlossen, und zwar mit einer großen Mehrheit von 14 gegen 4 Stimmen, wobei in der Mehrheit sich auch der überwiegende Theil der Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst befunden hat, daß von dem Druck der Protokolle abgesehen werden könne. Es ist dies deshalb geschehen, weil die Protokolle von vornherein nicht für das Haus bestimmt waren, worauf wir ja auch nach der bisherigen Uebung im Hause gar keine Aussicht eröffnen konnten, so daß also die Protokolle von vornherein nur für die Mitglieder der Kommission abgefaßt sind, daß sie auch, um Zeit für die Berathungen der Kommission zu ersparen, welche Zeit ja nur sehr knapp zugemessen war, in der Kommission nicht vorgelesen und genehmigt sind, sondern nur ausgelegen haben in den folgenden Kommissionssitzungen zur etwaigen Monitur, ehe sie metallographirt wurden, daß ferner in den Protokollen nicht die ganzen Verhandlungen ausführlich wiedergegeben sind, sondern nur sämmtliche Beschlüsse, auch hinsichtlich der abgelehnten Anträge, daß dann allerdings die Erklärungen, namentlich die wichtigeren, der Regierungskommissäre, aufgenommen worden sind, daß aber hinsichtlich des Ganges der Verhandlungen die einzelnen Schriftführer sehr abweichend verfahren sind, so daß zum Theil die Verhandlungen mehr oder minder gar nicht wiedergegeben sind. Ich bin überzeugt, nach dieser Mittheilung wird auch der Herr Abgeordnete Windthorst die Meinung haben, daß sehr viel zur Orientirung für die Beschlußfassung hier im Hause die Kenntniß dieser Protokolle nicht beitragen würde, daß daneben aber auch der Berichterstatter die Verpflichtung haben wird, alle Anträge, die verworfen sind, und auch die Gründe der Ablehnung in seinem mündlichen Berichte bei der Erläuterung, die hier vorzutragen ist, mitzutheilen hat.

Unter diesen Umständen möchte ich bitten, daß davon abgesehen wird, den beantragten Abdruck zu beschließen, der, wie ich wiederhole, meines Wissens im Reichstage überhaupt noch nicht beschlossen worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, der Herr Vorsitzende der Budgetkommission hat Ihnen schon einen Grund angegeben, der, wie ich meine, die große Mehrheit der Mitglieder dieser Kommission bewogen hat, von dem Gesichtspunkte abzugehen, der sonst vielleicht der maßgebende gewesen wäre, nämlich von dem großen Wunsche, einen schriftlichen Bericht ins Haus zu bringen. Es ist nur aus dem einzigen Grunde davon Abstand genommen, weil es allerdings der Kommission sehr wünschenwerth gewesen ist, daß der Etat vor dem 1. Januar künftigen Jahres festgesetzt sei. Wenn das aber der Fall ist, dann waren wir allerdings auf viel unvollkommenere Mittel der Vorbereitung von vorn herein hingewiesen, und wir mußten auch für die einzelnen Mitglieder des Hauses schon von vorn herein die Ansicht haben, daß sie entschieden nicht so wohl vorbereitet in die Budgetdebatte gehen würden, wie es unser dringender Wunsch war. Trotzdem glaubten einzelne Mitglieder der Budgetkommission, daß doch etwas geboten werden könnte, und nach dieser Richtung hin habe ich den Antrag gestellt, die Protokolle der Budgetkommission durch den Druck zu veröffentlichen; bekenne übrigens dabei, daß ich den Antrag ziemlich spät gestellt habe, viel später, als es eigentlich wünschenswerth gewesen wäre. Ich bin zu diesem Bekenntniß verpflichtet; ich glaube aber, Sie werden es verzeihlich finden, wenn Jemand, der so im Drange der Arbeit dieser letzten Tage gewesen ist, wie auch ich gewesen bin, den richtigen Zeitpunkt versäumt hat und erst von anderen Mitgliedern des Hauses, die den Arbeiten der Budgetkommission nicht beigewohnt hatten, darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß doch wenigstens etwas in dieser Richtung geschehen könne. Dieses Etwas dem Hause zu bieten, war ich meinerseits bestrebt, indem ich in der Budgetkommission den Antrag stellte, die Protokolle zu drucken.

Ich gebe ja zu, daß die Protokolle in mancher Beziehung nicht so gefaßt sind, wie es für die Information vollkommen wünschenswerth wäre, und daß von vornherein die Schriftführer, die sie abfaßten, nicht glaubten, daß dieselben in das Haus kommen sollten. Andererseits mag für mich die Erwägung sprechen, daß die Protokolle lithographirt allen Mitgliedern der Kommission in das Haus geschickt wurden, und daß jedes Kommissionsmitglied das Recht hatte, in der nächsten Sitzung darauf zurückzukommen und etwaige Irrthümer zu rügen, daß sie also in dieser Weise giltig festgestellt worden sind; sie sind ein formeller Theil der Akten, und jedes Mitglied des Hauses wird auch in künftigen Jahren das Recht haben, sich darauf zu berufen und seine Information daraus zu schöpfen. Es ist das auch in diesem Augenblick schon möglich für jedes Mitglied des Hauses; aber, meine Herren, es sind eben nur so viele Exemplare lithographirt da, als Mitglieder in der Kommission sind, und diese würden für unseren Zweck nicht hinreichen. Ich glaube also, daß es trotz dieser Mängel, die ich offen anerkennen muß, sehr wohl möglich ist, sie noch in diesem Augenblicke durch den Druck sämmtlichen Mitgliedern des Hauses zugänglich zu machen, und daß man darin den guten Willen der Kommission sehen würde, so viel als irgend angänglich die Mitglieder des Hauses von dem zu informiren, was in der Kommission geschehen ist; daß das Haus andererseits verzeihen wird, wenn die Budgetkommission, in dem Bestreben, mit dem Etat vor dem 1. Januar vollständig im Hause fertig zu sein, die ganze Fassung der Protokolle nicht so eingerichtet hat, wie es wünschenswerth gewesen wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich erkenne an, wie wünschenswerth es ist, daß der Etat *vor* dem ersten Januar festgesetzt werde. Ich will in diesem Augenblicke nicht erörtern, wie es denn kommt, daß man in die Lage geräth, einen so wichtigen Gegenstand nur unvollkommen prüfen und erledigen zu können, wenn man dieses Ziel erreichen will. Aber vor dem Lande konstatiren muß ich, daß diese hochwichtige Angelegenheit ohne einen schriftlichen Bericht abgethan werden soll. Im preußischen Abgeordnetenhause, in seiner guten Zeit, ist nie so etwas passirt, und noch heute gehen wir gerne zurück auf die Arbeiten, die für den Militäretat dort gemacht worden sind. Ich meine, es wäre angezeigt gewesen, bei dem ersten Male, wo wir den Etat hier berathen, eine schriftliche Grundlage für uns und für die Zukunft zu schaffen. Die Gründlichkeit der Sachprüfung steht mir höher als die Frage, ob wir heute oder morgen fertig sind. Wir hätten recht gut die Regierung in die Lage bringen können, dann, wenn wir am 1. Januar nicht fertig wurden, *interimistisch* die Sache weiter zu führen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Jetzt werden wir in die Lage kommen, ohne gründliche Kenntniß der Dinge zu votiren. Um orientirt zu sein, hat man nicht allein nöthig, zu wissen, was die einzelnen Herren in der Kommission beantragt haben, vor allen Dingen ist es richtig, die Erläuterungen und Erklärungen der Regierung zu haben. Von diesen wird man jetzt nur eine unvollkommene Kunde bekommen.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Bennigsen, wir werden das Nöthige von dem Herrn Berichterstatter vernehmen. Nun, die Herren, die in der Kommission waren, werden dem Herrn Berichterstatter allerdings rasch folgen, werden sich rasch orientiren können; für uns Andere ist das so im Moment in der That nicht möglich. Ich habe keine Bedenken, für mich zu erklären, daß, so geschickt auch der Herr Berichterstatter sein mag, es mir schwerlich möglich sein wird, so rasch im Augenblick das Richtige herauszunehmen und zum vollen Verständniß der Dinge zu gelangen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich protestire . . . .

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin noch nicht fertig, ich bitte also dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, den *Protest* noch ein klein wenig in der Tasche zu behalten.

Was die Protokolle betrifft, so kann ich mich ja über die Vollständigkeit oder Nichtvollständigkeit derselben nicht erklären, ich kenne sie eben nicht. Die Anschauungen der beiden Kommissionsmitglieder stehen sich einigermaßen entgegen. Ich meine aber, daß es uns nicht darauf ankommt, ganz ausgezeichnete Protokolle zu sehen, sondern daß es uns darauf ankommt, zu wissen, was vorgekommen ist. Darüber aber werden die vorhandenen Protokolle doch etwas enthalten, denn sonst wäre es gar nicht nothwendig gewesen, sie aufzunehmen.

Präsident: Meine Herren, erlauben Sie mir, ehe ich das Wort zu dieser Frage weiter ertheile, doch auf die Bestimmungen des § 25 unserer Geschäftsordnung aufmerksam zu machen. Der § 25 sagt im zweiten und dritten Alinea:

> Nach geschlossener Berathung wählt die Kommision aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 17).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Meiner Ansicht nach sind dadurch gegenüber der Geschäftslage sowohl die Rechte der Kommission als auch die Rechte des Reichstages vollständig gewahrt, und ich glaube, es empfiehlt sich auch hier, sich vollständig an die Geschäftsordnung zu halten, also den mündlichen Bericht, zu dem die Kommission berechtigt war, auf die Tagesordnung zu setzen und abzuwarten, ob, nachdem dieser mündliche Bericht erstattet ist, das Haus in der Lage ist, weiter zu befinden und weiter zu berathen. Ich muß gestehen, daß ich im Augenblick einen Beschluß des Hauses über diese wichtige Frage, ob ein schriftlicher Bericht erstattet werden soll — und dieser steht die Frage des Protokolldrucks wenigstens gleich —, bei einer Sache, die nicht auf der Tagesordnung des Hauses steht, kaum extrahiren könnte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Präsident wird mir aber erlauben, daß ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst zurückkomme, selbst wenn eine Abstimmung hierüber nicht stattfindet.

Zunächst protestire ich, anknüpfend an das, was ich gesagt habe, gegen die Zensuren, welche der Herr Abgeordnete Windthorst auszutheilen beliebt. Er spricht — und das scheint mir wirklich von einem einzelnen Mitgliede sehr viel gewagt — von den „guten Zeiten" des preußischen Abgeordnetenhauses. Ich kann ihm versichern, daß nach meiner Wahrnehmung das preußische Abgeordnetenhaus, seitdem Herr Windthorst Mitglied desselben ist, sich nicht so verschlechtert hat, daß die Verhandlungen jetzt die Zensur verdienten, die er ihnen ertheilt hat.

(Heiterkeit.)

Dann, meine Herren, kommt die sachliche Frage. Nach meiner Erfahrung sind solche Mitglieder, welche nicht gut den mündlichen Verhandlungen des Hauses über einen schweren Gegenstand folgen können, der Regel nach auch sehr wenig fähig, aus einem schriftlichen Bericht sich genügend zu belehren.

(Widerspruch)

— Ja, meine Herren, wir haben doch im wesentlichen mündliche Verhandlungen. Ich gebe gerne zu, daß zur Vorbereitung für die Verhandlungen und zur Information ein schriftlicher Bericht wesentlich beitragen kann; dagegen im voraus zu sagen, daß die mündlichen Verhandlungen des Hauses nicht geeignet sein würden, eine Sache gründlich und zweckmäßig zu berathen, das halte ich für völlig widersprechend dem mündlichen Verfahren in den Parlamenten. Wir verlangen mindestens so viel Fähigkeit von einem jeden Mitgliede, wie im mündlichen Verfahren dies von jedem Richter gefordert wird, daß er auf Grund derjenigen Verhandlungen, die mündlich vor ihm geführt werden, im Stande sei, den Gegenstand zu erfassen. Ich bin überdies der Meinung, daß man bei gehöriger Durchsicht der Beschlüsse, welche die Kommission gefaßt hat, keineswegs den behandelten Gegenstand so schwer verständlich finden wird, daß nicht auf Grund der mündlichen Berathung die Verhandlung sollte geführt werden können, und ich befinde mich hierin in völliger Uebereinstimmung mit der Budgetkommission. Indem sie — ich glaube, fast einstimmig, oder in ihrer großen Mehrheit — mündlichen Bericht beschlossen hat, drückt doch deutlich genug ihre Meinung aus, daß sie im Stande sein werde, ihre Beschlüsse genügend zum Verständniß des Hauses zu bringen.

Was den Abdruck der Protokolle anlangt, so würde, wie mir berichtet worden ist, dies auch einen Zeitraum von 3 bis 4 Tagen in Anspruch nehmen. Mir aber steht das Zustandekommen des Etats vor dem Etatsjahre und demgemäß die Erfüllung der verfassungsmäßigen Bestimmung so hoch, daß ich die untergeordnete Rücksicht einer etwas besseren Information dagegen zurücktreten lasse.

Gestatten Sie mir noch eine allgemeine Bemerkung über die Protokolle. Ich bin der Meinung, daß jedes Mitglied und die Vertreter der Regierungen ein Recht darauf haben, beim Beginn der Verhandlungen zu wissen, ob die Protokolle dazu bestimmt sind, auch zur Kenntniß des Hauses gebracht zu werden; sobald sie dies nicht wissen, pflegen sie bei der Prüfung der Protokolle minder sorgfältig und auch bei den Auslassungen vertraulicher zu verfahren, als dies geschieht, wenn im voraus festgesetzt wird, daß die Protokolle gedruckt werden. Wenn man sich auf den formalen juristischen Standpunkt stellt, so mag ja der Herr Abgeordnete von Hoverbeck Recht haben, daß die Protokolle als genehmigt zu betrachten seien, weil sie in metallographirten Abdrücken den einzelnen Mitgliedern zugestellt worden sind. Ich bin auch eine Zeit lang Mitglied der Kommission gewesen und weiß, daß auf die Prüfung und Feststellung der Protokolle nicht die Sorgfalt verwendet worden ist, die nothwendig gewesen wäre, wenn sie von Hause aus bestimmt worden wären, als dokumentarische Grundlage bei der Verhandlung im Hause zu dienen; ich berufe mich auf das Zeugniß der übrigen Mitglieder.

Endlich bitte ich, Rücksicht zu nehmen auf die Geschäftslage des Hauses. Die große Mehrheit des Hauses legt gewiß ebenso wie ich den größten Nachdruck darauf, das Budget vor dem Etatsjahr zu Stande zu bringen.

Ich glaube daher, daß wir sowohl von dem einen wie von dem anderen Wunsche werden Abstand nehmen müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Wie wenig die bloße Berichterstattung geeignet ist, eine Grundlage für die Verhandlung zu geben, haben wir noch bei der Detailberathung des Militärgesetzes gesehen.

(Widerspruch des Abgeordneten Lasker.)

— Der Herr Abgeordnete Lasker hat ja selbst damals als Berichterstatter die Erfahrung gemacht, daß das Plenum unruhig wurde und dem Bericht nicht mehr folgte. Meine Herren, wir haben es, ich bekenne es gern, vielleicht in der Budgetkommission versäumt, rechtzeitig darauf aus zu sein, daß ein schriftlicher Bericht erstattet und die Protokolle gedruckt werden. Vielleicht ist dieses Versäumniß dadurch entstanden, daß man einzelnen Mitgliedern neben der Arbeitslast, die ihnen schon die Zugehörigkeit zur Kommission brachte — die Kommission hat sehr arbeitsvolle Tage hinter sich —, nicht noch die besondere Arbeitslast zumuthen wollte, die durch so eine schriftliche Berichterstattung erwächst. Im letzten Grunde liegt aber der Fehler an der Reichsregierung: wir sind zu spät eingerufen worden;

(Zustimmung)

die gründliche, formgerechte Berathung des Budgets war dadurch von vorn herein nicht mehr möglich. Wenn sich das künftig nicht anders gestaltet, so werden wir nie zu einer gründlichen Berathung kommen.

In der Kommission steckt der Fehler im letzten Grunde nicht. Meine Herren, der Schaden ist indeß einmal geschehen und kann nicht wieder reparirt werden, und wenn ich vor der Frage stehe, ob ich lieber auf das Zustandekommen des Bud-

gets vor dem Etatsjahr verzichte oder schriftliche Protokolle habe, so verzichte ich lieber auf die schriftlichen Protokolle.

Ich habe das Wort mir erbeten, weil ich glaube, daß es an der Zeit sei den Antrag zu stellen, nicht morgen, sondern erst übermorgen Plenarberathung zu halten und zwar aus dem Grunde, um der Budgetkommission noch einen freien Tag zu geben, damit sie in ihren Berathungen zu Ende komme. Es erübrigt für uns noch die Berathung über das Extraordinarium für die Marine, und dafür haben wir 3 bis 4 zusammenhängende Stunden nöthig. Wir haben nun schon von ½10 bis 12 Uhr eine Sitzung, welche die Berathung über die beiden Rechnungsgesetze abschließen soll. Mehrere Mitglieder dieser Kommission sind nun auch Mitglieder der Budgetkommission; die ersten Morgenstunden sind also der Budgetkommission verloren. Es würde aber für uns von großem Werthe sein, wenn wir von 12 bis 4 Uhr die Arbeiten in Bezug auf die Berathung des Marineetats abschließen könnten. Uns aber zumuthen, nachdem wir von 10 bis 12 Uhr Kommissionssitzung und von 12 bis 5 Uhr Berathung im Plenum gehabt haben, noch etwa von 7 bis 11 Uhr einen so wichtigen Gegenstand, wie das Extraordinarium der Marine ist, zu berathen, das werden Sie nicht wollen. Wenn Sie uns also den morgigen Tag frei lassen, so wird die Etatsberathung im ganzen mehr gefördert werden, als wenn wir morgen Plenarberathung haben; denn übermorgen müssen Sie doch mit der Etatsberathung aufhören, weil die Budgetkommission nicht weiter gefolgt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat über meine Befähigung, etwas aufzufassen und zu beurtheilen, in so bescheidener Weise abgeurtheilt, daß ich in der That vollkommen zerknirscht bin und mich bestreben werde, an seinem Beispiele mich zu erheben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Falls der Herr Präsident es mit seinen Dispositionen in der nächsten Zeit glaubt vereinbaren zu können, so möchte ich allerdings den Wunsch des Abgeordneten Richter unterstützen. Ich glaube, es wird möglich sein, wenn wir morgen noch etwa 4 bis 5 Stunden Zeit für die Budgetkommission gewinnen, daß wir dann fast alles, was der Budgetkommission an mit dem Etat zusammenhängenden Sachen vorliegt, erledigen können, bis auf die Schlußfrage wegen der Matrikularbeiträge; und ich glaube, daß im ganzen hierdurch für die Behandlung der Sache im Reichstage selbst an Zeit gewonnen werden könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte im Interesse der Berathung der Kommission für den Etat von Elsaß-Lothringen den Wunsch des Kollegen Richter dringend unterstützen. Ich glaube, für diese Kommission ist freie Zeit fast noch nothwendiger, als für die Budgetkommission, die vielleicht eher fertig werden wird, als wir, trotz der größten Anstrengung.

Präsident: Meine Herren, unter anderen Umständen würde ich sehr gern dem Wunsche, der von vielen Seiten ausgesprochen worden ist, mich sofort meinerseits fügen und vorschlagen, daß die Sitzung erst Freitag abgehalten werden soll; aber es muß seitens des Präsidiums doch hauptsächlich im Auge behalten und darauf hingewirkt werden, so weit es in der Macht des Präsidiums steht, daß der Etat, wie die Verfassung vorschreibt, am 1. Januar ins Leben tritt, — und ich weiß nicht, meine Herren, ob es sich als möglich herausstellen wird, daß die Berathung des Militäretats, einmal auf die Tagesordnung gesetzt, vermöge des mündlichen Berichts bis zu Ende geführt wird. Es kann ja möglich sein, daß ein Antrag kommt, einzelne Theile des Etats zur schriftlichen Berichterstattung wiederum in die Budgetkommission zurückzuweisen. Gegenüber dieser Möglichkeit kann ich wenigstens meinerseits meinen Vorschlag, morgen eine Sitzung zu halten, nicht zurückziehen. Ich bin aber verpflichtet, die Entscheidung dieser Frage vom Hause einzuholen, ob morgen oder übermorgen eine Sitzung sein soll, und das Haus trägt ja in sich selbst die beste Information darüber, ob für eine Unterbrechung der Berathung des Militäretats Gefahr zu befürchten ist oder nicht.

Ich ersuche daher die Herren ihre Plätze einzunehmen, indem ich diese Frage zuerst zur Entscheidung bringe.

Meine Herren, ehe wir aber diese Frage entscheiden, möchte ich dem Herrn Abgeordneten Guerber, der gleichfalls zur Tagesordnung um das Wort gebeten hat, das Wort ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Ich möchte bei dem Herrn Präsidenten anfragen, ob die Vorlage über das Schulgesetz in Elsaß-Lothringen nicht bald in das Plenum gebracht werden könnte. Wir sind nun schon mit dieser Vorlage zweimal auf der Tagesordnung gewesen und jedesmal so, daß die Verhandlungen geschlossen wurden, ehe unsere Frage vorkommen konnte. Diese Vorlage ist schon längere Zeit, nämlich vor 4 Wochen, eingegeben worden. Seither sind manche Vorlagen am Schwerinstage gestellt und behandelt worden, welche später eingegeben wurden, als die unsrige. Ich betrachte die unsrige als eine von großer Wichtigkeit; denn es gilt um das ganze Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen, es greift diese Angelegenheit in viele unendlich heilige Verhältnisse ein. Dann hätte es auch deshalb Eile damit, weil das neue Gesetz jetzt eben in Anwendung kommt und uns täglich Klagen und bittere Beschwerden über die Durchführung dieser Maßnahmen zukommen. Ich glaube, es hat große Eile, daß die Sache dem hohen Hause unterbreitet werde, damit dann das Urtheil endgiltig gesprochen werde. Ich spreche den Wunsch aus, daß je eher je lieber unser Antrag im Plenum vorkomme.

Präsident: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten zu erwidern, daß hinsichtlich des Vorschlags der Tagesordnung ich den Vorschriften der Geschäftsordnung gefolgt bin. Es heißt im § 32:

> In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Und in einer in die Geschäftsordnung gedruckten Anmerkung heißt es:

> Als dieser Tag ist bis auf weiteres der Mittwoch festgestellt worden.

An diese Vorschrift habe ich mich gehalten und nach der Reihenfolge, die die Geschäftsordnung in dieser Beziehung selbst vorschreibt, den Antrag zur Tagesordnung proponirt. Der Antrag konnte nach der Geschäftsordnung gegenüber anderen vorliegenden, früher eingebrachten Anträgen nicht früher auf die Tagesordnung kommen, als wie er auf dieselbe gestellt worden ist.

Wenn sich übrigens aus der Lage der Geschäfte Gelegenheit bietet, so wird der Antrag auch früher auf die Tagesordnung gebracht werden; er hat aber jetzt den Vorrang zur Tagesordnung für den nächsten Mittwoch und würde dort als erster Gegenstand auf die Tagesordnung kommen.

Meine Herren, wir kommen also auf die Frage zurück, ob die nächste Sitzung morgen um 12 Uhr sein soll, oder ob sie am Freitag — und dann würde ich 11 Uhr vor-

schlagen — sein soll. Ich nehme an, meine Herren, daß gegen die Tagesordnung, wie ich sie für die Sitzung proponirt habe, jetzt kein Widerspruch mehr existirt. Ein Beschluß über den Druck der Protokolle kann ja im gegenwärtigen Augenblicke meiner Ansicht nach nicht eingeholt werden.

Ich werde die Frage stellen: soll die nächste Sitzung morgen um 12 Uhr stattfinden? Wird diese Frage verworfen, so nehme ich an, daß durch Beschluß des Reichstags die nächste Sitzung auf Freitag Vormittag um 11 Uhr festgesetzt ist.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche morgen Mittag 12 Uhr die nächste Plenarsitzung halten wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die nächste Plenarsitzung mit der von mir proponirten Tagesordnung — darunter Berathung des Militäretats — findet also Freitag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

28. Sitzung

am Freitag, den 11. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Steuerpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen (Nr. 74 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: Militäretat (Anträge der Budgetkommission Nr. 95 und 101 der Anlagen), Tit. 1 bis 20.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Edler für vier Tage wegen dringender Berufsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber bis zum Mittwoch nächster Woche wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Albrecht (Danzig) für acht Tage wegen amtlicher Geschäfte.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins der Herr Abgeordnete Dr. Minckwitz.

Von der 2. Abtheilung ist die Wahl des Abgeordneten Grafen zu Eulenburg für den 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder geprüft und für giltig erklärt worden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird der Etat für die Verwaltung des Reichsheeres auch durch den vom Bundesrathe zum Kommissarius ernannten königlich sächsischen Oberstlieutenant Herrn Schurig vertreten werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Steuerpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 74 der Drucksachen).

Ich eröffne diese dritte Berathung und somit zuvörderst die Generaldiskussion über die Vorlage. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion. Wir gehen über zur Spezialdiskussion.

§ 1. — Es wünscht Niemand das Wort.

§ 2. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt.

Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier nimmt Niemand das Wort.

Ich schließe alle diese Spezialdiskussionen. Da eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch im gegenwärtigen Augenblicke nicht verlangt wird, so kann ich wohl konstatiren, daß §§ 1, 2, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in dritter Berathung im einzelnen angenommen sind. — Ich konstatire das hiermit.

Wir kommen demnach zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen, welches in allen Berathungen unverändert nach der Vorlage im einzelnen angenommen ist, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zur

zweiten Berathung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875, auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission (Nr. 95 und 101 der Drucksachen).

Meine Herren, ich lege bei der Berathung einmal die Anträge der Budgetkommission und dann die Spezialetats (Anlage IV Seite 4—9 und Seite 16—309) zu Grunde und werde nacheinander immer die entsprechenden Titel des preußischen Militäretats, des sächsischen Militäretats und des württembergischen Militäretats aufrufen, so daß die Titel korrespondirend erledigt werden.

Das Haus ist mit dieser Geschäftsleitung einverstanden.

Nach Anleitung der Anträge der Budgetkommission werde ich die Einnahmen der Etats zuletzt zur Diskussion und Abstimmung stellen und beginne mit den fortdauernden Ausgaben.

Tit. 1 des preußischen Militäretats: für das Kriegsministerium, Seite 18 der Anlage.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1 und ertheile das Wort zur Einleitung dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ehe ich zu dem Tit. 1 übergehe, ersuche ich Sie, mir zu gestatten, einige einleitende Bemerkungen zur Erläuterung unserer Anträge überhaupt zu machen.

Die Anträge, die Sie unter Nr. 95 der Drucksachen und unter dem mit Nr. 101 bezeichneten Nachtrage finden, theilen sich in zwei Kategorien. Der eine Theil bezieht sich auf finanzielle Abstriche, die wir Ihnen vorschlagen, der andere Theil bezieht sich hauptsächlich auf eine Umbildung und Umformung des Etats für die nächsten Jahre.

Was die erste Kategorie von Anträgen betrifft, so treten daraus besonders hervor folgende Absetzungen: einmal die Absetzung von 334,440 Mark, einer Forderung, welche die Reichsregierung gestellt hatte, um den aus ihrer Garnison ausrückenden Offizieren statt der bisherigen halben die volle Kommandozulage zu geben; zweitens eine Summe von 100,500 Mark, welche als Mehrausgabe für die Offiziere in besonderer Stellung gefordert war; drittens eine Ersparung von 109,000 Mark, eine Summe, die wir abgesetzt haben bei dem Bedarf für die Bekleidung der Armee, und zwar abgesetzt haben wegen der gesunkenen Tuchpreise; ferner eine geforderte Ausgabe für einen Kasernenbau in Straßburg von 319,998 Mark; endlich schlagen wir vor, die Rückeinnahme von einer halben Million Mark, welche vermuthlich im Jahre 1875 für Waffen und Geschütze an die Staatskasse kommen wird, und welche bei dem betreffenden Titel sofort als Rückeinnahme von den Ausgaben abgezogen wird, abzusetzen. Die Summe dieser finanziellen Abstriche beträgt rund 1,370,000 Mark.

Meine Herren, zu diesem kommt noch hinzu ein weiterer Vorschlag, den wir Ihnen in dem Nachtrag zu unseren Anträgen gemacht haben. Da proponiren wir Ihnen einen Abstrich von außerordentlichen Bauten von Kasernen in verschiedenen Orten; ferner die Summen, welche zu Erwerbungen von Uebungs- und Schießplätzen u. s. w. verlangt

sind, im Gesammtbetrage von 2,295,000 Mark, aus dem Militäretat zu entfernen und auf den sogenannten 13-Millionenfonds zu werfen, welcher nach dem Gesetz vom 2. Juli 1873 von Seiten des norddeutschen Bundes reservirt ist, um solche Baulichkeiten, wie sie hier vorgeschlagen sind, daraus zu bestreiten. Der finanzielle Effekt dieses Vorschlages besteht darin, daß jene Summe nicht gedeckt zu werden braucht durch Matrikularbeiträge, sondern daß sie zu decken ist aus jenem Fonds, der hinreichende Mittel bietet, da verschiedene Ausgaben aus ihm in dem vorliegenden Etat gestrichen sind. Genehmigen Sie die Anträge der Budgetkommission, so wird die Folge sein, daß die Matrikularbeiträge für das Jahr 1875 um die Gesammtsumme von $3^2/_3$ Millionen Mark erleichtert werden.

Meine Herrren, man kann nun fragen, ob diese Anträge, die im Verhältniß zu dem Gesammtbetrag des Militäretats sich ja in engen Grenzen halten, aus der Natur der Sache herrühren, oder ob sie vielleicht herrühren — solche Zweifel sind ja schon geäußert — aus der Art der Vorberathung, die wir in diesem Jahre angestellt haben. Meine Herren, ich behaupte, sie liegen in der Natur der Sache. Richtig ist es allerdings, daß wir in diesem Jahre genöthigt waren, die Berathung des Militäretats möglichst zu beschleunigen, weil wir an unserem Theil dazu beitragen wollten, das Ziel zu erreichen, daß die Ausgaben des Reiches für das Jahr 1875 auf gesetzlicher Grundlage vom 1. Januar ab geleistet werden können. Allein wir haben die kurze Zeit von wenigen Wochen, die uns zur Verfügung stand, dadurch auszugleichen gesucht, daß wir fast täglich langdauernde und anstrengende Sitzungen hielten, und ich glaube, in dieser Beziehung wird die Budgetkommission gewiß kein Vorwurf treffen.

Zweitens ist es richtig, daß zum ersten Mal seit der Existenz des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches eine spezielle Berathung des Militäretats stattfand, und es versteht sich von selbst, daß zur völligen Durchdringung eines so umfangreichen Etats mehrjährige Berathungen gehören. Auch bei der größten Anstrengung wird es nicht gelingen, in alle Ecken und Winkel eines solchen Etats gleich bei der ersten Berathung hineinleuchten zu können.

Ferner ist es richtig, meine Herren, daß der Etat, wie er diesmal aufgestellt ist, an vielen Unvollkommenheiten in der Form leidet. Es ist deshalb der Militärverwaltung kein Vorwurf zu machen, sie hat ihn ganz so aufgestellt, wie er im preußischen Landtage lange Jahre aufgestellt war; aber die Verbesserungen und Entwickelungen in der Etatsaufstellung, die wir inzwischen in Preußen bei den anderen Ressorts gemacht haben, sind bei dieser Aufstellung noch nicht nachgeholt worden. Es sind schon bei der ersten Berathung des Militäretats Beispiele angeführt, es ist z. B. jener Tit. 20 angeführt, der die große Summe von 92 Millionen Mark umfaßt. Es ist daran erinnert, wie jener Titel sich summirt dadurch, daß die Gesammtkosten jedes Regiments aufgestellt und nun die verschiedenen Regimenter zusammenaddirt werden. Selbstverständlich wird dieser Artikel, wie viele andere, in den nächsten Jahren eine Spezialisirung und Umgestaltung erfahren müssen.

Allein, meine Herren, auch diese Unvollkommenheiten der heutigen Aufstellung haben uns nicht verhindert, materiell eine vollständige Prüfung eintreten zu lassen, denn es wurden uns sofort auf unser Verlangen die Friedensverpflegungsetats der einzelnen Armeekorps vorgelegt, in denen die hier als Pauschquantum erscheinenden Summen im einzelnen spezialisirt sind; wie ich denn überhaupt, ich glaube im Namen der ganzen Kommission, es hier aussprechen muß, daß die Militärverwaltung und deren Kommissäre in jeder Weise bemüht waren, uns alles Material zur Verfügung zu stellen, welches wir zur Erläuterung des Etats bedurften, und daß überhaupt alle Verhandlungen, die sie mit uns führten, durchaus geeignet waren, etwaige Mißverständnisse aufzulösen und zu einer gegenseitigen friedlichen und freundlichen Verständigung zu kommen.

Meine Herren, in den berührten Gründen liegt es also nicht, wenn wir Ihnen mit Anträgen kommen, die finanziell keine sehr erhebliche Tragweite haben, sondern das liegt wesentlich in der Natur der Sache. Die Majorität dieses Hauses, und eine große Majorität, hat durch das Gesetz des vorigen Frühjahrs die feste Basis gelegt für den Militäretat und hat dadurch ausgeschlossen für eine Reihe von Jahren, daß große prinzipielle Fragen, die eine Tragweite von vielen Millionen haben, in der Berathung des Militäretats vorkommen können. Außerdem aber ist in der Kommission, und auch von der Seite der Kommission, deren Mitglieder auf diesen Bänken (nach links) sitzen, anerkannt worden, daß die Militärverwaltung und die gesammte Reichsverwaltung sich in den Ausgaben für den Militäretat eine Selbstbeschränkung aufgelegt hat, welche verhinderte, daß wir größere Abstreichungen als zweckmäßig beschließen konnten.

Meine Herren, die erste Berathung des Etats hat, glaube ich, in uns Allen die Ueberzeugung erweckt, die als Hoffnung früher einmal hier ausgesprochen wurde, daß nämlich von Jahr zu Jahr, je mehr wir die spezielle Berathung durchmachen, um so mehr auch dieser Etat aus seiner von den übrigen Etats unterschiedenen Stellung heraustreten und ebenso wie die übrigen Ziviletats, in vollständiger Ruhe und ohne gewohnheitsmäßige leidenschaftliche prinzipielle Fragen berathen werden wird, und ich meine, daß auch dies zum Heile des Ganzen dienen wird.

Meine Herren, ich gehe jetzt über zu dem Tit. 1 des preußischen Spezialetats und habe hier nur einen Vorgang in der Kommission zu erwähnen, da ich ja verpflichtet bin, über wichtige Vorgänge, speziell über Anträge, wenn sie auch nachher nicht von der Kommission akzeptirt oder wenn sie zurückgezogen sind, Anzeige zu machen. Ein spezieller Antrag ist hier zum preußischen Militäretat nicht gestellt; aber es kam folgender Punkt zur Erwähnung. Sie finden für 3 Departementsdirektoren, 11 Abtheilungchefs u. s. w. die Gehälter nicht angegeben nach den betreffenden Ministerialstellen, sondern Sie finden sie angegeben nach den Chargen, welche die betreffenden Offiziere bekleiden; beispielsweise, wenn ein Departementsdirektor Generalmajor ist, so erhält er ein geringeres Gehalt seiner Charge nach, als wenn er Generallieutenant ist u. s. w. Dieser Umstand kommt daher, daß die Offiziere im Kriegsministerum nicht eigentlich blos Verwaltungsbeamte sind, sondern daß sie aus der Armee hineinkommandirt werden in die Verwaltung und wiederum aus der Verwaltung in die Armee zurücktreten; er rührt also her aus einer inneren Verbindung zwischen der Verwaltung und dem Militär. Materiell wurde diese Verbindung für durchaus zweckmäßig in der Kommission erkannt, es entstand nur die Frage, ob mit dieser Verbindung eine wirkliche Etatsaufstellung vereinbar sei; wenn nämlich die Gehälter der einzelnen Ministerialräthe von der Charge des Offiziers abhingen, so — wurde gesagt — könnten ja mit dem Avancement die Etatspositionen sich vollständig verändern, und die hiesige Feststellung würde ohne Werth sein. Da wurde uns nun zur Erläuterung von Seiten der Kommissäre mitgetheilt, daß die vorhandenen Etatspositionen Maximalpositionen sind, welche unter keiner Bedingung überschritten werden, an denen nur für den Fall Ersparnisse gemacht werden können, daß der betreffende Beamte als Offizier noch nicht das chargenmäßige Gehalt bezieht, welches hier für den Generalmajor, für den Stabsoffizier u. s. w. vorgesehen ist.

Präsident: Meine Herren, ehe ich weiter das Wort ertheile, bemerke ich noch, daß ich nach der Diskussion des Tit. 1 des preußischen Militäretats die Anträge zu Tit. 1 des sächsischen Militäretats (a, b und c), den Antrag zum württembergischen Militäretat (d) und dann die Anträge e und f zur besonderen Diskussion stellen werde.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, gestatten Sie mir, zu diesem Titel und auch zu dem folgenden Titel einige allgemeine Bemerknngen zu machen, um den Standpunkt klar zu stellen, den meine politischen Freunde gegenüber der diesjährigen Berathung des Militäretats einzunehmen gesonnen sind.

Der Herr Referent hat betont, auch wir hätten die Anerkennung ausgesprochen, daß die Militärverwaltung sich bei Bemessung der Ausgaben eine Selbstbeschränkung auferlegt habe. Eine solche allgemeine Anerkennung ist von uns in keiner Weise ausgesprochen worden; dies findet auch schon darin thatsächlich seine Widerlegung, daß wir eine große Anzahl von Anträgen auf Absetzung gestellt haben, Anträge, die allerdings die Majorität in der Kommission zum großen Theil nicht erlangten. Wir haben allerdings gelegentlich bemerkt, daß sich aus dem im Frühjahr angenommenen Militärgesetz noch Neuforderungen entwickeln ließen, die uns wegen der daraus entstehenden Mehrbelastung des Landes für die Zukunft besorgt machten. Meine Herren, wir sind ohne Illusionen in diese Berathung eingetreten; wir haben schon im Frühjahr hervorgehoben, daß nach Bewilligung des Präsenzstandes für die Kritik des Militäretats ein selbstständiger Faktor kaum noch vorhanden ist. Es ist dies auch damals von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker ausgesprochen worden. Die Skizze, die damals Herr Lasker gab von der künftigen Budgetberathung, wie sie sich nach Annahme des Präsenzstandes herausstellen würde, hat sich durch den Verlauf unserer Berathung dermaßen bewahrheitet, daß ich mir gestatten möchte, meine eigenen Ansichten in seine damaligen Worte einzukleiden. Herr Lasker sagte damals:

> Ist der Mann einmal vorhanden, so muß man ihn erhalten, man muß ihm die Gebäude bauen, die zu seiner Unterbringung nothwendig sind, und was man Materialien, was man Extraordinarien nennt, ergibt sich als ganz gewöhnliche Konsequenz, wie denn auch niemals eine lange Diskussion über diejenigen Posten einzutreten pflegt, welche die größte Zahl von Millionen in sich schließen, nämlich für die Erhaltung der Truppen, für die Anschaffung der Stoffe und Nahrungsmittel, bei denen weit besser Handwerker und Kaufleute als Sachverständige berufen werden, um mitzutheilen, wie theuer wohl die Preise für die nächste Zeit zu schätzen sind. Die Extraordinarien bestehen in den Ausgaben für Waffenergänzungen, Festungs- und Kasernenbau und sind noch weniger einer Kritik zugänglich, als was ich vorhin genannt habe. Ist einmal anerkannt, daß eine Waffe besser als diejenige ist, die wir besitzen, so spielen Millionen keine Rolle. Wenn also der wirkliche und wahre Kern des Budgetrechts in der Frage liegt, wie viele Mannschaften und wie lange sie bei der Fahne gehalten werden, so glaube ich, daß viel schlimmer als vollständig absolute Herrschaft die ist, wenn Sie den Reichstag auf eine Kritik der Posten beschränken, welche loyaler Weise nicht gut beanstandet werden können, und bei denen wir mehr oder weniger die Kalkulatoren oder die Rechnungskontroleure zu spielen bestimmt sind.

Meine Herren, allerdings ist gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage in Bezug auf die persönlichen Ausgaben der Kritik insoweit ein etwas weiterer Spielraum übrig geblieben, als man damals eine dem Militärgesetz angehängte Tabelle, die auch alle nichtregimentirten Offiziere und Beamtenstellen nachwies, von diesem Gesetz trennte, also der Etatsberathung vorbehielt. Der Verlauf der Etatsberathung hat uns aber dargethan, daß jene Ablehnung der Tabelle bei der Majorität nur eine formale Bedeutung gehabt hat. Alle neuen Stellen, welche die Militärverwaltung aus jener Tabelle in den Etat pro 1875 übernommen hat, sind von der Majorität bewilligt worden mit Ausnahme derjenigen Stellen zum Titel 21, für welche besondere Funktionen nicht angemeldet waren, und die man forderte für unvorhergesehene Bedürfnisse. Wir haben verschiedentlich versucht, einzelne dieser neuen Stellen abzusetzen, wir haben aber einen Erfolg damit nicht erlangt. Allerdings hat man für viele dieser Stellen, namentlich für die sogenannten außeretatsmäßigen Offiziere, Funktionen in Friedenszeiten kaum nachzuweisen vermocht. Man hat sich dann auf die allgemeine Bemerkung gestützt, daß für den Krieg mehr Offiziere vorhanden sein müßten. Nun, meine Herren, wenn wir uns auf diese Basis stellen, schon im Frieden, ohne daß die Friedensverhältnisse eine ausreichende Beschäftigung geben, so viel Offiziere, namentlich höhere Offiziere, zu bewilligen, als der Krieg erfordert, dann hat die Bemessung des Offizieretats für die Zukunft kaum mehr eine Grenze; dann wird uns aber auch die Grundlage unseres Heersystems allmählich mehr und mehr entrückt werden. Ist doch in der Kommission schon von Seiten der Regierung die Mehrforderung an höheren Offizieren auch damit zu begründen versucht worden, daß ja in Rußland und Frankreich viel mehr Generäle und Stabsoffiziere auf dieselbe Zahl von Mannschaften entfielen.

Wenn dergestalt also der neue Militäretat eine Vermehrung des Offizierkorps, namentlich in den höheren Stellen, um etwa 150 Köpfe enthält, so lag es für uns nahe, zu untersuchen, ob nicht eine Verminderung bereits vorhandener Stellen, eine Einziehung überflüssiger Stellen zulässig sei.

Wir zogen in dieser Beziehung zunächst die Stellen der Kommandanten von offenen Plätzen und der Gouverneure in Festungen in Betracht. Es wurde auch hier in der Hauptsache zugegeben, daß im Frieden für viele dieser Herren sehr wenig zu thun sei, daß es aber für den Krieg wünschenswerth sei, eine Anzahl Stellen der Art zu haben. So sind wir denn auch hier in der Hauptsache nur bis zu jener Resolution gelangt, welche die Regierung auffordert, auf die Verminderung dieser Stellen Bedacht zu nehmen.

Im übrigen hat sich die Majorität in Bezug auf die Einziehung vorhandener Stellen auf den Vorschlag beschränkt, 6 Offiziere des Garde-du-Corps-Regiments in die Rubrik „künftig wegfallend“ zu setzen. Auch diesem schüchternen Versuch einer Einziehung überflüssiger Stellen wurde von Seiten der Regierung ein Widerstand entgegengesetzt, als ob in jedem dieser überzähligen Rittmeister die Grundlage unseres Heerkörpers verändert würde. Allerdings hat die Majorität, indem sie diese Stellen wegstrich, sich insofern mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, als sie die bekannten Stellen des ausgestopften Hauptmanns und des ausgestopften Rittmeisters bestehen läßt. Wenn die Majorität im Plenum diese Disharmonie wieder in Harmonie auflösen und den Beschluß der Absetzung der 6 Rittmeisterstellen wieder rückgängig machen sollte, so haben wir allerdings auch keine Veranlassung, auf die Absetzung der beiden Stellen jenes Hauptmanns und Rittmeisters zu dringen; denn dann gehören auch diese Figuren zum Ganzen. Wir sind der Meinung, daß sie sogar jetzt als Zeichen der Zeit eine gewisse selbstständige Berechtigung haben, in unserem Etat stehen zu bleiben.

Was die sächlichen Ausgaben betrifft, so wären wir vielleicht zu größeren Abstrichen gelangt, wenn man den damals von dem Herrn Abgeordneten Lasker gegebenen Fingerzeig benutzt und mehr Kaufleute in die Kommission gewählt hatte, die sich auf die Bemessung der Preise verstehen. Wir müssen anerkennen, daß von national-liberaler Seite eine ebenso scharfe wie eingehende Kritik gegen die Höhe der Tuchpreise gerichtet worden ist. Wir erkennen dies um so lieber an, als dies der einzige Punkt gewesen ist, in dem von dieser Seite eine Initiative zur Kritik ergriffen wurde. Indessen, obwohl sich diese Berathungen durch zwei Sitzungen hindurchzogen, ist der Preis der Anstrengung doch nicht mehr als 100,000 Mark Absetzung gewesen.

Wir haben dann versucht, bei verschiedenen sachlichen Positionen Absetzungen zu beantragen mit Rücksicht auf das stattgefundene Retablissement, welches ein Minder in den Unterhaltungskosten gestattet; wir sind aber bei der Majorität damit gescheitert, da man uns entgegenhält, daß die Regierung die Verantwortung trage für die ausreichende Unterhaltung der Geräthe und Versorgung der Truppen, und daß man ihr in diesen technischen Fragen das meiste Verständniß zutrauen müsse.

So, meine Herren, ist denn die lange Liste von Anträgen, die wir in der Kommission gestellt haben, zusammengeschrumpft auf die Ihnen vorliegende Liste, und manche der Anträge lassen ja schon in der Form erkennen, wo und wie ihnen die Spitze abgebrochen ist. Meine Herren, ich glaube, daß die Lektüre der Anträge dieser Kommission auch auf das konservativste Gemüth nicht aufregender wirkt, als etwa die Lektüre von Bemerkungen der Oberrechnungskammer. Wir haben einen Einnahmeposten eingestellt, weil er in dieses Jahr und nicht in das folgende gehört; wir haben einen Ausgabeposten abgesetzt, weil er sich nicht auf dieses Jahr bezog, sondern auf die Vergangenheit. Es hat sich im großen und ganzen bestätigt, daß die Kommission mehr oder minder auf die Rolle beschränkt gewesen ist, „den Kalkulator und den Rechnungskontroleur zu spielen".

Auch in formeller Beziehung hat die Prüfung eine vollständige nicht sein können; es hat sich, wie der Herr Referent bestätigt hat, bewahrheitet, was ich bei der ersten Lesung geltend machte, daß der Etat vollständig nicht zu verstehen und vollständig auch nicht zu prüfen sei. Man hat nun allerdings uns die Verpflegungetats überreicht; aber diese Verpflegungetats konnten wir nicht zur Grundlage der Berathung und zur Grundlage der Etatsfeststellung machen. Wenn wir daher bei Tit. 20 zu einigen Abstrichen von Neuforderungen gelangt sind, so war es uns doch nicht möglich, diese Abstriche in eine Form zu kleiden, die sie für die Rechnungskontrole wirksam macht; wir müssen uns in Beziehung auf die Respektirung dieser Abstriche einzig und allein auf die Loyalität der Regierung und die von ihr abgegebenen Erklärungen verlassen. Meine Herren, gleichwohl muß ich mit dem Herrn Referenten das anerkennen, daß die Regierung sich bereit erklärt hat, für die Zukunft die Etatsaufstellung anders zu gestalten und den in der Kommission geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Mit Rücksicht auf diese Erklärungen haben wir davon Abstand genommen, den Etat in formeller Beziehung schon in dieser Session vollständiger und klarer zu gestalten; wir konnten das um so mehr, als wir uns von einer eingehenden Prüfung des Titels 20 nicht mehr materiell versprechen durften, als von der Prüfung, die bei anderen Titeln stattfinden konnte. Meine Herren, die formell richtige Etatsaufstellung hat für uns allerdings ihren selbstständigen Werth, denn ohne eine formell richtige Etatsaufstellung ist eine ordentliche Buchführung nicht möglich, und eine ordentliche Buchführung ist die erste Voraussetzung einer sparsamen Wirthschaft.

Ich resümire mich dahin: so wenig praktisch greifbare Früchte wir auch von dieser Etatberathung davon getragen haben, so hat dieselbe doch insofern ihren Werth gehabt, als damit seit neun Jahren überhaupt wieder zuerst ein Militäretat berathen worden ist. Die Unterbrechung dieser Berathung hat auf das Verständniß militärischer Einrichtungen und damit auch auf die Behandlung militär-politischer Fragen sehr nachtheilig eingewirkt. Es ist schon für einen Gewinn zu erachten, daß 21 Männer aus den verschiedenen Parteien des Hauses veranlaßt worden sind, den Militäretat eingehend anzusehen, Blatt für Blatt umzuschlagen. Meine Herren, es ist allerdings bedauerlich, daß die Information, welche wir selbst in der Kommission gewonnen haben, auf das Haus nicht übertragen worden ist; auch der beste Wille des Herrn Referenten wird niemals einen schriftlichen Bericht zu ersetzen im Stande sein. Darin liegt auch zum Theil der Grund, weshalb wir darauf verzichten, von den von uns in der Kommission gestellten Anträgen, welche die Majorität nicht gefunden haben, irgend einen hier im Hause zu wiederholen. Es würde ohnedies schwierig sein, Detailausführungen oder statistische Ausführungen, wie sie jeder dieser Anträge erheischt, im Plenum zu geben. Wir haben aber auch mit der Stimmung zu rechnen, welche die Mehrheit des Reichstages beherrscht. Diese bestimmt uns allerdings am meisten, nicht Anträge zu stellen, die wir von vornherein für aussichtslos halten. Die Erfolge der letzten Jahre haben allerdings die Militärverwaltung nicht so geblendet, daß sie alle Einrichtungen, die zur Zeit der Erfolge vorhanden waren, für unübertrefflich erachtet. Im Gegentheil, es haben sich manche dieser Einrichtungen als recht schlecht erwiesen, und ich rechne es der Militärverwaltung sehr hoch an, daß sie selbst auf eine Vervollkommnung dieser Einrichtungen bedacht ist. Die hohen Retablissementsrechnungen sind ja davon das beste Zeugniß. Die Retablissementsrechnungen weisen ja nicht blos auf Wiederherstellung bestandener Einrichtungen, sondern auch auf neue Einrichtungen, Verbesserung vorhandener Einrichtungen hin. Indessen unter denen, die außerhalb der Militärverwaltung stehen, ist der Blick nicht so weit geschärft, daß man vollständig unterscheidet zwischen solchen militärischen Einrichtungen, die wesentlich die Grundlage der militärischen Erfolge gewesen sind, und die wir deshalb nicht antasten wollen, auch wenn ihre Aufrechterhaltung finanziell die größten Opfer erheischt, zwischen solchen Einrichtungen, die zwar sehr kostspielig sind, aber mit diesen Erfolgen auch nicht in entferntem Zusammenhange stehen, und endlich zwischen solchen Einrichtungen, die weder militärisch noch ökonomisch zu rechtfertigen sind, sondern die man nur deshalb beibehält, weil sie einmal bestehen. Kommt dazu nun noch ein Rest von Milliardenstimmung, so liegt es zu nahe, daß man sich da, wo militärisch-konservative und ökonomische Interessen einander gegenüberstehen, auf die militärisch-konservative Seite bei Berathung des Militäretats stellt.

Meine Herren, es ist also nicht etwa Zufriedenheit mit den Anträgen der Kommission, welche uns veranlaßt, keine neuen Anträge zu stellen, sondern es ist diejenige Resignation, in der sich eine Minorität ja vielfach zu üben Veranlassung hat. Es wird uns dies aber nicht abhalten, im nächsten Jahre genau an denselben Stellen die Arbeit wieder aufzunehmen, wo wir sie in diesem Jahre liegen zu lassen gezwungen sind, und wir hoffen dann, daß mit der wiederholten Berathung, mit dem dadurch erzielten besseren Verständniß des Militäretats, mit der zunehmenden Ernüchterung in der Stimmung sich mit der Zeit jene unbefangene Kritik auch der Militärverwaltung gegenüber wieder einstellen wird, die allen Verwaltungen gegenüber nothwendig ist, wenn nicht die Entwickelung des Reiches eine einseitige Richtung nehmen soll.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich werde die Generaldiskussion über die Militärvorlage, über den Etat nicht fortsetzen; ich fühle mich aber doch veranlaßt, gegenüber den Ausführungen des Kollegen Richter einige kurze Bemerkungen zu machen, da sie einen sehr persönlichen Charakter angenommen haben.

Zunächst muß ich bemerken, daß nach meiner Auffassung — und ich denke, es ist auch die Auffassung dieses Hauses — in den Kommissionen nationalliberale Mitglieder nicht existiren. Die Kommissionen bestehen aus Mitgliedern, welche aus dem Vertrauen dieses Hauses gewählt werden, um die Vorlagen sachlich zu berathen. Und das haben wir gethan. Meine Herren, wenn der Kollege Richter so weit gegangen ist in seiner Selbstverherrlichung,

(sehr gut! — Murren)

daß er bemerkt hat, daß die Initiative hauptsächlich von ihm ausgegangen sei und nicht von den anderen Mitgliedern der Kommission, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Kollege Richter sich bei jeder Position so frühzeitig gemeldet hatte, daß es für die übrigen Mitglieder in der Regel unmöglich war, die Anträge einzubringen, die er zunächst einbrachte.

(Heiterkeit.)

Dagegen muß ich es als unwahr bezeichnen, wenn er sagt, daß von den Mitgliedern, welche seiner politischen Partei nicht angehören, seiner politischen Ueberzeugung nicht folgen, keine Anträge eingegangen wären, außer dem, den er bezeichnet hat. Es sind im Gegentheil sehr wichtige Anträge eingebracht worden auch von seiten solcher Mitglieder, die nicht zu seinen nächsten politischen Freunden gehören. Ich enthalte mich in dieser Hinsicht der speziellen Aufführung; wir werden sie ja bei der Spezialdiskussion kennen lernen.

Wenn er endlich darauf hingewiesen hat, daß einige Anträge mit Majorität angenommen worden sind, welchen wiederum Beschlüsse gegenüberstehen, bei welchen sich in dem Gedanken und im Inhalt eine abweichende Majorität herausgestellt hat, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß in Kommissionen, welchen ja auch die politische Situation im Reichstage selbst entspricht, — in Kommissionen, in welchen die Beschlüsse sehr häufig mit Einer Stimme Majorität gefaßt werden, diese Abweichungen eine sehr natürliche Erscheinung sind. Es braucht nur ein Mitglied zu fehlen, dann wird die Majorität verändert. Das kann man bedauern, aber man kann die Konsequenzen nicht daran knüpfen, die der Abgeordnete Richter, wenn auch nicht ausgesprochen, doch angedeutet hat. Ich bezeichne daher auch diesen Vorwurf, wenn er auch seinem Ursprunge nach verständlich ist, doch für völlig unbegründet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich bedaure, daß die Debatte diesen Gang genommen hat, hauptsächlich deswegen, weil durch den von dem letzten Redner erhobenen Vorwurf ein Gegenstand in Schatten gestellt worden ist, den ich allerdings für mehr geeignet halte, dem Betreffenden den Dank des Hauses zu verdienen, als einen bitteren Vorwurf. Es ist der Vorwurf, daß der Abgeordnete Richter sich in einer Selbstverherrlichung gefallen habe. Meine Herren, es ist einmal ein unleugbares Faktum, daß mehr als neun Zehntel sämmtlicher Anträge, die in der Budgetkommission gestellt, und mehr als neun Zehntel sämmtlicher Arbeiten, die dort gemacht worden sind, vom Abgeordneten Richter allein getragen worden sind; und ich glaube, wenn in Folge der vielen von ihm eingebrachten guten und sachlich begründeten und dennoch abgelehnten Anträge vielleicht eine gewisse bittere Stimmung sich seiner bemächtigt hat, wie das natürlich ist, so ist wirklich andererseits das, was er geleistet hat, so verdienstlich, daß man es wohl sich hätte ersparen können, in dem Augenblicke, wo er nicht auf sich selber, sondern auf die allgemeinen Verhältnisse in der Kommission hingewiesen hat, ihm speziell den Vorwurf zu machen, daß er sich einer Selbstverherrlichung schuldig gemacht habe. Nein, meine Herren, ich habe immer gefunden, daß seine Angriffe, wenn sie auch bisweilen in der Form bitter waren, sich doch hauptsächlich auf das Wesen der Sache bezogen; und wenn auch in diesem Augenblicke eine solche Empfindlichkeit herrscht, daß in gewissen Kreisen des Hauses man dies nicht anerkennt, so werden doch auch jetzt schon im Hause eine gute Anzahl Mitglieder sein, die darüber anders urtheilen. Ich glaube, wenn über diese persönlichen Empfindlichkeiten die Geschichte längst geurtheilt hat, werden seine verdienstlichen Arbeiten immer noch anerkannt werden.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich will den Streit, der hier zwischen Kommissionsmitgliedern entbrannt ist, nicht verlängern; aber mit Erlaubniß des Abgeordneten Lasker möchte ich doch konstatiren, daß die Auslassungen, die jetzt gemacht worden sind, so recht klar beweisen, wie nützlich ein schriftlicher Bericht gewesen wäre.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über Tit. 1 des preußischen Militäretats und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Aeußerung, deren Richtigkeit der Kollege Richter anzweifelte, stammt aus der Sitzung, in der wir den Titel 12 des Militäretats beriethen. Damals erkannte auch der Freiherr von Hoverbeck an, daß die Verwaltung sich selbst wesentliche Beschränkungen aufgelegt habe, und daß große Absetzungen deshalb nicht möglich seien, fügte aber hinzu, gleichwohl müsse man zu ersparen suchen, wo man könne. Es handelte sich um die Stellen der Gouverneure und Kommandanten. Meine Herren, ob die Majorität der Kommission mit Recht oder mit Unrecht die Anträge abgelehnt hat, die sie abgelehnt hat, das läßt sich durch allgemeine Betrachtungen unmöglich feststellen; dazu ist ja die Berathung, in die wir eingetreten sind. Sie, meine Herren, werden bei den einzelnen Titeln feststellen, ob unsere Beschlüsse die rechten waren oder nicht, ob Absetzungen, welche weiter beantragt und von uns nicht genehmigt wurden, gemacht werden sollen oder nicht. Ich sollte meinen, das überlassen wir dem weiteren Gang der Verhandlungen. Ich werde mich aber für verpflichtet halten, bei jedem einzelnen Titel die Gründe anführen, warum die Kommission in ihrer Majorität durchaus aus richtigem und sachgemäßem Verfahren so beschlossen hat, wie sie beschlossen hat. Ich werde mich auch für verpflichtet halten, solche mythische Figuren, wie den ausgestopften Hauptmann und dergleichen, vollkommen klar zu stellen.

Was endlich das Militärgesetz vom Frühjahr betrifft, so möchte ich den Kollegen Richter aufmerksam machen, daß auch er die Ziffer von 401,000 Mann, auf der der Etat beruht, für 1875 bewilligen wollte.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Der Herr Referent hat eben erwähnt, daß ich bei Gelegenheit dieser Berathungen selbst anerkannt habe, daß sich die Militärverwaltung gewisse Selbstbeschränkungen auferlegt habe. Ich leugne nicht, daß ich das gethan habe, und will es hier gern wiederholen; aber ich möchte doch den Herrn Referenten bitten, zu bedenken, was ich als Grund angeführt habe. Ich habe erstlich gesagt, daß sich aus dem im Frühjahr ergangenen Militärgesetz noch viel weitergehende Forderungen entwickeln ließen und, wie ich fürchte, entwickeln würden. Andererseits habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es ziemlich leicht wäre, im ordentlichen Etat Beschränkungen sich aufzuerlegen, wenn so ungeheure Bewilligungen für Retablissements ꝛc. nebenbei vorhanden wären.

Präsident: Nr. 1 des Tit. 1 des preußischen Militäretats. — Nr. 2 des Tit. 1 des preußischen Militäretats. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire demnach, daß der Tit. 1 des preußischen Militäretats in seinen einzelnen Nummern m[illegible]

den dort gebrauchten Bezeichnungen nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt ist.

Wir gehen über zu dem korrespondirenden Tit. 1 der Ausgaben für das königlich sächsische Militärkontingent. Bei diesem Tit. 1 tritt der Antrag a der Budgetkommission hervor:

> die im sächsischen Spezialetat (cfr. Erläuterungen S. 183) enthaltene Gehaltserhöhung für den Kriegsminister mit 1500 Mark abzusetzen.

Ich eröffne über diesen Antrag und über Tit. 1 des sächsischen Militäretats überhaupt die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich will nur kurz motiviren, weshalb die Kommission Ihnen den Vorschlag gemacht hat, die Gehaltserhöhung für den sächsischen Kriegsminister abzulehnen.

Wenn Sie die Position für den württembergischen Kriegsminister vergleichen wollen, so finden Sie, daß dieser ein Gehalt von 18,000 Mark erhält; das Gehalt des sächsischen Kriegsministers beträgt gegenwärtig 19,500 Mark, die 1500 Mark sollten diese Summe auf 21,000 Mark erhöhen. Wir glauben, daß unter diesen Umständen eine solche Erhöhung nicht motivirt sei.

Es wurde bei der Diskussion in der Kommission erwähnt, inwiefern die Konvention, die mit Sachsen abgeschlossen ist, die übrigens dem Reichstage nicht vorgelegen hat, die Sachsen eine besondere Verwaltung garantire, auch für diese Position eines Kriegsministers die Mittel garantire, oder nicht. Diese Frage wurde nicht ausgemacht, und ich berühre sie auch nur oberflächlich. Für uns war entscheidend die Bemerkung, die ich eben gemacht habe, daß die Einsicht in das Gehalt des württembergischen Kriegsministers eine Erhöhung für den sächsischen nicht motivirt erscheinen lasse.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister **von Nostiz-Wallwitz**: Gestatten Sie mir, dem Antrage Ihrer Kommission gegenüber, einige Gesichtspunkte anzuführen, welche vielleicht für die Bewilligung dieser Gehaltserhöhung sprechen.

Der Herr Berichterstatter hat auf die Verhältnisse des königlich württembergischen Kriegsministers hingewiesen; er hat betont, daß das Gehalt des königlich württembergischen Kriegsministers niedriger sei als des sächsischen. Letzteres ist richtig. Indessen, wenn Sie den württembergischen Etat ansehen, werden Sie finden, daß der württembergische Kriegsminister als solcher außer seinem Gehalt Dienstwohnung bezieht. Der sächsische Kriegsminister als solcher hat keine Dienstwohnung. Er bezieht außer dem Gehalt von 6500 Thaler nur Servis, und wie die Verhältnisse gegenwärtig in Dresden sich gestaltet haben, würde der sächsische Kriegsminister für dieses Plus von 500 Thalern und den Servis eine Wohnung, mit welcher sehr bedeutende Stallräumlichkeiten verbunden sein müßten, zu erlangen nicht im Stande sein. Grade um eine Gleichstellung zwischen beiden Beamten unter Vergleichung der örtlichen Verhältnisse herbeizuführen, würde es sich empfehlen, die Zulage zu bewilligen.

Beiläufig will ich übrigens zur Vermeidung von Mißverständnissen und in Beziehung auf die Besprechungen, welche in der Kommission stattgefunden haben, bemerken, daß thatsächlich dem jetzigen Inhaber der Stellung eine Wohnung in einem Staatsgebäude eingeräumt ist. Dies ist aber ein Verhältniß, welches auf rein persönlichen Gründen beruht, welchem die Verpflichtung gegenübersteht, gewissermaßen in Vertretung des gesammten Staatsministeriums eine öffentliche Repräsentation zu üben, ein Verhältniß, welches mit der Stellung als Kriegsminister in gar keiner Verbindung steht, auch jederzeit würde gelöst werden können. Wenn es sich also um eine Gleichstellung in dem Etat zwischen Württemberg und Sachsen handelt, so würde diese Zulage nicht zu streichen sein.

Ich möchte Sie aber noch aufmerksam machen, daß für den sächsischen Kriegsminister, wie Sie aus dem Etat ersehen werden, ein Wohnungsgeldzuschuß nicht eingestellt ist. Es ist dies geschehen, weil man glaubte, in der Zulage von 500 Thalern eine Ausgleichung zu finden. Wenn Sie aber diese 500 Thaler abstreichen, so ist, so weit ich es zu übersehen vermag, der sächsische Kriegsminister von allen Beamten, welche aus Reichfonds ihre Bezüge erhalten, der einzige, welchem die durch Wohnungsgeldzuschüsse beabsichtigte Aufbesserung versagt werden wird. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrage Ihrer Kommission nicht beizutreten.

Im übrigen glaube ich nicht nothwendig zu haben, auf die beiläufige Bemerkung des Herrn Berichterstatters über das Verhältniß der sächsischen Militärkonvention zu dem Bestande des sächsischen Kriegsministeriums hier einzugehen. Die Frage ist, wie ich höre, oberflächlich in der Kommission berührt worden und ist dort nicht zum Austrag gekommen, sie hängt aber auch an sich mit dem Umstande, daß die Konvention dem Reichstag zur Genehmigung nicht vorgelegt worden ist, unmittelbar nicht zusammen, und ich glaube deshalb meinerseits auch in dieser Beziehung mich jeder Bemerkung enthalten zu können.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort über den Antrag a zu Tit. 1 des sächsischen Militäretats; ich schließe die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte das hohe Haus bitten, bei dem Antrag der Kommission stehen zu bleiben, um so mehr, da nach den Erklärungen des Herrn von Nostiz-Wallwitz sich herausgestellt hat, daß der Kriegsminister thatsächlich eine Wohnung inne hat und deshalb allerdings auch kein Wohnungsgeldzuschuß hier vorgesehen ist.

Präsident: Wir kommen, meine Herren, zur Abstimmung.

Ich werde die Frage positiv auf die Bewilligung der 1500 Mark stellen. Wird die Frage verneint, so sind die 1500 Mark abgesetzt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die im sächsischen Spezialetat enthaltene Gehaltserhöhung für den Kriegsminister mit 1500 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die 1500 Mark sind abgesetzt.

Wir kommen zu den Anträgen b und c. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei dem Antrage unter c ist ein Satz ausgefallen, den ich Sie bitten möchte noch einzufügen. Es muß nämlich heißen:

> Die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen" des sächsischen Spezialetats (S. 183) wie folgt zu fassen:

— nun kommt die Fassung, und dann ist hinzuzufügen:

> und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

Ich darf wohl dieselbe Korrektur gleich für den Antrag sub a zu Titel 11 machen. Auch die dort angegebene Bemerkung muß zuletzt mit den Worten geschlossen werden:

> und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

Die Erläuterungen stehen nämlich auf der rechten Seite

des Etats und haben weiter gar keine verbindliche Kraft für die Reichsregierung, während nur daraus, daß die Bemerkung auf die linke Seite des Etats gesetzt wird, eine Verbindlichkeit für sie folgen würde.

Was den Antrag unter b betrifft, so haben die sächsischen Büreaubeamten des Kriegsministeriums Ihrer Kommission viel Noth gemacht, und wir haben nicht einmal, sondern vielleicht drei- oder viermal, darüber verhandelt. In dem sächsischen Etat ist auf S. 183 in den Erläuterungen angegeben, daß eine Gehaltsverbesserung dieser Büreaubeamten nöthig sei zur annähernden Gleichstellung derselben im Einkommen mit den Beamten gleicher Kategorie in anderen Kontingenten. Es stellte sich nun aber heraus, daß statt einer Gleichstellung, wenn wir die Gehaltserhöhung, die gefordert ist, bewilligt hätten, vielmehr sehr viel höhere Gehälter für die sächsischen Beamten erzielt worden wären, als die ihnen gleichzustellenden Sekretäre in Württemberg beziehen. Von der Kommission wurden daher die sächsischen Gehälter gleichgestellt mit den Gehältern der analogen Stellungen der Subalternbeamten im Spezialetat für Württemberg, und nach diesem Etat sind die Ansätze hier gemacht.

Ich bemerke zugleich, daß allerdings durch diese Gleichstellung mit Württemberg von der Forderung, welche Sachsen gemacht hatte, 5115 Mark abgehen. Allein diese Beamten sollen — und das wird in einem späteren Titel vorgesehen — ebenso wie die württembergischen auch Servis bekommen. Wenn die 1800 Mark Servis hinzugerechnet werden, so ist der Absatz, welchen Sachsen für diesen Titel erfährt, nur 3300 Mark, d. h. 1500 Mark mehr, als die Erhöhung war, welche es beantragt. Es würde nun sehr wohl möglich sein, daß die 1500 Mark oder etwas mehr in Folge des Antrags, den Ihnen die Kommission unterbreitet, gleichwohl außeretatsmäßig gezahlt werden müßten, weil nämlich dieses Minus einen Beamten betrifft, der bisher schon im Besitz des Gehaltes war. Gegen eine solche außeretatsmäßige Deckung einer derartigen Differenz würde ja auch wohl sehr wenig zu sagen sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich will nicht zur Sache selbst sprechen, sondern nur einen vorhandenen Dissens zwischen meiner Ansicht und der des Herrn Vorredners ins klare stellen. Er hat gesagt, wir hätten es anerkannt, oder es wäre in der Kommission anerkannt, daß die Bemerkungen, die, zu dem Etat gegeben, sich auf der rechten Seite des Etats befinden, keine verbindliche Kraft für die Reichsregierung hätten. Wir haben uns beschränkt, als Grund anzugeben, daß diese Erläuterungen und Bemerkungen nicht der Revision des Rechnungshofes unterlägen, und daß in Folge dessen es wünschenswerth wäre, dasjenige, was über die Verwendung der Summe disponirt wurde, in den Text des Etats selber hineinzuschreiben. So weit sind wir aber nicht gegangen — wenigstens würde ich meinerseits nicht so weit gegangen sein —, zu sagen, daß die Erläuterungen gar keine verbindliche Kraft für die Reichsregierung hätten, welche sie ja zur Aufklärung ihrer Absichten neben den Etat hingeschrieben hat. In Bezug auf die Art und Weise, in welcher eine solche Verbindlichkeit ausgeführt werden sollte, könnte diese sich möglicherweise darauf beschränken, daß man daraus nur auf die Absicht der Reichsregierung schließen könnte. Da aber darüber nichts Bestimmtes feststeht, haben wir den sicheren Weg wählen wollen, und daher der Antrag, den Ihnen der Herr Referent unterbreitet hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Ich kann im ganzen das nur bestätigen, was der Herr Abgeordnete von Hoverbeck eben angegeben hat. Wir haben in der Kommission die Sache so aufgefaßt, und das entspricht meiner Meinung nach auch der Praxis der früheren Jahre, daß die Erläuterungen auf der rechten Seite des Spezialetats keinen Theil des Etats selbst bilden, insofern also für die Oberrechnungskammer und für die Rechnungslegung formelle juristische Bedeutung nicht haben. Daß sie aber bedeutungslos wären und gar keine sachliche Verpflichtung für die Regierung enthielten, das folgt meiner Meinung nach durchaus noch nicht. Denn es enthalten diese Erläuterungen Grundsätze, die die Regierung befolgen will bei der Verwaltung, insofern also auch thatsächliche Zusagen über das, was geschehen soll. Und wenn demnächst das von der Regierung nicht eingehalten wird, so wird meiner Meinung nach die Regierung in der Lage sein, daß sie sachlich darzulegen hat, weshalb sie von demjenigen, was sie in den Erläuterungen in Aussicht gestellt hat, abgegangen ist. Insofern sind meiner Meinung nach die Bemerkungen keineswegs bedeutungslos, die sich auf der rechten Seite des Etats finden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich habe auch keineswegs von einer sachlichen, nur von einer gesetzlichen, juristischen Verpflichtung reden wollen und interpretire insofern meine Aeußerung.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über die Anträge b und c der Budgetkommission.

Meine Herren, die Budgetkommission schlägt vor, statt der geforderten Positionen eine Minderbewilligung bei den einzelnen Posten eintreten zu lassen. Ich muß zuvörderst die Forderung im Etat zur Abstimmung bringen. Wird diese abgelehnt, so nehme ich ohne weiteres an, daß der Antrag der Budgetkommission, welcher die Bewilligung der minderen Summe enthält, angenommen ist.

Die Forderungen des Etats befinden sich Seite 182 und 184:

Büreaubeamte.

2 expedirende Sekretäre mit je 3600 Mark bis 4200 Mark, durchschnittlich 3900 Mark . . . . . . 7,800 Mark,
(Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.)

2 Registratoren, mit je 2400 bis 3300 Mark durchschnittlich, 2850 Mark Gehalt . . . . 5,700 „
(Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.)

1 Kalkulator und 4 Kanzleisekretäre, zusammen 5 Beamte, mit je 1800 Mark bis 3300 Mark, durchschnittlich 2550 Mark Gehalt . . . 12,750 „
(Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)

Unterbeamte und Hauspersonal.

1 Kanzleidiener . . . . 1,350 „
(Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.)

1 Hausdiener . . . . 975 „
(Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.)

Dann kommt noch die Bemerkung in Betracht:
Davon ab:
Die aus dem Reichsinvalidenfonds zu erstattenden Kosten der Personalvermehrung beim Kriegsministerium, welche die durch den Krieg von 1870

bis 1871 vermehrte Zahl von Militärpensionären, resp. die gesetzliche Fürsorge für die Familien der im Kriege Gebliebenen nothwendig machte, und zwar für 1 expedirenden Sekretär . 3,900 Mark,
— denn ich nehme an, daß diese 3900 Mark, die dort besonders aufgeführt sind, in der ersten Position des Antrages der Budgetkommission besonders bewilligt werden sollen.

Ich bringe also diese eben verlesene Forderung des Bundesraths zuerst zur Abstimmung; wird diese verworfen, so gilt als Beschluß des Hauses die Bewilligung nach den Vorschlägen der Budgetkommission.

Ich nehme an, daß das Haus mit der Fragestellung einverstanden ist; wir stimmen also so ab.

Indem ich annehme, daß mir die nochmalige Verlesung der Forderungen in Tit. 1 Nr. 1 des sächsischen Spezialetats, um die es sich handelt, erlassen wird,

(Zustimmung)

ersuche ich nunmehr diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diese Forderungen bewilligen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich, so viel ich übersehen kann, Niemand; es ist daher die Forderung . . . .

(Unruhe.)

Meine Herren, die Frage scheint nicht verstanden zu sein; ich ertheile daher nochmals zur Fragestellung das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Ich möchte den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam machen, daß er unterlassen hat zu sagen, ob die von ihm zur Abstimmung aufgeforderten Herren aufstehen oder sitzen bleiben sollen.

(Widerspruch.)

Präsident: Es war dies, meine Herren, nicht eine Bemerkung zur Fragestellung, sondern zur Geschäftsordnung, und insofern war es gerechtfertigt, daß ich dem Herrn Abgeordneten das Wort ertheilt habe, auch nachdem die Fragestellung schon festgestellt war.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Bewilligung aussprechen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Forderung ist abgelehnt, und es gilt demnach die Bewilligung nach den Vorschlägen der Budgetkommission.

Wir gehen nun über zu dem Antrage sub c:

> die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen“ des sächsischen Spezialetats (S. 183) wie folgt zu fassen:
>
> > Die Offiziere, der expedirende Sekretär, die Registratoren und der Kalkulator des Kaiegsministeriums beziehen außer dem Gehalt den tarifmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuschuß,
>
> und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag der Budgetkommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag der Budgetkommission ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem württembergischen Spezialetat, Tit. 1, Nr. 1 und 2. Antrag der Budgetkommission sub d. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Budgetkommission schlägt hier vor, einen Referenten vom Militär beim württembergischen Kriegsministerium abzusetzen. Diese Absetzung muß deshalb erfolgen, weil wir beim Tit. 21 die Mehrausgaben für Offiziere in besonderen Stellungen gestrichen haben. Auf diesem Tit. 21 befand sich nun auch ein württembergischer Staatsoffizier, ein Bataillonskommandeur, der bis dahin in dem Etat des Kriegsministeriums gestanden hat und auf den Tit. 21 erst jetzt übertragen worden ist. Unser Antrag folgt also lediglich aus diesen angegebenen Gründen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, wenn ich hier eine Abstimmung vornehme, so muß ich doch vorbehalten, in Folge der Abstimmung bei Tit. 21 vielleicht nochmals auf den Beschluß zurückzukommen, da es ja immer möglich wäre, daß bei Tit. 21 die Forderung der Budgetkommission nicht angenommen würde und dann dieser hier beschlossene Zusatz wegfallen würde. Ich bringe also mit diesem Vorbehalt, daß es dem Hause frei steht, auf diese Position nochmals zurückzukommen, wenn die Vorschläge der Budgetkommission zu Tit. 21 nicht angenommen werden sollten, den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche in dem württembergischen Spezialetat, Seite 252 und 253, für einen Referenten vom Militär 3900 Mark Gehalt und 900 Mark Dienstzulage, in Summa 4800 Mark mit der Bezeichnung „künftig wegfallend“ zusetzen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Antrag ist also mit dem eben bezeichneten Vorbehalt angenommen und Tit. 1 des württembergischen Etats in seinen beiden Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Meine Herren, ich konstatire, daß also nach dem Antrage der Budgetkommission:

Tit. 1, Kriegsministerium, persönliche Ausgaben,

1. Preußen ꝛc.	1,372,320	Mark,
2. Sachsen 84,225 — 1500 und 5115 . . . . =	77,610	„
3. Würtemberg 78,210 + 4800 . =	83,010	„
überhaupt für 1875	1,532,940	Mark,

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt sind.

Wir gehen jetzt über zu dem Antrage sub e:

> die Militärverwaltung aufzufordern, künftig bei jeder Stelle, außer dem Wohnungsgeldzuschuß, auch die Servisklasse und die Fouragekompetenzen anzugeben.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag sich von selbst erläutert; er ist einer von den vielen, die wir gestellt haben in Bezug auf die Form des Etats. Wenn diesem Antrage gemäß verfahren wird, so wird man bei jeder einzelnen Stelle, die abgesetzt werden soll, die Tragweite dieser Absetzung ermessen können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths Major Blume, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Major **Blume**: Meine Herren, die Vertreter der Militärverwaltung haben sich bei den Verhandlungen in der Kom-

mission gegenüber der Resolution, welche Ihnen zu Titel 1 unter e vorgeschlagen wird, ohne Instruktion befunden und sich daher begnügen müssen, diesen Antrag einfach ad referendum zu nehmen. Dies ist vielleicht auch Veranlassung gewesen, daß der Antrag einer eingehenden Diskussion in der Kommission nicht unterworfen worden ist. Gestatten Sie mir jedoch, nachträglich einige Bedenken gegen denselben geltend zu machen.

Zunächst gibt der Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung zu der Annahme Anlaß, als wenn die Militärverwaltung bei sämmtlichen Stellen in ihrem Etat bereits den Wohnungsgeldzuschuß in den Besoldungstiteln aufführte, wie es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beamten geschieht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873, in § 2 lautet:

> Welche Reichsbeamten den im Tarif bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushaltsetat bestimmt.

Für die Offiziere eine gleiche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, lag keine Veranlassung vor, weil aus dem Wortlaute des dem Gesetze beigefügten Tarifs bereits in unzweifelhafter Weise hervorgeht, zu welchen Abtheilungen des Tarifs die einzelnen Offizierchargen gehören. Ich hebe das hervor, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Tendenz der vorgeschlagenen Resolution nichts gemein hat mit der ähnlichen Vorschrift, welche sich in dem Gesetz über den Wohnungsgeldzuschuß befindet.

Durch die Resolution soll nun die Regierung aufgefordert werden, auch die Servisklasse bei den einzelnen Stellen im Etat anzugeben. Meine Herren, die Servisklasse richtet sich nach der Garnison, welche den Stelleninhabern angewiesen wird. Wenn nun die Servisklasse bei den einzelnen Stellen im Etat aufgeführt werden soll, so kann das nur den Sinn haben, daß diese Angaben für das laufende Jahr verbindlich sein sollen. Dadurch würde aber dem Dislokationsrecht des Kaisers in einer Weise präjudizirt werden, die gewiß nicht in Ihrer Absicht liegt.

Was ferner die Aufforderung betrifft, auch die Fouragekompetenzen bei den betreffenden Stellen in den Besoldungsetats anzuführen, so würde es zunächst der weiteren Erwägung der Regierung vorbehalten bleiben müssen, inwiefern es angängig wäre, das Verordnungsrecht, welches ihr auf diesem Gebiete bisher zusteht, fortan in der hier vorgeschlagenen Form zu beschränken. Ich will auf diese Seite der Frage jetzt nicht näher eingehen, möchte aber ein paar andere Bedenken gegen die Resolution erheben. Ich meine, es kann nur zu Mißverständnissen führen, wenn die Fouragekompetenzen in dem Besoldungsetat erscheinen; es könnte das den Anschein erwecken, als wenn die Fouragekompetenzen einen gleichen oder ähnlichen Charakter wie die Besoldungskompetenzen hätten. Das ist aber in keiner Weise der Fall, und ich möchte den Unterschied durch Anführung von einigen kleinen Beispielen erläutern.

Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß gegen seinen Willen ein Beamter nicht in eine Stelle mit niedrigeren Gehaltskompetenzen versetzt werden kann. Dieser Grundsatz trifft auf die Fouragekompetenzen nicht zu; es wird, ganz nach Belieben, ein Offizier, der heute als Hauptmann des Generalstabes drei Rationen hatte, morgen in eine Kompagniechefstelle versetzt, in welcher er nur eine Ration bezieht. Wenn ich noch ein Beispiel anführen darf: so ist Ihnen bekannt, daß den Hauptleuten und Lieutenants der Feldartillerie ein Pferd gestellt wird, welches sich im Etat der Batterien befindet und auch dort seine Fourage erhält. Wäre nun bei diesen Offizieren eine Fourageration als persönliche Kompetenz bei der Stelle aufzuführen, während sie gar nicht in der Lage sind, diese Ration selbst jemals zu empfangen? oder aber soll bei diesen Offizieren die Ration nicht als Kompetenz im Etat erscheinen, weil dem Offizier außer der Fourage noch das Pferd gestellt wird? Es würde dies den Anschein erwecken, als ob die Stelle schlechter dotirt wäre, wie die des Kompagniechefs bei der Infanterie, der die Fourage bekommt, aber das Pferd selbst zu beschaffen hat.

Meine Herren, Ihre Kommission schlägt Ihnen an einer anderen Stelle eine Resolution vor, des Inhalts: die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen. Nehmen Sie diese Resolution an, die Reichsregierung wird derselben Folge geben; ich glaube mich aber nicht zu täuschen, wenn ich vermuthe, daß damit auch ein wesentlicher Zweck der Resolution, welche Ihnen zu Tit. 1 unter e vorgeschlagen wird, erreicht sein wird, und befürworte deshalb die Ablehnung der letztgedachten Resolution.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Resolution, die hier gefaßt ist, ist nur von formeller Bedeutung; die Resolution, die später vorgeschlagen wird, in Bezug auf die Abänderung des Rationssystems, hat eine materielle Bedeutung; beide stehen ganz unabhängig neben einander. Die Resolution, um die es sich hier handelt, ist auch so allgemein gefaßt, daß sie für die Anmeldung allen Spielraum läßt, besondere Verhältnisse, die sich bei den einzelnen Stellen ergeben, zu berücksichtigen. Die Resolution hat deshalb in der Kommission, wie ich annehme, so wenig zu Diskussionen Veranlassung gegeben, weil sie überhaupt nur ein Ausfluß des Grundsatzes ist, der sonst in der Verwaltung allgemein anerkannt ist und zur Geltung gelangt, des Grundsatzes, bei jeder Stelle neben der Besoldung auch die anderen Kompetenzen ersichtlich zu machen.

Die Regierung selbst hat diesen Grundsatz anerkannt, insofern als sie in dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben selbst eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach alle ständigen Dienstemolumente durch den Etat zu bewilligen sind für jede Stelle. Schon nach diesem Entwurf der Regierung würden die Servisklassen in den Etat aufzunehmen sein. Ob man nun als Servisklasse mehr betrachtet, als die Chargenklasse, also außerdem noch zur Servisklasse die Ortsklasse rechnet, meine Herren, darüber läßt sich vielleicht streiten. Bei vielen Stellen ist ja die Ortsklasse eine durch die Stelle gegebene; bei den Truppentheilen kann man darüber allerdings streiten insofern, als im Laufe des Jahres die Dislokationen der Truppentheile sich ändern können.

Was die Rationen betrifft, so wüßte ich nicht, an welcher anderen Stelle sie im Etat zur Erscheinung kommen sollten, wenn nicht an dieser. Da, wo die Besoldung gegeben ist, muß auch die zugehörige Rationenzahl erscheinen. In ihrem Verpflegungsetat hat die Regierung selbst das Prinzip angenommen: da steht überall neben der ausgeworfenen Besoldung die Zahl der Rationen für jede Stelle. Ich glaube, daß in der Ausführung die Sache sich erheblich leichter gestalten wird, als der Herr Regierungskommissar zur Zeit noch anzunehmen scheint. Auf das Prinzip können wir in keiner Weise verzichten, denn sonst werden wir niemals eine klare Uebersicht haben über die Kompetenzen, die mit jeder Stelle verbunden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Es wird auf das Wort verzichtet.
Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über den Antrag sub e und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: In der Kommission, meine Herren, sind die Bedenken, welche der Herr Regierungskommissär geltend gemacht hat, nicht zur Sprache gekommen; ich kann namens der Kommission darauf keine Antwort ertheilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Budgetkommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Militärverwaltung aufzufordern, künftig bei jeder Stelle, außer dem Wohnungsgeldzuschuß, auch die Servisklasse und die Fouragekompetenzen anzugeben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.
Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag sub f und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, bei Durchlesung dieses Antrages vor allen Dingen darauf zu achten, was der Antrag nicht sagen will. Es ist bei diesem Antrag möglich, daß man ihm eine weit größere Bedeutung beilegt, als er thatsächlich hat. Der Antrag sagt, der Herr Reichskanzler möge bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung ziehen, ob nicht die Ausgaben für das sächsische Armeekorps künftig mit den Ausgaben für die preußischen Armeekorps zusammenzufassen sind. Er fügt dann aber weiter hinzu, daß diejenigen Ausgaben, welche besondere eigenthümliche sächsische Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, in besondere Titel zu bringen seien. Aus diesem Zusatz folgt mit Evidenz, daß es nicht die Absicht dieses Antrags ist, die besonderen Einrichtungen, welche in Sachsen bestehen, durch die Aenderung der Form des Etats rasiren zu wollen. Zu den besonderen Einrichtungen in Sachsen gehört überhaupt, daß Sachsen seine eigene Verwaltung hat; es hängt möglicherweise damit zusammen, daß es sein Kriegsministerium hat. Aber diese Frage ist durch diesen Antrag, der die Form des Etats betrifft, gar nicht berührt; es ist nicht entfernt davon die Rede, diese Eigenthümlichkeiten Sachsen auf einem indirekten Wege nehmen zu wollen. Dagegen wird allerdings die außerordentliche Erleichterung der Uebersicht, welche durch solche Verschmelzung für die Etatsberathung zunächst für uns eintreten würde, von Jedermann zugestanden werden, der sich mit dieser Berathung beschäftigt hat.
Ferner aber würde, wenn unter den einzelnen Titeln und Positionen die sächsischen und preußischen Ausgaben zusammenständen, dann auch vollständig klar gestellt sein der Umstand, daß die Ersparnisse unter einer Position, welche etwa preußischerseits gemacht sind, der sächsischen Position zu gute kommen können, und umgekehrt. Es würde daraus für die Verwaltung, insbesondere für die kleinere sächsische Verwaltung, ein reeller Vortheil entstehen, da sonst diese Frage der Uebertragbarkeit angezweifelt werden könnte.
Der Antrag war ursprünglich in der Kommission positiv gestellt; es war ursprünglich gesagt, den Reichskanzler zu ersuchen, die Ausgaben dieser beiden Etats künftig zu verschmelzen. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit sich aber begnügt, dem Herrn Reichskanzler die Frage zur Erwägung zu geben, weil sie in keiner Weise jetzt schon, ehe die Frage noch einmal gründlich untersucht ist, einen positiven Ausspruch thun wollte.
Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrags.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Horion, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Geheimer Kriegsrath **Horion**: Meine Herren, nachdem der Herr Referent bereits angeführt hat, daß es sich hier nur um einen Antrag handelt, der eine lediglich formelle Angelegenheit des sächsischen und preußischen Etats durch Verschmelzung einzelner Titel bezweckt, bleibt mir auch nur übrig, lediglich die formellen Schwierigkeiten zu bezeichnen, welche nach Ansicht der Militärverwaltung aus diesem Antrage hervorgehen.
Bis jetzt sind die Etats in der Weise aufgestellt worden, daß die preußische und sächsische Militärverwaltung, da sie beide selbstständig verwalten, auch selbstständig ihre Etats aufgestellt haben; so sind sie selbstständig eingebracht und figuriren als selbstständige Theile des gesammten Militäretats. Es kann auch, so lange die selbstständige Verwaltung besteht, in Zukunft bei Aufstellung des Etats nicht anders verfahren werden. Es bleibt aber, wenn die Resolution, wie sie eingebracht ist, angenommen wird, nur übrig, aus den getrennt aufgestellten Etats ein Ganzes zu bilden, um sie so als ein Ganzes in das Haus einzubringen, — selbstverständlich nur für diejenigen Theile des Etats, die gemeinschaftliche Gegenstände für Preußen und Sachsen behandeln; für die nicht gleichartigen Gegenstände würden immer im sächsischen Etat noch besondere Titel bestehen bleiben. Hat nun die Genehmigung des Etats stattgefunden, so würde das Umgekehrte wieder stattfinden müssen: es würden aus dem zusammengeschmolzenen preußischen und sächsischen Etat wieder zwei besondere Theile gemacht werden müssen, so daß dem preußischen und sächsischen Kontingent der Theil zugewiesen werden könnte, der seiner Verwaltung zur Ausführung unterstellt wird.
Meine Herren, ich darf Ihrer Erwägung anheimstellen, ob diese Schwierigkeiten nicht der Art sind, daß eine formelle Aenderung des jetzigen Zustandes zu vermeiden sein möchte, da, wie gesagt, eine materielle Aenderung der Verwaltung nicht bezweckt wird. Nach Ansicht der Militärverwaltung würden die Schwierigkeiten allerdings groß genug sein, um eine solche lediglich formelle Aenderung abzuwenden, namentlich da hervorgehoben werden muß, daß, wenn andererseits immerhin ein besonderer sächsischer Etat beibehalten werden muß, auch bei Durchführung der Resolution eine größere Uebersichtlichkeit für die Berathung des Etats kaum herbeigeführt werden dürfte.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Vorredner hat über die formelle Seite dieser Frage bereits gesagt, was sich sagen läßt, und ich glaube, der Reichstag wird daraus die Ueberzeugung entnehmen, daß eine solche Aenderung, weit entfernt, die formellen Schwierigkeiten der Etatsaufstellung und Berathung zu mildern, dieselben eher, und jedenfalls in dem Stadium der Ministerien, erheblich vermehren würde. Ich habe dem in formeller Beziehung nichts hinzuzufügen, sondern nur zu bestätigen, daß ich denselben Eindruck wie der Herr Vorredner habe; in materieller und politischer Beziehung möchte ich aber noch einige Worte darüber sagen.
Der Herr Berichterstatter hat gesagt: es sei nicht die Absicht, die Besonderheiten des sächsischen Kontingents materiell damit anzutasten; es sei nur die Absicht, sie in nähe=

ren und augenfälligeren Vergleich mit den abweichenden preußischen Einrichtungen zu stellen. Ich freue mich über die Aeußerung dieser Ansicht, insoweit als es nicht die Absicht ist, diese Besonderheiten anzutasten. Ich glaube, daß das — wir brauchen uns ja darüber heute nicht in eine Diskussion zu vertiefen — staatsrechtlich auch große Schwierigkeiten haben würde. Diese Besonderheiten beruhen zum großen Theil auf vertragsmäßigen Abkommen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, die der Reichseinrichtung vorhergingen, und es ist doch kaum anzunehmen, daß Seine Majestät der Deutsche Kaiser sich in der Lage fühlen könnte, Zusagen des Königs von Preußen nicht aufrecht zu halten.

Ich möchte aber doch darauf einiges Gewicht legen, daß, wenn eine Antastung dieser Besonderheiten jetzt nicht beabsichtigt wird, doch eine solche Vorbereitung dazu geeignet ist, eine gewisse Besorgniß in den dabei betheiligten sächsischen Kreisen zu erregen, ein gewisses Mißtrauen, ob sie dessen auch sicher sind, was ihnen zugesagt ist. Schon diese Besorgniß und ähnliches zu verhüten, halte ich für eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichspolitik, gerade wie sie mir, dem Kanzler, und einem in der Reichspolitik vorsichtigen Kanzler obliegen. Es gehören diese Eigenthümlichkeiten, die unserem an schematische Regelmäßigkeit gewohnten Auge unangenehm ins Gesicht treten, doch auch auf der anderen Seite, wie so manches Andere, dessen Nutzen man im ersten Augenblick nicht einsieht, zu dem, was ich die Imponderabilien in dem militärischen Selbstgefühle nennen möchte. Ich würde es nicht für nützlich und in keiner Weise für nothwendig halten, denn die sächsische Armee hat ihre Beweise gegeben, wie sehr sie mit den Interessen des Reiches verwachsen ist, und die Beweise sind in der Geschichte des Krieges, ich brauche sie nicht vorzuhalten. Aber ich habe die Ueberzeugung, sie hat sich zweimal gut geschlagen, einmal in dem Gefühle als deutscher Soldat, das zweite Mal noch, um den sächsischen Farben, die sie getragen, Ehre zu machen. Wenn ich dies als Imponderabilien bezeichne, so wird mir jeder, der Soldat gewesen ist — und die meisten von uns sind es gewesen —, und der die eigenthümliche Anhänglichkeit, die den Deutschen an seine Farben fesselt, vom Korpsband bis an die Fahne und Uniform, zu schätzen weiß, Recht geben, wenn ich Sie bitte, diese Verhältnisse mit Zartheit und Vorsicht zu behandeln, und ich würde es lieber sehen, wenn auf diesen Antrag verzichtet würde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, die Budgetkommission hat nicht annehmen können, daß dem Antrage eine solche Tragweite gegeben würde. Ich kann nur bestätigen, daß in der Budgetkommission Niemand daran gedacht hat, in irgend einer Weise durch diesen Antrag in die konventionsmäßigen Rechte Sachsens einzugreifen; mit diesen konventionsmäßigen Rechten, mit dem Rechte auf eine selbstständige Verwaltung in gewissem Maße steht dieser Antrag gar nicht in Zusammenhang. Ich stimme dem Herrn Reichskanzler darin durchaus bei, daß man es vermeiden muß, wo es nicht sachlich geboten ist, auch unbegründete Besorgnisse zu erregen. Aber ich glaube, daß selbst solche unbegründete Besorgnisse hier bei einiger ruhiger Betrachtung dieses Antrags nicht einmal möglich sind. Es ist Sachsen durch die Konvention eingeräumt eine bestimmte Selbstständigkeit seines Armeekorps und seiner Verwaltung; das hängt aber mit diesem Antrag gar nicht zusammen. Wie wird denn das Budget für die Armee von Sachsen und für die preußisch-norddeutsche Armee aufgestellt? Die betreffenden Verwaltungen senden doch unzweifelhaft ihre Forderungen für die einzelnen Positionen an den Reichskanzler ein, hier werden sie bearbeitet, man erwägt, was man bewilligen, was man dem Reichstage vorschlagen kann, was nicht. Danach werden separat im Reichskanzleramt, beziehungsweise durch den Reichskanzler, die Vorlagen festgestellt und gelangen an den Reichstag. Beide Theile also, sowohl der preußische Kriegsminister als der sächsische Kriegsminister, werden ihre Forderungen hier an diese Zentralstelle richten, weil von dieser aus allein die Forderungen genehmigt und beziehungsweise als Vorlagen an den Reichstag gebracht werden können.

Ist dies nun richtig, so frage ich: welchen Unterschied kann es machen, wenn man bestimmte Positionen addirt und, statt zwei besondere Forderungen zu stellen, nun die Forderungen zusammen in einer Summe an den Reichstag bringt? Man könnte ja ebenso gut in einem solchen Falle die Uebertragbarkeit der beiden Positionen aussprechen, und das wäre dann sachlich dasselbe. Damit wäre materiell ganz dasselbe erreicht; jede Position aus dem preußischen Etat und jede Position aus dem sächsischen Etat, die Sie übertragbar machen, können Sie auch zusammenwerfen.

Nun sprechen aber für die Uebertragbarkeit der Positionen unzweifelhaft sachliche Gründe, wie es überhaupt verkehrt ist, naturgemäß zusammenhängende Ausgaben auseinander zu reißen und mehr zu spezialisiren, als nothwendig ist. Es ist gerade wünschenswerth, hier die Uebertragbarkeit eintreten zu lassen; es führt das zu einer größeren Klarheit und zu Ersparungen selbst. Es kann doch Niemand für zweckmäßig erachten, wenn man für die einzelnen preußischen Armeekorps einen selbstständigen Etat aufstellt; ebensowenig kann es aber für zweckmäßig erachtet werden, speziell beim sächsischen Armeekorps so zu verfahren.

Meine Herren, es ist diesmal dem Reichstage zum ersten Male das Budget zur Spezialberathung vorgelegt, der Reichstag mußte also zum ersten Male darüber sich aussprechen, ob er die selbstständige Aufstellung eines Etats für Sachsen für zweckmäßig halte.

In der Kommission wurde von einer Seite, die ich, da ich gewohnt bin, die Anonymität der Kommissionsmitglieder aufrecht zu erhalten, der alten Sitte des Hauses gemäß mich wohl hüten werde zu nennen, die Absicht ausgesprochen, schon jetzt in diesem Etat so weit zu gehen und beide Etats von Sachsen und der norddeutsch-preußischen Armee zusammenzuarbeiten. So weit hat die Mehrheit nicht gehen wollen, die Mehrheit hat nur die Frage offen halten wollen. Sie war eigentlich, glaube ich, überzeugt, daß eine Zusammenarbeitung der beiden Etats das Richtige sei; sie hat aber gerade sehr vorsichtig verfahren und die Frage nur offen halten wollen, die mit den besonderen Rechten Sachsens gar nichts zu thun hat, sondern nur eine zweckmäßige Behandlung des Etats bezielt. Dadurch können nicht einmal unbegründete Besorgnisse entstehen, und ich habe vor der Einsicht unserer Freunde und Bundesgenossen in Sachsen viel zu viel Respekt, als daß ich glauben könnte, es könnte hier ein Mißverständniß möglich sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, mit den Ansichten und Absichten, die der Rede des Herrn Reichskanzlers zu Grunde lagen, kann man bis auf einen gewissen Gesichtspunkt hin vollständig einverstanden sein. Auch ich bekenne mich dazu, daß ich keineswegs besondere Eile habe, die sogenannten berechtigten Eigenthümlichkeiten, die den Einzelstaaten zuertheilt sind, aus der Welt zu schaffen. Ich betrachte diese berechtigten Eigenthümlichkeiten — das „berechtigt" meine ich übrigens mit Gänsefüßchen — als eine Art von Kinderkrankheit, die dem deutschen Reiche einmal leider noch anklebt, und die mit der Zeit, wenn es nur er-

wachsen und in gesunder Kraft dastehen wird, von ihm abfallen wird. Aber, meine Herren, so lange diese Empfindlichkeit besteht, schone ich sie gern an den Stellen, wo sie noch da ist, und erwarte, daß, wenn der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die Initiative zu einer Veränderung gerade von den Stellen ausgeht, die jetzt eine Art Privilegium darin suchen.

Also in allen dem wäre ich ganz einverstanden mit dem Herrn Reichskanzler; nur muß ich bekennen, ich denke auch zu gut von unseren sächsischen Mitbürgern, als daß ich glauben könnte, daß dieser Antrag ihnen irgendwie zu nahe treten könnte. Es ist eine reine Frage der Aufstellung des Etats, ob es zweckmäßiger ist, ihn in der oder der Form zu behandeln; und wenn alle sächsischen Eigenthümlichkeiten, die bei dem Militäretat vorkommen, in besonderen Titeln abgehandelt werden — das wird ja hier vorgeschlagen — so ist davon gar nicht die Rede, daß denen zu nahe getreten werde. Käme von sächsischer Seite der Einwand: „ja das ist doch der Fall", so würde ich eben daraus schließen, daß die Kinderkrankheit gefährlicher wüthet, als ich bisher geglaubt habe, und ich würde deshalb auch gern gegen diesen Antrag sein. So lange ich aber dafür gar keine Beweise habe, bin ich verpflichtet, anzunehmen, daß kein Sachse darauf großes Gewicht legt.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, — es wünscht auch weiter Niemand das Wort. Ich schließe die Diskussion über den Antrag. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das sächsische Armeekorps künftig mit den Ausgaben für die preußischen Armeekorps zusammenzufassen, dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, hinsichtlich deren das sächsische Armeekorps von den preußischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig, die Abstimmung ist zweifelhaft; ich ersuche deshalb um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen daher zur Zählung schreiten.

Ich ersuche die Herren, sämmtlich den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, durch die Thüre rechts von mir, welche mit „Ja" bezeichnet ist, wieder in den Saal zu treten, und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thüre links, welche mit „Nein" bezeichnet ist, wieder in den Saal zu treten.

Nun ersuche ich die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Freiherr von Soden, sich an der Thüre „Ja" aufzustellen und die Eintretenden zu zählen, und die Herren Dr. Weigel und Dernburg, an der Thüre „Nein" sich aufzustellen und die Eintretenden zu zählen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Saaldiener werden angewiesen, die Thüren des Saales wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, seine Stimmen abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 141 Mitglieder, mit Nein haben gestimmt 139 Mitglieder;

(Bewegung)

der Antrag der Kommission ist daher angenommen.

Meine Herren, wir gehen jetzt über zu Tit. 2 und zwar zunächst zu Tit. 2 des preußischen Militäretats.

Der Herr Berichterstatter hat wohl nichts anzuführen.

(Zustimmung desselben.)

Also Tit. 2 des königlich preußischen Militäretats Nr. 1, — 2, — 3; — Tit. 2 des königlich sächsischen Spezialetats; Tit. 2 des königlich württembergischen Spezialetats. — Es meldet sich überall Niemand zum Wort; die Titel 2 sind in den einzelnen Nummern mit den dabei gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 3 des preußischen Militäretats.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei dem Tit. 3, persönliche Ausgaben, Generalmilitärkasse, wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob sich denn nicht die Zahlungsstelle für das 14. badische Armeekorps, welche Sie unter Nr. 2 finden, und welche immerhin erhebliche Unkosten macht, abschaffen lasse, und ob sich nicht das Zahlungsgeschäft in derselben Weise reguliren lasse, wie bei den preußischen Armeekorps, wo bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen die betreffenden Geschäfte besorgt werden. Es wurde von Seiten der Regierungsvertreter bemerkt, daß man allerdings mit Baden bereits in Unterhandlung getreten sei, um hier dieselbe Einrichtung zu treffen, daß sich das aber bis jetzt noch nicht habe machen lassen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort.

Tit. 3 des preußischen Militäretats Nr. 1, — 2; — Tit. 3 des sächsischen Militäretats; — Tit. 3 des württembergischen Militäretats. — Ueberall meldet sich Niemand zum Wort; ich konstatire also, daß der Tit. 3 der drei bezeichneten Etats in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt ist.

Tit. 4 zunächst des preußischen Militäretats. — Der Herr Referent verzichtet auf das Wort; auch sonst nimmt

Niemand das Wort. — Pos. 1, — Pos. 2. — Tit. 4 des sächsischen Militäretats. — Tit. 4 des württembergischen Militäretats — vacat, Anmerkung. — Wenn Niemand das Wort ergreift, so konstatire ich die Bewilligung des Tit. 4 der drei Etats in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Wir gehen über zu Tit. 5 des preußischen Etats Pos. 1, — 2, — 3. — Tit. 5 des sächsischen Militäretats Pos. 1, — 2, — 3. — Tit. 5 des königlich württembergischen Militäretats in drei Positionen. — Da nicht widersprochen wird und Niemand das Wort verlangt, so konstatire ich die Bewilligung des Tit. 5 in den drei Militäretats in den einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Wir gehen zu dem preußischen Etat Tit. 6. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Nr. 1, — 2, — 3. — Sächsischer Etat Tit. 6 Nr. 1, — 2. — Württembergischer Militäretat Tit. 6 Nr. 1, — 2. — Es wird nicht widersprochen; auch der Tit. 6 ist in allen drei Etats in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 7, zunächst des preußischen Militäretats. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich habe nur historisch zu bemerken, daß bei diesem Titel einige Absetzungsanträge gestellt waren. Es war beantragt, die Stelle des katholischen Feldpropstes mit 7200 Mark in Abzug zu bringen. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, obwohl diese Stelle augenblicklich thatsächlich nicht besetzt ist, die Position stehen zu lassen, weil sie der Verwaltung die Möglichkeit lassen wollte, zu jeder Zeit auch im Laufe eines Etatsjahres eine Wiederbesetzung vornehmen zu können.

Sie finden dann in diesem Etat — es dürfte vielleicht der Titel 8, sächliche Ausgaben, gleich mit herein gezogen werden können?

Präsident: Wenn nicht widersprochen wird — und es wird nicht widersprochen —, kombinire ich die Diskussion beider Titel. Es steht also auch der Tit. 8 zur Diskussion.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Im Tit. 8, sächliche Ausgaben, Kultuskosten 36,510 Mark, ist eine Mehrausgabe, welche die Verwaltung zu dem Zwecke wünscht, daß die Geistlichen in größeren Orten, und wo das bei Zivilgemeinden üblich ist, bei den Beerdigungen die Mittel haben mögen, zu Wagen zu folgen. Auch hier wurde beantragt, die Position von 6750 Mark abzusetzen. Die Kommission schlägt aber vor, sie zu bewilligen; denn die Gehälter, welche die Geistlichen beider Konfessionen haben, sind im äußersten Maße bescheiden, und die Stolgebühren, welche außerdem hinzukommen, sind im ganzen unerheblich. Wenn ich in meiner Erinnerung nicht irre, so betragen z. B. die Stolgebühren für Trauungen und Taufen $7\frac{1}{2}$ Sgr., und bei den Beerdigungen wird überhaupt keine Stolgebühr von Seiten der Unteroffiziere bezahlt.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort.

Also: Tit. 7 des preußischen Militäretats Nr. 1, — 2, — 3, — und Tit. 8 des preußischen Militäretats Nr. 1 und 2; — ferner Titel 7 des sächsischen Militäretats Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — und Titel 8 des sächsischen Militäretats Nr. 1, — 2; — Titel 7 des württembergischen Militäretats Nr. 1, — 2, — und Titel 8 des württembergischen Militäretats Nr. 1, — 2. —

Ueberall ist Widerspruch nicht erhoben; eine Abstimmung wird nicht verlangt: ich konstatire die Bewilligung der Titel 7 und 8 in allen drei Etats in ihren einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Wir gehen über zu Tit. 9 des preußischen Etats. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in diesem Etat wurden nur die Positionen „zu laufenden Remunerationen" monirt, welche den Auditeuren am Schlusse des Titels, Seite 36 des preußischen Spezialetats, gewährt werden sollen. Von Seiten der Verwaltung wurde hervorgehoben, daß es sich hier um eine Entschädigung für Geschäfte handle, welche eigentlich nicht in den Kreis der Amtsgeschäfte der Auditeure gehöre, welche meistens zivilrechtliche Akte seien, wofür die Betreffenden, die sie beanspruchen, sonst Advokaten zu Hilfe nehmen müßten, und mit Rücksicht hierauf wurde von der Stellung eines besonderen Antrages Abstand genommen.

Präsident: Meine Herren, ich kann wohl gleich den Tit. 10 mit zur Diskussion stellen, das sind die sächlichen Ausgaben. Wünscht der Herr Berichterstatter dazu das Wort?

(Derselbe verneint.)

Es wird auch sonst das Wort nicht gewünscht.

Also: Tit. 9. des preußischen Militäretats, Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — und Tit. 10; — Tit. 9 des sächsischen Etats, Nr. 1, — 2, — 3, — und Tit. 10; — Tit. 9 des württembergischen Etats, Nr. 1, — 2, — 3, — und Tit. 10. — Nirgends wird eine Abstimmung verlangt und ein Widerspruch erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Tit. 9 und 10 in den respektiven Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Tit. 11. — Zu dem Tit. 11 des preußischen Etats liegt der Antrag a der Budgetkommission und zu Tit. 11 des württembergischen Etats der Antrag b vor.

Ich eröffne zunächst die Diskussion über Tit. 11 des preußischen Etats und den dazu gestellten Antrag der Kommission und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, dieser Tit. 11, Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber, gehört zu denjenigen Titeln, an welche sich bisher mancherlei Mißverständnisse geknüpft hatten, als ob in Betreff der Gehälter der höheren Offiziere in der Verwaltung ein großes Maß von Willkür herrsche und diese höheren Befehlshaber ungemessene Gehälter aus diesem Titel empfangen könnten. Sie finden auf Seite 37 des preußischen Spezialetats die Bemerkung:

> Aus den Ersparnissen dieses Titels ist der in jedem einzelnen Falle zu bewilligende Zuschuß zu dem Gehalte solcher Generale, für welche der Etat der betreffenden Stelle ein ihrer Charge entsprechendes Gehalt nicht auswirft, extraordinär zu bestreiten.

Bei oberflächlicher Lesung dieser Bemerkung kann man allerdings meinen, als ob in diesem Titel, der ja die bedeutende Summe von über $2\frac{1}{2}$ Millionen umfaßt, beliebig Ersparnisse gemacht und diese Ersparnisse dann anderen höheren Befehlshabern überwiesen werden könnten, so daß z. B. das Gehalt der kommandirenden Generale etwa über 4000 Thlr. hinaus erhöht werden könnte. Meine Herren, bei der Diskussion, welche diese Frage veranlaßte, stellte sich aber heraus, daß diese Vorstellungen vollständig unrichtig sind, und daß auch bei der Verwaltung dieses Titels strenge Regelmäßigkeit herrscht; es stellte sich heraus, daß keineswegs aus diesem Titel die Feldmarschälle beliebig besoldet werden können, daß keineswegs dem Generallieutenant über seine 4000 Thaler hinaus irgendwelches höheres Gehalt gewährt werden kann, und schließlich fand sich, daß der eigentliche Sinn jener speziellen Note, die unter den Erläuterungen steht, der folgende ist: Das Avancement in den verschiedenen Waffengattungen der

Armee ist ein verschiedenes; es ist sehr viel günstiger in der Kavallerie, sehr viel ungünstiger in der Artillerie wegen der geringeren Zahl von höheren Stellen. Von der Eskadron bis zum Regiment ist bei der Kavallerie keine Zwischenstufe; bei der Infanterie ist die Zwischenstufe des Bataillons. Da nun von den Stabsoffizieren an das Avancement streng nach dem Dienstalter geht, so folgt aus diesem Verhältniß, daß die höheren Artillerieoffiziere zurückstehen würden hinter ihren gleichaltrigen Kollegen bei den anderen Waffen, wenn man ihnen nicht auf diese Weise eine Gehaltserhöhung beschaffen kann. Es sollen also die Ersparnisse, die in diesem Titel gemacht werden, lediglich verwendet werden für eine Anzahl Generale, speziell der Artillerie und des Genies, und augenblicklich ist diese Sache praktisch in der preußischen Armee nur in drei Fällen. Gemacht werden diese Ersparnisse nur dadurch, daß man bei der Kavallerie, die günstiger steht in ihrem Avancement, z. B. eine Brigade, welche etatsmäßig von einem Brigadekommandeur kommandirt wird, zunächst einem Obersten gibt und diesen nicht sogleich in seiner Charge erhöht, sondern ihn eine Zeit lang als Oberst die Brigade führen läßt. Die dadurch ersparten Summen sind die Ersparnisse, die nun wieder zu gute gerechnet werden einzelnen in ihrem Avancement zurückstehenden Artilleriegeneralen. Diesen thatsächlichen Verhältnissen gemäß schlägt die Kommission Ihnen vor, die Bemerkung, welche Sie unter a finden, in den Etat zu setzen.

Meine Herren, ich habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß späterhin die Herren Regierungskommissäre nachträglich uns noch mittheilten, daß allerdings aus diesem Tit. 11 bisher auch eine Zulage von 6000 Mark für den Chef des Generalstabes entnommen worden sei, um denselben gleichzustellen in seinen Kompetenzen den kommandirenden Generalen. Es wurde aber in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissären darauf beschlossen, diese Summe herauszunehmen, so daß die Bemerkung intakt bestehen bleibt, und sie bei Tit. 15, „Generalstab“, hinzuzusetzen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich hatte vorher schon bemerkt, daß bei diesem Antrage zu Tit. 11 ebenso wie bei dem früheren zu Tit. 1 die Worte noch hinzugesetzt werden müssen:

„und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.“

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Bevor ich die Bewilligung im preußischen Militäretat konstatire, werde ich den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

der im preußischen Spezialetat (S. 37) in der Kolonne „Erläuterungen“ unter Nr. 3 aufgenommenen Bemerkung nachstehende Fassung zu geben:

Aus den Ersparnissen dieses Titels können Inspekteure der Spezialwaffen das Chargengehalt als Generallieutenant erhalten,

und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Antrag ist angenommen, und da sonst ein Widerspruch gegen Tit. 11 nicht erhoben ist, so konstatire ich die Bewilligung des Tit. 11 des preußischen Etats: Besoldungen der höheren Truppenbefehlshaber.

Wir gehen über zu Tit. 11 des sächsischen Etats. — Es wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung des Tit. 11.

Wir gehen über zu Tit. 11 des württembergischen Etats. Es liegt ein Antrag der Kommission unter b zu diesem Titel vor.

Ich eröffne über den Tit. 11 des württembergischen Etats und über den Antrag b der Kommission die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, dieser Antrag sub b bedarf, glaube ich, einer Revision. Die Erläuterung auf Seite 261, deren Streichung von der Kommission beantragt wird, findet sich auf der rechten Seite des Etats und ist an sich wenigstens nicht von gesetzlicher Verbindlichkeit; das Haus ist nicht in der Lage, wie mir scheint, über diese Erläuterungen auf der rechten Seite des Etats Beschlüsse zu fassen. Ich möchte also bitten, von diesem Antrag abzustehen, ihn wenigstens dann abzulehnen, wenn von Seiten der Kommissäre der königlich württembergischen Regierung die Erklärung abgegeben wird, daß sie auch für ihren Titel sich durchaus gebunden erachten an den Sinn der Bemerkung, welche soeben für den Tit. 11 des preußischen Spezialetats von uns beschlossen ist. Ich bemerke, daß wörtlich diese Bemerkung nicht wohl in den württembergischen Etat aufgenommen werden kann, weil sich solche Inspektoren der Spezialwaffen da meines Wissens nicht befinden; aber dem Sinne nach muß diese Bemerkung auch für die württembergische Regierung giltig sein. Wenn diese Erklärung abgegeben werden würde, so könnte man wohl auf den Antrag b verzichten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, königlich württembergischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath Mandt, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich württembergischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Mandt**: Meine Herren, die königliche Regierung von Württemberg hält sich verpflichtet, nach diesem Grundsatz auch künftig zu verfahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich hoffe, die Absicht der Erklärung ist die gewesen, die der Herr Referent gewünscht hat, aber der Wortlaut ist mir allerdings sehr zweifelhaft gewesen. Die Absicht ist also die, wenn ich es recht verstanden, daß die königlich württembergische Regierung verpflichtet ist, den Sinn des Antrages, den wir für den preußischen Etat angenommen haben, ebenso für Württemberg gelten zu lassen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich württembergischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Mandt**: Meine Herren, meine Erklärung hat vollständig die Anschauung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck ausgedrückt hat, besagen sollen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über den Antrag und über den Tit. 11 des württembergischen Etats.

Meine Herren, der Antrag kann von dem Referenten der Kommission kaum zurückgenommen werden; aber wenn

Niemand aus dem Hause widerspricht, so würde ich die Zurückziehung dieses Antrages passiren lassen und würde ihn von selbst beseitigt nach den stattgefundenen Erklärungen betrachten.

(Pause.)

Es widerspricht Niemand; ich brauche also nicht den Antrag zur Abstimmung zu bringen, das Haus nimmt denselben als zurückgezogen an.

Tit. 11 des württembergischen Etats, Besoldungen höherer Truppenbefehlshaber. — Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zum Tit. 12, zunächst des königlich preußischen Militäretats.

Zu dem Tit. 12 liegt der Antrag a vor und ferner der Antrag b. Es wird sich wohl empfehlen, diese beiden Anträge zusammen zu diskutiren.

(Zustimmung.)

Ich stelle daher diese beiden Anträge mit dem Tit. 12 zur Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, dieser Tit. 12 hat in der Kommission eine langdauernde und lebhafte Debatte erregt. Es handelt sich um die Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore von gewissen offenen Städten und Festungen. Es wurde der Antrag gestellt, nicht blos den Kommandanten von Altona, der jetzt unter die Anträge der Budgetkommission aufgenommen ist, für künftig wegfallend zu erklären, sondern die gleichen Anträge waren auch in Bezug auf Breslau, Kassel, Frankfurt, Hannover und dann zugleich auch auf die Gouverneure der Festungen Mainz und Rastatt, wo neben den Gouverneuren auch Kommandanten sind, gestellt. Die Anträge wurden, abgesehen von den speziellen Verhältnissen der einzelnen Plätze, dadurch begründet, daß es an den genannten Orten wohl möglich wäre, daß die Gouverneur- oder Kommandanturgeschäfte besorgt würden von den Befehlshabern der dort garnisonirenden Truppen. Von Seiten der Kommissäre der Regierung wurde geltend gemacht, daß die hier geforderten Stellen überall nur da sich befänden, wo große militärische Depots oder Etablissements seien, wo sehr vielfache und verwickelte Beziehungen zu den Zivilbehörden des Ortes seien, die besser erledigt würden durch einen ständigen Gouverneur, als durch den wechselnden Truppenbefehlshaber. Es wurde außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß hier gewissermaßen ein Reservoir gehalten würde für die Bedürfnisse der Mobilmachung. Bei der Mobilmachung müßten plötzlich 128 Generale und 937 Stabsoffiziere beschafft werden; die hier vorhandenen Positionen trügen mit dazu bei, um dieses große Bedürfniß wenigstens theilweise befriedigen zu können. Man nähme grundsätzlich zu diesen Gouverneurs und Kommandanten keineswegs inaktive und felddienstunfähige Offiziere, sondern solche, die noch felddienstfähig wären. Es seien auch diese Stellen in der Beilage zu dem Militärgesetz angeführt, so daß die Verwaltung, um die Bedürfnisse der Mobilmachung zu befriedigen, auch auf diese Stellen gerechnet hätte. Endlich wurde hervorgehoben, daß keine dieser Stellen neu kreirt, sondern daß es lauter längere Zeit bestehende Stellen seien.

Meine Herren, in der Kommission wurde der Grundsatz anerkannt, daß es wünschenswerth sei, diesen ganzen Titel zu revidiren und nachzusehen, an welchen Plätzen man für die Zukunft einen besonderen Gouverneur oder Kommandanten entbehren könne. In diesem Sinne wurde auch der Antrag gestellt und angenommen, welcher unter b Ihnen vorliegt. Dagegen zeigte sich bei der Einzeldiskussion, daß die Kommission augenblicklich nicht die Information habe über die technische Seite der Frage, ob nun für den Ort A oder B sofort beschlossen werden soll: hier muß der Kommandant und Gouverneur für „künftig wegfallend" erklärt werden. Es schien der Kommission gerathen, noch der Regierung bis zum nächsten Jahre Zeit zu lassen, damit sie selber die Frage erwäge und uns Vorschäge mache, die wir selbst ja dann nach vollständiger Information ergänzen könnten.

Aus diesen Gründen wurde von den Einzelanträgen nur der angenommen, welcher sich auf Altona bezieht; dazwischen kam dann dieser allgemeine Antrag. Die Mehrheit der Kommission entschied sich dahin, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie den Kommandanten in Altona und den betreffenden Platzmajor für „künftig wegfallend" erklären und zwar deshalb, weil in Altona eine verhältnißmäßig geringe Garnison ist — ein Infanterieregiment —, und weil dort zugleich ein Divisions- und Brigadekommandeur liege.

Ferner empfiehlt die Kommission, für die kleine Festung Königstein das Gehalt eines Generalmajors für „künftig wegfallend" zu erklären und bei Wechsel der Stelle nur das Gehalt eines Majors für diese Festung auszusetzen, die nur einige Kompagnien in sich schließt. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, was uns neulich privatim zu Ohren kam, daß schon ein Wechsel dort stattgefunden habe und ein Major kommandire. Es kann sein, daß dies auf einem falschen Gerücht beruht.

Ich empfehle die Anträge der Kommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, ich glaube, aus den Ausführungen des Herrn Referenten folgt mit nothwendiger Konsequenz, daß Sie die Kommandantur in Altona ebenso wenig als „künftig wegfallend" bezeichnen können, wie die übrigen hier. Ich glaube es als eine Art Zufall bezeichnen zu dürfen, daß hier in der Kommission „künftig wegfallend" beschlossen worden ist. Was für die Kommandanturen im allgemeinen gesagt ist, gilt ganz speziell auch für Altona. Es ist allerdings eine kleine Garnison; dagegen aber macht die Nähe von Hamburg ganz gewiß nöthig, daß dort eine Kommandantur existire. Diese Kommandanturen haben, wie Sie wissen, und wie auch der Herr Referent angedeutet hat, ganz bestimmte Verwaltungsgeschäfte. Sie befinden sich an größeren militärischen Plätzen, wo Depots, Militäretablissements und eine verantwortliche Kassenverwaltung sind, und wo gewisse ständige Beziehungen mit den Zivilbehörden zu vermitteln sind. Alles das gilt für Altona so gut wie für sämmtliche übrige Posten, und ich möchte daher empfehlen, nicht nach den Vorschlägen der Budgetkommission diesen Posten als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, sondern ihn ebenso zu toleriren, wie alle übrigen Posten. Es heißt ja das immer nur, daß für das nächste Jahr die allgemeine Regelung dieser Frage, wie durch den zweiten Theil der vorgeschlagenen Resolution empfohlen wird, vorbehalten wird, also auch die Regelung dieses speziellen Postens. Ich empfehle Ihnen, die Bezeichnung „künftig wegfallend" für diese Budgetpositionen nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Kriegsminister von Kameke, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Zunächst, meine Herren, möchte ich erklären, daß ich durchaus bereit bin, auf das Alinea b, auf die Resolution einzugehen, die dahin lautet, daß darauf Bedacht genommen werden möchte, eine neue Prüfung anzustellen, inwiefern die von der Militärverwaltung verlangten Posten der Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore als Nebenamt behandelt werden könnten. In dem künftigen Etat wird Ihnen also ein neues Desiderium vorgelegt werden, und es werden bei jedem dann

verlangten Posten die Gründe klar und deutlich vorgelegt werden, weshalb die Forderung gestellt worden ist. Durch die Bezeichnung „künftig wegfallend“, welche Ihre Budgetkommission vorschlägt den Positionen für den Kommandanten und Platzmajor von Altona schon für dieses Jahr hinzuzufügen, meine ich indeß, wird den Darlegungen, welche seitens der Militärverwaltung dem Reichstag über diese Materie gemacht werden sollen, präjudizirt. Nach meiner persönlichen Kenntniß der Dinge glaube ich Ihnen sagen zu können, daß diese Bezeichnung für das nächste Jahr nicht einmal von praktischer Bedeutung ist. Es steht weder der Abgang des Kommandanten von Altona noch der des Platzmajors in so naher Aussicht, daß eine Neubesetzung im nächsten Jahre in Frage käme.

Also von praktischer Bedeutung ist dieser Zusatz für jetzt nicht, und er könnte ja im künftigen Jahre, falls unsere materiellen Gründe für die Beibehaltung des Postens von Ihnen nicht anerkannt werden sollten, dann von Ihnen noch hinzugefügt werden.

Außerdem sprechen aber für die Beibehaltung des Postens in Altona doch recht materielle Gründe. Der Kommandant von Altona ist allerdings nicht Kommandant von Hamburg; beide Städte stehen aber seit langen Jahren in einem örtlichen Zusammenhang, so daß Altona noch ein Freihafen bleiben mußte. Sie repräsentiren zusammen eine Bevölkerung von über 300,000 Menschen, unter diesen befindet sich eine flottirende Arbeiter- und Schiffsbevölkerung, die den Keim zu allerhand Unruhen in sich trägt. Sie sehen, es kann sehr leicht möglich werden, daß die militärischen Sicherheitsmaßregeln für beide in Mitleidenschaft gezogenen Städte in eine Hand gelegt werden müssen, und dann ist es gut, wenn eine Hand da ist, die den Verhältnissen nicht zu fern steht und der Entwickelung derselben mit offenen Augen hat folgen können.

Das ist der eine Zweck der Kommandantur von Altona.

Zweitens aber ist diese Kommandantur auch eine Etappenbehörde mit sehr großer Thätigkeit, denn alle Transporte, sowohl die Reserven- wie die Rekrutentransporte und alle ähnlichen Militärinstradirungen werden von Altona besorgt; es war über diesen Ort bisher die einzige Ueberführungslinie aus dem übrigen Deutschland nach Schleswig-Holstein. — Schließlich hat die Kommandantur von Altona auch den Zweck, die höhere Gerichtsbarkeit für die sowohl in Altona als in Hamburg stehenden Truppen zu übernehmen. Bei der dort vielfach wechselnden und lebendigen Strömung der Bevölkerung ist es gerade besonders wichtig, daß die Truppendisziplin schnell und prompt gehandhabt werde, und darum ist es wünschenswerth, daß die höhere Gerichtsbarkeit, welche sonst in Flensburg oder in Schwerin ihren Sitz haben würde, dort an Ort und Stelle geübt werden kann. Aus all diesen Geschäften ein Nebenamt zu machen, würde kaum möglich sein.

Außerdem aber muß ich in Abweichung von dem, was der Herr Referent gesagt hat, hier bemerken, daß keine Behörde im Augenblick in Altona ist, der diese Geschäfte übertragen werden könnten, indem es faktisch ein Irrthum ist, es befinde sich in Altona ein Divisionskommando und ein Brigadekommando. — Ich muß also bitten, daß in der Position a der Kommissionsvorschläge der Bezeichnung als „künftig wegfallend“ bei dem Kommandanten und Platzmajor von Altona nicht zugestimmt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Es steht diese Frage der Bezeichnung der Stellen in Altona als „künftig wegfallend“ mit der Resolution, die hier unter b beantragt ist, nicht blos in einem sachlichen, sondern auch in einem formellen Zusammenhange, wenn man den Hergang in der Kommission ins Auge faßt. In der Kommission hatten wir uns entschlossen, die einzelnen Kommandanturen durchzugehen und dann über die einzelnen Kommandanturen abzustimmen, ob sie als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen seien oder nicht. Bei Gelegenheit der Diskussion über die einzelnen Stellen überzeugte sich nun aber wenigstens eine sehr große Anzahl, ich kann wohl nach den bisherigen Abstimmungen sagen die Mehrheit der Kommission, daß es außerordentlich schwierig sei, in diesem Etat mit Sicherheit die Frage zu beurtheilen, ob und welche einzelnen Kommandanturen pro futuro wegfallen können. Eben deswegen entschloß sich die Mehrheit der Kommission, diese Frage an der Hand einer Denkschrift, welche die Regierung vorzulegen habe, für das nächste Jahr zu reserviren. Daraus ging denn nun der von meinen Freunden gestellte Antrag sub b hervor, die Reichsregierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die unnöthigen Stellen — ich will die Gesichtspunkte noch gleich näher bezeichnen — pro futuro wegfallen möchten. In Folge der Annahme dieses Antrages wurden nun in der Kommission alle weiteren Anträge abgelehnt, schon in diesem Etat die einzelnen Stellen als künftig wegfallend zu bezeichnen, weil man sich vorbehielt, diese Frage im einzelnen an der Hand des klaren vorliegenden Materials im nächsten Jahre zu regeln. Inzwischen war bereits über Altona abgestimmt und mit einer kleinen Mehrheit das „künftig wegfallend“ für Altona angenommen. Das ist die Geschichte der Sache. Ich glaube wohl die Ansicht aussprechen oder die Vermuthung aus diesen Thatsachen herleiten zu können, daß, wenn die Resolution, nämlich der generelle Vorbehalt, im nächsten Jahr diese Fragen zu entscheiden, vorher angenommen worden wäre, ehe über Altona abgestimmt wurde, dann auch die Abstimmung möglicherweise bei Altona hätte eine andere sein können. Ich glaube, die Ansicht kann gar nicht bestritten werden, daß dieselben Gründe, welche uns bewogen haben, mit Rücksicht auf eine ungenügende diesmalige Information, das „künftig wegfallend“ bei den anderen Kommandanturen abzulehnen, in demselben Maße für Altona sprechen. Ich glaube, daß man daher allerdings konsequent entweder bei sehr vielen anderen Positionen dieses „künftig wegfallend“ auch noch hinzufügen muß, oder man muß es bei Altona streichen.

Meine Herren, die Kommission hat nun in der Resolution aber nicht blos generell gesagt, wir wollen die Frage für die Zukunft aufheben, es soll die Regierung klares Material beibringen, wir wollen im nächsten Etat darauf zurückkommen, sondern es hat die Kommission auch ein sehr erhebliches Prinzip aufgestellt, und ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß der Reichstag aufgefordert wird, sich diesem Prinzip anzuschließen. Das Prinzip besteht nämlich darin, daß wir gesagt haben, die Kommandanturen und ebenso die Gouverneurstellen sollen nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können, oder mit anderen Worten, um praktisch zu sprechen, es sollen die Stellen der Kommandanturen nicht eine Reserve für höhere Offiziere bei Gelegenheit der Mobilmachung sein. Sie sind da aufrecht zu erhalten, wo sachlich die Dienstgeschäfte im Frieden es erfordern, eine solche dauernde feste Stelle an einem bestimmten Orte zu haben, und wo es nicht möglich ist die Geschäfte der Kommandantur einem Offizier der Infanterie als Nebengeschäft mit zu übertragen. Ist dies nun richtig, meine Herren, so glaube ich, daß die Frage: wird der künftige Wegfall bei Altona aufrecht erhalten? keine sehr erhebliche wichtige ist; ich glaube aber, daß der Reichstag mit dem Inhalte der Resolution zu b nur konsequent ist, wenn er für diesmal für Altona diese Worte streicht. Was dagegen die Stelle des Kommandanten von Königstein betrifft, so ist dafür nichts anzuführen. Diese Frage ist vollkommen klar; nichts liegt dafür vor, daß es ein Generalmajor sein muß, der Kommandant einer so kleinen Festung. Ich glaube, diese Frage kann gleich definitiv erledigt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Es ist allerdings richtig, daß die Resolution erst im Laufe der Berathung eingebracht worden ist, weil die Majorität es schwierig fand, die Verhältnisse eines jeden Ortes besonders zu erörtern. Als man aber vorher zur Berathung der Stelle in Altona kam, war das Bewußtsein dieser Schwierigkeit noch durchaus nicht vorhanden. Man hielt hier die Verhältnisse für so einfach liegend, um alsbald sich schlüssig zu machen. Ebenso einfach fand man später die Verhältnisse in Königstein, so daß man auch hier sofort zum Antrage auf Absetzung kam. Nun sind allerdings die Zustände in Altona so einfach, daß hier die Ueberflüssigkeit einer solchen Stelle vor allem zu Tage tritt. In Altona und Hamburg liegen nicht verschiedene Waffengattungen, sondern nur 5 Bataillone Infanterie; es sind überhaupt solche militärische Etablissements dort, wie die, auf welche der Abgeordnete Lucius Bezug nahm, nicht vorhanden.

Im Laufe der Budgetberathung ist die Kommission dazu gekommen, auch die Kommandantur von Kiel als künftig wegfallend zu bezeichnen. Diese Kommandantur hat bisher im Militäretat gestanden und soll im nächsten Jahre im Marineetat erscheinen. Der Chef der Marineverwaltung machte auch gegen die Absetzung keine erhebliche Schwierigkeiten. Es ist nun aber doch klar, daß, wenn man überhaupt einmal ein solches Bedürfniß anerkennt, man mit viel mehr Grund für Aufrechterhaltung der Kommandantur in Kiel sich aussprechen kann, wie in Altona; denn dort sind große Etablissements, dort sind verschiedene Truppentheile, nicht blos des Heeres, sondern aus dem Heer und der Marine. Wenn gleichwohl dort eine Kommandantur nicht erforderlich ist, ist sie in Altona erst recht nicht erforderlich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bin noch Mitglied der Kommission gewesen, als über diesen Gegenstand verhandelt wurde, und ich kann bezeugen, wie es hergegangen ist. Der Antrag war bei einer Anzahl von Posten eingebracht worden, künftig dieselben in Wegfall zu setzen und zwar vom Abgeordneten Richter. Bei der Diskussion der Angelegenheit stellte sich sofort heraus, daß eine prinzipielle Differenz stattfand in Betreff der Besetzung dieser Stellen, insofern die Militärverwaltung beabsichtigt, einzelne dieser Stellen als Reserven für höhere Kommandeure in Kriegszeiten zu benutzen. Ferner stellte sich heraus für einen Jeden, der aus eigenem Wissen entscheiden sollte, daß die Kommission eine bestimmte Leitung nicht haben konnte über einzelne Ortschaften, wo die Kommandanturen entbehrlich seien, und wo nicht. Ein Mitglied stützt sich auf irgend eine private Information, hält diese für richtig, und es geschieht, wie bei Altona der Fall gewesen, daß eine Stimme Majorität für „künftig wegfallend" den Ausschlag gibt; bei der nächsten Position ist dasselbe Mitglied nicht ebenso überzeugt, und es ergibt sich eine Stimme Mehrheit gegen „künftig wegfallend". Dies halte ich für keine glückliche Art der Budgetberathung. Der künftige Wegfall bedeutet nur, daß in Zukunft die Stelle im Falle einer persönlichen Erledigung nicht wieder besetzt werden soll. Ein Mitglied, welches für den künftigen Wegfall besonders eifrig plädirte, setzte hinzu, daß, wenn die Verwaltung sich später überzeugte, daß an der einen oder anderen Stelle die Aufrechthaltung der Kommandantur nothwendig wäre, der künftige Wegfall alsdann wieder beseitigt werden könnte. Das schien mir keine zweckmäßige Art der Vorberathung in einer Kommission. Ueber den Grundsatz müßte eine Verständigung gesucht werden. Nachdem die Regierung erklärt hat, sie würde den allgemeinen Beschluß zum Gegenstande ihrer Information machen und im nächsten Jahre über die dienstliche Nothwendigkeit über einzelne Kommandanturen Auskunft geben, haben einzelne derselben Mitglieder, welche früher bei Altona für „künftig wegfallend" gestimmt hatten, bei späteren Posten gegen den beantragten Zusatz gestimmt. Es scheint mir das Haus nicht besser in der Lage zu sein, über die einzelnen Positionen aus sachlicher Kenntniß zu entscheiden. Je nachdem man dem Abgeordneten Richter, d. h. seinen thatsächlichen Materialien glaubt oder dem Herrn Kriegsminister Kameke, wird man geneigt sein, die eine oder die andere Position als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, oder nicht. Ich eigne mir in keiner Weise die Motivirung des Herrn Kriegsministers an; aber wenn wir nach Anleitung des allgemeinen Antrages eine grundsätzliche Entscheidung abgeben wollen, brauchen wir uns nicht für heute in die verfängliche Lage zu bringen, daß wir nicht ganz informirt entscheiden, ob das Wort „künftig wegfallend" hier eingesetzt werde. Der praktische Unterschied ist ganz unbedeutend, ob wir in diesem oder dem nächsten Jahre diese Position als „künftig wegfallend" bezeichnen.

Ich muß noch ein Wort über Kiel hinzufügen. Der dortige Beschluß der Kommission scheint mir nicht unter Erwähnung aller dort in Betracht gezogenen Umstände hier mitgetheilt worden zu sein. Es wird mir aus der Budgetkommission versichert, daß in Kiel genügende Geschäfte für eine Kommandantur anerkannt worden sind, die Kommandantur aber in Wegfall kommen solle, damit der Chef der Station die Kommandanturgeschäfte versehe. Ob dies nützlich und rathsam ist, darüber kann ich ein Urtheil nicht abgeben, aber ich wollte nur das gesammte thatsächliche Material Ihrem Urtheil unterbreiten.

Im ganzen ist die Frage, ob in diesem Jahre schon bei einzelnen Positionen das „künftig wegfallend" gesetzt werden soll oder nicht, eine untergeordnete. Wenn wir uns mit der Regierung grundsätzlich über das Ziel verständigen — und der allgemeine Beschluß soll diese Verständigung vorbereiten —, so können wir zu einem Resultate kommen, wie wir es wünschen. Es ist besser, auf die grundsätzliche Verständigung hinzuwirken, als daß wir uns um kleine, untergeordnete Fragen streiten, ob das „künftig wegfallend" bei einzelnen Stellen richtig angebracht sei oder nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich glaube, die Schwierigkeit wird auch mit dem nächsten Jahre eintreten, wenn es sich um die einzelnen Stellen handelt, da doch Jeder in der Kommission wie im Hause nach den Informationen stimmen muß, die ihm zugänglich sind. Dies hat die Kommission in diesem Jahre bei Altona gethan, und nach Allem, was darüber verhandelt worden ist — und es ist nicht kurz gewesen —, ist mit einer, wie ich zugebe, zwar kleinen Majorität, aber immerhin mit einer Majorität der Beschluß gefaßt, die Stelle für „künftig wegfallend" zu erklären. Meine Herren, eine andere Tragweite hat der Beschluß nicht, das will ich gestehen; und da wir gewissermaßen in einer häuslichen Differenz uns befinden, so ist es auf der anderen Seite wichtig, hervorzuheben, wie weit die Differenz geht, welche hier bei einzelnen Mitgliedern der Kommission geherrscht hat. Auf beiden Seiten war der Gedanke maßgebend, daß alle diese Stellen nicht beurtheilt werden sollen als ein Reservoir für anderweitige Bedürfnisse, sondern daß sie einzig nach den Geschäften, die wirklich vorliegen, und die im Frieden zu erfüllen sind, beurtheilt werden sollen. Nur solche Stellen, welche vollständig Arbeit haben, — darüber wird die große Mehrheit einverstanden sein, — sollen bestehen bleiben, andere aber nicht! Dies ist das Allen Gemeinschaftliche, und wir müssen uns also darauf

vorbereiten, wie auch die Abstimmung über Altona ausfallen möge. Dieses Prinzip ist weder in der Budgetkommission noch im Hause ernstlich angefochten worden.

Was die Stelle in Altona speziell betrifft, so möchte ich darauf hindeuten, daß Altona bequemer zu diskutiren ist, wenn man daran denkt, daß es mit Hamburg eine Stadt bildet, und wenn man in Rücksicht zieht, daß die Schwierigkeiten in Altona Kiel gegenüber verschwinden. In Kiel sind die Schwierigkeiten in der That größer, wenn man so annehmen will; aber alle Verhandlungen, die ich gehört habe, haben mich nicht dahin führen können, zu glauben, daß selbst die Stelle in Kiel dauernd bleiben solle. Wir haben aber in dem Verhältniß zu Altona uns immer vorgehalten, daß in Altona das Geschäft eines Stationschefs jetzt von dem kommandirenden General in Hamburg versehen werden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Etzel hat das Wort.

Abgeordneter **von Etzel**: Was der Herr Vorredner über das Prinzip gesagt hat, daß diese Stellen keine Reservoirs für später anders zu verwendende Offiziere sein sollen, damit kann man ja einverstanden sein. Was aber diese Stelle in Altona betrifft, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Richter aus eigener Erfahrung doch sagen, daß ich diese Stelle für eine der schwierigsten halte, die eben durch ihre Verbindung mit Hamburg so viel Arbeit hat, daß ich nicht glaube, daß sie so bald fortfallen kann. Es bedarf dazu noch gar nicht irgendwie bewegter Zeiten, z. B. Manöver in der Nähe, oder dergleichen Verhältnisse, welche Durchmärsche nach den Herzogthümern durch Hamburg und Altona hervorrufen. Es ist dort — ich weiß es aus der Erfahrung von fast einem Jahre — so viel zu thun, daß ich der festen Ueberzeugung bin, daß diese Stelle immer nothwendig sein wird.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Wenn ich gesagt hatte, daß in Altona ein Divisions- und Brigadekommandeur sei, so hatte ich die beiden Orte Altona und Hamburg zusammenfassen wollen und hatte überhaupt nur zitirt, was in der Kommission damals ohne Widerspruch erwähnt ward. Allerdings scheint die Thatsache nicht richtig zu sein; ich höre, daß die Divisions- und Brigadekommandeure sich in Flensburg und Schwerin befinden. Dagegen befindet sich in Altona der kommandirende General des Armeekorps.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zuvörderst halte ich es für nothwendig, die Fragen für Altona und für Königstein in der Abstimmung von einander zu trennen. Sodann, meine Herren, bin ich bei einer Budgetberathung immer genöthigt, die Forderung der Regierungen zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich werde also zuvörderst fragen: sollen für den Kommandanten in Altona Gehalt, Dienstzulage und Büreaugeld 10,800 Mark, für den Platzmajor in Altona Gehalt 2760 Mark bewilligt werden, und zwar ohne Klausel bewilligt werden? Wird diese Forderung abgelehnt, so nehme ich an, daß die 10,800 Mark und die 2760 Mark für den Kommandanten und respektive Platzmajor in Altona nur mit der Maßgabe bewilligt sind, daß sie zugleich in die Kolonne „künftig wegfallend" eingetragen werden. — Sodann gehen wir über zu dem Kommandanten von Königstein. Der Kommandant in Königstein hat in Summa nach den Forderungen der Regierungen zu bekommen: 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 900 Mark Büreaugeld. Davon sollen nach dem Antrage der Budgetkommission in die Kolonne „künftig wegfallend" 3600 Mark Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld gesetzt werden. Ich werde also hier fragen: sollen für den Kommandanten in Königstein 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 900 Mark Büreaugeld, und zwar ohne Klausel, bewilligt werden? Wird diese Frage nicht bejaht, so nehme ich an, daß allerdings die 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage und 900 Mark Büreaugeld bewilligt sind, daß aber von diesen bewilligten Summen in die Kolonne „künftig wegfallend" 3600 Mark Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld eingetragen werden. — Mag die Abstimmung bei diesen beiden ersten Fragen jetzt ausfallen, wie sie wolle, so werde ich den Antrag sub b der Budgetkommission für sich zur Abstimmung bringen.

Es erfolgt kein Widerspruch gegen die Fragestellung; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für den Kommandanten in Altona Gehalt, Dienstzulage und Büreaugeld 10,800 Mark und für den Platzmajor in Altona Gehalt 2760 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Stehenden die Majorität bilden; die Posten sind bewilligt und werden nicht in die Kolonne „künftig wegfallend" gestellt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Kommandanten in Königstein 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage und 900 Mark Büreaugeld nach der Forderung der verbündeten Regierungen bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt. Es sind also bewilligt 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage und 900 Mark Büreaugeld, von welchem Betrag jedoch 3600 Mark Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld als „künftig wegfallend" bezeichnet werden. Es ist demnach der Antrag der Budgetkommission angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag der Budgetkommission sub b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Kommandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interessen die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Im übrigen ist gegen den Tit. 12 Pos. 1 und Pos. 2 Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire also, daß der Tit. 12 Nummer 1 und 2 des preußischen Militäretats, natürlich mit der bei Königstein vorgenommenen Modifikation, daß 3600 Mark Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld als „künftig wegfallend" bezeichnet werden, bewilligt worden ist.

Wir gehen jetzt über zu Tit. 12 des sächsischen Militäretat Pos. 1, — 2. — Tit. 12 des württembergischen Militäretats Pos. 1 und 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 12 ist in seinen Nummern auch in dem Etat von Sachsen und von Württemberg bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 13, sächliche Ausgaben, des preußischen Militäretats. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Tit. 13 des sächsischen Militäretats, — Tit. 13 des württembergischen Militäretats. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; der Tit. 13 ist bewilligt.

Tit. 14 des preußischen Militäretats. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist bewilligt. — Dieser Titel fehlt in den beiden anderen Militäretats.

Wir gehen über zu Tit. 15 des preußischen Militäretats. Zu diesem Titel liegt ein Antrag der Budgetkommission vor. Ich eröffne über diesen Titel und über den Antrag der Budgetkommission die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die 6000 Mark, welche wir Sie bitten hier abzusetzen, sind nur eine Uebertragung aus Tit. 11. Den Grund dafür habe ich vorhin schon angegeben.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe zunächst den Antrag der Budgetkommission zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen,
im preußischen Spezialetat (Seite 42) unter Nr. 1 für den Chef des Generalstabes der Armee die Dienstzulage von 12,000 auf 18,000 Mark zu erhöhen und in die Rubrik „darunter künftig wegfallend" 6000 Mark einzurücken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Tit. 15 des preußischen Militäretats. Nr. 1, — Nr. 2, — Nr. 3. — Widrrspruch wird nicht erhoben; der Tit. 15 des preußischen Militäretats ist mit der in der Nr. 1 soeben angenommenen Modifikation in den einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Wir gehen über zu dem sächsischen Etat, Tit. 15, Nr. 1, — 2. — Widerspruch ist nicht erhoben; der Tit. 15 des sächsischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern und mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Württembergischer Militäretat Tit. 15 Nr. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 16 des preußischen Militäretats. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die sächlichen Ausgaben für den Generalstab Tit. 16 enthalten einige Mehrforderungen, darunter eine Mehrforderung, die Sie erläutert finden auf Seite 49 des Spezialetats unter Nr. 1. Es ist nämlich auf dringende Forderung des Chefs des Generalstabs eine monatliche Zulage von 5 Thalern für die 40 Offiziere beantragt, welche von verschiedenen Truppentheilen hierher nach Berlin für ein Jahr kommandirt werden, um an den Arbeiten des Generalstabs theilzunehmen. Diese hierher kommandirten Offiziere, meine Herren, genießen allerdings schon, während sie hier sind, einige Vorzüge an Wohnungsgeld, Servis, Funktionszulagen, die sich im ganzen auf 300 Thaler durchschnittlich berechnen lassen. Es sind aber meist ältere Offiziere, die einen doppelten Haushalt haben, und es schien unter solchen Umständen bei der Theurung in der Hauptstadt der Kommission gerecht, die Zulage von 5 Thalern monatlich, also im ganzen Jahre 60 Thaler, zu bewilligen. Es war in der Kommission allerdings auch ein Antrag auf Absetzung gestellt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort.

Also: Tit. 16 Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5 des preußischen Militäretats. — Der Titel 16 des preußischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern und mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Tit. 16 des sächsischen Militäretats Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier wird nicht widersprochen; die Bewilligung des Tit. 16 in seinen einzelnen Nummern ist erfolgt.

Tit. 16 des württembergischen Militäretats Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier wird nicht widersprochen; die Bewilligung des Titels in seinen einzelnen Nummern ist erfolgt.

Wir gehen über zu Tit. 17 des preußischen Militäretats (Seite 52 der Anlage).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, dieser Titel, „Besoldung der Adjutanturoffiziere", betrifft die Adjutanten, welche von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt werden, welche aber zu funktioniren haben bei den einzelnen deutschen Bundesfürsten. Es wurde hier das Bedenken erhoben, daß doch eigentlich die Grenze dieses Titels gar nicht fest stehe, daß er sich in einer ungewöhnlichen Weise zu einer großen Summe entwickeln könne. Von Seiten der Herrn Regierungskommissäre wurde darauf hingewiesen, daß meistentheils die einzelnen Konventionen die Zahl der Stellen sowohl, wie die Höhe der Charge dieser Adjutanten bestimmen. Richtig ist allerdings, daß im vorigen Etat sich unter den Adjutanten noch 24 Lieutenants befanden, während es heute nur noch 9 sind; richtig ist, daß bei kleinen Bundesfürsten, die vielleicht blos wenige Kompagnien haben, Obersten die Adjutanturfunktionen versehen. Indessen der Vorschlag, lieber statt dieser bestimmten Stellen Pauschquanta an die einzelnen Souveräne zu gewähren, wurde doch in der Kommission als keineswegs wünschenswerth abgelehnt, und die Kommission empfiehlt Ihnen die Bewilligung.

Präsident: Zu Tit. 17 des Spezialmilitäretats für Preußen nimmt Niemand weiter das Wort; der Tit. 17 ist bewilligt.

Tit. 17 des Etats für Sachsen. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 17 des Etats für Württemberg. — Er wird nicht angefochten, er ist bewilligt.

Tit. 18 und 19, für das Ingenieurkorps, zuvörderst im preußischen Militäretat. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Tit. 18 Pos. 1 und 2 — ist in seinen Nummern 1 und 2 mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Tit. 19 des preußischen Etats. — Auch dieser ist nicht angefochten; er ist ebenfalls bewilligt.

Tit. 18 und 19 des sächsischen Etats.

Tit. 18 Pos. 1 und 2. — Tit. 18 Nr. 1 und 2 des sächsischen Etats sind bewilligt.

Tit. 19. — Er wird nicht angefochten; auch dieser Titel ist bewilligt.

Im württembergischen Etat sind diese beiden Titel nicht enthalten.

Wir gehen über zu Tit. 20 des preußischen Etats (Ordinarium), Seite 54 des Spezialetats: Gehälter und Löhne der Truppen.

Hier ist zuvörderst von der Budgetkommission der Antrag gestellt:

im preußischen Spezialetat (S. 54):

I. Nr. 1 m, Gardeschützenbataillon, behufs Erhöhung der Zulägen auf 36 Mark pro Mann und Jahr für die 120 besten Schützen, hinzuzusetzen 2160 Mark, mithin zu bewilligen 130,961$_{52}$ Mark.

Ich eröffne zuvörderst über diesen Antrag die Diskussion und ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diesen Antrag I (zu Nr. 1 m) erst dann zur Diskussion respektive zur Abstimmung zu stellen, wenn der Antrag unter c, sei es in der Form der Budgetkommission oder in einer anderen, angenommen worden ist, weil die Erhöhung für das Gardeschützenbataillon lediglich eine Folge der Anträge ist, die gemacht sind in Bezug auf die Anrechnung der bisherigen höheren Löhne auf die Solderhöhung.

Präsident: Dann gehen wir über zu dem Antrage II:

II. Nr. 2 a, Regiment der Gardes du Corps, die Gehälter für 1 Stabsoffizier, 3 Rittmeister 1. Klasse und 2 Rittmeister 2. Klasse mit zusammen 29,850 Mark als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Herr Präsident, wenn ich dem Auftrage folgen soll, der mir im allgemeinen gegeben ist, so muß ich um die Erlaubniß bitten, bei diesem Titel zugleich die Zahl der abgelehnten Anträge zu erwähnen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, bei dieser Gelegenheit anzuführen, was er in dieser Hinsicht anzuführen hat, dann aber den Antrag sub II zu motiviren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei diesem äußerst schwierigen Titel ist die Kommission folgenden Gang gegangen. Sie konnte ihre Berathungen zunächst nicht anknüpfen an das Register der Regimenter, welche Sie auf Seite 54 ff. aufgeführt finden, sondern sie mußte diese Berathung anknüpfen an die Mehrausgaben, welche unter den Erläuterungen stehen, die auf Seite 64 anfangen. Es wurden also diese einzelnen Mehrausgaben durchgenommen, es wurden daran die Anträge auf Absetzung geknüpft, und sobald dieselben die Mehrheit in der Kommission fanden, wurden diese Anträge übertragen auf die einzelnen Nummern der einzelnen Regimenter oder Formationen, welche unter dem Tit. 20 stehen.

Ich muß nun, um einigermaßen ein Bild der Kommissionsverhandlungen über diesen Titel zu geben, zunächst bei Nr. 1 auf Seite 64 erwähnen, daß gefragt wurde nach der Wirkung, welche die Gesetzgebung für die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere gehabt habe; und da wurden uns von Seiten der Herren Vertreter der Regierung Mittheilungen gemacht, die im ganzen doch recht erfreulich waren. Es wurde uns gesagt, daß die neue Gesetzgebung noch zeitig genug gekommen sei, um dem Verfall dieses für die Armee so wichtigen Korps vorzubeugen, und daß sich auch bereits ein größerer Zudrang zur Unteroffizierskarriere, insbesondere auch ein größerer Zudrang von Zöglingen für die Unteroffizierschulen zeige. Für die Unteroffizierschulen haben sich 300 Zöglinge mehr gefunden, und man hat zum Theil kaum Raum gehabt, sie unterzubringen; für die Unteroffizierstellen seien 500 Bewerber mehr gekommen, um so viel habe sich die Zahl vermehrt. Allerdings sei immer noch ein Manquement vorhanden von 4365 Unteroffizieren, auch sei die Zahl der Meldungen ungleich, je nach den Provinzen, der Mangel sei am größten in West- und in Süddeutschland, und vielfach müsse dieser Mangel in Süddeutschland dadurch ergänzt werden, daß von Preußen her freiwillig kapitulirende Unteroffiziere in die Truppentheile gestellt würden. Auf die Frage, ob die Verwaltung es für räthlich halte, weiter zu helfen in Bezug auf die Gehälter der Unteroffiziere, wurde geantwortet, daß man zur Zeit weitere Maßregeln nicht für nöthig halte und daß, wenn später etwa solche nöthig seien, man keineswegs meine, daß durch Erhöhung der Löhnung zu helfen sei, sondern daß der Gedanke ins Auge gefaßt werden müsse, den Unteroffizieren, wenn sie aus der Armee ausscheiden, ein kleines Betriebskapital zu ihren Unternehmungen zur Verfügung zu stellen, das je nach der Zahl der Dienstjahre verschieden bemessen werde. Ich hielt mich bei der außerordentlichen Wichtigkeit gerade dieses Punktes verpflichtet, dem hohen Hause ganz kurz Mittheilung davon zu machen.

Zweitens: bei Nr. 4 auf Seite 64 beantragt die Verwaltung eine Erhöhung der Zulagen für die zum Lehrinfanteriebataillon, zu den Unteroffizierschulen, zu der Militärschießschule u. s. w. kommandirten Offiziere auf den Betrag der ganzen Kommandozulage. Hier war die Streichung beantragt, eventuell war wenigstens beantragt, nur für die in Berlin befindlichen Anstalten die Erhöhung zu gewähren. Diese Erhöhung soll gehen von 8 auf 12 Thaler. Meine Herren, wir haben diese Kommandozulage gewährt, wenn auch mit keiner großen Majorität, unter anderem aus dem Grunde, weil die auf ein Jahr hierher kommandirten Offiziere sonstige Umzugsgelder gar nicht gewährt bekommen, und diese doch verhältnißmäßig unbedeutende Entschädigung deshalb gerechtfertigt erschien.

Ferner werden bei Nr. 22 auf Seite 66 beantragt 24 neue Stabsoffizierstellen für die Artillerie. Es wurde beantragt, diese Stellen abzusetzen, aber die Verwaltung erklärte, daß sie dringend nöthig seien für die Kriegsbereitschaft, denn im Falle der Mobilmachung müßten neu formirt werden 2 Landwehrfußartilleriebataillone, 2 Ersatzabtheilungen, 2 Munitionskolonnenabtheilungen, und ferner sei noch durchschnittlich 1 Stabsoffizier nothwendig, es seien also für jedes Armeekorps 7 Stabsoffiziere nöthig, während hier nur Deckung für einen gesucht werde. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wurde die Mehrforderung gewährt. Sie wurde ebenfalls gewährt bei Nr. 25, Wegfall des bisherigen Manquements von 3 Reitpferden bei jeder Batterie. Es beträgt das eine Summe von 800—900 Pferden, aber diese Pferde sind Mannschaftspferde, und sie sind nöthig, damit im Kriege die nöthige Anzahl von fahrenden, respektive Zugpferde reitenden Artilleristen da sind. Aus diesem Grunde wurde auch diese Position bewilligt.

Ferner bei Nr. 28 Seite 68 war nur ein Mißverständniß entstanden, was nachher gelöst wurde, ich darf also darüber hinausgehen; dagegen muß ich erwähnen Nr. 38 Seite 70: Gehalt für einen Regimentskommandeur, für den Kommandeur des Reservelandwehrbezirks Berlin. Hier ist insofern eine Aenderung eingetreten, als bisher für diesen Reservelandwehrbezirk ein inaktiver Offizier benutzt war; derselbe ist zurückgetreten, und die Verwaltung erklärte, daß sie nicht im Stande sei, für einen so ausgedehnten Bezirk, der etwa 40,000 Mannschaften umfaßt, zu denen noch eine erhebliche Zahl von Pferden hinzukommt, einen geeigneten inaktiven Offizier zu finden, sie habe deshalb bei dem großen Geschäftsumfange zu einem aktiven greifen müssen. Mit Rücksicht auf diese speziellen Verhältnisse wurde der Absetzungsantrag nicht angenommen.

Ferner bei Nr. 51 — ich übergehe Nr. 50, denn das ist ein Antrag, den wir Ihnen nachher unter unseren Budgetanträgen vorlegen — bei Nr. 51, Ansatz von Hauptmannsgehältern für 17 Adjutanten bei den Divisionen an Stelle von 17 Lieutenantsgehältern, war die Absetzung beantragt. Die Majorität der Kommission konnte nicht darauf eingehen,

weil ausgeführt wurde, daß diese Adjutanturstellen meistens besetzt wären von Premierlieutenants; diese Premierlieutenants können im Etat einfach als Lieutenants stehen, weil der Sekondelieutenant ihnen nachrückt und ihre Dienstgeschäfte so lange versieht, als sie bei der Adjutantur sind; für den Fall aber, daß man einen Hauptmann nehmen will, darf seine Stelle nicht vakant bleiben, da die Kompagnie wieder einen Chef bekommen muß, und diese Stelle muß im Etat angesetzt werden; es würde also die Möglichkeit genommen sein, einen tüchtigen Premierlieutenant, sobald er zum Hauptmann avancirt, länger als Adjutanten zu behalten. Ich muß diesen speziellen Grund angeben, um zu zeigen, daß kein einziger Antrag auf Absetzung aus anderen Gründen abgelehnt ist, als aus reellen sachlichen und meiner Ansicht nach und nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission vollkommen durchschlagenden Gründen.

Endlich in Nr. 60 sind Rittmeistergehälter gefordert für die Lehrschmieden. Auch hier war Absetzung beantragt, — ich möchte hier nicht weiter begründen, weshalb auch dies abgelehnt wurde.

Dies sind die Anträge, die in unseren Beschlüssen gar nicht zur Erscheinung kommen.

Ich komme nun zu dem Antrag 2a, den wir Ihnen vorgelegt haben, muß aber dabei erwähnen, daß auch dieser Antrag nur die eine Hälfte des ursprünglichen ist, die andere Hälfte wurde abgelehnt.

Der ursprüngliche Antrag ging dahin, erstens: als künftig wegfallend zu erklären einen Hauptmann erster Klasse im 1. Garderegiment zu Fuß, zweitens als künftig wegfallend zu erklären den 1. Rittmeister in der 1. Eskadron Gardes du Corps. Meine Herren, es sind das die beiden berühmten ausgestopften Offiziere, oder vielmehr der eine davon galt schon bisher als der ausgestopfte Offizier, der andere ist erst später entdeckt, und da im Publikum über diese ausgestopften Offiziere noch immer ziemlich unklare Vorstellungen, womit sich allerlei Ungeheuerlichkeiten verbinden, existiren, so erlauben Sie mir, mit wenigen Worten darüber zu referiren, wenn es auch der Mehrzahl der Herren schon bekannt ist.

Von alter Zeit her, von der Zeit her, wo die höheren Truppenbefehlshaber, die Generale, meistentheils zugleich Chefs von Kompagnien waren, ist Seine Majestät der Kaiser oder der Chef des Hauses Hohenzollern Chef der 1. Kompagnie des 1. Garderegiments zu Fuß und zugleich der 1. Eskadron der Gardes du Corps. Dieses Verhältniß hat sich als ein geschichtliches Verhältniß fortgesetzt, und weil es eben von alter Zeit stammt, wird auf die Fortdauer desselben aus Pietätsrücksichten, aus Anhänglichkeit an das Alte, ein Werth gelegt, der in der Sache selbst ja sonst nicht liegen würde. Als Chef der 1. Kompagnie jenes Garderegiments bezieht Seine Majestät der Kaiser 1300 Thaler Gehalt, als Chef der 1. Eskadron jenes Kavallerieregiments 1408 Thaler Gehalt. Dieses Gehalt wird von Seiner Majestät dem Kaiser zu Gunsten der beiden Regimenter verwandt. Es wurde in der Kommission erwähnt, daß dies die einzigen Summen seien, welche Seiner Majestät dem Kaiser von Seiten des Reichs zu Theil würden.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist nun allerdings nicht etatsmäßig, daß das Gehalt einer Stelle, welche doch nicht eigentlich im dienstlichen Sinne des Worts besetzt ist, gleichwohl im Etat ausgeworfen wird; man kann also, wenn man von der strengen Form des Etats ausgeht, dagegen Bedenken erheben, und von diesem formalen Prinzip ausgehend, wurde auch der Antrag gestellt, diese beiden Stellen zu streichen. Die Mehrheit der Kommission konnte sich nicht entschließen, mit Rücksicht auf die finanzielle Geringfügigkeit der ganzen Sache, in ein Verhältniß einzugreifen, welches ein altes, durch große historische Erinnerungen gerechtfertigtes Verhältniß ist. Sie glaubte Ihnen vorschlagen zu müssen, diese beiden Stellen im Etat stehen zu lassen.

Zweitens: die Kommission nahm aber mit Mehrheit — die Entscheidungen sind in diesen Fragen nur mit knappen Mehrheiten auf der einen wie auf der anderen Seite erfolgt — den Antrag an, die Rittmeisterstellen in dem Regiment Garde du Corps zu reduziren und sie, wenn auch nicht ganz, da ja jene erste Rittmeisterstelle stehen gelassen war, aber im übrigen gleich zu machen mit der Rittmeisterstellenzahl der übrigen Regimenter. Das Regiment Garde du Corps hat zwei Stabsoffiziere und 11 Rittmeister, während beispielsweise die Gardekürassiere nur einen Stabsoffizier und fünf Rittmeister haben.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin, da kein dienstlicher Grund, keine militärische Nothwendigkeit angeführt werden kann, warum diese Ungleichheit bestehen soll, die Zahl dieser Offiziere auf dieselbe zu reduziren, welche die übrigen Kavallerieregimenter haben.

Mit diesen Bemerkungen werde ich mich vorläufig begnügen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob jetzt die Diskussion vereint wird über die sämmtlichen Anträge, welche zu Tit. 20 vorliegen, oder blos zu II?

Präsident: Ich habe nur den Antrag II (zu Nr. 2 a) jetzt zur Diskussion gestellt.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, ich möchte Ihnen im Widerspruch zu dem Antrage der Budgetkommission vorschlagen, diese betreffenden etatsmäßigen Stellen nicht als „künftig wegfallend" zu bezeichnen. Wie Sie schon aus dem Antrage des Herrn Referenten gehört haben, handelt es sich nicht um eine politische und prinzipielle Frage; es handelt sich um eine Truppe, welche in einem nahen persönlichen Verhältniß zu Seiner Majestät dem Kaiser steht. Es ist die Haustruppe Seiner Majestät, die sich von den anderen Truppen nur dadurch unterscheidet, daß ihr eine größere etatsmäßige Zahl von Rittmeisterstellen und auch eine etatsmäßige Stabsoffizierstelle mehr zugetheilt ist. Diese Einrichtung ist so alt, wie die preußische Monarchie, sie ist meines Wissens noch zu keiner Zeit angefochten worden. Alle Monarchen, nicht blos die großer Militärstaaten, haben Haustruppen, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß keine sich in bescheideneren Grenzen hält, wie die hier geforderte. Es ist aber nicht blos eine Haustruppe, sondern es ist auch ein Feldregiment, das die Pflichten eines Feldregiments in zwei Feldzügen erfüllt hat, genau so, wie jedes andere Kürassierregiment. Ich meine daher, es eignet sich nicht, diese Stelle als „künftig wegfallend" zu bezeichnen. Es ist weder eine Frage von prinzipieller Bedeutung, noch von finanzieller Tragweite, und ich möchte glauben, es steht dem Reichstag wohl wenig an, dem deutschen Kaiser zu versagen, was der König von Preußen stets unbestritten besessen hat.

(Sehr richtig!)

Ich empfehle im Widerspruch mit dem Kommissionsantrage, die Posten unverkürzt zu bewilligen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren,

ich will zunächst dagegen protestiren, daß durch den Herrn Vorredner in den letzten Worten ein Element in die Diskussion gezogen ist, das, wie ich meine, auf nicht vollkommen erlaubte Weise hier hineingetragen ist.

(Widerspruch.)

Es handelt sich hier nicht darum, ob Seine Majestät persönlich gewisse Wünsche in Beziehung auf das Garde-du-Corps-Regiment hat, sondern wir haben — wobei ich mich auf die Ausführungen des Herrn Referenten beziehe — aus rein sachlichen Gründen zu erwägen, was wir in dieser Sache thun und lassen müssen. Und von diesem rein sachlichen Standpunkt ausgehend muß ich Ihnen bemerklich machen, daß eine gewisse Beschränkung schon von Seite derer, die das Garde-du-Corps-Regiment mit den übrigen Regimentern gleichstellen wollen, dahin stattfindet, daß wir den Antrag, der in der Budgetkommission gestellt und dort mit Majorität abgelehnt war, nicht wieder aufnehmen, daß wir also die beiden sogenannten ausgestopften — das Wort hat ja jetzt parlamentarischen Usus bekommen — Hauptleute respektive Rittmeister nicht zu streichen beantragen. Meine Herren, daß wir darum unserer Meinung treu bleiben, daß dieses ganze Institut ein Mißbrauch ist, das brauche ich Ihnen nicht weiter zu sagen. Daß historische Reminiszenzen nicht entscheiden dürfen, wenn im Etat Stellungen angegeben werden unter den persönlichen Ausgaben als Beamte des Staates, die gar nicht existiren, darüber kann meiner Meinung nach gar keine Frage sein. Es wäre auch sehr wohl möglich gewesen, wenn man nach gewisser Richtung hin das Garde-du-Corps-Regiment begünstigen wollte, was ich nicht will, dies in einer anderen Weise zu machen, so daß man nicht gerade dem Etatrechte direkt entgegenträte. Man konnte die Douceurgelder, eine Ausgabe, die auch ausnahmsweise bei dem Garde-du-Corps-Regimente sich findet, entsprechend erhöhen und dagegen die beiden Stellungen weglassen, die, wie ich meine, unserem Etat nicht zur Zierde und zum Ruhme gereichen. Indessen diesen Antrag auf Streichung wollen wir, wie gesagt, nicht aufnehmen; aber das wünschen wir denn doch, daß festgehalten werde, daß rein sachliche Gründe nicht vorliegen, um das Garde-du-Corps-Regiment mit der doppelten Anzahl von Rittmeistern auszustatten und ihm einen Stabsoffizier mehr zu geben als allen anderen Regimentern. Gerade das, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß das Garde-du-Corps-Regiment wie jedes andere im Felde seine Pflicht thun müsse, überzeugt mich davon, daß auch in Beziehung auf die Zahl der Offiziere es wie jedes andere Regiment zu behandeln sei. Oder wollen die Herren etwa behaupten, daß dieses Regiment der Gardes du Corps deshalb die doppelte Zahl von Führern haben müsse, weil ein Garde du Corps nicht so gut und nicht so präzise in der Schlacht seine Pflicht thun würde, als jedes andere Korps?

(Unruhe.)

Ich meine, meine Herren, es ist doch ein eigenthümliches Faktum! Wenn Sie sagen, daß die doppelte Zahl von Offizieren nothwendig ist für die Felddiensttüchtigkeit dieses Regiments, so müßte die Folgerung die sein, die Gardes du Corps brauchen einer stärkern Aufsicht und eine genauere Leitung; sonst würden sie ja mit derselben Zahl von Offizieren zufrieden sein können. Nun tritt das sonderbare Verhältniß ein, daß, während wir sonst den Begriff von Kompagnie in der Kavallerie überhaupt nicht kennen, zu dem Zwecke, um mehrere Offiziere zu schaffen, — wenn ich mich nicht irre, ich bitte mich dann zu berichtigen — aber ich glaube, es wird so sein, daß jede Eskadron in zwei Kompagnien getheilt wird ....

(Ganz richtig!)

Faktisch liegt also die Sache so! Ich will nicht sagen, dem Wortlaute nach, aber dem Sinne nach widerspricht das auch dem Militärgesetze, das wir in diesem Frühjahre durchdiskutirt und beschlossen haben; und ich bitte Sie, meine Herren, in Berücksichtigung aller dieser Umstände, das Garde-du-Corps-Regiment wie jedes andere zu behandeln und mindestens den Antrag der Budgetkommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich muß dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck zunächst antworten, daß, wenn ich auch die Sache vollkommen sachlich überlegen will, ich dann doch auch die Wirkungen des Beschlusses nach allen Richtungen hin mit in Betracht ziehen muß, sonst ist es keine sachliche Erwägung. Nun lasse ich, meine Herren, bei Seite, ob militärisch die 8 Rittmeister nützlich sind oder nicht; ich sage mir aber, die Gardes du Corps, so lange sie bestanden haben, und zum Theil das erste Garderegiment hat in Preußen mehr oder weniger neben ihrer Leistung als Kriegstruppen auch den Charakter der Leibgarde gehabt, und ich meine, meine Herren, die Leibgarde der Hohenzollern ist sehr wohlfeil gewesen. Sehen Sie nach Frankreich hin, dort waren unter dem letzten Kaiserthum die Centgardes lauter Offiziere, zwar nicht lauter Rittmeister, aber lauter Offiziere in der kostbarsten Kleidung, welchen noch besondere Leute zur Bedienung gehalten werden mußten. Bin ich recht unterrichtet, so hat der jetzige Präsident der Republik die Centgardes beibehalten. Vergleichen Sie die Kosten der Nobelgarde in Wien, die Kosten der Garde in Italien: das sind nicht Truppen gegen den Feind, das ist ganz und gar nur eine Leibgarde für den Frieden, für den Dienst bei Hof und kostet unendlich mehr. Deshalb, meine Herren, ist diese Ausgabe von 29,000 Mark im Vergleich zu unserem Etat eine außerordentlich geringe. Aber ich lasse mir nicht das Recht bestreiten, die Wirkung des Beschlusses auch nach anderer Richtung hin zu erwägen. Ich sage mir: durch das Absetzen dieser Position würde ich an derjenigen Stelle schwer verletzen, wo ich nicht verletzen will. Ich bitte Sie, die Position zu bewilligen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich preußischer Generalmajor von Voigts-Rhetz, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, Ihr Herr Berichterstatter hat gesagt, daß die dienstliche Nothwendigkeit nicht dafür spreche, daß bei dem Regiment der Gardes du Corps acht Rittmeister und ein etatsmäßiger Stabsoffizier mehr vorhanden seien als bei den anderen Kavallerieregimentern, und darin hat er Recht gehabt. Dennoch hat die Sache ihre Berechtigung, die Sie nicht unterschätzen werden, wenn Sie mir nur einige Zeit Gehör schenken wollen. Das Regiment der Gardes du Corps ist eine Stiftung Friedrichs des Großen. Als das Regiment gegründet wurde — zunächst schwadronsweise, mit der Zeit bis zu einem Regiment erweitert —, wurden ihm wie allen Regimentern der Kavallerie sogenannte Stabsrittmeister gegeben, die als zweite Rittmeister bei der Schwadron fungirten. Als später die finanzielle Lage des Landes dahin gedrängt hat, eine Beschränkung in der Zahl der Rittmeister eintreten zu lassen, hat man Anstand genommen, auch an diese persönliche Schöpfung des großen Königs die Hand zu legen; hat man vielmehr dem Regiment die Zahl von 2 Stabsoffizieren und 8 Rittmeistern belassen.

Es wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß fast jeder große Herrscher von Alters her bis in die neueste Zeit

eine Art von Haustruppe zu haben pflegt, bestimmt, den Glanz des Hofes und des Landes zu erhöhen. Es wird sich nun darum handeln, nachzuweisen, in welchem Verhältnisse dies in Preußen stattfindet, und in welchem in anderen Ländern. Gestatten Sie mir, Ihnen in dieser Richtung einige Anführungen zu machen.

In England besteht eine sogenannte household-Brigade, zusammengesetzt aus 3 Kavallerieregimentern, von nur 275 Pferden für jedes Regiment, und doch haben diese drei Regimenter den vollen Offizieretat der vollen Kavallerieregimenter. Die Offiziere sind pekuniär viel besser gestellt als die anderen Kavallerieoffiziere. Der Oberst hat 3000 Thaler, der Oberstlieutenant 750, der Major 628 und der Rittmeister 661 Thaler mehr Gehalt. Diese schwachen Regimenter von 275 Pferden kosten ein jedes 154,000 Thaler, während ein anderes Regiment der Linie mit 436 Pferden nur 132,000 Thaler kostet, also jedes dieser Regimenter, die ausschließlich zum Haushaltsdienst bestimmt sind, 22,000 Thaler mehr. Das konstitutionelle England hat nie Anstand genommen, die 462,000 Thaler für diese Regimenter zu bewilligen.

(Hört, hört!)

In Rußland finden Sie außer der Schloßgarde, die mit einem Stabsoffizier als Kommandeur und sieben Offizieren bei nur 140 Mann besetzt ist, das sogenannte kaiserliche Konvoi, bestehend aus 4 Schwadronen kaukasischer Gardekosacken, von denen eine Schwadron einen General, 4 Rittmeister und Lieutenants und einige Kornets hat, während die anderen 1 Oberst, 2 Rittmeister und die nöthige Anzahl von Lieutenants haben.

In Frankreich — doch darüber hat Herr von Unruh sich ausgesprochen.

In Oesterreich finden Sie einmal die Arcieregarde, ferner die königliche ungarische Leibgarde, Sie finden die Burgwache, die Trabantengarde, die Hofburgwache und die Leibgarde zu Pferde. Ich will Sie nicht ermüden, indem ich die einzelnen Etats dieser Truppen aufführe. Diese sämmtlichen 5 Arten von Haustruppen repräsentiren nur 546 Mann des Dienststandes und haben doch an Offizieren einen Etat von 4 Generalen, 2 Generallieutenants oder Feldmarschalllieutenants, 2 Generalmajoren, 3 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 4 Majoren, 6 Hauptleuten erster Klasse, 13 Hauptleuten zweiter Klasse und dazu noch eine Zahl von Oberlieutenants und Lieutenants. Sie kosten jährlich 450,000 Florins. Oesterreich hat sie stets anstandslos bewilligt.

Ich könnte noch weiter gehen und nachweisen, daß auch kleinere Fürsten sehr kostspielige Haushaltstruppen haben.

Dem gegenüber frage ich nun: was hat die große preußische Armee an Haustruppen? Sie hat ein Regiment Infanterie und ein Regiment Kavallerie, die haarscharf denselben Dienst im Frieden und im Kriege thun, wie jedes Linienregiment. Diese beiden Regimenter haben gleichzeitig den Dienst als Haushaltstruppe. Und was sind es denn für große Ausgaben, die für sie geleistet werden? Meine Herren, im Etat, ich darf darauf hinweisen, ist für das Mehr von 5 Rittmeistern und einem Stabsoffizier die Summe von 9900 und einigen Thalern ausgeworfen.

Nun hat man gesagt, man darf diese Anomalie nicht bestehen lassen einmal wegen der Verschiedenheit im Etat, die sich durchaus nicht gut mache, wenn ein Regiment bei gleichem Dienste eine andere Zahl von Stellen habe, als die übrigen Regimenter; das mache den Etat unübersichtlich. Nun, meine Herren, sind wir in der Kommission wiederholt in der Lage gewesen, die Uebersichtlichkeit und Unübersichtlichkeit des Etats zu diskutiren, und es war nur eine Stimme darüber, daß ein so voluminöser Etat wie der Militäretat überhaupt nicht gelesen, sondern studirt werden müsse; wenn Jemand sich aber die Mühe gibt, den Etat in seiner jetzigen Aufstellung oder eventuell den Tit. 20 nach der künftigen Aufstellung zu studiren, so würde er sich leicht orientiren, daß eben bei einem Regimente fünf Rittmeister mehr sind, als bei den anderen.

Es ist ferner gesagt worden; es gebe keine dienstliche Nothwendigkeit für die größere Zahl von Offizieren. Das habe ich zugestanden, aber es hat sich noch nie eine dienstliche Inkonvenienz daraus ergeben.

Endlich, meine Herren, — und das war der gewichtigste Grund: das Regiment Garde du Corps bekomme durch die größere Zahl von höheren Offizieren ein so gutes Avancement gegenüber den anderen Regimentern, daß daraus offenbar eine Unbilligkeit zu Ungunsten anderer Offiziere entstehe. Das ist nicht zutreffend: das Regiment Garde du Corps ist dazu bestimmt, schon seit langen Jahren und heute noch mehr wie sonst, eine Zahl ausgezeichneter Offiziere aus der ganzen Armee in sich aufzunehmen. Daher kommt es, daß das Regiment Garde du Corps eine erhebliche Zahl von Offizieren enthält, die sich ausschließlich dem militärischen Berufe widmen, und die nicht, wie es häufig sonst geschieht, nachdem sie eine Reihe von Jahren dem Vaterlande gedient haben, auf ihre Güter sich zurückziehen. Das Regiment hat daher mehr als jedes andere Regiment Offiziere, die recht eigentlich Berufsoffiziere sind und die in dem Regiment verbleiben und dadurch im Avancement bisweilen derartige Stockungen hervorbringen, daß gelegentlich dem Regiment Garde du Corps hat aufgeholfen werden müssen.

Meine Herren, es wird klarer werden, wenn ich bestimmte Zahlen und Thatsachen zum Beweise meiner Ansicht anführe.

Bei den letzten Beförderungen im Regimente Garde du Corps haben die Beförderten zu den ältesten ihrer Charge in der Armee gehört. Das Regiment Garde du Corps enthält gegenwärtig in seinem Etat von 1 Obersten, 3 Stabsoffizieren, 9 Rittmeistern, 5 Premierlieutenants und 13 Sekondelieutenants: 1 Obersten, 1 Major, 7 Rittmeistern, 4 Premierlieutenants und 6 Sekondelieutenants (darunter die 4 ältesten des Regiments), die nicht aus dem Regiment selbst hervorgegangen, sondern in das Regiment hineinversetzt worden sind. Sie werden sich durch diese Angaben wohl überzeugen, daß der Uebelstand eines zu rapiden Avancements, welches man dem Regiment vorgeworfen hat, in der That nicht besteht.

Nach allen diesen meinen Anführungen kann ich Sie nur bitten, den Antrag der Kommission zurückzuweisen und die Regierungsvorlage restituiren zu wollen. — Ich kann nicht unterlassen, so unangenehm es mir ist und so leid es mir thut, einen solchen Gegenstand zu berühren, auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck einzugehen, von der ich sehr gerne zugebe, daß Herr von Hoverbeck sie nicht so gemeint hat, als es leicht erscheinen könnte, wenn sie ins Publikum hinauskommt, wenigstens leicht mißverstanden werden könnte, nämlich, daß es bei dem Regiment Garde du Corps vielleicht nothwendig werde, 2 Rittmeister statt eines zu haben, damit die Gardes du Corps ihre Pflicht thäten, wie alle anderen Regimenter —

(Nein, nein! links.)

— Das, meine Herren, hat der Freiherr von Hoverbeck also nicht gemeint, ich aber habe mir sagen müssen, daß es so möchte ausgelegt werden, und das ist der Grund, weshalb ich seiner Aeußerung entgegentrete. Das Regiment Garde du Corps hat eine so ruhmreiche Vorgeschichte hinter sich, daß Niemand im Lande und in der Armee glauben wird, daß man an der Tüchtigkeit des Regiments, und — wenn die Aufgabe noch so schwer sein würde — an der Leistungsfähigkeit desselben zweifeln würde.

Ich bitte Sie schließlich, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen und das Regierungspostulat zu genehmigen.

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß der Dis-

kussion eingereicht worden: von den Herren Abgeordneten von Denzin und von Bernuth und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.
Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die hier bestehende Einrichtung mag historisch sein, es haben aber auch in anderen Kontingenten, beispielsweise in denjenigen von Württemberg und Sachsen, auch manche historische Eigenthümlichkeiten der deutschen Einheit zum Opfer gebracht werden müssen. Für uns sind die Eigenthümlichkeiten Preußens nicht um ein Titelchen berechtigter, als die Eigenthümlichkeiten anderer Kontingente. Auf eine Vergleichung dessen, was wir hier an Garde haben und was andere Staaten haben, was uns die Garde kostet und was sie anderen Staaten kostet, lassen wir uns von vorn herein nicht ein —

(Zurufe)

— hören Sie erst die Gründe! — da wir überhaupt der Ansicht sind, daß das Institut der Garde für kein anderes Land weniger paßt, wie für das Land der allgemeinen Wehrpflicht und der dadurch bedingten gleichen Waffenehre.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn es richtig ist, daß das Regiment in einer nahen persönlichen Beziehung zum Hofe steht, so zu sagen einen Theil des Hofhaushalts bildet, dann mag es auch wie ein Theil des Hofstaats behandelt werden und auf den Kronfideikommißfonds genommen werden. Alsdann werden wir über die Zahl der überflüssigen Rittmeister hier so wenig diskutiren, wie wir diskutiren über die Zahl überflüssiger Kammerherren oder anderer Hofchargen. Man kann freilich darüber streiten, ob das Garderegiment im Verhältniß zur Kavallerie überflüssiger ist, oder diese Rittmeister im Verhältniß zum Garde-du-Corps-Regiment. Wir haben auch so viele überflüssige Stellen bestehen lassen, daß es fraglich sein könnte, ob wir noch so viel überflüssige Zeit haben, um uns in eine so eingehende Diskussion über diese Rittmeister zu vertiefen. Die Sache hat aber doch ihren wesentlichen prinzipiellen Grund. Es sind diese Stellen Sprossen zu der Leiter — das halte ich dem Herrn Regierungskommissar gegenüber fest —, auf der adlige Lieutenants über die Schultern ihrer Altersgenossen und Kameraden hinwegsteigen, um früher in Kommandeurstellen zu gelangen. Es läßt sich doch gar nicht bestreiten, daß, wenn beim Garde-du-Corps-Regiment auf 21 Lieutenants 10 Rittmeister und bei anderen Regimentern auf so viel Lieutenants nur 5 Rittmeister kommen, das Avancement zum Rittmeister viel rascher geht. Wie augenblicklich die Avancementsverhältnisse sich gestalten, würde für die Sache nichts beweisen. Vielleicht rührt ein augenblickliches späteres Avancement daher, daß das Garde-du-Corps-Regiment im letzten Kriege so wenig Verluste gehabt hat. Meine Herren, wenn gesagt worden ist, daß die Aufnahme in das Garde-du-Corps-Regiment dazu diene, um Waffenthaten verdienter Generale in ihren Söhnen zu ehren — es ist uns dies auch in der Kommission gesagt worden —, so ist es doch eigenthümlich, daß noch nie ein bürgerlicher Offizier Aufnahme in das Garde-du-Corps-Regiment gefunden hat,

(hört!)

daß dieses Regiment gegen bürgerliche Elemente sich vollständig abschließt. Solche Avancementsbegünstigungen bringen es mit sich, daß gegenwärtig von allen Kavallerieregimentern nur drei von bürgerlichen Offizieren kommandirt werden.

Im übrigen, meine Herren, ist es ja konstatirt, daß für Viele im Hause Gründe maßgebend sind, welche sich einer Diskussion in diesem Hause entziehen. Da scheint es mir denn wenig Zweck zu haben, die Diskussion sachlich weiter fortzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Ich glaube, daß es sich empfehlen wird, diese Position mit denselben sachlichen Gründen zu behandeln, wie sie 12 Jahre lang bei der Berathung des preußischen Etats behandelt worden ist, und aus denselben sachlichen Gründen sie einfach zu bewilligen ohne einen Zusatz vom Aussterbeetat. Es handelt sich nämlich bei den ersten Leibregimentern zugleich um Ehrenrechte des Höchstkommandirenden der Armee, die meines Wissens nicht nur in allen größeren Armeekontingenten Deutschlands anerkannt sind, sondern sie gelten bis heute in viel weiterem Grade von den ersten Leibregimentern in den monarchischen Staaten Europas. Meine Herren, die Einrichtung des Regiments Garde du Corps ist auch nicht eine Erfindung zum rascheren Avancement von Offizieren, sondern es ist weiter nichts als die alte Verfassung der schweren Kavallerie, wie sie bis heute in anderen Ländern besteht, bei uns aber auf das erste Leibregiment zu Pferde beschränkt worden ist. Es ist dieselbe Verfassung, welche alle englischen Kavallerieregimenter bis heute haben: zwei Kompagnien (troops) mit zwei Rittmeistern auf die Schwadron. Die Bescheidenheit dieses Vorzugs unseres ersten Regiments will ich Ihnen an ein paar Vergleichungen zeigen, die schon der Herr Regierungskommissar angeregt hat. Bei den englischen Life- und Horse-guards haben die Majore den Rang des Oberstlieutenant; es hatte ein Horseguardregiment früher statt eines Obersten drei Oberstlieutenants u. s. w. Bei allen drei Gardeinfanterieregimentern hat der Lieutenant den Rang eines Kapitäns, der Kapitän den Rang des Oberstlieutenants, der Major den Rang des Oberstlieutenants oder Obersten — alles auch mit erhöhten Kompetenzen. Bei so weit ausgedehnten Vorzügen, die auch das Avancement der Kameraden benachtheiligen, ist es natürlich, daß man neuerdings beginnt, Ermäßigungen eintreten zu lassen: aber immer mit der Maxime, daß man Ermäßigungen dieser Art, die im Zusammenhang mit Ehrenrechten des Generalkommandos stehen, wie die Adjutantur u. s. w., nicht ohne Verständigung mit der Staatsregierung vornimmt.

Meine Herren, Erwägungen haben den preußischen Landtag bei früheren Berathungen — zum Theil in sehr gespannten und gereizten Stimmungen — veranlaßt, diesen Posten kurzweg passiren zu lassen, und ich sollte glauben, die Gründe, die 12 Jahre hindurch damals dafür gesprochen haben, sprechen heute in sehr erhöhtem Maße dafür, an diesen Dingen nicht zu rühren ohne eine vorgängige Verständigung mit den verbündeten Regierungen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten Bär (Offenburg) und Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Mehrheit bilden; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, wenn ich auch, wie Sie vielleicht gesehen haben, kein sonderlicher Freund der Begünstigungen der Gardes du Corps bin, so halte ich mich doch für verpflichtet, einen Irrthum zu berichtigen, der sich in die Argumentationen des Herrn General von Voigts-Rhetz eingeschlichen hat. Ich habe keineswegs gesagt, daß die Gardes du Corps so viel schlechter disziplinirt wären, daß deswegen die doppelte Anzahl von Offizieren nothwendig wäre, sondern ich habe nur gesagt: diejenigen, die die doppelte Anzahl von Offizieren für nothwendig halten, könnten den Schein, den Verdacht erwecken, daß das aus diesen Gründen nothwendig wäre.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich muß dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck das Recht bestreiten, mich zu rektifiziren, das ist jedenfalls Sache des Herrn Präsidenten.

(Sehr richtig! und Widerspruch.)

Uebrigens habe ich auch nicht die allerhöchste Person in die Diskussion in unzulässiger Weise gezogen; ich habe nicht von einem Wunsche Seiner Majestät gesprochen,

(Widerspruch)

sondern ich habe ganz objektiv von dem obersten Kriegsherrn, also man kann beinahe sagen, von einem abstrakten Begriff gesprochen. Von einem „Wunsch" ist in meiner Rede, wie der stenographische Bericht ergeben wird, nicht ein Wort zu finden.

Präsident: Zuvörderst möchte ich bemerken, daß der Herr Abgeordnete von Hoverbeck nicht kritisirt hat, sondern daß er seinerseits blos Protest eingelegt hat, was ich ihm nicht wehren kann. Die Worte, um die es sich hier handelt — sie sind am Schlusse der Rede vom Herrn Abgeordneten Lucius gesprochen — lauten:

> und ich möchte glauben, es steht dem Reichstag wohl wenig an, dem deutschen Kaiser zu versagen, was der König von Preußen stets unbestritten besessen hat.

Gegenüber diesen Worten habe ich keine Veranlassung gefunden, meinerseits einzuschreiten.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich kann die Worte, die ich damals gebraucht habe, nicht ganz genau wiederholen; der Sinn ist entschieden der gewesen, daß die Person Seiner Majestät in die Debatte gezogen sei, und die letzten Worte, die der Herr Präsident verlesen hat, sind für mich der genügende Beweis dafür.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Die Regierungen fordern an Gehältern für 1 Stabsoffizier, 3 Rittmeister 1. Klasse und 2 Rittmeister 2. Klasse zusammen 29,850 Mark in dem Regiment der Gardes du Corps. Ich werde auch hier die Forderung der Regierung zur Abstimmung bringen; ich werde also die Frage dahin stellen: sollen die Gehälter für 1 Stabsoffizier, 3 Rittmeister 1. Klasse und 2 Rittmeister 2. Klasse mit 29,850 Mark bewilligt werden? — also ohne die Klausel: „künftig wegfallend". Wird diese Frage verneint, lehnt also das Haus diese Bewilligung ab, so nehme ich an, daß die 29,850 Mark bewilligt sind mit der Klausel „künftig wegfallend", daß also die Bewilligung nach dem Antrage der Budgetkommission eingetreten ist. — Meine Herren, ich glaube, die Fragestellung ist deutlich.

(Zustimmung.)

Ein Widerspruch dagegen wird nicht erhoben; sie steht fest.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche die Gehälter für 1 Stabsoffizier, 3 Rittmeister 1. Klasse und 2 Rittmeister 2. Klasse im Regiment der Gardes du Corps mit zusammen 29,850 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; die Bewilligung ist erfolgt, und es ist damit der Antrag der Budgetkommission abgelehnt.

Wir gehen über zu dem Antrage b zum preußischen Militäretat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, der Antrag unter b schlägt Ihnen vor, die von der Regierung geforderte Mehrsumme für die Erhöhung der halben Kommandozulage auf die ganze abzulehnen. Mit dieser Kommandozulage verhält es sich so. Die aus der Garnison ausrückenden Offiziere empfangen heute als Entschädigung statt der Verpflegung: der Lieutenant 6 Sgr, der Hauptmann 10 Sgr. und der Stabsoffizier 12½ Sgr. Sie bekommen Quartiere umsonst; aber für ihre Verpflegung haben sie zu sorgen. Nun war allerdings nicht die Meinung der Kommission, als ob diese Sätze von respektive 6, 10 und 12½ Sgr. so luxuriös gegriffen seien, daß die Offiziere ihre Verpflegung davon bestreiten könnten, und als wäre die Forderung der Regierung, statt dessen respektive 12, 20 und 25 Sgr. zu setzen, an sich eine unmäßige. Aber es wurde hervorgehoben, daß bei der Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse in dem angenommenen Satze auch für die Offiziere, neben dem alten Servis, Rücksicht darauf genommen sei, daß diese Kommandozulage so unzureichend sei, und daß gerade bei der damaligen Diskussion über die Wohnungsgeldzuschüsse und in dem Gesetzentwurf von Seiten der Regierung hingewiesen sei auf das Ungenügende dieser Kommandozulage. Nachdem nun jene Wohnungsgeldzuschüsse gewährt worden seien, sei es doch billig, meinte die Mehrheit der Kommission, nun auch die Motive zu diesem Gesetz noch eine Zeit lang stehen zu lassen, d. h. vorläufig die geringe Kommandozulage zu lassen und sie nicht zu erhöhen. Der finanzielle Effekt dieser Erhöhung ist Ihnen dargestellt in den Anträgen; es sind für Preußen 312,000 Mark.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über den Antrag sub b. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Mehrforderung zur Gewährung der ganzen Kommandozulage statt der halben nicht zu bewilligen und von den in Ansatz gebrachten Summen im preußi-

schen Spezialetat von den unter Nr. 7 h (Seite 58) geforderten 900,000 Mark 312,000 Mark in Abzug zu bringen, mithin nur 588,000 Mark zu bewilligen.

Ich werde fragen: sollen unter Nr. 7 h nach der Forderung des Etats 900,000 Mark bewilligt werden? Wird diese Bewilligung von 900,000 Mark abgelehnt, so nehme ich an, daß die Mindersumme, welche nicht angefochten ist, nämlich die von der Budgetkommission vorgeschlagenen 588,000 Mark bewilligt sind. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche zu Tit. 20 des preußischen Spezialetats die unter Nr. 7 h geforderten 900,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Bewilligung ist abgelehnt. Es sind also nur bewilligt nach dem Antrage der Budgetkommission 588,000 Mark.

Wir bleiben zunächst bei dem preußischen Militäretat und gehen jetzt über zu dem Antrage sub c. Ich eröffne über denselben die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, der Antrag der Regierung, die Löhnung der Truppen um 6 Pfennige per Tag, 15 Silbergroschen per Monat zu erhöhen, hat in der Kommission von keiner Seite irgend einen Widerspruch erfahren; man war allgemein der Ansicht, daß eine solche Erhöhung den thatsächlichen Verhältnissen, den Preissteigerungen entspräche.

Es wurde, wenn ich das noch hinzufügen darf, auch in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob man nicht noch auf andere Weise den Soldaten helfen könne, indem man z. B. auch die Abendportionen mit hineinzöge in die allgemeine Verpflegung; allein es zeigte sich bei der weiteren Diskussion, daß dies nicht gut gehe.

Das Einzige, was in der Kommission bei dieser Lohnerhöhung hervorgehoben wurde, war, man wünschte, daß die bisherigen Privilegien einzelner Truppentheile bei Gelegenheit dieser Erhöhung so viel als möglich beseitigt würden. Ein solches Privilegium einer schon höheren Löhnung besitzen augenblicklich, wenn ich von den Gardejägern absehe, 4 Regimenter.

Während nämlich die Infanterie bisher 3 Thaler Löhnung hatte, die Kavallerie durchgehend $3\frac{1}{2}$ Thaler, sind dagegen 4 Regimenter, das 1. und 2. Garderegiment, die Gardeschützen, und dann die Gardekürassiere, welche 15 Silbergroschen Löhnung schon heute mehr bekommen. Außerdem bekommen von alter Zeit her die Truppen, welche in Berlin, Potsdam, Charlottenburg — und es sind dann auch späterhin die von der Burg Hohenzollern hinzugefügt — liegen, 1 Pfennig Garnisonzulage. Dieser Pfennig ist auf folgende Weise entstanden. In den zwanziger Jahren befand sich bekanntlich Preußen in einer großen Finanzkalamität, in Nachwirkung der Kriege gegen Frankreich. Es wurde damals auf das äußerste gespart insbesondere auch an dem Militäretat, und bei dieser Gelegenheit wurde dann auch der ganzen Armee 1 Pfennig an der Löhnung der Truppen abgezogen. Nur die Truppen, die eben in Berlin, Potsdam und Charlottenburg stehen, waren davon ausgenommen, theilweise wohl der Theurungsverhältnisse wegen. So ist dieses Privilegium von einem Pfennig für diese Garnisonen entstanden.

Es wurde nun gegen diesen Antrag auf Ausgleichung angeführt, daß ja immerhin die Mannschaften der Garde insofern in anderen Verhältnissen wären, wie die Truppen der anderen Armeekorps, als sie aus sämmtlichen Provinzen des Staates rekrutirt würden, und daß daher schon eine gewisse Vertheurung für sie entstände, die man wohl durch diese kleine Lohnerhöhung ausgleichen könne. Dieser Grund konnte deshalb nicht durchschlagen, weil keineswegs die ganze Garde die 6 Pfennige mehr bekommt, sondern nur, wie ich schon bemerkt habe, die zwei Gardeinfanterieregimenter, die Gardeschützen und die Gardekürassiere. Ich muß hier nachtragen, daß auch das Regiment Garde du Corps 15 Silbergroschen bis $1\frac{1}{2}$ Thaler mehr Löhnung bekommt, als die anderen Gardekavallerieregimenter.

Meine Herren, der Antrag sub c motivirt sich im übrigen von selbst, nachdem ich Ihnen diese thatsächlichen Angaben gemacht habe. Die Fassung ist dahin gemacht, daß unter keinen Umständen bei Gelegenheit dieser Ausgleichung die bisher privilegirten Truppentheile etwa irgend etwas weniger bekommen, als sie bisher bekommen haben. Um dies zu vermeiden, ist der Schluß des Antrages dahin gefaßt:

> jedoch mit der Maßgabe in Anrechnung zu bringen, daß kein Truppentheil weniger Sold als bisher erhält.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Kriegsminister von Kameke, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Meine Herren, von der beabsichtigten Ausgleichung der Gehälter, wie sie die Kommission vorschreibt, werden besonders einige Garderegimenter betroffen. Ich bin überzeugt, daß der Vorschlag lediglich im Interesse einer scheinbaren Gerechtigkeit gemacht worden ist, daß er kein Uebelwollen gegen diese Regimenter enthält, deren glorreiche Theilnahme an den Waffenthaten unserer Armee ebenso in früheren Kriegen wie in der neueren Zeit Ihnen bekannt ist. Dennoch kann ich mich der Besorgniß nicht erwehren, daß in den Truppen, die von dieser Maßregel betroffen werden, ein gewisses Gefühl der Zurücksetzung aufkommen könnte, entgegen Ihrer Absicht, wenn sie allein ausgeschlossen werden von der Wohlthat einer Verbesserung ihres Einkommens, wie sie der ganzen übrigen Armee zu Theil wird. Die Verschiedenheit in Bezug auf die Löhnung und in Bezug auf die Organisation der Gardetruppen stammen aus einer Zeit, wo ihnen allein die Pflicht und die Ehre des Dienstes bei der Person des Monarchen zustand; sie haben eine gewisse historische Tradition. Die Armee hat lebhaftes Interesse, historische Traditionen, die, Gottlob! nicht unrühmlich sind, in ihren Reihen zu pflegen; sie legt deshalb einen Werth auch auf Aeußerlichkeiten und Dinge, welche scheinbar keine Berechtigung haben, weil häufig an diesen die Tradition wie mit unsichtbaren Fäden hängt. Ich bitte Sie daher, die Regimenter, von denen hier die Rede ist, nicht von der allgemeinen Aufbesserung der Gehälter auszuschließen und die Genehmigung der 6 Pfennige pro Mann und Tag für dieselben nicht zu beanstanden, vielmehr die Regierungsvorlage anzunehmen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich erlaube mir auch meinerseits die Bitte auszusprechen, in dieser sehr dankenswerthen Erhöhung des Einkommens der Soldaten doch keine Ausnahme zum Nachtheil einzelner Regimenter eintreten zu lassen. Ich war noch heute früh einigermaßen in Sorge, daß diese Ausschließung einiger Regimenter von dieser Wohlthat die Mehrheit der hohen Versammlung finden würde. Ich kann nicht leugnen, daß diese Besorgniß gemildert ist, seit Sie in Bezug auf das Garde-du-Corps-Regiment eine analoge Frage doch anders entschieden haben, als Ihre Kommission. Es treten hier ganz analoge Elemente und Erwägungen ein. Ich will nicht wiederholen, was gesagt ist über die Kostspieligkeit der Garden anderer Armeen, über die Thatsache, daß in dem

konstitutionellen England die sehr kostspieligen horse-gards — ich will den populären Namen nicht wiederholen, der von der Konsumption der Beefstakes hergenommen ist: nie ist irgend ein Monitum des Parlaments daran geknüpft worden, obschon dort ohne Zweifel der Soldunterschied zwischen einem gemeinen Soldaten der horse-gards und jedem anderen Soldaten der englischen Armee viel größer ist. Hier liegt die Sache aber noch günstiger für die Frage, für die ich plädire, als in der Frage der Gardes-du-Corps, wo es sich immerhin um einen Luxus, aber um einen durch Anstand und Herkommen gebotenen Luxus handelte; hier bleibt es aber immer noch innerhalb der Bedürfnißfrage: auch wenn Sie den wenigen Regimentern, die besser situirt sind, das lassen, was sie haben, und außerdem eine Zulage gewähren, schwelgen werden sie von diesen beiden Sechsern immer nicht, es bleibt noch ein in der That vorhandenes Bedürfniß der Abhilfe übrig, was wir nicht in dem ganzen vorhandenen Umfange erfüllen, weil die Kosten so tief eingreifen; und ich möchte wiederum daran erinnern, daß in den schwierigsten Zeiten großer Spannung, und wie gerade das Militärbudget eine Ursache zum Konflikt zwischen der preußischen Regierung und der Landesvertretung bildete, doch an dieser Ungleichheit, die auch damals schon bestand, nicht gerührt worden ist; sie ist so eingealtert, daß man sagen kann, die Ungleichheit darin ist vergessen, und man würde die Ungleichheit nur finden bei ungleicher Abmessung der neuen Zulage, wo Alle gewissermaßen ihre Weihnachtsfreude haben und man diese wie unartige Kinder, die sie doch nicht gewesen sind, von der Wohlthat ausschließt.

Ich will auf die Tüchtigkeit der Regimenter nicht Bezug nehmen, — sie sind alle tüchtig gewesen. Ich möchte doch anheim geben, ob es nicht nützlich ist und auch der Würde der kaiserlichen Stellung entsprechend, wenn Sie Seiner Majestät dem Kaiser immerhin die Möglichkeit lassen, einen Theil seiner alten Gardetruppen etwas besser zu verpflegen. Ich will nicht von der stärkeren Körperlichkeit der meisten dieser Leute beim 1. und 2. Garderegiment, nicht von der Theurung der Garnison ein Motiv hernehmen, ich möchte blos bitten, daß Seiner Majestät dem Kaiser die Möglichkeit, auch diesen Truppen die für alle beabsichtigte Zulage zu gewähren, nicht genommen wird. Ich kann mich dem von Seiten des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck so streng akzentuirten Verbot, von Seiner Majestät dem Kaiser zu sprechen, nicht fügen; die Verfassung spricht vom Kaiser, und wir kommen sehr häufig in die Lage, die persönliche Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers hier erwähnen zu müssen, weil es sich eben gar nicht umgehen läßt, von der hohen Persönlichkeit, die das höchste und entscheidendste Amt und das höchste Kommando der Reichsarmee hat, zu sprechen. Ich habe auch nicht gefunden, daß auf Seiten der Fortschrittspartei von dieser Unumgänglichkeit, mitunter die persönliche Meinung Seiner Majestät des Kaisers und seine Stimmung zu berühren, eine Ausnahme gemacht wird; und wenn der Herr Abgeordnete Richter glaubt, daß er sich korrekter in dieser Beziehung verhalten hat, so zeigt das nur, wie schwer es ist, der Versuchung zu widerstehen. Kann man persönlicher von Seiner Majestät sprechen, als wenn man ihm zumuthen will, Ausgaben auf sein Kronfideikommiß zu übernehmen? —

(Heiterkeit)

wobei der Herr Abgeordnete ja ganz vergißt, daß Seine Majestät der deutsche Kaiser gar kein Kronfideikommiß besitzt, und er ihn auf eine Anleihe bei dem Könige von Preußen verweist, — daß Seine Majestät der Kaiser überhaupt Repräsentationskosten in seiner Stellung dem Reiche sonst in keiner Weise verursacht. Ich möchte sagen, wenn Sie Seiner Majestät dem Kaiser gestatten, seine Haustruppen, seine Gardetruppen so zu behandeln, wie er es als König von Preußen immer konnte, und wie es ihm auch in der Konfliktszeit nicht bestritten worden ist, so ist das doch nur eine kleine Abschlagszahlung dafür, daß Seine Majestät der Kaiser das Reich niemals mit einem Anspruch auf eine Zivilliste oder etwas Aehnliches belästigt hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Seine Majestät der Kaiser, oder vielmehr die kaiserliche Regierung, denn davon ist allein die Rede, hat einen Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art aus Reichsmitteln, und diesen Dispositionsfonds wollen wir ihr nicht beschränken. In der That, der Dispositionsfonds ist seit zwei Jahren neu eingeführt. Wir haben uns nur dagegen erklärt, daß man die Person des Kaisers gewissermaßen als eine höhere Instanz über dem für alle kaiserlichen Regierungshandlungen verantwortlichen Reichskanzler hingestellt hat und gefordert hat, auf persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen im Gegensatz zu sachlichen Erwägungen. Wenn Sie das aber in der Weise bei anderen wichtigeren Fragen fortsetzen wollten, dann kommen wir schließlich dahin, daß wir hier abstimmen für oder gegen den Kaiser. Das möchte ich sowohl im Interesse des Konstitutionalismus als auch der kaiserlichen Würde vermieden wissen, auch in kleinen Dingen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, so sicher wir auch waren, daß in Bezug auf die Garde-du-Corps-Rittmeister hier Anträge gestellt werden würden, so kommen uns doch zu diesem Antrage die Ausführungen des Herrn Kriegsministers und des Herrn Reichskanzlers ganz unerwartet. Dieser Beschluß ist in der Kommission, wenn nicht einstimmig, so doch mit großer Majorität gefaßt worden, die Vertreter der Regierung nahmen zu dem Antrag eine viel günstigere Stellung ein, als zu dem Antrag in Betreff der Rittmeister. In der That ist auch ein sehr großer Unterschied vorhanden in Bezug auf den vorigen Antrag. Bei dem vorigen Antrag handelte es sich darum, bestehende Einrichtungen und Kompetenzen abzuändern. Hierbei handelt es sich nur darum, eine allgemeine Gehaltserhöhung zu benutzen, um eine bestehende Ungleichheit wegzuwischen. Meine Herren, wir fürchten nicht, daß eine Mißstimmung in den betreffenden beiden Regimentern dadurch entsteht; wir fürchten aber, daß eine Mißstimmung in den anderen Regimentern entstehen kann, denen man einen höheren Sold vorenthält, obgleich sie denselben Anspruch darauf haben, dieselbe Waffenehre genießen und auf Grund desselben Gesetzes einberufen sind.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich muß bemerken, daß ich so weit doch in meinen Aeußerungen nicht gegangen zu sein glaube, daß ich irgend Jemand es nahe gelegt hätte, sie dahin zu verstehen, als solle hier abgestimmt werden für oder gegen Seine Majestät den Kaiser. Wenn ich so habe verstanden werden können, so muß ich es doch dahin rektifiziren, daß ich mich nur verwahrt habe gegen die Voraussetzung, daß es sachlich ganz gleichgiltig sei, welchen Eindruck irgend ein Beschluß auf Seine Majestät den Kaiser mache, und daß wir nicht das Recht hätten — von Seiten des Regierungstisches ist es ja nothwendig — aber daß nicht auch ein Abgeordneter das Recht hätte, von der Person Seiner Majestät da, wo sie so wesentlich betheiligt ist, zu reden. Die Eindrücke, welche die Sachlichkeit eines Beschlusses auf die sachliche Auffassung Seiner Majestät des Kaisers macht, sind politisch doch keineswegs gleichgiltig, — für viele Herren im Lande möglicherweise, aber ganz gewiß nicht für diejenige

Persönlichkeit, die für die Handlungen, die aus den kaiserlichen Eindrücken hervorgehen, die Verantwortlichkeit tragen soll, für den Kanzler. Für mich ich es durchaus nicht gleichgiltig, wie dieser Eindruck ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, die Diskussion ist eigentlich erschöpft; ich muß aber doch den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter gegenüber konstatiren, daß in der Kommission ungefähr die Majorität, wie sie sich sehr häufig gestellt hat, auch in diesem Falle gegen die Bewilligung der Regierungsvorlage gestimmt hat.

(Widerspruch.)

Wenn er ausführte, es handle sich um Aufrechterhaltung einer Ungleichheit, so, meine ich, trifft das auch nicht zu; es wird das thatsächliche Verhältniß, wie es bis jetzt ist, durch die Regierungsvorlage aufrecht erhalten. Es findet eine allgemeine Solderhöhung für die gesammte Armee statt, und von dieser Solderhöhung sollen 4 oder 5 Regimenter ausgeschlossen werden. Nun ist es meines Wissens bei allgemeinen Gehalts- oder Solderhöhungen noch nie vorgekommen, daß eine Ausschließung einer speziellen Kategorie irgendwie stattgefunden hat, und deshalb möchte ich auch bitten, von der allgemeinen Usance im gegenwärtigen Falle keine Ausnahme zu machen.

Wenn Herr Richter von einer Mißstimmung spricht, die über einen solchen Beschluß in der Armee entstehen könnte, so glaube ich, diesen Befürchtungen braucht er sich absolut nicht hinzugeben; die ganze Armee ist auf ihre Garde als eine Truppe, die zusammengesetzt wird aus den Landeskindern sämmtlicher Provinzen, in jeder Beziehung stolz und nicht neidisch.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Generalmajor von Voigts-Rhetz, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, ich wollte nur auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Richter erwidern, daß mir nichts davon bekannt ist, daß die Regierungskommissarien gegenüber dieser Frage eine Stellung eingenommen hätten, die durchaus erfreulich gewesen wäre. Wir haben, wie bei allen anderen Gelegenheiten, die Vorlage vertreten, so gut, wie wir es gekonnt und vermocht haben; wir sind aber überstimmt worden. Die Protokolle sind zu kurz, sonst würden sie bezügliche Mittheilungen darüber machen. Ich möchte nicht die Meinung aufkommen lassen, als ob die Regierung ihren Standpunkt jetzt gewechselt hätte.

Präsident: Es ist Niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile es ihm.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich will zur Sache weiter nicht das Wort nehmen, ich muß der Wahrheit gemäß aber bezeugen, daß dieser Antrag Richter diesmal nicht mit der knappen Majorität von 1 Stimme,

(hört! hört!)

sondern mit mehreren Stimmen Majorität angenommen wurde. Leider enthalten die Protokolle, die ich eben nachgesehen habe, nicht genau die Stimmenzahl.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es sind in Nr. 7 ii, zur Löhnungserhöhung der Gefreiten und Gemeinen um je 18 Mark jährlich, im preußischen Etat 4,838,112 Mark gefordert worden, während die Budgetkommission vorschlägt:

> auf die im preußischen Spezialtat unter Nr. 7 ii vorgeschlagene Solderhöhung den Mehrbetrag an Sold, welchen einige Garderegimenter gegen gleichartige Linienregimenter beziehen, desgleichen die Garnisonzulagen für Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Burg Hohenzollern, jedoch mit der Maßgabe in Anrechnung zu bringen, daß kein Truppentheil weniger Sold als bisher erhält; demnach statt 4,838,112 Mark nur 4,723,686 Mark zu bewilligen.

Auch hier bin ich verpflichtet, die Position der Regierung zuvorderst pure zur Abstimmung zu bringen; wird sie nicht genehmigt, bewilligt also das Haus nicht pure nach dem Antrage der Regierung zur Löhnungserhöhung der Gefreiten und Gemeinen um je 18 Mark jährlich 4,838,112 Mark, so nehme ich an, daß der Antrag der Budgetkommission auf Bewilligung von 4,723,686 Mark mit den in dem Antrage der Budgetkommission enthaltenen Modifikationen angenommen ist.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab, und ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche Tit. 20 des preußischen Militäretats Nr. 7, zur Löhnungserhöhung der Gefreiten und Gemeinen um je 18 Mark jährlich, 4,838,112 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche nicht bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen, wir müssen deshalb zur Zählung schreiten. Ich ersuche die Herren, jetzt den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Reichsregierung 4,838,112 Mark für Solderhöhung bewilligen wollen, durch die Thüre „Ja“ wieder in den Saal einzutreten, — diejenigen Herren, welche diese Summe nicht bewilligen wollen, durch die Thüre „Nein“ einzutreten. Ich ersuche die Herren, nunmehr den Saal zu verlassen.

(Geschieht.)

Ich ersuche zu zählen an der Thüre „Ja“ die Herren Abgeordneten Graf von Kleist und Bernards, an der Thüre „Nein“ die Herren Abgeordneten Dr. Weigel und Dernburg.

(Pause.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Saaldiener werden angewiesen, die Thüren des Saales wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, die Stimmen abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter **Dernburg**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ja!

Präsident: Ja!

(Große Heiterkeit. — Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 168, mit Nein 115 Mitglieder; es ist also die Forderung der Regierung bewilligt und der Antrag der Budgetkommission damit beseitigt.

Meine Herren, ich nehme jetzt an und ich bitte den Herrn Berichterstatter um Aufklärung, ob nicht durch den letztbeschlossenen Antrag der Budgetkommission der Antrag

> I. Nr. 1 m, Schützenbataillon, behufs Erhöhung der Zulagen auf 36 Mark pro Mann und Jahr für die 120 besten Schützen, hinzuzusetzen 2160 Mark, mithin zu bewilligen
> 130,961$_{52}$ Mark,

beseitigt ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Durch die Ablehnung des Antrages unter c ist der Antrag zu 1 m überflüssig oder vielmehr unmöglich geworden.

Präsident: Ich konstatire das hiermit, meine Herren, und da gegen Tit. 20 des preußischen Militäretats, Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — sonst Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich, daß bewilligt worden sind im Tit. 20 in den einzelnen Nummern und mit den dort gebrauchten Zeichnungen:

Preußen ꝛc. 80,944,633 minus 312,000 Mark, — das andere Minus von 114,426 Mark ist weggefallen, und ebenso ist das Plus von 2160 Mark weggefallen.

Wir gehen jetzt über zu dem Militäretat von Sachsen. Tit. 20 des königlich sächsischen Militäretats (Seite 196) Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Es tritt auch hierzu ein Antrag hervor sub b des Antrages der Budgetkommission. Derselbe lautet:

> desgleichen im sächsischen Spezialetat (Seite 200) von den unter Nr. 7 c geforderten 42,000 Mark in Abzug zu bringen 9500 Mark, mithin nur 32,500 Mark zu bewilligen.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag und den Titel und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Die Abzüge, welche für den sächsischen sowohl wie für den württembergischen Spezialetat gemacht sind, sind lediglich die Konsequenz unseres Beschlusses für den preußischen Spezialetat in Bezug auf die Kommandozulagen.

Präsident: Nach dieser Bemerkung des Herrn Referenten, die ich nur konstatiren lassen wollte, und da sonst gegen die einzelnen Nummern des Tit. 20 des sächsischen Militäretats Widerspruch nicht erhoben worden ist, kann ich wohl konstatiren, daß auch der sächsische Militäretat Tit. 20 in seinen Positionen bewilligt worden ist, und zwar mit der Summe von 6,398,284 minus 9500 Mark, das sind 6,388,784 Mark. Es sind nämlich da die halben Kommandozulagen mit 9500 Mark abgezogen. — Ich konstatire auch hier die Bewilligung des Titels 20 in seinen Positionen mit diesen Abzügen unter den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Wir gehen über zu Württemberg (Seite 264) Tit. 20 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Auch hier tritt ein Antrag der Budgetkommission hervor:

> im württembergischen Spezialetat (Seite 266) von den unter Nr. 7 e geforderten 38,511$_{48}$ Mark, in Abzug zu bringen 12,940$_{48}$ Mark, mithin nur 25,571 Mark zu bewilligen.

Ich darf annehmen, daß auch dieser Antrag die Konsequenz der Streichung der Kommandozulagen im preußischen Militäretat ist,

(Zustimmung)

— und da sonst gegen die einzelnen Nummern des Tit. 20 Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich, daß Tit. 20, Württemberg, 4,826,284 minus 12,940$_{48}$ Mark, in Summa 4,813,343$_{52}$ Mark bewilligt worden sind, und zwar in den einzelnen Nummern und mit den dort gebrauchten Bezeichnungen.

Jetzt kommt die Resolution sub d:

> die Regierung zu ersuchen, künftig der Uebersicht über die Etatsstärke des Heeres einen Nachweis der Veränderungen gegen das Vorjahr hinzuzufügen.

Ich eröffne über diese Resolution die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Der Antrag erklärt sich von selbst. Veranlaßt war er dadurch, daß scheinbar eine Anzahl von Artilleriemannschaften in das Musikkorps hineingebracht worden war. Es klärte sich nachher auf, daß es nicht der Fall war. Im übrigen wird die Nützlichkeit einer solchen jährlichen Uebersicht wohl einleuchten.

Präsident: Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag sub d zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Regierung zu ersuchen, künftig der Uebersicht über die Etatsstärke des Heeres einen Nachweis der Veränderungen gegen das Vorjahr hinzuzufügen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrag der Budgetkommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu Tit. 20 (Extraordinarium) des preußischen Militäretats.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: In der Vorlage der Regierung, meine Herren, ist zur Einübung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch neuer Waffen eine Summe gefordert, von der ausdrücklich gesagt wird, daß sie sich vertheilt unter eine Anzahl von betheiligten Etatstiteln. Da die Vertreter der Regierung in der Lage waren, diese Vertheilung uns noch zu gehöriger Zeit anzugeben, die Spezialisirung selber noch vorzunehmen, so haben wir es selbstverständlich unter diesen Umständen für recht gehalten, diese Spezialisirung in den Etat hineinzusetzen, und beantragen, daß Sie dem die Genehmigung geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion, und wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß das Haus sowohl die beiden Positionen bezüglich des

Etats genehmigt als auch den Antrag der Budgetkommission, unter Nr. 2, „zur Einübung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch der neuen Waffen, für sämmtliche betheiligte Etatstitel," vor der Linie einzurücken:

Und zwar:

zur Geldverpflegung . .	854,445	Mark,
= Naturalverpflegung .	247,349	=
= Bekleidung . . .	465,099	=
= Einquartierung . .	40,875	=
= Krankenpflege . .	26,019	=
= Munition , . . .	250,906	=
Summa	1,884,693	Mark.

Wir gehen nun über zu derselben Position im sächsischen Spezialetat auf Seite 202. — Es ergreift Niemand das Wort; ich konstatire auch hier die Annahme der beiden Etatstitel mit folgender Spezialisirung des zweiten,

zur Geldverpflegung . .	58,711	Mark,
= Naturalverpflegung .	18,426	=
= Bekleidung	33,634	=
= Einquartierung . .	6,572	=
= Krankenpflege . . .	1,800	=
= Munition	12,000	=
Summa	131,143	Mark.

Wir gehen nun über zu dem württembergischen Spezialetat, Seite 268. Wenn hier eine Erinnerung nicht erhoben wird, so konstatire ich auch hier die Annahme der beiden Etatstitel und, wenn mir das Haus die Verlesung des Kommissionsbeschlusses sub litera c erläßt, — was der Fall ist, — auch die Annahme der Spezialisirung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat.

Meine Herren, es liegt mir nunmehr ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Sitzung vertagen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir halten das für die Majorität des Hauses; die Sitzung ist vertagt.

Ich würde Ihnen nun vorschlagen, die nächste Sitzung auf morgen anzuberaumen, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

die Fortsetzung der heutigen Berathung.

Vor der Sitzung würde ich bitten, daß die Abtheilungen sich versammeln zur Wahl von sieben Mitgliedern für die Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich würde als erste Nummer auf die morgige Tagesordnung vermöge der Geschäftsordnung noch die Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Ackermann und Genossen setzen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung, welche also besteht:

1. aus der Verlesung und eventualiter Begründung der Interpellation der Abgeordneten Ackermann und Genossen (Nr. 107 der Drucksachen) und
2. aus der Fortsetzung der zweiten Berathung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875, auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission (Nr. 95 und 101 der Drucksachen),

ist nicht erhoben worden; es findet demnach mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Sitzung morgen früh um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter
Berlin, Wilhelmstraße 32.

29. Sitzung

am Sonnabend, den 12. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Schleuniger Antrag des Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen, betreffend die stattgefundene Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes. — Interpellation des Abgeordneten Ackermann und Genossen, Abänderungen der Gewerbeordnung betreffend. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: Verwaltung des Reichsheeres (Anträge der Budgetkommission Nr. 95 und 101 der Anlagen), fortdauernde Ausgaben Tit. 21 bis 60, eigene Einnahmen der Militärverwaltung.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugelooft:

der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. von Niegolewski,

der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Biegeleben.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist für drei Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Bernards für drei Tage ebenfalls wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Jörg für acht Tage vom 14. d. M. ab wegen unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Siemens für acht Tage wegen dringender Privatgeschäfte.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Klöppel wegen Unwohlseins.

In die Kommission zur Berathung des von dem Herrn Abgeordneten Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. von Sarwey,

von der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Grosman (Stadt Köln),

von der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Krätzer,

von der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Banks,

von der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Grimm,

von der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Haarmann,

von der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: zum Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Dr. Grimm.

Es ist ein Schreiben des Stadtgerichts von Berlin, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation VII für Vergehen, eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiher **von Soden**:

Berlin, den 11. Dezember 1874.

In der Untersuchungssache wider den Zeitungsredakteur Paul Majunke hierselbst — M. 8 de 1874. Deput. VII. — ist der Angeklagte durch unser Erkenntniß vom 23. Januar cr., das Erkenntniß des königlichen Kammergrichts vom 4. Juli und das Erkenntniß des königlichen Obertribunals vom 23. September 1874 wegen mittels der Presse verübter Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des königlichen Staatsministeriums und einer öffentlichen Behörde, sowie wegen wiederholten Vergehens gegen den § 37 des preußischen Preßgesetzes, zu einem Jahr Gefängniß und einer Geldstrafe von 400 Thalern, eventuell vier Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Behufs Verbüßung der einjährigen Gefängnißstrafe ist der Zeitungsredakteur Majunke heute verhaftet und zum Gefängniß gebracht.

(Bewegung.)

Da derselbe Mitglied des Reichstags ist, so beehren wir uns, von seiner Abführung zum Strafgefängnisse dem Präsidium des Reichstages ergebene Mittheilung zu machen.

Der Name ist unleserlich.

(Ruf links: Schade!)

Präsident: Mit Bezug auf diese Angelegenheit ist schon ein schleuniger Antrag eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

mit Rücksicht darauf, daß die am gestrigen Tage erfolgte Verhaftung des Reichstagsmitgliedes Herrn Majunke in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils glaubhaft berichtet wird,

die Geschäftsordnungskommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen:

1. ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;
2. ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Dr. Lasker. von Bennigsen. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hänel. Windthorst. von Denzin. Dr. Schwarze. Fürst Hohenlohe-Langenburg.

Präsident: Der § 21 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Da der Antrag in der Ueberschrift ausdrücklich als

schleuniger bezeichnet ist, so glaube ich an die Herren Antragsteller die Frage richten zu müssen, ob sie die Verhandlung des Antrages in der gegenwärtigen Sitzung verlangen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat namens der Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, heute noch über den Antrag verhandeln zu lassen.

Präsident: Dann bin ich verpflichtet, vermöge der eben verlesenen Bestimmung der Geschäftsordnung an den Reichstag die Frage zu richten, ob Jemand hier in der Versammlung der Verhandlung des Antrages in der gegenwärtigen, heutigen Sitzung widerspricht.

(Pause.)

Ich konstatire, daß Niemand widerspricht, und daß demnach die Verhandlung des Antrags in der heutigen Sitzung zugelassen ist.

Meine Herren, dann schlage ich Ihnen vor, den Antrag sofort zu verhandeln, ehe wir in die übrigen Geschäfte der Tagesordnung eintreten.

(Sehr richtig!)

Ich ertheile zur Begründung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich habe zur Einleitung zu bemerken, daß die amtliche Mittheilung des königlichen Stadtgerichts bei der Stellung des Antrages nicht bekannt war und daß deshalb eben nur auf die glaubhafte Nachricht von der Verhaftung der Antrag gerichtet werden konnte.

Der Antrag enthält zwei Theile. Der erste will eine Untersuchung veranlassen über die Lage des verfassungsmäßigen Rechtes. Meine Herren, da die Namen sämmtlicher Antragsteller Sie überzeugen, daß dieser Antrag nicht von einer Seite des Hauses, sondern von den Vertretern aller Seiten gestellt ist, so glaube ich, obschon nicht mit jedem der Antragsteller auf Verabredung beruhend, doch mich enthalten zu müssen, in der Motivirung des Antrages eine Meinung über die jetzige Rechtslage des verfassungsmäßigen Rechtes auszusprechen.

(Sehr gut!)

Denn wäre die Meinung schon darüber so einstimmig geklärt, wie es sein müßte, wenn ich im Namen aller Antragsteller sprechen könnte, so wäre eben die Ueberweisung an die Geschäftsordnungskommission nicht mehr nöthig.

(Sehr wahr!)

Dagegen halten wir Alle uns genügend berechtigt, indem zum ersten Male ein solcher Fall zur Kenntniß des Hauses kommt, und indem Einzelne aus ihrer Erfahrung zu wissen glauben, daß Gerichte mit Rücksicht, sei es auf die Rechtslage, sei es auf die Geschäftslage, in Präzedenzfällen sich veranlaßt gesehen haben, von der Strafvollstreckung während der Session Abstand zu nehmen — indem nun der erste Fall einer solchen Verhaftung zu unserer Kenntniß gelangt, halten wir uns sogar verpflichtet, sowohl, um das Land über die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts zu beruhigen, wie auch um Zeugniß davon abzulegen, daß das Haus die Rechtsfrage ruhig und leidenschaftslos erwägen will, wohin auch die Entscheidung ausfalle, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, daß eine Vorberathung des Gegenstandes durch die Geschäftsordnungskommission stattfinde, wo unzweifelhaft sämmtliche Rechtsansichten ihren vollen Ausdruck finden und nach untersuchter Sache Beschluß gefaßt und später als Vorschlag zur sachlichen Berathung Ihnen unterbreitet werden wird. Ich glaube hierin im Sinne des ganzen Hauses gesprochen zu haben, in welchem auch nicht eine Stimme sich gefunden hat, die sofortige Behandlung des Antrages zu verhindern. Darum, meine Herren, sehe ich selbst von der Bezugnahme auf den Wortlaut der Verfassung gänzlich ab und erachte den ersten Theil meines Antrages als hinlänglich begründet.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Theil des Antrages, der nicht mehr die Rechtsfrage allein ins Auge faßt, sondern abgesehen hiervon auch die politische Seite der Sache zur Betrachtung gezogen wissen will.

Meine Herren, zwischen Untersuchungshaft und Strafvollstreckung besteht der innerlich wesentliche Unterschied, daß die Untersuchungshaft immer nur in den Fällen angeordnet werden soll, in denen die Zwecke der Untersuchung die sofortige Ausführung dieser Rechtshandlung nothwendig machen. Es liegt also schon ein gewisses Motiv der Schleunigkeit in der Thatsache, daß der Richter sich veranlaßt sieht, die Untersuchungshaft anzuordnen. Anders ist es mit der Vollstreckungshaft. Hier ist es nicht mehr die Schleunigkeit, sondern die Nothwendigkeit, daß dem Rechte Folge geleistet werde, welches den Vollzug der Strafe diktirt, und so ist es denn eine sehr häufige Erscheinung, daß nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniß die Vollstreckung nicht sofort angeordnet wird, sondern daß Entschuldigungsgründe der mannigfachsten Art den Aufschub gestatten. Gerichte und Verwaltung üben fast täglich die Praxis, daß auf das Gesuch von Verurtheilten die Strafvollstreckung auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt wird, und zwar pflegen dies nicht immer Gründe höchster öffentlicher Interessen zu sein, sondern es sind sehr häufig Privatinteressen, Familienangelegenheiten, wirthschaftliche Rücksichten, welche die Aussetzung der Strafvollstreckung herbeiführen.

Nun hat es uns geschienen, daß wohl bei der Untersuchung des Falles auch in Erwägung gezogen werden kann, ob nicht die Theilnahme eines Mitgliedes an den Verhandlungen des Hauses, die ja notorisch im Lande ist, nicht in sich selbst eine solche Ursache trage, welche auf gleicher Linie mit den Entschuldigungsgründen zu behandeln ist, die sonst aus den Privatverhältnissen der Personen entnommen werden, — ja, ob nicht das öffentliche Interesse dieser Verhandlungen an sich selbst einen sehr viel dringenderen Grund in sich tragen kann, als die anderen Entschuldigungsursachen, welche ich bezeichnet habe.

Die Thatsachen liegen nun wie folgt: Es hat das Reichstagsmitglied, der Herr Abgeordnete Majunke, nicht etwa erst seit gestern und vorgestern, sondern seit Wochen, an den Verhandlungen dieses Hauses theilgenommen. Das rechtskräftige Erkenntniß ist, wie ich ebenfalls glaubhaft berichtet bin, sogar älter, als die Eröffnung des Reichstags, in jedem Falle aber schon wochenlang in der Welt.

(Ruf: Seit dem 23. September!)

Demgemäß hat es natürlich uns überraschen müssen, daß dieses Mitglied, während es bis jetzt unbehindert an unseren Verhandlungen Theil genommen hat, nunmehr durch einen dazwischen kommenden Vollstreckungsbefehl den Verhandlungen entzogen worden ist. Wir als Antragsteller sind der Meinung, daß sich die Untersuchungen der Kommission auch darauf zu erstrecken haben werden, ob nach den Rechtsgrundsätzen und nach den Uebungen der Verwaltung, selbst wenn die Rechtsfrage zu Ungunsten der verfassungsmäßig geschützten Freiheit der Mitglieder entschieden werden sollte, nicht die Möglichkeit gegeben sei, jene Gründe zu erwägen, aus denen von einer Strafvollstreckung während einer Session des Reichstags Abstand genommen werden sollte. Es war die Absicht einzelner Antragsteller, ferner die Geschäftsordnungskommission zu bitten, ihre Untersuchungen auch darauf auszudehnen, ob nicht Präzedenzfälle vorliegen, in denen die Strafvollstreckung unter-

lassen worden ist während des Tagens des Reichstages, oder in denen solche Strafvollstreckungen stattgefunden haben. Es liegt aber sämmtlichen Antragstellern daran, und sie haben das Zutrauen zu der Geschäftsordnungskommission, daß sie auf der einen Seite alles, was innerhalb ihrer Information zugänglich ist, thatsächlich ermitteln und zur Kenntniß des Reichstages bringen wird, andererseits aber, daß sie nicht durch eine Instruktion sich verpflichtet glaube, die thatsächlichen Untersuchungen selbst auf Kosten der schleunigen Erledigung ausdehnen zu müssen, vielmehr ist es unser Wunsch, daß uns der Bericht der Geschäftsordnungskommission aufs schleunigste zugehen möge.

Meine Herren, ich glaube im Namen des ganzen Hauses zu sprechen, wenn ich bei dem ersten Anlaß zu einer solchen, uns allen schmerzlichen Verhandlung unserem Wunsche Ausdruck gebe, daß das Haus in der vollsten Ruhe und, wie ich hoffe, in Beziehung auf den Rechtspunkt auch in vollster Unparteilichkeit die Sache prüfe, dann aber alle Schritte thun werde, um auf der einen Seite dem Rechte Genüge zu verschaffen, sofern dieses eine bestimmte Maßregel vorschreiben wird, andererseits aber auch die Interessen des übrigen Staatslebens in Zusammenhang zu bringen und in Einklang zu erhalten mit den Interessen der ungehinderten und freien parlamentarischen Berathung.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, nach den ebenso beredten wie durchaus zutreffenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker hätte ich jedes Wort unterdrücken können. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten nach Lage der Sache überall überein.

Ich habe mir das Wort nur deshalb erbeten, um zu konstatiren, daß dieser Antrag aus der Initiative der liberalen Parteien hervorgegangen ist, und daß ich nicht zweifle, daß wesentlich der Herr Antragsteller diese Initiative gefördert hat. Ich glaube, daß unter den Zeitverhältnissen, in welchen wir leben, es wichtig ist, solche Thatsachen zu konstatiren; denn jedes Moment, welches die Einigkeit Aller bezeichnet, sollen wir umsomehr hervorheben, als so manchmal Dissonanzen laut geworden sind.

(Bravo!)

Das ist es, was ich heute habe sagen wollen; ich behalte mir alles Uebrige für die Verhandlung vor.

(Bravo!)

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Antragsteller, ob er nochmals das Wort verlangt.

(Wird verneint.)

Derselbe verzichtet auf das Wort. Wir kommen demnach zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen,

mit Rücksicht darauf, daß die am gestrigen Tage erfolgte Verhaftung des Reichstagsmitgliedes Herrn Majunke in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils glaubhaft berichtet wird,

die Geschäftsordnungskommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen:

1. ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;
2. ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen, und ersuche ich demnach den Herrn Vorsitzenden der Geschäftsordnungskommission, zu veranlassen, daß die Geschäftsordnungskommission dem einstimmigen Wunsche des Hauses gemäß so schleunig wie möglich zur Berathung des Antrages zusammentrete.

Meine Herren, wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation der Abgeordneten Ackermann und Genossen (Nr. 107 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Da der dem Reichstag in der vorigen Session vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, nicht zur Verabschiedung gekommen ist, auch die Berichte der Petitionskommission über den fraglichen Gegenstand in den beiden letzten Sessionen des Reichstags nicht zur Berathung gelangt sind, nun aber in den betheiligten Kreisen noch immer das Bedürfniß nach Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbeordnung lebhaft empfunden und solche Abänderung nach verschiedenen Seiten hin auch von den Unterzeichneten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt wird, so erlauben sich die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

ob derselbe beabsichtigt, dem Reichstage, wenn nicht in dieser, so doch in der nächsten Session eine Vorlage zu machen, durch welche an der Gewerbeordnung die nach den Erfahrungen der jüngsten Jahre gebotenen Abänderungen vorgenommen werden.

Präsident: Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück**: Ich werde sie sofort beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren, in der Session des Reichstags vom Jahre 1873 sind 211 Petitionen von Handwerksmeistern und Vertretern von Innungen und Gewerbevereinen aus Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Mecklenburg eingegangen, in welchen um Wiedereinführung der Prüfungspflicht der Lehrlinge, um obligatorische Einsetzung gewerblicher Schiedsgerichte, um Arbeitsbücher, um Fortbildungsschulen, um Regelung des gewerblichen Hilfs-

kassenwesens, um Errichtung von Handwerker- und Gewerbekammern gebeten worden war. Die Petitionskommission erstattete über diese Petitionen einen am 30. April 1873 zur Vertheilung gelangten Bericht. Dieser Bericht wurde wiederholt auf die Tagesordnung des Hauses gesetzt; aber trotz verschiedener Anregungen wollte es nicht gelingen, hierüber die Berathung und Beschlußfassung im Plenum herbeizuführen. Die Session wurde am 25. Juni 1873 geschlossen und die Petenten blieben ungehört.

In derselben Session brachten der Herr Abgeordnete von Denzin und Genossen eine Interpellation ein, durch welche der Herr Reichskanzler gefragt wurde, ob noch im Laufe der Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der dahin abziele, bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern rechtswidrigen Ausschreitungen zu begegnen. Diese Interpellation fand am 12. Mai 1873 vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes eine Beantwortung dahin gehend, daß allerdings beabsichtigt werde, eine solche Vorlage einzubringen, und daß durch dieselbe das gerichtliche Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regulirt, einige Lücken in den Bestimmungen über das Koalitionsrecht ausgefüllt und der Kontraktbruch einer Bestrafung unterstellt werden sollte.

Der Herr Reichskanzler löste das gegebene Versprechen pünktlich ein: der angekündigte Gesetzentwurf gelangte am 18. Juni 1873 an das Haus. Der Herr Abgeordnete von Denzin erinnerte schon am 21. Juni an die erste Berathung dieser Gesetzesvorlage. Indessen der Schluß der Session erfolgte am 25. Juni und jene Vorlage kam nicht einmal zur ersten Berathung.

In der Frühjahrssession von 1874 lagen wieder massenhafte Petitionen, mit tausenden von Unterschriften bedeckt, aus denselben Kreisen hervorgehend, auf dieselben Ziele gerichtet, vor. Die Petitionskommission erstattete abermals Bericht, dieser kam zur Vertheilung am 26. März 1874; allein, nachdem die Session am 26. April 1874 geschlossen war, ging auch dieser Bericht ohne Berathung im Hause als schätzbares Material zurück in das Archiv des Reichstags. Dahingegen hatten die verbündeten Regierungen eine auf denselben Prinzipien beruhende Gesetzesvorlage gleich bei Beginn jener Session von Neuem eingebracht; dieselbe wurde am 19. Februar 1874 zur ersten Berathung gestellt. Bei dieser ersten Berathung sprachen sich mehr oder weniger bestimmt für die Vorlage aus die Herren Abgeordneten Dr. Bamberger, Stumm und von Minnigerode, dagegen die Herren Abgeordneten Hasselmann, Lasker, Schulze (Delitzsch) und Duncker. Der Entwurf ging an eine Kommission, die nach neun schweren Sitzungen eingehenden Bericht erstattete und diesen am 23. März 1874 zur Vertheilung bringen ließ. In diesem Berichte waren die Bestimmungen, welche sich auf die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte und auf die Ergänzung der Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit bezogen, mit einigen, nach meinem Dafürhalten für die Regierungen akzeptablen Abänderungen dem Reichstage zur Annahme empfohlen, wohingegen den die Bestrafung des Kontraktbruches enthaltenden Paragraphen die Kommission gestrichen hatte. Sofort bildete sich eine sogenannte freie Kommission aus 54 Mitgliedern, die unter den Namen der Herren Abgeordneten Bähr und von Sarvey Anträge einbrachten, welche auf Wiederherstellung des von der Kommission gestrichenen Paragraphen gerichtet waren. Nebenher gingen von verschiedenen Seiten eingebrachte Anträge auf Einführung von Arbeitsbüchern. Jetzt aber trat das Militärgesetz in den Vordergrund; die Berathungen desselben nahmen lange Zeit in Anspruch, und nachdem diese beendigt und das Gesetz zu Stande gekommen war, dachte Niemand mehr ernstlich an die Erledigung der Gewerbenovelle. Der Reichstag wurde nach elfwöchentlichen Sitzungen geschlossen, und die zum zweitenmal vorgelegte Novelle kam abermals nicht zur endgültigen Beschlußfassung.

In der jetzigen Session sind wieder aus den verschiedensten Kreisen Petitionen eingegangen. Mir ist es jedoch im hohen Grade zweifelhaft, ob diesmal bei der für die Session nur noch kurz gemessenen Zeit die Petitionskommission überhaupt einen Bericht zu erstatten in der Lage sein wird. Fest steht aber jedenfalls, daß die Regierungen eine neue Vorlage in der Sache an das Haus nicht gebracht haben und in dieser Session auch nicht bringen werden.

Wenn wir uns nun auf der rechten Seite des Hauses entschlossen haben, in Form einer Interpellation die Angelegenheit zur Anregung zu bringen, so giebt die historische Darstellung der Sache von selbst an die Hand, daß den verbündeten Regierungen eine Schuld in keiner Weise zur Last gelegt werden kann. Die Regierungen haben das ihrige gethan, um Fragen, die einen großen Theil der Nation lebhaft beschäftigen, und die bereits eine solche Bedeutung gewonnen haben, daß sie die legislatorischen Körperschaften ohne Schädigung ihres Ansehens gar nicht mehr todtschweigen können, zum Austrag zu bringen. Wir wollen nur durch die Interpellation dahin gewirkt haben, daß nicht die Regierungen durch die Mißerfolge ihrer zeitherigen Bemühungen muthlos in der Sache werden, daß sie weiter verfolgen, was sie für gut und recht halten, in dem redlichen Bemühen nicht Beharrlichkeit verlieren. Geben die Regierungen diese nicht auf, dann wird sich schon noch ein Reichstag finden, der in Gemeinschaft mit den Regierungen dasjenige ausführt, was zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung und zur Befestigung des Rechts nothwendig ist.

(Sehr gut!)

Fragen Sie uns nun: was soll denn in der Sache geschehen, was erkennen die Interpellanten für ein dringendes Bedürfniß an, welche Abänderungen sind nach ihren Erfahrungen an der Gewerbeordnung vorzunehmen? so halte ich mich nicht für berechtigt, in Form einer Interpellation, die ja nie zu Beschlüssen führen kann, auf alle dabei zur Verhandlung zu stellenden speziellen Fragen tiefer einzugehen. Der Zweck unserer Interpellation, welcher wir mit gutem Vorbedachte eine mehr allgemeine Fassung gegeben haben, ist für jetzt nur dahin gerichtet, Gelegenheit zu einer Kundgebung nach außen hin zu verschaffen, durch welche der weitverbreitete Glaube, als ob die ganze Sache für immer oder doch für die nächste Zeit aufgegeben sei, als irrig zurückgewiesen wird. Ich stehe jedoch für meine Person nicht an, offen zu erklären, daß ich heute noch wie vordem die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in gewerblichen Streitigkeiten, die Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen gegen Ausschreitungen bei Anwendung des Koalitionsrechts, und zur Wiederherstellung der Achtung vor dem Recht, zur Stärkung des Bewußtseins der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit, die Bestrafung der Verletzung gesetzlich oder vertragsmäßig eingegangener Verpflichtungen für dringend geboten erachte. Ja, ich hoffe meinesorts auch noch, daß in maßgebenden Kreisen die Anschauungen über den Werth der Arbeitsbücher und über die Nothwendigkeit einer Reform des Lehrlingswesens zu Gunsten der Ansichten der Petenten mit der Zeit eine Wandlung erfahren werden.

(Widerspruch links.)

Ich will hier zugleich aufmerksam machen auf die Ergebnisse der Berathungen der Gewerbekammer in Hamburg, die neulich stattgefunden haben und die, wie mir scheint, beachtenswerthe Vorschläge über Neubildung der Innungen enthalten. Wenn ich auch nicht nach allen Seiten hin die Vorschläge der hamburger Kammer akzeptire, so scheint mir doch der Gedanke, der aus diesen Berathungen hervorgegangen und verfolgt worden ist, wohlwollender Beachtung werth zu sein.

(Widerspruch links.)

Andererseits gebe ich zu, daß das gewerbliche Hilfskassenwesen der gesetzlichen Regelung bedarf, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Fabrikarbeiter, insbesondere über Frauen- und Kinderarbeit, einer Revision zu unterziehen sind, und ich habe mit Freuden vernommen, daß nach dieser Seite hin bereits Erörterungen im Gange sind.

Nun weiß ich ja wohl, daß man uns entgegen halten wird, die Zeit sei zur Durchführung der Reform keine günstige, die Wogen auf sozialem Gebiete gingen jetzt nicht mehr so hoch, wie vor einem Jahre, man dürfe volle Entnüchterung der aufgeregten Gemüther erwarten und dann mit besserer Aussicht auf Erfolg von neuem an das Werk gehen. Ich kann freilich nicht sagen, ob in den Köpfen derjenigen, die ihre Spekulationen auf ein bellum omnium contra omnes stellen und die von der Aufregung der Massen leben, jetzt schon mehr Ueberlegung und guter Wille für richtige Abwägung der bestehenden Verhältnisse zu finden ist. Das aber weiß ich, daß fester und dauerhafter Frieden noch lange nicht abgeschlossen ist, und daß, wenn Handel und Verkehr von neuem sich wiederbeleben, was man ja wünschen muß, sehr zu fürchten steht, daß die alten Gegensätze in der alten Schroffheit wieder zu Tage treten.

(Sehr richtig! rechts.)

Und darum scheint mir gerade die jetzige Zeit, in der ein Ruhepunkt zu finden ist, ganz geeignet zu sein, um die gebotenen Reformen in die Hand zu nehmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube auch nach meinen Wahrnehmungen, daß die Ruhe, wenn sie wirklich eingezogen sein sollte, jetzt höchstens auf dem Gebiete der Großindustrie gefunden werden kann, bei der kleinen Industrie, bei dem Handwerkerthum, sind heute noch wie vorm Jahr dieselben alten Klagen zu hören, werden heute noch dieselben Mißstände tief empfunden, wie sie oft schon hier geschildert worden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Und dieses Handwerkerthum, dem Fleiß und Arbeit höchste Zierde und reinster Genuß ist, aus dessen Gemeinsinn der Flor der Städte erblüht, dem Bürgertreue auch als Bürgerehre gilt, soll nicht von Session zu Session vergeblich an der Thüre des Reichstages angeklopft haben. Ich mag nicht für alle seine Forderungen einstehen, ich will nicht nach allen Seiten hin blos Rückgriffe in die alte Gesetzgebung gemacht haben, noch weniger aber mag ich über berechtigte Wünsche dieses kernhaften Bürgerthums zur Tagesordnung übergehen.

Wenn wir nun eine Erklärung auf unsere Interpellation bekommen sollten, dahin gehend, daß die Sache, wenn nicht für immer, so doch für die nächste Zeit aufgegeben sei, ja dann würde es angezeigt sein, daß wir uns darauf vorbereiten, in der nächsten Session im Wege der Initiative ein Gesetz einzubringen, das unseren Anschauungen Geltung verschafft.

(Widerspruch links.)

Ich müßte es freilich beklagen, wenn wir in diese Nothwendigkeit versetzt werden sollten, weil auf solchem Wege nach meinem Dafürhalten es überaus schwer ist, Gesetze durchzubringen und einzuführen. Wenn aber, wie ich hoffe, die verbündeten Regierungen auf ihren früheren Ansichten stehen geblieben sind, wenn sie auch heute noch glauben, daß nach den angedeuteten Richtungen hin eine Revision der Gewerbeordnung angezeigt ist und sich in der nächsten Zeit durchführen läßt, ja dann wollen wir noch einmal Geduld zur Tugend machen

(Heiterkeit links)

und hoffen: „das was sich heut nicht läßt ergründen, das wird sich, wenn der Schnee schmilzt, finden."

(Heiterkeit und Widerspruch links. Sehr gut! sehr richtig! rechts.)

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Dr. **Delbrück**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben durch den von dem Herrn Vorredner geschilderten Gang der Berathungen über die vorliegende Frage sich keineswegs entmuthigen lassen; sie sehen nach wie vor diese Frage, welche sie zweimal den Versuch gemacht haben, durch eine Gesetzesvorlage zu lösen, für eine solche an, welche der Lösung bedarf. Sie haben aber nicht geglaubt, in der gegenwärtigen Session dem Reichstage eine neue Vorlage machen zu können.

Bei den Verhandlungen Ihrer Kommission aus der letzten Session ist in Bezug auf verschiedene in der damaligen Vorlage enthaltene Fragen der Mangel vollständiger faktischer Information über die bestehenden Zustände hervorgetreten. Es traf das zunächst die Frage der Einrichtung der Gewerbegerichte. Es konnte Ihrer Kommission damals eine Mittheilung in Bezug auf die desfalls in Preußen bestehenden Verhältnisse gemacht werden, eine Mittheilung, die indeß auch in dieser Beschränkung auf Vollständigkeit keinen Anspruch hatte; aus anderen Bundesstaaten lagen nur ganz sporadische Notizen vor.

Das Reichskanzleramt hat deshalb nach dem Schluß der letzten Session es zunächst für seine Aufgabe gehalten, nach dieser Seite hin das faktische Material zu vervollständigen, und es hat sich im April d. J. an sämmtliche Bundesregierungen gewendet, um über die praktische Bedeutung des § 108 der Gewerbeordnung nähere Ermittlungen anzustellen. Es kam dabei darauf an, in welchem Umfange zu der Entscheidung der in diesem § 108 bezeichneten Streitigkeiten besondere Behörden nach Absatz 1 oder Schiedsgerichte nach Absatz 4 vorhanden seien, und das Reichskanzleramt richtete daher das Ersuchen an die Bundesregierungen um eine Mittheilung darüber, an welchen Orten Organe der genannten zwei Kategorien bestehen, seit wann diese Organe in Wirksamkeit sind, welches die Zahl der Streitfälle ist, die sie in den einzelnen Jahren seit ihrer Errichtung erledigt haben, welches die Zahl der durch Vergleich und der durch Urtheil erledigten Streitfälle ist, und wie viele Fälle Verhältnisse des handwerksmäßigen Betriebes und wie viel Fälle Verhältnisse der Fabrikarbeit zum Gegenstande hatten.

Erst in den letzten Tagen sind die Aeußerungen auf diese Frage mit einer wenigstens nahezu genügenden Vollständigkeit eingegangen, und sie ergeben, wie das kaum anders zu erwarten war, ein sehr ungleichartiges und buntes Bild. Zu einer vollständigen Erledigung der Sache selbst sind sie indessen nach der Ansicht des Reichskanzleramts noch nicht geeignet.

Das Reichskanzleramt glaubt, daß es nützlich sein wird, vor weiterer legislativer Behandlung der Sache noch neben und nach der von mir erwähnten schriftlichen Enquete auch eine mündliche oder persönliche Enquete nach den beiden Richtungen hin anzustellen, die auch den Bundesregierungen gegenüber schon bezeichnet waren: in Bezug auf die einschlägigen Verhältnisse des handwerksmäßigen Betriebes auf der einen und des Fabrikbetriebes auf der anderen Seite, und zwar nicht bloß in Bezug auf bestimmte Lokalitäten, sondern in einem größeren Umfange. Das Reichskanzleramt ist damit beschäftigt, in diesem Sinne dem Bundesrath Vorschläge zu machen und, wenn der Bundesrath diesen Vorschlägen zustimmen sollte, eine Enquete in der angedeuteten Richtung zu veranlassen. Von dem Ausfall und von der Beendigung dieser Enquete wird alsdann der Zeitpunkt abhängen, an

welchem dem Hause eine Gesetzesvorlage über den Gegenstand zugehen wird.

Präsident: Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875,** auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission (Nr. 95 und 101 der Drucksachen).

Wir waren gekommen bis zum Tit. 21.

Tit. 21 des preußischen Militäretats: Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen. Es liegt dazu der Antrag der Budgetkommission vor, 51,000 Mark abzusetzen und nur 501,000 Mark minus 51,000 Mark = 450,000 Mark zu bewilligen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte zunächst bitten, in dem Text zu Tit. 21 die Worte „in den einzelnen Nummern" zu streichen, da der Titel keine Nummern hat.

Meine Herren, der vorliegende Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, gehört zu denjenigen Titeln, deren Umarbeitung respektive Spezialisirung für den nächsten Etat von der Kommission gefordert und auch von den Vertretern der Regierung verheißen ist. Unter diesem Titel finden sich nämlich sehr verschiedenartige Kategorien von Offizieren; hierher gehören z. B. 3 Generalfeldmarschälle, hierher gehören die Stäbe der Armeeinspektionen, hierher gehören 9 Militärbevollmächtigte an fremden Höfen u. s. w.; endlich aber repräsentirt dieser Titel eine Art Reserve für die Bedürfnisse der Armee an höheren Offizierstellen. Es wurde von Seiten der Kommissäre darauf aufmerksam gemacht, daß eine große Armee, deren Offizierstellen im ganzen sehr knapp nach dem Bedürfniß bemessen seien, eine Anzahl Reservestellen haben müsse, und daß dies auch zur Sparsamkeit diene. Wenn z. B. ein Divisionär durch Krankheit monatelang verhindert sei, seine Funktionen zu versehen, so würde, wenn dieser Titel nicht da sei, er sofort pensionirt werden müssen, während er jetzt auf diesen Titel übergehe, seine Stelle allerdings durch einen andern Kommandeur ersetzt werden müsse, es nun aber doch möglich sei, nach seiner Genesung ihn wieder einzureihen in die aktive Armee. Meine Herren, die Kommission hat nicht verkannt, daß allerdings eine Anzahl solcher Reservestellen nothwendig sei, auch daß die eben angedeutete Praxis eine verhältnißmäßig sparsamere sei; gleichzeitig aber fand sie, daß der Titel, wie er jetzt vorliegt, ihr nicht hinreichende Klarheit gebe, nicht die Basis gewähre, um die Mehrforderung, welche die Regierung beansprucht, zu bewilligen. Die Kommission ist der Ansicht, daß bis zum nächsten Jahre die Regierung mit den bisherigen Summen werde auskommen können, im nächsten Jahre mag sie dann diesen Titel spezialisirt und mehr erläutert wieder vorlegen.

Ich empfehle Ihnen also die Abstriche, die in dem Antrage zum Titel 21 Ihnen vorgelegt sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Meine Herren, im Gegensatz zu dem Vorschlage der Kommission möchte ich Ihnen hier empfehlen, die Mehrforderung von 51,000 Mark der Reichsregierung zu bewilligen und zwar wesentlich um der Resolution willen, die Sie gestern zu dem Titel 12 angenommen haben. Sie haben zu dem Titel 12 gestern eine Resolution folgenden Wortlautes beschlossen:

> die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Kommandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.

Nach dieser Resolution soll also in Zukunft über die Beibehaltung oder das Fallenlassen eines Gouvernements oder einer Kommandantur ausschließlich die Frage entscheidend sein, ob für die Verhältnisse des einzelnen Orts dieser Posten nothwendig ist, und die Herren Vertreter des Bundesraths haben gestern sehr bereitwillig sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt. Wir werden also zu erwarten haben, daß man von Seiten der Regierung eine Prüfung der sämmtlichen Gouvernements- und Kommandanturstellen nach diesen neuen, engeren Gesichtspunkten eintreten lassen und daß man im nächsten Etat nur diejenigen Stellen von uns fordern wird, welche wirklich im Interesse der Dienstgeschäfte des einzelnen Orts für nothwendig erkannt werden.

Es ist aber in der Kommission von Seiten der Vertreter der Militärverwaltung ausdrücklich ausgesprochen und es ist ja auch allgemein anerkannt, daß bisher bei der Frage der Zahl dieser Gouvernements- und Kommandanturstellen noch ein zweiter Gesichtspunkt maßgebend war, nämlich derjenige, daß man sich in diesen Stellen eine Reserve für den Kriegsfall erhält, ein Verfahren, welches Bedenken unterliegen kann, die ich nicht als ganz unberechtigt bezeichnen will, welches aber seit alter Zeit herkömmlich bestanden hat. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, daß bei einer erneuten Prüfung der Gouvernements- und Kommandanturstellen nach den neuen Gesichtspunkten manche der Stellen in Fortfall kommen werden, und ich kann mir nicht verhehlen, daß die Regierung dann in Bezug auf ihre Reserve für die im Fall einer Mobilmachung nothwendig werdenden Kommandostellen in eine schlechtere Lage kommt, als sie bisher gewesen ist. Diese Wirkung kann bereits im nächsten Jahre eintreten; denn wenn eine Prüfung der Frage die Reichsregierung zu der Ueberzeugung bringen wird, daß auf die Dauer diese oder jene Gouvernements- oder Kommandanturstellen nicht haltbar sind und diese Stellen im Laufe des nächsten Jahres in der einen oder anderen Weise zur Erledigung kommen, so wird die Reichsregierung, wie ich voraussetze, sie nicht wieder besetzen, weil sie im Reichstage nicht damit durchkommen würde.

Unter diesen Umständen sehe ich mich gezwungen, die Verschlechterung der Stellung der Militärverwaltung, welche dadurch eingetreten ist, dadurch zu korrigiren, daß man ihr die Mehrforderung in diesem Titel bewilligt, obwohl der Titel noch nicht spezialisirt ist — die Spezialisirung für das nächste Jahr vorbehalten —, und ich bitte deswegen, die Mehrforderung von 51,000 Mark in diesem Titel zu bewilligen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Die Beziehung des Herrn Vorredners auf den Titel 12 paßt wie die Faust aufs Auge. In dem Titel 12 handelt es sich um Stellen, die längst bestehen. Hier handelt es sich um Stellen, die neu begründet werden sollen. Zu Titel 12 hat das Haus eine Resolution angenommen: in Erwägung zu ziehen, ob die bereits bestehenden Stellen nicht überflüssig seien. Diese Resolution soll nun nach der Deduktion des Herrn Vorredners uns hier veranlassen, neue Stellen zu bewilligen, für die noch gar keine Funktionen vorgesehen sind. Wenn ich mich recht erinnere, ist diese Mehrforderung in der Kommission nur gegen die Stimme des Herrn Vorredners abgelehnt, jedenfalls sind für diese Mehrforderung nur die Stimmen der konservativen Partei eingetreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Es ist vollkommen richtig, daß es sich bei dem Tit. 12 um die Absetzung bestehender Stellen handelte und um die Prüfung der Frage, ob einzelne der Stellen entbehrlich seien oder nicht. Es ist dabei nur das zu beachten, daß unsere Resolution ein neues Moment hineinbringt; sie sagt: es soll bei der Prüfung dieser Frage ausschließlich entscheiden, ob die Geschäfte des Gouvernements in einzelnen Orten nicht auf andere Weise wahrgenommen werden können, während bisher bei der Beurtheilung dieser Frage auch der Gesichtspunkt entscheidend ist, daß man eine Reserve beim Eintreten einer Mobilmachung haben will, und insofern halte ich meine Behauptung aufrecht, daß die Lage der Regierung eine weniger gute geworden ist, wie früher. Die Majorität in diesem Hause für meinen Antrag zu bekommen, habe ich von Anfang an nicht erwartet, ich glaube aber, daß, wie ich in der Kommission dafür eingetreten bin, es auch meiner Stellung und derjenigen meiner Freunde entspricht, unsere Ansicht hier zur Geltung zu bringen, wenn wir auch in der Minorität bleiben und der Herr Abgeordnete Richter mit unserem Auftreten nicht einverstanden ist.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Der Unterschied zwischen diesem Titel und dem, welchen Herr von Maltzahn zitirte, liegt darin, daß die Regierung dort 56,000 Mark weniger fordert als früher und hier fordert sie 51,000 Mark mehr; ich sollte meinen, daß das eine erhebliche Differenz wäre. Der zweite Unterschied ist, daß die Regierung überhaupt nicht eine Mehrsumme fordert für feste Stellen, sondern daß sie nur eine allgemeine Vollmacht verlangt, um möglicherweise eine Anzahl Offiziere zur Disposition stellen zu können. Ob sie davon Gebrauch machen wird, das weiß die Regierung, wie die Kommissäre erklärten, selber noch nicht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Budgetkommission beantragt, daß bei Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 51,000 Mark abgesetzt werden. Wie immer, werde ich die Forderung der Regierung zur Abstimmung bringen; ich werde also fragen: sollen Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 501,000 Mark bewilligt werden? Lehnt das Haus die Bewilligung ab, so nehme ich an, daß nach dem Antrage der Budgetkommission die 51,000 Mark abgesetzt sind, und daß nur 450,000 Mark bewilligt sind.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche Tit. 21 des preußischen Militäretats, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 501,000 Mark bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Bewilligung ist abgelehnt. Es sind daher nach dem Antrage der Budgetkommission, wie ich vorhin konstatirt habe, nur bewilligt 450,000 Mark, also 51,000 Mark weniger.

Wir gehen über zu Tit. 21 des Spezialetats des königlich sächsischen Reichsmilitärkontingents. Die Budgetkommission beantragt hier, bei Sachsen 30,300 Mark abzusetzen.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf des Wort. — Es wird auch sonst das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde auch hier fragen, ob nach dem Antrage der Regierung in dem sächsischen Militäretat Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 38,100 Mark bewilligt werden sollen. Wird die Bewilligung abgelehnt, so nehme ich an, daß nach dem Vorschlage der Budgetkommission nur bewilligt sind 38,100 Mark minus 30,300 Mark, also 7800 Mark.

Auch hier wird gegen die Fragestellung Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in dem sächsischen Militäretat Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 38,100 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minorität; diese Bewilligung ist abgelehnt. Es sind daher nur 38,100 Mark minus 30,300 Mark, d. i. 7800 Mark bewilligt.

Wir gehen über zum Etat von Württemberg. Tit. 21, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen. Die Budgetkommission beantragt hier, 19,200 Mark abzusetzen.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter wünscht wohl nicht das Wort.

(Zustimmung desselben.)

Auch sonst wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Auch hier werde ich die Forderung der Regierung zur Abstimmung bringen, werde also fragen: sollen Tit. 21 des württembergischen Militäretats, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, 27,000 Mark bewilligt werden? Wird diese Bewilligung abgelehnt, so gilt die Bewilligung der Budgetkommission, d. i. 27,000 minus 19,200 Mark, also nur 7800 Mark.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie steht fest; wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche Tit. 21 des württembergischen Militäretats, Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen, nach dem Antrage der Regierung 27,000 Mark bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt. Es tritt daher nur die Bewilligung von 7,800 Mark nach dem Antrage der Budgetkommission ein.

Ich will noch bemerken, daß jetzt, nachdem diese Absetzungen erfolgt sind, der Beschluß, welchen wir zum Tit. 1 sub d gefaßt haben:

> im württembergischen Militäretat (Seite 252/253) für 1 Referenten vom Militär 3900 Mark Gehalt und 900 Mark Dienstzulage = 4800 Mark mit der Bezeichnung „künftig wegfallend" zuzusetzen,

jetzt definitiver Beschluß der zweiten Berathung geworden ist. Ich hatte damals einen Vorbehalt ausgesprochen, auf diesen Beschluß zurückzukommen, falls in diesem Tit. 21 die Anträge der Budgetkommission nicht angenommen werden würden. Da sie angenommen sind, so ist dieser Vorbehalt erledigt.

Wir gehen jetzt über zum Tit. 22.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei Titel 22 des preußischen Militäretats habe ich eines Antrages Erwähnung zu thun, der in der Kommission gestellt wurde und den die Herren Regierungskommissarien ad referendum nahmen. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich ihn hier schon bei Tit. 22 vorbringe, er gehört eigentlich zu den sächlichen Ausgaben des Gesammtabschnitts Naturalverpflegung. Dieser Antrag ging dahin, künftig den Geldwerth der Rationen, soweit diese Rationen von Personen bezogen werden, die nicht auf dem Tit. 20 stehen, bei den Gehältern und Kompetenzen in besonderen

Titeln auszuwerfen und diese Beträge hier vor der Linie in Abrechnung zu bringen. Der Antrag, wie gesagt, wurde von den Regierungskommissaren ad referendum genommen. Eine nähere Diskussion fand darüber nicht statt.

Ich habe zu dem preußischen Spezialetat Tit. 22 nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Tit. 22 des preußischen Spezialetats, Nr. 1, — Nr. 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire, daß Tit. 22 des preußischen Militäretats in seinen einzelnen Nummern mit 768,480 Mark bewilligt worden ist.

Wir gehen über zu dem sächsischen Militäretat, Tit. 22, Position 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1 und 2 des Tit. 22 des sächsischen Militäretats sind bewilligt.

Wir gehen über zum württembergischen Militäretat, Tit. 22. In demselben soll nach dem Antrage der Budgetkommission das Gehalt für einen Magazinoberaufseher mit 1155 Mark abgesetzt werden.

Der Antrag steht in inniger Verbindung mit dem Antrage, welcher in dem Nachtrage zum Bericht der Budgetkommission (Nr. 101) hinsichtlich des Extraordinariums des Tit. 24 gestellt worden ist. Ich möchte daher hier Tit. 22 und Tit. 24 miteinander verbinden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, erst die Tit. 22 und 23 in allen Spezialetats zu erledigen und dann bei dem Tit. 24 den Magazinoberaufseher nachzuholen.

Präsident: Tit. 22 des württembergischen Militäretats, Nr. 1 und 2. —

Die Abstimmung und die Diskussion über den Antrag, hier 1155 Mark für einen Magazinoberaufseher abzusetzen, behalte ich ausdrücklich bis zu Tit. 24 vor. Im übrigen konstatire ich, daß, abgesehen von den fraglichen 1155 Mark, Tit. 22 Nr. 1 und 2 des württembergischen Militäretats bewilligt sind.

Wir gehen über zu Tit. 23 des preußischen Militäretats.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei Tit. 23 des preußischen Militäretats wurde aus der Mitte der Kommission Klage erhoben über die Beschaffenheit des schwarzen Kommisbrodes, welches den Truppen gegeben wird. Die Klage kam von einem unserer Kollegen aus Süddeutschland, der dabei bemerkte, daß, während früher die Bevölkerung den Soldaten dieses Brod abgekauft habe, dies jetzt nicht mehr stattfinde. Die Vertreter der Regierung erwiderten darauf, daß nach 1870 und seit dem Eintritt süddeutscher Truppentheile in die deutsche Armee man den Truppen freigestellt habe, statt des früheren ganz schwarzen Brodes ein gemischtes Brod, worin ¼ Weizen ist, zu wählen. Allein, obwohl man gar keinen Druck auf den Willen der Truppen ausgeübt habe, so habe sich doch herausgestellt, daß sämmtliche Armeekorps, mit einziger Ausnahme des 8., also des rheinischen, des 10., also des hannöverschen, und des 11., also des hessen-nassauischen, das alte Brod mit etwas mehr Kleieauszug vorgezogen und diese neue Mischung verschmäht hatten. Diese 3 Armeekorps bekommen also das so mit ¼ Weizen vermischte Brod. Ich wollte Ihnen nur diese Bemerkung mittheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Friedberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Friedberg): Meine Herren, gestern hat das hohe Haus die Lohnerhöhung für Gefreite und Gemeine um 18 Mark jährlich und damit um gut 4 Millionen per Jahr bewilligt; jetzt sind wir daran, für Erhöhung der Viktualien, in Folge der Preissteigerungen — ich hoffe, daß es von dem Hause angenommen wird — eine Mehrbewilligung von weiteren 4 Millionen Mark jährlich mehr vorzunehmen. Der Reichstag wird dadurch, daß er diese Vorlage der verbündeten Regierungen annimmt, sich, wie gestern schon erwähnt wurde, nicht blos den Dank der Armee, sondern des deutschen Volkes verdient haben, denn es war und ist ein dringendes Bedürfniß, daß bessere Löhnungen und theilweise auch eine bessere Verpflegung der Truppen bald eintrete.

Der Herr Berichterstatter hat gerade einen dahin gehörigen Punkt, auf welchen ich mir erlaube, mit wenigen Worten zurückzukommen, angedeutet. Es betrifft dies nicht die Armeeverpflegung und die Beschaffenheit der Rationen, sondern vorzugsweise das Brot. Er hat schon gesagt, daß einige Armeekorps, wozu auch das hessen-nassauische gehört, von der Ermächtigung, welche ihnen gegeben worden ist, Brot mit einer Weißmischung zu verlangen, Gebrauch gemacht haben. Ich kann hinzufügen, daß diese Ermächtigung, so sehr sie benutzt werden mag, für die vorhandenen Bedürfnisse noch nicht ausreicht, und zwar auch nicht für wenig und gar nicht verweichlichte Bedürfnisse, sondern allein zur bescheidenen Befriedigung für die in Süddeutschland einmal vorhandene und berechtigte Gewöhnung. Es ist Thatsache, daß die Soldaten, der gemeine Mann selbst da, wo er nicht in der Lage ist, größere Summen zu seiner Verpflegung hinzufügen zu können, dieses Brod kaum ißt, es zu verkaufen sucht.

Ich weiß sehr wohl, es kann heute nicht davon die Rede sein, jene erhöhte Gesammtsumme für Viktualienverpflegung deshalb oder jetzt schon noch weiter erhöhen zu wollen. Nur das Ersuchen möchte ich mir aber erlauben an die Reichskriegsverwaltung zu richten, oder wenigstens deren Aufmerksamkeit dahin zu lenken, daß sie den betreffenden General- oder Divisionskommandos die Möglichkeit oder vielleicht das Ersuchen an die Hand gebe, in der von mir erwähnten Beziehung den Beschwerden, welche nicht aus Verweichlichung, sondern aus Gewöhnung der Art, wie man sich bei uns überhaupt verköstigt, entstehen, thunlichst zu begegnen. Im allgemeinen wird zuzugeben sein, daß die Verpflegung der Soldaten im großen Ganzen eine knappe ist, daß dieselben wesentlich mit auf das Brod angewiesen sind, und es ist deshalb sehr naheliegend, in dieser Beziehung gerechten Bedürfnissen durchgreifend entgegenzukommen. In einem größeren Theil des nördlichen Deutschlands mag man gewohnt sein, ein etwas anders beschaffenes Brod von vielleicht mehr ausgemahlener Frucht zu genießen, als bei uns, und erlaube ich mir nur, wie gesagt, die Aufmerksamkeit der Reichskriegsverwaltung dahin zu lenken, daß sie, im Verkehr mit den betreffenden Generalkommandos, so weit als möglich innerhalb der gegebenen Verpflegungssätze eine Abhülfe zur Beschaffung besseren Brodes für die betreffenden Korpsbezirke des Reiches herbeizuführen suche.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: So viel mir bekannt ist, beziehen die Stabsärzte bei der Infanterie bis jetzt keine Rationen; es liegen dieser Bestimmung, wie es scheint, lediglich Ersparungsrücksichten zu Grunde, und neuerlich ist mir mitgetheilt worden, daß die Reichskriegsverwaltung mit dem Vorsatze umginge, den Stabsärzten der Infanterie ebenfalls Rationen zu bewilligen, um sie auf diese Weise beritten zu machen, gleichwie die Stabsoffiziere und Hauptleute, denen sie im Range gleichstehen, bei der Infanterie schon beritten sind. Ich richte in dieser Beziehung die Frage an die Reichs-

kriegsverwaltung, ob dieser letzten Mittheilung entsprechend in Aussicht steht, daß den Stabsärzten der Infanterie auch demnächst Rationen bewilligt werden sollen. Die Sache hat für mich ein spezielles Interesse insofern, als nach Maßgabe der Erklärung, die ich mir von der Reichskriegsverwaltung erbitte, ich meine Stellung zu dem demnächst zur Berathung kommenden Gesetze wegen der Naturalleistungen für die Friedenszeit einzunehmen gedenke.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): So weit ich den Herrn Vorredner verstanden habe, hat er an die Reichsregierung die Bitte gerichtet, den Stabsärzten der Infanterie Rationen zu gewähren. Ich richte umgekehrt an die Reichsregierung die Bitte, den Stabsärzten der Infanterie keine Rationen zu gewähren. Wenn die Hauptleute der Infanterie Rationen haben, so mag dies damit gerechtfertigt sein, daß sie verpflichtet sind, die Truppen zu begleiten auf entfernt liegende Exerzierplätze, auf Schießplätze und dergleichen. Das war auch der Grund, den man anführte, als man seinerzeit Rationen für die Hauptleute der Infanterie einführte. Die Stabsärzte befinden sich nicht in der Nothwendigkeit, die Truppen in dieser Weise zu begleiten, und es liegt deshalb durchaus keine Veranlassung vor, ihnen Rationen zu gewähren.

Präsident: Meine Herren, die ganze Diskussion bezieht sich meiner Ueberzeugung nach auf die Resolution, die sub b beantragt ist. Ich möchte daher den Herren anheimgeben, jetzt diese Frage nicht mehr zu diskutiren, behalte ihnen aber das Wort bei der Resolution b vor und werde sie zum Wort aufrufen, sobald wir die Resolution b diskutiren und sie sich zum Worte weiter melden.

Meine Herren, ich kann wohl konstatiren, daß Tit. 23 des preußischen Militäretats Nr. 1 und 2 bewilligt ist. — Ich konstatire das hiermit.

Wir gehen über zum sächsischen Militäretat, Tit. 23 Pos. 1, — Pos. 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 23 des sächsischen Militärets Nr. 1 und 2 ist bewilligt.

Wir gehen über zum württembergischen Militäretat, Tit. 23.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, hier sind zwei Punkte zu bemerken: einmal ein kleiner error in calculo bei der Vorsicht Württembergs gegen epidemische Krankheiten. Meine Herren, Sie finden in dem württembergischen Spezialetat eine Position zur Verbesserung der Verpflegung der Mannschaften bei epidemischen Krankheiten. Im preußischen Spezialetat ist eine solche Position nicht ausgeworfen, sondern es sind für solche Zukunftsfälle 3 Pfennige pro Mann zur Viktualienverpflegung hinzugeschlagen. Man hat nun diese 3 Pfennige berechnet für das württembergische Kontingent. Die Gesammtheit dieser 3 Pfennige für die preußischen Armeekorps beträgt 27,000 Mark. Aus Versehen ist dieser Gesammtbetrag eingesetzt statt des aliquoten Theils das für württembergische Kontingent, welches nur 2000 Mark betragen würde. Der württembergische Herr Regierungskommissär hat diesen Irrthum selbst redressirt.

Zweitens ist bei der württembergischen Naturalverpflegung, in der Kommission verhandelt darüber, daß Württemberg, abweichend von Preußen und Sachsen, die Preise für Korn u. s. w. nicht nach einem zehnjährigen, sondern nach einem fünfjährigen Durchschnitt berechnet hat, während Preußen die Preise berechnet hat nach den 10 Jahren 1863—1872. Der Unterschied ist also der: Preußen rechnet seine Brod- und Fouragepreise nach den Jahren 1863 bis 1872, Württemberg blos nach den letzten fünf Jahren. Als Grund wurde angegeben von dem Vertreter der württembergischen Regierung, daß es nicht möglich gewesen sei, die Durchschnittspreise jener früheren fünf Jahre heute noch zu ermitteln. Es wurde in der Kommission der Versuch gemacht, diese Lücke in irgend einer Weise auszufüllen, es zeigte sich aber, daß dies praktisch schwer durchführbar sei. — Ferner wurde in der Kommission monirt, daß die Preise für Württemberg erheblich höher angesetzt seien, als die Preise für Preußen. Wollen Sie die einzelnen Preise vergleichen für Weizen, für Roggen, für Hafer, für Heu, so werden Sie finden, daß allerdings die Differenzen gar nicht unerheblich sind; kleine Differenzen kommen auch schon in dem sächsischen Spezialetat vor, dort haben sie aber wenig zu bedeuten. Meine Herren, wir mußten schließlich in der Kommission zugestehen, daß gegen diese höheren Ansätze nichts zu machen sei, weil Württemberg nicht wie Preußen im Stande ist, die Preise auszugleichen zwischen theureren und billigeren Provinzen. In Preußen entsteht ein geringerer Gesammtpreis, weil die niedrigeren Preise des Ostens sich ausgleichen gegen die theureren der Rheinprovinz u. s. w. In Württemberg gibt es nur die theureren süddeutschen Preise, und wir haben uns überzeugt, daß gegen diese Sätze nichts vorzubringen sei.

Präsident: Württembergischer Etat Tit. 23. —

Zuvörderst, meine Herren, kann ich wohl konstatiren, daß der Antrag der Budgetkommission:

> die im württembergischen Spezialetat (S. 270/273) in den Erläuterungen unter Nr. 12 (S. 273) „zur Verbesserung der Verpflegung der Mannschaften bei epidemischen Krankheiten" berechneten Mehrausgaben von 27,000 Mark auf 2000 Mark herabzusetzen, mithin in Nr. 2 statt 1,161,987 Mark nur zu bewilligen 1,136,987 Mark,

dem von Seiten des Bundesraths nicht widersprochen worden ist, und der nur auf einem Rechnungsfehler beruhen soll, angenommen ist, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird. — Es wird eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire also die Annahme dieses Antrags.

Gegen Pos. 1 wird sonst nichts erinnert. — Gegen Nr. 2 wird auch nichts erinnert. — Ich konstatire daher, daß Tit. 23 des württembergischen Militäretats in seinen einzelnen Nummern nach Vornahme der Absetzung von 25,000 Mark, die ich eben konstatirt habe, im übrigen bewilligt ist.

Ich stelle nunmehr die Resolution sub b zur Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in dem Antrage sub b ersuchen wir Sie, zu beschließen:

> die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

Diese Frage der Rationen ist in der Kommission zu wiederholten Malen und bei verschiedenen Titeln besprochen worden. Der eigentliche Punkt, um den es sich handelt, ist der, daß den Offizieren eine größere Zahl Rationen gewährt wird, als sie thatsächlich Pferde halten, daß es auch vorkommt, daß Aerzte z. B. Rationen oder eine Ration erhalten, die überhaupt nicht beritten sind. Wenn nun der Geldwerth einer Ration ausreichte, um ein Pferd zu unterhalten, so würde nichts leichter sein, als eine Reform dieses Systems einzuführen, indem man dann streng die Zahl der Rationen beschränkte auf die Anzahl der Pferde, die gehalten werden. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß der Geldwerth der Ration durchaus nicht ausreicht, um dafür ein Pferd zu unterhalten, und daß man also auf Umwegen den Offizieren, indem sie mehr Rationen bekommen,

als sie Pferde halten, zu helfen suchen muß. Es wurden nun Vorschläge gemacht, um das jetzige System zu ändern. Es wurde z. B. vorgeschlagen, Rationen sollen nur die Offiziere bekommen, welche wirklich beritten sind. Da entstand die Frage, was heißt das: „wirklich beritten"? Ferner traf dieser Antrag gar nicht die höheren Offiziere, die eine größere Zahl Rationen bekommen und vielleicht eine entsprechende Zahl von Pferden nicht halten. Es war endlich vorgeschlagen worden, es sollten diejenigen Offiziere und Aerzte, welche nur eine Ration bekommen, sie fortbeziehen, auch wenn sie ihr Pferd nicht das ganze Jahr, sondern nur etwa sechs Monate halten. Dagegen wurde mit Recht eingewendet, es gäbe Aerzte, die viel länger als sechs Monate kein Pferd halten, dann aber während der Zeit der Uebungen genöthigt sind, zu sehr theuren Preisen ein Pferd sich zu beschaffen und es zu unterhalten, so daß die Ration kaum für diese kurze Zeit ausreiche. Genug, es stellte sich heraus, daß durch vereinzelte Anträge, und so plötzlich aus der Pistole geschossen, dieses Rationenwesen, wie es heute ist, nicht reformirt werden kann, und daher haben wir uns begnügen müssen, unseren Antrag Ihnen zu unterbreiten.

Die Vertreter der Reichsregierung haben, wenn ich nicht irre, gestern bereits erklärt, daß diese Reform für das nächste Jahr ins Auge gefaßt werden soll, und ich möchte Sie dringend ersuchen, dies zur Ausführung zu bringen; denn an dieses System der Rationen knüpfen sich Vorwürfe gegen das Offizierkorps, die in dem Maße gar nicht begründet sind, die aber immer wieder in der Volksvorstellung haften, indem man meint, die Offiziere bezögen Rationen für Pferde, hielten aber keine. Hier sitzt ein ganzes Nest von größtentheils unberechtigtem Mißtrauen gegenüber der Armee, und ich würde wünschen, daß dieses Nest ausgehoben würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, ich verspreche mir von der Annahme der Resolution keine besonderen praktischen Resultate, wegen der Schwierigkeit der Regelung dieser Frage überhaupt; aber in dem Sinne, wie der Herr Referent ausgeführt hat, um irrthümliche Meinungen, die vielfach im Publikum verbreitet sind über die Verbreitung und Ausdehnung der gewährten Rationen, klar zu stellen, halte ich es für durchaus erwünscht, daß die Resolution angenommen und daß die ganze Frage von Seiten der Militärverwaltung einer gründlichen Prüfung unterzogen werde.

Was die von Herrn von Bonin bereits angeregte Frage betrifft, so glaube ich allerdings, daß sie sehr berechtigt ist. Nach den älteren Bestimmungen sind die Militärärzte, auch die Militäroberärzte im Hauptmanns- und Majorsrang nicht beritten, sie haben aber nach den bestehenden Bestimmungen die Verpflichtung, bei Manövern den Truppen, sofern blos eine Entfernung von zwei Meilen per Tag zurückzulegen ist, zu Fuß zu folgen; sie haben neben diesem Dienst der anstrengenden Märsche doch auch den Dienst, den Kranken und Maroden beizuspringen, für die Ermüdeten zu sorgen, und sie haben außerdem bei ausgedehnter Dislozirung der Truppen in verschiedenen Kantonnements größere, ermüdende Wege zurückzulegen. Da dieses ihnen zugemuthet wird, so stehen die Anstrengungen häufig nicht im Verhältniß mit ihrem vorgerückten Alter, und jetzt nicht mehr mit ihrem militärischen Rang. Wie Sie wissen, sind die jüngsten Kapitäne und die jüngsten Kompagniechefs beritten, während die ältesten Stabsärzte, die unter Umständen Majorsrang haben, bei der Infanterie zu Fuß gehen müssen, oder es werden, wie in den bestehenden Bestimmungen vorgesehen ist — eine Frage, die auch bei Gelegenheit des Kriegsleistungsgesetzes erörtert wurde — den Genannten Vorspannspferde gestellt, deren Qualität eine höchst ungenügende ist — so daß sich die Herren meist anderweit auf eigene Kosten behelfen müssen.

Ich halte es für eine Pflicht der Militärverwaltung, wenn sie diesen Fragen näher tritt, daß der Punkt erwogen werde, daß den Militäroberärzten, die einen militärischen Rang von Hauptleuten und darüber haben, auch dann die Rationen in analoger Weise gewährt werden, wie den aktiven Offizieren.

Ich beschränke mich natürlich und will in der Beziehung keine Anträge stellen, da die allgemeine Regelung der Frage durch die Resolution, die ich auch zur Annahme empfehle, in die Wege geleitet wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich verspreche mir von der Erwägung dieser Frage schon einen Erfolg, wenn die Untersuchung zunächst auch nur darauf gerichtet wird, festzustellen, wie viele Rationen gegenwärtig gewährt werden, und andererseits, wie viele Pferde in Wirklichkeit gehalten werden. Diese Zahlen sind uns bisher noch immer vorenthalten worden und zwar aus gutem Grunde. Es würde sich herausstellen, daß die Vorwürfe, die in weiteren Kreisen laut werden gegen das System, doch nicht so ganz unberechtigt sind, wie der Herr Referent meint; es würde sich herausstellen, daß viele Militärpersonen jahraus jahrein Rationen beziehen, ohne in der Zwischenzeit auch nur irgend einmal ein Pferd zu unterhalten; es würde sich herausstellen, daß namentlich die Herren Generale sehr viele Rationen beziehen und im Verhältniß dazu wenig Pferde wirklich halten. Bei den unteren Chargen würde das Mißverhältniß weniger stark hervortreten.

Was den vom Herrn von Bonin speziell erwähnten Fall betrifft, so bin ich überhaupt der Ansicht, daß die bloße Gleichheit der Charge an und für sich noch keinen Anspruch auf Rationen gewährt, sondern daß für die Gewährung von Rationen nur die Funktionen maßgebend sein können.

(Sehr richtig! links.)

Es mag ja unbillig sein — ich vermag das im Augenblicke nicht zu übersehen —, daß Aerzte bei Manövern oder bei großen Uebungsmärschen, wenn sie die Truppen begleiten müssen, nicht die entsprechenden Gelder erhalten, um sich Transportmittel zu beschaffen. Man kann allerdings dabei nicht verlangen, daß sie zu Fuß gehen. Nun, meine Herren, da mag man den Fehler, wenn er besteht, an der Stelle korrigiren und mag ihnen eine solche Entschädigung gewähren; aber daraus würde noch nicht folgern, daß man ihnen Gelder zu gewähren hat, um das ganze Jahr hindurch eigene Pferde zu unterhalten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, den Behauptungen des Herrn Abgeordneten gegenüber erlaube ich mir folgende Erklärung. Der Herr Abgeordnete Richter hat selbst schon theilweise gegen sich plädirt, indem er auf die unteren Stellen hingewiesen hat, die voraussichtlich so viel Pferde halten würden, wie sie gebrauchten, und demnächst hinzugefügt, daß eine größere Zahl von Offizieren existirte, die zwar keine Pferde hielten, wohl aber Rationen empfingen, namentlich von Generaloffizieren. Ich kann in dieser Beziehung auf die Nachweisung, die auf amtlichen Ermittelungen beruht hat und bei Gelegenheit des Wohnungsgelderzuschusses Ihnen vorgelegt worden ist, mich beziehen.

Was die Frage der Aerzte anbetrifft, so ist es allerdings zutreffend, daß die Sache sehr der Erwägung werth ist, und

es sind in dieser Beziehung auch schon Erwägungen vorgenommen, sie sind indessen zu einem Resultate noch nicht gekommen, weil eben allerlei andere Inzidenzpunkte mit ins Auge gefaßt werden müssen; die Frage wird aber auch weiterhin erwogen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich wollte nur gegenüber den Bemerkungen des Kollegen Lucius doch darauf hinweisen, daß die Kommission mit diesem Antrage doch mehr gewollt hat, als Gelegenheit zur Zerstreuung von etwaigen Irrthümern, Mißverständnissen und Vorurtheilen zu geben, es war vielmehr die Meinung der Kommission ganz ernstlich, die Frage in Anregung zu bringen, ob wirklich eine Reform des bisherigen Systems möglich sei. Man erkannte nun in der Kommission allgemein an, daß ein System, welches darauf beruhe, Rationen auch da zu gewähren, wo thatsächlich Pferde nicht gehalten seien, doch höchstens nur als ein nothwendiges Uebel erscheinen könne, und daß es wünschenswerth sei, eingehend zu prüfen, ob man nicht ein anderes System an die Stelle setzen könne. Ich gebe zu, daß man dabei die Schwierigkeiten keineswegs verkannt hat, und das hat ja auch die Kommission veranlaßt, nicht weiter zu gehen als eben zu einer solchen Resolution. Man hat anerkannt, daß es sehr zweifelhaft sei, ob man überhaupt ein anderes und zweckmäßiges System finden könne. Man hat anerkannt, daß den Offizieren zwar durch die Gewährung von Rationen auch für solche Zeiten, wo sie keine Pferde halten, erhebliche Vortheile erwachsen, daß sie dagegen auch andere Lasten zu tragen haben, von denen sie billigerweise beanspruchen könnten, daß sie ihnen aus der Staatskasse vergütet werden, also die Anschaffung der Pferde selbst, die dadurch erwachsenden Kosten, die Risiken rc. Man hatte allerdings darauf hingewiesen, daß möglicherweise, wollte man das System der Gestellung der Pferde durch den Staat einführen, die Offizierspferde sich sehr erheblich verschlechtern würden als heute, und daß die Neigung, zu reiten, sich mit Pferden zu beschäftigen, viel geringer werden würde, wenn die Offiziere fremde Pferde, als wenn sie ihre eigenen Pferde reiten. Man hat, sage ich, die Schwierigkeiten der Frage nicht verkannt, nichtsdestoweniger aber doch ganz ernstlich die Prüfung einer Reform beansprucht, und zwar um der Sache selbst willen und nicht um mögliche Mißverständnisse hier abzuschneiden. Ich hoffe, daß gerade die Militärverwaltung ganz energisch und entschieden diese Frage prüfen wird. Es muß dann der Reichstag einmal mit der Regierung darüber sich verständigen, ob und welche Reform möglich ist. Die Sache muß ein für alle Mal entschieden werden, sonst haben wir die Debatten über diese Frage jedes Jahr aufs neue; es treten jedes Jahr entgegenstehende Ansichten gegen einander, und das kann nur zum Schaden der Sache gereichen. Ich kann mich daher der Bitte des Herrn Berichterstatters durchaus nur anschließen, daß eine gründliche Prüfung und eine vollständige Darlegung des bisherigen Sachverhalts beim nächsten Etat seitens der Militärverwaltung vorgelegt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, der Hauptgrund, weshalb wir diese Reform wünschen, ist der, daß das heutige System gegen die Wahrheit des Etats ist. Es ist gegen die Wahrheit des Etats, daß 4 oder 5 Rationen bewilligt werden, wenn man nur 2 Pferde hält. Und es ist ebenso gegen die Wahrheit des Etats, daß 1 oder 2 Rationen bewilligt werden, wenn man gar kein Pferd hält. So lange dieser Gegensatz nicht ausgeglichen ist, werden wir mit dieser Frage nicht zur Ruhe kommen. Das war also der objektive Grund, weshalb wir die Reform von der Regierung verlangen. Der Herr Kollege Richter hat mich doch wohl mißverstanden. Ich habe nicht geleugnet, daß Unregelmäßigkeiten vorkommen, daß Einzelne Rationen bekommen, die sie nicht bekommen sollten. Ich habe nur gesagt, das Maß der Vorwürfe und Vorstellungen, die sich an das heutige System der Rationen knüpfen, würde sich wohl sehr reduziren, wenn wir die Sache bei Lichte betrachten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die Resolution; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen,
> die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist dies eine große Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Wir gehen über zu Tit. 24 des preußischen Militäretats. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, hier wurde der Antrag gestellt, bei diesem Titel eine Grenze zu setzen, über welche hinaus er nicht verwendet werden soll, also bei den Worten „zu kleinen Neubauten und Erhaltung der Magazingebäude" noch einzuschieben „zu Neubauten bis zu 50,000 Mark." Die Kommission hat darauf verzichten müssen, diesen Antrag Ihnen vorzuschlagen, weil sie meinte, daß solche Grenze für Neubauten nicht in einem Ressort, sondern für alle Ressorts allgemein geregelt werden müsse.

Präsident: Widerspruch gegen den Titel 24 des preußischen Militäretats wird nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 24 des sächsischen Militäretats. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 24 des württembergischen Militäretats, Ordinarium. — Widerspruch wird nicht erhoben; das Ordinarium ist bewilligt.

Tit. 24 Extraordinarium. Dazu der Antrag der Budgetkommission im Nachtragsbericht Nr. 101:
> das im württembergischen Spezialetat (Seite 272) geforderte Extraordinarium mit 150,000 Mark zu bewilligen;

und gleichzeitig der zu Tit. 22 vorbehaltene Antrag auf Absetzung des Gehalts für einen Magazinoberaufseher mit 1155 Mark.

Ich eröffne über diesen Titel des Extraordinariums und die beiden Anträge hiermit die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in dem württembergischen Militäretat ist als erste Rate zum Neubau einer Garnisonbäckerei und eines Proviantmagazins zu Ludwigsburg die Summe von 150,000 Mark gefordert worden. Der ganze Voranschlag beträgt 281,336 Mark.

Ihre Kommission war ursprünglich für den Antrag, der gestellt war, diese 150,000 Mark abzusetzen, und zwar aus

dem Grunde, weil diese Ausgabe von dem Lande Württemberg selbst getragen werden müsse. Sie ist auch heute gar nicht im Zweifel, daß rechtlich gegen eine solche Absetzung sich nichts sagen lasse, da dieselben Baulichkeiten, wozu dieses Proviantgebäude in Ludwigsburg gehört, in sehr vielen Exemplaren in Preußen aus preußischen Fonds, speziell aus dem Dreizehnmillionenfonds, theils erbaut sind, theils erbaut werden.

Die Kommission war anfänglich ferner geneigt, Ihnen die Absetzung vorzuschlagen, weil sie sachlich, wenigstens viele von uns — ich kann es auch von mir selber sagen —, nicht recht informirt war über die Leistungen, welche Württemberg aus seinen eigenen Mitteln für Kasernen, für Magazine u. s. w. bisher gemacht hat; späterhin aber, besonders nachdem der württembergische Herr Minister von Mittnacht eine eingehende Erklärung in der Kommission gegeben hatte, deren Wortlaut, deren Zahlen besonders ich zu meinem Bedauern Ihnen deshalb nicht mittheilen kann, weil diese Erklärung sich bis heute nicht in den Protokollen befindet, — nach diesen Mittheilungen des Herrn von Mittnacht ist die Kommission zu dem Resultat gekommen, daß angesichts der Leistungen Württembergs besonders für das Kasernement es rathsam sei, diese Summe von 150,000 Mark hier durch Reichsmittel zu decken. Meine Herren, wir sind in Preußen noch lange Zeit nicht fertig mit unserem Kasernement, wir haben noch für 85,000 Mann Garnisonseinrichtungen zu schaffen; Württemberg dagegen hat aus eigenen Mitteln eine Summe von etwa 11 Millionen Gulden verwendet und ist so weit damit gekommen, daß es sein Kasernement vollendet oder wenigstens die zur Vollendung des Kasernements erforderlichen Mittel aus seiner Landeskasse angewiesen hat. Dieser Thatsache gegenüber, daß Württemberg in loyaler Erfüllung seiner Reichspflichten uns auf diesem wichtigen Gebiete des Kasernements so vorausgeeilt ist, dieser Thatsache gegenüber glaubte die Kommission Ihnen den Vorschlag machen zu müssen, daß Sie dies Proviantgebäude, wenn solche in Norddeutschland auch sonst aus norddeutschen Mitteln erbaut sind, hier aus Reichsmitteln möchten erbauen lassen.

Meine Herren, es war in der Kommission lange Zeit die Meinung gewesen, der württembergische Landtag habe die Gesammtsumme, die ich Ihnen genannt, nur als Vorschuß bewilligt und habe dabei das Ansinnen gestellt, daß eine so große Summe allmählich aus Reichsmitteln ersetzt werden solle. Es hat sich später herausgestellt, daß das nicht der Fall ist, sondern daß der Wunsch der württembergischen Stände, das vorläufige Bewilligte nur als Vorschuß zu betrachten, sich nur auf eine kleinere Summe bezieht.

Aus den angegebenen Gründen empfehle ich Ihnen, das Extraordinarium von 150,000 Mark zu bewilligen.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch einmal das Wort; ich ertheile es ihm.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Wenn diese Bewilligung ausgesprochen wird, so muß auch der Magazinoberaufseher Tit. 22 mit 1155 Mark bewilligt werden; das würde wenigstens die Konsequenz sein.

Präsident: Also es werden im Extraordinarium des Tit. 24 des württembergischen Militäretats zum Neubau einer Garnisonbäckerei und eines Proviantmagazins in Ludwigsburg als erste Rate 150,000 Mark gefordert, deren Bewilligung die Budgetkommission durch ihren Referenten beantragt und motivirt hat. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diese Forderung bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die 150,000 Mark sind bewilligt.

Meine Herren, ich kann hiernach wohl als Konsequenz dieses Beschlusses konstatiren, daß in Tit. 22 des württembergischen Spezialetats die 1155 Mark für einen Magazinoberaufseher nicht abgesetzt sind, sondern daß in dem württembergischen Militäretat der Tit. 22 in den einzelnen Nummern in Summa mit 45,918 Mark bewilligt worden ist, der Antrag der Budgetkommission also in Konsequenz des in Bezug auf das Extraordinarium gefaßten Beschlusses abgelehnt ist.

Wir gehen über zu Tit. 25 des preußischen Militäretats. Pos. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 25 des preußischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern bewilligt.

Sächsischer Militäretat, Tit. 25 Pos. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 25 des sächsischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern unter den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Württembergischer Militäretat, Tit. 25 Pos. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 25 des württembergischen Militäretats ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 26 des preußischen Militäretats. Antrag der Budgetkommission sub a.

Ich stelle den Tit. 26 des preußischen Militäretats und den Antrag der Budgetkommission, den ich soeben aufgerufen habe, zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, bei Tit. 26 war zunächst für die Form des Etats der Antrag gestellt:

> künftig die Ausgaben für die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, deren Beschaffung nicht den Truppentheilen überlassen ist, in besonderen Titeln zum Ansatz zu bringen.

Dieser Antrag wurde von den Regierungskommissarien ad referendum genommen.

Was ferner die sächlichen Ausgaben betrifft und die Preissteigerung, die darin stattgefunden hat, so beträgt der gesammte Mehransatz nach den Erläuterungen auf Seite 87 2,518,678 Mark; um so viel, hat die Verwaltung angenommen, werde sie in Folge der Preissteigerung mehr gebrauchen. Von Seiten der Kommission wurde nun gefragt, ob diese Annahme sich rechtfertige angesichts der Thatsache, daß besonders der wichtige Artikel „Tuch“ im Preise heruntergegangen sei. Wir erhielten den Aufschluß, daß man mit Rücksicht auf diesen gesunkenen Preis bereits 450,000 Mark abgesetzt habe von der ursprünglich beabsichtigten Mehrforderung. Wir erhielten ferner die Auskunft, daß die ebengenannte Summe sich nur zu einem sehr kleinen Betrage aus Tuch zusammensetze, daß nämlich nur 452,922 Mark dafür gerechnet sind, während die Mehrforderung in der Hauptsache sich bezieht auf Schuhzeug, 1,906,753 Mark, und auf Ausrüstungsgegenstände, 357,000 Mark. Wie sehr nun diese Preise gestiegen sind in Bezug auf Leder und Schuhwerk, das wissen wir Alle. Außerdem wurde bemerkt, daß die bisherigen Preissätze balanciren nicht etwa gegen die Preise der letzten drei Jahre, sondern gegen die Preise vor zehn Jahren, da während der Zeit des Pauschquantums diese Preisansätze nicht geändert worden sind.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Es wird von der Budgetkommission beantragt,

> im preußischen Spezialetat (Seite 86, 87) die in den Erläuterungen unter Nr. 10 geforderten Mehrausgaben von 2,518,678 Mark um 100,000 Mark herabzusetzen.

Ich werde auch hier fragen: sollen Tit. 26 Nr. 1 nach dem Antrage der Regierungen 18,750,805 Mark bewilligt

werden? Wird das abgelehnt, so gilt der Antrag der Budgetkommission, die Absetzung von 100,000 Mark, als Beschluß des Hauses.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche Tit. 26 Nr. 1 nach dem Antrage der verbündeten Regierungen 18,750,805 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es sind daher nur bewilligt 18,750,805 minus 100,000 Mark, d. i. 18,650,805 Mark.

Gegen die übrigen Nummern das Titel 26 des preußischen Militäretats ist nichts eingewendet.

Wir gehen über zu dem sächsischen Militäretat Tit. 26. Hier tritt hervor der Antrag der Budgetkommission sub b:

Tit. 26 Nr. 1 statt 1,475,879 Mark nur 1,470,779 Mark zu bewilligen.

Widerspruch wird nicht erhoben, und darf ich daher wohl ohne weitere Abstimmung in Konsequenz des beim preußischen Militäretat zu Tit. 26 gefaßten Beschlusses annehmen, daß der Antrag der Budgetkommission angenommen worden ist. — Ich konstatire dies hiermit. Im übrigen ist im Tit. 26 gegen die einzelnen Nummern nichts eingewendet.

Württembergischer Militäretat Tit. 26. — Der Antrag der Budgetkommission sub c geht dahin:

Tit. 26 Nr. 1 statt 1,081,305 Mark nur 1,077,405 Mark zu bewilligen.

Widerspruch wird nicht erhobeu; ich konstatire, daß der Antrag der Budgetkommission angenommen worden ist, und daß daher nur 1,077,405 Mark bewilligt worden sind. Im übrigen sind gegen die einzelnen Nummern des Tit. 26 Einwendungen nicht erhoben.

Nach den Vorabstimmungen sind in Tit. 26, Bekleidung der Armee, sächliche Ausgaben,

1. Preußen ꝛc. 18,845,791
— 100,000 Mark = 18,745,791 Mark,
2. Sachsen 1,480,538
— 5,100 Mark = 1,475,438 Mark,
3. Württemberg 1,086,180
— 3,900 Mark = 1,082,280 Mark

bewilligt; es sind also Tit. 26 diese Summen in ihren einzelnen Nummern nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt worden.

Tit. 27 des preußischen Militäretats. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 27 des preußischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Tit. 27 des sächsischen Militäretats. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 27 des sächsischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Tit. 27 des württembergischen Militäretats. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; der Tit. 27 des württembergischen Militäretats ist in seinen einzelnen Nummern mit den dort gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Wir gehen über zum Tit. 28 des preußischen Militäretats. Antrag der Budgetkommission zu Tit. 28 sub a.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte zunächst im allgemeinen bemerken, daß bei dem Tit. 28 wie bei dem folgenden Tit. 29 ziemlich einstimmig in der Kommission sich die Ansicht kund gab, daß diese Titel der Umarbeitung bedürften. Wir haben dieser Ansicht auch theilweise Ausdruck gegeben durch den letzten Antrag, wodurch verhindert werden soll, daß die Gelder für eine Position, z. B. für die Verwaltung, verwendet werden können zu Erhaltung von Dienstwohnungen, oder gar die Ersparnisse verwendet werden können zu Neubauten. Eine solche Art von Uebertragung schien doch zu sehr an das Pauschquantum zu erinnern, wo ziemlich alle Titel unter einander übertragbar waren. Abgesehen davon wurde in der Kommission noch der Antrag gestellt: Dienstwohnungen dürfen an die Inhaber solcher Stellen, mit denen vor 1875 Dienstwohnungen nicht verbunden waren, nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmung im Etat verliehen werden. Meine Herren, dieser Antrag wurde von der Kommission deshalb nicht angenommen, weil er auch zu denjenigen Bestimmungen gehört, die nicht für ein Ressort, sondern für alle Ressorts und alle Beamten geichmäßig geregelt werden müßten.

Was nun den preußischen Spezialetat Tit. 28 betrifft, so schlagen wir Ihnen vor, bei Nr. 4, Dienstwohnungen mit Mobiliarausstattung, zu streichen die Summe von 40,000 Mark, mithin nur Mehrkosten zu bewilligen von 17,976 Mark. Meine Herren, es wurde ausgerechnet, daß die Unterhaltung der preußischen Ministerialwohnungen billiger sei, als die Unterhaltung dieser 23 großen militärischen Dienstwohnungen, um die es sich in Nr. 4 handelt, es sind die Dienstwohnungen der kommandirenden Generale u. s. w., und da schien es denn angemessen, daß man es bei den alten Beträgen belasse und nicht noch diese Mehrforderung hinzunehme. Wenn wir gleichwohl die 17,976 Mark haben stehen lassen, so geschah dies deshalb, weil inzwischen diese Wohnungen sich um eine vermehrt haben, indem der Generalfeldmarschall von Manteuffel von Seiner Majestät eine Wohnung zugewiesen erhalten hat. Dieser Mehrbetrag wird genügen, um die Miethe und Unterhaltung dieser Wohnung zu decken.

Präsident: Die Positionen 1, 2, 3 des preußischen Militäretats Tit. 28 werden nicht angefochten, sie sind daher bewilligt.

Nr. 4. Antrag der Budgetkommission:

im preußischen Spezialetat (Seite 92 und 93) von der unter Nr. 4, Dienstwohnungen mit Mobiliarausstattung, enthaltenen Mehrforderung die Summe von 40,000 Mark abzusetzen, mithin statt 308,200 Mark nur 268,200 Mark zu bewilligen.

Ich nehme die gewöhnliche Abstimmung vor. Ich frage: sollen die 308,200 Mark in Pos. 4 des Tit. 28 des preußischen Militäretats bewilligt werden? Wird die Bewilligung abgelehnt, so gilt nur die von der Budgetkommission vorgeschlagene Bewilligung, nach der 40,000 Mark von der genannten Summe abgesetzt sind.

Widerspruch gegen die Fragenstellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche nach dem Antrage der verbündeten Regierungen in Nr. 4 des preußischen Militäretats 308,200 Mark bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt. Es sind demnach nur bewilligt 308,200 minus 40,000 Mark, d. i. 268,200 Mark.

Es ist also Tit. 28 mit dieser Absetzung von 40,000 Mark in seinen einzelnen Nummern bewilligt.

Wir gehen über zum sächsischen Etat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Es ist nur eine kleine Korrektur vorgenommen. Es existirt dort nur eine Dienstwohnung, der Plural fällt also weg und das „ꝛc." desgleichen.

Präsident: Das ist der Antrag sub c zu Tit. 28 des sächsischen Militäretats.

Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Der Tit. 28 ist in seinen einzelnen Nummern und mit den im Etat gebrauchten Bezeichnungen bewilligt, jedoch ist, wie ich ohne weitere Abstimmung konstatiren darf, zugleich auch der Antrag der Budgetkommission sub c angenommen.

Wir gehen über zum württembergischen Spezialetat.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in dem württembergischen Spezialetat wird eine Annuität von 31,600 Mark verlangt und dadurch die Mehrforderung von 18,100 Mark motivirt, welche von dem Reiche 35 Jahre lang zu bezahlen sein würde, um dafür ein passendes Gebäude für den kommandirenden General zu erwerben. In diesem Falle können wir Ihnen nicht vorschlagen, diese Summe auf den Reichsetat zu nehmen. Die württembergische Regierung selbst hat diese Summe von den Ständen verlangt, und so gut wie die Wohnungen der preußischen kommandirenden Generäle von Preußen gebaut wurden, müßte es auch hier aus den württembergischen Landesmitteln geschehen. Der württembergische Regierungskommissär hat auch zugegeben, daß die württembergische Regierung verpflichtet sei, was sie durch ihren Antrag an die Stände anerkenne, diese Summe aus Landesmitteln zu decken. Er hat nur gesagt: wolle das Reich den Bau übernehmen, so sei die Bereitwilligkeit zur Annahme einer solchen Liberalität in Württemberg vorhanden. Nachdem wir nun die 150,000 Mark für Ludwigsburg bewilligt haben, hoffe ich, daß die württembergischen Stände diese Liberalität seitens des Reiches nicht mehr erwarten, im Gegentheil überzeugt sein werden, daß wir trotz der Streichung dieses Postens doch durch die Gesammtheit unserer Bewilligungen in liberaler Weise ihnen gegenüber verfahren sind und mit voller Hand gegeben haben, was irgendwie nach der rechtlichen und faktischen Lage der Dinge Württemberg zu geben war.

Präsident: Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich württembergischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Mandt**: Meine Herren, ich wollte nur den Gedanken abwehren, der in dem Referat des Herrn Berichterstatters enthalten war, daß ich zugestanden hätte, die württembergische Regierung sei verpflichtet, das Onus zu übernehmen, ein solches Generalkommandogebäude zu bauen. Meines Wissens habe ich diese Verpflichtung nach keiner Richtung anerkannt. Ich habe in einer späteren Sitzung nur das Eine behauptet, daß die württembergische Verpflichtung, solche Einrichtungen zu treffen, gemäß der Konvention, respektive nach den offiziellen Erklärungen des früheren Ministers und Bevollmächtigten beim Abschluß des Vertrages, nur so weit gegangen sei, die Ersparnisse an dem Etat während der Uebergangsperiode zu diesen Vervollständigungen zu verwenden. Ein weiteres habe ich, was die Verpflichtung Württembergs anlangt, nicht anerkannt.

Präsident: Die Diskussion ist wieder eröffnet; — ich schließe dieselbe jedoch wiederum, da Niemand das Wort verlangt, und ertheile wiederum dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Es genügt im vorliegenden Falle, daß die Position von Seite der württembergischen Regierung beim Landtage gefordert worden ist, und daß man sich erst, nachdem der Landtag sie abgelehnt hatte, an das Reich gewendet hat.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich werde auch hier in der gewöhnlichen Art und Weise fragen, ob — Nr. 4 des Tit. 28 des württembergischen Militäretats — 35,500 Mark bewilligt werden sollen. Wird die Bewilligung abgelehnt, dann sind nur 35,500 Mark minus 18,100 Mark, also 17,400 Mark bewilligt.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; sie gilt als genehmigt, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für Dienstwohnungen mit Mobiliarausstattung 35,500 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es sind daher für den württembergischen Militäretat nur 35,500 Mark minus 18,100 Mark, also 17,400 Mark bewilligt.

Demnächst konstatire ich, daß in Tit. 28 des württembergischen Militäretats in den einzelnen Nummern bewilligt worden sind 676,879 Mark minus 18,100 Mark, d. i. 658,779 Mark.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zu Tit. 29, Kosten für größere Kasernenretablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, werde ich die Positionen im Ordinarium in den drei Etats zusammenfassen.

In dem preußischen Etat ist gefordert auf Seite 92 im Ordinarium 1,611,000 Mark, im sächsischen Etat auf Seite 212 75,000 Mark, im württembergischen Etat Seite 280 45,000 Mark.

Wenn keine Diskussion verlangt und keine besondere Abstimmung gewünscht wird, würde ich diese Summen im Ordinarium für angenommen erklären.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ueber zwei Anträge der Kommission ist weder verhandelt noch abgestimmt worden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wehrenpfennig**: Der Herr Abgeordnete meint wahrscheinlich den Antrag unter d. Was die Verhandlung betrifft, so ist gleich im Eingange von mir vorgetragen worden, aus welchen Gründen die Kommission die Streichung dieses Satzes in den Bemerkungen Ihnen vorschlägt. Ich glaube aber allerdings, daß eine formelle Abstimmung über den Antrag nicht stattgefunden hat.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ueber den Antrag c hat eine Abstimmung zweifellos stattgefunden. Ich werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß über d noch keine formelle Abstimmung stattgefunden hat. Der Antrag gehört zu Tit. 28.

Ich eröffne also über den Antrag der Kommission sub d noch einmal die Diskussion; — ich schließe die Diskussion, da Niemand das Wort ergreift. Der Antrag der Kommission sub d geht dahin:

> im preußischen Spezialetat (Seite 92), im sächsischen Spezialetat (Seite 212) und im württembergischen Spezialetat (Seite 278) in der zu Tit. 28 gehörigen Anmerkung die Worte „und 4" und den zweiten Satz: „Die etwaigen Bestände können nach Bedarf

zu größeren Neubauten (Tit. 29) oder Utensilienbeschaffung verwendet werden," zu streichen.

Ich werde die Fragestellung dahin richten, daß ich diejenigen Herren, welche die Worte, die die Kommission zu streichen vorschlägt, aufrecht zu erhalten wünschen, sich zu erheben bitte.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die von der Kommission unter d zur Streichung vorgeschlagenen Worte aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir gehen über zu Tit. 29, Extraordinarium.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich bitte noch ums Wort zum Ordinarium.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich hatte die Diskussion über das Ordinarium eröffnet, ich habe eine Zeit lang gewartet und sie dann geschlossen. Aber wenn ein Widerspruch im Hause nicht erhoben wird, so glaube ich, daß ich die Diskussion noch einmal eröffnen und dem Herrn Referenten das Wort geben kann.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich habe nur zu motiviren, warum der in der Kommission gestellte Antrag, die Mehrforderung von 699,000 Mark in dem Ordinarium des Tit. 29 abzulehnen, nicht angenommen wurde. Es wurde von Seiten der Vertreter der Regierung nämlich erklärt, daß es sich hier handle lediglich um kleine Bauten, um kleine Kasernements, besonders um Ersatz der sehr leichten Bauten aus Fachwerk in Schleswig-Holstein, und daß diese Art von Neubauten nichts zu thun hätte mit denjenigen Bauten, die aus den Retablissementsgeldern zu bestreiten seien; auf die letzteren und auf die erheblichen Summen, die diese Retablissementsgelder gewähren, war eben bei dem Antrag auf Streichung hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit und an mehreren anderen Stellen haben wir leider allerdings in der Kommission aus den Aeußerungen der Herren Regierungskommissäre schließen müssen, daß zur Zeit des Pauschquantums gerade hier sehr viel vernachlässigt ist, und daß wir hier manches nachbezahlen müssen, was aus Mangel an Geld damals nicht bezahlt wurde. Der Zustand vieler dieser Baulichkeiten ist durch mehrjährige Vernachlässigung derart geworden, daß heute nun die Kosten um so theurer sind. Ich habe hier noch zu erwähnen, daß ein Antrag eingebracht wurde, ein Tableau der nicht kasernirten Truppen und ebenso einen allgemeinen Plan der Kasernirung vorzulegen. Die Herren Regierungskommissäre haben dies auch zugesagt, obwohl der allgemeine Kasernirungsplan wohl nicht vor der nächsten Session uns zu Händen kommen wird.

So viel habe ich zum Ordinarium von Tit. 29 zu bemerken.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es wünscht Niemand weiter das Worte; ich kann also die Diskussion schließen. Ich habe bereits vorhin konstatirt, daß eine besondere Abstimmung bezüglich des Ordinariums zu Tit. 29 nicht gewünscht wird, und ich konstatire also hier die Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen nun über zu Tit. 29, Extraordinarium.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Das Wort hat zur Einleitung der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei dieser Gelegenheit möchte ich die Bitte aussprechen, daß Sie den Antrag III des Nachtrags, den die Budgetkommission Ihnen vorgelegt hat, doch nicht hier bei dieser Position zur Erledigung bringen möchten, sondern erst dann, wenn die 60 Titel des Militäretats abgemacht sind. Hier nämlich in diesem Extraordinarium kommt zum ersten Mal eine Anzahl der Kasernen, für welche die Kosten nach unserem Nachtragsvorschlag nicht gedeckt werden sollen durch die Matrikularbeiträge, sondern durch den sogenannten 13-Millionenfonds. Wir sind nun in der Kommission den Gang gegangen, daß wir erst die Frage entschieden haben: ist die Ausgabe nothwendig? und nachdem diese Frage entschieden war, zum Theil verneinend entschieden war, haben wir dann zum Schluß gefragt: auf welche Weise soll die Ausgabe durch Einnahmen gedeckt werden? Ich glaube, wenn wir diesen Grundsatz auch hier befolgten, also den Antrag III im Nachtrag Nr. 101 erst am Schluß der übrigen Ausgaben diskutirten, so würde das am besten sein.

Vorausgesetzt, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, erlaube ich mir nun die Gründe anzugeben, weshalb wir die extraordinären Bauten, die Ihnen da angegeben sind, unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 — Nr. 7 schlagen wir Ihnen vor zu streichen — bewilligt haben. Meine Herren, es wurde von uns verlangt, die Zahlen anzugeben für die kasernirten und nichtkasernirten Truppen in den einzelnen Städten, wo Kasernenbauten vorgeschlagen werden. Demnach stellt es sich so: in Gnesen sind 1081 Mann noch heute in Bürgerquartieren; in Stralsund sind von 1793 Mann noch 441 in Bürgerquartieren, dazu kommt noch eine Artillerieabtheilung, die diese Zahl noch vermehren wird; in Wesel sind von 3850 Mann 798 in Bürgerquartieren und die vorhandenen Kasernen obenein zu stark belegt, in Bromberg sind 1457 Mann in Bürgerquartieren, in Altona sind von 1734 Mann 756 noch im Bürgerquartier. Meine Herren, es schien uns im Interesse dieser Städte und des Bürgerthums überhaupt, nicht zu veranlassen, daß diese Bauten auch da, wo es sich um erste Raten handelt oder um die Erwerbung von Grundstücken, verzögert werden, sondern zuzustimmen, daß die Kasernirung vollständig erfolgen könne.

Anders stellten wir uns aber zu dem Punkt 7: zur Vollendung der ersten Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen. Die 319,998 Mark, welche dafür gefordert werden, bitten wir abzusetzen und zwar aus dem Grunde, weil für Kasernen und Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen vorläufig sehr erhebliche Gelder disponibel sind, so daß sicherlich im Jahre 1875 sie nicht zur Verwendung kommen werden. Aus dem elsässer Gesammtfonds, der durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 begründet ist — es ist dies ein Fonds von vierzig Millionen Thalern, der durch eine Vorlage, die wir in diesen Tagen bekommen haben, um eine Million erhöht werden soll — sind noch verfügbar zum Zwecke von Kasernenbauten 3,676,000 Thaler. Wenn nun auch eine Nachtragsforderung uns vorliegt, wenn man auch annimmt, daß für die vorgesetzten Zwecke der Fonds völlig aufgebraucht werden und nicht reichen wird, so ist doch so viel sicher, daß die verfügbaren Mittel nicht im nächsten Jahre aufgebraucht werden; mithin kann man aus den vorhandenen Mitteln einen Ersatz für diese Kaserne — es ist dies die sogenannte Kronburger Kaserne in Straßburg, die man an die Kommune abgetreten hat — schaffen.

Meine Herren, bei Einstellung dieser 319,998 Mark in die Ausgaben ging die Verwaltung von einer, wie wenigstens eine große Zahl von Kommissionsmitgliedern glaubte, unrichtigen Interpretation des Reichseigenthumsgesetzes aus. Dieselbe Summe von 319,998 Mark finden Sie auch gebucht in der Einnahme dieses Etats, weil, wie ich bemerkte, die Kronburger Kaserne von der Verwaltung verkauft ist. Nun scheint die Militärverwaltung zu meinen, wenn sie nicht gleich die Summe, die sie in Einnahme stellen muß nach dem Reichseigenthumsgesetze, sofort in Ausgabe bucht in demselben Etat, so möchte irgendwie nach dem

Reichseigenthumsgesetz gefolgert werden können, daß sie einen Ersatz nicht brauche, folglich die betreffende Summe, an das Einzelland, in diesem Fall an das Land Elsaß-Lothringen, auszuliefern habe. Nach dem Wortlaute und Sinn des Reichseigenthumsgesetzes ist dies in keiner Weise richtig, sondern, wenn die Militärverwaltung ein solches Grundstück nicht mehr braucht, so hat sie es zurückzugeben an den betreffenden Einzelstaat; wenn sie etwas verkaufen und Ersatz dafür haben will, so kann sie es veräußern, es ist aber durchaus nicht gesagt, daß sie sofort in demselben Etat dieselbe Summe einstellen müsse als Ausgabe. Es genügt vollständig einer etwaigen Reklamation eines Einzelstaates gegenüber, wenn sie nur nachweisen kann, daß überhaupt irgend ein Ersatz in den folgenden Jahren geschafft wird, der als Ersatz für das vorher verkaufte Gebäude dient.

Dem entsprechend glaube ich, daß weder finanziell noch rechtlich ein Grund vorliegt, der dagegen spricht, daß die Summe von 319,998 Mark gestrichen werde, und ich bitte Sie, diese Streichung vorzunehmen.

Endlich was Punkt 8 betrifft, das Arresthaus in Magdeburg, so wurde hier und bei den späteren Gefängnißbauten, welche im Etat vorgeschlagen werden, eine sehr eingehende Diskussion geführt über die Grundsätze, nach denen die Einzelhaft, die im Militärgefängnißwesen eingeführt werden soll, zu regeln sei. Es wurde bei dieser Diskussion ein Mitglied dieses Hauses hinzugezogen, welches sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, und eine Resolution gefaßt, die nachher aber zurückgezogen wurde, da die Erklärung der Regierung darauf hinauslief, daß sie nach denselben Prinzipien zu verfahren gedenke.

Näher möchte ich mich auf diese Frage hier nicht einlassen; wenn das hohe Haus sie anzuregen wünscht, wird wohl aus der Mitte des Hauses der Wunsch laut werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, würde jetzt die Abstimmung über die Position selbst erfolgen können, vorbehaltlich einer späteren Abstimmung über die Stelle des Etats, auf welche diese Positionen nach Antrag Nr. 101 III der Kommission zu transferiren sind.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, es ist hier eine sehr wichtige Frage angeregt von der Budgetkommission in Bezug auf das Verhältniß der Eigenthumsstücke, die aus den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind. Ich will im vorliegenden Falle daraus keine cause célèbre machen; ich will nur meine abweichende Meinung darlegen, damit doch nicht ohne jeden Widerspruch diese Ansicht der Budgetkommission, die nach meiner Ueberzeugung dem Gesetze über das Reichseigenthum vom 25. Mai 1873 zuwider die Einzelstaaten zu Gunsten des Reiches übervortheilt, hier im Hause durchgeht. Es heißt § 5 dieses Gesetzes:

> Das Reich ist zur Veräußerung eines nach § 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

Meine Herren, bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes, an der ich in der Kommission theilgenommen habe, entstand die Frage: wenn nun alle diese Grundstücke, die bisher einem Einzelstaate gehörten und für Zwecke einer Reichsverwaltung bisher dienten, in das Eigenthum des Reiches übergehen, — wie soll es dann werden, wenn die betreffende Verwaltung die Grundstücke gar nicht mehr braucht? — und da wurde gesagt: wenn die Zwecke der Verwaltung das Grundstück nicht mehr erfordern, ohne daß die Nothwendigkeit des Ersatzes des Grundstücks eintritt, dann haben die Einzelstaaten entsprechend der ganzen Intention des Gesetzes das Recht, die betreffende Grundstücke wieder an sich zu nehmen; wenn aber das Reich zwar dieses eine Grundstück nicht mehr gebrauchen kann, die Zwecke aber bleiben und wenn sofort Ersatz eintreten muß, dann kann das Reich veräußern und und kann aus dem Kaufpreise den Ersatz selbst herstellen. Nun ist hier ein Grundstück veräußert, welches dem elsaß-lothringer Lande gehört, wo Ersatz eintreten soll nach der Meinung der Reichsregierung. Die Kommission aber streicht die Ausgabe und läßt die Einnahme stehen. Die Kommission erklärt also damit möglicherweise, wir sind berechtigt, das Grundstück, welches in das Reichseigenthum aus dem Vermögen von Elsaß-Lothringen übergegangen ist, zu veräußern, die Einnahme zu behalten und die Ausgabe nicht zu machen. Wenn das der Sinn der Kommission wäre, dann würde nach meiner Meinung unzweifelhaft ein Bruch des fraglichen Gesetzes hier vorliegen, dann würde Elsaß-Lothringen im Wege Rechtens den fraglichen Kaufpreis reklamiren können.

Nun ist die Kommission aber davon ausgegangen, daß die Frage, ob überhaupt ein Ersatz eintrete, mit dem Strich der Ausgabe in dem Etat **pro 1875** noch nicht entschieden sei, man könne ja demnächst einmal zu dem Ersatz kommen. Wenn dies ganz klar gestellt würde, wenn das Reich seine Verpflichtung anerkennte, den hier fraglichen Kaufpreis wenigstens demnächst zu einem solchen Ersatz zu verwenden, dann möchte man die Sache noch hingehen lassen, obwohl die Veräußerung nur zum Zwecke des fraglichen Ersatzes geschehen darf, die Frage also, daß ein Ersatz stattfinden muß, vor der stattgehabten Veräußerung entschieden sein muß. Meine Herren, über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit eines Ersatzes eintritt, entscheidet nach dem angezogenen Gesetz allerdings die oberste Reichsverwaltung. Die oberste Reichsverwaltung hat hier diese Entscheidung getroffen, und man kann daher den Entschluß der Kommission nur dann passiren lassen, wenn man ihn dahin interpretirt, daß die Rechtskraft dieser getroffenen Entscheidung durch den Abstrich der Ausgabe pro 1875 nicht angefochten wird, daß man aber gesagt hat: wir wollen die Verwendung, die aus dieser Entscheidung hervorgeht, zwar überhaupt vornehmen, aber nicht im Jahre 1875. Es ist nun in der Kommission gesagt worden: ja, für Elsaß-Lothringen habe man so viel anderweite Mittel bewilligt, daß es auf diese kleine Summe nicht ankomme;

(Unterbrechung links.)

das kann aber doch nicht entscheidend sein. Denn der Umstand, ob wir sonst für Elsaß-Lothringen Verwendungen gemacht haben, kann doch nicht entscheidend sein für die hier vorliegende Rechtsfrage.

Ich betone diese Punkte um deswegen so stark, weil die Stellung des Reiches zu diesen Fragen von den außerordentlichsten Konsequenzen ist: es kann sich hier um viele, viele Millionen handeln, es kann hier ein Keim von Streitigkeiten zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten liegen, der uns in jeder Weise unerwünscht wäre. Jedenfalls wird es erforderlich sein, daß auch die Reichsregierung eine ganz bestimmte Praxis in dieser Beziehung annimmt, daß in einer klaren und ersichtlichen Weise die Verpflichtung des Reichs zur Herstellung eines Ersatzes in dem Falle, wenn das Reich bei Veräußerung von Grundstücken dieser Art den Kaufpreis in seine eigene Tasche steckt, völlig klargestellt wird. Nach der Meinung der Reichsregierung war diese Klarheit durch die Einstellung der Ausgabe gegeben, und ich fürchte nur, daß der Beschluß der Budgetkommission diese ganze Frage wieder ins Dunkle stellt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, ich glaube doch, daß die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Miquél nach den Verhandlungen, die wir in der Kommission gepflogen haben, so weit sie mir noch in der Erinnerung sind, vollständig unbegründet sind. Wir haben in allen diesen Beziehungen durchaus in keiner Weise der gesetzlichen Bestimmung präjudizirt, wir haben als bestimmt angenommen, daß die Reichsregierung aus der betreffenden Einnahme, die allerdings durch den Verkauf gewonnen ist, einen Ersatz schaffen wird. Es ist das von den Herren Kommissarien der Reichsregierung auch ganz positiv erklärt, und haben sie dieser Erklärung durch die Einstellung der 319,998 Thlr. in die Ausgabe Ausdruck gegeben. Wir gingen nun davon aus, Herr Präsident, daß die Einstellung dieser Ausgabe sich nicht rechtfertigen lasse, weil in der That der Bau noch nicht vollständig projektirt, noch nicht vollständig veranschlagt sei, und weil in der That für 1875 die desfallsige Ausgabe noch nicht stattfinden könne. Etwas weiteres haben wir damit gar nicht bestimmen wollen, und da noch ähnliche Abstriche vorkommen, so wollte ich mich nur dagegen verwahren, als wenn irgend ein Einfluß auf die betreffende Verwendung der Summe durch den Strich dieser Ausgabe hätte geübt werden sollen. Wir sind vollkommen — der Herr Abgeordnete Miquél hat das ganz richtig gesagt — uns bewußt, daß wir die Einnahmen für das Reich definitiv einziehen können, wenn die Reichsregierung schon bei dem Verkaufe die Absicht hatte, einen Ersatz zu schaffen, und es versteht sich von selbst, daß sie diese Absicht ausführen muß, wenn sie irgend loyal handeln will.

Ich glaube daher, die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Miquél sind nicht begründet, und wir können und müssen ganz konsequent die betreffende Ausgabe streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenck von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter **Dr. Lasker**: Es macht auf mich den Eindruck, daß der Herr Abgeordnete Grumbrecht nur die eine Seite in Betracht gezogen und eine andere Begründung der Budgetkommission nicht in gleicher Weise betont hat, die ich gleichfalls für richtig halte. Die Budgetirung kann nicht abhängig sein von dem materiellen Recht; die Frage, ob eine Forderung zu bewilligen sei, ist nicht abhängig von den Rechtsbeziehungen der einzelnen Staaten. Wer über ein Budget zu berathen hat, beurtheilt jeden Posten materiell auf dessen eigener Grundlage, und beschließt danach. So ist hier formell ganz richtig beschlossen worden, daß ein Posten, für den noch nicht einmal ein Anschlag gemacht ist, nicht eingesetzt werde in den Etat. Diesen Punkt hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht klar gelegt und diese Erwägung ist unabhängig von dem materiellen Recht.

Nun kommt ein zweiter Punkt, in welchem ich der Anschauung des Herrn Miquél widerstreite, und zwar deshalb, weil er in den Wortlaut des Gesetzes ein Wort eingeschoben hat,

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: „Sofort!“)

was keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat. — Ganz richtig, das Wort „sofort“; der Herr Referent hat es mir zugerufen, ehe ich es noch ausgesprochen habe; — Herrn Miquél, der mir widerspricht, ist vielleicht im Feuer seiner Rede entgangen, daß er dem Worte „sofort“ den größten Nachdruck gegeben hat. Es kommt nur darauf an, daß im ganzen und nach billiger Beurtheilung statt des veräußerten Gegenstandes ein anderer angeschafft wird. Deshalb hat sich auch das Gesetz so vorsichtig in den Worten gehalten. Nun bin ich der Meinung, daß die Budgetkommission ein materielles Votum abgegeben hat, daß bei den zureichenden Bauten, welche wir in derselben Kategorie in Elsaß herstellen, es ganz verfehlt wäre, wenn wir darauf bestehen wollten, der Erlös aus dieser einen Kaserne müsse überdies zu solchen Bauten wieder verwendet werden. Denn das Gesetz verlangt nicht die Ersatzbedürftigkeit an demselben Orte, sondern es fordert nur, daß in demselben Bundesstaate zu demselben Zwecke Ausgaben nothwendig werden, welche hätten entbehrt werden können, wenn man das alte Gebäude dazu benutzt hätte. Beispielsweise: wenn das Reich einen Plan entwirft, nach welchem es Kasernen in einem Staate baut und wir dazu die Bewilligung geben, so ist, damit das Reich den Kaufpreis für die alte Kaserne für sich behalte, nicht der Nachweis nöthig, daß für diese Kaserne eine andere gebaut sei.

(Widerspruch des Abgeordneten Miquél.)

Nach der Ansicht des Abgeordneten Miquél mag es nothwendig sein, aber nicht nach dem Gesetz, dessen § 5 lautet:

> Das Reich ist zur Veräußerung eines nach § 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaats einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

(Widerspruch des Abgeordneten Miquél.)

— Wenn der Herr Abgeordnete Miquél nur die Güte haben möchte, mir nur einen Augenblick zuzuhören, wie seine Rechtsansicht sich verschieden gestaltet von der meinigen. Er verlangt nach Art des alten römischen Rechts eine bestimmte Formel, die ausgesprochen werden müsse bei dem Verkaufe eines Gebäudes, eine förmliche Erklärung der Reichsregierung: hiermit bestimme ich das Geld zum Bau eines anderen Gebäudes. Diese alte römische Rechtsformel steht nicht im Gesetz, sondern es ist nur nothwendig der materielle Ersatz, und das ist eigentlich nur der Rechtsstreit zwischen der Regierung und der Kommission. Die Militärjustiz hat nach ihrer vorsichtigen Art in Rechtssachen geglaubt, sie müsse jene Formel bewirken durch Einrückung des betreffenden Postens in den Etat, und die Kommission ist der Meinung, daß es einer solchen äußeren Handlung nicht bedarf, sondern daß es genügt, wenn die thatsächliche Verwendung einer solchen Summe für gleichartige Zwecke für jeden vernünftigen Menschen den Rechtsschluß herbeiführt, es werde dieses Geld zu gleichartigen Zwecken verwendet.

Ich bin also entgegen der Meinung des Herrn Abgeordneten Miquél, welcher von der Ansicht ausgeht, daß das Geld sofort in dem Etat verrechnet, und daß eine Rechtsformel geschaffen werden müsse, um den Inhalt des § 5 festzustellen; ich halte vielmehr für entsprechend dem Gesetz über das Reichseigenthum, wenn ein materieller Ersatz für die veräußerten Gegenstände stattfindet. Unter dieser Voraussetzung hat die Budgetkommission die Frage formell und materiell richtig entschieden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich theile die Ansicht meines Kollegen Lasker in keiner Weise. Ich habe nichts in das Gesetz hineingeschoben, sondern ich habe wörtlich den § 5 verlesen. Meine Herren, es handelt sich hier aller-

dings um eine einfache Rechtsfrage. Wir dürfen uns bei der Rechtsfrage gar nicht leiten lassen von Interessen des Reiches oder den Interessen einzelner Staaten, beide Theile haben ohnehin das größte Interesse, daß hier, wo sich so wichtige Vermögensfragen erheben können und täglich erheben, völlige Klarheit besteht, und da dies der erste Fall ist, wo die Sache zur Entscheidung kommt, so habe ich mich allerdings für verpflichtet gehalten, diesen Punkt noch näher zu beleuchten. Der Streit dreht sich also zwischen mir und Herrn Lasker schließlich um folgende Frage. Ich sage, nach dem Sinn des Gesetzes ist das Reich nur dann berechtigt, die Einnahme zu behalten und durch Einstellung in den Etat definitiv zu der ihrigen zu machen, wenn der Erlös des betreffenden veräußerten Grundstückes, aus welchem die Einnahme resultirt, wieder zur Herstellung eines Grundstückes, welches zu gleichen Zwecken in dem betreffenden Bundesstaat dient, verwendet werden soll; Kollege Lasker aber sagt: wenn das Reich aus irgend welchen anderen Mitteln zu irgend einer beliebigen Zeit, früher Grundstücke ähnlicher Art hergestellt hat, so ist das Reich nicht verpflichtet, die Einnahme aus der Veräußerung dem Einzelstaate zurückzugeben und das Reich kann sagen: „Ich habe doch materiell bereits Ersatz geschafft."

(Widerspruch des Abgeordneten Lasker.)

Wenn Sie das nicht gesagt haben, dann haben Sie aber in Ihren Konklusionen Unrecht, denn nur auf diese Weise konnten Sie zu Ihren Konklusionen kommen.

Nun liegt die Sache so; die Budgetkommission sagt: wir haben für Elsaß-Lothringen schon so viele Kasernen bewilligt und gebaut, daß es auf diese eine kleine Kaserne gar nicht mehr ankommt, wir haben bereits Ersatz geschaffen, sind daher nicht mehr verpflichtet, nachdem wir nun das Grundstück in Folge unserer vielen Kasernenbauten entbehrlich gemacht haben, dem Einzelstaate das Grundstück zurückzugeben, sondern können den Kaufpreis in unsere Tasche stecken, und das ist eben dasjenige, was ich bestreite. Meine Herren, es sagt das Gesetz generell ausdrücklich: in den Fällen, wo ein Grundstück entbehrlich wird, soll es zurückgegeben werden an die Einzelstaaten. Aus welchen Gründen ein solches Grundstück entbehrlich wird, entscheidet das Gesetz nicht und ich habe den allgemeinen juristischen Satz für mich: wo das Gesetz nicht unterscheidet, sollst du Interpret auch nicht unterscheiden. Aus welchen Gründen also ein Grundstück, in der Benutzung des Reiches stehend, früher in der Benutzung des Einzelstaates, und nun in die des Reiches übergegangen, nunmehr als Gebäude unbrauchbar oder entbehrlich ist, das ist gleichgiltig für die Frage, ob das Reich verpflichtet ist, das Grundstück an den einzelnen Staat zurückzugeben. Wenn wir also sagen, wir haben gar nicht die Absicht mehr, den Erlös aus diesem Grundstück zu verwenden zur Herstellung eines gleichartigen Grundstücks, weil durch unsere eigene frühere Verwendung behufs Herstellung von derartigen Gebäuden in Elsaß-Lothringen das Grundstück entbehrlich geworden ist, so handeln wir direkt und unmittelbar gegen den § 5 des Gesetzes. Meine Herren, meine Meinung geht nicht dahin, daß diese hier fragliche Sache unbedingt entschieden wird durch die Art der Etatisirung; das habe ich ausdrücklich gesagt. Ich protestire nur gegen die Rechtsauffassung, die der Herr Berichterstatter aus der Kommission uns hier mitgetheilt hat und die die Mehrheit der Kommission wirklich angenommen, weil sie präjudizirlich ist, und insofern allerdings muß man auch bei der Etatisirung vorsichtig sein, weil wir, Reichstag und Bundesrath, durch die Aufnahme einer Einnahme in den Reichsetat ausdrücklich erklären, dies ist Reichseigenthum, und weil wir gleichzeitig die Frage, ob ein Ersatz demnächst stattfinden soll, — eine Frage, die präjudizirlich ist für die erstere Frage, — noch nicht entscheiden. Insofern muß man allerdings mit der Aufstellung des Etats sehr vorsichtig sein, weil wir definitiv über die eine Seite entscheiden und die andere Seite aus dem Spiel lassen. Ich glaube übrigens meinesorts genug gethan zu haben, indem ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Frage lenke. Ich glaube, es muß sich hier eine bestimmte Praxis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten feststellen. Bisher hat die Reichsregierung eine Praxis gehabt, wonach sie sich verpflichtet hielt, in solchen Fällen Einnahme und Ausgabe in denselben Etat zu stellen. Diese Praxis ist jetzt von uns abgewiesen worden, wir haben eine andere positive Praxis an ihre Stelle nicht gesetzt, und darin liegt eben das Bedenkliche, dasjenige, was zu Streitigkeiten und Kontroversen führen kann. Ich möchte also die Aufmerksamkeit des Bundesraths und namentlich der Militärverwaltung auf diese Frage lenken, damit sie sich selbst klar wird über eine bestimmte Stellung, welche sie in Zukunft einzunehmen hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete Lasker hat den Sinn des Kommissionsbeschlusses vollständig getroffen, obwohl er zur Zeit nicht mehr Mitglied der Kommission war. Die Sache liegt in diesem Falle überaus einfach. Der Sinn des Gesetzes ist doch der, daß einer Veräußerung entsprechend, ein Ersatz, ein Neubau stattfinden muß. In der Regel wird der Ersatz der Veräußerung vorhergehen, denn man kann nicht eine alte Kaserne verkaufen, bevor man eine neue hat, in welche man die Truppen übersiedelt. Es ist also durchaus nicht der Sinn des Gesetzes, daß erst nach der Veräußerung ein Ersatz stattzufinden hat, sondern es muß überhaupt ein Ersatz stattfinden. Hier liegt der Fall so, daß der Ersatz, wenn auch nicht vollständig vorhergeht, doch gleichzeitig stattfindet. Die Sache ist die: Es ist eine Kaserne in der inneren Enceinte von Straßburg veräußert, die Truppen, die in der Kaserne lagen, kann man künftig unterbringen in den detachirten Forts, die wir jetzt um Straßburg erbauen; in dem Bau der detachirten Forts lag also schon der Ersatz für diese Kaserne, wenn noch überdies nicht eine andere Kaserne gebaut war. Wenn nun auch nicht in Straßburg diese Kaserne erbaut würde, so wäre doch auch Ersatz vorhanden, wenn eine Kaserne, die die entsprechende Truppenzahl aufnimmt, überhaupt in Elsaß-Lothringen gebaut wird. Das Gesetz sagt ja ausdrücklich, daß der Ersatz nicht an demselben Ort, sondern in dem Bereich des Bundesstaates, in diesem Fall in Elsaß-Lothringen, stattzufinden hat. Hier liegt auch gerade ein Fall vor, den wir bei den Verhandlungen über das Gesetz, betreffend den Festungsbau in Elsaß-Lothringen, vorgesehen haben. Damals hatte die Regierung nur 39 Millionen verlangt und gesagt: eine Million erwerbe ich mir durch Veräußerung von Grundstücken, die entbehrlich werden dadurch, daß wir für 39 Millionen neu bauen. Da sagten wir: eine solche Verrechnung wollen wir nicht, wir wollen lieber statt 39 40 Millionen bewilligen, dann sollen aber die Einnahmen aus den entbehrlich werdenden Grundstücken auf den Etat gebracht werden.....

(Ruf: Festungsgrundstücke!)

— Festungsgrundstücke und Kasernements! Das elsaß-lothringische Gesetz, welches ich nur der Kürze halber als Gesetz über den Festungsbau bezeichnete, handelt von den Festungsgrundstücken und Kasernen, denn von den 40 Millionen sind 9 Millionen zum Ersatz von Kasernements in Elsaß-Lothringen bestimmt. In diesen 9 Millionen liegt also der Ersatz auch für die Straßburger Kaserne. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht braucht nicht die Frage aufzuwerfen, ob wir nicht in Zukunft den Ersatz für die 375,000 Mark noch zu beschaffen haben. Der Ersatz liegt zum mehr als

zwanzigfachen Betrage in den Summen des Festungskredits, wir ernten jetzt nur eine Summe, auf die wir damals in dem Gesetz bei Bemessung des Kredits von vorn herein Rücksicht genommen haben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Valentin hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Majorität steht; der Schluß ist angenommen.
Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich möchte in dieser wichtigen Rechtsfrage nicht ein Mißverständniß bestehen lassen, welches sich der Herr Abgeordnete Miquél hat zu Schulden kommen lassen. Ich habe, wie ich mich auf das Zeugniß des Hauses berufen darf, nicht gesagt, daß es nur darauf ankomme, ob das Reich früher einmal Gelder für gleichartige Zwecke verausgabt habe, sondern ich habe gesagt, daß es nur darauf ankomme, ob das Reich gleichartige Verwendungen mache. Ich habe keinen Hinweis darauf gemacht, daß in einer früheren Zeit etwas geschehen sei.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte nur kurz meinem Freunde Miquél sagen, daß wir in der Kommission durchaus nicht meinten, wir könnten diese Ausgabe hier streichen, weil wir früher Gebäude gebaut hätten im Elsaß, sondern weil Millionen zur Verfügung wären, mit welchen Kasernen fortgesetzt gebaut würden, das war unsere Ansicht. Wenn wir uns berufen wollten auf Gebäude, die vor Jahr und Tag gebaut waren, so würde man wohl zweifelhaft gewesen sein, ob das dem Reichseigenthumsgesetze entsprechend ist. Ich bitte darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach dem § 6 des Reichseigenthumsgesetzes die Reichsverwaltung gar nicht zum Verkaufe berechtigt ist, wenn das unbrauchbar gewordene Grundstück nicht einen Ersatz nöthig macht. Dieser § 6 lautet:

> Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nöthig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus welchem es in den Besitz des Reiches übergegangen war.

Zwei Fälle liegen also vor bei einem unbrauchbar gewordenen Gebäude oder Grundstück. Entweder die Reichsverwaltung sagt: dafür brauche ich Ersatz — dann kann sie verkaufen — oder sie sagt: dafür brauche ich keinen Ersatz — dann darf sie gar nicht verkaufen. Wenn sie also sagt: ich brauche für diese Sache Ersatz, dann verkauft sie und stellt den Erlös in Einnahme; ob aber der Ersatz geschaffen wird durch einen Titel in demselben Etat oder nicht, das ist eine zweite Frage, und durch das Gesetz ist über diese Frage nicht entschieden, während durch das Reichseigenthumsgesetz darüber entschieden ist, daß die Einnahme aus dem Erlöse von Verkäufen in den nächsten Etat hineingesetzt werden muß, denn das stehe ausdrücklich in dem § 11 des Gesetzes.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.
Ich werde zunächst die Nummern im preußischen Ordinarium verlesen, bezüglich deren keine Einwendung gemacht ist, und deren Annahme konstatiren. Bezüglich der unter Nr. 7 aufgeführten Position: zur Vollendung der ersten Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen, werde ich in der Weise abstimmen lassen, daß ich die Herren bitten werde, aufzustehen, welche für Aufrechthaltung der geforderten Summe von 319,998 Mark sind. Die Abstimmung, ob nach dem Antrage der Kommission sub 101 Nr. III diese sämmtlichen hier im Extraordinarium bewilligten Positionen unter Kapitel 6 A oder Kapitel 6 B Titel 5 zu stellen seien, bleibt bis zum Schluß der Etatsberathung vorbehalten.
Gegen die Abstimmung erhebt sich Widerspruch nicht.
Ich lese also die einzelnen Nummern vor: 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6 — und 8. — Ich konstatire, daß diese sämmtlichen Nummern vom Hause angenommen sind.
Bezüglich der Nr. 7 bitte ich diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage der Kommission, zur Vollendung der ersten Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen 319,998 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich anscheinend Niemand — jedenfalls die Minderheit —; der Antrag der Kommission ist angenommen.
Wir gehen nunmehr über zum sächsischen Etat. Hier sind im Extraordinarium verlangt: Zur Erwerbung und zum Retablissementsbau der alten städtischen Kaserne und Neubau einer dergleichen für die Unteroffizierschule in Marienberg (1. Rate) 150,000 Mark.
Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire auch hier die Genehmigung durch das hohe Haus.
Im württembergischen Etat findet sich eine Forderung im Extraordinarium unter Tit. 29 nicht.
Wir gehen nunmehr über zum Tit. 30 des preußischen Etats und zwar zunächst Ordinarium.
Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, bei Tit. 30, zur Erhaltung der Uebungsplätze, wurde der Antrag in der Kommission gestellt, diesen Mehrbetrag von 87,270 Mark zu streichen, da ja für Uebungsplätze, für Erwerbung derselben u. s. w. aus anderen Fonds Gelder verwendet würden. Wir haben diesen Antrag nicht angenommen, weil es sich lediglich handelt um Dinge, für die aus dem Retablissementsfonds gar nichts gewährt wird, nämlich um gemiethete Plätze oder kleinere Erwerbungen, damit man nicht bei der größeren Tragweite der Geschütze in die Häuser und Gärten schießt und Strafen bekommt. So ist in Glogau die Militärverwaltung bereits mit 100 Thalern in Strafe genommen. Also besonders mit Rücksicht auf die größere Tragweite der Waffen ist diese Position beizubehalten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und kann, wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird — was nicht geschieht —, konstatiren, daß die Nummern 1 und 2 im Tit. 30 des preußischen Ordinariums angenommen sind.
Wir gehen nun gleich über zum Extraordinarium Tit. 30, Pos. 1, 2, 3. — Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird —

was nicht der Fall ist —, so konstatire ich, daß die Positionen 1, 2, 3 im Extraordinarum Tit. 30 angenommen sind.

Wir gehen nunmehr über zum sächsischen Etat Seite 212. Ein Extraordinarium ist hier nicht verlangt; es sind im Ordinarium nur die Positionen 1 und 2 eingestellt. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, weil Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire also auch hier die Annahme durch das hohe Haus, — und ebenso betreffs Tit. 30 des württembergischen Etats Seite 280, wo ebenfalls ein Extraordinarium nicht vorliegt und nur im Ordinarium die Positionen 1 und 2 eingesetzt sind.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 31.

Ich eröffne über den Tit. 31 des preußischen Etats auf Seite 96, 97, 98 die Diskussion, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ausfeld.

Abgeordneter **Ausfeld**: Ich wollte mir bei dieser Gelegenheit nur erlauben, eine Anfrage an das Reichskanzleramt wegen Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden zu stellen. Im § 3 dieses Gesetzes ist nämlich bestimmt, daß die dem Gesetze angehängten Tarife über die Servissätze von 5 zu 5 Jahren einer allgemeinen Revision unterworfen werden sollen. Ich glaube, aus der Fassung des Gesetzes entnehmen zu dürfen, daß diese allgemeine Revision zum ersten Mal im Jahre 1872 stattfinden sollte. Ebenso nehme ich als selbstverständlich an, daß die Revision nur im Wege des Gesetzes vorgenommen werden kann, da ja diese Tarife auch durch das Gesetz festgestellt worden sind. Nun ist aber eine Vorlage über diese Revision bis jetzt an den Reichstag nicht gelangt, während andererseits aus dem Verzeichniß der Petitionen namentlich aus den früheren Sessionen des Reichstags sich ergibt, daß vielfache Reklamationen über die Unrichtigkeit der Klasseneintheilung bezüglich der Garnisonsorte eingegangen sind und noch unerledigt vorliegen.

Ich möchte deshalb das Reichskanzleramt bitten, über die Lage dieser Angelegenheit dem Reichstag eine Auskunft zu ertheilen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Kommissar des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Geheimer Kriegsrath **Horion**: Meine Herren, nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, soll in Zeit von 5 zu 5 Jahren eine Revision des Servistarifs eintreten. Diese Frist war im Jahre 1873 abgelaufen und ist in Folge dessen die Militärverwaltung mit den betreffenden Zivilverwaltungen in Verbindung getreten, um diejenigen Ermittelungen zu machen, welche nothwendig sind und vorangehen müssen, um eine andere Tarifirung der einzelnen Städte und des Servises überhaupt veranlassen zu können. Diese Ermittelungen sind sehr umfangreicher Natur, da, wie gesagt, die Zivil- und Militärbehörden gleichmäßig in den betreffenden Garnisonstädten konkurriren müssen, da beiderseitige Interessen vorwalten. Gegenwärtig sind die Vorverhandlungen noch nicht zu dem Abschluß gelangt, der dazu führen kann, sofort mit der neuen Tarifirung vorzugehen. Es ist aber nicht zu erwarten, daß dies allzu lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

Im übrigen glaube ich nicht, daß der Herr Vorredner darin Recht hat, wenn er annimmt, der Reichstag würde mit einer Vorlage in dieser Sache bedacht werden. Soweit mir dieses Gesetz, welches ich nicht zur Hand habe, bekannt ist, ist es Sache des Bundesraths, zu bestimmen, wie der Tarif abgeändert werden soll, und werden in dieser Beziehung die erforderlichen Maßnahmen eintreten, sobald die Vorarbeiten beendigt sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Zunächst möchte ich die Ansicht aussprechen, daß eine Aenderung der Ortsklassen nur mit Genehmigung des Reichstages stattfinden darf. Die Tabelle der Ortsklassen ist Anlage des Gesetzes und in der Gesetzsammlung publizirt, die Abänderung kann also nicht allein Sache des Bundesraths sein.

Zur Sache selbst bemerke ich, daß dieselbe Erklärung — ich glaube wörtlich — schon im vorigen Jahre in der Budgetkommission abgegeben ist. Die Sache scheint also doch keinen besonderen Fortgang zu nehmen. Ich meine aber, daß wir es in der Hand haben, auf die Beschleunigung einzuwirken, indem wir die von der Regierung beantragte Ausdehnung dieses Gesetzes auf Württemberg und Bayern so lange ablehnen, bis sich die nothwendige Reform des Gesetzes, namentlich in Bezug auf die Ortsklassen, vollzogen hat. Es ist gar kein Grund einzusehen, warum man in dem Augenblick ein Gesetz in seiner geographischen Wirksamkeit ausdehnen soll, wo es als reformbedürftig für seinen bisherigen Wirkungskreis anerkannt wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet — was nicht geschieht —, so schließe ich die Diskussion; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird — was nicht geschieht —, so konstatire ich, daß die Positionen des Tit. 31 im preußischen Etat mit 12,510,520 Mark durch das hohe Haus genehmigt sind.

Wir gehen über zu demselben Tit. 31 im sächsischen Etat. Ich eröffne über diesen Titel und zwar über die Nummern 1 bis 24 einschließlich die Diskussion. Zur Einleitung desselben hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, im sächsischen Etat erinnere ich nur daran, daß wir die Büreaubeamten des Kriegsministeriums den württembergischen Büreaubeamten gleich gestellt haben, daß diese württembergischen aber Servis bezogen und die sächsischen bisher nicht. Daher müssen sie hier 1800 Mark Servis zubekommen, um wirklich gleichgestellt zu werden,

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir haben es hier nach dem Antrage der Budgetkommission jedenfalls mit einer besonderen Abstimmung über Nr. 1 des Tit. 31 zu thun. Ich möchte aber vorab konstatiren, ob gegen die übrigen Nummern, 2 bis 24, eine Erinnerung erhoben oder eine Abstinmung gewünscht wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich konstatire die Annahme dieser Nummern.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Nr. 1. Ich werde auch hier die Frage auf die höhere Summe richten. — Eine Erinnerung dagegen erhebt sich nicht; ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Budgetkommission, die hier eine höhere Summe beantragt, in Tit. 31 des sächsischen Etats „Servis" zu der Nr. 1, wo 4356 Mark angesetzt sind, die Summe von 1800 Mark hinzusetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Budgetkommission ist also genehmigt.

Wir gehen nun über zu Tit. 31 des württembergischen Etats. Ich eröffne über denselben die Diskussion, — ich

schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift, und da eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, kann ich auch hier konstatiren, daß die Summe unter Tit. 31 des württembergischen Militärsetats, Servis, 538,685 Mark, vom hohen Hause genehmigt worden ist.

Wir gehen über zu Tit. 32 des preußischen Etats, und zwar eröffne ich die Diskussion über den gesammten Tit. 32 in sämmtlichen Ziffern 1, 2, 3, 4 2c. bis mit 25. — Da Niemand sich zum Worte meldet, schließe ich die Diskussion. Eine besondere Abstimmung über die einzelnen Positionen resp. Nummern dieses Titels wird nicht verlangt; ich konstatire also, daß das hohe Haus den Titel 32 des preußischen Etats in den einzelnen Positionen angenommen hat.

Wir gehen nun über zu Tit. 32 im sächsischen Etat, Nr. 1, 2, 3 2c. bis mit 19. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift, und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird — was der Fall ist —, so konstatire ich auch hier, daß Tit. 32 des sächsischen Militäretats in seinen einzelnen Ziffern 1, 2, 3 2c. bis mit 19 angenommen ist.

Wir kommen zu dem württembergischen Militäretat. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 32 Nr. 1, 2, 3, 4 2c. bis mit 16, — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird von keiner Seite gewünscht; ich konstatire daher, daß die Summe in Tit. 32 des württembergischen Militäretats mit 362,088 Mark in den einzelnen Nummern des Titels als Gesammtsumme von dem hohen Hause angenommen ist.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 33 des preußischen Militäretats, „persönliche Ausgaben für das Militärmedizinal- und Lazarethwesen." Ich eröffne die Diskussion über den gesammten Tit. 32 in seinen sämmtlichen Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung bezüglich des Tit. 33 des preußischen Militäretats und der einzelnen Positionen wird nicht gewünscht; ich erkläre also den gesammten Tit. 33 in seinen einzelnen Positionen als von dem hohen Hause angenommen.

Wir gehen über zu Tit. 33 des sächsischen Militäretats und zwar Nr. 1, 2, 3 2c. bis mit 8. Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort; eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht: ich erkläre also auch hier die sämmtlichen Ziffern unter Tit. 33 des sächsischen Militäretats Nr. 1, 2, 3 2c. bis mit 8 für von dem hohen Hause angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem württembergischen Militäretat, Tit. 33, Seite 288. Ich eröffne über die sämmtlichen Positionen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 die Diskussion. Das Wort zur Einleitung in dieselbe hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in Württemberg ist abweichend von den preußischen Armeekorps ein besonderer Generalstabsarzt, der das Lazarethwesen besorgt, während in Preußen der Korpsarzt diese Sorge mit zu übernehmen hat. Es wurde von Seite der Kommission gewünscht, daß diese kostspielige Eigenthümlichkeit aufhöre. Der Herr Regierungskommissär gab zu, daß man auf die Dauer diese Stellung nicht gebrauchen werde, daß es aber vorläufig sehr wünschenswerth sei, daß dieser Arzt, der aus Preußen nach Württemberg berufen worden ist, seine Wirksamkeit für die Umgestaltung des Lazarethwesens noch fortsetzen könne. Wir haben aber auch nur beschlossen, diese Stelle als künftig wegfallend zu bezeichnen, so daß der jetzige Inhaber dieser Stellung in keiner Weise in seiner Thätigkeit beengt wird.

Meine Herren, ich darf wohl noch im allgemeinen bemerken, daß bei diesen militärärztlichen Bildungsanstalten Sie hinter den Titeln Spezialnachweisungen finden, Seite 114 u. s. w. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß hier wie später bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten diese Spezialnachweisungen möglichst in den Etat hineingearbeitet würden, wie dies auch bereits in dem preußischen Etat bei dem Kultusministerium u. s. w. geschehen ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich kann also die Diskussion über Tit. 33 des württembergischen Militäretats schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde, meine Herren, auch hier zunächst konstatiren, ob über die von der Kommission nicht beanstandeten einzelnen Positionen des Etats im hohen Hause eine besondere Abstimmung gewünscht wird, und dann werde ich nach dem Antrage der Kommission in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst die beiden Positionen für einen Generalstabsarzt 7800 Mark und für einen Assistenzarzt 900 Mark nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringe. Werden sie nach der Regierungsvorlage ohne Beisatz angenommen, so ist der Antrag der Kommission erledigt; werden sie abgelehnt, so werde ich sie nach dem Antrage der Kommission mit dem Beisatz als „künftig wegfallend" zur Abstimmung bringen. — Eine Erinnerung gegen die Fragestellung wird nicht erhoben, dieselbe gilt als genehmigt.

Ich bitte also zuerst zu konstatiren, ob bezüglich der sämmtlichen anderen Positionen unter Nr. 1 mit Ausnahme der beiden ersten, über welche wir gesondert abstimmen, also über die Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 eine besondere Abstimmung vom Hause gewünscht wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich erkläre dieselben also als durch das hohe Haus angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche, gegen den Antrag der Kommission, unter Tit. 33 Nr. 1 des württembergischen Etats die Besoldungen eines Generalstabsarztes mit 7800 Mark und eines Assistenzarztes mit 900 Mark ohne Beisatz hier einstellen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Position ist abgelehnt, und ich darf wohl annehmen, daß der Antrag der Kommission mit dem Beisatz „künftig wegfallend" jetzt angenommen ist.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 34 des preußischen Etats auf Seite 110, 111 und 112. Ich eröffne die Diskussion über denselben und über die einzelnen Positionen unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6; — ich schließe die Diskussion, da Niemand das Wort verlangt. Eine besondere Abstimmung wird von keiner Seite gewünscht; ich darf also annehmen, daß das hohe Haus die sämmtlichen Ausgaben unter Tit. 34 des preußischen Etats Nr. 1 bis mit 6 genehmigt.

Wir gehen nun über zu dem sächsischen Etat Tit. 34, Seite 224, 225 und 226. Ich eröffne über diesen Titel und die einzelnen Positionen unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 die Diskussion; — ich schließe die Diskussion, da Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird von dem hohen Hause nicht gewünscht; ich konstatire also auch hier, daß der Tit. 34 des sächsischen Militäretats unter Nr. 1, 2 bis mit 6 vom hohen Hause genehmigt ist.

Wir kommen nun zu Tit. 34 des württembergischen Etats. Ich eröffne über diesen Tit. 34 und die Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 die Diskussion; — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich kann also konstatiren, daß auch der Tit. 34 des württembergischen Militäretats unter den einzelnen Nummern 1, 2 bis mit 6 vom hohen Hause angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 35.

Ich eröffne über Tit. 35 des preußischen Militäretats

auf Seite 112 und 113 die Diskussion. Das Wort zur Einleitung hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Es gilt von dem Tit. 35 in seinem Verhältniß zu Tit. 36 dasselbe, was früher bei Tit. 24 gesagt wurde. Es sollen auch hier die Kosten für Unterhaltung der Gebäude und Utensilien übertragbar sein auf einen Titel, der für neue und Retablissementsbauten bestimmt ist. Eine solche Uebertragbarkeit wurde von Seiten der Kommission für unzulässig erklärt, und sie schlägt daher vor:

in der Anmerkung zu Tit. 35
(im preußischen Spezialetat Seite 112, im sächsischen Spezialetat Seite 226, im württembergischen Spezialetet Seite 290)
die Worte „und kann auch zu größeren Neubauten 2c. (Tit. 36) verwendet werden" zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich werde deshalb die Diskussion schließen.

Das hohe Haus wird mit mir einverstanden sein, daß ich die Abstimmung über den Antrag der Kommission auf die Schlußabstimmung über den ganzen Titel verschiebe, da der Antrag bei sämmtlichen drei Etats sich wiederholt. Ich möchte konstatiren, daß über Tit. 35 eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich erkläre den Titel für genehmigt und wir gehen über zu Tit. 35 des sächsischen Etats. — Ich eröffne über denselben die Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich erkläre auch die Ziffer des Tit. 35 des sächsischen Etats für genehmigt — und ebenso, wenn eine Diskussion und eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, die Summe unter Tit. 35 des württembergischen Etats.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Kommission, welcher dahin geht: in sämmtlichen drei Etats, Preußen, Sachsen und Württemberg,

in der Anmerkung zu Tit. 35 die Worte „und kann auch zu größeren Neubauten 2c. (Tit. 36) verwendet werden" zu streichen.

Ich werde die Fragestellung dahin richten, daß ich die Frage auf Aufrechthaltung der Worte richte. — Es erhebt sich dagegen Widerspruch nicht, die Fragestellung ist genehmigt, und ich bitte nun diejenigen Herren, welche in sämmtlichen drei Etats, Preußen, Sachsen und Württemberg, in der Anmerkung im Schlusse die Worte

und kann auch zu größeren Neubauten 2c. (Tit. 36) verwendet werden,

— gegen den Antrag der Kommission — aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; es ist dem Antrage der Kommission beigetreten, und die Worte sind gestrichen.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 36: Kosten größerer Lazareth-, Neu- und Retablissementsbauten respektive Grundstückserwerbungen, — und zwar zunächst Ordinarium Preußen auf Seite 112 bis 113 des preußischen Etats. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung über das Ordinarium des preußischen Etats wird nicht gewünscht; ich konstatire, daß dasselbe vom hohen Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über das Extraordinarium des preußischen Etats und gebe zur Einleitung der Diskussion das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Kommission schlägt Ihnen vor, die Summe von 13,200 Mark Zuschuß zu den Kosten eines Bauplatzes zu einem neuzuerbauenden Garnisonlazareth in Liegnitz, respektive zu den Baukosten zu streichen. Der Ausdruck „Zuschuß zu den Kosten des Bauplatzes, respektive zu den Baukosten" ist nicht ganz genau, denn es handelt sich hier um Anschaffung eines Bauplatzes, der an sich schon etwas mehr gekostet hat, als diese 13,200 Mark. Diese 13,200 Mark repräsentiren auch hier wieder eine Einnahme aus dem Verkaufe eines früheren Bauplatzes. Diese Einnahme ist vorn unter den Einnahmen gebucht und man hat nun hier geglaubt, sie auch in Ausgabe setzen zu müssen. Es stellt sich heraus, daß der neue Ersatz für den alten Bauplatz bereits im Jahre 1874 gekauft ist, daß es sich also um eine Ausgabe handelt, die auf alle Fälle in das Jahr 1874 gehört und die zu Ungunsten des Jahres 1875 hier nicht eingesetzt werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, ich darf einen Irrthum konstatiren, der bei der Verhandlung dieses Punktes in der Kommission vorgekommen ist.

Es wurde damals angenommen und die Auskunft dahin ertheilt, daß das alte Garnisonlazareth und der dazu befindliche Bauplatz verkauft und dafür ein neuer Bauplatz angekauft sei. Es ist die Sachlage aber eine wesentlich andere. Das Garnisonlazareth in Liegnitz ist nicht ausreichend und baufällig. In Folge dessen sollte Rath geschafft werden, und bereits im Jahre 1869 wurde ein Platz akquirirt, der zum Neubau bestimmt war. Dieser Platz ist bezahlt worden aus dem Ordinarium des Pauschquantums, während das alte Garnisonlazareth und dessen Bauplatz nach wie vor als Reichseigenthum fortbesteht.

Nunmehr hat sich aber Gelegenheit geboten, einen sehr viel besseren Bauplatz zu akquiriren, und man hat den aus dem Ordinarium früher angekauften Bauplatz wieder veräußert und für den Erlös ebenfalls aus dem Ordinarium einen größeren, geeigneteren neuen Bauplatz gekauft, während Ihre Kommission von der Ansicht ausgegangen war, daß es sich um Veräußerung eines reichseigenthümlichen Lazareths handle, und daß die Einnahme dafür zur Akquisition des in Rede stehenden Bauplatzes bestimmt sei. Es ändert sich die Sache also dahin, daß der Erlös eines aus dem Pauschquantum erkauften Bauplatzes zum Ankauf eines anderen gleichfalls aus dem Pauschquantum erkauften Bauplatzes mit verwendet werden soll.

Unter diesen veränderten Umständen beantragen die verbündeten Regierungen, daß Sie die von Ihrer Kommission beantragte Streichung aufheben und die Regierungsvorlage genehmigen wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wie der Herr Referent richtig hervorgehoben hat, haben wir die Bewilligung dieser Summe deshalb abgelehnt, weil das Geld schon bezahlt ist, um das es sich hier handelt. Es soll also nur eine nachträgliche Vergütigung an das Pauschquantum aus den Mitteln des Jahres 1875 gezahlt werden. Diese Behauptung ist durch die Anführung des Herrn Regierungskommissars, so weit ich ihr folgen mochte, nicht umgestoßen worden. Wir sollen hier dem Prinzip die Anerkennung geben, daß, wenn die Militärverwaltung eine Einnahme ge-

macht hat, sie denselben Betrag auch für Ausgaben zu beanspruchen hat, auch wenn die Ausgabe selbst schon in ein früheres Jahr fällt. Weil wir dieses Prinzip nicht anzuerkennen vermochten, haben wir diese Position abgesetzt. Es kommt hierzu noch der Grund, daß das Ordinarium für Neubauten pro 1875 sehr erheblich größer als im Vorjahre dotirt wird: das Ordinarium, im Betrage von 483,000 Mark, ist um 63,000 Mark gegen das Vorjahr erhöht werden. Er wäre daher schon deshalb im Stande, die 13,600 Mark mitzutragen, zumal aus dem 13-Millionenfonds mehrere Millionen Mark ausgesetzt sind zu größeren Lazarethbauten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Genaralmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, die Ausführungen, die ich gemacht habe, sind von dem Abgeordneten Richter nicht richtig verstanden worden; es hat das wohl an der Unklarheit meiner Auseinandersetzung gelegen. Ich beabsichtigte den wesentlichen Unterschied hervorzuheben, wonach es sich darum handelt, einen aus dem Pauschquantum zu einem bestimmten Zwecke erkauften Platz zu einem andern zu gleichem Zweck bestimmten Bauplatz zu verwenden, der ebenfalls aus dem Pauschquantum erkauft worden ist; es würde also, wenn Sie den Beschluß Ihrer Kommission aufrecht erhalten, das Reich nicht blos den einen Platz, der zuletzt erkauft worden ist, zur Einnahme bringen, sondern denselben Platz aus dem Pauschquantum zum zweiten Male bezahlen lassen. Das kann doch wohl nicht die Absicht sein.

Was die größeren Lazarethbauten, die aus dem 13-Millionenfonds von Ihnen noch bewilligt werden sollen, betrifft, so hängen diese mit dem Ordinarium gar nicht zusammen; denn diese Bauten würden ausnahmslos nicht aus dem Ordinarium gebaut werden können. Es ist also ein ganz bedeutender Unterschied zwischen der Situation, unter der Ihre Kommission den Beschluß gefaßt hat, und der, wie sie sich jetzt stellt, nachdem die eben entwickelten Verhältnisse aufgeklärt sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich habe den Herrn Regierungskommissarius vollständig richtig verstanden, ich konstatire nochmals, daß es sich hier gar nicht um Deckung einer noch bevorstehenden Ausgabe handelt,

(hört! hört! links)

sondern um eine nachträgliche Vergütung eines Pauschquantums für eine von demselben bestrittene Ausgabe. Der Herr Regierungskommissar motivirt das damit, daß er sagt: ja das Pauschquantum ist doch an der entsprechenden Einnahme schuld, weil aus seinen Mitteln seiner Zeit das Grundstück erworben ist, das jetzt veräußert worden ist und eine Einnahme bringt. Nun, meine Herren, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Eigenthums macht darin keinen Unterschied, ob das Haus aus dem Pauschquantum oder aus anderen Fonds erworben ist, es bestimmt ganz klar und deutlich, daß alle Einnahmen, die aus Veräußerungen entstehen — mag das Grundstück aus dem oder jenem Fonds erkauft sein —, auf den Etat zu bringen sind, also in dem speziellen Falle auf den Etat des Jahres 1875.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich kann also die Diskussion über diese Budgetposition schließen. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ja das Pauschquantum kommt dabei übel weg, das gebe ich zu; aber ich kann dem Herrn Regierungskommissär nicht zugeben, daß dem Pauschquantum nicht zu helfen ist. Sie haben im Jahre 1874, wie es scheint, einen Bauplatz gekauft, Sie haben den Bauplatz für ungenügend gehalten und haben den Bauplatz verkauft. Folglich sind Sie nach dem Reichseigenthumsgesetz verpflichtet, die Einnahme dafür in unsere Einnahmen zu setzen, was Sie auch gethan haben, denn unter den Einnahmefonds (Seite 16) findet sich ein Bauplatz in Liegnitz gebucht mit 13,200 Mark. Nun kaufen Sie einen neuen Platz auch 1874. Ja, meine Herren, ich gebe zu, jetzt sind Sie doppelt im Nachtheil, aber etwas im Jahre 1874 Gekauftes können wir doch unmöglich in dem Etat für 1875 nochmals bewilligen. Da ist gar nichts zu machen. Ich glaube nicht, daß die Gründe des Herrn Regierungskommissärs uns irgendwie zum Abgehen von unserem Beschluß bringen können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr, meine Herren, zur Abstimmung.

Ich werde auch hier die Frage auf die Aufrechthaltung der Position richten, da der Abstrich von der Kommission beantragt ist. — Gegen diese Fragestellung erhebt sich eine Erinnerung im Hause nicht; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrag der Kommission — im Extraordinarium Tit. 36 des preußischen Etats, an Zuschuß zu den Kosten des Bauplatzes eines neu zu erbauenden Garnisonlazareths in Liegnitz respektive zu den Baukosten 13,200 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Position ist abgelehnt.

Wir gehen nun über zu Tit. 36 im sächsischen Militäretat (auf Seite 226). Ich eröffne über denselben die Diskussion. Wir haben es hier nur mit einem Ordinarium, nicht mit einem Extraordinarium zu thun. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich die Annahme des Tit. 36 des sächsischen Militäretats.

Ich eröffne nunmehr über den Tit. 36 des württembergischen Militäretats (auf Seite 290) die Diskussion. — Ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift, und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird — was nicht geschieht —, so konstatire ich auch die Annahme des Tit. 36 des württembergischen Militäretats.

Wir gehen nun über zu Tit. 37 des preußischen Militäretats (auf Seite 116 und folgende). Ich eröffne zunächst die Diskussion über das Ordinarium, und zwar über Nr. 1, 2 und 3 desselben zusammen. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Bei diesem Titel zur Verwaltung der Traindepots und zur Instandhaltung des Feldgeräths schlagen wir Ihnen vor, die Summe von 25,242 Mark abzusetzen aus folgendem Grunde. Die Fuhrparkskolonnen, die Krankentransportwagen u. s. w., von denen Sie in den Erläuterungen Seite 117 lesen, die Lazarethpackwagen u. s. w., die bei Uebungen u. s. w. gebraucht werden, sind doch jedenfalls erst im Laufe dieses Jahres neu beschafft, vielleicht auch werden sie zum Theil erst im nächsten Jahre aus Retablissementsgeldern hergestellt. Aus diesem Grunde schien es der Kommission nicht nothwendig, die ganze hier geforderte Mehrsumme zum Unterhalt des Feldgeräths zu bewilligen, da sich dasselbe noch in neuem Zustande befindet.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es

ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe deshalb die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde, meine Herren, auch hier erst konstatiren, daß die beiden Posten, bezüglich deren eine Erinnerung nicht erhoben ist, vom hohen Hause angenommen sind, und dann werde ich bezüglich der Position 3 die Frage auf Aufrechterhaltung der Regierungsposition stellen. — Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Ich frage, ob hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 eine besondere Abstimmung verlangt wird?

(Pause.)

Ich konstatire, daß die Nummern 1 und 2 des Tit. 37 im Ordinarium des preußischen Budgets angenommen sind.

Bezüglich der Ziffer 3 bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche — entgegen dem Antrage der Budgetkommission — zur Unterhaltung des Uebungsmaterials für den Train und des Feldgeräths der Truppen exklusive Artillerie und Pioniere 249,600 Mark bewilligen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; die Position ist abgelehnt, und somit ist, wenn kein Widerspruch weiter erfolgt, der Antrag der Kommission, hier nur 224,358 Mark zu bewilligen, vom Hause angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über das Extraordinarium des Etats in seinen beiden Ziffern 1 und 2. — Ich schließe die Diskussion, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung über die Ziffern 1 und 2 des Extraordinariums des Tit. 37 des preußischen Etats nicht verlangt wird, so konstatire ich deren Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen über zum Tit. 37 des sächsischen Etats (Seite 226 und folgende). Ich eröffne darüber die Diskussion, und zwar zugleich über die Ziffern 1, 2 und 3. Eine Position für das Extraordinarium befindet sich hier nicht. — Ich schließe die Diskussion, da Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung vom Hause nicht verlangt wird, so konstatire ich auch hier die Annahme des Tit. 37 des sächsischen Etats.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Tit. 37 des württembergischen Etats (Seite 292) in seinen Ziffern 1, 2, 3. — Ich schließe die Diskussion, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich auch die Annahme der Ziffern 1, 2, 3 des Tit. 37 des württembergischen Etats.

Wir gehen über zu dem Tit. 38 des preußischen Etats (Seite 118—119). Ich eröffne die Diskussion über die Nummern 1, — 2, — 3 desselben; — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des Tit. 38 des preußischen Etats in seinen Nummern 1, 2 und 3.

Wir gehen über zu dem sächsischen Etat (Seite 228—229). Ich eröffne die Diskussion über den Tit. 39, Ziffer 1, — 2, — 3 —; schließe die Diskussionen, wenn Niemand das Wort ergreift, — und wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme der drei Positionen des Tit. 31 des sächsischen Etats.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Tit. 38 des württembergischen Etats (Seite 292—293.) — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich kann also die Diskussion schließen; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich auch die Annahme des Tit. 38 des württembergischen Etats.

Wir gehen nun über zu Tit. 39 des preußischen Etats (Seite 118 und 119.) Ich eröffne über diesen Titel — zum Ankauf der Remonten, persönliche Ausgaben — Nr. 1 und 2 die Diskussion; — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich die Annahme der beiden Positionen des Tit. 39 des preußischen Etats.

Der sächsische Etat enthält unter Tit. 39 eine Position nicht und ebenso der württembergische.

Wir kommen nun zu Tit. 40 des preußischen Etats. Ich eröffne über denselben und zwar über die sämmtlichen Nummern 1, 2, 3, 4 die Diskussion. Das Wort zur Einleitung derselben hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, es wurde in der Kommission die Nr. 2 dieses Titels zur Selbstbeschaffung von Chargenpferden für das Adjutantenpersonal bei den höheren Kommandobehörden, imgleichen den Regiments- und Bataillons- respektive Abtheilungsadjutanten bei der Infanterie, den Jägern und Schützen u. s. w., zusammen für 688 Lieutenants, à 825 Mark pro Pferd, — es wurde diese Summe monirt, und die Absetzung wurde beantragt.

Es liegen in dieser Summe zwei Mehrforderungen: während einmal früher nur ein Theil jener Lieutenants, nämlich 205, diese Chargenpferde erhielten, sollen jetzt die Regiments- und Bataillonsadjutanten hinzutreten, so daß die Zahl sich auf 688 vermehrt, zweitens aber sind die Pferdegelder selbst erhöht um 225 Mark. Von seiten der Vertreter der Regierung wurde erklärt, daß bei dem Preise von 825 Mark zu Grunde gelegt sei einmal der Ankaufspreis für eine dreijährige Remonte mit 600 Mark und zweitens die jährlichen Unterhaltungskosten in den Depots mit 225 Mark, so daß der angesetzte Preis sich vollkommen rechtfertige.

Was den Vorschlag selbst betrifft, den Adjutanten bei den Regimentern und Bataillonen Geld zur Selbstbeschaffung von Chargenpferden zu gewähren, so wurde hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß heute die Adjutantur in den Regimentern wesentlich ein Privilegium der Wohlhabenden sei und daß es durchaus nicht im militärischen Interesse liege, daß ein solches Privilegium wohlhabender Offiziere aufrechterhalten werde, sondern daß es wünschenswerth sei, aus allen Offizieren des Regiments sich je nach der Tüchtigkeit die Adjutanten auch aus denen nehmen zu können, die nicht so viel eigene Mittel haben, um wie bisher die Kosten für die einmalige Anschaffung und die Unterhaltung des Pferdes bestreiten zu können. Aus diesem Grunde wurde die bei Nr. 2 beantragte Absetzung nicht akzeptirt.

Ich gehe nun über zu den Remontetransportkosten, und da möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, zu gestatten, daß mit dem Titel 40 die Diskussion über den Titel 43 verbunden werde. Es handelt sich hier nämlich um ein und dieselbe Position.

Meine Herren, die Nr. 4 an Remontetransportkosten schlagen wir Ihnen vor dahin zu verändern, daß der Transport der Remonten durch die Eisenbahnen mehr und mehr zur Regel gemacht wird. Und ebenso schlagen wir Ihnen zu Titel 43 vor, 100,000 Mark zu dem Zwecke zuzusetzen, damit der Transport der Remonten durch Eisenbahnen vollständiger als bisher erfolgen könne. Es erging an die Kommission unterm 17. November ein Schreiben des Herrn Kriegsministers von Kameke, woraus wir ersehen haben, daß unter dem Titel 43 ursprünglich für Eisenbahntransporte von Remonten statt 160,100 Mark 260,100 Mark ausgesetzt waren. Späterhin ist aus finanziellen Rücksichten die Militärverwaltung genöthigt worden, auf diese 100,000 Mark zu verzichten. Wir haben in diesem ausnahmsweisen Falle Ihnen vorgeschlagen, diese 100,000 Mark einzusetzen, wir haben also eine Erhöhung vorgeschlagen und zwar aus Gründen, die bereits im Plenum von den Herren Abgeordneten von Saucken-Tarputschen und von Hoverbeck entwickelt wurden bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen im Frieden. Ich mag diese Gründe nicht wiederholen. Thatsächlich ist eine Mehrausgabe proponirt zur Ausgleichung von Ausgaben,

welche heute von denjenigen Landestheilen getragen werden müssen, durch welche die Remonten hindurchziehen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich kann also die Diskussion über Tit. 40 des preußischen Etats schließen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Obwohl der Antrag, welcher bezüglich der Nr. 4 des Tit. 40 des preußischen Etats von der Kommission gestellt ist, wesentlich zusammenhängt mit dem Antrage der Kommission, der zu Tit. 43 desselben Etats gestellt ist, wie auch der Herr Referent bereits erwähnt hat, wird eine besondere Abstimmung über diese beiden Anträge keinen Anstand haben und ich glaube, wir können über den Antrag zu Tit. 40 jetzt schon abstimmen.

Ich möchte zunächst konstatiren, ob eine Erinnerung besteht dagegen, daß die Positionen 1, 2 und 3 des Tit. 40 als angenommen gelten. — Das ist nicht der Fall; ich konstatire die Annahme durch das hohe Haus.

Was die Position sub 4 betrifft, so beantragt die Kommission, dieselbe zu fassen, wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> An Remontetransportkosten, zum Transport von den Märkten nach den Depots, ingleichen für Koppelzeug, Hufbeschlag und Arzneikosten für die Remonten während des Transports, auch zur Ergänzung des für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuges, der Brenneisen ꝛc., sowie an sonstigen Nebenausgaben für Drucksachen, Pferdemaaße ꝛc. 32,655 Mark.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich werde zunächst über den Antrag der Kommission abstimmen lassen; wird derselbe abgelehnt, so halte ich die Fassung der Regierungsvorlage sub Nr. 4 auf Seite 120 für angenommen. — Ein Widerspruch gegen diese Fragestellung erhebt sich nicht; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die Nr. 4 des Tit. 40 des preußischen Etats so fassen wollen, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist, — eine nochmalige Verlesung werden Sie mir wohl erlassen, — sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; die Fassung der Kommission ist angenommen.

Was die Summe selbst betrifft, 32,655 Mark, so ist in dem Kommissionsantrag gegenüber der Regierungsvorlage ein Unterschied nicht vorhanden, und ich darf konstatiren, daß dieselbe von dem hohen Hause angenommen ist.

Wir gehen über zu Tit. 40 des sächsischen Etats (Seite 228 ff.), Ziffer 1, — 2, — 3, — 4, — und das Haus wird wohl gestatten, daß ich zugleich über den Tit. 40 des württembergischen Etats (Seite 292 ff.) Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — die Diskussion eröffne. — Es meldet sich in derselben Niemand zum Wort; ich schließe also die Diskussion. Eine besondere Abstimmung bezüglich der in beiden Etats befindlichen Titel und Positionen wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen über zu Tit. 41 des preußischen Etats, Nr. 1, — 2 und 3. Im sächsischen und württembergischen Etat befindet sich dieser Titel nicht. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 42 des preußischen Etats und zwar zugleich über das Ordinarium. Nr. 1, 2 und 3 und über das Extraordinarium Bezüglich dieser Position zu Tit. 42 kann ich nur konstatiren, daß über die Stelle, an welcher dieselbe einzufügen ist, ebenso wie bei den Positionen zu Tit. 29 und 30, in der Schlußabstimmung entschieden werden wird.

Eine besondere Abstimmung über die einzelnen Positionen sowohl im Ordinarium als im Extraordinarium wird nicht verlangt; ich kann also ihre Genehmigung durch das hohe Haus konstatiren.

Im sächsischen und im württembergischen Etat befindet sich dieser Titel nicht.

Wir kommen zu Tit. 43, Kosten für Dienst- und Versetzungsreisen u. s. w. Ich eröffne über diesen Titel des preußischen Etats Nr. 1, — 2, — 3 die Diskussion; ebenso über Titel 43 des sächsischen Etats Nr. 1, — 2, — 3 (Seite 232) — und ebenso über Nr. 1, — 2, — 3 des Tit. 43 des württembergischen Etats (Seite 294 und 295).

(Unterbrechung durch den Abgeordneten Grumbrecht.)

Zu Tit. 43 des preußischen Etats muß ich eine besondere Abstimmung eintreten lassen, nämlich über den Antrag, der mit dem zu Tit. 40 gefaßten zusammenhängt. Es ist von der Kommission beantragt,

> die unter Nr. 2 nachgewiesene Mehrforderung von 160,100 Mark auf 260,100 Mark, mithin die in Nr. 2 geforderten 1,120,100 Mark auf 1,220,100 Mark zu erhöhen.

Ich möchte konstatiren, ob bezüglich der Nummern 1 und 3 des preußischen Etats und der sämmtlichen Nummern der übrigen Etats eine besondere Abstimmung verlangt wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich konstatire, daß sie angenommen sind.

Ueber Nr. 2 des preußischen Etats werden wir besonders abstimmen, und zwar werde ich die Abstimmung zunächst auf die von der Kommission beantragte höhere Summe richten. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich ersuche also diejenigen, welche Pos. 2, für Vorspann- und Transportkosten, sowie Kosten der Brief- und Packetbeförderung, nach dem Vorschlage der Kommission auf 1,220,100 Mark festsetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag der Kommission zu Tit. 43 ist angenommen.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 44 des preußischen Etats (Seite 124). Ich eröffne über Tit. 44 Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7 und 8 die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich wollte nur in Bezug auf das Kadettenhaus in Berlin wenige Worte sagen; im Uebrigen sind über diese Positionen in der Kommission keine Diskussionen gewesen. Die Herren Vertreter der Regierung, speziell der Herr General von Voigts-Rhetz hat auf den Wunsch eines Mitgliedes der Kommission einen Etat der Zivillehrer des Kadettenhauses uns vorgelegt und hat uns mitgetheilt, daß die Verwaltung die Absicht hat, den Normaletat, der für die Gymnasien und Realschulen 1. Klasse in Preußen besteht, auch auf die Zivillehrer auszudehnen. Gleichzeitig hat er uns erklärt, daß diejenigen Lehrer unterer Stellung, die nach ihrem bisherigen Gehalt etwas mehr bekommen als sie künftig nach dem Normaletat bekommen werden, dieses Plus nicht verlieren würden, was ich nur konstatiren wollte.

Es ist aber endlich drittens noch ein Wunsch übrig geblieben, und ich möchte den hier den Herrn Vertretern vorlegen. Wenn Sie den preußischen Normaletat durchführen wollen, so müssen Sie auch die Konsequenz ziehen, daß Sie das Gehalt des Direktors nicht hineinrechnen in die Summe der übrigen Lehrergehälter, weil dadurch eine Kürzung der übrigen entsteht. So ist es überall im preußischen

Unterrichtsetat gemacht, und ich spreche die Bitte aus, daß Sie derselben Regel auch folgen möchten bei dem Kadettenhaus in Berlin.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, es ist die Absicht, den Normaletat durchzuführen, wie er für die Gymnasien und Progymnasien besteht. Die Militärverwaltung hat geglaubt, diesen Normaletat bereits vollkommen durchgeführt zu haben nach den Kommunikationen, die mit dem entsprechenden preußischen Ministerium stattgefunden haben. Wenn sich indessen herausstellen sollte, daß irgend welche Anomalie bestehen sollte, dann würde auf Grund der stattfindenden Aufklärung die Militärverwaltung sich verpflichtet fühlen, eine etwaige Unregelmäßigkeit nach der einen oder der anderen Seite auszugleichen. Eine solche ist indessen im Augenblicke noch nicht genügend konstatirt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — was nicht der Fall ist —, so erkläre ich, daß sämmtliche Positionen des Tit. 44 des preußischen Militäretats vom hohen Hause genehmigt sind.

Wir gehen nunmehr über zum Tit. 44 des sächsischen Etats. Im württembergischen Militäretat existirt dieser Titel nicht.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich habe nur geschichtlich zu berichten, daß zu dem Dresdener Kadettenhause einige Anträge gestellt waren. Der eine Antrag ging darauf hinaus, diese Dresdener Anstalt zu einer Voranstalt für die Zentralanstalt in Berlin, respektive später in Lichterfelde zu machen. Alle übrigen Kadettenhäuser haben nur Klassen bis zur Sekunda, die höheren Klassen fehlen ihnen, nur die Zentralanstalt hat die höheren Klassen. Die Dresdener Kadettenanstalt hat nun die Eigenthümlichkeit, daß sie auch die Sekunda und Prima besitzt. Indessen der Antrag, der darauf gerichtet war, Dresden gleich den übrigen Kadettenhäusern zweiten Ranges zu einer Voranstalt zu machen, wurde in der Kommission nicht angenommen, oder mußte zurückgezogen werden, weil sich doch herausstellte, daß Einzelnes inzwischen schon gebessert sei, was wohl mit zu der Stellung des Antrages mit Veranlassung gegeben hatte. Es existirte früher in Dresden auch eine Selekta, welche die Kriegsschulen ersetzt, dies ist jetzt beseitigt; jeder junge sächsische Offizieraspirant hat auf eine preußische Kriegsschule zu gehen. Ferner wird das Portepeefähnrichexamen jetzt gemacht unter Assistenz von Mitgliedern der Oberexaminationskommission, was früher ebenfalls nicht der Fall war.

Auch der zweite Antrag, die Kadettenanstalt in Dresden organisch einzufügen in diesen preußischen Spezialetat, wurde abgelehnt, weil man aus dieser formellen Uebertragung aus einem Etat in den anderen sich nicht den nöthigen Erfolg versprach. Wirkliche Anträge, die die Mehrheit der Kommission beibehalten hätte, haben wir Ihnen überhaupt nicht vorzulegen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe daher die Diskussion; eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire also auch, daß Tit. 44 Pos. 1 und 2 des sächsischen Militäretats von dem hohen Hause bewilligt ist.

Wir gehen über zu Tit. 45, sächliche Ausgaben. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 45 des preußischen Etats, Nr. 1, 2 rc. bis mit 10 des Ordinariums und über das Extraordinarium, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich, daß Ziffer 1, 2 rc. bis mit 10 des Ordinariums und das Extraordinarium des Tit. 45 des preußischen Militäretats nach der Regierungsvorlage genehmigt sind.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 45 des sächsischen Militäretats Ziffer 1 und 2 (Seite 232 und folgende) und über Tit. 45 des württembergischen Militäretats (Seite 296); — ich schließe die Diskussion, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß auch hier der Tit. 45 im sächsischen und württembergischen Etat in sämmtlichen Positionen angenommen ist.

Wir gehen über zu Tit. 46 des preußischen Etats. Ich eröffne die Diskussion über die Nummern 1 und 2. Zur Einleitung derselben hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Streichung nicht einer Geldsumme, sondern eines Wortes bezieht sich auf das Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg, und ich bitte den Herrn Präsidenten, wenigstens in meinem Referat gleich hinübergehen zu dürfen auf Tit. 47, sächliche Ausgaben, Extraordinarium, wo eine größere Summe für dasselbe Institut gefordert wird.

Das Erziehungsinstitut in Annaburg wird zuerst in dem Gesetz erwähnt, welches von Ihnen zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere genehmigt ist. Es ist in demselben eine Summe zur Erziehung von Söhnen aktiver oder ausgeschiedener Unteroffiziere vorgesehen und zwar 21,975 Thaler. In den Motiven zu dem Gesetze heißt es dann:

> Es liegt in der Absicht, den auf die preußische Zentralverwaltung entfallenen Theil

— das sind die 21,000 Thaler —

> zur Erweiterung des Knabenerziehungsinstituts zu Annaburg zu verwenden u. s. w. Dasselbe ist gegenwärtig für 400 Knaben eingerichtet, reicht aber nicht aus, um auch nur die Hälfte der eingehenden Aufnahmegesuche zu berücksichtigen. Eine sukzessive Erweiterung wäre ausführbar und würden die jährlichen Mehrkosten hierfür etwa 25,000 Thaler betragen.

Meine Herren, dies sind die Motive zu dem Gesetz, kein Theil des Gesetzes. Auf Grund dieser Motive hat die Militärverwaltung, wie wir in der Kommission anerkennen mußten, immerhin bona fide den Erweiterungsbau in Annaburg begonnen und ist so weit vorgeschritten, daß heute 500 Schüler dort sind, daß bis Ostern 550 sein werden und bis Oktober nächsten Jahres 600 sein sollen.

Nun entstand die Frage: sollen wir bei dieser Sachlage die Ausgabe für Annaburg, besonders das Extraordinarium von 105,000 Mark, womit für die 600 Schüler der Bau fertig wird, bewilligen? Obwohl sich im Ganzen Widerspruch herausstellte gegen solche Anstalten, die schon vom 10. Lebensjahr ab Kinder erziehen mit Rücksicht auf einen bestimmten Lebensberuf, so meinte man doch, angesichts des früheren Gesetzes und des Umstandes, daß die Verwaltung vollständig bona fide gehandelt habe, die Kosten für die Erweiterung nicht ablehnen zu sollen und wir haben Ihnen deshalb auch keinen solchen Antrag unterbreitet, nur bekam die Mehrheit der Antrag, daß der Chef dieser Anstalt nicht nothwendig ein Stabsoffizier zu sein brauche, und daher rathen wir Ihnen, das Wort „Stabsoffizier" zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über Tit. 46 des preußischen Militäretats. Bezüglich der Positionen 1 und 2 ist von der Kommission ein Antrag nicht

gestellt. Wenn von Seiten des hohen Hauses eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich die Annahme der Ziffern 1 und 2 des Tit. 46. Nur in der Nachweisung A Seite 148 beantragt die Kommission unter Lit. B I, persönliche Ausgaben, Nr. 1 das Wort „Stabsoffizier" zu streichen. Ich werde auch hier die Frage auf die Aufrechterhaltung richten. — Die Fragestellung wird von dem Hause genehmigt, und ich bitte diejenigen Herren, welche — gegen den Antrag der Kommission — in der Nachweisung A in der Lit. B I 1 unter den persönlichen Ausgaben hinter dem Worte „ein Direktor" das Wort „Stabsoffizier" stehen lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität des hohen Hauses; dem Antrage der Kommission auf Streichung ist beigetreten.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 46 des sächsischen Militäretats (Seite 236). Ich eröffne über Tit. 46 des sächsischen Militäretats die Diskussion, — ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und da eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich die Annahme des Tit. 46 des sächsischen Militäretats.

Im württembergischen Etat findet sich dieser Artikel nicht.

Wir gehen über zu Tit. 47 des preußischen Militäretats. Ich eröffne die Diskussion über das Ordinarium Nr. 1, 2, 3 rc. bis mit 6 und über das Extraordinarium, auf welches sich die Ausführungen des Herrn Referenten schon erstreckt haben. Zugleich eröffne ich die Diskussion über Tit. 47 des sächsischen Militäretats (Seite 236) Nr. 1, 2, 3 und 4, des württembergischen Militäretats (Seite 296) Nr. 1, 2, 3 und 4. — Es ergreift Niemand das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire, daß das hohe Haus den Tit. 47 im preußischen Etat im Ordinarium und Extraordinarium und denselben Titel im sächsischen und württembergischen Etat genehmigt hat.

Wir gehen über zu Tit. 48, persönliche Ausgaben für das Militärgefängnißwesen. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 48 Nr. 1, 2, 3 und 4 des preußischen Etats, Tit. 48 Nr. 1, 2, 3 und 4 des sächsischen Etats und Tit. 48 Nr. 1 und 2 des württembergischen Etats. — Es ergreift Niemand über Tit. 48 das Wort; ich schließe also die Diskussion, und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird — was nicht der Fall ist —, so konstatire ich die Annahme des Tit. 48 in sämmtlichen Positionen durch alle drei Etats.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 49, sächliche Ausgaben für das Militärgefängnißwesen, Nr. 1, 2, 3 und 4 des Ordinariums, Nr. 1 und 2 des Extraordinariums im preußischen Etat, Nr. 1, 2, 3 und 4 im sächsischen Etat — ein Extraordinarium ist nicht verlangt —, Nr. 1, 2, 3 und 4 des württembergischen Etats — auch hier liegt ein Extraordinarium nicht vor.

Es ergreift Niemand das Wort; ich kann also die Diskussion schließen, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß Tit. 49 durch sämmtliche Etats in den sämmtlichen Positionen angenommen worden ist.

Bezüglich des Tit. 49 — ebenso wie vorher zu Tit. 47 — kann ich nachträglich auch noch konstatiren, daß, wie zu Tit. 29, 30 und 42, die Beschlußnahme des hohen Hauses über die Stelle, an welcher diese Positionen des Extraordinariums in den Etat einzufügen sind, vorbehalten bleibt.

Wir gehen nunmehr über zu Tit. 50. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 50 Nr. 1, 2 und 3 des preußischen Etats (Seite 154 und folgende). Das Wort zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, in dem Tit. 50 Seite 158 unter C stehen die Offiziere der Artillerieprüfungskommission. Wir bitten Sie, hier zuzusetzen: ein Stabsoffizier, ein Hauptmann 1. Klasse, und dementsprechend in Folgendem die Zulagen zu ändern. Der Grund ist: in Tit. 21, Offiziere in besonderen Stellungen, wo Sie die Mehrausgabe gestrichen haben, befinden sich auch diese Offiziere des Königreichs Sachsen, welche hier nach den Zentralstellen des Reichs kommandirt sind, um an dem Artillerieprüfungswesen und an den Artillerieschießübungen theilzunehmen. Diese Kommandirung wird noch eine Zeit lang dauern. Daher schlagen wir Ihnen vor, hinzuzusetzen „künftig wegfallend", da es doch immer nur vorübergehende Positionen sind.

Vicepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich darf auch bezüglich dieses Titels 50 zuerst konstatiren, daß, wenn eine Erinnerung im hohen Hause nicht erhoben wird, vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag der Budgetkommission, die sämmtlichen von der Budgetkommission nicht weiter beanstandeten Positionen dieses Titels im preußischen Etat vom hohen Hause angenommen sind.

Eine Erinnerung dagegen erhebt sich nicht, und ich konstatire also die Annahme derselben durch das hohe Haus.

Der Antrag der Budgetkommission geht nun dahin:

1. Besoldungen, C. für die Artillerieprüfungskommission, in der 2. Zeile hinzuzusetzen:
   1 Stabsoffizier mit 5700 Mark,
   in der 6. Zeile hinzuzusetzen:
   1 Hauptmann 1. Klasse mit 3900 Mark,
   in der 8. Zeile zu ändern:
   An Zulagen für 11 Mitglieder und zwar 4 Stabsoffiziere und 7 Hauptleute à . . 900 Mark,
   demnach hinzuzufügen . . . . . 1800 Mark;
   alles als „künftig wegfallend" —

das Uebrige ist nur die rechnungsmäßige Folge des Antrags.

Ich werde die Frage auf Annahme dieses Antrages der Budgetkommission richten und bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag der Budgetkommission, dessen nochmalige Verlesung Sie mir erlassen werden, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der Antrag der Budgetkommission ist also angenommen worden.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Tit. 50 Ziffer 1 und 2 des sächsischen Etats und Tit. 50 Ziffer 1 und 2 des württembergischen Etats. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe also die Diskussion. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß Tit. 50 auch in diesen beiden Etats in den einzelnen Positionen vom hohen Hause angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 51 und zwar zunächst des preußischen Etats (Seite 160 und folgende). Ich eröffne über denselben und über die einzelnen Positionen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 die Diskussion. Das Wort zur Einleitung derselben hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, wir schlagen Ihnen vor, Nr. 7 dieses Titels:

> Davon werden durch die Rückeinnahme für verkauftes unbrauchbares Artillerie- rc. Material gedeckt 16,590 Mark —

auf Seite 162 des Etats — um 500,000 Mark zu erhöhen. Mit diesen 16,590 Mark konnte natürlich nur altes Eisen u. dgl. gemeint sein; es konnte damit nicht gedacht sein an den Verkauf von Gewehren und Geschützen. Indessen nachdem wir in der Anschaffung unserer neuen Gewehre und Geschütze so weit vorgeschritten sind, ist es doch sehr wahrscheinlich — und das wurde auch von den Vertretern der Militärverwaltung zugegeben —, daß ein bedeutender Verkauf von alten

Gewehren gemacht werden kann im Laufe des nächsten Jahres, und auf diese Möglichkeit haben wir reflektirt. Sollte der Betrag von 500,000 Mark nicht eingehen, nun so würde dies ja weiter kein Unglück sein.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Diskussion über die unter Nr. 5 aufgeführte Mehrausgabe von 3,861,236 Mark zur Beschaffung der Munition für die Uebungen der gesammten Armee u. s. w. den Herren Vertretern der Regierung Anlaß gab, uns eine ausführliche Darstellung der Preisverhältnisse der älteren zur neueren Munition und überhaupt der Veränderungen in der Munition und im Geschützwesen zu geben. Ich kann unmöglich in so später Stunde Ihnen daraus Mittheilungen machen; manche der gegebenen Aufschlüsse würden auch für die öffentliche Diskussion nicht geeignet sein. Die Kommission hat daraus, wie ich wohl annehmen darf, die Ueberzeugung geschöpft, daß der rastlose lebendige Fortschritt in unserer Armee, der uns die großen Erfolge verschafft hat, auch jetzt noch herrscht, und daß von Jahr zu Jahr nichts versäumt wird, um uns alle Reformen anzueignen, die besonders unser Artilleriewesen vervollkommnen können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Ich möchte zunächst konstatiren, meine Herren, ob gegen sämmtliche Positionen 1, 2, 3 &c. bis mit 7, bezüglich deren ein Antrag der Budgetkommission nicht vorliegt, eine Erinnerung erhoben, respektive eine besondere Abstimmung gewünscht wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich konstatire also, daß sämmtliche Positionen des Tit 51 im Etat der preußischen Verwaltung genehmigt sind.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Kommission.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Position, welche für die Rückeinnahme in Abzug gebracht ist, von 16,590 Mark auf 516,590 Mark zu erhöhen. Ich werde bei der Abstimmung mit der höheren Summe beginnen, wenn eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Kommission hier bei der Rückeinnahme den Abzug statt auf 16,590 Mark auf 516,590 Mark einsetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des hohen Hauses; dem Antrag der Kommission ist beizutreten.

Wir gehen nun über zu Tit. 51 des sächsischen Etats und zwar Ziffer 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — und Tit. 51 des württembergischen Etats Ziffer 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6.

Ich eröffne über diesen Titel in beiden Etats die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß Tit. 51 im sächsischen und im württembergischen Etat in sämmtlichen Positionen von dem hohen Hause genehmigt ist.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 52.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 52 Nr. 1 und 2 des preußischen Etats, Tit. 52 Nr. 1 des sächsischen Etats, — in Württemberg ist unter Tit. 52 eine Ausgabe nicht vorgesehen. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion, und wenn eine besondere Abstimmung von dem hohen Hause nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß die einzelnen Ausgabepositionen unter Tit. 52 im preußischen und sächsischen Etat genehmigt sind.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Tit. 53 des preußischen Etats (Seite 166) und Tit. 53 des sächsischen Etats — im württembergischen Etat ist eine Position nicht vorgesehen. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion über Tit. 53 und konstatire auch hier, wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, die Annahme des Tit. 53 im preußischen und sächsischen Etat durch das hohe Haus.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 54 und 55, Bau- und Unterhaltung der Festungen, zunächst zu Tit. 54, persönliche Ausgaben.

Ich eröffne über Tit. 54 die Diskussion und zwar über sämmtliche Nummern desselben durch die Etats von Preußen und Sachsen. — Es ergreift Niemand das Wort; eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht: ich konstatire also die Annahme der einzelnen Positionen des Tit. 54 im preußischen und sächsischen Etat. Der württembergische Etat enthält eine Forderung in dieser Beziehung nicht.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 55 des preußischen Etats, Ordinarium, Nr. 1 bis mit 8, über Tit. 55 im sächsischen Etat Nr. 1 bis mit 5 und über Tit. 55 des württembergischen Etats Nr. 1 bis mit 4. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des Tit. 55 der drei Etats in sämmtlichen einzelnen Positionen.

Wir kommen nun zum Extraordinarium des Tit. 55, welches sich im preußischen Etat befindet: zum Bau eines Ingenieurdienstgebäudes in Berlin, 4. Rate, 225,000 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion; — ich schließe sie, da Niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire auch hier die Annahme des Extraordinariums des Tit. 55 durch das hohe Haus.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 56: zur Unterstützung für solche aktive Militärs und Beamte der Militärverwaltung, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungsfonds bestehen, — durch sämmtliche drei Etats: Preußen, Sachsen und Württemberg.

Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht und ich kann auch bezüglich der einzelnen Positionen des Tit. 56 annehmen, daß dieselben in sämmtlichen drei Etats genehmigt sind.

Ich eröffne nun die Diskussion über Titel 57, persönliche Ausgaben, unter Nr. 1, 2 des preußischen Etats — der sächsische Etat hat eine derartige Position nicht — und des württembergischen Etats.

Es ergreift Niemand über Tit. 57 im preußischen und württembergischen Etat das Wort; ich schließe also die Diskussion. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire, daß Tit. 57 des preußischen und württembergischen Etats in allen Positionen genehmigt ist.

Wir kommen nun zu Tit. 58. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 58 Nr. 1 und 2 des preußischen Etats und Tit. 58 des württembergischen Etats — im sächsischen Etat findet sich ein Vortrag zu Tit. 58 nicht.

Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; ich konstatire also, daß die Positionen des Tit. 58 des preußischen und württembergischen Etats genehmigt sind.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 59, Zuschuß zur Militärwittwenkasse. Ich eröffne über Tit. 59 die Diskussion und zwar durch sämmtliche drei Etats, Preußen, Sachsen und Württemberg, und über sämmtliche Nummern des Titels. Das Wort zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, wir bitten Sie, in diesen Anträgen erstens die Ueberschrift zu dem Titel, welcher die Militärwittwenkasse betrifft, zu ändern und in die Ueberschrift zu setzen:

nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur

Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze.

In dieser Ueberschrift wird also gesagt, daß in den Reichsetat nur solche Ausgaben für Militärwittwen kommen können, welche durch ein Reichsgesetz oder durch früher schon zu Recht bestandene Landesgesetze gerechtfertigt sind, daß es also durchaus nicht geht, daß Einzelstaaten mit oder ohne Gesetz, vielleicht auf dem Verordnungswege, ihre Pensionen für die Wittwen erhöhen und den entsprechenden Mehrbetrag auf den Reichsetat werfen. Das versteht sich eigentlich von selbst.

Nun entsteht aber die Frage: wollen wir von diesem Prinzip, welches wir selbst aufgestellt haben, in dem einen Falle des württembergischen Spezialetats noch einmal eine Ausnahme machen, oder wollen wir es nicht? In Württemberg nämlich hat man den Wunsch, den Wittwen der Militärpersonen 8000 Mark zulegen zu können, um sie den Wittwen der übrigen Staatsdiener einigermaßen gleichzustellen. Gesetzlich ist die Pension der Wittwen der übrigen Staatsdiener erhöht, nicht aber etwa gesetzlich erhöht die Pension dieser Militärwittwen, denn das würde nicht legal gewesen sein. Wir haben schließlich, obwohl wir zugeben müssen, daß vor der formalen Konsequenz dieser Beschluß nicht recht besteht, doch Ihnen vorschlagen wollen, diesen unbedeutenden Betrag von 8000 Mark gerade für solche Personen nicht zu streichen, sondern zu gewähren.

Gleichzeitig aber, und damit solche Irregularitäten sich nicht fortsetzen können, schlagen wir Ihnen die Resolution vor:

> den Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.

Solche Resolutionen sind, so weit sie die Zivilbeamten betreffen, ja wiederholt schon angeregt, und es ist ja erst kürzlich hier im Hause davon die Rede gewesen; weniger oder noch gar nicht, so weit sie die Militärpersonen betreffen. Es versteht sich von selbst — ich habe dies nicht näher auszuführen —, daß die Ungleichheit in den Pensionsverhältnissen der Wittwen und Waisen in Preußen, Sachsen und Württemberg, wie sie heute besteht, bei der Einheit des ganzen Reichsmilitärwesens auf die Dauer nicht fortwähren kann.

Wir bitten Sie also, diese beiden Anträge anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn sich die Diskussion auch zugleich auf den sub d von der Kommission gestellten Antrag, den der Herr Referent bereits auch begründet hat, mit erstreckt.

Es meldet sich in der Diskussion Niemand zum Wort, ich kann dieselbe also schließen.

Zunächst, glaube ich, wird es zweckmäßig sein, wenn wir den Antrag der Kommission unter lit. a, der sich auf die sämmtlichen drei Etats bezieht, zur Abstimmung bringen. Er geht dahin:

> zu den Ueberschriften der Spezialetats des Tit. 59 im Ordinarium hinzuzusetzen:
>
> > nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen, von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu den Ueberschriften der Spezialetats in sämmtlichen drei Etats machen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Nun, meine Herren, möchte ich bezüglich des Tit. 59 im preußischen Etat konstatiren, daß die sämmtlichen Positionen desselben, wenn eine besondere Abstimmung im Hause nicht verlangt wird, angenommen sind.

Eben dieselbe Konstatirung möchte ich bezüglich des sächsischen Etats machen.

Bezüglich des württembergischen Etats liegt ein zweifacher Vorschlag der Kommission vor. Es liegt einmal der Vorschlag vor, im Ordinarium des Tit. 59 die Summe von 8000 Mark abzusetzen und dann ein Extraordinarium in Höhe dieser Summe anzusetzen.

Ich werde den ersten Vorschlag zur Abstimmung bringen, und zwar werde ich nach unserer bisherigen Uebung mit der Summe des Regierungsvorschlages als der höheren anfangen. Wenn diese Summe abgelehnt wird, so werde ich annehmen, daß die von der Kommission vorgeschlagene Summe von 78,400 Mark angenommen ist.

Es erhebt sich eine Erinnerung hiergegen nicht. Dann bitte ich diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrage der Kommission — im Tit. 59 des württembergischen Etats im Ordinarium die Summe von 86,400 Mark einsetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es ist also nur die von der Budgetkommission eingesetzte geringere Summe genehmigt.

Und nun bitte ich diejenigen Herren, welche dem Tit. 59 des württembergischen Spezialetats nach dem Ordinarium ein Extraordinarium mit 8000 Mark hinzufügen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, und somit der Antrag der Kommission sub c zu Tit. 59 angenommen.

Darüber glaube ich eine besondere Abstimmung nicht extrahiren zu müssen, daß diesem Extraordinarium von 8000 Mark der Titel gegeben wird:

> Einmaliger Zuschuß für die württembergische Wittwenkasse;

ich nehme als selbstverständlich an, daß das Haus diese Ueberschrift genehmigt.

Nun komme ich zum letzten Antrage der Kommission, der dahin geht:

> den Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage der Kommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 60. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 60 der Ausgabe Nr. 1 und 2 des preußischen Etats, — über Tit. 60 (Seite 248) des sächsischen Etats. Im württembergischen Etat findet sich dieser Titel nicht.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire also, daß auch die sämmtlichen Positionen des Tit. 60 im preußischen und sächsischen Etat angenommen sind.

Meine Herren, ich habe übersehen, der Tit. 60 ist auch im württembergischen Etat vorhanden.

Ich eröffne auch über den Tit. 60 des württembergischen Etats die Diskussion. — Ich schließe sie, da Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß der Tit. 60 des württembergischen Etats angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Kommission, welcher sich in dem Nachtrage zum mündlichen Bericht der Budgetkommission (Nr. 101 der Drucksachen) sub III findet, der nämlich dahin geht, eine Reihe von Positionen respektiv

aus Tit. 29, 30, 42, 47 und 49 des Spezialetats, respektive aus Kap. 6 A des Hauptetats auf Kap. 6 B Tit. 5 zu übertragen.

Ich eröffne über diesen Antrag der Budgetkommission die Diskussion. Das Wort zur Einleitung hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, der dritte Antrag im Nachtrage Nr. 101 hat den Zweck, Ihnen vorzuschlagen, die dort zusammengestellte Summe von 2,295,000 Mark nicht zu decken aus den Einnahmen des Militäretats, d. h. im letzten Grunde aus den Matrikularbeiträgen, sondern sie zu decken aus dem sogenannten 13-Millionenfonds. In dem Gesetz vom 2. Juli 1873 heißt es im Artikel 1:

> Aus dem nach Art. 6 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872, dem ehemaligen norddeutschen Bunde zufallenden Antheil werden für militärische Bauten und Einrichtungen 13,241,000 Thlr. reservirt.
>
> Aus diesem Betrage werden dem Reichskanzler

— heißt es dann weiter —

> zur Verfügung gestellt für 1873 so viel, für 1874 so viel.

Die Frage würde nun zunächst sein: können wir den Betrag auf diesen 13-Millionenfonds werfen? kommen wir damit nicht in Kollision mit anderen Zwecken, die aus diesem Fonds bestritten werden sollen? Dagegen ist zu bemerken, daß die Verwaltung aus technischen Gründen darauf verzichtet hat, eine Fabrik zu errichten zur Anfertigung von Gußstahlverschlußtheilen, und deshalb ist die Summe von 1,200,000 Mark, welche sie aus diesem Fonds zu diesem Zwecke ausgeben wollte, nicht ausgegeben, sondern erspart.

Zweitens: wir haben in diesem Jahre — es werden Ihnen später die betreffenden Anträge noch vorgelegt werden, und es ist doch wohl die Hoffnung, da doch die Kommission nach demselben Parteiverhältniß zusammengesetzt ist, wie das hohe Haus, daß die Beschlüsse der Kommission die Billigung des hohen Hauses finden werden — wir werden Ihnen vorschlagen, zu streichen eine Dampfmühle in Berlin, für welche eine Summe von 246,000 Mark in Aussicht genommen ist, ferner zwei Garnisonkirchenbauten in Breslau und Neiße, für die zusammen 715,000 Mark angesetzt sind; endlich für Proviantthürme in Leipzig 150,000 Mark. Im ganzen wird also in diesem 13-Millionenfonds ein Vakuum entstehen, in welches diese 2,295,000 Mark sehr gut einrücken können, ohne daß die sonstigen Zwecke dieses Fonds dadurch gefährdet würden. Die Kasernenbauten, die Erwerbung von Plätzen u. s. w. um die es sich hier handelt, sind übrigens ganz dieselben Zwecke, für welche der 13-Millionenfonds bestimmt ist, ferner sind es lauter Erwerbungen oder Bauten, die in dem Territorium von Norddeutschland liegen, so daß auch in dieser Beziehung kein Bedenken obwalten kann. Allerdings tritt durch die Deckung dieser Ausgabe aus diesem spezifisch norddeutschen 13-Millionenfonds eine Begünstigung in Bezug auf die Berechnung der Matrikularbeiträge ein für diejenigen deutschen Staaten, die außerhalb des ehemaligen norddeutschen Bundes und außerhalb dieses Fonds sich befinden. Wir glaubten aber auf diese kleinen Vortheile oder Nachtheile für einzelne Staaten kein Gewicht legen zu dürfen: bei Württemberg aus dem Grunde, den ich früher schon anführte, weil Württemberg in Bezug auf Kasernement u. s. w. uns so weit vorausgeeilt ist; bei Baden und Kurhessen deshalb nicht, weil die Beträge, um die es sich hier handelt, doch zu erheblich sein würden. — Aus den angegebenen Gründen bitte ich Sie, die Uebertragung der Ausgaben aus dem Reichsmilitäretat auf den 13-Millionenfonds akzeptiren zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte, den Antrag der Kommission noch einmal zu verlesen.

(Lebhafter Widerspruch.)

Es wird von allen Seiten auf die Verlesung des Antrags der Kommission Verzicht geleistet; ich werde also das hohe Haus mit derselben nicht mehr ermüden.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Nachtrage zu dem Hauptantrage der Kommission, Nr. 101 III, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der Antrag ist also angenommen.

Wir gehen nunmehr über zu den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, welche zur Reichskasse fließen, und zwar zunächst zu dem preußischen Etat (Seite 16 und 17).

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmepositionen, und zwar:

A. Beiträge aus Spezialkassen, Nr. 1 und 2;
B. Miethen und Pachtgelder, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7;
C. Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke, Nr. 1, 2, 3, 4, 5;
D. sonstige zufällige Einnahmen; —

schließe sie, da Niemand das Wort ergreift; und, wenn eine besondere Abstimmung nicht gefordert wird, so konstatire ich, daß die sämmtlichen Einnahmepositionen im preußischen Spezialetat angenommen sind.

Wir gehen über zu den Einnahmepositionen im sächsischen Etat (Seite 182); wir haben da:

A. Beiträge aus Spezialkassen;
B. Miethen und Pachtgelder Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7;
C. Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke;
D. sonstige zufällige Einnahmen, —

und zu den eigenen Einnahmen der württembergischen Militärverwaltung (Seite 252): A, B, C und D.

Ich eröffne über diese beiden Etats die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort nimmt; und wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß die einzelnen Positionen im sächsischen und im württembergischen Militäretat von dem hohen Hause genehmigt sind.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, hinter Tit. 60, dem letzten Titel des Militäretats, steht in dem Hauptetat Seite 12: „dazu für die Militärverwaltung von Bayern", und nun wird die Summe angegeben, die auf Bayern fällt im Verhältniß zur Gesammtsumme der drei anderen Spezialetats. Nach den die Reichsverfassung ergänzenden Bestimmungen und speziell nach den Bestimmungen, welche das Reichskriegswesen zu ergänzen haben, tritt für Bayern an die Stelle der Artikel 61 bis 68 der Verfassungsurkunde Folgendes — ich zitire nur, was auf diese Position sich bezieht —:

> II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Landesheeres ausgesetzt wird.
>
> Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-

etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

Meine Herren, wenn die Kommission darauf verzichtet hat, einen formellen Antrag zu stellen, daß nach den Ergebnissen der Ausgaben des Militäretats für Preußen, Sachsen und Württemberg nunmehr auch der hinter Tit. 60 für Bayern angegebene Betrag von 41,011,701 Mark sich modifiziren müsse, so ist es nur geschehen, weil kalkulatorisch die Gesammtsumme sich noch nicht feststellen ließ, und weil die Sache sich wohl von selbst versteht. Aber immerhin würde der Kalkulatur die Ermächtigung zu ertheilen sein, dafür zu sorgen, daß die richtige Summe an diese Stelle gesetzt wird.

Präsident: Meine Herren, Widerspruch gegen diese Bemerkung wird nicht erhoben; es wird also durch die Kalkulatur die Summe ausgerechnet und in den Etat gesetzt werden.

Damit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Ich zeige an, daß der erkrankte Herr Abgeordnete Dr. Minckwitz seine Stelle in der Kommission für die Geschäftsordnung niederzulegen wünscht. Ich nehme an, daß gegen dieses Gesuch aus dem Hause Widerspruch nicht erhoben wird, und daß daher die Niederlegung des Mandats als Mitglied der Geschäftsordnungskommission seitens des Herrn Abgeordneten Minckwitz genehmigt wird.

(Pause.)

Es ist dieselbe genehmigt, da Widerspruch nicht erhoben ist, und ich möchte dann die 4. Abtheilung, von welcher der Herr Abgeordnete Dr. Minckwitz gewählt war, bitten, sofort nach der Sitzung zusammenzutreten, um die Neuwahl vorzunehmen.

Dann, meine Herren, würde ich Ihnen vorschlagen, die nächste Sitzung Montag Vormittag um 11 Uhr abzuhalten. Ich erlaube mir an das Haus die Bitte zu richten, mir die Ermächtigung zu ertheilen, für den Fall, daß die Geschäftsordnungskommisfion hinsichtlich des Antrages des Abgeordneten Dr. Lasker, der heute der Geschäftsordnungskommission überwiesen ist, mir im Laufe des morgigen Tages den Bericht oder den Antrag, welcher in einem mündlichen Bericht zu erörtern ist, überreicht, — vermöge eines noch morgen auszugebenden Nachtrags zur Tagesordnung auf die Tagesordnung für Montag den betreffenden Bericht der Geschäftskommission zu setzen.

(Pause.)

Gegen diese Ermächtigung wird von keiner Seite des Hauses Widerspruch erhoben; sie ist mir ertheilt. Ich behalte mir vor, falls die Anträge mir rechtzeitig überreicht werden, diesen Gegenstand als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung für Montag zu setzen. Außerdem folgende Gegenstände:

1. erste und zweite Berathung der Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften (Nr. 92 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Additionalvertrags zu dem am 26. März 1868 zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen (Nr. 96 der Drucksachen);
3. Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für 1875 (Nr. 26 der Drucksachen) und zwar:
   a) allgemeiner Pensionsfonds: fortdauernde Ausgaben Kap. 11 Tit. 1, Einnahmen Kap. 6;
   b) Rayonentschädigungsrenten: fortdauernde Ausgaben Kap. 13;
   c) Verwaltung des Reichsheeres: einmalige Ausgaben Kap. 6 B Tit. 1—5, Einnahmen Kap. 12 Tit 1 und 2 —

   auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 115 der Drucksachen), —

meine Herren, der Bericht wird heute Abend, spätestens morgen früh vertheilt werden, und mit Rücksicht darauf und auf die Nothwendigkeit, die Etatsberathung in der zweiten Lesung zu beschleunigen, habe ich mir erlaubt, diese Proposition zu machen;

   d) Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres: einmalige Ausgaben Kap. 13 (Antrag der Budgetkommission Nr. 114).

Ferner würde ich auf die Tagesordnung setzen:

4. zweite Berathung des Etats der Marineverwaltung für das Jahr 1875, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 119 der Drucksachen), —

hinsichtlich dessen dasselbe gilt, was ich hinsichtlich des eben erwähnten Berichts angeführt habe; und in Verbindung damit:

5. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Drucksachen), und ferner
6. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 118 der Drucksachen).

Sodann

7. erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1875 (Nr. 100 der Drucksachen) —

es ist das das Gesetz, welches besonders vertheilt worden ist;

8. zweite Berathung auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 120 der Drucksachen):
   a) Reichsschuld: fortdauernde Ausgaben Kap. 8 Tit. 1 und 2.
   b) Zinsen aus belegten Reichsgeldern: Einnahmen Kap. 11 Tit. 3;
9. zweite Berathung:
   a) Einnahmen:

      Verschiedene Einnahmen, Anlage XVI

— es sind das einzelne Posten, die in der zweiten Berathung übersehen sind —; ferner:

      Anlage XVI Nr. 9: Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für
      das Reichskanzleramt,
      den Rechnungshof,
      das Reichsoberhandelsgericht;

   b) einmalige Ausgaben:

      Postverwaltung, Kap. 4 Tit. 8, Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten,

sodann:

10. zweite Berathung auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 120 der Drucksachen):
    a) Matrikularbeiträge, Einnahme Kap. 13,

und endlich:

    b) Etatsgesetz.

Es wäre, wenn diese Tagesordnung erledigt ist, so viel ich übersehen kann, die zweite Berathung des Reichshaushaltsetats für 1875 beendigt.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung Montag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter
Berlin, Wilhelmstraße 32.

30. Sitzung

am Montag, den 14. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung der Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften (Nr. 92 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Additionalvertrags zu dem am 26. März 1868 zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen (Nr. 96 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1875: 1. allgemeiner Pensionsfonds (Einnahme, fortdauernde Ausgabe Tit. 1); 2. Rayonentschädigungsrenten; 3. Verwaltung des Reichsheeres (einmalige Ausgaben, Einnahmen) — ad 1 bis 3 Anträge der Budgetkommission Nr. 115 der Anlagen —; 4. Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres — Antrag der Budgetkommission Nr. 114 der Anlagen —; 5. Marineverwaltung — Anträge der Budgetkommission Nr. 119 der Anlagen — in Verbindung mit der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Nr. 62 und 118 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1875 (Nr. 100 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Oetker,

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Hasenclever.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Oehmichen bis zum 16. d. Mts. wegen amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Beughem vom 15. d. Mts. an für acht Tage aus Gesundheitsrücksichten.

Es sucht Urlaub nach der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) für fernere vierzehn Tage wegen Krankheit, bescheinigt durch ein ärztliches Attest. — Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist daher bewilligt.

Entschuldigt ist für heute wegen dringender Geschäfte der Herr Abgeordnete Kolbe.

Die 4. Abtheilung hat an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Minckwitz den Herrn Abgeordneten Dr. Banks zum Mitgliede der Geschäftsordnungskommission gewählt.

Die Wahl des Herrn Abgeordneten Berger für den 6. Arnsberger Wahlkreis ist von der 6. Abtheilung geprüft und für giltig erklärt worden.

Als Kommissarius des Bundesraths wird bei der Berathung des Marineetats der heutigen Sitzung beiwohnen der Herr Oberst Freiherr von Wangenheim.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **erste und zweite Berathung der Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften** (Nr. 92 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, die vorliegende Konvention giebt mir nach zwei Richtungen Anlaß zu schwerwiegenden Bedenken. Einmal ertheilt sie den Konsularagenten eine sehr weitgehende Ermächtigung, zu handeln für die Erbesinteressenten ihres Heimatstaates, und andererseits —

(Rufe: Lauter!)

Ja, meine Herren, wenn Sie stiller sind, dann spreche ich laut genug.

Andererseits, sage ich, präzisirt sie den Umfang der Ermächtigung dieser Konsularagenten durchaus nicht genügend. Ich habe namentlich auszustellen, daß in dem Art. 9, in dem diese Ermächtigung ausgesprochen ist, in gar keiner Weise gesagt ist, wie weit diese Ermächtigung geht. Es ist nicht gesagt, ob der Konsularagent für die Erbesinteressenten seines Heimatstaates Vergleiche eingehen, Verzichte, Anerkennungen aussprechen, gerichtliche Geständnisse ablegen kann, ob er Eide zuschieben kann, ob er Eide annehmen kann. Für die Beantwortung aller dieser Fragen gibt die Konvention gar keinen Anhaltepunkt. Ich wünsche nun vor allen Dingen, daß von dem Tisch des Bundesraths eine Erklärung erfolge über die Tragweite der Ermächtigung der Konsularagenten, zu handeln für die Erbesinteressenten ihres Heimatlandes.

Sodann, meine Herren, und hauptsächlich habe ich Bedenken, weil die Konvention wenigstens für die Gebiete des gemeinen Rechts die obersten Prinzipien des gemeinen Erbrechts durchbricht. Meine Herren, die Konvention setzt einmal an die Stelle des nach gemeinem Recht geltenden Prinzips, daß das Gesetz des Wohnorts des Erblassers über die Regulirung der Erbfolge entscheidet, das Prinzip, daß das Gesetz des Heimatstaats, des Staates, dem der Erblasser angehört, über die Regulirung der Erbfolge entscheiden soll.

Sodann wird der Begriff der gemeinrechtlichen Erbfolge, welche eine Universalsukzession, eine Sukzession in das gesammte Vermögen des Verstorbenen, successio in universum jus defuncti, ist, durch die Konvention auf den Kopf gestellt und zwar in doppelter Beziehung, einmal dadurch, daß die Konvention zwischen der Erbfolge in Immobilien und dem Erbrecht in Beziehung auf den übrigen Nachlaß unterscheidet. Für die Erbfolge in Immobilien soll das Gesetz des Ortes, wo die Immobilien gelegen sind, entscheiden, für den übrigen Nachlaß dagegen das Gesetz des Heimatortes. Diese Trennung der Gesetze, die für die Erbfolge bestimmend sind, nach dem Objekt, ist dem gemeinen Recht völlig unbekannt und ist, wie ich wiederhole, ein krasser Widerspruch gegen den gemeinrechtlichen Begriff der Erbfolge als eine Universalsukzession. Sodann wird durch eine Ausnahme, die die Konvention hinsichtlich der Gesetze, die für die Erbfolge in den beweglichen Nachlaß entscheiden sollen, macht, das Prinzip der Universalsukzession noch einmal durchbrochen. Es unterscheidet die Konvention, ob ein Angehöriger des Staates, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, Ansprüche auf den Nachlaß erhebt oder nicht. Erhebt ein Angehöriger dieses Staates Ansprüche auf den Nachlaß, dann soll, was seine Ansprüche betrifft, das Gesetz des Staates, in dem die Erbfolge eröffnet ist, entscheiden, hinsichtlich der übrigen Erbberechtigten, die dem Staate, wo die Erbfolge eröffnet ist, nicht angehören, das Gesetz des Heimatstaates.

Sie sehen also, man kommt hier von einer Singularität zur anderen.

Nun sage ich mir wohl, daß die meisten der Punkte, die ich berührt habe, da hier ein Staatsvertrag mit einem anderen Staate vorliegt, nicht wohl geändert werden können. Aber ich hoffe, daß einer der Punkte, die ich hervorgehoben habe, noch abgeändert werden kann, ohne daß dadurch der richtig aufgefaßte Sinn der Konvention geändert würde. Das ist der Punkt, der mir hauptsächlich am Herzen liegt, nämlich die Scheidung der Erbfolge in die Erbfolge in Immobilien und Mobilien. Mir scheint hinsichtlich dieses Punktes die Konvention weit über das Ziel, das sie selbst verfolgt, hinauszugehen; es wird der ganz allgemeine Grundsatz aufgestellt: die Erbfolge in Immobilien regelt sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Immobilien liegen, die Erbfolge in die Mobilien nach den Gesetzen des Heimatortes.

Nun glaube ich, es wäre im Sinne der Konvention selbst vollkommen genügend, wenn ausgesprochen würde, die Erbfolge in den Nachlaß regelt sich sowohl für die Immobilien wie für die Mobilien nach den Gesetzen des Staates, dem der Verstorbene angehörte. Ich glaube, daß das auch im Sinne der Konvention vollkommen genügend wäre; denn diese Bestimmung trägt dem Umstand, daß die Gesetze des Heimatsortes ihrerseits einen Unterschied machen zwischen den Gesetzen, die für die Erbfolge in die Immobilien und für die Erbfolge in die Mobilien entscheiden, genügend Rechnung, eben durch die einfache Verweisung darauf, daß die Gesetze des Heimatsortes entscheiden sollen, und ich glaube im Sinne der Konvention selbst zu sprechen, wenn ich sage, daß weiter der Zweck und die Absicht der Konvention selbst nicht gegangen ist. Nehmen wir den Fall, es verstirbt ein Russe, ich will z. B. sagen in Württemberg. Wenn nun die Konvention ausspräche, die Regulirung seines Nachlasses richtet sich nach den Gesetzen seines Heimatstaates, d. h. also Rußlands, so ist ja damit für den Fall, daß das russische Recht, was ich nicht gewiß weiß, die Erbfolge in die Immobilien regelt nach den Gesetzen des Ortes, wo die Immobilien liegen, so, sage ich, ist ja dieser Bestimmung des russischen Rechtes durch jene Verweisung auf die Geltung des russischen Rechtes sowohl für die Immobilien als für die Mobilien vollkommen genügend Rechnung getragen. Ich behalte mir vor, für die dritte Lesung wenigstens hinsichtlich dieses Punktes einen Antrag zu stellen, der, so wie ich die Konvention auffasse, lediglich eine redaktionelle Aenderung wäre. Ich kann dem Hause nicht zumuthen, etwa heute schon bei der zweiten Berathung über einen solchen Antrag Beschluß zu fassen, da es sich hier um einen feinen und schwierigen zivilistischen Punkt handelt; es wird aber genügen, unter Umständen bei der dritten Lesung nachzuholen, was allerdings schon bei der zweiten Lesung geschehen sollte.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Präsident Dr. Friedberg, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. **Friedberg**: Der dem hohen Hause vorliegende Vertrag ist das Ergebniß jahrelanger und mühsamer Verhandlungen, die jahrelang zwischen der Reichsregierung und der kaiserlich russischen Regierung geschwebt haben. Diese Verhandlungen hatten deshalb ganz besondere Schwierigkeiten, weil der Vertrag so allgemein gefaßt werden mußte, daß die verschiedenen Rechtssysteme, die im deutschen Reiche in Bezug auf das Erbrecht gelten, Unterkunft in dem Vertrage wenigstens insoweit finden konnten, daß man mit dem Vertrage zu operiren vermöchte. Der Herr Vorredner hat nun zwei Haupteinwendungen entgegengesetzt: erstens, daß der Vertrag die Rechte der Konsularagenten, die den Nachlaß vertreten, unbegrenzt aufstelle und nicht genügend die einzelnen Funktionen präzisire, welche nun diese Agenten üben könnten. Dieser Einwurf könnte wohl für begründet erfunden werden; allein man mußte befürchten, daß, sowie man begönne zu detailliren, man in eine Kasuistik kommen würde, die sich kaum für ein Gesetz, geschweige denn für einen internationalen Vertrag geschickt hätte. Was in dieser Beziehung nothwendig ist, das, glaube ich, gibt der Art. 9 vollkommen, indem er sagt: sie treten auf als Bevollmächtigte der Erben von rechtswegen.

> Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den, landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder die Nachlaßregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Meine Herren, in dieser allgemeinen Befugniß liegt also das Recht, Bevollmächtigte zu stellen, Eide zuzuschieben, Vergleiche zu schließen, kurzum alles dasjenige zu thun, was nothwendig ist, um die Nachlaßregulirung zu einem den Interessen unserer Staatsangehörigen und beziehungsweise den Interessen der jenseitigen Staatsangehörigen gedeihlichen Ausgang zu bringen. Alles das aufzunehmen, was man etwa einem Bevollmächtigten in einer einzelnen Nachlaßregulirung in einer Vollmacht ausdrücken könnte, das würde, glaube ich, fast zu einem Kuriosum in einem internationalen Vertrage geführt haben; denn Jeder, der eine Vollmacht kennt, die zum Zwecke einer Nachlaßregulirung ausgestellt ist, weiß, daß sie meistens ebenso viel Umfang hat, wie der ganze Vertrag mit seinen Motiven.

Der zweite Einwand, den der Herr Abgeordnete gemacht hat, besteht darin: es sei das Prinzip des gemeinen Erbrechts durchbrochen oder, wie er sich ausdrückte, es sei ganz auf den Kopf gestellt, und fügte er hinzu: und dann sei dieses auf den Kopf gestellte Prinzip noch einmal auf den Kopf gestellt durch die Bestimmungen über den Wohnort und den Heimatsort. Ich will nicht darauf antworten, daß, wenn es wirklich zweimal auf den Kopf gestellt wäre, am Ende das rechte Prinzip wieder auf die Beine kommt; —

(sehr gut! — Heiterkeit)

aber der Schwierigkeiten und der zivilistischen Bedenken, die der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, sind sich die vertragenden Regierungen und demnächst der Ausschuß des Bundesraths, als er über diesen Vertrag seinen Bericht an den Bundesrath zu erstatten hatte, sehr wohl bewußt gewesen; diese Bedenken finden Sie auf Seite 12 und 13 des Berichts sehr ausführlich und, wie ich glaube, überzeugend entwickelt, namentlich überzeugend, warum wir doch geglaubt haben, den Vertrag Ihrer Annahme empfehlen zu können, obgleich man de theoria und juristisch sehr wohl das darin angenommene Prinzip der Scheidung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses bezweifeln und bekämpfen könnte. Mit entscheidend war für die Annahme des Vertrages, daß eine andere große Regierung bereits einen ganz ähnlichen Vertrag und auch gerade in Bezug auf die Scheidung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses dasselbe Prinzip angenommen hat, obgleich doch in den Rechtssystemen jenes großen Landes, Frankreichs, alle die Bedenken, die der Herr Abgeordnete angeführt hat, in der Theorie von den wissenschaftlichen Vertretern dieses Rechts hervorgehoben worden sind. Nichtsdestoweniger hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, diese *theoretischen* Bedenken bei Seite zu schieben, um zu einem *praktischen* Resultat zu kommen, und ein praktisches Resultat bietet der Vertrag dahin, daß die Rechte unserer deutschen Staatsangehörigen in Rußland fortan besser werden gewahrt werden können wie bisher, und daß die Reziprozität auch dem anderen vertragenden Lande gegenüber bei *uns* gewahrt ist. Allerdings ist der Gedanke der Reziprozität ja der durchweg leitende Grundsatz, und nie-

mals wird Ihnen ein Vertrag vorgelegt werden dürfen, der sich von diesem leitenden Grundsatze auch nur um eines Haares Breite entfernt. Aber fragen Sie sich: wem kommt denn dieser Vertrag praktisch hauptsächlich zu gute? so ist die Antwort: es sind die Angehörigen des deutschen Reiches!

(Ganz richtig!)

Denn diese befinden sich in weit größerer Anzahl in Rußland, als sich Russen in Deutschland befinden, und das ist, meiner Meinung nach, ein sehr wichtiges Moment, wenn Sie sich vor die Frage gestellt finden: wollen Sie den Vertrag, weil er Ihnen vielleicht wissenschaftlich nicht vollauf gefällt, obgleich er praktisch unseren Staatsangehörigen zu gute kommt, verwerfen, oder wollen Sie ihn annehmen? Die verbündeten Regierungen sind der Meinung gewesen, daß in diesem Vertrage ein sehr dankenswerther Schritt auf der allgemeinen Entwickelung des internationalen Rechtes liegt, und daß in dem Schutze, der den Nachlassenschaften unseren Staatsangehörigen und vice versa gegeben wird, noch ein ferneres Moment liegt, das weit über die für die Vermögensverhältnisse dadurch gesuchten Vortheile hinausgeht, daß nämlich dieser Vertrag auch von hohem politischen Werth ist.

Die verbündeten Regierungen bitten daher, die Bedenken, die wir auch gehabt haben, zu unterdrücken, dem großen Ziele, das damit angestrebt wird, zur Liebe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frühauf hat das Wort.

Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren, ich gedenke keine lange Rede zu halten; ich glaube aber im Sinne aller Mitglieder dieses hohen Hauses zu sprechen, wenn ich der Regierung unseren Dank ausdrücke, da dieser Vertrag ein ganz wesentlicher Fortschritt auf der Bahn unserer internationalen Verträge ist. Aber Verträge allein, meine Herren, thun es an und für sich noch nicht. Wer bisher von den im Auslande lebenden Deutschen nicht das Glück hatte, als Preuße geboren zu sein, war in dieser Beziehung schutz- und rechtlos in Rußland. Ich lebte zur Zeit der letzten polnischen Revolution dort, und 1863 und 1864 kamen noch eine Menge deutscher Familien um all ihr Hab und Gut, beziehungsweise um die Hinterlassenschaft ihrer Väter. Der Vertrag schafft auf dem Boden des praktischen Rechts und der Opportunität eine Basis, daß diese traurigen Fälle nicht mehr in dieser Weise vorkommen können.

Ich möchte aber auch das hohe Haus sowohl wie die Herren von der Regierung noch auf ein Moment aufmerksam machen, und zwar gerade auf ein Moment, welches in diesem Vertrage so bedeutsam liegt. Meine Herren, wenn Sie die großen Entfernungen in Rußland erwägen, wenn Sie bedenken, daß z. B. 60 Meilen dort eine kleine Entfernung sind, so werden Sie mit mir sagen, daß Wahlkonsuln, sie mögen so trefflich sein, wie sie wollen, ihre Pflicht nicht thun können, einfach, weil ihre eigenen Geschäfte sie okkupiren. Ich muß deshalb wiederholt bitten, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf eine gründliche Aenderung der Zustände ernst hinlenke. Wir werden erst dann zu besseren Zuständen in der Vertretung unserer Interessen im Auslande kommen, wenn wir uns nicht begnügen mit bloßer Abschließung von Konventionen, sondern, wie gesagt, zu einer gründlichen Reform unseres gesammten Konsulatswesens schreiten.

Dann möchte ich, da der Herr Regierungskommissar einmal auf § 9 hingewiesen hat, anheim geben, ob er später die Güte haben will (vielleicht bei der Spezialdebatte, bei der ich zur Abkürzung der Debatte nicht wieder besonders ums Wort bitten werde), diesen Paragraphen noch des weiteren zu erklären, weil hier am Schluß eine negative Bestimmung sich findet, anstatt daß wenigstens zusätzlich eine positive Bestimmung an Ort und Stelle gewesen wäre.

Ich schließe, indem ich nochmals meinen und den Dank der Mitglieder des hohen Hauses ausdrücke und um Annahme des Vertrages bitte.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretair im Justizministerium Dr. **Friedberg**: Ich darf dem Herrn Abgeordneten für seine Anregung nur dankbar sein und darf namens der verbündeten Regierungen erklären, daß sie jetzt schon bemüht sind, durch Abschluß einer umfassenden Konsularkonvention den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die von dem Herrn Abgeordneten, wie ich glaube, durchaus zutreffend hervorgehoben worden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bähr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Cassel): Meine Herren, ich habe von vorherein die Ueberzeugung gehabt, daß die Abschließung dieses Vertrages nicht ohne große Schwierigkeit stattgefunden hat; ich bin auch überzeugt, daß unsere deutsche Reichsregierung im Interesse der deutschen Staatsangehörigen, denen vorzugsweise dieser Vertrag zum Nutzen gereichen wird, Alles gethan hat, was zu erreichen stand. Ich kann aber doch in einigen Beziehungen nicht meine Bedenken über die Zuträglichkeit einzelner Bestimmungen unterdrücken, und zwar im nahen Anschluß an die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Römer; und ich würde vielleicht auf das Wort verzichten können, wenn ich nicht glaubte, den Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete Römer mehr vom theoretischen Standpunkte gemacht hat, eine praktische Seite abgewinnen zu können, auf die ich wenigstens aufmerksam machen möchte.

Meine Herren, ich bin mit dem Grundgedanken, den, wie ich annehme, die deutsche Regierung vertreten hat, daß nämlich bei dem Tode eines fremden Staatsangehörigen nicht das Erbrecht des Ortes, wo er gelebt hat, sondern das Erbrecht seines Heimatortes entscheidend sei, vollkommen einverstanden. Ich halte dies für ein gerechtes Prinzip; ich beklage aber mit dem Herrn Abgeordneten Römer, daß davon doch wieder zwei Ausnahmen gemacht sind — vielleicht haben gemacht werden müssen —: nämlich die eine, daß in Betreff des Grundeigenthums doch die Grundsätze des Staates gelten sollen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, und zweitens, daß auch in Betreff des Mobiliarnachlasses nicht die Grundsätze des Heimatlandes, sondern des Landes, wo die Erbschaft eröffnet wurde, insoweit gelten sollen, als ein Staatsangehöriger dieses Landes irgendwie bei der Beerbung betheiligt ist. Meine Herren, es ist ja unverkennbar, daß jeder Staat nicht allein über die ihm angehörigen Personen, sondern auch in Betreff des Grundeigenthums, das in seinem Territorium gelegen ist, eine gewisse Herrschaft übt, und kraft dieser Herrschaft würde es meiner Ansicht nach vollkommen berechtigt sein, daß, wenn in Betreff der Beerbung des Grundeigenthums für sich allein besondere Gesetze in einem Staate bestehen, diese auch auf das Grundeigenthum Fremder Anwendung finden. Der Staat würde ferner berechtigt sein, darauf zu halten, daß, wenn in Bezug auf den Erwerb von Grundeigenthum bestimmter Personen besondere Grundsätze gelten, diese Grundsätze nicht dadurch beseitigt werden, daß man eine fremde Beerbung zuläßt, durch welche eben solche Personen in den Besitz von Grundeigenthum, das sie sonst nicht erwerben dürften, gelangten.

Weiter aber, glaube ich, ist es nach den Grundsätzen internationaler Gerechtigkeit nicht entsprechend, Schranken zu ziehen; vielmehr bin ich prinzipiell der Ansicht, daß, wo die Universalität des Nachlasses überhaupt anerkannt wird, auch das Grundeigenthum keiner besonderen Erbfolge unterworfen werden darf. Andere Beschränkungen, wonach die Staats-

angehörigen in einem Lande bezüglich der Erbfolge in fremde Erbschaften privilegirt sind, halte ich für den Ausfluß eines reinen krassen Staatsegoismus. Und ich möchte nur wünschen, daß die Regierung des deutschen Reiches niemals diese Grundsätze a priori sich aneignen möge, sondern vielmehr nur insoweit dieselben bethätige, als dieselben ihr im Wege der Retorsion gewissermaßen aufgedrängt werden. Ich unterstelle, daß dies auch in dem vorliegenden Falle geschehen ist, und ich mache insofern keine Einwendung. Meine Herren, in dem Berichte des Justizausschusses des Bundesrathes, welcher uns statt der Motive mitgetheilt ist, werden auch die Bedenken, die in dieser Beziehung obwalten, getheilt; wenigstens kann man dies zwischen den Zeilen durchlesen. Der Bericht tröstet sich aber damit, daß in anderen größeren Staaten dieselben Grundsätze Anwendung gefunden haben, und daß praktisch die Sache zu keinen Unzuträglichkeiten führen würde. Sie finden diese Bemerkung in der Mitte der Seite 13:

> Praktisch führt das Prinzip des Entwurfs zu keinen Schwierigkeiten: es vereinfacht vielmehr die ganze Sache. Bei manchen Grundstücken, Lehnfideikommißstammgütern entscheidet jedenfalls die lex rei sitae. Ueber die dinglichen Lasten der Grundstücke, über darauf eingetragene Schulden entscheidet ebenfalls in jedem Falle die lex rei sitae. Hier wäre eine durchgängige Anwendung der Universalität des Nachlasses doch nicht möglich. Es ist daher einfacher, noch einen Schritt weiter zu gehen, auch das Erbrecht in Betreff der Immobilien nach der lex rei sitae zu beurtheilen und das Urtheil dem judex rei sitae zu überlassen.

Ich kann diesen Satz doch nicht als ganz zutreffend anerkennen. Der Umstand, daß in Betreff der Rechte am Grundeigenthum — ich kann es kurz sagen, der dinglichen Rechte — unzweifelhaft und unbedenklich die lex rei sitae entscheidet, gibt durchaus keinen Grund ab, auch über den erbrechtlichen Eintritt in diese Rechte nach den Grundsätzen der lex rei sitae entscheiden zu lassen. Ich glaube, daß diese Gleichstellung nicht paßt. Ich bin aber auch der Ansicht, daß in der That sehr erhebliche praktische Unzuträglichkeiten aus dieser Theilung des Nachlasses, der Aufgabe des Universalitätsprinzips hervorgehen werden. Meine Herren, es wird nach diesem Vertrag der Nachlaß in zwei Theile getheilt, die sich nicht nach aliquoten Verhältnissen berechnen, sondern nach realen Objekten, deren Werthverhältniß zu einander von vornherein nicht bekannt ist. Da frage ich nun: von welchem Theile werden dann nun die Schulden des Nachlasses bezahlt? die Schulden, die doch auf dem ganzen Nachlaß haften? — Auch diese Frage berührt der vorhin erwähnte Bericht in dem folgenden Absatz. Aber ich meine, es werden da zwei ganz verschiedene Dinge so nahe aneinandergeschoben, daß dadurch die klare Einsicht nicht gefördert wird. Es heißt in dem folgenden Satze zunächst:

> Forderungen, auch wenn sie auf Grundstücken haften, gehören zu den Mobilien. Ueber die Sukzession in solche Forderungen entscheidet daher die lex rei sitae nicht, unter welcher dieselben bezüglich Geltendmachung allerdings stehen werden.

Meine Herren, dieser Satz ist unzweifelhaft richtig. Er spricht von Forderungen, von Aktiven des Nachlasses, und da ist es ganz unzweifelhaft, daß diese zu den Mobilien gerechnet werden, mögen sie nun lediglich persönliche sein, oder mögen sie dinglich radizirt sein. Dann aber geht der Satz — ich möchte sagen mit einem Gedankensprung — zu etwas anderem über, was aber scheinbar ganz in Parallele gestellt wird. Er sagt:

> Ausgeschlossen ist nicht, daß wegen nicht auf Grundstücken haftender **Schulden** auch Grundstücke im Wege der Exekution in Anspruch genommen werden. Der Art. VII erwähnt nur der gegen den mobiliären Theil des Nachlasses geltend gemachten Forderungen. Es folgt indeß aus allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß der eventuelle Angriff auf Immobilien, freilich immer vor dem judex rei sitae und nach den betreffenden Landesgesetzen, nicht ausgeschlossen ist.

Meine Herren, dieser Satz spricht also von etwas ganz anderem, von Schulden, von Passivis des Nachlasses, und Niemand wird behaupten wollen, daß Forderungen des Nachlasses und Schulden des Nachlasses dasselbe seien, ebenso wenig, daß juristisch Forderungen und Schulden parallel gingen. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand jemals dazu gekommen ist, die Schulden zu dem Mobiliarnachlaß zu rechnen. Schulden bilden überhaupt keinen „Nachlaß", Schulden sind eine auf dem Nachlaß haftende Last. Mit diesen Schulden verhält es sich nun folgendermaßen. Entweder haften die Schulden lediglich auf den Grundstücken, wie die preußische Grundschuld; oder sie haften auf dem Grundstücke und der Person, wie die Hypotheken nach preußischem als gemeinem Recht; oder sie haften lediglich auf der Person, die sogenannten chirographischen Schulden. Auf der Person haften, heißt aber nichts weiter, als auf dem gesammten Vermögen haften. Gerade rücksichtlich dieser auf dem gesammten Vermögen haftenden Forderungen — wegen der Grundschulden und ähnlichen Forderungen macht es sich von selbst, daß der Immobiliarerbe sie übernehmen muß — stellt sich nun die Frage, wer haftet dafür: der Mobiliarerbe oder der Immobiliarerbe oder beide, und in welchem Verhältniß? Soll es lediglich vom Zufall abhängen, ob der betreffende Gläubiger zunächst an den Mobiliarerben oder an den Immobiliarerben sich hält? oder soll zunächst der Mobiliarerbe verhaftet sein, der Immobiliarerbe gar nicht, oder — wie hier der Bericht zu unterstellen scheint — secundo loco, subsidiär? Meine Herren, meiner Ansicht nach enthält der Vertrag selbst für die Lösung dieser Frage nicht den geringsten Anhaltspunkt; denn auch in dem Art. VII, wo allerdings unterstellt ist, daß der Mobiliarerbe für die Schulden in Anspruch genommen werden könne, ist keine positive Vorschrift darüber enthalten. Das gerechte Prinzip würde meiner Ansicht nur das sein, daß beide Erben für die Schulden hafteten, und zwar pro rata des Werthes dessen, was sie aus dem Nachlaß erhalten haben, denn die Schulden haften ja auf dem ganzen Nachlaß. Dafür liegt aber gerade die Schwierigkeit vor, daß das erst ein schwieriges Ermittelungsverfahren erfordert, um diesen Werth festzustellen, und solche Dinge machen sich nicht von selbst, sondern bedürfen eines positiven Ausspruches, der sich, wie gesagt, in diesem Vertrage nicht findet. Die Sache wird daher, wie ich fürchte, dem Zufall und der Willkür überlassen bleiben.

Nun bin ich weit entfernt, daran zu denken, daß wir aus diesem Grunde etwa diesem Vertrage entgegentreten sollten; ich habe mich vorhin schon dahin geäußert, daß ich diesen Vertrag im großen und ganzen als eine große Wohlthat betrachte. Ich bin auch der Ansicht, daß wir von Emendationen in jeder Beziehung abstehen müssen. Nur die Frage möchte ich anheimgeben, ob es vielleicht bei der Ratifikation des Vertrages möglich wäre, in dieser Beziehung eine einem gerechten Grundsatze entsprechende Erläuterung herbeizuführen. Jedenfalls aber habe ich mich berufen gefühlt, diese Punkte zur Sprache zu bringen, damit, wenn ähnliche Verträge abgeschlossen werden, oder wenn etwa über kurz oder lang dieser Vertrag einer Revision unterworfen werden möchte, man diese Verhältnisse nicht übersehen möge.

Präsident: Es ist der Schluß der ersten Berathung von dem Herrn Abgeordneten Valentin beantragt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich richte demnach an das Haus die Frage, ob die Vorlage zur ferneren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche eine Verweisung an die Kommission beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; wir treten daher sofort in die **zweite Berathung** ein.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, auch ich verhehle mir nicht die theoretischen Schwierigkeiten, die von verschiedenen der Herren Vorredner vorhin hervorgehoben sind. Ich glaube aber, daß sie unbedeutend sind, wenigstens in den Hintergrund gedrängt werden durch die große praktische Tragweite der Reform, die dieser Vertrag anbahnt. Es handelt sich hier nicht um Hervorkehrung unserer individuellen heimischen Rechtsanschauungen; es handelt sich in erster Linie darum, daß unseren Staatsangehörigen im Auslande der Schutz gewährt wird, den sie bisher, namentlich in einem so großen und wichtigen Reiche, wie Rußland ist, vollständig entbehrt haben. In meinen Augen ist die Sicherung des Erbrechts und der Hinterlassenschaften der in Rußland verstorbenen Deutschen vielleicht eines der ersten und größten Ziele, welche wir ins Auge fassen müssen. Es ist bisher deswegen so schwierig gewesen, für die Hinterbliebenen eines im Auslande Verstorbenen den Nachlaß sicher zu stellen, weil einmal die ausländischen Behörden nicht das Interesse daran hatten, welches unsere heimischen Behörden daran nehmen und nehmen müssen, ferner aber auch deshalb, weil ihnen die persönlichen Verhältnisse des Erblassers und auch die Erben nicht so gut bekannt waren. Aber auf der anderen Seite — und das ist die größte Schwierigkeit in sämmtlichen Ländern, die mir bekannt sind — tritt sehr oft der Fall ein, daß sogenannte gute Freunde oder Bekannte ein angebliches Schuldverhältniß oder eine nicht vorhandene Verwandtschaft mit allen Mitteln, deren sie fähig sind, zu begründen pflegen, um auf diese Weise zu dem ganzen Nachlaß oder mindestens zu einem erheblichen Theile desselben zu gelangen. Wenn nur erst einmal eine fremde Hand hineingegriffen hat, dann ist es so ziemlich mit dem ganzen Nachlasse vorbei, dann zerrinnt er gewöhnlich, ehe er noch in die Hände des Administrators gelangen kann, der vom Staate oder von dem angeblichen Gläubiger respektive Verwandten eingesetzt wird. Ich glaube ohne Uebertreibung behaupten zu können, daß nach meinen Erfahrungen, welche sich auf eine lange Reihe von Jahren zurückerstrecken, von sämmtlichen derartigen Nachlaßvermögen wenigstens 50 Prozent nicht in die Tasche derer geflossen sind, an die sie hätten gelangen müssen, daß auf diesem Gebiete eine Theorie der Rücksichtslosigkeit und der kühnen Griffe herrscht, von der man sich hier in Berlin und in allen anderen Orten, wo die Behörden eine genaue Kontrole haben, keine Vorstellung machen kann.

In dem ersten Paragraphen liegt der Schwerpunkt des Gesetzes; er sichert den Nachlaß gegen die so häufig vorkommenden Beraubungen unbetheiligter Dritter. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß der Nachlaß immer in den Händen des Konsuls bleibt, obgleich es sehr wünschenswerth ist, daß er die Sache ordnet. Die Einwürfe des Herrn Abgeordneten Römer, daß der Konsul auch einzelne näher zu spezifizirende Befugnisse haben müsse, verschwinden meines Erachtens gänzlich vor der ihm eingeräumten allgemein weitgehenden Machtbefugniß. Der Konsul schreitet also ex officio da ein, wo ein Nachlaß entsteht; inzwischen benachrichtigt er die Erben. Seine Stellung gibt ihm kein Vorrecht auf deren Vertretung; er vertritt nur die Erben, bis sie sich eventuell einen anderen Bevollmächtigten bestellen. Es ist keineswegs gesagt, daß die Erben den Konsul als ihren Bevollmächtigten beibehalten müssen; sie können sich ihn aber auch als ihren Bevollmächtigten nehmen. Jedenfalls aber schreitet er unmittelbar nach dem Tode des Eblassers ex officio als Generalmandatar ein und fungirt als Depositar der Masse. Das ist eine sehr bedeutende Sicherheitsmaßregel und Hilfe namentlich für diejenigen unserer Staatsangehörigen, welche in der Mehrzahl der Fälle weder die Mittel noch die Verbindungen besitzen, um sich die ihnen im fremden Lande angefallene Erbschaft zu sichern. Es ist schon auf den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum hingewiesen, welchen der vorliegende Vertrag nicht anerkennen sollte, und bemerkt worden, daß wir durch Sanktionirung dieses Unterschiedes eine deutsche alte Rechtsdoktrin durchbrechen. Abgesehen davon, daß auch unser Recht ihn vielfach anerkannt, wie bei der Sukzession nach Lehnrecht, beim Anerberecht in verschiedenen Gegenden Deutschlands, so haben wir die Universalität des Erbrechts, wie es in den Motiven heißt, doch bei jeder Gelegenheit durchbrochen, wo wir es mit englischen Rechtsanschauungen zu thun hatten. Das englische Recht erkennt erst seit einigen Jahrhunderten das bewegliche Vermögen als Eigenthum an; bis dahin war nur das Immobiliarvermögen als eigentliches Eigenthum angesehen. Wenn wir also mit England und Amerika oder anderen der englischen Rechtsanschauung huldigenden Staaten Verträge abgeschlossen haben, so haben wir nicht allein stillschweigend, sondern in vielen Fällen ausdrücklich die unserem preußischen und gemeinen Rechte fremde Theorie anerkennen müssen. In dieser Beziehung gehen wir jetzt also durchaus nicht weiter, als wir bereits gegangen sind. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Fälle, vielleicht sieben unter acht, sich auf Mobiliarvermögen bezieht. Ich erwarte daher, daß wenig praktische Schwierigkeiten eintreten, um so weniger, als in den meisten Fällen sich das Verhältniß zu unseren Gunsten stellen wird, da mehr Deutsche in Rußland leben als Russen in Deutschland, ein Punkt, der ja auch in den Motiven hervorgehoben worden ist.

Meine Herren, trotz der Bedenken, die ich zum Theil theile und trotz der von dem Herrn Kollegen Bähr hervorgehobenen Singularitäten, halte ich diesen Vertrag für so wichtig und vortheilhaft für die Verhältnisse einer großen Anzahl unserer deutschen Mitbürger, für die Leute, die meistens nicht in der Lage sind, große Mittel aufzuwenden, um zu dem Ihrigen zu gelangen, daß ich Sie bitten muß, diesen Vertrag, der einen großen Fortschritt im internationalen Rechte in sich schließt, unbedingt zu genehmigen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion über den Art. 1. Da eine Abstimmung nicht verlangt ist, kann ich wohl die Genehmigung des Art. 1 konstatiren. — Ich konstatire dieselbe.

Art. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Es meldet sich überall Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Genehmigung der Artikel 2 bis inklusive 8.

Art. 9. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frühauf.

Abgeordneter **Frühauf**: Ich habe mir bereits die Anfrage an den Herrn Regierungskommissar erlaubt — der Artikel 9 schließt mit einer negativen Fassung; ich meine, es hätte darin ausgedrückt werden müssen, sobald ein Konsul in irgend einer Beziehung rechtlich oder sonst Theil hat an

Erbschaften (als Legatar kann er ja ebenfalls Theil haben), was dann zu geschehen hat. Da wir uns auf dem Boden eines fait accompli befinden, so wollte ich nur anregen und fragen, ob die Regierung durch eine Interpretation dieses Artikels die Sache nicht etwas deutlicher machen, respektive erklären könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, in diesem Artikel liegt meines Erachtens der Hauptsatz des Vertrages. Wer, wie ich, seit einer Reihe von Jahren etwas genauer über die Grenze hinübergesehen hat, jenseits deren der Vertrag den Reichsangehörigen schützen soll, der sieht ein, daß gerade das Mandat, welches hier dem Konsul ertheilt ist, der Hauptsatz des ganzen Vertrages ist.

Die Bedenken des Herrn Abgeordneten Römer über diesen Punkt theile ich gar nicht; ich will sie aber durch einen kurzen Satz zu beseitigen bemüht sein. Die Frage, welche Befugnisse der Bevollmächtigte hat, der auf Grund dieser gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vollmacht auftritt, Dritten gegenüber hat, ist einfach zu entscheiden nach den Gesetzen des Landes, wo er als Vollmachtsinhaber auftritt, und die Frage, inwieweit er auf Grund seines Auftretens verantwortlich ist demjenigen, dessen Rechte er wahrgenommen hat, ist zu beantworten nach dem inländischen Rechte. Dieses inländische Recht ist zur Zeit ein verschiedenes; wir haben ja aber die Zeit in Aussicht genommen, wo es ein einheitliches sein wird. Diese letzte Frage wird also nach dem inländischen Rechte zu entscheiden sein. Wie weit aber eine Spezialvollmacht nothwendig ist, diese Frage wird nach dem Rechte desjenigen Landes entschieden, in welchem der Konsul fungirt. Dadurch ist die Richtschnur gegeben. Und ich wiederhole, der Punkt, daß der Konsul vertragsmäßig Bevollmächtigter der Interessenten ist, das ist der eigentliche Hauptpunkt in dem ganzen Vertrage, und ich bin überzeugt, daß Jeder, welcher Gelegenheit gehabt hat, die schweren Schädigungen zu beachten, die jenseits der Grenze die Reichsangehörigen zu erleiden hatten, der Reichsregierung für diese Formulirung der Sache im höchsten Grade zu Dank verpflichtet sein wird. Ich bin überzeugt, daß auf dieser Basis sich später auch diejenigen Verbesserungen durchführen lassen werden, für welche die Herren Römer und Bähr eine mich sehr interessirende theoretische Auseinandersetzung gegeben haben, die ich aber im vorliegenden Augenblick für praktisch nicht erachten kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, was der Herr Vorredner eben gesagt hat, bestätigt nur, wie begründet meine Anfrage an den Bundesrathstisch hinsichtlich des Art. 9 der Konvention war. Mit der Antwort, die der Herr Vorredner gegeben hat, ist gerade die Schwierigkeit nicht gelöst. Hier stellt das Gesetz einen Bevollmächtigten auf, und es muß also auch das Gesetz den Umfang seiner Vollmacht bestimmen. Der Ausspruch, „die Gesetze des betreffenden Staates entscheiden über den Umfang der Vollmacht," besagt gar nichts, der ist vollkommen werthlos. Wir müssen feststellen, welchen Umfang die Konvention der Vollmacht, die sie den Konsularagenten einräumt, gibt, und der Herr Bundeskommissär hat sich auch von diesem Gesichtspunkt aus auf meine Frage eingelassen. Ganz richtig hat der Herr Vorredner hervorgehoben, daß manche Gesetze zu gewissen Handlungen eines Bevollmächtigten, namentlich zur Eingehung eines Vergleichs, Annahme von Eiden u. s. w., Spezialvollmachten verlangen, und der Sinn meiner Frage an den Bundesrathstisch war gerade der, ob diese Konsularkonvention im Art. 9 den Konsularagenten Spezialvollmachten ertheilen will. Diese Frage hat der Herr Bundeskommissär, wenn ich ihn richtig verstanden habe, bejaht, hat mir aber entgegengehalten, es wäre viel zu weitläufig, den Umfang der Vollmachten für die Konsularagenten in die Konsularkonvention selbst aufzunehmen; solche Vollmachten seien, wie die Formulare derselben ergeben, so lang wie die ganze Konvention. Meine Herren, das ist nicht zutreffend; es hätte einfach genügt, im Art. 9 zu sagen: der Konsularagent hat Spezialvollmacht, hat die Vollmacht, welche die Gesetze der einzelnen Staaten als Spezialvollmacht bezeichnen. Mit diesem einen Worte wäre allem genügt, um eine Linie vielleicht wäre die Konvention mit Rußland vermehrt worden, aber nicht mehr.

Uebrigens muß ich nochmals konstatiren: der praktische Zweck, weshalb ich das Wort ergriffen habe, ist erreicht dadurch, daß der Herr Vertreter des Bundesraths ganz klar und ausdrücklich, wenn ich ihn nicht ganz mißverstanden habe, den Art. 9 so ausgelegt hat, daß diese Spezialvollmacht dem Konsularagenten durch diesen Art. 9 ertheilt sei; ich bin damit ganz einverstanden und beruhige mich dabei vollständig. Ich wollte nur Klarheit in die Sache gebracht wissen, und ich glaube, daß die Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesraths diese Klarheit in die Sache gebracht hat.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, es wünscht auch Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire auch hier, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Genehmigung des Art. 9.

Art. 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Das Wort wird nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch auch nicht erhoben; die zuletzt verlesenen Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, Einleitung und Ueberschrift des Vertrages sind in zweiter Berathung genehmigt, und damit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Additionalvertrags zu dem am 26. März 1868 zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und Geldsendungen** (Nr. 96 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die erste Berathung.

Ich habe an das Haus die Frage zu richten, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich bitte die Herren, aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Pause.)

Es erhebt sich Niemand; wir treten daher sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — Art. 2, — Art. 3, — Art. 4, — über Einleitung und Ueberschrift. — Es wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß die Artikel 1 bis 4, Einleitung und Ueberschrift in zweiter Berathung genehmigt sind, und es wäre damit der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875** (Nr. 26 der Drucksachen).

a) Allgemeiner Pensionsfonds.

Die Anträge der Budgetkommission befinden sich in Nr. 115 der Drucksachen sub A. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Stephani.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren, der erste Gegenstand ist der allgemeine Pensionsfonds, der zum ersten Male in dieser Gestalt vor das Haus gebracht wird; es ist zum ersten Male, daß hier zusammengefaßt werden 4 Zivilverwaltungen: das Reichskanzleramt, das auswärtige Amt, der Rechnungshof und das Reichsoberhandelsgericht, mit dem Pensionsetat des Reichsheeres und der Marine. Die verbündeten Regierungen haben in der Vorlage selbst die Motivirung gegeben, warum mit Wegfall des Pauschquantums für das Heer es nunmehr angezeigt erscheine, diese sämmtlichen Pensionsetats in einen zusammenzufassen.

In der Kommission haben die einzelnen Positionen Anlaß zu irgend einer Erinnerung nicht gegeben; dagegen ist in der Kommission Anstand genommen worden an der Form der Etatsaufstellung, und zwar theils aus den Gründen, die die beiden Anträge veranlaßt haben, die Ihnen sub 2 und 3 vorliegen, nämlich insofern, als in der Kommission gerügt wurde, daß das Zusammenfassen der Pensionen der Offiziere und sämmtlicher Beamten und Mannschaften die Klarheit störe, und daß es wünschenswerth sei, die Pensionen der Offiziere, der höheren Beamten, der Mannschaften und der niederen Beamten in der Aufstellung auseinanderzuhalten; zweitens, daß gewünscht wurde, daß auseinandergehalten werden diejenigen Pensionen, die beruhen auf reichsgesetzlicher respektive landesgesetzlicher Bestimmung, und diejenigen, die als Unterstützungen respektive Gnadenpensionen zu betrachten seien. In beiden Beziehungen hat die Kommission die Anträge angenommen, wovon der unter Nr. 3 bezeichnete ziemlich identisch ist mit dem, der Ihnen bei Tit. 59 des Militäretats vorgelegen hat und von Ihnen bereits angenommen ist.

Außerdem ward aber in der Kommission ein dritter und wichtiger Punkt monirt, dahin gehend, daß verlangt wurde, daß dieser Pensionsfonds für das Reichsheer und die Marine wieder ausgesondert werde aus diesem Titel und in den Spezialetat des Reichsheeres und der Marine wieder zurückgeführt werde, und zwar wurde dies damit begründet, daß durch die gegenwärtige Aufstellung der eigentliche Kostenbetrag, den das Reichsheer und die Marine veranlasse, verdunkelt werde, indem eine Position, die nothwendig hinein gehöre, dort herausgezogen werde, so daß es scheine, als wenn die militärischen Ausgaben geringer wären. Außerdem wurde gesagt, daß irgend ein Grund gar nicht vorliege, sämmtliche Pensionen ohne Rücksicht auf die Ressorts zusammenzufassen. Denn wenn dies geschähe, so müsse man gleichmäßig in einen Titel zusammenfassen, als auch auf reichsgesetzlicher Regelung beruhend, die sämmtlichen Zuschüsse z. B. für Wohnungsgelder. Es müßten, wenn man diese Theorie konsequent weiter verfolgen wollte, auch die Invalidenhäuser aus dem Militäretat herausgenommen und hierher gebracht werden. Hierauf ist ein besonderer Antrag gerichtet worden, dahin gehend, für die Zukunft die Pensionen für das Reichsheer und die Marine hier auszusondern und auf die betreffenden Etats zurückzubringen. — Es ist gegen dieses Verlangen bemerkt worden, daß das Reichsheer von dem Moment an, wo die Pensionirung erfolgt sei, nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhange mit den Pensionären stehe, daß namentlich, seitdem die Pensionsbeiträge im Jahre 1868 weggefallen seien, die eigentliche Brücke zwischen dem Ressort und dem Pensionär gar nicht mehr existire, daß man auch in anderen Ressorts die Pensionen nicht besonders etatisire bei den Etats für das Ressort, z. B. in den Landesgesetzgebungen werde nicht ein besonderer Pensionsetat aufgestellt für die besonderen Beamten des Finanzministeriums u. s. w., sondern sie werden häufig so zusammen gefaßt, wie wir sie für die Zivilverwaltung zusammengefaßt haben.

Aus diesem Grunde fand der Antrag, diesen Etat zurückzuweisen auf Reichsheer und Marine, in der Kommission keine Mehrheit, er wurde mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt.

Bemerken will ich noch, daß auf Veranlassung der Kommission seitens der Regierungskommissare erklärt worden ist, daß die vom Reichstag angeregte Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Pensionen respektive Unterstützungen für die Hinterbliebenen sowohl der Zivilreichsbeamten als des Militärs gegenwärtig in der Berathung begriffen sei, und daß zu erwarten sei, daß in einiger Zeit irgendwie eine Vorlage darüber erfolgen werde.

Präsident: Meine Herren, ich lege den Spezialetat Anlage IX zu Grunde.

Einnahmen. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie sind festgestellt.

Ausgaben: Tit. 1 A. Preußen, Pos. 1, — 2, — 3; — Sachsen, Pos. 1, — 2, — 3; Württemberg, Pos. 1, — 2, — 3. — B. Preußen, Nr. 1, — 2, — 3; — Sachsen, Nr. 1, — 2; — Württemberg, Nr. 1, — 2. — Der Tit. 1 der Ausgaben ist, da ein Widerspruch nicht erhoben wird, in den einzelnen Nummern bewilligt.

Von dem Tit. 2 ab, meine Herren, sind die Ausgaben in zweiter Berathung bereits in der Sitzung vom 5. Dezember bewilligt worden. Ich habe damals ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Positionen von Tit. 2 der Ausgaben ab nicht der Budgetkommission überwiesen werden; es heißt im stenographischen Bericht:

> Wir gehen über zu Tit. 2 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Ich nehme nämlich an, daß der Tit. 2, obgleich der Etat der Marine der Budgetkommission überwiesen ist, nicht der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen ist.

Und darauf ist der Rest des Etats erledigt worden. Ich trage diesen Etat also nicht nochmals vor, und es wäre also der Etat des allgemeinen Pensionsfonds erledigt.

Wir gehen über zu den Anträgen der Budgetkommission sub Nr. 2 und 3, welche lauten:

2. die Reichsverwaltung aufzufordern, bei den Ausgaben für Pensionen künftig die Beträge für die Offiziere und höheren Beamten von den Beträgen für Mannschaften und niedere Beamte getrennt in Ansatz zu bringen;
3. dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben: „nach Maßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze", und demgemäß solche Ausgaben, welche nicht unter diesen Titel fallen, in besonderen Titeln nachzuweisen.

Ich nehme an, daß Nr. 3 eine Aufforderung für den zukünftigen Etat an die Staatsregierung enthält und nicht schon in den gegenwärtigen Etat eingeschoben werden soll.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Der Antrag unter Nr. 3 bezweckt, auch diesem Etat eine Ueberschrift zu geben, entsprechend der zu Tit. 5 des Militäretats beschlossenen.

Präsident: Nach dem Antrage der Budgetkommission soll also im Hauptetat Kap. 11, Verwaltung des Reichsheeres, Tit. 1, „Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte, invalide Soldaten vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts", schon im gegenwärtigen Etat so gefaßt werden, wie in Nr. 115 A sub 3 vorgeschlagen ist. —

(Zustimmung des Berichterstatters.)

Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich die Annahme des Antrages der Budgetkommission sub 2 und 3.

Wir gehen über zu b, **Rayonentschädigungsrenten**, Hauptetat S. 18, Kap. 13.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Die Kommission hat hier keine Anträge zu stellen, sie empfiehlt die Bewilligung.

Präsident: Kap. 13 des Hauptetats lautet:

> Rayonentschädigungsrenten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, zu zahlen sind: 25,040 Mark.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Summe ist bewilligt.

Wir gehen über zu c) **Verwaltung des Reichsheeres.** Einmalige Ausgaben Hauptetat Seite 28 bis 32. Der Antrag der Budgetkommission sub C I geht dahin,

> Kap. 6 B Tit. 1 a und b zu verwilligen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Ich setze voraus, daß der Herr Präsident beabsichtigt, hierbei die Diskussion auf die einzelnen Titel zu beschränken.

Präsident: Vielleicht wird dieser Gegenstand im ganzen vorzutragen sein.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Der Herr Präsident wünscht, daß die Anträge im voraus über die einzelnen Titel und Nummern mitgetheilt werden sollen. Indem ich dem entspreche, habe ich zu bemerken, daß seitens der Kommission im ganzen vier Abstreichungen Ihnen empfohlen werden, die ich also zusammenfasse: Die erste ist die Abstreichung unter Tit. 5 auf Seite 28 des Hauptetats: die Position von 90,000 Mark beim Proviantamt in Berlin zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekräften u. s. w., zu streichen. Die Kommission bemerkt dabei, daß eine entsprechende Forderung bereits postulirt war, als im Jahre 1873 das Gesetz, auf welchem diese ganze Bewilligung beruht, vorgelegt wurde. Sie ist damals gestrichen, und die Kommission ist der Meinung, daß die Gründe, die von den verbündeten Regierungen für diese Forderung angeführt sind, nicht stichhaltig sind. Es wurde nämlich angegeben, daß es nothwendig sei, in verschiedenen Plätzen Sicherung für die Verproviantirung der Armee zu treffen. In der Kommission war man der Meinung, daß für feste Plätze dieser Grundsatz berechtigt sei, nicht aber für offene Plätze.

Dagegen ist von den verbündeten Regierungen in dieser Beziehung für den einen Ort Berlin geltend gemacht worden, daß es in neuerer Zeit unbeschreiblich schwer geworden sei, die Verproviantirung der Armee in der zweckmäßigen Weise nur dann erfolgen zu lassen, wenn das erforderliche Mehl angekauft und nicht von der Militärverwaltung selbst produzirt werde, indem behauptet werde, daß der Handel in diesem Geschäft augenblicklich so unsicher sein soll, daß nach dem technischen Gutachten, was die Militärverwaltung eingeholt habe, es auch den exaktesten Technikern unmöglich sei, mit Sicherheit nachzuweisen, in welcher Weise Mehl gefälscht sei oder nicht. Diese Fälschungen kämen so häufig vor, daß, wenn man das Mehl als Mehl einkaufe, man stets der Gefahr ausgesetzt sei, daß die Mannschaften ein ungenügendes Nahrungsmittel erhalten. Aus diesem Grunde sei es nothwendig, daß man die Militärverwaltung selbst an großen Plätzen in die Lage setze, das Korn zu kaufen und es dann selbst zu vermahlen. Bei Berlin wurde noch besonders angeführt, daß für den Fall der Mobilisirung Berlin ein Punkt sei, wo eine so bedeutende Konzentrirung von Truppen stattfinde, daß hier besonders große Vorräthe sein müssen. In der Kommission dagegen konnte man sich nicht davon überzeugen, daß es zweckmäßig sei, wenn die Militärverwaltung in solcher Weise selbst anfangen wollte, gewerbliche Etablissements zu treiben, die viel besser der Privatindustrie überlassen werden könnten. Wenn es aber darauf ankommt, hierbei eine sichere Kontrole einzuführen, so wird diese Kontrole, um sich sicherzustellen gegen Fälschungen, wohl ganz gewiß auch auf andere Weise möglich sein; jedenfalls wird die Privatindustrie das billiger erzeugen können, da die Privatindustrie selbst immer billiger arbeitet, als die Staatsindustrie. Ein ganz besonderes Gewicht wäre darauf zu legen, daß mit der Aufhebung der Mahlsteuer jedenfalls die Privatindustrie in Berlin in größere Rührigkeit kommen werde, um die Produktion von Mehl, die bisher durch die Mahlsteuer hier verhindert wurde, in Angriff zu nehmen.

Aus diesem Grunde hat die Kommission Ihnen empfohlen, diese 90,000 Mark für die Mehlfabrik in Berlin zu streichen.

Einen gleichen Abstrich empfiehlt Ihnen die Kommission bei der Position Seite 30 Nr. 16: Neubau eines Getreide- und eines Mehlthurms in Leipzig 150,000 Mark. Auch diese Position wurde schon postulirt bei der Vorlegung des Gesetzes vom Jahre 1873 und ist damals gestrichen worden. In der Kommission war man der Ansicht, daß diese damals abgestrichene Position vollständig in das Ressort des Pauschquantums gehöre, weil die fraglichen Bauten unter der Herrschaft des Pauschquantums vollendet worden sind. Die beiden fraglichen Mehlthürme sind nämlich schon seit längerer Zeit fertig, bezogen, in Betrieb; es handelt sich also nicht mehr um eine Forderung für die Zukunft, nicht um eine Position, die wir erst ausführen sollen, sondern um ein vollendetes Werk, was vollendet worden ist unter der Herrschaft des Pauschquantums, von dem es auch zu bestreiten sein wird. Ich will dabei nur noch bemerken, daß in der Kommission Anlaß genommen wurde, darauf aufmerksam zu machen, daß der Bau der beiden Thürme in einer Weise erfolgt sei, bei der die erforderlichen Rücksichten auf die lokalen Verhältnisse, auch auf die Gesundheitsverhältnisse in keiner Weise genommen worden seien, da vielfach behauptet wird und auch der Augenschein es lehrt, daß die Erbauung der Thürme an der fraglichen Stelle für die Gesundheit höchst mißlich ist. Also auch diese Position empfiehlt Ihnen die Kommission zu streichen.

Endlich auch die zwei nebeneinander stehenden Positionen auf Seite 32 Nr. 8 und 9, Neubau einer Garnisonskirche in Breslau, mit einer Forderung von 300,000 Mark als erste Rate, desgleichen in Neiße mit einer Forderung von 225,000 Mark als erste Rate. In der Kommission wurde gegen beide Positionen geltend gemacht, daß es doch möglich sein müsse, für die gottesdienstliche Versorgung der Soldaten auch hier eine Fürsorge zu treffen ohne die Erbauung besonderer Militärkirchen, in gleicher Weise wie das an anderen Orten der Fall sei. Ferner könnte das Bedürfniß, so wurde angeführt, für die Erbauung eigener Garnisonskirchen doch nicht dringender sein als das Bedürfniß, eigene Wohnungen für die Militärs zu schaffen, und so lange man das Kasernement für die Truppen noch nicht vollständig vollendet habe, werde man davon absehen müssen, bereits an den Bau eigener Kirchen zu schreiten. Seitens der Regierungskommissare ist dagegen geltend gemacht worden, daß es vergeblich gewesen sei, irgend eine Kirche zu finden, die nur annähernd Raum für eine Garnison von zirka 7000 Mann, worunter über 3000 evangelische Soldaten, gewähre. Die Kirchen, die dort vorhanden sind, seien für die betreffenden Kirchengemeinden so in Anspruch genommen, und die Mitbenutzung einer Kirche für militärische Zwecke neben der Benutzung für die Zivilzwecke sei so schwierig, daß es sich drin-

gend empfehle, in diesen beiden Fällen, Breslau und Neiße, eine Ausnahme zu machen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Gottesdienste, die in den bestehenden Kirchen für die Zivilgemeinde gehalten werden, doch nicht ausgesetzt werden könnten, daß aber gewöhnlich die Zivilbesucher doch mehr oder weniger behindert werden, wenn eine große Anzahl von Militärs gleichzeitig am Gottesdienste theilnehmen soll; die Besucher entbehren dann die Benutzung ihrer gewohnten Plätze, und es wird nicht diejenige Rücksicht auf die Zivilgemeinde genommen, die sonst wünschenswerth ist. Soll ein besonderer Militärgottesdienst in den gleichen Kirchen gehalten werden, so wäre das der Tageszeit nach gewöhnlich sehr schwer oder auch ganz unmöglich. Es müssen dann für das Militär Zeiten gewählt werden, wo man ihnen den Besuch des Gottesdienstes nicht wohl zumuthen kann. Es werden dann wahrscheinlich nur übrig bleiben im Sommer die heißen Mittagsstunden, in denen es sich nicht empfiehlt, das Militär in die Kirche zu führen. — Weiter ist namentlich bei Breslau geltend gemacht worden, daß hier die Rücksicht auf ein noch nicht vollendetes Kasernement nicht vorhanden sein könne, denn in Breslau sei alles kasernirt. Aus einer Vorlage, die im vorigen Jahre der Kommission gemacht worden ist über das Kasernement des gesammten Reichsheeres, glaube ich entnehmen zu müssen, daß auch in Neiße das Kasernement vollständig ist, d. h. daß dort keine Unterbringung in Privatquartiere besteht. In der damaligen Vorlage wenigstens sind Breslau und Neiße als diejenigen Orte bezeichnet, bei denen ein Kasernement nicht weiter auszuführen sei. Insbesondere hat in der Kommission die Rücksicht noch hier durchgeschlagen, daß, wenn man anfange, in Breslau und Neiße in dieser Weise Garnisonskirchen zu bauen, um dort einem Bedürfniß zu genügen, dessen Vorhandensein nicht vollständig geleugnet werden sollte, dessen Befriedigung aber doch zurückstehen müsse hinter der Befriedigung des dringenderen Bedürfnisses des Kasernements, so würden wahrscheinlich schon im nächsten Jahre bedeutende Nachforderungen kommen für den Bau verschiedener Garnisonskirchen. In der Kommission ist in Bezug auf Breslau Stimmengleichheit gewesen und bei Stimmengleichheit die Position also abgelehnt worden. In Bezug auf Neiße ist mit Majorität die Position abgelehnt worden.

Das sind die vier Abstriche, die die Kommission Ihnen empfiehlt. Darf ich, um gleich hier vorzugreifen, nur noch bemerken, daß bei der letzten Position, c, Neubau und Erweiterung von Lazarethen, seitens der Kommission Anträge nicht zu stellen sind; nur die Erläuterung will ich noch geben, die seitens der Regierungskommission gegeben worden ist, daß von den Lazarethen, für welche die ersten Raten hier gefordert sind (denn bei den zweiten Raten — das sind die sämmtlichen übrigen — versteht sich die Bewilligung fast von selbst) in Königsberg dieser Neubau berechnet ist auf 350 Betten, bei Wesel auf 235 Betten, und daß der Erweiterungsbau in Neiße auf 102 Betten berechnet ist, sodaß im ganzen diese Forderung, wo die ersten Raten gefordert sind, eine Vermehrung der Lazarethbetten um 687 Betten ergeben würde.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die seitens der Kommission zu machen waren.

Präsident: Ich lege jetzt den Hauptetat Seite 28 zu Grunde.

Tit. 1 a, — b. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 1 a und b ist nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 2. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani:** Meine Herren, diese Position Nr. 2 bezieht sich auf das Gesetz, wodurch wir 72 Millionen verwilligt haben für die Umgestaltung deutscher Festungen. Es wurde hier in der Kommission eine größere Spezialisirung verlangt. Seitens der Regierungskommissare ist auf den Gedanken eingegangen worden, eine neue und anderweite Spezialisirung dieses Titels zu geben, jedoch mit der Beschränkung, daß eine völlige Spezialisirung, so daß eine Trennung einträte für die sämmtlichen einzelnen Festungen, nicht als zweckmäßig erscheinen könne, und die Gründe dafür, daß in dem in die Oeffentlichkeit gelangenden Etat nicht eine solche ganz genaue Spezialisirung erfolge, in welcher Weise wir unsere sämmtlichen einzelnen Festungen ausbauen, welche Summen wir in jedem einzelnen Jahre darauf verwenden, wie weit wir also in jedem einzelnen Jahre damit fortgeschritten sind — ich sage, die Gründe, warum wir unterlassen, eine solche Spezialisirung zu veröffentlichen, brauchen hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden, da sie auf der Hand liegen.

Dagegen waren die Regierungskommissare damit einverstanden, daß eine solche Spezialisirung gegeben werde, wie sie verträglich erscheine mit denjenigen Interessen und Rücksichten, die hierbei eine allzugroße Publizität ausschließen müssen. Die Regierungskommissare haben sich einverstanden erklärt damit, diejenige anderweite Spezialisirung zu geben, die Sie in den Anträgen der Kommission auf Seite 2 finden. Es sind dort dieselben Gesammtsummen eingestellt, nur anders zusammengefaßt und zwar zusammengefaßt unter Rubriken, wie es in der Kommission gewünscht wurde, dahin gehend, daß die Küstenbefestigungen getrennt würden von allen übrigen und daß im übrigen die östlichen und westlichen Befestigungen auseinander gehalten würden. Die Regierungskommissare fügten dieser neuen Aufstellung, wie sie Ihnen jetzt vorgelegt worden ist, zugleich Erläuterungen bei, die die Kommission ihrem Antrage als Motive beigefügt hat.

In dieser neueren Form also empfiehlt die Kommission die Summe im Uebrigen unverändert einzustellen und empfiehlt dies unter Einverständniß mit den Kommissarien der Regierung.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich betrachte den Antrag der Budgetkommission:

dem Tit. 2 a—c folgende Fassung zu geben 2c.,

als ein Amendement zu dem Hauptetat, — und da demselben nicht widersprochen worden ist und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, auch die Summen unverändert geblieben sind, so kann ich wohl annehmen, daß der Antrag der Budgetkommission sub II:

dem Titel 2 a—c folgende Fassung zu geben 2c. und in dieser Fassung Tit. 2 in den einzelnen Positionen zu verwilligen,

angenommen worden ist. — Ich konstatire die Annahme.

Wir gehen über zu Tit. 3 und 4 und dem Antrage der Budgetkommission sub III (Seite 3 Nr. 115 der Drucksachen):

Tit. 3 und 4 in den einzelnen Nummern zu verwilligen.

Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Tit. 3 und 4 in den einzelnen Nummern nach dem Antrage der Budgetkommission.

Wir gehen jetzt über zu Tit. 5.

Lit. a, Magazinneubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen: 1. beim Proviantamt in Berlin, zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekräften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, 1. Rate: 90,000 Mark. Die Budgetkommission beantragt die Ablehnung dieser Position und die Nichtbewilligung dieser 90,000 Mark.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich frage daher: sollen Hauptetat Seite 28 Tit. 5a, Magazinneubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen, Nr. 1 beim

Proviantamt in Berlin, zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekräften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, 1. Rate, 90,000 Mark — entgegen dem Antrage der Budgetkommission auf Streichung der 90,000 Mark — bewilligt werden? Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Summe bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die 90,000 Mark sind abgestrichen.

Ich eröffne die Diskussion über Nr. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Alle diese Positionen des Tit. 5a, 2 bis inklusive 15 sind, da Widerspruch nicht erhoben wird, bewilligt.

Wir gehen über auf Nr. 16, 150,000 Mark, deren Streichung die Kommission beantragt. — Es meldet sich Niemand zum Wort; wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Nr. 16, Neubau eines Getreide- und eines Mehlthurmes in Leipzig, 150,000 Mark — entgegen dem Antrage der Budgetkommission auf Streichung — bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die 150,000 Mark sind gestrichen, der Antrag der Budgetkommission auf Streichung ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 17. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ausgabe ist bewilligt.

Jetzt gehen wir über zu Lit. b des Tit. 5 und zu dem Antrage der Budgetkommission sub V:

die Positionen Tit. 5b 8 und 9 mit 300,000 Mark und 225,000 Mark zu streichen, die übrigen Positionen in Tit. 5b zu verwilligen.

Tit. 5b Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; diese Nummern sind bewilligt.

Nr. 8, Neubau einer Garnisonkirche in Breslau, erste Rate 300,000 Mark. — Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Generalmajor von Voigts-Rhetz hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, Ihre Kommission hat, wie vom Herrn Berichterstatter schon ausgeführt ist, mit Stimmengleichheit die Bewilligung der geforderten Summe für den Bau einer Garnisonkirche in Breslau verweigert. Die Verhältnisse in Breslau sind der übelsten Art. Es ist auch das im Allgemeinen schon angedeutet; ich werde mich daher darauf beschränken, nur einige Spezialitäten hinzuzufügen. Für die Militärgemeinde in Breslau von einer Stärke von etwa 3000 Mann, existirt eine bestimmte Kirche nicht; dieselbe ist auf eine an und für sich sehr beschränkte Kirche angewiesen, deren Mitbenutzung sie schon seit etwa hundert Jahren gehabt hat. Man hat festzustellen versucht, ob irgend ein Rechtstitel zur weiteren Benutzung ihr zur Seite stände. Das ist nicht der Fall. In Breslau sind die kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Gemeinde im allgemeinen sehr ungünstige. Die Stadt hat vier Kirchen, von denen jede eine Gemeinde von 20—30,000 Seelen umfaßt. Diese Parochialkirchen können nur dadurch allenfalls den Bedürfnissen genügen, daß man in ihnen zweimal Vormittags Gottesdienst hält; es bleibt daher in diesen Kirchen für die Militärgemeinde keine Zeit und kein Raum. Die Bemühungen, in einer dieser Kirchen miteingepfarrt zu werden, sind mißglückt und so hat man sich denn auf die Sankt Barbarakirche beschränken müssen, in der der Militärgemeinde seither 380 Plätze zur Disposition gestellt worden sind. Diese Kirche ist aber inzwischen auch eine Parochialkirche geworden. Dadurch ist die Gemeinde, die dazu gehört, erweitert worden. Es ist eben das Bedürfniß unabweislich hervorgetreten, da im vorliegenden Falle die Kirche ausschließlich für die Gemeinde selbst in Anspruch genommen ist. Man hat der Militärgemeinde gestattet, bis zum Jahre 1875 noch ferner die Kirche mitzubenutzen. Mit dem Jahre 1875 wird das aber nicht mehr stattfinden und dann ist dieselbe in der üblen Lage, überhaupt gar keine Kirche mehr besuchen zu können.

Nun ist wiederholt darauf hingewiesen, daß die Militärgemeinde dann in einer anderen Kirche jenachdem Platz suchen solle. Ich habe aber nachgewiesen, daß solcher Platz nicht zu finden ist, weil er eben nicht vorhanden ist, und so dürfte das Bedürfniß wohl nicht abgeleugnet werden, irgendwie für diese Gemeinde zu sorgen. In Ihrer Kommission — das muß ich besonders hervorheben — ist man von Seiten derjenigen, die gegen die Bewilligung gestimmt haben, wesentlich davon ausgegangen, daß das Wohnungsbedürfniß dringender sei als das kirchliche Bedürfniß, und daß, so lange in Breslau die Garnison noch nicht kasernirt sei, man Mittel zu Kirchenbauten nicht bewilligen könne. Ich war in jenem Augenblicke nicht in der Lage, mit Bestimmtheit anzugeben, ob die ganze Garnison daselbst kasernirt sei oder nicht. Die Recherchen haben indessen ergeben, daß in Breslau die ganze Garnison kasernirt ist. Nach dieser Erklärung dürfte man wohl annehmen, daß in Ihrer Kommission damals schon für die Kirche in Breslau die Majorität vorhanden gewesen sein würde. Um den Nothstand noch mehr zu illustriren, führe ich noch an, daß die Gedenktafeln von 1813, 14, 15 in der Kirche nicht mehr aufgehängt werden können, daß sie dort haben fortgenommen werden müssen, und daß sie jetzt einstweilen in Depots aufbewahrt werden. Es werden sich sicherlich hier im Hause unter den Herren Abgeordneten einige finden, die die Verhältnisse in Breslau genauer kennen, um zu bestätigen, daß das, was ich gesagt habe, gewiß nicht übertrieben ist.

Unter den dargelegten Umständen darf ich Sie bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen und den Antrag Ihrer Kommission, die Kirche in Breslau zu verweigern, abzulehnen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich wollte anzeigen, daß zu dieser Position eine Petition vorliegt, ausgegangen von dem Vorstande der Kirchengemeinde von St. Barbara in Breslau. Die Budgetkommission hatte bis jetzt noch nicht Zeit, über die Petitionen zu berathen, und ich bin daher auch nicht in der Lage, einen offiziellen Bericht der Kommission über diese Petition Ihnen vorzulegen. Ich kann aber wohl auf eine Thatsache hinweisen, die in der Petition sich findet. Der Kirchenvorstand erklärt nämlich in dieser Petition, in der St. Barbara-Kirche, auf die jetzt die evangelische Militärgemeinde allein angewiesen sei, befänden sich 600 Sitz- und 300 Stehplätze. Es sei aber die Kirche, die bisher keine Parochie gewesen sei, seit Anfang d. J. eine Parochie geworden und habe einen Theil der großen St.-Elisabethparochie mit 8000 Seelen übernehmen müssen. Zum Schluß wird darauf noch aufmerksam gemacht, daß zu seinem lebhaften Bedauern der Kirchenvorstand wegen Mangel an Raum nicht in der Lage gewesen sei, die Gedächtnißtafeln der in den Freiheitskriegen Gefallenen in der Kirche anzubringen, wie das von der Militärbehörde in Antrag gebracht sei. Die Petition geht dahin, bei dem außerordentlichen Nothstande zum evangelischen Kirchenbau diese Position bewilligen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, es ist wirklich eine auffallende Uebereinstimmung zwischen dieser Petition und der Rede des Herrn General von Voigts-Rhetz, die hauptsächlich darauf basirt, daß die Tafeln für das Angedenken der in den Freiheitskriegen Gefallenen nicht in der St. Barbarakirche hätten angebracht werden können. Ich bin nicht genau genug in Breslau bekannt, um den Gegenstand speziell untersuchen zu können. Auffallend ist es aber in jedem Falle, daß es nicht möglich sein sollte, einen Platz für eine oder ein paar einzelne solche Tafeln zu finden. Aber sei dem wie ihm wolle; aus dem Grunde deduziren zu wollen, daß wir nicht nur die Kirche in Breslau bauen, sondern uns überhaupt in ein System hineinbegeben sollten, das in seiner Fortsetzung uns unendlich theuer zu stehen kommen kann, das, meine Herren, heißt doch zuviel geschlossen aus einer zufällig eingebrachten Petition! Wenn in der Budgetkommission davon die Rede gewesen ist, daß zunächst das Bedürfniß nach Wohnungen für die Soldaten befriedigt werden sollte, ehe man daran denken könne, ihnen besondere Kirchen zu bauen, so ist allerdings danach gefragt worden, ob in Breslau schon sämmtliche Soldaten kasernirt wären. Es lag das natürlich damals noch nahe; aber, meine Herren, die Tendenz dieser Frage geht sehr viel weiter. Man muß sich ganz einfach sagen: so lange noch im deutschen Reiche, wenn ich nicht irre, 85,000 Mann in Bürgerquartieren liegen, zum Theil unter großer Belästigung der Bürger, also für diese große Menge von Soldaten die Wohnungsfrage noch nicht erledigt ist, so lange ist es bedenklich, in diesem Augenblick den ersten Schritt zu thun mit dem Bau einer Kirche. Meine Herren, wenn Sie konstatiren, daß überall, wo sich Soldaten befinden, auch Kirchen, und zwar besondere Kirchen, für sie vorhanden sein müssen, dann werden Sie dem Bedürfniß des jetzigen Militäretats noch ein gutes Stück anhängen müssen. Ich, meine Herren, bin überhaupt kein Freund eines besonderen Gottesdienstes für die Soldaten. Ich glaube, daß die Soldaten sich doch in der Kirche ganz und gar mit jedem anderen Christen und Gläubigen gleichfühlen müssen, und ich wünsche es durchaus nicht, daß sie besonders zu einem Gottesdienste, der nur allein für sie bestimmt ist, kommandirt werden. Schon dieser Gedanke eines kommandirten Gottesdienstes widerspricht, wie ich meine, der Auffassung, die heutzutage immer mehr die herrschende wird, daß jeglicher Gottesdienst aus dem Innern des Menschen hervorgehen muß, und so kann ich eine Einrichtung, die von vornherein darauf basirt ist, für Soldaten besondere Kirchen zu bauen, besonders Kirchen von einem finanziell so großen Betrage, nicht rechtfertigen. Meine Herren, hier ist allein für Breslau als erste Rate die Summe von 300,000 Mark gefordert; es kommt noch eine bedeutende zweite Forderung. Sie können daraus ersehen, daß schon die eine Kirche nicht billig werden wird, und Sie müssen bedenken, wenn Sie das Prinzip bei der einen Kirche erst adoptiren, wenn Sie ein Loch in unsere bisherigen Grundsätze in dieser Beziehung gemacht haben, daß die Nachforderungen im enormen Maße sich steigern werden.

Ich bitte Sie, meine Herren, diese Position, wie auch die andere Summe für Neiße, auf die der Herr Referent sich gleichfalls bezogen hat, abzulehnen, wie es die Budgetkommission schon gethan hat.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Generalmajor von Voigts-Rhetz, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer General-Major **von Voigts-Rhetz**: Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck einige Worte entgegenzustellen.

Herr von Hoverbeck bezieht sich darauf, daß eine auffallende Uebereinstimmung zwischen der Petition, die der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig vorgetragen hat, und meinen Ausführungen liegt. Das ist sehr natürlich, weil die Petition auf Wahrheit beruht, nur mit dem Unterschiede der Bezugsquelle. Ich habe von der Petition keine Ahnung gehabt; mir liegt vom Juli 1874 ein amtlicher Bericht vor, wonach die Tafeln nicht haben aufgehängt werden können. Wenn ferner Herr von Hoverbeck gesagt hat, daß in der Kommission der Gedanke, den ich vorgetragen habe, wonach zunächst das Kasernement in Breslau genügend vorhanden sein sollte, bevor man an einen Kirchenbau denke, doch nicht so aufzufassen gewesen sei, sondern daß dies gelte, so lange noch im ganzen deutschen Reiche nicht Alles kasernirt sei; so muß ich dem widersprechen, denn ich bin ganz bestimmt in der Lage gewesen, in der Kommission zu erklären, daß im deutschen Reiche noch 85,000 Mann und mehr zu kaserniren sind; ich darf wohl auf die Mitglieder der Kommission Bezug nehmen, daß damals die Frage war, wie es mit dem Kasernement in Breslau und Neisse stände.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete von Hoverbeck anführt, er sei kein Freund davon, die Soldaten in die Kirche zu kommandiren, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein, jedenfalls aber würde es doch immer nothwendig sein, den Soldaten einen Ort anzuweisen, wo sie, wenn sie auch nicht kommandirt sind, die Kirche besuchen können. Nachdem nun evident nachgewiesen ist, daß in den vier Parochialkirchen — die Barbarakirche ist die fünfte — ein solcher Platz nicht vorhanden ist, nachdem die betreffenden Gemeindekirchenvorstände sich dahin ausgesprochen haben, daß sie keinen Platz für die Soldaten haben, so würde es eine ganz überflüssige Sache sein, wenn man sie anweisen wollte, in die Kirche zu gehen; wo soll die Gemeinde von 3000 Mitgliedern hin, wenn man ihnen nicht eine Kirche für ihren Gottesdienst anweisen kann? Wenn Herr von Hoverbeck fürchtet, daß dies ein Präzedenzfall für andere sein würde, so gebe ich das zu, aber ich kann ihm doch andererseits nicht beistimmen, daß dies ein Uebelstand sei. Wenn ähnliche Nothstände vorhanden sind und Geld vorhanden ist, so werden Sie immer in der Lage sein, den speziellen Fall zu prüfen und in dem speziellen Fall „ja" oder „nein" zu sagen, genau so, wie es jetzt bei Breslau und Neiße der Fall ist, also ein solcher Präzedenzfall scheint mir deshalb nichts bedenkliches zu haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Ausführungen der Regierung beruhen in ihrem letzten Grunde auf der Berechnung: es sind so und so viele evangelische Seelen vorhanden, also sind so und so viele Kirchenplätze nöthig. Meine Herren, wenn diese Berechnung richtig wäre, so müßten wir hier in Berlin 20 mal so viel evangelische Kirchen haben, als wirklich da sind. Der Berechnung liegt immer der Gedanke zu Grunde, daß man die Soldaten zur Kirche kommandirt. Nun, meine Herren, ist ein Soldat doch nicht zu vergleichen mit einem Schüler oder einem Sträfling. Die Verhältnisse der Militärseelsorge sind überhaupt gegenwärtig ins Schwanken gerathen und die bisherigen Prinzipien werden sich um so weniger aufrecht halten lassen, je mehr sich die konfessionellen und Parteigegensätze innerhalb der Kirchengemeinschaften zuspitzen. Es ist allerdings in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob in Breslau noch Soldaten im Bürgerquartier liegen. Die Antwort hat damals nicht genau gegeben werden können und ist jetzt verneinend ausgefallen, aber im Grunde war nicht dieses Moment das eigentlich bestimmende, sondern überhaupt der Gedanke: so lange noch 85,000 Mann — nicht wie Herr von Hoverbeck meinte, zusammen im deutschen Reiche, sondern allein innerhalb des preußischen Kontingents — nicht kasernirt sind, so lange für 85,000 Mann eigene Wohnung nicht besteht, so lange habe man gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch von Kirchenbauten abzusehen.

Abgesehen nun von diesen allgemeinen Betrachtungen

sind die lokalen Verhältnisse in Bezug auf Breslau durchaus nicht so klar. Ich habe inzwischen mich auch erkundigt nach den Breslauer Verhältnissen und zwar bei einem früheren Abgeordneten. Es ist mir darauf die Auskunft gegeben worden, daß Breslau, nicht wie der Herr Regierungskommissar sagt, vier oder fünf evangelische Kirchen zählt, sondern sechs evangelische Pfarrkirchen, eine Filialkirche, eine reformirte Hofkirche, vier kirchliche Säle u. s. w. Es würde nun zu untersuchen sein, zunächst ob keine dieser Kirchen geneigt sei, diese Soldaten aufzunehmen; es wäre außerdem auch die Möglichkeit gegeben, die Soldaten bataillonsweise auf die verschiedenen Kirchen zu vertheilen. Mein Gewährsmann bestreitet, daß 3000 evangelische Soldaten in Breslau seien; die Garnison betrage 5000 Mann, und es sind darunter viele Truppentheile, welche vorwiegend aus katholischen Gegenden, z. B. aus der Grafschaft Glatz, ihre Rekruten einziehen. Es wird gesagt, mehrere Truppentheile, das Kürassierregiment, die Artillerie und das 51. Infanterieregiment zählen besonders viele Katholiken. Was die Barbarakirche anbetrifft, so wird mir mitgetheilt, daß in dieser Kirche besonderer Garnisongottesdienst veranstaltet werde, und daß bei diesem besonderen Garnisongottesdienst noch ein so ausreichender Platz sich ergebe, daß noch anderes Publikum an dem Gottesdienst der Militärpersonen theilnimmt.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Nur ein kurzes Wort! Ich will noch einmal darauf zurückverweisen, daß, wie ich schon sagte, in der Kommission Stimmengleichheit herrschte und die Position also mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Ich habe als Referent mich bemüht, mit voller Objektivität beide Meinungen Ihnen darzustellen, halte mich aber als Referent nicht für berechtigt, für die Meinung zu plaidiren, die ich in der Sache habe und die in der Stimmengleichheit geblieben ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Budgetkommission beantragt, die Pos. 8 — Neubau einer Garnisonkirche in Breslau, 1. Rate, 300,000 Mark — abzusetzen. Ich werde daher die Frage auf Bewilligung stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrage der Budgetkommission auf Streichung — Pos. 8, Neubau einer Garnisonkirche in Breslau, 1. Rate, 300,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die 300,000 Mark sind abgelehnt.

Wir gehen über zu Nr. 9: desgleichen in Neiße, 1. Rate, 225,000 Mark. Auch hier wird von der Budgetkommission die Streichung beantragt.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, trotz der vorigen Abstimmung sehe ich mich veranlaßt, Sie zu ersuchen, diese Position, entgegen dem Vorschlage der Budgetkommission, wiederum in den Etat aufzunehmen, weil die Verhältnisse in Neiße ganz andere sind, als sie uns eben in Breslau dargelegt wurden. In Neiße besteht eine kleine evangelische Zivilgemeinde, welche eine für ihr eigenes Bedürfniß unzureichende Kirche hat. Früher bestand daneben noch eine Garnisonkirche, welche für das Bedürfniß der Militärbehörde ausreichte. Diese letztere mußte wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Es handelte sich nun darum, vorübergehend ein Unterkommen für die Militärgemeinde in kirchlicher Beziehung zu finden. Da erklärte sich die Zivilgemeinde bereit, interimistisch die Militärgemeinde aufzunehmen. Da aber der Raum so unzureichend ist, daß ein gemeinschaftlicher Gottesdienst nicht gehalten werden konnte, so wird jetzt an Sonn- und Festtagen nach einander, für die Militärgemeinde besonders und für die Zivilgemeinde besonders, Gottesdienst gehalten und die Zivilgemeinde hat in letzter Zeit ausdrücklich erklärt, daß, wenn nicht auf andere Weise Rath geschafft wird, sie sich genöthigt sehen würde, die Erlaubniß, die nur provisorisch ertheilt sei, zurückzuziehen. Diese Eventualität wird nunmehr eintreten. Die Konsequenz ist die, daß die Militärgemeinde sich auch de facto außer Möglichkeit befindet, überhaupt einen ihrer Konfession entsprechenden Gottesdienst zu besuchen, weil die Plätze der Zivilgemeinde vollständig besetzt sind. Ich habe dieselben Verhältnisse das vorige Mal in der Budgetkommission schon dargelegt und bei der damals erfolgten Ablehnung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselbe nur erfolge, weil die Thatsachen, die ich heute anführte, damals nicht in authentischer Weise bewiesen werden konnten. Dieser authentische Nachweis hat dieses Mal in den Akten des Kriegsministeriums vorgelegen, und ich glaube, es liegt unter solchen Umständen auch nach den Motiven der Gegner dieser Position kein Grund vor, die Position aus dem Militäretat abzusetzen, Sie würden, indem sie dies thun, dem Gedanken Ausdruck geben, daß die evangelischen Mitglieder der Neißer Garnison überhaupt ihrem Bedürfniß nach Gottesdienst nicht entsprechen können sollen. Ich bitte Sie deshalb hier, wo die Verhältnisse in concreto ganz anders liegen, entgegen dem Beschluß Ihrer Kommission die Position wieder in den Etat aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Budgetkommission hat sowohl im Jahre 1873 wie jetzt den Antrag gestellt, die Positionen nicht zu bewilligen, obwohl die von dem Herrn Abgeordneten vorgetragenen Verhältnisse in beiden Fällen in der Kommission erörtert worden sind. Die Ablehnung in diesem Jahre ist beschlossen nicht mit Stimmengleichheit, sondern mit Majorität. Es kam in diesem Jahre das noch besonders in Betracht, daß die preußische Regierung das Eigenthum der Kreuzkirche in Neiße behauptet und diese Kreuzkirche der altkatholischen Gemeinde zur Benutzung eingeräumt hat. Nun, meine Herren, ebenso wie man den altkatholischen Gemeinden eine solche fiskalische Kirche zur Benutzung einräumen kann, kann man sie auch der Garnison für den evangelischen Gottesdienst einräumen. Es kommt in Betracht, daß der evangelische Theil der Garnison in Neiße ein erheblich geringerer ist, als in Breslau, da in Neiße oberschlesische Regimenter stehen. Außerdem wäre die Frage zu erörtern, wenn man eine evangelische Kirche bauen will, ob diese nicht für die Civil- und Militärbevölkerung gemeinschaftlich zu erbauen sei. Dies ist ein Punkt, der schon im Jahre 1873 in der Kommission, wenn ich nicht irre von dem Herrn Abgeordneten Miquél, besonders betont wurde, und auf den man später nicht wieder zurückgekommen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich will nur die beiden thatsächlichen Bemerkungen nachholen, daß die evangelische Militärgemeinde etwa 1800 Seelen beträgt, also nicht so schwach ist, wie angenommen wurde, weil erstens der Rekrutirungsbezirk zum Theil eine stärkere evangelische Bevölkerung hat, und zum andern ein großes Offizierkorps dort vorhanden ist, welches, durch die Festungsverhältnisse noch verstärkt, meist der evangelischen Confession angehört.

Was den Punkt betrifft, anlangend die Kreuzkirche, so

bin ich nicht in der Lage, genauer das Sachverhältniß darzulegen, und ich möchte dies auch vermeiden; so viel aber weiß ich, daß die Eigenthumsverhältnisse dieser Kirche nur für eine interimistische Feststellung Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung gewesen sind, daß die Rechtsfrage in dieser Angelegenheit durch die Gerichte noch nicht entschieden ist, und daß man vor der richterlichen Entscheidung unmöglich die Militärgemeinde hierauf verweisen kann.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal kann ich mich auf sehr weniges beschränken. Auch hier war wie bei der Breslauer Kirche die Frage nach der Kasernirung der Truppen in Neiße eines von den Hauptmomenten gegen die Verwilligung. Ich kann in dieser Beziehung auch noch anführen, daß nur noch 151 Mann vorhanden, die nicht kasernirt sind. Was die Kirche selbst betrifft, so ist schon gesagt worden, daß der evangelische Kirchensaal hat geräumt werden müssen wegen Baufälligkeit; ich kann hinzufügen, daß die evangelische Kirche in Neiße in solchem baulichen Zustande ist, daß es auch dort schon geboten ist, die Chöre nicht mehr zu besetzen, ferner daß sie nur auf einer Seite Fenster hat und daß die Lüftung außerordentlich schwierig ist, so daß nicht selten Leute unwohl geworden sind, die in der zweiten Serie des Gottesdienstes sich befunden haben. Unter diesen Umständen glaube ich, daß die Verhältnisse sich in Neiße noch schwieriger stellen als in Breslau.

Was die Kreuzkirche betrifft, so ist sie in der Kommission zwar erwähnt, aber nicht weiter erörtert worden. So viel scheint mir jedoch zweifellos, daß es sich darum handelt, ob diese Kirche dem katholischen oder altkatholischen Gottesdienste, oder beiden simultan aufgemacht werden soll; daß sie dem evangelischen Gottesdienste aufgemacht werden soll, davon ist jedenfalls mit keinem Worte in offizieller Weise die Rede gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Es ist allerdings in der Kommission auf die Kreuzkirche nur mit einigen Worten hingewiesen. Inzwischen ist mir von meinem Freunde, dem Herrn Abgeordneten Allnoch, noch ausdrücklich privatim bestätigt worden, daß die Kreuzkirche vollständig die Gelegenheit biete, der evangelischen Garnison Platz zum Gottesdienst einzuräumen.

Wenn von dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal gesagt ist, daß über das Eigenthum der Kreuzkirche noch ein Rechtsstreit schwebe, so scheint es mir richtig, den Neubau jedenfalls so lange zu vertagen, bis der Rechtsstreit entschieden ist. Denn Herr Dr. Friedenthal scheint selbst nicht zu bestreiten, daß, wenn in diesem Rechtsstreit dem Fiskus das Eigenthum zugesprochen wird, dann nichts entgegenstehen würde, daß der Fiskus diese Kirche der Garnison zur Benutzung einräume. Es kann ja dann allerdings in der Kirche altkatholischer und evangelischer Gottesdienst zu verschiedenen Zeiten gehalten werden müssen, aber ich halte dies gar nicht für ein Unglück. Früher sind überhaupt in der Militärverwaltung Simultankirchen häufiger gewesen, als jetzt. Ich meine, wir hätten keine Veranlassung, es der Regierung zu erleichtern, von der Einrichtung der Simultankirchen Abstand zu nehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich gehe von demselben Prinzip aus, ich glaube auch, daß wir Ursache haben, die Konfessionen nicht zu trennen, sondern womöglich zu vereinigen und sie auch zu veranlassen, in Simultankirchen ihren Gottesdienst vorzunehmen. Aber aus der Kommission ist mir der Eindruck geblieben, daß diese Kirche in Neiße zu bauen viel nothwendiger wäre, als in Breslau. In Breslau, einer sehr großen Stadt, konnte man sich sagen, daß noch irgend eine Kirche ein Unterkommen bieten werde; in Neiße aber ist die evangelische Kirche sehr klein und es handelt sich dort um den Ersatz eines Gebäudes, was bisher für die Garnison bestand, aber baufällig war.

Nun werden wir vom Herrn Abgeordneten Richter auf die Kreuzkirche verwiesen, die vom Staat als Eigenthum in Anspruch genommen und sogar den Altkatholiken zum Gottesdienst überwiesen ist. Wenn dies geschehen, so ist die evangelische Garnison auch nicht in der Lage, die Kirche noch zu benutzen; Sie werden doch nicht glauben, daß noch Raum dazu da ist, um die nicht unerhebliche evangelische Garnison noch aufzunehmen. Ich muß daher meinen, es handelt sich um die Thatsache, daß hier ein Gebäude zu gottesdienstlichen Zwecken zwar bestanden hat, aber unbrauchbar geworden ist, daß wir aber nicht allein von unserem speziellen Standpunkt, sondern auch von dem allgemeineren Standpunkt aus, um dem kirchlichen Bedürfniß zu genügen, die Pflicht haben, die betreffende Summe für den Bau zu bewilligen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich bedaure, daß die Frage, anlangend die Kreuzkirche, überhaupt in diese Diskussion gezogen worden ist, und werde deshalb nicht näher darauf zurückkommen. Nur das Eine glaube ich bestimmt behaupten zu können: mag der Rechtsstreit über das Eigenthum an der Kirche nach der einen oder der anderen Seite hin entschieden werden, niemals werden die Verhältnisse sich so gestalten, daß man die evangelische Militärgemeinde an diese Kirche verweisen kann und hat also ein Vertrösten darauf nur die Bedeutung, überhaupt mit Nein gegenüber dem Bedürfnisse zu antworten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete Friedenthal hat für seine sehr bestimmte Behauptung, daß man die evangelische Garnison nicht in diese Kirche verweisen könne, keinen einzigen Grund angeführt. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht irrt, wenn er meint, die Kirche sei außer den Altkatholiken schon einer katholischen Parochie — so faßt er wohl die Sache auf — zur Benutzung überwiesen. Das ist nicht der Fall gewesen. Bevor die Kirche den Altkatholiken zur theilweisen Benutzung überwiesen wurde, hat nicht eine katholische Parochie sie zur Benutzung gehabt, sondern sie ist nur den Hospitaliten, also den Bewohnern eines bestimmten Hospitals zur Benutzung überlassen gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, das kann man, glaube ich, nicht verkennen, daß die Dinge in Neiße anders liegen als in Breslau. Ich habe gegen Breslau gestimmt, weil ich glaube, daß, wenn wir einmal anfangen, in großen Städten, wo eine ganze Menge Kirchen sind, wo eine Aushülfe viel leichter ist, Kirchen zu bauen, das sehr bedenkliche Konsequenzen haben wird und uns von einem Kirchenbau in den anderen treiben würde. Eine solche Gefahr liegt bei Neiße in dem Maße nicht vor. Hier haben wir es mit einer kleinen Festung, mit einer kleinen evangelischen Gemeinde in

der Diaspora zu thun, die selbst wenig Mittel hat und nur eine kleine evangelische Kirche besitzt, die also die evangelische Garnison nicht einlassen kann. Ich habe das vorige Mal vorzugsweise deswegen gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich es für zweckmäßiger hielt nach den Mittheilungen, die uns gemacht worden, daß die Militärverwaltung in Verbindung mit der evangelischen Gemeinde eine größere Kirche sowohl für die Zivilbevölkerung als Militärbevölkerung herstellte, denn es wurde uns bezeugt, daß die evangelische Kirche für die Zivilgemeinde auch ungenügend sei, und es ist doch kein Grund vorhanden, das Militär und Zivil gerade in Beziehung auf den Kirchenbesuch zu trennen. Es wäre viel zweckmäßiger, eine größere Kirche herzustellen.

Die Frage wegen der Kreuzkirche ist mir völlig dunkel, auf sie kann ich im vorliegenden Falle kein entscheidendes Gewicht legen, weil ich nicht weiß, wie die Rechtsverhältnisse liegen, wohin ein Rechtsstreit ausschlagen würde, noch weniger, ob die Ansicht des Herrn Dr. Friedenthal richtig ist, daß in keinem Falle die Entscheidung dahin ausfallen oder die Wirkung haben könne, daß die Kirche von dem evangelischen Militär nicht benutzt werden könnte. Aber der erste Punkt ist immer noch derjenige, der mich dahin bringt, ehe die Frage nicht völlig klar gestellt ist, ob es nicht angänglich, einen gemeinsamen Bau für eine größere evangelische Kirche unter Mitwirkung der Zivilgemeinde herzustellen, zur Zeit wieder dagegen stimmen.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Nr. 9, zum Neubau einer Garnisonkirche in Neiße, 1. Rate, 225,000 Mark — entgegen dem Antrage der Budgetkommission auf Streichung — bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt.

Wir gehen über zu Nr. 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Nummern 10 bis inklusive 28.

Wir gehen jetzt über zu Lit. c und zu dem Antrage VI der Budgetkommission:

> die Positionen Tit. 5c 1—8 zu verwilligen.

Also c Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Widerspruch wird nicht erhoben; c Nr. 1—8 sind daher bewilligt.

Wir kommen zu dem Antrage sub VII:

> und dem ensprechend im Hauptetat S. 48 die Einnahmen Kap. 12 Tit. 1 a—c unverändert zu verwilligen, die Pos. d aber unter Abzug der oben abgestrichenen 765,000 Mark und unter Hinzufügung der im Kommissionsbericht Nr. 101 der Drucksachen am Schluß auf diese Position übertragenen 2,295,000 Mark zu verwilligen, so daß Pos. d nun lautet:
> (11,472,000 — 765,000 + 2,295,000 =) 13,002,000 Mark.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire also, daß die Positionen Seite 48, Kap. 12, Tit. 1, Einnahme a, b, c unverändert und die Position d so, wie sie von der Kommission beantragt worden ist, bewilligt worden sind.

Wir gehen über zu d) **Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres**, einmalige Ausgaben, Hauptetat Seite 38, Kapitel 13, — auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 114 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich kann ganz kurz über Kap. 13 der Ausgabe berichten. Es war in der Budgetkommission kein Zweifel darüber, daß die 833,400 Mark, welche an die Verwaltung des Reichsheeres zurückerstattet werden sollen, der Militärverwaltung zurückgegeben werden müßten, und daß sie nicht im Stande sei, dies aus dem Pauschquantum zu bezahlen, denn diese Mehrausgaben sind hervorgerufen durch zwei Gesetze, erstens durch die Abänderung des Militärpensionsgesetzes und zweitens durch das Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse. Diese Ausgaben sind also vollständig legal geleistet, und es ist anerkannt, daß sie aus dem Pauschquantum nicht geleistet werden können. Ebenso einstimmig war aber auch die Kommission darüber, daß Ausgaben, die den Jahren 1873 und 1874 angehören, nicht auf diese Weise gedeckt werden können, daß sie als noch zu machende Ausgaben in das Jahr 1875 gestellt werden. Lediglich aus diesem formellen Grunde, weil ein anderer Weg eingeschlagen werden muß, die Form der Deckung für diese Ausgaben zu finden, das aber eine Sache der Reichsregierung ist, schlagen wir Ihnen vor, an dieser Stelle den Posten zu streichen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe daher die Diskussion.

Von der Budgetkommission wird beantragt, im Kap. 13 die Ausgabe von 833,400 Mark, Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres, zu streichen. Ich werde die Bewilligungsfrage stellen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrag der Budgetkommission auf Streichung — die im Kap. 13 geforderten 833,400 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt.

Wir gehen über zur

> **zweiten Berathung des Etats der Marineverwaltung für das Jahr 1875** auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 119 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rickert.

Ich lege die Anlage V und zwar die Spezialetats, welche in derselben enthalten sind, zu Grunde.

Tit. 1 der Ausgabe. —

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, Sie erlauben mir wohl im Eingange der Berathung einige kurze Bemerkungen zu machen, die es überflüssig machen, nachher bei den einzelnen Theilen des Marineetats darauf besonders einzugehen. Nach dem Flottengründungsplan war für das Jahr 1875 in Aussicht genommen eine Forderung von 18½ Millionen Mark im Ordinarium des Marineetats, und von 37½ Millionen im Extraordinarium des Marineetats in Summa also zirka 56 Millionen. Der vorliegende Etat fordert nun die entsprechende Summe im Ordinarium mit 18½ Millionen, im Extraordinarium 11 Millionen und in einer besonderen Anleihevorlage 13½ Millionen, in Summa also 43 Millionen Mark. Die Differenz, welche in dieser Forderung und dem Ansatz des Flottengründungsplans liegt, erklärt sich wesentlich dadurch, daß in dem Flottengründungsplan eine Summe von 3,900,000 Thalern angesetzt ist für Herstellung und Vollendung des Marineetablissements bei Ellerbeck. Diese Summe ist deshalb nicht aufgenommen worden in den gegenwärtigen Etat, weil die Kräfte nicht hingereicht haben, um in dem Maße die

Arbeiten in den letzten Jahren zu fördern, als es beabsichtigt war.

Meine Herren, die erwähnte Differenz wird aber noch weniger befremdlich, wenn man eine andere Thatsache in Erwägung zieht, deren Ermittelung die Budgetkommission sich hat angelegen sein lassen. Sie hat nämlich die Frage an den Herrn Chef der Marineverwaltung gerichtet: inwieweit die Marineverwaltung in der Lage gewesen ist, in den letzten Jahren die ihr für bestimmte Zwecke zur Disposition gestellten Mittel aufzubrauchen, und da hat sich denn folgendes Resultat ergeben: Beim Ordinarium wird die Marineverwaltung in das Jahr 1875 übergehen mit einem Bestande von etwas über 2 Millionen Mark, beim Extraordinarium wird der Bestand am 1. Januar 1875 voraussichtlich sein die verhältnißmäßig sehr große Summe von 35½ Millionen Mark, in Summa also mit 37½ Millionen Mark Bestand. Das ist ungefähr derselbe Betrag, welchen die Marineverwaltung in diesem Jahre im Ordinarium, im Extraordinarium und in der Anleihe überhaupt fordert. Meine Herren, die Marineverwaltung wird also am 1. Januar 1875 pro 1875 zirka 77 Millionen Mark zur Disposition haben.

(Hört, hört!)

Dieser Thatsache gegenüber wird die Behauptung gewiß gerechtfertigt sein, daß die Marineverwaltung **nicht zu wenig** für das Jahr 1875 in Anspruch genommen hat.

Präsident: Ich gehe also über zu Tit. 1, Besoldungen. Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 1 ist in seinen einzelnen Posititionen bewilligt.

Ich gehe über zu Tit. 2 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch ist nicht erhoben; die Positionen des Tit. 2 sind bewilligt.

Ich gehe über zu Tit. 3 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Positionen des Tit. 3 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 4. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die geforderte Vermehrung der Intendanturbeamten um einen Intendanturrath, zwei Intendanturassessoren und zwei Sekretäre gegen den Etat von 1874 ist in der Budgetkommission nicht angefochten worden, dagegen wurde von einer Seite hervorgehoben, daß in der Marineverwaltung das Bestreben vorzuherrschen scheine, Militärs in die Stellen der Intendanturbeamten hineinzubringen, statt der Juristen, wie es bisher Bestimmung war. Es wurde namentlich eine schon in der Gruppe erwähnte Thatsache wiederholt, daß ein sächsischer Offizier angestellt sei als Intendanturrath bei der Marineverwaltung. Der Herr Chef der Marineverwaltung gab diesen Ausführungen gegenüber folgende Erklärung ab:

> Der als Marineintendanturrath angestellte sächsische Offizier war Intendanturrath im königlich sächsischen Kriegsministerium. Die Reichsbehörden sind berechtigt, Beamte der Staaten des deutschen Reiches mit derselben Amtsqualität, welche sie sich in ihrer Heimat erworben haben, in den Reichsdienst zu übernehmen. Für die Zukunft wird ein in der Bearbeitung befindliches Reglement die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der höheren Marineintendanturbeamten regeln. Bis zur Feststellung dieses Reglements wird in dieser Beziehung nach den zur Zeit giltigen Vorschriften und Grundsätzen verfahren werden.

Die Budgetkommission nahm von dieser Erklärung Akt. Sie hat keinen Antrag daran geknüpft und empfiehlt die Bewilligung der geforderten Summe.

Präsident: Tit. 4 Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen des Tit. 4 sind bewilligt.

Tit. 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Tit. 6 Pos. 1. — Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Ich würde den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß bitten, einer Petition Erwähnung zu thun, die in dem gedruckten Berichte nicht aufgeführt ist. Es lag nämlich der Budgetkommission eine Petition vor des Oberlazarethinspektors Vollenberg und des Marinegarnisonverwaltungsoberinspektors Schacht in Kiel. Dieselben führen in ihrer Petition aus: In den Erläuterungen zu dem Etat 1874 waren 4 Lazareth- und Marinegarnisonverwaltungs**ober**inspektoren neu angesetzt. Es sind auch in Folge dessen 4 Ernennungen von Inspektoren zu Oberinspektoren erfolgt. Die betreffenden Beamten haben nun erwartet, daß ihnen als Oberinspektoren das den Oberinspektoren in der Landarmee gewährte um 200 Thaler höhere Gehalt ausgezahlt werden würde. Dasselbe ist jedoch im Etat pro 1875 nicht ausgeworfen und in den Erläuterungen findet sich überhaupt keine Erwähnung mehr, welche darauf hinweist, daß 4 Lazareth- und Garnisoninspektoren zu Oberinspektoren ernannt sind; es heißt dort einfach nur: 17 Inspektoren.

Die Petenten sind vorstellig geworden, haben indessen den Bescheid bekommen, daß zum großen Bedauern der Marineverwaltung wegen der ungünstigen Finanzverhältnisse des Reiches bei der definitiven Feststellung des Etats ihr Gesuch keine Berücksichtigung habe finden können.

Die Butgetkommission ist in ihrer großen Majorität der Meinung gewesen, daß die Forderung der Petenten eine berechtigte sei, und sie empfiehlt Ihnen die Annahme folgenden Antrages:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Lazarethoberinspektors Vollenberg und des Marinegarnisonverwaltungsoberinspektors Schacht um Gleichstellung mit der gleichartigen Beamtenklasse der Landarmee dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich wollte nur hinzufügen, daß nach meiner Erinnerung in den Verhandlungen der vorjährigen Gruppe der Herr Kommissar der Marineverwaltung ausdrücklich erklärte, er erkenne die Nothwendigkeit dieser Gleichstellung an und man würde im Etat pro 1875 darauf Bedacht nehmen. Es würde daher sehr wünschenswerth sein, wenn der Herr Chef der Marineverwaltung uns sagte, welche Gründe dem entgegenstanden, daß dies in diesem Jahre nicht geschehen ist, und die Zusicherung ertheilte, daß diese Gleichstellung wenigstens 1876 erfolgen werde.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: In den Bescheiden, welchen die Petenten empfangen haben, ist schon ausgesprochen worden, daß die Reichsregierung nur in Bezug auf den schlechten Finanzzustand in diesem Jahre keinerlei kategorieweise Gehaltserhöhungen vor-

genommen habe, daß das allein der Grund gewesen ist, daß diese Inspektoren, die sonst wohl in ihrer Stellung eine gewisse Berechtigung hätten, Berücksichtigung nicht gefunden haben; ich kann aber versprechen, daß seitens der Marineverwaltung für die Zukunft wieder dahin gewirkt werden soll, daß dieser Anspruch womöglich Berücksichtigung findet.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe also die Diskussion.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag hinsichtlich der Petition zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Oberlazarethinspektors Vollenberg und des Marinegarnisonverwaltungsoberinspektors Schacht um Gleichstellung mit der gleichartigen Beamtenklasse der Landarmee in Bezug auf das Gehalt dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag der Budgetkommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Tit. 6, Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Die Positionen des Tit. 6 sind bewilligt.

Tit. 7. Antrag der Budgetkommission:

a) in Nr. 1 den Betrag von 720 Mark Remuneration für den Stationsauditeur in Kiel für Mitwahrnehmung der Justizgeschäfte bei dem dortigen Kommandanturgericht (mit Einschluß von 180 Mark für Schreibmaterialien) unter die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen;

b) den Tit. 7 in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Der Antrag begründet sich damit, daß die Geschäfte der Kommandantur von der Armeeverwaltung auf die Marineverwaltung übergegangen sind. Ich erwähne nur noch, daß der Herr Chef der Admiralität sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hat.

Präsident: Ein Widerspruch wird nicht erhoben; ich kann wohl, meine Herren, ohne weitere Abstimmung die Annahme des Antrages der Budgetkommission zu Tit. 7 konstatiren. — Er ist angenommen; die 720 Mark werden daher mit Einschluß der 180 Mark als „künftig wegfallend" eingetragen, — im übrigen ist der Tit. 7 in seinen einzelnen Positionen bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 8 Pos. 1, — 2. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, auf Seite 39 rechts unter den Erläuterungen befindet sich der Vermerk zu 2: „diejenigen Offiziere, welche in den Admiralstab versetzt werden, beziehen das Gehalt aus Tit. 8 2, sofern sie nicht schon zur Admiralität gehören."

Wenn auch die Bemerkungen, welche rechts in den Erläuterungen stehen, dem Reichstag gegenüber eine verbindliche Kraft nicht haben, so glaubte doch die Budgetkommission Auskunft von der Marineverwaltung darüber fordern zu müssen, ob nicht und inwieweit diese Bemerkung und die in Angriff zu nehmende Organisation, welche hier zum ersten Male angekündigt wird, irgend einen Einfluß auf den Etat pro 1875 haben würde; es wurde gefragt, ob irgend welche Stellen im Etat mit Rücksicht auf den Admiralsstab eingesetzt seien, welche Funktionen er haben solle und welche Art der Organisation beabsichtigt wurde. Der Herr Minister von Stosch gab etwa folgende Erklärung: die Marineverwaltung sei bei der Bildung eines Admiralitätsstabes von der Absicht geleitet, eine Abweichung von dem bisher streng eingehaltenen Prinzip der Anciennetät beim Avancement der Marineoffiziere zu ermöglichen; durch Bildung dieser besondern Gruppe von Offizieren werde man besonders befähigten und tüchtigen Offizieren Gelegenheit bieten können, schneller vorwärts zu kommen, um ihre Kräfte an geeigneter Stelle im Interesse des Landes zu verwerthen; es sei wichtig, damit jetzt schon zu beginnen, weil die Marineakademie zu Kiel zum ersten Male Schüler entlasse. Es sei indeß nicht möglich, schon heute die Organisation des Admiralstabes näher anzugeben; man beabsichtige auch, mit der Bildung desselben nur allmählich vorzugehen.

Meine Herren, in der Budgetkommission fand zwar mehrseitig der Gedanke Anklang, daß es wünschenswerth sei, in gewissen Fällen, wo es sich um besonders befähigte Offiziere handle, von dem strenge innegehaltenen Prinzip der Anciennetät bei dem Avancement abzuweichen. Man konnte aber nicht anerkennen, daß die Organisation eines besonderen Admiralstabes, für dessen Thätigkeit die Grundlage noch vollständig fehle, das geeignete Mittel sei. Man gab der Marineverwaltung anheim, auf andere Mittel Bedacht zu nehmen. Unter anderem wurde von einer Seite erwähnt, daß mit der Schaffung von mehreren Hilfsarbeiterstellen im Marineministerium derselbe Zweck erreicht werde, ohne den Apparat der Bildung einer besonderen Organisation eines Admiralstabes.

Auf die nochmalige Frage, ob mit Rücksicht auf den Admiralstab auf den Etat irgend eine Position eingesetzt sei, welche Mehrforderungen enthälte, erklärte der Herr Minister bestimmt, daß dies nicht der Fall sei. Es sei auch überhaupt nicht die Absicht, eine Vermehrung der Stellen hieraus herzuleiten. Die Kommission hat mit Rücksicht darauf, daß die Erläuterung eine verbindliche Kraft dem Reichstage gegenüber nicht habe, und mit Rücksicht darauf ferner, daß die Zahl von Stellen von Offizieren, welche in dem gegenwärtigen Etat mehr angesetzt werden, ungefähr dem entspricht, was in dem Flottengründungsplan von 1873 in Aussicht genommen wurde, die Position nicht beanstandet und empfiehlt Ihnen die Bewilligung.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort. Pos. 3, — 4, — 5, — 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen Nr. 1 bis 6 des Tit. 8 sind bewilligt.

Zu Pos. 7 gehört der Antrag der Abgeordneten von Behr-Schmoldow und Genossen (Nr. 84 der Drucksachen). Tit. 8 Pos. 7 und der Antrag der Abgeordneten von Behr-Schmoldow und Genossen stehen zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, wenn ich recht berichtet bin, so hat die verehrliche Budgetkommission gar keine Notiz von diesem meinem Antrag genommen, vielleicht nach dem alten Spruche: praetor non curat minima! Ich werde mich dafür aber hier nicht rächen durch eine breite Ausführung der Motive zu diesem Antrag, sondern ich hoffe, daß ich die gewiß nicht genug zu schätzende Gunst unseres Herrn Präsidenten und die Gunst des hohen Hauses für meinen Antrag mir nicht besser erwerben kann, als wenn ich erkläre: ich spreche gar nicht dafür, weil er selbstverständlich ist, wenn anders ich nicht in die Defensive versetzt werden sollte.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Chef der kaiserlichen Admiralität von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: In dem gestellten Antrag ist das Motiv ausgesprochen, daß die Marine selbst bei der Herstellung von Unterrichtsschiffen für Schiffsjungen betheiligt und interessirt sei. Es ist nicht zu leugnen, daß die Marineverwaltung im höchsten Maße interessirt ist, daß die seemännische Bevölkerung in jeder Beziehung ausgedehnt und möglichst gut vorbereitet in ihren Dienst trete. Die ganze Organisation aber ist in ihrer Möglichkeit eine reine Geldfrage. Es ist dabei hingewiesen auf gleiche Organisation in England. Ich bemerke dazu, daß in England die Admiralität nur die Schiffe stellt, daß aber das ganze Verwaltungspersonal, die ganze Ausstattung und die Unterhaltung der Jungen Sache der Privatwohlthätigkeit ist.

(Sehr richtig!)

Ein solcher englischer Schiffsjunge kostet durchschnittlich 120 Thaler an sich, Ernährung und Bekleidung, und außerdem ungefähr 65 Thaler an Verwaltungspersonal, an Unterrichtsgegenständen, Lazareth und was sonst noch dazu gehört, so daß also das Minimum auf den englischen großen Schiffen, wo die Jungen bis zu 300 sind, 185 Thaler pro Kopf beträgt. Wenn wir die alten Schiffe, wie wir sie überhaupt nur für diese Zwecke verwendbar machen könnten, einstellen, so würden das Schiffe sein, die 150 Jungen beherbergen könnten. Wenn mir also die Schiffe von der Admiralität gestellt würden, so würde damit eine Ausgabe von jährlich 25,000 Thalern verbunden sein, welche in den Etat der Admiralität aufgenommen werden müßten, wenn nicht die Privatwohlthätigkeit, wie es in England geschieht, diese Ausgabe übernimmt. Daß die Reichsregierung sich bereit erklären sollte, diese 25,000 Thaler pro Schiff auf ihren Etat zu übernehmen, wird wohl nicht erwartet. Wenn wir solche Schiffe einstellen wollten, so müßten wir doch mindestens vier einstellen, zwei in der Nordsee, nämlich in Hamburg und Bremen, und zwei in der Ostsee, nämlich in Stettin und Danzig; das würde also eine jährliche Ausgabe von 100,000 Thalern ergeben. Ich bin ermächtigt auszusprechen, daß, wenn die Küstenprovinzen, die dabei doch am meisten betheiligt wären, bei der Schaffung dieser Institute das Geld schafften, um diese Institute zu unterhalten, die Reichsregierung bereit sein wird, die Schiffe selbst herzugeben und einzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn von Behr abzulehnen; er hat ihn nicht finanziell motivirt, es ist aber von dem Herrn Chef der Admiralität auseinandergesetzt worden, daß in dem Antrage eine Geldforderung von mindestens 80,000 Thalern liegt. Soweit nun die Admiralität sich bereit erklären sollte, ausrangirte Schiffe als Schulschiffe zur Verfügung zu stellen, so würde man gegen ein solches Zugeständniß an sich nichts einwenden können. Es ist jedoch betont worden, daß in England die Privatwohlthätigkeit solche Schulschiffe unterhält und nicht der Staat, daß die Erziehung eines Knaben auf ihnen auch nach englischen Begriffen nicht billig zu stehen kommt. Ich möchte besonders hervorheben, daß ich es nicht für rathsam halte, Knaben in einem zarten Alter für einen Beruf zu bestimmen, von dessen Opfern und Entbehrungen sie noch keine Vorstellung haben. Wenn Knaben unter 14 Jahren auf ein solches Schulschiff gebracht werden, so entscheidet man damit gleichzeitig über ihren zukünftigen Beruf.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Das würde in solchem Falle, wo der Vormund die Verantwortlichkeit für den Knaben übernimmt, auch bedenklich sein. Ich habe überhaupt stets ein Bedenken gehabt, wenn man Kinder zu früh einem Beruf zuführt, und namentlich einem solchen, wie dem seemännischen, mit seinen Entbehrungen und Gefahren. In New-York giebt es ein Schulschiff für verwahrloste Knaben; da ist das Schulschiff eine Art Rettungshaus. Ein solches will aber der Herr Kollege von Behr, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht einrichten. Wenn die Knaben dagegen in guten Familien erzogen werden, sie angemessenen Unterricht erhalten, und sie bestimmen sich nach dem 14. Jahre zum seemännischen Beruf, so fällt das Bedenken fort, das erhoben werden muß, wenn Knaben zu früh für die seemännische Laufbahn bestimmt werden. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Behr hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, ich habe mir vorbehalten, auf die Sache zurückzukommen, falls ich in die Defensive versetzt würde. Der Herr Abgeordnete Schmidt wolle mir erlauben, zu erklären: eine Defensive gegen das, was er gesagt hat, liegt mir außerordentlich fern; ich halte dies für völlig überflüssig. Nachdem der Chef der Admiralität aber sich so sehr entgegenkommend ausgesprochen hat, wird es Sache der nautischen Vereine an unseren Küsten sein, zu prüfen, inwieweit sie Offerten zu machen haben. Aus diesem Grunde, nicht aber mit Rücksicht auf die Ausführungen des Kollegen Schmidt, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, der Antrag hat nur den Zweck, die Bemerkung, welche sich in den Erläuterungen auf Seite 49 befindet, in den Text des Etats herüberzunehmen, um dadurch die Marineverwaltung ausdrücklich zu ermächtigen, die in den Erläuterungen ausgesprochene Absicht auch wirklich zu erreichen. Es wird dort ausgeführt, daß es in der Absicht liege, die Stabswache allmählich eingehen zu lassen und den Polizeidienst an Bord durch Feldwebel, auf den Werften aber durch Landgendarmerie ausüben zu lassen. Die Marineverwaltung soll ermächtigt werden, die Ersparniß für diese Zwecke zu verwenden.

Präsident: Meine Herren, auch die Pos. 7, Schiffsjungenabtheilung, ist nicht bestritten; sie ist bewilligt.
Pos. 8. —
Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Ich wollte mir nur dem Abgeordneten von Behr gegenüber die Bemerkung zu machen erlauben, daß die Budgetkommission nicht deshalb über seinen Antrag nicht verhandelt hat, weil sie ihn etwa für unwichtig gehalten, sondern die Verhandlung ist wahrscheinlich aus einem Versehen unterblieben. Der Antrag lag der Kommission nicht vor.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich kann wohl zuvörderst, da eine Abstimmung nicht verlangt ist, die Bewilligung der Pos. 8 konstatiren und sodann die Annahme des Antrags der Budgetkommission zu Tit. 8 sub a.

Wir gehen über zu Nr. 9, Seebataillon, und dem Antrag der Budgetkommission:

zu Nr. 9, Seebataillon, 14,364 Mark zuzusetzen,
Nr. 9 mit 220,182 Mark zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich habe zu erwähnen, daß in der Budgetkommission an den Herrn Marineminister die Frage gerichtet worden ist, ob es sich nicht empfehle, das Seebataillon aus dem Etat der Marineverwaltung ausscheiden zu lassen und dasselbe der Landarmee zu überweisen. Der Herr Marineminister gab darauf die Erklärung ab, daß das Seebataillon für jetzt nicht entbehrt werden könne, weil die größeren Schiffe mit je 60 Mann bei ihrem Ausgehen von dem Seebataillon besetzt würden. Würde das Seebataillon aufgelöst werden oder an die Landarmee übergehen, so sei die Marineverwaltung gezwungen, stärker auf die seemännische Bevölkerung des Landes zurückzugreifen, um einen Ersatz zu schaffen, und dies halte sie nicht für wünschenswerth. Andere wesentliche Bedenken gegen die Aufgabe des Seebataillons habe die Marineverwaltung nicht.

Der Antrag, 14,364 Mark zuzusetzen, ist eine Konsequenz der beim Etat des Reichsheeres gefaßten Beschlüsse. Es handelt sich darum, 30 Spielleuten, 738 Seesoldaten und 30 Oekonomiehandwerkern eine Soldzulage zu gewähren von 18 Mark.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Chef der kaiserlichen Admiralität von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich wollte nur der eben ausgesprochenen Bemerkung, ich hätte keine anderen Gründe gegen die Aufhebung des Seebataillons gehabt, widersprechen; ich glaube nicht, daß ich das so positiv ausgesprochen habe, sondern ich habe die anderen als nicht vorwiegende und durchschlagende Gründe bezeichnet, die bei der Streichung des Bataillons in Frage kommen; ich habe also nur keine weiteren Gründe angeführt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so kann ich wohl konstatiren, daß bei der Nr. 9 der Antrag der Budgetkommission angenommen worden ist, daß also die Pos. 9, Seebataillon, mit 205,818 Mark + 14,364 Mark, also im ganzen mit 220,182 Mark bewilligt ist. — Ich konstatire das hiermit.

Pos. 10, Seeartillerieabtheilung, mit den Anträgen sub c der Budgetkommission.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Zusetzung von 6156 Mark begründet sich damit, daß die schon erwähnte Soldzulage gefordert wird für 9 Spielleute, 321 Kanoniere und 12 Oekonomiehandwerker. Ich bemerke dabei, daß in der Note des Berichts aus Versehen die Oekonomiehandwerker nicht erwähnt sind.

Der zweite Antrag der Budgetkommission geht dahin, bei Nr. 10 92,401 Mark abzusetzen. Der Herr Präsident gestattet mir wohl, wenn ich bei dieser Gelegenheit auch auf die andern Nummern Rücksicht nehme, welche mit dieser Nummer im Zusammenhang stehen. Meine Herren, wir stehen hier einer Mehrforderung gegenüber, welche die Tragweite hat, daß in den zukünftigen Etats zirka eine halbe Million mehr im Ordinarium gebraucht werden würde, und in dem diesjährigen Etat außerdem noch eine Summe von zirka $1\frac{1}{2}$ Million Mark für einmalige Ausgaben. Die Seeartillerie besteht gegenwärtig aus 3 Kompagnien. Die Vorlage führt aus, daß diese 3 Kompagnien nicht mehr ausreichen, um die Befestigungswerke von Kiel und Wilhelmshaven zu besetzen; auch für die Kriegsformation in Stärke von 18 Kompagnien könne sie nicht für ausreichend erachtet werden. Die Vorlage verlangt, daß die Seeartillerie auf die Stärke von 8 Kompagnien gebracht werden soll, und daß diese 5 neuen Kompagnien mit den 3 alten formirt werden sollen zu einem Seeartillerieregiment von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien.

Meine Herren, in der Budgetkommission wurde dieser Mehrforderung der Marineverwaltung von allen Seiten Widerspruch entgegengesetzt. Das Militärgesetz bestimmt fest die Ziffer des Friedenspräsenzstandes. In dieser Etatsforderung erkannte die Budgetkommission eine ungerechtfertigte Erhöhung jenes gesetzlich fixirten Präsenzstandes. Es stehe fest, daß die Armeeverwaltung die Verpflichtung habe, die Besatzung für die Reichskriegshafen Wilhelmshaven und Kiel zu stellen; es sei auch in der Küstenbefestigungskommission ausdrücklich unter Anrechnung der bestehenden 3 Kompagnien Seeartillerie die erforderliche Mannschaft aus der Landarmee zur Besatzung der Häfen und Küsten angesetzt. Die Budgetkommission mußte um so mehr Gewicht darauf legen, Ihnen die Ablehnung dieser Forderung zu empfehlen, als sie glaubt, daß damit wieder ein neues militärisches Element in den Marineetat hineingebracht wird auf Kosten der Entwickelung der Flotte. Der Herr Chef der Admiralität erkannte in der Kommission an, daß das Reichsheer früher die Verpflichtung übernommen habe, die Besatzung auch für die Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel zu liefern, aber die Kriegsverwaltung habe erklärt, daß sie dazu nicht mehr im Stande sei. Die Majorität konnte in dieser Erklärung eine ausreichende und beweisende Motivirung für diese Mehrforderung nicht finden, sie empfiehlt Ihnen einstimmig die Ablehnung der 5 Kompagnien Seeartillerie, also die Absetzung von 92,401 Mark 25 Pfennige in dieser Nummer des Tit. 8.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich glaube bei dieser Angelegenheit nothwendigerweise noch einen Punkt hervorheben zu müssen. Die Budgetkommission hat diese Position abgesetzt, weil sie gegen dieses Institut und in seiner gegenwärtigen Form ist. Es entspricht das ja den früheren Beschlüssen. Wir haben schon seit 1872 den Antrag gestellt, es möge die Reichsregierung in Erwägung nehmen, ob nicht die Seeartillerie überhaupt abzuschaffen sei; aber ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch diesen Beschluß der Frage, ob nicht für die Dienstleistungen, welche hier für die Marine geschehen, späterhin in dem Marineetat noch Ausgaben aufzunehmen sind, nicht präjudizirt ist, denn wenn etwa späterhin es in der Absicht liegen sollte, diese Dienstleistungen auf den Militäretat zu übernehmen, dann würde meiner Ueberzeugung nach das Verhältniß des Pauschquantums der Südstaaten in einer für die Reichskasse nachtheiligen Weise alterirt werden. Ich bevorworte, daß meine Argumentation sich nur auf diejenigen Dienste bezieht, die als nothwendig von uns anerkannt werden. Ich glaube aber, daß diese Angelegenheit überhaupt erst in dem folgenden Etat geordnet werden kann, und wollte dies nur hier schon bevorworten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich möchte gegen die Absetzung der Seeartillerie das dringende Bedürfniß erwähnen, welches in der Sache vorliegt. Bei der Ausdehnung der Festungen der Neuzeit sind die Bedürfnisse an Festungsartillerie oder Fußartillerie, wie sie jetzt heißt, immer größer geworden, und so ist das Kriegsministerium gezwungen worden, die Erklärung abzugeben, daß es in Zukunft nicht mehr im Stande sei, die Seeartillerie in dem Maße zu komplettiren, wie es die Entwickelung der Festungen in Wilhelmshaven und Kiel erfor-

dern würde. Es kann hier eben nur geltend gemacht werden das dringende Bedürfniß der Vermehrung, und ob Sie das auf dem einen oder anderen Flecke anerkennen, ist ja sachlich dasselbe. Ich möchte also deswegen die hier erwähnte Vermehrung noch einmal befürworten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Auf welchem Fleck wir das anerkennen, ist doch nicht ganz dasselbe. Wenn die Militärverwaltung uns ausführt, daß sie in den gegenwärtigen Kadres nicht genug Mannschaften für die Festungsartillerie habe, namentlich für die Küstenartillerie, so würden wir, ehe man sich dazu verstehen kann, die Ziffer von 401,659 zu erhöhen, zu untersuchen haben, ob nicht in dem Rahmen dieser Ziffer und der gegenwärtigen Militärorganisation sich Kadres vorfinden, die mit der Zeit entbehrlicher geworden sind; wir würden erst dann dazu übergehen, die Kadres der Festungsartillerie zu verstärken, wenn wir vorher in die Lage gesetzt werden, andere Kadres, die in ihrer gegenwärtigen Höhe aufrecht zu halten weniger nothwendig ist, zu vermindern. So z. B. könnte man sehr leicht innerhalb der Ziffer von 401,659 Mann die Ausbildung einer größeren Anzahl von Festungsartilleristen herbeiführen, wenn man sich entschließen wollte, die höhere Kadresstärke der berliner Gardebataillone herabzusetzen, so würden sich noch mehrere Kadres in der Militärverwaltung finden, die sich in der gegenwärtigen Höhe nicht rechtfertigen lassen. Alle diese Erwägungen würden uns abgeschnitten werden, wenn wir uns darauf einlassen wollten, außerhalb des Rahmens der Militärverwaltung Spezialbedürfnisse zu befriedigen, die ihrer Natur nach zu befriedigen Aufgabe der Militärverwaltung ist. Ich glaube nicht, daß, wenn der praktische Fall eintreten sollte, die Militärverwaltung dann den theoretischen Satz aufrecht erhalten wird, daß sie nicht verpflichtet sei, Wilhelmshaven zu vertheidigen, und daß sie es dann den 3 Seeartilleriekompagnien überlassen würde, sich so gut wie möglich gegen den Feind zu schützen.

Ich hatte mir das Wort genommen, weil mir die Ausführungen des Herrn von Benda nicht recht verständlich geworden sind. Meines Erachtens hat die Budgetkommission nicht aus formellen Gründen, sondern aus materiellen und formellen Gründen die Position abgelegt. Natürlicherweise, wenn andere Gründe gebracht werden, die die ganze Sache auf eine andere Bahn stellen, so werden wir die Gründe prüfen; aber wie die Sache liegt, sind doch alle angeführten Gründe nicht für zutreffend für die Mehrforderung erachtet worden, und eben darum ist die einstimmige Ablehnung erfolgt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst kann ich wohl konstatiren, daß die Zusetzung von 6156 Mark zu der Position schließlich, wie sie sich nach der Abstimmung gestalten wird, in keiner Art Widerspruch gefunden hat, — es ist auch eine Konsequenz des bei Nr. 9 gefaßten Beschlusses. — Ich konstatire die Genehmigung dieses Zusatzes.

Dann bleibt die Frage, ob 199,404 Mark 15 Pfennige nach der ursprünglichen Forderung der Regierung bewilligt werden sollen, oder ob bewilligt werden sollen 199,404 Mark 15 Pfennige minus 92,401 Mark 25 Pfennige Kosten, welche durch die Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen. — Ich werde auch hier die Frage nach der ursprünglichen Forderung der Regierung stellen; ich werde fragen: sollen bei Nr. 10 199,404 Mark 15 Pfennige bewilligt werden? Wird dies abgelehnt, so nehme ich an, daß 199,404 Mark 15 Pfennige minus der nach dem Antrage der Budgetkommission abzusetzenden 92,401 Mark 25 Pfennige bewilligt sind. —

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen demnach so ab, und ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche bei Nr. 10, Seeartillerieabtheilung, nach der Forderung der verbündeten Regierungen 199,404 Mark 15 Pfennige bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt: es sind daher 199,404 Mark 15 Pfennige minus 92,401 Mark 25 Pfennige bewilligt.

Wir gehen über zu Nr. 11. Hier beantragt die Budgetkommission sub e:

> bei Nr. 11, „Bekleidungskosten der Stabswache, des Seebataillons, der Seeartillerieabtheilung, 157,980 Mark," abzusetzen 46,800 Mark (Bekleidungskosten, welche durch Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen), also nur 111,180 Mark zu bewilligen.

Es scheint eine Konsequenz des eben gefaßten Beschlusses zu sein. Ich kann daher, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme konstatiren. — Ich konstatire die Annahme.

Nr. 12. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Position ist bewilligt.

Es sind also in den einzelnen Abstimmungen die Positionen mit den Abstreichungen, die wir beschlossen haben, im Etat zu Tit. 8 bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 9. Nr. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1, 2 und 3 sind bewilligt.

Pos. 4. —

Zu Pos. 4 ertheile ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, in dem Tit. 9 werden für die Indiensthaltung der Fahrzeuge im ganzen 851,115 Mark mehr gegen den Etat von 1874 gefordert. Bei dem Etatsansatz bei Nr. 4 ist, wie Sie sehen, berücksichtigt und in Abzug gebracht ein Restbestand aus dem Jahre 1873, wie er sich anfangs 1874 herausgestellt hat mit 142,182 Mark. Eine Anfrage an den Herrn Marineminister hat aber ergeben, daß der mit Sicherheit am 1. Januar 1875 zu erwartende Bestand nicht die hier angesetzte Summe, sondern einen Betrag von 487,812 Mark ausmachen wird, also 345,000 Mark mehr, als die Vorlage berücksichtigt.

Es wurde nun in der Kommission allerdings anerkannt, daß der Zweck, zu welchem die Mittel gefordert werden, ein durchaus zu billigender und guter sei, man war aber der Meinung, daß dieser große Bestand gleichwohl berücksichtigt werden müsse, um so mehr, als der Plan, welcher auf Seite 58 und 59 für die Indienststellung der Schiffe aufgemacht ist, ergibt, daß von den 46 überhaupt seetüchtigen Schiffen der Marineverwaltung 36 im nächsten Jahre in Dienst gestellt werden sollen, also eine sehr beträchtliche Zahl. Man forderte daher, daß die Restbestände, welche in das Jahr 1875 zu übertragen seien, hier berücksichtigt werden müßten.

Der Herr Marineminister gab dem gegenüber die Erklärung ab, daß es dringend wünschenswerth sei, einen größeren Fonds für unvorhergesehene Fälle zu haben. Bei der geringsten Havarie, die eintrete, müßten die Kosten aus Nr. 4 des Tit. 9 gedeckt werden.

Die Kommission konnte diesen Grund nicht für zutreffend erachten und nicht für richtig halten, daß man für unvorhergesehene Fälle bei den einzelnen Theilen des Etats besondere Fonds etablire, dazu seien anderweitig Fonds genug

disponibel. Man ging in der Kommission nur darüber auseinander, ob der gesammte Mehrbetrag von 345,000 Mark in Abrechnung zu bringen oder nur die Hälfte, etwa 157,000 Mark. Die Majorität entschied sich für letzteres. Der Antrag der Kommission empfiehlt Ihnen die Absetzung von 157,000 Mark.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Pos. 4 werden gefordert:

Ausgaben für den Schiffsdienst, sowie für Indiensthaltung und Reparatur der Schiffe während der Indiensthaltung, namentlich Kosten der verbrauchten Materialien, der Instandhaltung des Inventars und der Ausstattung für besondere Dienstzwecke, ferner Havariekosten und Ersatz für Beschädigung anderer Fahrzeuge u. s. w. 1,457,862 Mark nach Abrechnung von 142,182 Mark: 1,315,680 Mark.

Die Budgetkommission will absetzen 157,818 Mark, also nur bewilligen 1,157,862 Mark.

Ich werde auch hier die Forderung des Bundesraths zur Abstimmung bringen. Wird sie abgelehnt, so gilt nur die Minderbewilligung der Budgetkommission.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche Pos. 4 des Tit. 9 nach dem Antrage des Bundesraths 1,315,680 Mark bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt, es sind also nur bewilligt 1,157,862 Mark.

Pos. 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Dann kommt der Antrag der Budgetkommission:

die Bemerkung am Schlusse des Tit. 9 wie folgt zu fassen:

Die Positionen 3, 4 und 5 sind gegenseitig übertragbar; auch überträgt sich dieser Titel von einem Jahr in das andere.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Ich habe hier nur die kurze Bemerkung zu machen, daß die Budgetkommission der Meinung war, daß die Natur der Ausgaben, welche in Nr. 1 und 2 gefordert werden, so wesentlich verschieden ist von der Natur der Ausgaben in Nr. 3, 4, 5, daß es unzulässig erscheine, eine Uebertragbarkeit bei allen zuzulassen.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort. Da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch gegen den Antrag der Budgetkommission nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme desselben.

Wir gehen über zu Tit. 10 Pos. 1. — Das Wort wird nicht verlangt; die Pos. 1 ist bewilligt.

Pos. 2. —

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, der Antrag ist eine Konsequenz von dem eben von Ihnen gefaßten Beschlusse zu Nr. 4 des Tit. 9. Es sind hier berücksichtigt in Nr. 2 Tit. 10 Bestände im Gesammtbetrage von 486,794 Mark. In der Budgetkommission hat der Herr Marineminister die Erklärung abgegeben, daß am 1. Januar 1875 voraussichtlich ein Bestand vorhanden sein wird von 806,472 Mark, also 320,000 Mark mehr, als hier angesetzt sind. Die Kommission war im Anschluß an den früheren Beschluß der Meinung, daß es nothwendig sei, hier mindestens die Hälfte abzustreichen; sie empfiehlt Ihnen deshalb, die Pos. 2 um 160,000 Mark zu vermindern.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte; ich schließe deshalb die Diskussion. Die Budgetkommission beantragt, bei Nr. 2 — Schiffsverpflegung, 1,000,000 Mark — abzusetzen 160,000 Mark, also nur zu bewilligen 840,000 Mark. — Dem Antrage wird vom Hause nicht widersprochen, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme des Antrages der Budgetkommission; es sind also nur bewilligt 840,000 Mark.

Wir kommen zu Nr. 3. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; die Position ist bewilligt.

Wir kommen zu Nr. 4. Antrag der Budgetkommission:

zu Nr. 4, Rationsgelder, 10,395 Mark, die Bemerkung hinzuzufügen im Texte des Etats:

Rationen werden den Matrosenoffizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen.

Hierzu liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Dohrn vor, der mir soeben schriftlich überreicht wird:

Der Reichstag wolle beschließen,

im Etat der kaiserlichen Marine Tit. 10, Pos. 4 „Rationsgelder“ zu bewilligen 5634 Mark statt 10,395 Mark.

Ich eröffne über diese beiden Anträge die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Auch in der Kommission wurde die Meinung, welche ausgedrückt ist in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dohrn, am Anfange der Verhandlung vertreten. Es wurde geltend gemacht, daß ein Bedürfniß zur Gewährung von Stationsgeldern bei den Matrosenoffizieren nicht vorliege. Der Herr Marineminister gab jedoch die Erklärung ab, daß es sich hier genau um denselben Fall handle, wie er in der Landarmee vorhanden sei. Die Exerzierplätze liegen in einzelnen Garnisonsorten sehr weit von der Stadt entfernt, in Kiel z. B. eine Stunde von der Stadt, so daß die Offiziere thatsächlich gezwungen seien, sich Pferde zu halten. Es sei nicht abzusehen, warum man den Matrosenoffizieren etwas verweigern wolle, was man den Offizieren der Landarmee gewähre. Es sei überdies ausdrücklich in den Erläuterungen bemerkt, daß die Marineverwaltung die Absicht habe, nur da Rationsgelder zu gewähren, wo wirklich Pferde gehalten werden.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung war die Majorität der Kommission der Meinung, daß die Mehrforderung bewilligt werden müsse; sie war aber weiter der Meinung, daß, um die Erreichung der Absicht, welche in der Erläuterung ausgesprochen sei, sicher zu stellen, eine Bemerkung in den Text des Etats aufzunehmen sei, dahin gehend, daß den Matrosenoffizieren nur so weit Rationsgelder bewilligt werden, als sie wirklich Dienstpferde besitzen.

Ich bemerke dabei, daß in dem Antrage der Budgetkommission ein Druckfehler zu berichtigen ist: es fehlt der Verbindungsstrich zwischen den Worten „Matrosen“ und „Offizieren“; beide Worte sind in e i n Wort zusammenzuziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**: Meine Herren, ich möchte zunächst bemerken, daß in erster Linie die Exerzierplätze für die Matrosen an Bord sind, und daß die Landübungen doch nur in zweiter Linie in Betracht kommen, wenn die vollständige Ausbildung der Matrosen an Bord ihr Ende erreicht hat. Man kann also in der That doch nicht als vollständige Parallele hereinziehen die bezüglichen Verhältnisse der Landarmee. Es ist ferner zu bemerken, daß wenn auch der S c h i e ß p l a t z in Kiel einigermaßen entfernt sein mag, doch die nöthigen E x e r z i e r p l ä t z e in Kiel sowohl wie in Wilhelmshaven in der Nähe der Kaserne gelegen sind, und daß ein Bedürfniß, daselbst zu Pferde sich zu bewegen, wohl kaum vorliegen dürfte. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der

Erläuterung zum Etat steht, daß einzelne der bezeichneten Offiziere, um den Anforderungen ihres Dienstes genügen zu können, sich die Pferde halten; es scheint also nicht einmal das Bedürfniß aller Offiziere, die in diese Kategorie gehören, zur Unterhaltung von Dienstpferden vorzuliegen, und ich fürchte, daß, wenn wir hier Rationsgelder bewilligen, wir dann allerdings ein vollständig berittenes Offizierkorps mit der Zeit bekommen, was ich bei der Marine dringend zu vermeiden wünschte. Es würde sich hier um ein Unikum in Marineverwaltungen handeln, und ich glaube, wir haben keine Veranlassung, dieses gerade in unserer Marine einzuführen. Die absolute Bedürfnißfrage scheint mir demgemäß nicht nachgewiesen zu sein; und wenn es sich nur für einzelne Offiziere darum handelt, lieber zu Pferde als zu Fuß ihre tägliche Bewegung sich zu machen, ja, meine Herren, dann glaube ich, können wir den Einzelnen überlassen, die Pferde für diese Zwecke zu unterhalten; ich halte aber nicht gerechtfertigt, solche Zwecke durch eine im Etat ausgeworfene Summe zu fördern.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrage gemäß für beide Kategorien von Offizieren die Rationsgelder abzusetzen.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch:** Ich möchte die Position noch einmal vertreten. Wenn der Herr Abgeordnete Dohrn sagt, es sind nur einzelne Offiziere, die sich die Pferde halten, so ist dies richtig, weil eben nur einzelne das Opfer gebracht haben, zur besseren Erfüllung ihres Dienstes sich ein Pferd zu beschaffen. Daß, wenn die Rationen einem Offizier bewilligt werden, kein Ueberfluß herbeigeführt wird, sondern immer noch eine größere Geldausgabe erfordert wird, wenn sich ein Offizier wirklich ein Pferd hält, brauche ich wohl nicht nachzuweisen. Das Futter allein ist nur eine sehr geringe Entschädigung für den Einsatz, den der Offizier macht, um seinen Dienst besser zu leisten.

Wenn nun die andere Behauptung aufgestellt wurde, daß der Matrose zuerst seine Ausbildung an Bord zu erlangen hat, so muß ich dem positiv entgegentreten. Wir bekommen eine seemännische Bevölkerung, welche im großen und ganzen die einfachen Bordmanöver kennt, welche aber durchgängig das Element der Disziplin in der Schärfe, wie es gerade die große Gefahr, die große Verantwortlichkeit des Dienstes eines jeden Matrosen fordert, vollständig entbehrt, und deshalb ist es gerade für diese Zwecke nothwendig, daß der Matrose erst die disziplinare Erziehung empfängt, und dann an Bord kommt; und für diese erste disziplinare Erziehung an Land wird dann der Dienst so weit entwickelt, wie überhaupt der Dienst des Matrosen an Land statthaben kann. Also der Matrose muß gerade so gut, wie jeder Infanterist, ein Gefecht an Land führen können, er soll landen können und soll sehr viel selbstständiger handeln und in sehr viel geringerer Zahl handeln, wie der Infanterist; aber damit nicht genug, er muß auch als Artillerist wirken, an Land so gut, wie an Bord. Alle diese sehr strengen Forderungen machen es wünschenswerth, einen möglichst ausgedehnten und reichen Dienstbetrieb auch an Land zu haben; und um diesen zu unterstützen, nur zu diesem Zwecke, sollen den Offizieren, die sich ein Pferd halten, die die Kosten übernehmen, ein Pferd zu halten, Rationen gegeben werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, die Gründe, die eben der Herr Minister entwickelt hat, haben uns wesentlich auch bestimmt, in der Kommission für den Antrag, für die Bewilligung zu stimmen. Wir sind nämlich davon ausgegangen, das hebe ich besonders hervor, daß eben dieser Zusatz, diese Bemerkung, die hier gemacht ist, dahin gehend:

> Rationen werden den Matrosenoffizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen,

jeden Mißbrauch ausschließt, daß, wie mit Recht vom Herrn Minister von Stosch hervorgehoben wurde, kein Offizier sich ohne triftigen Grund ein Pferd halten würde gegen die Naturalleistung, weil das Pferd ihm noch mehr kosten würde; er würde es also nur halten, wenn es ihm wirklich für die Erfüllung des Dienstes nothwendig sei, und daher glaubten wir, daß unbedenklich die allerdings sonst auffallende Bewilligung sich empfehlen dürfte. Man kann es ja, wie gesagt, auffallend finden, daß für Marineoffiziere Pferde gefordert werden. Besonders der Zustand von Kiel hat uns dazu veranlaßt, wo jedem, dem die Lokalitäten bekannt sind, es nicht auffallend sein kann, daß sehr erhebliche und weite Strecken von Offizieren bei Inspektionen und sonst bei Manövern und Exerzitien zurückgelegt werden müssen. Es liegen die einzelnen betreffenden Theile des Hafens von Kiel nicht nahe aneinander, und namentlich sind die Exerzierplätze nach Lage des Terrains in der Nähe nicht zu haben. Diese Gründe, wie gesagt, haben die Budgetkommission veranlaßt, wie ich glaube, mit einer ziemlich erheblichen Majorität, sich für die Bewilligung auszusprechen und Ihnen deren Annahme zu empfehlen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Meine Herren, ich werde zuvörderst konstatiren, ob die Bemerkung zu Tit. 10 Nr. 4, bei welcher, je nach den verschiedenen Anträgen, überhaupt etwas bewilligt werden soll, angenommen wird.

Es heißt:

> Zu Nr. 4 Rationsgelder 10,395 Mark, die Bemerkung hinzuzufügen im Text des Etats:
>
> > Rationen werden den Matrosenoffizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen.

Ist die Aufnahme dieser Bemerkung festgestellt, so werde ich über den Betrag abstimmen lassen.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, aufzustehen, welche der Nr. 4 hinzufügen wollen:

> Rationen werden den Matrosenoffizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen.

Diejenigen Herren, welche dies in den Text des Etats nach dem Antrag der Budgetkommission aufnehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Jetzt beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn, nicht 10,395 Mark, sondern nur 5634 Mark zu bewilligen. Ich werde daher die Forderung der Regierung zur Abstimmung bringen; wird sie abgelehnt, so gilt nur die Forderung des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn für bewilligt, welcher beantragt, 5634 Mark einzusetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche nach dem Antrag der Regierung und dem Vorschlag der Budgetkommission 10,395 Mark bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind zweifelhaft über die Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die 10,395 Mark nicht bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Meinung, daß dies die Mehrheit ist; die Summe ist demnach nicht bewilligt, sondern nur 5634 Mark.

Wir gehen über zu Pos. 5, Kosten, welche durch die Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, und zwar Brotgelder, Verpflegungszuschuß in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verhältnissen, Rationsgelder. Die Kommission beantragt die Streichung dieser Position.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Absetzung ist lediglich eine Konsequenz des früher gefaßten Beschlusses; es handelt sich hier wiederum um die Vermehrung der Seeartillerie.

Präsident: Meine Herren, Widerspruch ist nicht erhoben; ich kann also wohl konstatiren, daß nach dem Antrag der Budgetkommission, Nr. 5, Kosten, welche durch die Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, in Summa 49,346 Mark gestrichen sind.

Wir gehen über zu Tit. 11, Krankenpflege, Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; Tit. 11, Pos. 1 bis 5 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 12. — Die Positionen 1 bis 6 werden nicht angefochten.

Pos. 7. Antrag der Budgetkommission:

> Kosten, welche durch die Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 6750 Mark abzusetzen.

Ich kann wohl annehmen, daß dem Antrage als einer Konsequenz des früheren Beschlusses beigetreten ist. Im übrigen sind die Positionen 1 bis 6 des Titels bewilligt.

Tit. 13, Pos. 1. —

Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich habe namens der Budgetkommission zu konstatiren, daß ausdrücklich in derselben Verwahrung dagegen eingelegt worden ist, daß hier durch die Erläuterung zu Nr. 1 ein neues System in Bezug auf das Servis eingeführt werden könne. Es wurde dort, wie schon bei früheren Gelegenheiten, ausdrücklich konstatirt, daß die Erläuterungen rechts neben dem Etat verbindliche Kraft dem Reichstage gegenüber nicht haben, und daß durch diese Erläuterung ein Präjudiz für die Regulirung der Servisfrage nicht geschaffen werden könne.

Präsident: Tit. 13, Pos. 1, — Pos. 2, — Pos. 3, — 4, — 5, — 6, — 7.

Pos. 8, Kosten, welche entstehen durch Vermehrung der Seeartillerie, 20,550 Mark abzusetzen. Als Konsequenz der früheren Beschlüsse konstatire ich, daß dieser Antrag angenommen worden ist. Im übrigen sind die Positionen 1 bis 7 des Tit. 13 bewilligt.

Tit. 14, Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Pos. 5. Kosten, welche durch die Vermehrung der Seeartillerie rc. entstanden sind: 11,250 Mark. Die Budgetkommission beantragt die Streichung dieser 11,250 Mark. Es ist dies eine Konsequenz der früheren Beschlüsse. — Ich kann wohl annehmen, daß dem Antrag beigetreten wird. — Diese 11,250 Mark sind gestrichen, im übrigen die Positionen 1 bis 4 bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 15. Die Resolution sub b behalte ich besonderer Diskussion vor. Tit. 15, Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen des Tit. 15 sind bewilligt.

Tit. 16, Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Tit. 17, Pos. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Die Positionen des Tit. 17 sind bewilligt.

Tit. 18, Pos. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 18 ist bewilligt.

Sub b ist eine Resolution von der Budgetkommission vorgeschlagen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, aus den Erläuterungen ersehen Sie, daß folgende Ersatzbauten in Aussicht genommen sind: eine Korvette, veranschlagt mit 900,000 Mark pro 1875, und dann eine Korvette und zwei Kanonenboote, veranschlagt — wie wir aus der Erklärung des Herrn Marineministers gehört haben — zum Betrage von 450,000 Mark für die Bauausführung im Jahre 1875.

Es war zur Zeit der Feststellung des Flottengründungsplans beabsichtigt, diese Korvette und die beiden Kanonenboote erst im Jahre 1876 auf Stapel legen zu lassen. Gegen die Verwendung der Mittel an sich hat sich ein Widerspruch in der Kommission nicht erhoben; indeß wurde in Bezug auf die formelle Behandlung gewünscht, daß die Ersatzbauten, namentlich wenn es sich um so hohe Beträge handle, besonders etatisirt würden. Es wurde auch von einer Seite der Antrag gestellt, daß die erwähnten Ersatzbauten schon in dem Etat pro 1875 etatisirt würden.

Der Herr Marineminister erklärte sich gegen diesen Antrag; es sei nicht ausführbar, weil sich nicht übersehen lasse, ob ein solcher Betrag von Ersparnissen zur Disposition für die Ersatzbauten stehen würde.

Die Majorität der Kommission nahm daher Abstand davon, die Ersatzbauten schon in diesem Etat zu etatisiren, und empfiehlt Ihnen die Annahme der Resolution, wonach es für die Zukunft geschehen soll.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion; — ich schließe die Diskussion, da Niemand sich zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen,

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Ersatzbauten künftig besonders zu etatisiren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Tit. 19 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Gegen die Positionen selbst wird nichts eingewendet; sie sind daher bewilligt.

Die Budgetkommission beantragt sub a der Anträge zu Tit. 19 eine anderweitige Fassung der Bemerkung am Schlusse des Titels.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Ausscheidung der Position 4 von der Uebertragbarkeit versteht sich wohl von selbst. Es handelt sich hier um die Telegraphenleitungen, für deren Erneuerung ein besonderer

Fonds angelegt wird, der seiner Natur nach nicht mit anderen übertragbar gemacht werden kann. Die Budgetkommission ist nun aber auch der Meinung, daß bei der Verschiedenartigkeit der Zwecke, welchen die Fonds 1, 2 und 3 dienen, die Uebertragbarkeit im allgemeinen sich nicht empfehle; auf den Wunsch des Herrn Marineministers dagegen, der es dringend empfahl, daß eventuell der Pos. 2 eine Verstärkung hinzugefügt werden könne, weil die Beträge für Wasserbauten in der Regel sehr schwer im Voraus zu veranschlagen seien, schlägt sie Ihnen vor, in der Bemerkung festzustellen, daß die Ersparnisse von 1 und 3 auf 2 übertragen werden können.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion — und schließe dieselbe. Widerspruch gegen den Antrag der Budgetkommission ist nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt worden; ich konstatire die Annahme.

Tit. 20 Nr. 1. Es ist hier die Resolution zu Tit. 20 zu diskutiren. Ich eröffne die Diskussion über diese Resolution. Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Ich schließe die Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig die Ausgaben für Schießübungen und Schießversuche einestheils, für Neuanschaffungen von Geschützen anderentheils auszuscheiden und zum Gegenstande besonderer Positionen zu machen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Gegen Tit. 20 ist Widerspruch nicht erhoben; er ist bewilligt.

Tit. 21 Pos. 1. — Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

Abgeordneter Dr. **Dohrn:** Ich möchte an den Herrn Marineminister die Frage richten, ob es vielleicht vorgesehen ist, etwas ausgedehntere Untersuchungen der Binnenjade stattfinden zu lassen, als bisher. Es würde bei den bedenklichen Aeußerungen, die im Publikum über den Zustand der Jade fortwährend laut werden, nach meiner Ueberzeugung zur großen Beruhigung gereichen, wenn authentische Mittheilungen über die Verhältnisse der Binnenjade, welche als Spülbassin für das ganze Jadegebiet von so großer Wichtigkeit ist, von Zeit zu Zeit gemacht werden könnten. So viel ich weiß, ist von Seiten der Marineverwaltung noch nichts der Art geschehen. Das Einzige, was wir bisher haben, ist eine Karte, die von Oldenburg aus im Jahre 1844 gemacht worden ist.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch:** Bei der ganzen Konstruktion der Jade ist es natürlich, daß das große Becken der Innenjade das Wasser abgibt, was, wenn die Fluth es hereingebracht, durch die Ebbe wieder herausgeführt, die Fahrrinnen jeden Tag ausspült und in der nöthigen Tiefe erhält. In den letzten Jahren haben die Anwohner dieses Hauptjadebeckens durch Einbauten von Buhnen, Schlenken u. s. w. möglichst viel Terrain zu gewinnen gesucht, indem sie die Anschwemmungen des Kleibodens unterstützen. Je mehr diese Anbauten Statt haben, je kleiner wird dieses Becken, je kleiner wird die Wassermasse, welche täglich zweimal durch die Fahrrinne hindurchfließt. Es hat deswegen die Reichsregierung es für Pflicht gehalten, der Sache näher zu treten, und es ist vom Reichskanzleramt in dieser Beziehung mit der oldenburgischen Regierung in Verhandlungen eingetreten, die zu ernsten Erwägungen geführt haben, und die wohl zu einem günstigen Abschluß dahin kommen werden, daß in dieser Beziehung der status quo aufrechterhalten wird.

Die Einwendungen, die dagegen gemacht worden sind, daß diese Beschränkungen der Wassermenge und der Ausdehnung des Jadebeckens nicht von Einfluß seien, sollen durch Messungen der Tiefe alle Jahre konstatirt werden, um sich zu entscheiden, ob in Zukunft die Sache wieder freigegeben werden kann oder nicht. Die regelmäßigen Peilungen in der Innenjade haben bisher nicht stattgefunden. Wenn aber, wie der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn erwähnt, ein großer Werth darauf zu legen ist, so können die Vermessungen, welche bisher in der Jade Statt hatten, auch dahin ausgedehnt werden.

Präsident: Tit. 21 Pos. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Tit. 21 ist in seinen Positionen 1 bis 4 bewilligt.

Tit. 22 Pos. 1, — 2. Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 1 und 2 des Tit. 22 sind bewilligt.

Tit. 23 Pos. 1. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, die hier in Frage stehende Angelegenheit ist schon neulich bei Gelegenheit der Berathung des Reichsheeres zur Sprache gekommen. Die Geschäfte der Kommandantur sind von der Armeeverwaltung auf die Marineverwaltung übergegangen, und mit Rücksicht darauf hält man nun die Aufrechterhaltung einer besonderen Kommandantur in Kiel für späterhin für nicht erforderlich. Man war in der Budgetkommission der Meinung, daß der Chef der Marinestation vollkommen in der Lage sei, die Kommandanturgeschäfte mit zu übernehmen, und es wird Ihnen daher empfohlen, den Betrag von 9600 Mark in die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen.

Präsident: Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion.

Die Budgetkommission beantragt:

in Nr. 1 A, Kiel, Kommandant, Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß nach der militärischen Charge) 7800 Mark; daneben Dienstzulage 900 Mark, Büreaugeld 900 Mark, in Summa 9600 Mark unter die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen.

Ich werde auch hier fragen, ob die 9600 Mark nach dem Antrage des Bundesraths ohne die Klausel „künftig wegfallend" bewilligt werden sollen. Werden sie ohne die Klausel „künftig wegfallend" nicht bewilligt, so ist der Antrag der Budgetkommission, als die mindere Bewilligung, angenommen.

Das Haus hat gegen die Fragestellung nichts einzuwenden. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Pos. 1 von 9600 Mark ohne die Klausel „künftig wegfallend" bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung in dieser Form ist abgelehnt. Es sind daher die 9600 Mark bewilligt, aber in die Kolonne „künftig wegfallend" eingesetzt.

Pos. 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen 2, 3 und 4 sind ebenfalls bewilligt.

Tit. 24 Pos. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird

nicht erhoben; Tit. 24 ist in den einzelnen Positionen bewilligt.

Tit. 25 Pos. 1, — 2. —

Pos. 3. — Antrag der Budgetkommission.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Mehrforderung von 15,000 Mark ist mit Rücksicht darauf unbegründet, daß am Schlusse des Jahres der verhältnißmäßig sehr hohe Bestand von 27,246 Mark noch vorhanden sein wird. Der Herr Marineminister bestätigte außerdem noch, daß auch ohne die Mehrforderung von 15,000 Mark der Etatsposten der Marineverwaltung genügen würde, und er erklärte sich damit einverstanden, daß die Summe von 15,000 Mark abgesetzt würde.

Präsident: Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion und kann wohl, da Widerspruch nicht erhoben ist, bei Pos. 3 konstatiren, daß der Antrag der Budgetkommission, nur 30,000 Mark zu bewilligen, 15,000 Mark dagegen abzusetzen, angenommen worden ist. — Ich konstatire das hiermit. Es sind also vom Tit. 25 die Positionen 1 und 2 pure, die Pos. 3 nur in Höhe von 30,000 Mark bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 26, Nr. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zu Tit. 27, Pos. 1, — 2. — Tit. 27 Pos. 1, 2 wird nicht angefochten.

Pos. 3, Wohnungsgeldzuschuß in Folge der Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien und durch die Formirung eines Seeartillerieregiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien. Die Budgetkommission beantragt die Absetzung in Konsequenz der früheren Anträge. Ich darf wohl ohne weiteres konstatiren, daß der Antrag der Budgetkommission angenommen ist. — Ich konstatire das hiermit.

Tit. 28, deutsche Seewarte. Meine Herren, ich möchte vorschlagen, ehe wir auf diesen Titel eingehen, das Gesetz über die deute Seewarte zu diskutiren und zwar die zweite Berathung des Gesetzentwurfs vorzunehmen und dann, nachdem diese zweite Berathung geschlossen ist, auf den Ausgabetitel zurückzugehen. — Widerspruch wird nicht erhoben, ich eröffne also die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Seewarte (Nr. 57 der Drucksachen),

und zwar zuvörderst über § 1. Zu demselben ist mir soeben ein handschriftliches Amendement eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 1 des Gesetzes hinter den Worten „Naturverhältnisse des Meeres“ die Worte „und der deutschen Küsten“, sowie ferner hinter den Worten „zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtverkehrs“ die Worte „sowie zur Sicherung der Küstenbewohner“ hinzuzufügen.

von Dücker.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Dücker hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dücker**: Meine Herren, den Wirkungskreis der deutschen Seewarte, deren wohlthätige Leistungsfähigkeit wohl Niemand mehr bezweifelt, möchte ich ausgedehnt sehen auf die deutschen Küsten. Das Meer, dessen meteorologische Beobachtung den Hauptgegenstand der deutschen Seewarte bilden soll, bedroht zuweilen ebenso sehr das Leben und das Eigenthum der Küstenbewohner, wie dasjenige der Seefahrer. Ihnen Allen ist wohl in lebendiger Erinnerung die großartige Verwüstung, welche am 13. November 1872 die Ostsee lediglich in Folge meteorologischer Einflüsse auf unsere deutschen Küsten ausgeübt hat. Meine Herren, unsere weit verbreiteten deutschen Seeküsten sind aber noch aus einem besonderen Grunde, aus einem geologischen Grunde, vom Meere bedroht; dieselben sind nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer ganzen Ausdehnung in allmählichem langsamen Sinken begriffen, mannigfache naturwissenschaftliche Beobachtungen haben dies dargethan, und das bekannte Verschwinden ganzer Küsten- und Inselstriche an der Nordsee deutet darauf hin. Diesem Umstande ist im wesentlichen die bedenkliche Erscheinung zuzuschreiben, daß die Bewohner der Nordseeküste im Laufe der Jahrhunderte ihre Existenz nur durch immer weiteres Aufthürmen der Schutzdämme gegen die See ermöglicht haben. Die Schutzdämme können aber in Anbetracht der eben erwähnten Naturerscheinungen nur als ein Palliativmittel betrachtet werden, und beispielsweise kann ich es nicht überall als richtig anerkennen, daß man gegenwärtig sehr große Kosten aufwenden will, um an der holsteinischen Seeküste ähnliche Bauten zu errichten; denn diese Dämme können mehr Ansiedelungen von Menschen hervorrufen an solchen Stellen, die im Laufe der Zeit immer mehr und mehr vom Meere bedroht werden.

Was aber ganz besonders unsere Nordseeküste betrifft, so fürchte ich für diejenigen Fälle der Zukunft, wo hohe Springfluthen und starke Nordstürme zusammentreffen, entsetzliche Katastrophen, Katastrophen, denen ganze Landstriche mit ihren Bewohnern zum Opfer fallen können, wie wir dies bereits in Holland und in Oldenburg geschehen wissen.

Meine Herren, diese großartige Gefahr zu mildern, dazu kann die deutsche Seewarte mit beitragen, indem sie zunächst Beobachtungen anstellt über Veränderungen und Senkungen der Küste, indem sie die Beobachtungsresultate veröffentlicht, und indem sie endlich in Fällen dringender Gefahr die Bewohner der Küsten in gleicher Weise warnt, wie sie die Seefahrer warnen soll. — Ich bitte Sie, meine Herren, aus diesen Gründen, die kleinen Zusätze, die ich zum § 1 des Gesetzes über die deutsche Seewarte vorgeschlagen habe, und die sich wesentlich darauf beziehen, die Beobachtungen auf die Küsten auszudehnen, anzunehmen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Vorschläge nicht etwa schon in nächster Zeit bedeutende Anstalten und Kosten hervorrufen sollen, sondern daß sie dazu angethan sein sollen, im Laufe der Zeit hervortreten zu lassen, was in dieser Beziehung möglich und nutzbar auszuführen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, sofern sich der Antrag des Herrn Abgeordneten von Dücker nur auf eine oberflächliche Beobachtung der Küsten bezieht, glaube ich, kann derselbe angenommen werden, obgleich es immerhin gefährlich ist, ein solches Wort in das Gesetz hineinzubringen. Wenn der Herr Abgeordnete Wasserstandsmesser einrichten will an verschiedenen Stationen, so mache ich darauf aufmerksam, daß dabei 45 Signalstationen in Frage kommen, daß diese Wasserstandsmesser sehr theure Instrumente und die Beobachtungen sehr diffiziler Natur sind, so daß man nicht mit einem Worte darüber abschließen sollte. Meiner Ansicht nach würde es schwer auszuführen sein, eine genaue Beobachtung des Wasserstandes vorzunehmen. Die Messung der Fluth wird an der Nordseeküste jetzt schon vorgenommen in Bremerhaven, Cuxhaven und Wilhelmshaven. Ich glaube daher vor der Annahme des Antrages warnen zu dürfen, weil ich fürchte, wir gehen dabei zu weit und würden im nächsten Jahre bedeutende Kosten dafür bewilligen müssen.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Meine Herren, ich möchte das Haus auch bitten, gegen diesen Antrag zu stimmen. Einmal ist der ganze § 1 des Gesetzes so allgemein gefaßt, daß er für die Erfüllung aller wissenschaftlichen Bedürfnisse vollen Raum giebt. Der Antrag, so wie er hier motivirt ist, hat aber eigentlich die spezielle Richtung auf die Unterhaltung der Küsten, und das führt uns sehr viel weiter, als eine wissenschaftliche Untersuchung, die hier allein vorgesehen ist: die Aufgaben der Seewarte sind hinreichend, um alle diejenigen Daten zu geben, die für die Veränderungen der Pegel rc. in Frage kommen, auch die verschiedenen Höhen der Springfluthen zu bestimmen, kurz die wissenschaftlichen Aufgaben zu lösen, welche die Küsten im allgemeinen betreffen. Aber die Veränderungen der Küste, welche die Gefahren für das Land bringen, sind rein lokaler Natur und müssen an der Stelle gemessen und bestimmt werden, welche auch die Bauten zu unternehmen hat, die die Gefahr abwenden sollen. Nur um nicht die wissenschaftlichen Aufgaben zu vermischen mit diesen technischen, möchte ich Sie bitten, die Sache abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, die Stellung dieser Amendements hat mich unwillkürlich daran erinnert, daß es fast so aussieht, als ob es sich hier um milde Beiträge zu dem Inhalt eines Gesetzes handelt, dessen Inhalt sonst ein sehr unbedeutender sein würde. Von diesem Standpunkte aus kann ich die Anträge verstehen. Aber, meine Herren, im ganzen möchte ich doch bemerklich machen, daß, wenn auch die Zwecke, die der Antragsteller vorführt, an sich zu billigen sein möchten, es doch nicht möglich ist, Alles und Jedes in das Gesetz hineinzuschreiben; wir werden durch dergleichen scharfe Fixirung im Gesetze uns in unnöthiger Weise Schranken auflegen. Ich gehe übrigens sehr viel weiter in dieser Argumentation. Ich meine, daß das ganze Gesetz überflüssig ist, und daß wir bei einer Bewilligung im Etat, für die ich ebenso gut stimmen werde, wie die übrigen Herren, den Gegenstand vollkommen erledigen können. Ich meinerseits werde also g e g e n das Gesetz stimmen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß ich gegen die Sache selbst und gegen die Bewilligung im Etat nichts einzuwenden habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Dücker und dann über den § 1, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement von Dücker gestaltet haben wird.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich ersuche zunächst das Amendement von Dücker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 1 des Gesetzes hinter den Worten „Naturverhältnisse des Meeres" die Worte „u n d d e r d e u t s c h e n K ü s t e n", sowie ferner hinter den Worten „zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtverkehrs" die Worte „s o w i e z u r S i c h e r u n g d e r K ü s t e n b e w o h n e r" hinzuzufügen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 1.

Unter dem Namen „deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, so weit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtverkehrs zu verwerthen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Diskusion des § 2, welche ich hiermit eröffne. Zu demselben liegt das Amendement Nr. 122 der Drucksachen vor von dem Herrn Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire. Ich eröffne auch hierüber die Diskusion.

Der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire hat das Wort.

Abgeordneter **von Saint-Paul-Illaire**: Meine Herren, da die Kosten für die deutsche Seewarte im Tit. 28 des Etats für die Marineverwaltung bereits aufgenommen sind, so habe ich es für praktisch erachtet, Ihnen zu proponiren, in diesem § 2 gleich auszudrücken, daß die deutsche Seewarte dem Ressort der Admiralität angehören solle. Ich empfehle daher meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich wollte nur hinzufügen, daß die Budgetkommission, die sich natürlich dieses Gesetz auch angesehen hat, gleichfalls auf den Gedanken gekommen ist, daß es nothwendig sei, im § 2 einen ähnlichen Zusatz zu machen, wie ihn Herr von Saint-Paul-Illaire vorschlägt. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrags.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, wenn man bedenkt, daß mit der Zeit eine deutsche Zentralanstalt errichtet werden wird für die Physik der Erde, wie sie im vorigen Jahre von dem meteorologischen Kongreß in Wien bereits angeregt ist, und es dort zur Sprache kam, daß die meteorologischen Erscheinungen in Deutschland einheitlich beobachtet und nach internationalem Uebereinkommen systematisch festgestellt werden möchten, so würde ich von der Ansicht ausgehen, daß wir dieses Amendement nicht in das Gesetz aufnehmen. Es ist allerdings vorläufig erst angeregt, eine solche Zentralstelle auch für Meteorologie zu errichten; geschieht dies aber — und ich glaube, daß wir schon eine hierauf gerichtete Vorlage in nicht langer Zeit erhalten werden —, dann, meine Herren, ist es weit besser, wenn g e s e t z l i c h die Ressortverhältnisse der Seewarte noch nicht geregelt sind: dann dürfen Sie, ohne ein Gesetz, ressortmäßig dieses neue Institut verbinden mit der meteorologischen Zentralstelle, die jedenfalls in Berlin errichtet werden wird, und von welcher dann auch das hydrographische Büreau ressortirt.

Aus diesem Gesichtspunkte würde ich Ihnen empfehlen, das Amendement nicht anzunehmen. Sie haben ja im Ma-

rineetat bereits die Seewarte mit ihrem Gründungs- und Erhaltungsfonds, und dadurch ist ausgedrückt, daß sie mit der Admiralität in enge Verbindung treten wird. Aber eine besondere gesetzliche Bestimmung über ihr Ressortverhältniß würde ich nicht empfehlen können. — Nun kann es außerdem auffällig erscheinen, daß das Gesetz vorschreibt, die Seewarte solle ihren Sitz in Hamburg haben. Ich bin ja kein preußischer Partikularist, daß ich empfehlen möchte, sie solle in einer preußischen Hafenstadt, etwa in Danzig, errichtet werden. Halten Sie aber fest, daß in Berlin sämmtliche Telegraphendrähte von der Nord- und Ostsee zusammenlaufen, daß wir außerdem in der Hauptstadt durch den Telegraphen in Verbindung mit allen übrigen Küsten Europas stehen, so liegt hierin schon ein Grund, daß die Seewarte dem bestehenden telegraphischen Netz gegenüber zweckmäßiger in Berlin als in Hamburg errichtet werden kann, wo die telegraphischen Verbindungen noch nicht ausreichend hergestellt und wo noch besondere Geldmittel erforderlich sind, um das neue Institut namentlich mit der Ostseeküste besser zu verbinden. Wenn man Hamburg besonders empfiehlt, so sollen angeblich die Beamten der Seewarte mit dem seemännischen Publikum dort einen besseren Verkehr als in der Hauptstadt haben. Käme aber die Seewarte nach Berlin, so würde sie sich hier auf die Universität, die Akademie der Wissenschaften und andere wissenschaftliche Institute stützen können, und sie würde auch in Verbindung treten mit Männern, die die Zwecke der Seewarte unterstützen können.

Aus diesen Gründen hätte ich es lieber gesehen, wenn Hamburg nicht als Sitz der Seewarte im Gesetze bestimmt wäre. Das bekannte amerikanische meteorologische Zentralinstitut liegt auch nicht in einem Seehafen, sondern in Washington. Ich habe aber nicht die Absicht, den Antrag in so später Stunde zu stellen, den ersten Satz in § 2 fortzulassen; ich hielt es nur für meine Pflicht, Ihnen die Gründe vorzutragen, warum sich der Sitz der Seewarte weniger in Hamburg als in Berlin empfiehlt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire hat das Wort.

Abgeordneter **von Saint-Paul-Illaire**: Der Herr Abgeordnete Schmidt hat Sie gebeten, mein Amendement nicht anzunehmen, weil eine Zentralstelle für metereologische Beobachtungen in Aussicht stehe. Ich glaube aber, das ist zur Zeit noch nicht der Fall. Um also die Ressortverhältnisse ganz klar zu legen, möchte ich Sie doch bitten, mein Amendement anzunehmen. Sollte nicht eine derartige Zentralstelle gegründet werden, so werden mehrere Ressorts einzelne Branchen abzugeben haben, die dann zu einer eigenen Behörde vereinigt werden. Ebenso kann dann auch mit der Seewarte ohne Schädigung des Instituts verfahren werden. Ich bitte daher wiederholt, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Der Herr Vorredner bemerkte, daß von einer solchen Zentralstelle noch nicht die Rede sei. Ich kann jedoch darauf hinweisen, daß seitens mehrerer Delegirten, die dem metereologischen Kongreß in Wien aus Deutschland beigewohnt haben, bereits ein Antrag an das Reichskanzleramt gerichtet ist, eine solche Zentralstelle zu begründen. Wenn das jetzt allerdings erst im Werke ist, so würden Sie durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten von Saint-Paul im Gesetze ein Präjudiz für die Ressortverhältnisse feststellen. Ich bitte Sie daher, das Amendement abzulehnen und es dabei zu belassen, daß bereits in den Etat der Marineverwaltung die Seewarte neben dem hydrographischen Büreau aufgenommen ist; beide werden später von der zu errichtenden Zentralstelle ressortiren müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich sehe absolut gar nicht ein, daß das Bedenken des Herrn Abgeordneten für Stettin irgend einen tieferen Grund habe. Ich sehe kein Hinderniß ein, das neue Institut demnächst der großen meteorologischen Warte unterzuordnen, wenn wir auch jetzt den Antrag des Herrn Abgeordneten von Saint-Paul annehmen. Wir stellen damit klar, was wir wollen; und wenn der Herr Abgeordnete Schmidt meint, daß das durch den Etat festgesetzt werden kann, so kann es auch ebenso gut geschehen, wenn das Gesetz das Erforderliche festsetzt. Immer wird unsere Genehmigung dazu ertheilt werden müssen, wenn dieses Institut einer anderen Behörde unterstellt werden soll, die dem Reiche nicht schon untergeben ist. Das scheint mir zweifellos, und so möchte ich bitten, von dem Bedenken zu abstrahiren und der Bestimmung die vollständige Klarheit zu geben, die noch fehlt.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire (Nr. 122 der Drucksachen), sodann über den § 2, wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement herausstellt.

Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 2 nach dem ersten Satz die Worte hinzuzufügen:

und gehört zum Ressort der kaiserlichen Admiralität.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, den § 2 mit dem Amendement, welches soeben angenommen wurde, ohne ihn weiter zu verlesen, zur Abstimmung zu bringen. — Die Verlesung wird uns erlassen; ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2 mit dem vorhin angenommenen Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — § 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, — ich schließe dieselbe, und da Widerspruch nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt wird, erkläre ich § 3, § 4, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes für angenommen.

Wir gehen jetzt auf den Etat zurück und zwar auf Tit. 28,

Pos. 1, — Pos. 2. Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen des Tit. 28 sind bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben, Seite 4. Die Budgetkommission beantragt zuvörderst, ehe wir zu den einzelnen Titeln übergehen, in den Etat aufzunehmen die Bemerkung:

> Die Restbestände der Fonds für den Bau des Marineetablissements bei Ellerbeck (Kiel) dürfen zur Ausführung der für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen Bauten, nämlich: A. Herstellung der Bau- und Reparaturwerft und B. Herstellung der Ausrüstungswerft, mit verwenden werden.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Kommission empfiehlt Ihnen, es mit der zweiten Position so zu halten, wie mit der ersten, die aus dem Etat pro 1873 hier übertragen ist, d. h. die Erläuterung von rechts nach links in den Text des Etats hinüberzunehmen, um der Regierung die Ermächtigung zu den erwähnten Bauten zu gewähren.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion, und da ein Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich die Annahme des Antrags der Budgetkommission.

Wir gehen über zu Tit. 1 : 120,000 Mark zu den Bauten zu den dort bezeichneten Zwecken. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Tit. 2, für Garnisonsbauten in Wilhelmshaven sowie zur Ausstattung derselben 884,100 Mark, und zwar Nr. 1 und 2.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, unter Nr. 2 werden gefordert 29,100 Mark Ausstattungskosten des Forts Heppens. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Position, weil sie der Meinung ist, daß die Militärverwaltung die Kosten dafür zu tragen habe, die den Bau aus dem Festungsbaufonds bestritten hat und auch verpflichtet sei, das Fort ausgestattet der Marineverwaltung zu überliefern.

Präsident: Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und stelle auch hier die Bewilligungsfrage. Ich frage, ob — entgegen dem Antrage der Budgetkommission — in Tit. 2 der einmaligen Ausgaben Nr. 2, Ausstattungskosten des Forts Heppens, 29,100 Mark bewilligt werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Bewilligung aussprechen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt und somit der Antrag der Budgetkommission angenommen.

Nr. 3. —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Kommission empfiehlt Ihnen hier, von dem Betrage von 690,000 Mark 300,000 Mark für die Herstellung eines neuen Exerzierplatzes abzusetzen. Die Kommission ist der Meinung, daß es sich nicht empfiehlt, die Mittel für so umfangreiche Arbeiten in Wilhelmshaven auf einmal in den Etat aufzunehmen.

Es wurde ferner die Ansicht vertreten, daß überhaupt die Nothwendigkeit eines großen Exerzierplatzes bei Wilhelmshaven nicht einleuchte. Aber selbst dann, wenn man es als ein Bedürfniß der Marineverwaltung anerkenne, daß ein solcher Exerzierplatz hergestellt werde, müsse man annehmen, daß es der Marineverwaltung bei dem notorischen Mangel an Arbeitskräften in Wilhelmshaven und in Betracht der sonstigen großen Arbeiten, welche im Jahre 1875 dort auszuführen sind, nicht möglich sein werde, die betreffende Summe zu verausgaben. Man empfiehlt, sich zu begnügen mit den Mitteln für die Aufschüttungen, die in der Nähe der Garnisonsanstalt gemacht werden sollen und auf dem Friedrichwilhelmsplatz, und weitere Erfahrungen abzuwarten. Die bisherigen Aufschüttungen haben sich nach der Vorlage nicht als wirksam erwiesen. Die Kommission empfiehlt die Absetzung des Betrages von 300,000 Mark für den neuen Exerzierplatz.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich werde die Forderung der Regierung zur Abstimmung bringen. Es sind 690,000 Mark gefordert sub 3, Aufhöhung des Stadtterrains und Herstellung eines Exerzierplatzes. Wird sie nicht angenommen, so bleibt es bei der Minderbewilligung, welche die Budgetkommission ausspricht:

> In Nr. 3, Aufhöhung des Stadtterrains und Herstellung eines Exerzierplatzes 690,000 Mark, die Worte „und Herstellung eines Exerzierplatzes" zu streichen und demgemäß 300,000 Mark abzusetzen und also Nr. 3 wie folgt zu bewilligen: Aufhöhung des Stadtterrains 390,000 Mark.

Ich ersuche demnach, da gegen die Fragestellung Widerspruch nicht erhoben wird, diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Bundesraths Nr. 3, Aufhöhung des Stadtterrains und Herstellung eines Exerzierplatzes, 690,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt, und es sind daher nur bewilligt nach dem Antrage der Budkommission 390,000 Mark, und die Worte „und Herstellung eines Exerzierplatzes" sind gestrichen.

Nr. 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 3 A. Nr. 1, — 2, — 3. — Widerspruch wird nicht erhoben. — B. Nr. 4, — 5. — Zu Pos. 6 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Die Kommission empfiehlt Ihnen die Absetzung von 51,000 Mark zur Ausstattung des Kasemattenkorps im Hofe der Festung Friedrichsort aus demselben Grunde, aus welchem Sie die Ausstattungskosten des Forts Heppens abgelehnt haben. Auch in diesem Falle hält die Kommission die Militärverwaltung für verpflichtet, die Ausstattungskosten zu tragen.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich möchte nur auf den Unterschied hinweisen des Postens für Friedrichsort und des für Heppens. Bei der Bewilligung der Summe für Fort Heppens war die Ausstattung gewissermaßen vorgesehen, bei diesen in das Gesetz vom Jahre 1873 fallenden Posten ist aber nach dem Ausspruche des Kriegsministeriums eine solche Summe nicht berechnet, und wenn also die Summe von 51,000 Mark abgesetzt wird, so ist eine Benutzung der gebauten Kasematten als Kasernen unzulässig oder unmöglich.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Oberst Freiherr **von Wangenheim**: Meine Herren, das Gesetz vom 30. Mai 1873 spricht ausdrücklich als Verwendung der damit bewilligten 72 Millionen Thaler aus, daß sie bestimmt wären, eine zeitgemäße Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen, wozu auch Friedrichsort gehört, auszuführen. Die Motive, die diesem Gesetzentwurfe beigefügt waren, sprechen sich speziell darüber aus, was unter dem Ausdruck Umgestaltung und Ausrüstung zu verstehen ist, und geht daraus ganz klar hervor, daß überhaupt nur von der Erbauung der Räume, nicht von der wohnlichen Ausstattung derselben die Rede ist. Für diese Auffassung des Gesetzes würde auch noch der Umstand sprechen, daß unter allen bisherigen Gesetzen, mit denen für den Ausbau der Festungen Geldmittel bewilligt worden sind, keins existirt, bei dem gleichzeitig das Friedenskasernement der Truppen mit in Betracht gezogen worden wäre. Stets ist dieses besonders behandelt worden und hat auch als solches behandelt werden müssen, weil es von vornherein gar nicht oder doch nur sehr schwer möglich ist, überhaupt zu bestimmen, in welcher Weise die Friedensunterbringung der Mannschaften in derartigen Räumen, die doch einzig und allein für Kriegszwecke erbaut sind, nachher möglich ist. Es kommt dabei nicht allein auf die Stärke der Garnison des Ortes und auf die augenblickliche Unterbringung derselben an (man wird unter allen Umständen die Unterbringung der Mannschaften in Kasernen, die nicht gewölbt und deshalb der Gesundheit zuträglicher sind), vorziehen, sondern es wird auch die Lage der Kasematten dabei einen wesentlichen Einfluß ausüben. In Folge dessen ist auch in dem Gesetz über den Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen, welches zu gleicher Zeit mit dem Gesetz vom 30. Mai 1873 entstanden ist, ganz in derselben Weise wie hier verfahren, indem für den Ausbau und die Ausrüstung dieser Festungen eine bestimmte Summe zur Disposition gestellt worden ist, die einzig und allein für diesen Zweck zur Verwendung kommt. Für die kasernenmäßige Unterbringung der Truppen, die dort zum Theil ebenfalls in neu erbauten Kasematten stattgefunden hat, sind besondere Geldmittel bewilligt und verwendet worden.

Es handelt sich nun im vorliegenden Falle, wie dies bereits angeführt, überhaupt nicht darum, die Höhe der für die Ausstattung des Kasernements beantragten Summe zu bemängeln, es wird vielmehr nur behauptet, die Ausgabe gehöre nicht in diesen Etat, sondern sei bereits durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 über den Ausbau der deutschen Festungen vorgesehen. Nun steht aber positiv fest, daß bei Aufstellung dieses Gesetzentwurfs die Kasernirung nicht in Betracht gezogen worden ist. Es sind also die Gelder für die Kasernirung in diesen Kasemattenräumen, die durch das eben erwähnte Gesetz geschaffen sind, nicht vorgesehen, es würden daher, wenn diese und ähnliche Ausgaben auf die für andere Zwecke bewilligten 72 Millionen übernommen werden müssen, späterhin voraussichtlich Nachforderungen nothwendig werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Regierung sagt, in der Forderung für den Ausbau der Festungen sei eine Summe für die kasernenmäßige Ausstattung der Festung nicht vorgesehen. Sie bezieht sich dafür auf die Motive. Es ist uns aber keine Stelle aus den Motiven verlesen worden, welche ihre Auffassung zu stärken geeignet wäre. Wir haben die Summe von 72,000,000 Thlr. als ein Pauschquantum bewilligt zum Bau und zur Ausrüstung von Festungen. Würde sich diese Summe nicht mitbeziehen auf die innere Ausrüstung, so würden wir noch große Nachforderungen zu gewärtigen haben, beispielsweise bei allen detachirten Forts. Ob im elsaß-lothringischen Gesetze unter dem Bau von Festungen die Ausrüstung mitverstanden ist, kann für den speziellen Fall wenig verschlagen, da hier neben dem Festungskredit auf Grund desselben Gesetzes ein Kredit für Garnisoneinrichtungen hergeht, ein Kredit, der sich indeß nicht blos bezieht auf feste Plätze, sondern auch auf offene Städte. Wir wollten hier einer Auslegung von dieser Tragweite entgegentreten beim ersten Falle, der praktisch zur Sprache kommt. Jetzt in diesem Augenblicke zu entscheiden, welche Bedeutung die damalige Bewilligung gehabt hat, sind wir unmöglich im Stande, zumal die Regierung uns eine bestimmte Ausführung aus den Motiven zu machen nicht im Stande ist. Liegen in Bezug auf einzelne Forts besondere Verhältnisse vor, so mag man in Zukunft auf die Sache zurückkommen. Speziell, was die Kasernirung von Friedrichsort betrifft, sind die Mittel nicht so groß, daß sie, wenn dies rechtlich zuläßig, nicht aus einem anderen Fonds, beispielsweise aus dem Fonds, der zur Unterhaltung der Utensilien angewiesen ist, sich erübrigen ließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire hat das Wort.

Abgeordneter **von Saint-Paul-Illaire**: Meine Herren, es handelt sich, glaube ich, um Beschaffung einer Friedenskaserne, und wenn wir die Kasematten in Kiel bewilligen, kommen wir viel besser und billiger zum Ziele, als wenn wir eine neue Kaserne bauen. Mit dem eigentlichen Festungsbau hat diese Einrichtung nichts gemein und in Anbetracht, daß dies der wohlfeilere Weg ist, schlage ich vor, diese Summe hier zu bewilligen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Mit dem Ausdruck: „es handelt sich um eine Friedenskaserne, nicht um eine Kriegskaserne", ist gar nichts gesagt;

(Heiterkeit)

denn jedes Fort ist eine Friedenskaserne und zugleich eine Kriegskaserne. Wir werden nicht dazu kommen, statt dieser Kasematten eine Kaserne im Frieden zu bauen; darum handelt es sich auch gar nicht, sondern es handelt sich um die Frage, ob der jetzige Festungsbaufonds von 72 Millionen auch zugleich die Einrichtung der Kasematten zu tragen hat oder ob man hierzu außer den Baufonds, aus welchen die Forts gebaut werden, noch besondere Summen im Etat nebenher zu bewilligen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, daß läßt sich so allgemein durchaus nicht entscheiden, wir müssen uns in dem einzelnen Fall fragen, ob in der That der große Festungsbaufonds auch für diese Ausgabe bestimmt ist, und ich muß sagen, nach dem Inhalt des Gesetzes, dessen Wortlaut ich Ihnen jetzt nicht verlesen kann, kann ich nicht glauben, daß wir behaupten können, dieser große Fonds wäre bestimmt, die Ausrüstung dieser Kasematten in Friedrichsort zu bestreiten. Denn diese sind schon länger projektirt und sollen nur jetzt zur Kaserne benutzt werden, weil unser Matrosenbestand sich gesteigert hat. Ursprünglich sind sie nicht dazu bestimmt gewesen, und es wird jetzt diese Maßregel nur getroffen, um den Bau einer neuen Kaserne, der aus dem Festungsbaufonds bestritten werden und die auch daraus ausgestattet werden müßte, zu vermeiden.

Ich glaube daher, nach Lage der Sache haben wir Ursache, die 51,000 Mark zu bewilligen, weil andere Fonds positiv noch nicht bewilligt sind, auf welche die Ausgabe angewiesen werden könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, das sind Phantasien, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht vorgetragen hat; thatsächlich liegt die Sache ganz anders. Die Sache liegt einfach so: es handelt sich nicht um eine bereits bestehende Kaserne, die ausgerüstet wird, sondern es handelt sich umgekehrt, wie der Herr Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, um eine Kaserne, die aus dem Festungsbaufonds gerade jetzt gebaut wird.

Im übrigen hat der Herr Minister von Stosch ausdrücklich bemerkt, daß bisher immer die Ausrüstungen von Kasernen aus dem Baufonds getragen worden seien, und daß jetzt beabsichtigt sei, in dieser Beziehung eine Aenderung herbeizuführen und die Ausstattung der Kaserne auf ein besonderes Konto zu schreiben. Eben diese Erklärung hat gegen den Minister in der Kommission entschieden. Wir haben alle Ursache, diesem neuen Prinzip, das uns sehr viele Millionen kosten kann, hier, wo es uns zum ersten Mal begegnet, von Anfang an entgegenzutreten.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich möchte also konstatiren, daß es sich um ein im Bau begriffenes Kasemattenkorps handelt, was in diesem Jahre eventuell im folgenden Jahre fertig werden soll, und zu dieser Beziehung wird hier die Ausstattung gefordert. Die Ausstattung, wie der Herr Abgeordnete Richter sagt, auf den laufenden Fonds zu übernehmen, ist nicht möglich, denn der Unterhaltungsfonds dafür beträgt nur 49,000 Mark, während hier für die einmalige Beschaffung 51,000 Mark nothwendig sind. Was die Verschiedenheit der Fonds anbetrifft, so habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Marineetat bis jetzt in dem Baufonds jedesmal die Ausstattung mit gewesen ist. Deshalb ist für Heppens, wo die Sache so arrangirt war, auch die Forderung zurückgezogen. Dagegen in diesem Falle, wo, wie im Kriegsministerium, die Ausstattung stets nicht in dem Baufonds enthalten war, muß die Summe auch hier von der Marineverwaltung extra gefordert werden. Es handelt sich also bei der Veränderung des Etats nicht um eine Veränderung in demselben Etat, sondern um die Verschiedenheit in dem Marineetat und in dem Militäretat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.
Die Budgetkommission beantragt:

> bei Tit. 3 die unter B Friedrichsort Nr. 6 geforderten 51,000 Mark für Ausstattung des Kasemattenkorps im Hofe der Feste Friedrichsort für eine Belegungsstärke von 550 Mann abzusetzen.

Ich werde auch hier fragen, ob sie bewilligt werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Nr. 6 Tit. 3, Ausstattung des Kasemattenkorps im Hofe der Feste Friedrichsort für eine Belegungsstärke von 550 Mann, 51,000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Bewilligung ist abgelehnt.

Nr. 7. — Widerspruch wird nicht erhoben. Es ist daher Tit. 3 in den übrigen Positionen bewilligt, nur daß die 51,000 Mark abgesetzt sind.

Wir gehen über zu Nr. 8, C. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Ausscheidung der Nr. 8 C „Allgemeine Bauverwaltungskosten" aus dem Tit. 3 ist deshalb nothwendig, weil mit Rücksicht auf die Ueberschrift des Tit. 3, der sich nur auf Kiel und Friedrichsort bezieht, Wilhelmshaven an den allgemeinen Verwaltungskosten nicht partizipiren könnte, wie es die Absicht der Marineverwaltung ist. Um dies zu erreichen, werden Sie also die Nr. 8 C aus dem Tit. 3 ausscheiden müssen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich kann daher wohl die Annahme des Antrages der Budgetkommission, welcher soeben von dem Herrn Referenten motivirt ist, konstatiren. — Er ist angenommen, und es sind daher die 114,000 Mark aus dem Tit. 3 genommen und als Tit. 4 unter der Bezeichnung „allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort" bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 4, — zu Tit. 5, — zu Tit. 6, — zu Tit. 7, — zu Tit. 8, — zu Tit. 9, — zu Tit. 10, — zu Tit. 11. — Widerspruch wird nicht erhoben; es sind daher nach dem Antrag der Budgetkommission die Tit. 4 bis inklusive Tit. 11 als Tit. 5 bis inklusive Tit. 12 in den einzelnen Nummern und unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 12. Antrag der Budgetkommission:

> Tit. 12. Zu Garnisonbauten in Folge Vermehrung der Seeartillerie um 5 Kompagnien ꝛc., 1,470,000 Mark abzusetzen.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe dieselbe, da Niemand das Wort ergreift. Es scheint mir die Absetzung eine Konsequenz der früheren Beschlüsse zu sein, und wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß die zu Tit. 12 geforderten 1,470,000 Mark nicht bewilligt sind. — Sie sind gestrichen.

Wir gehen über zu Tit. 13. Antrag der Budgetkommission:

> Tit. 13. Zur ersten Einkleidung der Mannschaften von 5 Seeartilleriekompagnien u. s. w. u. s. w. mit 193,500 Mark abzusetzen.

Auch dieser Antrag ist eine Konsequenz unserer früheren Beschlüsse. — Es wird nicht widersprochen; ich konstatire, daß der Antrag angenommen ist.

Wir gehen über zu Tit. 14. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung des Tit. 14 des Extraordinariums.

Ich habe übersehen, meine Herren: wir müssen noch auf die verschiedenen Einnahmen, die im Etat aufgeführt worden sind, zurückkommen. Seite 17 ff. (Anlage V): „Uebersicht der eigenen Einnahmen der Verwaltung der kaiserlichen Marine"; sie sind aufgeführt auf Seite 2, spezialisirt auf Seite 18 Nr. 1 sub A, B, C und D — in Summa 133,650 Mark. — Widerspruch ist nicht erhoben; diese Einnahmen sind festgestellt.

Meine Herren, ehe wir zu der folgenden Nummer der Tagesordnung übergehen, wollte ich noch bemerken, daß wir unter Ausgaben bewilligt haben Kap. 6 B Tit. 2, zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt u. s. w., und zwar in der Fassung der Nr. 115 der Drucksachen Seite 2 — 21,759,000 Mark. In Folge dessen kann ich wohl annehmen, daß der Einnahmeposten sub Kap. 12 Tit. 2: aus dem Reichsfestungsbaufonds 21,759,000 Mark, ohne weiteres festgestellt ist, da die Summe den Ausgaben entspricht. — Widerspruch wird nicht er-

hoben; ich konstatire also die Feststellung der Einnahme Kap. 12 Tit. 2.

Sodann erlaube wir noch zu bemerken, daß bei Berathung der fortdauernden Ausgaben, Hauptetat Seite 16 bis 18, Kap. 11 Tit. 1—5, der Antrag angenommen worden ist, der sich auf Nr. 115 der Drucksachen unter A 3 befindet:

> dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben: „nach Maßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze“ und demgemäß solche Ausgaben, welche nicht unter diesen Titel fallen, in besonderen Titeln nachzuweisen.

Es ist bei Fassung des Beschlusses irrthümlich angenommen worden, daß sich der Beschluß schon auf den gegenwärtigen Etat beziehen soll. Es hat sich nachträglich herausgestellt, daß nach dem Sinne der Budgetkommission die Nr. 3 folgendermaßen heißen soll:

> den Reichskanzler aufzufordern, künftig dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben rc.,

und daß demnach der Beschluß sich auf die Einrichtung des gegenwärtig zur Berathung stehenden Etats nicht beziehen soll. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, daß dem gefaßten Beschlusse diese Modifikation gegeben wird. — Es wird nicht widersprochen; es ist also diese Modifikation genehmigt.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung**, auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission (Nr. 118 der Drucksachen).

Ich eröffne nun zunächst die Berathung über § 1 der Vorlage — wobei ich mir übrigens zu bemerken erlaube, daß die Festsetzung der darin genannten Summe erst dann erfolgen kann, wenn das hohe Haus über den detaillirten Voranschlag in dem Bericht der Kommission respektive über die Anlage A des Gesetzentwurfs sich schlüssig gemacht haben wird.

Das Wort zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, unter Vorbehalt der Festsetzung der Summe, wie der Herr Vizepräsident eben gesagt hat, empfiehlt Ihnen die Budgetkommission die Annahme des § 1 des vorgelegten Entwurfes.

Es konnte, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für die außerordentlichen Bedürfnisse der Marineverwaltung handelte, in Frage kommen, ob man sie anwiese auf die Kassenbestände, welche vorhanden sind aus früheren Jahren, oder auf die Ueberschüsse aus dem Jahre 1874, oder ob man den hier vorgeschlagenen Weg, sie zu beschaffen auf dem Wege einer Anleihe, einschlagen wolle. Den ersten Weg, die Anweisung auf die Bestände aus den früheren Jahren, konnte die Budgetkommission Ihnen, obwohl ein Antrag in dieser Beziehung vorlag, nicht empfehlen. Sie hält es nicht für richtig, zu disponiren für Ausgaben über Bestände, welche bewilligt sind zu bestimmten Zwecken und welche in nächster Zeit zur Verwendung gelangen können. Den zweiten Weg, die Anweisung auf die Ueberschüsse des Jahres 1874, wollte Ihnen die Budgetkommission deswegen nicht empfehlen, weil sie Ihnen in einem später zu berathenden Antrage Vorschläge über die Verwendung eines erheblichen Theils dieser Ueberschüsse macht und weil sie hofft, daß unter solchen Umständen der Beschluß dem Antrage gemäß ausfallen wird. Es bleibt also nur übrig, den von der Regierung vorgeschlagenen Weg zu betreten.

Meine Herren, in Wirklichkeit wird voraussichtlich, auch nach den Erklärungen des Herrn Vertreters des Bundesregierungen in der Budgetkommission, die Verwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, im Jahre 1875 von der Ermächtigung, die wir ihr ertheilen, einen Gebrauch zu machen. Die disponiblen Bestände werden sie vollständig in die Lage setzen, der Marineverwaltung die Mittel zur Verfügung zu stellen. In Folge dessen hat auch die Budgetkommission empfohlen, bei einem später zu berathenden Etatstitel nur eine Summe von 150,000 Mark, etwa den vierteljährigen Zinsbetrag für die Anleihe, auf den Etat von 1875 zu setzen. Sie geht von der Erwartung aus, daß auch dieser Betrag thatsächlich nicht zur Verausgabung gelangen wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion über § 1 schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bemerke noch einmal, daß die Abstimmung erfolgen wird vorbehaltlich der besonderen Feststellung der in § 1 ausgedrückten Summe.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 unter dem ebenbezeichneten Vorbehalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der § 1 ist angenommen.

Ich glaube, meine Herren, wir gehen jetzt zweckmäßig sogleich über zur Diskussion und Beschlußfassung über die Vorschläge der Kommission bezüglich der Fassung der Anlage A des Gesetzentwurfs:

> Voranschlag derjenigen einmaligen Ausgaben für das Jahr 1875, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden.

Wenn über diese Einleitungsworte eine besondere Diskussion und Abstimmung nicht gewünscht wird, so nehme ich an, daß das Haus denselben beitritt.

I. Einmalige Ausgaben der Marineverwaltung.

Titel 1, für Garnisonbauten in Wilhelmshaven sowie zur Ausstattung derselben, und zwar:

Pos. 1, zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiterfamilien, Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien: 174,000 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich die Genehmigung dieser Position 1.

Pos. 2, zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien: 300,000 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, in den Etats von 1873 und 1874 haben Sie bereits ansehnliche Beträge bewilligt zur Herstellung von 346 Arbeiterwohnungen in Wilhelmshaven. Die eben von Ihnen bewilligte Summe von 174,000 Mark ist eine Zuschußbewilligung für jene Bauten. In Pos. 2 stellt nun die Vorlage an den Reichstag die Forderung, seine Zustimmung zu geben zum Bau von weiteren 510 Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen. Der Herr Chef der Admiralität hat in der Budgetkommission zur Unterstützung der Vorlage ausgeführt, daß in Wilhelmshaven ein dringendes Bedürfniß nach Arbeiterwohnungen sich geltend gemacht habe und daß Arbeiter nicht nach Wilhelmshaven gehen, wenn ihnen nicht die Zusicherung

gemacht werden könne, daß sie dort eine Wohnung finden. Da in Wilhelmshaven die bedeutendsten Marinewerkstätten sich befinden, müsse man auch dafür sorgen, daß genug Arbeiter da sind, um die Werkstätten in voller Thätigkeit zu halten.

Meine Herren, in der Budgetkommission wurde dieser Erklärung von mehreren Seiten entgegengesetzt, daß derjenige Weg, welchen die Verwaltung in der Vorlage betrete, nicht als derjenige bezeichnet werden könne, der zur Erreichung des Zieles führt. Man könne zugeben, daß mit der Ausführung der Bauten einem augenblicklichen Bedürfnisse entsprochen werde, eine Abhilfe für die Dauer könne man davon nicht erwarten, wohl aber könne man auf diese Weise die gesammte zukünftige Entwickelung des Ortes gefährden. Es sei bekannt, daß schon das bisherige Eingreifen des Staats die Bauthätigkeit der Privaten lahmgelegt habe, und es sei dringend wünschenswerth, daß die Marineverwaltung von dem bisherigen Wege abgehe. Man war in der Kommission der Meinung, das es sich empfehle, die Privatthätigkeit dadurch anzuspornen, daß man, wenn es sein müsse, auch größere Bauprämien bewillige, daß man Vorschüsse bewillige, kurz, daß man sich nach Mitteln umsehe, die dazu führen, die Privatindustrie zu beleben.

Es wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die gesammte Position von 900,000 Mark abzusetzen und die Marineverwaltung aufzufordern, dem Reichstage eine Denkschrift vorzulegen, welche die Verhältnisse der Arbeiterwohnungen in Wilhelmshaven ausführlich erörtere und in dieser Beziehung Vorschläge mache. Die Mehrheit der Kommission konnte sich indeß nicht dafür entscheiden, den gesammten Betrag abzusetzen, sie glaubte, daß es im Interesse der Sache wünschenswerth sei, schon jetzt der Marineverwaltung einen erheblichen Betrag zur Disposition zu stellen, damit sie den Bau von Wohnungen durch Gewährung von Bauprämien, Vorschüssen u. s. w. anrege. Dem entspricht der Antrag, den die Budgetkommission vorlegt. Sie wünscht, daß Sie 300,000 Mark bewilligen zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiterwohnungen oder — und darauf legt sie das Hauptgewicht — zur Bewilligung von Bauprämien.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir haben abzustimmen sowohl über den Antrag der Regierung, als auch über die von dem Ausschuß vorgeschlagene Summe.

Wie Sie in der Nachweisung Seite 9 der Vorlage finden, werden zur Herstellung von 410 Arbeiter- und 100 Unterbeamtenwohnungen als erste Rate 900,000 Mark verlangt. Ich werde in der Abstimmung mit der höheren Summe beginnen und, wenn diese höhere Summe nicht genehmigt wird, annehmen, daß die von der Kommission vorgeschlagene niedrigere Summe von 300,000 Mark von dem hohen Hause angenommen ist.

Ich bitte diejenigen Herren, welche in diesem Fall — gegen den Antrag der Kommission — nach dem Regierungspostulat 900,000 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es ist also der Antrag der Kommission angenommen.

Ich habe nunmehr zur Abstimmung zu bringen den Vorschlag der Kommission, diese 300,000 Mark zu verwenden zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien, und bitte diejenigen Herren, welche dem Vorschlage der Kommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Vorschlag der Kommission ist angenommen.

Wir kommen zu Tit. 2, Ankaufskosten des Terrains für verschiedene Garnisonanstalten, und zwar:

Pos. 1, für die Garnisonwaschanstalt: 27,000 Mark.

Pos. 2, Ankaufskosten eines Theiles des Terrains für den Bau der zweiten Sechshundertmannkaserne: 12,288 Mark.

Pos. 3, Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums: 8559 Mark.

Pos. 4, Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof: 30,000 Mark.

Ich eröffne über sämmtliche Positionen des Tit. 2 die Diskussion; — ich schließe sie, da Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß der Tit. 2 in seinen sämmtlichen Positionen genehmigt ist.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 3, Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten: 300,000 Mark.

Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich, daß diese Position sub Tit. 3 genehmigt ist.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 4, Erbauung eines Lazareths in Friedrichsort, Mehrkosten: 210,000 Mark.

Ich eröffne darüber die Diskussion. — Ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich die Annahme des Kommissionsantrages.

Wir kommen nunmehr zum Tit. 5, zum Bau von Kriegsschiffen: 9,437,706 Mark, und zwar:

Pos. 1, zur Vollendung der Panzerkorvette Hansa	71,820 Mark,
Pos. 2, zum Weiterbau der Panzerkorvette A	2,400,000 „
Pos. 3, zum Weiterbau der Panzerkorvette B	1,500,000 „
sind	3,971,820 Mark.
Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit	971,820 „
bleiben erforderlich	3,000,000 Mark.

Die Positionen 1 bis 3 sind gegenseitig übertragbar.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Ich schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift, und da eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich, daß diese sämmtlichen Positionen mit dem Vermerk, der von der Budgetkommission beantragt ist, angenommen sind.

Pos. 4, zur Vollendung der Korvette Luise	49,080 Mark,
Pos. 5, zur Vollendung der Korvette Freya	481,209 „
Pos. 6, zum Weiterbau der Korvette Thusnelda	1,084,998 „
Pos. 7, zum Bau der Korvette A . .	542,499 „
Pos. 8, zum Bau der Korvette B . .	1,500,000 „
Pos. 9, zum Bau der Korvette C . .	750,000 „
sind	4,407,786 Mark.
Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit	49,080 „
bleiben erforderlich	4,358,706 Mark.

Die Positionen 4 bis 9 sind gegenseitig übertragbar.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Positionen 4 bis 9 und über den Vermerk der Kommission. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. — Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — was nicht geschieht, — so konstatire ich, daß auch die Positionen 4 bis 9 aus dem Vermerk der Kommission angenommen sind.

Pos. 10, zum Weiterbau des Aviso A 600,000 Mark,
Pos. 11, zum Bau des Aviso B . . 579,000 „
sind 1,179,000 Mark.

Die Positionen 10 und 11 sind gegenseitig übertragbar.

Ich eröffne hierüber die Diskussion, — ich schließe sie, — wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, konstatire ich, daß die Positionen 10 und 11 mit dem Vermerk der Budgetkommission vom Hause angenommen sind.

Pos. 12, zum Bau der Torpedobote A und a 900,000 Mark.

Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich auch hier, daß die geforderte Summe von 900,000 Mark bewilligt ist.

Wir gehen über zum Tit. 6, Kosten der Armirung und zu Schießversuchen, Pos. 1, 2, 3. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift; und wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß Tit. 6 in seinen drei Positionen bewilligt ist.

Tit. 7, Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven 1. Rate . . . . 1,500,000 Mark.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, im Anschluß an die Bemängelungen, welche diese Position bei der ersten Berathung im Plenum gefunden, hat in der Budgetkommission eine sehr ausführliche Diskussion in zwei Sitzungen über diese Position stattgefunden. Es wurde wiederholt hervorgehoben, daß die in der gedruckten Vorlage befindlichen Motive in keiner Weise ausreichten, um die Forderung von 10½ Millionen für eine zweite Hafeneinfahrt zu begründen. Während des Verlaufs der Verhandlungen in der Budgetkommission hat jedoch der Herr Chef der Admiralität eingehende Mittheilungen gemacht und sie ergänzt durch Vorlegung von Karten und Zeichnungen. Diese Mittheilungen waren der Art, daß sie in der großen Majorität der Kommission die Ueberzeugung hervorriefen, daß der Reichstag hier einer Forderung gegenüber stehe, deren Bewilligung dringlich und unvermeidlich sei. Von der Minorität wurde allerdings anerkannt, daß in den Hafeneinrichtungen Mängel vorhanden sind, deren Abstellung erforderlich ist; man konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der in der Regierungsvorlage gemachte Vorschlag der einzig mögliche sei, und man sprach von dieser Seite den Wunsch aus, daß die Abhilfe auf einem billigeren Wege geschehen möge. Die Erläuterungen jedoch, welche in einer von dem Herrn Marineminister neuerdings noch überreichten Denkschrift gemacht worden sind, haben, wie ich glaube, die große Majorität der Kommission mit voller Sicherheit auch davon überzeugt, daß der in der Vorlage vorgeschlagene Weg wirklich der einzig mögliche ist. Sie empfiehlt Ihnen daher, die 1,500,000 Mark als 1. Rate für die Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven zu bewilligen.

Vizepräsident Freiherr **Schenck von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. — Es wird eine besondere Abstimmung gewünscht. Ich bitte also diejenigen Herren, welche Tit. 7, zur Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven, erste Rate, 1,500,000 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Forderung ist bewilligt.

Wir gehen über zu II, einmalige Ausgaben der Telegraphenverwaltung, und zwar Tit. 1. Ich eröffne hierüber die Diskussion, — schließe sie, wenn Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, — was nicht der Fall ist, — so konstatire ich auch hier, daß diese Summe durch das hohe Haus angenommen ist.

Durch diesen Beschluß des hohen Hauses ist nun ziffermäßig festgestellt, daß die Summe in § 1 statt 16,787,553 Mark betragen muß 16,187,553 Mark. Eine besondere Abstimmung hierüber ist nicht erforderlich.

Ehe wir zu dem besonderen Antrage übergehen, den die Kommission sub Nr. 4 gestellt hat, wollen wir die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf vollenden.

Wir gehen über zu § 2 des Gesetzentwurfs. Ich eröffne über denselben die Diskussion — und schließe sie, da Niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird, so konstatire ich, daß der § 2 durch das hohe Haus angenommen ist.

Dieselbe Konstatirung werde ich vornehmen bezüglich der übrigen Paragraphen, die ich jetzt verlese, sobald aus dem hohen Hause eine besondere Diskussion und Abstimmung nicht verlangt wird.

§ 3, — 4, — 5, — Ueberschrift und Einleitungsworte des Gesetzes. — Eine besondere Abstimmung und Diskussion wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme durch das hohe Haus.

Wir gehen nun über zu dem Antrag der Kommission sub 4, der dahin geht:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zum Etat pro 1876 die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven in einer ausführlichen Denkschrift darzulegen, zugleich in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Bau von Arbeiterwohnungen durch Bauprämien oder Vorschüsse zu fördern.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage der Kommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1875 (Nr. 100 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die allgemeine Diskussion in erster Lesung. — Ich schließe diese allgemeine Diskussion, da Niemand das Wort ergreift, und habe nunmehr an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob der Gesetzentwurf einer Kommission überwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf einer Kommission überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Wir treten in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel des Gesetzes, — ich schließe sie, da Niemand das Wort ergreift, und bringe den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs, dessen Verlesung Sie uns wohl erlassen,

(Zustimmung)

zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Artikel ist angenommen.

Ueber die Einleitungsworte des Gesetzentwurfs wird eine Diskussion und Abstimmung nicht verlangt, sie sind von dem hohen Hause genehmigt.

Es liegen nunmehr zwei Vertagungsanträge vor: von den Herren Abgeordneten von Vahl und Freiherr von Minnigerode. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vertagungsanträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind hinreichend unterstützt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; die Sitzung ist vertagt.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und würde als Tagesordnung proponiren:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat, den wir heute in zweiter Berathung beschlossen haben (Nr. 100 der Drucksachen);
2. den Rest der heutigen Tagesordnung, also —

meine Herren, ich ändere meinen Vorschlag im Augenblick ab. Ich würde den ersten Gegenstand, den ich vorgeschlagen habe, nicht auf die Tagesordnung setzen, sondern:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung: Abschluß der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats;
2. zweite Berathung der Vorlage, betreffend das Retablissement des Heeres, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 116 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze (Nr. 109 der Drucksachen);
4. Wahl eines Mitglieds zur Reichsschuldenkommission an Stelle des aus dieser Kommission ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Friedenthal.

Dann, meine Herren, würde ich mir den Vorschlag erlauben, einen Theil der Gegenstände für den Mittwoch — den Tag für Petitionen und für die Verhandlung von Anträgen von Mitgliedern — morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Also:

5. dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage;
6. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 33 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Annahme des von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfs (Nr. 90 der Drucksachen), betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit,

— und bei dem Antrage des Abgeordneten Dr. Buhl würde ich gleichzeitig auf die Tagesordnung setzen:

den Antrag des Abgeordneten Reichensperger, der denselben Gegenstand berührt;

dann:

8. den dritten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen);
9. Erörterung der Petition des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands — Journal II Nr. 146 — betreffend die Aufhebung der Bestimmung in den §§ 129 al. 2, 130 und 131 der deutschen Gewerbeordnung, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten von Ludwig und Genossen;
10. vierter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 91 der Drucksachen);
11. fünfter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 94 der Drucksachen);
12. sechster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 103 der Drucksachen).

Für Mittwoch, meine Herren, nehme ich dann in Aussicht als Tagesordnung — die ich allerdings erst morgen zur definitiven Feststelluug vorschlagen kann —:

1. den mündlichen Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Lasker (Nr. 121 der Drucksachen);
2) den Antrag der Abgeordneten Winterer und Genossen (Nr. 51 der Drucksachen)

und in Verbindung damit oder nach demselben:

3) die zweite Berathung des Haushaltsetats für Elsaß-Lothringen.

Ein Widerspruch gegen die von mir für morgen proponirte Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter
Berlin, Wilhelmstraße 32.

31. Sitzung

am Dienstag, den 15. Dezember 1874.

Geschäftliche Mittheilungen. — Erloschenes Mandat. — Schluß der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats: 1. Reichsschuld, Kap. 8 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben; 2. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kap. 11 Titel 3 der Einnahmen; 3. Matrikularbeiträge; 4. Etatsgesetz (ad 1 bis 4 Anträge der Budgetkommission Nr. 120 der Anlage). — Zweite Berathung der Vorlage, betreffend das Retablissement des Heeres (Nr. 42 und 116 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze (Nr. 109 der Anlagen). — Wahl eines Mitgliedes zur Reichsschuldenkommission. — Dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Kiepert wegen bringender amtlicher Verhinderung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Grafen von Arnim-Boytzenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Dem hohen Präsidio des deutschen Reichstags zeige ich ergebenst an, daß Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Dezember cr. geruht hat, mich zum Oberpräsidenten von Schlesien zu ernennen.
>
> Es erlischt hierdurch mein Mandat zum Reichstage.
>
> Die in meinem Besitze befindliche Eisenbahnfreikarte verfehle ich nicht anliegend zurückzugeben.
>
> Boytzenburg, 13. Dezember 1874.
>
> Graf von Arnim-Boytzenburg.

Präsident: Ich werde die Neuwahl durch Anzeige an den Herrn Reichskanzler veranlassen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **zweite Berathung** auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 120 **der Drucksachen**):
>
> a) **Reichsschuld.**

Fortdauernde Ausgaben Hauptetat Seite 16, Kap. 8 Tit. 1 und 2.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rickert. Die Anträge zum mündlichen Bericht der Budgetkommission liegen in Nr. 120 der Drucksachen dem Reichstage vor.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, der Antrag der Budgetkommission ad b geht dahin, mit Bezug auf die Anleihe, die Sie gestern beschlossen haben, einen Zinsenbetrag von 150,000 Mark in den vorliegenden Etat aufzunehmen, Ich habe mir schon gestern erlaubt, zu erläutern, weshalb wir diesen Betrag und nicht einen höheren angesetzt haben. Die Budgetkommission ist der Meinung und erwartet mit Bestimmtheit, daß ein Zinsbetrag für die gestern beschlossene Anleihe überhaupt nicht in der Rechnung des Jahres 1875 fungiren wird, weil die vorhandenen Bestände die Bundesregierungen vollkommen in die Lage setzen, die bewilligte Summe vorläufig der Marineverwaltung herzugeben.

Ich habe weiter noch zu erwähnen, daß in der Budgetkommission von einer Seite der Antrag gestellt wurde, zu den vorhergehenden Titeln des Kap. 8 den Zinsbetrag, der für die Schatzanweisungen gefordert wird, abzusetzen und zwar aus dem Grunde, weil seit dem Jahre 1872 zwar dieser Zinsbetrag regelmäßig auf dem Etat vorhanden, aber thatsächlich niemals zur Verausgabung gekommen ist, weil die Bundesregierungen in ihren Beständen hinreichende disponible Mittel hatten. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen gab jedoch die Erklärung ab, daß es dringend wünschenswerth sei, diesen Zinsbetrag im Etat aufrecht zu erhalten. Abgesehen davon, daß die Hineinsetzung eines solchen Betrages im Zusammenhange stehe mit dem ganzen bisherigen Etatssystem des deutschen Reiches, sei auch insbesondere für das Jahr 1875 die Hineinstellung des hier ausgeworfenen Betrages mit Rücksicht auf die erheblichen Mittel, welche die Münzreform im Jahre 1875 in Anspruch nehmen werde, nothwendig. Die Majorität der Kommission schloß sich dieser Anschauung an und empfiehlt Ihnen, die im Etat eingesetzten Posten aufrecht zu erhalten.

Ich darf wohl noch kurz erwähnen zur Empfehlung der Resolution ad c, daß von einer Seite in der Budgetkommission in Anregung gebracht wurde, ob es sich nicht empfehlen würde, unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Man war auf dieser Seite der Meinung, daß derartige unverzinsliche Schatzanweisungen im Publikum ein beliebtes Papier sein würden, und daß eine erhebliche Zinsenersparniß durch die Einführung solcher Schatzanweisungen erreicht werden würde. Die Frage wurde indeß eingehender nicht diskutirt und es ist Ihnen daher auch nur in ganz allgemeiner Form die Resolution vorgeschlagen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Zukunft unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben sein möchten.

Präsident: Zur Diskussion stehen die Anträge der Budgetkommission, Nr. 120 der Drucksachen, zu Kap. 8, Reichsschuld, sub a, b, c.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Zuvörderst kann ich wohl konstatiren, da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Posten auch von der Budgetkommission nicht angefochten sind, daß Kap. 8 Tit. 1, Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden, 540,000 Mark, — Tit. 2, Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden, 1,350,000 Mark —, bewilligt sind. — Ich konstatire die Bewilligung hiermit.

Wir kommen zu dem Antrag b der Budgetkommission:

> als Tit. 3 folgenden neuen Titel hinzuzusetzen:

Tit. 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, im Betrage von 16,187,553 Mark ausgegeben werden: 150,000 Mark.

Auch hier wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des Antrages der Budgetkommission sub b, also die Bewilligung der 150,000 Mark zu dem angegebenen Zwecke.

Sub c beantragt die Budgetkommission:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Zukunft unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben.

Auch hier wird eine Abstimmung nicht verlangt, und da ein Widerspruch gegen die Resolution nicht erhoben worden ist, so konstatire ich hiermit die Annahme derselben.

Wir gehen über zu b) **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.** Einnahmen Hauptetat Seite 48, Kap. 11 Tit. 3. Der Herr Berichterstatter verzichtet wohl auf das Wort?

(Wird bejaht.)

Zu Kap. 11 Tit. 3 ist Folgendes im Etat enthalten:

Zinserträge des Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform: 300,000 Mark.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme von 300,000 Mark in Kap. 11 Tit. 3 der Einnahmen ist festgestellt.

Wir gehen über zu verschiedenen Einnahmen und verschiedenen einmaligen Ausgaben, die noch nicht in der zweiten Berathung vorgekommen sind.

a) Einnahmen.

Verschiedene Einnahmen, Hauptetat Kap. 6.

Die verschiedenen Einnahmen, wie sie in der Anlage XVI bezeichnet sind, sind bereits festgestellt, mit Ausnahme der Post Nr. 9: Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben

a) für das Reichskanzleramt,
b) für den Rechnungshof,
c) für das Reichsoberhandelsgericht.

Für das Reichskanzleramt	109,980 Mark
für den Rechnungshof	30,180 „
für das Reichsoberhandelsgericht . .	12,480 „

(Pause.)

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist festgestellt.

Dann befindet sich unter

b) einmalige Ausgaben,

Postverwaltung, Hauptetat Seite 24, Kap. 4 Tit. 8, eine Ausgabe aufgeführt:

Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar für Lübeck, Bremen, Hamburg in Summa 77,279 Mark.

Im Postetat ist dieser Dispositionsfonds nicht enthalten; ich stelle ihn daher besonders zur Diskussion. — Es wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Bewilligung der Ausgabe von 77,279 Mark.

Wir gehen jetzt über zur

zweiten Berathung auf Grund mündlichen Berichts der Budget-Kommission (Nr. 120 der Drucksachen):

a) **Matrikularbeiträge.**

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, die Budgetkommission empfiehlt Ihnen, den Betrag der Matrikularbeiträge auf derselben Höhe zu belassen, in welcher er sich im Etat pro 1874 befindet, und sie empfiehlt Ihnen dem entsprechend, eine Summe in den Etat pro 1875 in Einnahme unter der Bezeichnung 8a hineinzusetzen: „Aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1874."

Ich möchte mir zunächst erlauben, die Ziffer zu fixiren, welche nach den jetzt abgeschlossenen Beschlüssen des Reichstages bei den Spezialetats hineingesetzt werden muß — vorbehaltlich der definitiven Feststellung bei der dritten Berathung des Etats. Meine Herren, durch die verschiedenen Absetzungen und Zusetzungen, welche gegen das Projekt des Etats sich ergeben, würde die aus dem Ueberschusse von 1874 hinzuzusetzende Summe von 25,575,235 Mark sich ermäßigen auf den Betrag von 18,310,507 Mark. Der Herr Präsident des Reichskanzleramtes hat in der Sitzung vom 9. November d. J. mitgetheilt, daß mit voller Sicherheit am Ende des Jahres 1874 ein Ueberschuß von 40 Millionen Mark zu erwarten sind. Es läßt sich aber annehmen, daß dieser Ueberschuß noch einige Millionen mehr betragen wird, als der Herr Präsident des Reichskanzleramtes damals angegeben hat, mit Rücksicht auf die höheren Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. Wir sind in der Budgetkommission davon ausgegangen, daß man ungefähr einen Betrag von 45 Millionen Ueberschuß vom Jahre 1874 annehmen könnte. Wenn Sie nur verfügen in dem Etat pro 1875 über den Betrag von 18,310,000 Mark, so würde immer noch zur Disposition des Etats pro 1876 aus den Ueberschüssen pro 1874 ein Betrag von 26 bis 27 Millionen Mark übrig bleiben, der jetzt schon in den Kassen des Reiches vorhanden ist.

In der Budgetkommission war man darüber nicht zweifelhaft, daß durch die Bestimmung des Art. 70 der Verfassung:

zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre,

wenn man sie auf den vorliegenden Fall anwendet, in keiner Weise die Verwendung der Ueberschüsse des laufenden Jahres für den Etat des nächsten Jahres ausgeschlossen ist. Meine Herren, auch der Vertreter der Bundesregierung hat in der Kommission seine persönliche Meinung dahin ausgesprochen, daß die Zuläßigkeit eines solchen Verfahrens nicht in Abrede gestellt werden könne. Freilich hat er gegen den Antrag, den die Budgetkommission Ihnen vorlegt, erhebliche Bedenken geltend gemacht. Zunächst hat er konstatirt, daß die Annahme eines solchen Verfahrens der freien Vereinbarung unter den Faktoren der Gesetzgebung unterliegen würde. Es müsse also der freien Entschließung des Bundesraths vorbehalten bleiben, sich über einen etwaigen dahin gehenden Beschluß des Reichstages zu entscheiden. Eine aus der Verfassung herzuleitende Verpflichtung, die noch nicht feststehenden Bestände des laufenden Jahres in dem Etatprojekt für das nächste zu berücksichtigen, liege in keiner Weise vor.

Der Herr Vertreter der Bundesregierungen hat ferner darauf hingewiesen, daß der Antrag der Budgetkommission die Finanzverhältnisse des Reichs wesentlich verschieben würde und daß man die Konsequenz zu tragen haben würde, wahrscheinlich in Form einer neuen Steuer, mit welcher die Bundesregierungen im nächsten Jahre vor den Reichstag treten würden. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen fügte hinzu, daß mit der Annahme des Antrages gewissermaßen ein Anerkenntniß einer solchen neuen Steuer schon ausgesprochen sein würde. Eventuell für den Fall der Annahme des Prinzips des Antrages empfahl der Vertreter der Bundesregierungen, jedenfalls den Betrag der Matrikularbeiträge nicht auf 67,186,000 Mark festzusetzen, sondern um etwa 1,800,000 Mark höher. Nur dann würde der Betrag ungefähr derselbe sein, wie pro 1874. Diese Differenz erkläre sich daraus, daß den süddeutschen Staaten zuwachsen höhere Einnahmen von der Post und aus

den Steuern auf Branntwein und Bier. Würde man die Matrikularbeiträge auf der alten Höhe lassen, so würden thatsächlich die süddeutschen Staaten eine Ermäßigung erfahren, zu welcher ein Grund in keiner Weise vorliege.

Meine Herren, die Majorität der Budgetkommission konnte sich von der Richtigkeit der Ausführungen des Vertreters der Bundesregierungen nicht überzeugen. Sie legte zunächst Verwahrung dagegen ein, daß mit der Annahme des Antrages der Budgetkommission irgendwie ein Anerkenntniß liege, daß in den nächsten Jahren eine neue Steuer zu bewilligen sein werde.

(Hört!)

Dieses sei lediglich der zukünftigen Gestaltung der Finanzverhältnisse vorzubehalten. Es wurde ferner mit Rücksicht auf die Thatsachen ausgeführt, daß ein Grund zu so weit gehenden Befürchtungen, wie sie in den Aeußerungen des Regierungskommissars und hier in der ersten Berathung im Plenum zum Ausdruck gekommen sind, nicht vorliege. Wenn man den Etat von 1875 derjenigen Dinge entkleidet, die als durchlaufende Posten eine Bedeutung nicht haben, so kommt man zu einem Ordinarium und einem Extraordinarium von etwa 390 Millionen Mark. Es würde dem gegenüberstehen nach dem Etatsprojekte von 1875 eine Einnahme von 260 bis 265 Millionen Mark. Rechnet man nun noch die Absetzungen, die man in diesem Jahre an dem Etatsprojekt von 1875 gemacht hat, ab, so würde etwa ein Rest von 120 Millionen Mark als Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe verbleiben.

Wenn man nun annimmt, daß die natürliche Steigerung der Ausgaben im nächsten Etatsprojekt gegenüberzustellen und zu balanziren ist mit der natürlichen Steigerung der Einnahmen, und wenn man ferner in Rechnung zieht, daß für den Etat für 1876 noch der vorhin erwähnte Bestand von etwa 27 Millionen Mark aus den Ueberschüssen des Jahres 1874 zur Disposition steht, so würden Sie immer nur in dem Etatsprojekt von 1876 auf einen Matrikularbeitrag von etwa 92 bis 95 Millionen Mark kommen. Im ungünstigsten Falle würden wir also im Jahre 1876, wenn wir die Ueberschüsse des Jahres 1875 gar nicht berücksichtigen, genau so stehen, wie bei dem Etatsprojekt der Bundesregierungen in diesem Jahre. Meine Herren, voraussichtlich wird das Verhältniß aber ein erheblich günstigeres sein, und es wird sehr wahrscheinlich nicht einmal der Betrag der Matrikularbeiträge um 25 Millionen Mark erhöht werden dürfen, wenn man die Ueberschüsse von 1876 nicht verwenden will.

Zu dem Etat von 1875 liefert die Einnahme zur Deckung der 50 Millionen Mehrforderung die Hälfte von 25 Millionen. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Einnahmen aus den Verbrauchssteuern und Zöllen in dem Etatsprojekt von 1876 einen erheblich höheren Betrag haben werden als 1875.

(Hört! links.)

Meine Herren, angesichts dieser Thatsachen wäre es in der That ungerechtfertigt, wenn der Reichstag auf den Antrag der Bundesregierungen, die Matrikularbeiträge um 25 Millionen zu erhöhen, eingehen wollte. Es heißt das nichts anderes, als mehr Steuern erheben, als das jetzige Bedürfniß es verlangt.

(Sehr wahr! links.)

Für jeden außerordentlichen Fall ist das Reich finanziell voll und gut ausgerüstet; für gewöhnliche Zeiten aber entspricht es nach der Meinung der Majorität der Budgetkommission den richtigen Grundsätzen einer guten Finanzpolitik, daß man den Reichsangehörigen nicht mehr Steuern und Lasten zumuthet, als es die jeweiligen Bedürfnisse des Reiches verlangen.

(Sehr wahr! links.)

Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme ihres Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, gegen die Beschlüsse der Budgetkommission namentlich ist ungeheuer schwer ankämpfen; die Erfahrung hat das sehr häufig gelehrt. Es wird heute und bei diesem Gegenstande besonders schwer sein; denn, meine Herren, der Antrag der Budgetkommission ist ungemein verführerisch und bestechend. Er ist um so mehr bestechend und verführerisch, als wir ja wissen, daß die Reichsregierung wenigstens Andeutungen in der Kommission gemacht hat, daß sie der douce violence des Reichstages in dieser Angelegenheit nicht zu widerstehen im Stande sei. Meine Herren, um so mehr fühle ich mich berufen und verpflichtet, im Namen der sechs Mitglieder, welche schon in der Budgetkommission gegen den Antrag gestimmt haben, und im Namen — denke ich und hoffe ich doch — auch der zahlreichen Mitglieder dieser Versammlung, welche den Beschluß nicht billigen, uns abheben zu müssen und zu erklären, daß wir für diesen Beschluß eine Verantwortlichkeit zu übernehmen nicht gesonnen sind.

Meine Herren, der Vorschlag der Budgetkommission ist doch ein höchst ungewöhnlicher und allen bisherigen Ueberlieferungen widersprechender. Nicht blos im Reichstag haben wir bisher ununterbrochen den Grundsatz befolgt, daß wir die Ueberschüsse des einen Jahres nicht in den darauf folgenden, sondern erst in dem dritten Jahre eingestellt haben, sondern wir haben den Grundsatz befolgt zu allen Zeiten, auch in dem preußischen Staate, und meines Wissens ist er auch in den übrigen deutschen Staaten ohne Ausnahme, wenigstens so weit mir bekannt geworden ist, befolgt worden. Ich könnte auch auf andere Staaten hinweisen, die sich in ähnlicher Lage befinden — ich könnte z. B. auf Holland hinweisen. Die meisten europäischen Staaten befinden sich in der glücklichen Lage, ohne Defizit zu arbeiten. Meine Herren, jene Praxis hat ihren guten Grund und ihre wohlthätigen Folgen gehabt; vor allem hat sie in dem gegenseitigen Verhältniß des Etats von Jahr zu Jahr die Schwankungen verhütet, welche natürlich mit dem Gange und der Entwicklung der Einnahmen verbunden sind. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, daß eine gewisse Stetigkeit in den Etats herbeigeführt worden ist; sie hat die sehr wohlthätige Folge gehabt, daß man aus diesen Ersparnissen je nach der Größe derselben im Stande gewesen ist, im Extraordinarium die Bedürfnisse zu befriedigen, bei den einmaligen Ausgaben, zu welchen die ordentlichen Einnahmen in der Regel die genügenden Mittel nicht darbieten. Sie hat endlich den großen Nutzen gehabt, daß man durch diese Reservebestände im Stande gewesen ist, die Anleihen, deren Aufnahme in einem bestimmten Jahre nothwendig waren, zu suspendiren, daß zuerst diese Reservebestände zu den betreffenden Zwecken verwandt wurden und man dazu gelangte, daß man die Anleihen erst später und zum Theile gar nicht aufzunehmen brauchte. Meine Herren, ganz dieselben Verhältnisse liegen in dem deutschen Reiche vor. Das deutsche Reich unterscheidet sich in der Beziehung gar nicht von den einzelnen Staaten und die Erhöhung der Matrikularbeiträge bedeutet für das Reich ganz dasselbe, was für die einzelnen Staaten das Defizit bedeutet.

Und nun, meine Herren, möchte ich einem Irrthum begegnen, dem man gerade im Hinblick auf diesen Antrag sehr häufig begegnet, nämlich dem Irrthum, als ob wir uns im

Reiche im Besitze großer Reservebestände befänden. Meine Herren, das ist durchaus falsch. Wir haben im Reiche eine Anzahl größerer, festliegender, sehr reich dotirter Fonds für bestimmte Zwecke, die aber ganz unnahbar sind für die Finanzverwaltung des Reichs. Dann haben wir Marinebestände. Ja, meine Herren, darauf ist schon bei der Marineanleihe Beschlag gelegt; die Bestände der Kriegsentschädigung sind aber vollständig bis auf einen sehr geringen Rest absorbirt. Meine Herren, diese Reservebestände sind daher außer unseren Betriebsfonds, die wir für die laufende Verwaltung haben, die einzigen disponiblen Bestände, die im Reiche vorhanden sind.

Meine Herren, unter solchen Umständen weiche ich von so bewährten und anerkannten Grundsätzen der Finanzverwaltung, die keineswegs sich etwa vom vorigen Jahre herschreiben, doch nur im Falle eines Nothstandes ab, und nun frage ich Sie: liegt denn wirklich ein Nothstand vor? Das bestreite ich auf das Allerentschiedenste.

Zunächst, meine Herren, muß ich sagen, daß die Trennung der 25 Millionen, oder wie sich das sonst jetzt berechnet, die Reduzirung auf die Matrikularbeiträge von 1874 eine vollständig willkürliche Annahme ist. Warum greifen Sie nicht weiter zurück? Warum haben Sie dieselbe Operation nicht schon im vorigen Jahre oder vor zwei oder drei Jahren gemacht? Auch da hatten Sie ja Ueberschüsse, mit welchen Sie Matrikularbeiträge erniedrigen konnten. Meine Herren, Sie wollen damit zu einem konstanten Niveau kommen. Nun bestreite ich, daß das Niveau des vorigen Jahres das konstante Niveau ist; vielmehr ist das Niveau, welches wir jetzt einsetzen, das natürliche und voraussichtlich konstante Niveau. Meine Herren, wir haben dieselben Matrikularbeiträge vor einigen Jahren gezahlt. Wir sind in der Lage gewesen, ein paar Jahre lang, im Jahre 1872, 1873 und 1874 die Matrikularbeiträge zu ermäßigen, und zwar aus einem sehr klar vorliegenden Grunde, weil der natürlichen Steigerung der Einnahmen die Stabilität der Hauptausgabe in dem Pauschquantum der Heeresverwaltung gegenüberstand. Dadurch sind wir ein paar Jahre in der Lage gewesen, die Matrikularbeiträge zu ermäßigen, und wir kommen nun auf das natürliche Niveau, die 100 Millionen, zurück, von welchen ich Ihnen schon in der Generaldebatte nachgewiesen habe, daß sie ganz demjenigen entsprechen, was wenigstens für das Jahr 1875 zugezahlt werden muß, um die ordentlichen Ausgaben zu decken.

Meine Herren, die Rechnung, die der Herr Berichterstatter vorhin aufgemacht hat über die Aussicht, in der Beziehung im Jahre 1876 zu günstigeren Verhältnissen zu gelangen, die muß ich entschieden bestreiten. Es ist zwar richtig — ich bemerke, die Aufstellung des Budgets vom Jahre 1876 können wir jetzt mit ziemlicher Klarheit voraussehen — es ist zwar richtig, wir haben im Jahre 1876 auf einen höheren Ansatz in den Zöllen und Konsumtionssteuern zu rechnen, indeß der Herr Berichterstatter hatte dabei ganz vergessen, daß die Zinsen aus unseren Aktivkapitalien schon in dem nächsten Jahre ganz erheblich geringer werden, um 2 bis 3 Millionen Mark, denn wir werden im Jahre 1875 aus den Festungsbaufonds die Kapitalien ausscheiden und auch aus anderen. Der Kollege Richter bestreitet das; ich habe mich aber über die Frage informirt und mir ist gesagt worden, der geringere Zinsbetrag, auf den wir im Jahre 1876 zu rechnen haben werden, betrage 2 bis 3 Millionen Mark. Ich habe das durch Informationen, welche ich für mindestens so zuverlässig halte wie die Berechnungen des Kollegen Richter.

Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat aber auch gar nicht in Anrechnung gebracht, daß wir in dem diesjährigen Etat ein Extraordinarium haben, bei welchem wir gar nicht bleiben können, welches so niedrig bemessen ist, daß es gar keinen Anhalt geben kann für künftige Zeiten, und, meine Herren, an Mehrausgaben wird es auch nicht fehlen. Wir haben in diesem Jahre nur 150,000 Mark angesetzt für die Marineanleihe; im Jahre 1876 wird natürlich der ganze Zinsenbetrag gebraucht werden; also die Berechnung, meine Herren, ist ganz entschieden falsch. Das Niveau, welches wir gegenwärtig eingesetzt haben, ist das der Vergangenheit, das dem Verhältniß der dauernden Ausgaben zu den dauernden Einnahmen entsprechende, und wenn wir heute dies Niveau auf das Niveau vom Jahre 1874 zurückführen wollen, so ist das eine willkürliche und unberechtigte Annahme.

Ich behaupte aber, es liegt auch ein Nothstand insofern nicht vor, weil alle Staaten darauf eingerichtet sind, in Folge der neuen Militäretatsaufstellung, mehr Matrikularbeiträge zu übernehmen. Meine Herren, im preußischen Staate haben wir dafür nicht einmal, sondern wiederholte und bestimmte Erklärungen des Finanzministers Camphausen erhalten. Ich habe mich bei den Finanzverwaltungen der übrigen, wenigstens der größeren Staaten — es ist ja unmöglich, sich über all die kleinen Staaten zu informiren — unterrichtet, und mir ist da gesagt worden, daß man dort weder die Ermäßigung der Matrikularbeiträge erwarte, noch im Grunde genommen wünsche. Meine Herren, nicht allein die Regierungen, sondern auch die Bevölkerungen und die Parlamente wissen sehr wohl, daß sie höhere Matrikularbeiträge in Folge der Militärreform zu bezahlen haben, und ich glaube, es ist eine reine Täuschung, wenn wir ihnen jetzt weiß machen wollen, und der Antrag giebt doch dazu gewissermaßen für sie eine Veranlassung, daß der neue Militäretat sie nichts kostet. Es ist nur zu wünschen, daß die Aufstellung unseres Etats dies auch klarstelle, daß die Mehrkosten entstehen, und daß wir uns nur freuen können, daß die natürliche Steigerung unserer Einnahmen so groß gewesen ist, daß wir für die enorme Erhöhung der Militärausgaben Deckung haben bis auf den Rest von 25 Millionen Mark.

Meine Herren, und nun bestreite ich auf das Allerentschiedenste, daß man in dieser Frage den Satz aufstellen darf: wenn es sich um neue Steuern handelt, so nehme ich zuerst das baare Geld, was vorhanden ist. Meine Herren, um neuen Steuern handelt es sich hier nicht. Ich bestreite, daß die Erhöhung der Matrikularbeiträge die Natur einer neuen Steuer habe. Höhere Matrikularbeiträge können natürlich in den einzelnen Staaten Motiv abgeben zu neuen Steuern. Aber neue Steuervorlagen — darüber sind wir informirt — sind in Folge der Erhöhung der Matrikularbeiträge in den einzelnen Staaten nicht zu erwarten; das hat uns der Herr Finanzminister Camphausen für Preußen bestimmt erklärt, und auch nach meiner Information sind die einzelnen Staaten, soweit mir über dieselben Informationen zugänglich waren, auf die Erhöhung der Matrikularbeiträge vollkommen eingerichtet.

Meine Herren, und nun komme ich auf die Schädlichkeit der Maßregel. Was erreichen Sie dadurch? Sie erreichen dadurch nichts weiter, als den Aufschub eines Jahres, denn im Jahre 1876 stehen Sie unaufhaltsam vor derselben Frage und zwar mit einem viel weiteren Sprunge. Selbst nach den Berechnungen des Herrn Berichterstatters ist dieser Sprung vorhanden. Sie stehen am 1. Januar 1876 nicht vor dem Sprunge von 25 Millionen Mark, sondern vor dem Sprunge von 42 Millionen Mark. Meine Herren, dieser Sprung von 42 Millionen Mark ist sehr viel erheblicher als die Vermehrung von 25 Millionen Mark, und, meine Herren, vergessen Sie doch nicht, in den einzelnen Staaten wird man die Zurückerstattung dieser 25 Millionen Mark nicht etwa zu Steuerreserven oder Steuererleichterungen benutzen, sondern dieses Geld wird für dauernde Ausgaben, die sich immer finden werden, unaufhaltsam verschwinden. Wir würden also im Jahre 1876 vor einer Matrikularbeitragsvermehrung stehen, welche in den Einzelstaaten nicht erwartet ist, und für welche in den Einzelstaaten voraussichtlich eine genügende Deckung nicht vorhanden ist. Deshalb stehen Sie unmittelbar vor der Frage von neuen Steuern im Reich und Sie werden den

Wechsel auf neue Steuern honoriren müssen, — Sie können nicht anders, — welcher vom Reichstag gefordert werden wird.

Nun, meine Herren, ist es denn so leicht, in diesem Hause neue Steuern zu Stande zu bringen? Die Herren (auf die konservative Fraktion deutend) wollen die Börsensteuer, die Umgebung des Herrn von Kardorff (auf die deutsche Reichspartei deutend) wünscht die Tabaksteuer und das Tabakmonopol, die Herren aus dem Zentrum wünschen gar keine Steuer, und diese Herren (nach links deutend) sind für die Reichseinkommensteuer.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, zwischen allen diesen Systemen ist die Möglichkeit gegeben, die eine oder die andere Steuer zu wählen. Mit einer Steuer werden wir ohnehin nicht auskommen, aber etwas zu Stande zu bringen, das ist eine sehr schwere Aufgabe; wenn die Regierung auch den Wechsel fordert, ihn einzulösen wird sehr schwer sein. Und was ist dann die Konsequenz? Daß Sie denselben Schritt, den Sie jetzt vermeiden wollen, im verstärkten Maße thun müssen, daß sie nicht 25 Millionen Mark, sondern 40 Millionen Mark mehr, macht in toto 110 oder 120 Millionen, in das Reichsbudget einsetzen müssen.

Meine Herren, ich bevorworte dabei die Frage der Vermehrung der Reichseinnahmen, die halte ich von dieser heute vorliegenden Frage für völlig unabhängig. Ich bin bereit, und ich habe es nicht einmal, sondern schon öfter erklärt, daß ich das für eine der dringendsten Fragen halte, die wir im Reiche zu lösen haben; aber ich wünsche, daß diese Frage unabhängig erörtert werde und in keiner Zwangslage; ich will sie unter keinen Umständen zur Diskussion haben, hier die Pistole auf der Brust.

Meine Herren, ich bitte Sie daher dringend, lehnen Sie den Antrag der Budgetkommission ab, er entspringt doch schließlich aus dem Satze: laßt uns diese frohe Gegenwart genießen, die Zukunft wird ihre Lösung schon finden. Meine Herren, dieser Satz ist das Programm einer leichtfertigen und unvorsichtigen Finanzverwaltung.

(Oho! links. Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, ich glaube, wir werden die Sache etwas gemüthlicher nehmen können, als der Herr Abgeordnete von Benda es jetzt gethan hat;

(verneinende Bewegung des Abgeordneten von Benda)

es waren so viel traurige Durchblicke in seinen Auseinandersetzungen, daß ich wirklich fürchten muß, unser verehrter Freund werde sehr bewegt sein, wenn wir zu dem Beschluß gelangen, der ihm nicht gefällt. Ich aber glaube, wir können die Sache etwas akademischer behandeln, weil mir seit der ersten Lesung entschieden zu sein scheint, daß Ueberschüsse eingesetzt werden; ich hatte damals schon eine Art von Ahnung, daß die Regierung gar nicht im Stande sein wird, unserem Antrage zu widersprechen, nachdem sie die Ueberschüsse des Jahres 1874 völlig liquid dem Hause mitgetheilt hat, und ich erwarte auch heute von Seiten der Regierung eine Bestätigung, daß sie dem Budget nicht entgegentreten werde, wenn wir diese Einnahmen einzusetzen beschließen. Ein Widerspruch ist in der Budgetkommission erhoben und von dem Herrn Referenten berichtet worden, in Betreff einer Summe von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, welche aus der Abrechnung mit den süddeutschen Staaten herrührt. Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Kommissar der Reichsregierung in der Budgetkommission ausgeführt, daß das, was die Kommission vorschlage, thatsächlich eine Verminderung der vorjährigen Matrikularbeiträge herbeiführen würde. Einem solchen Vorschlag würde ich nicht beistimmen, sondern ich wünsche, daß materiell die vorjährige Höhe beibehalten und demgemäß die Berechnung aufgemacht werde, denn ein Prinzip muß man festhalten. Eigentlich könnten noch mehr Ueberschüsse aus dem Jahre 1874 in das Budget eingesetzt werden, aber die Mehrheit scheint entschlossen, bei der vorjährigen Höhe zu bleiben, und nachdem diese Linie festgestellt ist, darf nicht die formelle Zahl des vorigen Jahres festgehalten werden, sondern die materiell richtige kommt in Betracht. Dies jedoch ist eine kalkulatorische Frage, die ich nicht hier austragen will, die wahrscheinlich die Budgetkommission am leichtesten in Ordnung bringen wird.

Reingestellt ist die Frage folgende — damit die Herren nicht erschrecken über das Schlimme, das, wie ich vermuthe, die Mehrheit des Hauses in ganz kurzer Zeit vernehmen wird, — die Frage ist, ob gewisse Ueberschüsse noch ein Jahr hindurch liegen bleiben sollen in der Reichskasse, um für laufende Einnahmen des nächsten Jahres zur Verwendung zu kommen, oder ob diese Ueberschüsse schon für laufende Einnahmen dieses Jahres verwendet werden sollen. Es handelt sich nur um einen Theil derjenigen Ueberschüsse des Jahres 1874, welche jetzt bereits in den Kassen des Reichs liegen, nur keine Verwendung haben. Als eine einfache Etatsfrage will es in meinen gewöhnlichen bürgerlichen Kopf nicht hineingehen, daß wir in den einzelnen Staaten neue Ausschreibungen und Gelder verlangen sollen, während das Reich nicht weiß, was es mit seinem Gelde machen soll.

(Sehr richtig!)

Man muß einen hohen Grad von Finanzpolitik sich angeeignet haben, von derjenigen Politik, welche einem gewöhnlichen Verstande nicht ganz zugänglich ist, um dies auch nur zu verstehen. In einem Parlamente kann man diese Art von Politik nicht so vielen Köpfen klar machen, wie sie unzweifelhaft in den Köpfen Einzelner völlig klar dasteht. Wenn ich mir bildlich darstelle als eine Handlung, wie der Finanzminister die eine Hand offen hält, um Gelder einzunehmen, und hinter dem Rücken belastet ist mit Geldern, welche er nicht unterzubringen weiß, so ist dies ein Bild zum Lachen, und in eine solche Lage würde die Regierung kommen. So ungefähr stellt sich ein einfacher bürgerlicher Mann die Finanzlage vor, ehe er die Reden der Gegner gehört hat. Nun habe ich genau zugehört, um zu erfahren, ob irgend welche Gründe vorhanden sind, Gefahren zu fürchten, wenn wir einen Theil der Ueberschüsse des Jahres 1874 schon in diesem Etat zur Verwendung bringen. Ich gehe von der Regel aus: Diese Ueberschüsse als eine bestimmte Summe eingeschätzt in den Händen derjenigen, die mit Kapitalien arbeiten, sind nützliche Erwerbsinstrumente; dieselben Ueberschüsse aber in der Reichskasse sind höchstens Rentiergeld, oft sogar schädlich, wenn mit ihnen Diskontirungspolitik getrieben wird, wie wir neulich bei dem Bankgesetze erfahren haben, daß unsere Geldverhältnisse dadurch in Verwirrung gerathen sind, weil die preußische Regierung nicht anders wußte, als ihre überschüssigen Gelder auf den Markt zu werfen und mit 2 bis 3 Prozent diskontiren zu lassen, wodurch die Metallverhältnisse in Verwirrung gebracht wurden. Etwas Aehnliches veranlassen wir, wenn wir dem Reiche zumuthen, die gesammten Summen verzinslich unterzubringen; in diese Bankiersinteressen will ich weder das Reich hineinbringen, noch einen Einzelstaat.

Für mich hat die Etatsberathung folgende Bedeutung — ich muß nochmals auf diesen wichtigen Punkt zurückkommen —, daß die Berathung des Budgets nach dem Systeme, welches im deutschen Reiche vorwaltet, nicht verwechselt werden darf mit der gesetzgeberischen Steuerpolitik. Wenn Sie diese beiden Aufgaben durcheinander werfen, wenn Sie das Budget nicht nach den thatsächlichen Verhältnissen einrichten, so kommen Sie nie zu bestimmten Grundzügen,

sondern nach Willkür lassen sich dann die Zahlen verändern. Ein Budget des Reiches hat für denjenigen, der es aufzumachen hat, die Bedeutung, daß er sich die Frage aufwirft, wie viele Ausgaben werden in diesem Jahre im Reich gemacht werden müssen, und wie viele Gelder stehen zur Disposition, die zu keinem anderen Zwecke verwendbar sind, als eben um laufende Ausgaben damit zu bestreiten, und wenn er nicht genug hat, so verlangt er entweder neue Steuern oder Matrikularbeiträge. Dies sind die einfachen Momente, aus denen die Berechnung sich zusammensetzt.

Außer Betracht lasse ich alle Beträge, welche in den Reichskassen zwar vorräthig, aber zu bestimmten Zwecken bereits überwiesen sind. Diese existiren gar nicht für den Etat, außer etwa in Betreff der Zinsen, welche noch nicht angewiesen sind, und es bleiben nur die Summen übrig, die gar keinen anderen Verwendungszweck haben, als den die Verfassung für die Ueberschüsse der Vorjahre bezeichnet, daß sie für die laufenden Ausgaben zu verwenden sind. Ich bin der Meinung, daß wir berechtigt gewesen wären, sämmtliche bereits gewonnene Ueberschüsse des Jahres 1874 schon in diesen Etat für 1875 einzusetzen. Indem wir dies nicht thun und sie auf 2 Jahre vertheilen, verzichten wir bereits auf eine bestimmte uns zustehende verfassungsmäßige Befugniß, und zwar zum Theil aus wirthschaftlichen Gründen, wie sie Herr von Benda auseinandergesetzt hat, die ich aber nicht einmal für zwingend halte, auch nicht, wenn es sich darum handelte, die nächstjährigen Matrikularbeiträge gegen 1874 zu vermindern. Ich bitte, Ihre Besorgnisse für das Jahr 1876 gänzlich zu beseitigen. Herr von Benda hat für jenes Jahr Ihnen ein großes Defizit und demgemäß eine sehr starke Vermehrung der Matrikularbeiträge in Aussicht gestellt. Ich gebe auf solche fiktive Berechnung sehr wenig; ein so sorgsamer und sorgfältiger Budgeter mein verehrter Freund von Benda ist, so erbiete ich mich doch, ihm aus mehreren Jahren den Beweis zu liefern, daß viele seiner bei der Veranschlagung des Etats erhobenen Klagen und Besorgnisse sich in nichts bewährt haben.

(Sehr richtig!)

Herr von Benda hat Defizitjahre vorausgesagt, die nicht eingetreten sind. Wie sind denn heute die Aussichten für 1876? Ist es richtig, daß wir befürchten müssen, so viele Mehrmatrikularbeiträge aufbringen zu müssen? Diese Voraussage ist heute nicht gerechtfertigt. Wir haben bereits zur Verwendung für das Jahr 1876 Ueberschüsse aus dem Jahre 1874 in einem sehr hohen Betrage, wie der Herr Referent auseinandergesetzt hat. Das sind unbestreitbare Zahlen, es steht schon darunter das vidi des Präsidenten des Reichskanzleramts, der ein sehr vorsichtiger Rechner ist; außerdem sind unzweifelhaft zu erwarten erhebliche Ueberschüsse aus dem Jahre 1875; denn unser Etat ist so angelegt, daß, wenn die Verhältnisse nicht ganz außerordentlich schlecht sind, er zu Ueberschüssen führen muß. Bei den Einnahmen aus Zöllen und Steuern ist dies zugestanden. Also die Besorgniß des Herrn von Benda verringert sich schon in dem Maße, daß höchstens im Jahre 1876 so viel Zuschlag nöthig sein würde zu den jetzigen Matrikularbeiträgen, als er jetzt für 1875 die Matrikularbeiträge gegen die des Jahres 1874 erhöhen will. Nach vernünftigen Berechnungen, sofern nicht noch weitergehende Ausgaben in Betracht kommen, ist ein Anderes nicht in Betracht zu ziehen. Wenn ich aber es für ein großes Uebel halte, die Matrikularbeiträge zu erhöhen, so werde ich doch nicht in diesem Jahre das Uebel auf mich nehmen, um dasselbe Uebel im nächsten Jahre zu vermeiden. Warum sollte die Gegenwart schlechter sein als die Zukunft? Dafür erkenne ich keinen zutreffenden Grund. Es ist eine durchaus falsche Vorstellung, als ob ein Staat seine Wirthschaft so einrichten könne, daß er Baarbestände bereit hält, um zukünftigen Defizits zu begegnen; das wäre in einer Privatwirthschaft schon schlecht und in einer Staatswirthschaft absolut ungestattet.

(Sehr richtig!)

Ich will dem Ideengang des Herrn von Benda weiter folgen. Er sagt: die Gelder, die wir jetzt einmal in Händen haben, dürfen wir nicht aus der Hand geben, denn so wie wir sie den einzelnen Staaten anrechnen, so verjubeln sie sie und im nächsten Jahre tritt die Noth ein. Ich weiß nicht, ob er speziell an Preußen gedacht hat, wo wir keine Einwirkung darauf haben, die bestehenden Steuern herabzusetzen, aber in allen übrigen Staaten gibt es ein jährliches Steuerbewilligungsrecht, und ich nehme an, daß die Abgeordneten zu Hause, wenn sie erfahren, daß die Matrikularbeiträge von uns herabgesetzt sind, nicht mehr Einkommensteuer bewilligen werden; während sie durch die höheren Matrikularbeiträge des Regierungsvorschlages gezwungen würden, eine hierfür ausreichende Steuerquote zu bewilligen, werden sie nach unserm Beschluß eine geringere Quote zumessen. In Preußen nehme ich gleichfalls an, daß wir uns nicht zu unvorsichtigen Ausgaben bestimmen lassen werden, wenn wir weniger Matrikularbeiträge zu leisten haben; wir pochen dort auch gehörig auf Finanzreformen und sind keineswegs so gemüthlich, wie uns Herr von Benda darstellt.

Das Reich darf seine Steuerpolitik nicht durch eine willkürliche Wirthschaft mit den Matrikularbeiträgen verdunkeln lassen. Herr von Benda wünscht, daß für 1875 recht viele Matrikularbeiträge eingesetzt werden, damit das Volk wisse, was die Votirung des Militärgesetzes zu bedeuten habe — ich weiß nicht, ob als Strafe oder zum Lohn.

(Ruf: Zur klaren Rechnung!)

Die Rechnung ist ja ganz klar, wenn wir sie nach den wirklichen Verhältnissen einrichten; wer will denn die Rechnung unklar machen? Ich sage: die Gelder, die ohne anderen Verwendungszweck bereit liegen, sollen zu den Ausgaben des Jahres 1875 verwendet werden. Sie sagen: diese Gelder sollen unverwendet bleiben, und für die Ausgaben sollen andere Gelder erhoben werden. Wer von uns beiden rechnet klarer? Wir bringen uns in Täuschungen hinein, wenn wir mit den aufgesparten Geldern so zu manipuliren suchen, um einen möglichen Fehler, der in der Reichssteuerpolitik steckt, zu verdecken. Wenn es wirklich wahr ist, daß die jetzigen eigenen Einnahmen des Reiches nicht zulänglich sind und daß die Höhe des durch Matrikularbeiträge zu deckenden Restes ein Uebelstand ist, so gebrauche man nicht das Palliativmittel, die jetzt unverwendbaren Gelder für das Jahr 1876 aufzubewahren, sondern ich fordere von der Regierung, daß sie sich anstrenge, der Noth zu begegnen, sobald sie hervortritt, alsdann aber mit nachhaltig wirksamen Mitteln. In diesem Jahre setze ich die vorhandenen und zu keinem anderen Zweck verwendbaren Ueberschüsse ein, und wenn im nächsten Jahre das nach den wirklichen Zuständen zu entwerfende Budget darthut, daß das Reich mit dem jetzigen Maße eigener Einnahmen nicht länger fortschreiten dürfe, so muß das Reich seine Finanzpolitik ändern.

Wird die Frage so gestellt, so bin ich gar nicht abgeneigt, in Betracht zu ziehen, ob sich das Reich nicht unabhängiger machen kann von den einzelnen Staaten, ganz abgesehen von jeder Steuer*vermehrung*. Ich meine, in erster Linie zu erwägen ist die Uebertragung gewisser Steuern aus den Einzelstaaten auf das Reich. Preußen, beispielsweise, hat noch eine einzige indirekte Steuer, welche der Rede werth ist, die Stempelsteuer, welche jährlich 10 Millionen Thaler einbringt. Diese Stempelsteuer zerfällt 1. in eine Urkundensteuer, 2. in eine Immobiliensteuer und 3. in eine Erbschaftssteuer. Von der Erbschaftssteuer hat der preußische Finanzminister bereits gesagt, er habe sie nur um deswegen reformirt, weil er wünsche, daß sie in Zukunft Reichssteuer werden möge; diese Ansicht halte ich für sehr begründet, da wir durch die Freizügigkeit mit unserem Erbrecht nicht auf bestimmte Grenzen angewiesen sind. Von der Urkundensteuer halte ich es für noch dringender, daß sie gemeinschaftlich durch

das Reich geregelt werde, und wenn bei der Uebertragung diese Steuer zu einer zweckmäßigen Reform kommt, so darf man, selbst mit Ausschluß der Immobiliensteuer, auf einen nicht unerheblichen Ertrag für das Reich rechnen. Außerdem aber sehe ich keinen Grund, warum nicht auch der Immobilienstempel auf das Reich sollte übertragen werden können; von dem Justizstempel läßt er sich ganz loslösen, und ich glaube, daß in den meisten Staaten das preußische System des Immobilienstempels eine Verminderung zu Gunsten des Grundbesitzes herbeiführen wird.

Ferner erheben wir in Preußen 20 Millionen Thaler jährlich aus der Einkommen- und Klassensteuer. Es geht jetzt eine Bewegung vor sich, welche dahin strebt, die Einkommensteuer auf das Reich zu übertragen. Das sind sehr beachtenswerthe Symptome, und es ist für die Finanzleitung an der Zeit, zu überlegen, ob nicht unter den bestehenden Steuern der einzelnen Staaten solche sich befinden, die auf das Reich übertragen werden können und dem Reiche eine größere Unabhängigkeit verschaffen, ohne daß man zu einer Steuererhöhung zu schreiten braucht.

Indessen, meine Herren, ich will nicht länger verweilen bei der Steuerfinanzpolitik, weil es mir nicht rathsam erscheint, zu vermengen die Feststellung des Etats für das nächste Jahr und die Frage, welche Finanzpolitik das Reich in Zukunft treiben soll. Ich wiederhole noch einmal: mit dem Palliativmittel, daß Sie in diesem Jahre gewissermaßen den Kopf in den Busch stecken und eine Fiktion annehmen, als ob keine Mittel vorhanden wären, um die Bedürfnisse dieses Jahres zu decken, damit haben Sie nichts weiter gethan, als der Regierung eine bequeme Finanzpolitik oder Nichtfinanzpolitik für das nächste Jahr bereitet, daß sie es nicht nothwendig hat, darüber nachzudenken, in welcher Weise sie das Reich unabhängiger stelle.

Meine Herren, die Vorausberechnungen in den Einnahmen sind bis jetzt weder im Reiche, noch in Preußen zugetroffen, der Regel nach haben immer noch vermehrte Einnahmen stattgefunden gegen den Voranschlag. Ich habe bereits in der ersten Lesung erklärt, daß ich der Regierung nicht zumuthe, was ich selbst als Finanzpolitiker in der Regierung nicht thun würde, d. h. ich will die Regierung nicht zwingen, die Einnahme eines bestimmten Jahres höher zu berechnen nach irgend einer mir richtiger erscheinenden Schätzung über das vermuthliche Erträgniß der Steuern, aber außer Acht dürfen wir auch nicht lassen, daß, wenn die Zukunft in die Rechnung gezogen und das schwarze Gemälde benutzt wird, um dieses Jahr mit höheren Steuern zu belasten, der thatsächliche Zustand doch dafür spricht, daß das nächste Jahr höhere Einnahmen als ganz wahrscheinlich in Aussicht stellt, und dies heißt übersetzt ins Etatsrecht, daß für 1876 wahrscheinlicher Weise erhebliche Ueberschüsse aus dem Jahre 1875 werden zur Verwendung kommen können.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat die Frage aufgeworfen: woher kommt es, daß wir heute zum ersten Male Ueberschüsse aus dem laufenden Jahre einsetzen wollen, während wir früher nur auf die Ueberschüsse des vorigen Jahres zurückgegriffen haben? Das kommt daher, weil wir in den vorigen Jahren immer im April getagt haben, und deshalb von Ueberschüssen aus dem laufenden Jahre nicht die Rede sein konnte. Die Ueberschüsse des Vorjahres hatten damals ungefähr denselben Charakter, den die Ueberschüsse aus dem laufenden Jahre heute haben; es ist nur ein Unterschied von wenigen Monaten in der Disposition. Wir weichen nicht von dem früheren Grundsatze ab und halten dies für einen Vortheil der späteren Etatsberathung, daß wir bei derselben schon von der Reichsregierung Aufmachungen erhalten darüber, was aus den Einnahmen des gegenwärtigen Jahres für das nächste Jahr verwendbar ist.

Meine Herren, ich gehöre zu denjenigen, welche dem Volke alle Lasten zumuthen, die durchaus nothwendig sind zur Erhaltung des Reiches, und ich werde niemals zurückschrecken, den Maßregeln zuzustimmen, ob sie populär oder unpopulär sein mögen, welche begründet sind in dem unabweisbaren Bedarf des Reiches; aber die Sache durchaus schwer machen, die Reichsfinanzpolitik dadurch unbeliebt machen in den einzelnen Staaten, daß den Bürgern mehr abgenommen wird, als sie nach Lage der Finanzen zu leisten brauchen, dazu kann ich mich gleichfalls nicht entschließen, auch nicht nach der Aeußerung meines verehrten Freundes von Benda. Wenn, wie ich hoffe, die Mehrheit dazu kommt, so zu beschließen, wie die Budgetkommission beantragt, mit Ausnahme des einen Rechnungspunktes, den ich erwähnt habe, dann werden wir eine Maßregel ergriffen haben, welche in sich gerechtfertigt und geeignet ist, von Jedermann verstanden zu werden, während der entgegengesetzte Vorschlag von den Steuerzahlern kaum würde verstanden werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsministers Dr. **Delbrück:** Meine Herren, in Beziehung auf den zur Diskussion stehenden Antrag Ihrer Budgetkommission haben sich die verbündeten Regierungen noch nicht schlüssig gemacht; das, was ich zu sagen habe, gibt lediglich die Auffassung des Reichskanzleramts. Dabei will ich zunächst und unter dem Vorbehalte, auf Einzelheiten zurückzukommen, die Ansicht des Reichskanzleramts dahin aussprechen, daß es mit der Tendenz des vorliegenden Antrages, dahin gefaßt, daß die Matrikularbeiträge auf der Höhe derjenigen des laufenden Jahres dauernd erhalten werden sollen, einverstanden ist. Ich sage, ich kann dies nur als die Tendenz des Antrages betrachten, denn wenn ich dem Antrage eine andere Tendenz beilegte, so würde ich ihn in der That nicht für einen glücklichen halten. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß es eine schlechte Finanzpolitik sei, eine Menge Geld im Kasten zu haben, von dem man nicht wisse, was man damit anfangen soll, und welches dahin dränge, verkehrte Diskontomaßregeln zu treffen und ähnliches. Dabei befindet er sich nun, soweit es die Reichsbestände betrifft, in einem thatsächlichen Irrthum. Wir werden im nächsten Jahre sehr genau wissen, was wir mit den Beständen anzufangen haben, und wenn wir in den letzten Jahren diese Bestände gehabt haben, so ist das auch dem Reiche, d. h. den Steuerzahlern, wieder zugute gekommen. Wir haben, wie den Herren bekannt ist, in den letzten Etatsgesetzen jedesmal die Ermächtigung gehabt, zur Durchführung der Münzreform in der Form von Schatzanweisungen eine Anleihe aufzunehmen. Die Verzinsung dieser eventuellen Anleihe figurirt in den einzelnen Reichshaushaltsetats. Die vorhandenen Bestände haben uns in die Lage gesetzt, von der Ermächtigung, eine solche Anleihe aufzunehmen, bisher noch niemals Gebrauch zu machen, mit anderen Worten uns in den Stand gesetzt, die Zinsen, die in den Ausgaben im Reichshaushaltsetat für diese Anleihe standen, zu ersparen, und diese Ersparniß ist zunächst den Steuerzahlern zu gute gekommen.

Ich bitte Sie also, bei Ihrem Beschlusse die Vorstellung gänzlich zu verbannen, daß es sich um Geld handle, das müßig im Kasten liegt und Niemandem zugute komme. Wenn ich nun hiervon ausgehe, so kann ich meinerseits nur volle Sympathie mit der Tendenz haben, die Matrikularbeiträge auf einer mäßigen und festen Höhe zu halten. Es ist für die Finanzwirthschaft aller einzelnen Staaten von dem höchsten Interesse, mit einiger Sicherheit darauf zählen zu können, daß die Matrikularbeiträge, Schwankungen mäßigen Grades vorbehalten, konstant bleiben. Sie können darnach von vornherein in ihren Budgets, namentlich in solchen Staaten, die nicht einjährige Finanzperioden haben, berechnen, was sie brauchen, denn für

alle diese Staaten sind die Matrikularbeiträge ein relativ nicht ganz unerheblicher Ausgabeposten.

Ich halte es ferner für im Interesse des Reiches liegend, daß die Matrikularbeiträge auch an sich nicht hoch sind. Es ist für die Gestaltung der Beziehungen der Finanzverwaltungen der Einzelstaaten zur Finanzverwaltung des Reiches in hohem Grade erwünscht, daß die direkten Zahlungen, welche die einzelnen Staaten an das Reich zu leisten haben, in mäßigen Beträgen bleiben, daß mit anderen Worten der Reichshaushalt nicht in einem sehr erheblichen Maße den Landeshaushalt belastet.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich meinerseits gegen den Antrag der Kommission einen Widerspruch nicht erheben. Daraus folgt aber etwas anderes. Wenn es nicht die Absicht sein sollte, auch in Zukunft an dem Prinzipe festzuhalten, welches bei dem heutigen Beschluß zur Frage kommt, nämlich nicht daran festzuhalten, daß man die Matrikularbeiträge, im ganzen gesprochen, auf der Höhe der Matrikularbeiträge des Jahres 1874 halten will, dann würde ich allerdings den Beschluß, der Ihnen vorgeschlagen ist, für einen unrichtigen halten. Ich würde ihn für einen unrichtigen halten deshalb, weil ich allerdings der Meinung bin, daß nach aller Wahrscheinlichkeit wir für das Jahr 1876, wenn dem Reiche nicht neue Einnahmequellen zugeführt werden, einer sehr viel stärkeren Erhöhung der Matrikularbeiträge gegenüberstehen würden, als wir sie heute in Aussicht genommen haben. Ich will mich gar nicht darauf einlassen, Zukunftsberechnungen zu machen, die sich auf Mehr- oder Minderbeträge der einzelnen Steuern beziehen, ich will selbst ganz außer Betracht lassen die ganz natürlich zunehmende Vermehrung der Ausgaben, ich will einfach nur konstatiren, daß, wenn man den von der Budgetkommission vorgeschlagenen Beschluß faßt, in dem Etat für 1875 eine Summe von 55 Millionen Mark erscheint, nämlich 37½ Millionen Ueberschüsse des Jahres 1873 und 18 Millionen Ueberschüsse des Jahres 1874, welcher in dem Etat des Jahres 1876 nach der Berechnung des Herrn Referenten, die ich meinerseits aber damit noch nicht akzeptire, nur die Summe von 26 Millionen Mark gegenüberstehen würde, als der von ihm berechnete Rest der Ueberschüsse von 1874. Dabei ist ferner die feststehende Zahl der Verminderung der Einnahmen aus belegten Reichsgeldern in Rechnung zu ziehen, welche, mag man sie etwas höher oder niedriger rechnen, immer einige Millionen betragen.

Ich wiederhole, ich will eine weitere Zukunftsberechnung nicht machen und den etwaigen Mehrbetrag des Ansatzes für Zölle und Steuern in dem Etat für 1876 gegen die unvermeidlichen Mehrausgaben, welche dieser Etat enthalten wird, balanziren; die Zahlen, welche ich genannt habe, sind die einzigen sicheren Ziffern. In der Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem von der Budgetkommission gestellten Antrage würde ich nur erkennen die bestimmt ausgesprochene Absicht, bei dem Niveau der Matrikularbeiträge für 1874 auch in Zukunft zu verbleiben, und ich würde für den Bundesrath die Befugniß in Anspruch nehmen, auf dieser Grundlage den nächstkünftigen Etat aufzustellen und, wenn sich alsdann das erwartete Defizit ergibt, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs in Anspruch zu nehmen, damit die Matrikularbeiträge nicht erhöht zu werden brauchen.

Ich will endlich noch auf einen mehr kalkulatorischen Punkt eingehen, der vom Herrn Vorredner schon erwähnt ist. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, das Kapitel 13 festzustellen mit 67,186,251 Mark. Diese Zahl würde etwas anderes sein, als die Festhaltung der Matrikularbeiträge von 1874, obgleich sie genau dem Betrage der Matrikularbeiträge von 1874 entspricht. Denn die Matrikularbeiträge vertheilen sich ja bekanntlich nicht gleichmäßig auf sämmtliche Bundesstaaten. Sie enthalten für die süddeutschen Staaten, zum Theil für Elsaß-Lothringen ein Aequivalent der inneren Steuern, welche im Reichsetat erscheinen. Die richtige Zahl, deren kalkulatorische Begründung hier, glaube ich, überflüssig und kaum verständlich sein würde — ich stelle anheim, ob deshalb die Budgetkommission noch zusammentreten will — die richtige Zahl ist 68,969,549 Mark, d. h., wenn Sie diese Zahl einstellen, werden von der Gesammtheit derjenigen Staaten, welche zum vormaligen norddeutschen Bunde gehört haben, genau so viel an Matrikularbeiträgen zu zahlen sein, wie im laufenden Jahre. Von den süddeutschen Staaten und zum Theil von Elsaß-Lothringen, was wieder eine besondere Stellung hat, würde etwas mehr zu zahlen sein, als 1874; aber nicht deshalb, weil die Matrikularbeiträge, die Leistungen dieser Staaten an sich höhere sind, sondern weil in den Matrikularbeiträgen dieser Staaten das Aequivalent stecken muß für die höheren Ansätze der inneren Steuern bei den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, mein Freund Lasker hat mit Recht gesagt, es könne die Debatte einen etwas akademischen Anstrich haben; aber ich glaube, daß dieser Satz nur richtig ist von dem Standpunkte aus, daß man heute mit Ruhe einer Debatte entgegensehen kann, deren Ausgang man klar voraussieht. Nicht wegen der Geringfügigkeit und Bedeutungslosigkeit der Frage, sondern weil das Resultat schon feststeht, betrachte ich allerdings diesen Streit mit Ruhe. Meine Herren, ich muß im Resultat ebenso konkludiren, wie mein Freund von Benda. Ich halte die vorgeschlagene Maßregel der Budgetkommission für unzweckmäßig und unpolitisch und dem Reichsinteresse widersprechend. Ich habe in der ersten Lesung gesagt, es ist mindestens zweifelhaft, ob es zuläßig ist, noch nicht rechnungsmäßig festgestellte, durch einen finalen Abschluß noch nicht eruirte Ueberschüsse des Jahres 1874 mit zur Verwendung zu bringen. Ich komme jetzt auf diese Frage zurück, weil ich fürchte, daß die Erklärung, die der Herr Berichterstatter aus der Budgetkommission gegeben hat, noch weiter geht, als die Mehrheit der Budgetkommission selber will. Es heißt im Art. 70:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre.

Das ist also eine zwingende Vorschrift, die Ueberschüsse der Vorjahre müssen in den Etat gestellt werden, insofern es wirklich diejenigen Ueberschüsse sind, die hier gemeint sind. Das, glaube ich, kann mir nicht bestritten werden, und so zeigt es auch die Geschichte dieses Paragraphen. Meine Herren, ich glaube, es ist diese Frage von großer Wichtigkeit; deswegen werden Sie mir gestatten, daran zu erinnern, daß in dem ursprünglichen Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes von Ueberschüssen gar nichts stand, daß nicht einmal die Etatisirung der Matrikularumlagen in dem Entwurf vorgesehen war; es war bestimmt, daß die Matrikularumlagen nach Bedarf erhoben, d. h. durch den Ausspruch des Bundesraths festgestellt werden sollten. Ich persönlich habe damals selbst mit Unterstützung der linken Seite des Hauses hierin Aenderungen beantragt, die schließlich in die Verfassung hineingekommen sind. Einmal sollten die Matrikularumlagen festgestellt werden nur unter Zustimmung des Reichstages, sie sollen also etatisirt werden, und in Folge dessen als Konsequenz sollten auch die Ueberschüsse der Vorjahre erst in dem Etat als Einnahme eingestellt werden, ehe man zu den Matrikularumlagen übergehe. Diese Bestimmung war uns um so nothwendiger erschienen, als in Preußen bekanntlich das entgegengesetzte System galt, als dort Ueberschüsse einfach in den Staatsschatz flossen und also dem laufenden Etat nicht zu gute kamen, während der Landtag das Recht der Steuerbewilligung nicht hatte. Ich glaube, daß sich ein großer Theil des Hauses wohl noch erinnert, wie da-

mals die Sache verlaufen ist. Ich bin nun darüber persönlich keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, und bin es auch jetzt noch nicht; ich habe, indem ich diesen Antrag stelle, niemals gedacht, einen Zwang dem Reichstage oder dem Bundesrathe dahin aufzulegen, auch solche Ueberschüsse in den Etat aufzunehmen, die noch nicht rechnungsmäßig festgestellt sind, die eigentlich nur auf Kalkulation beruhen. Ich konkludire also dahin: mag man auch den Art. 70 interpretiren wie man will, eine verfassungsmäßige Verpflichtung des Reichstages und des Bundesrathes, Ueberschüsse der Vorjahre in den Etat zu stellen, bezieht sich nicht auf nicht rechnungsmäßig festgestellte Ueberschüsse, also nicht auf die Ueberschüsse des Jahres 1874.

Meine Herren, insofern möchte ich also das berichtigen, was der Herr Berichterstatter sagt, daß der Art. 70 auf die Ueberschüsse des Jahres 1874 unbedingt passe. Ich war nun ursprünglich der Meinung, daß man, wenn man die Verpflichtung verneint, den Zwang verneint, auch das Recht verneinen müsse. Ich habe aber schon in der ersten Lesung selbst diese Frage als zweifelhaft hingestellt und habe gemeint, daß man unter Umständen allerdings doch einen anderen Weg einschlagen könne. Bei reiflicher Ueberlegung halte ich nun hieran fest. Ich sage: es ist nirgendwo in der Verfassung geradezu verboten, solche noch nicht rechnungsmäßig festgestellten Ueberschüsse eines noch nicht abgelaufenen Jahres einzustellen. Die Bestimmung des Art. 70 der Verfassung ist hier also gar nicht maßgebend; die spricht blos über den Zwang, die Nothwendigkeit der Einstellung, und die bezieht sich nur auf wirklich rechnungsmäßige Ueberschüsse. Damit aber ist das Recht nicht ausgeschlossen, unter Vereinbarung zwischen Bundesrath und Reichstag doch nun auch weiter zu gehen, also die Ueberschüsse des Jahres 1874 einzustellen. Insofern will ich also meine frühere Auffassung einigermaßen modifiziren. Ich kämpfe nicht mehr dahin, daß die Einstellung nicht zulässig sei.

Ich komme nun aber auf die Sache selbst, die Frage: ist es politisch klug, so zu verfahren? Da sagt nun mein Freund Lasker: wie kann man es verantworten, daß man der Bevölkerung mehr Geld abnimmt, als der Staat zu seinen Zwecken braucht? Meine Herren, dies kann auch ich niemals verantworten, aber ich bestreite, daß dieser allgemeine Satz hier entscheidend ist. Ich mache meinen Freund Lasker darauf aufmerksam, daß, wenn er den Satz allgemein wahr, als ausnahmslos gerechtfertigt und überall anwendbar hinstellen will, dann er sich selber schlägt, wenn er sich darauf beschränkt, die Ueberschüsse nur zur Hälfte zu verwenden. Ist der Satz durchaus unter allen Umständen richtig, so verlange ich von meinem Freunde Lasker, daß er weiter geht, daß er sagt: ich kann nicht blos nicht verantworten, daß die Hälfte der Ueberschüsse verwendet wird, sondern fordern, daß dieselben ganz verwendet werden. Matrikularumlagen werden ja doch erhoben, es wird von den Herren nur verlangt, daß keine Erhöhung eintreten soll. Hieraus geht schon hervor, daß dieser Satz, so allgemein hingestellt, hier nicht entscheidend sein kann.

Meine Herren, es ist dann gesagt worden: ist denn nicht das Geld viel rentabler und nützlicher in wirthschaftlicher Beziehung in der Hand der einzelnen Erwerbsklassen und der arbeitenden Bevölkerung, als in der Hand des Staates? Auch diese Frage bejahe ich unbedenklich, so allgemein hingestellt, — obwohl ich doch davon eine Ausnahme mache. Meine Herren, es gibt Fälle, wo ich glaube, es wird dem Interesse des gesammten Volkes mehr damit gedient, wenn der Staat zu nützlichen, dem Gesammtinteresse des Volkes entsprechenden Ausgaben die Mittel in der Hand hat, als wenn diese Mittel in der Hand des Einzelnen liegen. Aber der Satz trifft hier gar nicht in dem Maße zu. Es handelt sich hier gar nicht darum, ob dieser Betrag, den wir mehr als Matrikularumlage erheben wollen, unbedingt den Steuerzahlern entzogen wird. So liegt die Sache gar nicht. Es hat schon mein verehrter Freund von Benda darauf hingewiesen, daß die Mehrheit der Einzelstaaten, jedenfalls die entscheidenden und bedeutenderen, sich auf diese Matrikularumlagen in ihren Finanzen bereits eingerichtet haben. In Preußen haben wir nicht einmal das Steuerbewilligungsrecht; da werden die Ueberschüsse also unbedingt zufließen. Wir müssen uns mit der Regierung über die Verwendung verständigen; verständigen wir uns nicht, so bleiben sie als Ueberschüsse.

(Ruf: Schuldentilgung!)

— Bitte, darauf komme ich nachher.

In diesem Falle also wird die Frage zwischen den Einzelstaaten und dem Reiche so liegen: sollen die Ueberschüsse den Einzelstaaten verbleiben, oder soll das Reich die Ueberschüsse haben? Nicht aber steht die Sache so: sollen wir unnöthigerweise Steuern auf die Bürger legen und das Geld nutzlos in der Reichskasse liegen lassen? Die Frage kann also nur konkret im Verhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten beurtheilt werden. Meine Herren, hier im Reiche stehen wir, was die Verwendung der Ueberschüsse betrifft, weit günstiger als in Preußen. Dort werden allerdings die Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwendet; aber hier haben wir das Recht, sie zur Deckung der laufenden Ausgaben zu verwenden. Das ist ein großer Unterschied; eine viel unmittelbarere und direktere Entlastung des Volkes tritt im Reiche ein als in Preußen. Die Frage liegt also gar nicht so: sollen wir auf eine unbestimmte Zeit Ueberschüsse anhäufen und dadurch eine Mehrbelastung der Bevölkerung herbeiführen? sondern die Frage liegt so: sollen wir im Jahre 1874 bereits Ueberschüsse des Jahres 1874 verwenden, von welchem wir das verfassungsmäßige Recht haben, sie im Jahre 1875 unter allen Umständen zur Verwendung zu bringen?

Ich komme jetzt aber auf die Sache selber zurück. Meine Herren, ich unterscheide nach den vielfachen Aeußerungen über diese Frage zwei Klassen von Freunden des Antrages der Budgetkommission. Die einen sagen: „die Ausgaben des Reichs müssen vermindert werden; wir sind überzeugt davon oder wir geben zu, daß die Matrikularumlagen im Jahre 1876 sich so plötzlich steigern werden, daß man gedrängt wird entweder zu einer neuen Steuer oder zur Verminderung der Ausgaben." Meine Herren, wenn ich das bestimmt will, und wenn ich an dessen Durchführbarkeit glaube, so votire ich gerade so, wie die Budgetkommission es verlangt. Es hat der Herr Minister Delbrück ebenso wie der Herr Kollege von Benda darauf hingewiesen, daß wir in diesem Jahre 54 Millionen Mark Ueberschüsse nach dem Antrage der Budgetkommission verwenden sollen und mit Sicherheit nur 27 Millionen im Jahre 1876 zur Disposition haben. Jetzt wurde darauf eingewendet: ja, werden wir denn aber nicht die Ueberschüsse aus dem Jahre 1875 zur Disposition haben? Sehr richtig, wenn wir nämlich welche besitzen. Mein Freund der Herr Abgeordnete Lasker warnt mit Recht vor solchen Prophezeihungen; er hat meinem Freunde von Benda vorgeworfen, daß er immer sehr schwarz sehe. Nun, mit demselben Rechte könnte ich ihm dann vorwerfen, er sehe sehr optimistisch. Man kann aber auch sehr erhebliche Gründe dafür anführen. Ohne Prophet sein zu wollen, und ohne bestimmte Behauptungen aufzustellen, kann man anführen, daß die Ansicht, die auch der Herr Minister Delbrück ausgesprochen hat, sehr richtig ist, daß eher ein Herabgehen der Einnahmen wahrscheinlich ist als ein Steigen. Meine Herren, die Einnahmen sind in diesem Jahre bedeutend höher veranschlagt. Ich bitte nur einmal die Zusammenstellung auf Seite 53 des allgemeinen Haushaltsetats anzusehen. Diese Mehrveranschlagung kommt aus dem dreijährigen Durchschnitt der Vergangenheit. Das waren Jahre großer Prosperität, meine Herren; jetzt sind wir in einer Zeit rückgängiger Bewegung: ich glaube nicht, daß in den nächsten Jahren diese Prosperität sein wird, wie sie durchschnittlich in den

vergangenen drei Jahren war. Die Posteinnahmen, die Eisenbahneinnahmen und die Zölle haben keine sichere Tendenz zum Steigen; man könnte eher sagen, sie haben die entgegengesetzte Tendenz, und in einigen fängt sie schon an. Nun frage ich, meine Herren, wenn die Regierungen nicht behaupten können, wir bekämen aus dem Etat 1875 erhebliche Ueberschüsse, wenn wir aber, statt jetzt 54 Millionen Mark der Vergangenheit, nur 27 Millionen im Jahre 1876 haben, was muß dann eintreten? Dreierlei Dinge sind nur möglich: entweder eine bedeutende Verminderung der Ausgaben, oder die Auflegung einer neuen Steuer, oder eine ganz unverhältnißmäßige und plötzliche Steigerung der Matrikularumlagen. Ein Viertes ist nicht denkbar. — Jetzt möchte ich diejenigen Herren, die eine Herabsetzung der Ausgaben des Reiches wünschen, fragen, ob sie an die Realisirbarkeit dieses Wunsches glauben und sich an die Möglichkeit halten, daß ein junger Staat, der vorwärts strebt statt rückwärts, der in jedem Jahre neue Beamte, neue Zweige der Verwaltung, neue Anlagen bekommt, — daß ein solcher neuer junger Staat nach den Erfahrungen aller Länder und Zeiten eine nach seinem Ausgange rückgängige Bewegung machen werde? Ich glaube, es ist eine Illusion, wenn wir das annehmen. — Aber die Einnahmen! Es ist mir von einer Seite gesagt worden: „ich will haben, daß die Matrikularbeiträge aufhören sollen; es solle eine Reichssteuer an Stelle der Matrikularumlagen treten; ich will eine Reichseinkommensteuer; deswegen eben stimme ich für den Antrag der Budgetkommission, weil ich weiß, daß im Jahre 1876 oder 1877 eine so plötzliche und so hohe Steigerung der Matrikularumlagen eintreten muß, daß wir dann von unserem Wege gedrängt werden, eine Steuer an die Stelle der Matrikularumlagen zu setzen." Gut! ich sage aber, kann man mit solchen subjektiven Wünschen und Hoffnungen die Reichsfinanzpolitik bauen? Sind wir denn sicher, daß der Reichstag in seiner jetzigen Komposition sich überhaupt über eine Steuer einigt? Fast alle Seiten des Hauses haben darin verschiedene Ansichten; innerhalb der einzelnen Parteien sind wieder die verschiedensten Ansichten. Auch heute hat Herr Lasker, der sonst gegen derartige Steuerprojekte eingenommen ist, wieder nicht unterlassen können, uns ein neues Steuerprojekt zu nennen —

(Unterbrechung von Seiten des Abgeordneten Lasker)

und zwar das wegen der Stempelsteuer.

Es ist also ein sehr unsicherer Satz, daß der Reichstag im Jahre 1876 sich über ein neues Steuersystem des Reiches, sei es eine direkte oder eine indirekte Steuer, sei es in irgend einer anderen Form, einigen werde; darauf eine Reichsfinanzpolitik zu bauen, heißt auf Sand bauen.

Wir bleiben also jetzt auf dem dritten Standpunkte stehen, nämlich der plötzlichen starken Erhöhung der Matrikularumlagen. Ja, meine Herren, wenn ich sage, daß dahin die einstimmige Meinung des Reichstages geht, daß für die Einzelstaaten nichts nachtheiliger ist, als eine solche große plötzliche Schwankung in den Matrikularumlagen, daß sie noch klüger thun, mehr Geld zu geben, als in dieser Weise Geld zu geben, so brauche ich das nicht zu rechtfertigen; ich glaube, darin sind Sie sämmtlich mit mir einverstanden.

Nun ist gesagt worden: ja warum sollen die Ueberschüsse zinslos daliegen? Sie liegen nicht zinslos; wir werden die Ueberschüsse verwenden zu Reichszwecken, wie uns der Minister Delbrück ganz richtig gesagt hat. Also auch das trifft nicht zu.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen komme ich dahin, daß jetzt, wo wir eine mäßige Steigerung haben, die sehr wohl zu ertragen ist, und auf welche die Einzelstaaten sich eingerichtet haben, in einer Zeit, wo die Budgets der Einzelstaaten und des Reichs noch mehr oder weniger auf Grund der guten Vergangenheit floriren; in einem Momente, wo wir allen Umständen nach in eine schmalere Zeit, in die Zeit der mageren Jahre hineinkommen, es nicht wohlgethan ist, dies nun noch zu verdoppeln, die Gefahr noch zu erhöhen. Ich rathe Ihnen also, bleiben wir bei unserm bisherigen System, und lehnen wir den Antrag der Budgetkommission ab! Und hiermit schließe ich. Animam salvavi!

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, ich habe anzukündigen, daß ein Antrag eingereicht ist:

Antrag zu dem Antrag der Budgetkommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Zahl 67,186,251 Mark zu verändern in
68,969,549 Mark
(also zuzusetzen diejenigen 1,783,298 Mark, welche die eigenen Matrikularbeiträge der Südstaaten sind).
Grumbrecht.

Nun ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich möchte den kalkulatorischen Punkt, auf welchen, so weit ich es verstehe, dieser Antrag Grumbrecht sich bezieht, vorwegnehmen. Ich gestehe zu, daß es sich dabei nicht um ein Prinzip handelt. Mann kann dasjenige, was auf den Mehrertrag an Bier- und Branntweinsteuer für Norddeutschland entfällt, den Matrikularbeiträgen für Süddeutschland zusetzen. Ein Prinzip wird dadurch nicht verletzt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß so gut, wie man die Mehrerträge an Bier- und Branntweinsteuer den süddeutschen Staaten und den Matrikularbeiträgen zusetzen kann, man ihnen auch andere Mehreinnahmen, die ihnen mit uns nicht gemeinschaftlich sind, an Matrikularbeiträgen natürlich zusetzen kann, beispielsweise die Mehreinnahme der Post, die Mehreinnahme aus der Veräußerung von Grundstücken. Man könnte dann aber auf der anderen Seite den Satz aufstellen, daß in Abrechnung gebracht wird ein Mehr an Ausgaben, was nur die norddeutschen Staaten allein betrifft; beispielsweise könnte man vorschlagen, das Defizit der Telegraphenverwaltung, was die Ausgaben für Norddeutschland vermehrt, dem Mehrbetrag an Matrikularbeiträgen für Süddeutschland wieder abzurechnen. Ich fürchte, daß, wenn wir uns erst auf dieses Prinzip einlassen, wir alle die Schwierigkeiten hier durchzumachen haben würden, denen die Berechnung der Matrikularbeiträge unterliegt. Herr Lasker hat aber neulich mit Recht den Reichstag beglückwünscht, daß diese Rechnung bisher allein außerhalb des Reichstages im Bundesrath vollzogen wurde.

Was nun die Sache selbst betrifft, so hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts die Tendenz des Antrags, so weit ich verstanden, nicht vollständig erfaßt. Der Antrag legt nicht den Schwerpunkt auf das Wort Matrikularbeiträge. Wir sind nicht blos darum gegen die Erhöhung, weil es sich um die Erhöhung von Matrikularbeiträgen handelt, sondern wir sind überhaupt gegen Mehrbelastungen des Volkes, gegen Vermehrung der Einnahmen, weil wir solche Vermehrung nicht für nothwendig erachten; wir würden auch gegen diese Erhöhung der Mehreinnahmen sein, wenn die Erhöhung in anderer Form als in der Form der Matrikularbeiträge von uns gefordert würde.

Was die neuen Reichssteuern betrifft, meine Herren, so sind wir an und für sich nicht abgeneigt, Reformen der Reichssteuern, wenn dieselben nicht Mehrbelastungen des Volkes in sich schließen, in Erwägung zu nehmen. Wir haben sehr oft unser Bedauern ausgesprochen, daß man die Zeit der finanziellen Fluth nicht besser benutzt hat, um Reformen in den Reichssteuern einzuführen. Hätten wir vielleicht die Etats schon früher etwas knapper bemessen, so wäre vielleicht die Anregung für die Reichsverwaltung, mit Reformen vorzugehen, eine stärkere gewesen. Insoweit es sich also um Reformen handelt, um Steuern, die bisher dem Volke schon in der Form

von Landessteuern aufliegen, auf das Reich zu übertragen, insoweit sind wir unter anderweitiger Entlastung des Landesetats nicht abgeneigt, Steuerreformen in Erwägung zu ziehen. Schließen aber solche Steuerobjekte Mehrbelastungen des Volkes im ganzen in sich, so würden die Vorschläge, neuer Steuern mindestens, dieselbe kühle Temperatur in diesem hohen Hause finden, welche der Antrag auf Erhöhung der Matrikularbeiträge gefunden hat.

Es ist ferner von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts darauf hingewiesen, daß im Jahre 1876 ein Mehrbetrag an Einnahmen durchaus nothwendig sei. Ich vermag das durchaus nicht abzusehen. Wie die Sache sich augenblicklich stellt, ergibt das Jahr 1874 einen Ueberschuß von 16 bis 18 Millionen Thalern; hiervon wollen wir also 6 Millionen mit Beschlag belegen, es bleiben also 10 bis 12 Millionen übrig. Stellen wir dann pro 1876 diese ein und wiederholen im nächsten Jahre die Einstellung von 6 Millionen aus dem nächst vorhergehenden Jahre, so würde die Bilanz wieder hergestellt, ohne daß es Mehreinnahmen bedürfte. Nun kommt aber in Betracht, daß im nächsten Jahre die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern eine natürliche Steigerung ergeben. Um das zu wissen, bedarf es keiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Rechnung steht schon heute fest. Im nächsten Jahre wird die Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern pro 1876 statt auf die Jahre 1871, 1872 und 1873, auf die Jahre 1872, 1873 und 1874 begründet werden; es tritt also das Jahr 1874 an die Stelle des Jahres 1871, und die Einnahmen des Jahres 1874 kennen wir bereits so weit, daß sich aus dieser Durchschnittsberechnung ein Plus an Einnahmen für den Etat von 1876 von mehreren Millionen Thalern ergibt. Wir würden also im nächsten Jahre zur Absetzung der Matrikularbeiträge kommen können, vorausgesetzt, daß nicht die Ausgabebeträge sich erhöhen. Ich erachte es überhaupt als einen Vorzug, daß wir, wenn auch nicht auf ein Mal, so doch allmählich, in der Verwendung von Ueberschüssen um ein Jahr vorrücken; denn dann schließt sich die Finanzwirthschaft mehr an die Wirklichkeit an, als jetzt. Es freut mich, daß der Herr Abgeordnete Miquél die Verwendung dieser Ueberschüsse heute für wenigstens nicht verfassungswidrig erklärt. Meine Herren, es heißt einfach in der Verfassung: zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die Ueberschüsse der Vorjahre. Aus diesem Wortlaut schon erhellt, daß die Ueberschüsse gemeint sind, welche vor der Bestreitung der Ausgaben entstehen, also die Ueberschüsse, die vor dem Etatsjahre entstehen, im vorliegenden Falle die Ueberschüsse der Jahre 1874 und 1873. Wenn man sagt, die Ueberschüsse sind noch nicht festgestellt, so erwidere ich, daß bis zu diesem Betrage von 6 Millionen die Ueberschüsse schon so weit feststehen, daß, wenn von heute ab an Steuern und Zöllen auch kein einziger Thaler mehr eingeht, die 6 Millionen mindestens da sind. Es ist mir als Kommissar der Gruppe die amtliche Auskunft ertheilt worden, daß bereits bis zum 1. November die Einnahmen von den Zöllen und Verbrauchssteuern gegen die Einnahme im Etat pro 1874, wenn man pro November und Dezember nur die Einnahmen des Vorjahres erreicht, einen Ueberschuß von nahezu 13 Millionen ergeben. Dazu kommen noch andere Ersparnisse, auf die der Herr Präsident des Reichskanzleramts selbst in der ersten Lesung des Etats Bezug genommen hat. Danach werden wir also mindestens 16 Millionen Ueberschüsse haben. Wenn der Herr Abgeordnete Miquél fragt, weshalb wir nicht die ganzen Ueberschüsse des Jahres 1874 schon jetzt verwenden, so antworte ich: weil wir wahrscheinlich dafür nicht die Majorität im Hause finden würden. Ich habe in der Kommission den Vorschlag gemacht, für die Marine nicht eine Anleihe zu machen, sondern die betreffende Summe auch auf die Ueberschüsse anzuweisen. Ich halte dies auch noch für richtig, habe aber später davon abgestanden, weil man mir sagte, ich würde durch diesen zweiten, kumulirenden Vorschlag meinen ersten Vorschlag gefährden. Wenn man sagt, die Finanzminister der einzelnen Staaten hätten sich schon auf Erhöhung der Matrikularbeiträge eingerichtet, so ist dies für die Finanzminister weniger schmeichelhaft als für uns; denn es zeigt, daß sie uns eine geringere Widerstandskraft zugetraut haben gegen Erhöhung der Matrikularbeiträge, als wir wirklich besitzen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat in der Budgetkommission keine Gruppe bestanden, welche im nächsten Jahre glaubt darum besser fortzukommen, weil sich dann eine Verminderung der Ausgaben herbeiführen lasse. Eine erhebliche Verminderung, glaube ich, kann sich allerdings, nachdem einmal das Militärgesetz angenommen ist, nicht herbeiführen lassen; aber wir werden schon zufrieden sein, wenn eine weitere Steigerung der Ausgaben vermieden wird und dadurch das Geld mehr disponibel wird für das nächste Jahr, was aus den Zöllen und Verbrauchssteuern von Jahr zu Jahr zuwächst. Wenn der Herr Abgeordnete von Benda gesagt hat, die Zinsen aus dem Festungsbau werden abnehmen, so kann es sich dabei doch nur um geringere Beträge handeln. Werden 5 bis 7 Millionen aus dem Fonds genommen, so entstehen Zinsverluste von 2- bis 300,000 Thalern. Auf der anderen Seite gibt es aber wieder Posten in unserem Etat, die im nächsten Jahre fortfallen, z. B. die Ausgabe für die Uebungen des Beurlaubtenstandes mit dem neuen Gewehr, die Ausgabe, die für die Ausrüstung der Marine mit dem neuen Gewehr ausgesetzt ist u. dergl. — Meine Herren, im übrigen glaube ich, daß es offene Thüren einschlagen heißt, wenn ich die Begründung der Anträge der Budgetkommission noch weiter führen wollte. Wäre ich zum Aberglauben geneigt, so könnte mich die Befürchtung des Herrn Abgeordneten von Benda noch mehr ermuthigen, auf meinem Antrage zu bestehen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat allerdings Recht, Herr von Benda hat mit seinen Prophezeiungen in Finanzfragen entschiedenes Unglück; so lange ich die Ehre habe ihn zu kennen, ist immer, wenn er besonders schwarze Befürchtungen aussprach, gerade das Gegentheil eingetreten; wenn Herr von Benda schlechtes Wetter prophezeite, ist gerade besonders gutes eingetreten. Als ich zuerst mit ihm in die Budgetberathung eintrat — es handelte sich um den preußischen Etat pro 1871 — da meinte Herr von Benda: nur eine besondere Spannung in dem Gemüth des Finanzministers verhindere ihn, ein Defizit von 5, 6 oder 7 Millionen in den Etat einzusetzen. Das Jahr 1871 hat aber nicht ein Defizit ergeben, sondern einen Ueberschuß von mindestens 12 Millionen. So ist es Herrn von Benda mit seinen Verheißungen immer gegangen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michaelis**: Der Herr Abgeordnete für Rudolstadt hat seine Ausführungen zunächst gegen die von dieser Stelle aus angegebene Ziffer gerichtet, welche in dem Etat als Summe der Matrikularbeiträge einzustellen ist, um dieselben dann pro 1874 gleich zu stellen, und hat gemeint, ebenso gut wie man den süddeutschen Staaten an Matrikularbeiträgen ein Mehr einstelle für die Mehreinnahmen Norddeutschlands aus der Bier- und Branntweinsteuer, ebenso gut müsse man ihnen ein Minder einstellen für die Mindereinnahmen aus der Telegraphenverwaltung. Ich glaube, der ausgezeichnete Kenner der Reichsfinanzen, der eben gesprochen hat, hat in dieser Beziehung doch nicht ganz den Gegenstand erschöpft, über den er sprach. Es handelt sich nicht um eine willkürliche Mehr- oder Minderberechnung für die süddeutschen Staaten, sondern es handelt sich um die Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmung, wonach die Staaten Bayern, Württemberg und Baden an der Branntweinsteuer, — Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothrigen an der Biersteuer

— und Bayern und Württemberg an der Post- und Telegraphenverwaltung nicht betheiligt sind, also weder einen Antheil an diesen Einnahmen haben, ebenso wenig aber an dem Defizit zu betheiligen sind, welches sich nach dem vorliegenden Etat bei der Telegraphenverwaltung herausstellt. Bei der Berechnung der Ziffer von 68,969,549 Mark sind nicht nur die Mehransätze für die nicht der Gesammtheit gemeinschaftlichen Steuern, sondern es ist auch berücksichtigt das Defizit der Telegraphenverwaltung. Es ist einfach diese Ziffer dadurch gefunden, daß man berechnet hat, wie viel die Matrikularbeiträge, welche von Seiten des vormaligen norddeutschen Bundes für das Jahr 1874 etatsmäßig zu zahlen sind, pro Kopf der Bevölkerung des norddeutschen Bundes betragen, und es sind dann nach diesem Kopfbetrag die Matrikularbeiträge für die Bevölkerung des ganzen Reichs berechnet. Das Gleiche ist mit den Matrikularanträgen des Etatsentwurfs für 1875 geschehen, und die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen als das reelle Mehr der Matrikularbeiträge für 1875 angenommen. Der Betrag, um welchen dieses Mehr zurücksteht gegen das Mehr der im Etat für 1875 nach der Matrikularberechnung aufgestellten Matrikularbeiträge, ist hiernach als derjenige Betrag nachgewiesen, welcher in Folge der nicht vollständigen Gemeinschaftlichkeit der Steuern und der Posteinrichtungen an Matrikularbeiträgen für Süddeutschland mehr hat eingesetzt werden müssen. Man muß nämlich bei der Beurtheilung der Belastung der Bevölkerung des Reiches durch die Matrikularbeiträge davon ausgehen, daß die auf den vormaligen norddeutschen Bund entfallenden Matrikularbeiträge das regelmäßige Maß der Belastung bilden, weil die Verhältnisse, vermöge deren gewisse süddeutsche Staaten an gewissen Ausgaben und Einnahmen nicht theilnehmen, Ausnahmen bilden. Wollen Sie also die Matrikularbeiträge zweier Jahre gleichstellen, so müssen Sie dafür sorgen, daß die Matrikularbeiträge der Staaten des norddeutschen Bundes einander gleichstehen; dann stehen auch die Matrikularbeiträge der süddeutschen Staaten einander gleich, weil sie dafür, daß sie mehr Matrikularbeiträge zahlen, auch mehr Erträge aus den ihnen zustehenden Steuerquellen schöpfen. Ich kann Ihnen daher nur anheimgeben, wenn Sie Ihren Zweck erreichen wollen, die Matrikularbeiträge in gleicher Höhe festzustellen für 1875, wie sie für 1874 materiell festgestellt sind, die Ziffer anzunehmen, welche der Herr Abgeordnete für Harburg beantragt.

Ferner hat der Herr Abgeordnete für Rudolstadt sich auf das von ihm selbst als mißlich bezeichnete Gebiet der Prophezeihungen begeben — und ich werde mich hüten, ihm darauf zu folgen. Ich beschränke mich darauf, den verehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß man bei finanziellen Zukunftsberechnungen stets von den Thatsachen der Gegenwart und den Erfahrungen der Vergangenheit ausgehen muß. Er hat uns verwiesen auf die natürlichen Mehrerträge der Steuern. Es ist ja möglich, daß die Steuereinnahmen wieder wachsen, ich gebe das zu; aber es ist auch möglich, daß wir die entgegengesetzte Erfahrung machen. Wir haben im Jahre 1873 eine sehr tiefgreifende Handelskrisis gehabt, nachdem eine übermäßige Ausdehnung der Konsumtion vorausgegangen war; daß dieser übermäßigen Ausdehnung eine Erschlaffung folgen muß, ist den Naturgesetzen entsprechend, und die Erfahrungen, die uns über die Vergangenheit vorliegen, sprechen dafür. Das Jahr 1857 war ebenfalls das Jahr einer tiefgreifenden Handelskrisis. In jenem Jahr betrugen die Einnahmen an Eingangszöllen 26 Millionen Thaler; in dem Jahre nach der Handelskrisis, 1858, wo die aufgespeicherten Vorräthe in den Verkehr abgelassen werden mußten, erhöhten sie sich auf 28 Millionen Thaler; dann aber kamen in den folgenden Jahren ganz außerordentlich niedere Erträge: im Jahre 1859 23,106,000 Thaler, 1860 23,485,000 Thaler, 1861 24,746,000 Thaler u. s. f., und eine gleiche Höhe, wie sie 1857 und 1858 stattfand, ist erst sehr spät wieder erreicht. Ob wir in Folge der Krisis vom Jahre 1873 eine ähnliche Erfahrung machen werden, steht dahin, jedenfalls müssen wir uns in unserer Finanzpolitik so einrichten, daß wir nicht in Verlegenheit kommen, wenn eine Erfahrung, die bereits in der Vergangenheit einmal vorgekommen ist, sich wiederholt.

Ferner hat der Herr Abgeordnete für Rudolstadt mit voller Sicherheit für 1875 einen Ueberschuß von 6 Millionen Thalern in Aussicht gestellt. Es ist ja möglich, daß 1875 ein solcher Ueberschuß sich ergeben wird; es ist aber ebenso möglich, daß der Ueberschuß geringer werde, und ich glaube, daß jeder, der sich mit finanziellen Dingen beschäftigt, vor allen Dingen die bekannte Erzählung vom Milchtopf im Auge behalten muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, auf diese Konjekturen über die Erfolge unserer Finanzwirthschaft werde ich mich gar nicht einlassen, obgleich ich auf dem günstigen Standpunkte stehe, daß ich sagen kann: ich habe damals die Ueberschüsse vorausgesagt, die wir jetzt haben. Denn ich habe den Antrag gestellt, diese Ueberschüsse zur Aufhebung der Salzsteuer zu verwenden; da wurde mir widersprochen und gesagt: wir würden die Ueberschüsse nicht mit Sicherheit erwarten können. Die Erfahrung spricht für mich, die Salzsteuer aber haben wir behalten.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Richter dem Herrn Abgeordneten von Benda vorwirft, daß er in seinen Vermuthungen und ausgesprochenen Voraussagungen sich getäuscht habe, so muß ich doch bemerklich machen, daß auf diesem Gebiete, wie überhaupt auf dem politischen, sich alle Menschen irren, und der Herr Abgeordnete Richter sich ganz außerordentlich geirrt hat, als er die Verfassung des norddeutschen Bundes nicht annahm.

(Sehr richtig!)

Er hat damals Voraussagungen gemacht, die sämmtlich nicht eingetroffen sind, und somit, glaube ich, ist er nicht berechtigt, Jemanden einen Vorwurf zu machen, der sich in seinen Voraussagungen zufällig auch geirrt hat.

Der Herr Abgeordnete Miquél hat mit Recht behauptet, daß die Freunde dieses Antrages dreierlei Art seien, und davon haben wir denn auch alle drei heute schon gehört. Der Herr Referent steht im wesentlichen auf dem Standpunkt der Majorität des Ausschusses und auf demjenigen, dem man die meiste Berechtigung zugestehen muß; der Herr Abgeordnete Lasker will uns Steuern in Aussicht stellen und die Bundesregierungen zwingen, demnächst das Reich auf eigene Einnahmen zu stellen und Steuern zu erheben, von denen er uns ein ganz schönes Bouquet offerirt hat. Würden aber den verschiedenen Parteien die schönsten Blumen davon ausgesucht und präsentirt, so würden in jeder Partei sehr Viele für die Annahme danken. Meine Herren, wir haben von diesen Steuerbouquets schon mehr gehört, und sie haben immer eine sehr schlechte Aufnahme gefunden. Ich kann meines Erachtens den Wechsel, den der Herr Abgeordnete Lasker auf die Steuerer zieht, in Bezug auf dieses Defizit im Budget nicht akzeptiren.

Ebenso wenig kann ich aber den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Richter berechtigt finden, der gerade auf dem entgegengesetzten steht, der eben jetzt die Ueberschüsse vom Jahre 1874 mit verwenden will, um die Ausgabe zu vermindern. Er hofft, daß, wenn die Mittel des Reiches gering sind, die Reichsregierung genöthigt sein wird, an den Ausgaben zu ersparen. Meine Herren, das hoffen wir nun zwar nicht; wir wünschen vielmehr, wenn auch keine neue Steuererhöhung, keine großen erheblichen besonderen Ausgaben, doch einen fortwährenden Fortschritt der Reichsinstitutionen; und

daß damit eine Erhöhung der Ausgaben verbunden ist, liegt auf der Hand.

Also, meine Herren, Sie haben hier Freunde des Antrages der Budgetkommission von der verschiedensten Art, von den verschiedensten Gesichtspunkten, und es ist allerdings nur zu natürlich, daß auch Andere, die sich nicht von diesem Gesichtspunkte leiten lassen, es doch angenehm finden, daß wir etwa 6 Millionen Thaler weniger an Matrikularbeiträgen für das Jahr 1875 zu erheben haben.

Nun, meine Herren, gehen alle Deduktionen, die wir wenigstens von dem Herrn Abgeordneten Lasker gehört haben, darauf hinaus, daß wir eigentlich alle Ueberschüsse verwenden müssen, nicht blos einen Theil. Wenn er zuläßt, daß nur ein Theil verwendet werde und zwar der kleinere Theil, so gesteht er damit dem Standpunkt, dem die Gegner des Antrags der Budgetkommission huldigen, vollständige Berechtigung zu, er räumt damit ein, daß man in der That nicht vorsichtig wirthschafte, wenn man die Ueberschüsse von zwei Budgetjahren für ein Jahr, für das laufende Rechnungsjahr, benütze. Meine Herren, daß ist für mich ein Haupteinwand, den ich gegen die Verwendung der Ueberschüsse von dem Jahre 1874 in dem gegenwärtigen Etat habe: wir verwenden damit Ueberschüsse aus zwei Rechnungsjahren in einem Jahre und machen damit den ganzen Etat in seinem Erfolge unsicher.

Ich will dies nur mit ein paar Zahlen beweisen, die aber sehr schlagend sind. Meine Herren, wir haben in gegenwärtigem Etat 37 Millionen Mark als Ueberschüsse des Jahres 1873, wir haben den gegenwärtigen Etat entlastet um etwa 2½ Millionen, die wir auf andere außerordentliche Einnahmen, namentlich auf den 13-Millionenfonds, angewiesen haben. Das macht also etwa 40 Millionen. Jetzt handelt es sich um etwa 20 Millionen Mark, die in gleicher Weise in den Etat hineingesetzt werden sollen als Ausgaben, welche nicht gedeckt werden sollen durch die ordentlichen Einnahmen. Was ist die Folge davon? Daß wir im Budget des Jahres 1876, wenn man so rechnet, wie man rechnen muß, nämlich die ordentlichen Ausgaben auch durch ordentliche Einnahmen decken will, ein Defizit von 60 Millionen Mark haben werden. Die können wir nun, ich will das nicht leugnen, durch Steuern decken; man kann sie vielleicht theilweise auch durch die gehofften Ueberschüsse vom Jahre 1875 decken; allein zweifelhaft bleibt die Sache immer, weil dergleichen Voraussagungen immer einen unsicheren Boden haben. Ich meinestheils halte mich an die Thatsachen, und wenn ich auch in den allgemeinen Grundsätzen im wesentlichen mit meinem verehrten Freunde Lasker übereinstimme, so bin ich doch außer Stande, seinen Konsequenzen zu folgen. Seine Konsequenzen müssen dahin gehen, daß man alle Ueberschüsse tilge; denn daß sich gegen das Vorhandensein von Ueberschüssen unter gewöhnlichen Verhältnissen große Bedenken geltend machen lassen, versteht sich von selbst, es ist nicht zu bezweifeln, und nur die besonderen Umstände unseres Falles, daß wir einen großen Kassabestand wegen der Münzreform nothwendig haben, können die Einwände dagegen beseitigen.

Aber, meine Herren, wie Sie auch rechnen, immer bleibt der Satz stehen, daß Sie die Ueberschüsse aus zwei Jahren ganz oder theilweise in einem Rechnungsjahre verwenden und dem Grundsatze zuwiderhandeln, daß das laufende Jahr die ordentlichen Ausgaben mit seinen ordentlichen Einnahmen decken muß. Zu diesem gehört auch die Gesammtsumme der einmaligen Ausgaben. Diese einmaligen Ausgaben bilden nun jetzt in der That einen Betrag, der wahrscheinlich sehr viel geringer ist, als er künftig sein wird; denn ich erinnere Sie daran, welche großen Summen wir zu außerordentlichen Ausgaben bewilligt haben, ich erinnere Sie nur an die 13-Millionenanleihe, ich erinnere Sie an andere Verwendungen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, an den Festungsbau u. s. w. Von allen diesen Summen werden in der That Ausgaben bestritten, die früher oder später unter den einmaligen Ausgaben zum Vorschein kommen werden, und die in unserem Budget jedenfalls den Ausgabebetrag erheblich erhöhen werden.

Alle diese Rücksichten, meine Herren, denen man noch verschiedene andere zufügen könnte, die hier auch schon zur Erörterung gekommen sind, empfehlen, den Antrag der Budgetkommission abzulehnen, obgleich ich zugestehen will, daß seine jetzige Fassung mir weniger Sorge macht, als die ersten Aeußerungen, die ich bei der Generaldebatte hörte. Damals meinte ich zu hören, man wollte die ganzen Ueberschüsse verzehren; jetzt will man doch nur ein Drittel verbrauchen, und ich sage mir, daß wahrscheinlich in der Versammlung eine sehr große Zahl sein wird, die dieser halben Maßregel zustimmt. Ich, meine Herren, kann es nicht. Wenn Sie aber das thun, wenn Sie dieser halben Maßregel zustimmen, und wenn Sie vielleicht, geleitet durch die Rücksicht, daß man die Ueberschüsse allmählich verzehren müsse, — wofür sich manches sagen läßt, — wenn Sie, davon geleitet, dem Antrage der Budgetkommission zustimmen, so bitte ich Sie doch, meinem Verbesserungsantrage zugleich zuzustimmen. Eine besondere Rechtfertigung dieses Verbesserungsantrages brauche ich nicht zu geben — der Herr Kommissar der Bundesregierungen hat die Rechtfertigung bereits gegeben —; ich will nur das Eine anführen, was die Herren bewegen muß, meinem Antrage zuzustimmen: das ist nämlich der Umstand, daß die Südstaaten, die jetzt um 1,780,298 Mark erleichtert werden, im Jahre 1876 bei dem gegenwärtigen Bestand der Matrikularumlagen, so viel mehr zahlen müssen. Meine Herren, damit wird ihr Budget für dieses und für das künftige Jahr derangirt. Ich bitte Sie daher, auch seitens der Südstaaten nicht zu glauben, daß sie mit diesem Minderabsatz Vortheil haben. Sie kommen im Gegentheil in Nachtheil, verwirren ihr eigenes Landesbudget, und alle die Folgen treten ein, die mein Freund Miquél schon daraus entwickelt hat, daß man überhaupt die Matrikularumlagen ins Schwanken setzt.

Mit der Erklärung, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts gegeben hat, daß er die Matrikularumlagen in ihrem jetzigen Betrage als feststehend ansehe und damit sich einverstanden erkläre, — mit dem Vorbehalt könnte auch ich für den Antrag der Budgetkommission stimmen. Ich, meine Herren, bin mir aber vollkommen bewußt, daß die Erklärung in ihren Folgen sehr zweifelhaft sein wird. Wir wissen sehr gut, wenn es sich um die Deckung von Ausgaben durch Steuern handelt, welcher Zwiespalt unter uns ist. Wenn einer die Reichseinkommensteuer empfiehlt, die ich beiläufig gesagt, aufs äußerste verdamme, erinnert ein anderer an die Erhöhung der Tabaksteuer und Branntweinsteuer, und dem stehen wieder ebenso viele entgegen. Kurz, die Erfahrungen der neueren Zeit und früherer Zeiten bestimmen mich, mich nicht auf künftige Steuern anweisen zu lassen, und deshalb bitte ich Sie, meine Herren, jedenfalls, wenn Sie sich entschließen wollen, eine halbe Maßregel zu treffen — die vielleicht eine Ueberleitung ist, aber dem Prinzip nicht schadet, das wir aufrecht erhalten müssen, daß wir nie die Ueberschüsse von zwei Budgetjahren in einem verzehren dürfen — wenn Sie das meinen, so stimmen Sie wenigstens dem von mir gestellten Verbesserungsantrage zu, der wenigstens die Sache korrekt stellt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Auch ich habe mich im Namen meiner Freunde gegen den Vorschlag der Budgetkommission zu erklären. Wir können uns nicht entschließen, selbst wenn es auch nur ein Theil derselben sein sollte, die Ueberschüsse von 1874 schon unter die Einnahmen pro 1875 zu bringen. Wir sehen keinen Grund ein, weshalb man den bestehenden Zustand ändern will, und wir

befürchten ganz dem gemäß, was schon im Hause wiederholt ausgesprochen ist, daß, wenn wir so operiren, dadurch nur eine Täuschung des Publikums über unsere generelle Finanzlage, die wir keineswegs für eine rosige halten, herbeigeführt werden könnte. Ich gestatte mir nicht weiter auf die Gründe für diese unsere Auffassung einzugehen, da ich wohl weiß, daß das Haus zur Zeit einen schnellen Schritt in seiner Budgetberathung liebt.

Ich wollte mir nur noch erlauben, dem Herrn Abgeordneten Lasker meine Freude darüber auszudrücken, daß auch er heute das Steuerkapitel etwas näher in die Reihe seiner Betrachtungen gezogen hat. Wie ich bei der Generaldebatte mir erlaubte dieses Thema weiter zu illustriren, hatte ich von ihm zu hören, daß das ganz gut und schön sei, das wären aber Sachen, die in einen Leitartikel hineingehörten, und Herr von Benda verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß er nicht im Stande wäre, mir in das Reich der Ideale hierin zu folgen. Nun, heute hat der Herr Abgeordnete Lasker das Bedürfniß auf diesem Gebiete anerkannt, er hat uns selbst eine ziemlich wohlgarnirte Speisekarte neuer Steuern präsentirt, und ich glaube, daß er damit die vornehme Haltung in der Generaldebatte, die er mir gegenüber einzunehmen sich gefiel, einigermaßen aufgegeben hat. Ich gratulire ihm dazu!

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich würde sehr gerne darauf verzichten, Sie noch zu belästigen, wenn nicht der Herr Abgeordnete von Benda mich direkt provozirt hätte, indem er in seinen Ausführungen meinte, ich schiene zu den Freunden des Antrages der Budgetkommission nur deshalb zu gehören, weil derselbe mir eine Brücke zu bilden schiene für die künftige Einführung des Tabakmonopols. Ich will ja gar nicht leugnen, daß, wenn die Zustände des Reichsfinanzwesens uns in eine gewisse Zwangslage führen sollten, ich diese Zwangslage für sehr nützlich halte; denn wir würden dann in der That zu irgend einer Steuerreform kommen: gleichgiltig ob man dabei an die Tabaksteuer oder an eine andere Summe denkt. Aber, meine Herren, ganz abgesehen davon, und wenn ich den gedachten Hintergedanken gar nicht hätte, so würde ich dennoch unfehlbar für den Antrag der Budgetkommission stimmen, und zwar lediglich aus den einfachen klaren volkswirthschaftlichen Gründen, die Ihnen der Herr Abgeordnete Lasker dargelegt hat, und meiner Meinung nach sind seine Ausführungen nicht widerlegt worden. Der Herr Abgeordnete Miquél hat gemeint, wir begingen mit der Annahme dieses Antrages etwas sehr unzweckmäßiges, etwas sehr unpolitisches, etwas gegen das Reichsinteresse. Meine Herren, ich bin ihm wirklich ernstlich gefolgt und ich hätte mich gern von ihm überzeugen lassen, aber ich kann doch nicht finden, daß die Argumentation, die er für seine Meinung beigebracht hat, irgendwie dazu führe, uns die Ueberzeugung beibringen zu können, daß der Antrag der Budgetkommission in der That gegen das Reichsinteresse laufe. Er sagt uns, die Einzelstaaten sind vollständig eingerichtet auf die Matrikularbeiträge, und weist darauf hin, daß Preußen einen Ueberschuß haben würde, bei welchem dem Landtage nicht einmal eine bestimmte Disposition in Bezug auf die Abminderung der Steuern zustände, wenn der Antrag der Budgetkommission Annahme fände. Meine Herren, nun die anderen Staaten, die ein weiter gehendes Steuerbewilligungsrecht haben, darunter leiden lassen, daß wir in Preußen an einem Budgetrecht kranken, welches nach vielen Beziehungen einer Reform bedarf, das scheint mir doch in der That nicht politisch zu sein. Wenn irgend etwas dazu dienen könnte, die praktischen Vorschläge des Herrn von Benda unpopulär zu machen, so würde gerade dieser **Gesichtspunkt** es sein, den der Herr Abgeordnete Miquél für sich anführen zu können geglaubt hat.

Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag der Budgetkommission anzunehmen; er ist ein maßvoller Antrag, denn er verwendet nicht die ganzen Ueberschüsse, sondern nur einen Theil derselben, und ich glaube, die Befürchtungen, die in Bezug auf das künftige Defizit ausgesprochen sind, werden nicht eintreten; wenigstens sprechen die Erfahrungen der Vergangenheit durchaus gegen das Eintreffen solcher schwarzer Prophezeiungen. Ich bitte daher, nehmen Sie den Antrag ohne jede Sorge an; ich glaube, Sie thun damit dem Reiche einen besseren Dienst, als wenn Sie auf den Weg zurückkommen, den Ihnen Herr von Benda und Herr Miquél empfohlen haben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, wenn mein hochverehrter Kollege Lasker meine prophetische Gabe in Zweifel gezogen hat, so muß ich mir das gefallen lassen. Ich konnte im Jahre 1870 die finanziellen Folgen des glorreichen Jahres nicht voraussehen. Wenn aber der Kollege Richter dem beigetreten ist, so ist mir das wahrhaft schmerzlich; denn er ist derjenige, der meinem prophetischen Geiste ein öffentliches Zeugniß ausgestellt hat, ein feierliches Zeugniß. Es ist noch nicht zwei Jahre her, daß Kollege Richter im Abgeordnetenhause sagte: „meine Herren, wenn Sie vor zwei Jahren den Worten des Abgeordneten von Benda gefolgt wären, so wären Sie heute in einer besseren Lage."

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Sache verhält sich doch ganz anders. Ich habe bei der großen Eisenbahnfrage gesagt: „wenn Sie vor zwei Jahren zugehört hätten, was Herr von Benda damals über die bestehende Verwaltung der Eisenbahnen sagte, so würden Sie sich in einer besseren Lage befinden." Mein Lob bezog sich also nicht auf den prophetischen Geist des Herrn von Benda, sondern auf seine Kritik bestehender Verhältnisse.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Miquél gegenüber. Ich habe nicht gesagt, es sei die Meinung der Majorität der Budgetkommission gewesen, daß Art. 70 der Verfassung zur Einstellung der noch nicht festgestellten Ueberschüsse des laufenden Jahres verpflichte, sondern daß derselbe dazu berechtige, und das ist doch ein sehr wesentlicher Unterschied.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, Platz zu nehmen.

Im Hauptetat Seite 50 Kap. 13 sind von den verbündeten Regierungen 92,761,504 Mark Matrikularbeiträge gefordert worden. Nach den Beschlüssen, die in der zweiten Berathung des Etats gefaßt worden sind, nach den verschiedenen Absetzungen in den Ausgaben, welche während der ganzen zweiten Berathung bis jetzt vorgenommen worden sind, würde sich diese Summe von 92,761,504 Mark — nach einer Berechnung, deren kalkulatorische Prüfung noch vorbehalten wird — herabsetzen auf 85,496,758 Mark. Diese Summe ist an Matrikularbeiträgen erforderlich, wenn die bewilligten Ausgaben nach Abrechnung der sonstigen Einnahmen lediglich aus den Matrikularbeiträgen, wie die verbündeten Regierungen vorschlagen, schließlich gedeckt werden sollen. Der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht will bewilligen 68,969,549 Mark, das Uebrige aus den Ueberschüssen des Jahres 1874 decken; diese Ueberschüsse, die nach der Annahme des Abgeordneten Grumbrecht noch erforderlich wären und ausreichen sollen, würden betragen 16,527,209 Mark. Die Budgetkommission endlich will bewilligen 67,186,251 Mark und den ferner erforderlichen Rest zur Deckung der Ausgaben mit 18,310,509 Mark aus den Ueberschüssen des Haushalts für 1874 entnehmen.

Um nun einen Beschluß des hohen Hauses herbeizuführen, glaube ich zuerst fragen zu müssen: sollen 85,496,758 Mark — vorbehaltlich der kalkulatorischen Prüfung — an Matrikularbeiträgen bewilligt werden? Wird der Antrag angenommen, so fällt der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, so fällt der Antrag der Budgetkommission. Wird der Antrag auf Bewilligung der 85,496,758 Mark dagegen abgelehnt, so muß ich nach meiner Ueberzeugung die Frage stellen: sollen nach dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht 68,969,549 Mark bewilligt werden? Wird auch der Antrag abgelehnt, so würde ich annehmen, daß der Antrag der Budgetkommission sowohl in seinem ersten als auch in dem zweiten Punke von dem Hause angenommen ist.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich werde demnach zuvörderst fragen — und ich glaube, die Fragestellung wird klar sein nach dem, was ich vorausgeschickt habe —:

> soll an Matrikularbeiträgen die ganze zur Deckung der Ausgaben nach Abzug der anderen Einnahmen noch erforderliche Summe mit 85,496,758 Mark bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Stehenden die Minderheit bilden; diese Bewilligung ist abgelehnt.

Ich frage nun ferner:

> sollen nach dem Antrag des Abgeordneten Grumbrecht 68,969,549 Mark bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft; wir ersuchen um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche nicht bewilligen wollen, ersuchen wir, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Meinung, daß die jetzt Stehenden die Minorität bilden; es ist also die Bewilligung, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht beantragt, mit 68,969,549 Mark angenommen, und darf ich wohl konstatiren, daß dann — ich behalte immer die kalkulatorische Berechnung vor — aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 unter der Ueberschrift hinter Kap. 8:

> Kap. 8a, aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1874,

der dann noch fehlende Betrag von 16,527,209 Mark bewilligt worden ist. — Gegen diese Feststellung wird ein Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben; es ist also auch diese Bewilligung aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1874 durch Beschluß des Reichstages ausgesprochen, wie ich hiermit konstatire.

Wir gehen jetzt demnach über zur Berathung des **Etatsgesetzes**.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 des Etatsgesetzes.

Meine Herren, hier müssen ja die Ziffern noch alle kalkulatorisch festgestellt werden; sie ergeben sich aus unseren früheren Beschlüssen.

Da ein Widerspruch nicht erhoben und eine besondere Abstimmung hier bei der zweiten Berathung nicht gefordert ist, so konstatire ich hiermit — indem ich die Diskussion schließe, zu der sich Niemand zum Wort gemeldet hat — die Annahme des § 1, vorbehaltlich der Feststellung der einzurückenden Ziffern durch die Kalkulatur.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe alle diese Diskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben wird, so konstatire ich nach dem Antrage der Budgetkommission die unveränderte Annahme der §§ 2, 3, 4 und 5, der Einleitung und Ueberschrift des Etatsgesetzes in zweiter Berathung.

Damit, meine Herren, wäre die zweite Berathung des Reichshaushaltsetats erledigt, und wir gehen jetzt über zu Nr. 4 der Tagesordnung:

> **zweite Berathung der Vorlage, betreffend das Retablissement des Heeres,** auf Grund mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 116 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Stephani.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren, die Vorlage der Regierung, betreffend das Retablissementsgesetz, über die die Budgetkommission Ihnen Vortrag zu erstatten hat, ist hervorgerufen durch das Gesetz vom 2. Juli v. J. Durch dieses Gesetz wurde dem Reichskanzler eine Summe von beinahe 107 Millionen zur Verfügung gestellt zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des stehenden Heeres sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben, und zwar zur Verfügung gestellt in der Weise, daß für die beiden Jahre 1873 und 1874 die in der Anlage dazu ausgeworfenen Summen verwendet werden sollten, während vorbehalten blieb, wenn bis Ende des Jahres 1874 die ganze Summe nicht verwendet sei, darüber anderweite gesetzliche Anordnungen zu treffen. Außerdem enthält das Gesetz den Vorbehalt, daß spätestens bei Berathung des Etats pro 1875 dem Reichstage Rechenschaft über die bisherige Verwendung gegeben werden solle. Ihre Kommission hatte also eine Aufgabe in doppelter Richtung bei der Prüfung der Vorlage zu lösen: erstens die Aufgabe, zu prüfen, ob diese Rechenschaft richtig ertheilt worden sei, und zweitens: weiter zu prüfen, ob die nicht verwendete Summe, die nach der Vorlage 46½ Millionen beträgt, anderweite gesetzliche Anordnungen erheische oder nicht.

Der erste Punkt, die Rechenschaft über die bisherige Verwendung, hat Ihrer Kommission zu einer Monitur und zu

einer Beschlußfassung keine Veranlassung gegeben. Es handelt sich bei dieser Rechenschaft nicht um eine wirkliche Rechnungsablegung, sondern es handelt sich nach dem Sinne des vorjährigen Gesetzes und nach den bei seiner Berathung ausgesprochenen Grundsätzen nur darum, daß dem Reichstage auch von der künftigen wirklichen Rechnungslegung Kenntniß gegeben werde.

Darüber, ob die bedeutenden dem Reichskanzler zur Verfügung gestellten laufenden Kredite neben dem Etat in dem Sinne verwendet worden seien, in dem der Reichstag die Verwilligung dazu ertheilt hat, damit durch eine solche Kenntnißnahme der Reichstag in die Lage gesetzt werde, welche etwaige Rücksicht zu nehmen sei auf Minderverwilligungen beim laufenden Etat — in diesem Sinne hat Ihre Kommission geglaubt, an die Prüfung der Vorlage gehen zu sollen, und hat damit geschlossen, daß weder eine Monitur noch eine Beschlußfassung hierbei erforderlich sei. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch das hohe Haus selbst bei Prüfung der Vorlage an der Ansicht festhalten wird, die bei der Berathung des Gesetzes von 1873 stattgefunden hat, daß das hohe Haus aus der Vorlage sich überzeugen wird, daß die Regierung die ihr damals ertheilte Ermächtigung respektive den ihr ertheilten Auftrag in dem Sinne dieses Auftrages mit Umsicht und Energie erfüllt hat, nämlich den Auftrag, thätig zu sein in der Tendenz, in welcher der Reichstag mit der Reichsregierung sich bisher stets im Einvernehmen befunden hat, in der Tendenz, daß Deutschland, um den europäischen Frieden zu bewahren, in starker Kriegsbereitschaft stehen müsse, und daß der Reichstag deshalb im Jahre 1873 mit Bereitwilligkeit die hierzu erforderlichen bedeutenden Summen der Verwaltung des Reichsheeres zur Verfügung gestellt hat. Die Vorlage überzeugt, glaube ich, das hohe Haus, daß in diesem Sinne die Verwaltung des Reichsheeres vorgegangen ist, und daß wir mit Befriedigung darauf sehen können, daß diese Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft der Vollendung beinahe entgegengeht, ich sage ihrer Vollendung beinahe entgegengeht, während bei Berathung des 73er Gesetzes die Meinung dahin ging, daß schon im heutigen Zeitpunkt beinahe die ganze Summe werde verwendet sein. Diese Hoffnung hat sich nicht vollständig bewährt, insofern als die Summe nicht vollständig verausgabt ist; dagegen haben die Erklärungen der Regierungskommissare die Ueberzeugung gewährt, daß, wenn auch die Verausgabung nicht vollständig stattgefunden hat, doch die Vorbereitungen dafür, die Engagements und die Bestellungen, vollständig erfolgt sind, so daß auch die Verausgabungen, ihrem größeren Theile nach bereits im Jahre 1875, ihrem kleineren Theile nach 1876 erfolgen werden. Wenn also dieser erste Theil der Ihrer Kommission gestellten Aufgabe zu Vorschlägen an das hohe Haus keinen Anlaß gibt, so lag die Sache anders mit dem zweiten Theile der Aufgaben, mit der Prüfung, ob und zu welchen gesetzlichen Maßregeln etwa gegenwärtig auf Grund des 73er Gesetzes Anlaß sei.

Die verbündeten Regierungen sind bei der Vorlage von der Ansicht ausgegangen, daß zu einer neuen gesetzlichen Anordnung kein Anlaß sei; sie haben dies ausgedrückt durch den Text der Vorlage selbst, insbesondere durch die Schlußstelle der beigefügten Denkschrift, in welcher sie nachweisen, daß insoweit eine Verwendung stattgefunden habe, als Dispositionen und Engagements erfolgt seien, während eine Verausgabung allerdings nicht in vollem Betrage stattgefunden habe. Hieraus schließen die verbündeten Regierungen, daß zu einer weiteren gesetzlichen Anordnung ein Anlaß nicht sei.

Ihre Kommission konnte diese Ansicht nicht theilen, sie war vielmehr der Meinung, daß nach der klaren Bestimmung des 73er Gesetzes, angesichts der Thatsache, daß von den 106 Millionen bis zum Schlusse dieses Jahres nachweislich nicht der volle Betrag verausgabt sein wird, sondern mehr als 46 Millionen noch zur Verausgabung kommen werden, — daß angesichts dieser Thatsache eine neue gesetzliche Anordnung nothwendig sei, — eine Anordnung, welche zu ertheilen die Kommission indeß keinen Anstoß nahm, und zwar zu ertheilen vollständig im Sinne des 73er Gesetzes und im Anschluß an dasselbe. Es wurde zwar in der Kommission zuerst der Gedanke angeregt, daß die noch nicht verausgabten Summen nunmehr in den Etat eingestellt werden müßten. Die Kommission hat sich aber diesem Gedanken nicht angeschlossen, und zwar deshalb nicht, weil der dafür angeführte Grund, daß auf diese Weise eine volle Uebersicht gegeben werde über alle Ausgaben, welche das Heer veranlasse, nicht zutreffend ist; denn es handelt sich hier in der That weniger um eine durch das Heer veranlaßte Ausgabe, als um eine durch den Krieg veranlaßte Ausgabe, und die Kommission war der Ansicht, daß die Kriegskosten nicht auf den Etat gehörten, und daß in Folge dessen auch diese damit im engsten Zusammenhange stehenden Verwendungen nicht in den Etat gehörten, — zweitens auch aus dem Grunde nicht, weil das dem Sinne und dem Geist des 73er Gesetzes widersprechen würde. In dem Gesetz von 1873 ist der ausdrückliche Wortlaut gebraucht, daß für die nicht verwendeten Summen gesetzliche Anordnungen vorbehalten bleiben, während, wie in den übrigen 5 oder 6 Gesetzen, die wir über verwendete Gegenstände, die aus dem Kriege herrühren, haben, überall der entgegengesetzte Ausdruck gebraucht ist: die nicht verwendeten Summen sind auf den Etat zu bringen. Aus dieser unterschiedenen Ausdrucksweise folgt jedenfalls schon deutlich, daß der Reichstag mit diesem Vorbehalt „anderweiter gesetzlichen Anordnung" etwas anderes gemeint hat, als mit dem Vorbehalt „auf den Etat bringen".

Wenn also die Kommission es ablehnte, diese eben erwähnte Summe im Betrage von 46½ Millionen auf den Etat zu bringen, so glaubte sie dagegen eine gefaßte Anordnung vorschlagen zu müssen, die sich vollständig in dem Rahmen des 73er Gesetzes selbst hält, die also in ihren einzelnen Bestimmungen wie in der Ausdrucksweise sich ganz und gar diesem Gesetz anschließt. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission die Angelegenheit zu regeln, und die Kommission glaubt aus den Aeußerungen der Herren Regierungskommissarien entnehmen zu können, daß auch seitens der verbündeten Regierungen mit dieser prinzipiellen Form der Lösung ein Einverständniß vorhanden sein wird.

Es kann sich jetzt darum handeln, ob die neue Ermächtigung, die der Regierung zu ertheilen ist, und die sachlich nichts weiter sein würde, als eine Prolongation des 73er Gesetzes, sich zu erstrecken habe auf die Jahre 1875 und 1876 oder nur auf ein Jahr. Die Vorlage der Regierung repartirt die Verausgabung der Restbestände auf zwei Jahre, allerdings mit einem nur sehr geringen Betrage für das Jahr 1876, aber sie geht doch davon aus, daß eine theilweise Verausgabung wahrscheinlich erst im Jahre 1876 erforderlich sein werde. Deshalb wurde bei der ersten Anregung in der Kommission davon ausgegangen, daß die Prolongation sich auf beide Jahre erstrecken solle. Man hat indessen Abstand genommen, das Jahr 1876 mit aufzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil seitens der verbündeten Regierungen selbst hervorgehoben wurde, daß sie sich die Füglichkeit wahren müßten, möglicherweise die ganze Summe schon im Jahre 1875 zur Verwendung zu bringen, wenn Thatsachen einträten, die eine größere Beschleunigung im Retablissement nothwendig machen. Für den Reichstag liegt aber kein Grund vor, die Ermächtigung einzuschränken auf das Jahr 1875, schon deswegen nicht, weil, wenn am Schluß des Jahres 1875 die volle Verausgabung noch nicht erfolgt sein sollte, dann natürlich eine andere gesetzliche Anordnung vorbehalten bleibt. Nur in einem Punkte hat die Kommission geglaubt abweichen zu sollen von dem vollen Wortlaut und von der Bestimmung des 73er Gesetzes, und zwar in der Frage über die Uebertragbarkeit der einzelnen Positionen. Das 73er Gesetz enthält hierüber keine Bestimmung; wohl aber hat das Gesetz

selbst der Regierung eine Direktive ertheilt, in welcher Richtung die Gesammtsumme zu verwenden sei, und zwar ist diese Direktive in Hauptabtheilungen und in Unterabtheilungen, oder nach dem gewöhnlichen Etatsausdruck in einzelne Titel, und die Titel sind wieder in einzelne Positionen getheilt. Die Mittheilungen, welche die Regierungskommissare in der Kommission gemacht haben, weisen nach, daß zwar nirgends eine Uebertragung von einem Titel auf den anderen stattgefunden hat, daß dagegen in vier Fällen eine Uebertragung von einzelnen Positionen auf die anderen stattgefunden hat. Es war zu fragen, nur die Frage mußte für die Zukunft gelöst werden, ob und welche Uebertragbarkeit einzelner Positionen stattfinden dürfe.

Ihre Kommission konnte den Ausführungen der Regierungskommissare gegenüber nicht leugnen, daß die Ausschließung einer jeden Uebertragbarkeit innerhalb der einzelnen Positionen der Sache entschieden nachtheilig sein müßte; namentlich im Tit. 8, „Artillerie- und Waffenwesen," würde das den Grundgedanken, von dem wir im Verein mit den verbündeten Regierungen ausgegangen sind, aufheben, — es ist dies ja die Hauptposition, die auch ihrem Geldbetrage nach die bei weitem stärkste ist. Es handelt sich darum, die durch den Krieg eingetretene Schwächung unseres Artillerie- und Waffenwesens wieder auf den status quo ante zu bringen, aber nicht nur das, sondern, wie das Gesetz es selbst ausdrückt, die Schlagfertigkeit zu erhöhen, d. h. also namentlich in dem Artillerie- und Waffenwesen die Fortschritte in der Entwickelung der Waffen zu berücksichtigen und damit die Schlagfertigkeit zu erhöhen. Ich sage, bei der Verwendung dieser bedeutenden Summe im Tit. 8 konnte die Kommission nicht zweifelhaft sein, daß hier in jedem Falle eine Uebertragbarkeit gestattet sein müsse, wenn nicht der Zweck und die Sache selbst geschädigt werden soll.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, eine Uebertragbarkeit der Positionen untereinander, d. h. überall natürlich der Positionen innerhalb des einzelnen Titels, zu genehmigen mit einer einzigen Ausnahme. Das ist die Position 8 in Titel 8, die sich bezieht auf Bauten. Bei diesen Bauten glaubte die Kommission, daß der Natur der Sache nach eine Uebertragbarkeit auf andere Positionen dieses Titels sich ausschlösse. Wenn die Kommission Ihnen in dem Sinne also empfiehlt, in den ersten Paragraphen die Bestimmung einzufügen, daß die einzelnen Positionen innerhalb des einzelnen Titels mit Ausschluß der von mir angegebenen übertragbar sein sollen, so läßt die Kommission hierbei unerledigt die Frage der Vergangenheit,

(hört, hört!)

und ist davon ausgegangen, daß diese Frage hier nicht gelöst werden kann, weil uns eine Rechnung nicht zur Prüfung und Justifikation vorgelegt ist, und also eine etwaige Etatsüberschreitung, die hierbei stattgefunden haben kann, erst zur Entscheidung des Reichstages wird gebracht werden können, wenn diese Rechnung selbst vorliegt. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission, wie ich wiederhole, abzusehen von einer Beschlußfassung in Bezug auf die Rechenschaft, für die Zukunft aber die weitere Verwendung der 46½ Millionen zu regeln durch den von uns vorgelegten Gesetzentwurf, dabei vorzubehalten, daß, wenn bis zum Schlusse des Jahres 1875 eine vollständige Verausgabung nicht erfolgt sei, eine anderweitige gesetzliche Regelung vorbehalten bleibe in gleicher Weise, wie wir heute diese im Jahre 1873 vorbehaltene Lösung reguliren.

Präsident: Meine Herren, ich eröffne jetzt die Diskussion, und zwar würde ich vorschlagen, die Diskussion zu trennen, zunächst zu diskutiren über die Uebersicht, die vorgelegt ist, und dann, wenn diese Diskussion geschlossen ist, über den Antrag auf Erlaß eines besonderen Gesetzes. — Es wird nicht widersprochen, ich eröffne also die Diskussion über die Uebersicht und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Berger.

Abgeordneter **Berger**: Ich habe eine Anfrage an die Herren Vertreter des Bundesraths zu richten in Bezug auf Kap. VIII, Pos. 5. Zu dieser finden sich zwei Erläuterungen vor und zwar die erste auf Seite 14, welche lautet:

348 leichte Röhre C/73 mit kompletem Verschluß,
— Kanonenrohre nämlich —
1830 schwere Röhre C/73 mit kompletem Verschluß.

In einer Klammer ist gesagt:

Bei der Gußstahlfabrik von Fr. Krupp in Essen bestellt; dies gilt auch von einem Theile des Zubehörs und der Lafetten; alle übrigen Beschaffungen sind respektive werden den technischen Instituten der Artillerie übertragen.

Die zweite, fast gleichlautende, Sachsen betreffende Bemerkung, befindet sich auf pagina 22 und heißt:

18 leichte Röhre C/73 mit kompletem Verschluß,
162 schwere Röhre mit kompletem Verschluß.

Dann folgt wiederum in parenthesi:

Bei der Gußstahlfabrik von Fr. Krupp in Essen bestellt; dies gilt auch von einem Theile des Zubehörs und der Lafetten; alle übrigen Beschaffungen sind respektive werden der königlichen Direktion der vereinigten Artilleriewerkstätten in Dresden übertragen.

Meine Herren, da hier der vereinzelte Fall vorliegt, daß der Name des Lieferanten, dem diese in Rede stehende, sehr wichtige Lieferung übertragen ist, ausdrücklich genannt wird, und da es sich um einen Auftrag im Werthe von vielen Millionen Thalern handelt, so erlaube ich mir, an die Vertreter der hohen Bundesregierung die Frage zu richten, ob bei der Vergebung dieser Lieferung an den Fabrikanten Krupp in Essen ein Submissionsverfahren im engeren oder weiteren Sinne stattgefunden hat; — verneinenden Falls, in welcher anderen Weise die hohe Bundesregierung das Reichsinteresse bei dieser wichtigen Lieferung geschützt hat.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Generalmajor von Voigts-Rhetz, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, auf die Frage des Herrn Abgeordneten Berger, inwieweit ein Submissionsverfahren bei Vergebung der Arbeiten bei dieser Position VIII des Retablissements stattgefunden habe, antworte ich: es hat, was die Geschützröhre und Lafettenwände anbetrifft, eine Submission nicht stattgefunden. Die Geschützröhre sind in Folge einer Konstruktionseigenthümlichkeit, die angeregt war von dem betreffenden Fabrikanten, in Mitarbeit desselben und der wissenschaftlichen und technischen Institute der Artillerie erst zur vollen Entwickelung gekommen, so daß ihm in gewisser Beziehung eine Art Eigenthumsrecht zur Seite stand. Ferner bleibt zu erwähnen, daß kein anderes Etablissement existirt, welches in der erforderlichen Kürze der Zeit, selbst wenn das Modell ein unbeschränktes Eigenthum des Staates gewesen wäre, die Lieferung hätte effektuiren können. Ebenso ist es mit den Lafettenwänden; in dieser Beziehung hat man es versucht, eine Heranziehung anderer Fabrikanten herbeizuführen; das hat sich aber nicht effektuiren lassen, und namentlich haben auch die Resultate, die wir selbst in unseren Instituten gewonnen haben, ergeben, daß die Vorbereitungen maschineller Art, die dazu nothwendig sind, um sie nach Quantität des Materials und in der Form herzustellen, sehr schwer zu beschaffen waren, so daß also diese beiden Dinge — Geschütze und Lafettenwände — ausschließlich bei dieser einen Privatfabrik haben bestellt werden müssen. Bei anderen Theilen, sowohl an Wagen als Geschützen, die von weniger großer Wichtigkeit sind, ist allerdings ein Submissionsverfahren

eingetreten und es sind bedeutende Lieferungen auch an alle anderen Fabrikanten, die sich zur Konkurrenz gestellt haben, verabfolgt. Ich kann hinzufügen, daß, um diese Konkurrenz zu ermöglichen, man in der allerliberalsten Weise immer und immer wieder die gelieferten Proben neuen Versuchen bei der Artillerieprüfungskommission unterzogen hat, bis man endlich dahin gekommen ist, daß sie in einzelnen Materien im Stande waren, die Konkurrenz aufzunehmen, und daß in der angedeuteten Weise ihnen auch bedeutende Bestellungen haben gegeben werden können. Selbst für Geschützröhre hat man diejenige Fabrik, die noch in Konkurrenz getreten ist, vornehmlich auch um sie zu entwickeln, durch Lieferungen gewisser Arten von Geschützröhren — soweit Patentberechtigungen dem nicht entgegenstanden — herangezogen. Man muß es aber der Zukunft überlassen, inwieweit die anderweite Privatindustrie in der Lage sein wird, auch in dieser Beziehung größere Leistungen zu erzielen. Der Staat ist selbstverständlich nicht im Stande, hierbei in Konkurrenz zu treten, weil ihm Gußstahlfabriken innerhalb seiner technischen Institute nicht zur Disposition stehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Der Herr Bundeskommissar hat mir in der Hauptsache zwei Antworten ertheilt, die erste lautete dahin, daß an derjenigen Konstruktion, welche gegenwärtig für unsere Gußstahlgeschütze adoptirt worden ist, dem Herrn Fabrikanten Krupp in Essen eine Art Eigenthumsrecht zustände. Zum zweiten hat er behauptet, es existire kein Institut im Reiche, welches in der Lage gewesen sei oder noch sei, die in Rede stehenden Lieferungen in so kurzer Zeit, als das Interesse der Reichsregierung es nothwendig mache, zu effektuiren. Ich werde mir die Ehre geben, auf diese beiden Antworten des Herrn Bundeskommissars zu erwidern, bemerke aber, um nicht mißverstanden zu werden, zum voraus, daß ich in keiner Weise an dieser Frage, wie vielleicht hier und da vermuthet werden könnte, ein persönliches Interesse habe. Früher war das der Fall, und so lange habe ich geschwiegen, jetzt aber, wo ein derartiges Verhältniß nicht mehr obwaltet, gebietet mir das Interesse des Landes, die Frage öffentlich zur Sprache zu bringen.

Der Herr Regierungskommissar hat also zunächst behauptet, daß Herrn Krupp ein Eigenthumsrecht oder, wie er sich, wenn ich mich recht erinnere, präziser ausdrückte, eine „Art von Eigenthumsrecht" zustände. Ich gebe zu, daß Herr Krupp, respektive seine Ingenieure, bei der jetzt adoptirten Konstruktion der Geschütze wesentlich mitgewirkt haben, indessen das ist meines Wissens auch schon früher bald bei diesem, bald bei jenem Fabrikanten der Fall gewesen. Der Herr Regierungskommissar wird z. B. zugeben müssen, daß bei den neuen Gewehren, für die wir jetzt gleichfalls so viele Millionen ausgegeben haben, der Fabrikant Mauser als Erfinder gilt; man ist aber nicht dazu übergegangen, wie bei Herrn Krupp, auch Herrn Mauser die ganze Lieferung von Gewehren zu übertragen, weil er an der ursprünglichen Erfindung der Konstruktion seiner Waffe ein geistiges Eigenthumsrecht besaß, sondern man hat — und das finde ich allein richtig! — ihm eine angemessenere kleinere Lieferung übertragen und das übrige erforderliche Quantum in den königlichen Fabriken und bei anderen befähigten Fabrikanten bestellt. — Herr General von Voigts-Rhetz wird mir ferner zugeben müssen, daß an einem der wichtigsten Theile des Geschützes, dem Verschlußringe, dem amerikanischen Ingenieur Herrn Broadwell, der dieserhalb meines Wissens auch schon mehrfach Reklamationen erhoben hat, ein unbestreitbares Eigenthumsrecht zusteht. Dieses Eigenthumsrecht ist ihm von der russischen Regierung mit einer bedeutenden Summe abgekauft, während die preußische Regierung sich die Erfindung angeeignet hat, ohne den Erfinder zu entschädigen.

Der Herr Bundeskommissar erwiderte mir sodann, daß in Preußen kein Institut existire, welches in der Lage sei, das erforderliche Geschützmaterial in so kurzer Zeit, als es erforderlich sei, zu beschaffen. Ich gebe zu, daß ein einziges Institut von diesem Umfange, außer dem Kruppschen Etablissement, in unserem Lande nicht zum zweiten Male vorhanden ist, aber der Herr Bevollmächtigte wird mir seinerseits zugestehen müssen, daß mehrere Fabriken im Lande existiren, welche mit vereinten Kräften sehr wohl in der Lage waren, einen ansehnlichen Theil der Geschützlieferungen zu übernehmen. Was ich an dem System der Regierung tadele, ist, daß man hier einen einzigen Fabrikanten in einer Weise bevorzugt hat, welche nach meinem Dafürhalten die Finanzen des Reiches in erheblichem Maße schädigt, und ich bin in der Lage, meine Herren, das zu beweisen. Ich will gleich an dieser Stelle einschalten, daß ich den gegenwärtigen Vertretern der Bundesregierung damit keinen Vorwurf machen will, sie haben dieses System ererbt, denn es ist leider schon sehr alten Datums.

Sie müssen mir erlauben, meine Herren, einen kurzen Rückblick zu werfen. Früher wurden die Kanonenrohre aus Bronze und Gußeisen hergestellt. Der Staat verfertigte sie ausschließlich in seinen eigenen Werkstätten; er war in Beziehung auf dieses wichtigste Artilleriematerial vom Auslande und von der Privatindustrie vollständig unabhängig, indem er die Bronze in seinen Fabriken erzeugte und das Roheisen aus fiskalischen Hüttenwerken, namentlich von dem in späterer Zeit an Krupp verkauften Werke zu Sayn bezog. Er war also, das betone ich, vollständig von der Privatindustrie unabhängig, und das ist meines Erachtens eines der hauptsächlichsten Erfordernisse für das Waffenwesen eines großen Reiches. Ende der fünfziger Jahre waren die Anforderungen der Technik an die Geschützrohre derartig vorgeschritten, daß das seither verwendete Material, Bronze und Gußeisen, denselben nicht mehr zu entsprechen vermochte. Man ging deshalb zum Gußstahl über, und dieses Material genügte den gestellten Anforderungen so vollständig, daß es für Feldgeschütze ausschließlich angenommen wurde. Damit war an den preußischen Staat, den Vorgänger des Reiches, die Frage herangetreten, was zweckmäßiger sei behufs Aufrechthaltung der seitherigen Unabhängigkeit der Artillerieverwaltung, nämlich entweder selbst ein Etablissement zur Erzeugung von Gußstahl anzulegen oder die Privatindustrie zur Lieferung dieses Materials heranzuziehen. Nach meinem Dafürhalten hätte die preußische Regierung damals wohl gethan, wenn sie selbst eine Gußstahlfabrik etablirt hätte, da sie dazu die vortrefflichste und billigste Gelegenheit auf dem eben erwähnten königlichen Hüttenwerk zu Sayn besaß. Wollte sie dazu aber nicht übergehen, so war denn das Naheliegendste, eine Gußstahlfabrik mit der großen Geschützgießerei zu Spandau zu verbinden. Damals hätte eine Anlagesumme von einer halben bis höchstens einer Million vollkommen ausgereicht, um den Anforderungen der Artillerieverwaltung zu genügen, und diese Summe, das kann ich als Sachverständiger versichern, würde im Laufe der seitdem verflossenen Jahre mindestens zehnmal verdient worden sein! Die Regierung ging indessen nicht zu dem System der Selbstfabrikation über, sie glaubte ihre Unabhängigkeit auch wahren zu können, wenn sie den Gußstahl von Privatfabrikanten bezog. Meine Herren, wenn sie aber das that, dann mußte doch die Regierung verständigerweise alle Privatfabriken, die damals im Lande existirten und hinsichtlich der Qualität ihres Materials genügende Garantie boten, zu diesen Lieferungen heranziehen. Anfänglich that sie das auch. Es existirten zu jener Zeit — Ende der funfziger und Anfang der sechsziger Jahre — in Preußen 4 derartige leistungsfähige Etablissements, 2 größere und 2 kleinere, an deren Spitze Herr Krupp stand. Es wurden Versuche mit Kanonen aus allen vier Werken gemacht, und es wird eine dem Herrn Regierungskommissarius bekannte Thatsache sein, wie diese Versuche ergaben, daß das Material sämmtlicher Fabriken

den gestellten Anforderungen vollkommen entsprach. Es wurden auf Grund dieses Resultats auch die beiden kleineren Werke neben dem größeren Etablissement des Herrn Krupp mit Lieferungen betraut, indessen hatte das bald ein Ende, da die eine der beiden kleineren Fabriken aus finanziellen Gründen nicht mehr leistungsfähig blieb und die andere ausgeschlossen wurde, weil einer der Betheiligten politisch mit der früheren Verwaltung des Kriegsministeriums nicht harmonirte.

(Oho!)

Ich lasse aber diesen Gegenstand als nicht hierhergehörig bei Seite. Es blieben nunmehr die beiden großen Werke allein übrig, nämlich jenes des Herrn Krupp und die fast ebenso große Gußstahlfabrik zu Bochum. Die letztere war vollständig leistungsfähig; sie ist die erste gewesen, welche überhaupt Gußstahl zu Geschützen verwendet hat, — ob das dem Herrn Regierungskommissarius bekannt ist, weiß ich nicht, aber es ist eine Thatsache, welche ich in der Lage bin zu beweisen, — und dieses Etablissement wurde, trotz seiner Leistungsfähigkeit und trotzdem es wiederholt sich zu Lieferungen (und zwar zu billigen Preisen) erbot, nicht zur Konkurrenz herangezogen. Herr Krupp in Essen erlangte dadurch ein faktisches Monopol, welches um so stärker wurde, als der Fiskus im Jahre 1865 ihm die für die Artillerie so wichtige Hütte zu Sayn um billiges Geld und unter Ausschluß anderer Reflektanten verkauft hatte. Und was war nun die Folge dieses so ganz und gar falschen und verkehrten Systems? Die unvermeidliche Folge war, daß jetzt die Artillerieverwaltung dem Inhaber des Monopols Preise zahlen mußte, welche alles früher Dagewesene übertrafen. Ich behaupte und würde, wenn die Regierung mir das betreffende Aktenmaterial zur Verfügung stellen wollte, im Stande sein zu beweisen, daß durch dieses monopolistische, ganz und gar verkehrte System die Finanzen des preußischen Staates und späterhin des deutschen Reiches nicht um hunderttausende, nein, um Millionen von Thalern geschädigt worden sind.

(Hört, hört!)

Meine Herren, wenn es sich hier um das Retablissement respektive um die Neubeschaffung von 2000 großen und kleinen Gußstahlgeschützen mit dazu gehörigen Lafetten handelt, so schließt das einen Ausgabebetrag von vielen Millionen in sich. Ich behaupte ferner, daß, wenn die Regierung ein anderes System befolgt hätte, als dasjenige, welches sie wirklich durchführte, wenn sie die übrigen leistungsfähigen Fabrikanten zu einer sachgemäßen Konkurrenz herangezogen hätte, so würden an diesen vielen Millionen, welche man für dieses wichtigste Artilleriematerial ausgegeben hat und noch ausgeben muß, mindestens einige Millionen erspart worden sein!

Der Herr Regierungskommissarius hat am Schlusse seines Vortrages mitgetheilt, daß die kleinen Fabriken zur Beschaffung derjenigen Gegenstände, welche die Artillerieverwaltung außer Geschützen und Laffetten noch bedürfe, und welche sie zu liefern im Stande seien, herangezogen worden seien. Ich muß diese Thatsache, welche als ein erster Schritt zur Umkehr auf dem seither betretenen falschen Wege zu betrachten ist, bestätigen. Aber ich glaube doch dem gegenüber wieder an die andere Thatsache erinnern zu müssen, daß die große Gußstahlfabrik zu Bochum erst nach langen, langen Bemühungen dazu gelangt ist, daß die Artillerieverwaltung ein von ihr unentgeltlich angebotenes Rohr größten Kalibers eingehenden Versuchen unterzog. Als diese Versuche ein vollkommen genügendes Resultat ergeben hatten, ist dieses Geschützrohr in Wien auf der vorjährigen Ausstellung exponirt und dort mit dem ersten Preise gekrönt worden. Man sollte nun glauben, es würde dieses glänzende Resultat die nothwendige Konsequenz gehabt haben, daß die Regierung nun auch diese durchaus leistungsfähige Fabrik mit größeren Aufträgen betraute. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr hat die Verwaltung ihr erst nach vielem Bitten und Drängen einige Geschütze, welche sie auf gut Glück in Angriff genommen, abgekauft.

Meine Herren, ich will nicht weiter auf den Gegenstand eingehen. Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß das seitherige System, welches allen in den übrigen Verwaltungszweigen hergebrachten Normen und Prinzipien widerspricht, dem Staat finanziell sehr nachtheilig gewesen ist, und daß man mit viel geringeren Geldopfern ganz das Nämliche erreicht haben würde in Bezug auf Qualität und Güte des Materials, welches jetzt durch die Leistungen des Herrn Krupp erzielt worden ist, wenn man auch die anderen Fabriken zugezogen hätte. Auf die Weise aber, wie die Sache bisher betrieben worden ist, hat man nur ein einseitiges Monopol geschaffen, welches dem Staat Millionen gekostet hat.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths Generalmajor von Voigt-Rhetz, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Generalmajor **von Voigts-Rhetz**: Meine Herren, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Berger bin ich genöthigt entgegenzutreten. Zunächst hat sich der Herr Abgeordnete Berger über das Eigenthums- oder theilweise Eigenthumsrecht des qu. Fabrikanten nochmals ausgesprochen. Was darüber im Wesentlichen zu sagen war, habe ich zwar bereits gesagt. Ich muß es nunmehr aber noch weiter erläutern. Die Kanone, die wir eingeführt haben, ist, in den Prinzipien fertig gestellt, zum Versuche von der Kruppschen Fabrik vorgestellt worden. Sie hatte Mängel; diese Mängel sind successive in gemeinschaftlicher Arbeit der Prüfungskommission und der Kruppschen Fabrik beseitigt worden; es ist also in fortdauernd gemeinschaftlichem Streben dieses neu eingeführte Geschütz zu Stande gekommen. Wenn man nun zwar die Konkurrenz im Staatsinteresse, sowie es nur irgend thunlich ist, zulassen soll und zulassen muß, so kann man doch nun und nimmermehr in einem Momente, wo es sich darum handelte, binnen Jahresfrist die vollständige Herstellung und Umgestaltung des Artilleriesystems unserer, einer der größten Armeen, herzustellen, sich darauf einlassen, mit allerlei Fabriken in Verbindung zu treten, die für den Augenblick als leistungsfähig nicht anerkannt werden können, umsoweniger, wenn man einem Fabrikanten gegenüberstand, der die Priorität der Erfindung für sich hat und selbstverständlich für seine Erfindung, seine Arbeit und die Kosten, die ihm dadurch entstanden sind, daß er die Erfindung ins Leben geführt und die maschinellen Vorbereitungen getroffen hat, dafür auch eine Kompensation in den Bestellungen sucht, ein Verfahren, welches alle Zeit im Privatverkehr und natürlich auch im Verkehr mit dem Staate, sobald dieser mit einer Privatfabrik wegen zu beschaffenden Materials in Verbindung tritt, ganz selbstverständlich ist.

Herr Berger hat ferner auf das Mausergewehr exemplifizirt; dieses Beispiel trifft nicht zu, da Mauser überhaupt gar keine Bestellungen von uns bekommen hat und zwar aus dem Grunde, weil er ein Etablissement, in dem er die Produktion von Gewehren in einigermaßen größerem Umfange herzustellen vermocht hätte, nicht besaß, so daß nur erübrigte, ihm seine Erfindung schadlos zu halten und die Auslagen, die ihm entstanden sind, ihm zu erstatten. Er wird erst jetzt von einem anderen deutschen Staate, der ebenfalls dies Gewehr einführt, in Anspruch genommen werden. Vorher war er, wie gesagt, nicht in der Lage, in Konkurrenz zu treten. Dann hat Herr Berger auf die Einführung des Broadwellringes Bezug genommen, den wir ohne Rücksicht auf das Erfindungsrecht in Anwendung gebracht. Das ist nur theilweise richtig. Er ist modifizirt worden, um ihn für unsere Zwecke herzustellen. Er war in der Form, in der er bisher existirte, für uns nicht brauchbar. Bis jetzt

ist Niemand mit Rechtsansprüchen hervorgetreten. Da es nun in der Regel Sache der Erfinder ist, wenn von ihren Erfindungen Mißbrauch gemacht wird, ihre Forderungen zu stellen, so werden wir zunächst abzuwarten haben, ob Ansprüche an uns erhoben werden. Bis jetzt ist mir davon nichts bekannt geworden und ich glaube daher, daß jener Einwurf oder Vorwurf als hinfällig anzusehen ist.

Dann meint der Herr Vorredner, man hätte eine Theilung der Lieferungen eintreten lassen sollen. Meine Herren, ich bitte zu erwägen, daß wir uns im Juli 1873 befanden; wir waren so weit mit unseren Versuchen gekommen, daß wir zu Massenlieferungen übergehen konnten. Wir sollten nach den Versprechungen, die wir bei Gelegenheit des Retablissements gemacht hatten, in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit fertig sein. Wie konnten wir nun in solchem Momente mit Fabriken in Verbindung treten, die Ansprüche an Lieferungen schon um deswillen nicht erheben konnten, weil ein theilweises Patentrecht, wenn ich mich so ausdrücken darf, ihnen gewissermaßen entgegen stand. Wie durften wir experimentiren, wo wir genau wußten, wir bekämen in einer renommirten Fabrik vom besten Material in der versprochenen kurzen Zeit die ganze Lieferung? Jede andere Fabrik mußte sich erst einrichten, um die Geschütze herzustellen. Dazu kommt, daß wir bereits die allertraurigsten Erfahrungen hinsichtlich der Einhaltung der Termine bei der Privatindustrie mit unseren Gewehrlieferungen gemacht hatten. Das wäre meines Erachtens mindestens sehr leichtsinnig gewesen.

Ferner hat der Herr Vorredner behauptet, es wären Fabriken vorhanden gewesen, die schon vor langer Zeit her in der Lage gewesen wären, in Konkurrenz zu treten. Meine Schuld ist es nicht, meine Herren, wenn ich mich hier über Dinge aussprechen muß, über die ich mich nur ungern mit Rücksicht auf das Interesse der Fabriken selbst ausspreche. Wir hatten damals nicht das Vertrauen — ich werde mich nicht bewegen lassen, näher auf diese Materie einzugehen, — wir hatten also damals nicht das Vertrauen, daß die Fabriken, welche schon Kanonen fabrizirt hatten, so unbedingt zuverlässig wären, daß wir es wagen könnten, unsere Feldgeschütze dort in Masse machen zu lassen. Denn, meine Herren, ein gesprungenes Geschütz hat einen außerordentlich großen und nachtheiligen Einfluß auf die Leute, die das Geschütz zu bedienen haben. Das gebrannte Kind scheut das Feuer! Zur Zeit waren wir also nicht in der Lage, eine Konkurrenz zuzulassen; wir sind aber, sobald wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine oder die andere Fabrik leistungsfähig geworden sein wird, — nicht blos, daß sie nicht bankerot geworden, wie angedeutet, sondern daß ihre Geschütze brauchbar sind — dies ist die Hauptsache —, bereit, solche Fabriken zu Lieferungen zuzulassen. Wir selbst sind bestrebt gewesen, die Konkurrenz herbeizuführen. Ich will nicht näher auf die einzelnen Konkurrenzgegenstände eingehen; die Retablissementsnachweisungen, die Ihnen vorgelegt worden, zeigen das umfangreiche Material, das im Waffenwesen gebraucht wird; wir haben in der freiesten Konkurrenz mit alleiniger Ausnahme der Geschützröhren und Lafettenwände überall die Privatindustrie herangezogen; aber wo es sich um die Sicherheit der Truppe und um die Schlagfertigkeit des Heeres handelt, da durfte eine gewissenhafte Verwaltung nicht experimentiren!

Herr Berger hat ferner gesagt, wir hätten früher Kanonen aus Bronze und Eisen gemacht, das Eisen hätten wir aus den, Herrn Krupp gehörigen Sayner Werken bezogen. Das ist nur insofern richtig, als späterhin, aber lange Zeit, nachdem wir zum Gußstahl übergegangen, also das Eisen nicht mehr von dort bezogen haben, diese Werke in das Eigenthum des Kruppschen Etablissements übergegangen sind. Wir haben übrigens auch schwedisches Eisen zu Geschützröhren verarbeitet. Er fährt dann fort: nachdem Bronze und Eisen sich nicht mehr als genügend erwies, da wäre es unsere Sache gewesen, eine Gußstahlfabrik zu errichten. Ich lasse es ununtersucht dahin gestellt, ob wohl Jedermann zu jener Zeit in der Lage war, Gußstahl von genügender Zuverlässigkeit zu fabriziren; ich glaube, es verneinen zu sollen, jetzt existiren viele Fabriken, damals nicht. Auch heute würde es sich herausstellen, daß die Konkurrenz für Geschützröhre keine sehr ausgebreitete ist; selbst England bemüht sich vergebens, in dieser Beziehung in Konkurrenz zu treten; andere große Staaten, so gern sie Gußstahlkanonen einstellen möchten — ich erinnere an Frankreich und Oesterreich —, sind doch nicht in der Lage, obgleich sie eine außerordentlich entwickelte Eisenindustrie haben, an die Selbstlieferung von Gußstahlgeschützen heranzugehen. So einfach, meine Herren, wie Herr Berger meint, ist die Sache jedenfalls nicht, das steht fest; damals war der Gußstahl noch viel schwieriger zu fabriziren, wie jetzt, wo die Wissenschaft geholfen und manche dergleichen Fabrikanlagen entstanden sind. Daß nun aber der Staat auf die Idee kommen sollte, eine Gußstahlfabrik anzulegen, widerspricht dem hier in dem hohen Hause, wie ich glaube, von allen Seiten und allen Parteien anerkannten Prinzipe, daß zur Produktion des Rohmaterials der Staat nicht berufen sei; denn so wenig wir Gußeisen, Leder fabriziren oder Getreide und Hafer selbst produziren, ebensowenig sollen wir Gußstahl produziren. Dies muß der Privatindustrie überlassen bleiben, auch schon darum, weil diese Produktion enorm theuer zu stehen kommt. Das muß mir, glaube ich, Herr Berger aus seiner Erfahrung und Sachkenntniß bezeugen. Keine Fabrik kann bestehen, die blos vom Armeematerial leben wollte. Diese Art großer Etablissements können überhaupt nur existiren, wenn sie die sämmtlichen übrigen Eisenindustrien hineinziehen, namentlich die Eisenbahnindustrie. Es würde weder die Kruppsche Fabrik, noch die Bochumer, noch die Carlswerke, welche gerade deshalb nicht mehr existiren, noch andere, von Bestand sein, wenn sie darauf beschränkt wären, Geschütze und Lafetten zu fabriziren. In einer Periode, wie z. B. jetzt, hätten sie vielleicht für 6 Millionen in der Zeit von etwa einem Jahre, unter Umgestaltung ihrer maschinellen Einrichtungen, Geschütze, Axen und Lafetten zu liefern und demnächst, wenn nach 15 Monaten die Sache zu Ende ist, fast ganz brach zu liegen und zu warten, bis etwa eine andere Armee in die Lage käme, ihre Artillerie umzugestalten. Diese Aufgabe sollte nun gar dem Staate aufgebürdet werden! Wie hätten wir die Fabrik in Spandau so umgestalten können neben der Bronzefabrikation, um solche Leistungen zu erzielen? Außerdem würden wir zu dieser Umgestaltung sehr viel mehr Zeit gebraucht haben, als wir hatten; dank der Privatindustrie allein sind wir im Stande gewesen, in der Zeit von zirka 15 Monaten das Artilleriematerial zu beschaffen.

Nun hat Herr Berger noch von den hohen Preisen gesprochen. Ich will — obgleich ich es nicht weiß und der Nachweis nicht geführt ist — annehmen, wir hätten in der That eine ganze Million Thaler, welche, wie ich glaube, von dem Herrn Vorredner gewiß in diesem Momente nicht zu tief gegriffen ist, zum Fenster hinausgeworfen; Schlimmeres kann ich doch nicht zugeben. Aber wir haben erreicht, daß die Armee in einer unerhört kurzen Zeit schlagfertig dasteht.

(Sehr richtig!)

Und nun, meine Herren, frage ich, ob das große deutsche Reich angesichts der anderen hohen Rücksichten nicht besser gethan hat, eine Million mehr auszugeben, als jahrelang sich noch hinkrankend mit dem Retablissement zu beschäftigen ohne fertig zu werden, ob es selbst finanziell ein Vortheil gewesen sein würde, erst nach Jahren mit dem Retablissement zu Stande zu kommen. Meine Herren, ich will diese Frage nicht weiter erörtern; ich glaube aber, darin werden Sie mir zustimmen, daß wir recht gehandelt haben, wenn wir

nicht um die Groschen gefeilscht haben, wo es sich vielleicht um die höchsten Interessen gehandelt!

(Bravo! Sehr richtig!)

Wir wissen recht gut, daß wir, wenn wir anders und langsamer vorgegangen, an mancher Stelle hätten sparen können, aber wir haben es nicht gedurft und haben es nicht gethan, sonst hätten wir vor allen Dingen die Gewehre nicht in der Privatindustrie fabriziren lassen, wo wir höhere Preise bezahlen mußten; aber hier lag, wie das alte Sprichwort sagt, der Knüppel beim Hunde; wir mußten fertig werden!

Ich glaube, meine Herren, daß ich alle diejenigen Punkte, wenigstens die, welche ich mir aus den Anführungen des Herrn Abgeordneten Berger notirt, besprochen habe. Wie weit es mir geglückt sein wird, das hohe Haus zu überzeugen, daß die Heeresverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen in dieser Sache verfahren ist, das muß ich Ihnen zu beurtheilen anheimstellen. Das aber kann ich aussprechen: wenn wir nicht so energisch und so rücksichtslos vorgegangen wären, wir wären nicht, wo wir sind; mit Lizitations- und Submissionsverfahren würden wir wenigstens nun und nimmermehr auf dem Standpunkt angekommen sein, auf dem wir jetzt angekommen sind. Gleichzeitig füge ich aber hinzu, daß wir in der Wagenfabrikation, in der Munitionsfabrikation, in allen übrigen nur denkbaren Richtungen die übrige Privatindustrie im reichsten Maße in Anspruch nehmen, selbstverständlich soweit die uns zur Disposition stehenden Staatsinstitute die Lieferungen nicht rechtzeitig effektuiren können; denn das versteht sich wohl von selbst, daß wir in erster Linie selbst konkurriren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

(Oh! oh!)

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, ich bedaure sehr, Sie noch einmal belästigen zu müssen, aber nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars werden Sie auch mir gestatten müssen, noch wenige Worte zu erwidern.

Der Herr Kommissar hat mir insinuirt, als wenn ich Gelderſparnisse zum Nachtheile der Schlagfertigkeit der Armee vorgeschlagen hätte. Das aber muß ich weit von mir weisen. Ich habe in meinem zweiten Vortrage gesagt, daß der Zweck, den die Militärverwaltung hat erreichen wollen, auch auf dem von mir vorgeschlagenen Wege hätte erreicht werden können. Es sei ferne von mir, Ihnen Gelderſparnisse in einer so hochwichtigen Angelegenheit zum Schaden der Sache zuzumuthen! Die Deduktionen des Herrn Regierungskommissars gipfelten in der Behauptung, daß thatsächlich die Gußstahlfabriken, auf welche ich hingewiesen habe, für Geschützrohre nicht hinreichend leistungsfähig gewesen wären. Das aber stelle ich eben ganz entschieden in Abrede, und nachdem der Herr Regierungskommissar diese Behauptung öffentlich ausgesprochen hat, muß ich ihm erwidern, daß er schlecht informirt ist. Es ist freilich diese seine Behauptung, die übrigen Fabriken seien nicht hinreichend leistungs- und lieferungsfähig gewesen, auch der einzige Grund, durch welchen die Militärverwaltung ihr Verfahren in diesem Punkte entschuldigen kann; einen anderen Grund gibt es nicht. Erkennt sie an, daß die übrigen Fabriken leistungsfähig sind, dann muß sie auch den Tadel über das von ihr befolgte System schweigend über sich ergehen lassen.

Ich habe übrigens mit großer Befriedigung aus der Antwort des Herrn Bundeskommissarius die Erklärung entgegen genommen, daß das Retablissement der Artillerie bereits in diesem Augenblicke vollständig perfekt geworden ist. Ich glaube, seine Auslassungen sind in specie dahin zu verstehen, daß sämmtliche hier in der Uebersicht verzeichneten Geschütze bereits fix und fertig und zur Stelle sind. Der Herr Regierungskommissar erwähnte nämlich, das Retablissement hätte binnen Jahresfrist ausgeführt werden müssen. Dies Jahr ist vorbei; ich bezweifle aber, daß wirklich alle diese kolossalen Lieferungen bereits ausgeführt sein sollten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Ich wollte blos beantragen, daß bei § 1 die Abstimmung getrennt wird, daß also der letzte Satz, welcher mit dem Worte „Innerhalb“ beginnt und die Uebertragbarkeit der einzelnen Positionen jedes Kapitels betrifft, gesondert zur Abstimmung komme. Wenn auch der Herr Referent anerkannt hat, daß sich die Uebertragbarkeit nicht auf die Vergangenheit beziehe, daß es dazu eines besonderen Indemnitätsgesuches bedürfen würde, um bereits stattgehabte Uebertragungen zu rechtfertigen, so scheint mir die Uebertragbarkeit in der vorgeschlagenen Allgemeinheit doch auch für die Zukunft zu weit zu gehen. Ich halte es für unzulässig, daß man z. B. die Mehrkosten für das Retablissement der Feldlazarethe überträgt durch die Ersparnisse an Kosten für Badekuren Verwundeter und für Anschaffung künstlicher Glieder bei Amputirten.

Präsident: Zu dieser Uebersicht hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe hinsichtlich derselben die Diskussion und gehe über zu § 1 des Gesetzes, welches die Budgetkommission vorschlägt, und zu welchem der Herr Abgeordnete Richter bereits einen Antrag gestellt hat. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani**: Nur die einzige Bemerkung in Bezug auf das von dem Herrn Abgeordneten Richter Gesagte, worin er die Uebertragbarkeit der einzelnen Positionen für nicht erforderlich hält. Zu weit ist er jedenfalls mit der Behauptung gegangen, daß durch unseren Vorschlag bezüglich der Uebertragbarkeit es möglich wäre, die Kosten für Badereisen auf irgend einen andern Zweck zu übertragen. Diese Kosten für Badereisen bilden einen vollständig für sich allein stehenden Titel, der in Positionen nicht zerfällt und dessen Uebertragbarkeit auf irgend etwas Anderes unmöglich ist; er steht unter Nr. 7 als Reisefonds verzeichnet. Eine Theilung dieses Titels in besondere Positionen ist nicht möglich, also auch für eine Uebertragung nicht denkbar. In jeder übrigen Beziehung ist die Kommission davon ausgegangen, daß es sachlich durchaus erforderlich sei, diese Uebertragbarkeit innerhalb einzelner Positionen zulässig zu machen mit Ausnahme der Baukosten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich habe nicht gesagt, daß der Badekurkostenfonds für Offiziere in dieser Weise übertragbar sei, sondern ich habe den Badekurkostenfonds für Mannschaften gemeint, der sich in dem Abschnitt Lazarethkosten befindet. Dort trifft das zu, was ich gesagt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat die Theilung der Abstimmung über den § 1 beantragt. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so will er den letzten Satz des § 1:

> Innerhalb eines jeden der 10 Kapitel sind die einzelnen Positionen mit Ausnahme der Pos. 8 zu Kap. VIII unter sich übertragbar, —

gestrichen haben.

(Zustimmung)

Ich würde also die Frage so stellen: soll für den Fall der Annahme des § 1 der Satz, der anfängt mit dem Worte „Innerhalb" — entgegen dem Antrage des Abgeordneten Richter auf Streichung — beibehalten werden? und dann bringe ich den § 1, wie er sich durch die Vorabstimmung herausgestellt haben wird, zur Abstimmung.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen daher so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche im § 1 nach dem Vorschlage der Budgetkommission — entgegen dem Antrag des Abgeordneten Richter auf Streichung — die Worte:

> Innerhalb eines jeden der 10 Kapitel sind die einzelnen Positionen mit Ausnahme der Pos. 8 zu Kap. VIII unter sich übertragbar, —

beibehalten wollen, aufzustehen,

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte werden beibehalten.

Ich darf jetzt wohl den § 1, der unverändert geblieben ist, ohne weitere Verlesung, die uns wohl erlassen wird, zur Abstimmung bringen.

(Zustimmung.)

Die Verlesung wird uns erlassen. Ich ersuche die Herren, aufzustehen, welche den § 1 nach dem Vorschlage der Budgetkommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 2, — über § 3, — über die Einleitung — eine Ueberschrift ist nicht vorgeschlagen. — Es wird überall das Wort nicht verlangt; ich schließe diese Diskussionen und konstatire die Annahme der §§ 2 und 3 und der Einleitung in zweiter Berathung nach den Vorschlägen der Budgetkommission.

Meine Herren, ehe ich zur fünften Nummer der Tagesordnung übergehe, möchte ich noch Folgendes konstatiren. Nach den Beschlüssen der zweiten Berathung des Etats muß die Summe der Matrikularbeiträge geändert werden, die Schlußzusammenstellung der Mrtrikularbeiträge, wie sie sich in der Anlage XVII befindet, muß daher anderweitig kalkulatorisch berechnet werden. Diese kalkulatorische Berechnung wird angefertigt und bei der dritten Berathung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden, wie es auch in früheren Jahren geschehen ist. — Es wird Widerspruch dagegen nicht erhoben; es wird also so verfahren werden.

Jetzt gehen wir über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze (Nr. 109 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Ich richte nunmehr an das Haus die Frage, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion über § 1.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 1.

> Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe
> eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
> einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
> einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben
>
> eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Disknssion über § 2. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und da ein Widerspruch nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 3. Zu demselben ist ein Amendement eingereicht. Ich ersuche den Hertn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> dem § 3 folgende Fassung zu geben:
>
> Jedem Mitgliede der Kommission werden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen Tagegelder, deren Feststellung dem Bundesrath überlassen wird, und für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt. Frankenburger.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, gestatten Sie mir, mit wenigen Worten den von mir in Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden gestellten Antrag zu begründen.

Der Antrag bezweckt in dem Inhalt des § 3 der Regierungsvorlage nur eine einzige Aenderung, im übrigen ist er blos redaktionell und Folge der vorgeschlagenen Aenderung; er will nämlich statt der im § 3 vorgesehenen Pauschsumme Tagegelder gewährt wissen. Ich halte nicht für nothwendig, meine Herren, bei der Besprechung dieses Antrages die Frage zu lösen, ob für eine parlamentarische Korporation, für den Reichstag oder für einen Landtag, Pauschquanten oder Tagegelder sich mehr eignen; es scheint mir die hier vorliegende Frage durch die Lösung jener Frage nicht bedingt zu sein. Ich glaube Ihnen in dieser Beziehung lediglich das Bekenntniß schuldig zu sein, daß ich überhaupt und daher auch beim Reichstage für die Tagegelder und gegen das Pauschquantum bin.

Was die Begründung anlangt, so beziehe ich mich hier lediglich auf die Vorträge des Herrn Abgeordneten Schulze über seinen Antrag, die Gewährung von Diäten betreffend,

und erlaube mir hier nur das eine zu betonen: es soll die Entschädigung, welche gewährt wird, lediglich einen Ersatz für die Auslagen bilden, es soll nicht mehr und nicht weniger, es sollen namentlich nicht Ueberschüsse möglich sein, und dies, meine Herren, ist schon ein durchschlagender Grund in Bezug auf die erste Frage. Was aber das hier vorliegende Gesetz betrifft, so bin ich der Meinung, daß, abgesehen von der Lösung der eben besprochenen Frage in der einen oder anderen Weise, noch eine Reihe sehr wichtiger Gründe dafür sprechen, sich nicht auf ein Pauschquantum für die Kommission einzulassen, sondern Tagegelder zu bewilligen. Wir sind zunächst ganz außer Stande, zur Zeit zu bemessen, wann die Kommission zusammentritt und wie lange sie tagt. Die Voraussetzungen, von welchen man bei der Regierungsvorlage in Bezug auf Berechnung der Pauschsumme ausgegangen sein mag, sind rein willkürlich, und um deswillen ist auch die Bemessung der Summe eine rein willkürliche. Man mag beim Reichstag oder beim Landtag beiläufig bemessen können, wie lange Zeit zur Erledigung der Geschäfte nöthig ist, aber für diese Kommissionsarbeit ist dies zu bemessen gar nicht möglich.

Der Hauptgrund, der auch schon einmal im Hause angegeben wurde gegen Genehmigung von Tagegeldern beim Reichstage, soll darin gelegen sein, daß man auf eine raschere Arbeit rechnen dürfe, wenn keine Tagegelder gegeben würden. Dies angewendet auf die Kommission, wäre doch nichts anderes als eine Empfehlung an die Kommission, ihre Arbeiten rasch zu erledigen. Nun, meine Herren, so sehr ich wünsche, daß die Justizgesetze sobald als möglich zu Stande kommen, möchte ich sie doch unter allen Umständen nicht übereilt wissen. Nichts kann schädlicher sein, als eine Uebereilung bei der Berathung dieser Gesetze, und gerade der Grund, der gegen die Tagegelder und für ein Pauschale angegeben wurde beim Reichstage, der würde dafür sprechen, hier absolut ein Pauschquantum nicht zuzulassen. Es wird mir gestattet sein, auch die zu wählende Kommission zu vergleichen mit den von der Reichsregierung einberufenen anderen Kommissionen zu Gesetzgebungsarbeiten.

Was die Bedürfnißfrage anbelangt, kann ich in der That keinen Unterschied zwischen jenen Kommissionen und der hier fraglichen finden, wenn auch die Machtvollkommenheit der letzteren eine ganz andere sein mag, und wenn man jenen Kommissionen nicht Pauschquanta, sondern Tagegelder gewährte, so sollte man, meine ich, konsequent auch hier statt der Pauschquanta Tagegelder geben.

Noch ein Grund, der an sich vielleicht nur formeller Natur ist, scheint mir noch ganz besonders für die Beseitigung des Pauschquantums zu sprechen. Es ist ja in Aussicht genommen, und die Kommission wird die Ermächtigung haben müssen, von dem Rechte der Einberufung gegebenen Falls Gebrauch zu machen, auch Stellvertreter zu wählen, und es entsteht dann die Frage: wie steht es denn in Bezug auf das Pauschquantum bei den Stellvertretern, soll das Pauschquantum von einem Kommissionsmitgliede, welches nur kurze Zeit den Kommissionsarbeiten beizuwohnen im Stande war, ganz oder theilweise bezogen werden, soll der Stellvertreter auch das Pauschquantum beziehen, sollen sich beide in das Pauschquantum theilen, u. dgl.? Meine Herren, dies sind Fragen, welche noch gelöst werden müssen, welche nach der Vorlage vollständig ungelöst und mit dem Pauschquantum nicht oder nur schwer lösbar sind, welche sich aber beseitigen, sobald man statt des Pauschquantums die Tagegelder nimmt.

Es scheinen mir dies genügende Gründe dafür zu sein, Ihnen die Annahme meines Antrages zu empfehlen.

Es kommt mir zudem auch so vor, als sei in der That die Gewährung eines Pauschquantums insofern nicht recht schicklich, als es doch ganz eigenthümlich ist, wenn man einer Kommission, von welcher man nicht weiß, wann sie zusammentritt, wie lange sie tagen, wie lange sie ihrer Arbeit obliegen wird, — wenn man dieser Kommission sofort die nicht unbeträchtliche Summe von 2400 Mark für jedes ihrer Mitglieder überantwortet. Meine Herren, ich will nicht sagen, daß die Summe an sich für die zu lösende Aufgabe zu hoch ist; aber sonderbar und eigenthümlich nimmt es sich doch aus, wenn man, ohne die Arbeit und Arbeitszeit nur beiläufig bemessen zu können, ein Pauschqantum, eine solche willkürlich angenommene Summe Geldes bei Beginn der Arbeit gewährt, und es scheint mir dies einen guten Eindruck im Volke nicht machen zu können.

Nun, meine Herren, weil demnach mir diese Vorlage im § 3 nicht richtig und nicht gut ausführbar erscheint, und weil sie andererseits mir auch nicht recht schicklich erscheinen will, glaubte ich Ihnen den Antrag stellen zu sollen, der lediglich, wie gesagt, nur die Aenderung bezüglich des Pauschquantums enthält, und ich bitte Sie um Annahme des Antrages.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück:** Meine Herren, ich habe Sie zu bitten, dem eben vertheidigten Antrage Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Die Frage, ob für die Herren Mitglieder des Reichstages, welche Mitglieder der Kommission sein werden, Diäten oder ein Pauschquantum in Vorschlag zu bringen sei, ist im Bundesrathe reiflich erwogen worden. Man ist im Bundesrathe sehr entfernt von der Meinung gewesen, daß in der Form des Pauschquantums etwa die Aufforderung zu rascher Arbeit läge. Ich bin überzeugt, daß in den Monaten, die der Kommission zu Gebote stehen werden, sie auch bei der angestrengtesten Thätigkeit sich sehr viel Mühe zu geben haben wird, um überhaupt fertig werden zu können. Ein Encouragement für rasche Arbeit ist eben vollständig überflüssig; die Kommission wird eben nur knapp Zeit haben, bis zum Beginne des nächsten Reichstages fertig mit ihrer Arbeit zu sein. Man hat ebensowenig davon ausgehen können, durch das Pauschquantum etwa die baaren Auslagen erstatten zu wollen, so daß kein Ueberschuß bleibe. Das ist weder bei einem Pauschquantum möglich, noch bei Diäten. Denn für diejenigen Herren Mitglieder der Kommission, die in Berlin ihren Wohnsitz haben, stellt sich natürlich die Sache ganz anders als für die auswärtigen. Die Exemplifikationen auf die Reichskommissionen wird in Zukunft auch nicht mehr zutreffen. Denn es ist, wie den Herren aus der Etatsvorlage bekannt geworden ist, in Aussicht genommen, der Kommission, welche das Zivilgesetzbuch berathen soll, soweit sie hier dauernd versammelt ist, nicht Diäten zu geben, sondern ein jährliches — ich kann nicht sagen, Gehalt, denn technisch ist es kein Gehalt — aber eine jährliche Summe. Die Gründe, welche den Bundesrath entschieden haben, den Vorschlag zu machen, und welche, wie ich annehmen muß, ihn auch entscheiden werden, bei dem Vorschlage zu verharren, sind prinzipieller Natur, sie liegen, glaube ich, ziemlich klar vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc:** Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, den Antrag abzulehnen. Die Motive, welche der Herr Amendementsteller aus den früheren Anträgen des Herrn Abgeordneten Schulze für Abänderung des Art. 32 herleitete, würden nur dann für mich durchschlagend sein, wenn dieser Antrag bereits zum Gesetz erhoben worden wäre. Die anderen Argumente, glaube ich, sind durchschlagender Natur auch nicht gewesen. Wenn er zunächst meint, das Pauschquantum rechtfertige sich deshalb nicht, weil die Zeit, während welcher die Kommission tagen soll, eine vollkommen unbemeßbare sei, so möchte ich ihm doch zu erwägen geben, daß eine gewisse Grenze der Zeit durch die

Natur der Dinge gesteckt ist. In dem Gesetzentwurf ist die Wirksamkeit der Kommission auf die Zeit zwischen dem Schluß dieser Sitzung des Reichstags und dem Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung beschränkt. Daß in der Zwischenzeit diejenige Periode, welche durch die Sitzung des preußischen Landtages ausgefüllt werden wird, wahrscheinlich für die Kommission nicht zur Verfügung stehen wird, da ein großer Theil der Mitglieder der doppelten Arbeit schon körperlich nicht gewachsen sein würden, selbst wenn sie bereit wären, sie zu übernehmen, liegt auf der Hand. Es würde also nur eine gewisse Anzahl von Monaten für die Arbeiten frei bleiben und nach dieser Anzahl von Monaten scheint mir das Pauschquantum bemessen zu sein.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner gesagt hat, wie soll es denn mit den Stellvertretern gehalten werden, so würde von denen doch erst die Rede sein können, wenn sie dem Gesetz einverleibt werden. Ich gebe zu, daß in diesen eine Schwierigkeit liegt, wenn sie gesetzlich statuirt sind, aber erst dann, nicht eher, und wenn diese Stellvertreter eingeführt würden, so würde sich auch wohl ein Mittel finden, diese Schwierigkeit zu überwinden. In der Ansetzung eines Pauschquantums für Diäten eine Entwürdigung oder mindere Würdigung der Herren Mitglieder der Kommission zu sehen, das scheint mir durch die Vorgänge anderer Parlamente ganz entschieden ausgeschlossen, wo ein Pauschquantum zu einer Herabwürdigung des Ansehens der Mitglieder in der That nicht beigetragen hat. Daß man durch diese Festsetzung auf die Schnelligkeit der Arbeit irgend welchen Einfluß ausüben würde, das scheint mir doch undenkbar. Abgesehen davon, daß durch Geldpression bei Männern, die wir hier in unserer Mitte sitzen zu sehen die Freude haben, ein solcher Einfluß unmöglich ist, so möchte ich auch glauben, daß es kein Mittel der Welt giebt, welches eine unverhältnißmäßige Beschleunigung der Arbeit bei Männern erzeugen könnte, welche die beiden Eigenschaften des Juristseins und des Deutschseins in sich vereinigen. Daß diese Herren auf Kosten der Gründlichkeit zu rasch arbeiten könnten, scheint mir ganz unmöglich. Wohl aber, meine Herren, möchte ich die Kommission vor einem Verdacht bewahren, welchem wir als preußische Abgeordnete mit der glänzenden Ausstattung von drei Thalern Diäten in der That nicht immer entgangen sind. Wenn unsererseits das Budget etwas gründlicher genommen wurde, als es vielleicht auch in den Augen einzelner Mitglieder für nothwendig erschien, aber von der Bevölkerung für richtig befunden wurde, so habe ich nicht ein-, sondern hundertmal den Vorwurf gegen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses schleudern hören: „die wollen ihre Diäten etwas länger genießen." Meine Herren, die Ungerechtigkeit dieses Urtheils nimmt ihm nicht die Unannehmlichkeit und ich möchte in der That die Mitglieder dieser Kommission vor einem solchen unwürdigen Verdacht bewahren. Mir scheint das Pauschquantum ein der voraussichtlichen Zeitdauer und der Thätigkeit entsprechendes Aequivalent für die wahren Auslagen zu sein; es scheint mir bei der vielen Aufopferung, welche von den Herren gefordert werden wird und werden muß, ihnen ein Aequivalent zu bieten, daß sie sich wirthschaftlich auf einen bestimmten Satz einrichten, und zum anderen möchte ich noch auf die politische Erwägung aufmerksam machen, von der ich annehmen darf, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramtes sie andeutete, und die ich meinerseits klar auszusprechen keinen Anstand nehme. Alle diejenigen, welche die Aenderung des Art. 32 der Verfassung nicht wollen, werden auch bei dieser Gelegenheit gut thun, zu sagen: principiis obsta!

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich wollte nur einer Ausführung des Herrn Vorredners widersprechen. Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat zur Begründung seines Antrages das Argument geltend gemacht, es würden Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausschiede und ein anderes an seine Stelle trete. Diese Schwierigkeiten würden darin bestehen, daß man nicht wüßte, wie man das Pauschquantum unter diese beiden Personen vertheilen solle. Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy hat darauf entgegnet, diese Schwierigkeiten könnten erst dann entstehen, wenn wir die Stellvertreter überhaupt in das Gesetz hineingebracht hätten. Das ist diejenige Behauptung, der ich widersprechen muß. Ich bin der Meinung, es werde gar nicht zu umgehen sein, daß wir für diese Kommission Stellvertreter in Aussicht nehmen, und zwar deswegen nicht, weil uns das Hilfsmittel entgeht, welches wir sonst haben, beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus einer Kommission ein anderes hineinzuwählen. Dieses Hilfsmittel ist beim Zusammensein des Reichstages stets vorhanden. Der Reichstag wählt ein anderes Mitglied hinein. Hier müssen wir aber meines Erachtens für Stellvertretung sorgen; denn wenn die Arbeiten der Kommission sich in den Sommer hineinerstrecken, ist zu befürchten, daß Gesundheitsrücksichten bei diesem und jenem Mitgliede gebieterisch seinen Austritt nöthig machen werden. Ich bin aber der Meinung, daß es dazu eines Zusatzes zum Gesetz nicht bedarf. Das gehört in die Geschäftsordnung. Ich meine freilich, daß der Reichstag für diese Kommission einen besonderen Zusatz zur Geschäftsordnung wird beschließen müssen. Es wird das später in Aussicht zu nehmen sein, aber eines Zusatzes zum Gesetz wird es nicht bedürfen, und ich wollte nur dieser abweichenden Meinung gegenüber dem Herrn Vorredner Ausdruck geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ob ein Pauschquantum oder ob Tagesdiäten, ist für mich keine sehr relevante Frage. Ich würde am liebsten für Diäten sein, weil man diese einmal so gewohnt ist. Aber ich bin fest überzeugt, daß man mit dem Antrage auf Diäten nicht durchdringt, denn das Pauschquantum ist ja mal etwas Neues. Was man aber damit erreichen will, wird — davon bin ich überzeugt — damit nicht erreicht. Das Maß des Fleißes und der Eile wird in der Kommission durch ganz andere Motive diktirt werden, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß kein Mann in die Kommission gewählt werden wird, der nicht mit aller Macht dahin strebt, die ihm gestellte wichtige Aufgabe recht schnell zu lösen.

Ich habe das Wort erbeten, weil ich dafür halte, daß, wenn man bei dem Pauschqantum bleiben will, vorweg entschieden werden muß, ob wir Stellvertreter in der Kommission haben wollen, oder nicht. Wie das Gesetz jetzt liegt, würde entweder den Stellvertretern gar nichts in Aussicht

gestellt werden können, oder doch nur eine Berechnung mit dem Vordermann, welche für beide Theile unerträglich ist.

(Sehr richtig!)

Darum, meine ich, müssen wir vor der dritten Berathung dieses Gesetzes über die Frage der Stellvertretung uns schlüssig machen.

Das ist das, was ich habe sagen wollen; prinzipaliter werde ich aber für den Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger stimmen.

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe daher die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Frankenburger; wird er abgelehnt, abzustimmen über den § 3 des Gesetzentwurfs. Der Antrag des Abgeordneten Frankenburger ersetzt nämlich den § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen, indem er dahin lautet, dem § 3 eine andere Fassung zu geben.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; die Fragestellung ist so festgestellt, und wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Frankenburger zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen,
dem § 3 folgende Fassung zu geben:
Jedem Mitgliede der Kommission werden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen Tagegelder, deren Feststellung dem Bundesrath überlassen wird, und für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die jetzt Stehenden die Mehrheit bilden; der Antrag ist also abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 3 der Vorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
§ 3.
Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe daher die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich die Annahme des § 4 und der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre der fünfte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes zur Reichsschuldenkommission an Stelle des aus derselben geschiedenen Abgeordneten Dr. Friedenthal.

§ 5 des betreffenden Gesetzes lautet:
Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschuldenkommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. Die aus dem Reichtage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.
Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet derselbe aus der Kommission aus.

Ich bemerke, daß früher durch Stimmzettel und auch durch Akklamation gewählt worden ist. Da in letzterer Beziehung ein Antrag nicht vorliegt, ersuche ich, einen Namen auf die Stimmzettel zu schreiben.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich schlage vor, den Herrn Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire durch Akklamation zum Mitgliede der Reichsschuldenkommission zu ernennen.

Präsident: Meine Herren, es wird beantragt, den Herrn Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire durch Akklamation zum Mitglied der Reichsschuldenkommission an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal zu wählen. Ich frage, ob Jemand diesem Antrage widerspricht.

(Pause.)

Es widerspricht Niemand aus dem Reichstage; der Antrag ist also zulässig, und im Sinne der Wahl per Akklamation kann ich wohl konstatiren, daß durch Akklamation der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire zum Mitglied der Reichsschuldenkommission an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal gewählt ist. — Ich konstatire dies hiermit; der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal zum Mitglied der Reichsschuldenkommission gewählt.

Wir gehen jetzt über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 59 der Drucksachen).

(Mehrere Mitglieder melden sich zum Wort.)

Ich habe die Berathung noch nicht eröffnet; ich werde sie sogleich eröffnen.

Ich eröffne die dritte Berathung, somit zuvörderst die Generaldiskussion, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Wir haben das vorige Mal das Prinzip des Gesetzes ausreichend diskutirt; ich komme darauf nicht zurück. Es ist durch den Zusatzparagraphen,

der vorgeschlagen wird, eines der Bedenken beseitigt, welches von dem Bundesrathstische geltend gemacht worden ist. Das zweite Bedenken, welches ich eben so begründet erachte, ist nicht beseitigt, es ist nämlich die Frage nicht entschieden, wie weit die Landesregierungen berechtigt bleiben, Ausnahmen von diesem Reichsgesetz durch Ertheilung der venia aetatis zu gestatten. Das ist für mich allein schon ausreichend, dem Gesetze so, wie es liegt, nicht beitreten zu können. Dann aber ist durch diesen Zusatz ein anderer Zweifel, den ich schon das vorige Mal hervorgehoben habe, nur noch verstärkt. Wenn man nämlich nöthig findet, in Bezug auf die regierenden Häuser und deren Familienstatuten eine Ausnahme zu machen, so verstärkt man den Gedanken, daß es andere Ausnahmen nicht gibt. Solche Ausnahmen sind aber in den Familienstatuten vieler Familien enthalten; die Zweifel, von denen ich das vorige Mal geredet habe, werden also stärker und nachtheiliger. Es ist deshalb das Gesetz nach meiner Ansicht auch in dieser Richtung unvollständig und kann ich ihm, so wie es liegt, meinen Beitritt nicht erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich halte eigentlich den Zusatz nicht für nothwendig, der jetzt von den Herren Abgeordneten Prosch und Genossen vorgeschlagen ist, denn das innere Staatsrecht der regierenden Häuser ist doch wesentlich staatsrechtlich und nicht zivilrechtlich; wenn wir aber ein Zivilgesetz beschließen, so haben wir damit über staatsrechtliche Verhältnisse keine Entscheidung getroffen.

Ich halte aber dafür, daß noch aus einem anderen Grunde dieser Zusatz bedenklich ist oder jedenfalls eine Erklärung erhalten muß. Ich finde nämlich, daß bisher in der Diskussion gar nicht gedacht ist der früher reichsständischen mediatisirten Familien, die ja auch ihr besonderes Familienrecht haben, meine Herren, ein Familienrecht, welches nicht auf Landesgesetz beruht, denn die autonomischen Statute, die Familienverträge dieser Häuser sind sowohl ihrem Ursprung als ihrem Geltungsgebiet nach keine Landesgesetze. Nun bin ich freilich der Meinung, daß die bundesrechtliche Garantie, unter der früher diese Familien standen, gegenwärtig nicht mehr existirt, aber ihre Autonomie, ihr Recht, wie es bisher gewesen, das besteht noch fort. Wenn Sie nun dieses Gesetz annehmen, so nehmen Sie die Regel an, lassen aber die besonderen spezialen Einrichtungen daneben bestehen nach den allgemeinen Normen, die jeder Jurist anerkennen wird, wenn Sie nicht ausdrücklich die Ausnahme auch beseitigen. Sie müssen also meiner Meinung nach, wenn Sie dieses Gesetz, welches jetzt vorliegt, und namentlich, wenn Sie es mit diesem Zusatz annehmen, ausdrücklich erklären, daß die Familienstatute des früher reichsständischen mediatisirten Adels auch dadurch erfaßt werden sollen, wenn nicht diese Statute neben dem Gesetze bestehen sollen. Wenn Sie das wollen, dann können Sie das Gesetz so, wie es vorliegt, beschließen; wollen Sie es nicht, dann können Sie, wie mir scheint, keinen andern Weg einschlagen, als daß Sie einen weiteren Zusatz machen.

Es wäre mir interessant, vom Herrn Bundeskommissar zu erfahren, ob die verbündeten Regierungen diese Stellung der früher reichsständischen mediatisirten Häuser in Erwägung genommen haben, und ich möchte wissen, ob sie in dieser Beziehung irgend eine Mittheilung zu machen haben; so ist, wie unser positives Recht steht, meiner Ueberzeugung nach die Gesetzesvorlage unvollständig.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich wollte Sie mit wenigen Worten bitten, den Gesetzentwurf so, wie er liegt, anzunehmen und ihm noch den einen Zusatz beizufügen, der vom Herrn Abgeordneten Dr. Prosch in Nr. 127 beantragt ist. Der Zusatz ist nothwendig aus den Gründen, die bei der zweiten Lesung erörtert worden sind; er ist deshalb nothwendig, weil es sich hier nicht um ein Landesgesetz handelt, sondern um ein Reichsgesetz, und weil das Reichsgesetz über den Landesgesetzen steht; deshalb muß dieser Vorbehalt im Interesse der regierenden Häuser in Deutschland gemacht werden, bei welchen der frühere Eintritt der Großjährigkeit vielfach durch Landesgesetze geregelt ist. Die Frage der Autonomie gewisser Familien in Deutschland gehört gar nicht hierher; das hat mit der Großjährigkeit gar keinen direkten Zusammenhang, sondern es ist das eine Frage für sich; darüber haben wir uns in Preußen z. B. schon klar gemacht bei Berathung des preußischen Großjährigkeitsgesetzes, das einen solchen Vorbehalt nicht kennt und bei dessen Handhabung sich die Nothwendigkeit eines solchen Vorbehalts nicht herausgestellt hat. Diese Dinge werden durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht tangirt, wenn und so weit wirklich das Recht der Autonomie den betreffenden Familien, auch abgesehen von den Landesgesetzen, zusteht, soweit sie sich innerhalb dieses Rechtes bewegen und innerhalb derjenigen Verhältnisse, auf die sich die Befugniß der Autonomie erstreckt; was darüber hinaus liegt, fällt allerdings unter die Vorschrift der allgemeinen Landes- und Reichsgesetze.

Ebenso wenig gehört meines Erachtens das zweite Bedenken, das der Herr Bundeskommissar berührte, der in zweiter Lesung darüber ausführlich gesprochen hat, hierher, nämlich die Frage der venia aetatis. Hier sprechen wir von derjenigen Großjährigkeit, welche eintritt ipso jure durch den Ablauf der Zeit, d. h. durch das zurückgelegte Alter. Die venia aetatis tritt nicht ein durch Zeitablauf, sie ist ein Privilegium, welches von der Regierung, von der Exekutive oder auch von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt wird, ehe und bevor jenes Alter zurückgelegt ist. Dieses Rechtsgebiet wird durch das vorliegende Gesetz also ganz und gar nicht berührt, es wird nach wie vor nach dem Maßstabe der Landesgesetze zu beurtheilen sein und wird nur auf ein weit engeres Terrain eingeschränkt durch das vorliegende Reichsgesetz, oder den Entwurf, wenn er zum Reichsgesetz wird, weil dann die große Mehrzahl derjenigen Fälle, in welchen die venia aetatis ertheilt wurde und ertheilt werden mußte, wegfällt. Privilegien werden überflüssig werden, weil an Stelle der venia aetatis das frühere gesetzliche Alter tritt und daher eine solche Privilegienwirthschaft, die außerordentlich viel Anstößiges hat, überflüssig macht.

Ich glaube, damit die Bedenken, die von einigen Seiten geltend gemacht sind, beseitigt zu haben. Im übrigen kann ich nur auf das verweisen, was bei der ersten und zweiten Lesung erörtert worden ist; ich will dem guten Beispiele, das der verehrliche Herr Abgeordnete für Meppen gegeben hat, folgen und mich nicht wieder zurückbegeben auf Erörterung der Prinzipienfragen, die meines Erachtens zur Genüge bereits diskretirt sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, eine Prinzipfrage erörtere ich nicht, sondern nur eine praktische, denn, wenn das Gesetz unvollständig ist und es kommt zur Kognition der Gerichtshöfe, so werden diese einfach nach allgemeinen Rechtsregeln entscheiden, und die sind, wie ich der Ansicht bin, dahin gehend, daß die besonderen autonomischen Statuten der früheren reichsständischen Familien nicht berührt werden durch dieses Gesetz. Herr Dr. Braun hat gesagt, das Reichsgesetz geht dem Landesgesetze vor. Ja, meine Herren, doch nur dann, wenn es sich um denselben Gegenstand handelt; aber das Reichsgesetz zivilrechtlichen Inhalts geht nicht vor

einem Landesgesetze, welches über staatsrechtliche Verhältnisse disponirt, abgesehen davon, daß das Reich eine beschränkte Kompetenz hat.

Dann habe ich dem Herrn Dr. Braun nicht ganz folgen können in Bezug auf das, was er über die Autonomie sagte. Hat man in Preußen die Autonomie nicht berücksichtigt, nun gut, dann besteht sie noch fort, sie wird aber ebenso fortbestehen, wenn sie im Reichsgesetze berücksichtigt ist; denn das Reichsgesetz geht nicht jedem Spezialgesetze vor, namentlich wenn es sich um Ausnahmen von der Regel handelt. Ich bin für das 21. Jahr als Mündigkeitstermin, und ich glaube, die mediatisirten Häuser haben kein besonderes Interesse daran festzuhalten, wenn nicht eine besondere Stiftungsurkunde da ist, die eine andere Beurtheilung nothwendig macht, auf die ich nicht eingehen will.

Ich muß aber nach allem annehmen, daß man vorsichtiger handelt, wenn man jedenfalls den Gesichtspunkt, der dem positiven Rechte entnommen ist, genau ins Auge faßt. Jedenfalls will ich meine rechtlichen Bedenken gegen den Vorschlag mit diesen Worten salvirt haben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, großherzoglich mecklenburgischer Oberappellationsgerichtsrath **von Amsberg**: Meine Herren, bei der zweiten Berathung des beantragten Gesetzentwurfs habe ich es für wünschenswerth erklärt, daß der vorliegende Gesetzentwurf durch die Aufnahme zweier Bestimmungen vervollständigt werde. Die erste von mir angeregte Bestimmung betraf die Aufrechterhaltung der hausverfassungsmäßigen oder der landesgesetzlichen Vorschriften über den Eintritt des Volljährigkeitstermins in den landesherrlichen Häusern. Dieser Punkt wird durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Prosch vollständig erledigt. Die Fassung des vorgeschlagenen Amendements ist meiner Ansicht nach zutreffend und ich habe nur noch hinzuzufügen, daß ich aus denjenigen Gründen, welche der Herr Abgeordnete Braun hervorgehoben, es für durchaus nothwendig halte, diesen Zusatz in das Gesetz einzufügen.

Was die zweite von mir erwähnte Bestimmung anlangt, so bezog sich diese darauf, einen Vorbehalt dahin aufzunehmen, daß durch die Bestimmung des § 1 die Vorschriften der Landesgesetze über die Ertheilung der Großjährigkeit unberührt bleiben sollten. Es haben bereits bei der ersten und zweiten Berathung der Herr Antragsteller und der Herr Abgeordnete Braun sich dahin ausgesprochen, daß durch die Annahme des Gesetzes nichts geändert werden sollte an denjenigen Vorschriften, welche in Betreff der Ertheilung der venia aetatis in den einzelnen Landesgesetzen vorhanden sind. Diese Erklärung hat in der ersten und zweiten Berathung im hohen Hause keinen Widerspruch gefunden, und so weit ich den Herrn Abgeordneten Windthorst verstanden habe, will auch er nach dieser Seite hin kein Bedenken, keinen Widerspruch positiv erheben. Ich glaube daher, daß von Seiten des hohen Hauses die Auffassung gebilligt worden ist, es solle durch das gegenwärtige Gesetz lediglich bestimmt werden, wie der Volljährigkeitstermin zu berechnen sei, also nur festgestellt werden, daß der Volljährigkeitstermin das vollendete 21. Lebensjahr sei, in keiner Weise aber an denjenigen Normen, welche sich im übrigen auf die Großjährigkeit beziehen, irgend etwas verändert sein. Wenn ich in dieser Beziehung recht habe, wenn ich also die Anschauungen des hohen Hauses richtig erfaßt habe, so muß ich sagen, daß es eines besonderen Vorbehaltes nicht bedürfen wird. Es schien mir von der äußersten Bedeutung zu sein, durch die Erklärung des hohen Hauses festzustellen, daß die etwaigen Zweifel nicht begründet sind, daß also weder die Landesbehörden noch die Gerichte in die Lage kämen, darüber dubitiren zu müssen: sind wir noch befugt, sind wir noch berechtigt, Dispensationen zu ertheilen? Wie bemerkt, der Zweifel ist meiner Meinung nach durch die Haltung des hohen Hauses dieser Frage gegenüber vollständig erledigt, und ich habe daher nicht den geringsten Anlaß, noch weiter darauf zu instantiiren, daß noch ein weiterer Vorbehalt aufgenommen, daß der Gesetzentwurf noch mit einem weiteren speziellen Vorbehalt belastet werde.

Was die sonstigen Fragen, die im hohen Hause zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, betrifft, so bin ich nach dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht in der Lage, zu erklären, wie der Bundesrath darüber denkt,

(hört, hört!)

weil eben der Bundesrath noch nicht Gelegenheit gehabt hat, über diese Fragen sich schlüssig zu machen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der zweite Punkt, daß dieses Gesetz auf die Regelung über die venia aetatis keine Anwendung finden könne, scheint mir völlig klar zu sein; selbst wenn ein Widerspruch von einzelnen Mitgliedern aus der Mitte des Hauses kommen sollte, würde ich wenigstens der abweichenden Auffassung nicht den Werth beilegen, daß dadurch das Gesetz verdunkelt würde. Die Absicht dieses Antrages besteht darin, an die Stelle der Zahl der Jahre, die in bestimmten einzelnen Gesetzen für die Großjährigkeit normirt ist, eine andere Zahl zu setzen; aber dieses Gesetz kann niemals dahin ausgelegt werden, daß in die in allen Einzelländern bestehenden Abweichungen, welche in Folge thatsächlicher Verhältnisse Minderjährigen die Rechte von Großjährigen beizulegen gestatten, irgendwie eingegriffen werde; man müßte eine künstliche Argumentation gebrauchen, um auch nur zu diesem Bedenken zu gelangen.

(Ruf: Natürlich!)

— Ich sage dies, weil ich nicht weiß — die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen — ob nicht irgend ein Mitglied sich erheben und noch in der letzten Stunde ein Bedenken einwerfen möchte, um uns zu veranlassen, auf die Beseitigung des Bedenkens einen besonderen Antrag zu richten.

Ich habe mich aber nur wegen eines Punktes zum Worte gemeldet, nämlich weil ich nicht weiß, ob ich nicht den geehrten Herrn Vorredner, den Herrn Abgeordneten Beseler, mißverstanden habe. Er hat den Satz ausgesprochen, daß nach seiner Meinung ein Reichsgesetz nicht nothwendiger Weise allen einzelnen Gesetzen derogiren müßte; insbesondere nicht, wo es sich um Ausnahmen handelte. Vielleicht mißverstehe ich den Sinn dieser Worte, und ich habe den Wunsch, wenn es angeht, sie wenigstens für mich aufzuklären. Denn darüber bin ich außer Zweifel, daß jedes Reichsgesetz jedem anderen Gesetz ohne Unterschied derogirt, welches auf seinem Wege zu finden ist; nicht eingeschlossen ist eine gesetzliche Anordnung, welche nicht zu der Materie des Reichsgesetzes gehört, wie z. B. bei dem zweiten früher angeregten Bedenken. Ich glaube deshalb, daß der Herr Abgeordnete Braun in Beziehung auf die von dem Herrn Abgeordneten Beseler angeregte besondere Stellung der Reichsunmittelbaren richtig unterschieden hat. Sofern diese berechtigt sind, dem geltenden Gesetze entgegen autonomisch für sich zu bestimmen, so bleibt ihnen diese Autonomie, wie sie früher gegen die Einzelländer bestanden haben, jetzt gegen das Reichsgesetz; sofern sie aber Privilegien haben, die nicht gegen ein entgegenstehendes Gesetz aufrecht erhalten werden können, die also nur durch Landesgesetz geduldet sind, werden diese durch das Reichsgesetz weggefegt. Dies scheint mir die einzige zulässige Unterscheidung. Wenn irgend eine Familie gegenwärtig ein Recht besitzt, wel-

ches geeignet ist, durch ein allgemeines Gesetz beseitigt zu werden, so kann das betreffende Recht nicht gegen das jetzige Reichsgesetz aufrecht erhalten werden. Wir haben in Preußen keinen Anstand genommen, in Betreff der Großjährigkeit die standesherrlichen Familien den übrigen Bürgern gleich zu stellen, und wir wollen im Reiche dasselbe; deshalb bitte ich Sie, den Antrag Prosch anzunehmen in der heute gegebenen Modifikation. Lieb würde es mir sein, wenn ich aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Beseler mich überzeugen könnte, daß ich ihn mißverstanden habe über den von ihm angedeuteten Gegensatz zwischen Reichsgesetz, Landesgesetz und einzelnen Ausnahmen von dem allgemeinen Landesgesetz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ein einzelner Abgeordneter glaubt sehr leicht, daß seine Ansicht die einzig richtige sei, und so glaube ich auch, daß der geehrte Herr Vorredner in Bezug auf den ersten Punkt ein klein wenig apodiktisch gewesen ist. Ich will keinen Zweifel erheben; ich habe nur zu konstatiren, daß die Zweifel anderweit erhoben worden sind, und zwar von dem verehrten Herrn am Bundesrathstische. Eine Widerlegung dieser Zweifel habe ich nicht vernommen. Nun sagt der verehrte Herr am Bundesrathstisch: ich bin beruhigt bei der Haltung, die das Haus angenommen hat. Ich möchte aber fragen: welche Haltung hat denn das Haus angenommen? Es hat der Herr Dr. Braun gesprochen, und es hat Herr Dr. Lasker gesprochen; die weitaus größte Mehrzahl hat geschwiegen.

(Heiterkeit.)

Die Methode, die man sehr oft anwendet, zu sagen: bei der Diskussion dieses und jenes Gegenstandes war das und das die Ansicht des Hauses, weil ein oder anderer Abgeordneter sie ausgesprochen, muß ich als absolut unzulässig verwerfen. Denn, wenn diese Methode richtig wäre, so würde man jeden Augenblick Acht geben müssen, ob man nicht einen Einspruch zu erheben habe gegen das, was gesagt ist, damit es nachher nicht heiße, das Haus sei dieser Meinung gewesen. Dem verehrten Herrn vom Bundesrathstische erwidere ich also, daß hier in dieser Frage das Haus gar keine Haltung angenommen hat. Es war keine Gelegenheit zur Abstimmung, und die Bedenken der verehrten Herren bestehen so, wie sie damals bestanden haben, nach wie vor fort, ungeachtet der sehr bestimmten Erklärungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Was den zweiten Punkt betrifft, so bin ich allerdings der Meinung, daß bei einem so allgemeinen Gesetze die Spezialbestimmungen fortdauern und will dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler überlassen, seinen Gesichtspunkt weiter zu erörtern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich Veranlassung gegeben habe zu einer längeren Diskussion; aber ich komme doch zu der Ansicht, daß sie wirklich nicht überflüssig gewesen ist.

Es ist hier von Mißverständnissen gesprochen worden; ich befürchte, daß die Mißverständnisse nicht auf meiner Seite liegen und sich nicht beziehen auf einzelne Ansichten und Aeußerungen, sondern auf allgemeine und große Rechtsfragen. Gestatten Sie mir, daß ich meinen Gedankengang Ihnen kurz vorlege.

Ich meine, das Reichsgesetz ist kein Gesetz, in dem Sinne absolut, daß es Alles, was es auf seinen Wegen findet, niederwirft. Meine Herren, erlauben Sie mir da zunächst eine Bemerkung. Jedes Gesetz, welches nicht einen absoluten Charakter hat, gestattet, daß Privatdispositionen geben die gesetzliche Regel gemacht werden. Man nennt das Beschränkung eines vermittelnden Rechtes. Dasselbe, was nun einer Landesgesetzgebung gegenüber die Privatwillkür thun kann, das kann auch einem Reichsgesetz gegenüber die Privatwillkür thun, und das Reichsoberhandelsgericht hat es ausdrücklich festgestellt, daß auf dem Gebiete des vermittelnden Rechtes die Privatdisposition ebenso ihre volle Bewegung hat gegenüber dem Reichsgesetz wie dem Landesgesetz.

Ich gehe nun noch einen Schritt weiter. Wie verhält es sich mit den Beziehungen zwischen dem Landes- und Reichsgesetz? Da bedarf ich keiner Belehrung, daß das Landesgesetz dem Reichsgesetze nachsteht, wenn es sich um denselben Gegenstand handelt; aber es kommt mir so vor, daß man sich gerade in dieser Beziehung nicht ganz klar sei, ob auch derselbe Gegenstand vorliege, und trotz der Behauptung des Herrn Bundeskommissar muß ich darauf beharren, daß das, was der Herr Abgeordnete Prosch mit seinem Zusatze will, staatsrechtlichen Inhalts ist und nicht von einem Zivilgesetz berührt wird. Nun, meine Herren, gibt es ganz besondere rechtliche Normen für die früher reichsständischen, mediatisirten Häuser; diese haben kraft des geltenden Rechtes die sogenannte Autonomie, das heißt, sie können für ihr inneres Familienrecht Normen durch Verträge oder sonst wie fest machen und diese Normen haben die Kraft eines Gesetzes, „legis vicem obtinent“ — sie sind kein Gesetz, aber sie wirken wie die Gesetze, ähnlich wie jedes Gemeindestatut, und bestehen neben dem Landesgesetz. Wenn nun aber das Reichsgesetz an die Stelle des Landesgesetzes tritt, so bleibt die Autonomie bestehen, wenn das Reichsgesetz sie nicht direkt erfaßt.

Das ist die Meinung gewesen, die ich hier habe zum Ausdruck bringen wollen. Wenn Sie wollen, daß diese autonomischen Statuten bestehen bleiben, so habe ich wenigstens meinerseits das Verdienst, daß ich die Sache ins Klare gestellt habe. Wenn Sie aber sagen, die Autonomie und die darauf beruhenden Sonderbestimmungen sollen entfernt werden, so müssen Sie doch darüber eine gesetzliche Disposition treffen, die aber in dieser Gesetzesvorlage nicht enthalten ist.

Präsident: Meine Herren, es ist der Schluß der Generaldiskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Generaldiskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Generaldiskussion ist geschlossen. Wir treten ein in die Spezialdiskussion.

Ich ertheile noch dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren, die epinösen Fragen, welche in der voraufgegangenen Debatte aufgeworfen wurden, stehen mit dem einfachen und ganz zweifellosen Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs in gar seltsamem Kontrast.

Was den einen Punkt betrifft, nämlich die aufgeworfene Frage, inwiefern das Gesetz eine Rückwirkung habe auf die Rechte der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen Familien, so scheint es mir doch ganz auffallend, daß, während das preußische Gesetz vom 9. Dezember 1869 diese Frage überall nicht berührt hat, dennoch, und obgleich in der preußischen

Monarchie bekanntlich die größte Zahl dieser Familien domizilirt sind und mithin, wenn hier Zweifel obwalteten, dieselben längst ans Tageslicht hätten kommen müssen, bisher davon nichts vernommen wurde.

In Bezug auf den angeregten Vorbehalt wegen Fortdauer der Befugniß der Organe der einzelnen Bundesstaaten zur Verleihung der venia aetatis, so habe auch ich mich mit der Ansicht, daß ohne solchen Vorbehalt nach Emanation des in Aussicht genommenen Reichsgesetzes in jener Verleihung eine Dispensation von dem Reichsgesetz liegen würde, nicht zu befreunden vermocht. Ich bitte Sie, meine Herren, sich einmal das Gesetz anzusehen: was steht denn darin, und welches werden die rechtlichen Wirkungen desselben sein? — Doch keine anderen, als daß vom 1. Januar 1876 ab jeder Deutsche, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, von Rechtswegen volljährig sein wird. Indem das Gesetz in dieser Beziehung den Volljährigkeitstermin innerhalb des deutschen Reichs unifizirt, ändert es an demjenigen, was in dem weitaus größten Theile des deutschen Reichs schon jetzt zu Recht besteht, absolut gar nichts, und in einigen kleineren Territorien nur das Eine, daß dort das Alter der Unmündigkeit um vier Jahre verkürzt wird. Das Gesetz ändert oder prohibirt im übrigen nichts an den gemeinrechtlich oder partikularrechtlich in den einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen über die Verhältnisse der Mündigen, es ändert namentlich auch nichts an der Institution der venia aetatis, die ebenso alt ist als die gesetzliche Bestimmung des Volljährigkeitstermins selbst.

Ermesse ich demnach nicht, wie in der Verleihung der venia aetatis aus landeshoheitlicher Machtvollkommenheit ein Akt des Zuwiderhandelns gegen das diesen Termin feststellende Reichsgesetz erkannt werden könnte, so vermag ich es auch weder nothwendig noch opportun zu erachten, demselben in dieser Beziehung einen Vorbehalt einzufügen.

Indem ich im übrigen mich auf dasjenige beziehe, was schon voraufgehend zur Widerlegung der gegen den Gesetzentwurf und gegen das dazu gestellte Amendement hervorgehoben wurde, bitte ich Sie, demselben, wie bei der zweiten Berathung, auch jetzt Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, ich wollte nur ein paar Worte erwidern auf die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Beseler. Ich glaube, daß ich ihn nicht mißverstanden habe; ich halte aber das, was er gesagt hat, für unrichtig. Das Reichsgesetz bricht das Landesgesetz, und zwar schlechtweg, also auch dann, wenn die Großjährigkeit in den jetzt herrschenden Familien auf Landesrecht oder Landesverfassung beruht. Deshalb haben wir ausdrücklich vorbehalten, sie solle bestehen bleiben neben diesem Reichsgesetz. Was aber die Autonomie der Mediatisirten anlangt, so ist das etwas anderes. Diese staatsrechtliche oder bundesrechtliche Autonomie, die dem öffentlichen Recht angehört, besteht ja vielfach gerade darin, daß die betreffenden vormals regierenden Häuser von den Landesgesetzen über die Großjährigkeit ausgenommen sind, in der Art, daß sie sich selbst ihre Großjährigkeit bestimmen. Das ist ja der Begriff der Autonomie. Sie stehen also dem Landesgesetz entrückt, und so weit sie nicht von dem Landesgesetz berührt sind, so weit werden sie auch nicht von diesem Reichsgesetz berührt. Das ist der Unterschied. Wenn und insoweit ihre Autonomie lediglich auf Landesgesetz beruht und auf weiter nichts, dann würde das Landesgesetz fallen müssen vor diesem Reichsgesetz, wie überhaupt jedes Landesgesetz fallen muß vor dem Reichsgesetz, dem es im Wege steht. Aber diese „Autonomie“ beruht vielfach nicht auf dem Landesgesetz, sie beruht gerade darauf, daß diese wenigen Familien hierin ausnahmsweise dem Landesgesetz entrückt sind, und deshalb werden diese Familien und ihre Großjährigkeit, jedoch nur, so weit sie sich innerhalb des Rahmens dieser bundesrechtlichen Autonomie bewegt, nicht berührt von diesem Reichsgesetz, und es ist deshalb absolut überflüssig, deswegen einen Vorbehalt in dieser Richtung zu machen. Wenn dagegen diese Autonomie beruhte auf dem Landesgesetz und nur auf diesem, dann allerdings würde sie wohl auch berührt von dem gegenwärtigen Reichsgesetz. Das ist der Unterschied, den man meiner Meinung nach machen wird bei der Auslegung dieses Gesetzentwurfs, wenn er demnächst als Gesetz publizirt ist.

Was nun die Frage der venia aetatis anlangt, so glaube ich wiederholt mich dafür aussprechen zu müssen, daß dieselbe gar nicht hierhergehört. Der Gesetzentwurf spricht kein Wort von der venia aetatis, und ich habe daher trotz aller Zweifel, die der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ausgesprochen hat, doch das Vertrauen zu dem Richter, daß er nicht einen Rechtsstoff in diesem Gesetz suchen oder gar finden wird, der mit diesem Gesetz nichts zu thun hat. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, man habe die Gesetze nicht zu interpretiren nach den Aeußerungen einzelner Redner der gesetzgebenden Körper, so hat er darin vollkommen Recht; die Gesetze sind zu interpretiren nach den Absichten des Gesetzgebers, so weit diese Absichten klar werden vor allem durch den Wortlaut des Gesetzes. Wenn er übrigens diese Bewahrung für am Platze hielt, so halte ich andererseits die Verwahrung für geboten, daß wir überhaupt hier gar nicht zu bestimmen haben, ob und inwieweit der Richter sich der parlamentarischen Verhandlungen als eines Materials zur Gesetzesinterpretation bedienen soll. Darüber haben wir heute dem Richter keine Vorschriften zu machen; die Vorschriften, die darüber bestehen, hat der Richter kraft seines eigenen Gewissens zu handhaben, und wenn der Herr Abgeordnete Windthorst hier einen Zweifel erhebt, so ist dieser Zweifel ebenso wenig maßgebend für die Rechtsprechung eines Richters, als eine Behauptung, die von irgend einer anderen Seite erfolgt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich muß auf einen Punkt nochmals zurückkommen, weil ich glaube, daß er zwar bei Gelegenheit dieses Gesetzes nicht schädlich werden kann, er könnte aber unsere Auffassung über die Giltigkeit der Reichsgesetze in einem falschen Lichte erscheinen lassen. Ich habe als unbezweifelt für mich festgestellt, daß die Autonomie, soweit sie diesen Charakter hat, nicht berührt wird durch ein Reichsgesetz; d. h. in demselben Umfang, in welchem überhaupt die Privatautonomie durch kein Gesetz — Reichs- oder Landesgesetz — berührt wird. Jede autonomische Bestimmung aber, welche durch ein Landesgesetz abgeändert werden kann, wird durch das Reichsgesetz abgeändert, und alle diejenigen Familien, welche von der abändernden Kraft eines Landesgesetzes über die Großjährigkeit getroffen werden können, werden jetzt getroffen von der abändernden Kraft dieses Reichsgesetzes.

(Zustimmung.)

— Es freut mich, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten Braun hierin übereinstimme. Dies ist nicht die Meinung des Herrn Abgeordneten Beseler, den ich jetzt so verstehe, wie ich vorhin glaubte ihn mißverständlich aufzufassen. Aber wir können uns niemals als Verfassungsrecht aufdrängen lassen, daß solche autonomische Rechte, die durch Landesgesetze modifizirt werden können, nicht durch eine allgemeine Bestimmung des Reichsgesetzes sollten modifizirt werden. Soweit ich autonomische Einzelrechte innerhalb Preußens kenne, sind sie alle fähig, aufgehoben zu werden durch ein allgemeines Reichsgesetz, und werden deshalb auch aufgehoben durch das gegenwärtig zu erlassende Gesetz.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion über § 1 eingereicht von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 des Gesetzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Meinung, daß dies die Majorität ist; der § 1 ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch (Nr. 127 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:

bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit, zwischen den §§ 1 und 2 einen neuen Paragraphen einzufügen folgenden Inhalts 2c.

Ich eröffne hierüber die Diskussion, und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Ich wollte nur eine kurze Antwort geben.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, wenn ein Landesgesetz ein Statut aufheben kann, so wird es aufgehoben durch ein entgegenstehendes Reichsgesetz. Die richtige Formulirung würde aber sein: ein Statut, welches durch ein Landesgesetz aufgehoben werden kann, kann auch durch ein Reichgesetz aufgehoben werden, es geschieht aber nur, wenn das Reichsgesetz sich direkt dagegen erklärt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch. Da der Herr Antragsteller nicht das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des § 1 nicht berührt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 2 nach dem Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 2 ist nach diesem Amendement angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und kann wohl hier die Annahme des § 3 mit derselben Mehrheit wie bei §§ 1 und 2 konstatiren. — Ich konstatire die Annahme.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier nimmt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire, da Widerspruch nicht erhoben wird, die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Meine Herren, das Gesetz ist in dritter Berathung im einzelnen mit einer Abänderung angenommen; ich werde daher eine Zusammenstellung anfertigen lassen und die Abstimmung über das Ganze auf Grund der Zusammenstellung in nächster Sitzung vornehmen lassen.

Es wäre damit der betreffende Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung überreicht von dem Herrn Abgeordneten Grafen Frankenberg und ein zweiter von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, bevor ich die Tagesordnung der nächsten Sitzung und Tag und Stunde derselben vorschlage, möchte ich noch den Herrn Abgeordneten von Saint-Paul-Illaire, da ich sehe, daß derselbe im Hause anwesend ist, fragen, ob er die Wahl zum Mitgliede der Reichsschuldenkommission annimmt. Ich gebe ihm zur Erklärung darüber das Wort.

Abgeordneter **von Saint-Paul-Illaire**: Ich nehme die Wahl dankend an und werde mich bemühen, die mir übertragenen Pflichten bestens zu erfüllen.

Präsident: Dann schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen früh um 11 Uhr abzuhalten. Ich proponire als Tagesordnung:

1. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die in Folge des schleunigen Antrags Nr. 121 der Drucksachen der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesenen Fragen (Nr. 125 der Drucksachen) —

es ist das der Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag Lasker;

2. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Winterer und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes in Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirten Verordnungen (Nr. 51 der Drucksachen);
3. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-

Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen)
und
4. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen)
auf Grund der mündlichen Berichte der IX. Kommission (Nr. 124, zu Nr. 124 und Nr. 126 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Wir haben, meine Herren, vertagt, unmittelbar bevor der Antrag auf Diäten zur Verhandlung kam, und ich glaube daher wohl berechtigt zu sein, die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, daß dieser Antrag an einer der ersten Stellen der morgigen Tagesordnung, wo wir ohnehin den Schwerinstag haben, seinen Platz erhalten möchte.

Präsident: Vielleicht beruhigt sich der Herr Abgeordnete, wenn ich ihm sage, daß ich einen Theil der Anträge, welche auf der heutigen Tagesordnung nicht erledigt sind, für die Tagesordnung des Donnerstag zu proponiren mir vorbehalte und dann diesen Antrag am Donnerstag mit zur Tagesordnung vorschlagen werde und zwar zu einer Zeit, wo es möglich ist, daß er noch verhandelt werden kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch:** Dann bitte ich, ihm nach Möglichkeit eine der ersten Stellen zu geben. Ich würde mich dann ganz bei der Anordnung des Herrn Präsidenten beruhigen.

Präsident: Ich werde meinerseits den Vorschlag für Donnerstag so einrichten, wie es der Herr Abgeordnete wünscht, muß aber darauf aufmerksam machen, daß der Beschluß des Hauses ja die Tagesordnung immer erst noch regelt.

Der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen) hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Da der Herr Antragsteller von Taczanowski nicht anwesend ist, so erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Frage zu richten, ob der früher als schleuniger Antrag behandelte Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Taczanowski nicht auch morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden könnte.

Präsident: Meine Herren, mit Rücksicht darauf, daß morgen eine Etatsberathung und zwar eine nach der Lage der Verfassung schleunige Etatsberathung auf die Tagesordnung gesetzt ist, möchte ich den morgenden Tag der Etatsberathung, so weit er überhaupt noch für dieselbe verwendbar ist, vorbehalten und würde auch hinsichtlich des Antrages, der von dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill erwähnt ist, bemerken, daß ich ihn wie die übrigen noch zu erledigenden Anträge — es ist darunter auch der Antrag Buhl — für den Donnerstag proponiren will.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht weiter erhoben; ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter
Berlin, Wilhelmstraße 32.

№ 1.

(2. Auflage.)

Reichstag.
12. Legislatur-Periode.
I. Session 1907.

Verzeichnis

der

Bevollmächtigten zum Bundesrat

sowie

Alphabetisches Verzeichnis

der

Mitglieder des Reichstags

mit

angehängter Fraktionsliste.

Abgeschlossen am 3. Juni 1907.

Inhalts-Verzeichnis.

A.

Verzeichnis der Bevollmächtigten zum Bundesrat.

Königreich Preußen.

Dr. Fürst **von Bülow**, Reichskanzler, Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten	W. 8, Wilhelmstr. 77.
Dr. Graf **von Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern	W. 64, Wilhelmstr. 74.
von Tirpitz, Staatsminister, Admiral, Staatssekretär des Reichs-Marineamts	W. 9, Leipziger Platz 12
Dr. **von Studt**, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten	W. 64, Unter den Linden 4.
Freiherr **von Rheinbaben**, Staats- und Finanzminister .	C. 2, Am Festungsgraben 1.
von Einem gen. **von Rothmaler**, Staats- u. Kriegsminister, Generalleutnant	W. 66, Leipzigerstr. 5.
Dr. **von Bethmann Hollweg**, Staatsminister und Minister des Innern	NW. 7, Unter den Linden 73.
Delbrück, Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe	W. 9, Leipziger Platz 11 a.
Dr. **Beseler**, Staats- und Justizminister	W. 64, Wilhelmstr. 65.
Breitenbach, Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten, Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	W. 66, Wilhelmstr. 79.
von Arnim, Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	W. 9, Leipziger Platz 7/9.
Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts	W. 9, Voßstr. 5.
Kraetke, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Postamts	W. 66, Leipzigerstr. 15.
Freiherr **von Stengel**, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsschatzamts	W. 66, Wilhelmstr. 61.
von Tschirschky und Bögendorff, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts	W. 9, Königgrätzerstr. 136.
Linde, Präsident des Reichsmilitärgerichts, General der Infanterie	W. 10, Hohenzollernstr. 1.
Dernburg, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts	Grunewald, Erbacherstr. 1.

Stellvertreter:

von Köller, Staatsminister, Staatssekretär in Elsaß-Lothringen	
Dr. **Schulz**, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Reichs-Eisenbahnamts	W. 10, Bendlerstr. 18.
Fleck, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten . .	Charlottenburg 2, Fasanenstr. 19.
Dr. **von Mühlberg**, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt	W. 10, Bendlerstr. 17.
von Frantzius, Wirklicher Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amt	W. 35, Genthinerstr. 3.
Dr. **von Koerner**, Wirklicher Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amt	W. 62, Kleiststr. 21.
von Ahlefeld, Vizeadmiral, Departementsdirektor im Reichs-Marineamt	W.30, Victoria Luiseplatz 6.
Sydow, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt	W. 62, Landgrafenstr. 4.
Sixt von Armin, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium	W. 15, Meierottostr. 8.
Dombois, Unterstaatssekretär im Finanzministerium	C. 2, Museumstr. 5.
von Conrad, Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft ꝛc.	W. 50, Rankestr. 5.
Dr. **Holle**, Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten	W.50, Kurfürstendamm 242.
Wermuth, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern	Wilmersdorf bei Berlin, Uhlandstr. 120.
Twele, Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt . .	W. 30, Motzstr. 68.
Dr. **Richter**, Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe	Dahlem, Postbez.: Groß-Lichterfelde 3, Friedbergstr. 7.
Dr. **Lucas**, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat, Direktor im Justizministerium	W. 50, Achenbachstr. 6.
Wallach, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat, Generaldirektor der direkten Steuern	W. 62, Burggrafenstr. 18.
Gieseke, Direktor im Reichs-Postamt	NW. 23, Klopstockstr. 40.
Caspar, Direktor im Reichsamt des Innern . .	W. 15, Kaiserallee 17.
Pressel, Direktor im Reichs-Postamt	W. 62, Kalckreuthstr. 8.
Dr. **Hoffmann**, Direktor im Reichs-Justizamt . .	W. 62, Courbièrestr. 10.
von Vallet des Barres, Generalmajor, Departementsdirektor im Kriegsministerium	SW.11, Großbeerenstr. 94.
von Wachs, Generalmajor, Departementsdirektor im Kriegsministerium	W. 15, Bleibtreustr. 24.

von Jonquières, Direktor im Reichsamt des Innern	W. 50, Tauenzienstr. 19.
Franck, Direktor im Reichs-Postamt	Wilmersdorf bei Berlin, Hohenzollernplatz 7.
Köhler, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat und Generaldirektor der indirekten Steuern . . .	C.2, Kleine Museumstr. 5g.
Kühn, Direktor im Reichsschatzamt	W. 62, Kalckreuthstr. 3.
Just, Direktor im Reichsamt des Innern . . .	W. 35, Schöneberger-ufer 24.
von Heeringen, Kontreadmiral, Departementsdirektor im Reichs-Marineamt	W. 15, Uhlandstraße 167/168.
Capelle, Kontreadmiral, Departementsdirektor im Reichs-Marineamt	W. 15, Knesebeckstr. 52/53.
Foerster, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat, Direktor im Finanzministerium	Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 75.
von Lochow, Generalmajor, Departementsdirektor im Kriegsministerium	Charlottenburg 4, Schlüterstr. 48.
Dr. **von Schwartzkoppen**, Direktor im Auswärtigen Amt	W. 30, Neue Winterfeldtstr. 18.
Rathjen, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium . . .	C. 2, Am Festungsgraben 1.
Halley, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen	W. 62, Lützowplatz 11.
von Misani, Wirklicher Geheimer Ober-Baurat im Reichs-Eisenbahnamt	W. 50, Geisbergstr. 42.
Gloeckner, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Dirigent im Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	Groß-Lichterfelde 3, Potsdamerstr. 18.
von Loebell, Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei	NW. 40, Hindersinstr. 4.
Dr. **Conze**, Direktor im Reichs-Kolonialamt . .	W. 8, Wilhelmstr. 62.

Königreich Bayern.

Dr. Freiherr **von Podewils-Dürniz**, Vorsitzender im Ministerrate, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern	
von Brettreich, Staatsminister des Innern	
Ritter **von Miltner**, Staatsminister der Justiz	
Ritter **von Pfaff**, Staatsminister der Finanzen	
Graf **von Lerchenfeld-Koefering**, Staatsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . .	W. 9, Voßstr. 3.
Freiherr **von Gebsattel**, Generalmajor	W. 10, Königin Augustastr. 35.

Stellvertreter:

Ritter **von Geiger**, Staatsrat, Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern

Ritter **von Burkhard**, Ministerialdirektor . . . W. 30, Martin Lutherstr. 6.

Kohl, Ministerialrat . . . . W. 9, Voßstr. 3.

Treutlein-Mördes, Ministerialrat . . . . W. 9, Voßstr. 3.

Strößenreuther, Ministerialrat . . . . W. 30, Martin Lutherstr. 82.

Königreich Sachsen.

Dr. **von Rüger**, Vorsitzender Staatsminister und Minister der Finanzen . . . .

Freiherr **von Hausen**, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie . . . .

Dr. Graf **von Hohenthal und Bergen**, Staatsminister, Minister des Innern und Minister der auswärtigen Angelegenheiten . . . .

Graf **Vitzthum von Eckstädt**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . W. 9, Voßstr. 19.

Stellvertreter:

Dr. **Fischer**, Geheimer Rat mit dem Range eines Ministerialdirektors . . . . W. 62, Kleiststr. 25.

Dr. **Schroeder**, Geheimer Rat, Ministerialdirektor .

Dr. **Roscher**, Geheimer Rat, Ministerialdirektor .

Dr. **Börner**, Geheimer Rat mit dem Range eines Ministerialdirektors . . . .

Dr. **Rüger**, Geheimer Finanzrat . . . . . . W. 62, Kurfürstendamm 248.

Härtig, Geheimer Finanzrat . . . .

von Sichart, Geheimer Finanzrat . . . . .

von Stieglitz, Geheimer Legationsrat . . . .

Freiherr **von Salza und Lichtenau**, Oberst und Flügeladjutant . . . . NW. 23, Altonaerstr. 35.

Königreich Württemberg.

Dr. **von Weizsäcker**, Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten . W. 9, Voßstr. 10.

Dr. **von Pischek**, Staatsminister des Innern . . . .

Dr. **von Zeyer**, Staatsminister der Finanzen . . . .

Dr. Freiherr **Varnbüler von und zu Hemmingen**, Staatsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . W. 9, Voßstr. 10.

Stellvertreter:

von Schicker, Staatsrat . . . . W. 62, Wichmannstr. 12.

von Schneider, Ministerialdirektor . . . . . . W. 50, Nürnbergerstr. 61/62.

von Wunderlich, Wirklicher Geheimer Kriegsrat, Abteilungschef im Kriegsministerium . . . .

von Dorrer, Oberst und Flügeladjutant . . . . W. 35, Kurfürstenstr. 55.

Großherzogtum Baden.

Dr. Freiherr **von Dusch**, Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . . .

Dr. **Honsell**, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Ministeriums der Finanzen . . . .

Graf von Berckheim, Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister W. 9, Lennéstr. 9.

Stellvertreter:

Freiherr **Marschall von Bieberstein**, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . .

Scherer, Staatsrat, Ministerialdirektor . . . . W. 9, Lennéstr. 9.

Dr. **Nieser**, Geheimer Ober-Regierungsrat . . . W. 10, Bendlerstr. 18.

Großherzogtum Hessen.

Dr. **Ewald**, Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses und des Äußern und Minister der Justiz .

Dr. **Gnauth**, Minister der Finanzen . . . .

Dr. **von Neidhardt**, Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister W. 62, Bayreutherstr. 43.

Stellvertreter:

Braun, Minister des Innern . . . .

Krug von Nidda, Geheimer Staatsrat . . . .

Dornseiff, Geheimer Ober-Finanzrat . . . . . .

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Graf von Bassewitz-Levetzow, Staatsminister . . . .

von Pressentin, Staatsrat, Vorstand des Finanzministeriums

Stellvertreter:

Dr. **Langfeld**, Staatsrat, Vorstand des Justizministeriums . . . .

Freiherr **von Brandenstein**, Geheimer Legationsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . W. 10, Bendlerstr. 18.

Lorentz, Ober-Zolldirektor . . . .

Großherzogtum Sachsen.

Dr. **Rothe**, Vorsitzender Staatsminister im Gesamtministerium

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen**, Staatsrat . . . . W. 50, Rankestr. 22.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

von Dewitz, Staatsminister.

Stellvertreter:

Freiherr **von Brandenstein** (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Großherzogtum Oldenburg.

Willich, Vorsitzender des Staatsministeriums, Minister des Innern, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . .

Stellvertreter:

Dr. **von Eucken-Addenhausen**, Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . W. 15, Kaiserallee 207.

Dr. **von Neidhardt** (siehe Hessen).

Herzogtum Braunschweig.

Dr. **von Otto**, Staatsminister . . . .

Boden, Geheimer Regierungsrat . . . . Charlottenburg 2, Grolmanstr. 42/43.

Stellvertreter:

Halley (siehe Preußen).

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Freiherr **von Ziller**, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Ritter **von Burkhard** (siehe Bayern).

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

von Borries, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen** (siehe Großherzogtum Sachsen).

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Richter, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **von Bonin-Brettin,** Wirklicher Geheimer Rat, Staatsminister . . . . W. 62, Lützowplatz 8.

Herzogtum Anhalt.

von Dallwitz, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **von Eucken-Addenhausen** (siehe Oldenburg).

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Petersen, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen** (siehe Großherzogtum Sachsen).

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Freiherr **von der Recke,** Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen** (siehe Großherzogtum Sachsen).

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

von Saldern, Königlich Preußischer Präsident und Landesdirektor . . . . (Hotel Windsor.)

Stellvertreter:

Dombois (siehe Preußen).

Fürstentum Reuß ä. L.

von Meding, Wirklicher Geheimer Rat, Regierungs- und Konsistorial-Präsident . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen** (siehe Großherzogtum Sachsen).

Fürstentum Reuß j. L.

von Hinüber, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Paulssen** (siehe Großherzogtum Sachsen).

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Freiherr von Feilitzsch, Staatsminister . . . .

Stellvertreter:

Dr. **von Neidhardt** (siehe Hessen).

Fürstentum Lippe.

Freiherr von Gevekot, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **von Neidhardt** (siehe Hessen).

Freie und Hansestadt Lübeck.

Dr. **Klügmann,** außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . NW. 40, Alsenstr. 7.

Stellvertreter:

Dr. **Fehling,** Senator . . . . W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal).

Dr. **Pauli** (siehe Bremen).

Freie Hansestadt Bremen.

Dr. **Pauli,** Bürgermeister . . . . W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal).

Stellvertreter:

Dr. **Marcus,** Bürgermeister . . . . W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal).

Dr. **Klügmann** (siehe Lübeck).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dr. **Burchard,** Bürgermeister . . . . W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal).

Stellvertreter:

Dr. **Lappenberg,** Senator . . . . W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal).

Dr. **Klügmann** (siehe Lübeck).

Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen.

Halley (siehe Preußen).

Leydhecker, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Zölle und indirekten Steuern . . . .

Alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder des Reichstags.

B.

1. Ein ⊙ vor dem Namen zeigt an, daß der betreffende Abgeordnete Mitglied eines Landtages ist.
2. Der der Fraktions-Bezeichnung beigedruckte „*" bezeichnet den betreffenden Herrn Abgeordneten als Hospitanten der bezüglichen Fraktion.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Dr. **Ablaß**, Rechtsanwalt und Notar	8. Liegnitz	Hirschberg i. Schl.	NW. 7, Mittelstr. 47 (Hotel Stadt Cöln I. 4263)	Fr.V.P.	1
Ahlhorn, Lehrer	1. Oldenburg	Osternburg bei Oldenburg (Großherzogt.)	NW. 7, Schadowstr. 2 (Witt's Hotel I. 1351)	Fr.V.P.*	2
Albrecht, Schneidermeister	7. Magdeburg	Halle (Saale)	SW. 11, Schönebergerstr. 33	SD.	3
Arendt (Labiau), Königlicher Oberamtmann, Domänenpächter	2. Königsberg	Spannegeln (Ostpr.)	W. 50, Ansbacherstr. 28	Kons.	5
Dr. **Arendt** (Mansfeld)	5. Merseburg	Berlin	W. 50, Nürnbergerstr. 7	RP.	6
Dr. **Arning**, Arzt, Stabsarzt a. D.	7. Hannover	Hannover, Corviniusstr. 5	W. 64, Unter den Linden 17/18 (Hotel Westminster I. 9160)	N.L.	7
Arnold, Amtsgerichtsrat	Reuß ä. L.	Greiz	C. 19, Holzgartenstr. 9/10 (Hospiz im Centrum I. 7450)	Kons.*	1
Arnstadt, Landwirt	3. Erfurt	Großvargula, Bezirk Erfurt	SW. 11, Anhaltstr. 13 (Hotel Süddeutscher Hof VI. 13842)	Kons.	5
Dr. **Bärwinkel**, Landrat	Schwarzburg-Sondershausen	Sondershausen	SW. 11, Bernburgerstr. 17	N.L.	3
Bahn, Handelskammer-Präsident, Kommerzienrat	8. Frankfurt	Sorau N./L.	NW. 7, Hindersinstr. 14	N.L.	4
Bassermann, Rechtsanwalt und Stadtrat, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie	10. Liegnitz	Mannheim	W. 8, Zieten- und Wilhelmplatz (Kaiserhof I. 1277)	NL.	5

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Bauermeister, Berg- werks- und Ritter- gutsbesitzer	3. Merseburg	Dt. Grube bei Bitterfeld	W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal I. 1143)	RP.	6
⊙ **Baumann** (Kitzingen), Weingutsbesitzer und Bürgermeister	2. Unterfranken	Dettelbach (Main)	SO. 26, Dresdener- str. 136	Zent.	7
Bebel, Schriftsteller	1. Hamburg	Schöneberg bei Berlin, Haupt- str. 84	—	SD.	5
Beck (Aichach), Kunst- mühlen- und Reali- tätenbesitzer	3. Oberbayern	Aichach, Ober- bayern	SW. 11, Schöne- bergerstr. 2	Zent.	1
Beck (Heidelberg), Groß- herzoglich badischer Ge- heimer Regierungsrat	12. Baden	Bruchsal	SW. 11, König- grätzerstr. 44	NL.	2
Becker (Arnsberg), Re- dakteur	2. Arnsberg	M.-Gladbach	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift T. 76)	Zent.	3
⊙ Dr. **Becker** (Cöln), Landgerichtsrat	5. Cöln	Cöln-Brauns- feld, Raschdorf- str. 11	W. 9, Köthenerstr. 2	Zent.	4
Behrens, Generalsekre- tär des Gewerkver- eins christlicher Berg- arbeiter Deutschlands	1. Coblenz	Essen-Rütten- scheid, Emma- str. 39	NW. 7, Dorotheen- str. 37	Wirtsch.Ver.	5
⊙ Dr. **Belzer**, Amts- gerichtsrat	Sigmaringen	Sigmaringen	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central- hotel I. 9191)	Zent.	7
⊙ **Beuchelt**, Geheimer Kommerzienrat, Fa- brikbesitzer, Haupt- mann a. D.	1. Liegnitz	Grünberg (Schlesien)	W. 62, Lutherstr. 9 (VI. 12 141)	Kons.	6
⊙ **Rogalla v. Bieberstein**, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.	7. Gumbinnen	Bosemb, Bez. Königsberg	SW. 11, Hafen- platz 10	Kons.	1
Bindewald, Kunstmaler	3. Hessen	Wilmersdorf bei Berlin, Kaiser- platz 3	—	Dtsch.Ref.P.	2
⊙ **Birkenmayer**, Land- gerichtsdirektor	3. Baden	Waldshut (Baden)	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Württemberger Hof VI. 2703)	Zent.	3
Dr. **Bitter**, Rechts- anwalt	4. Hannover	Kiel	SW. 11, König- grätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Dr. **Blankenhorn**, Kommerzienrat, Weingutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr a. D.	4. Baden	Müllheim (Baden)	NW. 7, Unter den Linden 68a, (Hotel Minerva I. 7929)	NL.	4
Böhle, Kaufmann	8. Elsaß-Lothringen	Straßburg (Els.)	SW. 29, Mittenwalderstr. 11	SD.	5
Dr. **Böhme**, Nationalökonom	5. Kassel	Friedenau, Hauffstr. 11	—	Wirtsch.Ver.	6
Bömelburg, Vorsitzender des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands	6. Arnsberg	Hamburg, Eilbektal 18	C. 2, Jüdenstr. 55 (Hotel z. goldenen Löwen I. 8265)	SD.	7
Böning, Rentier	2. Frankfurt	Frankfurt (Oder), Buschmühlenweg 9	SW. 68, Schützenstr. 14	Kons.	1
v. **Bolko**, Rittergutsbesitzer	2. Liegnitz	Küpper, Kreis Sagan	SW. 11, Hallesche-str. 22	Kons.	2
Boltz, Geheimer Justizrat und Rechtsanwalt	5. Trier	Saarbrücken	W. 64, Unter den Linden 17/18 (Westminster-Hotel I. 9160)	NL.	3
v. **Bonin**, Landrat a. D., Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer	5. Cöslin	Bahrenbusch	SW. 68, Oranienstr. 106 (Christl. Hospiz IV. 145)	Kons.	4
Reichsgraf v. **Bothmer**, Fideikommißbesitzer	1. Mecklenb.-Schw.	Schloß Bothmer, Post Klütz (Mecklenb.)	W. 62, Kurfürstendamm 1	Fr.Ver.*	5
Brandys, Pfarrer	2. Oppeln	Dziergowitz, Bez. Oppeln	—	Pole	6
Brejski, Redakteur, Buchdruckereibesitzer	5. Danzig	Thorn und Bochum	NW. 6, Schiffbauerdamm 16	Pole	7
Brey, Redakteur	8. Hannover	Hannover, Münzstr. 5	SW. 29, Mittenwalderstr. 57	SD.	1
v. **Brockhausen**, Landrat z. D.	4. Cöslin	Stettin, Königsplatz 1a	NW. 7, Neustädtische Kirchstr. 10 (Hotel Berliner Hof I. 4464)	Kons.	2
Brühne, Schuhmachermeister und Schuhwarenhändler	1. Wiesbaden	Frankfurt (Main)	SW. 29, Solmsstr. 24	SD.	3

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Bruhn, Zeitungsverleger	1. Frankfurt	Berlin	SW. 68, Lindenstr. 77	Dtsch.Ref.P.	4
⊙ Dr. **Brunstermann,** Amtsgerichtsrat	Schaumburg-Lippe	Stadthagen	NW. 21, Pritzwalkerstr. 3	R.P.	5
Buchsieb, Amtsrat	4. Wiesbaden	Runkel (Lahn)	W. 9, Köthenerstr. 26	NL.	6
Buddeberg, Kaufmann	1. Sachsen	Zittau	NW. 6, Schiffbauerdamm 6	Fr.V.P.	7
Dr. **Burckhardt,** Parteisekretär und Schriftsteller	5. Wiesbaden	Godesberg	N. 31, Versöhnungs-Privatstr. 1 (Hospiz III. 3345)	Wirtsch.Ver.	1
⊙ **v. Byern,** Rittergutsbesitzer, Major a. D.	3. Magdeburg	Parchen, Bez. Magdeburg	W. 62, Kleiststr. 38	Kons.	3
⊙ Graf **v. Carmer-Osten,** Königl. Schloßhauptmann von Erdmannsdorf, Kammerherr, Rittmeister a. D., Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputierter	1. Breslau	Groß-Osten bei Niebe	NW. 40, Roonstr. 4	Kons.	4
⊙ Graf **v. Carmer-Zieserwitz,** Rittmeister d. R., Gerichtsassessor a. D., Landesältester und Fideikommißbesitzer	8. Breslau	Zieserwitz, Kreis Neumarkt (Schlesien)	SW. 68, Kochstr. 73	Kons.	5
⊙ Prinz Heinrich zu **Schönaich-Carolath,** Freier Standesherr und Majoratsherr, Landrat a. D., Major à la suite der Armee, Erbliches Mitglied des Herrenhauses	7. Frankfurt	Amtitz (Niederlausitz)	NW. 7, Georgenstr. 20 (Hotel Continental I. 9111)	NL.	6
Carstens, Kaufmann und Fabrikant, Stadtrat	6. Schleswig-Holstein	Elmshorn	NW. 6, Luisenstr. 30 (Hotel Kronprinz III. 8871)	Fr.V.P.	7
Dr. **v. Chlapowo Chlapowski** Rittergutsbesitzer	7. Posen.	Schloß Bonikowo, Post Kosten, Bezirk Posen	W. 10, Regentenstr. 20	Pole	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
v. **Chrzanowski**, Rechtsanwalt	1. Posen	Posen	NW. 7, Mittelstr. 7 (Dom-Hotel I. 1016)	Pole.	2
Dr. **Contze**, Oberlehrer	2. Minden	Herford	NW. 7, Neustädtische Kirchstr. 13 (Hotel Westfälischer Hof I. 7944)	NL.	3
Cuno, Erster Bürgermeister	4. Arnsberg	Hagen i. W.	W. 62, Bayreutherstr. 37	Fr.V.P.	4
v. **Czarlinski**, Rentier	2. Bromberg	Thorn	NW. 7, Friedrichstr. 96 (Hotel Silesia I. 4561)	Pole	4
Dr. **Dahlem**, Rechtsanwalt und Notar	3. Wiesbaden	Niederlahnstein	SW. 11, Königgrätzerstr. 111 (Hotel Bachaly VI. 12613)	Zent.	5
v. **Damm**, Rechtsanwalt und Notar	3. Braunschweig	Wolfenbüttel	W. 62, Kleiststr. 28	Wirtsch.Ver.	6
Dasbach, Hilfsgeistlicher	1. Trier	Trier	SW. 11, Bernburgerstr. 14 (VI. 10744)	Zent.	7
Dr. **David**, Schriftsteller	9. Hessen	Mainz	Friedenau, Kirchstr. 17	SD.	1
Dr. **Delbrück**, Direktor	2. Stettin	Heringsdorf	W. 50, Neue Bayreutherstr. 4	Fr.Ver.	2
Delsor, Pfarrer	7. Elsaß-Lothringen	Marlenheim (Unterelsaß)	NW. 7, Friedrichstr. 143 – 149 (Central-Hotel I. 9191)	b. k. F.	3
Detto, Gymnasialprofessor	4. Frankfurt	Frankfurt (Oder)	NW. 6, Schiffbauerdamm 35	N.L.	4
Dietrich, Justizrat, Rechtsanwalt, Notar und Rittergutsbesitzer	3. Potsdam	Prenzlau und Metzelthin bei Templin	W. 9, Königgrätzerstr. 5 (Hospiz VI. 1071)	Kons.	5
Dietz, Verlagsbuchhändler	2. Hamburg	Stuttgart, Furthbachstr. 12	SW. 29, Fürbringerstr. 16	SD.	6
v. **Dirksen**, Geheimer Legationsrat a. D., Kaiserl. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Rittergutsbesitzer	9. Frankfurt	Gröditzberg, Bez. Liegnitz, Jessen bei Spremberg (Lausitz) und Berlin	W. 10, Margaretenstr. 11 (VI. 1633)	RP.	2
Doerksen, Hofbesitzer	2. Danzig	Wossitz bei Trutenau	NW. 7, Mittelstr. 47 (Hotel Stadt Cöln I. 4263)	RP.	1

Namen.	Wahlkreis	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ **Fürst zu Dohna-Schlobitten,** Burggraf **zu Dohna,** Fideikommißbesitzer, Oberstleutnant à la suite der Armee	4. Königsberg	Schlobitten (Ostpr.)	NW. 40, Hindersinstr. 11 (II. 2350)	Kons.	2
Dr. **Dohrn,** Stadtrat	4. Stettin	Stettin und Höfendorf (Pommern	SW. 11, Prinz Albrechtstr. 9 (Hotel Prinz Albrecht I. 8874)	Fr.Ver.	3
Dr. **Doormann** (Lüben), Gymnasialprofessor	4. Liegnitz	Königshütte (Oberschl.)	NW. 7, Dorotheenstr. 55	Fr.V.P.	4
Dove, Geheimer Justizrat, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handelskammer	2. Merseburg	Berlin	W. 10, Friedrich-Wilhelmstr. 10	Fr. Ver.	5
Dr. **Dröscher,** Regierungsrat, Direktor des Großherzogl. Statistischen Amts	2. Mecklenburg-Schwerin	Schwerin (Meckl.)	NW. 23, Flensburgerstr. 19	Kons.	6
⊙ **Duffner,** Gutsbesitzer, Oberleutnant der Landwehr-Jäger I. A.	2. Baden	Furtwangen	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Hotel Union VI. 8578)	Zent.	7
⊙ Dr. **v. Dziembowski-Pomian,** Rechtsanwalt	4. Bromberg	Posen	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Centralhotel I. 9191)	Pole	1
⊙ **Ehrhart,** Tapezierermeister	1. Pfalz	Ludwigshafen (Rhein)	SW. 61, Planufer 21	SD.	2
⊙ **Eichhorn,** Redakteur	9. Baden	Karlsruhe (Baden) Schützenstr. 90	Schöneberg bei Berlin, Gothenstr. 46	SD.	3
⊙ **Eickhoff,** Professor am Realgymnasium	1. Düsseldorf	Remscheid	W. 9, Linkstr. 33/34	Fr.V.P.	4
v. Elern, Oberst z. D., Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	5. Königsberg	Bandels, Post Worienen	W. 10, Dörnbergstr. 3.	Kons.	5
Emmel, Kaufmann	2. Elsaß-Lothringen	Mülhausen (Elsaß)	SW. 47, Großbeerenstr. 45	SD.	6
⊙ **Enders,** Schuldirektor	2. Sachsen-Meiningen	Sonneberg (Sachs.-Mein.)	W. 35, Schöneberger Ufer 29	Fr.V.P. *	7
Engelen, Amtsgerichtsrat	3. Hannover	Osnabrück	SW. 11, Hedemannstr. 1	Zent.	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Erzberger, Schriftsteller	16. Württemberg	Berlin	W. 15, Ludwigskirchplatz 10	Zent.	2
Euen, Oberamtmann, Hauptmann a. D.	3. Breslau	Ludwigsdorf, Post Oels (Schlesien)	NW. 7, Neustädtische Kirchstr. 16 (Wiesbadener Hof I. 1014).	Kons.	3
Euler, Kunsttischlermeister	3. Trier	Bensberg.	W. 30, An der Apostel-Kirche 14	Zent.	4
Lic. **Everling**, Direktor und geschäftsführender Vorsitzender des evangelischen Bundes	10. Sachsen	Halle (Saale)	W. 9, Königgrätzerstr. 21, (Hotel Askanischer Hof VI. 467)	N.L.*	5
Dr. **Faßbender**, Professor, Dozent	3. Cöln	Berlin und Godesberg-Friesdorf	W. 30, Martin-Lutherstr. 16	Zent.	6
Fehlhauer, Gutsbesitzer	5. Magdeburg	Neuenhofe bei Neuhaldensleben	NW. 7, Friedrichstr. 96 (Hotel Silesia I. 4561)	N.L.	7
Fehrenbach, Rechtsanwalt und Stadtrat	6. Baden	Freiburg i. B.	NW. 40, Roonstr. 1	Zent.	1
Feldmann, Hofbesitzer	10. Hannover	Wartjenstedt, Post Derneburg (Hannover)	W. 9, Königgrätzerstr. 5 (Hospiz am Brandenburger Tor VI. 1071)	Kons.	2
Dr. **Fervers**, Regierungsrat, Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramts.	1. Aachen	Düsseldorf	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Hotel Union VI. 8578)	Zent.	7
Graf **Finck von Finckenstein**, Königlicher Kammerherr, Erbamtshauptmann von Gilgenburg, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, Landrat a. D., Rittmeister der Reserve und Fideikommißbesitzer	2. Marienwerder	Schönberg bei Sommerau (Westpr.)	NW. 7, Georgenstr. 20 (Hotel Continental I. 9111)	Kons.	3
Findel, Senator	11. Hannover	Einbeck	W. 30, Hohenstaufenstr. 44	N.L.	4
Fischbeck, Stadtrat	6. Liegnitz	Berlin	W. 62, Burggrafenstr. 16 (VI. 13328)	Fr.V.P.	5
Fischer, Geschäftsführer	2. Berlin	Berlin	SW. 47, Kreuzbergstr. 24	SD.	6
Dr. **Fleischer**, Verbandssekretär	11. Breslau	Berlin	NO. 55, Hufelandstr. 20	Zent.	7
Dr. **Frank** (Mannheim), Rechtsanwalt	11. Baden	Mannheim	W. 62, Schillstr. 6	SD.	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Frank (Ratibor), Erzpriester und Pfarrer, Geistlicher Rat	8. Oppeln	Berlin	NO. 18, Pallisadenstr. 73	Zent.	2
⊙ Freiherr **v. Freyberg**, Königlich bayerischer Kämmerer, Gutsbesitzer	4. Oberbayern	Jetzendorf (Oberbayern)	W. 66, Kaiserhofstr. 1	Zent.	3
Fritzen (Düsseldorf), Landesrat a. D.	9. Düsseldorf	Düsseldorf	NW. 7, Georgenstr. 21/22 (Hotel de Russie I. 8631)	Zent.	4
⊙ **Fritzen** (Rees), Amtsgerichtsrat	7. Düsseldorf	Cleve	W. 9, Königgrätzerstr. 21 (Hotel Askan. Hof VI. 467)	Zent.	5
Frohme, Schriftsteller und Redakteur	8. Schleswig-Holstein	Hamburg 19, Schulweg 20	SW. 29, Fürbringerstr. 16	SD.	6
Fuhrmann, Rittergutsbesitzer	2. Magdeburg	Walsleben (Altmark)	W. 9, Potsdamerstr. 126	N.L.	7
Gäbel, Gutsbesitzer	7. Sachsen	Klessig, Post Starbach (Sachsen)	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Dtsch. Ref. P.	1
⊙ Freiherr **v. Gamp-Massaunen**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., Fideikommißbesitzer	8. Marienwerder	Berlin und Hebron-Damnitz	NW. 40, Große Querallee 2 (II. 3756)	RP.	2
⊙ **Geck**, Buchdruckereibesitzer	10. Baden	Offenburg (Baden)	Schöneberg bei Berlin, Kaiser Friedrichstr. 9	SD.	3
v. Gersdorff, Rittergutsbesitzer	3. Posen	Bauchwitz, Bez. Posen	NW. 7, Unter den Linden 68a (Hotel Minerva I. 7929)	Kons.	4
⊙ **Gerstenberger**, Benefiziat, Hauptredakteur	1. Unterfranken	Würzburg, Marienplatz	SW. 11, Königgrätzerstr. 111 (Hotel Bachaly VI. 12613)	Zent.	5
Geyer, Zigarrenfabrikant und Redakteur	13. Sachsen	Leipzig, Südstr. 59	SW. 68, Feilnerstr. 9	SD.	6
Giesberts, Arbeitersekretär	5. Düsseldorf	M.-Gladbach, Barbarossastr. 15	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	7
Dr. **Giese**, Ober-Justizrat	11. Sachsen	Oschatz	NW. 52, Lüneburgerstr. 5	Kons.	1
⊙ **Gleitsmann**, Pfarrer und Dekan	1. Niederbayern	Berg bei Landshut (Bayern)	N. 24, Oranienburgerstr. 44	Zent.	2

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Glowatzki, Fürstbischöfl. Kommissarius, Erzpriester und Pfarrer	3. Oppeln	Wyssoka bei Sanct-Annaberg	C. 19, Niederwallstr. 8/9 (I. 377)	Zent.	3
Glüer, Rittergutsbesitzer	7. Königsberg	Gergehnen, Post Saalfeld, (Ostpreußen)	NO. 43, Georgenkirchstr. 70	Kons	4
Dr. **Görck** (Holstein), Amtsgerichtsrat	5. Schleswig-Holstein	Heide (Holstein)	W. 9, Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	NL.	5
Dr. **Görcke** (Brandenburg), Oberlehrer, Hauptmann d. L.	8. Potsdam	Brandenburg (Havel), Magdeburgerstr. 26	—	NL.	6
Göring, Schreinermeister	4. Pfalz	Zweibrücken (Pfalz)	—	Zent.	7
Goldstein, Redakteur	19. Sachsen	Zwickau (Sachsen)	SW. 29, Mittenwalderstr. 57	SD.	1
Dr. **Goller**, Granitwerkbesitzer	1. Oberfranken	Münchberg (Oberfranken)	NW. 6, Am Zirkus 12a	Fr.V.P.*	2
Gothein, Bergrat a. D.	2. Stralsund	Breslau, Hohenzollernstr. 155	NW. 6, Hinderſinstr. 3	Fr.Ver.	3
v. **Grabski**, Fabrik- und Gutsbesitzer	5. Bromberg	Gnesen	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Centralhotel I. 9191)	Pole	4
Graef (Weimar), Oberamtsrichter	1. Sachsen-Weimar	Geisa (Rhön)	SW. 11, Bernburgerstr 28 (Hotel Bernburger Hof VI. 9368)	Wirtsch.Ver.	5
Gräfe (Sachsen), Kaufmann	3. Sachsen	Bischofswerda (Sachsen)	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Dtsch.Ref.P.	6
Dr. **Grégoire**, Rechtsanwalt	14. Elsaß-Lothringen	Metz	NW. 7, Mittelstr. 60	b.k.F.	7
Gröber, Landgerichtsdirektor	15. Württemberg	Heilbronn (Württemberg)	C. 19, Niederwallstr. 8/9 (I. 377)	Zent.	1
Günther, Kaufmann und Fabrikant	23. Sachsen	Plauen i. V.	W. 9, Köthenerstr. 15	Fr.V.P.	2
Gyßling, Justizrat, Rechtsanwalt	3. Königsberg	Königsberg i. Pr. Theaterstr. 1	SW. 11, Anhaltstr. 12 (Hotel Stuttgarter Hof VI. 2361)	Fr.V.P.	3
Haas, Geheimer Regierungsrat	6. Hessen	Darmstadt	W. 8, Zieten- u. Wilhelmplatz (Kaiserhof I. 1277)	NL.	4
Haensler, Generalmajor z. D.	4. Unterfranken	München Sonnenstr. 7.	SW. 11, Dessauerstr. 39/40	Zent.	5

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Hagemann, Landgerichtsrat	4. Erfurt	Erfurt	SW. 11, Schönebergerstr. 23	NL.	6
Hagen, Königl. Oekonomierat, Professor	2. Oberfranken	Bayreuth	SW. 11, Schönebergerstr. 2	NL.	2
⊙ Dr. **Hahn,** Direktor des Bundes der Landwirte, Hauptmann d. R.	19. Hannover	Groß-Lichterfelde 1., Schillerstr. 21 und Besbeck, Kreis Neuhaus a. O.		Kons.*	7
Hamecher, Postsekretär	2. Cöln	Berlin	W. 57, Steinmetzstr. 2	Zent.	1
Hanisch, Privatier, Stadtrat	8. Sachsen	Pirna	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Wirtsch. Ver.	3
⊙ **Hanssen,** Redakteur und Geschäftsführer	1. Schleswig-Holstein	Apenrade	NW. 7, Dorotheenstr. 92/93 (Hotel Splendid I. 2865)	b. k. F.	4
⊙ Fürst **von Hatzfeldt,** Herzog **zu Trachenberg,** Generalmajor à la suite der Armee, freier Standesherr, Oberstschenk, Oberpräsident a. D.	6. Breslau	Trachenberg (Schlesien)	NW. 7, Unter den Linden 78 (I. 7026)	R. P.	5
Hauser, Bäckermeister	5. Baden	Freiburg i. B.	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Zent.	6
⊙ **Hausmann** (Hannover), Fabrikbesitzer, Bürgermeister a. D.	9. Hannover	Lauenstein (Hannover)	W. 9, Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	NL.	7
⊙ **Hauß,** Chefredakteur	4. Elsaß-Lothringen	Straßburg (Elsaß), Knoblochgasse 17	—	Zent.	1
⊙ **Haußmann** (Württemberg), Rechtsanwalt	9. Württemberg	Stuttgart	W. 8, Zieten- und Wilhelmplatz (Kaiserhof I. 1277)	V. P.	2
Hebel, Pfarrer	4. Schwaben	Wiedergeltingen (Schwaben)	SW. 11, Anhaltstr. 10	Zent.	3
Dr. **Heckscher,** Rechtsanwalt	10. Schleswig-Holstein	Hamburg, Moltkestr. 35	Westend, Ahornallee 40	Fr. Ver.*	4
⊙ Dr. **Heim,** Reallehrer a. D.	5. Oberpfalz	Ansbach (v. 1. 7. 07 ab Regensburg)	—	Zent.	5
Heine, Rechtsanwalt	3. Berlin	Berlin	NW. 52, Alt-Moabit 10 b (II. 704)	SD.	6
Dr. **Heinze,** Landgerichtsdirektor	5. Sachsen	Loschwitz, Post: Weißer Hirsch b. Dresden.	SW. 11, Hedemannstr. 16	NL.	7

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Held, Privatier	6. Hannover	Berlin	W. 62, Landgrafenstr. 6	NL.	1
Hengsbach, Privatbeamter	6. Düsseldorf	Cöln	—	SD.	2
Henning, Rentner	10. Frankfurt	Berlin	W. 30, Motzstr. 87	Kons.	3
Dr. **Hermes**, Direktor des Berliner Aquariums	7. Liegnitz	Berlin	NW. 23, Flensburgerstr. 1 (II. 2925)	Fr.V.P.	4
Herold, Gutsbesitzer	1. Münster	Haus Lövelinkloe bei Münster i. W.	SW. 68, Charlottenstr. 15a	Zent.	5
Dr. Freiherr **v. Hertling**, Kämmerer, Geheimer Rat und Reichsrat der Krone Bayerns, Exzellenz, ordentl. Professor	2. Münster	München und Ruhpolding (Oberbayern)	W. 9, Königgrätzerstr. 21 (Hotel Askan. Hof VI. 467)	Zent.	1
Herzog, Bürgermeister	1. Cassel	Obernkirchen (Grafschaft Schaumburg)	NW. 7, Schadowstr. 2 (Witts Hotel I. 1351)	Wirtsch. Ver.	6
Dr. **von Heydebrand und der Lase**, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	2. Breslau	Klein-Tschunkawe bei Gontkowitz, Bez. Breslau	—	Kons.	7
Freiherr **Heyl zu Herrnsheim**, Geheimer Kommerzienrat, Großgrundbesitzer und Fabrikbesitzer	7. Hessen	Worms und Herrnsheim	NW. 7, Georgenstr. 20 (Hotel Continental (I. 9111)	NL.	1
Dr. **Hieber**, Gymnasialprofessor	2. Württemberg	Stuttgart, Feuersee-Platz 7	SW. 11, Askanischer Platz 4	NL.	2
Hildenbrand, Redakteur	1. Württemberg	Stuttgart	—	SD.	3
Hilpert, Privatier und Landwirt	6. Mittelfranken	Windsheim (Mittelfranken)	SW. 48, Puttkamerstr. 2	b. k. F.	4
Hinterwinkler, Stadtpfarrer	5. Niederbayern	Plattling (Niederbayern)	C. 19, Niederwallstr. 11 (Krebs Hotel I. 311)	Zent.	5
Hirschberg, Erzpriester und Ehrendomherr	9. Königsberg	Wartenburg (Ostpreußen)	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	6
Dr. **Hitze**, ö. o., Universitätsprofessor, Apost. Protonotar	10. Düsseldorf	Münster i. W., Bahnhofstr. 50	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	7
Hoch, Schriftsteller und Arbeitersekretär	8. Kassel	Hanau	SW. 11, Großbeerenstr. 5.	SD.	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ Dr. **Hoeffel**, Geheimer Medizinalrat, Kreisarzt und Bürgermeister	11. Elsaß-Lothringen	Buchsweiler (Elsaß)	SW. 48, Wilhelmstr. 34 (Hospiz VI. 1969)	RP.	2
Hoen, Mühlenbesitzer	12. Elsaß-Lothringen	Großblittersdorf, Bez. Metz	SW. 11, Königgrätzerstr. 32	Zent.	3
Hoffmeister, Fabrikbesitzer	3. Liegnitz	Glogau	NW. 6, Luisenstr. 30 (Hotel Kronprinz III. 8871)	Fr.Ver.	4
Erbprinz zu **Hohenlohe-Langenburg**, Major à la suite der Armee	2. Sachsen-Coburg-Gotha	Langenburg (Württemberg)	W. 10, Margaretenstr. 12	RP.*	5
⊙ **Christian Kraft Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest**, Generalmajor à la suite der Armee	1. Oppeln	Slawentzitz (Oberschlesien)	NW. 40, Hindersinstr. 12 (II. 1605)	Kons.	6
⊙ **Holzapfel**, Landwirt	5. Unterfranken	Zeuzleben (Unterfranken)	SO. 26, Reichenbergerstr. 14	Zent.	7
⊙ Graf **v. Hompesch**, Kammerherr, Rittergutsbesitzer	4. Aachen	Schloß Rurich bei Linnich	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Centralhotel I. 9191)	Zent.	3
⊙ **Hormann** (Bremen), Schulvorsteher und Archivar	Bremen	Bremen, Birkenstr. 12	NW. 6, Luisenstr. 30 (Hotel Kronprinz III. 8877)	Fr.V.P.	1
Horn (Neiße), Fürstbischöflicher Stiftsrat, Syndikus	12. Oppeln	Neisse	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	2
Horn, (Reuß), Landrat	Reuß j. L.	Schleiz	NW. 23, Cuxhavenerstr. 14	NL.	3
Horn (Sachsen), Redakteur	6. Sachsen	Lindenau bei Kötzschenbroda	SW. 13, Simeonstr. 8	SD.	4
⊙ **Hubrich**, Landwirt	11. Oppeln	Roßdorf b. Falkenberg O./S.	Friedrichsfelde bei Berlin, Kurzestr. (Pfarrhaus)	Zent.	5
Hue, Gewerkschaftsbeamter	5. Arnsberg	Rüttenscheid bei Essen (Ruhr)	N. 4, Wöhlertstr. 21	SD.	6
⊙ **Hufnagel**, Bürgermeister	3. Mittelfranken	Möckenau, Post Rosenbach	SW. 48, Puttkamerstr. 2	Kons.	7
Hug, Stiftungs-Verwalter, Geheimer Finanzrat	1. Baden	Konstanz (Baden)	SW. 11, Anhaltstr. 10	Zent.	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Irl, Malermeister	5. Oberbayern	Erding (Oberbayern)	—	Zent.	2
Dr. **Jaeger**, Verleger und Schriftsteller	3. Schwaben	Speyer (Pfalz)	SW. 11, Anhaltstr. 10	Zent.	3
Jankowski, Pfarrer	4. Oppeln	Gr.-Kottorz, Post Turawa	—	Pole	4
Dr. **Junck**, Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht	12. Sachsen	Leipzig, Ferdinand Rohde-str. 38	W. 9, Potsdamerstr. 126	NL.	5
Kaden, Zigarrenfabrikant	4. Sachsen	Gohlis bei Dresden, Post Cossebaude (Elbtal)	SW. 29, Fürbringerstr. 28	SD.	6
Kaempf, Stadtältester, Stadtrat a. D.	1. Berlin	Berlin	W.10, Hohenzollernstr. 8 (VI. 4123)	Fr.V.P.	7
Kalkhof, Oberamtsrichter	1. Schwaben	Wertingen	SW. 11, Anhaltstr. 10	Zent.	1
Graf **v. Kanitz**, Kammerherr, Rittmeister a. D., Majoratsbesitzer	2. Gumbinnen	Podangen bei Tüngen (Ostpr.)	W. 64, Behrenstr. 64/65 (Hotel Windsor I. 2298)	Kons.	2
v. Kaphengst, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. R.	5. Frankfurt	Kohlow (Neumark)	NW. 7, Georgenstraße 24 (Hotel Stadt Magdeburg I. 7797)	Kons.	2
v. Kaufmann, Rittergutsbesitzer und Domänenpächter	2. Braunschweig	Linden bei Wolfenbüttel	NW.7, Neustädtische Kirchstr. 14 (Hotel Schmidt I. 858)	NL.*	3
Keller, Landwirt	8. Hessen	Steinbockenheim, Post Wendelsheim	SW. 11, Schönebergerstr. 24	b.k.F.	4
Kirsch, Amtsgerichtsrat	4. Düsseldorf	Düsseldorf	Schöneberg bei Berlin, Vorbergstr. 13, Portal 1	Zent.	5
Klose, Grundbesitzer	9. Oppeln	Loewitz (Oberschlesien)	SW. 68, Kürassierstr. 15	Zent.	6
Fürst **zu Inn- und Knyphausen**, Königlich Preußischer Wirklicher Geheimer Rat, Hannoverscher Kammerherr und Landschaftsrat	1. Hannover	Lützburg bei Hage (Ostfriesland)	W. 66, Leipzigerstr. 3 (I. 286)	Kons.*	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Kobelt, Fleischermeister	4. Magdeburg	Magdeburg	N. 58, Carmen Sylvastr. 7	b.k.F.	7
⊙ **Köhler**, Bauer	1. Hessen	Langsdorf (Grßht. Hessen)	SW. 11, Schöneberger str. 24	Wirtsch.Ver.	2
⊙ **Kölle**, Amtsgerichtsrat	13. Hannover	Clausthal	SW. 48, Wilhelmstr. 34 (Hospiz St. Michael VI. 1969)	Wirtsch.Ver.	3
Kohl, Dekan und Stadtpfarrer	3. Oberpfalz	Ingolstadt (Oberbayern)	SW. 11, Königgrätzerstr. 111 (Hotel Bachaly VI. 12613)	Zent.	4
Dr. **Kolbe**, Königlicher Provinzialschulrat	6. Posen	Danzig	NW. 6, Schiffbauerdamm 37	RP.	5
⊙ **Kopsch**, Rektor	5. Liegnitz	Berlin	S. 59, Dieffenbachstr. 51	Fr.V.P.	6
⊙ **Korfanty**, Redakteur	6. Oppeln	Kattowitz O./S.	W. 64, Unter den Linden 20 (Hotel Metropole I. 2688)	Pole	7
⊙ **Krebs**, Amtsgerichtsrat	6. Königsberg	Liebstadt (Ostpreußen)	SW. 68, Kochstr. 74 (Wielands Hotel I. 3231)	Zent.	1
⊙ **Kreth**, Regierungsrat a. D., Verbands-Direktor	4. Gumbinnen	Berlin und Göritten, Kreis Stallupönen	W. 15, Nachodstr. 18	Kons.	2
⊙ **v. Kröcher**, Wirklicher Geheimer Rat, Hauptritterschafts-Direktor.	1. Magdeburg	Vinzelberg	W. 66, Leipzigerstr. 4 (I. 7282)	Kons.	3
Kulerski, Chefredakteur, Buchdruckereibesitzer	6. Marienwerder	Graudenz	NW. 6, Schiffbauerdamm 17	Pole	4
Labroise, Gutsbesitzer	15. Elsaß-Lothringen	Wuisse, Post Hampont (Lothringen)	NW. 7., Friedrichstr. 143—149 (Centralhotel I. 9191)	b.k.F.	3
⊙ **Langerfeldt**, Kreisdirektor	1. Braunschweig	Braunschweig, Wilhelmitorwall 20	NW. 40, Hindersinstr. 14	R.P.*)	2
⊙ **Lattmann**, Amtsgerichtsrat	2. Cassel	Schmalkalden	SW. 11, Königgrätzerstr. 25 (Hotel z. Deutschen Kaiser VI. 1755)	Wirtsch.Ver.	1
Ledebour, Schriftsteller	6. Berlin	Zehlendorf bei Berlin, Gertraudstr. 4.	—	SD.	2
Legien, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands	7. Schleswig-Holstein	Niederschönhausen bei Berlin, Marthastr. 10.	—	SD.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Lehemeir, Bürgermeister	8. Oberbayern	Trostberg (Oberbayern)	W. 9, Linkstr. 37 (Hotel Sanssouci VI. 1773)	Zent.	5
Lehmann (Jena), Gutsbesitzer	3. Sachsen-Weimar	Cronschwitz bei Wünschendorf (Elster)	SW. 11, Dessauerstr. 6	NL.	6
Lehmann (Wiesbaden), Buchhalter	2. Wiesbaden	Mannheim	SO. 26, Adalbertstr. 71	SD.	3
Dr. **Lender**, Prälat, Geistlicher Rat	8. Baden	Sasbach bei Achern in Baden	NW. 6, Karlstr. 30 (St. Maria Viktoria III. 493)	Zent.	2
Dr. **Leonhart**, Arzt	4. Schleswig-Holstein	Kiel, Goethestr. 15	NW. 6, Luisenstr. 30 (Hotel Kronprinz III. 8871)	Fr.V.P.	1
Leser, Pfarrer	17. Württemberg	Neuhausen a. F.	C. 25, Kaiserstr. 36 a (St. Xaveriusstift VII. 1906)	Zent.	7
Liebermann v. Sonnenberg, Oberleutnant a. D.	3. Cassel	Charlottenburg 1, Kaiser Friedrichstraße 11	—	Wirtsch.Ver.	6
v. Liebert, Generalleutnant z. D.	14. Sachsen	Berlin	W. 50, Augsburgerstr. 53	RP.	5
Linck, Ratssyndikus	5. Mecklenburg-Schwerin	Rostock (Mecklenburg)	W. 9, Potsdamerstr. 125	NL.	4
Linz, Oberlehrer	2. Düsseldorf	Barmen	Friedenau, Rembrandtstr. 12	RP. *	3
Löscher, Gutsbesitzer	2. Potsdam	Neuhof bei Pritzwalk	W. 9, Königgrätzerstr. 23 (Westend-Hotel VI. 1959)	R.P.	2
Malkewitz, Buchdruckereibesitzer und Verleger	3. Cöslin	Stettin, Elisabethstr. 13.	NW. 7, Mittelstr. 16/17 (Hotel Alexandra I. 9121)	Kons.	1
v. Maltzan, Freiherr **zu Wartenberg** und **Penzlin**, Kammerherr, Gutsbesitzer	4. Mecklenburg-Schwerin	Peckatel bei Penzlin	—	Kons.	7
Manz, Fabrikbesitzer, Kommerzienrat	2. Mittelfranken	Bamberg	W. 8, Mohrenstr. 56	Fr.V.P.	6
Dr. **Marcour**, Chefredakteur	8. Düsseldorf	Coblenz	SW. 11, Königgrätzerstr. 111 (Hotel Bachaly VI. 12613)	Zent.	5
Dr. **Mayer** (Kaufbeuren), Rechtsanwalt	5. Schwaben	München, Leopoldstr. 83	W. 30, Eisenacherstr. 28.	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Mayer (Pfarrkirchen), Gutsbesitzer	4. Niederbayern	Ering (Niederbayern)	SW. 11, Königgrätzerstr. 101	Zent.	7
⊙ **Mentz**, Amtsrat	3. Gumbinnen	Berlin	SW. 11, Hallesche str. 15	Kons.	2
⊙ **Merkel**, Fabrikbesitzer, Stadtrat, Leutnant der Reserve	22. Sachsen	Mylau	NW. 23, Brückenallee 19	N.L.	1
Metzger, Journalist	3. Hamburg	Hamburg 6, Weidenallee 13	NW. 6, Karlstr. 6	SD.	7
⊙ **v. Michaelis**, Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie	2. Cöslin	Quatzow, Post Schlawe (Pommern)	W. 8, Jägerstr. 12	Kons.	6
Dr. **v. Mieczkowski**, Rechtsanwalt	9. Posen	Posen	—	Pole	5
Graf **v. Brudzewo-Mielzynski**, Rittergutsbesitzer	2. Posen	Schloß Chobienice bei Köbnitz	NW. 23, Siegmundshof 11 (II. 4849)	Pole	4
Molkenbuhr, Parteisekretär	17. Sachsen	Schöneberg bei Berlin, Akazienstr. 22	—	SD.	6
Mommsen, Gerichts-Assessor a. D., Bank-Direktor	3. Danzig	Berlin	W. 10, Lichtenstein-Allee 3a (VI. 6628)	Fr.Ver.	3
Müller (Fulda), Rentner	7. Cassel	Fulda	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	2
Müller (Iserlohn), Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat	3. Arnsberg	Cöln	W. 57, Kurfürstenstr. 167	Fr.V.P.	1
⊙ Dr. **Müller** (Meiningen), Landgerichtsrat	1. Meiningen	München, Goethestraße 62	SW. 11, Anhaltstr. 6	Fr.V.P.	7
Müller (Rudolstadt), Kommerzienrat	Schwarzburg-Rudolst.	Rudolstadt	W. 9, Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	NL.	6
Dr. **Mugdan**, Sanitätsrat	9. Liegnitz	Berlin	W. 35, Kurfürstenstr. 139 (VI. 12380)	Fr.V.P.	5
Nacken, Kaufmann, beigeordneter Bürgermeister	2. Aachen	Eschweiler	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Napieralski, Redakteur	5. Oppeln	Beuthen O./S.	W. 62, Lutherstr. 15	Pole	2
Nauck, Domänenpächter	Mecklenburg-Strelitz	Groß-Schönfeld (Mecklenburg-Strelitz)	NW. 7, Georgenstr. 21/22 (Hotel Russ. Hof I. 8631)	RP.*	1
D. **Naumann** (Heilbronn), Schriftsteller	3. Württemberg	Schöneberg (Berlin), Königsweg 6	—	Fr.Ver.	3
Nehbel, Rittergutsbesitzer, Hauptmann der Reserve	8. Königsberg	Saluskeu bei Neidenburg	NW. 7, Mittelstr. 16/17 (Hotel Alexandra I. 9121)	Kons.	7
Dr. **Neumann-Hofer**, Schriftsteller, Hofbuchdruckereibesitzer, Oberleutn. d. L.	Lippe	Detmold	SW.11, Bernburgerstr. 18	Fr.Ver.*	6
Neuner, Königlicher Ökonomierat, Mühl- und Gutsbesitzer, Bürgermeister	3. Oberfranken	Hammermühle, Post Kreußen (Oberfranken)	W. 9, Königgrätzerstr. 23 (Westend-Hotel VI. 1959)	N.L.	5
v. **Normann**, Oberstleutnant a. D., Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierter	7. Stettin	Barkow b. Plathe (Pommern)	W. 9, Eichhornstr. 6	Kons.	3
Noske, Redakteur	16. Sachsen	Chemnitz	SW. 29, Fürbringerstr. 23	SD.	2
v. **Oertzen**, Gutsbesitzer, Ober-Regierungsrat a. D.	9. Potsdam	Remlin, Post Jördenstorf (Mecklenburg)	NW. 7, Schadowstr. 9 (I. 4467)	RP.*	1
Oeser, Redakteur	6. Wiesbaden	Frankfurt (Main) Mendelssohnstr. 55	Schöneberg bei Berlin, Bahnstr. 19/20	V.P.	7
v. **Oldenburg**, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Rittmeister a. D.	1. Danzig	Januschau, Post Rosenberg (Westpreußen)	NW. 7, Georgenstr. 21/22 (Hotel de Russie I. 8631)	Kons.	6
Götz v. Olenhusen, Landschaftsrat, Rittergutsbesitzer	12. Hannover	Olenhusen bei Göttingen	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	Zent.*	5
Dr. **Opfergelt**, Amtsgerichtsrat	5. Aachen	Geilenkirchen	NW. 6, Karlstr. 30 (St. Maria Viktoria III. 493)	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ **Graf v. Oppersdorff**, Majoratsbesitzer, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, Päpstlicher Geheimer Kämmerer	12. Breslau	Oberglogau	W. 64, Unter den Linden 3 (Hotel royal I. 1143)	Zent.	3
Graf v. Oriola	2. Hessen	Büdesheim (Oberhessen)	W. 9, Leipziger Platz 18/19 (Palast-Hotel I. 8739)	NL.	2
Ortel, Kaiserl. Bankdirektor	4. Marienwerder	Thorn	SW. 11, Anhaltstr. 6	NL.	7
⊙ Dr. **Osann**, Rechtsanwalt	4. Hessen	Darmstadt	W. 9., Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	NL.	1
⊙ Dr. **Paasche**, Geheimer Regierungsrat, Professor, Rittmeister d. L. a. D., Gutsbesitzer,	4. Coblenz	Berlin	NW. 40, Kronprinzenufer 8	NL.	6
Dr. **Pachnicke**, Schriftsteller	3. Mecklenburg-Schwerin	Berlin u. Weizern-Hopferau (Allgäu)	W.15, Lietzenburgerstr. 58	Fr.Ver.	5
⊙ **Pauli** (Ober-Barnim), Professor	5. Potsdam	Eberswalde	SW.11, Bernburgerstr. 18	RP.	4
Pauli (Potsdam), Tischlermeister	7. Potsdam	Potsdam	—	Kons.	3
⊙ **v. Payer**, Rechtsanwalt	6. Württemberg	Stuttgart	W. 8, Friedrichstr. 180 (Nürnberger Hof I. 1531)	V.P.	2
Perniock, Amtsgerichtsrat, Rittmeister d. R.	4. Breslau	Namslau	NW. 52, Helgoländerufer 5	Kons.	1
Dr. **Pfeiffer**, Sekretär der Königlichen Bibliothek zu Bamberg	4. Oberfranken	Bamberg	SW. 11, Königgrätzerstr. 101	Zent.	7
Freiherr v. Pfetten, Gutsbesitzer, Kammerherr	1. Oberpfalz	Ramspau, Post Regenstauf (Oberpfalz)	W. 66, Kaiserhofstr. 1	Zent.	6
Dr. **Pfundtner**, Geheimer Regierungsrat, Stadtschulrat	7. Breslau	Breslau	Charlottenburg 2, Schlüterstr. 12	Fr.V.P.	5
⊙ Dr. **Pichler**, Domkapitular, Geistlicher Rat	3. Niederbayern	Passau (Niederbayern)	NO. 55, Greifswalderstr. 18 (St. Catharinenstift VII. 3312)	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Dr. **Pieper**, Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland	11. Düsseldorf	M.-Gladbach, Barbarossastr. 23	SW. 11, Königgrätzerstr. 101	Zent.	3
v. Janta-Polczynski, Rittergutsbesitzer	4. Danzig	Zabitschin bei Rombschin	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	Pole	2
Dr. **Potthoff**, Syndikus	Waldeck	Düsseldorf, Oststr. 122	NW. 6, Luisenstr. 30 (Hotel Kronprinz III. 8871)	Fr.Ver.*	1
Graf **Praschma**, Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Reserve	13. Breslau	Rogau bei Graase O.Schl.	W. 9, Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	Zent.	7
Preiß, Justizrat, Rechtsanwalt	3. Elsaß-Lothringen	Colmar (Elsaß)	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	b.k.F.	6
Pütz, Dekan und Stadtpfarrer	2. Schwaben	Wemding, Schwaben	SW. 29, Mittenwalderstr. 4	Zent.	5
Gans Edler Herr zu **Putlitz**, Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D.	5. Stettin	Barskewitz, Bez. Stettin	W. 57, Kurfürstenstr. 21/22	Kons.	4
Quarck, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar	1. Sachsen-Coburg-Gotha	Coburg, Bahnhofstr. 19	W. 9, Königgrätzerstr. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	NL.	3
Raab, Porzellanmaler	4. Cassel	Hamburg, Danzigerstr. 40	—	Wirtsch.Ver.	2
Fürst **Radziwill**, Erbliches Mitglied des Herrenhauses	10. Posen	Berlin und Antonin	W. 64, Wilhelmstr. 66	Pole	1
Ranner, Ökonom	7. Oberbayern	Aßlkofen, Post Ebersberg (Oberbayern)	W. 9, Linkstr. 37 (Hotel Sanssouci VI. 1773)	Zent.	7
v. Rautter, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D.	10. Königsberg	Kanoten, Post Gerdauen	NW. 7, Schadowstr. 1a (Hotel Beyer I. 2449)	Kons.	1
Reese, Brauereibesitzer und Senator, Hauptmann der Landwehr	18. Hannover	Stade	W. 8, Charlottenstr. 59 (Hotel Eichberg I. 6240)	NL.	5

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf**, Ober-Regierungsrat und Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer	9. Breslau	Kohlhöhe bei Gutschdorf (Schlesien)	W. 35, Genthiner-str. 16	Kons.	4
⊙ Dr. **Ricklin**, Arzt	1. Elsaß-Lothringen	Dammerkirch (Oberelsaß)	—	b.k.F.	3
Rieseberg, Bäckermeister	6. Magdeburg	Quedlinburg	SO. 16, Brücken-str. 7	Wirtsch.Ver.	2
⊙ **Rimpau**, Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbesitzer	8. Magdeburg	Emersleben bei Großquenstedt	W. 30, Habsburger-str. 14	NL.	1
⊙ **Roeren**, Geheimer Justizrat, Ober-Landesgerichtsrat	4. Trier	Cöln (Rhein)-Lindenthal	C. 19, Niederwall-str. 11 (Krebs Hotel I. 311)	Zent.	3
Dr. **Roesicke**, Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. L. a. D.	6. Pfalz	Görsdorf bei Dahme (Mark)	SW. 11, Dessauer-str. 7 (VI. 9098)	Kons.*	6
Roth, Rechtsanwalt	4. Württemberg	Leonberg (Württemb.)	W. 8, Kanonierstr. 7	Wirtsch.Ver.	5
Rother, Königl. Oberamtmann	5. Breslau	Sägen bei Strehlen (Schlesien)	NW. 7, Dorotheen-str. 33 (Hotel zum Deutschen Offizier-Verein I. 1207)	Kons.	4
⊙ Dr. **Ruegenberg**, Geheimer Sanitätsrat	6. Coblenz	Bonn	SW. 11, Hedemann-str. 1	Zent.	3
Rupp, Bürgermeister und Landwirt	13. Baden	Reihen (Baden)	SW. 11, Dessauer-str. 31	Kons.*	2
Sachse, Vorsitzender des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands	10. Breslau	Bochum, Wiemelhauserstr. 40.	SW. 29, Mittenwalderstr. 48	SD.	1
Dr. **v. Saldern**, Fideikommißbesitzer, Rittergutsbesitzer, Landrat a. D., Kammerherr, Rittmeister a. D.	3. Frankfurt	Klein-Mantel, Post Groß-Mantel	W. 9, Königgrätzer-str. 5 (Hospiz am Brandenburger Tor VI. 1071)	Kons.	7
von Saß-Jaworski, Privatier	5. Marienwerder	Wilmersdorf bei Berlin, Uhlandstr. 112/113	—	Pole	6
⊙ Dr. **v. Savigny**, Landrat	4. Minden	Büren, (Westfalen)	W. 9, Königgrätzer-str. 10 (Hotel Saxonia VI. 2838)	Zent.	5

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Schack, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes	2. Sachsen-Weimar	Hamburg, Holstenwall 5	NW. 40, Hindersinstr. 14.	Wirtsch. Ver.	4
Dr. **Schaedler**, Domdechant, päpstlicher Hausprälat, Geistlicher Rat	5. Oberfranken	Bamberg	C. 25, Kaiserstr. 36a (St. Xaveriusstift VII. 1906)	Zent.	7
Schefbeck, Bäckermeister	2. Niederbayern	Straubing (Niederbayern)	—	Zent.	2
Scheidemann, Redakteur	3. Düsseldorf	Cassel, Gutenbergstr. 5	SW. 29, Mittenwalderstr. 12	SD.	1
Schellhorn, Weingutsbesitzer	2. Pfalz	Forst (Pfalz)	NW. 7, Unter den Linden 68a (Hotel Minerva I. 7929)	NL.	7
Scherre, Freigutsbesitzer und Amtsvorsteher	6. Merseburg	Leubingen bei Cölleda	W. 8, Krausenstr. 56/58 (Hotel Grüner Baum I. 7603)	RP.	6
Schickert, Ober-Regierungsrat	1. Gumbinnen	Gumbinnen	—	Kons.	5
Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands	3. Münster	Düsseldorf	O. 34, Comeniusplatz 3	Zent.	4
Schirmer, Redakteur	4. Oberpfalz	Pasing bei München	—	Zent.	3
Schlüter, Bürgermeister, Hauptmann d. Garde-Landwehr-Infanterie	6. Frankfurt	Sommerfeld, Bez. Frankfurt	NW. 7, Dorotheenstr. 85	RP.	2
Schmid (Immenstadt), Privatier	6. Schwaben	Immenstadt (Schwaben)	SW. 48, Wilhelmstr. 2	Zent.	1
Schmidt (Altenburg), Fabrikbesitzer, Geheimer Kommerzienrat	Sachsen-Altenburg	Altenburg (S.-A.)	W. 8, Zieten- und Wilhelmplatz (Hotel Kaiserhof I. 1277)	RP.	7
Schmidt (Berlin), Arbeitersekretär	5. Berlin	Berlin	SO. 26, Naunynstr. 40	SD.	6

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ **Schmidt** (Halle) Rentier	4. Merseburg	Halle (Saale)	SW. 68, Friedrichstr. 204 (Hotel Bayerischer Hof I. 1743)	Fr.V.P.	5
⊙ **Schmidt** (Warburg), Landgerichtsrat	5. Minden	Berlin	W. 30, Winterfeldtstr. 5	Zent.	4
Schneider, Gymnasialprofessor	13. Württemberg	Ellwangen	SW. 11, Anhaltstr. 10	Zent.	3
Schrader, Eisenbahn-Direktor a. D.	1. Anhalt	Berlin	W. 35, Steglitzerstr. 68 (VI. 4085)	Fr.Ver	2
⊙ **v. Schubert**, Generalleutnant z. D.	6. Trier	Berlin	W. 10, Tiergartenstr. 4 (VI. 3489)	NL.*	1
⊙ **Schüler**, Bürgermeister, a. D., Landwirt	7. Baden	Ebringen (Breisgau)	NW. 40, Roonstr. 1	Zent.	7
Schultz, Landgerichtsrat	3. Bromberg	Bromberg	NW. 7, Friedrichstr. 100 (Hotel Monopol I. 4425)	RP.	6
Schwabach, Geheimer Regierungsrat	1. Königsberg	Berlin	W. 10, Hildebrandstr. 16	NL.	5
Schwartz (Lübeck), Geschäftsführer	Lübeck	Lübeck, Alsheide 16	SW. 29, Solmsstr. 43	SD.	4
⊙ **Schwarze** (Lippstadt), Amtsgerichtsrat	8. Arnsberg	Rüthen	W. 30, Neue Winterfeldtstr. 1	Zent.	3
Schweickhardt, Kaufmann	7. Württemberg	Tübingen	SW. 11, Askanischer Platz 4	VP.	2
⊙ **Graf v. Schwerin-Löwitz**, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Präsident d. deutsch. Landwirtschaftsrats	1. Stettin	Löwitz (Pommern)	W. 30, Nollendorfplatz 7 (VI. 562)	Kons.	1
⊙ Dr. **Semler**, Rechtsanwalt	2. Hannover	Hamburg	W. 64, Unter den Linden 5/6 (Hotel Bristol I. 8674)	NL.	7
Severing, Gewerkschaftssekretär	3. Minden	Bielefeld	S. 53, Schleiermacherstr. 20	SD.	6
Seyda, Rechtsanwalt	8. Posen	Posen	NW. 7, Mittelstr. 35 (Hotel St. Petersburg I. 5997)	Pole	4
Siebenbürger, Ökonomierat, Rittergutspächter, Premier-Leutnant a. D.	6. Stettin	Groß-Lichterfelde 3, Sternstr. 50 und Haseleu, Post Großborckenhagen	—	Kons.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Sieg, Rittergutsbesitzer	3. Marienwerder	Siegsruh bei Unislaw	W. 8, Krausenstr. 6/7 (Hotel Werner I. 1230)	NL.	2
Sielermann Hofbesitzer	1. Minden	Holsen bei Schnathorst, Bezirk Minden	W. 66, Wilhelmstr. 94/96	Kons.	3
Sievers, Privatier, Senator	16. Hannover	Winsen a. L.	W. 62, Kleiststr. 31	NL.	2
Singer, Privatier und Stadtverordneter	4. Berlin	Berlin	NW. 23, Brücken-Allee 26	SD.	3
Sir, Kaufmann und Bürgermeister	2. Oberpfalz	Wernberg, Oberpfalz	SW. 11, Königgrätzerstr. 111 (Hotel Bachaly VI. 12613)	Zent.	1
Sittart, Lehrer	3. Aachen	Aachen	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	7
Dr. **v. Skarzynski**, Rittergutsbesitzer	4. Posen	Splawie b. Alt-Boyen	W. 64, Unter den Linden 32 (Karlton-Hotel I. 4469)	Pole	6
Skowronski, Pfarrer	7. Oppeln	Ellguth bei Zülz (Oberschles.)	NW. 7, Friedrichstr. 96 (Hotel Silesia I. 4561)	Pole	5
Sommer, Rektor	8. Merseburg	Burg, Bez. Magdeburg	NW. 6, Marienstr. 28	Fr.V.P.	4
Dr. **Spahn**, Oberlandesgerichtspräsident	4. Cöln	Kiel	SW. 68, Zimmerstr. 84	Zent.	3
Speck, Regierungsrat	4. Mittelfranken	München, Skellstr. 5	Südende b. Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	2
Spethmann, Buchdruckereibesitzer, Stadtrat	3. Schleswig-Holstein	Eckernförde	NW. 7, Mittelstr. 47 (Hotel Stadt Cöln I. 4263)	Fr.V.P.	1
Spindler, Bürgermeister und Weingutsbesitzer	3. Pfalz	Forst, Pfalz	NW. 7, Friedrichstr. 100 (Hotel Monopol I. 7734)	Zent.	7
Stadthagen, Schriftsteller und Stadtverordneter	6. Potsdam	Berlin	W. 10, Friedrich-Wilhelmstr. 13	SD.	6
Stamm, Landwirt und Bürgermeister	3. Unterfranken	Karsbach, Post Gößenheim	SO. 36, Lausitzerplatz 11	Zent.	5
. **Staudy**, Wirklicher Geheimer Rat, General-Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer, Major a. D.	5. Gumbinnen	Posen	NW. 7, Schadowstr. 1a (Beyers Hotel I. 2449)	Kons.	6

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Stauffer, Gutsbesitzer	5. Pfalz	Obersülzen, Post Dirmstein (Pfalz)	SW. 48, Wilhelmstr. 10	Wirtsch.Ver.	4
Dr. **Stengel,** Universitätsprofessor	1. Stralsund	Greifswald	Charlottenburg 4, Leibnizstr. 32	Fr.V.P.	3
⊙ Freiherr **v. Steinaecker,** Rittergutsbesitzer, Generallandschaftsrat	3. Stettin	Rosenfelde bei Liebenow (Pommern)	W. 8, Mohrenstr. 66 (Hospiz I. 2558)	Kons.	2
⊙ **Steindl,** Guts- und Brauereibesitzer	6. Niederbayern	Irnsing bei Neustadt (Donau)	W. 9, Linkstr. 37 (Hotel Sanssouci VI. 1773)	Zent.	1
D. **Stoecker,** Hof- u. Domprediger a. D.	1. Arnsberg	Berlin	SW. 11, Königgrätzerstr. 46 b	Wirtsch.Ver.	7
⊙ Dr. **Udo Graf zu Stolberg - Wernigerode,** Wirklicher Geheimer Rat, Oberpräsident z. D., Generalmajor à la suite der Armee	6. Gumbinnen	Großcammin (Neumark), Dönhoffstädt, (Ostpreußen) und Kreppelhof (Schlesien)	NW. 7, Sommerstr. 7	b. k. F.	6
Stolle, Gärtner und Gastwirt	18. Sachsen	Gesau bei Glauchau (Sachsen)	SW. 29, Mittenwalderstr. 9	SD.	5
Storz, Rechtsanwalt und Handelskammersekretär	14. Württemberg	Heidenheim, Brenz	SW. 11, Hedemannstr. 2	VP.	4
Dr. **Stresemann,** Syndikus	21. Sachsen	Dresden-A., Eisenstuckstr. 21	W. 62, Burggrafenstr. 15	NL.	3
⊙ **v. Strombeck,** Geheimer Justizrat, Landgerichtsrat	2. Erfurt	Berlin	W. 62, Bayreutherstr. 38	Zent.	2
Dr. **Struve,** Arzt	9. Schleswig-Holstein	Kiel, Brunswick 24	SW. 47, Hornstr. 22	Fr. Ver.	1
⊙ **Strzoda,** Bauerngutsbesitzer	10. Oppeln	Deutsch - Müllmen	SW. 11, Bahnhofstr. 4	Zent.	7
⊙ **Stubbendorff,** Rittergutspächter, Amtsvorsteher	1. Potsdam	Zapel bei Wendisch-Warnow, (Tel.-St. Zapel [Prignitz])	NW. 11, Hallesche-str. 22	RP.	6
Stücklen, Redakteur	15. Sachsen	Berlin	SW. 68, Lindenstr. 69	SD.	5
⊙ **Stupp,** Privatier	2. Coblenz	Jülich	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	4

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
Stychel, Prälat, Propst	5. Posen	Posen	NW. 7, Mittelstr. 9	Pole	3
Dr. **Südekum**, Schriftsteller	1. Mittelfranken	Berlin	W. 10, Kaiserin Augustastr. 58 (VI. 12994)	SD.	7
Dr. **Thaler**, Justizrat, Rechtsanwalt, Leutnant a. D.	6. Unterfranken	Würzburg	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Zent.	1
Freiherr **v. Thünefeld**, Gutsbesitzer	6. Oberbayern	Augsburg (Moritzplatz) und Schmiechen, Post Mering (Oberbayern) [Tel.-Stat. Egling (Oberbayern)]	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	Zent.	7
Traeger, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar	2. Oldenburg	Berlin	SW. 11, Prinz Albrechtstr. 3	Fr.V.P.	6
Trautmann, Kommissionsrat	2. Anhalt	Cöthen (Anhalt)	SW. 11, Dessauerstr. 8	NL.*	6
v. Treuenfels, Rittergutsbesitzer	6. Mecklenburg-Schwerin	Klenz b. Jördenstorf	NW. 23, Brücken-Allee 14.	Kons.	5
Trimborn, Justizrat, Rechtsanwalt	1. Cöln	Cöln (Rhein)	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	4
Ulrich, Buchdruckereibesitzer	5. Hessen	Offenbach (Main)	SW. 11, Schönebergerstr. 2	SD.	3
Dr. **Varenhorst**, Amtsrichter, Oberleutn. d. L.	17. Hannover	Tostedt	W. 9, Linkstr. 25	RP.	2
Vogt (Crailsheim), Landwirt und Schultheiß	12. Württemberg	Büttelbronn, Post Künzelsau (Württbrg.)	SW. 11, Anhaltstr. 13 (Hotel Süddeutscher Hof VI. 13 842)	Wirtsch.Ver.	1

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ **Vogt** (Hall), Landwirt	11. Württemberg	Gochsen, Post Neuenstadt (Koch)	SW. 11, Anhaltstr. 13 (Hotel Süddeutscher Hof VI. 13842)	Wirtsch.Ver.	7
⊙ **v. Vollmar**, Schriftsteller	2. Oberbayern	Soiensaß am Walchensee, Post Urfeld, bayer. Hochland	SW. 11, Königgrätzerstr. 44	SD.	6
Dr. **Vonderscheer**, Rechtsanwalt	6. Elsaß-Lothringen	Straßburg (Elsaß), Pariser Staden 9	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Centralhotel I. 9191)	Zent.	5
Wachhorst de Wente, Hofbesitzer	5. Hannover	Gr.-Mimmelage, Post Badbergen	SW. 12, Charlottenstr. 59 (Hotel Eichberg I. 6240)	NL.	4
Dr. **Wagner** (Sachsen), Landrichter, Oberleutnant d. L.	9. Sachsen	Dresden-A. Beuststr. 13	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Kons.	3
Wagner (Württemberg), Fabrikant	8. Württemberg	Calw	SW. 11, Askanischer Platz 4	V.P.	2
⊙ **Wallenborn**, Privatmann	5. Coblenz	Bitburg (Rheinl.)	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 6 (St. Annastift Tp. 79)	Zent.	1
⊙ **Wattendorff**, Rentner	4. Münster	Ibbenbüren	W. 30, Landshuterstr. 6	Zent.	7
Dr. **Weber**, Bankdirektor	2. Sachsen	Löbau (Sachsen)	NW. 7, Georgenstr. 20 (Continentalhotel I. 9111)	NL.*	6
Wehl, Lederfabrikant und Senator	14. Hannover	Celle	NW. 7, Friedrichstr. 143/149 (Centralhotel I. 9191)	NL.	5
⊙ **Wellstein**, Ober-Landesgerichtsrat, Hauptmann a. D.	3. Coblenz	Frankfurt (Main), Thüringerstr. 23	SW. 11, Bernburgerstr. 20	Zent.	4
de Wendel, Hüttenbesitzer	13. Elsaß-Lothringen	Hayingen (Lothringen)	—	b.k.F.	3

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
von der Wense, Rittergutsbesitzer, Oberstleutnant a. D.	15. Hannover	Holdenstedt bei Ülzen, Bez. Hannover	NW. 7, Schadowstr. 1 b (Hotel National I. 2720)	RP.	2
Werner, Redakteur	6. Cassel	Charlottenburg 2, Bleibtreustr. 49	—	Dtsch. Ref. P.	1
Wetterlé, Priester und Redakteur	5. Elsaß-Lothringen	Colmar (Elsaß)	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	b.k.F.	7
Wetzel, Professor	5. Württemberg	Eßlingen (Neckar)	SW. 11, Anhaltstr. 12 (Stuttgarter Hof VI. 2361)	NL.	6
Wiedeberg, Verbandsvorsitzender	7. Arnsberg	Berlin	O. 17, Rüdersdorferstr. 44	Zent.	5
Wieland, Schreinermeister	10. Württemberg	Göppingen	SW. 11, Hedemannstr. 16.	VP.	4
Dr. Wiemer, Syndikus	1. Erfurt	Berlin	W. 30, Elßholzstr. 13	Fr.V.P.	3
Wilckens, Herrschaftsbesitzer, Leutnant der Landwehr-Kavallerie a. D.	7. Marienwerder	Sypniewo, Bez. Bromberg	W. 62, Nettelbeckstr. 23	Kons.	2
Wilde, Bürgermeister	1. Merseburg	Elsterwerda	SW. 11, Schönebergerstr. 2	NL.	1
Will (Stolp), Hofbesitzer, Amts- und Gemeindevorsteher	1. Cöslin	Schweslin bei Groß-Boschpol	W. 50, Marburgerstr. 5	Kons.	7
Dr. Will (Straßburg), Pfarrer	9. Elsaß-Lothringen	Hönheim, Post Schiltigheim (Elsaß)	Wilmersdorf bei Berlin, Pfalzburgerstr. 18	Zent.	6
Wiltberger, Notar	10. Elsaß-Lothringen	Lauterburg (Elsaß)	NW. 7, Friedrichstr. 143—149 (Central-Hotel I. 9191)	b.k.F.	5
Winckler, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Generalfeuersozietätsdirektor	7. Merseburg	Merseburg und Salsitz, Post Zeitz	SW. 11, Königgrätzerstr. 38 (Hotel Hollstein VI. 1968)	Kons.	4
v. Winterfeldt-Menkin, Geheimer Regierungsrat u. Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	4. Potsdam	Menkin, Post Brüssow	NW. 6, Karlstr. 11	Kons.	3
de Witt (Cöln), Amtsgerichtsrat	6. Cöln	Cöln (Rhein)	SW. 11, Dessauerstr. 10	Zent.	2

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abt.
⊙ **Witt** (Marienwerder), Oberleutnant a. D., Gutsbesitzer	1. Marienwerder	Klein-Nebrau bei Groß-Nebrau	NW. 7, Mittelstr. 47 (Hotel Stadt Cöln I. 4263)	RP.	1
Wölzl, rechtskundiger Magistratsrat	1. Oberbayern	München	W. 10, Matthäikirchstr. 17	NL.*	7
⊙ Freiherr v. **Wolff-Metternich**, Königl. Forstmeister und Gutsbesitzer	2. Trier	Xanten (Niederrhein)	Südende bei Berlin, Anhaltstr. 12	Zent.	6
Wommelsdorff, Hof- und Mühlenbesitzer	2. Schleswig-Holstein	Munkmühle, Post Rinkenis, Bez. Kiel	NW. 7, Mittelstr. 47 (Hotel Stadt Cöln I. 4263)	N.L.	5
⊙ Dr. **Am Zehnhoff**, Geheimer Justizrat, Rechtsanwalt beim Königl. Oberlandesgericht	12. Düsseldorf	Düsseldorf, Stephanienstr. 27	SW. 11, Königgrätzerstr. 32 (Krebs Hotel Union VI. 8578)	Zent.	7
⊙ Dr. **Zehnter**, Landgerichts-Präsident	14. Baden	Offenburg (Baden)	W. 9, Linkstr. 33	Zent.	3
⊙ **Zimmermann**, Schriftsteller, Redakteur	20. Sachsen	Dresden, Strehlenerstr. 38	SW. 11, Anhaltstr. 4 (Hotel Württemberger Hof VI. 2703)	Ref.P.	5
⊙ **Zindler**, Fabrikbesitzer, Hauptmann der Landwehr	1. Bromberg	Schönlanke	SW. 68, Zimmerstr. 60	Kons.	6
Zubeil, Expedient, Stadtverordneter	10. Potsdam	Berlin	SO. 36, Wienerstr. 14 b.	SD.	5

C.

Verzeichnis der Mitglieder des Reichstags nach den einzelnen Fraktionen.

Fraktion der Deutsch-Konservativen.

Arendt (Labiau), Königlicher Oberamtmann, Domänenpächter, zu Spannegeln Ostpreußen (2. Königsberg).
Arnstadt, Landwirt, zu Großvargula, Bezirk Erfurt (3. Erfurt).

Beuchelt, Geheimer Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D., zu Berlin W. 62, Lutherstr. 9 und zu Grünberg, Schlesien (1. Liegnitz).
Rogalla v. Bieberstein, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., zu Bosemb, Bez. Königsberg (7. Gumbinnen).
Böning, Rentier, zu Frankfurt (Oder), Buschmühlenweg 9 (2. Frankfurt).
v. Bolko, Rittergutsbesitzer, zu Küpper, Kreis Sagan (2. Liegnitz).
v. Bonin, Landrat a. D., Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, zu Bahrenbusch (5. Cöslin).
v. Brockhausen, Landrat z. D., zu Stettin, Königsplatz 1 a (4. Cöslin).
v. Byern, Rittergutsbesitzer, Major a. D., zu Parchen, Bez. Magdeburg (3. Magdeburg).

Graf **v. Carmer-Osten**, Königl. Schloßhauptmann von Erdmannsdorf, Kammerherr, Rittmeister a. D., Landesältester, Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierter, zu Groß-Osten bei Riebe (1. Breslau).
Graf **v. Carmer-Zieserwitz**, Gerichtsassessor a. D., Rittmeister der Reserve, Landesältester und Fideikommißbesitzer zu Zieserwitz, Kreis Neumarkt (Schlesien) (8. Breslau).

Dietrich, Justizrat, Rechtsanwalt, Notar und Rittergutsbesitzer zu Prenzlau und Metzelthin bei Templin (3. Potsdam).
Fürst zu **Dohna-Schlobitten**, Burggraf zu **Dohna**, Fideikommißbesitzer, Oberstleutnant à la suite der Armee, zu Schlobitten, Ostpr. (4. Königsberg).
Dr. **Dröscher**, Regierungsrat, Direktor des Großherzoglich Statistischen Amts, zu Schwerin, Mecklenb. (2. Mecklenb.-Schw.).

v. **Elern**, Oberst z. D., Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, zu **Bandels**, Post Worienen (5. Königsberg).

Euen, Oberamtmann, Hauptmann a. D., zu Ludwigsdorf, Post Oels, Schlesien (3. Breslau).

Feldmann, Hofbesitzer, zu Wartjenstedt, Post Derneburg, Hannover (10. Hannover).

Graf **Finck v. Finckenstein**, Königlicher Kammerherr, Erbamtshauptmann von Gilgenburg, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, Landrat a. D., Rittmeister der Reserve und Fideikommißbesitzer, zu Schönberg bei Sommerau, Westpreußen (2. Marienwerder).

v. Gersdorff, Rittergutsbesitzer, zu Bauchwitz, Bez. Posen (3. Posen).

Dr. **Giese**, Ober-Justizrat zu Oschatz (11. Sachsen).

Glüer, Rittergutsbesitzer, zu Gergehnen, Post Saalfeld, Ostpr. (7. Königsberg).

Henning, Rentner, zu Berlin, W. 30, Motzstr. 87 (10. Frankfurt).

Dr. **v. Heydebrand und der Lase**, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, zu Klein-Tschunkawe bei Gontkowitz, Bez. Breslau (2. Breslau).

Christian Kraft, Fürst **zu Hohenlohe-Oehringen**, Herzog **von Ujest**, Generalmajor à la suite der Armee, zu Slawentzitz in Oberschlesien (1. Oppeln).

Hufnagel, Bürgermeister, zu Möckenau, Post Rosenbach (3. Mittelfranken).

Graf **v. Kanitz**, Kammerherr, Rittmeister a. D. und Majoratsbesitzer, zu Podangen bei Tüngen (Ostpr.) (2. Gumbinnen).

v. Kaphengst, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. R., zu Kohlow (Neumark) (5. Frankfurt).

Kreth, Regierungsrat a. D., Verbandsdirektor, zu Berlin, W. 15, Nachodstr. 18, und Göritten, Kreis Stallupönen (4. Gumbinnen).

v. Kröcher, Wirklicher Geheimer Rat, Hauptritterschafts-Direktor, zu Vinzelberg (1. Magdeburg).

Malkewitz, Buchdruckereibesitzer und Verleger, zu Stettin, Elisabethstr. 13 (3. Cöslin).

v. Maltzan, Freiherr **zu Wartenberg und Penzlin**, Kammerherr, Gutsbesitzer, zu Peckatel bei Penzlin (4. Mecklenburg-Schwerin).

Mentz, Amtsrat, zu Berlin SW. 11, Hallescheſtr. 15 (3. Gumbinnen).

v. Michaelis, Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie, zu Quatzow, Post Schlawe, Pomm. (2. Cöslin).

Nehbel, Rittergutsbesitzer, Hauptmann der Reserve, zu Saluskeu bei Neidenburg (8. Königsberg).

v. Normann, Oberstleutnant a. D., Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierter, zu Barkow bei Plathe (Pommern) (7. Stettin).

v. Oldenburg, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, zu Januschau, Post Rosenberg, Westpr. (1. Danzig).

Pauli (Potsdam), Tischlermeister, zu Potsdam (7. Potsdam).

Perniock, Amtsgerichtsrat, Rittmeister d. R., zu Namslau (4. Breslau).

Gans Edler Herr zu **Putlitz,** Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., zu Barskewitz, Bez. Stettin (5. Stettin).

v. Rautter, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., zu Kanoten, Post Gerdauen (10. Königsberg).

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf,** Ober-Regierungsrat a. D., Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., zu Kohlhöhe bei Gutschdorf, Schlesien (9. Breslau).

Rother, Königl. Oberamtmann, zu Sägen bei Strehlen (Schlesien) (5. Breslau).

Dr. **v. Saldern,** Fideikommißbesitzer, Rittergutsbesitzer, Landrat a. D., Kammerherr, Rittmeister a. D., zu Klein-Mantel, Post Groß-Mantel (3. Frankfurt).

Schickert, Ober-Regierungsrat, zu Gumbinnen (1. Gumbinnen).

Graf **v. Schwerin-Löwitz,** Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, zu Löwitz (Pommern) (1. Stettin).

Siebenbürger, Ökonomierat, Rittergutspächter, Premier-Leutnant a. D., zu Groß-Lichterfelde 3, Sternstr. 50 und Haseleu, Post Großborckenhagen (6. Stettin).

Sielermann, Hofbesitzer, zu Holsen bei Schnathorst, Bez. Minden (1. Minden).

v. Staudy, Wirklicher Geheimer Rat, Major a. D., General-Landschaftsdirektor und Rittergutsbesitzer, zu Posen (5. Gumbinnen).

Freiherr **v. Steinaecker,** Rittergutsbesitzer, Generallandschaftsrat, zu Rosenfelde bei Liebenow (Pommern) (3. Stettin).

v. Treuenfels, Rittergutsbesitzer, zu Klenz bei Jördenstorf (6. Mecklenburg-Schwerin).

Dr. **Wagner** (Sachsen), Landrichter, Oberleutnant d. L., zu Dresden-A., Beuststr. 13 (9. Sachsen).

Wilckens, Herrschaftsbesitzer, Leutnant der Landwehr-Kavallerie a. D., zu Sypniewo, Bez. Bromberg (7. Marienwerder).

Will (Stolp), Hofbesitzer, Amts- und Gemeindevorsteher, zu Schweslin bei Groß-Boschpol (1. Cöslin).

Winckler, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Generalfeuersozietätsdirektor, zu Merseburg und Salsitz, Post Zeitz (7. Merseburg).

v. Winterfeldt-Menkin, Geheimer Regierungsrat und Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, zu Menkin, Post Brüssow (4. Potsdam).

Zindler, Fabrikbesitzer, Hauptmann der Landwehr, zu Schönlanke (1. Bromberg).

Hospitanten.

Arnold, Amtsgerichtsrat, zu Greiz (Reuß ä. L.).

Dr. **Hahn,** Direktor des Bundes der Landwirte, Hauptmann d. R., zu Groß-Lichterfelde 1, Schillerstr. 21 und Besbeck, Kreis Neuhaus a. O. (19. Hannover).

Fürst **zu Inn- und Knyphausen,** Königl. Preußischer Wirklicher Geheimer Rat, Hannov. Kammerherr und Landschaftsrat, zu Lützburg bei Hage (Ostfriesland) (1. Hannover).

Dr. **Roesicke,** Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbesitzer, zu Görsdorf bei Dahme, Mark (6. Pfalz).

Rupp, Bürgermeister und Landwirt, zu Reihen, Baden (13. Baden).

---

56 Mitglieder.
5 Hospitanten.

Fraktion der Reichspartei.

Dr. **Arendt** (Mansfeld), zu Berlin, W. 50, Nürnbergerstr. 7 (5. Merseburg).

Bauermeister, Bergwerks- und Rittergutsbesitzer, zu Dt. Grube bei Bitterfeld (3. Merseburg).

Dr. **Brunstermann**, Amtsgerichtsrat, zu Stadthagen (Schaumburg-Lippe).

v. Dirksen, Geheimer Legationsrat a. D., Kaiserlicher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Rittergutsbesitzer, zu Gröditzberg, Bez. Liegnitz, Jessen bei Spremberg i. Lausitz und Berlin W. 10, Margaretenstr. 11 (9. Frankfurt).

Doerksen, Hofbesitzer, zu Wossitz bei Trutenau (2. Danzig).

Freiherr **v. Gamp-Massaunen**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., Fideikommißbesitzer, zu Berlin NW. 40, Große Querallee 2, und Hebron-Damnitz (8. Marienwerder).

Fürst **v. Hatzfeldt**, Herzog zu Trachenberg, Generalmajor à la suite der Armee, freier Standesherr, Oberstschenk, Oberpräsident a. D. zu Trachenberg, Schlesien, (6. Breslau).

Dr. **Hoeffel**, Geheimer Medizinalrat, Kreisarzt und Bürgermeister, zu Buchsweiler (Elsaß) (11. Elsaß-Lothringen).

Dr. **Kolbe**, Königlicher Provinzialschulrat, zu Danzig (6. Posen).

v. Liebert, Generalleutnant z. D. zu Berlin W. 50, Augsburgerstr. 53 (14. Sachsen).

Löscher, Gutsbesitzer zu Neuhof bei Pritzwalk (2. Potsdam).

Pauli (Ober-Barnim), Professor, zu Eberswalde (5. Potsdam).

Scherre, Freigutsbesitzer und Amtsvorsteher, zu Leubingen bei Cölleda (6. Merseburg).

Schlüter, Bürgermeister, Hauptmann der Garde-Landwehr-Infanterie zu Sommerfeld, Bez. Frankfurt (6. Frankfurt).

Schmidt (Altenburg), Fabrikbesitzer, Geheimer Kommerzienrat zu Altenburg, S.-A. (Sachsen-Altenburg).

Schultz, Landgerichtsrat, zu Bromberg (3. Bromberg).

Stubbendorff, Rittergutspächter, Amtsvorsteher zu Zapel bei Wendisch-Warnow, Tel.St. Zapel, Prignitz (1. Potsdam).

Dr. **Varenhorst**, Amtsrichter, Oberleutnant d. L., zu Tostedt (17. Hannover).

von der Wense, Rittergutsbesitzer, Oberstleutnant a. D., zu Holdenstedt bei Uelzen, Bez. Hannover (15. Hannover).

Witt (Marienwerder), Oberleutnant a. D., Gutsbesitzer, zu Klein-Nebrau bei Groß-Nebrau (1. Marienwerder).

Hospitanten.

Erbprinz **zu Hohenlohe-Langenburg**, Major à la suite der Armee, zu Langenburg, Württemberg (2. Sachsen-Coburg-Gotha).

Langerfeldt, Kreisdirektor, zu Braunschweig, Wilhelmitorwall 20 (1. Braunschweig).

Linz, Oberlehrer zu Barmen (2. Düsseldorf).

Nauck, Domänenpächter, zu Groß-Schönfeld, Mecklenburg-Strelitz (Mecklenburg-Strelitz).

v. Oertzen, Gutsbesitzer, Ober-Regierungsrat a. D., zu Remlin, Post Jördenstorf, Mecklenburg (9. Potsdam).

---

20 Mitglieder.
5 Hospitanten.

Deutsche Reform-Partei.

Bindewald, Kunstmaler, zu Wilmersdorf bei Berlin, Kaiserplatz 3 (3. Hessen).

Bruhn, Zeitungsverleger, zu Berlin SW. 68, Lindenstr. 77 (1. Frankfurt).

Gäbel, Gutsbesitzer, zu Klessig, Post Starbach, Sachsen (7. Sachsen).

Gräfe (Sachsen), Kaufmann, zu Bischofswerda, Sachsen (3. Sachsen).

Werner, Redakteur, zu Charlottenburg, Bleibtreustr. 49 (6. Kassel).

Zimmermann, Schriftsteller und Redakteur, zu Dresden, Strehlenerstr. 38 (20. Sachsen).

---

6 Mitglieder.

Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung.

Behrens, Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, zu Essen-Rüttenscheid, Emmastr. 39 (1. Coblenz).
Dr. **Böhme,** Nationalökonom, zu Friedenau, Hauffstr. 11 (5. Cassel).
Dr. **Burckhardt,** Parteisekretär und Schriftsteller, zu Godesberg (5. Wiesbaden).

v. Damm, Rechtsanwalt und Notar, zu Wolfenbüttel (3. Braunschweig).

Graef (Weimar), Oberamtsrichter, zu Geisa, Rhön (1. Sachsen-Weimar).

Hanisch, Privatier und Stadtrat, zu Pirna (8. Sachsen).
Herzog, Bürgermeister, zu Obernkirchen, Grafschaft Schaumburg (1. Cassel).

Köhler, Bauer, zu Langsdorf, Großherzogtum Hessen (1. Hessen).
Kölle, Amtsgerichtsrat, zu Clausthal (13. Hannover).

Lattmann, Amtsgerichtsrat, zu Schmalkalden (2. Kassel).
Liebermann v. Sonnenberg, Oberleutnant a. D., zu Charlottenburg, Kaiser Friedrichstr. 11 (3. Kassel).

Raab, Porzellanmaler, zu Hamburg, Danzigerstr. 40 (4. Kassel).
Rieseberg, Bäckermeister, zu Quedlinburg (6. Magdeburg).
Roth, Rechtsanwalt, zu Leonberg, Württemberg (4. Württemberg).

Schack, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, zu Hamburg, Holstenwall 5 (2. Sachsen-Weimar).
Stauffer, Gutsbesitzer, zu Obersülzen, Post Dirmstein, Pfalz (5. Pfalz).
D. **Stoecker,** Hof- und Domprediger a. D., zu Berlin SW. 11, **Königgrätzerstr.** 46b (1. Arnsberg).

Vogt (Crailsheim), Gutsbesitzer und Schultheiß, zu Büttelbronn, Post Künzelsau (Württemberg) (12. Württemberg).
Vogt (Hall), Landwirt, zu Gochsen, Post Neuenstadt, Koch. (11. Württemberg).

19 Mitglieder.

Fraktion des Zentrums.

Baumann (Kitzingen), Weingutsbesitzer und Bürgermeister, zu Dettelbach a. Main (2. Unterfranken).

Beck (Aichach), Kunstmühlen- und Realitätenbesitzer, zu Aichach, Oberbayern (3. Oberbayern).

Becker (Arnsberg), Redakteur, zu M.-Gladbach (2. Arnsberg).

Dr. **Becker** (Cöln), Landgerichtsrat, zu Cöln-Braunsfeld, Raschdorffstr. 11 (5. Cöln).

Dr. **Belzer**, Amtsgerichtsrat zu Sigmaringen (Sigmaringen).

Birkenmayer, Landgerichtsdirektor, zu Waldshut, Baden (3. Baden).

Dr. **Bitter**, Rechtsanwalt, zu Kiel (4. Hannover).

Dr. **Dahlem**, Rechtsanwalt und Notar, zu Niederlahnstein (3. Wiesbaden).

Dasbach, Hilfsgeistlicher, zu Trier (1. Trier).

Duffner, Gutsbesitzer, Oberleutnant der Landwehr-Jäger I. A. zu Furtwangen (2. Baden).

Engelen, Amtsgerichtsrat, zu Osnabrück (3. Hannover).

Erzberger, Schriftsteller, zu Berlin W. 15, Ludwigskirchplatz 10 (16. Württemberg).

Euler, Kunsttischlermeister, zu Bensberg (3. Trier).

Dr. **Faßbender**, Professor, Dozent, zu Berlin W. 30, Martin Lutherstr. 16 und Godesberg-Friesdorf (3. Cöln).

Fehrenbach, Rechtsanwalt und Stadtrat, zu Freiburg i. B. (6. Baden).

Dr. **Fervers**, Regierungsrat, Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramts, zu Düsseldorf (1. Aachen).

Dr. **Fleischer**, Verbandssekretär, zu Berlin NO. 55, Hufelandstr. 20 (11. Breslau).

Frank (Ratibor), Erzpriester und Pfarrer, Geistlicher Rat, zu Berlin, NO. 18, Pallisadenstr. 73 (8. Oppeln).

Freiherr **v. Freyberg**, Königl. bayerischer Kämmerer, Gutsbesitzer, zu Jetzendorf, Oberbayern (4. Oberbayern).

Fritzen (Düsseldorf), Landesrat a. D., zu Düsseldorf (9. Düsseldorf).

Fritzen (Rees), Amtsgerichtsrat, zu Cleve (7. Düsseldorf).

Gerstenberger, Benefiziat, Hauptredakteur, zu Würzburg, Marienplatz (1. Unterfranken).

Giesberts, Arbeitersekretär, zu M.-Gladbach, Barbarossastraße 15 (5. Düsseldorf).

Gleitsmann, Pfarrer und Dekan, zu Berg bei Landshut, Bayern (1. Niederbayern).
Glowatzki, Fürstbischöfl. Kommissarius, Erzpriester und Pfarrer, zu Wyssoka bei St. Annaberg (3. Oppeln).
Göring, Schreinermeister, zu Zweibrücken, Pfalz (4. Pfalz).
Gröber, Landgerichtsdirektor, zu Heilbronn in Württemberg (15. Württemberg).

Haensler, Generalmajor z. D., zu München, Sonnenstr. 7 (4. Unterfranken).
Hamecher, Postsekretär, zu Berlin, W. 57, Steinmetzstr. 2 (2. Cöln).
Hauser, Bäckermeister, zu Freiburg i. B. (5. Baden).
Hauß, Chefredakteur, zu Straßburg, Elsaß, Knoblochgasse 17 (4. Elsaß-Lothringen).
Hebel, Pfarrer, zu Wiedergeltingen, Schwaben (4. Schwaben).
Dr. **Heim,** Reallehrer a. D., zu Ansbach, vom 1. 7 07 ab Regensburg (5. Oberpfalz).
Herold, Gutsbesitzer, zu Haus Lövelinkloe bei Münster i. W. (1. Münster).
Dr. Freiherr **v. Hertling**, Kämmerer, Geheimer Rat und Reichsrat der Krone Bayerns, Exzellenz, ordentlicher Professor, zu München und Ruhpolding, Oberbayern (2. Münster).
Hinterwinkler, Stadtpfarrer, zu Plattling, Niederbayern (5. Niederbayern).
Hirschberg, Erzpriester und Ehrendomherr, zu Wartenburg, Ostpreußen (9. Königsberg).
Dr. **Hitze,** ö. o., Universitätsprofessor, Apostol. Protonotar, zu Münster i. W., Bahnhofstr. 50 (10. Düsseldorf).
Hoen, Mühlenbesitzer, zu Großblittersdorf, Bez. Metz (12. Elsaß-Lothringen).
Holzapfel, Landwirt, zu Zeuzleben, Unterfranken (5. Unterfranken).
Graf **v. Hompesch,** Kammerherr und Rittergutsbesitzer, auf Schloß Rurich bei Linnich (4. Aachen).
Horn (Neiße), Fürstbischöflicher Stiftsrat und Syndikus, zu Neiße (12. Oppeln).
Hubrich, Landwirt, zu Roßdorf bei Falkenberg O. Schl. (11. Oppeln).
Hug, Stiftungs-Verwalter, Geheimer Finanzrat, zu Konstanz (Baden) (1. Baden).

Dr. **Jaeger,** Verleger und Schriftsteller, zu Speyer, Pfalz (3. Schwaben).
Irl, Malermeister, zu Erding, Oberbayern (5. Oberbayern).

Kalkhof, Oberamtsrichter, zu Wertingen (1. Schwaben).
Kirsch, Amtsgerichtsrat, zu Düsseldorf (4. Düsseldorf).
Klose, Grundbesitzer, zu Loewitz, Oberschlesien (9. Oppeln).
Kohl, Dekan und Stadtpfarrer, zu Ingolstadt, Oberbayern (3. Oberpfalz).
Krebs, Amtsgerichtsrat, zu Liebstadt, Ostpreußen (6. Königsberg).

Lehemeir, Bürgermeister, zu Trostberg, Oberbayern (8. Oberbayern).
Dr. **Lender,** Prälat, Geistlicher Rat, Erzpriester und Pfarrer, zu Sasbach bei Achern, Baden (8. Baden).
Leser, Pfarrer, zu Neuhausen a. F. (17. Württemberg).

Dr. **Marcour,** Chefredakteur, zu Coblenz (8. Düsseldorf).
Dr. **Mayer** (Kaufbeuren), Rechtsanwalt, zu München, Leopoldstr. 83 (5. Schwaben).

Mayer (Pfarrkirchen), Gutsbesitzer, zu Ering, Niederbayern (4. Niederbayern).
Müller (Fulda), Rentner, zu Fulda (7. Cassel).

Nacken, Kaufmann, beigeordneter Bürgermeister, zu Eschweiler (2. Aachen).

Dr. **Opfergelt,** Amtsgerichtsrat, zu Geilenkirchen (5. Aachen).
Graf **v. Oppersdorff,** Majoratsbesitzer, Erbliches Mitglied des Herrenhauses Päpstlicher Geheimer Kämmerer, zu Oberglogau (12. Breslau).

Dr. **Pfeiffer,** Sekretär der Königlichen Bibliothek, zu Bamberg (4. Oberfranken).
Freiherr **v. Pfetten,** Gutsbesitzer, Kammerherr, zu Ramspau, Post Regenstauf, Oberpfalz (1. Oberpfalz).
Dr. **Pichler,** Domkapitular, Geistlicher Rat, zu Passau, Niederbayern (3. Niederbayern).
Dr. **Pieper,** Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, zu M.-Gladbach, Barbarossastr. 23 (11. Düsseldorf).
Graf **Praschma,** Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Reserve, zu Rogau bei Graase O. Schl. (13. Breslau).
Pütz, Dekan und Stadtpfarrer, zu Wemding, Schwaben (2. Schwaben).

Ranner, Ökonom, zu Aßlkofen, Post Ebersberg, Oberbayern (7. Oberbayern).
Roeren, Geheimer Justizrat, Ober-Landesgerichtsrat, zu Cöln (Rhein)-Lindenthal (4. Trier).
Dr. **Ruegenberg,** Geheimer Sanitätsrat, zu Bonn (6. Coblenz).

Dr. **v. Savigny,** Landrat zu Büren, Westfalen (4. Minden).
Dr. **Schaedler,** Domdechant, Päpstlicher Hausprälat, Geistlicher Rat, zu Bamberg (5. Oberfranken).
Schefbeck, Bäckermeister, zu Straubing, Niederbayern (2. Niederbayern).
Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands, zu Düsseldorf (3. Münster).
Schirmer, Redakteur, zu Pasing bei München (4. Oberpfalz).
Schmid (Immenstadt), Privatier, zu Immenstadt, Schwaben (6. Schwaben).
Schmidt (Warburg), Landgerichtsrat, zu Berlin, W. 30, Winterfeldtstr. 5 (5. Minden).
Schneider, Gymnasialprofessor, zu Ellwangen (13. Württemberg).
Schüler, Bürgermeister a. D., Landwirt, zu Ebringen, Breisgau (7. Baden).
Schwarze (Lippstadt), Amtsgerichtsrat, zu Rüthen (8. Arnsberg).
Sir, Kaufmann und Bürgermeister, zu Wernberg, Oberpfalz (2. Oberpfalz).
Sittart, Lehrer, zu Aachen (3. Aachen).
Dr. **Spahn,** Oberlandesgerichtspräsident zu Kiel (4. Cöln).
Speck, Regierungsrat, zu München (4. Mittelfranken).

Spindler, Bürgermeister und Weingutsbesitzer, zu Forst, Pfalz (3. Pfalz).
Stamm, Landwirt und Bürgermeister, zu Karsbach, Post Gößenheim (3. Unterfranken).
Steindl, Guts- und Brauereibesitzer, zu Irnsing, bei Neustadt (Donau) (6. Niederbayern).
v. Strombeck, Geheimer Justizrat, Landgerichtsrat, zu Berlin, W. 62, Bayreutherstr. 38 (2. Erfurt).
Strzoda, Bauerngutsbesitzer, zu Deutsch-Müllmen (10. Oppeln).
Stupp, Privatier, zu Jülich (2. Coblenz).

Dr. **Thaler**, Justizrat, Rechtsanwalt, Leutnant a. D., zu Würzburg (6. Unterfranken).
Freiherr **v. Thünefeld**, Gutsbesitzer, zu Augsburg (Moritzplatz) und zu Schmiechen, Post Mering, Oberbayern (6. Oberbayern).
Trimborn, Justizrat, Rechtsanwalt, zu Cöln (Rhein) (1. Cöln).

Dr. **Vonderscheer**, Rechtsanwalt, zu Straßburg (Elsaß), Pariser Staden 9 (6. Elsaß-Lothringen).

Wallenborn, Privatmann, zu Bitburg, Rheinland (5. Coblenz).
Wattendorff, Rentner, zu Ibbenbüren (4. Münster).
Wellstein, Ober-Landesgerichtsrat, zu Frankfurt (Main), Thüringerstr. 23 (3. Coblenz).
Wiedeberg, Verbandsvorsitzender, zu Berlin O. 17, Rüdersdorferstr. 44 (7. Arnsberg).
Dr. **Will** (Straßburg), Pfarrer, zu Hönheim, Post Schiltigheim (9. Elsaß-Lothringen).
de Witt (Cöln), Amtsgerichtsrat, zu Cöln (Rhein) (6. Cöln).
Freiherr **v. Wolff-Metternich**, Königlicher Forstmeister und Gutsbesitzer, zu Xanten a. Niederrhein (2. Trier).

Dr. **Am Zehnhoff**, Geheimer Justizrat, Rechtsanwalt, beim Königl. Oberlandesgericht zu Düsseldorf, Stephanienstr. 27 (12. Düsseldorf).
Dr. **Zehnter**, Landgerichts-Präsident, zu Offenburg (Baden) (14. Baden).

Hospitant.

Götz v. Olenhusen, Landschaftsrat und Rittergutsbesitzer, zu Olenhusen bei Göttingen (12. Hannover).

---

103 Mitglieder.
1 Hospitant.

Fraktion der Polen.

Brandys, Pfarrer zu Dziergowitz, Bez. Oppeln (2. Oppeln).
Brejski, Redakteur zu Thorn und Bochum (5. Danzig).

Dr. **v. Chlapowo Chlapowski**, Rittergutsbesitzer, zu Schloß Bonikowo, Post Kosten, Bez. Posen (7. Posen).
v. Chrzanowski, Rechtsanwalt, zu Posen (1. Posen).
v. Czarliński, Rentier, zu Thorn (2. Bromberg).

Dr. **v. Dziembowski-Pomian**, Rechtsanwalt, zu Posen (4. Bromberg).

v. Grabski, Fabrik- und Gutsbesitzer, zu Gnesen (5. Bromberg).

Jankowski, Pfarrer, zu Gr.-Kottorz, Post Turawa (4. Oppeln).

Korfanty, Redakteur, zu Kattowitz (6. Oppeln).
Kulerski, Chefredakteur, Buchdruckereibesitzer, zu Graudenz (6. Marienwerder).

Dr. **v. Mieczkowski**, Rechtsanwalt, zu Posen (9. Posen).
Graf **v. Brudzewo-Mielzynski**, Rittergutsbesitzer, zu Schloß Chobienice bei Köbnitz (2. Posen).

Napieralski, Redakteur, zu Beuthen O.Schl. (5. Oppeln).

v. Janta-Polczynski, Rittergutsbesitzer, zu Zabitschin bei Rombschin (4. Danzig).

Fürst **Radziwill**, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, zu Berlin, W. 64, Wilhelmstr. 66 und Antonin (10. Posen).

v. Saß-Jaworski, Privatier, zu Wilmersdorf bei Berlin, Uhlandstr. 112/113 (5. Marienwerder).
Seyda, Rechtsanwalt, zu Posen (8. Posen).
Dr. **v. Skarzyński**, Rittergutsbesitzer, zu Splawie bei Alt-Boyen (4. Posen).
Skowronski, Pfarrer, zu Ellguth bei Zülz, Oberschlesien (7. Oppeln).
Stychel, Prälat, Propst, zu Posen (5. Posen).

---

20 Mitglieder.

Fraktion der Nationalliberalen.

Dr. **Arning**, Arzt, Stabsarzt a. D., zu Hannover, Corviniusstr. 5 (7. Hannover).

Dr. **Bärwinkel**, Landrat, zu Sondershausen (Schwarzburg-Sondershausen).
Bahn, Handelskammer-Präsident, Kommerzienrat, zu Sorau, N. L. (8. Frankfurt).
Bassermann, Rechtsanwalt und Stadtrat, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie, zu Mannheim (10. Liegnitz).
Beck (Heidelberg), Großherzoglich badischer Geheimer Regierungsrat, zu Bruchsal (12. Baden).
Dr. **Blankenhorn**, Kommerzienrat, Weingutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr a. D., zu Müllheim in Baden (4. Baden).
Boltz, Geheimer Justizrat und Rechtsanwalt, zu Saarbrücken (5. Trier).
Buchsieb, Amtsrat, zu Runkel a. Lahn (4. Wiesbaden).

Prinz **Heinrich zu Schönaich-Carolath**, Freier Standesherr und Majoratsherr, Landrat a. D., Major à la suite der Armee, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, zu Amtitz (Niederlausitz) (7. Frankfurt).

Dr. **Contze**, Oberlehrer, zu Herford (2. Minden).

Detto, Gymnasialprofessor, zu Frankfurt (Oder) (4. Frankfurt).

Fehlhauer, Gutsbesitzer, zu Neuenhofe bei Neuhaldensleben (5. Magdeburg).
Findel, Senator, zu Einbeck (11. Hannover).
Fuhrmann, Rittergutsbesitzer, zu Walsleben (Altmark) (2. Magdeburg).

Dr. **Görck** (Holstein), Amtsgerichtsrat, zu Heide, Holstein (5. Schleswig-Holstein).
Dr. **Görcke** (Brandenburg), Oberlehrer, Hauptmann d. L., zu Brandenburg a. Havel (8. Potsdam).

Haas, Geheimer Regierungsrat, zu Darmstadt (6. Hessen).
Hagemann, Landgerichtsrat, zu Erfurt (4. Erfurt).
Hagen, Königlicher Ökonomierat, Professor, zu Bayreuth (2. Oberfranken).
Hausmann (Hannover), Fabrikbesitzer, Bürgermeister a. D. zu Lauenstein, Hannover (9. Hannover).

Dr. **Heinze**, Landgerichtsdirektor, zu Loschwitz (Post: Weißer Hirsch) bei Dresden (5. Sachsen).

Held, Privatier, zu Berlin, W. 62, Landgrafenstr. 6 (6. Hannover).

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim**, Geheimer Kommerzienrat, Großgrundbesitzer und Fabrikbesitzer, zu Worms und Herrnsheim (7. Hessen).

Dr. **Hieber**, Gymnasialprofessor, zu Stuttgart, Feuersee-Platz 7 (2. Württemberg).

Horn (Reuß), Landrat, zu Schleiz (Reuß j. L.).

Dr. **Junck**, Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, zu Leipzig, Ferdinand Rhodestr. 38 (12. Sachsen).

Lehmann (Jena), Gutsbesitzer, zu Cronschwitz bei Wünschendorf a. d. Elster (3. Sachsen-Weimar).

Linck, Ratssyndikus, zu Rostock, Mecklenburg (5. Mecklenburg-Schwerin).

Merkel, Fabrikbesitzer, Stadtrat, Leutnant d. R., zu Mylau (22. Sachsen).

Müller (Rudolstadt), Kommerzienrat, zu Rudolstadt (Schwarzburg-Rudolstadt).

Neuner, Königlicher Ökonomierat, Mühl- und Gutsbesitzer, Bürgermeister, zu Hammermühle, Post Kreußen, Oberfranken (3. Oberfranken).

Graf **v. Oriola**, zu Büdesheim, Oberhessen (2. Hessen).

Ortel, Kaiserl. Bankdirektor, zu Thorn (4. Marienwerder).

Dr. **Osann**, Rechtsanwalt, zu Darmstadt (4. Hessen).

Dr. **Paasche**, Geheimer Regierungsrat, Professor, Rittmeister d. L. a. D., Gutsbesitzer, zu Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 8 (4. Coblenz).

Quarck, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, zu Coburg (1. Sachsen-Coburg-Gotha).

Reese, Brauereibesitzer und Senator, Hauptmann der Landwehr, zu Stade (18. Hannover).

Rimpau, Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbesitzer, zu Emersleben bei Großquenstedt (8. Magdeburg).

Schellhorn, Weingutsbesitzer, zu Forst, Pfalz (2. Pfalz).

Schwabach, Geheimer Regierungsrat, zu Berlin W. 10, Hildebrandstr. 16 (1. Königsberg).

Dr. **Semler**, Rechtsanwalt, zu Hamburg (2. Hannover).

Sieg, Rittergutsbesitzer, zu Siegsruh bei Unislaw (3. Marienwerder).

Sievers, Privatier, Senator, zu Winsen a. L. (16. Hannover).

Dr. **Stresemann**, Syndikus, zu Dresden-A., Eisenstuckstr. 21 (21. Sachsen).

Wachhorst de Wente, Hofbesitzer, zu Gr.-Mimmelage, Post Badbergen (5. Hannover).

Wehl, Lederfabrikant und Senator, zu Celle (14. Hannover).

Wetzel, Professor, zu Eßlingen, Neckar (5. Württemberg).

Wilde, Bürgermeister, zu Elsterwerda (1. Merseburg).

Wommelsdorff, Hofbesitzer, zu Munkmühle, Post Rinkenis, Bez. Kiel (2. Schleswig-Holstein).

Hospitanten.

Lic. **Everling**, Direktor und geschäftsführender Vorsitzender des evangelischen Bundes, zu Halle (Saale) (10. Sachsen).

v. Kaufmann, Rittergutsbesitzer und Domänenpächter, zu Linden bei Wolfenbüttel (2. Braunschweig).

v. **Schubert**, Generalleutnant z. D., zu Berlin W. 10, Tiergartenstr. 4 (6. Trier).

Trautmann, Kommissionsrat, zu Cöthen, Anhalt (2. Anhalt).

Dr. **Weber**, Bankdirektor, zu Löbau, Sachsen (2. Sachsen).

Wölzl, rechtskundiger Magistratsrat, zu München (1. Oberbayern).

---

49 **Mitglieder.**
6 **Hospitanten.**

Freisinnige Vereinigung.

Dr. **Delbrück,** Direktor, zu Heringsdorf (2. Stettin).

Dr. **Dohrn,** Stadtrat, zu Stettin u. Hökendorf, Pommern (4. Stettin).

Dove, Geheimer Justizrat, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handelskammer, zu Berlin W. 10, Friedrich Wilhelmstr. 10 (2. Merseburg).

Gothein, Bergrat a. D., zu Breslau, Hohenzollernstr. 155 (2. Stralsund).

Hoffmeister, Fabrikbesitzer, zu Glogau (3. Liegnitz).

Mommsen, Gerichts-Assessor a. D., Bankdirektor, zu Berlin W. 10, Lichtenstein-Allee 3a (3. Danzig).

D. **Naumann** (Heilbronn), Schriftsteller, zu Schöneberg bei Berlin, Königsweg 6 (3. Württemberg).

Dr. **Pachnicke,** Schriftsteller, zu Berlin W. 15, Lietzenburgerstr. 58 und Weizern-Hopferau, Allgäu (3. Mecklenburg-Schwerin).

Schrader, Eisenbahndirektor a. D., zu Berlin W. 35, Steglitzerstr. 68 (1. Anhalt).

Dr. **Struve,** Arzt, zu Kiel, Brunswick 24 (9. Schleswig-Holstein).

Hospitanten.

Reichsgraf **v. Bothmer,** Fideikommißbesitzer, zu Schloß Bothmer, Post Klütz, Mecklenburg (1. Mecklenburg-Schwerin).

Dr. **Heckscher,** Rechtsanwalt, zu Hamburg, Moltkestr. 35 (10. Schleswig-Holstein).

Dr. **Neumann-Hofer,** Schriftsteller, Hofbuchdruckereibesitzer, Oberleutnant a. D., zu Detmold (Lippe).

Dr. **Potthoff,** Syndikus, zu Düsseldorf, Oststr. 122 (Waldeck).

---

10 Mitglieder.
4 Hospitanten.

Fraktion der deutschen freisinnigen Volkspartei.

Dr. **Ablaß,** Rechtsanwalt und Notar, zu Hirschberg i. Schl. (8. Liegnitz).

Buddeberg, Kaufmann, zu Zittau (1. Sachsen).

Carstens, Kaufmann und Fabrikant, Stadtrat, zu Elmshorn (6. Schleswig-Holstein).

Cuno, Erster Bürgermeister, zu Hagen i. W. (4. Arnsberg).

Dr. **Doormann** (Lüben), Gymnasialprofessor, zu Königshütte, Oberschles. (4. Liegnitz).

Eickhoff, Professor am Realgymnasium, zu Remscheid (1. Düsseldorf).

Fischbeck, Stadtrat, zu Berlin W. 62, Burggrafenstr. 16 (6. Liegnitz).

Günther, Kaufmann, zu Plauen i. V. (23. Sachsen).

Gyßling, Justizrat, Rechtsanwalt, zu Königsberg i. Pr., Theaterstr. 1 (3. Königsberg).

Dr. **Hermes,** Direktor des Berliner Aquariums, zu Berlin NW. 23, Flensburgerstr. 1 (7. Liegnitz).

Hormann (Bremen), Schulvorsteher und Archivar, zu Bremen (Bremen).

Kaempf, Stadtältester, Stadtrat a. D., zu Berlin W. 10, Hohenzollernstr. 8 (1. Berlin).

Kopsch, Rektor, zu Berlin S. 59, Dieffenbachstr. 51 (5. Liegnitz).

Dr. **Leonhart,** Arzt, zu Kiel, Goethestr. 15 (4. Schleswig-Holstein).

Manz, Fabrikbesitzer, Kommerzienrat, zu Bamberg (2. Mittelfranken).

Müller (Iserlohn), Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, zu Cöln (Rhein) (3. Arnsberg).

Dr. **Müller** (Meiningen), Landgerichtsrat, zu München, Goethestr. 62 (1. Meiningen).

Dr. **Mugdan,** Sanitätsrat, zu Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 139 (9. Liegnitz).

Dr. **Pfundtner,** Geheimer Regierungsrat, Stadtschulrat, zu Breslau (7. Breslau).

Schmidt (Halle), Rentier, zu Halle, Saale (4. Merseburg).

Sommer, Rektor, zu Burg, Bezirk Magdeburg (8. Merseburg).

Spethmann, Buchdruckereibesitzer, Stadtrat, zu Eckernförde (3. Schleswig-Holstein).

Dr. **Stengel,** Universitätsprofessor, zu Greifswald (1. Stralsund).

Traeger, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, zu Berlin SW. 11, Prinz Albrechtstr. 3 (2. Oldenburg).

Dr. **Wiemer,** Syndikus, zu Berlin W. 30, Elßholzstr. 13 (1. Erfurt).

Hospitanten.

Ahlhorn, Lehrer, zu Osternburg bei Oldenburg, Großherzogtum (1. Oldenburg).

Enders, Schuldirektor, zu Sonneberg, S.-M. (2. Sachsen-Meiningen).

Dr. **Goller,** Granitwerkbesitzer, zu Münchberg, Oberfranken (1. Oberfranken).

---

25 Mitglieder.
3 Hospitanten.

Deutsche Volkspartei.

Haußmann (Württemberg), Rechtsanwalt, zu Stuttgart (9. Württemberg).

Oeser, Redakteur, zu Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 55 (6. Wiesbaden).

v. Payer, Rechtsanwalt, zu Stuttgart (6. Württemberg).

Schweickhardt, Kaufmann, zu Tübingen (7. Württemberg).

Storz, Rechtsanwalt, Handelskammersekretär, zu Heidenheim, Brenz (14. Württemberg).

Wagner (Württemberg), Fabrikant, zu Calw (8. Württemberg).

Wieland, Schreinermeister, zu Göppingen (10. Württemberg).

---

7 Mitglieder.

Fraktion der Sozialdemokraten.

Albrecht, Schneidermeister, zu Halle, Saale (7. Magdeburg).

Bebel, Schriftsteller, zu Schöneberg bei Berlin, Hauptstr. 84 (1. Hamburg).
Böhle, Kaufmann, zu Straßburg, Elsaß (8. Elsaß-Lothringen).
Bömelburg, Vorsitzender des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, zu Hamburg (6. Arnsberg).
Brey, Redakteur, zu Hannover (8. Hannover).
Brühne, Schuhmachermeister und Schuhwarenhändler, zu Frankfurt (Main) (1. Wiesbaden).

Dr. **David**, Schriftsteller, zu Mainz (9. Hessen).
Dietz, Verlagsbuchhändler zu Stuttgart, Furthbachstr. 12 (2. Hamburg).

Ehrhart, Tapezierermeister, zu Ludwigshafen, Rhein (1. Pfalz).
Eichhorn, Redakteur, zu Karlsruhe (Baden), Schützenstr. 90 (9. Baden).
Emmel, Kaufmann, zu Mülhausen, Elsaß (2. Elsaß-Lothringen).

Fischer, Geschäftsführer, zu Berlin SW. 47, Kreuzbergstr. 24 (2. Berlin).
Dr. **Frank** (Mannheim), Rechtsanwalt, zu Mannheim (11. Baden).
Frohme, Schriftsteller und Redakteur, zu Hamburg 19, Schulweg 20 (8. Schleswig-Holstein).

Geck, Buchdruckereibesitzer, zu Offenburg, Baden (10. Baden).
Geyer, Zigarrenfabrikant, zu Leipzig, Südstr. 59 (13. Sachsen).
Goldstein, Redakteur, zu Zwickau, Sachsen (19. Sachsen).

Heine, Rechtsanwalt, zu Berlin NW. 52, Alt-Moabit 10 b (3. Berlin).
Hengsbach, Privatbeamter, zu Cöln (6. Düsseldorf).
Hildenbrand, Redakteur, zu Stuttgart (1. Württemberg).
Hoch, Schriftsteller, zu Hanau (8. Kassel).
Horn (Sachsen), Redakteur, zu Lindenau bei Kötzschenbroda (6. Sachsen).
Hue, Gewerkschaftsbeamter, zu Rüttenscheid bei Essen, Ruhr (5. Arnsberg).

Kaden, Zigarrenfabrikant, zu Gohlis bei Dresden, Post Cossebaude, Elbtal (4. Sachsen).

Ledebour, Schriftsteller, zu Zehlendorf bei Berlin, Gertraudstr. 4 (6. Berlin).
Legien, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, zu Niederschönhausen bei Berlin, Marthastr. 10 (7. Schleswig-Holstein).
Lehmann (Wiesbaden), Buchhalter, zu Mannheim (2. Wiesbaden).

Metzger, Journalist, zu Hamburg 6, Weidenallee 13 (3. Hamburg).
Molkenbuhr, Parteisekretär, zu Schöneberg bei Berlin, Akazienstr. 22 (17. Sachsen).

Noske, Redakteur, zu Chemnitz (16. Sachsen).

Sachse, Vorsitzender des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, zu Bochum, Wiemelhauserstr. 40 (10. Breslau).
Scheidemann, Redakteur, zu Cassel (3. Düsseldorf).
Schmidt (Berlin), Arbeitersekretär, zu Berlin SO. 26, Naunynstr. 40 (5. Berlin).
Schwartz (Lübeck), Geschäftsführer, zu Lübeck, Alsheide 16 (Lübeck).
Severing, Gewerkschaftssekretär, zu Bielefeld (3. Minden).
Singer, Privatier und Stadtverordneter, zu Berlin NW. 23, Brücken-Allee 26 (4. Berlin).
Stadthagen, Schriftsteller und Stadtverordneter, zu Berlin W. 10, Friedrich-Wilhelmstr. 13 (6. Potsdam).
Stolle, Gärtner und Gastwirt, zu Gesau bei Glauchau in Sachsen (18. Sachsen).
Stücklen, Redakteur, zu Berlin SW. 68, Lindenstr. 69 (15. Sachsen).
Dr. **Südekum**, Schriftsteller zu Berlin W. 10, Kaiserin Augustastr. 58 (1. Mittelfranken).
Ulrich, Buchdruckereibesitzer, zu Offenbach, Main (5. Hessen).

v. Vollmar, Schriftsteller, zu Soiensaß am Walchensee, Post Urfeld, bayer. Hochland (2. Oberbayern).

Zubeil, Expedient, Stadtverordneter, zu Berlin SO. 36, Wienerstr. 14b (10. Potsdam).

---

43 Mitglieder.

Mitglieder, die keiner Fraktion angehören.

Delsor, Pfarrer, zu Marlenheim, Unter-Elsaß (7. Elsaß-Lothringen).
Preiß, Justizrat, Rechtsanwalt, zu Colmar, Elsaß (3. Elsaß-Lothringen).
Dr. **Ricklin,** Arzt, zu Dammerkirch, Oberelsaß (1. Elsaß-Lothringen).
Wetterlé, Priester und Redakteur, zu Colmar, Elsaß (5. Elsaß-Lothringen).
Wiltberger, Notar, zu Lauterburg, Elsaß (10. Elsaß-Lothringen).

Dr. **Grégoire,** Rechtsanwalt, zu Metz (14. Elsaß-Lothringen).
Hanssen, Redakteur und Geschäftsführer, zu Apenrade, (1. Schleswig-Holstein) (Däne).
Hilpert, Privatier und Landwirt, zu Windsheim, Mittelfranken (6. Mittelfranken).
Keller, Gutsbesitzer, zu Steinbockenheim, Post Wendelsheim (8. Hessen).
Kobelt, Fleischermeister, zu Magdeburg (4. Magdeburg).
Labroise, Gutsbesitzer, zu Wuisse, Post Hampont, Lothringen (15. Elsaß-Lothringen).
Dr. **Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode,** Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident z. D., Generalmajor à la suite der Armee, Fideikommißbesitzer, zu Großcammin (Neumark), Dönhofstädt, Ostpreußen und Kreppelhof (Schlesien) (6. Gumbinnen).
de Wendel, Hüttenbesitzer, zu Hayingen, Lothringen (13. Elsaß-Lothringen).

---

13 Mitglieder.

D.

Ausscheidungen und Ersatzwahlen.

Namen der Ausgeschiedenen	Wahlkreis	Fraktion	Ursache des Ausscheidens	Namen der Neugewählten	Fraktion
Prinz v. Arenberg	1. Aachen	Zent.	Tod 25. 3. 07	Dr. Fervers	Zent.
Auer	17. Sachsen	S.D.	Tod 10. 4. 07	Molkenbuhr	S.D.
Burlage	3. Oldenburg	Zent.	Mandatsniederlegung 1. 6. 07	—	—
Nißler	5. Mittelfranken	Kons.	Tod 2. 6. 07	—	—

E.

Vorstand des Reichstags.

Präsidium.

Herr Dr. **Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode,** Präsident.
" Dr. **Paasche,** Erster Vizepräsident.
" **Kaempf,** Zweiter Vizepräsident.

Schriftführer.

Herr **Rogalla v. Bieberstein.**
" **v. Damm.**
" **Engelen.**
" **Hagemann.**
" Dr. **Hermes.**
" **Pauli** (Oberbarnim).
" **Rimpau.**
" Freiherr **v. Thünefeld.**

Quästoren.

Herr **Bassermann.**
" **Schmidt** (Warburg).

F.

Vorsitzende der Abteilungen.

Herr Dr. Frhr. **v. Hertling,**	Vorsitzender der	1. Abteilung.	Stellvertreter:	Herr **v. Rautter.**
" **Graf v. Kanitz,**	" "	2. "	"	" **Sieg.**
" **Graf v. Hompesch,**	" "	3. "	"	" **Singer.**
" Dr. **Blankenhorn,**	" "	4. "	"	" **v. Czarlinski.**
" **Bebel,**	" "	5. "	"	" Dr. **Pachnicke.**
" **Traeger,**	" "	6. "	"	" **v. Staudy.**
" **Frhr. v. Gamp-Massaunen,**	" "	7. "	"	" Dr. **Schaedler.**